Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

der

durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. November 1852 einberufenen Kammern.

Zweite Kammer.

Dritter Band.

Von der einundfunfzigsten Sitzung am 18. April bis zur Schluß-Sitzung der beiden Vereinigten Kammern am 13. Mai 1853.

Von Seite 975—1575.

Berlin.
Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

1853.

Inhalts-Verzeichniß.

Einundfunfzigste Sitzung

am Montag den 18. April 1853.

Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Nochmalige Abstimmung über den Zusatz-Antrag des Abgeordneten Schmückert. — Berathung des Kommissions-Berichts über den Gesetz-Entwurf, die Uebernahme einer bedingten Zins-Garantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Station Oberhausen über Wesel und Emmerich nach der Niederländischen Gränze betreffend; — der Gesetz-Entwurf wird angenommen. — Berathung des Kommissions-Berichts über den Gesetz-Entwurf, betreffend einige Bestimmungen zur Beseitigung der Kompetenz-Streitigkeiten unter verschiedenen Gerichten; — der Gesetz-Entwurf wird angenommen. — Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betreffend die Etats: 1) für das Büreau des Staats-Ministeriums, 2) für das Geheime Civil-Kabinet, 3) für die General-Ordens-Kommission, 4) für die Ober-Rechnungs-Kammer, 5) der Ober-Examinations-Kommission für die Prüfung zu höheren Verwaltungs-Aemtern, 6) des Disziplinarhofes, 7) für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, 8) für die Archive. — Bericht derselben Kommission, betreffend den Etat für die Justiz-Verwaltung. — Mittheilung des Präsidenten über das den Kommissionen noch zur Bearbeitung vorliegende Material.

Die Sitzung wird um 9 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich: die Herren Staats-Minister Freiherr von Manteuffel, von der Heydt, Simons, von Raumer, von Bodelschwingh, von Westphalen, von Bonin, und als Regierungs-Kommissarien: die Herren Geh. Legationsrath Bock, Geh. Ober-Finanzrath Costenoble, Geh. Justizrath Heimsöth, Geh. Justizrath de Rège, Geh. Regierungsrath Noah.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Dies geschieht durch den Schriftführer, Abgeordneten von Hennig.)

Ich frage:

> Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Der Herr Schriftführer von Schlotheim führt heute das Protokoll, und der Schriftführer Herr Hahndorff wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Der Abgeordnete Riedel und der Abgeordnete Schenck zu Tautenburg sind krank.

Herr von Herteseld und Herr Dallmann haben, der Erstere einen Urlaub auf 4 Tage, der Andere auf 2 Tage erhalten. Die Herren Abgeordneten Reinsch und Lencke haben einen Urlaub resp. auf 3 Wochen und 14 Tage nachgesucht.

Ich werde ihn für bewilligt annehmen.

Als Regierungs-Kommissare für die heutige Sitzung sind mir bezeichnet worden: von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Herr Geh. Legationsrath Bock; von dem Herrn Justizminister: die Herren Geh. Justizräthe Heimsöth und de Rège, und von dem Herrn Minister des Innern: der Herr Geh. Regierungsrath Noah.

Wir treten in die Tagesordnung ein, und wiederholen zunächst die Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Schmückert unter Nr. 266 der Drucksachen.

Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

> dem Alinea 2 des §. 84 (Regierungs-Vorlage §. 85) folgenden Zusatz hinzuzufügen:
>
> „Wenn ein solcher Beamter demnächst von der Stadt für dieselbe Stelle auf Zeit gewählt worden ist, so wird seine Dienstzeit, behufs der Feststellung seiner Pensions-Berechtigung, von der Zeit des Eintritts in die kommissarische Dienstleistung gerechnet."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, sich zu erheben, welche diesem Antrage wiederholt ihre Zustimmung geben wollen.

(Geschieht.)

Er ist wiederholt angenommen.

Wir kommen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, zu dem Bericht der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe, so wie für Finanzen und Zölle:

> die Uebernahme einer bedingten Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Station Oberhausen über Wesel und Emmerich nach der Niederländischen Gränze betreffend (Nr. 226 der Drucksachen.)

Berichterstatter ist der Abgeordnete von Lavergne-Peguilhen; ich ertheile demselben das Wort und bitte diejenigen Herren, sich gefälligst zu melden, welche zur allgemeinen Diskussion das Wort nehmen wollen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Lavergne-Peguilhen:** Es sind in der Kommission alle Bedenken, welche gegen die Uebernahme einer bedingten Zinsgarantie von Seiten des Staates sich geltend machen lassen, zur Sprache gekommen. Die Kommission war fast übereinstimmend der Ueberzeugung, daß in dem vorliegenden Falle diese Bedenken keine Geltung haben dürften.

Ebenso sind über die relative Betheiligung der östlichen und westlichen Provinzen Ausstellungen gemacht worden. Auch in dieser Beziehung hat man von jeder weiteren Opposition Abstand genommen und die Kommission schlägt einstimmig die Annahme des vorliegenden Gesetz-Entwurfes vor.

Der §. 2, welcher davon handelt, daß der zu bildende Garantiefonds von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden verwaltet werden soll, ist in Konsequenz des Gesetzes über die Eisenbahn-Abgabe, wo die Kommission einen ähnlichen Vorschlag gemacht hatte, auch hier aufgenommen worden; es hat aber das Plenum bei der Verhandlung über den Bericht wegen der Eisenbahn-Abgabe diesen Vorschlag abgelehnt, und es würde sich daher darum handeln, ob der §. 2 des vorliegenden Gesetz-Entwurfes jetzt von der hohen Versammlung bestätigt werden wird oder nicht.

Im Uebrigen habe ich nichts hinzuzufügen.

Präsident: Ich frage: ob das Wort verlangt wird?

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): In der Kommission und schon im Gesetz-Entwurfe der Regierung ist Bezug genommen worden auf den mit der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft am 30. Dezember 1852 abgeschlossenen Vertrag.

Nach der Fassung der Kommission soll dieser Vertrag dem Gesetz-Entwurfe selbst als Anlage beigedruckt werden. Es ist daher um so mehr von Interesse, auf einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einzugehen, und da habe ich zwei Paragraphen gefunden, deren eigentliche Nothwendigkeit oder vielmehr Bedeutung ich mir nicht habe vollständig klar machen können. Ich würde mir deshalb die Bitte um Belehrung an den Herrn Referenten und, falls dieser mir dieselbe nicht geben kann, an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe erlauben.

Es heißt nämlich, nachdem festgesetzt ist in dem vorigen Paragraphen, wie hoch sich die Verpflichtung des Staates belaufen solle, — es ist bekanntlich keine unbedingte Zinsgarantie von 3½ Prozent geleistet worden, sondern nur eine Zinsgarantie, insofern die Dividenden und Extradividenden des Staates dazu ausreichen, — im §. 9:

> Zur Sicherung eines für die Deckung etwaiger Zinsenausfälle ausreichenden Garantiefonds übernimmt der Staat die Verpflichtung, die ihm aus dem Köln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen zustehenden Ueberschüsse und Dividenden vom Betriebs-Jahre 1851 ab gerechnet, inkl.

des pro 1850 zum Betrage von 8443 Rthlrn. bereits bezogenen Ueberschusses, so lange selbst anzusammeln und zu verwalten, bis die Bahn von Oberhausen nach der Holländischen Gränze während fünf hinter einander folgender Jahre alljährlich einen Reinertrag von wenigstens (3½) drei und einem halben Prozent aufgebracht haben wird.

und §. 10:

Mit dem vorgedachten Zeitpunkt tritt für den Staat die Berechtigung ein, den angesammelten Fonds weniger einer Summe von 100,000 Rthlrn. nach Anleitung der §§. 16 und 21 der Köln-Mindener Eisenbahn-Statuten zu verwenden. Dieser Restfonds von 100,000 Rthlrn. bildet einen eisernen Garantiebestand, den der Staat so lange und so oft es erforderlich werden sollte, aus den ihm aus dem Köln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen zustehenden Extradividenden und Dividenden wieder zu kompletiren gehalten ist.

Ich vermag nicht einzusehen, wie der Staat sich zu solchen lästigen Verpflichtungen hat herbeilassen können, da die allgemeinen Mittel des Staats, einer einzelnen Eisenbahn-Gesellschaft gegenüber, eine vollständige Garantie gewähren, und der Staat allen Verpflichtungen dieser Art, die möglicherweise an ihn gemacht werden können, zu genügen bereit und im Stande ist.

Wie man sich also einer einzelnen Eisenbahn-Gesellschaft gegenüber, bei welcher sogar der Staat wesentlich bis zu 1/7 der Actien betheiligt ist, zu einer solchen speziellen Garantie hat bereit finden lassen können, das, muß ich sagen, ist mir unverständlich geblieben.

Daß die Sache nicht ganz unerheblich ist, und nicht blos ein Ding ist, daß auf dem Papier steht, ergiebt sich aus dem §. 10.

Denn erst, wenn 5 Jahre hintereinander die Bahn einen Ertrag von 3½ pCt. abgeworfen hat, soll für den Staat die Berechtigung eintreten, den angesammelten Garantiefonds auf die Amortisation nach Anleitung der §§. 16 und 21 der Köln-Mindener Eisenbahnstatuten zu verwenden, durch Ankauf von Actien theils zum Tagescourse, theils zum Nennwerthe.

Wenn dieser Fall nicht eintritt, so wird also der Fonds nicht verwendet werden können, wenn die Bahn nicht während 5 hintereinander folgender Jahre 3½ pCt. abwirft.

Da nun die Regierung und namentlich der Herr Handels-Minister wiederholt das anerkennungswerthe Streben kund geben, die einzelnen Eisenbahnen, und namentlich eine für den Staat so wichtige, wie es die Köln-Mindener Eisenbahn ist, in das Eigenthum des Staats zu bringen, dadurch, daß die Actien amortisirt werden, und da der Zweck des Eisenbahn-Gesetzes eben dahin geht, dem Staat möglichst bald das Eigenthum der gesammten Eisenbahnen zuzuwenden, so vermag ich nicht einzusehen, wie man die Erreichung dieses Zwecks so weit hinauszuschieben sich veranlaßt sieht, daß man einen solchen eisernen Bestand als sogenannten Garantiefonds reservirt, während meiner Ansicht nach der Staats-Eisenbahnfonds dafür genügen könnte und vollständige Sicherheit giebt.

Es scheint mir aber, abgesehen von der materiellen Bedeutung der Sache, welche ich eben auseinandergesetzt habe, auch formell dieselbe zu beanstanden zu sein, denn es muß dem Publikum gegenüber zu der Meinung Veranlassung geben, als ob die Finanzen des Staates so gefährdet wären, daß man nicht einmal einer einzelnen Eisenbahn-Gesellschaft für 100,000 Rthlr. gut ist.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Zunächst bemerke ich, daß bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand mit der Direction der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft davon ausgegangen wurde, daß der ganze Vertrag der Zustimmung der hohen Kammer nicht bedürfe, und dies mag zuerst Veranlassung gegeben haben, einen Garantiefonds in Aussicht zu nehmen, welcher in Verbindung stände mit denjenigen Dividenden, welche der Staat aus seiner Betheiligung bei der Köln-Mindener Eisenbahn bezieht.

Seitdem der Vertrag geschlossen wurde, haben sich die Verhältnisse nun so viel günstiger gestaltet, daß die Regierung den ganzen Vertrag als einen höchst vortheilhaften betrachtet. Bei der ersten Verhandlung wurde davon ausgegangen, daß die Prioritäts-Obligationen zu 5 Prozent zu negoziiren seien. Die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft erklärte sich von vornherein bereit, den ersten Verlust bis zu einem halben Prozent unbedingt selbst zu tragen, und es sollte dann nach der ersten Verhandlung die Extra-Dividende als Garantie dienen, insoweit nicht 4½ Prozent an Reingewinn aufkommen würden. Der Zinsfuß ist nun seitdem auf 4 Prozent gefallen und dadurch hat sich die ganze Operation weit günstiger gestaltet. Die Regierung ist der Meinung, daß der Fall nicht eintreten wird, wo nicht 3½ Prozent als Reingewinn von dieser Bahn aufkommen würde.

Dies vorausgeschickt, bemerke ich, daß der nach dem Vertrage zu bildende Garantiefonds, welcher bei dem Herrn Abgeordneten von Vincke Bedenken erregt hat, doch im Ganzen so schlimm nicht erscheint; wenigstens haben die Ministerien des Handels und der Finanzen nicht den geringsten Anstand daran genommen. Beide Ministerien gehen davon aus, daß der Fall, wo die Extra-Dividende in Anspruch genommen würde, wohl nicht eintreten möchte. Wenn aber das Bedenken hauptsächlich darauf beruht, daß die Amortisation der Köln-Mindener Bahn dadurch in die Länge gezogen würde, so mache ich darauf aufmerksam, daß nach einem anderen Paragraphen des Vertrages dem Staate ausdrücklich vorbehalten ist, bis zu 1 Prozent des Stamm-Actienkapitals zu amortisiren. Die 100,000 Rthlr. sind also allerdings in Reserve zu halten; es steht aber nichts entgegen, aus den Mitteln des Eisenbahnfonds jene Amortisation bis zu 1 Prozent zu bewirken. Die ganze Operation erscheint nach der jetzigen Lage der Dinge so, daß für den Staat eine lästige Verpflichtung nicht wohl entstehen kann. Wir haben in der That geglaubt, daß der Vertrag, wie er ist, der hohen Kammer zur Annahme zu empfehlen sei.

Präsident: Der Abgeordnete Milde hat das Wort.

Abgeordn. **Milde** (vom Platz): Anschließend an das, was der Herr Handels-Minister gesagt hat, kann man sich allerdings beruhigen, daß kein unmittelbarer Schaden aus der beregten Bestimmung für den Staat resultiren wird; ich muß aber doch dem beitreten, was der Abgeordnete von Vincke gesagt hat, nämlich: daß es doch immer eine schlimme Sache sei, wenn man einen Vertrag in der Art schließt, daß eine Eisenbahn-Gesellschaft, wie die Köln-Mindener, dem Staate Bedingungen stellt, welche mindestens ein Mißtrauen enthalten. Ich will also dahingestellt sein lassen, ob unter den Umständen, unter welchen der Vertrag geschlossen ist, derselbe für den Staat vortheilhaft ist; jedoch sehe ich mich veranlaßt, in Bezug auf den zweiten Artikel das Wort zu ergreifen und den Herrn Handels-Minister um Auskunft zu bitten, ob das Holländische Gouvernement, indem es sich verpflichtet hat, die Spurbreite seiner Eisenbahnen der unsrigen gleich zu machen, auch dafür Fürsorge getroffen hat, daß diese Ausgleichung der Spuren für die neu zu erbauende Utrecht-Rotterdamer Bahn ebenfalls eintrete. Für unseren Westphälischen Kohlenhandel würde es ein großer Uebelstand sein, wenn die Bahn von Utrecht nach Rotterdam eine verschiedene Spurweite von der unsrigen haben würde, denn es liegt auf der Hand, daß unser Kohlen-Export auf der Eisenbahn dann illusorisch werden würde, wenn diese Ausgleichung nicht einträte, da, wenn wir genöthigt wären, umzuladen, diese Kosten eine Einfuhrprämie für die See- oder Rhein-abwärts zu importirenden Kohlen austragen würde, während die Holländer bei ihrem Import zu uns von Kolonialwaaren weit weniger leiden würden, da kostbarere Artikel eine Umladung möglicherweise wohl ertragen können.

Ich wollte mir nur noch ein paar Worte erlauben in Bezug auf das Unternehmen selbst. Ich begrüße dasselbe, insofern es das Rheinische Eisenbahnnetz des rechten Ufers zum Austrage theilweise zu bringen sucht, und ich hoffe, daß der Herr Handels-Minister die weiteren Eisenbahnen am rechten Rheinufer möglichst fördern wird; ich kann aber bei dieser Gelegenheit nicht verhehlen, indem ich diesen Wunsch ausspreche, zu bemerken, daß, da die Bahnen in den östlichen Provinzen gegen die in den westlichen seit ein paar Jahren zurückgesetzt worden sind, eine möglichste Förderung für die Bahn von Posen nach Breslau nunmehr Platz greifen möge, denn diese Angelegenheit befindet sich seit mehreren Jahren in der Schwebe, und wir haben jetzt wenig Aussicht, insofern die Grundsätze festgehalten werden, welche der Herr Handels-Minister aufgestellt hat, daß diese Bahn baldmöglichst ins Leben trete. Ich glaube, es ist an der Zeit, sich fest zu entschließen, ob man diese Bahn aus Staatsmitteln bauen und in Staats-Verwaltung nehmen will, oder, wenn man dies nicht kann, weil anderweitige Staats-Bedürfnisse es nicht erlauben, eine dazu erforderliche Anleihe zu kontrahiren, ob man dann die Bahn von Posen nach Breslau der freien Konkurrenz überlasse. Ich will nicht mit Gewißheit versichern, ob dieser letztere Modus das gewünschte Resultat geben, oder daß überhaupt es heute gelingen wird, eine Eisenbahn ohne Zinsgarantie von Seiten des Staates ins Leben zu rufen, und daß sofort die nöthigen Kapitalien sich finden würden. Indessen bin ich doch der Meinung, daß, da seit Jahren die Regierung die Sache in der Hand hat und nicht hat fördern können, wir mehr Hoffnung haben werden, diese Bahn ins Leben gerufen zu sehen, wenn eine freie Betheiligung Platz greift, als wenn wir in der jetzt beliebten Art und Weise, hier und dort Projekte entgegenzunehmen, fortfahren und uns doch zu nichts entschließen können.

Ich würde deshalb dringend die Staats-Regierung auffordern, zu gestatten, daß für die Bahn von Posen nach Breslau sich eine freie Gesellschaft bilden könne, damit sich auf diesem Wege vielleicht eine Anzahl von Leuten finde, die den Bau in die Hand nehmen

und ohne Staats-Garantie und Mitwirkung das ins Leben rufen, was dem Staat verläufig nicht zu gelingen scheint.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Der Herr Abgeordnete Milde hat gefragt, ob die Spurweite, wie sie für die Bahn von Arnheim bis Amsterdam vereinbart ist, auch Anwendung finden werde auf die Bahn von Utrecht nach Rotterdam. In dem dritten Satz des Art. 2 ist es ausgesprochen.

Was die Bahn von Posen nach Breslau betrifft, so sind darüber Unterhandlungen im Gange, die hoffentlich zu einem ersprießlichen Ende führen werden.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort zur allgemeinen Diskussion gemeldet. Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. **von Lavergne-Peguilhen:** Ich werde dem Herrn Abgeordneten von Vincke nur erwidern, daß die Kommission darüber nicht zweifelhaft gewesen ist, daß sich möglicherweise mit der Köln-Mindener Gesellschaft auch ein noch vortheilhafterer Vertrag hätte abschließen lassen. Aber sie ist nicht in der Lage gewesen, die einzelnen Positionen des Vertrages zu bemängeln. Es handelte sich darum, den Vertrag anzunehmen oder abzulehnen, eine Aenderung konnte die Kommission nicht beantragen. Was den §. 10 des Vertrages mit der Köln-Mindener Gesellschaft betrifft, so hat der garantirte Fonds von 100,000 Rthlrn. in der Kommission kein Bedenken erregt. Es ist zwar ein Beweis, daß man es mit einer sehr vorsichtigen Gesellschaft zu thun hat, und wenn es auf der einen Seite einen peinlichen Eindruck machte, daß sie vom Staat noch spezielle Garantieen forderte, so machte es auf der anderen Seite einen günstigen Eindruck, indem man sich überzeugte, man habe es mit einer Gesellschaft zu thun, die ihre Interessen mit gutem Erfolg wahrzunehmen weiß. Und das sprach wieder für die Annahme des Vertrages. Dann ist nicht davon die Rede, daß die 100,000 Rthlr. nur in baarem Gelde belegt werden sollen, Ich glaube, die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft wird sich begnügen, wenn in guten verzinslichen Papieren die Garantie bestellt wird. Das ist also indifferent.

Ich empfehle nochmals den Vorschlag der Kommission.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über §. 1.

Derselbe lautet:

> Der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft wird Behufs Uebernahme des Baues und Betriebes einer Eisenbahn nach Oberhausen über Wesel und Emmerich nach der Niederländischen Gränze in der Richtung auf Arnheim die Garantie des Staats für einen jährlichen Reinertrag von drei und einem halben Prozent des in dem neuen Unternehmen anzulegenden Kapitals, so weit der dem Staate statutenmäßig zustehende dritte Theil des Reinertrages der Köln-Mindener Eisenbahn über fünf Prozent und die über drei und ein halbes Prozent aufkommenden Dividenden des Staats-Antheils an dem Aktien-Kapitale der Gesellschaft zur Leistung der erforderlichen Zuschüsse hinreichen, nach näherer Maßgabe des unterm 30. Dezember 1852 mit der Direction der Gesellschaft abgeschlossenen, hierbei abgedruckten Vertrages hiermit bewilligt.

Herr von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich habe so eben zur allgemeinen Diskussion nicht antworten können, da nach der Geschäfts-Ordnung ein Jeder nur einmal das Wort erhält. Ich benutze deshalb die Gelegenheit, welche mir die Diskussion des §. 1 bietet, um wenigstens das zu konstatiren, daß die Beantwortung meiner Frage, die ich an den Herrn Handels-Minister gerichtet habe, in sehr ungenügender Weise erfolgt ist. Er hat wenigstens darüber keine Auskunft gegeben, warum es denn erforderlich gewesen ist, solche Bedingungen mit der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft einzugehen; namentlich darüber nicht, wie es möglich gewesen ist, daß man im Hinblick auf die Finanzlage des Staates eine so bedenkliche Verpflichtung zu übernehmen hatte, da der Staat der Gesellschaft gegenüber keine Veranlassung zum Mißtrauen irgend einer Art gegeben hat, und wie es denn überhaupt gekommen, daß eine solche lästige Bedingung, wie die einer Garantie von 100,000 Rthrn., gestellt werden konnte. Daß man eine solche Bedingung keine günstige nennen könne, das wird mir der Herr Handels-Minister nicht bestreiten, und wenn das ist, so frage ich wiederholt, wie man sich eine solche lästige und herabwürdigende Bedingung doch hat gefallen lassen; zumal man wußte, daß der Vertrag noch der Genehmigung der Kammern zu unterliegen habe.

Gerade dadurch, daß man solche lästige Bedingungen eingegangen ist, fällt der Vertrag in die Kategorie derjenigen Verträge, durch welche dem Staate Lasten auferlegt werden. Daß es eine Last für den Staat ist, wenn er, nachdem er zur Amortisation der Actien berechtigt war, sich durch die hier in Rede stehenden Bedingungen eine solche Beschränkung selbst aufgelegt hat, wird nicht zweifelhaft sein. Die Bestimmung kann nur lästig sein, und ich weiß nicht, wie man sie anders nennen kann. Daß aber alle Verträge, welche dem Staate Lasten auferlegen, ausdrücklich der Zustimmung der Kammern bedürfen, steht, wie dem Herrn Handels-Minister wohl erinnerlich sein wird, ausdrücklich in dem bezüglichen Paragraphen der Verfassung. Die Ansicht also, daß der Vertrag nicht der Genehmigung der Kammern bedürfe, scheint mir nicht richtig. Es kommt übrigens insofern auf dasselbe hinaus, als das Gesetz der Prüfung der Kammern unterliegt. Wenn man also etwas dagegen zu erinnern haben würde, so würde man nur einfach das Gesetz zu verwerfen brauchen, um den Vertrag selbst zu verwerfen. Also faktisch kommt das Eine auf dasselbe hinaus, wie das Andere.

So weit es mir möglich ist, ohne weitere Aufklärung in die Sache einzudringen, kann ich mir die Sache nicht anders auslegen, als daß die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft unter dem Vorwande der Garantie sich hat sichern wollen, daß ihre Actien nicht so schnell amortisirt würden, als wenn die 100,000 Thaler unbeschränkt dazu zu verwenden wären. Der Herr Minister behauptet zwar, die Sache sei in derselben Lage, da ja der Betrag der über $3\frac{1}{2}$ pCt. auf die Actien des Staates fallenden Dividenden aus andern Staatsfonds verwendet werden könne. Dazu müssen aber diese Fonds doch erst flüssig sein. Allein während der fünf Jahre, wo jene Garantiefonds reservirt werden müssen, sind vielleicht keine andern Fonds disponibel. Es könnten aber, wenn diese Bedingung nicht eingegangen wäre, die 100,000 Thaler sofort verwendet werden und außerdem auch die Zinsen und Divendenden, welche auf die so amortisirten Actien fallen, die also während der fünf Jahre nicht zur Amortisation verwandt werden können. Das ist eine Sache, welche nicht bestritten werden wird.

Außerdem bezieht sich der §. 11 nur auf die Dividenden für die Actien des Staates, nicht auf die Extradividenden von ⅓ des über 5 pCt. aufkommenden Betrages der sämmtlichen Actien.

Also aufgeklärt ist die Sache in keiner Weise, und ich kann mir dieselbe, wie gesagt, nur so auslegen, daß die Gesellschaft nicht gewollt hat, daß ihre Actien so schnell amortisirt werden. Der Herr Referent hat dabei wirklich Recht, die Gesellschaft als sehr vorsichtig zu rühmen. Wie wir aber deshalb Bedingungen eingehen sollen, welche für den anderen betreffenden Theil, nämlich für den Staat, nachtheilig sind, das vermag ich nicht einzusehen.

Es würde doch bei Privatverhältnissen zu eigenthümlichen Folgen führen, wenn Jemand dem Anderen gegenüber für sich nachtheilige Bedingungen eingehen wollte, blos damit er nachher den anderen Theil als vorsichtig rühmen könnte.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Ich glaube, mißverstanden zu sein, wenn der Herr Abgeordnete von Vincke glaubt, daß ich die Ansicht ausgesprochen hätte, der Vertrag bedürfe nicht der Zustimmung der Kammern. Ich habe nur angeführt, daß man zur Zeit der Verhandlungen von der Meinung ausgegangen sei, dieser Vertrag bedürfe nicht der Zustimmung der Kammern. Daß die Regierung anderer Meinung ist, geht schon daraus hervor, daß die Vorlage an die hohe Kammer gelangt ist. In Bezug auf die Amortisation der Köln-Mindener Bahn wiederhole ich, daß dieselbe aus Anlaß des Vertrags nicht in die Länge gezogen werden wird. Abgesehen davon, daß, wie schon der Herr Referent angedeutet hat, nichts hindert, die 100,000 Rthlr. in Köln-Mindener Actien anzulegen, wird der Eisenbahn-Fonds selbst die Mittel besitzen, die Amortisation, wie sie in dem Statute vorgesehen ist, unter allen Umständen eintreten zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow:** Ich gestehe, daß auch mich in dem ganzen Vertrage allein die in den §§. 9 und 10 gestellte Bedingung unangenehm berührt hat. Ich habe vergebens nach Gründen geforscht, weshalb es nöthig gewesen sei, der Gesellschaft eine solche spezielle Garantie zu stellen. Ich muß dabei bemerken, daß es sich nicht blos um 100,000 Rthlr. handelt, sondern daß während einer Periode von mindestens 5 Jahren sämmtliche Ueberschüsse und Dividenden, welche dem Staate aus dem Köln-Mindener-Eisenbahn-Unternehmen zufließen, angesammelt und besonders verwaltet werden müssen. So ist die Summe, um welche es sich handelt, eine sehr bedeutende. Diese Summe braucht nun allerdings nicht gerade müßig zu liegen, und es können namentlich auch Köln-Mindener Actien damit aufgekauft werden. Dabei werden aber durch den hohen Cours, welche diese Actien jetzt haben, große Schwierigkeiten herbeigeführt. Kurz, die ganze Verabredung ist jedenfalls für den Staat eine sehr lästige und unbequeme, ohne daß sie der Gesellschaft irgend einen Vortheil bringt. Ich würde daher gewünscht haben, daß diese Verabredung nicht getroffen worden wäre; die Uebelstände,

welche daraus hervorgehen, sind indeß doch nicht von einem solchen Gewicht, daß man deshalb den ganzen Vertrag verwerfen könnte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort:** Meine Herren! Als Mitglied der Kommission liegt mir die Verpflichtung ob, unsern Beschluß zu vertheidigen. Es wäre möglich, daß man vielleicht bessere Bedingungen hätte machen können, ich glaube es aber nicht, und der Hauptzweck ist doch der, eine Bahn zu bauen, die schon seit langen Jahren ein Bedürfniß ist, um das Deutsche Eisenbahnnetz mit dem Holländischen in Verbindung zu bringen. Die Köln-Mindener Bahn hat sich dahin erklärt, nur unter diesen Bedingungen den Bau übernehmen zu wollen. Ich glaube, daß Sie nicht sehr willig sein würden, neue direkte Staatsschulden zu übernehmen. Wir haben jetzt dagegen wenig zu riskiren, denn, wie Sie Alle wissen, sind die Zinsen-Garantieen der Bahnen im Westen dem Staate fast gar nicht zur Last gefallen, wohl aber die im Osten, und deshalb halte ich dafür, daß wir nicht bei jeder Gelegenheit die Eifersucht zwischen Osten und Westen anregen müßten. Lassen Sie uns lieber auch Hand dazu bieten, die Breslau-Posener Bahn baldmöglichst zu legen. Die hier vorliegende Bahn ist nicht allein ein inneres Bedürfniß, sondern auch ein nothwendiges Verbindungsstück des ganzen Deutschen Bahnnetzes mit dem Holländischen. Ich stimme daher für den Entwurf.

(Bravo!)

Präsident: Die Diskussion über §. 1 ist geschlossen.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Lavergne-Peguilhen:** Ich habe nur mit einigen Worten dem Abgeordneten für Hagen zu antworten, daß, wie der Bericht selbst angiebt, die Kommission selbst ein wesentliches Appoint darauf gelegt hat, ob die Köln-Mindener Gesellschaft ein solides Haus ist und ob sie mit der nöthigen Vorsicht operirt. Wäre dies nicht der Fall, dann würde es sich um eine volle Staats-Garantie handeln, und alle die Bedenken, die gegen eine Staats-Garantie überhaupt sich geltend machen, würden hervorgetreten sein.

Da es aber wirklich ein solides Haus ist, so ist die Staats-Garantie vielmehr eine illusorische, und von einer faktischen ist gar nicht die Rede. Dies ist das wesentliche Motiv, weshalb die Kommission einstimmig für Annahme des Gesetz-Entwurfs gestimmt hat.

Präsident: Meine Herren! Von allen Rednern, die gesprochen haben, hat Niemand gegen die Annahme des §. 1 in der Kommissions-Fassung sich erklärt. Ich darf daher wohl annehmen, daß §. 1 Ihre Zustimmung erhalten habe.

Wir kommen zu §. 2, welchen die Kommission hinzugefügt hat.

§. 2.

> Die Verwaltung des nach §. 9 des Vertrages vom 30. Dezember 1852 zu bildenden Garantie-Fonds wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen.

Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Der §. 2 des Kommissions-Entwurfs ist, wie es in dem Kommissions-Berichte heißt, vorgeschlagen in Konsequenz desjenigen Vorschlags, der bei Gelegenheit des Gesetzes über die Eisenbahn-Abgabe gemacht wurde. Da jener Vorschlag die Zustimmung der hohen Kammer nicht gefunden hat, so trage ich darauf an, daß in Konsequenz dieses Beschlusses auch hier die Annahme des §. 2 abgelehnt werde.

Präsident: Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Ich schließe die Diskussion über §. 2, bringe ihn zur Abstimmung und bitte, ihn zu diesem Behufe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

§. 2.

> „Die Verwaltung des nach §. 9 des Vertrages vom 30. Dezember 1852 zu bildenden Garantie-Fonds wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesem Paragraphen ihre Zustimmung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist nicht angenommen.

Der §. 3, welcher lautet:

> „Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und Unser Finanz-Minister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt"

wird wohl zu keiner Ausstellung Veranlassung geben, und ich darf ihn wohl für angenommen erachten. Da nun der §. 2 nach der Fassung der Kommission weggelassen wird, so ist wohl die ganze Vorlage angenommen, mit der ganz kleinen Abänderung in §. 1, betreffend die Worte:

„hierbei abgedruckten."

Ich glaube, wir können die Sache wohl gleich erledigen und über das ganze Gesetz abstimmen.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesen Gesetz-Entwurf angenommen wissen wollen.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Justiz-Kommission, betreffend einige Bestimmungen zur Beseitigung von Kompetenzstreitigkeiten unter verschiedenen Gerichten.

Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Geldern) ist Berichterstatter; ich ersuche ihn, den Bericht zu erstatten, und bitte diejenigen Herren, sich zu melden, die zur allgemeinen Diskussion das Wort wünschen.

Der Herr Berichterstatter hat im Eingang der Diskussion auf das Wort verzichtet, ich ertheile dasselbe dem Abgeordneten Gräff.

Abgeordn. **Gräff:** Meine Herren! Der vorliegende Gesetzes-Vorschlag ist durch die Verschiedenartigkeit der Altpreußischen und der Rheinischen Gesetzgebung veranlaßt worden. Es ist nämlich in Beziehung auf den Gerichtsstand des Kontrakts in der Gerichts-Ordnung vorgeschrieben, daß es der sei, der, wenn ein Ort der Erfüllung im Vertrage bestimmt ist, bei dem Gerichte des Ortes begründet werde, wo der Vertrag erfüllt werden soll, und wenn kein Ort der Erfüllung in dem Vertrage bestimmt worden ist, bei dem Gericht an dem Orte, wo der Vertrag geschlossen worden ist. In beiden Fällen soll der Gerichtsstand des Kontraktes aber nur dann begründet sein, wenn der zu belangende Kontrahent sich am Orte selbst befindet. In der Rheinischen Civilprozeß-Ordnung ist dagegen bestimmt worden, daß der Kläger die Wahl haben soll, den Kontrahenten entweder an dem Orte zu belangen, wo der Vertrag geschlossen ist, und wo gleichzeitig die Waare geliefert werden soll, oder daß er ihn auch an dem Orte belangen kann, wo die Zahlung geschehen soll. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob der zu belangende Kontrahent sich an dem gedachten Orte befinde. Er kann ihn also bei dem Gerichte dieser bezeichneten Orte ohne Beschränkung und selbst dann belangen, wenn er an einem außerhalb der Rheinprovinz belegenen Orte wohnen sollte, diese letzte Bestimmung der Rheinischen Civilprozeß-Gesetzgebung hat zur Folge gehabt, daß, wenn von einem Rheinischen Gerichte, als dem Gerichtsstande des geschlossenen Vertrages, eine Requisition an ein Altpreußisches Gericht erlassen wurde, um Insinuationen von Vorladungen zu bewirken, oder um die Execution eines Urtels zu vollstrecken, alsdann die Altpreußischen Gerichte sich geweigert haben, die Insinuationen zu bewirken, oder das Urtel zu vollstrecken.

Dieser Uebelstand hat zu vielfachen Versuchen der Beseitigung Veranlassung gegeben. Sie datiren schon aus dem Jahre 1819, wo ein darauf bezügliches Ministerial-Reskript erlassen wurde; dann erfolgte eine Kabinets-Ordre, nachdem Massen von Gutachten wiederholt von allen Gerichtshöfen erfordert worden waren. Jetzt wird durch das vorgelegte Gesetz beabsichtigt, den Uebelstand zu beseitigen. Diese Absicht hat dann aber auch Veranlassung gegeben, ein paar andere Gegenstände in das Bereich des Gesetzes zu ziehen. Zunächst nämlich die Frage, ob ein Gericht überhaupt berechtigt sei, die Requisition eines anderen Gerichtes, um Insinuation einer Verfügung oder um Vollstreckung eines Urtheils, deshalb zu verweigern, weil der requirirende Richter nicht kompetent sei, den Verklagten vor sein Forum zu laden, oder weil das Urtheil gegen den Verklagten nicht zu Recht ergangen sei. Dies Recht der Prüfung und Verweigerung war nach der Preußischen Gerichts-Ordnung dem Richter wirklich gegeben. Er durfte in solchen Fällen prüfen, ob der requirirende Richter kompetent sei, und die Erfüllung der Requisition verweigern. Dies trat nun aber aus den angeführten Gründen in den Fällen ein, wo bei dem Gerichtsstande des geschlossenen Vertrages ein Altpreuße bei einem Rheinischen Gerichte belangt wurde. Der §. 1 der Gesetzes-Vorlage bestimmt nun, daß der Richter diese Prüfung nicht mehr anstellen solle. Es soll ohne Unterschied die Requisition eines andern Richters sowohl zu einer Insinuation als zur Vollstreckung eines Urtheils genügen. Obgleich nun der Grund für die frühere Bestimmung der Gerichts-Ordnung und für die darauf gegründete Weigerung Altpreußischer Gerichte in einzelnen Fällen nicht sowohl darauf beruht, daß es, wie in den Motiven der Vorlage, übereinstimmend mit dem Berichte der Kommission, gesagt ist, von den Altpreußischen Gerichten gewissermaßen als ein persönliches Recht betrachtet

worden wäre, einer solchen Requisition nicht zu genügen, sondern darauf, weil dies in ihrer gesetzlichen Amtspflicht gelegen hat und gleichzeitig in der ihnen obliegenden Verpflichtung, ihre Gerichts-Eingesessenen in dem Rechte zu schützen, daß Jeder nur vor seinem zuständigen Richter belangt werden kann, so bin ich doch damit einverstanden, daß es aus entscheidenden Nützlichkeitsgründen bei dem §. 1 der Gesetzesvorlage sein Bewenden habe, daß also der requirirte Richter nicht prüfen dürfe, ob der requirirende Richter der kompetente sei. Es ist durch diese allgemeine Bestimmung schon der Uebelstand ausgeschlossen, der zu dem ganzen Gesetze Veranlassung gegeben hat. Denn wenn der Richter nicht mehr die Kompetenz des requirirenden Richters prüfen kann, so kann auch der Altpreußische Richter nicht mehr die Erfüllung der Requisition des Rheinischen Richters deshalb versagen, weil dieser Letztere zu Unrecht den Gerichtsstand des Verklagten für begründet erachtet habe. Der Rheinische Richter wird nunmehr kraft der ihm durch dies Gesetz gegebenen Befugniß über seine eigene Kompetenz bestimmen. Es wird also der etwaige Einwand des Verklagten, daß der Gerichtshof nicht kompetent sei, nur im Wege des Einwandes im Prozesse selbst geltend gemacht werden können, und wird seine Erledigung im zuständigen Instanzenzuge finden.

Dieser Grund also, eine Bestimmung zu treffen, um die erwähnten Abweichungen zwischen den beiden Civil-Prozeßgesetzgebungen zu beseitigen, ist durch §. 1 der Vorlage vollkommen gehoben. Es sind ferner in den §§. 2 und 3 des Gesetzes eben in Gelegenheit dieser Veranlassung Bestimmungen getroffen, die, meiner Ansicht nach, schon in dem Gesetz hätten getroffen werden müssen, in welchen die Vereinigung des Tribunals und des Cassationshofes angeordnet worden ist. Sie sind ganz zweckmäßig und es läßt sich nichts dagegen sagen.

Dagegen aber glaube ich, daß der §. 4 in seiner gegenwärtigen Fassung nicht genügen kann. Der formelle Uebelstand — wie ich es nennen kann — der aus der Verschiedenheit der beiden Gesetzgebungen entsprungen ist, ist durch §. 1 des Gesetzes vollständig erledigt. Es bedürfte also, um einen geordneten formellen Gang der Justizpflege herbeizuführen, des §. 4 nicht weiter; der §. 4 kann also nur die Bedeutung haben, daß er darauf hinzielt, die Ungleichheit zwischen beiden Gesetzgebungen selbst zu beheben.

Wenn der §. 4 diese Ungleichheit in beiden Gesetzgebungen behöbe, so würde ich ihm auch meine Zustimmung mit voller Ueberzeugung geben. Daß er es aber nicht thut, daß er diese Aufgabe unerfüllt läßt, indem er sie nur unvollständig löst, ist der Grund, weshalb ich gegen den §. 4 stimmen und weshalb ich, wie ich gleich erwähnen werde, den Antrag stellen werde, daß die Genehmigung dieses Paragraphen jetzt versagt und der Kommission die Aufgabe gestellt wird, eine die beiden Gesetzgebungen in dieser Beziehung in Einklang bringende Gesetzvorlage und zwar als eine besondere für sich bestehende Gesetzvorlage zu machen. Denn, wo soll sich eine solche Bestimmung, welche, wie §. 4, in die materielle Gesetzgebung eingreift, die also den Handeltreibenden darüber belehren soll, wo er sein Recht zu nehmen habe, nach der Gesetzvorlage finden? In einem Gesetze,

„betreffend einzelne Bestimmungen zur Beseitigung der Kompetenzstreitigkeiten zwischen verschiedenen Gerichten"?

Der Jurist sucht sie kaum da, um wie viel weniger kann das handeltreibende Publikum darauf fallen, hier eine für sein Recht so wesentliche Bestimmung zu suchen. Ich werde also meinen Antrag darauf richten, daß dieser Paragraph einer nochmaligen Redaction unterworfen und in ein selbstständiges Gesetz niedergelegt werde. Unvollständig aber ist die Bestimmung des §. 4 deshalb, weil sie die Verschiedenartigkeiten nicht hebt, die zwischen der Gerichts-Ordnung und der Rheinischen Civilprozeß-Ordnung bestehen; zunächst beruhen sie in dem Hauptumstande, daß nach der Gerichts-Ordnung der Gerichtsstand des Kontraktes überall nur da eintritt, wenn der zu Belangende sich an dem Orte des Gerichtsstandes des Kontraktes persönlich antreffen läßt. Dies Erforderniß kennt nun das Rheinische Civilgesetz gar nicht; ob diese Beschränkung eine zweckmäßige sei oder nicht, ob sie allgemein einzuführen oder aufzuheben sei, ist eine andere Frage. Es bedarf hier nur des Nachweises, daß sie die allerwichtigste Verschiedenheit mit sich führt. Wenn danach ein Rheinländer und ein Altpreuße einen Kontrakt in Köln geschlossen haben, nach welchem Letzterer die Zahlung in Köln leisten soll, so könnte Letzterer, wenn man die Altpreußische Gesetzgebung zu Grunde legt, doch nur bei dem Gerichte in Köln belangt werden, wenn er sich dort persönlich antreffen läßt, während er nach den Vorschriften des Rheinischen Verfahrens bei der Bestimmung, daß der Kläger nach eigener Wahl an dem Orte, wo der Kontrakt erfüllt und die Lieferung der Waare erfolgen soll, oder an dem Orte, wo die Zahlung erfolgen soll, klagen kann und dabei von dem Umstande, daß der zu Belangende sich an diesem Orte betreffen läßt, ganz abstrahirt wird, bei dem Gerichte von Köln unbedingt belangt werden konnte.

Der §. 4 hat nur eine Ungleichheit gehoben, er hat nur den Fall, so zu sagen, zu Gunsten der Altpreußischen Unterthanen geben, als nach seiner Bestimmung, wenn die Zahlung an einem Orte, der in dem Altpreußischen Gebiete belegen ist, kontraktlich erfolgen soll, der Rheinländer ihn nicht bei dem Gerichte des Orts, wo der Kontrakt geschlossen worden, und die Ablieferung der Waaren erfolgen soll, belangen kann, sondern, daß dann dieser Vorzug, den der Rheinländer bisher hatte, wegfällt. Dagegen aber bleiben alle anderen Ungleichartigkeiten. Es kann, wenn der Rheinländer in Folge der von ihm zustehenden Wahl seinen Mitkontrahenten an dem Orte des geschlossenen Kontraktes, wenn dort zu gleicher Zeit die Waare geliefert werden soll, den Altpreußen belangen und in Folge dieser Bestimmung heute noch bei einem Rheinischen Gerichtshofe auch der Gerichtsstand des Kontraktes für den Altpreußen konstituirt werden, sofern innerhalb des Rheinlandes der Ort liegt, wo der Kontrakt geschlossen und die Waare geliefert werden soll. Ich glaube, daß theils deshalb, weil der §. 4 diesen Gegenstand nicht vollständig erschöpft, theils deswegen, weil diese Bestimmung, welche auf Privatrechte wesentlich von Einfluß ist, sich in einem Gesetze findet, wo man sie gar nicht sucht, wo sie mit an sich heterogenen Gegenständen zusammengeworfen ist, sich der Antrag rechtfertigt, daß der §. 4 des Gesetzes abgelehnt, und der Kommission aufgegeben wird, ihn dahin zu fassen, daß die Bestimmungen der Gerichtsordnung und die Bestimmung des Rheinischen Verfahrens über den Gerichtsstand des Kontraktes in Einklang gebracht werden, damit die Rechte in dieser Beziehung nicht ungleichartig sind. Ich glaube, der Herr Berichterstatter wird wohl zugeben müssen, das dies geschehen könne, ohne daß sich irgend erhebliche Schwierigkeiten zeigen; denn obgleich die Berechtigung, wo man Jemand belangen kann, tief in das Privatrecht eingreift, so sind doch die äußeren Erfordernisse, unter denen man einen gewissen Gerichtsstand wählen kann, unabhängig von den verschiedenen Bestimmungen der Civilgesetzgebung. Es wird sich also mit Leichtigkeit ein solches Gesetz fassen lassen, welches das Rheinische Gesetzbuch mit der Preußischen Gerichtsordnung in vollkommenen Einklang bringt. Ich erlaube mir daher, folgenden Antrag zu stellen:

„den §. 4 des Gesetzvorschlages der Kommission nicht anzunehmen, vielmehr dieselbe zu beauftragen, einen, die §§. 148 bis 152 Tit. II. Theil 1 der Allgemeinen Gerichtsordnung mit dem Art. 420 der Rheinischen Civil-Gerichtsordnung in Einklang bringenden besonderen Gesetzesvorschlag zu verfassen."

Präsident: Ich frage:

Ob zur allgemeinen Diskussion noch das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so schließe ich dieselbe, und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Reichensperger** (Geldern): Meine Herren! Das verehrte Mitglied für Breslau hat die Uebelstände, die in der Regierungs-Vorlage und in dem Berichte aufgeführt sind, als wirklich vorhanden erkannt, er bestreitet auch nicht die Nothwendigkeit einer Abhülfe, es besteht vielmehr seinerseits nur eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Art, wie jenem Uebel entgegenzutreten sei. Die positiven Prinzipien, welche zur Beseitigung jener Uebelstände vorgeschlagen werden, sind aber auch in ihrer Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht in Frage gestellt worden; es geht vielmehr die Meinung des verehrten Herrn Vorredners nur dahin, daß man sich bei der dermaligen Vorlage auf die Beseitigung der bisheran hervorgetretenen Antinomieen in dem gewöhnlichen prozessualischen Verfahren durch Aufhebung des Reskripts von 1819 lediglich zu beschränken habe.

Nachdem dieses durch §. 1 des Entwurfes geschehen, könnten die materiellen Unzuträglichkeiten, die in der Rheinischen Prozeß-Ordnung liegenden Nachtheile für die Bewohner der ältern Provinzen einstweilen fortbestehen, und es genüge, die Kommission zu veranlassen, ihrerseits eine allgemeinere Vorlage zu entwerfen, auf Grund deren alle in der beiderseitigen Gesetzgebung hervortretenden Uebelstände erledigt werden müßten. Es wäre nicht genug, — wurde gemeint, — daß man diejenigen materiellen Verschiedenheiten der beiderseitigen Prozeß-Ordnungen, die in dem Entwurf regulirt worden sind, und welche die Artikel 59 und 420 der Rheinischen bürgerlichen Prozeß-Ordnung zum Gegenstande haben, hier regulire, sondern man müsse im Allgemeinen ein möglichst einheitliches System für den Gerichtsstand und für die Execution in den beiderseitigen Rechtsgebieten ebenwohl herbeiführen. Gerade in dieser Beziehung aber, glaube ich, ist in der Regierungs-Vorlage und in dem Kommissions-Berichte aufs positivste nachgewiesen worden, daß ein solcher Vorschlag eine große Unbilligkeit und Härte für die älteren Provinzen enthalten würde. Es würde nämlich nach dem Vorschlage des Abgeordneten für Breslau hierdurch sofort die volle Wirksamkeit der Rheinischen Prozeßgesetzgebung, auch den altländischen Gerichtseingesessenen gegenüber, durch die Annahme des §. 1 zwar herbeigeführt,

allein die Beseitigung derjenigen Nachtheile, welche die ausgedehnten Kompetenz-Bestimmungen des Rheinischen Rechts gegenüber der älteren Gesetzgebung hinsichtlich der altländischen Gerichtseingesessenen herbeigeführt haben, würden fortbestehen und erst dann zur Ausgleichung gebracht werden, wenn man durch eine allgemeine Revision der ganzen Gesetzgebung die Verschiedenheit der beiderseitigen Gesetzgebungen in Beziehung auf Kompetenz, Gerichtsstand, Execution u. s. w. überhaupt beseitige. Die Regierung und die Kommission waren, gewiß mit Recht, nicht dieser Meinung. Sie haben sich gesagt, es müsse sofort ein beiderseitiges Entgegenkommen und Nachgeben der einander gegenüberstehenden Rechtsprinzipien Platz greifen, wenn das Gesetz als ein billiges, d. h. als ein solches anerkannt werden solle, welches nicht nur auf der einen, sondern auch auf der anderen Seite die bestehenden Uebelstände beseitige und alle Interessen berücksichtige. Es ist in der That aber auch nicht so leicht, wie es dem Herrn Abgeordneten von Breslau zu sein scheint, eine solche allgemeine Ausgleichung der bestehenden Gegensätze der beiderseitigen Rechtssysteme herbeizuführen. Ich glaube, daß die Richtigkeit dieser Anschauung schon durch die einzige Thatsache erwiesen wird, daß die Regierungs-Vorlage bereits 4 Monate alt ist, und daß diese Zeit von unsern, der Justiz angehörigen Kollegen durchaus nicht zu dem Versuche benutzt worden ist, jene angeblich so leichte Arbeit zu unternehmen und diese allgemeine Vorlage vorzubereiten. Dieser Umstand wird dafür sprechen, daß es sich hier in der That um einen schwierigen Gegenstand handelt, und daß die Regulirung aller bestehenden Uebelstände, einschließlich der im §§. 3 und 4 bezeichneten, ad calendas graecas verschoben werden würde, wenn man dem Vorschlage des Abgeordneten für Breslau beitreten wollte. Ich glaube also, es wird nur darauf ankommen, daß das hohe Haus sich die Ueberzeugung verschafft, daß die materiellen Bestimmungen der Vorlage wirklich gerecht und daß sie aus dem Geiste des Entgegenkommens und der Berücksichtigung aller materiellen und formellen Interessen der beiderseitigen Rechtsgebiete hervorgegangen, mithin die Annahme wohl verdient.

Präsident: Es hat sich zur allgemeinen Diskussion Niemand weiter zum Worte gemeldet und ich schließe dieselbe daher.

Wir kommen zu dem §. 1, derselbe lautet:

„Die Insinuation einer Vorladung vor ein Königliches Gericht, sowie die Vollstreckung eines von einem Königlichen Gerichte erlassenen Urtheils, darf von andern Königlichen Gerichten oder Beamten nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil jenes Gericht nicht das kompetente sei."

Da sich Niemand zum Worte meldet, so darf ich wohl annehmen, daß derselbe in dieser Fassung der Kommission die Zustimmung des hohen Hauses erhalten hat.

§. 2 lautet:

„Wenn zwischen einem Gerichte im Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens und einem andern Königlichen Gerichte ein positiver oder negativer Kompetenz-Konflikt vorhanden ist, imgleichen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen die Nothwendigkeit eintritt, eine Sache von einem Gerichte im Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens an ein anderes Königliches Gericht außerhalb dieses Gebiets, oder umgekehrt, zu verweisen, oder wenn es sich darum handelt, für Personen in beiden Rechtsgebieten einen gemeinschaftlichen Gerichtsstand zu bestimmen (Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2 §§. 136 ff.), so steht die erforderliche Bestimmung dem Ober-Tribunale zu.

In Civilsachen treten dabei der Rheinische Senat und einer der übrigen Senate, in Strafsachen die Abtheilungen des Senates für Strafsachen zusammen.

Diese letztere Vorschrift findet auch alsdann Anwendung, wenn die Frage: ob ein Gericht im Gebiete des Rheinischen Rechts oder ein anderes Königliches Gericht kompetent sei, durch die Nichtigkeitsbeschwerde, den Cassationsrekurs, oder in einem sonstigen gesetzlichen Wege zur Entscheidung des Ober-Tribunals gelangt.

Ich eröffne die Diskussion über diesen Paragraphen.
Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. von Vincke: Ich möchte mir eine Bitte um Belehrung an den Herrn Referenten erlauben. Es scheint mir im §. 2 ein Fall nicht vorgesehen zu sein, der der Erledigung im Wege der Gesetzgebung bedürfen möchte und der, wenn er sie finden sollte, sie wohl am zweckmäßigsten an dieser Stelle fände. Es ist hier nur von der Herstellung eines gemeinschaftlichen Gerichtsstandes für Angehörige verschiedener Rechtssysteme vom negativen Kompetenz-Konflikte und von dem Falle die Rede, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen die Nothwendigkeit eintritt, eine Sache von einem Gerichte im Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens an ein anderes Königliches Gericht außerhalb dieses Gebietes oder umgekehrt zu verweisen. Es ist also nicht der Fall berührt, wo eine solche Unsicherheit in Bezug auf den Gerichtsstand nicht in faktischen Verhältnissen oder Ansichts-Verschiedenheiten, sondern in der Verschiedenheit der Prozeß-Gesetzgebung des Rheinischen und des Preußischen Rechtes begründet ist.

Ich habe in dieser Beziehung zufällig eine praktische Erfahrung gemacht. Es befindet sich nämlich in dem Rheinischen Rechte die Bestimmung, daß Besitzstörungsklagen immer nur angestellt werden können in dem dinglichen Gerichtsstande, während umgekehrt die Allgemeine Gerichts-Ordnung in den §§. 111—113 davon ausgeht, daß dies eine persönliche Klage ist, also vor das persönliche Forum des Besitzstörers gehört, und nur ausnahmsweise im dinglichen Foro geklagt werden kann, wenn ein Nachbar dem andern im Besitze stört. Es ist nun der Fall vorgekommen, daß die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, welche ihr persönliches Forum in Elberfeld hat, eine Chausseebau-Gesellschaft, deren Comité ich angehörte, im Besitze störte, und daß nur deshalb bei dem damaligen Land- und Stadtgerichte zu Hagen im dinglichen Foro geklagt wurde, weil die klagende Chausseebau-Gesellschaft der Ansicht war, daß die Ausnahme des §. 113 der Gerichts-Ordnung hier Platz greife, da die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft die Chausseebau-Gesellschaft als Nachbar im Besitz gestört habe. Bei der Instruction der Sache ergab sich aber, daß der Titel, auf den sich die Eisenbahn-Gesellschaft stützte, kein gültiger war, daß also auch die faktische Voraussetzung, daß hier eine Besitzstörung durch den Nachbar vorläge, nicht Platz greife, und es wies das Land- und Stadtgericht zu Hagen die Chaussee-Gesellschaft deshalb mit der Klage durch Erkenntniß zurück, weil nach der Gerichts-Ordnung die Klage in dem persönlichen Forum angestellt werden müsse, welches in Elberfeld bestand, eine Klage, welche ganz fruchtlos gewesen wäre, weil nach dem C. de procedure civile die Klage, wie gesagt, nur in dem dinglichen Gerichtsstande begründet werden kann. Die klagende Gesellschaft wandte sich nun an den damaligen Justiz-Minister mit dem Antrage auf Bestimmung eines Forums. Bevor er aber eine Entscheidung traf, wozu er, wie ich glaube, nicht einmal kompetent gewesen wäre, wurde der Streit durch Vergleich erledigt.

Wir haben so eben beschlossen, daß die Köln-Mindener-Eisenbahn ihr Unternehmen in den Kreisen Duisburg und Rees, also im Gebiete des Landrechts, fortsetzen kann, und es wäre daher leicht möglich, daß diese Gesellschaft bei etwaigen Besitzstörungsklagen wieder in den Fall kommen könnte, daß kein Forum dafür bestände. Von einem Kompetenz-Konflikte kann hier nun wohl nicht die Rede sein denn beide Gerichte würden immer darin einig sein, daß keines von ihnen kompetent ist, und es würde nicht einmal zur Klage kommen, denn wenn dem Kläger diese Bestimmungen des Gesetzes bekannt sind, so muß ihm klar werden, daß er bei keinem dieser Gerichte klagen kann. Es würde für diesen Fall eine Auskunft getroffen werden müssen, und ohne in der Lage zu sein, einen Antrag zu stellen, weil ich mir dazu nicht die nöthige Rechtskenntniß zutraue, erlaube ich mir nur die Bitte um Aufklärung an den Herrn Referenten oder den Herrn Regierungs-Kommissar, welche Auskunft in einem solchen Falle zu treffen sein möchte.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungsrath **Heimsöth:** Die Antwort ist einfach die, daß wirklich in diesem Falle ein negativer Kompetenz-Konflikt vorhanden ist.

Wenn zwei Gerichte angegangen sind und beide haben sich in der Art über die Kompetenz erklärt: das Rheinische dahin, daß das Gericht des Altlandes, das altländische, daß das Rheinische Gericht kompetent sei, so ist gerade dafür der §. 2 geschrieben, und er erledigt die Sache.

Im Uebrigen, was das Eisenbahnwesen betrifft, so ist ganz speziell des Falles gedacht, in dem Gesetze vom 26. April 1851, denn es heißt dort:

Art. II. Nr. 4. Besitzstörungsklagen der Grundbesitzer gegen Eisenbahngesellschaften können bei demjenigen Gerichte angebracht werden, in dessen Bezirke das Grundstück, in Bezug auf welches die Besitzstörung verübt wurde, belegen ist.

Dadurch erledigt sich also sicher für diesen speziellen Fall die Sache, bei der gewöhnlichen Besitzstörungsklage wird der Fall nicht vorkommen, käme er aber doch, in ganz exorbitanter Weise vor, so würde der §. 2 dadurch helfen, daß er den Weg angiebt, wie der negative Kompetenzkonflikt zwischen dem Gerichte des Bezirks des Rheinischen Appellationsgerichtshofs und dem altländischen Gerichte zum Austrage gebracht, und von dem Ober-Tribunal das kompetente Gericht bestimmt wird.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich will bemerken, daß ich in Bezug auf den erheblichsten Fall durch die in dem Organisationsgesetze vorhandene, so eben vernommene Bestimmung, welche mir nicht in der Erinnerung war, befriedigt bin. Was jedoch andere Fälle betrifft, so glaube ich nicht, daß die Sache vollständig durch die Anführungen erledigt ist. Es würde nämlich doch immer erst geklagt werden müssen, um einen Kompetenzkonflikt und dessen Lösung herbeizuführen, während man doch wohl beanspruchen kann, daß durch die Gesetzgebung das geeignete Forum im Voraus bestimmt werde, und daß es nicht dem Kläger überlassen bleibe, die Klage vor einem nicht gehörigen Gerichtshofe anzubringen, um so erst den Kompetenzkonflikt herbeizuführen. Die eigentliche Bedeutung eines Kompetenzkonflikts kann doch wohl nur die sein, dann zu entscheiden, wenn die Gerichte verschiedener Ansicht sind über die Auslegung einer und derselben Bestimmung. Das aber auch als Kompetenzkonflikt anzusehen, wenn eine Lücke in der Gesetzgebung ist, — und eine Lücke ist es jedenfalls, — und zur Ausgleichung derselben ein eigenes Verfahren eintreten zu lassen, scheint mir nicht richtig zu sein. Da muß doch der Gesetzgeber selbst erst die Lücke beseitigen.

Ich erlaube mir außerdem noch zu meiner Rechtfertigung anzuführen, daß ich mir bei zwei sachverständigen Mitgliedern dieses hohen Hauses, welche in höherem Grade sachverständig sind, als ich, weil sie einem Appellationsgerichte angehören, Belehrung erbeten habe darüber, ob man einen solchen Fall eigentlich einen Kompetenzkonflikt nennen könnte, und daß mir die Belehrung zu Theil geworden ist, dies wäre eigentlich nicht unter einem Kompetenzkonflikte zu begreifen, und auf diese Behauptung hin habe ich meine Worte begründet.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Die Bemerkung des Herrn Abgeordneten von Vincke würde begründet sein, wenn der Zweck dieses Gesetzes der wäre, die Kompetenz zwischen den Gerichten zu reguliren. Der Zweck des Gesetzes ist aber nur, dasjenige Verfahren zu reguliren, was bei der Entscheidung von Kompetenz-Konflikten zu beobachten ist.

Präsident: Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Der eben gemachten Bemerkung muß ich doch auf das entschiedenste entgegentreten. Damit nämlich, daß das Verfahren regulirt ist, ist noch nicht die Möglichkeit gegeben, einen Fall in dieses Verfahren zu bringen, der, wie der Herr Vorredner eben bemerkt hat, kein Kompetenz-Konflikt ist. Ich habe aber einen anderen Grund, weshalb ich die Bedenken des Herrn Abgeordneten für Hagen für ungegründet halte; das ist der, daß, so viel ich weiß, sowohl nach dem altländischen Gesetze, als nach dem Rheinischen, alle Besitzstörungsklagen wirklich im dinglichen Forum anzustellen sind.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet.

Da der §. 2 keine weitere Anfechtung erfahren hat, so kann ich wohl annehmen, daß er nach dem Vorschlage der Kommission die Zustimmung des Hauses erhalten hat.

(Pause.)

Wir kommen zu §. 3. Er lautet:

> Personen, welche außerhalb des Gebiets des Rheinischen Rechtsverfahrens in Preußen ihren Wohnsitz haben, können auf Grund des Artikels 59 Absatz 2 der Rheinischen Civilprozeß-Ordnung nur kraft einer Ermächtigung des Ober-Tribunals bei einem Rheinischen Gerichte belangt werden, bei Strafe der Nichtigkeit der Verladung.
>
> Bei Ertheilung der Ermächtigung kommt die im zweiten Satze des vorigen Paragraphen enthaltene Vorschrift zur Anwendung.

Ich eröffne die Diskussion über diesen Paragraphen und ertheile dem Abgeordneten Kisker das Wort.

Abgeordn. **Kisker**: Außer den Fällen des Art. 420 der Rheinischen Civil-Prozeß-Ordnung und des Art. 59, welche in der gegenwärtigen Vorlage berührt sind, sind auch noch andere Fälle vorgekommen, welche zu Differenzen zwischen dem Rheinischen und altländischen Gerichten Veranlassung gegeben haben; dahin gehören insbesondere die Vorladungen auf Grund des Art. 181 der Rheinischen Civil-Prozeß-Ordnung, welcher lautet:

> „Diejenigen, welche vorgeladen werden, um die Gewähr zu leisten, sind verbunden, vor demselben Gericht sich einzulassen, bei welchem die ursprüngliche Klage anhängig ist, obgleich sie in Abrede stellen, daß sie zur Gewährleistung verbunden seien. Ergiebt sich aber aus Urkunden, oder ist es aus dem Zusammenhange der Thatumstände offenbar, daß die ursprüngliche Klage nur in der Absicht angestellt worden ist, um sie außer ihrer gewöhnlichen Behörde vor Gericht zu ziehen, so sollen sie dorthin verwiesen werden."

Es ist also nach der Rheinischen Civil-Prozeß-Ordnung Regel, daß, wenn Jemand zu einem Prozeß vorgeladen wird, um einen Anderen beizustehen oder einen Regreß zu übernehmen, derselbe schuldig ist, sich dort einzulassen und das Erkenntniß über seine Regreßpflichtigkeit zu empfangen, während in unserer Allgemeinen Gerichts-Ordnung umgekehrt das Prinzip aufgestellt ist, daß der Adcito- und Litisdenunciat zwar wohl das Recht hat, in solchen Prozeß einzutreten und Theil daran zu nehmen, aber nicht dazu gezwungen werden, vielmehr verlangen kann, daß, wenn er für regreßpflichtig erachtet werde, er nur in seinem ordentlichen Forum belangt werden dürfe. Daraus sind ebenfalls Kompetenzkonflikte entstanden, und es sind in solchen Fällen die Insinuationen verweigert worden, indem man sagte, es widerstreite den Prinzipien der diesseitigen Prozeß-Ordnung. Eben so ist dann die Vollstreckung ergangener Rheinländischer Erkenntnisse gegen so adcitirte Altländer versagt worden.

Es könnte sich nun fragen: wie wird es mit solchen Fällen, wenn diese Vorlage hier Gesetzeskraft enthält? Wäre es vielleicht wünschenswerth, diesen Punkt hier nur zu berühren und zu erwägen gewesen, ob nicht in ähnlicher Art, wie bei §. 3 Absatz 2 für die Fälle des Artikels 59 auch bei Adcitation die Zulässigkeit der Vorladung von einer Ermächtigung des Ober-Tribunals abhängig zu machen? Ich meine jedoch, daß das mit Recht hier weggelassen ist, und daß, nachdem das Verfahren jetzt so geordnet ist, wie §. 2 bestimmt, und der Einwand der Inkompetenz zur Entscheidung des Ober-Tribunals gebracht werden kann, die Sache sich von selbst regeln wird.

Ich habe auch von Rheinländern gehört, daß in neuerer Zeit die Ansicht Oberhand gewonnen habe, der Artikel 181 könne nicht unbedingt auf Nichtbewohner des Rheinlandes angewendet werden, sondern passe nur dann, wenn der Adcitat unter dem Rheinischen Rechte lebe. Ich habe diese Bemerkung daher nur der Erläuterung wegen machen wollen.

Präsident: Der Paragraph ist von keiner Seite angefochten worden.

Ich nehme an, daß der §. 3 nach Fassung der Kommission die Genehmigung des hohen Hauses erhalten hat.

(Pause.)

Auf §. 4, welcher lautet:

> Personen, welche außerhalb des Gebiets des Rheinischen Rechtsverfahrens in Preußen ihren Wohnsitz haben, können nicht auf Grund des Artikels 420 der Rheinischen Civil-Prozeß-Ordnung bei einem Rheinischen Gerichte auf Zahlung belangt werden, wenn durch die Uebereinkunft der Parteien ein in Preußen außerhalb des Gebiets des Rheinischen Rechtsverfahrens belegener Ort der Zahlung bestimmt worden ist.

bezieht sich ein Antrag des Abgeordneten Gräff, welcher nicht eine reine Negation der Annahme ist, sondern eine Maßgabe hinzufügt.

Ich bitte, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Schlotheim** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
>
> den §. 4 des Gesetzes-Vorschlages der Kommission nicht anzunehmen, vielmehr dieselbe zu beauftragen, einen die §§. 148 bis 152 Tit. II. Thl. I. A. G. O. und Art. 420 der Rheinischen Civilprozeß-Ordnung in Einklang bringenden besondern Gesetzesvorschlag zu verfassen.

Präsident: Dieser Antrag enthält eigentlich zwei wesentlich trennbare Gegenstände, zunächst, ob der §. 4 angenommen werden soll, und dann handelt es sich um die Frage, ob der Kommission der besondere Auftrag gemacht werden soll, eine Gesetzes-Vorlage auszuarbeiten. Ich weiß nicht, ob der Herr Antragsteller den Antrag im Zusammenhang zur Abstimmung gebracht wissen will.

Abgeordn. **Gräff** (vom Platz): Ich wünsche, daß der Antrag unzertrennbar behandelt würde, weil eben nur dann, wenn die Gesetzes-Vorlage in Bezug auf §. 4, der an sich ganz getrennt

von den andern Bestimmungen des Gesetzes dasteht, einer nochmaligen Redaction unter dem Gesichtspunkte unterworfen wird, den ich im Interesse des Handelsstandes aufgestellt habe, der eigentliche Zweck meines Vorschlags erreicht wird.

Präsident: Ich werde erst Ihren Antrag zur Unterstützung stellen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag des Herrn Abgeordneten Gräff unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend. Sie wünschten noch fortzufahren, Herr Gräff; Sie haben das Wort.

Abgeordn. **Gräff** (vom Platz): Mein Antrag beruht auf drei Gesichtspunkten:

erstens, daß die eigentlichen Uebelstände, die die Veranlassung zu dem Gesetze gegeben haben, durch §. 1 des Gesetzes vollständig gehoben sind;

zweitens, daß §. 4 die Ungleichheit zwischen beiden Gesetzgebungen nur auf unvollständige Art beseitigt, und

drittens, daß die Bestimmung des §. 4, welche wesentlich darauf berechnet ist, den Handelsstand über seine Rechte zu belehren, sich in einem Gesetze befindet, wo sie kein Mensch sucht, — in einem Gesetze zur Beseitigung der Kompetenzstreitigkeiten unter den verschiedenen Gerichten. Ich habe nicht gehört, daß der Herr Berichterstatter diese Gründe angegriffen hat; ich habe ihn nur das Bedenken aufstellen hören, daß, wenn der §. 4 der Kommission zu einer nochmaligen Redaction nach dem von mir aufgestellten Gesichtspunkte übergeben wird, ihr damit ein sehr schwieriges Geschäft aufgetragen werden würde, woran sich die Besorgniß knüpfen könnte, daß er in dieser Session vielleicht gar nicht zur Berathung kommen dürfte. Hierin weiche ich von dem Herrn Berichterstatter vollkommen ab. Nach meiner Meinung ist nichts leichter, als über die von der übrigen Civilgesetzgebung ganz getrennte Materie, die nur eine formelle Verfolgung des Rechts zum Gegenstand hat, einen Gesetzvorschlag zu machen, der die Gleichartigkeit für beide Gesetzgebungen herbeiführt. Ich stelle diesen Antrag hauptsächlich im Interesse des Handelsstandes, damit mehr und mehr die Gleichheit in der Gesetzgebung herbeigeführt werde, welche von allen Seiten, und namentlich vom Handelsstande, immerfort auf das dringendste erstrebt wird. Ich bitte daher, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Was zunächst den Antrag des Abgeordneten Gräff betrifft, so ist allerdings nicht zu verkennen, wie sehr wünschenswerth es wäre, eine übereinstimmende Gesetzgebung für den ganzen Preußischen Staat rücksichtlich des forum contractus zu haben. Dieser Wunsch hat sich auch schon früher vielfach zu erkennen gegeben. Es haben auch legislative Verhandlungen über diesen Gegenstand geschwebt, aber die Ansichten darüber, was man als gemeinschaftliches Recht vorschlagen solle, sind so verschieden gewesen, daß die Verhandlungen bisher noch zu keinem glücklichen Resultate geführt haben, und daß eben deshalb zuletzt der Ausweg genommen worden ist, den die Vorlage bezeichnet. Die Schwierigkeiten dabei sind auch nicht zu verkennen. Die Bestimmungen unserer Gerichtsordnung über das forum contractus sind sehr beschränkt, indem sie voraussetzen, daß nur da Jemand auf Grund dieser Bestimmungen im Gerichtsstande des Vertrages belangt werde, wenn er sich daselbst betreffen läßt. Sie gelten übrigens mit dieser Beschränkung allgemein für alle Civilstreitigkeiten.

In der Rheinprovinz dagegen ist das forum contractus nur für die zur Kompetenz des Handelsgerichts gehörigen Sachen gesetzlich fixirt, und zwar für diese in einer weit größeren Ausdehnung. Einer gemeinschaftlichen Bestimmung für den ganzen Preußischen Staat im Sinne des Rheinischen Rechts steht nun die Schwierigkeit entgegen, daß wir die Handelsgerichte mit ihrer Kompetenz in den übrigen Landestheilen nicht kennen und zwischen Handelssachen und andern Sachen in der Art nicht unterscheiden können, wie am Rhein, und daß andererseits unsere Bestimmungen mit denen der übrigen Deutschen Staaten, wo das gemeine Deutsche Recht gilt, da übereinstimmen, und auch in allen mit jenen Staaten geschlossenen Verträgen zur gegenseitigen Erleichterung der Rechtspflege das forum contractus nur so anerkannt und betrachtet ist, als es nach unserer allgemeinen Gerichts-Ordnung stattfindet. Sollte also der Gegenstand übereinstimmend legislativ geordnet werden, so würde das weiter führen, als die gegenwärtige Gesetz-Vorlage es erlaubt, und viel mehr Bedenken erregt, als es auf den ersten Anblick erscheinen mag. Ich hoffe indeß, daß wenn der Antrag des Abgeordneten Gräff auch keine Berücksichtigung bei der vorliegenden Gelegenheit findet, und dadurch die Emanation des vorliegenden Gesetzes nicht aufgehalten werden darf, daß die Staats-Regierung den Gegenstand doch nicht außer Acht lassen und das vorhandene Material insbesondere dazu benutzen wird, um in dieser Hinsicht künftig weitere Vorschläge machen zu können. Es wird zunächst darauf ankommen, daß, nachdem dies Gesetz erst Wirksamkeit erhalten hat, die betreffenden Gerichte zu näheren gutachtlichen Aeußerungen darüber veranlaßt werden, in welcher Beziehung es möglich wäre, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung herbeizuführen.

Was nun den §. 4 der Kommissions-Vorschläge betrifft, so hat die Kommission in denselben das Prinzip niedergelegt, daß, wenn in einem sonst unter den Artikel 420 der Rheinischen Prozeß-Ordnung fallenden Vertrage ausdrücklich bedungen ist, es solle die Zahlung (Erfüllung) aus diesem Vertrage nicht an einem Orte der Rheinprovinzen, sondern außerhalb derselben erfolgen, daß dann eine Klage gegen den nicht in der Rheinprovinz Wohnenden nicht bei einem Rheinischen Gericht angestellt werden könne, also der Artikel 420 nicht zur Anwendung kommt. Sie ist dabei davon ausgegangen, daß in einem solchen Fall, wo also die Parteien in einem Vertrage ausdrücklich sagen, die Zahlung aus diesem Vertrage soll an einem bestimmten Orte erfolgen, diese Uebereinkunft so interpretirt werden müsse, als solle das forum contractus nicht da sein, wo der Kontrakt geschlossen ist, sondern, wo die Zahlung erfolgen soll.

Mit dem Prinzip an sich kann ich mich nur einverstanden erklären, ich meine aber, daß daraus nicht folgt, nun den Satz zu verlassen, der in der Regierungs-Vorlage §. 3 ausgesprochen ist. In dieser heißt es nämlich:

> Auf Grund des Art. 420 der Rheinischen Civilprozeß-Ordnung können Personen, welche außerhalb des Gebietes des Rheinischen Rechtsverfahrens in Preußen ihren Wohnsitz haben, vor Rheinische Gerichte nur dann vorgeladen werden, wenn der Vertrag unter der Herrschaft des Rheinischen Rechts geschlossen ist.

Die Kommission läßt diesen Satz weg. Ich meine aber nicht, daß das gut ist, sondern daß wir diesen Satz behalten müssen.

Der Satz ist richtig und entspricht allgemeinen Rechtsprinzipien, insbesondere der Auslegung, welche der Appellhof in Köln dem Art. 420 schon früher gegeben hat, wobei nur zu bemerken ist, daß nicht alle übrigen Gerichte am Rhein damit einverstanden gewesen sind. Aber die Ansicht selbst hat innere Gründe und die Kommission hat die Richtigkeit des Grundsatzes selbst nicht bestritten.

Wenn man den Satz bezeichnen wollte als einen überflüssigen, indem sich das von selbst verstände, daß der Art. 420 über das forum contractus nur Anwendung fände auf die Verträge, welche unter der Herrschaft des Rheinischen Rechtes geschlossen sind, so würde es jedenfalls doch rathsam sein, um die Zweifel, welche noch existiren, ganz zu beseitigen, es ausdrücklich auszusprechen, und richtig ist wenigstens, daß einzelne Gerichte den Art. 420 abweichend ausgelegt, und auf Fälle angewendet haben, wo Verträge nicht unter Rheinischem Rechte abgeschlossen waren. Ich meine daher, daß es zweckmäßig wäre, den §. 3 der Regierungs-Vorlage mit dem §. 4 der Kommission zu verbinden und beides vereinigt auszusprechen, so daß:

1) der Artikel 420 nur Anwendung findet auf Verträge, welche unter der Herrschaft von Rheinischem Rechte abgeschlossen sind, und daß

2) wenn die Partei in einem solchem Vertrage ausdrücklich bestimmt, wie die Kommission sagt, daß die Zahlung außerhalb des Gebietes des Rheinischen Rechtsverfahrens stattfinden soll, daß dann nicht das Forum am Rheine gegründet ist, sondern an dem Orte, wo der Mann wohnt oder der Vertrag abgeschlossen ist. Wenn man davon ausginge, so würde an die Stelle des §. 4 der §. 3 der Vorlage mit einem Zusatze treten, und es würde dann so heißen:

> „Auf Grund des Art. 420 der Rheinischen Prozeß-Ordnung können Personen, welche außerhalb des Gebietes des Rheinischen Rechtsverfahrens in Preußen ihren Wohnsitz haben, vor Rheinische Gerichte nur dann vorgeladen werden, wenn der Vertrag unter der Herrschaft des Rheinischen Rechts geschlossen, und wenn darin nicht durch die Uebereinkunft der Parteien ein in Preußen außerhalb des Gebiets des Rheinischen Rechtsverfahrens belegener Ort der Zahlung bestimmt worden ist."

Wenn Sie das annehmen, so wird erreicht, was man in den alten Landestheilen wünscht, das nämlich, wenn hier ein Vertrag von einem Altländer mit einem Rheinländer verbindlich abgeschlossen und darin nichts von den allgemeinen Gesetzen Abweichendes bestimmt ist, daß derselbe aus dem Vertrage nicht am Rhein in Anspruch genommen werden kann, sondern nur da, wo er wohnt. Ich habe in dieser Beziehung den Antrag, daß beide Paragraphen mit einander verbunden würden, formulirt.

Präsident: Ich bitte, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Schlotheim** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

an Stelle des §. 4 der Kommissionsvorschläge den §. 3 der Regierungsvorlage mit dem Zusatz anzunehmen:

„und wenn darin nicht durch Uebereinkunft der Parteien ein in Preußen außerhalb des Gebiets des Rheinischen Rechtsverfahrens belegener Ort der Zahlung bestimmt worden ist."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Justizrath **Heimsöth**: Ich erlaube mir vor Allem in Bezug auf das, was der Herr Abgeordnete für Breslau gesagt hat, zu bemerken, daß ich nicht anerkennen kann, daß ein solcher Antrag im Interesse des Handels gestellt ist. Zunächst ist es aber noch meine Aufgabe, zu zeigen, daß der §. 4 allerdings und ganz wesentlich in das vorliegende Gesetz gehört. Zwar spricht die Ueberschrift des Gesetzes von Kompetenzstreitigkeiten, allein das Gesetz ist ein Prozeßgesetz, und der Gegenstand des §. 4 ist ebenfalls eine reine Prozeßvorschrift. Ferner ist gerade dasjenige, wovon der §. 4 handelt, nämlich der Inhalt des Art. 420, hauptsächlich der Punkt, welcher die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten der beiderseitigen Bezirke hervorgerufen hat, und worüber zu allermeist der Streit stattfindet. Es wird also derjenige, welcher über die Materie sich Rath holen will, gerade das vorliegende Gesetz zur Hand nehmen. Sodann bedingt aber auch der innere Zusammenhang nothwendig, daß entweder der §. 4 gar nicht in das Gesetz kommt, dann aber auch überhaupt gelöscht wird, oder daß der §. 4 in einer dem jetzigen Entwurf entsprechenden oder in irgend einer anderen Weise in diesem Gesetze verbleibe. Denn der §. 1 ist vollständig umfassend. Es würden, wenn der §. 4 oder ein anderer an dessen Stelle tretender Paragraph nicht existirte, die Gerichte der Rheinprovinz wie die des Altlandes berechtigt sein, über die bei ihnen anhängigen Klagen unbedingt nach ihrer Kompetenz Recht zu sprechen. Wenn der Gesetzentwurf im §. 1 dieses Recht den Gerichten giebt, so muß man in diesem Gesetze selber entweder den §. 1 unbeschränkt bestehen lassen, oder es muß eine Beschränkung, wenn sie rathsam erscheint, hinzugefügt werden, und da ist denn im §. 4 in gleicher Weise wie auch im §. 3 eine Beschränkung eingeführt worden, eine Beschränkung der in der Rheinprovinz geltenden Prozeßvorschrift. Dies wird wohl darthun, daß §. 4 in das Gesetz hineingehört und nicht in ein anderes, welches vorzubereiten erst dem Weiteren anheimgegeben würde. Ein solches Verschieben wäre um so unzweckmäßiger, als gerade das Bedürfniß, welches seit einer großen Reihe von Jahren sich hinsichtlich des Art. 420, hinsichtlich des Gegenstandes des §. 4 gezeigt hat, am meisten dahin geführt hat, das ganze Gesetz, wovon es sich hier handelt, vorzulegen.

Die zweite Einwendung des Herrn Abgeordneten für Breslau ist die: es sei der Inhalt des §. 4 nur eine unvollständige Regulirung desjenigen, was materiell für die beiden Landestheile gleichmäßig als Gesetz erlassen werden müßte, und es wird der Kommission die Aufgabe gestellt, etwas Anderes, für beide Landestheile Gleichmäßiges als gemeinsame Prozeßvorschrift an die Stelle treten zu lassen.

Diese Gleichmäßigkeit ist nun nicht allein sehr schwierig, sondern sie ist auch fast unmöglich. Man müßte entweder dasjenige, was in den älteren Provinzen gilt, zum Gesetz für das Ganze, also auch für die Rheinprovinz, erheben, oder umgekehrt, das, was im Rheinlande gilt, in der ganzen Monarchie wenigstens in Handelssachen zum Gesetze machen; oder aber man muß ein Drittes thun: das, was die Gesetzesvorlage will, nämlich, sich über den Konflikt zu stellen, und sehen, was in beiden Landestheilen gut und gerade für den Handel vortheilhaft ist, und dann unter Beibehaltung der beiderseitigen Prozeßvorschriften die unzweckmäßigen Beschränkungen der einen oder anderen Gesetzgebung in demjenigen Gesetze aufheben, welches in Zukunft reguliren soll, wie sich die Gerichte alsdann zu verhalten haben, wenn Personen aus den beiden Landestheilen mit einander streiten, also für diesen Fall besondere Bestimmungen treffen.

Das erste, meine Herren, die Gerichtsordnung und die in den alten Provinzen geltenden Prozeßbestimmungen unbedingt auf die Rheinischen Landestheile auszudehnen, hat bei den früheren Gutachten am wenigsten Beifall gefunden, und ist, hauptsächlich der Handelssachen wegen, gewiß unzweckmäßig.

Die Bestimmung, daß nur an dem Orte, wo man sich treffen läßt, der Gerichtsstand begründet sei, ungeachtet die betreffende Person sich vorher nach außen hin in einen Vertrag, in ein Rechtsverhältniß eingelassen hat, ungeachtet der Vertrag in der Fremde geschlossen, die Waare in der Fremde geliefert werden ist, dort nach dem Vertrage bezahlt werden muß, diese Bestimmung ist gewiß dem Handelsstande nicht zuträglich. Es ist diese Bestimmung der Gerichts-Ordnung auch wirklich unpraktisch, sie ist berechnet auf einen Gerichtszustand, wie er sich in der Gegenwart nicht mehr findet. Darin besteht fürs Allgemeine ein Vortheil nicht, und am wenigsten für den Handelsstand, daß der Einzelne, welcher aus einem Vertrage belangt ist, sich in seinem Wohnort ein Asyl sucht, ungeachtet er auswärts kontrahirt, auswärts geliefert erhalten, auswärts erfüllen und zahlen soll. Und darin besteht ein wahrer Vortheil nicht, daß das Gericht eifersüchtig für seine eigene Gerichtsbarkeit, für seinen Gerichtszwang, für seine Salarienkasse sorgt, sondern der Vortheil für den Handelsstand besteht darin, daß der Verkehr zwischen den verschiedenen Landestheilen vermittelt wird, und daß diejenigen Landestheile, welche mit den anderen durch den Handel in Verbindung stehen, sich nicht ausschließend verhalten, wenn sie auch mit jenen nicht gerade denselben Prozeßweg haben. Es muß vermieden werden, daß Einzelne dadurch, daß sie ein Asyl in ihrem Wohnort suchen und finden, die Gesammtheit der übrigen Bewohner ihres Landestheils in hohem Maße benachtheiligen. Man wird sonst mit der Gesammtheit dieses Landestheiles nicht gern zu thun haben, es wird der Verkehr durch Verträge und der Handel erschwert und bedenklich gemacht sein. Der wahre Vortheil für den Handelsstand liegt darin, daß die Natur der Sache festgehalten wird, nach welcher der eigentliche Ort des Vertrages der Ort seiner Erfüllung ist, also auch hauptsächlich hiernach der Gerichtsstand sich richtet. Daß diese Ansichten richtig sind, kann ich an einem einzelnen Beispiel auf das Klarste beweisen. Wie heißt es in der neuen Wechsel-Ordnung und in der Einführungs-Ordnung zu derselben? Nach ihnen ist gerade dasjenige, was in dem Rheinischen Prozeßrechte gilt, für richtig befunden und geltend geworden. Es kann danach Jemand, der auf einem Wechsel unterschrieben hat, nicht blos an dem Ort, wo er wohnt, belangt werden, sondern auch an dem Orte der Zahlung des Wechsels, und sogar, wenn der Regreß auf Grund des Wechsels erhoben wird, muß er sich an jedem Ort einlassen, wo der ihn beladende Wechselpflichtige belangt worden ist. Das ist nach der Ansicht der Kaufleute ein großer Vortheil für den Handelsstand.

Es wurde daher, meines Erachtens, der §. 4, welcher dasjenige in beschränkter Weise wiederholt, was der Art. 420 der Rheinischen Civilprozeß-Ordnung enthält, entweder ganz zu löschen, oder mit der Bestimmung anzunehmen sein, welche gegenwärtig durch die Kommission beantragt ist.

Ich wende mich nunmehr zu dem von Seiten des Abgeordneten für Naumburg und Zeitz eingebrachten Verbesserungs-Vorschlage. Wenn Sie dieses Amendement in Vergleich zu der Kommissions-Vorlage nach dem materiellen Inhalte näher ins Auge fassen, so werden Sie vielleicht nur wenig Unterschied darin finden, ungeachtet materiell ein wirklicher Unterschied dennoch besteht. Es wird in diesem Verbesserungs-Vorschlage mehr im Anschlusse an die ursprüngliche Regierungs-Vorlage alles wiederum auf den Ort gestellt, wo der Vertrag geschlossen ist, und nur hinzugefügt:

und wenn nicht außerhalb der Rheinprovinz der Ort der Zahlung bestimmt ist,

während in dem jetzigen Vorschlage der Kommission gesagt wird:

daß es bei dem Art. 420 bleibe, es sei denn, daß der Ort der Zahlung in Preußen außerhalb der Rheinprovinz bestimmt wäre.

Wenn man den Inhalt des §. 4, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat, zerlegt, und auf dasjenige zurückgeht, was sein Prinzip war, so kömmt man ungefähr auf dieselbe Sache, wie das Amendement des Abgeordneten für Naumburg, nur mit jenem Unterschied, der nicht unwichtig ist und den ich später zu widerlegen suchen werde.

Die Kommission ist auf den §. 4 in seiner gegenwärtigen Fassung in folgender Weise gekommen. Es hieß in der Regierungs-Vorlage, wenn der Vertrag unter Rheinischer Herrschaft geschlossen ist, nur dann soll nach Inhalt des Art. 420 die Kompetenz bestimmt werden. Die Kommission geht von einer andern Ansicht aus. Nach dieser richtet sich das Recht des Gerichtsstandes nicht zunächst nach dem Orte, wo der Vertrag geschlossen ist, wo zufälligerweise die Parteien zusammengekommen sind und ihre Verabredungen getroffen haben. Dieser zufällige Umstand darf, so sagt die Kommission, über das Recht des Vertrages eigentlich am wenigsten entscheiden, und gewiß, wenn die Parteien über die Zahlung, die Erfüllung des Vertrages, über den Ort, wo sie geschehen muß, einig geworden sind, so muß das Recht des Vertrages und der Gerichtsstand zunächst an diesen Ort geknüpft sein, indem man nach stillschweigender Uebereinkunft der Parteien annehmen kann, sie hätten sich diesem Gerichtsstande unterworfen. Und, so sagt die Kommission, da

dies sogar in der Gerichts-Ordnung ebenfalls ausgesprochen ist, da die Gerichts-Ordnung selbst zunächst von diesem Grundsatze ausgeht, indem sie den Ort der Erfüllung an die Spitze stellt und erst hinzufügt, wo ein Ort der Erfüllung nicht bestimmt ist, soll der Ort des Abschlusses des Vertrages den Gerichtsstand begründen, so ist es auch hier richtig und zweckmäßig, den Ort der Erfüllung an die Spitze zu stellen, und statt des §. 3 der Regierungs-Vorlage zu sagen: es soll der Artikel 420 der Rheinischen Prozeß-Ordnung dann Anwendung finden, wenn der Ort der Erfüllung in der Rheinprovinz liegt, und in Ermangelung eines solchen Orts der Erfüllung, wenn der Vertrag in der Rheinprovinz geschlossen ist. Als nun die Kommission darüber näher reflektirte, und einsah, daß die Anwendung dieser Bestimmung in der Praxis nicht ohne Schwierigkeit sei, indem der Rheinische wie der Altländische Richter genöthigt sein würde, erstens die Bestimmung des Art. 420 der Rheinischen Prozeßordnung durchzugehen und zu untersuchen: ob die einzelnen Requisite dieses Artikels vorhanden seien und dann das vorliegende Gesetz zur Hand zu nehmen, um auch den Maßstab dieses Gesetzes anzulegen und zu fragen: sind denn nun auch die einzelnen Requisite dieses Gesetzes da? so fand die Kommission es angemessen, statt diese doppelte Operation dem Richter zu überlassen, sofort selber jene Prinzipien anzuwenden, sie unmittelbar auf den Art. 420 zu appliziren, und dadurch Schwierigkeiten und Zweifel, welche nachher vor dem Richter entstehen würden, zu verhüten. Da ergab sich denn, daß unter Zugrundlegung jener Prinzipien oder der Prinzipien der Gerichts-Ordnung, jedoch unter Abstreifung des einen unpraktischen Satzes, die Person müsse sich gerade da treffen lassen, wo sie belangt werden solle, als Resultat dasjenige aufzustellen ist, was der §. 4 jetzt enthält.

Der Artikel 420 bestimmt nämlich: der Kläger kann den Verklagten belangen, nach seiner Wahl: entweder an dem Orte des Domizils des Verklagten, oder da, wo die Waare geliefert werden und der Vertrag geschlossen ist, oder drittens da, wo die Zahlung geschehen soll. Was das Erste, das Domizil betrifft, so ist davon nicht weiter zu sprechen. Das Zweite wird, wenn man die Grundlage, die ich eben angegeben habe, anwendet, in folgender Weise modifizirt. Requisit des Art. 420 ist: in der Rheinprovinz muß die Waare geliefert und auch der Kontrakt geschlossen sein. Das stimmt mit den obigen Grundsätzen und mit der Gerichts-Ordnung insofern nicht überein, als diese den Gerichtsstand sich nach jenen Bedingungen nicht richten lassen, wenn anderwärts der Ort der Erfüllung bestimmt ist. Deshalb ist in den §. 4 hineingesetzt worden: der Art. 420 hat nur dann Anwendung, wenn seine Requisite erfüllt, und ein Ort der Erfüllung nicht in Preußen außerhalb der Rheinprovinz unter den Parteien bestimmt ist. Dadurch erhält denn der Bewohner der ältern Provinzen auch eine leichte Möglichkeit, sich den Gerichten der Rheinprovinz zu entziehen, wenn er einfach nur dem Vertrage hinzufügt: zahlbar an meinem Wohnort, — oder zahlbar an irgend einem andern Ort in den alten Provinzen. Das dritte Requisit, zur Begründung eines Forums, welches sich im Artikel 420 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung findet, nämlich daß der Ort der Zahlung in der Rheinprovinz liege, stimmt überein mit dem, was das oberste Prinzip der Kommission und der Gerichts-Ordnung enthält. Daher war in dieser Beziehung eine Aenderung im Artikel 420 und eine Beschränkung des Rheinischen Rechts nicht nöthig.

Sie haben, meine Herren, hieraus die Entstehungsgeschichte, die Prinzipien und Gründe des §. 4 vollständig entnehmen können, und ich glaube, daß dadurch zugleich auch der §. 4 gerechtfertigt ist.

Die Differenz, welche nun zwischen dem §. 4 und dem Verbesserungs-Vorschlage des Abgeordneten für Naumburg besteht, liegt namentlich darin, daß die Bestimmung über den Ort der Erfüllung in dem Paragraphen, wie ihn der Verbesserungs-Vorschlag des Abgeordneten für Naumburg enthält, negativ und anders gestellt ist, als in dem §. 4 der Kommissions-Vorlage. Es würde, wenn man diese Fassung annähme, insbesondere materiell folgender Uebelstand hervortreten: es würde, wenn zwar ein Ort der Erfüllung nicht in den ältern Provinzen bestimmt, aber auch der Vertrag nicht in der Rheinprovinz geschlossen wäre, jedesmal der Artikel 420 der Rheinprovinz entzogen werden. Wenn also z. B. ein in Breslau wohnender Kaufmann mit einem in Köln wohnenden Kaufmann in Brüssel einen Vertrag geschlossen hätte, nach welchem der Kölner Kaufmann in Brüssel oder in Köln eine gewisse Waare zu liefern hätte, wo auch zu bezahlen wäre, ungeachtet des Zutreffens aller dieser Umstände, ungeachtet an den Ort Breslau zwischen beiden Personen nicht gedacht sein kann, und ungeachtet sie sich stillschweigend dem Rechte unterworfen habe, welches in Köln gilt, und sonach der ganze Vertrag auf diese Orte und die dortige Gesetzgebung berechnet ist, dennoch nach dem Gesetzvorschlage des Abgeordneten Kieker nicht in der Rheinprovinz, sondern nur in Breslau der Gerichtsstand sein.

Dieses Beispiel, meine Herren, kann vielleicht bei dem Einen oder dem Andern Zweifel erregen, es ist aber mutatis mutandis mit vielen anderen Beispielen zu vermehren, welche vielleicht richtiger und treffender das, was jenes Beispiel ausdrücken soll, vor Augen führen. Da dasjenige, was der §. 4 in sich enthält, auf einem wohlüberlegten, regelmäßigen Wege zu Stande gekommen ist, und die Gründe dafür vollständig angegeben und von der Kommission dargelegt sind, so glaube ich nicht, daß Sie einem Verbesserungsvorschlage, welcher plötzlich hineinkommt, und dessen materielle Tragweite wenigstens nicht ganz klar übersehen werden kann, Ihre Zustimmung ertheilen.

Präsident: Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Meine Herren! Ich will mich nur zum Theil für den Antrag des Abgeordneten für Breslau erklären. Ich bin darin mit ihm einverstanden, daß ich es nicht für so schwierig, und noch weniger für fast unmöglich halte, den Gegenstand, von dem hier die Rede ist, nämlich die Kompetenzbestimmungen für den Fall eines geschlossenen Kontraktes, übereinstimmend für die beiden in Rede stehenden Rechtsgebiete zu reguliren; ich bin aber mit ihm in seinem Antrage nicht einverstanden, bis dahin, daß das geschehen, den §. 4 zu verwerfen. Ich würde den §. 4 immer lieber als eine Abschlagszahlung annehmen, und wenn daher der Herr Abgeordnete dabei stehen bleibt, daß sein Antrag als ein ganzer, untheilbarer betrachtet wird, so würde ich mich nicht in der Lage befinden, für ihn stimmen zu können, während, wenn er ihn getheilt zur Abstimmung bringt, ich allerdings für die Annahme des Art. 4, aber auch zu gleicher Zeit für den Antrag sein würde, die Kommission mit einer weiteren Regulirung dieser Angelegenheit zu beauftragen. Ich bin mit all den Grundsätzen, welche der Herr Regierungs-Kommissar uns so klar über die Standpunkte, von denen bei einer solchen Regulirung ausgegangen werden müsse, entwickelt hat, wie auch damit einverstanden, daß es ein Mißgriff wäre, wenn man die Bestimmungen der Preußischen Gerichts-Ordnung auf die Rheinprovinz übertrüge, und daß es eben so unpassend wäre, wenn man die Bestimmungen der Rheinischen Prozeß-Ordnung allgemein einführen wollte. Ich bin mit ihm einverstanden, daß man sich über den Differenzpunkt stellen muß, ich glaube aber, daß es leicht gelingen würde, etwas Gemeinsames zu treffen. Ich kann das einfach andeuten, wie ich die Sache im Augenblick übersehe, glaube ich, daß, wenn nur die Bestimmungen, welche im §. 4 gegeben sind, nicht einseitig für den einen Fall, sondern dahin getroffen würden, daß unter all den Umständen, unter denen Jemand vor einem Rheinischen Gericht auf Grund des Art. 420, wie ihn das jetzige Gesetz modifizirt, belangt werden kann, ein Rheinländer auch in den altländischen Provinzen belangt werden könnte, so würde ich, so viel ich jetzt übersehe, fast glauben, daß die ganze Materie auf befriedigende Weise gelöst werden würde. Daher befinde ich mich auf dem Standpunkt, daß ich den §. 4 jedenfalls annehme, aber auch den Antrag des Abgeordneten für Breslau: „eine Regulirung der Angelegenheit durch Festsetzung von einigen materiellen Bestimmungen zu bewirken", unterstütze.

Präsident: Der Abgeordnete Gräff hat das Wort.

Abgeordn. **Gräff** (vom Platz): Obgleich ich meine Bedenken gegen dergleichen Abschlagszahlungen habe, weil sehr häufig die nachträglichen Zahlungen nicht erfolgen, so will ich doch meinen Antrag zurücknehmen, da ich sehe, daß er im Ganzen sehr wenig Unterstützung findet. Wenn aber der Herr Regierungs-Kommissar meinen Antrag als einen solchen bezeichnet, der nicht im Interesse des Handelsstandes gestellt sei, wenn er hervorgehoben hat, daß gerade umgekehrt in den Gutachten, welche von den Gerichtsbehörden über diese Frage erstattet worden sind, ob eine gleichmäßige Regulirung dieses Gegenstandes zweckmäßig sei, die Gerichte sich im Interesse des Handelsstandes gegen die gleichmäßige Regulirung ausgesprochen haben, so muß ich dies meinerseits bezweifeln. Es kann dies vielleicht von den Rheinischen Gerichten geschehen sein, von dem Gesichtspunkt der Rheinländer ausgehend, daß sie nicht mit unserer Gesetzgebung amalgamirt sein wollen, um die ihrige nicht zu verlieren. Daß aber ein Altpreußisches Gericht im Interesse des Altpreußischen Handelsstandes ein solches Gutachten abgegeben habe, muß ich bezweifeln.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Rath **Heimsöth:** Nur ein Wort als Antwort auf die Bemerkung des letzten Herrn Redners wollte ich mir erlauben. Es sind gerade zwei altländische Obergerichte, welche sich dahin ausgesprochen haben.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach:** Nach dem, was der Herr Regierungs-Kommissar gesagt hat, trage ich zwar Bedenken, darauf zu bestehen, daß die Rheinische Kompetenz noch weiter eingeschränkt werde, als dies im §. 4 geschehen ist, und so weit, als es durch die Annahme des Amendements des Abgeordneten Kieker geschehen würde; ich möchte mir aber doch die Bemerkung erlauben, daß bei denjenigen Argumenten, die im Allgemeinen für die Rheinischen Grund-

sätze in Bezug auf die Kompetenz angeführt worden sind, eine Verwechselung zum Grunde zu liegen scheint, welche allerdings in der Materie von der Kompetenz-Regulirung in Beziehung auf das forum contractus sehr oft begangen wird. Man geht immer davon aus, es sei von dem Beklagten der Vertrag wirklich vollzogen, z. B. der Wechsel wirklich unterschrieben, und erwägt nicht, daß die Frage, ob von dem Beklagten der Kontrakt geschlossen oder der Wechsel unterschrieben sei, in sehr vielen Fällen erst erörtert werden muß. Alle die Gründe, welche für die Grundsätze der Rheinischen Gesetzgebung angeführt sind, basiren immer auf der Voraussetzung, daß wirklich das Geschäft so stattgefunden hat, wie es in der Klage angegeben ist. Sie verkehren sich aber in ihr Gegentheil, wenn man den anderen Fall bedenkt, daß das Geschäft, oder doch dessen rechtsgültiger Abschluß in Abrede gestellt wird, wo dann vielleicht Jemand, der eben einen solchen Wechsel nicht unterschrieben, oder keinen solchen Vertrag geschlossen hat, dennoch in ein fremdes Gericht gezogen werden kann.

Außerdem wollte ich dem Herrn Regierungs-Kommissar noch zur Erwägung anheimgeben, ob nicht im §. 4 wenigstens der Fehler enthalten sei, daß das Wort „Zahlung" gebraucht ist, während das richtige Wort „Erfüllung" gewesen wäre?

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Rath **Heimsöth:** Die Antwort auf die letztere Frage ist folgende: Es wäre an und für sich, wie ich anerkennen muß, der Ausdruck „Erfüllung" der ganz geeignete gewesen; indessen kam in Folge der von mir entwickelten Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen das Wort „Zahlung" in dies Gesetz. Es rechtfertigt sich dies Wort auch vollständig, denn in dem Art. 420 selbst ist das Wort „Zahlung" gebraucht, und es hat, wie in dem Rheinischen Rechte, dem Gebiete, wo der Artikel seine Anwendung findet, allgemein anerkannt ist, dieser Ausdruck in dem Artikel 420 den Sinn, daß damit die „Gegenleistung" ausgedrückt ist. Da nun außerdem noch bei dem Gebrauche des Wortes „Erfüllung" die Möglichkeit eines Mißverständnisses eintreten könnte, indem man an den Ort der „Leistung" zu denken versucht sein könnte, von welchem in dem zweiten Absatz des Art. 420 die Rede ist, so halte ich es für ganz zweckmäßig, daß die Kommission den Ausdruck „Zahlung" aus dem Art. 420 entnommen und beibehalten hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Meine Herren! Die Absicht bei dem Amendement, das ich Ihnen vorgelegt habe, geht besonders dahin, den Grundsatz aufrecht zu erhalten und das zu erwirken, was in dem §. 3 der Regierungs-Vorlage steht. Dieser Grundsatz ist mit andern Worten der, daß es nur dann zulässig ist, den Artikel 420 der Civilprozeß-Ordnung am Rhein zur Begründung des fori contractus anzurufen, wenn an einem Orte, wo er Gesetzeskraft hat, der Vertrag zu Stande gekommen ist; möge nun ein Rheinpreuße oder ein Bewohner der älteren Provinzen Verklagter sein! Das ist gleichgültig! aber darauf kommt es an, daß der Grundsatz selbst aufrecht erhalten und derselbe nicht durch §. 4 in Zweifel gestellt wird. Der Rheinische Appellationsgerichtshof zu Köln hat diesen Grundsatz als richtig anerkannt, während andere Rheinische Gerichte es nicht gethan haben. Wenn Sie lediglich den §. 4 der Kommission annehmen, so gestaltet sich dadurch folgender Unterschied, den ich Ihnen durch ein Beispiel verständlich machen will. Gesetzt, daß ein Einwohner von Berlin mit einem Einwohner von Köln in Berlin den Vertrag abschließt, wonach dieser ihm in Köln lagernde Waaren verkauft, und jener sich verpflichtet, 3 Monate nach Empfang der Waare nach Köln das Geld zu schicken, und es entsteht nun dadurch ein Prozeß, daß der Empfänger sich nicht mit den Waaren zufrieden erklärt, und Erhebliches dagegen zu erinnern hat, so fragt sich: soll die Klage auf Erfüllung aus dem in Berlin abgeschlossenen Vertrage am Rhein oder in Berlin anhängig gemacht werden? In dem gesetzten Falle ist im Vertrage selbst über das forum contractus nichts Näheres bestimmt. So lange nun die Gesetzgebung hierin nicht anders regulirt ist, erfordern die bestehenden Grundsätze und das Prinzip des §. 3 der Regierungs-Vorlage, daß der Verklagte nicht in Köln, sondern hier vorgeladen wird, während, wenn Sie lediglich den §. 4 der Kommissions-Vorschläge annehmen, deduzirt werden kann, daß nach dem Art. 420 die Verladung in Köln stattfinden könne, weil der Gläubiger dort Zahlung verlangen dürfe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. **Lette:** Ich erlaube mir nur wenige Worte für den §. 4 zu äußern, welcher den Vorzügen Rechnung trägt des betreffenden Artikels des Code, der den Kredit dadurch wesentlich begünstigt, daß er dem Kreditor verschiedene Wege des Rechts gestattet, um zu seiner Befriedigung zu gelangen. Es hat dagegen zwar ein Vorredner angeführt, daß die altländische Gesetzgebung vielmehr den Schuldner begünstige; aber es liegt in ihr und gerade hierin eben so viel Ungünstiges für den Schuldner selbst, indem dieselbe gerade durch die Begunstigung des Kreditors, mithin die Beförderung des Kreditgebers, wesentlich zugleich mit begünstigt wird. Der §. 4 beschränkt die Fakultät nur insoweit, als durch die Uebereinkunft der Parteien ein in Preußen außerhalb des Gebietes des Rheinischen Rechtsverfahrens belegener Ort der Zahlung bestimmt worden ist, es beruht diese Ausnahme nur auf dem altdeutschen Rechtssatz: „Willkür bricht Landrecht." Die Bestimmung ist also auch, wenn nicht direkt, doch unmittelbar im Interesse des Schuldners, jedenfalls im Interesse des Kredits; ich werde deshalb für diesen Artikel stimmen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Reichensperger** (Geldern): Wenn ich richtig verstanden habe, so hat der Herr Abgeordnete für Breslau seinen Antrag vollständig zurückgezogen und nicht blos in die Theilung desselben eingewilligt. Ich habe also jetzt nicht mehr auf die Uebelstände hinzuweisen, welche durch die Annahme jenes Antrages hervorgebracht werden würden. Was den Antrag des Herrn Abgeordneten für Naumburg anlangt, so scheint es mir, als stelle derselbe sich nicht ganz auf den Standpunkt, von welchem aus diese Vorlage betrachtet werden muß. Es handelt sich darum, ob nach Annahme des §. 1, wonach die Insinuation Rheinischer Vorladungen und Vollstreckung Rheinischer Urtheile fernerhin von altländischen Gerichten nicht mehr wegen Inkompetenz verweigert werden darf, die Rheinischen Kompetenzgesetze als solche fernerhin unbedingt auch gegenüber den altländischen Unterthanen maßgebend sein sollen, — oder ob nicht vielmehr gegenüber jener ersten und allgemeinen Bestimmung des Gesetz-Entwurfes im §. 1 Beschränkungen hinsichtlich der Kompetenz der Rheinischen Gerichte, gegenüber den altländischen Eingesessenen, eintreten müssen, damit Nachtheile und Beschwerden Seitens der letztern nicht veranlaßt werden. Es fragt sich namentlich, welche Konzessionen sollen in dieser Beziehung gemacht werden? Welche Modificationen sollen, gegenüber der vorgeschlagenen Neuerung des §. 1, in der Rheinischen Gesetzgebung vorgenommen werden, damit das Rheinische Gesetz keine unbilligen Härten gegen die übrigen Staatsbürger statuire. Zu diesem Ende hat nun die Regierung vorschlagen zu müssen geglaubt, das eine der Requisite des Art. 420 der Rheinischen Prozeßordnung, gegenüber den altländischen Gerichts-Eingesessenen, als einen Gerichtsstand begründend aufzuheben und nicht ferner gelten zu lassen. Es soll also auf Grund des Art. 420 gegen die Altländer alsdann nicht mehr geklagt werden dürfen, wenn ein Ort der Zahlung außerhalb der Rheinprovinz in Preußen stipulirt worden ist, es soll mit anderen Worten der Art. 420 nur noch dann gegen Altländer Platz greifen, wenn am Rheine der Vertrag abgeschlossen und die Waare daselbst abgeliefert worden ist. Es war also Seitens der Staats-Regierung vorgeschlagen, die andere Bestimmung des Gesetzes, wonach auch am Orte der zu leistenden Zahlung am Rheine geklagt werden kann, in Beziehung auf Altländer außer Wirksamkeit zu setzen. Die Kommission aber erwog, daß hiermit wohl nicht ein dem Ganzen nützlicher Standpunkt eingenommen werde, daß es nicht im Interesse des Handelsstandes und nicht dem Systeme der Allgemeinen Gerichtsordnung selber entspreche, wenn man auf den Ort des Abschlusses eines Vertrages das Hauptgewicht bei Bestimmung des Gerichtsstandes lege. Die Allgemeine Gerichtsordnung bestimmt gerade in Bezug hierauf im §. 149 mit dürren Worten, daß der Ort der Erfüllung und nicht des Abschlusses entscheide. Diesem Standpunkte gemäß hat nun die Kommission eine veränderte Fassung vorgeschlagen und dieselbe ist von der Regierung genehmigt worden. Nun will aber der Antrag des Herrn Kisker den Ort des Abschlusses noch einmal, und zwar in ganz ungerechtfertigter Weise, in den Entwurf hineinbringen. Ich glaube, es läßt sich durch Vorführung eines ganz einfachen Falles die Unbegründetheit des bezeichneten Antrages darthun. Wenn zwei Preußische Unterthanen, wovon der Eine dem Altländischen und der Andere dem Rheinländischen Rechtsgebiete angehört, außerhalb der Preußischen Monarchie einen Kontrakt abschließen, die Lieferung auch dort statthat, an einem speziellen Orte in Preußen aber vertragsmäßig die Zahlung bewirkt werden soll, so frage ich, ob man irgend ein Bedenken haben wird, auf Grund des §. 148 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung an jenem Orte in Preußen, wo die Zahlung geschehen soll, einen Gerichtsstand anzuerkennen und eine Klage zuzulassen? Ganz unbedenklich wird man dies zulassen, denn es besagt dies der §. 148 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in seiner Hauptbestimmung mit dürren Worten. Der Art. 420 der Rheinischen Prozeß-Ordnung besagt genau dasselbe. Also, wenn der Vertrag in Paris abgeschlossen ist, die Waaren auch in Paris geliefert werden, die Zahlung aber z. B. in Köln stattfinden soll, so wird sowohl nach der Bestimmung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, als auch nach Art. 420 der Rheinischen Prozeß-Ordnung im vollen Einklange mit den allgemeinen ökonomischen Interessen der Kontrahenten der Prozeß in Köln stattfinden, — ebenso wie er in Breslau stattfinden müßte, wenn Breslau als Ort der Zahlung in dem Kontrakte angegeben worden wäre. Es würde aber diese ganze

rechtliche Möglichkeit ausgeschlossen sein, wenn man in Gemäßheit des Antrages Kisker statuiren wollte, es sollte auf Grund des Art. 420 in Köln nicht mehr geklagt werden, wenn der Vertrag nicht innerhalb des Rheinischen Rechtsgebietes geschlossen werden ist, während doch beide Gesetze dermalen darin übereinstimmen, daß da, wo die Zahlung geleistet werden soll, die Klage stattfinde. Es scheint mir also, daß in Erwägung dieser Sachlage der Standpunkt der Kommission der allein richtige ist.

Präsident: Da der Abgeordnete Gräff seinen Antrag zurückgezogen hat, so werden wir nur über die Kommissions-Vorlage abzustimmen haben und über den Antrag des Abgeordneten Kisker; die Reihenfolge würde sich gleich bleiben. Wir werden mit der Kommissions-Vorlage anfangen. Ich ersuche, den §. 4 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Freiherr **von Schlotheim** (liest):

> Personen, welche außerhalb des Gebiets des Rheinischen Rechtsverfahres in Preußen ihren Wohnsitz haben, können nicht auf Grund des Artikels 420 der Rheinischen Civilprozeß-Ordnung bei einem Rheinischen Gerichte auf Zahlung belangt werden, wenn durch die Uebereinkunft der Parteien ein in Preußen außerhalb des Gebiets des Rheinischen Rechtsverfahrens belegener Ort der Zahlung bestimmt worden ist.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, sich gefälligst zu erheben welche diese Fassung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen und damit der des Abgeordneten Kisker erledigt.

§. 5.

> Die gegenseitigen Verhältnisse zwischen den Militair- und Civilgerichten werden durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht berührt.

Gegen diesen Paragraphen werden wohl keine Bedenken erhoben werden; er stellt das wieder her, was die Regierungs-Vorlage im §. 1 enthält. Wir werden wohl über das Ganze gleich abstimmen können. Es ist in allen Theilen den Kommissions-Anträgen beigetreten.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche der Gesetzesvorlage so zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Ich würde nun dem Herrn Präsidenten der ersten Kammer die erforderliche Mittheilung zu machen haben.

Der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1853, Nr. 220.

Ich bemerke zunächst, daß mir nachträglich von dem Herrn Minister-Präsidenten mitgetheilt ist, der Herr Geh. Ober-Finanzrath Costenoble werde bei der Berathung dieses und anderer Etats die Königliche Regierung vertreten.

Der Berichterstatter ist der Abgeordnete von Arnim (Kröchelndorf).

Derselbe hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Arnim** (Kröchelndorf): Ich will Ihre Geduld nicht mit der Wiederholung dessen ermüden, was Sie im Berichte finden, und mich darauf beschränken, Ihnen diejenigen Anträge mitzutheilen, welche die Kommission zur Annahme des hohen Hauses glaubt empfehlen zu dürfen. Ich komme zunächst zu dem Etat für das Büreau des Staats-Ministeriums. Dieser Etat ist in allen seinen Positionen derselbe geblieben, wie im vorigen Jahre, nur eine einzige Abweichung findet sich darin, welche in Band 2 der Anlage, Seite 58, aufgeführt ist, in Bezug auf die Bestreitung der Kosten des Preußischen Staats-Anzeigers, wo ein Zuschuß von 5000 Rthlrn. angesetzt ist. Es ist bemerkt worden, daß dieser Zuschuß bisher alljährlich aus dem Haupt-Extraordinarium bestritten worden sei und hierher übernommen werden.

Aus den im Bericht niedergelegten Gründen hat die Kommission geglaubt, diese Etatisirung nicht beanstanden zu sollen, und vorgeschlagen, vorbehaltlich einer etwaigen weiteren Spezialisirung der Etatstitel, worüber Näheres im Bericht Seite 2 befindlich ist:

> die Kammer wolle die Erhöhung des Etats für das Büreau des Staats-Ministeriums um 5000 Rthlr. und damit die Feststellung desselben auf im Ganzen 41,825 Rthlr. aussprechen.

Präsident: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer:** Meine Herren! Bei der früheren Berathung eines Theiles des uns vorliegenden Staatshaushalts-Etats habe ich erklärt, daß ich bei jeder Gelegenheit Anlaß nehmen würde, darauf anzutragen, irgend eine Position in Wegfall zu bringen, durch welche zulässigerweise eine Ersparung herbeigeführt werden könnte. So trage ich darauf an, diese 5000 Rthlr. wegfallen zu lassen. Es ist im Berichte gesagt, daß bis dahin diese Position aus dem Haupt-Extraordinarium bestritten ist. Ein ähnlicher Fall kam im vorigen Jahre vor; es wurden die Kosten der stenographischen Berichte, welche bis dahin aus dem Haupt-Extraordinarium bestritten wurden, auf den Etat dieses Hauses gebracht. Die Position des Haupt-Extraordinariums wurde dadurch im vorigen Jahre aber nicht verringert, ebensowenig, wie es in diesem Jahre geschieht, wo 5000 Rthlr. auf den Etat des Staats-Ministeriums gestellt werden, und das Haupt-Extraordinarium doch in gleicher Höhe bleibt, deshalb bitte ich Sie, meinen Antrag anzunehmen und mir zu gestatten, bei allen folgenden Gelegenheiten dergleichen Anträge vorzubringen.

(Bravo! links.)

Vice-Präsident **von Waldbott:** Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): In Bezug auf den von dem geehrten Vorredner beregten Gegenstand will ich nur bemerken, daß wir bei der Position selbst bei dem Haupt-Extraordinarium auf diese Frage zurückkommen. Dann erst kann sich entscheiden, ob man das Haupt-Extraordinarium in der angesetzten Höhe belassen oder mit Rücksicht darauf, daß einzelne Theile desselben auf andere Etats übernommen sind, vermindern müsse.

Vice-Präsident **von Waldbott:** Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow** (vom Platz): Die Bemerkung des Herrn Vorredners ist ganz richtig. Wir werden bei der Berathung des Etats des Finanz-Ministeriums darauf zurückkommen, ob das Haupt-Extraordinarium der Generalstaatskasse, sowohl um die hier in Rede stehenden 5000 Rthlr., als um die weiteren 30,000 Rthlr., welche nach pag. 16 des Berichts an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten aus dem Haupt-Extraordinarium gezahlt worden sind, zu ermäßigen sein dürfte. Ich halte mich indessen für verpflichtet, hinzuzufügen, daß die Berathung in der Budget-Kommission zu der Ansicht geführt hat, daß eine Ermäßigung des Haupt-Extraordinariums trotz der demselben durch die besondere Ausbringung jener Summen gewährten Erleichterung nicht zulässig sei. Wir haben uns daher zu vergegenwärtigen, daß diese 5000 Rthlr., so wie die weiteren 30,000 Rthlr. eine Mehrausgabe bilden.

Ich will damit nichts gegen die Bewilligung der 5000 Rthlr. sagen, sondern habe nur geglaubt, diese Bemerkung hinzufügen zu müssen, um das Sachverhältniß klar zu machen.

Vice-Präsident **von Waldbott:** Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe daher die Diskussion.

Die Kommission stellt den Antrag, vorbehaltlich einer etwaigen weiteren Spezialisirung der Etats-Titel:

> Die Kammer wolle die Erhöhung des Etats für das Büreau des Staats-Ministeriums um 5000 Rthlr., und damit die Feststellung desselben auf im Ganzen
> 41,825 Rthlr.
> aussprechen.

Ich ersuche diejenigen Herren, die dem Kommissions-Antrage beitreten wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ihm beigetreten.

Wir kommen nun zu Tit. II., zum Etat für das Geheime Civil-Kabinet.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Arnim** (Kröchelndorf): Der Etat für das Geheime Civil-Kabinet ist derselbe geblieben, wie im vorigen Jahre. Er hat der Kommission zu Bemerkungen nicht Veranlassung gegeben und schlägt Ihnen dieselbe vor:

> den Ausgabe-Etat des Geheimen Civil-Kabinets für das Jahr 1853 auf 18,700 Rthlr. zu genehmigen und festzustellen.

Vice-Präsident **von Waldbott:** Die Herren haben den Vorschlag der Kommission gehört. Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet; ich darf deshalb wohl annehmen, daß dem Antrage zugestimmt ist.

(Pause.)

Es ist ihm zugestimmt.

Wir kommen nun zum Etat für die General-Ordens-Kommission.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Arnim** (Kröchelndorf): Der Etat Nr. III. für die General-Ordens-Kommission hat eine Einnahme, und zwar gleich der vorjährigen, von 1250 Rthlrn. Dieselbe erscheint Anlagen Bd. I. S. 142. Es ist hierbei nichts zu erinnern gewesen; ebensowenig bei dem Ausgabe-Etat. Die Kommission stellt den Antrag:

> den Ausgabe-Etat der General-Ordens-Kommission für das Jahr 1853 auf 26,900 Rthlr. festzustellen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Hierzu ist ein Amendement vom Abgeordneten von Vincke eingebracht worden. Es lautet:

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> „bei Etat III. (General-Ordens-Kommission) von Tit. II. 2 den Mehrbetrag von 5400 Rthlrn. für Anschaffung von Ordens-Insignien abzusetzen."

Ich frage:

> Ob der Herr Antragsteller das Wort verlangt?

Abgeordn. **von Vincke**: Ich bitte, erst das Amendement zur Unterstützung zu stellen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Ich bitte diejenigen Herren, welche das Amendement des Herrn von Vincke unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.
Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Es scheint mir auch diese Ausgabe, wenn auch an sich nicht sehr erheblich, doch zu den überflüssigen Ausgaben zu gehören. Es ergiebt sich zwar aus dem Kommissions-Berichte, daß in den letzten Jahren viel mehr für Ordens-Insignien verwandt worden ist, als der bisherige etatsmäßige Betrag von 6000 Rthlrn. betrug. Aber im Allgemeinen werde ich die Behauptung aussprechen dürfen, daß es mit den Orden so geht, wie mit vielen anderen Dingen; daß mit der Vermehrung ihrer Menge sich ihr Werth vermindert, daß mit anderen Worten, wenn die Orden in sehr großer Zahl verliehen werden, die Qualität derselben sich in dem Verhältnisse vermindert, als die Quantität derselben sich vermehrt.

Ich glaube, daß die Erfahrung sowohl, wie die öffentliche Meinung, sich für diese Bemerkung ausgesprochen hat. Ich halte es daher nicht für zweckmäßig eine Summe, wenn auch an sich nicht erheblich, mehr zu verwenden, als bisher hierauf verwandt worden ist, und habe mir deshalb einen Antrag auf Absetzung dieser Summe erlaubt.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet.

Ich schließe die Diskussion und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Arnim** (Kröchelndorf): Meine Herren! Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß die Kommission keine Veranlassung genommen hat, diesen Mehrbetrag von 5400 Rthlrn. zu beanstanden. Hauptsächlich hat sie sich hierbei von dem Gedanken leiten lassen, daß das Recht, Orden zu ertheilen, ein verfassungsmäßiges Vorrecht der Krone ist, und daß sie geglaubt hat, ihr die Mittel, die sie hierzu bedürfen möchte, in keiner Weise beschränken zu dürfen.

(Bravo rechts.)

Vice-Präsident **von Waldbott**: Wir würden zuerst über den Antrag abzustimmen haben und demnächst über den Vorschlag der Kommission.

Ich bitte, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Schlotheim** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> „Bei Etat III. (General-Ordens-Kommission) von Tit. II. 2 den Mehrbetrag von 5400 Rthlrn. für Anschaffung von Ordens-Insignien abzusetzen."

Vice-Präsident **von Waldbott**: Diejenigen Herren, die dem Amendement beitreten, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Wir werden also über den Antrag der Kommission abstimmen, der dahin geht, den Ausgabe-Etat der General-Ordens-Kommission für das Jahr 1853 auf

26,900 Thaler

festzustellen.

Darauf hat sich keine Erinnerung kundgegeben. Ich nehme also an, daß, weil dies nicht geschieht, er angenommen ist.

Er ist angenommen.

Wir kommen zum Etat IV. Etat der Ober-Rechnungs-Kammer.

Berichterstatter Abgeordn. **von Arnim** (Kröchelndorf): Zum Etat der Ober-Rechnungs-Kammer hat die Kommission auch keine Bemerkung zu machen. Nur hinsichtlich der Form stellt sie den Antrag: daß bei allen Verwaltungs-Etats die Positionen des Vorjahres in einer besonderen Kolonne mit abgedruckt werden mögen. In der Sache selbst stellt sie den Antrag dahin: die Kammer wolle den Ausgabe-Etat der Ober-Rechnungs-Kammer für das Jahr 1853 auf

117,140 Thaler

feststellen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Es hat sich Niemand zum Worte gemeldet; ich darf also annehmen, daß die beiden Anträge, einmal der: daß bei allen Verwaltungs-Etats die Positionen des Vorjahres in einer besondern Kolonne mit abgedruckt werden mögen und ebenso der Ausgabe-Etat der Ober-Rechnungs-Kammer für das Jahr 1853 mit 117,140 Rthlr. genehmigt sind.

Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow**: Der zuerst gestellte formelle Antrag ist von der hohen Kammer bereits genehmigt, da er noch unter die allgemeinen Grundsätze mit aufgenommen worden war. Es würde also nicht nöthig sein, ihn nochmals hier zu genehmigen, thut indessen keinen Schaden, wenn es geschieht.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Ich habe es auch nicht für nöthig gefunden, habe aber des ersten Antrages nur erwähnt, weil der Herr Berichterstatter seiner erwähnte. Wir kommen zu Etat V.

Berichterstatter Abgeordn. **von Arnim**: Der Etat der Ober-Examinations-Kommission für die Prüfung zu höheren Verwaltungs-Aemtern hat zu keinen Bemerkungen Anlaß gegeben.

Die Einnahme beträgt 280 Rthlr. und erscheint Band 1 der Anlagen Seite 112 Nr. 6. Die Ausgabe 970 Rthlr. Die Kommission trägt darauf an:

> die Kammer wolle den Ausgabe-Etat der Ober-Examinations-Kommission für die Prüfung zu höhern Verwaltungs-Aemtern für das Jahr 1853 auf 970 Rthlr. feststellen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich nehme daher an, daß dem Kommissions-Antrage beigetreten ist.

Wir gehen zu Etat VI., des Disziplinarhofes, über.

Berichterstatter Abgeordn. **von Arnim**: Der Etat des Disziplinarhofes erscheint in diesem Jahre zum ersten Mal im Staatshaushalts-Etat. Die Ausgaben dafür wurden bisher aus dem Haupt-Extraordinarium bestritten.

Es sind keine Bemerkungen dagegen von der Kommission gemacht, vielmehr wird der Antrag gestellt:

> den Ausgabe-Etat des Disziplinarhofes für das Jahr 1853 auf 1970 Rthlr. festzustellen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Hiergegen hat sich Niemand zum Wort gemeldet, ich nehme daher an, daß dem Antrage der Kommission beigestimmt worden ist.

Wir kommen zu VII., Etat für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Berichterstatter Abgeordn. **von Arnim**: Der Etat für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat eine Einnahme, welche aus einer Fractions-Berechnung von Konsulats- und Paß-Gebühren entspringt. Sie ist gleich der Einnahme in den beiden Vorjahren und beträgt 6610 Rthlr.

Die Kommission hat beantragt:

> die Einnahme für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auf 6610 Rthlr. festzustellen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Wenn sich hiernach Niemand erhebt, so nehme ich an, daß dem Kommissions-Antrage beigetreten ist.

Berichterstatter Abgeordn. **von Arnim**: Was die Ausgaben anbelangt, so ist in dem Berichte zunächst eine vergleichende Uebersicht des vorjährigen und des diesjährigen Etats gegeben worden; es erscheint dies um so nöthiger, als bei der verschiedenen äußeren Anordnung des ersteren von letzterem eine Vergleichung schwierig war. Was die Ausgabe selbst anbetrifft, so wird ein Mehrbetrag von 39,400 Rthlr. gefordert, denen eine Ersparniß von 1275 Rthlrn. gegenübersteht, so daß ein Mehrbedarf von 38,125 Rthlr. bleibt.

Was die Ersparnisse betrifft, so geben sie zu einer Erinnerung keine Veranlassung.

Die Mehrausgaben bestehen:

1) für das neu zu errichtende General-Konsulat in Chili 8400 Rthlr.

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, der Kammer zu empfehlen, diesen Mehrbetrag zu genehmigen, da die früheren Kammern von je her auf Vermehrung der Konsulate gedrungen haben, somit ein früher genährter Wunsch durch Errichtung eines General-Konsulats in Chili erfüllt wird, die Dotirung selbst aber angemessen erscheint.

2) Für das Konsulat in Smyrna Zulage, in Berücksichtigung des nachgewiesenen Bedürfnisses, 1000 Rthlr.

Auch gegen diese Mehrforderung glaubt die Kommission der Kammer empfehlen zu dürfen, keine Einwendungen zu machen; vielmehr diese Summe in Hinblick auf die bei der Budget-Berathung in der vorigen Kammer-Session gegebene Anregung zu genehmigen.

Was die dritte Position von 30,000 Rthlrn. anbelangt, so hat die Kommission auch hiergegen keine Einwendungen gemacht, da das Extraordinarium sich als unzulänglich bewiesen hat und das Bedürfniß durch die in der Kommission von dem Herrn Regierungs-Kommissar gegebenen Erläuterungen als nachgewiesen anzusehen ist.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer**: Meine Herren! Wir haben im vorigen Jahre den Etat des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten bereits um die Summe von 51,000 Rthlrn. erhöht. Die Finanzlage des Staats ist inzwischen keine günstigere geworden, und dennoch muthet man uns wieder eine Erhöhung von 39,400 Rthlrn. zu. Was die beiden ersten Punkte bei dieser Erhöhung betrifft für das General-Konsulat in Chili und für das Konsulat in Smyrna, so habe ich dagegen keine Einwendungen zu erheben; wohl aber gegen den Ansatz der 30,000 Rthlr. für Einrichtungskosten der Gesandten, Courierkosten und dergleichen Gegenstände. Ich glaube, wir lassen diese Erhöhung bis dahin ausgesetzt, wo die Finanzlage des Staats sich gebessert haben wird, und wir nicht mehr mit einem Defizit abschließen. Ich bitte Sie deshalb, diese 30,000 Rthlr. in Wegfall zu bringen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Es hat sich weiter kein Redner zum Wort gemeldet. Ich schließe über diesen Gegenstand die Diskussion.

Der erste Antrag, den die Kommission gestellt, ist:

Die Kammer wolle beschließen:

daß in dem Verwaltungs-Etat selbst bei den Tit. 2, 5 und 6 die Ausgaben künftig mehr spezialisirt und bei den einzelnen Positionen die Ansätze des Vorjahres zur Vergleichung aufgeführt werden.

Dagegen hat sich keine Stimme kundgegeben; ich nehme also die Zustimmung der hohen Kammer an.

Dann schlägt die Kommission vor, die Erhöhung für die Konsulate in Chili und Smyrna rc. zu genehmigen; es hat sich allerdings hiergegen der Abgeordnete Bramer geäußert. Ich werde daher abstimmen lassen.

Ich ersuche die Herren, die dem Kommissions-Antrage beitreten, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Schließlich geht der Antrag dahin, im Ganzen die Ausgabe als mit 729,155 Rthlr. festgestellt anzunehmen.

Da sich Niemand weiter hiergegen erhebt, so werde ich, wie bei den vorigen Positionen, annehmen, daß man dem Antrage beigetreten sei.

Der Titel VIII. betrifft den Etat für die Archive.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Arnim** (Kröchelndorf): Bei dem Etat für die Archive ist nur darin eine Aenderung eingetreten, daß für Hülfsarbeiter im Geheimen Staats-Archiv eine Mehrausgabe von 1000 Rthlrn. in Ansatz gebracht ist. Im Berichte sind vollständig die Gründe entwickelt, aus denen die Nothwendigkeit hervorgeht, diese Mehrforderung stellen zu müssen. Die Kommission empfiehlt Ihnen, diese Mehrausgabe zu genehmigen und stellt gleichzeitig einen andern Antrag dahin:

der Erwägung der Staats-Regierung anheimzugeben, ob nicht in Zukunft, namentlich bei einer etwa eintretenden Erledigung einer der beiden für Geheime Staats-Archivare

(ich berichtige hier einen Druckfehler, der sich im Berichte findet, in welchem „Geheime Staats-Archive" steht)

etatsmäßigen Stellen, durch unterbleibende Wiederbesetzung dieser Stelle ein Fonds zu gewinnen sei, welcher zu einer Heranziehung wissenschaftlicher Kräfte verwendet, und dadurch im Interesse der Wissenschaft eine ausgedehntere Benutzung des Geheimen Staats-Archivs herbeigeführt werden könne.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Da sich kein Widerspruch erhebt, so nehme ich die Genehmigung des hohen Hauses an.

Hiermit wäre der Bericht Nr. 228 von der Tagesordnung verschwunden.

Wir gehen weiter zu Nr. 235, dem Berichte der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für die Justiz-Verwaltung.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Frech**: Meine Herren! Der Bericht der Kommission über den Etat für die Justizverwaltung befindet sich in Ihren Händen, Sie erlauben mir daher, daß ich dem Beispiel des Herrn Referenten des so eben genehmigten Etats folge und mich nur auf diejenigen Punkte beschränke, bei welchen die Budget-Kommission besondere Anträge zur Beschlußnahme des hohen Hauses gestellt hat. Der vorliegende Etat giebt die Einnahme für die Justiz-Verwaltung auf 7,588,456 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., die dauernde Ausgabe auf 9,827,052 Rthlr., und die extraordinaire einmalige Ausgabe auf 232,000 Rthlr. an, mithin mehr gegen den vorjährigen Etat an Einnahme 25,053 Rthlr. 13 Sgr., an dauernden Ausgaben 29,414 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf., an einmaligen Ausgaben 19,280 Rthlr.

Diese Veränderungen beruhen auf zwei Umständen, einmal, daß die Etats sämmtlicher Obergerichte für das Jahr 1853 neu regulirt worden sind, eben so die Etats für die Kreisgerichte in den Westphälischen Departements, sodann zweitens, daß die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe stattgefunden hat, und hierdurch eine neue Organisation des Ober-Tribunals eingetreten ist, wodurch eine Mehrausgabe von etwa 39,000 Rthlrn. entstanden ist. Im Allgemeinen habe ich keine weiteren Vorbemerkungen zu machen, und erlaube mir sogleich zur Einnahme überzugehen.

Die Einnahme besteht nach Titel I. zuerst in den Gerichtskosten, einschließlich der von den Gerichten zu verrechnenden Stempel und baaren Auslagen; dieser Posten ist veranschlagt auf 7,107,066 Rthlr. Es übersteigt derselbe den vorjährigen Etat um 21,123 Rthlr. Die Soll-Einnahme für dieses Jahr wird wahrscheinlich wieder bedeutend überschritten werden. Die Berechnung, welche Sie auf Seite 3 des Berichts finden, weist nach, daß die wirkliche Ist-Einnahme im Jahre 1852 für die Provinzen, in welchen der Tarif vom 10. Mai 1851 gilt, um 1,063,206 Rthlr. überschritten worden ist, und dieser Mehrbetrag stellt sich gegen das Jahr 1851, wo noch das alte Sportelgesetz galt, auf 473,452 Rthlr. höher.

Aus Veranlassung dieser größeren Einnahme ist es in der Kommission zur Sprache gekommen, ob nicht dieser Titel überhaupt zu erhöhen sei, und namentlich ist auch zur Sprache gekommen, ob man nicht den Tarif der Kosten bedeutend ermäßigen soll, weil sich bereits erhebliche Klagen über dessen Härten ausgesprochen haben.

Andererseits ist aber in der Kommission auch zur Erwägung gekommen, daß bei der Vermehrung der Geschäfte, welche die Mehreinnahme veranlaßt hat, auch eine Mehrausgabe veranlaßt worden ist, und nach einem vorläufigen Ueberschlage sind bei den Dispositionsfonds für Kriminalkosten, für Schreibgehülfen u. s. w. beinahe ½ Million mehr angegeben worden. Es kommt noch hinzu, daß auch die Posten für Porto und Stempel, welche zu den Gerichtskosten nicht zu rechnen sind, sich auch höher belaufen, als sie in dem Etat aufgeführt sind. Es werden an Porto 104,000 Rthlr. in Anschlag gebracht. Nach Mittheilungen des Königlichen General-Postamts wird dieser Posten aber wenigstens 180,000 Rthlr. betragen. Der Stempel, der bei den Gerichten zu verwenden ist, ist auf 1,572,000 Rthlr. veranschlagt, derselbe soll aber nach einem Ueberschlage mehr als 2 Millien Thaler betragen, so daß die ganze Differenz des Mehrbetrages des Jahres 1852 gegen das Jahr 1851 nur 120,671 Rthlr. betrage. Der neue Tarif soll im Ganzen die Gerichtskosten nicht steigern, sondern nur eine verschiedene Theilung veranlassen. Die größeren Objekte sind danach stärker tarifirt, die kleineren dagegen geringer. Indeß ist nicht verkannt worden, daß einzelne Tarifsätze wirklich Beschwerden hervorgerufen haben und daß der neue Tarif nicht überall angemessen gefunden worden ist. Aus diesem Grunde hat die Kommission nun zwar darauf angetragen, daß die Position I. der Einnahme von Ihnen genehmigt werden möge, sie hat aber gleichzeitig die Erwartung ausgesprochen,

„daß die Staats-Regierung auf eine anderweite Reguli-

rung, und dabei zugleich, wo ein Bedürfniß dazu anzuerkennen, auf eine entsprechende Ermäßigung der Gerichtskosten baldmöglichst bedacht, namentlich auch in Erwähnung nehmen werde, ob der Zuschlag von 6 Sgr. auf jeden Thaler der Gerichtskosten nicht schon jetzt in Wegfall kommen oder wenigstens vermindert werden könne."

Es ist sodann in der Kommission zur Sprache gekommen, ob nicht durch neue organische Einrichtungen in der Justiz-Verfassung auf eine wohlfeilere und schnellere Justiz-Verwaltung hingewirkt werden könnte, und darauf bezieht sich der zweite Antrag der Kommission, nämlich

> daß ferner zur Beförderung einer wohlfeileren und sachgemäßen Rechtspflege mit der von dem Justiz-Minister früher schon in Aussicht gestellten Erweiterung der Kompetenz der Schiedsmänner, so wie mit der Einrichtung von Schieds- und Handelsgerichten und — als Bedingung für die Wirksamkeit der letzteren — mit der Kodifizirung des Handelsrechts baldigst werde vorgegangen werden.

Ueber diesen ersten Antrag der Kommission wird das hohe Haus nunmehr Beschluß zu fassen haben.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Die Diskussion ist eröffnet. Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort**: Meine Herren! Es ist schon oft über die ungemeine Höhe der Gerichtssporteln geklagt worden. Ich beziehe mich nur auf den Antrag des Abgeordneten Grafen Renard, der, wie es scheint, vorläufig vom Tische verschwunden ist; man hört nichts mehr davon, und ich bringe deshalb meine Beschwerde hier vor. Es wird immer erwiedert, es bedürfte noch weiterer Erfahrungen in diesem Falle. Der Kreis, den ich hier vertrete, hat Erfahrungen im Uebermaße in dieser Beziehung gemacht, und es könnte deshalb, was uns betrifft, ruhig fortgeschritten werden. Ich erlaube mir eine kleine Uebersicht zu geben. Dieser Kreis hat im vorigen Jahre über 62,000 Rthlr. Gerichtskosten aufbringen müssen. Er hat nach Abzug der Kriminalkosten über 15,000 Rthlr. zur Staatskasse abgeliefert. Wenn Sie glauben, daß dies zur Beförderung des Wohlstandes beiträgt, so muß ich das für einen sehr bedeutenden Irrthum erklären. Ich bin umgekehrt der Ansicht, daß nach dem jetzigen Verfahren der Mittelstand ungemein gedrückt und daß eine Reform durchaus nöthig ist.

Ich möchte ferner den Herrn Justiz-Minister daran erinnern, daß er seit Jahren versprochen hat, die Kompetenz der Schiedsmänner zu erweitern. Allein mit der Gemeinde-Ordnung ist diese Verbesserung völlig verschwunden. Ich will meine Pflicht gethan, dies öffentlich zur Sprache gebracht zu haben.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Ich schließe mich dem ausgesprochenen Wunsche an, daß der Antrag des Abgeordneten Grafen Renard bald in Betracht gezogen werde, und richte die Frage an das Präsidium: in welcher Lage sich diese Sache befindet, da ich glaube, daß es ein dringendes Bedürfniß ist, den Gegenstand von Seiten der Kammer nicht außer Acht zu lassen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Ich wollte nur, was die Anfrage über den Antrag des Grafen von Renard betrifft, bemerken: daß in der Kommission, welcher dieser Gegenstand vorliegt, die Berathung darüber vorbereitet ist. Das Material ist gesammelt und es wird nach kurzer Zeit Bericht erstattet werden können.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons**: Ich kann auch in Bezug auf den zuletzt angeregten Gegenstand nur erklären, daß seine Förderung ein Gegenstand der unausgesetzten Sorge, sowohl der Regierung als der dazu bestellten Kommission gewesen ist. Die Sache erfordert aber wirklich tief eingehende Erörterungen; diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche sich mit dieser Angelegenheit speziell beschäftigt haben, werden mir darin zustimmen, daß eben ein tiefes sachliches Eingehen nöthig ist, um das Maß und den Umfang wirklich vorhandener Beschwerden und die Möglichkeit ihrer Abhülfe zu ermessen. Da die Sache jetzt noch einmal zur Sprache gekommen ist, so kann ich nicht umhin, darauf zu verweisen, daß eine Erhöhung der Sporteln, in Bezug auf die am häufigsten vorkommenden und ein bedeutendes Objekt nicht betreffenden Sachen, nicht stattgefunden hat, daß in Bezug auf diese eher eine Ermäßigung, in vielen Fällen eine sehr bedeutende Ermäßigung eingetreten ist, und daß für eine Reihe von Geschäften bis zu einer gewiß nicht unansehnlichen Summe hinauf wenigstens keine Erhöhung stattgefunden hat. Nachdem aber einmal die öffentliche Aufmerksamkeit auf den Gegenstand gelenkt worden ist, nachdem in Bezug auf hohe Objekte sich allerdings Uebelstände herausgestellt haben mögen, ist auch der Erfolg eingetreten, daß nicht nur dann über Sporteldruck geklagt wird, wo hohe Sporteln erhoben werden, sondern auch da, wo überhaupt Sporteln gezahlt werden sollen.

(Heiterkeit.)

Meinerseits habe ich übrigens bereits im Beginn dieses Jahres vollständig formulirte Vorschläge vorbereitet, die nach meiner Auffassung den vorhandenen Uebelständen abhelfen würden; die Sache berührt aber mein Ressort nicht allein, und ich muß anerkennen, daß in dem gegenwärtigen Augenblick es nicht gerathen sein möchte, durch Annahme von Vorschlägen, deren Tragweite in Beziehung auf das finanzielle Resultat sich nicht übersehen läßt, ungünstige Erfolge, die auf den Staatshaushalts-Etat im Allgemeinen zurückwirken, hervorzurufen. Es ist dies ein allgemeiner Standpunkt, den ich auch meinerseits anzuerkennen und mit wahrzunehmen habe. Insoweit die Sache mein Ressort anbetrifft, habe ich, wie gesagt, alle Vorkehrungen getroffen; ich bin im Stande, auch der Kommission alle Auskunft zu ertheilen und selbst die Vorschläge zu machen, die gegenwärtig als eine Abhülfe geboten werden können. Ob sie aber in der gegenwärtigen Sitzungsperiode noch zum Abschlusse zu bringen sein werden, hängt hauptsächlich von dem allgemeinen Standpunkte ab, den ich eben angedeutet habe. Ich glaube daher von dem hohen Hause erwarten zu dürfen, daß es diese Lage der Sache auch bei dem auf Beschleunigung derselben gerichteten Antrage würdigen und ins Auge fassen wird. Es ist oft nöthig, einen Uebelstand eine Zeit lang zu ertragen, um nicht durch vorzeitiges Einschreiten neue Uebelstände hervorzurufen.

Ich habe sodann noch zu antworten auf eine Frage, die der letzte Herr Vorredner aufgeworfen hat: wie es nämlich mit der Erweiterung der Kompetenz der Schiedsrichter stehe. Bei der vorjährigen Berathung habe ich, wenn ich nicht irre, mich dahin erklärt, daß die Regierung mit dem Gedanken umgehe, die Vorschriften über das Schiedsmanns-Institut einer Revision zu unterwerfen, daß dies aber in zweckmäßiger Weise erst dann geschehen könne, wenn die Grundlagen der Gemeinde-Verfassung feststehen, indem die künftige Auswahl der Schiedsmänner daran anzuschließen sein werde.

Ueber den Werth des Instituts walten aber sehr verschiedenartige Auffassungen ob; so viel ist als gewiß anzunehmen, daß da, wo man das Glück hat, verständige, einsichtige und thätige Schiedsmänner zu finden, sie einen heilsamen Einfluß zu üben im Stande sind. Leider ist das nicht überall zu erwarten; die mir jetzt wieder zugegangenen Jahresberichte der Ober-Gerichte bestätigen es, daß die Verhandlungen der Schiedsmänner, die als ein so wichtiges Mittel, die Prozesse abzuschneiden, geschildert werden, sehr häufig durch das Mangelhafte, Unbestimmte ihrer Fassung sehr bedenkliche Prozesse hervorrufen. Aus einer Provinz des Staates liegt mir wiederholt die Versicherung vor, daß die Schiedsmanns-Verhandlungen insbesondere dazu benutzt werden, um wucherliche Geschäfte zum Nachtheil des Landmannes in eine bindende Form einzukleiden.

Ich führe dies nur an, um darzulegen, wie die Wirksamkeit der Schiedsmänner auch sehr ihre Kehrseiten hat, und daß es daher hauptsächlich darauf ankommen wird, daß verständige und wohlmeinende Männer in die Lage versetzt werden, zu Schiedsmännern gewählt zu werden. Ob die Bereitwilligkeit, die Last dieser Functionen zu übernehmen, immer vorhanden sein wird, ob sie namentlich bei denjenigen Personen anzutreffen sein wird, welche als die Geeignetsten erachtet werden müssen, ist eine Frage, die ich für sehr zweifelhaft erachte. Bei anderen Einrichtungen, die auch eine mehr volksthümliche Justiz, wie man zu sagen pflegt, bezwecken, hat sich schon herausgestellt, daß die Theilnahme für solche Institute in den meisten Provinzen des Staates keine sehr große ist. Aus diesem Grunde haben namentlich in der letzten Zeit mehrere Gewerbegerichte ihre Thätigkeit einstellen müssen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Ich schließe mich zwar den Bedenken an, die der Herr Justiz-Minister gegen den Wunsch, das Schiedsmanns-Institut erweitert zu sehen, ausgesprochen hat.

Nach meiner Ueberzeugung muß das obrigkeitliche und populäre Element, welches durch die neuere Justiz-Organisation aus der Rechtspflege entfernt ist, nicht neben, sondern in die Justiz hineingestellt werden. Das juristische Element darf nicht allein in der Justiz herrschen, sondern es muß in ihr mit jenem obrigkeitlichen und populären verbunden sein. Die neben die Gerichte hingestellten Schiedsmänner werden das Bedürfniß einer volksthümlichen Rechtspflege niemals befriedigen.

Was aber die Sporteln anbelangt, so sehe ich zwar vollkommen ein, daß eine Abhülfe in dieser wichtigen schwierigen Sache nur

von der Thätigkeit des Justiz-Ministeriums zu erwarten ist, und ich würde es sehr bedauern, wenn das Haus einen Beschluß faßte, der dem Herrn Justiz-Minister in dieser Beziehung Verlegenheit bereiten könnte. Andererseits muß ich wünschen, daß diese Sache in diesem Hause in Folge des Antrages des Grafen von Renard, den ich mit unterstützt habe, zur Sprache komme, da die Beschwerden des Landes in dieser Beziehung, wie ich glaube, durch die Gerichte allein nicht hinlänglich geltend gemacht werden können. Die Gerichte stehen nach der gegenwärtigen Organisation dem Lande zu fern und zu fremd gegenüber, als daß sie die Bedürfnisse und die Klagen des Landes gehörig vernehmen und höheren Ortes verlautbaren könnten. Ich muß also wünschen, daß der Bericht über den Antrag des Grafen von Renard, wie auch der Abgeordnete Harkort beantragt hat, beschleunigt werde und zum Vortrag komme.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Ueber den Werth der Schiedsgerichte will ich nicht streiten, ich will nur sagen, daß sie eine Nothwendigkeit geworden sind. Dem Herrn Justiz-Minister erwiedere ich auf seine Zweifel über die Nützlichkeit des Institutes, daß namentlich in meinem Kreise sich schon verschiedene freiwillige Vereine gebildet haben, um die Sachen schiedsrichterlich ausmachen zu lassen, damit sie nicht wieder so viele kostbare Erfahrungen über Gerichtssporteln machen, wie geschehen ist.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. **Lette** (vom Platz): Ich will über den zweiten Antrag Seite 9, der die Majorität der Kommission für sich hat, nur einige Bemerkungen machen, die vielleicht nicht überall den Beifall meiner Freunde finden möchten. Ich bin derjenige gewesen, welcher auf das Institut der Feldpolizei-Gerichte und der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 aufmerksam gemacht hat, welches Gesetz lange vor dem Jahre 1848 in Berathung gezogen, im Jahre 1847 erschienen ist, die Feldpolizei-Gerichte jedoch nicht etwa erst eingeführt, sondern nur sanctionirt hat, und Veranlassung geben wollte, diese Institution weiter auszubilden und einzuführen. Ich bin der Meinung, daß die Einheit der Justiz, auf welche ich großen Werth lege, viel mehr ihren Halt- und Mittelpunkt in den höheren Gerichten finden könne und müsse, es dagegen sehr wünschenswerth sei, daß eine Menge von kleinen Angelegenheiten, als z. B. Gesindesachen, polizeiliche Strafsachen, die mit der Landwirthschaft oder dem Gemeindewesen zusammenhängen, von solchen Richtern abgemacht werden, welche aus dem Volke, unter anderen, wie es in der Feldpolizei-Ordnung hieß: aus der Klasse der größeren Grundbesitzer, bestellt werden.

Man muß dabei nicht verwechseln das juristische mit dem richterlichen Element. Es sind das darum doch Gerichte und sie haben richterliche Qualität, wenn auch nicht ausgebildete Juristen darin sitzen. Durch solche Institutionen wird es möglich sein, die Gerichte von einer Menge von Geschäften zu befreien, welche kleinlicher Art, in der That auch für sie sehr langweilig sein müssen, und eine untergeordnete Bedeutung für die Staats-Gesellschaft haben.

Was die Schiedsmänner anbetrifft, so bin ich freilich auch der Meinung, daß es jetzt zu sehr von den zufälligen Eigenschaften der Persönlichkeiten abhängt, ob das Institut einen Werth hat oder nicht; für dasselbe wäre es außerordentlich wichtig gewesen, wenn wir eine tüchtige Gemeinde-Ordnung erhalten hätten, und zwar im Sinne der Gemeinde-Ordnung von 1850, nach welcher man Amts- oder Polizei-Bezirke hätte bilden und an diese dergleichen Institute mit gewissen richterlichen Functionen über eine Menge kleiner Angelegenheiten, Gesindesachen, Polizei-Vergehen und andere hätte anlehnen können. Damit wir nun durch den Beschluß wegen Suspension der Gemeinde-Ordnung nicht von dem Wege abgelenkt werden, den die Kommission in ihrem Antrage bezeichnet hat, empfehle ich deren Antrag anzunehmen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow**: Die Kommission hat zwei Anträge gestellt. In Betreff des ersten Antrages, welcher eine Ermäßigung der Gerichtskosten betrifft, bin ich durch die Erklärung des Herrn Justiz-Ministers beruhigt; denn ich bin überzeugt, daß derselbe gern jede Remedur in dieser Beziehung eintreten lassen wird, welche die finanziellen Verhältnisse gestatten. Ich lege daher auf die Annahme des Antrages keinen Werth, ich glaube aber auch, daß, wenn er angenommen wird, darin weder ein ungerechtfertigtes Drängen, noch ein Mangel an Vertrauen gegen den Herrn Justiz-Minister erblickt werden kann. Denn bei der Berathung des Budgets ist ein solcher Antrag an seiner Stelle, was vielleicht bei einer anderen Gelegenheit weniger behauptet werden könnte.

In Betreff des zweiten Kommissions-Antrages brauche ich wohl nicht zu erwähnen, daß ich die Abhülfe nicht da suche, wo sie der Herr Abgeordnete für Dramburg sucht. Ich will nicht näher darauf eingehen, welchen Werth die Schiedsmänner haben; aber darin stimme ich dem Herrn Justiz-Minister bei, daß das Schiedsmanns-Institut jedenfalls so lange nicht ein lebensfähiges werden kann, als es sich nicht an eine lebensfähige Gemeinde-Ordnung anschließt.

Es ist dies wieder ein Beweis, mit welchen Nachtheilen es verbunden ist, daß uns keine, den Bedürfnissen entsprechende Gemeinde-Ordnung zu Theil werden soll. Aehnlich verhält es sich mit der Wege-Ordnung, deren Emanation gewiß ein dringendes Bedürfniß ist, aber gleichfalls an der Versagung der Gemeinde-Ordnung scheitert. Ob nun das jetzige Schiedsmanns-Institut modifizirt werden, ob es namentlich dadurch eine größere Bedeutung erlangen könnte, daß man aus den Schiedsmännern Schiedsgerichte machte, ist eine Frage, die ich hier weder bejahen noch verneinen will, die aber jedenfalls der Erörterung werth ist. Jedenfalls wird man nicht in Abrede stellen, daß die Handelsgerichte ein Institut sind, welches eine wohlfeile Justizpflege möglich macht und, wenn es auf zweckmäßige Weise organisirt ist, gewiß Vertrauen und Anklang im Publikum finden kann. Eine zweckmäßige Organisation ist aber nur da möglich, wo es ein vollständiges Handelsgesetzbuch giebt, und in dieser Beziehung hat es mich, wie ich nicht leugne, mit tiefem Bedauern erfüllt, daß die Idee der Kodifizirung des Handelsrechtes aufgegeben ist. Freilich wird es ein frommer Wunsch bleiben, aber aussprechen muß ich ihn doch, daß wir auf den Jahre lang gehegten Plan zurückkommen mögen, ein Handelsrecht nicht nur für Preußen, sondern für Deutschland oder die Zollvereinsstaaten aufzustellen. Es ist dies ein Wunsch, der im Jahre 1847 schon seiner Verwirklichung sehr nahe war. Wie wenig wir auf dem jetzt beliebten Wege vorwärts kommen werden, dafür liefert uns der Gesetz-Entwurf wegen der Handelsfirmen einen Beweis. Ein so dringendes Bedürfniß dieses Gesetz auch ist, so hat der Entwurf doch so vielseitigen Widerspruch gefunden, daß er kaum zur Annahme gelangen wird, und zwar lediglich deshalb nicht, weil dies Gesetz, aus dem Zusammenhange gerissen, den Wünschen des Handelsstandes nicht zu entsprechen scheint, während es in Verbindung mit einem vollständigen Handelsrechte freudig bewillkommnet werden würde. Ich kann also nur den Wunsch aussprechen, daß auf eine Kodifizirung des Handelsrechtes zurückgekommen werde.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons**: Es sind zwei Gegenstände, welche der Herr Abgeordnete, der zuletzt gesprochen hat, berührte, und ich erlaube mir, einige Worte darauf zu erwiedern. Zunächst sind es die Handelsgerichte, deren er erwähnt. Bei der Budget-Berathung des vorigen Jahres habe ich schon auf die Thatsache aufmerksam gemacht, daß da, wo die Handelsgerichte bestehen, eine Betheiligung an diesem Institute eine verhältnißmäßig sehr geringe ist. Dies ergeben die Wahlprotokolle, wenn es sich um die Erneuerung der Mitglieder handelt.

Es ist kaum zu glauben, welche geringe Theilnahme sich bei den Wahlakten herausstellt, und es steht das wenigstens nicht in Uebereinstimmung mit den Aeußerungen, welche der verehrte Herr Abgeordnete über diesen Gerichtsstand gemacht hat. Ich zweifle aber auch, daß durch die Ausdehnung der Handelsgerichte eine wesentliche Erleichterung des Justiz-Budgets herbeigeführt werden würde. Die Handelsgerichte üben einen wirklichen Einfluß auf die Rechtsprechung nur in großen Handelsstädten. Denn da, wo der Handel eine große Ausdehnung nicht gewonnen hat, würde es an geeigneten Personen fehlen, um aus ihnen die Handelsgerichte zu komponiren; ihre Bildung ist schon dann sehr schwierig, wenn der Handel sich nicht einer großen Stadt zuwendet, sondern auf mehrere kleinere Städte vertheilt, aus welchen die Mitglieder eines Handelsgerichtes zusammengebracht werden müßten.

Für solche Gegenden erscheinen die Civilgerichte vollkommen ausreichend, um auch die Handelssachen abzuurtheilen; man wird sie ihnen daher unbedenklich übertragen müssen.

Ich habe im Jahre 1849 Erörterungen beigewohnt, welche hier über eine Revision des Gesetzes über die Handelsgerichte unter Theilnahme von Mitgliedern des Handelsstandes gepflogen worden sind. Hierbei hat sich herausgestellt, daß es der Wunsch der alten Provinzen keinesweges ist, Handelsgerichte, welche nur aus Mitgliedern des Handelsstandes gebildet sind, zu besitzen; man hat vielmehr im Anschlusse an eine Idee, welche so eben angeregt worden ist, für die größeren Städte gemischte Gerichte in Antrag gebracht, die theils aus rechtsverständigen Mitgliedern, theils aus Kaufleuten zu bilden seien. Ich bin sehr weit davon entfernt, hier darüber absprechen zu wollen, daß eine solche Einrichtung in großen Städten, an bedeutenden Handelsplätzen, nicht etwa einem Bedürfniß entsprechen, und daß die Rechtspflege, welche auf diese Weise stattfinden würde, sich nicht das Vertrauen des Handelsstandes in vorzüglichem Maße erwerben würde; daß man aber dadurch zu gro-

ßen Kostenersparnissen der jetzigen Gerichtsverfassung gegenüber gelangen würde, das, meine Herren, glaube ich, mit Bestimmtheit in Abrede stellen zu dürfen.

Bildet man Handels-Gerichte, denen auch Rechtsverständige als Mitglieder zugeordnet werden, giebt man ihnen eine ausgedehnte Kompetenz, welche die Zuordnung einer angemessenen Zahl von Unter- und Subalternbeamten nothwendig macht, so werden sich diese Einrichtungen mit einem geringen Kostenaufwande unmöglich treffen lassen; wenn man die Mehrausgabe, welche dadurch entsteht, mit der Minderausgabe vergleicht, welche sich bei den Ortsgerichten mit Rücksicht auf die Verminderung ihres Geschäftskreises herbeiführen ließe, dann halte ich es nicht für zweifelhaft, daß eine Ersparniß nicht eintreten wird; — ein Punkt, der an dieser Stelle uns allein interessirt.

Jedenfalls muß ich aber bitten, über die Frage, ob es gerathen sei, zu einer Codification des Handelsrechts zu schreiten, eine Aeußerung nicht abgeben zu wollen, denn dazu scheint die Frage offenbar nicht genug vorbereitet zu sein; ich halte es ihrer Bedeutung nicht entsprechend, darüber einen Beschluß zu fassen, ohne daß eine erschöpfende Debatte stattfindet.

Nach reiflicher Erwägung, welche ich bei mir angestellt habe, halte ich es nicht für rathsam, zu einer solchen Codification zu schreiten. Ich habe die Ueberzeugung, daß man alsdann vorläufig und eine Reihe von Jahren hindurch zu gar keinem Resultate gelangen würde, während ich es für möglich halte, daß durch spezielle Gesetze in den dringendsten Gegenständen Abhülfe gewährt werden kann. Haben wir auf diese Weise eine Reihe solcher Gesetze zu Stande gebracht, so würde erst dann zu prüfen sein, ob etwa im Wege der Revision zu der Zusammenstellung dieser Gesetze zu einem Ganzen zu schreiten sei; wenn dies die Gesetzgebung nicht thäte, so würde es nicht an Privat-Arbeiten fehlen, welche eine solche Zusammenstellung unternehmen. Wenn der Versuch einer Codification des Handelsrechts dennoch gemacht werden sollte, so würde die Ueberzeugung nicht ausbleiben, daß ein solches Gesetzbuch gewiß nicht geeignet sei, die Stelle eines Hülfsbuchs für das tägliche Leben zu vertreten, in welchem jeder Handelstreibende über Rechtsverhältnisse, welche ihn interessiren, sich eine wohlfeile und klare Auskunft verschaffen könnte. Es kann schon aus dem Grunde nicht eintreten, weil jedes Handels-Gesetzbuch als Grundlage das allgemeine Civilrecht voraussetzen muß, dessen Grundsätzen über das Recht der Verbindlichkeiten, über die Theorie der Verträge es sich anschließen muß. In unserem Staate wird dies Civilrecht sogar durch drei verschiedene Gesetzgebungen geregelt, welche bei jeder Einzel-Gesetzgebung zu berücksichtigen sind, was mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Codificationen der Handelsgesetze, welche bereits bestehen, bewähren die angedeuteten Schwierigkeiten in vollem Maße; sie enthalten auch nichts weniger als ein solches Hülfsbuch, in welchem der Handelstreibende sich über alle Verhältnisse seines gewerblichen Lebens Auskunft verschaffen kann. Diese Handels-Gesetzbücher enthalten in der Regel nur in sparsamer Weise einige Bestimmungen, durch welche das gemeine Civilrecht geändert werden soll, und beschäftigen sich außerdem mit ausgewählten Rechtsmaterien, welche den Handelsstand in einer vorzüglichen Weise in Anspruch nehmen. Einen universellen Charakter haben sie aber nicht. Das Handelsgesetzbuch, welches im Westen von Europa und außer Europa die umfassendste Geltung hat, ist bekanntlich das Französische; es bedarf nur eines Blickes auf dasselbe, um sich das Bild zu vergegenwärtigen, welches ich eben dargestellt habe. Die Bestimmungen, welche es über Materien enthält, die das Allgemeine Civilrecht berühren, sind höchst fragmentarisch. Die einzelnen Materien, welche es behandelt, sind nicht etwa im Wege einer plötzlichen Codification festgestellt worden; man hat vielmehr ältere Verordnungen nach vorheriger Revision derselben zusammengestellt, welche die Probe von Jahrhunderten bereits bestanden hatten. Selbst diese Vergleichung wird dahin führen, daß es gerathen ist, in Materien, die an das praktische Leben sich so lebendig anschließen, nicht den Weg der bloßen Codification zu gehen, und eine Reihe der wichtigsten Gegenstände mit einem Male in Angriff zu nehmen. Bei den bisherigen Versuchen, die man in anderen Deutschen Ländern gemacht hat, hat man sich im Wesentlichen darauf beschränkt, das Französische Handelsgesetzbuch zu Grunde zu legen, und mittelst einer neuen Redaction desselben Entwürfe zu Stande zu bringen, welche sich hiernach auf das Gebiet beschränken, welches dem Französischen Gesetzbuch eigen ist. Wie wenig erschöpfend sein Umfang ist, geht z. B. daraus hervor, daß es nur die Seeversicherung behandelt, über Flußversicherung und jede andere Art der Assekuranz aber auch nicht die mindeste Bestimmung enthält. Ich führe dies Alles nur an, um Ihnen anschaulich zu machen, wie wenig die Gesetzgebungen anderer Länder, deren Berücksichtigung bei dem Handelsrechte niemals ausgeschlossen sein wird, einen genügenden Anhaltspunkt gewähren, um den Umfang des Gebietes, welches ins Auge zu fassen sein wird, zu bemessen. Ich kann in jeder Beziehung nur empfehlen, daß man bei den Versuchen beharre, mittelst besonderer Gesetze einzelne Materien zum Abschluß zu bringen. Es wird der Thätigkeit der hohen Kammer weit mehr entsprechen und ein ersprießlicheres Resultat gewähren, wenn in den verschiedenen Sessionen solche einzelne Gesetze nach und nach zu Stande kommen, als wenn nach mehrjährigen Vorberathungen der Entwurf eines ganzen Gesetzbuchs aufgestellt wird, der am Ende eine innere Befriedigung doch nicht gewährt. Bei der Einbringung des Gesetzes über die Handelsfirmen habe ich diesen Standpunkt schon angedeutet. Dieser Gesetzentwurf ist Gegenstand mancher Gegenbemerkungen geworden, auf welche ich hier füglich nicht antworten kann. Ich behalte mir das bis dahin vor, wo dieser Gegenstand zunächst in der Kommission zur Berathung kommt. Es wird sich denn zeigen, daß die Monenten und Opponenten einen andern Standpunkt einnehmen, als den, der dem Regierungsentwurfe zum Grunde liegt; sie sind bemüht, weit einschneidendere, in dies materielle Recht eingreifende Bestimmungen zu proponiren, als dies die Regierung gethan hat. Während die Regierung beabsichtigt, das Firmenwesen zu ordnen und den Inhaber einer Firma zu schützen, wollen die Opponenten viel weiter gehende Bestimmungen, die aber, wie sich zeigen läßt, auch ihre großen Bedenken haben. Die Regierung ist in der Lage gewesen, mannigfache Erörterungen über die Firmen benutzen zu können, die in den früheren Jahren stattgefunden haben; sie hat sich im Wesentlichen an die Vorschläge gehalten, die schon von dem Staatsrath aufgestellt und bereits von den Provinzial-Landtagen diskutirt worden sind.

Ich führe dies nur an, um Ihnen zu zeigen, daß auch bei Aufstellung dieses Gesetzentwurfs mit sorgfältiger Erwägung älterer legislativer Vorschläge und früherer Erfahrungen und Erörterungen verfahren worden ist; ich muß wiederholt die Ueberzeugung aussprechen, daß es allein heilsam sein wird, auf diesem Wege fortzufahren.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Meine Herren! Der Herr Justiz-Minister hat bereits auf die Schattenseiten des schiedsrichterlichen Instituts hingedeutet und zugleich in Aussicht gestellt, daß eine Reorganisation und eine Ausführung dieses Instituts auf einer breitern Grundlage beabsichtigt werde. Es veranlaßt mich das, zur hohen Kammer einige Worte über diesen Gegenstand zu sprechen.

Wir besitzen am Rhein, als integrirenden Theil der Handelsgerichte, das Institut der Zwangs-Schiedsrichter, welches in gewissen im Handels-Gesetzbuche aufgeführten Fällen in Function zu treten hat. Was die Handelsgerichte betrifft, so lege ich, im Ganzen genommen, auf diese Einrichtung ein großes Gewicht und bedauere, daß der Herr Justiz-Minister — doch wohl aus dem Bereiche der westlichen Provinzen — uns die Mittheilung gemacht hat, daß die Betheiligung bei den Wahlen der Handelsrichter eine so geringe sei. Ich glaube aber daraus nicht den Schluß ziehen zu müssen, den der Herr Justiz-Minister daraus gezogen zu haben scheint. Fürs erste ist solches, wie mir scheint, nur ein Symptom einer allgemeinen Krankheit, jener Gleichgültigkeit für das öffentliche Leben und für die Pflichten desselben, sobald die Erfüllung derselben nur mit irgend einem Opfer verbunden ist. Wir wollen hoffen, daß diese Krankheit mehr und mehr abnimmt; ich meinestheils hoffe dies nicht blos, ich glaube es auch. Sodann kommt, was die Handelsgerichte betrifft, noch hinzu, daß die Handeltreibenden auch vielfach von der Ansicht ausgehen, daß ihre Sache in guten und sicheren Händen ruhe, was denn auch in der Regel der Fall ist; sie verlassen sich endlich darauf, daß ihre Mitberechtigten die Wahlen so ausführen, wie es von ihrer Seite gewünscht wird, und in der Regel finden denn auch vorläufige Besprechungen statt. Was das Institut der Zwangs-Schiedsrichter betrifft, so möchte ich doch den Wunsch aussprechen, daß bei einer Reorganisation des Schiedsrichterwesens auf jenes Institut ein besonders aufmerksames Auge gerichtet werde.

Ich will nicht sagen, — denn dafür übersehe ich das Material nicht hinlänglich, — daß man demselben ein Ende machen sollte. Allein die Erfahrung hat uns bei den Gerichten belehrt, daß die Wirksamkeit des Instituts sehr häufig weder für die Findung des materiellen Rechtes, noch auch in Beziehung auf den Kostenpunkt heilbringend ist, und wollte ich mir daher die Bitte erlauben, daß, wenn einmal organisirt oder reorganisirt werden soll, auch hier Hand angelegt werde.

Es bleibt mir nur noch übrig, einige Worte über den zweiten Antrag der Kommission zu sagen, über die Codificirung des Handelsrechtes nämlich. Ich theile den Wunsch des geehrten Abgeordneten für Frankfurt a. d. O. nicht blos, sondern ich gehe sogar noch weiter als er. Ich wünschte, daß nicht nur für das Gebiet des Zollvereins, sondern für das ganze Gebiet des Oesterreichisch-Preußischen Handels-Vertrages ein Handels-Gesetzbuch zur Geltung kommen möge. Ich wünsche das um so mehr, als wir Deutsche es uns gleichsam schuldig sind, dem Französischen Handels-Gesetzbuch gegenüber eine würdige Konkurrenz zu machen, daß wir dem Deutschen Handels-Gesetzbuche eine gleich große territoriale Ausdehnung zu geben uns bestreben, wie sie das Französische bereits erlangt hat, und wir sind in einer

weit günstigeren Lage in dieser Hinsicht, als die Franzosen jemals waren, vermöge des Vertrages, der nächstens in dieser Kammer zur Besprechung kommen wird. Damit aber dieser Wunsch möglichst in Erfüllung gehe, glaube ich, muß mit großer Vorsicht verfahren werden, namentlich muß darauf gesehen werden, daß das Handels-Gesetzbuch nicht allzutief eingreife. Der Herr Justiz-Minister hat schon darauf aufmerksam gemacht, wie bei näherer Betrachtung der Materie sich herausstellt, daß die Dispositionen des Handelsrechtes so vielfach mit dem Civilrechte verschlungen sind, daß es fast unmöglich ist, ein umfassendes Handels-Gesetzbuch zu formiren, ohne zugleich im Civilrechte umfassende Veränderungen zu treffen. Ich glaube, daß, wenn man in dieser Angelegenheit vorschnell vorgehen würde, nicht blos auf dem Gebiete des Handelsrechts, sondern auch auf dem des Civilrechts eine große Verwirrung entstände. Meine Ansicht geht also im Wesentlichen dahin, daß man unausgesetzt dahin zu streben habe, ein möglichst allgemeines Handelsrecht für Deutschland zu machen, daß man aber gerade um dieses Zweckes willen es nicht sofort in einem zu umfassenden Rahmen anlegen dürfe, daß man mit demjenigen zu beginnen habe, was sofort möglichst allgemeine Geltung bekommen kann und möglichst wenig in das Civilrecht einschneidet, und daß man, auf diesem Wege gehend, die Einigung des jetzt noch Getrennten nach und nach herbeiführe.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Es sind zwei Anträge auf Schluß gestellt, vom Abgeordneten von Firck und vom Abgeordneten Gamet. Es haben sich noch gemeldet **für** den Kommissions-Antrag der Abgeordnete Gräff und **gegen** denselben der Abgeordnete Steinbeck.

Ich ersuche die Herren, welche den Schluß annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.
Die Diskussion über Tit. I. ist also geschlossen.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Frech**: Meine Herren! Es ist von allen Seiten anerkannt, daß eine Ermäßigung der Gerichtskosten ein Bedürfniß sei, und daß dadurch manchen begründeten Beschwerden abgeholfen werden würde. In Bezug auf die Kriminalsachen ist bereits eine solche Vorlage den Kammern gemacht, und in Bezug auf die Civilsachen hat der Herr Justiz-Minister dieselbe in nahe Aussicht gestellt. Von welchen Ansichten der Herr Justiz-Minister bei dieser Frage ausgeht, darüber erlaube ich mir eine Aeußerung, die derselbe in der Central-Kommission am 24. Januar 1851 gethan hat, vorzulesen. Sie lautet:

> Wolle man alle Bedürfnisse der Justiz-Verwaltung durch die Sportel-Einnahme decken, so würden die Kosten, welche im allgemeinen Interesse des Staates und der öffentlichen Sicherheit, namentlich für die Kriminal-Justiz aufzuwenden sind, lediglich von den einzelnen Personen, welche die Justiz für ihre Rechtsstreitigkeiten und sonstigen Angelegenheiten in Anspruch nehmen, mit übernommen werden müssen. Eine derartige Uebertragung der allgemeinen Lasten, bei welchen z. B. die Person, welche zufällig einen Prozeß führe oder einen Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit aufnehmen lasse, nicht mehr interessirt sei, als alle anderen Staats-Angehörigen, lasse sich im Prinzip nicht rechtfertigen.

Diese Ansicht ist gewiß eine begründete. Die Justiz-Pflege soll nicht eine Finanz-Quelle sein; es soll nicht ein bestimmtes Quantum für die Staats-Kasse aufgebracht werden, und namentlich soll die Rechtshülfe nicht dadurch erschwert werden, daß man zu hohe Taxen feststellt. Auf der andern Seite erlaube ich mir aber auch anzuführen, daß die Klagen über Höhe des Tarifs nicht immer begründet sind. Es ist namentlich häufig geklagt worden über sehr hohe Hypothekenkosten. Hierüber erlaube ich mir eine Vergleichung der alten Taxe und des neuen Tarifs vorzulegen. Eine Hypotheken-Eintragung mit Ausnahme der Schuldverschreibung und mit dem Hypothekenschein kostet bei 100 Rthlrn. nach dem alten Tarife 4 Rthlr. 20 Sgr. (die Kopialien können etwas mehr betragen), nach dem neuen 3 Rthlr. 6 Sgr.; bei 200 Rthlrn. nach dem alten 6 Rthlr. 2 Sgr., nach dem neuen 5 Rthlr. 13 Sgr.; bei 500 Rthlrn. nach dem alten 7 Rthlr. 23 Sgr., nach dem neuen 7 Rthlr. 2 Sgr. Bei den höheren Summen steigt der neue Tarif. Bei 3000 Rthlrn. betragen die Kosten nach dem alten Tarif 14 Rthlr. 19 Sgr., nach dem neuen 16 Rthlr. 9 Sgr.; bei 5000 Rthlrn. nach dem alten 18 Rthlr. 20 Sgr., nach dem neuen 21 Rthlr. 28 Sgr.

Was die organischen Einrichtungen betrifft, so können diese bei einer Prüfung des Budgets wohl in Anregung gebracht werden; näher auf diese Materien einzugehen, würde aber hier nicht der Ort sein.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Wir kommen zur Fragestellung, meine Herren, und zwar haben wir drei Fragen, alle von der Kommission vorgeschlagen:

1) Die Erwartung auszusprechen:

> daß die Staats-Regierung auf eine anderweite Regulirung und dabei zugleich, wo ein Bedürfniß dazu anzuerkennen, auf eine entsprechende Ermäßigung der Gerichtskosten baldmöglichst Bedacht, namentlich auch in Erwägung nehmen werde, ob der Zuschlag von 6 Sgr. auf jeden Thaler der Gerichtskosten nicht schon jetzt in Wegfall kommen oder wenigstens vermindert werden könne.

Die Herren, welche dem Kommissions-Antrage beitreten, bitte ich, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.
Wir kommen zur zweiten Frage.
Ich bitte, dieselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Freiherr **von Schlotheim** (liest):

Die Kammer wolle beschließen, die Erwartung auszusprechen:

> daß zur Beförderung einer wohlfeileren und sachgemäßen Rechtspflege mit der von dem Justiz-Minister früher schon in Aussicht gestellten Erweiterung der Kompetenz der Schiedsmänner, so wie mit der Einrichtung von Schieds- und Handelsgerichten und — als Bedingung für die Wirksamkeit der letzteren — mit der Codificirung des Handelsrechts baldigst werde vorgegangen werden.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Meine Herren! Ich bitte, daß diejenigen sich gefälligst erheben, welche dem Antrage beitreten.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.
Derselbe ist also abgelehnt.
Der dritte Antrag geht dahin:

> den Titel I. der Einnahme an Gerichtskosten mit
> 7,107,066 Rthlr. 17 Sgr. 5 Pf.
>
> zu genehmigen.

Wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt, so nehme ich die Zustimmung als erfolgt an.

(Pause.)

Sie ist erfolgt.
Wir kommen zu Titel II.
Die Kommission hat nichts zu bemerken, also geht der Antrag dahin:

> den Titel II. der Einnahme mit
> 225,450 Rthlr. 15 Sgr.
>
> zu genehmigen.

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, so nehme ich die Zustimmung als erfolgt an.
Wir kommen zu Titel III.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Frech**: Zu Titel III. hat die Kommission nichts zu bemerken, nur erlaube ich mir anzuführen, daß die Position im vorigen Jahre mit 121,625 Rthlr. angesetzt, in der wirklichen Einnahme aber um die Summe von 87,478 Rthlr. überschritten worden ist. Sodann führe ich noch in Bezug auf die in der Kommission angeregte Frage:

> „wohin die Geldstrafen fließen, die auf Grund vorläufiger Straffestsetzungen von Seiten der Polizei-Verwaltung erhoben werden",

an, daß dieser Gegenstand durch die bei der ersten Kammer erfolgte Vorlage ihre Erledigung gefunden hat.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Antrag der Kommission geht dahin:

> den Titel III. der Einnahme „Strafen" mit
> 123,008 Rthlr.
>
> zu genehmigen.

Ich nehme an, die Genehmigung sei erfolgt.

Auch mit Titel IV. erklärt sich die Kommission einverstanden, und geht ihr Antrag dahin:

„denselben mit
132,931 Rthlr. 5 Sgr. 1 Pf.
zu genehmigen."

Ich nehme auch hier Ihre Zustimmung an.
Zu Titel V. fand ebenfalls die Kommission Nichts zu erinnern. Schließlich geht ihr Antrag dahin:

„die Gesammteinnahme mit
7,588,456 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.
zu genehmigen."

(Pause.)

Auch hier ist die Genehmigung des hohen Hauses erfolgt.
Wir kommen zum Titel I. der Ausgaben „persönliche Ausgaben für das Justiz-Ministerium."
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Frech**: Die Ansätze sind hier dieselben, wie im vorigen Jahre, und ist nichts dabei zu erinnern.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Die Kommission trägt also darauf an, die Ausgabesumme des Titel I. mit 97,290 Rthlr. zu genehmigen.

(Pause.)

Die Genehmigung ist erfolgt.
Auch zu Titel II. ist nichts bemerkt, und ich nehme die Zustimmung des hohen Hauses an.
Wir kommen zu Titel III. und IV.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Frech**: Die persönlichen Ausgaben für das Ober-Tribunal sind im jetzigen Etat mit 179,271 Rthlr., die sächlichen Ausgaben mit 4815 Rthlr., also beide Titel zusammen mit 184,086 Rthlr. veranschlagt.
Der vorjährige Etat enthält für das Ober-Tribunal 109,708 Rthlr., für den Rheinischen Revisions- und Cassationshof 31,690 Rthlr. und für die Staats-Anwaltschaft bei dem Ober-Tribunal 2900 Rthlr., zusammen 144,298 Rthlr. Der jetzige Ansatz übersteigt also den vorjährigen um 39,787 Rthlr. Es hat dies seinen Grund in der neuen Organisation des Ober-Tribunals und in den neuen Stellen, welche kreirt werden mußten, und welche auf Seite 16 des Berichtes angeführt sind.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Wenn sich Niemand um das Wort gegen diesen Titel bewirbt, so nehme ich an, daß dem Antrag der Kommission beigetreten sei.

(Der Abgeordnete Kühne bittet ums Wort.)

Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne**: Ich ergreife das Wort nur, um gegen die Auslegung der Kommission Verwahrung einzulegen, die davon ausgeht, daß, weil durch ein Gesetz bedingungsweise eine Mehrausgabe veranlaßt worden sei, dadurch diese neue Ausgabe selbst schon als genehmigt in der Weise zu betrachten sei, daß zur Leistung derselben es der vorgängigen Genehmigung der Kammer nicht bedürfe. Dies ist in dem vorliegenden Falle geschehen. Ein Gesetz vom 17. März vorigen Jahres hat die Vereinigung des Geheimen Ober-Tribunals mit dem Rheinischen Revisions- und Cassationshof ausgesprochen. Wenn nun aus dieser Vereinigung eine Mehrausgabe entstand, dann war es dennoch nach den Grundsätzen der Verfassung über das Budget und über die Staatshaushalts-Verwaltung die Pflicht der Regierung, die Bewilligung dieser Mehrausgabe vorher bei den Kammern nachzusuchen, ehe wenigstens die definitive Anstellung derjenigen Beamten erfolgen dürfte, mit anderen Worten, daß ohne vorgängige Genehmigung, ohne Gesetz, in welchem die Bewilligung der Ausgaben bestimmt ausgesprochen ist, die Ausgabe noch nicht bewilligt ist, sondern daß eine solche Ausgabe erst durch das Budget bewilligt werden kann.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Frech**: Die Kommission hat in ihrer Majorität hier ausnahmsweise dieses Verfahren für gerechtfertigt erklärt, und zwar einmal mit Rücksicht auf den Punkt, den der Herr Vorredner eben erwähnte, und anderen Theils mit Rücksicht darauf, daß die Ausführung der neuen Organisation des obersten Gerichtshofes ein dringendes, von der hohen Kammer selbst mehrmals zur Sprache gebrachtes Bedürfniß war.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Ein fernerer Widerspruch hat sich nicht erhoben, ich kann also annehmen, daß die Majorität des Hauses dem Antrage der Kommission beitritt.

(Pause)

Es ist dies der Fall.

Wir kommen nun zum Titel V.
Der Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Frech**: Hier hat die Kommission nichts zu erinnern gefunden.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Wenn kein Widerspruch sich erhebt, so nehme ich die Zustimmung des Hauses an, und wir gehen zum Tit. VI. über.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Frech**: Titel 6 und 7 handeln von den persönlichen und sächlichen Ausgaben der Obergerichte. Es hat die Kommission hierbei keinen Antrag an das hohe Haus gestellt; sie ist mit den Ansätzen überall einverstanden, nur am Schlusse hat sie bei diesem Titel zu einem Antrag sich bewogen gefunden, der sich nicht auf das Quantum der Ausgaben bezieht. Es sind zwei Anträge von der Majorität verworfen worden, welche ich, in Bezug auf die Gleichstellung der Rheinischen Landgerichts-Präsidenten und der Senats-Präsidenten am Appellationshofe, in Bezug auf das Gehalt mit den Vice-Präsidenten der Appellationsgerichte gestellt habe.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Zu diesem Titel ist ein Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Reichensperger (Köln) eingebracht. Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Freiherr **von Schlotheim** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

die Erwartung auszusprechen:

daß die Königliche Staats-Regierung eine Gleichstellung der Vice-Präsidenten des Appellations-Gerichtshofes zu Köln und der Rheinischen Landgerichts-Präsidenten mit altländischen Beamten derselben Kategorie in Bezug auf die Gehalte herbeiführen werde.

Reichensperger (Köln.)

Vice-Präsident **von Waldbott**: Ich bitte diejenigen, sich zu erheben, welche diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.
Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln): Meine Herren! Selbst auf die Gefahr hin, daß ich wieder wie neulich, als ich bei der Besteuerungsfrage das Recht und die Billigkeit für die Beamten in Anspruch nahm, verdächtigt werde, und zwar von einem Organ verdächtigt werde, welches sich so gern als das des ritterschaftlichen Konservatismus ausgiebt, erlaube ich mir, das Wort in dieser Sache zu nehmen, um meinen Antrag mit einigen Gründen zu unterstützen. Ich fühle sehr wohl, daß es etwas Mißliches hat, selbst nur den Schein auf sich zu ziehen, als ob man hier, wo das allgemeine Interesse in Frage steht, gewissermaßen pro aris et focis rede; allein ich glaubte, dennoch dies Bedenken niederkämpfen zu müssen, weil man sonst leicht den Satz gegen uns Rheinländer anwenden könnte: qui tacet, consentire videtur. Ich mußte es um so mehr, als die Begründung des Berichtes, wo er sich gegen den Antrag des Herrn Referenten wendet, — mit aller Hochachtung vor der geehrten Kommission sei es gesagt, — mir außerordentlich schwach erschienen ist. So ist es denn doch z. B. etwas stark, wenn man unter Anderem den Anspruch, welchen der Herr Referent für den Rheinischen Appellations-Gerichtshof erheben zu müssen glaubte, durch Parallelisirung dieses Gerichtshofes mit dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitenstein zu beseitigen sucht, welcher 156,000 Eingesessene und etwa ½ Dutzend Räthe zählt, während der Appellationshof einen Sprengel von mehr als 2½ Millionen Seelen und 32 Räthe hat. Im Allgemeinen darf ich vorausschicken, daß schon seit mehr als einem Menschenalter eine besondere Ungunst gerade in finanzieller Beziehung auf dem Rheinischen Justizwesen lastet. Um dies darzuthun, will ich Sie nicht allzusehr in Ziffern verwickeln; ich will vielmehr nur die prägnantesten, hervorstechendsten anführen, namentlich aber dasjenige, was nöthig ist, um das von mir gestellte Amendement vor Ihnen zu begründen.

Als im Jahre 1819 der Minister von Beyme, der in der Rheinprovinz noch in gutem Andenken steht, die Organisation der Gerichte für diese Provinz unternahm, war die Basis, welche er derselben geben wollte, den damaligen Verhältnissen durchaus entsprechend, und blieb es damals nicht bei einem bloßen Entwurfe, sondern derselbe ward auch, wenigstens theilweise, wirklich ausgeführt. Es sollten damals im Jahre 1819 alle Appellations-Gerichtsräthe, 26 an der Zahl, 1500 Rthlr. Gehalt haben. Die Gehalte der Beamten des öffentlichen Ministeriums waren angesetzt, vom ersten General-Advokaten herab, mit 2500 bis 1800 Rthlr; dann sollten,

was namentlich auf meinen Antrag Bezug hat, die Vice-Präsidentschaft nicht ein fixirtes Amt werden, sondern es sollte diese Function unter den Räthen des Appellationsgerichts rouliren und eine jährliche Zulage von 500 Rthlr. damit verbunden sein. In ähnlicher gleich zweckentsprechender Weise waren auch die Etats der Landgerichte von dem Minister von Beyme damals regulirt worden. So sollten bei denselben zwölf Räthe mit 1000 Rthlr. sein, und dem entsprechend die höheren und niederen Gehälter sich reguliren. Leider kam dieser Plan bald ins Stocken. Als von Beyme im Jahre 1820 abtrat, ließ man nicht nur Alles auf sich beruhen, was noch nicht ausgeführt war, sondern nahm auch dasjenige zurück, was er bereits, und zwar, wie mir scheint, nach Recht und Billigkeit geordnet hatte. Bei dem Appellationshofe wurde das Gehalt der Hälfte der Räthe auf 1200 Rthlr. normirt; das Roulement der Vice-Präsidentschaft wurde aufgehoben; allein man vergaß die 500 Rthlr. dem neu fixirten Amte zuzuwenden, obgleich das doch in den alten Provinzen durchgängig bei allen größeren Gerichten geschehen war, wie es sich denn auch jetzt noch in gleicher Weise verhält. Aehnlich ging es auch bei den Landgerichten. Statt daß die Räthe 1000 Rthlr. bekommen, wurden sie von 700 Rthlr. an besoldet, so daß nur wenigen ein Gehalt von 1000 Rthlr. zu Theil wird. Allein auch in allem Uebrigen zeigt es sich, daß man förmlich darauf ausging, die Rheinische Justiz in ihrer ganzen Stellung herunterzudrücken. Schon die Bezeichnung „Landgericht," welche man den Gerichten erster Instanz gegeben und bis jetzt belassen hat, mag Ihnen hierzu einen Beleg liefern. Nach Altpreußischer Terminologie muß hier Jeder vermuthen, daß nicht einmal eine größere Stadt in dem Sprengel dieser Landgerichte sich befinde, obgleich sie doch in ihrer territorialen Ausdehnung wohl neben die früheren Preußischen Obergerichte gestellt werden können, und obgleich sie auch selbst in Bezug auf die Kompetenz letzteren ziemlich nahe kamen. Ich muß nämlich bemerken, daß die rheinischen Landgerichte immer als Appellations-Instanz von den friedensgerichtlichen Urtheilen und in Strafsachen als solche bis zu 10 Jahren Gefängniß fungirt haben und auch jetzt noch fungiren. Selbst in Bezug auf die Courtoisie, auf die Uniformen, überhaupt auf äußere Auszeichnung, z. B. bei Vorstellungen tritt namentlich in Betreff des Appellationsgerichtshofes dieselbe Ungunst hervor. Ich sehe, es wird hier darüber gelächelt; ich weiß recht wohl, daß es mehr auf die innere, als auf die äußere Ehre bei einem Beamten ankommt, allein ich glaube doch, daß es einem Provinzial-Gerichtshof nicht übel zu nehmen ist, wenn er nicht hinter Regierungs-Kollegien zurückgesetzt sein will, deren es fünf in der Rheinprovinz giebt, auch nicht im äußeren Ceremoniell, und ich glaube, daß es nicht blos zu entschuldigen ist, wenn man hierauf ein gewisses, wenn auch nur untergeordnetes Gewicht legt.

Auch das sonstige Verhältniß der Administrativbeamten wurde, wie schon angedeutet, durch diese Verschiebung der naturgemäßen Stellung der Gerichte verfälscht. Die Regierungen behandelten z. B. wohl die Landgerichte als untergeordnete Behörden, die man direkt requiriren kann, u. dgl. m., woraus sich denn natürlich allerhand Mißstände, mit denen ich Sie hier nicht behelligen will, ergeben.

Unter dem Ministerium von Kamptz lag ein tieferer Grund vor, nicht an die Remedur dieser Schäden zu gehen. Damals bestand, wie Sie wissen, die Absicht, eine Fusion eintreten zu lassen, und natürlich lag es nahe, darauf hinzuarbeiten, daß die Rheinischen Gerichte es so wünschenswerth wie möglich halten mußten, zu Altpreußischen Gerichten umgestempelt zu werden; ein höheres Gehalt und mehr Auszeichnung ward in Aussicht gestellt. Indessen, meine Herren, so wünschenswerth das Alles auch war, so hat es nichtsdestoweniger die Ueberzeugung der Gerichte und der Gerichtsbeamten nicht im Mindesten erschüttern können. Zu allem Glück sind diese Fusionsgedanken, diese Uniformirungsgelüste jetzt verschwunden, also jener Grund existirt nicht mehr. Zu allem Glück ist das Recht, welches ein halbes Jahrhundert hindurch bei uns gegolten und im Ganzen genommen segensreich gewirkt hat, im Wesentlichen garantirt, und das ist allerdings die Hauptsache. Nichtsdestoweniger glaube ich, daß wir doch auch noch im Uebrigen auf Recht und Billigkeit Anspruch machen und diesen Anspruch hier begründen dürfen.

Ich weiß sehr wohl, daß es in solchen Fragen schwer ist, namentlich so alten Schäden abzuhelfen, besonders deswegen, weil bei allen dahin zielenden Schritten der Herr Finanz-Minister ein Wort mit hinein zu reden hat, von dessen Seite, falls es sich nicht etwa um Militaria handelt, in der Regel außerordentlich viel Bedenklichkeiten erhoben werden. Ich erkenne das vollkommen an, und deswegen hält sich auch mein Antrag in sehr engen und bescheidenen Gränzen; er bezweckt blos, daß dasjenige angebahnt werde, was vielleicht erst nach langen Jahren zur vollständigen Erfüllung gelangen kann. Um Ihnen aber zu beweisen, meine Herren, wie sehr die Rheinischen Gerichte, und namentlich der Rheinische Appellationshof, hinter den Altländischen Gerichten zurücksteht, erlauben Sie mir eine kurze Parallele zwischen Rheinland und dem benachbarten Westphalen zu ziehen. Rheinland, welches, wie gesagt, mehr als 2½ Millionen Eingesessenen umfaßt, hat Einen Appellhof; Westphalen, welches mindestens 1,000,000 Eingesessener weniger zählt, hat vier Appellationsgerichte, und an diesen vier Appellationsgerichten beziehen die Vice-Präsidenten von zweien mehr als die Kölner Senats-Präsidenten, d. h. der Vice-Präsident des Rheinischen Appellhofes. Jene beziehen 2500 Rthlr., während die Senats-Präsidenten nur 2000 Rthlr. Gehalt haben. In Paderborn z. B. sind nur, wenn ich nicht irre, neun oder zehn Räthe angestellt, und doch bezieht dort ein Vice-Präsident 2500 Rthlr.; in Köln, wo 32 Räthe fungiren, erhält keiner der Vice-Präsidenten ein solches Gehalt, sondern sie müssen sich alle drei mit 2000 Rthlr. begnügen. Man wird vielleicht sagen, daß die Appellationsgerichte in Westphalen verhältnißmäßig mehr Arbeit hätten, als der Appellations-Gerichtshof zu Köln. Aber dem darf ich sehr entschieden widersprechen, und glaube ich Ihnen aus guter Quelle versichern zu können, daß z. B. in Paderborn wöchentlich nur zwei Sitzungen statthaben, während in Köln von dem Civilsenat wöchentlich vier Sitzungen abgehalten werden. Noch weniger wird man einwenden können, daß man am Rhein billiger lebe als in Westphalen.

Wer einigermaßen die Verhältnisse, den Preis der gewöhnlichen Bedürfnisse kennt, wird mir zugeben, daß es für ein Mitglied des obersten Gerichtshofes der Provinz nicht möglich ist, mit 1200 Rthlrn., ich will nicht sagen standesgemäß, sondern nur anständig mit seiner Familie in Köln zu leben; es ist das rein unmöglich.

Mein Antrag bezieht sich indessen aus sehr nahe liegenden Gründen nicht auf die Räthe, sondern nur auf die Vice-Präsidenten des Appellhofes und die Präsidenten der Landgerichte, und erlaube ich mir, in dieser speziellen Beziehung noch ein Wort demjenigen, was ich zu sagen bereits die Ehre hatte, beizufügen.

In den alten Provinzen beziehen die Präsidenten derjenigen Gerichte, welche unsern Landgerichten ohngefähr entsprechen, durchschnittlich aber keinen so großen Sprengel und Wirkungskreis haben, sobald die Städte über 50,000 Einwohner enthalten, 2000 Rthlr. Gehalt. Bei uns am Rhein, auch in den größten Städten, hat nicht ein einziger Präsident dieses Gehalt. Sie sehen, daß wir auch hier wieder handgreiflich im Nachtheil sind.

Erlauben Sie mir nun noch mit ein paar Worten auf die Gründe des Berichtes zu kommen, durch welche der Anspruch, den ich hier Ihnen klar zu machen versucht habe, beseitigt werden sollte. Man wandte unter Anderem dagegen ein, „daß", wie es im Bericht heißt, „ferner in Betracht komme, daß die Gehalts-Verhältnisse bei den Justiz-Behörden in der Rheinprovinz überhaupt von alter Zeit her von den der übrigen Provinzen abgewichen seien." Aber, meine Herren, das ist ja eben unsere Klage, daß das Mißverhältniß bereits seit einem Menschenalter besteht; woher dies Mißverhältniß stammt, habe ich Ihnen schon dargelegt, und sind die Auslassungen des Berichts doch gewiß keine Gründe, die gegen uns in die Wagschale fallen können. Weiter wird in dem Kommissions-Berichte angeführt, daß eine vorläufige Gleichstellung in der Weise, „daß in Köln Eine Vice-Präsidentenstelle mit erhöhtem Gehalt, unter Verwandlung der übrigen Senats-Präsidentenstellen in Abtheilungs-Directionen, beibehalten würde, in der Rheinprovinz Anstoß erregen dürfte."

Nein, meine Herren, so susceptibel sind wir in der Rheinprovinz doch nicht, daß wir es übel nehmen, wenn uns eine Abschlagszahlung gegeben wird, da wir das Ganze noch nicht erhalten können. Einer Verwandlung in Abtheilungs-Directionen bedarf es dazu natürlich nicht. Ich glaube, die Kommission muß selbst gefühlt haben, daß solche Gründe auf schwachen Füßen stehen. Es sind aber nicht blos der Appellationshof und die Landgerichte, welche sich zu beklagen haben; wie mir scheint, erstreckt sich dasselbe System auch auf die Friedensgerichte. Diese haben in der Rheinprovinz sehr viele und beschwerliche Arbeit, sie sind fast überlastet, namentlich seitdem ihnen das Vormundschaftswesen übertragen worden ist. Sie müssen sich aber in Beziehung auf ihre Besoldung mit 4- bis 600 Rthlrn. behelfen. Sie bekommen zwar noch Sporteln, allein diese fallen bei Armensachen, womit diese Gerichte förmlich überladen sind, ganz fort; die Sporteln können mithin nicht weit reichen. Es muß befremden, daß man die Bestimmungen der Ministerial-Instruction vom 9. September 1851, welche die Reisekosten tarifirt, nicht auch auf die Rheinischen Friedensgerichte angewendet hat; sie stehen in dieser Beziehung weit hinter den altländischen Richtern zurück. In ganz ähnlicher Weise ist man auch früher mit den Landgerichten verfahren. Man hatte einmal angenommen, daß das Preußische Recht für die Reisekosten einzuführen sei; sobald man aber merkte, daß dieselben mehr betrügen, als nach dem Französischen Tarife, schwanden sofort alle nationalen Antipathieen, und man hat uns ohne Weiteres den Französischen Tarif, namentlich für die Instructionsrichter, zurückgegeben. So verhält es sich in allen Beziehungen, und ich bin gern bereit, noch weit ausführlicher, als ich es hier glaubte thun zu dürfen, dies mit Ziffern in allem Detail zu belegen. Ich glaube aber, daß es zu meinem Zwecke vorläufig genügt, zu wiederholen, daß ich sehr wohl weiß, daß nicht ein einzelner Minister, überhaupt nicht die gegenwärtige Staatsregierung die Verantwortlichkeit dafür zu tragen hat, worüber

die Rheinprovinz zu klagen berechtigt ist. Ich hoffe aber, daß man allmälig dazu übergehen wird, diesen Beschwerden Abhülfe zu gewähren. Schon dadurch, daß in diesem Jahre der Pensionsfonds erhöht werden soll, wird der Uebelstand theilweise gehoben, daß jüngere Beamte, wenn sie in die etatsmäßigen Stellen einrücken, oft bis in eine unabsehbare Ferne auf ihr volles Gehalt warten müssen, weil die früheren Inhaber der betreffenden Stellen theilweise ihre Pension aus dem Gehalte derselben beziehen. Meine Herren! Die Gerichte üben im Namen des Königs die justitia distributiva, ich hoffe, diese hohe Kammer wird auch ihnen gegenüber nach den Grundsätzen der austheilenden Gerechtigkeit verfahren!

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke**: Ich habe mich nicht eigentlich zur Widerlegung des eben gehaltenen Vortrages zum Worte gemeldet, werde mir aber, da ich unmittelbar nach dem verehrten Mitgliede das Wort habe, einige kurze Bemerkungen darüber erlauben. Es kann sein, was ich indessen nicht näher untersuchen kann, daß seinen Anträgen, die er uns ja später noch ausführlicher begründen will, erhebliche Gründe zur Seite stehen, ich glaube aber, daß die Kammer auch hier das Verfahren beobachten wird, welches sie immer bei der Berathung des Budgets befolgt hat — daß sie aus ihrer Mitte keine Anträge stellt, welche eine Erhöhung des Budgets bezwecken, und ich glaube, daß die Rücksicht, welche in den vorigen Jahren diesen Grundsatz rechtfertigte, sehr triftig war. In England ist es bekanntlich gleichfalls Sitte, daß von keinem der beiden Häuser des Parlamentes Anträge auf Erhöhung des Budgets erfolgen, weil diesen Häusern keine Gelegenheit gegeben werden solle, durch Votirung derartiger Anträge sich irgend welche Partei im Lande zu machen, und man hat dort solche Anträge stets der Erwägung der Regierung vorbehalten. Diesem Grundsatze müssen wir auch hier folgen.

Was die faktischen Anführungen des Herrn Redners betrifft, so mache ich ihn auf einen Widerspruch aufmerksam, den er bei einer spätern Gelegenheit wird heben können. Er hat uns vorgetragen, daß die Landgerichte der Rheinprovinz vollständig die Stellung der Appellationsgerichte der andern Provinzen einnehmen, daß sie aber gegen diese zurückgesetzt seien. Er hat damit anerkannt, und ich glaube, es liegt in der Konsequenz, daß der Rheinische Appellationshof eine größere Bedeutung habe, als die altländischen Appellationsgerichte, es würde also nothwendig daraus folgen, daß eine Vergleichung der S e e l e n z a h l des Sprengels des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des der Appellationsgerichte in Westphalen nicht Platz greifen kann. Ich will nun zwar nicht bestreiten, daß die Zahl von 4 Appellationsgerichten für die Provinz Westphalen zu groß ist, wie dies auch schon vielfach erörtert worden ist; wenn aber die Lebensverhältnisse in Westphalen mit denen in der Rheinprovinz verglichen werden, und gesagt wird, daß die Lebensweise in der Provinz Westphalen billiger wäre als am Rhein, so muß ich dies in Abrede stellen. Ich mache hier besonders darauf aufmerksam, daß z. B. e i n Ort in Westphalen, Arnsberg, welcher zugleich Sitz eines Appellationsgerichts ist, sich besonders durch die Theurung der Lebensmittel auszeichnet, und es werden manche Orte am Rhein bestehen, die, mit diesem verglichen, im Vortheile stehen. Dann habe ich noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß ein Haupt-Lebensbedürfniß, — die Herren vom Rhein werden mir zugeben, daß es ein solches ist — die Provinz Westphalen vom Rhein beziehen muß, nämlich den W e i n. Wie also der Herr Redner über die größere Theurung der Lebensmittel am Rhein klagen kann, läßt sich nicht rechtfertigen. Doch dies nur beiläufig.

Ich hatte mich zum Worte gemeldet, um einige Fragen an den Herrn Justiz-Minister mir zu erlauben.

Zuerst habe ich gehört — wenn es unbegründet sein sollte, so hoffe ich, werden Sachkundige hier sein, die es widerlegen können, — daß die Stelle eines Appellationsgerichts-Präsidenten in Köln schon seit 1½ Jahren nicht besetzt worden ist. Ich glaube, daß, wenn eine solche Stelle so lange unbesetzt ist, große Uebelstände dadurch eintreten können, und der Herr Justiz-Minister wird es mir daher nicht übel nehmen, wenn ich ihn zugleich auf ein allgemeines Gerücht aufmerksam mache, das ich meinerseits für unbegründet halte, dessen ich jedoch hier erwähnen will, um ihm dadurch die Gelegenheit zu geben, ihm zu widersprechen.

Im Publikum hat sich nämlich mehr oder weniger die Ansicht geltend gemacht, daß diese Stelle deshalb unbesetzt geblieben wäre — ich glaube nicht, daß diese Ansicht auf der Wahrheit beruht — weil der Herr Justizminister — was wir sehr beklagen würden — in nicht zu langer Zukunft seine hohe Stellung verlassen und mit der bescheideneren eines Präsidenten des Appellhofes verlieb nehmen würde......

(Verwunderung auf der Rechten.)

Ich glaube, daß der Herr Justizminister mir Dank wissen wird, daß ihm Gelegenheit geboten wird, dem, meiner Ueberzeugung nach, so unbegründeten Gerüchte entgegentreten zu können.

(Oh, oh! auf der Rechten.)

Es mag sich nun mit dieser Thatsache verhalten, wie es will; — gewiß aber liegt eine dringende Veranlassung vor, diese Stelle, welche bereits seit 1½ Jahren unbesetzt geblieben ist, jetzt endlich wieder zu besetzen. Jedenfalls müssen dringende Gründe obgewaltet haben, warum dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, und es liegt im höchsten Interesse der ganzen Provinz, daß die Besetzung nun bald erfolge.

Dann erlaube ich mir eine fernere Bemerkung. Ich habe bereits im vorigen Jahre darauf aufmerksam gemacht, als derselbe Etat in Frage kam, daß dem Zusatzartikel 9 zum Gesetze vom 2. Januar 1849 damals und auch jetzt noch nicht Genüge geleistet ist.

In diesem Zusatz war nämlich gesagt worden, daß über die Organisation der Obergerichte und die Zahl der Mitglieder ein besonderes Gesetz ergehen sollte. Dies Gesetz hätte uns füglich im vorigen Jahre vorgelegt werden müssen; es ist aber auch in diesem bis jetzt noch nicht geschehen.

Der Herr Justiz-Minister hat uns damals als Grund angegeben, warum dies nicht so gleich geschehen könne, daß ein längerer Zeitraum abgewartet werden müsse, um in dieser Beziehung erst die nöthigen Erfahrungen zu machen, wie das Gesetz einzurichten sei. Diese Erfahrungen sind nun aber in der Zwischenzeit jedenfalls gemacht worden, und es scheint mir daher an der Zeit zu sein, die Materie endlich zu reguliren.

Dies scheint mir um so dringender nothwendig, als man nicht erst das Gesetz votirt und auf Grund des Gesetzes den Etat regulirt hat, sondern man hat erst die neuen Etats regulirt, wie wir aus dem Kommissions-Bericht haben erfahren müssen, und nachher würde erst das Gesetz nachkommen. Das scheint mir die Sache geradezu auf den Kopf zu stellen.

Wir haben bei dem Etat für das Obertribunal erlebt, daß da wenigstens das Gesetz votirt war, und daß man nur den Etat regulirt hat, ohne die Kammern danach zu fragen; hier ist man nun noch einen Schritt weiter gegangen: man hat den Etat regulirt, ohne das Gesetz zur Genehmigung der Kammern gebracht zu haben, auf welchem der Etat nur hätte beruhen können.

Ich glaube, daß das Verfahren, wie es vorliegt, und was wohl in der Kommission nicht zur Erörterung gekommen ist, obgleich die Verhandlungen aus dem vorigen Jahre hätten Veranlassung dazu geben können, es rechtfertigt, wenn ich mir die Frage an den Herrn Justiz-Minister zu richten erlaube, da ich wohl von dem Herrn Berichterstatter keine Beantwortung der Frage erhalten werde, wann das Organisations-Gesetz für die Obergerichte vorgelegt werden wird?

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Ich muß mir einige Worte der Erwiederung auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten für Hagen erlauben.

Fürs Erste ist er der Ansicht, daß eine Erhöhung des Budgets in den Kammern nicht beantragt werden dürfe, daß dies gegen alles Herkommen, gegen die Natur der Sache streite. Ich glaube, der geehrte Herr Abgeordnete hat meinen Antrag durchaus mißverstanden. Derselbe läuft nicht darauf hinaus, den v o r l i e g e n d e n Etat zu erhöhen, — ich weiß sehr wohl, daß dies nicht zulässig ist, — sondern er geht nur dahin, die Erwartung auszusprechen, daß im künftigen Jahre eine theilweise G l e i c h s t e l l u n g zwischen den alten Provinzen und dem Rheinlande erfolgen werde. Es wäre dieser Antrag schon zulässig, wenn es sich auch um eine Erhöhung handelte; allein es bedarf auch vielleicht nicht einmal der E r h ö h u n g des Ausgabe-Budgets. Denn wenn z. B. in Westphalen (was ich übrigens dahingestellt sein lassen will, da dieser Punkt für uns von untergeordneter Wichtigkeit ist) die Zahl der Appellationsgerichte vermindert werden sollte, so würden erhebliche Fonds disponibel, und diese könnten dann zur Erhöhung der betreffenden Rheinischen Stellen verwendet werden. Ich glaube also, daß dieser Einwand meinem Antrage durchaus nicht entgegensteht.

Dann wurde mir von Herrn von Vincke noch ein angeblicher Widerspruch vorgehalten. Ich soll gesagt haben, die Rheinischen Landgerichte seien den Obergerichten in den alten Theilen der Monarchie vollkommen gleich zu achten. Ich habe das nicht gesagt; es ist ein Irrthum des geehrten Redners. Ich habe nur gesagt, in mehrfachen Beziehungen ständen sie auf einer Linie; eine vollständige Gleichheit habe ich nicht behauptet. Weiter wurde angeführt, weil der Appellationsgerichtshof in Köln auf einer höheren Stufe stände, wäre eine Parallele mit Westphalen nicht zulässig. Ich gebe solches zu; aber es schlägt dies zum V o r t h e i l meines Antrages aus; wir müßten gerade darum mehr haben, als die Gerichte Westphalens, es müßte denn sein, daß der Herr Abgeordnete, ähnlich

verfahren will, wie die Kommission, die uns damit zufrieden zu stellen glaubt, daß sie anführt, es bestehe schon seit so langer Zeit der beregte Uebelstand, und deshalb hätten wir kein Recht, uns zu beklagen. Will er uns etwa mit der großen Seelenzahl abspeisen, und sagen: Ihr habt 2¾ Millionen Seelen in Eurem Gerichtssprengel und nun wollt Ihr auch noch einen dem entsprechenden Gehalt noch dazu haben. Was endlich die Theuerung betrifft, so habe ich nicht das Glück gehabt, mich lange in Westphalen aufzuhalten, und kann darüber kein kompetentes Urtheil fällen. Ich glaube aber, es verhält sich bei Herrn von Vincke ähnlich in Betreff der Rheinprovinz; er hat die schönen Rheinufer sich wohl im Fluge angesehen, aber die inneren Lebens-Verhältnisse unserer Städte kennt er gewiß nicht. Ich will deshalb nur einen Punkt anführen, der ihn hoffentlich dahin aufklären wird, daß es am Rhein wirklich theurer ist. In Aachen bezieht das Militair den höchsten Servis, denselben wie in Berlin, gewiß ein Beweis, daß das Leben dort theurer ist. Aehnlich verhält es sich in den andern Städten. Es liegt dies übrigens in den allgemeinen Verhältnißen, welche ich Ihnen nicht näher darzulegen habe. Ich hoffe also, daß diesen Einwendungen gegenüber meinem Antrage Ihre Beistimmung nicht fehlen wird, ich glaube nicht, daß man dagegen ein ernstes Bedenken erheben kann; er ist wahrlich sehr bescheidener Natur im Verhältniß zu dem, was wir anzusprechen das Recht hätten.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons**: In Beziehung auf den Antrag, welcher von dem Abgeordneten von Köln gestellt wurde, ist schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß es nicht in der Praxis und dem Berufe der hohen Kammer liege, bei Gelegenheit von Budgets-Berathungen eine Erhöhung einzelner Gehaltspositionen in Antrag zu bringen. Wenn ich dennoch auf den Antrag zurückgekommen, so geschieht dies nur, um seine generellere Bedeutung, nämlich die Frage zu erörtern, inwiefern Veranlassung vorhanden ist, die Etats, welche bei den Rheinischen und bei den altländischen Gerichten bestehen, zur Ausgleichung zu bringen. Die Verwaltung ist bisher davon ausgegangen, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse, welche in den verschiedenen Landestheilen sich vorfinden, zu einzelnen Vergleichen nicht überzugehen, sondern mindestens zur Zeit die Etats-Grundlagen, wie sie für den einen oder anderen Landestheil bestehen, im Ganzen aufrecht zu erhalten. Sie hat sich um so mehr zu diesem Verfahren bestimmen müssen, als es nicht zulässig sein würde, einzelnen Positionen, bei welchen der eine Landestheil im Vortheil oder Nachtheil gegen den anderen sein mag, herauszureißen, sondern, wenn man auf eine Parification kommen wollte, so würde dies nothwendig eine allgemeinere sein müssen. Diese hat aber gerade mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse, welche ins Auge zu fassen sind, ihre Schwierigkeiten. Wenn ich z. B. bei dem Appellations-Gerichtshofe zu Köln stehen bleibe, so ist es anzuerkennen, daß in Beziehung auf die Gehalte der Vice-Präsident dieses Gerichtshofes sich im Nachtheil gegen die größeren Appellations-Gerichte in anderen Theilen der Monarchie befindet. Nicht ganz so ist das Verhältniß in Beziehung auf die Rathsgehalte. Bei dem Appellations-Gerichtshofe in Köln sind zwei Gehaltsklassen von 1500 und 1200 Rthlrn., der Durchschnittssatz für das Rathsgehalt beträgt also in runder Summe 1350 Rthlr.; genau gerechnet stellt sich der Durchschnitt etwas geringer, weil zwei Rathsstellen über die Hälfte nur mit 1200 Rthlrn. ausgestattet sind, während noch eine mit 1500 Rthlrn. bestehen müßte, um die beiden Gehaltsklassen gleichzustellen. Bei den altländischen Obergerichten finden vier Gehaltsklassen: zu 1000, zu 1200, zu 1400 und zu 1600 Rthlrn. statt; es ergiebt sich mithin nun ein Durchschnittsgehalt von 1300 Rthlrn. Die Räthe des Appellationsgerichtshofes zu Köln stehen also nach diesen Grundlagen um einige 40 Rthlr. günstiger, als die Räthe bei den übrigen Obergerichten. Ich würde es aber sehr beklagen, wenn man auf dem Wege einer Parification dahin gelangte, beim Appellationsgerichte zu Köln die vier Gehaltsklassen der altländischen Obergerichte anzuwenden, weil nach meiner Ueberzeugung in Köln ein Gehalt von 1000 Rthlrn. kein angemessenes für einen Appellationsgerichts-Rath sein würde; diese Beamten würden alsdann noch mehr, wie es jetzt der Fall sein mag, mit Sorgen zu kämpfen haben, wenn sie mit einem solchen Gehaltssatze anfangen sollten. Mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse zu Köln rechtfertigt es sich also, die dort üblichen Gehaltssätze beizubehalten. Nichtsdestoweniger geht aus dieser Exemplification hervor, daß, wenn sich für die Vice-Präsidenten ein etwas minder günstiges Verhältniß herausstellt, doch in Bezug auf die Räthe das Verhältniß wieder etwas günstiger ist. Insofern die Westphälischen Obergerichte in Vergleichung gezogen werden, so habe ich noch zu bemerken, daß nur bei zweien derselben, nämlich in Münster und Paderborn, Vice-Präsidenten mit einem Gehalte über 2000 Rthlr. angestellt sind. In Hamm fungirt ein Direktor mit 2000 Rthlrn.; eben so ist in Arnsberg nur ein Direktor mit 1800 Rthlrn. vorhanden; wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, so besteht bei dem Appellationsgericht Arnsberg nicht einmal eine etatsmäßige Direktorstelle; das Gehalt des Beamten, welcher dieselbe versieht, wird vielmehr durch ein Rathsgehalt, welches in früherer Zeit durch eine persönliche Zulage erhöht worden ist, gebildet, so daß auch in dieser Beziehung der Vergleich kein ganz zutreffender ist. Wenn übrigens vier Appellationsgerichte in Westphalen aufrecht erhalten sind, so besteht ein Grund dafür auch darin, daß man in den alten Provinzen Bedenken tragen muß, die Sprengel der Appellationsgerichte noch mehr zu vergrößern, so lange die Kompetenz-Verhältnisse dieselben bleiben, wie sie jetzt sind, so lange insbesondere die Appellationsgerichte die höhere Instanz für die kleineren und mittleren Strafsachen bilden. Es würde namentlich für die mittleren Strafsachen, wo die Veranlassung zu einer Reproduction des Beweisverfahrens der ersten Instanz eintreten kann, sehr bedenklich sein und zur Vermehrung der Kosten führen, wenn man die Sprengel der Appellationsgerichte ausdehnen wollte. Diese Erörterung führt mich zu einem anderen Gegenstande, der in der heutigen Diskussion erwähnt worden ist, warum nämlich ein Organisations-Gesetz für die Appellationsgerichte, wie es im Artikel 9 des Gesetzes vom 26. April 1851 erwähnt wird, noch nicht vorgelegt worden ist.

So viel ich mich aus den Verhandlungen über das Zusatzgesetz erinnere, wurde damals die Frage erhoben, ob die Verordnung vom 2. Januar 1849 die Organisation der Obergerichte bereits abgeschlossen habe; man entschied sich für die Ansicht, daß, wenngleich eine vorläufige Regulirung der Verhältnisse der Obergerichts-Behörden in den §§. 25 und 26 enthalten sei, damit doch nicht ausgeschlossen sein könne, unter Umständen, und namentlich, wenn die Attributionen der Obergerichte, die in dem §. 25 noch nicht vollständig zum Abschluß gediehen, andere geworden, eine neue Organisation der Obergerichte, insbesondere eine Reduction ihrer Zahl vorzunehmen.

Diese Anschauungsweise hat, so viel ich mich entsinne, den Anlaß zu dem Zusatz-Artikel des Gesetzes vom 26. April 1851 gegeben; nun sind aber solche durchgreifende Aenderungen in der Kompetenz der Obergerichte zur Zeit nicht eingetreten, als daß ein Bedürfniß vorläge, die Grundlagen der Verordnung vom 2. Januar 1849 zu verlassen. Uebrigens hat man bei dieser Frage immer darauf ein besonderes Gewicht gelegt, daß die kleinsten Appellations-Gerichte, welche wir besitzen, für die gemeinrechtlichen Bezirke eingerichtet sind. Die Pflege der Rechts-Institute dieser Bezirke scheint es zu erheischen, daß ihnen die besonderen Obergerichte, welche sie besitzen, erhalten werden; ich bin fest überzeugt, daß diese Landestheile einen besonderen Werth darauf legen, daß durch eigene Obergerichte die Justiz in der höheren Instanz fort administrirt werde. Läßt man sie aber bestehen, so wird es sich nicht empfehlen, in anderen Provinzen des Staates das eine oder andere mittlere Appellationsgericht aufzuheben. In dieser Beziehung ist namentlich auf Halberstadt und auf ein auszuwählendes Westphälisches hingewiesen worden. Indessen möchte noch in Betracht kommen, daß, wie ich schon angedeutet habe, so lange die Appellations-Gerichte die mittleren Strafsachen in zweiter Instanz zu entscheiden haben, es nicht angemessen sein würde, ihre Sprengel zu erweitern. Die Regierung hatte diese Frage nicht außer Augen gelassen und ihrerseits bei der Berathung des Zusatzgesetzes vom 26. April 1851 einen Antrag unterstützt, welcher dahin gerichtet war, daß innerhalb des Sprengels eines Appellationsgerichtes größere Kreisgerichte bezeichnet werden könnten, denen die Entscheidung der mittleren Strafsachen in appellatorio übertragen werden sollte. Dieser Antrag hatte indeß die allgemeine Zustimmung, und ich glaube, gerade die Zustimmung der zweiten Kammer nicht zu erhalten. Die Appellationsgerichte bilden daher die ausschließliche Berufungs-Instanz für die Strafsachen, und bei dieser Lage der Gesetzgebung muß ich, wie ich schon am Eingange meines Vortrages anzudeuten mir erlaubt habe, es für sehr bedenklich erachten, die Sprengel zu vergrößern, weil dadurch die Rechtspflege den Gerichts-Eingesessenen erschwert und die Kosten der Kriminal-Rechtspflege bedeutend erhöht werden würden.

Dies sind die Gründe, aus denen ein neues Organisationsgesetz für die Obergerichte bis jetzt nicht vorgelegt worden ist. In der Verordnung vom 2. Januar 1849 finden sich jedenfalls die gesetzlichen Grundlagen für die Etats der Obergerichte, so wie sie zur Zeit bestehen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Es ist ein Antrag auf Schluß eingegangen. Zum Wort hat sich noch gemeldet der Abgeordnete Breithaupt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Wir haben abzustimmen über den Antrag des Abgeordneten Reichensperger und über den Kommissions-Antrag.

Ich bitte, den ersteren zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Schlotheim** (liest):

„Die Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Staats-Regierung eine Gleichstellung der Vice-Präsidenten des Appellations-Gerichtshofes zu Köln und der Rheinischen Landgerichts-Präsidenten mit altländischen Beamten derselben Kategorie in Bezug auf die Gehalte herbeiführen werde."

Vice-Präsident **von Waldbott**: Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die dem Antrage beitreten wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zum Antrage der Kommission. Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Schlotheim** (liest):

Die Kommission beschließt:

„auf Genehmigung des Tit. VI. an persönlichen Ausgaben für die sämmtlichen Obergerichte mit 1,119,333 Rthlrn. — darunter 37,942 Rthlr. künftig wegfallend — so wie des Tit. VII. sächliche Ausgaben mit 83,790 Rthlrn. 22 Sgr. 6 Pf. anzutragen."

Vice-Präsident **von Waldbott**: Wenn sich kein Widerspruch geltend macht, nehme ich an, daß dem beigetreten sei.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Frech**: Bei dem Titel der Ausgaben der Obergerichte ist ein Antrag der Kommission dahin gestellt:

„daß der Staats-Regierung die Verminderung der Zahl der Appellations-Gerichte zur ferneren Erwägung empfohlen werde."

Die Gründe sind in dem Berichte angegeben.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Wenn sich keine entgegenstehende Meinung äußert, nehme ich an, daß das hohe Haus dem Kommissions-Antrage beitritt.

Wir kommen zu Tit. VIII.:

„persönliche Ausgaben."

Es ist dabei nichts zu bemerken.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Frech**: Bei Tit. IX. hat die Kommission zuerst den Antrag gestellt:

„Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß von der Staatsregierung auf die Verbesserung der Gehälter der Stadt- und Kreisrichter werde Bedacht genommen werden."

Es ist dies ein Antrag, welcher bereits in den früheren Sessionen 1850, 1851 und 1852 vorgekommen ist, und der jetzt von der Kommission wiederholt wird.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Ich nehme an, daß das hohe Haus die Zustimmung ertheilt hat, da sich Niemand dagegen meldet.

Berichterstatter Abgeordn. **Frech**: Ein zweiter Antrag der Kommission bei dem Etat der Untergerichte geht dahin:

Die Kammer wolle beschließen:

daß der zur Entschädigung für frühere Patrimonialrichter ausgebrachte Dispositionsfonds von 9500 Rthlrn. ganz oder theilweise nicht sofort zum Wegfall komme, sondern so lange zur Disposition des Justiz-Ministers verbleibe, als derselbe noch Entschädigungsansprüche früherer Patrimonialrichter überhaupt anerkenne."

Es bezieht sich dieser Antrag darauf, daß nach den jetzigen Etatsregulirungen die Entschädigung der Patrimonialrichter auf gewisse Personen redacirt ist, so daß, wenn diese aus dem Dienst treten, oder in höhere Besoldungen aufrücken, auch die bisherigen Entschädigungen für den Justizfonds in Wegfall kommen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Auch hierzu hat sich Niemand zum Worte gemeldet, und ich nehme Ihre Zustimmung an. Wir gehen weiter.

Berichterstatter Abgeordn. **Frech**: Ein dritter Punkt betrifft die Remuneration für Dolmetscher der Wendischen Sprache. Hier liegt der Antrag vor, daß es der Staatsregierung zur Erwägung anheimgegeben werde,

„ob der Fonds der 2500 Rthlr. durch entsprechende Uebertragung von den Fonds zu Kriminalkosten und zu baaren Auslagen in Parteisachen zu verstärken, um festanzustellende Dolmetscher der Wendischen Sprache remuneriren zu können."

Der Grund ist ein doppelter. Einmal geht die Kommission von der Ansicht aus, daß dadurch eine Ersparniß bei dem Kriminal-Fonds und dem Fonds für baare Auslagen in Parteisachen eintreten würde, sodann liegt ein materieller Grund vor, nämlich, daß auf diesem Wege eine zuverlässigere Verdolmetschung herbeigeführt werde, indem man dann die geeigneten Personen finden würde.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Ich darf auch hier Ihre Zustimmung annehmen, eben so die Annahme des ganzen Titels mit 5,794,186 Rthlrn. 10 Sgr. 2 Pf.

Da sich kein Widerspruch erhebt, so ist derselbe angenommen.

Wir kommen zu Titel X.

Berichterstatter Abgeordn. **Frech**: Bei den Kriminalkosten, welche im jetzigen Etat mit 1,136,590 Rthlrn. angesetzt sind, hat die Kommission zuerst eine formelle Bemerkung gemacht, nämlich, daß diese Position nach den Haupt-Kategorien der Ausgabe mehr spezialisirt werde, und ist hiermit auch der Vertreter der Staats-Regierung in der Kommission einverstanden gewesen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Hiernach schlägt Ihnen die Kommission, und zwar mit großer Mehrheit, vor:

„der Staats-Regierung anheimzugeben, den Titel X. nach den Haupt-Kategorien der Ausgabe zu spezialisiren."

Da kein Widerspruch sich erhebt, so betrachte ich den Antrag als angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. **Frech**: Die Kommission hat sodann auch eine materielle Bemerkung bei dieser Position gemacht, daß ein nicht unbeträchtlicher Theil der Kriminalkosten zu anderen Zwecken, als denen der Justiz-Verwaltung, ausgegeben werde, nämlich zur Unterbringung und Verpflegung derjenigen Gefangenen, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind. Dieselben haben im Jahre 1850 60,880 Rthlr. betragen, und in den Jahren 1851 und 1852 soll der Betrag noch höher gewesen sein. Durch dieses Verfahren werden mehrfache Uebelstände herbeigeführt, erstens, daß die Fonds zu Zwecken verwendet werden, welche nicht dem Etat entsprechen, sodann, daß die Strafurtheile nicht gehörig vollstreckt werden, indem die erkannten Zuchthausstrafen nicht zur Ausführung kommen. In dieser Beziehung beantragt die Kommission:

„die Kammer möge die Erwartung aussprechen, daß den Straf-Anstalten baldigst eine solche Einrichtung werde gegeben werden, daß aus Kriminalfonds keine Verwendung für Zuchthaussträflinge erforderlich bleibe",

und ferner:

„daß bei Vorlage des Etats der Justiz-Verwaltung für das nächste Jahr, sofern alsdann die Belassung von Zuchthaussträflingen in den Gerichtsgefängnissen noch in Aussicht genommen werden müsse, ersichtlich gemacht werde, welche Summe von den Kriminalkosten für derartige, ihnen fremde Zwecke zur Verwendung komme."

Vice-Präsident **von Waldbott**: Nach diesen Erörterungen trägt die Kommission an:

„den Titel X. an Kriminalkosten mit 1,139,120 Rthlrn. zu genehmigen."

Ich nehme Ihre Zustimmung als erfolgt an.

Auch zu Titel XI. ist nichts bemerkt worden, und wird daher beantragt:

„denselben mit 607,334 Rthlrn. 19 Sgr. 10 Pf. zu genehmigen."

(Pause.)

Die Genehmigung ist erfolgt.

Auch zu Titel XII. wird vom Herrn Referenten nichts bemerkt, und beantragt die Kommission:

„denselben mit 48,200 Rthlrn. zu genehmigen."

(Pause.)

Er ist genehmigt.

Bei Titel XIII. findet die Kommission nichts zu erinnern und beantragt:

„denselben mit 6050 Rthlrn. ante lineam notiren zu lassen."

Schließlich trägt die Kommission darauf an, die Titel I. bis XII. mit 9,827,052 Rthlrn. zu genehmigen.

(Pause.)

Die Genehmigung ist erfolgt.

Wir kommen nun zu den extraordinairen einmaligen Ausgaben. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Frech**: Bei dieser Position zum Bau und Reparatur von Gerichts- und Gefängnißlokalien sind 232,000 Rthlr. in Ansatz gebracht. Die Kommission findet gegen sämmtliche Ausgaben nichts zu erinnern, dagegen ist bei diesem Posten, so wie bei der schon früher erwähnten Position „Kriminalkosten" zur Sprache gekommen, in welchem traurigen Zustande an vielen Orten die Gefängnisse sind.

Es ist namentlich von mehreren Mitgliedern der Kommission angeführt worden, daß an vielen Orten die Kriminalgefängnisse theils überfüllt, theils so mangelhaft seien, daß sie die Zwecke der Rechtspflege wenig förderten, daß sie auf die Gesundheit und das Leben der Gefangenen nachtheilig wirkten. Die Kommission hat es daher für ihre Pflicht gehalten, den Antrag zu stellen:

> die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die Staatsregierung baldmöglichst durchgreifende Maßregeln zur Beseitigung der durch die Ueberfüllung der Gefängnisse erzeugten Uebelstände treffen werde.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg**: Kein Antrag der Kommission scheint mir größerer Beachtung werth zu sein, als der von der Kommission gestellte Schlußantrag. In welchem traurigen Verhältnisse im Allgemeinen unsere Gefängnisse sich befinden, davon werden sämmtliche Justiz- und Polizeiverwaltungs-Beamte, sowohl der östlichen als westlichen Provinzen, Gelegenheit gehabt haben, sich aus eigener Erfahrung zu überzeugen. Ich habe deshalb auch den dringenden Wunsch, daß dieser Antrag von recht vielen Seiten eine lebhafte Vertheidigung finde, und wünsche ich namentlich, daß dies von denjenigen Herren geschehen möge, welche aus ihrer praktischen Erfahrung dazu Belege beibringen können, damit die Versammlung sich von der dringenden Nothwendigkeit des gestellten Antrages überzeuge, und aus einer blos stillschweigenden Annahme desselben nicht die Folgerung gezogen werden könne, als nehme dieser Antrag unser Interesse nicht mehr als gewöhnlich in Anspruch. Zum Beweise dessen, in welchen traurigen Verhältnissen sich einzelne Gefängnisse befinden, und daß namentlich die Räumlichkeiten nicht einmal ausreichen, um dem Körper einen Platz zu gewähren, führe ich unter Anderem den Umstand an, daß der Direktor eines Kreisgerichts aus einer der östlichen Provinzen mir vor längerer Zeit die Mittheilung gemacht hat, daß die Räumlichkeiten der dortigen Gefängnisse so beengt seien, daß nach einer einmal vorgenommenen Ausmessung die Inhaftirten in den Zellen jeder nur 6 Q.-Fuß Raum eingenommen gehabt hätten, während bekanntlich für jedes Schulkind, was in der Schule doch nur zu sitzen braucht, ein Raum von 6 Quadratfuß für erforderlich erachtet wird. Dafür, daß Strafen in hinreichendem Grade festgesetzt werden können, hat das neue Strafgesetzbuch zum allgemeinen Wohle gesorgt; damit ist aber der Sache noch nicht genügt, sondern es müssen auch solche Einrichtungen getroffen werden, daß die festgesetzten Strafen vollstreckt werden können, was bisher in vielen Gemeinden und Kreisen nicht hat geschehen können, weil die Gefängnisse nicht ausreichten.

Außerdem entsprechen dieselben auch im Uebrigen den Bedürfnissen nicht. Insbesondere ist es ein großer Uebelstand, daß, wie diejenigen Herren, welche mit den Verhältnissen bekannt sind, Gelegenheit gehabt haben werden, zu sehen, wie in manchen Untersuchungsgefängnissen jugendliche und ältere, schwere und leichte Verbrecher zusammensitzen müssen; ja, es soll dem Vernehmen nach an einzelnen Orten nicht haben vermieden werden können, daß Inhaftirte verschiedenen Geschlechts in ein und dasselbe Lokal haben untergebracht werden müssen.

Daß solche Uebelstände nicht länger geduldet werden können, darin wird, glaube ich, jedes Mitglied dieser Versammlung mit mir einverstanden sein.

Außerdem besteht ein wesentlicher Mangel unserer Gefängnisse im Allgemeinen darin, daß nicht hinreichend dafür Sorge getragen ist, daß die Inhaftirten beschäftigt werden können; denn von dem Umstande, daß dadurch viele Arbeitskräfte unnöthig verloren gehen, abgesehen, wird Jeder mit mir darin einverstanden sein, daß nichts mehr die unteren Klassen demoralisirt, als Mangel an Arbeit. Die Strafe soll, das ist doch außer der Verhütung fernerer Vergehen und Abschreckung vor denselben ihr Hauptzweck mit, bessern; bei so bewandten Umständen ist dies aber nicht gut möglich.

Um solchen wahrhaften Uebelständen abzuhelfen, deren ausführlichere Schilderung ich denjenigen Herren überlasse, die noch näher mit diesen Verhältnissen bekannt sind, wünsche ich recht dringend, daß unsere Staats-Regierung bei der Vorlegung des nächsten Budgets die Bewilligung einer recht ansehnlichen Summe in Antrag bringe, und habe ich die feste Ueberzeugung, daß keine Ausgabe mit größerer Bereitwilligkeit bewilligt werden wird, als eine solche. Ich schließe mich deshalb dem Vorschlage der Kommission aus vollem Herzen und aus voller Ueberzeugung an.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Meine Herren! Ich schließe mich zwar dem Antrage der Kommission vollständig an; denn auch ich habe in meinem amtlichen Wirkungskreise Gelegenheit gehabt, zu erfahren, in welchem traurigen Zustande sich das Gefängnißwesen namentlich in den Departements befindet, in denen bisher der größte Theil der Einwohner unter Patrimonialgericht gestanden hat. Es ist ganz natürlich, denn da, wo dies nicht der Fall gewesen ist, hat der Staat schon seit längerer Zeit diesen Gegenstand ins Auge gefaßt. Es überschreitet wirklich alle Begriffe. Ich will mich darauf beschränken, ein einzelnes Faktum anzuführen, welches in diesen Tagen in einem Berichte erwähnt worden ist, der durch meine Hände an den Herrn Justiz-Minister gegangen ist. Bei einem einzigen Kreisgericht sind 38,000 und so und so viel hundert Tage, blos in Forststrafen, unvollstreckt, weil keine Gefängnisse da sind. Es sind im Ratiborer Departement viele Hundert zu Zuchthausstrafe verurtheilte Personen, die ganz frei im Lande herumlaufen, weil sie gar nicht untergebracht werden können. In diesem Departement sind im vorigen Jahre nahe an 4000 Jahre Zuchthausstrafe erkannt worden, und es ist gewiß eine richtige Rechnung, daß durchschnittlich so viel Stellen vorhanden sein müßten als durchschnittlich in jedem Jahre auf Jahre erkannt wird. Es sind aber im vorigen Jahre, abgesehen von außerordentlichen Maßregeln, die getroffen worden sind, kaum ein paar hundert Stellen in den Zuchthäusern freigeworden. Also der Zustand ist ein sehr trauriger; aber eben, weil er das ist, kann auch unmöglich so schnell, wie wir es wünschen, der Sache Abhülfe geschafft werden, und ich glaube, daß es ein sehr wichtiger Punkt ist, daß auch Jeder, der irgend Gelegenheit hat, in der Beziehung Anträge und Vorschläge zu machen, wie dem Uebelstande interimistisch abgeholfen werden kann, theils durch Beschaffung interimistischer Lokale, theils auf welche andere Weise sich Gelegenheit dazu darbietet, dies auch ins Auge faßt. Denn ich muß bemerken, wenn in dieser Beziehung Anträge gemacht und substantiirt worden sind, dann sind sie von Seiten der Staats-Regierung immer auf das allerbereitwilligste sofort berücksichtigt worden. Ich glaube also, daß wir die Erwartung, die hier ausgesprochen ist, in diesem Falle mit vollem Vertrauen aussprechen können.

Aber es wäre auch sehr wünschenswerth, wenn die gegenwärtige Debatte allen denjenigen, die es angeht, Veranlassung gäbe, ihrerseits der Regierung mit Vorschlägen entgegenzukommen, wie auch für den Augenblick zu helfen ist.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons**: Der Zustand des Gefängnißwesens bei den Gerichten ist kein befriedigender. Er ist dies um so weniger, als schon seit einer Reihe von Jahren, selbst vor Umgestaltung der Strafgesetzgebung, weniger für die Gefängnisse hat geschehen können, als eigentlich wünschenswerth gewesen wäre. In den letzten Jahren sind trübe Erscheinungen in erneuerter Stärke hervorgetreten, es haben dazu theils vorübergehende, theils bleibende Ursachen gewirkt. Zu den vorübergehenden rechne ich, daß im Jahre 1848 die strafbaren Handlungen nicht überall mit dem Eifer und der Energie verfolgt worden sind, als es zu wünschen gewesen wäre. Eben so hat die Organisation des Jahres 1849 eine Störung in den regelmäßigen Gang der gerichtlichen Geschäfte gebracht; eine Reihe von Fällen aus dem genannten Jahre sind daher erst später zur Aburtheilung gekommen, was eine Anhäufung der Strafgefangenen hervorgebracht hat. Allein mit dem Aufhören dieser vorübergehenden Gründe wird die Ueberfüllung der Gefängnisse sich keinesweges beseitigen, indem auch bleibende Gründe vorhanden sind, welche auf die Gefängnisse einwirken. Auf einen derselben, der in der Aufhebung der Patrimonial-Gerichte liegt, ist schon hingedeutet worden. Ich habe bei einer andern Gelegenheit, in einem der vorigen Jahre dem hohen Hause eine mit Zahlen belegte Auskunft darüber gegeben, in welcher auffallenden Weise innerhalb eines bevölkerten Departements die Verfolgung strafbarer Handlungen in den der Privat-Jurisdiction unterliegenden Bezirken unterblieben war.

Die Schaffung des Instituts der Staatsanwaltschaft hat ebenfalls dazu beigetragen, daß der Verfolgung der strafbaren Handlungen eine größere Aufmerksamkeit gewidmet wird, daß sie mit mehr Sorgfalt und Energie geschieht. Sodann hat auch die Aufhebung der Beweistheorie einen wesentlichen Einfluß geübt, da die außerordentlichen Strafen, welche nach der früheren Gesetzgebung erkannt wurden, ihrer Natur nach kürzere wa-

ren, während, wenn jetzt eine Strafe ausgesprochen wird, es regelmäßig die ordentliche Strafe ist. Endlich rechne ich zu den bleibenden Gründen, daß größere Gerichte organisirt worden sind, welche die Gewinnung größerer Gefängnißräume bedingen. Da solche größere Gerichte in nicht unbedeutender Zahl gleichzeitig errichtet worden sind, so ergiebt es sich von selbst, daß es nicht ausführbar sein wird, allen diesen Bedürfnissen gleichzeitig Rechnung zu tragen. Ich kann aber versichern, daß Alles, was im Bereich der gebotenen Mittel zu leisten möglich ist, auch wirklich geschieht, und ich habe es dankbar zu erkennen, daß ich darin von den Herren Präsidenten der Obergerichte sehr wesentlich unterstützt werde. Insbesondere geschieht dies von dem letzten Herrn Redner in dem Departement, welches er verwaltet; es sind dort sehr zweckmäßige, provisorische Auskunftsmittel in Antrag gebracht worden. Auf diesem Wege wird allein fortgefahren werden können, um die Erweiterung der vorhandenen Anstalten, die Erbauung neuer Anstalten nach und nach herbeizuführen, einstweilen aber durch provisorische Maßregeln, so weit sie die Oertlichkeit gestatten, zu helfen sein. Es hat meinerseits nicht daran gefehlt, bei den verschiedenen Voranschlägen des Staatshaushalts-Etats größere Summen zur Erbauung von Gefängniß-Anstalten in Anspruch zu nehmen; allein mit dem Fordern ist es allein nicht abgethan, und das Maß desjenigen, was wirklich auf den den Kammern vorzulegenden Staatshaushalt-Etat gebracht wird, muß sich immer nach dem Umfange der überhaupt vorhandenen Mittel richten. Diesem Umstande allein ist es zuzuschreiben, wenn keine höheren Summen zur Verwendung gebracht worden sind. Wenn sich Deckungsmittel nachweisen lassen, so zweifle ich nicht, daß solche bei dem künftigen Budget auch für dies gerichtliche Gefängnißwesen werden in Anspruch genommen werden. Ob aber diese Voraussetzung zutreffen wird, läßt sich nicht voraussehen, und es wird vor der Hand nichts übrig bleiben, als auf dem Wege, den die Regierung eingeschlagen hat, fortzufahren.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort**: Meine Herren! Ich kann einem der Herren Vorredner nur darin beipflichten, daß man darauf sehen sollte, die Arbeitskräfte in den Gefängnissen besser zu verwenden. Ich habe mehrere Anstalten dieser Art in Belgien besucht, und gefunden, daß sie sehr bedeutende Leistungen in dieser Hinsicht schaffen. Sie haben große Vortheile erreicht, denn wenn die Sträflinge, welche in dem Gefängnisse gearbeitet haben, später frei werden, so setzen die Anstalten die Verbindung mit ihnen fort. Ich habe ein großes Arbeitshaus bei Antwerpen gefunden, welches außer seinen Mauern 4000 Stühle auf dem Lande beschäftigte, die nicht für das Inland, sondern für den Export arbeiten. Ich kann wohl sagen, daß die Belgische Fabrication von Segeltuch durch die Arbeitshäuser sich besonders gehoben hat. Aehnliches möchte ich auch für unsere Gefängniße dem Lande wünschen.

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow** (vom Platz): Der zur Sprache gebrachte Uebelstand wird allseitig in seiner ganzen Größe anerkannt. Ich bin mit dem Herrn Justizminister darin einverstanden, daß eine durchgreifende Abhülfe nur durch bedeutende Neubauten von Straf-Anstalten und Gefängnissen herbeigeführt werden kann. Mit Recht ist indessen von dem Herrn Minister bemerkt worden, daß die disponiblen Geldmittel dabei eine bedeutende Schranke setzen, und daß auch durch Neubauten nicht sofort geholfen werden kann. Es scheint mir also darauf anzukommen, daß provisorische Vorkehrungen getroffen werden, und ich glaube, der Herr Abgeordnete für Breslau hat Recht, wenn er Denen, die in der Lage sind, mitwirken zu können, dringend ans Herz gelegt hat, die Hand dazu zu bieten. Ich habe mir schon in der Kommission erlaubt, auf ein Auskunftsmittel hinzuweisen, welches dort aber als unausführbar bezeichnet wurde. Mein Vorschlag ging dahin, Privatlokale für eine Reihe von Jahren zu miethen und zu Gefängnissen einzurichten. Es wurde mir in der Kommission erwiedert, daß dies große Schwierigkeiten habe, denn es würde sich kein Privatmann dazu verstehen, für solche Zwecke sein Gebäude herzugeben. Ich habe nun später aus dem Militair-Etat gesehen, daß es der Militair-Verwaltung gelungen ist, eine ziemliche Anzahl von Gebäuden zu Militair-Lazarethen zu miethen. Wenn nun der Widerwille der Hausbesitzer gegen eine solche Benutzung überwunden worden ist, so dürfte er auch in Beziehung auf die Gefängnisse überwunden werden können, insbesondere, wenn die städtischen Behörden die Vermittelung der Sache übernehmen. Ich glaube, daß es den Behörden derjenigen Städte, welche in ihren Mauern Kreisgerichte besitzen, auf das Dringendste zur Pflicht gemacht werden muß, auf diesem Wege oder auf einem anderen geeignet erscheinenden zur vorläufigen Abhülfe des vorhandenen Uebelstandes beizutragen.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Ich wollte Sie nur an ein Mittel erinnern, dessen temporirte Anwendung geeignet ist, einigen disponiblen Gefängnißraum zu gewähren, dasjenige Mittel, das erst durch die Märzerrungenschaften uns abhanden gekommen ist, nämlich die Peitsche.

(Große Unruhe. Ruf links: pfui!)

Präsident: Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Ganz abgesehen davon, daß ich nicht die Vorliebe des geehrten Herrn Vorredners für die Peitsche theile, muß ich ihm nur bemerklich machen, daß er eine falsche Rechnung gemacht hat. Wenn er auf frühere Zeiten zurückgehen will, wo die Peitsche geschwungen wurde, und sich berechnen, wie wenig an zeitiger Gefängnißstrafe dadurch erspart wurde, so würde er sich bald überzeugen, daß er diese Gelegenheit nur benutzt hat, um seine Vorliebe für die Prügel geltend zu machen, nicht aber, um etwas auf die Sache Bezügliches zu sagen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. **Lette** (vom Platz): Ich meine, der vorletzte Herr Redner hat die Sache noch etwas zu einseitig aufgefaßt. Neben der Peitsche figurirten früherhin, in guter alter Zeit, noch andere ihr zur Seite stehende Strafarten, als der Spanische Mantel, der Gauter oder der Stock, der hölzerne Block, die Fidel und das Rippenhaus und andere dergleichen Maßregeln, um die Leute körperlich zu züchtigen. Etwas stark ist aber insofern der Anachronismus, den er begangen hat, als diese anderen körperlichen Strafen, mit Ausnahme der Peitsche, nicht erst durch das Jahr 1848 abgeschafft sind, sondern schon mit der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung in den Jahren 1808 und 1810. (Vergl. Hofreskripte vom 12. Februar und 28. April 1810.)

(Rechts Widerspruch.)

Diese Maßregeln wurden schon im Jahre 1808 und 1810 durch Staatsmänner, die ihr Jahrhundert und die menschliche Freiheit verstanden, außer Anwendung gesetzt.

Uebrigens müßte der gedachte Herr Vorredner demnächst auch die Leibeigenschaft wieder einführen, denn Prügel und Leibeigenschaft, Peitsche und Erbunterthänigkeit, das sind Korrelate.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **Gerlach** (vom Platz): Es scheint doch unzweifelhaft zu sein, daß eine körperliche Züchtigung eine Strafe ist, und daß dadurch andere Strafen erspart werden. Den Konsequenzen, die mir gezogen sind, folge ich nicht; aber ich bestreite nicht, daß ich starke Sympathieen für die Tendenzen empfinde, welche wollen, daß Verbrechen auch wirklich bestraft werden.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow**: Ich wollte nur bemerken, daß es ganz an der Stelle ist, wenn wir aus dem Etat ersehen, wie durch irgend ein Gesetz die Kosten der Verwaltung bis zum Exceß erhöht und durch dasselbe zu gleicher Zeit in Bezug auf die Straf-Vollstreckung die größten Uebelstände herbeigeführt werden, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Resultate aus einer irrigen Ansicht hervorgegangen sind, und darauf hinzuweisen, wie zweckmäßig es sei, in dieser Beziehung die Gesetzgebung wieder zu ändern.

Präsident: Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Wenn die Voraussetzung des letzten geehrten Redners richtig wäre, dann würde sich über die Sache sprechen lassen, wenn nämlich die Uebelstände, welche er uns geschildert hat, die Ueberfüllung der Gefängnisse nämlich, hervorgegangen wären aus der Abschaffung der Prügelstrafe. Ich habe aber dies eben bestritten, und es ist mir nichts darauf entgegnet worden. Der geehrte letzte Redner wird sich aus seiner juristischen Praxis vielleicht auch noch erinnern, daß, wenn man die früheren Prügelstrafen auf Gefängnißstrafe reduzirt, sie sich in diese verwandelt denkt, dann so wenig Jahre herauskommen werden, daß bei der allgemeinen Ueberfüllung der Gefängnisse diese gar nicht in Betracht kommen werden. Denn auf ein paar Jahre mehr oder weniger kann es nicht ankommen.

Präsident: Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. **Lette** (vom Platz): Ich wundere mich, daß nicht einer der Herren Vorredner auch auf Wiedereinführung der Patrimonial-Gerichte hingedeutet hat.

(Ruf von der Rechten: O ja! Ja!)

Ich wollte nur bemerken, wie es mit den Gefängnissen der

Patrimonialgerichte bestellt war. Man bediente sich dazu der Gänsekoben, Schweineställe, Spritzenhäuser u. dergl.,

(Unruhe auf der Rechten)

welche die Gefängnisse vertraten, sofern es nicht etwa möglich war, mit irgend einer städtischen Behörde über die nöthigen Räume Kontrakt zu schließen. Einem solchen Antrage, den ich bei dieser Gelegenheit von einem der Herren Vorredner noch erwartet habe, wollte ich hiermit nur im Voraus begegnen.

(Der Abgeordnete von Kleist-Retzow bittet ums Wort.)

Präsident: Meine Herren! Ich bin der Meinung, daß wir uns von dem Gegenstande der Diskussion weiter entfernen, als es zu seiner Erörterung nothwendig ist.

Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Ich antworte dem Herrn Abgeordneten Lette, daß ich allerdings glaube, die Wiedereinführung und Verbesserung der Patrimonial-Gerichte würde ein sehr wirksames Mittel sein, die Kosten der Justiz-Verwaltung herabzudrücken. Ich bedaure sehr, daß der Herr Abgeordnete Lette damals nicht darauf hingewirkt hat, die Patrimonial-Gerichte zu reformiren und darauf hinzuwirken, daß ihre Gefängnisse besser geworden wären, statt sie aufzuheben, als es sich darum handelte. Uebrigens habe ich aus der Rheinprovinz ganz ähnliche Klagen zu bringen daß die Gefängnisse überfüllt sind und neue geschafft werden müssen, indem dort eine große Zahl Verurtheilter umhergeht, weil sie nicht in die Gefängnisse aufgenommen werden können, wenn auch aus anderen Gründen. Die zeitweilige Ueberfluthung der Gefängnisse entsteht sonst übrigens, das entgegne ich Herrn Wentzel, gerade in Bezug auf diejenigen, welche mit kleinen Strafen belegt sind, und wenn die Prügelstrafe in ihrer früheren Art nicht ausgereicht haben sollte, sie zu beseitigen, so stände dem nichts entgegen, sie auszudehnen, statt sie abzuschaffen.

(Unruhe auf der Linken.)

Präsident: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer:** Meine Herren! Ich finde die dringendste Gelegenheit, darauf aufmerksam zu machen, in welchem Zustande sich dieser Gegenstand befindet. Wir haben Veranlassung, näher darauf einzugehen, nicht etwa um zu erwägen, ob es besser sei, mit der Peitsche oder durch Gefängniß zu bestrafen, sondern ob es nicht Aufgabe der Staats-Regierung und der Kammern sein möchte, zu ermitteln und zu ergründen, wie diesen traurigen Zuständen entgegenzuarbeiten ist.

(Unruhe auf der Rechten. Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Meine Herren! Sie verlangen Ruhe für die Redner Ihrer Seite, ich bitte deshalb auch um Ruhe für die Redner der Gegenseite.

Abgeordn. **Brämer:** Ich glaube, meine Herren, daß es viel besser wäre, und wir zu einem besseren Ziele gelangen würden, wenn wir eine gute Gemeinde-Ordnung und eine gute Kommunal-Polizeipflege hätten, die dann in Verbindung mit der Schule mehr erreichen würde, als wir mit Peitsche und Zuchthaus erreichen.

Präsident: Der Abgeordnete Mitschke-Kollande hat das Wort.

Abgeord. **Mitschke-Kollande:** Ich wollte mir nur die wenigen Worte erlauben, daß, wenn man der Polizeiverwaltung ihr altes Recht wieder einräumen möchte, dann die Gefängnisse der Gerichte bald nicht mehr so überfüllt sein würden. Wenn die Strafen rasch dem Verbrechen folgen, namentlich bei kleinen Vergehen, wie bei Forstfreveln rc., welche hauptsächlich eine Ueberfüllung der Gefängnisse herbeiführen, dann werden sich auch die Verbrechen bald mindern.

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow:** Der Herr Abgeordnete für Dramburg hat geäußert, daß die Klage über die Anfüllung der Gefängnisse am Rhein eben so herrsche, wie in den anderen Provinzen. Dort sind nun diejenigen Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichts-Organisation entschieden nicht eingetreten, aus welchen derselbe kurz vorher die Ueberfüllung der Gefängnisse in den übrigen Provinzen ableiten wollte. Er hat damit also seine eigene Behauptung widerlegt. Dann, meine Herren, möchte ich es noch als besonders charakteristisch hervorheben, daß nicht etwa die Einführung von Stockschlägen, sondern die Einführung der Peitsche gewünscht wird, also gerade des Instruments, welches man als das Merkmal der Sklaverei anzusehen gewohnt ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Arnim hat auf Schluß der Diskussion angetragen. Es ist nicht näher bezeichnet, welcher der Herren von Arnim es ist.

Zum Wort hat sich nur noch der Abgeordnete Steinbeck gemeldet.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schluß herbeigeführt wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Steinbeck hat das Wort.

Abgeordn. **Steinbeck:** Meine Herren! Wenige Worte werden hinreichend sein, die hohe Versammlung auf ein Mittel aufmerksam zu machen, welches hinreichend sein würde, um eine Verminderung des Uebels, von welchem wir sprechen, herbeizuführen, ohne einen Rückschritt, der uns vielleicht in eine Sphäre brächte, die nichts weniger als populär wäre. Ich glaube, daß die jetzige Gesetzgebung ganz richtig verfahren ist, indem sie eine bedeutende Anzahl Strafen, welche früher in Form einer körperlichen Züchtigung vollzogen wurden, in die Form der Gefängnißstrafen hinübergeführt hat. Sie scheint sich aber auch nicht auf den praktischen Standpunkt gestellt zu haben, der sich jetzt unabweislich zeigt. Es ist nämlich die Gefängnißstrafe geschieden in Zuchthausstrafe, Einsperrung oder eigentliche Gefängnißstrafe. Diese letztern niedern Grade der Haft sind es besonders, um die es sich handelt. Der Richter ist oft genöthigt, das Maß für dieselben, um dem Gesetz zu genügen, die Zeitdauer noch weiter auszudehnen, als er es wünscht und es im Interesse des Bestraften selbst liegt, weil nur einerlei Form der Vollstreckung der Strafe für dies Vergehen anwendbar ist. Wenn die Gesetzgebung diesen Umstand berücksichtigt, und eine Verstärkung der Strafe nicht durch Prügel mit dem Stock oder der Peitsche, sondern durch Entziehung von Bequemlichkeiten, also durch Zulassen von Verschärfung gestattete, wenn sie dadurch ermöglichte, daß der Richter, wo er dergleichen angemessen fände, dieselbe Strafwirkung in einer kürzeren Zeitdauer, wie durch längere Haft ohne Verschärfung, erlangen mag, so wäre der Zweck, über den wir verhandeln, großen Theils erreicht. Denn die lange Zeit, die der Verhaftete sitzt, ist es eben, welche die Ueberfüllung der Gefängnisse herbeiführt. Ich glaube, daß der Gegenstand der Staats-Regierung nicht entgeht, und daß es sich auch ihr als nothwendig herausstellt, daß auf eine Art eine Remedur bewirkt werden muß, ohne uns durch Rückschritte in eine Verwicklung zu führen, an der ich wenigstens für meine Person nicht Theil nehmen möchte.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Frech:** Als Referent erlaube ich mir nur eine Bemerkung.

Es sind verschiedene Vorschläge und Anträge bei der Kommission gemacht worden, um die Uebelstände zu beseitigen, welche mit dem jetzigen Zustande des Gefängnißwesens verbunden sind. Ich kann aber versichern, daß unter allen diesen Vorschlägen der Eine, von dem hier die Rede gewesen ist, die Wiedereinführung von Peitschenhieben, nicht gemacht worden ist.

Präsident: Wir können nunmehr zur Abstimmung des Antrages schreiten, den die Kommission vorschlägt.

Er lautet:

> Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die Staats-Regierung baldmöglichst durchgreifende Maßregeln zur Beseitigung der durch die Ueberfüllung der Gefängnisse erzeugten Uebelstände treffen werde.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche dem Antrage ihre Zustimmung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Er ist mit sehr überwiegender Majorität angenommen worden.

Es ist vorher übersehen worden, einen Antrag zu verlesen, der unter Nr. 259 der Drucksachen von dem Abgeordneten Scholz zu diesem Berichte gestellt worden ist, des Inhalts:

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> die Gehälter der Exekutoren und sonstigen Unterbedienten bei den Kreisgerichten statt der bisherigen Beträge von 150 Rthlr. bis 250 Rthlr. auf die Beträge von 200 Rthlr. bis 300 Rthlr. zu erhöhen, und
>
> jedenfalls sofort die Pferdegelder der berittenen Exekutoren statt der bisherigen 75 Rthlr. auf 120 Rthlr. festzusetzen.

Der Abgeordnete Scholz ist Antragsteller; es fehlen noch einige zur nöthigen Zahl der Mitglieder, die zur Unterstützung nothwendig ist.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche den Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.
Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird.

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Dem Antrage steht der Grundsatz der Kammer entgegen, welcher hier immer gleichmäßig befolgt worden ist, daß von Seiten der Kammer eine Erhöhung des Budgets, welche sofort verlangt wird, nicht beantragt werden kann. Ich kann in dem Antrage aber nur die Absicht erblicken, eine sofortige Erhöhung des Gehalts eintreten zu lassen, und ich kann ihn deshalb der Kammer nicht zur Annahme empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Der Antrag ist allerdings formell unzulässig; aber was den Gegenstand selbst sonst betrifft, so wollte ich doch darauf aufmerksam machen, daß gerade die Lage dieser Unterbeamten, der Exekutoren und Boten bei den Kreisgerichten, eine sehr traurige ist, und daß von vielen Seiten bereits an das Justiz-Ministerium Vorstellungen gemacht worden sind, die Lage dieser Leute zu verbessern. Das Gehalt eines Boten und Exekutors beginnt normal mit 150 Rthlrn. Mit dem soll er nun auskommen, da er keine Neben-Einnahme hat oder sonstige Emolumente bezieht. Das Einzige, was ihm sonst noch gewährt ist, besteht darin, daß, wenn er auswärts eine Execution vollstreckt, ihm 5 Sgr. pro Tag gewährt werden, die aber gewiß auch nicht ausreichen für die Mehrausgaben, welche dadurch erwachsen. Da also die Leute mit ihrem Einkommen nicht ausreichen, und dieselben öfter Gelder in ihre Hände bekommen, so ist es keine Seltenheit, daß Unterschlagungen vorgekommen sind; die Klagen darüber haben noch neuerlich zugenommen, und es ist dringend zu wünschen, daß in dieser Hinsicht eine Abhülfe verschafft wird. Ich glaube auch, daß die Staatsregierung sehr wohl geneigt ist, in dieser Beziehung einzuschreiten; und wenn es die Fonds bei der nächsten Etatsregulirung gestatten, wird jedenfalls wohl eine Verbesserung eintreten.

Den Antrag des Abgeordneten Scholz selbst kann ich zwar nicht befürworten, weil er formell nicht zulässig ist; aber ich glaube, daß es wohl an der Zeit sein und gerechtfertigt sein würde, wenn die Kammer die Erwartung ausspräche, daß ihre Lage entweder durch Erhöhung des Gehaltes verbessert, oder wenigstens dadurch für sie gesorgt werde, daß, wenn sie auswärts Executionen oder andere Geschäfte zu verrichten haben, ihnen dann eine mehr angemessene Entschädigung gewährt wird, wie sie dieselbe schon früher erhielten, und wie sie auch in anderen Verhältnissen gewährt wird.

Ich habe mir daher erlaubt, einen Verbesserungs-Antrag in dieser Beziehung hiermit einzubringen.

Präsident: Ich bitte, Behufs der Unterstützungsfrage den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Dillenburger** (liest):

Die hohe Kammer wolle die Erwartung aussprechen:

„daß auf die Verbesserung der Stellung der Boten und Exekutoren der Kreisgerichte durch Erhöhung ihrer Normalgehälter oder durch Gewährung einer entsprechenden Entschädigung für außerhalb des Gerichtssitzes besorgte Geschäfte möglichst Bedacht genommen werde."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, sich zu erheben, welche diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich setze voraus, daß Sie diesen Antrag noch zulassen werden, — der Gegenstand war übersehen worden, und da wir auf den Gegenstand des Antrages des Abgeordneten Scholz zurückkommen müssen, so denke ich, Sie werden diesen Antrag ebenfalls zulassen.

Abgeordneter Scholz hat das Wort.

Abgeordn. **Scholz:** Ich setze voraus, daß der Uebelstand wegen der Geringfügigkeit der Gehälter der Exekutoren allgemein anerkannt wird. Ich will zugeben, daß mein Antrag nicht in den bisher geltenden Formen gehalten ist, und gegen die angenommenen Grundsätze verstößt, indem er dahin geht, die Gehaltserhöhung sofort zu beantragen. Ich würde mich jetzt bei dem ersten Theil meines Antrags darauf beschränken, daß es jedenfalls wünschenswerth sei, bei der künftigen Etats-Regulirung eine Erhöhung der Gehälter eintreten zu lassen, und mich demnach dem Antrage des Abgeordneten Kisker anschließen. Hinsichtlich des zweiten Theils glaube ich nicht die Ueberzeugung haben zu können, daß für die berittenen Exekutoren in Betreff der Pferdegelder mein Antrag nicht sofort zulässig wäre. Diese Pferdegelder haben die Natur einer baaren Auslage, und wenn man bedenkt, daß derjenige, welchem ein Pferd fällt, den Dienst damit zu leisten hatte, und nur den geringen Gehalt von 150 Rthlr. erhält, und daß er gänzlich außer Stand gesetzt wird, auf redliche Weise seinen Obliegenheiten zu genügen: so glaube ich, daß es an der Zeit ist, nicht erst bei der künftigen Etats-Regulirung die Erhöhung der Pferdegelder der Exekutoren eintreten zu lassen. In diesem Betracht bitte ich Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Präsident: Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Meine Herren! Bei der uns so eben gehaltenen kleinen Vorlesung habe ich mich nicht gleich orientiren können; es ist immer zweierlei durcheinander geschoben und verhandelt worden. Einmal hat der Herr Vorredner gesagt, er wolle die Gehalts-Erhöhung der Exekutoren, dann hat er von den Pferdegeldern gesprochen, und daß sie eine Entschädigung für baare Auslagen wären. Die richtige Sachlage ist wohl die: die Pferdegelder, welche die Exekutoren bekommen, erhalten sie deshalb, damit sie die Unterhaltung eines Pferdes bestreiten können, wenn sie einem Bezirke angehören, welchen sie bereiten müssen.

Wenn also die Verhältnisse von der Art sind, daß sie mit 75 Rthlrn. nicht auskommen, was Alles auf örtlichen Umständen beruht, dann erscheint es billig und wird keinen Anstand finden, daß man ihnen die vollständigen Fütterungskosten giebt. Hierin wird aber keine Gehalts-Erhöhung liegen. Der Grund, weshalb wir den Antrag, wie er gestellt ist, nicht weiter unterstützen können, ist, weil es sich darum handelt, daß in konkreten Fällen nachgewiesen wird, 75 Rthlr. reichen nicht aus an Orten, wo es darauf ankommt, Pferde zu unterhalten. Ich zweifle nicht, daß, wenn der Nachweis stringent geführt werden wird, von Seiten der Justiz-Verwaltung Sorge getragen werden würde, daß die nöthigen Unterhaltungskosten gewährt werden.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Justizrath **de Rège:** Der Vorschlag, die Gehälter der Exekutoren und sonstigen Unterbedienten bei den Kreisgerichten statt der bisherigen Beträge von 150 bis 250 Rthlr. auf die Beträge von 200 bis 300 Rthlr. zu erhöhen, ist zwar von dem Herrn Antragsteller zurückgenommen, es ist jedoch gewünscht worden, daß bei der künftigen Etats-Regulirung wieder darauf zurückgekommen werde.

Ich will darauf nur bemerken, daß der Etat von 1850 die Gehälter der Unterbedienten bei den Kreisgerichten bedeutend erhöht hat. Es waren früher unter den niedrigsten mehrere Stellen mit 150 Rthlr. Gehalt, das höchste Gehalt betrug 200 Rthlr. jährlich. Jetzt besteht bei einem jeden Kreisgericht nur eine Stelle für einen Unterbeamten für den Dienst als Exekutor mit 150 Rthlr. Gehalt, das höchste Gehalt beträgt 250 Rthlr. Es mag nicht geleugnet werden, daß dessenungeachtet Klagen erhoben werden über die Unzulänglichkeit des Diensteinkommens der Exekutiv-Beamten. Diese Klagen beruhen hauptsächlich darauf, daß die Exekutoren durch das Gesetz vom 9. Mai 1851 in Betreff der Zehrgelder von 10 Sgr. auf 5 Sgr. herabgesetzt sind. Es ist jetzt der Antrag gestellt worden, den Betrag der Zehrgelder wieder auf 10 Sgr. zu erhöhen. Dies ist indeß Gegenstand der Gesetzgebung, der nur in Frage kommen kann bei Erörterung des Gesetzes vom 9—12. Mai 1850. Sodann ist der Antrag gestellt worden, jedenfalls sofort die Pferdegelder der berittenen Exekutoren statt der bisherigen 75 Rthlr. auf 120 Rthlr. festzusetzen. Es liegt dabei die Voraussetzung zum Grunde, daß die bisher gewährten nicht ausreichten, um die Kosten der Unterhaltung eines Dienstpferdes zu bestreiten. Es sind hierüber spezielle Erörterungen veranlaßt worden und insofern die Richtigkeit der Voraussetzung sich ergeben würde, wird bei der nächsten Etats-Regulirung auf eine angemessene Erhöhung dieser Pferdegelder Bedacht genommen werden.

Präsident: Wir würden nun die beiden Amendements durch die Abstimmung zu erledigen haben, nämlich erstens das, welches vom Abgeordneten Scholz, und sodann das, welches vom Abgeordneten Kisker ausgegangen ist. Oder wünscht der Herr Berichterstatter zuvor das Wort?

(Derselbe bittet darum.)

Berichterstatter Abgeordn. **Frech:** Dieselbe Frage, meine Herren, ist bereits in der Sitzung der zweiten Kammer vom 3. März 1851 zur Sprache gekommen. Nach den Grundsätzen, welche die Budget-Kommission über die Stellung der Unterbeamten und Exekutoren angenommen hat, kann ich das Amendement des Abgeordneten Kisker nur zur Annahme empfehlen.

Präsident: Ich bitte, das Amendement des Abgeordneten Scholz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Schlotheim** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

die Gehälter der Exekutoren und sonstigen Unterbedienten bei den Kreisgerichten statt der bisherigen Beträge von 150 Rthlr. bis 250 Rthlr. auf die Beträge von 200 Rthlr. bis 300 Rthlr. zu erhöhen, und

jedenfalls sofort die Pferdegelder der berittenen Exekutoren statt der bisherigen 75 Rthlr. auf 120 Rthlr. festzusetzen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.
Nun kommt der Antrag des Abgeordneten Kisker.
Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Schlotheim** (liest):

Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen:

daß auf die Verbesserung der Stellung der Boten und Exekutoren der Kreisgerichte durch Erhöhung ihrer Normalgehälter oder durch Gewährung einer entsprechenden Entschädigung für außerhalb des Gerichtssitzes besorgte Geschäfte möglichst Bedacht genommen werde.

Präsident: Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche diesem Antrag ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.
Auch dieser Antrag ist abgelehnt.
Damit würde der Etat der Justiz-Verwaltung erledigt sein. Die Herren sind vielleicht mit mir einverstanden, wenn wir die Berathung des Etats des Ministeriums des Innern heute nicht mehr beginnen, weil wir dieselbe doch schwerlich zu Ende bringen würden, sondern wenn wir die Zeit, die uns noch übrig ist, damit ausfüllen, uns über den ferneren Gang unserer Geschäfte zu verständigen.
Es liegt noch ein Antrag des Abgeordneten Brämer vor, der sich auf den Etat des Ministeriums des Innern bezieht. Er ist noch nicht gedruckt. Ich werde ihn zur Unterstützung stellen, damit ich ihn drucken lassen kann.

Er lautet:

Die Kammer wolle beschließen:

den Dispositionsfonds für die höhere Polizei (Seite 8 des Berichtes) auf die Summe von 25,000 Rthlr. herabzusetzen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich werde diesen und den Antrag des Abgeordneten von Vincke, der bereits hinreichend unterstützt ist, drucken lassen.

Dann möchte ich Ihnen einmal wieder eine Uebersicht geben über das reiche Material, was in den Kommissionen noch der Bearbeitung harrt.

1) Die Agrar-Kommission hat noch zu erledigen den Gesetz-Entwurf einer Declaration der §§. 74 und 97 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850, den Antrag der Abgeordneten Brämer und Genossen in Bezug auf vorgenannten Gesetz-Entwurf.

Einen Antrag der Abgeordneten von Kleist-Retzow und Genossen, Declarationen und Modificationen desselben Gesetzes vom 2. März 1850 betreffend.

Den Gesetz-Entwurf, betreffend die Jagd auf Elchwild und die Schonung der Fasanen.

Und endlich den Antrag der Abgeordneten von der Hagen und Genossen, betreffend den Erlaß eines Gesetzes, durch welches dem verderblichen Einfluß entgegengewirkt werde, welcher auf die Moralität des Volkes durch das unbedingte Fortbestehen des Jagdgesetzes vom 31. Oktober 1848 herbeigeführt wird.

2) Die Kommission für Handel und Gewerbe hat noch in der Bearbeitung den Gesetz-Entwurf und Antrag von Witte und Genossen, betreffend die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr.
Ich wollte mir an den Herrn Vorsitzenden der Kommission die Frage erlauben: hat die nochmalige Berathung mit Rücksicht auf diesen Gegenstand, der bereits auf der Tagesordnung stand, vielleicht stattgefunden?

Abgeordn. **Henstig:** Ja, er hat stattgefunden, und heute Abend wird der Bericht verlesen werden.

Präsident: Dann der Gesetz-Entwurf, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten;

do. zu neuen Legge-Ordnungen für die Kreise Bielefeld, Halle, Herford und Lübbecke;

do. die Assekuranzgebühr und die Anwendung des Zollgewichtes auf den Preußischen Posten betreffend;

den Antrag der Abgeordneten von Haw und Genossen, betreffend den Ausbau der schon lange projektirten, theilweise begonnenen Eisenbahn von Luxemburg über Trier nach Saarbrücken;

den Antrag der Abgeordneten Reichensperger und Genossen, den Bau einer Eisenbahn von Bonn über Koblenz nach Bingen;

do. der Abgeordneten Harkort und Genossen, betreffend die Bildung von Gewerken-Kammern in den Bergwerks-Distrikten Siegen, Bochum, Essen 2c.;

do. der Abgeordneten Witte und Genossen wegen Abänderung der Postgesetze 2c.;

do. der Abgeordneten von Kamptz und Genossen, betreffend den Bau von Staats-Chausseen zur Verbindung der Ostbahn mit den entfernteren Theilen Ostpreußens 2c.

3) Justiz-Kommission.

Antrag der Abgeordneten Wentzel und Genossen. Declaration zu der Verordnung vom 30. März 1847 wegen der Geburten, Heirathen, Sterbefälle u. s. w.;

Antrag der Abgeordneten Wentzel und Genossen, die Minister-Verantwortlichkeit betreffend;

Antrag der Abgeordneten Breithaupt und Genossen, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung wegen Vergehen;

Antrag der Abgeordneten von Haw und Genossen, betreffend die Errichtung eines zweiten Appellationsgerichtshofes in der Rheinprovinz;

Antrag der Abgeordneten Nöldechen und Genossen auf Erlaß eines Gesetzes für Neuvorpommern und Rügen, betreffend die zwangsweise Vollziehung der Copulation u. s. w.

4) Finanz-Kommission.

Antrag der Abgeordneten Gräff und Genossen, betreffend die Entbürdung der Städte von den Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit;

Gesetz-Entwurf wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes;

Gesetz-Entwurf über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten.

5) Unterrichts-Kommission.

Antrag der Abgeordneten Grafen Cieszkowski und Genossen, betreffend die Verbesserung des Unterrichtswesens im Großherzogthum Posen.

6) Geschäfts-Ordnungs-Kommission.

Antrag der Abgeordneten Niebuhr und Genossen, betreffend zusätzliche Bestimmungen zur Geschäfts-Ordnung in Bezug auf die Redefreiheit.

7) Budget-Kommission.

Allgemeine Rechnungen über den Staatshaushalt der Jahre 1849 und 1850 nebst Zusammenstellungen der Etats-Ueberschreitungen;

Antrag der Abgeordneten Nöldechen und Grafen von Stolberg-Wernigerode, betreffend die Erhöhung des für die evangelische Kirche in dem Staatshaushalts-Etat alljährlich auszuwerfenden Zuschusses;

Antrag der Abgeordneten Otto und Genossen, betreffend die Dotirung der Bisthümer, Domkapitel rc.;

Bericht der Staatsschulden-Kommission.

8) Kommission für die Gemeinde-Angelegenheiten.

Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen;

do. für die Rheinprovinz;

Gesetz-Entwürfe, betreffend die ländlichen Gemeinde-Verfassungen für die sechs östlichen Provinzen;

do., betreffend die Kreis-Verfassungen für sämmtliche Provinzen.

9) Verfassungs-Kommission.

Schreiben des Staats-Ministeriums, betreffend die Einleitung der Untersuchung gegen den Abgeordneten Aldenhoven;

Schreiben der ersten Kammer, betreffend die Abänderung des Art. 42 der Verfassungs-Urkunde;

Schreiben der ersten Kammer, betreffend einen Zusatz zu Art. 12 der Verfassungs-Urkunde.

10) Besondere Kommissionen.

1) Für den Antrag der Abgeordneten Braun und Hölzer, betreffend die Kultur-Verhältnisse der Eifel;

2) für den Gesetz-Entwurf, betreffend einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung;

3) für den Antrag der Abgeordneten Lette und Genossen, betreffend die beschränkte Ablösbarkeit der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten;

den Antrag der Abgeordneten Röder und Genossen, denselben Gegenstand betreffend;

4) für den Vertrag, betreffend die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins vom 4. April c., so wie den Gesetz-Entwurf wegen Abänderung des Vereinszolltarifs;

5) Gesetz-Entwurf, betreffend die Erleichterung der Erhaltung des ländlichen Grundbesitzes in den Westphälischen Familien.

Vereinigte Kommissionen:

11) Justiz-Kommissionen und Kommissionen für Handel und Gewerbe.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Unterschriften und Firmen im kaufmännischen Verkehr;

Antrag der Abgeordneten Gräff und Genossen, betreffend die Ablehnung des vorstehenden Gesetz-Entwurfes und Vorlegung eines Handelsgesetzbuches.

12) Kommission für Handel und Gewerbe und für das Unterrichtswesen.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken.

13) Agrar- und Justiz-Kommission.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen.

Anträge der Abgeordneten Lette und Genossen
" " " von Kleist-Tychow und Genossen,
" " " von Bonin-Wolmirstedt und Genossen. } desgleichen.

Sie sehen, meine Herren, daß noch ein sehr reiches Material in den Kommissionen zurück ist. Ich weiß nun noch in keiner Weise offiziell, wie lange unsere diesjährige Session noch dauern wird, habe aber Grund, nach früheren Vorgängen anzunehmen, daß wohl schwerlich über das Pfingstfest hinaus die Session dauern wird. Ich bin, wie gesagt, in keiner Weise autorisirt, eine offizielle Erklärung abzugeben; es ist nur eine Vermuthung. Es wird uns dies aber die Verpflichtung auflegen, in dem Material, was wir noch haben, zu sichten und diejenigen Gegenstände, deren Erledigung besonders dringend ist, in Berathung zu nehmen. Der wichtigste Gegenstand, der zuerst erledigt werden muß, ist das Budget, weil dieses noch durch die erste Kammer durchgehen muß. So sehr ich anerkenne, daß die Central-Budget-Kommission ihre Arbeiten mit großer Ausdauer betrieben hat, so wenig wird sie es mir verargen, wenn ich sie ersuche, den letzten wichtigen Etat so schleunig, als es unbeschadet der Gründlichkeit möglich, vorzulegen. Der Militär-Etat ist fertig, und es fehlt nur noch der Etat des Kultus-Ministeriums. So viel ich weiß, hat die Berathung dieses Etats schon zwei Sitzungen ausgefüllt, und es ist schon eine neue angesetzt. Ich darf also hoffen, daß auch dieser bald beendigt sein wird, so daß wir dann mit der Berathung über das Budget abschließen können. Dann hätten wir noch die Städte-Ordnung für Westphalen zu berathen. So viel ich weiß, ist der Bericht im Druck. Außerdem ist es dem Herrn Minister des Innern wünschenswerth, die Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz noch in dieser Session zur Berathung zu bringen. Ich kann natürlich nicht wissen, wie bald es möglich sein wird, die Berathung in der Kommission zu erledigen. Wenn dann noch die Berathung einiger anderen Gegenstände von den Herren Ministern gewünscht wird, so würden die Herren Minister mich sehr verpflichten, wenn sie mir eine Anzeige davon machen wollten. Ich glaube, daß die Berathung des Gesetzes wegen der Hypotheken-Ordnungen vom Herrn Justiz-Minister sehr gewünscht wird.

Der Herr Minister-Präsident hat das Wort.

Minister-Präsident Freiherr **von Manteuffel:** Ich glaube, meine Herren, darauf aufmerksam machen zu müssen, daß man mit den Zollvereins-Verträgen vorgehen möge.

Präsident: Ich wollte eben darauf kommen. Was die Verträge betrifft, die aus dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten uns zugekommen sind, so ist die Berathung über den Oesterreichischen Handels-Vertrag und über die kleine octroyirte Verordnung bereits geschlossen; der Bericht befindet sich in Ihren Händen.

In Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister-Präsidenten bin ich der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, die Berathung darüber aufzuschieben, bis der Bericht über die neuen Zoll-Verträge zur Hand ist. Die Berathung findet in der morgenden Kommissions-Sitzung statt, und jedenfalls werden wir in der nächsten Woche auf diesen Gegenstand kommen.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Ich wünsche, daß besonders die Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen, so wie die Landgemeinde-Ordnung für dieselbe und für die Rheinprovinzen zur Berathung kommen. Ferner das Gesetz über die Dismembration der Grundstücke und die Declaration der §§. 74 und 97 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850.

Präsident: Ich habe bereits vorher bemerkt, daß ich, in Bezug auf die Gemeinde-Ordnung, mich möglichst bemühen werde, Ihren Wünschen entgegen zu kommen. Jedenfalls muß aber das Budget vorgehen. Darüber, glaube ich, findet Uebereinstimmung statt. Was die kleineren Gesetz-Entwürfe betrifft, so hoffe ich, daß sie auch noch zur Erledigung kommen werden.

Der Herr Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (Wolmirstedt): In Bezug auf die Handels- und Zollverträge bemerke ich, daß morgen Kommissions-Sitzung sein wird, da der Herr Präsident die Güte hatte, mir mitzutheilen, daß wir morgen keine Plenarsitzung haben werden.

Es liegt mit dem Gesetz über den Zollverein zugleich ein Gesetz-Vorschlag vor, betreffend die Veränderung einiger Zolltarife. Ich glaube, daß es vorzugsweise in den Wünschen der Regierung liegt, diesen letzteren kleinen Gesetz-Entwurf möglichst bald in der Kammer durchgebracht zu sehen, weil ich erfahren habe, daß für dessen Publication ein ziemlich naher Termin verabredet ist. Es scheint mir, daß dieser Gegenstand in Verbindung mit der bereits publizirten Verordnung steht, und vielleicht vor der Berathung der Zoll- und Handelsverträge in die Kammer gebracht werden könne. Ich hoffe, daß wir morgen diesen Gegenstand erledigen werden.

Präsident: Meine Herren! Ich habe allerdings in der Voraussetzung, daß wir die Gegenstände der heutigen Tagesordnung erledigen würden, meine Meinung dahin ausgesprochen, daß wir mor-

gen keine Plenarsitzung haben würden, und ich glaube, daß es mit Rücksicht auf die angesetzten Kommissions-Sitzungen zweckmäßig wäre, daran festzuhalten.

Ich würde also die nächste Sitzung auf Donnerstag um 9 Uhr anberaumen, und würden folgende Gegenstände auf die Tagesordnung kommen:

1) der heut unerledigt gebliebene Gegenstand;

2) der Gesetz-Entwurf Nr. 234 der Drucksachen, betreffend die Einführung des Lotterie-Edikts in den Hohenzollernschen Landen;

3) der Gesetz-Entwurf Nr. 263, betreffend die Abänderung der Bestimmungen der §§. 52 u. 53 des Preßgesetzes;

Endlich

4) Nr. 233, der Gesetz-Entwurf, betreffend die Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Zweiundfunfzigste Sitzung

am Donnerstag den 21. April 1853.

Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Mittheilungen aus der Ersten Kammer. — Abstimmung über den Entwurf einer Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen. — Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betreffend den Etat des Ministeriums des Innern. — Kommissions-Bericht über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung des Lotterie-Edikts vom 28. Mai 1810, der Kabinets-Ordre vom 20. März 1827 und der Verordnung vom 5. Juli 1847 in den Hohenzollernschen Landen; — der Gesetz-Entwurf wird ohne Diskussion angenommen. — Berathung des Kommissions-Berichts über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung der Bestimmungen der §§. 52 und 53 des Gesetzes über die Presse; — die allgemeine Diskussion wird geschlossen und die Spezial-Diskussion auf die nächste Sitzung vertagt.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 15 Minuten unter dem Vorsitz des Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staatsminister: Freiherr von Manteuffel, von Westphalen, von Bodelschwingh, von der Heydt, von Raumer, Simons; und als Regierungs-Kommissarien die Herren Geh. Regierungsrath von Klützow, Geh. Regierungsrath Noah, Geh. Regierungsrath Dr. Scherer, Oberst-Lieutenant von Schütz, Geh. Ober-Finanzrath Kallsky.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls wird durch den Schriftführer Abgeordneten Freiherrn von Schlotheim bewirkt.)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Der Herr Schriftführer Abgeordnete von Schwarzhoff führt heute das Protokoll und Herr von Hennig wird die Herren notiren, welche sich zum Wort melden.

Die Herren Abgeordneten von Hilgers (Koblenz), Dillenburger und von Arnim (Kröchelndorf) sind krank.

Die Herren Abgeordneten Kamp und Ohster haben einen Urlaub auf resp. 6 und 3 Tage von mir erbeten. Die Herren Abgeordneten Fürst von Lychnowski, Schöpplenberg, von Lingenthal haben eine Urlaub auf 14 Tage, und der Herr Abgeordnete von Plehwe einen dreiwöchentlichen Urlaub nachgesucht. Ich werde annehmen, daß dieser Urlaub bewilligt ist, sofern sich kein Widerspruch erhebt.

(Pause.)

Er ist bewilligt.

Der Herr Präsident der ersten Kammer zeigt mir an, daß die erste Kammer in ihrer Sitzung vom 18. d. M. sich dem von der zweiten Kammer beschlossenen Gesetze über die Legislaturperiode der zweiten Kammer nicht angeschlossen, vielmehr denselben abgelehnt hat,

ferner:

daß die erste Kammer den Gesetzentwurf, betreffend die Erleichterung des Lootsen-Zwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen hat,

und endlich:

daß die erste Kammer dem von der zweiten Kammer angenommenen Gesetze wegen Einführung eines gleichen Haspelmaßes in der Provinz Westphalen beigetreten ist.

Meine Herren! Es ist gedruckt unter Sie vertheilt worden der Bericht des betreffenden Herrn Ministers über den Zustand der Typhuswaisen. Wir haben in der vorigen Session diesen Bericht der Unterrichts-Kommission überwiesen, um sofern sich an diesen Bericht noch Anträge knüpfen ließen, dieselben uns vorzuschlagen. Sofern Sie damit einverstanden sind, werde ich auch in diesem Jahre so verfahren.

(Es erfolgt dagegen kein Widerspruch.)

Als Regierungs-Kommissarien sind mir für die heutige Sitzung bezeichnet worden: von dem Minister des Innern: für die Prüfung des Etats des Ministeriums des Innern der Herr Geh. Regierungsrath Noah, von dem Herrn Kriegs-Minister: für die Prüfung desselben Etats: der Oberst-Lieutenant von Schütz.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung, zu dem wir nunmehr übergehen, ist die Abstimmung über den Entwurf einer Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie nach den Beschlüssen der zweiten Kammer (Nr. 271 der Drucksachen).

Der Herr Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow:** Ich wollte mir nur erlauben, auf ein paar Druckfehler aufmerksam zu machen. Auf pag. 8 in der Ueberschrift des Tit. II. muß es heißen: „Von der Zusammensetzung und der Wahl der Stadtverordneten-Versammlung" statt: „Von der Zusammensetzung der Wahl der Stadtverordneten-Versammlung." Dann muß es in §. 12, Seite 9 statt: „aus 24 in Gemeinden von 2001 bis 10,000 Einwohnern" heißen „aus 24 in Gemeinden von 5001 bis 10,000 Einwohnern."

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar von Klützow hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Regierungs-Rath **von Klützow:** Ich erlaube mir, gleichfalls auf einige Druckfehler aufmerksam zu machen. Seite 4 muß statt „Steuer" der Plural „Steuern" stehen. Die früheren Beschlüsse weisen nach, daß letzteres richtig ist. Dann muß Seite 15 in §. 30 sub 4 am Schlusse statt eines Punktes ein Semikolon stehen. Ferner wird Seite 20 am Schlusse das letzte Alinea des §. 49 dem vorhergehenden unmittelbar angeschlossen werden müssen. Nach den Motiven, die dem Gesetze zu Grunde liegen, soll die Bestimmung: „soweit es hierbei auf den Begriff von Bürger ankommt ɾc." sich auf den vorletzten Satz beziehen, sie wird also kein selbstständiges Alinea zu bilden haben.

Präsident: Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er mit der Berichtigung dieser Druckfehler einverstanden ist?

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Ja, wenn es zur Beruhigung gereicht; sonst glaube ich wohl, daß es auch ohne die Berichtigung nicht anders verstanden werden kann.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Regierungs-Rath **von Klützow:** Auf Seite 32 im §. 75 ist das Allegat nicht richtig. Es ist §. 60 allegirt und es muß §. 59 sein. Dann muß im §. 77 hinter „rechtswidrig ist" „oder" eingeschaltet werden, demnach muß es heißen: „oder das Staatswohl verletzt ist." Es ist dies wohl Alles unbedenklich.

Präsident: Dann würde ich also bitten, diese Druckfehler, die in der großen Beschleunigung des Druckes ihre Entschuldigung finden, zu verbessern und nunmehr die Herren ersuchen, sich zu erheben, welche den Gesetz-Entwurf unter Nr. 271 der Drucksachen, betreffend eine Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, annehmen wollen.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Ich habe noch nachträglich zu bemerken, daß die Petitionen, die in Bezug auf die Städte-Ordnung der sechs östlichen Provinzen eingegangen waren, wie die Kommission vorgeschlagen hat, ebenfalls dadurch erledigt sind, daß sie bei der Berathung des Gesetz-Entwurfes selbst ihre Berücksichtigung gefunden haben.

Der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1853, enthaltend den Etat des Ministeriums des Innern.

Berichterstatter ist der Abgeordnete von Kampz.

Ich will noch bemerken, daß mir eben noch ein Antrag zugegangen ist, welcher noch nicht gedruckt und unterstützt ist.

Der Abgeordnete Brämer beantragt:

Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen:

daß die im Kommissions-Berichte unter Titel X. beregten 4000j Rthlr. zur Unterhaltung des Landschaftshauses in Berlin künftig in Wegfall kommen werden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend; ich werde ihn sogleich zum Druck befördern.

Ich bitte also den Herrn Berichterstatter, mit der Berichterstattung zu beginnen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Kamptz**: Der Etat des Ministeriums des Innern ist, was seine Einnahmen betrifft, gegen das vorige Jahr in seiner Einrichtung und Eintheilung derselbe geblieben; in formeller Beziehung hat daher die Kommission nichts zu bemerken gehabt. Er theilt sich in vier Titel. Der erste Titel betrifft die Einnahme aus der Verwaltung des Innern.

Es erscheint hier allerdings eine Mehreinnahme von 1893 Rthlrn.; indessen beruht dieselbe nur darauf, daß die Einnahme der Kalender-Verwaltung, welche früher auf dem Etat des Finanz-Ministeriums stand, auf den des Ministeriums des Innern übertragen ist. Es wird daher beantragt,

diese Einnahme mit 2722 Rthlrn. als richtig anzuerkennen.

(Pause.)

Präsident: Ich werde annehmen, daß dem zugestimmt sei, und bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Kamptz**: Die zweite Einnahme ist die aus der Polizei-Verwaltung. Hier ist beantragt, die Summe von 134,329 Rthlr. 5 Sgr. 1 Pf. in runder Summe mit 134,329 Rthlr. als richtig anzuerkennen.

(Pause.)

Präsident: Ich nehme die Zustimmung an, und bitte, weiter fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Kamptz**: III. Einnahme aus der Verwaltung der Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten. Dieselbe erscheint um 7956 Rthlr. 2 Sgr. höher, als im vorigen Jahre. Die Motive dafür sind im Bericht angegeben, und trägt die Kommission darauf an, diese Einnahme-Position in runder Summe mit 337,789 Rthlr. zu genehmigen.

(Pause.)

Präsident: Ich nehme an, daß die hohe Kammer beigestimmt hat, und bitte, weiter fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Kamptz**: Aus IV. ergeben sich die Einnahmen aus der Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter, welche in diesem Jahre um 909 Thaler die des Vorjahres übersteigen. Die Kommission empfiehlt, diese Einnahme mit 125,556 Rthlr. zu genehmigen, und hat zugleich beschlossen, der Kammer zu empfehlen, den Wunsch gegen die Staatsregierung auszusprechen, es möge im nächsten Jahre eine übersichtliche Nachweisung darüber, welchen Einfluß die Herabsetzung der Insertionsgebühren auf deren Erträge ausgeübt hat, vorgelegt und zugleich in Erwägung genommen werden, ob eine weitere, im Allgemeinen als wünschenswerth zu bezeichnende Herabsetzung der Insertionsgebühren ohne Beeinträchtigung der Staatskasse ausführbar sei.

Präsident: Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Dann werde ich annehmen, daß der Einnahme-Position beigestimmt wird, und daß auch dem ferneren Antrage der Kommission, wie eben von dem Herrn Berichterstatter vorgelesen worden, zugestimmt werden soll.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Kamptz**: Wir kommen nun zu den Ausgabe-Positionen, wobei ich bemerke, daß die drei ersten Titel des vorjährigen Etats, welche zum Theil nicht zusammengehörige Ausgabe-Positionen enthielten, hier in 7 Titel getheilt worden sind, was von der Kommission als eine Verbesserung anerkannt wird. Der erste Ausgabe-Titel ist der für das Ministerium zu gewöhnlichen Ausgaben. Hier findet sich eine Minder-Ausgabe von 100 Rthlr., wofür der Bericht in wenigen Worten die Erläuterung giebt.

Die Kommission beantragt:

Die Kammer wolle den Etats-Titel zu persönlichen Ausgaben mit 74,796 Rthlr. als richtig anerkennen.

(Pause.)

Präsident: Da kein Widerspruch sich geltend macht, so nehme ich an, daß diese Position genehmigt wird.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Kamptz**: II. Für das Ministerium zu sächlichen und vermischten Ausgaben. Es ist dies dieselbe Summe, wie sie im vorjährigen Etat festgesetzt worden ist, und trägt die damit einverstandene Kommission darauf an,

„die Kammer wolle den Etatstitel zu sächlichen und vermischten Ausgaben mit 14,300 Rthlr. genehmigen."

(Pause.)

Präsident: Ich bitte, fortzufahren, da ich die Zustimmung der hohen Kammer annehmen darf.

Berichterstatter Abgeordn. **von Kamptz**: III. Für das statistische Büreau, das meteorologische Institut und die Kalender-Verwaltung. Hier überschreitet die Ausgabe die des vorigen Jahres um 2012 Rthlr. Es hat dies, wie im Bericht bemerkt ist, seinen Grund darin, daß in Folge der Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Büreau die Ausgaben dieser Verwaltung mit 2012 Rthlr. von dem Etat der indirekten Steuern abgesetzt und hierher übertragen worden sind. Da übrigens der Etat derselbe geblieben ist, so empfiehlt die Kommission:

die Kammer wolle die Ausgaben für das statistische Büreau, das meteorologische Institut und die Kalender-Verwaltung mit 17,877 Rthlr. als richtig anerkennen.

(Pause.)

Präsident: Ich bitte, fortzufahren, da kein Widerspruch sich geltend gemacht hat.

Berichterstatter Abgeordn. **von Kamptz**: Titel IV. Für die landräthlichen Behörden.

Es ist für dieses Jahr eine Minderausgabe von 1109 Rthlr. in diesem Titel dargelegt worden. Dies erläutert sich hauptsächlich dadurch, daß die im vorigen Jahre beschlossene anderweitige Gehaltsnormirung der Kreissecretaire und Kreisboten stattgefunden hat.

Eine andere, neu im Etat erscheinende Mehrausgabe ist die für Büreaukosten für das Landrathsamt des Stadtkreises Aachen, was in dem Bericht ebenfalls erläutert worden ist, und wird darüber wohl zu keinen Ausstellungen Veranlassung vorhanden sein.

Die Kommission hat sich bei dieser Gelegenheit mit einem Gegenstande beschäftigt, der bereits früher in der hohen Kammer zur Sprache gekommen und auch hier schon Gegenstand der Erörterung gewesen ist, nämlich mit der Frage über die gegenwärtige Normirung der Büreau- und der Fuhrkostenvergütigung der Landräthe. Die Majorität der Kommission hat sich zu dem Grundsatze vereinigt, daß diese erwähnte Normirung der Büreau- und der Fuhrkosten-Entschädigung weder überall ausreichend, noch in Bezug auf die einzelnen Provinzen, Departements und Kreise nach richtigen Prinzipien überall normirt worden zu sein scheine. Sie hat sich zu dem Beschlusse bestimmt gefunden,

„der Staatsregierung anheimzugeben, in Erwägung zu nehmen, wie für die Zukunft dem Uebelstande abzuhelfen, wonach wenigstens ein Theil der Landräthe jetzt nicht auskömmliche Büreau- und Fuhrkosten bezieht."

Es ist bei dieser Gelegenheit auch noch die Frage in Erwägung gezogen, ob und inwieweit nicht auch die Gehälter der Landräthe zu bemängeln seien. Die Majorität der Kommission hat sich nicht dahin vereinigt, einen Antrag etwa auf Erhöhung oder anderweitige Regulirung der Gehälter der Landräthe der hohen Kammer vorzuschlagen, und dies wohl mit Rücksicht darauf, daß dem Vernehmen nach die künftige Stellung der Landräthe nach den Absichten der Staatsregierung eine Abänderung zu gewärtigen hat. Ich würde der hohen Kammer anheimgeben, ob sie dieser Ansicht beitreten, oder ob sie einen besondern Antrag stellen will.

Präsident: Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

Sonst würde ich annehmen, daß die Kammer dem Antrage der Kommission beitreten will, welcher auf Seite 7 des Kommissionsberichtes sich befindet, wie er von dem Herrn Berichterstatter so eben vorgetragen ist.

(Pause.)

Ich nehme an, daß die Kammer den Antrag angenommen hat.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich wollte mir das Ersuchen an den Herrn Präsidenten erlauben, dem Herrn Referenten die Erleichterung zu verstatten, daß er das, was gedruckt im Berichte steht, nicht noch einmal vorzulesen braucht.

Präsident: Das wird allerdings kaum nöthig sein; doch muß ich das dem Herrn Referenten überlassen, wie er die Berichterstattung stattfinden lassen will.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Kamptz:** Auf Seite 7 des Berichtes ist ferner noch ein Antrag der Kommission enthalten in Bezug darauf, daß die Nachweisung im Etat:

„von den Emolumenten und Nebeneinnahmen, welche die Kreisbeamten aus Staats- oder anderen Fonds beziehen",

der Vollständigkeit entbehrt.

Der Antrag lautet:

„daß im nächsten Jahre eine vollständigere Nachweisung vorgelegt werden möge, in welcher die aus fiskalischen Kosten zufließenden Nebenemolumente, so wie die in Staatsgebäuden befindlichen Amtswohnungen von den aus anderen Quellen herfließenden Nebeneinnahmen getrennt aufgeführt würden."

Die Nothwendigkeit dieser Nachweisung beruht auf den im Berichte angegebenen Motiven, welche hier nicht wiederholt zu werden brauchen.

Präsident: Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

sonst würde ich annehmen, daß die Zustimmung ertheilt sei.

(Pause.)

Wir kommen nun zur Genehmigung der ganzen Etats-Post.

Die Kommission beantragt:

Die Post von 759,460 Rthlr. für die landräthlichen Behörden als richtig anzuerkennen.

(Pause.)

Ich nehme an, daß dem zugestimmt sei.

Wir kommen zu Titel V., Dispositions-Fonds für die höhere Polizei.

Darauf bezieht sich ein Antrag des Abgeordneten Brämer unter Nr. 270 der Drucksachen, der bereits unterstützt ist.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Kamptz:** Der Dispositions-Fonds von 80,000 Rthlr. ist in der Kommission von den Vertretern der Staats-Regierung im Allgemeinen in seiner Verwendung erläutert und namentlich darauf hingewiesen worden, daß er für die Zwecke der höheren Polizei und für Preßzwecke verwendet sei. Die Kommission glaubt die Bewilligung desselben empfehlen zu können, hauptsächlich mit Rücksicht auf die allgemein politischen Verhältnisse und die Stellung Preußens dem Auslande gegenüber, sodann mit Rücksicht darauf, daß gegenüber den viel bedeutenderen Verwendungen, welche von anderen Großmächten sowohl für die Zwecke der höheren Polizei, wie für Preßzwecke stattfinden, Preußen, ohne Benachtheiligung seiner Zwecke, hinter denselben nicht zurückbleiben darf. Ich will nur auf das eine Faktum aufmerksam machen, was die Verwendung für Preßzwecke betrifft, daß die Oesterreichische Regierung noch vor Kurzem in Frankfurt a. M. eine Centralstelle für die Presse eingerichtet hat.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Brämer auf Herabsetzung des Fonds betrifft, so bin ich im Stande, mich Namens der Kommission gegen denselben auszusprechen, indem auch bereits in der Kommission ein Antrag auf Herabsetzung von 80,000 auf 60,000 Rthlr. stattgefunden, die Kommission jedoch diese Herabsetzung in ihrer Mehrheit abgelehnt hat.

Präsident: Herr Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer:** Meine Herren! So vergeblich auch die Bemühungen waren, die meine Freunde und ich gemacht haben, um die allernothwendigsten — ich glaube sie so nennen zu dürfen — Ersparnisse bei der Lage unsers Etats herbeizuführen, so wird mich das doch nicht abhalten, bei jeder Gelegenheit wieder darauf hinauszugehen. Um deshalb habe ich Ihnen auch vorgeschlagen, die Summe von 80,000 Rthlrn. bis auf 25,000 Rthlr. herabzusetzen. Gestatten Sie mir einen kleinen Rückblick zu machen bis zu dem Zeitpunkt, wo die Genehmigung dieser 80,000 Rthlr. stattfand. Es war bei Gelegenheit der Prüfung des Staatshaushalts-Etats pro 1850, und traf ziemlich gleichzeitig zusammen, als damals bei den Bestrebungen, die Union herbeizuführen, auch die Bewilligung der 18 Millionen gemacht wurde. Der jetzige Herr Minister-Präsident, damals Minister des Innern, sagte der Kammer, sie möge das als ein Vertrauens-Votum für ihn betrachten, wenn er die 80,000 Rthlr. zu geheimen polizeilichen Zwecken verlange. Weil eben damals das Vertrauen wirklich groß war, weil man glaubte, die Regierung würde die Bestrebungen ernstlich machen, von denen sie selbst nicht nur sprach, sondern von dieser Stelle aus noch von einem besonderen Kommissarius sprechen ließ: so war die Kammer damals geneigt, darauf einzugehen, und es wurden sowohl die 18 Millionen als auch diese 80,000 Rthlr. fast einstimmig bewilligt. Der Herr Minister-Präsident sprach damals die Hoffnung aus, daß er wohl im Stande sein werde, den Nachweis zu geben, wie er die von ihm verlangte Summe nicht verausgabt habe, und daß sie wahrscheinlich nicht höher sein würde, als 25,000 Rthlr.

Bis dahin war man mit dieser Summe ausgekommen, ja man hatte diese Summe in den meisten Jahren nicht einmal verbraucht. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich sage, daß in einer Reihe von Jahren nicht mehr als 13,000 Rthlr. zu geheimen Polizeizwecken gebraucht worden sind. Wir wissen Alle, jene Hoffnung ist keine Wahrheit geworden, wie so manche andere nebenbei. Jetzt sagt man uns, diese Summe sei zu Preßzwecken zu verwenden, also zur Unterstützung gewisser Zeitschriften, die in Berlin oder in anderen Orten erscheinen. Ja, meine Herren, ich glaube, für den Zweck dürfte kein Groschen weiter ausgegeben werden; denn nachdem es dem Herrn Minister gelungen ist, durch verschiedenartige Maßregeln, die, wie mir scheint, gegen die bestehenden Gesetze offenbar verstoßen, die freie Presse ganz zum Schweigen zu bringen, da, glaube ich, ist es nicht nothwendig, daß man noch verschiedenen Blättern eine Unterstützung gewährt. Demnächst ist uns gesagt: Behufs Gewinnung der auswärtigen Presse, insofern man beabsichtigt, durch auswärtige Zeitungen einen gewissen Beistand oder eine Befestigung der Preußischen innern und äußern Politik zu erlangen. Mir ist aber davon nichts bekannt geworden. Die gelesensten und einflußreichsten Blätter haben solchen Beistand unsrer Regierung nicht gewährt. Wenn wir außerdem betrachten, welche kolossalen Summen für polizeiliche Zwecke überhaupt der Staat verwendet, wie wir beinahe in jedem Titel irgend welche Summen zur Disposition, zu Extraordinarien und dergleichen finden, so sollte man glauben, es wäre daran schon überaus genug, es wäre sogar mehr als hinreichend. Wenn wir nun bei dieser Gelegenheit, — und ich glaube, es ist hier die rechte Stelle, — uns vergegenwärtigen, wie die Polizei jetzt verwaltet wird, und wenn wir sehen, wie sie oft ganz andere Dinge betreibt, als ihr eben als Polizeibehörde obliegen, dann, glaube ich, müssen wir um so mehr darauf Bedacht nehmen, an eine Ersparung zu denken. Es war hier vor nicht langer Zeit die Rede von der Betheiligung vieler Polizeibehörden bei den Wahlen, nicht blos bei den Gemeindewahlen, sondern auch bei den politischen. Ich habe mir schon damals erlaubt, kleine Andeutungen darüber zu machen. Ich werde mich in dieser Beziehung auch jetzt nur auf Geringes beschränken. Ich will nur erwähnen, daß bei Gelegenheit der allgemeinen Wahlen die Amtsgewalt oft in ziemlichem Umfange gemißbraucht worden ist, daß man nicht Anstand genommen hat, gegen Geistliche, gegen Lehrer Drohungen zu erheben, daß man Domainenpächter eingeschüchtert hat, daß man sie in einer Art und Weise bedroht hat, wie das in Preußen noch nicht vorgekommen ist, indem man sie aufmerksam gemacht hat und durch die Landräthe hat aufmerksam machen lassen, wie sie sich im Interesse des Allerhöchsten Verpächters bei den Wahlen anders hätten verhalten sollen, wie die allgemeinen Pachtbedingungen auch solche enthielten, durch welche die Regierung in den Stand gesetzt würde, ihnen ihr Mißfallen empfindlich werden zu lassen. Ich will noch hinzufügen, daß es in einzelnen Fällen bereits geschehen ist, daß man Domainenpächter auf solchem indirekten Wege empfindlich bestraft hat, und vergegenwärtigen wir uns, wie die Polizeiverwaltung in einzelnen Städten gehandhabt wird. Ich will zu dem Zwecke nur die Stadt Elbing anführen. Es ist hier schon einmal von mir Veranlassung genommen, der ganz eigenthümlichen Polizeiverwaltung dieser Stadt Erwähnung zu thun. Ich habe damals von einer Eingabe des dortigen Magistrats an den Herrn Minister-Präsidenten gesprochen. Dieser war damals nicht in der Lage, darüber etwas zu äußern, weil er nicht informirt war. Diese an den Herrn

Minister-Präsidenten gerichtete Beschwerde war meines Erachtens vollkommen begründet. Es ist später darauf ein Bescheid ergangen nicht durch den Herrn Minister-Präsidenten, nicht durch das Staats-Ministerium, nicht durch den Herrn Minister des Innern, sondern durch den Ober-Präsidenten der Provinz Preußen, demnächst ein zweiter Bescheid von der Regierung in Danzig. Der Magistrat in Elbing hat diese Entscheidung sowohl des Ober-Präsidenten als der Regierung in Danzig für ganz ungenügend erachtet, und hat sich abermals an den Herrn Minister des Innern gewendet. Um Ihnen, meine Herren, von der Lage jener Sache eine klare Anschauung zu geben, muß ich Sie bitten, wenige Zeilen vorlesen zu dürfen.

Präsident: Ich muß zunächst die Genehmigung der Kammer erwirken.

Abgeordn. **Brämer:** Ich muß das dem Herrn Präsidenten anheimstellen. Es ist eine ganz kurze Sache.

Präsident: Es ist bisher dem kein Widerspruch entgegengesetzt worden.

Abgeordn. **Brämer:** Ich werde mich ganz allein auf die letzte Eingabe des Magistrats beschränken, nicht auf die Bescheide des Ober-Präsidenten und der Regierung in Danzig eingehen, so interessant dies auch zu hören wäre.

(Liest:)

„Dem Königlichen hohen Ministerium erlauben wir uns Folgendes gehorsamst vorzutragen:

Unsere am 30. November pr. über die Königliche Regierung zu Danzig angebrachte abschriftlich hier beigefügte Beschwerde ist an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz abgegeben, und haben wir von diesem, so wie von der Königlichen Regierung zu Danzig, die abschriftlich anliegenden Bescheide erhalten.

Wir können durch dieselben die Beschwerde nicht für erledigt erachten. Anlangend die Beiordnung eines Kommissars zu dem Akt der Gemeinderaths-Wahlen, so ist in dem Bescheide des Herrn Ober-Präsidenten nicht gesagt, welche bewegende Gründe die Veranlassung zu dieser Ausnahme-Maßregel gewesen sind. Dieselben konnten doch nur zweierlei Art sein. Entweder hält man die städtischen Wahl-Kommissare für Leute, die den Wahlakt in ungesetzlicher, aktenwidriger Weise ausführen würden, oder man glaubt, die Anwesenheit des Kommissars würde die Folge haben, daß die Wahlen nach den Ansichten des Letzteren ausfallen.

Die erste Alternative enthält offenbar eine sehr starke, durch Nichts motivirte Kränkung der ersten Beamten der Stadt und der Kaufmannschaft, und die zweite hat gerade zu dem entgegengesetzten Resultat geführt.

Wenn ferner in dem Bescheide der Königlichen Regierung gesagt wird, daß wir uns über das Verfahren einiger Polizei-Commissaire beschwert und eine nähere Erörterung ergeben habe, daß der Polizei-Direktor von Seltzer sich nur außeramtlich bemüht habe, die konservative Bevölkerung Elbings zur Theilnahme an den Gemeinderaths-Wahlen anzuregen, so war unsere Beschwerde nicht gegen einzelne Polizei-Commissaire als untergeordnete Organe, sondern gegen das ganze Verfahren gerichtet, und doch sind die von uns vorgeschlagenen Zeugen, außer welchen wir noch viele andere Bürger namhaft machen können, nicht vernommen. Die Erörterung kann daher nur in einem Berichte der Polizei-Direction bestanden haben.

Wir müssen wiederholen, daß die Entrüstung in der Stadt, gerade in konservativen Kreisen, sehr groß war, und daß solche Maßregeln nur dazu dienen, die Gemüther dem Gouvernement zu entfremden und die obrigkeitliche Autorität der Organe des Gouvernements zu gefährden.

Wir wissen nicht, weshalb unsere Stadt mit dergleichen Maßregeln heimgesucht wird, eine Stadt, die, als der Staat im Unglück war, ihm Opfer gebracht hat, wie keine andere in der Monarchie, und die denselben Patriotismus, dieselbe Opferfreudigkeit noch heute besitzt, wie ehedem.

Wir erlauben uns daher den gehorsamsten Antrag:

die Verwaltungs-Behörden des Ressorts anzuweisen, sich solcher Maßregeln, wie die geschilderten, die nur dazu dienen, das Ansehen der Obrigkeit herabzusetzen, zu enthalten.

Der Magistrat.

Meine Herren! Die Regierung in Danzig hat, wie ich beiläufig bemerken will, auf die Beschwerde des Magistrats, daß der dortige Polizei-Direktor sich in allerlei Dinge mische, besonders bei den Wahlangelegenheiten, geantwortet: das habe er nicht als Polizei-Direktor, sondern er habe es außeramtlich gethan, und dagegen sei nichts zu erinnern. So sehen Sie, meine Herren, aus diesen einzelnen Fällen, wie es mit unserer Polizei-Verwaltung wenigstens stellenweise noch sehr im Argen liegt und wie nöthig es ist, daß von Seiten der Staats-Regierung Remedur geschafft werde. Gestatten Sie mir, noch auf einen Fall zu kommen, welcher die Königsberger Angelegenheiten betrifft. Schon damals erlaubte ich mir, der hohen Versammlung darüber einige Mittheilung zu machen. Hier liegt mir ein Blatt zur Hand, welches einen Vorfall mittheilt, der mir außerdem schon bekannt war, und der auch vielen Herren aus diesem hohen Hause nicht unbekannt geblieben sein wird. Dort hat der Preußenverein, nachdem er seinen Einfluß auf die Wahlen geübt, noch ein kleines Comité gebildet, um durch gesammelte Beiträge einem Redacteur, der wegen Zügellosigkeit in seinem Blatte zu verschiedenen Strafen verurtheilt war, hülfreich beizustehen. Das ist auf die Weise geschehen, daß dieses Comité, aus einem Professor, einem General und einem Kommerzienrath bestehend, in einem gedruckten Cirkulare, bei dem der Drucker gar nicht genannt ist, zu Gunsten dieses Redacteurs eine Sammlung veranlaßte. Diese Cirkulare haben an vielen Orten offen ausgelegen; die genannten Herren haben die Subscription mit nicht unerheblichen Summen selbst eröffnet; nichtsdestoweniger weiß die Königsberger Polizei von alledem nichts. Im entgegengesetzten Falle, wo vielleicht bei wirklich hülfsbedürftigen Personen einmal eine solche Sammlung ohne polizeiliche Genehmigung erfolgt, da ist die gute Polizei gleich bei der Hand.

Also, meine Herren, Abhülfe muß geschafft werden, und ich glaube, je mehr Geld wir bewilligen, um so weitere Ausschreitungen wird die Polizei sich gestatten. Ich bitte Sie deshalb, meinen Antrag anzunehmen und den Dispositionsfonds für die höhere Polizei auf die Summe von 25,000 Rthlrn. herabzusetzen.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Ich will nicht weiter in die Sache eingehen, sondern erlaube mir nur, einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der speziell diese Position betrifft, und der mir nicht uninteressant zu sein scheint. Es ist in dem Kommissions-Berichte gesagt worden — was wir auch schon früher wußten — daß dieser Fonds dazu bestimmt ist, um die Presse zu soulagiren und nicht blos zur Subvention der ausländischen Presse, um die Preußischen Interessen in der Fremde zu vertreten, eine Maßregel, die bis jetzt wohl noch keinen sichtbaren Erfolg gehabt hat, sondern besonders um die inländische Presse, sogenannte gutgesinnte Blätter, zu unterstützen. Da ist nun seit einiger Zeit ein wirklich auffallender Umstand eingetreten, daß, wie ich höre, ein Blatt, was man bisher sehr wohl fundirt glaubte, weil es die Interessen einer großen Partei vertrat, die vielen Einfluß im Staate hat, und die sich κατ' ἐξοχὴν die konservative nennt, ich meine die neue Preußische Zeitung, seit einiger Zeit aus diesen geheimen Fonds Unterstützung erhält, während dagegen gleichzeitig andere Blätter von der Regierung unterstützt werden, z. B. die Zeit und die Preußische Adler-Zeitung, die ganz im entgegengesetzten Sinne schreiben.

Ist jenes erste Faktum richtig, so scheint es mir eigenthümlich, daß man Blätter von ganz entgegengesetzter Tendenz bezahlt, um gegenseitig auf einander zu schimpfen.

Ich weiß nicht, was bei einem so organisirten Polizeikriege, einer Art von Bürgerkrieg, im Staats-Interesse herauskommen soll, wenn man dazu nimmt, daß, wie es heißt, das eine Blatt die Meinung des Herrn Ministers des Innern, das andere Blatt die Ansicht des Herrn Minister-Präsidenten unterstützt. Was soll bei einem solchen Zwiespalte herauskommen, wenn selbst die öffentliche Meinung jene Blätter mit den verschiedenen Persönlichkeiten des Ministeriums identifizirt, und der Streit also mehr oder weniger diese Persönlichkeiten selbst betrifft? daß ein solcher Streit überhaupt geführt wird, dagegen habe ich nichts, daß wir aber aus unserem Beutel das Geld dafür bezahlen sollen, um diesen Streit zu organisiren, das scheint mir denn doch bedenklich.

Präsident: Der Herr Minister-Präsident hat das Wort.

Minister-Präsident Freiherr **von Manteuffel:** Ich will mich auf die Berichtigung einer Thatsache beschränken, daß nämlich aus dem Fonds, der für die Presse bestimmt ist, meines Wissens der neuen Preußischen Zeitung nichts gezahlt worden ist, übrigens ist die Zeit, wie von mir hier schon einmal ausgesprochen worden, ein ganz selbstständiges Blatt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Mitschke-Kollande hat das Wort.

Abgeordn. **von Mitschke-Kollande:** Meine Herren! Als der Gegenstand in der Budget-Kommission zur Sprache kam wegen des Dispositions-Fonds, so waren, obgleich damals die Entdeckungen, die neuerlich in Berlin und Rostock gemacht worden sind, noch nicht bekannt waren, doch sämmliche Mitglieder einig, daß eine höhere Polizei in einem constitutionellen Staate existiren müßte, und ebenfalls auch unsere Interessen in den fremden Blättern wahrgenommen werden müßten. Nichtsdestoweniger erhob sich aber eine Debatte, bei der, wie dies hier so häufig geschieht, die Rechte sich passiv verhielt, die Mitglieder aber, welche der linken Seite des Hauses angehören, denn doch einige Bemerkungen machten.

Zunächst wurde bemerkt, daß die höhere Polizei nicht besonders gut besorgt werde, daß sie Vieles zu wünschen übrig ließe, und es wurde namentlich ein Beispiel angeführt, — was ich hier nicht näher anführen will, — woraus man schließen kann, daß unsere höhere Polizei in England eben nicht mit besonderen Geldmitteln versehen sei. Dann wurde angeführt, daß unsere Interessen in auswärtigen Blättern ebenfalls schlecht vertreten sind, und da inzwischen ein Antrag, den ich nicht gleich zu sehen bekam, gestellt wurde, so dachte ich mir, die Herren, die dieser Seite (der linken) des Hauses angehören, wollten den Dispositionsfonds von 80,000 auf 100,000 Rthlr. oder noch mehr erhöhen, da, wie gesagt, es aus den Gründen, welche sie anführten, wenigstens schien, als wenn dies durchaus nothwendig wäre. Ich fand aber Gelegenheit, den Antrag näher kennen zu lernen; ich sah zu meiner Verwunderung, daß dieser Fonds, trotz dieser Gründe, von 80,000 auf 60,000 Rthlr. (allerdings nicht auf 25,000, wie dies der Herr Abgeordnete, der kurz vorher gesprochen hat, beantragte) heruntergesetzt werde. Ich, durch die Gründe der Abgeordneten der linken Seite des Hauses bewegen, ging und schrieb sofort einen Antrag auf, in welchem ich darauf antrug, den Dispositionsfonds um 20,000 Rthlr. zu erhöhen. Zum Glück aber für die Herren, die sehr nach Hause eilen, ist es bekannt, daß der Herr von Fircks auch Mitglied der Budget-Kommission ist,

(Heiterkeit)

und bei der Unparteilichkeit dieses Mitgliedes, nach rechts wie nach links, was den Schluß anbetrifft,

(große Heiterkeit)

kam ich mit meinem Antrag zu spät, und der Schluß wurde angenommen.

Meine Herren! Es scheint mir aber doch nothwendig, daß ich ganz gerecht bin; nämlich, daß ich doch noch einige Gründe anführe, die von den Herren, welche der linken Seite des Hauses angehören, für die Herabsetzung von 80,000 auf 60,000 Rthlr. angeführt worden sind, und da muß ich denn gestehen, der Grund, den eben der Abgeordnete für Hagen mitgetheilt hat, war nicht darunter; den habe ich erst jetzt von ihm kennen gelernt. Ich habe auch nie etwas davon gewußt, daß die Kreuzzeitung Unterstützung erhält, aber es wurde bemerkt, daß man allerdings glaube, daß aus diesem geheimen Dispositionsfonds die ministerielle Presse Unterstützung erhalte, und man sprach allerdings auch nicht auf das Liebevollste von der sogenannten Adler-Zeitung und auch nicht ganz liebevoll von dem jetzt nicht mehr offiziellen Blatt, „die Zeit". Ich als Abonnent der Kreuzzeitung wünschte auch, daß „die Zeit" sich mehr nach rechts wendete, während mir scheint, daß sie sich mitunter mehr nach links wendet; aber, meine Herren, man muß doch auch unparteiisch sein.

(Heiterkeit.)

In einer Zeit der Parteileidenschaften, wo wir uns ja auch in rechts und links theilen, ja, meine Herren, da ist es für ein ministerielles Blatt sehr schwer, es den Leuten recht zu machen. Denn wendet es den Kopf nach rechts, so ist es der Partei nicht angenehm, und wendet es den Kopf nach links, so ist es jener Partei nicht genehm. Und eben so, meine Herren, kann ein ministerielles Blatt nicht anders, als eine ruhige Haltung haben,

(allgemeine Heiterkeit)

und daß eine solche in der heutigen Zeit nicht viel Leser findet, wird auch Jedem erklärlich sein. Ich finde also keinen Grund, was die Presse anlangt, daß man deswegen den Dispositionsfonds herabsetzen sollte. Denn das werden Sie mir Alle zugeben, in einem constitutionellen Staate muß es ministerielle Blätter geben. Wie sie redigirt werden, das bleibt der Beurtheilung des Publikums überlassen.

(Heiterkeit.)

Damit habe ich mich hier nicht zu beschäftigen.

(Heiterkeit.)

Was nun aber den zweiten Punkt anlangt, so war das wieder ein Gegenstand, der hier fortgesetzt von dieser Tribune besprochen wird; nämlich der Punkt: die schlimme Finanzlage unseres Staates, was wirklich in diesem Jahre, wie der Schimmel seligen Andenkens von Bronzell, und wie die Brauerstochter permanent hier von dieser Tribüne herab ausgesprochen wird. Ja, meine Herren ich muß gestehen, ich kann mich von der schlechten Finanzlage unseres Staates nicht überzeugen, obgleich ich auch die Ehre habe, der Budget-Kommission anzugehören. Denn, meine Herren, ein Staat, der das Jahr 1848 mit seinen Unterstützungen an die Rehberger durchgemacht hat, meine Herren, ein Staat, der eine halbe und eine ganze Mobilmachung zu Stande bringen konnte, und trotzdem jetzt noch die Ostbahn baut und eine massive Brücke über die Weichsel,

(sehr gut! auf der Rechten)

die ein achtes Wunder der Welt zu werden verspricht: meine Herren, da muß ich gestehen, scheint mir die Finanzlage des Staats nicht so schlecht zu stehen. Es ist zwar ein Defizit angeführt von 3 Millionen. Ja, das Defizit ist sehr gut, einerseits für unser hochgeehrtes Ministerium, um z. B. die Grundsteuer-Ausgleichung, die Erhöhung für die Maischsteuer, die Erhöhung der Runkelrübensteuer uns recht klar zu machen.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, ich muß gestehen, daß es auch sehr zweckmäßig ist, um die Landräthe, wenn sie mit zu vielen Chausseebau-Projekten kommen sollten, abzuweisen; aber eine schlechte Lage der Finanzen beweist mir das noch nicht. Ich muß gestehen, wenn ich so von dem Abgeordneten für Hagen und anderen geehrten Abgeordneten von unserer schlechten Finanzlage sprechen höre, dann gehe ich jedesmal Abends nach Hause und sehe mit Angst nach dem Courszettel. Wenn ich trotz dieser Reden dann sehe, daß die Staatsschuldscheine, statt zu fallen, wo möglich noch steigen; ja, wenn ich die Ueberzeugung gewinne, daß 3½ prozentige Staatsschuldscheine noch auf 96½ stehen, so kann ich nicht anders sagen, als daß, wenn die Leute schon jetzt nicht mehr erschrecken, wenn wir unsere Finanzlage als schlecht darstellen, ich sehen möchte, wie der Stand der Papiere dann einmal werden müßte, wenn wir die Lage unserer Finanzen als gut schildern. Also dieser zweite Punkt, der hier angeführt worden ist (die schlechte Finanzlage) scheint mir auch nicht stichhaltig.

Nun komme ich zu dem geehrten Antragsteller Brämer. Ich muß aufrichtig gestehen, ich wünschte, daß das hohe Ministerium, da der geehrte Abgeordnete für 25000 Rthlr. uns würdig in der auswärtigen Presse vertreten lassen und außerdem eine höhere Polizei unterhalten will, doch von ihm sich einen Anschlag darüber machen lassen möchte, denn da würde sich doch zeigen, daß diese Summe ein wenig zu gering ist.

(Heiterkeit.)

Auf weitere Gründe brauche ich mich ihm gegenüber nicht einzulassen, denn er hat gar nichts von dem Dispositionsfonds gesagt, sondern nur schreckliche Beispiele von der namenlosen Reaction angeführt, die bei den Wahlen wieder stattgefunden hätte.

(Heiterkeit.)

Ich würde nun wirklich zum Schluß einen Antrag stellen und bitten, mir zu helfen, den Fonds von 80,000 auf 100,000 und womöglich noch mehr in die Höhe zu schrauben und zu stellen;

(Heiterkeit.)

aber ich habe gehört, daß dies gegen den Usus des Hauses ist. Es ist mir gesagt worden, herabsetzen können wir immer, aber erhöhen müßten wir anderen Leuten überlassen.

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, ich muß doch schließlich die Bitte an das hohe Staats-Ministerium richten, darauf Bedacht zu nehmen, daß wir allerdings, ohne die Kosten dafür zu scheuen, würdig in der ausländischen Presse vertreten sind, und unsere höhere Polizei gehörig besoldet wird; denn umsonst wird sich Niemand finden, der sich den Mazzinischen Dolchen preisgiebt,

(Rechts: Sehr wahr!)

(Links: Oho!)

und ich kann nur sagen, daß meiner Ansicht nach ich gewünscht hätte, der Gegenstand wäre hier gar nicht zur Sprache gekommen; denn meiner Ansicht nach thun wir uns im Auslande nur Schaden, wenn wir sagen, der geheime Dispositions-Fonds beträgt nur 80,000 Rthlr.

(Bravo rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Leite hat das Wort.

Abgeordn. **Lette:** Ich bitte nur um die Erlaubniß, einige Bemerkungen mit Rücksicht darauf machen zu dürfen, daß ich zur Budget-Kommission gehöre und ebenfalls für die Bewilligung des Dispositions-Fonds gestimmt habe, zunächst zwar für die Herabsetzung, wie sie von dem Abgeordneten Harkort auf 60,000 Rthlr. beantragt war, demnächst aber, da dieser Antrag nicht durchging, für die Bewilligung der 80,000 Rthlr.

Auch ich nehme an, daß ein Staat, wie Preußen, eines solchen Fonds bedarf, und es hat mich namentlich die Aeußerung des Herrn Regierungs-Kommissars bestimmt, daß man Preußen in der ausländischen Presse würdig vertreten wolle und werde; denn ich weiß, wie sehr es Preußen geschadet hat im Jahre 1848, daß es damals so schlecht in Süd-Deutschland und dessen Presse vertreten war.

Ich hatte meinerseits darauf angetragen, daß Vertrauensmänner aus dem Schoß der Kommission ernannt werden, denen Einsicht gewährt würde über die Verwendung dieses Dispositions-Fonds. Ich würde diesen meinen Antrag gegenwärtig wieder aufnehmen, wenn ich glauben könnte, daß derselbe bei der Majorität dieses hohen Hauses eine Aussicht hätte;

(Heiterkeit rechts)

ich will ihn aber doch mit einigen Worten rechtfertigen. Ich glaube, daß, wenn dergleichen Vertrauensmänner auch ausschließlich aus unserer Seite des Hauses gewählt würden, man jedem Mitgliede so viel Patriotismus und den rechten gouvernementalen Sinn, wie wir ihn ja bei allen Gelegenheiten und namentlich in der Budget-Kommission dargelegt haben, wohl zutrauen darf, daß es die Revision und Prüfung mit der gehörigen Discretion ausüben würde. Ueberhaupt verwerfe ich die Ansicht, welche stets einen Gegensatz präsumirt zwischen der Nation oder deren Vertretern in den Kammern und der Regierung des Landes, und die von der Voraussetzung ausgeht, als ob diese Seite des Hauses

(auf die Linke deutend)

nicht dieselben patriotischen Zwecke verfolge, die man von der Regierung zu erwarten haben soll.

Uebrigens möchte ich die Richtigkeit der Aeußerung des Herrn Vorredners bezweifeln, daß in constitutionellen Staaten die Regierung ihre besonderen, durch geheime Fonds subventionirten Blätter haben müsse. Ich glaube vielmehr, daß man sich viel zu oft auf den Boden Frankreichs stellt und daher ein Vorbild entlehnt, wie dort der Constitutionalismus, aber sehr zu seinem Schaden, geübt ist, indem gerade diese Art von Constitutionalismus dort sämmtlich zu Grunde gegangen ist.

Hätten wir das Faktum wegen Subvention der Neuen Preußischen Zeitung aus Dispositionsfonds mit einer Summe von 9000 Rthrn., wie dies wenigstens von der öffentlichen Meinung geglaubt wird, schon damals gewußt, so würden wir es auch damals schon zur Sprache gebracht haben. Jetzt freilich läßt sich weiter nichts thun, als von den Aeußerungen des Herrn Minister-Präsidenten Akt nehmen, daß die Subvention der 9000 Rthlr. an die Neue Preußische Zeitung wenigstens **nicht aus dem besondern, zur Unterstützung der Presse bestimmten Fonds gegeben werde;** ich will hieran aber doch die allgemeine Bemerkung schließen, welche wir in der Budget-Kommission bei der Subvention des Staats-Anzeigers mit 5000 Rthlr. geltend gemacht haben, daß Blätter, welche so einseitige Interessen einer entgegengesetzten, vereinzelten Parteirichtung im Lande vertreten, **nicht** aus den allgemeinen Mitteln des Landes, **nicht** aus der Tasche aller Unterthanen subventionirt werden sollten. Ich will mich auf diese wenigen Worte beschränken, um dadurch mein Votum in der Budget-Kommission im Allgemeinen zu erläutern.

Präsident: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer:** Meine Herren! Der Abgeordnete von Nitschke-Kollande hat es hier so dargestellt, als habe ich mit gewaltigem Pathos einen Vortrag gehalten. Es ist mir nicht eingefallen, die Versammlung in eine trägische Stimmung zu versetzen, aber eben so wenig ihre Lachmuskeln in Bewegung zu bringen.

Er hat uns gesagt, ministerielle Blätter müsse das Gouvernement haben; wenn aber das richtig ist, was uns der Herr Minister-Präsident vor längerer Zeit gesagt hat, daß er die ungeheure Majorität im Lande hinter sich habe, dann möchte die Presse, auch ohne bezahlt zu werden, wohl Zeugniß davon geben. Derselbe Herr Redner hat gesagt, er ginge des Abends immer mit großer Besorgniß nach Hause, wenn hier solche Debatten vorgekommen, und sähe nach dem Courszettel. Er habe sich überzeugt, daß, nachdem es bekannt geworden, wie der Staatshaushalt mit einem Defizit abschlösse, die Papiere gestiegen. Wäre dies Steigen durch das erklärte Defizit herbeigeführt, dann würde es dem Herrn Finanz-Minister sehr leicht sein, den Cours unserer Papiere bald noch höher zu bringen.

Er hat mir anheimgegeben, einen Anschlag zu fertigen für diesen Dispositionsfonds, durch welchen es gelänge, mit 25,000 Rthlrn. auszukommen. Das möchte meine Aufgabe nicht sein, denn ich habe nachgewiesen, daß mit der gleichen Summe bis zum Jahre 1850 ausgekommen, und man sie in den meisten Jahren nicht verbraucht habe. Das möchte genügend sein, meinen Antrag zu rechtfertigen.

Dann ist nebenbei erwähnt, wie sehr man darauf Bedacht nehmen müsse, solche geheimen Polizei-Agenten sehr hoch zu besolden, um sie zu bewegen, sich mit Opferfreudigkeit den Dolchen entgegenzustellen. Das ist eine bloße Redensart. Wir haben gesehen, daß unsere Polizei-Agenten für sehr schweres Geld sehr schlechtes Material geliefert haben. Der letzte Kölner Prozeß hat es bewiesen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, da sich Niemand weiter zum Wort gemeldet hat.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Kamptz:** Wenn der Herr Abgeordnete Brämer uns Beispiele angeführt hat aus Elbing und Königsberg über die mangelhafte Polizei-Verwaltung, so, glaube ich, gehört es nicht hierher, und nicht speziell augenblicklich zu meiner Aufgabe, dasjenige, was sich hierauf erwiedern ließe, dem hohen Hause vorzutragen, da ich glaube, daß die Polizei-Verwaltungen in Elbing und Königberg mit dem gegenwärtigen Dispositionsfonds nicht das Allermindeste gemein haben. Ich glaube vielmehr, daß von diesem Fonds nach Königsberg und Elbing nichts gewandert ist, sondern daß der polizeiliche Dispositionsfonds lediglich für polizeiliche Zwecke im Auslande verwendet wird, und kann ferner die Ansicht nicht theilen, daß in dieser letzteren Beziehung Resultate in den letzten Jahren nicht herbeigeführt seien. Der Bericht macht auf die mannigfachen Leistungen der Polizei-Agenten in England in Bezug auf die dort stattgehabten Münzverbrechen aufmerksam. Ich glaube auch, darauf hinweisen zu dürfen, was in der letzten Zeit hier in Berlin in Bezug auf weitverzweigte Conspirationen stattgefunden hat, bei denen notorisch unsere Agenten im Auslande wesentlich mitgewirkt haben.

Es ist wohl Niemand in diesem Hause, der es bezweifelte, daß alle Europäischen Staaten mehr oder weniger solche Fonds zur Verwendung haben müssen, und ich muß darauf aufmerksam machen, daß Preußen in große Nachtheile kommen würde, wenn andere große Staaten sich Nachrichten, wie die in Rede stehenden, verschaffen können, und Preußen nicht die Mittel dazu hätte. Was die Verwendung dieses Fonds zu Preßzwecken betrifft, so hat es sich bei der Verwendung desselben mehr darum gehandelt, die Interessen Preußens in den auswärtigen Blättern zu vertreten, als inländischen Blättern Subventionen zu gewähren. Meine Wahrnehmungen wenigstens sind in dieser Beziehung ganz andere gewesen, als sie von anderer Seite gemacht und uns hier mitgetheilt worden sind. Ich erinnere mich, daß in einer Zeit, wo die Preußische Regierung mit einem Nachbarstaate in Differenzen gekommen war, Französische und Englische Blätter die Interessen Preußens sehr warm vertraten, und ich führe hier besonders das Journal des Débats und die Revue de deux mondes an. Ich will nicht behaupten, daß diese Blätter Subventionen erhalten hätten; daß sie aber die Preußischen Interessen vertreten haben, liegt außer allem Zweifel. Ich wiederhole deshalb die Bitte, dem Antrage auf Bewilligung dieser Summe beizutreten.

Präsident: Es handelt sich hier um zwei einander gegenüberstehende Positionen; wir werden also, wie wir dies früher gehalten haben, über die höchste Position zunächst abzustimmen haben, nämlich über die Forderung der Regierung, betragend 80,000 Rthlr. Wird diese Position verworfen, so kommt alsdann der Antrag des Abgeordneten Brämer zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen, sich zu erheben, welche die Ausgabe für den Dispositionsfonds für die höhere Polizei mit 80,000 Rthlrn. genehmigen.

(Geschieht.)

Die Position ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Kamptz:** Wir kommen zu Nr. VI. für die Polizei-Verwaltung. Die Ausgabe-Position enthält eine Mehr-Ausgabe von 6599 Rthlr. 5 Sgr. 11 Pf., welche entsteht:

1) aus einer Mehr-Ausgabe von 1080 Rthlrn. für die Annahme von 6 neuen Hülfs-Sergeanten bei der Polizei-Verwaltung in Danzig;
2) aus einer Mehr-Ausgabe von 700 Rthlrn. zur Ergänzung des Dienst-Einkommens für den Polizei-Direktor, den Polizei-Rath und den Polizei-Inspektor der Stadt Stettin;

3) aus einer Mehr-Ausgabe von 800 Rthlrn. für einen bei der Polizei-Verwaltung in Potsdam neu anzustellenden Polizei-Inspektor;

4) aus einer Mehr-Ausgabe von 300 Rthlrn. für die Vermehrung des Büreau-Personals bei der Polizei-Verwaltung zu Breslau durch einen Registratur-Assistenten;

5) aus einer Mehr-Ausgabe von 240 Rthlrn. an Diäten für einen Hülfsarbeiter bei der Polizei-Direction zu Köln.

Das würden zunächst die Mehr-Ausgaben sein, welche auf den Etat der Polizei-Verwaltung mit Ausnahme der für die Stadt Berlin stehen.

Präsident: Auf Seite 12 des Berichtes der Antrag:

der Kammer zu empfehlen:

> der Staats-Regierung die Erwägung anheimzugeben, auf welche Weise für die Zukunft der Provinzial-Hauptstadt Pommerns in Bezug auf die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung, nachdem der Staat dieselbe zu einer Königlichen auf den Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 erhoben, den übrigen Provinzial-Hauptstädten der Monarchie gleichzustellen sei.

Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion, und ertheile dem Herrn Abgeordneten von Blankenburg das Wort.

Abgeordn. **von Blankenburg:** Meine Herren! Sie haben in der letzten Sitzung bei der Berathung des Budgets der Justiz-Verwaltung dem Abgeordneten für Köln ein williges Ohr geliehen, als er sich bemühte, ausführlich und gründlich nachzuweisen, wie nothwendig es sei, das Gehalt des Appellations-Gerichts-Präsidenten in Köln zu erhöhen. Ich bitte Sie nun, auch mir wenige Worte zu gestatten, um den Antrag der Kommission zu begründen, welchen dieselbe der Kammer auf Seite 12 des vorliegenden Berichtes empfiehlt, nämlich den Antrag, daß die Kammer der Staats-Regierung die Erwägung anheimgeben möge, auf welche Weise die Provinzial-Hauptstadt Pommerns in Bezug auf die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung den übrigen Provinzial-Hauptstädten gleichgestellt werden möchte. Ich habe nicht die Absicht, mich häuslich auf der Tribüne niederzulassen, sondern bitte Sie, nur einige Worte anzuhören. Durch die übermäßige Centralisation unserer Finanz-Verwaltung ist unser Land in die Lage gekommen, daß fast jede Provinz die andere mit neidischen Augen betrachtet, und daß jede Provinz in eine feindliche Stellung gegen die Staatskasse gekommen ist, in welche man die Abgaben fließen läßt, und von welchen man erwartet, daß sie der einzelnen Provinz das Ihrige zu nützlichen Anlagen wieder zufließen läßt.

Es ist sehr zu bedauern, daß auf diese Weise eine wahre Phylax-Theorie entstanden ist, nach der man aus jeder Provinz mit Neid und Mißgunst und mit Knurren einige Geldbrocken nach den anderen Provinzen ziehen sieht. Ich bedaure dies und will nach dieser Seite hin den Antrag nicht vertreten. Leider, leider ist es nur zu bekannt, daß sich auf diese Weise in einigen Provinzen und namentlich in den Ostsee-Provinzen die Ueberzeugung festgesetzt hat, daß nicht Allen Sonne und Wind gleich gewährt werde, in Bezug auf den idealen Antheil, den jede Provinz an der Staatskasse zu haben vermeint, und daß namentlich die Provinz, der ich angehöre, die Ueberzeugung hat, daß der Landestheil, wo am Rheine die Rebe glüht, mehr bevorzugt ist, als derjenige, wo am Strand die Möve zieht. Leider aber hat dies falsche Prinzip auch noch den größeren Nachtheil, daß durch die beständige Antwort, die man bekommt: „dazu ist kein Geld vorhanden," die Folge, daß auf gleiche Weise mit Neid die Anstalten betrachtet werden, „wozu Geld vorhanden ist." Es ist soweit gekommen, daß man mit neidischen Augen sieht, wenn in dem Ministerium des Handels Geld vorhanden ist, um die schönsten Granitbahnen in der Wilhelmsstraße zu legen und die schönsten, edelsten Blümchen auf dem Wilhelmsplatze zu pflanzen, während man weiß, daß in Pommern noch viele Tausend Morgen mit höchst unedlen Haideblümchen vorhanden sind, wo durch eine richtig angelegte Chaussee sehr bald Weizen wachsen würde. Ich tadle das und erwähne es nur, um zu zeigen, zu welchen Kleinlichkeiten man durch dies Prinzip kommen kann. So lange aber dieses Prinzip aufrechterhalten wird, so lange nicht gewisse Fonds den Provinzen zur Selbstverwaltung bleiben, so lange befindet man sich in der unangenehmen Lage, daß man in ein falsches Prinzip mit hineingezogen wird, welche nur dadurch aufgehoben würde, daß eine Provinz sich eine Ehre daraus machte, so wenig als möglich Ansprüche zu machen.

Um nun im gegenwärtigen Falle einen schlagenden Beweis zu geben, wie sehr Pommern benachtheiligt ist gegen andere Provinzen, erlaube ich mir, ganz kurz das Faktum mitzutheilen, wie sich die Polizei-Verwaltung in Stettin gestaltet hat.

Ich lese nichts vor, meine Herren, aus diesem Berichte, sondern mache nur ein kurzes Resumé.

Es ist vor 1808 die Polizei in Stettin lediglich in den Händen der Stadt gewesen, und darin belassen bis zur Erscheinung der Städte-Ordnung von 1808. Auf Grund der §§. 166 und 167 hat die Königliche Regierung der Stadt Stettin damals die Königliche Polizei aufgezwungen, weil eben nach §. 167 die Kosten dieser persönlichen Polizei-Verwaltung dennoch der Stadt verblieben. Sie hat dadurch der Stadt eine Mehrausgabe von 11,000 Rthlrn. herbeigeführt, während sie früher nur 5000 Rthlr. betragen hat. Die Stadt ist dagegen angegangen mit allen ihr zuständigen Mitteln und Bitten, dies ist aber vergeblich gewesen, bis das Gesetz über das Abgabewesen von 1820 erschienen ist und im §. 10 angeordnet wurde, daß diejenige Stadtpolizei, die vom Staate verwaltet wird, auch vom Staate besoldet werden soll.

Bei dieser Gelegenheit ist diese Angelegenheit in den zweiten Akt getreten. Die Rollen haben gewechselt. Die Stadt war nun sehr gern bereit, der Regierung die Verwaltung der Polizei zu überlassen; was auch das Beste für die Stadt und Provinz ist. Die Regierung andererseits fing aber sofort an, Mittel zu ergreifen, jetzt der Stadt die städtische Polizei aufzudringen.

Dieser zweite Akt ist im Jahre 1826 wirklich geschehen, und so ist es geblieben, bis durch das Gesetz von 1850 die Sache wieder die dritte Wendung erhielt. Auf den Grund der §§. 2 und 3 dieses Gesetzes hat die Regierung wiederum eine Königliche Polizei eingeführt, aber auf Grund des §. 3, wie mir scheint, mit allem Rechte die Kosten der Stadt belassen auf höchst unbillige Weise, worin diese keineswegs mit allen Provinzial-Hauptstädten gleich steht, welche nicht allein die Kosten zur Bestreitung der persönlichen Ausgaben der Polizei-Behörde, sondern auch die Kosten der sächlichen Ausgaben, für Büreaus u. s. w. bekommen. Auf diese Weise ist der Polizei-Etat der Stadt Stettin bereits auf das Doppelte gestiegen, nämlich auf die Summe von 25,000 Rthlrn., und ich glaube, abgesehen von dem Stande der Rechtsfrage, daß hier die Gründe der Billigkeit so entschieden dafür sprechen, daß die hohe Kammer dem Wunsche der Kommission einstimmig beitreten wird; denn was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet; ich werde also, da der Herr Vorredner den Kommissions-Antrag, welcher von keiner Seite bestritten worden, unterstützt, annehmen, daß die Beistimmung erfolgt ist.

Ich bitte, weiter fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Kamptz:** Von Seiten der Stadt Minden ist ein Antrag an die hohe Kammer gerichtet worden, übereinstimmend mit dem Prinzip, welches der Herr Vorredner ausgesprochen hat und welches auch in dem Antrage der Stadt Stettin von der hohen Kammer angenommen und adoptirt ist, nämlich, daß dieselbe bei der Regierung sich verwenden möge, die Stadt Minden in Betreff der Mehrkosten für die Polizei-Verwaltung von dem Staate mehr als bisher zu unterstützen. Die Majorität der Kommission ist diesem Antrage vollkommen beigetreten und hat ihn als überall gerechtfertigt anerkannt.

Präsident: Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Ich nehme an, daß die Kammer dem Antrage beistimmt, und bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Kamptz:** Ein fernerer Antrag ist der, welcher sich an die Ungleichmäßigkeit der Beiträge knüpft, welche von Seiten der Staatskasse zu den Kosten der größeren städtischen Polizei-Verwaltung der Monarchie geleistet werden. Bei dieser Ungleichmäßigkeit hat die Kommission ein Prinzip nicht auffinden können, und hat dies zu folgendem Antrage Veranlassung gegeben, welcher von der Kommission der hohen Kammer zur Annahme empfohlen wird:

Die Staatsregierung zu ersuchen:

> bei Vorlegung des nächstjährigen Staatshaushalts-Etats näher auseinanderzusetzen, aus welchen Gründen mit Rücksicht auf etwa abgeschlossene Verträge oder sonstige rechtliche Verpflichtungen die Kosten der Polizei-Verwaltung in den verschiedenen Städten ungleichmäßig bewilligt sind, und event. zu erwägen, ob eine größere Gleichstellung sich nicht ohne Etats-Erhöhung durch Beschränkung der in demselben Titel bei anderen Städten etatsmäßigen Ausgaben herbeiführen lasse.

Präsident: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion, und nehme an, sofern das Wort nicht verlangt wird, daß er die Zustimmung des Hauses erhalten hat.

(Pause.)

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. von Kamptz: Wir kommen zum Ausgabe-Etat des hiesigen Polizei-Präsidiums.

Es befindet sich in demselben zunächst wiederum eine Position, welche auch im vorigen Jahre darin enthalten gewesen ist, nämlich die Summe von 33,000 Rthlr. Zuschuß für das Nachtwacht-, Straßenerleuchtungs- und Straßenreinigungs-Wesen. Es ist in den Vorjahren von der hohen Kammer beantragt, gegen die Staatsregierung auszusprechen, daß demnächst der Kammer das weitere Material vorgelegt werden möge, um die Kammer in den Stand zu setzen, zu beurtheilen, wieweit der Fiskus eine rechtliche Verpflichtung hat, diesen Zuschuß an die Stadtkommune zu zahlen, und ob das jetzt bestehende Verhältniß den finanziellen Interessen des Staates entspreche. Es ist dies auch im vorigen Jahre geschehen, und damals ist auch in Aussicht gestellt worden, daß dies für dies Jahr von der Staatsregierung ermöglicht werden würde. Der Bericht auf Seite 15 und 16 enthält die Gründe, aus welchen mit Rücksicht auf einen obschwebenden Prozeß die Staatsregierung außer Stande ist, der Kammer das Material zur Beurtheilung zu unterbreiten, wonach es jedoch mehr als wahrscheinlich ist, daß diese Vorlegung im nächsten Jahre wird stattfinden können. Aeußerlich bemerke ich noch, daß in Bezug auf den hier erwähnten Prozeß nach den in den hiesigen Zeitungen nach Abfassung des Berichtes enthaltenen Nachrichten das damals noch nicht ergangene Erkenntniß dritter Instanz inzwischen ergangen, wonach die Entscheidung zum Nachtheil des Staates ausgefallen ist.

Außerdem haben mehrere, der Sache näher kundige und mit den Verhältnissen völlig vertraute Mitglieder der Kommission die Ueberzeugung ausgesprochen, daß das bis jetzt bestandene Verhältniß den finanziellen Interessen des Staates eher vortheilhaft als nachtheilig gewesen sei, und hat deshalb die Kommission die Genehmigung dieser Ausgabe beantragt.

Präsident: Herr von Vincke! Sie haben einen Antrag zu diesem Kapitel gestellt, und zwar nehme ich an, daß derselbe sich nicht auf eine einzelne Position, sondern auf die ganze Post bezieht.

Ich ertheile Ihnen das Wort.

Abgeordn. von Vincke: Die hohen Kosten, welche die Polizei-Verwaltung in Berlin in Anspruch nimmt, sind bekanntlich schon in allen vorigen Jahren bei der Prüfung des Budgets Gegenstand lebhafter Erörterung in der Kammer gewesen.

Es ist zweimal von der Budget-Kommission vorgeschlagen, die Kammer möge erklären, daß die Ausgaben für die Polizei-Verwaltung in Berlin nicht als dauernd anzuerkennen, daß vielmehr die Staatsregierung auf eine erhebliche Ermäßigung Bedacht nehmen möge. Die Kammer hat sich diesem Kommissions-Beschlusse angeschlossen, und die Herren Regierungs-Kommissare, die in der Kommission anwesend waren, haben jedesmal zugesagt, daß diesem billigen Wunsche im künftigen Jahre Genüge geschehen werde, sofern die Verhältnisse es nur irgend gestatteten.

Statt dessen findet nichtsdestoweniger in jedem Jahre nicht nur keine Ermäßigung, sondern immer noch eine Erhöhung statt. Im vorigen Jahre wurde zwar die Erhöhung von der Kammer abgelehnt, dennoch aber finden wir in diesem Jahre wiederum eine Erhöhung von 3940 Rthlr.

Wir hätten erwarten können, daß hierfür zureichende Gründe, und daß namentlich im Kommissions-Bericht angeführt wäre, warum nicht auf die Ermäßigung dieser enormen Kosten Bedacht genommen worden. Denn es ist dies eine Beeinträchtigung, über welche nicht etwa von einer Provinz, der anderen gegenüber, sondern von sämmtlichen Provinzen, der Hauptstadt gegenüber, Beschwerde geführt wird, und ohne mich zu so poetischen Ergießungen, wie der letzte Redner auf dieser Tribüne in Erinnerungen an Arndtische Lieder sich ergangen hat, hinreißen zu lassen, will ich nur einfach darauf hinweisen, daß in früheren Jahren, namentlich von jener Seite des Hauses (der rechten) her, durch den Mund des Herrn Ministers von Bodelschwingh, welcher jetzt Regierungs-Präsident in Arnsberg ist, gerade in derselben Weise argumentirt worden ist. Er hat uns damals vorgetragen, wie es auch den vorjährigen Mitgliedern des Hauses erinnerlich sein wird, daß dieser Posten eine Hauptbeschwerde in sämmtlichen Provinzen der Monarchie bilde, und es unmöglich wäre, den Kommittenten deutlich zu machen, wie eine Summe von über 500,000 Rthlrn. blos für polizeiliche Zwecke der Hauptstadt aus dem allgemeinen Beutel des Staates verwendet werden könnte. Namentlich wurde von dem Herrn von Bodelschwingh, also von der rechten Seite des Hauses, ein Antrag gestellt, die Erhöhungen des Etats, die im vorigen Jahre vorgeschlagen wurden und für die Annahme neuer Büreau-Arbeiter verwendet werden sollten, abzulehnen; und dem Antrage ist bekanntlich damals zugestimmt worden.

Ich glaube indeß, daß es mit den geringfügigen paar tausend Thalern nicht geschehen ist. Die Kosten der Polizei für Berlin sind so enorm gegen die Kosten für dieselben Zwecke der allergrößten Städte Europas, daß sie billig in Erstaunen setzen. Ich habe mir schon im vorigen Jahre erlaubt, eine Vergleichung der Kosten für die Berliner Polizei mit den Kosten derselben in London zu geben, wo bekanntlich die Polizei-Verwaltung den besten Ruf genießt, die der Polizei-Verwaltung aller anderen Städte zum Muster gestellt werden kann.

Nach den neuesten statistischen Materialien haben sich diese Kosten im Jahre 1851, im Vergleiche zu den früheren Jahren, allerdings etwas vermehrt, und zwar deswegen, weil bekanntlich ein halbes Jahr hindurch die große Ausstellung stattgefunden, und für diese ganz besondere Mehrausgaben erforderlich gewesen sind. Dessenungeachtet, wenn man diese außerordentlichen Umstände in Betracht zieht, so sind die Kosten in London, verhältnißmäßig gegen einander abgewogen, weit geringer, als die Summe, welche für die Kosten der Polizei-Verwaltung in Berlin in Anspruch genommen werden. Im Jahre 1851 haben sich dieselben nämlich belaufen auf 422,000 Pfund Sterling. Das würde also in unserm Gelde eine Summe geben von circa 2,900,000 Rthlrn. Wenn man annimmt, daß London eine sechsmal größere Bevölkerung hat, als Berlin, so würden danach, die Berliner Kosten zum Maßstab genommen, die Kosten in London sich auf über 3,000,000 Rthlr. herausstellen, also immer noch mehr, als die Kosten in London betragen. Wenn man aber in Betracht zieht, daß der Verkehr in London, einer der größten Hafenstädte und der größten Handelsstadt der Welt, unendlich viel größer ist, als in Berlin, und in Folge dieses lebhaften Verkehrs die Polizei weit mehr in Anspruch genommen wird, daß es in London ganze Diebs-Viertel giebt, die einer fortgesetzten Beaufsichtigung bedürfen, daß es andere Viertel giebt, wo die Armuth so ungeheuer ist, daß dadurch stets neue Versuchungen zu Verbrechen entstehen — Zustände, die wir, Gott sei Dank! in Berlin nicht in irgend einem vergleichbaren Maßstabe haben — so wird daraus sich schon ergeben, daß die Polizei in London in weit höherem Maße in Anspruch genommen ist, als in Berlin.

Man beschäftigt sie dort freilich auch nicht mit Dingen, die meiner Ansicht nach ganz unnütz und vergeblich sind.

Ich will mir erlauben ein paar Beispiele herauszugreifen, die sich einem Jeden aufdrängen, der auch nicht in das Getriebe der hiesigen Polizei-Verwaltung eingeweiht ist, sondern sich nur als Laie, als Fremder in Berlin, eine kurze Zeit wie wir Alle, aufhält. Das eine betrifft einen Gegenstand, der auch die Aufmerksamkeit der Budget-Kommission auf sich gezogen hat, wonach sie auch den Umfang der Kontrol-Maßregeln, die an den Thoren stattfinden, in Erwägung gezogen hat.

Jeder Fremde, der hier ankommt, hat sich bekanntlich durch Vorzeigung seiner Legitimations-Papiere bei dem stimmführenden Polizei-Lieutenant zu legitimiren. Ein Jeder, der wirklich irgend verdächtig ist, und der sich nicht vollständig legitimiren kann, braucht doch nichts weiter zu thun, als schon in Potsdam die Eisenbahn zu verlassen, um sich der Kontrole, die an den Thoren von Berlin stattfindet, zu entziehen.

Es ist eben so umgekehrt das einfachste Mittel, sich der Kontrole zu entziehen, daß solche Personen, wenn sie die Stadt verlassen, sich nach der nächsten Zwischenstation der Eisenbahn begeben. Wenn Jemand mit der Miene eines harmlosen Spaziergängers durch das Brandenburger Thor hineingeht, so wird er nicht kontrolirt. Wenn er aber auf der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn ankommt, so wird er kontrolirt. Wird wohl irgend ein vernünftiger Mensch einen Sinn darin finden? Kann man sich davon einen Erfolg versprechen? Daß ab und zu Jemand, der sich nicht gehörig in Acht nimmt, der Polizei ins Garn läuft, ist allerdings bekannt.

So haben wir neulich ein Beispiel gehabt, daß ein Mörder auf dem Bahnhofe, weil er sich nicht legitimiren konnte, entdeckt wurde; aber tausend andere Verbrecher werden diese Gefahr vermeiden und sich in Acht nehmen.

Was also im Allgemeinen bei dieser Maßregel herauskommt, gebe ich zu erwägen; sie führt nur zum Lächerlichen. Hiervon hatten wir ein eklatantes Beispiel schon im vorigen Jahre. Nämlich einem Regierungsrath, der hier bei einer höheren Staatsbehörde arbeitete und auf Urlaub gehen wollte, gelang es, bei seiner Abreise von Berlin bei dem Schutzmann nur dadurch sich zu legitimiren, daß er zufällig wußte, welche Nummer das Büreau der Kreuzzeitung in der Dessauerstraße habe, wodurch er dem Schutzmann nicht allein als genügend legitimirt, sondern auch hinsichtlich seiner politischen Gesinnung als unverdächtig erschien.

(Heiterkeit.)

Auch in der neuesten Zeit hat sich ein Fall ähnlicher Art zugetragen: Ein kleines Märchen von 13 Jahren, welches auf dem

Lande seine Tante besuchen wollte, wurde am Thor vom Schutzmann aufgefordert, sich zu legitimiren. Es zeigte seine Schulcensur vor; der Schutzmann fand sich befriedigt und freute sich obenein noch über die schöne Censur.

(Heiterkeit.)

Solche Absurditäten können nur dazu beitragen, das Ansehen der Polizei herabzusetzen. Zu solchem Kinderspiel so große Summen Geldes zu bewilligen, scheint mir doch in der That nicht motivirt.

Ich erlaube mir, auf ein anderes Beispiel überzugehen. Wir wissen, daß sich die Polizei in letzter Zeit sehr mit der Verfolgung der Kopfbedeckungen der Herren, nämlich der sogenannten Kalabreser Hüte beschäftigt. Da ist denn der Fall vorgekommen, daß ein ganz unverdächtiger Mann, der hier in Berlin einen Freund besuchte, sich zufällig einen neuen Hut gekauft hatte. Als derselbe ausgehen wollte und es gerade regnete, bot ihm sein Freund einen alten Kalabreser an, den er noch als Reisehut besaß, um den neuen zu schonen. Kaum hat er aber das Haus verlassen, so fallen die Schutzmänner über ihn her, und er wird arretirt, ohne zu wissen, warum. Nicht einmal auf seine Bitte nahm man Rücksicht, seinem Freunde von seinem Schicksal Nachricht geben zu dürfen. Er wurde 24 Stunden, wenigstens bis zum anderen Mittag, eingesperrt und zwar in einem engen Lokale, wo alle möglichen Vagabunden mit ihm zusammen sich befanden. Das Zusammensein mit diesen Leuten und die verdorbene Luft hatten so auf ihn gewirkt, daß er den anderen Morgen in Ohnmacht fiel, und da ist ihm auf die Bemerkung, welche die Mitgefangenen in Bezug hierauf gegen den Gefängnißwärter machten, nicht einmal Wasser verabreicht worden, um in einen anderen Zustand zu gelangen.

Wenn solche Fälle vorkommen, und die Polizei ihre Thätigkeit mit solchen Dingen hinbringt, so muß man annehmen, daß sie sehr viel Zeit übrig hat und die Schutzmänner viel Muße haben, um sich mit solchen Dingen zu befassen. Wenn etwa die Stadt Berlin für solche Polizeizwecke Interesse hat, wenn sie Vergnügen daran findet, der Regierung zur Erhaltung derselben die Mittel zu gewähren, so haben wir weniger dagegen zu erinnern. Nur scheint es mir nicht gerechtfertigt, wenn diese Kosten aus den Mitteln des ganzen Landes bestritten werden sollen.

Wie solche Polizeikosten aber von der Regierung gerechtfertigt werden, dafür erlaube ich mir als Beispiel das zu wiederholen, was im vorigen Jahre hier angeführt worden ist. Zur Rechtfertigung des feinen Tuches, welches die Schutzmänner zu ihren Röcken tragen, wurde von dem Regierungs-Kommissar gesagt, es diene dazu, um dem Publikum zu imponiren. Es mag sein, daß irgend Jemand durch das Tuch eines Rockes sich imponiren läßt, aber daß wir die Gelder dafür bewilligen sollen, das scheint mir doch ein nicht zu rechtfertigendes Verlangen.

Ich denke mir nun zwei Auskunftsmittel, um diesem Uebelstande abzuhelfen; entweder man vermindert die Zahl der Polizei-Mannschaften, und das würde der einfachste und vollkommen zulässige Weg sein, oder man sieht dies nicht als zulässig an; dann erlaube ich mir einen anderen Weg zu bezeichnen, um diese Polizeikosten wenigstens erheblich zu vermindern.

Es ist von dem vorigen Redner mit Recht bemerkt worden, daß nach dem Gesetze für die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, und namentlich nach §. 3 dieses Gesetzes, die persönlichen Ausgaben von dem Staate getragen werden sollen; deshalb hat auch der Herr Abgeordnete im Interesse der Provinz, die er vertritt, den Antrag gemacht, daß die persönlichen Ausgaben in Stettin vom Staate übernommen werden sollen, und nur die sächlichen der Stadt zur Last fallen. Ich glaube daher im Recht zu sein, wenn ich eben so verlange, daß sämmtliche Polizeiausgaben in Berlin, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, mit alleiniger Ausnahme der persönlichen, der Gemeinde auferlegt und von der Stadt Berlin getragen werden. Wenn Sie einen Blick in den Staatshaushalts-Etat werfen, so werden Sie sehen, daß diese Kosten sehr erheblich sind. Es werden darunter Kosten für die Unterhaltung der Pferde aufgestellt; das sind doch gewiß nicht persönliche, sondern sächliche Ausgaben.

Wir finden darunter 600 Rthlr. für den Polizei-Präsidenten, 1500 Rthlr. für die Hauptleute, 450 Rthlr. für die Polizei-Lieutenants, 1200 Rthlr. für die Pferde der Landrevier-Polizei-Lieutenants; dann für Miethe, Erleuchtung und Heizung für die Polizei-Lieutenants 14,400 Rthlr., 23,346 Rthlr. für Waffen und Kleidung der Schutzmänner &c.; dann 22,766 Rthlr. für verschiedene Dienstverwaltungskosten, als Heizung und Beleuchtung von Geschäftszimmern, 1000 Rthlr. für bauliche Unterhaltung der Dienstgebäude &c.; kurz im Ganzen ein Betrag von etwa 67,000 Rthlr., und dann noch andere Posten, die sich nicht genau ermitteln lassen; circa 70,000 Rthlr. also im Ganzen oder etwa $\frac{1}{4}$ der auf dem Budget stehenden Kosten würden von der Stadt Berlin zu übernehmen sein, wenn Berlin gegenüber das Gesetz so ausgelegt würde, wie anderen Städten gegenüber, wenn man außerdem auch die Zahl der Konstabler für durchaus nothwendig hält.

Ich glaube also, daß der Antrag, den ich mit mehreren Freunden gestellt habe, ein durchaus mäßiger ist. Wir haben durchaus nicht daran gedacht, einen bestimmten Posten abzusetzen, sondern nur beantragt, zu erklären, daß die Ausgaben für die Polizei-Verwaltung in Berlin nicht als dauernd anzuerkennen, daß vielmehr die Staats-Regierung darauf Bedacht nehmen möge, diese Kosten erheblich zu ermäßigen. Es ist derselbe Antrag schon in den Jahren 1850 und 1851 von der Kammer beschlossen worden, dessen Berücksichtigung die Regierungs-Kommissarien als durchaus zulässig erklärt und dessen Erledigung in künftigen Jahren in Aussicht gestellt haben.

Ich glaube also, der Regierung selbst entgegenzukommen, wenn ich ihr Anlaß gebe, das Budget zu erleichtern; denn das, was die Kommissarien früher als zulässig erklärt haben, wird es auch jetzt noch sein, und das, was die Kammer früher beschlossen hat in Bezug auf diese Position, wird sie auch jetzt noch beschließen können. So sehr wir dabei interessirt sind, daß in der Hauptstadt eine tüchtige Polizei-Verwaltung herrsche, so haben wir doch nicht Veranlassung, für überflüssige Zwecke Geld auszugeben und dadurch der einen oder andern Persönlichkeit Anlaß zu einer Ascension im Staatsdienste zu geben.

Präsident: Der Abgeordn. Niebuhr hat das Wort.

Abgeordn. **Niebuhr:** Ich möchte Sie zunächst bitten, meine Herren, sich nicht durch Erzählungen, wenn sie auch noch so interessant sind, im Urtheilen über die Leistungen der Polizei von Berlin bestimmen zu lassen, sondern die Sache selbst ins Auge zu fassen und zu erwägen, wie viel seit den letzten Jahren durch Vervollkommnung der Polizei für die größere Sicherheit der Stadt geschehen ist.

Auch die Kontrole auf den Bahnhöfen, welche allerdings in mancher Hinsicht zu Unbequemlichkeiten Anlaß giebt, hat doch bei verschiedenen Gelegenheiten zu den wichtigsten Entdeckungen von Dieben geführt, so daß man nicht sagen kann, daß sie zwecklos sei, man könnte höchstens nur sagen, daß sie ihren Zweck nicht vollständig erreiche und daß sie eben unvermeidliche Unbequemlichkeiten hervorbringe. Namentlich bei den Leipziger Messen hat die Bahnhofs-Polizei gute und große Dienste geleistet.

Was die Vergleichung betrifft zwischen den Verhältnissen der Londoner und Berliner Polizeikosten, so ist mir nicht bekannt, ob die Kosten, welche Herr von Vincke angegeben hat, sich blos auf die Kosten der Metropolitan-Police beziehen oder auch auf die Kosten der City-Police; ich will annehmen, daß die letzteren mit inbegriffen sind in den 2,900,000 Rthlrn.

Ich will also eine mir ungünstige Annahme gelten lassen, und nichtsdestoweniger würde auch in diesem Falle der Berliner Polizei-Etat sich günstiger stellen, als der Londoner.

Nach der letzten Zählung hat London 2,350,000 Einwohner, Berlin 460,000, also hat London fünf Mal mehr Einwohner als Berlin und nicht sechs Mal mehr, wie Herr von Vincke bemerkt hat, und nach diesem Verhältniß würden nur 2,500,000, nicht aber 2,900,000 herauskommen, was zu Gunsten der Berliner Polizeikosten einen Vortheil von 400,000 herausstellen würde. Dieser Vortheil erreicht aber die Wirklichkeit noch nicht, auch angenommen, daß wirklich die Kosten der City-Polizei in der von Herrn von Vincke angegebenen Summe mit einbegriffen wären. Ein großer Theil der Kosten, die in Berlin von der Polizei getragen werden, werden in London durch die Lokalbehörden getragen. Auch erfolgt in allen ländlichen zu London gehörigen Gemeinden das Aufgreifen der Armen nicht durch die Policemen, sondern durch die Gemeinde-Beadler. Auch wenn man das Verhältniß der Mannschaft nimmt, die allerdings gegen unsere frühern Begriffe von der Berliner Polizei sehr groß erscheint, stellt sich doch heraus, daß man in Berlin mit weniger Mannschaft auskommt, als in London. In Berlin zählt die Polizeimannschaft 1150 Mann, also ein Polizeimann auf 400 Einwohner, dagegen beträgt die Londoner Metropolitan-Polizei 5600, die City-Polizei 900, in Summa 6500 Mann. Berechnet man das Verhältniß dieser Macht zur Einwohnerzahl von 2,350,000, so kommt heraus, daß in London auf 360 Einwohner ein Policeman kommt, in Berlin dagegen nur auf 400.

Also auch in dieser Beziehung stellt sich heraus, daß die Berliner Polizei sparsamer ist als die Londoner, und ich glaube, meine Herren, wenn Sie nun noch dazu nehmen, daß verhältnißmäßig in einer nicht übermäßig großen Stadt die Polizei wegen der Centralkosten etwas theurer sein wird, als in einer ganz großen Stadt, daß in Berlin viele Kosten größer sind als in London, die von der Polizei getragen werden, während sie in London nicht von der Polizei getragen werden; daß endlich die Londoner Polizei keine Administration, dagegen das Berliner Polizei-Präsidium eine Menge administrativer Geschäfte hat, indem sie zugleich Regierung ist, so kann ich dreist behaupten, daß die Berliner Polizei nie den Vergleich mit der Londoner scheuen darf, daß sie dasselbe leistet, ja noch mehr, und daß sie doch weniger kostet, als jene.

Was das Mehrleisten anbetrifft, so will ich nur Eins bemerken. Theils aus eigener Erfahrung, theils von Männern, die diesen Verhältnissen ihre ganz spezielle Aufmerksamkeit geschenkt haben, weiß ich nämlich, daß es in London ganze Quartiere giebt, in die nie ein Policeman sich wagt.

Ein Freund, ich will ihn nennen, es ist der Dr. Wichern, konnte bei seiner Besichtigung der Londoner Polizei-Verwaltung in mehrere Quartiere nur unter dem Schutz von verkleideten Polizei-Beamten gelangen, und nur dadurch, daß diese sich des Schutzes ihrer Spione versicherten, welche sie dort unter den Verbrechern halten. So gelangte er in Gegenden, welche nie ein uniformirter Beamte betreten hatte, und als er in einer Straße fragte, weshalb man denn hier keine policemen fände, sagte man, sie würden alsbald todt geschlagen werden, sobald sie sich blicken ließen.

Ich glaube, solche Verhältnisse kommen in Berlin nicht vor, sondern die Schutzmannschaft kann überall hingehen, ja bis in die letzte Dachkammer steigen.

Wenn nun gesagt wird, die Londoner Verhältnisse sind so schlimm, sie sind von alten Zeiten her so vergiftet, daß ein viel größerer Machtaufwand dafür entwickelt werden muß, als hier in Berlin, so ist es auf der einen Seite richtig, auf der anderen Seite nicht. Die Prophylaxis ist dort nicht so nöthig wie hier in Berlin. In Berlin haben wir die Pflicht der Prophylaxis im höchsten Maße. Berlin steigt in demselben Maße, wie London, in seiner Bevölkerung, ja ist seit einiger Zeit in noch größerem Maße gestiegen; Berlin ist aus einer mittleren eine große, aus einer großen eine sehr große Stadt geworden. Es ist der natürliche Gang, wenn solche Umstände sich entwickeln, daß dem entgegengetreten werden muß, daß, wenn die Bevölkerung zu hoch steigt, nicht Zustände eintreten, wie sie in London früher bestanden haben und wie sie seit der Einrichtung der neuen Polizei nicht mehr existiren.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungsrath **Noah:** Meine Herren! Es ist auf einen Punkt hingewiesen worden, der, wenn er beachtet wird, die Kosten der Berliner Polizeiverwaltung entschieden verringern würde. Es ist dies nämlich der Punkt, daß bei der Polizeiverwaltung in Berlin nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1850 verfahren werde, und daß also die persönlichen Kosten oder die Kosten der Besoldung von dem Staate, die sächlichen Kosten aber von der Kommune bestritten werden sollen.

Der erste Etat, der dem hohen Hause vorgelegt wurde nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 11. März 1850, war der Etat pro 1851. In diesem Etat befindet sich auf Seite 108, als von der Kommune zu bestreitende sächliche Kosten, der Betrag von 58,571 Rthlrn., und dieselbe Summe findet sich auch in dem Budget von 1853 auf Seite 106. Auch hier ist der Betrag, den die Kommune Berlin zu bestreiten hat, mit 58,571 Rthlrn. aufgeführt, es dürfte also insoweit das Gesetz vom 11. März 1850 vollständig beachtet worden sein. Es ist hierbei aber noch zu bemerken, daß dieser Kosten wegen bis jetzt die Staats-Regierung hat Vorschüsse leisten müssen, und zwar aus dem Grunde, weil diese Summe regulirt worden ist nach den Etatspositionen, welche die Spezial-Etats für das hiesige Polizei-Präsidium bisher enthalten haben. Die Verhandlungen über die definitive Feststellung dieser Summe haben deshalb mit der Kommune besonders angeknüpft werden müssen, weil hier in Berlin gerade so eigenthümliche Verhältnisse obwalten, wie sie, in diesem Maße wenigstens, in der Monarchie nicht weiter vorkommen.

Ich erlaube mir, zu diesem Behufe hervorzuheben einmal die doppelte Natur des hiesigen Polizei-Präsidiums, denn der hiesige Polizei-Präsident ist einmal für die Stadt Berlin Regierung, — es ist aber auch andererseits für dieselbe Stadt, für den engeren Polizeibezirk, Lokal-Polizeibehörde. Nun liegt auf der Hand, und folgt aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1850, daß die Kommune entschieden nur diejenigen Kosten zu tragen hat, welche die Lokal-Polizeibehörde als solche verursacht. Es sollte also, um dies Verhältniß zu berücksichtigen, eine Berechnung angelegt werden, um darzuthun, einerseits, welche Kosten lediglich für die Lokalpolizei der Stadt zu berechnen sind, und andererseits, welche Kosten für das Polizei-Präsidium als Landes-Polizei-Behörde für die hiesige Stadt in Ansatz zu bringen sind. Der zweite Punkt, der diese Sache noch verwickelter macht, ist der, daß das hiesige Polizei-Präsidium als Polizei-Behörde nicht blos in dem sogenannten engeren Polizei-Bezirk, für das Weichbild von Berlin, auftritt, sondern daß dasselbe auch den weiteren Polizei-Bezirk umfaßt, und in diesem Bezirk ebenfalls die polizeilichen Functionen und zwar in demselben Umfange ausübt, wie für eine jede Polizei-Behörde auszuüben hat. Ich erlaube mir, hierbei hervorzuheben, daß hier 7 Polizei-Landreviere existiren. Auch die Kosten für diese müssen nothwendig ausgeschieden werden.

Erst wenn alle diese Prinzipien festgestellt sein werden, und wenn die auf Grund derselben anzulegenden Berechnungen sowohl von der Kommune, als vom Staate anerkannt sein werden, kann von einer definitiven Einziehung dieser ausgebrachten Summe von 58,571 Rthlr., oder wie viel dieselbe dann betragen wird, die Rede sein. Richtig ist, daß ein Theil derjenigen Kosten, die vorher erwähnt worden sind, namentlich die Büreaukosten für die Polizei-Lieutenants, die Kosten für Heizung, Druck u. s. w., in diesen Fonds zu bringen sein werden. Allein diese Verhandlungen, die weitläufige Berechnungen und Unterlagen voraussetzen, haben bis jetzt zum Abschluß nicht gelangen können. Sie liegen in diesem Moment so, daß erwartet werden darf, daß bei dem nächsten Budget vollständig faktische Grundlagen werden vorgelegt werden können, wenigstens in der Voraussetzung, daß die Streitpunkte, die sich dabei erhoben haben, im Wege der Güte werden zum Austrag gebracht werden. Dies Letztere wird aber für alle Interessen um so wünschenswerther sein, als durch neuere Entscheidungen der Gerichtshöfe, namentlich des Kompetenzgerichtshofes, entschieden ist, daß über alle diese Fragen, nämlich in welchem Maße, auf Grund welcher Ansätze, für welche materielle Forderungen Beiträge dieser Art von den Kommunen zu leisten sind, der Rechtsweg zulässig ist. Wird es so möglich sein, den Rechtsweg zu vermeiden und im Wege der Vereinigung mit der Kommune darüber ein Abkommen zu treffen, wie die Kosten zu leisten sind, so sind auch die Abzüge von der Gesammt-Position zu bestimmen, und zwar so, daß sie von 1851 an auch der Staatskasse zu Gute kommen werden.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Ich will zunächst dem Abgeordneten für Westhavelland in Bezug auf seine Bemerkung antworten, daß ich erstens die Bevölkerung von London höher annehme, als er, nämlich auf 2,600,000 Seelen, und damit wird sich schon eine erhebliche Differenz herausstellen.

Dann hat er uns ein Argument angeführt, das für ihn sprechen soll, und welches offenbar gegen ihn spricht. Er hat uns angeführt, es gäbe Reviere in London, worin ein solcher Policeman nur verkleidet hineinkommen könne. Erstens kömmt er also doch hinein; in welcher Form, in welchem Anzuge er hineinkömmt, das kann nur unerheblich sein. Aber wenn dies richtig ist, und wenn etwas daraus geschlossen werden soll, so kann dies doch nur ein neuer Beleg sein für mich, daß es nämlich in London ganze Diebesviertel giebt, welche also die Zustände Londons bei weitem gefährlicher erscheinen lassen als die Berlins. Wenn es solche Reviere giebt, in welche die Polizeibeamten sich fürchten, hineinzugehen, so folgt daraus, daß die Sicherheit unendlich mehr gefährdet ist, als in Berlin, wo ein solcher Zustand nicht besteht, daß also dort größere Kräfte in Anspruch genommen werden müssen, um die Diebe, die sich aus dem Viertel herausbegeben, um vielleicht zu stehlen, zu beaufsichtigen, als in Berlin, wo eine solche Konzentrirung der Diebe nicht stattfindet.

Dann hat der Herr Abgeordnete vergessen, daß in dem Verhältnisse zur Vergrößerung der Bevölkerung die nothwendige Polizei-Aufsicht nicht in arithmethischer, sondern ich möchte sagen in geometrischer Progression steigt. Er wird nicht behaupten, daß 10 Städte mit 40000 Einwohnern so viel Polizeikräfte bedürfen, als eine Stadt, wie Berlin, mit 400,000 Einwohnern. Wenn das zugegeben werden muß, daß das Steigen der Seelenzahl und die dadurch bedingte größere Reibung des Verkehrs die Aufwendung von Polizeimitteln in weit größerer Progression erfordert, so kann man nicht sagen, weil London fünfmal so groß ist als Berlin, so muß dort fünfmal so viel an Polizei verwandt werden, sondern es müßte dann zehnmal so viel und noch mehr verwandt werden.

Den allererheblichsten Punkt habe ich vorhin nicht berührt, weil ich dachte, daß der einem Jeden ohnehin gegenwärtig sei; der Herr Abgeordnete hat ihn auch übergegangen. Nämlich den, daß ein Pfund Sterling in London ungefähr so viel ist, wie ein oder zwei Thaler in Berlin. Der Geldwerth ist so außerordentlich verschieden in London, und die Besoldung der Schutzmänner in London ist so viel höher als in Berlin, daß sein Vergleich allerdings gar nicht paßt. Wenn nun dieselbe Zahl im arithmetischen Verhältnisse in London verwandt wird, so würden hier doch unendlich mehr Kosten in Anspruch genommen werden. Dadurch fällt Alles weg, was der Herr Abgeordnete in Bezug auf die übrigen Geschäfte des Polizei-Präsidiums gesagt hat, da die Kosten, abgesehen von den Schutzmännern und deren Offizieren, wie man sich leicht überzeugen kann, gar nicht ins Gewicht fallen.

Nach dem Budget und dem Berichte der Kommission fällt das, was das Polizei-Präsidium an Stelle der Regierung zu besorgen hat, nur der ersten Abtheilung des Polizei-Präsidiums anheim.

Außerdem giebt es noch sechs andere Abtheilungen, und die Hauptposten werden von dem Unterpersonal, welches das Polizei-Präsidium nicht als Regierungs-Kollegium, sondern in seiner Eigenschaft als Lokal-Polizei-Behörde beschäftigt, in Anspruch genommen, und gerade von der Ermäßigung dieser Posten habe ich gesprochen; die übrigen Verwendungen habe ich gar nicht bemängelt.

Wenn ferner die Zahlen der beschäftigten Personen verglichen wurden, so hat das verehrte Mitglied selbst die Zahl der in London Beschäftigten auf 6400 angegeben; dabei hat er selbst noch die Zahlen abgerundet, denn die metropolitan police erfordert nicht 5600, sondern 5300 und einige 50, wenn ich nicht irre. Wenn er nun berücksichtigt, daß 1221 in Berlin beschäftigt werden, nämlich 71 Offiziere, 100 Wachtmeister und 1050 Schutzmänner, wenn er diese nach seiner Annahme nur mit 5 multiplizirt, so kommen 6105 heraus, also die Zahlen stellen sich ziemlich gleich, während in London vielleicht die doppelte oder dreifache Zahl beschäftigt werden müßte. Das beweist nicht zu Gunsten von Berlin, sondern zu Gunsten von London.

Dem Herrn Regierungs-Kommissar habe ich dafür zu danken, daß er uns, wie früher so heute, wiederholt in Aussicht gestellt hat (er war, wenn ich nicht irre, ebenfalls bei der Berathung in der Kommission anwesend), daß wirklich eine solche Verminderung eintreten wird, wenn man erst herausgerechnet hat, was auf die sächlichen und was auf die persönlichen Kosten fällt. Es wäre nur zu wünschen, daß dies schon längst geschehen wäre, da wir immer bedenken müssen, daß diese Zusage bereits vor 3 Jahren erfolgt ist, und ich glaube doch, daß diese Zeit lang genug gewesen ist, um diese Berechnung eintreten zu lassen; es wäre dies um so mehr zu wünschen gewesen, da die Stadt Berlin diesen Posten eventuell zu übernehmen hat. Vier Jahre an einer solchen Sache zu rechnen, scheint mir doch außerordentlich lange zu sein.

(Heiterkeit.)

Dann hat er zwei Gesichtspunkte für die Berechnung aufgestellt, die ich in dieser Beziehung nicht gelten lassen kann. Er hat einmal gesagt, die Landreviere kämen auch in Betracht. Ja, wenn die Landreviere in Betracht kommen, so würden sie sich mit ihrer Quote auch an den sächlichen Ausgaben zu betheiligen haben. Ich weiß nicht, ob die betreffenden Dörfer Magistrats-Dörfer sind; bei einigen ist dies der Fall, wie ich glaube — diese würden also an dem Budget von Berlin partizipiren — aber wenn es auch reine Landgemeinden sind, so würden sie sich doch pro parte an den sämmtlichen sächlichen Kosten zu betheiligen haben.

Was aber ferner die Zwecke des Polizei-Präsidiums in seiner Stellung als Regierungs-Kollegium betrifft, so habe ich schon vorhin darauf hingewiesen, daß auf diese sich mein Antrag eben nicht bezieht; sie kommen aber auch bei den sächlichen Kosten nur wenig in Betracht, namentlich die Kosten für Pferde, Miethe und Büreaulokale der Polizei-Lieutenants u. s. w. betreffen das Polizei-Präsidium nicht in seiner Eigenschaft als Regierungs-Kollegium, sondern als Orts-Polizeibehörde; also der wiederholt von dem Regierungs-Kommissar geltend gemachte Punkt, daß das Polizei-Präsidium zugleich Regierungs-Kollegium ist, kann nur sehr wenig ins Gewicht fallen.

Wenn endlich das verehrte Mitglied für West-Havelland auf die wohlthätige prophylaktische Thätigkeit des Polizei-Präsidiums hingewiesen hat, so weiß ich wirklich nicht, ob dadurch, daß man die Kalabreser wegnimmt, um zu erforschen, ob unter ihnen vielleicht gefährliche Gesinnungen verborgen sind, eine sonderliche Sicherheit für die Zukunft erlangt werde.

Präsident: Der Abgeordnete Niebuhr hat das Wort.

Abgeordn. **Niebuhr** (vom Platz): Zur Berichtigung der von dem Herrn Abgeordneten von Vincke hervorgerufenen Differenz erlaube ich mir nur zu bemerken, daß eine andere Zählung für den Polizeibezirk von London eintritt, als für kommerzielle und handelspolitische Zwecke. Meine Anführungen sind aus einem Berichte des General-Inspektors der Londoner Polizei, Mayne, vom vorigen Jahre genommen, und die Zahl ist daher authentisch 3,250,000 Einwohner. Eben so verhält es sich mit der Abrundung der Zahlen der Polizeimannschaft. Ich habe Einiges weggelassen von der City-Police und Einiges hinzugesetzt zur Metropolitan-Police. Also auch in dieser Beziehung ist meine Zahl richtig.

Ganz richtig ist, was der Abgeordnete von Vincke in Bezug auf den Unterschied des Geldwerthes zwischen England und Berlin bemerkt, obgleich ich nicht gelten lassen möchte, daß man mit 1 Rthlr. in Berlin so weit kommt, wie in London mit ⅓ Pfund. In manchen Dingen ist es dort auch wohlfeiler, und namentlich läßt sich jenes Verhältniß für den Unterhalt der unteren Klassen, also auch der Polizeimannschaft, nicht annehmen. Wenn aber das in dem Maße richtig wäre, was der Herr von Vincke über den Unterschied des Geldwerthes angiebt, so habe ich darauf hingewiesen, daß die Kosten der Londoner Polizei, wie er sie angegeben, vielleicht nicht die Kosten der ganzen Londoner Polizei seien, sondern nur die Kosten für die Metropolis. Unter allen Umständen sind es aber nur die Kosten der police force, der Schutzmänner. Es ist nun aber klar, daß in London ein Policeman nicht weniger kosten kann, als ein Schutzmann hier. Und wenn, nach der Angabe des Abgeordneten von Vincke, der größte Theil der Kosten des Polizei-Präsidiums auf die Schutzmannschaft trifft, so bilden den Hauptvergleichungspunkt eben die Kosten der Mannschaft. Man könnte also a priori so rechnen: da, wie Herr von Vincke selbst zugestanden hat, in London verhältnißmäßig mehr Exekutiv-Mannschaft als in Berlin ist, so kann auch diese nicht weniger kosten, als die Berliner, es sind also dort die Kosten, nicht blos auf Thaler reduzirt, sondern nach dem Geldwerthe, also so zu sagen nach der Körner-Rente, höher als in Berlin.

Was die Prophylaxis betrifft, so habe ich nicht von den Kalabresern, sondern von den Dieben und Verbrechern gesprochen. Ob einige Kalabreser mehr oder weniger auf der Straße getragen werden, ist mir gleichgültig, und darin, daß sie fortgenommen werden, sehe ich keine Sicherung für die Zukunft, wohl aber darin, wenn die Polizei die Leute zwingt, auf ihre Kinder aufzupassen und sie zu Hause zu behalten, anstatt daß sie sich auf der Straße umhertreiben; wenn die Schenken ausgeräuchert und die Jungen, die Gamins, herausgetrieben werden. In solchen Dingen sehe ich eine große und wirksame Prophylaxis und dazu bedarf es einer ausgedehnten Mannschaft.

Ich kann nur dabei stehen bleiben, daß die Londoner Polizei in der That doch theurer ist, als die Berliner, namentlich, wenn man betrachtet, daß die Berliner Polizei eine Menge Dinge zu thun hat, welche die Londoner Polizei nichts angeht, daß sie Regierung ist und Polizeigerichtsbarkeit hat, und sich mit der Prüfung von Konzessionen und dergleichen abzugeben hat, was in London Alles nicht von der blos exekutiven Polizei, sondern von andern Behörden wahrgenommen wird. Ich möchte daher dringend bitten, nicht durch solche „Erwartungen", die überdies, wie Sie wissen, nicht den allergeringsten praktischen Werth haben, im Lande das Gefühl zu erwecken, als ob die Berliner Polizeikosten zu drückend seien, und als ob es nur gewissermaßen Laune der Regierung sei, daß sie nicht auf die Wünsche der Kammer eingeht.

Präsident: Der Abgeordnete von Röder hat das Wort.

Abgeordn. **von Röder** (vom Platz): Ich würde weniger dem Herrn Abgeordneten von Vincke entgegentreten, wenn bei uns in der größeren Masse des Volkes ein solcher Sinn der Gesetzlichkeit herrschte, wie in London. Es ist bekannt, daß im vorigen Jahre bei dem Aufzuge der Chartisten sich gleich 30,000 Mann als Konstäbler vereidigen ließen. Wenn dies bei uns der Fall sein, wenn es sich erst bei uns ereignen wird, daß sich der größere Theil der Bevölkerung als Konstabler einschreiben lassen will, dann würde auch ich für die Verminderung der Kosten stimmen. Bis dahin wollen wir es nur beim Alten lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. **Lette** (vom Platz): Ich möchte dem geehrten letzten Redner, indem ich die Gesinnung der Berliner Bevölkerung in Schutz nehme, nur erwiedern, daß es bei uns gerade eben so sein wird und zum Theil schon ist,

(Unruhe rechts)

ich habe es mit eigenen Augen gesehen. Es wird ganz gewiß eben so sein, wie in England, wenn wir, wie dort, in der Polizei eine Wohlthat für die Bevölkerung erblicken können und nicht zum großen Theil noch eine Belästigung des Publikums, welche, wie jetzt, ausgeht auf kleinliche Plackereien und politische Verfolgungen, die ich nicht weiter schildern will, da sie Ihnen schon von dem Abgeordneten für Hagen geschildert sind. Ich kann in dieser Beziehung die Gesinnung der Preußischen Bevölkerung und insbesondere auch der Berliner mit voller Ueberzeugung in Schutz nehmen, und versichern, daß hier nicht weniger Gemeinsinn und Patriotismus herrscht, um die öffentliche Macht zu unterstützen, sobald diese nur erst eine nationale sein wird, wie in England, und nicht zum großen Theil auf jene kleinlichen Maßregeln, wie leider jetzt der Fall ist, ausgeht.

(Lebhaftes Bravo von der Linken.)

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich erlaube mir noch zusätzlich zu bemerken, daß wir auf eine solche Gesinnung, wie sie uns von dem vorletzten Herrn Redner geschildert worden ist, so lange uns keine Rechnung werden machen können, als die Wortführer der herrschenden Partei im Staate uns kein wirksameres Besserungsmittel zu empfehlen wissen, als die Peitsche.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.
Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.
Es handelt sich zunächst um die Genehmigung der Position:

„Die Kommission empfiehlt, die Summe von

764,086 Rthlrn. — nach Absetzung der 192 Rthlr. an Fouragekosten — als richtig anzuerkennen."

Ich frage zunächst:

Ob das Wort über diese Position verlangt wird?

(Pause.)

Da es nicht geschieht, so nehme ich an, daß die Position angenommen, und eben so, daß die Absetzung von 192 Rthlrn. beschlossen ist.

Die Kommission hat noch einen Antrag gestellt, welcher dem des Abgeordneten von Vincke verwandt ist. Der Antrag der Kommission befindet sich auf Seite 18 des Berichtes, und lautet:

Die Erwartung auszusprechen, daß der Herr Minister des Innern in Erwägung nehmen möge, ob sich nicht unter den, insbesondere in Berlin angeordneten polizeilichen Kontrol-Maßregeln solche befänden, welche, ohne ihren Zweck zu erreichen oder auch nur zu fördern, blos dazu dienen, das Publikum zu belästigen und durch Vermehrung der Arbeitslast die Kosten der Polizei-Verwaltung zu vermehren.

Derselbe wird neben dem Antrage des Abgeordneten von Vincke bestehen können.

Ich ersuche zunächst diejenigen Herren, welche den Antrag der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es hat sich die überwiegende Majorität dafür ausgesprochen.

Es kommt der Antrag des Abgeordneten von Vincke nunmehr zur Abstimmung; derselbe lautet:

Die Kammer wolle beschließen:

zu erklären, daß die Ausgaben für die Polizei-Verwaltung in Berlin nicht als dauernd anzuerkennen, daß vielmehr die Staats-Regierung darauf Bedacht nehmen möge, diese Kosten erheblich zu ermäßigen.

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir müssen die Gegenprobe machen.

Ich ersuche diejenigen, welche diesem Antrage ihre Zustimmung nicht ertheilen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist von der Majorität abgelehnt worden.

Wir kommen zu dem folgenden Titel, zu den Kosten der Land-Gensdarmerie.

Der Abgeordnete von Grävenitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Grävenitz** (vom Platz): Meine Herren! Ich muß Sie dringend bitten.....

Präsident: Herr von Grävenitz, von dort hinten, glaube ich, werden Sie nicht zu verstehen sein.

(Der Abgeordnete von Grävenitz begiebt sich auf die Redner-Tribüne.)

Abgeordn. **von Grävenitz:** Meine Herren! Ich muß Sie dringend bitten, den Vorschlag der Kommission wegen der in dem Institut der Gensdarmerie beabsichtigten Aenderung nicht anzunehmen, welche dahin geht, statt besonderen Gensdarmerie-Offizieren die Aufsicht über die Gensdarmen den Landwehr-Bataillons- und Brigade-Commandeurs zu übertragen. Das Institut der Gensdarmerie ist ein so vortreffliches und ausgezeichnetes, es hat sich ganz besonders in dem Jahre 1848 so bewährt, daß es mir ein großes Wagniß erscheint, daran zu rütteln und irgend welche Aenderungen vorzunehmen. Durch die Eintheilung in Brigaden, Offizier-Distrikte und Wachtmeisterberitte bildet das Institut ein in sich abgeschlossenes Ganzes, und man würde es in seinem innersten Wesen zerreißen, wenn man eine Aenderung dahin vornehmen wollte, daß man die Gensdarmerie-Offiziere, zu deren Distrikt 10 bis 16 landräthliche Kreise gehören, entlassen, diese Distrikte in Stücke zerreißen und den einzelnen Commandeuren der Landwehr-Bataillone die Aufsicht über die Gensdarmen übertragen wollte; die Landwehr-Bataillons-Commandeure haben selten mehr als 2 bis 2½ oder 3 landräthliche Kreise unter sich, und es leuchtet ein, wie sehr die Einheit des ganzen Gensdarmerie-Corps dadurch gestört würde, und dann sind auch die Geschäfte der Gensdarmerie-Offiziere nicht so unbedeutend, daß sie als Nebengeschäft von den Landwehr-Bataillons-Commandeuren übernommen werden könnten. Der Gensdarmerie-Offizier muß, abgesehen von den vielen schriftlichen Arbeiten, seinen Distrikt fortwährend bereisen; seine Thätigkeit erstreckt sich bis auf die Revision der Quartiere der Gensdarmerie; er muß nicht allein für die militairische Beaufsichtigung und Ausbildung der Gensdarmen sorgen, sondern er muß auch selbst Polizeibeamter sein, und nach dieser Richtung hin für die Ausbildung der Gensdarmen thätig sein. Ich habe selbst mehr als einmal gesehen, daß die Gensdarmerie-Offiziere die kräftigste Stütze der Kreispolizei-Behörde waren, als es galt, entweder dem Aufruhr entgegenzutreten oder Räuber und Diebesbanden aufzuheben. Ich habe selbst im Jahre 1848 gesehen, daß ein Gensdarmerie-Offizier mit wenigen berittenen Gensdarmen mehr auszurichten im Stande war, als eine ganze Compagnie.

(Oh! Oh! links.)

Es ist wahr, meine Herren!

Der Landwehr-Bataillons-Commandeur aber ist nur Soldat und er soll nur Soldat sein; er würde also die Aufsicht über die Gensdarmerie nur als ein Nebengeschäft betrachten können; er ist auch nicht im Stande, diesem Geschäfte so unausgesetzt seine Zeit zu widmen, wie der Offizier, dessen Hauptgeschäft es ist. Es gehört außerdem eine längere Thätigkeit in diesem Fache dazu, um sich zu einem tüchtigen Gensdarmerie-Offizier auszubilden, und der Landwehr-Bataillons-Commandeur, wenn er sich auch der Sache mit dem größten Interesse annähme, würde meistentheils wieder versetzt werden, wenn er eben so weit ist, daß er sich mit für diesen Theil seiner Thätigkeit interessirt. Aber abgesehen hiervon, frage ich, was soll aus dem Institut der Gensdarmerie werden zur Zeit der Einziehung der Landwehr oder einer Mobilmachung, gerade zu der Zeit, wo der Gensdarm seine Hauptthätigkeit entwickeln soll? Er würde dann ganz ohne militairische Leitung sein, oder dieselbe müßte wieder solchen Männern übertragen werden, die nicht damit vertraut sind.

Einen Widerspruch im Kommissions-Bericht kann ich mir nicht ganz erklären.

Es heißt nämlich in dem Bericht:

„Zu verkennen ist auch nicht, daß nach den gemachten Erfahrungen die doppelte Stellung der Gensdarmen, einmal zum Landrathe und dann zu dem vorgesetzten Offizier, der freien Entwickelung ihrer Thätigkeit oft hinderlich ist; daher, abgesehen von dem Kostenpunkte, im Interesse des Dienstes eine Aenderung dieses Verhältnisses als wünschenswerth erscheint."

Es wird hier also die doppelte Stellung des Gensdarmen zum Landrath und zum Offizier als nicht praktisch angesehen; man will aber diese Stellung nicht aufheben, sondern die Uebel in noch größerem Maße einführen, indem bei Ausführung des Vorschlages der Kommission in den meisten Fällen die Gensdarmen an demselben Orte zwei Vorgesetzte haben würden, während jetzt die Gensdarmerie-Offiziere ihren Bezirk nur ab und zu bereisen, also die Nachtheile dieser doppelten Stellung niemals so hervortreten. Und zu welchem Zwecke beabsichtigt man diese Einrichtung? Um 60,000 Rthlr. zu ersparen, von denen noch die Zulagen für die Landwehr-Bataillons-Commandeure die Reisekosten und die Pensionen für die Gensdarmerie-Offiziere abgehen würden. Es würde also diese Summe auf 30—40,000 Rthlr. reduzirt werden, und warum dies, meine Herren? Um die Gensdarmerie zu vermehren. Man würde aber höchstens 60 Gensdarmen mehr bekommen, so daß höchstens ein Gensdarm auf 4—6 landräthliche Kreise kommen würde. Um diesen Preis, meine Herren, bitte ich Sie dringend, das Institut der Gensdarmerie nicht in seinen Grundvesten zu erschüttern.

Vice-Präsident **von Waldbott:** Der Abgeordnete von Sänger hat das Wort.

Abgeordn. **von Sänger:** Ich muß, im Widerspruch mit dem Herrn Vorredner, mich für den Antrag Ihrer Kommission erklären, und thue dies um so mehr, als ich im vorigen Jahre mir erlaubt habe, bei demselben Gegenstande einen Antrag zu stellen, welcher wesentlich dasselbe bezweckte, wie der Ihrer Kommission, der aber damals von der Majorität der hohen Kammer abgelehnt worden ist.

Ich hoffe, daß die Abstimmung der hohen Kammer diesmal eine andere sein wird, weil die Majorität der Kommission sich für diesen Antrag erklärt hat und diese Majorität größtentheils aus solchen Mitgliedern besteht, mit denen ich sonst nicht die Ehre gehabt habe, übereinzustimmen. Dies schon dürfte beweisen, daß mein Antrag im vorigen Jahre nicht aus irgend einer Parteirücksicht, sondern aus sachlichen Gründen hervorging, welche auf dieser Seite des hohen Hauses (rechts) bereits mehr Anklang gefunden zu haben scheinen. Meinem geehrten Herrn Vorredner

erwiedere ich zunächst auf das, was er Eingangs seiner Rede sagte, daß nämlich durch eine Aenderung in dem jetzigen Institute der Gensdarmerie das so treffliche Ganze zerrissen und zerstört werden könnte. Der Herr Redner hat zunächst nicht näher nachgewiesen, inwieweit das Gebäude dieses Instituts so außerordentlich geschlossen sei, daß auch nicht der geringste Baustein herausgenommen werden dürfe, ohne Gefahr für das Ganze. Ich glaube, es handelt sich bei dem sehr allgemein gefaßten Antrage der Kommission wesentlich um den Punkt, den ich in meinem vorjährigen Antrage spezieller hervorgehoben habe, nämlich um Beseitigung der Kreis-Offiziere der Gensdarmerie. Es sind dieses gerade diejenigen Stellen, welche in der That als überflüssig erscheinen. Der Herr Vorredner hat ausgeführt, daß die Bataillons-Commandeure der Landwehr nicht geeignet sein würden, die Stelle der Offiziere zu ersetzen. Ich will dies vollständig zugeben und bin in dieser Beziehung mit der Ausführung in dem Berichte nicht einverstanden. Ich glaube nicht, daß es zweckmäßig wäre, den Bataillons-Commandeuren der Landwehr die Beaufsichtigung der Gensdarmerie zu übertragen. In der vorjährigen Diskussion, wie auch andeutungsweise von dem Herrn Vorredner, ist nun aber behauptet worden, daß die Kreis-Offiziere der Gensdarmerie nothwendig wären, um den militairischen Geist des Instituts aufrecht zu erhalten. Es war in der vorjährigen Diskussion, sowohl von denjenigen Rednern, welche dafür gesprochen hatten, als von dem Herrn Minister wesentlich nur auf diesen einen Punkt Gewicht gelegt worden. Ich bin gewiß weit entfernt, leugnen zu wollen, daß die Aufrechthaltung dieses militairischen Geistes nothwendig und wünschenswerth ist, aber ich leugne ganz entschieden, daß durch Wegfall der Kreis-Offizierstellen der Gensdarmerie dieser militairische Geist alterirt werden würde. Vergegenwärtigen Sie sich doch, meine Herren, daß die Gensdarmen fast nur aus solchen Unteroffizieren der Armee genommen werden, welche lange und mit besonderem Lobe gedient haben. Es ist also mit größter Sicherheit anzunehmen, daß in diesen Leuten der Geist der militairischen Disziplin so feste Wurzeln gefaßt hat, daß er gewissermaßen zur zweiten Lebensgewohnheit geworden ist, so daß es bei ihnen in ihrer Stellung als Gensdarmen nur einer geringen Aufsicht bedürfen wird, um diesen Geist aufrecht zu erhalten.

Aber in welcher Weise sind die Kreis-Offiziere in Wirklichkeit im Stande, wesentlich auf die einzelnen Gensdarmen einzuwirken? Es ist Ihnen bekannt, daß die Kreis-Offiziere der Gensdarmerie in dem Hauptorte des Regierungs-Bezirks ihren Wohnsitz haben. Eine persönliche, dauernde Einwirkung auf die Gensdarmen, eine wirkliche effektvolle Beaufsichtigung derselben ist der Natur der Sache nach unmöglich. Die Kontrole über die Führung der Gensdarmen liegt vorzugsweise in der Hand der Landräthe und in der Hand der nächsten militairischen Vorgesetzten, der Gensdarmerie-Wachtmeister.

In dieser Beziehung haben sich in der vorjährigen Diskussion die Erfahrungen verschiedener Landräthe so gegenübergestanden, daß man sagen kann, sie haben sich neutralisirt. Ich kann mich nicht auf eigene amtliche Erfahrungen berufen, doch ist mir der Gegenstand, um den es sich handelt, nicht unbekannt, und da möchte ich die Mitglieder dieser Seite (der rechten), denen die Verhältnisse bekannt sind, doch ersuchen, sich zu vergegenwärtigen, worin die militairische Beaufsichtigung der Herren Kreis-Offiziere eigentlich besteht? Zwei- oder dreimal jährlich kommen dieselben in die verschiedenen Kreise, lassen in der Kreisstadt die sechs, acht oder zehn Gensdarmen, welche in dem Kreise fungiren, zusammenkommen, lassen dieselben in Front vor sich aufmarschiren, und damit ist die Sache eigentlich abgethan; zum Schluß folgt dann der wichtigste Moment dieses militairischen Aktes: die Besichtigung der verschiedenen Montirungs-Effekten und Bekleidungs-Gegenstände.

Meine Herren! Davon kann unmöglich der militairische Geist abhängen, ob diese Besichtigung ausgeführt wird durch besondere Kreis-Offiziere; es scheint mir vielmehr unzweifelhaft, daß dies mit demselben Effekt geschehen kann durch die zunächst stehenden Vorgesetzten, die Gensdarmerie-Wachtmeister, und vervollständigt wird dann diese Aufsicht durch die Inspectionsreisen der Brigadiers, denen überdies ja im Etat dafür 300 Rthlr. Reise-Entschädigung ausgesetzt sind.

Der Herr Vorredner hat ferner bemerkt, die Gensdarmerie-Offiziere wirkten dadurch so wohlthätig, daß sie zugleich die Polizei-Functionen übernehmen. Das ist aber gerade ein Nachtheil, daß sie sich in diese Polizei-Functionen mischen, und mir sind mehrere Fälle bekannt, wo durch diese Einmischungen der Gensdarmerie-Offiziere in die Functionen der Landräthe unangenehme Konflikte entstanden sind. Ich muß also im Gegentheil behaupten, daß das Institut der Kreis-Offiziere nicht blos überflüssig, sondern gewissermaßen schädlich ist; nicht allein wegen der Konflikte, von denen ich so eben gesprochen habe, sondern auch dadurch, daß die Herren Kreis-Offiziere, wie ich ausgeführt habe, reell nichts zu thun haben.

Es sind aber Männer, die an eine gewisse Berufsthätigkeit zeitlebens gewöhnt gewesen sind, und es ist natürlich, daß sie sich etwas zu thun zu machen suchen. Dieses Bestreben zu zeigen, daß sie ihrer Ansicht nach nothwendig sind, daß sie überhaupt da sind, führt sie dahin, sich von den Gensdarmen Berichte über alles Mögliche erstatten zu lassen, wodurch eine Menge von Schreiberei herbeigeführt wird, was aber mit der militairischen Beaufsichtigung durchaus nicht im geringsten Zusammenhang steht, die Zeit der Gensdarmen unnöthig in Anspruch nimmt und sie ihren polizeilichen Functionen entzieht.

In dieser Beziehung wirken sie in der That schädlich.

Der Herr Vorredner hat eines Falles Erwähnung gethan, wo im Jahre 1848 ein Gensdarmerie-Offizier mit wenigen Gensdarmen so viel ausgerichtet haben soll, wie eine ganze Compagnie Soldaten. Aus solchen absonderlichen Vorfällen aber irgendwie ein Exempel nehmen und daraus beweisen zu wollen, von wie großer Wichtigkeit die Offiziere sind, das beweist zu viel und deshalb nichts. Wenn endlich der Herr Vorredner am Schluß seiner Rede darauf hinwies, daß die Ersparnisse, die durch den Antrag bezweckt würden, zu geringfügig wären, so kann ich trotzdem, daß ein früherer Redner, von Mitschke, versucht hat, sich darüber lustig zu machen, daß das Defizit in unsern Finanzen jetzt gleichsam als Steckenpferd von den Rednern der linken Seite geritten werde, doch nicht umhin, bei dieser Gelegenheit auf das Defizit wieder hinzuweisen. Ich weiß wohl, daß die ganze Summe, welche in dem Antrag der Kommission genannt ist, nicht erspart werden wird. Da es sich wesentlich um die Besoldung der Kreis-Offiziere handelt, so wird die Summe sich ungefähr auf 40,000 Rthlr. belaufen. Auch diese wird nicht vollständig in Ersparniß gesetzt werden können, weil, wie schon bemerkt, die Offiziere zum größten Theil aus halbinvaliden Offizieren der Armee genommen werden, und wenn diese nicht als Gensdarmerie-Offiziere angestellt werden können, die Pensionen für sie eintreten müßten. Aber es wird mindestens doch eine Summe von 28 — 30,000 Rthlr. erspart werden können, und da bitte ich Sie, meine Herren, doch zu beachten, daß bei einem Defizit, wie unser Staatshaushalts-Etat auch für dieses Jahr aufweist, es nur den Schein von Leichtfertigkeit gewinnen kann, wenn man über die nachgewiesene Möglichkeit einer solchen Ersparniß gleichgültig hinweggeht.

Ich ersuche Sie deshalb, für den Antrag der Kommission zu stimmen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. **Lette**: Ich habe mich deshalb zum Worte gemeldet, weil der erste Herr Redner, der den Antrag bekämpft hat, ein Landrath war. Ich hatte nämlich erwartet, daß dieser Antrag der Kommission auf das allerlebhafteste von zwei Seiten unterstützt werden würde, einmal von derjenigen Seite, die auf der Rechten dasjenige Edikt so oft bekämpfte, welches der Ursprung der Gensdarmerie ist, nämlich das Edikt von 1812, was neben den Grundzügen zur Gemeinde- und Kreis-Ordnung auch die Errichtung der Gensdarmerie in sich faßt, wonach dasselbe den Titel des Gensdarmerie-Edikts trägt. Ich hätte ferner erwartet, daß dieser Antrag unterstützt werden würde von sämmtlichen Landräthen des hohen Hauses, wie denn auch die Landräthe in der Kommission, soviel ich mich erinnere, für den Antrag der Kommission in derselben gestimmt haben. Ich glaube aber, wenn dieser Antrag der Majorität der Kommission nicht lebhaft unterstützt wird von allen Abgeordneten dieser Kategorie, so liegt es nur in seiner Halbheit. Ich hatte mir daher erlaubt, den Antrag zu stellen, der auf S. 21. des Berichtes enthalten ist, aber nur die Minorität der Kommission für sich gehabt hat, und ich fühle mich deshalb veranlaßt, diesen Antrag wieder aufzunehmen, weil ich glaube, daß dieser Antrag mehr Aussicht hat auf die Majorität in diesem Hause; derselbe geht dahin:

> daß der Land-Gensdarmerie eine solche Einrichtung gegeben werde, daß die unter I. A. 1—8 und C. 12—13 und VI. 1—2. Anlage G. (Seite 117) aufgeführten Besoldungen u. s. w. der Offiziere ganz erspart und zur Verstärkung der Zahl der unter die Aufsicht der Landräthe zu stellenden Wachtmeister und Gensdarmen verwendet werden.

Einmal kann ich den Grund nicht gelten lassen, daß die Ersparniß im Wesentlichen doch nicht so groß sein würde.

Wir stehen einem Budget gegenüber, was mit 3½ Millionen Defizit, schließt und wenn wir einige 60,000 Rthlr. nicht für eine wesentliche Ersparniß halten, so werden wir nie anfangen zu sparen. Ich glaube freilich, daß diese 60,000 Rthlr. nicht durchaus erspart werden, sondern wünsche vielmehr nur, daß sie zur Vermehrung der Gemeinen und Wachtmeister verwendet werden, einem dringenden Bedürfniß des Landes, zu dessen Befriedigung über kurz oder lang doch anderweite Mittel erforderlich sein werden. Die ländliche Polizei hat schon seit vielen Jahren einen sehr bedeutenden Anspruch auf Vermehrung ihrer Kräfte gemacht; das Bedürfniß ist von allen Seiten anerkannt, und wenn Sie, nachdem

Sie die Gemeinde-Ordnung von 1850 haben fallen lassen, solche Einrichtungen versagen, die es möglich machen, durch die Gemeindeverbände selbst die polizeiliche Ordnung auf dem Lande zu erhalten, nachdem Sie die so ungenügend befundene Dominial-Polizei wiederhergestellt haben, resp. wiederherstellen wollen, erscheint es doppelt nothwendig, daß dem Antrage zufolge mehr polizeiliche Kräfte den Kreislandräthen überwiesen werden. Ich glaube auch, daß der im Kommissions-Bericht angegebene Grund ein sehr durchgreifender ist, nämlich der, daß die Doppelstellung der Gensdarmen die Kräfte dieses Instituts lähmt. Die Landräthe sind doch die wirklichen und thatsächlichen Vorgesetzten der Gensdarmen in deren eigentlichem Berufskreise, und die Beaufsichtigung der Offiziere wirkt im Wesentlichen, abgesehen von einzelnen angeführten, aber sehr zufälligen Thatsachen, im Allgemeinen nur lähmend und störend auf die Thätigkeit der Land-Gensdarmerie. Sie besteht nur darin, daß die Gensdarmen von Zeit zu Zeit zusammengezogen werden, alsdann aber die betreffenden Kreise tagelang ohne alle exekutive Polizei-Organe sind, und eine Revision der Montirungsstücke und der Pferde der Gensdarmen vorgenommen wird. Das können die Landräthe eben so gut; zum Theil können sie es wohl noch besser, weil ihnen die Gensdarmen näher stehen.

Ich empfehle Ihnen daher den Antrag der Minorität der Kommission Seite 21 des Berichts; jedenfalls aber doch den der Majorität, denn die Rücksicht darauf, daß etwa während einer Mobilmachung der Armee Militairaufsichtsbeamte fehlen sollten, ist eine zu untergeordnete gegen den großen Vortheil, daß dem Staat und der Vermehrung der Polizei im Lande wesentliche vermehrte Kräfte zur Erhaltung der Ordnung zufließen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Meine Herren! Wir haben den Antrag schon in jeder Kammer-Session wiederholen sehn; es hat ihn vor mehreren Jahren die Kommission aufgenommen, wie auch dieses Jahr, und er ist von der Kammer verworfen worden. Auch im vorigen Jahre ist er von einem Mitgliede in die Kammer eingebracht und dann mit großer Majorität verworfen worden. Das, sollte ich meinen, müßte denn doch die Majorität bedenklich machen, dem Antrag in diesem Jahre zuzustimmen. Es müßten doch alle diese Anträge endlich einmal ein Ende bekommen, und müßte die Ueberzeugung der Kammer von der Nützlichkeit solches Instituts sich feststellen, so daß dasselbe nicht mehr von Neuem in Frage gestellt werden kann. Irgend eine militairische Aufsicht über die Gensdarmerie ist nothwendig, wenn ihre militairische Haltung bewahrt bleiben soll. Alle, die bisher über diesen Gegenstand gesprochen haben, auch der Herr von Sänger, sind darüber einig, daß, wenn diese militairische Aufsicht über sie bleiben soll, dieselbe nicht von den Landwehr-Bataillons-Commandeuren ausgehen darf, sondern daß eigene Offiziere für die Gensdarmerie ernannt werden müssen. Die Frage ist die: ist es möglich, diesen militairischen Geist ohne militairische Aufsicht zu erhalten? So ausgezeichnete Leute man auch aufzufinden sucht, so ist es doch schwer, lauter solche zu treffen. Wir haben Beispiele genug, wo dieselben nicht so sind; und wenn es auch wirklich gelänge, ausschließlich tüchtige Leute aufzufinden, so ist die militairische Beaufsichtigung dennoch nöthig, denn nicht lange würde es dauern, so würden sie heruntersinken zu bloßen Polizeisergeanten; dies müssen wir aber zu verhüten suchen, denn die Gensdarmen leisten unbedingt mehr, als die Polizeisergeanten, und ich glaube, nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß man mit 6 Gensdarmen eben so viel ausrichtet, als mit doppelt so viel Polizeisergeanten. Der Abgeordnete Leite ist konsequent, er sucht so viel als möglich den militairischen Geist aus der Gensdarmerie herauszubringen; wollten wir seinem Prinzip huldigen, so würden wir dahin kommen, daß wir die bisherige Polizei ganz beseitigten und dafür Leute mit weißer Binde und weißen Stäben einführten. Welche Ordnung aber diese zu erhalten im Stande sind, das haben wir im Jahre 1848 gesehen. Ich bitte Sie, meine Herren, die Elemente der kräftigsten Handhabung der Ordnung, die wir besitzen, nicht zu zerstören. Alle Militairs, die ich darüber gesprochen, haben sich auf das Bestimmteste dahin erklärt, daß zur Erhaltung des militairischen Geistes auch eine militairische Organisation nothwendig sei; und ich glaube, in dieser Beziehung darf man den Militairs wohl mehr Kenntniß zutrauen, als irgend einem Andern.

In allen solchen Dingen, welche die Erhaltung des militairischen Geistes betreffen, sollten wir nicht so sehr darauf bedacht sein, einen Groschen zu ersparen. Wir wollen gerade ein geordnetes freies Gemeindeleben, wo es hingehört, deshalb sind wir gegen das Gensdarmerie-Edikt, aber die Prinzipien des Abgeordneten Leite führen dahin, daß wir, wenn sie zur Anwendung kämen, eine Art von Gensdarmerie in der Gemeinde haben müßten.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Westphalen**: Daß bei diesem Gegenstande irgend eine erhebliche Ersparniß bezweckt werde, ist eigentlich nirgends in diesem hohen Hause behauptet worden.

Man erkennt allgemein an, daß das Institut der Gensdarmerie ein nothwendiges und gutes ist. Man wiederholt aber Anträge, welche bereits dieses hohe Haus bei der Budget-Berathung im vorigen Jahre beschäftigt haben. Man will die Kreis-Offiziere der Gensdarmerie nicht, man will etwas Anderes. Die Kommission dieses hohen Hauses hat sich diesmal blos darauf beschränkt, sie nicht zu wollen, hat aber selbst gar keinen Antrag formirt, was an deren Stelle treten soll. Ein Amendement, welches dahin ging im Schoße der Kommission, daß man die Gensdarmerie unter die Aufsicht der Civilbehörden stellen solle, hat die Kommission nicht gewollt. Man erkennt an, daß eine militairische Führung und Aufsicht durchaus nothwendig ist. Der Herr Abgeordnete Leite hat jenes Amendement zu dem seinigen gemacht; er will die Gensdarmerie unter die Landräthe in Bezug auf die militairische Stellung ordnen. Die Regierung kann nur die Ansicht aufs Entschiedenste wiederum vertheidigen, welche sie im vorigen Jahre vertheidigt hat. Sie hält es für durchaus nothwendig, daß die Aufsicht der Gensdarmerie, die im Lande zerstreut ist auf verschiedenen zahlreichen Stationen, wie bisher bleibe. Was die Kontrole über die Montirung und Waffen betrifft, und besonders, was die persönliche Haltung der einzelnen Gensdarmen anlangt, so ist die Regierung der Meinung, daß, wie die Erfahrung bisher gelehrt hat, die überwiegend guten Ergebnisse gerade der Organisation, welche das Corps besitzt, zu verdanken sind, das Corps hat seine eigenen Offiziere; das erhält den militairischen Charakter. Wenn nun die Kommission ihre Anträge nicht darauf richtet, eine Ersparniß herbeizuführen, sondern nur Beschwerden gewissermaßen zu den ihrigen macht über das Institut der Gensdarmerie-Offiziere, so wird dadurch eine Frage angeregt, welche die Regierung wesentlich als eine solche ansehen muß, über die sie selbst zu entscheiden hat, und zwar aus dem Standpunkte der Civilverwaltung sowohl, wie aus dem der Militairverwaltung. Die Diskussionen im verflossenen Jahre sind tiefer auf die Sache eingegangen, man hat sich damals ernsthaft mit der Frage beschäftigt, auf welche Weise das Institut der Gensdarmerie-Offiziere ersetzt werden könne, und namentlich auf die Landwehr-Bataillons-Commandeure hingewiesen. Allein ich muß mir erlauben, hier eine Ansicht in Erinnerung zu bringen, welche von einem Mitgliede des hohen Hauses, welches gegenwärtig demselben nicht mehr angehört, dem Herrn General von Reyher, ausgesprochen worden ist. Derselbe hat sich damals dagegen erklärt, er sagte:

> Die Nützlichkeit, ja, ich darf sagen, die Unentbehrlichkeit der Landgensdarmerie ist bisher meines Wissens nicht bestritten worden; im Gegentheil räumt man ein, daß dies Institut seit seiner Einführung wesentliche Dienste geleistet und die Sicherheit des Eigenthums und der Person durch dasselbe bedeutend gewonnen hat. Ich habe auf meinen dienstlichen Reisen, die ich in allen Provinzen des Staates mache, oft Gelegenheit gehabt, mich davon zu überzeugen, wie sehr man mit diesem Institut zufrieden ist. Man rühmt die sittliche Haltung der Gensdarmen und ist vollkommen damit einverstanden, daß sie so fortbestehen muß, wie sie gegenwärtig existirt. Nun, meine Herren, die nützlichen Leistungen der Gensdarmerie beruhen darauf, daß das Institut einen militairischen Charakter hat. Wenn Sie diesen Charakter der Landgensdarmerie nehmen, so werden Sie auch die Ergebnisse ihrer Leistungen, welche man bisher zu rühmen Veranlassung hatte, mehr oder weniger vernichten, besonders, wenn dies gegenwärtig geschähe, und das Institut ohne militairische Aufsicht bliebe, würde es seinen militairischen Charakter sofort verlieren.
>
> Ich kann mir nicht denken, daß es Ihre Absicht ist, die Landgensdarmerie verschlechtern zu wollen. Es ist aber auch der Vorschlag gemacht worden, oder vielmehr nur in Anregung gekommen, die Aufsicht über die Landgensdarmerie den Landwehrbataillons-Commandeuren zu übertragen. Gegen eine solche Vereinigung der Geschäfte der Oberaufsicht der Landgensdarmerie mit der der Landwehr-Commandeure würde ich mich auf das Entschiedenste erklären, namentlich im Interesse der Landwehr.

Späterhin hat sich derselbe Abgeordnete General von Reyher noch dahin ausgesprochen:

> Ich will auf die anderen Einwendungen mich nicht weiter einlassen, sondern nur darauf beschränken, zu sagen, was Sie gewiß einräumen werden, daß die Gensdarmerie ein militairischer Körper ist, und daß, wenn Sie ihr diesen Charakter nicht nehmen wollen, Sie ihr auch die Offiziere lassen müssen. Nehmen Sie der Gensdarmerie die Offiziere, so wird es nicht mehr lange dauern, und die Mann-

schaften derselben werden den Typus annehmen, den in älteren Zeiten die Landreuter und Servis-Exekuter hatten, welche ein Gegenstand des Gelächters und Gespöttes der Landbewohner waren.

Das Kriegs-Ministerium, zumal Se. Excellenz der Kriegsminister, theilen die Ansicht ganz entschieden, daß das Gensdarmeriecorps nur unter einem eigenen Offiziercorps in der Wirksamkeit und Tüchtigkeit erhalten werden könne, in der es besteht. Sie sind entschieden dagegen, die Function der Gensdarmerie-Offiziere an die Landwehr-Bataillons-Commandeure zu übertragen. Ich überlasse es dem Vertreter des Königlichen Kriegs-Ministerii, in dieser Beziehung Näheres dem hohen Hause mitzutheilen, und trage darauf an, daß sowohl der Antrag der Kommission, als der des Abgeordneten Lette, abgelehnt werde.

(Bravo rechts.)

Vice-Präsident von Waldbott: Der Herr Regierungs-Kommissar von Schütz hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Oberst-Lieutenant **von Schütz:** Namens der Militairverwaltung kann ich mich vollständig dem anschließen, was der Herr Minister näher erörtert hat. Es ist nicht in Zweifel gezogen, daß dies Institut nöthig sei, so wie, daß man die Land-Gensdarmen als einen militairisch organisirten Körper müsse bestehen lassen. Wird dies anerkannt, so folgt daraus nothwendig, daß diesem militairischen Corps auch Offiziere vorangestellt werden müssen. Die Landgensdarmerie-Offiziere eingehen zu lassen und die Functionen derselben auf die Landwehr-Bataillons-Commandeure zu übertragen, dagegen muß sich die Militairverwaltung entschieden erklären. Die Landwehr-Bataillons-Commandeure haben einen bestimmt angewiesenen Wirkungskreis, der ihre Zeit und Kräfte völlig in Anspruch nimmt. Es würde auch in anderer Beziehung nicht zu empfehlen sein, dergleichen Stellen zu konfundiren. Die Landwehr-Bataillons-Commandeure sind, wie bereits angeführt, öfters abwesend, müßten also ihre Functionen dann einem Andern überweisen, wodurch das Ganze nothwendig Schaden leiden würde. Demnächst erlaube ich mir noch auf einen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen. Es ist nämlich nothwendig, das aktive Militair mit der exekutiven Polizei außer Beziehung zu stellen. Es würde sich aber bald unter den Wehrmännern der Glaube festsetzen, daß der Landwehr-Bataillons-Commandeur zugleich die exekutive Polizei ausübe, oder wenigstens mit ihr in Berührung stehe; dieser Glaube würde ihnen auch schwer zu benehmen sein, und selbst den Schein muß daher die Regierung vermeiden. Es hat deshalb die Militair-Verwaltung ein reges Interesse dabei, daß der Antrag abgelehnt werde.

Vice-Präsident von Waldbott: Der Herr Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel:** Meine Herren! Als ich den Antrag der Kommission las, der dahin geht:

> Die Kammer wolle es für erforderlich erklären:
>
> daß eine zweckentsprechende, minder kostspielige militairische Aufsicht der Gensdarmerie baldigst hergestellt werde, damit die großen Ausgaben für die jetzigen Gensdarmerie-Offiziere mit 62,000 Rthlrn. zur vielfach verlangten Vermehrung der Gensdarmen verwendet werden können,

glaubte ich nicht, daß hier bei der Debatte, namentlich von dem Herrn Minister des Innern, auf einen Gegenstand übergegangen werden würde, der wirklich, wie Sie gehört haben, nicht im Entferntesten im Antrage der Kommission liegt. Die Kommission hat ja gar nicht vorgeschlagen, die Aufsicht über die Gensdarmerie den Landwehrbataillons-Commandeuren zu übertragen. Sie geht ganz auf die Ansicht des Herrn Ministers des Innern ein, daß es zunächst Sache der Regierung sein wird, zu erwägen, ob und in welcher Weise dem Antrage wird stattgegeben werden können.

Der Weisheit der Regierung stellt die Kommission es anheim, Vorschläge zu machen, wie mit weniger Kosten die Militair-Aufsicht über die Gensdarmerie erhalten werden kann.

Also, meine Herren, alle die Argumente, die gegen den vermeintlichen Vorschlag der Kommission gerichtet sind, können völlig auf sich beruhen.

Mit großer Befriedigung und mit wahrer Freude habe ich aber gehört, wie der geehrte Abgeordnete für Dramburg uns darauf aufmerksam gemacht hat, wir sollten bei unseren früheren Beschlüssen stehen bleiben. Da ich ihn nun für einen konsequenten Mann halte, so wird er dasselbe uns gewiß auch rathen, wenn wir noch heute an die Berathung des Preßgesetzes kommen werden.

(Heiterkeit.)

Also davon, der Gensdarmerie die militairische Aufsicht zu entziehen, ist zunächst nicht die Rede gewesen. Die Frage hat sich wesentlich blos darum gedreht, ob man die Functionen, die jetzt von den Offizieren ausgeübt werden, die zwischen dem Wachtmeister und den Brigadiers stehen, vertheilen könne, einerseits auf die Wachtmeister, andererseits auf die Brigadiers. Ich gestehe, als ich hierher kam, war ich zweifelhaft, ob sich das würde machen lassen, denn ich traue mir darüber nur so viel Urtheil zu, als Jeder, der logisch denken kann, wenn ihm die faktischen Unterlagen gegeben werden, zu fällen im Stande ist. Ich bin aber durch die Rede des Herrn Abgeordneten für Hirschberg jetzt vollständig über meine Zweifel weggehoben, denn, meine Herren, wenn man für eine Sache keine besseren Gründe hat, als die von diesem geehrten Abgeordneten vorgebrachten, dann gehe ich immer davon aus, es mag an der Sache in der That nicht viel sein.

Ich habe früher als Knabe in Fouqués Zauberring, Aslaugas Ritter- und ähnlichen Rittergeschichten von großen Riesen gelesen, die Unglaubliches ausgerichtet haben, aber daß ein Gensdarmerie-Offizier mit 4 oder 5 berittenen Gensdarmen mehr ausgerichtet hat, als eine ganze Compagnie Soldaten,

(Heiterkeit)

das kann ich wirklich nur als eine Erzählung, wie sie im Zauberring vorkommen, ansehen. Ich nehme das zur Ehre unserer Preußischen Armee an. Ich denke, der Herr Abgeordnete der das ausgesprochen hat, wird sich nicht bewogen fühlen, die Compagnie zu nennen, welche er dabei im Sinne gehabt hat, die Compagnie, die das nicht ausrichten konnte, was 5 Gensdarmen ausgerichtet haben.

(Große Heiterkeit.)

Das zweite Argument, das er vorgebracht hat, ist mir eben so beweisend gewesen. Er hat nämlich gesagt, die Gensdarmerie-Offiziere hätten eine polizeiliche Function, polizeiliche Mitwirkung. Ich weiß nicht, welche Erfahrungen in dieser Beziehung der Herr Abgeordnete gemacht hat; er hat uns auch nicht gesagt, ob er diese Erfahrungen in seiner eigenen Landrathspraxis gemacht habe.

Die Landräthe, mit denen ich in Berührung gekommen bin, waren kräftige entschiedene Männer, und diese hätten es sich gewiß verbeten, wenn ein Gensdarmerie-Offizier es sich erlaubt hätte sich polizeiliche Functionen anzumaßen.

Also, meine Herren, die beiden Hauptgründe, welche angeführt sind, haben mich wenigstens nicht überzeugen können, so daß, wenn ich nicht eines Besseren belehrt werde, ich für den Kommissions-Antrag stimmen muß.

Vice-Präsident von Waldbott: Der Abgeordnete von Schlotheim hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Schlotheim:** Es ist über diesen Gegenstand seit vielen Jahren so viel gesprochen worden, daß ich das Wort nicht ergreifen würde, wenn ich nicht zwei Irrthümer zu berichtigen hätte.

Der Abgeordnete von Sänger hat, wenn ich recht gehört habe, gesagt, die Majorität in der Kommission habe aus solchen Mitgliedern bestanden, welche sonst nicht mit ihm zu stimmen pflegen. Das würde nicht richtig sein, denn die Majorität der Kommission in dieser Frage bestand mit sehr geringen Ausnahmen aus Mitgliedern der Seite des Hauses, welcher der Herr Abgeordnete angehört.

Der Abgeordnete Lette hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, behauptet, daß in der Kommission vorzugsweise die Landräthe für den Antrag gesprochen und gestimmt hätten. Diese Behauptung würde aber auch nicht richtig sein, denn von den 5 Landräthen, welche meines Wissens in der Kommission anwesend waren, haben 3 resp. gegen den Antrag gesprochen und gestimmt, und nur 2 haben dafür gestimmt, die drei, welche dagegen gestimmt haben, sind die Abgeordneten Graf zu Solms, von Maubeuge und ich.

Vice-Präsident von Waldbott: Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. **Lette** (vom Platz): Ich möchte nur auf zwei seiner Argumente dem Herrn Abgeordneten für Dramburg antworten. Allerdings, so weit es sich um gewisse technische Prämissen handelte, wäre man in seinem Urtheil befangen, da man über dergleichen einzelne technische Prämissen nicht dasjenige Urtheil haben kann, welches bei denjenigen vorauszusetzen ist, die unmittelbar mit solchen Dingen zu thun haben. Aber der Abgeordnete für Dramburg hat uns namentlich als Argument entgegengesetzt, es wäre dieser Antrag schon mehrfach in den Kammern verworfen. In dieser Beziehung mache ich denn darauf aufmerksam, daß in dem parlamentarischen Leben Englands Anträge, die mit der entschiedensten Majorität durchgegangen sind, oft zwanzig Jahre hintereinander zur Sprache gebracht worden waren, und daß man, wenn man auf diese Art Anträge abschneiden will, den Weg der Reform überhaupt verhindert.

Ein zweites Argument betrifft das Jahr 1848. Sie wissen aber, daß wir im Jahre 1848 auf dem Lande keine andere Polizei gehabt haben, als die gutsherrliche Polizei, und gerade das Jahr 1848 hat dadurch, daß es die Schwäche unserer polizeilichen Einrichtungen auf dem Lande zu Tage gebracht hat, in der That über diese Einrichtung den Stab gebrochen. Wir unsererseits glauben allerdings, daß man nicht durch Gensdarmen und Konstabler u. dgl. äußere Mittel auf die Dauer eine Nation beherrschen könne, sondern daß man nur durch die Einrichtung einer tüchtigen Gemeinde-Ordnung, welche den Gemeindesinn belebt, und jedem einzelnen Mitgliede die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zur Pflicht und zum Recht, aber auch zu einem wesentlichen inneren Interesse macht, auf die Dauer eine Nation beherrschen könne. Das ist allerdings der prinzipielle Unterschied und Gegensatz, der zwischen mir, resp. uns, und dem Abgeordneten für Dramburg stattfindet.

(Von der Linken: Bravo!)

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow**: Der Abgeordnete Wentzel sagt, es stehe nicht in dem Berichte der Kommission, daß die Aufsicht den Landwehrbataillons-Offizieren überwiesen werden solle; es sei der Staats-Regierung überlassen, aufzufinden, welche Aufsichts-Instanz gewählt werden soll.

Meine Herren! Das ist das günstigste Urtheil, was ich von der Kommission und diesem Antrage habe, daß sie sich irgend etwas gedacht hat; wenn sie sich gar nichts gedacht hat und dem Ministerium lediglich überlassen will, zu bestimmen, ob und was möglich sei, an die Stelle der Offiziere zu setzen, dann sind wir gewiß in der Lage, den Antrag zu verwerfen. Wenn der Herr Abgeordnete Wentzel wünscht und hofft, daß ich konsequent sein werde und im Namen der früheren Majorität der Kammer auch bei der Preß-Angelegenheit stimme, so will ich abwarten, ob der Abgeordnete Wentzel mit der Majorität des vorigen Jahres in dieser Sache stimmen wird, und dann weiter überlegen, wie ich bei der Preß-Angelegenheit stimme.

Es ist von dem Herrn Abgeordneten Lette gesagt worden, es hätten sich gerade die polizeilichen Institute auf dem Lande 1848 so schlecht bewährt. Von den Städten bei den großen Volks-Versammlungen ging die Schwäche der Polizei aus, und von da hat sich die Schwäche auf das Land verbreitet.

Noch ein Wort möchte ich an die Landräthe und die anderen administrativen Beamten richten. Es ist nicht zu leugnen, daß in Folge der zweifachen Autorität, die über den Gensdarmen stattfindet, hier und da kleine Reibungen existiren. Es kömmt oft vor, daß die Landräthe und andere administrative Beamte, angewiesen auf den nächsten praktischen Gesichtspunkt, bei den Schwierigkeiten, in welche sie dadurch kommen, leicht den Gedanken fassen können, wenn wir allein mit den Gensdarmen zu verhandeln hätten, da würden wir viel besser wirken; deswegen wollen sie sich lieber dieser Offiziere entledigen. Ich bitte Sie aber, zu beachten, daß das Beachten des Prinzips, die Erhaltung des militairischen Geistes das Wichtigere ist. Ich glaube, die Herren würden sehr bald klagen, wenn diese Aufsicht genommen würde.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete von Sänger hat das Wort.

Abgeordn. **von Sänger** (vom Platz): Ich kann nach der Ausführung des Abgeordneten von Breslau sehr kurz sein. Ich wollte nur dem Herrn Redner, welcher so eben gesprochen hat, und in Bezug auf das, was der Herr Minister ausgesprochen hat, erwiedern: zuerst, daß die Beaufsichtigung der Gensdarmen durch die Landwehr-Bataillons-Commandeure von mir nicht befürwortet ist, daß ich der Ansicht nicht bin, die auch in der Kommission keine Vertretung gefunden hat, ihnen die Aufsicht zu übertragen. Es ist dann aber hauptsächlich gefragt worden, was soll an die Stelle treten? Ich antworte: an die Stelle der Kreis-Offiziere soll eben nichts treten; das ist meine Ansicht und scheint auch die Ansicht der Kommission gewesen zu sein. Es soll die militairische Beaufsichtigung, die ich als zweckmäßig und nothwendig nicht bestritten habe, ausgeübt werden durch die Gensdarmerie-Wachtmeister und diejenigen Offiziere, die man jetzt Brigadiers nennt. Es wird mir von Militairpersonen vielleicht erwiedert werden, daß es aller Analogie widerspreche, in einem militairisch organisirten Corps von der Stufe des Wachtmeisters gleich zum Brigadier hinaufzusteigen. Nun, meine Herren, ich will Ihnen ein ganz einfaches Mittel angeben, um dies zu vermeiden; man gebe dem Offizier, der die Oberaufsicht auszuüben hat, einen andern Namen, der eine solche Rangstufe bezeichnen würde, wie sie nach der des Wachtmeisters angemessen wäre.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Minister-Präsident hat das Wort.

Minister-Präsident Freiherr **von Manteuffel**: Der Herr Abgeordnete Wentzel hat ganz recht, wenn er den Antrag, den die Kommission gestellt hat, als einen ziemlich unverfänglichen darstellt; er giebt der Regierung nur eine Erwägung anheim. Indeß, wenn die Regierung diesen Gegenstand bereits vielfach erwogen und sich ein Urtheil darüber gebildet hat, so wird sie keinen Anstand nehmen dürfen, dieses vollständig festgestellte Urtheil und ihre darauf gegründete Entschließung offen auszusprechen. Die Regierung ist nun des Dafürhaltens, daß zur Erhaltung jenes Geistes, der im Gensdarmeriecorps lebt, und der von allen Seiten als ein guter anerkannt worden ist, der streng militairische Charakter des Korps unter keinen Umständen wegfallen dürfe.

Ein Haupt-Einwand, den man gegen die Beibehaltung der Gensdarmerie-Offiziere gemacht hat, ist der, daß sie zu selten die ihnen untergebenen Gensdarmen inspiziren. Das beweist aber doch nur, daß die Zahl der Offiziere bereits auf ein Minimum heruntergedrückt ist; in der Verminderung noch weiter herunterzugehen und lediglich auf die Brigadiers zu rekurriren, wie es von einigen Seiten vorgeschlagen worden, hieße das Minimum überschreiten und die militairische Beaufsichtigung so gut als aufheben, was man eben nicht will.

Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit, noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der, so weit ich es verfolgt habe, in der Debatte bisher noch nicht zur Sprache gekommen. Von allen Seiten ist anerkannt worden, daß die Gensdarmerie Gutes leiste, und es ist ferner anerkannt worden, daß dieses Gute vorzugsweise in ihrer militairischen Organisation begründet sei; Niemand will ihr diesen militairischen Charakter nehmen. Nun glaube ich, daß zur Erhaltung dieses militairischen Charakters gerade das Wesen unseres Preußischen Heeres ins Auge gefaßt werden muß, denn in diesem haben sie gedient und dessen Geist soll sie beleben. Nun ist aber gerade in unserer Armee das Verhältniß des Offizierstandes zu dem übrigen Soldatenstande ein so inniges und sich gegenseitig bedingendes, wie in keiner andern Armee. Nähme man daher dem Gensdarmerie-Corps seine Offiziere, so würde man ihm den Preußisch-militairischen Charakter entziehen; das will aber Niemand, und deshalb muß man ihm diese Offiziere lassen und die zu ihrer Besoldung nöthigen Mittel bewilligen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Der Abgeordnete Lette hat gesagt, daß die innere Sicherheit des Landes wesentlich auf fundamentale Institutionen gegründet werden und daß man darauf mehr als auf Konstabler und Gensdarmen sein Vertrauen setzen müsse. Er hat damit eine große Wahrheit ausgesprochen, aber eine Wahrheit, die ihn selbst und seine Freunde schlägt, denn eben diese fundamentalen Institutionen des Landes sind von jener Seite

(auf die Linke deutend)

erschüttert und umgestürzt worden, und das ist der Grund, weshalb wir jetzt der Konstabler und Gensdarmen mehr als je bedürfen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Ich will dem nicht vorgreifen, was vielleicht andere geehrte Abgeordnete sagen wollen, und mich auf einige kleine Bemerkungen gegenüber dem Herrn Abgeordneten für Dramburg begnügen.

(Ruf: welcher!)

Ich meine den gegenwärtigen Ober-Präsidenten, früheren Landrath Herrn von Kleist-Retzow.

(Heiterkeit.)

Also dem erlaube ich mir zu erwiedern, daß ich fürchten würde, vielleicht nicht ganz unparteiisch zu sein, wenn ich die Kommission gegen seine Vorwürfe vertheidige. Dies zu thun, überlasse ich dem Herrn Referenten.

Der zweite Punkt ist der: er hat mir rücksichtlich der Abstimmung ein Kartell angetragen. Der Herr Abgeordnete wird nun sehen, wie ich in dieser Sache mit ihm stimmen werde, und dann hoffe ich, wird er in der anderen Sache für uns stimmen.

(Heiterkeit.)

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Der Herr Minister-Präsident ist wieder auf einen Gegenstand zurückgekommen, der, wie mir schien, hinlänglich beleuchtet war, nämlich auf die Nothwendigkeit einer militairischen Beaufsichtigung der Gensdarmen. Ich glaube, es ist von keiner Seite verlangt worden, daß die Brigadiers und Wachtmeister abgeschafft werden sollen, es handelt sich vielmehr nur darum, ob die Zahl der Offiziere zu groß ist, und nicht einige derselben überflüssig sind. Das ist die Ansicht der Kommission und die, welche von dieser Seite des Hauses (der linken) wiederholt behauptet worden ist.

Ich glaube, gegenüber den verschiedenen Erfahrungen, die hier angeführt sind, vermöge meiner früheren Amtsthätigkeit auch Erfahrungen darin zu besitzen. Ich habe nicht bemerkt, daß, wie der jüngere Herr Abgeordnete für Schievelbein gesagt hat,

(Heiterkeit)

irgend welche Reibungen dadurch entstanden wären, weshalb die Landräthe, an welche eine besondere Admonition gerichtet wurde, sich durch solche Reibungen nicht abwendig machen lassen sollten, gegen die Gensdarmerie-Offiziere zu stimmen. Ich habe während meiner Amtsverwaltung solche Reibungen nicht gesehen, habe aber allerdings die Bemerkung gemacht, daß diese Offiziere rein annütz sind, und wenn Reibungen irgendwo durch sie entstehen, so kann dies nur stattfinden, wenn die Offiziere die ihnen durch das Gesetz überwiesenen Functionen überschreiten und sich in polizeiliche Functionen einmischen, die ihnen das Gesetz nicht überträgt. Sie sollen nur die militärische Aufsicht nach Vorschrift des Gesetzes üben, und wenn sie daher eine solche polizeiliche Mitwirkung eintreten lassen, so beweist das nur, daß sie durch ihre militairischen Dienstleistungen nicht hinreichend beschäftigt sind, sondern Zeit übrig haben, sich über ihre Sphäre auszubreiten, und sich um polizeiliche Dinge zu bekümmern, die sie nichts angehen.

Ihre militairischen Dienstleistungen bestehen darin, daß sie sich bisweilen die Gensdarmen vorführen lassen, den Anzug mustern, Gepäck und Waffen nachsehen, und daß sie, um mich eines in der Armee hergebrachten Wortes, womit ich nichts Verletzendes sagen will, zu bedienen, eine sogenannte Lumpenparade abhalten. Das ist wesentlich die Aufgabe der Gensdarmerie-Offiziere, und daß durch eine solche Lumpenparade der militairische Geist des Corps gehoben werden kann, muß ich bestreiten. In dem Kamaschendienste sehe ich eben nicht den militairischen Geist. Den militairischen Geist haben sie aus ihrer früheren Stellung in der Armee mitgebracht, und den ihnen zu erhalten, dafür halte ich die Brigadiers und Gensdarmerie-Wachtmeister für vollständig genügend. Solche unglückliche Mittelpersonen, die nur ab und zu hinter dem Brigadier herreisen, sich die Waffen anzusehen, die Konduitenlisten der Gensdarmen und die Dienstbücher, die sie zu führen haben, durchsehen, und ihr „vidi" darunter setzen, solche rein brieftragenden Mittelpersonen sind ganz unnöthig. Es kommt dabei nur heraus, daß die Herren über ihre Functionen hinausgreifen und sich auf eine Weise verdient machen, wie ihnen der Abgeordnete für Hirschberg nachgerühmt hat, daß sie Helden werden und so viel leisten, wie eine ganze Compagnie. Ich glaube hiermit das, was über den Gegenstand von dem Herrn Minister-Präsidenten bemerkt ist, erschöpft zu haben.

Dem älteren Herrn Abgeordneten für Schievelbein möchte ich nur noch antworten, daß er uns den Beweis erst noch zu liefern hat, daß von unserer Seite die fundamentalen Institutionen erschüttert worden sind. Wenn er damit etwa die Gemeinde-Ordnung im Sinne hat (und er giebt mir dies durch Kopfnicken zu erkennen), so wollen wir diese Vorwürfe dem Herrn Minister-Präsidenten indossiren, der hat niemals zu unserer Partei gehört, und ich will, wenn der Herr Abgeordnete die Gemeinde-Ordnung gemeint hat, den beiden Herren überlassen, das untereinander auszumachen. Wir (d. h. meine Freunde, denn ich gehörte diesem Hause noch nicht an), haben damals den Herrn Minister-Präsidenten in seinen Bestrebungen, eine zweckmäßige Gemeinde-Ordnung einzuführen, lebhaft unterstützt, und ich glaube, wir haben keine Ursache, uns dessen zu schämen; mit unserer Unterstützung hat er wesentlich seine Gesetze durchgeführt, und ich glaube, der Herr Minister-Präsident wird dies selbst nicht reprobiren wollen. Was der Herr Abgeordnete sonst etwa für fundamentale Institutionen meint, weiß ich nicht; ich bitte daher, mir erst einen näheren Beweis zu führen. Ich kenne allerdings eine fundamentale Institution, welche das verehrte Mitglied seit einiger Zeit mit besonderer Vorliebe umfaßt, deren Vertheidigung ich ihm aber allein überlasse, das ist wieder die Peitsche.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. **Lette**: Meine Herren! Ich habe mich nur in Folge der Bemerkungen des Herrn Abgeordneten für Dramburg und Schievelbein veranlaßt gefunden, einige Worte zu sagen; dem haben sie es zuzuschreiben, wenn Sie auch noch von mir auf seine sehr allgemeinen Bemerkungen über die Fundamental-Einrichtungen des Landes eine derartige allgemeine Bemerkung anhören müssen. Ich will zuvor nur bemerken, daß die Gensdarmerie gerade eine Einrichtung ist, welche auf den Umsturz früherer Einrichtungen von 1806 begründet ist, denn dies Institut wurde in den Jahren 1808 oder 1809, zur Zeit der Besetzung des Landes durch die Franzosen, von den Franzosen errichtet. Dann aber will ich darauf hinweisen, daß auch im Jahre 1806 manche Fundamental-Einrichtungen einstürzten, weil sie faul und unhaltbar geworden waren, und ich möchte endlich hier an die Schlußworte erinnern, mit welchen die Regierung ihre Gemeinde-Ordnung vom 1850 empfahl:

> „daß auch diejenigen Umsturzmänner wären, die auf unhaltbar gewordenen morschen Fundamenten fortbauen wollten."

Vice-Präsident **von Waldbott**: Weitere Redner haben sich zum Worte nicht gemeldet.

Die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Abgeordnete von Gräveniß hat das Wort zu einer persönlichen Bermekung.

Abgeordn. **von Gräveniß**: Die beiden Abgeordneten für Breslau und Hagen haben meine Aeußerung angegriffen, welche dahin ging, daß ein Gensdarmerie-Offizier mit wenigen Gensdarmen mehr ausgerichtet hätte, als eine Compagnie. Ich glaube nicht befürchten zu dürfen, daß ich hierbei irgendwie mißverstanden sei, aber ich muß die Herren darauf aufmerksam machen, daß ich von der aufgeregten Zeit des Jahres 1848 gesprochen habe, wo es den Truppen verboten war, einzuschreiten, und daher deren Wirksamkeit eine viel geschwächtere sein mußte. Dadurch tritt aber um so deutlicher hervor, wie groß das Vertrauen und die Autorität war, welche das Institut der Gensdarmen genießt, wenn es einem Offizier mit wenigen Gensdarmen möglich war, große aufgeregte Massen zur Ordnung zu bringen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich glaube, in den Worten, die ich dem verehrten Mitgliede gegenüber gesprochen habe, hat dasselbe in keiner Hinsicht einen persönlichen Vorwurf finden können. Nachdem, was wir jetzt gehört haben, kann dies noch weniger der Fall sein, denn wenn die Truppen nicht einschreiten dürfen, kann man auch von ihnen keine Leistungen erwarten.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Kamptz**: In der Kommission kam es bei der Berathung dieses Etats-Titels zur Sprache, wie wünschenswerth es sei und ein wie großes Bedürfniß es wäre, die Zahl der Gensdarmen zu vermehren. Bei dieser Gelegenheit wurde auch auf einige Uebelstände aufmerksam gemacht, welche in Bezug auf ihre doppelte Stellung einmal zu dem Landrath und dann zu ihren Militair-Vorgesetzten sich herausgestellt hätten. Die Kommission vereinigte sich daher nach langer und reiflicher Erwägung in ihrer Majorität dahin, daß es sich wohl empfehlen möchte, die Kosten für das Institut der Offiziere, welche circa 60,000 Rthlr. betragen, durch Modification dieses Institutes zu ersparen, um dafür mehr Gensdarmen anstellen zu können.

Bei dieser Gelegenheit wurde die Frage, welche das hohe Haus auch heute beschäftigt, ebenfalls vielfach erwogen: ob für den Fall der Annahme des Kommissions-Antrages künftig dann überall auch noch eine militairische Beaufsichtigung der Gensdarmerie nothwendig sei oder nicht; also, ob im letzteren Falle die Gensdarmen nur unter den Landrath zu stellen seien. Die Kommission hat jedoch in ihrer Majorität sich zu der Ansicht bekannt, welche auch in dem Bericht niedergelegt ist, daß eine militairische Beaufsichtigung der Gensdarmen nie und nimmermehr zu entbehren sei, und daß an die Kammer in dieser Beziehung Anträge nicht zu stellen seien. Ich muß also, was diesen Präjudizialpunkt betrifft, mich gegen die Annahme des Antrages vom Abgeordneten Lette, der die Landräthe als die einzigen Vorgesetzten der Gensdarmerie hinstellen will, erklären. Die Kommission ist bei ihrem Antrage hauptsächlich durch zwei Motive geleitet worden; einmal durch das Motiv, was ich zu erörtern so eben die Ehre hatte, durch das Motiv der Geldersparung und der dadurch möglichen Vermehrung der Gensdarmen selbst. Wenn dagegen bemerkt worden ist, diese Ersparniß würde überall nur unbedeutend sein und sich höchstens auf 40,000 Rthlr. belaufen, so muß ich das bestreiten. Ich glaube, daß, wenn auch die Summe von 60,000 Thalern, welche die Kommission als die zu ersparende bezeichnet hat, nach Abzug der Pensionen auf 40,000 zu beschränken sein würde,

damit dann doch bei weitem mehr als 60 Gensdarmen angestellt werden könnten. Das zweite Argument, welches die Kommission bestimmte, beruht in der doppelten Stellung der Gensdarmen einmal zum Landrath und dann zum Gensdarmerie-Offizier. Die Kommission ist in ihrer Majorität der Ansicht gewesen, daß diese Stellung für den Königlichen Dienst eine nicht zuträgliche sei. Meine Herren! Die Bemerkungen, welche hier S. 20 des Berichts in dieser Beziehung gemacht sind, führen darauf hin, daß nach den gemachten Erfahrungen die doppelte Stellung der Gensdarmen, einmal zu dem Landrathe und dann zu dem vorgesetzten Offizier, der freien Entwickelung ihrer Thätigkeit oft hinderlich ist, daher, abgesehen von dem Kostenpunkte, im Interesse des Dienstes eine Aenderung dieses Verhältnisses als wünschenswerth erscheint. Es läßt sich hier allerdings Einiges zwischen den Zeilen lesen. Indessen glaube ich auch, daß es die Absicht der Kommission gewesen ist, daß hier zwischen den Zeilen gelesen werden soll. Wenn hier beispielsweise darauf hingewiesen worden ist, daß die Landwehr-Bataillons-Commandeure die vorgesetzte Militair-Instanz über die Gensdarmen werden könnten, so ist dies eben nur beispielsweise geschehen, niemals aber ist es der Kommission eingefallen, und es liegt auch nicht in dem Tenor des Berichts-Antrags, einen direkten Antrag in dieser Beziehung zu stellen. Wenn man endlich die Fassung des Antrags, wie die Kommission sie beliebt hat, angegriffen, wenn man darin keinen bestimmten Antrag gefunden, so glaube ich, daß diese Fassung die allein richtige und der Stellung der Kammer entsprechende ist. Die Kammer beschränkt sich darauf, der Regierung den Wunsch auszusprechen und die Richtung anzudeuten, in der sie wünscht, daß diese Angelegenheit geordnet werde. Die Kommission würde es aber für durchaus ihrer Stellung nicht angemessen und entsprechend gefunden haben, wenn sie einen direkten Antrag im Gebiete der Administration gestellt hätte. Wenn daher von einer Seite gesagt worden ist, es sei noch die günstigste Ansicht, welche man von dem Antrage der Kommission haben könne, es habe in der Absicht desselben gelegen, daß die Landwehr-Bataillons-Commandeure mit der militairischen Aufsicht über die Gensdarmen beauftragt werden sollten, so muß ich dies Namens der Kommission entschieden ablehnen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung und richten die Fragestellung auf Annahme des Kommissions-Antrages.

Der Antrag lautet:

> Die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß eine zweckentsprechende, minder kostspielige militairische Aufsicht der Gensdarmerie baldigst hergestellt werde, damit die großen Ausgaben für die jetzigen Gensdarmerie-Offiziere mit 62,000 Rthlr. zur vielfach verlangten Vermehrung der Gensdarmen verwendet werden können.

Ich ersuche diejenigen, sich zu erheben, welche mit der Kommission dieser Ansicht sind.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Ein fernerer Antrag geht dahin:

> Die Kammer wolle die Ausgaben für die Land-Gensdarmerie auf den ausgeworfenen Betrag von 885,250 Rthlr. festsetzen.

Wenn kein Widerspruch sich erhebt, werde ich annehmen, daß diesem Antrage beigestimmt wird.

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu Titel VIII. Für die Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten.

Der Antrag der Kommission geht dahin:

> Die Kammer wolle die Ausgaben für die Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten im Betrage von 1,150,378 Rthlr. 24 Sgr. 9 Pf. in runder Summe von 1,150,378 Rthlr. als richtig anerkennen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Kamptz**: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß bei der Summe von 1,150,378 Rthlr. es nicht 78, sondern 79 Rthlr. heißen muß, wozu die überschießenden 24 Sgr. 9 Pf. berechtigen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Wenn also mit dieser Berichtigung die hohe Kammer einverstanden sein wird und keine entgegenstehende Meinung sich kundgiebt, so werde ich die Zustimmung des hohen Hauses annehmen.

(Pause.)

Die Annahme ist erfolgt.

Es folgt jetzt:

IX. Für Wohlthätigkeits-Zwecke.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Kamptz**: Hier habe ich dieselbe Bemerkung zu machen.

Es muß statt: 178,779 Rthlr.
heißen: 178,780 »

Vice-Präsident **von Waldbott**: Mit dieser Maßgabe würde also der Antrag der Kommission lauten:

> „Die Kammer wolle die Ausgaben für Wohlthätigkeits-Zwecke mit 178,779 Rthlr. 14 Sgr. 4 Pf. in runder Summe mit 178,780 Rthlr. genehmigen."

(Pause.)

Da kein Widerspruch sich erhebt, erachte ich diesen Antrag für angenommen.

X. Verschiedene Ausgaben für die Verwaltung des Innern und für die Polizei-Verwaltung.

Hierzu ist ein Antrag von dem Abgeordneten Brämer eingereicht worden, dahin lautend:

> „Die hohe Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die im Kommissions-Berichte unter Titel X. beregten 4000 Rthlr. zur Unterhaltung des Landschaftshauses in Berlin künftig in Wegfall kommen werden."

Der Antrag ist unterstützt.
Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer**: Auf die Gefahr hin, den Herrn Abgeordneten von Mitschke-Kollande wieder in Aufregung zu bringen, erlaube ich mir, bei dieser Position wieder einen Antrag zu stellen, hoffe aber, er wird es mir verzeihen, wenn der Antrag nicht darauf lautet, sofort diese 4000 Rthlr. in Wegfall zu bringen, sondern nur die Erwartung auszusprechen, daß die Regierung bei Aufstellung des nächstjährigen Staatshaushalts-Etats darauf Bedacht nehmen möge.

Sie sehen, meine Herren, diese Summe soll verwendet werden zur Unterhaltung des Landschaftshauses in Berlin. An und für sich ist die Summe für die Unterhaltung eines Hauses gewiß viel zu groß, außerdem aber nicht zu verlangen, daß eine sehr reiche Corporation, die sehr bedeutende eigenthümliche Fonds besitzt, zur Erhaltung dieses ihr gehörenden Hauses aus Staatsfonds noch 4000 Rthlr. empfangen solle. Die Kommission hat uns in dem Berichte gesagt, daß die Zahlung dieser Summe auf einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. April 1828 beruhe. Bei aller Ehrfurcht, welche ich vor den Allerhöchsten Erlassen, namentlich vor denen Sr. Majestät des hochseligen Königs habe, glaube ich dennoch nicht, daß daraus ein Rechtstitel für diese Corporation entsprungen sein kann, und deshalb bin ich der Meinung, daß, so lange ein solcher Rechtstitel nicht nachgewiesen worden, diese Summe im Wegfall zu bringen wäre. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu genehmigen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Stämmle hat das Wort.

Abgeordn. **Stämmler** (vom Platz): Meine Herren! Die 4000 Rthlr., welche in Wegfall gebracht werden sollen, beruhen auf einem mit der Kurmark Brandenburg abgeschlossenen Rezeß, und es würde die Ueberweisung dieser Summe durch einen Kammerbeschluß nicht beseitigt werden können.

Ob die Kurmark aus der General-Staatskasse oder aus irgend einer anderen Kasse diese Summe erhält, kann ihr gleichgültig sein; sie hat seit dem Jahre 1828 und früher diese Summe erhalten. Uebrigens werden diese 4000 Rthlr. auch nicht zur Unterhaltung des Hauses hergegeben, sondern nur 360 Rthr., das Andere wird anderweitig verwendet. Es beruht dieser Anspruch auf früheren Anforderungen, welche die Kurmark an den Staat hatte.

Vice-Präsident von Waldbott: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. Brämer (vom Platz): Ich habe gesagt, daß diese Summe in Wegfall gebracht werden möchte, wenn ihr nicht ein wirklicher Rechtstitel zur Seite stünde.

Die Angabe des Abgeordneten Stämmler mag wohl begründet sein; sie kann aber unmöglich maßgebend sein für unsere Beschlüsse.

Vice-Präsident von Waldbott: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Regierungs-Rath Noah: Es ist bisher Grundsatz des hohen Hauses gewesen, alle Posten zu genehmigen, welche Seitens der Krone vor dem Jahre 1848 bewilligt worden sind. Dieser Grundsatz ist auch bei dieser Position bereits anerkannt worden; sie hat ihre Genehmigung bei allen früheren Budgets gefunden. Es kommt nun aber noch hinzu, was der Herr Abgeordnete Stämmler bereits gesagt hat, daß hier eben nicht ein einseitiger Titel, sondern ein wirklich rezeßmäßiger vorliegt. Eben so kann ich auch bestätigen, daß diese 4000 Rthlr. nicht allein zur Unterhaltung des Landschaftshauses, sondern auch zur Bestreitung anderweitiger landständischer Ausgaben verwendet werden. Ich glaube, daß hiermit der Antrag seine Erledigung findet.

Vice-Präsident von Waldbott: Da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat, so schließe ich die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. von Kamptz: Ich würde die Allerhöchste Kabinets-Ordre, welche mir hier abschriftlich vorliegt, mittheilen, wenn es besonders verlangt wird.

(Pause.)

Vice-Präsident von Waldbott: Der Abgeordnete von Mitschke-Kollande hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. von Mitschke-Kollande (vom Platz): Ich habe mich um so weniger dieses Mal ereifert gefühlt, da der Abgeordnete Brämer einen Antrag gestellt hat, der, wenn es zur Entscheidung im Wege Rechtens kommt, ja von selbst gegen ihn entschieden werden wird. Und da ich weiß, daß im Preußischen Staate das Recht Recht bleibt,

(O nein, o nein! von der Linken)

so habe ich mich auch durchaus hier nicht alterirt gefühlt.

Vice-Präsident von Waldbott: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Die erste Frage würde die sein über den Antrag des Abgeordneten Brämer:

> Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen,
>
> daß die im Kommissions-Berichte unter Titel X. beregten 4000 Rthlr. zur Unterhaltung des Landschaftshauses in Berlin künftig in Wegfall kommen werden.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesem Antrage beitreten wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Ich darf wohl annehmen, daß, wenn sich sonst gegen den Vorschlag der Kommission keine Stimme mehr erhebt, der Antrag der Kommission, dahin gehend:

> Die Kammer wolle den Etatstitel für die Verwaltung des Innern und für die Polizei-Verwaltung mit
>
> 102,015 Rthlr. 2 Sgr. 1 Pf.
>
> in runder Summe mit
>
> 102,015 Rthlr.
>
> als richtig anerkennen,

angenommen sei.

(Pause.)

Wir kommen zum Titel XI. Für die Regierungs-Amtsblätter und die damit verbundenen öffentlichen Anzeiger.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. von Kamptz: Ich habe zu diesem Titel nichts zu bemerken, sondern nur darauf anzutragen, daß die Summe bewilligt werde.

Vice-Präsident von Waldbott: Wenn sich sonst keine Bemerkung geltend macht, so nehme ich an, daß die Summe des Tit. XI. angenommen sei.

(Pause.)

Wir kommen zum Abschnitt C.: Extraordinaire Ausgaben.

Hier trägt die Kommission darauf an:

> die Summe von 156,000 Rthlr. zu genehmigen.

(Pause.)

Sie ist genehmigt.

Damit wäre dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt und wir kommen zum Berichte der Kommission für Finanzen und Zölle über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung des Lotterie-Edikts vom 28. Mai 1810, der Kabinets-Ordre vom 20. März 1827 und der Verordnung vom 5. Juli 1847 in den Hohenzollernschen Landen (Nr. 234 der Drucksachen). Der Herr Abgeordnete Schmalz ist Berichterstatter. Derselbe verzichtet auf das Wort.

Die Diskussion über den Gesetz-Entwurf ist eröffnet.

(Es meldet sich Niemand zum Wort.)

Ich schließe die Diskussion.

Wir kommen also zum §. 1.

Es fragt sich, ob das Wort verlangt wird?

Es ist nicht der Fall.

Ich darf also annehmen, daß nach dem Vorschlage der Kommission der §. 1 angenommen ist.

Auch bei §. 2 meldet sich Niemand zum Wort.

Ich nehme also ebenfalls an, daß der §. 2 angenommen ist.

Er ist angenommen.

Der §. 3 desgleichen.

Wir hätten also über das ganze Gesetz abzustimmen.

Ich ersuche also die Herren, die den ganzen Gesetz-Entwurf annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Hiermit wäre der Gegenstand der Tagesordnung ebenfalls erledigt.

Wir kommen zum Berichte der Kommission zur Berathung des Gesetz-Entwurfes, betreffend die Abänderung der Bestimmungen der §§. 52 und 53 des Gesetzes über die Presse (Nr. 263 der Drucksachen.)

Hierbei habe ich zuvörderst die Bemerkung zu machen, daß nach einem Schreiben des Herrn Ministers des Innern der Herr Geheime Regierungsrath Scherer das Ministerium vertreten wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Scholz.

Die allgemeine Diskussion ist eröffnet.

Herr Abgeordneter Harkort hat das Wort.

Abgeordn. Harkort: Meine Herren! Die Kammer ist in das Stadium des Heimwehs eingetreten, wo gewöhnlich wichtige Dinge sehr kurz abgemacht werden, und das ist ganz der geeignete Zeitpunkt, um Tendenz-Paragraphen in die allgemeine Gesetzgebung einzubringen. Sie finden in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf den warmen Freund der Oeffentlichkeit wieder, der noch vor einigen Tagen bei Gelegenheit der Gemeinde-Ordnung sich so warm dafür vom Ministertische ausgesprochen hat, hier aber der Oeffentlichkeit nicht den nothwendigen Raum gestatten will, sondern mit großen Schritten der alten Censur wieder zueilt. Es könnten Einige unter Ihnen sein, die die Wohlthat dieser Institution nicht so recht mehr erkennen. Denen möchte ich ein kleines Büchlein empfehlen, was im Jahre 1846 in Quedlinburg herauskam, und einem unserer Mitglieder zugeschrieben wird. Ich werde Ihnen daraus nichts vorlesen, sondern nur, gleich dem Redner vor mir, daraus referiren.

Darin heißt es, daß die bloßen Bestrafungen der Preßvergehen nichts helfen, sondern Präventiv-Maßregeln ergriffen werden müssen;

gleich wie Land und See von schädlichen Thieren gereinigt werden müssen, so solle die Regierung auch mit der Presse verfahren. Daß die Preßfreiheit mehr zum Irrthum als zur Wahrheit, mehr zum Aberglauben als zur Aufklärung führe, das sähen wir deutlich in Ländern wie Belgien, der Schweiz und England, wo die Jesuiten und das Papstthum mit Hülfe der Presse immer mehr Raum gewönnen. Deshalb hoffe ich, daß die ehrenwerthen Mitglieder der katholischen Fraction heute mit für die Verwerfung des Antrags stimmen werden.

In Beziehung auf die Volksvertreter heißt es: daß man ihnen zwar nicht allgemeine Ignoranz vorwerfe, allein, daß sie von der Staats-Verwaltung nichts wüßten, das müßte Allen klar sein. Die Büreaukratie wird vollständig an die Spitze gestellt, und es heißt, daß nur die begabtesten Individualitäten in dieselbe eintreten und von diesen endlich die Auserwählten als echte Ruderer auf das Staatsschiff gelangten, wie wir denn davon den klaren Beweis auf der Ministerbank sehen!

Dieses alte System, der öffentlichen Meinung Halt zu gebieten, halte ich für offenbar gefährlich. Es trägt den Keim der Verwesung in sich selbst. Es sind unsere Europäischen Zustände oft mit jenen Tagen des sinkenden Römischen Reiches verglichen worden. Ich maße mir kein Urtheil darüber an, allein ich glaube, Ihnen den Ausspruch eines großen Römers in Bezug auf jene Zeit anführen zu dürfen, der auch auf die unserige passen mag, nämlich des Tacitus, der von der Verfolgung der Schriftsteller und der Verbrennung der Bücher auf dem Kapitol redete und ausrief:

„Wir geben wahrlich einen großen Beweis von Geduld, denn gleich wie unsere Väter gesehen, was das Höchste in der Freiheit sei, so sehen wir, was es in der Knechtschaft ist, da durch Nachspürungen selbst des Redens und Hörens Verkehr entkommen war! Ja, das Gedächtniß selber hätten wir mit der Stimme verloren, wenn es so in unserer Macht stände, zu vergessen, wie zu schweigen!"

Das Schweigen halte ich aber für das Allergefährlichste. Daß wir nicht fern von diesem Punkte sind, mag bestritten werden, daß aber eine freiere Zeit war, weist Ihnen die Geschichte nach. Ich will Sie nur auf die Tage der Reformation zurückführen, wo ein Ulrich von Hutten, Franz von Sickingen und die Reformatoren lebten und schrieben. Ich bin überzeugt, wenn Luther heute mit seiner Schrift gegen Heinrich VIII. hervorträte, so würde er in die Kasematten wandern!

Das nenne ich nicht konservativ; Druck erzeugt Gegendruck, das bestätigt ein Englischer Schriftsteller, den Sie alle zu würdigen wissen, Macaulay, indem er sagt:

„Die Unterdrückung bewirkte schnell, was die Philosophie und die Beredsamkeit nicht vermocht hätten. Das System Gilberts vom leidenden Gehorsam hätte den Angriffen Lockes wiederstanden, wenn Jakob es nicht mit einem Streiche vernichtete!"

Mein Alter schützt mich, einen anderen Ehrgeiz zu haben, als den, das unumwunden auszusprechen, was meine Ueberzeugung ist. Ich glaube, daß der jetzt betretene Weg sehr gefährlich ist! Wenn man das Reden, Schreiben und Lesen verbietet, so wird das Schweigen anfangen, und das ist der Grund, welcher künftige Erschütterungen hervorbringt. Die Nation kennt ihre Rechte, sie braucht nicht mehr belehrt zu werden durch Flugschriften; sie wird auch später diese Rechte in Anspruch zu nehmen wissen, wenn das Maß erfüllt ist!

Ich wünsche, daß jede Partei den Wahlspruch zur Hand nehmen möge: „Freier Mann und freies Wort!" und den Gesetz-Entwurf verwerfe!

(Graf Schwerin nimmt den Präsidentenstuhl wieder ein.)

Präsident: Der Abgeordnete von Bethmann-Hollweg hat das Wort.

Abgeordn. **von Bethmann-Hollweg:** Ich werde nicht so weit ausholen, wie der geehrte Vorredner, ich werde mich nicht auf die allgemeine Frage der Preßfreiheit einlassen, sondern kurz mein Votum gegen dieses Gesetz rechtfertigen. Ich werde gegen das Gesetz stimmen, weil das Bedürfniß einer Neuerung mir in keiner Weise nachgewiesen zu sein scheint. Das Gesetz vom Jahre 1851 bestimmte, daß die Erzeugnisse der ausländischen Presse — und unter der ausländischen verstehe ich hier vorzugsweise die Deutsche nichtpreußische Presse; denn die ausländische, die in Frankreich, England rc. erscheint, scheint mir in dieser Beziehung weniger in Betracht zu ziehen — durch ein gerichtliches Verfahren der Vernichtung übergeben werden konnten, und daß bei periodischen Schriften ein solches Vernichtungsurtheil der Regierung die Befugniß gab, die ganze Zeitschrift für immer zu verbieten, von dem Preußischen Gebiete auszuschließen. Die Gerichte waren in dieser Beziehung an die Gesetze gebunden, sie konnten die Vernichtung nur dann aussprechen, wenn in diesen Erzeugnissen der Presse ein Vergehen begangen war. Ich glaube, daß dieses Rechtsmittel vollkommen ausreicht, und es ist innerhalb der Kommission durch den Regierungs-Kommissar der Beweis in keiner Weise geführt worden, daß bei diesem Zustande der Gesetzgebung Preußen große Gefahren gedroht haben oder wirklich eingetreten sind.

Er hat nur zwei Beispiele angeführt, durch welche er diesen Beweis zu führen gedachte. Das eine betraf eine Druckschrift eines geehrten Abgeordneten dieses Hauses, welche, wie von anderer Seite angeführt und durch ihn nicht widerlegt wurde, vom höchsten Tribunal der Monarchie freigegeben ist. Das zweite Beispiel war eine kommunistische Schrift eines gewissen mir unbekannten Marx, welche im Lande große Verbreitung gefunden habe. Schon die geringe Zahl dieser Beispiele spricht gegen das Behauptete; aber es spricht dagegen auch namentlich der letzte Fall. Läge die Gefahr darin, daß solche wirklich gemeinschädliche Schriften so leicht verbreitet werden könnten, so müßte an der Preußischen Gränze eine neue Mauth errichtet werden, in ähnlicher Weise, wie dies früher in den Oesterreichischen Staaten der Fall war. Es müßte dann jedes Buch, jede Schrift, welche eingehen, auch in dem Koffer der Reisenden besehen und, wenn es gefährlich ist, mit Beschlag belegt werden. Durch solche wirkliche Präventivmaßregeln wäre es möglich, jenen schädlichen ansteckenden Stoff, welchen man in der Presse befürchtet, von Preußen fern zu halten. Ich freue mich, daß die Regierung an solche Maßregeln nicht gedacht hat, die des Preußischen Staates in der That unwürdig sein würden. Nur dadurch wäre es möglich, die Verbreitung solcher verbrecherischen oder gemeingefährlichen Schriften zu verhüten, nicht aber dadurch, daß man das Definitiv-Urtheil über den gefährlichen Charakter einer Schrift in die Hände eines hohen Administrativ-Beamten legt.

Aber eben dies soll durch das neue Gesetz geschehen. Es sind nicht neue Präventivmaßregeln, obgleich der Bericht dies sagt, hierin angeordnet, durch welche dem Schaden zuvorgekommen werden soll, sondern es ist nur einfach dem Gerichte des Ministers des Innern substituirt. Wie früher die mit Beschlag belegte Schrift zur Judikatur der Gerichte kam, so soll sie jetzt der endlichen Entscheidung des Ministers des Innern unterliegen. Also ist diese neue Maßregel nicht zureichend; es wird dadurch nicht erreicht, was man anscheinend bezweckt.

Aber ich muß mich auch sonst entschieden dagegen erklären. Die Gerichte erkennen auf die Vernichtung einer Schrift, welche gegen die Gesetze anläuft, nach festen Regeln. War dabei der Verklagte vielleicht selbst nicht vertreten und wurde gegen ihn in contumaciam verfahren, so ändert das die Natur des Urtheils oder die Festigkeit seiner gesetzlichen Grundlage in keiner Weise. Jetzt soll nicht nur das Verbrecherische, sondern auch das Schädliche und Gemeingefährliche vernichtet werden. Es soll dies nicht geschehen oder das Urtheil nicht gesprochen werden durch ein Gericht, sondern durch den höchsten Administrativ-Beamten, in dessen Händen die höchste Leitung der Polizei liegt. Es wird hierdurch das Urtheil ein völlig arbitraires, willkürliches, und dieselben Gründe, die früher in den Augen Aller, auch der Konservativsten, die Censur als ein unhaltbares Institut erscheinen ließen, sprechen auch gegen diese Einrichtung.

Ich muß aber daran erinnern, daß früher zur Zeit der Censur in der That eine höhere Garantie für diese Entscheidung bestand, als gegenwärtig beabsichtigt wird. Denn Bücher konnten der Vernichtung nur durch die Entscheidung des Ober-Censur-Gerichtes übergeben werden, einer Behörde, die zwar keinen streng gerichtlichen Charakter hatte, aber doch den Gerichten sich näherte, die aus hervorragenden Männern der Administration und Literatur zusammengesetzt war, in deren Urtheil eine Bürgschaft lag, welche das Personal der Polizei-Abtheilung des Ministerii des Innern in keiner Weise gewährt; Tagesblätter konnten unterdrückt werden, aber nur auf Bericht des Ministers des Innern durch Verordnung des Königs. So ist es jetzt nicht, sondern, wie gesagt, soll durch den Herrn Minister des Innern allein auf den Vortrag der ihm zu Gebote stehenden Räthe die Entscheidung ergehen.

Ich gestehe, daß es im Interesse der hohen Behörde selbst, im Interesse des Mannes, der gegenwärtig oder in Zukunft die Functionen derselben üben wird, liegt, eine solche arbitraire Macht abzulehnen, weil sie in der That zu Verwickelungen führt, welche die Autorität der Regierung zu stärken in keiner Weise geeignet sind.

Ich muß aber auch im Interesse des freien geistigen und literarischen Verkehrs zwischen Preußen und Deutschland — denn wir haben keine Preußische Literatur, sondern nur eine Deutsche — gegen diese Maßregel protestiren. Ich glaube, daß wir keine Ursache haben, dem übrigen Deutschland gegenüber uns noch niedriger zu stellen, durch solche Symptome der Aengstlichkeit gegenüber der freien geistigen Bewegung, die Gott Lob noch in Deutschland herrscht, in diesem Lichte zu erscheinen. Ich bitte, das Gesetz abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete **Bürgers** hat das Wort.

Abgeordn. **Bürgers:** Meine Herren! Die Vorlage, welche wir augenblicklich diskutiren, geht darauf hin, das Preßgesetz, welches vor zwei Jahren erlassen worden ist, wenigstens für die Hälfte der Literatur, welche in Preußen in Betracht kommt, total umzustürzen; sie geht darauf hinaus, in Beziehung auf diese Hälfte der Literatur denjenigen polizeilichen Druck wiederum direkt einzuführen, den abzuschaffen einer der ersten Schritte beim Regierungsantritt unseres jetzigen Königs war. Sie will nämlich nicht blos die gewöhnlichen Gerichte beseitigen, sie will nicht blos das beseitigen, daß es der Grund des Strafwürdigen sei, was die Vernichtung der Schrift herbeiführt, sondern sie will auch keine andere Körperschaft an die Stelle der Gerichte setzen; sie will das freie Ermessen des obersten Polizeibeamten allein und ohne alle objektive Norm eintreten lassen, in Bezug auf die Frage, ob in Preußen die Erzeugnisse der nicht Preußischen, Deutschen oder ausländischen Literatur gelesen und verbreitet werden dürfen oder nicht. Meine Herren! Eine solche Vorlage bedarf, glaube ich, einer weitläufigen Beleuchtung nicht. Es wird so ziemlich ein Jeder mit sich einig sein, ob er sie annehmen oder verwerfen will, da ja dieselbe Frage auf Annahme oder Verwerfung schon einmal vor zwei Jahren in diesem hohen Hause präzisirt worden ist, und damals die Verwerfung ausgesprochen wurde. Wenn der Herr Regierungs-Kommissar aus der Annahme der Vorlage in der ersten Kammer vor zwei Jahren die *Hoffnung* geschöpft hat, daß die Kammer auch die jetzige Vorlage annehmen werde, so hoffe ich, daß er heute in dieser Kammer wenigstens mit der Furcht beginnen wird, daß dieses Haus die Vorlage noch einmal verwerfen wird. Meine Herren! Es ist zugleich die Vorlage für dieses Haus mit einem Berichte begleitet, der klar zeigt, wohin die Vorlage gehen soll. Es wird zunächst für die ausländische Literatur so viel als möglich eine nachträgliche Censur eingeführt, und es wird dies von Seiten der Kommission durch Gründe begründet, welche die Verwerflichkeit des Prinzips des jetzigen Preßgesetzes hervorheben. Freilich, meine Herren, schiebt man in den Vordergrund diejenigen Gründe, welche zeigen sollen, daß die ausländische Literatur nicht *eben* so der Kontrole der Staatsgewalt unterworfen ist, als die inländische, und hauptsächlich um diese Behauptung zu beleuchten, möchte ich einige Worte zu dem hohen Hause sprechen.

Meine Herren! Man ist bei der Preßgesetzgebung daran gewöhnt, im Allgemeinen zwei Systeme zu unterscheiden. Das eine, welches sich rein an die Person wendet, welche vermittelst der Presse Verbrechen begangen haben soll, diese straft und nun bei Gelegenheit dieser Bestrafung die Schrift vernichtet. Das andere System ist das, welches direkt auf die Vernichtung einer verbrecherischen Schrift hinausgeht und nun nebenbei oder auch zugleich den Verfasser bestraft.

Das Preßgesetz, welches gegenwärtig abgeändert werden soll gehört aber weder in die eine noch in die andere Kategorie ausschließlich. Es gestattet der Regierung und den Gerichten Präventiv-Maßregeln, namentlich die Beschlagnahme einer Schrift, ohne daß nothwendigerweise eine Person wegen einer durch diese Schrift begangenen strafbaren Handlung vor Gericht gestellt worden ist. Es gestattet also auch in diesem Falle Präventiv-Maßregeln mit der im ganzen Preßgesetz festgehaltenen Maßnahme, daß die Vernichtung oder Beschlagnahme nur unter dem Titel eintreten kann, daß in der Schrift selbst der Thatbestand der strafbaren Handlung enthalten ist, worauf auch in dem Berichte hingewiesen ist. Es bedarf daher, um die Verbreitung einer Schrift vorläufig zu verbieten, nur der Annahme hinsichtlich der Polizeibehörde, daß ein strafbarer Inhalt darin enthalten sei. Ich frage, inwiefern ist die thatsächliche Behauptung begründet, daß die ausländische Literatur freier stehe als die inländische, daß sie sich freier bewegen und den Verfolgungen sich leichter entziehen könne, als die inländische? In dieser Beziehung halte ich dafür, daß nach den Auslassungen, welche von Seiten der Regierung gemacht worden und welche in der Vertheidigung des Berichtes enthalten sind, die Sachen im Wesentlichen nicht klar hingestellt, daß sogar manche Punkte entschieden mit Stillschweigen übergangen worden sind.

Man hält dafür, daß die ausländische Literatur nicht so schnell, als es sonst möglich, dem Verkehr entzogen werden könne. Ich frage Sie aber, wie schnell unter dem jetzigen Preßgesetz solche Beschlagnahmen stattfinden können und wie schnell ein Verbot wird stattfinden können, wenn die jetzige Vorlage selbst angenommen sein würde. Es unterliegt in diesem Augenblick bei der jetzt herrschenden Gesetzgebung keinem Bedenken, daß die Polizeibehörde sofort, so wie sie Kenntniß von einem ausländischen Buche erhält, welches in Berlin verbreitet wird und welches den Thatbestand strafbarer Handlungen enthält, in Beschlag nehmen kann. Die Beschlagnahme wird durch den Staatsanzeiger oder wie sonst veröffentlicht und die nothwendige Folge der Veröffentlichung ist die, daß die Verbreitung einer solchen Schrift nicht mehr stattfinden kann, unter Androhung der Strafen, welche den in der Vorlage enthaltenen Strafen gleichstehen, mit alleiniger Ausnahme, daß das Minimum etwas geringer ist, die aber in einer Beziehung noch viel schwerer sind, indem der Gewerbtreibende solche mit Beschlag belegten Schriften nicht verbreiten darf, ohne eine 1½jährige und im Rückfall eine dreijährige Gefängnißstrafe zu riskiren.

Es bedarf also nichts, als daß die Polizeibehörde, wenn sie direkt oder durch den Minister des Innern Kenntniß von einem Buche strafbaren Inhaltes erlangt, ein Beschlagnahme-Protokoll errichtet und die Beschlagnahme veröffentlicht, um innerhalb weniger Minuten die Verbreitung einer Schrift zu inhibiren, freilich nur vorläufig vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichtes, ob die Beschlagnahme gerechtfertigt sei oder nicht. Allein es handelt sich hier nur um die Frage, wie *schnell* eine solche Schrift vorläufig dem Verkehr entzogen werden kann. Wird, wenn die Regierungs-Vorlage angenommen wird, eine *schnellere* Remedur für solche Schrift eintreten können? Allerdings unter der einen Annahme, daß nämlich die Regierungs-Vorlage dahin gedeutet wird, daß der Minister nicht erst das Buch gelesen haben muß, welches vernichtet werden soll, daß er es nicht in der Hand haben muß, sondern daß im Voraus auf eine bloße Vermuthung hin eine ausländische Schrift, ja vielleicht die Verlagswerke ganzer Buchhandlungen vernichtet werden sollen.

Nehmen Sie die Zulässigkeit *dieser* Art der Ausführung des vorgelegten Preßgesetzes nicht an, so bestreite ich, daß mit diesem Gesetze der Minister des Innern ein Buch früher, auch nur eine Minute schneller, verbieten kann, als der Polizei-Präsident von Berlin nach der gegenwärtigen Gesetzgebung.

Man führt freilich in Bezug auf die ausländische Literatur noch das an, daß nach dem Preßgesetz die Regierung in Bezug auf inländische Verlags-Buchhändler gewisse polizeiliche Rechte habe, die sie in Bezug auf die auswärtige nicht habe.

Zunächst werden darunter angeführt:

> die Bestimmungen über die Konzession zum Verlagshandel, über die Cautionen u. s. w.

In Bezug auf die Cautionen ist es allerdings richtig, daß die inländischen Zeitungen dieselben stellen, die ausländischen nicht. Allein ein vollständiges Aequivalent, wenn nicht mehr, liegt darin, daß, wenn der Minister des Innern inländische Zeitungen unter keinen Umständen und nach keiner Veranlassung verbieten darf, er ausländische verbieten darf, wenn sie auch nur einmal, wegen irgend eines wenn auch noch so leichten Preßvergehens, verurtheilt worden sind.

In Bezug auf die Konzessions-Ertheilung, welche §. 1 des Preßgesetzes gestattet, die zu ertheilen der Regierung anheimgegeben ist, eben so wie sie dieselbe versagen kann, ist in dem Berichte ganz übersehen, daß diese Bestimmung auch auf die ausländische Literatur Wirkung hat. Meine Herren, es wird doch darüber kein Zweifel sein können, daß diejenige Verbreitung von Büchern, die durch direkte Bestellung vom Auslande geschieht, durch Reichung von Hand zu Hand eine Verbreitung ist, die überhaupt nicht vom Gesetze getroffen werden kann, und die, wie ich glaube, durch diese Gesetz-Vorlage auch nicht einmal getroffen werden soll. Denn es würde nach dieser Gesetz-Vorlage nicht verboten sein, irgend eine Schrift, deren Verbreitung der Herr Minister des Innern künftig verbieten wird, sich anderweitig durch eine ausländische Buchhandlung kommen zu lassen.

Was man bei dem Gesetze im Auge hat und nur im Auge haben kann, ist die allgemeine Verbreitung im Wege des Verkehrs, und da ist meines Erachtens in Bezug auf diejenigen Mittel, welche die Regierung hinsichtlich der auswärtigen Presse auf Grund des §. 11 des Preßgesetzes hat, vollständig übersehen, daß die Sortiments-Buchhandlungen, welche sich mit dem Vertriebe von anderwärts verlegten Schriften befassen, ebenfalls eine Konzession bedürfen, also auch hier so ziemlich dasselbe Verhältniß eintritt. Dagegen aber ist ein anderes Verhältniß, welches hier nothwendigerweise zur Sprache kommen muß, obgleich es — und in der That ist dies auffallend — weder in dem Bericht, noch, wie es scheint, in den Auslassungen des Herrn Regierungs-Kommissars noch irgendwie erwähnt ist. Ich finde nur in einem Vortrage, welcher nach dem Bericht der Kommission des andern Hauses der Regierungs-Kommissar dort gehalten hat, eine Andeutung in Zahlen von der Regierungs-Maßregel, die tagtäglich geübt wird, hier aber nicht angeführt ist. Denn nach dem Bericht, der uns jetzt vorliegt, kann man allenfalls annehmen, daß unter einem *rc.* diese Maßnahmen auch begriffen sind, nämlich die Ausübung des Rechts, welches sich die Regierung bekanntermaßen jetzt beilegt, die Konzessionen, welche sie ertheilt hat, auch dann zurückzuziehen, wenn die Inhaber derselben sich bescholten oder unzuverlässig gezeigt haben.

Meine Herren, ich mag nicht auf den Streit zurückgehen, der in Bezug auf die Frage, ob die Regierung dies Recht hat oder

nicht, in diesem Hause schon mehrfach geführt werden ist. Man könnte in der Nichtanführung die Maßnahmen von Seiten der Regierung bei der Begründung des Bedürfnisses dieser Vorlage gleichsam die ersten Spuren eines Rechtsgefühls erkennen, welches ein solches Mittel, dessen Rechtsbeständigkeit mit so schlagenden Gründen bestritten werden kann, eines Mittels, welches die Kammer vor zwei Jahren, wo die Regierung verlangte, es zu Recht zu erheben, nicht dazu erhoben hat, man könnte in der Verschweigung dieses Mittels allerdings das Erwachen eines gewissen Rechtsgefühls finden. Es scheint mir aber, meine Herren, daß hier noch angenommen werden muß, daß es bei der Begründung der Regierungs-Vorlage der Regierung mehr darauf ankam, ihre Mittel in Beziehung auf die ausländische Presse geringer erscheinen zu lassen, als aus andern Gründen die wirklich angewendeten Mittel zu verschweigen.

Es liegt nun aber in dem Bereich der Bekanntschaft eines Jeden, der sich in den letzten Jahren irgendwie Bücher auf dem Wege des Buchhandels verschafft hat, daß die Regierung nicht blos in Bezug auf die Velagshandlungen jenes Recht, durch das Plenum der Regierung Konzessionen entziehen zu lassen, ausgeübt, sondern, indem sie sich dieses Recht beilegte, und ich gebe zu, mit eben so viel Recht behaupten kann, daß sie auch den bloßen Sortiments-Buchhandlungen, wenn sie ausländische Schriften, die gefährlichen Inhalts sind, verbreiten, die Konzession entziehen kann. Sie hat also in dieser Beziehung die polizeilichen Mittel, von denen der Herr Berichterstatter sagt, daß sie es nur in Bezug auf die inländischen Schriften haben.

Meine Herren! Indem ich Ihnen mit wenigen Worten das Verhältniß auseinandergesetzt habe, in welchem hinsichtlich der Verfolgbarkeit die ausländische zu der inländischen Literatur steht, und wie ich glaube, den Beweis erbracht habe, daß irgend welches Mißverhältniß zwischen dem Schutz der inländischen und der ausländischen Literatur nicht besteht, so bliebe mir nur noch übrig, die allgemeinen Gründe, welche der Kommissions-Bericht zur Begründung der Regierungs-Vorlage gebracht hat, zu erläutern. Die Kommission geht nun, nachdem sie angenommen hat, daß in Bezug auf die ausländische Literatur nicht hinreichender Schutz vorhanden sei, und den Beweis hierfür nicht erbracht hat, nicht direkt dazu über, nachzuforschen, wieviel an dem gegenwärtigen Preßgesetz geändert werden müsse, um diesen Schutz in ihren Augen annähernd zu erreichen, sondern sie wendet sich zu umfassenderen Betrachtungen hin, die sie unter dem Titel der Zweckmäßigkeit vorbringt, bei denen aber die Frage der ausländischen Literatur nicht zur Sprache kommt, sondern bei denen ganz allgemein — als handle es sich um ein neues Preßgesetz — die Frage erörtert wird, wie überhaupt gefährliche Schriften am besten und sichersten getroffen werden könnten, und da liefert sie eine in ihren Augen gewiß sehr glänzende Vertheidigung, nicht der Regierungs-Vorlage, sondern der Einführung der Censur in der krassesten Gestalt. Alle Gründe — mit wenigen Ausnahmen — die sie weiter unter dem Titel der Zweckmäßigkeit aufführt, sprechen nicht mehr von der auswärtigen Literatur, sondern von der Literatur im Allgemeinen, und man kann sich nur wundern, daß der Schluß der ganzen Ausführung nicht mit der Aenderung des Preßgesetzes und der Ersetzung des Gesetzes durch einen Paragraphen, der die Censur einführt, sondern damit endigt, daß die Regierungs-Vorlage empfohlen wird.

Der Hauptunterschied, der durch die Vorlage im Vergleich zu dem Preßgesetze eingeführt wird, ist der, daß es in Zukunft für die Vernichtung einer Schrift nicht mehr entscheidend sein soll, ob dieselbe strafbaren Inhalts sei, ob sie den sehr zahlreichen, umfassenden Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches über den strafbaren Inhalt einer Schrift entspreche oder nicht, sondern daß eine Schrift nach dem unbeschränkten Ermessen eines Einzelnen, der an gar keine objektive Normen irgend einer Art gebunden ist, verboten werden darf. Dieser oberste und wichtigste Unterschied ist in dem Kommissions-Berichte nicht berührt, wenn man nicht die kurze Erwähnung von 5 oder 5½ Zeilen dazu rechnen will. Hier ist gesagt:

> „Es verdient auch noch eine ernste Berücksichtigung, daß es Schriften giebt, die nicht gerade dem Kriminal-Gerichte verfallen, aber dennoch einen gefährlichen Ansteckungsstoff in sich bergen."

Man hätte, weil dies der Kardinalpunkt ist, doch erwarten können, daß die Kommission auf diesen Punkt genauer eingegangen wäre, und in Betracht gezogen hätte die bisher bestehenden materiellen Strafbestimmungen in Hinsicht auf die Vergehen der Presse, und daß sie nachgewiesen hätte, in welchem Maße es möglich ist, daß irgend ein Gift den Maschen dieser sehr weit greifenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches entgehen könne. Von alle dem finden Sie kein Wort in dem Kommissions-Berichte, man begnügt sich mit der Bemerkung, daß es nebenbei auch Bücher gäbe, die gefährlich seien, die aber nicht strafbar sind.

Ganz abgesehen davon hat der Bericht und die Kommission die Frage weiter in Betracht genommen, inwiefern die Gerichte geeignet seien, die Functionen, welche ihnen durch das Preßgesetz übertragen worden, wirklich auszuführen oder nicht. In dieser Beleuchtung wird nicht davon ausgegangen, daß künftig auch Schriften nicht strafbaren Inhalts vernichtet werden können, sondern es wird ganz allgemein unter der bisherigen Gesetzgebung diese Frage beleuchtet, und da wird mir ein jeder Unbefangene, wenn er die Vorstellung von der Thätigkeit der Gerichte, die in diesem Berichte enthalten sind, liest, zugeben, daß es schwer begreiflich ist, wie ein solcher Bericht in Preußen von der Kommission einer Kammer hat erstattet werden können; damals und noch vor kurzem, als es sich um die Frage handelte, ob über Preßvergehen die Schwurgerichte oder die ständischen Gerichte entscheiden sollten, da konnte man des Lobes nicht satt werden über die Trefflichkeit der Preußischen Gerichte; sie waren die intelligentesten, unabhängigsten, politisch gebildetsten Institute, die man finden konnte.

(Hört, hört!)

Nachdem die Geschworenen ausgeschlossen sind, nachdem man die Neigung spürt, noch weiter zu gehen und sich geradezu wiederum der Censur zuzuwenden, da beleuchtet man diese Frage anders, und es ist jetzt, ich glaube, nach kaum vierzehn Tagen, schon nicht mehr zweifelhaft, daß die Beurtheilung der Frage, ob die Schrift strafbar sei oder nicht, durch die Gerichte nicht besser und gerechter behandelt werden könne, als durch den obersten Polizei-Beamten des Staates. Das ist die eine Frage, die der Bericht auf Seite 7 enthält, ohne daß es weiter der Mühe lohnt, sie näher zu beleuchten.

Es wird ferner hervorgehoben, die Gerichte seien gewohnt, über Rechts-Subjekte zu verhandeln, und wenn sie nun die Frage beantworten sollen, ob eine Schrift strafbaren Inhalts sei, so kämen sie aus dieser Gewohnheit, denn das sei eine Verwaltungs-Maßregel, und über diese zu urtheilen, dazu seien sie nicht bestimmt. Es soll eine Verwaltungs-Maßregel sein, zu beurtheilen, ob eine Schrift einen strafbaren Inhalt enthalte oder nicht; die Entscheidung dieser Frage soll ihre Natur ändern, je nachdem neben der Schrift ein angeklagtes Individuum steht oder nicht. Man kann annehmen, daß, wenn zu gleicher Zeit neben der Schrift der Verfasser unter der Anklage steht, ein Verbrechen begangen zu haben, die Gerichte die Frage, ob der Inhalt der Schrift strafbar sei oder nicht, doppelt in Erwägung ziehen werden, aber anzunehmen, daß in dem Falle, wo eine solche zu bestrafende Person nicht daneben steht, sie nicht geeignet sein sollen, über die Strafbarkeit dieser Schrift zu erkennen, dazu fehlt es doch an allem Grund.

Freilich, meine Herren, kann man nicht gerade behaupten, daß alle diese Ausführungen, die gegen die Qualification der Gerichte in diesem Berichte enthalten sind, irgend eine Kränkung enthielten, im Gegentheil sind viele darunter, welche ein entschiedenes Lob derselben darstellen. Unter Anderem ist in naiver Weise angeführt, daß die Gerichte, besonders diejenigen, welche sich nicht in der Residenz befänden, nicht geeignet seien, das Verbrecherische einer Schrift „vom Standpunkte der Regierung aus" zu beurtheilen! In der That, meine Herren, kann man die Aufgabe, deren Lösung das Gesetz, sei es von Seiten der Gerichte, sei es von Seiten der Censur, gewährt, mehr verkennen, als wenn man behauptet, diese Frage müsse nothwendig von dem „Standpunkte der jeweiligen Staats-Regierung" aus gelöst werden. Denken Sie sich den Fall, der auch wirklich vorgekommen ist: es hat Jemand vor zwei Jahren ausgeführt, daß die Zusammenberufung der Provinzial-Landtage als wirkliche Provinzial-Landtage eine ungesetzliche Handlung sei, und daß man nicht berechtigt oder verpflichtet sei, dem Rufe, an denselben Theil zu nehmen, zu folgen. Die wirkliche Beurtheilung eines solchen Falles wird sich darauf beschränken, objektiv nach Gründen des Rechtes sich zu fragen: ist dies eine gesetzliche Einrichtung und hat man dieselbe dadurch herabgesetzt, daß man sagt, sie bestehe nicht zu Recht, und man dürfe nicht daran Theil nehmen? — Der Bericht und die Kommission aber würden sagen, die Sache müsse vom Standpunkte der Königlichen Staatsregierung aus beurtheilt werden, d. h. von dem Standpunkte aus, daß das, was bewiesen werden soll, schon von vorn herein als Fundament der Entscheidung hingestellt ist.

Es wird ferner gesagt: die Gerichte besäßen nicht die nöthigen „Combinationen," es fehlten ihnen die der höchsten Polizeibehörde immer zugänglichen „Unterlagen," und deshalb sollten sie nicht befähigt sein, das Verbrecherische in einer Schrift zu erkennen, die unterdrückt werden müßte. Es heißt das doch nichts anderes, als uns eine Inquisition für die Literatur in Aussicht stellen, für welche die frühere Censur wirklich noch den Titel Freiheit verdient.

Nachdem der Bericht die Fähigkeit der Gerichte negativ beurtheilt hat, nachdem er in seinem Sinne alle die hohen Anforde-

rungen aufgezählt, die an einen Beaufsichtiger der Presse, wie ihn die Kommission wünscht, gestellt werden müssen, fährt der Bericht fort: „der Minister des Innern vermag dies Alles", er allein kann diesen Forderungen genügen. Er allein hat die Unterlagen, er hat die Combination, er beurtheilt den Inhalt einer Schrift vom „Standpunkte der Staats-Regierung" aus; er vermag es, die Literatur einerseits zu schützen und andererseits das verbrecherische Gift aus ihr herauszubringen. Meine Herren! Man kann, indem man sich im Voraus ein Bild von der Anwendung der gegenwärtigen Preßvorlage zu machen sucht, von zwei Unterstellungen ausgehen: einmal von der, daß der Herr Minister des Innern selbst diese Functionen, die ihm das Gesetz auferlegt, ausüben wird, daß er selbst Kenntniß von allen diesen Schriften nimmt und über dieselben Entscheidung trifft. Diese Unterstellung ist aber von vorn herein so unwahrscheinlich, daß ich glaube, ich würde die Zeit der Kammer nur verschwenden, wenn ich näher darauf einginge. Ich kann nicht glauben, daß der Minister nach seinen vielfachen Berufsarbeiten und nach dem Studium des stenographischen Berichtes, aus welchem er uns so manchen Vortrag über die parlamentarische Entwickelung zu halten pflegt, noch so viel Zeit übrig behalten wird, die gesammte auswärtige, Deutsche, Französische und Englische Literatur selbst zu betrachten. Abgesehen aber auch von dem Mangel an Zeit würde er es aber auch schon deshalb nicht thun, weil es, wie ich glaube, für einen gebildeten Mann nichts Widerlicheres zu thun giebt, als Schriften zu lesen, nicht um ihren Inhalt sachlich zu prüfen, sondern blos um herauszuspioniren, ob in ihnen etwas Verbrecherisches, verborgenes Gift enthalten sei. Eine solche Beschäftigung wird ein Jeder, auch wenn er Zeit dazu hat, gern einem Andern übertragen.

Es würde also die wahrscheinliche Ausführung der Gesetz-Vorlage, wenn sie eintreten sollte, die sein, daß der Herr Minister auf Grund ausführlicher Berichte Anderer urtheilen wird; es liegt auf der Hand, daß in solchem Falle der Berichterstatter, nicht der Herr Minister selbst es ist, der über die Schrift urtheilt. Um über die Tendenz einer Schrift objektiv zu berichten, dazu gehört eine Unparteilichkeit, größer, als man sie von irgend einem Berichterstatter verlangen kann. Aber welche werden die Berichterstatter sein, die über die gesammte Deutsche und auswärtige Literatur Vortrag halten werden? Es ist so wenig, als daß sich der Herr Minister damit beschäftigen wird, zu erwarten, daß er Andere innerhalb des Dienstes im Ministerium zu hervorragenden Stellen emporgekommene Männer direkt beauftragen wird; er wird auch nicht, wie dies eine oder die andere Partei vielleicht denkt, die konservative Jugend, welche mit solcher Literatur nicht bekannt ist, erst zu diesem Geschäft heranbilden lassen; der Herr Minister wird sie nicht dazu heranziehen, er wird einen alten, besonders auf dem Sklavenmarkt in Geltung stehenden Satz in Betracht ziehen, nämlich den, daß es wohlfeiler ist, zu kaufen, als aufzuziehen; er wird gerade aus den Sphären, aus der hauptsächlich diese sogenannte giftige Literatur hervorgeht, sich die Leute herübernehmen, die ihm Bericht erstatten, und das Schicksal unserer Literatur wird sein, daß in letzter Instanz Männer über sie entscheiden würden, die der Herr Minister sich aus der Reihe der demokratischen Partei herausgehoben und bezahlt hat.

Ich hoffe nicht, daß das hohe Haus zu Bestimmungen, die diese Folge haben würden und müßten, irgendwie seine Zustimmung geben wird.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Regierungsrath **Scherer:** Meine Herren! Ich bin nicht in der Lage, hier, wie der Herr Abgeordnete Bürgers vorausgesetzt hat, mit dem Ausdruck der Furcht zu beginnen, daß diese Vorlage verworfen werde, im Gegentheil, wie ich in der ersten Kammer die Hoffnung aussprechen durfte, daß das dortige hohe Haus der Abstimmung, welche in der früheren ersten Kammer in dieser Materie stattgefunden hatte, treu bleiben werde, so beginne ich hier mit der Hoffnung, daß die jetzige zweite Kammer die bezügliche Abstimmung seiner Vorgängerin rektifiziren werde, indem ich glaube, daß es mir leicht sein wird, diese Hoffnung durch einfache Darlegung der Thatsachen näher zu rechtfertigen. Wie schon im Kommissionsberichte gesagt, handelt es sich hier nicht um etwas völlig Neues, sondern es handelt sich hier nur um Annahme von Vorschlägen, welche die Königliche Staats-Regierung stets für erforderlich gehalten hat. Sie hat diese ihre Ueberzeugung seit dem Erlaß der Verfassung von 1848 zuerst in der octroyirten Preß-Verordnung vom 5. Juni 1850 dargelegt, die auch von beiden Kammern genehmigt worden ist. In derselben war die Bestimmung, die jetzt Ihrer Annahme empfohlen wird, vollständig enthalten. Demnächst hat die Regierung sie in den Entwurf eines definitiven Preßgesetzes hinübergenommen, welcher, wenn auch mit Modificationen, auch zum Gesetz erhoben worden ist, nämlich zu dem Gesetze über die Presse vom 12. Mai 1851. Allerdings — und wie die Staats-Regierung sagt, leider — ist damals diese Bestimmung, um die es sich heute wieder handelt, wesentlich modifizirt worden, und es mußte die Staats-Regierung sich schon damals fragen, ob sie mit Rücksicht auf die Modificationen ihres Gesetz-Entwurfes überhaupt noch im Stande sei, denselben acceptiren zu können.

Allein die Betrachtung, daß auch selbst in der abgeschwächten Form das Gesetz den damaligen sehr unvollkommenen Preßzuständen doch in wesentlichen Punkten Abhülfe bringen werde, daß aber alle Veranlassung gegeben sei, endlich ein definitives Gesetz zu Stande zu bringen, welches an die Stelle der durchaus lückenhaften provisorischen Preßgesetzgebung trete, diese Betrachtungen und die Hoffnung, das, was jetzt nicht völlig erreicht worden, doch zu einer anderen Zeit umfassender erreicht werden könne, bestimmte die Regierung damals, das Preßgesetz im Ganzen anzunehmen. In Bethätigung dieses, damals nicht ausgeschlossenen Vorsatzes, zu gelegener Zeit auf diese Bestimmungen wieder zurückzukommen, geschieht also das, was die Regierung gegenwärtig thut. Ich habe mich nun nicht über den Nutzen und die Nachtheile einer größeren oder geringeren Preßfreiheit im Allgemeinen zu verbreiten, wie der Abgeordnete Harkort es gethan; ich habe mich vielmehr darauf zu beschränken, mit Rücksicht auf die bestehende Preßgesetzgebung näher darzulegen, daß und warum diese Bestimmungen, welche lediglich der auswärtigen Presse gelten, nothwendig und erforderlich sind. Der Abgeordnete Herr von Bethmann-Hollweg hat zwar gesagt, daß er seinerseits namentlich um deswillen gegen die Vorlage stimmen werde, weil das Bedürfniß in keiner Weise nachzuweisen sei. Er hat namentlich hervorgehoben, daß in der Kommission Seitens des Regierungs-Kommissars nur zwei Beispiele erwähnt seien; das eine, welches sich auf eine Schrift von einem Mitgliede dieser hohen Kammer beziehe, das andere, betreffend die Schrift eines ihm übrigens völlig Unbekannten, Namens Marx.

Ich bemerke von vorn herein, indem ich mir vorbehalte, auf diese beiden Fälle später zurückzukommen, daß der Herr Abgeordnete sich im Irrthume befindet, wenn er glaubt, daß durch jene Fälle überhaupt die Nothwendigkeit dieser Vorlage im Allgemeinen habe deduzirt werden sollen. Ich habe im Gegentheil, indem ich dieser Fälle erwähnte, nur gewisse spezielle Unzuträglichkeiten beispielsweise näher erläutert, welche ebenfalls hier in Betracht kommen. Hätte die Kommission für erforderlich erachtet und beschlossen, — wie dies die zur Berathung des jetzt in Kraft getretenen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 niedergesetzte Kommission gethan hatte, — daß ihr ein Verzeichniß vorgelegt werden möchte von solchen auswärtigen Schriften, welche seit Erlaß des Gesetzes vom 12. Mai 1850 außerhalb Preußens erschienen seien und in Preußen Verbreitung gefunden hätten, nichtsdestoweniger aber nicht hätten verboten werden können, so würde ich allerdings in der Lage gewesen sein, ihr ein reichhaltiges Material vorzulegen. Die Kommission hat aber eine solche Vorlage gar nicht für erforderlich erachtet, wie das Resultat ihrer Abstimmung am Besten beweist. Es liegen aber auch so viele sachliche Gründe vor, daß die Beibringung solchen Materials wohl überflüssig erscheinen konnte. Diese sachlichen Gründe bestehen vornehmlich darin, daß es doch einleuchtend sein muß, daß der Staats-Regierung der auswärtigen Presse gegenüber wenigstens eben so wirksame Mittel zu Gebote stehen müssen, wie der inländischen Presse gegenüber. Nun aber bedarf es wohl keines näheren Studiums des Preßgesetzes, um sofort herauszufinden, daß die Regierung, der auswärtigen Presse gegenüber, fast vollkommen macht- und schutzlos dasteht.

Wenn ich in dieser Beziehung noch etwas näher auf das bestehende Preßgesetz eingehe, so muß ich von vorn herein erklären, daß ich dabei diejenigen nicht zu überzeugen hoffen darf, welche überhaupt der Ansicht sind, daß der Presse gegenüber einzig und allein repressive, strafrechtliche Mittel ausreichend seien. Die Herren, welche diese Ansicht theilen, würden sich ja eventuell auch gegen alle diejenigen Präventiv-Maßregeln erklären, welche der inländischen Presse gegenüber bestehen; diejenigen aber, welche mit mir und der Staatsregierung der Ueberzeugung sind, daß strafrechtliche Mittel allein nicht ausreichen, und daher die Ansicht theilen, daß die in dieser Beziehung in der bestehenden Preßgesetzgebung der inländischen Presse gegenüber vorhandenen Mittel erforderlich und nothwendig sind, werden sich auch der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß ähnliche oder vielmehr stärkere Präventiv-Maßregeln der Regierung zu Gebote stehen müssen bezüglich der ausländischen Presse.

Der inländischen Presse gegenüber sind aber erhebliche Präventiv-Mittel gegeben. Zunächst und vornehmlich ist es der §. 1 des Preßgesetzes, welcher dieselben enthält. Der §. 1 fordert, daß ein Jeder, der ein Preßgewerbe betreiben will, von Seiten der Regierung einer Konzession theilhaftig werde; er besagt ferner, daß die Konzession nur dem ertheilt werden solle, der unbescholten sei, und setzt ferner voraus, daß Buchhändler und Buchdrucker vorher ein Examen ablegen, mithin eine regelmäßige technische Vorbildung erlangt haben müssen.

Damit steht in Verbindung eine zweite, sehr wichtige Befugniß der Staats-Regierung, nämlich die, die ertheilte Konzession in geeigneten Fällen auch wieder entziehen zu können. Ich scheue mich keinesweges, wie der Abgeordnete Bürgers angedeutet hat, von dieser Befugniß hier zu sprechen. Ich habe mich darüber hier und an anderen Orten und bei anderen Veranlassungen bereits so oft und so vollständig ausgesprochen, daß ich wahrlich nicht wüßte, warum ich derselben gerade heute zu erwähnen mich scheuen sollte. Ich habe unter Anderem neuerlichst auf diese natürliche und nothwendige Befugniß in dem anderen Hause hingewiesen.

Ich würde in der That der Ansicht sein, daß der §. 1 des Preßgesetzes nur ein sehr unvollkommenes und lückenhaftes Produkt wäre, wenn damit nicht die §§. 71 und 74 der Gewerbe-Ordnung in Verbindung ständen. Ich glaube nicht, daß es nothwendig sein wird, hier noch weiter auf die abgethane Frage, ob der §. 71 der Gewerbe-Ordnung noch zu Recht besteht oder nicht, einzugehen. Nur das Eine erlauben Sie mir anzuführen, daß wohl schwerlich die Regierung in dem Falle gewesen wäre, dem Preßgesetze vom 12. Mai 1851 trotz der sonstigen Präventiv-Maßregeln, die darin enthalten sind, ihre Zustimmung zu geben, wenn sie sich nicht überzeugt hätte, daß der §. 71 der Gewerbe-Ordnung, welcher die nothwendige Ergänzung des §. 1 bildet, daneben auch noch zu Recht bestehe, eine Ueberzeugung, worin sie mit der damaligen ersten Kammer Hand in Hand ging. Es sind aber nicht allein der §. 1 des Preßgesetzes, resp. der §. 71 der Gewerbe-Ordnung, welche den hiesigen Gewerbetreibenden gegenüber anwendbar sind, sondern es ist auch — und diesen Paragraphen hat der Abgeordnete Bürgers seinerseits nicht angezogen — der §. 5 des Preßgesetzes, der eine sehr wichtige Bestimmung in Ansehung der inländischen Presse enthält.

Der §. 5 des Preß-Gesetzes besagt nämlich (liest):

> Daß von jeder, die Presse verlassenden Druckschrift unter zwanzig Bogen, mit Ausnahme der nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und des Verkehrs des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. dgl., der Drucker, oder, wenn von ihm die Ausgabe nicht erfolgt, der Verleger, Selbstverleger, Kommissionair verpflichtet sei, ein Exemplar vier und zwanzig Stunden vor ihrer Ausgabe oder Versendung der Orts-Polizei-Behörde gegen Empfangsbescheinigung einzureichen.

Diese Bestimmung, wie das sofort ins Auge springt, ist eine höchst wesentliche, denn sie setzt die Ortspolizei 24 Stunden vorher, bevor überhaupt eine Druckschrift verbreitet werden kann und darf, davon in Kenntniß, daß es beabsichtigt wird, eine Druckschrift zu verbreiten. Die Behörde ist also zunächst in der Lage, in den geeigneten Fällen die zuständigen und gesetzlichen Mittel aufbieten zu können, um zu verhindern, daß der angedeutete Vorsatz überhaupt zur Ausführung komme. Das ist eine ungemein wesentliche Befugniß, von der weitgreifendsten Bedeutung. Die Behörde ist aber ferner in der Lage, wenn trotzdem die Ausgabe der Schrift, die sie für eine verderbliche hält, erfolgen sollte, nun doch sofort in dem Moment, wo die Ausgabe erfolgt, die Hand darauf zu legen und also eine effektreiche Beschlagnahme vorzunehmen. An einem und demselben Orte wird somit in den meisten Fällen wenigstens die große Masse der betreffenden Druckschriften in Beschlag genommen und eine allgemeine Verbreitung unter diesen Umständen wenigstens nicht stattfinden können. An dieses Moment aber erlauben Sie mir noch einige Bemerkungen anzuknüpfen —

(Unruhe.)

Präsident: Ich bitte um etwas mehr Ruhe, der Herr Regierungs-Kommissar kann sich kaum verständlich machen.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Regierungs-Rath **Scherer:** . . . einige Bemerkungen nämlich in Betreff der vorhin erwähnten Schriften von Harkort und Marx, die ich mir im Eingange meines Vortrages schon vorbehalten hatte.

Meine Herren! Diese Harkortsche Schrift ist im Auslande gedruckt, und es ist allerdings richtig, daß man von Seiten der Regierung es für erforderlich gehalten hat, sie mit Beschlag zu belegen. Gerade aber, weil die Schrift im Auslande gedruckt, also nicht 24 Stunden vorher der Polizei bekannt war, war es auch nicht möglich, nach Ablauf von 24 Stunden an dem Orte, von dem aus sie verbreitet werden sollte, sie sofort mit Beschlag zu belegen, sondern es war nur möglich, eine allgemeine Veranstaltung dahin zu treffen, daß überall, wo sie bereits verbreitet war, sie mit Beschlag belegt wurde. Es kam also diese Maßregel, gerade weil sie einer auswärtigen Schrift galt, viel zu spät. Es wurden zwar durch die ganze Monarchie hier und da einzelne Exemplare in Beschlag genommen, aber eine wirkliche Verhinderung der Verbreitung dieser mit Beschlag belegten Schrift konnte, weil sie an einem ausländischen Orte erschienen war, und in Bezug auf solche Schriften der Regierung bisher keine zureichende Mittel zu Gebote stehen, nicht stattfinden. Was nun aber noch weiter in Betracht kommt, ist der Umstand, wie die Harkort'sche Schrift von den Gerichten beurtheilt worden. Ich erwähne jedoch dessen überhaupt nur, um daran die Beweisführung zu knüpfen, zu welchen Inkonvenienzen die bestehende Gesetzgebung führt. Wenn eine Schrift im Inlande erschienen ist und gegen dieselbe nach Maßgabe des Preßgesetzes verfahren wird: so wird die von der Polizeibehörde am Orte der Ausgabe in Beschlag genommene Schrift an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Von dieser wird sie eventualiter dem Gerichte des Ortes vorgelegt. Das Gericht des Ortes entscheidet darüber, in geeignetem Falle das höhere Gericht, und so gelangt die Sache bis zu dem höchsten Gerichtshofe, bei dessen Entscheidung es schließlich bewendet. Ist aber eine auswärtige Schrift, wie es nicht anders sein kann, an mehreren Orten zugleich mit Beschlag belegt, so müssen in Folge der kategorischen Bestimmung des Gesetzes, daß eine jede solche Schrift dem betreffenden Staatsanwalt übergeben werden muß, und in Folge der ferneren Bestimmung, daß das Gericht innerhalb einer kurzen Frist über die Beschlagnahme entschieden haben muß, an allen betreffender Orten die Staatsanwaltschaften, resp. die Gerichte mit demselben Gegenstande befaßt werden, womit eventuell bei einer inländischen Schrift nur ein Gerichtshof befaßt ist.

Ist also eine auswärtige Schrift in zwanzig Gerichtssprengeln zum Vorschein und zur Beschlagnahme gediehen, so folgt daraus, daß auch zwanzig verschiedene Gerichte sich darüber auszusprechen haben. Gerade bei der Harkortschen Schrift ist dies geschehen, und so viel ich weiß, haben etwa eben so viele Gerichte die Schrift strafbar gefunden, resp. Verurtheilungen eintreten lassen, als es andere Gerichte giebt, die sie nicht strafbar gefunden haben. Wenigstens zehn bis zwölf Gerichte haben die Beschlagnahme vorläufig bestätigt, einzelne Gerichte haben auch gegen die Verbreiter derselben auf Geld- oder Gefängnißstrafe, — ich weiß es in diesem Augenblick nicht so genau, — erkannt. Dagegen haben wiederum, wie schon angeführt, eine fast gleiche Zahl anderer Gerichte die Schrift nicht für strafbar gefunden, und daher die Beschlagnahme aufgehoben. Ob das, meine Herren, zu einer energischen, raschen und richtigen Justizpflege führt, das will ich Ihrer Ansicht überlassen, und eben so die Frage, ob es überhaupt die Autorität der Gerichte heben kann, wenn es zu Tage tritt, daß zehn bis zwölf Gerichte dieselbe Thatsache strafbar befinden, während eben so viele andere erklären, daß dies nicht der Fall sei. Die Erscheinung an und für sich ist freilich sehr leicht erklärlich und folgt aus der Natur der Sachlage, eben darum aber muß durch eine geeignetere Gesetzgebung die Sachlage selbst verändert werden. Wie die Gesetzgebung jetzt liegt, können solche Vorkommnisse nicht verhütet werden.

Was die Entgegnung betrifft, es habe ja aber doch schließlich der höchste Gerichtshof dahin entschieden, daß diese Schrift freizugeben sei, so würden damit, selbst wenn es wahr wäre, nicht die Mängel beseitigt, welche ich mir anzudeuten erlaubt habe. Ich habe aber Veranlassung zu der Annahme, daß der höchste Gerichtshof in dieser Sache nicht so entschieden habe, sondern, so viel ich weiß, hat der höchste Gerichtshof in dem betreffenden Falle nur erwogen, daß dieser oder jener Appellations-Gerichtshof thatsächlich festgestellt habe, daß eine Zuwiderhandlung gegen das angezogene Strafgesetz nicht vorliege. Wenn also der Beschluß eines Appellations-Gerichts vorläge, der das Gegentheil thatsächlich festgestellt hat, so würde der höchste Gerichtshof eben so ein bestätigendes Erkenntniß erlassen haben, resp. erlassen.

Was sodann die andere Schrift, nämlich die des bekannten Marx, betrifft, so habe ich, indem ich darauf Bezug nahm, nur als auf ein Beispiel für die Behauptung, welche ich in der Kommission aufzustellen mir erlaubte, hinweisen wollen, daß nämlich auswärtige Schriften gewöhnlich sofort massenhaft durch die ganze Monarchie verbreitet werden. Es wurde nämlich eine angeblich von Marx verfaßte, in Basel gedruckte Schrift an der Schweizerischen Gränze in einer sehr großen Zahl von Exemplaren, die eingeschmuggelt werden sollten, mit Beschlag belegt. Sie waren packetweise geordnet und an mehrere hundert Buchhändler adressirt, darunter wenigstens hundert Preußische Buchhändler. Wenn diese Schrift nicht zufällig vor der Versendung mit Beschlag belegt worden wäre, so würde wiederum der Fall eingetreten sein, daß sie an verschiedenen Orten gleichzeitig in Masse zum Vorschein gekommen wäre. Es würde dies aber nicht haben stattfinden können, wenn man gegen diese Schrift so hätte verfahren können, wie gegen eine inländische, nämlich auf Grund des §. 5 der Preßgesetzgebung.

Ich glaube also, meine Herren, daß im Allgemeinen hinreichend nachgewiesen ist, daß hier eine Abänderung der bestehenden Preßgesetzgebung durchaus nothwendig ist; natürlich ist dies nur Denjenigen gegenüber geschehen, welche überhaupt Präventivmaßregeln für erforderlich halten. Denen gegenüber, die nur reine Repressivgesetze für zutreffend halten, kann ich eine anderweitige

Ueberzeugung zu begründen freilich nicht beanspruchen. Wenn nun aber Präventivmaßregeln der auswärtigen Presse gegenüber überhaupt eintreten müssen, so kann dies mit Erfolg auch nur mittelst der Bestimmung geschehen, welche abermals von der Regierung proponirt wird.

Die Bestimmung des §. 52 des Preßgesetzes, welche jetzt bereits maßgebend ist, enthält auch, und darin muß ich dem Abgeordneten von Bethmann-Hollweg ebenfalls widersprechen, bereits das Prinzip, welches hier vorgeschlagen wird, indem sie dem Minister des Innern die Befugniß giebt, Zeitungen zu verbieten; sie schwächt aber gleichzeitig das Prinzip in einer völlig unpraktischen Weise wieder ab, indem sie die Ausübung desselben an die Bedingung knüpft, daß vorher eine strafrichterliche Verurtheilung stattgefunden haben müsse. Sie vermischt also die Prinzipien in einer Weise, daß ein Erfolg nicht zu erwarten ist. Daß unter diesen Umständen der fragliche Paragraph keine Wirkung haben könne, haben die gemachten Erfahrungen auch gelehrt. Die Regierung will also im Allgemeinen bei einem Prinzipe stehen bleiben, welches im Gesetze vom 12. Mai 1851 bereits adoptirt ist, und nur die demselben angehängte, die Hauptbestimmung selbst vollständig illusorisch machende Vorbedingung wiederum aufgehoben wissen.

Ich glaube, mit diesen allgemeinen Bemerkungen vorläufig die Stellung der Regierung hinreichend bezeichnet und die Nothwendigkeit der Vorlage genügend gerechtfertigt zu haben. Ich kann Ihnen nur empfehlen, derselben im Allgemeinen Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Der Abgeordnete Reimer hat das Wort.

Abgeordn. **Reimer:** Ich will mir nur für wenige Worte Ihre Aufmerksamkeit erbitten. Ich habe nach sorgfältiger Prüfung der Vorlage und des Kommissions-Berichts keine genügende Gründe finden können weder für einen neuen Schutz gegen die Zügellosigkeit der ausländischen Pressen, noch für die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Maßregeln. Es ist schon von dem Vorredner genügend angeführt worden, daß die bestehenden Gesetze gegen straffällige Schriften vollkommen ausreichen. Wenn freilich der Herr Regierungs-Kommissar hervorgehoben hat, daß das nicht hinreiche, daß man auch gegen mißliebige Schriften Maßregeln haben und zu Präventivmaßregeln zurückkehren müsse, und, meine Herren, dann thun Sie einen herzhaften Schritt, dann führen Sie die Censur wieder ein, wir wissen dann wenigstens, woran wir sind, das ist besser als halbe Maßregeln, gegen die Sie sich häufig genug ausgesprochen haben. Einen vom Herrn Regierungs-Kommissar hervorgehobenen Punkt muß ich anerkennen, daß gegen die inländische Presse leichter eingeschritten werden könne, als gegen die ausländische, weil die Schriften unter 20 Bogen erst 24 Stunden, nachdem sie der Polizei-Behörde vorgelegt sind, ausgegeben werden können. Das ist richtig, und wenn ein Mittel vorgeschlagen wäre, dasselbe auch für die ausländischen Schriften einzuführen, so würde ich meine Zustimmung dazu geben, damit beide gleichgestellt wären. Aber ein solches Mittel ist in dieser Vorlage nicht gegeben. Die Regierung kann die Schriften, sobald sie zu ihrer Kenntniß kommen, mit Beschlag belegen, weiter wird sie auch nach dieser Gesetz-Vorlage nichts thun können. Für Schriften über 20 Bogen ist gar kein Unterschied, sie können in Preußen ausgegeben werden, ohne daß sie der Polizei vorgelegt werden, so gut, als auswärtige. Wenn daher in dem Kommissions-Bericht angeführt ist, es kämen solche schneller zur Kenntniß der Regierung, so ist das nicht richtig, insofern, als fast alle Bücher über Leipzig eingeführt werden, auch die in Preußen erscheinenden, so daß mit Ausnahme des Ortes selbst, wo die Schrift erschienen ist, für die Polizei keine Möglichkeit vorhanden ist, früher zu ihrer Kenntniß zu gelangen.

Die Schriften werden von den Verlegern nach Leipzig geschickt, und von dort, dem Centralpunkt des Deutschen Buchhandels, durch die Commissionaire der Verleger weiter versendet. Hinsichtlich dieser Schriften besteht also eine Ausnahme für die ausländische Literatur gar nicht.

Eines hat mich in dem Kommissions-Berichte wirklich überrascht; wenn nämlich da gesagt worden ist, es sei für die Autorität des Ministers der Innern unerläßlich, daß durch keine später eintretende richterliche Cognition der Autorität des Ministers geschadet, und daß diese Autorität gänzlich untergraben würde, wenn später das polizeiliche Verbot durch richterliches Erkenntniß aufgehoben würde.

Ich muß mich wundern, daß die Kommission dies ausgesprochen hat; denn wäre dies der Fall, so wäre schon jetzt die Autorität des Ministers oder der Polizei-Behörden völlig untergraben; denn es sind solche Fälle vielfach vorgekommen, daß Schriften, die vorher verboten waren, nachher von den Richtern freigesprochen worden sind. Nun könnte man sagen, damit solche Fälle nicht bei ausländischen Schriften eintreten, sollen wir unmöglich machen, daß nach einem ministeriellen Verbot noch ein richterliches Erkenntniß stattfände; aber auch dieses Mittel würde nicht ausreichen, denn denken Sie sich den Fall, daß ein Autor, ich will sagen, ein Heidelberger Professor, in Leipzig eine Schrift erscheinen ließe, die vom Herrn Minister des Innern verboten würde, und in Folge solchen Verbots vielleicht sich rasch vergriffe; denken Sie sich, meine Herren, eine solche Schrift würde von dem Autor in zweiter Auflage einem Preußischen Verleger zum Verlage angeboten, und derselbe glaubte nach gewissenhafter Prüfung des Inhaltes der Schrift, daß er die Verantwortung wohl übernehmen und sich dem richterlichen Erkenntniß darüber aussetzen könnte, in welche Lage würde da der Herr Minister kommen, wenn eine solche Schrift, nachdem sie in der ersten Auflage verboten ist, in zweiter Auflage bei einem Preußischen Verleger erschiene und dann, wenn die Beschlagnahme angeordnet wäre, von dem Richter nachträglich freigesprochen würde — und doch könnte dieser Fall in der That leicht eintreten.

Meine Herren! wohin könnte diese unbeschränkte Befugniß des Herrn Ministers des Innern, jede Schrift, die im Auslande erscheint, zu verbieten, führen?

Wir haben in früheren Zeiten gesehen, daß der ganze Verlag eines mißliebigen, ausländischen Verlegers untersagt wurde, so z. B. daß man, weil eine Buchhandlung in Hamburg vornehmlich liberale Schriften verlegte, ihren ganzen Verlag in Preußen verbot. Auch dies könnte wieder eintreten, und durch solche Maßregeln wird doch nicht blos derjenige bestraft, dessen Verlag ausgeschlossen ist, sondern auch das ganze Publikum, welches die in jenem Verlage erschienenen Schriften zu beziehen wünscht, und denen dieselben lieber sind, als das Geld, daß sie dafür auszugeben haben.

Meine Herren! Wäre in der That noch eine so gefahrvolle Zügellosigkeit der Presse vorhanden, wie sie uns von dem Herrn Regierungs-Kommissar geschildert wird, was ich in Abrede stellen muß, so würden doch, glaube ich, diese Maßregeln die erwarteten Dienste nicht thun, aber wohl dem guten Preußischen Namen mehr Abbruch thun, als alle Vortheile aufwiegen, die aus jenen Maßregeln und den ihnen folgenden Verboten entspringen könnten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Ich hatte nicht die Absicht, bei der General-Diskussion über diesen Gegenstand das Wort zu nehmen. Einigen Bemerkungen des Herrn Regierungs-Kommissars glaube ich doch entgegentreten zu müssen, dahin gehört insbesondere die, wie er sich ausdrückte, abgethane Frage, ob der §. 71 der Gewerbe-Ordnung noch zu Recht bestehe. Meine Herren! Hierüber kann ich Ihnen thatsächlich mittheilen, daß einige Anführungen des Herrn Regierungs-Kommissars doch nicht so richtig sind, namentlich wenn er behauptet, daß die Majorität in der ersten Kammer sich mit der Beibehaltung des §. 71 der Gewerbe-Ordnung in Bezug auf die Entziehung von Konzessionen einverstanden erklärt habe. Ueber Alles, was mit dieser Frage zusammenhängt, ist in einem kritischen Kommentar, der hier in Berlin 1851 zu dem Preßgesetz erschienen ist, das Nähere ausführlich und den Verhandlungen entsprechend niedergelegt. Wer sich dafür interessirt und vollständig die rechtliche Seite der Frage kennen lernen will, der wird dies dort finden. Was aber die erste Kammer hierbei insbesondere betrifft, so will ich nur darauf aufmerksam machen, daß, als diese den Entwurf zum Preßgesetz zum zweiten Male zur Berathung zog, in der zweiten Kammer schon der §. 5 der octroyirten Verordnung vom 5. Januar 1850, worin stand, daß die Gewerbe-Ordnung noch ferner gelten sollte, gestrichen und an dessen Stelle die jetzigen Bestimmungen des Gesetzes von 1851 gestellt hatte, worin außerdem noch ausdrücklich ausgesprochen war, daß der sich auf §. 71 beziehende §. 48 der Gewerbe-Ordnung nicht mehr gelte. Und als nun dieser Entwurf in die erste Kammer kam und der Antrag vorlag, denselben ohne weitere Diskussion en bloc anzunehmen, so hatte sich einen Tag vor der Diskussion das Gerücht verbreitet, daß die Staatsregierung oder der Regierungs-Kommissar die Aeußerung gethan habe, der §. 71 der Gewerbe-Ordnung, obgleich er im Sinne der zweiten Kammer offenbar wegfalle, gelte noch, und das sei das Mittel, welches man gegen die Presse ferner wieder anwenden würde. Dies veranlaßte einige Mitglieder der ersten Kammer, zu denen auch ich gehörte, ein Amendement zu stellen, wonach noch ausdrücklich ausgesprochen werden sollte, daß der §. 71 der Gewerbe-Ordnung aufgehoben sei. Nur über die Frage, ob denn überhaupt solches Amendement nothwendig wäre, bestanden aber verschiedene Ansichten, nicht über seinen materiellen Inhalt; es traten ihm nur diejenigen entgegen, welche es für überflüssig erachteten. Insbesondere wurde ihm in der Diskussion von dem Abgeordneten Hansemann entgegengestellt, daß von einem solchen Amendement nicht die Rede sein könne, es sei ja klar und ergebe sich ja auch aus den Unterhandlungen so unzweifelhaft, daß keine Meinungsverschiedenheit darüber herrschen könne, daß der §. 71 der Gewerbe-Ordnung nicht mehr gelten dürfe. So wurde das Amendement verworfen. Nachdem dies geschehen, habe auch ich selbst

noch von der Tribüne bemerkt, ich könne nur annehmen, daß, da auch Seitens der Staatsregierung nichts entgegengesetzt sei, die Kammer nur in dem Sinne, daß es eines solchen nicht bedürfe, das Amendement verworfen habe. Hierauf wurde nichts erwiedert. In dem stenographischen Bericht wird darauf hingewiesen sein, daß Akt davon genommen sei. Wie nun der Herr Regierungs-Kommissar jetzt behaupten kann, die erste Kammer hätte sich damit einverstanden erklärt, daß der §. 71 der Gewerbe-Ordnung noch zu Recht bestehe und nicht aufgehoben sei, das begreife ich nicht.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat sodann noch, etwas abweichend von dem Standpunkt, von welchem die Kommission ausgeht, für die Regierungs-Vorlage, weniger aus Zweckmäßigkeitsgründen, als von dem Standpunkt der Nothwendigkeit aus, hervorgehoben und darauf aufmerksam gemacht, daß in Bezug auf ausländische strafbare Schriften das jetzt nur zulässige Verfahren bei den verschiedenen Gerichten, verbunden mit Meinungsverschiedenheiten und Weitläufigkeiten, die Staatsregierung vollkommen schutz- und machtlos dem Auslande gegenüber mache.

Ja, meine Herren, es ist allerdings bequemer, wenn man durch eine einfache Verwaltungs-Maßregel, durch die Polizei und ohne Weiteres eine mißliebige Schrift vernichten kann. Aber den Nachweis, daß das Gericht außer Stande ist, in dieser Hinsicht gehörig Justiz zu üben, hat der Herr Regierungs-Kommissar doch nicht geführt. Käme es darauf an, zu vermeiden, daß nicht verschiedene Gerichte gleichzeitig über einen Gegenstand erkennen, so würde das, nach den Vorschriften der Konnexität, und so, daß nur von einem Gerichte über dieselbe Sache entschieden würde, ohne Schwierigkeiten zu machen, bald zu bewirken und legislativ leicht zu ordnen sein.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Ich will mir nur einige kurze Bemerkungen gegen den Herrn Regierungs-Kommissar erlauben.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat uns zunächst gesagt, die Regierung sei stets dafür gewesen, daß die Maßregel in dem Sinne eingeführt würde, wie die jetzige Vorlage es will. Ich habe mich gewundert, diese Behauptung noch einmal angeführt zu hören, da der Herr Regierungs-Kommissar, wie sich die Mitglieder der Kommission wohl erinnern werden, dieselbe Behauptung bereits in der Kommission angeführt hatte, und derselben dort schon widersprochen worden ist. Ich habe jetzt den Beweis in Händen, daß die Anführung des Herrn Regierungs-Kommissars unrichtig ist. Es ist dies die vergleichende Uebersicht, welche damals abgedruckt worden ist und die sich unter Nr. 88 der Drucksachen der ersten Kammer befindet, wo unter der ersten Rubrik der Gesetz-Entwurf über die Presse (Nr. 28 der Drucksachen), den die Regierung der ersten Kammer vorgelegt hatte, abgedruckt ist.

Es heißt dort im §. 85 Alinea 1:

> Wer einem solchen öffentlich oder ihm besonders bekannt gemachten Verbote entgegen, eine Druckschrift verkauft, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder sonst gewerbsmäßig vertheilt oder verbreitet, wird u. s. w.

Die jetzige Vorlage enthält weder die Worte:

> „an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind"

noch

> „gewerbsmäßig"

sondern die jetzige Vorlage bestimmt, daß ohne Weiteres Jeder, der eine Schrift verbreitet, auch wenn er sie nur an einen Freund zum Durchlesen giebt, bestraft werden soll, gleichviel, ob er es gewerbsmäßig betreibt, ob er einen Gewinn damit verbindet oder nicht. Die Anführungen des Herrn Regierungs-Kommissars, welche schon in der Kommission widerlegt worden sind, sind also unrichtig gewesen in sehr erheblichem Maße.

Daß man, insofern es sich um eine Schrift, um ein Erzeugniß der nicht periodischen Presse handelt, auch nach dem jetzigen System eben so vollständig zum Ziele kommen kann, ist schon von mehreren Rednern gesagt worden. Sobald die Regierung von einer solchen Schrift Kenntniß erhält, braucht sie nur die Beschlagnahme zu verfügen und es wird dasselbe Verfahren eintreten, wie bei inländischen Preßerzeugnissen. Nun sagt der Herr Regierungs-Kommissar, es komme darauf an, daß die Polizei, bevor überhaupt Jemand Kenntniß von der Schrift erlangt habe, sie vorläufig mit Beschlag belegen könne. Der vorletzte Redner hat mit Recht dagegen bemerkt, wenn es der Regierung nur darauf ankomme, eine bloße Parification des Auslandes mit dem Inlande zu bewerkstelligen, so müßte für das Ausland das festgestellt werden, was für das Inland bereits besteht. Ich vermag nun nicht einzusehen, warum man nicht bestimmen könnte, jede Schrift, die außerhalb Preußens gedruckt wird, müsse, sobald sie in den Buchhandel kommt, 24 Stunden vorher, ehe der Buchhändler sie debitirt, der Polizei-Behörde zugestellt werden. Durch eine solche Maßregel würden die außerpreußischen Schriften den Preußischen in der wesentlichsten Beziehung vollkommen gleichgestellt werden. Warum eine solche Maßregel nicht in Vorschlag gebracht werden könnte, vermag ich nicht abzusehen. Warum wir, weil man das minus nicht vorschlagen will, mit dem majus vorgehen sollen, um dem Herrn Minister eine Befugniß zu ertheilen, die doch in der That über seine Kräfte geht, vermag ich nicht einzusehen.

Man hat uns gesagt, mit den Herren, welche die Prävention überhaupt verwürfen, könne man nicht streiten, wahrscheinlich hat man uns damit gemeint; ich bestreite aber, daß hier von Prävention irgend die Rede sein kann. Der Abgeordnete für Neuwied hat mit Recht auseinandergesetzt und der Regierungs-Kommissar hat ihn in keiner Weise widerlegt, daß es sich hier um gar keine Präventiv-Maßregel handelt, um keine Maßregel, welche die Schrift zu erscheinen verhindert, sondern sie ist ja bereits erschienen, und nachdem sie erschienen ist, soll sie nicht im Wege der Prävention, sondern der Repression unterdrückt werden. Wie der Herr Regierungs-Kommissar das Prävention nennen kann, das wird er uns hoffentlich mit der Distinctionsgabe, die ihn sonst auszuzeichnen pflegt, später näher deutlich machen, bisher ist es mir noch nicht deutlich geworden. Von Prävention könnte doch nur höchstens dann die Rede sein, wenn man von der periodischen Presse spricht, dann kann man allerdings verhindern, daß die späteren Nummern der betreffenden Zeitung erscheinen, aber bei anderen Druckschriften kann von Präventionen doch nur dann die Rede sein, wenn davon eine zweite Auflage erscheint. Für alle solche Schriften, die vielleicht nur eine Auflage erleben, da kann nur von Repression gesprochen werden; da handelt es sich also gar nicht um die prinzipielle Meinungsverschiedenheit, die der Herr Regierungs-Kommissar angedeutet hat; da handelt es sich um eine ganz andere Meinungsdifferenz, nämlich darum, ob nach vorher bestimmten Normen oder nach dem subjektiven Belieben des obersten Polizei-Beamten der Monarchie entschieden werden soll.

Wir sind bisher allerdings der Ansicht gewesen, und von dieser Ansicht ist auch das Preßgesetz in Bezug auf die inländische Presse ausgegangen, daß es möglich ist, alle Handlungen, die unter die Kategorie der Verbrechen oder Vergehen fallen, im Voraus im Strafgesetzbuch zu definiren, und wir haben unseren Gerichten so viel Einsicht und Unparteilichkeit zugetraut, um diesem Strafgesetzbuch gegenüber zu entscheiden, ob diese Handlungen in sein Bereich fallen oder nicht.

Der Kommissions-Bericht, der allerdings einige sehr interessante Sätze enthält, die wohl auf die Nachwelt zu kommen verdienten,

(Heiterkeit)

sagt:

> „Für alle denkbaren Fälle eines Preßvergehens können nicht positive Gesetze gegeben werden, die Gerichte werden daher eben so wie die Administrativ-Behörde oftmals genöthigt sein, ihren subjektiven Ansichten über die Strafbarkeit des Inhalts einer Druckschrift zu folgen."

Ich glaube, es wird nimmermehr ein Preußisches Gericht sich auf den Standpunkt des Herrn Referenten herunterstellen, daß man blos der subjektiven Ansicht folgen müsse, ob Etwas bestraft zu werden verdiene. Der Richter hat nicht der subjektiven Ansicht zu folgen, sondern dem positiven Gesetze, und wenn positive Gesetze nicht gegeben sind, so darf darum doch nicht nach dem subjektiven Ermessen entschieden werden. „Nulla poena sine lege" ist meiner Ansicht nach ein Grundsatz, der schon so lange gilt, als es eine Kriminal-Justiz gegeben hat; nur die Kabinets-Justiz weicht davon ab, und ich glaube, unsere Gerichte haben keinen Anlaß gegeben, auf diese Weise verdächtigt zu werden, wie es in dem Kommissions-Berichte geschehen ist.

Daß nicht für alle mögliche Fälle, die überhaupt vorkommen können, Gesetze gegeben werden können, das weiß Jeder, aber die Gesetze sind auch nur dafür da, dasjenige zu definiren, was man unter die Strafgesetze stellen will, und hiernach haben die Gerichte zu entscheiden. Statt dieser alten Grundsätze fängt man jetzt an, durchaus andere aufzustellen; da soll blos nach gewissen Unterlagen, die nur in die Erwägung des Herrn Ministers gestellt und die nur seiner Wissenschaft zugänglich sind, entschieden werden. Auf einen solchen Standpunkt des subjektiven Ermessens und der subjektiven Willkür wird sich freilich nie ein Preußisches Gericht hinausschwingen können, und ich glaube, daß ihm dies zur Ehre gereicht.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat auch einen eigenthümlichen Satz ausgesprochen; er hat gesagt, die Regierung habe

allerdings dem §. 71 der Gewerbe-Ordnung und §. 5 des Preßgesetzes wesentlich eine andere Auslegung gegeben, sie habe sich überzeugt, daß sie darin Hand in Hand ginge mit der ersten Kammer, und deswegen könne sie sich vollständig über diese Auslegung trösten. Ich habe bisher geglaubt, daß es der Zustimmung dreier Staatsgewalten bedürfe, daß außer der ersten Kammer auch noch die zweite da ist, und daß es daher nicht darauf ankommt, ob die Regierung blos mit der ersten Kammer Hand in Hand gegangen ist. Daß es übrigens nicht richtig ist, daß die Regierung auch nur mit der ersten Kammer Hand in Hand gegangen, ist bereits von dem Abgeordneten für Naumburg erläutert worden.

Er hat dann von der Schrift meines verehrten Kollegen für Hagen gesprochen und uns gesagt, sie wäre von vielen Gerichten verurtheilt und von andern freigesprochen worden. Ich bemerke dazu, daß das Ober-Tribunal in letzter Instanz sich auf die Seite der Freisprechenden gestellt hat, aus welchen Gründen ist gleichgültig; denn die Gründe kommen hier nicht in Betracht, auf die verurtheilenden Erkenntnisse der andern Gerichte kann es also nicht weiter ankommen. Wenn man dieser Thatsache gegenüber meint, daß dadurch das Ansehen der Gerichte leidet, wenn ein Gericht so und das andere anders entscheidet, so ist das eine Sache, die in der menschlichen Natur begründet ist und die nicht wird vertilgt werden können; es wird einmal nicht beseitigt werden können, daß menschliche Ansichten über diese und jene Rechtsfrage verschieden sind.

Dies führt mich von selbst auf eine Eigenthümlichkeit, die der Abgeordnete für Berlin bereits gerügt hat, die auch wieder eine glänzende Stelle des Kommissions-Berichts ist, daß nämlich das Ansehen des Ministers darunter leiden könnte, wenn die Gerichte anders entscheiden. Der Abgeordnete für Berlin hat diese Ansicht schon von der einen Seite beleuchtet, und ich werde mir erlauben, sie noch von einer anderen Seite zu besprechen. Ich glaube nämlich nicht, daß der Herr Minister oder einer seiner eifrigsten Anhänger und Verehrer — zu denen ich mich freilich nicht zähle —

(Heiterkeit)

sich dadurch sehr geschmeichelt fühlen wird, wenn man ihn identifizirt mit allen Maßregeln und Beschlagnahmen der ihm untergeordneten Behörden.

Die Beschlagnahme geht vorläufig von der Polizei-Behörde des Ortes, wo die Schrift erscheint, aus; z. B. in Berlin von dem hiesigen Polizei-Präsidium, und nicht von dem Herrn Minister des Innern. Dieser steht, so lange wir das Gesetz nicht angenommen haben, noch zu hoch, um in diese kleinlichen Maßregeln verwickelt zu werden, also ist der Ausspruch des Herrn Referenten unbegründet, daß die Autorität des Herrn Ministers des Innern und sein Ansehen dadurch leiden könnten. Ich glaube, der Herr Minister wird sich dafür bedanken, mit allen Maßregeln, die in Preußen stattfinden könnten, und deren viele im Laufe des heutigen Tages geschildert sind, identifizirt zu werden. Ich glaube, sein Ansehen würde dadurch nicht gewinnen, sondern erst recht untergraben werden.

In Bezug auf die andere Schrift, welche angeführt wurde, von dem Sozialisten Marx, habe ich von dem Herrn Regierungs-Kommissar nicht gehört, daß die Verbreitung derselben **gewerbsmäßig** erfolgt ist; es wäre ja auch möglich, daß sie nur an die **Verwandten** des Marx adressirt war, und darüber hätte der Herr Regierungs-Kommissar uns erst noch Auskunft zu geben.

(Heiterkeit.)

Ich kann mir nicht denken, wie der Herr Regierungs-Kommissar den Satz wird beweisen können, daß dadurch, daß die vorbehaltene strafgerichtliche Beurtheilung für eine solche Maßregel erforderlich wäre, die Maßregel selbst eine Abschwächung erleiden würde. Ich glaube, die Autorität unserer Gerichte steht so hoch, daß ihr bestätigender Ausspruch immer nur eine Stärkung der Maßregel sein könnte.

Eine Thatsache ist mir in der Verhandlung besonders interessant gewesen, daß sich nämlich nur Redner gegen das Gesetz und Niemand für dasselbe gemeldet, und daß keiner von der Seite des Hauses,

(auf die Rechte deutend)

die bekanntlich so bedeutende Rednertalente enthält, sich dafür gemeldet hat. Wir haben früher eine Partei in diesem Hause gehabt, die stets gegen die Regierung sprach und immer dafür stimmte; das war damals auch bei diesem Paragraphen der Fall, als das Preßgesetz zur Verhandlung kam. Aber heute sind wir wenigstens so weit gekommen, daß die Herren bei der Debatte stillschweigen und nachher für die Maßregeln der Regierung stimmen. Ich halte das für einen bedeutenden Fortschritt, jedenfalls werden unsere Verhandlungen dadurch abgekürzt.

(Heiterkeit.)

Wenn der Gründe gedacht worden, welche damals gegen die Regierung angeführt wurden, obgleich sich das Amendement für die Ansicht der Regierung aussprach, so fällt mir namentlich ein, daß der Herr Minister von Bodelschwingh damals gesagt hat, es wäre allerdings ein bedenklicher Zustand, daß, während man in vormärzlicher Zeit des Urtheils des Ober-Censurgerichtes bedurft hätte, es jetzt in das Belieben des Herrn Ministers des Innern (oder wie wir ihn jetzt nennen, des obersten Polizeibeamten) gestellt werde. Man mag über diese Maßregel denken, wie man will, und dem Herrn Minister des Innern eine noch so erleuchtete Einsicht in die Literatur, wie auch so viel Zeit zutrauen, daß er wirklich im Stande ist, alle Schriften zu lesen — beiläufig glaube ich nicht, daß er sie selbst lesen wird, sondern er wird sich seine Organe dafür herbeischaffen, oder hat sie vielleicht schon. —

(Heiterkeit.)

Indeß gehe ich doch nicht so weit, anzunehmen, daß Personen, die früher bei der demokratischen oder radikalen Presse betheiligt waren und später, ich weiß nicht für welchen Preis, in das Lager der Regierung übergegangen sind, damit werden beschäftigt werden. Im vorliegenden Falle glaube ich das nicht; aber man kann ja auch Personen bekommen, welche früher nur einer entgegengesetzten politischen Ueberzeugung gehuldigt haben, ohne gerade **Literaten** gewesen zu sein. Ich glaube, man kann ihnen eine Stellung im Ministerium einräumen, und ihnen die Kritik der Schriften übertragen; an Berichterstattern wird es jedenfalls nicht fehlen.

Wie aber auch der Mechanismus gewählt werden mag, **einen** Erfolg wird diese Maßregel haben: das Ansehen des Preußischen Staates, welches durch manche Maßregeln der letzten Jahre in Deutschland wahrlich nicht gehoben worden ist, wird durch diese Maßregel noch tiefer sinken; denn es handelt sich um eine Maßregel gegen die ganze Deutsche Literatur. Für den Erfolg, den man zu erzielen beabsichtigt, wird sie ganz unwirksam sein, und in dieser Beziehung hat der Herr Abgeordnete für Berlin ein wahres Wort gesprochen: „Je mehr sie die Schriften verbieten, desto mehr werden sie gelesen werden."

Ich möchte wohl wissen, wie der Herr Regierungs-Kommissar oder der Herr Minister es zu verhindern denkt, daß, wenn eine solche Schrift verboten wird, man sie sich nicht durch auswärtige Buchhändler verschaffen sollte. Die Erfahrungen der Geschichte in Bezug auf die Bücherverbote sind immer die gewesen, daß die verbotenen Bücher am meisten gelesen wurden, und dies wird bleiben, so lange man nicht jedes Packet, welches auf der Post ankommt, eröffnet. Wir wissen zwar, daß Packete ankommen mit der Aufschrift „aufgesprungen, hier angekommen und sofort mit dem Postsiegel wieder verschlossen", aber Sie mögen Maßregeln nehmen, welche Sie wollen, Sie werden das nicht verhindern, wenn Sie nicht jedes Packet aufbrechen können, und ich glaube, daß solche Bücher von auswärts bezogen und um so eifriger gelesen werden. Es sind vielleicht Schriften, in welchen die Verwaltung des Herrn Ministers des Innern oder überhaupt eine Verwaltungs-Maßregel beleuchtet worden, und es ist gewiß für Jeden, der an den Handlungen dieser Herren

(auf die Minister deutend)

Antheil nimmt, eine solche Schrift deshalb besonders interessant, und er wird sie vorzugsweise gern lesen. Sie mögen also vornehmen, was Sie wollen, Sie werden Ihren Zweck nicht erreichen, Sie werden nur von Neuem die Regierung kompromittiren.

Präsident: Herr von Vincke, wenn Sie in Ihrem Vortrage gesagt haben, indem Sie von dem Herrn Minister des Innern sprachen „der oberste Polizei-Beamte, **wie wir ihn jetzt nennen**", so ist das eine Ausdrucksweise, wie ich sie dem Minister des Königs gegenüber nicht hingehen lassen kann. Wenn der Ausdruck von einem andern Redner gebraucht wurde, indem er darstellte, daß der Minister des Innern an der Spitze der Polizei stände, so war so der Ausdruck nicht ungerechtfertigt; wie Sie ihn **aber gebraucht haben**, war er nicht gerechtfertigt; ich muß Sie deshalb zur Ordnung rufen.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Regierungs-Rath Scherer: Wenn bisher von derjenigen Seite des Hauses, welche die Regierung zu unterstützen pflegt, sich noch keine Stimme für die Regierungs-Vorlage erhoben hat, so würde ich dies Stillschweigen sehr zu bedauern haben, wenn ich mich nicht mit der Unterstellung tröstete,

daß dies nur um deswillen erfolgt ist, weil die von der Regierung und der Kommission angeführten Gründe von jener Seite bis dahin noch nicht widerlegt sind. Ich will mir indeß erlauben, noch auf einige Behauptungen näher einzugehen, welche von den Rednern gegen die Regierungs-Vorlage angeführt sind. Der Herr Abgeordnete von Vincke hat mir den Vorwurf gemacht, ich hätte insofern eine Unrichtigkeit behauptet, als ich gesagt habe, daß diese Vorlage dieselbe sei, welche schon früher den Kammern vorgelegt worden. Ich habe darauf zu entgegnen, daß wir meines Wissens jetzt in der allgemeinen Diskussion begriffen sind. Wenn das einzige Wort „gewerbemäßig" sich auch abweichend von der früheren Regierungs-Vorlage in der jetzigen befindet, so war ich doch befugt, im gegenwärtigen Stadium der Berathung, wo es sich nur um das Prinzip im Allgemeinen handelt, und nicht um die einzelnen Modalitäten der Ausführung, diese Uebereinstimmung zu behaupten. Ich glaube mich also einer Unrichtigkeit nicht schuldig gemacht zu haben. Der Herr Abgeordnete Reimer hat anerkannt, daß allerdings das Mittel, welches im §. 5 des Preßgesetzes der inländischen Presse gegenüber gegeben ist, der ausländischen Presse gegenüber nicht vorliege, und hat den Wunsch ausgesprochen, daß ein solches Mittel auch der auswärtigen Presse gegenüber gefunden werden möge. Wenn nun aber ein solches adäquates Mittel unmöglich gefunden werden kann, so hat die Regierung nicht geglaubt, der auswärtigen Presse gegenüber ganz mittellos bleiben zu müssen, sondern ein anderes Mittel zu empfehlen, von welchem sie der auswärtigen Presse gegenüber die Wirkungen erwartet, die von dem §. 5 des Preßgesetzes in Bezug auf die inländische zur Folge hat. Der Herr Abgeordnete von Vincke hat zwar daran anknüpfend gesagt, er wisse nicht, warum nicht eine ähnliche Bestimmung eingeführt werden könne, es könnte ja den Buchhändlern zur Pflicht gemacht worden, bevor sie ein auswärts erschienenes Buch verkaufen, es 24 Stunden vorher den Lokal-Behörden einzureichen. Eine solche Bestimmung würde aber mit anderen Uebelständen verknüpft sein. Es würde nämlich diese Schrift 100 und oft noch mehr Polizei-Behörden gleichzeitig eingereicht werden müssen, es würde von der einen Behörde so, von der anderen so beurtheilt werden; die eine Polizei-Behörde würde den Debit untersagen, und die andere ihn freilassen, und dadurch würde dann immer wieder die Verbreitung über die ganze Monarchie möglich sein; eben so würden auch wiederum über die Beschlagnahmen verschiedener Gerichte zu erkennen haben. Was diesen Umstand betrifft, daß so viele Gerichte darüber erkennen müssen, und meine frühere Behauptung, daß dies jedenfalls vermieden werden müsse, so ist zwar nicht in Abrede zu stellen, daß verschiedenartige Erkenntnisse in allen Fällen vorkommen können, in Folge der verschiedenen Instanzen, aber das muß ich doch vor wie nach für einen großen Uebelstand erklären, daß 50 bis 100 Gerichte sich gleichzeitig und nebeneinander mit demselben Gegenstande befassen, und darf ich wohl behaupten, daß dies in der Gesetzgebung noch nicht dagewesen ist. Endlich, meine Herren, hat der Herr Abgeordnete Kieker mich ebenfalls in meinen thatsächlichen Ausführungen rektifiziren wollen, aber er ist unglücklich darin gewesen. Erlauben Sie mir das Thatsächliche daraus besonders hervorzuheben.

Thatsache ist nämlich, daß allerdings der betreffende §. 5 in der zweiten Kammer verworfen wurde, jener §. 5, den die erste Kammer, worauf ich Gewicht zu legen bitte, früher mit Majorität angenommen hatte. Ich erklärte darauf als Regierungs-Kommissar gelegentlich der zweiten Berathung in der Kommission der ersten Kammer, daß ich die Befugniß, den Gewerbtreibenden die betreffenden Konzessionen auf administrativem Wege zu entziehen, für gesetzlich fortbestehend trotzdem noch erachte, und die Kommission damals nahm, wenn ich nicht irre, mit allen gegen Eine Stimme diese Erklärung als richtig an. Weil nun von dieser Erklärung in der ersten Kammer Mittheilung geschah, wie dies auch nicht anders sein konnte und sollte — wenigstens nach meiner Ansicht — so stellte der Abgeordnete Kieker den Antrag, in der ersten Kammer „die §§. 71 bis 74 der Gewerbe-Ordnung werden aufgehoben," und diesen Antrag verwarf die erste Kammer; wohlverstanden, nicht die Linke, sondern die Rechte der ersten Kammer, also dieselbe Majorität, die früher den §. 5 der Regierung angenommen hatte. Ich glaube, daß daraus unzweifelhaft folgt, welcher Ansicht die erste Kammer in dieser Angelegenheit war. Was der Abgeordnete Kieker für seine Person nachträglich erklärt haben mag in Betreff seiner Ansicht von dem Resultate dieses Beschlusses, darauf kann kein Gewicht gelegt werden, wie denn überhaupt die Ansicht eines Einzelnen nicht in Betracht kommen kann. Ich bemerke ferner auf den Vorwurf, den man der Regierung macht, daß sie immer behaupte, es komme auf die Uebereinstimmung der gesetzlichen Faktoren an, hier aber sich blos auf die erste Kammer stütze, — daß nach meinem Dafürhalten dieser Vorwurf gar nicht zutrifft. Die nothwendige Voraussetzung der Uebereinstimmung aller Faktoren der Gesetzgebung wird durch meine Ausführung nicht im geringsten alterirt. Es handelte sich nämlich nicht um das Zustandekommen eines neuen Gesetzes, sondern um das Fortbestehen eines längst vorhandenen, nämlich des §. 71 der Gewerbe-Ordnung von 1845, und da kommt es allerdings darauf an, daß alle 3 Faktoren darüber einverstanden sind, es aufzuheben. Wenn demnach selbst die erste Kammer in dieser Beziehung entschieden anderer Ansicht gewesen wäre, als sie es in Wirklichkeit war, so würde dennoch der §. 71 der Gewerbe-Ordnung noch fortbestehen, denn es fehlte dann jedenfalls zur Aufhebung des Gesetzes noch die Zustimmung der Regierung. Ich habe mich auf die Ansicht der ersten Kammer überhaupt auch nur deshalb bezogen, um noch ein moralisches Argument dafür anzuführen, daß die Regierung in ihrem besten Rechte war, als sie ihrer Ueberzeugung, daß der §. 71 noch bestehe, weitere Folge gab.

Das, meine Herren, ist es, was nachträglich noch gegen das Gesetz angeführt worden ist. Ich möchte endlich aber noch einen Gesichtspunkt hervorheben, der auch noch zur allgemeinen Betrachtung gehören dürfte, es ist der, daß nach meiner Ansicht die bestehende Präventiv-Gesetzgebung — oder wenn der Abgeordnete von Vincke diesen Ausdruck als unrichtig gerügt hat, — daß die Mittel, welche nicht blos strafrechtlicher Natur sind, sondern in der Hand der Verwaltungsbehörden beruhen, nicht nur die Folge haben, daß in konkreten Fällen ein rascheres und wirksameres Einschreiten möglich ist, sondern und namentlich die — und das ist die hauptsächlichste Folge — daß überhaupt von dem betreffenden Gewerbetreibenden weit weniger wirklich gesündigt wird, daß dieselben sich weit mehr in Acht nehmen. Von dieser Thatsache aber muß sich Jeder überzeugen, der die gegenwärtige Preußische Presse näher ins Auge faßt. Viele mögen es vielleicht beklagen, daß dieser Zustand so ist, ich freue mich dessen. Von Seiten der Preußischen Verleger, Verbreiter, Drucker u. s. w. werden allerdings seit dem Preßgesetz von 1851 weit weniger verbrecherische oder überhaupt verdammenswerthe Schriften verlegt, gedruckt und verbreitet, als dies vom Auslande her der Fall ist; ja, es hat sich als eine ganz natürliche und durch die Sache selbst bedingte Folge die ergeben, daß, seitdem gegenüber den inländischen Preßgewerbtreibenden wirksame Mittel bestehen, inländische Schriftsteller, um betreffendenfalls mit der bestehenden Preßgesetzgebung nicht in Kollisison zu gerathen, ihre Sachen im Auslande drucken lassen, weil die der ausländischen Presse gegenüber der Regierung zu Gebote stehenden Mittel völlig unzureichend sind.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Der Gegenstand, welcher das hohe Haus schon so lange in der allgemeinen Berathung beschäftigt, ist ganz speziell aufgefaßt der, daß die hohe Kammer durch Annahme des Gesetzes vom Jahre 1851 das Prinzip sanctionirt hat, daß Zeitschriften vom Minister des Innern verboten werden können. Das Prinzip ist anerkannt; man hat es aber durch Bedingungen gebunden. Es solle vorausgegangen sein eine einmalige richterliche Bestrafung. Die bisherigen Erfahrungen haben ergeben, daß hierdurch das Prinzip zu einem nichtigen, wirkungslosen wird, und deshalb schlägt Ihnen die Regierung vor, das Prinzip jetzt in seiner praktischen Wirksamkeit zu adoptiren. Deshalb ist der Gesetzentwurf so gefaßt worden, wie er Ihnen hier vorliegt. Der Gegenstand ist im Allgemeinen auf manchem Felde angegriffen worden. Die Angriffe erfolgen auch von vielen Seiten gegen die Regierung und den Beamten, der mit der Leitung der polizeilichen Präventivmaßregeln und Einleitung der Repressivmaßregeln gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit beauftragt ist.

Je lebhaftere Angriffe gegen diesen Beamten erhoben worden, um destomehr glaubt die Regierung in ihrer Ueberzeugung sich befestigt zu sehen, daß die Vorlage den rechten Fleck getroffen habe. Die Regierung ist um so mehr der Meinung, daß sie verpflichtet sei, eine solche ernste Maßregel, die wirksam und nützlich für den Staat unter allen Umständen werden kann, dem hohen Hause vorzuschlagen, als es eine eigenthümliche Erscheinung sein würde, wenn der Preußische Staat fast ganz allein in dieser Beziehung unbeschützt stehen sollte, während die übrigen Staaten dergleichen Maßregeln anwenden, wie die Erfahrung auch in der letzten Zeit gelehrt hat. Ich komme daher zurück auf das, was ich vorher sagte, daß dieses Gebiet ein solches ist, wo die Angriffe gegen den Beamten, welcher mit dem Ministerium, das hierin zu handeln hat, beauftragt ist, sehr leicht sind und bereitwillig erhoben werden. Diese Angriffe tragen aber nur dazu bei, den Beamten um so eifriger in der Erfüllung seiner Pflicht aufrecht zu erhalten, und ich will daher um so mehr mit voller Ueberzeugung das hohe Haus ersuchen, diesem Gesetze seine Zustimmung zu geben.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete von Vincke hat unsere Seite des Hauses förmlich herausgefordert. Ich werde zwar dieses Kartel nicht annehmen, bitte aber doch um Erlaubniß, eine Vermuthung auszusprechen, warum diejenigen Mit-

glieder der rechten Seite dieses Hauses, denen die Rede vorzüglich zu Gebote steht, in dieser Sache schweigen. Ich sage nicht, warum ich schweige, sondern warum diese Redner schweigen. Der zu vermuthende Grund ist der, daß sie annehmen, der Thatbestand, welcher heute in dieser Kammer vorliegt, reiche aus, unser Votum zu begründen. Nämlich hauptsächlich der Umstand, daß diese Maßregel, die eine sehr zarte Angelegenheit betrifft, von der Regierung, welche für die Sicherheit des Thrones und des Staates verantwortlich ist, dem Auslande gegenüber für nothwendig erklärt wird. Der Blick auf Mailand und Wien schärft dieses Argument bedeutend. Soll noch etwas hinzutreten, so ist es der Umstand, daß von Links mit großer Unamität gegen die Maßregel gesprochen wird. Ich nehme an, daß viele Mitglieder der Rechten es bei dieser Lage der Sache nicht für nothwendig halten, auf die Bedenken einzugehen, welche von der anderen Seite vorgebracht worden sind. Ich nehme an, daß manche Mitglieder der rechten Seite diejenigen Bedenken, die sie vielleicht hegen, unter diesen Umständen unterdrücken.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Ich habe mir einen anderen Grund gedacht, als der verehrte Herr Vorredner angegeben. Ich habe mir gedacht, die geehrten Freunde seines Spezialkollegen, des anderen Herrn Abgeordneten für Dramburg, hätten ihn nicht wollen in dem Entschlusse wankend machen, das zu thun, was er vorher versprochen hat.

Wenn ich aber auf die Sache eingehe, so hebe ich nur hervor, daß der Herr Regierungs-Kommissar uns allerdings klar gemacht hat, wie die Anwendung, welche die Regierung gegenwärtig von dem Preßgesetze macht, zu dem Resultat geführt hat, daß die literarischen Unternehmer, die Buchdrucker und Verleger nicht mehr wagen, etwas zu thun, was den Wünschen der Polizei entgegen ist, weil sie eben nicht mehr durch den Schutz gesichert werden, den ihnen das Preßgesetz geben sollte, nämlich durch den Schutz, daß über alle ihre Handlungen ein richterliches Urtheil erginge, ob sie strafbar wären oder nicht. Ich glaube dem Herrn Regierungs-Kommissar, daß er sich heute über den Erfolg freut, den diese Maßregel gehabt hat, ob er sich im April 1848 auch darüber gefreut hat, ist eine andere Frage.

Wenn der Herr Minister des Innern gesagt hat, es sei in dem Preßgesetz das Prinzip anerkannt, daß der Minister des Innern eine ausländische Schrift verbieten könne, so muß ich behaupten, daß das Preßgesetz diesem Prinzipe gerade entgegentritt. Es ist in dem Preßgesetz bestimmt, daß das Verbieten niemals von dem freien Ermessen des Ministers des Innern abhängen darf, indem es dort heißt, er darf nur unter einer Voraussetzung, die vollständig selbstständig und unabhängig von seinem Ermessen eintritt, — ein Verbot erlassen, unter der Voraussetzung nämlich, daß ein richterliches Urtheil eine ausländische Schrift als strafbar erkannt hat. Also das Prinzip, welches wir in dem Preßgesetze ausgesprochen und angenommen haben, ist nicht das jetzige, welches dahin geht, daß das Ermessen des Ministers des Innern die letzte höchste Instanz sein soll, daß er es in seiner Hand hat, eine Zeitschrift zu verbieten, sondern das Prinzip ist das, daß er von vorn herein diese Befugniß nicht hat, sondern daß sie ihm erst beigelegt wird durch ein ergangenes strafrechtliches Urtheil.

Ich mache schließlich noch auf einen Umstand aufmerksam. Wenn man uns mit Vorschlägen käme, die dahin gingen, die ausländischen Preßerzeugnisse rücksichtlich der Maßregeln, welche man hier präventive genannt hat, den inländischen gleichzustellen, so würde sich darüber streiten lassen; daß man aber so argumentirt, daß man sagt, die Bestimmungen, welche jetzt bestehen, sind gegen die ausländische Presse nicht so wirksam, als gegen die inländische, und wir müssen deshalb noch ein zweites Gesetz haben, wir müssen Maßregeln gegen die ausländische Presse haben, aber nicht etwa gleiche, sondern wir müssen das nicht thun, was wir in Bezug auf die inländische Presse thun, sondern etwas Anderes, — das, meine Herren, scheint mir nicht eine logische Folgerung zu sein.

Uebrigens, meine Herren, thäte man das, kehrte man zur Censur zurück, so würde man wenigstens einen Zustand herbeiführen, bei dem doch gegen ein nicht völlig begründetes Urtheil oder für eine subjektive irrige Ansicht des Herrn Ministers des Innern noch irgend eine Remedur möglich wäre. Denken Sie an die Zeit zurück, wo die Censur bestand, da hatte man wenigstens die Möglichkeit, wenn ein Buch verboten war, an eine Behörde zu gehen und deren Urtheil zu erwirken, ob das Buch fernerhin verboten bleiben solle, ob darin der Thatbestand einer strafbaren Handlung zu finden sei; gegenwärtig aber, wenn Sie das Gesetz annehmen, gehen Sie weit, weit hinter den Zustand zurück, der in den vierziger Jahren bald nach dem Regierungs-Antritt des jetzigen Königs Majestät für die Presse eingetreten ist, in einen Zustand, wie er früher nie bestand. Den größten Theil der Deutschen Literatur kann das willkürliche Ermessen des Herrn Ministers des Innern aus Preußen ausschließen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Die Ausführung des Herrn Abgeordneten Wentzel scheint mir doch nicht richtig zu sein, daß nämlich das Prinzip in dem Gesetz von 1851 keinesweges anerkannt sei, welches in der früheren Gesetzgebung Geltung gefunden hat. Die Ausführung scheint mir nicht richtig zu sein, denn wenn der §. 52 des Preßgesetzes auch sagt:

> „ist gegen eine Nummer, ein Stück oder ein Heft einer ausländischen Zeitung oder Zeitschrift auf dem Wege des im §. 50 bezeichneten Verfahrens und auf Grund der hierbei zur Anwendung kommenden inländischen Strafgesetze die Vernichtung erkannt worden, so kann das Ministerium des Innern gleichzeitig das Verbot der ferneren Verbreitung der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen",

so hat doch hiernach ganz klar das Ministerium des Innern die Befugniß, ein Verbot gegen das fernere Erscheinen oder die ferneren Nummern oder Hefte einer Zeitung oder Zeitschrift zu erlassen, wenn wegen einer früheren Nummer oder eines früheren Heftes einer Zeitschrift eine gerichtliche Bestrafung stattgefunden hatte. Nun ist es aber klar, daß die fernere Nummer der Zeitung und die ferneren Hefte der Zeitschrift ja ganz für sich selbst bestehende Preß-Erzeugnisse sind, in welchen vielleicht viel weniger strafbare Handlungen oder Aeußerungen betheiligt sein können, als in den früheren durch das Gericht mit Beschlag belegten Heften oder Nummern der Zeitschrift enthalten sind.

Es folgt also ganz klar hieraus, daß man nur eine Bedingung hinzugesetzt hat: es solle eine einmalige Strafe einer Zeitschrift ausgesprochen werden. Demnächst hat man dem Minister des Innern die Befugniß eingeräumt; der Grundsatz ist prinzipiell damals ausgesprochen worden; ich wiederhole aber, daß jene Bedingung eine hinderliche ist und nicht ausreicht, weil damals blos Zeitungen und Zeitschriften ins Auge gefaßt worden; es sind aber auch sehr viele andere Schriften, die im Auslande erscheinen, und die am Ende ein viel größeres Unheil anrichten können, als einzelne Zeitungen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.
Der Berichterstatter hat das Wort.

(Derselbe verzichtet darauf.)

Dann hat der Abgeordnete Harkort das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Meine Herren! Mein Name ist hier mehrfach mit dem des Herrn Marx ausgesprochen worden. Ich bedarf wohl einer kleinen Rechtfertigung. Früher habe ich die Ehre gehabt, das hohe Ministerium selbst unter meine Verleger zu zählen, ich begreife nicht, wie mein Katechismus auf einmal so mißliebig geworden ist, da er doch offenbar eine sehr konservative Kammer herbeigeführt hat. Mein Urtheil ist bekannt; es lautet auf Freisprechung. Darf ich wohl an den Herrn Regierungs-Kommissar die Frage richten, wo meine Exemplare sich befinden?

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungs-Rath **Scherer:** Ich habe mich über den Inhalt des Katechismus nicht im Allerentferntesten verbreitet, sondern nur von äußern, sich daran knüpfenden Erscheinungen die Nothwendigkeit des gegenwärtigen Gesetzes zu deduziren gesucht.

Präsident: Ich schlage Ihnen vor, die Spezial-Diskussion auf die nächste Sitzung zu verschieben; es sind noch erhebliche Verbesserungs-Anträge eingebracht worden, und ich glaube nicht, daß wir heute die Spezial-Diskussion beendigen werden.

Ich würde die nächste Sitzung auf übermorgen anberaumen, weil für morgen schon Kommissions-Sitzungen angesetzt sind, und es durchaus nothwendig ist, daß die Berathungen namentlich in der Budget-Kommission gefördert werden, wenn wir nicht gänzlich in Stillstand gerathen wollen, und daher bitte ich die Herren Vorsitzenden der Budget-Kommission, besonders die beiden Theile des Militairbudgets sobald als möglich zur Erledigung zu bringen, damit wir in der nächsten Woche mit der Berathung des Militairbudgets beginnen können.

Die nächste Sitzung wird am Sonnabend um 9 Uhr stattfinden.

Abgeordn. von Kleist-Retzow (vom Platz): Ist es nicht ganz gleich, wenn morgen Sitzung wäre?

Präsident: Nein, es ist nicht gleich, ich werde mich gleich darüber erklären.

Wir würden also am Sonnabend Sitzung haben und dann diejenigen Gegenstände erledigen, welche auf der heutigen Tagesordnung übrig geblieben sind. Der nächste Gegenstand würde dann sein: die octroyirte Verordnung in Bezug auf die Ermäßigung des Zolltarifs, sodann der Gesetz-Entwurf, der ebenfalls die Zollverhältnisse betrifft.

Die Erledigung dieser beiden Gesetz-Entwürfe ist dringend nothwendig, es kann aber damit morgen noch nicht vorgeschritten werden, weil dieselben noch nicht drei Tage in Ihren Händen sind, und dies ist auch der Grund, weshalb ich auf den Antrag des Abgeordneten von Kleist-Retzow nicht eingehen kann.

Endlich werde ich noch einige Sachen von untergeordneter Bedeutung auf die Tagesordnung bringen, damit wir hinreichende Beschäftigung haben.

Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Dreiundfunfzigste Sitzung

am Sonnabend den 23. April 1853.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligungen. — Mittheilung aus der Ersten Kammer. — Fortsetzung der Berathung des Kommissions-Berichts über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung der §§. 52 und 53. des Gesetzes über die Presse; — der Gesetz-Entwurf wird abgelehnt. — Berathung des Kommissions-Berichts über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen; — der Gesetz-Entwurf wird nach den Vorschlägen der Kommission angenommen. — Bericht der Kommission zur Begutachtung der Zoll- und Handels-Verträge, betreffend die octroyirte Verordnung vom 29. März d. J. über die Verkehrs-Erleichterungen zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und den Staaten des Steuer-Vereins; — die Verordnung wird genehmigt. — Bericht derselben Kommission über die Prüfung des von der Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurfs wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs, — die Kammer ertheilt dem Gesetz-Entwurf ihre Zustimmung.

Die Sitzung wird um 9 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staats-Minister: Freiherr von Manteuffel, von der Heydt, Simons, von Westphalen, von Bodelschwingh, von Raumer, von Bonin, und als Regierungs-Kommissarien die Herren: Geheimer Regierungsrath Dr. Scherer, Geheimer Regierungsrath von Klützow, Geheimer Regierungsrath Delbrück, Geheimer Legationsrath Philipsborn.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls wird durch den Schriftführer Abgeordneten von Schwarzhoff bewirkt.)

Ich frage:

> Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Der Herr Schriftführer Hahndorff wird heute das Protokoll führen, und der Herr Schriftführer von Grävenitz wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Dem Abgeordneten Brors habe ich auf sein Ansuchen einen dreitägigen Urlaub bewilligt.

Die Abgeordneten Perthes und Wessel haben einen Urlaub von drei Wochen, resp. 14 Tagen, nachgesucht. Ich würde annehmen, daß diese Gesuche bewilligt sind, insofern sich kein Widerspruch geltend macht.

Eine Mittheilung des Herrn Präsidenten der ersten Kammer geht dahin, daß die erste Kammer bei der Berathung der Denkschrift über die Verpflegung und Erziehung der Oberschlesischen Typhus-Waisen folgenden Beschluß gefaßt hat:

> mit der in der gedachten Denkschrift enthaltenen Darstellung der wegen Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der Oberschlesischen Typhus-Waisen getroffenen Einrichtungen und der Durchführung derselben einverstanden erklärt, und die Erwartung ausgesprochen, daß in dem nächstjährigen Rechenschaftsbericht die vorbehaltene Darlegung einer vollständigen Rechnung über die seither verwendeten Kosten bei Vorlegung spezieller Etats ermöglicht werden möge.

Ich werde dieses Schreiben der Unterrichts-Kommission, die unsererseits mit der Vorberathung dieser Denkschrift beauftragt ist, zugehen lassen.

Wir können nun in die Tagesordnung wieder eintreten, und zwar, als den ersten Gegenstand derselben, die Spezialberathung des Gesetz-Entwurfes, betreffend die Bestimmungen der §§. 52 und 53 des Preßgesetzes, beginnen.

Wir würden nun die Diskussion mit §. 1 zu beginnen haben. Mir scheint es aber, als wenn die Annahme des §. 1 nur als eine nothwendige Konsequenz der Annahme der §§. 2 und 3 erscheinen könnte, und daß es daher zweckmäßig wäre, wie wir dies schon in früheren Fällen gethan haben, mit der Diskussion der §§. 2 und 3 zu beginnen und, je nachdem diese angenommen werden oder nicht, auch den §. 1 als angenommen oder abgelehnt zu erachten.

Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort zu dieser Vorfrage.

Abgeordn. **Reichensperger** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe auf Streichung dieses §. 1 angetragen, und es erklärt sich dieser Antrag schon allein durch den weiteren Inhalt des Amendements, welches ich zu dieser Gesetzes-Vorlage gestellt habe. Im Uebrigen stimme ich aber auch vollkommen demjenigen bei, was der Herr Präsident gesagt hat, und ich glaube, daß wir selbst nach der Intention, die der Gesetzes-Vorlage im Allgemeinen zum Grunde liegt, die Abstimmung über diesen §. 1 jedenfalls bis ans Ende vorbehalten müssen; denn offenbar soll diese Aufhebung nur die Folge der Annahme der anderen Sätze sein. Denken Sie sich den Schreck, wenn z. B. der §. 1 angenommen und dann, was doch immer möglich bleibt, die anderen Paragraphen verworfen würden. Wir hätten alsdann auf einmal zwei Paragraphen aus dem Preßgesetze herausvotirt, die doch wahrlich am allerwenigsten das Ministerium in diesem Gesetze wissen wollen wird. Ich glaube also, daß man unbedenklich dem Vorschlage des Herrn Präsidenten beizustimmen hat.

Präsident: Wenn sich von anderer Seite kein Widerspruch geltend macht, so können wir zu dem §. 2 übergehen.

Derselbe lautet:

> „Die Verbreitung von Druckschriften jeder Art, welche außerhalb des Preußischen Staats erscheinen, kann von dem Minister des Innern verboten werden."

Auf diesen bezieht sich ein Abänderungs-Vorschlag des Herrn Abgeordneten Reichensperger: statt der Worte: „des Preußischen Staates" zu setzen: „des Deutschen Bundesgebietes."

Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger:** Ich habe mich bei der vorgestrigen allgemeinen Debatte nicht zum Worte gemeldet, weil ich glaube, daß in dieser Sache es am überflüssigsten sei, über Allgemeinheiten zu sprechen, da dieselben bei so vielen Gelegenheiten und seit so vielen Jahren schon Gegenstand der eingreifendsten Debatte und Besprechung gewesen sind. Es ist mir nun dadurch aber manches Spezielle vorweg genommen worden. Ich werde mich bestreben, Sie in dieser Beziehung mit keinen Wiederholungen zu behelligen. Ich werde ferner bemüht sein, mit der größten Ruhe und Objektivität die Bemerkungen, die ich zu dem Gesetze und zur Begründung meines Verbesserungs-Antrages machen zu müssen glaube, Ihnen vorzutragen.

Es ist allerdings ein sehr wichtiger Gegenstand, vor dem wir stehen, und ich begreife es sehr gut, daß man von ministerieller Seite ein so großes Gewicht darauf legt, wie die Aeußerungen, die in der letzteren Sitzung gefallen sind, zu bekunden scheinen.

Indessen glaube ich doch, daß die Erfahrungen, namentlich die der letzten Jahre, die früheren Ansichten über die hohe Wichtigkeit

der Presse einigermaßen herabgestimmt haben. Früher haben sich sogar die ausgezeichnetsten Geister, ich nenne einen Guizot und Chateaubriand, die Frage stellen zu müssen geglaubt, ob die Presse die öffentliche Meinung mache oder ob sie die öffentliche Meinung wirklich sei? Man hat geglaubt, wenn alle Journale oder doch die tonangebenden Journale in Bezug auf eine Frage zusammenstimmten, so sei dies ein souveraines Verdikt; es habe sich damit das Land, die öffentliche Meinung unzweideutig ausgesprochen. Auf diese Weise konnten ein halb Dutzend Literaten, die sich untereinander verständigten, die öffentliche Meinung des Landes repräsentiren, ja sogar schaffen. Davon ist man zurückgekommen, hier wie in vielen andern Dingen ist es dahin gekommen, daß die Anschauung von den Dingen wieder so ziemlich auf das rechte Mittelmaß zurückgeführt erscheint, und darin begrüße ich, das muß ich sagen, einen wirklichen, einen bedeutenden Fortschritt. Indessen bleibt es doch nach wie vor wahr, daß die Presse außerordentlich viel Gutes auf der einen Seite, aber auf der anderen Seite auch außerordentlich viel Schlimmes schaffen kann, und es ist gewiß die Pflicht der Regierung und der Kammern, dem Schlimmen so viel wie möglich einen Damm entgegenzusetzen.

Wenn das vorliegende Gesetz wirklich zu diesem Ziele hinführen könnte, wenn man mir zugleich die sichere Garantie geben könnte, daß es dies bewirkte, ohne dem Guten allzu sehr hindernd in den Weg zu treten, so würde ich eben so unumwunden und entschieden meine Zustimmung dazu geben, wie ich es bei der Kreirung des Staats-Gerichtshofes gethan habe, aller Declamationen und Denunciationen ungeachtet. Ich glaube, in einem solchen Fall müßte man die Last der Unpopularität, die auf solchen Dingen zu ruhen pflegt, ruhig und muthig hinnehmen. Ich bin nun aber der Ansicht, daß es sich hier keineswegs so verhält; ich bin vielmehr der Ansicht, daß es außerordentlich schwach ist, um das Schlimme, was man dadurch bekämpfen will, zu hintertreiben; ich bin sogar der Ansicht, daß das Gesetz schon an sich, wenn wir es annehmen wollten, ein Uebel sein würde.

Bei dem Staats-Gerichtshof, den ich eben erwähnt habe, blieben wir im Bereich und auf der Grundlage der positiven Gesetzgebung; wir gewährten für die Beurtheilung einzelner Fälle, für die ganze Behandlung der Sachen schützende Formen, alle Garantieen, die das gemeine Recht überhaupt zu geben im Stande ist; wir bestimmten einen unabhängigen Gerichtshof, welcher in letzter Instanz über die Frage, um die es sich handelt, zu erkennen hat. Von alle dem findet hier nichts statt. Keinerlei schützende Form ist dafür gegeben, daß wirklich das Rechte und Wahre gefunden wird. Ich behaupte und glaube es sicher behaupten zu dürfen, daß das Gesetz lediglich auf Willkür basirt; die Willkür aber ist wesentlich Revolution. Wenn wir dieses Gesetz annehmen, so werden wir, meiner Anschauungsweise nach, ein revolutionaires Gesetz votiren.

(Ruf: Sehr wahr!)

Und diese Willkür wird nicht einmal von dem Herrn Minister geübt. Es ist schon mehrfach ausgeführt worden, wie es rein unmöglich ist, daß der Herr Minister selbst, dessen hohe Stellung noch einige Gewähr dafür geben würde, daß eben mit ruhiger Erwägung der Verhältnisse und des Thatbestandes, überhaupt der Sache, zu Werke gegangen werde, handle; er kann, der Natur der Sache nach, nur auf Vorträge und Berichte obenhin entscheiden. Wir hätten also keineswegs die Gewähr, die, wie gesagt, eine so hohe Stellung immer für jede Entscheidung darbietet.

Indessen, meine Herren, man sagt uns, das frühere Gesetz war offenbar unzureichend, und man hat uns von dem Ministertische aus auf Lücken aufmerksam gemacht, welche das Preßgesetz darböte. Man hat uns auch einige Beispiele zur Erhärtung dieser Behauptung vorgeführt. Schon die geringe Anzahl dieser Beispiele, die sich im Laufe von einigen Jahren begeben haben, welche wohl in dieser Beziehung für Dezennien gelten können, — denn ich brauche nicht zu sagen, daß diese Jahre zu den aufgeregtesten gehört haben, die man überhaupt erleben kann — ich sage, diese geringe Anzahl von Beispielen, welche mehrere Jahre produzirt haben, diese wenigen Fälle, in denen sich herausgestellt hat, daß das Preßgesetz sich als unzureichend erweise, sie geben schon eine Verurtheilung in Bezug auf die Nothwendigkeitsfrage an die Hand. Allein, wenn denn auch wirklich das Preßgesetz (was ich einmal zugeben will) wirklich Lücken darböte, durch welche die Bosheit und das Verbrechen in einzelnen Ausnahmsfällen durchschlüpfen kann, ist es dann unser Beruf, nun auch gleich diesen Lücken mit einem neuen Gesetz entgegenzutreten, sie auf der Stelle zu füllen? Das glaube ich nicht; eine solche inquisitorische Kasuistik würde, meiner Ansicht nach, uns zu weit führen, und es nothwendig machen, daß wir unsere Strafgesetzgebung, so zu sagen, von A bis Z revidirten und reformirten, denn Niemand wird behaupten können, daß die Strafgesetzgebung, und namentlich die Polizeigesetzgebung, überall sicher zu dem Zwecke hinführen, den sie sich vorsetzen. Ich erinnere Sie nur an die Vorschriften über das Paßwesen, die hier auch schon zur Sprache gebracht worden sind. Wollen Sie, daß diese Vorschriften schlechthin den Zweck erfüllen, welcher ihnen zum Grunde liegt, so müßten Sie das ganze Paßwesen umgestalten, und ich glaube, Sie würden genöthigt sein, nicht blos, wovon schon in öffentlichen Blättern die Rede war, den Inhaber auf den Paß daguerreotypiren, sondern ihn auch selbst stempeln zu lassen. Sonst ist es ja offenbar unmöglich, daß die Pässe ihre Zwecke unfehlbar erreichen.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Schmuggelei. Es ist offenbar, und Niemand von Ihnen wird es bestreiten, daß der Schmuggel in moralischer, finanzieller, strafrechtlicher und polizeilicher Hinsicht sehr verderblich und verwerflich ist. Wir haben auch Gesetze gegen den Schmuggel, aber, meine Herren, wohin würde es führen, wenn wir die Gesetze so ausarbeiten, sie so gestalten wollten, daß schlechthin jeder Schmuggel unmöglich wäre. Selbst die Kontinentalsperre Napoleons, welche die Sache doch wahrlich auf die krankhafteste, exorbitanteste Spitze getrieben hat, weshalb sie denn auch bald umschlagen mußte, hat den Schmuggel nicht hintertreiben können, und gerade diejenigen Gegenstände, gegen welche die Vorschriften der Kontinentalsperre vorzugsweise gerichtet waren, wurden am meisten geschmuggelt. Es ist eben unmöglich, den Kampf siegreich durchzuführen, wenn man sich auf jenes Prinzip stellt, wenn man das vielgestaltige Leben so einzwängen will, daß es gegen das Gesetz in keinem Falle mehr aufkommen kann.

Also, meine Herren, den Standpunkt, auf welchen sich das Gesetz im Allgemeinen stellt, betrachte ich vom legislatorischen Gesichtspunkte aus als durchaus verfehlt. Wenn wir uns auf jenen Standpunkt begeben sollen, dann können Sie sich überzeugt halten, daß das Gesetzmachen kein Ende nehmen wird, daß wir anstatt 6 Monate hier zu sitzen, uns für permanent erklären können.

Ueberhaupt bin ich der Ansicht, daß andere Kräfte, andere Mächte in den Kampf geführt werden müssen, um der verderblichen Wirkung der schlechten Presse mit Erfolg entgegenzutreten. Mit Polizeimaßregeln und Strafgesetzen wird dies auf die Länge unmöglich sein, besonders wenn man sich jener trügerischen Sicherheit auf die magische Wirkung der elektrischen Polizei-Drähte hingiebt. Es wird, ich wiederhole es, unmöglich sein, von diesem polizei-strafrechtlichen Standpunkte einen wirklich erfolgreichen Kampf gegen die bösen Geister, gegen nichtswürdige, verbrecherische Elemente auf die Länge mit Erfolg durchzuführen. Wir müssen positive Mittel, positive Kräfte in den Kampf führen; auf einem anderen Wege wird es nie gelingen. Doch diese Gesichtspunkte sind bei der vorigen Debatte mehr oder weniger schon entwickelt oder wenigstens angedeutet worden, und ich wollte sie hier nur eben resumiren und ins Gedächtniß zurückrufen. Dagegen ist eine andere Beziehung viel weniger hervorgehoben, und ich kann nicht umhin, hier auf die große Wichtigkeit derselben noch hinzuweisen. Der Herr Abgeordnete für Dramburg hat in der kurzen Replik, die er auf die Angriffe von dieser (der linken) Seite hat vernehmen lassen, immer mit der größten Accentuation vom Auslande gesprochen, dem gegenüber wir uns in Vertheidigungszustand zu setzen hätten. Was ist aber das Ausland im Begriffe des §. 2 dieses Gesetzes? Es ist ein Theil unseres Deutschen Vaterlandes! Denn hauptsächlich — wie wir es wenigstens vom Ministertische und aus den wenigen Worten, die der Abgeordnete, den ich vorhin erwähnte, gesprochen hat, vernommen haben — gilt das Gesetz den übrigen Deutschen Staaten, nicht dem Auslande in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes, es gilt dem nicht-preußischen Deutschland. Meine Herren! Ich muß gestehen, das befremdet, das schmerzt mich tief. Wir haben uns gewiß Alle sehr gefreut, als wir mehr und mehr die Schranken fallen sahen, welche ein Deutsches Land von dem anderen sonderten, daß so die Aussicht eröffnet ist, daß die Deutschen Länder, wenigstens im Laufe der Zeiten, ein großes Ganze bilden werden; und nun legt man uns ein Gesetz vor, welches wieder Keile zwischen diese einzelnen Souverainetäten treiben soll, und zwar noch dazu ein Gesetz, welches offenbar den Stempel des Mißtrauens gegen die anderen Deutschen Regierungen an sich trägt, welches auf der Voraussetzung basirt, daß es diesen Regierungen nicht möglich sei, in ihren Ländern die Ordnung aufrecht zu erhalten, dem Gesetze Achtung zu verschaffen. Wenn wir uns aber umsehen in unserem Deutschen Vaterlande, ist denn da wirklich in einem dieser Länder oder Ländchen der Ultraliberalismus an der Herrschaft? Können wir sagen, daß da irgendwo gleichsam eine große Schmiede steht, wo die Angriffswaffen gefertigt werden, gegen welche das Gesetz uns schirmen will? Ich glaube, Sie werden Alle mit mir im Geiste die Runde machen, und werden nirgendwo finden, daß die gesetzliche Autorität nicht mehr als hergestellt wäre. Ich brauche nicht an Hessen-Kassel oder Mecklenburg zu erinnern, ich will gleich an die äußerste Spitze gehen. Ich erinnere Sie blos an Baden, welches gewiß nicht in den Verdacht des Obskurantismus kommen kann, schon in Anbetracht seines Verhaltens der Kirche gegenüber. In Baden also, dem Musterlande

des Liberalismus, welches schon durch seine Lage, indem es an Frankreich und an die Schweiz gränzt, geeignet ist, einen Heerd zu bilden für das, was dies Gesetz uns fern halten will — in Baden hat, wie wir ja Alle wissen, ein Strafprozeß aus Veranlassung eines Buches stattgefunden, über welches ich hier durchaus kein Urtheil fällen will, weil die Sache noch rechtshängig ist; aber ich kann auf diese Thatsache hinweisen, um zu zeigen, daß dort weder die Justiz, noch die Polizei schläft, daß sie dort, wie in den anderen Deutschen Ländern, vollauf ihre Schuldigkeit thut. Und wenn sie sich wirklich einmal irgendwie säumig finden lassen sollten, so bin ich überzeugt, daß die Preußische Diplomatie, überhaupt der moralische Einfluß Preußens, mächtig genug sein wird, um durch geeignete Winke diese Länder auf den ordnungsmäßigen Weg hinzuweisen. Ich möchte wissen, wozu wir unsere Diplomaten hätten, denn um hohe Politik zu treiben, dazu eignen sich jene Höfe doch sehr wenig; die Gesandten sind doch wohl hauptsächlich nur dazu dort, um den Preußischen Einfluß in Bezug auf Deutsche Fragen geltend zu machen. Von dem Bundestage will ich schweigen, und nur bemerken, daß es mich gerade von jener Seite des Hauses (der Rechten) im höchsten Grade wundern müßte, falls sie durch ein solches Gesetz dem Bundestage ein Mißtrauens-Votum geben wollte; ein solches Votum würde aber das Gesetz in sich schließen, daran kann bei näherer Erwägung der Sache Niemand zweifeln. Meine Herren! Lassen Sie diese geistige Demarcationslinie, welche noch zu den anderen Demarcationslinien, die wir schon auf der Karte Deutschlands haben, von derselben hinweg; sie ist fürwahr schon buntscheckig genug! Erklären Sie diese Länder und Ländchen, welche sich, sollte ich meinen, doch wahrlich polizeilich geordneter Zustände erfreuen, nicht von hier aus gleichsam in Blockadezustand!

Man wird aber vielleicht sagen: es giebt noch andere Länder, wo keineswegs die Verhältnisse so stehen, und die doch auch in dem Begriff „Ausland" eingeschlossen sind. Ich hätte, wie schon bemerkt, gewünscht, daß man das Wort „Ausland" nur auf solche außerdeutsche Länder anwendete, in Betreff deren ich zugebe, daß allerdings gewisse Bedenken schwinden, welche der Gesetz-Vorlage gegenüber dem Deutschen Auslande oder dem nichtpreußischen Deutschland entgegenstehen.

Es zielt nun das von mir gestellte Amendement darauf ab, in dieser Beziehung dem Minister das Verlangte zu gewähren, wenn Sie nicht lieber das ganze Gesetz verwerfen wollen, worüber im Voraus kein Urtheil gefällt werden kann. Es würde dadurch wenigstens das Gesetz auf die Gränzen des Zulässigen, des meiner Ansicht nach — ich darf vielleicht den Ausdruck nicht gebrauchen — National-Schicklichen zurückgeführt.

Ich habe den Antrag gestellt, im §. 2 des Gesetzes statt der Worte:

„des Preußischen Staates"

zu setzen:

„des Deutschen Bundesgebietes".

Ich muß hierbei aber noch um Entschuldigung bitten, daß ich mich bei der Abfassung meines Amendements eines Rückschrittgedankens schuldig gemacht habe. Ich habe nämlich in der Voraussetzung gehandelt, daß ganz Preußen zum Deutschen Bunde gehöre, bin aber auf meinen Irrthum aufmerksam gemacht worden. Es muß also, da ich nicht innerhalb des Preußischen Staates selbst eine Demarcationslinie ziehen will, heißen:

„welche außerhalb des Preußischen Staates und des Deutschen Bundes erscheinen"

und bitte ich, in dieser Fassung darüber abstimmen zu lassen.

Es fragt sich also, ob wenigstens so gefaßt, der §. 2 sich rechtfertigen ließe. Ich glaube, selbst dann werden Sie mit mir noch Grund zu Bedenken finden, dem Gesetz-Entwurfe beizustimmen. Auch an dem weiteren Horizont des nichtdeutschen Auslandes werden wir wieder ziemlich getrost die Runde machen können; wir werden an sehr wenigen Punkten wirkliche Gefahren der Art erblicken, wie sie der Gesetz-Entwurf im Auge hat und denen er begegnen will. Von Rußland darf ich wohl ganz schweigen. In Oesterreich hat die Revolution genug im Lande selbst zu thun und jedenfalls können wir der Oesterreichischen Regierung zutrauen, daß sie das Ihrige thun wird, solche Bestrebungen niederzuhalten, die auf unsere inneren Zustände zurückwirken könnten; ihr brauchen wir nicht zur Hülfe zu kommen. Oesterreich gegenüber braucht Preußen keine neuen Barrieren zu bauen, in dem Augenblick, wo Gottlob die alten fallen sollen. Ebenso verhält es sich mit Frankreich. Vor 8—10 Jahren wäre vielleicht ein Damm längs den Gränzen Frankreichs am Orte gewesen; aber wie die Sachen jetzt stehen, däucht mich, wirkt und wacht die Polizei dort so energisch, daß wir die helfende Hand nicht zu bieten brauchen. England wird wohl Niemand in Betracht ziehen wollen. Bis jetzt wurde noch kein Beispiel angeführt, daß mit Druckschriften, welche man von dort ausführt, Revolutionen gemacht worden wären oder gemacht werden sollten. Man bedient sich dort anderer Mittel, die Revolution auf dem Kontinente zu präpariren; wenn man erst darauf reduzirt sein wird, mit Broschüren den Kontinent zu unterwühlen, dann können wir wohl ruhig dem Weiteren entgegensehen. Das einzige Land, welchem gegenüber solche Vorsichtsmaßregeln von Nöthen sein dürften, wo sie wenigstens entschuldigt werden könnten, ist die Schweiz. Die Schweiz, welche schon seit Decennien auf dem Kontinente, so zu sagen, die Citadelle der Europäischen Revolutionen bildet, sie bietet allerdings Grund zu Besorgnissen dar. Ihr gegenüber könnte man Vorkehrungen der fraglichen Art wohl gerechtfertigt finden. Ich lasse es dahingestellt sein, ob man das dort bestehende System überhaupt eine gesetzliche Ordnung nennen kann, ob man von einem Lande sagen kann, daß es eine Regierung habe, wo sogar ein Ochsenbein, freischärlichen Andenkens, bereits als Aristokrat verschrieen ist. Ich darf das um so mehr dahingestellt sein lassen, als Preußen der Schweiz gegenüber sich auf halbem Kriegsfuße befindet. Aber nichtsdestoweniger würde diese Situation mich nicht veranlassen können, das vorliegende Gesetz für dringend nothwendig zu erklären. Ich bin überzeugt, daß jenes Treiben etwas früher oder später seine Gränzen finden, daß ein ganz anderer Blokus, als ein solcher, wie ihn dies Preßgesetz bezweckt, gegen die Schweiz ausgesprochen werden müßte; ich bin überzeugt, daß, falls keine Katastrophen eintreten, nicht viele Jahre, ja vielleicht nicht viele Monate vergehen und die Schweiz wird für Deutschland, wie überhaupt für die umliegenden Staaten, keine ernste Gefahr mehr darbieten, wie sie allerdings jetzt noch vorhanden sein mag. Allein gegen das, was von dorther kommt und droht, bedürfen wir hier keiner Spezialgesetze; dem gegenüber wird die Regierung andere Maßregeln zu treffen wissen, die schneller und sicherer zum Ziele führen, Maßregeln, zu welchen sie bei der eigenthümlichen Stellung, welche sie dem fraglichen Lande gegenüber einnimmt, ohnehin alle Veranlassung hat.

Ich fürchte, daß von dieser Seite (der Linken) meinem Antrage entgegengestellt wird, man wolle sich überhaupt nicht auf Amendements einlassen; man erklärt uns vielleicht wieder, wie damals bei der Debatte über den Staatsgerichtshof, man wolle „in diesem Gesetze die Hand nicht haben", und werde daher gegen Alles votiren.

Ich lasse es dahingestellt sein, ob dies staatsmännisch und politisch gehandelt ist; ich darf mir nicht erlauben, in dieser Beziehung so gewiegten Männern gegenüber hier verurtheilend aufzutreten. Aber mein bürgerliches Gewissen revoltirt sich dagegen, daß man deswegen, weil man gegen ein Gesetz im Ganzen ist, jedes Mittel von der Hand weisen solle, um demselben die Schneide oder Spitze zu nehmen. Ich glaube, daß auch in Gesetzgebungssachen noch der alte Satz gelten muß, daß man von zwei Uebeln das kleinere zu wählen habe.

Wenn es nach der Disposition der Kammer nicht zu erwarten sein sollte, daß auch die Mitglieder dieser Seite (zur Rechten) sich für die Verwerfung des ganzen Gesetzes erklären, so glaube ich, daß es angemessener und besser ist, wenn diese Seite (zur Linken) dem Amendement beitritt, als daß sie die Gefahr provozirt, daß das ganze Gesetz unverändert angenommen wird; ich glaube, es ist unsere Schuldigkeit, allen Eventualitäten möglichst zu begegnen, wenngleich es freilich weit heroischer klingt, zu sagen: ich verwerfe das ganze Gesetz und lasse mich auf keinerlei Konzession ein. Allein, meine Herren, ich gebe mich noch immer der Hoffnung hin, daß auch die rechte Seite des Hauses im Wesentlichen die Anschauungsweise theilt, welche ich die Ehre hatte, hier zu entwickeln. Diese Hoffnung war sehr lebendig, bevor noch der Herr Abgeordnete für Dramburg das Wort ergriffen hatte; aber auch, nachdem wir ihn gehört haben, ist dieselbe doch noch nicht ganz geschwunden. Denn der geehrte Herr Abgeordnete hat sich keineswegs herbeigelassen, Gründe zur Vertheidigung des Gesetzes vorzubringen; er hat nur darauf hingewiesen, wie die aufregenden Aeußerungen, welche von dieser Seite (der Linken) gefallen seien, gewiß dazu beitragen würden, die Herren von der rechten Seite zur Beistimmung des Gesetzes zu veranlassen. Ich kann mir nicht denken, daß viele dieser geehrten Herren die Anschauungsweise des Herrn Abgeordneten in dieser Beziehung theilen; ich kann mir nicht denken, daß, durch welche Aeußerungen durch welche Art der Polemik immer sie dazu gebracht werden könnten, dasjenige, was sie objektiv für recht und heilbringend halten, zu verkennen; daß sie um deswillen das Gegentheil von dem stimmen sollten, was sie für das richtigere erkannt haben, weil man sie von der anderen Seite gereizt oder auch selbst beleidigt hat. Ich kann das nicht glauben, und deswegen bleibt meine Hoffnung nach wie vor, daß die Majorität der Kammer dem Gesetze ihre Zustimmung verweigern oder wenigstens das Amendement annehmen wird, welches zu stellen ich die Ehre hatte. Die Arznei welche das Gesetz uns in Aussicht stellt, ist schlimmer als das Uebel, was sie heilen soll.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Justiz-Rath **Scherer:** Meine Herren! Der Herr Abgeordnete, der so eben sprach, hat dem Gesetz-Entwurf noch einige Vorwürfe allgemeiner Art entgegengestellt, ehe er zur Begründung seines Amendements überging. Namentlich hat er, wie es auch in der vorgestrigen Diskussion vielfach geschehen ist, auf die Unmöglichkeit hingewiesen, daß der Minister des Innern in seiner hohen Stellung sich speziell mit den zu verbietenden Schriften befassen könnte, und daß die Prüfung derselben dann anderweitigen Organen zufallen würde. Diese Anschauung scheint mir nicht richtig zu sein. Man könnte dieselben Bedenken mit eben so gutem, vielleicht sogar mit besserem Rechte auf viele andere Maßregeln und Entscheidungen anwenden, welche von dem Minister des Innern zu treffen sind. Ich glaube aber, daß gerade auf dem vorliegenden Gebiete der Minister des Innern sehr wohl in der Lage ist, mit völliger sachlicher Kunde die Entscheidung zu treffen. Gerade in Schriften liegt der Thatbestand klar vor; es bedarf keiner sehr weitläuftigen Untersuchung, um den Inhalt und die Tendenz einer Schrift zu erkennen. Es wird also in den einzelnen Fällen immer auch selbst der Minister persönlich eine Prüfung eintreten lassen können; ich sehe also nicht im entferntesten ein, warum gerade in diesen Sachen, die nach meinem Dafürhalten sehr einfach sind, viel einfacher als viele andere Fälle, wo der Minister des Innern die schließliche Entscheidung zu treffen hat, — warum hier, sage ich, die Verantwortlichkeit des Ministers nicht in ihrem vollen Umfange solle Platz greifen können. Ein anderer Vorwurf, der der Vorlage gemacht ist, oder vielmehr der Vertheidigung derselben, ist der, daß es sich doch ergeben habe, daß eigentlich nur sehr wenige Fälle vorgekommen seien, die geringe Zahl der angeführten Beispiele spreche dagegen. Meine Herren! Auch in dieser Beziehung habe ich bereits vorgestern erwiedert, daß es mir sehr leicht sein würde, eine große Nomenklatur von Büchertiteln hier anzuführen, wenn damit der Sache gedient wäre. Allein ich glaube das nicht, sonst würde es mir ein Leichtes sein, auch in diesem Augenblicke eine namhafte Anzahl von Büchern hier zu benennen. Was wird aber die Folge hiervon sein? Sie werden mir entgegnen: „Ja, alle diese Schriften kennen wir nicht!"

Das finde ich auch begreiflich, denn gerade die Mehrzahl dieser Schriften, ich könnte sagen, mit wenigen Ausnahme sämmtliche Schriften strafbarer und verwerflicher Tendenz, sind weniger berechnet auf die gebildeten Kreise; abgesehen von besonderen Beweggründen, wodurch Einzelne veranlaßt werden können, sich in den Besitz einer solchen Schrift zu setzen, so liegt daher kein Grund vor, eine Verbreitung derartiger Schriften unter den Gebildeten vorauszusetzen.

Ich könnte Ihnen also eine große Anzahl von Schriften namhaft machen, welche mehr oder weniger auch in Preußen in großem Umfange Verbreitung gefunden haben und die, wenn Sie sich mit deren Inhalt vertraut machen wollten, auch von Ihnen ganz sicher als verwerflich bezeichnet werden würden. Wie gesagt, befürchte ich nur, daß dieselben Ihnen entweder gar nicht, oder doch nur dem allergeringsten Theile noch bekannt sein würden. Wenn Sie mir erlauben, einige anzuführen, so bin ich dazu bereit. So sind z. B. in den letzten Jahren, seit dem 12. Mai 1851, d. i. dem Erlaß des geltenden Preßgesetzes, erschienen resp. verbreitet worden:

1) Gottfried Kinkels Lebensgeschichte, Hamburg.
2) Der Prophet des Jahres 1852, ebendaselbst.
3) Fridar, oder der Reichsmorgen von Herman, Nürnberg.
4) Geldura oder die Schlange der Volksnoth, von demselben, ebendaselbst.
5) Der Reichsverfassungskampf von Loose, Leipzig.
6) Der Prophet von Nazareth, von demselben, Ulm.
7) Vertheidigungsrede Raus von Geilsdorf, ebendaselbst.
8) Deutschland und die abendländische Civilisation, Stuttgart.
9) Der Tag ist angebrochen, von Dulon, Bremen.
10) Die neue Sittenverbesserung oder die ikarische Gemeinschaft, Kiel.
11) Umriß des Systems der Natur oder der Geseze der sittlichen und natürlichen Welt, Kiel.
12) Nachgelassene Reden und Schriften von St. Just, Kassel.
13) Beiträge zur Geschichte der Französischen Revolution, Kassel.
14) 1848 oder Nacht und Licht, Grimma.

und ähnliche.

Meine Herren! Diese Nomenklatur könnte ich noch bis zu 40 oder 50 ausdehnen, allein damit wäre der Sache, wie ich glaube, in keiner Beziehung weiter geholfen; denn nachdem ich diese Schriften verlesen habe, wird die hohe Kammer ebensoviel über dieselben wissen, als vorher; entweder Sie glauben mir, daß der Inhalt ein höchst verderblicher ist, oder Sie glauben es mir nicht, und in beiden Fällen sind wir um nichts weiter.

An diesen Punkt, meine Herren, glaube ich aber auch anknüpfen zu können, wenn ich mich gegen das Amendement Reichensperger zu erklären habe. Alle diese Schriften, meine Herren, sind in dem Gebiet der Deutschen Bundesstaaten erschienen, wie Sie aus der Nennung der Verlagsorte bereits gehört haben, und ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß das ganze Gesetz nur eine höchst schwache Wirkung äußern könnte, wenn das Deutsche Bundesgebiet davon ausgenommen sein soll. Allerdings wäre es wünschenswerth, daß in allen Deutschen Staaten die Preßgesetzgebung mit Entschiedenheit und Strenge gehandhabt würde; allein, meine Herren, ob das der Fall ist, muß ich Ihrer eigenen Beurtheilung überlassen, wenn Sie etwa diese Schriften, die ich hier genannt habe, sich näher ansehen wollen. Es ist aber dabei noch ein anderer Umstand in Betracht zu ziehen. Die Gegenseitigkeit ist es, worauf es hier ebenfalls ankommt. Es ist bereits vorgestern darauf hingedeutet worden, wie gegen die Preußische Presse von anderer Seite verfahren wurde. Sie selbst wissen, daß es noch nicht lange her ist, daß fast sämmtliche größeren Organe der Preußischen Presse in einem großen Deutschen Staate verboten waren und es zum Theil noch sind. Wenn also eine solche Bestimmung, wie sie das Amendement vorschlägt, beliebt werden soll, wenn die Preußische Regierung sich freiwillig selbst davon ausschließen sollte, Schriften, die in dem Gebiete des Deutschen Bundes erscheinen, ihrerseits verbieten zu können, so müßte doch wohl vorher eine Gegenseitigkeit, Preußen gegenüber, stattfinden. Das ist aber, wie gesagt, zur Zeit noch nicht der Fall. Ich glaube daher, die beabsichtigte Maßregel würde großentheils ihre Wirksamkeit verlieren, wenn sie in der Form angenommen werden sollte, wie der Herr Abgeordnete Reichensperger dies vorschlägt.

Zudem würde dieselbe auch um deswillen keine Wirkung äußern können, weil die im außerdeutschen Auslande erscheinenden Schriften meistens auch in ausländischen Sprachen geschrieben sind, während andererseits der merkwürdige Umstand eintreten könnte, daß, wenn z. B. eine Französische Schrift, entweder ein kommunistischer oder sozialistischer Roman, verboten würde, und nun innerhalb der Bundesstaaten eine Uebersetzung davon erschiene, die also das verbotene Werk erst recht dem großen Publikum zugänglich machen würde, daß, sage ich, alsdann das verbotene Orginal, welches ohnehin schon nur verhältnißmäßig weniger zugänglich sein würde, nicht, dagegen aber die Allen zugängliche Uebersetzung allgemein würde verbreitet werden dürfen. Ich glaube, daß wäre ein bizarrer Zustand, wie ihn die Gesetzgebung nicht herbeiführen darf.

Wenn übrigens der Herr Vorredner gesagt hat, daß von England aus Druckschriften nicht verbreitet und von dort aus mit Druckschriften nicht gekämpft würde, so muß ich darauf erwiedern, daß er sich da in einem sehr erheblichen Irrthum befindet. Gerade von England aus werden außerordentlich viele aufreizende Schriften verbreitet, und es wird von dort aus sowohl mit Druckschriften wie auf andere Weise für die Revolution gewirkt. Ich kann daher nur empfehlen, das Amendement nicht anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (vom Platz): Gestatten Sie mir einige Worte der Erwiederung auf das, was der Herr Regierungs-Kommissar namentlich gegen meinen Vortrag geäußert hat. Ich habe keine Kenntniß genommen von der Broschüren-Literatur, die er uns so eben in einer Liste vorgeführt, und Gott bewahre mich davor, daß ich jemals davon Kenntniß nehmen müßte. Ich glaube aber, daß diese Musterkarte schon mehr als vielleicht irgend ein anderes Argument Ihnen beweisen wird, wie bedenklich der Kampf ist, in den der Herr Minister des Innern gegen die gedachte Literatur, gegen das Andringen nichtswürdiger Schriften sich einlassen will. Es ist ein Kampf, in welchem er jedenfalls den Kürzeren ziehen wird. Es ist unmöglich, bei aller Achtsamkeit und bei dem bestorganisirten Preßkabinet nach allen Richtungen hin stets die Augen offen zu halten und die Fühlhörner auszustrecken, um das Gefährliche überall herauszufinden. Aber auch abgesehen davon, zeigt noch eine andere Betrachtung, wie wenig es im Interesse der Autorität und der Würde des Herrn Ministers liegt, einen solchen Kampf zu beginnen. Natürlich wird die Verantwortlichkeit für das Nichtverbotene gewissermaßen auf den Minister des Innern lasten. Sobald einmal in so großem Maßstabe, wie man es hier angedeutet hat, Verbotsverzeichnisse in die Welt hinausgesendet werden, wird sich ein Jeder fragen: also über die anderen Erzeugnisse der Literatur ist der Segen gesprochen, die kann man ruhig lesen, sonst würde doch der Minister des Innern ihnen gegenüber nicht bei den andern ein Verbot erlassen haben. Ein solcher Schluß liegt wenigstens außerordentlich nahe, und nun frage ich Sie, meine Herren, wenn Sie von dem politischen Gebiete hinab oder vielmehr herauf auf das religiöse sich begeben wollen, welche Aussicht eröffnet sich erst da, was ist da schädlich, was ist da gefährlich zu nennen? Ich

glaube, der Herr Regierungs-Kommissar wird mir wohl die Antwort schuldig bleiben, wenn ich ihn frage, wie er auch nur im entferntesten ein Kriterium aufzustellen gedenkt, nach welchem auf dem kirchlichen Gebiete das Zulässige vom Unzulässigen, das Nützliche von dem Schädlichen zu sondern wäre. Jede Kirche mag in dieser Hinsicht einen leitenden Grundsatz für sich proklamiren; aber ich möchte den Minister, besonders den Minister eines Staates von gemischter Konfession, sehen, der sich auf den Richterstuhl setzen wollte und sagen: dieses und jenes ist als religionsgefährlich zu unterdrücken! Denn was nachtheilig für eine Konfession ist, das könnte der Minister von seinem Standpunkte aus leicht der Religion überhaupt für gefährlich erachten. Ich will nicht exemplifiziren, sonst könnte ich schlagende Thatsachen in dieser Hinsicht aufführen. Es ist ein gefährliches Gebiet, auf welches man sich begeben will. Allein, meine Herren, noch eine Betrachtung erlauben Sie mir anzuknüpfen. Sie entfremden durch eine solche Maßregel das übrige Deutschland, und zwar rede ich hier nicht von den revolutionairen Verfassern oder Lesern solcher Brandschriften, sondern Sie entfremden die ruhigsten, besonnensten Deutschen Bürger. Ich erinnere Sie an den Deutschen Buchhandel in außerpreußischen Ländern; ich erinnere beispielsweise an Württemberg und Sachsen: welche Sensation würde es da machen, wenn dieses Gesetz, so wie es uns vorliegt, angenommen würde! Würde das wohl geeignet sein, die Deutschen Sympathieen zu Preußen zurückzuführen? Ich glaube, daß jeder Preußische Patriot sich mehr als einmal zu bedenken hätte, bevor er dieses Gesetz votirt. Und endlich, meine Herren, noch Ein Wort zum Schlusse.

Zu allem Glücke schwindet aus unserer Gesetzgebung allmälig das Wort und der Begriff „Ausland" im Verhältniß zu den andern Deutschen Staaten. Es würde neue Verwirrung in unsere Gesetzessprache bringen, wenn Sie für die Presse innerhalb Deutschlands wieder ein neues Ausland konstruiren wollten. Lassen Sie das Ausland ein- für allemal jenseits der Gränzen Deutschlands liegen, nicht Preußens; versagen Sie dem Gesetze Ihre Zustimmung.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Regierungsrath **Scherer:** Meine Herren! Die ersten Einwendungen des Herren Vorredners scheinen mir eine cura posterior zu enthalten. Wenn er behauptet, es sei das Gesetz nicht ausführbar, so ist die Regierung entschieden anderer Ansicht, und Sie werden gestehen müssen, daß darüber die Ansicht der Regierung gewichtiger ist, als diejenige eines einzelnen Kammer-Mitgliedes.

(Murren links.)

Präsident: Meine Herren! Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Recht, seine Meinung auszusprechen; wir behalten uns auch unsererseits die unsrige vor.

(Während der folgenden Rede übernimmt der Herr Vice-Präsident von Waldbott das Präsidium.)

Regierungs-Kommissar, Geheimer Regierungrath **Scherer:** Ich kann diese Meinung nur vollständig wiederholen. Um so mehr, meine Herren, glaubt die Regierung, daß das Gesetz ausführbar sei, weil das Gesetz bereits während eines vollen Jahres ausgeführt worden ist, und zwar, wie die Regierung glaubt, mit entschiedenem Vortheil und entschiedener Wirksamkeit.

Es war, wie ich wiederhole, dasselbe Gesetz bereits in der Verordnung vom 5. Juni 1850 enthalten, und es ist dasselbe bis zum 12. Mai 1851 ausgeübt werden.

Daß das Gesetz also ausführbar und wirksam sein könne, davon hat die Regierung sich thatsächlich überzeugt.

Ebenso unrichtig ist es, wenn der Herr Vorredner behauptet, daß, wenn man das Eine verbiete, das Andere dadurch gleichsam gesegnet würde; er könnte dann mit demselben Rechte behaupten, man dürfe kein Strafgesetz erlassen, denn da man nicht alle verwerflichen und unmoralischen Handlungen unter das Strafgesetz bringen könne, würden dadurch, daß man das Eine bestrafe, das Andere nicht, letztere Handlungen gesegnet. Ich glaube, das Argument paßt auf den einen wie auf den anderen Fall.

Was endlich die Behauptung der Entfremdung der kleinen Staaten betrifft, so befürchte ich eine solche ganz und gar nicht. Es mag sein, daß einige Buchhändler sauer dazu sehen werden, die Regierungen der kleinen Staaten aber gewiß nicht, und ebensowenig die ruhige und ordentliche Bevölkerung jener Staaten.

Im Gegentheil, sowohl die Regierungen der kleinen Staaten, deren Hand etwa zu schwach ist, um ihre Autorität im vollen Maße aufrecht zu halten, als auch die ruhige Bevölkerung derselben können und werden es Preußen nur Dank wissen, wenn dergleichen Bestrebungen, Raum und Wirksamkeit überhaupt dadurch beschränkt, daß es ihnen den Preußischen Markt verschließt.

Da also das Gesetz eine heilsame Rückwirkung auf die Verhältnisse in ganz Deutschland üben wird, so wird nach meinem Dafürhalten diese Maßregel eher für Deutschland als gegen Deutschland erlassen.

Vice-Präsident **von Waldbott:** Der Herr Abgeordnete Riedel hat das Wort.

Abgeordn. **Riedel** (vom Platz): Ich wollte mir nur einige Worte an den Herrn Regierungs-Kommissar erlauben, derselbe hat eine ganze Reihe von Schriften angeführt, aber so viel ich mich auch erkundigt habe, habe ich doch Niemanden gefunden, der eine einzige dieser Schriften kannte. Diese Schriften sind, wie ich annehmen kann, ohne polizeiliches Verbot einer verdienten Vergessenheit überliefert. Wenn der Herr Minister des Innern von diesen Schriften Kenntniß erhalten hat, so war er vielleicht der Einzige im Preußischen Staate.

(Oho! rechts.)

Ich darf dies annehmen; wenigstens auf dieser Seite (auf die Linke weisend) sind die namhaft gemachten Schriften nicht bekannt; vielleicht sind sie dies auf jener Seite (nach rechts zeigend).

(Heiterkeit links.)

Wenn nun der Herr Minister des Innern aber, wie im Verfolg der jetzt beabsichtigten Gesetzgebung künftig geschehen soll, diese Schriften öffentlich nach §. 3 bekannt gemacht und verboten hätte, so glaube ich nicht, daß diese Schriften im Preußischen Staate eben so unbekannt, unbeachtet und ungelesen geblieben wären. Denn es wäre dadurch natürlich ein Interesse erregt, nicht so sehr dafür, was die Schriften enthalten, sondern besonders ein Interesse, kennen zu lernen, was der Herr Minister des Innern für gefährlich oder ungefährlich erachte. Ist es nicht ganz in der Ordnung, daß Jeder sich angelegen sein läßt, zu erfahren und zu wissen, was nach der Gesinnung der Preußischen Minister in der öffentlichen Literatur erlaubte und was unerlaubte Gedanken-Mittheilung sei?

Der Herr Minister des Innern würde daher durch ein solches Verbot gerade dasjenige selbst bewerkstelligen, was der Art. 3 der Gesetz-Vorlage mit empfindlicher Strafe bedroht. Er würde es selbst sein, der jene Schriften im Publikum, wenn auch gegen seine Absicht, verbreitet. Eine richtige Politik, meine Herren, die künftig einmal auf Grund solcher Gesetzgebung regierte, würde daher der Absicht derselben am meisten genügen, indem sie ein solches Verbot von gefährlichen Schriften niemals zur Ausführung brächte, denn nur dadurch verfallen solche Schriften schnell in Nichtbeachtung und Vergessenheit, daß sich keine Polizei ihrer annimmt, kein Polizei-Minister ihre Existenz öffentlich bekannt macht und durch diese Bekanntmachung, wenn sie auch nur geschieht, um die Verbreitung zu verbieten, die Aufmerksamkeit darauf hinleitet.

Es ist eine alte bewährte Erfahrung, daß gerade verbotene Schriften am meisten gelesen werden. Selbst das Werk eines Gervinus würde nicht schon in 10,000 Exemplaren verbreitet sein, wenn es nicht hier und dort verboten worden wäre. Ist aber das polizeiliche Verbot eben ein Mittel, das schnelle Verbreitung solcher Schriften am sichersten herbeiführt, so ist es nicht wohlgethan, so notorisch unpolitische Maßregeln durch die Gesetzgebung zu rechtfertigen. Wenn daher die Regierung dieser Erfahrung keine genügende Widerlegung wird entgegenstellen können, und uns wird einräumen müssen, daß ein solches Verbotssystem nur dazu beiträgt, die verbotenen Schriften noch mehr zu verbreiten, wie sollen wir dann dazu kommen, die Regierung zu Maßregeln zu autorisiren, die gefährliche Schriften nur noch mehr zu verbreiten beitragen, indem sie die Verbreitung mit Strafen belegen? Solche Maßregeln zu beschließen, scheint mir so absurd zu sein, daß ich mich schon aus diesem Grunde gegen die Vorlage erklären muß. Ob die Schriften „gesegnet" sein werden, die der Herr Minister des Innern nicht verbieten wird, darüber will ich mich nicht verbreiten; aber daß nichtswürdige Schriften ohne Dazwischenkunft der Polizei stets sehr bald verdienter Vergessenheit überliefert werden, das wiederhole ich. Der Herr Minister des Innern würde allein fähig sein, auch unseren gebildeten Geschmack an solche Schriften zu gewöhnen, indem wir gezwungen würden, uns damit bekannt zu machen, weil das Preußische Ministerium sie verboten hat. Ich bitte Sie daher, die Vorlage zu verwerfen oder wenigstens das Amendement des Abgeordneten Reichensperger anzunehmen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Meine Herren! Die Regierung legt auf dieses Gesetz entschiedenen Werth.

(Unruhe links.)

(Der Präsident bittet um Ruhe.)

Es ist vor allen Dingen, wenn man die Lage der Gesetzgebung

richtig auffassen will, noch einmal daran zu erinnern, daß ein wesentlicher Unterschied besteht in unserer Gesetzgebung hinsichtlich der Preßerzeugnisse des Inlandes und denen des Auslandes. Im Inlande haben wir nicht nur ein Strafgesetz und ein gerichtliches Verfahren gegen den Mißbrauch der Presse, welcher gegen den Staat, gegen die Sitten und gegen die Kirche gefährlich wird, sondern wir haben außerdem Schutzmittel, Vertheidigungsmittel, Präventivmaßregeln. Es sind das die Konzessionen und die Entziehung der Konzessionen; es ist das die Caution der Zeitschriften, es ist die Verpflichtung, 24 Stunden vor ihrem Erscheinen die Schriften der Polizei-Behörde des Orts vorzulegen. Die Schriften, die im Auslande erscheinen, unterliegen allen diesen Vertheidigungsmitteln nicht. Die Regierung des Landes ist denselben gegenüber wehrlos. Es muß abgewartet werden, bis eine im Auslande erschienene Schrift mit Beschlag belegt und gerichtlich durch alle Instanzen verfolgt ist. Was hilft es, wenn auch eine einzelne solche Schrift endlich, meistens nach langer Zeit, mit Strafe belegt wird! Der Schaden, den die Schrift im Volke angerichtet hat, ist angerichtet, und die Strafe, die späterhin vielleicht erfolgt, führt nur dazu, in den Augen aller derer, welchen daran liegt, Ordnung, Sitte und Religion zu zerstören, die Meinung und die Ueberzeugung zu bestärken, daß die Obrigkeit machtlos ist gegen die Macht der bösen Presse. So liegt die Sache. Nun schlägt die Regierung vor, diese Gesetzgebung in dieser Hinsicht zu vervollständigen und den Chef der Polizei-Verwaltung zu berufen, daß er das Auge offen haben soll auf Schriften, die im Auslande gedruckt werden gegen unsere gesetzliche Ordnung, gegen unsere Sitten, und sobald er davon Kunde erhält, sie zu verbieten. Das hat denn die Wirkung, daß sofort, wenn eine solche Schrift erscheint, sei es auf welche Weise es wolle, gewerblich oder nicht gewerblich, Strafe eintritt.

Das ist die Lage der Sache, meine Herren. Sie haben nun zu wählen. Haben Sie die Ueberzeugung, daß die Presse, und namentlich die zerstörende Presse, eine Macht ist, die dem Staate, der Kirche, den guten Sitten gefährlich werden kann, so werden Sie das Gesetz annehmen. Haben Sie die Erfahrungen, die wir darin gemacht haben, vergessen, wollen Sie abwarten, bis wir neue Erfahrungen darin machen, dann werden Sie das Gesetz verwerfen;

(Bravo!)

die Regierung aber wird in alle Wege ihre Schuldigkeit thun.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Stolberg hat das Wort.

Abgeordn. Graf zu **Stolberg-Stolberg** (vom Platz): Meine Herren! Man hat hier im Hause häufig dem Bewußtsein Zeugniß abgelegt, daß wir in einer Zeit großer geistiger Kämpfe leben. Ich bin überzeugt, daß wir diese Kämpfe nicht zu scheuen haben, wenn wir mit ehrlichen geistigen Waffen uns einander gegenübertreten. Ich beschwöre Sie, uns nicht das Bewußtsein mit heimtragen zu lassen, daß eine Seite des Hauses in solchem Umfange polizeiliche Willkür zu Hülfe rufe.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Ich will nur ein paar kurze Bemerkungen dem entgegensetzen, was der Herr Minister des Innern oder, wie er sich heute genannt hat, der hohe Chef der Polizei-Verwaltung uns vorgetragen hat.

(Heiterkeit.)

Zuerst hat er uns daran erinnert, die Erfahrungen nicht zu vergessen, die wir gemacht haben.

Nun, meine Herren, da kann doch nur von den Erfahrungen die Rede sein, die wir unter der Herrschaft des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gemacht haben, daß wir aber da so traurige Erfahrungen gemacht hätten, daß wir in unserem Lande die Wahrnehmung gemacht hätten, es sei durch die auswärtige Presse irgend ein Zustand herbeigeführt, der beklagenswerth genannt werden müsse, habe ich nicht erfahren und von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissars ist uns diese Thatsache auch in keiner Weise dargelegt worden. Er hat uns zwar eine Anzahl von Schriften verderblichen Inhalts, wie er sagt, — ich muß leider bekennen, ich kenne sie auch nicht, nur in das Eine: „Deutschland und die orientale Civilisation", habe ich einen Blick geworfen und habe bemerkt, daß es wirklich nicht für die großen Massen berechnet ist — also der Herr Regierungs-Kommissar hat uns allerdings eine Anzahl solcher angeblich verderblicher Schriften genannt, er ist uns aber den Beweis schuldig geblieben, daß sie massenhaft verbreitet worden seien. Wir können also ganz ruhig gegen das Gesetz stimmen, ohne zu besorgen, daß wir die Erfahrungen, die wir seit dem Jahre 1851 gemacht haben, nicht gehörig berücksichtigt hätten.

Es ist ferner von dem Herrn Minister des Innern hervorgehoben worden, der eigentliche Grund der Vorlage sei, man wolle die ausländische Presse, rücksichtlich der Präventiv-Maßregeln, wie sie genannt werden — ich wiederhole hier den Ausdruck der Kürze wegen, — mit der inländischen gleichstellen.

Meine Herren! Ich wiederhole, dann hätten wir eine Vorlage zu erwarten gehabt, die eben gleiche Maßregeln gegen die ausländische Presse in Vorschlag bringt, und ich muß völlig bestreiten, was der Herr Minister des Innern gesagt hat, daß bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung die richterliche Entscheidung durch die Instanzen abgewartet werden müsse, ehe mit Wirksamkeit der Verbreitung einer ausländischen Schrift entgegengetreten werden könne; so steht die Gesetzgebung bekanntlich nicht, sondern die Gesetzgebung steht so, daß gegen ein ausländisches Preßprodukt ebenso mit der Beschlagnahme vorgegangen werden kann, wie gegen ein inländisches, und ich kann also nicht zugeben, daß nach unserer jetzt bestehenden Gesetzgebung es richtig sei, wie der Herr Minister des Innern vorgetragen hat, daß man, um eine wirksame Maßregel zu ergreifen, die richterliche Entscheidung irgend einer Instanz abwarten müsse.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat die Argumente angegriffen, die darauf gegründet worden sind, daß der Herr Minister des Innern nicht im Stande wäre, die Prüfung selbst anzustellen, ob ein ausländisches Preßerzeugniß einen solchen Inhalt habe, daß Grund zu seinem Verbieten vorliegt. Er hat uns gesagt, es ließe sich die Tendenz eines Buches sehr leicht erkennen, es könne auf einen Vortrag, der über den Inhalt gemacht würde — ich denke mir dabei namentlich auch das Hervorheben einzelner hervortretender Stellen — sehr leicht ein Urtheil gefällt werden. Das ist mir eben das Allerbedenklichste bei der Sache; denn wie man vollständig die Tendenz eines Buches verkennen kann, wie man vollständig im Irrthum darüber sein kann, ob irgend etwas Gefährliches und Unerlaubtes in einem Buche enthalten ist, wenn man eben nur einzelne Stellen daraus nimmt, das wird uns Allen bekannt sein, und ich erlaube mir, Ihnen einen kleinen Belag dafür aus der neuesten Zeit mitzutheilen, den ich in der gestrigen Nummer der Vossischen Zeitung gefunden habe. Sie werden sich vielleicht erinnern, meine Herren, daß ich bei einer früheren Gelegenheit die ganz unschuldige Aeußerung gethan habe, daß, wenn die früheren Reichsunmittelbaren sich wegen ihrer Steuerbefreiung an die Preußischen Gerichte wenden würden, wir dann das Vertrauen haben könnten, daß die Gerichte nach Recht und Gerechtigkeit urtheilen würden, ein Vertrauen, welches wir nicht zu dem Bundestage haben könnten. Diese Aeußerung war so unschuldig,

(Heiterkeit rechts)

meine Herren, ich weiß nicht, ob Sie noch lachen werden, wenn ich Ihnen die Gründe werde auseinandergesetzt haben.

Nämlich: Jeder, der nur ein klein wenig im Staatsrecht sich umgesehen hat, wird wissen, daß die Publizisten einer früheren Zeit einen Ausdruck sehr treffend gebrauchten, der neulich auch schon von mir erwähnt worden ist, nämlich den Ausdruck „Staatsraison." Die Gerichte haben bekanntlich nur nach Gesetzen zu urtheilen, und darum sind ihre Urtheile auf Recht und Gerechtigkeit begründet; politische Behörden, wie der Bundestag eine ist, haben dagegen nicht nach positiven Gesetzen zu urtheilen, sondern nach dem Inbegriff aller der Rücksichten, welche die Publizisten Staatsraison nannten, und darum ist es eine völlig unschuldige und wissenschaftlich ganz gerechtfertigte Aeußerung, die ich damals gethan habe. Wenn Sie einen Belag dafür haben wollen, wie bei völlig gleicher rechtlicher Lage der Sache (und es kann dies gewiß mit gutem Grunde geschehen) eine politische Behörde, wie der Bundestag, zu zwei verschiedenen Zeiten zwei ganz verschiedene Beschlüsse fassen kann, so erinnern Sie sich an die Beschlüsse, die der Bundestag über die Herzogthümer Schleswig und Holstein im Jahre 1846 und später gefaßt hat.

Sie sehen also, daß es völlig begründet war, was ich damals äußerte, und auf dem verschiedenen Beruf der von mir einander gegenübergestellten Behörden gegründet war.

Wenn man sie aber aus dem Zusammenhange herausreißt, und auf eine Weise darstellt, wie dies in einem Art. de dato Berlin den 5. März in einer Zeitung geschehen ist, so führt das dazu, daß (wie Sie in der Vossischen Zeitung von gestern lesen können) das Gericht in Nürnberg darin eine Beleidigung gefunden, und darum auf die Vernichtung einer Nummer des Nürnberger Couriers erkannt hat, in welche jener Artikel d. d. Berlin, 5. März aufgenommen war.

Ich habe dieses Beispiel angeführt, um daran zu zeigen, wie wichtig es ist, daß, wenn man über ein Preßerzeugniß urtheilen will, man dasselbe vollständig in seinem ganzen Umfange kennt, und ich glaube noch immer an der Ansicht festhalten zu müssen, daß man auf den bloßen Vortrag über die Tendenz einer Schrift, auf die bloße Mittheilung einzelner Stellen daraus, nicht im Stande ist, ein begründetes Urtheil über die Schrift zu fällen. Es sind also meines Erachtens die Argumente, welche von dieser Seite (der

Linken) gegen die Maßregel vorgebracht sind, durch dasjenige, was der Herr Regierungs-Kommissar gesagt hat, nicht erschüttert worden.

Es ist endlich noch gegen das Amendement des Abgeordneten Reichensprenger darauf aufmerksam gemacht, in welche Lage die Regierung kommen würde, wenn von einer Englischen Schrift eine Uebersetzung gemacht wird. Meine Herren! Das führt mich darauf, Ihnen wieder an einem Beispiele zu zeigen, wie die Maßregel, welche hier vorgeschlagen wird, in ganz sonderbare Konflikte führen kann. Denken Sie sich z. B., daß eine Polnische Schrift außerhalb des Preußischen Staates erscheint und hier verboten wird. Wenn Sie das Gesetz annehmen, darf diese Schrift nicht verbreitet werden. Nun übersetzt aber Jemand in Preußen diese Polnische Schrift ins Deusche und verlegt die Uebersetzung hier im Preußischen Staate, dann finden auf diese Uebersetzung die Bestimmungen, welche uns hier vorgeschlagen werden, nicht Anwendung, sondern die Bestimmungen des Preß-Gesetzes. Nun können Sie sich den Fall sehr gut denken, daß eine Anklage über den Inhalt dieser Deutschen Uebersetzung erhoben wird, und daß die Gerichte darin nichts Strafbares finden, der Herr Minister des Innern also zusehen muß, wie die Deutsche Uebersetzung hier straflos verbreitet wird, während nach seinem Verbot das Polnische Original nicht verbreitet werden darf. Ich glaube, wenn man noch weiter eingehen wollte, würden sich noch eine Menge anderer Unzuträglichkeiten herausstellen, und ich komme auf den Satz zurück: konsequent wäre es nur, wenn die Regierung eine Maßregel vorgeschlagen hätte, welche die ausländische Presse mit der inländischen auf eine gleiche Stufe stellte; beispielsweise also, daß, wenn eine ausländische Schrift an einem Orte mit Beschlag belegt würde, dann bis zum rechtlichen Austrage ein Verbot, die Schrift zu verbreiten, ergehen könnte. Wenn ein solcher Vorschlag gemacht wäre, dann hätte man zugeben können, es sei Tendenz des Gesetzes: die ausländische und inländische Presse gleichzustellen. Jetzt aber liegt die Sache so: über das, was in unserm engeren Vaterlande gedruckt wird, entscheiden die Gerichte, ob es einen strafbaren Inhalt hat, oder nicht, und über das, was in dem weiteren Deutschen Vaterlande gedruckt wird, entscheiden nicht die Gerichte, sondern der Herr Minister des Innern; und zwar nicht, ob der Thatbestand einer strafbaren Handlung darin liegt, denn solche Urtheile zu fällen sind nur die Gerichte kompetent, sondern ob es der Herr Minister nach seinem Ermessen angemessen findet, daß die Schrift verbreitet wird, oder nicht; daß man das nicht eine Gleichstellung nennen kann, darüber sind wir wohl Alle einverstanden.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Geheimer Regierungs-Rath **Scherer:** Der Herr Vorredner hat sich zunächst auf ein Beispiel bezogen, welches von ihm selbst herrührt, um daraus gegen die Vorlage zu deduziren. Mir ist die Schlußfolge seiner Argumentation durchaus nicht klar geworden, im Gegentheil, wie ich seinen Vortrag aufgefaßt habe, so scheint mir daraus weit eher die Zweckmäßigkeit der Vorlage zu resultiren. Er hat uns nämlich darauf hingewiesen oder dargethan, daß eine Zeitung — wenn ich nicht irre, in Bayern — weil sie eine von dem Abgeordneten selbst hier in der Kammer gethane Aeußerung abgedruckt hatte, von dem Gericht bestraft worden ist, und er behauptet, daß diese Bestrafung nicht hätte erfolgen können, wenn nicht eben dem ganzen Geiste seiner damaligen Auslassung zuwider, das Gericht eine einzelne Stelle besonders hervorgehoben hätte. Meine Herren! Gerade von der Seite, welcher der Herr Abgeordnete Wentzel angehört, wird immer darauf hingewiesen, daß es stets nur einzig und allein Gerichte sein dürften, welche gegen ausländische Schriften anzurufen seien. Er scheint mir aber den Beweis geliefert zu haben, daß damit kein richtiger Schutz hergestellt wird, sondern dadurch dergleichen Fälle nach der einen wie der andern Seite hin mehr ermöglicht werden, wie dem Herrn Abgeordneten selbst ein solcher passirt ist. Ich glaube indessen, in gewisser Beziehung hat der Herr Abgeordnete Wentzel Recht; gerade eine Hauptklage, die gegen die Handhabung der Preßgesetzgebung Seitens der Gerichte zu erheben sein dürfte, möchte die sein, daß sie zu sehr immer nur die einzelnen Stellen zum Gegenstand ihrer Beurtheilung machen. Ich sage dies im Allgemeinen, ohne daß ich damit einem Einzelnen einen Vorwurf machen will. Ich nehme an, der Fehler liegt in der Natur der Sache, in der richterlichen Stellung selbst. Da sie immer ein bestimmtes, scharf begränzendes Strafgesetz anzuwenden haben, verlangen sie einen, aus einzelnen Stellen klar hervortretenden Thatbestand. Von der administrativen Behörde gilt dies weniger, und wenn daher die Voraussetzungen des Herrn Abgeordneten richtig sind, wie ich meinerseits nach seiner heutigen Erläuterung nicht zu bezweifeln geneigt bin, so glaube ich, daß eine Administrativbehörde das ganze Sachverhältniß nicht so beurtheilt haben würde, wie das Gericht. Der Abgeordnete hat dann ferner behauptet, es wären die Schriften, welche ich namentlich angeführt habe, mit Ausnahme einer einzigen, ihm nicht bekannt, und von dieser einen könne er sagen, daß sie nicht für die große Masse geschrieben sei. Meine Herren! Der Herr Abgeordnete liefert damit keinen Beweis gegen die Regierung, sondern gegen die von ihm selbst vorgetragene Behauptung. Denn wenn ein Werk sich darunter befindet, welches nicht für die große Masse geschrieben ist, und es tritt ein Herr Abgeordneter auf, dem es bekannt ist, so ist damit doch nicht bewiesen, daß diese Werke überhaupt unbekannt sind. Ich habe übrigens, bevor ich dieselben namhaft machte, bereits wirklich unterstellt, daß sie entweder ganz oder doch größtentheils in diesem Saale unbekannt sein würden. Es ist mir auch ganz erklärlich, daß diese Werke hier nicht bekannt sind, denn von allen gegenwärtigen Kammer-Mitgliedern setze ich voraus, daß dieselben für sie kein Interesse haben, und daß Keiner von Ihnen gesonnen ist, Einen Groschen dafür auszugeben; eben so bestimmt glaube ich annehmen zu dürfen, daß die Verbreiter solcher Schriften ihrerseits daran verzweifeln, die Herren Abgeordneten zu den Ansichten zu bekehren, welche darin gelehrt werden; eben darum sind aber auch diejenigen, die bei der Verbreitung ein Interesse haben, auch nicht in der Lage, sie den Herren unentgeltlich zukommen zu lassen. Es ist also ganz natürlich, daß alle die Herren, welche in diesem hohen Hause versammelt sind, so wie alle ihre Gesinnungsgenossen, von diesen Werken wenig oder gar nichts wissen; ist aber damit der Beweis geliefert, daß sie in den Schichten, für die sie geschrieben sind, ebenfalls nicht verbreitet seien?

Der Abgeordnete Riedel oder der Abgeordnete Wentzel — ich weiß es nicht genau — hat gesagt, ich sei den Beweis schuldig geblieben, daß die Werke verbreitet seien.

Es ist der Beweis bis dahin nicht gefordert worden und ich könnte Ihnen denselben formell nur dadurch liefern, daß ich Ihnen die amtlichen Berichte vorlegte, welche nachweisen, daß die Werke wirklich verbreitet worden sind. Ich sehe aber nicht ein, wie die Verbreitung bezweifelt werden kann, da dieselben doch für die Verbreitung geschrieben sind; wenn daher von der Behörde versichert wird, daß die Verbreitung erfolgt ist, so weiß ich nicht, wie man an der Wahrheit dieser Behauptung zu zweifeln Veranlassung finden kann. Einige der in Kiel erschienenen Werke sind sogar mittelst der Post unter Kreuzcouvert über den ganzen Staat verbreitet und in einzelnen Exemplaren allerorts von den Behörden in Beschlag genommen worden. Endlich sagt der Herr Abgeordnete Wentzel, er könne die Forderung als der Gerechtigkeit entsprechend zugestehen, daß gegen die auswärtigen Staaten gleiche Maßregeln getroffen würden als gegen die inländischen, dies sei aber hier nicht der Fall, und er fragt an, warum die Regierung keine dahin gehenden Maßregeln vorgeschlagen habe. In Bezug darauf habe ich schon vorgestern bemerkt, daß sich die Regierung in der vollständigen Unmöglichkeit befunden habe, ihrerseits solche Bestimmungen zu erfinden, und ich kann nur bedauern, daß der Herr Abgeordnete Wentzel, welcher selbst Mitglied der Kommission war, nicht seinerseits Veranlassung genommen hat, ein derartiges Amendement in der Kommission zu stellen, es würde ihm die Regierung dafür vielleicht sehr dankbar gewesen sein. Vorläufig muß die Regierung nochmals bekennen, daß sie ihrerseits nicht in der Lage ist, erstens, den ausländischen Gewerbtreibenden aufzugeben, bei ihr eine Konzession nachzusuchen, ebensowenig aber sieht die Regierung zweitens die Möglichkeit ein, den auswärtigen Gewerbtreibenden die ertheilte Konzession wieder zu entziehen, und dann findet sie sich auch drittens nicht in dem Falle, von auswärtigen Gewerbtreibenden Cautionen einzuziehen, und diejenigen Strafen auf sie anzuwenden, welche die übrigen Bestimmungen des Preßgesetzes enthalten. Wie endlich eine auswärts erscheinende Druckschrift der Preußischen Lokalpolizei-Behörde 24 Stunden vor der Versendung eingehändigt werden soll, ist mir auch nicht klar gemacht worden. Es sind mithin alle Bestimmungen des Preßgesetzes, worauf die Regierung den allerentschiedensten Werth legt, und die sie für die inländische Presse für höchst wichtig hält, auf die auswärtige Presse nicht anwendbar. Ich kann daher schließlich nur die Behauptung wiederholen, die ich schon früher aufgestellt habe, daß diejenigen, die überhaupt keine Präventiv-Maßregeln wollen, sich auch heute von der Nothwendigkeit dieser Bestimmungen nicht überzeugen werden, daß ich aber hoffe, daß diejenigen, welche glauben, daß der inländischen Presse gegenüber derartige Maßregeln nothwendig sind, auch heute mit der Regierung einverstanden sein werden.

Präsident: Es ist von dem Abgeordneten von Mallinkrodt der Schluß der Diskussion beantragt worden. Zum Worte haben sich noch gemeldet die Herren Abgeordneten Lette, Wentzel und Quehl.

Herr Dr. Quehl, haben Sie sich für oder gegen den Kommissions-Antrag zum Worte gemeldet?

Abgeordn. **Quehl:** Ich habe für das Amendement des Abgeordneten Reichensperger sprechen wollen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Diskussion geschlossen wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß der Diskussion ist angenommen.

Ich frage:

Ob der Herr Berichterstatter das Wort verlangt?

(Derselbe verzichtet.)

Meine Herren! Wir haben also zunächst abzustimmen über den Antrag des Abgeordneten Reichensperger, und zwar eventuell und dann nach der Annahme oder Ablehnung desselben über §. 2 der Kommission mit oder ohne dieses Amendement. Es ist der Namensaufruf beantragt von den Abgeordneten von Zedlitz-Neukirch, von Arnim und Schmalz. Ich setze voraus, daß der Antrag auf Namensaufruf nur für die definitive Abstimmung des §. 2 gelten soll.

(Zustimmung.)

Wir können zunächst mit der eventuellen Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Reichensperger vorgehen, und zwar ist die Kammer wohl damit einverstanden, daß der Antrag so verändert wird, wie der Herr Abgeordnete vorgeschlagen, daß es also heißen soll statt: „außerhalb des Preußischen Staates"

„außerhalb des Preußischen Staates und des Deutschen Bundesgebietes."

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche eventuell dem §. 2 für den Fall der Annahme desselben diese Fassung gegeben wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Fassung ist angenommen.

Wir werden nun abzustimmen haben über den §. 2 selbst. Der Antrag auf Namensaufruf ist von Herrn von Arnim zurückgezogen worden, eben so von dem Herrn von Zedlitz; von Herrn Schmalz wird der Antrag auf Namensaufruf aufrecht erhalten.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche den Antrag auf Namensaufruf unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend.

Wir werden also eine einfache Abstimmung vorzunehmen haben.

Der §. 2 lautet nunmehr also:

Die Verbreitung von Druckschriften jeder Art, welche außerhalb des Preußischen Staates und des Deutschen Bundesgebietes erscheinen, kann von dem Minister des Innern verboten werden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen angenommen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen.

Ich ersuche die Herren, sich nunmehr zu erheben, welche den Paragraphen nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft; wir müssen zählen.

Ich ersuche, gefälligst Platz zu nehmen,

(geschieht)

und bitte die Herren, sich wiederholt zu erheben, welche den Paragraphen angenommen wissen wollen.

(Geschieht.)

(Die Zählung wird durch die Herren von Münchhausen, von Schönfeld, Delius und von Hilgers vorgenommen.)

Das Resultat der Zählung ist folgendes:

Gesessen haben..... 146 Mitglieder.
Gestanden haben .. 140 „

Der §. 2 ist danach also abgelehnt.

(Es wird der Namensaufruf beantragt.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 2 angenommen wissen wollen, beim Namensaufruf mit „Ja", und diejenigen, welche demselben ihre Zustimmung nicht ertheilen wollen, mit „Nein" zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben Z.

(Der Namensaufruf wird durch den Schriftführer Abgeordneten von Grävenitz vollzogen.)

Mit Ja antworten:

Andrié.
von Arnim (Neustettin).

von Bärenfels.
von Bärensprung.
Graf von Ballestrem.
Bayer (Landsberg a. W.).
von Berg.
von Bieberstein.
Birkner.
von Bismark.
von Blankenburg.
Blindow.
Blümel.
von Bodelschwingh.
von Bonin (Stolp).
Breithaupt.
von Burgsdorf.
von Busse.
von Byern.

Cottenet.
Crusius.

Deetz.
Denzin.
Diethold.
Graf zu Dohna-Schlobitten.

Ebel.
von Elsner.
von Endevort.
von Engelmann.

Freiherr von Fircks.
Frantz.

von Gadow.
Gamet.
Geras.
Baron Geyr von Schweppenburg.
von Götz.
Freiherr von der Goltz.
von Grävenitz.
Greschke.
Guderian.

Graf von Häseler.
von der Hagen.
Hahn.
Hahndorff.
von Hanstein (Erfurt).
von Hanstein (Heiligenstadt).
Heintze.
von Helldorf.
von Hellermann.
Hensig.
Freiherr von Hertefeld.
von Heydebreck.

Mit Nein antworten:

Alff (Merzig).
Alff (Bernkastel).
Allnoch.
Assig.
von Auerswald.

von Bentkowski.
von Bethmann-Hollweg.
von Beughem.
Biegel.
Biunde.
Blömer.
Bock.
von Bockum-Dolffs.
von Bonin (Wolmirstedt).
Brämer.
Braun.
Brüning.
Bürgers.

Carl (Luckenwalde).
Graf Cieszkowski.
Clavè von Bouhaben.
Conrad.

Degenkolb.
Delius (Mayen).
Diestel.
Dopfer.
von Druffel.
Dziuba.

Eberhardt.
Evers.

Fernow.
von Flemming.
von Fock.
Frech.
Friese.
Graf von Fürstenberg-Stammheim.

Gamradt.
Gau.
Geißler.
Gellern.
Graf von der Goltz.
Gommelshausen.
Goretzki.
Gräff.
Granier.
Grevè.
Grobe.
von Gruben.
von Groote.

Haase.
Harkort.
von Haw.
von Hennig.
Heyl.
Freiherr von Hilgers (Cochem).
Freiherr von Hilgers (Koblenz).
Hölzer.
Hohenschütz.
Holzapfel.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
von der Heydt.	
Freiherr von Hiller.	
Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.	
Fürst zu Hohenlohe-Oehringen.	
Jacobs (Potsdam).	Jacob (Merseburg).
von Jagow.	Johanny.
von Kamptz.	Karl (Sigmaringen).
Keller.	Kerp.
von Kleist-Retzow.	Kieselbach.
Graf von Klinckowström.	Kießling.
von dem Knesebeck.	Kirsch.
Költz.	Kisker.
von Kotze.	Klose.
Graf von Krockow.	Krabbe.
von Kröcher.	Kranz.
	Kruse.
	Kühne.
	Kunze.
	Graf von Kwilecki.
	Kautz.
von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz).	Lensing.
von Lavergne-Peguilhen (Neidenburg).	Lette.
	Lieven.
Lawrentz.	Lingens.
von Leipziger.	Lohmann.
Graf von Löben.	
von Lüderitz.	
Freiherr von Manteuffel (Luckau).	von Mallinckrodt.
Freiherr v. Manteuffel (Kottbus).	Martens (Schwetz).
Martens (Allenstein).	Mathis.
von Maubeuge.	Metzmacher.
Maurach.	Meyer (Minden).
Melzer.	Möller.
Meyer (Pyritz).	von Morawski.
von Mitschke-Kollande.	Müller.
Freiherr von Münchhausen (Erfurt).	
Freiherr von Münchhausen (Wolmirstedt).	
Neumann (Tilsit).	Nickel.
von Neumann (Merseburg).	Noht.
Niebuhr.	
Niethe.	
Nöldechen.	
	Oechelhäuser.
	Osterrath.
	Otto.
von Prittwitz (Oels).	Palacz.
von Puttkammer.	Freiherr von Patow.
	Pieschel.
	Plaßmann.
	Pochhammer.
	von Potworowski.
	Pelzer.
Quehl.	
Rahn.	v. Radonski.
Herzog von Ratibor.	Reichensperger (Köln).
von Rautenberg-Klinski.	Reichensperger (Geldern).
Freiherr von Rechenberg.	Reigers.
Richter.	Reimer.
von Röder.	Rey.
Röhricht.	Richard.
Freiherr von Roth.	Riebold.
	Riedel.
	Röchling.
	Rohden.
Graf von Sandreczki.	von Saucken.
Graf von Schäsberg.	Schade.
von Scheliha.	Schemel (Herford).
Schemmel (Rosenberg).	Schlenther.
Baron Schenck zu Tautenburg.	Schmidt (Paderborn).
von Schenck.	Schmidt (Cochem).
Graf von Schlieffen.	Schober.
Freiherr von Schlotheim.	Schulenburg.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Schlott.	Schulz.
Schmalz.	Graf von Schwerin.
Schmitz.	Skalweit.
Schmückert.	Smitkowski.
Schneider.	Spittel.
von Schönfeld.	Steinbeck.
Scholz.	Graf zu Stolberg-Stolberg.
Baron von Schrötter.	de Syo.
Graf von der Schulenburg-Altenhausen.	
von Schwarzhoff.	
von Seeckt.	
von Selchow.	
Simons.	
Graf zu Solms.	
Stämmler.	
Graf zu Stolberg-Wernigerode.	
Graf von Strachwitz.	
von Sydow.	
von Thun.	von Taczanowsky.
	Terbeck.
	Theissing.
	von Thimus.
	Thissen.
	Thym.
	Trost.
Uhden.	Ulrich.
Freiherr von Unruhe-Bomst.	
Uphagen.	
du Vignau.	Freiherr von Vincke.
Weber.	Wagner.
Graf von Werthern-Beichlingen.	von Waldbott-Bornheim.
von Westphalen.	Warnatsch.
Freiherr von Winzingerode-Knorr.	Wentzel.
Witte.	Wessel.
	Westarp.
	Winter.
	Wodiczka.
	Wysoczynski.
von Zastrow.	Zeuzius.
Freiherr von Zedlitz-Neukirch I. (Schönau).	Zimmermann.
Freiherr von Zedlitz-Neukirch II. (Glatz).	
Freiherr von Zedlitz-Leipe.	

Gefehlt haben: Aldenhoven. Asch. von der Becke. Berwinski. Bielitz. Bieschky. Brors. Brüggemann. Burdach. von Carlowitz. Dallmann. Delius (Wolmirstedt). Deneke. Dillenburger. Freudenfeld. Genther. von Gerlach. Gladisch. Baron von Gnstedt. Heintzmann. von Heyne. Freiherr von Ketteler. Freiherr von Kleist (Schweinitz). Mac-Lean. Maquet. Milde. Mettenmeyer. von Niebelschütz. Ohster. Peters. Pieper. von Naumer. von Reichmeister. Graf Renard. Freiherr von Richthofen. von Sänger. Baron von Sobeck. von Somnitz. Tausch. von Waldow-Reitzenstein. Weigel. von Wurmb. Graf von Zieten.

Krank sind: von Arnim (Prenzlau). von Kleist-Tychow.

Beurlaubt sind: Bayer (Frankenstein). Cosack. Fisch. Herbertz. Kamp. Lencke. Fürst Lichnowsky. Graf Limburg-Styrum. von Lingenthal. Märcker. Meyer (Arnswalde). Phemel. von Plehwe. Perthes. Reinsch. Reymann. Schöpplenberg. Sobeski. von Zoltowski (Samter). von Zoltowski (Gnesen).

Präsident: Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt 139 Mitglieder.
Mit Nein " " 147 "

Der Paragraph ist daher auch beim Namensaufruf verworfen.

Ich darf damit wohl die Erledigung des ganzen Gesetz-Entwurfs annehmen, da nach Verwerfung des §. 2 der §. 3 wohl nicht mehr annehmbar erscheint?

Der Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordn. **Bürgers:** Es scheint mir allerdings, daß durch die Ablehnung des §. 2 der §. 3 erledigt ist; dagegen hat der §. 1 einen selbstständigen Werth, und es würde, so lange die Regierung die Vorlage nicht zurückzieht, doch nothwendig sein, darüber abzustimmen.

Präsident: Darum eben habe ich die Regierung gefragt, ob sie noch Werth auf die Fortsetzung der Berathung lege.

Staats-Minister **von Westphalen:** Gar keinen!

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Wir kommen nun zum folgenden Gegenstande der Tagesordnung.

(Der Abgeordnete von Vincke bittet ums Wort.)

Sie haben das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Ich möchte mir doch die Frage erlauben, ob durch die zwei Worte des Herrn Minister des Innern die Gesetzvorlage zurückgezogen ist?

Präsident: Ich nehme an, daß mit der Erklärung der Regierung die Berathung dieses Gesetzentwurfs erledigt ist, das heißt, daß die Regierung den Gesetzentwurf zurückgezogen hat.

(Der Abgeordnete von Vincke bittet ums Wort.)

Herr von Vincke ich weiß nicht, was die weiteren Erörterungen über diesen Gegenstand für einen Zweck haben können. Wenn der Herr Minister des Innern erklärt, daß er auf die weitere Berathung dieses Gesetzes keinen Werth legt, so ist damit die Diskussion in der zweiten Kammer über diesen Gegenstand erledigt.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich habe durchaus nicht beabsichtigt, dem Herrn Präsidenten in sein Amt einzugreifen; ich glaube also, daß durchaus keine Veranlassung vorliegt, mich in diesem Falle in einer anderen Weise zu behandeln, als es sonst bei Geschäftsordnungsfragen geschieht. Ich berufe mich auf die Thatsache, daß der Herr Finanz-Minister, als der bekannte Paragraph des Grundsteuergesetzes gefallen war, eine ähnliche Erklärung abgab, wenn auch nicht so lakonisch, wie jetzt der Herr Minister des Innern, und dessenungeachtet in der folgenden Sitzung die Allerhöchste Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vorlegte, dieses Gesetz zurückzuziehen; und ich glaube, daß wir eine bestimmte Form in demselben Falle konsequent befolgen müssen, und daß es also auch in diesem Falle der Allerhöchsten Ermächtigung Sr. Majestät des Königs zur Zurückziehung des Gesetzes bedarf. Damit daß der Herr Minister sagt: daß die Regierung keinen Werth auf die Fortsetzung der Debatte lege, ist der Gesetzentwurf nicht zurückgezogen; es muß in dem einen Falle so verfahren werden wie in dem andern. Ich beabsichtige mit dieser Bemerkung nichts weiter. Ich lege auch keinen Werth auf die Fortsetzung der Debatte,

(Heiterkeit)

sondern habe blos erreichen wollen, daß von dem hohen Hause in dem einen Falle so verfahren wird, wie in dem andern.

Präsident: Ich weiche nur insofern von der Ansicht des Abgeordneten von Vincke ab, daß ich glaube, es gehört nicht zu meiner Cognition und kaum zu der Cognition der Kammer überhaupt, was die Regierung später in Bezug auf diesen Gesetz-Entwurf thun wird. Für jetzt hat der Herr Minister erklärt, da ich die Meinung aussprach, daß nach Verwerfung des §. 2 die §§. 1 und 3 keinen Sinn mehr haben würden, daß von der weiteren Berathung des Gegenstandes für jetzt abgestanden werde.

Welche Entschlüsse die Regierung ferner fassen wird, ob sie glaubt, auch in diesem Fall die Form wählen zu müssen, die sie bei dem Grundsteuergesetz-Entwurf gewählt hat — obgleich, wie ich dem Abgeordneten von Vincke erwidern will, die Sache wesentlich verschiedener Natur ist, denn die Berathung des Grundsteuergesetzes konnte noch sehr füglich fortgesetzt werden — obgleich der Paragraph abgelehnt worden, während meiner Meinung nach der Abgeordnete von Vincke nicht wird behaupten wollen, daß das Gesetz noch einen Inhalt haben könne, nachdem der §. 2 verworfen ist, wie gesagt, das ist eine Frage, die mich in diesem Augenblick nicht interessirt. Der Herr Minister des Innern hat erklärt, er lege keinen Werth mehr darauf, daß die Diskussion fortgesetzt werde. Ich bin ebenfalls dieser Meinung, und von keiner Seite in der Kammer ist beantragt worden, die Diskussion fortzusetzen, also folgt daraus, was ich Ihnen vorzuschlagen mir erlaubt habe, daß wir auf den folgenden Gegenstand der Tagesordnung übergehen.

(Allseitige Zustimmung.)

Der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Kommission für die Gemeinde-Ordnung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen. Der Abgeordnete Kruse ist Berichterstatter; ich frage ihn: ob er am Eingange der Diskussion das Wort zu nehmen wünscht?

Berichterstatter Abgeordn. **Kruse:** Ich will mir nur erlauben, einige Druckfehler in dem Berichte bemerklich zu machen. Durch ein Versehen ist der Name Cottenet statt Schmitz unter die Unterschriften gekommen und der Name des Abgeordneten von Kröcher nicht richtig angegeben. Es ist dies eine Folge von nicht richtiger Lesung der Original-Unterschriften, die zum Druck vorgelegen haben, und ich bitte, mich zu entschuldigen, daß ich sie nicht noch einmal collationirt habe. Auf S. 10 Z. 11 ist statt „die" zu lesen: „nach den".

Ueber den Bericht glaube ich nicht viel sagen zu dürfen, da er lange genug in den Händen der Herren Abgeordneten sich befindet, und ich will jetzt mir nur vorbehalten, im Laufe der Diskussion weiter das Wort zu nehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort zur allgemeinen Diskussion.

Abgeordn. **von Patow:** Meine Herren! Seit einer Reihe von Jahren ist es ziemlich allgemein anerkannt worden, daß die Fortdauer der Verfassung der Neuvorpommerschen Städte weder mit den Interessen und Bedürfnissen dieser Städte selbst, noch mit den Interessen und Einrichtungen des Staats wohl verträglich sei. Die verschiedenen Ministerien, die verschiedenen Verwaltungs-Chefs der Provinzen haben wiederholte Versuche gemacht, entweder eine der beiden Städte-Ordnungen dort einzuführen, oder wenigstens die bestehende Verfassung einer Revision zu unterwerfen. Allen diesen Versuchen ist stets entgegengetreten worden durch eine Partei, die man in diesen Bestrebungen ganz eigentlich als eine kleine bezeichnen kann. Die Zahl ihrer Mitglieder läßt sich auf 3 oder 4 zurückführen; diesen wenigen Männern aber ist es immer gelungen, den beabsichtigten Verbesserungen wirksam entgegenzutreten. Daß das Bedürfniß einer Reform der Neuvorpommerschen Städte-Verfassung in der Verwaltung immer ziemlich allgemein gefühlt worden ist, dafür könnte zunächst schon die Gemeinde-Ordnung von 1850 angeführt werden, bei deren Emanation nicht im Entferntesten daran gedacht wurde, die Neuvorpommersche Städte-Verfassung zu konserviren.

In den Augen eines Theiles der Mitglieder dieses hohen Hauses wird dieser Umstand freilich von keiner großen Bedeutung sein. Dagegen wird doch allseitig ein Gewicht darauf gelegt werden müssen, daß selbst dem, im vorigen Jahre von dem gegenwärtigen Herrn Minister des Innern vorgelegten Gesetz-Entwurfe der Gedanke ganz fern lag, die Neuvorpommersche Städte-Verfassung zu konserviren, und daß sich dies doch nur aus der Anerkennung der Thatsache erklären ließ, daß dort in der That unhaltbare Zustände vorhanden sind. Bekanntlich wurde die vorjährige Regierungs-Vorlage in der ersten Kammer dahin modifizirt, daß die Neuvorpommerschen Städte von der allgemeinen Städte-Ordnung ausgenommen werden sollten, und in Folge dieses Kammer-Beschlusses wurde nun der Herr Minister des Innern mit einemmale der eifrigste Vertheidiger der Neuvorpommerschen Städte-Verfassung. Der uns jetzt vorliegende Gesetz-Entwurf stellt, meine Herren, an die Kammer die Anmuthung, daß diese Verfassung in ihren wesentlichen Bestimmungen aufrecht erhalten, ja sogar in den beiden Städten, in welchen die neue Gemeinde-Ordnung eingeführt worden ist, wieder hergestellt werden soll.

Ich glaube, daß die Kammer sich hierbei in der That in einer eigenthümlichen Lage befindet; sie soll eine Verfassung konserviren, resp. wieder herstellen, von der — das glaube ich voraussetzen zu dürfen, ohne der Kammer zu nahe zu treten — nur sehr wenige Mitglieder in diesem Hause irgend eine klare Vorstellung, irgend ein klares Bild haben werden. Die Regierung hat es auch nicht für nöthig befunden, der Kammer die Annahme ihres Entwurfes durch eine Darstellung jener Verfassung zu erleichtern. So etwas hält man für überflüssig; ohne jene Verfassung zu kennen, sollen wir sie konserviren, wieder herstellen.

(Hört! hört!)

Da uns alles Materiel von Seiten der Regierung vorenthalten wird, so bitte ich um die Erlaubniß, meinerseits einige Mittheilungen machen zu dürfen, welche vielleicht bei Ihnen der Ansicht Raum verschaffen dürften, daß jene so viel gepriesene Verfassung doch auch ihre absonderlichen und mißlichen Seiten hat.

Ich werde mich hierbei auf eine Darstellung der Verhältnisse der Stadt Stralsund beschränken, weil ja allseitig anerkannt wird, daß die Stralsunder Verfassung die Perle, die Krone des Ganzen ist. Sollte es mir also gelingen, Ihnen Bedenken gegen die Stralsunder Verfassung einzuflößen, so glaube ich, wird dann zugegeben werden müssen, daß die Verfassungen der übrigen 13 Neu-

vorpommerschen Städte noch weniger unverändert beizubehalten seien. Ich schicke hierbei gleich voraus, daß, wenn ich genöthigt sein werde, die Stralsunder Verfassung und Verwaltung in manchen Beziehungen anzugreifen, und die Mängel derselben nachzuweisen, darin keine Angriffe auf die Personen, welche augenblicklich jene Verfassung handhaben, erblickt werden dürfen. Ich kenne von den an der jetzigen Verwaltung betheiligten Männern nur einen einzigen, welchen wir in unserer Mitte besitzen, und welchen ich sehr verehre, dem ich also nichts zur Last legen will. Diejenigen, die ich nicht kenne, will ich ebensowenig persönlich angreifen. Denn das ist ja gerade das Eigenthümliche solcher Zustände, solcher oligarchischen Verfassungen, daß diejenigen, welche im Besitz der Macht sind oder daran Theil nehmen, unwillkürlich und unwiderstehlich gezwungen werden, sich für die Fortdauer solcher Zustände zu interessiren. Es ist dies tief in der menschlichen Natur begründet, es kann nicht anders sein. Es wird zur Ehrensache, daß die neu Eintretenden dem Hergebrachten nicht widersprechen, daß sie bon gré mal gré sehr bald in Vertheidiger der guten alten Zustände umgewandelt werden. Es muß nothwendig ein Kasten- oder Parteigeist (verzeihen Sie mir den Ausdruck) entstehen, und wo dieser sich ausbildet, da hat es mit der Unbefangenheit der Anschauung und des Urtheils ein Ende. Wenn also die gegenwärtigen Vertreter der Städte sich warm für die unbedingte Aufrechthaltung des Bestehenden aussprechen, so zweifle ich durchaus nicht daran, daß sie dabei von den reinsten und besten Absichten beseelt sind. Ob aber ihr Blick nicht getrübt, ob ihr Urtheil nicht vielleicht ein irriges sein dürfte, darüber läßt sich zweifeln. Wenden wir uns nun zu der Verfassung von Stralsund, so finden wir dort, wie in den übrigen Städten, an der Spitze einen Rath, welcher aus zwei rechtsgelehrten Bürgermeistern, sieben Rathsverwandten und einem rechtskundigen Syndikus besteht. Neben diesem Rath steht das bürgerschaftliche Kollegium; dasselbe besteht aus funfzig Mitgliedern und hat an seiner Spitze einen besoldeten Rechtsgelehrten, den Bürgerworthalter. Ihnen zur Seite steht das kleinere Kollegium der Altermänner des Gewandhauses von sechs Mitgliedern, welche die Geschäfte für das bürgerschaftliche Kollegium vorzubereiten haben, denen aber ein Stimmrecht in der Versammlung nicht zusteht. Es wird nun fortwährend behauptet, und ist auch in dem vorliegenden Kommissions-Bericht ausgeführt, daß in diesen Einrichtungen das Beste gegeben sei, was man erstreben könne. Man finde hier einen Magistrat, welcher die Justizpflege wenigstens bis 1849 hatte, dann das bürgerschaftliche Kollegium, welches die ganze Verwaltung führe. So habe jedes Kollegium seinen selbstständigen Wirkungskreis; die legislative Gewalt aber sei zwischen beiden in der Art getheilt, daß nur durch ihr Zusammenwirken gültige Beschlüsse gefaßt werden könnten. So werden namentlich auch in dem Berichte der Kommission:

„die Gleichberechtigung einer durch Selbstwahlrecht unabhängigen Obrigkeit und einer eben so unabhängigen, sehr zahlreichen Repräsentation der Bürgerschaft,

die Selbstverwaltung des Gemeinguts in Händen sehr frei gewählter Bürger in Ehrenämtern“

und

„die von Rath und Bürgerschaft gemeinschaftlich ausgeübte Revision als die Hauptgrundsätze der Verfassung, welche die Theilnahme sehr vieler Bürger an der Verwaltung vielseitig forderten“

ausdrücklich bezeichnet.

Das also sollen die großen Vorzüge sein, welche durch die bestehende Verfassung erreicht sind und eben nur mittelst derselben erreicht werden können. Es wird darauf ankommen, zu sehen, ob und in welchem Umfange diese Vorzüge sich wirklich vorfinden.

Prüfen wir zunächst die vielseitige Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung. Die Einwohner der Stadt zerfallen in Bürger und Schutzverwandte. Die Bürger sind wieder geschieden in Bürger der Stadt und Bürger der Vorstädte. Die Bürger der Stadt sondern sich weiter in drei verschiedene Klassen. Die erste Klasse besteht aus den Kaufleuten, Brauern, Gastwirthen u. s. w., die zweite aus den vornehmeren Handwerkern und aus Schiffern; die dritte aus den geringern Handwerkern, z. B. den Maurern, Haus-Zimmerleuten, den Schankwirthen u. s. w. Mit diesen drei Klassen ist nun die gesammte Einwohnerschaft keinesweges erschöpft. Denn das, was man heutzutage als Proletariat bezeichnet, überhaupt alle Schutzverwandte, gehören in keine dieser drei Klassen, sie kommen erst post omnes. Dessenungeachtet sind nicht alle drei Klassen, sondern nur die beiden ersten im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte. Sie sehen, in welcher Weise sich schon dadurch der Kreis derer, welche zur Theilnahme an der Verwaltung berufen sind, verengert, und welcher große Theil nicht nur der Einwohnerschaft, sondern selbst der Bürgerschaft, durch diese Gliederung von der Theilnahme an wichtigen Rechten ausgeschlossen ist. Das bürgerschaftliche Kollegium, also die Vertretung der Bürgerschaft, besteht aus 25 Mitgliedern des ersten Standes (der Kaufleute) und 25 Mitgliedern des zweiten Standes (der bevorzugten Gewerksbürger); die Bürger der dritten Klasse sind also vom bürgerschaftlichen Kollegium, wie von allen bürgerlichen Aemtern absolut ausgeschlossen. Selbst das Stimmrecht unterliegt wieder noch großen Beschränkungen. Es steht z. B. Manchem nur dann zu, wenn mit dem Bürgerrecht zugleich ein Hausbesitz verbunden ist. Sodann wird das Stimmrecht nicht etwa in der Art ausgeübt, daß jede Klasse für sich oder die Gesammtheit der Bürger nach Köpfen abstimmt, sondern es wird hauptsächlich wieder nach engeren Abgrenzungen, nach Compagnieen gestimmt, und diese Gliederung führt wieder dahin, daß die allgemeine Betheiligung qualitativ wie quantitativ sich verringert. Endlich ist aber auch das Stimm- oder Wahlrecht durchaus nicht ein freies. Denn wenn bei dem bürgerschaftlichen Kollegium eine Vakanz eintritt, so ist die Halbscheid desselben, bei welcher sie entsteht, berechtigt, drei Kandidaten vorzuschlagen, und die Bürgerschaft darf nur aus diesen drei Kandidaten wählen. Die Wahl selbst erfolgt aber auf Lebenszeit. Es ist also eine Wiederwahl, ein fortwährender Einfluß der Bürgerschaft auf ihre Vertreter von vornherein abgeschnitten, und die Gelegenheit, von dem Stimmrecht Gebrauch zu machen, kommt eben wegen der Lebenslänglichkeit der Wahlen so selten und in so geringer Ausdehnung vor, daß seine Bedeutung und das Interesse daran nur sehr gering ist.

Was den Rath anlangt, so versteht es sich von selbst, daß bei ihm ein reines Cooptationsrecht stattfindet, daß also die Bürgerschaft bei der Wahl der Rathsmitglieder weder eine direkte noch indirekte Betheiligung hat. Sie sehen also, daß die politischen Rechte der Bürgerschaft sich überhaupt auf ein sehr geringes Maß reduziren, nämlich auf die Befugniß, in den seltenen Fällen einer Vakanz bei dem bürgerschaftlichen Kollegium aus drei vorgeschlagenen Kandidaten ein Mitglied zu wählen, und daß auch dies beschränkte Wahlrecht durch allerlei Formen und Einrichtungen noch wesentlich abgeschwächt wird.

Dagegen wird nun der Verwaltung nachgerühmt, daß sie sich rein in den Händen der Bürgerschaft befinde. Dieselbe wird durch 17 verschiedene Deputationen geführt. An der Spitze jeder dieser Deputationen stehen ein oder zwei Magistrats-Mitglieder, und diesen werden einige auf Lebenszeit gewählte Mitglieder des Bürger-Kollegiums, oder einige andere Bürger beigesellt. Bei der Ernennung der letzten konkurrirt aber wieder der Magistrat, so daß also auch hierin keine freie Wahl stattfindet. Bei diesen vielfachen Schranken kann von einer Selbstverwaltung Seitens der Bürgerschaft wohl nicht die Rede sein, sondern die ganze Verwaltung liegt in den Händen der beiden abgeschlossenen, von der Bürgerschaft isolirten Körperschaften. Daß von der geringen Betheiligung an der Verwaltung, welche der Bürgerschaft überhaupt zusteht, die geringere Klasse, ja sogar Manche von denen, welche man heut zu Tage als Vertreter der Intelligenz bezeichnet, sofern sie nicht Hausbesitz mit dem Bürgerrecht verbinden, gänzlich ausgeschlossen sind, habe ich bereits hervorgehoben. Man kann also nicht behaupten, daß die Bürgerschaft in ihrer jetzigen Zusammensetzung Elemente enthalte, welche die Einräumung größerer Rechte bedenklich machen könnten. Ist nun, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, die Betheiligung der Bürgerschaft an der Wahl ihrer Vertretung schon eine sehr beschränkte, so verliert diese Vertretung wiederum noch dadurch an Werth und Bedeutung, daß sie eine ziemlich machtlose ist. So viel ist richtig, daß der Magistrat neue Einrichtungen oder Veränderungen ohne Zustimmung des bürgerschaftlichen Kollegiums nicht durchführen kann.

Dagegen kann aber auch das bürgerschaftliche Kollegium, wenn es ihm darauf ankommt, das Alte zu ändern, Mißbräuche abzustellen, oder nützliche Einführungen zu treffen, zwar Beschlüsse fassen, so viel es will; der Rath aber ist in der Lage, dieselben ignoriren zu können; ob er ihnen Folge geben will oder nicht, bleibt gänzlich seinem Ermessen überlassen.

Die städtische Verwaltung wird, wie ich schon früher erwähnte, durch 17 Deputationen geführt. In diesen Deputationen können nun wiederum die den Mitgliedern des Raths zugesellten Mitglieder des bürgerschaftlichen Kollegiums oder bürgerlichen Deputirten zwar alle möglichen Anträge stellen, aber einen Einfluß können sie sich sehr schwer verschaffen.

Trotz aller häufig ausgesprochenen Wünsche, trotz der im Jahre 1831 ausdrücklich getroffenen Vereinbarung, ist es nämlich nicht dahin zu bringen, daß für die Verwaltung, durch die Deputation, Instructionen ertheilt werden. Wenn die bürgerschaftlichen Vertreter in den Deputationen das Wort nahmen und Anträge stellten, so fühlten sie sich immer auf einem unsicheren Boden, und müssen sich beruhigen, wenn ihnen gesagt wird, es gehe nicht. Denn auf die Verfassung, die Niemand kennt, da man sie ja, wie wir gehört haben, selbst, wenn man dreißig Jahre hintereinander in Stralsund wohnt, noch nicht kennen lernt, können sie sich nicht berufen; Instructionen aber giebt man nicht, und die Mitglieder sind daher gezwungen, der leitenden Spitze der Deputation, dem Mitgliede des Rathes, überall zu folgen und darauf zu verzichten, dasjenige durchzusetzen, was sie für zweckmäßig und im Interesse der Stadt

liegend, erachten. Dies hat dahin geführt, daß die Deputationen nach gerade ihrer erfolglosen Bestrebungen müde werden. Eine derselben, die Straßenerleuchtungs-Deputation hat sich deshalb sogar vor einigen Jahren gänzlich aufgelöst, die Verwaltung der Straßen-Beleuchtung ruht jetzt gänzlich in den Händen der Polizei.

Es fragt' sich nun, ob die Stadt nicht vielleicht troß dieser Mängel in so hohem Grade prosperirt, daß die Verfassung doch als eine praktisch gute anerkannt werden müßte. In dieser Beziehung ist es von einigem Interesse, das Hauptdokument, welches der Verfassung zu Grunde liegt, einzusehen, den Bürgervertrag vom 14. Februar 1616. Wenn man denselben liest und sieht, welche ungeheure Menge von Mißbräuchen dadurch abgestellt worden ist, oder wenigstens abgestellt werden sollte, so liegt der Gedanke sehr nahe, daß eine Verfassung, welche seitdem im Wesentlichen unverändert geblieben ist, nicht ganz so vortrefflich sein könne.

Gleich im Eingange dieses Bürgervertrages heißt es:

> „Nachdem zwischen Bürgermeistern und Rathverwandten an einem, und dann den hundert Männern im Namen der Allgemeinen Bürgerschaft in Unserer Stadt Stralsund, anderes Theils, Irrung und Zwiespalt daher eingefallen, als solle von vielen Jahren allerlei Unrath, Unordnung und Mißbräuche, sowohl bei Administration der heilsamen Justiz, als auch Verwaltung gemeiner Stadt-Intraden eingerissen sein, und daß um solcher Ursachen willen die Stadtschulden von Jahren zu Jahren sich gehäufet, und bis jetzo unabgeleget blieben; auch da solcher Streit von Tage zu Tage immer zugenommen, und zwischen dem Rathe und Bürgerschaft dermaßen gefährliche Mißverständniß entstanden, daß dieselbigen leichtlich allerhand größere Gefahr und weit aussehendes Unwesen verursachen können, wann nicht bei Zeiten demselben mit gutem Rathe, auch christlichen heilsamen Vereinigungsmitteln vorgebauet und abgeholfen, auch alles, was gemeinem Nutz zuwider, abgeschaffet",

so sei es deshalb zu den Verhandlungen gekommen, deren Resultate von dem damaligen Landesherrn genehmigt wurden und heute noch die Grundlage der Verfassung bilden.

Das Anerkenntniß, daß auch bei einer solchen Verfassung schwere Mißbräuche und Mängel entstehen können, finden Sie also schon vor mehr als zwei Jahrhunderten hier niedergelegt.

Es dürfte sich nachweisen lassen, daß bei allem guten Willen, welchen ich bei den Magistrats-Mitgliedern, wie bei den Mitgliedern des bürgerschaftlichen Kollegiums voraussetze, dergleichen Mängel und Mißbräuche auch heute noch von einer solchen Verfassung untrennbar sind. Es ist z. B. ein alter Beschwerdepunkt, daß nach dem Herkommen die mit der Verwaltung betrauten städtischen Beamten sich unter allerlei Titeln bedeutende Sporteln zu machen wußten. Das war im siebzehnten Jahrhundert einer der Hauptbeschwerdepunkte, und ihm sollte damals durch Art. 4 und 6 des Bürger-Vertrages gründlich abgeholfen werden. Es wurden die umfassendsten Vorschriften getroffen, daß derartige Sporteln den Mitgliedern der Verwaltung unter keinerlei Titel mehr zufließen dürften, sondern Alles in die städtische Kasse kommen sollte. Es sind davon nur einige Ausnahmen gemacht; bei den philitiis, welche Bürgermeister und Rath hielten, sollte es gestattet sein, Wein anzunehmen; eben so sollte den „Kämmerherren", wenn dieselben streitige Gebäude besichtigen „für ihre Mühen ein halbes Stübchen Wein anpräsentirt und gegeben" werden. Diese Weinverabreichungen und ein Vortheil von den Schwänen sind die einzigen Accidentien, welche nach dem Bürgervertrage noch zulässig sein sollten. Dessenungeachtet wird bis auf den heutigen Tag bei der Verpachtung der städtischen Grundstücke eine sogenannte Arrha erhoben, welche von ziemlich bedeutendem Betrage ist und die Intraden der Kämmereikasse nicht unwesentlich schmälert. Diese Abgabe fließt direkt in die Taschen der verwaltenden Personen. Sie bildet einen Gegenstand langjähriger Beschwerden. Das bürgerschaftliche Kollegium hat fortwährend daran gearbeitet, diese Arrha abzuschaffen; aber leider ist es ihm bis auf den heutigen Tag nicht gelungen. Ja, die Sache ging noch weiter. Im Jahre 1846 faßte das Magistrats-Kollegium das Projekt, drei verschiedene Güter anzukaufen. Es fühlte, daß das bürgerschaftliche Kollegium in diesen Ankauf nicht willigen würde, wenn man ihm nicht den Vorschlag machte, daß von diesen Gütern bei der Verpachtung keine Arrha genommen werden sollte. Das bürgerschaftliche Kollegium ging auf diesen Vorschlag ein, es genehmigte also den Ankauf nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Arrha von diesen Gütern nicht erhoben würde, und daß die Intraden sämmtlich in die Stadtkasse flössen. Nichtsdestoweniger wurde die Arrha doch stipulirt. In Folge einer Beschwerde des bürgerschaftlichen Kollegiums sah sich die Regierung genöthigt, sich ins Mittel zu legen. Es erging ein Reskript vom 27. August 1847, an dem es charakteristisch ist, daß es dreißig Seiten lang ist und die ersten zehn Seiten sich nur damit beschäftigen, zu beweisen, daß die Regierung kompetent sei, was ihr von dem Rathe streitig gemacht worden war. Nachdem es nun diesen Streitpunkt erledigt hat, geht es prinzipiell auf die mißbräuchliche Fortdauer der Arrha gar nicht einmal ein, sondern stützt sich bloß darauf, daß im vorliegenden Falle ein vertragsmäßiges Verhältniß vorhanden sei. Die Entscheidung beschränkt sich also darauf, daß in Betreff der in Rede stehenden drei Güter auf die Arrha verzichtet sei, und der bereits erhobene Betrag aus der Tasche derjenigen, welche ihn bezogen, zur Stadtkasse gezahlt werden solle. Ob dies geschehen ist, weiß ich nicht; daß aber, von diesem Spezialfalle abgesehen, heute noch die Arrha forterhoben wird, steht fest. Weder das bürgerschaftliche Kollegium, noch die Regierung können etwas dagegen ausrichten.

Eine zweite, seit langen Jahren wiederholte Beschwerde besteht darin, daß in Stralsund eine sehr mangelhafte Hypotheken-Verfassung existirt, daß ein eigentliches Hypothekenbuch gar nicht vorhanden ist.

Nach den autonomischen Befugnissen, welche die Stadt hat, lag es unbedingt in ihrer Macht, entweder auf eigene Hand eine bessere Einrichtung zu treffen, oder doch die Initiative zu ergreifen, daß auf dem Wege der Gesetzgebung dem Uebelstande abgeholfen werde. Aber, wie gesagt, trotz der seit Jahrzehenden fortgesetzten Bemühungen des bürgerschaftlichen Kollegiums ist bis jetzt noch kein Schritt dazu geschehen. Es existirt dort ein Stadtbuch, welches als Hypothekenbuch dienen kann. Mit dem Eintragen in das Stadtbuch sind aber so viele Weiterungen und Kosten verbunden, daß davon kein Gebrauch gemacht wird. Dazu kommt, daß jede Eintragung in das Stadtbuch erst nach 366 Tagen gültig wird, und daß alle pia corpora, d. i. die Klöster und Stiftungen, ein Vorrecht haben, so daß einer jeden eingetragenen Hypothekenforderung das später entstehende Pfandrecht einer Stiftung unbedingt vorgeht. Daß dabei ein Hypotheken-Kredit nicht bestehen kann, leuchtet ein; und daraus wurden die Motive hergenommen, eine bessere Einrichtung herbeizuführen. Aber darin liegt auch gerade der Grund, weshalb dies so schwer hält. Das Vorhandensein der Klöster und Stiftungen mit sehr bedeutendem Kapitalvermögen gewährt der Verwaltung die Möglichkeit, an die Hausbesitzer und Bürger, welche Geld gebrauchen, Kapitalien daraus zu bewilligen; darüber aber, wer Geld aus dem Klostervermögen bekommen soll, entscheidet der Rath, oder richtiger die Mitglieder desselben, welche in den Deputationen das Heft in Händen haben. Da nun diese Verwaltungen über so beträchtliche Kapitalien disponiren, und andere Kapitalisten nach den bestehenden Einrichtungen auf Grundstücke in Stralsund kein Geld geben können, so ist damit ein Mittel gegeben, um Jeden, der sich gegen die alte gute Verfassung etwa auflehnen möchte, sofort zu bestrafen, indem ihm das Geld aus dem Klostervermögen gekündigt wird, oder, wenn er Geld bedarf, kein Darlehn bewilligt wird. Ein dritter Beschwerdepunkt betrifft das Schulwesen. Seit Jahren wird von dem bürgerschaftlichen Kollegium daran gearbeitet, eine öffentliche höhere Töchterschule in Stralsund herzustellen, weil es dort für die Mädchen keine andere Schulen giebt, als die gewöhnlichen Elementarschulen. Alle Bemühungen haben aber bis jetzt zu keinem Resultate geführt und werden wahrscheinlich auch nicht dazu führen. Ich übergehe die sonstigen Mängel in Bezug auf die Straßenerleuchtung, auf die Straßenreinigung, auf die Versorgung der Stadt mit Wasser, in Betreff deren vielfach Klagen erhoben worden sind, und doch trotz der Bemühungen des bürgerschaftlichen Kollegiums eine Abhülfe nicht erlangt werden kann.

Von besonderer Bedeutung aber ist die Finanz-Verwaltung; die Stadt hat mit Hinzurechnung des Vermögens der Klöster und Stiftungen ein Kapitalvermögen von fast einer Million Thaler und einen Grundbesitz im Werthe von fast 3 Millionen Thalern, zusammen von etwa 3,832,000 Rthlrn. Es handelt sich also um eine Verwaltung von sehr großem Umfange. In dem Bürgervertrage vom Jahre 1616 findet sich die ausdrückliche Bestimmung, daß eine gemeinschaftliche Kasse für die gesammte städtische Verwaltung gebildet werden solle. Trotz dieser wohlverbrieften Bestimmung bestehen bis auf den heutigen Tag an 40 verschiedene Kassen, von denen eine jede für sich operirt, in der Art, daß, während in der einen Kasse ziemlich bedeutende Bestände vorhanden sein können, andere Kassen gezwungen sind, gegen schwere Zinsen Geld aufzunehmen, um die momentanen Bedürfnisse zu bestreiten. Diese ganze Kassenverwaltung ist nun der Kontrolle der Bürgerschaft ebenfalls so gut wie ganz entzogen.

Es bestehen zwar zwei Revisions-Kollegien. An der Spitze stehen aber wieder Magistrats-Mitglieder, und diese allein sind es wieder, welche die Sache durchschauen und einen entscheidenden Einfluß ausüben können, da es an jeder Instruction fehlt, mithin den Bürgern, welche Monita machen wollen, sofort mit dem Einwand entgegengetreten werden kann, daß dies nach der Verfassung unbegründet oder unzulässig sei.

Wie mangelhaft die Revision des Finanzwesens ist, geht z. B. daraus hervor, daß ein großer Theil der Rechnungen nicht etwa jährlich, sondern von 5 zu 5 Jahren, wie es sich gerade macht, revidirt wird.

(Links: Hört! Hört!)

Es ist dies nicht etwa eine aus der Luft gegriffene Angabe; die Thatsache ist von dem Syndikus des Raths im Jahre 1848 ausdrücklich zugestanden worden, als derselbe wegen mehrfacher Angriffe sich veranlaßt sah, sich in öffentlichen Blättern zu vertheidigen.

In einer Beilage der Stralsunder Zeitung vom 4. Juni 1848 ist, mit seiner Unterschrift versehen, Folgendes zu lesen:

> Die Revision der Stiftungs-Rechnungen ist bei dem großen Umfange derselben und der Zahl der zu revidirenden Institute ein ausgedehntes und immer weitläuftiger gewordenes Werk, und es hat sich dadurch bei dem Revisions-Kollegium seit langer Zeit die Gewohnheit gebildet, 5 und mehrere Jahrgänge — allerdings zur bedeutenden Förderung des Geschäfts — gleichzeitig zu revidiren.

Das war seine Entschuldigung!

Diese Vertheidigung ist noch auf andere Punkte gerichtet. Es war z. B. zur Sprache gekommen, daß sich in einer Rechnung ein Posten doppelt verausgabt fand, und daß dies von ihm als Provisor nicht monirt worden sei.

Dagegen vertheidigte er sich in folgender Art:

> Die doppelte Aufstellung eines Postens in Ausgabe kann nur dem Rechnungsführer vorgeworfen werden; ob ein Provisor vor Unterzeichnung des Registers den Fehler auffindet, beruht, da nicht eine förmliche Revision vorhergeht, auf Zufall. Eine Nachsicht (soll heißen ein Nachsehen) der vom Administrator auf seine Bürgerpflicht geführten Kasse, durch welche der Fehler bemerkt werden könnte, steht den Provisoren nicht zu.

Es wird also geradezu anerkannt, daß eine solche doppelte Verausgabung stattfinden kann, ohne daß man ein Recht hat, darüber ein Monitum zu machen.

(Beifall.)

Sie sehen hieraus, daß eine solche Finanz-Verwaltung in der That ihre Schattenseiten hat. Nicht minder interessant sind die Aufschlüsse, welche einer der Rathsherren selbst in einer Reihe von Aufsätzen ebenfalls in öffentlichen Blättern, in der Sundine, vom Jahre 1847, über die Finanz-Verwaltung gegeben hat. Es heißt darin z. B. (S. 185):

> „Man begreift nicht die babylonische Verwirrung des Durcheinander der mehr als 40 Klöster- und Stiftungskassen; man begreift nicht die Eigenthümlichkeiten in den sich kreuzenden Administrations-Grundsätzen; man bedauert den Mangel des Zusammenwirkens der zersplitterten Kräfte zu segensreichen Schöpfungen im Geist der Zeit in Stelle des vielleicht nicht minder kostspieligen Flickwerk-Krams."

ferner (S. 418):

> „Wenn bisher, wie behauptet wird, die Kirchenkassen ungefährdet geblieben sind, so haben im Fall einer Ueberschuldung des Provisors die übrigen nicht privilegirten Kreditoren dafür büßen müssen und nicht die Redlichkeit der Verwalter, sondern das Privilegium der Kirchen im Konkurse hat vor Verlusten bewahrt."

Sie sehen also aus diesen Aeußerungen eines Rathsherrn, daß Defekte ziemlich häufig vorkommen und nur darum der Stadt nicht zum Nachtheil gereichen, weil die Klöster und Stifter immer noch etwas finden, woraus sie sich decken können, während die übrigen Gläubiger das leere Nachsehen haben. Die Etat-Kommission fand heraus, daß bei den 4 Landklöstern in den 4 Jahren 1848—1851 unter den günstigsten Verhältnissen, wo notorisch die Pachteinnahmen sich gesteigert hatten, die Schuldenlast doch um etwa 110,000 Rthlr. mit einer Zinslast von etwa 3700 Rthlr. gestiegen war.

Die Thatsache wurde von dem Rathe als richtig anerkannt; wie aber die Schulden entstanden sind und wie sie sich rechtfertigen lassen, darüber ist eine Aufklärung bis jetzt nicht gegeben. In allen Städten, welche nach einer der beiden Städte-Ordnungen verwaltet werden, ist es üblich, über die finanzielle Lage der Stadt jährlich oder von Zeit zu Zeit eine Uebersicht zu veröffentlichen. Der Rath in Stralsund fühlt eine solche Verpflichtung nicht. Die Bürgerschaft ist über die finanziellen Verhältnisse der Stadt völlig im Dunkeln und soll in dieser heilsamen Dunkelheit erhalten werden. Meine Herren! Ich würde die Zahl der Bedenken, welche sich gegen die jetzige Verfassung geltend machen lassen, noch ziemlich erweitern können, da ich ein ziemlich reiches Material besitze. Es ist mir dies aber, wegen einer Heiserkeit, wie Sie bemerken werden, physisch unmöglich; auch glaube ich, daß die mitgetheilten Thatsachen schon genügend sind.

Bei so vielen gerechtfertigten Beschwerden darf es nicht befremden, daß schon seit längerer Zeit ein Drängen nach einer Reform der Verfassung sich kund gegeben hat. Im Jahre 1831 kam es so weit, daß zwischen dem Magistrat und dem bürgerschaftlichen Kollegium ein vollständiger Rezeß zu Stande kam, der sehr dankenswerthe Reformen enthielt. Es sollten danach für die Rathsstellen vom Rathe zwei Kandidaten vorgeschlagen werden und dem bürgerschaftlichen Kollegium die Wahl zustehen. Die Mitglieder dieses Kollegiums sollten nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf fünf Jahre gewählt werden; bei den Neuwahlen sollte nicht blos eine Abtheilung des Kollegiums, sondern das ganze Kollegium den Vorschlag machen, und die ganze Bürgerschaft sollte wählen. Die Administratoren der einzelnen Verwaltungszweige sollten nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf sechs Jahre gewählt werden. Endlich sollte der Unterschied zwischen Gewerksbürgern des zweiten und dritten Grades aufhören, und die des dritten Grades sollten dieselben Rechte bekommen, wie die des zweiten. Dieser Vergleich kam zu Stande nicht durch einen äußern Zwang, sondern aus freier Bewegung der städtischen Behörden selbst. Nun trat aber der merkwürdige Fall ein, daß gerade auf der Seite, wo auf die autonomische Befugniß der Städte so großer Werth gelegt wird, dieser Ausfluß der städtischen Autonomie mit einemmale großes Mißfallen erregt. Trotzdem, daß die Stadt selbst vollständig zufrieden war, wurde es dahin gebracht, daß man vom Ministerium aus der Neuerung entgegentrat, eine Revision der städtischen Verfassung anordnete und diese in die Hand eines derjenigen wenigen Männer legte, welche entschiedene Freunde der alten Verfassung sind. Bei der Revision machte man, wenn ich nicht irre, in andern Städten zuerst den Versuch, die Bürgerschaft selbst zu vernehmen. Das gab aber ein so unerwünschtes Resultat, daß dieser Weg verlassen wurde und bei den weiteren Verhandlungen blos Rath und bürgerschaftliches Kollegium, also nur diejenigen zugezogen wurden, deren Privilegien in Frage kamen. Die große Masse der Bürgerschaft, um deren Wohl und Wehe es sich handelte, wurde also gar nicht gefragt und kam gar nicht zu Worte. Auf Grund einer solchen Untersuchung wurde dieses vereinbarte Statut wieder aufgehoben und die alte Verfassung pure hergestellt.

Der Kommissarius erklärte damals ganz offen:

> „daß er bei der Vortrefflichkeit der alten Verfassung die Verwaltung zu revidiren nicht für nöthig gefunden habe."

In der neueren Zeit wurde nun, weil das Drängen nach einer Veränderung einmal nicht zu unterdrücken ist, wiederum eine gemeinschaftliche Kommission zur Revision der Stadtverfassung niedergesetzt; aus ihren Arbeiten ging der Entwurf eines Statutes hervor, welches im Wesentlichen eine Nachbildung der Städteordnung von 1808 war.

Dieser Entwurf trägt das Datum vom 9. Mai 1848, und dies wird in den Augen mancher Mitglieder dieses Hauses genügen, um denselben zu verurtheilen; ich mache indeß darauf aufmerksam, daß, wenn ich nicht falsch unterrichtet bin, die Kommission selbst schon im Jahre 1847 niedergesetzt oder beschlossen war.

Das Statut dürfte mithin in der That nicht rein als Ausfluß der revolutionairen Zeit anzusehen sein, sondern den Beweis liefern, daß schon 1847 wesentliche Reformen als nothwendig anerkannt wurden.

Dieser Entwurf wurde damals dem Ministerium eingereicht, aber mit der Bemerkung zurückgewiesen, daß es die Absicht sei, eine allgemeine Städteordnung bald zur Berathung zu bringen, und daß es nicht wünschenswerth scheine, mit einem besonderen Gesetze für Stralsund vorzugehen, es sei denn, daß die überwiegende Mehrzahl der Stralsunder Bürger sich dafür aussprechen möchte.

Um dies zu ermitteln, wurde eine Vernehmung angeordnet; zum ersten Male wurde es wirklich möglich gemacht, daß die Bürgerschaft Gelegenheit erhielt, sich auszusprechen, und dies hatte die Folge, daß etwa 1200 sich für die Einführung der Städteordnung erklärten und nur etwa 70 dagegen, also ungefähr diejenigen, welche ein direktes Interesse bei der Aufrechterhaltung der alten Zustände hatten; die ganze übrige Bürgerschaft erklärte sich für die Einführung der Städteordnung.

(Sehr gut! links.)

Meine Herren! Im Angesichte dieser Thatsachen wird uns nun vorgeschlagen, die alte Verfassung in ihren wesentlichen Grundsätzen nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern von Neuem zu befestigen. Es muß sich billig die Frage aufdrängen, ob denn die ganze Stadt Stralsund blos vorhanden sei, damit Rath und bürgerschaftliche Kollegien eine bequeme Existenz führen, oder ob nicht umgekehrt die Behörden nur da sind, um das Interesse der Stadt zu fördern.

Ist es denn zu verantworten, daß die Stimme des kleinen, bevorzugten Theils der Bürgerschaft fortwährend maßgebend sein soll, daß man auf die Wünsche der großen Mehrheit — wohl zu merken, ich

spreche nicht vom Proletariat oder von den Tagelöhnern rc., sondern nur von der nach der alten Verfassung vollberechtigten Bürgerschaft — gar nicht eingehen will? Allerdings würde der Antrag am Nächsten liegen, die in der Kammer angenommene Städte-Ordnung auch in den Neu-Vorpommerschen Städten einzuführen; ein solcher Antrag würde zwar den Beschlüssen entgegenlaufen, die wir zu zwei verschiedenen Malen gefaßt haben, daß für die Neu-Vorpommerschen Städte ein besonderes Gesetz ergehen solle, um die alte Verfassung zu konserviren. Formell würde es keineswegs unzulässig sein, einen Beschluß, den man bei einer Gelegenheit gefaßt hat, wo der Gegenstand nicht diskutirt werden konnte, dann zu modifiziren, wenn der eigentliche Zeitpunkt zur Ausfechtung dieses Streites gegeben ist. Ich bescheide mich indessen gern, daß ein derartiger Antrag keine Aussicht auf Erfolg haben würde; ich bin daher meinerseits bereit, auf die Regierungs-Vorlage so weit einzugehen, daß in der That die alte Verfassung aufrecht erhalten wird, jedoch mit der Maßgabe, daß die vorzunehmende Revision in einer Art und Weise geschieht, welche die Möglichkeit darbietet, daß die Wünsche der Bürgerschaft sich geltend machen können.

Wird das Gesetz so angenommen, wie es von der Staatsregierung vorgeschlagen ist, so wird das ganze Revisionswerk wiederum lediglich in die Hände der sehr geringen Zahl der Privilegirten, der Begünstigten gelegt. Das Wenigste, was man thun kann, ist gewiß, daß man zu den Verhandlungen über die Reform der bestehenden Verfassung eine wirkliche Vertretung der Bürgerschaft zuzieht. Mag man diese Vertretung nach so konservativen Grundsätzen bilden wie man will, die Nothwendigkeit wird doch anerkannt werden, daß auf irgend eine Weise die Gelegenheit gegeben wird, die Interessen der Gesammtheit durch geeignete Vertreter der Bürgerschaft zur Sprache zu bringen. Ich empfehle Ihnen daher die Abänderungs-Vorschläge, die ich mir erlauben werde, bei den einzelnen Paragraphen mit wenigen Worten zu erläutern.

(Beifall links.)

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis**: Ich habe nur einige wenige Worte zu sagen, um mich für die Regierungs-Vorlage zu erklären. Vor zehn Jahren etwa fand eine Verhandlung statt, um die Städte-Verfassung von Neu-Vorpommern einer Revision zu unterwerfen. An diesen Verhandlungen habe ich in meiner damaligen amtlichen Stellung Theil genommen, und ich leugne es nicht, daß ich für die städtischen Verhältnisse von Neu-Vorpommern von daher eine Vorliebe bewahrt habe. Diese Städte-Verfassungen haben zweierlei Vorzüge. Einmal eine große Unabhängigkeit der Staatsbehörde gegenüber und dann eine gleiche Unabhängigkeit den demokratischen Einflüssen gegenüber. Die Angriffe, welche gegen die Neu-Vorpommerschen Städte-Verhältnisse geführt werden, rühren theilweise aus büreaukratischer Stimmung, theils aus demokratischen Neigungen, theils aus den Mängeln und den nicht zu leugnenden Uebelständen, die sich auch in diesen Verfassungen befinden, her. Daß die Büreaukratie keine besondere Vorliebe für diese Verfassung hat, ist sehr begreiflich. Wenn ein Regierungsrath in die Stralsunder Regierung versetzt wird und mit den Verwaltungs-Angelegenheiten der dortigen Städte zu thun hat, so muß er sein Studium von Neuem anfangen; nicht in einer Woche, nicht in einem Monat vollendet er es. Dies ist keine besonders willkommene Nothwendigkeit für viele Beamte. Noch unerfreulicher ist das Resultat, welches er aus diesen Studien für sich entnimmt, nämlich das, daß die Regierung ungemein wenig in die städtischen Verhältnisse hinein zu regieren habe.

Was den Angriff anbetrifft, der allerdings nicht ohne scheinbaren Grund ist, den aus vorhandenen Mißständen entnommenen, so glaube ich, sind diese wohl wesentlich nicht auf die Verfassung selbst zurückzuführen, sondern zum Theil auf ihre Handhabung, und insoweit sie in der Verfassung begründet sind, hindert nichts, ihnen auf dem Wege, welchen das Gesetz vorschlägt, Abhülfe zu verschaffen. Der richtige Weg würde nicht der sein, die alt hergebrachten Verfassungen, die nicht gemacht, sondern durch Jahrhunderte geworden sind, zu beseitigen, um irgend etwas Neues dort einzuführen. Der richtige Weg ist der, an dem anzuknüpfen, was vorhanden ist und dasselbe zu verbessern. Dazu giebt uns das Gesetz die Anleitung, welches ich Ihnen hiermit zur Annahme empfehle.

(Beifalls rechts.)

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Nöldechen hat das Wort.

Abgeordn. **Nöldechen**: Ich habe eigentlich keine Legitimation, in dieser Sache zu reden, da ich nicht den Vorzug habe, 30 Jahre, sondern nur 3 Jahre Einwohner der Stadt Stralsund zu sein. Ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um auf die Rede meines weniger politischen als langjährigen Freundes von Patow einige Worte zu erwidern.

(Heiterkeit.)

Ich habe diese Rede erwartet, weil sie schon vor einem Jahre einmal gehalten worden ist. Es geht mit gewissen Reden so, daß sie mit den Jahreszeiten zu kommen pflegen; wir haben alle Jahre unsere Ruhrschiffahrts-Rede und unsere Gendarmerie-Rede anzuhören, und ich glaube daß wir künftig alle Jahre eine Rede von den Bäumen im Thiergarten und von den Façaden in Potsdam zu hören haben werden. Ich glaube es ist damit aber ebenso wie mit den Schnepfen: „oculi dann kommen sie", und wenn sie gehalten sind, dann heißt es: „Palmarum trallarum."

(Heiterkeit.)

Der Abgeordnete von Patow hat Ihnen zum Theil mit Sachkenntniß von der Stralsunder Stadtverfassung gesprochen, und hat Ihnen mancherlei Mängel der dortigen Verhältnisse geschildert. Er hat insbesondere hervorgehoben, daß die Bürger-Vertretung nicht ausreichend sei, daß der Rath eine zu ausgedehnte Macht habe, daß die Straßenbeleuchtungs-Kommission eingegangen sei, daß Sporteln dort erhoben würden, daß keine Hypotheken-Verfassung da sei, und daß die Finanzen-Verfassung sich in innerer Unordnung befinde. Ich will einmal zugeben, daß alle diese Vorwürfe begründet seien. Dann frage ich aber, ob daraus ein Grund hergenommen werden kann, den Neu-Vorpommern ihre eigenthümliche und ihnen theure Städte-Verfassung zu nehmen? Ich dächte, der gesunde Weg und die Aufgabe der Legislation wäre, diese Verfassung in ihren Mängeln zu bessern und zu ändern, und dahin ist ja auch der schließliche Antrag des Abgeordneten von Patow gegangen, während ich nach dem Inhalte seiner erheiternden Rede erwartete, daß er mit der entschiedenen Verwerfung der Vorlage seinen Vortrag schließen werde.

In Bezug auf einige dieser Vorwürfe möchte ich aber doch die thatsächlichen Bestände hervorheben, z. B. in Bezug auf die eingegangene Straßenbeleuchtungs-Kommission, daß sich Stralsund einer Gasbeleuchtung erfreut, wie sie Städte von gleichem Umfange in der Regel nicht haben; in Bezug auf die Finanz-Verwaltung, daß die Finanz-Verwaltung sich in einem so blühenden Zustande befindet, wie es wohl kaum in irgend einer Stadt unseres Landes der Fall sein wird, und daß dies nicht etwa ererbtes und aufgestapeltes Vermögen alter Zeit ist, sondern daß wesentlich die Verwaltung der letzten 30 Jahre diesen Bestand des Vermögens der Gemeinde gesammelt hat. Es ist darüber geklagt worden, daß keine Hypotheken-Verfassung in der Stadt sei. Wie eine Hypotheken-Ordnung Beziehung und Verbindung mit der Gemeinde-Ordnung hat, vermag ich nicht einzusehen. Je mehr ich aber Hochachtung habe vor den Kenntnissen meines Freundes von Patow in Finanz- und Steuersachen, um so mehr bin ich auch geneigt, ihm Verzeihung angedeihen zu lassen,

(Unruhe)

wenn er sich in juristischen Sachen irrt, und ich halte es deshalb auch nicht für nöthig, ihm die gänzlich verfehlte Auffassung der Natur des öffentlichen Pfandes, des pignus publicum nach dem gemeinen Rechte, noch hervorzuheben und auseinanderzusetzen, wie dasselbe in der Eintragung zu Stadtpfandbuch seinen Ausdruck gefunden hat.

Ich möchte Sie an die Autoritäten erinnern, die sich für die Aufrechthaltung der besonderen städtischen Verfassungen Neu-Vorpommerns ausgesprochen haben. Nicht blos die Städte selbst, nicht blos die Provinzialstände, nicht blos die Königliche Staats-Regierung, die erste Kammer im vorigen Jahre, die Kommissionen beider Kammern im vorigen Jahre, sondern auch die gleiche Hälfte, so viel ich weiß, vielleicht eine Stimme abgerechnet, der zweiten Kammer im vorigen Jahre; und außerdem habe ich, da ich nicht genügender Kenner der Stralsunder Stadt-Verfassung bin, um im Einzelnen die Vorzüge und Mängel zu kritisiren, und da ein sehr gründlicher Kenner in der Person unseres geehrten Berichterstatters mir noch folgen wird, so habe ich meinerseits nur noch die Verpflichtung, als Einwohner der Stadt Stralsund hier ein gewissenhaftes Zeugniß abzulegen, und zwar ein Zeugniß erstens dafür, daß nicht blos Rath und bürgerschaftliches Kollegium, sondern die gesammte Bürgerschaft heute auf die Erhaltung ihrer eigenthümlichen Verfassung den allergrößesten und entschiedensten Werth legt, und zweitens nach dem Satze, daß jedes Ding an seinen Früchten erkannt werden soll, dafür, daß, so viel ich auch städtische Verfassungen und städtisches Leben in den verschiedenen Theilen unseres Landes kennen gelernt, ich doch noch niemals einer Bürgerschaft begegnet bin, wo so fester, alter, deutscher Bürgersinn, so viel Hochachtung für die Obrigkeit, so viel Gemeinsinn und Opferfreudigkeit und so viel Achtung gegen gesetzte Autoritäten gefunden habe, als es noch heute in Stralsund der Fall ist. Daß das Jahr 1848 auch dort nicht ganz spurlos vorübergegangen ist, daß man damals die Vorzüge, die man besaß, wie es überall geschehen ist, in den Schatten gestellt und die Mängel in besonderes Licht hat treten lassen, und daß die Demokratie nament-

lich in der Hervorhebung dieser Mängel ihr Hauptwerk und in dem Auflösen bestehender Ordnungen ihr fruchtbarstes Feld suchte, ich glaube, das versteht sich von selbst. Es gilt hier aber in der That, ein Kleinod zu retten, was aus dem Ruin der edlen deutschen Städteverfassungen des Mittelalters auf unsere Tage herübergekommen ist. Ich will nicht sagen, daß es unverbesserlich ist, aber das Vorhandene enthält in seinen Elementen noch so viel Edles und Hohes, daß es Ihrer sorgfältigen Pflege und Ihrer Liebe werth ist, und ich bitte Sie deshalb, in Anerkennung dieses Guten, auf die Vorlage der Königlichen Staatsregierung einzugehen und ihr Ihre Zustimmung zu gewähren.

(Bravo! rechts.)

Vice-Präsident **von Waldbott:** Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich will nicht tiefer auf die Sache selbst eingehen, da es wohl schwer sein wird, in das geheimnißvolle Dunkel der Neu-Vorpommerschen Städte-Verfassungen einzudringen. Ich glaube auch, daß von dem ersten Redner schon so viele Lichtstrahlen in dies Dunkel hineingesandt worden sind, daß schon ein großer Theil der Versammlung sich daraus genügend informirt haben wird.

Ich will nur einige Worte erwiedern gegen die eigenthümliche Art von Selbstgefühl, die der letzte Redner an den Tag legte, und wie sie bisher in dieser hohen Versammlung noch nicht vorgekommen ist.....

(Der Redner wird durch den Vice-Präsidenten unterbrochen.)

Vice-Präsident **von Waldbott:** Herr von Vincke, ich habe den Ausdruck des Herrn Redners nur so aufgefaßt, daß es nur eine Redewendung war, um anzudeuten, wie er seine juristische Kenntniß gegen die Kenntniß der Finanzen des Vorredners in die Wagschale gelegt habe. Eine persönliche Beleidigung habe ich nicht darin gefunden und ich glaube auch nicht, daß sie der Herr Vorredner hat hineinlegen wollen. Ich würde daher wünschen, daß dieser Gegenstand nicht näher berührt werde.

Abgeordn. **von Vincke:** Ich habe allerdings auch keine persönliche Beleidigung darin finden können; die traue ich dem verehrten Mitgliede überhaupt nicht zu; sondern ich habe darin zunächst, wie der Herr Präsident, eine Abwägung seiner Kenntnisse gegen die juristischen Kenntnisse meines verehrten Nachbars für Königsberg gefunden. Nun, meine Herren, der wird seine juristischen Kenntnisse schon selbst vertreten können, denn er ist lange genug Jurist gewesen, um seine Kenntnisse mit denen des verehrten Redners zu vergleichen.

Der Herr Redner hat aber außerdem von Reden gesprochen, die alle Jahre von uns stereotyp gehalten würden; er hat gesagt, daß diese Reden in Bezug auf die Neu-Vorpommersche Städte-Verfassung verglichen werden könnten mit anderen Reden, z. B. mit den Gensdarmerie-Reden; so wie künftig auch die Reden gegen den Thiergarten, und gegen die Façaden in Potsdam alle Jahre wieder vorgebracht werden würden. Ob das verehrte Mitglied in dieser Voraussetzung irrt oder nicht, das wird sich in der Folge ergeben.

Meine Freunde und ich finden nur die Erfüllung einer Pflicht darin — wenn sie uns auch bisweilen schwer fällt — so lange gegen bestehende Mißbräuche zu kämpfen, bis sie beseitigt sein werden. Ob die Herren der anderen Seite die Sache in einem Jahre begreifen, oder ob längere Zeit dazu gehören wird, können wir natürlich nicht wissen.

(Heiterkeit.)

Wir werden aber unsere Bemühungen so lange fortsetzen, bis sie von Erfolg sind.

Es giebt dagegen andere verehrte Mitglieder, welche im Anfange, wenn sie in dies Haus eintreten, das Haus häufiger mit ihren Reden unterhalten, um so erst ihre werthe Person bekannt zu machen; demnächst sind sie dann wieder lange schweigsam und fangen erst dann wieder an zu sprechen, wenn uns vielleicht nahe bevorsteht, daß wir nicht mehr das Glück haben sollen, sie in diesem Hause zu sehen.

(Unruhe.)

Ich will auf die parlamentarische Vergleichung mit den Schnepfen nicht weiter eingehen, die Mitglieder, deren ich gedacht habe, könnte ich aber nur mit dem Kukuk vergleichen, der seine Eier in fremde Nester legt.

(Heiterkeit.)

Vice-Präsident **von Waldbott:** Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach:** Meine Herren! Ich will nur einige Gründe für die Regierungsvorlage hervorheben, die ich aus der Rede des Abgeordneten von Patow nehme.

Er hat uns zuerst gesagt, es möchte wohl wenige Glieder dieser Kammer geben, welche eine klare Vorstellung von den Neu-Vorpommerschen Städte-Verfassungen hätten. Daraus leitet er her, daß man der Kammer nicht füglich zumuthen könne, diese Verfassungen zu konserviren; ich würde umgekehrt daraus herleiten, daß man der Kammer nicht zumuthen darf, sie aufzuheben.

Er hat ferner hervorgehoben, daß das einzige Mitglied dieser Versammlung, welches eine recht konkrete und erfahrungsmäßige Kenntniß jener Verfassungen habe, für die Regierungsvorlage und für die alten Verfassungen sei, und zwar, wenn ich recht verstanden habe, gegen seine sonstigen politischen Sympathieen. Auch hierin finde ich wieder einen sehr starken Grund für die Regierungsvorlage. Vergleichen Sie einmal diese feste Anhänglichkeit an die Neu-Vorpommerschen Stadtverfassungen mit dem Verhalten der Freunde der Städte-Ordnung vom Jahre 1808. Die Städte-Ordnung des Jahres 1808 ist, wie ich schon neulich erwähnte, nicht blos 40 Jahre lang gepriesen, sondern sogar jährlich mit Diners und Toasts gefeiert worden, und dennoch sind diejenigen, die sie während dieser 40 Jahre am meisten priesen, im Jahre 1850 die eifrigsten gewesen, jene Städte-Ordnung und die darauf gegründeten Verfassungen gänzlich zu beseitigen. Ein starker Kontrast gegen die Neu-Vorpommerschen Städte-Verfassungen, welche die Liebe derjenigen, die damit umgehen, so kräftig zu gewinnen wissen.

Es ist zwar gesagt worden, eine Straßenerleuchtungs-Kommission in Stralsund habe sich in Verzweiflung aufgelöst. Vergleichen Sie aber einmal diese Auflösung einer Straßenerleuchtungs-Kommission mit der Auflösung [illegible] unserer Städte-Verfassungen durch die Gesetzgebung des Jahres 1850. Wenn etwas aus der Auflösung der Straßenerleuchtungs-Kommission in Stralsund gegen die dortige Verfassung folgt, so muß aus der Auflösung der auf ganz entgegengesetzten Grundlagen beruhenden gesammten Städte-Verfassungen der alten Lande, welche von ihren wärmsten Freunden im Jahre 1850 befürwortet wurde, noch viel mehr gegen diese Verfassungen folgen.

Es ist dann eine Reihe von Mißbräuchen, welche in Stralsund obwalten sollen, dargestellt worden. Indessen ich habe dabei schon einigen Trost in dem, was der Herr Deputirte selbst gesagt hat, entdeckt. Es ist schon angeführt worden, daß in Stralsund eine Gasbeleuchtung stattfindet; die Dunkelheit wird also wohl nicht so sehr groß daselbst sein.

Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß gewisse Gebühren unter dem Namen Arrha dort erhoben werden, daß eine höhere Töchterschule nicht zu Stande gebracht worden, und daß in dem Rechnungswesen Unordnungen obwalten. Es ist aber auch gesagt worden, daß dieser Unordnungen ungeachtet das städtische Vermögen durch eigenthümliche dortige Verhältnisse, namentlich durch die Privilegien, welche den Klöstern und Stiftungen zustehen, dennoch erhalten wird. Ich habe darin eine neue gute Seite jener Städte-Verfassungen entdeckt.

Sind denn aber vorhandene Mißbräuche überhaupt ein Grund gegen das Fortbestehen einer Verfassung? Wo bleiben dann die Monarchieen? Ich bin bekanntlich ein begeisterter Preußischer Patriot; aber es soll mir nicht schwer werden, zumal wenn ich, wie Herr von Patow, auf Jahrhunderte zurückgehe, eine solche Menge von Mißbräuchen, die sich in die Preußische Monarchie eingeschlichen haben, aufzudecken, welche das weit übertreffen, was uns von Stralsund gesagt worden ist; und wenn die Herren von Links, welche Mißbräuche noch besser zu entdecken verstehen, als ich, dergleichen Mißbräuche aufsuchten, so würden die Listen noch länger werden. Was folgt aber daraus? Doch gewiß nicht, daß wir eine neue Basis für die Monarchie suchen! Diese Kammer selbst ist nicht frei von Mißbräuchen.

Indem ich mich in diesem Augenblicke umsehe, bemerke ich, daß unsere Bänke mehr roth als schwarz sind; ich weiß nicht, wo die Herren sich aufhalten; suchen Sie deshalb eine neue Basis für die Verfassung unserer Kammer?

(Heiterkeit.)

Es ist noch Bezug genommen worden auf die Hypotheken-Verfassung von Stralsund. Dieser Punkt scheint mir mehr zur Justiz-Organisation, als in unsere Frage von den Städte-Verfassungen zu gehören. Was die Stralsunder Justiz betrifft, darüber kann ich selbst einiges Zeugniß abgeben, denn ich habe mich vor etwa zehn Jahren persönlich davon unterrichtet. Ich kann bezeugen, daß gerade in Stralsund eine populaire und wohlfeile Justiz damals administrirt wurde, was damit zusammenhing, daß Laien daran Theil nahmen und sie nicht blos in den Händen der Juristen sich befand.

Die uns heute vorliegende Frage hat besondere Wichtigkeit, und zwar nicht nur für Neu-Vorpommern, sondern für das gesammte Vaterland. Die altländischen Stadtverfassungen sind in einem Zustande, den ich nur einen höchst unbefriedigenden nennen kann.

Selbst in der neuen Städte-Ordnung sind wir nicht weiter gekommen als einen Census zu etabliren und das Bürgerrecht nur noch dem Namen nach aufrecht zu halten. Es ist also jetzt gewiß nicht der geeignete Moment, diejenigen städtischen Verfassungen anzutasten, die auf alten soliden Grundsätzen noch jetzt beruhen. Es ist schon erwähnt worden, daß diese Stadtverfassungen sich dadurch auszeichnen, daß sie sowohl der büreaukratischen Willkür nach Oben, als der demokratischen nach Unten einen Damm entgegensetzen und daraus erklärt es sich auch, warum sie so vielfach angefochten worden sind. Was die Verhandlungen des Jahres 1832 betrifft, so hat der Herr Abgeordnete von Patow den Umstand nicht erwähnt, daß dem Jahre 1832 das Jahr 1830 vorangegangen war, und daß im Jahre 1830 die Juli-Revolution stattfand und ihre Erschütterungen auch über Deutschland verbreitete. Die Julitage von 1830, meine Herren, waren ein Vorspiel der Märztage von 1848.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Graf von Stolberg-Stolberg hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Stolberg-Stolberg** (vom Platz): Meine Herren! Einer der Herren Vorredner hat nicht ohne einige Liebhaberei verschiedene Uebelstände genannter Städte hervorgehoben. Ich zweifle nicht, daß jene und vielleicht noch viele andere dort stattfinden; dennoch können diese Uebelstände mich nicht veranlassen, meine Stimme zu erheben, um dem modernen Formalismus und der modernen Doktrin zur Liebe ein altes bestehendes Recht, was von denen, die es besitzen, geliebt und geehrt wird, — was von ihnen als ein altes und werthes Eigenthum festgehalten wird, was kräftige und tüchtige Zustände geschaffen hat und aufrecht erhält, anzutasten. Durch das Amendement wird es nach meiner Ueberzeugung wesentlich angegriffen, und deshalb bin ich gegen die Anträge und ersuche namentlich diejenigen meiner Herren Kollegen, die für die Selbstständigkeit und korporative Bildung der Städte wirken wollen und dies als ihr zu erstrebendes Ziel hingestellt haben, für die Vorlage der Regierung zu stimmen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Kruse**: Als dieser Gegenstand im vorigen Jahre vor die Kammer kam, da erklärte der Herr Abgeordnete von Patow, daß er über die Verfassungen und Zustände in Neu-Vorpommern nicht zu urtheilen vermöge, denn sie seien für ihn eine terra incognita. Ich weiß, daß dieser Mann mit unausgesetzter Thätigkeit für das öffentliche Wohl beschäftigt ist, ich glaube aber behaupten zu können, daß er sich seit jener Zeit spezieller von dieser terra incognita nicht unterrichtet habe, wenigstens muß ich aus dem, was er uns vorgetragen hat, und was ich für einen Ausfluß seiner allgemeinen politischen Ansicht halte, annehmen, daß seine Behauptungen nicht auf sehr zuverlässigem Grunde beruhen. Ein großer Theil der Thatsachen, die er angeführt hat, sind sehr entstellt; er hat sich auch, möchte ich sagen, auf die Grundsätze der Verfassung eingelassen, ohne sie wirklich zu kennen. Er hat Ihnen den Eingang des Bürgervertrages, worauf allerdings die Verfassung Stralsunds gegenwärtig noch beruht, aus einer Zeit vorgetragen, die noch viel schlimmer für Stralsund war, als das Jahr 1848; nämlich aus der Zeit des Herzogs Philipp Julius, dessen Untergebene diesen Eingang gemacht haben, als er die Städte unter seine Willkür zu bekommen trachtete, wie ich dies schon mit treuer Wahrheit in dem Bericht angedeutet habe. Wenn nun der Herr Abgeordnete von Patow Ihnen aus dem Bürgervertrag einen Eingang vorgetragen hat, der für Sie gar nicht belehrend sein kann, da er an sich unwichtig ist, so will ich mir erlauben, hier den eigentlichen Eingang des Bürgervertrages zu verlesen, und Sie werden denselben unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse zu würdigen wissen, wie es historisch Gebildeten zukommt. Der erste Passus heißt:

> „Anfänglich und zum Eingange, weil das Justitien-Werk der Obrigkeit zustehet, als wollen die Ehrliebenden Bürger Einem Ehrbaren Rathe solches, wie es derselbe vor Gott und Menschen auch im Gewissen zu verantworten, unverhindert verwalten lassen."

Dadurch wurde der Obrigkeit die Justiz vollkommen wieder überwiesen. Weiter heißt es:

> „Dagegen hat sich Ein Ehrbarer Rath erklärt, daß sie die Administration, Einnahme und Ausgabe der Stadt-Intraden, denen dazu wegen der ganzen Gemeine verordneten Bürgern kommittiren und auftragen wollen; jedoch dergestalt, daß Einem Ehrbaren Rathe, als der ordentlichen Obrigkeit, die Inspection bleibe und sowohl dem Rathe, als andern dazu aus der Ehrliebenden Bürgerschaft Deputirten, alle Jahr richtige Rechnung gethan werde, immaßen solches Alles in nachgesetzten Artikeln mit Mehrerem beschrieben wird."

Nun, meine Herren, wer sich um Verfassungsgrundsätze etwas bekümmert hat, der wird, wenn er erwägt, was hier gesagt ist, diese Grundlage für eine Stadt-Verfassung für eine solche halten, wie sie hier noch nicht vorgekommen ist. Sie setzt eine Obrigkeit ein, und zwar eine in der Willkür beschränkte, welche sich aber doch als wirkliche Obrigkeit bisher erhalten hat. In Preußen hat seit einem halben Jahrhundert und länger keine derartige Obrigkeit bestanden, und es ist auch jetzt noch nicht zu einer solchen gekommen, denn, wenn in der neuen Städte-Verfassung gesagt ist, daß der von der Gemeinde gewählte und bezahlte sehr abhängige Bürgermeister eine Obrigkeit sein soll, so ist das nach meinen Begriffen von Obrigkeit keine solche, wie sie in der Stadt-Verfassung von Stralsund sich herausgebildet hat und aufrechterhalten worden ist. Von allen diesen Artikeln — einige dreißig, — welche den Hauptgrundsatz näher bestimmen sollten, sind zwar die mehrsten im Laufe der Zeit umgeändert, aber doch immer in dem Sinne, daß eine Obrigkeit da sein soll, die nicht verwaltet. Es ist eine falsche Ansicht, wenn gesagt wird, daß der Rath verwalte; der verwaltet dort eigentlich Nichts. In diesem Sinne allein sind die Artikel nach Maßgabe der Zeitverhältnisse geändert worden. Ich will Ihnen jetzt noch den Schluß des Bürgervertrages vorlesen, und Sie werden sehen, daß dies ein Schluß ist, wie er in unseren neueren Gemeindeverfassungs-Vorlagen, die ich ja alle mit durchgemacht habe, auch nicht vorgekommen ist.

Es heißt:

> „Schließlich haben sich gleichwohl Ein Ehrbarer Rath, Hundertmänner, vier Gewerke für sich und ihre Nachkommen, wie auch die ganze gemeine Bürgerschaft mit einer vorhergehenden gemeinen Berathschlagung, Beliebung und Konsens, nach Gelegenheit der Zeit diesen Vertrag zu verändern, zu verbessern, zu ringern oder zu mehren, wie auch gänzlich aufzuheben, hiemit ausdrücklich vorbehalten."

In diesen beiden Haupttheilen, Obrigkeit und Bürgerschaft, mit gleichwiegenden Berechtigungen hat sich bisher die Verfassung Stralsunds bewegt und bewährt; denn gegen alle die Einzelheiten, welche Herr von Patow hier vorgebracht hat, wirklich wahrhafte Kleinigkeiten, muß ich mich protestirend erklären, schon deshalb, weil der größte Theil ganz unbegründet ist. Es wird hier nicht der Ort sein, auf alle Spezialitäten der Verfassungen einzugehen, allein wenn Herr von Patow meint, daß nur alle diejenigen ein Stimmrecht hätten, welche einen Hausbesitz haben, so ist dies falsch; die Hausbesitzer sind wählbar zur Repräsentation. Das Wahlrecht hat jeder wirkliche Bürger, aber nur Hausbesitzer können in die Repräsentation gewählt werden.

Meine Herren! Wenn ein Ort, wie Stralsund, früher von etwa 10,000 Seelen, seine Bürgerschaft durch 100 Männer (jetzt 50) repräsentiren läßt, so denke ich, ist dies eine kräftige Vertretung, und die Anführung, daß ein Magistrat von 8—12 Personen hier willkürlich herrsche, ist schon bei so starker Repräsentation unmöglich; er kann keine solche Willkür oder Bevormundung ausüben, wie Herr von Patow sich bemüht, als thatsächlich darzulegen, das beruht auf falschen Grundlagen, die er wirklich nicht gehörig zu würdigen weiß.

(Heiterkeit.)

Ich will nur aus einer der neuesten Stralsunder Zeitungen eine Citation vorlesen:

> „Zur Abstimmung über die für drei erledigte Stellen im bürgerlichen Kollegium gemachten Vorschläge werden sämmtliche nicht in Compagnien oder Innungen stehenden Bürger des Kaufmanns- und Gewerks-Bürgerstandes eingeladen, sich am Donnerstage den 21. d. M., Vormittags 11 Uhr, in der Rathsstube zu versammeln.
>
> Stralsund, den 15. April 1853."

Ich glaube nimmermehr, daß eine Stimm- und Wahlberechtigung, ein bürgerschaftliches Recht so gut erwogen und angeordnet werden kann, als gerade bei uns, noch daß irgendwo eine bessere existirt. Herr von Patow gehört nicht zu denjenigen, welche dem Proletariat eine Berechtigung einräumen wollen, — will man aber das Proletariat suchen, so wird man es immer in der Klasse der Tagelöhner finden, und wenn der Census, welcher in den neuen Städte-Ordnungen jetzt aufgenommen ist, danach bemessen wird, daß nicht jeder geringste Tagelöhner gleichberechtigt werden soll, so ist der Unterschied unter dieser oder jener Form gewiß ein sehr unerheblicher. Es hat seine Richtigkeit und ist schon öfter wiederholt worden, daß das Selbstwahlrecht des Magistrats gegenwärtig als etwas exorbitantes erscheint; aber man beachte nur die Organisation unserer Verfassung, so wird man finden, daß gerade darin der Obrigkeit ihr wesentlicher Charakter der Unabhängigkeit erhalten blieb, während auf der anderen Seite das Streben der Bürger seit Jahrhunderten dahin gerichtet war, die Willkür des Magistrats zu beschränken und sie auch angemessen

beschränkt hat. Der Magistrat verwaltet eigentlich nicht das Geringste, die Verwaltung geht nicht von dem Einflusse des Rathes aus, sondern es ist die Wahl derjenigen, welche administriren, aus der allgemeinen Bürgerschaft hervorgegangen, und diese Gewählten sind so unabhängig, wie sich nur irgend als zulässig denken läßt. Der Magistrat hat auch nicht im Allergeringsten Einfluß auf die Wahlen; was namentlich z. B. die Verwaltung der geistlichen Güter anbetrifft, so wird die Wahl von dem bürgerschaftlichen Kollegium aus der Bürgerschaft dergestalt vollzogen, daß zwei für jede Vakanz vorgeschlagen werden und in Gegenwart der Bürgerschaft und des Raths geloost wird. Es entscheidet also das Loos, und es ist ein sehr empfehlenswerthes Prinzip, daß, wo eine Obrigkeit besteht, sie nicht einen direkten Einfluß auf die Wahlen habe, so ist es aber gegenwärtig in Stralsund. Herr von Patow hat auch die zur Verwaltung berufenen Deputationen angegriffen, aber aus der terra incognita falsch aufgefaßt. Es hat seine Richtigkeit, daß jede Deputation ein Mitglied des Rathes bei sich hat; allein es sind die zur Administration erwählten Bürger, welche die Hauptstimmen darin haben. Wenn die Deputation aus vier Personen besteht, so sind zwei davon Bürger. Ist die Deputation größer, so sind wohl auch mehr Rathsherren darunter. Aber niemals sind diese Rathsherren entscheidend; sie sind dabei nur als Deputirte des Rathes nach der Grundlage des Bürgervertrages zur Mitberathung und zur Inspection berechtigt. Sie können durchaus keinen weiteren Einfluß ausüben, als daß sie mit berathen und darauf halten, daß nichts geschehe, was verfassungsmäßig nicht zulässig ist.

Herr von Patow hat es als einen Uebelstand hervorgehoben, — und ich will zugeben, daß Viele der Meinung sein können, daß dies ein Uebelstand sei, — daß ein großer Theil der Kassen vereinzelt geführt werde; aber das ist nicht der Fall bei der Hauptkasse — darin irrt sich Herr von Patow, — in den Händen einzelner administrirender Bürger ist wirklich auch die eigentliche Kassenführung, und das nennt man bei uns: „de Bürger hät den Knop up den Büdel".

(Allgemeine Heiterkeit.)

Das ist ein traditioneller Ausdruck bei uns, und Sie werden fühlen, daß er etwas auf sich habe. Denn alles, was durch Verfassungs-Paragraphen angeordnet werden kann, was zulässig oder nicht zulässig ist, knüpft sich schließlich immer daran, daß derjenige, welcher zu zahlen hat, sich zuvor selbst überzeugt; das hat seine Richtigkeit, das muß und werde ich verantworten. Und die Verantwortlichkeit der administrirenden Bürger ist so groß, daß darüber kein Bedenken stattfinden kann. Zwar hat Herr von Patow es als einen Uebelstand bezeichnet, daß das Vermögen administrirender Bürger vorzugsweise — andere Gläubiger ausschließend, verhaftet bleibt; ich will jedoch hinzufügen, daß sich dies nur auf die Verwaltung der geistlichen Güter bezieht. Da haftet der administrative Bürger nicht allein mit seinem persönlichen Vermögen, sondern es steht den geistlichen Stiftungen allerdings ein Vorrecht zu vor allen anderen Ansprüchen in dem Vermögen des Administrators. Und es weiß Jeder, daß der Administrator so steht, und daß, wenn er nicht richtig administrirt, sein Kredit dadurch geschwächt wird. Im Uebrigen ist aber für die öffentliche Sicherheit noch mehr geschehen; die bei der Administration koordinirten Bürger sind solidarisch verpflichtet, und, meine Herren, davon, von solcher vorsorglichen Sicherheitsbestimmung in der Verfassung kommt es, daß unsere geistlichen Stiftungen nicht nur gut erhalten, sondern daß sie auch reich geworden sind!

Solche Verluste, woron Herr von Patow geredet hat, gehören zu den alleralierseltensten. Ich will jede Kommune, welche in Preußen besteht, auffordern, nachzuweisen, ob sie in öffentlichen Kassen so wenig Verluste gehabt hat, und nachzuweisen, daß dort nicht zehn- oder hundertmal mehr, als in den Städten Neu-Vorpommerns, zu Grunde gegangen ist, trotz vielfachen Kassen-Revisionen, Cautionen und anderen Verpflichtungen.

(Heiterkeit.)

Bei uns beruht der ganze Zustand der Kommune auf dem Grundsatze, daß die Obrigkeit als solche wirklich unabhängig existirt, daß sie kein Verwaltungsrecht, sondern nur die Oberaufsicht hat; daß die Verwaltung wirklich in den Händen der Bürger, dort aber auch so sicher ist, wie Sie es durch keine andere Erfindung würden feststellen können.

Ich komme darauf zurück, daß es falsch sei, wenn Herr von Patow meint, die Hauptkasse der Kommune sei zersplittert. Dem ist nicht so! Dasjenige, was wir Gemeindegut nennen, wird verwaltet von acht Männern in Ehren-Aemtern, welche auch in diesem Falle der Kommune solidarisch verpflichtet sind, und welche abwechselnd auf dem Kassen-Büreau sitzen unter Zuziehung eines einzigen Rechnungsbeamten, der nicht die Kasse hat. Der Magistrat kann nicht über zehn Thaler verfügen, ohne wenigstens diese acht Bürger gefragt zu haben, und diese sind wiederum ihren übrigen Mitbürgern verpflichtet. Herr von Patow irrt sich, wenn er glaubt, daß alle diese Aemter ohne Instruction seien.

Es sind die Instructionen aber so einfach, daß, wenn der Herr von Patow als ein geistvoller Mann, dessen Thätigkeit und Einsicht ich ehre und achte, auch nur diesen alten Bürgervertrag und namentlich den Artikel von den Acht-Männern liest, und sich die Mühe giebt, darüber nachzudenken, er finden wird, daß es eine ehrenwerthe Institution ist, die er nie und nimmer in irgend einer Gemeinde-Ordnung wird besser einrichten können.

Ich will nicht weiter in das Detail eingehen; es würde doch wahrlich am verkehrten Orte sein, wenn wir die spezielle Verfassung Stralsunds hier diskutiren wollten, welches, wie Herr von Patow im vorigen Jahre eingeräumt hat, für ihn und für die Mehrheit der Kammer eine terra incognita ist.

(Heiterkeit.)

In dieser Lage der Sache halte ich daran fest, daß in den Hauptgrundzügen der Verfassung Stralsunds auch die Hauptgrundlage der jetzigen Ansicht der Königlichen Staatsregierung liegt und darin auch bald die der Mehrzahl der Kammermitglieder liegen muß. Es sind dort ganz eigenthümliche, nicht so leicht zu beseitigende und gewiß sehr ehrenwerthe Elemente noch aufrecht zu erhalten, und wenn wir hier nicht befähigt sind, eine Stralsunder Verfassung zu machen, mögen auch die Anträge, welche vorliegen, dies gewissermaßen beabsichtigen, so halte ich dieses Unternehmen doch für sehr verfrüht in der Sache; und wenn dies auch in wohlgemeinter Absicht ausgeführt werden sollte und gut erwogen wäre, so würde es doch voreilig sein.

Ich sage, wir können hier nur zu der Ueberzeugung gelangen:

> die Sache verdient eine nähere und tiefere Erwägung.

Was der Herr von Patow von den Bewegungen des Jahres 1831 gegen die bestehende Verfassung hervorgehoben, beruht allerdings, wie ein anderer Redner angedeutet hat, auf jener allgemeinen Bewegung, die das Schloß in Braunschweig anzündete, nach Sachsen ging und sich von da nach Polen wendete. Das sind die allgemeinen Bewegungen, aus welchen die Notizen geflossen sind, die Herr von Patow uns vorgetragen hat,

(Heiterkeit)

die Grundlagen seiner Mittheilungen sind aus trüben Quellen herbeigebracht. Sie sind großentheils wohl von Eingewanderten verbreitet, welche unsere Verfassung nicht kannten und daher auch nicht würdigen konnten. Von jenen Leuten sind dergleichen Ansichten hervorgegangen, wie sie später auch im Jahre 1848 wieder mobil geworden sind.

(Heiterkeit.)

Es sind freilich wohl Klagen von Unzufriedenen vorgekommen, wie sie ja auch in jeder Stadt vorgekommen sind und vorkommen werden, worüber Dieser oder Jener anderer Meinung sein kann, und es können auch wirkliche Mängel vorhanden sein; das will ich Alles zugeben; nur hat das wenig zu schaffen mit der Vorlage.

Es ist aber noch ein untergeordneter Gegenstand — von der Arrha — hervorgehoben worden. Ich kann Sie aber versichern: in Stralsund wird Ihnen jeder unterrichtete Bürger bezeugen, daß es ein sehr kleinlicher Angriff war auf die allgemeinen Verfassungs-Verhältnisse. Ich will Ihnen einräumen, daß in den Zuständen, die lange vor 200 Jahren begründet sind, nach dem Wechsel der Generationen und der Zeitverhältnisse, theils durch Mißbräuche, theils durch falsche Anwendung der Verfassung, Uebelstände eingetreten sind. Dies sind aber so sehr untergeordnete Dinge, daß ich die Zeit bedaure, die Herr von Patow darauf hat verwenden können, solche Dinge auch nur zu lesen.

(Große Heiterkeit. Bravo! rechts.)

Ich bin der Ueberzeugung, daß der Mann weiß, daß ich eine hohe Achtung für ihn in meinem Herzen trage, und deshalb bin ich auch gar nicht blöde, meine Ueberzeugung ihm gegenüber offen auszusprechen.

(Bravo! rechts.)

Es hat sogar der Herr von Vincke sich verleiten lassen, von Lichtstrahlen zu sprechen, die ihm durch den Vortrag des Herrn von Patow geworden seien.

(Heiterkeit.)

Ich glaube nicht, ehrlich gesagt, Herr von Vincke, daß Sie ein solcher Vortrag über einen Gegenstand, der, wie gesagt, im vorigen Jahre noch eine terra incognita war, besonders erleuchtet hat.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, es wird das nur von Ihnen parlamentarisch als eine Gelegenheit benutzt, um einzuwirken. Meinerseits habe ich dergleichen nicht benutzt, aber ein solches Vertrauen auf die Festigkeit und wahre Ehrenhaftigkeit der Sache, meine Herren, Sie mögen nun beschließen, was Sie wollen, sie wird sich über kurz oder lang doch ihre Bahn brechen; es kann nicht anders sein, es ist nicht anders möglich. Meine Herren! Ich könnte nicht so reden, wenn ich nicht länger als die mehrsten Mitglieder dieses Hauses über Verfassungs-Angelegenheiten überhaupt und über die von Stralsund insbesondere, und zwar als unabhängiger Mann, mich unterrichtet hätte. Es ist zwar diesem Bericht noch eine besondere Auszeichnung dadurch zu Theil geworden, daß, ehe er noch auf die Tagesordnung kam, er gewissermaßen hier schon angegriffen wurde. Ich muß gestehen, daß ich es nicht in der Ordnung hielt, damals darauf etwas zu erwiedern, wenn ein Kammermitglied hier hinaustritt und glaubt, im Namen der hohen Kammerversammlung aussprechen zu können, daß die Rechte, welche die Stadt Stralsund erworben hat, nach dem Bericht, den ich gegeben habe, zu Unrecht erworben wären. Ich muß mich hier noch ganz entschieden gegen eine solche Aeußerung verwahren. Ich denke, man hat sich gewaltig übereilt, so etwas auszusprechen, denn ich habe in diesem Augenblick noch die Ueberzeugung, daß die Mehrheit der Kammer die Verträge, die geschlossen und von allen Landesherren gehalten worden sind, und die auch von der Krone Preußens anerkannt worden sind, ebenfalls als wohlerworbene Rechte anerkennen wird, und daß man sie nicht als zu Unrecht erworben bezeichnen dürfe. Wenn der Abgeordnete dann ferner sagte, daß er sich aus dem Bericht überzeugt habe, daß die Verfassung zu weiter nichts gedient habe, als zu Reibungen in der Bürgerschaft und zu Widersetzlichkeiten gegen den Landesherrn, so muß ich darauf erwiedern, daß ich am allerwenigsten von ihm habe erwarten können, daß er auf solche Reibungen einen Tadel habe begründen wollen, er, der sich seit fünf Jahren in solchen Reibungen befindet, der sich gegen die Landesregierung in der Regel als Opponent gezeigt hat.

(Beifall von der Rechten. Heiterkeit.)

Ich glaube, es wird ein Jeder einräumen müssen, daß solche Reibungen allerdings nützlich, ja wünschenswerth sind, und daß sie über kurz oder lang zu etwas Gutem zu führen pflegen. Und so haben die Reibungen der Bürgerschaft in Stralsund, die ich in kurzen Umrissen im Bericht geschildert habe, sich in der That bewährt, nämlich was Gutes herauszureiben.

(Große Heiterkeit.)

Aber ich würde es für mich persönlich, nach der Stellung, die ich innehabe, und nach meiner Ueberzeugung, für eine Schande halten, wenn ich das Andenken der Bürger von Stralsund, die vor mehreren Jahrhunderten jene Rechte erkauft und erkämpft haben, hier könnte schmälern und ohne Widerspruch erklären lassen, sie wären zu Unrecht erworben. Es giebt keine Rechte, die besser erworben werden können, als die, welche die Stralsunder Bürger sich erworben haben. Sie haben sie erst gekauft und bezahlt, und erst wenn der Landesherr nicht hat Wort halten wollen, haben sie sie erkämpft; und ebenso haben sie sie im Jahre 1628 zu erhalten und zu wahren gewußt; ich würde, wie gesagt, es für eine Schande halten, wenn ich ungerügt sagen lassen wollte, sie wären zu Unrecht erkämpft worden. Sie bestehen zu Recht und sind auch von der Staats-Regierung so anerkannt worden.

Ich glaube nicht, daß ein Kammer-Mitglied sich herausnehmen kann, zu sagen: die Mehrheit erkenne das so Erworbene für ein Unrecht an. Ich beschränke mich vorläufig hierauf.

(Lebhaftes Bravo!)

Vice-Präsident von Waldbott: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. von Patow: Man wird mir wohl das Recht zu einer persönlichen Bemerkung einräumen; ich will mir aber vorbehalten, bei einer Diskussion der einzelnen Paragraphen das zu erwiedern, was ich zu sagen habe.

Vice-Präsident von Waldbott: Wir kommen zur Spezial-Diskussion, und zwar zunächst zu den Eingangsworten:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach Anhörung des Kommunal-Landtages, von Neu-Vorpommern und Rügen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. von Patow: Ich habe mir den Vorschlag zu machen erlaubt, aus dem Eingange des Gesetzes die Worte zu streichen:

„nach Anhörung des Kommunal-Landtages von Neu-Vorpommern und Rügen."

Das Faktum ist richtig, daß der Kommunal-Landtag gehört worden ist; ich glaube aber, es wird von keiner Seite behauptet werden können, daß der Kommunal-Landtag ein Recht hatte, über den vorliegenden Gesetz-Entwurf gehört zu werden. Die frühere ständische Gesetzgebung kann darüber keinen Zweifel obwalten lassen, daß Gegenstände der Gesetzgebung von der Wirksamkeit der Kommunal-Landtage ausdrücklich ausgeschlossen sein sollten, und daß die Konkurrenz bei der Legislation nur den Provinzial-Landtagen und später dem Vereinigten Landtage zustand. Ich will dem Ministerium durchaus keinen Vorwurf darüber machen, ich kann es sogar als zweckmäßig anerkennen, daß der Kommunal-Landtag gehört worden ist; ich glaube aber doch, daß es unmöglich in den Eingang des Gesetzes aufgenommen werden kann, wenn Jemand über ein Gesetz gefragt worden ist, der nicht gefragt zu werden brauchte.

Vice-Präsident von Waldbott: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungsrath von Klützow: Meine Herren! In dem Artikel 69 des Gesetzes vom 11. März 1850 ist Folgendes vorgeschrieben: „Die bisherigen kommunal-landständischen Einrichtungen bleiben in Wirksamkeit, so lange dieselben nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen anderweitig geregelt sind." Danach kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die Kommunal-Landtage in unveränderter gesetzlicher Wirksamkeit geblieben sind bis zum heutigen Tage, und die erhobenen Einwendungen gegen die Aufnahme der Eingangsworte: „nach Anhörung des Kommunal-Landtages von Neu-Vorpommern und Rügen" in keiner Weise zutreffend sind. Dazu kommt, daß der Kommunal-Landtag von Neu-Vorpommern und Rügen nach der Verordnung vom 17. August 1825 ein gesetzliches Recht hat, bei den dortigen Kommunal-Angelegenheiten mitzuwirken. Es ist aber jedenfalls thatsächlich richtig, daß er gehört worden. Es scheint angemessen, daß dies bei der Emanation des gegenwärtigen Gesetzes ausdrücklich angeführt werde. Es wird dies dazu beitragen, dem Gesetze Vertrauen zu erwecken und die Ueberzeugung zu verbreiten, daß bei der Reform der Städte-Verfassung des in Frage stehenden Landestheiles mit aller der Rücksicht verfahren ist, welche die Verhältnisse verlangen. Ich gebe zu, daß streng genommen die Eingangsformel des Gesetzes den Kammern von der Regierung gar nicht proponirt zu werden braucht, da nach Art. 45 der Verfassungs-Urkunde der König die Verkündigung der Gesetze zu befehlen, also auch unbedenklich die Verkündigungsformel, was daraus von selbst folgt, zu bestimmen hat. Die Regierung glaubt daher um so mehr, daß von dem hohen Hause gegen die Verkündigungsformel, welche nur der Vollständigkeit wegen mit vorgelegt worden ist, weiter kein Widerspruch erfolgen werde.

Vice-Präsident von Waldbott: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. von Gerlach: Ich schließe mich zunächst dem eben gehörten Grunde an. In dem Rechte, die Gesetze zu verkündigen, muß auch das Recht liegen, in der Verkündigungsformel Thatsachen anzuführen. Ich glaube daher, daß dieser Gegenstand einem Beschlusse der Kammer nicht unterliegt. Unterliegt er aber einem Beschlusse derselben, so würde der Umstand, daß der Kommunal-Landtag kein Recht gehabt haben soll, gehört zu werden, durchaus nicht ausschließen, daß es zweckmäßig ist, zu erwähnen, daß er gehört ist.

Vice-Präsident von Waldbott: Der Herr Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. Wentzel (vom Platz): Der Herr Regierungs-Kommissar hat dem Abgeordneten für Königsberg entgegenzutreten geglaubt, indem er einen Paragraphen aus der Gemeinde-Ordnung vorgelesen hat, Inhalts dessen die Kommunal-Landtage durch die Gemeinde-Ordnung nicht aufgehoben worden sind; darüber ist aber kein Zweifel gewesen.

Der Herr Abgeordnete für Königsberg hat nur behauptet, und dies bestätigt die Verordnung vom 17. August 1825, daß die Kommunal-Landtage nie eine legislative Thätigkeit gehabt haben, sondern daß diese blos bei den Provinzial-Landtagen gewesen ist. Man kann also den Streit, der in diesem hohen Hause schon mehrfach geführt worden ist über die Bedeutung, die gegenwärtig noch die Provinzial-Landtage haben, völlig bei Seite gestellt sein lassen, und wir erwarten billig zunächst, daß der Herr Regierungs-Kommissar uns die gesetzliche Stelle zur Belehrung vorgelegt, aus welcher hervorgeht, daß die Kommunal-Landtage legislative Befugniß haben.

Sie sind nicht, wie in dieser Beziehung die Provinzial-Landtage es waren, berathende Körperschaften, sondern lediglich verwaltende Behörden, dies ist namentlich in Beziehung auf Schlesien durch Reskripte von hier ausgesprochen worden. Wenn aber endlich der Herr Regierungs-Kommissar gesagt hat, und der Herr Abgeordnete für Dramburg ihm beigetreten ist, daß es lediglich Sache der Krone sei, den Eingang eines Gesetzes zu bestimmen, so muß ich dem auf das Allerentschiedenste entgegentreten.

Es giebt dagegen einige und zwar sehr einfache Gründe: erstens ist der Herr Abgeordnete für Dramburg darum beigetreten, weil er die Eingangsworte zu dem Akt der Verkündigung gerechnet hat. Ich habe aber immer bisher geglaubt, das Verkündigen der Gesetze fange erst dann an, wenn das Gesetz vollständig redigirt und fertig ist. Die Publication ist der Akt, durch den ein vollständig abgeschlossenes Gesetz veröffentlich wird.

Zweitens aber tritt der Behauptung des Herrn Regierungs-Kommissars entgegen, daß die Eingangsworte eines Gesetzes Bestimmungen enthalten können, die für die Auslegung des Gesetzes von der größten Wichtigkeit sind. Bedenken Sie also, meine Herren, wenn Sie dem Grundsatze beitreten wollen, den der Herr Regierungs-Kommissar aufgestellt hat, dann würden Sie dahin kommen, daß die Kammern die einzelnen Paragraphen bestimmten, und daß die Regierung befugt wäre, in die Eingangsformel irgend welche Motive aufzunehmen, die zu einer Interpretation führen könnten, welche mit dem, was die Kammer bei der Genehmigung der einzelnen Paragraphen gewollt hat, in Widerspruch träte.

Wir haben aus der Zeit, wo mehrfach der Eingang der Gesetze länger gefaßt und Motive darin aufgenommen wurden, mehrere Gesetze, in denen die Eingangsworte vielfach zur Auslegung benutzt worden sind.

Endlich aber, meine Herren, widerspricht dem auch aller bisherige Gebrauch in der Kammer. Wir haben bei jedem einzelnen Gesetze ohne irgend einen Widerspruch der Regierung die Eingangsformel beständig zum Gegenstand unserer Erörterungen gemacht. Wir sind gerade hier bei einem Gegenstand, wo unsere Gegner uns immer darauf aufmerksam machen, bei dem Bisherigen stehen zu bleiben.

Ich denke, meine Herren, wir bleiben auch rücksichtlich der Befugniß der Kammer und der Regierung in Beziehung auf den Eingang der Gesetze bei dem stehen, was bisher Rechtens und Praxis gewesen ist.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Ich habe nicht behauptet, daß die Eingänge der Gesetze überhaupt zur einseitigen Discretion der Regierung ständen, sondern nur, daß es der Regierung freistehen müsse, in die Publicationsformel Thatsachen, wie diese, aufzunehmen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. **Lette**: „Ich wollte nur dem Herrn Vorredner antworten, daß beispielsweise manche Gesetze — es fällt mir hierbei gerade die Feldpolizei-Ordnung ein — unter Zuziehung von mehreren namhaften Sachverständigen berathen worden sind, und wie es sich in dem Gesetz wohl ausnehmen würde, wenn es im Eingang hieße:

„Nach Anhörung des N. N. ꝛc."

das paßt doch nicht in das Gesetz, und so steht es mit dem Kommunallandtag, insofern ausgeführt ist, daß er nur administrative und keine legislative Befugnisse hat.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke**: Ich weiß nicht, wie die letzte Aeußerung des verehrten Abgeordneten für Schievelbein eine Erläuterung der ersten sein kann. Er hat zuletzt auch nur wiederholt, was er gleich Anfangs sagte, daß die Regierung im Eingang des Gesetzes beliebig die Formel aufnehme könne. Es fragt sich aber dabei nur, ob die Kammer über diese Befugniß der Regierung eine Cognition üben soll oder nicht? Soll die Kammer diese Cognition haben, so ist die Formel auch Gegenstand der Debatte, wie diese Befugniß denn auch immer ausgeübt worden ist, und es fragt sich dann allein, ob diese Eingangsformel zweckmäßig ist. Ist sie das nicht, so muß sie geändert werden, wie dies immer geschehen ist. Es fragt sich daher, ob unsere Gründe für die Weglassung ausreichend sind oder nicht.

Es ist nun aber bereits schlagend ausgeführt worden, daß der Kommunal-Landtag in Neu-Vorpommern wie auch jeder andere Kommunal-Landtag, niemals das **Recht** gehabt hat, über solche **Gesetzvorlagen** gehört zu werden, sondern daß er nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach den Gränzen seiner Kompetenz nur das Recht gehabt hat, **Verwaltungs-Befugnisse** zu üben, aber nicht, wie die **Provinzial-Landtage**, ein berathendes Votum über **Gesetze** abzugeben hatte. Wenn daher die Regierung den Kommunal-Landtag gehört hat, so konnte sie überhaupt jede **andere** Behörde, z. B. die Regierung von Stralsund oder das Oberpräsidium der Provinz Pommern, auch hören. Es kann aber doch wohl nicht die Absicht sein, diese historische Thatsache, wer Alles gehört worden ist, hier in das Gesetz mit aufzunehmen, sondern die Bedeutung einer solchen Formel ist immer nur **die** gewesen, daß **die** als Vernommene angeführt werden, welche ein bestimmtes **Recht** hatten, vernommen zu werden. Insofern also der Kommunal-Landtag von Neu-Vorpommern **kein Recht** hatte, gehört zu werden, so kann seine Vernehmung auch nicht als spezielle Thatsache in die Eingangsformel aufgenommen und es muß vielmehr, wie wir beantragt haben, dieser Satz weggelassen werden.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach**: Ich behaupte, daß diese Praxis bisher schon bestanden hat, daß in der Eingangsformel auch solche Personen erwähnt worden, bei denen von einem Recht, gehört zu werden, nicht die Rede sein konnte. Es ist z. B. oft in Gesetzen erwähnt worden, daß sie auf Antrag des Staatsministeriums ergingen. Eben so könnte ganz angemessen gesagt werden, daß ein Gesetz etwa nach Anhörung von Notabeln der Provinz oder von Sachverständigen ergehe.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke**: Wenn gesagt wird, „auf den Antrag", so ist das einmal ganz etwas Anderes, als wenn gesagt wird, „nach Vernehmung". Abgesehen davon ist aber selbst jene Form, so lange wir eine Verfassung haben, niemals gebraucht worden. In allen Gesetzen, die nach Emanation der Verfassung erlassen sind, ist niemals gesagt worden: „Auf Antrag des Staatsministeriums" die Zustände der „dunklen Vorzeit", auf welche der Herr Abgeordnete für Schievelbein immer hinzuweisen beliebt, können doch wohl nicht als Maßstab für die Gegenwart angeführt werden.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Kruse**: Es ist wohl schwierig, so gewiegten Juristen gegenüber, für einen Laien, Einwendungen zu machen; ich fühle mich aber doch gedrungen, es zu thun. Ich bin in der That der Ansicht, daß es gut sei, der Legislative zu empfehlen, in diesem Gesetz der Vernehmung des Kommunal-Landtags zu erwähnen. Diese meine Ansicht gründet sich auf den Frieden von 1815 und auf die Zusicherungen, die den Neu-Vorpommern gemacht worden sind. Der Art. 8. des Friedens und des Besitzergreifungspatents schließt allerdings eine Erklärung in sich, die wir, wie ich glaube, doch beachten müssen. Es heißt in dem Besitzergreifungspatent:

> **Was Wir künftighin in den Gesetzen und den Formen zu ändern beschließen, wird nur durch die Rücksicht auf die Wohlfahrt des ganzen Landes und der Einwohner aller Klassen begründet, auch sorgfältig mit eingebornen, der Landesverfassung kundigen und patriotisch gesinnten Männern berathen werden.**

Nun, meine Herren, ist der Kommunal-Landtag in der That vielleicht noch die am nächsten stehende Corporation oder Behörde, deren Vernehmung der Staats-Regierung von Seiten der berechtigten Einwohner Neu-Vorpommerns angesonnen werden möchte. Nach meiner Ueberzeugung ist es in die Willkür der Königlichen Staats-Regierung gelegt, gerade diese als eine wohlberechtigte Vertretung anzusehen, und hebe ich hervor, daß in dem Kommunal-Landtage auch die Städte Neu-Vorpommerns vertreten sind, so daß derselbe von mir als einer derjenigen Behörden angesehen werden muß, deren Hörung im gegenwärtigen Falle alle Einwohner Neu-Vorpommerns erwarten durften. Ich will es also den Juristen und der Staats-Regierung anheimstellen, ob nicht legislatorisch erforderlich sei, die Vernehmung des Kommunal-Landtages zu erwähnen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Wir kommen nun zur Abstimmung. Der Antrag ist gestellt, daß die Worte:

„**nach Anhörung des Kommunal-Landtages von Neu-Vorpommern und Rügen**",

gestrichen werden. Der Antrag wird dadurch erledigt, daß wir über den ganzen Eingang des Gesetzes abstimmen, und ich ersuche daher diejenigen, die den Eingang des Gesetzes nach dem Kommissions-Vorschlage mit dem Zusatz der Worte annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Wir kommen nun zu dem §. 1.

Derselbe lautet:

> Die Städte von Neu-Vorpommern und Rügen behalten ihre bisherigen Verfassungen, insoweit solche nicht nach Maßgabe der §§. 4 und folgenden dieses Gesetzes einer Abänderung unterworfen werden.

Es ist zu diesem Paragraphen kein Abänderungs-Vorschlag gemacht; wenn sich jetzt keine entgegenstehende Meinung kundgiebt, so nehme ich an, daß der §. 1 nach der Fassung der Kommission angenommen ist.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Der §. 2 lautet:

> In den Städten Wolgast und Grimmen treten an Stelle der daselbst schon eingeführten Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 diejenigen Verfassungen jener Städte wieder in Kraft, welche dort bis zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 geltendes Recht gewesen sind. Es bleiben jedoch bis nach erfolgter Reorganisation die jetzigen städtischen Behörden daselbst in Function; insonderheit haben die Mitglieder der Gemeinde-Vorstände ihre Aemter für die Dauer ihrer Wahl-Periode fortzuführen und behalten die ihnen nach §. 61 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustehenden Pensions-Ansprüche.

Zu diesem Paragraphen ist von dem Abgeordneten von Patow ein Amendement gestellt, und es liegen auch mehrere Amendements unter Nr. 283 der Drucksachen Ihnen vor, die sich auf diesen Gesetz-Entwurf beziehen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieses Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Die Diskussion zu §. 2 ist eröffnet.

Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow**: Ich glaube, daß der zum §. 2 von mir gemachte Vorschlag keine Abänderung der Regierungs-Vorlage ist, sondern nur eine deutlichere Fassung. Das Amendement kommt mit der Regierungs-Fassung darin überein, daß auch in den beiden Städten, in welchen die Gemeinde-Ordnung eingeführt ist, die alte Verfassung wieder hergestellt werden soll, daß aber die jetzigen Behörden nicht sofort nach Publication dieses Gesetzes abtreten sollen, sondern erst nach der Reorganisation der Verfassung. In Betreff des Gemeindes-Vorstandes ist die Regierungs-Vorlage ganz klar; sie sagt ausdrücklich, daß derselbe während der ganzen Wahlperiode fortfungiren soll. Nach meinem Dafürhalten kann der Ausdruck der Regierungs-Vorlage „bis nach erfolgter Reorganisation" gemißdeutet werden. Ich verstehe ihn allerdings dahin, daß der Gemeinde-Rath so lange fungiren soll, bis die Revision der Verfassung, welche in den weiteren Paragraphen angeordnet ist, stattgefunden haben wird, und daß erst bei der auf Grund des Rezesses vorzunehmenden Reorganisation der Gemeinde-Rath ausscheiden soll. Weil das aber zweifelhaft ist, habe ich diesen Sinn deutlicher hervorheben zu müssen geglaubt, und deshalb mein Amendement gestellt. Sollte die Absicht der Regierung indeß eine andere sein, so müßte ich sie bekämpfen. Es wird zugegeben werden, daß es nicht zweckmäßig ist, zunächst die alte Städteverfassung pure wiederherzustellen, also z. B. auf Grund derselben zur Wahl lebenslänglicher Repräsentanten zu schreiten, und dann nach wenigen Wochen oder Monaten wiederum die durch den Rezeß gebotenen Modificationen ins Leben treten zu lassen. Würde z. B. beschlossen, daß die Repräsentanten nicht lebenslänglich sein sollen, so wäre es doch gewiß ein Uebelstand, wenn man die erst wenige Wochen vorher lebenslänglich erwählten Vertreter wieder außer Function setzen müßte. Ich glaube, daß es nach allen diesen Umständen zweckmäßiger ist, auch den jetzigen Gemeinde-Rath so lange fortbestehen zu lassen, bis die revidirte Verfassung eingeführt werden kann.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungsrath **von Klützow**: Die Regierung muß der Annahme dieses Amendements widersprechen. Erstens ist in dem Eingange ausdrücklich gesagt, daß die Städte Wolgast und Grimmen nur mit dem im §. 1 gemachten Vorbehalte ihre Verfassungen behalten. Die Regierung glaubt, daß dieser Zusatz nicht nöthig ist, da ganz unzweideutig durch §. 1 allgemein vorgeschrieben ist, daß für die Städte in Neu-Vorpommern und Rügen die alten Städte-Verfassungen geltend bleiben sollen, mit dem Vorbehalt, daß Modificationen nach §. 4 und folgenden eintreten können. Hiernach kann in der That wohl kein Zweifel bestehen, daß auch für die Städte Wolgast und Grimmen dieser Vorbehalt maßgebend ist.

Dann ist das Amendement des Abgeordneten von Patow allerdings materiell verschieden von der Vorlage der Regierung in der Art, daß nach dem Amendement die gegenwärtigen Gemeinde-Vertretungen fernerhin in Function bleiben sollen, auch wenn die Wahlperiode abgelaufen ist, wenn bis dahin die Stadt-Rezesse nicht zu Stande gebracht worden.

Es ist nun zwar die Absicht der Regierung, die Errichtung der Stadt-Rezesse möglichst zu beschleunigen, indeß läßt sich der Zeitpunkt des Abschlusses mit Gewißheit nicht übersehen, und die Vorlage der Regierung geht deshalb dahin, daß die jetzigen Stadt-Behörden bis nach erfolgter Reorganisation der städtischen Verfassungen jedoch nur höchstens für die Dauer ihrer Wahlperiode in Function bleiben sollen. Sie aber nach dem Ablauf derselben, also darüber hinaus fortbestehen und eine Neuwahl eintreten und dadurch die gegenwärtige Gemeinde-Ordnung von 1850 auf unbestimmte Zeit hinaus für beide Städte gelten zu lassen, scheint nicht räthlich, und die Regierung kann dem nur widersprechen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow** (vom Platz): Ja, wenn das, was der Herr Regierungs-Kommissar so eben gesagt hat, in der Vorlage stände, so würde ich kein Amendement gestellt haben. Nach den eben vernommenen Aeußerungen sollen beide Behörden der in Rede stehenden Städte während der Dauer ihrer Wahlperiode fortfungiren. In dem Gesetzentwurf ist aber nur gesagt: daß die Mitglieder der Gemeinde-Vorstände für die Dauer ihrer Wahlperiode im Amte bleiben sollen. Der Pluralis „Gemeinde-Vorstände" bezeichnet nicht den Gemeinde-Rath und den Gemeinde-Vorstand, sondern ist nur gebraucht, weil von zwei Städten die Rede ist.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungsrath **von Klützow**: Ich wollte mir nur erlauben zur Erläuterung noch einige Worte zu erwiedern.

Nach dem Vorschlage der Regierung ist die Wahlperiode der gegenwärtigen Gemeindebehörden die äußerste Zeit, bis zu welcher unter Beibehaltung derselben die Reorganisation bewirkt werden kann. Ist die Reorganisation bis dahin nicht erfolgt, so treten die älteren Stadtverfassungen hinsichtlich der Bildung der bürgerschaftlichen Kollegien und der Gemeinde-Vorstände vollständig wieder ein. Dies erscheint sachgemäß und daher die Annahme des Amendement von Patow nicht räthlich.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Kruse**: Ich glaube, im Sinne der Kommission zu handeln, wenn ich mich gegen den gemachten Antrag erkläre, ohne mich weiter darüber auszulassen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Also kommen wir zur Abstimmung. Wir hätten über das Amendement des Abgeordneten von Patow und dann, wenn es verworfen wird, über die Vorlage der Kommission abzustimmen.

Ich bitte, das Amendement vorzulesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

2) den §. 2 zu fassen, wie folgt:

§. 2.

In den Städten Wolgast und Grimmen treten mit dem im §. 1 gemachten Vorbehalte die-

jenigen Verfassungen statt der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 wieder in Kraft, welche bis zu der Einführung der letzteren dort geltendes Recht waren. Die gegenwärtigen städtischen Behörden (Gemeinde-Vorstand und Gemeinde-Rath) bleiben jedoch als Rath und bürgerschaftliches Kollegium daselbst so lange in Function, bis die Reorganisation der früheren Verfassung nach Maßgabe der festzustellenden Stadt-Rezesse (§. 3) bewirkt ist. — Die Mitglieder der Gemeinde-Vorstände haben außerdem ihre Aemter auch über diesen Zeitpunkt hinaus für die Dauer ihrer Wahlperiode fortzuführen, und behalten die ihnen nach §. 61 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustehenden Pensions-Ansprüche.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 2 in dieser Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wenn sich keine entgegenstehende Meinung kundgiebt, so nehme ich an, daß der §. 2 in der Fassung, wie er von der Kommission vorgeschlagen worden, angenommen ist.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Wir kommen zu §. 3.

Derselbe lautet:

§. 3.

Für jede Stadt ist ein besonderer Stadt-Rezeß festzustellen.

Ich eröffne die Diskussion.

Auf denselben bezieht sich ebenfalls ein Amendement des Abgeordneten von Patow.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Es scheint mir, daß das Amendement sich nach dem inmittelst gefaßten Beschlusse des hohen Hauses über Artikel 105 von selbst versteht. Es ist in dem Artikel 105, wie er nach dem Beschlusse des hohen Hauses lautet, ausdrücklich gesagt, daß die Gemeinde-Verfassung nur durch Gesetze festgestellt werden kann. Zu einem Gesetze gehört aber nicht blos die Mitwirkung der Krone, sondern auch die der beiden Kammern. Wenn also in der Gesetzes-Vorlage gesagt ist, daß blos nach vorheriger Erörterung mit den Stadtbehörden und mit Genehmigung des Königs die Städte-Verfassung verordnet werden soll, so widerspricht das dem verfassungsmäßigen Grundsatz, daß die Verfassungen der Gemeinden nur durch das Gesetz geregelt werden können, und es empfiehlt sich daher das Amendement, wonach jeder Stadt-Rezeß nur im Wege der Gesetzgebung festgestellt werden kann. Es ist dies auch keine weitläufige Sache. Die Rezesse werden den Kammern vorgelegt, und in einer kurzen Verhandlung wird über die ganze Geschichte abgestimmt. Es kann gewiß nicht in der Absicht eines Mitgliedes liegen, nachdem die Kammer erst vor wenigen Wochen diesen Grundsatz angenommen hat, jetzt eine Vorlage anzunehmen, welche damit in direktem Widerspruch steht.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Die Ansicht, welche der Abgeordnete von Vincke ausgesprochen hat, folgt nach der Ansicht der Regierung **nicht** aus dem Beschluß, welchen das hohe Haus hinsichtlich des Art. 105 gefaßt hat.

Der Beschluß geht dahin:

„es sollen über die Verwaltung und Vertretung der Gemeinden, Kreise und Provinzen besondere Gesetze ergehen."

Ueber die Städte-Verfassung von Neu-Vorpommern und Rügen soll nun **dieses** Gesetz ergehen. In diesem Gesetze wird der wichtige Grundsatz ausgesprochen, daß die älteren Verfassungen wieder in Kraft treten sollen, und nun wird weiter gesagt, es sollen aber Stadt-Rezesse erlassen werden können, und in den folgenden Paragraphen sind die Gegenstände bezeichnet, worauf sie sich besonders zu erstrecken haben, und es ist daher nur die Frage, wie sie zu Stande gebracht, wie sie bestätigt werden sollen. Das ist also eine Norm für die statutarische Autonomie der Neu-Vorpommerschen Städte. Eben so sind im §. 11 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen auch statutarische Bestimmungen zugelassen, freilich in einer größeren Beschränkung dem neuen Gesetze gegenüber. Hier braucht man kein neues Gesetz, weil das alte wieder in Kraft tritt. Ich glaube also nachgewiesen zu haben, daß der §. 3 keinesweges dem über Art. 105 gefaßten Beschlusse widerspricht.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Meine Herren! Wir begegnen bei den Aeußerungen, die der Herr Minister des Innern gethan hat, seiner früheren Deduction, die man ungefähr so formuliren könnte: über einen gewissen Gegenstand kann nur durch ein Gesetz Bestimmung getroffen werden; wir treffen nun hier die Bestimmung, es solle nicht durch das Gesetz darüber Bestimmung getroffen werden, sondern durch etwas Anderes. Ich bin mit dem Herrn Minister des Innern vollkommen einverstanden, daß der Paragraph des jetzt vorliegenden Entwurfes, der da sagt: die alte Städte-Verfassung tritt jetzt wieder in Wirksamkeit, vollständig vereinbar ist mit dem Grundsatz, den wir neulich als Art. 105 der Verfassung angenommen haben, denn hier sprachen eben die drei legislativen Faktoren übereinstimmend aus: das solle Rechtens sein, was die alten Verfassungen festsetzen.

Aber ganz anders verhält es sich mit dem folgenden Paragraphen, der eben abweichend von der Art, wie nach der Verfassung Gesetze zu Stande kommen können, die Bestimmung trifft, daß andere Faktoren befugt sein sollen, Gesetze zu machen. Der Herr Minister des Innern hat sich auf den §. 11 der östlichen Städte-Ordnung berufen, aber er hat uns selbst darauf aufmerksam gemacht, daß der §. 11 eine Bestimmung enthält, die hier nicht vorhanden ist, nämlich die Bestimmung in Nr. 1, daß die Autonomie nur so weit geht, als dies Gesetz Raum läßt, nämlich Bestimmungen zu treffen, einmal solche, die dem Gesetze nicht entgegen sind, und zweitens solche, die über Punkte sich erstrecken, wo das Gesetz die Befugniß zu Abänderungen ausdrücklich vorbehält. Diese Beschränkung macht, daß man sich den §. 11 noch vereinbart denken kann mit dem Grundsatze, den wir als Art. 105 angenommen haben. Ganz anders aber ist es, wenn, wie hier die Vorlage lautet, man ganz ohne Beschränkung einen andern Berechtigten hinstellt, der, statt der verfassungsmäßig berechtigten Faktoren, befugt sein soll, Gesetze zu machen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Abgeordnete Nöldechen hat das Wort.

Abgeordn. **Nöldechen** (vom Platz): Ich möchte doch hervorheben, daß die größte Analogie stattfindet zwischen Stadt-Rezessen und Statuten der Allgemeinen Städte-Ordnung, und es ist auch in Bezug auf das, was der geehrte Abgeordnete für Ratibor erwähnt hat, eine weitere Analogie vorhanden. Die Statuten sollen sich innerhalb der Städte-Ordnung bewegen, und auch hier sind in den §§. 5 und 6 die Grundbestimmungen angegeben, innerhalb welcher sich die Stadt-Rezesse bewegen sollen. Wenn nun hier auch der gegebene Raum etwas breiter ist, so ist es im Prinzip doch dasselbe. Außerdem möchte ich doch bitten, daß Jeder, der das Amendement des Herrn von Patow vor Augen hat, doch an seine eigene Brust fassen und sich prüfen möge, ob er sich in der Lage fühlt, die Rezesse der vierzehn Neu-Vorpommerschen Städte mit Sachkenntniß zu prüfen und zu bestätigen, aus jener terra incognita, von der wir schon gehört haben.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Meine Herren! Was den §. 11 der Städte-Ordnung betrifft, so hat es mit dem eine andere Bewandtniß. Daß die Statuten, welche hiernach die Städte noch erlassen können, den Gesetzen nicht entgegenstehen dürfen, hat die Staats-Regierung selbst erklärt, sowohl in der ersten Kammer als hier. Es ist zwar ein Amendement, was gestellt werden war und dahin ging, bei §. 11 zusätzlich noch ausdrücklich zu bestimmen: in diesen Statuten dürfe nichts stehen, was mit den Gesetzen in Widerspruch stände, von der zweiten Kammer nicht angenommen, aber nur darum, weil es dessen nicht bedurfte; und das ergiebt sich auch insofern von selbst, weil die Statuten, die nach der Städte-Ordnung beschlossen werden können, formell nichts weiter bedürfen, als die Bestätigung der Regierung. Daß aber eine Bezirks-Regierung keine neuen Gesetze machen könne, abweichend von dem, was die legislative Gewalt beschlossen hat, ist wohl klar. Wie liegt aber die Sache in dem vorliegenden Falle? Wir haben ja keine vollständige Städte-Ordnung für die Neu-Vorpommerschen Städte beschlossen, sondern sagen blos, es soll bei der bisherigen Verfassung bleiben unter Vorbehalt der Revision, was davon für die

Dauer aufrecht erhalten werden kann. Daß eine Revision und Reform nöthig ist, davon geht auch die Regierungs-Vorlage aus, und das sagt auch der Kommissions-Bericht selbst; diese muß aber im Wege der Gesetzgebung zu Stande kommen, wenn sie gesetzlich Kraft haben soll. Wie kommen aber Gesetze zu Stande? doch nur durch die Uebereinstimmung der legislativen Faktoren. Ist eine solche Uebereinstimmung aber möglich, wenn wir gar nicht wissen, was künftig in Pommern gelten soll? Die Vorlage enthält nichts Spezielles, kaum eine einzige materielle Bestimmung; was die §§. 5 und 6 enthalten, sind nur Andeutungen, aber noch keine Gesetze, und können so noch nicht praktisch angewendet werden.

Mit Recht hat uns der Herr Referent gesagt, daß wir uns hier auf Spezialitäten der bestehenden Verfassungen der Städte von Neu-Vorpommern nicht einlassen können, es sind ja kaum drei Mitglieder in diesem Hause, welche damit genügend bekannt sind. Wir wollen daher hier nur den bestehenden Zustand einstweilen bestätigen, weil wir ihn nicht ändern können, wir wollen aber seine Revision und Reform. Das kann aber nur im Wege der Gesetzgebung durch die gesetzlichen drei Faktoren geschehen, und setzt voraus, daß die Kammern mit den dortigen Zuständen und was künftig gelten soll, durch Vorlegung und Prüfung der neu entworfenen Stadtrezesse erst gehörig bekannt werden.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Was der letzte verehrte Redner angeführt hat, ist nach meinem Erachten nicht geeignet, den Beweis seiner Behauptung herzustellen. Wenn er sagt, daß der §. 11 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen voraussetze, daß durch die statutarische Autonomie nichts gegen die bestehenden Gesetze vorgeschrieben werden soll, so ist derselbe Grundsatz auch hier vorhanden. Es ist in dem zweiten Alinea des §. 4 gesagt, daß in den Rezeß-Entwurf nichts aufgenommen werden soll, was den bestehenden Gesetzen zuwider ist. Ferner sind für den statutarischen Rezeß in Neu-Vorpommern im ersten Alinea des §. 4 die verschiedenen Zwecke oder Gegenstände angedeutet, womit sich der Rezeß beschäftigen soll, indem auf die veränderte Heimats-Verfassung hingewiesen wird, auf die Aufhebung der städtischen Gerichtsbarkeit und der früheren Neu-Vorpommerschen Gewerbe-Verfassung, so wie auf die örtlichen Verhältnisse. Wollte nun die Gesetzgebung des Landes alle diese Gegenstände vor ihr Forum ziehen, so würde sie ganz das Gebiet ausdeuten und erschöpfen müssen, was auf dem Wege der statutarischen Bestimmungen erledigt werden kann; sie würde also viel weiter gehen, als sie bei dem Gesetze für die sechs östlichen Provinzen gegangen ist. Darin liegt kein Unterschied gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf, daß dort ein allgemeines Gesetz für die sechs Provinzen gegeben wird. Der Unterschied erledigt sich dadurch, daß die alte Verfassung hier im Ganzen gut ist und daher beibehalten bleiben soll; es ist also nichts weiter erforderlich, als daß für jede Stadt ein Rezeß über die statutarischen Bestimmungen zu Stande gebracht werde, in den nichts aufgenommen werden darf, was den bestehenden Gesetzen zuwider ist. Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß die Voraussetzungen des Vorredners nicht zutreffen, und empfehle Ihnen die Zurückweisung des Amendements und die Annahme der Regierungs-Vorlage.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach**: Meine Herren! Ich muß darauf aufmerksam machen, daß auch heute wieder die Regierung und wir, rechts, für die Autonomie der Städte, also für die Freiheit sind, die Herren auf der linken Seite aber dagegen. Es ist behauptet worden, daß diese Autonomie der Städte verfassungswidrig sei. Ich muß dem widersprechen. Die Analogie des §. 11 der von uns beschlossenen Städte-Ordnung beweist noch mehr, als bisher angeführt ist. Er sagt zwar in seinem ersten Abschnitt, daß die Statuten sich innerhalb der Gränzen der Städteordnung halten sollen. Er sagt aber auch in seinem zweiten Abschnitte, daß auch außerhalb dieser Gränzen den gewerblichen Genossenschaften besondere Rechte eingeräumt werden können. Die Analogie ist also ganz vollständig, und im Einklange mit unsern damaligen Beschlüssen müssen wir die Regierungs-Vorlage annehmen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke**: Wenn der Herr Minister auf das zweite Alinea des §. 4 hingewiesen hat, worin dieselben Bestimmungen, seiner Ansicht nach, enthalten sein sollen, wie in der Städte-Ordnung in Betreff der statutarischen Bestimmungen, so erlaube ich mir dagegen einzuwenden, daß diese Bestimmungen nichts bedeuten, insofern die eine die andere aufheben würde, welche gleichfalls in dem Paragraphen enthalten ist. Es ist darin einmal gesagt: es soll Nichts aufgenommen werden, was den bestehenden Gesetzen widerspricht, und dann wieder: daß Nichts aufgenommen werden soll, was der Absicht der §§. 5 und 6 desselben Gesetzes zuwider ist. Darin ist ein Widerspruch enthalten, denn der §. 6 entspricht eben diesen bestehenden Gesetzen nicht, er enthält vielmehr die Bezeichnung der bestimmten Tendenz, in der diese Gesetze abgeändert werden sollen.

Außerdem erlaube ich mir die Frage, was denn unter „bestehenden Gesetzen" verstanden werden soll. Die allgemeinen Landesgesetze werden die Verfassung der Städte im Wesentlichen gar nicht berühren; der natürlichen Auslegung nach können also nur die Städte-Verfassungen, die jetzt wieder in Kraft gesetzt werden sollen, darunter verstanden werden.

Sollte das die Absicht gewesen sein, so ist dies ja vollständig unausführbar: denn die Absicht der Regierung geht ja gerade dahin, die bestehenden Städte-Verfassungen wegen ihrer Mängel einer Revision zu unterwerfen und eine solche im Wege des Rezesses zu Stande zu bringen. Wenn man also gesagt hat, der Rezeß dürfe nichts enthalten, was den Städte-Verfassungen widerspreche, so ist eine Revision unausführbar. Es wird also in dieser Beziehung keine Garantie gefunden werden können, daß nicht etwas Abweichendes in die Rezesse aufgenommen wird.

Wenn ferner der Herr Abgeordnete für Schievelbein auf den abstrakten Begriff von Freiheit hingewiesen hat, so will ich über abstrakte Begriffe nicht mit ihm streiten. Wir wissen Alle, welche eigenthümliche Auslegung er diesem Worte zu geben pflegt. Wir (zur Linken) sind für die gesetzliche Freiheit, wir wollen die Freiheit nur innerhalb der Schranken der Gesetzlichkeit. Wenn daher die hohe Kammer vor einigen Wochen diese Schranken durch eine zweimalige Beschlußfassung zog, wenn gesagt worden ist, daß die Gemeinde-Verfassung nur durch das Gesetz regulirt werden könne, so wollen wir diese Städte-Verfassung nicht über diese gesetzlichen Schranken ausdehnen, und wenn daher das Mitglied für Schievelbein, wie ich nicht zweifle, sich diese Schranken eben so auslegt, wie wir, so wird es dann über diesen Begriff einmal ausnahmeweise mit uns einverstanden sein. Wäre dies nicht der Fall, so lege ich auf seine Freiheit auch nicht den geringsten Werth.

Es scheint mir deshalb wesentlich darauf anzukommen, ob die Stadtrezesse etwas enthalten können, was im Widerspruch mit diesen Städte-Verfassungen steht, wie sie jetzt durch die Kammern wieder hergestellt werden sollen, ganz abgesehen von der Bestimmung des §. 6, dessen Wegfall die Kommission mit Majorität beantragt hat, weil er solche Schranken, wie der Abgeordnete für Wanzleben sie darin gefunden hat, gar nicht enthält. Der §. 6 enthält eben nur allgemeine Andeutungen und Instructionen. Es sollen einer vorzugsweisen „Prüfung" bei Aufstellung der Stadt-Rezesse gewisse Bestimmungen unterworfen werden; der Paragraph sagt aber keinesweges, daß bestimmte Kriterien maßgebend sein sollen, wie §. 5 sie enthält; er sagt nur, auf diese Angelegenheiten soll sich die Prüfung erstrecken; also daß solche Bestimmungen wirklich getroffen werden, davon ist im §. 6 nichts enthalten, und wegen der vollständigen Müßigkeit des Paragraphen hat die Kommission sich für den Wegfall entschieden. Ich glaube also, daß damit in der Sache nichts geändert wird.

Wenn die Kammer daher nicht abweichen will von den Bestimmungen, welche sie in der vorigen Woche getroffen hat, so muß sie daran festhalten, daß in den neuen Rezessen nichts festgestellt werden könne, als ausdrücklich auf dem Wege der Gesetzgebung.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungsrath **von Klützow**: Ich glaube, daß, wenn das Amendement des Abgeordneten von Patow angenommen wird, damit die gegenwärtige Proposition ganz illusorisch gemacht werden würde. In der Städte-Ordnung der sechs östlichen Provinzen ist am Schlusse des §. 1 bereits gesagt:

„wegen der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen ergeht ein besonderes Gesetz,"

und wenn hier nach dem Amendement des Herrn von Patow im §. 3 wiederum gesagt wird: für jede Stadt ist ein besonderer Stadtregreß, welcher im Wege der Gesetzgebung festzustellen ist, zu erlassen, so verweist ein Gesetz immer auf das andere, und wird dadurch nichts erreicht.

Es soll aber in der That der Weg hier näher angedeutet werden, wie eine Reform der älteren Stadt-Verfassungen herbeizuführen ist, und wie in einem den Verhältnissen entsprechenden Wege dieselbe wirklich zu erreichen ist. Was aber die prinzipielle Frage anbelangt, ob zur Erreichung dieses Zweckes bei Errichtung der Stadt-Rezesse künftig die Mitwirkung der Kammern noch eintreten müsse, so erlaube ich mir auf eine Analogie im §. 1 der kürzlich hier angenommenen Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen hinzuweisen. Dort heißt es:

„in Ansehung der Flecken bleibt die nähere Festsetzung der

Gemeindeverhältnisse mit Berücksichtigung der Vorschriften im Tit. VIII. dieser Städte-Ordnung der Bestimmung des Königs nach Anhörung des Provinzial-Landtages vorbehalten."

Also dort ist auch eine allgemeine Autorisation im Wege der Gesetzgebung ertheilt, eine nähere Feststellung der Gemeinde-Verfassungen zu treffen ohne Mitwirkung der Kammern, den Eigenthümlichkeiten der Flecken entsprechend; und so wird es analog und den Verhältnissen zusagend auch hier zu halten sein.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Es ist auf Schluß der Diskussion angetragen worden.

Zum Worte hat sich noch gemeldet der Herr Abgeordnete Kieker.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche die Diskussion geschlossen wissen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit.

Der Schluß ist also angenommen.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Kruse**: Ich kann mich nur darauf beschränken, das zu wiederholen, was in der Kommission rücksichtlich des in Frage stehenden Paragraphen maßgebend gewesen ist, und zwar in der Art, daß, indem durch das Sechs-Paragraphen-Gesetz es schon festgestellt worden ist, daß für Neuvorpommern und Rügen ein besonderes Gesetz erlassen werden sollte, nun angenommen werden muß, daß wir eben gegenwärtig im Begriff sind, ein solches Gesetz zu berathen, und daß die Beschränkungen für die Abänderung der Verfassungen, welche in Aussicht gestellt worden sind, durch das Gesetz bestimmt werden sollen. Und die Kommission ist auch mit mir der Meinung gewesen, daß hier wirklich das Gesetz gegeben wird, welches im Sechs-Paragraphen-Gesetz in Aussicht gestellt ward.

Uebrigens muß ich meinerseits noch daran erinnern, daß wir ein statutarisches Recht haben, und daß es uns von der Krone eingeräumt worden ist, und daß wir uns wegen dieses statutarischen Rechtes an die Krone halten!

Inwieweit das Recht der Gesetzgebung der Kammern damit in Kollision kommt, auf diese für mich sehr weit gehende theoretische Frage will ich mich nicht einlassen; die Kommission ist überzeugt gewesen, daß es bei diesem Gesetze sein Bewenden haben müsse.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Wir haben abzustimmen zunächst über das Amendement des Herrn Abgeordneten von Patow, event. über den Vorschlag der Kommission.

Ich bitte, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 3 zu fassen, wie folgt:

§. 3.

Für jede Stadt ist ein besonderer Stadt-Rezeß zu entwerfen und im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage beitreten, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Wir dürfen also annehmen, daß der §. 3 nach dem Vorschlage der Kommission angenommen ist, sofern sich nicht Widerspruch erhebt.

(Pause.)

Ich nehme es an.

Wir kommen zu §. 4.

Derselbe lautet:

Um für diesen Zweck zu untersuchen, welche Modificationen in den Verfassungen der einzelnen Städte in Folge der veränderten Heimats-Gesetzgebung, der Aufhebung der städtischen Gerichtsbarkeit und früheren Neu-Vorpommerschen Gewerbe-Verfassung, so wie sonst durch örtliche Verhältnisse bereits eingetreten sind, oder noch als erforderlich sich ergeben, soll eine besondere Kommission ernannt werden, unter deren Leitung auf Grundlage der gewonnenen Resultate für jede Stadt durch Rath und bürgerschaftliche Kollegien im verfassungsmäßigen Wege der besondere Stadt-Rezeß (§. 3) Behufs Unserer Allerhöchsten Bestätigung zu entwerfen ist.

Sollten Rath und bürgerschaftliche Kollegien Bestimmungen in den Rezeß-Entwurf aufnehmen, welche den bestehenden Gesetzen oder namentlich der Absicht der §§. 5 und 6 des gegenwärtigen Gesetzes zuwider sind, so hat die gedachte Kommission, nach Anhörung des Raths und der bürgerschaftlichen Kollegien, die geeigneten Bestimmungen selbst zu entwerfen und in den Rezeß aufzunehmen, welcher demnächst Unserer Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten ist.

Zu diesem Paragraphen ist gleichfalls ein Amendement gestellt von Herrn von Patow.

Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordn. **von Patow**: Meine Herren! Was ich in der allgemeinen Diskussion mir zu sagen erlaubte, sollte das zu §. 4 von mir gestellte Amendement begründen. Sie werden danach erklärlich finden, daß ich auch jetzt erst auf die Angriffe antworte, die jenen allgemeinen Aeußerungen entgegengesetzt worden sind.

Was zunächst den ersten Herrn Redner, der auf der Tribüne mich bekämpfte, anlangt, so hat er Bezug genommen auf das seit langer Zeit zwischen uns bestehende freundschaftliche Verhältniß. Ich glaube, dasselbe nur dadurch anerkennen zu können, daß ich ihm **nicht** in der Art antworte, wie er mich angegriffen hat. Nur das Eine muß ich sagen, daß er, nach unserer näheren Bekanntschaft, auf dem juristischen Gebiete, auf dem ich mich durchaus nicht mit ihm messe, mir doch so viel zutrauen konnte, daß mir die gemeinrechtlichen Grundsätze über das pignus publicum nicht ganz fremd seien, und daß ich daher die hervorgehobenen Uebelstände nicht dem statutarischen Recht der Stadt Stralsund zum Vorwurf machen wollte. Meine Ansicht sprach ich nur dahin aus, daß die städtischen Behörden von Stralsund in der Lage gewesen seien, zur Beseitigung dieser Mängel die Initiative zu ergreifen, und daß sie der Vorwurf trifft, dazu nichts gethan zu haben, nichts thun zu wollen.

(Ruf: Lauter!)

Vice-Präsident **von Waldbott**: Ich bitte um Ruhe, meine Herren! Es ist nicht möglich, daß der Herr Redner sich verständlich machen kann.

Ich bitte, fortzufahren.

Abgeordn. **von Patow**: Der Herr Referent hat darauf Bezug genommen, daß ich im vorigen Jahre anerkannt habe, die Stralsunder Verfassung sei mir unbekannt. Das war allerdings damals richtig; ich habe mich aber seitdem bemüht, eine nähere Kenntniß derselben zu erlangen, und freue mich, daß mir dies in dem Maße gelungen ist, daß der Herr Referent von alle dem, was ich gesagt habe, nichts widerlegen konnte. Er hat mich das eine und das andere Mal mißverstanden, aber in Bezug auf die Thatsachen, die ich angeführt habe, hat er nichts bestritten.

Ich habe nicht gesagt, daß das Stimmrecht bei allen Bürgern vom Hausbesitze abhänge, sondern ich habe gesagt, daß bei denjenigen, welche man als Vertreter der Intelligenz bezeichne, zum Theil Hausbesitz Bedingung des Stimmrechts, und daß ferner Hausbesitz erforderlich sei, um in das bürgerschaftliche Kollegium gewählt zu werden. Ich glaube, daß diese Thatsachen richtige sind. Sodann habe ich ausdrücklich anerkannt, daß die Verwaltung nicht in den Händen der Rathsmitglieder, sondern in denen der Deputationen ist; ich habe aber hervorgehoben, daß innerhalb dieser Deputationen die Rathsmitglieder prävaliren, und daß die zugezogenen Kollegiasten oder Bürger darum einflußlos sind.

Ich habe endlich sehr wohl gewußt, daß für die Deputation der acht Männer in dem Bürgervertrage vom Jahre 1616 leitende Grundsätze aufgestellt sind, ich habe nur gesagt, daß für alle übrigen Deputationen, trotz der wiederholten Anträge der Bürger und des bürgerschaftlichen Kollegiums, trotz der Zusicherung im Statut vom Jahre 1831, Instructionen bis jetzt nicht haben erlangt werden können, und auch diese Behauptung ist nicht widerlegt. Ich könnte die Aufzählung der Uebelstände, welche ich in Stralsund erblicke, noch sehr vermehren.

Ich habe hier z. B. einen Zeitungs-Artikel von einem Manne, dessen Name auf dieser Seite des Hauses (Rechts) einen guten Klang haben wird, nämlich von Herrmann Ludwig Fabricius. Derselbe hat acht verschiedene Vorwürfe gegen die städtische Verwaltung erhoben, unter denen einige sehr starke sind. Ich könnte noch mit einer Reihe anderer Dokumente aufwarten, aber ich will davon abstrahiren. Ueber einen Satz sind wir Alle einig, nämlich darüber, daß die alte Verfassung in ihrer Grundlage konservirt, respektive wiederhergestellt werden soll. Auch darüber sind wir einig, daß diese alte Verfassung im Wege statutarischer Bestimmungen, des Rezessirens einer Umgestaltung zu unterwerfen ist. Die einzige streitige Frage ist nur die: sollen bei dieser Umgestaltung lediglich die Männer, welche ein unmittelbares Interesse daran haben, daß Alles so bleibt, wie es ist, das Recht und den Beruf haben, mitzusprechen? oder soll man der Gesammtheit der Bürger, um deren Wohl und Wehe es sich handelt, eine bescheidene Gelegenheit geben, auch ihre

Wünsche geltend zu machen? Ist es richtig, daß die Mehrzahl der Bewohner Stralsunds, oder, um richtiger zu sprechen, der Bürger die Verfassung so schön und herrlich findet, daß sie nichts daran geändert zu sehen wünscht, so wird sie gewiß auch in diesem Sinne wählen. Sollten aber aus diesen Wahlen Männer hervorgehen, welche in der Reform etwas weiter gehen wollen, als das bürgerschaftliche Kollegium geneigt sein möchte, so wird man es doch als eine große Härte anerkennen, daß um weniger Persönlichkeiten willen der großen Gesammtheit der Bürger ihr gutes Recht verweigert werden soll. Daß die Gesammtheit der Bürger einen begründeten Anspruch darauf hat, so verwaltet zu werden, wie es ihrem Interesse zusagt, das, glaube ich, wird schwerlich bestritten werden können.

Ich kann Ihnen also nur die Annahme des zu §. 4 gestellten Amendements empfehlen, da es, wie gesagt, nur dahin geht, daß bei der Reform einerseits zwar die durch Cooptation auf Lebenszeit gewählten Räthe fungiren mögen, daß aber der zweite Faktor, welcher bei der Revision mitzusprechen hat, nicht in den wenigen lebenslänglich ernannten, mit lebenslänglichen Aemtern bekleideten Mitgliedern des bürgerschaftlichen Kollegiums, sondern in Männern bestehen soll, welche wirklich einigermaßen als Vertreter der Bürgerschaft der Städte angesehen werden können. Die Verwerfung des zu §. 3 von mir gestellten Amendements macht es nothwendig, daß die Worte: „Behufs Allerhöchster Bestätigung" aus dem Regierungs-Entwurfe auch dem zu §. 4 von mir gestellten Amendement hinzugefügt werden. Hiernach würde dasselbe nun heißen:

„..... für jede der übrigen Städte aber durch den Rath und eine für diesen Zweck zu wählende Vertretung der Bürgerschaft der besondere Stadtrezeß **Behufs Unserer Allerhöchsten Bestätigung** zu entwerfen ist."

Und eben so würde es dann am Schluß heißen:

„..... in den Rezeß aufzunehmen, **welcher demnächst Unserer Allerhöchsten Bestätigung zu unterwerfen ist.**"

Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Amendements.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungsrath **von Klützow**: Das Amendement des Herrn von Patow zu §. 4 hat in der That die wenig verschleierte Absicht, die früher gefaßten Beschlüsse wegen Aufrechthaltung der Gemeinde-Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen wieder rückgängig zu machen, und auf mittelbarem Wege die allgemeine Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen dort einzuführen. Es ist in dem Amendement gesagt, daß die Entwerfung der für jede Stadt zu errichtenden besondern Stadtrezesse, also überhaupt die Reform der städtischen Verfassung, durch eine Vertretung herbeigeführt werde, die nach Maßgabe der Bestimmungen der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie gewählt werden soll. Es ist sehr klar, daß, wenn dieser Fall eintritt, die auf diese Art gewählten Vertreter ihrerseits die Bestimmungen der Städte-Ordnung in Antrag bringen werden, auf Grund deren sie berufen worden sind.

Es widerspricht das auch aller natürlichen Berechtigung der gesetzlich bestehenden Obrigkeiten und Vertretungen, daß sie für den wichtigsten Akt der Reform ihrer Verfassung vollkommen desavouirt und andere bis dahin nicht bestehende Vertretungen an ihre Stelle gesetzt werden, um die Reorganisation des Gemeindewesens in die Hand zu nehmen. Es sind im Voraus durch dieses Amendement die bisherigen berechtigten Vertretungen der Stadt, die bürgerlichen Kollegien in ihrer rechtmäßigen Stellung verurtheilt, wenn sie bei dem wichtigsten Akt der Reform der Stadt-Verfassung nicht gehört werden, sondern Andere die bezüglichen Verrichtungen übernehmen sollen.

Die Regierung trägt keinen Anstand, zu erklären, daß, wenn dieses Amendement angenommen werden sollte, die Regierungs-Vorlage sowohl als früher gefaßte Beschlüsse der Sache nach als beseitigt angesehen werden müßten.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Nöldechen hat das Wort.

Abgeordn. **Nöldechen** (vom Platz): Ich bedaure, wieder einen thatsächlichen Irrthum des Herrn von Patow berichtigen zu müssen. In Stralsund giebt es mehrere Leute, welche den Namen Fabricius führen. Es sind dort einige, deren Name einen guten rechten Klang hat, und auch andere, deren Name keinen guten Klang hat. Es ist der in der Zeitung bezeichnete Fabricius derjenige, welcher im Jahre 1848 der demokratischen Richtung zugethan war, und es ist nicht zu verwundern, wenn dieser Wünsche ausgesprochen hat, die wir unsererseits nicht theilen. Im Geiste dieser Wünsche mag es allerdings liegen, wenn in dem Amendement von Patow zu §. 4 eine Art Bürger-Konstituante empfohlen wird, um den Rezeß zu entwerfen, und zwar eine Konstituante, gebildet nach dem Prinzip einer Städte-Ordnung, welche der Provinz im Uebrigen ganz fremd bleiben soll. Ich trage darauf an, das Amendement zu verwerfen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker** (während der folgenden Rede übernimmt der Präsident wieder das Präsidium): Meine Herren! Sie haben zwar zu §. 3 das Amendement verworfen, wonach bei diesem Paragraphen ausgesprochen werden sollte, daß die Stadtrezesse **im Wege der Gesetzgebung** festgestellt werden sollten, indeß ist das doch nur ein negativer Beschluß, das Positive kommt erst im §. 4, worin bestimmt werden soll, wie die Rezesse selbst zu Stande kommen, und ich muß mir daher erlauben, auf den Punkt, welcher bei §. 3 Ihrer Berathung vorgelegen hat, nochmals zurückzukommen. Jeder wird einsehen, daß der Gegenstand ein sehr wichtiger ist. Es handelt sich darum, wie die Rezesse mit Gesetzeskraft zu Stande kommen sollen. Der Zweck der ganzen Vorlage ist doch, daß das Städtewesen in Neu-Vorpommern und Rügen verbessert werden soll. Es sollen die Grundlagen revidirt werden und Veränderungen eintreten. Der §. 4 bedient sich selbst des Ausdrucks „Modificationen" und giebt an, wie dieselben der Art bewirkt werden sollen, daß sie künftig an Stelle des bisherigen Rechts gelten und Gesetzeskraft haben. Damit nun aber ein Rezeß Gesetzeskraft habe, muß er durch die legislativen Gewalten bestätigt und genehmigt sein. Der Herr Referent hat zwar vorhin zu Gunsten der Neu-Vorpommerschen Städte auf das jus statuendi Bezug genommen. Ich will das in dieser Hinsicht bestandene Recht nicht näher untersuchen, aber auch für Neu-Vorpommern ist unsere Verfassung ergangen und auch dort beschworen worden, und in der Verfassung steht doch unzweifelhaft, daß Gesetze nur zu Stande kommen können mit Zustimmung der legislativen Gewalten, und damit ist es unvereinbar, daß neue Gesetze durch Autonomie entstehen.

Denselben Grundsatz haben wir im Allg. Landrechte von jeher gehabt. Es steht an wenigstens drei Stellen dasselbe, daß Statuten, wenn sie Gesetzkraft haben sollen, die landesherrliche Bestätigung erhalten müssen. Das war bis zu den Zeiten vor unserer Verfassungs-Urkunde die Bestätigung des Königs, als einziger Inhaber der legislativen Gewalt; jetzt sind die Kammern hinzugekommen, deren Zustimmung und Mitwirkung also dazu gehört. Man setzt entgegen, wir autorisirten ja nur im Voraus, daß nach §. 4 die Rezesse in der Art zu Stande kommen könnten, daß sie von einer Kommission geprüft werden und der Allerhöchsten Bestätigung unterliegen, und damit sei die verfassungsmäßige Mitwirkung der Kammern gewahrt. Allein das ist gerade die Umgehung der Vorschriften für die Legislation, welche Andern nicht übertragen werden darf; die Grundlagen für den Inhalt der neuen Stadtrezesse sind hier noch nicht gegeben und berathen, dieselben sollen erst gefunden werden. Was den §. 11 in der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen betrifft, so kann ich nur wiederholt auf die Erklärungen Bezug nehmen, die die Regierung in der ersten Kammer dahin kategorisch gegeben hat, daß die statutarische Befugniß der Städte nicht das Recht enthalten solle, von den gegebenen Gesetzen abzuweichen oder Modificationen einzuführen. Die Statuten sollen sich nur innerhalb der Gesetze bewegen, nur Eigenthümlichkeiten so weit berücksichtigen, daß sie nicht mit dem Gesetze in Widerspruch stehen. Daß übrigens nach §. 4 auch **neue** Bestimmungen in die Rezesse für die Neuvorpommerschen Städte kommen können, ergiebt namentlich das zweite Alinea, wo es heißt:

„Sollten Rath und bürgerschaftliche Kollegien Bestimmungen in den Rezeß-Entwurf aufnehmen, welche **den bestehenden Gesetzen** oder namentlich der **Absicht der §§. 5 und 6 des gegenwärtigen Gesetzes zuwider sind**, so hat die gedachte Kommission, nach Anhörung des Raths und der bürgerschaftlichen Kollegien, die **geeigneten** Bestimmungen selbst zu entwerfen und in den Rezeß aufzunehmen, welcher demnächst Unserer Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten ist."

Es ist also wohl möglich, daß auf diese Weise in die Rezesse Bestimmungen aufgenommen werden, welche im Widerspruch stehen mit dem, was früher bestanden hat oder was in den §§. 5 und 6 als Anleitung für die Rezesse vorgeschrieben ist, und es könnte sonach auch der Rezeß aufheben, was die legislativen Gewalten bei Annahme dieser Vorlage beschlossen haben. Ich meine, daß damit so viel wenigstens hervortritt, wie wichtig es ist, den Inhalt dieser Rezesse kennen zu lernen, und wie es sich vollständig rechtfertigt, daß sie nicht anders zu Stande kommen, als alle andern gesetzlichen Bestimmungen.

Ich kann Ihnen nur empfehlen, den §. 4 nach dem Amendement des Abgeordneten von Patow anzunehmen, oder wenn dagegen Bedenken eintreten, wenigstens im §. 4 der Vorlage die Worte:

„Behufs Unserer Allerhöchsten Bestätigung"

zu streichen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Ich muß dem Herrn Regierungs-Kommissar sehr dankbar sein .....

(Eine Stimme: Es ist auf Schluß angetragen.)

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Firks geht auf Schluß, nachdem der Abgeordnete Wentzel das Wort gehabt hat.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Ich muß dem Herrn Regierungs-Kommissar großen Dank wissen .....

(Eine Stimme: Der Abgeordnete Lingens hat auch auf Schluß angetragen.)

Präsident: Ich war nicht im Irrthum, sondern der Herr Abgeordnete Lingens hat seinen Schlußantrag zurückgezogen.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Zum dritten Male sage ich dem Herrn Regierungs-Kommissar meinen Dank, daß er mit so völliger Offenheit uns das vorgelegt hat, worauf das Gesetz eigentlich berechnet ist. Ich glaube mit wenigen Worten darthun zu können, daß nach seinem Vortrage die Absicht des Gesetzes ist: es soll keine Revision zu Stande kommen. Denn was sagt der Herr Regierungs-Kommissar dem Vorschlag des Abgeordneten für Königsberg entgegen? Der Letztere sagt: Ich verlange Nichts, als daß über das Fortbestehen der Privilegien, welche bisher nur auf gewisse wenige Personen vertheilt waren, nicht blos die Privilegirten gehört werden, sondern auch andere Vertreter der Stadt.

Dem entgegnet der Herr Regierungs-Kommissar, damit wäre die Sache schon verurtheilt; das wäre ganz klar, daß, wenn die gehört würden, es auf keinen Fall bei der bisherigen Verfassung bliebe, und darum sagt er einfach, die Absicht des Amendements sei nicht verschleiert, sondern klar zu erkennen. Nun, wohin geht die Absicht? Die Absicht ist in dem Amendement und von dem Herrn Abgeordneten, der es gestellt hat, klar ausgesprochen.

Er will, daß man nicht blos die Privilegirten hören soll, sondern auch die übrigen Bürger der Stadt, und von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissars wird uns gesagt: das wollen wir eben nicht, denn wenn wir die hören, dann wissen wir im Voraus schon, was kommen wird, daß diese sagen: „mit dem Bisherigen sind wir nicht einverstanden."

Daraus, meine Herren, glaube ich, haben wir zu entnehmen, was die Absicht der ganzen Gesetzesvorlage ist.

Ich habe auch gar nicht die Furcht vor einer solchen Versammlung, die der Herr Abgeordnete für Wanzleben eine Konstituante genannt hat. Ich habe sie um so weniger, als wir ja in allen übrigen Theilen der sechs östlichen Provinzen gerade eben solche Versammlungen haben, und daß gerade in Stralsund ein solcher revolutionairer Geist herrschen sollte, der es bedenklich machte, dort nicht zu gestatten, was in anderen Städten gestattet wird, das können wir nicht annehmen, und wenn wir es annehmen wollen, dann würde es nicht ein Beweis für die bisherige Verfassung sein.

Ich glaube auch nicht, daß es von Bedeutung ist, was gegen den Herrn — ich kenne ihn weiter nicht — Hermann Ludwig Fabricius angeführt worden ist, und über den Klang, den sein Name im Lande habe. Es mag richtig sein, daß er sich 1818 der demokratischen Bewegung angeschlossen hat; nun, meine Herren, wir haben viele Beispiele, daß Sündern vergeben wird, und daß gerade die Stimmen derer besonderes Gewicht bekommen, die damals sich in gleicher Lage mit dem Herrn Fabricius befanden. Aber abgesehen davon hat auch in dem Artikel, den der Herr Antragsteller erwähnt hat, der Herr Fabricius durchaus gar keine Grundsätze vorgetragen, sondern einfach einige Thatsachen angeführt, die er in den öffentlichen Blättern verlautbart hat, und die doch wohl begründet sein müssen, weil er doch sonst wegen Verleumdung angefochten sein würde.

Erlauben Sie mir, einige Nummern vorzulesen auf die Gefahr hin, daß der Herr Berichterstatter sie eben so gut, wie die vielberegte Arrha, von der vorher gesprochen wurde, kleine Bagatellen nennen wird, auf die es nicht ankomme.

Präsident: Ich frage:

Ob sich gegen die Verlesung etwas zu erinnern findet?

(Pause.)

Dann bitte ich, sie zu verlesen.

Abgeordn. **Wentzel:** Die Thatsachen, welche ich zunächst ins Auge fasse, von denen ich aber nicht weiß, ob sie richtig sind, und die ich nun verlese, sind folgende:

(liest)

Nr. 1. In dem Archiv des Klosters zum heiligen Geist vermißte man sämmtliche demselben gehörige Wechsel und Pachtdokumente.

Nr. 3. Bei einer vorläufigen Nachsicht der Register (Rechnungsbücher) von 1830—1836 fehlen Wechsel zum Belauf mehrerer Tausend Thaler; Ausgaben sind doppelt in Rechnung gebracht, ohne daß die Kasse einen Ueberschuß nachweist.

Nr. 7. Die Armen-Stiftung der hiesigen Schuhmacher ist seit einer langen Reihe von Jahren, nach der Ansicht des Revisions-Kollegiums, so pflichtwidrig geführt, daß vor etwa drei Jahren der Beschluß gefaßt wurde, den städtischen Fiskal sofort gegen die Administration zu citiren; aus gewöhnlichen Gründen: man will Jedem seine Ruhe gönnen, um selbst darin zu bleiben, hat das Direktorium diese Sache bis heute unverfolgt liegen lassen.

Meine Herren! das sind also nicht Grundsätze, sondern das sind Thatsachen, und ich glaube, auch diese Thatsachen sprechen neben den angeführten Gründen dafür, daß wir dem Vorschlage des Abgeordneten für Königsberg beitreten und daß man wirklich einmal die Bürger in der Stadt darüber höre, ob sie denn mit den Ansichten übereinstimmen, die der Herr Referent vertritt und die er uns gewiß in der redlichsten Absicht und in gutem Glauben als die Ansicht der ganzen Bürgerschaft darstellt. Man möchte doch einmal die Probe machen, ob vielleicht auch nur in Kleinigkeiten, eine abweichende Ansicht der Bürgerschaft sich zeigen wird.

Präsident: Da sich weiter Niemand zum Wort gemeldet hat, so ist die Diskussion geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Kruse:** Meine Herren! Ich glaube, daß die Beziehungen auf H. L. Fabricius, die ich denn doch nicht als gültig anerkennen kann, aus solchen Regionen herrühren, aus welchen helle Lichtstrahlen nicht hervorgehen können, ich werde auch nicht speziell darauf eingehen, denn, wenn der letzte Herr Redner das, was er vorgetragen oder vielmehr aus einem öffentlichen Tagesblatte vorgelesen hat, schon für Thatsachen erklärt, dann — hört alles auf.

(Große Heiterkeit.)

Es ist nur das Thatsache, daß der Aufsatz in den Zeitungen gestanden hat; weiter ist es ja nichts. Aber ich glaube auch den Herrn von Pattow darüber beruhigen zu müssen, daß es auch mein Wunsch ist — und ich kann mich dabei speziell auf die Mitglieder der Kommission berufen — daß die Bürger verfassungsmäßig gehört werden sollen. Ich werde Ihnen den Schlußpassus des Bürgervertrages noch einmal vorlesen, und ich glaube, in allen Gemeindeverfassungen, die wir bis jetzt noch haben, ist ein größeres Recht für die Bürger nicht eingeräumt, als dasjenige Recht ist, was hier statutarisch ist.

Es heißt darin:

> Schließlich haben sich gleichwohl Ein Ehrbarer Rath, Hundertmanner, vier Gewerke für sich und ihre Nachkommen, wie auch die ganze gemeine Bürgerschaft mit einer vorhergehenden gemeinen Berathschlagung, Bellebung und Konsens, nach Gelegenheit der Zeit, diesen Vertrag zu verändern, zu verbessern, zu ringern oder zu mehren, wie auch gänzlich aufzuheben, hiemit ausdrücklich vorbehalten.

Meine Herren! Sie werden aber eine verständige Deutung in diesen Schlußsatz hineinlegen und nicht wollen — das entspricht Ihren Grundsätzen ganz gewiß nicht, sonst hätten Sie keinen Census, auch keine Vertretung eingeführt — daß die Majorität aller Bürger zu entscheiden habe, was angenommen werden soll; gehört sollen sie werden nach meiner Meinung, und sie sind immer gehört worden. Es sind unter der Schwedischen Regierung einige Mal dergleichen Sachen vorgekommen, und es sind dann selbst die einzelnen Bürger gehört worden, und wem es dann zu Theil wird, diese Aussagen, Verträge, Wünsche gehörig zu würdigen, dem werde ich eine große Geduld zumuthen können, und es wird dann allerdings der Staatsbehörde anheimzustellen und nach der bestehenden Verfassung anzuordnen sein, wie zu verfahren. Denn, meine Herren, ich wiederhole, daß wir glauben, ein verfassungsmäßiges Recht vertragsmäßig erworben zu haben; das ist aber etwas Anderes, als warum es sich gegenwärtig handelt. Nachdem was jetzt als Gesetz beschlossen wird, sind ja die Gränzen bezeichnet, in welchen statutarische Aenderungen vorgenommen werden sollen und können, und hiernach wird die Staatsregierung zu verfahren haben. Das Anhören der Bürger kann nur in dem Sinne genommen werden, der nach verständiger Auffassung dieses Rechtes in der gegenwärtigen Zeit darunter verstanden werden kann, und insofern werden auch die Herren mit mir übereinstimmen, die auf dieser Seite des Hauses sitzen,

(zur Linken deutend)

und die ich bekanntlich auch wegen ihrer politischen Anschauung

achte und ehre. Aber wenn sie keine bessere Autoritäten für ihren Widerspruch anführen können, als H. L. Fabricius, so muß ich sie bedauern.

(Der Abgeordnete Wentzel bittet um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.)

Präsident: Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Da mich der Herr Referent eben bedauert hat, daß ich keine bessere Grundlage für meine politische Ueberzeugung habe, als den Herrn H. L. Fabricius, so veranlaßt mich das, nur zu bemerken, daß, wenn ich erwähnt habe, was ich verlese, seien nur Thatsachen, das, wie ich glaube, vollständig richtig gewesen ist. Denn es sind Thatsachen. Ich habe aber geglaubt, es wäre ein Unterschied, ob man Thatsachen anführt oder sagt: man wisse, ob die Thatsache wahr oder unwahr sei.

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Patow** (vom Platz): Ich ergreife auch nur das Wort in Betreff des mehrerwähnten Fabricius; ich habe ausdrücklich die Vornamen mitgenannt, um einer Verwechselung vorzubeugen, und nur gesagt, daß der Verfasser des von mir in Bezug genommenen Artikels einen Namen führe, der einen guten Klang bei jenen Herren habe. Man hat jenem Artikel allen Werth abgesprochen, weil er eben von H. L. Fabricius herrühre; ich könnte indeß noch andere Schriftstücke beibringen, welche z. B. von dem Syndikus Brandenburg oder anderen Männern geschrieben sind, deren Namen gewiß nicht angegriffen werden dürften.

Präsident: Wir können nun zunächst über den Antrag des Abgeordneten von Patow abstimmen, und insofern derselbe nicht angenommen wird, über die Vorlage.

Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten von Patow zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

Den §. 4 zu fassen, wie folgt:

§. 4.

Um für diesen Zweck zu untersuchen, welche Modificationen in den Verfassungen der einzelnen Städte in Folge der veränderten Heimats-Gesetzgebung, der Aufhebung der städtischen Gerichtsbarkeit und früheren Neu-Vorpommerschen Gewerbe-Verfassung, so wie sonst durch örtliche Verhältnisse bereits eingetreten sind, oder noch als erforderlich sich ergeben, soll eine besondere Kommission ernannt werden, unter deren Leitung auf Grundlage der gewonnenen Resultate für die Stadt Wolgast und eben so für die Stadt Grimmen durch die jetzigen städtischen Behörden (§. 2.), für jede der übrigen Städte aber durch den Rath und eine für diesen Zweck zu wählende Vertretung der Bürgerschaft der besondere Stadt-Rezeß (§. 3.) zu entwerfen ist.

Die bei der Entwerfung des Rezesses zuzuziehende Vertretung der Bürgerschaft wird in jeder Stadt nach Maßgabe der Bestimmungen gebildet, welche im Titel II. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom ..... über die Zusammensetzung und die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung ertheilt sind. Sollten die städtischen Behörden beziehungsweise Rath und Vertretung der Bürgerschaft Bestimmungen in den Rezeß-Entwurf aufnehmen, welche den bestehenden Gesetzen oder namentlich der Absicht der §§. 5 und 6 des gegenwärtigen Gesetzes zuwider sind, so hat die gedachte Kommission, nach Anhörung der städtischen Behörden, beziehungsweise des Raths und der Vertretung der Bürgerschaft, die geeigneten Bestimmungen selbst zu entwerfen und in den Rezeß aufzunehmen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 4 in der eben verlesenen Fassung angenommen wissen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Nun, meine Herren, darf ich wohl annehmen, daß der §. 4 in der unveränderten Fassung der Regierungs-Vorlage, welche auch die Kommission nicht abgeändert hat, Ihre Zustimmung erhalten hat.

Was den §. 5 betrifft, der also lautet:

Bei diesen Stadt-Rezessen sind folgende Grundbestimmungen festzuhalten:

I. Für die Besetzung erledigter Bürgermeisterstellen behält es bei den darauf bezüglichen Bestimmungen des **Patents** vom **18. Februar 1811** sein Bewenden.

II. In allen Angelegenheiten, bei denen eine Mitwirkung der bürgerschaftlichen Kollegien verfassungsmäßig eintreten muß, kann ein die Stadtgemeinde bindender Beschluß nur durch Uebereinstimmung des Magistrats und der Repräsentanten-Kollegien zu Stande kommen.

III. Hinsichtlich der Aufbringung der Gemeinde-Steuern gelten nachstehende Normen:

1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Zuschläge belastet werden;
2) bei den Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben;
3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:
   a) für alle Zuschläge zur Einkommensteuer;
   b) für Zuschläge zu den übrigen direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder 50 pCt. der Staatssteuern übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht;
   c) für Zuschläge zu den indirekten Steuern.

Besondere, direkte oder indirekte Gemeindesteuern bedürfen der Genehmigung der Regierung, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub 2 erwähnte Beschränkung maßgebend. Die bestehenden direkten Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

Progressivsteuern sind unzulässig.

so ist derselbe nicht abgeändert worden, mit Ausschluß des letzten Satzes.

Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

sonst darf ich wohl annehmen, daß er die Zustimmung erhalten hat bis auf den letzten Satz, und ich werde nur diesen Satz:

„Progressiv-Steuern sind unzulässig"

besonders zur Abstimmung stellen.

Ich ersuche diejenigen, die auch diesen letzten Satz:

„Progressiv-Steuern sind unzulässig"

annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Es hat sich Niemand dafür erhoben.

Die Kommission hat Ihnen vorgeschlagen, den §. 6 zu streichen.

Ich eröffne darüber die Diskussion und frage: ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so werde ich diesen Paragraphen zur Abstimmung bringen lassen. Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

§. 6.

Einer vorzugsweisen Prüfung ist bei Aufstellung der Stadt-Rezesse zu unterwerfen:

1) inwieweit in denjenigen Städten, in denen bisher für die Ergänzung der Magistrats-Kollegien ein Cooptations-Recht bestanden hat, ein

solches in ein Präsentations-Recht Seitens der Magistrate unter Verleihung des Wahlrechts an die bürgerschaftlichen Kollegien zu verwandeln ist;

2) inwieweit der bisher bei Ergänzung der bürgerschaftlichen Repräsentanten-Kollegien stattgehabte Wahl-Modus einer Erweiterung oder Modification bedarf.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Paragraphen, dem Antrage der Kommission entgegen, annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Es hat sich Niemand dafür erhoben. Wir kommen zum §. 7, er lautet:

„Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die dazu erforderlichen Anordnungen und Instructionen zu erlassen."

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Westphalen:** Nachdem der §. 6 nicht angenommen worden ist, wird in der Fassung des §. 4 eine kleine Aenderung vorzunehmen sein. Es heißt da im zweiten Alinea:

„welche den bestehenden Gesetzen oder der Absicht der §§. 5 und 6 des gegenwärtigen Gesetzes zuwider sind."

Präsident: Das wird sich wohl von selbst verstehen.
Wir würden also zum §. 7 kommen.
Ich darf wohl annehmen, daß gegen ihn kein Widerspruch stattfindet.

(Pause.)

Damit würde die Berathung des Gesetzes abgeschlossen sein, und ich glaube, Sie werden vielleicht nichts dagegen erinnern, da, wenn ich mich nicht sehr irre, Abänderungen gegen die Vorschläge der Kommission überhaupt nicht beliebt sind, wenn wir den Gesetz-Entwurf jetzt gleich im Ganzen annehmen.

(Pause.)

Diejenigen Herren, die den Gesetz-Entwurf, wie er beschlossen ist, mit Ausnahme des Satzes:

„Progressiv-Steuern sind unzulässig"

und mit Ausnahme des §. 6 annehmen wollen, ersuche ich, sich gefälligst zuerheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.
Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Kommission zur Begutachtung der Zoll- und Handelsverträge, betreffend die oktroyirte Verordnung vom 29. März d. J. über die Verkehrserleichterungen zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins.
Der Abgeordnete Kühne ist Berichterstatter.

(Pause.)

Der Herr Berichterstatter hat im Eingang der Diskussion auf das Wort verzichtet.
Ich habe noch nachzuholen, daß der Geheime Rath Delbrück von Seiten des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, und der Geheime Legationsrath Philippsborn von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten für diesen Gegenstand als Kommissarien bezeichnet sind.

Ich frage also:

Ob zur allgemeinen Diskussion das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so können wir zur Spezial-Diskussion übergehen.

Ich frage:

Ob gegen den §. 1, oder einen der Paragraphen das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Die Kommission hat beantragt:

die Kammer wolle der Verordnung vom 29. März d. J., Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend, nachträglich ihre Genehmigung ertheilen.

Wenn zu keinem der Paragraphen das Wort verlangt wird, so entbindet mich die Kammer vielleicht von der artikelweisen Berathung des Gesetz-Entwurfs und autorisirt mich, gleich den Antrag zur Abstimmung zu bringen.

(Pause.)

Ich werde demgemäß verfahren.
Den Antrag der Kommission habe ich eben verlesen.
Ich ersuche diejenigen Herren, die diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Zustimmung zu dieser Verordnung ist ertheilt worden.
Nun kommen wir zu dem zweiten Berichte derselben Kommission, dem Berichte der zur Prüfung der Zoll- und Handelsverträge niedergesetzten Kommission über die Prüfung des von der Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurfes wegen Abänderung des Vereins-Tarifes.
Auch hier ist der Herr Abgeordnete Kühne Berichterstatter.
Die Druckfehler werden Sie berichtigt haben; ich habe sie ebenfalls abändern lassen.

Ich frage:

Ob hier das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so gehen wir zur artikelweisen Berathung über, und ich frage:

Ob zu einem der Artikel das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Ich bitte auch hier, da dies nicht der Fall zu sein scheint, um die Autorisation, den Antrag der Kommission gleich zur Abstimmung bringen zu dürfen, indem ich die einzelnen Artikel des Gesetzes für angenommen erachte, und sogleich zur Abstimmung über das ganze Gesetz nach Maßgabe des Antrages der Kommission übergehe. Die Kommission beantragt:

die Kammer wolle dem vorgelegten Gesetz-Entwurf wegen Veränderung des Vereins-Zolltarifs ihre Zustimmung ertheilen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Meine Herren! Ich weiß nicht, ob Sie noch in den letzten Gegenstand der Tages-Ordnung eingehen wollen. Ich glaube doch, daß wir eine ziemlich weitläuftige Diskussion darüber zu erwarten haben, und möchte Ihnen meinerseits vorschlagen, diesen Gegenstand auf die nächste Sitzung zu verschieben.

(Zustimmung.)

Dann erlaube ich mir noch die Frage an den Herrn Vorsitzenden der Budget-Kommission, ob diese vielleicht am Montag in den Frühstunden die Sitzung vorzunehmen gedenkt; dann würde ich in der Lage sein, die Sitzung am Montage erst um 11 Uhr beginnen zu lassen.
Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow** (vom Platz): Ich würde dringend bitten, die Sitzung erst um 11 Uhr beginnen zu lassen, weil gerade die 2 Frühstunden hinreichend sein werden, um einige Berichte festzustellen.

Präsident: Dann würde ich den Herrn Vorsitzenden der Kommission fragen, ob es nicht möglich wäre, die Berathung über das Militair-Budget, dessen einer Theil gedruckt in den Händen der Mitglieder ist, am Montage beginnen zu können.
Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow** (vom Platz): Die Berathung ist beendigt. Der zweite Theil des Berichts wird heute verlesen werden, und kann sogleich zum Druck befördert werden. Es steht aber nichts entgegen, den ersten Theil besonders zu berathen.

Präsident: Dann möchte ich Ihnen als ersten Gegenstand der Tagesordnung den heute auf derselben stehenden empfehlen; als zweiten: den Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission über den Antrag des Abgeordneten Nöldechen wegen Beförderung der Geschäfte des Hauses, und als dritten Gegenstand den ersten Bericht über das Militair-Budget.
Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich möchte mir den Antrag erlauben, daß vor allen anderen Dingen die heute noch

nicht zu Ende gekommene Diskussion über die Presse auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Herr Präsident hat zwar die Ansicht ausgesprochen, die Sache sei erledigt, ich glaube aber, um sie geschäftsmäßig erledigen zu können, muß ausdrücklich der Gesetzentwurf verworfen oder zurückgezogen werden. Der §. 71 der Geschäfts-Ordnung setzt ausdrücklich fest, daß, wenn die Kammer einen Gesetzentwurf abgelehnt hat, nicht blos die andere Kammer, sondern auch die Staats-Regierung davon in Kenntniß gesetzt werden müsse, daß die Kammer den Gesetzentwurf abgelehnt hat, und die Sache der weiteren Erwägung der Regierung anheimgegeben werden soll. Ich glaube, um den Herrn Präsidenten in den Stand zu setzen, zu erklären, daß die Kammer den Gesetzentwurf abgelehnt hat, muß zunächst die Diskussion beendet werden, sonst werden wir formell nicht in der Lage sein, den Herrn Präsidenten in den Stand zu setzen, eine solche Erklärung der Regierung darüber abzugeben.

Präsident: Ich muß gestehen, daß der Herr Abgeordnete von Vincke formell Recht hat. Es bedarf einer ausdrücklichen Erklärung der Regierung darüber, ob der Gesetzentwurf zurückgezogen werden soll oder nicht. Ich weiß nicht, ob die Regierung sich in der Lage befindet, eine solche Erklärung abzugeben, sonst würde ich den Gegenstand noch einmal in einer späteren Sitzung auf die Tagesordnung bringen müssen.

Ich habe geglaubt, daß in der Erklärung des Herrn Ministers, die er vorher abgab, eine solche Absicht lag.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Der Gesetzentwurf war darauf gerichtet, daß dem Minister des Innern die Befugniß beigelegt werden solle, fremde Druckschriften zu verbieten, und unter dieser Voraussetzung wären die Paragraphen des Gesetzes vom Jahre 1851 abzuändern und Strafbestimmungen zu erlassen gewesen. Da nun die Kammer den Hauptsatz nicht angenommen hat, so haben der erste und letzte Paragraph keinen Zweck mehr; und deswegen ist die Regierung der Meinung, daß das Gesetz als von der Kammer abgelehnt anzusehen ist.

Präsident: Dann werde ich also der ersten Kammer anzuzeigen haben, daß der Gesetzentwurf von der zweiten Kammer abgelehnt worden ist.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2½ Uhr.)

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Vierundfunfzigste Sitzung
am Montag den 25. April 1853.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligung. — Mittheilungen aus der Ersten Kammer. — Verlesung der Interpellation der Abgeordneten Radoński und Genossen, betreffend die Wahlen der Landschaftsräthe zu den Kredit-Vereinen im Großherzogthum Posen. — Berathung des Kommissions-Berichts, betreffend den Antrag der Abgeordneten Harkort und Genossen wegen der Berathung des von ihnen vorgelegten Entwurfes eines Grundsteuer-Gesetzes, und verschiedene Petitionen in Bezug auf die Grundsteuer-Regulirung und die von den servispflichtigen Städten zu tragenden Kriminalkosten; — der Antrag der Abgeordneten Harkort und Genossen und die verschiedenen Petitionen werden der Regierung überwiesen. — Berathung des Berichts der Geschäfts-Ordnungs-Kommission über den Antrag der Abgeordneten Nölbechen und Genossen; — der Antrag wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen. — Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats pro 1853 über den Etat der Militair-Verwaltung. Erster Theil.

Die Sitzung wird um 11 Uhr durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staatsminister: Freiherr von Manteuffel, Simons, von Bodelschwingh, von Bonin, von Westphalen; und als Regierungs-Kommissarien die Herren: Geh. Ober-Finanzrath Bitter, Wirkl. Geh. Kriegsrath Sirtus, Geh. Kriegsrath Günther, Oberst-Lieutenant von Schütz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls erfolgt durch den Schriftführer Abgeordneten Hahndorff.)

Ich frage:

Ob gegen das so eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Meine Herren! Sie werden sich erinnern, daß in der vorigen Sitzung, nachdem der §. 2 des vorgelegten Preßgesetz-Entwurfs abgelehnt worden war, der Herr Minister des Innern erklärt hat, daß die Regierung auf die Fortsetzung der Berathung kein Gewicht lege. Am Schlusse der Sitzung, bei Regulirung der heutigen Tages-Ordnung, ist man auf diesen Gegenstand zurückgekommen, und es ist von dem Herrn Minister des Innern die dahin formulirte Erklärung abgegeben worden, „daß die Regierung mit der Abstimmung über §. 2 das ganze Gesetz als abgelehnt ansehe." Diese bestimmte Formulirung ist, wie Sie gehört haben, in das Protokoll nicht mit aufgenommen worden, sondern es ist nur ein der früheren Erklärung ähnlicher Ausdruck gebraucht. Ich halte es für wichtig, daß konstatirt werde, daß der Herr Minister des Innern die Erklärung abgegeben habe, daß die Regierung den Gesetz-Entwurf als abgelehnt ansehe, weil nur diese die Behandlung der Sache formell schließen kann.

Präsident: Wenn es im Protokoll nicht so ausgedrückt ist, so ist doch die Thatsache, welche angeführt ist, richtig, und der Herr Schriftführer wird wohl die Güte haben, es zu berichtigen. Uebrigens ist die Sache insofern bereits im richtigen Gange, als ich dem Ministerium angezeigt, daß die Kammer den Gesetz-Entwurf abgelehnt habe.

Der Herr Schriftführer Hahndorff hat das Wort.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff:** Ich glaube, daß ich den Sinn der Erklärung des Herrn Ministers des Innern vollkommen getroffen habe, indem ich den betreffenden Passus im Protokoll dahin gefaßt habe:

„Der Abgeordnete von Vincke beantragte dasselbe in Betreff des Gesetz-Entwurfes über die Presse, da derselbe noch nicht förmlich zurückgezogen worden sei. Nachdem hierauf der Minister des Innern erklärt hatte, daß durch Ablehnung des §. 2 des Gesetz-Entwurfs auch die §§. 1 und 3 ihre Bedeutung verloren hätten, wurde diese Sache als erledigt angesehen.

Nach meiner Meinung enthält der so eben verlesene Passus dasselbe, was der Herr Abgeordnete Wentzel als seinen Wünschen entsprechend angegeben hat; ich bin indessen gern bereit, die Aeußerung des Herrn Ministers in der gewünschten Fassung dem Protokolle beizufügen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat ausdrücklich erklärt, daß er den Gesetz-Entwurf als abgelehnt betrachte. Ich darf also nun wohl das Protokoll als angenommen betrachten.

Der Herr Schriftführer Dillenburger führt heute das Protokoll und der Herr Schriftführer Nölbechen wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Der Abgeordnete Graf von Schlieffen ist krank; der Herr Abgeordnete von Busse hat mir anzeigen lassen, daß er verhindert sei, der heutigen Sitzung beizuwohnen; die Abgeordneten von der Becke, Schemmel haben Urlaub auf acht Tage erhalten; die Abgeordneten von Schönfeld und Reimer auf sechs Tage und der Abgeordnete Schneider auf fünf Tage.

Endlich hat der Abgeordnete Conrad einen 14tägigen Urlaub nachgesucht, den die Kammer zu ertheilen haben wird. Wenn nicht Widerspruch erfolgt, werde ich annehmen, daß er ertheilt sei.

Ich habe dem hohen Hause von den eingegangenen Mittheilungen des Herrn Präsidenten der ersten Kammer Kenntniß zu geben. Zuerst wird mir mitgetheilt, daß die erste Kammer den Gesetz-Entwurf über die in den Hohenzollernschen Landen für die Jagd gewisser Wildgattungen einzuhaltenden Schonzeiten in der Weise angenommen habe, wie er von der zweiten Kammer beschlossen ist. Dasselbe wird mir mitgetheilt in Betreff des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Auswanderungen nach überseeischen Plätzen. Dann erhalte ich die Mittheilung, daß von der ersten Kammer über den Gesetz-Entwurf, welcher von der Regierung vorgelegt ist, betreffend die Nutzungen und Lasten aus den vorläufigen Straffestsetzungen wegen Uebertretungen, die Berathung beendigt ist, und es wird der Gesetz-Entwurf mitgetheilt, wie er aus der Berathung der ersten Kammer hervorgegangen ist. Ich würde diesen Gesetz-Entwurf wohl am besten der Justiz-Kommission überweisen müssen, obgleich er sich auch wesentlich auf die Gemeinde-Verhältnisse bezieht, und daher auch der Kommission, welche sich mit den Gemeinde-Verhältnissen beschäftigt, überwiesen werden könnte.

(Pause.)

Es scheint sich dem kein Widerspruch entgegenzustellen, und ich werde demgemäß verfahren.

Eben so ist mir mitgetheilt worden ein Gesetz-Entwurf, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten, wie solcher von der ersten Kammer angenommen worden ist; auch diesen würde ich der Justiz-Kommission überweisen.

Der Abgeordnete Freiherr von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Das scheint mir doch kein juristischer Gegenstand zu sein.

Präsident: Dann könnten Sie vielleicht uns eine andere Kommission bezeichnen, oder wünschten Sie vielleicht, daß eine besondere für diesen Zweck zu ernennen wäre?

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich kenne den Gesetz-Entwurf noch nicht. Nach einer flüchtigen Anschauung des Inhaltes scheint er mir mit Rücksicht auf die Ansiedlungs-Befugniß in den Gemeinden gegeben zu sein, also würde meine Meinung dahin gehen, ihn der Gemeinde-Kommission zu überweisen.

Präsident: Ich will den Gesetz-Entwurf in seinem ersten Paragraphen, der die ganze Materie enthält, verlesen lassen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

§. 1.

Ausländer, welche in Unseren Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Obrigkeit des Orts, wo sie heimatsberechtigt sind, nachzuweisen, daß sie nach den dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staats-Angehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Dann nehme ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Dann würde auch dieser Gesetz-Entwurf der Justiz-Kommission überwiesen sein.

Endlich der Gesetz-Entwurf, betreffend:

die Genehmigung des revidirten Statuts der Allensteiner Kreis-Corporation für Meliorationsanlagen.

Derselbe würde wohl der Agrar-Kommission zu überweisen sein. Es scheint mir ein ziemlich weitläufiges Gesetz zu sein, und ich zweifle, daß es der Agrar-Kommission möglich sein wird, es noch rechtzeitig vorzuberathen; jedoch wollen wir es versuchen.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Ich glaube nicht, daß dieser Gesetz-Entwurf so sehr weitläufige Arbeiten verursachen wird. Es handelt sich wesentlich nur um einige wenige Bestimmungen, die als Gesetz festzustellen sind, und um eine Prüfung des Statuts. In den Statuten werden nur wenige prinzipielle Fragen vorkommen, und ich glaube, daß es möglich sein wird, daß die Agrar-Kommission in der noch übrigen Zeit damit zu Stande kommt. Bei dieser Veranlassung erlaube ich mir die Bitte, daß, sowohl, was diesen Gesetz-Entwurf, als die beiden vorhergenannten betrifft, dieselben von den Kommissionen so bearbeitet werden möchten, daß sie noch in dieser Sitzungs-Periode zu Erledigung kommen könnten.

Präsident: Was die beiden zuerst genannten Entwürfe betrifft, so glaube ich, daß wir sie erledigen können. Was den letzten betrifft, so muß ich die Mitglieder der Agrar-Kommission ersuchen, die Bemerkung des Herrn Ministers zu beherzigen.

Der Gesetz-Entwurf besteht aus 54 Paragraphen, und ich habe aus dieser großen Paragraphenzahl annehmen zu müssen geglaubt, daß er eine längere Diskussion beanspruchen würde. Der Inhalt ist mir noch nicht bekannt, und ich kann nur die Herren ersuchen, das Gesetz so schleunig als möglich zur Berathung vorzubereiten.

Von dem Herrn Finanz-Minister ist mir der Geh. Finanzrath Bitter als Kommissarius der Regierung für die Berathung der Grundsteuer-Angelegenheit bezeichnet worden, und der Herr Kriegs-Minister hat mir mitgetheilt, daß er zu Kommissarien des Kriegs-Ministeriums den Herrn Oberst-Lieutenant von Schütz und die Geh. Kriegsräthe Sirtus und Günther gewählt hat.

Wir können nun in die Tagesordnung eintreten, und zwar zunächst die Interpellation verlesen lassen, welche die Abgeordneten Radoński und Genossen gestellt haben.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

Interpellation an das Königliche Staats-Ministerium.

Auf Grund des §. 89 der Kredit-Ordnung vom 15. Dezember 1821 des landschaftlichen Kredit-Vereins im Großherzogthum Posen sollen die Landschafts-Räthe von den in jedem Kreise zum Kredit-System verbundenen Gutsbesitzern durch Stimmenmehrheit gewählt und durch den Königlichen Kommissarius dem Minister des Innern zur Bestätigung vorgeschlagen werden.

Die nöthigen Wahlen wurden von den Berechtigten stets den in den betreffenden Vorschriften des Kredit-Regulativs enthaltenen Anforderungen gemäß vorgenommen. Dessenungeachtet sind Fälle der Nichtbestätigung in Vorschlag gebrachter Landschaftsräthe im Großherzogthum Posen in einer so bedeutenden Anzahl vorgekommen, daß sich in einigen Kreisen binnen einer Jahresfrist drei bis vier fruchtlose Wahlen wiederholt haben. In der letzten Zeit zumal hat die Landschafts-Direction in Folge jeder von ihr zuvörderst geprüften und für rechtmäßig anerkannten, dem Ober-Präsidio angezeigten Wahl stets denselben unmotivirten Bescheid erhalten, daß der Herr Minister des Innern auf Vortrag der Sache Anstand genommen habe, die Wahl zu bestätigen.

Dieses Verfahren muß dem Kredit-Verein nothwendigerweise zum großen Nachtheil gereichen, denn:

1) die Geschäfte der zum Kredit-Verbande Gehörenden gerathen durch das Nichtergänzen der fehlenden Landschafts-Räthe, mithin durch das Nichtvorhandensein der erforderlichen Arbeitskräfte, in Stockung.
2) Die Betheiligten sind durch das wiederholentlich fruchtlose Erscheinen zu der Wahl von 5 bis 6 Meilen entfernten Ortschaften des Kreises dem Verlust an Zeit und unnöthigen Kosten ausgesetzt.
3) Der öffentliche Kredit wird dadurch offenbar geschwächt, indem das Verfahren der Königlichen Regierung dem Verdacht Raum giebt, daß die Betheiligten bei der Wahl ihrer Räthe andere Zwecke, als das Wohl und das Gedeihen des Instituts beabsichtigen.

In Anbetracht der Wichtigkeit der gedachten Gründe wolle das Königliche Staats-Ministerium sich erklären:

1) welche Veranlassung es gehabt, den seit dem Jahre 1850 vorgenommenen Wahlen so häufig die Bestätigung zu verweigern,
2) ob es für die Zukunft geneigt wäre, den §. 89 der landschaftlichen Kredit-Ordnung vom 15. Dezember 1821 für das Großherzogthum Posen durch Angabe der Bedingungen näher zu präzisiren, welche nach Ansicht desselben nothwendig sind, um eine gültige der Bestätigung sichere Wahl eines Landschafts-Raths herbeizuführen.

A. Radoński. von Potworowski. Cieszkowski. Morawski. Wysoczyński. von Zoltowski (Samter). Smitkowski. Sobeski. Kwilecki. N. Berwiński. Palacz. W. Bentkowski. von Vincke. von Patow. L. Kühne. A. v. Saucken. Riedel. Lette. Reimer. Frhr. von Hilgers (Cochem). Schade. Winter. Harkort. Möller. Brämer. Kisker. Degenkolb. Wentzel. Dr. Diestel.

Präsident: Ich habe dem Staats-Ministerium diese Interpellation in Abschrift mitgetheilt, und habe nun das Ersuchen an dasselbe zu stellen, sich gütigst zu erklären, ob und wann es diese Interpellation zu beantworten wünscht.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Das Staats-Ministerium findet sich nicht veranlaßt, diese Interpellation zu beantworten.

Präsident: Dann können wir zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung übergehen.

(Der Abgeordnete Graf Cieszkowski bittet ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.)

Sie haben das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Graf Cieszkowski:** Ich räume vollkommen ein, daß es allenfalls in der Befugniß des Ministeriums liegt, eine gestellte Interpellation auch nicht zu beantworten. Ich wollte nur die Thatsache konstatiren, daß dies Ausnahms-Verfahren gerade auf eine Polnische Angelegenheit fällt, und daß es kein Beleg ist.....

Präsident (den Redner unterbrechend): Ich muß mir erlauben, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß dies keine Bemerkung zur Geschäfts-Ordnung ist. Die Interpellation ist mit der Erklärung des Herrn Ministers, daß dieselbe nicht beantwortet werden wird, als solche erledigt, und ich darf nach der Geschäfts-Ordnung nicht gestatten, darüber weiter zu sprechen.

Abgeordn. **Graf Cieszkowski** (indem er die Tribüne verläßt): Ich bescheide mich gern dem. Ich habe zum größten Theil bereits ausgesprochen, was ich sagen wollte.

Präsident: Wir kommen nun zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, zu dem Bericht der Kommission für Finanzen und Zölle über den Antrag der Abgeordneten Harkort und Genossen, wegen der Berathung des von ihnen vorgelegten Entwurfes eines Grundsteuer-Gesetzes, und verschiedene Petitionen, in Bezug auf die Grundsteuer-Regulirung und die von den servispflichtigen Städten zu tragenden Kriminalkosten.

Es sind einige Abänderungsvorschläge eingegangen, welche sich auf diesen Bericht beziehen.

Zunächst ein Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten von Bonin.

Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

Abänderungs-Vorschlag.

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Die Anträge der Kommission in Nr. 236 der Drucksachen:

ad 1. den Antrag des Abgeordneten Harkort und Genossen und

ad 2. die verschiedenen Petitionen

der Regierung zur Benutzung für die weiter zu erwartenden Vorlagen zu überweisen.

von Bonin.

Präsident: Meine Herren! Es gehen alle Amendements, die hier gestellt sind, fast auf dasselbe hinaus; ich darf daher wohl alle erst verlesen lassen und dann die Unterstützungsfrage stellen.

Ich bitte nun, das Amendement des Abgeordneten Wentzel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

ad I. Den Antrag der Abgeordneten Harkort und Genossen an den Herrn Finanz-Minister zur Berücksichtigung bei dem in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Februar 1850 zu erlassenden Gesetze abzugeben.

ad II. Wie Seite 18 des Berichts von der Minorität der Kommission beantragt worden.

Präsident: Ich bitte nun, das Amendement von Herteseld zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

über die in dem Bericht pag. 17 sub Nr. 24 bis 29 erwähnten Petitionen nicht zur Tagesordnung überzugehen, sondern selbige dem hohen Staats-Ministerio zur Erwägung zu überweisen.

Präsident: Ich bitte nun, das Amendement Geißler zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

ad I. den Antrag der Abgeordneten Harkort und Genossen (Nr. 21 der Drucksachen) der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu übergeben.

ad II. sämmtliche im Kommissions-Bericht sub Nr. 1 bis 29 aufgeführte Petitionen der Staatsregierung zur Erwägung und Benutzung bei den bezüglich der Grundsteuer-Regulirung und Ausgleichung zu machenden legislativen Vorschlägen zu überweisen.

Präsident: Meine Herren! Sämmtliche Amendements gehen, wie Sie gehört haben, dahin, nicht zur Tagesordnung über den Antrag und über die Petitionen überzugehen, sondern dem Ministerium zu überweisen, mit verschiedenen Modalitäten. Ich werde mir erlauben, nachher meine Meinung darüber auszusprechen, inwieweit diese Modalitäten so verschieden sind, daß es einer besonderen Abstimmung bedarf.

Zunächst ersuche ich diejenigen Herren, welche diese Anträge unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist sehr ausreichend.

Ich eröffne die Diskussion und ersuche diejenigen Herren, welche das Wort zu haben wünschen, sich zu melden.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow** (vom Platz): Ich will mir nur die kurze Bemerkung erlauben, daß ich zwar von der Kommission gegen meinen Wunsch zum Berichterstatter ernannt worden bin, daß ich aber der Minorität angehört habe. Ich werde mich nun allerdings, meiner Pflicht gemäß, enthalten, die Anträge der Minorität zu vertreten, muß aber bemerklich machen, daß die Vertreter der Majorität nicht darauf rechnen dürfen, daß ich im Stande sein werde, die Ansichten der Majorität zu vertheidigen; sie werden daher gut thun, die Ansicht der Majorität selbst zu verfechten.

Präsident: Der Abgeordnete Riedel hat das Wort.

Abgeordn. **Riedel:** Meine Herren! Ich betrachte es als ein erfreuliches Zeichen für die Ansicht, die ich vertreten will, daß von mehreren Seiten Anträge eingegangen sind, welche sich darin vereinigen, Ihnen anzurathen, der Tagesordnung, zu welcher Ihre Kommission Ihnen vorgeschlagen hat, über den Antrag von Harkort und Genossen und die Petitionen überzugehen, Ihre Zustimmung nicht zu ertheilen.

Ich glaube, daß ich zu den Motiven, welche die Kommission veranlaßten, den Uebergang zur Tagesordnung Ihnen zu empfehlen, ohne die Kommission zu verletzen, wohl den frischen Eindruck jener Verwerfung der Regierungs-Vorlage über die Regulirung der Grundsteuern rechnen darf, unter deren Einfluß die Kommission berieth, und eine daraus natürlich hervorgegangene Abneigung, sich von Neuem einer umfassenden mühevollen Berathung über einen Gesetz-Entwurf zu unterziehen, von dem sich mit ziemlicher Sicherheit voraussehen ließ, daß er doch in dieser Session entweder überall nicht mehr im Plenum zur Berathung kommen und daher der Vergessenheit zufallen, oder aber, daß er bei einer stattfindenden Berathung im Plenum kein besseres Schicksal haben werde, wie die Vorlage der Regierung. Unter diesen Umständen hat die Kommission sich der Erfüllung der ihr eigentlich obliegenden Pflicht, in die Spezial-Berathung der Petitionen, so wie des Antrages, einzugehen, überhoben und mit dem Vorschlage des Ueberganges zur Tagesordnung sich über weitere, vergebliche Bemühungen hinwegzuhelfen versucht.

So erklärlich mir nun dies Verfahren, von dem Standpunkte der Kommission betrachtet, ist, so unangemessen würde ich es halten, bei dem Standpunkte, den die Kammer festhalten muß, wollte dieselbe einem solchen Vorschlage ihrer Kommission in einer so wichtigen Angelegenheit ihre Zustimmung ertheilen. Es würde in einem solchen Uebergange zur Tagesordnung, meines Erachtens, ein entschiedener Ausdruck der Ansicht liegen, daß, ungeachtet der notorisch bestehenden Mängel und Gebrechen der bisherigen Grundsteuer-Einrichtung, die Kammer doch über alle die Klagen, die in den 30 Petitionen, um welche es sich handelt, niedergelegt sind, und über die zur Abhülfe derselben von dem Abgeordneten Harkort vorgeschlagenen Mittel und Wege hinwegsehen wolle, daß die Kammer also weder in Beziehung auf die altbergebrachte Grundsteuer-Einrichtung und die klar vorliegenden Bedrückungen, welche dieselbe mit sich bringt, noch in Beziehung auf die Servis-Einrichtung, noch endlich in Beziehung auf die Lasten der Kriminal-Kosten eine Abhülfe für nöthig erachte, sondern, daß sie vorziehe, in allen diesen Beziehungen es eben lediglich beim Alten und Alles in dem Zustande zu lassen, worin es sich gegenwärtig befindet.

Wie man auch über die Grundsteuer-Angelegenheit denken möge; eine solche Beschlußnahme liegt doch, wie mir scheint, der Majorität der Kammer sehr fern. Gehen Sie auch von dem Grundsatze aus, die Initiative zur Gesetzgebung in einer so wichtigen Angelegenheit der Regierung zu überlassen und nicht von Seiten der Kammer zu ergreifen, eine Ansicht, die sich wenigstens in dem Schoße der Kommission eines großen Beifalls erfreute, und hegen Sie auch die Ansicht, daß in der gegenwärtigen Session ein bestimmtes Resultat in dieser wichtigen Angelegenheit doch nicht erreicht werden könne, und daß es daher nicht wohlgethan sei, die schwierigen Verhandlungen gegenwärtig von Neuem wieder aufzunehmen, so giebt es doch einen angemesseneren Weg, diesen Ansichten entsprechend, weitere Verhandlungen über die Grundsteuer für jetzt abzuschneiden, als den Weg der Beseitigung der Vorlagen durch den Uebergang zur einfachen Tagesordnung. Dieser Ausweg, der für die Betheiligten nicht zugleich eine verletzende Nichtbeachtung ihrer gerechten Beschwerden in sich schließt, hat auch im Schoße der Kommission zu Anfang der Berathung, da diese noch nicht unter dem Einflusse des Eindrucks der Verwerfung der Regierungsvorlage stattfand, sich allseitiger Zustimmung zu erfreuen gehabt.

Es ist der Vorschlag, den die zahlreichen eingebrachten Amendements Ihnen heute erneuern, diese Petitionen, deren Zahl 30 ist, sammt dem Harkortschen Antrag, an die Staats-Regierung zur Berücksichtung bei den von ihr zu erwartenden ferneren legislativen Vorschlägen zu überweisen.

Wie grundverschieden man auch, meine Herren, über die ganze Lage der Grundsteuer-Angelegenheit denken mag, so wie auch über die Mittel und Wege, welche zu ergreifen seien, um diese Angelegenheit endlich definitiv zu reguliren, gleichviel, ob man namentlich festhalten mag an die meiner Ansicht nach wohl erwogenen vermittelnden Vorschläge der Regierung, deren Verwerfung ich noch immer sehr beklage, oder ob man sich einer der beiden extremen Ansichten zuwenden möge, wovon die eine nur gegen vollständige Entschädigung, die andere nur ohne alle Entschädigung die Grundsteuer-Befreiungen beseitigt wissen will; das, meine Herren! scheint mir wenigstens klar, daß die bisherige Grundsteuereinrichtung, wie sie besteht mit allen ihren alterthümlichen Mängeln und Gebrechen, nicht unverändert fortdauern kann. Das wird doch Niemand leugnen, daß die hundert verschie-

denen System von Grundsteuern, die wir gegenwärtig im Staate besitzen, mit ihrer Ueberlastung und Bedrückung einzelner Grundstücke, Orte und Landestheile und manchen vollständig antiquirten Verhältnissen und Einrichtungen nimmermehr ohne Nachtheil unverändert aufrecht erhalten werden können. Selbst, wenn man auch zu Gunsten der Grundsteuer-Befreiungen, um diese möglichst vor jeder sie berührenden Veränderung zu schützen, über alle anderen Mißverhältnisse hinwegsehen wollte, so würde man doch über solche Umstände, wie sie z. B. in Schlesien häufig vorkommen, wonach oft sogar das Objekt ganz hinweggefallen ist, worauf die Grund steuer gelegt ist, oder wonach in der Grundsteuer-Veranlagung von Voraussetzungen ausgegangen ist, die längst nicht mehr zutreffen, nicht hinwegsehen können, ohne die Staatskasse hinsichtlich ihrer Grundsteuereinkünfte der Gefahr bedeutender Ausfälle preiszugeben. Eben so werden Sie, meine Herren, doch nicht übersehen können, daß die Servis-Einrichtung dringend eine Ausgleichung fordert, daß diese auch von der Regierung zu öfteren Malen verheißen ist, und daß, wenn sie nicht erfolgt, bei der notorischen Ueberbürdung, namentlich vieler kleiner Städte, sehr bald ein beträchtlicher Theil der Serviseinnahme in der That exigibel werden muß. Sie werden es ferner mit Ihrem Rechtssinne nicht vereinigen können, den Städten fortdauernd die Last der Kriminalkosten zu Halse zu lassen, während die Rechte, welche zu der Uebernahme dieser Lasten hinführten, den Städten einseitig genommen worden sind; den Städten ist aber nur mit dem Eintritte einer Ausgleichung der Grundsteuer die Befreiung von dieser Ueberlastung zugesichert und sie erwarten sie. Sie werden endlich auch das Gesetz vom 24. Februar 1850 nicht unbeachtet lassen dürfen, welches noch vollständig in seinen Würden besteht und daher ausgeführt werden muß. Dadurch, daß die Kammer einer bestimmten Art und Weise, jenes Gesetz auszuführen, ihre Zustimmung versagt hat, ist die Regierung nicht von der Pflicht entbunden, dies Gesetz überhaupt auszuführen, und auf Mittel und Wege zu diesem Zwecke zu sinnen, neue Vorschläge den Kammern zu dem Ende zu machen, welche die Genehmigung der Kammern zu erwarten haben. Gesetze verbinden doch ebensowohl die Regierung als die Unterthanen, und sind nicht gegeben, um unbeachtet zu bleiben und in Vergessenheit zu sinken, sondern um ausgeführt und befolgt zu werden! Die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 fordert aber die Regulirung der Grundsteuer-Angelegenheit, und bringt dieselbe als eine Nothwendigkeit mit sich.

Wenn Sie, meine Herren, von diesen mannigfaltigen Rücksichten auch nur einem Theile Ihre Zustimmung geben, so bin ich gewiß, daß Sie es nicht für angemessen erachten, über die in Rede stehenden Vorlagen durch den Uebergang zur einfachen Tagesordnung hinwegzugehen; sondern daß Sie vielmehr, der Wichtigkeit der Sache, so wie der Lage der eingegangenen Beschwerden und der Gesetzgebung entsprechend, der Regierung durch den heutigen Beschluß einen neuen Antrieb geben, die weitere Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar im Wege anderweiter legislativer Vorlagen anzubahnen. Ich bitte Sie daher, stimmen Sie zu diesem Zwecke für das Amendement des Abgeordneten Wentzel.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. **von Ketteler:** Meine Herren! Ich habe ein Amendement mit unterschrieben, welches darauf anträgt, den Antrag des Abgeordneten Harkort und die Petitionen dem Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen. Die Grundsteuerfrage ist schon in einer früheren Sitzung, wo das Grundsteuer-Gesetz hier zur Berathung vorlag, so weitläufig besprochen worden, daß ich mich sehr kurz fassen kann.

Es handelt sich um einen Akt der Gerechtigkeit, der geübt werden muß, und die geübt werden soll. Inwiefern die östlichen Provinzen auch ein großes und wichtiges Interesse dabei haben, daß diese Grundsteuer-Ausgleichung endlich stattfinde, das überlasse ich den Vertretern der Provinzen, auf dieser Stelle zu begründen. Ich wollte hier nur kurz noch einmal die Herren bitten, wohl zu erwägen, daß das Versprechen der Ausgleichung der Grundsteuer und der nicht ferneren Ueberbürdung der westlichen Provinzen schon seit so langen Jahren besteht, daß die endliche Erfüllung dieses Versprechens, die Ausführung dieser Gerechtigkeit dringend nothwendig ist. Es ist von der Ministerbank aus bei der Diskussion des früheren Gesetzes selbst anerkannt worden, daß, wenn auch die Ueberbürdung der westlichen Provinzen nicht in dem Maße stattfände, wie man dort wohl glaubt, doch diese Ueberbürdung wahrscheinlich sei. Wenn diese Wahrscheinlichkeit vorliegt, dann scheint mir, begründe diese Wahrscheinlichkeit schon vollständig die Nothwendigkeit der Untersuchung der Sache, und ich meinestheils habe den Antrag nur deshalb unterschrieben, um das Ministerium wiederholt aufzufordern, die Sache nochmals reiflich zu erwägen und endlich Gerechtigkeit zu üben.

Ich will hier nochmals erklären, daß da, wo die Grundsteuerbefreiungen rechtlich bestehen, ich sie nicht ohne Entschädigung aufgehoben sehen möchte. Ich bitte zu bedenken, daß, wo gegen Gerechtigkeit und Gesetz eine Ueberbürdung in der Steuer stattfindet, auch durch die Steuer ein Eingriff in das Eigenthum entsteht. Wenn das Jagdgesetz ein Eingriff in das Eigenthum war und ist, und ich sehnlich wünsche, daß eine Entschädigung für diesen Eingriff ferner noch möglich werde, so müssen alle diejenigen Herren, die diese meine Ansicht über den Eingriff in das Eigenthum bei dem Jagdgesetze theilen, sich aufgefordert fühlen, die Untersuchung zu beantragen, ob die westlichen Provinzen über Ueberbürdung durch die Grundsteuer zu klagen haben.

Ich bitte Sie von allen Seiten des Hauses, dem Amendement zuzustimmen, welches ich und viele Genossen unterschrieben haben, und welches dahin geht, der Regierung den Gesetz-Vorschlag des Abgeordneten Harkort und die Petitionen zur Berücksichtigung zu überweisen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Bonin (Wolmirstedt) hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (Wolmirstedt): Der Antrag, meine Herren, welcher in der Kommission gestellt wurde, auf eine spezielle Diskussion des Antrages einzugehen, den der Herr Abgeordnete Harkort und Genossen eingebracht hatte, wurde, wie Sie aus dem Berichte der Kommission ersehen werden, in der Kommission nur von einer sehr geringen Minorität unterstützt. Der Grund, weshalb man in der Kommission der Ansicht war, auf eine spezielle Berathung dieses Gegenstandes nicht einzugehen, lag einfach darin, daß die Kommission es nicht angemessen erachten konnte, in einer so wichtigen, tief eingreifenden Finanzmaßregel der Kammer zu empfehlen, die Initiative zu ergreifen. Es ist deshalb, wie ich eben erwähnte, von der Majorität der Kommission beschlossen worden, auf eine spezielle Diskussion nicht einzugehen.

Dagegen ist von der Majorität der Kommission beschlossen worden, der Kammer zu empfehlen, über den Antrag der Abgeordneten Harkort und Genossen, und eben so über die verschiedenartigen Petitionen, die der Kommission vorlagen, zur einfachen Tagesordnung überzugehen. Ich habe mir erlaubt, einen Antrag zu stellen, nach welchem ich vorschlage, das sämmtliche Material, welches in dem Antrage und in den Petitionen der hohen Kammer zugegangen ist, der Regierung zur Benutzung zu überweisen, da ich der Meinung bin, daß bei der Lage der Dinge, wie sie gegenwärtig stehen, der Uebergang zur einfachen Tagesordnung sich deshalb nicht rechtfertigen läßt, weil in demselben eine Andeutung liegen würde, als halte es die Kammer überall nicht mehr für nothwendig, die Grundsteuerfrage wieder angeregt zu sehen. Auf der anderen Seite aber habe ich meinen Antrag so gefaßt, wie Sie ihn vernommen haben, weil ich die Absicht hatte, die Regierung in keiner Weise durch die Ueberweisung der Petitionen und des Antrages mit irgend einer Hindeutung zu binden, in welcher Weise sie diese Vorlagen benutzen solle. Der gegenwärtige Stand der Dinge hat sich, wie ich glaube, nachdem das Gesetz vom 24. Februar 1850 einmal ins Leben getreten ist, gegen früher wesentlich geändert. Das Gesetz vom 24. Februar 1850 ist nicht blos, wie es bei der früheren Diskussion in der Grundsteuerfrage von einer Seite hier behauptet wurde, eine Verheißung, deren Erfüllung eventualiter auch ausgesetzt werden könnte, sondern das Gesetz enthält ganz bestimmte Vorschriften. Es hebt die Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen vollständig auf und ordnet an, daß alle Grundstücke zur Grundsteuer veranlagt werden sollen. Hinter diesen ganz dispositiven Bestimmungen folgt dann allerdings auch die Verheißung, daß über die Entschädigungsfrage demnächst die Beschlußnahme noch vorbehalten bleiben soll. Nachdem nun die Regierung die Vorlagen in der Weise in die Kammer eingebracht hatte, daß sie neben der Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 hinsichtlich des ersten Theils, des dispositiven Theils des Gesetzes, zu gleicher Zeit auch mit der Ausführung der Entschädigungsfrage vorgehen wollte, so, glaube ich, wäre es sehr wünschenswerth gewesen, wenn auch die Sache ihre Erledigung durch einen Beschluß der Kammer in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der Kommission und der Regierungsvorlage gefunden hätte. Dies ist nicht geschehen; die Kammer hat in der Entschädigungsfrage sich mit den Vorschlägen der Regierung nicht einverstanden erklären können, und letztere hat sich deshalb veranlaßt gesehen, ihre Vorlage zurückzuziehen. Faktisch bestehen also die Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen, die uns das Gesetz vom 24. Februar 1850 entzogen hat, noch fort, gesetzlich bestehen sie nicht mehr. Sie werden anerkennen, daß hierdurch für uns Alle, die wir uns in der Lage befinden, von den Bevorzugungen und Befreiungen jetzt noch Gebrauch machen zu müssen, eine höchst unangenehme Stellung herbeigeführt ist. Wir befinden uns im Genusse eines Vortheils, der uns gesetzlich nicht mehr zusteht. Ich glaube, daß es in unserem eigenen Interesse liegt, diesen Zustand baldmöglichst beseitigt zu sehen, und um dieses herbeizuführen, habe ich durch meinen Vorschlag der Regierung sämmtliches Material zur Benutzung überweisen wollen, damit sie bei den Vorlagen, zu welchen ich derselben Veranlassung geben will und welche sie uns

auch wird machen müssen, Rücksicht nehmen kann auf das, was in dem Antrage und in den Petitionen niedergelegt ist.

Daß die Regierung ihrerseits sich in der Lage befinden wird, jedenfalls mit neuen Vorlagen zur Erledigung der Grundsteuerfrage vor die Kammer treten zu müssen, scheint mir nicht zweifelhaft zu sein. Das Gesetz vom 24. Februar 1850 besteht und muß also auch ausgeführt werden. Die Regierung hat die Pflicht, ebensowohl dieses Gesetz auszuführen, wie überhaupt alle Gesetze, die einmal erlassen worden sind. Wird die Regierung neben dieser Pflicht, das Gesetz zur Ausführung zu bringen, zu gleicher Zeit berücksichtigen, welche großen Mißstände und Mißverhältnisse nicht blos zwischen den westlichen und östlichen Provinzen, sondern in den letzteren selbst sich mit jedem Tage, je länger je mehr, herausstellen werden bei der Fortdauer der bestehenden, aber nicht gesetzlichen Zustände, dann, glaube ich, kann man nicht zweifelhaft sein, daß die Regierung, und hoffentlich schon in der nächsten Session, mit neuen Vorlagen vor die Kammern treten wird, mit welchen sie das Gesetz vom 24. Februar 1850 auszuführen die Absicht hat. Ich hoffe auch, meine Herren, schon mit Rücksicht auf die Anträge, die dem meinigen ziemlich entsprechend und gleichzeitig von verschiedenen Seiten ausgegangen sind, daß der Antrag der Kommission, über diese Frage zur einfachen Tagesordnung überzugehen, die Genehmigung der Majorität nicht erhalten wird. Ich glaube, das schon aus der Abstimmung, welche wir in der Grundsteuerfrage über §. 3 des Entschädigungsgesetzes gehabt haben, abnehmen zu können. Es gab damals zwar nur eine Minorität; aber es war eine bedeutende Minorität von 130 Stimmen, die sich für die Annahme des betreffenden Paragraphen entschied. Die Majorität wollte dies nicht. Diese Majorität, die aus 180 Stimmen bestand, welche die Minorität natürlich besiegte, war zusammengesetzt aus denjenigen, welche überall gar keine Grundsteuer-Regulirung in Angriff genommen wissen wollten, aus denjenigen, welche die von der Regierung vorgeschlagene Entschädigung für nicht hoch genug hielten, und aus denjenigen, welche gar keine Entschädigung bewilligen wollten. Dieses eigenthümliche Zusammentreffen der vorbezeichneten verschiedenartigen und ganz entgegengesetzten Meinungen in der Abstimmung ist ja schon damals der Gegenstand vielfacher Bemerkungen und Erörterungen gewesen. Ich hoffe, daß alle diejenigen, welche mit der Regierungs-Vorlage nur deshalb nicht einverstanden waren, weil ihnen die Entschädigung nicht hoch genug war, und eben so alle diejenigen, welche mit der Regierung nicht einverstanden waren, weil sie gar keine Entschädigung bewilligen wollten, — daß diese sich heute mit der damaligen Minorität vereinigen werden, um der Regierung die Sachen, welche Gegenstand der vorliegenden Berathung sind, zur Benutzung für die Schritte zu überweisen, welche die Regierung Behufs der künftigen Erledigung der Grundsteuerfrage unter den gegenwärtigen Umständen nicht wird vermeiden können und hoffentlich auch nicht wird vermeiden wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort:** Meine Herren! Der Gesetz-Entwurf der Regierung ist gefallen, und möglicherweise theilt mein Antrag dasselbe Loos; allein trotz alledem habe ich die Ueberzeugung, daß dieser Antrag jedes Jahr in die Kammer zurückkehren wird, bis der lange Streit zwischen dem Osten und Westen entschieden ist.

Ich will Sie nicht mit weitläuftigen Gründen belästigen, weil bei der früheren Debatte alle Motive für und wider vorgetragen worden sind; ich erlaube mir nur Eins zur Exemplification anzuführen. Ich habe die urkundliche Geschichte eines Westphälischen Bauernhofes von 200 Morgen hier in der Hand, dessen Schicksal in Bezug auf Steuergesetzgebung ich Ihnen vortragen will.

Im Jahre 1602 gab der damalige Fürstbischof Christian von Minden dem Grundstücke die Steuerfreiheit, weil er die Verdienste des Besitzers belohnen wollte. Im Jahre 1650 hat der große Kurfürst eigenhändig in einem Dokumente diese Steuerfreiheit bestätigt. Im Jahre 1698 hat dieser Hof (von 200 Morgen) 400 Rthlr. bezahlt, um die Steuerfreiheit zu erhalten, und damals das dritte Dokument vom König Friedrich I. für die Exemtion erhalten.

Wenn nun dieser Hof heute viermal so viel Grundsteuer zahlen soll, als ein Hof in der Mark, der dasselbe Einkommen hat, so frage ich, ob das heißt: mit gleichen Schultern tragen? Ich frage, ob diese Dokumente nicht eben so viel werth sind, als die Assecurationen, welche von der Ritterschaft uns täglich hier vorgetragen werden? Ich hoffe, Sie werden dies anerkennen, und darum empfehle ich Ihnen meinen Antrag.

Mit den Amendements erkläre ich mich einverstanden.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach:** Meine Herren! Ich würde das Wort nicht ergreifen, wenn nicht heute wieder von den Abgeordneten Riedel und von Bonin aller angeführten Gegengründe ungeachtet als bekannt vorausgesetzt worden wäre, daß das Gesetz vom 24. Februar 1850 eine für die Regierung verpflichtende Kraft habe. Ich muß dies, wie auch sonst schon von mir vielfach geschehen ist, in Abrede stellen.

Um ein Gesetz zu einem verpflichtenden zu machen, ist nicht allein nothwendig, daß dasselbe die gesetzliche Form, sondern auch, daß es einen legislativen Inhalt habe, welcher als solcher der Ausführung fähig ist. Nun enthält aber dieses Gesetz im Wesentlichen Nichts weiter, als den Ausspruch, daß die Steuerfreiheiten aufgehoben seien; daß jedoch die Frage, ob ohne oder gegen Entschädigung, dahin gestellt und den ferneren Legislativen vorbehalten bleibe. Dies ist kein verpflichtender Inhalt, eben so wenig, wie es ein Kaufkontrakt sein würde, wenn zwei Personen niederschreiben, daß der eine von dem andern ein Haus kauft, aber die Frage, ob und für welchen Preis dahin gestellt bleiben solle. Es liegt in diesem Gesetze nur ein ausgesprochener Vorsatz. Es ist, wie ich mich schon sonst des Ausdrucks bedient habe, ein legislativer Monolog. Wenn Sie, um sich die Sache deutlich zu machen, sie von der praktischen Seite betrachten, so werden Sie sich von der Richtigkeit dieser Behauptung überzeugen. Wer soll hier verpflichtet worden sein? Die Regierung soll verpflichtet worden sein, einen Gesetz-Entwurf unbestimmten Inhalts einzubringen. Ich frage Sie, ist das möglich? Wenn man die Regierung hierzu für verpflichtet erachten will, so müssen eben so auch die Kammern hierzu verpflichtet sein, und die Kammern würden diese ihre Verpflichtung versäumen, wenn sie die ihnen zustehende Initiative nicht ergriffen. Auch jedes einzelne Mitglied würde verpflichtet sein, diese Initiative in Bewegung zu setzen. Sind das nicht Konsequenzen, welche, wenn ich mich des Ausdruckes bedienen darf, ad absurdum führen? Und gegen wen soll die Verpflichtung übernommen sein? Kann von der Legislatur eine Verpflichtung übernommen werden gegen das Land? Das Land ist ja durch uns und nur durch uns repräsentirt. Nehmen Sie noch andere Landesvertretung außer uns an? Ich kann in solchen verheißenden Gesetzen keinen anderen Sinn finden, als den, daß darin ein Vorsatz ausgesprochen wird. Eine verpflichtende Kraft muß ich ihnen durchaus absprechen.

Ich wende mich nun zu dem, was der Abgeordnete von Ketteler gesagt hat. Daß eine Ausgleichung zwischen dem Osten und Westen ein Bedürfniß ist, folgt aus dem, was der Abgeordnete von Ketteler anführt, auf keine Weise. Sollte dagegen eine Ueberbürdung der westlichen Provinzen stattfinden, so würde dadurch die Pflicht begründet sein, diese Ueberbürdung aufzuheben. Es wäre indeß selbst dann noch immer nicht bewiesen, daß auf eine solche Untersuchung im Wege der Ueberweisung des Antrages des Abgeordneten Harkort zu bringen wäre, welcher von Grundsätzen ausgeht, mit welchen ich mich nicht einverstanden erklären kann, und die ganz unabhängig von der Frage sind, ob die westlichen Provinzen überbürdet sind, und wie ihnen zu helfen ist.

Wenn der Herr Abgeordnete von Bonin empfiehlt, das vorliegende Material der Regierung zur Benutzung zu überweisen, so ist dies an sich ein sehr unschuldiger Antrag, und man würde sich damit wohl befreunden können. Ich befinde mich aber dennoch in der Nothwendigkeit, mich gegen diesen Antrag zu erklären, weil er sich auf die Behauptung gründet, daß das Gesetz vom Jahre 1850 eine für die Regierung verpflichtende Kraft habe. Daß Mißstände in dieser Angelegenheit vorhanden sind, ist schon a priori anzunehmen, und es sind auch mehrere dergleichen angeführt worden. Daraus folgt aber noch nicht, daß wir diese Sache nicht mit Vertrauen in den Händen der Regierung lassen können, welche, wie es mir scheint, eher eine zu weit gehende Neigung hat, solchen Mißständen abzuhelfen.

Ich setze endlich zu dem, was der Abgeordnete von Bonin gesagt hat, noch hinzu, daß die neuliche Abstimmung nicht allein durch die Vereinigung derer zu Stande gekommen ist, die gar keine Entschädigung wollten, und derer, denen die Entschädigung ungenügend erschien, sondern daß zu diesen beiden Klassen auch noch die Klasse derjenigen hinzugetreten ist, die überhaupt die Freiheiten fortbestehen lassen wollten.

Wenn der Herr Abgeordnete Harkort ein schreiendes Beispiel angeführt hat, wie ein Westphälischer Bauernhof um seine verfassungsmäßig verbriefte Steuerfreiheit gekommen ist, so ist das ein Gegenstand, der separat behandelt werden muß, der aber am wenigsten dadurch erledigt werden kann, daß wir den Harkortschen Antrag annehmen, weil dieser Antrag vielmehr dahin geht, auch allen übrigen Freiheiten ein Ende zu machen.

Präsident: Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Ich will nur ein paar Bemerkungen machen über die Bedeutung, welche das Gesetz vom 24. Februar 1850 hat, weil ich mich auf dieses Gesetz bei meinem Abänderungs-Antrage auch gestützt habe. Dasjenige, was der Herr Vorredner gesagt hat, würde richtig sein, wenn ein Gesetz ein Kaufkontrakt wäre, aber der Herr Vorredner wird doch gewiß nicht behaupten, daß unsere Gesetze dadurch zu Stande kommen, daß Verabredungen getroffen, Versprechungen gemacht und nachher erfüllt werden. Es ist gesagt worden, es könne gar keine Bedeutung haben, wenn man einen Grundsatz in einem Gesetze ausspreche,

weil das noch nicht den Ausspruch über den positiven Inhalt des künftig zu erlassenden Gesetzes enthalte. Aber, meine Herren, wenn von allen drei Faktoren der Gesetzgebung die Ansicht festgehalten wird, die ich für die allein richtige halte, nämlich: wenn man an ein solches vorbehaltenes Gesetz später geht, dann muß man ehrlich und offen sich vergegenwärtigen, was haben die Faktoren der Gesetzgebung gewollt, als sie jenen leitenden Grundsatz hinstellten und ihre Uebereinstimmung mit demselben proklamirten; wenn man das thut, dann wird man auch ganz gewiß mit dem Gesetz zu Stande kommen und wird eine weitere Ausführung und spezielle Bestimmungen treffen können, die dem ausgesprochenen Prinzip entsprechen.

Endlich muß ich mich wundern, daß der Herr Abgeordnete, welcher sprach, gerade nur diesem Gesetze vom 24. Februar 1850 den von ihm hervorgehobenen Vorwurf machte. Ich habe daraus gelernt, daß es, was freilich auch schon früher geschehen ist, oft vorkommt, daß man die Argumente nur braucht für die Gegenstände, für die sie Einem passen, und für andere verwirft, wo sie Einem nicht passen. Wir werden uns doch Alle sagen müssen, daß die Vorlagen, die uns rücksichtlich der ländlichen Gemeinde-Verfassung gemacht worden sind, daß das Gesetz über die Städte-Verfassung in Neu-Vorpommern auch eigentlich keinen legislativen Inhalt hat, nicht angiebt, was denn künftig die durch das Gesetz proklamirte Reform bestimmen soll. Wie kommt es denn, daß der Herr Abgeordnete jenem Gesetz seine Zustimmung gegeben hat, obgleich er mir wird zugeben müssen, daß er aus dem mit ihm votirten Gesetze eben so wenig weiß, was in das Gesetz kommen wird, als er aus dem Gesetz vom 24. Februar 1850 erkennt, was das Gesetz über die Grundsteuer-Erhebung speziell enthalten wird. Ich glaube daher, daß diese Argumente, die übrigens schon öfter in dem andern Hause erörtert worden sind, gegen den Antrag nichts beweisen können.

Präsident: Der Freiherr von Firck hat auf Schluß der Diskussion angetragen. Ich bemerke dazu, daß wir zunächst diskutirt haben über den Antrag des Abgeordneten Harkort, daß über den zweiten Theil der Kommissions-Vorlage über verschiedene Petitionen die Diskussion noch vorbehalten bleiben muß, weil noch einige Redner waren, die sich nur zu diesem zweiten Theil gemeldet haben.

Es haben sich für den Antrag des Abgeordneten Harkort noch gemeldet der Freiherr von Ketteler und der Abgeordnete Lette.

Ich ersuche diejenigen Herren, die den Schluß der Diskussion herbeigeführt wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, die die Diskussion nicht geschlossen wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft. Der Schluß ist abgelehnt.

Der Freiherr von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Ketteler:** Ich wollte nur ein paar Worte sagen gegenüber der Behauptung des Herrn, der auf der Tribüne mich widerlegen wollte. Ich habe aus Discretion gegen das hohe Haus mich gehütet, weiter in die Sache einzugehen und von Neuem zu begründen, worauf das Recht der Ausgleichung der Grundsteuer zwischen den östlichen und westlichen Provinzen bei uns beruht. Es ist das bei einer früheren Diskussion über das Grundsteuergesetz hier so weitläufig hervorgehoben worden, daß ich geglaubt hätte, der Herr Vorredner würde wissen, daß wir uns dabei nicht auf die neueste Gesetzgebung und auch nicht ausschließlich auf Gesetze beziehen, sondern daß wir dafür ganz verbriefte Rechte in Anspruch nehmen, und zwar das Besitzergreifungspatent im Westen. Ich glaube, der Herr Vorredner wird zugeben, daß ein Königliches Wort ein vollkommen gültiger Rechtstitel ist. Die Nichtüberbürdung greife ich so auf, daß wir im Verhältniß des Reinertrags im Westen nicht mehr Grundsteuer bezahlen als im Osten, darauf können und müssen wir bestehen. Aus diesem einfachen Grunde habe ich gebeten, aus Gerechtigkeitsgefühl die Sache der Regierung noch einmal zur Berücksichtigung zu überweisen.

Präsident: Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. **Lette** (vom Platz): Ich kann nicht umhin, einige Worte über die allgemeinen Lehren zu sprechen, die der Herr Abgeordnete für Dramburg und Schivelbein wiederum von dieser Tribüne aus ins Land schleudert. Wenn die Sache so steht, daß ein von den drei Faktoren gegebenes Gesetz, welches nur noch der näheren Ausführungs-Bestimmungen bedarf, für nicht gegeben angesehen werden soll, wenn auf diese Weise die vom Könige sanctionirten Gesetze zu bloßen Verheißungen herabgesetzt werden, die man ausführen oder nicht ausführen kann, durch welche jedes Ministerium sich verpflichtet oder nicht verpflichtet ansehen darf, je nach seinem Belieben, so muß am Ende doch in der Nation alle und jede Achtung vor den bestehenden Gesetzen untergraben und zerstört werden.

Ich bitte Sie, zu bedenken, welche Lehren auf solche Weise für die künftigen Generationen gesäet werden. Glauben Sie nicht, daß das einmal einen gewaltigen Rückschlag geben kann, daß mit solchen Lehren alle sittlichen und rechtlichen Grundlagen jeder bürgerlichen Gesellschaft vernichtet werden? Ich bitte Sie daher, für die hier gestellten Amendements schon deshalb zu stimmen, damit Sie die Lehren, die von dem Abgeordneten für Dramburg und Schivelbein wiederholt aufgestellt worden, desavouiren, damit Sie die sittliche und rechtliche Basis für unsere Zukunft sicher stellen, und unsere künftige Generation vor Lehren bewahren, die die Grundlagen der Gesellschaft zerstören müssen.

(Bravo links.)

Präsident: Der Abgeordnete Riedel hat das Wort.

Abgeordn. **Riedel:** Da die Einwendungen des Herrn Abgeordneten, von dem eben die Rede gewesen ist, sich speziell gegen meine Ausführung richteten, so halte ich mich für verpflichtet, sie mit einigen thatsächlichen Entgegnungen zu entkräften.

Zunächst hat der Herr Abgeordnete, wie es so seine Gewohnheit ist, in Königlichen Gesetzen nur „Monologe" zu erblicken, auch in dem Gesetze vom 24. Februar 1850, welches unter höchsteigenhändiger Unterschrift Sr. Majestät des Königs publizirt ist, nur einen Monolog erblicken wollen, und zwar weil, wie er sagt, nur Meinungen, Ansichten und Vorsätze, und weiter nichts, darin ausgesprochen seien. Ich muß hiernach annehmen, daß der geehrte Abgeordnete das Gesetz niemals gelesen hat. Denn wenn er nur mit dem Inhalt des Gesetzes entfernt bekannt wäre, so würde er zu einer so ungereimten Ansicht nicht kommen können.

(Murren rechts.)

Ich will es Ihnen beweisen.

Präsident: Darf ich bitten, das Wort zu wiederholen; ich hatte es nicht verstanden.

Abgeordn. **Riedel:** Eine ungereimte Ansicht.

(Heiterkeit.)

Gleich der erste Paragraph des Gesetzes beginnt ausdrücklich mit den Worten:

„Von allen Grundstücken im Staate, welche einen Reinertrag gewähren, soll fortan eine Grundsteuer entrichtet werden."

Ist das nur die Aeußerung einer bloßen Meinung, einer Absicht, ein Monolog? Ich denke, das ist ein bestimmtes Gebot, was von des Königs Majestät unter feierlichen Formen der Gesetzgebung sanctionirt und publizirt ist, und ich meine, ein solches Gebot kann nur gegeben sein, um befolgt und ausgeführt zu werden! Ein solches Gebot einen bloßen Monolog zu nennen, halte ich für eine solche Herabwürdigung der höchsten Autorität der Gesetzgebung, daß ich darin ein für ein Kammermitglied durchaus unangemessenes Verfahren erblicke. Der Herr Abgeordnete hat dann zweitens mich gefragt, wer das Gesetz ausführen solle, wer denn zur Ausführung des Gesetzes verbunden erachtet werde? Wenn man dies von der Regierung behaupte, so gelte das eben so gut von der Kammer und von jedem einzelnen Kammermitgliede. Die Herren Kammermitglieder werden sich indeß auch ohne meine Erwiderung bescheiden, daß sie sich mit der Ausführung der Gesetze nicht zu befassen haben. Es wundert mich aber ungemein, wie gerade der geehrte Abgeordnete für Schivelbein auf die Idee kommt, es könne den Kammern und sogar einzelnen Kammermitgliedern obliegen, die Gesetze in Ausführung zu bringen und also in die Verwaltung einzugreifen. Ich meine, das ist vielmehr ein Fundamentalrecht der Regierung. — Aber die Handhabung der Gesetze ist nicht blos ein Recht, sie ist auch zugleich die heilige Pflicht der Regierung. Die Gesetze verbinden die Regierung gerade in demselben Maße wie die Unterthanen. Die Regierung muß die Gesetze ausführen und handhaben, das ist ihr obrigkeitliches Amt und dadurch ist sie eben die Regierung!

Präsident: Der Abgeordnete von Mitschke-Kollande hat das Wort.

Abgeordn. **von Mitschke-Kollande:** Meine Herren! Ich will mich nur auf ein paar Worte in dieser Sache beschränken. Es ist nämlich von Schlesien gesagt worden, daß hier gerade die Uebelstände hinsichtlich der Grundsteuer hervortreten. Ich weiß, daß diese Frage der unrechtmäßigen Vertheilung der Grundsteuer auch in Schlesien zur Sprache gekommen ist; ja man hat sie benutzt, um den Bauernstand gegen die Rittergutsbesitzer aufzuhetzen, indem man sagte, daß die Bauern den 34fachen Prozentsatz geben, die Ritter-

gutsbesitzer aber nur den 28½fachen Prozentsatz. Ich bin selbst von Seiten der Regierung beauftragt gewesen, in einem der Schlesischen Kreise die Regulirung der Sache vorzunehmen; ja da fand sich, daß die Rittergutsbesitzer soviel an Steuer berichtigten, daß, wenn wirklich eine Ausgleichung der Steuer stattfinden sollte, dies zum Vortheil der Rittergutsbesitzer ausfallen würde, und man sah sich daher genöthigt, schon im Voraus auszusprechen, daß, wo die jetzigen Rittergutsbesitzer zu viel zahlten, es dabei sein Bewenden behalten solle, und daß nur diejenigen, welche jetzt zu wenig zahlten, künftig mehr geben sollten.

(Eine Stimme: Sehr gut!)

Meine Herren! Daß dem so ist, ist aktenmäßig; also glaube ich, daß dem nicht widersprochen werden kann, und ich glaube, daß man gerade in Schlesien nicht die Behauptung aufstellen kann, daß hier die Grundsteuer zwischen Bauer und Rittergutsbesitzer nicht gleichmäßig vertheilt sei.

Präsident: Der Abgeordnete von Lavergne-Peguilhen hat das Wort.

Abgeordn. **von Lavergne-Peguilhen** (Wirsitz): Ich will mich darauf beschränken, dem Herrn Abgeordneten von Ketteler zu antworten. Er beruft sich zuvörderst darauf, daß Westphalen bestimmte Assecurationen habe, wonach eine Ausgleichung in der Grundsteuer stattfinden solle. Darauf ist zu entgegnen, daß die Ost-Provinzen auch ihre Assecurationen haben, welche darauf hinausgehen, daß nichts geändert werden soll an der östlichen Grundsteuer. Ferner wird ein Beweis darüber verlangt, daß der Westen keinen höheren Prozentsatz des Reinertrages an Grundsteuer bezahlt, als der Osten.

Es ist dies allerdings eine leicht erklärliche Wißbegierde, deren Befriedigung aber erfordert, daß 4000 Quadratmeilen katastrirt werden, und daß wahrscheinlich 10—12,000,000 Rthlr. verwandt werden müßten, um diese Wißbegierde zu befriedigen. Es ist etwas viel verlangt, daß blos, um einzelnen Kreisen eine Beruhigung zu gewähren, eine so große Aufregung in das ganze Land geschleudert werden soll, wie sie das Kataster nothwendig mit sich führt, und daß so großartige Summen verwendet werden sollen.

Endlich ist anzuführen, daß die östlichen Provinzen während des Krieges so kolossale Opfer gebracht haben, daß namentlich die Provinz Preußen nach amtlicher Ermittelung an Kriegsleistungen und Kriegsschäden 300,000,000 Rthlr. geopfert hat, und daß, wenn dies in Rechnung gestellt wird, die Verhältnisse sich dann so gestalten, daß die Provinz Preußen 15,000,000 Rthlr. Grundsteuer zahlt, d. h. noch einmal so viel, als gegenwärtig das ganze Land.

Also wenn wir in diesen Beziehungen eine Ausgleichung haben wollen, so glaube ich, müssen die Herren aus den westlichen Provinzen ganz zufrieden sein, wenn Alles im status quo bleibt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel:** Ich will nicht von dem Verhältniß der einzelnen Provinzen gegen einander sprechen; ich denke, da sich der Abgeordnete Freiherr von Ketteler noch zum Worte gemeldet hat, wird er die Widerlegung des letzten Herrn Redners betreffs dieses Punktes übernehmen. Ich will nur dem Herrn Abgeordneten antworten, der besonders Schlesien ins Auge gefaßt hat. Ich glaube, eben das, was er gesagt hat, hat insbesondere bewiesen, daß in Schlesien eine Regulirung dieser Steuer-Verhältnisse ein dringendes Bedürfniß ist, um eine Gleichheit hineinzubringen.

Wir wenigstens, von unserer Seite, haben nie einen Unterschied zwischen den Rittergutsbesitzern und anderen Grundbesitzern gemacht. Wir wollen, daß die Ungerechtigkeiten und Steuerüberbürdungen der Rittergutsbesitzer eben so gut ausgeglichen werden sollen, als die anderer Grundbesitzer. Wer das aber gewesen ist, der, wie der Herr Abgeordnete uns mitgetheilt hat, dekretirt hat: wo die Rittergutsbesitzer zu viel geben, da sollen sie ferner zu viel geben, wo sie zu wenig geben, sollen sie nachzahlen — das hat er uns nicht verrathen; vielleicht sagt er es uns aber noch, und dann werden wir es gehörig würdigen können.

(Heiterkeit.)

Uebrigens ist in dem Gesetze vom 24. Februar 1850 doch ganz positiv ausgesprochen, daß die bisherigen Exemtionen aufgehoben sein sollen, daß eine allgemeine Veranlagung stattfinden soll, und es ist durch dieses Gesetz insbesondere der Staats-Regierung die Verpflichtung auferlegt, die Initiative in dieser Sache zu ergreifen und nicht darauf zu warten, daß von Seiten der Kammer die Initiative durch Vorlegen eines bestimmt formulirten Gesetz-Entwurfs ergriffen wird.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Ketteler:** Meine Herren! Sie werden es nicht übel nehmen, daß, wenn Jemand angegriffen wird, er sich auch vertheidigt.

Die westlichen Provinzen haben wohl auch eine gehörige Kriegssteuer zu tragen gehabt. Es wird Ihnen daraus erweislich sein, daß wir nicht das Glück hatten, wie der größte Theil des Ostens, unter der heimatlichen Regierung zu bleiben, sondern daß wir mehrere Jahre hindurch von einem fremden Tyrannen als eroberte Provinzen regiert worden sind. In diesem Verhältniß sind wir dann von der heimatlichen Regierung übernommen worden, und diese Regierung hat einen großen Theil jener Verhältnisse bestehen lassen. Ja, meine Herren, man ist noch weiter gegangen, ich kann Ihnen einen Landestheil anführen, der früher nur 40,000 Rthlr. Grundsteuer zahlte, der jetzt unter der heimatlichen Regierung über 200,000 Rthlr. aufbringt, obschon er auch, wie die östlichen Provinzen, das Recht hatte, beim Alten belassen zu werden.

Uebrigens muß ich hier einen großen Irrthum aufklären. Ich habe noch nie beantragt, daß die östlichen Provinzen höher besteuert werden sollen, ich werde mich hüten, dies jemalen zu beantragen, denn ich wünsche gar nicht, daß die Grundsteuerbeträge der östlichen Provinzen erhöht werden. Ich wünsche nur, daß uns das Recht werde, was uns durch das Wort des Königs gewährt ist, daß wir im Verhältniß des beiderseitigen Reinertrages nicht höher besteuert werden als die östlichen Provinzen. Ich wünsche, daß uns das, was wir an Grundsteuer zu viel zahlen, genommen werde. Wie der Ausfall später aufgebracht wird, ist Sache der Regierung und der Kammern.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Ich muß um Entschuldigung bitten, daß ich Ihnen das Wort vorhin nicht schon ertheilt habe, es ist dies ein Versehen von meiner Seite.

Abgeordn. **von Gerlach:** Ich will nur versuchen, dem Abgeordneten Riedel das, was ich gesagt habe, als etwas weniger ungereimt darzustellen. Meine Meinung ist gewesen, daß das Gesetz vom Februar 1850 deshalb keine verpflichtende Kraft hat, weil der legislative Inhalt ihm fehlt. Daß dieser Mangel, wenn er wirklich vorhanden ist, durch die Unterschrift Sr. Majestät nicht ergänzt werden kann, versteht sich von selbst. Ein Gesetz, dessen Ausführung seinem Inhalt nach nur möglich ist durch einen neuen legislativen Akt, hat eben keinen legislativen Inhalt, weil keine Verpflichtung denkbar ist; diesen neuen legislativen Akt, unbestimmten Inhalts, zu erlassen. Die Regierung hat zur Erlassung legislativer Akte und zum Gebrauch ihrer Initiative in dieser Beziehung keine mehrere Verpflichtung, als eine jede Kammer und resp. jedes Mitglied der Kammer, so weit es darauf ankommt, die Kammer-Initiative in Bewegung zu setzen. Wäre also eine solche Verpflichtung vorhanden, wie sie nicht vorhanden ist, so hätten diese Verpflichtung ebensowohl die Kammern und die einzelnen Mitglieder der Kammern, wie die Regierung. Es ist aber an sich undenkbar, zu etwas rechtlich verpflichtet zu sein, was keinen bestimmten Inhalt hat, und insofern kann man sagen, der Mangel eines legislativen Inhalts hat dieselbe Natur, wie der Mangel in dem von mir vorhin angegebenen Beispiele eines Kaufvertrages, dem der Kaufpreis fehlt. Ich habe nicht gesagt, daß das Gesetz vom 25. Februar 1850 nur eine Meinung ausspricht; dieses Gesetz spricht einen Vorsatz aus, und insofern ist es ein legislativer Monolog.

Die Legislatur proklamirt darin dem Lande, daß sie ein Gesetz zu erlassen die Absicht habe, und giebt einen Theil des Inhalts desselben an. Den andern, mit dem ersten wesentlich ein Ganzes bildenden Theil des Inhalts läßt sie in suspenso. Da nun das, was sie angiebt und was sie in suspenso läßt, erst zusammen das ist, was sanctionirt werden soll, so mangelt der legislative Inhalt gerade wie in dem Kontrakt, den ich beispielsweise anführte, in welchem das eine Glied, also der Verkauf des Hauses, deutlich ausgedrückt ist, in dem aber das andere wesentliche Glied, der Kaufpreis, fehlt. Vielleicht wird der Herr Abgeordnete Riedel finden, daß dies nicht so ganz ungereimt ist.

Dem Abgeordneten Wentzel habe ich zu entgegnen, daß ich allerdings zu vielen Gesetzen, wie ich bekenne, meine Zustimmung gegeben habe und noch geben werde, die an diesen von mir gerügten und noch an anderen Mängeln leiden, indem der Umstand allein, daß ein Gesetz an Mängeln leidet, mich nicht in allen Fällen abhält, ihm meine Zustimmung zu geben.

Präsident: Da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat, so schließe .....

(Der Abgeordnete Riedel bittet ums Wort.)

Da sich so eben der Abgeordnete Riedel noch zum Worte meldet, so muß ich den Antrag auf Schluß der Diskussion, den der Abgeordnete Graf Häseler gestellt hat, zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Ich bitte, wieder Platz zu nehmen, und ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche die Diskussion nicht geschlossen wissen wollen.

(Geschieht.)

Es ist zweifelhaft.
Ich ertheile dem Abgeordneten Riedel das Wort.

Abgeordn. **Riedel** (vom Platz): Ich will nur bemerken, daß der Vorredner von der Ansicht ausgeht, es mangele dem Gesetze deshalb der legislative Inhalt, weil es nicht in Ausführung gebracht werden könne, ohne daß ein neues Gesetz diese Ausführung vermittele. Ich kann soweit dieser Ansicht beipflichten, daß ich einräume, einzelne Punkte dieses Gesetzes sind allerdings der Art, daß sie zur Verwirklichung noch weiterer gesetzlicher Anordnungen bedürfen. Wenn aber der Herr Abgeordnete sich die Mühe geben will, das Gesetz noch einmal durchzusehen, so wird er finden, daß bei weitem die meisten Bestimmungen des Gesetzes nach seiner Art des Ausdruckes einen legislativen Inhalt allerdings darbieten, indem es Bestimmungen, Königliche Anordnungen sind, welche durch Verwaltungs-Maßregeln von der Regierung ausgeführt werden sollen. Ich brauche Ihnen nur einfache Punkte zu nennen, wie den §. 8, worin es heißt, es soll die Veranlagung zur Grundsteuer von der Regierung rücksichtlich aller Grundstücke vorgenommen werden. Ich meine, daß dieses Veranlagungs-Geschäft eines weiteren Gesetzes nicht bedarf. Es besitzt also das Gesetz in diesem Punkte und in ähnlichen Dispositionen allerdings einen sehr erheblichen Inhalt, der ohne weitergehende legislative Maßregel zur Ausführung kommen kann und zur Ausführung kommen muß, wenn es überhaupt noch in Preußen geltend bleiben soll, daß die erlassenen Gesetze befolgt und gehandhabt werden.

Präsident: Der Abgeordnete von Mitschke-Kollande hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Mitschke-Kollande** (vom Platz): Ich habe mich gefreut, davon Akt zu nehmen, daß der Abgeordnete für Breslau die Rittergutsbesitzer Schlesiens in der Grundsteuer herabgesetzt zu sehen wünscht.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Patow:** Meine Herren! Ich habe bereits im Eingange der Diskussion erklärt, daß ich die Ansichten der Majorität der Kommission zu vertheidigen beim besten Willen nicht im Stande bin, und die der Minorität zu vertreten mich nicht für berechtigt halte; dagegen glaube ich, liegt mir Namens der Kommission die Pflicht ob, das Gesetz vom 24. Februar 1850, welches die Kommission fortwährend als die Basis aller ihrer Berathungen angesehen hat, gegen eine unrichtige Auslegung in Schutz zu nehmen.

Diese Verpflichtung ist mir durch den letzten Redner, der von dieser Seite

(zur Linken deutend)

gesprochen hat, zwar sehr erleichtert worden; ich glaube aber doch, auch Namens der Kommission mich erklären zu müssen.

Es ist dem Herrn Abgeordneten für Dramburg vorgeworfen worden, daß er in dem Gesetze nur einen legislativen Monolog sähe. Gegen diesen Vorwurf muß ich ihn in einer Beziehung in Schutz nehmen. In dem Gesetze findet sich in der That ein legislativer Monolog; denn ich kann in dem Passus des §. 1:

> Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit den Besitzern der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke eine Entschädigung zu gewähren sei, bleibt vorbehalten,

allerdings nichts weiter als einen legislativen Monolog sehen. Dadurch, daß es im Gesetze steht, ist in der That nichts erreicht. Ich bin daher auch immer der Ansicht gewesen, daß dieser Passus nicht hätte angenommen werden sollen. Anders verhält es sich mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes, namentlich mit denen in den §§. 4 und 5.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß der §. 4 dem Finanz-Minister die ganz positive Verpflichtung auferlegt, mit einer Veranlagung der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke nach Maßgabe der von ihm zu ertheilenden Instructionen vorzugehen. Diese Bestimmung ist ganz dispositiv, sie ist nicht davon abhängig gemacht, ob und in welcher Art der vorher erwähnte Vorbehalt realisirt wird; sie kann auch jeden Augenblick von dem Finanz-Minister ohne Weiteres zur Ausführung gebracht werden, und der Herr Finanz-Minister wird hoffentlich auch in dem Bestreben nicht nachlassen, die Veranlagung zum Abschlusse zu bringen.

Der §. 5 enthält eben so die ganz positive Verpflichtung, daß das Resultat der ausgeführten Veranlagung den Kammern mit dem Entwurfe eines Gesetzes vorgelegt werde. Auch diese Verpflichtung ist eine unbedingte.

Ob die Vorlage, welche der Herr Finanz-Minister zu machen verpflichtet ist, von den Kammern angenommen werden wird oder nicht, ob diese Vorlage von einer Entschädigung sprechen wird oder nicht — dies Alles wird sich später finden. Der Herr Finanz-Minister ist nach dem Gesetz unter allen Umständen verpflichtet, nach dem Abschluß der Veranlagung einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, welcher die Autorisation zur Erhebung der veranlagten Steuer beantragen muß, daneben aber allerdings noch die Gewährung einer Entschädigung in Vorschlag bringen kann.

Der Herr Finanz-Minister war nun in den Vorlagen, welche uns im Laufe der Sitzung beschäftigt haben, dieser Verpflichtung nicht wörtlich nachgekommen, d. h. er hatte nicht einen Gesetz-Entwurf vorgelegt, welcher die Resultate der Veranlagung der Sanction der Kammer unterwarf, sondern die Hauptgrundsätze für die Veranlagung gesetzlich festgestellt wissen wollte.

Die Kommission hat keinen Anstand genommen, sich mit diesem Verfahren einverstanden zu erklären, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der vorgelegte Gesetz-Entwurf zur Annahme gelangte. Dieser Entwurf hat nach Ansicht der Staats-Regierung zurückgezogen werden müssen. Damit ist also dieser Weg vorläufig beseitigt; es bleibt aber immer die absolute und dispositive Bestimmung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 unberührt stehen. Nachdem jener Weg nicht weiter hat verfolgt werden können, so muß nun wieder die Veranlagung ohne Gesetz durchgeführt und demnächst ein Gesetz Behufs der Erhebung der veranlagten Steuer vorgelegt werden. So enthält denn in der That das Gesetz zwei sehr positive Bestimmungen, die mit jenem legislativen Monologe nichts zu thun haben.

Das ist die richtige Deutung des Gesetzes, und diese habe ich feststellen zu müssen geglaubt.

Präsident: Wir können also jetzt über den ersten Theil des Berichts, soweit er den Antrag der Abgeordneten Harkort und Genossen betrifft, zur Abstimmung kommen. Die Kommission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung. Diese Abstimmung muß allen anderen vorausgehen. Dann haben wir noch drei andere Anträge, die ich vorher habe vorlesen lassen, die die Ueberweisung des Antrages an das Ministerium wollen, und zwar die Abgeordneten Geißler und Wentzel eine Ueberweisung zur Berücksichtigung, während der Abgeordnete von Bonin eine Ueberweisung zur Benutzung will.

Wenn nun die Herren Antragsteller der Meinung sind, daß es auf diesen Unterschied ankomme, so würden wir mehrere Abstimmungen haben müssen.

Herr Wentzel?

Abgeordn. **Wentzel:** Ich lege kein Gewicht darauf und schließe mich dem Antrage des Abgeordneten von Bonin an.

Präsident: Und Sie, Herr Geißler?

Abgeordn. **Geißler** (vom Platz): Ich halte an meinem Antrage auf Ueberweisung zur Berücksichtigung fest.

Präsident: Dann würden wir, wenn der Antrag der Kommission nicht angenommen werden sollte, den Antrag des Abgeordneten Geißler und dann den Antrag des Abgeordneten von Bonin, dem sich der Abgeordnete Wentzel angeschlossen hat, zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, die dem Antrage der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen.
Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die dem Antrage auf Tagesordnung nicht beistimmen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag auf Tagesordnung ist abgelehnt.
Wir würden nun zu dem Antrag des Abgeordneten Geißler kommen.

Wie gesagt, es handelt sich jetzt nur darum, ob der Antrag der Staatsregierung zur Berücksichtigung oder zur Benutzung für die weiter zu erwartenden Vorlagen überwiesen werden soll.

Ich ersuche daher zunächst diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abgeordneten Geißler, der dahin geht:

> „den Antrag der Abgeordneten Harkort und Genossen der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu übergeben,"

beitreten wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.
Der Antrag des Abgeordneten von Bonin geht dahin:

> „den Antrag der Abgeordneten Harkort und Genossen der Regierung zur Benutzung für die weiter zu erwartenden Vorlagen zu überweisen."

Ich ersuche nun diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit.

Wir kommen nunmehr zu dem zweiten Theile des Berichtes, zu den Petitionen. Der Abgeordnete Stämmler hat sich zuerst zum Worte gemeldet; derselbe hat das Wort.

Abgeordn. **Stämmler**: Meine Herren! Nach dem Vorschlage der Kommission soll über 30 Petitionen, welche wegen der Grundsteuer-Veranlagung, der Kriminal-Kosten und der Servis-Abgabe eingereicht sind, zur Tagesordnung übergegangen werden. Würde dieser Vorschlag angenommen, so würde es heißen: daß allen früher gegebenen Gesetzen entgegen vom Jahre 1810 und 1820, allen Verheißungen entgegen, welche durch die Landtagsabschiede gegeben sind, die Regulirung dieser Sache auf die lange Bank geschoben wird. Ich will nur bemerklich machen, daß es eine große Härte sein würde, wenn diese Angelegenheit noch wieder in weite Aussicht gestellt werden sollte; ich will nur anführen, daß die Servis-Abgabe nach einer Ministerial-Verordnung vom Jahre 1814, ohne daß ein besonderes Gesetz bestand, so verändert wurde, daß der Servis nach der Seelenzahl aufgebracht werden sollte. Dadurch wurde es herbeigeführt, daß die Abgaben der kleinen Städte um das Drei- und Vierfache gegen den Betrag, den sie früher entrichtet hatten, erhöht wurde. Seit dieser Zeit sind viele Veränderungen vorgegangen. Die Vertheilung der Abgabe ist nicht nach der neuen Seelenzahl, sondern nach der von 1814 geschehen. Ich will nur einige Beispiele anführen. Die Stadt Berlin hatte damals 140,000 Einwohner, und der Servis wurde nach dieser Seelenzahl vertheilt; jetzt hat Berlin 400,000 Einwohner. Ich kann noch eine andere Stadt nennen, die hatte damals 700 Einwohner und jetzt hat sie 5000. Die Verhältnisse haben sich in dieser sehr gebessert, aber die Zahl ist nicht mehr dieselbe, wie damals, als im Jahre 1814 die Abgabe vertheilt wurde.

Sollte das nun fortgesetzt und dem nicht abgeholfen werden, obgleich so viele Versprechungen deswegen gegeben sind, so würde eine offenbare Ungerechtigkeit gegen diese Städte stattfinden. Meine Herren! Erlauben Sie mir hier einen Vergleich, in Bezug auf die Ministerial-Verfügung vom Jahre 1814. Die Regierung in Potsdam sagte: Ihr müßt zahlen, denn es wird Geld gebraucht, reden könnt ihr nachher, beschweren könnt ihr euch auch; und kleine Städte haben sich seit 39 Jahren beschwert. Auch ist von allen Seiten anerkannt, daß die kleinen Städte sehr überbürdet sind, und es ist immer gesagt, bei Einführung der Grundsteuer wird eine Remedur in Rücksicht eurer Beschwerden erfolgen.

Wenn nun das Königliche Staats-Ministerium, wie es mit dieser Vertheilung der Fall ist, die vorhandenen Materialien, welche Behufs der Grundsteuer gesammelt sind, benutzt und es eben so macht, wie im Jahre 1814, und die Grundsteuer nach den gemachten Anlagen ohne Entschädigung vertheilte, und es auch anerkannt würde, daß während 39 Jahre dadurch ein Unrecht geschehen, nach 39 Jahren aber die Beschwerden wie bei den Städten nicht berücksichtigte, sondern erklärte, man wolle zur Tagesordnung übergehen, so wäre dies derselbe Fall, wie mit dem Servis.

Wegen der Kriminalkosten erlaube ich mir noch einige Worte zu sagen. Das Verhältniß zwischen den Städten und dem Lande in Bezug auf die Gerichtsbarkeit war ganz dasselbe; die Städte hatten das Recht der Gerichtsbarkeit, wie die Rittergutsbesitzer auch. Den Städten wurde das Recht im Jahre 1808 entzogen, allein sie mußten bedeutende Lasten von der Gerichtsbarkeit noch behalten, die Unterhaltung der Gebäude u. s. w. Die Kriminalkosten haben sie nun noch seit 44 Jahren bezahlt.

Als den Rittergutsbesitzern im Jahre 1849 die Gerichtsbarkeit abgenommen wurde, hatten sie vom 1. April an keine Kriminalkosten mehr zu zahlen, es ist also ein großer Unterschied zwischen den beiden gemacht, obgleich die Sache sich ganz gleich ist. Aus diesen Gründen, meine Herren, hoffe ich, daß hier nicht der Uebergang zur Tagesordnung beschlossen wird, sondern daß die Petitionen an das Königliche Staats-Ministerium zur Erwägung abgegeben werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Hertefeld hat das Wort.

Abgeordn. **von Hertefeld**: Der Herr Vorredner hat bereits die Sachlage des Gegenstandes, der hier schon öfters erörtert worden ist, dargelegt, so daß ich nicht weiter darauf einzugehen brauche, nur möchte ich auf diejenigen Petitionen noch Ihre besondere Aufmerksamkeit richten, welche von verschiedenen Städten dahin gestellt sind, daß ihnen, unabhängig von der Regulirung der Grundsteuer, die Kriminalgerichts-Kosten erlassen werden. Dieselben sind auf Seite 17 des Berichtes sub Nr. 24 bis 29 aufgeführt. Die Kommission selbst hat Ihnen nur mit einer Stimme Majorität empfohlen, über diese Petitionen zur Tagesordnung überzugehen, wir dagegen bitten, dieselben dem Staats-Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen. Die Gründe für unsere Ansicht sind schon auf Seite 17 und 18 des Kommissions-Berichts so bündig auseinandergesetzt, daß ich mich nur auf diese beziehen kann. Die Kosten für die Kriminalpflege stehen jedenfalls in keinem Zusammenhange mit der Grundsteuer; die erstere bezieht sich auf Personen und die letztere auf eine Sache. Die Kriminalkosten sind stets schwankend, während das Prinzip der Grundsteuer das der Stetigkeit ist. Wenn also selbst die Ansicht prävaliren sollte, daß die Servis-Abgabe kein vollständiges Surrogat der Grundsteuer sei und zur Herstellung einer angemessenen Besteuerung noch um den Betrag der Kriminalkosten erhöht werden müsse, so könnte doch höchstens ein fixirter Durchschnittsbetrag dieser Kosten von den betreffenden Städten ferner in Anspruch genommen werden. Diese Gründe veranlassen uns, Sie zu bitten, unserem Antrage zu willfahren und die gedachten Petitionen sub 24—29 dem Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Haase hat das Wort.

Abgeordn. **Haase**: Meine Herren! Ueber die Petitionen sub 24—29 haben sich die Herren Vorredner schon so gründlich ausgelassen, daß ich dem Nichts mehr hinzuzufügen habe; dagegen erlaube ich mir, die hohe Versammlung auf die Petition sub 30 aufmerksam zu machen, welche eine Bitte des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung zu Frauenburg betrifft. Während alle übrigen Petitionen gegen das Prinzip, welches der Grundsteuer-Regulirung zum Grunde gelegt werden soll, gerichtet sind, bezieht sich diese Petition darauf, daß sie nachweist, wie sehr bei den gegenwärtigen Grundsteuer-Verhältnissen Frauenburg benachtheiligt und wie drückend die jetzige Steuer für die gedachte Stadt ist. Es ist von der Kommission in ihrem sub Nr. 127 niedergelegten Berichte bereits anerkannt worden, daß die Angaben der städtischen Behörden Frauenburgs vollkommen richtig, die jetzigen Grundabgaben für Frauenburg zu hoch und zu drückend sind, und daß es nothwendig ist, dieser Bedrückung Abhülfe zu verschaffen. Die Kommission hatte früher den Uebergang zur Tagesordnung empfohlen, weil damals die Regierungsvorlage in Betreff der Aufhebung der Befreiungen von der Grundsteuer noch berathen und die Genehmigung der Vorlage, Seitens dieses hohen Hauses, erwartet wurde. In dem gegenwärtigen Berichte ist wiederum auf Uebergang zur Tagesordnung angetragen worden, ohne daß jedoch Motive angegeben sind. Wenn nun die Kommission den Vortrag der Petenten in dem früheren Berichte schon für räthlich und dringend anerkannt hat, so geht dies noch genügender aus der Regierungsvorlage selbst hervor. Nach dieser Vorlage ist pag. 256 angegeben, daß sämmtliche servispflichtige Städte 729,000 Rthlr. Servis, außerdem die auf 129,000 Rthlr. berechneten Kriminalkosten, und im Ganzen mithin 859,000 Rthlr. zu zahlen haben. Nach der von der Regierung vorbereiteten neuen Veranlagung sollen dagegen dieselben Städte 1,082,000 Rthlr. Grundsteuer zahlen. Wenn nun hiernach diese Städte im Allgemeinen um einen Kontingent von 282,000 Rthlr. Grundsteuer mehr belastet werden würden, so würde die Stadt Frauenburg dennoch nur 288 Rthlr. zu zahlen haben, während sie jetzt 520 Rthlr. Servis und außerdem noch die Kriminalkosten zu zahlen hat. Die Stadt würde also, wenn das Gesetz die Genehmigung der Kammer erlangt hätte, um 400 Rthlr. ermäßigt worden sein; diese Summe ist an und für sich keine sehr hohe, aber für die Stadt Frauenburg, die nur 2100 Seelen zählt, eine sehr bedeutende, und die, weil sie, wie bekannt, zwischen den beiden blühenden Städten Elbing und Braunsberg belegen ist, behindert ist, sich in Betreff des Handels und der Industrie, welche dort gänzlich niederliegen, zu heben.

Präsident: Der Herr Redner muß mir die Bemerkung erlauben, daß er sich zu weit vom eigentlichen Gegenstande der Debatte entfernt. Es handelt sich hier nicht um die Unterstützung dieser einen Petition der Stadt Frauenburg, sondern darum, ob über sämmtliche Petitionen zur Tagesordnung übergegangen werden soll, oder ob sie dem Staats-Ministerium überwiesen werden sollen. Ein spezielles Eingehen auf die Verhältnisse der Stadt Frauenburg gehört augenblicklich also nicht zur Sache.

Abgeordn. **Haase**: Ich will mir erlauben, den Antrag zu stellen, diese Petition dem Ministerium zur besonderen Berücksichtigung zu empfehlen.

Unter den von mir vorhin angeführten Umständen, deren Richtigkeit von vielen Seiten anerkannt werden muß, wird Jeder von Ihnen, meine Herren, zugeben, daß die Stadt Frauenburg mindestens sehr benachtheiligt ist, was für sie um so fühlbarer ist, als sie sich nicht in der Lage befindet, die Steuer zu entrichten, sondern bereits im vorigen Jahre sich genöthigt sah, die ganze Summe als Darlehn aufzunehmen, um die Abgabe an den Staat leisten zu können. Ich ersuche Sie also, diese Petition nicht blos zur Erwägung, sondern zur besonderen Berücksichtigung dem Ministerium zu überweisen.

Präsident: Es haben sich weitere Redner zum Worte nicht gemeldet, ich schließe daher die Diskussion und frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Wort verlangt.

(Derselbe verzichtet aufs Wort.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort, wir können daher abstimmen; zuvor möchte ich aber noch Eins konstatiren. Wir haben über den Antrag des Abgeordneten von Bonin abgestimmt, während er noch nicht gedruckt war; wir haben früher zur Geschäfts-Ordnung beschlossen, daß bei Berathung von Petitionsberichten, wenn es sich nur um die Frage handelt, ob Tagesordnung oder Ueberweisung, zur Benutzung oder Berücksichtigung es des Druckens und der wiederholten Abstimmung nicht bedarf. Ich dächte, Sie nähmen an, obwohl es sich hier um einen Antrag und nicht um eine Petition handelt, daß es einer nochmaligen Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten von Bonin nicht bedarf. Dies mußte ich zuvörderst konstatiren.

Wir kommen nun zur Abstimmung. Der Antrag des Abgeordneten von Herteseld bezieht sich auf die Petitionen sub 24 bis 30; der Antrag des Abgeordneten Haase nur auf die Petition sub 30. Wir würden also zunächst, in Berücksichtigung des Antrages des Abgeordneten Haase, darüber abzustimmen haben, ob über die Petition 30 zur Tagesordnung übergegangen werden soll.

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. von Bonin (vom Platz): Ich wollte mir nur den Vorschlag erlauben, zunächst über meinen Antrag abstimmen zu lassen. Sollte derselbe, wie es nach der früheren Diskussion wahrscheinlich ist, angenommen werden, so würden auch die anderen Anträge erledigt sein.

Präsident: Der Abgeordnete Haase hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Haase (vom Platz): Es ist der Antrag gestellt, alle 30 Petitionen dem Ministerium zur Benutzung zu überweisen. Ich habe dagegen den Antrag gestellt, die Petition sub 30 dem Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

Präsident: Es handelt sich um den Gegensatz von Berücksichtigung und Benutzung. Ich werde zunächst fragen, ob über alle Petitionen zur Tagesordnung übergegangen werden soll. Wird dies abgelehnt, so werde ich fragen, ob dem Antrage des Abgeordneten Haase entsprechend die von ihm bezeichnete Petition dem Ministerium zur Berücksichtigung empfohlen werden soll, und dann, ob die Petitionen sub 24—30 dem Ministerium überwiesen werden sollen. Wird dieser angenommen, so haben wir nur noch über die übrigen Petitionen und den Antrag des Abgeordneten von Bonin abzustimmen. Ich ersuche diejenigen, sich zu erheben, welche wünschen, daß über sämmtliche Petitionen zur Tagesordnung übergegangen werden soll.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Herr Haase schlägt Ihnen vor, die Petition Nr. 30 dem Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesem Antrage zustimmen.

(Geschieht.)

Meine Herren! Wollen Sie die Gewogenheit haben, wieder Platz zu nehmen? Die Bänke sind zu sporadisch besetzt,

(Heiterkeit.)

als daß man sicher ein Urtheil fällen könnte.

Ich ersuche also diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche den Antrag nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Die Petition Nr. 30 wird also dem Ministerium zur Berücksichtigung überwiesen.

Es handelt sich nun um die Petitionen Nr. 24 bis 29, welche nach dem Antrage des Abgeordneten von Herteseld dem Ministerium „zur Erwägung" überwiesen werden sollen. Statt dessen würden wir wohl zunächst über den Antrag des Abgeordneten von Bonin abzustimmen haben, welcher noch etwas weiter geht, indem er dem Ministerium die Petitionen zur Benutzung überweist.

Derselbe lautet:

Die Kammer wolle beschließen:

„die verschiedenen Petitionen der Regierung **zur Benutzung für die weiter zu erwartenden Vorlagen zu überweisen.**"

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche dem Antrage des Abgeordneten von Bonin gemäß, die Petitionen der Regierung „zur Benutzung" überweisen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Damit würde dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt sein, und wir würden zum folgenden übergehen können, den Bericht der Geschäfts-Ordnungs-Kommission über den Antrag der Abgeordneten Nöldechen und Genossen.

Berichterstatter ist der Abgeordnete von Carlowitz.

Ich habe zunächst zu bemerken, daß der Abgeordnete von Vincke den Antrag gestellt hat, über diesen Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Herr von Vincke! Habe ich diesen Antrag nur als einen Antrag auf Ablehnung oder als einen Antrag auf einfache Tagesordnung zu betrachten?

Abgeordn. von Vincke (vom Platz): Ich habe allerdings die **Ablehnung** im Sinne.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. von Carlowitz (vom Platz): Ich will mich jetzt auf eine einzige Aeußerung beschränken. Ich habe eine Stelle meines Berichtes allerdings als eine solche zu bezeichnen, welche auf einer irrigen Voraussetzung beruht, und ich nehme sie daher zurück. Als ich nämlich meinen Bericht schrieb, ging ich von einer Voraussetzung aus, die sich als eine irrige erwiesen hat, die nämlich, daß die erste Kammer in Bezug auf den von der zweiten Kammer gefaßten Beschluß über die sechsjährige Legislatur-Periode den Ansichten der zweiten Kammer beitreten würde. Es ist nicht der Fall gewesen, und dadurch herbeigeführt worden, daß die betreffende Stelle meines Berichts gleich am Anfange als eine ungenaue erscheint, und um jede Diskussion hierüber abzuschneiden, erkläre ich dies im Voraus.

Vice-Präsident von Waldbott: Der Herr Minister-Präsident hat das Wort.

Minister-Präsident Freiherr von Manteuffel: Meine Herren! Die Regierung ist überzeugt, daß der Ihrer Berathung jetzt unterliegende Antrag nicht nur aus den besten Absichten hervorgegangen ist, sondern daß er auch manche und wesentliche Vortheile in sich schließt, daß also in mehreren Beziehungen eine Verbesserung unserer verfassungsmäßigen Zustände dadurch herbeigeführt werden könnte. Da nun die Regierung dergleichen Verbesserungen ihrerseits nie die Thür zu verschließen beabsichtigt, so werden die Personen der Minister für den Antrag stimmen. Die Regierung verhehlt sich indeß nicht, daß auch erhebliche Bedenken dagegen stattfinden, Bedenken, auf die ich in diesem Augenblicke nicht näher eingehen will, und von denen ich vorläufig nur eines erwähne, — ein Bedenken der Zeit, welches darin begründet ist, daß in dem gegenwärtigen Augenblicke die Umgestaltung eines der hohen Häuser bevorsteht.

Die Regierung erklärt also, daß für den Fall, daß der Antrag durch beide Kammern durchgehen sollte, sie sich die Entschließungen, wie sie sich demselben gegenüber weiter zu verhalten haben wird, vorbehalten muß.

Vice-Präsident von Waldbott: Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. Lette (vom Platz): Ich habe nicht viele Worte zu sprechen, und ich meine darum, solche vom Platze aus an Sie richten zu können. Ich glaubte anfänglich in der erfreulichen Lage zu sein, daß wir uns bei dem Antrage auf Ablehnung des Kommissions-Vorschlages mit der Regierung auf einem und demselben Boden befänden. Ich höre jetzt, daß dies nicht mehr der Fall ist. Ich will auch keinesweges von der Ansicht ausgehen, daß zu allen Zeiten und unter allen Umständen der Antrag der Kommission nicht manche erwägungswerthe Momente in sich schließe. Ich glaube aber nur, daß jedenfalls jetzt und für eine lange Reihe von Jahren es noch nicht an der Zeit sein kann, einen solchen Antrag in unser Verfassungsleben einzuführen. Es ist zwar von der Kommission hauptsächlich darauf Werth gelegt worden, daß die Regierung sich über die Aufnahme eines Gesetz-Entwurfes zustimmend oder ablehnend zu erklären habe. Allerdings ist insofern der Regierung freiere Hand gelassen. Eine eben so wesentliche Erwägung möchte aber andererseits aus dem Verhältniß der Kammer zu entnehmen und namentlich die sein, daß die Erfahrungen, die Strömungen und Gegenströmungen des allgemeinen Geistes im Volke, die öffentliche Stimme des Landes über die Verfolgung solcher unerledigten Gesetz-Entwürfe auch gehört werden müssen; ich glaube, daß es außerordentlich wichtig ist, wenn die Deputirten, nachdem sie aus den Kammer-Sitzungen heimkehren, auch die Stimmen des Landes vernehmen und demnächst doch oft mit sehr veränderten Anschauungen

und Ansichten in eine weitere zweite Saison derselben Legislatur-Periode eintreten möchten. Es wird durch den Vorschlag, wie es mir scheint, wesentlich der repräsentative Charakter der Kammern, welche der Ausdruck der Ueberzeugungen und Meinungen des Landes sein soll, gefährdet und verändert. Außerdem aber glaube ich ferner, daß in einer Zeit, wie die jetzige, wo wir durch die Erfahrungen, die wir seit dem Jahre 1848 gemacht haben, belehrt sind, wie stark noch Strömungen und Gegenströmungen in der öffentlichen Meinung sich zeigen, daß es jetzt gerade am wenigsten an der Zeit sei, schon eine solche Bestimmung zu treffen, die eine gewisse Kontinuität, eine Ruhe und Gleichförmigkeit der Ansichten im Lande voraussetzt. Ich halte die Vorlage aber auch, von dem Standpunkte der Regierung betrachtet, zur Zeit für bedenklich. Zwar soll hier nur eine gewisse äußere Kontinuität der Kammer-Sitzungen herbeigeführt werden; diese möchte aber auch leicht eine innere Kontinuität zur Folge haben, und es ist bereits im Kommissions-Bericht darauf aufmerksam gemacht worden, wie weit die Konsequenzen solcher inneren Kontinuität geführt und deren Gränzen gezogen werden könnten, und wie gefährlich solche Anbahnung einer Kammer-Kontinuität im monarchisch-constitutionellen Staate einst werden könnte. Deshalb beantragen wir, den Vorschlag der Kommission abzulehnen. Sie haben dazu um so mehr Grund, als wir jetzt Gesetze beschlossen haben, welche zuweilen mit wenigen Stimmen-Majorität durchgegangen sind. Wie leicht kann sich da nicht, je nachdem sich die Meinung im Lande ändert, je nachdem Strömungen und Gegenströmungen stattfinden, nachdem das Land ruhig und besonnen seine konkreten Interessen erkennt, die öffentliche Stimme ändern. Sie würden durch diesen Vorschlag der Kommission dem wahren Ausdruck der Ueberzeugungen des Landes, dem wahren repräsentativen Charakter der Kammer eine sehr gefährliche Wunde schlagen, und deshalb ersuche ich Sie, den Vorschlag der Kommission abzulehnen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Nöldechen hat das Wort.

Abgeordn. **Nöldechen**: Ich danke zunächst dem Herrn Minister-Präsidenten für die Unterstützung, welche er dem Antrage hat zu Theil werden lassen; es ist auch derselbe in der That aus einem tief und mannigfach und von vielen Seiten in dieser Kammer gefühlten Bedürfniß hervorgegangen, und ist das Resultat gründlicher vorgängiger Berathungen.

Der Antrag, meine Herren, hat ein legislatives, er hat ein praktisches und er hat auch ein politisches Interesse. Sie erlauben mir, daß ich in allen drei Beziehungen nur wenige Worte hier anführe. Er hat zunächst ein legislatives Interesse. Der Artikel 62 unserer Verfassungs-Urkunde bestimmt, wie Gesetze zu Stande kommen sollen, und in dieser Beziehung, daß es des übereinstimmenden Willens Sr. Majestät des Königs und der beiden Kammern bedürfe. In welchen Zwischenräumen dieser Konsensus geschaffen werden soll, ist nicht in der Verfassung bestimmt; man könnte es sich denken, daß dies in den weitesten Zwischenräumen geschehen könnte, etwa in verschiedenen Legislaturperioden, so daß in der einen die erste Kammer, und in der andern die zweite Kammer zu einer Gesetzvorlage ihre Zustimmung gäbe. Man kann es sich auch so denken, wie die Gewohnheit es bisher in beiden Kammern und unsere Geschäftsordnung festgehalten hat, daß man nämlich annimmt, der Konsensus müsse in derselben Sitzung, derselben Legislaturperiode herbeigeschafft werden. Zunächst nach dem Erlaß materiell guter Gesetze ist die Frage die wichtigste, wie überhaupt Gesetze zu Stande gebracht werden sollen, und es ist in dieser Beziehung eine Lücke, welche der gegenwärtige Antrag ausfüllt, indem er es zum Gesetze erhebt, daß Gesetze auch so zu Stande kommen können, wenn der Konsensus der beiden Kammern in verschiedenen auf einander folgenden Sessionen derselben Legislaturperiode zu Stande gebracht wird.

Ein noch näher liegendes Interesse ist aber das praktische. Die Motive haben es angedeutet, daß es in zweien Richtungen sich geltend mache, einmal in einer Förderung und gründlicheren Erledigung unserer legislativen Arbeiten und dann in einer Abkürzung der Sessionen dieser Kammern.

Die gründliche Berathung wird möglich, wenn sie nicht getrieben wird durch die Nothwendigkeit, daß sie im Laufe einer Sitzung in beiden Kammern auch zum Abschluß gebracht werden muß. Ich erinnere Sie im Hinblick auf frühere Berathungen daran, wie viele wirklich auch tiefgehende Bedenken wir in unserm Innern schon niedergeschlagen haben in der Betrachtung, daß, wenn wir sie nicht fallen ließen, gar nichts zu Stande gebracht werden könnte, weil der Schluß der Sitzung bevorstand. Andererseits sind umfangreiche Gesetze auf dem jetzigen Wege niemals zu Stande zu bringen. Es werden umfangreiche Gesetzgebungen innerhalb derselben Session einer Legislaturperiode immer nur so weit gebracht werden können, daß eine Kammer damit zu Stande gekommen ist, die andere aber höchstens in den ersten Anfängen ihrer Berathung bleibt. Ich erinnere daran, wie viel Zeit und Mühe wir verloren haben mit der wiederholten, sich immer wieder erneuernden Berathung derselben Gesetzvorlage. Gleichwohl klagen die Regierung und das Land und die Kammern, und das mit Recht, über die überlangen und verhältnißmäßig unfruchtbaren Sessionen, sowie über die jedesmal wieder verlorene Zeit bei dem Anfange einer Session. Alle diese Uebelstände kann die Vorlage mildern; man muß von einem derartigen Antrage nicht zu viel erwarten, aber es ist ein Schritt auf gutem und praktischem Wege. Es würde die Vorlage ermöglichen, daß sich schon am Anfange einer Session wirkliches Berathungs-Material für Kammerarbeiten vorfände. Es würde sich ermöglichen, daß eine gründlichere Berathung in beiden Kammern stattfände, wenn es nicht nothwendig wird, sie in beiden Kammern auch innerhalb einer Session zu Ende zu bringen. Es würde ferner möglich sein für die Königliche Staats-Regierung, die überlang dauernde Session wesentlich abzukürzen.

Endlich hat dieser Antrag auch noch eine politische Seite, und Sie gestatten mir, daß ich diese nur leise und kurz andeute. Es gilt dies dem Interesse unserer Kammern und unseres verfassungsmäßigen Lebens selbst. Die Zeit, ich glaube mich darin nicht zu täuschen, ist der Entwickelung des verfassungsmäßigen Lebens nicht eben günstig, und die Sympathie unseres Landes für unser parlamentarisches Leben dürfen wir, glaube ich, nicht allzu hoch anschlagen. Es liegt dies in der Natur der Sache. Ein großartiger Apparat mit verhältnißmäßig nicht großem Erfolge wird sich nie einer entschiedenen und dauernden Theilnahme des Landes zu erfreuen haben. Ich glaube, es wird für alle diejenigen unter uns, welche in echt konservativem Interesse es für wünschenswerth halten, unser parlamentarisches Leben uns zu erhalten und zu bessern, und in die zweckmäßigen, dem Preußischen Staate angemessenen Verhältnisse zu bringen, die allerdringendste Aufforderung sein, den Mängeln entgegenzutreten, welche sich, nach unserer Erfahrung, als Hindernisse einer gedeihlichen Entwickelung gezeigt haben. Ich glaube auch, in dieser Beziehung wird der Antrag nicht ohne einigermaßen vortheilhafte Wirkung sein, und deshalb empfehle ich denselben im Namen der Vielen, welche ihn bereits unterstützt haben, auch heute Ihrer Unterstützung.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke**: Der Umstand, dessen der Herr Redner zuletzt gedacht, daß der Antrag von so sehr vielen Mitgliedern von Hause aus unterstützt worden ist, könnte Jeden, der dagegen sprechen will, bedenklich machen. Ich wenigstens halte es für bedenklich, gegen den Antrag aufzutreten, da so viele Unterschriften bereits darunterstehen, daß man mit Sicherheit eine Majorität dafür voraussehen kann. Ich würde, wenn dergleichen künftig wieder vorkommen sollte, nur für nöthig halten, daß die Chefs der verschiedenen Fractionen unterzeichnen. Dann würde man zwar dasselbe supponiren; aber es würde doch nicht so ad oculos demonstrirt sein. Man würde nicht so ängstlich sein, diese Tribüne zu betreten.

(Heiterkeit.)

Was nun zunächst den Zweck des Antrags betrifft, so erlaube ich mir auf die angeführten Thatsachen einzugehen. Der Herr Redner hat uns geschildert, daß das Interesse des Landes für die Kammern abgenommen habe, — ob dies wirklich der Fall, will ich einmal dahingestellt sein lassen, — und zwar deshalb, weil bei den Berathungen verhältnißmäßig wenig herausgekommen sei. Wenn dem so ist, so muß ich bemerken, daß es doch nicht lediglich die Schuld der Kammern ist. Es ist ein eigenthümlicher Umstand, daß, wenn mehrere Faktoren bei einer Sache thätig sind und dabei nichts herauskommt, man dann die Schuld nur auf einen Faktor werfen will. Wir haben in der vorigen Legislaturperiode tiefeingreifende Gesetze beschlossen; ich will nur eins erwähnen, was mir aus den Verhandlungen der letzten Sitzung gerade im Gedächtniß ist, nämlich das Preßgesetz. Daß dies ein wichtiges Gesetz ist und von bedeutender politischer Tragweite, wird Niemand in der Kammer bestreiten. Bekanntlich ist die zweite Kammer bei der Berathung des Preßgesetzes in Betreff der Ertheilung der Konzessionen für die Herausgabe von Zeitschriften, überhaupt für die Ausübung des Verlags und des Buchdruckergewerbes von dem Grundsatze ausgegangen, daß diese Konzessionen nur unter bestimmten Bedingungen von der Regierung versagt, und daß, wenn sie einmal ertheilt waren, sie nicht wieder entzogen werden konnten, es sei denn, daß die Gerichte wegen bestimmter Verbrechen oder Vergehen gegen den betreffenden Gewerbtreibenden ein Urtheil gefällt hätten. Wir haben von der Regierung in den letzten Sitzungen wiederholt gehört, was uns aus der vorigen Session schon bekannt war, daß die Regierung, obgleich der Sinn, in welchem die zweite Kammer das Gesetz votirt hat, vollständig klar war, doch wieder eine andere Auffassung, welche angeblich bei der ersten Kammer bestand, annahm, die Bestimmung anders interpretirte, und die Sache dadurch in die Lage brachte, daß trotz der Garantieen, die das Preßgesetz geben sollte, die Preußische Presse nun vollständig in den Händen der Regierung und von deren Belieben abhängig ist. Denn man braucht nur

Jemanden, der ein Buch herausgegeben hat, was der Ansicht der Regierung nicht gefällt, zu sagen, daß, wenn er sich so etwas noch einmal unterstände, ihm die Konzession entzogen werden solle, so hat man ihn vollständig in der Hand. Wenn also bei einem so wichtigen Gesetze, welches uns mehrere Tage hindurch beschäftigt hat und bei dem alle Parteien ihre Kräfte gemessen haben, faktisch nichts herausgekommen ist, so ist die zweite Kammer wahrlich nicht Schuld daran, sondern wenn von einer Schuld dabei die Rede sein könnte — von der ersten Kammer will ich nicht sprechen, denn deren Ansichten lege ich anders aus, als der Herr Regierungs-Kommissar sie ausgelegt hat — so wird doch Niemand bestreiten, daß die zweite Kammer eine Schuld dabei nicht trifft.

Aehnlich ist es mit anderen Gesetzen gegangen. Wenn z. B. die Gemeinde-Ordnung von 1850 nicht ausgeführt ist, obgleich sie auf die wärmste Empfehlung des Herrn Minister-Präsidenten von beiden Häusern angenommen war, sind daran die Kammern Schuld? Wenn also wirklich eine solche Stimmung im Lande herrschen sollte, wie uns der verehrte Redner versichert hat, dem vielleicht die Zustände des Landes vorzugsweise bekannt sind, so muß ich doch behaupten, daß man deshalb auf die Art, wie wir unsere Geschäfte hier treiben, keinen Stein werfen kann.

Man sagt uns dann, wenn es auch nicht auf dieser Tribüne ausgesprochen ist, so ist doch bei den Vorbesprechungen des Antrags davon die Rede gewesen, es wäre auch in dieser Session für die verhältnißmäßig lange Zeit, die wir schon zusammen sind, eigentlich verhältnißmäßig wenig gethan, wir hätten verhältnißmäßig wenig Berichte bekommen und dergleichen mehr. Ja, meine Herren, wenn man einen solchen Uebelstand heben will, den ich im Uebrigen anerkenne, so fragt sich nur, durch welches Mittel? Und daß dieses Mittel nicht das richtige ist, werde ich mir im weiteren Verlaufe meines Vortrags deutlich zu machen versuchen. Ich bin der Ansicht, daß es andere und viel einfachere Mittel giebt, um den Uebelstand, wenn er besteht in gewissem Grade zu beseitigen.

Ich bemerke zuvörderst, daß es an sich schon schwierig ist, wenn eine Versammlung aus sich zu etwa zwei Drittheilen unbekannten Mitgliedern, wie dies im November der Fall war, anfangen soll, ihre Geschäfte zu betreiben. Man kennt dann die Mitglieder, welche für die Kommissionen zu wählen sind, noch nicht, ebensowenig die Referenten, und daraus entstehen praktische Schwierigkeiten, welche naturgemäß in dem Maße in den künftigen Sessionen, bei denen wir, so Gott will, uns wieder zusammenfinden werden, nicht mehr stattfinden. Das ist also ein Uebelstand, der bei dem Beginn einer jeden neuen Legislaturperiode unvermeidlich ist.

Ein anderer Uebelstand liegt in der Art und Weise, wie wir die Kommissionen wählen. Diese werden bekanntlich gewählt von der Majorität der Abtheilungen und nach der politischen Parteistellung derselben. Das hat an sich schon große Uebelstände, welche gewiß auch auf jener Seite des Hauses (zur Rechten deutend) nicht verkannt werden. Man kann in einer Abtheilung außerordentlich tüchtige und sachverständige Mitglieder besitzen (ich brauche keine Beispiele anzuführen, es werden solche wohl noch in der Erinnerung sein) welche sich für den Gegenstand einer Kommission ganz besonders qualifiziren; dessenungeachtet werden sie nicht gewählt, weil zufällig die Majorität der Abtheilung einer anderen politischen Ansicht angehört, und zur Stafe dafür, daß sie in den *allgemeinen* Ansichten von den Ansichten der Majorität der Abtheilung abweichen, werden alle ihre *Fachkenntnisse* nicht berücksichtigt. Daß das für die Arbeiten der Kommissionen nicht förderlich ist, wird nicht bestritten werden können.

Ich gebe zu, daß, so lange das Parteiwesen sich mit einer solchen Animosität entgegentritt, wie jetzt bei uns, es nicht gut möglich ist, einen andern Modus zu wählen, wie er praktischer sein würde, namentlich den in England üblichen, wo der Sprecher des Hauses die Mitglieder der Kommission wählt, wobei er erfahrungsmäßig zwar auf die verschiedenen politischen Ansichten Rücksicht nimmt, aber auch die speziell technisch gebildeten Mitglieder für jede Kommission ernennt. Ein solches Verfahren gewährt unstreitig viele praktische Vorzüge und mancher Uebelstand wird dadurch vermieden. Ich glaube aber, daß dieser Vorschlag von keinem besonderen praktischen Erfolg sein würde, so lange bei der Präsidentenwahl die Entscheidung durch den Zufall, oder, wie ich lieber sagen will, durch die Fügung des Looses gegeben wird; so lange wir in Beziehung auf eine lange bekannte Persönlichkeit aus politischen Gründen so verschiedene Ansichten haben, so lange ist es unmöglich, daß ein aus solcher Wahl hervorgegangener Präsident ein solches Verfahren, wie es im Englischen Unterhause besteht, üben kann. Er würde in den ersten 14 Tagen schon bei der Zusammensetzung der Fachkommissionen die Popularität, die ihm selbst auf der Rechten im hohen Maße geblieben ist, völlig ruiniren, und es würde ihm dann unmöglich sein, sein Amt ferner zu verwalten. Verletzte Eitelkeiten würden von allen Seiten Reclamationen gegen die Ernennungen zu den Kommissionen erheben, so daß es dem Präsidenten unmöglich wäre, bei diesen allseitigen Gegenbestrebungen sein Amt gehörig zu verwalten.

Ein solcher Vorschlag ist also in diesem Augenblick und vielleicht für längere Zeit unpraktisch, und so lange wir auf diese Weise nicht zweckmäßige Zusammensetzungen der Kommissionen erzielen können, lassen sich überhaupt jene Uebelstände des Geschäftsganges nicht beseitigen.

Dazu kommt noch etwas Anderes; ich glaube, daß, wenn wir von Hause aus — und ich glaube, daß der Herr Präsident jetzt dieser Ansicht nicht mehr so abgeneigt ist, als früher — wenn wir von Hause aus, wie jetzt, die Sitzungen auf die frühen Morgenstunden angesetzt und mindestens um 10 Uhr begonnen hätten, die Kommissionen nothwendig darauf hingewiesen worden wären, die Nachmittage und Abende zu ihren Sitzungen zu bestimmen. Wir würden dann mindestens um einige Wochen weiter sein und viele Zeit gespart haben.

Wenn aber der Herr Präsident mit anzuerkennender Berücksichtigung der Kräfte der Kommissions-Mitglieder ganze Tage und Morgensitzungen frei ließ, und erst um 12, 1 oder 2 Uhr begann, und nur stets sagte: Ich muß dieser oder jener Kommission die Tage frei lassen, ja, dann verläßt man sich darauf; die Kommissionen arbeiten langsamer, und derjenige, der vielleicht eine Menge Privatgeschäfte zu besorgen hat, nimmt auf dieselben mehr Rücksicht, als vielleicht zu nehmen nöthig gewesen wäre. Daraus folgt eine nothwendige Verzögerung des Geschäftsganges.

Ein anderer Umstand ist der, daß bekanntlich manche Mitglieder gleichzeitig zu mehreren Kommissionen gehören. Es lassen dann die Herren Vorsitzenden wieder billige Rücksichten der Humanität walten, und setzen darum die Kommissionssitzungen aus, weil einzelne Mitglieder selber schon zu einer andern Kommission eingeladen waren. Deshalb kamen die Kommissionen oft Tage lang nicht zu Stande. Wir können allerdings für diese schonende Rücksicht den Herren Vorsitzenden der Kommissionen, die fast alle jener (der rechten) Seite des Hauses angehören, nur zu innigem Danke verpflichtet sein. Aber dies kann doch auch zu weit gehen.

In England besteht der Grundsatz, daß, wenn Jemand mehreren Kommissionen angehört, es nur seiner eigenen Neigung überlassen bleibt, auf welche Einladung er Rücksicht nehmen will; was uns anbetrifft, so weiß ich, daß einzelne Kommissionen acht Tage lang nicht zu Stande kamen, weil einzelne Mitglieder durch andere Kommissions-Sitzungen verhindert waren. Daß dadurch der Geschäftsgang nicht gefördert werden kann, leuchtet klar ein.

Erlauben Sie mir noch einen Umstand anzuführen, der durchaus nichts Verletzendes enthält, aber in der Natur der Sache liegt. Unsere Kommissions-Vorsitzenden und die Herren Referenten gehören, der Natur der Sache nach, der Majorität an; dieselben sind natürlich im Anfang der Session, wie dies in den Verhältnissen liegt, die ich nicht weiter zu schildern brauche, auch durch *gesellige* Pflichten in Anspruch genommen. Ich halte es für ganz natürlich, daß die Herren der Majorität den geselligen Kreisen der Residenz näher treten müssen. Da die Meinung der Majorität eben die Geschicke des Landes bestimmt, so ist es gewiß wünschenswerth, daß die Einflüsse, welche von Seiten der Gesellschaft auf die Majorität ausgeübt werden, auch einen gewissen ungehinderten Spielraum haben. Ich halte dies für ganz natürlich, es liegt dies in den Verhältnissen aller parlamentarischen Versammlungen. Wenn aber nun die Herren über ihren Abend nicht haben frei disponiren können, und wenn sie erst spät sich zur Ruhe begeben haben, so ist es natürlich, daß sie am Morgen auch nicht wieder so früh bei der Hand sein können. Sie können in den Frühstunden nicht so früh in den Kommissionen erscheinen, wie es wohl wünschenswerth wäre, und diesem Umstande schreibe ich es zu, daß bei einigen Kommissionen, wenn ich mir diesen Ausdruck erlauben darf, die Thätigkeit erst sehr spät in Schuß gekommen ist. Daß die Festins der Hauptstadt einen großen Einfluß üben, wird gewiß nicht bestritten werden. Wenn also die Majorität so groß ist, daß sie jetzt die Kommissionen entschieden dominirt, wie dies früher nicht der Fall gewesen ist, so müssen selbst diese geselligen Einflüsse eine Entscheidung auf die Berathungen der Kommission gewinnen.

Allen diesen Uebelständen, die Sie durch den vorliegenden Antrag nicht aus der Welt schaffen werden, schreibe ich es hauptsächlich zu, daß die Kammer, so lange wir zusammen sind, nur so wenig Material beschafft hat. Würde es möglich sein, den von mir gerügten Uebelständen abzuhelfen, so würde ich mich mit Freuden einem solchen Antrage anschließen. Diese wesentlichsten Uebelstände aber werden durch diesen Antrag nicht beseitigt, und ich glaube, daß gerade durch diesen Antrag wesentlich neue Uebelstände hervorgerufen werden.

Ich erlaube mir zunächst auf die *Form* hinzuweisen, daß uns proponirt wird, durch eine Gesetzvorlage gewisse Bestimmungen unserer Geschäftsordnung ein- für allemal so zu fixiren, daß wir sie heute, sofern auch das andere Haus und die Regierung diesem Antrage zustimmen, so lange als Norm festsetzen, bis durch ein anderes Gesetz, was wiederum die Zustimmung aller Faktoren der Gesetzgebung haben muß, diese Bestimmungen abgeändert werden. Das scheint mir an sich schon ein Eingriff in die Autonomie des Hauses und, streng genommen, auch eine Verfassungsverletzung zu sein. Es ist in der Verfassung bestimmt, daß jedes Haus seine

Geschäfts-Ordnung selbst regeln soll, und zwar nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern nur durch den Beschluß der Kammer selbst. Wollen Sie diesen Grundsatz festhalten, so dürfen Sie kein Gesetz erlassen, wodurch eine jede, nach uns kommende Kammer in ihrer Befugniß beschränkt wird, ihre Geschäfts-Ordnung zu regeln. Es ist nach meiner Ansicht das natürlichste Recht jedes Kollegiums, die Art und Weise zu bestimmen, wie es seine Geschäfte vornehmen will, und wenn wir daher von unserem Standpunkt aus den nach uns kommenden Kammern ihr Recht so verschränken, so würden wir meiner Ansicht nach, über unsere Befugnisse hinausgreifen. Wir können unmöglich das Gebiet der Konvenienzen und Bequemlichkeiten ermessen, die vielleicht einem anderen künftigen Hause besser erscheinen, um danach wieder andere Bestimmungen zu treffen. Wir versündigen uns also aus Rücksichten der Gegenwart an den zukünftigen Kammern, wenn wir in dieser Beziehung ein- für allemal einen Riegel vorschieben.

Ich habe mich namentlich darüber gewundert, daß die verehrten Mitglieder, welche uns sonst immer sagen, daß Gesetze nicht gemacht werden, sondern naturwüchsig aus sich selbst sich entwickeln sollen, daß sie gewissermaßen aus der Gewohnheit entstehen sollen, daß sogar die Persönlichkeiten, die den prägnantesten Ausdruck dieser Theorie bilden, ausdrücklich späterhin, nachdem der Antrag schon hundert und soviel Unterschriften hatte, und nachdem er schon gedruckt war, ihre Zustimmung dazu noch auf einem besonderen Blatte zu erkennen gaben.

Es hat mich an der Konsequenz dieser Herren einigermaßen zweifeln gemacht, daß sie die Sache nicht naturwüchsig entstehen lassen, sondern nach kurzer Erfahrung ein Gesetz in die Welt hineinschicken wollen, wodurch der ganzen Zukunft bis zur Herbeiführung eines neuen Gesetzes die Hand gebunden wird, während es doch ganz naturwüchsig ist, daß die Geschäfts-Ordnung der Kammer sich an der Hand der Gewohnheit entwickelt, wie die Kammer es am zuträglichsten hält.

Ich glaube, daß die Gewohnheit gerade die Hauptstütze aller Geschäfts-Ordnungen ist, worauf auch die Geschäfts-Ordnung des Englischen Parlaments beruht, und daß es daher auch hier der beste Weg gewesen wäre, diese und andere Veränderungen der Geschäfts-Ordnung, wie sie für nöthig gefunden werden, nicht auf dem Wege des Gesetzes zu ordnen. Es scheint mir dies mindestens entschieden abzuweichen von den Ansichten, die wir sonst von dieser Seite des Hauses

(zur Rechten deutend)

vortragen hören.

Schon aus diesen formellen Gründen muß ich mich entschieden gegen den Antrag erklären. Er enthält ferner keine Verbesserungen rücksichtlich der Mängel, denen ich abgeholfen zu sehen wünsche. Insbesondere aber erlaube ich mir Ihnen zur Erwägung zu geben, wiefern diese Vorschläge für die Kammer oder die Regierung vortheilhaft erscheinen.

Wenn ich mich zunächst auf den Standpunkt der Kammer stelle, so geht das verehrte Mitglied, welches den Antrag zunächst unterzeichnet hat, wie wir eben gehört haben, davon aus, daß das Gesetz nur durch den Konsensus der drei legislativen Gewalten zu Stande kommen könne. Man kann nun zunächst zweifelhaft sein, ob überhaupt wirklich von solchem Konsensus noch die Rede sein kann in dem Sinne, wie die Verfassung ihn gemeint hat, wenn durch einen so langen Zeitraum von einer Session zur andern die Kontinuität der zustimmenden Erklärung unterbrochen ist, wenn ein so langer Zwischenraum dazwischen liegt.

Mag man nun aber auch hierüber denken, wie man will, wie stellt sich die Sache, wenn z. B. aus unserem Hause eine Vorlage an die erste Kammer gekommen ist, und dort nicht hat erledigt werden können. Sie wird dann nach der Bestimmung des Antrags des Abgeordneten Nöldechen in derselben Lage von der ersten Kammer wieder aufgenommen, worin sie sich befand, als wir sie votirten. Nun ändern sich erfahrungsmäßig die Persönlichkeiten, aus denen unser Haus besteht, von einer Session in die andere auf sehr erhebliche Weise. Nach den Verzeichnissen in den stenographischen Berichten scheiden in der Regel 30 bis 40 Mitglieder in diesem Zwischenraume aus und werden durch neue ersetzt. Daß bei einer solchen Anzahl von 30 bis 40 Mitgliedern und bei der geringen Majorität, womit sehr viele Gesetze bei uns votirt worden sind, die Majorität wesentlich alterirt werden kann, das wird Niemand bestreiten. Wir würden also in den wunderbaren Konflikt gerathen, daß z. B. ein Gesetz-Entwurf der bei uns mit einer Majorität von 5 bis 10 Stimmen angenommen wird, wenn in der nächsten Session darüber wieder abgestimmt werden sollte, wahrscheinlich durch eine eben so große Majorität, wie die, die den Gesetz-Entwurf annahm, verworfen werden würde. Der Gesetz-Entwurf ist nun in die erste Kammer gelangt und von der ersten Kammer wird nun in demselben Sinne beschlossen, wie wir beschlossen haben. Sie werden mir sagen, der Konsensus ist ja da; die vorige zweite Kammer hat sich dafür erklärt, es kommt nicht darauf an, wie die jetzige zweite Kammer darüber denkt. Es würde nun aber nothwendig dazu führen, daß in dem Augenblicke, wo die Debatte in der ersten Kammer schwebt, schon in der zweiten Kammer Anträge eingebracht werden und die Zustimmung des hohen Hauses finden, worin die Regierung aufs Dringendste angegangen wird, einem solchem Gesetze ihre Zustimmung zu versagen. Welchen Eindruck würde das im Lande machen, wenn ein Gesetz mit der Unterschrift Sr. Majestät des Königs erschiene, und man weiß, daß in dem Augenblicke, wo das Gesetz Gesetz geworden ist, die zweite Kammer in ihrer jetzigen Zusammensetzung es entschieden verwerfen würde. Was würde das für einen Eindruck im Lande machen, wenn die Persönlichkeiten, die doch zunächst die Meinung des Landes vertreten, — wir in diesem Hause — sich gegen die Vorlage erklären, entgegen dem Beschlusse, den ihre Vorgänger in der vorigen Session gefaßt haben, und die Vorlage trotz dieses Widerspruches Gesetz würde? Das würde einen so unangenehmen Eindruck machen, daß viel unangenehmere Folgen dadurch erzielt würden, als alle die Nachtheile, welche uns von der Kommission geschildert worden sind. Es würde die fernere Geltung und Bedeutung des Gesetzes von vornherein dadurch in Frage gestellt sein, weil ihm die Zustimmung des einen Faktors der Gesetzgebung, die ihm nothwendig zu Theil werden muß, von vornherein gewissermaßen schon versagt wäre, und wenn man sich dem gegenüber nur auf die Fiction berufen könnte: Ja! die frühere Kammer hat ihm zugestimmt, so würde das in der Meinung des Landes keine Bürgschaft dafür geben, daß das Gesetz mit der Zustimmung der drei Gewalten zu Stande gekommen sei.

Ich erlaube mir aber, namentlich, da es hier nicht blos um unsere Interessen, sondern auch um die der ersten Kammer sich handelt, darauf hinzuweisen, wie wir jetzt ein solches Gesetz votiren können, da wir die künftige Zusammensetzung der ersten Kammer noch gar nicht kennen, da wir nicht wissen, ob die erste Kammer in einer Weise zusammengesetzt werden wird durch die Königliche Verordnung, deren Inhalt und Tragweite uns noch gänzlich unbekannt ist, ob sie so zusammengesetzt wird, daß wir eine annähernde Garantie dafür haben, daß die Mitglieder der folgenden Session noch dieselben sind, die in der vorigen das Gesetz votirt haben.

Ich will nicht darauf hinweisen, daß durch die Ernennung neuer Pairs von einer Session zur andern die Kammer ganz anders zusammengesetzt und die Majorität eine andere werden kann, und daß die Kammer sich dann vielleicht entschieden dagegen verwahren wird, sich zu den Ansichten zu bekennen, die in der vorigen maßgebend gewesen sind; ich will aber darauf hinweisen, daß es immer möglich wäre, daß z. B. der König sagt: Art. 1. die und die Personen ernenne ich zu lebenslänglichen oder erblichen Pairs; Art. 2. ich behalte mir aber vor, aus der Mitte dieser Personen diejenigen einzuberufen, die in jeder Session die erste Kammer bilden sollen. Dann würden diese Personen zwar lebenslängliche oder erbliche Pairs sein, aber nur alternative, also nach einem gewissen Turnus in Function treten. Daß die Verordnung über die erste Kammer einen solchen Inhalt haben kann, wird mir Niemand bestreiten. Das Haus hat ja votirt, daß der König in dieser Beziehung unbeschränkt ist, wenn er nur erbliche und lebenslängliche Mitglieder ernennt; man kann also nicht wissen, wie die erste Kammer zusammengesetzt sein wird. Daß der König heute die und morgen jene Mitglieder berufen kann, das wird mir Niemand bestreiten. Wenn nun heute die Section A ein Gesetz votirt hat, und die nächste Section B ist entschieden gegen das Gesetz, wollen Sie dann sagen, das Gesetz ist mit Genehmigung aller drei Gewalten zu Stande gekommen? So lange Sie also auch nicht die allerleiseste Ahnung darüber haben — ich für meine Person habe nicht die geringste, und es scheinen überhaupt nur Wenige darin eingeweiht zu sein, wie die künftige erste Kammer zusammengesetzt sein wird, — so lange können wir auch keine Gesetze geben, welche auf die gegenwärtige Zusammensetzung der ersten Kammer basirt sind, die aber künftig eine ganz verschiedene sein kann.

Aber auch abgesehen davon und wenn wir annehmen, es werde ein solcher Turnus in der künftigen Verordnung nicht festgesetzt werden, sondern die Mitglieder, die die erste Kammer bilden, würden im Wesentlichen mit einzelnen geringen Ausnahmen dieselben sein, wie sie es in der vorigen Session gewesen sind, so können Sie doch in diesem Augenblick auch darum das Gesetz nicht votiren, weil aller Wahrscheinlichkeit nach die künftige erste Kammer, die im Herbste 1853 zusammentreten wird, eine andere sein wird, als die jetzige. Niemand weiß es, wen Se. Majestät der König geruhen werden, zu Mitgliedern der ersten Kammer zu ernennen, Sie werden sich aber doch wohl denken können, daß mit einigen wenigen Ausnahmen die Ernennung auf andere Persönlichkeiten als die gegenwärtigen Mitglieder der ersten Kammer gerichtet sein dürfte, Sie werden es mit mir für wahrscheinlich halten, daß namentlich die früheren Reichsunmittelbaren, die jetzt in der ersten Kammer nicht tagen, in dieselbe werden berufen werden; man wird es für möglich halten, daß die Prinzen des Königlichen Hauses darin tagen werden, also eine Menge von Persönlichkeiten, die jetzt nicht in der ersten Kam-

mer sitzen. Wie können Sie also der ersten Kammer vorschlagen, ein solches Gesetz zu votiren und dabei über die Meinung ihrer künftigen Nachfolger zu disponiren, die sie nicht kennt? Wie können Sie ihr zumuthen, daß sie einem Gesetze in einer künftigen Session denselben Konsensus entgegentragen solle, welchen die ganz andern Persönlichkeiten, die in diesem Augenblicke in der ersten Kammer sitzen, auszusprechen beschlossen haben. Die erste Kammer hat uns eine Menge Gesetze herübergeschickt, die von der jetzigen votirt worden; ob aber die künftige erste Kammer sie auch votiren würde, das kann mir Niemand beantworten. Wir sollen also jetzt unsere Zustimmung zu einem Gesetze geben, welches der ersten Kammer die Fiktion anzunehmen zumuthet, daß ihre Ansichten identisch seien mit den Ansichten der künftigen Kammer. Ich denke, daß dies eine etwas arge Zumuthung ist. Daß die Persönlichkeiten im Jahre 1853 dieselben Ansichten haben werden, wie im Jahre 1852, ist eine Schlußfolge, wozu man eine sehr lebhafte Phantasie haben muß, um dahin zu gelangen; meine Phantasie reicht dazu nicht aus.

Die Kommission hat selbst das Gewicht dieses Einwandes gefühlt, denn sie hat gesagt, daß sich für die erste Kammer der Begriff der Legislaturperiode kaum werde feststellen lassen; sie hat sich aber damit getröstet, daß der Begriff künftig fixirter sein wird. Wie weit sie dabei in die Ansichten der Staatsregierung eingeweiht gewesen ist, weiß ich nicht. Wir haben keine solche Kenntniß, um zu vermuthen, daß die Legislaturperiode der ersten Kammer eine bleibende sein werde, daß sie keine andere wird; aber man mag darüber denken, wie man will: gegen die Behauptung, daß der Unterschied zwischen der jetzigen und der künftigen ersten Kammer ein sehr großer sein wird, und der Antrag des Abgeordneten Nöldechen also erst in der künftigen Session hätte eingebracht werden sollen, wo man die Zusammensetzung der Kammer übersehen und die Sache erst praktisch werden kann, erwarte ich den Gegenbeweis.

Dann geht der Antrag meiner Ansicht nach viel zu weit. Wenn man uns vorgeschlagen hätte, sobald eine Vorlage aus der einen Kammer in die andere gelangt ist, so soll die Kammer, welche in zweiter Linie damit befaßt ist, wenn sie in dieser Session nicht fertig geworden, in der künftigen Session die Sache noch einmal von vorn anfangen, also die Sache noch einmal in einer Kommission berathen, deren Bericht erstatten lassen und eine neue Berathung vornehmen, dann würde sich über einen solchen Antrag sprechen lassen. Aber hier sagt man, der Antrag soll in demselben Stadium, worin er sich am Schlusse der Session befunden hat, wieder aufgenommen werden. Wir würden also den Fall erleben, daß etwa die Staats-Regierung Veranlassung hätte, die Session in dem Augenblicke zu schließen, wo man mit dem §. 6 oder 8 der Städteordnung beschäftigt wäre, wie es im vorigen Jahre geschah und diesmal vielleicht ähnlich kommen könnte, und wir würden dann beispielsweise im künftigen Jahre mit dem Art. 9 unsere Berathungen wieder beginnen müssen. Wir würden also die Verhandlung in demselben Stadium, worin die Sache sich befindet, wieder aufnehmen. Die Kommission hat dieselbe Ansicht, die ich Ihnen jetzt vortrage. Auf Seite 7 des Berichtes sind mehrere Einwendungen daraus abgeleitet worden, die aber keine Widerlegung gefunden haben. Wenn wir in diese Lage kommen, so würde es möglich sein, nach der verschiedenartigen Zusammensetzung der künftigen zweiten Kammer, daß wir über die 8 Paragraphen, welche die jetzige Kammer bereits votirt hätte, eine andere Ansicht haben könnten, als die jetzige. Nun sollen wir z. B. über den Art. 9 votiren in der Voraussetzung, daß es bei den bereits angenommenen 8 Paragraphen verbleibt, denn auf diese dürfen wir nicht zurückkommen; wir müßten also auf der Basis fortbauen, auf welcher man die Artikel 1 bis 8 gebaut hat. Daß das zu reinen Unmöglichkeiten führt, wird mir nicht bestritten werden.

Noch schlimmer ist es, daß die künftige Kommission, welche aller Wahrscheinlichkeit nach eine andere ist, als die vorige, solche Anträge vertreten soll, die von andern Mitgliedern ausgegangen sind, daß sie sich nun entschließen soll, diese Anträge zu den ihrigen zu machen. Wenn der Fall vorkommen sollte, der in der Kommission ebenfalls erörtert ist, daß ein Beschluß an die Kommission zurückverwiesen wird, so wird man in der Kommission möglicherweise ganz andere Vota abgeben, als in der vorigen, denn sie kann eine ganz andere sein, einmal deshalb, weil einige frühere Mitglieder vielleicht nicht mehr in der Kammer sein werden, und anderntheils, weil die Abtheilungen, die durch das Loos gebildet werden, andere sind, und also naturgemäß ganz andere Kommissions-Wahlen herauskommen. Es wird beispielsweise eine künftige Gemeinde-Kommission die Arbeiten der jetzigen Gemeindeordnungs-Kommission vertreten müssen, wenn auch ihre Ansichten himmelweit von den Ansichten der früheren Kommission verschieden sind. Wie dies ausführbar ist, bitte ich, mir noch zu erläutern.

Das sind die Nachtheile, welche meiner Ansicht nach für die Kammern dabei herauskommen. Die Fiction, wovon wir ausgehen, daß alle drei legislative Gewalten übereinstimmen müssen, würde hiernach in vielen Fällen nicht erreicht werden und nicht erreicht werden können, und dasselbe Haus, welches sich nachträglich mit der Sache befassen soll, wäre ein anderes geworden und müßte die Sache in einer Lage aufnehmen, wobei kein gedeihliches Resultat herauskommen könnte.

Ich erlaube mir aber außerdem noch darauf aufmerksam zu machen, daß meiner Ansicht nach auch die Königliche Staats-Regierung kein Interesse hat, sich für einen solchen Antrag zu erklären, daß die Königliche Staats-Regierung dabei etwas bedenklich ist, geht aus der Erklärung des Herrn Minister-Präsidenten, und zweitens daraus hervor, daß der Regierungs-Kommissar, der doch wahrscheinlich seine Instructionen vorher bekommen hatte und sie nicht aus seinem eigenen Innern geschöpft haben wird, auf die Bedenklichkeit eines solchen Antrages in der Geschäftsordnungs-Kommission aufmerksam gemacht hat, wie Sie auf Seite 10 lesen können.

Die Kommission hat freilich geglaubt, es würde der Staats-Regierung ihr Interesse dadurch gewahrt sein, daß sie die Wiederaufnahme von Gesetz-Vorlagen verweigern könne, daß sie also, wenn sie ihre Ansicht inzwischen geändert hat, nur ihr Veto einzulegen brauche. Ich glaube, meine Herren, daß ein solches Veto ein großes Bedenken hat, und ich möchte in dieser Beziehung nur auf die Erfahrung hinweisen, welche wir bereits an den verschiedenen Gemeinde-Ordnungen gemacht haben, und Sie darauf aufmerksam machen, wie verschieden die uns jetzt vorliegenden Gemeinde-Ordnungen von denen sind, welche uns in den früheren Jahren beschäftigt haben. Im vorigen Jahre war die Gemeinde-Ordnung bekanntlich in diesem Hause eben in Berathung genommen worden, als die Session geschlossen und somit die ganze Gemeinde-Ordnung unerledigt gelassen wurde. Sie können mir zwar einwenden, daß der uns jetzt vorliegende Antrag sich nur auf die Sessionen innerhalb einer Legislatur-Periode bezieht, und daß mit dem Schluß der vorigen Session auch die Legislatur-Periode geschlossen war. Aber das ist rein zufällig, es kann dasselbe auch innerhalb derselben Legislatur-Periode geschehen. Die Regierung würde also genöthigt sein, in der Berathung einer Vorlage fortzuschreiten, selbst wenn dieselbe ihren inzwischen gewechselten Ansichten nicht mehr entspricht, oder sie muß eine neue Vorlage machen. Das Letztere würde also immer nur die Ausnahme der Regel sein, die wir heute beschließen sollen, und ich glaube immerhin nicht, daß eine solche exceptionelle Behandlung der Regierung so bequem sein würde, als wenn sie, wenn am Schluß einer Session eine Vorlage unerledigt geblieben ist, in der nächsten Session eine neue, ihren inzwischen geänderten Ansichten mehr entsprechende Vorlage machen kann.

Die Kommission sagt:

> „auf Anträge und Petitionen soll sich dies nicht beziehen, weil nicht immer darüber Gewißheit zu erlangen sein wird, ob der Antragsteller und Petent die Wiederaufnahme wünsche, oder nicht vielmehr vorziehe, daß der Gegenstand liegen bleibe; ein Zweifel, der natürlich bei den von der Regierung eingebrachten Gesetz-Vorlagen nicht erhoben werden kann."

Zunächst möchte ich mir hier die Frage erlauben, warum man denn den Antragstellern nicht dasselbe Recht einräumen kann, wie der Regierung, warum ein Abgeordneter nicht eben so gut sein Nein einlegen kann, wenn er seinen früher unerledigt gebliebenen Antrag nicht wieder eindringen will. Die Kommission kann hier nur die eine Rücksicht, die ich vollständig billige, gehabt haben, nämlich die, daß, wenn der Abgeordnete nicht mehr dieselbe Ansicht, wie in der frühern Session, haben sollte, es gut wäre, wenn mit Stillschweigen darüber hinweggegangen würde. In derselben Lage aber, meine Herren, ist ja die Staats-Regierung auch; wenn bei der Königlichen Staats-Regierung Sinnesänderungen vorgekommen sind, so ist es eben so gut, wenn mit Stillschweigen darüber hinweggegangen und nicht der Minister jedes Mal genöthigt wird, zu erklären: „nein, ich will nicht, daß die Sache wieder aufgenommen wird." Die bisherigen Erfahrungen stehen dem gar nicht entgegen; denn wenn wir in diesem Jahre die Vorlage wegen der Gemeinde-Ordnung, die im vorigen Jahre unerledigt blieb, wieder hätten aufnehmen müssen, so wäre doch der Herr Minister in der immer nicht ganz angenehmen Lage gewesen, zu sagen: ich wünsche die Wiederaufnahme nicht, sondern ich werde wieder eine neue Vorlage machen. Diese Unannehmlichkeit aber haben wir ihm dadurch erspart, daß wir die Vorlage, welche unerledigt geblieben, als unter den Tisch gefallen betrachten, und ich glaube, wir müssen auch ferner ebenso verfahren, da wir die Regierung, zumal, wenn etwa Verhältnisse zum Auslande dabei mit ins Spiel kommen sollten, leicht in Nachtheile bringen können, wenn sie immer ihr Nein! sagen sollte, während es besser wäre, die Sache mit Stillschweigen zu übergehen. Ueberhaupt sehe ich nicht ein, warum wir die Regierung immer in die Verlegenheit setzen wollen, daß sie erklären soll, sie habe ihre Ueberzeugung geändert, ich glaube, das würde öfter über einen Monolog hinausgehen und zum Dialog werden, und es dürften sich daran Nutzanwendungen knüpfen, die für die Regierung durchaus nicht angenehm sind. Ich wünsche also, daß die Kammer dieselbe Rücksicht, die sie dem einzelnen Abgeord-

neten gegenüber nimmt, auch der Regierung gegenüber haben möge; daß sie der Regierung das lakonische Nein! erläßt, und die Vorlagen, welche in der Session unerledigt geblieben sind, als unter den Tisch gefallen betrachtet. Ich kann also schließlich das Ministerium nur warnen, damit es dem Beschlusse der Kammer späterhin die Zustimmung versage.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Abgeordneter von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach**: Meine Herren! Ich bin einverstanden mit der Tendenz des Antrages und werde für denselben stimmen; in einem Punkt muß ich aber von der Ansicht meines verehrten Freundes, des Abgeordneten Nöldechen, abweichen, nämlich in der Behauptung, daß bei der bisherigen Thätigkeit der Kammer wenig herausgekommen sei. Herr von Vincke hat uns zwar eine Menge Hindernisse, die dieser Thätigkeit entgegenstehen, aufgezählt und ich füge denselben noch ein Hinderniß hinzu, nämlich die übermäßig langen Reden, die sich doch von dem Styl des Tacitus allzu weit entfernen. Dennoch muß ich behaupten, daß bei der Thätigkeit der Kammern sehr viel herausgekommen ist; es ist aus dieser Thätigkeit eine so konsequente, solide und praktische Reaction gegen das Revolutions-Unwesen in einem Maße hervorgegangen, wie sich kein anderes Land derselben rühmen kann, und ich spreche hier meinen Stolz, als Preuße, darüber aus. Namentlich erinnere ich Sie an das hochwichtige Departement des Innern und was auf dessen Gebiete geschehen ist.

Dann habe ich noch einen Protest einzulegen. Ich habe nämlich die rechtliche Ueberzeugung, daß das Verfahren, welches durch diesen Antrag beabsichtigt wird, schon jetzt rechtlich stattfinden kann, indem in der Verfassungs-Urkunde nichts enthalten ist, was diesem Verfahren entgegensteht. Ich hätte auch gewünscht — und damit lenke ich in das ausgefahrene Geleise meiner politischen Ueberzeugungen, auf welches Herr von Vincke hingewiesen hat, wieder ein. — daß dasjenige, was der Antrag beabsichtigt, auf dem Wege der Praxis, der hier völlig offen stand, zu Stande gekommen wäre. Ich habe aber wahrgenommen, daß diese meine Ueberzeugung wohl nicht die Ueberzeugung der meisten Mitglieder der Kammer ist, und deshalb schließe ich mich dem Antrage an und empfehle denselben Ihrer Zustimmung.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath**: Ich glaube, die Besorgnisse des geehrten Abgeordneten von Vincke, daß der Antrag, weil er schon so zahlreich unterschrieben war, nun auch angenommen werden würde, nicht haben zu können, denn einmal ist er von der Kommission abgeändert worden, zweitens kann ein großer Theil von denen, die ihn unterschrieben haben, nur geneigt gewesen sein, ihn zu unterstützen, hat aber damit nicht aussprechen wollen, auch in der Kammer nun dafür zu stimmen, und drittens erlaube ich mir hinzuweisen auf die Erklärung des Herrn Minister-Präsidenten, wonach es noch nicht entschieden ist, ob die Regierung dem Antrage ihre Zustimmung geben wird; diejenigen Mitglieder in diesem hohen Hause, welche etwa demselben nur dann zustimmen möchten, wenn die Regierung in der Maßregel eine Verbesserung unserer Zustände erblicken möchte, könnten zweifelhaft geworden sein. Es ist also immer noch nicht entschieden, daß alle diejenigen, welche zur Unterstützung bereit waren, nun auch heute dafür stimmen möchten.

(Sehr gut!)

Ich wollte aber in der Sache selbst auf einige Mißverständnisse aufmerksam machen. Zunächst wurde angedeutet, daß die Besorgniß entstände, ob aus der Annahme dieser Vorlage nicht eine Kontinuität der Kammersitzungen hergeleitet werden könnte. Diese Besorgniß ist nicht begründet, was schon daraus hervorgeht, worauf der Abgeordnete von Vincke aufmerksam gemacht hat, daß der Antrag sich nur auf Gesetzes-Vorlagen, nicht aber auf Petitionen und Anträge beziehe, daß er also Ausnahmen statuirt und dadurch die Regel selbst nur noch mehr hebt. Eine Kontinuität der Kammersitzungen würde nur dann zu erkennen sein, wenn zwischen den Sitzungen ein Organ vorhanden wäre, welches die Rechte der Kammern verträte, ihre Papiere beaufsichtigte u. s. w. Davon ist aber nicht die Rede, und ich kann deshalb nicht erkennen, daß aus dem Antrage geschlossen werden kann, man wolle auf eine Kontinuität der Kammer hinhalten.

Dann ist noch ein Mißverständniß vorgekommen, welches nothdig widerlegt werden muß; dieses bezieht sich auf einen Ausdruck, der in dem Antrage der Geschäfts-Ordnungs-Kommission sich befindet, auf den Ausdruck: „dieselbe Legislatur-Periode." Es wird verlangt, daß jedesmal dieselbe Legislatur-Periode bestehen muß. Unter „derselben Legislatur-Periode" versteht aber die Geschäfts-Ordnungs-Kommission, wie auch schon der Antragsteller, nicht, daß blos Eine Kammer sich in derselben Legislatur-Periode befindet, sondern daß beide Kammern sich in derselben Legislatur-Periode befinden müssen. Solange also die erste Kammer noch eine Legislatur-Periode hat, kann der Antrag von keinem praktischen Erfolge sein, wenn die Legislatur-Periode der ersten Kammer mit der der zweiten nicht zusammentrifft. Für jetzt kann also der Antrag von keinem praktischen Erfolge sein. Denn die jetzige Legislatur-Periode der ersten Kammer dauert nur für dies Jahr; ob Se. Majestät der König die durch die jetzige Verfassung bestimmte erste Kammer zusammenberuft, dürfte noch nicht feststehen. Würde der immer mögliche Fall eintreten, daß für nächstes Jahr die erste Kammer noch einmal in derselben Weise, wie jetzt, gewählt werden müßte, so würde dieselbe Legislatur-Periode für beide Kammern ebensowenig, als wenn die erste Kammer verfassungsmäßig zusammengesetzt wird, nicht vorhanden sein, und darum würde der Antrag keinen praktischen Erfolg haben in Bezug auf den Zweck, der erreicht werden soll.

Es giebt zwei Wege, auf denen dazu gelangt werden könnte, daß unsere Arbeiten schneller gefördert werden. Der erste wäre der, daß die Regierungs-Vorlagen uns zeitiger gemacht werden. In der Beziehung haben wir in diesem Jahre zu beklagen, daß sowohl der Staatshaushalts-Etat, als auch die meisten der übrigen Gesetz-Vorlagen so spät eingebracht sind. Das ist der Hauptgrund, warum in diesem Jahre die Arbeiten nicht so rasch fortgeschritten sind, als es wohl zu wünschen gewesen wäre. In dieser Beziehung könnte sich fragen, ob es nicht zweckmäßig sei, zwischen den verschiedenen Sitzungen schon die Vorberathung für die Kammern einigermaßen stattfinden zu lassen: ob nicht das System der „Zwischen-Kommissionen" eingeführt werden könnte.

Ueber diesen Gegenstand ist gleichzeitig in der Kommission Berathung gepflogen; indeß ist kein besonderer Antrag darüber gestellt worden, wohl aus dem Grunde, weil auch diese Maßregel ihre große Bedenken hat. Diese Frage steht indeß nicht auf der Tagesordnung, und ich enthalte mich, darüber zu sprechen. Das wird aber Jeder zugeben, daß die Arbeiten bedeutend gefördert werden könnten, wenn beim Zusammentreten der Kammern bereits Berichte vorhanden wären über die Gegenstände, in deren Berathung man treten will.

Der zweite Weg würde der sein, wenn nicht die ganze Masse der Arbeit, die in Einer Session auf einen Gegenstand verwendet worden ist, nutzlos bliebe, sobald derselbe in der Sitzungsperiode nicht erledigt ist und beim Beginn der nächsten Kammer-Verhandlungen keine Rücksicht darauf genommen werden kann.

Wenn uns aber gesagt worden ist, der Antrag könne den Sinn haben, daß, wenn eine Gesetzvorlage z. B. bis zum §. 6 besprochen wäre, daß dann in der Diskussion bei dem Wiederzusammentreten der Kammer mit dem §. 7 fortgefahren würde, so muß ich aufmerksam machen, daß dies in dem Antrage durchaus nicht liegt. In dem Antrage liegt nur das: es solle die Gesetzvorlage, welche bereits in Einer Kammer zur Berathung gewesen ist und von der anderen nur noch nicht definitiv erledigt war, von dieser letzteren aufgenommen werden können. Der Antrag des Abgeordneten Nöldechen ging dahin: es solle die Berathung in dem Stadio, in welchem sie zurückgeblieben, wieder aufgenommen werden; er hat aber darunter durchaus nicht das verstanden, worauf eben hingedeutet worden ist, sondern ebenfalls nur, daß die Berathung in dem anderen Hause, wo sie noch nicht erledigt ist, wieder aufgenommen wird. Daraus ergiebt sich, daß alle Bedenken fortfallen, welche von dieser Seite

(zur Linken)

ausgesprochen worden sind. Es wird nach dem Antrage nicht ausgeschlossen, daß bei dem Beginn einer neuen Sitzungsperiode wieder eine neue Kommission gewählt wird, und daß sich dieselbe von Neuem mit der Berathung desselben befaßt. Es soll nur das gewonnen werden, daß die Verhandlungen, welche in der einen Session bereits gepflogen worden sind, nicht ganz vergebens erscheinen, sondern daß die Kammer die Sache als von der andern Kammer bereits erledigt ansehen soll.

Es kann nun allerdings vorkommen, daß eine neue Kammer ganz anders zusammengesetzt ist, als die frühere es war, oder daß die Richtung der Zeit, wie der erste Herr Redner sich ausdrückte, eine andere geworden ist. Dann aber, meine Herren, würde sich dies nicht blos in dem einen, sondern in beiden Häusern zu erkennen geben. Außerdem bemerke ich, daß doch nicht bei allen Gesetz-Vorlagen die politische Anschauung vorwaltend ist.

Dann habe ich darauf aufmerksam zu machen, daß Gesetz-Vorlagen, bei denen solche Interessen in den Vordergrund treten, in der Regel durch den Beschluß eines Hauses nicht definitiv erledigt werden, sondern durch eine vorgenommene Aenderung immer in die Lage gebracht werden können, daß sie in das andere Haus zurückgehen. Jedes Haus behält also volle Freiheit, sich auszusprechen.

Es ist endlich hervorgehoben worden, daß es zur Erreichung des vorgesteckten Zieles eines Gesetzes nicht bedürfe, und daß die gewählte Form sogar ein Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte

der Kammer sei. Diesen Einwand muß ich vollständig zurückweisen. Man kann nicht annehmen, daß diese Angelegenheit durch die Geschäfts-Ordnung geregelt werden könne; die Geschäfts-Ordnung ist nur für eine Session anwendbar, weil in jeder Session die Geschäfts-Ordnung ihre Gültigkeit verliert und jede neue Kammer beschließen muß, ob sie die frühere Geschäfts-Ordnung annehmen will. Hier handelt es sich um einen Gegenstand, welcher weiter geht, als die Geschäfts-Ordnung. Es soll über einen Gegenstand eine Feststellung erfolgen, der sich über mehrere Sessionen erstreckt, und nicht eine, sondern beide Kammern berührt; er geht also über die Geschäfts-Ordnung hinaus, und deshalb kann das verfassungsmäßige Recht der Kammer durch die vorgeschlagene Form nicht beeinträchtigt werden.

Ich kann nur wiederholen, daß für den Augenblick die Annahme des Antrages keinen praktischen Erfolg hat, aber dessenungeachtet bitte ich Sie, für den Antrag zu stimmen, denn er ist das Mittel, jedenfalls, wenn nicht jetzt, doch für die Folge die Arbeiten der Kammern bei weitem zu kürzen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich habe nur zwei kurze Bemerkungen zu machen; die erste gegen den geehrten letzten Herrn Redner. Derselbe hat darin Recht, daß der Ausdruck, der ursprünglich in dem Antrage stand, wonach die Arbeiten in dem Stadium, worin sie sich befanden, wieder aufgenommen werden sollen, in dem Kommissions-Antrage fehlt. Die Kommission hat aber nur gesagt, sie hätte eine veränderte Fassung vorgeschlagen. Aus welchen Gründen, ist aus dem Kommissions-Berichte nicht zu ersehen; wie die Sache jetzt liegt, so weiß ich eigentlich nicht, woran wir sind. Es kann nach der Fassung der Kommission später von der Kammer beschlossen werden, an dem Punkte die Berathungen aufzunehmen, wo sie sich befunden haben, wie auch, was ich für richtiger halte, daß mit den Berathungen von vorn angefangen und eine neue Kommission gebildet werde. Darüber an und für sich ist nichts Bestimmtes gesagt, und wenn ich jetzt mit leiser Stimme das Wort „Geschäfts-Ordnung" mir erwidern höre, so muß ich bemerken, daß die Geschäfts-Ordnung für solche singuläre Fälle keine Bestimmungen treffen konnte. Ich glaube, daß das geschäftordnungskundigste Mitglied des hohen Hauses, welches so eben die Tribüne verlassen hat, mir nicht im Stande sein wird, auszuführen, daß die Geschäfts-Ordnung in diesem Falle Bestimmungen enthält. Es würde also der Uebelstand herbeigeführt werden, daß in jeder Session bei der Aufnahme der Berathungen zuerst eine Präliminar-Diskussion darüber entstände, in welchem Stadium die Vorlagen aufzunehmen wären, etwa durch neue Kommissionen u. s. w.

Dann bin ich dem letzten Redner sowohl, als dem Herrn Abgeordneten für Schievelbein dafür sehr dankbar, daß sie außer den verschiedenen Uebelständen, welche in der Kammer bestehen, die ich schon berührte, noch neue angeführt haben, namentlich, daß die Gesetzes-Vorlagen uns so spät vorgelegt werden, und daß dabei häufig zu lange Reden gehalten werden. Beide Uebelstände erkenne ich vollkommen an.

Ich erlaube mir indeß, dem Herrn Abgeordneten für Schievelbein noch einen dritten Uebelstand bemerklich zu machen, den er zwar selbst schon angedeutet hat. Ich werde mich seiner eigenen Worte bedienen — den er aber, wie es scheint, nicht unter die Uebelstände rechnet, nämlich den, daß es ein großer Uebelstand ist, wenn man sich stets wieder in einem „ausgefahrenen Geleise" bewegt, obgleich dasselbe schon fast allen Abgeordneten zum Ueberdruß geworden ist.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Graf von Schwerin hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Schwerin** (vom Platz): Ich habe nur ein paar Worte zur Unterstützung des Antrages hinzuzufügen wollen, jedoch glaube ich zunächst von der Stellung aus, welche die Kammer mir angewiesen hat, doch auch berechtigt und verpflichtet zu sein, den Anführungen des Herrn Abgeordneten von Vincke oder vielmehr den von ihm angeführten Gründen, weshalb die Kammer in diesem Jahre erst so spät in eine Thätigkeit gekommen sei, meinen bescheidenen Zweifel entgegenzusetzen. Nicht, was der Herr von Vincke angeführt hat, ist der Grund, daß es erst möglich war, in den Monaten Januar und Februar anhaltend mit Plenar-Sitzungen fortzufahren, sondern der Grund liegt einfach darin, daß ein sehr umfangreiches Gesetz, das Grundsteuergesetz, von der Regierung eingebracht war im Anfang der Session, und daß außerdem die Budget-Kommission, weil eine neue Legislatur-Periode eingetreten war, aus neuen Mitgliedern, die mit der Sache noch nicht vertraut waren, zusammengesetzt werden mußte. Das war die Veranlassung, daß das Präsidium die ersten Wochen lediglich der Finanz-Kommission und der Budget-Kommission zur Disposition stellen mußte, und es kann nur mit großem Danke anerkannt werden, daß nur durch eine sehr angestrengte Thätigkeit die Finanz-Kommission es dahin gebracht hat, in einer verhältnißmäßig so kurzen Frist die Grundsteuer-Vorlage so weit vorzubereiten, daß sie in der Plenar-Sitzung zur Berathung kommen konnte. Daß diese das Resultat geliefert hat, welches bekannt ist, war nicht vorauszusehen, und das ist allerdings von meinem Standpunkte aus sehr zu beklagen. Ich glaube, die Kammer würde, wenn sie in diesem Jahre das Grundsteuergesetz zu Stande gebracht hätte, sich wohl Glück wünschen können, daß sie etwas Bedeutendes zu Stande gebracht habe. Was aber die Sache selbst betrifft, so glaube ich, daß die Kammer sehr dringende Veranlassung hat, alles Mögliche zu thun, um eine Beschleunigung ihres Geschäftsganges herbeizuführen. Sie hat um so mehr dringende Veranlassung dazu, als sie mit meiner vollen Zustimmung und, wie ich glaube, sehr mit Recht, beschlossen hat, die Vorlage der Regierung abzulehnen, wonach dieselbe die Zusammenberufung der Kammern nur alle zwei Jahre wünschte.

Der jetzt vorliegende Antrag ist meiner Meinung nach ein Mittel, die Session abzukürzen, ja er reicht meiner Ueberzeugung nach nicht aus, es muß noch weiter gegangen werden, und ich würde, meiner Ueberzeugung nach, noch weiter gegangen sein. Trotzdem aber glaube ich doch, diesem Antrage, wie er jetzt hier vorliegt, meine Zustimmung geben zu können, weil ich alle diejenigen Bedenken, welche der Herr von Vincke darin hat finden wollen, meinerseits durchaus nicht finden kann.

Der Antrag, wie er Ihnen von der Kommission vorgelegt ist, will nichts weiter, als daß nicht bei dem Anfang einer neuen Session allemal von vorn angefangen werden muß, und diejenige Kammer, welche den Gesetzentwurf bereits bis zum Schluß berathen hat, nun genöthigt sein soll, dieselbe Vorlage noch einmal zu berathen, sondern daß die Berathung sofort in derjenigen Kammer begonnen werden kann, auf die der Gesetzentwurf übergegangen ist.

Daß in dieser Beziehung keinem Theile der legislativen Gewalten irgendwie ein Nachtheil erwächst, scheint mir klar auf der Hand zu liegen, denn wenn die Regierung die nochmalige Berathung durch diejenige Kammer wünscht, die die Berathung bereits beendigt hat, so wird sie ihre Zustimmung nicht ertheilen, sondern verlangen, daß von vorn angefangen wird.

Derjenigen Kammer, welche in der vorangegangenen Session die Berathung beendigt hat, kann meiner Meinung nach in keiner Weise präjudizirt werden, da der Gesetzentwurf sich nur auf dieselbe Legislatur-Periode beschränkt, also anzunehmen ist, daß dieselbe Ansicht, die in der vorigen Session der Kammer vorwiegend war, auch späterhin in ihr noch vorhanden sein wird, daß somit die nochmalige Berathung zu demselben Resultat führen wird, wie die der vorhergehenden Session. Wäre dies wirklich nicht der Fall, so könnte es nur für den sehr schwer annehmbaren Fall präjudizirlich für die Kammer sein, welche die Berathung in der früheren Session beendigt hat, daß die andere Kammer ihrem Beschluß unbedingt beitritt. Thut die andere Kammer das nicht, so kommt die Sache immer wieder in die erstere Kammer zurück, die schon berathen hat, und sie ist dann nicht beschränkt, nur die Abänderungen ihrer Berathung zu unterziehen, sondern sie kann, wenn sie es für zweckmäßig hält, die ganze Berathung wieder von vorn aufnehmen.

Ich sehe also nach keiner Seite hin eine Gefahr bei der Annahme dieses Antrags, im Gegentheil glaube ich, daß er dazu dienen kann, unsere Geschäfte wesentlich abzukürzen, und deshalb möchte ich Ihnen denselben empfehlen.

(Beifall rechts.)

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Das Prädikat, welches mir der vorletzte Redner beigelegt hat, kann ich nicht annehmen; da ich indeß bei Anfertigung und Abänderung der Geschäfts-Ordnung stets betheiligt gewesen bin, so kenne ich sie einigermaßen und bin ich dadurch in den Stand gesetzt, den Herrn Abgeordneten von Vincke auf die Bestimmungen der §§. 15 und 22 der Geschäfts-Ordnung aufmerksam zu machen, der zufolge die Vorlagen für die Berathung der Kammer erst durch Ausschüsse vorbereitet werden müssen und dann erst auf die Tagesordnung kommen, wenn der Bericht erstattet ist. Insofern also in der neuen Session eine Vorlage wieder aufgenommen wird — wie der Ausdruck in der Vorlage ist — muß sie in dem geschäftsordnungsmäßigen Gange einer Kommission überwiesen werden und kann erst, wenn von dieser der Bericht erstattet ist, auf die Tagesordnung kommen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Die Rednerliste ist erschöpft; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Carlowitz**: Obschon der Antrag mit zahlreichen Unterschriften bedeckt ist, hätte doch auch ich Grund zur Besorgniß haben können, als ich den Rednerstuhl bestieg,

und zwar einmal deshalb, weil ich voraus wußte, daß das beredte und einflußreiche Mitglied für Hagen sich gegen den Antrag erklären würde, und dann deshalb, weil bis zu unserer heutigen Berathung die Ansicht der Regierung nicht feststand, ja sogar die Regierung durch ihren Kommissar in der Kommission dem Antrage entgegengetreten war. In letzterer Beziehung ist jedoch für mich als Referenten ein heiteres Wetter eingetreten. Der Herr Minister-Präsident hat erklärt, daß er dem Antrage der Kommission sich nicht entgegenstellen wolle. Ich habe dies dankbar anzunehmen, und erkenne an, daß meine Aufgabe hierdurch wesentlich erleichtert worden ist.

Als Referent habe ich zunächst einige Irrthümer oder Mißverständnisse zu berichtigen, die, wie mir scheint, dem Abgeordneten für Hagen untergelaufen sind. Einmal steht es fest, daß der Antrag des Abgeordneten Nöldechen nicht für alle Stadien berechnet ist, in denen ein Gegenstand unerledigt geblieben ist, der in einer Kammersession verhandelt wurde. Ausgeschlossen ist wenigstens für die erstberathende Kammer derjenige Fall, wo die Kammer nur erst einige Paragraphen des betreffenden Gesetz-Entwurfs zur Erledigung durch Abstimmung gebracht hat. Es tritt also keineswegs ein, worauf der Abgeordnete für Hagen hingewiesen hat, daß die Kammer bei der nächstbeginnenden Session gehalten sei, z. B. mit dem achten Paragraphen wieder anzufangen, während sie mit dem siebenten geschlossen hat. Dieser Fall ist wenigstens für die erstberathende Kammer entschieden ausgeschlossen. Ebenso ist natürlich auch der Fall ausgeschlossen, der noch weiter zurückliegt, wo erst der Bericht der Kommission vorliegt, wo die Berathung noch gar nicht begonnen hat oder wohl gar die Kommission mit der Berathung selbst noch beschäftigt war, während der Schluß der Session eintrat.

Auch dieser Fall ist ausgeschlossen und muß ausgeschlossen sein; eben deshalb schwindet aber auch das Bedenken, was gegen den Antrag davon hergenommen wird, daß es schwer sein würde, mit Rücksicht auf die berathende Kommission die Frage wieder aufzunehmen, weil die Mitglieder einer Kommission von einer Session zur anderen wechseln. Daß dies nicht anders verstanden werden kann, geht auch aus der Fassung des Antrages hervor, die Ihnen die Kommission empfohlen hat, namentlich daraus, daß die Worte gebraucht sind:

> „von einer oder beiden Kammern berathen und an die andere Kammer mit dem Beschlusse derjenigen, welche die Vorlage zuletzt berathen hat ꝛc."

Daraus geht also unstreitbar hervor, daß, wenn ein Gegenstand nur erst in der Kommission zur Sprache gekommen, dann von einer Wiederaufnahme nicht die Rede sein soll. Ich muß zugeben, daß vielleicht der Annahme des Antrages die Krisis nicht ganz günstig ist, in der augenblicklich die Bildung der ersten Kammer sich befindet. Allein diese Ansicht ist schon widerlegt durch den Abgeordneten Osterrath, und ich habe nur noch hinzuzufügen, daß wenigstens für die Zukunft dieses Bedenken jedenfalls schwindet. Denn für die erste Kammer wird es später keine Legislatur-Periode mehr geben, und so viel steht fest, daß, wenn der Antrag Bedenken hat, diese Bedenken überwiegend sind bei der zweiten Kammer im Vergleich mit der ersten Kammer, und zwar aus dem Grunde, weil allerdings in der zweiten Kammer von einer Session zur anderen (das gebe ich gern zu) Mitglieder neu eintreten können, wodurch die Majorität sich ändern kann, ein Umstand, der bei der ersten Kammer weit seltener eintreten wird, weil die erste Kammer einem seltneren Wechsel der Mitglieder unterliegen dürfte als die zweite Kammer. Ich gebe ferner zu, daß die Stimmung des Landes sich in der Zwischenzeit geändert haben kann. Aber dies wird nur ein Ausnahmefall sein, der um so weniger wahrscheinlich ist, als zwischen der einen Session zur anderen nur ein halbes Jahr inneliegt. Auch mag das Volk seiner Ansicht durch die Wahlen dann zunächst Bahn brechen, wenn eine neue Legislatur-Periode eintritt, und in deren Folge im ganzen Lande neue Wahlen ausgeschrieben werden.

Die Kontinuitätsfrage wird hierdurch allerdings berührt; ich bin ein Anhänger des Prinzips der Diskontinuität, aber ich muß bemerken, daß ja nichts hindert, daß die Kammer künftig jeder ferneren Erweiterung der Ausnahmen von der Diskontinuität entgegentrete. Ich würde mich diesem Nein selbst anschließen; es hindert diese Besorgniß also nicht, in diesem einzelnen Falle eine Ausnahme von jener Regel zu beschließen. Eigenthümlich ist allerdings der während dieser Session so oft vorkommende Fall, daß wichtige Fragen nur mit einer Majorität von wenigen Stimmen entschieden werden; allein auch das ist gewiß nur eine vorübergehende Erscheinung. Ich glaube, daß in der Regel in den Kammern die Majorität der Minorität gegenüber eine größere sein wird, als wir es in dieser Session erlebt haben, und muß bemerken, daß dieser Vorschlag des Abgeordneten Nöldechen für eine längere Zeitdauer berechnet ist, also auch wahrscheinlich eine Zeit mit treffen wird, wo das Verhältniß der einzelnen Parteien zu einander nicht ein so fast gleichvertheiltes ist, wie es in dieser Session gewiß nur ausnahmsweise der Fall ist. Der Grund, weshalb jetzt die Förderung der Geschäfte weniger gelang, als wohl zu wünschen gewesen wäre, liegt, ich muß das einräumen, und trete darin dem Abgeordneten für Hagen bei, keineswegs in der Schuld der Kammern, vielmehr ist gewiß der Eifer der Mitglieder durchaus anzuerkennen, und ich glaube nicht, daß es nöthig ist, daß wir über uns selbst ein Tadelsvotum aussprechen. Nein, der Grund liegt tiefer. Nächst dem Angeführten scheint mir die Mangelhaftigkeit der Geschäfts-Ordnung zu rügen. Ich glaube, unsere Geschäfts-Ordnung bedarf einer Vervollkommnung allerdings sehr dringend.

Was die Frage anlangt, ob hier ein Gesetz zu erlassen sei, oder die bloße Aufnahme eines Zusatzes zur Geschäfts-Ordnung genüge, so muß ich mich für ein Gesetz erklären, einmal deswegen, wie dies bereits im Bericht hervorgehoben worden ist, weil diese Bestimmung für beide Kammern maßgebend sein soll, und dann deshalb, weil ich glaube, daß das Prinzip, um welches es sich handelt, zu wichtig ist und zu hoch steht, als daß es blos Gegenstand der Geschäfts-Ordnung sein könnte. Denn es handelt sich hier nicht sowohl darum, wie ein Gesetz-Entwurf zu behandeln sei, sondern darum, ob er überhaupt wieder in Berathung gezogen werden solle oder nicht.

Ich glaube, daß hier recht eigentlich der Ort für eine Gesetzgebung ist, und nicht für eine Aenderung der Geschäfts-Ordnung. Was die Bemerkung anlangt, daß es denn doch jedenfalls ein Mißstand sei, wenn ein Gesetz vielleicht erst zu einer Zeit publizirt werde, wo man würde annehmen müssen, daß die Vertreter des Volkes nicht mehr damit einverstanden seien, so liegt es, wie ich bemerken muß, gar nicht in unserer Macht, dies unter allen Umständen zu hindern.

Denn, meine Herren, es ist die Regierung durchaus nicht gebunden, nachdem wir durch Beschluß ein Gesetz angenommen haben, das Gesetz auch sofort und unmittelbar nachher zu erlassen. Sie kann auch ein halbes Jahr darüber vergehen lassen, und derselbe Fall kann sonach eintreten, auf den der Herr Abgeordnete für Hagen aufmerksam gemacht hat, ohne daß wir diesen Mißstand irgend hindern können.

Was übrigens die Frage anlangt, ob es nicht rathsam gewesen sei, den Antrag auszudehnen, und zwar auf Petitionen und Anträge, so bin ich ebenfalls entschieden für die Beschränkung, denn die Gesetzgebung ist jedenfalls der wichtigere Theil unserer Aufgabe, und erst in zweiter Linie stehen die Anträge der Mitglieder und die Petitionen. Was die ersteren anbelangt, so sehe ich in der That nicht ein, wie dadurch, daß der Kommissions-Antrag sich nur auf Gesetzentwürfe beschränkt, den Antragstellern in irgend einer Hinsicht Unrecht geschehen sollte. Denn entweder will das antragstellende Mitglied seinen Antrag aufrecht erhalten wissen oder es will, daß derselbe nicht wieder aufgenommen werde.

Im ersten Falle steht es ihm ja frei, denselben wieder einzubringen, wie wir es ja täglich erleben; im andern Falle aber wird schon seinem Wunsche entsprochen, wenn die Kammer nicht verpflichtet ist, ihn wieder aufzunehmen, wie dies in der Absicht der Kommission auch liegt. Ich sehe in der That nicht ein, wie die Beschränkung des Nöldechenschen Antrages auf Gesetze eine Beeinträchtigung der Mitglieder des Hauses in sich schließe.

Was aber die Petitionen anbetrifft, so glaube ich, daß, weil die Petenten sich auswärts befinden und nicht Mitglieder der Kammer sind, mit Recht eine Petition, die nicht zur Erledigung gekommen ist, auch liegen bleiben muß, und in dieser Beziehung empfiehlt sich die Beschränkung des Amendements.

(Allgemeine Unruhe.)

Meine Herren! Ich werde Ihre Aufmerksamkeit nicht mehr länger in Anspruch nehmen, nur das Eine will ich noch bemerken. Ich habe allerdings die Ueberzeugung, daß, die Gründe davon mögen sein, welche sie wollen, die Förderung unserer Geschäfte viel zu wünschen übrig läßt. Ich muß bemerken, daß wir allerdings werden dahin zu trachten haben, Maßregeln zu beschließen, von denen wir überzeugt sind, daß sie eine Förderung der Geschäfte und eine Abkürzung der Session in Aussicht stellen; denn, meine Herren, das wollen wir nicht verkennen, daß wir zunächst, wenn die Angelegenheiten in diesem Gange fortgehen, wie bisher, einer Gleichgültigkeit des Volkes an unseren Berathungen begegnen werden, und wenn man auch sagen wollte, eine Kammer brauche darauf nicht Rücksicht zu nehmen, so will ich dies zugeben, aber von der Gleichgültigkeit zur Abneigung ist nur ein Schritt. Daß es aber in unserer Macht liegt, der Abneigung des Volkes gegen das ganze Verfassungswesen, wenn sie zu einer allgemeinen werden sollte, mit Erfolg entgegenzutreten, das muß ich bezweifeln, denn wir stehen nicht neben oder über, sondern in dem Volke.

Ich bin also der Meinung, daß man dahin trachten müsse, einen Abkürzungsvorschlag dieser Art, wenn er sich sonst empfiehlt, anzunehmen und zunächst zu erwarten habe, welches Schicksal ihm im anderen Hause bevorsteht. Ueberhaupt, gegen einen plötzlichen und gewaltsamen Tod des Verfassungslebens schützt uns ein Königliches Wort, allein gegen das Ableben des Verfassungswesens durch ein längeres Siechthum müssen wir uns selbst schützen, und

ich glaube, daß man dies nur dadurch kann, daß man dergleichen Vorschläge bereitwillig annimmt und so das Interesse des Volkes wach zu halten strebt. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Abgeordneten Nöldechen zur Annahme, jedoch, wie ich nicht als Referent, sondern als Abgeordneter hinzufüge, nur als eine Abschlagszahlung.

Vice-Präsident von Waldbott: Wir kommen nun zur Abstimmung und zwar zunächst zu der, über den Antrag der Kommission auf Annahme des Antrages.
Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

„**Wir Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden ꝛc.
verordnen ꝛc. ꝛc.

> Gesetzes-Vorlagen, welche auf Grund Königlicher Ermächtigung vorgelegt, von einer oder beiden Kammern berathen und an die andere Kammer mit dem Beschlusse derjenigen, welche die Vorlage zuletzt berathen hat, bereits gelangt und beziehendlich zurückgelangt sind, werden, wenn die Berathung beim Schlusse der Sitzung noch nicht beendigt war, mit Genehmigung des Königlichen Staats-Ministerii in der nächsten Session derselben Legislatur-Periode von derjenigen Kammer wieder aufgenommen, bei welcher die Sache nicht definitiv erledigt worden ist."

Vice-Präsident von Waldbott: Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesem Antrag ihre Zustimmung geben wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.
Der Antrag des Abgeordneten von Vincke auf Uebergang zur Tagesordnung ist also von selbst erledigt.

(Der Präsident Graf von Schwerin übernimmt den Vorsitz wieder.)

Präsident: Wir kommen nun zu dem folgenden Gegenstand der Tagesordnung, zu dem Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Militair-Verwaltung.
Der Abgeordnete von Schlotheim ist Berichterstatter, ich ertheile demselben das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schlotheim:** Der Bericht enthält einige Druckfehler, ich habe jedoch keine Berichtigung vorgenommen, weil sie nicht gerade sinnentstellend sind. Die formellen Anträge, welche die Kommission bei den eigenen Einnahmen zu machen gehabt hat, sind durch die Erklärungen des Herrn Regierungs-Kommissars erledigt. Die Kommission beantragt daher:

> die Kammer wolle die eigenen Einnahmen der Militair-Verwaltung mit 238,145 Rthlr. 28 Sgr. 1 Pf. als richtig anerkennen.

Präsident: Ich frage:

> Ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Ich nehme die Position für genehmigt an.
Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schlotheim:** Bei Tit. I. Nr. 1 der Ausgaben „für das Kriegs-Ministerium" hat die Kommission zwei formelle Anträge zu stellen gehabt. Sie betreffen die Unterbeamten des Kriegs-Ministeriums und befinden sich auf Seite 11 des Berichts. Der erste Antrag geht dahin:

> Für dieses Jahr die Ausgaben bei den Positionen 9, 10, 14, 15 und 18 zwar unverändert zu genehmigen, jedoch der Staats-Regierung gegenüber die Erwartung auszusprechen, daß im Etat pro 1854 die Besoldungen für diese Kategorien von Beamten dem allgemeinen Grundsatze Nr. 10 a Pos. 5 entsprechend geordnet sein werde.

Präsident: Es würde sich zunächst darum handeln, meine Herren, ob Sie etwa gegen die in diesem Titel aufgeführte Position Bedenken zu erheben haben? Da dies nicht der Fall ist, so würden wir mit dem Vorbehalt der Abstimmung über das Ganze des Titels zu dem Antrage der Kommission übergehen, welchen der Herr Berichterstatter eben verlesen hat.

Ich frage:

> Ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so können wir abstimmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche dem von dem Herrn Berichterstatter so eben verlesenen Antrage ihre Zustimmung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.
Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schlotheim:** Der nächste Antrag der Kommission betrifft die Besoldung der Kanzlei-Secretaire; es sind hier 450 Rthlr. über den Normaletat ausgeworfen. Die Verwendung von jährlich 100 Rthlrn. als Gehaltszulage für einen Kanzlei-Inspektor hat die Kommission gebilligt, sie trägt aber darauf an:

> von Position 21, 350 Rthlrn. in die Aussterbekolonne zu setzen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.
Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schlotheim:** Bei Nr. 2 und Nr. 3 dieses Titels ist von der Kommission nichts zu bemerken gewesen; bei der Nr. 4, für die Militair-Geistlichkeit, ist nach den Bemerkungen auf der ersten Seite die Organisation der katholischen Geistlichkeit noch immer eine provisorische. Die Kommission hält dies nicht für angemessen und hat sich in Folge dessen zu dem Antrag veranlaßt gesehen, der Kammer den Beschluß zu empfehlen:

> die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung darauf Bedacht nehmen werde, die Organisation der katholischen Militair-Geistlichkeit bald zu einem definitiven Abschlusse zu bringen.

Präsident: Ich frage:

> Ob das Wort verlangt wird?

und darf wohl annehmen, insofern dies nicht der Fall ist, daß den Anträgen der Kommission zugestimmt sei.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Zu diesem Satze wünsche ich nicht zu sprechen, aber zu den persönlichen Ausgaben, welche damit in Verbindung stehen.

Präsident: Dann bitte ich Sie, jetzt das Wort zu nehmen.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Seite 15 des Berichts sub A., wo festgesetzt worden ist, wie viel mehr auf den Etat gekommen ist für die Besoldung der katholischen Militair-Geistlichen ist zu gleicher Zeit erwähnt, daß bei der Besoldung für die evangelische Militair-Geistlichkeit 950 Rthlr. abgesetzt worden sind.
Ich erkenne das Bedürfniß der Vermehrung der Seelsorger der Katholiken im Militair vollständig an. Ich möchte mir aber eine Aufklärung erbitten, weshalb die 950 Rthlr. von der Besoldung für die evangelische Geistlichkeit abgesetzt sind. Es heißt ausdrücklich:

> Die Kommission hat keine Erinnerungen gegen die einzelnen Positionen zu erheben und erkennt an, daß die vorgenommenen Aenderungen dem Seitens der Kammer bei Berathung des Budgets pro 1851 gefaßten Beschlusse entsprechen.

Das ist nicht ganz der Fall. Die Sache hat folgenden Verlauf genommen. Es war in der Berathung der Kommission für den Etat des Jahres 1850 allerdings ausgesprochen worden, daß eine Vermehrung der katholischen Militair-Geistlichkeit nothwendig sei, und die Budget-Kommission hatte geglaubt, daß es nur zulässig sei ohne Erhöhung des Etats, es müßten also so viel Ersparnisse bei der evangelischen Militair-Geistlichkeit gemacht werden. Die Kommission vom Jahre 1851 erklärte sich gegen diesen Antrag und dafür, daß eine Vermehrung des Etats zulässig sein solle, und in der Kammer wurde hervorgehoben, daß die wünschenswerthe Vermehrung der katholischen Geistlichkeit nur in dem Sinne anzuerkennen sei, daß auch der evangelischen Geistlichkeit nichts entzogen werde. Das würde ein Odium für die Katholiken sein. Es würde aber auch die Vermehrung nicht in dem Maße geschehen, wie es in der That wünschenswerth sei, und es würde endlich ein Unrecht gegen die Evangelischen sein. Die Minister des Kultus und des Krieges sprachen sich dahin aus, daß sie nur von diesen Grundsätzen ausgehen würden, und der Erzbischof von Breslau hat nach den Mittheilungen des ersteren ausdrücklich den Antrag gestellt, daß die Vermehrung nicht unter dieser Voraussetzung er-

folgen möge, sondern unabhängig davon. Dessenungeachtet ist eine Verminderung der evangelischen Geistlichkeit eingetreten. Ich kann keinen Antrag machen auf Wiederaufnahme der 950 Rthlr. auf den Etat. Ich möchte nur die Staats-Regierung ersuchen, der damals ausgesprochenen Ansicht der Herren Minister von Raumer und von Stockhausen gemäß, nicht, wie hier geschehen, eine Verminderung der evangelischen Geistlichkeit eintreten zu lassen, sondern umgekehrt diesen Betrag wieder aufzunehmen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Kriegsrath **Günther:** Die bei der Besoldung der evangelischen Militair-Geistlichkeit gemachten Ersparnisse von 950 Rthlr. sind durch Einziehung einer Divisions-Predigerstelle in Bromberg und einer Divisions-Predigerstelle in Königsberg entstanden.

Die Einziehung dieser Stellen steht nicht der Erklärung entgegen, welche die Staats-Regierung im Jahre 1851 abgegeben hat. Diese Erklärung geht dahin, daß evangelische Militair-Geistlichenstellen nicht zu dem Zwecke eingezogen werden sollen, um die Mittel zur Erweiterung der katholischen Militair-Seelsorge zu gewinnen.

Zu diesem Zweck ist aber die Einziehung der beiden Stellen nicht erfolgt und auch nicht erforderlich gewesen, da die hohe Kammer bei der Berathung des Militair-Budgets im vorigen Jahre die Staats-Regierung ermächtigt hat, zur Bestreitung von Mehrausgaben für die katholische Militair-Seelsorge den Etat erhöhen zu dürfen.

Von der Wiederbesetzung der vakant gewordenen zweiten Divisions-Predigerstelle in Bromberg ist vielmehr deshalb Abstand genommen worden, weil dieselbe für jetzt entbehrlich gehalten werden muß. In Bromberg beschränkt sich nämlich die Anzahl der evangelischen Militairpersonen auf 920, erreicht also noch nicht die Stärke von zwei Bataillonen in Friedenszeiten. Für eine so geringe Anzahl ist der eine Divisions-Prediger, welcher sich noch in Bromberg befindet, und dessen Amtswirksamkeit sich lediglich auf die Garnison beschränkt, vollkommen ausreichend. Wo aber Ersparnisse ohne Nachtheil für die Sache gemacht werden können, hält die Verwaltung sich verpflichtet, sie eintreten zu lassen;

(Bravo links.)

Ich bemerke jedoch, daß die Einziehung der Bromberger Stelle nur mit Rücksicht auf die jetzt bestehenden Verhältnisse erfolgt ist; sollte sich die Anzahl der evangelischen Militair-Personen dort wieder vermehren, oder wegen sonstiger Verhältnisse ein Bedürfniß zur Wiederbesetzung der beregten Stelle sich geltend machen, so wird die Regierung keinen Anstand nehmen, dieselbe wieder auf den Etat zu bringen.

Die Einziehung der Divisionsprediger-Stelle in Königsberg ist nur die Ausführung einer von der Regierung schon seit längerer Zeit beschlossenen Maßregel.

Die Erfahrung hat nämlich ergeben, daß es zur Verwaltung der für ein jedes Armee-Corps ausgeworfenen Stelle eines Ober-Predigers der Anstellung eines besonderen Geistlichen nicht bedarf, die Functionen desselben vielmehr von einem der Divisions-Prediger des Corps mit versehen werden können.

Es hat deshalb schon seit einer Reihe von Jahren die Wiederbesetzung erledigter Oberprediger-Stellen nicht stattgefunden, und ist die Verwaltung derselben einem der Divisions-Prediger übertragen worden.

Diese Maßregel ist bereits bei 5 Armee-Corps zur Ausführung gekommen.

Die in Königsberg eingetretene Vakanz einer Divisionspredigger-Stelle, zu deren Verwaltung der dortige Ober-Prediger sich erboten, hat jetzt auch beim ersten Armee-Corps Gelegenheit gegeben mit der Vereinigung beider Stellen vorzuschreiten.

Es hat daher kein Bedenken, auf diesen Vorschlag einzugehen und eine Ersparniß eintreten zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich bin sehr erfreut, aus dieser Mittheilung zu vernehmen, daß es keineswegs die Absicht gewesen ist, aus dem Grunde eine Ersparniß eintreten zu lassen auf der einen Seite, um auf der anderen Seite eine Erhöhung vornehmen zu können. Ich will aber doch bemerklich machen, daß die Oberprediger zugleich Mitglieder der Konsistorien sind. Wenn also diese Stellen eingezogen werden, so erfolgt dadurch zugleich eine Kränkung der Evangelischen, rücksichtlich des Kirchenregiments und der dafür gemachten Bewilligungen; es muß daher dann wenigstens zugleich auf andere Weise bei dem Budget für die Erhöhung der Dotation der Konsistorien der evangelischen Kirche Bedacht genommen werden.

Präsident: Es ist ein Antrag daran nicht geknüpft, ich darf also wohl annehmen, daß zunächst der Antrag der Kommission auf Seite 14 Ihre Zustimmung erhalten habe. Der Antrag geht dahin:

> die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung darauf Bedacht nehmen werde, die Organisation der katholischen Militair-Geistlichkeit bald zu einem definitiven Abschluß zu bringen.

Dann knüpft sich ein fernerer Antrag an diesen Titel nicht weiter, sondern wir würden zur Genehmigung der Position von 505,767 Rthlrn. als Gesammtsumme, die dieser Titel umfaßt, kommen.

Da gegen die einzelnen Positionen keine Einwendungen gemacht sind, so darf ich wohl annehmen, daß sie von der Kammer genehmigt sind.

Wir kommen zu Titel II.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schlotheim:** Die Erinnerungen, die in Bezug auf den Titel II. für nicht regimentirte Offiziere in der Kommission gemacht sind, haben durch die Erklärung der Vertreter der Staats-Regierung ihre Erledigung gefunden, die Kommission beantragt daher ebenfalls die Ausgabe mit 954,268 Rthlrn. als richtig anzuerkennen.

Präsident: Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Dann nehme ich an, daß auch diese Position die Genehmigung des hohen Hauses erhalten hat.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schlotheim:** Auch bei dem Titel III. Nr. 1a. Geldverpflegung der Truppen, und Nr. 1b. Extraordinaire Gehälter, haben die Erinnerungen der Kommission durch die Erklärungen der Vertreter der Staatsregierung ihre Erledigung gefunden. Sie beschränkt sich daher auf den Antrag:

> die Kammer wolle die Gesammt-Ausgabe bei Titel III. Nr. 1, und zwar
> bei Nr. 1a. mit 10,222,103 Rthlr. 26 Sgr. 7 Pf.
> bei Nr. 1b. mit 42,158 " — " — "
> zusammen mit 10,264,261 Rthlr. 26 Sgr. 7 Pf.

für richtig anerkennen.

Präsident: Es handelt sich hier also um den Titel über die Geldverpflegung der Truppen und die extraordinairen Gehälter.

Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer:** Es ist mir auf Seite 27 des Berichtes ein Bedenken aufgestoßen, welches vielleicht jetzt durch eine nähere Mittheilung des Herrn Referenten oder des Herrn Regierungs-Kommissars erledigt werden wird. Es ist da von der Umgestaltung des Militair-Medizinalwesens die Rede, und wir finden auf Seite 28, daß fortan sämmtliche Regimentsärzte bei den Artillerie-Regimentern wegfallen sollen. Dabei ist mir aufgefallen, daß man gerade bei diesen Regimentern, die ungefähr eine vierfache Stärke eines Kavallerie-Regiments haben, es für zulässig gehalten hat, diese Ärzte wegfallen zu lassen. Die Artillerie ist eine Waffe, bei der nach allen Erfahrungen nicht weniger Krankheiten und Körperverletzungen vorkommen, als bei anderen Waffen, und nun sollen nicht nur diese Regimentsärzte, sondern nach einer Aufstellung, die hier als Anhang beigelegt ist, soll auch die Hälfte der Unterärzte wegfallen, so daß, statt bisher 144 Unterärzte waren, künftig nur 72 bleiben.

Ich möchte mir eine Erklärung erbitten, wodurch das gerechtfertigt ist. Mir scheint es vielmehr, daß, wenn man irgendwo die Regimentsärzte in Wegfall kommen lassen dürfte, dies bei den Kavallerie-Regimentern zulässig sein möchte.

Es ist hier zwar später unter den allgemeinen Bemerkungen aufgeführt, daß noch Garnison-Stabsärzte in gewisser Anzahl angestellt werden sollen, ich glaube aber kaum, daß diese ausreichend sein möchten, um das Bedürfniß bei dem Wegfall der Artillerie-Regimentsärzte zu ersetzen. Ich bitte darüber um Aufklärung.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Oberst-Lieutenant **von Schütz:** Die Zahl der Hülfsärzte ist nicht allein bei den Artillerie-Regimentern, sondern bei der ganzen Armee reduzirt worden, und zwar im Hinblick darauf, daß man dadurch die Mittel gewinnen wollte, die Assistenzärzte besser zu besolden. Das war aber nur dadurch zu erlangen, daß man die Gesammtzahl der Hülfsärzte verminderte, und daß dies geschehen, läßt sich um so mehr rechtfertigen, als der Personal-Etat niemals erreicht wurde. Es waren nämlich über 800

Hülfsärzte etatsmäßig, erfahrungsmäßig aber höchstens 600 in der Armee vorhanden.

Was nun den Wegfall der Regiments-Aerzte bei der Artillerie betrifft, so hat man hierbei nicht allein das Friedens-, sondern auch das Kriegs-Verhältniß in Betracht zu ziehen. Im Felde löst sich aber die Artillerie bekanntlich in einzelne Batterieen auf, die Regimentsärzte sind ihr daher entbehrlich, während dies bei den andern Waffen, die in Regimentern formirt bleiben, nicht der Fall ist. In den Festungen, wo die Artillerie der Regel nach in Garnison steht, versehen die Garnisonärzte in Stelle der bisherigen Regimentsärzte den obern Sanitätsdienst, und da die Mittel für die Regimentsärzte erspart werden, so sind hieraus die Gehälter der Garnisonärzte erhöht worden, was zum Theil nicht unerheblich geschehen ist, da diejenigen in den größeren Orten, die früher nur 400 Rthlr. jährlich an Gehalt erhielten, jetzt 700 Rthlr. bekommen.

Präsident: Der Abgeordn. Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer** (vom Platz): Die Mittheilungen des Herrn Regierungs-Kommissars haben mich zwar nicht ganz zufrieden gestellt; ich bin aber nicht in der Lage, irgend einen besondern Antrag zu stellen. Der Herr Regierungs-Kommissar sagt, es sei besonders auf den Kriegszustand Rücksicht genommen. Das ist ein solcher, der möglicherweise wohl eintreten kann, wir aber haben es vorzugsweise mit dem Friedenszustand zu thun.

Präsident: Wir würden also jetzt, da ein besonderer Antrag nicht gestellt ist, der Herr Berichterstatter das Wort nicht verlangt hat, und zu keiner einzelnen Nummer dieser Position eine Bemerkung gemacht ist, sogleich zur Abstimmung über das Ganze zu schreiten haben. Die Kommission beantragt:

> „die Geldverpflegung der Truppen mit 10,222,103 Rthlr. 26 Sgr. 7 Pf. als richtig anzuerkennen."

Ich nehme an, daß diese Position von der Kammer genehmigt ist, ebenso die andere von 42,158 Rthlr. für extraordinaire Gehälter, da beide wesentlich zusammengehören.

Damit würde die Berathung dieses Theils des Militair-Budgets erledigt sein. Ich bemerke dabei, daß wir nach der Anordnung der Kommission noch drei Berichte über den Militair-Etat erhalten werden.

Meine Herren! Die Regulirung unserer ferneren Geschäfte anlangend, möchte ich Ihnen vorschlagen, die morgende Sitzung zu verwenden, einige Sachen zu erledigen, die, wenn sie auch an sich nicht von großer Wichtigkeit sind, doch Fragen enthalten, die viele der Herren Abgeordneten gewiß gern bald zur Sprache gebracht sehen. Ich schlage Ihnen also vor, morgen einige Petitionsberichte und kleinere Gesetz-Entwürfe der Regierung, welche noch nicht erledigt sind, in Berathung zu nehmen, und zwar:

Nr. 149, den dritten Petitions-Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe;

Nr. 179, den Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe, betreffend die Beaufsichtigung und Stempelung der Waagen;

Nr. 274, Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe, über den Antrag des Abgeordneten Witte.

Den Bericht der Agrar-Kommission über den Antrag der Abgeordneten von Kleist-Tychow und von Benin, wegen Zertheilung der bäuerlichen Grundstücke, werde ich noch nicht auf die Tagesordnung setzen, denn ich glaube im Sinne der Herren Antragsteller zu verfahren, wenn ich diesen Gegenstand so lange zurückstelle, bis die denselben Gegenstand betreffende Regierungsvorlage zur Berathung kommt.

Nr. 202. Fünfter Bericht der Petitions-Kommission.

Nr. 275 und 276. Vierter und fünfter Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe, über verschiedene Petitionen.

Dann wollte ich noch um Ihre Autorisation bitten, den Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über das Gesetz, betreffend die Assekuranz-Gebühren und Anwendung des Zollgewichtes für die Preußischen Posten, morgen auf die Tagesordnung bringen zu dürfen. Der Bericht ist erst am 24sten Mittags, also gestern, den Herren zugegangen, und ich würde also, streng genommen, morgen noch nicht berechtigt sein, ihn zur Verhandlung zu bringen. Wenn aber die hohe Kammer nichts dagegen hat, würde ich dies dennoch gern thun.

(Zustimmung in der Versammlung.)

Es ist der Bericht unter Nr. 281 der Drucksachen.

Wir wollen morgen die Sitzung um 11 Uhr beginnen; übermorgen würden wir keine Sitzung halten, und ich ersuche die Kommissionen, die Berathung derjenigen Gesetz-Vorlagen an diesem Tage zu beginnen, welche ich ihnen heute überwiesen habe, wenn sie auch bis dahin nicht alle gedruckt werden können.

Am Donnerstag also, wie ich vorläufig bemerken will, wird die Berathung der Städte-Ordnung für Westphalen beginnen und ich denke, sie am Donnerstag und Freitag zu Ende zu führen. Am Sonnabend hoffe ich dann den Oesterreichischen Handels-Vertrag und die Zollvereins-Verträge auf die Tagesordnung bringen zu können.

Die heutige Sitzung ist geschlossen, die morgende beginnt um 11 Uhr.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Fünfundfunfzigste Sitzung

am Dienstag den 26. April 1853.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligungen. — Dritter Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über Petitionen; — zwei Petitionen werden dem Minister für Handel und Gewerbe überwiesen, die anderen aber durch Uebergang zur Tages-Ordnung erledigt. — Berathung der Berichte derselben Kommission über den Gesetz-Entwurf, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, und über den Antrag der Abgeordneten Witte und Genossen, diesem Gesetz-Entwurfe die Zustimmung zu versagen; — der Gesetz-Entwurf wird nach den Vorschlägen der Kommission angenommen. — Berathung des fünften Berichts der Petitions-Kommission über verschiedene Petitionen; — zwei Petitionen werden dem Ministerium zur Erwägung überwiesen, die anderen aber durch Uebergang zur Tages-Ordnung erledigt. — Mittheilung einer von den Abgeordneten der Stadt Berlin überreichten und unterstützten Petition. — Berathung des Vierten Berichts der Kommission für Handel und Gewerbe über mehrere Petitionen, die Reform der Gewerbe-Gesetzgebung betreffend; — die Petitionen werden durch Uebergang zur Tages-Ordnung erledigt.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staats-Minister Freiherr von Manteuffel, von der Heydt, von Raumer.

Als Regierungs-Kommissar ist anwesend der Herr Geheime Kommissions-Rath Brix.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung geschieht durch den Schriftführer Abgeordneten Dillenburger.)

Ich frage:

Ob gegen das so eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Der Abgeordnete Schriftführer Kölz wird heute das Protokoll führen, und der Schriftführer Abgeordnete von Schlotheim die Herren notiren, welche sich zum Worte melden.

Der Abgeordnete Herbertz hat um Verlängerung seines Urlaubs um acht Tage gebeten; eben so hat der Abgeordnete von Radonski einen achttägigen Urlaub nachgesucht.

Ich habe beide Urlaubsgesuche bewilligt.

Der Graf Renard hat eine Verlängerung seines Urlaubs um vierzehn Tage nachgesucht.

Ich frage:

Ob gegen dieses Gesuch etwas zu erinnern ist.

(Pause.)

Ich nehme an, daß dasselbe bewilligt ist, da ein Widerspruch sich nicht erhoben hat.

Der Herr Geheime Kommissions-Rath Brix ist mir von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe als Regierungs-Kommissar bei der Berathung des Gesetz-Entwurfs, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, bezeichnet worden.

Wir werden jetzt in die Tagesordnung eintreten.

Zunächst werden wir den dritten Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über verschiedene Petitionen zur Erledigung bringen.

Berichterstatter ist der Abgeordnete von Gustedt.

Die erste Petition, von einem sogenannten erwählten Comité im angeblichen Auftrage der sämmtlichen Schornsteinfeger-Meister der Provinz Schlesien eingereicht, beantragt den Schutz des Schornsteinfeger-Gewerbebetriebes durch Anordnung von Kehrbezirken.

Die Frage wegen allgemeiner Einführung von Kehrbezirken ist bereits bei Gelegenheit zweier ähnlicher Petitionen in der vorigen Session von der Kommission für Handel und Gewerbe erörtert und das Bedürfniß einer Aenderung des gedachten §. 56 der Gewerbe-Ordnung Seitens der Kammer durch den Beschluß in der Sitzung vom 29. Januar 1852 (Stenograph. Bericht Seite 201) auf Uebergang zur Tagesordnung nicht anerkannt worden. Die Kommission glaubt um so mehr auf die frühere materielle Erörterung dieses Gegenstandes lediglich hinweisen zu können, als der vorliegenden Petition auch aus formellen Gründen das Wort nicht geredet werden kann. Denn es ist, was den eigentlichen Antrag derselben betrifft, nichts angeführt, woraus zu entnehmen, daß gegen das vermeintlich dem Bedürfnisse und den Gewerbsinteressen nicht entsprechende Verfahren der Königlichen Regierung zu Breslau bei den Ministerien Abhülfe nachgesucht und in dieser Beziehung der Instanzenzug beachtet worden; es ist noch weniger in derselben hervorgehoben, geschweige nachgewiesen, mit welchem Rechte „das erwählte Comité“ und die unterzeichneten sechs Namen, deren Eigenschaften als Interessenten nicht einmal beigefügt worden, die sämmtlichen Schornsteinfeger-Meister der Provinz Schlesien zu vertreten sich berufen halten dürfen. Aus diesen Gründen beantragt die Kommission:

über vorgedachte Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Der Antrag der Kommission ist angenommen.

Die zweite Petition vom Gewerberath in Breslau geht dahin, daß entweder in Deutschen Staaten jedem Unterthan eines solchen, ohne weitere Naturalisation oder Prüfung jeder Gewerbebetrieb freistehe oder daß event. Preußen in anderen Staaten unter den Bedingungen zum selbstständigen Gewerbebetriebe zugelassen werden, welche sie als Preußen zu erfüllen haben; daß also namentlich die Preußische Meisterprüfung genüge, um in anderen Deutschen Staaten das Gewerbe zu betreiben, ohne daß der Beitritt zu einer Innung gefordert werden darf.

Anlangend die formelle Seite der Petition, so wäre, da es sich hier weder um eine Beschwerde über Behörden, noch um legislative Maßregeln, sondern nur um eine Verwendung beim Ministerio handelt, und der Gewerberath durch §. 2 der Verordnung vom 9. Februar 1849 gesetzlich angewiesen ist, seine Ansichten und Vorschläge in allen Angelegenheiten, welche in die Verhältnisse des Handwerksbetriebes eingreifen, den Behörden vorzutragen, der Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen gewesen, da nicht gesagt ist, daß er bereits diesen Weg ohne Erfolg eingeschlagen habe; allein es ist hiervon abgesehen und die vorliegende Bitte materiell geprüft worden.

Der Gewerberath verlangt für jeden Preußischen Unterthan prinzipaliter vollständige Freizügigkeit in die übrigen Deutschen Staaten mit dem Rechte, jedes Gewerbe daselbst zu betreiben, event. daß jeder Preuße in den Deutschen Staaten unter denselben Bedingungen, welche er in Preußen zu erfüllen hat, zum Gewerbebetriebe zugelassen werde. Diese Bitte eignet sich aber nicht zur Berücksichtigung.

In den Deutschen Staaten besteht größtentheils noch das Zunftwesen in voller Kraft, so daß nicht allein die Zahl der Gewerbtreibenden in vielen städtischen Kommunen bestimmt ist, sondern auch der Betrieb des Gewerbes den Charakter als Real-Gewerbe-Berechtigung hat und viele Gewerbe förmlich monopolisirt sind. Nach der Aeußerung des Regierungs-Kommissars sind aus diesem Grunde auch die Bemühungen des Ministeriums, die Uebersiedelung Preußischer Gewerbtreibenden in andern Deutschen Ländern zu erleichtern, gescheitert, und würde auch für jetzt ein günstigeres Resultat nicht herbeizuführen sein. Die Vertrags-Bestimmungen mit Holland, namentlich der

§. 24 des eben erwähnten Vertrages, wonach die beiderseitigen Unterthanen in Bezug auf Handel und Gewerbe gleiche Begünstigungen zu genügen haben, seien dadurch ermöglicht worden, daß in beiden Staaten Gewerbefreiheit bestehe.

Die Kommission beantragt daher:

Uebergang zur Tagesordnung,

und bemerkt nur noch schließlich, daß die Niederlassung von Ausländern in Preußen zum Betriebe eines Gewerbes reciprok und nach §. 67 der Verordnung vom 9. Februar 1849 nur aus erheblichen Gründen zulässig ist, über welche die Gemeinde des Ortes, wo das Gewerbe betrieben werden soll, ingleichen die betheiligte Innung und der Gewerberath gehört werden sollen.

Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß der Antrag der Kommission, zur Tagesordnung überzugehen, angenommen ist.

3. Mehrere Musikanten aus Gollnow und anderen Pommerschen Städten haben bereits unterm 6. Februar 1852 der damaligen zweiten Kammer eine Petion eingesandt, und, da dieselbe nicht zum Vortrage gelangt ist, ihre Bitte mittelst Gesuchs vom 10. November 1852 wieder aufgenommen. Dieselben bitten, daß ein Gesetz erlassen werde, wonach allen, welche Tanzmusik gegen Bezahlung machen wollen, eine Lehrlings- und Meisterprüfung auferlegt werde. Sie hoffen dadurch gegen die sogenannten Landmusiker, welche ihnen den Verdienst schmälern, geschützt zu werden.

Die Kommission hat weder aus dem angegebenen Motive, noch aus anderen Gründen sich bewogen finden können, den Antrag zu empfehlen, und stellt anheim:

zur Tagesordnung überzugehen.

4. Möller und Genossen aus Astrawischken, Bokellen, Carolinen und anderen Ortschaften im Gerdauner Kreise, Regierungs-Bezirk Königsberg, wenden sich mit der Bitte an die hohe Kammer, der Königlichen Staats-Regierung dringend zu empfehlen, daß der 2½ Meilen lange Weg von der Stadt Wehlau nach Muldszen in den Chaussirungsplan aufgenommen werde.

Dem Plan der Chaussee-Anlage in jener Gegend zu Folge, wird von Wehlau aus über Allenburg nach der Kreisstadt Gerdauen eine Chaussee bereits gebaut und ist diese Strecke großentheils vollendet. Die Ortschaft Muldszen liegt nur 2 Meilen von dieser Strecke, und da die Gelder, die zur Anlage von Chausseen in der Provinz ausgesetzt sind, dem dringendsten Bedürfniß gemäß vertheilt werden müssen, so muß in Abrede gestellt werden, daß, so wünschenswerth überall die Anlage von Chausseen ist, eine Wegstrecke als vorzüglich zu berücksichtigen anzusehen sei, die so nahe einer anderen Chaussee liegt und mit derselben beinahe parallel laufen würde.

Es trägt daher, und da die Bittsteller auch nicht nachgewiesen haben, daß sie den geordneten Instanzenzug bei den Verwaltungsbehörden vergeblich verfolgt haben, die Kommission darauf an, daß die hohe Kammer über vorliegende Petition

zur Tagesordnung übergehe.

5. Die Einsassen Wilhelmus und Genossen zu Landscheid und Niederkail im Kreise Wittlich bitten um Befreiung ihrer Kinder vom Schulbesuch während der Sommermonate, um dieselben bei ihrem Hausirhandel mitzuführen, resp. das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 in dieser Beziehung abzuändern.

Petenten haben sich dieserhalb bereits an die Königliche Regierung zu Trier und an das Königliche Ober-Präsidium der Rheinprovinz gewendet, sie sind aber mit ihren Gesuchen durch die beigebrachte Verfügung der letzteren Behörde vom 20. Januar v. J. abgewiesen, und weiter haben sie ihre Beschwerden nicht verfolgt.

Der §. 13 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bestimmt in seinem Schlußsatze ausdrücklich, daß Kinder vor vollendetem vierzehnten Jahre unter keinen Umständen, es sei unter welchem Vorwande es wolle, mit umhergeführt werden dürfen.

Die Kommission kann in keiner Weise die Nothwendigkeit einer Abänderung dieser gesetzlichen Bestimmung anerkennen, und beantragt deshalb:

die hohe Kammer möge über diesen Antrag zur Tages-Ordnung übergehen.

6. Die Weiß- und Sämischgerber zu Kirchhain führen Beschwerde über die Roth- und Lohgerber dieser Stadt, weil der größte Theil dieser letzteren seit Emanation der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 den Betrieb der Weißgerberei ohne vorgängige Prüfung ihrer Befähigung und Anmeldung bei der Kommunal-Behörde begonnen und bisher in so erheblichem Umfange betrieben hätten, daß sie in diesem von ihnen nicht erlernten Gewerbe nicht nur eine Menge Gesellen, sondern auch sogar Lehrlinge beschäftigen.

Die nachtheiligen Folgen dieses schrankenlosen Gewerbebetriebes wären:

1) die mangelhafte Ausbildung der Lehrlinge,
2) Lieferung schlechter Fabrikate, wodurch die Preise herabgedrückt würden, und
3) Vertheuerung der Gesellenlöhne und des zum Betrieb der Weißgerberei erforderlichen rohen Materials.

Ihre deshalb an die Königliche Regierung, wie an das Königliche Ministerium gerichteten Beschwerden seien ohne Erfolg geblieben; sie bitten nun:

Eine hohe Kammer wolle veranlassen, daß der §. 131 des Gewerbegesetzes von 1845 und der §. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849, worin es heißt: „Gerber aller Art“ dahin geändert, daß die Weiß- und Sämischgerber getrennt von den Roth- und Lohgerbern aufgeführt würden.

Da von jeher die Roth- und Lohgerber öfters auch die Weiß- und Sämischgerberei betrieben haben, und da auch eine Abänderung der bestehenden Vorschriften, nach welchen Gerbern aller Art gleiche gewerbliche Befugnisse zustehen, in der Natur des Gerbereibetriebs keine Begründung finden würden, so können die in vorliegender Petition angeführten Gründe nicht als durchgreifend anerkannt werden, und schlägt deshalb die Kommission vor:

die hohe Kammer möge über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

7. J. D. Händler und Genossen in Wermelskirchen bitten:

daß die, die freie Ausübung der Schankwirthschaft beschränkenden Gesetze und Bestimmungen aufgehoben werden.

Zur Begründung ihrer Bitte wird angeführt, daß diese Gesetze ihren Zweck nicht erreicht hätten, daneben aber die freie Selbstbestimmung, die freie Wahl des Lebensberufs, dieses unveräußerliche Recht theilweise, ja prinzipiell ganz aufgeopfert würde.

Die Kommission kann sich mit den in dieser Petition angeführten Gründen nicht einverstanden erklären, sie hält im Gegentheil die bestehenden Gesetze für durchaus nothwendig und dem Zwecke entsprechend. Die Kommission beantragt daher:

die hohe Kammer möge über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

8. G. Herrmann und Genossen zu Langenberg bei Elberfeld bitten, die hohe Kammer möge es bei der Staats-Regierung befürworten, daß den Kammern eine Gesetzesvorlage folgenden Inhalts gemacht werde:

1) Alle Schenkwirthe, die sich mit dem Ausschenken von Branntwein oder Liqueur befassen wollen, sind gehalten, eine Caution von 100 Rthlr. bis 1000 Rthlr., je nach dem Umfange des Gewerbes oder nach dem Verhältniß der Einwohnerzahl des Orts, wo sie wohnen, zu stellen.
2) Dieser Caution sind unterworfen alle jetzt schon bestehenden Schenkwirthschaften, so wie alle sich noch bildenden, sofern sie nämlich mit Branntwein handeln wollen.
3) Von dieser Caution werden alle Strafen abgezogen, die wegen Contraventionen über diese

Schenkwirthe durch gerichtliche Urtheile verhängt werden.

4) Bei einer dritten Bestrafung verfällt die gestellte Caution und wird die Konzession für immer entzogen.

In Erwägung, daß die die Schankwirthschaften betreffenden Gesetze bei richtiger Handhabung so viel wie möglich dem Zwecke entsprechend sind, trägt die Kommission

auf Uebergang zur Tagesordnung

an.

9. Der frühere Abgeordnete zur zweiten Kammer Pelz und mehrere Ackerbesitzer im Kirchspiel Schmauch bei Pr. Holland, Regierungs-Bezirk Königsberg, bitten, die von Guttstadt und Liebstadt nach der Ostbahn zu erbauende Chaussee nicht über Reichwalde, Schmölmen und Bordehnen, sondern über Schmauch und Sommerfeld zu leiten.

Petenten führen an, daß

1) die von ihnen vorgeschlagene Richtung die kürzeste Verbindungslinie sei, daß
2) die volkreichsten Ortschaften berührt würden, daß
3) Terrainschwierigkeiten vermieden würden, und daß
4) das Material zum Chausseebau auf die wenigst kostspielige Weise herbeigeschafft werden könnte.

Abgesehen von diesen Gründen, welche von Mitgliedern der Kommission, die genau mit den obwaltenden Verhältnissen bekannt sind, in Abrede gestellt werden, hält die Kommission dafür, da nach der Mittheilung des Regierungs-Kommissars noch in mehreren Jahren nicht an den Bau dieser Chaussee gegangen werden kann, und auch Petenten nicht nachgewiesen haben, daß sie sich vergeblich an die Behörden gewendet haben, der hohen Kammer

den Uebergang zur Tagesordnung

anzuempfehlen.

Ich nehme bei allen diesen Petitionen an, daß dem Antrage der Kommission beigetreten ist.

Die Petition Nr. 10, betreffend den Antrag des Hofscharfrichter Eberhard zu Königsberg:

Die hohe Kammer möge dafür Sorge tragen, daß ein Ablösungs-Gesetz wegen des Abdeckerei-Zwanges erlassen werde, und daß es bis dahin bei den bisherigen Vorschriften, namentlich dem Publikandum vom 29. April 1772 sein Bewenden behalte,

beantragt die Kommission, dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe zu überweisen.

Ich frage:

Ob darüber das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so werde ich auch hier annehmen, daß dem Antrage der Kommission beigetreten sei.

Die 11te Petition der Scharfrichterei-Besitzer des Regierungs-Bezirks Potsdam betrifft denselben Gegenstand. Die Kommission beantragt, daß die Bitte wegen Ablösung des Abdeckerei-Zwanges dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe überwiesen werde, daß dagegen in Bezug auf die Anträge: die schon bestehenden Gesetze wieder zu publiziren und ein Gesetz wegen Befugniß der Beschränkung der Pferdeschlächterei zu erlassen, zur Tagesordnung übergegangen werde.

Da das Wort nicht verlangt wird, so kann ich auch hier annehmen, daß die Kammer den Anträgen der Kommission beitritt.

Der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, Nr. 179, darauf bezieht sich der Abänderungs-Vorschlag der Abgeordneten Witte und Genossen und der darüber unter Nr. 274 der Drucksachen erstattete Bericht.

Ich werde also zunächst die allgemeine Diskussion über diesen Gesetz-Entwurf und den darauf bezüglichen Antrag zu eröffnen haben.

Der Berichterstatter Abgeordnete Hensig verzichtet auf das Wort.

Der Abgeordnete Jacob hat das Wort.

Abgeordn. **Jacob** (Merseburg): Zu dem Gesetzentwurf über die Stempelung der Waagen ist von den Abgeordneten Witte und Genossen ein Antrag eingereicht worden, welcher bittet, daß man das Gesetz zurückweise und daß bei Vorlegung eines anderen Gesetzes gewisse Punkte, die im weiteren Verlaufe mit angeführt sind, Berücksichtigung finden möchten. Es wird hier bei der allgemeinen Debatte vorläufig nur darauf ankommen, den Antrag auf Zurückweisung des Gesetzes zu motiviren. Wenn dieser Antrag von Seiten derjenigen Mitglieder eingebracht ist, welche hier in der Kammer dem Handel- und Gewerbestand angehören, so ist es nicht etwa ihre alleinige Ansicht, sondern sie haben auch mit ihren gewerblichen Kommittenten zu Hause sowohl als auch mit ihren Handels-Corporationen Rücksprache genommen, und es hat sich überall die Ansicht ausgesprochen, daß das Gesetz, so wünschenswerth es auch sonst sein möge, doch in der Ausführung zu den größten Schwierigkeiten führen und nicht erfüllen würde, was man von demselben wünscht. Es ist gewiß Niemand mehr dabei interessirt, daß richtige Waagen dem Publikum gegeben werden, als der Handel- und Gewerbestand. Es mag sein, daß Einzelne, die ihm angehören, die Waagen zu Mißbräuchen benutzen, dem Stande im Großen und Ganzen aber, und namentlich auch demjenigen Theile desselben, der weniger im Detail verkehrt, sondern im größeren Maßstabe mit dem großen Verkehr zu thun hat, dem muß vor Allem daran gelegen sein, ein Werkzeug zum Wiegen zu haben, was ihn unter allen Umständen vor jeder Täuschung sichert. Wenn sich also aus dem Gewerbestande Stimmen gegen das Gesetz erheben, so darf das hohe Haus versichert sein, daß es nicht Stimmen sind, welche vom Vorurtheil eingegeben sind, sondern daß es nur die praktische Erfahrung ist, die mit Bedauern gegen das Gesetz spricht. Wir sind der Ansicht, daß die Durchführung des Gesetzes eben so mangelhaft bleiben würde, wie man dies schon im Jahr 1816 erkannt hat, und daß es nicht möglich sein wird, das Gesetz über die Gewichte auch auf Waagen zweckmäßig in Anwendung zu bringen. Wir glauben, daß sich die Verhältnisse seit jener Zeit nicht geändert haben. Es ist allerdings gewiß, daß es ein großer Uebelstand ist, daß die Brückenwaagen, die jetzt in so großer Masse gebraucht werden, und die bei dem jetzigen lebhaften Geschäftsverkehr eine Nothwendigkeit geworden sind, nicht auf irgend eine Weise einer Prüfung unterliegen. Wir haben aber dasselbe Schicksal bei den Balkenwaagen, denn auch diese hat man von jeder Verpflichtung der Prüfung freigelassen, wenn auch an manchen Orten eine freiwillige Prüfung hat stattfinden können.

Demnach haben wir allerdings legale Waagen gar nicht, sondern nur legale Wiegestellen, und die vereideten Beamten bewirken es, daß eine Waage öffentlichen Glauben verdient. Um für diese Beamten aber auch die Brückenwaagen zulässig zu machen, bedarf es in der That keines neuen Gesetzes, denn ich glaube nicht, daß es ein Gesetz giebt, welches bestimmt, daß Beamten nicht auf Brückenwaagen wiegen dürfen, und so läßt sich dies unstreitig auf dem Verwaltungswege anordnen.

Wenn wir nun das Gesetz in dieser Ausdehnung, wie es gegegeben ist, anwenden wollen, so würde dies zuerst eine große Menge Schwierigkeiten verursachen, denn die Zahl der Waagen, welche sich im öffentlichen Verkehr befinden, ist sehr groß, und nach der Verordnung von 1840 sind nicht etwa blos, wie früher der Fall war, diejenigen Waagen und Gewichte, welche in öffentlichen Verkaufslokalen sich befinden, stempelpflichtig, sondern jedes Gewicht, was im Besitz irgend eines Gewerbtreibenden ist, muß jetzt gestempelt werden. Dieselbe Verordnung würde man künftig also auf Waagen anwenden, und jede Waage in den Händen eines Gewerbtreibenden müßte der Stempelung unterliegen. Bei der großen Anzahl von Waagen ist es klar zu ersehen, daß dies eine große Belästigung sein würde, und daß es sehr schwierig wäre, dies durchzuführen.

Es kommt aber auch hinzu, daß ganz offenbar die Mißbräuche, die beim Wiegen stattfinden, sich zum allergrößten Theil nicht aus der Construction der Waagen, sondern von dem mißbräuchlichen Gebrauche derselben herschreiben. Es ist nicht die Waage, sondern die Anwendung, wodurch die Uebervortheilungen herbeigeführt werden.

Betrachten wir die Balkenwaagen, so ist deren Construction eine solche, daß allerdings eine Täuschung oder Verfälschung sehr wohl möglich ist; andererseits ist sie aber so einfach, daß die Täuschung nicht wohl möglich ist, ohne daß der Besitzer der Waage es wirklich weiß, daß die Waage eine falsche ist. Man kann sich durch leichte Manipulationen überzeugen, vielleicht durch eine Umhängung der Schaalen oder Aufsetzung gleicher Gewichte, ob der Waagebalken falsch oder richtig ist, und es dürfte, um ein Balkenwaage wissentlich falsch zu konstruiren, wahrscheinlich mehr Kunst erforderlich sein, als man bedarf, um sie richtig zu machen. Es ist also wohl nicht zu glauben, daß die Zahl der falschen Balkenwaagen, die ohne Vorwissen der Eigener im Verkehr sind, groß ist. Wer damit Betrug treiben will, wird ihn an Stellen anbringen, wo der Stempel es auch nicht hindern kann, an den Schaalen, Strängen u. s. w. Deshalb ist es bei dem Gebrauch der Balkenwaagen nöthig und genügend, daß derjenige, welcher sie benutzt, auch die Verantwortlichkeit hat, und daß ein aufgedrückter Adler oder Stempel ihn nicht von der Verantwortlichkeit befreit.

Viel schwieriger ist das Verhältniß bei den Brückenwaagen. Wer die Construction derselben und ihren Gebrauch nur irgend kennt, wer da weiß, wie sie im Wind und Wetter zu allen möglichen Sachen verwendet werden, der weiß auch, daß keine Stempelung Bürgschaft für die Richtigkeit der Waagen geben kann. Ich kann eine Brückenwaage etwas schief setzen, sie nicht in der Mitte, sondern auf der Seite belasten, oder irgendwie den Regulator verrücken, und die Brückenwaage wird sofort falsch wiegen, ohne daß sie an und für sich schon falsch ist. Eine Stempelung führt also hier noch weniger die Sicherung der Richtigkeit herbei. Dies ist der Grund, warum man bis jetzt wohl von der Stempelung abgestanden hat, und es wird nach unserer Ueberzeugung auch fernerhin der Grund bleiben, welcher die Einführung der Stempelung ohne Nutzen läßt, und aus welchem man sie widerrathen muß, obgleich der Handels- und Gewerbestand sich für jede wiegsame Maßregel am allermeisten interessiren würde. Jeder aus ihm würde gern ansehnliche Summen Geld bieten, wenn man ihm Waagen schaffen könnte, die unbedingt und dauernd richtig wären. Das Gesetz schafft aber solche nicht, und sich einer Kontrole unterwerfen, die nur Chikane ohne Nutzen bringen, das ist allerdings eine bedenkliche Sache. Die Gewichte aber künftig ebensowohl für die Balkenwaagen als für die Brückenwaagen zu stempeln, das ist durchaus nöthig, damit wenigstens in dieser Beziehung eine mögliche Sicherheit gegeben wird.

Wenn ich nun auf die anderen Punkte übergehe, die in dem Bericht der Kommission gegen die Ausstellungen, die ich mir so eben kurz zu erwähnen erlaubte, angeführt sind, so sind es folgende.

Die Kommission sagt, daß das praktisch sehr wohl ausführbar sei, was von Seiten der Regierung vorgeschlagen ist, und daß die Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung vom Jahre 1816 sich um so besser auch auf die Waagen anwenden lassen, weil eben das neue Gesetz auf gleichen Prinzipien beruhe und demnach beides gleichmäßig behandelt werden könnte. Ich gestehe ehrlich, daß ich nicht weiß, wie dies Prinzip bei dieser Sache irgend zur Geltung kommen kann. Das Prinzip ist, daß wir gern richtig gewogen haben wollen, aber die Durchführung dieses Prinzips mit ein paar Gegenständen, die so weit von einander verschieden sind, wie ein einzelnes Gewichtstück und eine komplizirte Waage, ist gewiß etwas Anderes. Es kommt mir das so vor, als wenn ich von meinem Kurschmidt, der mein Reitpferd gut kurirt hat, verlangen will, auch den Sattel mit gleichen Mitteln auszubessern, weil beide Gegenstände zu demselben Zweck dienen. Beide Gegenstände sind in ihrer Construction durchaus verschieden und müssen daher auch verschieden behandelt werden. Es ist keine Frage, daß ein Gewicht, was durch Eingießen von etwas Blei und Aufdrücken eines Adlers kenntlich gemacht wird, von jedem Polizeidiener revidirt werden kann, indem er daran sieht, ob das Gewichtstück geaicht ist, und weiß, daß es richtig ist, wenn der Stempel sich darauf befindet. Er kann aber nicht wissen, ob eine Waage, wenn sie auch gestempelt ist, richtig ist oder nicht. Deshalb sind die Kontrolmaßregeln mangelhaft und deshalb sind diejenigen Maßregeln, welche man schon 1816 bedacht hat, nur auf die Gewichte und nicht auf die Waagen angewendet worden.

Der Bericht der Kommission sagt weiter, daß in Berlin und in einzelnen Orten die Waagen gestempelt würden, und daß dies den Wunsch, das Gesetz von 1816 überall so weit auszudehnen, rechtfertige. Ich glaube, es sind solche Orte nicht viel, und wo es geschieht, ist es fakultativ; andererseits müssen wir uns auch sagen, daß an keinem anderen Ort so viel Betrügereien vorkommen, als hier in Berlin, und mir wenigstens sind solche im Inland nur sehr selten zu Ohren gekommen. Es wird ferner gesagt, daß die Construction der gleicharmigen Balkenwaagen keinesweges eine so offenliegende sei. Ich erwähnte schon, daß es allerdings Fälschungen bei diesen Waagen geben kann, und daß derjenige, dem zugewogen wird, sowohl in künstlicher Weise, als allerlei Art, die Jeder mit einem Handgriff ausführen kann, betrogen werden kann; aber eben, da dies nicht zu verhindern ist, bleibt es das Beste, daß der Besitzer einer Brückenwaage für jede Fälschung einstehen muß und verantwortlich gemacht werden kann.

Der Haupteinwand, der uns gemacht wird, ist der, daß keinesweges eine regelmäßige Revidirung der Waagen bei Privatleuten irgend in der Absicht des Gesetzes liege, während der Antrag der Abgeordneten Witte und Genossen dies gerade als Hauptbeschwerde aufstellt. Liegt das aber nicht in der Absicht des Gesetzes, so deutet es uns zuvörderst einen Hauptfehler an, an dem das ganze Gesetz leidet, indem es sich immer auf ganz alte Gesetze zurückbezieht und nicht wie ein Gesetz, welches einem praktischen Gewerbsmanne in die Hand gegeben werden soll, mit kurzen und klaren Worten sagt, was es will. Hätte das Gesetz statt Beziehungen auf die Jahre 1816 und 1840 zu geben, die deutliche Bestimmung ausgesprochen, wie man will, daß die Waagen behandelt werden, dann würden viele von den Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten, die ich mir jetzt anzuführen erlaubte, bei der Abfassung des Gesetzes schon aufgefallen und vielleicht abgestellt sein. Es ist nun ganz gewiß, daß die Anführung des Gesetzes, worin auf §§. 13 und 14 der Maß- und Gewichtsordnung Bezug genommen ist, nur die Leute betrifft, die in öffentlichen Anstalten die Waagen zu beaufsichtigen haben. Aber, meine Herren, wenn auch diese auf das Publikum nicht angewandt werden können, so ist es doch ganz klar, daß die Bestimmung des §. 1, der alle Maßregeln, welche auf die Gewichte bisher angewandt wurden, auch auf gestempelte Waagen angewandt wissen will, indirekt Jeden, der eine Waage besitzt, der Stempelung und Revidirung mitunterwirft, und die Praxis ist dann einfach die, daß, sobald ein Stempel, der von der Aichungsbehörde aufgedrückt ist, sich verwischt, der Besitzer nach §. 19 gerade eben so strafbar ist, als wenn er ein Besitzer eines ungestempelten Gewichtes wäre, was also hiernach nun auch bei den Waagen mit der Fall sein soll. Es muß also, sobald an der Waage der Stempel sich verwischt hat, oder durch den Gebrauch etwa undeutlich geworden ist, die Waage nothwendig wieder zur Revision gestellt werden. Ob das oft oder selten der Fall ist, wird davon abhängen, ob man den Stempel in sehr erkennbarer tiefer Weise oder leicht aufdrückt, und danach wird es sich denn auch reguliren, wie oft man zur Revision der Waage gezwungen sein wird. Wenn aber in dieser Beziehung nicht eine ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird, wonach jede Waage nur einmal revidirt zu werden braucht, so ist die Nothwendigkeit einer häufig wiederkehrenden Revision der Waagen, nachdem, wie bisher praktisch verfahren wurde, ganz unleugbar. Will man aber annehmen, daß das Gesetz sagt, daß eine Waage, die einmal gestempelt ist, nachher von aller Revision frei sein soll, will man ferner, daß der Schlußsatz des §. 10 in Anwendung kommt, wonach derjenige, der eine gestempelte Waage besitzt, nicht wegen unrichtigen Wiegens bestraft werden kann, dann thut man durch dieses Gesetz dem Publikum doppelten und dreifachen Schaden, dann ist es viel übler daran, wenn das Gesetz gegeben ist, als jetzt; denn der Besitzer der Waage wird durch das Gesetz freigemacht von der Verantwortlichkeit, während man ihn nach der jetzigen Gesetzgebung für Unrichtigkeiten zur Strafe ziehen lassen kann. Es wird also eben, weil man durch diese Stempel einer illegalen Handlung den Stempel der Legalität aufdrückt, das Gesetz gefährlich, und will man das vermeiden, will man durch dasselbe nur einigermaßen Sicherheit geben, dann ist eine bestimmte Revision durch die Polizei-Behörde ganz unerläßlich oder der ganze Zweck des Gesetzes würde verkehrt werden.

Das sind die Gründe, weshalb wir uns im Allgemeinen mit dem Gesetzentwurf nicht haben einverstanden erklären können. Ich gehe auf die Vorschläge, die wir weiter gemacht haben, jetzt nicht ein; ihre Ausführung und theilweise Zweckmäßigkeit darzustellen, wird Zeit sein, wenn wir über das Gesetz selbst berathen haben; wir glauben, daß mit den Vorschlägen, die wir gemacht haben, wenigstens einigermaßen, insoweit dies möglich ist, den Uebelständen abzuhelfen wäre. Ich werde mir erlauben, später darauf wieder zurückzukommen, für jetzt kann ich nur bitten, dem Gesetzentwurfe Ihre Zustimmung nicht zu geben.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungs-Rath **Brix:** Meine Herren! Die Gründe, welche so eben gegen den vorliegenden Gesetzentwurf geltend gemacht wurden, gehen zunächst von der Voraussetzung aus, daß die Regierung selbst in früherer Zeit von der Stempelung der Waagen Abstand genommen, weil sie sich überzeugt habe, daß es eine unausführbare Maßregel sei. Das ist ganz irrig. Diese Maßregel ist allerdings früher beabsichtigt gewesen, sie unterblieb aber nicht aus den angegebenen Gründen, sondern deshalb, weil man gefunden hatte, daß für diese Maßregel in der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 keine gesetzlichen Anhaltspunkte gegeben waren. Man mußte also aus diesen Rücksichten von der in der Instruction für die Aichungs-Kommissionen bereits vorgeschriebenen Stempelung der Waagen Abstand nehmen und es einstweilen bei dem Zustand bewenden lassen, wie er bis dahin gewesen war. Nichtsdestoweniger hat aber damals schon die Regierung den Aichungs-Behörden die Anweisung zugehen lassen, da, wo es gefordert werde, die Stempelung der Waagen eben so wie die der Gewichte zu unternehmen und darüber ein pflichtmäßiges Zeugniß zu geben. Es ist aber von Seiten des Publikums die Nothwendigkeit der Prüfung und Stempelung der Waagen allseitig anerkannt worden, wie daraus hervorgehen dürfte, daß nicht blos hier in Berlin, sondern auch an anderen Orten von dem Publikum die Waagen in regelmäßigen Zeiten den Aichungs-Aemtern wieder vorgelegt werden, um sie dort prüfen und erforderlichen Falls berichtigen zu lassen. Das beweist, daß auch von Seiten des Publikums diese Maßregel als eine heilsame anerkannt worden ist.

Ferner wird gegen die in Rede befindliche Maßregel von Seiten des Herrn Vorredners angeführt, daß die gleicharmigen Waagen eine so einfache Construction hätten, daß sie leicht zu kontrolliren und selbst von jedem Nichtsachverständigen zu beurtheilen seien, daß daher eine amtliche Prüfung derselben überflüssig sei. Dem ist jedoch nicht so. Die Construction einer genauen gleicharmigen Waage ist eine der schwierigsten Aufgaben für den ausübenden

Mechaniker, und gelingt bis zu einem gewissen Grade der Vollendung, wie sie allerdings für den gemeinen Verkehr nicht immer gefordert wird, nur der Hand eines in seinem Fache geschickten Künstlers, während ein ungeschickter sich gar nicht daran wagen darf; daß aber auch die Prüfung der Richtigkeit einer solchen Vorrichtung keineswegs so ganz einfach ist, wie vorausgesetzt worden, dürfte aus Folgendem erhellen: bereits in früheren Jahren sind von Seiten des hiesigen Polizei-Präsidiums Vorschriften über das Verfahren bei der polizeilichen Prüfung der Richtigkeit der im öffentlichen Verkehr befindlichen Waagen erlassen, in welchen sechs verschiedene Punkte namhaft gemacht sind, worauf die Prüfung hauptsächlich zu richten ist, und nur, wenn alle sechs Proben, mit Ausnahme keiner einzigen, die verlangten Resultate ergeben haben, darf die Waage als richtig anerkannt werden.

Es würde zu weit führen, diese Punkte hier einzeln aufzuzählen, weshalb ich glaube, mich auf diese Anführung beschränken zu dürfen. Die Brücken-Waagen, haben allerdings für eine oberflächliche Ansicht insofern eine komplizirtere Anordnung, als die gleichschenkligen Waagen, als bei ihnen zwei Hebel mit einander verbunden sind, während bei den gewöhnlichen Waagen bekanntlich nur ein Hebel in Anwendung kommt. Gleichwohl ist den Brückenwaagen gegen die gleichschenkligen der Vorzug einzuräumen, daß bei der Art und Weise ihrer Construction eine absichtliche Uebervortheilung des Publikums nicht so leicht geschehen kann, wie bei jenen. Denn eine Brückenwaage, deren Construction sich bei der mit ihr angestellten Prüfung einmal als richtig ergeben hat, gestattet nicht, wie die gleichschenklige Waage, eine absichtliche Fälschung, die leicht wieder zu beseitigen ist. Die Fälschung wird vielmehr eine bleibende, und ist als solche bei einer unerwarteten Revision zu entdecken. Im Uebrigen kann es keine Schwierigkeit verursachen, die Prüfung und Stempelung der Waagen in Ausführung zu bringen, was für die Sicherheit im gewerblichen Verkehr ein dringendes Erforderniß ist. Es muß aber auch in anderer Beziehung die Maßregel als eine heilsame erkannt werden. Allerdings kann durch die Stempelung so wenig bei den Waagen, wie bei den übrigen Maßen und Gewichten, eine Garantie dafür geleistet werden, daß nun für alle Zeiten diese Gegenstände unverändert bleiben, und daß nicht absichtlich Unrichtigkeiten daran vorgenommen werden.

Aber das läßt sich doch wenigstens erreichen, daß bei den Wiege-Vorrichtungen der einen oder anderen Art eine Construction angewendet wird, welche auf richtigen Prinzipien beruht, daß ferner die der Belastung entsprechenden Stärken vorhanden sind, die einzelnen Theile ihr gehöriges Längenverhältniß, die Schneiden, Pfannen u. s. w., die erforderliche Härtung haben, und also in dieser Beziehung dafür gesorgt ist, daß durch den Gebrauch nicht so leicht Unrichtigkeiten herbeigeführt werden können. Natürlich ist dem Besitzer einer solchen Vorrichtung anheimgegeben, und liegt ihm schon nach §. 17 der Maß- und Gewichtsordnung ob, durch eine öfter wiederholte Prüfung für die Erhaltung der Richtigkeit Sorge zu tragen, so wie denn auch die Ortspolizei nach §. 19 der Maß- und Gewichtsordnung die Verpflichtung hat, durch öftere Untersuchungen sich zu überzeugen, daß die Maße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, in gehöriger Ordnung seien. Schließlich muß ich noch erwähnen, daß dergleichen Bedenken, wie sie die Herren Antragsteller erheben zu müssen glauben, nicht hervorgetreten sind, als vor mehreren Jahren das Ministerium für Handel und Gewerbe eine auf diesen Gegenstand bezügliche Rückfrage an die verschiedenen Regierungen, so wie an die kaufmännischen Corporationen und Handelskammern ergehen ließ. Aufgefordert, sich über die Zulassung der Brücken-Waagen im öffentlichen Verkehr zu äußern, hat man nämlich sich allgemein dafür ausgesprochen, und bei der Gelegenheit wurde es von mehreren Seiten dringend befürwortet, nicht blos die genannten Vorrichtungen selbst, sondern auch die dazugehörigen verjüngten Gewichte der Aichung und Stempelung zu unterwerfen.

Präsident: Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Meine Herren! Es ist mir zunächst aufgefallen, daß, so viel ich weiß, alle diejenigen unserer geehrten Kollegen, welche sich mit Handel und Gewerbe beschäftigen, sich vereinigt haben, das vorliegende Gesetz als ein unpraktisches darzustellen. Das, glaube ich, muß uns Alle von vorn herein anregen, doppelt vorsichtig zu sein, ehe wir für ein solches Gesetz stimmen.

Nun ist uns eben gesagt worden, daß von Seiten des Ministeriums vor zwei Jahren eine Anfrage an die kaufmännischen Corporationen und anderen Gewerbtreibenden ergangen wäre, und daß man sich auf diese Anfrage nur für ein Gesetz, wie das vorliegende, ausgesprochen habe. Dadurch wird eigentlich die Sache für diejenigen, welche, wie ich, nicht technisch mit der Sache bekannt sind, immer dunkler, und ich möchte wünschen, daß von Seiten des Herrn Regierungskommissars namentlich noch ein paar Zweifel gehoben werden könnten, welche von dem geehrten Abgeordneten, der vor mir sprach, schon angeregt und jetzt, wie mir scheint, theils übergangen, theils nicht widerlegt sind. Zuerst hat der Herr Abgeordnete für Merseburg hervorgehoben, daß bei den gleicharmigen Waagen eine Kontrollirung sehr leicht sei, der Herr Regierungs-Kommissar hat uns gesagt, das wäre sehr schwer. Ich sollte meinen, es müßte Jedem einleuchten, daß ein Jeder, der sich etwas auf einer gleicharmigen Waage zuwiegen läßt, wirklich, wie der Herr Abgeordnete für Merseburg gesagt hat, sehr leicht eine Kontrole üben kann; ich denke, er durfte nichts thun, als wenn er Zweifel hat, die Gewichte und das Gewogene auf den verschiedenen Schalen der Waage umtauschen, um sofort zu sehen, ob die Waage richtig gewesen ist oder nicht. Was nun die künstliche Waage anlangt, so ist von dem Herrn Abgeordneten ebenfalls hervorgehoben worden, daß gerade bei der Anwendung der Brückenwaage eine Täuschung ganz erstaunend leicht möglich wäre, wenn auch die Waage an sich völlig richtig konstruirt worden ist. Die Brücke kann naß geworden sein, die Waage kann nicht ganz auf horizontalem Boden stehen und dann wird, wie Sachverständige mir mitgetheilt haben, ein unrichtiges Wiegen die Folge sein. Hieraus folgere ich, daß der Herr Abgeordnete Recht hat, wenn er sagt, die Stempelung, wie sie hier vorgeschrieben wird, gewährt für den praktischen Gebrauch den Erfolg nicht, den man beabsichtigt. Ganz besonderes Gewicht lege ich aber auf eine Folge, die der Entwurf als eine nothwendige erkennt. Wir haben bekanntlich im §. 348 des Strafgesetzbuchs, abgesehen von der Bestimmung über die Bestrafung derjenigen, welche bei Veränderung oder Verfälschung einer Waage dolose handeln, eine andere, welche dahin geht, daß jeder Gewerbtreibende, in dessen Besitz man eine unrichtige Waage findet, mit einer Geldstrafe bestraft wird. So viel ich gehört habe, ist bisher diese Vorschrift ausreichend gewesen, um die Gewerbtreibenden zu veranlassen, daß sie nach Möglichkeit für richtige Waagen gesorgt haben. Die Regierung hat aber bei der Vorlage dieses Gesetzes selbst gefühlt, daß, wenn sie gestempelte Waagen einführt und von der Voraussetzung ausgeht, die Stempelung werde eine Garantie dafür geben, daß die mit diesem Zeichen versehene Waage nun eine richtige sei, sie unmöglich denjenigen, der sich im Besitz einer gestempelten, aber doch unrichtigen Waage befindet, dafür strafen kann, daß sich das Zeichen nicht bewährt.

Deshalb ist jene Bestimmung im §. 348 des Strafgesetzbuches nach dem Gesetz-Entwurf für die Zukunft aufgehoben. Ich sollte nun meinen — und es haben mich viele meiner Freunde, welche mit dem Gegenstande bekannt sind, versichert — die Aufhebung dieser Bestimmung des §. 348 sei für das Publikum unendlich gefährlicher, und es werde ihm für seine Sicherheit durch die Einführung der Stempelung gar kein Ersatz gewährt; denn während sich jetzt jeder Gewerbtreibende hüten muß, der die Absicht hat, seine Waage durch irgend eine Vorrichtung zu fälschen, dies zu thun, damit er nicht im Besitz einer unrichtigen Waage gefunden werde; so hätte dann der Böswillige, der eine solche Fälschung vornehmen wollte, ein ganz gutes Schutzmittel: er läßt die Waage stempeln und biegt dann den einen Arm etwas krumm, so hat er sich eine falsche Waage hergestellt und kann nicht bestraft werden; es müßte ihm erst der dolus nachgewiesen werden. Dann fällt er allerdings unter eine, aber unter eine ganz andere Strafbestimmung. Vor allen Dingen scheint es mir wichtig, daß das hohe Haus erst aufgeklärt wird, wie diese Bedenken gegen das Aufheben der Bestimmung im §. 348 des Strafgesetzbuches widerlegt werden können.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungsrath **Brix**: Meine Herren! Durch die eben vernommene Rede bin ich aufgefordert worden, etwas spezieller auf die Details der Sache einzugehen, und muß deshalb um Entschuldigung bitten, wenn ich Sie ermüden sollte.

Um zuerst meine vorherige Angabe aufrecht zu halten, daß es keine Kleinigkeit sei, eine gleicharmige Waage richtig zu beurtheilen, muß ich Folgendes anführen: Es wurde von dem geehrten Vorredner ganz richtig bemerkt, man brauche nur, wenn man eine solche Waage vor sich habe, die Gewichte zu verwechseln, wodurch dann allerdings eine von den sechs Proben gemacht wäre, die zur Prüfung der Richtigkeit vorgeschrieben sind. Indessen muß ich daran erinnern, meine Herren, daß beim Verkauf in den Läden die Waage nicht so aufgestellt zu sein pflegt, daß der Käufer jedesmal eine solche Verwechselung vornehmen kann. In der Regel befindet sich die eine Waageschale, welche die Gewichte enthält, hinter einem Gitter, während nur die andere, zur Aufnahme der Waare bestimmte Schale frei steht, so daß man also nur die letztere vor Augen hat. Eine Verwechselung beider Waagschalen läßt sich dabei nicht wohl ausführen, ohne den Verkehr auf eine ungebührliche Weise zu erschweren, worauf sich kein Kaufmann einlassen kann und wird. Nächstdem aber sind es hauptsächlich gewisse kleine Kunstgriffe, die ein unredlicher Kaufmann bei den gleicharmigen Waagen zum Nachtheile der Käufer anzuwenden weiß, und die dadurch, daß man die Schalen verwechselt, nicht immer erkannt werden können. Zum Beleg erlaube ich mir nur Folgendes hier anzuführen: Unstreitig

ist es Ihnen Allen bekannt, daß die beiden Gehänge, womit die Schalen an dem Waagebalken aufgehängt werden, auf Schneiden ruhen, die mit konkaven Stahlpfannen in Berührung kommen. Nun ist es keineswegs gleichgültig, ob diese Schneiden am Balken oder aber am Gehänge sich befinden; denn sind die Schneiden, wie es bei einer gut konstruirten Waage sein soll, am Balken, die hohlen Pfannen an den Gehängen angebracht, so kann eine Uebervortheilung nicht so leicht vorkommen, als wenn umgekehrt die hohlen Pfannen am Balken und die Schneiden am Gehänge sich befinden. Im letztern Falle lassen sich nämlich die Schneiden in den Pfannen mehr oder minder verschieden, und es ist einleuchtend, wie durch eine solche Construction der Unredlichkeit Vorschub geleistet würde.

Die Prüfung hat also darauf zu sehen, daß die erste Construction zur Anwendung komme, damit nicht das Publikum, dem in der Mehrzahl die nähere Kenntniß solcher Kunstgriffe abgeht, in Nachtheil gerathe. Dann wurde ich aufgefordert, mich über die Dezimal-Waagen auszusprechen, und es wurde gesagt, daß es bei diesen sehr leicht wäre, eine Fälschung der Art vorzunehmen, die bei gewöhnlichen Waagen nicht möglich wäre. Ich habe schon vorher die Ehre gehabt, darauf hinzuweisen, daß die kleinen Aenderungen, welche sich leicht beseitigen lassen, gerade die gefährlichsten sind, und solche können bei den Dezimal-Waagen nicht so leicht vorkommen, da es die ganze Construction derselben nicht zugiebt. Allerdings können auch hier willkürliche Aenderungen gemacht werden, doch sind dies dann immer solche, die nicht so leicht beseitigt werden können, sondern permanent bleiben und deshalb bei einer stattha-benden Revision unschwer zu entdecken sind. Das sind die materiellen Punkte, über die ich mich zu äußern hatte. Was nun die weitere Bemerkung des Herrn Vorredners wegen Aufhebung des §. 348 des Strafgesetzbuchs betrifft, so tritt hier dasselbe Verhältniß ein, wie bei allen übrigen Maßen und Gewichten, worüber sich §. 10 des vorliegenden Gesetz-Entwurfes hinlänglich deutlich ausspricht. Wie aber daraus folgen soll, es sei das Publikum durch die jetzt vorgelegte Bestimmung mehr belästigt als früher, wo noch auf Grund jenes Paragraphen des Strafgesetzbuchs verfahren wurde, ist nicht ersichtlich, da eine Prüfung der Waage doch jedesmal stattfinden muß, gleichviel, ob dieser Paragraph aufrecht erhalten wird, oder ob statt dessen die neuen Bestimmungen in Kraft treten. Bei der erwähnten Prüfung wird es sich dann zeigen, ob eine stattgefundene Aenderung an der Waage lediglich dem Gebrauche zuzuschreiben, oder ob dieselbe in betrüglicher Absicht vorgenommen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Kruse hat das Wort.

Abgeordn. **Kruse:** Meine Herren! Als Mitunterzeichner des Antrages des Herrn Abgeordneten Witte und als dreißigjähriges Mitglied einer Aichungs-Kommission finde ich mich verpflichtet, in diesen beiden Qualitäten einige Worte über das vorliegende Gesetz zu sagen. Ich muß von vorn herein erklären, daß ich das, was der Herr Regierungs-Kommissar in technischer Beziehung über die Richtigfindung der Waagen gesagt hat, bestätigen kann, und meine Genossen werden es mir bezeugen, daß ich das schon vorher positiv erklärt habe. Es ist nichts Leichtes, eine gleichschenklige Waage zu konstruiren und zu prüfen; die größte Schwierigkeit liegt aber, wie schon der Herr Abgeordnete für Breslau angedeutet hat, hauptsächlich darin, die Legalisirung der Waagen und die Bestrafung für unrichtige Waagen und die Entziehung derselben aus dem öffentlichen Verkehr vorzunehmen. Ich sehe nicht ein, wie das Publikum durch dies Gesetz sicher gestellt werden kann. Es existirt eine ganze Reihe von Instrumenten, wie der Herr Regierungs-Kommissar zugeben wird, und wie auch aus dem Gesetz hervorleuchtet, die durchaus nicht legalisirt werden können. Es ist zwar im §. 8 gesagt worden, dem Handels-Minister solle die Befugniß überlassen bleiben, nach Umständen darüber zu befinden und das Nähere festzustellen.

Ich finde in dieser Bestimmung mancherlei Bedenken, vermag aber nicht auf alles Einzelne hier einzugehen, und bin im Ganzen der Ueberzeugung, daß wir mit diesem Gesetze füglich noch etwas warten können, bis es noch reiflicher erwogen wird, wie weit es durchgreifen kann. Ich spreche mich entschieden dafür aus, daß die Brückenwaagen, weil dies dem Publikum Nutzen gewährt, gestempelt werden; aber gegen die übrigen Bestimmungen des Gesetzes habe ich vielerlei Bedenken und stimme deshalb gegen das Gesetz.

Präsident: Der Abgeordnete Kieker hat das Wort.

Abgeordn. **Kieker:** Ich bin zwar zu wenig mit allen hier in Betracht kommenden Verkehrs- und technischen Verhältnissen bekannt, um mir in dieser Sache ein durchaus kompetentes Urtheil zutrauen zu dürfen, aber einige Bedenken sind mir doch aufgestoßen, die ich hier zur Erwägung stellen möchte.

Meine Herren! Es soll eine neue polizeiliche Kontrole sehr lästiger und weitumfassender Art eingeführt werden: es sollen alle Gewerbtreibenden, alle, die ein- und verkaufen, sich künftig nur gestempelter Waagen bedienen. Das ist für Preußen etwas ganz Neues. Erwägen Sie, wie Viele dies trifft, wie lästig die Kontrole ist, wie oft vielleicht die Erneuerung des Stempels nothwendig ist, und es ist dann wohl in Betracht zu ziehen, ob dies nothwendig ist, ob das praktische Bedürfniß dazu vorliegt, diese polizeiliche Kontrole einzuführen. In dieser Hinsicht vermisse ich in der Vorlage eine faßliche und sorgfältige Darstellung der Nachtheile, die es gehabt hat, daß bisher keine solche gestempelten Waagen dagewesen sind, und ferner den Nachweis, daß die Uebelstände, welche sich gezeigt haben, durch die Stempelung der Waagen in erheblichem Maße beseitigt werden.

Wir haben gehört — und wissen das auch sonst schon gewiß selbst — daß mit unrichtigen Waagen mancherlei Uebervortheilungen und auch Betrügereien in gewerblichem Verkehr vorgekommen sind. Fragen wir aber, wo ist dies geschehen? so haben wir gehört, daß dies hauptsächlich in den großen Städten, namentlich in Berlin, vorgekommen ist, obgleich hier schon seit sehr langer Zeit gestempelte Waagen gebraucht worden sind; und es muß auffallen, daß die Stempelung hier nicht genügt, dem Uebel nicht abgeholfen hat.

Wir hören ferner, daß zwar die Waagen in der Regel im Anfange richtig sind, daß sie aber gewöhnlich später unrichtig werden, und zwar wodurch? nicht allein dadurch, daß absichtlich an den Waagen etwas angebracht wird, um sie unrichtig zu machen, sondern auch durch den Gebrauch.

Der Gebrauch, der verkehrte, der zu viele Gebrauch macht die Waagen unrichtig. Nun, meine Herren, da kann doch die Stempelung nicht verhindern, daß die Waagen später unrichtig werden, und um also Uebervortheilungen mit unrichtigen Waagen vorzubeugen, müßte doch noch eine öftere Revision hinzutreten; und wie oft sollte diese stattfinden? Giebt aber nur die öftere Revision durch Sachverständige und nicht blos die Stempelung Gewähr, und können auch gestempelte Waagen wieder unrichtig werden: würde es da nicht genügend sein, wenn die Polizei nur solche Revisionen vornehmen und durch Sachverständige prüfen ließe, ob die Waagen richtig oder unrichtig sind? Ungestempelte Waagen können sehr wohl richtig sein und, umgekehrt, gestempelte Waagen unrichtig. Warum also verlangen, daß der Stempel das alleinige Merkzeichen der Richtigkeit sein soll, zumal der Stempel doch nur für einige Zeit eine gewisse Garantie dafür geben kann, indem Veränderungen eintreten können, die mit der Stempelung nichts zu thun haben?

Ich sehe mich außer Stande, die Frage des Bedürfnisses nach dieser Sachlage zu bejahen. Es kommt aber auch noch das dazu, was schon hervorgehoben worden ist, daß gerade die am meisten sachverständigen, dem Gewerbestande angehörigen Mitglieder hier im Hause sich gegen den Entwurf erklären, und daß die Kommission, so viel ich weiß, bei ihren Berathungen Sachverständige nicht zugezogen hat. Es würde hiernach wünschenswerth sein, daß die Sache nochmals einer gründlichen Berathung unter Zuziehung von Gewerbtreibenden und Mitgliedern des Kaufmannsstandes unterworfen werde. Es ist der Umfang und die Einwirkung des Gesetzes so weit reichender Art, daß es nicht schaden kann, wenn wir mit der Emanation des Gesetzes noch warten. In dieser Beziehung kommt noch ein anderer Punkt in Betracht. Sehen Sie gleich den §. 1 an, er lautet:

> In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung S. 142) und der Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetz-Sammlung S. 127) gestempelte Gewichte angewendet werden müssen, soll die Verwiegung auch nur auf gestempelten Waagen geschehen.

Fragt man nun, welche Fälle sind hier gemeint? so soll man das erst aus den hier allegirten älteren Gesetzen ermitteln, von denen das eine sehr weitläufig, in dem anderen Gesetze wieder eine Kabinets-Ordre vom Jahre 1827 allegirt ist, dies wieder an einem anderen Orte steht und hieraus nun erst zusammenzusuchen, auf welche Fälle das Gesetz Anwendbarkeit hat. Ich habe mich nun zwar wohl hineingefunden, aber die richtige Anwendung wird dadurch mindestens für Alle, welche das Gesetz angeht, sehr erschwert, und man verlangt statt der Verweisung auf ein Gesetz, welches eine Menge Paragraphen enthält, die auf Waagen keine Anwendung leiden, daß spezieller dasjenige, was gelten soll, angegeben und klar und offen ausgesprochen werde. Es ist daher jedenfalls wünschenswerth, daß der §. 1 eine andere Fassung und einen vollständigeren Inhalt erhielte. Dasselbe trifft auch §. 7, wo wieder eine Hinweisung auf das Gesetz vom Jahre 1816 stattfindet, in der Art, daß man dasselbe erst einsehen muß, bevor man darüber klar wird, was eigentlich gemeint ist. Endlich ist noch ein anderer Punkt, worauf ich im Voraus aufmerksam mache. Dieser betrifft die Kosten, welche durch die Stempelung entstehen. Der §. 11 der Vorlage verweist in dieser Beziehung auf eine Gebührentaxe, welche noch festgestellt werden soll. Diese Gebührentaxe selbst liegt nicht vor. Es wird dem Minister des Handels ꝛc. überlassen, eine solche Taxe zu geben. Aber, meine Herren, nach unserer Verfas-

fungs-Urkunde sollen Gebühren aller Art nur auf Grund von Gesetzen erhoben werden. Gebührentaxen müssen also durch Gesetze festgestellt werden. Gerade der Kostenpunkt ist auch bei dieser Angelegenheit, der Stempelung und Revision, für diejenigen, die davon betroffen werden, sehr erheblich, es kommt darauf an, daß die Kosten nicht zu hoch und so durch das Stempelungs- und Revisionsverfahren der Verkehr noch erschwert werde. Auch der §. 11 der Vorlage bedarf also, wie ich glaube, noch einer Ergänzung dadurch, daß die Gebühren durch ein Gesetz festgestellt werden. Mit Rücksicht hierauf würde ich mich dann gern einem Antrage anschließen, der dahin ginge, daß die Sache wieder an die Kommission zurückgehe, um die aufgestellten Bedenken nochmals zu erwägen und zu erledigen.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Es ist namentlich von dem letzten Herrn Abgeordneten das Bedürfniß des Gesetzes in Frage gestellt und behauptet worden, daß das Bedürfniß zur Stempelung und Revision nicht anerkannt werden könnte. Ein absolutes Bedürfniß ist auch bei dem Maß und dem Gewicht nicht vorhanden. Wenn man will, könnte man ebensowohl sagen, die Behörden können immer danach sehen, ob richtiges Maß und Gewicht angewendet wird. Aus denselben Gründen aber, nach welchen man bei dem Maß und dem Gewicht die Stempelung für den redlichen Verkehr nicht angemessen gefunden, ist sehr häufig und zu verschiedenen Zeiten darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Stempelung der Maße und Gewichte allein nicht nütze, und daß eben so, wie bei Maß und Gewicht, erhebliche Differenzen obwalten können, diese in höherem Grade noch durch unrichtige Waagen hervortreten und dadurch der Verkehr sehr beeinträchtigt werden könne. Dieser Gegenstand ist schon seit vielen Jahren bei den Behörden schwebend, und der Gesetzentwurf ist, wie sich aus eingezogenen Berichten ergab, als Bedürfniß anerkannt worden. Er bezweckt, wie gesagt, den redlichen Verkehr zu fördern.

Der Herr Abgeordnete Kruse, welcher mit dem Gegenstande vertraut ist, hat sich zwar gegen den Gesetzentwurf erklärt; wenn ich aber recht verstanden habe, so hat er sich eigentlich gegen seine Ueberzeugung dem Antrage angeschlossen. Es wird hauptsächlich darauf ankommen, ob man anerkennt, daß durch unrichtige Waagen der redliche Verkehr sehr beeinträchtigt werden könne, und wenn man dies anerkennt und es als einen Uebelstand betrachtet, so wird man durch gestempelte Waagen, soweit es überhaupt thunlich ist, solchen Uebelständen abhelfen müssen; dergleichen Ordnungswidrigkeiten ganz abzustellen, ist weder das Gesetz noch die Behörde in der Lage. Ich meinerseits glaube, im Intresse des redlichen Verkehrs die Annahme des Gesetzentwurfs empfehlen zu können.

Präsident: Der Abgeordnete Gräff hat das Wort.

Abgeordn. **Gräff:** Auch ich, meine Herren, gehöre zu denen, die den Antrag des Abgeordneten Witte unterzeichnet haben, und zwar, nachdem ich in einer Konferenz der Handelskammer in Breslau über den Gesetzentwurf mit den Mitgliedern jener Kammer in Berathung getreten war, welche mich über das eigentliche Sachverhältniß aufgeklärt hat. Die Handelskammer ist der Ansicht, daß die Ausführung des Gesetz-Entwurfes eines Theils mit außerordentlichen Belästigungen verbunden sein würde, andern Theils aber nicht ihren an sich sehr dankenswerthen Zweck erreichen würde. Es leuchtet gewiß ein, daß eine Verpflichtung, die allen Inhabern von Waagen auferlegt wird, sie nach dem Aichungs-Amte zu bringen und sie dort stempeln zu lassen, in den Fällen, wo an dem Orte sich kein Aichungs-Amt befindet, mit den allergrößten Belästigungen verbunden ist. Wir haben einen sehr ausgedehnten Fabrikbetrieb auf dem Lande, wobei sehr schwere und große Waagen gebraucht werden. Diese Waagen müßten also an den Ort des Aichungs-Amts geschafft werden, um dort gestempelt zu werden. Es ist zwar von der Kommission eine Frist bis zum 1. Januar 1855 bestimmt worden, indessen diese lange Frist entbindet die Besitzer dieser Fabriken doch nicht von der Belästigung, welche die Maßregel an und für sich herbeiführt. Nun könnte man sagen: gut, das ist eine einmalige Belästigung, wenn nur der Zweck des Gesetzes erreicht wird. Aber gerade dies ist äußerst zweifelhaft, ja nach meiner Ansicht ist die jetzige Gesetzgebung weit geschickter dazu, Malversationen bei der Verwiegung zu verhindern, als die Gesetzgebung, welche uns durch die Vorlage geboten wird. Das Strafgesetz enthält die anscheinende Härte, daß es im §. 348 jeden Gewerbtreibenden, der sich im Besitz einer unrichtigen Waage befindet, mit einer Geldbuße von 1 bis 30 Rthlr. oder mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe belegt, ganz gleich, ob er die Unrichtigkeit der Waage verschuldet hat oder nicht. Er muß mithin nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung sein Augenmerk dahin richten, sich beim Kauf einer Waage unter allen Umständen von der Richtigkeit derselben zu überzeugen und, was das Wichtigste ist, sich im fortdauernden Besitze einer richtigen Waage zu erhalten, um nicht in Strafe zu verfallen.

Dann ist noch §. 243 des Strafgesetzbuchs, auf welchen der Herr Regierungs-Kommissar hingedeutet hat, nach welchem unter die Strafe des Betruges der fällt:

> Wer sich wissentlich unrichtiger, zum Messen oder Wiegen bestimmter Werkzeuge zum Nachtheile eines Andern bedient.

Hier ist aber der Thatbestand eines wissentlichen Gebrauchs einer unrichtigen Waage zum Nachtheile eines Andern vorausgesetzt. Es leuchtet ein, wie schwierig es ist, den wissentlichen Gebrauch einer unrichtigen Waage nachzuweisen. Der Hauptfall des Gesetzes bleibt daher immer der, daß ein Gewerbetreibender sich im Besitz einer unrichtigen Waage befindet und schon dadurch Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt hat.

Jetzt, meine Herren, soll dieser §. 348 eine Modifizirung dahin erleiden, daß die darin verhängte Strafe nicht stattfinden soll, wenn Jemand sich im Besitz einer gestempelten Waage befindet. So wie also Jemand eine gestempelte Waage hat, so ist er durch den Besitz der Waage selbst gegen die Anwendung des §. 348 gesichert, wenn sie als unrichtig befunden wird. Daß er die Unrichtigkeit selber herbeigeführt habe, muß ihm nach §. 243 erst bewiesen werden. Ich glaube, es ist ein außerordentlich schwieriger Beweis, daß er diese Unrichtigkeit herbeigeführt und daß er sich wissentlich dieser unrichtigen Waage bedient habe.

Faktisch ist er also im Besitz einer unrichtigen Waage; er sagt aber: die Waage ist gestempelt, und damit ist die Sache abgemacht; während er jetzt schon allein deshalb bestraft wird, weil er sich im Besitz einer unrichtigen Waage befindet. Daß die gegenwärtige Strafbestimmung zu hart gewesen sei, das ist nirgends behauptet worden; auch liegt hierin nicht das Motiv für die Gesetzvorlage. Sie besteht noch heute und gewährt einen ganz anderen Schutz, als das vorgelegte Gesetz. Denn man braucht gar nicht vorauszusetzen, daß eine Waage durch eigenes Zuthun des Besitzers unrichtig geworden sei. Die Waagen werden mit der Zeit unrichtig durch Rost u. dergl., und es werden dadurch Abweichungen herbeigeführt. Nach der jetzigen Gesetzgebung ist der Grund der Unrichtigkeit ganz gleich; der Besitzer der Waage ist dafür verantwortlich und muß daher, wenn mit der Waage eine Veränderung vorgegangen ist, für deren Berichtigung sorgen. Darum glaube ich, daß die gegenwärtige Lage des Gesetzes größere Garantie giebt und nicht die Uebelstände herbeiführt, welche mit dem jetzt vorgelegten Gesetze verbunden sind. Außerdem trete ich dem Herrn Abgeordneten Kisker darin bei, daß es ein großer Uebelstand ist, von dem sich die Preußische Gesetzgebung nicht frei hält, und der sich vielmehr immer wiederholt, daß man nämlich in jedem neuen Gesetze auf frühere Gesetze zurückweist, sei es auch nur auf einen einzigen Paragraphen des alten Gesetzes, statt die positive Bestimmung desselben in das neue Gesetz aufzunehmen.

Durch diese große Bequemlichkeit der Gesetzes-Redaktoren wird das Verständniß der Gesetze so erschwert, daß schon deshalb unsere Gesetzgebung für unser Volk ein verschlossenes Buch bleiben muß. Ich trete dem von den Abgeordneten Witte und Genossen gestellten Antrage bei, und würde wenigstens wünschen, daß die Sache an die Kommission zurückgegeben würde, um nochmals das Gesetz in Erwägung zu ziehen.

Präsident: Der Herr Handelsminister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Meine Herren! Es ist mir überraschend, daß diejenigen Herren Abgeordneten, welche den Antrag des Abgeordneten Witte unterschrieben haben, insoweit sie sich heute näher darüber geäußert, gegen die Tendenz des Gesetzes selbst aufgetreten sind, während sie in den Motiven ihres Antrages ausdrücklich die Tendenz als zweckmäßig anerkannt haben. Es heißt in dem Beginn der Motive:

> „daß Vorkehrungen, welche die Richtigkeit der Verwiegung beim Ein- und Verkauf zu sichern vermöchten, im allseitigen Interesse des Publikums liegen, wird allgemein anerkannt. Es kann daher die Tendenz des von der Regierung vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes zur Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen an sich nur ungetheilte Billigung finden."

Man ist also damit einverstanden, daß es von Wichtigkeit ist, richtige Waagen zu haben, und daß auch die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen nothwendig sei, man will nur einen anderen Modus. Man will einmal dem Uebel für die Zukunft dadurch vorbeugen, daß man durch ein Gesetz vorschreibt: Jeder, der Waagen verfertigen will, soll geprüft werden. Das scheint nun der Regierung nicht genügend. Denn um deswillen, daß der Verfertiger geprüft ist, hat man noch nicht die Gewißheit, daß die Waage richtig ist, und eben so wenig läßt sich kontroliren, daß alle Waagen von geprüften Meistern gefertigt worden sind.

Nun gehen die Herren noch weiter, sie wollen, daß alle Waagen, die jetzt in der Monarchie bestehen, nachträglich gestempelt wer-

den sollen, weil man nicht weiß, ob die Verfertiger derselben geprüft sind. Ich bitte, auf die Position 5 des Antrages zu achten, wo ausdrücklich vorgeschlagen ist,

„daß die zur Zeit der Erlassung des Gesetzes im Gebrauch befindlichen künstlichen Waagen dieser Behörde binnen einer zu bestimmenden Zeit zur Untersuchung ihrer Richtigkeit vorgelegt, resp. bei Unmöglichkeit des Transports von ihr an Ort und Stelle geprüft werden müssen, und daß diese Behörde auch fernerhin zur Untersuchung solcher Waagen auf Antrag befugt und verpflichtet ist";

und in Position 6 schlägt man vor:

„daß der Gebrauch von neu anzuschaffenden, im Auslande gefertigten künstlichen Waagen ohne vorgängige Prüfung durchaus untersagt werde."

Man würde hiernach erst untersuchen müssen, ob eine Waage im Ausland oder Inland verfertigt worden ist. Im Auslande verfertigte Waagen aber sollen ohne Weiteres untersagt werden, auch wenn sie wirklich gut wären. Der Unterschied besteht also lediglich darin, die Herren Antragsteller wollen alle Waagen gestempelt wissen, die jetzt bestehen, und für die Zukunft dem Mißbrauch vorbeugen durch eine Prüfung der Verfertiger; die Regierung will die Stempelung unbedingt.

Es ist nun besonders accentuirt worden, daß alle Mitglieder dieses hohen Hauses, welche dem Handelsstande angehören, diesen Antrag unterzeichnet hätten. Meine Herren! Darauf lege ich kein entscheidendes Gewicht, wenn es wirklich wahr wäre. Es sind aber nicht alle diejenigen Mitglieder dieses hohen Hauses, die dem Handelsstande angehören, dem Antrage beigetreten. Es befinden sich außerdem in diesem hohen Hause noch sehr bedeutende Mitglieder des Handelsstandes. Wenn damit überhaupt hätte angedeutet werden sollen, daß man in diesen geehrten Herren das Organ des Handelsstandes zu erblicken hätte, so würde der Handelsstand selbst, wenn er darüber befragt würde, ohne der Ehrenhaftigkeit jener Herren zu nahe zu treten, dies gewiß ablehnen, wie denn auch die Regierung ihrerseits, ohne der Ehrenhaftigkeit jener Herren zu nahe zu treten, nicht in ihnen das Organ des Handelsstandes würde anerkennen können.

Die Handelskammern, als Organe des Handelstandes, haben sich nicht gegen dies Gesetz erklärt, auch nicht gegen die Tendenz desselben.

Ich kann also in dem zufällig abweichenden Votum der geehrten Herren nicht erkennen, daß der Handelsstand dagegen sei.

Dann mache ich noch darauf aufmerksam, daß der eigentliche große Handelsstand weniger durch das Gesetz berührt wird, als der gewöhnliche Verkehr, der am meisten davon betroffen wird, und im Interesse dieses Verkehrs scheint mir das Gesetz vollkommen nützlich zu sein.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Milde hat das Wort.

Abgeordn. **Milde:** An das mich anschließend, was der Herr Handels-Minister zuletzt gesagt hat, möchte ich mir erlauben, hier zu bemerken, daß von den Antragstellern namentlich zunächst immer die Brückenwaagen im Auge gehalten worden sind. Man hat es als einen Fortschritt begrüßt, daß die Gesetzgebung die Brückenwaagen und deren Gebrauch durch diesen Entwurf legalisire, und hat in dieser Beziehung sich erlaubt, die betreffenden Vorschläge der Erwägung der Regierung zu unterstellen. Prinzipaliter sind die Antragsteller aber davon ausgegangen, daß man in Bezug auf die gleicharmigen Waagen bei der Stempelung Anstand nehmen möge.

Ich will nun nicht untersuchen, inwieweit die Herren, die den Antrag unterzeichnet haben, nach der Auffassung des Herrn Ministers die Vertreter des Handelsstandes im Allgemeinen sind; es sind aber unter ihnen gewiß sehr ehren- und achtungswerthe Namen, die eben so gut beanspruchen können, ihrerseits die Interessen des Handelsstandes eben so gut zu vertreten, als Sr. Majestät Handels-Minister von dieser Bank.

In der Sache selbst wollte ich mir nur zu bemerken erlauben, daß aber auch der Herr Handelsminister ganz positiv zugegeben hat, daß die Vorlage, und wenn die Bestimmungen des Gesetzes eintreten sollten, dem ohnerachtet keine Bürgschaft gegeben ist, daß das Publikum vor denjenigen Nachtheilen, die angeführt worden sind, bewahrt werden würde. Meine Herren! Ich frage: was soll das Gesetz im Allgemeinen? Welche Bedeutung hat es? Es soll dahin führen, Prozesse unter Privaten zu vermeiden und Uebervortheilungen vorbeugen. Der Gebrauch unrichtiger Waagen aber ist durch die bestehende Gesetzgebung in jeder Art und Weise verpönt, und es wird von Seiten der Polizeibeamten so auf Contraventionen vigilirt, daß ich kaum glauben kann, daß flagrante Betrügereien häufig vorkommen. Aber, meine Herren, mit diesem Gesetze werden andere Prozesse entstehen, fiskalische Prozesse durch Denunciation werden entstehen, und ich mache die Herren von dem flachen Lande besonders darauf aufmerksam, zu bedenken, in welche Lage Sie kommen werden, wenn Sie mittelst geaichter Waagen Ihre Produkte verkaufen, auch Waagezettel geben und dann für das richtige Gewicht einstehen sollen. Ich bitte, zu bedenken, wie es um Ihre Instrumente stehen wird, mittelst welcher Sie das Gewicht Ihrer Produkte bestimmen sollen, wenn Sie damit an das nächste Aichungsamt gehen sollen, bevor Sie sie weiter benutzen können. Ich frage Sie, ob die Kraft der Aichungsämter den gegenwärtigen Anforderungen in mehreren Jahren wird genügen können, und ich stelle ergebenst anheim, ob für eine solche Belästigung des Publikums irgend ein Vortheil zu erwarten ist? Wenn überhaupt eine Waage heute gestempelt, dann schlecht auf einen Waagen geladen und an Ort und Stelle wieder aufgestellt wird, so existirt keinerlei Garantie, daß sie richtig ist, denn es ist bekannt, daß Brückenwaagen beim Transport sehr leicht unrichtig werden. Es liegt auf der Hand, daß durch diese Manipulationen gerade zwischen Privaten vielfache Differenzen eintreten werden und ich möchte daher anheimgeben, es bei dem bisherigen Gesetze zu belassen.

Ich möchte überhaupt das hohe Haus warnen, nicht Gesetze zu geben, blos um Gesetze zu machen. Läge ein wirkliches Bedürfniß vor, ein Gesetz, wie das vorliegende, zu emaniren, so würde ich gewiß der Erste sein, der seine Zustimmung dazu geben würde; aber Gesetze machen, blos um solche in die Welt zu schicken, davon abzustehen, möchte ich das hohe Haus bitten.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt:** Die letzte Aeußerung des Herrn Redners scheint mir doch etwas weit zu gehen, die nämlich, daß man Gesetze mache, blos um sie in die Welt zu schicken. Zu solcher Annahme hat die Regierung, wie ich glaube, noch keine Veranlassung gegeben. Es wäre wohl besser gewesen, eine solche Aeußerung nicht auszusprechen.

(Bravo rechts.)

(Der Abgeordnete Jacob bittet ums Wort.)

Präsident: Ich kann Ihnen das Wort nicht mehr ertheilen. Sie haben schon einmal in der allgemeinen Diskussion gesprochen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Hensig:** Ich will nur zunächst der Behauptung entgegentreten, als habe die Kommission bei ihrer Berathung solcher Mitglieder entbehrt, die dem Handels- und Gewerbestande angehören oder sonst Sachverständige sind. Es gehören aus dem Handels- und Gewerbestande vier Mitglieder der Kommission an, und ich selber rechne mich zu den Sachverständigen, denn ich habe gerade in dieser Beziehung einige Erfahrungen. Ich habe die Ehre, seit zehn Jahren Dirigent eines Aichungs-Amtes zu sein, und habe dieselben Erfahrungen gemacht, die der Abgeordnete Kruse hier ausgesprochen hat.

Es kömmt in meiner Gegend vor, daß die Waagen zur Aichung gebracht werden, und nicht selten tritt der Fall ein, daß die Waagen von der Aichung zurückgewiesen werden müssen, weil sie theils falsch, theils schlecht konstruirt sind. Außerdem will ich nur anführen, daß in Nieder-Schlesien fast durchweg nur geaichte Waagen im Gebrauch sind. Das scheint mir doch dafür zu sprechen, daß in der That das Bedürfniß für den Erlaß eines Gesetzes über die Aichung der Waagen vorhanden sei.

Ferner ist angeführt, daß die Aichung der Waagen keinen Effekt macht; ja, meine Herren, es wird eben dabei geprüft, ob die Waage richtig konstruirt ist und ob sie augenblicklich richtig ist. Etwas Mehreres geschieht bei der Aichung der Gewichte und Maße aber auch nicht. Ich kann jedes Gewicht und jedes Maß, das heute geaicht ist, morgen unrichtig machen. Die Gewichte und eben so auch die Maße werden ebenfalls durch den Gebrauch unrichtig, und der Stempel, der darauf gedrückt ist, bürgt nicht dafür, daß sie nicht auch unrichtig werden könnten.

Was nun die Belästigung anlangt, so muß ich zugeben, daß die Aichung, die nach diesem Gesetze allgemein eintreten muß, einige Belästigungen herbeiführen wird; aber deshalb ist auch ein sehr später Termin festgesetzt, mit welchem das Gesetz in Kraft treten soll. Das Gesetz soll erst am 1. Mai 1855 in Kraft treten. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Gesetz-Entwurfs.

Präsident: Der Abgeordnete Jacob hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Jacob** (vom Platz): Der Herr Minister hat das Gesetz empfohlen im Interesse des redlichen Verkehrs. Meine Herren! Ich hoffe, Sie sind versichert, daß wir, die dagegen gesprochen, gewiß auch den redlichen Verkehr im Auge haben, und daß wir wünschen, daß dem redlichen Verkehr durch ein Gesetz geholfen werden könnte. Wir würden die Ersten sein, die dafür stimmen.

(Unruhe. Der Redner wird vom Präsidenten unterbrochen.)

Präsident: Herr Jacob, das ist keine persönliche Bemerkung.

Der Abgeordnete Gräff hat den Antrag eingebracht:

> „Den Gesetz-Entwurf, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, der Kommission zur nochmaligen Erwägung mit Rücksicht auf die während der Debatte gegen dessen Fassung und Inhalt aufgestellten Bedenken zurückzugeben."

Ich bemerke, daß der Gesetz-Entwurf schon einmal an die Kommission zurückgegeben worden ist bei Gelegenheit des Antrages des Abgeordneten Witte. Wir werden nun wohl diesen Antrag gleich zur Erledigung bringen können.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Gräff annehmen wollen, den Antrag noch einmal an die Kommission zurückgehen zu lassen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Es ist die Minderheit.

Was nun das Verhältniß des Antrags des Abgeordneten Witte zu den Kommissions-Vorschlägen betrifft, so geht der Antrag des Abgeordneten Witte dahin, den Gesetz-Entwurf abzulehnen, und insofern er abgelehnt wird, dem Ministerium bestimmte Grundsätze anzudeuten für eine anderweitige Gesetzgebung.

Wir werden jetzt mit der Berathung des Gesetzes in seinen einzelnen Paragraphen vorgehen.

Bei der Abstimmung im Ganzen, wenn der Gesetz-Entwurf im Ganzen nicht angenommen werden sollte, würde die Frage zu entscheiden sein, ob die Andeutungen gemacht werden sollen, die der Antrag des Abgeordneten Witte enthält.

Die Kommission hat einen Abänderungs-Vorschlag zum §. 1 gemacht.

Ich eröffne die Spezial-Diskussion.

Der Abgeordnete Jacob hat das Wort.

Abgeordn. **Jacob:** Meine Herren! Der §. 1 des Gesetzes will, daß die Maßregeln, die jetzt auf Maß und Gewicht angewendet werden, auch auf Waagen angewandt werden sollen. Wie ich mir schon zu bemerken erlaubte, würden wir es gewiß für unsere eifrigste Pflicht halten, für eine solche Gesetz-Vorlage zu stimmen, wenn wir glauben könnten, daß der redliche Verkehr eine wahrhafte und effektvolle Hülfe darin finden könnte. Wir, die wir den Antrag unterschrieben haben, sind keineswegs so eitel, uns hinstellen zu wollen als die Vertretung des Handelsstandes. Wir haben nur erwähnt, daß wir, die wir gerade die einzigen dem Gewerbestande angehörigen Leute sind, die sich in dieser Kammer befinden, zusammengetreten sind und unsere Ansicht in dieser Weise ausgesprochen haben.

Es haben auch noch andere Herren, die außer den Unterschriebenen in der Kammer sind, der Konferenz beigewohnt und sind derselben Ansicht gewesen, nicht minder waren diejenigen Herren, die der Kommission angehören und in der Konferenz gegenwärtig waren, vollständig mit uns einverstanden.

Ich muß nun noch wiederholen, daß ich es für ganz unstatthaft halte, eine Vorschrift, die ganz zweckmäßig bei Gewichtsstücken ist, auch auf Waagen anwenden zu wollen. Der Herr Berichterstatter meint, es wäre sehr leicht, ein geaichtes und gestempeltes Gewichtsstück zu ändern; das kann ich aber nicht zugeben. Gewichtsstücke sind entweder von gegossenem Eisen oder von Messing; wenn man von ihnen etwas abfeilen oder abschlagen will, so ist das eine Sache, die sich deutlich sehen und durch die Stempelung vermeiden lassen wird. Bei den Waagen aber ist es, wie vielfach bemerkt, weit weniger die unrichtige Construction, als der unrichtige Gebrauch, der Schaden thut.

Der Abgeordnete Kruse hat sich allerdings in einem Punkte nicht mit dem Antrag einverstanden erklärt, jedoch nur darin, daß die gleicharmigen Waagen nicht leicht zu konstruiren wären. Das ist aber nur ein untergeordneter Punkt; im Uebrigen ist er vollständig mit dem Antrag einverstanden gewesen.

Ich kann also nur wiederholen, daß ich dafür halte, daß das, was für Maß und Gewicht richtig ist, für Waagen nicht paßt, und daß daher meines Erachtens gegen den §. 1 gestimmt werden muß.

Präsident: Es hat sich zum Worte Niemand weiter gemeldet, wir würden also zunächst die Abänderung, welche die Kommission im §. 1 vorgenommen hat, Ihrer Abstimmung unterwerfen.

Die Kommission will, daß statt:

> „auf gestempelten"

gesagt werde:

> „mittelst gestempelter."

Ich darf, da sich gegen diese Aenderung kein Widerspruch erhoben hat, annehmen, daß ich den §. 1 mit dieser Abänderung Ihrer Abstimmung zu unterwerfen habe.

(Pause.)

Ich bitte, den §. 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Freiherr **von Schlotheim** (liest):

> In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung S. 142) und der Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetz-Sammlung S. 127) gestempelte Gewichte angewendet werden müssen, soll die Verwiegung auch nur mittelst gestempelter Waagen geschehen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, die den §. 1 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Auch für den §. 2 hat die Kommission eine Abänderung vorgeschlagen; sie will eine ganz andere Fassung des Paragraphen.

Ich frage, ob das Wort verlangt wird?

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Minister für Handel und Gewerbe **von der Heydt:** Ich kann mich im Allgemeinen mit allen Vorschlägen der Kommission nur einverstanden erklären.

Präsident: Da sich Niemand zum Worte meldet, so würde ich den Paragraphen in der Fassung, welche die Kommission ihm geben will, zur Abstimmung bringen.

Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Schlotheim** (liest):

> Zur Stempelung sollen nur zugelassen werden:
>
> 1) gleicharmige Balkenwaagen,
> 2) die unter dem Namen Römische Waagen bekannten Schnellwaagen,
> 3) solche Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewichte der Last, im Zustande des Gleichgewichts, sich wie Eins zu Zehn oder wie Eins zu Hundert verhält.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, die den Paragraphen in dieser Fassung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Auch hier hat sich die Mehrheit für den Antrag erhoben.

Auch für den §. 3 ist eine Abänderung von der Kommission beliebt worden.

Er lautet:

> In den Fällen, wo es nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes (§. 1) der Anwendung einer gestempelten Waage bedarf, ist die Anwendung von Brückenwaagen nur beim Verwiegen solcher Lasten zulässig, deren Gewicht zwanzig Pfund oder mehr beträgt.
>
> Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die Anwendung von Brückenwaagen auch für Lasten von geringerem Gewichte zu gestatten, wenn dies nach den Umständen ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

Der Abgeordnete Jacob hat das Wort.

Abgeordn. **Jacob:** Meine Herren! In diesem Paragraphen wird angeordnet, daß eine Brückenwaage nur angewendet werden kann, so wie es sich um ein Gewicht von mehr als 20 Pfd. handelt. Wenn eine solche aber nicht so richtig wiegt, daß sie auch für kleine Gewichtstheile anzuwenden ist, so muß sie überhaupt nicht angewendet werden. Große Balkenwaagen für 40, 50 und 100 Ctr. wiegen eben so wenig auf 8 Loth aus, als die Brückenwaagen; eine richtige Brückenwaage wird aber stets auch kleinere Gewichtstheile als gerade 20 Pfd. auswiegen; außerdem haben wir jetzt Brückenwaagen, die so fein und richtig konstruirt sind, daß sie bis zu dem kleinsten Gewicht herunter wiegen können; ich glaube also nicht, daß man eine solche Ausnahme in dieser Beziehung machen kann. Wird die Brückenwaage geprüft, so wird sich dabei schon ergeben, ob sie der Art ist, daß sie bis auf angemessen kleine Gewichtstheile herunter gebraucht werden kann, wo nicht, so muß sie zurückgewiesen werden. Es ist zwar die Hinzufügung gemacht, daß es dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe anheimgestellt sei, auch die Anwendung derselben auf kleinere Gewichtstheile zu gestatten, indessen, wenn ein Jeder, der eine Brückenwaage von kleinerer Dimension anwenden will, sich erst nach Berlin an den Herrn

Minister wenden soll, so ist das eine weitläuftige Sache, und so ziemlich ein förmliches Verbot zu nennen. Ich bin also für die Ablehnung des Paragraphen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungsrath **Brix**: Meine Herren! Der Punkt, von welchem kleinsten Gewichte an mit einer Brückenwaage gewogen werden darf, ist seiner Zeit einer vielseitigen Prüfung unterworfen worden. Nicht blos beim Ministerium ist dieser Gegenstand reiflich erwogen, sondern es ist dies gerade einer mit von denjenigen Punkten, worüber sich die Kaufmannschaften und Handelskammern ausgesprochen haben. Einige von diesen Corporationen haben beantragt, man möchte als das kleinste Gewicht, welches mit der Brückenwaage gewogen werden darf, den halben Centner feststellen, während andere den ganzen Centner für angemessen erachteten. In Frankreich, wo die Brückenwaagen ebenfalls sehr im Gebrauch sind, hat man 100 Kilogramme als das kleinste Gewicht vorgeschrieben. Es geht hieraus hervor, wie es überhaupt nur die Absicht gewesen ist, dem Bedürfniß des größeren Gewerbeverkehrs zu genügen, d. h. für Wägungen von Lasten, die mehr ins Große gehen, Erleichterung zu bieten, da für kleine Lasten gar kein Bedürfniß vorhanden ist, sich einer Brückenwaage zu bedienen. Andererseits kommt in Betracht, daß für jene größeren Lasten von 30, 40 bis 50 Centnern und darüber die richtig konstruirte Brückenwaage ein ziemlich empfindliches Werkzeug ist, welches verhältnißmäßig sehr genaue Wägungen gestattet und in dieser Beziehung der gleicharmigen Waage von gleicher Tragfähigkeit nicht nachsteht. Geht man aber mit der Belastung herab, so giebt es einen Punkt, wo die Empfindlichkeit der Brückenwaage mit der der gewöhnlichen Waage zusammentrifft, so zwar, daß unterhalb dieses Punktes die gleichschenklige Waage empfindlicher ist. Dies wird erhellen, wenn ich mir anzuführen erlaube, daß es gleichschenklige Waagen von solcher Empfindlichkeit giebt, daß sie noch für ein Milliontel der einseitigen Belastung einen erkennbaren Ausschlag angeben; ein Resultat, welches durch eine Brückenwaage, mag ihre Ausführung auch noch so sorgfältig geschehen, nimmermehr erreicht werden kann. Wird nun auch für den gewöhnlichen Verkehr ein solches Maß von Genauigkeit nicht erfordert, so war es doch nothwendig, eine untere Gränze festzustellen, um die Anwendung der Brückenwaage nicht über die Gebühr auszudehnen. Bei der Annahme dieser Gränze zu 20 Pfund wird aber nicht blos dem Bedürfnisse des größeren Verkehrs vollkommen Rechnung getragen, sondern auch die Eisenbahnen, welche sich der Brückenwaage zum Verwiegen der Passagiergüter bedienen, finden dabei eine genügende Berücksichtigung. Zugleich soll aber dadurch verhindert werden, die Brückenwaage auch beim Detailverkauf, wo sie gar nicht hingehört, in Anwendung zu bringen, was bei einer vorurtheilsfreien Erwägung gewiß nur Billigung finden kann. Denn man wird nicht in Abrede stellen können, daß es z. B. thöricht sein würde, wollte sich Jemand zum Auswiegen einer Waare von nur wenigen Lothen statt der gewöhnlichen Krämerwaage einer Brückenwaage bedienen. Demnach muß ich glauben, daß die im Gesetzentwurfe angenommene Minimal-Belastung von 20 Pfund vollständig gerechtfertigt ist.

Präsident: Der Abgeordnete Milde hat das Wort.

Abgeordn. **Milde** (vom Platz): Ich wollte nur bemerken, daß Brückenwagen allerdings in der neuesten Zeit in den Verkehr gekommen sind, um bei weitem kleinere Quanta als solche von 20 Pfund zu wiegen; daß also, wenn dieser Paragraph angenommen wird, alle diejenigen, welche sich zu diesem Zwecke eine Brückenwaage angeschafft haben, ohne das Publikum damit zu molestiren oder zu benachtheiligen, jetzt in die Lage kommen, die Waagen wegzuwerfen, und das ist doch eine Härte! Wenn ich auch zugeben muß, daß man mittelst der Brückenwaage in den kleinsten Quantitäten nicht ganz so genau wiegen kann, wie mit einer Balkenwaage, so glaube ich doch, wenn der Paragraph angenommen wird, daß dies eine Härte für die Gewerbtreibenden involviren wird.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Der Abgeordnete Milde hat vorhin erklärt, daß er gerade in Bezug auf die Brückenwaage das Gesetz mit Freuden begrüße. Ein besserer Vorschlag, als ihn der Gesetz-Entwurf enthält, ist nicht gemacht worden. Ich glaube daher, annehmen zu können, daß man einen besseren nicht zu machen weiß. Ich empfehle daher die Annahme der Bestimmung des Gesetz-Entwurfes.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe daher die Diskussion, und bitte den Herrn Berichterstatter, wenn er zu einem Paragraphen das Wort nehmen will, es mir zu sagen.

Ich bitte, den §. 3 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Freiherr **von Schlotheim** (liest):

„In den Fällen, wo es nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes (§. 1) der Anwendung einer gestempelten Waage bedarf, ist die Anwendung von Brückenwaagen nur beim Verwiegen solcher Lasten zulässig, deren Gewicht zwanzig Pfund oder mehr beträgt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die Anwendung von Brückenwaagen auch für Lasten von geringerem Gewichte zu gestatten, wenn dies nach den Umständen ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche diesem Paragraphen Ihre Zustimmung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Den §. 4, welcher lautet:

„An jeder Brückenwaage muß auf einem Schilde das zum Grunde liegende Verhältniß durch die Bezeichnung Dezimalwaage oder Centesimalwaage, so wie die Tragfähigkeit derselben, imgleichen der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein."

hat die Kommission nicht abgeändert. Dagegen ist ein Abänderungs-Vorschlag, der in der Kommission abgelehnt worden ist, hier wieder von den Herren von Gustedt und von Prittwitz aufgenommen worden; nach demselben soll hinzugefügt werden:

„Alle zum Verkauf kommenden Brückenwaagen müssen gestempelt sein."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Bis jetzt ist die Unterstützung noch nicht ausreichend — — nun werden es wohl 30 Mitglieder sein. Ich eröffne also die Diskussion.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungsrath **Brix**: Meine Herren! Auch dieser Punkt ist in den Kommissions-Berathungen vielfältig besprochen worden. Es kann nicht als räthlich erscheinen, blos in Bezug auf die Brückenwaagen die Vorschrift zu erlassen, daß dieselben nur im gestempelten Zustande zum Verkauf vorräthig gehalten werden dürfen. Folgerecht müßte denn dasselbe für alle Maße und Gewichte gelten, was indeß eine unnöthige Belästigung für das betheiligte Publikum mit sich führen würde. Denn nach den bisherigen Vorschriften war es Niemand verwehrt, sich zu seinem Privatgebrauch eines ungestempelten Maßes oder Gewichtes zu bedienen, was aber, wenn diese Gegenstände nur im gestempelten Zustande feil gehalten werden dürften, fortan nicht mehr geschehen könnte. Brennereibesitzer und Destillateure z. B., die zur Leitung ihres Fabrikbetriebes der Alkoholometer bedürfen, würden gezwungen sein, diese Instrumente, welche mit Rücksicht auf die leichte Zerbrechlichkeit derselben ohnedies schon theuer genug zu stehen kommen, der Stempelung wegen noch um 10 Silbergroschen theurer zu kaufen, und so in vielen andern Fällen. Will man aber die Wiegevorrichtungen für sich einer ausnahmsweisen Behandlung unterwerfen, wozu übrigens kein zureichender Grund vorhanden, so würde doch für die gleichschenkligen Waagen dasselbe gelten müssen, was für die Brückenwaagen angeordnet wird. Es ist wenigstens nicht einzusehen, weshalb hier eine verschiedenartige Behandlung eintreten soll. — In Bezug auf die zuerst genannten Waagen läßt sich aber die in Rede befindliche Maßregel schon deshalb nicht konsequent durchführen, weil wiederum die feineren, mehr zu wissenschaftlichen Zwecken bestimmten Waagen eine Ausnahme machen müßten, denn diese dürfen gar nicht gestempelt werden, da sie vermöge der Zartheit ihrer Construction durch das Aufschlagen des Stempels ihre Richtigkeit verlieren würden.

Aus allen diesen Gründen dürfte die Ablehnung des gestellten Antrages nur dringend zu empfehlen sein.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Hensig**: Ein Grund, der noch gegen das eingebrachte Amendement spricht, ist der: daß die Brückenwaagen-Verfertiger, die nicht an solchen Orten wohnen, an welchen sich Aichungs-Kommissionen befinden, nicht mit den anderen Fabrikanten konkurriren können, welche an solchen Orten wohnen, wo dergleichen Kommissionen sind, da der Transport der Brückenwaagen nach dem Sitze der Aichungs-Kommission mit erheblichen Kosten verknüpft ist, die Fabrikanten also die Waagen um so viel theurer fabriziren, als diejenigen, welche an Orten wohnen, wo sich die Aichungs-Kommissionen befinden. Ich empfehle Ihnen deshalb die Ablehnung des Amendements.

Präsident: Wir kommen zunächst zur Abstimmung über den Antrag der Abgeordneten von Gustedt und von Prittwitz. Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Schlotheim** (liest):

Den Zusatz zu machen:

Alle zum Verkauf kommenden Brückenwaagen müssen gestempelt sein.

Präsident: Ich ersuche diejenigen sich zu erheben, welche diesem Amendement ihre Zustimmung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.
Da weitere Erinnerungen gegen den Paragraphen nicht gemacht sind, so bedarf es einer weiteren Abstimmung nicht.

Wir kommen zu §. 5. Derselbe lautet:

Die zu Verwiegungen auf Brückenwaagen bestimmten Gewichtsstücke können nach der dem Dezimal-Systeme der Verwiegung entsprechenden Theilung bis auf das geringste Gewicht von 0,1 Loth, und zwar sowohl im Preußischen Handels-Gewichte, als für den gesetzlich nach Zollgewicht zulässigen Verkehr, im Zollgewichte getheilt werden.

Hier setzt die Kommission statt:

„Gewichtsteine"

die Bezeichnung

„Gewichtsstücke."

Ich darf wohl annehmen, daß diesem Paragraphen mit der angegebenen Abänderung zugestimmt ist.

Wir kommen zu §. 6.

Die erste amtliche Prüfung und Stempelung der Brückenwaagen und der dazu gehörigen Gewichtssteine muß bei einer Provinzial-Aichungs-Kommission oder bei dem Aichungs-Amte zu Berlin erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

Der Herr Abgeordnete Jacobs hat das Wort.

Abgeordn. **Jacobs:** Der §. 6 führt allerdings große Belästigungen und Unbequemlichkeiten für das gewerbtreibende Publikum herbei. Das ganze Gesetz ist meinem Ermessen nach, da es die Stempelung sämmtlicher Waagen verlangt, auch mit großen Unbequemlichkeiten für das kleine handeltreibende Publikum verbunden. Wenn der Herr Minister selbst vorher angedeutet, daß er die vollkommenen Erfolge, welche er von dem Gesetze wünschen möchte, nicht voraussieht, so gehe ich in meinen Voraussetzungen, die ich aus der Praxis geschöpft habe, noch weiter. Ich glaube, daß die Stempelung der Waagen sehr wenig Erfolg für das Publikum herbeiführen wird. Ich habe immer gesehen, daß, wenn man auch gestempelte Gewichte hatte, es schlechten Leuten doch immer gelang, zu betrügen, daß dagegen ehrliche Leute auch mit ungestempelten Gewichten das Publikum richtig bedienten. Es wird das immer vorkommen, und so wird es für das Publikum ganz gleichgültig sein, ob die Waagen gestempelt sind oder nicht. Die Vermuthungen, die der Herr Minister ausspricht, glaube ich auf ein größeres Feld ausdehnen zu müssen, und ich behaupte, daß die Wirkung des ganzen Gesetzes die sein wird, daß dasselbe für das große Publikum keinen Vortheil, dem Gewerbestande aber Nachtheil bringen wird. Ich stimme demnach zunächst gegen den §. 6, und werde später gegen das ganze Gesetz stimmen.

Präsident: Ich frage:

Ob noch das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Dann schließe ich die Diskussion über §. 6.
Es sind zwei Abänderungen zu diesem Paragraphen von der Kommission beliebt worden.
Die erste geht dahin, daß die Worte:

„und der dazu gehörigen Gewichtssteine"

gestrichen werden.
Der zweite Antrag bezieht sich auf eine Hinzufügung der Art, daß:

zwischen den Worten
„Berlin" und „erfolgen"
hinzugefügt werde:

„oder einem von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen."

Wir werden über jeden dieser Kommissions-Vorschläge besonders abzustimmen haben.
Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Mit den Kommissions-Vorschlägen erkläre ich mich wiederholt einverstanden.

Präsident: Wenn ich den Herren Minister vorher richtig verstanden habe, so hat sich derselbe bereits in allen Punkten mit den Kommissions-Vorschlägen einverstanden erklärt.

(Bejahung.)

Ich würde demnach diejenigen Herren ersuchen, sich gefälligst zu erheben, welche eventuell in dem §. 6 dem Vorschlage der Kommission entgegen die Worte:

„und der dazu gehörigen Gewichtssteine",

beibehalten wissen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.
Der Antrag der Kommission ist also angenommen.
Nunmehr würden wird zu dem zweiten Antrage kommen, zwischen den Worten:

„Berlin — erfolgen",

hinzuzufügen:

„oder einem von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen."

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diese Hinzufügung gemacht wissen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.
Der Abgeordnete Jacobs hatte sich gegen den ganzen §. 6 erklärt, also wird es hier noch einer besonderen Abstimmung bedürfen.
Ich ersuche, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Schlotheim** (liest):

Die erste amtliche Prüfung und Stempelung der Brückenwaagen muß bei einer Provinzial-Aichungs-Kommission oder bei dem Aichungs-Amt zu Berlin oder einem von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen.
Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesen Paragraphen angenommen wissen wollen.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.
Von §. 7 bis §. 10 hat die Kommission keine Abänderungen vorgeschlagen.

Ich frage:

Ob zu einem dieser Paragraphen noch das Wort verlangt wird?

(Der Abgeordnete Kisker bittet ums Wort zu §. 10.)

Der Abgeordnete Kisker wünscht zum §. 10 zu sprechen, doch möchte ich zuvor konstatiren, daß die §§. 7 bis 9 angenommen worden sind.

Sie lauten:

§. 7.

Die Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 und der Verordnung vom 13. Mai 1840:

über das Verbot des Besitzes ungestempelter Maße und Gewichte, über die Erhaltung der fortdauernden Richtigkeit der gestempelten Maße und Gewichte

finden auch auf die Waagen Anwendung.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, die in Gemäßheit des §. 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 auch auf die gestempelten Waagen Anwendung findende jährliche Frist zur erneuerten Prüfung der Richtigkeit bis auf drei Jahre zu verlängern.

§. 8.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche

Arbeiten ist ermächtigt, den Gebrauch anderer, als der nach §. 2 stempelfähigen Wiege-Vorrichtungen im öffentlichen Verkehre ausnahmsweise in solchen Fällen zu gestatten, wo es nach der Beschaffenheit der Wiege-Vorrichtung und nach dem Zwecke der Verwiegung ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

Die Genehmigung einer solchen Ausnahme ist, unter Darlegung der Constructions-Verhältnisse durch Zeichnung und Beschreibung oder durch ein Modell der anzuwendenden Vorrichtung, besonders nachzusuchen und nöthigenfalls nur mit den geeigneten Einschränkungen und Bedingungen zu ertheilen.

§. 9.

Die wegen Revision der Maße und Gewichte bestehenden Vorschriften finden auch auf die Waagen und auf die sonstigen nach §. 8 zugelassenen Wiege-Vorrichtungen Anwendung.

Sofern sich kein Widerspruch erhebt, betrachte ich diese Paragraphen als angenommen.

(Pause.)

Wir kommen zum §. 10. Derselbe lautet:

Die Uebertretung der in den §§. 1, 3, 4 und 7 enthaltenen Bestimmungen, so wie der nach §. 8 von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten etwa für besondere Wiege-Vorrichtungen angeordneten Einschränkungen und Bedingungen zieht, wenn sie Gewerbtreibenden zur Last fällt, die im §. 348 des Strafgesetzbuchs bestimmte Strafe, wenn sie dagegen den in den §§. 13 und 14 der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 bezeichneten Behörden und Personen zur Last fällt, die in den §§. 13 und 18 derselben bestimmte Ordnungsstrafe nach sich.

Die in dem genannten §. 348 des Strafgesetzbuchs für den Besitz einer unrichtigen Waage angedrohte Strafe findet auf gestempelte Waagen nicht Anwendung.

Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Die Ausstellungen, die ich gegen die Fassung der §§. 1 und 7 gemacht habe, finden auch auf diesen §. 10 Anwendung, und zwar insofern, als eben die Uebertretung der in den §§. 1 und 7 enthaltenen Bestimmungen hier mit Strafe bedroht werden.

Die Bestimmungen der §§. 1 und 7 sind aber, wie ich vorher bemerkte, aus der Redaction nicht zu ersehen, sondern müssen erst in anderen Gesetzen an den allegirten Stellen aufgesucht werden. Sofern die Kommission sich nicht veranlaßt sieht, eine andere Fassung zu versuchen, so möchte ich den Wunsch aussprechen, daß wenigstens bei dem Abdruck des Gesetzes die betreffenden Bestimmungen der früheren Gesetze mit abgedruckt werden, damit man sogleich ersehen kann, was strafbar sei und was nicht. Das würde dem praktischen Bedürfnisse wenigstens theilweise genügen.

Uebrigens hat der Abgeordnete Wentzel bereits die Bedeutung des letzten Alinea des §. 10 auseinandergesetzt Es fällt danach die Strafe, welche nach §. 348 des Strafgesetzbuches auf den Besitz einer unrichtigen Waage gesetzt ist, durchaus weg. Ich halte das für einen Gewinn, und zwar deshalb, weil ich nicht glaube, daß die Bestimmung des §. 348 des Strafgesetzbuches, wonach ohne allen Unterschied der bloße Besitz einer unrichtigen Waage bei Gewerbtreibenden strafbar ist, auf die Dauer sich hätte halten lassen.

Präsident: Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Ich mache darauf aufmerksam, daß die Strafe angedroht ist, wenn sie Gewerbtreibende betrifft.

Präsident: Da dem Paragraphen selbst nicht widersprochen worden ist, so wird es einer besonderen Abstimmung darüber nicht bedürfen.

Der §. 11 ist ebenfalls von der Kommission in unveränderter Fassung beibehalten worden.

Derselbe lautet:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche nähere Instruction zu erlassen, auch die Gebührentaxe der Aichungsbehörden für die ihnen danach obliegenden Verrichtungen festzustellen.

Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Ich habe schon vorher darauf aufmerksam zu machen Veranlassung gehabt, daß die Gebührentaxe hier, welche nach §. 11 erfolgen soll, einer gesetzlichen Feststellung bedarf. Ich berufe mich dabei auf den Art. 102 der Verfassung, wo es heißt:

„Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben."

Es muß also hierüber ein Gesetz vorhanden sein, ein Tarif durch das Gesetz festgestellt werden.

Da dies nicht geschehen ist und auch nicht gleich geschehen kann, so muß ich meinen Antrag darauf beschränken, daß der letzte Satz des §. 11, wo es heißt:

„auch die Gebührentaxe der Aichungsbehörden für die ihnen danach obliegenden Verrichtungen festzustellen,"

nicht angenommen, sondern gestrichen wird, daß dann die Gebührentaxe, wozu bis zum Jahre 1855 allerdings auch noch Zeit genug ist — denn erst dann soll das Gesetz in Kraft treten — noch besonders vorgelegt und berathen werden müßte.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungsrath **Brix**: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß die Gebührentaxe der Aichungsbehörden von jeher durch den Herrn Minister des Handels u. s. w. festgestellt worden ist. Es würde dies auch hier um so weniger ein rechtliches Bedenken erregen können, als in §. 11 des vorliegenden Gesetz-Entwurfes bestimmt ausgesprochen ist, daß dem betreffenden Ressort-Minister diese Feststellung neben verschiedenen instructionsmäßigen Bestimmungen zusteht.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Ich will mir nur noch die Bemerkung gestatten, daß das, was früher vor der Verfassung geschehen konnte, jetzt nicht mehr maßgebend sein kann, wo wir eine Verfassung haben, in welcher ausdrücklich gesagt ist, daß nur auf Grund des Gesetzes solche Gebühren erhoben werden können.

Präsident: Da das Wort nicht weiter verlangt wird, so werden wir über den Paragraphen abstimmen.

Der Abgeordnete Kisker will den letzten Satz des Paragraphen streichen; wir werden daher über diesen letzten Satz besonders abstimmen.

In Beziehung auf den ersten Theil dieses §. 11 hat sich kein Widerspruch erhoben; ich setze daher seine Annahme voraus.

Ich bitte, den letzten Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Schlotheim** (liest):

„Auch die Gebührentaxe der Aichungsbehörden für die ihnen danach obliegenden Verrichtungen festzustellen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, sich gefälligst zu erheben, welche diesen Satz angenommen wissen wollen.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen.

(Pause.)

Ich ersuche diejenigen, sich zu erheben, welche diesen Satz nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Wir kommen zu §. 12.

Derselbe lautet:

„Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1855 in Kraft."

Es ist hier eine Aenderung dahin vorgenommen worden, daß das Gesetz erst mit dem 1. Januar 1855 in Kraft treten soll. Das Ministerium hat sich damit einverstanden erklärt.

Ich frage:

Ob ein Widerspruch sich erhebt, sonst würde ich den §. 12 in der Fassung, wie ihn die Kommission vorgeschlagen, für angenommen erachten.

(Pause.)

Das Gesetz ist in allen Punkten und nach den Aenderungen, welche die Kommission vorgeschlagen hat, von Ihnen angenommen worden; ich würde Ihnen daher den Vorschlag machen, auch gleich die Abstimmung über das ganze Gesetz vorzunehmen.

Insofern kein Widerspruch sich erhebt,

(Pause)

ersuche ich diejenigen, sich gefälligst zu erheben, welche den ganzen Gesetz-Entwurf annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Wir kommen nun zum folgenden Gegenstande der Tagesordnung, nämlich zum fünften Bericht der Petitions-Kommission über verschiedene Petitionen.

Der Abgeordnete von Lavergne-Peguilhen (Neidenburg) ist Berichterstatter.

Die erste Petition ist die der Stände des Laubaner Kreises und lautet:

Die Stände des Laubaner Kreises führen Beschwerde, daß bei der Repartition

1) der zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr,
2) der zu den Uebungen der Provinzial-Landwehr

vom Kreise aufzubringenden Pferde, nicht wie solches gesetzlich sei, der Pferdestand, sondern die Seelenzahl zum Grunde gelegt werde, und tragen auf Herstellung des gesetzlichen Repartitions-Modus an.

Petenten, resp. der Kreis-Landrath, haben sich in Bezug auf den Punkt 1 beschwerdeführend an die Königliche Regierung zu Liegnitz, an das Königliche Ober-Präsidium und an das Königliche Ministerium des Innern gewendet und sind abschläglich beschieden worden; in Bezug auf den Punkt 2 an das Königliche Ministerium des Innern, und sind ohne Bescheid geblieben.

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. September 1831 bestimmt in Betreff der zu den Landwehr-Uebungen zu gestellenden Pferde:

1) die Sorge für die Gestellung der Pferde zu den Uebungen der Landwehr-Kavallerie ist Sache der Landwehr-Bataillons-Bezirke.
2) Die Bevölkerung, nach welcher die Landwehrmannschaften zu gestellen sind, giebt auch den Maßstab der Verpflichtung zur Gestellung der Pferde ab.

Die Verordnung vom 24. Februar 1834, betreffend das Verfahren der Herbeischaffung der erforderlichen Pferde bei eintretender Mobilmachung der Armee, bestimmt sub 11 ꝛc. „Die Gesammtkosten der Gestellung der Pferde zur Ausrüstung der Provinzial-Landwehr sollen von den Kreisen in der nämlichen Art aufgebracht werden, wie durch Unsere Ordre vom 17. September 1831 in Betreff der Kosten der Gestellung der Pferde zu den Landwehrübungen festgesetzt worden ist."

Hiernach ist der Maßstab der Verpflichtung zur Gestellung der Pferde sowohl zur Uebung als zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr überall die Bevölkerung. Dieser Maßstab steht so fest, daß §. 3 der Kabinetsordre vom 17. September 1831 anordnet, daß derjenige Kreis des Bataillons-Bezirks, welcher nicht im Stande ist, die nach diesem Maßstabe sich ergebende Zahl der Pferde in natura zu gestellen, verpflichtet ist, denjenigen Kreis, welcher für ihn die fehlenden Pferde gestellt, in Gelde zu entschädigen.

Die Kommission spricht daher ihre Ansicht dahin aus: daß die an die Petenten resp. an den Landrath des Laubaner Kreises ergangenen ablehnenden Bescheide den gesetzlichen Bestimmungen gemäß sind, und schlägt aus diesem Grunde vor:

über den Beschwerdepunkt

1) die Mobilmachungs-Pferde betreffend,

zur Tagesordnung überzugehen,

desgleichen aus demselben Grunde und auch um deshalb, weil Petenten den Instanzenzug nicht innegehalten haben,

über den Beschwerdepunkt

2) die Uebungs-Pferde betreffend.

Der Abgeordnete von Mitschke-Kollande hat das Wort.

Abgeordn. **von Mitschke-Kollande** (vom Platz): Meine Herren! Es ist zwar richtig, daß die zur Mobilmachung und zu den Uebungen der Provinzial-Landwehr gesetzlich zu stellenden Pferde nach der Seelenzahl auf die Kreise vertheilt werden, aber dies trifft gerade die ärmsten Kreise der Preußischen Monarchie sehr hart, wie z. B. die Gebirgskreise in Schlesien und die ärmsten Kreise in Oberschlesien, in Westpreußen und im Posenschen. In einigen Kreisen sind die Pferde so klein, daß sie beim Militair fast gar nicht zu gebrauchen sind, und dennoch, nachdem die neue Einrichtung bei der Landwehr-Kavallerie stattgefunden hat, so kommt es häufig sogar vor, daß nur große Pferde von solchen Kreisen gestellt werden müssen. Ich wollte nur im Interesse dieser armen Kreise den Antrag stellen, diese Petition einfach an das hohe Ministerium abzugeben, damit auf diese Uebelstände Rücksicht genommen werde.

Präsident: Der Abgeordnete von Mitschke-Kollande beantragt also, der Kommission gegenüber, die den Uebergang zur Tagesordnung will, daß die Petition einfach an das Staats-Ministerium zur Berücksichtigung abgegeben werde.

Der Abgeordnete Deetz hat das Wort.

Abgeordn. **Deetz** (vom Platz): Ich werde mich gegen den Antrag der Kommission auf Tagesordnnng aussprechen, und vielmehr dasselbe beantragen, was der Herr Abgeordnete von Mitschke-Kollande so eben beantragt hat. Es handelt sich hier um eine Petition der Stände des Laubaner Kreises. Ich erlaube mir, in thatsächlicher Beziehung Nachstehendes der Kammer mitzutheilen.

Es war nämlich von der Königlichen Regierung in Liegnitz eine Benachrichtigung an das Landrathsamt zu Lauban ergangen, daß durch einen Minderbedarf an Mobilmachungspferden für das 5. Artillerie-Regiment und durch Erhöhung des Friedensetats der Linien-Kavallerie-Regimenter die Zahl der Mobilmachungspferde eine geringere geworden sei. Es war gleichzeitig dieser Benachrichtigung eine andere Vertheilung der Mobilmachungspferde beigefügt. In dieser Nachweisung war der Laubaner Kreis nicht berücksichtigt worden, und es wurde deshalb von dem Landrathsamte an die Regierung zu Liegnitz berichtet, und dieselbe gebeten, eine anderweitige Repartition vorzunehmen und darin auch den Laubaner Kreis zu berücksichtigen. Es wurde hierauf aber ein ablehnender Bescheid ertheilt, und darauf hingewiesen, daß bei Repartition der Mobilmachungspferde nicht allein der Pferdebestand der Kreise, sondern auch die Seelenzahl maßgebend sei. Bei diesem Bescheide beruhigte sich das Landrathsamt, weil bekanntlich der Staat die Preise für den Ankauf der Mobilmachungspferde für die Linie aus der Staatskasse zahlt. In demselben Jahre, im Dezember 1851, wurde jedoch eine anderweite Repartition der für die Landwehr zu stellenden Mobilmachungspferde vorgenommen. In dieser Repartition wurde der Kreis Lauban von 88 Pferden auf 134 erhöht. Es wurde hiergegen remonstrirt, allein die Regierung resolvirte, daß nach der Seelenzahl des Kreises die Stellung von 134 Mobilmachungspferden für die Landwehr nicht zu hoch sei. Es wurde hierauf von den Kreisständen eine Beschwerde an den Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien gerichtet, allein von demselben die Verfügung der Regierung zu Liegnitz bestätigt, und es erging auf den Rekurs an den Minister des Innern gleichfalls ein ablehnender Bescheid, so daß also die Ansicht der Provinzial-Behörden, daß bei Repartition der Pferde auf die Kreise nicht allein der Pferde-Bestand, sondern auch die Seelenzahl der Kreise maßgebend sei, bestätigt wurde.

Dies ist der thatsächliche Inhalt der vorliegenden Petition der Stände des Laubaner Kreises. Was die rechtliche Lage der Sache betrifft, so erlaube ich mir Folgendes zu bemerken.

Es verordnet die Kabinets-Ordre vom 17. September 1831 über die Gestellung der Pferde zu den Uebungen der Landwehr-Kavallerie, und es ist unter Nr. 2 bestimmt, daß die für die Uebungen der Landwehr-Kavallerie erforderlichen Pferde in den einzelnen Kreisen nach dem Pferdebestande repartirt werden, indessen eine Ausgleichung zwischen den einen, Bataillonsbezirk bildenden Kreisen dergestalt statthaben solle, daß diejenigen Kreise, welche weniger Pferde gestellen, als sie nach der Seelenzahl zu gestellen haben würden, denjenigen Kreisen, welche mehr Pferde für die Landwehr-Uebungen stellen, als sie nach der Seelenzahl zu liefern haben, eine von der Regierung pro Tag und Pferd festzusetzende billige Entschädigung zu zahlen haben. In dieser Ordre heißt es unter Nr. 5, daß die Aufbringung der Kosten, welche durch die Gestellung erforderlich werden, als eine Kreis-Kommunallast zu behandeln sei und in derselben Art wie die übrigen Kreisbedürfnisse aufgebracht werden müßten. Ich bemerke nochmals, daß diese Ordre von dem Gestellen der Pferde zu den Landwehr-Uebungen handelt. Was die Stellung der Mobilmachungs-Pferde betrifft, so sagt das von den Kammern berathene Gesetz vom 11. März 1851, in dem §. 14: daß diese Gestellung der Pferde nach der Verordnung vom 24. Februar 1834 und nach der Landwehrordnung vom 31. Dezember 1815 erfolgen solle.

(Ruf: Lauter! lauter! auf die Tribüne!)

In der zuerst bemerkten Kabinets-Ordre vom 24. Februar 1834 ist hinsichtlich der Gestellung der Mobilmachungs-Pferde für die Provinzial-Landwehr nur lediglich und allein auf die vorbemerkte Landwehr-Ordnung verwiesen, indessen hinsichtlich der durch die Gestellung der Pferde entstehenden Kosten auf die Ordre vom 17. September 1831 hingewiesen. In der letzteren ist nun aber, wie oben bemerkt, bestimmt, daß die Kreise diese Kosten in sich aufzubringen haben nach dem Reparti-

tionsmaßstabe, welcher für die Aufbringung der sonstigen Kreis-Kommunalbedürfnisse geltend ist. Eine weitere Ausdehnung der Kabinets-Ordre vom 17. September 1831, namentlich wegen der Ausgleichung der Kosten, ist nicht zulässig.

Es ist meines Erachtens unzweifelhaft, daß bei der Gestellung der Mobilmachungs-Pferde nach dem Inhalt der Verordnung vom Jahre 1815 der Maßstab der ist, daß nach den Pferde-Beständen von der Regierung die Pferde ausgeschrieben werden, indem in dieser Landwehr-Ordnung den Grundeigenthümern die Verpflichtung auferlegt ist, die Pferde zu gestellen. Sollte man hierüber Zweifel haben, so würde der Zweifel für Schlesien vollständig durch die auf Grund der Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1834 von dem Oberpräsidenten der Provinz und dem kommandirenden General erlassenen reglementarischen Bestimmungen beseitigt werden.

Es heißt nämlich in der betreffenden Kabinets-Ordre, daß der Minister des Innern und der Kriegsminister ein Reglement über die nähere Ausführung des Gesetzes geben sollen, und es ist in Folge Autorisation der letzteren Behörden eine Instruction von dem Oberpräsidenten und dem kommandirenden General entworfen und von den Ministerien bestätigt werden. In diesem Reglement ist ausdrücklich gesagt, daß bei der Gestellung der Pferde auf die Leistungsfähigkeit der Pferde gesehen werden und lediglich nach den Pferdebeständen die Repartition vor sich gehen solle. Dessenungeachtet, ist nun aber jener Bescheid ergangen, und zwar unter Hinweis darauf, daß in der Ordre vom 21. Februar 1834 gesagt ist, die sämmtlichen Kosten sollen so aufgebracht werden, wie es in der Kabinets-Ordre vom 17. September 1831 in Betreff der Kosten der Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen festgestellt worden ist.

Ich erlaube mir nun, noch einmal die Worte dieser Vorschrift sub Nr. 5 vorzulesen:

> Die Aufbringung der Kosten, welche die Gestellung der Pferde zu den Uebungen der Landwehr-Kavallerie veranlaßt, ist als eine Kreis-Kommunallast zu behandeln, und muß daher in der nämlichen Art erfolgen, wie es in Hinsicht der übrigen Kreis-Kommunalbedürfnisse geschieht.

In dieser Bestimmung ist gesagt, wie die Kreise die Kosten in sich aufbringen sollen; weiter ist damit nichts gesagt, und es ist jedenfalls unzulässig, die Bestimmung jener Ordre sub Nr. 2, welche von der Ausgleichung der Kosten für die Pferde zu den Landwehr-Uebungen handelt, auf die Mobilmachungs-Pferde anzuwenden.

Ich glaube, daß der gesetzliche Maßstab der Gestellung der Landwehr-Mobilmachungs-Pferde lediglich in der Leistungsfähigkeit der Kreise besteht, und ich kann mich nicht überzeugt halten, daß dies unrichtig sei. Zwar sagt die Kommission sehr bestimmt, daß die andere Ansicht die allein richtige sei, indessen ich glaube doch, daß die von mir verlesenen Gesetzesstellen für die Richtigkeit meiner Ansicht sprechen. Ich würde also bitten, daß die Kammer bei dem ersten Beschwerdepunkt beschließen wolle, die Sache an das Ministerium abzugeben.

Der zweite Beschwerdepunkt geht auf die Gestellung der Pferde zu den Uebungen der Provinzial-Landwehr; in dieser Beziehung habe ich den Herren Abgeordneten mitgetheilt, daß in der Kabinets-Ordre gesagt ist, daß bei der Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen die Ausschreibung derselben nach dem Pferdestande erfolgen, dann aber eine Ausgleichung dahin stattfinden solle, daß die Kreise, welche weniger Pferde gestellt haben, als sie nach der Seelenzahl zu stellen haben würden, die anderen Kreise, welche mehr Pferde gestellt haben, entschädigen müssen. Es ist aber in Bezug auf den Laubaner Kreis von der Regierung in Liegnitz dieser Bestimmung zuwider gehandelt. Es hat nämlich der Kreis bisher nur 45 Pferde zu stellen gehabt; jetzt sind nach der Seelenzahl einige 70 ausgeschrieben. Die Anordnung der Natural-Gestellung dieser 70 Pferde ist nicht gesetzlich, es hätte vielmehr dem Kreise nur eine billige Entschädigung für die Pferde auferlegt werden dürfen, welche er über die Zahl 45 nach der Seelenzahl des Kreises zu gestellen gehabt haben würde. Dies ist aber gegen den klaren Inhalt der Kabinets-Ordre vom 17. September 1831 nicht geschehen, vielmehr hat der Kreis einige 70 Pferde in natura stellen müssen.

Ich will einräumen, wie in dem Kommissions-Berichte gesagt ist, daß die Beschwerde aus einem formellen Grunde unzulässig sei, indem der Instanzenzug nicht eingehalten ist; denn die Beschwerden sind unmittelbar an den Minister des Innern gegangen, sie hätten aber an den Ober-Präsidenten gehen müssen.

In dieser Beziehung würde ich gegen den Vorschlag nichts zu erinnern haben. Was aber den ersten Punkt betrifft, so bitte ich dringend, nicht dem Antrage der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung beizutreten, sondern meinem Antrage auf Ueberweisung an das Ministerium des Innern gemäß zu beschließen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Ich kann dem Vorredner in seiner Rechtsdeduction nicht beistimmen. Es scheint mir aus den angeführten Gesetzesstellen unzweifelhaft zu folgen, daß die Kostenrepartition, um die es sich zuletzt handelt, so geschehen soll, wie die Landwehrmannschaften selbst vertheilt werden, d. h. nach der Seelenzahl; daß aber die Wegnahme der Pferde nach dem Pferdestande erfolgen soll, deswegen ist es auch im vorliegenden Falle gerechtfertigt gewesen, daß der Maßstab, nach welchem die Pferde den Kreisen entnommen sind, nach dem Pferdestande gewählt ist, daß aber eine Ausgleichung nach der Seelenzahl stattgefunden hat. Es ist aber nicht zu verkennen, daß der letzte Maßstab nicht immer ein gerechter ist. Das Erstere ist nothwendig, um die Pferde zu beschaffen, die Ausgleichung aber sollte nicht nach der Seelenzahl erfolgen; denn da handelt es sich allein um baares Geld, es werden die Pferde mit baarem Gelde bezahlt. Weswegen die Kreise, welche vielleicht ganz arm sind, die Kosten nach der Seelenzahl aufbringen sollen und nicht nach dem Steuerfuße oder ihrem Vermögenszustande, das ist nicht wohl einzusehen. Daß die Gestellung der Mannschaften nach der Seelenzahl erfolgt, das ist etwas ganz Anderes, als wo es sich um baar aufzubringende Kosten handelt. Daher würde es wohl zweckmäßig sein, den Gegenstand nochmal ins Auge zu fassen. Es kann die Sache einer neuen Verhandlung von Seiten des Ministeriums dadurch leicht unterworfen werden, daß eine neue Art der Vertheilung der Kosten dadurch entsteht, daß die Landwehrpferde an andere Orte gebracht werden müssen, wie bisher. Sie wurden nämlich bisher an die Orte gebracht, wo das Landwehrbataillon stand, jetzt dahin, wo das Linien-Kavallerie-Regiment steht, dem sie beigegeben sind. Dadurch werden die Kreise nach der Entfernung ganz ungleichmäßig belastet. In Folge dessen geht die Verwaltung schon, wie ich aus anderen Quellen weiß, damit um, ein Ausgleichungsgesetz für die verschiedenen Kreise zu entwerfen, und es wäre wünschenswerth, daß dabei der Punkt mit ins Auge gefaßt würde, ob die Ausgleichung überhaupt blos nach der Seelenzahl oder nach anderen Motiven genommen werden soll. Ich würde daher nichts dagegen haben, daß der Antrag aus diesem Grunde dem Ministerium überwiesen würde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Schwarzhoff hat das Wort.

Abgeordn. **von Schwarzhoff** (vom Platz): Der Antrag, welcher der Petition zu Grunde liegt, ist dahin gerichtet, nicht eine andere Gesetzesbestimmung zu extrahiren, sondern dahin, daß das von der Regierung beobachtete Verfahren, welches nicht in Uebereinstimmung mit dem Gesetz gewesen, geändert werden möchte. Es würde daher ultra petitum gegangen werden, wollte die hohe Kammer beschließen, diese Petition an das Ministerium zu übergeben, mit dem Antrage, die betreffende gesetzliche Bestimmung zu ändern. Die Gründe, welche der geehrte Vorredner beigebracht hat, würden dazu geeignet sein, einen Antrag auf Emanirung eines Gesetzes in die Kammer zu bringen, keinesweges aber die Petition zu unterstützen, welche nicht hierauf gerichtet ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Nitschke-Kollande hat das Wort.

Abgeordn. **von Nitschke-Kollande** (vom Platz): Ich habe gegen die Gesetze, welche die Petenten hier angeführt haben, nichts zu erinnern. Ich habe meinen Antrag nur dahin gestellt, diese Petition des Laubaner Kreises an das Ministerium abzugeben, damit das hohe Staats-Ministerium in Erwägung nähme, ob vielleicht die gesetzlichen Bestimmungen nicht geändert werden können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Carlowitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Carlowitz** (vom Platz): Es fragt sich wohl zunächst, meine Herren, was die Petenten mit dieser Eingabe wollen. Ich habe dieselbe so verstanden, als ob sie mehr eine Beschwerde sei, nämlich die Antragsteller erklären, daß ihnen auf Grund der bestehenden Gesetze Unrecht geschehen sei, und als ob sie in dieser Beziehung Abhülfe wünschten. In dieser Hinsicht könnte ich mich nur dem anschließen, was der vorletzte Herr Redner gesagt hat.

Ich glaube nämlich auch, daß auf Grund der Gesetze recht verfahren sei. Wenn aber vielmehr die Petenten darauf aufmerksam machten, und sie würden dies vielleicht mit einigem Rechte thun, daß die bestehende Gesetzgebung in dieser Frage eine unbillige sei, namentlich den ärmeren Gebirgskreisen gegenüber, also wenn die Petition darauf gerichtet wäre, so würde ich meines Theils mich ihr vollkommen anschließen können und dafür stimmen, daß der Regierung das Gesuch zur Einsichtnahme oder vielleicht selbst zur Erwägung oder Berücksichtigung empfohlen werden möchte. Wie die Sache liegt, so glaube ich aber, daß, wie auch der vorletzte Herr Redner bemerkt hat, wir nicht ultra petitum gehen können. Es bleibt also nur eine Beschwerde übrig, und so lange dies nicht be-

stritten wird, kann ich nicht für Ueberweisung an das Ministerium stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich erkenne die Bedenken, welche die letzten Herren Redner hervorgehoben haben, vollkommen an. Wenn wir ganz streng formell verfahren wollen, so würden wir die eine Petition, die zunächst nur dahin geht, daß gegen die Gesetze verfahren worden sei, zurückweisen müssen, weil jene Voraussetzung nicht richtig ist. Da wir aber bei dieser Gelegenheit durch die Debatte erst aufmerksam geworden sind auf den beregten Uebelstand, so glaube ich, würden wir wohl nicht unsere Befugniß überschreiten, wenn wir die Beschwerde aus diesen Gründen an das Ministerium einreichten, und erlaube ich mir, den ausdrücklichen Antrag dahin zu stellen:

„Die Petition an das Staats-Ministerium zur Erwägung zu überreichen, inwiefern der Maßstab bei der bisherigen Ausgleichung für die Stellung von Pferden zur Mobilmachung und zur Uebung der Landwehr einer Abänderung zu unterwerfen sei."

Ich werde denselben gleich überreichen.

Präsident: Der Abgeordnete von Schwarzhoff hat das Wort.

Abgeordn. **von Schwarzhoff** (vom Platz): Ich glaube, daß dieser Antrag keine praktische Bedeutung hat. Ueberreichen wir die Beschwerde als solche, so würde nach der bisherigen Praxis hieraus gefolgert werden müssen, daß wir die Beschwerde für begründet halten, und deswegen die Beseitigung derselben beantragen. Dies ist aber nicht die Absicht des hohen Hauses. Es wird die Beschwerde dem Gesetze gegenüber nicht für begründet gehalten. Wollte man sich aber gegen diese Entgegnung verwahren und nur die Absicht aussprechen, diese Angelegenheit zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen, so ist zu entgegnen, daß die in Rede stehenden Verhältnisse dem Ministerium keinesweges unbekannt geblieben sind. Sollte es aber darauf ankommen, dieselben noch besonders in Erinnerung zu bringen, so ist auch diese Absicht durch die gegenwärtige Diskussion bereits erreicht. Jedenfalls kann man aber das Vertrauen hegen, die Staats-Regierung werde bei dem Erlasse anderweitiger Bestimmungen die hier zur Sprache gebrachten Verhältnisse berücksichtigen. Es wird daher ein praktischer Erfolg durch Annahme des Vorschlages durchaus nicht erlangt. Ich empfehle hiernach den Vorschlag der Kommission.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Ich glaube, daß die ausführlichen Erörterungen, welche über diese Petition stattgefunden haben, dem hohen Staats-Ministerium genügende Veranlassung geben, die Sache zu beachten, und darum trage ich an, zur Tages-Ordnung überzugehen.

Präsident: Der Herr Minister-Präsident hat das Wort.

Minister-Präsident **von Manteuffel:** Ich muß bemerken, daß der Gegenstand sich allerdings bereits in Verhandlung befindet, und die eben zur Sprache gebrachten Uebelstände dabei zur Erwägung gelangen werden.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Abgeordn. **von Mitschke-Kollande** (vom Platz): Auch ich ziehe meinen Antrag zurück.

(Der Abgeordnete Deetz zieht seinen Antrag gleichfalls zurück.)

Präsident: Soweit ich gehört habe, haben sämmtliche Herren ihre Anträge zurückgezogen, und es ist daher nur noch der Antrag auf Tagesordnung übrig geblieben. Ich darf wohl annehmen, daß diesem Antrage zugestimmt sei.

Der Bericht über die Petition Nr. 2 lautet:

Die Kammer ist in ihrer Sitzung am 17. Februar c. über die Nr. 19 des dritten Berichts der Petitions-Kommission aufgeführte Petition der Wittwe Caro zu Zieke, Entschädigungs-Ansprüche an den Königlichen Fiskus wegen verkümmerter Krugverlags-Berechtigung betreffend, nach dem Antrage der Kommission zur Tages-Ordnung übergegangen.

Die rc. Caro remonstrirt in einer Eingabe vom 8. Februar c. gegen die in dem Kommissions-Berichte enthaltenen Gründe.

Da Petentin keine von der Kommission nicht bereits erwogenen Punkte anführt und ihre Behauptung, zur Anstrengung des ihr noch offenstehenden Prozesses zu mittellos zu sein, nicht durchgreifend ist, empfiehlt die Kommission:

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

3. Der vormalige Kaufmann Moses Salinger zu Mittenwalde beantragt den Ersatz für ein von ihm während der Schlacht bei Groß-Beeren auf Requisition Preußischer Offiziere gestelltes und verloren gegangenes Pferd, im Werthe von 95 Rthlr.

Petent hat sich mit seinem Antrage an das Königliche Landrathsamt des Teltowschen Kreises, an die Königliche Regierung zu Potsdam, an das Königliche Ministerium des Innern und zweimal an Se. Majestät den König gewendet und darauf von Sr. Majestät dem Könige zweimal 5 Rthlr. und von den Ständen des Kreises Teltow 10 Rthlr. erhalten, und ist von der rc. Regierung und dem rc. Ministerium dahin beschieden worden, daß die im Ganzen geleistete Entschädigung für Verluste der vorliegenden Art nicht hingereicht habe, sämmtliche Betheiligte zu befriedigen, daß nur die Bedürftigsten, zu denen Petent nicht gehört habe, hätten berücksichtigt werden können, und daß sämmtliche Gesuche wegen Kriegsschäden-Vergütung längst präkludirt worden seien, daher dem Petenten ein Anspruch auf Vergütung nicht mehr zustehe, selbst wenn er, wie er angiebt, jetzt sehr bedürftig sei.

Die Kommission ist mit diesem Bescheide einverstanden und empfiehlt:

den Uebergang zur Tagesordnung.

4. Ein und dreißig Einsassen aus Bromberg und dessen Umgegend bitten um Verwendung bei Sr. Majestät dem Könige, daß ihnen der Hohenzollernsche Orden verliehen werde.

Die Kammer ist in ihrer 25sten Sitzung über ein gleiches Gesuch zur Tagesordnung übergegangen.

Die Kommission empfiehlt:

den Uebergang zur Tagesordnung.

5. Das ehemalige Domainen-Amt Sabin hat unter dem 24. Februar 1824 die zweite Krugstelle zu Virchow bei Falkenburg dem Halb-Kossäthen Guse unter der Bedingung überlassen,

1) daß ihm die Nutzung eines Wiesenstückes so lange zustehen solle, als er den Krugschank ausübe,
2) daß er seine Getränke von einem privilegirten Brauer aus Falkenburg und, falls das Verlagsrecht der Braukommune zu Falkenburg aufgehoben werde, von da entnehme, wohin er gewiesen werden würde, von seinem Getränkeverleger aber jährlich 5 Rthlr. einziehe und diese an die Amtskasse abführe.

Unter dem 15. Oktober 1825 wurde dem rc. Guse freigegeben, seine Getränke zu entnehmen, woher er wolle, da das Verlagsrecht der Braukommune zu Falkenburg in Folge der neueren Gesetzgebung erloschen war.

Nach dem im Jahre 1845 erfolgten Tode des rc. Guse verlangte Fiskus die zu der verpachteten Krugstelle gehörigen Grundstücke zurück und erstritt solche im Jahre 1849 im Wege des Prozesses, da die Guseschen Erben die Herausgabe derselben verweigerten.

Der Vormund der rc. Guseschen Minorennen beantragt nun

1) die Herausgabe der vom Fiskus eingezogenen zur qu. Krugstelle gehörigen Grundstücke,
2) die Rückgewähr des vom rc. Guse bis zum Jahre 1849 gezahlten jährlichen Zinses von 5 Rthlr.

nachdem er sich in dieser Beziehung vergeblich an das Königliche Finanz-Ministerium gewendet hat.

Die Kommission empfiehlt:

ad 1. da die zur qu. Krugstelle gehörigen Grundstücke dem Königlichen Fiskus durch rechtskräftiges Erkenntniß zugesprochen worden sind;

ad 2. da dem Petenten der Rechtsweg offen steht;
den Uebergang zur Tagesordnung.

Bei den erwähnten Petitionen Nr. 2 bis 5 nehme ich an, daß die Kammer dem Antrage der Kommission beigetreten sei.

Zu Nr. 6 lautet der Bericht:

Die Vorstände von neun Handwerker-Innungen der Stadt Köln schildern die trübe Lage des Handwerkerstandes in Köln, indem sie als Ursache des Verfalles desselben anführen:

1) die ungehinderte Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetrieb in Preußen vor dem Jahre 1849;
2) die seit einer Reihe von Jahren durch Börsen- und kaufmännische Speculation herbeigeführte Theuerung der unentbehrlichsten Lebensmittel;
3) die Ausbreitung der Fabriken, die nur darauf berechnet sind, wohlfeil zu produziren;
4) die Ausbreitung der Waaren-Magazine, welche die Preise der fertigen Waaren herabdrücken;

und beantragen verschiedene Maßregeln, dahin gehend, die Vertheurung der Lebensmittel zu verhüten, das Fabrikwesen einzuschränken und den Verkauf der Waaren zu regeln.

Die Kommission erkennt den angeregten Gegenstand als einen ungemein wichtigen, nicht nur die Stadt Köln, sondern den Handwerkerstand im Allgemeinen betreffenden an; sie verkennt die Schwierigkeiten nicht, den vielfach sich erhebenden Klagen über den Verfall des Handwerkerstandes Abhülfe zu verschaffen, ist daher der Ansicht, daß eine sorgfältige sachkundige Ermittelung und Erwägung der in Rede stehenden Fragen erforderlich sei und beschließt, nachdem die gestellten Anträge:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen; dieselbe der Kommission für Handel und Gewerbe zu überweisen,

abgelehnt waren, der hohen Kammer zu empfehlen:

eine besondere Kommission zu ernennen, um über den Nothstand der Handwerker und die möglichen Mittel zu dessen Abhülfe Bericht zu erstatten.

Der Abgeordnete von Carlowitz hat hierbei vorgeschlagen, die hohe Kammer wolle beschließen:

die Petition der Handwerker-Innungen zu Köln dem Herrn Minister zur Erwägung zu überweisen.

Der Abgeordnete von Schwarzhoff hat das Wort.

Abgeordn. **von Schwarzhoff**: Die Petenten sind in einer zweiten Petition eingekommen, in welcher sie einen Theil ihrer Anträge zurückgenommen haben. Das hat der Kommission Veranlassung gegeben, die Sache noch einmal zur Sprache zu bringen. Die Kommission hat in Folge dessen beschlossen, beide Petitionen der Kommission für Handel und Gewerbe zu übergeben. Somit ist der hier vorliegende Antrag der Kommission zurückgezogen.

Präsident: Der Abgeordnete von Carlowitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Carlowitz**: Unter solchen Umständen ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Thissen hat das Wort.

Abgeordn. **Thissen**: Ich erlaube mir, zur Rectification des vorliegenden Berichts ein paar Worte anzuführen. Es scheint mir nach dem vorliegenden Bericht, als wenn das hauptsächliche Petitum der Handwerker übersehen wäre. Nachdem der erste und zweite Punkt zurückgezogen worden ist, hat man sich auf den dritten und vierten Punkt beschränkt, welche hauptsächlich darauf hinausgehen, daß der Inhalt einer Petition, welche von dem Gewerberath zu Aachen eingereicht ist, zum Gesetz erhoben werde. Unter diesen Umständen glaube ich, daß das Ganze, was die Petition enthält, bei dem nächstfolgenden Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe (275) zur Sprache kommen wird. Es liegen demselben ähnliche Petitionen zum Grunde, und ich glaube, daß bei der Besprechung dieses Berichtes auch die uns hier vorliegende Petition erledigt werden wird.

Präsident: Der Herr Vorsitzende hat schon bemerkt, daß eine folgende Petition über diesen Gegenstand handelt; wir können daher zur Abstimmung über die Petition übergehen.

Der Abgeordnete von Schwarzhoff hat das Wort.

Abgeordn. **von Schwarzhoff**: Ich glaube, es bedarf hier gar keiner Abstimmung, da die Kommission ihren Antrag zurückgezogen und die Petition an die Kommission für Handel und Gewerbe übergeben hat. Diese Kommission wird über die betreffende Petition zunächst anderweitig zu berichten haben.

Präsident: Dann kommen wir zu Nr. 7, welche lautet:

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Neurode, Kreis Glatz, tragen darauf an:

die Nothwendigkeit der Theilung des Glatzer Kreises auszusprechen und demnächst das Königliche Staats-Ministerium zur Einbringung eines Gesetz-Entwurfs Behufs dieser Theilung zu veranlassen.

Da aus der Eingabe nicht hervorgeht, daß Petenten den Instanzenzug betreten haben, beantragt die Kommission:

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

Der Abgeordnete Warnatsch hat das Wort.

Abgeordn. **Warnatsch**: Ich habe nicht die Absicht, bei dieser Petition besondere Anträge zu stellen; ich halte es aber für nothwendig, daß diejenigen Verhältnisse wenigstens zur Sprache gebracht werden, welche der Petition zu Grunde liegen, weil sie der Kommission unbekannt geblieben zu sein scheinen. Es ist der Antrag gestellt, über die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Neurode, Kreis Glatz, zur Tagesordnung überzugehen, weil nicht nachgewiesen sei, daß der Instanzenzug eingehalten worden sei. Es ist aber die Theilung des Kreises Glatz eine Angelegenheit, die schon seit langer Zeit bei dem Ministerium in der Verhandlung schwebt und welche von dem Ministerium selbst für nothwendig erachtet worden ist.

Die Beschwerde ist aber eigentlich nur darauf gerichtet, daß es mit dieser Theilung nicht recht vorwärts gehen will. Bei dem betreffenden Kreistage sind schon vor längerer Zeit die vorbereitenden Schritte geschehen. Die Art und Weise der Theilung ist schon regulirt und in der letzten Zeit ein Hinderniß nur darin gefunden worden, daß die Kreis-Ordnung vom Jahre 1850 und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze eine gewisse Form erheischten, die nicht ohne Weiteres zu ermöglichen war. Dieses Hinderniß ist jetzt aber mit der Annahme des Sechsparagraphen-Gesetzes im Wesentlichen beseitigt. Es kann mit Grund angenommen werden, daß jetzt die Theilung des Kreises zur Ausführung kommen wird. Sie erscheint auch als ein unabweisliches Bedürfniß, denn es handelt sich um einen Gebirgskreis mit 96,000 Seelen. Die Stadt Neurode und diejenigen Ortschaften, welche mit derselben den neuen Kreis bilden sollen, umfassen den ärmeren Theil des jetzigen Glatzer Kreises, und sind so der landräthlichen Fürsorge ziemlich entrückt, während sie derselben doch am meisten bedürfen. Außerdem bedarf dieser Kreis noch in vielen Beziehungen der spezielleren Fürsorge, z. B. in Betracht der Wegebauten und Schulen, so daß lebhaft gewünscht wird, die Theilung möchte bald zur Ausführung gebracht werden. Ich wollte hiermit der Staats-Regierung nur eine Veranlassung gegeben haben, dieser Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zu widmen und die Kreistheilung bald zur Ausführung zu bringen, enthalte mich aber eines besonderen Antrages, weil ich glaube, daß auch ohnedies jetzt die Sache Fortgang gewinnen wird.

Präsident: Der Herr Redner hat dem Antrage auf Uebergang zur Tages-Ordnung nicht widersprochen.

Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Dem Antrage will ich auch nicht widersprechen, aber gegen die Motive will ich mich erklären. Meine Herren! Wir sind leider sehr vielfach und fast ohne alle Ausnahme in der Lage, daß wir denjenigen, die sich mit Petitionen an die Kammer wenden, nicht helfen können. Ich glaube aber, wir müssen dadurch angeregt werden bei Prüfung der Gründe, welche wir anführen, um aus formellen Rücksichten Petitionen zurückzuweisen, um so genauer sein. Die vorliegende Petition ist dahin gerichtet, daß ein Gesetz-Entwurf vorbereitet werde, um den Glatzer Kreis zu theilen, und da trägt die Kommission auf Tages-Ordnung an, weil der Instanzenzug nicht innegehalten sei. Meine Herren! Ich kenne einen Instanzenzug nur im Beschwerdewege; hier wird aber keine Beschwerde geführt, sondern eine legislative Maßregel beantragt, dazu braucht man doch wahrhaftig nicht die verschiedenen Stufen der Behörden durchzugehen, sondern man kann sich unmittelbar an die Kammer wenden. Nach den Aufklärungen, die der Abgeordnete, der vor mir sprach, gegeben hat, glaube ich, können wir zur Tages-Ordnung übergehen; ich glaube aber nicht, daß es einen guten Eindruck macht, wenn solche, wie mir scheint, unhaltbaren Gründe vorgebracht werden, um auf eine Petition aus formellen Gründen nicht weiter einzugehen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Lavergne-Peguilhen** (Neidenburg): Ich möchte doch entgegnen, daß es gerade bei dieser Angelegenheit nothwendig gewesen wäre, die Aeußerung der Regierung und vorgesetzten Behörden zu hören, ob irgend welche Mo-

mente vorhanden sind, die dieser Theilung des Kreises entgegenstehen. Die Kommission hat dadurch, daß gar keine Schriftstücke der Petition beigefügt waren, sich nicht in der Lage befunden, das Sachverhältniß übersehen zu können. Sie mußte daher gerade dies Motiv herausgreifen und konnte nicht anders, als zur Tagesordnung übergehen.

Präsident: Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): In dem, was der Herr Referent gesagt hat, kömmt Nichts vor, was sich auf den Instanzenzug bezieht. Ich bin darin mit der Kommission einverstanden, daß sie in die Lage gesetzt werden muß, auch die Ansicht der Staatsregierung zu hören; aber darum sind ja Kommissarien der Staatsregierung in der Kommission, die kann man fragen. Also eine Vertheidigung und Rechtfertigung dessen, was ich mir anzugreifen erlaubt habe, ist die Aeußerung des Herrn Berichterstatters in keiner Weise.

Präsident: Dem Antrage auf Uebergang zur Tagesordnung über die Petition ist nicht widersprochen worden; ich nehme denselben als beschlossen an.

Die Petition 8 lautet:

> Der Königliche Förster Giese zu Sommin, Kreises Bütow, führt Beschwerde, daß er wegen angeblicher Beleidigung des Kreisgerichts Bütow, vom Kreisgericht Lauenburg, also von einem nach seiner Ansicht inkompetenten Gerichte, zu dreimonatlicher Gefängnißstrafe und zur Tragung der Kosten verurtheilt worden sei, und beantragt, seine Beschwerde zu prüfen und derselben abzuhelfen.
>
> Wie aus der Petition hervorgeht, sind rechtskräftige Erkenntnisse in der Sache vorhanden; dieselben sind nicht beigefügt.
>
> Die Kommission beantragt:
>
> den Uebergang zur Tagesordnung.

Die Petition 9 lautet:

> Die evangelischen Pfarrer, Kirchenräthe und mehrere Einsassen zu Olbendorf, Lorenzberg rc., Kreises Strehlen, schildern die nachtheiligen Wirkungen der gegenwärtig in Schlesien bestehenden Dezem-Gesetzgebung, wonach nur derjenige Parochialeinsasse verpflichtet ist, den Dezem an den Pfarrer zu entrichten, der mit Letzterem gleicher Konfession ist, und wonach bei nicht gleicher Konfession des Eingepfarrten mit dem Pfarrer die Dezem-Zahlung ganz ruht.
>
> Diese Dezem-Verfassung wurde zwar durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Februar 1812 dahin geändert, daß der Dezem als eine auf den Grundstücken ruhende unabhängig von der Konfession der Besitzer an den Pfarrer zu leistende Reallast erklärt wurde, welche Bestimmung aber durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1831 wieder aufgehoben und der jetzige mit der Verfassung vor dem 6. Februar 1812 übereinstimmende Zustand hergestellt worden ist.
>
> Petenten beantragen die Regelung des Dezems nach den Grundlagen der Kabinets-Ordre vom 6. Februar 1812 und führen an, daß bereits im Jahre 1851 mehrere Einsassen der genannten Kirchspiele eine ähnliche Petition eingebracht hätten, diese sei auch von der Kammer dem Königlichen Kultus-Ministerium überwiesen, von Letzterem aber dahin beantwortet worden, daß zur Abänderung der Schlesischen Dezem-Verfassung zur Zeit kein genügender Grund vorliege, und daß die Allerhöchste Ordre vom 16. Juni 1831 nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse erlassen worden sei.
>
> Der Gegenstand wird in der Kommission als ein wichtiger, die Existenz der Pfarrer und der Kirche bedrohender erkannt; es wird der in der Petition angeführte Umstand bestätigt, daß die Einkünfte der Pfarrer nicht nur durch zufällige Besitzübergänge an Andersgläubige geschmälert, sondern daß auf Grund der bestehenden Dezem-Verfassung Speculationen getrieben werden, so daß Gefahr sei, daß Katholiken sich vorzugsweise in evangelischen Kirchspielen und eben so Evangelische in katholischen Kirchspielen ansiedeln, um von der Entrichtung des Dezems frei zu sein.
>
> Der der Kommissionssitzung beiwohnende Regierungs-Kommissar erklärte, daß die vorerwähnte Speculation wohl vereinzelt vorgekommen sein möge, aber eben nur vereinzelt, da den Staatsbehörden darüber bis jetzt keine Mittheilungen zugegangen seien, daß übrigens die Regierung dem Gegenstande ihre volle Aufmerksamkeit zugewendet habe und daß die Sache seit dem Bescheide auf die Petition vom Jahre 1851 in eine andere Lage gekommen sei, indem dieselbe durch eine im §. 65 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten vorbehaltene und jetzt bereits vorbereitete Vorlage, in Betreff der Ablösung der Abgaben an die Geistlichkeit ihre Erledigung finden werde.
>
> Nachdem noch hervorgehoben worden, daß die mehrangeführte Speculation erst in neuerer Zeit hervortrete, indem naturgemäß jetzt der Zeitpunkt gekommen sei, daß die durch die Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1831 in ihrem Besitzstande geschützten Geistlichen allmälig ausscheiden, lehnt die Kommission die aus ihr gestellten Anträge:
>
> auf Restitution des Gesetzes vom 6. Februar 1812
>
> und
>
> auf Emanation eines interimistischen Gesetzes, Behufs Beseitigung der größten Mißstände,
>
> ab und beschließt der hohen Kammer zu empfehlen:
>
> die Petition dem Königlichen Ministerium zur Erwägung abzugeben.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Die Antragsteller haben gebeten, ein Gesetz von 1812 wiederherzustellen über den Dezem in Schlesien. Die Kommission hat diesen Antrag verworfen. Sie hat den Antrag „auf Restitution des Gesetzes vom 6. Februar 1812" geradezu abgelehnt, und eben so einen anderen Antrag auf Emanation eines interimistischen Gesetzes Behufs Beseitigung der größten Mißstände; damit aber nun im Widerspruch, wird jetzt der Antrag der Kammer vorgelegt, die Petitionen dem Königlichen Ministerium zur Erwägung abzugeben. Wenn man aber einmal einen Antrag abgelehnt hat, der auf etwas Bestimmtes gerichtet ist, so kann man denselben Antrag nicht mehr zur Erwägung abgeben. Ich glaube also, daß der Antrag der Kommission nicht gerechtfertigt ist, sondern daß man bei dem völlig begründeten Beschluß der Kommission stehen bleiben muß, daß der Antrag auf Restitution des Gesetzes vom 6. Februar 1812 nicht befürwortet werden kann. Der Herr Regierungs-Kommissar hat in der Kommission auch bereits erwähnt, in welcher Lage sich die Sache im Uebrigen befindet, und daß eine Gesetzes-Vorlage den Kammern bevorstände, in welcher der Punkt außerdem zur Sprache kommen und seine Erledigung finden werde.

Präsident: Sie beantragen also den Uebergang zur Tagesordnung?

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Ja! oder die Ablehnung des Antrages der Kommission.

Präsident: Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. **Lette** (vom Platz): Ich möchte doch für den Antrag der Kommission sprechen, und zwar hauptsächlich deswegen, weil sie einen Gegenstand betrifft, der bei Gelegenheit der Ablösung der den Kirchen und Pfarren zustehenden Lasten zur Sprache kommen muß, da nach der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 und nach der Verfassung die Ablösbarkeit auch dieser Abgaben gewährleistet ist; es handelt sich auch hier um eine Abgabe, welche als Reallast auf Grund und Boden haftet, deren Abführung nur einstweilen so lange suspendirt ist, als das verpflichtete Grundstück in den Händen eines anderen Konfessions-Verwandten ist. Voraussichtlich wird man bei Gelegenheit des die Ablösung der Abgaben an die Geistlichkeit betreffenden Gesetzes eine Bestimmung auch darüber treffen, wie man bei der Ablösung des Dezems in den vorliegenden Fällen zu verfahren hat. Insofern würde es mir wünschenswerth scheinen, bei dem Antrage der Kommission stehen zu bleiben.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Lavergne-Peguilhen:** Ich möchte dem ersten Herrn Redner entgegnen, daß es mir scheint, als wenn er den Kommissionsbericht nicht richtig aufgefaßt habe.

Ich mache darauf aufmerksam, daß der Antrag auf Restitution des Gesetzes vom 6. Februar 1812 nicht von den Antragstellern ausgegangen ist, sondern, wie ausdrücklich in dem Berichte gesagt

ist, daß der Antrag aus der Kommission gestellt ist. Die Antragsteller beantragen die Regelung des Dezems nach der Grundlage der Kabinets-Ordre vom Jahre 1812; die Kommission kommt daher nicht in Widerspruch, wenn sie einen aus ihr gestellten Antrag ablehnt und dagegen einen andern aus ihr gestellten Antrag annimmt.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Ich wollte thatsächlich nur bemerken, daß die Gesetzvorlage, die der Herr Regierungs-Kommissar angekündigt hat, der ersten Kammer bereits unterm 18. April d. J. vorgelegt ist, und insofern der Gegenstand also dort zur Erwägung kommt. Uebrigens ist der Widerspruch klar. Die Petenten wollen das Gesetz von 1812 wieder hergestellt haben; die Kommission hat aber den Antrag auf Restitution des Gesetzes von 1812 abgelehnt.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe daher die Diskussion und werde zunächst den Antrag des Abgeordneten Kisker zur Abstimmung bringen, weil er auf Tagesordnung oder auf Ablehnung geht, was dasselbe ist, und insofern er nicht angenommen wird, den Antrag der Kommission.

Ich ersuche diejenigen Herren, die zur Tagesordnung übergehen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Ich darf nun wohl annehmen, daß der Antrag der Kommission:

„die Petitionen dem Königlichen Ministerium zur Erwägung abzugeben",

angenommen sei.

Bei der zehnten Petition, die also lautet:

„Der ehemalige Kreisgerichts-Secretair Brösicke zu Grünhof bittet um Wiederanstellung.

Da derartige Anstellungsachen lediglich zum Ressort der Verwaltungsbehörden gehören, empfiehlt die Kommission:

den Uebergang zur Tagesordnung."

wie bei der 11ten, die folgendermaßen lautet:

Der ehemalige Schullehrer Boll zu Neustadt-Düsseldorf remonstrirt gegen den Beschluß vom 24. Januar c., wonach die Kammer über seine Petition vom 4. Dezember v. J., worin er seine Entlassung aus dem Amte als auf aktenunkundige Verfügungen beruhend darstellt, zur Tagesordnung übergegangen ist.

Petent führt keine nicht bereits erwogene Thatsachen an und beantragt die Kommission:

den Uebergang zur Tagesordnung.

bei der 12ten, die so lautet:

Der Rabbiner Dr. Caro zu Schwetz trägt vor, daß der Magistrat zu Schwetz die Regelung der Synagogen-Verhältnisse auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 bei der Königlichen Regierung zu Marienwerder beantragt, von dieser aber den Bescheid erhalten habe, daß, da das Gesetz vom 23. Juli 1847 durch die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 aufgehoben sei, den Verwaltungs-Behörden keinerlei Einmischung in die jüdischen Kultus-Angelegenheiten mehr zustehe.

Petent trägt auf Wiederherstellung des Gesetzes vom 23. Juli 1847 an.

Da der Petition der bezogene Bescheid der Königlichen Regierung nicht beiliegt und der Instanzenzug in der Sache nicht erschöpft ist, empfiehlt die Kommission:

den Uebergang zur Tagesordnung.

und der 13ten Petition, die folgendermaßen lautet:

Die Damsschen Eheleute und der Schullehrer Rönspieß als Besitzer eines Grundstücks in der Kolonie Veronika, Kreises Schubin, sind in einem gegen die Gutsherrschaft zu Zurawia wegen angeblich nicht gewährter freier Weide und freien Raff- und Leseholzes durch ein Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Bromberg vom 3. Dezember 1852 angebrachtermaßen abgewiesen.

Petenten behaupten, daß lediglich der von ihnen angenommene Rechtsanwalt die Schuld der mangelhaft eingebrachten Klage trage, daß sie, um zu ihrem Rechte zu gelangen, von Neuem klagen müßten, daß ihnen aber hierzu die nöthigen Geldmittel fehlten, und tragen darauf an:

daß die entstandenen Kosten mit resp. 31 Rthlr. 15 Sgr. und 52 Rthlr. 24 Sgr. niedergeschlagen, event. die Gerichte angehalten würden, den bereits bezahlten Theil dieser Kosten zurückzuzahlen, um sie dadurch in den Stand zu setzen, ihr Recht weiter zu verfolgen.

Da die Niederschlagung der Prozeßkosten nur bei den betreffenden Behörden zu erwirken und ein etwaiger Regreß-Anspruch gegen den Rechtsanwalt im Wege des Prozesses zu verfolgen ist, empfiehlt die Kommission:

den Uebergang zur Tagesordnung.

ist dem Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung nicht widersprochen worden.

Die Petition Nr. 14 lautet:

Der Magistrat und die Stadtverordneten von Glatz beantragen:

1) sich anschließend an die ähnliche Petition der Stadt Posen, die Verpflichtung des Militair-Fiskus, die zwischen dem ersten und dem zweiten Festungs-Rayon belegenen Grundstücke zu expropriiren;

2) daß den Grundbesitzern in den ersten beiden Rayons derjenigen Festungsstädte, wo gleiche Verhältnisse wie in Glatz obwalten, abweichend von den Bestimmungen des Regulativs vom 10. September 1828 gegen Ertheilung eines Reverses dahin, daß der Besitzer sich verpflichte, die baulichen Anlagen ohne alle Entschädigung wieder fortzuschaffen, sobald dies im fortifikatorischen Interesse von der Militairbehörde verlangt werden sollte — für jeden Neubau unbedingte Baufreiheit gewährt werde.

ad 1. Die Kammer ist in ihrer 25sten Sitzung über die bezogene Petition der Stadt Posen zur Tagesordnung übergegangen; aus den bei dieser Gelegenheit entwickelten Gründen beantragt die Kommission:

den Uebergang zur Tagesordnung.

ad 2. Da die Wegschaffung von Gebäuden jedenfalls zeitraubend ist, überdies dieselbe trotz eines ausgestellten Reverses auf Weitläufigkeiten stoßen kann, wodurch militairische Operationen gehemmt sein würden, empfiehlt die Kommission:

den Uebergang zur Tagesordnung.

Der Abgeordnete Warnatsch hat das Wort.

Abgeordn. **Warnatsch:** Die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten von Glatz enthält zwei Anträge. Der erste Antrag ist durch die Beschlußnahme auf die damit übereinstimmende Petition der Stadt Posen erledigt. Hierüber will ich daher nicht weiter sprechen, sondern nur den zweiten Antrag dem Ministerium zur Erwägung anheimgegeben wissen.

Der Antrag unter Nr. 2 lautet dahin:

daß den Grundbesitzern in den ersten beiden Rayons derjenigen Festungsstädte, wo gleiche Verhältnisse wie in Glatz obwalten, abweichend von den Bestimmungen des Regulativs vom 10. September 1828, gegen Ertheilung eines Reverses dahin, daß der Besitzer sich verpflichte, die baulichen Anlagen ohne alle Entschädigung wieder fortzuschaffen, sobald dies im fortifikatorischen Interesse von der Militairbehörde verlangt werden sollte — für jeden Neubau unbedingte Baufreiheit gewährt werde.

Diesen Antrag hat die Kommission mit folgenden wenigen Worten abgefertigt:

> „da die Wegschaffung von Gebäuden jedenfalls zeitraubend ist, überdies dieselbe trotz eines ausgestellten Reverses auf Weitläufigkeiten stoßen kann, wodurch militairische Operationen gehemmt sein würden, empfiehlt die Kommission:
>
> den Uebergang zur Tagesordnung."

Die thatsächlichen Verhältnisse, welche dem Antrage zu Grunde liegen, sind aber in dem Berichte nicht erwähnt, ich muß mir daher erlauben, darauf zurückzugehen. Es giebt nämlich außer der Stadt Glatz noch verschiedene Festungsstädte, welche theilweise innerhalb der Stadtbefestigungen liegen, und insofern vollständige Baufreiheit haben, von denen aber ein anderer, mitunter der größere Theil, wie bei Glatz, außerhalb der Festungswerke liegt und in den ersten oder zweiten Rayon fällt, also entweder gar keine oder nur sehr beschränkte Baufreiheit genießt. In den innerhalb dieser Festungs-Rayons liegenden Stadttheilen befinden sich aber von früher her, namentlich aus der Zeit vor Emanation des Regulativs vom Jahre 1828 und der demselben zu Grunde liegenden Gesetze, noch eine große Anzahl von massiven Gebäuden. Bei uns haben wir z. B. eine solche Straße, welche durchweg aus massiven Gebäuden besteht. Es giebt aber in solchen Stadttheilen kleine Intervalle oder einzelne hölzerne Gebäude, und wenn diese gebaut oder umgebaut werden sollten, so müßten die Baubeschränkungen des Rayon-Regulativs genau eingehalten werden. Es dürften also solche Gebäude, welche mitten in einer Reihe massiver Häuser liegen, nur von Holz gebaut werden, wenn sie baufällig geworden, oder sich sonst ein Bedürfniß herausstellt. Dies erscheint nun den Leuten als ein Widerspruch und nicht recht erklärlich. Denn man kann keine Gründe auffinden, weshalb der Eine das volle Mauermaterial wieder verwenden soll, während der Andere nur 6 Fuß massives Fundament legen und nur mit Schindeln decken darf. Wenn das Rayon-Regulativ solche Beschränkungen eintreten läßt, so geht es von der Annahme aus, daß durch die Errichtung massiver Gebäude dem Feinde hinter dem Baumaterial Deckung gewährt werden würde; es darf daher nur solches Material verwendet werden, welches durch Feuer vollständig vertilgt werden kann. Das hat aber in solchen Orten, wo bereits von Alters her eine Menge von massiven Gebäuden in einzelnen Stadttheilen der Rayonbezirke bestehen, wenig Sinn, denn es kann dann nicht darauf ankommen, ob noch 10 oder 12 massive Gebäude mehr aufgeführt werden, wo schon eine weit größere Anzahl massiver Häuser besteht, und nicht beseitigt werden kann, denn die Besitzer dieser Häuser haben nach dem Rayon-Regulativ das Recht, ihre Häuser wieder so zu erbauen, wie sie eben bestehen, und namentlich wieder dasselbe Mauer-Material zu verwenden. Den übrigen Grundstückbesitzern verbietet aber das Gesetz vom Jahre 1828, anders zu bauen, als dies im Allgemeinen zulässig ist.

Mein Antrag, und ich glaube der der Petenten, geht nun aber nicht weiter, als der Staats-Regierung, insbesondere dem Kriegs-Ministerium gesetzlich die Befugniß eingeräumt werde, nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse auch Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen des Rayon-Regulativs in einzelnen Fällen eintreten lassen zu können.

Wir haben schon mehrere Gesetze gehabt, wodurch in die Hände des Ministeriums eine solche Befugniß gelegt wurde, und ich glaube, es wäre auch hier ein ganz angemessener Weg, wenn das Ministerium durch ein Gesetz autorisirt würde, von den allgemeinen Bestimmungen des Rayon-Regulativs in solchen Fällen, wie sie von mir zum Eingange hervorgehoben worden sind, und welche immer der nähern Beurtheilung des Ministeriums unterliegen würden, Ausnahmen zu machen. Ich wollte mir daher den Antrag erlauben, daß die Petition ad 2 dem Ministerium wenigstens zur Erwägung überwiesen werde. Es ist der Antrag insofern ganz unverfänglich, als für den Staat unter keinen Umständen eine Verpflichtung zur Gewährung von Entschädigungen für solche Gebäude, wenn sie im fortifikatorischen Interesse wieder beseitigt werden müßten, entstehen soll. Es sollen nämlich alle diejenigen, welche jetzt gegen die allgemeinen Bestimmungen des Rayon-Regulativs ausnahmweise berechtigt werden sollen, in den Rayons ohne Beschränkung zu bauen, einen Revers ausstellen, in welchem sie sich verpflichten, daß, wenn die Niederreißung solcher massiven Häuser nothwendig wird, sie diese ohne alle Entschädigung selbst vornehmen oder gewärtigen müssen, daß die Niederreißung auf ihre Kosten geschieht. Dieser Revers kann, wozu die Staatsbehörde ohnedies das Recht hat, in das Hypothekenbuch eingetragen werden, und es würde dadurch das Realrecht des Staats gewahrt sein. Ich glaube, der Antrag, die Petition ad 2 dem Ministerium zur Erwägung zu überweisen, erscheint nach meiner Ausführung ganz unverfänglich, und es würde hier ohne Gefährdung des fortifikatorischen Interesses nur ein Mißverhältniß beseitigt werden, was in der That in mehreren Festungsstädten besteht. In Glatz z. B. liegt fast die Hälfte der Stadt außerhalb der Festungsmauern in den Rayons, und ein Gleiches wird wahrscheinlich auch in andern Festungen der Fall sein. Ich beantrage daher, wiederholt diese Petition ad Nr. 2 dem Ministerio zur Erwägung zu überweisen.

Präsident: Der Abgeordnete von Schwarzhoff hat das Wort.

Abgeordn. **von Schwarzhoff:** Geht man von der Ansicht aus, daß der Bau von massiven Gebäuden in den betreffenden Orten überhaupt keinen Nachtheil für den Fall des Krieges befürchten läßt, dann müßte der Antrag dahin gehen, daß dort massive Gebäude ohne irgend welche Cautel errichtet werden können. Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu.

Der Antrag der Petenten geht ausdrücklich dahin, daß die Erlaubniß zum Bau massiver Gebäude ertheilt werde gegen Ausstellung eines Reverses, durch welchen sich die Hausbesitzer verpflichten, die baulichen Anlagen ohne Entschädigung fortzuschaffen, sobald die Militair-Behörden es fordern. Hieraus geht hervor, daß nach den eigenen Ansichten der Petenten im Falle eines Krieges das militairische Interesse das Wegschaffen der Gebäude erheischen würde. Nun ist es aber leicht faktisch unmöglich, daß die Grundbesitzer der übernommenen Verpflichtung nachkommen und die baulichen Anlagen vollständig in so kurzer Zeit beseitigen, als es für das militairische Interesse erforderlich sein kann.

Da die Kommisosin hiernach der Ansicht gewesen, den Grundbesitzern möchte es unmöglich sein, rechtzeitig ihre Gebäude gänzlich wegzuschaffen, und daher aus der Gewährung des gestellten Antrages in militairischer Hinsicht leicht ein erheblicher Nachtheil erwachse, so hat dieselbe die Petition nicht befürworten können.

Präsident: Der Abgeordnete Warnatsch hat das Wort.

Abgeordn. **Warnatsch** (vom Platz): Ich muß dieser Ausführung des Herrn Vorredners doch widersprechen. In der Petition ist man von der thatsächlichen Voraussetzung ausgegangen, daß sich in einzelnen Theilen des Rayons schon viele massive Gebäude befinden, und hat beantragt, unter dieser Voraussetzung die Freiheit zum Bauen auch für andere Gebäude eintreten zu lassen. Nun kann ich nicht begreifen, wie das Baumaterial einiger wenigen Häuser in Betracht kommen kann, wenn vielleicht funfzig oder noch mehrere massive Gebäude auf einer Straße schon vorhanden sind und nicht beseitigt werden können. Es ist eben auf Stadttheile Bezug genommen, in welchen schon eine große Anzahl massiver Häuser vorhanden ist, und die können auch im Laufe der Zeit nicht beseitigt werden, denn sie können von den Besitzern immer wieder mit Verwendung desselben Mauermaterials aufgebaut werden, woraus sie bisher bestanden haben. Das kleine Hinderniß, welches das Mauermaterial der neuen Gebäuden bereiten könnte, würde also in dem bei weitem größeren Hindernisse, welches das Material der älteren massiven Gebäude bereitet, ganz aufgehen, und ich kann nur bei meinem Antrage stehen bleiben.

Präsident: Es hat sich zum Wort Niemand weiter gemeldet. Die Kommission hat diese Petition getheilt und vorgeschlagen, über den ersten Theil zur Tagesordnung überzugehen. Dagegen hat der Abgeordnete Warnatsch keinen Widerspruch geltend gemacht, er wünscht aber, daß der zweite Theil dem Ministerium zur Erwägung überwiesen werde. Ich werde, insofern die Tagesordnung nicht angenommen werden sollte, den Antrag des Abgeordneten Warnatsch zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen, welche den Uebergang zur Tagesordnung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Petition 15.

> Der Mühlenmeister Schulze aus Guhdenschemühle bei Mohain führt Beschwerde, daß die ihm vor 1848 zugestandene Jagd ohne Entschädigung der Kommune Mohain zugewiesen sei.
>
> Petent führt nicht aus, daß er contra legem beschädigt ist, und da er jedenfalls den Instanzenzug beschreiten muß, beantragt die Kommission:
>
> den Uebergang zur Tagesordnung.

Ich nehme an, daß diesem Antrage zugestimmt ist.

In der folgenden Petition Nr. 16

beantragen 101 Katholiken aus Rawicz die Zurückgewährung ihrer Kirche, und die Kommission beantragt, diese Petition dem Ministerium zur Erwägung zu überweisen.

Da das Wort nicht verlangt ist, darf ich wohl annehmen, daß dem Antrage der Kommission zugestimmt ist.

(Pause.)

Bei den folgenden Petitionen 17, 18, 19, 20 ist der Uebergang auf Tagesordnung von der Kommission vorgeschlagen.

Der Bericht enthält über diese Petitionen Folgendes:

17. Die nach Inhalt der Petition bereits mehrfach wegen Diebstahl bestrafte Madelene Naujok aus Matzken bei Memel führt Beschwerde wegen einer Verurtheilung zu sechsjähriger Zuchthausstrafe, und beantragt, die Sache vor ein neues Schwurgericht zu bringen, da ihre Zeugen nicht zum Eide gelassen worden seien.

Da die Petition den Antrag in keiner Weise begründet, überdies nach einer beigefügten Notiz des Kreisgerichts zu Memel vom 15. Januar c. das ergangene Erkenntniß rechtskräftig ist, empfiehlt die Kommission:

den Uebergang zur Tagesordnung.

18. Der Geschäfts-Commissionair und Getraide-Faktor Reimann in Danzig beklagt sich darüber:

1) daß seine Mandatarien eine Geldsumme nicht zur Deckung eines ihm gekündigten Kapitals, sondern zur Befriedigung ihrer Gebühren verwendet haben;

2) daß er wegen Verweigerung einer Kontraktsvollziehung zum Personalarrest verurtheilt worden und er dadurch in seinem Geschäfte ruinirt sei.

Da dem Petenten gegen seine Mandatarien wegen etwa unbefugter Verwendung ihnen anvertrauter Gelder der Regreß offen steht, und derselbe rechtskräftig zum Personalarrest verurtheilt worden ist, kann die Kommission nur

den Uebergang zur Tagesordnung vorschlagen.

19. Der pensionirte Landbaumeister Spitz zu Bonn führt Beschwerde, daß er auf seine früheren Petitionen noch keinen Bescheid erhalten habe.

Da die Beschwerde durch den Beschluß der Kammer vom 17. Februar c., über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen, ihre Erledigung gefunden hat, empfiehlt die Kommission:

den Uebergang zur Tagesordnung.

20. Der Kanzlei-Gehülfe Bräsicke zu Grünhof bittet um Erwirkung einer Anstellungs-Berechtigung.

Da Anstellungssachen lediglich zum Ressort der Verwaltungsbehörden gehören, empfiehlt die Kommission:

den Uebergang zur Tagesordnung.

Sofern sich kein Widerspruch geltend macht, nehme ich an, daß den Anträgen der Kommission zugestimmt ist.

(Pause.)

Es ist dem so.

Präsident: Bevor wir zu dem ferneren Gegenstande der Tagesordnung übergehen, erlaube ich mir, Sie von dem Eingang einer Petition in Kenntniß zu setzen, welche von sämmtlichen 8 Abgeordneten der Stadt Berlin eingereicht und unterstützt ist. Dieselbe bezieht sich auf die Bestimmung des Art. 12 der Verfassungs-Urkunde, und wünscht die Aufrechthaltung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte der jüdischen Glaubensgenossen. Die Petition trägt eine große Anzahl von zum Theil höchst interessanten Namens-Unterschriften. Da die Kreis-Ordnung in dieser Session wohl nicht mehr zur Berathung kommen wird, so wird es Ihnen doch interessant sein, von dem Eingang und den Unterschriften der Petition Kenntniß zu nehmen. Ich lege sie zu diesem Behufe aus, und werde sie demnach der Gemeinde-Kommission überweisen.

Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel:** Ich möchte mir den Antrag erlauben, daß diese interessante Petition gedruckt und an uns vertheilt werde, damit wir sie zu unsern Studien für unsere nächste Zusammenkunft im Herbst benutzen können.

Präsident: Dann halte ich es doch für zweckmäßiger, die Petition verlesen und im stenographischen Berichte abdrucken zu lassen.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Es mag recht interessant sein, daß diese Petition verlesen wird, aber ich halte es nicht für zweckmäßig, denn ich sehe nicht ein, warum wir diese Petition nicht eben so behandeln sollen, wie alle andern; es möchte dies Veranlassung geben, daß bei vielen andern Petitionen gleichfalls der Antrag gestellt wird, sie zu verlesen und zu veröffentlichen. Ich muß daher bitten, daß die Kammer keine Ausnahme macht.

Präsident: Welche Gründe ich gehabt habe, der Petition Erwähnung zu thun, habe ich Ihnen schon vorgetragen. Eine Petition, die überreicht und unterstützt wird von sämmtlichen Abgeordneten der Haupt- und Residenzstadt Berlin, und welche die Namens-Unterschriften vieler angesehener und erlauchter Personen trägt — ich nenne von diesen den Namen Alexander von Humboldt — scheint mir das von mir eingeschlagene Verfahren zu rechtfertigen; wird dagegen Einspruch erhoben, so werde ich zur Abstimmung darüber schreiten.

Der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Ich muß dagegen protestiren, daß hierin die Petition irgend eines Schuhmachers geringer geachtet werde, als eine andere, und wenn sie auch den Namen des übrigens auch von mir als wissenschaftliche Autorität sehr hochgeachteten Alexander von Humboldt trägt. Es widerspricht ja ganz dem Prinzipe, welches Sie, meine Herren von jener Seite, bisher stets festgehalten haben, daß Namen keinen Unterschied machen können. Aus demselben Grunde muß ich dagegen protestiren, daß der Stadt Berlin eine Ausnahme gegen irgend einen andern Ort des Landes zugestanden werde.

Präsident: Darüber, glaube ich, können wir uns in keine Diskussion einlassen, da ein jeder Abgeordnete eine andere Ansicht über den Werth der Namensunterschriften der Petitionen haben kann. Ich kann mich aber doch nicht enthalten, zu erklären, daß ich auf den Namen Alexander von Humboldt ein großes Gewicht lege.

(Bravo! auf der Linken.)

Es ist der Antrag gestellt worden, die Petition zur Verlesung zu bringen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die Verlesung der Petition wünschen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die überwiegende Majorität.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Petition zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Schlotheim** (liest):

Hohe zweite Kammer!

Nach den von der ersten Kammer berathenen Gesetz-Entwürfen über die Gemeinde- und Kreis-Ordnung sollen die Preußen jüdischer Religion von ländlichen Gemeinde-Aemtern und der Kreis-Vertretung ausgeschlossen werden.

Die Worte des Art. 12 der Verfassung:

„der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse",

bilden eine wesentliche Grundlage des inneren staatlichen Friedens. Der erste Schritt zur Schmälerung dieses, durch die Verfassung geheiligten Rechtes, — welcher Theil unserer Mitbürger auch davon zuerst getroffen werden möge, — ist von unberechenbaren Folgen für Alle.

In dieser Erwägung und von dem Gedanken beseelt, so weit an ihnen ist, für die ewigen Grundsätze des Rechts und der Humanität einzutreten, wenden sich die gehorsamst unterzeichneten, allen Ständen und Bekenntnissen angehörenden Bürger mit der dringendsten Bitte an eine hohe zweite Kammer:

hochdieselbe wolle bei Berathung der Gesetz-Entwürfe über die Gemeinde- und Kreis-Ordnung den Art. 12 der Verfassung und somit die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte der Preußen jüdischen Bekenntnisses aufrecht erhalten.

Einer hohen zweiten Kammer

ehrerbietigste.....

Berlin, im März 1853.

(Ruf: Namen! Namen!)

Präsident: Meine Herren! Es ist ein ganzes Konvolut von Namen, es mögen wohl an 1000 Unterschriften sein, deren Verlesung doch wohl eine ziemlich bedeutende Zeit in Anspruch nehmen würde.

Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Das würde aber nicht hindern, daß die Namen im stenographischen Berichte können abgedruckt werden.

(Widerspruch rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Da doch einmal vom Herrn Präsidenten gerade auf die angeblich „erlauchten" Namen so viel Gewicht gelegt worden ist, so würde ich nun auch bitten müssen, daß sie verlesen werden.

(Ruf: Nein! nein! von der Linken. Ja! ja! von der Rechten.)

Präsident: Soll es also geschehen oder nicht? Ich mache darauf aufmerksam, daß doch gewiß eine halbe Stunde dadurch fortgenommen wird.

(Ruf: Ja! — Nein! — Abstimmen!)

Dann werde ich also abstimmen lassen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche, dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Kleist-Retzow entsprechend, die Verlesung der Namen wünschen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Ich werde also annehmen, daß die Namen im stenographischen Bericht sollen abgedruckt werden.

Die Petition haben unterzeichnet:

Paul Mendelssohn Bartholdy, Kaufmann.
Alexander Mendelssohn, Kaufmann.
Ludwig Lesser, Kaufmann.
J. Löwenherz, Kaufmann.
Siegismund Anton Liebert, Kaufmann und Bezirks-Vorsteher.
B. Goldschmidt, Kaufmann.
Alexander von Humboldt, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Marchand, Geh. Justizrath.
Louis Joachimsthal, Kaufmann.
J. W. Markwald, Kaufmann.
Lejeune Dirichlet, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Carl Duncker, Verlags-Buchhändler und Kommerzienrath.
Naunyn, Geh. Regierungs-Rath und Bürgermeister.
Bendemann sen., Geh. Kommerzien-Rath.
Fr. Wilh. Jacquet, Kaufmann.
Moritz Güterbock, Kaufmann.
Ferdinand Güterbock, Kaufmann.
Gustav Rieß, Kaufmann.
B. J. Barnheim, Kaufmann.
Hermann Jacobson, Dr. jur., früher Stadtrath hierselbst, Banquier.
Neuhaus, Baurath.
Conrad, Eisenbahn-Direktor und Stadtältester.
W. von Merckel, Kammergerichts-Rath.
S. H. Spiker, Königl. Bibliothekar a. D.
M. Veit, Buchhändler.
Joachim Heinrich Wilhelm Wagener, Rentier.
M. Anton Wagener, Banquier.
Richard Brock, Banquier.
Friedr. Ludw. Gelpcke, Banquier.
Julius Winther, Justizrath.
Gebrüder Schickler.
N. B. Markwald, Kaufmann.
J. A. Gilka, Kaufmann und Gutsbesitzer.
Jos. Mar. Fränkel, Partikulier.
Keibel, Kaufmann und Stadtältester.
Joel Wolff Meyer, Geh. Kommerzienrath.
Peter Th. Rieß, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
J. A. Benda, Kaufmann.
Dr. Löwenthal, Sanitätsrath.
C. A. F. Kahlbaum, Fabrikant.
C. F. Wittig, Eigenthümer und Bezirksvorsteher.
F. Brunnert, Destillateur.
Nobiling, Major a. D.
August Wredow, Bildhauer.
C. Soltmann, Fabrikbesitzer.
Ulfert, Justizrath.
Dr. Alb. Heising, prakt. Arzt.
Dr. S. Reimer, prakt. Arzt.
A. Gropius, Kaufmann.
A. Jordan, Justizrath.
Friedr. Eduard Goldschmidt, Fabrikbesitzer.
Dr. K. F. H. Straß, Kreis-Justizrath.
Julius Bendix, Kaufmann.
Heinrich Dove, Mitglied der Akademie.
H. Krause, Lizentiat der Theologie.
Goltschmidt, Rechts-Anwalt.
Dr. Eckard, Sanitäts-Rath.
Friccius, General-Auditeur.
von Salviati, Kammergerichts-Referendarius.
von Rönne, Kammergerichts-Rath.
Häckel, Ober-Regierungs-Rath a. D.
Winckelmann, Buchhändler.
Lehfeldt, Buchhändler.
H. Falkenberg, Apotheker.
Fr. Pätel, Gutsbesitzer.
Dannenberger, Kommerzien-Rath.
C. L. Michelet, Dr. und Professor.
J. F. Höffke, Gutsbesitzer.
Heinrich Rose, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
L. Gärtner, Stadtältester.
G. Meyerbeer, General-Musik-Direktor.
D. L. Löwe, vereideter Makler.
Vollmar, Rechts-Anwalt.
Friedrich Bernhard von Lüderitz, bis vor kurzem Rittergutsbesitzer auf Tonnin, so wie Kreis- und Landschafts-Deputirter im Kreise Usedom-Wollin, gegenwärtig Rentier.
H. von Wolff, Rentier.
von Görne, Privatmann.
Fahrenbach, Kaufmann.
D. Matthissen, Kaufmann.
Schmückert, Handschuhfabrikant.
Fr. Hartmann, Sattlermeister.
L. König, Kürschnermeister und Pelzwaarenhändler.
L. Niedlich, Kaufmann.
Anton Seiffert, Rentier.
Albert Grosse, Handschuhmacher.
Rudolph Gensch, Buchdruckerei-Besitzer.
C. Schaff, Sattlermeister.
A. F. Brunzlow, Kaufmann.
A. Buchholz, Konditor.
Ed. Henoch, Dr. med., Arzt und Privat-Dozent an der Königlichen Universität.
C. F. Lehmann, Mehlhändler.
A. E. Eiserhardt, Kaufmann.
W. Krüger, Maurermeister.
August Vetter, Tabackshändler.
C. Beyer, Sattlermeister.
Ed. Albrecht, Dr. med. und prakt. Arzt.
C. Eck, Tischlermeister.
Joh. Carl Eduard Wahlländer, Zahnarzt.
F. Köhne, Bezirks-Vorsteher.

S. F. Schultze, Rentier.
Dr. Michaelis, prakt. Arzt und Stabsarzt a. D.
J. Feig, Banquier.
Kammerherr von Zastrow.
Adolph Jacobi, Rentier.
von Rosenberg-Lipinski, Rentier.
von Rosch, Rittergutsbesitzer.
von Rauchhaupt, Major a. D.
von Klitzing, Ritterschaftsrath.
F. Maltzahn, Freiherr.
J. Wilberg, Kaufmann.
E. Baudouin, Seidenwaaren-Fabrikant.
Gustav Eduard Wilhelm Landwehr, Seidenwaaren-Fabrikant.
Christian Heinrich Schwendy, Kaufmann.
Joseph Joachim Liebermann, Kaufmann.
J. Hirschberg jun., Kaufmann.
Alexander Wolff, Kaufmann.
Felix Wolff, Kaufmann.
August Hirsch, Kaufmann.
B. F. Mathees, Kaufmann.
C. Oppenhoff, Kaufmann.
W. Kuh, Kaufmann.
C. W. Röthig, Kaufmann.
Wilh. Steinhaus, Kaufmann.
N. A. Silber, Kaufmann.
Hermann Meyerheim, Kaufmann.
M. Lesser, Kaufmann.
Louis Herz, Kaufmann.
M. L. Krakau, Kaufmann.
Ludwig Hirsch, Kaufmann.
Hermann J. Friedländer, Kaufmann.
Meyer Brach, Kaufmann.
Adolph Reichenheim, Kaufmann.
Joseph Wolff, Kaufmann.
Moritz Rosenthal, Kaufmann.
Manasse Cohen, Kaufmann.
Eduard Mendelsohn, Kaufmann.
Ferdinand Reichenheim, Kaufmann.
Louis Lewin, Kaufmann.
Lazarus Pierkowsky, Kaufmann.
Louis Dahlheim, Kaufmann.
Emil Caro, Kaufmann.
David Meidner, Kaufmann.
Samuel Beschütz, Kaufmann.
Heinrich Kadisch, Kaufmann.
Theodor Löwe, Kaufmann.
Adolph Selchow, Kaufmann.
Moritz Ackermann, Kaufmann.
Robert Warschauer, Kaufmann.
Ernst Jacoby, Kaufmann.
Ludwig Itzinger, Kommissionsrath.
S. Herz, Kaufmann.
W. Wolffenstein, Kaufmann.
W. Nathan, Banquier.
Heinrich Wolff, Banquier.
Hirschfeld u. Wolff, Banquiers.
Emanuel Bendix, Banquier.
Siegfried Beschütz, Tabacks-Fabrikant.
E. J. Meyer, Banquier.
A. Meyer, Banquier.
N. Reichenheim Sohn, Fabrikant.
Joseph Heinitz, Kaufmann.
Louis Beschütz, Kaufmann.
Jean Benda, Kaufmann.
Hartwig Hirschfeld, Kaufmann.
Adolph Rubens, Kaufmann.
Adolph Friedländer, Buchdruckereibesitzer.
Samuel Levy, Kaufmann.
A. Morgenstern, Kaufmann.
Dr. Wulfsheim, prakt. Arzt.
A. W. Simon, Kaufmann.
Martin J. Meyer, Kaufmann.
Julius Jacoby, Kaufmann.
Louis Wolff, Kaufmann.
Dr. Herzberg, Königl. Sanitäts-Rath.
Fabian, Fabrikant.
Wilh. Sobernheim, Kaufmann.
Wilhelm Wolff, Kaufmann.
Adolph Philipp, Kaufmann.
Heinrich Henoch, Kaufmann.
S. J. Löwenstein, Kaufmann.
S. J. Arnheim, Hof-Kunst-Schlosser Sr. Majestät des Königs.
S. Gumbinner, Schriftsteller.
L. Mehlträger, Kaufmann.
Th. Hellborn, Kaufmann.
Dr. Wolff, praktischer Arzt.
Joseph Leipziger, Kaufmann.
J. Lehmann, Redacteur.
Samuel Cracow, Kaufmann.
L. A. Benda, Kaufmann.
Lipman Wulf, Kaufmann.
Julius Salomon, Kaufmann.
Leopold Meyer, Kaufmann.
M. Borchardt jun., Kaufmann.
Gottschalk Levy, Kaufmann.
S. Bleichröder, Banquier.
J. Arnoldt, Hofagent.
M. Borchardt, Kaufmann.
M. Wolff, Banquier.
Carl Daniel Wolff, Banquier.
H. Betzold, Kommerzien-Rath.
Louis Galewski, Banquier.
Moritz Meynthal, Banquier.
Moritz Schragow, Banquier.
S. Goldschmidt, Bankagist.
Moritz Plaut, Banquier.
M. S. Gumbert, Kaufmann.
B. S. Hertzbach, Kaufmann.
M. Arenberg, Kaufmann.
Dr. Joseph Bergson.
Benno Rubens, Banquier.
J. M. Gumbinner, Partikulier.
Henoch, Eisenbahn-Direktor.
J. J. Caro, Kaufmann.
M. Rathenau, Kaufmann.
A. Liebert, Kaufmann.
H. R. Gottheiner, Kaufmann.
Louis Rieß, Banquier.
Adolph Alevin, Königl. Lotterie-Einnehmer.
Samuel Aron, Kaufmann.
Ernst Courths, Kaufmann.
G. W. E. Stahlschmidt, Kaufmann.
F. A. Wesenberg, Kaufmann.
Siegfried Cohn, Kaufmann.
F. Michaelis, Kaufmann.
Louis Saling, Kaufmann.
Louis Calame, Kaufmann.
Robert Leopold, Kaufmann.
Lehmann, Waarenmakler.
J. Henschel, vereideter Makler.
Hermann Lubow, Kaufmann.
Wilh. Ahlemann, vereideter Waaren-Makler.
C. Lohnstein, Kaufmann.
L. Unger, vereideter Makler.
Hansemann, Chef der Preußischen Bank a. D.
Hermann Friedländer, Kaufmann.
Jakob Saling, Kaufmann.
Hermann Hirschfeld, Kaufmann.
Eduard Seidenschnur, Kaufmann.
Isaac Salomon, Kaufmann.
Benno Latz, Kaufmann.
Frdr. Julius Schickel, vereideter Makler.
Marcuse, Kaufmann.
Samuel Casper, Kaufmann.
Carl Oehme, Kaufmann.
Eduard Gerber, vereideter Makler.
A. Blüthen, vereideter Makler.
Julius Damköhler, Kaufmann.
Wilhelm Holfelder, Kaufmann.
Moses Levin, Kaufmann.
Julius Conrad Dannenberg, Kaufmann.
S. W. Biebig, Kaufmann.
C. A. Krusemarck, Kaufmann.
L. F. Neubaur, Kaufmann.
C. Wendt, Kaufmann.
Carl Thomas, Kaufmann.
A. M. Köhne, Kaufmann.
N. Jacobsohn, Kaufmann.
Dr. Constantin Hoffmann, prakt. Arzt.
Hermann Friedländer, Färbereibesitzer.
Carl Heymann, Königl. Kommerzien-Rath.
August Breck, Kaufmann.
Otto Mühlberg, Kaufmann.
Ferd. Schemionek, Kaufmann.
Wilh. Caspari, Kaufmann.
Louis Heinr. Caspari, Kaufmann und Bezirks-Vorsteher.
Alexander Goldschmidt, Fabrikbesitzer.
Ludwig Goldschmidt, Fabrikbesitzer.

Adolph Arnstein, Dr. juris.
H. G. Hotho, Professor.
H. Thomas, Fabrikbesitzer.
U. P. Veit, Kaufmann.
S. L. Jacob, Kaufmann.
Dr. Wiesenthal, praktischer Arzt.
Dr. Ascherson, Sanitäts-Rath.
Wilhelm Räder, Kaufmann.
M. Pappenheim, Kaufmann.
Kunheim, Fabrikbesitzer.
L. Sixtus, Kaufmann.
Louis Liebermann, Kaufmann.
Joseph Salomon, Kaufmann.
Julius Wolff Meyer, Kaufmann.
Bernhard Basch, Kaufmann.
Isidor Basch, Kaufmann.
N. Marcus, Kaufmann.
Louis Auerbach, Kaufmann.
Salomon Wiener, Kaufmann.
J. Kraft, Kaufmann.
H. Borchardt, Kaufmann.
Moritz Friedheim, Kaufmann.
J. Friedheim, Kaufmann.
A. L. Bein, Fabrikant.
Adolph Meyer, Fabrikant.
Siegmund Levin, Fabrikant und Kaufmann.
S. Lissauer, Seidenwaaren-Fabrikant.
B. Freudenberg, Kaufmann.
M. S. Meyer, Kaufmann.
Arnold Witkowski, Kaufmann.
D. J. Lehmann, Fabrikant.
Joseph Behrend, Kaufmann.
Gustav Edel, Kaufmann.
J. Landsberger, Kaufmann.
Emil Jakoby, Fabrikant.
G. Hirsch, Fabrikant.
B. Weinberg, Kaufmann.
Karl Kellner, Kaufmann.
Hermann Kirschberg, Kaufmann.
Julius J. Meyer, Kaufmann.
Robert Ehrenbaum, Kaufmann.
Joseph Moser, Kaufmann.
M. Rosenthal, Kaufmann.
W. Wolffsohn, Kaufmann.
M. H. Kadisch, Kaufmann.
Hermann Bloch, Kaufmann.
L. Simon, Kaufmann.
A. Natanson, Kaufmann.
Meyer Israel, Kaufmann.
Benno Lövy, Kaufmann.
S. Behrens, Kaufmann.
G. Salinger, Kaufmann.
M. Lisser, Kaufmann.
A. Levinstein, Kaufmann.
Meyer Marx, Kaufmann.
Moritz Oppenheim, Kaufmann.
Moritz Maraffe, Kaufmann.
Cäsar Wollheim, Kaufmann.
H. Pariser, Kaufmann.
Moritz Meyer, Kaufmann.
L. David, Kaufmann.
Hermann J. Meyer, Kaufmann.
Joseph Schmidt, Kaufmann.
Eduard Neuhoff, Kaufmann.
Julius Moser, Kaufmann.
Philipp Liebermann, Kaufmann.
E. J. Jacoby.
Ed. Flesch, Courtier.
J. Steinthal, Finanzrath.
Dr. Sam. Schönberg, prakt. Arzt.
Dr. Jul. Leo, prakt. Arzt.
B. J. Helfft, Kaufmann.
J. S. Meyer, Rentier.
Elo Isaak Meyer, Partikulier.
Dr. Sam. Joël, prakt. Arzt.
F. Bentheim, Kaufmann.
Adolph Wiesenthal, Kaufmann.
Ludwig Unger, Kaufmann.
F. J. Liebmann, Kaufmann.
F. Josephy, Kunsthändler.
J. J. Hirschfeldt, vereideter Makler.
J. Arendt, Kaufmann.
L. Beschütz, Kaufmann.
Dr. H. Bürger, prakt. Arzt.
B. S. Behrend, Kommerzien-Rath.
D. Gördan, Kaufmann.
Dr. Jaffé, prakt. Arzt.
H. Goßmann, Kaufmann.
Dr. Bernh. Bamberger, prakt. Arzt.
H. Löwen, Kaufmann.
L. Löwen, Kaufmann.
B. B. Friedländer, Rentier.
Dr. J. Jakobson, prakt. Arzt.
Albert Wolfs, Kaufmann.
Jakob Abr. Meyer, Geh. Kommerzienrath.
S. Samelson, Kaufmann.
M. Wolff, Kaufmann.
S. Blumenthal, Rentier.
N. Goldschmidt, Kupferstecher.
J. W. Meyer, Kaufmann.
M. Heymann, Banquier.
Hermann Fränkel, Banquier.
D. Michaelis, Kaufmann.
Dr. S. Stern.
Heinr. Friedeberg, Hofjuwelier.
Heinr. Rob. Robinson, Kaufmann.
Salomon Albu, Kaufmann.
H. Salomon, Kaufmann.
Dr. Philipp, Arzt.
M. Caspari II., Rentier.
J. S. Warschauer, Kalligraph.
Th. Jak. Flatau, Kaufmann.
Dr. Schnitzer, Hofrath und prakt. Arzt.
Jakob Friedheim, Kaufmann.
Siegfr. Lessing, Rentier.
Albert Lessing, Kaufmann.
Ferd. Joh. Lesser, Kaufmann.
M. S. Baswitz, Kaufmann.
Goldberger, Fabrikant.
Martin Meyer, Kaufmann.
Joseph Wolff, Kaufmann.
Dr. Paul Gumbinner, prakt. Art.
Dr. Moritz Gumbinner, Literat.
Dr. Steinthal, K. Sanitätsrath.
S. David, Kaufmann.
M. T. Manheimer, Kaufmann.
Alb. Arons jun., Banquier.
A. Saliger, Königl. Niederländischer Hofbanquier.
von Schwichow, Premier-Lieutenant a. D. und Kreis-Kassenrendant.
Weisse, Rentier.

Ueberreicht und unterstützt von den Abgeordneten der Haupt- und Residenzstadt Berlin am 26. April 1853.

L. Kühne. G. Reimer. Pochhammer. Riedel. Mathis. Roht. Bock. Gamet.

Wir können zum folgenden Gegenstande der Tagesordnung übergehen, dem Berichte der Kommission für Handel und Gewerbe über mehrere Petitionen, die Reform der Gewerbe-Gesetzgebung betreffend (Nr. 275 der Drucksachen).

Die Kommission hat diese sämmtlichen Petitionen zusammengefaßt und den Antrag gestellt:

> Die Kammer wolle über die Eingangs erwähnten, die Reform der bestehenden Gewerbe-Gesetzgebung beantragenden Petitionen zur Tagesordnung übergehen.

Der Herr Abgeordnete Lingens hat den Antrag gestellt:

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> > daß die im Berichte pag. 1 und 2 erwähnten Petitionen dem Ministerium zur Erwägung überwiesen werden mögen.

Der Abgeordnete Lingens hat das Wort.

Abgeordn. Lingens: Meine Herren! Die Kommission für Handel und Gewerbe hat, wie das Präsidium dem hohen Hause so eben mitgetheilt, in Betreff einer großen Anzahl von Petitionen, 26 an der Zahl, die alle auf den Schutz des Gewerbes abzielen, einfach den Uebergang zur Tagesordnung bevorwortet.

Ich habe mir nun erlaubt, gegen diesen Antrag der Kommission mich zum Worte zu melden und meinerseits den Vorschlag zu machen, diese Petitionen, mit Ausnahme einer einzigen — es ist die von Breslau — der Staats-Regierung zur Erwägung zu überweisen.

Zur Begründung dieses meines Antrags kann ich nicht umhin,

auf eine kurze Kritik der Gründe einzugehen, die in dem allerdings sehr gründlich abgefaßten Berichte niedergelegt worden. Ungeachtet sich die Kommission einstimmig dahin ausgesprochen hat, „daß die Beseitigung der in dem Leben der gewerblichen Bevölkerung hervorgetretenen Mißstände bei starrem Festhalten an allgemeine Doktrinen nicht zu verhoffen sei, so hat sie doch aus einem unsicheren Schwanken zwischen Gewerbeschutz und Gewerbefreiheit zu einem festen Standpunkt sich nicht zu erheben vermocht. Vielmehr scheint in der Kommission die Ansicht vorgeherrscht zu haben, daß eine Vermittelung gesucht werden müsse, wie dies namentlich auf Seite 3 des Berichtes angedeutet wird, eine Vermittelung, die sich anschließe an die bestehende Gesetzgebung aus den Jahren 1845 und 1849. Es heißt nämlich, — es sei mir gestattet, hier einige Sätze zu verlesen:

„Ob und inwieweit ein praktisches Bedürfniß vorliegt, die Gewerbegesetzgebung nach der einen oder der anderen Richtung hin zu modifiziren, läßt sich nur beurtheilen, sobald der wesentliche Inhalt dieser Gesetzgebung berücksichtigt wird."

Und weiter:

über die Nothwendigkeit einer Vermittelung der beiderseitigen Richtungen hat das Staats-Ministerium im Jahre 1849 in einem Immediatberichte sich ausgesprochen."

Hat nun diese Verordnung, wird weiter ausgeführt, nicht dem praktischen Bedürfnisse vollständig entsprochen, so läßt sich hieraus deren Unzulänglichkeit zur Erreichung der beabsichtigten Zwecke noch nicht herleiten, vielmehr würde ein Grund zu etwaiger Abänderung oder Ergänzung nur aus zureichenden Erfahrungen der in Rede stehenden Vorschriften entnommen werden können.

Nun wohl, die erwähnten Petitionen subpeditiren diese Erfahrung. Sie stützen sich eben auf bisher hervorgetretene Uebelstände und enthalten, wie mir scheint, ein Material, welches wahrlich geeignet ist, eine Beurtheilung an die Hand zu geben, inwieweit in dem einen oder dem anderen Punkte die bestehende Gesetzgebung eine Verbesserung nicht blos erleiden kann, sondern auch erleiden muß. Ich bin gern bereit, einzugestehen, daß ich die betreffenden Gesetze, die beiden Verordnungen aus dem Jahre 1845 und 1849, als einen wünschenswerthen Fortschritt unserer Legislation gelten lasse, im Vergleich zu denjenigen, nämlich, was wir vorher besaßen. Nichtsdestoweniger bin ich der Meinung, daß sie jedoch erst die Grundlage, den Anfang bilden, daß von dort aus weiter fortgeschritten und der Hebel angesetzt werden muß, um in die Wunde der gewerblichen Zustände, wie sie offen liegt, einzuschneiden und eine Abhülfe zu versuchen. Ich weiß nun nicht, ob ich der Kommission Unrecht thue, es scheint mir aber, als wenn man ein Kompromiß habe schließen wollen mit dem Grundsatze der Gewerbefreiheit und dem eines beschränkten Gewerbeschutzes. In dieser Beziehung möchte ich mich besonders auf die Ausführung beziehen, welche auf Seite 8 und an anderen darauf folgenden Stellen im Berichte sich vorfindet. Man hat einfach die Vorschläge der Petenten als unausführbar zurückgewiesen, ohne auch nur in eine Erörterung einzutreten, weshalb und inwiefern sie unausführbar seien. Ich muß dagegen die Ueberzeugung aussprechen, daß Manches, was die Petenten wollen, zur Zeit freilich noch nicht zu empfehlen sein möchte, daß aber Anderes auch als sehr praktisch und wünschenswerth schon jetzt benutzt werden könnte. So ist z. B. unter Anderem hervorgehoben worden, es sei so lange nicht geholfen mit dem ganzen jetzigen Innungswesen, als keine Verpflichtung bestehe, den bestehenden Genossenschaften beizutreten — in welcher Beziehung an manchen Orten Erfahrungen bereits gemacht wären. Namentlich wird in der Petition des Gewerberaths der Stadt Aachen dieser Punkt erörtert und darauf hingewiesen, wie sich auch dort gezeigt, daß selbst solche, die anfangs an dem Verbande sich betheiligt, sowohl wegen der kleinen Auslagen, welche dadurch verursacht, als wegen des Beispiels, das von einzelnen Gewerbsgenossen gegeben werde, die sich von der Innung fern hielten, sich später aus der Genossenschaft wieder zurückgezogen hätten.

Dann ist ferner beantragt, es möchte die Prüfung der Gesellen den Innungen selbst übertragen werden und nicht noch eine andere Kommission daneben bestehen, wie sie jetzt angeordnet ist. Auch wird eine Beaufsichtigung der Gesellen und Lehrlinge Seitens der Lehrherren anempfohlen und finden sich endlich noch mannigfache Vorschläge, die auf Mißstände des Gewerbebetriebes Bezug haben, und insbesondere ein Verhältniß betreffen, das sich in unsern großen Städten am Rhein als ein sehr nachtheiliges herausgestellt hat, nämlich in Betreff des Handels der Magazine mit fertigen Gegenständen, besonders mit Kleidungsstücken.

Ich komme also darauf zurück: man muß die Frage muthig und entschieden stellen: soll die künftige Gesetzgebung für die Gewerbefreiheit ferner ihre Bestimmungen treffen? oder soll sie auf den Schutz der Gewerbe bedacht sein?

Wohl weiß ich, daß ich viele Mitglieder dieses Hauses unangenehm berühre, wenn ich das Schlagwort — Gewerbefreiheit — angreife und als dasjenige bezeichne, als was es sich in der That erwiesen hat, nämlich als einen lügenhaften, hohlen Klang, der statt der Freiheit nur den Ruin von Tausenden hervorgebracht. Ich möchte in dieser Beziehung mir die Hinweisung auf einen Namen erlauben, der gewiß auch von der andern Seite als kompetente Autorität erkannt wird, nämlich auf Turgot, der im Jahre 1787 als Minister mit großer Naivetät und Sicherheit bei Aufhebung der jurandes den Satz aussprach, es sei nicht entfernt zu besorgen, daß durch die angebliche Entfesselung der Gewerbe jemals die Gefahr eintrete, daß Arbeiter in Ueberfluß, in solcher Anzahl sich finden würden, daß ihnen nicht mehr lohnende Arbeit gegeben zu werden vermöchte. Wie sehr die heutigen Zustände diese Voraussetzung widerlegt haben, dafür glaube ich, meine Herren, erlassen Sie mir wohl den Beweis. Es ist bei uns dahin gekommen, daß zeitweise selbst die fleißigsten Arbeiter und Handwerker keine Arbeit erlangen, daß sie solche nicht erhalten, wenn sie noch so sehr sich darum bemühen. Erlauben Sie mir, zum Ueberfluß, daß ich nach der erschöpfenden Rede, die neulich von dieser Stelle mein verehrter Freund, der Abgeordnete für Geldern, an Sie gerichtet, daß ich nur noch mit wenigen Zügen die Wirkungen der Gewerbefreiheit nachtrage, wie solche sich auch bei uns am Rhein in dem Gebiete gezeigt haben, wo diese von Frankreich zu uns herübergekommene falsche Freiheit anfangs viele Anhänger gefunden.

Da muß ich denn die Behauptung aufstellen, daß diese trügerische Freiheit den sittlichen, den moralischen, den sozialen Verfall des Handwerkerstandes und einer immensen Anzahl von Arbeitern herbeigeführt hat. Ich sage, meine Herren, den sittlichen und moralischen Verfall, und kann in der Beziehung mich auf die Anführung weniger Thatsachen beschränken. Steht es nicht erfahrungsmäßig fest, daß die älterliche Gewalt dadurch aufs empfindlichste benachtheiligt wird? Der Fall kommt leider nur zu häufig vor, daß junge Leute, statt für ihre Eltern, die der Unterstützung bedürftig sind, zu arbeiten, wenn sie 17 oder 18 Jahr alt sind, und anfangen, einen Lohn zu beziehen, mit ihren Eltern zu handeln beginnen, und von ihnen verlangen, daß sie ihnen nur ein Kostgeld bezahlen, daß sie ihnen nur einen Theil ihres Einkommens abgeben, nicht aber den ganzen Verdienst. Das Uebrige, sagen sie, muß uns bleiben, dafür wollen wir im Wirthshause zehren. Versuchen dann die Aeltern, (der Fall ist leider mehrfach vorgekommen) einzuschreiten, dann ist die nächste Drohung die, wir setzen uns auf uns, wir beginnen eine eigene Haushaltung, wir werden uns emanzipiren. Und das geschieht. Es geschieht noch mehr; es wird schon in einem Alter von 18 oder 19 Jahren eine Ehe geschlossen, die nächste Folge solcher Verbindungen brauche ich wohl nicht anzuführen. Es ist die, daß eine ganze Anzahl von Armen sehr bald dem Gemeindewesen zur Last fallen. Während doch in allen Lebensstellungen zu dem Eingehen der Ehe eine gewisse Reife und die nöthige Ueberlegung erfordert wird, daß man zuerst der schweren Pflichten eingedenk sei, die durch eine solche neue Lebensstellung sich herausstellen, finden Sie gerade in den Klassen der Gewerbetreibenden und Arbeiter den unbegreiflichsten Leichtsinn. So schwillt dann das Proletariat in riesenmäßigen Verhältnissen an und nimmt der soziale Verfall immer mehr zu. Ueberhaupt hat sich das ganze Verhältniß auf Geld reduzirt, und lediglich auf kaltes, lebloses Geld. Während früher zwischen dem Herrn und dem Arbeiter, zwischen dem Meister und dem Gesellen gleichsam ein Familienband bestand, so ist das jetzt, Dank der Gewerbefreiheit! ganz und gar verflüchtigt, atomisirt und zerstört. Es wird uns noch nach Geld abgewogen, wieviel die Leistungen betragen, aber ein höheres moralisches Interesse, was sich an die Person knüpft, ist leider Gottes allenthalben beinahe ganz und gar verschwunden.

Außerdem, meine Herren, ist auch noch die Standesehre untergegangen. Während es früher der Stolz des Handwerkers war, daß er in seinen Leistungen in seiner Arbeit ebenbürtig blieb seinen Standes- und Gewerbegenossen, ist heutzutage ein ganz neuer Kampf, ein neuer Wetteifer eingetreten — die sogenannte Konkurrenz. Es kämpft jetzt nicht mehr die Güte, nicht mehr die Ehrenhaftigkeit, es kämpft nur die Wohlfeilheit, es kämpft lediglich die Selbstsucht, die häufig nur den Anderen vernichten will, um dann zu liefern, was ihr gefällt, sei es auch noch so schlecht. In sozialer Beziehung erfahren wir gerade in unseren großen Städten, (und darum glaube ich, auf Ihre Rücksicht einigen Anspruch machen zu müssen, da ich aus den Zuständen einer großen Stadt reden kann) ich sage, gerade in den großen Städten machen wir die traurige Erfahrung, daß neue Gewerbe, neue Stellungen, neue Geschäfte gegründet werden, ohne die erforderlichen Kenntnisse, ohne auch nur die erforderlichen Mittel, häufig mit Erborgtem und mit Erschwindeltem. Die Folge ist, daß nach sehr kurzer Zeit das Geschäft fällt, daß ein Bankerott ausbricht und eine ganze Anzahl von ehrlichen Leuten um ihr Geld gebracht ist.

Die weitere Folge ist, daß auch wieder neue Familien mit einer beträchtlichen Anzahl von Personen dem Proletariat und dem Pauperismus überliefert sind.

Man frage, meine Herren, diejenigen, die es trifft, was sie von dieser lügenhaften Gewerbefreiheit halten, und sie werden Ihnen erwidern:

Die Petition von Breslau ist eine Ausnahme, der schon von anderer Seite nachdrücklichst widersprochen ist, und diejenigen, welche es betrifft, werden mit Verwünschungen antworten auf die gepriesene Gewerbe-Anarchie. Der geehrte Abgeordnete für Königsberg hat sich neulich gedrungen gefühlt, sich zu erheben und das Wort zu ergreifen gegen das Attentat, welches von mir und meinem Freunde, dem Abgeordneten für Geldern, unternommen worden sei; er hat die schwerste Waffenrüstung angelegt, meine Herren, um uns niederzuwerfen; ich muß aber anheimgeben, ob Sie glauben, daß ihm das Feld geblieben sei. Es wurde eingeworfen, Preußen sei grade durch die Gewerbefreiheit das geworden, was es jetzt sei. Ich muß zwar gestehen, diese Behauptung war mir ganz neu, und würde jedenfalls über das Ziel hinaus tragen. Wenn sie aber richtig wäre, so müßte sie für unsere Auffassung beweisen. Wenn Preußen durch die Gewerbefreiheit in sozialer Beziehung in die Lage gebracht wurde, in der es sich jetzt befindet, nur dann ist wahrlich um so mehr Veranlassung mit zwingender Nothwendigkeit geboten, daß wir auf Abhülfe bedacht seien. Denn daß eine Abhülfe nöthig, das mögen sich vielleicht diejenigen Herren Abgeordneten, welche auf dem Lande wohnen, verhehlen, diejenigen aber, welche die Städte bewohnen, werden sich wenigstens das Auge nicht vor solchem schreienden Bedürfniß verschließen können. Dann wurde eingewandt, daraus, daß früher etwas berechtigt gewesen, folge noch lange nicht, daß es auch gegenwärtig als berechtigt gelten könne, die Zünfte hätten allerdings viel Schönes gehabt, wie hätten aber die Gesellen und Lehrlinge zu den bevorrechtigten Meistern, in welchem Zustande der Unterordnung, ja, das Wort ist sogar gebraucht worden, der Sklaverei gestanden? Zunächst, meine Herren, habe ich damals von vorn herein mich nachdrücklichst dagegen verwahrt, daß ich nicht für die Zünfte der letzten Zeit das Wort führe, sondern für Gilden und innungsmäßige Verbände; ich durfte wohl als bekannt voraussetzen, daß zwischen Beiden ein bedeutender Unterschied stattgefunden. Die ersteren, die Zünfte, haben erst in den letzten Jahrhunderten sich als solche Genossenschaften herausgebildet, welche politische Rechte an sich gerissen, auf welchen zuletzt die Verfassung der Städte beruhte, es bestand sogar darin ihre Hauptthätigkeit und Wirksamkeit; während die Handwerker-Innungen schon im zehnten und elften Jahrhundert und vorzüglich im zwölften allgemein in Deutschland als die Träger der Gewerbe in den Städten verbreitet waren und einen wesentlichen Theil des Weichbildrechts ausmachten. Ich behaupte aber, sie haben noch heute historische und praktische Berechtigung, und stütze mich zum Beweise auf den Bericht selbst. In diesem wird angeführt pag. 11, daß in allen Landestheilen, wo die Innungs-Vorrechte durch die Gesetze vom Jahre 1810 aufgehoben worden, sich die früheren Corporationen dennoch erhalten hätten trotz der Gesetzgebung, und daß sie ihre Lebenskraft und Tüchtigkeit bis auf die jetzige Zeit dargelegt hätten. Das möchte ich dem geehrten Abgeordneten für Königsberg entgegnen mit derselben Ueberzeugung, die neulich einen so tiefen sichtbaren Eindruck auf das hohe Haus gemacht hatte, als einer der besonderen Freunde des geehrten Abgeordneten, der Abgeordnete Kruse aus Stralsund, für die nicht minder und zwar mit gleichen Gründen angegriffene Berechtigung der dortigen städtischen Verfassung eintrat. Da, meine Herren, haben wir es mit Händen gefaßt, was es auf sich hat mit diesen genossenschaftlichen Verbänden, mit solchen historischen Einrichtungen, die noch mit Wurzeln und Fasern im Leben sich forterhalten haben. Wir haben Alle uns hingerissen gefühlt von der unerschütterlichen Ueberzeugung und von der feurigen Begeisterung, die aus dem Abgeordneten der Stadt Stralsund sprach. Dasselbe, was damals hier Allen einleuchtend geworden ist, dasselbe nehme ich in Anspruch für die Innungsverbände, und ich glaube, der Beweis ist nicht minder unwiderleglich geführt durch dasjenige, was die Kommission selbst in der bezogenen Stelle des Berichtes niedergelegt hat. Die behauptete Bedrückung der Gesellen und Lehrlinge muß ich überdies auf das entschiedenste bestreiten.

Sogar, daß in früheren Jahrhunderten Hungersnoth, Pest und der schwarze Tod Europa heimgesucht, hat man geltend gemacht und den Satz darauf stützen wollen, die Gewerbefreiheit sei auch der ländlichen Bevölkerung von hohem Nutzen, die früher ohne Schutz dem Mangel anheimgefallen.

Nun, haben wir nicht dasselbe in den letzten Jahren in Schlesien beim Hungertyphus erlebt? Gerade, wenn die Behauptung richtig ist, die von dieser Stelle ausgesprochen wurde, daß wesentlich die ländliche Bevölkerung in Schlesien, und nicht, wie der geehrte Herr Abgeordnete für Geldern angenommen, die Arbeiter von dem Hungertyphus fortgerafft worden, wenn diese Behauptung richtig ist, dann beweist wiederum diese Thatsache nur, daß auch unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit für solche außergewöhnliche Mißstände und Unglücksfälle eine absolute Abhülfe nicht gefunden worden sei. Uebrigens kann nicht verkannt werden, daß durch die erleichterten Communications-Mittel, deren wir uns gegenwärtig erfreuen, unsere heutigen Zustände wesentlich andere und günstigere sind, als die der früheren Jahrhunderte.

Die freie gewerkliche Bewegung in unseren Nachbarstaaten soll hindern, daß man in Preußen zu richtigeren Grundsätzen in der Gewerbegesetzgebung zurückkehren dürfe. Es besteht aber in Sachsen, in Oesterreich und Bayern Beschränkung der Gewerbefreiheit, und ich glaube doch nicht, daß irgend ein Mitglied dieses hohen Hauses behaupten wird, daß in vielen, ganz erheblichen Industrie- und Gewerbszweigen diese Territorien nicht mit unserer Industrie, mit unsern Gewerben einen ganz erfolgreichen Wettkampf auszuhalten und durchzuführen vermöchten.

Endlich wurde gar Entsittlichung befürchtet, und die Zustände Mecklenburgs hier entgegengesetzt. Obgleich ich leider nicht im Stande bin, über die dortigen Verhältnisse ein gründliches Urtheil zu fällen, so darf ich mir doch erlauben, im Gegensatz zu Mecklenburg, was ich nicht kenne, auf ein anderes Land, welches ich kenne, auf Tyrol, hinzuweisen. Schwerlich giebt es irgend ein anderes Gebiet in Deutschland, was nur entfernt seine sittlichen Zustände mit denen jenes kleinen Landes wird zu vergleichen wagen. Thatsächlich steht es doch wohl fest, daß der Pauperismus, der gerade durch die Gewerbefreiheit sich weiter und weiter lavinenmäßig fortgewälzt hat, daß gerade dieser Pauperismus in den Ländern sich vorzugsweise und in höherem Grade findet, die in der Industrie und Gewerbefreiheit am höchsten stehen und am Ende dem Ideal am nächsten kommen, welches die Vertreter der Gewerbefreiheit sich gebildet haben. Es ist ja bekannte Thatsache, daß in England das Verhältniß der Unterstützten zu den nicht Unterstützten sich wie 1 zu 6 verhält, nicht weniger ist bekannt, daß in Belgien sogar dies Verhältniß auf 1 zu 4 gestiegen ist, und daß leider, meine Herren, in unseren Städten am Rheine ein gleiches, wenn nicht gar noch ein schlimmeres Verhältniß besteht. Ich meine also, meine Herren, daß wir wahrlich aufgefordert, daß wir in der That wohl befugt sind, gleich denjenigen, welche es zunächst angeht, Schutz für das Gewerbe zu fordern. Ich meine aber nicht minder, daß die beiden Gesetze von 1845 und 49 noch lange nicht ausreichen. Die Frage ist nun: was soll geschehen? was soll an die Stelle dieser Gesetze treten? So sehr ich nun von der Ueberzeugung durchdrungen bin, daß Unterstützung und Hülfe den Gewerken gewährt werden muß, so vermag ich doch die Auffassung der meisten Petenten nicht zu theilen, daß dies durch zentralisirende, gesetzgeberische Anordnungen der Staatsregierung versucht werde.

Ich muß im Gegentheil daran festhalten, wenn noch wahres korporatives Leben in den Gewerken vorhanden ist, dann muß es sich aus eigener Kraft, aus freier Thätigkeit zusammenfinden und aufrichten und als lebenskräftiges Element hinstellen. Um aber solche Selbstständigkeit und eigene Lebensregung zu ermöglichen, dazu bedarf es, daß die Hindernisse weggeräumt werden, welche die jetzige Gesetzgebung, die jetzigen Zustände darbieten. Dazu bedarf es weiter, daß die Gesetzgebung insoweit zu Hülfe kommt, daß sie Licht und Sonne, daß sie alle Erleichterungen gewähre; solche Erleichterungen können, wie ich glaube, gewährt werden, ohne daß im Mindesten das Interesse der Industrie, das Gedeihen der Fabriken und des Handels benachtheiligt werde. Wenn ich mir einige Andeutungen in dieser Beziehung erlauben dürfte, so läge ein Mittel zur Abhülfe schon darin, daß überall in den Städten, wie übrigens von dem Gesetz wirklich beabsichtigt wird, alle Gewerbegenossen verpflichtet würden, gemeinschaftliche Beiträge zur Innungskasse zu zahlen, daß aber nur diejenigen von der Kasse Nutzen ziehen sollten, welche der Innung beitreten. Dadurch, glaube ich, würde ein Kompelle gefunden werden, was dahin führen möchte, wohin die Petenten zielen. Dann dürfte ferner darauf hinzuwirken sein, daß den einzelnen Gewerken eine größere Autonomie eingeräumt würde, als sie bis jetzt besitzen.

Freilich, meine Herren, setzt man dem Allen entgegen, alle diese Bestrebungen gingen aus materieller Selbstsucht hervor, sie beruhten auf Vorurtheil, auf Eigennutz, man suche einzig sich Vortheile zu schaffen auf Kosten des großen Publikums. Wenn dem so wäre, dann würde gewiß mit um so größerer Vorsicht an die Sache gegangen werden. Ich glaube aber, auch hier laufen unrichtige Ansichten unter. Daß derjenige, der jetzt nicht existiren kann, auch nach dem jetzigen Gesetz befugt, vollauf befugt, ja verpflichtet bleibt, sich seine Existenz auf die eine oder andere ehrliche Weise zu ermöglichen, wird man doch wohl nicht bestreiten. Um aber das Interesse, was materieller Art ist, auf eine höhere Grundlage zu er-

heben, bleibt allerdings erfordert, daß eben das sittliche und religiöse Element hinzutrete und die Grundlage der Verbände bilde. Wir haben in dieser Beziehung schon lehrreiche Erfahrungen gemacht mit den freien Verbänden der Handwerkergesellen, die vielfach in der zweckmäßigsten Weise stattgefunden, die wahrlich geeignet sind, zu zeigen, welche Lebenskräfte noch schlummern, durch solche Verbindungen, durch solche Vereine aber, welche freithätig sich zusammengeschlossen unter dem Gesetz, in der letzten Zeit wieder erweckt wurden.

Zum Schluß.....

(Bravo links.)

Ich weiß, daß manchem der Herren die ganze Ausführung nicht zugesagt. Ich glaube jedoch in meinem vollen Rechte zu sein, und lasse mir mein Recht nicht verkümmern, selbst auf die Gefahr hin, Mehreren langweilig zu werden.

(Bravo rechts.)

Zum Schluß möchte ich das hohe Haus dringend bitten, die Petitionen, die nach meiner Auffassung durchaus des Beherzigungswerthen Manches enthalten, der Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen. Es ist damit durchaus nicht vorgegriffen, es ist nichts beschränkt; es ist aber auch dadurch den großen Städten, die hier in ihren Handwerkern bittend eingekommen sind, der Beweis geliefert, daß die zweite Kammer Gewicht legt auf ihre Eingaben, und daß sie Alles thun will, was dem anerkannten Uebel Abhülfe verspricht.

Vice-Präsident **von Engelmann:** Ich erlaube mir, den Herrn Abgeordneten zu fragen, ob seine Absicht ist, daß alle diese Petitionen, auch die aus Breslau, zur Erwägung an das Ministerium abgegeben werden sollen?

(Der Abgeordnete Lingens erklärt, daß er nichts dagegen hat.)

Der Herr Minister für Handel 2c. hat das Wort.

Minister für Handel 2c. **von der Heydt:** Meine Herren! Wie weit die Ansichten über das, was dem Handwerkerstande frommt, auseinandergehen, zeigen die immer wiederkehrenden Anträge in den verschiedenartigsten Richtungen. Die Einen wollen die Aufhebung aller Beschränkungen, die Anderen die vollständigste Beschränkung und Ausschließung. Wenn im Ganzen die Verhältnisse des Handwerkerstandes sich in den letzten Jahren, wie nicht zu verkennen ist, gottlob gebessert haben im Vergleich gegen den traurigen Zustand, in welchem sie sich vor einigen Jahren befanden, so ist doch nicht zu verkennen, daß der Uebelstände noch manche bestehen. Es giebt aber im gewerblichen Leben manche Mißstände, die durch die Gesetzgebung nicht zu beseitigen sind. Es sind dies Mißstände, die der Natur des gewerblichen Verkehrs eigen sind. Dieser Verkehr gewährt manche Vortheile, er führt aber auch manche Schattenseiten mit sich.

So weit als die Gesetzgebung heilsam einzuwirken im Stande ist, hat, wie ich glaube, die Gesetzgebung vom Jahre 1849 viele zweckmäßige Verbesserungen herbeigeführt. Sie hat sich zur Aufgabe gestellt, vornämlich auf eine mehr gesicherte Befähigung des Handwerkers, auf die sittliche Haltung und auf eine zweckmäßige Belebung des korporativen Elements hinzuwirken. Sie hat bestimmt, daß sowohl die Lehrlinge als die Gesellen eine gewisse Reihe von Jahren gedient, und daß sie ein gewisses Alter erlangt haben müssen, ehe sie zum selbstständigen Betriebe gelangen können. Ferner ist eine entsprechende Prüfung vorgeschrieben, welche dazu dienen soll, daß nicht, worüber früher so viel geklagt wurde, das Pfuscherhandwerk den redlichen Handwerker beeinträchtige. Es sind außerdem durch diese Gesetzgebung sehr zweckmäßige Einrichtungen gefördert worden, z. B. die Unterstützungskassen, zu denen alle Gewerbsgenossen nach dem Beschlusse der Innungen beizutragen verpflichtet sein sollen, und solcher Bestimmungen mehrere, die auch von dem Abgeordneten, der so eben die Tribüne verläßt, als zweckmäßig anerkannt sind. Die vollständige Wirkung dieser Gesetzgebung ist noch nicht zu übersehen, schon aus dem Grunde, weil die Gewerbtreibenden, die bei Emanation des Gesetzes ein Gewerbe betrieben, den Bestimmungen dieser Gesetzgebung für die Zulassung zum selbstständigen Gewerbebetriebe nicht unterworfen sind. Man wird also erst im Laufe der Zeit die Wirkung dieser Bestimmungen übersehen können.

Nichtsdestoweniger sind in den von mehreren Seiten ausgegangenen Wünschen und Beschwerden manche enthalten, die wohl einer näheren Erörterung werth erscheinen. Es sind daher die Königlichen Regierungen aufgefordert worden, diesen Wünschen ein näheres Augenmerk zu widmen und insbesondere sorgfältig zu ermitteln, welche Aenderungen überhaupt nach den im Laufe der Zeit gemachten Erfahrungen und Wahrnehmungen in der Gewerbe-Gesetzgebung etwa als zweckmäßig und nöthig sich herausstellen möchten, um die angedeuteten Zwecke noch weiter zu fördern. Der Abgeordnete hat übrigens selbst anerkannt, daß alle diese Wünsche zur Zeit nicht zu erfüllen sind. Insofern nun die Ueberweisung an das Ministerium zur Erwägung dahin gedeutet werden könnte, daß die hohe Kammer eine Berücksichtigung oder vielleicht eine Annahme aller dieser Wünsche empfehlen solle, so möchte dieses den eigenen Wünschen des Herrn Abgeordneten nicht entsprechen. Ich darf aber versichern, daß auch, ohne daß die Anträge dem Ministerium zur Erwägung überwiesen werden, die Regierung doch fortwährend ihr besonderes Augenmerk auf den Gang aller den Handwerkerstand berührenden Verhältnisse gerichtet hat, und daß sie pflichtmäßig alle Wünsche und Beschwerden einer Erwägung unterwerfen wird.

Insofern die hohe Kammer diese Anträge lediglich dem Ministerium zu überweisen belieben möchte, dürfte dem Zwecke des Herrn Abgeordneten genügend entsprochen werden, wie denn auch dann, wenn zur Tagesordnung übergegangen würde, der Gegenstand nicht minder von der Regierung sorgsam erwogen und erörtert werden würde.

(Bravo!)

Vice-Präsident **von Engelmann:** Der Abgeordnete Reichensperger (Geldern) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Geldern): Meine Herren! Ich bin froh, daß es heute nicht unsere Aufgabe sein kann, das System der Gewerbefreiheit, gegenüber dem der Zunft-Organisation, zu verurtheilen oder zu proklamiren oder überhaupt definitive Beschlüsse über diese hochwichtige Frage zu fassen. Denn ich verkenne keinesweges, daß von zwei entgegengesetzten Seiten sehr gewichtige Gründe für und wider angeführt werden können, über welche vielleicht erst ein künftiges Jahzehend endgültig zu beschließen haben wird.

Der Kommissions-Bericht hat sich aber zu meinem Bedauern nicht auf diesen Standpunkt der gleichmäßigen Erwägung der beiderseitigen Gründe und der vertretenen Interessen gestellt, er hat vielmehr in einer für mich auffälligen Weise lediglich die oft wiederholten doctrinairen Gründe und Behauptungen zur Rechtfertigung der Gewerbefreiheit vorgeführt, die offenbar vorliegenden ernsten Thatsachen dagegen lediglich mißachtet. Er hat namentlich das große Gewicht der einen Thatsache sich durchaus nicht gebührend vergegenwärtigt, daß achtzehn Petitionen aus den wichtigsten und gewerbreichsten Städten der Rheinprovinz, der Provinz Sachsen, Schlesien, Posen und aus der Hauptstadt selber eine durchgreifende Reform der Gewerbe-Gesetzgebung für dringend nothwendig erklären. Es ist wahrlich befremdend, daß die Kommission solchen Lebens-Aeußerungen gegenüber mit der einfachen Tagesordnung glaubte antworten zu können, während in anderen unendlich weniger wichtigen Fällen die Ueberweisung an die Staats-Regierung beantragt und beschlossen worden ist. Ich gestehe, daß die Eine Thatsache, daß unbestrittenermaßen nach der eigenen Anerkennung der Vertheidiger der Gewerbefreiheit diesem letztern Systeme sich viele und große Uebelstände angeheftet haben, und daß deren, meiner Befürchtung nach, in der Zukunft noch weit mehr in Aussicht stehen, der Kommission schon hinreichende Veranlassung gegeben mußte, die fraglichen Petitionen dem Ministerium zur Erwägung oder zur Berücksichtigung, oder in welcher anderen Art immer zu überweisen. Ja, meine Herren, es scheint mir selbst der Stellung und der Aufgabe dieser hohen Kammer in keiner Weise zu entsprechen, daß man uns über so wichtige Angelegenheiten, hinsichtlich deren Beurtheilung doch mindestens eine sehr bestimmte Meinungsverschiedenheit Seitens der berechtigsten Organe innerhalb unseres Gewerbslebens besteht, lediglich zur Tagesordnung überzugehen zumuthet, ja, daß man die gedrückten leidenden Zustände des kleinen Gewerbes lediglich ignorirt und dem Vertrauen, welches die Petenten in diese Kammer gesetzt haben, mit kalter Theilnahmlosigkeit antwortet. Ich denke, wir erkennen mindestens Alle an, daß, wie man auch über die Vorzüge des einen oder des anderen Gewerbe-Systems urtheilen möge, man doch jedenfalls anerkennen muß, daß irgend etwas Faules in demselben vorhanden ist, daß große Schäden bestehen und daß denselben Abhülfe gewährt werden muß. Kommt diese Abhülfe nicht, so wird die Krankheit sich steigern, die Eiterung, der Brand wird immer weiter um sich greifen. Schon aus diesem Grunde dürfte es wenig gerathen sein, dem Vertrauen, den Hoffnungen der Petenten mit der vorgeschlagenen einfachen Tagesord-

nung zu antworten, ich möchte sagen, sie zur Verzweiflung zu treiben,

(Unruhe)

denn über das vorhandene Elend, über das Unglück werden wir leider nicht zur Tages-Ordnung übergehen können; das besteht, man mag es ignoriren oder anerkennen. Ich fordere daher mindestens, daß diese Petitionen der Staats-Regierung zur Berücksichtigung überwiesen werden.

Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit noch auf zwei Einwendungen, die gegenüber dem Prinzip der Zunft-Ordnung vorgebracht worden sind, mit zwei Worten zu erwiedern.

Es ist gesagt worden, es möchte diese Organisation des Gewerbes für einzelne Meister vielleicht vortheilhaft sein, für das Ganze hätte sie sich aber übel bewährt, es sei Mangel und Elend in ihrem Gefolge gewesen. Es widerspricht dem die Geschichte des Deutschen Städtewesens überhaupt, ganz besonders aber das Deutsche Sprüchwort — und wenn es jemals wahr ist, daß die vox populi auch vox dei sei, so trifft dies vor allen bei den Sprüchwörtern, als dem treuesten Ausdrucke einer Volksüberzeugung, zu. Das Sprüchwort aber sagt: „Das Handwerk hat einen goldenen Boden" — es bezieht sich nicht blos auf einzelne Meister, sondern auf das Gewerbe als solches. Das kleine Gewerbe, das Handwerk als solches war blühend und wohlhabend und ist es da noch, wo man das alte System beibehalten hat. Man hat gesagt, in den freien Städten, auf die ich mich bezogen, sei das Gewerbe zurückgeblieben, man erkenne dort selbst seine Inferiorität an, indem man die freie Konkurrenz von sich abwehre. Ja, meine Herren, man schließt sich vor dieser sogenannten freien Konkurrenz des modernen Gewerbsystems ab, weil sie nichts anderes ist, als die eigentliche Lumpen-Konkurrenz, jene Lumpen-Konkurrenz, die aus der Anarchie des Gewerbes hervorgeht und die durch Pfuscherei und ungebührliche Herabdrückung aller Preise zuerst sich selbst, dann aber auch den redlichen Nachbarn ruinirt. Das Gewerbe ist auch heute noch in den freien Städten, wo man die alte Zunft-Verfassung bewahrt hat, blühend und reich, und Niemand wird behaupten wollen, daß in Frankfurt und Hamburg ein Gewerbe-Proletariat besteht, wie es in Köln in unzweifelhafter Weise vorhanden ist, und wie die Armensteuern, die von Jahr zu Jahr wachsen und der Englischen Armentaxe bereits würdig an die Seite treten, in flagrantester Weise darthun.

Man hat auch gesagt, die Meister möchten sich gut befunden haben, allein die Gesellen und Lehrlinge seien im Zustande der „Sklaverei" gewesen; ich bin überzeugt, es sollte dies wohl nur eine oratorische Redeform sein; allein wenn man sie auch mit dem prosaischeren Worte „Abhängigkeit," „gedrückte Lage" übersetzen will, so steht ihr das Gewicht der Thatsachen im Vergleiche mit der Gegenwart denn doch in sehr entschiedener Weise entgegen.

Wenn irgend ein Verhältniß des Gewerbelebens der Vergangenheit gegenüber dem heutigen als ein durchaus erfreuliches und vorzügliches anzuerkennen ist, so ist es eben das Verhältniß der Gesellen und Lehrlinge zu dem Meister. Denn in dem alten zunftmäßig geordnetem Gewerbwesen sind die Gesellen und Lehrlinge nicht Sklaven, ja nicht einmal Fremde, sondern Mitglieder des Hauses gewesen, und darin lag eben die Garantie ihrer späteren tüchtigen und christlichen Ausbildung als Meister, — während sie heutzutage herausgestoßen sind aus der Familie, aus dem Hause des Meisters. Sie haben kein Haus, keinen Tisch, ja, keine Heimat mehr, sie bekommen einen kümmerlichen Tagelohn, und sind auf armselige Schlafstellen angewiesen, in denen sie ihre Sonn- und Feiertage unmöglich zubringen können. In dieser Weise werden sie durch die Ausschließung aus der Familie und dem Hause des Meisters mit Gewalt in das Wirthshaus und damit ins Verderben getrieben, —

(Bravo rechts)

sie werden dort ökonomisch, moralisch und politisch verdorben.

Meine Herren! Ich bin sehr weit entfernt, auch nur irgend der Mißdeutung Raum geben zu wollen, als erachte ich ein System der geschlossenen Zünfte, wie es der Bericht durch Uebertreibung der Petitions-Anträge subpeditirt, für zulässig oder wünschenswerth. Ich weiß wohl, daß dies ein System der Unvernunft ist; allein es steht dem ein anderes System gegenüber, welches die geordnete Freiheit und das wirkliche Recht jedes einzelnen Bürgers wohl zu wahren im Stande ist. Ich habe kein Bedenken, daß man anerkenne, wie die Gewerbe-Ordnung von 1849 es auch thut, daß ein Jeder, der seine Prüfung bestanden hat, zum Gewerbebetriebe von Rechtswegen autorisirt sei; ich fordere für die zünftigen Meister aber allerdings, daß ihnen höhere bessere Rechte zur Seite stehen; denn nur dadurch, daß Sie die Corporationen mit wirklichen und schätzbaren Rechten ausstatten, ist es möglich, ihnen Leben einzuhauchen. Ich fordere, daß man nur die zünftigen Gewerbtreibenden allein als eigentliche Meister gesetzlich anerkenne, und daß sie daher allein befugt sein sollen, Lehrlinge zu halten und mit einer größeren Anzahl Gesellen zu arbeiten. Das scheint mir einestheils schon in dem Wesen der korporativen Gliederung, anderntheils aber auch in dem Interesse der Gewerbe selber und der bürgerlichen Gesellschaft zu liegen; denn es garantirt die Tüchtigkeit, die Ordnung und das Gedeihen des Gewerbes.

Ja, meine Herren, nach meinem Dafürhalten sind alle unsere Anstrengungen im Schul- und Unterrichtswesen durchaus vergeblich und verfehlt, wenn wir nicht Mittel finden, um den Jungen, der aus der Schule entlassen wird, einem tüchtigen Lehrmeister zuzuführen; — alle Vortheile und Segnungen des Schulwesens sind Null, wenn der angehende Lehrling einem jeden sogenannten Meister in die Hände geworfen werden kann, der eben ein Gewerbe-Patent gelöst hat, aber nicht die Garantie jener Tüchtigkeit giebt, welche in dem Beitritte zu einer Corporation liegt. Hinter dem Schulmeister muß ein tüchtiger Lehrmeister stehen, um den jungen Handwerker zu einem tüchtigen Meister auszubilden.

Man sagt dann noch, es sei aber unmöglich, daß man überhaupt, ohne das Gewerbewesen den größten Störungen und Streitigkeiten auszusetzen, Zünfte einrichten könne, da diese Einrichtung wesentlich auf dem Rechte beruhe, alle nicht zur Zunft Gehörigen von dem Rechte auszuschließen, gewisse Gewerbsarbeiten vorzunehmen; es würde hierdurch herbeigeführt, daß man zu einer unbedeutenden Arbeit, einer Reparatur, oft viele statt eines Meisters angehen müsse. Es ist aber bereits thatsächlich und wissenschaftlich in überzeugendster Weise festgestellt worden, daß diese Einrede bei einer guten Organisation gar nicht Platz greifen kann; sie kann nur da Platz greifen, wo man eine zu große Anzahl selbstständiger Zünfte zuläßt, nicht aber da, wo man sie auf eine geringe Zahl, auf 6, 7, oder 8 beschränkt, wie dies in den meisten Gewerbe-Ordnungen von Süddeutschland geschieht, — wenn man eben alle analogen Gewerbe, welche auf dasselbe Werkzeug angewiesen sind, in Eine Innung zusammenfaßt. Es wird damit auch der Fabrikbetrieb nicht beeinträchtigt, wohl aber die Forderung gerechtfertigt sein, daß, wer in einer Fabrik mehrere Gewerbe konzentriren will, an die Spitze eines jeden einen zünftigen Meister stelle, der die Garantie giebt, daß die gerechten Ansprüche der Arbeiter und des Publikums auch innerhalb der Fabrik erfüllt werden. — Meine Herren, ich glaube an die Möglichkeit einer Abhülfe der bestehenden Leiden des Gewerbestandes auf dem angedeuteten Wege; — die Nothwendigkeit einer solchen Abhülfe bedarf aber wohl keines Beweises. Denn wenn das Gewerbe krankt, dann ist das Unglück für die Gesammtheit eben so groß, als wenn der Stand der Ackerbautreibenden leidet, — wenn er unter dem Drucke eines unfreien Agrar-Systems in der freien Bewegung gehemmt wird. Ich fürchte, ich bin von dem Abgeordneten für Frankfurt in dieser Beziehung sehr mißverstanden worden, indem er zu glauben schien, als erachte ich auch das System der unfreien Agrar-Verfassung für ein wünschenswerthes. Ich bin entschieden der entgegengesetzten Ueberzeugung. Der große Unterschied zwischen dem Agrar- und dem Gewerbewesen ist der, daß der Landkultur ihr Gebiet in bestimmtem Maße von der Natur zugewiesen, das Gebiet des Gewerbewesens hingegen ein unbegränztes ist. Innerhalb der Landkultur ist der Konkurrenz ihre unübersteigliche Schranke gesetzt, und die freie Konkurrenz führt nicht zur Entwerthung, sondern zur Preiserhöhung des Grund und Bodens. Innerhalb des Systems der Gewerbefreiheit wird und muß es dagegen dahin kommen, daß durch die durch sie hervorgerufene übergroße Vermehrung der Menschen die Arbeit selber ihren Werth und ihren Lohn verliert und der überzählige Arbeiter sich selbst und der Gesammtheit zur Last wird.

Meine Herren! Ich habe bei einer anderen Gelegenheit mir erlaubt, besonders darauf aufmerksam zu machen, wie die Frage der korporativen Gliederung des Gewerbes einen so großen Einfluß auf das soziale und politische Leben überhaupt ausübe. Es scheint mir, als hätte die Geschichte nach dieser Seite hin sehr kategorisch den Ausspruch gefällt, daß ein Volk, welches auf Dauer und Bestand rechnen will, sich nothwendig in engeren Kreisen befestigen und organisiren müsse, — daß es nicht lediglich aus isolirten Individuen bestehen dürfe. In die ehemaligen 3 oder 4 Stände kann es nun aber einmal nicht mehr eingeschachtelt werden; dies System ist mit den Zuständen und Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr verträglich, weil es keinen Rahmen darbietet, um alle berechtigten Elemente in sich aufzunehmen. Der Zustand des heutigen allgemeinen Staatsbürgerthums, in welchem die ehemaligen Standesunterschiede völlig aufgegangen sind, gewährt aber nicht die Möglichkeit, die Freiheit und Selbstständigkeit der Einzelnen gegen jede Bedrückung und Unbill zu schützen und ihn zu befähigen, den Kampf mit der Natur siegreich zu bestehen. Nur durch das Vereinigen

der schwachen Kräfte kann etwas Starkes, Widerstandsfähiges hervorgebracht werden. In dieser Beziehung hat uns ein Mann, dessen Urtheil weit über seine Zeit hinausreicht, — hat uns Napoleon ein sehr beherzigungswerthes Wort hinterlassen. Er hat erklärt, daß in Folge der Zerstörung der Corporationen das Volk als ein Rechtssubjekt nicht mehr bestehe, — daß dasselbe nichts anderes mehr sei, als „matière contribuable“ und „matière conscriptible“, d. h. das Volk bestehe nur noch aus Steuerzahlern und aus Kanonenfutter, — andere Kategorieen enthalte es nicht mehr.

Dahin wird es in der That kommen, wenn man die verderbliche Gewerbefreiheit dauernd zur Regel werden läßt, das Volk nicht wieder korporativ organisirt, sondern es vollständig der Atomisirung preisgiebt. In ruhigen Zeiten mag man damit allenfalls eine zeitlang leben können, — es mag auch vielleicht für den grünen Tisch ein ziemlich bequemer Zustand sein, indem es die Massen zum Indifferentismus und zum Marasmus führt. Allein, meine Herren, in unruhigen Zeiten heißt jene Atomisirung Revolution, National-Versammlung, politisches und soziales Chaos. Dann wird es sich freilich nicht mehr darum handeln, dem Handwerkerstande eine gute und feste Organisation zu geben, dann werden selbst die Louis Blancschen Phalanstere, die Staatswerkstätten, nicht mehr genügen, dann wird das verkommene entchristlichte Gewerbsproletariat Theilung der Güter, Theilung der Weiber verlangen. Dann wird man auch nicht mehr über die Anträge der Arbeiter zur Tagesordnung übergehen können! Ich bitte Sie, daß wir auch heute nicht über deren bescheidene Petitionen zur Tagesordnung übergehen, sondern dieselbe dem Ministerium empfehlen.

(Bravo rechts.)

Präsident: Ich glaube, bei der Wichtigkeit des jetzt vorliegenden Gegenstandes können wir die Diskussion über denselben nicht gut abbrechen; ich werde ihn deshalb heut noch zu Ende führen, doch glaube ich, werden wir die ferneren Gegenstände der Tagesordnung nicht mehr erledigen können. Ich bedauere, daß der Herr Regierungs-Kommissar sich so lange hat vergeblich aufhalten müssen.

Der Herr Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

(Der Abgeordnete Wentzel tritt das Wort an Herrn von Patow ab.)

Der Herr Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow:** Der letzte Herr Redner hat dem uns vorliegenden Berichte, welcher mich als eine treffliche Arbeit wahrhaft erfreut hat, den Vorwurf gemacht, die Thatsache zu sehr zu ignoriren, daß uns Petitionen aus 18 großentheils bedeutenden Städten vorliegen, welche alle in demselben Sinne abgefaßt sind. Er hat uns darauf hingewiesen, daß hier das Sprüchwort gelte: vox populi, vox dei, und daß eine solche Manifestation entschieden mehr Beachtung verdiene. Wenn wir aber auf die Stimme der Petenten einen so großen Werth legen sollen, so möchte ich mir doch die Frage erlauben, warum dieselben nicht versuchen, zunächst in den ihnen näher stehenden Kreisen Unterstützung zu erlangen, warum die Petitionen nicht von den Gemeinderäthen der in Rede stehenden Städte ausgegangen oder mit unterschrieben sind, warum die Kreis- und Provinzialstände diese Frage noch nicht aufgenommen haben? Die Antwort auf diese Frage liegt einfach darin, daß die Petenten nur sich selbst, nur *ihre* Interessen, nicht die Interessen ihrer Gemeinde oder der Gesammtheit vertreten, und darum thun wir wohl, wenn wir auf die *Zahl der Petitionen*, die in dieser Richtung eingehen, kein zu großes Gewicht legen. Wenn uns die *Gemeinde-Räthe* von Köln, Aachen ꝛc. dergleichen Petitionen einreichen sollten, dann wollen wir dieselben in ernstliche Erwägung ziehen, so lange es aber nur von *denen* geschieht, welche lediglich im eigenen Interesse handeln, können wir nur mit der Tagesordnung antworten.

Man hat wiederholt die Mängel unserer jetzigen Zustände hervorgehoben und dieselben vorzugsweise den jetzigen gewerblichen Verhältnissen zur Last gelegt. Ich muß nun gänzlich in Abrede stellen, daß unsere Zustände wirklich so sind, wie sie hier geschildert werden. Es ist bekannt, daß Alles, was in der Vergangenheit liegt, in einem rosenfarbigen Lichte erscheint, während die Gegenwart, deren Druck wir unmittelbar empfinden, nicht schwarz genug geschildert werden kann. Sehen wir uns aber mit unbefangenem Auge um, so werden wir zugestehen müssen, daß die große Masse der Bevölkerung sowohl bei uns, als in andern Ländern, sich jetzt in einem viel bessern Zustande befindet, als es in den früheren, vielgerühmten Zeiten der Fall war.

Jedermann, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, wohnt heute besser, kleidet sich besser, nährt sich besser, als in früheren Zeiten; dies gilt von den Gewerbetreibenden, wie von den Nichtgewerbetreibenden; es gilt selbst von dem Proletariat, von der dem Pauperismus verfallenen Bevölkerung. Ich gebe nicht zu, daß die Zahl der Armen im Ganzen über das Verhältniß der zunehmenden Bevölkerung hinaus wesentlich gestiegen sei; und wenn die Armenbeiträge für den Einzelnen gestiegen sind, so liegt dies darin, daß selbst für die Armen jetzt weit besser gesorgt wird, als früher,

(Sehr wahr!)

daß der Arme höhere Ansprüche macht, und daß allen billigen Anforderungen, wenn auch noch nicht überall vollständig, doch, Gott sei Dank, jetzt besser genügt wird, als es früher der Fall war

(Sehr richtig!)

Solche Thatsachen lassen Sie uns nicht übersehen! Der erste Herr Redner hob es als eine Thatsache, die Schauder erregen müsse, hervor, daß in Köln, wie ihm genau bekannt sei, eine große Zahl von Handwerkern Arbeit suche, aber nicht finde. Ist dies ein schrecklicher Zustand, nun, meine Herren, dann müssen wir National-Werkstätten errichten und gesetzlich aussprechen, daß der Staat verpflichtet sei, für Jedermann Arbeit zu schaffen. So gelangen wir direkt zum Kommunismus, — und, ich glaube, daß die hier ausgesprochenen Ansichten, so wenig dies in der Absicht liegt, in der That auf diese Bahn führen. Dann handelt es sich freilich um eine ganz andere Sache; wie aber die Wiederherstellung der Zünfte dazu beitragen soll, die Arbeit zu vermehren, das, meine Herren ist mir nicht klar geworden. Es wird vielmehr anerkannt werden müssen, daß jede Beschränkung der freien Bewegung die Preise der Erzeugnisse steigert, daß jede Preissteigerung auf die Consumtion einwirkt und dadurch die Gelegenheit zur Arbeit vermindert. Mit Zunfteinrichtungen werden Sie es nicht dahin bringen, daß mehr Arbeit vorhanden ist.

Es ist ferner auf die betrübende Thatsache hingewiesen worden, daß jetzt schon die jungen Leute von 17 und 18 Jahren sich zu emanzipiren suchen, ihren Eltern nur einen Theil ihres Lohnes abzahlen wollen, ja wohl daran denken, sich zu verheirathen. Zunächst glaube ich nun, daß dergleichen Erscheinungen doch nicht in so großer Allgemeinheit auftreten; wo man sie eben findet, da erachte ich sie für einen großen Uebelstand. Was aber damit die Gewerbe-Verfassung zu thun haben soll, das will mir nicht einleuchten. Die alte Zunftverfassung hat keine Heirathsbeschränkungen enthalten, und ihre Wiederherstellung würde daher in dieser Beziehung nichts ändern. Wollen Sie das Heirathen erschweren, so muß ein besonderes Gesetz darüber vorgelegt werden, und dann würden wir über diesen Punkt weiter sprechen. Auch der Hang der jungen Leute, sich frühzeitig zu emanzipiren, hat mit der Aufhebung des Zunftzwanges nichts zu thun. Da vor dem vierundzwanzigsten Jahre niemand Meister werden darf, so kann der junge Arbeiter sich jetzt nicht leichter emanzipiren als früher. So werden offenbar der Gewerbe-Verfassung Uebelstände zur Last gelegt, an denen sie vollständig unschuldig ist.

Eben so verhält es sich damit, daß das Familienverhältniß, was sonst zwischen Meister und Gesellen bestand, durch die jetzige Gewerbefreiheit aufgehoben sei. Es ist richtig, daß früher das Zusammenleben der Meister mit den Gesellen und Lehrlingen schöne Seiten darbot; aber bilden Sie sich doch nicht ein, meine Herren, daß die Wiederherstellung der Zunftverfassung, und wenn Sie auch die strengsten Bestimmungen träfen, jenes Verhältniß wieder hervorrufen könne! Die zahlreichen gebildeten Meister, deren wir uns heute erfreuen, werden mit ihren Gesellen nun und nimmermehr an einem Tische essen, und umgekehrt, wird der Lehrling aus den gebildeten Ständen — und das ist gerade der große Vorzug und Fortschritt unserer Zeit, daß auch den höheren Ständen der Eintritt in die gewerbliche Thätigkeit nicht mehr durch die Sitten und Verhältnisse verschlossen ist, — der gebildete Lehrling also wird sich niemals zur Hausgenossenschaft des Meisters hergeben und mit ihm Tisch und Wohnung theilen.

Wenn Sie nicht die wesentlichsten Bedingungen des außerordentlich großen Fortschritts der Jetztzeit zerstören, wenn sie nicht den Grundsatz umstoßen wollen, daß der Gewerbebetrieb für Niemanden eine Unehre ist, so werden Sie die Wiederherstellung der früheren Zustände nicht erstreben und wenn Sie dieselben erstreben, so werden Sie sie doch nicht durchsetzen!

Es ist weiter bedauert worden, daß die alte Standesehre untergegangen sei, welche früher jeden Meister angespornt habe, sich in seinen Leistungen den andern ebenbürtig zu zeigen. — Ja freilich, so lange das ganze handwerksmäßige Gewerbe auf einer niedrigen Stufe stand, war es leichter als jetzt, die Ebenbürtigkeit mit den Uebrigen zu behaupten. Gegenwärtig, wo Einzelne in ihrer

Kunst es zu einer hohen Stufe der Vollendung bringen, ist die Erreichung der Ebenbürtigkeit allerdings schwieriger; das Streben danach besteht aber heut zu Tage, Gott sei Dank, noch fort. Es ist sodann gesagt worden, daß wir eine Menge von Arbeitern erblicken, welche, ohne genügende Kenntnisse in ihrem Fache, sich etabliren und das Meisterrecht erwerben. Es wird aber Niemand in Abrede stellen, daß die jetzigen Prüfungen bei weitem strenger sind, als die früheren. Es ist nicht nur ein Gewinn, daß einerseits die Begünstigungen der Meistersöhne, bei welchen die Prüfung mehrentheils nur eine Spielerei, eine leere Formalität war, und andererseits die Chikanen, welche der Zunftgeist gegen die neu Anziehenden eingab, nicht mehr vorkommen können, sondern es waren auch, von solchen Ausnahmen abgesehen, die früheren Prüfungen im Allgemeinen weit weniger geeignet, für die wirkliche Tüchtigkeit des Geprüften eine Garantie zu gewähren, als diejenigen, welche jetzt durch die Gesetze von 1845 und 1849 eingeführt sind. In dieser Beziehung kann also dem jetzigen Zustand, im Vergleich mit dem Zunftwesen gewiß kein Vorwurf gemacht werden. Es wird hingewiesen auf die Verwünschungen, welche gegen die Gewerbefreiheit von allen Handwerkern ausgesprochen werden. Ich muß gestehen, daß ich neuerdings Klagen über die Gewerbefreiheit nicht so oft gehört habe, als Klagen über die Beschränkungen, welche das Gesetz vom Jahre 1849 eingeführt hat. Wir sind nach meinem Dafürhalten in dem Gesetz von 1849 zu einem Kompromiß gekommen zwischen dem Drängen nach Zunft-Verfassung und dem Festhalten an der Gewerbefreiheit. Ich will es nicht tadeln, daß die Gesetzgebung sich zu einem solchen Kompromiß verstanden hat, weil es sich damals nicht füglich anders thun ließ, aber die nachtheiligen Folgen treten sichtbar genug hervor. Die Trennung der einzelnen Gewerbe, die Abgränzung der denselben zustehenden Befugnisse, welche in dem Gesetze des Jahres 1849 liegt, ist mit großen und schweren Nachtheilen verbunden. Wer in seinem Hause etwas ausführen lassen will, und dies früher einem Meister übertragen konnte, muß jetzt oft drei oder vier Meister in Anspruch nehmen, und die Arbeit kommt zwei oder drei Mal so theuer zu stehen. Allerdings wird dadurch mehreren Meistern Arbeit zugewendet und dabei anscheinend mehr als sonst verdient. Aber gerade darin liegt das Motiv, daß viele Arbeiten, welche früher ausgeführt worden wären, jetzt unterbleiben. Glauben Sie also ja nicht, daß die Summe, welche die 3 oder 4 jetzt bei einer Bestellung konkurrirenden Meister im Laufe des Jahres verdienen, jetzt eine größere ist, als diejenige, welche sie verdienen würden, wenn jeder derselben, wie früher, für sich allein die ganze Ausführung übernehmen könnte. Der Nachtheil für das Publikum liegt klar zu Tage, der Vortheil für die Gewerbtreibenden aber ist ein völlig illusorischer. Das sind die Folgen der Beschränkungen, welche das Gesetz vom Jahre 1849 eingeführt hat!

Auf die von mir aufgestellte Behauptung, daß Preußen das, was es heute zu Tage ist, neben den anderen Gesetzen jener großen Periode der Gewerbefreiheit zu verdanken habe, ist erwiedert worden, daß, wenn wirklich der klägliche soziale Zustand unseres Landes das Resultat der Gewerbefreiheit sei, darin eben eine Veranlassung gefunden werden müsse, derselben entgegenzutreten.

Ich glaube indessen, daß wir in der That, trotz aller Klagen, mit unserer sozialen Lage ganz zufrieden sein und unbedingt die Behauptung aufstellen können, daß dieselbe keine schlechtere ist, als diejenige der Länder, in welcher Zunftverfassungen und allerlei Gewerbebeschränkungen noch bestehen. Ziehen Sie eine Parallele mit einem der Zunft-Länder, mit welchem Sie wollen, — wir brauchen dieselbe nicht zu scheuen. Befinden sich etwa Bayern oder Oesterreich, mit ihren Zunftverfassungen, in einer bessern Lage, als Preußen mit seiner Gewerbefreiheit. Man hat auf Sachsen und auf die dort blühende Industrie hingewiesen. Aber diese Industrie hat sich nicht aus der Zunftverfassung, sondern trotz des zunftmäßigen Handwerks und neben demselben entwickelt.

Gehen Sie in die Sächsischen Städte, welche nicht an den Vortheilen der zunftfreien Fabrik-Industrie Theil nehmen, vergleichen Sie deren Zustände mit denen unserer Städte, vergleichen Sie die Lage der dortigen Handwerksmeister mit derjenigen der unsrigen, und Sie werden finden, daß wir den Vergleich nicht zu scheuen haben.

In seinen weiteren Ausführungen will ich dem ersten Herrn Redner nicht folgen, weil dies bei der vorgerückten Zeit zu lange aufhalten würde, sondern nur noch mit zwei Worten seine Vorschläge berühren. Er will — und der letzte Herr Redner stimmt darin mit ihm überein — nicht den Zunftzwang in seiner alten Strenge wieder einführen, nicht die geschlossenen Zünfte wieder herstellen. Er sieht aber ein wesentliches Hülfsmittel darin, daß man gewerbliche Kassen errichte, zu welchen jeder Gewerbetreibende beizutragen verpflichtet sein soll, an deren Vortheilen aber nur derjenige Theil nehmen darf, welcher der Zunft angehört. Meine Herren! Aus dem Munde eines anerkannt tüchtigen Juristen hat mich ein solcher Vorschlag wirklich überrascht, eine solche societas leonina ist doch ein eigenes Ding! Wollen Sie den unzünftigen Gewerbebetrieb nicht haben, so verbieten Sie ihn direkt; das ist besser, als ihm die Bedingungen seiner Existenz auf solche Weise abschneiden zu wollen!

Als ein zweites Mittel wird eine den Zünften einzuräumende größere Autonomie gefordert. Ich finde aber, daß die Zünfte, so weit sie sich in ihrer Sphäre halten, die ihnen nöthige Autonomie schon vollständig besitzen; will man sie indessen für diese Sphäre noch erweitern, so habe ich nichts dagegen. Man sage aber nur nicht, daß es zur Autonomie gehöre, sich Vorrechte und Privilegien auf Kosten Anderer beilegen zu können. Diese eigenthümliche Art der Autonomie ist es aber gerade, um die es sich handelt. Auf eine Erweiterung der die inneren Angelegenheiten der Zunft betreffenden Autonomie sind die Anträge durchaus nicht gerichtet. Was man unter dem Namen der Autonomie fordert, ist die Befugniß zur Wiederherstellung des gegen die unzünftigen Meister und das gesammte Publikum gerichteten Zunftzwanges. Die tägliche Erfahrung lehrt uns, daß dies der Punkt ist, um welchen sich Alles dreht. Wenn man daher keine anderen als diese beiden Vorschläge zu machen weiß, wozu nützt es dann, sich in Lobpreisungen der Vergangenheit zu ergehen und gegen die bestehenden Zustände zu Felde zu ziehen? Der letzte Redner hat, um darzuthun, daß es nicht auf Wiederherstellung des alten Zunftwesens in seiner ganzen Schroffheit abgesehen sei, erläuternd bemerkt, daß es nicht darauf ankomme, die große Masse der früheren Zünfte, jede mit genau abgegränzten Befugnissen, wiederherzustellen, sondern nur darauf, unter Zusammenfassung verwandter Gewerbe eine mäßige Anzahl von Zünften, etwa sieben bis acht, zuzulassen. Ja, meine Herren, da komme ich mit dem Herrn Redner ganz zusammen. Wenn er in diesem Sinne das Gesetz vom 9. Februar 1849 revidiren will, so will ich ihm gern die Hand dazu reichen. Es ist ein großer Uebelstand, daß dies Gesetz eine so große Menge von abgeschlossenen Handwerken etablirt hat. Also auch in dieser Richtung ist Alles schon gewährt, und sogar noch mehr, als der Herr Redner verlangt.

Meine Herren! Es kann auffallen, daß die Klagen über die jetzige Gewerbefreiheit, daß die Petitionen auf Wiederherstellung des Zunftzwanges vorzugsweise aus der Provinz kommen, die ja sonst für alle Aeußerungen der Freiheit ein so lebendiges Interesse hat. Ich glaube aber, die Thatsache erklärt sich einfach dadurch, daß die Zustände, um deren Wiederherstellung es sich handelt, in der Rheinprovinz schon längst vergessen sind, daß dort Niemand mehr den schweren Druck, welchen sie früher ausübten, empfunden hat. Weil die Gegenwart unverkennbar mit manchen Uebelständen und Gebrechen verbunden ist, welche der Vergangenheit unbekannt waren, so bringt man auf die Wiederherstellung der früheren Zustände, deren Gebrechen unstreitig weit größer waren, jetzt aber übersehen werden, weil man sie eben nicht mehr empfunden hat. Gerade das muß uns aber mißtrauisch machen, daß die Petitionen vorzugsweise von daher kommen, wo die Zunftverfassung aus der Erfahrung am wenigsten gekannt ist. Hören wir lieber auf die Stimmen aus den Landestheilen, wo man noch einen Vergleich zwischen der Gegenwart und der gerühmten Vergangenheit anstellen kann. Ich selbst habe einen großen Theil meines Lebens — und zwar nicht auf dem Lande, sondern in einer kleineren Stadt — unter dem Bestehen der Sächsischen Zunftverfassung zugebracht, und ich kann Ihnen versichern, daß die Zustände sich seit Einführung der Gewerbefreiheit, namentlich seit Einführung des Gesetzes von 1845, in allen Beziehungen auf die allererfreulichste Weise gebessert haben, daß selbst die Handwerker viel weiter davon entfernt sind, die alten Zustände zurückzuwünschen, als sie es in jenen Landestheilen sind, wo die früheren Zustände gewissermaßen zu einer Mythe geworden sind. Die Fortschritte im Gewerbebetriebe sind dort unverkennbar; daß die übrige Bevölkerung sich in einem besseren Zustande befindet, leuchtet noch weit mehr ein. Diesen Wahrnehmungen gegenüber lassen Sie uns nicht auf solche Petitionen zu großes Gewicht legen, welche, nach meinem Dafürhalten, nur von einem theoretischen, gewissermaßen idealen Standpunkte ausgehen. Ich kann aus allen diesen Gründen nur darauf antragen, bei dem Antrage der Kommission stehen zu bleiben, und über die vorliegenden Petitionen einfach zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Der Freiherr von Fircks hat auf Schluß der Diskussion angetragen.

Zum Worte haben sich noch gemeldet die Abgeordneten:

von Gerlach,
Wentzel,
Schulenburg und
Harkort.

Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die den Schluß der Diskussion herbeigeführt wissen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Ich frage:

Ob der Herr Berichterstatter das Wort verlangt?

(Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.)

Wir würden also nun den Antrag der Kommission, der auf Tagesordnung, und den Antrag des Abgeordneten Lingens, der auf Ueberweisung geht, abzustimmen haben.

Die Kommission beantragt:

„Die Kammer wolle über die Eingangs erwähnten, die Reform der bestehenden Gewerbe-Gesetzgebung beantragenden Petitionen zur Tagesordnung übergehen."

Ich ersuche die Herren, die diesem Antrag der Kommission ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Mehrheit, meine Herren, hat sich für den Uebergang zur Tagesordnung ausgesprochen.

Damit, meine Herren, würden wir heute die Diskussion abbrechen können.

Die nächste Sitzung würde am Donnerstag 9 Uhr stattfinden.

Ich würde als ersten Gegenstand der Tagesordnung die heute unerledigt gebliebenen beiden Berichte auf die Tagesordnung bringen, und dann den Bericht über die Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3½ Uhr.)

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Sechsundfunfzigste Sitzung

am Donnerstag den 28. April 1853.

(Vormittags-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligungen. — Mittheilung aus der Ersten Kammer. — Mittheilung eines Schreibens des Justiz-Ministers in Betreff eines unrichtigen Allegats. — Der Minister des Innern bringt einen Gesetz-Entwurf ein, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie der den frommen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten: — derselbe wird der zur Berathung desselben Gegenstandes schon gewählten Kommission überwiesen. — Berathung des Kommissions-Berichts über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Assekuranz-Gebühr und die Anwendung des Zollgewichts auf den Preußischen Posten; — derselbe wird angenommen. — Fünfter Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über Petitionen; — diese werden durch Uebergang zur Tages-Ordnung erledigt. — Berathung des Kommissions-Berichts über den Entwurf einer Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen; — die §§. 1 bis 5 werden angenommen.

Die Sitzung wird um 9 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staats-Minister: Freiherr von Manteuffel, von der Heydt, von Westphalen, Simons, von Bodelschwingh, von Bonin, von Raumer, und als Regierungs-Kommissarien die Herren: Geheimer Postrath Philipsborn, Geheimer Regierungsrath von Klützow.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Geschieht durch den Schriftführer Abgeordneten Költz.)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause)

Dasselbe ist angenommen.

Der Schriftführer Herr Abgeordnete Nöldechen wird heute das Protokoll führen, und der Schriftführer Herr Abgeordnete von Schwarzhoff die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Urlaubsgesuche sind eingegangen von dem Herrn Abgeordneten Deetz auf 14 Tage vom 2. Mai ab, und von dem Herrn Abgeordneten Maurach ebenfalls auf 14 Tage vom 3. Mai ab. Ich nehme an, daß diese Urlaubsgesuche bewilligt seien, sobald kein Widerspruch erfolgt.

(Pause.)

Bevor wir weiter gehen, möchte ich Ihnen eine Berichtigung mittheilen.

Nach einer vorläufigen Schätzung der Unterschriften, welche sich unter der Petition befanden, die vor einigen Tagen eingegangen und hier verlesen ist, gab ich die Zahl derselben auf 1000 an. Es war dieses eine Ueberschätzung, ich hatte natürlich die Namen nicht gezählt. Es sind 404 mit den unterstützenden Abgeordneten. Ich glaube, es kommt wohl wenig darauf an, aber ich wollte doch der Kammer nicht eine Unrichtigkeit gesagt haben.

Der Herr Präsident der ersten Kammer hat mir die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen, wie sie aus der nochmaligen Berathung der ersten Kammer hervorgegangen ist, mitgetheilt. Die erste Kammer ist nicht in allen Punkten den Beschlüssen der zweiten Kammer beigetreten. Ich habe bereits der Kommission für die Städte-Ordnung dieses Schreiben zukommen lassen, damit sie eine neue Vorlage für uns vorbereite. Es bedarf wohl der Lesung des Schreibens nicht, da ich glaube, daß dasselbe bereits gedruckt ist.

Dann ist ein Schreiben des Herrn Justiz-Ministers eingegangen, welches ich in extenso verlesen lassen werde. Es bezieht sich auf die Berichtigung eines Allegats von einem Gesetze.

Schriftführer Abgeordn. **Nöldechen** (liest):

> Bei den Berathungen über das Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechts-Anwalte in Untersuchungssachen, ist es in der Kommission der ersten Kammer für das Justizwesen zur Sprache gebracht, daß der §. 12 des Gesetzes, wie er aus den Berathungen der zweiten Kammer hervorgegangen ist, ein unrichtiges Allegat enthält. Der §. 12 ist nämlich in der Fassung der Regierungs-Vorlage angenommen, dabei aber übersehen worden, daß der darin in Bezug genommene §. 3 der Vorlage nach dem Vorschlage der Kommission für die Bearbeitung der die Sportelgesetze betreffenden Geschäfte hinter den §. 6 gesetzt und als §. 7 bezeichnet ist. Anstatt des §. 3 hätte hiernach, wie von dem Herrn Referenten der genannten Kommission anerkannt wird, der §. 7 des Gesetzes allegirt werden müssen.
>
> Ew. Hochgeboren ersuche ich ganz ergebenst, einen Beschluß der zweiten Kammer zur Berichtigung dieses Allegats herbeiführen und dem Herrn Präsidenten der ersten Kammer davon gefälligst Nachricht geben zu wollen.
>
> Berlin, den 27. April 1853.
>
> gez. Simons.
>
> An
> den Präsidenten der zweiten Kammer,
> Herrn Grafen von Schwerin
> Hochgeboren.

Präsident: Ich werde doch wohl dieses Schreiben an die Kommission gehen lassen.

Der Abgeordnete Kieker hat das Wort.

Abgeordn. **Kieker** (vom Platz): Ich habe bereits von dem Irrthum Kenntniß genommen und mich überzeugt, daß es damit seine Richtigkeit hat. Ich glaube daher, daß wir uns sogleich einverstanden erklären können. Es ist nur aus Versehen das Allegat bei dem letzten Abdruck nicht berichtigt worden.

Präsident: Ja, meine Herren, ich weiß nicht, ob Ihnen diese Auskunft des Herrn Referenten der Kommission genügen wird.....

(Zustimmung.)

Ich werde also annehmen, daß Sie die Richtigkeit dieser Ausführung in Betreff des Allegats anerkennen und dies den Herren Ministern mittheilen und dem Herrn Präsidenten der ersten Kammer ebenfalls.

Der Herr Geh. Postrath Philipsborn ist mir von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe als Vertreter der Regierung für die beiden ersten Gegenstände der Tagesordnung bezeichnet worden.

Herr von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Wir sind offenbar noch nicht beschlußfähig. Ich habe mir erlaubt, summarisch überzuzählen, und ich glaube, wir sind noch keine 150.

Präsident: Dann wollen wir noch einen Augenblick warten.

(Zustimmung und Widerspruch.)

Ja, meine Herren, wenn das Bedenken des Herrn von Vincke getheilt wird, so möchte ich Ihnen vorschlagen, ohne die Zeit zu verwenden, welche mit dem Namens-Aufruf hingeht, durch die Zählung die Beschlußfähigkeit zu konstatiren.

Wollen die Herren die Güte haben, die Zählung vorzunehmen?

Meine Herren! Der Herr Minister des Innern wünscht zunächst das Wort vor der Tagesordnung.

Minister des Innern **von Westphalen:** In dem anderen Hause ist bereits ein Gesetz-Entwurf eingebracht worden, welcher sich bezieht auf das Gesetz vom 2. März 1850 hinsichtlich der Ablö-

sung der den geistlichen und Schulinstituten, so wie der den frommen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten. Bei der vorgerückten Zeit der Sitzung der hohen Kammern glaubte ich, daß es nützlich sein möchte, wenn ein zweites Exemplar dieses Gesetz-Entwurfs jetzt schon diesem hohen Hause mitgetheilt würde, damit die Kommission über agrarische Verhältnisse dessen Vorarbeit schon beginnen könnte.

Es ist nun in Folge Allerhöchster Ordre vom 13. April 1853 das Ministerium ermächtigt, diesen Gesetz-Entwurf den Kammern zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußnahme vorzulegen. Er betrifft die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, so wie der den frommen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten und ist von vollständigen Motiven begleitet. Ich beehre mich, Ihnen den Entwurf vorzulegen und stelle anheim, ihn der Agrar-Kommission zu übergeben.

Präsident: Ich würde ihn zur Bearbeitung für die Agrar-Kommission unzweifelhaft für geeignet halten, ich möchte jedoch zuvor den Herrn Vorsitzenden der Agrar-Kommission fragen, ob nicht noch andere Arbeiten in der Kommission zurück sind, da mir bekannt, daß mehrere Mitglieder in der Agrar-Kommission gegenwärtig fehlen.

Abgeordn. Graf **von Zieten** (vom Platz): Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß das aus 54 Paragraphen bestehende Gesetz, welches den Ahrweiler Kreis betrifft, der Agrar-Kommission erst kürzlich zur Berathung übergeben worden ist, und daß diese Kommission allerdings durch die Entfernung mehrerer der Herren in sehr geringer Zahl vertreten ist. Bekanntlich ist der Herr Vorsitzende der Kommission bereits seit längerer Zeit erkrankt, die Herren von Sobeck und von Schönfeldt sind beurlaubt, Fürst Lychnowski ist verreist. Die Zahl der Anwesenden ist daher sehr gering, so daß durch unvorhergesehene Umstände die Kommission sehr leicht beschlußunfähig werden kann. Ich submittire daher, ob es gerathen sei, die Agrar-Kommission mit neuen und dringenden Vorlagen zu belasten.

Präsident: Der Herr von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich wollte das hohe Haus nur daran erinnern, daß bereits, ganz zu demselben Zweck, den dieser Gesetz-Entwurf behandelt, eine Kommission gewählt ist. Der Herr Abgeordnete Lette nämlich hat einen ähnlichen Gesetz-Entwurf, ich weiß nicht, inwiefern er von dem gegenwärtigen verschieden sein wird, eingebracht, und zur Vorbereitung dieses Gegenstandes ist eine eigene Kommission gewählt worden, die sich auch bereits konstituirt hat.

Es würde nun wohl zweckmäßig sein, daß der in Frage stehende Gesetz-Entwurf derselben Kommission überwiesen würde, da er denselben Gegenstand betrifft, und mein Antrag geht dahin, daß dies geschehe.

Präsident: Ich schließe mich der Ansicht des Herrn von Kleist-Retzow an.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Ich habe vorher bei meinem Antrage das übersehen, daß eine besondere Kommission für denselben Gegenstand gewählt ist, und es hat gar kein Bedenken, dem Vorschlage mich anzuschließen.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Ich wollte bemerken, daß die Kommission, die bereits niedergesetzt ist, und sich mit einem Gesetzentwurf beschäftigt, den die Abgeordneten Lette u. A. eingebracht haben, doch einen ganz anderen Zweck und Gegenstand hat, als die jetzige Vorlage. Es ist dort nur davon die Rede, interimistische Maßregeln zu treffen bis dahin, wo ein Gesetz zu Stande kommt, wie es jetzt vorgelegt wird. Das Geschäft jener Kommission ist somit schon ziemlich erledigt. Der Gegenstand der jetzigen Vorlage ist aber viel umfangreicher und wichtiger als jener.

Präsident: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer** (vom Platz): Ich widerspreche dem Vorschlage des Herrn Ministers überhaupt,

(oh! oh! rechts)

und stütze mich dabei auf die Geschäfts-Ordnung des hohen Hauses. Erst wenn jene Gesetzvorlage in der ersten Kammer berathen sein wird, ist es an der Zeit, sie in diese Kammer zur Berathung und Beschlußnahme zu bringen.

Präsident: Ich glaube, die Frage, welche von dem Abgeordneten Brämer angeregt ist, liegt in diesem Augenblicke nicht vor. Die Ueberweisung einer Mittheilung von Seiten der Regierung in eine bestimmte Kommission kann zu jeder Zeit erfolgen. Wann die Berathung zulässig ist, ist eine Frage, welche sich erledigt, wenn wir die Tagesordnung regeln. Jetzt handelt es sich blos um die Ueberweisung an eine Kommission. Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat den Antrag gestellt, diese Gesetzvorlage der Regierung derselben schon gewählten Kommission zu überweisen.

Der Abgeordnete Kisker hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Ich trage auf Ueberweisung dieser Vorlage an eine besondere Kommission an.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich habe ausdrücklich gesagt, ich wüßte nicht, inwiefern beide Gesetzentwürfe in ihrem Endziel übereinstimmten; daß sie aber denselben Gegenstand behandeln, ist unzweifelhaft. Sie betreffen beide die Ablösung der den geistlichen und dergleichen Instituten zustehenden Abgaben. Wenn wir noch eine besondere Kommission wählen wollen, die sich erst noch konstituiren soll, so wird von der Berathung nicht mehr die Rede sein können. Deshalb erscheint es mir zweckmäßig, wozu auch schon der Herr Präsident seine Zustimmung erklärt hat, diese Vorlage jener schon gewählten Kommission zu überweisen.

Präsident: Aus dem schon von dem Abgeordneten von Kleist-Retzow angeführten Grunde bleibe ich bei meiner Meinung. Der Inhalt des Gesetzentwurfs besteht aus 10—12 Paragraphen und rubrizirt sich als betreffend: „die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten und der den frommen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten." Es ist dieser Gegenstand allerdings konnex mit dem Gegenstande, welcher der Kommission zur Berathung vorliegt, und würde man daher bei der Wahl einer besonderen Kommission in die Lage kommen, daß die beiden Kommissionen vielleicht von verschiedenen Prinzipien ausgingen.

Herr Kisker, verlangen Sie eine besondere Abstimmung über Ihren Antrag?

(Derselbe verneint die Frage.)

Dann würde ich die Gesetzes-Vorlage der schon gewählten Kommission überweisen.

Die Beschlußfähigkeit der Versammlung ist jetzt konstatirt. Wir würden also zum ersten Gegenstande der Tagesordnung übergehen, betreffend den Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über den Gesetzentwurf, betreffend die Assekuranz-Gebühr und die Anwendung des Zollgewichts auf den Preußischen Posten (Nr. 281 der Drucksachen.)

Der Abgeordnete Hensig ist Berichterstatter.

Ich eröffne die allgemeine Diskussion.

Ich frage:

Ob der Herr Berichterstatter das Wort zur allgemeinen Diskussion verlangt?

(Derselbe verzichtet darauf.)

Wünscht sonst Jemand das Wort zur allgemeinen Diskussion?

(Pause.)

Da sich Niemand zum Worte gemeldet hat, so können wir in die Spezialdiskussion eintreten.

Es ist Ihnen empfohlen worden, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Abgeordnete Milde hat das Wort.

Abgeordn. **Milde** (vom Platz): Ich werde mir nur wenige Worte in Beziehung auf den vorliegenden Gesetzentwurf erlauben, und nur, um einen Gegenstand zu berühren, den ich im Bericht vermisse, und welchen ich allerdings der Erwägung der Kommission unterstellt gesehen zu haben gewünscht hätte.

Es handelt sich nämlich darum, daß durch die Herabsetzung des Portos, welche 1848 unternommen wurde, es möglich geworden ist, unserem Papiergeld, d. h. der unverzinslichen Staatsschuld, eine große Elastizität der Circulation zu erhalten, welche bei einer jeden derartigen Schuld gewünscht werden muß. Es ist bekannt, daß man früher, um das zu erlangen, das Mittel ergriff, die Steuern in bestimmten Geldsorten und dabei Papiergeld in gewissen Raten einzufordern. Man ist später von diesem Gebrauch abgegangen, besonders in der Zeit, als sich im Allgemeinen unsere Papiergeld-Circulation vermindert hatte. In der Zeit, als sich dieselbe aber wiederum vermehrte und die unverzinsliche Schuld zunahm, ist namentlich in einer Sitzung der ersten Kammer im Jahre 1849 von dem damaligen Herrn Finanz-Minister besonderes Gewicht darauf gelegt worden, daß es uns möglich sein würde, 30 Millionen Thaler unverzinsliche Staatsschuld dadurch am besten in der Schwebe und Bewegung zu erhalten, als wir die Versendung von Papiergeld so viel als möglich erleichtert hätten. Es ist damals nachgewiesen, daß die sämmt-

lichen Papiergeld-Valuta des Preußischen Staates fünf- bis sechsmal durch die Posten in einem Jahre befördert werden, und ich glaube, daß der Herr Finanz-Minister ein besonderes Interesse an diesem Gesetz-Entwurfe gehabt haben muß; denn es ist allerdings anzunehmen, daß bei der Erhöhung des Porto eine Verminderung der Verschickung des Papiergeldes durch die Post eintreten wird. Ich hätte gewünscht, daß die Kommission diesen Gegenstand einer ganz besonderen Erwägung werth gehalten hätte. Abgesehen also davon, daß ich es im Allgemeinen nicht für gut finde, die Assekuranz-Gebühr zu erhöhen, weil dadurch der Post Ausfälle erwachsen werden, glaube ich, daß man die Sache aus einem höheren finanziellen Standpunkte hätte ansehen und sich erst versichern müssen, in welcher Art und Weise dieses Gesetz auf die Circulation des Papiergeldes im Allgemeinen einwirken würde. Da ich das Wort habe, so will ich mir noch eine Bemerkung erlauben. Ich glaube, trotz der im Kommissions-Bericht vorgelegten Berechnung wird dieses Gesetz materiell dazu beitragen, die kleinen und mittleren Leute, welche Summen im Betrage bis zu 100 Rthlr. verschicken, zu belästigen, und wenn ich auch einräume, daß die Arbeiten, welche der Post durch die große Wohlfeilheit der Versendungen von Papiergeld erwachsen sind, und die vergleichsweise wenig remunerativ geworden, es doch auch nicht zu verkennen ist, daß die Massen von Papiergeld, welche heute gegen sonst verschickt werden, so bedeutend zugenommen haben, daß ich bestimmt glaube, daß die Post im Ganzen durch die Verordnung vom 8. April 1848 ihre Revenüen ansehnlich vermehrt haben wird.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Es ist mir schwer gewesen, den Herrn Abgeordneten Milde zu verstehen, weil er sich bei seiner Rede gerade nach dem Sitze des Herrn Präsidenten gewandt hatte. So viel ich vernommen habe, ist die Frage gestellt worden, ob nicht durch die Erhöhung der Garantie eine Verminderung der Versendungen durch die Post zu besorgen sei. Ich glaube, daß in dieser Beziehung eine Besorgniß nicht gehegt zu werden braucht. Das Porto für Papiergeld ist so billig, daß, insoweit als das Gewicht für das sechsfache Porto es zuläßt, je nach der Wahl der Stücke bis zu 30,000 Rthlr. in großen Scheinen von einem Ende der Monarchie bis zum andern für einen Betrag von 10 Rthlr. 28 Sgr., also etwa ⅓ pro mille versendet werden können. Wenn eine Erhöhung des Garantie-Porto um das Doppelte eintritt, würde sich das Porto auf 20 Rthlr. 18 Sgr., also etwa ⅔ pro mille erhöhen, so daß nicht zu besorgen, daß eine Abnahme eintreten wird. Ich darf versichern, daß gerade diese Rücksicht wohl erwogen ist. Allerdings kann das Porto mehr betragen, je nachdem man kleinere Stücke Papiergeld nimmt; immer aber bleibt die Versendung so billig, daß sie nicht billiger in anderer Weise zu bewirken ist.

Ein Beweis, daß nicht leicht eine Verminderung eintreten kann, ist darin zu finden, daß bei allen Bankstellen große Papiere in der Regel mehr gesucht sind, als sich wirklich in Circulation befinden, weil das Porto so billig ist, daß in anderer Weise die Uebermittelung von Geldbeträgen nicht so billig zu bewerkstelligen ist.

Die ganze Maßregel ist, wie ich mir schon bei der Einbringung des Gesetzes zu erwähnen erlaubte, nur aus dem augenblicklichen Zustande des Monats März 1848 hervorgegangen. Damals mochte auch die Maßregel sich durchaus rechtfertigen lassen, weil es wirklich an andern Mitteln zur Versendung fehlte. Sie wurde auch ausdrücklich nur als eine einstweilige bevorwortet, und als solche Allerhöchsten Ortes genehmigt.

Da ein anderer Antrag auf Abänderung nicht gemacht ist, so erlaube ich mir die Annahme zu empfehlen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Jacob hat das Wort.

Abgeordn. **Jacob** (vom Platz): Es scheint mir nothwendig, daß, wenn man eine Assekuranz-Prämie erhöhen soll, zuvörderst festgestellt wird, ob die bisherige Prämie genügt hat oder nicht. Der Bericht sagt nicht, ob die 100,000 Rthlr. durch Schäden aufgezehrt sind oder nicht. Haben Sie nicht genügt, so liegt allerdings ein Grund zur Erhöhung vor; haben Sie aber genügt, so liegt kein Grund vor, eine Assekuranz zu erhöhen, die nur dazu dienen soll, um das zu decken, was verloren ist. Ich bitte daher den Herrn Referenten, darüber Auskunft zu geben.

Präsident: Der Herr Handelsminister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Ich bin selbst gern bereit, darüber Auskunft zu geben. Der Gesetz-Entwurf ist nicht um deswillen vorgeschlagen, weil nach den bisherigen Erfahrungen die Post mehr an Ersatz zu leisten hatte, als die Einnahme für Garantie betragen hat, sondern theils mit Rücksicht auf die große Gefahr, in welcher die Post fortwährend schwebt, theils mit Rücksicht auf die großen Auslagen, welche die Manipulationen der Sendungen erfordern.

Die Post ist bei manchem Unglück noch sehr glücklich davon gekommen. Es sind große Summen entwandt worden, die zum größten Theil durch die Wachsamkeit der Behörden wieder haben gerettet werden können.

Im Ganzen aber glaube ich, daß die hohe Kammer nicht im Mindesten Befürchtung zu hegen braucht, dem Vorschlage der Regierung beizustimmen, denn es sind noch viele Erleichterungen gewünscht, welche die Post gern gewähren möchte, die sie aber zur Zeit nicht gewähren kann, weil sie eine gewisse Summe an die Finanz-Verwaltung abzuliefern hat, hinter der sie nicht gern zurückbleiben möchte, um das Budget nicht in Unordnung zu bringen.

Wenn also hier eine Mehr-Einnahme entsteht, so wird die Post dadurch in den Stand gesetzt, um so eher mit solchen Erleichterungen vorzugehen, z. B. in Bezug auf die Land-Briefbestellung, worin die Post-Verwaltung Verbesserungen erstrebt, die sie nicht gleich realisiren kann. Abgesehen davon mache ich darauf aufmerksam, daß die finanziellen Verhältnisse der Postverwaltung in diesem Augenblicke nicht besonders günstig sind, indem durch die bedeutenden Ermäßigungen, welche durch frühere Gesetze eingeführt sind, eine Minder-Einnahme entstanden ist. Wegen der theuren Fourage-Preise ist die Postverwaltung mit ihren Revenüen etwas zurückgeblieben, es ist also eine Mehr-Einnahme für die Post sehr zu wünschen.

Präsident: Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Ich glaube, es würde uns sehr wünschenswerth sein, wenn wir vom Herrn Handels-Minister Auskunft darüber erlangen könnten, ob durch diesen Gesetz-Entwurf, der dahin zielt, der Post eine Mehr-Einnahme zu verschaffen, eine Aussicht eröffnet würde, daß die Wünsche Berücksichtigung finden könnten, die bei dem nächsten Gegenstand der Tagesordnung zur Sprache kommen werden. Es ist in der Petition, die dabei zur Verhandlung kommen wird, namentlich darauf Gewicht gelegt, daß es für den kleinen Verkehr ein sehr großer Vortheil und eine erhebliche Erleichterung sein würde, wenn die Post rücksichtlich des Gewichts beim Postzwange heruntergehen könnte. Da der Herr Minister uns gesagt hat, der Zweck des Gesetzes sei eben nur der, daß die Post andere Erleichterungen im Interesse des Publikums vornehmen könnte, wenn ihr durch dieses Gesetz eine Mehr-Einnahme gewährt würde, so scheint mir ein besonderes Gewicht auf die Erleichterung gelegt werden zu müssen, die rücksichtlich des Verkehrs, von dem die nächstfolgende Petition handelt, eintreten könnte, und ich glaube, es würde für mehrere, vielleicht für viele Mitglieder des hohen Hauses von Einfluß sein, wenn wir über den angeregten Gegenstand Aufklärungen erhalten könnten.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt:** Ich kann nicht im Mindesten Aussicht eröffnen, daß bei dem nächstfolgenden Gegenstand dem Antrag würde entsprochen werden. Ich kann nicht annehmen, daß die hohe Kammer sich dadurch veranlaßt finden wird, gegen das Gesetz zu stimmen, und ich kann auch nicht annehmen, daß man dem nächstfolgenden Gegenstande die vorausgesetzte Unterstützung wird angedeihen lassen. Bei der Revision des Postgesetzes ist dieser Punkt Gegenstand reiflichster Erwägung gewesen. Die Kammer hat sich auch überzeugt, daß, wenn das Fahrpost-Institut beibehalten werden soll, dann auf diese unentbehrliche Bestimmung nicht zu verzichten ist. Das Postinstitut würde, wenn es blos die eigene Konvenienz im Auge hätte, sehr wohl thun, das ganze Fahrpost-Institut aufzugeben, dem Privatverkehr zu überlassen und dann auf den ganzen Postzwang zu verzichten. Die Gründe, warum das nicht geschehen ist, sind bei der Revision des Postgesetzes ausführlich erörtert worden. Die Kammer ist der Meinung beigetreten, daß dadurch dem allgemeinen Verkehr, insbesondere den minder verkehrsreichen Provinzen nicht gedient sei. Bei großer Bevölkerung möchte wohl durch andere Fuhrgelegenheiten dem Bedürfnisse entsprochen werden, in den minder bevölkerten Provinzen aber wird dadurch eine große Verlegenheit entstehen. Die Post würde unzweifelhaft mindestens eine halbe Million mehr an Ueberschuß abliefern können, wenn sie blos auf die Beförderung der Briefe sich beschränkte. Insbesondere würde dadurch für die Postverwaltung eine große Erleichterung, eine große Vereinfachung eintreten können, denn eine so ausgedehnte Administration, wie die der Preußischen Postverwaltung ist, wird nicht so leicht bei einer anderen Behörde zu finden sein. So lange aber das Fahrpost-Institut bestehen bleibt, wird die Regierung sich mit einer weiteren Modification des Postzwanges nicht einverstanden erklären können, denn dadurch wird auch der Kammer nicht gedient sein, daß die Post finanziell schlechte Geschäfte macht. Nach meiner Meinung muß die Post immer eine gewisse Summe an die Staatskasse abführen können, wenn auch in einem entsprechenden Maße die Mehreinnahmen dazu benutzt werden, um neue angemessene Erleichterungen für den Verkehr zu schaffen.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Ich beabsichtige, weniger den Gegenstand des Gesetz-Entwurfs zu berühren, weil darin die Mitglieder,

welche dem Handel und Gewerbestande angehören, bessere Erfahrungen haben werden. Ich will mir nur gegen ein Motiv, was der Herr Handels-Minister zur Unterstützung des Gesetz-Entwurfs angeführt hat, eine Erwiederung erlauben.

Der Herr Handels-Minister hat nämlich darauf hingewiesen, daß die Ueberschüsse der Postverwaltung in Folge der verschiedenen Erleichterungen, welche für den Postverkehr eingetreten, abgenommen hätten. Wenn die Thatsache richtig ist, wie ich nicht bezweifle, so glaube ich, auf einen anderen Grund für die Verminderung der Ueberschüsse der Postverwaltung hinweisen zu müssen, der schon in der vorigen Kammer zur Sprache gekommen ist.

Es ist bekannt, daß, obgleich in der Kammersitzung vom Jahre 1849—50 von sehr sachkundigen Personen, die der rechten Seite des Hauses angehörten, namentlich von dem Minister von Bodelschwingh, gegen die neuen Einrichtungen, die damals der Herr Handelsminister im Postwesen projektirte, gegen die neue Organisation des Postwesens erhebliche Bedenken aufgestellt worden sind, und obgleich das Verlangen gestellt wurde, daß der Plan selbst der Kammer vorgelegt werden solle, der Herr Handelsminister nachher diese Organisation selbstständig durchgeführt hat. In dem ersten folgenden Budget wurde zwar die Sache so manipulirt, daß keine erhebliche Erhöhung der Ausgaben eintrat. In dem folgenden Jahre stellte sich indeß, wie vorauszusehen war, bereits heraus, daß diese Ausgaben nur auf 2 Jahre vertheilt worden waren, und daß mehrere 100,000 Rthlr. an Mehrverwendungen für Anstellung neuer Beamten verausgabt waren. Wir sind früher ohne die Ober-Post-Directionen fertig geworden, und wir haben später gesehen, zu welchen Mehrausgaben das geführt hat.

Es ist daher klar, daß der Ueberschuß sich auf doppelte Weise vermindert hat. Einmal, indem die Einnahmen sich verminderten, und dann, indem die Ausgaben sich vermehrten. Ueber diesen erheblichen Punkt (von den Verkehrs-Erleichterungen abgesehen), der durch die Ausführung der Ideen des Herrn Handels-Ministers ins Leben getreten ist, wird bei der späteren Berathung des Budgets nähere Erläuterung zu ertheilen sein.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Der Abgeordnete von Vincke hat selbst gesagt, daß dieser Gegenstand die gegenwärtige Vorlage gar nicht berührt. Wenn er anführt, daß der Minister von Bodelschwingh der früher diesem Hause angehörte, die neue Organisation nicht gebilligt habe, so kann ich ihm die Beruhigung geben, daß derselbe Herr Minister bei späteren Berathungen nicht Anstand genommen hat, zu erklären, daß er sich von der Zweckmäßigkeit dieser Einrichtungen vollkommen überzeugt habe. Wenn dies aber auch nicht der Fall wäre, so ist diese Zweckmäßigkeit anderweitig so unzweifelhaft festgestellt, daß dieselbe ungeachtet des Widerspruchs des Herrn von Vincke doch aufrecht erhalten werden wird, und, wie ich nicht zweifle, auch in Zukunft mit großem Erfolge.

Es giebt gewisse Ausgaben der Post, die unausbleiblich mit größeren Einnahmen verknüpft sind. Was diese Ausgaben betrifft, so kann die Post-Verwaltung nur wünschen, daß sie sich jährlich vermehren, da sie in entsprechendem Maße auch jährliche Mehreinnahmen und Mehrausgaben mit sich bringen würden.

Präsident: Der Abgeordnete Niebuhr hat das Wort.

Abgeordn. **Niebuhr** (vom Platz): Für die Bestimmung der Höhe der Assekuranz bei Geldsendungen giebt es zweierlei Maßstäbe; den einen Maßstab geben die möglichen Verluste, welche die Postverwaltung bei Geldsendungen erleidet; den zweiten Maßstab bilden die Kosten der Zahlungen durch Wechsel und kaufmännische Anweisungen an dritten Orten. Ich kann den ersten Maßstab nicht für richtig halten, schon aus dem Grunde, weil es unmöglich ist, zu bestimmen, wie die Verluste des Staates sich stellen werden; alle Erfahrungen, die bei anderen Versicherungen leitend sind, fehlen hier gänzlich, und Erfahrungssätze werden stets im Stiche lassen. Ich kann daher nur den zweiten Maßstab, die Kosten der Zahlungen durch Wechsel und Anweisungen an dritten Orten für den richtigen halten, um so mehr, als die Höhe der Kosten für Zahlung durch Wechsel nicht durch die Willkür festgestellt ist, sondern durch die Nothwendigkeiten des Verkehrs die Konkurrenz u. s. w. ermittelt wird und wahrscheinlich also den geringsten Betrag, der in jeder gegebenen Zeit möglich ist, erreicht. Da nun die Kosten der Assekuranz-Gebühren, wie sie proponirt werden, doch immer nicht die Höhe der Kosten für Zahlung durch Wechsel und Assignationen erreichen, so glaube ich, dürfen wir unbedenklich diesem Gesetz-Entwurfe unsere Zustimmung geben, und dürfen überzeugt sein, daß wir einen richtigen Maßstab annehmen.

Ich will mir eben noch die weitere Bemerkung erlauben, daß in dem letzten Jahre der Wechselverkehr relativ im Verhältniß zu dem übrigen Verkehre abgenommen hat, und ich halte das nicht für günstig, nicht für den Verkehr und auch nicht für den Staat. Die Staatskasse erleidet, wie auch in dem Budget angegeben worden ist, durch die Verminderung des Wechselverkehrs eine entschiedene Abnahme in ihren Revenüen. Also, wenn die Assecurationsgebühr so niedrig gestellt bliebe, daß der Wechselverkehr dadurch vermindert wird, so erleidet die Staatskasse einen doppelten Verlust, einmal an Assekuranzgebühren und dann an Wechselstempel. Ich glaube aber auch, daß es für den Staat in anderer Hinsicht nicht gut ist, abgesehen davon, daß der Wechselverkehr ein nothwendiges Element und Komplement des Handelsverkehrs ist, daß es also, davon abgesehen, für den Staat nicht gut ist, wenn dem Papiergelde eine solche Bedeutung beigelegt wird, daß es nach und nach für Zahlungen an dritten Orten ganz an Stelle der Wechsel tritt und dadurch ein künstlicher Bedarf für Papiergeld erzeugt wird, welcher den Staat unter Umständen in eine nachtheilige Lage bringen kann. Die Bestimmung der für den Verkehr erforderlichen Summe des Papiergeldes ist nicht in solcher Genauigkeit möglich, daß nicht durch Krisen, auch nur von vorübergehender Dauer, der Bedarf auf einmal außerordentlich abnehmen müßte.

Es ist daher für die Erhaltung einer gesunden Papier-Circulation wünschenswerth, daß das Papiergeld nicht zu sehr in solchen Arten des Verkehrs sich bewegt, die in ihrer Natur wechseln. Kein Verkehr wechselt aber seiner Natur nach so sehr, als die Zahlungen am dritten Orte; kein Verkehr wird durch Krisen so affizirt, wie dieser. Wenn also durch niedrige Assekuranz das Papiergeld für gewisse Zahlungen nach und nach immer mehr an die Stelle von Wechseln und Anweisungen tritt, so ist die natürliche Folge die, daß ein ganz außerordentlicher Bedarf an Papiergeld in günstigen Zeiten eintritt, der bei auch nur geringen Krisen auf einmal zurückschlägt und das Papiergeld in die Realisations-Kasse und in die Steuer-Kassen hineintreibt. So wünschenswerth es also für die Erhaltung einer gesunden Papier-Circulation ist, dem Papiergeld möglichst viele Anwendung zu sichern, so glaube ich doch, daß diese nicht dringend gebotene Anwendung nicht gut ist, und zwar aus dem Grunde, weil durch diese Art der Anwendung ein außerordentliches Schwanken im Bedarf eintritt. Ich glaube also, daß aus jener Rücksicht ich einem Gesetz-Entwurf nur zustimmen kann, der das Papiergeld von der Verwendung, die es nach und nach in der letzten Zeit angenommen hat, nämlich vielfach an Stelle von Wechseln und Anweisungen zu dienen, zurückdrängt.

Präsident: Wir können nunmehr, da sich Niemand mehr zum Wort meldet, über den §. 1 abstimmen.

(Der Abgeordnete Milde bittet um das Wort zu §. 1.)

Der Abgeordnete Milde hat das Wort.

Abgeordn. **Milde** (vom Platz): Ich wollte nicht die Gelegenheit vorübergehen lassen, bevor wir abstimmen, noch ein paar Worte auf das Letztgehörte zu erwiedern.

Ich würde es wirklich beklagen, wenn im Allgemeinen derartige Meinungen, wie wir sie so eben gehört haben, als die Meinung des Hauses dem Lande gegenüber gelten sollten.

(Ruf: Tribüne!)

(Der Redner wird durch den Herrn Präsidenten unterbrochen.)

Präsident: Es kommt Ihnen doch darauf an, von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe verstanden zu werden.

(Der Abgeordnete Milde besteigt die Tribüne.)

Abgeordn. **Milde:** Ich nehme die Gelegenheit wahr, um in Bezug auf den §. 1 das Wort nochmals zu ergreifen, und zwar, um mich nur gegen das zu verwahren, was wir von dem letzten Herrn Redner gehört haben; ich wünsche nicht, daß eine derartige Vorlesung, wie sie von ihm gekommen ist, ohne Entgegnung bliebe. Wir haben gehört, in welcher Art und Weise man den Verkehr des Papiergeldes interpretirt, und ich würde es wirklich beklagen, wenn die Theorieen, welche das geehrte Mitglied so eben ausgesprochen hat, diejenigen sein sollten, mittelst welcher wir in unserem Preußischen Lande unsere Papiergeld-Circulation, unsere Wechsel-Circulation und unsere Wissenschaft vom Gelde behandelt und angesehen wissen wollten. Ich habe selten etwas gehört, was mich mehr überrascht hat, als das, daß man dem Preußischen Papiergeld die Natur von Wechsel-Valuta beilegen will. Es ist doch in der That zu allernächst im Interesse des Staats, sein Papiergeld, seine valuta au porteur, so elastisch als möglich in Circulation zu erhalten, und wenn wir es zunächst ohne Realisationsfonds dadurch erlangen können, daß wir es möglichst wohlfeil von einem Orte zum anderen schaffen, so erlangt der Staat durch ein solches Resultat einen materiellen Vortheil. Es ist mir nicht bekannt, daß in der letzten Zeit die Wechsel im großen Geld- und Weltverkehr seltener oder verschwunden wären, im Gegentheil habe ich an dem lebendigen Verkehr, der auf allen Geldmärkten, zumal in der letzten Zeit, geherrscht, gesehen, daß die Wechsel sich vermehren. Wenn man davon spricht, daß vielleicht einige Plätze im Inlande weniger Wechsel auf die Hauptstadt als sonst ziehen, so mag das wahr sein, aber das fällt doch wahrlich nicht in die ganze große Kategorie des

Wechselmarktes und des Verkehrs des Geldes, welcher durch Wechsel bewirkt wird.

Ich bin im Gegentheil der Ansicht, daß es eine wohlthätige Sache gewesen ist, daß auf der einen Seite das wohlfeile Porto und auf der anderen Seite unsere Bank-Institute die Geldsendungen des Publikums im Innern des Staates wohlfeil möglichst vermittelt haben, und ich sehe darin gar keinen Nachtheil für das Banquiergeschäft, wenn diese bloße Ueberweisung von Geldsummen nicht durch Wechsel geschieht. Ich würde also meines Erachtens, indem ich mich gegen das verwahre, was vorhin hier gesprochen ist, mich dahin aussprechen, daß, wenn nicht durchaus für die Staatskassen eine Mehreinnahme, welche durch dieses Gesetz erlangt werden soll, nothwendig begründet ist, im wahren Interesse des Landes doch von der ganzen Maßregel Abstand genommen werde.

Präsident: Der Abgeordnete Niebuhr hat das Wort.

Abgeordn. **Niebuhr** (vom Platz): Ich danke dem Herrn Abgeordneten für Breslau für die kleine Vorlesung, die er mir gehalten hat; ich kann ihm aber versichern, daß sie auf mich nicht den geringsten Eindruck gemacht hat.

(Unruhe.)

Ich habe nicht gesagt, daß das Papiergeld die Natur von Wechseln habe, sondern nur, daß in einer Menge von Fällen, in denen früher die Versendung des Papiergeldes durch Wechsel mit größeren Kosten geschah, man es jetzt vorzieht, durch Papiergeld mit geringerem Aufwande zu zahlen. Auch habe ich anerkannt, daß es wünschenswerth ist, dem Papiergelde viele Arten von Anwendungen zu sichern; ich habe aber deutlich ausgeführt, weswegen ich nicht glaube, daß gerade die Verwendung zu Zahlungen am dritten Orte eine für die Sicherung des Papiergeldes in kritischen Zeiten sehr günstige Art ist. Dann erlaube ich mir, was den Wechselverkehr betrifft, zu bemerken, daß ich nicht gesagt habe, er habe abgenommen, sondern er habe relativ im Verhältniß zu dem übrigen Verkehr abgenommen, und ich erlaube mir, zum Beweise dieses Satzes, mich auf die Bankausweise in sämmtlichen europäischen Staaten zu beziehen. Daraus wird hervorgehen, daß der Wechsel-Diskonto und der Wechsel-Ankauf keinesweges in demselben Verhältnisse zugenommen hat, wie der übrige Verkehr.

Präsident: Wir können nun über den §. 1 abstimmen. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Nöldechen** (liest):

§. 1.

„Für Papiergeld und Staatspapiere soll bei der Versendung durch die Post dieselbe Assekuranz-Gebühr, welche für baares Geld in der Ordre vom 8. April 1848 (Gesetz-Sammlung für 1848 S. 99—100) festgesetzt ist, erhoben werden."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Paragraphen zustimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.
Wir kommen zu §. 2.

Derselbe lautet:

§. 2.

„Das Zollgewicht soll auch bei Gütern und Geldsendungen zur Ermittelung des Gewichts und zur Taxirung derselben in Anwendung gebracht werden.

Ich frage:

Ob das Wort zu demselben verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so darf ich wohl annehmen, daß der §. 2 ebenfalls Ihre Zustimmung erhalten hat.

Bei dem §. 3, welcher lautet:

§. 3.

„Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Mai dieses Jahres in Kraft."

hat die Kommission vorgeschlagen, wenn ich nicht irre, anstatt des 1. Mai den 1. Juli zu setzen. Ich muß den Herrn Berichterstatter bitten, mich zu kontrolliren.

(Derselbe stimmt dem zu.)

Ich frage:

Ob über den §. 3 das Wort verlangt wird.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Minister für Handel und Gewerbe **von der Heydt:** Die Regierung ist mit der Abänderung einverstanden, daß statt des 1. Mai der 1. Juli gesetzt werde.

Präsident: Dann darf ich wohl annehmen, daß gegen die Abänderung kein Widerspruch erhoben wird, und demgemäß den §. 3 als angenommen erachten; ich bemerke dabei, daß sich hierauf der Antrag des Abgeordneten Witte bezieht, derselbe will nach §. 2 einen neuen Paragraphen einschalten. Es versteht sich von selbst, daß dann der jetzige §. 3 an den Schluß käme. Es würde also von keinem Einfluß sein, daß wir darüber schon abgestimmt haben. Der Antrag des Abgeordneten Witte, der hier zur Berücksichtigung kommt, befindet sich unter Nr. 176 der Druckschriften in ihren Händen und lautet:

Dem Gesetz-Entwurf wegen verschiedener Abänderungen der Postgesetze (Nr. 141 der Drucksachen) unter entsprechender Abänderung der Ueberschrift nach §. 2 einen neuen Paragraphen beizufügen, dahin lautend:

§. 3.

a) Die Postzwangs-Pflichtigkeit für Packete wird allgemein auf bis 20 Pfund einschließlich festgestellt.

b) Auch Packete unter 20 Pfund sind derselben nicht unterworfen, sofern dieselben von nur Einem Absender an nur Einen Empfänger mit demselben Fracht- oder Begleitbrief gesendet werden und zusammen das Gewicht von 20 Pfund übersteigen.

Ich eröffne die Diskussion über diesen Antrag.
Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Minister für Handel und Gewerbe **von der Heydt:** Von Seiten der Regierung kann ich mich nur gegen diesen Vorschlag erklären. Wenn der Antrag dahin gestellt wäre, daß die Regierung in Erwägung ziehen möchte, ob das ganze Fahrpost-Institut aufzuheben wäre, so würde dies ein Gegenstand sein, der näher zu erwägen wäre. Der Antrag, wie er hier gestellt ist, würde aber dann, wenn er der Regierung überwiesen würde, einer näheren Erwägung abgesondert nicht weiter unterliegen können, weil die Post für jetzt nicht in der Lage ist, wegen Aufhebung des Post-Instituts in ihren gesetzlichen Bestimmungen irgend eine Aenderung eintreten zu lassen.

Präsident: Ich bemerke dabei, daß der Abgeordnete Jacob unter Nr. 306 der Drucksachen den Antrag gestellt hat, insofern der Antrag des Abgeordneten Witte nicht angenommen werden sollte, dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe das Material zur Berücksichtigung zu überweisen.
Der Abgeordnete Jacob hat das Wort.

Abgeordn. **Jacob** (Merseburg): Ich habe mit Bedauern gehört, wie entschieden sich der Herr Minister für Handel und Gewerbe gegen den Antrag ausspricht. Daß unser Antrag ein wichtiger ist, das beweisen wohl schon die 6 Petitionen, welche bei der nächsten Nummer der Tages-Ordnung zur Verhandlung kommen werden. Es haben dasselbe mehrere Eingaben von Seiten verschiedener Kaufmannschaften, welche dem Herrn Minister übergeben sind, bewiesen, welchen das Handels-Ministerium die Antwort ertheilt hat, daß es im Verwaltungswege in der Sache nichts ändern könne, und so glaubten wir, daß der Herr Minister der Beschreitung des Weges der Gesetzgebung nicht entgegen sein würde. Ich beklage wiederholt, daß er dennoch dagegen ist; ich kann darum aber doch nicht umhin, die Sache hier weiter zur Sprache zu bringen. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß es sich hier um einen Gegenstand handelt, welcher gerade in die kleinen Verhältnisse des Verkehrs und des bürgerlichen Lebens eingreift, und daß gerade diejenigen Umstände, welche Vielen als kleinliche erscheinen, die meiste Unzufriedenheit erregen und Klagen erwecken, namentlich, wenn die Ausführung solcher kleinen Maßregeln in die Hände von Unterbeamten fällt, die sie oft in schroffer Weise vornehmen; oder wenn das Publikum nicht recht weiß, warum man es um die frühere Erleichterung gebracht und ihm Beschwerden auferlegt, deren Zweck es nicht einsieht. Ich glaube deshalb, daß gerade die kleinen Maßregeln, um die es sich hier handelt, am ersten abgeschafft werden können und müssen.

Gehe ich auf den Antrag selbst über, so hat die Kommission sich dahin ausgesprochen, daß er formell hier nicht zulässig wäre und daß deshalb zur Tagesordnung übergegangen werden müsse. Die Kommission begründet dies darin, daß sie sagt, es gehöre dieser An-

trag nicht zu der heutigen Verhandlung, er bezöge sich auf Abänderung des Postgesetzes vom 5. Juni 1852, hier aber handelte es sich um zwei neue Gesetze. Meine Herren! Das Gesetz vom Juni v. J. enthält mehrere Bestimmungen, die sich auf dasjenige Gewicht beziehen, von welchem ab die Postzwangspflicht eintritt. Wenn nun früher das Postgesetz die Höhe auf 20 resp. 100 Pfd. Preußisch festsetzte, und nun statt dessen das Zollgewicht eintreten soll, so erheben wir die Zwangspflicht von 20 auf $21\frac{2}{5}$ und von 100 auf 107 Pfund. Es ist also nicht unstatthaft, eine Abänderung jenes Gesetzes hiermit zu beantragen, und es kann die Ansicht der Kommission, aus diesem Gesichtspunkt über den Gegenstand zur Tagesordnung überzugeben, nicht gerechtfertigt genannt werden. Was das Materielle des Antrags betrifft, so zerfällt er, wie auch die Kommission sagt, in zwei Theile: der erste ist dahin gerichtet, daß künftig Päckereien über 20 Pfund von Jedermann mittelst regulairer Transport-Anstalten auch mit unterlegten Pferden befördert werden können. Es ist nun keinesweges die vorwiegende Absicht des Antrages gewesen, daß die Beförderung von Sachen mit unterlegten Pferden eine Erleichterung finden möge, wir glauben vielmehr, daß diese Beförderungsart mit der Zeit mehr und mehr abnehmen werde, denn es giebt schon Provinzen, in welchen dieselbe nicht mehr besteht, und je mehr die Eisenbahnen zunehmen, werden solche Anstalten, wie sie früher in größerem Umfange, namentlich nach Königsberg und Frankfurt hin, bestanden, immer überflüssiger werden, und es wird dahin kommen, daß es deren wenig andere mehr giebt, als solche, welche die kleinen Orte oder das platte Land in Communication mit den Eisenbahnstationen setzen. Diese Communicationen aber sind es, auf die wir Werth setzen; sie möglichst unbeschränkt aufrecht zu erhalten, ist für das platte Land von größter Wichtigkeit. Für solche dient besonders das Botenfuhrwerk, welches ebenfalls unter das Postregal fällt; denn die betreffende Bestimmung des Postgesetzes lautet:

> „Die Befugniß, Personen oder Sachen gegen Bezahlung mit unterweges gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit zu befördern, steht ausschließlich dem Staate zu, und macht das Postregal aus."

Es ist aber nicht möglich, daß das kleinste Botenfuhrwerk anders als zu bestimmten Zeiten von dem einen Orte abgeht und zur bestimmten Zeit an seinen Bestimmungsorte ankommt. Eben so muß dasselbe an bestimmten Tagen abfahren, und dies sind gewöhnlich Markttage oder diejenigen, an welchen die Post nicht geht, da sie in kleinen Orten einen täglichen Cours nicht zu haben pflegt. An manchen Tagen würden also die kleinen Orte, wenn ihnen das Fuhrwerk entzogen wird, die Communication mit den größern Städten ganz entbehren. Dieses Fuhrwerk ist außerdem gerade für die kleinen Orte und das platte Land von großer Wichtigkeit, weil die Fuhrleute nicht so strenge mit den Formalitäten sind, wie dies bei der Post der Fall ist; die Leute können den Fuhrleuten etwas mündlich auftragen, sie können die Gegenstände in leichten Verpackungen hinbringen, während die Post hierin überall feste und theure Emballagen verlangt, auch braucht man bei den Fuhrleuten nicht ein paar Stunden früher da zu sein. Sie werden also einsehen, daß dieser Verkehr viel bequemer ist, und daher viel lieber benutzt wird. Man hat auch bisher, so viel mir bekannt ist, von einem solchen Unterschied des Zwangsgewichts nichts gewußt; und es hat früher jedes Fuhrwerk, wenn es sonst zulässig war, alle Packete mitnehmen können, wenn sie nur über 40 Pfund, also über das frühere Postgewicht wogen. Man entzieht also dem platten Lande eine Bequemlichkeit, die es bis zum vorigen Jahre immer gehabt hat. Der Geldausfall, der dadurch entstehen würde, wenn man das Postzwangsgewicht von 100 auf 20 Pfund zurücksetzte, würde gerade bei den kleinen Fuhrwerken ein so bedeutender nicht sein. Wir wissen Alle, daß, wenn einmal die Zwangspflicht besteht, es auch mancherlei Mittel giebt, sie zu vermeiden, und daß das Publikum doch suchen wird, durch allerlei Mittel das theure Porto zu umgehen und die kleineren Fuhrwerke auch mit geringeren Paketen zu beauftragen. Die größeren Städte haben bei dieser Sache weniger Interesse, und es ist namentlich das platte Land, für welches ich spreche. Am allerunbilligsten aber erscheint die Beschränkung dadurch, daß gerade die Eisenbahnen die Erlaubniß haben, Packete über 20 Pfund zu befördern. Es ist unzweifelhaft, daß diese es sind, welche dem größeren Fuhrwesen seine Nahrung nehmen und das kleinere beschränken. Es ist die alte Klage, daß das Kapital des größeren Unternehmers an und für sich schon die kleineren unterdrücke, wenn man nun den Eisenbahnen noch etwas zugesteht, was man dem kleinen Fuhrmann nicht gewährt, dann ist es noch schlimmer. Man darf sagen, daß die große Erleichterung, welche die Post durch die Eisenbahnen hat, und der Gewinn, welcher ihr dadurch zufließt, daß die Eisenbahnen die Effekten derselben umsonst befördern müssen, nicht besser angewendet werden könnte, als um dafür dem platten Lande, welches die Eisenbahnen entbehrt, seine Erleichterungen zu lassen und ihm die kleinen Fuhrwerke nicht zu beschränken, sondern in gewohnter Weise ferner zu gestatten.

Es haben ja auch die kleinen Fuhrleute Verpflichtungen gegen die Post zu übernehmen, denn auch sie müssen ja Briefe und Zeitungen unentgeltlich mitnehmen. Es scheint uns also, daß gerade für die kleinen Orte und das platte Land diese Bestimmungen ermäßigt werden müßten, während der Verkehr mit anderen Transportmitteln weit eher noch größeren Beschränkungen unterliegen könnte.

Das wäre der erste Theil unseres Antrags; der zweite Theil geht dahin, daß man künftig dem älteren Verkehr die Erleichterungen lassen möge, wonach nicht verlangt wird, daß das postzwangspflichtige Stück über 20 Pfund — früher über 40 Pfund — wiegen müsse, sondern daß man es zulasse, wenn die von einem Manne an Einen Empfänger geschickte Sendung nur zusammen über 20 Pfund wiegt. Es ist dies eine Sache, die im Grunde noch wichtiger als die vorhergehende ist.

Als Grund gegen diese frühere Zulassung führt man besonders die Möglichkeit der Defraude an. Ich kann aber nicht einsehen, daß im geringsten ein Reiz dazu vorhanden ist, bei einer Postzwangspflicht von 20 Pfund einzelne Leute zusammentreten zu lassen, um unter einem Frachtbriefe die Beförderung verschiedener Sachen an verschiedene Empfänger geschehen zu lassen. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß diese Ermäßigung in pecuniairer Beziehung nur einen unbedeutenden Einfluß haben würde, weil die Defraude nicht lohnend ist. Aber dann muß ich auch bekennen, daß die Defraude allein nicht ein Grund sein kann, eine Erleichterung zu nehmen. Wir haben Defraude überall, und um sie zu verhindern, wird die Regierung niemals diesen oder jenen Handelsartikel zu ihrem Monopole machen. Die Defraude würde an und für sich nur einen unbedeutenden Schaden thun, während die Gegenmaßregel so große Unbequemlichkeiten für das Publikum herbeiführt. Ich gebe zu, daß der Herr Handelsminister gethan hat, was nach dem Gesetze irgend möglich ist.

Es war schon im vorigen Jahre, als in der ersten Kammer über diesen Gegenstand gesprochen wurde, unsere Ansicht, daß der Herr Handelsminister gewiß die großen Härten mildern würde, welche das Gesetz in wörtlicher Ausführung herbeiführen müßte. Es ist dies auch geschehen; aber gerade die Art und Weise der Milderung liefert uns den Beweis, daß durch bloße Reglements keine gründliche Abhülfe erfolgen kann.

Ich beziehe mich auf drei Erlasse, welche uns gedruckt vorgelegt sind. Der erste Erlaß vom 6. November giebt zuvor eine Erklärung, was unter dem Wort „Packet" verstanden wird, und giebt eine Erleichterung darin, daß alle lose Gegenstände als solche nicht verstanden und vom Postzwange frei sein sollen; er sagt aber am Schluß, daß Heringe, Austern, Caviar und Fische, welche bisher von der Post zur Beförderung angenommen wären, ferner postzwangspflichtig blieben. Wir finden dagegen ein ferneres Reskript vom 12. März. Es ist dieses vielleicht 14 Tage später, als unser Antrag eingegeben war, erschienen, und wir haben also darauf nicht Bezug nehmen können. Dieses Reskript giebt nun alle diejenigen Gegenstände, mit Ausnahme von zweien, frei, welche in unserem Antrage als Beispiele erschwerter Versendung aufgeführt werden, und darunter werden auch genannt: Heringe Austern, Caviar und Fische, die also jetzt freigegeben werden. Wir sehen also daraus, daß das Reglement nach wenigen Monaten dasjenige nachgelassen hat, welches früher als nicht freizugeben erachtet wurde, was uns um so mehr ein Beweis sein muß, daß feste Regeln durchaus nothwendig sind; der Handelsstand kann auf so ungewisse Maßregeln nicht seine Geschäfte bauen. Ich möchte aber fragen, wenn einmal diese Gegenstände freigegeben werden, warum giebt man Fadennudeln und Cigarren, welche auch angeführt wurden, nicht frei. Ich glaube, daß viel eher derjenige, welcher Austern, Caviar und dergleichen bezieht, das Porto bezahlen kann, als derjenige, welcher Fadennudeln und Cigarren braucht. Es ist außerdem ein Uebelstand in Betreff des Geschäftes nach dem Auslande, wenn solche Artikel, für welche eine kleine Packungsweise erforderlich wird, theilweise durch die Post und nachher durch die Fuhre geschickt werden müssen. Es hätte auch die Post keinen Schaden durch die entzogene Beförderung dieser Gegenstände, denn das Publikum hilft sich anders. Es wird z. B. bei Fadennudeln der Ausweg ergriffen, daß die Kisten statt zu einem Achtel-Centner zu einem Viertel-Centner verpackt werden, und in der Mitte eine doppelte Scheidewand erhalten, zwischen welcher die Kiste durchgeschnitten werden kann, damit die Leute so zwei Achtel-Kisten haben. Allerdings ist aber ein solcher Ausweg nur ein schlimmer, denn die Empfänger sind seit langen Jahren an die alte Verpackungsart gewöhnt gewesen, und so erschwert die neue den Absatz, namentlich in Beziehung zum Auslande. Indessen bleibt ein anderes Auskunftsmittel nicht übrig.

Das Porto läßt sich von solchen Gegenständen nicht tragen; darum muß der Handelsstand auf solche Mittel denken, welche keine Defraude, sondern nur Erschwerungen und nothwendige Vertheidigungs-Mittel sind. Es kommt bei unserem Antrage aber auch nicht auf die Artikel an, die dem großen Verkehr angehören; für diese Artikel läßt sich, wie gezeigt, noch eher auf irgend eine Weise

auf reglementarischem Wege eine Aushülfe finden. Es kommt hier vielmehr wieder auf den kleinen Verkehr an. Dieser ist für das platte Land gewöhnt, in den Städten seine kleinen Bedürfnisse zu kaufen; sonst legte er solche in kleinen Päckchen bis zu einem Achtel-Centner unverpackt auf den Wagen und erhielt sie ohne Kosten nach Hause. Nun soll er immer erst in Kolli packen von 100 Pfund. Auf diese Weise wirft er die Verpackungskosten weg und hat durch die Bestimmung einen reinen Schaden, ohne daß irgend Jemand etwas damit gewönne. Denn die Post wird von diesen Sachen doch wenig bekommen, aus dem einfachen Grunde, weil diese eben die Kosten nicht tragen können und weil sie eben auch feste Packung verlangt. Es ist der Schade, den das Publikum so zu erleiden hat, zehnmal größer, als der Gewinn, den die Post dadurch haben könnte, und ich glaube, man muß bei öffentlichen Gegenständen diese beiden Gegensätze immer reiflich gegen einander abwägen, um zu wissen, ob eine Erleichterung am Orte ist oder nicht.

Dies wären also die Gesichtspunkte, aus denen wir sehr wünschen müßten, daß die Sache nicht blos auf reglementarischem, sondern auch auf gesetzlichem Wege geordnet werden möchte, da eben die Beispiele schon bewiesen haben, daß es schwierig ist, auf reglementarischem Wege die Sache zu ordnen. Ich gebe zu, daß man es am Ende kann, und daß, wenn nach der Art der Gesetz-Auslegung, die jetzt Mode geworden ist, wenn man das Gesetz in etwas weite Gränzen ausdehnt, hier und da helfen kann. Aber überall geht es doch nicht; und namentlich der Verkehr mit dem platten Lande leidet dadurch an Beschränkungen, die sich auf blos reglementarischem Wege nicht beseitigen lassen.

Unsere prinzipale Bitte geht daher dahin, dafür zu stimmen, daß wir hier für dieses nothwendige Bedürfniß, welches sich seit dem Erlaß des Gesetzes als dringend herausgestellt hat, gesetzliche Maßregeln vorschlagen, wie der Antrag der Abgeordneten Witte und Genossen es verlangt. Sollte dem nicht zugestimmt werden, dann hätten wir zu bitten, daß Sie dem Amendement zustimmen, welches ich gestellt habe, und welches dahin geht, daß dem Herrn Handels-Minister der Antrag zur Erwägung zu überweisen sei.

Ich habe leider hören müssen, daß auch ein solcher Antrag die Zustimmung des Herrn Ministers nicht finden wird, aber es wird doch eine Erleichterung dafür werden, daß der Herr Handels-Minister, wenn er das Reglement noch weiter auszudehnen angemessen finden möchte, sich noch weniger an die strengen Worte desselben zu binden braucht, als es bis jetzt vielleicht hat der Fall sein müssen, indem er dann dadurch doch die Gewißheit hat, daß die Kammer mit solchen freieren Maßregeln einverstanden ist.

Ich bitte also zuerst um die Annahme des Antrags, event. um die Genehmigung meines Amendements.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Meine Herren! Ich kann mich theilweise auf das beziehen, was ich vorher schon über den Gegenstand zu äußern mir erlaubt habe.

Ich gebe zu, daß derjenige eine angenehmere Position hat, der dafür spricht, daß man jeden Zwang aufhebe, als derjenige, der ein fiskalisches Interesse des Staates zu vertreten hat und darin seiner Pflicht genügen muß.

Der Postzwang ist, wie jeder Zwang, unbequem. Das ist zuzugeben, und die Post selbst wird gar nichts dagegen haben, daß man den Zwang fallen läßt und die Post von denjenigen Verpflichtungen entbindet, welche von dem Postzwange nicht zu trennen sind. Der Herr Abgeordnete, der die Tribüne so eben verläßt, meint nun, es sei mit dem Postzwang jetzt schlimmer, als früher. Früher hätte man über 40 Pfund ungehindert durch jede Fuhre befördern können. Ja, diese Behauptung zeigt nur, daß der Herr Abgeordnete das Gesetz nicht gekannt hat. Denn das war nicht erlaubt. Man konnte Packete über 40 Pfund nicht nach Belieben befördern. Jetzt ist der Postzwang ermäßigt von 40 auf 20 Pfund, und damit hat man dem Verkehr eine bedeutende Erleichterung gegeben, die in der ganzen Monarchie auch mit großem Dank aufgenommen ist. Nun beschwert sich der Herr Abgeordnete darüber, daß man Packete unter 100 Pfund durch Fuhren mit untergelegten Pferden nicht befördern dürfte. Er sagt, daß das eine bedeutende Géne sei; er fügt aber hinzu, daß Fuhren mit untergelegten Pferden sehr selten vorkommen und bald ganz aufhören dürften. Ein gewisser Widerspruch liegt allerdings in diesen Bemerkungen. Die Post würde gar kein Bedenken haben, die Beförderung von Packeten unter 100 Pfund mit untergelegten Pferden zu gestatten, wenn man die Post gleichzeitig entbinden wollte von der Verpflichtung, Packete bis zu 100 Pfund ihrerseits zu befördern. Das würde aber dem Interesse des Verkehrs wenig entsprechen. Ich darf versichern, daß gerade jetzt Anträge vorliegen, worin gebeten wird, die Post möchte doch noch schwerere Packete als 100 Pfund annehmen. Es ist für den Verkehr eine große Annehmlichkeit, daß die Post verpflichtet ist, Packete bis 100 Pfund zu befördern. Will man die Post von dieser Verpflichtung entbinden, so muß man ihr auch nicht das Recht nehmen, Packete bis zu 100 Pfund mit untergelegten Pferden allein zu befördern.

Nun sagt man, es lägen Petitionen des Handelsstandes vor, aus welchen hervorgehe, wie sehr derselbe sich durch die fraglichen Einrichtungen belästigt fühle. Ich gebe das nicht zu. Ich bin in der Lage, übersehen zu können, daß der Handelsstand sehr dankbar ist für alle Einrichtungen der Post. Ich habe fast von allen Organen des Handelsstandes und selbst von denen, die mit ihrem Lobe etwas karg sind, das Gegentheil von den Behauptungen des Herrn Abgeordneten vernommen. Die Herren Antragsteller kennen die Postgesetze nicht. Sie haben Gegenstände in ihrer Beschwerde als postzwangspflichtig angeführt, die als Flüssigkeiten gar nicht Gegenstände des Postzwanges sind. Sie wünschen, daß die Post für Beförderung von mehreren anderen Gegenständen, die dem Verderben ausgesetzt sind, nachsichtiger sein möchte. Daraus habe ich sofort Veranlassung genommen, die Postbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß diese Gegenstände gar nicht postzwangspflichtig seien.

Es ist von dem Herrn Abgeordneten anerkannt, daß ich in dieser Beziehung alles Mögliche gethan habe. Was ich aber gethan habe, das ist nicht aus Willkür geschehen, sondern gestützt auf das Postgesetz. In demselben ist gesagt, daß nur dasjenige postzwangspflichtig sei, was die Post auch zu befördern verpflichtet ist. Dasjenige, was die Post nicht zu befördern verpflichtet ist, ist vom Postzwang ausgeschlossen. Daher hat §. 8 des Reglements alle diejenigen Gegenstände bezeichnet, welche die Post anzunehmen nicht verpflichtet ist, und diese Gegenstände sind denn auch nicht als postzwangspflichtig betrachtet worden.

Darauf beschränkt sich meine Verfügung. Wo ich dem Verkehr ohne Verletzung des Gesetzes habe entgegenkommen können, da habe ich es ohne Anstand und mit großer Bereitwilligkeit gethan. Wo aber mehr verlangt wurde, etwa eine Aenderung des Gesetzes, da habe ich mich nicht für befugt erachten können. Ich glaube, daß hiernach nicht die mindeste Veranlassung vorliegt, dem Antrag, wie er gestellt ist, irgendwie zu deferiren. Ich möchte Ihnen daher dessen Ablehnung empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne:** Meine Herren! Ich muß dem Herrn Handels-Minister darin, und ich kann wohl sagen, aus eigener Erfahrung ganz beistimmen, daß die Lage desjenigen, der fiskalische Vorrechte zu vertreten hat, immer die schwierigere ist im Vergleich mit der Lage desjenigen, der gegen solche Vorrechte ankämpft. Das fiskalische Vorrecht der Post besteht seit langer Zeit und hat in viel größerem Maße bestanden. Es ist bereits ermäßigt.

Wir haben anzuerkennen, daß die Interpretationen, die den Postgesetzen gegeben werden, in den neuesten Jahren viel liberaler geworden sind, als sie früher waren, und ich möchte bei dieser Gelegenheit den Wunsch aussprechen, daß der Herr Handels-Minister bei den Beschwerden, die sich noch erheben, so oft als möglich nur selbst eingreifen, selbst die Sache prüfen und sie nicht blos der Prüfung der technischen Behörden überlassen wolle. Denn, meine Herren, es liegt im Charakter, in dem ganzen Wesen einer technischen Behörde, daß sie, auf einen engeren Geschäftskreis angewiesen, diesen Geschäftskreis auf der einen Seite sehr genau kennen muß, genauer als der Einzelne, der darüber spricht, auf der andern Seite aber auch weniger als andere Behörden, die einen weiteren Geschäftskreis haben, geeignet ist, über diesen ihr eigenthümlichen engeren Gesichtskreis hinauszublicken. Daher entsteht denn diese Fiskalität, die öfter, um kleine Vortheile für diesen engeren Geschäftskreis zu erlangen, größere Nachtheile übersieht, die anderweit dadurch entstehen. Daraus geht auch dieser Geist der Büreaukratie hervor; ich meine die Büreaukratie im bessern Sinne des Wortes, verbinde damit keine schlimmeren Nebengedanken. Ich definire diese Büreaukratie als die Selbstgenügsamkeit der Beamten, die da glaubt, daß sie die Sache so genau kenne, daß ihnen ein Beirath, eine Meinungsäußerung, eine Einsprache Anderer überflüssig, ja schädlich erscheint.

Diesem Geiste der Büreaukratie entgegenzuwirken, wird die Aufgabe des Herrn Handels-Ministers sein, und ich erkenne an, daß er in diesem Sinne schon vielfältig eingewirkt hat. Ich erachte es als einen großen Fortschritt, als einen Fortschritt, der erst in neuerer Zeit erreicht ist, daß man die Post nicht mehr als ein nutzbares Regal ansieht, dessen Einnahmen unter allen Umständen aufrecht erhalten werden müßten, daß man sie vielmehr nur als ein Vorrecht des Staates ansieht, dessen Ausübung sich daraus ableitet, daß der Staat dieses Recht mit größerem Nutzen für seine Angehörigen verwalten kann, als wenn er es den Privaten überließe. Dies nun angewendet, namentlich auf das Fahrpostwesen, erkennt die Post jetzt selbst an, was früher in dem Maße nicht der Fall war, daß das Fahrpostwesen kein Gegenstand ist, der Ueberschuß, statt dessen sogar noch Schaden bringt.

Man sagt aber, das Fahrpostregal muß aufrecht erhalten werden, weil es in vielen Theilen der Monarchie eine Nothwendigkeit ist, zum großen Nutzen des Publikums gereicht und nicht ohne große Nachtheile für das Publikum abgeschafft werden kann. Wolle man es nun in einem Theile des Landes abschaffen, im anderen es beibehalten, so würde die Folge die sein, daß dann in diesen Landes-

theilen, welche namentlich die verkehrsärmeren sein würden, der Nachtheil auf Seiten der Postverwaltung noch größer sein würde, als jetzt; darum müsse es selbst da aufrecht erhalten werden, wo es vielleicht ohne Nachtheil für das Publikum abgeschafft werden könnte. Das hat manches für sich, führt aber den Nachtheil mit sich, daß eben der Uebergang dieses Gewerbes in die freie Industrie keinen Anfang gewinnen kann, und wo kein Anfang ist, da ist keine Fortsetzung und kein Ende. Man räumt ein, daß in mehreren unserer Provinzen das Fahrpostregal zu dem Zwecke der allgemeinen Wohlfahrt nicht mehr nothwendig sei; man sagt aber: ihr dürft es doch nicht treiben in Elberfeld und in den bevölkertsten Gegenden; der Packetzwang kann auch da nicht aufgegeben werden, weil er in Litthauen noch aufrecht erhalten werden muß.

Meine Herren! Das ist einmal für diejenigen, bei denen die frühere Wohlthat schon zur Plage, zur Last geworden ist, ein schlimmer Trost, und ferner führt es dahin, daß wir noch weniger in den Gegenden, wo wir mit der Zeit hoffen könnten, daß das Regal entbehrt werden könnte, es nicht zu Stande kommt. Darum würde ich doch sehr dem Ermessen des Herrn Handels-Ministers anheimgeben, in Ueberlegung zu nehmen und sich genau nachrechnen zu lassen, was denn nun wirklich dabei verloren gehen würde, wenn man diesen Postzwang, successive von Westen nach Osten fortschreitend, aufhöbe oder ermäßigen wollte in der Art, daß man das Postregal beschränkte auf Brief- und Geld-Beförderungen. Wenn die Sache im Allgemeinen eingeführt wird, so bin ich überzeugt, daß das Regal nutzbarer sein wird, als jetzt. Ich habe ferner die Ueberzeugung, daß schon jetzt ohne Nachtheil für das Publikum dieses Fahrpostregal aufgegeben werden kann in allen Landestheilen westlich von Berlin. Ich glaube, daß man dann bald bis zur Oder und so successive weiter nach Osten wird vorschreiten können. Dies möchte ich dem Ermessen des Herrn Handels-Ministers anheimgeben, und in dieser Ueberzeugung glaube ich daher den Antrag, den der Abgeordnete Jacob gestellt hat, die Beschwerde des Herrn Witte dem Herrn Handels-Minister zur Berücksichtigung zu überweisen, dringend empfehlen zu können.

(Bravo! Sehr gut.)

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Meine Herren! Ich muß doch der Wahrheit Zeugniß geben. Wenn hier die Besorgniß ausgesprochen ist, daß ich durch die Büreaukratie der Postbeamten behindert werden möchte, zeitgemäße Erleichterungen eintreten zu lassen, so muß ich darauf erwiedern, daß ich irgend erhebliche Angelegenheiten der Postverwaltung, wie aller Zweige meines Ressorts, in meiner Gegenwart diskutiren lasse. Ich habe bei der Administration der Post immer nicht nur von Seiten des General-Postamts, sondern auch von Seiten der Ober-Post-Directionen, die ich in allen vorzunehmenden Maßregeln in ihrem Gutachten zu vernehmen pflege, bei Erörterung zweckmäßiger Erleichterungen, mich der entgegenkommendsten Unterstützung zu erfreuen. Gerade in Bezug auf den Gegenstand, den der Abgeordnete Kühne näher erörtert hat, in Bezug auf das Fahrpostregal herrscht bei der Post-Verwaltung vollständige Uebereinstimmung, und es besteht keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß es im Interesse der Post, an und für sich betrachtet, vortheilhaft wäre, das Fahrpost-Institut aufzugeben und der Privat-Industrie zu überlassen; nur aus Rücksicht für das Publikum hat die Post-Verwaltung bis jetzt indessen keinen Antrag machen mögen und selbst nicht zu der Entschließung gelangen können, darin eine Abänderung vorzuschlagen. Der Nachtheil, den die Post durch das Fahrwesen hat, ist sehr bedeutend; wenn irgend anzunehmen wäre, daß im Interesse der Eingesessenen der Provinzen auf das Fahrpost-Institut kein Werth gelegt würde, so würde die Post nicht säumen, sofort die Aufhebung vorzuschlagen. Ich werde sehr gern nicht allein durch die Post-Behörden, sondern auch durch die Verwaltungs-Behörden der Provinzen mich darüber zu informiren suchen.

Wenn aber zuletzt von dem Herrn Abgeordneten Kühne vorgeschlagen ist, in diesem Sinne den Antrag der Abgeordneten Jacob und Witte in Erwägung zu ziehen, so ist dieser letztgedachte Antrag ein ganz anderer; er würde nur mit der ganzen Frage in Verbindung zu bringen, so isolirt aber, wie ich glaube, nicht in Berücksichtigung zu nehmen sein. Insofern noch vorgeschlagen ist, den Postzwang allmälig zu ermäßigen, mache ich darauf aufmerksam, daß der Postzwang ja eben erst von 40 Pfd. auf 20 Pfd. ermäßigt ist. Eine weitere Ermäßigung würde nur mit großen, weiteren Nachtheilen verknüpft sein. Dieser Nachtheil ist zwar nicht so leicht in Zahlen zu berechnen wegen der komplizirten Verhältnisse, die dabei in Betracht kommen. Ich wiederhole aber, daß der Nachtheil, den die Post durch Unterhaltung des Fahrwesens hat, sehr erheblich ist, und, wie schon vorhin angedeutet, muß ich die bei der Aufgabe zu erzielende Mehr-Einnahme auf mindestens eine halbe Million veranschlagen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wir würden also zunächst über den Antrag des Abgeordneten Witte abzustimmen haben, den Paragraphen, den er vorgeschlagen hat, in das Gesetz aufzunehmen.

Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Nöldechen** (liest):

Hohe Kammer wolle beschließen:

Dem Gesetz-Entwurf wegen verschiedener Abänderungen der Postgesetze (Nr. 141 der Drucksachen) unter entsprechender Abänderung der Ueberschrift nach §. 2 einen neuen Paragraphen beizufügen; dahin lautend:

§. 3.

a) Die Postzwangs-Pflichtigkeit für Packete wird allgemein auf bis 20 Pfund einschließlich festgestellt.

b) Auch Packete unter 20 Pfund sind derselben nicht unterworfen, sofern dieselben von nur Einem Absender an nur Einen Empfänger mit demselben Fracht- oder Begleitbrief gesendet werden und zusammen das Gewicht von 20 Pfund übersteigen.

Die diesem entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852, §. 2 b. und §. 5, sind aufgehoben, während die durch dasselbe getroffene Anordnung, wonach die Postzwangs-Pflichtigkeit einer Sendung nicht ausgeschlossen wird, wenn mehrere Packete von postzwangspflichtigem Gewicht an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger unter Einer Adresse aufgegeben, oder in Ein Gebind verpackt, oder dem Gegenstande der Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem Zwecke beigegeben werden, um für Ein Packet das Gewicht von mehr als 20 Pfund zu erreichen, eine Aenderung nicht erleidet.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche diesem Antrage beistimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Wir würden nun die Frage zu erledigen haben, ob dem Antrage des Abgeordneten Jacob gemäß der eben abgelehnte Antrag dem Herrn Handelsminister zur Berücksichtigung zu überweisen sei.

Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Wir würden nun, da der Gesetz-Entwurf ganz nach dem Kommissions-Vorschlage angenommen ist, über ihn im Ganzen abzustimmen haben.

Es bedarf wohl nicht einer neuen Verlesung.

Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesem Gesetz-Entwurfe ihre Zustimmung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Endlich bemerke ich, daß der Kommissions-Bericht noch einer Petition Erwähnung thut, darüber aber den Uebergang zur Tagesordnung vorschlägt.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Hensig:** In der vorliegenden Petition beantragt der Herr von Koschützki, daß die Kammer beschließen möge, bei dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe zu befürworten, daß für Briefe, welche aus dem Orte der betreffenden Post-Anstalt aufgegeben und von den Adressaten selbst abgeholt würden, das Bestellgeld von einem Silbergroschen erlassen werde.

Die Kommission hat hauptsächlich aus formellen Gründen den Uebergang zur Tages-Ordnung vorgeschlagen. Nach Abschluß des Berichtes indeß ist der Kommission die amtliche Mittheilung geworden, daß die Postverwaltung eine Erleichterung hat eintreten lassen.

Sie hat bestimmt, daß für Dienstbriefe, die mit einem die Portofreiheit begründenden Rubrum versehen sind, bei einer Post-Anstalt an Adressaten im eigenen Landbezirke derselben ausgeliefert und von den Adressaten selbst abgeholt werden, ein Bestellgeld künftig nicht mehr erhoben werden soll, ferner, daß von solchen Briefen, welche bei den Postanstalten an den Aufgabe-Orten selbst abgeholt werden, künftig nur statt 1 Sgr. ½ Sgr. Bestellgeld erho-

den werden soll. Da hiernach die Wünsche des Petenten möglichst berücksichtigt worden sind, so glaubte die Kommission um so mehr, den Uebergang zur Tagesordnung empfehlen zu können.

Präsident: Da dem Antrag auf Uebergang zur Tages-Ordnung nicht widersprochen ist, so nehme ich an, daß demselben beigetreten sei.

Wir werden nun zu dem folgenden Gegenstand der Tages-Ordnung, zu dem fünften Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über mehrere Petitionen (276 der Drucksachen), übergehen können. Der Abgeordnete Harkort ist Berichterstatter.

Die erste Petition bezieht sich ebenfalls auf das Postgesetz.

Mehrere Fuhrherren und Einwohner aus Stralsund beschweren sich darüber, Packete unter 100 Pfund nicht befördern zu dürfen. Sie bitten, ihnen zu gestatten, sich Behufs der Personen-Beförderung vereinigen zu dürfen, sodann den Postzwang für Packete auf 20 Pfd. zu ermäßigen und die Höhe des Personengeldes dem Uebereinkommen zu überlassen, indem der Satz von 2½ Sgr. pro Meile nicht auskömmlich sei.

Eine Anzahl Bürger von Anklam, die Eingesessenen Demmins, die Bewohner von Greifswald und die Fuhrherren der Stadt Mühlheim schließen sich dieser Petition an.

Der Herr Regierungs-Kommissar entgegnete hierauf in der Kommission, daß die Fahrposten keine Einnahmequelle für die Post-Verwaltung bilden, sondern noch bedeutende Zuschüsse erhalten, die noch höher sein würden, wenn man sich nur mit der Briefbeförderung befaßte; die Erhaltung eines regelmäßigen Verkehrs sei aber ein dringendes Bedürfniß. Das Privat-Fuhrwerk bemächtige sich nur der einträglichen Linien, die Post dagegen habe die Verpflichtung nach allen Seiten hin. Die Gestattung des gegenseitigen Anschlusses und die Ermäßigung der Zwangspflicht bis auf 20 Pfd. würde einen Ausfall herbeiführen, wodurch die Zahl der bestehenden Kurse vermindert, statt vermehrt wird. Die Höhe des Personengeldes dürfte nicht der Willkür überlassen werden. In einzelnen Fällen sei allerdings 2½ Sgr. pro Meile nicht auskömmlich, dann stehe es indessen den Betroffenen frei, auf dem Wege des Konzessionsgesuches höhere Preise zu beantragen, was ihnen bei erheblichen Gründen nicht verweigert werden würde. Was nachgegeben werden könne, sei durch den Erlaß vom 4. September 1852 geschehen und es würde, den Bedürfnissen gegenüber, soweit zulässig, der Kreis der Bewilligung erweitert werden.

Die Kommission schlägt Ihnen vor, zur Tages-Ordnung überzugehen.

Der Abgeordnete Kruse hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. **Kruse:** Meine Herren! Ich nehme Veranlassung, mich über diesen Gegenstand auszusprechen, obgleich gewissermaßen desselben schon in demjenigen erwähnt ist, was vorhin vorgetragen wurde. Ich will von vorn herein nur bemerken, daß ich hauptsächlich in dem Sinne sprechen werde, wie der vorletzte Redner sich geäußert hat. Es petitioniren hier einige Fuhrleute, Fuhrherren, wie sie sich nennen, aus Stralsund, gegen Anordnungen des Postgesetzes. Nach derselben Seite hin sind, wie ich wohl annehmen darf, eine große Menge Beschwerden bei dem Herrn Handelsminister eingegangen, die sich eben so gegen das Postgesetz vom vorigen Jahre aussprechen. Meinerseits muß ich daran erinnern, daß ich bei der Berathung des Postgesetzes im vorigen Jahre schon die Besorgniß geäußert habe, daß das Postregal auch leicht in den Sinn eines schädlichen Monopols übergehen, und daß ein Monopol, auch in den Händen der Regierung, ein zweischneidiges Schwerdt werden kann. Ich will, indem ich auf diese Petition wieder zurückkomme, nur hervorheben, daß, wenn ich auch einräume, daß von Seiten der Post für die Fahrpost Opfer gebracht werden, diese Opfer aber nur für einzelne Theile des Landes gebracht werden. Daß die Entschädigung für solche Opfer von anderen Gewerbetreibenden ersetzt werden soll, das ist meiner Ansicht nach in staatsökonomischer Rücksicht nicht wünschenswerth, nicht richtig; denn auf diese Weise müssen, wie dies der Herr Abgeordnete Kühne schon angedeutet hat, einzelne Personen, einzelne Gewerbtreibende diese Opfer tragen. Das ist meiner Ueberzeugung nach Seitens des Staats nicht recht. Der ganze Staat muß die Opfer bringen, die erforderlich sind. Wenn in den östlichen Provinzen des Staats für den Verkehr diese Opfer nothwendig sind, so ist es meiner Ansicht nach der Staat, der sie im Ganzen tragen muß, und nicht zulässig, daß sie durch die Post auf einzelne Gewerbetreibende übertragen werden. Das ist nun mehr oder weniger der Fall in der Sache, worüber hier Beschwerden geführt oder Anträge gemacht worden sind. Ich bin aber doch auch der Ueberzeugung, daß nach Lage der Sache und nach dem Gesetz, was nun einmal gegeben worden ist, vorläufig weiter nichts erreicht werden kann, als was nach dem Bericht Seitens des Herrn Regierungs-Kommissars in der Kommission in Aussicht gestellt worden ist, namentlich in Bezug darauf, daß das Postgeld für Fuhrleute mit untergelegten Pferden positiv auf ein Maximum festgestellt werden soll.

Es scheint mir eine Veranlassung zu einer solchen Beschränkung nicht gerechtfertigt zu sein; der freie Verkehr wird jedenfalls dadurch bedroht, und es ist für diejenigen, die mit ihren Ansprüchen an die Post zurückgehen müssen, wünschenswerth, daß der Verkehr der Fuhrleute nicht beschränkt werde. Es heißt nun: „die Höhe des Personengeldes dürfe nicht deren Willkür überlassen bleiben, sondern müsse eben zum Schutz der Reisenden auf festen Sätzen beruhen."

Ich muß gestehen, daß ich den Umfang dieser Nothwendigkeit, daß dieser Schutz von Seiten der Post ausgeübt werde, nicht recht einsehe.

Es heißt nun weiter: „Es gäbe allerdings Fälle, wo 2½ Sgr. pro Meile nicht auskömmlich sei, dann stehe es indessen den Betroffenen frei, auf dem Wege des Konzessionsgesuches höhere Preise zu beantragen." Wenn dies in die Willkür des Ministeriums gelegt wird, so kann es nach meiner Ueberzeugung auch unter Umständen, nach Zeit- und Personen-Verhältnissen, leicht zu jenem zweischneidigen Schwerte des Monopols werden, und wenn der Vertreter der Postinteressen sich als Pflicht anrechnet den größtmöglichen Ertrag an die Finanzen des Staates zu überweisen, so ist eine Kollision vorhanden zwischen dem einzelnen Institute des Staates und dem Staate im Allgemeinen.

Es heißt dann weiter: „Sprechen erhebliche Gründe dafür, so würde die Erlaubniß nicht verweigert, wie solches noch jüngst nach mehreren Seiten geschehen sei."

In dieser gewissermaßen gegebenen Zusage finde ich eine Beruhigung für diejenigen Petenten, von denen hier die Rede ist, und habe nicht die Absicht, einen Antrag gegen die Tagesordnung einzubringen, sondern habe nur die Gelegenheit benutzen wollen, dem Herrn Handelsminister auch diese Sache zur besonderen Berücksichtigung zu empfehlen.

Präsident: Es ist dem Antrage auf Tagesordnung nicht widersprochen; ich nehme daher an, daß dem Antrage zugestimmt ist. Die Petition 2 ist von dem Dachdeckermeister Feige zu Warmbrunn an die hohe Kammer gerichtet und beantragt, daß die Kammer sich bei dem Ministerio dahin verwenden möge, zur strengen Abgränzung der Arbeitsbefugnisse der Maurermeister und Dachdecker die geeigneten Bestimmungen zu erlassen, wodurch den Maurermeistern aller und jeder Eingriff in das Gewerbe der Dachdecker untersagt werde.

Die Kommission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung, weil die Verfügungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz und des Ministerii für Handel und Gewerbe auf an diese gerichtete Beschwerden nicht beigelegt sind, weil zweitens den Maurermeistern die Befugniß zustehen muß, bei Bauten auch die Dachdeckerarbeiten zu besorgen, und da bei einer Abgränzung der Befugnisse der Maurermeister und Dachdecker jenes Recht den Maurermeistern beizulegen ist, weil die Maurer wohl die Befähigung des Dachdeckers nachzuweisen haben, aber nicht umgekehrt.

Die dritte Petition ist von dem Obermeister Langethal und dem Schriftführer Geist an die Kammer gerichtet, und beantragt, die Kammer möge bei dem hohen Staats-Ministerio beantragen,

> „daß die Militair-Werkstätten bei den Truppen-Corps des allgemeinen Nutzens, des Rechts und der Billigkeit wegen aufgehoben werden."

Aehnliche Petitionen haben der Kammer in früheren Sitzungen vorgelegen, und sind in der Sitzung vom 23. Januar 1850 dem Herrn Kriegsminister zur Berücksichtigung empfohlen worden. Es ist in Abrede zu stellen, daß durch die sorgfältigste Prüfung bei Kleidungsstücken, namentlich Schuhen, die Militairbehörde sich vor Schaden zu bewahren im Stande sein würde, und es ist auch anzunehmen, daß bei Lieferung von Schuhen von bürgerlichen Handwerkern auch untüchtig gefundene neue Schuhe zum Verkauf kommen werden.

Es wird nicht in Abrede gestellt, daß durch die jetzige Einrichtung der Handwerkerstand benachtheiligt wird, es wird auch strenge darauf geachtet, daß die bürgerliche Beschäftigung der Soldaten in den Werkstätten unterbleibe, und wenn dies in Erfurt dennoch geschähe, so hätten sich die Petenten an die dortige Behörde zu wenden. Da aber die Petenten den Nachweis von vergeblicher Beschwerdeführung nicht geliefert haben, so beantragt die Kommission den Uebergang zur Tagesordnung.

Nr. 4. Der Gewerberath der Grafschaft Wernigerode beantragt:

> Ein allgemeines Trödler-Reglement für den Umfang des Staates zu erlassen.

Die Kommission ist auf frühere ähnliche Anträge zur Tagesordnung übergegangen, da in der vorliegenden Petition keine neuen Gründe angegeben sind, und die Kommission auch sonst nicht veranlaßt ist, ihre Ansicht über dieselbe zu ändern, so schlägt dieselbe vor, zur Tagesordnung überzugehen.

Insofern das Wort nicht verlangt wird, darf ich wohl anneh-

men, daß ihre sämmtliche Petitionen den Anträgen der Kommission zugestimmt sei.

Der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Kommission für die Gemeinde-Angelegenheit über den Entwurf einer Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen (Nr. 17 der Drucksachen der ersten Kammer.)

Bevor wir in die Berathung eingehen, erlaube ich mir nur noch, Ihnen einige geschäftliche Mittheilungen in Bezug auf diese Frage zu machen.

Ich befinde mich in einer etwas schlimmen Lage. Wenn ich an der Voraussetzung festhalte, daß die gegenwärtige Session um Pfingsten geschlossen wird — eine Voraussetzung, an der ich, insofern es für mich, für die Regulirung der Tagesordnung, nöthig ist, festhalten muß, so lange ihr nicht offiziell widersprochen wird — so bleiben mir nur der heutige und der morgende Tag für die Berathung dieses wichtigen Gegenstandes der Städte-Ordnung für Westphalen übrig. Ueber die übrigen Tage ist vollständig disponirt, und wir können uns nicht in die Lage setzen, bei der Budget-Berathung die wichtigen Fragen, die dabei zur Erledigung kommen müssen, abbrechen zu müssen, weil wir keine Zeit haben; wir dürfen uns überhaupt nicht in die Lage setzen, das Budget nicht fertig bekommen zu können; wenn wir ferner zu erwägen haben, die Sachen, die aus der ersten Kammer zu uns herübergekommen sind, und die Ablösungssachen, die Hypotheken-Ordnung, von denen die Herren Minister dringend den Wunsch ausgesprochen haben, daß sie noch zur Erledigung kommen möchten, so bleiben uns nur diese beiden Tage überhaupt für die Gemeinde-Ordnungs-Angelegenheiten übrig, und auf der anderen Seite werden Sie mit mir der Meinung sein, daß die Berathung dieses wichtigen Organisations-Gesetzes nicht überstürzt werden darf, daß die Meinungen gehörig zum Ausdruck kommen müssen; wenn ich nun ein Auskunftsmittel treffen soll, so bleibt mir nichts Anderes übrig, als Ihnen vorzuschlagen, die Abende mit zu Hülfe zu nehmen, und es wird daher nur übrig bleiben, die gegenwärtige Sitzung bis 3 Uhr fortzusetzen und dann um 6 Uhr noch eine Sitzung zu halten.

Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow** (vom Platz): Ich will der Ansicht des Herrn Präsidenten im Allgemeinen durchaus nicht entgegentreten, bemerke aber, daß die Budget-Kommission heute Abend um 6 Uhr eine Sitzung anberaumt hat, um den Bericht über den Etat des geistlichen Ministeriums möglichst bald vorlegen zu können, was gewiß dringend nothwendig ist.

Präsident: Ich kann mir nicht helfen. Ich will die Herren nicht damit aufhalten, ich könnte Ihnen aber ziemlich genau herzählen, wie wir alle Tage besetzt haben bis gegen Pfingsten; ich muß auch darauf Rücksicht nehmen, daß wir aus der ersten Kammer noch ziemlich wichtige Vorlagen zurückbekommen, die noch hier berathen werden sollen, und wir können die erste Kammer nicht in die Lage versetzen, erst die letzten Tage vor dem Schluß der Sitzung das Budget zu berathen. Ich kann also nicht anders, als heute Abend eine Sitzung zu halten, und muß bitten, daß die Herren der Budget-Kommission morgen früh um 8 Uhr zusammentreten, um den Bericht zu verlesen.

Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow** (vom Platz): Ich würde meinerseits sehr gern die Sitzung um 7 Uhr ansetzen; aber erfahrungsmäßig ist es kaum möglich, eine beschlußfähige Versammlung um 8 Uhr zusammenzubringen.

Präsident: Es wird sich vielleicht noch ein Auskunftsmittel finden, vorläufig bleibe ich aber dabei, daß wir um 6 Uhr eine Abendsitzung halten.

Wir würden also jetzt in die Diskussion der Städte-Ordnung für Westphalen eintreten. Der Abgeordnete Brüning ist Berichterstatter.

Eine Anzahl von Amendements liegt Ihnen bereits gedruckt vor; mehrere andere sind noch eingegangen; ich werde darauf zurückkommen, wenn wir zu den Paragraphen kommen, zu denen sie gestellt sind, insofern sie dann noch nicht gedruckt sein sollten.

Ich eröffne die allgemeine Diskussion.

Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** (vom Platz): Ich will nur mit einigen Worten den allgemeinen Charakter der Amendements angeben, die ich zu diesem Gesetz-Entwurf gestellt habe. Sie gehen keinesweges davon aus, solche Fragen, die bei der Erörterung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen diskutirt worden sind und die Genehmigung des hohen Hauses nicht erhalten haben, jetzt wiederzubringen, sondern der Gesichtspunkt ist hauptsächlich der, eine Uebereinstimmung da, wo es möglich und durch provinzielle Eigenthümlichkeiten nicht gehindert ist, mit dem Gesetz-Entwurf für die sechs östlichen Provinzen herbeizuführen. Ich gehe von der Ansicht aus, daß dieser Gesichtspunkt auch von der Regierung und von der Kommission festgehalten worden ist, wenn auch keinesweges mit aller Strenge durchgeführt.

Es hätte nun nahe gelegen, den Antrag zu stellen, daß der Gesetz-Entwurf an die Kommission zurückgehe, weil die Kommission ihre Berathungen am 7. April geschlossen hat, also früher, als die Beschlüsse bei der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen gefaßt sind. Ein solcher Antrag aber würde, wenn er zum Beschluß erhoben würde, einer Abweisung dieses Gesetz-Entwurfs gleichgestanden haben, da der Schluß unserer Sitzungen nahe bevorsteht. Ich habe deshalb eine Reihe von Amendements eingebracht, die dem von mir angegebenen Gesichtspunkte folgen. Ich werde deshalb auch bei den einzelnen Amendements das Wort nicht weiter zu nehmen haben, ich werde nur bei dem ersten um das Wort bitten, weil er von einem anderen Gesichtspunkte ausgeht.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich wollte mir nur erlauben, mich im Allgemeinen gegen die Grundsätze zu erklären, die uns so eben von dem geehrten Mitgliede vorgetragen sind. Es hat den Gesichtspunkt festgestellt, daß überall da, wo keine provinzielle Eigenthümlichkeiten nachgewiesen würden, es nöthig sei, auch die Fassung der beiden Gesetze in Uebereinstimmung zu bringen. Ich muß bekennen, daß schon im Interesse der Zeit des hohen Hauses ich die Verfolgung dieses Prinzipes nicht für zweckmäßig erachte.

Man kann darüber streiten, ob, wie wir behaupten, es wünschenswerth ist, solche Gesetze selbst, sofern dies möglich ist, ohne provinzielle Eigenthümlichkeiten zu verletzen, für den ganzen Staat übereinstimmend zu erlassen. Den Ansichten, die wir in dieser Beziehung verfochten haben, ist aber weder von der Majorität des hohen Hauses, noch von der Staats-Regierung irgendwie entgegengekommen; wir befinden uns also in der Lage, eine besondere Städte-Ordnung für Westphalen, abweichend von der der sechs östlichen Provinzen, berathen zu müssen. Sind wir einmal in diese Lage gedrängt, so vermag ich nicht einzusehen, wie man Werth darauf legen kann, daß jeder Paragraph in der Fassung vollkommen gleichlautend sei; ich glaube vielmehr, daß die Verschiedenartigkeit der Behandlung, welche die Königliche Staats-Regierung hat eintreten lassen, es vollständig rechtfertigt, daß in einzelnen Fällen Fassungsabänderungen stattfinden, and einzelne Amendements des verehrten Mitgliedes kommen, wie mir scheint, auf nicht viel Anderes heraus.

Außerdem erlaube ich mir noch zu bemerken, daß man darüber, was provinzielle Eigenthümlichkeiten sind, sehr schwer urtheilen kann, wenn man der Provinz nicht selbst angehört. Ich bestreite natürlich keinem Mitgliede des hohen Hauses das Recht, irgend ein Amendement zu stellen, wenn wir auch Gesetze verhandeln, welche andere Provinzen betreffen, namentlich bin ich nicht gemeint, die Sachkenntniß des verehrten Mitgliedes, welches bekanntlich längere Zeit dem Ministerium des Innern angehört hat, in Zweifel zu stellen. Wir haben von unserer Seite dasselbe Recht in Bezug auf die Städte-Ordnung der sechs östlichen Provinzen geübt, insofern uns da keine provinziellen Eigenthümlichkeiten entgegen traten. Ich will also überhaupt die Befugniß dazu nicht bestreiten, sondern will mir nur erlauben, den Satz geltend zu machen, daß es schwer ist, für Jemanden, der nicht der Provinz angehört, die Frage zu beantworten, ob in einzelnen Fällen Eigenthümlichkeiten der Provinz in Frage kommen oder nicht.

Die Provinz Westphalen befindet sich in dieser Beziehung in einer ganz exceptionellen Lage. So lange wir wiederum dem Preußischen Staate angehören, resp. einzelne Landestheile neu mit ihm vereinigt worden sind, ist Westphalen gewissermaßen immer von hier aus der Vogelperspektive betrachtet worden. Man hat sich hier in Berlin immer auf den erhabenen Standpunkt gestellt, auf dem unsere Ministerien so gern zu stehen pflegen, und hat die Provinz nur durch das Fernrohr betrachtet; wir haben auch nicht das Glück, höhere Staatsbeamte anders bei uns zu sehen, als im Durchfluge, namentlich, seitdem in der letzten Zeit durch den Bau der Eisenbahnen die Communication so sehr erleichtert ist. So kommt es denn nur vor, daß, wenn Jemand ein Bad besuchen oder den Rhein auf dem Dampfschiffe befahren will, er die Provinz Westphalen in ein paar Stunden durchfliegt. Daraus kann man sich denn auch erklären, weshalb man gegen die Rheinprovinz ein anderes Verfahren beobachtet hat, als gegen uns. Den Rhein kennen die Mitglieder der hohen Staatsbehörden und die Mitglieder aus den östlichen Provinzen wenigstens einigermaßen, weil sie sich in der Regel dort Vergnügungs halber aufgehalten haben. Sie haben also eine oberflächliche Anschauung von der Rheinprovinz gewonnen, und aus diesen und anderen Gründen sehen sie die Rheinprovinz gewissermaßen nicht mehr als eine terra incognita an; mindestens als ein Land, auf dem sich nicht experimentiren läßt. Sie haben von der Rheinprovinz den Eindruck gewonnen, daß sich die Ideen, die man in den östlichen Provinzen zur Ausführung bringt, dort nicht realisiren lassen.

Westphalen dagegen kennen sie nicht, denn wir haben keine großen Städte, welche das Publikum aus den östlichen Provinzen anziehen könnten; wir haben keinen Fluß, der durch Dampfschiffe befahren wird, und eine besuchte Badeanstalt haben wir erst in der neuesten Zeit bekommen. Also diese Anziehungspunkte, die in der Rheinprovinz vorhanden sind, finden bei uns nicht statt. Wir müssen also auf das Vergnügen verzichten, die Herren aus den östlichen Provinzen öfter bei uns zu sehen, und das bringt uns den materiellen Nachtheil, daß unsere Verhältnisse nicht so genau bekannt sind, und man daher manche Dinge als denen im Osten ganz ähnlich und verwandt betrachtet, die bei uns himmelweit von den hiesigen verschieden sind.

Wenn ich unsere Verhältnisse zusammenfassen sollte, so haben wir mit der Rheinprovinz unendlich viel mehr Analogie, als mit den östlichen Provinzen; wer nur flüchtig die Provinz Westphalen durchreist, kann sich leicht davon Kenntniß verschaffen.

Ich habe geglaubt, diese allgemeinen Gesichtspunkte anführen zu müssen, um dem geehrten Mitgliede, dessen Sachkenntniß ich sonst gern anerkenne, entgegenzuhalten, daß er über unsere provinziellen Eigenthümlichkeiten doch nicht in dem Maße unterrichtet sein kann, um ein allgemeines Urtheil zu fällen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Die Regierung kann im Allgemeinen nur der Ansicht beipflichten, welche der Herr Abgeordnete Mathis ausgesprochen hat, und erklären, daß sie bei der Aufstellung dieser Entwürfe ganz danach verfahren ist, und daß sie, obwohl es für die Provinz Westphalen einer besondern Städte-Ordnung bedarf, in derselben doch die bei weitem meisten Bestimmungen der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen beibehalten hat. Früher haben hinsichtlich der östlichen Monarchie und Westphalens gleiche Gesetze bestanden, und es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die meisten Bestimmungen, — und es hat auch dies die Kommission anerkannt — in den vorliegenden Gesetz-Entwurf aufgenommen werden können, welche das Gesetz für die sechs östlichen Provinzen enthält. In den einzelnen Punkten, wo Aenderungen gegen die Bestimmungen wegen der sechs östlichen Provinzen vorkommen, wird es sich herausstellen, ob die Regierung denselben beistimmen kann. Im Allgemeinen wiederhole ich, daß ich der Ansicht des Herrn Mathis beistimme.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Carlowitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Carlowitz:** Ich bin im Allgemeinen der Ansicht, daß provinziellen Eigenthümlichkeiten, wo sie sich irgend erkennbar machen, volle Rechnung getragen werden muß, und ich werde meinerseits dazu beitragen, daß dies geschehe. Wenn man aber den Entwurf, der uns heute vorliegt, mit demjenigen vergleicht, den wir in Betreff der sechs östlichen Provinzen berathen haben, so werden wir finden, daß er sehr wenig wesentliche Verschiedenheiten von jenem enthält. Wenn dem aber so ist, so werden wir uns aus andern Rücksichten veranlaßt finden müssen, diese Gesetzgebung da, wo keine provinzielle Verschiedenheit obwaltet, in möglichsten Einklang zu bringen, und zwar aus Rücksicht auf die Harmonie der Gesetzgebung, die nur überall dringend nothwendig erscheint, wo nicht dargelegt werden kann, daß provinzielle Eigenthümlichkeiten stattfinden. Ich bin mit dem Herrn Abgeordneten Mathis vollständig einverstanden, und mache Sie darauf aufmerksam, daß seine Amendements nicht darauf hinausgehen, eine stylistische Aenderung vorzunehmen, sondern nur Aenderungen bezwecken, welche materieller Natur sind, in der Absicht eben, beide Gesetze in eine innere Harmonie zu bringen, die, wenn sie der Preußischen Gesetzgebung fehlen würde, ihr dem Auslande gegenüber nicht zur Ehre gereichen dürfte. In dieser Beziehung führe ich Ihnen nur folgendes Beispiel an: Wenn Sie in einer Provinz die Justizbeamten für nicht zu Stadtverordneten wählbar erklären wollen, in der andern für wählbar, so vergessen sie, daß dieselben Justizbeamten täglich von einer Provinz in die andere versetzt werden können, und verwickeln sich in einen Widerspruch, den ich nicht zu rechtfertigen vermag. Ich habe früher in mehreren Punkten, als nämlich die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen berathen wurde, zur Minorität gehört, ich werde aber meiner Ansicht hier Gewalt anthun und gegen meine Ueberzeugung stimmen, um beide Gesetzgebungen in Einklang zu bringen und jener höheren Rücksicht zu genügen. Ich ersuche Sie deshalb, welcher Partei Sie auch angehören mögen, dieser höheren Rücksicht auf die Einheit unserer Gesetzgebung ebenfalls das Ohr nicht zu verschließen, und, ob mit oder gegen Ihre Ueberzeugung, die früheren Beschlüsse gewissermaßen als ein Kompromiß anzusehen, an dem zu rütteln bedenklich erscheint.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Mit dem Grundsatz, den der Herr Vorredner und der Herr Abgeordnete Mathis im Allgemeinen ausgesprochen haben, was die zu erstrebende Einheit der Gesetzgebung anbetrifft, bin ich an sich zwar vollkommen einverstanden; aber die Staats-Regierung ist bei der Aufstellung der Gemeinde-Gesetzentwürfe von diesem Grundsatze selbst nicht ausgegangen. Die Regierung will in dieser Beziehung eine Einheit der Gesetzgebung nicht, sondern sie will Gesetze für die einzelnen Provinzen, und die Majorität der Kammer ist dem beigetreten. Anderenfalls hätte sie allerdings nicht nöthig gehabt, uns eine besondere Städte-Ordnung für Westphalen vorzulegen.

Wenn man auch daran festhalten wollte, Stadt und Land prinzipmäßig zu trennen, so hätte man doch auch nur eine und nicht mehrere Städte-Ordnungen vorlegen müssen, wenn man im Uebrigen möglichst die Einheit aufrecht zu erhalten wünscht, indem es nicht zu verkennen ist, daß für Westphalens Städte im Ganzen dieselben Gesetze brauchbar sind, wie für die anderen Provinzen. Ist man nun aber von dem entgegengesetzten Grundsatze ausgegangen und will man eine besondere Städte-Ordnung für Westphalen, so wird man auch die Folgen hiervon tragen müssen, und es kann uns nicht verdacht werden, wenn wir das nicht ohne Weiteres für Westphalen annehmen, was zwar für die andern Provinzen schon beschlossen ist, doch unserer Ansicht von dem, was gut und rathsam ist, nicht entspricht.

Präsident: Die allgemeine Diskussion kann ich schließen, da sich Niemand weiter zum Wort gemeldet hat; ich setze voraus, daß der Herr Berichterstatter nichts hinzuzufügen hat. Wir würden also in die Spezial-Diskussion eingehen und gleich bei der Eingangsformel einen Antrag zu berücksichtigen haben, den der Abgeordnete Freiherr von Ketteler mit sämmtlichen übrigen Abgeordneten für Westphalen gestellt hat. Er bezieht sich auf den Zwischensatz:

„nach Vernehmung des Provinzial-Landtages dieser Provinz."

Er beabsichtigt prinzipaliter diesen Zwischensatz zu streichen und eventuell nach Annahme desselben das Wort:

„interimistischen"

einzuschalten.

Der Abgeordnete Freiherr von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Ketteler:** Meine Herren! Durch dies Amendement über die Eingangsworte bin ich nicht Willens, gegen die Wirksamkeit der Provinzial-Vertretungen, wie sie in den letzten Jahren stattgefunden hat, irgendwie einen Protest einzulegen. Ich habe diesen Antrag nur unterschrieben, weil er in der Sache, die ich übrigens nicht von großer Wichtigkeit erachte, der vollen Wahrheit entspricht. Nach meiner Ansicht ist es wenigstens zweifelhaft, ob die Provinzial-Vertretung eine interimistische war oder nicht, und da von dem Ministerium das Wort interimistisch selbst gebraucht worden, scheint es mir ganz gerechtfertigt, daß auch in dem Gesetz-Entwurf — wenn Sie den Ausdruck Provinzial-Landtag nicht ganz streichen wollen — die Worte gebraucht werden:

„nach Vernehmung der interimistischen Provinzial-Vertretung."

Es ist dies, wie gesagt, derselbe Ausdruck, den das Ministerium gebraucht hat, und ich empfehle Ihnen daher die Annahme dieses Amendements.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Malinkrodt:** Ich will mir nur erlauben, auf den einen Umstand aufmerksam zu machen, daß die Provinzial-Versammlung selbst, welcher der Entwurf zur Begutachtung vorgelegen hat, nicht darauf angetragen hat, es mögen in die Eingangsformel die Worte aufgenommen werden:

„nach Vernehmung des Provinzial-Landtages",

sondern es möge der Ausdruck gebraucht werden:

„Provinzial-Versammlung".

Es ist also auch diese Versammlung im vollkommenen Einklange mit unserem Antrage.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Die Regierung hat, wie schon in der früheren Diskussion angeführt wurde, bei allen diesen Gesetzen in der Verkündigungsformel denselben Ausdruck: „Provinzial-Landtag" angewendet. Was der letzte Vorredner angedeutet hat, ist ganz richtig. Der Landtag der Provinz Westphalen hat in seinem, an Se. Majestät den König erstatteten Gutachten gesagt:

„Zu §. 1 vermissen die Stände im Eingange die bei

ören Provinzialgesetzen gebräuchliche ausdrückliche Erwähnung des stattgehabten Beiraths der Provinzial-Vertretung, und um dieser, wahrscheinlich nur als Redactionsfehler zu betrachtenden Auslassung, wie sie es erforderlich halten, abzuhelfen, erlauben sie sich die Einschaltungsworte:

„nach Anhörung des Gutachtens der Provinzial-Versammlung"

allerunterthänigst zu beantragen."

Materiell ist also der Antrag von der Provinzial-Vertretung Westphalens selbst befürwortet worden. Die Frage, welcher Ausdruck der bezeichnendste sei, ist nach der Ansicht der Regierung lediglich Fassungssache, und dafür sprechen auch alle die Gründe, die ich in der frühern Diskussion geltend gemacht habe, daß der Ausdruck „Provinzial-Landtag" der bezeichnendste ist. Denn „Provinzial-Landtag" bezeichnet die Corporation, welche die Provinz vertritt; es ist dieser Ausdruck auch in dem Gesetze vom 11. März 1850 selbst gebraucht worden, und ich füge noch hinzu, daß das Gutachten, welches der Landtag abgegeben hat, folgendermaßen unterschrieben ist:

„allerunterthänigste, treugehorsamste, zum Westphälischen Provinzal-Landtage versammelte Stände."

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Meine Herren! Meine Freunde und ich erkennen diesen zehnten Westphälischen Landtag nicht an. Es war dies eine einseitige Berufung einer Versammlung, in welcher ein Stand das Uebergewicht über die anderen hatte, die Städte- und Landbewohner entschieden in der Minderheit waren, eine Versammlung, welche trotz des Protestes derjenigen zusammen trat, deren Vertretung nicht stattfand. Es haben sich in dieser Versammlung auch nur zwei bis drei Mitglieder im Bürger- und Bauernstande der Ritterschaft angeschlossen. Hierin kann also kein Motiv liegen, eine vollständige Vertretung anzunehmen. Es haben umgekehrt die Bauern die Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1850 beibehalten wollen, und darum bitte ich, wenigstens unsern Antrag zu unterstützen.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich habe nicht geglaubt, daß dieser Gegenstand überhaupt hier noch eine Erörterung finden werde. Ich habe gedacht, es würde nur der einfachen Einbringung des Antrages bedürfen, und der Herr Minister würde sich, wie die Sache jetzt liegt, damit einverstanden erklären. Es wird die Thatsache nicht verkannt werden können, daß bei der Berathung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen die betreffende Stelle gestrichen wurde, und auch die erste Kammer hat zufolge ihrer Rückäußerung sich dem angeschlossen. Es wird demnach das Gesetz, wenn es überhaupt publizirt werden soll, auch publizirt werden müssen, ohne diese Eingangsformel zu enthalten.

Es ist dies übrigens eine Sache, wobei man diesmal zugeben muß, daß es sich um eine rein allgemeine Frage handelt, um die Frage, ob es überhaupt zweckmäßig sei, als Eingangsformel die Worte „nach Vernehmung des Provinzial-Landtages" zu setzen. Hat man für die östlichen Provinzen diese Formel nicht gewählt, so liegt daher auch nicht der leiseste Grund vor, sie für Westphalen anzunehmen.

Was der erste Herr Redner in Betreff des Gutachtens des Provinzial-Landtages gesagt hat, scheint mir ein doppelter Grund dafür zu sein, um diese Worte zu streichen. Der Herr Minister des Innern hat uns zwar gesagt, der Provinzial-Landtag wäre materiell einverstanden gewesen, das kann aber doch nur heißen: insoweit, als er die Erwähnung seiner Thätigkeit überhaupt gewünscht hat, aber keinesweges so, daß seine Thätigkeit in der Formel erwähnt werde, wie sie die Regierung vorgeschlagen hat. Die Regierung hat gesagt: „Provinzial-Landtag." Die Provinzial-Vertretung hat aber selbst nur das Wort: „Provinzial-Versammlung" gewählt. Sie hat sich also auf einen andern Standpunkt gestellt, als der von der Regierung bezeichnete. — Dadurch, daß sie den Ausdruck „Provinzial-Versammlung" vorgeschlagen hat, hat sie selbst kundgegeben, daß sie nicht der Provinzial-Landtag ist, sondern sich nur für die interimistische Vertretung der Provinz halte. Es kann daher meiner Ansicht nach eventuell nur gerechtfertigt werden, das Wort „interimistische Provinzial-Vertretung" zu setzen.

Da aber die Frage für die völlige Streichung dieser Worte neulich mit so großer Majorität, ja einstimmig beinahe entschieden worden ist, so kann ich mir nicht denken, daß die Regierung jetzt noch einen Werth darauf legt, eine solche Fassung überhaupt noch zu vertheidigen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich kann nicht finden, daß die Lage der Sache gerade so wäre, wie bei der Städte-Ordnung der 6 östlichen Provinzen, daß wir um deshalb den Antrag des Abgeordneten Mathis annehmen müßten. Im Gegentheil, und das erwidere ich auf die Anführung des Abgeordneten von Vincke, ist es gerade ganz anders. Die früher berathene Städte-Ordnung war für die 6 östlichen Provinzen bestimmt. Es war also nach unseren gesetzlichen Bestimmungen die Anhörung der Provinzial-Landtage nicht geboten, während hier umgekehrt es sich um einen Gegenstand handelt, welcher die Provinz Westphalen allein betrifft. Daß die erste Kammer auf unseren Beschluß hinsichtlich der 6 östlichen Provinzen eingegangen ist, beweist nichts. Umgekehrt haben wir für Neu-Vorpommern beschlossen, die Anführung des Kommunal-Landtages solle stehen bleiben, weil es sich dort auch um spezielle, provinzielle Zustände handelte. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich der Ausdruck auch hier um so mehr, als die Provinz selbst gewünscht hat, daß ihrer Vernehmung gedacht werde. Der technische Ausdruck ist nicht „Provinzial-Versammlung", sondern „Provinzial-Landtag."

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Ich wollte nur kurz wiederholen, daß die Ausdrücke, welche der Provinzial-Landtag in seinem Gutachten gebraucht hat, für die Fassung nicht unbedingt maßgebend sein können. Das folgt einfach daraus, daß der Provinzial-Landtag in seinem Gutachten selbst drei verschiedene Ausdrücke gebraucht hat.

Erstens sagt er in dem Texte ganz allgemein Provinzial-Vertretung"; dann sagt er in der Formel, die von ihm vorgeschlagen ist, „nach Anhörung des Gutachtens der Provinzial-Versammlung" und endlich sagt er in der Unterschrift des Gutachtens: „Provinzial-Landtag." Es sind also drei Ausdrücke, unter denen man wählen kann.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinkrodt** (vom Platz): Die Frage ist, meines Erachtens, nicht die, ob überhaupt der gutachtlichen Anhörung der Provinzial-Vertretung Erwähnung geschehen soll oder nicht? Das Hauptgewicht fällt darauf, ob man diese Versammlung Provinzial-Landtag oder interimistische Provinzial-Vertretung nennt, — mit anderen Worten: ob man die ununterbrochene Fortdauer der Institution des Provinzial-Landtages anerkennt, oder ob man die Unterbrechung ausspricht? Deshalb, glaube ich auch, handelt es sich hier keinesweges um eine bloße Fassungsfrage; es ist vielmehr eine Rechtsfrage. Wäre es das erstere, so würde wahrlich das hohe Haus nicht wiederholt in so lange Diskussionen über diese Fassung eingegangen sein; wäre es eine Fassungssache, dann, glaube ich, hätte die Königliche Staatsregierung keine Veranlassung, den Ausdruck fallen zu lassen, den sie selbst Jahre hindurch fortwährend gebraucht hat. Man hat, als die Versammlung berufen wurde, sich sehr wohl gehütet, den Ausdruck „Provinzial-Landtag" zu gebrauchen,

(sehr wahr!)

sondern man hat ausdrücklich und geflissentlich den Ausdruck „interimistische Provinzial-Versammlung gebraucht.

(Hört!)

Und ich glaube, die Königliche Staatsregierung sollte auch jetzt bei diesem Ausdrucke stehen bleiben, und dies um so mehr, da sie selbst es ja nur als eine bloße Fassungssache bezeichnet hat.

(Sehr gut!)

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich wollte dem Herrn Abgeordneten für Schievelbein gegenüber nur bemerken, daß er die Ansicht der ersten Kammer, wie mir scheint, interpretirt hat, ohne daß dieselbe irgend Motive angeführt hätte, und zwar in dem Sinne, wie er selbst sie sich denkt. Denn Gründe dafür hat er nicht beigebracht, daß seine Ansicht in der ersten Kammer zur Geltung gekommen sei. Er wird das gewiß auch nicht behaupten wollen; er denkt sich das nur, er denkt sich überhaupt Vieles, was andere Leute nicht denken.

(Sehr gut!)

Was den vorliegenden Fall betrifft, so könnte der Unterschied, welchen er statuiren will, füglich nur gestattet werden, wenn es sich um ein Gesetz für den ganzen Staat handelt. Denn nach der früheren Gesetzgebung haben die Provinzial-Landtage nur in solchen Fällen nicht vernommen werden dürfen. Da aber die neulich berathene Städte-Ordnung sich nur auf die sechs östlichen Provinzen bezogen hat, so kann, meiner Ansicht nach, hier auch nur dasselbe

Platz greifen, was für Westphalen gilt, natürlich mit dem einfachen Unterschiede, daß in dem einen Falle der Singularis, in dem anderen Falle der Pluralis gebraucht worden ist.

Was die Deduction des Herrn Ministers betrifft, daß die interimistische Provinzial-Vertretung Westphalens verschiedene Ausdrücke gebraucht habe im Texte und in der Unterschrift, so kommt es darauf hier gar nicht an, sondern nur darauf, welche Fassung sie selbst für die Eingangsformel vorgeschlagen hat, da es sehr leicht möglich ist, daß vielleicht durch einen Schreibfehler oder durch einen anderen Zufall bei der Unterschrift ein anderer Ausdruck gebraucht worden ist. Darauf kommt es also, wie gesagt, hier nicht an.

Ich muß indeß noch zur Rechtfertigung der interimistischen Provinzial-Vertretung bemerken, daß es kein Wunder ist, wenn dort in dem Berichte verschiedene Ausdrücke vorkommen, wo selbst die Regierung in zwei Jahren ihre Ansicht so wunderbar geändert hat, daß dieselbe Persönlichkeit in der Regierung anfangs den Ausdruck gebraucht „interimistische Provinzial-Vertretung" und jetzt den Ausdruck „Provinzial-Landtag" vertheidigt. Da können wir uns wohl nicht wundern, wenn eine Versammlung von 70 Mitgliedern in einem Berichte, bei dem eine Korrektur leicht übersehen wird, verschiedene Ausdrücke gebraucht, wenn die Regierung, wie wir gehört haben, mit Bewußtsein selbst verschiedene Ausdrücke gebraucht hat.

Präsident: Der Abgeordnete von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. **von Ketteler** (vom Platz): Ich wollte mir erlauben, das hohe Haus zu bitten, nach den Ausführungen die die Herren Abgeordneten von Mallinkrodt und von Kleist-Retzow uns gegeben haben, welche mir augenblicklich nicht gegenwärtig waren, als ich meinen Antrag schrieb, und da die Provinzial-Versammlung selbst gewünscht hat, im Eingange des Gesetzes erwähnt zu werden, um die Worte: interimistische Provinzial-Versammlung, als der vollen Wahrheit gemäß anzunehmen und so meinem eventuellen Antrage zuzustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Der Herr von Vincke irrt, wenn er meint, daß eine Unterscheidung gemacht wird zwischen Gesetzen, die die ganze Monarchie betreffen, und denjenigen, die mehrere, aber nicht alle Provinzen betreffen. Vielmehr wird ein Unterschied gemacht zwischen Gesetzen, die eine Provinz betreffen, und solchen, die mehrere betreffen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Wir werden, wenn der Herr Berichterstatter nichts hinzuzufügen hat, in derselben Weise abstimmen, wie wir früher abgestimmt haben.

Wir werden zunächst abstimmen über den Antrag des Abgeordneten von Ketteler:

Soll der Satz 10 so geändert werden:

„nach Vernehmung der interimistischen Provinzial-Versammlung dieser Provinz"

und dann für den Fall der Annahme:

„ob dieser Satz überhaupt im Eingange stehen bleiben soll?"

Ich frage also:

Für den Fall, daß hier des Provinzial-Landtages Erwähnung geschehen soll, soll gesagt werden:

„Nach Vernehmung der interimistischen Provinzial-Versammlung dieser Provinz?"

Ich bitte die Herren, die diesem Satze ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Nun frage ich ferner:

Soll überhaupt dieser Satz im Eingange stehen bleiben?

Ich ersuche die Herren, die den Satz annehmen wollen, wie er jetzt amendirt ist, sich zu erheben.

(Pause.)

Niemand hat sich dafür erhoben.

Es ist also der Satz nicht angenommen worden.

Der Freiherr von Ketteler hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Freiherr **von Ketteler:** Ich erkläre, daß ich die Fragestellung nicht gehört und nicht verstanden habe, sonst würde ich mich allein erhoben haben.

Präsident: Wir kommen zu §. 1.

Er lautet:

§. 1.

Die gegenwärtige Städte-Ordnung findet nur auf diejenigen Städte der Provinz Westphalen Anwendung, in denen bei Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 galt; doch kann in eine solche Stadt, wenn die Vertretung der Stadtgemeinde durch einen nach zweimaliger mit einem Zwischenraume von mindestens 8 Tagen vorgenommener Berathung gefaßten Beschluß darauf anträgt, nach Vernehmung des Kreistags durch Königliche Verordnung die Landgemeinde-Ordnung mit denjenigen Modificationen eingeführt werden, welche für diesen Fall in der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom heutigen Tage angeordnet sind.

Auf denselben bezieht sich ein Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Ketteler und ein Antrag des Abgeordneten Mathis.

Der letzte ist mir als ein eventueller bezeichnet worden im Falle der Annahme des von Kettelerschen Antrages.

Der Herr Abgeordnete Mathis hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Mathis:** Es ist ein Unter-Amendement für den Fall, daß das Amendement von Ketteler angenommen wird, und für den Fall, daß es verworfen wird, ist es ein Antrag zu dem Paragraphen der Kommission.

Präsident: Nunmehr gebe ich dem Abgeordneten Schulenburg das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg:** Nach der Regierungs-Vorlage soll die gegenwärtige Städte-Ordnung nur in denjenigen Städten eingeführt werden, in denen bis dahin die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 galt. Demnach würden alle diejenigen Städte, wo die revidirte Städte-Ordnung nicht eingeführt ist, die Landgemeinde-Ordnung zunächst einzuführen haben. Es giebt aber manche Städte, welche die revidirte Städte-Ordnung nicht gehabt haben, obgleich solche bedeutender sind, als andere, in denen die revidirte Städte-Ordnung gegolten hat, und sind von ersteren einzelne Städte, unter anderen Hattingen, Witten, in den Motiven des Amendements aufgeführt.

Daß die Städte-Ordnung in der Provinz Westphalen nicht in allen Städten gleichmäßig und frühzeitig zur Anwendung gekommen ist, hat wohl in mancherlei Verhältnissen seinen Grund gehabt, theils in der Besorgniß vor größeren Kosten, theils aber auch in dem Widerstand, der von einzelnen Bürgermeistern geltend gemacht ist, weil selbige sich einer Wahl unterwerfen mußten und sie sich der Gefahr nicht gern aussetzen wollten, möglicherweise nicht wieder gewählt zu werden. Bei der Einführung der Gemeinde-Ordnung von 1850 nun haben sehr viele Städte, in denen bis dahin die revidirte Städte-Ordnung nicht gegolten hat, den Titel II. angenommen, und würden also solche Städte jetzt ohne Weiteres wiederum die Landgemeinde-Ordnung einzuführen haben. Man hat von Seiten der Regierung später eine Unterscheidung zwischen Stadt und Land für nothwendig erachtet und dieserhalb eine besondere Städte-, resp. Landgemeinde-Ordnung geben zu müssen geglaubt. Wenn nun aber diesem allgemeinen Grundsatz entgegen diejenigen Städte, welche die revidirte Städte-Ordnung nicht gehabt haben, ohne Weiteres der Landgemeinde-Ordnung unterworfen werden, so ist ihnen zwar in dem Entwurf der Landgemeinde-Ordnung der Weg offen gelassen, auch die Städte-Ordnung durch Königliche Verleihung zu bekommen; vorläufig würden sie aber doch die Landgemeinde-Ordnung einführen müssen, und um diesen weitläuftigen Weg zu vermeiden, geht das Amendement dahin, daß alle Städte, in denen Titel II. der Gemeinde-Ordnung von 1850 zur Einführug gekommen ist, auch die gegenwärtige Städte-Ordnung bekommen sollen. Es ist in dem Entwurf der Landgemeinde-Ordnung zwar die Bestimmung enthalten, daß, wo bereits eine Gemeinde-Vertretung gewählt ist, dieselbe einstweilen in Kraft bleibe. Wenn aber nun in solchen Städten, wo die revidirte Städte-Ordnung nicht gegolten hat, aber der Titel II. der Gemeinde-Ordnung von 1850 zur Anwendung gekommen ist, ein Magistrat neben dem Gemeinderath gewählt sein möchte, dann würde doch eine solche in zwei Kollegien getrennte Gemeinde-Vertretung nicht gut fortbestehen können, weil die Landgemeinde-Ordnung von einem kollegialischen Gemeinde-Vorstande neben einer besondern Gemeinde-Vertretung nichts weiß. Es soll nun aber die gegenwärtige Städte-Ordnung nicht in allen Städten, wo der Titel II. der Gemeinde-Ordnung von 1850 zur Anwendung gekommen

ist, ohne Weiteres zur Ausführung kommen, vielmehr soll vorab ein Beschluß der Gemeinde darüber extrahirt werden, damit, wenn sie möglicherweise in Uebereilung den Titel II. eingeführt haben möchte, ihnen die Möglichkeit gegeben wird, in einer leichten Weise wieder zur Einführung der Landgemeinde-Ordnung überzugehen. Wird in dieser Weise das Amendement angenommen, so wird den gedachten Städten der mühsame Weg erspart, zuerst die Landgemeinde-Ordnung einzuführen, und dann, sofern sie die Städte-Ordnung zu erhalten wünschen, diese Verleihung zu beantragen. Für die Städte der sechs östlichen Provinzen ist ein Unterschied in dieser Weise nicht gemacht; vielmehr sollen alle Städte, welche auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten sind, die Städte-Ordnung bekommen, und nicht blos diese Städte, sondern selbst andere Ortschaften, welche nicht im Stande der Städte vertreten sind, sofern sie die Städte-Ordnung von 1808 oder 1831 gehabt haben. Es ist nun zwar die Zahl derjenigen Städte in den östlichen Provinzen, welche mehr als 10,000 Einwohner haben, größer, als in der Provinz Westphalen; andererseits haben aber auch die sechs östlichen Provinzen viel kleinere Städte, als die Provinz Westphalen. Ich bemerke zum Beweise dessen, daß Westphalen freilich nur sechs Städte mit mehr als 10,000 Einwohnern, dagegen aber auch nur drei Städte unter 1000 Einwohner hat, während die Provinz Posen solcher Städte 32, die Provinz Brandenburg 8, die Provinz Schlesien 14 hat. Der Regierungsbezirk Bromberg hat sogar 4 Städte mit weniger als 500 Einwohnern und Brandenburg 3, und dennoch wird in diesen Städten die Städte-Ordnung ohne Weiteres eingeführt, während in einzelnen Städten der Provinz Westphalen von 3- bis 4000 Seelen zunächst die Landgemeinde-Ordnung eingeführt werden soll, bevor sie zur Städte-Ordnung gelangen können. Als es sich darum handelte, die Gemeinde-Ordnung von 1850 aufzuheben, und von fast sämmtlichen Westlichen Abgeordneten der dringende Wunsch ausgesprochen wurde, man möchte wenigstens der Provinz Westphalen die gedachte Gemeinde-Ordnung belassen, wurde von mehreren Herren der rechten Seite uns in Aussicht gestellt, es solle, insofern es bei der späteren Berathung der Westphälischen Städte- und Landgemeinde-Ordnung auf spezielle Wünsche ankäme, diesen Wünschen möglichst Rechnung getragen werden. Lassen Sie, meine Herren, ich bitte Sie darum, diese damals gegebenen Verheißungen nicht zu sogenannten Monologen werden; Sie haben jetzt Gelegenheit, diese Verheißung zu erfüllen, wenn Sie die Geneigtheit haben wollen, dem von sämmtlichen Abgeordneten unserer Provinz gestellten Antrage zuzustimmen. Ich bitte deshalb die geehrte Versammlung dringend, unserm gemeinschaftlichen Amendement Ihre Beistimmung zu gewähren, und ersuche zum Schlusse den Herrn Minister des Innern, daß er die Gefälligkeit haben möge, demselben nicht entgegen zu sein.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Westphalen:** Der Grund, weswegen die Einführung der revidirten Städte-Ordnung für Westphalen in der Regel bei Städten von mehr als 2500 Einwohnern geschehen, ist der, daß nach der Fremdherrschaft die Sammtgemeinde-Verfassung ins Leben getreten war, und daß mehrere kleine Städte zu diesen Bürgermeistereien gehören. Man fand es daher aus Rücksicht auf die Verwaltungskosten nicht angemessen, diese kleinen Orte in die Klasse der Städte aufzunehmen oder für sie eine Städte-Ordnung einzuführen. Wie bereits in der Kommission bemerkt worden ist, erscheint das Amendement, welches jetzt vorliegt und auch Gegenstand der Berathung in der Kommission geworden, nicht erforderlich, weil der Eingang der Landgemeinde-Ordnung die nöthige Bestimmung enthält, daß die Ortschaften, welche die Gemeinde-Ordnung Tit. II. haben, die Städte-Ordnung bekommen könnten, wenn sie in den vorgeschriebenen Formen darauf antrügen. Die Fassung des Amendements ist von der Art, daß sie in materieller Beziehung zu Bedenken Anlaß giebt. Es ist im ersten Alinea gesagt:

> „Ingleichen kann innerhalb einer von der Regierung zu bestimmenden Frist in denjenigen Städten, in welchen zwar nicht die Städte-Ordnung vom 17. März 1831, aber der Tit. II. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gegolten hat, die Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung von der Vertretung der Stadt-Gemeinde beschlossen werden."

Ueberall ist sonst in den Gesetz-Entwürfen die Frage, ob das eine oder das andere Gesetz für einen Ort den Vorzug verdiene, nicht allein in den Beschluß der Vertretung des Ortes gelegt worden, sondern man hat dazu auch noch das Gutachten des Kreistages und sogar die Allerhöchste Genehmigung vorbehalten. Es würde bedenklich sein, es einfach von dem Beschlusse der Gemeinde abhängig zu machen, ob in der Gemeinde, welche den Tit. II. der Gemeinde-Ordnung hat, dieses Gesetz eingeführt werden soll oder nicht. Es kann sehr wohl einer Prüfung bedürfen, namentlich von Seiten der Obrigkeit der Stadt selbst, des Magistrats und der vorgeordneten Aufsichtsbehörde, ob diese ihre Zustimmung ertheilen. Das ist ein materielles Bedenken, welches ich besonders gegen das Amendement glaube geltend machen zu müssen. Außerdem hat es auch noch in dem zweiten Alinea ein Bedenken, nachdem diese Städte-Ordnung, wenn sie gesetzliche Kraft erlangt haben und publizirt sein wird, es zuvörderst wieder von dem Beschlusse der Vertreter einer solchen Gemeinde, wo der Tit. II. gilt, abhängig zu machen, ob sie das Gesetz annimmt, und daß dann wieder in Aussicht gestellt wird, daß nach einem Zwischenraum von mindestens 8 Tagen die beschlossene Maßregel wieder in Frage gestellt, und die Frage erhoben werden kann: ob die Landgemeinde-Ordnung in derselben eingeführt werden soll. Ferner kommt noch in Erwägung, daß, so wie die Sache liegt, bei der vorgerückten Zeit der Sitzungs-Periode wohl kaum bei aller Anstrengung der Kommissionen zu erwarten sein wird, daß der Entwurf der Landgemeinde-Ordnung die allseitige Zustimmung erhalten dürfte. Es ist daher fraglich, ob diejenigen Gemeinden, welche den Tit. II. haben, und welche zu den Städten gehören, in welchen die revidirte Städte-Ordnung nicht gegolten hat, eine solche Bestimmung jetzt schon treffen sollen. Es könnte späterhin, wenn die Landgemeinde-Ordnung publizirt ist, der Fall eintreten, daß sie dann vorzögen, es lieber bei der Landgemeinde-Ordnung und deren Bestimmungen bewenden zu lassen. Aus diesen Gründen glaube ich, dem hohen Hause nur vorschlagen zu können, es bei der Fassung in der Vorlage, wie die erste Kammer sie angenommen hat, bewenden zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Der Herr Minister des Innern hat von der vorgerückten Zeit gesprochen. Ich möchte fragen, wer die Schuld davon trägt, daß wir noch nicht weiter gekommen sind mit unseren Arbeiten, als es gegenwärtig der Fall ist. Wir haben von 58 Vorlagen der Regierung 27 erledigt, und von 40 von Kammer-Mitgliedern gestellten Anträgen erst 12; wir haben also die vollständigste Aussicht, daß, wenn wir Alles abmachen wollten, wir bis zum 31. Dezember zusammenbleiben müßten. Wer trägt die Schuld davon? die Kammer gewiß nicht. Die Regierung hat die Vorlagen zu spät gegeben, und ein Theil derselben war überflüssig. Wir werden gerade, so wie Moses das israelitische Volk 30 Jahre lang durch die Wüste geführt hat, hier von einem zweiten Moses schon 4 Jahre an den Ufern der Spree hingeschleppt, um zu einer Gemeinde-Ordnung zu kommen.

(Ruf: Lauter, lauter, Tribüne!)

(Der Abgeordnete Harkort besteigt die Tribüne.)

Ich habe vorhin gesagt, daß wir seit vier Jahren hier in den Wüsten an der Spree herumgeführt werden, um eine Gemeinde-Ordnung zu suchen.

(Oho! auf der Rechten.)

Aufzuwarten, meine Herren! Ich weiß es ganz genau, denn ich bin stets dabei gewesen.

(Beständige Unruhe.)

(Der Präsident bittet wiederholt um Ruhe.)

Wir umtanzen hier zwar nicht das goldene Kalb, denn dazu sind wir zu gute Christen, aber wohl ein Defizit von drei Millionen —

(Lachen auf der Rechten.)

Ja, lachen Sie nur, meine Herren! Sie verstehen Alles, nur nicht die Kunst, Geld zu machen. Ich glaube, darin liegt der Grund, daß der Wind sich noch einmal ändern wird.

Wir sind in der 56sten Sitzung, meine Herren, und zum ersten Mal zu der Städte-Ordnung für Westphalen gekommen; jetzt soll sie eilfertig übers Knie gebrochen werden. Ich frage, ob dies gerecht ist, ob dies zur Wohlfahrt und Zufriedenheit des Landes gereicht?

Man spricht hier immer von Eigenthümlichkeiten der Provinzen, — ja, du lieber Gott! — wir haben die Eigenthümlichkeit, daß wir die Gemeinde-Ordnung von 1850 beibehalten wollen, lassen Sie uns nur diese Eigenthümlichkeit, und wir danken Ihnen für die anderen Wohlthaten. Wenn man aber eventuell von Städte-Ordnungen reden soll, so will ich erklären, daß in Westphalen die revidirte Städte-Ordnung nicht beliebt wurde; man hielt sie für einen Rückschritt und der Provinzial-Landtag erklärte sich damals für die alte Städte-Ordnung. Dies ist der Grund, weshalb man sich dort so lange gesperrt hat, die revidirte anzunehmen. Manche bei der Gemeinde-Ordnung blieben.

Was der Herr Abgeordnete Schulenburg von den kleinen Städten gesagt hat, muß ich vollständig bestätigen, denn gerade in Westphalen herrscht in den kleinen Städten die Hauptgewerbthätigkeit; sie haben häufig fast keinen Ackerbau. Es giebt Städte, die hinsichtlich ihrer Industrie sehr wichtig sind, und doch nicht mehr Acker

haben, als hier ein großer Bauernhof. Diese will man nun ins platte Land hinausdrängen und will ihnen dessen geringere Freiheit gewähren. Ich glaube, daß man beim Zuschnitt der ländlichen Gemeinde-Ordnung stark darauf ausgehe, das platte Land zu baronisiren, und bitte deshalb, den Antrag von Ketteler zu unterstützen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** (vom Platz): Ich will nur kurz den Antrag rechtfertigen, den ich zu diesem Paragraphen eingebracht habe. Den Amendements, die ich gestellt habe, ist überhaupt von einer Seite der Vorwurf gemacht worden, sie beträfen nur die Fassung. Mit Ausnahme des Antrags Nr. 7, bei dem ich diesen Vorwurf einräumen muß, und auf welchen ich daher wenig Gewicht lege, betreffen sie alle die Materie. Der Vorwurf ist namentlich auch bei dem Amendement zu diesem Paragraphen gemacht worden. Der Antrag geht dahin, die Worte am Schluß, welche lauten:

„vom heutigen Tage angeordnet sind,"

zu verwandeln in die Worte:

„angeordnet werden".

Man hat behauptet, daß dies eine Fassungssache sei. Dies, meine Herren, ist nicht der Fall. So wie der Regierungs-Entwurf und das Amendement Ketteler gefaßt ist, ist es nicht möglich, die gegenwärtige Städte-Ordnung getrennt von der Landgemeinde-Ordnung in Westphalen einzuführen. Nun habe ich die Ueberzeugung, daß die Landgemeinde-Ordnung nicht mehr in dieser Sitzung beschlossen werden könne. Die Folge der Annahme des Paragraphen in seiner jetzigen Fassung wäre deshalb die, daß die Städte-Ordnung nicht vor Ablauf eines Jahres eingeführt werden könnte; durch die Fassung aber, wie ich sie vorgeschlagen habe, wird die Trennung möglich, und die Städte-Ordnung kann sogleich eingeführt werden. Ich empfehle deshalb diesen Antrag.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Da jetzt auch dies Amendement vertheidigt worden ist, bemerke ich nur, daß ich demselben vollkommen beitrete; es ist durch die Sachlage völlig gerechtfertigt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Ketteler:** Meine Herren, nur mit wenigen Worten wollte ich Ihnen mein Amendement in dem Interesse der ganz begründeten Freiheit der Städte empfehlen.

Präsident (den Redner unterbrechend): Herr von Ketteler, ich muß mir eine Bemerkung in Bezug auf Ihre Stellung erlauben. Haben Sie doch die Gewogenheit, sich dort in die Reihe zu stellen, oder auf die Tribüne zu kommen; denn so kehren Sie den Herren Ministern den Rücken zu, was Sie weniger verständlich macht.

Abgeordn. **von Ketteler** (besteigt die Tribüne): Wir haben, nachdem die Gemeinde-Ordnung von 1850 aufgehoben und die jetzt vorliegende Städte-Ordnung eingeführt wird, ohne daß mein Amendement berücksichtigt würde, zu bedenken, daß wir in Westphalen nicht unbedeutende Städte haben, die die Städte-Ordnung nicht bekommen, dagegen die Landgemeinde-Ordnung annehmen müssen. Der Herr Minister des Innern hat zwar gesagt, die Landgemeinde-Ordnung enthielte die Bestimmungen, wonach diese Städte nach gewissen Förmlichkeiten die Städte-Ordnung bekommen könnten. Der Herr Minister hat aber auch gesagt, daß die Landgemeinde-Ordnung wahrscheinlich in dieser Session nicht mehr würde berathen werden können, was ich, nebenbei gesagt, von ganzem Herzen bedaure. Aus diesem Grunde empfiehlt sich aber auch mein Amendement, damit die Städte, die es in ihrem Interesse erachten, die Städte-Ordnung zu bekommen, nicht warten müssen auf den Erlaß einer Gemeinde-Ordnung, und bis dahin ganz in Zweifel sind, was aus ihrer Verfassung werde. Wir leben jetzt, Gott sei Dank, in ruhigen Zeiten, wo die Köpfe nicht erhitzt sind, wo man erwarten darf, daß die Vertreter der Städte mit Ruhe und Gründlichkeit das Interesse ihrer Stadt berathen werden.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Westphalen:** Ich will mir nur erlauben, eine Bemerkung auf die letzte Aeußerung des Herrn von Ketteler anzuführen. Nach dem durch die Kammer zugestimmten Gesetze über Aufhebung des Gesetzes vom 11. März 1850 §. 6 unterliegt es keinem Zweifel, daß in denjenigen Städten und Ortschaften, welche den Tit. II. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 angenommen haben, diese Bestimmungen fortdauern, bis ein neues Gesetz eingeführt wird; also der Rechtszustand ist keineswegs unsicher, sondern die Verfassung dauert fort, welche sie gegenwärtig haben, bis eine neue eingeführt wird.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Der Herr Minister des Innern hat dem Amendement, welches zu §. 1 gestellt ist, zunächst entgegengesetzt, es erledige sich durch die Landgemeindeordnung, weil sich in dieser eine Bestimmung vorfinde, daß den Landgemeinden die Städteordnung verliehen werden kann. Ja, meine Herren, in der Landgemeindeordnung steht allerdings ein solcher Passus, aber mit sehr erheblichen Beschränkungen. Er lautet nämlich in der Landgemeindeordnung für Westphalen, wie sie von der ersten Kammer angenommen worden ist, folgendermaßen:

> Eben so kann einer zu den Landgemeinden gehörenden Ortschaft, in der sich ein städtisches Leben ausgebildet hat, „nachdem sie zuvor auf dem durch die Provinzial-Verfassung bezeichneten Wege in den Stand der Städte aufgenommen worden ist," die Städteordnung verliehen werden.

Es ist also die sehr beschränkende Bestimmung hinzugefügt, daß erst auf Grund der Provinzialordnung, die wir noch nicht kennen, noch nicht haben, erst der Weg betreten sein soll, diese Gemeinden in den Stand der Städte aufzunehmen. Das würde also viele Städte jetzt noch auf lange Zeit davon ausschließen. Der Abgeordnete Schulenburg hat Ihnen bereits auseinandergesetzt, daß viele bedeutende Städte Westphalens viel schlechter behandelt werden, als viele Städte in den östlichen Provinzen. In den östlichen Provinzen sollen sämmtliche Städte die Städteordnung erhalten, in Westphalen will man eine Kategorie ausschließen. Dazu liegt meines Erachtens kein Grund vor. Als die revidirte Städteordnung durch Seine Majestät den König der Provinz Westphalen verliehen wurde, wurde sie ursprünglich verliehen für alle Städte ohne Ausnahme. Bei der Einführung in den kleinen Städten entstanden hier und da Bedenken, die Städte waren mit der Städteordnung von 1831 nicht zufrieden, sie hätten lieber die von 1808 gehabt. Aber die Modificationen, die getroffen wurden, sind mit dem Vorbehalt getroffen worden, daß es von dem Beschluß jeder damaligen Stadtgemeinde abhängen sollte, ob sie die revidirte Städteordnung oder die Landgemeindeordnung erhielte. In den Bestimmungen des Gesetzes von 1841 über die Einrichtung der Gemeinde-Verfassung in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in welchen die Städteordnung bisher nicht eingeführt worden, heißt es ausdrücklich:

§. 2.

> „In den übrigen Städten, wo die Einführung der Städte-Ordnung bisher ausgesetzt geblieben ist, soll die Landgemeinde-Ordnung zur Anwendung kommen.
>
> Sollte jedoch eine Gemeinde-Verordneten-Versammlung die Städte-Ordnung wünschen und deren Einführung nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, so kann der Stadt die Städte-Ordnung verliehen werden."

Es sollte also damals im Jahre 1841 jede Gemeinde, die bisher Stadt gewesen war, das Recht haben, darauf anzutragen, daß ihr die Städte-Ordnung verliehen werde, wenn keine besonderen Hindernisse dem entgegenstehen. Den Beschluß hierüber hatte der Minister auf gutachtlichen Bericht der Regierung. Ich frage, weshalb jetzt nicht wenigstens in gleicher Art verfahren wird, nachdem man beschlossen hat, diesen Städten, die früher jedenfalls Städte gewesen sind, das zu nehmen, was sie besitzen und behalten wollen, die Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1850? Warum sollte man nicht wenigstens so weit gehen, daß man ihnen nun die Wahl läßt, ob sie die neue Städte-Ordnung vorziehen oder künftig die Landgemeinde-Ordnung bekommen sollen, wie es das Amendement vorschlägt.

Der Minister hat ferner das Bedenken ausgesprochen, es sei in dem Amendement lediglich der Beschluß der betreffenden Gemeinde als maßgebend angenommen und keine besondere Verleihung vorbehalten. Ja, meine Herren, ich denke, wir wollen aber hierbei lediglich das Interesse der betreffenden Gemeinde beachten, und dann weiß ich nicht, was für ein Bedenken dabei sein kann, lediglich den Beschlüssen zu vertrauen, die in dieser Hinsicht gefaßt werden. Jedenfalls kann hieraus kein Bedenken entnommen werden, auf den Vorschlag überhaupt einzugehen, sondern höchstens würde es nöthig sein, die Genehmigung der Regierung oder des Ministers des Innern vorzubehalten.

Was das Amendement des Abgeordneten Mathis betrifft, so werden alle diejenigen es annehmen müssen, welche wollen, daß die Städte-Ordnung schon früher eingeführt werden soll, als die Landgemeinde-Ordnung. Diejenigen aber, welche darauf Gewicht legen, daß beide nur gleichzeitig in Westphalen zur Ausführung kommen, werden gegen dieses Amendement stimmen müssen, und ich glaube, diese werden der Provinz Westphalen damit einen Gefallen thun, denn es wird den Städten in Westphalen viel lieber sein, noch länger in dem Zustande zu bleiben, den sie jetzt haben, als daß

einzelne Städte die Städte-Ordnung bekommen und die anderen in diesem interimistischen Verhältnisse bleiben.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinkrodt:** Ich möchte nur ein Wort auf die letzte Aeußerung des Herrn Ministers erwidern. Es ist gewiß ganz richtig, daß diejenigen Städte, die früher die revidirte Städte-Ordnung nicht gehabt haben, und in welchen jetzt der Titel II. der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1850 gilt, so lange die Gemeinde-Ordnung von 1850 behalten, bis die Landgemeinde-Ordnung für Westphalen erscheint. Das schließt aber nicht aus, daß der Uebelstand entsteht, den wir zu vermeiden wünschen. Wenn nämlich die Gemeinde-Ordnung für die Landgemeinden erscheint, dann muß dieselbe sogleich auch in den fraglichen Städten eingeführt werden. Es müssen also die kollegialischen Stadtbehörden aufgelöst werden und dem Amtmann Platz machen, und demnächst tritt erst die Erwägung ein, ob diesen Städten, die bisher eine städtische Verwaltung hatten, abermals wieder eine städtische Verfassung gegeben werden soll. Sodann wird der Weg an den Kreis- und Provinzial-Landtag betreten, darauf muß erst die Königliche Sanction eingeholt werden, und dann erst ist es möglich, der Stadt aufs Neue das zu geben, was sie jetzt schon hat, nämlich eine städtische Verfassung. Diese Umstände, Weiterungen und alle die Mißstände, die aus solchem vielfachen Wechsel hervorgehen, wünschen wir zu vermeiden. — Es wird von keiner Seite in Abrede gestellt, daß in Westphalen sich Städte befinden, die in die hier in Frage gestellte Kategorie fallen, und hinsichtlich deren kein Zweifel obwaltet, daß ihre Verhältnisse recht wohl für eine städtische Verfassung passen. Es ist z. B. in dem Antrage des Abgeordneten von Ketteler auf die Städte Hattingen und Witten hingewiesen, ziemlich gewerbreiche Städte, die eine Einwohnerzahl von circa 4000 haben, wo es also keinem Zweifel unterliegt, daß sie sich für eine städtische Verwaltung qualificiren.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. **von Ketteler** (vom Platz): Ich wollte nochmals den Herrn Minister bitten, wohl zu bedenken, daß die Städte Westphalens darin gar keine Eigenthümlichkeit gegenüber den östlichen Provinzen in Anspruch nehmen können. Die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen ist allen Städten des Ostens verliehen, und ich glaube, wir könnten auch in Westphalen, ohne nur irgend der Regierung Gefahr zu bringen, allen Städten, die mein Antrag trifft, die Städte-Ordnung, die wir jetzt berathen, verleihen. Wir wünschen, die Städte sollen in ihrem eigenen Interesse darüber beschließen, wenn sie den Titel II. der Gemeinde-Ordnung von 1850 bereits angenommen haben, und ich bitte, weil man den Städten der östlichen Provinzen die Städte-Ordnung gegeben hat, auch den Städten Westphalens dasselbe zu gewähren.

Ich weiß wohl, daß die Gemeinde-Ordnung von 1850 bestehen bleibt in den Städten, die sie jetzt haben, bis etwas Anderes Gesetzeskraft erlangt hat, aber das ist gerade für mich ein sehr bedenklicher Punkt. Da wir, wie wir leider heute hören, keine Aussicht mehr haben, die neue Gemeinde-Ordnung für Westphalen in dieser Session zu berathen, so werden wir also ein ganzes Jahr und vielleicht noch länger in diesem Interimisticum leben; ein Interimisticum ist aber immer ein großer Schaden, und ich bitte Sie deshalb — da es hier, wie ich wiederhole, keine Eigenthümlichkeit der Provinz gilt — geben Sie unsern Städten dasselbe, was wir den Städten der östlichen Provinzen gegeben haben.

Präsident: Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg** (vom Platz): Der Herr Minister hat dem Antrage den Einwand entgegengesetzt, daß es gegen das allgemeine Prinzip sei, dem Beschlusse der Stadt-Behörden es zu überlassen, ob sie diese oder jene Gemeinde-Ordnung einzuführen wünschten. Mit diesem Prinzip erkläre ich mich im Allgemeinen zwar einverstanden; aber die Sache steht doch hier etwas anders. Wir berathen hier eine Städte-Ordnung, meiner Ansicht nach für sämmtliche Städte der Provinz Westphalen gleich denen der östlichen Provinzen, und hätte also konsequent der Antrag dahin gerichtet werden können, daß alle Städte die Städte-Ordnung bekommen und nicht blos die Städte, in denen früher die revidirte Städte-Ordnung oder später der Tit. II. der Gemeinde-Ordnung von 1850 zur Einführung gekommen ist. Damit aber solchen Städten, in denen die revidirte Städte-Ordnung früher nicht gegolten hat, die Möglichkeit gegeben werde, auch ohne den bezeichneten weitläufigen Weg die Landgemeinde-Ordnung statt der gegenwärtigen Städte-Ordnung einzuführen, ist der Zusatz gemacht, daß zunächst ein Beschluß der Gemeinde-Vertretung darüber extrahirt werden soll, ob die Einführung der letzteren in ihrem Wunsche liegt.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, da sich Niemand mehr zum Wort gemeldet hat.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Brüning:** Dieses Amendement der Westphälischen Abgeordneten ist bereits in der Kommission vorgebracht, aber abgelehnt worden, weil die Regierung darauf hinwies, daß in dem §. 1 des Entwurfs der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen der Weg vorgezeichnet sei, auf welchem einer nach der Landgemeinde-Ordnung zu verwaltenden Stadt die Städte-Ordnung verliehen werden kann. Die Kriterien, wonach in diesem Falle verfahren werden soll, sind der Kommission nicht mitgetheilt; die Majorität hat sich dessenungeachtet für den §. 1, wie er Ihnen vorliegt, erklärt, weil sie zu der Regierung das Zutrauen hegt, daß sie in jedem einzelnen Falle wohl das Richtige treffen werde. Die Minorität, wozu auch die Westphälischen Abgeordneten gehören, ging in ihrem Vertrauen nicht so weit; sie bemerkte, daß bereits viele Städte, in denen Handel, Gewerbe und Industrie prävaliren, früher Anträge um Verleihung der Städte-Ordnung gestellt hätten, aber abgewiesen seien.

Es ist auch der Kommission nicht unbekannt gewesen, daß alle Städte in der Provinz Westphalen, auch diejenigen, die keine 2500 Seelen haben, auf dem Kreis- und Landtage im Stande der Städte vertreten werden.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Mathis soll seiner Intention nach und kann auch seiner Natur nach in beide Fassungen eingeschaltet werden. Wir würden also zunächst den Antrag des Abgeordneten Mathis zur Abstimmung zu bringen haben; ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Nöldechen** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

1) Zu §. 1 für die Worte:

„vom heutigen Tage angeordnet sind,"

zu setzen:

„angeordnet werden."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die überwiegende Mehrheit.

Nunmehr kommt der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Ketteler, welcher dem ganzen Paragraphen eine andere Fassung geben will.

Ich bitte, diese Fassung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Nöldechen** (liest):

„Die gegenwärtige Städte-Ordnung findet auf diejenigen Städte der Provinz Westphalen Anwendung, in denen bei Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 galt. Ingleichen kann innerhalb einer von der Regierung zu bestimmenden Frist in denjenigen Städten, in welchen zwar nicht die Städte-Ordnung vom 17. März 1831, aber der Titel II. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gegolten hat, die Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung von der Vertretung der Stadtgemeinde beschlossen werden.

In sämmtlichen gedachten Städten, in welchen die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung oder in Folge Beschlusses der Vertretung der Stadtgemeinde zur Anwendung kommt, kann, wenn die Vertretung der Stadtgemeinde durch einen, nach zweimaliger, mit einem Zwischenraume von mindestens acht Tagen vorgenommener Berathung gefaßten Beschluß darauf anträgt, nach Vernehmung des Kreistages, durch Königliche Verordnung die Landgemeinde-Ordnung mit denjenigen Modificationen eingeführt werden, welche für diesen Fall in der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom heutigen Tage angeordnet werden."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Paragraphen in dieser Fassung angenommen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Wir kommen zu §. 2.

Derselbe ist von der Kommission nicht in der Fassung angenommen, wie die erste Kammer sie beschlossen hat. Derselbe lautet:

§. 2.

Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört haben, können nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages unter Genehmigung des Ministers des Innern mit dem Stadtbezirke vereinigt werden.

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden, so wie des betheiligten Gutsbesitzers, nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirke und deren Vereinigung mit einem angränzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk, so wie die Abtrennung einzelner bisher zu einer andern Gemeinde oder zu einem selbstständigen Gute gehörenden Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angränzenden Stadtbezirk kann nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn außer den Vertretungen der betheiligten Gemeinden und den betheiligten Gutsbesitzern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- oder Gutsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt, und alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden.

In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Betheiligten nachrichtlich mitzutheilen.

Wo und so weit in Folge einer derartigen Veränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten sich als nothwendig ergiebt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken.

Wird hierbei eine Uebereinkunft der Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung; im Falle des Widerspruches entscheidet der Minister des Innern.

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheits-Theilung vorkommen, unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Es wird wohl nöthig sein, die Alineas bei der Diskussion zu trennen. Ich würde also zunächst das erste Alinea zur Diskussion stellen.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Bei der Berathung der Kommission über §. 2, betreffend die Bildung und Veränderung der Gemeindebezirke, hat die Regierung ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß die Bestimmung, welche für die sechs östlichen Provinzen getroffen sei, für die Provinz Westphalen nicht für angemessen erachtet werde. Die Kommission hat gleichwohl dafür sentirt, daß diejenigen Bestimmungen, welche für die sechs östlichen Provinzen vorgelegt wären, auch für die Provinz Westphalen zu adoptiren seien. Ich habe nun näher anzugeben, weshalb die Regierung glaubt, bei ihrer Ansicht stehen bleiben zu müssen. Wie auch schon bemerkt worden, ich glaube, in dem Berichte der Kommission hat in der Provinz Westphalen die Gemeinde-Bezirks-Bildung sowohl in den Städten, als für das Land bereits eine so feste Haltung nicht nur in Folge der früheren Gemeinde-Gesetzgebung, sondern auch aus Veranlassung des Grundsteuer-Katasters angenommen, daß solche spezielle Vorschriften, wie sie für die sechs östlichen Provinzen gegeben sind, hier kein Bedürfniß sind. Die Vorschriften für die Provinz Westphalen sind daher auch in der ersten Kammer der Vorlage der Regierung gemäß angenommen worden, indem sie für das Bedürfniß ausreichen, welches in einzelnen Fällen eintreten kann, wo eine Abänderung des Gemeinde-Bezirks sich als nothwendig erweist. Daher sind nur zwei Fälle möglich, einmal, wenn blos aus lokalen Rücksichten eine Veränderung gewünscht wird, wo die Bedingung der Einwilligung der Betheiligten vorgesehen ist, und zweitens, wie es in dem Falle gehalten werden soll, wenn die Betheiligten nicht zustimmen, aber ein öffentliches Interesse die Abänderung des Gemeinde-Bezirkes erheischt. Für diesen Fall sind besondere Modalitäten vorgeschlagen, namentlich die Anhörung des Kreistages, und es ist die Genehmigung Sr. Majestät für einen solchen Fall vorbehalten worden. Diese Vorschriften reichen für das Bedürfniß in Westphalen vollkommen aus, und die Regierung ist daher der Meinung, daß die Vorschläge der Kommission zu Alinea 3, 4 und 5 abzulehnen seien, und dagegen die Vorlage, wie sie aus der ersten Kammer herübergekommen ist, anzunehmen sei.

Was dagegen das erste Alinea betrifft, so tritt die Regierung dem Beschlusse der Kommission bei, der dahin gefaßt ist:

„den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben,"

indem dies die richtigste Fassung ist, wie sie auch in dem Gesetz für die sechs östlichen Provinzen angenommen ist.

Für den folgenden Satz ist aber die Regierung der Ansicht, daß einfach die Bestimmung, wie sie von der ersten Kammer gefaßt worden, in dem Gesetze vollkommen genügt, und daß die speziellen Vorschläge der Kommission wohl für die 6 östlichen Provinzen erforderlich sind, nicht aber für die Provinz Westphalen.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke**: Ich setze voraus, daß über Alinea 2 diskutirt wird.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Ueber Alinea 1.

Abgeordn. **von Vincke**: Damit hat sich das Ministerium einverstanden erklärt.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Ich würde, wenn kein Widerspruch erfolgt, und da sich dies Alinea im Einvernehmen mit der Ansicht des Ministeriums befindet, wohl keine besondere Abstimmung stattfinden lassen.

(Pause.)

Wir kommen zum Alinea 2.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke**: Die Kommission hat mit Majorität dieselbe Fassung angenommen, welche für die 6 östlichen Provinzen beliebt worden ist, die im Allgemeinen dahin geht, daß Theile einer Land-Gemeinde dem Stadtbezirke und umgekehrt nur sollen zugeschlagen werden können, wenn die betreffenden Corporationen darin einwilligen. Ich glaube, daß dieses Recht den Corporationen nicht entzogen werden kann, und ich habe dasselbe Prinzip bei Gelegenheit der Berathung der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen gegen das Amendement des Herrn Abgeordneten Degenkolb vertreten und mich damals der wärmsten Zustimmung des Herrn Ministers, wofür ich ihm noch heute dankbar bin, zu erfreuen gehabt, und ich sehe nicht ein, wie nun der Herr Minister bei dieser Gelegenheit gerade das ganz entgegengesetzte Prinzip vertreten kann.

Es wird uns gesagt, es müsse im öffentlichen Interesse gestattet sein, daß nach Anhörung des Kreistages unter Genehmigung des Königs die Vereinigung eintreten könne. Dieselben Anträge waren damals von dem Abgeordneten Degenkolb gestellt, und der Herr Minister des Innern war ihnen entgegengetreten. Ich mache darauf aufmerksam, was das Wort „öffentliches Interesse" Alles bedeuten, und was man sich darunter Alles denken kann. Es giebt dies Wort den Corporationen durchaus keine Bürgschaft für ihre Selbstständigkeit, da die Verwaltungs-Behörden dasselbe immer nach ihrer Bequemlichkeit für die verschiedensten Auslegungen benutzen können.

Der Herr Minister hat uns freilich gesagt, es lägen provinzielle Gründe vor, für Westphalen andere Beschlüsse zu fassen, als für die sechs östlichen Provinzen, und als einzigen provinziellen Grund führt er an, daß in der Provinz Westphalen die Stadtbezirke fester begränzt seien, als in den östlichen Provinzen. Ich glaube, meine Herren, wenn es irgend einen Grund für die Vorschläge der Kommission giebt, so ist es gerade der, den der Herr Minister dagegen anführt; denn wenn in Westphalen wirklich die Gemeindebezirke fester begränzt sind, so liegt ja gar kein Grund vor, Aenderungen in Betreff der Abgränzung vorzunehmen. Fänden dagegen, wie in den östlichen Provinzen, Schwankungen in der Abgränzung statt, so könnte man viel eher sagen, daß man es nicht von dem Eigensinn einer Gemeinde abhängig machen könne, die Abgränzung erst festzustellen; sind aber die Bezirke schon fest abgegränzt, so ist dieser Grund durchaus nicht zutreffend. Es ist deshalb im Interesse der Selbstständigkeit der Corporation nothwendig, nur mit Zustimmung derselben eine Aenderung in den Gemeindebezirken eintreten zu lassen; machen wir sie dagegen lediglich von der Administration abhängig, so heben wir die Selbstständigkeit der Corporationen vollständig auf. Ich hoffe daher, die Kammer wird sich für den Antrag der Kommission erklären.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Es hat sich weiter kein Redner zum Worte gemeldet.

Wir können zur Abstimmung schreiten.

Ich richte die Frage auf Alinea 2 des §. 2, welches lautet:

Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört haben, können

nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages unter Genehmigung des Ministers des Innern mit dem Stadtbezirke vereinigt werden.

Ich ersuche diejenigen Herren, die es in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die entschiedene Majorität.

Wir kommen zu Alinea 3. Es hat sich kein Redner gemeldet, und ich werde annehmen, daß es in der Fassung der Kommission, welche lautet:

> Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden, so wie des betheiligten Gutsbesitzers nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen,

angenommen ist.

(Pause.)

Es ist angenommen.

Alinea 4 lautet:

> Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirke und deren Vereinigung mit einem angränzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk, so wie die Abtrennung einzelner bisher zu einer anderen Gemeinde oder zu einem selbstständigen Gute gehörenden Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angränzenden Stadtbezirk kann nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn außer den Vertretungen der betheiligten Gemeinden und den betheiligten Gutsbesitzern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- oder Gutsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt, und alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden.

Ich werde annehmen, daß es angenommen sei.

Alinea 5 lautet:

> In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Betheiligten nachrichtlich mitzutheilen.

Alinea 6:

> Wo und so weit in Folge einer derartigen Veränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten sich als nothwendig ergiebt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken.

Alinea 7:

> Wird hierbei eine Uebereinkunft der Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung; im Falle des Widerspruches entscheidet der Minister des Innern.

Wenn sich sonst zum übrigen Theil des §. 2 kein Einwand erhebt, so werde ich den Paragraphen als genehmigt betrachten.

(Pause.)

Er ist genehmigt.

Wir kommen zu §. 3.

Die Kommission schlägt ihn in unveränderter Fassung zur Annahme vor.

Er lautet:

> Alle Einwohner des Stadt-Bezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.
>
> Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadt-Bezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

Derselbe ist angenommen.

Der §. 4 lautet:

> Alle Einwohner des Stadt-Bezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.
>
> Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, so wie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte, werden hierdurch nicht berührt.
>
> Wer, ohne in dem Stadt-Bezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.
>
> Wo städtische Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Stadt-Bezirke sich aufhalten, um dort auf andere Weise, als durch ein stehendes Gewerbe, ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine besondere Kommunal-Einkommensteuer eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten im Stadt-Bezirke vom Ablaufe des dritten Monats an nach Maßgabe des Einkommens, welches sie aus dem gedachten Erwerbe haben, zu jener Steuer beizutragen verpflichtet.
>
> Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die im §. 3 erwähnten Militair-Personen verpflichtet, wenn sie im Stadt-Bezirke mit Grund-Eigenthum angesessen sind, oder ein stehendes Gewerbe oder als Aerzte Civil-Praxis treiben. Von anderen Gemeinde-Lasten sind dieselben frei; von Verbrauchs-Abgaben bleiben nur die Militair-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.
>
> Die in dem Grundsteuer-Gesetze für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839, §§. 7, 8 und 9 (Ges.-Sammlung S. 31 und 32) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sollen von den Gemeinde-Auflagen befreit sein, desgleichen auch die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer, diese jedoch nur insoweit, als sie diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits besaßen.
>
> Denjenigen Staatswaldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeinde-Lasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung, dagegen bleibt auch das Regulativ wegen Heranziehung der Staatswaldungen zum Wegebau vom 17. November 1841 (Gesetz-Sammlung S. 405) fortbestehen.
>
> Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig.
>
> Alle sonstige, nicht persönliche Befreiungen können von den Stadtgemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.
>
> Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeinde-Vorstande (Magistrate) angemeldet sind, und in den anderen Städten nicht binnen Jahresfrist nach Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung bei demselben angemeldet werden. Die Entschädigung wird zum 20fachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieser Städte-Ordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungs-Maßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungs-Betrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeinde-Vertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichts-Behörde zu ernennen.
>
> Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schul-

lehrer bleiben von den direkten persönlichen Gemeinde-Abgaben hinsichtlich ihres Dienst-Einkommens, so wie von den persönlichen Gemeinde-Diensten insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits zustand.

Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wegen der Besteuerung des Dienst-Einkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung S. 181) und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 (Gesetz-Sammlung S. 145) anzuwenden.

Auf Alinea 3 dieses Paragraphen bezieht sich ein Amendement des Abgeordneten Mathis, welches lautet:

Dem dritten Alinea den Satz beizufügen:

Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadt-Bezirk Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe haben.

Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinkrodt**: Ich wünsche das Wort zu dem Amendement des Abgeordneten Mathis zu dem Alinea 4.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** (vom Platz): Es kommt nur darauf an, hier eine zusätzliche Bestimmung zu treffen, die bei der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen für nöthig gehalten worden ist, und ganz dieselben Gründe, welche damals für die Annahme sprachen, sprechen auch hier dafür. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Amendements.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Ich bin ganz damit einverstanden.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Es hat sich Niemand gegen die Annahme des Amendements Mathis ausgesprochen. Ich darf also ohne Abstimmung annehmen, daß es genehmigt sei.

Zu Alinea 4 sind zwei Amendements von dem Abgeordneten von Ketteler und von dem Abgeordneten Mathis gestellt.

Das Amendement des Abgeordneten von Ketteler lautet:

statt des Alinea 4 folgende Fassung anzunehmen:

Alle diejenigen, welche im Stadt-Bezirke sich aufhalten, sind vom Ablaufe des dritten Monats an zu den Gemeindelasten beizutragen verpflichtet.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich habe mich nur für das Amendement erklären wollen, welches der Herr Abgeordnete von Ketteler gestellt hat.

Es ist dasselbe Amendement, welches auch schon zur Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen gestellt wurde. Ich erlaube mir aber, mich außerdem auf eine Stimme aus der Provinz zu beziehen, auf das, was die interimistische Provinzial-Vertretung über diesen Satz gesagt hat. Es heißt auf Seite 3 des Gutachtens:

Um einestheils jedem Zweifel über die Verpflichtung zu städtischen Gemeinde-Lasten zu begegnen, anderentheils sich an die bestehende Steuer-Verfassung anzuschließen, und insbesondere auch diejenigen zeitweiligen Bewohner des Gemeinde-Bezirks zu treffen, welche in demselben nicht eigentlich ihr Einkommen erwerben, vielmehr dasselbe nur darin verzehren, namentlich die Rentner zu treffen, mußte eine genauere Bestimmung um so mehr unerläßlich erscheinen, als nur dadurch Verschiedenheiten der Ansichten der Aufsichtsbehörden in Uebereinstimmung gebracht werden können.

Dadurch begründet sich der allerunterthänigste Antrag, am angeführten Orte hinter den Worten der Zeile 6:

„nicht belegt werden"

hinzuzufügen:

Ueberhaupt ist Jeder, welcher mindestens sechs Monate im Stadt-Bezirke sich aufgehalten hat, von da an, zu allen Gemeinde-Steuern beizutragen verpflichtet.

Sie hören also, daß die interimistische Provinzial-Vertretung sich für das Prinzip ausgesprochen, welches wir bei Gelegenheit der Besprechung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen befürwortet haben. Wenn die Regierung sich immer auf die provinziellen Organe beruft, so wird sie doch nicht, wie hier wieder geschehen ist, eine Ausnahme von der Regel machen und von denselben dann absehen dürfen, wenn es ihr gerade bequem ist.

Der Landtag hat im Interesse der Provinz, wie dies anerkannt werden muß, sich für diese Bestimmung ausgesprochen, um damit die Gleichheit vor dem Gesetz in Beziehung auf die Steuer-Gesetzgebung zur Geltung zu bringen. Er hat gerade die Kapitalisten in Städten, die Rentner, die großen Grundbesitzer nicht anders behandelt wissen wollen, als die Gewerbtreibenden. Wenn man überhaupt den Grundsatz proklamirt, daß derjenige, welcher nicht am Orte wohnt, sondern nur zeitweise dort seinen Aufenthalt hat, schon beitragspflichtig zu den Gemeinde-Steuern ist, so ist nicht abzusehen, warum der Rentner, welcher in den meisten Fällen sich in einer glücklicheren Lage befindet, als der Gewerbtreibende, mehr begünstigt werden soll, als solche Gewerbtreibende. Eine solche neue Exemtion durch die Gesetzgebung einzuführen, dazu sehe ich auch nicht den leisesten Grund.

Es ist daher in der That Veranlassung vorhanden, dem Gutachten der Provinzial-Vertretung nachzugeben. Es unterscheidet sich nur von dem Vorschlage der Kommission dadurch, daß der Landtag auch für alle Beitragspflichtige einen Zeitraum von sechs Monaten erforderlich hielt, während die Kommission einen Zeitraum von drei Monaten für genügend hält, um die Beitrags-Pflichtigkeit eintreten zu lassen. In Beziehung auf die Zeit walten ja auch gar keine abweichenden Meinungen ob.

Das Amendement des Abgeordneten für Berlin hat sich nur an das des Abgeordneten für Schievelbein, welches derselbe früher proklamirte, angeschlossen, es ist nur ein Fassungs-Vorschlag — vielleicht habe ich hier einen Widerspruch zu erfahren; — die Absicht geht dahin, die Fassung klarer zu machen. Es ist also wesentlich nur eine Fassungs-Aenderung, während sich das Amendement des Abgeordneten von Ketteler auf den einzig richtigen Grundsatz bezieht, daß der Eine eben so behandelt werden solle, als der Andere, daß, wenn er sich eine bestimmte Zeit in der Stadt aufhält, der Rentner eben so beitragspflichtig wird, als Der, welcher durch Aufwand von Mühe und Zeit im Betriebe eines Gewerbes sich seinen Unterhalt erwirbt. Ich kann die Annahme des Amendements daher nur empfehlen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinkrodt** (vom Platz): Abgesehen von der Rücksicht auf das Votum der Provinzial-Vertretung werde ich namentlich durch zwei Erwägungen für das Amendement des Abgeordneten von Ketteler bestimmt. Einmal unterscheidet der Kommissionsvorschlag zwischen den Kommunal-Zuschlägen zu der Klassen- und Einkommensteuer und zwischen den selbstständigen städtischen Kommunalsteuern, und knüpft daran hinsichtlich des Zeitpunktes, von wo ab die Kommunalsteuer zu zahlen ist, eine ganz verschiedene Behandlung derjenigen Personen, welche sich in der einen oder anderen Gemeinde aufhalten. Während nämlich dort, wo eine städtische Einkommensteuer erhoben wird, die Verpflichtung zur Tragung der Gemeindelast erst nach Verlauf von 3 Monaten eintreten soll, soll da, wo die Kommunalsteuern durch Zuschläge gedeckt werden, sofort die Theilnahme an den Kommunallasten eintreten. Zu so ungleicher Behandlung finde ich nicht den mindesten gerechtfertigten Grund; zunächst wohl in materieller Beziehung gar keinen; sodann möchte es sich fragen, ob etwa formelle Rücksichten zu solcher Bestimmung Anlaß geben können. Ich glaube aber auch dies verneinen zu müssen, denn es hat meines Erachtens keine Schwierigkeiten, wenn Jemand sich in einer Stadt aufhält, und er die Steuerlasten mit tragen soll, daß man beispielsweise, statt ihn vom 1. Februar ab zur Staatssteuer und zu den Zuschlägen zu veranlagen, sagt, er habe vom 1. Februar ab die Staatssteuer, aber erst vom 1. Mai ab so und so viel Kommunalsteuer zu zahlen.

Das wäre die erste Erwägung, die mich gegen den Vorschlag der Kommission stimmen läßt.

Die zweite Erwägung bezieht sich darauf, daß ein Unterschied gemacht wird zwischen denjenigen Personen, welche sich in einer Stadt aufhalten, um daselbst den Unterhalt zu erwerben, und denen, welche in andern Absichten dahin gekommen sind. Auch zu einer solchen Unterscheidung scheint mir nicht die geringste Veranlassung zu sein. Die Kommunalsteuern werden nicht gezahlt, weil Jemand an einem Orte seinen Unterhalt findet und erwirbt, sondern sie werden gezahlt, um die Bedürfnisse zu decken, welche mit dem Stadthaushalt verbunden sind, und hierhin gehören eine Menge von Einrichtungen in der Gemeinde, an denen derjenige so gut Theil nimmt, der sich nur zum Vergnügen oder zum Unterricht dort aufhält, als derjenige, welcher sich Behufs seines Gewerbebetriebes in der Stadt befindet, und darum erscheint eine solche Unterscheidung nicht ge-

rechtfertigt. — Die beiden dargelegten Mißstände werden vermieden durch das von Kettelersche Amendement, welches einfach ausspricht, daß Jeder, welcher sich in einer Gemeinde aufhält, vom dritten Monate seines Aufenthaltes ab zu den Kommunal-Lasten beitragen müsse gleich denjenigen Personen, welche in dem Orte wohnen.

Ich bitte, das Kettelersche Amendement anzunehmen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordn. Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** (vom Platz): Der geehrte Abgeordnete für Hagen hat die Erwartung ausgesprochen, daß ich ihm darin widersprechen würde, mein Antrag sei lediglich eine Fassungssache. Ich glaube, den Nachweis sehr leicht führen zu können, wenn ich bitte, daß man mein Amendement vergleiche mit dem Vorschlage der Kommission. Er weicht einmal materiell darin ab, daß die Worte „anderweitig, als durch ein stehendes Gewerbe" wegbleiben sollen, — es sollen also Alle, die ihren Unterhalt in der Stadt erwerben, zur Steuer herangezogen werden; — zweitens darin, daß nach den Schlußworten des zweiten Satzes des Kommissions-Vorschlags „nach Maßgabe des Einkommens, welches sie aus dem gedachten Erwerbe haben" das anderweitige Einkommen, welches die im Paragraphen bezeichneten Personen vielleicht haben, außer Berechnung bleiben soll; das ist eine Einschränkung, welche nach meinem Amendement wegbleiben soll. Von einer bloßen Fassungssache ist hier also wohl nicht die Rede.

Nun hat sich der Herr Abgeordnete für Hagen berufen auf das Gutachten der Provinzial-Vertretung, und ich würde meinerseits auch einen besonderen Nachdruck darauf legen, wenn sie sich auf Gründe bezogen hätte, welche aus der Eigenthümlichkeit der Provinz Westphalen hergeleitet wären. Die Gründe, welche von der Provinzial-Vertretung geltend gemacht sind, sind aber ziemlich dieselben, welche wir von der entgegengesetzten Seite gehört haben bei den Beschlüssen über die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen. Damals ist dieser Gegenstand weitläufig erörtert worden, und ich kann nur dafür stimmen, daß der Beschluß in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse, den wir vor etwa vierzehn Tagen gefaßt haben, ergehen möge.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: **Ja, meine Herren!** ich glaube auch, daß der Antrag des Abgeordneten von Ketteler etwas zu weit geht. Im Allgemeinen darf doch nicht vergessen werden, daß die volle Berechtigung zum Bürgerrechte in einer Stadt erst erworben wird, wenn alle Bedingungen, welche der §. 5 vorschreibt, erfüllt sind, namentlich ist ein einjähriger Wohnsitz vorgeschrieben. Es war daher schon, als die Kommission dieses Hauses im vorigen Jahre bei Begutachtung des damaligen Gesetz-Entwurfes den Vorschlag machte, daß auch diejenigen Personen, welche, wenn sie auch nicht in dem Orte wohnen, sich doch wenigstens sechs Monate in demselben aufgehalten haben, um auf andere Weise, als durch ein stehendes Gewerbe, dort ihren Unterhalt zu finden, — es war damals schon, abweichend von der allgemeinen Regel hinsichtlich der Heranziehung zu den Gemeindelasten, vorgeschlagen, und es wurde dieser Vorschlag eben besonders dadurch motivirt, daß es viele Orte gebe, in welchen Fabrikarbeiter in großer Zahl ihre Beschäftigung fänden, aber gleichwohl in einer benachbarten Land-Gemeinde ihren Wohnsitz behielten; da sei es billig, daß sie, wenn sie eine geraume Zeit in der Stadt sich aufgehalten hätten, zur Klassensteuer, respektive Einkommensteuer, herangezogen würden.

Dieser Vorschlag ist denn auch ursprünglich aufgenommen worden in dem Gesetz-Entwurf und hat bereits in diesem hohen Hause bei der Berathung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen die von dem Herrn Vorredner erörterte Modification gefunden, nämlich dahin, daß man die Worte gestrichen hat:

„wenn sie durch ein anderes, als ein städtisches Gewerbe"

und nur die Voraussetzung beibehalten hat:

„wenn sie sich wenigstens sechs Monate in der Gemeinde aufgehalten haben, um ihren Unterhalt zu erwerben."

Ferner ist die Frist auf drei Monate reduzirt für den Fall, wenn eine besondere Kommunalsteuer eingeführt ist. Nun hat der Herr Abgeordnete Mathis hierüber Amendements eingebracht, die dahin gehen, daß ebenfalls, wie bei dem Gesetzentwurf für die sechs östlichen Provinzen, der Satz gestrichen werden soll:

„auf andere Weise, als durch ein stehendes Gewerbe"

und ferner, daß der zweite Satz dahin gefaßt werden soll:

„wo eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalte von mehr als drei Monaten im Stadtbezirk vom Ablauf des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet."

Diesem Amendement glaubt die Regierung beipflichten zu müssen. Was aber den Antrag des Abgeordneten von Ketteler betrifft, so geht derselbe viel weiter, indem er den Grundsatz allgemein ausspricht, daß alle diejenigen, welche im Stadtbezirke sich aufhalten, vom Ablaufe des dritten Monats an zu den Gemeindelasten beizutragen verpflichtet sind. Das ist eine noch größere Erweiterung des früheren Grundsatzes, von welchem die Regierungsvorlage ausging. Es trifft dieser Vorschlag auch Fremde, die nur besuchsweise in der Gemeinde sich aufhalten, ohne daß sie ein gewerbemäßiges Geschäft betreiben.

Ob das eine wünschenswerthe Bestimmung ist, muß ich für sehr zweifelhaft halten. Ferner ist es eine Erweiterung der Bestimmung dahin, daß sie zu sämmtlichen Gemeindelasten beizutragen verpflichtet sein sollen, während die Vorlage es nur auf den Fall berechnet hat, wenn gewisse Abgaben aufgebracht werden sollen, und dann auch sie für diesen Fall zu berücksichtigen wären. Ich kann daher nur wünschen, daß das hohe Haus das Amendement von Ketteler verwerfe und es bei dem Beschlusse, der bei dem Gesetz für die sechs östlichen Provinzen gefaßt ist, belasse.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich habe dem verehrten Abgeordneten für Berlin dafür zu danken, daß er mir den Nachweis gegeben hat in Beziehung auf den Antrag bb., ich hatte aber namentlich von dem Antrage aa. gesprochen, und für diesen Theil des Amendements ist mir nicht nachgewiesen worden, daß hier irgend etwas anderes vorliegt, als eine Fassungsverschiedenheit, zu welcher das Amendement des Herrn Abgeordneten für Schievelbein Anlaß gegeben hat. Es versteht sich von selbst, daß, wenn man die Worte:

„auch durch ein anderes, als ein stehendes Gewerbe"

streicht, nichts Neues erreicht wird. Denn das ist von keiner Seite bestritten worden, daß von dem stehenden Gewerbe eine Abgabe gegeben werden soll.

Es ist also der Antrag, von dem ich gesprochen habe, eine reine Fassungsänderung; ich hätte aber sehr gewünscht, daß der Herr Antragsteller namentlich auch die materiellen Gründe dargelegt hätte, weshalb er sich nicht für meinen Antrag erklären will. Er hat nur dem Provinzial-Landtage den Vorwurf gemacht, daß er keine materiellen Gründe angeführt habe. Ich meinerseits glaube bereits die materiellen Gründe angeführt zu haben, die er nicht widerlegt hat.

Ich kann mich auch nicht zu der Konsequenz bekennen, die der Herr Abgeordnete für Görlitz empfiehlt, daß man bei allen Punkten seiner Ueberzeugung Schweigen auferlegen solle, blos um im Stande zu sein, zwei übereinstimmende Gesetze zu Stande zu bringen. Ich halte mich durch eine solche Uebereinstimmung nicht berechtigt, gegen meine Ueberzeugung zu schweigen, gleichviel, ob die Beschlüsse, die wir neulich gefaßt haben, für die sechs östlichen Provinzen zweckmäßig sind oder nicht.

Der Provinzial-Landtag für die Provinz Westphalen hatte zureichenden Anlaß, sich bei seinem Gutachten sehr kurz zu fassen, weil dasselbe nicht bestimmt war, einer Erörterung unterworfen zu werden, wie wir sie jetzt pflegen, sondern weil es für das Ministerium bestimmt war, welchem man so viel Kenntniß der Provinz Westphalen zutrauen konnte, daß ein Weiteres nicht nothwendig erschien. Soll ich indeß provinzielle Gründe anführen, so will ich deren zwei nennen. Es ist das ein innerer und ein äußerer Grund. Der innere ist der, daß in Westphalen in allen Ständen und Klassen, wie Sie Sich auch aus der Unterschrift des Amendements, die von sämmtlichen Abgeordneten Westphalens vollzogen ist, überzeugen werden, schon längst, bevor wir eine Verfassung hatten, der Satz Geltung gefunden hat, daß man in Bezug auf die Steuergesetzgebung keine Exemtionen will. Wollen die sechs östlichen Provinzen sie bei sich wieder einführen, so ist dies Geschmackssache. Wir in Westphalen haben den Geschmack nicht.

Der äußere Grund ist der, daß gerade in der Hauptstadt der Provinz sich im Winter eine Menge von Familien aufzuhalten pflegt, welche auf solche Art zeitweise von allen Kommunalsteuern entbunden sein würden, wenn die Fassung angenommen würde, wie die Gesetzvorlage sie will. Diese Anschauung ist dem Provinzial-Landtage, welcher in Münster tagte, wenigstens sehr nahe gewesen, und es wird dies also wieder ein provinzieller Grund sein, um das Amendement anzunehmen.

Der Herr Minister des Innern hat uns zwar gesagt, nur ein Bürger sei beitragspflichtig. Wenn dieser Grundsatz richtig wäre, so hätte er in der Vorlage beachtet sein sollen; es ist dies aber nicht geschehen. Für die Gewerbtreibenden hat man eine Ausnahme von dem Grundsatz eintreten lassen. Ein solches mixtum compositum, ein solches Ausgehen von zwei entgegengesetzten Prinzipien könnte nur dann allenfalls gerechtfertigt sein, wenn man etwa nur diejenigen zur Steuer herangezogen hätte, welche am Besten in der Lage sind, die Steuer zu bezahlen, und diese sind

doch nur die Kapitalisten, die Rentner, die großen Grundbesitzer. Warum aber der Gewerbtreibende, der oft sehr arm ist, der im Schweiße seines Angesichts sein Brod verdient, vorzugsweise zur Steuer herangezogen werden soll und der Kapitalist nicht, dafür ist uns der Herr Minister des Innern die Gründe schuldig geblieben, und ich glaube, daß er sie uns auch für alle Zeit schuldig bleiben wird. Für eine solche Bestimmung sind von dem Herrn Minister weder in der Kammer noch sonst wo Gründe angegeben werden.

Er hat zwar gesagt, die Städte selbst würden es nicht wünschen. Meine Herren! Die Städte Westphalens verstehen ihr Interesse selbst am besten wahrzunehmen. Sie haben sich nicht blos auf dem Provinzial-Landtage dafür erklärt, sondern auch ihre Vertreter hier in der Kammer haben dasselbe gethan. Glauben Sie, sie würden sich dafür erklären, wenn es nicht in ihrem Interesse läge? Sie haben dies in Münster gethan, eben so wie auch hier in Berlin, und ich glaube deshalb, daß das Amendement wohl die Unterstützung des hohen Hauses verdient.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** (vom Platz): Ich muß wiederholt darauf aufmerksam machen, daß es sich hier um einen sehr allgemeinen Grundsatz handelt, um den, nach welchem die Fremden in den Städten, in denen sie sich aufhalten, behandelt werden sollen. Ich kann es nun nach meinen Begriffen von der Würde des hohen Hauses mit derselben nicht verträglich finden, wenn über einen solchen allgemeinen Grundsatz in einer Zeit von 14 Tagen zwei völlig entgegengesetzte Beschlüsse gefaßt werden, und ich kann nur dafür stimmen, daß mein Amendement angenommen werde, und zwar um so mehr, als das, was der Abgeordnete für Hagen gesagt hat, mich nicht überzeugt, daß hier von einer provinziellen Eigenthümlichkeit die Rede sei. Wenn in Münster häufig viele Fremde auf gewisse Zeit sich aufhalten, so findet das mehr oder weniger auch in den größeren Städten der alten Provinzen statt;

(ein Westphälischer Abgeordneter monirt den Ausdruck: „alte Provinzen")

ich will sagen, der östlichen Provinzen. Ich habe damit kein Wort aussprechen wollen, womit ich Ihnen zu nahe träte. Wenn ferner hervorgehoben ist, daß man dergleichen Besteuerung in Westphalen zugethan und gegen alle Exemtion eingenommen sei, so bitte ich, zu bedenken, daß es sich nur um ein Mehr oder Minder von Exemtionen handelt, denn auch hier sollen die Exemtionen 3 Monate dauern.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg**: Der Umstand, daß wir vor 8 Tagen einen anderen Beschluß gefaßt haben, kann, meines Erachtens, nicht maßgebend sein, wenn wir zu einer anderen besseren Ueberzeugung gelangen möchten. Bei unsern Staatssteuern geht man von einem andern Grundsatze, wie bei den Kommunal-Abgaben aus. Denn nach §. 6 des Klassensteuergesetzes werden diejenigen Ausländer, welche im Inlande ihren Aufenthalt des Erwerbes wegen nehmen, sofort zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer herangezogen, alle übrigen Ausländer aber, ohne Unterschied, nach Ablauf eines Jahres. Bei Annahme des Kommissionsvorschlages kann es dennoch kommen, daß ein klassensteuerpflichtiger Rentier, der seinen Wohnsitz in einer mahlsteuerpflichtigen Stadt, in einer anderen Gemeinde aber seinen Aufenthalt nimmt, in letzterer von allen Kommunalsteuern frei bleibt. Oder es nimmt ein klassen- resp. einkommensteuerpflichtiger Rentier seinen Wohnsitz in einer Stadt, wo gar keine oder geringe Kommunalsteuern bestehen, und zahlt daselbst die gedachten Staatssteuern, hält sich aber in einer anderen Gemeinde auf, was nicht selten, um sich der Kommunal-Besteuerung zu entziehen, geschieht; ein solcher Mann würde, obgleich er alle Vortheile und Annehmlichkeiten dieser Stadt genießt, auf diese Weise zur größten Benachtheiligung derselben zu den Kommunal-Steuern nicht herangezogen werden können. Man wendet dagegen ein, daß es im Interesse der Städte liege, solche Leute, um sie dadurch herbeizuziehen, frei zu lassen; indessen würde man, wenn man diesen Grundsatz konsequent verfolgen wollte, am Ende dahin kommen, daß es den Städten zum Vortheil gereiche, alle reichen Leute mit Kommunal-Steuern zu verschonen.

Jener Einwand schlägt nicht durch; vielmehr wird man es den Gemeinden selbst überlassen müssen, ob und inwiefern sie in dieser Weise erleichternde Bestimmungen treffen wollen. Dagegen scheint mir dafür, daß nicht Jeder, wenn er eine gewisse Zeit an einem Orte sich aufgehalten hat, zu den Kommunalsteuern herangezogen werden könne, keinerlei Grund vorzuliegen. Ich kann mich deshalb mit dem Amendement des Abgeordneten von Ketteler nur einverstanden erklären.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow**: Ich will mir nur zwei Worte erlauben, um die Ansicht zu bekämpfen, daß es nicht mit der Würde der Kammer vereinbar sei, heute einen Beschluß zu fassen, der einem früher gefaßten entgegensteht. Meine Freunde und ich, wir sind der Ansicht, daß bei organischen Gesetzen, welche mit der ganzen Verfassung des Staats so innig zusammenhängen, wie dies bei der Gemeinde-Ordnung der Fall ist, die Einheit der Gesetzgebung für die ganze Monarchie das Ziel sein müsse, und daß, wenn es sich um diese Aufgabe handelt, von allen Provinzen große Opfer gebracht werden müssen. Wenn wir aber einmal das Prinzip der einheitlichen Gesetzgebung verlassen und den Weg einer provinziellen Regelung dieser Verhältnisse eingeschlagen haben, dann weiß ich in der That nicht, weshalb wir es nicht zulassen wollen, daß für die verschiedenen Provinzen verschiedene Bestimmungen getroffen werden. Durch die Majorität der Versammlung ist festgestellt, daß man in den östlichen Provinzen Geschmack daran findet, eine Ungleichheit in der Besteuerung zu haben. Darin müssen wir uns fügen. Wenn aber das Bedürfniß in Westphalen ein anderes ist, und wenn sich darüber die Wünsche unzweifelhaft kundgeben, so sehe ich keinen Grund ein, weshalb man diesen Wünschen nicht Rechnung tragen solle, und ich glaube, daß hier das Festhalten an der vermeintlichen Konsequenz die größte Inkonsequenz sein würde, indem sie uns mit dem Grundsatze des Provinzialisirens in Widerspruch setzt.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Referent verzichtet auf das Wort. Es sind zu diesem Alinea drei Amendements gestellt.

Der Abgeordnete von Ketteler beantragt eine völlige Aenderung und entfernt sich daher am weitesten. Dann würden, wenn der Antrag des Abgeordneten von Ketteler verworfen würde, die beiden andern Amendements zur Abstimmung kommen, und zuletzt die Kommissions-Fassung.

Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten von Ketteler zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Nöldechen** (liest):

Statt des Alinea 4 folgende Fassung anzunehmen:

„Alle diejenigen, welche im Stadtbezirke sich aufhalten, sind vom Ablaufe des dritten Monats an zu den Gemeindelasten beizutragen verpflichtet."

Vice-Präsident **von Waldbott**: Ich bitte die Herren, welche das Amendement annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte, wieder Platz zu nehmen.

Ich bitte die Herren, die das Amendement ablehnen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Herr von Vincke hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich bin weit entfernt, die Richtigkeit dieses Ausspruchs in Zweifel zu ziehen; ich erlaube mir aber die Bemerkung, daß die Geschäfts-Ordnung bei solchen Abstimmungen ausdrücklich die Konkurrenz des Büreaus vorschreibt, und daß dasselbe in diesem Augenblick nur in der Person des Herrn Abgeordneten von Schwartzhoff vertreten ist.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Es hat sowohl der Herr Protokollführer als auch der Schriftführer, welcher die Herrn Redner notirt, mir gesagt, es sei die Majorität, und Beide haben das, was ich kundgemacht, bestätigt.

Wir kommen zur Abstimmung über das erste Amendement des Abgeordneten Mathis.

Ich bitte, es zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Nöldechen** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

in dem ersten Satze die Worte:

„auf andre Weise, als durch ein stehendes Gewerbe"

nicht anzunehmen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Ich bitte die Herren, welche dem Antrage beitreten wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der zweite Verbesserungs-Antrag wünscht eine andere Fassung des zweiten Satzes des vierten Alinea.
Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Nöldechen (liest):

den zweiten Satz dahin zu fassen:

„Wo eine Kommunal-Steuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalte von mehr als 3 Monaten im Stadtbezirk vom Ablauf des dritten Monats an zu jener Steuer verpflichtet.

Vice-Präsident von Waldbott: Ich bitte die Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.
Wir hätten jetzt über das ganze so amendirte Alinea abzustimmen.
Ich bitte die Herren, welche das so beschlossene Alinea annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.
Wir kommen zum folgenden Alinea.
Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Brüning: Ich schließe mich Namens der Kommission dem Amendement an, und halte die vorgeschlagene Fassung, welche sich auch in der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen findet, für richtiger.

Vice-Präsident von Waldbott: Es sind zu diesem Alinea zwei Abänderungs-Vorschläge vom Herrn von Ketteler gestellt worden.
Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. von Mallinkrodt (vom Platz): Es handelt sich lediglich um eine Fassungs-Aenderung. Die Absicht geht offenbar dahin, es soll das Einkommen, was die Militairärzte aus der Civilpraxis erwerben, zur Besteuerung mit herangezogen werden können. Für diesen Sinn ist die Fassung des Kommissions-Vorschlages keine ganz glücklich gewählte; bei einer buchstäblichen Interpretation würde die Bestimmung nämlich nur dahin gehen, daß die Aerzte, die eine Civilpraxis treiben, zu den auf Grundbesitz oder Gewerbe gelegten Lasten beitragen sollen; es würde also das, was eigentlich beabsichtigt ist, gar nicht getroffen werden, denn die Civilpraxis ist kein Gewerbe.

Vice-Präsident von Waldbott: Wenn sich weiter Niemand zum Worte meldet, so schließe ich die Diskussion.
Wir kommen zur Abstimmung.
Der Vorschlag geht dahin, im Alinea 5 die Worte: „oder als Aerzte Civilpraxis" zu streichen.
Ich würde die Frage auf Annahme stellen.

(Der Abgeordnete von Mallinkrodt bittet ums Wort zur Fragestellung).

Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. von Mallinkrodt: Ich glaube, wir dürfen die einzelnen Sätze dieses Amendements nicht auseinanderreißen, da sie im wesentlichen Zusammenhange stehen. Das Amendement lautet dahin, die Worte:

„oder als Aerzte Civilpraxis" zu streichen, und statt der Worte des folgenden Satzes: „von anderen Gemeindelasten sind dieselben frei" zu sagen: „von anderen direkten Gemeinde-Abgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militairärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis, frei."

Da steht Beides unmittelbar in Verbindung, und es handelt sich überhaupt nur darum, ob die gleiche Fassung, wie die für die östlichen Provinzen, angenommen werden soll.

Vice-Präsident von Waldbott: Dann würde ich also die Frage so zu stellen haben, ob der Abänderungs-Vorschlag, wie ihn der Abgeordnete von Ketteler gestellt hat, angenommen werden soll. Ich würde dies annehmen, insofern...............

(Ruf: Abstimmen! abstimmen!)

Dann ersuche ich diejenigen Herren, welche den Abänderungs-Vorschlag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich würde nun annehmen, daß das ganze Alinea mit diesem Abänderungs-Vorschlage angenommen ist, insofern sich sonst Niemand dagegen erhebt.

(Pause.)

Er ist angenommen.
Der Abgeordnete von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. von Ketteler: Ich habe noch einen Abänderungs-Vorschlag gestellt zu diesem Alinea, der noch nicht gedruckt ist; derselbe geht dahin, die Worte:

„und ähnliche Anstalten"

zu streichen.

Vice-Präsident von Waldbott: Es liegt noch ein Antrag vor, der noch nicht gedruckt ist, der dahin geht, am Schluß des Alinea 5 die Worte:

„und ähnliche Anstalten"

zu streichen.

Der Abgeordnete von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. von Ketteler: Ich empfehle Ihnen die Streichung dieser Worte, weil sie gar zu ungewiß und zu vielen Auslegungen fähig sind; „ähnliche Anstalten" läßt sich deuten, und es ist bei uns wenigstens kein praktisches Bedürfniß zu dieser Bestimmung.

Vice-Präsident von Waldbott: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern von Westphalen: Es ist diese Fassung, daß Militair-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit sein sollen von Verbrauchs-Abgaben, nach gründlicher Berathung der Kommission unter Zustimmung des Kommissars des Kriegs-Ministeriums angenommen worden.

Eine Aenderung darin würde wieder Zweifel hervorrufen; ich möchte mir daher erlauben, Ihnen vorzuschlagen, bei dem Beschlusse stehen zu bleiben, der bei der Berathung des Gesetzes für die östlichen Provinzen angenommen ist.

Vice-Präsident von Waldbott: Der Antrag geht auf Streichung der Worte.
Ich stelle daher die Frage positiv auf Annahme der Worte, und ich ersuche daher diejenigen Herren, welche die Worte:

„und ähnliche Anstalten"

annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.
Die Worte bleiben demnach stehen.

Zum sechsten Alinea ist ein Antrag von dem Abgeordneten Mathis gestellt, statt der Schlußworte der Gesetz-Vorlage zu sagen:

„sind nach Maßgabe der Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 (Ges.-S. S. 87) die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer, aber überhaupt von den Gemeinde-Auflagen befreit."

Wenn Niemand das Wort verlangt, so schließe ich die Diskussion und ersuche diejenigen Herren, welche den Abänderungs-Vorschlag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich darf nun wohl annehmen, daß das Alinea mit dieser Abänderung angenommen ist.

Zu dem folgenden Inhalt des Paragraphen ist zum elften Alinea von dem Abgeordneten Mathis gleichfalls ein Amendement gestellt, welches dahin geht, die Worte:

„so wie von den persönlichen Gemeindediensten"

zu streichen, und dem Alinea folgenden Zusatz beizufügen:

„Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit, Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand."

Ich schließe die Diskussion und stelle dies Amendement zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Verbesserungs-Vorschlag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Abgeordnete schlägt ferner vor, dem letzten Alinea folgenden Zusatz beizufügen:

„Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst, oder für den Fall der Verhinderung, durch Stellvertreter leisten."

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich wollte mich weniger über den Zusatz als über den Paragraphen selbst aussprechen. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß der Paragraph gestrichen werde, wodurch der Zusatz wohl von selbst seine Erledigung finden wird. Ich befinde mich wieder in der angenehmen Lage, zur Unterstützung dieses Antrages mich beziehen zu können auf das Gutachten, welches der interimistische Provinzial-Landtag Westphalens abgestattet hat.

Ich will Ihnen nur einige Worte daraus verlesen. Es heißt dort:

Die Bestimmungen vom 11. Juli 1822 und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 über die Besteuerung des Dienst-Einkommens der Beamten für Gemeindezwecke, welche erst in den jüngsten Zeiten durch Declaration Ew. Königlichen Majestät Ministerien, entgegen den Vorschriften der Gemeindeordnung vom 11. März 1850, §. 3, wiederum Geltung erlangt haben, enthalten, indem sie ein Maximum der Besteuerung festsetzen, eine Ausnahme von der Regel, gegen welche in Westphalen aufs Entschiedenste die öffentliche Meinung sich ausgesprochen hat. Sie enthalten Vorschriften, welche gegenüber den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs einer Städteordnung für die Provinz Westphalen §. 53 von wenig praktischem Werthe für die Beamten erscheinen dürften, erschweren die Erhebung von Gemeinde-Beischlägen zu den direkten Staatssteuern, gewähren auch keine Garantie gegen Ueberbürdung, welche weit mehr schon dadurch gegeben ist, daß im Allgemeinen nur alle direkten Staatssteuern und nur zu gleichen Prozentsätzen mit Gemeinde-Beischlägen belegt werden dürfen, wenn nicht die Staats-Behörde in besonderen Fällen Ausnahmen zu gestatten, für angemessen finden möchte.

Da alle Beamte zu direkten Staatssteuern von ihrem ganzen Diensteinkommen beizutragen haben, so hat, weil ein geringes Einkommen auch geringe Steuerstufen bedingt, es um so weniger von Gewicht erscheinen können, daß es manche gering besoldete Beamte giebt, — als alle den unteren Steuerstufen angehörenden Einwohner sich genau in derselben Lage befinden werden, indem sie ebenfalls im Verhältniß ihres Einkommens zu den direkten Staatssteuern wie zu den Gemeinde-Beischlägen beizutragen haben.

Dieser letzte Passus des Gutachtens des Provinzial-Landtages mag zugleich als Erwiederung gelten auf dasjenige, was in Form einer extraordinairen persönlichen Bemerkung von dem Abgeordneten für Berlin für die Aufrechterhaltung dieses Passus neulich angeführt worden ist. Er hat damals mit einer gewissen Emphase geltend gemacht, daß er nicht für die hochbesoldeten Beamten, nicht für die hoch pensionirten, sondern für diejenigen, die sich nur einer geringen Besoldung erfreuen, spreche. Der Landtag hat aber mit Recht schon angeführt, daß sich die gering besoldeten Beamten ganz in derselben Lage befänden, wie die übrigen Staats-Unterthanen, die sich nur eines geringen Einkommens von demselben Umfange zu erfreuen haben, und daß, wenn man geltend machen wolle, daß die Beamten allzugering dotirt wären, darin nur ein Grund liegen würde, auf ihre höhere Dotirung hinzuwirken; keineswegs aber in Bezug auf die Gemeinde-Steuern, wo sie in derselben Lage sich befinden, als andere Gemeinde-Angehörigen, ihnen eine Exemtion angedeihen zu lassen, wozu nach der Natur der Sache kein Grund vorliegt.

Ich will mich enthalten, auf die übrigen Gründe einzugehen; der Abgeordnete für Berlin, der gewiß seinen Zusatz rechtfertigen wird, hat ja jetzt Gelegenheit, da der Schluß der Diskussion noch nicht ausgesprochen ist, seine Gegengründe ausführlich zu motiviren.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Dies ist einer der Grundsätze, der nach der Ansicht der Regierung durch alle Provinzen der Monarchie übereinstimmend festgestellt ist für alle Staatsbeamte.

Die Gründe, welche der Abgeordnete von Vincke angeführt hat, sind unterstützt worden durch das Votum des Provinzial-Landtages. In dieser Beziehung theilt die Regierung die Ansicht des Provinzial-Landtages nicht. Die Gründe sind in der Diskussion über das Gesetz für die sechs östlichen Provinzen ausführlich erörtert worden. Es handelt sich hier nicht von einer Befreiung der Beiträge zu den Gemeindelasten, sondern von dem Festhalten eines Grundsatzes hinsichtlich der Heranziehung des Diensteinkommens der Staatsdiener. Das Prinzip des Gesetzes ist einfach das, daß es nur einen Theil dieses Diensteinkommens für die Besteuerung zu Kommunalzwecken als geeignet zuläßt. Das ist der allgemeine Grundsatz für die Staatsdienerschaft überhaupt, woran nach Ansicht der Regierung festgehalten werden muß; sie trägt deshalb darauf an, den Beschluß, wie er für die sechs östlichen Provinzen gefaßt ist, stehen zu lassen und das Amendement Mathis, welches auch in dem Gesetz für die sechs östlichen Provinzen angenommen ist, ebenfalls für Westphalen anzunehmen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** (vom Platz): Wenn ein Punkt in der Gesetzgebung, die uns beschäftigt, von der Art ist, daß man der Einwirkung der Provinzial-Gesetzgebung nicht eine Abweichung von allgemeinen Prinzipien einräumen darf, so glaube ich, ist es der gegenwärtige. Ich kann mich nicht überzeugen, daß es geeignet sei, die Beamten in einer Provinz anders zu behandeln, als in der anderen. Ich glaube, daß es nicht geeignet sein würde, hier eine Bestimmung zu treffen, die es für einen Beamten als eine Strafe erscheinen ließe, in die ehrenwerthe Provinz Westphalen versetzt zu werden.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg** (vom Platz): In Betreff des letzten Alineas habe ich zu bemerken, daß ich diejenigen Beamten, die ich näher kennen zu lernen die Ehre gehabt habe, über den seitherigen Steuermodus nicht habe klagen hören, weshalb ich glaube, daß ein großer Theil derselben die ihnen zugedachte Bevorzugung nur als ein beneficium odiosum betrachten wird. Um so mehr muß ich mich aber auch gegen den unter Lit. E. Ihnen vorgeschlagenen Zusatz erklären. Nach diesem Zusatze nämlich sollen zwar die Beamten die mit dem Grundbesitz verbundenen Dienste, zu denen ich beispielsweise die mit der Instandsetzung der Wege verbundenen rechne, auch ferner verrichten, resp. verrichten lassen; dagegen sollen sie von den rein persönlichen Diensten, ja selbst dann, wenn sie im Besitze eines Hauses sich befinden, frei sein, würden mithin also von der Verpflichtung der Betheiligung an einer Feuer- oder Schutzwehr befreit bleiben. Die Provinzial-Versammlung hat sich gegen 13 Stimmen gegen jegliche Bevorzugung der Beamten erklärt, und würde sich gegen den in der Regierungs-Vorlage nicht enthaltenen Zusatz, der ihnen zur Berathung nicht mit vorgelegen hat, gewiß um so mehr ausgesprochen haben. Wenn nun schon die Bevorzugung, nach welcher die Beamten nur mit einem gewissen Betrage zu den Kommunalsteuern herangezogen werden können, eine Mißstimmung in der Provinz Westphalen erregen wird, so wird gerade die Bestimmung, daß sie auch von jedweden persönlichen Diensten befreit sein sollen, noch unangenehmer berühren. In meiner amtlichen Wirksamkeit mache ich täglich die Erfahrung, wie einem guten Gemeindeleben nichts schädlicher und weniger förderlich ist, als Bevorzugungen, und daß nichts größere Unzufriedenheit unter der Bürgerschaft erregt, als wenn der eine Theil derselben sieht, daß ein anderer ihm gegenüber sich im Vortheil befindet. Ich muß mich deshalb gegen den Zusatz erklären.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinkrodt** (vom Platz): Nach den Erörterungen, welche neulich über diese Frage stattgefunden haben, namentlich nach den Aeußerungen des Herrn Abgeordneten für Berlin, welcher in solchen Fragen als Autorität angesehen zu werden pflegt, und nicht minder nach den Aeußerungen des Herrn Ministers, scheint mir im Allgemeinen die Auffassung Platz gegriffen zu haben, als wenn die Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1822 auch nothwendig einen Einfluß auf die Zuschläge äußerte, welche für die Kommune zu den Staatssteuern, seien es nun Klassensteuer oder Einkommensteuer, erhoben würden. Dieser Ansicht muß ich auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen entgegentreten. Meines

Dafürhaltens bezieht sich das Gesetz vom Jahre 1822 auf zwei von einander ganz verschiedene Punkte, nämlich einmal auf diejenigen städtischen Kommunal-Einkommensteuern, welche ganz selbstständig veranlagt und erhoben werden. Bekanntlich gab es im Jahre 1822 keine Staats-Einkommensteuer, sondern es wurde nur in einzelnen Städten eine selbstständige Einkommensteuer erhoben. Ausschließlich auf diese Steuern beziehen sich die §§. 1 und 2 des Gesetzes, indem sie sagen, daß das Diensteinkommen des Beamten nur zur Hälfte in Anschlag gebracht werden solle. Dann betrifft zweitens der §. 3 des Gesetzes alle direkten Kommunalabgaben, also auch alle Zuschläge, die zu den Staatssteuern erhoben werden, und zwar enthält dieser Paragraph keine Bestimmung in Beziehung auf die Berechnung des Diensteinkommens zur Hälfte, sondern nur die Anordnung, daß die Kommunalsteuersumme der Beamten ein bestimmtes Maximum des Diensteinkommens nicht überschreiten darf. Dieses Maximum beträgt je nach der Höhe der Gehälter 1, 1½ oder 2 pCt. Zum Beweise der Richtigkeit dieser Auffassung beziehe ich mich auf eine Reihe von Reskripten, welche von 1822 bis 1841 reichen; ich könnte Ihnen deren etwa 10 mittheilen, will Sie aber mit der Vorlesung verschonen. Es ist dort ganz unzweideutig ausgesprochen, daß die Zuschläge zur Klassensteuer von den Beamten ganz in derselben Weise zu erheben sind, wie von jedem anderen Eingesessenen, mit dem einzigen Unterschiede, daß eben diese 1, 1½ oder 2 pCt. des Gehaltes durch die Gesammtsumme der Kommunalsteuern nicht überschritten werden dürfen. Gilt das von den Klassensteuer-Zuschlägen, so gilt es auch von den Zuschlägen, die jetzt etwa zu der Staats-Einkommensteuer erhoben werden, und die ganze Bedeutung des Gesetzes vom Jahre 1822 beschränkt sich daher auf den nicht mehr nothwendigen und deshalb selteneren Fall, daß in einer Stadt eine selbstständige auf besonderer Veranlagung beruhende Einkommensteuer erhoben wird, und auf die fernere allgemeine Vorschrift, daß ein gewisses Maximum bei der Heranziehung der Beamten zu den Steuern nicht überschritten werden darf. Verhielte es sich anders, so würde ich gegen die Beibehaltung des Gesetzes stimmen, so aber erscheint mir dasselbe auch jetzt noch sachgemäß, und namentlich ist es in meinen Augen gerechtfertigt, daß man bei den Beamten, welche fortwährend der Versetzung ausgesetzt sind, und ohne ihren Willen in Orte kommen, in denen vielleicht eine außerordentlich hohe Kommunal-Steuer erhoben wird, wie wir das von einzelnen Rheinischen Städten gehört haben, daß man da, weil ihr Gehalt ohne Rücksichtnahme auf den Wohnort ein gleichmäßiges, feststehendes ist, eine bestimmte Gränze gezogen hat, die nicht überschritten werden darf.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt.

Zum Worte haben sich noch gemeldet die Herren Abgeordneten Lette, von Vincke und Kühne.

Ich bitte diejenigen, welche die Diskussion geschlossen wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht)

Es ist die Majorität.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Brüning**: Namens der Kommission kann ich mich nur dem anschließen, was der Herr Abgeordnete Schulenburg schon in Bezug auf den Zusatz unter c. gesagt hat. Es ist in den Städten der Provinz Westphalen nicht üblich, die Kommunal-Arbeiten in natura leisten zu lassen, es werden dieselben stets verdungen, und nur im Nothfall persönliche Dienste verlangt. Für einen solchen Fall wird es nicht zweckmäßig sein, die Beamten frei zu lassen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Wir kommen zur Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Mathis, welches einen Zusatz zu dem letzten Alinea verlangt. Ich bitte, dasselbe nochmals zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Nöldechen** (liest):

Dem letzten Alinea folgenden Zusatz beizufügen:

„Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz, resp. Gewerbe, verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder für den Fall der Verhinderung durch Stellvertreter leisten."

Vice-Präsident **von Waldbott**: Ich ersuche diejenigen, welche diesem Zusatz ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich bitte nunmehr diejenigen, welche den ganzen so amendirten Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.
Wir kommen zu §. 5.

Derselbe lautet:

Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, so wie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung und zur Gemeinde-Vertretung. Jeder selbstständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

1) Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§. 3),

2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,

3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat, und außerdem

4) entweder

a) ein Haus im Stadbezirk besitzt,
oder
b) zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt ist, oder an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens vier Thalern entrichtet.

Steuerzahlungen und Hausbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Hausbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen Anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Als selbstständig wird nach vollendetem 24sten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist. Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

Zu dem Eingang und zu Nr. 1—3 ist nichts bemerkt worden. Wenn das Wort nicht verlangt wird, so werde ich annehmen, daß der Paragraph bis so weit angenommen ist.

Zu Nr. 4a. ist beantragt, statt

„Haus"

zu setzen:

„Wohnhaus."

Wenn sich keine entgegengesetzte Meinung kundgiebt, so nehme ich an, daß dem beigetreten ist.

(Pause.)

Der Antrag, „Wohnhaus" statt „Haus" zu setzen, ist angenommen.

Ein anderes Amendement ist von dem Abgeordneten von Ketteler gestellt, welcher beantragt:

Alinea 2 Nr. 4 nach Lit. a. hinter dem Worte:
„oder"
eine besondere Lit. einzuschalten:
„ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupt-Erwerbsquelle betreibt,"
eventuell
„ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupt-Erwerbsquelle und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens 2 Gehülfen selbstständig betreibt."

Der Abgeordnete von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. **von Ketteler**: Ich habe beantragt, zu §. 5. Nr. 4, Alinea a. hinzuzufügen:

„Wo zwei oder Mehrere ein Haus gemeinschaftlich besitzen, kann nur Einer der Besitzer, der von den gemeinschaftlichen Besitzern dazu bezeichnet wird, die Rechte ausüben."

Ich habe dieses Amendement auf den Wunsch mehrerer gewichtigen Stimmen Westphalens gestellt, und bitte, dasselbe anzunehmen.

Vice-Präsident von Waldbott: Das Amendement ist noch nicht unterstützt.
Ich bitte diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.
Die Diskussion ist eröffnet.
Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister von Westphalen: Ist das Amendement nur schriftlich eingebracht?

(Ja!)

Dann muß ich bitten, es noch einmal zu verlesen, ich habe es nicht verstanden.

Schriftführer Abgeordn. **Nöldechen** (liest):

Dem §. 5 Nr. 2, Alinea a. hinzuzufügen:

wo zwei oder Mehrere ein Haus gemeinschaftlich besitzen, kann nur Einer der Besitzer, der von den gemeinschaftlichen Besitzern dazu bezeichnet wird, die Rechte ausüben.

Staats-Minister von Westphalen: Ich finde das präjudizirlich, und es scheint mir ein besonderer Grund dazu nicht nachgewiesen werden zu können, der gerade für diese Provinz oder für ihre Städte spräche. Dies Verhältniß kann überall vorkommen. Die allgemeine Bezeichnung der Vorlage ist genügend, wo gesagt wird, nur Derjenige kann das Bürgerrecht in der Gemeinde ausüben, der ein Haus in dem Bezirke hat, aber solche Rechtsfragen spezieller präzisiren zu wollen, giebt zu Rechtszweifeln Anlaß. Ich muß mich daher gegen das Amendement erklären.

Vice-Präsident von Waldbott: Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinkrodt** (vom Platz): Es ist wohl nur die Absicht des Amendementstellers gewesen, möglichen Zweifeln vorzubeugen. Wenn nun das Gesetz so gefaßt bleibt, daß derjenige das Gemeinderecht hat, der ein Haus besitzt, so entsteht die Frage: wie es gehalten werden muß, wenn mehrere Personen gleichzeitig Besitzer eines Hauses sind, wie dies z. B. bei Erbschaften vorkommen kann, ob da Keiner das Gemeinderecht ausüben darf, oder ob Jeder die Befugniß hat. Bestimmt aber das Gesetz nun, daß die verschiedenen Mitbesitzer Einen aus ihrer Mitte als denjenigen zu bezeichnen haben, der im Namen Aller das Gemeinderecht ausüben soll, so glaube ich, daß hierin etwas Bedenkliches nicht liegt.

Vice-Präsident von Waldbott: Es hat sich zum Worte weiter kein Redner gemeldet; wir können also über das Amendement abstimmen.
Ich bitte, dasselbe nochmals zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Nöldechen** (liest):

Dem §. 5, Nr. 2 Alinea a. hinzuzufügen:

Wo zwei oder Mehrere ein Haus gemeinschaftlich besitzen, kann nur Einer der Besitzer, der von den gemeinschaftlichen Besitzern dazu bezeichnet wird, die Rechte ausüben.

Vice-Präsident von Waldbott: Diejenigen, die diesem Amendement zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.
Ein ferneres Amendement desselben Herrn Abgeordneten, was aber gedruckt unter Nr. 301 Ihnen vorliegt, geht dahin: nach Lit. a. hinter dem Worte „oder" Etwas einzuschalten.
Ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Nöldechen** (liest):

Zu §. 5 Alinea 2 Nr. 4 nach Lit. a. hinter dem Worte „oder" eine besondere Lit. einzuschalten:
„ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupt-Erwerbsquelle betreibt".
eventuell.

Vice-Präsident von Waldbott: Es ist außerdem für den Fall, daß dies nicht angenommen wird, noch ein anderer Vorschlag gemacht.
Ich bitte, nunmehr diesen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Nöldechen** (liest):

„ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupt-Erwerbsquelle und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbstständig betreibt".

Vice-Präsident von Waldbott: Ich eröffne hierüber die Diskussion.
Der Abgeordnete von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. **von Ketteler:** Meine Herren! Sie haben in der Gemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen einen Zusatz angenommen, der im Wesentlichen dasselbe besagt, wie der eventuelle von mir gestellte Antrag. Ich habe gebeten, die Worte aufzunehmen: „ein stehendes Gewerbe selbstständig" u. s. w., und zwar deshalb, weil es in Städten von über 10,000 Einwohnern bei uns sehr häufig vorkommt, daß in gewissen Jahreszeiten manche Gewerbtreibende mehrere Gehülfen haben, in anderen Jahreszeiten nicht. Ich zweifle nicht, daß Sie einem dieser Anträge beitreten werden, und ich bitte Sie, dem ersten Antrage Ihre Zustimmung zu geben und ganz allgemein zu sagen:

„wer ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupt-Gewerbs-Quelle betreibt."

Vice-Präsident von Waldbott: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungsrath **von Klützow:** Die Regierung würde gegen die Annahme des event. Amendements nichts zu erinnern haben, indem dies in Uebereinstimmung mit der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen sein würde, aber sie muß sich entschieden gegen die Annahme des ersten Amendements prinzipiell erklären. Es sind schon Bedenken laut geworden in Betreff der Zulassung von Personen zum Bürgerrecht, welche ein Gewerbe als Haupt-Nahrungsquelle betreiben, und nebenher noch andere Geschäfte verrichten, wodurch für die städtischen Angelegenheiten manche Nachtheile entstehen können. Die Regierung hat indessen in Ansehung kleinerer Städte schon bei früherer Gelegenheit sich dafür erklärt, um dem Gewerbebetriebe als einem wahrhaft städtischen Element möglichst Geltung zu verschaffen; aber so weit zu gehen, die erste Kategorie, die nicht ohne alle Bedenken für die Städte ist, allgemein, auch in den größeren Städten in das Bürgerrecht eintreten zu lassen, würde in der That erhebliche Anstände hervorrufen. Ich glaube daher, daß das hohe Haus Veranlassung nehmen wird, auch hier nur den Beschluß anzunehmen, welcher bei Gelegenheit der Berathung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen gefaßt worden ist.

Vice-Präsident von Waldbott: Die Diskussion ist geschlossen.
Wir kommen zur Abstimmung; zunächst über den prinzipiellen Antrag hinter dem Buchstaben a. einzuschalten:

„ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupt-Erwerbsquelle betreiben."

Ich bitte diejenigen, sich zu erheben, welche dieses annehmen wollen.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen, und ersuche nun diejenigen, sich zu erheben, welche dies nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.
Wir kommen nun zu dem eventuellen Antrag, mit welchem sich das Ministerium einverstanden erklärt hat:

„ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupt-Erwerbsquelle und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens 2 Gehülfen selbstständig betreibt."

Ich ersuche diejenigen, sich zu erheben, welche dies annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.
Zum Buchstaben b. ist von dem Abgeordneten von Ketteler ein Amendement gestellt.
Der Abgeordnete von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. **von Ketteler** (vom Platz): Meine Herren! Durch die Bestimmung der 4 Rthlr. würde eine sehr große Zahl von Bewohnern der Städte, welche jetzt das Wahlrecht haben, dasselbe wieder verlieren. Die Gemeinde-Ordnung von 1850, wie Ihnen bekannt ist, setzt den Census zu 2 Rthlrn. fest. Wir können nun in der Provinz Westphalen im Allgemeinen sagen, daß sich gerade unter diesen minder begüterten Leuten eine religiöse und konservative Gesinnung vorfindet, und ich glaube, daß es gerechtfertigt er-

scheint, wenn wir diesen Satz nicht auf 4, sondern auf 3 Rthlr. festsetzen, um nicht gar zu vielen Städtern die schon erworbenen Rechte zu nehmen. Einer großen Masse zu nehmen, was sie einmal erlangt hat, ist jedenfalls sehr bedenklich.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** (vom Platz): Ich habe bei der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen für den Grundsteuersatz von 4 Rthlrn. gestimmt; ich werde hier aber für den von 3 Rthlrn. stimmen, und zwar deshalb, weil die Provinzial-Vertretung sich für diesen Steuersatz ausgesprochen hat; dies aber gerade Verhältnisse sind, denen man nahe stehen muß, um sie richtig zu beurtheilen, und weil ich glaube, daß hier auf das Urtheil der Provinzial-Vertretung ein besonderes Gewicht zu legen ist.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungs-Rath **von Klützow**: Ich glaube, wenn nunmehr der Antrag, daß Personen, welche 3 Rthlr. Klassensteuer geben, zur Erlangung des Bürgerrechts berechtigt sind, angenommen würde, daß dann der so eben gefaßte Beschluß im Wesentlichen wieder aufgehoben wird. Es ist eben der Beschluß angenommen worden, daß in Städten über 10,000 Einwohner das Bürgerrecht dem zustehen soll, welcher sein Gewerbe mit zwei Gehülfen betreibt. Wenn nun unmittelbar darauf gesagt wird: auch diejenigen Personen, welche 3 Rthlr. Klassensteuer zahlen, sollen dieselbe Berechtigung haben, so wird dadurch die vorhergedachte Kategorie vollständig illusorisch. Denn nach dem Klassensteuer-Gesetz zahlen 3 Rthlr. Steuer diejenigen Personen, welche außer dem Gewerbebetriebe nebenher noch andere Beschäftigungen haben.

Alle Gründe, welche überhaupt geltend gemacht worden sind bei Berathung der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen, daß der Klassensteuersatz von 4 Rthlrn. neben dem Gewerbebetriebe und dem Hausbesitz zu dem Bürgerrecht berechtigt, sind hier mit vollem Rechte und mit vollem Gewichte ebenfalls geltend zu machen. Das Verhältniß der einzelnen Positionen des vorliegenden Paragraphen muß scharf ins Auge gefaßt werden, in der Art, daß, wenn in einem Beschlusse gesagt wird: der Klassensteuersatz von 3 Rthlrn. soll allgemein berechtigen zur Erlangung des Bürgerrechts, daß dadurch dann die anderen Positionen, welche höhere Qualificationen verlangen, beseitigt werden. Dann wäre es ganz gleichbedeutend damit, wenn die Bestimmung aufgehoben würde: der Hausbesitz oder der Gewerbebetrieb mit zwei Gehülfen berechtigen zur Erlangung des Bürgerrechts. Durch das Eine wird, wie gesagt das Andere rückgängig gemacht.

Ich glaube, daß das hohe Haus in Konsequenz mit dem vorigen Beschluß auch nunmehr den Klassensteuersatz von 4 Rthlrn. aufrecht erhalten wird.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Ich wollte mir nur Eine Bemerkung zu dem Satze erlauben.

Wenn gesagt worden ist, daß der Provinzial-Landtag für den Census von 3 Rthlrn. gestimmt habe, so kann ich dies in den Beschlüssen des Provinzial-Landtages nicht finden. Der Landtag hat im Gegentheil, weil er annimmt, daß der Gewerbtreibende mit Gesellen 4 Rthlr. Klassensteuer entrichtet, mithin schon durch diesen Census hinreichend getroffen werden würde, es für überflüssig erklärt, einen besonderen Satz im §. 5 aufzunehmen, daß gewisse Gewerbtreibende das Bürgerrecht sollen erwerben können, gerade, weil er annimmt, daß dieser Satz von 4 Rthlrn. alle geeigneten Gewerbtreibenden hinlänglich treffen würde.

Hieraus geht hervor, daß der Grundsatz, daß mindestens 4 Rthlr. Klassensteuer als die Basis angesehen werden müsse, richtig ist, wenn kein sonstiges Motiv vorhanden ist. Ich glaube daher nach dem, was der Herr Regierungs-Kommissar angeführt hat, daß der vorhergefaßte Beschluß um so mehr dazu führen muß, jetzt auch bei dem Census von 4 Rthlrn. stehen zu bleiben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg**: Die Provinzial-Versammlung hat sich zwar für den Wegfall der Litera erklärt, welche dahin geht, daß diejenigen das Bürgerrecht haben sollen, welche ein Gewerbe mit einem oder zwei Gehülfen betreiben. Ich will indessen darauf nicht weiter zurückkommen, weil darüber bereits Beschluß gefaßt ist. Ich glaube aber daraus deduziren zu können, daß, nachdem diese Litera angenommen ist, es mindestens konsequent erscheint, eine Klassensteuer von nur drei Thalern anzunehmen. Die Verhältnisse der Handwerker sind in der Provinz Westphalen im Allgemeinen dieselben, was hauptsächlich darin seinen Grund hat, daß wir nur wenig Städte über 10,000 Einwohner, und in der größeren Zahl der Städte eine Einwohnerzahl bis zu 2500 resp. 5000 haben. Aus diesem Grunde hätte ich auch gewünscht, daß kein Unterschied gemacht werde, ob mit einem oder gar keinem Gehülfen gearbeitet wird. Wenn aber der Herr Regierungs-Kommissar behauptet, daß alle Handwerker, selbst wenn sie nebenbei Tagelöhner-Arbeit verrichten, mindestens 3 Rthlr. Klassensteuer zahlten, so muß ich dieser Behauptung entschieden widersprechen.

(Oh!)

Das Klassensteuer-Gesetz setzt zwar fest, daß zur ersten Klasse bis zu 3 Rthlrn. alle diejenigen gehören, welche außer ihrem Gewerbe noch Nebenverdienst, namentlich durch Tagelohn, suchen. Wer aber die Verhältnisse unserer Handwerker, wie sie thatsächlich bestehen, kennt, wird wissen, daß ein großer Theil derselben nur vom Tagelohn lebt, namentlich Zimmerleute, Schreiner u. s. w., welche kaum 100 bis 120 Rthlr. jährlich verdienen.

Nach einer von dem Finanz-Ministerium den Kommunal-Behörden mitgetheilten Veranlagungs-Skala ist bestimmt, daß nur diejenigen zum Klassensteuersatze von 3 Rthlrn. heranzuziehen sind, welche ein Einkommen von 160—180 Rthlrn. haben. Ein großer Theil der Gewerbetreibenden hat aber eine solche Einnahme nicht, sondern höchstens 120 Rthlr., weshalb die Behauptung, daß alle Gewerbetreibenden wenigstens 3 Rthlr. Klassensteuer zahlten, nicht richtig ist. Wenn der Herr Regierungs-Kommissar sich nur die Mühe geben wollte —

(Rechts: Oh, oh, oh!)

Präsident: Ich bitte um Ruhe, da ich Ihnen nicht gestatten darf, den Redner zu unterbrechen.

Abgeordn. **Schulenburg**: Wenn der Herr Regierungs-Kommissar sich nur die Mühe geben wollte, einzelne Klassensteuerlisten, sei es aus dem Osten oder vom Westen, einzusehen, so würde er zu der Ueberzeugung gelangen, daß der größere Theil der Handwerker nur zu 2 Rthlrn., höchstens zu 3 Rthlrn. Klassensteuer herangezogen ist, und nur diejenigen mit einem größeren Satz belegt sind, welche sich in besseren Verhältnissen befinden. Dabei kommt in Betracht, daß die besonderen Umstände, als z. B. eine große Zahl Kinder, Krankheiten u. s. w. bei der Besteuerung ihre Berücksichtigung finden, weshalb schon dieserhalb nicht alle Handwerker, die auch ein Einkommen von mehr als 180—200 Rthlrn. haben, 3 Rthlr. resp. 4 Rthlr. Klassensteuer zahlen. Ich bitte deshalb, das Amendement von Ketteler anzunehmen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungrath **von Klützow**: Ich kann dem Herrn Redner nur erwiedern, daß ich mir die Mühe gegeben habe, das Gesetz über die Einführung der Klassen- und Einkommensteuer zu lesen, wo in Alinea 2 und §. 9 meine Bemerkungen bestätigt werden.

Es kommt hier in der That auf das Verhältniß der Gewerbtreibenden gar nicht an, denn darüber ist schon Beschluß gefaßt worden, daß überhaupt Jeder, der ein Gewerbe betreibt, in den Städten jedoch von mehr als 10,000 Einwohnern, mit zwei Gehülfen, zum Bürgerrecht zugelassen werden soll. Also die Frage über die Zulassung der Gewerbtreibenden ist materiell schon entschieden; es fragt sich nur, ob hinterdrein ein Klassensteuersatz eingeführt werden soll, der den vorigen Beschluß rückgängig macht, und da ist es richtig, daß der Klassensteuersatz von 4 Thalern dem Antrage des Provinzial-Landtags entspricht, wie dies aus den gedruckten Landtags-Verhandlungen hervorgeht.

Da also die Proposition der Regierung wegen Aufstellung einer Klassensteuer von 4 Thalern auch vom Provinzial-Landtage empfohlen und eben so von diesem hohen Hause bei der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen beschlossen worden, so muß ich schließlich dringend darum bitten, dabei stehen zu bleiben und auch hier den Klassensteuersatz von 4 Thalern anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich wollte dem Argument des Abgeordneten von Ketteler entgegentreten, nämlich, daß dadurch eine Anzahl von denen, die gegenwärtig das Wählerrecht haben, dessen beraubt würden; dies erfolgt auch, wenn wir den Steuersatz von 3 Thalern annehmen.

Es ist nicht abzusehen, warum wir dann bei einem Steuersatz von 3 Thalern stehen bleiben sollen. Mit solchem Argumente der Gutmüthigkeit kommen wir nicht durch, sondern es handelt sich um andere, der Sache selbst angemessene Prinzipien; das sind die, welche der Herr Regierungs-Kommissar angeführt hat. Wenn dieser Census in Parallele gestellt werden soll mit den anderen Bestimmungen, so können wir nicht bei dem Satz von 3 Thalern stehen bleiben, sondern müssen den höheren Satz von 4 Thalern annehmen.

Ich würde für den provinziellen Unterschied sein, wenn derselbe von lebendigen, konkreten Verhältnissen hergenommen wäre; sobald aber nach dem Steuersatz gegangen wird, der für die ganze Monarchie ein und derselbe ist, dann sehe ich nicht ein, warum wir den Steuersatz für diese Provinz ändern wollen.

Ich würde also dafür sein, den Steuersatz von 4 Thalern anzunehmen, zumal da das Argument des Abgeordneten Mathis durch das, was der Herr Regierungs-Kommissar aus den Beschlüssen des Provinzial-Landtags vorgelesen hat, auf einem Irrthum beruht.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinkrodt** (vom Platz): Ich beschränke mich darauf, die Anführung des Abgeordneten für Soest zu bestätigen, die dahin ging, daß in unserer Provinz sehr viele Gewerbtreibende sich befänden, die nicht 3 Rthlr. Klassensteuer bezahlen, daß also die Anführung des Herrn Regierungs-Kommissars, wonach durch die Herabsetzung des Census die oben angenommene Bestimmung hinsichtlich der Gewerbtreibenden völlig illusorisch gemacht würde, nicht richtig sei.

Präsident: Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** (vom Platz): Wenn ich auch die Berichtigung, die mir in Betreff des Gutachtens der Provinzial-Vertretung zu Theil geworden ist, annehmen muß, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß gerade der Umstand, wie die städtische Bevölkerung beschaffen ist, welche den Klassensteuersatz von 3 Rthlrn. zahlt, recht eigentlich provinzieller Natur ist, daß sie sehr verschieden sein kann in der Provinz Westphalen von der Bevölkerung, die denselben Steuersatz in anderen Provinzen zahlt. Wenn wir das Zeugniß sämmtlicher Abgeordneten der Provinz Westphalen dafür haben, daß es angemessen sei, die 3 Rthlr. Klassensteuersatz zahlende Bevölkerung zum Bürgerrecht zuzulassen, so bin ich der Meinung, daß man auch diesem Zeugniß folgen muß, um so mehr, als der geehrte Abgeordnete, der dafür das Wort genommen hat, seiner konservativen Gesinnungen wegen sehr bekannt ist, und deshalb wohl nicht zu besorgen steht, daß die konservative Sache darunter leiden würde.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die revidirte Städte-Ordnung bestimmt, daß diejenigen, welche in dem Stadtbezirk ein stehendes Gewerbe betreiben und daraus eine Reineinnahme beziehen, deren Betrag sich auf 2—600 Rthlr. beläuft, das Bürgerrecht zu erwerben verpflichtet sind, und daß die revidirte Städte-Ordnung ferner bestimmt, daß diejenigen, welche nicht verpflichtet sind, zur Erwerbung des Bürgerrechts, die aber aus anderen Quellen ein Reineinkommen von 400—1200 Rthlrn. besitzen und zwei Jahre in der Stadt gewohnt haben, Bürger werden können. Die revidirte Städte-Ordnung hat also den Unterschied festgesetzt, daß, wenn nicht ein stehendes Gewerbe nachgewiesen wird, dann ein gewisses Reineinkommen aus anderen Erwerbequellen von mindestens 400 Rthlrn. nachgewiesen werden muß. Nun wird kein Zweifel sein, daß, wer 400 Rthlr. Einkommen hat, gewiß höher besteuert ist, als mit 3 Rthlrn. Klassensteuer jährlich. Schon dieser Grundsatz beweist, wie man mit dem Bürgerrecht heruntergehen würde, wenn man den Klassensteuerbetrag von 3 Rthlrn. als Grundsatz annehmen wollte, und da man für die Gewerbetreibenden es zugelassen hat, daß sie ohne Steuer-Census aufgenommen werden, so würde dadurch die Zahl der Bürger schon sehr bedeutend verstärkt. Es tritt also die Nothwendigkeit auf, daß diejenigen, welche weder Hausbesitz noch selbstständigen Gewerbebetrieb haben, einen höheren Census müssen nachweisen können, um das Bürgerrecht zu erwerben, mindestens 4 Rthlr. Die Regierung muß also entschieden darauf bestehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. **von Ketteler**: Ich habe schon bei anderer Gelegenheit ausgeführt, daß ich von meinem politischen Standpunkte aus nie zum Maßstabe eines bloßen Steuer-Census meine Zuflucht nehmen würde, wenn es nicht die Verhältnisse durchaus nothwendig machten. Mit besonderer Freude begrüße ich deshalb die Annahme des Antrages, daß ein stehendes Gewerbe auch ohne einen Census die städtischen Rechte gewähren soll. Ich wünsche aber nun, da leider die Verhältnisse in unseren Städten und zum Theil auch schon auf dem Lande der Art sind, daß wir ohne Census nicht mehr überall fertig werden können, wir möchten diejenigen Rechte nach Möglichkeit berücksichtigen, welche einmal erworben und seit mehreren Jahren ausgeübt sind. Ich verkenne gar nicht, daß der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow Recht hat, wenn er sagt, es würden dadurch viele Leute ihr Recht doch nicht behalten, da früher 2 Rthlr. und jetzt 3 Rthlr. Census bestimmt würde; aber es wird durch die Bestimmung von 3 Rthlrn. noch Vielen ihr Recht erhalten, denen wir es durch die Bestimmung von 4 Rthlrn. nehmen würden. Wir haben dann doch mehrere bereits erworbene Rechte erhalten. Ich kann auch sagen, daß ich aus eigener Erfahrung glaube versichern zu können, und die anderen Abgeordneten aus Westphalen werden es bestätigen, daß es nicht gefährlich ist, wenn wir 3 Rthlr. Census annehmen. Selbst meine Erfahrungen aus dem Jahre der Aufregung und der Trauer, 1848, bestätigen meine Ansicht.

Präsident: Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg**: Die Anführung des Herrn Ministers des Innern, daß nach der revidirten Städte-Ordnung nur solche Gewerbtreibenden, welche ein Einkommen von mindestens 200 Rthlrn. hätten, das Bürgerrecht besäßen, ist richtig. Es kommt aber dabei eben in Betracht, daß damals sämmtliche Bürger in derselben Wahlversammlung wählten, während jetzt das Dreiklassen-System besteht.

Sodann ist noch zu berücksichtigen, daß nach dem Entwurfe der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen auch diejenigen Gemeinde-Mitglieder, welche nicht zu den den bestimmten Grundsteuersatz zahlenden Meistbeerbten gehören, denselben durch Beschluß der Gemeinde-Vertretung einverleibt werden können, wenn sie 3 Rthlr. Klassensteuer entrichten. Den vom Herrn Regierungs-Kommissar citirten Paragraphen des Klassensteuer-Gesetzes anlangend, so ist dessen Inhalt zwar richtig vorgetragen; ich bitte aber den Herrn Regierungs-Kommissar, auch so gefällig zu sein, von der Instruction vom 8. Mai 1851 Einsicht zu nehmen, welche folgendermaßen lautet:

> „Es sind zur ersten Stufe zu veranlagen gewöhnliche Tagelöhner und gewöhnlich gelohntes Gesinde; ausnahmsweise auch solche andere Personen, welche erweislich nach ihrem Einkommen nur gewöhnlichen Tagelöhnern gleichstehen. Die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, so wie die in ungefähr gleicher Lage sich befindenden Personen sind zur zweiten Stufe mit 5 Sgr. monatlich zu veranlagen, während der Satz von 7 Sgr. 6 Pf. (in der dritten Stufe) denjenigen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zuzutheilen ist, welche sich zwar in einer günstigeren Lage befinden, als die zu 5 Sgr. einzuschätzenden, jedoch von dem Ertrage ihres Grundbesitzes oder Gewerbes noch nicht selbstständig leben können, desgleichen allen sonstigen Personen, welche mit den bezeichneten Grundbesitzern ꝛc. in etwa gleicher Lage sich befinden."

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich wollte den Abgeordneten Mathis nur darauf hinweisen, daß, wenn wir irgend die provinziellen Eigenthümlichkeiten mit in Rechnung setzen, wir dann gerade in Westphalen für die Städte einen höheren Census festsetzen müßten, als für die anderen Provinzen. Die Provinz Westphalen hat, wie ich aus den Aeußerungen der Abgeordneten von dort ersehe, keine so armen Städte, wie z. B. Posen und Preußen. Wenn also im Allgemeinen die Verhältnisse in diesen Städten wohlhabender sind, so ist es viel eher nöthig, wenn wir ändern sollen, daß wir einen höheren Census nehmen und nicht einen tieferen.

Daß der Herr Abgeordnete von Ketteler konservative Prinzipien vertritt, weiß ich wohl, da er sie bisher stets geltend gemacht hat, allein ich bedenke auch, daß er mit den sämmtlichen Abgeordneten der Provinz Westphalen das Amendement unterschrieben hat, daß also in der Provinzial-Versammlung diese Herren Abgeordneten darüber Vereinbarungen getroffen haben. Auch haben wir schon zu Anfang der Sitzung gehört, daß Herr von Ketteler erklärte, er stimme seinerseits mit dem Amendement nicht ganz überein, er habe es mit auf sich genommen, weil es die übrigen Abgeordneten gestellt hätten. Jetzt hat er dies zwar nicht gesagt, allein ich gebe es anheim, welchen Einfluß es hat, wenn Jemand, der an sich auch konservative Grundsätze vertritt, mit Anderen, die diese Grundsätze nicht theilen, in eine derartige Verbindung tritt; daher ich mich auch in diesem Falle nicht so unbedingt, wie in anderen Fällen, wohl dem Herrn von Ketteler anschließe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich glaube, ob der verehrte Herr Abgeordnete, welcher zuerst seinen Namen unter das Amendement gestellt hat, seiner Ueberzeugung gefolgt sei oder nicht, darauf wird er wohl selbst antworten.

Allgemein will ich dem Herrn Abgeordneten für Schievelbein bemerken, daß wir in Westphalen nicht gewohnt sind, gegen unsere Ueberzeugung zu sprechen.

(Allseitiges lebhaftes Bravo!)

Wenn übrigens der Herr Redner nur einen Blick in die Amendements werfen wollte, so würde er sich überzeugen, daß dieselben nicht sämmtlich von allen Abgeordneten der Provinz unterschrieben sind, sondern einzelne, nur von einem Theile derselben, weil keine Einhelligkeit dabei erreicht wurde.

Er würde überhaupt wohl thun, sich erst nach den Dingen zu erkundigen, ehe er darüber spricht. Es handelt sich hier um die Verhältnisse von Westphalen, die ihm gänzlich unbekannt sind. Wenn er damit bekannt wäre, was er nicht ist, so würde er wissen, daß es in der Provinz Westphalen viele arme Städte giebt, namentlich im Herzogthum Westphalen und im Paderbornschen. Ob er sie mit denen in Posen vergleichen kann, weiß ich nicht; daß er aber unsere Verhältnisse nicht kennt, das weiß ich. Alles, was er gegen den Herrn Abgeordneten für Berlin argumentirt hat, ist so gesprochen, wie der Blinde von der Farbe.

(Oho! rechts.)

Präsident: Ich würde den Herrn Abgeordneten bitten, seine Worte etwas vorsichtiger zu stellen. Sie haben an zwei Stellen die Gränzen des parlamentarisch Erlaubten überschritten.

(Bravo! rechts.)

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich kann also in keiner Weise anerkennen, daß die Anführungen des Abgeordneten für Berlin widerlegt worden sind.

Wenn hier von allgemeinen konservativen Grundsätzen gesprochen ist, so will ich über dieses Wort, welches bekanntlich sehr vielseitiger Natur ist, nicht streiten. Nach dem gewöhnlichen Sinne des Wortes wird man hier darunter verstehen sollen, daß Jemand die Grundsätze der Ordnung, der Ruhe und des Friedens vertritt. Solche Grundsätze wird man ebensowohl unter dem Theile der Bevölkerung vertreten finden, welcher einen Klassensteuersatz von 3 Rthlrn. zahlt, als in den mittleren Steuersätzen von 4 — 6 Rthlrn.

Diejenigen also, welche mit der Ansicht der Regierung im Einklang sich befinden, handeln im Interesse der Regierung, wenn sie dem Klassensteuersatz nach unten hin eine Ausdehnung geben. Es wird sich in der Zukunft zeigen, daß gerade in den niedrigeren Klassen mehr konservative Elemente in diesem Sinne sich finden, als in den höheren, und wenn man mit Aufmerksamkeit den letzten Wahlen gefolgt ist, so haben viele Wahlen den eklatantesten Beweis dafür gegeben.

Präsident: Der Abgeordnete von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. **von Ketteler:** Ich muß einen Irrthum aufklären, den der Abgeordnete von Kleist-Retzow aus meinen Worten gezogen hat, die ich im Anfange der Debatte gesprochen habe. Ich habe nicht erklärt, ich hätte gegen meine Ansicht einen Antrag unterschrieben. Ich hatte erklärt, daß ich nach den Aufklärungen, die der Herr Abgeordnete von Mallinkrodt und der Abgeordnete von Kleist-Retzow selbst gegeben haben, dafür wäre, daß die Provinzial-Vertretung nicht gänzlich gestrichen werde, sondern daß gesetzt werde interimistische Provinzial-Vertretung.

Ich bin übrigens gewohnt, wenn ich mich geirrt habe, es ganz offen zu sagen; da ich nicht die Ehre habe, von dem Herrn von Kleist-Retzow gekannt zu sein, so kann ich es ihm nicht verargen, wenn er mir zutraut, ich sei so schwach, daß ich den Ansichten Anderer weiche. Wenn er den größten Theil der Sitzungen nicht von hier abwesend gewesen wäre, so würde er mir vielleicht die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß ich solche Schwäche noch nie bewiesen habe.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Nachdem, was der Herr Präsident selbst gegen Herrn von Vincke gesagt hat, kann ich auf das Wort verzichten.

Präsident: Dann ist die Diskussion geschlossen, da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat.

Der Abgeordnete Keller hat darauf angetragen, über dies Amendement namentlich abzustimmen.

Ich ersuche die Herren, welche den Antrag auf Namensaufruf unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend.

Es handelt sich also zunächst darum, das Amendement zur Abstimmung zu bringen, welches an Stelle des Klassensteuersatzes von 4 Rthlrn. den Satz von 3 Rthlrn. gesetzt wissen will.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die dem Amendement von Ketteler in dieser Beziehung beitreten wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren! Ich halte die Sache für zweifelhaft, wir wollen die Gegenprobe machen, aber ich sage vorher, daß sie zweifelhaft sein wird.

Ich ersuche diejenigen Herren, die dem Amendement nicht beitreten wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen, wir müssen zählen.

(Unruhe.)

Wenn nichts dagegen erinnert wird, will ich den Namensaufruf stattfinden lassen.

(Ruf: Nein! Nein!)

Dann bitte ich diejenigen, welche das Amendement annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht. Die Zählung findet statt.)

Meine Herren! Nach der Zählung ist Stimmengleichheit vorhanden, es ist auf den Namensaufruf bereits angetragen.

Meine Herren! Das Amendement lautet:

in Lit. b. des §. 5 zu setzen:

„oder an Klassensteuer einen Jahres-Beitrag von mindestens 3 Rthlrn."

Diejenigen, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben wollen, haben beim Namens-Aufruf Ja! zu sagen.

Diejenigen, welche ihn nicht annehmen wollen, haben Nein! zu sagen.

Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben J.

(Dieser wird durch den Schriftführer Abgeordneten von Schwarzhoff vollzogen.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Alff (Merzig).	Andrié.
Alff (Bernkastel).	von Arnim (Neustettin).
Allnoch.	
Assig.	
von Bentkowski.	von Bärensels.
Berwinski.	Graf von Ballestrem.
von Bethmann-Hollweg.	Bayer (Landsberg a. W.).
von Beughem.	von Berg.
Biegel.	von Bieberstein.
Biunde.	Bielitz.
Bock.	Birkner.
von Bockum-Dolffs.	von Bismark.
Brämer.	von Blankenburg.
Braun.	Blindow.
Brüning.	Blümel.
Bürgers.	von Bodelschwingh.
	von Bonin (Stolp).
	Breithaupt.
	Burdach.
	von Burgsdorf.
	von Busse.
	von Byern.
von Carlowitz.	Carl (Luckenwalde).
Graf Cieszkowski.	Crusius.
Clavé von Bouhaben.	
Conrad.	
Dallmann.	Deetz.
Degenkolb.	Delius (Wolmirstedt).
Delius (Mayen).	Denzin.
Diestel.	Dillenburger.
Dopfer.	Graf zu Dohna-Schlobitten.
von Druffel.	
Dziuba.	
Eberhardt.	Ebel.
Evers.	von Elsner.
	von Engelmann.
Fernow.	Freiherr von Fircks.
von Flemming.	von Fock.
Frech.	Frantz.
Freudenfeld.	
Friese.	
Graf von Fürstenberg-Stammheim.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Gamradt.	von Gadow.
Gau.	Gamet.
Geißler.	Geras.
Gellern.	von Gerlach.
Genther.	Freiherr von der Goltz.
Graf von der Goltz.	Granier.
Gommelshausen.	Groschke.
Goretzki.	Guderian.
Gräff.	Baron von Gustedt.
Greve.	
Grobe.	
von Graben.	
von Groote.	
Harkort.	Graf von Häseler.
Heintzmann.	von der Hagen.
von Hennig.	Hahn.
Heyl.	Hahndorff.
Freiherr von Hilgers (Koblenz).	von Hanstein (Erfurt).
Hölzer.	von Hanstein (Heiligenstadt).
Hohenschütz.	Heintze.
Freiherr von Hilgers (Cochem).	von Helldorf.
	von Hellermann.
	Hensig.
	von Heydebreck.
	von Heyne.
	Freiherr von Hiller.
	Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.
	Fürst zu Hohenlohe-Oehringen.
Jacob (Merseburg).	von Jagow.
Johanny.	
Kamp.	Karl (Sigmaringen).
Kerp.	Keller.
Freiherr von Ketteler.	Kieselbach.
Kießling.	Freiherr von Kleist (Schweinitz).
Kisker.	von Kleist-Retzow.
Klose.	Graf von Klinckowström.
Krabbe.	Költz.
Kranz.	von Kotze.
Kruse.	Graf von Krockow.
Kühne.	von Kröcher.
Kunze.	
Graf von Kwilecki.	
Kautz.	
Lensing.	von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz).
Lette.	von Lavergne-Peguilhen (Neidenburg).
Lingens.	Lawrentz.
Lohmann.	von Leipziger.
	Graf von Löben.
	von Lüderitz.
Märcker.	Freiherr von Manteuffel (Luckau).
von Mallinkrodt.	Freiherr v. Manteuffel (Kottbus).
Maquet.	Martens (Allenstein).
Martens (Schwetz).	von Maubeuge.
Mathis.	Maurach.
Metzmacher.	Melzer.
Meyer (Minden).	Meyer (Pyritz).
Milde.	von Mitschke-Kollande.
Möller.	Freiherr von Münchhausen (Wolmirstedt).
von Morawski.	
Nickel.	Neumann (Tilsit).
	von Neumann (Merseburg).
	von Niebelschütz.
	Niebuhr.
	Niethe.
	Nöldechen.
Oechelhäuser.	
Osterrath.	
Otto.	
Palacz.	von Prittwitz (Oels).
Freiherr von Patow.	von Puttkammer.
Pieper.	
Pieschel.	
Plaßmann.	
Pochhammer.	
Pelzer.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Reichensperger (Köln).	Rahn.
Reichensperger (Geldern).	Herzog von Ratibor.
Reigers.	von Rautenberg-Klinski.
Rey.	Freiherr von Rechenberg.
Richard.	Richter.
Riebold.	Freiherr von Richthofen.
Riedel.	Röhricht.
Röchling.	Freiherr von Roth.
Rohden.	
von Sänger.	Graf von Sandreczki.
von Saucken.	von Scheliha.
Schade.	Baron Schenck zu Tautenburg.
Schemel (Herford).	von Schenck.
Schlenther.	Graf von Schlieffen.
Schmidt (Paderborn).	Freiherr von Schlotheim.
Schmidt (Cochem).	Schmalz.
Schober.	Schmitz.
Schulenburg.	Baron von Schrötter.
Schult.	Graf von der Schulenburg-Altenhausen.
Graf von Schwerin.	von Schwarzhoff.
Skalweit.	von Seeckt.
Smitkowski.	von Selchow.
Spittel.	Graf zu Solms.
Graf zu Stolberg-Stolberg.	von Somnitz.
de Syo.	Stämmler.
	Steinbeck.
	Graf zu Stolberg-Wernigerode.
	Graf von Strachwitz.
	von Sydow.
Terbeck.	Tausch.
Theissing.	von Thun.
von Thimus.	
Thissen.	
Thym.	
Trost.	
Ulrich.	Uhden.
	Freiherr von Unruhe-Bomst.
	Uphagen.
Freiherr von Vincke.	du Vignau.
Wagner.	Weber.
von Waldbott-Bornheim.	Graf von Werthern-Beichlingen.
Wentzel.	von Westphalen.
Westarp.	Witte.
Winter.	Wodiczka.
Wysoczynski.	von Wurmb.
Zeuzius.	von Zastrow.
Zimmermann.	Freiherr von Zedlitz-Neukirch II. (Glatz).
	Freiherr von Zedlitz-Leipe.

Gefehlt haben: Aldenhoven. von Arnim (Prenzlau). Asch. von Auerswald. von Bärensprung. Bieschky. Blömer. von Bonin (Wolmirstedt). Brüggemann. Denecke. Diethold. von Endevort. Baron Geyr von Schweppenburg. Gladisch. Göres. von Götz. Haase. von Haw. Freiher von Hertefeld. von der Heydt. Holzapfel. Jacobs (Potsdam). von Kamptz. Kirsch. von dem Knesebeck. Lieven. Mac-Lean. Müller. Freiherr von Münchhausen (Erfurt). Mettenmeyer. Noht. Ohster. Peters. Quehl. von Raumer. von Reichmeister. von Röder. Graf von Schäsberg. Schlott. Schmückert. Scholz. Simons. Baron von Sobeck. von Tarzanowsky. Warnatsch. Freiherr von Winzingerode-Knorr. Freiherr von Zedlitz-Neukirch I. (Schönau). Graf von Zieten.

Krank ist: von Kleist-Tychow.

Beurlaubt ist: Bayer (Frankenstein). von der Recke. Brors. Cottenet. Cosack. Fisch. von Grävenitz. Herbertz. Lenke. Fürst Lichnowsky. Graf Limburg-Styrum. von Lingenthal. Meyer (Arnswalde). Phemel. von Plehwe. von Potworowski. Perthes. von Radoński. Reimer. Reinsch. Graf Renard. Reymann. Schemmel (Rosenberg). Schneider. von Schönfeld. Schöpplenberg. Sobeski. von Waldow-Reitzenstein. Weigel. Wessel. von Zoltowski (Samter). von Zoltowski (Gnesen).

Präsident: Mit Ja haben gestimmt 137 Mitglieder.
Mit Nein haben gestimmt 134 Mitglieder.

Der Antrag ist daher angenommen.

(Heiterkeit.)

Ich darf also jetzt annehmen, daß die Lit. b. mit der eben beschlossenen Abänderung Ihre Zustimmung erhalten hat.

Dann würden wir zum zweiten und dritten Alinea dieses Paragraphen kommen, dessen unveränderte Annahme die Kommission vorgeschlagen hat.

Das letzte Alinea des Paragraphen ist von der Kommission abgeändert worden.

Ich frage:

Ob das Wort dazu verlangt wird?

(Pause.)

Dies ist nicht der Fall.

Ich frage:

Ob ich annehmen darf, daß das letzte Alinea nach dem Vorschlage der Kommission angenommen sei, oder ob eine Abstimmung darüber verlangt wird?

(Pause.)

Ich nehme an, daß dasselbe nach dem Vorschlage der Kommission angenommen ist.

Meine Herren! Ich bitte um etwas mehr Ruhe, da es mir nicht möglich ist, durchzudringen, und da ich ja auch heute Abend noch in Anspruch genommen werde.

Ich wollte Ihnen vorschlagen, hier die Verhandlung abzubrechen, weil die Kommission für die Städte-Ordnung der sechs östlichen Provinzen jetzt noch zusammentreten will.

Die heutige Abendsitzung wird um 6 Uhr beginnen; die jetzige ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2½ Uhr.)

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Siebenundfunfzigste Sitzung

am Donnerstag den 28. April 1853.

(Abend-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Mittheilungen aus der Ersten Kammer. — Fortsetzung der Berathung des Kommissions-Berichts über den Entwurf einer Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen; — die §§. 6 bis 25 werden angenommen.

Die Sitzung wird um 6 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Am Ministertisch befinden sich die Herren Staats-Minister Freiherr von Manteuffel, Simons, von Bodelschwingh, von Westphalen.

Als Regierungs-Kommissar ist anwesend der Herr Geheime Regierungs-Rath von Klützow.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der heutigen Morgensitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls erfolgt durch den Schriftführer Abgeordneten Nöldechen.)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Der Herr Schriftführer von Grävenitz wird heute das Protokoll führen, und der Herr Schriftführer Hahndorff wird die Herren notiren, welche sich zum Worte melden.

Meine Herren! Ich habe Ihnen Mittheilung von zwei Schreiben des Herrn Präsidenten der ersten Kammer zu machen.

Nach dem ersten Schreiben hat die erste Kammer den Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung des dritten Abschnittes des Gesetzes, betreffend die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 in den Hohenzollernschen Landen, die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen und Anwendung der Vorfluth-Gesetze auf unterirdische Wasserableitung, ihre Zustimmung ertheilt, und nur des besseren Verständnisses halber in Bezug auf die Uebersicht desselben beschlossen, den Gesetzentwurf, ohne ihn weiter abzuändern, in drei gesonderte Alinea zu zerlegen, dahin lautend:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Einführung des dritten Abschnittes des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 in den Hohenzollernschen Landen,

die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen, und

die Anwendung der Vorfluthgesetze auf unterirdische Wasserableitungen.

Der Herr Präsident der ersten Kammer schreibt weiter:

> Nach meinem ergebensten Dafürhalten wird diese Umformung des Titels ein Zurückgehen des Gesetzes an die zweite Kammer nicht erst zur Folge haben dürfen, ich glaube mich vielmehr in der Lage zu befinden, dasselbe bald dem Königlichen Staats-Ministerium mittheilen zu können.
>
> Bevor ich jedoch das Weitere hierüber veranlasse, ersuche Ew. Hochwohlgeboren ich ergebenst, Sich mit mir hierin einverstanden erklären, event. von Ihrer abweichenden Ansicht mich gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen.

Meine Herren! Ich bin nun mit dem Herrn Präsidenten der ersten Kammer der Meinung, daß diese Theilung des dritten Abschnitts in drei verschiedene Alinea kein Gegenstand ist, der eine nochmalige Berathung in der Kammer erfordert, und ich würde mich mit dem Herrn Präsidenten der ersten Kammer einverstanden erklären, insofern nicht Widerspruch erfolgt.

In einem zweiten Schreiben wird mir der Gesetzentwurf mitgetheilt über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Preußischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern, wie er von der ersten Kammer beschlossen ist.

Wir haben nun die Vorberathung dieses Gesetzentwurfs einzuleiten und zwar glaube ich, daß er der Justiz-Kommission zugewiesen werden wird.

(Pause.)

Ich werde ihn der Justiz-Kommission überweisen.

Ich bemerke zugleich, daß ich den Gesetzentwurf nicht erst besonders abdrucken lassen werde und ersuche die Herren der Kommission, sich der gedruckten Exemplare zu bedienen, die wir aus der ersten Kammer herüber bekommen haben. Es wird dadurch die Berathung beschleunigt werden können und der Druck wird erspart. Dasselbe gilt von dem Gesetzentwurf, betreffend die Ablösung der den Geistlichen und Schul-Instituten, so wie der den frommen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten, den der Herr Minister des Innern heute Morgen überreicht hat. Auch hiervon sind uns bereits eine kleine Anzahl Exemplare aus der ersten Kammer zugegangen, und ich würde die Herren ersuchen, sich bei der Berathung dieses Gesetzes mit diesen Druck-Exemplaren zu versehen.

Wir können nun in der Diskussion, wo wir sie heute Morgen abgebrochen haben, fortfahren.

Wir waren bei dem §. 6.

Derselbe lautet:

> Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer andern Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnorte, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, durch den Magistrat, im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung (§. 12) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden. Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn der Besitzer eines selbstständigen, der Gemeinde gleichgestellten Gutes (§. 3 der Landgemeinde-Ordnung) oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.
>
> Der Magistrat ist im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.

Insofern das Wort nicht verlangt wird, werde ich annehmen, daß die Kommissionsfassung Ihre Zustimmung erhalten hat.

Wir kommen nun zu §. 7.

Derselbe lautet:

> Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12 des Strafgesetzbuches), verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.
>
> Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21 des Strafgesetzbuches), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.
>
> Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Aus-

übung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist. Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht. Die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm nach Beendigung des Konkurs-Verfahrens von der Stadtbehörde verliehen werden.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht oder in Konkurs verfallen, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung oder das Konkurs-Verfahren beendigt ist.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eins der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

Er ist in seinen beiden ersten Alineas von der Kommission in der Fassung, welche die erste Kammer gewählt hat, angenommen. Im 3. Alinea ist die Fassung abgeändert. Ich würde auch hier annehmen, daß der Kommissions-Fassung zugestimmt sei. Das 4. Alinea ist unverändert angenommen, eben so §§. 8 und 9. Dieselben lauten:

§. 8.

Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner an direkten Staats- und Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist auch, ohne im Stadtbezirke zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

§. 9.

Die Stadtgemeinden sind Corporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu.

Ich nehme an, daß dieser Fassung beigetreten sei. §. 10, welcher lautet:

In den Städten wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeindevorstand) und eine Stadtverordneten-Versammlung gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. (Die Ausnahme bestimmt Tit. VIII.)

ist von der Kommission verändert. Ich nehme die Kommissions-Fassung als angenommen an.

§. 11 ist in seinem ersten Absatz unverändert, er lautet:

Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen:

1) über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;

2) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen.

Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Ober-Präsidenten.

Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinkrodt**: Ich habe jetzt leider Veranlassung, dem geehrten Abgeordneten für Neustettin den Beweis zu liefern, daß die Westphalen doch nicht in allen Fragen einverstanden sind. Es handelt sich hier um eine der wichtigsten Prinzipien-Fragen des ganzen Gesetzes. Da gehen wir auseinander. Etwa ein Viertel der Westphälischen Abgeordneten dürfte mit mir darin übereinstimmen, daß es wünschenswerth sei, die Nr. 2, wie sie nach dem Beschlusse der ersten Kammer lautet, wieder aufzunehmen. Es ist über den Grundsatz schon früher eine sehr gründliche Erörterung gepflogen worden, und ich darf mich deshalb enthalten, näher darauf einzugehen. Man könnte die Frage stellen, ob die Verhältnisse der Provinz Westphalen etwa Eigenthümlichkeiten böten, die ein Abgehen von derjenigen Bestimmung rechtfertigen, die für die östlichen Provinzen angenommen worden ist. Ich glaube indessen, eine solche Frage verneinen zu müssen; dagegen scheint es mir eine nothwendige Folge aus dem Prinzip, welches zu der Annahme der Bestimmung geführt hat, zu sein, daß noch ein Zusatz gemacht wird, und den erlaube ich mir hier vorzuschlagen. Ich wünsche nämlich, daß in Nr. 2 hinter den Worten „insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften" noch eingeschaltet wird: „und anderen Berufsklassen"; so daß nun die Nr. 2 dahin lauten würde:

„Ueber sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften und anderen Berufsklassen bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahl-Versammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung."

Es kann nicht die Absicht sein, den gewerblichen Genossenschaften ein Privilegium vor den übrigen Eingesessenen der Stadt zu gewähren, sondern das allgemeinere Ziel ist, daß eine Gliederung der gesammten Bürgerschaft nach den verschiedenen Berufsklassen herbeigeführt werde. Es ist das allerdings ein Ziel, dessen Verwirklichung noch in der Zukunft liegt. Aber es handelt sich auch nur darum, den städtischen Gemeinden die Möglichkeit der Verwirklichung zu gewähren und das Dreiklassen-System als das hinzustellen, was es in der That ist, nämlich als den Uebergang zu einer ständischen Gliederung. Das sind die Motive, die mich veranlaßt haben, den erwähnten Antrag zu stellen, den ich mir erlaube, dem Herrn Präsidenten hiermit zu überreichen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Gräventiz** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

die Nr. 2 des §. 11 dahin zu fassen:

2) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften und anderen Berufsklassen bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahl-Versammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die den Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht)

Die Unterstützung ist ausreichend.
Der Abgeordn. von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke**: Das verehrte Mitglied, welches eben die Tribüne verlassen hat, gehört jedenfalls unter den verschiedenen Westphälischen Abgeordneten derjenigen Richtung an, welche sich am Entschiedensten für die Wiederbelebung provinzialständischer Einrichtungen ausspricht, was er selbst nicht in Abrede stellen wird. Dem gegenüber wird daher besonders das Argument zutreffen, was ich heute Morgen schon zweimal ohne Erfolg geltend zu machen mir erlaubt habe: Das Gutachten des Provinzial-Landtages selbst, was er ganz gewiß besonders in Ehren hält, und was von der hohen Staats-Regierung stets mit Freuden aufgenommen wird, wenn es auch bekanntlich nicht in allen Fällen die geeignete Berücksichtigung findet. Ich erlaube mir, die Stelle aus den Verhandlungen des Provinzial-Landtages, welche sehr kurz ist, zu verlesen.

Es heißt darin:

„Nach den bisher fast allgemein gemachten Erfahrungen muß es sehr bedenklich erscheinen, die leicht bewegliche, meist in dürftigen Verhältnissen lebende Klasse der kleinen prüfungspflichtigen Handwerker dadurch von Neuem zu ihrem eigenen Nachtheile aufzuregen, daß man ihre Aufmerksamkeit auf die Möglichkeit abgesonderter Vertretung gewerblicher Genossenschaften lenkt, und ihnen Aussicht auf Bildung besonderer Wahlkörper und sogar eine besondere Berücksichtigung bei der Gemeinde-Vertretung eröffnet. Politische Wichtigkeit kann überdies dieser Einwohnerklasse, wenigstens in Westphalen, nicht beigelegt werden, während bewegter Zeiten haben sich ihre Glieder jeder Aufregung empfänglich gezeigt und fast allgemein der Ueberwachung bedurft.

Diese Gründe haben den allerunterthänigsten Antrag veranlaßt, §. 11, 2. folgende Worte in Wegfall zu bringen:" u. s. w.

Es ist hier auch nicht einmal, wie dies bei andern Gelegenheiten der Fall gewesen ist, irgend ein Separat-Votum, eine abweichende Ansicht erwähnt. Es scheint vielmehr in dieser Beziehung der Landtag in allen seinen Ständen einstimmig gewesen zu sein. Namentlich aber haben, wie dies die Mitglieder, welche demselben beigewohnt haben, bestätigen können, die städtischen Abgeordneten entschieden gegen den vorliegenden Passus gestimmt.

Das Prinzip, aus dem uns in der vorigen Sitzung eine Wiederbelebung des alten Innungewesens mit mehr oder weniger exklusiven Berechtigungen, besonders aus der Mitte der Genossenschaft dieses Hauses empfohlen ist, der der verehrte Redner angehört, — gehört nicht hierher, und kann in dieser Beziehung, wie mir scheint, nicht entscheidend sein.

Der verehrte Redner gehört zwar zu meiner Freude der Provinz Westphalen an; es ist aber dieser Antrag besonders aus der Mitte der Rheinprovinz empfohlen worden, und wir haben die allerdings eigenthümliche Erfahrung gemacht, daß solche Anträge eine besonders warme Unterstützung aus der Mitte dieser Provinz gefunden haben, welche sonst enschieden gegen jede kastenmäßige Absonderung, gegen jede Berücksichtigung besonderer Vorrechte sich ausgesprochen hat. Ich habe mich vergebens gefragt, was der eigentliche Grund dieser auffallenden Erscheinung ist, und da ist mir versichert, — ob mit Recht oder Unrecht, lasse ich dahingestellt sein, ich glaube aber, daß wesentliche Gründe dieser Hypothese zur Seite stehen — daß weniger eigentlich politische Gründe im engeren Sinne des Wortes, auch nicht solche, welche aus einer Theilnahme an den gewerblichen Interessen speziell hervorgehen, dafür sprechen, als vielmehr die Interessen, welche die ehrenwerthe Genossenschaft dieses Hauses, die vorzüglich im Centrum ihren Sitz hat, auf die Fahne ihres Prinzips geschrieben hat.

Ich glaube, daß namentlich am Rhein sich viele sogenannte Bruderschaften befinden, welche in den früheren Zünften einen wesentlichen Kern und eine Stütze finden. Es ist bekannt, daß diese verschiedenen Zünfte, wie sie denn eine bestimmte Fahne und jede Zunft ihren besonderen Schutzpatron führen, z. B. die ehrbare Schuhmacherzunft den heiligen Krispinus, auf diese Weise als Bruderschaften eine sehr wirksame Armee bilden, wenn ich mich dieses Ausdrucks hyperbolisch bedienen darf, für die sehr ehrenwerthen Zwecke, welche die bezeichnete ansehnliche Fraction des hohen Hauses, wie gesagt, auf ihre Fahne geschrieben hat.

Ich kann daher den verehrten Herren ihre Protection durchaus nicht verdenken, und ich würde an ihrer Stelle vielleicht eben so gehandelt haben. Wenn sie entschieden dahin wirken, diesen Bruderschaften einen inneren Halt zu geben und zu dem Ende das alte Zunftwesen wieder zu beleben, um sich so nach und nach eine streitbare Armee heranzubilden, in welcher sie für alle künftigen Zwecke, die sie mit anerkennungswerther Konsequenz und Beharrlichkeit verfolgen eine wesentliche Stütze zu finden glauben, wenn jene Herren dies System mit Konsequenz verfolgen, so ist aber doch für uns Andere in der Kammer darum kein Grund vorhanden, jene speziellen Zwecke zu den unseren zu machen. Wenn wir auch häufig mit jenen Herren stimmen, wenn sie gerade einmal eine gerechte Sache mit vertreten,

(Heiterkeit)

so kann ich doch diesmal durchaus nicht einsehen, daß wir Anderen in der Kammer auf dieser oder jener Seite des Hauses ein besonderes Interesse haben, diese Bruderschaften in jener Ausdehnung wiederum ins Leben zu rufen.

Was also die hohe Staats-Regierung bei diesem Paragraphen sich gedacht hat, scheint etwas ganz Anderes zu sein, als das, was der verehrte Redner hier auf dieser Tribüne verfochten hat. Ich halte mich deshalb verpflichtet, dem Herrn Minister des Innern gegenüber, darauf aufmerksam zu machen, daß man dieselbe Sache aus sehr verschiedenen Motiven vertreten kann, und daß die Sache hiernach zwei sehr verschiedene Seiten hat. Die Seite, von der der Herr Minister die Sache ansieht, scheint mir jener Seite ziemlich entgegengesetzt zu sein, woven sie von andern geehrten Mitgliedern dieses Hauses betrachtet wird, und da ich mich aus diesen Motiven keineswegs für dasselbe Prinzip erklären kann, und auch nicht glaube, daß es mindestens aus diesem Grunde auf anderen Seiten des Hauses vielen Anklang finden wird, so erlaube ich mir, überdies noch darauf aufmerksam zu machen, daß meiner Ansicht nach ein solcher Antrag durchaus unausführbar ist, und nach Lage der Gemeinde-Gesetzgebung in Westphalen durchaus unpraktisch bleiben wird, man mag ihn sonst auch aus Gründen vertreten, welche man will.

Ich erlaube mir, aufmerksam darauf zu machen, daß man in Bezug auf die Wahl-Berechtigung sich doch jedenfalls zu einem bestimmten Prinzipe bekennen muß. Ich habe keineswegs eine Vorliebe für das Dreiklassensystem, mag es nun ein Uebergangs- oder ein bleibendes System sein. Wir wissen, daß es in dem Jahre 1849 Geltung gefunden hat; damals mag man es für nothwendig gehalten haben; zu einer bleibenden Geltung eignet es sich aber gewiß nicht. Wenn ich meine Ansicht mit zwei Worten andeuten darf, so sehe ich im Dreiklassensystem gewissermaßen eine Provocation zum praktischen Kommunismus. Es heißt soviel, als den Leuten gewissermaßen ad oculos demonstriren, wie zahlreich ihre Kräfte sind und wie gering im Verhältniß zu ihren Häuptern ihre politische Berechtigung ist. Dies scheint mir unter allen Umständen unangemessen zu sein, und ich würde mich weit eher für einen höheren Census erklären, wenn auch die Regierung darin mit Unrecht eine Bürgschaft findet, indem ich schon heute Morgen nachgewiesen habe, daß die Regierung eine wirksamere Hülfe in einem niedrigen Census finden würde.

Abgesehen davon würde ich mich also noch eher für einen höheren Census erklären, der die durchaus abhängigen und unfähigen Mitglieder ausschließt, als für das Dreiklassensystem, was bei den künftigen Krisen, die eintreten können, für alle Parteien dieses Hauses entschiedene Nachtheile bereitet, insofern es der demokratischen Partei, die dann wieder auferstehen würde, die wirksamsten Waffen in die Hand gäbe.

Ich habe indeß Anträge auf Beseitigung des Dreiklassensystems nicht gestellt, weil es mir nicht zweckmäßig erscheint, bei einer Gemeinde-Ordnung ein System einzuführen, welches bei den allgemeinen Staatswahlen keine Geltung gefunden hat. Ich glaube auch, der Herr Minister wird uns bald Gelegenheit dazu geben, ein Wahlgesetz für die zweite Kammer zu berathen, und wir werden dabei Veranlassung finden, über das Wahlsystem vom allgemeinen Standpunkte aus uns zu entscheiden. Es scheint also um so weniger angemessen zu sein, bei dieser bestimmten mehr lokalen Gemeinde-Ordnung gegen das System aufzutreten.

So lange wir nun aber das Dreiklassensystem haben, muß es wenigstens auch konsequent zur Anwendung kommen. Wenn das Prinzip, welches darin liegt, auch unrichtig ist, so liegt doch wenigstens ein Grundsatz vor, aber neben dem Dreiklassensystem und Census überhaupt noch eine spezielle Berücksichtigung der sogenannten gewerblichen Genossenschaften eintreten zu lassen, das scheint mir ganz unmöglich zu sein.

Man kann das System, welches die revidirte Städte-Ordnung aufstellt, tadeln, es hat aber wenigstens Konsequenz. In der revidirten Städte-Ordnung war gesagt, der und der Census soll die Grundlage der Berechtigung oder Verpflichtung zum Bürgerrechte geben; außerdem kann aber irgend eine Stadtbehörde beschließen, an Stelle dieses Census, dieser bestimmten Vermögens-Abstufungen, das System einer Abtheilung nach Berufsklassen zu setzen. Danach bestand also entweder das Eine oder das Andere, es waren Berufsklassen oder Census.

Dies System hat man hier nicht angenommen, sondern man sagt, wir wollen den Census des Dreiklassensystems, und neben diesen sollen Abtheilungen für bestimmte Berufsklassen neben hergehen, oder, wie das Gesetz sagt: es sollen blos die gewerblichen Genossenschaften eine gewisse Organisation erhalten, und die übrigen Bürger der Stadt sollen neben ihnen gewissermaßen als Wilde umherlaufen.

(Heiterkeit.)

Der geehrte Abgeordnete für Beckum hat diese Inkonsequenz gefühlt, er hat deshalb das System wenigstens vollständig adoptiren wollen; er hat die sämmtlichen Berufsklassen einer Stadt eben so wie die Handwerker in solche Genossenschaften eintheilen wollen. Ich erlaube mir indeß darauf hinzuweisen, daß eine solche Einrichtung in Westphalen ganz unpraktisch ist.

Das gewerbliche Element ist überhaupt nicht von einer hervorragenden Bedeutung bei uns; wir haben der Städte, wo die Fabrication eine besondere Bedeutung hat, sehr wenige. Ich könnte nur eine Stadt von den bedeutenderen Städten als solche nennen, Iserlohn, die meinem Wahlkreise angehört, und vielleicht einige kleinere Städte, wie Hagen, Lüdenscheidt u. s. w. Außer diesen Städten haben Sie noch andere, wie Bielefeldt wo die umliegende Gegend ein gewisses Centrum für ihre Gewerbsamkeit in der Stadt findet, denn die Fabrication selbst ist in der Stadt nicht vertreten. Die anderen Städte ziehen ihre Nahrung nur aus den Beamtenkollegien und dem Militair, welches dort steht, oder aus dem Ackerbau. In den bei weitem meisten Städten Westphalens ist gerade der Ackerbau, wie das Niemand von meinen Landsleuten bestreiten wird, die vorherrschende Nahrungsquelle. Ich glaube nicht, daß Sie die Ackerbürger in den Städten, oder die verschiedenen Beamten, die ihren Sitz in den Städten haben, daß Sie die Kapitalisten bereden werden, sich zu solchen sogenannten Berufsklassen zusammen zu thun; Sie haben dazu keine Neigung, eben weil Sie keine vorstechende homogene Interessen haben.

Es wird daher ein solches System dort nicht zu Stande kommen, sondern es wird bei der Gesetz-Vorlage bleiben, das heißt, es werden allein die gewerblichen Genossenschaften Berücksichtigung finden, und die übrigen Bürger in dem Verhältnisse bleiben, in dem sie jetzt sind. Sie werden also für die Hälfte oder Dreiviertel der Bürger einer Stadt das Dreiklassen-System haben, und das wird eigentlich den Verhältnissen nicht mehr entsprechen, insofern

die Handwerker, welche in dem Dreiklassen-System seither eine Berücksichtigung fanden, nun ausscheiden, und auf der andern Seite werden Sie die Handwerker haben ohne Dreiklassen-System; wenn es auf diese gar auch noch Anwendung finden sollte, wie uns das der Herr Minister des Innern in einer Sitzung der Gemeinde-Kommission vorgeschlagen und für zulässig erklärt hat, so würde die Sache noch wunderbarer zu stehen kommen, denn der Begriff der Genossenschaften — und ich glaube, diejenigen, die für diese mittelalterlichen Genossenschaften sich interessiren, werden mir darin nicht widersprechen — ist durch Census, durch Köpfe und Thaler durchaus nicht bedingt, sondern an der Spitze der Genossenschaften stehen die Vorsteher derselben, und die Genossenschaft vertritt sich selbst durch ihre Mitglieder nach bestimmten Kriterien, wie sie z. B. in der berühmten Stadt Stralsund bestanden haben,

(Heiterkeit)

aber vom Census ist in den Genossenschaften nicht die Rede. Der Census ist ein modernes Verhältniß und im Mittelalter ganz fremd gewesen. Wollen Sie also in die Genossenschaften auch noch das Dreiklassen-System hineinbringen, so stellen Sie das mittelalterliche Wesen, welches Sie uns zurückgeben wollen, völlig auf den Kopf.

Wenn Sie aber die Genossenschaften auch vertreten lassen wollen ohne das Dreiklassensystem, so können Sie darum doch den Census nicht wieder aus der Welt schaffen. In dem §. 5 haben wir bereits den Census von 3 Rthlrn. angenommen, nun sind aber, wie der Herr Abgeordnete für Soest uns heute früh schlagend dargethan hat, eine Menge Handwerker, die nicht einmal den Census von 3 Rthlrn., sondern nur einen von 2 Rthlrn. Klassensteuer bezahlen. Diese würden also bei der Vertretung nach Berufsklassen vollständig ausgeschlossen sein, sie würden, obgleich sie der ehrenwerthen Genossenschaft der Handwerker angehören, darum doch nicht zu den vertretenen Berufsklassen gehören und keine Stimme haben, weil sie eben nur 2 und nicht 3 Rthlr. Klassensteuer bezahlen. Sie kommen also in dieser Beziehung dem §. 5 gegenüber in unauflösliche Schwierigkeiten. Sie haben in den Genossenschaften Leute, die doch keine Stimme haben, und neben den Genossenschaften wieder andere Leute, die stimmberechtigt sind, aber keine Genossenschaft bilden, denn man kann doch nicht Regierungs-Räthe und Appellationsgerichts-Räthe zwangsweise in Genossenschaften zusammenwerfen, das würde ein eigenthümliches Kollegium sein. Also neben diesen Genossenschaften haben Sie eine Menge anderer, welche neben ihnen her spazieren gehen, und welche in dem Dreiklassensystem ihre Vertretung finden sollen.

Ich glaube, der einzige Einwand, den ich mir denken kann, ist der, und den hat der Herr Minister bei einer früheren Gelegenheit in der Kommission schon gemacht, daß man es ja in den freien Willen der Städte gestellt habe, daß sie zunächst in dem Statute darauf antragen sollen, und daß dieses Statut nachher der Prüfung der höheren Behörden unterliege.

Wenn Sie die einzelnen Städte in Westphalen fragen, so bin ich überzeugt, Sie werden die Antwort bekommen: wir wollen das System nicht, und zwar aus den Gründen, die ich Ihnen vorhin aus dem Gutachten des Provinzial-Landtages vorgetragen habe; aber wenn Sie die Handwerker in den Städten speziell fragen, so werden diese dem Herrn Abgeordneten für Beckum sehr dankbar sein, und den Vorschlag dankbar acceptiren, warum? weil ihnen dadurch eine besonders hervorragende Stellung eingeräumt werden soll, und weil jede Berufsklasse, wenn man ihr ein Privilegium einräumt, es in der Regel dankbarst acceptirt; ich erinnere nur an die Rittergutsbesitzer und an die Aeußerungen, die bei der Berathungen des Sechs-Paragraphen-Gesetzes hier ausgesprochen sind. Also die Handwerker werden es dankbar acceptiren, und wenn der Gemeinderath dann gefragt wird, so wird dieser sein Veto einlegen und es verwerfen. Was wird also das Resultat sein? Zwietracht und Unfrieden in den Städten.

Sie werden so eine Klasse erziehen, die, wie der Landtag mit Recht behauptet hat, sich in den bewegten Zeiten der Jahre 1848 und 1849 nicht zuverlässig bewiesen, sondern einer besonderen Ueberwachung bedurft hat. Unsere Handwerker in Westphalen sind gewiß höchst konservative Leute, wenn man ihnen aber solche Ideen in den Kopf setzt, so werden sie das sein, was alle Leute werden, denen man solche Ideen einflößt; sie werden über ihren Beruf hinaus wollen, sie werden sich einbilden, eine besondere Macht im Staate zu sein, und werden sich als solche geriren; so werden sie in den Gemeinden auftreten, werden, wie in den Jahren 1848 und 1849, dort eine Quelle von Verlegenheiten für die Stadtbehörde werden, und an die Stelle der Einigkeit, die in diesem Augenblick, wie sonst fast immer, in den Westphälischen Städten herrscht, werden Sie Zwietracht und Unfrieden hineinführen.

Es scheint mir also unzweckmäßig, dies System einzuführen, weil die Einführung desselben in den einzelnen Städten nicht ohne große Schwierigkeiten möglich sein wird, und den Verhältnissen der Provinz nicht entspricht, deren Vertretung sich einhellig dagegen ausgesprochen hat. Ich kann Ihnen daher nur die Kommissions-Fassung empfehlen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Die Gründe, welche die Regierung zu diesen Vorschlägen veranlaßt haben, sind bereits bei der Diskussion über das Gesetz für die 6 östlichen Provinzen mitgetheilt worden; ich füge dem hier nur noch hinzu, daß bereits die revidirte Städte-Ordnung ähnliche Bestimmungen enthielt, indem sie sagte, daß die Vertheilung der Bürger zu Wahlbezirken auch nach den verschiedenartigen Verhältnissen der Einwohner, nämlich nach Klassen, so wie sie die Beschäftigung oder die Lebensweise derselben mit sich brächte, geschehen könnte. Es ist also hier ganz derselbe Grundsatz wieder aufgenommen, der schon nach der revidirten Städte-Ordnung galt.

Wenn der Herr Amendementsteller die Fassung der Vorlage dahin zu vervollständigen vorschlägt, daß noch hinzugesetzt werden möchte:

„nach Berufsklassen“

so kann ich darin nur eine Verbesserung finden, und trete dem Amendement bei.

Präsident: Abgeordneter von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach:** Herr von Vincke hat diejenigen Tendenzen, die auf Herstellung und Begünstigung des Innungswesens hingehen, als Rheinisch und römisch-katholisch zu charakterisiren versucht und Bezug auf die neulich darüber stattgefundene Petitions-Debatte genommen. Wäre ich in dieser nicht präkludirt worden, was ich um so mehr bedauert habe, als ich die eine Petition, die aus Quedlinburg, überreicht hatte, so würde ich Sie überzeugt haben, daß die Sympathieen für diese Richtung auch außerhalb der Rheinisch und römisch-katholischen Kreise reichlich vertreten sind. Er hat außerdem gesagt, daß die Begünstigung der Innungen mit der der Bruderschaften im wesentlichen Zusammenhange stehe. Ich glaube, daß dieser Zusammenhang allerdings stattfindet und finde darin einen Grund mehr, mich für die Innungen zu erklären. Ich gehöre nicht der römisch-katholischen Kirche an und bin mit diesen Bruderschaften nicht ganz genau bekannt; soweit ich aber Kenntniß davon habe, sind diese Verbindungen aller Achtung und Begünstigung von unserer Seite würdig. Ich bitte Sie, zu bedenken, ob wir nicht Ursach haben, uns zu freuen, daß der großen Bruderschaft der Freimaurer diese christlichen Bruderschaften gegenüberstehen.

Ich schließe mich dem Antrage des Herrn von Mallinkrodt von Wort zu Wort an und freue mich, daß Herr von Vincke mit Herrn von Mallinkrodt darin übereinstimmt, daß das Dreiklassen-System etwas für die Länge Unhaltbares und nur als einstweiliger Nothbehelf anzusehen sei. Ich bemerke nur noch, daß das, was Herr von Mallinkrodt will, strenge genommen, schon in den ersten Worten des §. 11 ad 2 enthalten ist. Es heißt nämlich daselbst ganz allgemein, daß über „sonstige eigenthümliche Verhältnisse“ statutarische Festsetzungen zulässig sein sollen. Es ist dem einfachen Wortsinne dieser Bestimmung nach möglich, auch außer der Begünstigung gewerblicher Genossenschaften dem statutarischen Rechte freien Spielraum zu lassen und demselben auch über die Bestimmungen dieser Städte-Ordnung hinaus einen freien Wirkungskreis zu eröffnen. Ich habe dasselbe schon bei der Berathung der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen gesagt, wiederhole es aber hier im Interesse des ganzen Landes.

Wenn weiter auszuführen gesucht worden ist, daß es sehr schwierig sein würde, die politischen Rechte der Innungen und Berufsgenossenschaften in die Westphälischen Städte einzuführen, daß namentlich ein solcher Versuch einen Mißklang mit dem Dreiklassensystem hervorbringen würde, so glaube ich, gehört dies nicht hierher. Es ist nur davon die Rede, solchen Rechtsbildungen für die Zukunft die Bahn zu eröffnen, und das können wir thun, ohne uns auf die Schwierigkeiten, die sich dabei zeigen könnten, näher einzulassen.

Ich empfehle Ihnen das Amendement des Herrn von Mallinkrodt, wie es auch schon von dem Herrn Minister befürwortet worden ist.

Präsident: Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg:** Ich erkenne sowohl mit dem ersten Herrn Redner, als mit dem letzten die Bedeutung der Genossenschaften an, komme dabei aber zu einem anderen Schlusse. Ich bin für die möglichst größte Autonomie der Städte hinsichtlich der Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten, wünsche aber doch, daß die Gemeinde-Ordnung feste Normen darüber enthalte, von wem die Verwaltung ausgeübt werden soll. Ich kann deshalb den Städten eine Autonomie nicht in der Weise einräumen, daß sie Bestimmungen treffen können über die Ausübung bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Rechte. Ob das Dreiklassensystem ein zweckmäßi-

ges ist, ist hier nicht zu untersuchen; ich halte es nicht für so mangelhaft, und habe mich nach der dabei gemachten Erfahrung wohl damit befreunden können; neben dem Dreiklassensystem aber noch die Genossenschaften besonders zu berücksichtigen, das geht, nach meinem Dafürhalten, nicht an. Schon die revidirte Städte-Ordnung ließ die Eintheilung der Bürger nach Klassen, je nach ihrer Beschäftigung oder nach ihrer Lebensweise, zu, aber sie machte einestheils keinen Unterschied zwischen gewerblichen und anderen Genossenschaften, anderntheils ist diese Bestimmung in Westphalen meines Wissens nirgendwo zur Ausführung gekommen. Bei Beurtheilung der Frage, ob die gewerblichen Genossenschaften eine Bedeutung für die Gemeinde haben, haben wir, meines Erachtens, nicht zu untersuchen, ob all die Gebrechen, an denen der Handwerkerstand leidet, und die nicht unbedeutend sind, eine Folge der Gewerbefreiheit sind; und ebensowenig haben wir zu erörtern, ob es räthlich ist, einen sogenannten Innungszwang einzuführen. Vielmehr kommt es, meiner Ansicht nach, hier nur darauf an, ob die gewerblichen Genossenschaften bei der Gemeindevertretung ihre Berücksichtigung finden sollen, und kann ich unter diesen gewerblichen Genossenschaften nur solche verstehen, welche innerhalb der zur Zeit bestehenden gewerblichen Gesetzgebung konstituirt werden können. Ich bin ein großer Freund dieser gewerblichen Genossenschaften und ist es gewissermaßen eine meiner Lieblingsbeschäftigungen, auf Errichtung solcher Genossenschaften hinzuwirken, denn ich verspreche mir davon die wesentlichsten Vortheile für die Gemeinde, und habe auch bereits Gelegenheit gehabt, mich von diesen Vortheilen zu überzeugen. Es haben dergleichen Genossenschaften, wenn die Herren es mir gestatten wollen, einige Erfahrungen darüber mitzutheilen, sowohl in sittlicher als auch in materieller Beziehung einen großen Werth. Den sittlichen Werth suche ich darin, daß sie auf die Erweckung eines gewissen Corporationsgeistes und der früheren Handwerkerehre hinwirken, welches dadurch möglich werden kann, daß sie das Recht und die Pflicht haben, unwürdige Mitglieder von sich auszustoßen, oder nicht in sich aufzunehmen. Sie haben ferner nach der Gewerbe-Ordnung sowohl das Recht als auch die Pflicht, über die Lehrlinge eine Aufsicht zu führen, und in dieser Aufsicht, verbunden mit der Befugniß der Gemeindebehörden, Bestimmungen zu treffen, nach denen die Lehrlinge zum zwangsweisen Besuche der für sie bestimmten Fortbildungs-Anstalten angehalten werden können, finde ich das beste Mittel, auf die Heranbildung einer bessern Handwerkerjugend hinzuwirken. Seitens unserer Staatsregierung werden dergleichen Fortbildungs-Anstalten auf das Wesentlichste unterstützt, und nehme ich hier gern Gelegenheit, meinen Dank dafür hier öffentlich auszusprechen, daß der Herr Handels-Minister stets die größte Bereitwilligkeit in der Verabreichung von Lehrmitteln für diese Anstalten gezeigt hat. Es können ferner auf Grund der Gewerbe-Ordnung Ortsstatuten dahin erlassen werden, wodurch die einem gewissen Gewerbe angehörenden Meister verpflichtet werden, den sogenannten Sterbe- oder Unterstützungskassen der resp. Innung beizutreten. Auch in dieser Bestimmung finde ich einen wesentlichen Vortheil. Unsere seitherige Gesetzgebung hat, nach meinem Dafürhalten, den wesentlichen Mangel, daß sie die Fürsorge für die Staats-Unterthanen in gewisser Weise mehr dem Staate und der Gemeinde auferlegt, als den Unterthanen selbst, so daß dadurch in Vielen der Gedanke rege geworden ist, daß, wenn sie sich nur in irgend einer Weise in Verlegenheit befänden, beispielsweise keine Arbeit hätten, sie nur zu dem Gemeindevorstande zu gehen brauchten, und es als ein Recht beanspruchen könnten, daß ihnen Arbeit gegeben werde. Solchen Einbildungen kann nicht besser entgegengewirkt werden, als wenn dahin gestrebt wird, daß sich dergleichen Kassen allgemein bilden, weil dadurch das Gefühl erweckt wird, daß Jeder, nächst Gottes Beistand, zunächst selbst für sich zu sorgen habe und nicht dem Staate oder der Gemeinde diese Verpflichtung obliege. Die Innungen geben ferner gesetzliche Veranlassung, gemeinsame Einrichtungen zum bessern Betriebe des Gewerbes zu treffen und dergleichen mehr. Aus allen diesen Gründen verdienen die gewerblichen Genossenschaften die größte Berücksichtigung. Dagegen bin ich nicht der Meinung, daß man diesen Genossenschaften eine besondere Vertretung in der Gemeindeverwaltung beilegt. Es ist zwar zweckmäßig, daß in dem Gemeinderathe möglichst alle Schichten der Bevölkerung vertreten sind, es haben dies aber die Gewerbtreibenden insofern in der Hand, als von den drei Abtheilungen der stimmberechtigten Bürger sowohl die zweite, als auch die dritte eine große Zahl Handwerker enthält (ich möchte wohl behaupten, daß die Handwerker die Mehrzahl bilden), so daß, wenn sie einen Werth darauf legen, im Gemeinderathe vertreten zu sein, sie dies sehr leicht bewirken können.

Es wird aber nun wohl den Herren bekannt sein, daß die Interessen verschiedener Handwerkerklassen sich schroff gegen einander überstehen; es wird Ihnen ferner bekannt sein, daß die Ansprüche einzelner Handwerker über das Maß der bereits gegebenen Beschränkungen hinausgehen. So wird unter Anderm von Manchen verlangt, es müsse eine Zwangspflicht dahin ausgesprochen werden, daß der einzelne Handwerksmeister nicht mehr als einen oder zwei Lehrlinge ausbilde und eine Beschränkung ihm auferlegt werden, nicht mehr als einen oder zwei Gesellen zu halten. Es werden ortsstatutarische Bestimmungen beansprucht, daß alle Handwerker-Waaren nur von Handwerkern und nicht in den Kaufmanns-Läden verkauft werden und dergleichen Beschränkungen mehr. Daß so etwas nicht ausführbar ist, dürfte einleuchtend sein, und können namentlich die Herren, welche sich dem Freihandel zuneigen, sich unmöglich für solche einschränkende Bestimmungen erklären, welche einem großen Theile der Handwerker selbst zum Nachtheile gereichen würden. Ich befürchte nun, daß, wenn diesen Gewerbe-Genossenschaften das Recht eingeräumt werden möchte, eine spezielle Berücksichtigung bei der Vertretung der Gemeinde zu finden, ihre Vertreter sich berufen erachten, die rein speziellen Interessen ihrer Mandanten in den Vordergrund zu stellen, und daß bei dem von anderer Seite zu erwartenden Widerspruche nur Streit und Hader im Gemeinderathe entsteht. Eine solche besondere Vertretung der Handwerker und übrigen Gewerbtreibenden im Gemeinderathe erachte ich aber auch deshalb nicht für erforderlich, weil sie ihr gemeinsames Organ in den bestehenden Gewerberäthen haben. Wenn an einzelnen Orten diese schon jetzt wieder eingehen, so mag das in besonderen Verhältnissen liegen; bei uns besteht ein solcher noch und hoffe ich, daß er noch lange blühen wird. Die Stellung des Gewerberathes bringt es mit sich, die Interessen und Forderungen dieser Genossenschaften sowohl, als der übrigen Gewerbtreibenden bei der Gemeinde-Behörde zu vertreten, und damit ist, was ihre Vertretung betrifft, nach meinem Dafürhalten, den Verhältnissen der Handwerker hinreichende Rechnung getragen. Die Minderheit unserer Kommission findet nun in der Bestimmung, wie sie die Regierungs-Vorlage enthält, eine allgemeine Heranbildung der korporativen Verbände innerhalb der Gemeinde, welche ihr erwünscht scheint. Allein der Gemeinderath hat mit der Bildung dieser Genossenschaften nichts zu thun, vielmehr ist dies nur Sache der ausführenden Behörde, des Magistrats, so wie des Gewerberaths. In den östlichen Provinzen nun haben sich dergleichen Genossenschaften nicht nur in neuerer Zeit gebildet, sondern es bestehen deren noch viele aus früherer Zeit. Auch in der Provinz Westphalen werden ihrer tagtäglich neue gebildet; sie entstehen aber, ohne daß diese Genossenschaften seither ihre besondere Vertretung in dem Gemeinderath gefunden haben. Wird die Bestimmung, wie sie die Regierungs-Vorlage enthält, angenommen, so befürchte ich, daß wir dadurch Illusionen und unnütze Hoffnungen erwecken, deren Realisirung außerhalb der Möglichkeit liegt.

Auf die Gefahr hin, daß ich mir durch meine Abstimmung nicht den sogenannten Dank des Handwerkerstandes, mit dem ich es so gut, wie Einer, meine, erwerbe, stimme ich gegen das Amendement, welches der Herr Abgeordnete für Beckum gestellt hat.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Ketteler:** Meine Herren! Fürchten Sie nicht, daß ich weitläufig über die Genossenschaften sprechen werde. Der Gegenstand ist früher schon abgehandelt worden. Ich gehöre zu denen, welche auch bei diesem Amendement betheiligt sind. Der Herr Abgeordnete von Mallinkrodt, welcher dasselbe eingebracht hat, ist gewiß derselben Ansicht mit mir, daß die Ansichten und Beschlüsse der Vertretungen der Provinzen wichtig und sehr berücksichtigend werth sind.

Wir werden uns aber dadurch nicht bestimmen lassen, gegen unsere Ansichten zu stimmen oder gegen unsere Ansichten Anträge zu stellen.

Ich danke es der Regierung, dieses Alinea Nr. 2 auch gegen das Gutachten der Provinzial-Vertretung aufrecht erhalten zu haben, und danke es noch mehr dem Herrn Minister des Innern, daß er sich mit dem Amendement von Mallinkrodt einverstanden erklärte. Ich erkenne gerade in diesem Alinea mit dem Amendement von Mallinkrodt den Hauptpassus des ganzen Gesetzes, wodurch die organische Ausbildung der Städte-Ordnung möglich bleibt, und möglich geworden ist. Der Provinzial-Landtag ist wohl von der Ansicht ausgegangen, daß, wenn man den gewerblichen Genossenschaften diese Berücksichtigung gewähre, man leicht ungebührliche Ansprüche hervorrufen werde.

Durch das Amendement Mallinkrodt, womit sich der Herr Minister des Innern einverstanden erklärt hat, werden auch die anderen Berufsklassen dieselbe Berücksichtigung finden, der Neid, der etwa entstehen könnte unter den verschiedenen Städte-Bewohnern, ist dadurch vollständig ausgeschlossen. Das Alinea hat hierdurch eine solche Erweiterung gefunden, daß die organische Ausbildung sich allmälig über die ganze Stadt erstrecken kann.

Wenn der Herr Abgeordnete von Vincke glaubt, in Westphalen sei nicht, wie im Rheinlande, die Neigung zu Genossenschaften unter den Gewerbtreibenden.....

(Ruf: Nein!)

Ich habe es so verstanden, daß diese Neigung wenigstens nicht nach Außen heraustrete.....

(Nein!)

Auch nicht?.....

(Nein!)

Nun, ich habe es so verstanden.

Aus meiner Erfahrung weiß ich, daß sich das Bedürfniß nach Genossenschaften in Westphalen unter den Gewerbtreibenden vielfach herausgestellt hat, und daß in der Hauptstadt der Provinz sich dieses Bedürfniß in hohem Grade zeigt. Dort haben gewerbliche Genossenschaften zur Unterstützung ihrer Mitglieder bereits Krankenkassen u. dergl., wie der Herr Abgeordnete Schulenburg sie will, seit Jahren gebildet und sie bestehen im allerbesten Flor.

Es ist dann von dem Herrn Abgeordneten von Vincke darauf aufmerksam gemacht worden, daß unser Amendement nur darauf hinausginge, die „Bruderschaften" besonders zu begünstigen, um dadurch für uns eine Armee zu bilden! Meine Herren! Das ist zwar nicht der Fall; aber ich glaube, der Herr von Mallinkrodt wird darin mit mir einverstanden sein, daß, wenn die gewerblichen Genossenschaften nicht wieder verbunden sind durch den christlichen Geist, sie gar nichts werth sein werden.

(Bravo!)

Und wenn der christliche Geist die gewerblichen Genossenschaften antreibt, sich in Bruderschaften zusammenzuschaaren, dann mögen sie solche kirchliche Bruderschaften bilden und sich auch einen Patron wählen! Ich werde mich gewiß sehr darüber freuen.

(Bravo!)

Präsident: Es ist auf Schluß der Diskussion angetragen von den Herren Abgeordneten von Arnim (Kröchelndorf) und Graf Stolberg-Stolberg.

Es haben sich zum Worte gemeldet: für den Kommissions-Antrag die Herren Abgeordneten Kieker und Mathis, gegen denselben die Herren Abgeordneten von Mallinkrodt und Reichensperger (Köln).

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche die Diskussion geschlossen wissen wollen.

(Geschieht.)

Ich ersuche die Herren, Platz zu nehmen, und bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche die Diskussion nicht geschlossen wissen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren! Die Abstimmung ist zweifelhaft.

Der Abgeordnete Kieker hat das Wort.

Abgeordn. **Kieker:** Meine Herren! Ich habe es unterlassen, das Zusatz-Amendement, welches ich zu §. 11 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen, der ganz gleichlautend ist mit §. 11 der Vorlage, gestellt hatte, und die Zulässigkeit statutarischer Anordnungen betrifft, hier wieder einzubringen, und zwar deshalb, weil ich annehmen kann, daß die Majorität dieses Hauses ein solches Zusatz-Amendement auch hier nicht annehmen würde, aus denselben Gründen, die damals, so viel ich aus der Diskussion habe entnehmen können, die Majorität dabei leiteten. Man nahm einestheils an, daß es eines solchen Zusatz-Amendements, nämlich eines solchen Zusatzes, der ausdrücklich noch ausspräche, „daß diese statutarischen Anordnungen den Bestimmungen der Städte-Ordnung und den Bestimmungen der Gesetze überhaupt nicht widersprechen dürfte," daß es sich von selbst verstehend eines solchen Zusatzes nicht bedürfe.

Ein anderer Theil der hohen Versammlung aber ging davon aus, daß es überhaupt nicht angemessen sei, der Regierungs-Vorlage, namentlich in diesem Punkte, entgegenzutreten. Und so würde sich wahrscheinlich die Majorität jetzt wieder gestalten. Ich glaube übrigens voraussetzen zu können, daß das, was ich mit meinem Amendement beabsichtige — nämlich den Grundsatz auszusprechen, daß von der legislativen Gewalt nicht speziell bestätigte statutarische Anordnungen nicht contra legem, sondern nur innerhalb der Gesetze sich bewegen dürfen, — von der Majorität dieses hohen Hauses dennoch anerkannt ist und immer anerkannt werden wird. Ich habe Ihnen nur noch einen neuen Beleg dafür mitzutheilen, wie dies auch die Ansicht unserer bisherigen Gesetzgebung gewesen ist, daß statutarische Anordnungen nur dann die Kraft des Gesetzes hätten und Gesetze ändern könnten, wenn sie von der legislativen Gewalt bestätigt werden. Es besagt dies der §. 16 der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen von 1841, der statutarische Dorf-Ordnungen gestattet, der so lautet:

„Wo eigenthümliche Verhältnisse einzelner Gemeinden oder Landestheile es nöthig machen, können zur Ergänzung und näheren Bestimmung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes besondere Dorf-Ordnungen erlassen werden. Ueber diese Ordnungen sind, je nachdem sie blos einzelne Gemeinden oder sämmtliche Gemeinden eines oder mehrerer Amtsbezirke oder Kreise betreffen, die betheiligten Gemeinde-, Amts- oder Kreis-Versammlungen zuvor mit ihrer Erklärung zu hören. Insofern die Dorf-Ordnungen keine Abweichungen von dem Gesetze enthalten, oder ein bis dahin in Wirksamkeit gebliebenes Herkommen bestätigen, ist zur Gültigkeit derselben die Bestätigung durch den Minister des Innern hinreichend, außerdem aber Unsere landesherrliche Genehmigung erforderlich."

Es ist also ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Bestätigung, die Genehmigung der damaligen Allerhöchsten legislativen Gewalt im Staate hinzukommen mußte, wenn solche Dorf-Ordnungen Kraft der Gesetze haben sollten. Uebrigens bin ich der Ansicht, daß, wenn wir nach dem Antrage des Westphälischen Landtags den Satz zu Nr. 2 des §. 11, der abweichend vom Inhalt der Gemeinde-Ordnung von 1850 jetzt hinzugesetzt ist, weglassen, dann die Annahme des §. 11 keine Bedenken hat.

Insbesondere wird auch der Herr Abgeordnete von Gerlach sich dessen wohl bescheiden, daß, wenn davon die Rede ist, hier durch jenen Zusatz zu ermöglichen, neue Einrichtungen von Genossenschaften im Staate zu bilden, die bisher noch nicht existirt haben, diese Möglichkeit wegfällt, wenn nur vorhandene eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen Gegenstand der statutarischen Anordnungen sein sollen.

Ich habe außerdem nur noch zu bemerken, daß, wenn der Abgeordnete Mathis vorschlägt, statt: „Ober-Präsident", welchem die Bestätigung zustehen soll, „Regierung" zu setzen, dies nur eine Wiederherstellung der Regierungs-Vorlage selbst ist und eine Uebereinstimmung der Westphälischen Städte-Ordnung mit der für die sechs östlichen Provinzen herbeiführt. Es ist auch aus den Verhandlungen der ersten Kammer nicht ersichtlich, woher das Wort Ober-Präsident gekommen ist. Nach dem stenographischen Berichte Seite 306 ist abgestimmt und beschlossen worden, Regierung statt Ober-Präsident zu setzen. Ich habe nicht ermitteln können, wie eine nachherige Abänderung veranlaßt und gerechtfertigt ist.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion von dem Grafen Häseler beantragt. Zum Worte gegen haben sich gemeldet: die Abgeordneten Reichensperger (Köln), und von Mallinkrodt; zum Worte für der Abgeordnete Mathis.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion wünschen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.

Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln): Meine Herren! Ein so scharfblickender Mann, wie der geehrte Abgeordnete für Hagen, steht nicht ganz fehl, selbst auf einem Gebiete, wo er nicht völlig orientirt ist, und ich glaube, er hat sich hier auf ein solches Gebiet begeben. Ich will deshalb aber doch nicht mit ihm scharf polemisiren, indem er in so freundlicher Weise seinen Gegensatz zu erkennen gegeben hat; ich will vielmehr mir nur einige Bemerkungen zur Sache erlauben, welche die Mißverständnisse aufklären sollen, in denen der geehrte Abgeordnete sich meiner Ansicht nach befindet. Darin hat er ganz recht, daß es unsere Absicht ist, durch die Neubildung von Corporationen und Innungen so viel als möglich die allgemeinen Interessen wieder auf den Boden der Religion und der traditionellen Sitte zu legen.

Er hat darin auch recht gesehen, daß wir im Gegensatz zum Census und Dreiklassen-Systeme einen historischen Faden zu ziehen suchen durch die verschiedenen Interessen, und daß wir diese Interessen zu ständigen, nicht blos zu vorübergehenden erklärt zu sehen wünschen. Das System, auf welches wir hinzielen, unterscheidet sich insofern allerdings wesentlich von dem bestehenden, welches in dem geehrten Abgeordneten einen so beredten Vertheidiger findet. Das letztere schafft eigentlich nur .....

(Unruhe.)

Präsident: Ich muß wirklich um etwas Ruhe bitten. Es ist für die Herren nicht möglich, dem Redner zu folgen.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln): — eigentlich nur Konglomerate, die auseinander fallen, sobald die Stimmen abgegeben sind. Wie gesagt also, wir wollen die Interessen konzentriren und permanent, dauernd erklären, und wir glauben, daß sie nur dadurch intelligent werden und dem Staate wahrhaft frommen. Ueberhaupt stehen sich die Systeme, wie das die Diskussion, die über den Gegenstand bereits mehrfach stattgefunden hat, klar darthut, so entge-

gen, daß auf der einen Seite mehr allgemeine Politik getrieben wird und auf der anderen Seite spezielle Interessen vertreten werden sollen. Es hat sich das am klarsten vor einigen Tagen zu erkennen gegeben, als der geehrte Abgeordnete für Frankfurt a. d. O. seine Verwunderung darüber aussprach, daß wir uns hier mit 30 oder 40 Petitionen so ernsthaft befassen könnten, da doch nur die interessirten Personen diese Petitionen eingereicht hätten und nicht etwa die betreffenden Gemeinderäthe oder sonstige Notabeln! da wurde mir der Unterschied zwischen unseren Standpunkten recht klar, so klar, daß ich im ersten Augenblick wahrhaft erstaunte; ich wußte nur nicht gleich zu sagen, von welcher Seite denn eine Bitte oder Beschwerde kommen solle, wenn nicht von den dabei interessirten Personen.

Es ist gefragt worden, ob wir das Census-System innerhalb der Gilde aufrecht erhalten wollten. Ich antworte darauf: vor der Hand nicht. Ich hoffe, daß innerhalb der Innungen eine Gliederung sich bilden lassen wird, die lebendiger und lebensfähiger ist, als die jetzt in unserem Wahlmodus existirende. Allein ich glaube behaupten zu können, daß diejenigen, welche kraft ihres geringen Steuerbeitrages nicht sich selbst vertreten können, doch immer wirksamer vertreten sind durch diejenigen, welche ihre gewerblichen Interessen innerhalb der Zunft dem Staat und der Gemeinde gegenüber wahrnehmen, als jetzt, wo sie weder selbst, noch durch Andere zu stimmen etwas zu vertreten berechtigt sind.

Es ist für mich eine frappante Thatsache, daß beim Beginn der Französischen Revolution der erste Sturm gegen die Corporationen ging, daß man die Corporationen als das mächtigste Hinderniß der Revolution über den Haufen zu werfen suchte; an ein Reformiren derselben dachte Niemand. Gerade aus dem Grunde aber, weil die Corporationen das mächtigste Bollwerk gegenüber der Revolutionen sind, gerade aus diesem Grunde wollen wir die Corporationen wieder hergestellt sehen.

Es hat sich gezeigt, daß gerade diejenigen — es ist dies ein merkwürdiges Faktum — welche am feindseligsten gegen die Corporationen und Innungen anstürmten, die Advokaten nämlich, gleich nachdem der Sturm sich gelegt hatte, nichts eiligeres zu thun hatten, als sich selbst zu einer mächtigen Corporation zu gliedern und als solche nach allen Richtungen hin geltend zu machen.

(Bravo rechts.)

Es bilden jetzt die Advokaten in Frankreich eine sehr mächtige und selbstständige Körperschaft, und wenn, was Gott geben wolle, in diesem Lande das Recht und die Freiheit wieder einmal von unten nach oben wird vertreten werden können, dann bin ich überzeugt, daß auch dort die Genossenschaften in den Vordergrund treten werden und wirksamer jene Güter vertheidigen werden, als die nach Franken oder Köpfen gezählten Bürger es bis jetzt vermocht haben. Daran knüpfe ich gleich eine weitere Antwort auf die Fragen des Herrn Vorredners. Derselbe hat gefragt, ob wir denn über die Gewerbs-Innungen hinausgehen wollen. Ich antworte ihm mit einem ganz entschiedenen Ja. So wie der Herr Abgeordnete für Dramburg, erblicke auch ich in den Bruderschaften schon ein schätzbares Element des Gemeindelebens, wenn auch nur untergeordneter Art; aber so wie die Bruderschaften nach unten hin abschließen, so werden Innungen und Gilden verschiedener Art sich bis zu den höheren Spitzen hinausbilden können; ich antworte also, daß, meiner Ansicht nach, so wie z. B. die Advokaten und Notare, auch die Kaufleute sich korporiren könnten, ja vielleicht sogar die Grundeigenthümer. Dieselben können sich allmälig gruppiren; natürlich aber muß sich jede Gruppe nach ihren eigenthümlichen Bedingungen gestalten. Man wird mir nun freilich entgegensetzen, es sei dies eben nur eine Behauptung, dahin werde es nimmer kommen, es könne sich nicht so gestalten, es sei reine Chimäre, ein Ideal. Ich glaube es aber beweisen zu können, daß von diesen „Chimären“ sich schon viele Keimpunkte als lebendig erwiesen, und daß manche derartige Bildungen schon im Beginn zeigen, daß sie wahrhaft gedeihen können. Wie dem aber auch sei, ich weiß es sehr wohl, daß die zukünftige Entwickelung in der Hand Gottes liegt, daß Niemand von uns mit irgend welcher Positivität sagen kann, so und so wird, so muß es kommen. Allein der Ansicht bin ich auch, daß, wenn irgend Wurzelstöcke noch ausschlagen und in die Geschichte hineinwachsen können, es auf diesem Gebiete der Fall ist, und ich lebe der festen Ueberzeugung, daß sich der Satz immer mehr bethätigen wird:

Multa renascentur quae jam residerunt.

(Beifall.)

Präsident: Der Abgeordnete von Fircks hat den Schluß beantragt. Zum Worte haben sich noch gemeldet die Abgeordneten Mathis und von Mallinkrodt.

Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, welche die Diskussion geschlossen wissen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Der geehrte Abgeordnete für Schievelbein hat mich in mehrfachen und, wie mir scheint, in ziemlich erheblichen Beziehungen mißverstanden. Er hat mir zunächst vorgeworfen, daß ich die Bestrebungen auf Wiederbelebung der Corporationen „Rheinische und römisch-katholische“ genannt habe.

Ich finde, daß diese Bestrebungen weder Rheinisch noch römisch-katholisch sind und habe das auch nicht gesagt.

Am meisten aber hat mich überrascht, wie der Herr Abgeordnete in meinem Vortrage hat finden können, daß ich diese Bruderschaften deshalb bekämpfe, weil ich ihnen die Genossenschaften der Freimaurer entgegenstellen wolle. Ich habe darauf zu erwiedern, daß ich nicht Freimaurer bin; andererseits aber auch keine Veranlassung habe, einen Stein auf die ehrwürdige Verbrüderung der Freimaurer zu werfen, um so weniger als bekanntlich an der Spitze derselben ein Königlicher Prinz des Königlichen Hauses steht. Meine Ansicht datirt von heute, und nicht wie die des geehrten Abgeordneten von gestrigen Vorfällen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat aufs Wort verzichtet, wir werden daher abzustimmen haben.

Ueber den ersten Satz der Nr. 2 ist keine Meinungsverschiedenheit hervorgetreten, nämlich über den Satz:

„über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden u. s. w.“

Ich darf wohl annehmen, daß derselbe Ihre Zustimmung erhalten hat.

Dann würden wir zu dem zweiten Absatz kommen, über welchen sich eine Meinungsverschiedenheit herausgestellt hat, und in Bezug hierauf unterscheidet sich das Amendement des Abgeordneten von Mallinkrodt von der Ansicht der Kommission, und zwar darin, daß derselbe noch die Worte: „und anderen Berufsklassen“ hinzugesetzt wissen will.

Wir werden nun erst über das Amendement von Mallinkrodt abstimmen, und insofern dasselbe nicht angenommen werden sollte, über den Antrag der Kommission.

(Der Abgeordnete von Mallinkrodt bittet ums Wort zur Fragestellung.)

Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinkrodt** (vom Platz): Ich glaube der Herr Präsident hat sich irrthümlich dahin geäußert, daß die Kommission den zweiten Satz beantragt habe.

Präsident: Ganz richtig, es ist das der Vorschlag der ersten Kammer. Ich bitte, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

2) Ueber sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften und anderen Berufsklassen bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

Präsident: Ich bitte die Herren, die den Satz in dieser Fassung angenommen wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen und diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Satz nicht angenommen wissen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren! Ich bitte, Platz zu nehmen; wir müssen zählen. Ich ersuche wiederholt die Herren, sich gefälligst zu erheben, die den Satz angenommen wissen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren! Wir sind jetzt nicht zweifelhaft, daß es die Majorität ist. Der Antrag ist also angenommen.

Wir kommen nun zu dem letzten Alinea dieses Paragraphen, auf welches sich der Antrag des Abgeordneten Mathis bezieht, der

dahin geht, statt des Wortes „Ober-Präsidenten" zu setzen „Regierung." Wenn ich mich recht erinnere, korrespondirend mit dem Beschlusse, der bei der anderen Städte-Ordnung gefaßt ist. Insofern nicht das Wort verlangt wird, würde ich den Antrag des Abgeordneten Mathis zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, welche, dem Antrage des Abgeordneten Mathis gemäß, in dem letzten Alinea statt des Wortes „Ober-Präsidenten" „Regierung" gesetzt wissen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun zum §. 12, mit dem ein neuer Titel beginnt, dessen Ueberschrift nicht verändert ist. Derselbe lautet:

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 12.

Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus 12 Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern,
aus 18 in Gemeinden von 2500 bis 5000 Einwohnern,
aus 24 in Gemeinden von 5001 bis 10,000 Einwohnern,
aus 30 in Gemeinden von 10,001 bis 20,000 Einwohnern,
aus 36 in Gemeinden von 20,001 bis 30,000 Einwohnern.

In Gemeinden von mehr als 30,000 Einwohnern treten für jede weiteren 20,000 Einwohner 6 Stadtverordnete hinzu.

Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

Es sind ebenfalls die beiden ersten Alineas nach der Fassung der ersten Kammer vorgeschlagen, das letzte Alinea ist verändert.

Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Dann darf ich wohl annehmen, daß die Fassung der Kommission Ihre Zustimmung erhalten hat.

Wir kommen zu §. 13.

Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§§. 5 bis 8) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-Steuern (Grund-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbe-Steuer) und Gemeinde-Steuern in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammt-Betrages der Steuern aller stimmfähigen Bürger fallen. In die erste Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste Drittel fällt.

Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesammtsteuern dieser Wähler.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, so wie die Steuer für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

Auf denselben beziehen sich 2 Abänderungs-Vorschläge des Abgeordneten Mathis, und zwar:

1) in dem zweiten Alinea den zweiten Satz:

„Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuern aller stimmfähigen Bürger fallen. In die erste Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste Drittel fällt."

zu streichen, so wie

2) in dem dritten Alinea die dritte Zeile zu streichen und statt letzterer zu sagen:

„zum zweiten Drittel der Gesammtsteuer aller stimmfähigen Bürger. In die erste beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag oder Einkommen nur theilweise in das erste beziehungsweise zweite Drittel fällt."

Ich glaube, auch diese Anträge korrespondiren den Beschlüssen, die gefaßt sind.

Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da das nicht der Fall ist, so kann ich auch hier die Anträge des Abgeordneten Mathis zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche die Herren, welche den ersten dieser beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche dem zweiten dieser Anträge ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist ebenfalls angenommen.

Dann darf ich wohl annehmen, daß der §. 13, so abgeändert, Ihre Zustimmung erhalten habe.

Die §§. 14, 15 und 16, und das erste Alinea vom §. 17 sind von der Kommission nicht geändert.

Diese Paragraphen lauten:

§. 14.

Gehören zu einer Abtheilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen.

Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingetheilt werden.

Die Anzahl und die Gränzen der Wahlbezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Magistrat festgesetzt.

§. 15.

Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann die Regierung nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 16.

Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

§. 17.

Stadtverordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§§. 76 und 77);

2) die Mitglieder des Magistrats und die übrigen besoldeten Gemeinde-Beamten (die Ausnahmen bestimmen §§. 72 und 73);

3) die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer, insofern sie von den Gemeindelasten befreit sind;

4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;

5) die Polizei-Beamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Der Abgeordnete Zeuzius hat einen Abänderungs-Vorschlag zu §. 17 eingebracht, der bereits gedruckt ist unter Nr. 309. Er wünscht die Worte:

„Geistliche, Kirchendiener und"

gestrichen.

Der Abgeordnete Reichensperger hat den Antrag gestellt, statt

„Geistlichen"

zu sagen:

„Pfarrgeistlichen".

Der Antrag des Abgeordneten Zeuzius ist bereits unterstützt und gedruckt.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Antrag des Abgeordneten Reichensperger unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Endlich beziehen sich auf diesen Paragraphen zu Nr. 2 Abänderungsvorschläge des Abgeordneten Mathis.

Die Nr. 1 ist unverändert angenommen und Nr. 2 nur in der Fassung verändert; wir können daher zu Nr. 3 übergehen. Dazu hat der Abgeordnete Reichensperger das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln): Meine Herren! Ich bin der Ansicht, daß man die Geistlichen nicht als solche ausschließen sollte. Ich sehe nämlich keinen hierzu nöthigen Grund. Ich wüßte nicht, daß eine absolute Inkompatibilität zwischen der Eigenschaft als Priester und den Functionen, von denen sie hier ausgeschlossen werden sollen, obwaltete, und ich glaube, daß man in dieser Beziehung sich vor dem Verallgemeinern ohne Noth hüten sollte. Dagegen bin ich allerdings insofern mit dem Amendement Zeuzius einverstanden, als ich glaube, daß eine gewisse Gattung von Geistlichen nicht sollten zu diesen Functionen berufen werden, namentlich die Pfarrgeistlichen.

Präsident: Ich glaube, Sie haben den Antrag des Abgeordneten Zeuzius mißverstanden.

Derselbe geht dahin, die Worte:

„Geistliche und Kirchendiener"

ganz zu streichen.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln): Wenn ich mich irrig ausgedrückt habe, so ist der Gedanke doch wohl klar. Nicht alle Geistlichen will ich ausgeschlossen wissen, sondern nur die Pfarrgeistlichen, weil ich allerdings der Ansicht bin, daß die Functionen der Seelsorger und derer, die ihnen als Gehülfen zugeordnet sind, damit unverträglich sind, daß oft Kollisionen eintreten können, wenn sie einerseits das Gemeinde-Interesse wahrnehmen sollen, und andererseits die Interessen, auf deren Wahrung sie zunächst und vor Allem angewiesen sind.

Ich glaube ferner, daß die Pfarrgeistlichen so vollauf beschäftigt sind, um von derartigen Functionen frei bleiben zu können, zumal da der Kreis ihrer seelsorglichen Obliegenheit, so zu sagen, ins Unendliche geht. Keiner kann sagen: hier ist die Gränze, hier fange ich an, mein eigener Herr zu sein.

Aus diesen Gründen scheint mir mein Antrag, die Pfarrgeistlichen auszuschließen, gerechtfertigt zu sein.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Delius (Mayen) hat das Wort.

Abgeordn. **Delius** (Mayen): Ich bitte Sie, meine Herren, den Antrag des Abgeordneten Zeuzius anzunehmen. Die Kollisionen, von denen der geehrte Vorredner gesprochen hat, sind gewiß nur sehr ausnahmsweise zu gewärtigen. Ich halte mich zu der Erwartung berechtigt, daß, wie es sowohl bisher eine Anzahl Geistlicher gegeben hat, welche mit Nutzen die öffentlichen Interessen als Vertreter im Gemeinderathe gewahrt haben, dies Verhältniß auch für die Zukunft fortbestehen werde. Der Geistliche soll nach meiner Auffassung seines Berufes keineswegs über allen Verhältnissen stehen. Wenn der Geistliche nicht in und mit der Gemeinde lebt, und an allen ihren Interessen Theil nimmt, so wird es ihm auch nicht gelingen, seine Wirksamkeit selbst in dem Gebiete, welches ihm zunächst angewiesen ist, vollständig zu erfüllen. Sollte die Berufung in den Gemeinderath einen Geistlichen treffen, der nicht charakterfest und fähig wäre, oder dem die gehörige Unparteilichkeit fehlte, dann, meine Herren, will ich die Beurtheilung darüber der vorgesetzten Behörde dieses Mannes überlassen; die mag prüfen und beurtheilen, ob er, ohne seinem eigentlichen Berufe zu schaden, in dem Gemeinderathe sitzen könne.

Ich bin überhaupt gegen die Ausschließung ganzer Kategorieen von Personen aus dem Gemeinderath; meine Herren, ich erblicke darin eine Beschränkung des Wahlrechts und eine unnöthige weitere Bevormundung, die man den Gemeinden auferlegen will.

Sie haben aus den vorhergehenden Paragraphen, welche die hohe Kammer angenommen hat, ersehen, daß bereits ein Census festgestellt wird, daß andere beschränkende Kriterien für die Ausübung des Wahlrechts in das Gesetz aufgenommen werden. Sie sind ja von der Voraussetzung ausgegangen, daß nur eine gewisse Klasse von Personen befähigt zu erachten sei, die Wahlen mit der gebührenden Berücksichtigung aller dabei zur Sprache kommenden Verhältnisse vorzunehmen. Sie haben die Personen bezeichnet, in deren Hände man mit Vertrauen die Ausübung des Wahlrechts legen könne. Nun, meine Herren, so beschränken Sie dies Wahlrecht und dieses Vertrauen nicht wieder durch eine solche Inkompatibilitäts-Bestimmung, wie sie Ihnen angesonnen wird. Den Männern, denen Sie das Wahlrecht mit Vertrauen übertragen wollen, denen überlassen Sie es, in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen, ob die Wahl zum Mitgliede des Gemeinderaths nicht auch auf einen Geistlichen fallen dürfe, dessen Persönlichkeit Bürgschaft bietet, daß er, ohne seinem Stande und seinem speziellen Rufe wehe zu thun, und ohne seine Stellung in der Gemeinde zu gefährden, mit Nutzen im Gemeinderathe wirken könne.

Ich bitte Sie, das Amendement des Abgeordneten Zeuzius anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich kann mich nur, wie bei früheren Gelegenheiten, für die Ausschließung der Geistlichen aussprechen.

Man könnte zunächst mit dem letzten Herrn Redner darüber streiten, ob es überhaupt angemessen wäre, gewisse Inkompatibilitäten in das Gesetz aufzunehmen; da der Grundsatz aber, wie es mir scheint, aus triftigen Gründen, Aufnahme gefunden und da der verehrte Redner gegen gewisse Kategorieen keine Einwendungen erhoben hat, so wird er es prinzipiell nicht mehr unzulässig finden können, wenn man diese Ausschließung auch auf andere Kategorieen anderer Berufsklassen anwendet, deren Beruf die Ausübung der Functionen als Stadtverordnete ebensowenig geeignet erscheinen läßt.

Ich gebe übrigens dem geehrten Abgeordneten für den Landkreis Köln zu, daß die Gründe, die für die Ausschließung der Geistlichen geltend gemacht werden können, mit ihm eigentlich nur auf Pfarrgeistliche Anwendung finden werden. Ich würde mich deshalb dem von ihm gestellten Amendement anschließen können; ich bin nur in dieser Theorie zu wenig bewandert; es ist dies ein Feld, auf dem ich, um mich der Worte des geehrten Redners zu bedienen, nicht vollständig orientirt bin;

(Heiterkeit)

ich würde nur dann dafür stimmen, wenn mir bestätigt wird, daß unter den auszuschließenden Pfarrgeistlichen auch die Kapläne sich befinden, weil diese Kapläne mit den Geistlichen eine ähnliche Stellung haben und andererseits, wie die Erfahrung zeigt, eine bedeutende politische Wirksamkeit ausüben können.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, was man gegen die Ausschließung der Geistlichen angeführt hat, ist im Ganzen nicht stichhaltig.

Wenn der letzte Herr Redner bemerkte, daß die Geistlichen, um wirksam zu sein, in der Gemeinde lebend mit ihr Freude und Leid theilen müssen, so pflichte ich ihm darin bei. Ich würde aus dem Prinzip des geehrten Herrn Redners, wie ich es bei jeder Gelegenheit gethan habe, mich dafür erklären, daß die Geistlichen zur Beitragspflicht zu den Gemeindelasten herangezogen würden; ein Grundsatz, den die Majorität des Hauses nicht adoptirt hat.

Etwas ganz anderes ist es aber, wenn es sich darum handelt, daß sie, während sie Freude und Leid mit der Gemeinde theilen, auch eine gewisse bestimmte Wirksamkeit in den Geschäften der Gemeinde ausüben sollen. In dieser Eigenschaft werden sie gewissermaßen zu Richtern berufen in streitigen Angelegenheiten; in diesen öffentlichen Angelegenheiten werden sie über Interessen der einen und anderen Gemeindeglieder und Klassen zu entscheiden haben, und in dieser Eigenschaft entfremden sie sich dem erhabenen

Beruf, den ihnen ihre Stellung über den Parteien anweist. Sie werden ihre Amtswirksamkeit verscherzen, wenn man sie in das Getriebe der Parteien, namentlich in einer kleinen Stadt, hineinzieht.

Ich erlaube mir dabei noch auf einen Grund aufmerksam zu machen, der bisher noch nicht geltend gemacht ist. Ich kann mir nämlich sehr wohl denken, daß in einer Stadt gemischter Konfession ein evangelischer und ein katholischer Pfarrer gleichzeitig Mitglieder des Geimeinderathes sind. Ich kann mir denken, daß die konfessionelle Aufregung in einer solchen Stadt von gemischten Konfessionen Boden und Raum gewinnt, wie wir dies in der letzten Zeit mehrfach erlebt haben, und daß dann, mehr oder weniger, — das liegt in der menschlichen Natur und, wenn Sie wollen, in der Natur des Berufes, — der katholische Pfarrer sich seiner katholischen Konfessions-Verwandten und der evangelische der seinigen annimmt, so daß sie die Wortführer für zwei verschiedene konfessionelle Parteien werden. Das halte ich für ein großes Unglück für ihren Beruf, und für ein noch größeres Unglück für den Frieden und die Eintracht in der Gemeinde.

Wenn es sich hier um provinzielle Eigenthümlichkeiten handeln sollte, so erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß das Verhältniß der gemischten Konfessionen in Westphalen so vorherrschend ist, wie in keiner anderen Provinz, es stehen dort etwa $\frac{7}{13}$ Katholiken $\frac{6}{13}$ Evangelischen gegenüber; die Provinz ist also ziemlich halbirt in zwei verschiedene Konfessionen. Es kommen eine Menge Verhältnisse vor, wo eine Konfession vorherrschend ist, in anderen sind sie sich numerisch gleich; daß in solchen Fällen eine Reibung der Vertreter der verschiedenen Konfessionen in den Städten möglich ist, wird mir nicht bestritten werden können. Ich bin zwar keinesweges geneigt, zu behaupten, daß in Westphalen sich die konfessionellen Reibungen mehr geltend gemacht hätten, als in einer anderen Provinz; im Gegentheil. Ich glaube aber, daß in einer Provinz, wo sich die verschiedenen Konfessionen in solcher Mischung gegenüberstehen, wie sonst wohl nur noch in Schlesien, es nicht wohlgethan ist, gewissermaßen einen solchen Zwiespalt zu organisiren.

Ich glaube, darin werde ich wohl auf keinen Widerspruch stoßen, und wenn derselbe Herr Redner bemerkte, die Wähler hätten es ja in ihrer Hand, den Geistlichen zu wählen oder nicht, so liegt gerade darin für mich die allergrößte Gefahr. Es wird der Geistliche dadurch sogar in die Wahlumtriebe verflochten; herrscht einmal die Bewegung, so wird der katholische Theil seinen katholischen Pfarrer und der evangelische den seinen in den Gemeinderath wünschen, und sie werden dann nur aus konfessionellen Rücksichten wählen. Das wird alle die Nachtheile haben, die von einem solchen Zustande unzertrennlich sind. Ich kann mich daher nur für den Kommissions-Vorschlag mit dem Unter-Amendement des Herrn Abgeordneten für den Landkreis Köln erklären.

Präsident: Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg** (vom Platz): Es ist gegen die Wählbarkeit der Geistlichen eingewendet, daß sie doch hinreichend Beschäftigung hätten. Ja, meine Herren, dieselbe Behauptung kann eben so gut gegen die Wählbarkeit der Beamten im Allgemeinen geltend gemacht werden, indem man wenigstens annehmen muß, daß die Beamten überall hinreichend Beschäftigung haben. Es ist ferner angeführt, daß es zweckmäßig sei, die Geistlichen von den in der Gemeinde vorkommenden Streitigkeiten entfernt zu halten. Dann müßten wir die Geistlichen aber auch von der Verwaltung der äußeren Kirchen-Angelegenheiten ausschließen, die sie in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz wenigstens überall haben. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß die Geistlichen in dem Gemeinderath einen recht wohlthätigen Einfluß ausüben können, und habe nicht bemerkt, daß der konfessionelle Hader dadurch hervorgerufen ist. Dem Gemeinderath der Stadt, welcher ich vorstehe, haben während längerer Zeit evangelische und katholische Geistliche angehört, und kann ich Ihnen die Versicherung geben, daß stets der beste Frieden in dem Gemeinderath geherrscht hat. Daß man aber die Geistlichen sogar in dem Falle ausschließen will, wenn sie der Besteuerung unterworfen sind, dafür liegen nach meinem Dafürhalten keinerlei Gründe vor. Für das bloße Diensteinkommen können sie zwar nicht besteuert werden, wenn sie aber Privatvermögen besitzen, so werden sie für dasselbe zur Kommunal-Besteuerung herangezogen. Daß nun den Geistlichen auch in diesem Falle die Gelegenheit genommen werden soll, an den Gemeinde-Angelegenheiten sich mit zu betheiligen, dafür sehe ich keinen Grund ein. Ich bitte deshalb, wenigstens den Kommissions-Vorschlag anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln) [vom Platz]: Meine Herren! Ich glaube dem geehrten Abgeordneten für Hagen versichern zu können, daß nicht blos die Pastöre oder Pfarrer, wie man sie in den verschiedenen Orten nennt, sondern auch alle diejenigen, welche zu ihrer speziellen Unterstützung in der Seelsorge ihnen beigegeben sind, also namentlich die Kapläne, die er besonders angeführt hat, in den Begriff „Pfarrgeistliche“ eingeschlossen sind, und ich glaube überzeugt sein zu können, daß ich von denjenigen geehrten Freunden, welche noch besser als ich auf diesem Gebiete orientirt sind, kein Dementi erhalten werde. Ich bin mit dem geehrten Herrn Abgeordneten, den ich so eben genannt habe, vollkommen einverstanden, daß es unser Aller Pflicht ist, Alles aufzubieten, daß nicht ohne die äußerste Noth konfessionelle Gegensätze hervorgerufen oder geschärft werden. Ich glaube ferner mit ihm, daß allerdings die Kommunal-Interessen leicht zur Arena für derartige Kollisionen werden können, bin aber überzeugt, daß dieselben Gründe, wenigstens bei weitem nicht in demselben Maße, bei sonstigen Geistlichen zutreffen, wie es bei den Pfarrgeistlichen der Fall ist.

Schließlich wollte ich nur noch ein Wort auf einen Einwand des geehrten Redners, der zuletzt gesprochen hat, hier vorzubringen mir erlauben.

Er hat gesagt, der von mir geäußerte Grund, daß die Pfarrgeistlichen ohnehin Beschäftigung genug hätten, passe auch auf die anderen Beamten. Ich glaube aber dem entgegnen zu dürfen, daß ein himmelweiter Unterschied obwaltet. Der Beamte hat, der großen Regel wenigstens nach, ein abgegränztes Gebiet der Wirksamkeit, der Pfarrer dahingegen und die, welche ihm helfen sollen, haben, wie ich schon vorher sagte, eine Wirksamkeit, die keine Gränzen kennt, alle geistige und körperliche Noth ist ihnen anbefohlen. Ich möchte den Pfarrer sehen, der, wenn er sein Tagewerk gethan hat, Abends sich sagen könnte: jetzt habe ich Alles gethan, was ich in meinem Berufe irgend zu thun hätte und zu thun wünschte. Das kann kein Pfarrer sagen, und deshalb halte ich denn dafür, daß wir die Pfarrgeistlichen ihrem erhabenen Berufe ausschließlich überlassen sollen.

Präsident: Der Abgeordnete Thissen hat das Wort.

Abgeordn. **Thissen** (vom Platz): Meine Herren! Wenn ich mir erlaube, in dieser Angelegenheit selbst als Geistlicher ein Wort zu sprechen, so thue ich es nicht, um Sie für oder gegen eine der Ansichten, welche vorgebracht sind, zu stimmen, sondern um Sie nur darauf aufmerksam zu machen, daß mir der Gesichtspunkt verrückt zu sein scheint, unter dem die Sache hier betrachtet wird. Es ist die Inkompatibilität eines Gemeinde-Amtes mit dem Amte eines Geistlichen daraus deduzirt worden, daß der hohe priesterliche Beruf und das geistliche Amt darunter leiden könnten. Das ist eine Rücksicht, worüber nicht die Regierung, nicht die Kammern zu urtheilen kompetent sind, darüber urtheilt die Kirche; die Kirche hat in dieser Beziehung Anordnung gegeben, daß der Geistliche nicht durch weltliche Geschäfte in seinem Amte gehemmt werde. Der Gesichtspunkt, von dem aus die Sache hier beurtheilt werden muß, ist meiner Ueberzeugung nach der allein, ob die Uebertragung eines solchen Amtes an den Geistlichen im Interesse der Gemeinde liege oder nicht. Darüber aber erlaube ich mir kein Wort, damit ich nicht scheine, in propria causa zu reden.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Brüning:** Der Hauptgrund, der die Kommission bewogen hat, den Vorschlag zu machen, ist der, daß die Geistlichen von den Kommunal-Lasten befreit sind; insofern dies nun bei Pfarrgeistlichen nicht zutrifft, hat die Kommission keinen Grund gefunden, dieselben auszuschließen. Sie hat geglaubt, die Annahme der Wahl in das Ermessen der Pfarrgeistlichen und der höheren Geistlichkeit stellen zu müssen; finden diese es mit der Würde ihrer Stellung oder mit ihrer Zeit nicht verträglich, so werden sie schon von selbst auf die Wahl verzichten. Ich kann Ihnen daher nur empfehlen, dem Antrage der Kommission beizutreten.

Präsident: Wir würden also die Abstimmung über Alinea 3 in folgender Weise vorzunehmen haben.

Zuerst haben wir zu fragen:

> Soll der Satz nach dem Vorschlage des Abgeordneten Reichensperger modifizirt werden, soll also statt:
>
> „Geistlichen“
>
> gesagt werden:
>
> „Pfarrgeistlichen“?

Dann fragen wir:

> Soll der Satz überhaupt angenommen werden in seinem ersten Theile:
>
> „die Geistlichen und Kirchendiener“?

und über „Elementarlehrer“ brauchen wir nicht abzustimmen. Da-

durch wird der Antrag des Abgeordneten Zeuzius seinen Ausdruck finden, und dann würden wir zuletzt über den zweiten Theil des Satzes:

„insofern sie von den Gemeindelasten befreit sind,"

abzustimmen haben, wodurch dann das Amendement des Abgeordneten Mathis seine Erledigung finden wird.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke**: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, ob es nicht zweckmäßig wäre, daß der zweite Satz als eventuelle Abstimmung zuerst zur Abstimmung käme, weil dadurch erst die Sache limitirt wird. Es ist dies ein Satz, der den anderen modifizirt; deshalb kann über den ersten wohl nicht eher abgestimmt werden, bevor der andere angenommen ist.

Präsident: Sie haben darin ganz recht, Herr von Vincke! es ist dies dem Verfahren mehr entsprechend, welches wir bisher beobachtet haben. Ich werde deshalb danach die Abstimmung eintreten lassen.

Ich frage also zunächst:

Soll der Satz:

„Insofern sie von den Gemeindelasten befreit sind," dem Amendement des Abgeordneten Mathis entgegen angenommen werden?

Ich ersuche diejenigen, sich zu erheben, welche diesen Satz angenommen wissen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Der Satz ist also jedenfalls nicht angenommen.

Soll nun im Fall der Annahme des ersten Satzes statt:

„die Geistlichen"

gesetzt werden:

„die Pfarrgeistlichen"?

Ich ersuche diejenigen, die dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag des Abgeordneten Reichensperger ist nicht angenommen.

Da gegen:

„die Elementarlehrer"

kein Widerspruch erhoben ist, erachte ich dies für angenommen, und stelle die Frage nur noch dahin:

Soll:

„die Geistlichen, Kirchendiener und"

angenommen werden?

Ich ersuche diejenigen, sich zu erheben, die diesen Satz annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Was die folgende Nr. 4:

„die richterlichen Beamten"

betrifft, so hat die Kommission vorgeschlagen, den Satz zu streichen.

Der Herr Abgeordnete Mathis dagegen hat vorgeschlagen, der Fassung der ersten Kammer noch einen Zusatz zu geben.

Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. **Lette**: Ich möchte mir einige Worte gegen das Amendement des Abgeordneten Mathis erlauben. Ich glaube nämlich, daß die richterlichen Beamten, unbeschadet ihrer Anstellung, ein sehr nützliches Element in dem Gemeinderath sein können; denn einmal werden sie durch die Autorität, die sie an sich in der Gemeinde haben, wesentlich dahin wirken, daß unnütze Prozesse vermieden werden, dann aber glaube ich auch, daß ein jeder Richter in Preußen so viel Erkenntniß seines Amtes und Berufes haben wird, um nicht in Angelegenheiten Rath zu geben, bei denen er berufen werden könnte, dereinst darüber zu entscheiden. Uebrigens, wenn sie überhaupt Verwaltungsbeamte, die allerdings ein sehr nützliches Element in den Gemeinderath hineinbringen können, wegen ihrer Erfahrungen in ihrem administrativen Berufe zulassen wollen, so können Sie noch viel mehr dafür stimmen, daß auch die richterlichen Beamten zugelassen werden; diese werden vorzugsweise das unschätzbare Element der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit in die Gemeinde bringen. Die Ausnahme, welche das Amendement des Abgeordneten Mathis in Bezug auf die Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte vorschlägt, beweist Ihnen schon, daß seine allgemeine Regel wegen der Inkompatibilität des Amtes als Richter und Gemeinderäthe eine nicht empfehlenswerthe ist. Entfernen Sie überhaupt nicht, meine Herren, die Richter vom Leben! Ich halte es für wünschenswerth, daß die Richter auch an den Angelegenheiten des Gemeindelebens theilnehmen, und deshalb möchte ich Ihnen empfehlen, das Amendement des Abgeordneten Mathis zu verwerfen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Der Grundsatz, daß die richterlichen Beamten, oder, wie es in dem Entwurfe der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen näher bezeichnet ist, „die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nicht Stadtverordnete sein können," — ist nach Ansicht der Staats-Regierung ein Grundsatz, der für alle Gemeindegesetze in der ganzen Monarchie angenommen werden muß. Die Regierung schlägt deshalb vor, daß auch hier das wiederherzustellen ist, was die erste Kammer beschlossen hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis**: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn wir, meinem Antrage entgegen, die richterlichen Beamten zum Gemeinderathe zulassen, wir dann eine Bestimmung treffen, welche die Regierung zu jeder Zeit beseitigen kann. Die richterlichen Beamten bedürfen bekanntlich einer Genehmigung der Regierung zur Uebernahme eines solchen Amtes. Da nun die Regierung der Ansicht ist, daß die richterlichen Beamten sich nicht eignen, in die Gemeinde-Versammlung aufgenommen zu werden, so würde sie diese Genehmigung stets versagen; wir würden also hier eine Bestimmung treffen, die gänzlich ihre Bedeutung verlöre. Im Uebrigen ist dieser Gegenstand schon sehr weitläufig bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes für die sechs östlichen Provinzen diskutirt worden, und Niemand wird behaupten, daß es sich hier um eine Westphälische Eigenthümlichkeit handelt.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Der Grund, welchen der Herr Abgeordnete für Berlin angeführt hat, scheint mir nicht stichhaltig zu sein; denn die Regierung ist in der Lage, auch den sämmtlichen anderen Beamten, welche nach der gesetzlichen Bestimmung gewählt werden können, die Genehmigung zu versagen, und diese werden dann keineswegs Stadtverordnete sein können. Wenn das geehrte Mitglied erwiedern sollte, die Regierung werde von dieser Befugniß den anderen Beamten gegenüber nicht Gebrauch machen, sondern nur den richterlichen Beamten gegenüber, so mag dies für den Augenblick richtig sein, sonst aber doch nur, insofern man die Regierung sich als permanent denkt; da es aber möglich ist, daß andere Mitglieder in der Regierung sitzen können, so können diese in Beziehung auf die Richter auch eine andere Ansicht haben. Wenn aber durch das Gesetz eine Ausschließung überhaupt bestimmt ist, so kann auch eine künftige Regierung die richterlichen Beamten nicht zulassen, es müßte dann erst das Gesetz beseitigt werden.

Was die Gründe des Herrn Ministers des Innern betrifft, — aber ich drücke mich unrichtig aus, denn er hat keine Gründe angeführt, — so habe ich darauf eben deshalb nichts zu erwidern. Der Herr Minister hat nur gesagt, die Regierung ist der Ansicht, daß diese Bestimmung in alle Gemeinde-Ordnungen aufgenommen werden **muß**. Das ist mit anderen Worten der sogenannte kategorische Imperativ; dem kann sich die Majorität der Versammlung aus Pflichtgefühl unterwerfen, und ich zweifle nicht, daß dies der Fall sein wird; dagegen aber disputiren kann man nicht.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Wir würden hier eben so zu verfahren haben, wie bei dem vorhergehenden Paragraphen, mit der Maßgabe in Beziehung auf das Amendement des Herrn Abgeordneten Mathis.

Der Abgeordnete Mathis will der Fassung der ersten Kammer hinzufügen b., hinter Nr. 3:

„die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind."

Ich ersuche diejenigen, sich gefälligst zu erheben, welche diesen Zusatz annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Ich ersuche nun diejenigen, sich gefälligst zu erheben, welche dem Antrage der Kommission mit diesem Zusatze beistimmen wollen.

(Geschieht.)

Der ganze Satz ist angenommen worden.
Nun kommen wir zu 4. und 5., oder resp. 5. und 6. Diese sind nicht amendirt. Das letzte Alinea ist von der Kommission amendirt, und bezieht sich hierauf ein Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Ketteler und ein Antrag des Abgeordneten Mathis.
Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg** (vom Platz): Meine Herren! Ich bin der Ansicht, daß die Nr. 5 Beschränkungen der Wählbarkeit enthält, welche zu groß sind. Ich trage daher auf die Streichung der Worte „Schwiegervater und Schwiegersohn" und des Wortes „Schwäger" an, weil die Westphälischen „Schwiegerväter und Schwiegersöhne", so wie Schwäger keine provinzielle Eigenthümlichkeit für sich in Anspruch nehmen.

Präsident: Nach dem Antrage des Abgeordneten Schulenburg würde der Satz so hergestellt sein, wie ihn die erste Kammer gefaßt hat, und insofern würde der Antrag mit dem des Abgeordneten Mathis zusammenfallen.
Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet.
Der Abgeordnete Freiherr von Ketteler hat beantragt, nur die Worte:

„und Schwäger"

zu streichen, dagegen die Worte

„Schwiegervater und Schwiegersohn"

beizubehalten, und insofern sich diese beiden Anträge unterscheiden, wären sie besonders zur Abstimmung zu bringen, und je nach ihrer Annahme wird sich entscheiden, ob die Fassung der Kommission oder die Fassung der ersten Kammer Ihre Zustimmung erhält. Ich ersuche nun diejenigen, sich zu erheben, welche die Worte:

„Schwiegervater und Schwiegersohn"

angenommen wissen wollen.
Die Annahme ist nicht erfolgt.
Nun kommen die Worte:

„und Schwäger."

Diejenigen, welche diese Worte annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hier ist die Annahme nicht erfolgt. Es ist also bei der Fassung der ersten Kammer geblieben.
Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Ich habe eine *rein* persönliche Bemerkung zu machen. Herr von Vincke hat für meine letzte Rede ein persönliches Motiv in „gestrigen Vorfällen" — wie er sich ausdrückte — gesucht. Ich habe seitdem über den Sinn dieser Worte nachgedacht, aber ohne Erfolg. Ich bin daher alle „gestrigen Vorfälle" in der ganzen Welt, so weit sie zu meiner Kenntniß gelangt sind, durchgegangen, habe aber keinen „gestrigen Vorfall" auffinden können, der mit meiner Rede in irgend einer Verbindung stände.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich will dem geehrten Herrn Redner nur antworten, daß ich nicht gewohnt bin, auf persönliche Bemerkungen zu antworten, die *erst eine halbe Stunde nach meinen persönlichen* Bemerkungen gemacht werden.

Präsident: Ich habe darauf zu erwiedern, daß es keine bestimmte Vorschrift der Geschäfts-Ordnung giebt, wonach die persönliche Bemerkung sich unmittelbar anschließen muß an die Diskussion. Bis jetzt ist es allerdings noch nicht vorgekommen, daß später noch persönliche Bemerkungen gemacht worden sind. Ich konnte aber dem Herrn von Gerlach das Wort nicht verweigern, da er es verlangt hatte.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Ich gebe zu, daß es nicht gewöhnlich sein mag, persönliche Bemerkungen so spät zu machen. Vielleicht findet es seine Entschuldigung darin, daß das, worauf ich antworten mußte, ein ungewöhnlich langes Nachdenken erforderte.

(Heiterkeit.)

Präsident: Wir kommen zu §. 18.
Derselbe ist nicht verändert worden; ebensowenig die §§. 19 und 20.

Dieselben lauten:

§. 18.

Die Stadtverordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, so bald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im §. 7 der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird.
Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen.
Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweitemal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 19.

Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Magistrat geführt und alljährlich im Juli berichtigt.
Die Liste wird nach den Wahl-Abtheilungen und im Falle des §. 14 nach den Wahl-Bezirken eingetheilt.

§. 20.

Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste.
Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt.
Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben.
Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen; der Beschluß bedarf der Zustimmung des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist nach Vorschrift des §. 36 zu verfahren. Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter statt; in allen anderen Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der Stadtverordneten der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen 4 Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet.
Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses 8 Tage vorher von dem Magistrate unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

Bei dem §. 20 hat der Herr Abgeordnete Mathis einen Antrag gestellt, ich nehme an, daß die §§. 18 und 19 Ihre Zustimmung erhalten haben nach der Fassung der ersten Kammer.

(Pause.)

Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis:** Ich ziehe meinen Antrag zurück, der lediglich die Fassung betrifft, und nur aus Versehen in die Reihe meiner Amendements gekommen ist.

Präsident: Dann würde zum §. 20 auch keine Abänderung vorgeschlagen sein, und ich nehme somit an, daß sich die Kammer dem §. 20 angeschlossen habe.

(Pause.)

§. 21 lautet:

§. 21.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.
Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahl-Periode ausgeschiedener Mitglieder *müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung oder der Magistrat oder die Regierung es für erforderlich erachten.* Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen *Wahlperiode* in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.
Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Wahl-Bezirken (§. 14) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch Drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser

von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

Hier finden sich Abänderungen der Kommission.

Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Dann nehme ich §. 21 als beschlossen an, nach der Fassung, welche die Kommission ihm gegeben hat.

Die §§. 22, 23, 24 sind nicht abgeändert worden. Sie lauten:

§. 22.

Der Magistrat hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§. 16) zu treffen.

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahl-Bezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahl-Bezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

§. 23.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 19 und 20) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahl-Vorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 24.

Der Wahl-Vorstand besteht in jedem Wahl-Bezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt.

Ich nehme sie also für genehmigt an.

§. 25 lautet:

Jeder Wähler muß dem Wahl-Vorstande mündlich und vernehmlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die im §. 8 erwähnten juristischen oder außerhalb des Stadt-Bezirks wohnenden, höchstbesteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahl-Vorstand endgültig.

Auf diesen Paragraphen bezieht sich ein Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Ketteler. Ich eröffne darüber die Diskussion; er geht darauf hin, im ersten Alinea dem ersten Satze eine andere Fassung zu geben.

Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer**: Indem ich das Amendement von Ketteler unterstütze, ergreife ich mit Vergnügen die Gelegenheit, mich für die Beseitigung der bisherigen öffentlichen und Wiederherstellung der geheimen Abstimmung auszusprechen.

Ich nehme Bezug auf diejenigen Argumente, die nur vor kurzer Zeit von dieser Stelle aus bei der Berathung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen angebracht worden sind. Ich will sie nicht wiederholen; sie werden allen denen erinnerlich sein, welche sich nicht absichtlich dagegen verschließen wollen.

Gestatten Sie mir, einen speziellen Fall anzuführen, der auch geeignet sein möchte, dies anschaulich zu machen.

Als im Jahre 1849 die allgemeinen Wahlen für dieses Haus stattfanden, wo bekanntlich Einwirkungen von Seiten der Regierung und ihrer Beamten beinahe gar nicht vorkamen, stellte sich aber doch folgender Fall heraus. In meinem Wahlbezirk, aus zwei landräthlichen Kreisen bestehend, hatten die Wahlmänner des Kreises, in dem ich wohne, eine Vorversammlung, und um sich über ihren Kandidaten zu vergewissern, eine Vorwahl vermittelst Zettel gehalten. Bei dieser Zettelwahl ist mein Name damals, — ich bemerke beiläufig, daß ich gar nicht anwesend gewesen bin — beinahe einstimmig genannt worden. Drei Tage darauf bei der wirklichen Wahl vermittelst der öffentlichen Abstimmung habe ich von sämmtlichen Wahlmännern dieses Kreises nur 32 Stimmen gehabt. Ich glaube, kein vernünftiger Mensch wird der Meinung sein, daß ich innerhalb der drei Tage das Vertrauen dieser Leute verloren hätte. Die Erklärung liegt sehr nahe: der Wahlkommissar wünschte selbst gewählt zu werden.

(Heiterkeit.)

Er war Landrath, und Sie wissen, daß einem Landrath allerlei Mittel zu Gebote stehen.

(Mißfallen rechts.)

Also die Stimmen fielen dem Landrath des betreffenden Kreises zu; und wenn der angränzende Kreis, der keine Rücksicht auf den Landrath zu nehmen hatte, mich nicht gewählt hätte, so wäre ich ungewählt geblieben. Dies wird die Sache anschaulich machen.

(Gelächter auf der Rechten.)

Mögen Sie darüber lachen, das wird mich nicht beirren.

Also nur eine Wahl, die auf dem Wege der geheimen Abstimmung zu Stande gekommen ist, kann man als den Ausdruck des wahren Vertrauens der Wähler betrachten, nicht aber eine Menge der Wahlen vom 3. November, welche unter dem ungebührlichen Einfluß von Regierungsbeamten u. s. w. zu Stande gekommen sind.

(Unruhe rechts.)

Präsident: Herr Brämer, das Wort ungebührlicher Einfluß der Regierungsbeamten ist kein passendes für die Tribüne.

Abgeordn. **Brämer**: Ich werde beim weiteren Verlauf die Worte etwas sorgfältiger wählen.

Also die Meinung, daß eine große Menge der Wahlen, die am 3. November zu Stande gekommen, nicht als ganz frei betrachtet werden könne, ist eine sehr verbreitete und, wie ich glaube, auch wohlbegründete. Wenn nun Beschwerden darüber nicht an die Kammer gelangt sind, so liegt das eben auch in demselben Grunde. Meine Herren! Die Einschüchterung hat ihre Wirkung hervorgebracht. Die Furcht vor allerlei Bedrückungen und Verfolgungen ist ziemlich allgemein, und die selbstständigen und unabhängigen Leute haben es wirklich für ein vergebliches Bemühen gehalten, nachdem bei der Verification der Wahlen in einer der ersten unserer Sitzungen die Kölner Wahlen annullirt und in derselben Sitzung die Nachwahl in Ratibor legalisirt wurde. So lauten übereinstimmend die Nachrichten, die mir aus meiner heimatlichen Provinz zugekommen sind. Diese Nachrichten kommen von sehr zuverlässigen, von wahrhaften, nicht sogenannten konservativen Leuten. Sie gehören dem Stande der großen Gutsbesitzer, dem Kaufmannsstande und zum Theil dem Rechtsgelehrtenstande an. Wenn jene Voraussetzung nicht wohlbegründet wäre, so würden wir nicht eine so sehr große Zahl von Verwaltungsbeamten in diesem Hause haben.

(Unruhe rechts.)

Am allerwenigsten würden die Wahlen für Königsberg in Preußen so zu Stande gekommen sein, wie es geschehen ist. Ich fürchte nicht, daß die für Königsberg gewählten Herren darin eine Verletzung für sich finden werden.

Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie Königsberg bis dahin stets eine wahrhaft liberale, eine echt constitutionelle Gesinnung an den Tag gelegt hat,

(rechts Unruhe)

und wenn wir dann gesehen haben, wie eben in dieser genannten Stadt von einer großen Zahl der Wahlmänner die Wahlen vollzogen sind, so muß das allerdings zum Nachdenken anregen, und man wird sich überzeugen, daß meine Anführungen richtig sind. Ich habe schon früher, meine Herren, einige Mittheilungen hierüber gemacht. Ich habe damals versprochen, diese Mittheilungen zu vervollständigen und ich werde mein Wort jetzt lösen.

(Unruhe rechts.)

Präsident: Sie werden, Herr Brämer, mir zugeben, es kommt hier wesentlich darauf an, die Gründe gegen die Oeffentlichkeit der Abstimmung anzuführen. Sie können einzelne Beispiele, welche dafür sprechen, anführen, und ich glaube, Sie haben das bereits in ausreichendem Maße gethan. Weiter zu gehen bei

Gelegenheit dieser Diskussion glaube ich als nicht zur Sache gehörig betrachten zu müssen.

Abgeordn. **Brämer**: Ich bitte um Entschuldigung. Ich habe geglaubt, mein Versprechen lösen zu müssen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Dann muß ich Sie bitten, eine andere Gelegenheit zu wählen, oder bringen Sie einen Antrag ein. Auf welchem anderen parlamentarischen Wege es zulässig erscheinen mag, weiß ich nicht.

Abgeordn. **Brämer**: Wenn der Herr Präsident mir nur gestatten wollte, etwa 3 oder 4 Beispiele jetzt anzuführen? Denn bei dem nahe bevorstehenden Schluß der Sitzung möchte doch ein Antrag von meiner Seite durchaus zu keinem Resultate mehr führen können. Ich werde mich nur auf ein paar Beispiele beschränken.

Präsident: Insofern es auf eine Verlesung ankommt, werde ich die Kammer fragen.

Abgeordn. **Brämer**: Nein, das will ich nicht.

Präsident: Dann werde ich Sie bitten, fortzufahren und meine Bemerkung sich zur Richtschnur dienen zu lassen, was das Eingehen in das Spezielle der Vorfälle betrifft, die nicht zur Sache gehören.

Abgeordn. **Brämer**: Ja, ich habe geglaubt, dadurch am besten mein Votum zu motiviren, wenn ich eben die Uebelstände hier recht genau bezeichne, die mit der öffentlichen Stimmabgabe verbunden sind.

(Stimmen links: Sehr richtig! Natürlich!)

(Unruhe rechts.)

So z. B. in Königsberg.

(Heiterkeit rechts.)

Ich habe schon damals diesen rothen Zettel den Herren gezeigt. Die Herren aus Königsberg kennen ihn, und von den grünen und gelben Zetteln haben sie ebenfalls Kenntniß. Alle diese Zettel wurden überwiegend durch Polizeibeamte in der Stadt umhergetragen, nachdem zuvor ebenfalls überwiegend durch Polizeibeamte die Urwähler aufgefordert worden waren, einen Revers zu unterschreiben, wodurch sie sich verpflichteten, den und jenen zum Wahlmann zu wählen.

(Abgeordneter von Vincke vom Platz: Hört! Hört!)

In einzelnen Fällen sind sogar direkte Drohungen ausgesprochen. Sollte die Königliche Staats-Regierung irgend die Absicht zu erkennen geben, diesen Gegenstand einer unparteiischen Untersuchung zu unterziehen, so bin ich autorisirt, die Namen aller derjenigen Männer zu nennen, die das nöthigenfalls eidlich bekunden werden, was ich hier ausspreche.

(Ruf links: Hört! Hört!)

Außerhalb Königsberg bewegte sich ein Polizei-Inspektor aus Königsberg in Begleitung des Redacteurs eines dortigen Lokalblattes, was ich nicht näher bezeichnen will. Diese Leute verbreiteten auf dem Lande eine Druckschrift mit dem Bildnisse des Minister-Präsidenten: wie es im Vaterlande aussieht. Das Büchelchen hatte einfach den Zweck, allen denjenigen Leuten, die eine Gesinnung haben, wie sie nach meiner Meinung uns durch das Gesetz und die Verfassung geboten ist, also allen constitutionellen, allen liberalen Leuten das Uebelste nachzureden, und die ganze constitutionelle Partei zu verdächtigen. Dann, meine Herren, möchte ich auf einen Fall, der in meiner Heimat vorgekommen ist .....

Präsident: Herr Brämer! Ich muß Sie bitten, sich mehr an die Sache zu halten, in der Weise, wie ich es vorher näher bezeichnet habe.

Abgeordn. **Brämer**: Ja, meine Herren, dann muß ich allerdings dem Ausspruche des Herrn Präsidenten mich fügen, denn nach dreimaliger Erinnerung möchte ich es doch nicht wagen, weiter darauf einzugehen. Es ist aber nicht nur ein schätzenswerthes, sondern auch ein auf vollständiger Wahrheit begründetes Material, was unzweifelhaft beweist, wie von der Amtsgewalt in vielen Fällen Mißbrauch gemacht ist.

(Oho!)

Ich bitte Sie, lassen Sie das wenigstens zum Anlaß dienen, sich für das Amendement des Abgeordneten von Ketteler auszusprechen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Ketteler**: Meine Herren! Sie werden es gerechtfertigt finden, wenn ich Ihnen die Motive angebe, welche mich bewogen haben, das Amendement zu stellen. Ich gehöre nicht zu denen, welche einer weltlichen Obrigkeit bestreiten, daß sie einen Einfluß auf die Wahlen ausüben darf. Nein, ich gehöre zu denen, die es ihr zur Pflicht machen, einen redlichen und einen edlen Einfluß auf die Wahlen auszuüben.

(Bravo!)

Ich habe dieses Amendement unterschrieben und gestellt aus dem Grunde, weil ich bei der öffentlichen Stimmabgebung nicht immer die konservativen Interessen gewahrt finde. Es ist nicht zu leugnen, daß selbstständige Charaktere und Ansichten nicht ganz allgemein in der Welt gefunden werden. Es ist auch nicht zu leugnen, daß bei der Auswahl der Beamten Mißgriffe vorkommen, und die Regierung kann nicht dafür gut sagen, daß ihr Kommissar bei der Wahl gerade die Person ist, die den rechten Einfluß ausübt. Deshalb ist es, nach meiner Ansicht, sicherer, die Stimmabgebung geheim zu machen, und zwar in der Art, wie wir es vorgeschlagen haben, daß nämlich an einem besonderen Tische auf gestempelten Zetteln die Gewählten aufgeschrieben werden, damit nicht Unterschleife in dieser oder jener Ecke oder gar außerhalb des Saales bei Beschreibung der Zettel stattfinden könne.

Präsident: Der Abgeordnete Baron Geyr von Schweppenburg hat das Wort.

Abgeordn. Baron **Geyr von Schweppenburg**: Meine Herren! Ich wollte mir erlauben, mit wenigen Worten die Motive vorzutragen, welche mich bestimmen, für öffentliche Abstimmung zu stimmen. Ich bin weit davon entfernt, meine Herren, zu behaupten, daß öffentliche Abstimmungen keine Mängel haben. Ich bin aber der Meinung, daß es sich hier nicht von dieser Frage allein handelt, sondern daß es sich darum handelt, zu untersuchen, ob die Zettelwahl nicht mehr Mängel habe, wie die öffentliche Abstimmung.

(Sehr richtig!)

Man wirft den öffentlichen Abstimmungen vor, die Wahl sei nicht frei. Ich will zugeben, daß hie und da ein Wähler bei der öffentlichen Abstimmung anders stimmt, als er stimmen würde, wenn er mit einem Zettel stimmte; aber, meine Herren, ich stelle die Behauptung auf, daß der angebliche Einfluß, die angebliche Einschüchterung bei den öffentlichen Wahlen in den meisten Fällen nur ein Vorwand für die Wähler ist, um sich dem Einfluß der Parteien zu entziehen. Wer das Treiben der Parteien gesehen, wer weiß, wie es bei den Vorbereitungen zu den Wahlen zugeht, wird nicht in Abrede stellen, daß den Wählern sehr zugesetzt wird, nach der einen oder andern Seite zu stimmen, und es ist nicht Jedem gegeben, den Parteien gegenüber seine Ansicht fest und bestimmt aufrecht zu erhalten. Es ist daher für weniger feste Wähler ein sehr willkommener Vorwand, wenn sie den Parteien gegenüber sagen können: ich kann mich auf euer Zudringen nicht einlassen, ich habe Rücksichten zu nehmen, weil ich öffentlich stimmen muß. Im Grunde stimmt ein solcher Mann denn doch nach seiner Ueberzeugung, seine Wahl ist freier, als wenn er dem Einfluß der Parteien mehr unterworfen wäre.

Man wirft den öffentlichen Abstimmungen vor, sie demoralisirten die Wähler. Meine Herren! Es scheint mir, daß eine Demoralisation vielmehr darin liegt, wenn man anders stimmt, als man spricht, als wenn man so handeln muß, wie man spricht. Derjenige, der Versprechungen machen kann, zu stimmen, und hinterher anders stimmt, verdient in meinen Augen weniger Achtung, als derjenige, welcher einfach so stimmt, wie er gesprochen hat.

(Bravo rechts.)

Es ist, meine Herren, auch jede Abstimmung mit Zetteln mehr oder weniger öffentlich; die Parteien wissen recht gut, wie Jeder stimmt; die Parteien haben dafür ihre Kontrole. Es ist nur der Unterschied, bei der Zettelwahl weiß nur die Partei, wie der Einzelne stimmt, bei der öffentlichen Wahl dagegen erfährt es Jedermann.

Ich glaube, das Letztere verdient unbedingt den Vorzug.

Man sagt ferner: viele Personen suchen sich den Abstimmungen zu entziehen eben wegen der öffentlichen Abstimmung. Den Grund kann ich aber unmöglich zugeben, daß wegen der öffentlichen Abstimmung die Wahlen in der letzten Zeit weniger Anklang gefunden hätten. Ich darf Sie nur erinnern an diejenigen Wahlen,

welche wir mit Zettelabstimmung zur aufgelösten Kammer 1849 gehabt haben. Damals haben die Wahlen ebensowenig Anklang gefunden, als in der letzten Zeit. Ich bin selbst Wahlvorsteher gewesen in einem Bezirke, in welchem nach den Listen, ich glaube circa 350 Wähler eingeschrieben waren; die demokratische Partei hatte darunter 42—43 Stimmen, und bestimmte trotzdem alle Wahlen, weil die anderen Wähler nicht kamen. Dies war eine Zettelwahl.

Ich darf die Herren aus den westlichen Provinzen nur aufmerksam machen, wie es hergeht bei den Wahlen zu den Handelskammern, zu den Handelsgerichten und zu den Kommissionen, welche die Abschätzungen für die Gewerbe- und Klassensteuer vornehmen. Sie finden alle wenig Theilnahme, obgleich sie die wichtigsten materiellen Interessen der Betheiligten berühren. Dort wird nicht öffentlich abgestimmt. Daß nun bei den politischen Wahlen, welche sich in der letzten Zeit so häufig wiederholt haben, die Theilnahmlosigkeit aus der Oeffentlichkeit herrühre, den Grund kann ich unmöglich annehmen.

Was in Bezug auf die Einwirkung der Regierung gesagt ist, so stimme ich vollkommen mit dem überein, was der Herr Antragsteller, welcher vor mir diesen Platz verlassen, gesagt hat. Die Staatsregierung hat allerdings das Recht und die Pflicht, bei den Wahlen nicht unthätig zu sein. Es scheint mir, daß wir zwischen zwei Dingen nur die Wahl haben, und daß es dabei keinen Mittelweg giebt. Entweder erkennen wir die Volkssouverainetät an, und erwarten, daß uns bei jeder neuen Wahl von dieser eine neue Regierung oktroyirt wird, bis wir zuletzt die Republik und den Sozialismus haben,

(Bravo rechts, Heiterkeit links)

oder wir geben der Regierung das Recht, auf die Wahlen einzuwirken und so vor den Konflikten zu bewahren, die nothwendigerweise kommen müssen, wenn die Wahlen immer so ausfallen, daß die Regierung nicht damit regieren kann. Ich stimme daher für öffentliche Wahlen.

(Bravo rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Der verehrte Herr Redner hat so eben den mir noch nicht bekannten und durchaus eigenthümlichen Grund aufgestellt, daß man bei der öffentlichen Abstimmung sich der Einwirkung der Parteien entziehen könne. Ich habe bisher gerade das Gegentheil angenommen; ich glaubte, daß man dabei weit mehr in die Gewalt der Parteien solle, d. h. diejenigen abhängigen Personen, welche nach äußeren Einflüssen ihre Abstimmungen einrichten.

Es wird mir nicht bestritten werden können, daß die Partei dann erst recht im Stande ist, zu kontroliren, und daß sie bei einer öffentlichen Abstimmung stets genau weiß, wer in ihrem Interesse seine Stimme abgegeben hat. Er wird sich dann nicht, wie uns gesagt wurde, damit entschuldigen dürfen, daß er sagt: „ich muß öffentlich abstimmen, ich kann euch den Gefallen nicht thun“; sondern er wird, wenn die Partei überhaupt Einfluß auf ihn hat — und von solchen Fällen kann nur hier die Rede sein — bei den öffentlichen Abstimmungen sich diesem Einflusse aber nicht entziehen können.

Der letzte Herr Redner scheint vielleicht nur das Partei zu nennen, was nicht gerade Regierungs-Partei ist. Ich meine, eine solche Auslegung ist bisher nicht bekannt gewesen. Die Regierung, denke ich, hat eben so gut ihre Partei im öffentlichen Leben, als eine andere politische Richtung. Es frägt sich hier nur überhaupt, welche Partei gerade im Augenblicke den größten Einfluß ausübt. Giebt man zu, daß die Regierung den größten Einfluß hat, so kann mich das Resultat unserer Wahlen im Regierungs-Interesse durchaus nicht verwundern. Ich habe aber bei einer früheren Angelegenheit schon darauf hingewiesen, daß die Ansichten in der Welt sich bisweilen ändern. Wenn der Herr Redner, dem dies aus der Erinnerung noch bekannt sein wird, mir zurückfolgen will in das Jahr 1848, so wird er mir zugeben, daß 1848 andere Ansichten geltend waren, als 1847 die Zeit bestimmten, und daß er mit all seinen konservativen Wünschen und Interessen im Jahre 1848 nichts ausgerichtet haben würde.

Ob er damals etwas ausgerichtet hat, ist mir freilich nicht bekannt, und wenn wir solche Zeiten wieder erleben sollten, so wird die Partei der Regierung uns vor solchen Eventualitäten wahrlich nicht schützen.

(Graf Stolberg-Wernigerode: O ja!)

Ich freue mich über das Vertrauen des Herrn Abgeordneten, es sind andere Zeiten gewesen, wo er ein solch eminentes Vertrauen nicht hatte. Ich meine das verehrte Mitglied für Liegnitz, was so eben Jawohl sagte. Es können Zeiten wieder kommen, in denen die Regierung nicht die Macht hat, uns vor solchen Eventualitäten zu schützen und Sie werden das mit Recht beklagen. In solchen Zeiten wird dann die Partei, die der Herr Redner als die Partei der rothen Republik und der Volks-Souverainetät bezeichnet hat, ihren Einfluß geltend zu machen suchen, und dem werden wir Thor und Thür öffnen, wenn wir es bei der öffentlichen Abstimmung belassen. Diese Partei wird dann bei den Wahlen nicht etwa drohen, wie die der Regierung mit Konzessions-Entziehungen, mit dem Verluste der Domainen-Pachtungen u. s. w., sondern sie wird einfach damit drohen, die Häuser anzustecken, den Rücken durchzubläuen und mit allen den materiellen Mitteln, die dem Faustrechte zu Gebote stehen.

Die Einflüsse kommen von der einen Seite, wie von der anderen Seite, und es fragt sich nun, ob man immer die Partei einflußreich machen will, die gerade im Augenblicke die Macht hat, oder ob man auch die abhängigen Leute nach ihrer Ueberzeugung stimmen lassen will, denn das ist das Prinzip, das wir vertreten.

Der Herr Redner sagte ferner, bei den öffentlichen Abstimmungen könne von Versprechungen nicht die Rede sein, wie bei den geheimen. Ja, meine Herren, das sehe ich aber nicht ein, wie bei den öffentlichen nicht die Rede von Versprechungen sein kann, denn da hat man ja die Kontrole sehr leicht, ob diese Versprechungen auch erfüllt werden. Bei der geheimen Stimmgebung wird vielmehr nicht die Rede davon sein können, denn da hat man die Kontrole nicht, man wird Niemanden Versprechungen zumuthen, weil man für die Erfüllung keine Garantie hat.

Der Herr Redner meint nun, es könne dabei doch eine Kontrole geübt werden. Um diese Kontrole abzuschneiden, haben wir gerade das Amendement so formell gefaßt, wie es vorliegt. Diese Fassung könnte sonst für ein Gesetz vielleicht zu weitläufig erscheinen; um aber solche Einwendungen, wie sie gegen die Zettelwahlen gemacht werden, abzuwenden, haben wir das Amendement so gefaßt, daß erstens gestempelte Zettel, die nicht vertauscht werden können, an die Wähler vertheilt werden, daß ferner im Wahllokale die Wähler an einen besonderen Tisch herantreten und unter den Augen des Wahl-Comité's den Namen aufzuschreiben und dann den Zettel verschlossen in die Urne zu werfen haben, so daß ihr Votum weder von dem Wahl-Kommissar, noch von dem Partei-Chef gesehen oder kontrolirt werden kann. Ich selbst habe mehrfach Stadtverordneten-Versammlungen abgehalten und mich überzeugt, daß es sehr gut möglich ist, solche Einrichtungen zu treffen, daß eine Kontrole solcher Art in keiner Weise möglich ist. Die Zettel werden, einfach verdeckt, dem Wahl-Vorstand übergeben und von diesem verdeckt in die Urne geworfen, so daß weder der Wahl-Kommissar, noch die übrigen Wähler davon Kenntniß haben. Für die Möglichkeit, auch solche Zettelwahlen zu kontroliren, die uns der Herr Abgeordnete aufgestellt hatte, ist uns der Herr Abgeordnete den Beweis schuldig geblieben und ich bezweifle, daß er ihn wird führen können.

Man hat nun noch auf das Resultat der Zettelwahl Bezug genommen in Bezug auf die Wahlen zur aufgelösten Kammer. Ja, meine Herren, daß die Zettelwahl nicht immer in der bestimmten Richtung ausfällt, die man gerade wünscht, das bestreite ich ja nicht; das einzige, was für die Zettelwahlen anzuführen ist, ist das, daß die Ansicht der Wähler so zur Geltung kommt, wie sie in ihrem Innern lebt, unbeirrt durch äußere Einflüsse.

Was übrigens die Mitglieder der aufgelösten Kammer betrifft, der ich anzugehören die Ehre hatte, und von der Mitglieder auf beiden Seiten dieses Hauses sich befinden, so möchte ich doch anführen, daß das Resultat dieser Kammer für den Staat eine außerordentlich wichtiges war, daß namentlich die Majorität der aufgelösten Kammer sich bekanntlich für die Anerkennung der Verfassung vom 5. Dezember 1848 ausgesprochen hat. Sie hat damit meiner Ansicht nach dem Staate einen sehr großen Dienst geleistet, einen Dienst, der auch von der Staats-Regierung aufs dankbarste zu jeder Zeit anerkannt worden ist. Wir würden uns nicht in der glücklichen Lage befinden, in der wir uns jetzt theilweise befinden, wenn die aufgelöste Kammer mit diesem Votum nicht gewesen wäre. Mindestens kann ich dem verehrten Mitgliede versichern, daß auch diejenigen Mitglieder, welche der politischen Gesinnung angehören, die sich auf dieser Seite des Hauses befindet,

(auf die Rechte deutend)

in Bezug auf die Majorität der aufgelösten Kammer, der ich mit ihnen anzugehören die Ehre hatte, damals zu derselben Anschauung sich bekannt haben.

Was nun zunächst das Interesse der Westphälischen Provinzen betrifft, so meine ich, konnte der verehrte Redner in dieser Beziehung unserem Amendement vollständig beipflichten. Das Einzige, was man uns einwenden könnte, wäre, daß trotz der Einflüsse der Regierung, die in unserer Provinz eben so wie hier, wenn auch nicht so augenfällig, in einzelnen Theilen geltend gemacht sind, daß trotzdem die Regierung bei uns nicht vermocht hat, absolute Regierungsmänner in die Kammer zu bringen, daß trotzdem aus

Westphalen kein Einziger, von dem man sagen könnte, daß er dieser absoluten Regierungspartei angehörte, gewählt worden ist. Wir könnten uns also allenfalls nach dem Resultate der letzten Wahlen eines solchen Antrags für überhoben halten. Wir wollen aber solchen Einflüssen, auch wenn sie ohne Erfolg versucht worden sind (daß man z. B. Schullehrer mit Disziplinar-Untersuchungen bedrohte, wenn sie diesem oder jenem Kandidaten ihre Stimme geben würden); wir wollen solchen Einflüssen, die wir für nachtheilig und verwerflich halten, von Hause aus Thür und Thor abschneiden. Wir wollen nicht, daß die Bewohner unserer Provinz, die Gott sei Dank solchen Einflüssen seither unzugänglich gewesen sind — denn man weiß nicht, was über menschliche Gemüther fortgesetzte Einwirkungen in gewissem Sinne mit gewissen Mitteln vermögen — solchen Mitteln nach und nach zugänglich werden. Eine solche politische Erziehung ist für unsere einfachen Verhältnisse etwas zu kostbar. Ich denke, wir haben nach den Erfahrungen, wie sie aus den östlichen Provinzen sattsam vorliegen, alle Ursache, uns zu hüten; wir wollen Westphalen vor diesen Erfahrungen bewahren.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Dasselbe Amendement, welches jetzt vorliegt, ist wesentlich auch bei der Berathung über diesen Paragraphen in dem Gesetze der sechs östlichen Provinzen zur Sprache gekommen. Auch damals wurde uns vorgeschlagen, als ein Mittel, um Mißbräuche bei der geheimen Abstimmung zu verhüten, gestempelte Stimmzettel einzuführen. Es sind die Gründe dagegen auch geltend gemacht worden aus den Erfahrungen, die in den verflossenen Jahren gemacht worden sind. Eine solche Einrichtung hat bekanntlich auch im Jahre 1848 bestanden. Die Kammer hat damals das Amendement abgelehnt und sich für die öffentliche Abstimmung entschieden. Indem ich im Allgemeinen nur darauf noch aufmerksam machen möchte, daß es sich hier nicht um das allgemeine Wahlrecht in Bezug auf die Wahlen zu den Kammern, sondern um die Wahlen der Stadtverordneten handelt, glaube ich mich darauf beschränken zu können, daß nach meinem Ermessen heute kein neuer Grund angeführt ist für den Vorschlag, außer denselben Gründen, welche schon in der damaligen Diskussion zur Sprache gekommen sind. Insbesondere ist durchaus kein Grund angeführt worden, welcher es gerade für die Provinz Westphalen und ich sage für die Städte Westphalens als nöthig oder auch nur rathsam erkennen läßt, die geheime Abstimmung an Stelle der öffentlichen Abstimmung bei den Stadtverordneten-Wahlen zu setzen. Ja, ich möchte sogar behaupten, daß die Bemerkungen, die der letzte Herr Redner angeführt hat, eher noch dafür sprechen möchten, daß, wenn irgendwo überwiegende Gründe für die geheime Abstimmung sich geltend machen ließen, aus dem Resultat der allgemeinen Wahlen nach den Ansichten dieser Seite des Hauses,

(der linken Seite)

daß dies gerade in der Provinz Westphalen am allerwenigsten der Fall sei. Ich bin daher der Meinung, daß gar keine Veranlassung vorliegt, in diesem Gesetz, in der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen, eine andere Bestimmung hinsichtlich des Wahlverfahrens für die Stadtverordneten zu treffen, wie in dem Gesetz für die sechs östlichen Provinzen. Ich schlage daher vor, daß das Amendement abgelehnt werden möge.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Meine Herren! Ich gehe auf das nicht ein, was sich in Königsberg oder überhaupt in Ostpreußen ereignet haben soll, um so weniger, als der Herr Präsident nach seiner großen Unparteilichkeit es mir wohl nicht erlauben würde.

Ich behaupte, daß nur die Wahl frei ist, die unter den gehörigen Einflüssen stattfindet. Isolirt, abgeschnitten von den Einflüssen, deren ich bedarf, bin ich nicht mehr frei; dem Herrn von Ketteler setze ich entgegen, daß der Mißbrauch den rechten Gebrauch nicht aufhebt.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinkrodt** (vom Platz): Die Ausführung des geehrten Abgeordneten für Aachen läuft auf die Alternative hinaus, entweder entschiedener Einfluß von Seiten der Regierung auf die Wahlen oder Kommunismus, Sozialismus u. s. w. Wenn diese Alternative richtig wäre, dann wäre mein Schluß also keine Wahlen. Damit hätte man dann dem ganzen Wahlsystem das Urtheil gesprochen.

Darum handelt es sich aber jetzt nicht; es frägt sich lediglich, welches ist das bessere Wahlsystem? Ich gehe nicht wieder in die Erörterung näher ein, sondern erlaube mir nur, im Allgemeinen nochmal auf das hinzuweisen, was der Abgeordnete für den Landkreis Köln bei einer früheren Gelegenheit darüber gesagt hat, was derselbe damals gesagt hat im Hindlick auf das Wahlverfahren, welches in unserer Mitte selbst stattfindet, und im Hinweis auf die Gefahren der öffentlichen Abstimmung in unruhigen Zeiten.

Es ist gesagt worden, es sei viel mannhafter, tüchtiger, wenn öffentlich abgestimmt würde, und ich erkenne das vollständig an. Die öffentliche Abstimmung steht allerdings sittlich höher, als die geheime Abstimmung,

(rechts: hört, hört!)

aber, meine Herren, unter einer Bedingung, unter der Bedingung nämlich, daß die Wählenden auch wirklich so sittliche und charakterfeste Leute sind, daß sie sich durch Einflüsse nicht behelligen lassen, und ihre Meinung offen und frei aussprechen.

(links: hört, hört!)

Leider sind wir so weit noch nicht gekommen, und wenn ich auch für meine heimatliche Provinz sehr gern die Eigenthümlichkeit mir bieten ließe, daß wir uns durch Unabhängigkeit der Gesinnung auszeichnen, so muß ich doch auf der anderen Seite gestehen, daß wir auf dem Höhepunkt noch nicht angekommen sind, daß wir uns rühmen könnten, wir seien Alle so frei und charakterfest, daß wir jedem Einflusse verschlossen wären.

Wenn es sich darum handelte, ob der Stimmende dem Einflusse der Regierung oder aber dem Einflusse irgend einer andern Partei preisgegeben werden solle, dann würde ich mich ganz entschieden dafür aussprechen, daß der Einfluß der Regierung vor einem andern einseitigen Einflusse den Vorzug verdiene, allein, meine Herren, das Ziel muß sein, eine solche Wahlart zu finden, bei welcher der Stimmende nach jeder Seite hin frei ist. Mögen die Einflüsse, welche der geehrte Abgeordnete für Neustettin so sehr heilsam findet, in angemessener und gerechtfertigter Weise vor den Wahlen geübt werden, ich habe dagegen so viel nicht einzuwenden; aber in dem Augenblicke der Wahl fordere ich vollständige Freiheit, und diese erstreben wir, so weit sie erreichbar ist, in dem Amendement, welches wir gestellt haben. Sie werden bemerken, daß sich das Amendement wesentlich von den Anträgen unterscheidet, die vor wenigen Tagen hier zur Abstimmung gekommen sind, und zwar auf der einen Seite dadurch, daß wir den Stimmenden von den übrigen Stimmberechtigten mehr zu entfernen und unabhängig zu stellen gesucht haben, indem wir die ausdrückliche Festsetzung fordern, es solle der Stimmzettel erst im Augenblicke der Abgabe an einem besonderen Tisch geschrieben werden — auf der andern Seite aber dadurch, daß wir den Stimmenden auch unabhängiger von dem Wahlvorstande zu machen suchen, indem wir die ausdrückliche Bestimmung vorgeschlagen haben, es solle der Wahlzettel sofort, nachdem er geschrieben, verschlossen in eine Urne gelegt werden. Wenn dies Verfahren beobachtet würde, so ist mir nicht klar, wie man behaupten könnte, es könne in dem Augenblick der Wahlhandlung ein Einfluß stattfinden. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Amendements.

Präsident: Der Abgeordnete Keller hat das Wort.

Abgeordn. **Keller** (vom Platz): Meine Herren! Ich will auch nicht auf diese Diskussion, die erst vor wenigen Wochen umfassend gepflogen ist, aufs neue genauer eingehen, und räume zugleich ein, daß man sich in abstracto wohl eine Einrichtung der Zettelwahl ausdenken kann, bei welcher jeder Stimmende vor allem äußern Einflusse geschützt wird. Ich möchte nur eine Thatsache anführen, welche vielleicht geeignet ist, die Ueberzeugung zu bestärken, daß es in der Wirklichkeit trotz aller Vorsichtsmaßregeln gewöhnlich ganz anders aussieht. Sie erinnern sich, meine Herren, es war im Jahre 1849, eine Streitfrage, ob ein gewisser zahlreicher Theil der ländlichen Bevölkerung das Wahlrecht haben sollte oder nicht. Bei Gelegenheit dieser Streitfrage hatte ich ein Gespräch mit einem angesehenen Manne, einem nachherigen Kammermitgliede, der sich zu den Ansichten der entgegengesetzten Seite des Hauses bekannte, und von dem ich weiß, daß er sich nie etwas Ungebührliches hätte zu Schulden kommen lassen. Dieser äußerte: ich halte dafür, daß jene Klasse von Staatsangehörigen das Wahlrecht haben soll, und zwar deswegen, weil ich und meine Standesgenossen einen sehr bedeutenden und wohlbegründeten Einfluß auf dieselbe ausüben können. Ich machte ihm den Einwurf: Sind Sie aber auch dieses Einflusses so sicher? lesen Sie denn den Zettel eines Jeden, zu welchem Sie in diesem Verhältnisse stehen? Darauf er mir antwortete: nein, ich schreibe sie.

(Heiterkeit.)

Das hat mir einen Begriff davon gegeben, wie es bei den Zettelwahlen zugeht, selbst ohne daß gerade schlechte oder gewaltthätige Handlungen vorzukommen brauchen.

Präsident: Es haben sich jetzt noch die beiden Herren Grafen von Stolberg zum Worte gemeldet. Um die Reihenfolge zu bestimmen, muß ich den Herrn Grafen zu Stolberg-Stolberg fragen, ob er für oder gegen das Amendement zu sprechen wünscht?

(Der Abgeordnete Graf zu Stolberg-Stolberg bittet um das Wort für das Amendement.)

Sie haben das Wort.

Abgeordn. Graf **zu Stolberg-Stolberg** (vom Platz): Ich bemerke zunächst, daß das, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, nicht hierher paßt, indem nach der Anordnung, die wir vorzuschlagen uns erlaubt haben, die Beschreibung des Zettels so kontrollirt wird, daß keiner für den andern schreiben kann.

Zur Sache selbst! Man hat von dem Einfluß bei den Wahlen gesprochen, und gesagt, Freiheit könne nur unter dem Einfluß stattfinden. Ich stimme dem vollkommen bei, auch ich wünsche den Einfluß, aber nicht den der Leidenschaft, er komme von der einen oder der anderen Seite, und deshalb stimme ich für geheime Wahlen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Stolberg-Wernigerode hat das Wort.

(Der Abgeordnete Graf zu Stolberg-Wernigerode wünscht nur das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.)

Ich schließe die Diskussion, und ertheile Ihnen das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Graf **zu Stolberg-Wernigerode:** Ich weiß nicht, ob ich recht verstanden habe, wenn der Herr Abgeordnete von Vincke sich vorhin an den Abgeordneten für Liegnitz wendete und mich meinte? Ich bin zwar nicht für Liegnitz gewählt, es schien mir aber aus der Richtung seiner Blicke hervorzugehen, daß er mich im Sinne hatte.

(Der Abgeordnete von Vincke bejaht dies.)

Der Herr Abgeordnete von Vincke hat mir vorgeworfen, daß auch ich jetzt die Sachen ruhiger ansähe, als in der vergangenen Zeit, wenn ich ihn richtig verstanden habe, und daß ich namentlich auch über die Wahlen andere Ansichten zu anderen Zeiten gehabt hätte.

Ich kann mir nur denken, daß er damit eine Zeit gemeint hat, wo wir uns näher standen, das war bei dem sogenannten kurzen Vereinigten Landtage.

Ich kann da allerdings nicht leugnen, daß ich nicht gesprochen habe für die Sachen, die ich verfechten wollte, daß ich aber jedesmal anders gestimmt habe, als der Abgeordnete von Vincke, das glaube ich doch hier aussprechen zu müssen. Uebrigens, wenn davon die Rede ist, wer damals mehr oder weniger Zuversicht zu den Zuständen gehabt hat, und man mir vorwirft, daß ich sie nicht gehabt hätte, möchte ich doch daran erinnern, daß ich damals, trotzdem unsere Zustände sehr verwickelt waren, immer von der Ansicht ausgegangen bin, daß Se. Majestät der König, unser allergnädigster König und Herr, der damals die Krone trug, sie auch forttragen könne, daß ich auch der Ansicht gewesen bin, daß der Prinz von Preußen nicht unmöglich geworden sei, und in dem Augenblick, als diese Meinung mir von einer gewissen Person vorgetragen wurde, ich sofort erklärte, bis zu dem Punkt und nicht weiter, auf diesem Punkt kann und werde ich immer anderer Meinung sein. Die Courage habe ich damals auch gehabt.

Präsident: Der Abgeordnete Geyr von Schweppenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Geyr von Schweppenburg:** Meine Herren! Zunächst muß ich bemerken, daß mir eine Aeußerung des Abgeordneten für Hagen nicht recht klar war, sie klang fast so, als ob sie auf mich Bezug haben sollte; jetzt höre ich, daß der Abgeordnete für Liegnitz damit gemeint war. Ich hatte mich deshalb zu einer persönlichen Bemerkung gemeldet. Bei dieser Gelegenheit will ich noch hinzufügen, daß der Abgeordnete für Hagen meine Aeußerungen, die ich in Bezug auf die Wahlen für die aufgelöste Kammer gemacht habe, ganz anders gedeutet hat, als sie nach meiner Meinung irgend nur von Jedem zu deuten war, der meine Worte gehört hat. Ich habe nur von den Wahlen zu der aufgelösten Kammer gesprochen; die aufgelöste Kammer selbst habe ich weder angegriffen noch gelobt.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Vincke hat das Wort.

Ich erlaube mir aber, doch darauf aufmerksam zu machen, daß diese Retrospektiven nicht so weit ausgedehnt und so oft wiederholt werden sollten; sie führen nur zu persönlichen Erbitterungen und fördern nicht unsere Verhandlungen, sondern schaden denselben.

(Bravo!)

Abgeordn. **von Vincke:** Ich habe zunächst zu meiner Entschuldigung anzuführen, daß ich nicht dafür kann, daß der Herr Abgeordnete für Schlesien mich in meinem Vortrage durch die Worte: „Ja wohl!" unterbrach. In Bezug auf diesen Herrn Redner habe ich allerdings nur referirt, daß er in früherer Zeit nicht das unbedingte Vertrauen zur Regierung gehabt habe, daß sie uns vor der Wiederkehr solcher Zustände bewahren werde, und in dieser Beziehung hat sich der geehrte Herr Abgeordnete nicht getäuscht, daß ich damit die Ansichten gemeint habe, die er während des kurzen Vereinigten Landtages ausgesprochen hat; aber nicht in Bezug auf eine Person, die ich nicht genannt habe und die ich hier zu nennen auch nicht für parlamentarisch halte. Diese Person habe ich auch nicht einmal in Gedanken gehabt, während ich die erwähnten Worte sprach; die bewußte Mittheilung aber hat mir der Herr Abgeordnete, wie ich wiederhole, gemacht, und zwar nicht auf dem Landtage, sondern in einer vertraulichen Unterredung.

Präsident: Ich frage:

Ob der Herr Berichterstatter das Wort verlangt?

(Derselbe verzichtet.)

Dann können wir abstimmen.

Ich habe zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß die Fassung der ersten Kammer und der Vorschlag der Kommission sich nur insofern von einander unterscheiden, daß die Kommission statt des in der Fassung der ersten Kammer vorkommenden Wortes:

„laut"

das Wort:

„vernehmlich"

vorschlägt.

Das Amendement des Abgeordneten von Mallinkrodt stellt sich diesen beiden Fassungen gegenüber, es wird also zunächst über dieses und dann über die beiden andern Fassungen abzustimmen sein.

Der Herr Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinkrodt:** Ich wollte nur bemerken, daß nicht ich dies Amendement gestellt habe, sondern der Herr Abgeordnete von Ketteler.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung, ich hatte mich versehen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement des Abgeordneten von Ketteler zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

„Jeder Wähler hat auf einem von dem Wahlvorstande auszuhändigenden abgestempelten Stimmzettel im Wahllokale an einem besonderen Tische so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind. Die Stimmzettel sind verdeckt abzugeben und von dem Wahlvorstande uneröffnet in die Wahlurne zu legen."

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche dieser Fassung zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte, wieder Platz zu nehmen, und ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche diese Fassung nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Wir würden also jetzt die Fassung der Kommission zur Abstimmung zu bringen haben, welche sich nur durch das eine Wort von der Fassung der ersten Kammer unterscheidet. Wird diese Fassung nicht angenommen, so kommen wir auf die Fassung der ersten Kammer zurück.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das erste Amendement des §. 25 nach Fassung der ersten Kammer angenommen wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen.

Das zweite Alinea ist von der Kommission zur unveränderten Annahme empfohlen worden.

Sofern kein Widerspruch erfolgt, werde ich dasselbe für angenommen erachten.

(Pause.)

Es ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Vincke hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Vincke**: Ich möchte den Herrn Präsidenten mit Bezug auf die vorgerückte Stunde um Vertagung der Sitzung ersuchen. Ich bin überzeugt, daß wir morgen mit dem übrigen Theile dieses Gesetzes zu Ende kommen werden. Es ist die Vertagung schon deshalb zu wünschen, weil wir in den Kommissionen und andern Versammlungen noch viel zu thun haben, und unsere Zeit auch dadurch noch in Anspruch genommen wird.

(Ruf: Fortsetzung der Debatte.)

Präsident: Meine Herren: Ich bin bereit, auf den Antrag auf Vertagung, den ich meinerseits für wohl motivirt halte, einzugehen. Wir müssen morgen früh um 9 Uhr wieder zusammentreten, und wenn ich auch der Meinung bin, daß wir so viel Zeit als möglich auf unsere Arbeiten verwenden müssen, so ist dies doch wünschenswerth, auf die Ermüdung gewiß vieler der Herren Rücksicht zu nehmen, da es nicht möglich ist, dem Gegenstande länger die nöthige Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Herr Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow**: Ich möchte mir die Bitte an den Herrn Präsidenten erlauben, die morgende Sitzung nicht um 9, sondern erst um 10 Uhr beginnen zu lassen, da für die Budget-Kommission die kurze Zeit von 8 bis 9 Uhr nicht lohnt.

Präsident: Ich bin bereit, darauf einzugehen, und setze die nächste Sitzung auf morgen 10 Uhr fest, doch erlaube ich mir gleich die Bitte, daß wir diese Sitzung so lange fortsetzen, bis wir diesen Gegenstand erledigt haben.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 9 Uhr.)

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Achtundfunfzigste Sitzung
am Freitag den 29. April 1853.

Annahme des Protokolls. — Mittheilung aus der Ersten Kammer. — Urlaubsbewilligung. — Nochmalige Abstimmung über den Abänderungs-Antrag des Abgeordneten von Mallinkrodt zu Nr. 2 des §. 11. der Städte-Ordnung für Westphalen; — der Antrag wird abgelehnt, dagegen aber der Satz nach dem Vorschlage der Ersten Kammer angenommen. — Fortsetzung der Berathung des Kommissions-Berichts über den Entwurf einer Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen; — die §§. 26 bis 61 und 63 bis 88 werden angenommen, und der Beschluß über §. 62 wird vorbehalten.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich: die Herren Staats-Minister Freiherr von Manteuffel, Simons, von Bodelschwingh, von Westphalen, von Raumer, und als Regierungs-Kommissar: der Herr Geheime Regierungsrath von Klützow.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Geschieht durch den Schriftführer Abgeordneten von Grävenitz.)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Das Protokoll ist angenommen.

Der Herr Schriftführer Nöldechen wird heute das Protokoll führen, und der Herr Schriftführer Dillenburger die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Nach einer Mittheilung des Herrn Präsidenten der ersten Kammer ist der auf Antrag des Abgeordneten Reichensperger in der zweiten Kammer beschlossene Gesetz-Entwurf, betreffend die gerichtliche Kompetenz in den Fällen der §§. 219 Nr. 1 und 240 Nr. 1 des Straf-Gesetzbuchs, auch von der ersten Kammer angenommen und deshalb dem Herrn Minister-Präsidenten die nöthige Mittheilung davon gemacht worden.

Meine Herren! Ich bitte um etwas Ruhe!

(Pause.)

Meine Herren! Ich bitte um etwas Ruhe!

Ich bitte, daß Sie die Gewogenheit haben, Platz zu nehmen, damit ich fortfahren kann.

Der Herr Abgeordnete von Hennig ist für die heutige Sitzung entschuldigt; der Abgeordnete Schober hat einen vierzehntägigen Urlaub vom 1. Mai ab nachgesucht. Ich werde annehmen, daß ihm derselbe bewilligt sei, insofern sich kein Widerspruch erhebt.

Dann können wir in die Tages-Ordnung eintreten und zunächst die Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten von Mallinkrodt zu Nr. 2 des §. 11 wiederholen.

Es ist die namentliche Abstimmung von den Abgeordneten Bürgers und von Saucken beantragt worden.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich bitte also nunmehr, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Dillenburger** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

die Nr. 2 des §. 11 dahin zu fassen:

2) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften und anderen Berufsklassen bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahl-Versammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilen wollen, beim Namensaufruf mit Ja zu antworten; diejenigen, die ihn nicht annehmen wollen, haben Nein zu sagen.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben K.

(Der Schriftführer Abgeordnete von Grävenitz vollzieht den Namensaufruf.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Alff (Bernkastel).	Alff (Merzig).
von Arnim (Neustettin).	Allnoch.
	Andrié.
	Assig.
	von Auerswald.
von Bärenfels.	Bayer (Landsberg a. W.).
Graf von Ballestrem.	von Beughem.
von Bentkowski.	Biegel.
Berwinski.	Bielitz.
von Bieberstein.	von Bismark.
Birkner.	Blömer.
Blunde.	Blümel.
von Blankenburg.	Bock.
Blindow.	von Bodum-Dolffs.
von Bonin (Stolp).	von Bonin (Wolmirstedt).
von Busse.	Brämer.
von Byern.	Braun.
	Brüning.
	Burbach.
	Bürgers.
Clavé von Bouhaben.	Carl (Luckenwalde).
Cottenet.	von Carlowitz.
Crustys.	
Delius (Wolmirstedt).	Dallmann.
Dillenburger.	Degenkolb.
Graf zu Dohna-Schlobitten.	Delius (Mayen).
Dziuba.	Denecke.
	Denzin.
	Diestel.
	Diethold.
	Dopfer.
Eberhardt.	Ebel.
Evers.	von Elsner.
	von Engelmann.
Freiherr von Fircks.	Fernow.
	von Flemming.
	von Fock.
	Frantz.
	Frech.
	Freudenfeld.
	Friese.
	Gr. von Fürstenberg-Stammheim.
von Gadow.	Gamet.
Gau.	Gamradt.
Geißler.	Gellern.
von Gerlach.	Genther.
Baron Geyr von Schweppenburg.	Freiherr von der Goltz.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Gommelshausen.	Graf von der Goltz.
Goretzki.	Gräff.
von Grävenitz.	Granier.
Groschke.	Grevé.
Baron von Gustedt.	Grobe.
von Gruben.	Guderian.
	von Groote.
von der Hagen.	Hahndorff.
Hahn.	Harkort.
von Hanstein (Erfurt).	von Haw.
von Hanstein (Heiligenstadt).	Heintze.
von Hellermann.	Heintzmann.
Freiherr von Hertefeld.	Hensig.
	von Heydebreck.
	Hirl.
	von Heyne.
	Hölzer.
	Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.
	Hohenschütz.
	Holzapfel.
	Freiherr von Hilgers (Cochem).
	Jacob (Merseburg).
	Jacobs (Potsdam).
	von Jagow.
von Kamptz.	Kamp.
Freiherr von Ketteler.	Kerp.
Kirsch.	Kieselbach.
Freiherr von Kleist (Schweinitz).	Kießling.
von Kleist-Retzow.	Kisker.
Graf von Klinkowström.	Klose.
Krabbe.	Költz.
Kranz.	Kühne.
Graf von Krockow.	Kautz.
von Kröcher.	
Graf von Kwilecki	
von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz).	von Lavergne-Peguilhen (Neidenburg).
von Leipziger.	Lawrentz.
Lingens.	Lensing.
Graf von Löben.	Lohmann.
von Lüderitz.	
von Mallinkrodt.	Mac-Lean.
von Maubenge.	Märcker.
Maurach.	Maquet.
von Mitschke-Kollande.	Martens (Schwetz).
von Morawski.	Martens (Allenstein).
Müller.	Mathis.
Freiherr von Münchhausen (Erfurt).	Melzer.
Freiherr von Münchhausen (Wolmirstedt).	Metzmacher.
	Meyer (Pyritz).
	Meyer (Minden).
	Milde.
	Möller.
Neumann (Tilsit).	Nickel.
von Neumann (Merseburg).	Niebuhr.
von Niebelschütz.	Niethe.
Nöldechen.	Noht.
Osterrath.	Oechelhäuser.
Otto.	Ohster.
Palacz.	Freiherr von Patow.
von Puttkammer.	Pieper.
Pelzer.	Pieschel.
	Pochhammer.
	von Prittwitz (Oels).
	Quehl.
von Rautenberg-Klinski.	Rahn.
Freiherr von Rechenberg.	Richard.
Reichensperger (Köln).	Freiherr von Richthofen.
von Reichmeister.	Riebold.
Reigers.	Riedel.
Rey.	Röchling.
Richter.	von Röder.
Rohden.	Röhricht.
Freiherr von Roth.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Graf von Sandreczki.	von Sänger.
Graf von Schäsberg.	von Saucken.
von Scheliha.	Schade.
von Schenck.	Schemel (Herford).
Graf von Schlieffen.	Baron Schenck zu Tautenburg.
Freiherr von Schlotheim.	Schlenther.
Schmidt (Paderborn).	Schlott.
Schmidt (Cochem).	Schmalz.
Baron von Schrötter.	Schmitz.
Graf von der Schulenburg-Altenhausen.	Schmückert.
von Schwarzhoff.	Schober.
Smitkowski.	Scholz.
Graf zu Solms.	Schulenburg.
von Somnitz.	Schult.
Spittel.	Graf von Schwerin.
Graf zu Stolberg-Wernigerode.	von Seeckt.
Graf zu Stolberg-Stolberg.	von Selchow.
Graf von Strachwitz.	Skalweit.
de Syo.	Stämmler.
	Steinbeck.
	von Sydow.
von Taczanowski.	Thym.
Tausch.	
Terbeck.	
Theissing.	
von Thimus.	
Thissen.	
von Thun.	
Trost.	
Uhden.	Uphagen.
Ulrich.	
Freiherr von Unruhe-Bomst.	
du Vignau.	Freiherr von Vincke.
von Waldbott-Bornheim.	Wagener.
Warnatsch.	Wentzel.
Weber.	Winter.
Graf von Werthern-Beichlingen.	Freiherr v. Winzingerode-Knorr.
Westarp.	Witte.
von Wephalen.	Wodiczka.
von Wurmb.	
Wyseczyński.	
Freiherr von Zedlitz-Neukirch I. (Schönau).	von Zastrow.
Freiherr von Zedlitz-Neukirch II. (Glatz).	
Freiherr von Zedlitz-Leipe.	
Zeuzius.	
Graf von Zieten.	

Gefehlt haben: Aldenhoven. von Arnim (Prenzlau). Asch. von Bärensprung. von Berg. von Bethmann-Hollweg. Bieschky. von Bodelschwingh. Breithaupt. Brüggemann. von Burgsdorf. Graf Cieszkowski. Conrad. Dertz. von Druffel. von Enckevort. Geras. Gladisch. von Götz. Haase. Graf von Häseler. von Helldorf. von Hennig. von der Heydt. Freiherr von Hilgers (Koblenz). Freiherr von Hiller. Fürst zu Hohenlohe-Oehringen. Johanny. Karl (Sigmaringen). Keller. von dem Knesebeck. von Kotze. Kruse. Kunze. Lette. Lieven. Freiherr von Manteuffel (Luckau). Freiherr von Manteuffel (Kottbus). Mettenmeyer. Peters. Plaßmann. von Potworowski. Herzog von Ratibor. von Raumer. Reichensperger (Geldern). Simons. Baron von Sobeck. Zimmermann.

Krank ist: von Kleist-Tychow.

Beurlaubt sind: Bayer (Frankenstein). von der Becke. Brors. Cosack. Fisch. Herbertz. Lencke. Fürst Lichnowsky. Graf Limburg-Stirum. von Lingenthal. Meyer (Arnswalde). Phemel. von Plehwe. Perthes. von Radoński. Reimer. Reinsch. Graf Renard. Reymann. Schemmel (Rosenberg). Schneider. von Schönfeld. Schöpplenberg. Sobeski. von Waldow-Reitzenstein. Weigel. Wessel. von Zektowski (Samter). von Zoltowski (Gnesen).

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

127 haben mit Ja gestimmt,
146 mit Nein.

Der Antrag ist also bei der wiederholten Abstimmung **nicht** angenommen.

Diesem Resultate der Abstimmung gemäß würden wir nun über den ursprünglichen Satz der ersten Kammer, welchem dieses Amendement gegenübersteht, abzustimmen haben.

Für diese Abstimmung ist ebenfalls der Namensaufruf beantragt von dem Abgeordneten von Kleist-Retzow.

Ich ersuche die Herren, die den Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich bitte, den Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Dillenburger** (liest):

„insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung."

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich wollte nur bemerken, daß eigentlich wohl über die Kommissions-Fassung abzustimmen ist.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung; wir haben bereits die ersten Worte:

„2) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen,"

angenommen, und es handelt sich jetzt noch um die Worte:

„insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung."

Diesen Zusatz hat die erste Kammer; die Kommission dagegen will ihn nicht.

Wir stimmen also über die Annahme dieses Satzes.

Ich ersuche die Herren, die den von mir verlesenen Satz angenommen wissen wollen, beim Namensaufruf mit Ja zu antworten; diejenigen dagegen, welche, dem Antrage der Kommission gemäß, diesen Satz nicht angenommen wissen wollen, ersuche ich, beim Namensaufruf mit **Nein** zu antworten.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Alff (Bernkastel).	Alff (Merzig).
Andrié.	Allnoch.
von Arnim (Neustettin).	Assig.
	von Auerswald.
von Bärenfels.	von Beughem.
von Bärensprung.	Biegel.
Graf von Ballestrem.	Blömer.
von Bentkowski.	Bock.
von Berg.	von Bockum-Dolffs.
Berwinski.	von Bonin (Wolmirstedt).
von Bieberstein.	Brämer.
Bielitz.	Braun.
Birkner.	Brüning.
von Bismark.	Bürgers.
Biunde.	
von Blankenburg.	
Blindow.	
Blümel.	
von Bodelschwingh.	
von Bonin (Stolp).	
Burbach.	
von Busse.	
von Byern.	
Clavé von Bouhaben.	Carl (Luckenwalde).
Cottenet.	von Carlowitz.
Crusius.	
Deetz.	Dallmann.
Delius (Wolmirstedt).	Degenkolb.
Denzin.	Delius (Mayen).
Diethold.	Denecke.
Dillenburger.	Diestel.
Graf zu Dohna-Schlobitten.	Dopser.
von Druffel.	
Dziuba.	
Ebel.	
Eberhardt.	
von Elsner.	
von Engelmann.	
Evers.	
Freiherr von Fircks.	Fernow.
Frantz.	von Flemming.
	von Fock.
	Frech.
	Freudenfeld.
	Friese.
	Graf von Fürstenberg-Stammheim.
von Gadow.	Gamradt.
Gamet.	Gellern.
Gau.	Genther.
Geißler.	Graf von der Goltz.
Geraes.	Gräff.
von Gerlach.	Granier.
Baron Geyr v. Schweppenburg.	Grevé.
Freiherr von der Goltz.	Grobe.
Gommelshausen.	von Groote.
Goretzki.	
von Grävenitz.	
Groschke.	
Guderian.	
Baron von Gustedt.	
von Gruben.	
von der Hagen.	Harkort.
Hahn.	von Haw.
Hahndorff.	Heintzmann.
von Hanstein (Erfurt).	Hezl.
von Hanstein (Heiligenstadt).	Freiherr von Hilgers (Koblenz).
Heintze.	Hölzer.
von Hellermann.	Hohenschütz.
Hensig.	Holzapfel.
Freiherr von Hertefeld.	Freiherr von Hilgers (Cochem.)
von Heydebreck.	
von Heyne.	
Freiherr von Hiller.	
Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.	
von Jagow.	Jacobs (Potsdam).
	Johanny.
von Kamptz.	Kamp.
Karl (Sigmaringen).	Kerp.
Freiherr von Ketteler.	Kieselbach.
Kirsch.	Kießling.
Freiherr von Kleist (Schweinitz).	Kisker.
von Kleist-Retzow.	Klose.
Graf von Klinckowström.	Kühne.
Költz.	Kunze.
von Kotze.	Kautz.
Krabbe.	
Kranz.	
Graf von Krockow.	
von Kröcher.	
Graf von Kwilecki.	
v. Lavergne-Peguilhen (Wirsitz).	v. Lavergne-Peguilhen (Neidenburg).
von Leipziger.	Lawrentz.
Lingens.	Lensing.
Graf von Löben.	Lohmann.
von Lüderitz.	
von Mallinkrodt.	Mac-Lean.
von Maubeuge.	Märcker.
Maurach.	Maquet.
Melzer.	Martens (Schwetz).
von Mitschke-Kollande.	Martens (Allenstein).
von Morawski.	Mathis.
Müller.	Metzmacher.
Frhr. von Münchhausen (Erfurt).	Meyer (Pyritz).
Frhr. von Münchhausen (Wolmirstedt).	Meyer (Minden).
	Milde.
	Möller.
Neumann (Tilsit).	Nickel.
von Neumann (Merseburg).	Niethe.
von Niebelschütz.	Noht.
Niebuhr.	
Nöldechen.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Obüer.	Oechelhäuser.
Osterrath.	
Otto.	
Palacz.	Freiherr von Patow.
von Prittwitz (Oels).	Pieper.
von Puttkammer.	Pieschel.
Pelzer.	Pochhammer.
	Quehl.
von Rautenberg-Klinski.	Rahn.
Freiherr von Rechenberg.	Richard.
Reichensperger (Köln).	Riebold.
Reichensperger (Geldern).	Riedel.
von Reichmeister.	Röchling.
Reigers.	
Rey.	
Richter.	
Freiherr von Richthofen.	
von Röder.	
Röhricht.	
Rohden.	
Freiherr von Roth.	
Graf von Sandreczki.	von Sänger.
Graf von Schäsberg.	von Saucken.
von Scheliha.	Schade.
Baron Schenck zu Tautenburg.	Schemel (Herford).
von Schenck.	Schlenther.
Graf von Schlieffen.	Schlott.
Freiherr von Schlotheim.	Schmitz.
Schmalz.	Schober.
Schmidt (Paderborn).	Scholz.
Schmidt (Cochem).	Schulenburg.
Baron von Schrötter.	Schult.
Graf von der Schulenburg-Altenhausen.	Graf von Schwerin.
	Skalweit.
von Schwarzhoff.	Stämmler.
von Seckt.	Steinbeck.
von Selchow.	
Smitkowski.	
Graf zu Solms.	
von Somnitz.	
Spittel.	
Graf zu Stolberg-Wernigerode.	
Graf zu Stolberg-Stolberg.	
Graf von Strachwitz.	
von Sydow.	
de Syo.	
von Taczanowski.	Thym.
Tausch.	
Terbeck.	
Theissing.	
von Thimus.	
Thissen.	
von Thun.	
Trost.	
Uhden.	Uphagen.
Ulrich.	
Freiherr von Unruhe-Bomst.	
du Vignau.	Freiherr von Vincke.
von Waldbott-Bornheim.	Wagener.
Warnatsch.	Wentzel.
Weber.	Winter.
Graf von Werthern-Beichlingen.	
Westarp.	
von Westphalen.	
Freiherr von Winzingerode-Knorr.	
Witte.	
Wodiczka.	
von Wurmb.	
Wysoczynski.	
von Zastrow.	
Freiherr von Zedlitz-Neukirch I. (Schönau).	
Freiherr von Zedlitz-Neukirch II. (Glatz).	
Freiherr von Zedlitz-Leipe.	
Zeuzins.	
Graf von Zieten.	

Gefehlt haben: Aldenhoven. von Arnim (Prenzlau). Asch. Bayer (Landsberg a. W.). von Bethmann-Hollweg. Bieschky. Breithaupt. Brüggemann. von Burgsdorf. Graf Cieszkowski. Conrad. von Endevort. Gladisch. von Götz. Haase. Graf von Häseler. von Helldorf. von Hennig. von der Heydt. Fürst zu Hohenlohe-Oehringen. Jacob (Merseburg). Keller. von dem Knesebeck. Kruse. Lette. Lieven. Frhr. von Manteuffel (Luckau). Frhr. von Manteuffel (Kottbus). Mettenmeyer. Peters. Plaßmann. von Potworowski. Herzog von Ratibor. von Raumer. Schmückert. Simons. Baron von Sobeck. Zimmermann.

Krank ist: von Kleist-Tychow.

Beurlaubt sind: Bayer (Frankenstein). von der Becke. Brors. Cosack. Fisch. Herbertz. Lende. Fürst Lichnowsky. Graf Limburg-Styrum. von Lingenthal. Meyer (Arnswalde). Phemel. von Plehwe. Perthes. von Radoński. Reimer. Reinsch. Graf Renard. Reymann. Schemmel (Rosenberg.) Schneider. von Schönfeld. Schöpplenberg. Sobeski. von Waldow-Reitzenstein. Weigel. Wessel. von Zoltowski (Samter). von Zoltowski (Gnesen).

Präsident: Das Resultat des Namens-Aufrufs ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt 175 Mitglieder,
mit Nein » » 108 Mitglieder.

Der Satz ist daher in der Fassung, wie ihn die erste Kammer beschlossen hat, auch von uns angenommen worden.

Wir können nun die Diskussion bei §. 26, wo wir sie gestern abgebrochen haben, wieder aufnehmen.

Derselbe lautet:

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmen-Mehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmen-Mehrheit ergeben hat, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahl-Vorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird.

Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahl-Vorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmen-Mehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Abtheilungen oder Wahl-Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

Auf diesen Paragraphen, namentlich auf das erste Alinea desselben, beziehen sich zwei Anträge des Abgeordneten Freiherrn von Ketteler — Nr. 201. — Ich eröffne die Diskussion darüber.

(Pause.)

Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. von Mallinkrodt (vom Platz): Ich wollte mir nur zu dem 1. Alinea die Bemerkung erlauben, daß der Antrag, die Worte:

„die meisten Stimmen und zugleich"

einzuschieben vor den Worten:

„die absolute Stimmen-Mehrheit"

den Zweck hat, einmal den Paragraphen in Uebereinstimmung zu bringen mit dem betreffenden Paragraphen der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen, und daß er sodann ferner und insbesondere aus der Erwägung hervorgegangen, daß es bei einer gleichzeitigen Wahl mehrerer Personen vorkommen kann, daß mehr als die Zahl der zu Wählenden die absolute Stimmenmehrheit erhalten, und deshalb ist es durchaus nothwendig, die wirkliche Wahl abhängig zu machen: erstens von den meisten Stimmen, und zweitens von der absoluten Stimmenmehrheit.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern von Westphalen: Ich bin damit

ganz einverstanden, und für diesen ersten Theil des Amendements erkläre ich mich; aber mit dem zweiten Theil des Amendements, welcher dahin geht, bei einer zweiten Wahl die Bestimmungen des Regulativs vom 8. Dezember 1848 zu Grunde zu legen, kann ich mich nicht einverstanden erklären und nur dessen Verwerfung anheimstellen.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich möchte mich auch für den zweiten Theil des Amendements aussprechen. Derselbe hat eben den Sinn, daß die absolute Mehrheit, gemäß dem Prinzipe, von dem die Regierung ausgeht, in allen Fällen erreicht werden soll. Nach der Fassung der Regierungsvorlage, der sich die Kommission angeschlossen hat, soll nur bei der ersten Abstimmung die absolute Majorität entscheiden; sobald diese aber nicht erreicht wird, soll zu einer zweiten Wahl unter den angeführten Modalitäten geschritten werden, und dann soll bei der zweiten Wahl die relative Mehrheit entscheiden. Es heißt hier:

„Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich".

Das scheint mir einerseits eine völlige Durchlöcherung des Prinzips zu sein, und andererseits zu bedenklichen materiellen Folgen zu führen. Ich will mir das Beispiel anzuführen erlauben, daß es in einer Stadt drei Parteien giebt, die an Zahl fast gleich sind, so daß jede ungefähr ein Drittheil der Stimmen hat. Nun wird dadurch, daß jede Partei für ihren Kandidaten stimmt, die eine Partei vielleicht etwas zahlreicher ist, als jede andere, aber für ihren Kandidaten nicht die meisten Stimmen erhält, bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit erreicht werden, und dann würde die eine Partei durch relative Stimmenmehrheit den Ausschlag geben, obgleich die beiden ihr gegenüberstehenden Parteien beinahe zwei Drittel der Wähler ausmachen. Das scheint mir ein Resultat zu sein, welches nicht im Interesse der Regierung und nicht im Interesse der Städte liegen kann, wenn eine Partei, welche sich in der Minorität befindet, über die Wahl entscheiden kann. Ich glaube daher, daß es auch bei der zweiten Wahl zu einer absoluten Mehrheit kommen muß.

Es kommt also darauf an, einen bestimmten Wahlmodus festzusetzen, nach welchem im zweiten Skrutinium zu verfahren ist. Es ist nun vorgeschlagen worden, das Wahlreglement vom 8. Dezember 1848, wonach die ersten Wahlen zu den Kammern stattfanden, und welches sich durch seine Klarheit und Vollständigkeit auszeichnet, der Wahl zu Grunde zu legen. Es ist dies dasselbe Reglement, nach welchem wir in der Kammer unsere Präsidenten und Vice-Präsidenten wählen; ich habe es in den Händen, es enthält nur wenige Paragraphen, ich werde es aber nicht weiter verlesen, da sich ja Jeder selbst überzeugen kann, daß diese Bestimmungen sehr leicht anwenden lassen. Es könnte dies Reglement sehr gut dem jetzt vorliegenden Gesetze als Anlage beigefügt werden, so daß es mit demselben in die Hände aller Wähler gelangt.

Die Frage, ob der Termin der zweiten Wahl acht Tage nach der ersten Wahl abgehalten werden soll, ist von untergeordneter Bedeutung, da es nur darauf ankommt, ob bei der zweiten Wahl, wie bei der ersten, absolute Mehrheit entscheiden soll. Soll dies nicht der Fall sein, so ist die natürliche Folge, daß die Minderheit die Mehrheit dominiren kann; das zu erreichen wird aber, wie gesagt, weder in der Intention der Regierung, noch in der der betreffenden Städte liegen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungsrath **von Klützow**: Ich glaube nicht, daß es zweckmäßig sein wird, die Beschlüsse der ersten Kammer oder die Regierungsvorlage zu verlassen und einzelne Bestimmungen über den Wahlmodus in einer besonderen Anlage dem Gesetze beizufügen. Es erscheint dies für den selten vorkommenden Fall der zweiten Wahl als für einen verhältnißmäßig weniger wesentlichen Akt unpraktisch und unzweckmäßig. Dann habe ich noch zu bemerken, daß dieselbe Vorschrift, wie die erste Kammer vorgeschlagen hat, für die Städte-Ordnung der sechs östlichen Provinzen ohne allen Widerspruch angenommen worden ist, und daß das Amendement nur in der Unterstellung eingebracht ist, daß das Prinzip der Stimmzettel-Abgabe bei der Wahl überhaupt angenommen würde. Ich darf nur auf den speziellen Inhalt des Regulativs verweisen, welches sich dem System der Stimmzettelwahl anlehnt, und Sie werden sich überzeugen, daß das Amendement, nachdem das Prinzip der geheimen Abstimmung durch Stimmzettel verworfen worden, unzweckmäßig ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke**: Ich glaube, die Amendementsteller haben ganz gewiß nicht daran gedacht, daß dies System irgend in Verbindung stände mit dem System der Stimmzettelwahl, da man in einem oder dem anderen Falle, — man mag öffentlich oder geheim abstimmen, — diese Bestimmung zu Grunde legen kann. Es handelt sich hier einfach um das Prinzip, ob in der folgenden Abstimmung die absolute oder die relative Stimmenmehrheit entscheiden solle, und daß dies ganz unabhängig von dem Modus der Abstimmung ist, wird Niemand bestreiten.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat gesagt, es wäre unzweckmäßig, das Wahlreglement dem Gesetze als Anlage beizufügen, sondern das Gesetz selbst müßte die Bestimmungen enthalten. Dagegen ist unsererseits nichts zu erinnern, wenn diese Bestimmungen gleich in das Gesetz aufgenommen werden sollen. Wir glauben nur, daß es der Form und der Oekonomie des Gesetzes entsprechender wäre, das Wahlreglement als Anlage beizufügen, wie dies Verfahren auch von der Regierung stets festgehalten ist. Sie hat z. B. neben dem Wahlgesetz für die Kammern auch ein Wahlreglement erlassen.

Wenn endlich gesagt ist, das Wahlreglement vom 8. Dezember 1848 wäre nicht mehr üblich, so ist dies faktisch unrichtig; denn wir wählen alljährlich, wie ich schon vorher angeführt habe, nach demselben unsere Präsidenten und unsere Vice-Präsidenten.

Präsident: Der Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Ich muß doch noch einmal näher auf den Gegenstand zurückkommen. Das Amendement, wie es gestellt ist, beabsichtigt, daß hinter dem zweiten Alinea des Paragraphen dasselbe Platz finden soll. Da heißt es:

„Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten,“

und dann soll folgende Fassung kommen:

„bei welcher nach den Bestimmungen des Regulativs vom 8. Dezember 1848 über das Verfahren bei den Abgeordnetenwahlen zu verfahren ist.“ (S. Anlagen.)

Die Anlage ist nun nicht beigefügt, und es fragt sich: was soll da hineingeschrieben werden? Soll der ganze Passus des Regulativs vom 8. Dezember 1848 abgeschrieben werden, welcher die Abgeordneten betrifft? Dann würde auch der Hinweis auf die voranstehenden Paragraphen der Verordnung in diesem Reglement vorkommen, und in diesen Paragraphen, wo von den Vorwahlen die Rede ist, wird von der Wahl durch Stimmzettel gesprochen; es kommt auch der Ausdruck in dem §. 30 wiederum vor, wo von den Stimmzetteln die Rede ist.

Es würde dadurch, daß auf dieses Verfahren hingewiesen wird, jedenfalls der Zweifel entstehen: soll mit Stimmzetteln gewählt werden oder ohne dieselben? So wie das Amendement gefaßt ist, wird es nicht angenommen werden können, weil es eine Ungewißheit in das Gesetz hineinbringt. Es ist aber auch kein Bedürfniß dazu vorhanden. Die Bestimmung ist bisher zur Anwendung gekommen; die Regierung hat sie in Uebereinstimmung mit der ersten Kammer für zulänglich gehalten, und ich sehe nicht, warum das hohe Haus Veranlassung finden sollte, hier eine neue Bestimmung vorzuschlagen. Ich schlage deshalb vor, das Amendement abzulehnen.

Präsident: Da sich zum Worte Niemand weiter gemeldet hat, so schließe ich die Diskussion.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Brüning**: Ich muß doch auf das, was der Herr Minister gesagt hat, bemerken, daß im §. 25 bereits vorgeschrieben ist, daß die Abstimmung mündlich zu Protokoll erfolgen soll; also der Zweifel, der in dieser Beziehung angeregt ist, kann nicht Platz greifen.

Präsident: Ich werde also bitten, den ersten Theil des Amendements Behufs der Abstimmung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Dillenburger** (liest):

Zu §. 26

a) Alinea 1 zwischen den Worten

„die“

und

„absolute“

einzuschalten:

„die meisten Stimmen und zugleich.“

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesem Theil des Amendements annehmen wollen sich zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.
Ich bitte, den zweiten Theil zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Dillenburger** (liest):

b) hinter Alinea 2 die Worte hinzuzufügen:

„bei welcher nach den Bestimmungen des Regulativs vom 8. Dezember 1848 über das Verfahren bei den Abgeordneten-Wahlen zu verfahren ist. (S. Anlage)."

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche auch diesem Theil ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.
Der Antrag ist nicht angenommen.
Ich darf nun wohl annehmen, daß der §. 26 Ihre Zustimmung mit der einen beschlossenen Abänderung erhalten hat.

(Pause.)

Zu §. 27 ist nichts von der Kommission bemerkt worden.

Er lautet:

Die Wahl-Protokolle sind vom Wahl-Vorstande zu unterzeichnen und vom Magistrate aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahl-Verfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger, innerhalb 10 Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Aufsichts-Behörde Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichts-Behörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

Auf §. 28, welcher lautet:

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

beziehen sich zwei Anträge des Abgeordneten Freiherrn von Ketteler:

a) statt der Worte:

„auf ihre Wahl folgenden"

zu sagen:

„nächstfolgenden"

und dann statt des Wortes

„dahin"

zu setzen:

„zur Einführung der neugewählten Mitglieder."

Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinkrodt** (vom Platz): Lediglich um hervorzuheben, daß die letztere Fassung wörtlich der Fassung entspricht, wie sie in der Städte-Ordnung der 6 östlichen Provinzen beliebt ist.

Präsident: Mit Rücksicht auf die so eben von Herrn von Mallinkrodt gemachte Bemerkung, und da sich Niemand gegen das Amendement erhoben hat, darf ich wohl annehmen, daß dasselbe anzunehmen beschlossen worden ist.

(Pause.)

Ich werde so eben von Herrn von Gerlach darauf aufmerksam gemacht, daß wohl die Unterstützung der Amendements nothwendig wäre. Ich erwiedere hierauf, daß die sämmtlichen von Herrn von Ketteler gestellten Amendements von sämmtlichen Abgeordneten der Provinz Westphalen unterstützt sind. Es handelt sich also hier um Amendements, die von vorn herein unterstützt sind.

Wir kommen zum §. 29. Derselbe lautet:

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathmännern), und, wo das Bedürfniß es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath ꝛc.). Es gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden von weniger als 2,500 Einwohnern 2 Schöffen,
2,500 bis 10,000 „ 4 „
10,001 „ 30,000 „ 6 „
Bei mehr als 30,000 Einwohnern treten für jede weiteren 20,000 Einwohner 2 Schöffen hinzu.

Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistrats-Mitglieder vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

Das erste Alinea dieses Paragraphen ist von der Kommission nicht verändert. Sie hat einen Zusatz dazu gemacht.

Ich frage:

Ob das Wort darüber verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, darf ich wohl annehmen, daß diesem Paragraphen mit dem Zusatze der Kommission Ihre Zustimmung ertheilt ist.

(Pause.)

Ich nehme dies an.

§. 30.

Mitglieder des Magistrats können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§§. 76 und 77);
2) die Stadtverordneten und Gemeinde-Unterbeamten;
3) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4) die richterlichen Beamten;
5) die Beamten der Staats-Anwaltschaft und
6) die Polizei-Beamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwigersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung S. 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

Auf diesen Paragraphen bezieht sich ein Antrag des Herrn Abgeordneten Mathis unter Nr. 307 der Drucksachen:

sub 4 die Worte beizufügen:

„zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind."

Bei diesem Amendement habe ich die nöthige Unterstützung vorausgesetzt. Herr von Gerlach, wenn Sie aber wünschen.....

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Bitte gehorsamst! Ich habe gar keine Bemerkung machen wollen.

Präsident: Ich darf wohl annehmen, daß diese Worte, welche bereits früher vorkommen, mit Rücksicht auf den bei den früheren Paragraphen gefaßten Beschluß auch bei diesem Paragraphen anzunehmen beschlossen worden ist.

(Pause.)

Der Abgeordnete von Carlowitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Carlowitz** (vom Platz): Ich bemerke so eben, daß hier im §. 30 die §§. 76 und 77 allegirt worden sind. Da nun Herr von Mallinkrodt in einem später folgenden Antrage auf den Wegfall des §. 77 angetragen hat, so glaube ich, daß darauf aufmerksam gemacht werden muß, daß für den Fall, daß der §. 77 später wegfallen sollte, auch hier das betreffende Allegat nicht Platz finden kann.

Präsident: Ich darf das wohl als sich von selbst verstehend voraussetzen, daß, wenn ein Paragraph nicht vorhanden ist, auf denselben auch nicht Bezug genommen werden kann.

Wir können zum §. 31 übergehen.

Derselbe lautet:

Die Beigeordneten und die Schöffen (§. 29) werden auf 6 Jahre, der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder dagegen auf 12 Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Auch können Beigeordnete mit Besoldung angestellt werden, und erfolgt in diesem Falle deren Wahl gleichfalls auf 12 Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatz-Wahlen findet die Bestimmung im §. 21 Anwendung.

Hier ist von der Kommission diese veränderte Fassung vorgeschlagen. Ich nehme an, daß der Kommissions-Fassung zugestimmt sei.

(Pause.)

§. 32 ist von der Kommission nicht verändert.

Er lautet:

Für jedes zu wählende Mitglied des Magistrats wird besonders abgestimmt; die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmen-Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmen-Mehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das Loos.

Ich darf wohl annehmen, daß ihm zugestimmt sei.

(Pause.)

§. 33.

Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistrats-Mitglieder bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu:

1) dem Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern;
2) dem Regierungs-Präsidenten hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, so wie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistrats-Mitglieder in allen Städten, ohne Unterschied ihrer Größe.

Ueber die Ertheilung oder Versagung der Bestätigung muß zuvor die Plenar-Versammlung der Regierung mit ihrer Aeußerung gehört werden. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so steht dem Könige, beziehungsweise dem Regierungs-Präsidenten, die Ernennung auf höchstens 6 Jahre zu.

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.

Hierauf bezieht sich ein Antrag des Freiherrn von Ketteler. Er geht dahin:

im ersten Satze das Wort:

„Schöffen"

zu streichen; dann in Nr. 2 statt:

„Regierungs-Präsidenten"

zu sagen:

„Regierung."

Das zweite Alinea soll eine veränderte Fassung erhalten, und

nach dem letzten Alinea soll ein Zusatz erfolgen.

Wir werden diese Punkte einzeln zur Diskussion stellen müssen, da sie verschiedene Gegenstände enthalten.

Ich würde zunächst fragen:

Ob über die Auslassung des Wortes: „Schöffen" das Wort verlangt wird?

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Die Regierung muß sich gegen die Weglassung des Wortes „Schöffen" erklären, wie dies auch bei der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen geschehen ist.

Präsident: Es ist also von dem Herrn Minister beantragt worden, das Wort „Schöffen" nicht zu streichen, wogegen der Antrag des Herrn von Ketteler dahin geht, dieses Wort fortzulassen. Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich wollte mir hier zum vierten Male erlauben, der Regierung das Gutachten des Provinzial-Landtages entgegenzuhalten. Ich erlaube mir die allgemeine Bemerkung, daß, so viel ich weiß, nur bei einem einzigen Punkte das Gutachten der interimistischen Provinzial-Vertretung die Zustimmung der Regierung erhalten hat. Bei den meisten Punkten lehnte die Regierung die Gutachten der interimistischen Provinzial-Vertretung ab. Es ist dies gewiß ein interessantes Faktum, welches in der Stellung dieser interimistischen Provinzial-Vertretung begründet ist und den Werth klar zeigt, welchen die Regierung selbst nur auf sie legt. Es heißt in dem Gutachten:

(liest)

„Da den Schöffen keine eigentlichen obrigkeitlichen Functionen beigelegt sind, vielmehr in der Regel sich ihr Wirkungskreis nur auf Beirath in Gemeinde-Angelegenheiten erstreckt, so kann es einer Bestätigung derselben durch die Staats-Behörde überall nicht bedürfen, weshalb allerunterthänigst der Antrag gestellt wird (Zeile 2), die Worte wegfallen zu lassen:

„so wie hinsichtlich der Schöffen."

Ich wüßte diesem Gutachten des Landtages, welches die Verhältnisse der Schöffen klar bezeichnet, nichts zuzusetzen. Die Schöffen haben keine obrigkeitlichen Functionen, sondern nur eine konsultative Stellung. Es scheint mir demnach nicht erforderlich, die Bestätigung ihrer Wahl durch die Regierung vorzubehalten.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungsrath **von Klützow**: Es ist dies insofern nicht ganz richtig, als die Schöffen keinesweges nur ein konsultatives Votum haben, sondern die kollegialische Verfassung des Magistrats ist der Art, daß ihre Stimme vollständig ins Gewicht fällt. Dabei ist nicht zu übersehen, daß die Schöffen, wie die übrigen Mitglieder des Magistrats, der Reihe nach zur Vertretung des Bürgermeisters berufen sind, daher sich vollständig in der Lage befinden, obrigkeitliche Functionen auszuführen. Es ist also kein innerer Grund vorhanden, die Bestätigung, welche man in Betreff des Bürgermeisters für erforderlich erachtet, bei den Schöffen zu unterlassen, vielmehr ist es konsequent, auch hier das Prinzip der Bestätigung der obrigkeitlichen Personen des Magistrats-Kollegii aufrecht zu erhalten.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinkrodt** (vom Platz): Ich wollte mir erlauben, auf einen Unterschied aufmerksam zu machen, welcher hinsichtlich der entsprechenden Bestimmungen der revidirten Städte-Ordnung und der jetzigen Vorlage, resp. unserem Vorschlage besteht. Nach der revidirten Städte-Ordnung war allerdings die Bestätigung jedes Mitgliedes des Magistrats erforderlich. Der Grund aber war damals auch ein ganz anderer, als er heute sein kann; denn nach der revidirten Städte-Ordnung liegt nicht nur die Verwaltung der eigentlichen städtischen, der sogenannten Kommunal-Angelegenheiten in den Händen des Magistrats, sondern der Magistrat ist auch die Polizei-Obrigkeit. Nach der jetzigen Vorlage dagegen sind diese Functionen scharf geschieden. Dem Magistrate liegt nur die Verwaltung der eigentlichen städtischen Angelegenheiten ob, während der Bürgermeister berufen ist, die polizeiliche Verwaltung zu führen; und wenn es der Vertretung des Bürgermeisters bedarf, so treten die Beigeordneten ein, nicht aber die Schöffen. Der Staat hat daher meines Erachtens jetzt nur noch ein entferntes Interesse an der Ernennung der Schöffen und der Auswahl der einzelnen Persönlichkeiten, und bei diesem entfernten Interesse, glaube ich, geht man zu weit, und greift zu sehr in die Selbstständigkeit der städtischen Gemeinden ein, wenn man hier die Wahl von der Bestätigung der Regierung abhängig erklärt.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Die letzte Anführung scheint mir nicht ganz richtig zu sein. Es können Fälle vorkommen, nach dem vorliegenden Gesetzentwurf selbst, wo einem jeden Magistratsmitgliede auch Polizei-Functionen aufgetragen werden können. Sodann aber bitte ich zu erwägen: worin soll die innere

Berechtigung des Unterschiedes liegen der Erforderniß einer Bestätigung für ein besoldetes Magistratsmitglied und das Nicht-Erforderniß für ein unbesoldetes Magistratsmitglied? Sie haben beide dasselbe Amt zu verwalten, der Unbesoldete hat dieselben Verpflichtungen wie der Besoldete. Es würde ohnehin dadurch ein Unterschied entstehen zwischen den Magistratsmitgliedern, indem Ein Theil der Bestätigung der Regierung bedürfte, ein anderer nicht. Das könnte nur unzuträglich sein und nachtheilige Folgen für die Verwaltung, für die ganze Stellung der Mitglieder unter einander haben.

Die Regierung glaubt daher, daß der Grundsatz, der in der Vorlage ausgesprochen ist, vollkommen richtig ist, und empfiehlt Ihnen wiederholt die Ablehnung des Antrages.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich erlaube mir hier auf §. 56 aufmerksam zu machen, wonach der Magistrat verpflichtet ist, die Zustimmung zur Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu versagen, wenn von dieser ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Gemeinde- oder Staats-Interesse verletzt.

Bei der Berathung des Gesetz-Entwurfs für die sechs östlichen Provinzen ist das mit denselben Worten hervorgehoben worden; da die Sache aber von neuem hier in Frage gestellt wird, so muß ich noch einmal darauf zurückkommen. Es würde die Einwirkung des Staats auf die gesetz- und rechtswidrigen Beschlüsse geradezu aufgehoben werden, und somit dem Staats-Interesse entgegenstehen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Magistrats aus nicht durch die Staatsregierung bestätigten Mitgliedern besteht. Gerade dieser Punkt macht es erforderlich, daß ein jedes Magistratsmitglied bestätigt werde. Anders ist es nach der Gemeindeordnung von 1850, wo der Bürgermeister allein die Befugniß hatte und also bei seiner Bestätigung diese Rücksicht genugsam gewahrt werden konnte. So wie aber die Befugniß einem Magistrat überlassen wird, so muß auch die Einwirkung der Staatsregierung durch die Bestätigung auf alle seine Glieder eintreten. Ich sehe also gar nicht ein, warum es hier anders gehalten werden soll, als es geschehen ist in dem Gesetz für die sechs östlichen Provinzen.

Präsident: Der Abgeordnete Stämmler hat das Wort.

Abgeordn. **Stämmler** (vom Platz): Ich will nur noch darauf hinweisen, daß schon nach der alten guten Städte-Ordnung es vorgeschrieben war, daß die Bestätigung auch der unbesoldeten Magistrats-Mitglieder durch die Regierung erfolgen mußte.

Präsident: Da sich Niemand weiter zum Worte meldet, so werde ich diesen Theil des von Kettelerschen Amendements zur Abstimmung bringen.

Der Herr Abgeordnete wünscht, in dem ersten Satze das Wort „Schöffen" gestrichen zu sehen.

Ich ersuche diejenigen Herren, die, diesem Antrage entgegen, den Satz angenommen wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit.

Der Antrag ist nicht angenommen.

Der zweite Theil des Antrages bezieht sich auf das Wort „Regierungs-Präsident". Es soll statt dessen gesagt werden: „Regierung".

Da das Wort nicht verlangt wird, so würde ich diesen Theil zur Abstimmung bringen.

Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinkrodt** (vom Platz): Ich glaube, es würde sich empfehlen, das ganze übrige Amendement gleichzeitig zur Abstimmung zu bringen, weil es eben nur dahin zielt, diejenige Fassung auch hier angenommen zu sehen, die für die Städte-Ordnung der sechs östlichen Provinzen beliebt ist.

Das Amendement stimmt wörtlich mit dieser Fassung überein.

Präsident: Das kann ich doch in Beziehung auf das Wort „Regierungs-Präsident" nicht zugeben. Man kann sehr füglich die Bestätigung durch den Regierungs-Präsidenten beibehalten, und trotzdem die beiden letzten Alinea ändern, wie es vorgeschlagen ist. So haben wir es auch bei sonstigen Abstimmungen gemacht; dagegen gehören allerdings die Sätze unter c. und d. zusammen.

Der Herr von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich glaube doch, daß das System, welches der geehrte Herr Abgeordnete für Duisburg empfohlen, und was auch die Zustimmung der hohen Versammlung gefunden hat, ein zusammenhängendes, konneres Ganzes bildet. In der Städte-Ordnung war gesagt, daß die Regierung mit ihrer gutachtlichen Aeußerung gehört werden solle, während dem Regierungs-Präsidenten die Ernennung zusteht. Hier ist der Regierung die Ernennung übertragen und so fällt damit auch der andere Satz weg, und es tritt vielmehr dann eine kommissarische Verwaltung ein.

Präsident: Wenn dem nicht widersprochen wird, werde ich mich fügen, obgleich ich es meinerseits nicht für richtig halte. Es kann allerdings Jemand die Meinung des Herrn von Vincke haben, daß, wenn nicht die Regierung, sondern der Regierungs-Präsident die Bestätigung hat, daraus folge, daß der zweite Satz angenommen werden muß.

Man kann auch anderer Meinung sein: ihrer Natur nach gehören sie nicht zusammen; der eine handelt von der Person dessen, der bestätigen soll, der andere Satz handelt von den Folgen der Versagung der Bestätigung.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Westphalen:** Ich glaube auch, daß besonders abgestimmt werden muß.

Präsident: Der Graf Stolberg hat das Wort.

Abgeordn. **Graf Stolberg** (vom Platz): Ich hatte mich nur für den Fall gemeldet, daß Niemand darauf antrug, daß über die beiden Abänderungen besonders abgestimmt werden solle, weil ich glaube, daß man das Eine annehmen kann, ohne dem Andern beizutreten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Wort Regierungs-Präsident durch Regierung ersetzt wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Nun würden wir über Lit. c. und d. zusammen abzustimmen haben. Ich bitte den Herrn Schriftführer, dieselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Dillenburger** (liest):

c) das 2. Alinea, wie folgt, zu fassen:

„Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen."

d) nach dem letzten Alinea folgendes Alinea hinzuzufügen:

„Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs, beziehungsweise der Regierung, erlangt hat."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche auch diesen Sätzen ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Dieselben sind angenommen.

Damit gehen wir zu §. 34 über. Er lautet:

„Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungs-Präsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidet."

Da von dem Amendement des Freiherrn von Ketteler Lit. a. nicht angenommen ist, dagegen Lit. b. c. d. angenommen sind, so ist, so verändert, der ganze Paragraph angenommen.

(Pause.)

Zu §. 34 sind von der Kommission keine Abänderungen vorgeschlagen, eben so wenig wie zu den §§. 35, 36, 37.

§. 35 lautet nämlich:

Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften oder in einzelnen

Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruction oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

§. 36 lautet:

Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letzteren. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrat als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen. — Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§. 37 lautet:

Die Stadtverordneten-Versammlung kontrolirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu denen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist.

Ich frage:

Ob das Wort zu einem dieser Paragraphen verlangt wird?

(Pause.)

Dann nehme ich an, daß die Paragraphen die Zustimmung erhalten haben.

Dann kommen wir zu §. 38, wo von der Kommission eine Abänderung vorgeschlagen ist.

Der §. 38 lautet:

Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer, so wie einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte.

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern.

Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

Ich darf auch hier wohl annehmen, daß der Kommissionsfassung Ihre Zustimmung ertheilt ist.

(Pause.)

Die §§. 39 — 43 sind von der Kommission nicht verändert.

§. 39 lautet:

„Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrat verlangt wird."

§. 40 lautet:

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben.

§. 41 lautet:

Durch Beschluß der Stadtverordneten können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens, mit Ausnahme dringender Fälle, zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrat angezeigt werden.

§. 42 lautet:

Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind.

Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden."

§. 43 lautet:

„Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

Bei allen Wahlen findet das im §. 32 vorgeschriebene Verfahren statt."

Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort zu §. 43.

Von den §§. 39—42 darf ich wohl annehmen, daß sie die Zustimmung der Versammlung erlangt haben.

(Pause.)

Abgeordn. **von Mallinkrodt** (vom Platz): Ich wollte bitten, das zweite Alinea des §. 43 zu streichen. Es enthält die Bestimmung, daß bei allen Wahlen das in §. 32 vorgeschriebene Verfahren stattfinden soll. Eine solche Bestimmung ist in die Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen nicht aufgenommen. Der §. 32 bestimmt über das Verfahren bei der Wahl von Magistrats-Mitgliedern und knüpft dasselbe an besondere Bedingungen. Hier aber handelt es sich um alle anderen Wahlen, die innerhalb der Stadtverordneten-Versammlung vorkommen können und auch häufig vorkommen. Es sind alle Augenblicke Deputationen zu wählen, wobei sich die Wahl auf mehrere Personen erstreckt, und wobei es sich empfiehlt, daß der Vorsitzende einzelne Persönlichkeiten zur Wahl bezeichnet, welcher dann die Versammlung zustimmt. Das ist das kurze Verfahren, welches in der Regel befolgt zu werden pflegt. Ich wünsche, daß man der Stadtverordneten-Versammlung freie Hand lasse; sie mag in ihrem Geschäfts-Reglement eine Bestimmung darüber treffen, wie die Wahlen vorgenommen werden sollen, und mag allenfalls einem oder einer gewissen Zahl von Mitgliedern vorbehalten bleiben, eine geheime Abstimmung zu beantragen. Aber letztere als Regel hinstellen, die unter allen Umständen befolgt werden müßte, möchte ich nicht. Ich glaube, daß wir dadurch die Stadtverordneten-Versammlung außerordentlich behindern würden.

Präsident: Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Westphalen:** Die Regierung erklärt sich dafür, daß es hier wegfallen möge. Es war bei der Diskussion über das Gesetz für die sechs östlichen Provinzen in dem anderen Hause das Wegfallen dieser Stelle vorgeschlagen worden und die Regierung hatte nichts dagegen.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich glaube mich doch gegen das Amendement aussprechen zu dürfen, und zwar aus den Gründen, die der Abgeordnete für Beckum bei anderer Gelegenheit selbst geltend gemacht hat.

Es ist nämlich in §. 32 bekanntlich die geheime Abstimmung durch Zettel für die Wahl des Magistrats vorgeschrieben. Das verehrte Mitglied hat sich gestern für unser Prinzip der geheimen Abstimmung entschieden und gegen die öffentliche. Es wird also konsequent sein, daß wir dasselbe Prinzip auch hier festhalten, und da es für die Stadtverordneten-Wahlen nicht beliebt ist, es mindestens hier beibehalten, wo die Regierungs-Vorlage selbst es adoptirt hat. Es scheinen auch die geschilderten Uebelstände nur gering. Bei solchen Wahlen von 12, 18 oder 24 Personen kann nicht lange Zeit erfordert werden; es könnte aber umgekehrt vorkommen, daß gerade der Vorsteher, welcher schon ohnehin ein gewisses persönliches Uebergewicht in solchen Fällen hat, gerade dieses Uebergewicht dazu benutzt, um eine solche Versammlung zu überrumpeln. Dann wird von einigen Seiten seinem Vorschlage auf die eine oder andere Weise tumultuarisch zugestimmt, und damit ist die sogenannte Acclamation zu Stande gekommen. Viel besser ist es, wenn Jedem überlassen bleibt, nach seiner Ueberzeugung durch Stimmzettel zu stimmen. Ich würde also mehr für die Regierung sein, als die Regierung selbst, und mich für die ursprüngliche Vorlage erklären.

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Stolberg-Wernigerode hat das Wort.

Abgeordn. **Graf zu Stolberg-Wernigerode:** Ich werde mir erlauben, mich dem Amendementsteller anzuschließen, um so

mehr, da er deutlich auseinandergesetzt hat, was für Wahlen sehr häufig bei den Stadtverordneten vorkommen, und wie es besonders darauf ankommt, daß Leute gewählt werden, die mit dieser oder jener Branche besonders vertraut sind. Ich beziehe mich dabei auf das, was der verehrte Vorredner gesagt hat in Bezug auf die Wahlen, die in den Kammern geschehen, wie unsere Kommissionen zusammengesetzt sind und gewählt werden. Alle die Fehler, die er uns damals vorgeworfen hat (und ich glaube, mit Recht), welche bei den Kommissions-Wahlen stattfinden, werden, wenn man geheime Abstimmungen durchaus beibehalten müßte, sehr leicht auch bei den Wahlen der Stadtverordneten vorkommen. Das Praktische ist gewiß, wie es der geehrte Antragsteller ausgesprochen hat, daß man es den Stadtverordneten überläßt, wie sie die Wahl leiten wollen, um das Ziel zu erreichen, was ihnen eben vorliegt.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Ich weiß nicht recht, wie mir eine Inkonsequenz vorgehalten werden kann, da es sich überhaupt bei diesen Wahlen nur um die öffentlichen oder geheimen Abstimmungen handelt, also hier ein ganz analoger Fall vorliegt. Das Einzige, was mir vielleicht entgegengesetzt werden soll, ist, daß ich es für einen zweckmäßigeren Modus, wenn er überhaupt ausführbar wäre, bezeichnet habe, daß der Herr Präsident die Kommissions-Mitglieder selbst ernennt. Ich habe aber ausdrücklich gesagt, daß ich das jetzt nicht für ausführbar halte, und eben so habe ich heute gesagt, aus welchen anderen Gründen ich diese Wahl in den Stadtverordneten-Kollegien nicht für ausführbar halte.

Wenn aber der Gegensatz: „geheim und öffentlich" besonders accentuirt wird, so bemerke ich, daß sich gerade bei unserer Präsidentenwahl die geheime Abstimmung als ganz besonders vortheilhaft ergeben hat. Wenn wir nicht die geheime Abstimmung anwendeten, so glaube ich nicht, daß wir jetzt das Vergnügen hätten, unseren Herrn Präsidenten auf seinem erhöhten Sitze zu erblicken.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinkrodt:** Ich will nur auf den Vorwurf antworten, den mir das verehrte Mitglied für Hagen gemacht hat. Es handelt sich hier, meines Erachtens, nicht um die Frage, ob geheime oder öffentliche Abstimmung besser sei, sondern darum, ob die Stadtverordneten-Versammlungen selbst darüber bestimmen, oder ob wir ihnen das Verfahren im Gesetze vorschreiben sollen. Man überlasse es den Stadtverordneten-Versammlungen, selbst zu bestimmen, ob die Abstimmungen geheim oder öffentlich sein sollen.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Ich schließe die Diskussion und nehme an, daß das erste Alinea des §. 43 die Zustimmung erhalten hat.

Ich werde über das zweite Alinea besonders abstimmen lassen. Es lautet:

> „Bei allen Wahlen findet das bei §. 32 vorgeschriebene Verfahren statt."

Ich ersuche die Herren, die das annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Satz ist nicht angenommen.

Wir kommen zu §. 44.

Derselbe lautet:

> An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Regierung für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen. Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen den Magistrat nothwendig werden, so hat die Regierung auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.

Auf diesen Paragraphen bezieht sich ein Antrag des Abgeordneten Mathis (Nr. 307 der Drucksachen Nr. 9).

Da das Wort nicht verlangt wird, so kann ich die Diskussion über den Paragraphen schließen und den Antrag des Abgeordneten Mathis zur Abstimmung bringen.

Herr Mathis will in dem letzten Satze statt:

> „den Magistrat"

setzen:

> „alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung."

Ich ersuche die Herren, welche diesen Antrag angenommen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen, und der ganze Paragraph damit erledigt.

Wir kommen zu §. 45:

> Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden;

und zu §. 46:

> Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

Beide Paragraphen hat die Kommission ganz in der Fassung der ersten Kammer angenommen.

Ich darf wohl hier Ihre Zustimmung annehmen.

Es folgt §. 47.

> Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet.
>
> Dem Magistrate müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden.
>
> Den Stadtverordneten-Versammlungen bleibt überlassen, unter Zustimmung des Magistrats eine Geschäfts-Ordnung abzufassen, und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen; die Strafen können nur in Geldbußen bis zu 5 Rthlr. und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für immer zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen. Versagt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das im §. 36 vorgeschriebene Verfahren ein.

Dieser Paragraph ist in mehrere Alinea getheilt.

Das erste Alinea des Paragraphen, nach den Beschlüssen der ersten Kammer, ist von der Kommission verändert worden, und da Niemand dagegen Widerspruch erhoben hat, so darf ich annehmen, daß das Alinea nach der Kommissions-Fassung angenommen ist.

Das zweite Alinea will die Kommission nicht verändern, und ich nehme an, daß Sie der Fassung der ersten Kammer zustimmen.

Das letzte Alinea ist ebenfalls von der Kommission verändert worden, und ich nehme an, daß sie der Kommissions-Fassung zustimmen.

Wir kommen zu §. 48.

§. 48.

> Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; die Declaration vom 26. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 327) bleibt dabei maßgebend.
>
> Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Corporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann die Stadtverordneten-Versammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.
>
> Auf das Vermögen der Corporationen und Stiftungen haben die zur Stadtgemeinde gehörenden Einwohner (§. 3) als solche, und auf dasjenige Vermögen, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.
>
> In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

Auf denselben bezieht sich, und zwar auf den Schluß, ein Antrag des Abgeordneten Mathis (Nr. 307 der Drucksachen Nr. 10).

Herr Mathis will dem letzten Alinea die Worte zufügen:

„so weit es hier auf den Begriff von Bürger ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§. 5) an sich selbst nicht maßgebend".

Ich eröffne die Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** (vom Platz): Es ist allgemeines Einverständniß darüber, daß die Auslegung richtig ist, welche mein Amendement in Bezug auf die Frage enthält, welchen Einfluß das gegenwärtige Gesetz auf solche Stiftungen übe, welche für Bürger bestimmt sind. Es ist deshalb gut, daß die diese Auslegung enthaltende Bestimmung in das Gesetz ausdrücklich aufgenommen wird, um so mehr, als der gleiche Satz in der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen Aufnahme gefunden hat. Ich empfehle ihn anzunehmen.

Präsident: Es bedarf wohl keiner nochmaligen Verlesung des Satzes.

Ich ersuche die Herren, die ihm beistimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt und somit der ganze §. 48 erledigt.

Der §. 49 ist von der Kommission angenommen, wie ihn die erste Kammer beschlossen hat.

§. 49.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;

2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;

3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet, oder der bereits vorhandene vergrößert wird;

4) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergleichen).

Ich darf also auch hier Ihre Zustimmung annehmen.

Der §. 50 handelt von den Veräußerungen der Grundstücke, und stellt die Bedingungen dafür fest.

§. 50.

Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken rc. (§. 49 Nr. 1) darf nur im Wege der Licitation auf Grund einer Taxe stattfinden.

Zur Gültigkeit der Licitation gehört:

1) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungs-Bezirks und die für Bekanntmachungen des Magistrats üblichen öffentlichen Blätter;

2) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitations-Termine, und

3) Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistrats-Person.

Das Ergebniß der Licitation ist der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, so wie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Für die Hypotheken-Behörde genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung.

Ich nehme an, daß der ganze Paragraph, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat, Ihre Zustimmung erhalte.

Wir kommen zu §. 51.

§. 51.

Durch Gemeinde-Beschluß kann für die besonderen Vortheile, welche der Aufenthalt im Stadt-Bezirke gewährt, die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Nr. 2317.) abhängig gemacht werden.

Eben so kann von Allen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstandsgeld) gefordert und von deren Entrichtung die Theilnahme am Bürgerrechte (§. 5) abhängig gemacht werden.

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen (§. 49 Nr. 4) kann außerdem durch Beschluß der Stadtverordneten von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird.

Alle derartigen Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadt-Bezirke nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

Auf diesen Paragraphen bezieht sich ein Antrag des Abgeordneten Mathis (307 der Drucksache Nr. 11) Alinea I. im zweiten Satze statt:

„Eben so kann von allen"

zu sagen:

„Außerdem kann von allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von denen"

Ferner Amendements des Freiherrn von Ketteler

a) im zweiten Alinea die Worte:

„durch Beschluß der Stadtverordneten"

und

b) im dritten Alinea die Worte:

„der Stadtverordneten"

zu streichen,

und Gräff, im vierten Alinea, hinter die Worte:

„des Einzugsgeldes"

einzuschalten:

„und des Hausstandsgeldes."

Der Herr Abgeordn. von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich frage den Herrn Referenten, ob er damit einverstanden ist, daß über die Worte:

„für besondere Vortheile rc."

besonders abgestimmt wird, und ob er eine Theilung für statthaft hält. Wir haben nämlich in der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen gerade diesen Satz:

„für besondere Vortheile rc."

ausgelassen. Es würde also, wenn dieselben hier wieder aufgenommen würden, ein ganz anderer Beschluß stattfinden.

Würde der Herr Referent eine Theilung zulassen, so würde es keines besonderen Amendements bedürfen, wo nicht, so würde man augenblicklich einen Antrag darauf stellen müssen.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinkrodt**: Ich höre so eben, daß der Herr Berichterstatter dem Antrage des Abgeordneten für Neu-Stettin auf Theilung bei der Abstimmung widersprochen hat, und ich werde in Folge dessen gleich den Antrag einreichen, daß die Worte:

„für die besonderen Vortheile, welche der Aufenthalt im Stadtbezirke gewährt"

gestrichen werden. Wir würden durch diese Streichung einmal eine Konformität herbeiführen mit der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen. Sodann halte ich es aber auch für eine sehr wichtige Prinzipienfrage, die hier zur Erwägung kommt, und ich bin deswegen entschieden für die Streichung, weil ich kein unbedingter Anhänger der Freizügigkeit bin, und weil ich wünsche, daß

die Städte in den Stand gesetzt werden, sich gegen den Zudrang Neuzuziehender vom Lande her durch das Einzugsgeld, das allerdings nicht zu unverhältnißmäßig hoch zu normiren sein wird, zu schützen.

Die Gegner, welche unbedingte Anhänger der Freizügigkeit sind, halten an diesen Worten nur deshalb fest, weil sie eben jede Beschränkung der Freizügigkeit möglichst zu vermeiden wünschen, und da sie unbedingt das Prinzip nicht aufrecht zu erhalten vermögen, nur die möglichst geringen Beschränkungen wünschen können. Dagegen glaube ich, werden alle diejenigen, welche der unbedingten Freizügigkeit entgegen sind, für die Streichung dieser Worte stimmen müssen. Es kommt nun noch die durchaus praktische Erwägung hinzu, daß es unendlich schwer ist, in einzelnen Fällen darüber zu befinden, ob und worin besondere Vortheile bestehen. Man kommt dann manchmal in die Lage, in einzelnen Momenten besondere Vortheile anerkennen zu müssen, während man hinsichtlich anderer Umstände — die doch in der That indirekter Weise noch mehr Vortheil bringen können, — einen solchen Ausspruch nicht würde thun können. Ich habe schon neulich bei der Berathung der anderen Städte-Ordnung darauf hingewiesen, daß es eine Menge von Verhältnissen giebt, die sich nicht als positive Vortheile feststellen lassen, die aber doch dadurch, daß sie Nachtheile fernhalten, sehr günstig wirken können, und ich glaube, daß ich mich eines nochmaligen näheren Eingehens darauf enthalten kann. Dann aber glaube ich auch, daß der zweite Satz des Beschlusses der ersten Kammer in Beziehung auf das Hausstandsgeld beizubehalten sein wird. Es wird eines besonderen Antrages dazu nicht bedürfen, da, insofern der Antrag der Kommission nicht angenommen werden sollte, über diesen Satz eo ipso abgestimmt werden muß.

Präsident: Der Abgeordnete Gräff hat das Wort.

Abgeordn. **Gräff:** Zunächst will ich mich für das Amendement des Abgeordneten Mathis erklären, und zwar aus dem Grunde, weil ganz dieselbe Fassung in der Gesetzvorlage der Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen angenommen ist, und durchaus kein Grund zu einer Abweichung in der Fassung obwaltet. Der Gegenstand ist übrigens bei der Berathung des Entwurfs der Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen so weitläufig erörtert worden, daß ich glaube, es wird nicht nöthig sein, auf die Gründe zurückzukommen, welche die Kammer bestimmt haben, dem Paragraphen dort diese, jetzt durch das Amendement des Abgeordneten Mathis vorgeschlagene Fassung zu geben. Außerdem wollte ich das von mir gestellte Amendement zu Alinea 4 rechtfertigen. Es ist nämlich in dem vierten Alinea dieses Paragraphen gesagt:

> Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzungen ihren Aufenthalt im Stadtbezirke nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden.

Es ist dieselbe Fassung, die in dem Entwurf der Städteordnung der 6 östlichen Provinzen aufgenommen ist, und bei der jetzt stattgefundenen Berathung in der ersten Kammer hat dieselbe den Vorschlag gemacht, die Worte: „und des Hausstandsgeldes" hinzuzufügen, mithin zu bestimmen, daß die Beamten, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirke nehmen, nicht blos von der Entrichtung des Einzugsgeldes, sondern auch von der Entrichtung des Hausstandgeldes frei bleiben sollen.

Nun liegt der Grund für die Entbindung solcher versetzten Beamten von dem Einzugsgelde darin, daß sie eben nicht ihren Aufenthalt frei wählen, sondern im dienstlichen Interesse des Staates genöthigt sind, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Orte zu nehmen. Ganz dieselbe Rücksicht findet nun auch für das Hausstandsgeld statt, weil dasselbe ebenfalls nicht eine allgemeine Steuer ist, sondern eine Steuer, die nur in einzelnen Städten eingeführt werden soll; es ist gestattet, sie einzuführen, sie ist aber noch nicht in allen Städten eingeführt, und es ist nicht anzunehmen, daß sie in solchen Städten, die sich sonst in guter finanzieller Lage befinden, eingeführt werden wird.

Daß also der Beamte bei einem nicht freiwilligen Aufenthalt, wenn er seinen Wohnsitz in einer Stadt nehmen muß, wo gerade diese besondere Steuer eingeführt ist, von der Erlegung derselben entbunden wird, scheint aus demselben Grunde gerechtfertigt, aus welchem die Kammer beschlossen hat, sie von der Entrichtung des Einzugsgeldes zu entbinden. Ich bitte daher, mein Amendement zu genehmigen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Ketteler** (vom Platz): Meine Herren! Ich wollte Ihnen die beiden Anträge, die der Herr Abgeordnete von Mallinkrodt gestellt hat, empfehlen.

Mit großer Freude habe ich den Beschluß begrüßt, den das hohe Haus bei Berathung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen in dieser Beziehung gefaßt hat, damit ist zum ersten Male seit langer Zeit dem Grundsatze der Freizügigkeit ein bedeutender Stoß versetzt.

Ich bitte, diesen Stoß auch ferner zu führen und Westphalens Städte davon zu befreien, daß sie nur dann ein Einzugsgeld fordern können, wenn sie den Einziehenden besondere Vortheile gewähren." Auch den anderen Satz wegen des Hausstandsgeldes bitte ich anzunehmen, und das um so mehr, da es in der Freiheit der Städte gelassen wird, ob sie die Einführung für zweckmäßig halten oder nicht.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Westphalen:** Auch ich empfehle Ihnen den Beschluß so zu fassen, wie er bei der Städte-Ordnung der sechs östlichen Provinzen angenommen ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete für Beckum hat sich seine Deduction sehr leicht gemacht; er sagt, alle diejenigen, die für die unbedingte Freizügigkeit sind, werden gegen das Amendement sein und die gegen unbedingte Freizügigkeit sind, die werden für sein Amendement stimmen. Ich gehöre nun weder zu der einen noch zu der andern Partei, und bin daher in der That diesem Dilemma gegenüber in Verlegenheit. Ich weiß nicht, wo ich meinen Standpunkt wählen soll. Ich bin daher so frei, außerhalb der Deduction zu bleiben, in welcher der Herr Abgeordnete sich bewegt.

Ich bin für eine gewisse Beschränkung der Freizügigkeit, aber nicht für die, die in dem Gesetze vorgeschlagen ist. Ganz unbedingte Freizügigkeit ist auch in dem Gesetze von 1842 nicht gestattet; auch da giebt es beschränkende Klauseln, wenn sie auch der Ansicht des Herrn Redners vielleicht nicht vollständig zusagen mögen. Man kann sich sehr wohl noch für viel weiter gehende Beschränkungen als die des Gesetzes von 1842 erklären, und da würde ich vielleicht noch eine ganze Strecke mit dem geehrten Mitgliede gehen, wenn auch nicht so weit wie er. Ich könnte ihn viel eher für einen unbedingten Gegner der Freizügigkeit erklären, als er mich und die meiner Ansicht neulich Beigetretenen für das Gegentheil.

Ich glaube, daß man, wenn man diese Bestimmung so auffaßt, am Ende dahin kommen wird, daß man in allen Fällen einen Jeden auf den Bezirk festbannt — wenn er nicht ein bedeutendes Kapital hat, nach den Verhältnissen unbemittelter Leute, um das Einzugsgeld in die betreffende Gemeindekasse einzuschießen — daß man, wenn er dies nicht bezahlt, ihn festbannt an den Ort, wo er sich einmal befindet, und dadurch das Proletariat und den Pauperismus wesentlich befördert, insofern man ihm gerade die Gelegenheit abschneidet, da seine Arbeitskräfte zu verwerthen, wo er die beste Gelegenheit dazu findet, und so am Ende zu den Zuständen von Mecklenburg gelangt, an die wir neulich schon erinnert worden sind, wo ein armer Mann aus der Umgegend von Rostock, der Arbeit in der Stadt suchte, nach dem Besserungsmittel, welches uns neulich von der rechten Seite dieses Hauses so warm empfohlen worden, gepeitscht wurde dafür, nicht daß er müßig gegangen war, sondern daß er sich Arbeit gesucht hatte an einem Orte, wo er nicht heimatberechtigt war.

(Heiterkeit.)

In dieser Konsequenz (wenn man die theoretischen Ansichten des Abgeordneten für **Beckum** und die praktische Anwendung des Abgeordneten für **Schievelbein** zusammen nimmt) werden wir in nicht zu langer Zeit zu den Mecklenburgischen Zuständen gelangen. Ich möchte nicht den Anfang dazu machen; um nicht zu dieser Praxis zu gelangen, möchte ich mich auch nicht zu jener Theorie bekennen, sondern es bei der Bestimmung belassen, welche die Kommission angenommen hat und die auch in der Regierungs-Vorlage beliebt ist.

Es sind dies dieselben Bestimmungen, die dem Provinzial-Landtage von der Regierung vorgelegt und gegen die von keiner Seite Erinnerungen erhoben sind; es sind dies ferner dieselben Bestimmungen, die sich in unserer früheren Landgemeinde-Ordnung für Westphalen ebenfalls befunden haben und aus deren Anwendung sich kein Nachtheil gezeigt hat.

Ich habe schon bei einer früheren Diskussion ein Beispiel für die Nachtheile solcher Grundsätze aus meinem Wahlbezirk angeführt, wo mehrere Reclamationen dagegen erhoben worden sind, daß die Stadt Iserlohn, wo schon eine hohe Kommunalsteuer erhoben wird und diese für Einzelne bereits ein genügendes Abschreckungsmittel bietet, außerdem noch ein Einzugsgeld von 30 Rthlrn. eingeführt hat, und gegen die Bestimmung des bisherigen Gesetzes dieses Verfahren geduldet worden ist. Haben wir den Satz einmal angenommen, so wird dieser Mißbrauch nicht blos in Iserlohn fortbestehen, sondern auch in einer Menge von Städten und in Landgemeinden eingeführt werden, und es wird nach diesem Prinzip dahin kommen, daß Jeder da lebt und stirbt, wo er geboren und heimatberechtigt ist. Daß Sie dadurch den Pauperismus nicht beseitigen, sondern

sogar bedeutend erhöhen werden, das glaube ich als bestimmte Folge voraussetzen zu dürfen.

Es ist ganz erklärlich, daß eine Menge von Gemeinden sich für die Beschränkung der Freizügigkeit erklären werden gegen die Armen, die in dieselben einziehen wollen; wenn sie aber einmal in die Lage kommen können, selbst wünschen zu müssen, die Armen los zu werden, so begegnen sie in den anderen Gemeinden, wohin sie dieselben abliefern wollen, derselben Barriere, und es wird sich durch die Erfahrung zeigen, wie wir das in Süd-Deutschland bereits erfahren haben, daß ein solches System zu den schlimmsten Resultaten führen muß.

Ich kann mir übrigens die praktischen Schwierigkeiten nicht so groß vorstellen, glaube vielmehr, daß unser erleuchtetes Ministerium durch eine allgemeine Instruction den Regierungen schon den Weg zeigen wird, welche Prinzipien sie zu befolgen haben, und daß, wenn dennoch Schwierigkeiten sich herausstellen werden, eben so dasselbe Ministerium auch diese praktischen Schwierigkeiten sofort zu beheben bereit sein wird. So, glaube ich, werden wir keine schlimmen Folgen zu besorgen haben, wir würden daher wohl daran thun, die Bestimmungen beizubehalten, welche bei uns so lange geltend gewesen sind.

Präsident: Der Abgeordnete von Rechenberg hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Rechenberg:** Für die Freizügigkeit in der Provinz Westphalen möchte ich eine kurze Notiz geben, die in der ersten Kammer bereits hervorgehoben worden ist.

Als das Gesetz im Jahre 1844 in Westphalen zur Geltung kam, hatte das Journal des Armen-Direktoriums eine Zahl von nur 692 Nummern; im Jahre 1851 betrugen die Nummern über 3000.

Präsident: Der Abgeordnete von Carlowitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Carlowitz** (vom Platz): Ich wollte mir nur ein paar Worte über das Gräffsche Amendement erlauben.

Mag man auch materiell Manches für dieses Amendement sagen können, so steht doch so viel fest, daß, wenn es angenommen wird, die Städte-Ordnung für Westphalen anders lauten wird, als die für die östlichen Provinzen. Nun weiß ich wohl, daß der Herr Abgeordnete Gräff und zwar mit Recht darauf aufmerksam macht, wie bei der zweiten Berathung der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen, die jetzt in der ersten Kammer stattgefunden hat, diese Kammer einen ähnlichen Antrag beschlossen hat. Sie will nämlich, daß das Hausstandsgeld in dieses Alinea des Paragraphen aufgenommen werde; allein dieser Grund kann mich schlechterdings nicht bestimmen. Ich weiß nämlich in der That nicht, wie die erste Kammer dazu kommt, einen solchen Beschluß zu fassen; ich muß ihr sogar das Recht dazu bestreiten, denn über das betreffende Alinea war ein völliges Einverständniß zwischen beiden Kammern vorhanden. Nehmen Sie den Bericht unserer Kommission über die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen zur Hand, so finden Sie, daß das betreffende Alinea so gefaßt ist, und zwar nach den Beschlüssen der ersten Kammer:

„Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden"

und unter: Vorschläge der Kommission Alinea 5 unverändert.

Es ist auch dazu nichts erinnert worden, und also dieser Passus vollständig so angenommen worden, wie es damals von der ersten Kammer beschlossen war. Nun wiederhole ich, ich weiß daher in der That nicht, mit welchem Rechte die erste Kammer einen Passus jetzt wieder aufgenommen hat, der durch das Einverständniß beider Kammern bereits abgethan war. Es ist dies ein Prinzip von enormer Tragweite, wie ich jetzt auszuführen nicht im Stande bin, weil mir die Zeit dazu gebricht.

Allein ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn wir gestatten, daß eine erstberathende Kammer, nachdem sich mit ihr die zweitberathende Kammer einverstanden erklärt hat, bei der zweiten Berathung noch einmal auf einen abgethanen Punkt zurückkommen kann, wir dadurch eine Schraube ohne Ende haben werden. Ich, meines Theils, soweit ich die Verfassungen und Geschäftsordnungen anderer Staaten kenne — und ich kenne deren viele — muß erklären, daß ein ähnliches Verfahren nirgends stattfindet. Ich muß bemerken, daß, wo nur irgend eine Verfassung besteht, es durchaus einer Kammer verwehrt wird, bei der zweiten Berathung auf einen Gegenstand zurückkommen, über welchen bereits ein Einverständniß vorhanden ist. Schon aus diesem Grunde muß ich mich gegen den Antrag des Abgeordneten Gräff erklären.

Präsident: Ich bin vielleicht mit Veranlassung gewesen, daß wir in der Diskussion zwei Gegenstände mit einander vermischt haben, die nicht zu einander gehören. Ich habe vorher nicht bemerkt, daß sie auseinander zu halten. Wir haben einestheils zu diskutiren über den Antrag des Abgeordneten von Mallinkrodt, die ersten Worte dieses Satzes nicht anzunehmen, davon ist die Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Gräff ganz unabhängig, und ich wollte daher die Herren ersuchen, zunächst den ersten Gegenstand zu erledigen.

(Der Herr Minister des Innern meldet sich zum Wort.)

Ich setze voraus, daß Sie gegen den Herrn von Carlowitz sprechen wollen.

Minister des Innern **von Westphalen:** Nach dem, was der Herr Präsident gesagt hat, wünsche ich meine Erklärung mir bis nachher vorzubehalten.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Ich gehe auf die von dem Herrn Abgeordneten von Vincke noch einmal abgehandelte Materie von der Freizügigkeit nicht ein, bemerke aber, daß er darin ganz Recht hat, daß die Theorie Beckum und die Praxis Schievelbein zusammengehören, und hoffe, daß die Freunde jener Theorie und dieser Praxis zusammen mit großer Majorität dasselbe annehmen werden, was wir schon bei der östlichen Städte-Ordnung angenommen haben.

Präsident: Es hat sich nun über diesen Gegenstand Niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich glaube, es wird daher zweckmäßig sein, auch diese Sache zuerst vollständig durch die Abstimmung zu erledigen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Brüning:** Ich mache noch darauf aufmerksam, daß alle Städte in Westphalen Vermögen besitzen. Wenn also das Amendement des Abgeordneten für Beckum angenommen würde, so würde das Einzugsgeld nicht nach dem Vermögen, nach den Vortheilen, welche die einzelnen Städte gewähren, normirt werden, sondern es würde gleichmäßig für alle Städte bestimmt werden müssen.

Dadurch würden aber die Städte, welche ein bedeutendes Vermögen besitzen, in Nachtheil gerathen. Was der Herr Abgeordnete für Schievelbein von der Theorie von Beckum gesagt hat, nämlich, daß diese mit der Praxis von Schievelbein in Einklang stände, so muß ich dem meinerseits widersprechen, weil auch ich Abgeordneter für Beckum bin.

Präsident: Es handelt sich also um die Annahme des Satzes:

„durch Gemeinde-Beschluß kann für die besonderen Vortheile, welche der Aufenthalt im Stadtbezirke gewährt."

Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat vorgeschlagen, diesen Satz nicht anzunehmen, welchen die erste Kammer und die Kommission proponirt.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche diesen Satz angenommen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit.
Der Satz ist angenommen.
Wir werden nun zu dem Antrage des Abgeordneten Mathis (Nr. 307, 11) oder vielleicht erst zu dem Antrag des Abgeordneten Gräff (Nr. 314) kommen.
Der Abgeordnete Gräff hat das Wort.

Abgeordn. **Gräff:** Ich bitte, erst über den Antrag des Abgeordneten Mathis abstimmen zu lassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Mathis hat beantragt:

Alinea 1 im zweiten Satze statt:

„Eben so kann von allen"

zu sagen:

„Außerdem kann von allen, sowohl von den Neuanziehenden als von denen."

Insofern hierüber nicht das Wort weiter verlangt wird, ersuche ich diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abgeordneten Mathis gemäß diese Einschaltung machen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Einschaltung ist angenommen worden.
Der Herr Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Diese Abstimmung ist doch nur eine eventuelle?

Präsident: Wenn die Abstimmung über den ganzen Satz noch verlangt wird, so werde ich sie allerdings stattfinden lassen. Ich glaubte, es würde darauf verzichtet.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich meinerseits beantrage dieselbe nicht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Ketteler:** Es steht also fest, daß ein Einzugsgeld ohne bestimmte Vortheile gefordert werden kann, und auch, daß das Hausstandsgeld von der Kammer angenommen ist.

Präsident: Dahin kommen wir erst bei Gelegenheit des Amendements des Abgeordneten Gräff.

Der Herr Abgeordnete von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Ketteler:** In demselben Alinea haben wir eben über das Amendement des Abgeordneten Mathis abgestimmt, daß auch Hausstandsgeld erhoben werden kann. Ich habe das nun so verstanden, daß das Hausstandsgeld für die Westphälischen Städte beibehalten bleiben soll.

Präsident: Unzweifelhaft. Es ist der erste Satz nicht angenommen, dagegen aber das Amendement des Abgeordneten Mathis, also nehme ich an, daß das erste Alinea mit den beschlossenen Abänderungen angenommen ist. — Wir gehen zu dem zweiten Alinea über, es bezieht sich darauf ein Antrag des Abgeordneten von Ketteler, lautend:

a) im 2. Alinea die Worte:

„durch Beschluß der Stadtverordneten"

und

b) im 3. Alinea die Worte:

„der Stadtverordneten"

zu streichen.

Der Herr Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinkrodt:** Es ist dies eine Aenderung, welche sich ganz von selbst versteht. Im Eingange des Paragraphen ist gesagt worden „durch Gemeindebeschluß," also durch Uebereinstimmung der beiden städtischen Behörden, und es bezieht sich das auf das Einzugsgeld und Hausstandsgeld. Folgerecht kann demgemäß auch hier das Einkaufsgeld nicht von einem blos einseitigen Beschluß der Stadtverordneten abhängig gemacht werden. Die Uebereinstimmung wird erreicht, wenn wir in dem zweiten und dritten Alinea „der Stadtverordneten" streichen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Ich bin ganz damit einverstanden, da hierdurch die Uebereinstimmung mit dem Gesetz für die sechs östlichen Provinzen wiederhergestellt wird.

Präsident: Ich frage, ob eine Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten von Ketteler verlangt wird.

(Pause.)

Da es nicht geschieht, so erachte ich es für angenommen.

Wir kommen zu dem Antrage des Abgeordneten Gräff, welcher hinter „des Einzugsgeldes" einzuschalten vorschlägt „und des Hausstandsgeldes."

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Jetzt muß ich mir erlauben, auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten von Carlowitz zu erwiedern. Es war nämlich ausgeführt worden, es sei nicht einzusehen, wie die erste Kammer bei ihrer Berathung des Gesetzes für die sechs östlichen Provinzen den Antrag hätte machen können, diesen Passus hinzuzusetzen, wie jetzt auch in dem Amendement vorgeschlagen wird. Es ergiebt sich das aus dem Berichte der Kommission der ersten Kammer, Seite 14, und ich erlaube mir, auf folgenden Zusammenhang der Sache aufmerksam zu machen.

In den Verhandlungen dieses hohen Hauses war der §. 52 von der Kommission dahin abgeändert worden, im zweiten Alinea anstatt der Fassung, welche die erste Kammer befürwortet hatte:

> eben so kann von allen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, ein Hausstandsgeld gefordert werden,

zu sagen:

> außerdem kann von allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, ein Hausstandsgeld gefordert werden.

Dieses hat der Kommission der ersten Kammer jetzt Veranlassung gegeben, Folgendes zu sagen:

> Bei dem zweiten Alinea hat die zweite Kammer zur Beseitigung jedes Zweifels darüber, daß gleich dem früheren Bürgergelde, an dessen Stelle das neben dem Einzugsgelde zugelassene Hausstandsgeld tritt, letzteres nicht blos von den schon im Orte befindlichen, sondern auch von den erst neu anziehenden Personen solle gefordert werden können, die bei ihrem Einzug zugleich einen eigenen Hausstand begründen, dies noch durch eine Einschaltung in die Fassung hervorgehoben. Die Kommission ist hiermit einverstanden, glaubt aber, daß es nunmehr auch von selbst sich verstehe, daß, wenn im Alinea 5 Beamte, die in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, von der Entrichtung des Einzugsgeldes freigelassen werden, diese Freilassung auch auf das Hausstandsgeld ausgedehnt werden müsse, welches sie sonst zu entrichten haben würden. Sie schlägt deshalb vor, dem Alinea 5 hinter den Worten: „des Einzugsgeldes" noch die Worte „und des Hausstandsgeldes" einzuschalten.

Bei diesem Zusammenhange der Sache glaube ich, fällt das Bedenken weg, welches der Abgeordnete von Carlowitz erhoben hat, und wird es keinem Zweifel unterliegen, daß es ganz in der Konsequenz des Beschlusses dieses hohen Hauses zu §. 52 liegen wird, jetzt auch hier

„Hausstandsgeld"

hinzuzufügen.

Präsident: Der Abgeordnete Gräff hat das Wort.

Abgeordn. **Gräff:** Ich wollte im Wesentlichen ganz dasselbe sagen, was der Herr Minister des Innern hervorgehoben hat. Die Materie ist eine wesentlich verschiedene dadurch geworden, daß das Einzugsgeld nach den Beschlüssen der zweiten Kammer auch von den neu Anziehenden erhoben werden soll, während nach den Beschlüssen der ersten Kammer es nur von denen erhoben werden sollte, welche der Gemeinde bereits angehören. Es konnte also der Fall gar nicht vorkommen, daß das Hausstandsgeld von einem versetzten Beamten bei seinem Einzuge entrichtet werden mußte.

Präsident: Der Abgeordnete von Carlowitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Carlowitz** (vom Platz): Das Prinzip, welches ich vorhin vertrat, leidet allerdings eine Ausnahme. Es darf ein abgethaner Punkt abgeändert werden, wenn er mit einem anderen noch nicht vereinbarten im Zusammenhange steht. Ich muß anerkennen, daß die Bemerkung des Herrn Ministers richtig ist. Es steht allerdings das zweite Alinea, welches früher ganz unverändert gelassen, im Zusammenhang mit einem anderen Beschluß der zweiten Kammer, und insofern ziehe ich meinen Widerspruch zurück und bin damit zufrieden, daß mein Prinzip von dem Herrn Minister durch Schweigen als richtig anerkannt ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinkrodt:** Ich muß mir erlauben, dem Antrage des Abgeordneten Gräff und dem entsprechenden Beschlusse der ersten Kammer Widerspruch entgegenzustellen. Ich glaube, daß er auf einer nicht richtigen Auffassung des Wesens des Hausstandsgeldes beruht und außerdem zu weit geht. Das Wesen des Hausstandsgeldes beruht darin, daß in einer Gemeinde festgestellt wird, daß, wenn Jemand selbstständig wird, wenn er einen eigenen Hausstand begründet, was bei jeder Person, beiläufig gesagt, nur einmal im Leben vorkommt, dann von ihr eine Abgabe erhoben werden soll. Wenn nun Jemand in eine Stadt einzieht, dann ist es möglich, daß er sich dort erst etablirt, während er bis dahin unselbstständig gewesen ist, dann gründet er einen Hausstand und wird eben so der Erhebung des Hausstandsgeldes unterliegen, wie dies bei jedem anderen Bürger der Fall ist, der schon früher in der Stadt gewohnt hat und sich nun etablirt.

Wenn aber Jemand in die Stadt zieht, der längst einen Hausstand in einem anderen Orte gehabt hat, der also seinen Haushalt nur transferirt, dann ist dies keine Neubegründung eines Hausstandes, und alsdann liegt der Fall nicht vor, wo das Hausstandsgeld erhoben werden kann. Es ist also zwischen Hausstandsgeld und Einzugsgeld ein erheblicher Unterschied, und es können sehr oft Beamte in eine Stadt einziehen, die ihren Haushalt mitbringen, ohne daß sie deshalb zu dem Hausstandsgelde herangezogen werden können. Sodann aber geht der Antrag des Abgeordneten Gräff ferner zu weit, weil der Fall sehr wohl denkbar ist, daß Jemand — auch ein Beamter — in eine Stadt zieht, der noch nicht einen selbstständigen Hausstand hat. Derselbe wohnt nun vielleicht ein paar Jahre in der Stadt und begründet dann erst einen Hausstand. Für solchen Fall sehe ich nicht ein, warum der Beamte nicht eben so behandelt werden und nicht auch zu der fraglichen Kommunalabgabe herangezogen werden soll, wie jeder andere Bürger, der einen selbstständigen Hausstand begründet. Nach dem Gräffschen Amendement würde

in solchem Falle der Beamte vollständig frei bleiben von der Last; das aber ist eine Bevorzugung, zu der ein berechtigender Grund nicht vorliegt. Deshalb, meine Herren, würden Sie, meines Erachtens, besser thun, wenn Sie das Gräffsche Amendement ablehnten.

Präsident: Der Abgeordnete Gräff hat das Wort.

Abgeordn. **Gräff** (vom Platz): Ich halte die so eben vom Herrn Abgeordneten von Mallinkrodt gemachte Ausstellung nicht für begründet. Es ist allerdings richtig: das Hausstandsgeld kann in zwei verschiedenen Zeiten vorkommen, einmal bei dem Anzuge selbst, indem, wenn mit dem Einzuge selbst die Begründung eines selbstständigen Hausstandes begründet ist, ein Hausstandsgeld gefordert werden kann. Für diesen Fall ist es vollkommen gerecht, von dem Beamten, der versetzt ist, auch das Hausstandsgeld nicht zu nehmen; denn es waltet da derselbe Grund vor, wie in Bezug auf das Eintrittsgeld. Nun ist es allerdings richtig, daß ein zweiter Fall vorkommen kann, daß nämlich ein Beamter, der versetzt worden ist, erst nach längerer Zeit einen eigenen Hausstand begründet. Aber auch für diesen Fall halte ich mein Amendement aufrecht, und zwar aus dem Grunde, weil das Hausstandsgeld keine allgemeine Abgabe ist, sie vielmehr nur in einigen Kommunen gefordert werden wird, und der Beamte nicht darunter leiden kann, daß er durch seine Versetzung in einen Ort kommt, wo eine solche Abgabe gefordert wird. Ich halte also dafür, daß die Entbindung des Beamten von der Abgabe ganz allgemein eintreten muß, wenn er nach einem Orte hin versetzt wird, wo ein solches Hausstandsgeld gefordert werden kann.

Präsident: Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Diskussion.

Ich werde den Antrag des Abgeordneten Gräff zur Abstimmung bringen.

Der Abgeordnete Gräff will im vierten Alinea des §. 51 hinter die Worte „des Einzugegeldes" einschalten:

„und des Hausstandsgeldes".

Ich ersuche diejenigen, sich gefälligst zu erheben, welche diesem Antrage beistimmen wollen.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Damit glaube ich, daß das vierte Alinea des Paragraphen mit dieser Aenderung ebenfalls angenommen ist.

Das fünfte Alinea ist unverändert.

Der §. 52 lautet:

„Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeinde-Steuern beschließen.

Diese können bestehen:

I. In Zuschlägen zu den Staats-Steuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:

1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;

2) bei den Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grund-Eigenthum außer Berechnung bleiben, w e n n s o l c h e s a n d e r w ä r t s z u d e n K o m m u n a l l a s t e n h e r a n g e z o g e n i s t;

3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich für Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder 50 Prozent der Staats-Steuern übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht.

II. In besonderen direkten oder indirekten Gemeinde-Steuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen. Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub I. 2 erwähnte Beschränkung maßgebend. Die bestehenden direkten Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

In seinem ersten und zweiten Alinea ist nichts verändert worden; auf die einzelnen Nummern beziehen sich verschiedene Abänderungs-Vorschläge. Nr. 1 ist nicht verändert worden; auf Nr. 2 bezieht sich ein Antrag des Abgeordneten Mathis (307 der Drucksachen), ein Antrag des Abgeordneten Schulenburg (Nr. 303 der Drucksachen) und ein Antrag des Abgeordneten Kiker (Nr. 309 der Drucksachen).

Der Abgeordnete Mathis beantragt, unter I. 2 die Worte

„Klasse und"

so wie

„wenn solches anderwärts zu den Kommunallasten herangezogen ist",

zu streichen.

Der Abgeordnete Kiker beantragt, den Satz Nr. 2 unter I. des §. 53 der Regierungs-Vorlage in folgender Fassung anzunehmen.

Ich bitte, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

den Satz Nr. 2 unter I. des §. 53 der Regierungs-Vorlage in folgender Fassung anzunehmen:

Bei den Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer muß das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum insoweit außer Berechnung bleiben, als sonst eine doppelte Belastung desselben mit Gemeindesteuern eintreten würde (vergl. §. 4 Alinea 3).

Dasselbe gilt von Gewerben, welche außerhalb der Gemeinde betrieben werden.

Präsident: Und endlich der Antrag des Abgeordneten Schulenburg. Derselbe wünscht im §. 52 Alinea 2 I. Nr. 2 nach dem Worte „anderwärts" das Wort „gleichartig" einzuschalten.

Dieser Antrag ist noch nicht unterstützt. Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg:** Meine Herren! Wir sind zu demjenigen Paragraphen gekommen, welcher über den nervus rerum handelt, also einem der Haupt-Paragraphen der Städte-Ordnung.

Wie ich von mehreren Kollegen aus den östlichen Provinzen gehört, wird dort die Kommunalsteuer gewöhnlich im Wege der Einschätzung erhoben, während Zuschläge zu der Klassen-, Einkommen- oder Grundsteuer dort nicht vorkommen, wahrscheinlich wohl aus dem einfachen Grunde, weil dort zu verschiedenartige Steuer-Verhältnisse obwalten. In dem Falle, daß eine Erhebung der Kommunalsteuer durch spezielle Einschätzung des Einkommens stattfindet, kann allerdings, wenn auch in der anderen Gemeinde dieselbe Besteuerungsart zur Anwendung kommt, eine zweifache Besteuerung desselben Vermögens vorkommen, wenn auch das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum mit herangezogen werden könnte. Dagegen kann dies nicht eintreten, wenn die Kommunal-Besteuerung im Wege der Zuschläge zu der Klassen-, Einkommen- und Grundsteuer stattfindet.

Daß dies nicht der Fall ist, habe ich mir erlaubt, in den Motiven meines Antrages näher auseinanderzusetzen. Ich habe in denselben ein Beispiel gewählt und Steuerverhältnisse angeführt, wie sie bei uns in Westphalen vorzukommen pflegen. Ich habe das Beispiel eines Gutes von etwa 1000 Rthlrn. Reinertrag gewählt und die davon zu entrichtende Grundsteuer zu 80 Rthlrn. angenommen. Es ist dies ein Gut von etwa 25- bis 30,000 Rthlrn. Werth, woraus die Herren aus den östlichen Provinzen gleichzeitig entnehmen mögen, ob die Steuer-Verhältnisse bei uns mit denen der östlichen Provinzen gleich sind oder nicht. Die gewöhnliche Art der Besteuerung in Westphalen ist die Erhebung von Zuschlägen zur Klassensteuer, Einkommensteuer und zur Grundsteuer.

Der Fall, daß blos Zuschläge zur Klassen- und Einkommensteuer erhoben werden, kommt meines Wissens wohl nirgends vor. Für den Fall, daß aber eine solche Besteuerung stattfinden möchte, würde dieser Modus ziemlich gleichstehen einer Kommunal-Einkommensteuer, und auch in diesem Falle würde eine gleichartige resp. doppelte Besteuerung desselben Vermögens, wenn das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum nicht in Abzug gebracht werden könnte, allerdings eintreten. Um eine solche doppelte Besteuerung zu vermeiden, würde ich zwar im Prinzipe für die Nr. 2 der Regierungs-Vorlage sein, ich muß mich aber im Allgemeinen dagegen erklären und auf die Streichung der ganzen Nummer prinzipaliter antragen, weil ich diese Bestimmung in der Praxis nicht

für ausführbar erachte. Die Klassensteuer so wenig, wie die Einkommensteuer, ist eine vollständig gleichmäßige Besteuerung des Einkommens; denn von einer Einnahme von beispielsweise 4700 Rthlrn. wird nur ein Quantum von 4000 Rthlrn. besteuert, und beträgt die davon zu entrichtende Einkommensteuer 120 Rthlr., so daß also 700 Rthlr. unbesteuert bleiben. Werden nun Zuschläge von 50 Prozent erhoben, so würden dieselben 60 Rthlr., also von je 1000 Rthlrn. 15 Rthlr. betragen; angenommen nun, daß von diesen 4700 Rthlrn. 1000 Rthlr. aus Grundeigenthum herrührten, welches außerhalb der Gemeinde belegen ist: so würden von der in der Gemeinde des Wohnsitzes zu erhebenden Kommunalsteuer für diese 1000 Rthlr. 15 Rthlr. in Abzug gebracht werden können, obgleich 700 Rthlr. ganz unbesteuert sind, und man doch nicht sagen kann, ob diese 700 Rthlr. sich unter den 1000 Rthlrn. befinden, welche aus dem Einkommen außerhalb der Gemeinde herrühren, oder von dem übrigen Grundeigenthum, welches in der Wohnsitz-Gemeinde belegen ist. Einem solchen Steuerpflichtigen setze ich einen andern entgegen, dessen Einkommen beispielsweise 3600 Rthlr. beträgt, und von welchem nach dem Einkommensteuergesetz eine Steuer von 108 Rthlrn. gezahlt wird. Wenn dieses Grundeigenthum in der Wohnsitz-Gemeinde allein belegen ist, so würden davon die Zuschläge 54 Rthlr., also, obgleich die Einnahme 1100 Rthlr. geringer ist, dem andern Steuerpflichtigen gegenüber, welcher 4700 Rthlr. Einnahme hat, 9 Rthlr. mehr betragen.

Der höchste Steuersatz nach dem Einkommensteuer-Gesetz ferner ist 7200 Rthlr., wozu eine Einnahme von 240,000 Rthlrn. erforderlich ist, eine Einnahme, welche leider nicht viele Preußische Staatsbürger besitzen. Nehmen wir nun den Fall an, daß Jemand das doppelte Einnahmequantum besitzt, so bleibt er mit 240,000 Rthlrn. unbesteuert. Wenn nun das Grundeigenthum zur Hälfte in der Wohnsitz-Gemeinde und zur anderen Hälfte in einer anderen Gemeinde belegen ist, so würde bei Annahme des in Rede stehenden Passus der Regierungs-Vorlage ein solcher einkommensteuerpflichtiger Grundbesitzer von sämmtlichen Zuschlägen befreit sein, also von seinem persönlichen Einkommen in der Gemeinde, wo er wohnt, keinen Pfennig zur Kommunalsteuer zu zahlen haben. Noch schwieriger sind die Verhältnisse in der praktischen Ausführung, wo Schulden sind, indem man bei den nichteingetragenen Schulden nicht wissen kann, auf welchem Vermögen sie haften, und folglich nicht weiß, ob von dem auswärtigen Vermögen oder dem in der Gemeinde gelegenen die Steuer gezahlt wird.

Daß die Schulden gleichmäßig vertheilt werden können bei dieser Berechnung, ist nicht gesagt. Bei den eingetragenen Schulden stellt sich die Sache noch nachtheiliger für die Gemeinde, in welcher der steuerpflichtige Besitzer wohnt. Denn er braucht dieselben blos auf das Grundeigenthum, welches in derjenigen Gemeinde, wo er wohnt, belegen ist, eintragen zu lassen, so wird er mit Recht behaupten können, daß er aus diesem Eigenthum gar keine Einnahmen habe, daß die von ihm zu zahlende Einkommensteuer für das Einkommen aus außerhalb der Gemeinde belegenem Grundeigenthum entrichtet werde, Zuschläge darauf nicht gelegt werden könnten, weil dieses Grundeigenthum außer Berechnung bleiben solle. Es hat folglich ein solcher Grundbesitzer nichts zu zahlen.

Möchte man nun auch diese Gründe der Unausführkeit nicht gelten lassen wollen, so würde ich mich mit dem Kommissions-Vorschlage nur mit der Maßgabe einverstanden erklären können, wenn nach dem Worte „anderwärts" das Wort „gleichartig" hinzugesetzt wird; denn der Umstand, ob das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum überhaupt besteuert ist, giebt keinen Grund der Befreiung ab, sondern nur der, wenn es doppelt besteuert sein möchte. Bei Annahme des Kommissions-Vorschlages läßt sich der Fall denken, daß das in der einen Gemeinde (außerhalb des Wohnsitzes) belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleibt, weil dort eine geringe Kommunalsteuer erhoben wird, ein anderes Grundeigenthum dagegen, welches wiederum in einer andern Gemeinde belegen ist, deswegen nicht frei bleibt, weil dort keine Kommunalsteuer besteht. Der Kommissions-Vorschlag scheint mir deshalb des Prinzips zu entbehren, welches doch nur dahin gehen kann, eine doppelte Besteuerung desselben Vermögens zu verhüten. Soll dieses erreicht werden, so halte ich den Zusatz „gleichartig" für nothwendig. Ich habe nicht das Wort gleich gebraucht, sondern blos gleichartig, weil die Besteuerung im Wege der Zuschläge zur Klassen- und Einkommensteuer ohne gleichzeitige Heranziehung der Grundsteuer wohl als eine der Kommunal-Einkommensteuer gleichartige, nicht aber als eine mit derselben gleiche Steuer zu betrachten ist. Es stimmt dieser Zusatz des Wortes „gleichartig" auch mit §. 17 des Einkommensteuer-Gesetzes überein, wo vorgeschrieben ist, daß die Preußischen Unterthanen für dasjenige Vermögen, welches sie außerhalb des Preußischen Staates besitzen, keine Einkommensteuer zu bezahlen verpflichtet sind, wenn sie den Nachweis liefern, daß das Grundvermögen im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegt. Das Grundeigenthum, das in einer Gemeinde belegen ist, wo der Besitzer desselben nicht wohnt, ist, wenn man eine Parallele zwischen der Staats- und Gemeindesteuer für zulässig halten will, analog demjenigen, welches man im Auslande besitzt, indem die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige wohnt, zu der anderen Gemeinde, in welcher das Grundeigenthum belegen ist, in demselben Verhältnisse steht, wie der Preußische Staat zum Auslande. Um also zu vermeiden, daß die einkommensteuerpflichtigen Grundbesitzer für einen Theil ihres Vermögens nicht ohne Grund unbesteuert bleiben, halte ich es für unerläßlich, daß das Amendement, welches ich gestellt habe, angenommen werde. Es stimmt im Wesentlichen mit dem vom Abgeordneten Kisker gestellten Amendement überein, und bitte ich deshalb um Annahme dieses oder des von mir gestellten Amendements.

Präsident: Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Dann schließe ich die Diskussion und bemerke zugleich, daß der Abgeordnete Mathis mir erklärt hat, daß er sein Amendement, insoweit es sich auf die Worte

„Klassen- und"

bezieht, zurückgezogen hat und es nur noch aufrecht erhält in Bezug auf den letzten Satz, den er in der Fassung hingestellt wissen will, wie die erste Kammer sie beschlossen hat.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Die Regierung muß bei der Ansicht stehen bleiben, daß derselbe Grundsatz, welcher bei dem Gesetze für die sechs östlichen Provinzen in Betreff der Kommunalsteuer angenommen ist, auch hier angenommen werde, nämlich dahin, daß die Position 2 dahin gefaßt werde:

„Bei den Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben."

so daß also die Regierung sich gegen den Zusatz der Kommission erklärt, welcher lautet:

„Wenn solches anderwärts zu den Kommunallasten herangezogen ist."

Hiernach erklärt sich die Regierung also zugleich gegen die Amendements der Abgeordneten Kisker und Schulenburg. Was aber den zuletzt formirten Antrag des Abgeordneten Mathis betrifft, wonach er einen Theil seines Amendements zurückzieht, mithin sich dafür ausspricht, daß der Eingang der Position 2 I. nach der Fassung der Kommission beibehalten werden möge in den Worten:

„bei den Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer," —

so hat das Ministerium hiergegen nichts zu erinnern, würde also für die Fassungs-Veränderung sub 2 stimmen:

„bei den Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben."

Präsident: Wir können nun abstimmen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

(Derselbe verzichtet.)

Herr Schulenburg, ich habe Sie doch recht verstanden, daß besonders abgestimmt werde?

Abgeordn. **Schulenburg** (vom Platz): Ich bitte, daß darüber abgestimmt werde.

Präsident: Ich frage zunächst, ob über den ersten Theil des Satzes noch Meinungsverschiedenheit besteht, so daß es einer Abstimmung bedarf. Der Herr Minister hat sich mit der Kommission einverstanden erklärt.

(Pause.)

Ich nehme an, daß sich die Meinungsdifferenz nur auf den letzten Satz bezieht. Hier haben wir zuerst über den Antrag des Abgeordneten Schulenburg abzustimmen, dann über den Antrag der Kommission und endlich über den Antrag des Abgeordneten Kisker.

Ich bitte, den Antrag Schulenburg zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

„In §. 52 Alinea 2, I. Nr. 2 nach dem Worte

„„anderwärts""

das Wort

„„gleichartig""

einzuschalten."

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Ich bitte, nun den Satz der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

„wenn solches anderwärts zu den Kommunallasten herangezogen ist."

Präsident: Es bleibt die Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Kisker vorbehalten.

Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die den verlesenen Satz annehmen wollen.

(Geschieht.)

Er ist nicht angenommen.

Ich bitte nun, den Satz so zu verlesen, wie ihn der Abgeordnete Kisker will.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

den Satz Nr. 2 unter I. des §. 53 der Regierungs-Vorlage in folgender Fassung anzunehmen:

Bei den Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer muß das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum insoweit außer Berechnung bleiben, als sonst eine doppelte Belastung desselben mit Gemeindesteuern eintreten würde (vergl. §. 4 Alinea 3).

Dasselbe gilt von Gewerben, welche außerhalb der Gemeinde betrieben werden.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, welche den Satz in dieser Fassung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Auch in dieser Fassung ist er abgelehnt.

Es ist also nur der im Beginn von der Fassung der ersten Kammer abweichende Satz angenommen. Der letzte Satz dagegen, den die Kommission hinzugefügt hat, ist nicht angenommen.

Auf Nr. 3 bezieht sich ein Antrag des Abgeordneten Brüning, Nr. 302 der Drucksachen. Derselbe will folgenden Zusatz gemacht wissen:

„Ingleichen ist diese Genehmigung nicht erforderlich, wenn auf die Gewerbesteuer gar keine oder geringere Zuschläge gelegt werden sollen."

Ich eröffne über diesen Punkt die Diskussion und frage:

Ob das Wort verlangt wird?

Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinkrodt:** Ich muß dem gestellten Antrage widersprechen, weil ich es für gerechtfertigt halte, daß man den Grundsatz aufstellt, die Kommunalbedürfnisse durch gleichartige Prozentzuschläge zu allen 3 Steuerarten, der Grundsteuer, der Klassensteuer und der Gewerbesteuer, zu decken. Meines Erachtens steht die Gewerbesteuer in gleicher Linie mit der Grundsteuer. Ich fasse unser Steuersystem einfach so auf, als wenn es aus 2 untergeordneten Systemen bestände. Auf der einen Seite die Steuer nach dem Einkommen, nämlich die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer, und auf der anderen Seite die Steuern, welche auf den Erwerbquellen liegen, das ist die Grundsteuer, die auf dem Grund und Boden lastet, und die Gewerbesteuer, die von dem Gewerbe erhoben wird. Es liegt allerdings in gewisser Art eine doppelte Besteuerung in diesem System. Man trifft einestheils die Erwerbsquellen, und dann den Erwerb noch einmal; aber das ist eine Folge, die wir hinnehmen müssen; sie ist einmal in dem Staatssteuersystem gegeben, und es kann daraus kein Einwand gegen die Befolgung eines gleichen Systems bei Erhebung der Kommunal-Abgaben entnommen werden. Wollte man aber die Gewerbesteuer anders behandeln, als die Grundsteuer, dann beginge man, meines Erachtens, eine Ungerechtigkeit; man würde die Grundbesitzer ausschließlich benachtheiligen, indem man die Gewerbesteuerzahlenden entschieden in Vortheil setzte. Diese würden nur die Zuschläge zu der Einkommensteuer zu zahlen haben, während die Grundbesitzer neben letzterer noch die Zuschläge zu der Grundsteuer zu zahlen hätten. Ich bin der Meinung, daß in unserem Staate kein Klasse von Eingesessenen so hoch besteuert ist, als gerade die Grundbesitzer; wenigstens gilt dies von den westlichen Provinzen.

Wenn man ihnen nun noch in Beziehung auf die Kommunalsteuern wieder einen Nachtheil aufbürdete, den Gewerbesteuerpflichtigen aber nicht, so würden sie nicht zweifach, sondern vierfach benachtheiligt sein, und deshalb bin ich dafür, daß man den Grundsatz aufrecht erhalte, daß die Gewerbesteuer gleichmäßig getroffen wird mit der Grundsteuer. Man wird mir einwenden, die Gewerbesteuer habe sehr viele Mängel, und man habe sich schon vielfach für eine Revision derselben ausgesprochen; aber die Grundsteuer hat auch sehr viele Mängel, besonders wenn man fragt, ob sie gleichmäßig trifft. Uebrigens mag man zur Revision der Gewerbesteuer schreiten und auf dem Wege einer solchen die Ungleichheiten, welche sich herausgestellt haben, ausgleichen. Dies ist aber ohne allen Einfluß für die Beantwortung der allgemeinen Frage, inwieweit auch die Gewerbesteuer mitgetroffen werden soll bei der Deckung der Kommunalbedürfnisse. Wenn in einem einzelnen Orte die Verhältnisse der Art sind, daß eine Ausnahme von der Regel wünschenswerth erscheint, so ist dafür in dem Gesetz-Entwurf selbst der Weg gezeigt. Solche Ausnahmen sind nicht unmöglich gemacht; aber man darf nur nicht das, was die Ausnahme bilden soll, als Regel voranstellen.

Ich bitte, dem Antrage nicht beizustimmen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Die Regierung kann sich auch nur aus dem angeführten Grunde gegen das Amendement Brüning erklären. Die Fassung des Gesetzvorschlages sub 3b., wonach, wenn nicht nach gleichen Sätzen, der Zuschlag erfolgen soll, die Genehmigung der Regierung erforderlich ist, reicht vollkommen aus und bedarf einer solchen Bestimmung nicht. Uebrigens ist die Regierung nicht der Ansicht, dem Vorschlage der Kommission sub 3b. beizupflichten, sie ist vielmehr dafür, daß dieselbe Fassung beibehalten werden möge, wie sie in der Vorlage und von der ersten Kammer bevorwortet worden ist. Nämlich die Genehmigung der Regierung soll erforderlich sein:

a) für alle Zuschläge zur Einkommensteuer;
b) für Zuschläge zu den übrigen direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder 50 pCt. der Staats-Steuern übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuer vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht;
c) für Zuschläge zu den indirekten Steuern.

Diese Bestimmung, glaubt die Regierung, müsse beibehalten werden, weil es hinsichtlich der Einkommensteuer aus finanziellen Gründen darauf ankommt, die Kommunalumlagen zu prüfen.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich darf mir erlauben, zunächst auf die letzten Worte des Herrn Ministers einzugehen und zu bemerken, daß uns so wenig, wie Allen in der Kommission, wo wir mehrfach der Anwesenheit des Herrn Ministers uns zu erfreuen das Glück hatten, Gründe für die Ansicht der Regierung angeführt worden sind. Es ist uns heute gesagt worden, dafür sprächen finanzielle Gründe. Aber welche finanzielle Gründe? Allerdings gebe ich zu, daß ressortmäßig der Herr Minister des Innern dafür nicht kompetent ist. Ich würde daher bitten, von dem anwesenden Herrn Finanz-Minister über jene finanziellen Gründe aufgeklärt zu werden.

Ich erlaube mir zunächst jetzt zum sechsten Male wiederum das Gutachten der interimistischen Provinzial-Vertretung anzuführen und bei dieser Gelegenheit zu bemerken, daß, wie ich inzwischen ermittelt habe, von zwölf Anträgen, welche die interimistische Provinzial-Vertretung zu der ihr gemachten Vorlage der Städte-Ordnung gestellt hatte, nur drei, also ein Viertel, und zwar zu ganz unerheblichen Punkten, die Genehmigung der Regierung erhalten haben, während die neun anderen, zum Theil sehr erheblichen Anträge, diese Genehmigung nicht gefunden haben, ein Beweis, wie geringen Werth die Königliche Staats-Regierung auf die interimistische Provinzial-Vertretung zu legen pflegt.

Es heißt hier in Bezug auf die klassifizirte Einkommensteuer:

Weil die klassifizirte Einkommensteuer sich in ihrem Prinzip nicht wesentlich von der Klassensteuer unterscheidet, indem beide das Einkommen besteuern und die Einkommensteuer eigentlich nur die höhere Steuerstufe der Klassensteuer bildet, weil ferner die Aufbringung der Gemeinde-Bedürfnisse durch Beischläge auf Klassen-, Grund- und Gewerbesteuer eine Ungerechtigkeit enthalten würde, wenn nicht zugleich auf die Einkommensteuer Beischläge zu gleichen Prozentsätzen gelegt würden, weil endlich in der Provinz Westphalen keine schlacht- und mahlsteuerpflichtige Stadt vorhanden ist, folglich die Aufbringung der Gemeinde-Bedürfnisse durch gleiche Beischläge auf alle direkten Staats-Steuern, nämlich Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gewerbesteuer, in denselben die

> Regel bilden muß', halten Ew. Majestät treugehorsamste Stände dafür, daß es einer besondern Genehmigung der Staatsbehörden nicht allein nicht bedürfen könne, um die Einkommensteuer mit Gemeinde-Beischlägen zu belegen, sondern daß solche entschieden nachtheilige Folgen und Hindernisse der Verwaltung herbeiführen werde,

und ich erlaube mir namentlich in Bezug auf den letzten Punkt hierauf aufmerksam zu machen.

Der Grund, weshalb die Kommission sich für die Weglassung dieses Zusatzes erklärt hat (denn für die östlichen Provinzen hat sie ihn bereitwillig acceptirt), liegt nur in der besonderen provinziellen Eigenthümlichkeit, daß Westphalen keine einzige Stadt besitzt, worin die Schlacht- und Mahlsteuer bestände. Wenn in einer Stadt die Schlacht- und Mahlsteuer bestände, wo also der betreffende Einkommensteuerpflichtige einen gewissen Rabatt von der Einkommensteuer erhielte, weil er zugleich auch mahl- und schlachtsteuerpflichtig ist, so würde der Vorschlag der Regierung richtig sein. Die Einkommensteuerpflichtigen in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten würden dann anders behandelt werden, als in den Städten, wo eine Klassensteuer erhoben wird. Deshalb hatte die Kommission im vorigen Jahre den Zusatz vorgeschlagen (oder die Vorlage, ich kann mich darin irren), daß die Zustimmung der Regierung nur in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten erforderlich wäre. Es war also damals die Bestimmung auf den Grund beschränkt, der auch nun zureichend erscheinen kann, daß nur da die Zustimmung der Regierung erforderlich ist, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht. Wo, wie in Westphalen, keine Mahl- und Schlachtsteuer besteht, da muß ich bestreiten, daß irgend ein finanzieller Grund vorliegt, die Einkommensteuerpflichtigen anders zu behandeln als die Klassensteuerpflichtigen.

Der Provinzial-Landtag hat dieselben Gründe hervorgehoben, und ich erwartete daher heute die Anführung von Gegengründen, entweder von dem Herrn Minister des Innern oder von dem Herrn Finanz-Minister. Bisher habe ich aber keine Gründe gehört. Man hat uns gesagt, es liegen finanzielle Gründe vor; aber das ist, wie der Herr Minister mir erlauben wird, kein Grund. So lange keine Gründe angeführt werden, muß ich, wie die interimistische Provinzial-Vertretung, die hier allerdings Recht hat, behaupten, daß in den Städten, wo keine Mahl- und Schlachtsteuer besteht, durchaus keine Gründe finanzieller Art vorliegen können.

Wir haben dem Herrn Minister genau dasselbe in der Kommission erwiedert, und wir haben auch dort nichts Anderes gehört. Ich war besonders gespannt darauf, hier die Gründe zu hören, denn da seitdem 8—14 Tage darüber vergangen sind, glaubte ich, würden sie sich inmittelst gefunden haben.

(Heiterkeit.)

Sie scheinen aber noch nicht da zu sein.

Was den anderen Antrag betrifft, in Bezug auf die Gewerbesteuer, von dem andern Herrn Abgeordneten für Beckum, der zugleich die Ehre hat, Berichterstatter zu sein, so kann ich den nur unterstützen, der erste Herr Abgeordnete für Beckum hat ihm zwar gegenübergestellt, daß die Gewerbesteuer ein vollständiges Korrelat der Grundsteuer bilde.

Er hat den richtigen Grundsatz, worin ich ihm vollkommen beitrete, ausgesprochen, daß es eigentlich eine Unbilligkeit in sich enthalte, daß man einige gewisse Einkommen-Quellen, beispielsweise das Einkommen aus dem Grundbesitz und den Gewerben, vorab besteuere und daneben dasselbe Einkommen durch subjektive Besteuerung, insofern dieselbe durch die Klassen- und Einkommensteuer repräsentirt ist, noch einmal besteuere.

Die Unbilligkeit, die darin liegt, habe ich mir erlaubt, bei einer früheren Gelegenheit bereits hervorzuheben. So lange wir indeß nicht dahin gelangen, überall eine einzige Kommunal-Einkommensteuer zu haben, was allerdings die gerechteste unter allen Umständen ist, bei welcher auch die Verschuldung der Grundbesitzer Berücksichtigung finden kann, muß ich glauben, daß das Prinzip des Zuschlages zu den Staatssteuern das einzig Mögliche und das einzig Richtige ist.

Wenn überhaupt alle anderen Steuerpflichtigen, die keine Grundbesitzer sind, neben der Einkommensteuer oder Klassensteuer von den Quellen ihres Einkommens noch eine Ertrags- oder Realsteuer, oder, wie Sie es nennen wollen, eben so zu entrichten hätten, wie die einkommensteuerpflichtigen Grundbesitzer, so wäre das Raisonnement des Herrn Abgeordneten im Wesentlichen zutreffend. Das ist aber nicht der Fall, außer denen, die Grundsteuer zahlen, giebt es noch viele Andere, die aber blos Einkommensteuer oder Gewerbesteuer bezahlen; alle Kapitalisten, überhaupt alle diejenigen, die ihr Einkommen weder aus dem Grundbesitz, noch aus einem Gewerbe, sondern vielleicht aus Staatspapieren beziehen, werden durch das System des Herrn Abgeordneten nicht getroffen. Die Unbilligkeit bleibt also für eine erhebliche Anzahl von Steuerpflichtigen bestehen — das wird nicht bestritten werden. Die Gewerbesteuer umfaßt keineswegs alles Einkommen mit Ausnahme des Grundbesitzes.

Wenn mir eingewandt werden sollte, es würde aber doch wenigstens für die Grundsteuerpflichtigen den Gewerbesteuerpflichtigen gegenüber eine gewisse Kompensation der Unbilligkeit eintreten, so kann ich das doch in diesem Umfange nicht zugeben. Erstens erlaube ich mir zu bemerken, daß, wenn die Grundbesitzer in den Gemeinden überhaupt höher herangezogen sind, bestimmte Gründe dafür sprechen. Man hat sie in allen Gemeinde-Verhältnissen entschieden begünstigt, nicht blos in den Landgemeinde-Ordnungen, sondern auch in der Städte-Ordnung; sie werden in Bezug auf den Census besser behandelt, da sie eben nur ein Haus zu besitzen brauchen u. s. w.; sie werden ferner dadurch begünstigt, daß die Hälfte der Stadtverordneten aus Grundbesitzern bestehen muß. Kurz, man legt, und mit einem gewissen Rechte, einen gewissen Werth darauf, da der Grundbesitzer ein dauerndes Interesse hat an dem Wohl und Weh der Gemeinde, und giebt ihnen deshalb Vorzüge vor den übrigen Einwohnern, die nur vorübergehende Mitglieder der Gemeinde sind, die beliebig fortgehen und, ohne ein bleibendes Interesse aufzugeben, ihren Wohnsitz an einen anderen Ort verlegen können. Wenn man also mit Bezug hierauf diesen Elementen besondere Vorzüge in der Gemeinde und in der Stadt gewährt, so stehen allen Rechten immer auch Pflichten gegenüber, und es ist auch nicht mehr als billig, daß für diese Rechte größere Leistungen von den Grundbesitzern gefordert werden. Das zur Rechtfertigung des Privilegiums odiosum oder onerosum, ich glaube, dem steht andererseits ein sehr vortheilhaftes Privilegium gegenüber.

Was nun aber speziell die Gewerbesteuer betrifft, so muß ich bemerken, daß das der allerunbilligste Maßstab für Zuschläge ist, der irgend gefunden werden kann. Der Herr Abgeordnete hat diesen Einwand vorausgesehen. Er hat wirklich selbst zugegeben, daß die Gewerbesteuer sehr unbillig vertheilt sei und einer Revision nothwendig unterzogen werden müsse. Wir haben ja auch bereits aus öffentlichen Blättern gehört, ich weiß nicht, ob es richtig ist, daß die Königliche Regierung in Folge der wiederholten Anträge der Kammer mit einer Revision der Gewerbesteuer beschäftigt sei. Also eine solche Steuer-Art, welche die Regierung selbst einer vollständigen Umarbeitung für bedürftig hält, in diesem Augenblicke, wo diese Umarbeitung noch nicht stattgefunden hat, jener anderen Besteuerung zum Grunde zu legen, das scheint mir doch die Unbilligkeit an der Stirn zu tragen.

Ich erlaube mir zu bemerken, daß nach der Gewerbesteuer speziell ganze Klassen von Gewerbetreibenden ganz unbillig prägravirt werden. Ich will nur einige Gewerbe hervorheben, es sind namentlich die Müller, Bäcker und Schlächter, namentlich auf dem Lande die Schlächter und Müller, und in den kleinen Städten eben so; sie werden bekanntlich enorm hoch herangezogen, und das hat zu vielen Beschwerden über Prägravationen anderer Gewerbtreibenden, wie den Wirthen und Handwerkern gegenüber, Veranlassung gegeben. So lange solche Unbilligkeiten bei der Gewerbesteuer sich finden, wäre es unbillig, sie überhaupt einer Gemeindesteuer zum Grunde zu legen.

Ich muß ferner bemerken, daß faktisch, soweit ich es aus meiner früheren amtlichen Wirksamkeit kenne, wenigstens in dem Kreise, den ich verwaltete, nie davon die Rede war, die Gewerbesteuer überhaupt der Gemeinde-Besteuerung zu Grunde zu legen, es ist immer nur von einem von beiden Prinzipien die Rede gewesen, entweder von der Kommunal-Einkommensteuer oder von Zuschlägen zur Grund- und Klassensteuer, entweder nach gleichen oder nach verschiedenen Prozenten, und dies gerade in einem gewerbtreibenden Kreise, wo ungefähr auf 32,000 Rthlr. Klassensteuer an Gewerbesteuer 12,000 Rthlr. fielen, was Jeder als sehr hoch anerkennen wird. In einem solche Kreise, wo also das Prinzip am ehesten hätte zur Anwendung kommen müssen, hat, so viel mir bekannt geworden ist, Niemand daran gedacht, die Gewerbesteuer der Gemeindesteuer zu Grunde zu legen, weil sich ein Jeder von selbst sagte, es ist eine entschiedene Unbilligkeit, daß man eine prinzipiell unrichtige Steuer einer neuen Steuer zu Grunde legt und dadurch noch das Unrecht häuft. Ich halte es daher für ganz gegründet, wenn der verehrte Herr Referent den Vorschlag gemacht hat, daß es der Zustimmung der Regierung nicht bedürfen solle, wenn auf die Gewerbesteuer kein Zuschlag gelegt wird.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinkrodt** (vom Platz): Ich will nur dem geehrten Herrn Vorredner erwidern, daß aus dem Nachweis einer Lücke in dem Steuersystem, welches die Besteuerung der Erwerbsquellen zum Zwecke hat, keineswegs der Schluß gezogen werden kann, daß nun die Gewerbesteuer von den Zuschlägen freigelassen werden müsse.

Ich gebe gern zu, es ist eine Lücke in dem Steuersystem; man sollte die Kapitalien auch besteuern, und wenn dies geschehen sein wird, dann werde ich mich dafür aussprechen, daß man auch zu der Kapitaliensteuer Zuschläge erhebt, so wie ich mich jetzt dafür ausspreche, daß für die Gewerbesteuer ein Zuschlag erhoben wird.

Wenn auf Begünstigung der Grundbesitzer hingewiesen worden ist, so muß ich bemerklich machen, daß die Gewerbtreibenden eine ähnliche Begünstigung genießen nach der Bestimmung, die wir gestern angenommen haben; denn da ist der selbstständige Gewerbtreibende als solcher — und ein Anderer wird zur Gewerbesteuer nicht herangezogen — auch berufen, das Gemeinderecht auszuüben, gerade so, wie eine derartige Befugniß den Hausbesitzern beigelegt ist.

Der Hauptzweck aber, wegen dessen ich um das Wort gebeten, ist der, um mich für den Vorschlag der Kommission zu erklären gegenüber dem Beschluß der ersten Kammer. Ich halte es für einen großen Vorzug, daß die Kommission die Ausnahme-Bestimmung, die hinsichtlich der Zuschläge zur Einkommensteuer gemacht ist, gestrichen hat. Ich sehe in der That dazu einen materiellen Grund gar nicht; die Einkommensteuer steht neben der Klassensteuer, es werden bei jener auch nicht im Wesentlichen höhere Prozente von dem Einkommen erhoben, als es bei der Klassensteuer der Fall ist, und deshalb ist mir nicht ersichtlich, weshalb den Gemeinden nicht eben dieselbe Befugniß, die ihnen beigelegt ist, hinsichtlich der Veranlagung von Zuschlägen zu allen andern Steuern, auch hinsichtlich der Einkommensteuer beigelegt werden sollte. Man wird doch in der That nicht erwarten können, daß in einer Gemeinde jemals der Beschluß gefaßt wird, nur zu der Klassensteuer einen Zuschlag zu erheben, die Einkommensteuer aber von dem Zuschlage frei zu lassen; das kann nicht die Absicht sein.

Der einzige Grund, den ich mir möglicherweise als Motiv zu dieser Bestimmung denken kann, ist die Erwägung, daß in einer Gemeinde einige wenige besonders reiche Leute wohnen, die also ein besonders hohes Einkommen haben, und daß man befürchtet, es könnten im Hinblick darauf die städtischen Behörden sich verleiten lassen, nun gerade Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben, um deren Vermögen besonders zu treffen. Ich sollte aber meinen, eine solche Besorgniß fände ihre Beseitigung im Hinweis auf die Bestimmung, wonach die Kommunalsteuern nur durch gleichmäßige Zuschläge auf alle Steuern erhoben werden können, und sobald davon abgewichen wird, es der Genehmigung der Regierung bedarf, in welchem Falle es dann deren Aufgabe sein wird, darüber zu wachen, daß eine derartige zu scharfe Heranziehung einzelner Persönlichkeiten nicht stattfindet. Zum Zweiten aber beseitigt sich die Besorgniß durch die eben angenommene Bestimmung zu Nr. 2, wonach bei den Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer jedenfalls das Einkommen von dem außerhalb der Gemeinde belegenen Grundbesitz außer Anschlag bleibt. Die reichen Persönlichkeiten, an die gedacht sein kann, sind mit den seltensten Ausnahmen Personen, die einen umfangreichen bedeutenden Grundbesitz haben, und diese sind durch Nr. 2 vollständig gegen eine übermäßige Heranziehung zu den Kommunallasten geschützt, und ich glaube deshalb, daß ein durchschlagender Einwand gegen den Vorschlag der Kommission sich nicht wird geltend machen lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg:** Wenn Littr. a. angenommen werden sollte, so würde die Bestimmung, daß die Genehmigung im Allgemeinen nur dann erforderlich sein soll, wenn mehr als 50 pCt. erhoben würden, ganz illusorisch werden, weil wohl in fast jeder Gemeinde e i n einkommensteuerpflichtiger Grundbesitzer wohnen wird. Ich erkläre mich deshalb gegen die Aufnahme dieser Bestimmung ins Gesetz.

Sodann mache ich für das Amendement Brüning Folgendes geltend: Dasselbe scheint mir von dem letzten Herrn Redner nicht richtig aufgefaßt zu sein. Die Tendenz desselben geht nicht dahin, daß die Gewerbesteuer nicht herangezogen werden soll, sondern das Amendement hat nur den Sinn, zu verhindern, daß, wenn die Gewerbesteuer nicht gleichmäßig herangezogen oder gänzlich freigelassen wird, dieserhalb die Genehmigung der Regierung erforderlich sein soll. Wird das Amendement nicht angenommen, so ist unter allen Umständen die Einholung der Genehmigung der Regierung erforderlich, wenn nur 1 oder 2 Prozent der Staatssteuern erhoben werden, die Gewerbesteuer aber freigelassen wird. Ob die Gewerbesteuer eine zweckmäßige Steuer ist, darüber haben wir nicht zu verhandeln und nicht zu entscheiden. Der Behauptung muß ich aber widersprechen, daß es eine Ungerechtigkeit wäre, die Gewerbesteuer nicht heranzuziehen. Ich mache darauf aufmerksam, daß nach meiner Auffassung keine von den Steuern eine härtere ist, als die Handwerkersteuer, ich meine aber nicht die der Bäcker und Schlächter, in deren Klagen ich nicht überall einstimmen kann, ich meine vielmehr die Gewerbesteuer der Handwerker in Litt. H., und wer die Verhältnisse der Handwerker kennt, wird mir beistimmen, daß diese Steuer in mannigfacher Beziehung eine sehr drückende ist. Ich erwähne beispielsweise nur der im Allgemeinen ungünstigen Verhältnisse der Weber, welche, wenn sie auf mehr als zwei Stühlen arbeiten lassen, in den der zweiten Abtheilung angehörenden Städten 6 Rthlr. Gewerbesteuer zahlen. Ich mache ferner auf die Bestimmung aufmerksam, daß jeder auf den Verkauf arbeitende Handwerker eben dieselbe Steuer zahlen muß, obgleich dergleichen Handwerker, welche wegen Mangels an Bestellungen auf den Verkauf arbeiten, in der Regel sich schlechter stehen, als die auf Bestellung arbeitenden. Wenn also der Grundsatz, den der Abgeordnete von Mallinkrodt vertheidigt, überall befolgt würde, daß die Gewerbesteuer herangezogen werden müßte, so würden gerade diese Handwerker und kleinen Krämer mehr als unverhältnißmäßig zu der Gemeindesteuer herangezogen werden. Ich bitte deshalb, das Amendement des Abgeordneten Brüning anzunehmen und gegen die Einschiebung der Litt. a. zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Dem Antrage des Abgeordneten Brüning möchte ich mich in Gemeinschaft mit dem Abgeordneten von Mallinkrodt entgegenstellen, denn ich kann keine durchgreifenden Gründe finden, weshalb die Gewerbesteuer anders als andere direkte Steuern behandelt werden sollte.

Die Gleichmäßigkeit, die Gerechtigkeit der Staatssteuern nach dem Verhältniß des Vermögens und des Gewerbebetriebes wird vorausgesetzt; sind da Bedenken und Uebelstände vorhanden, so müssen sie abgeändert werden und wir werden uns dem nicht entziehen können. So lange aber eine solche Abänderung nicht stattgefunden hat, können wir, wenn wir eine Gleichmäßigkeit wahrnehmen wollen, nur alle Staatssteuern gleichmäßig treffen. Wollen wir eine Ausnahme in diesem Falle nicht abhängig machen von der Genehmigung der Regierung, so würde in den meisten Fällen eine derartige Ausnahme geschehen, während umgekehrt, wo sich Härten zeigen sollten, es möglich sein wird, leicht die Genehmigung der Regierung herbeizuführen. Anders steht es aber bei mir in Bezug auf die Vorschläge der Regierung rücksichtlich der Genehmigung für alle Zuschläge zu der Einkommensteuer. Ich möchte mich zunächst noch darüber vergewissern, ob denn in den Westphälischen Städten, wie in denen der östlichen Provinzen der Monarchie, die Gemeinde-Abgaben etwa anders, als durch solche Zuschläge aufgebracht werden. Und weiter, ob diese Zuschläge, wie dort, nur sehr geringe Prozentsätze betreffen. Wenn ich von dem Verhältniß in der Rheinprovinz ausgehe, so würde ich allerdings eine Bestimmung, wie sie die Regierung und die erste Kammer vorgeschlagen haben, nach meiner Ueberzeugung gerade wegen der provinziellen Eigenthümlichkeiten für unzweckmäßig halten. Es findet dort kein anderer Weg der Besteuerung der Gemeinde statt, als durch Zuschläge zu allen direkten Steuern. Nun ist in allen Städten doch als gewöhnlich anzunehmen, daß irgend der Eine oder der Andere die Einkommensteuer bezahlt, und die nothwendige Folge ist also die, daß in allen Fällen jede einzelne Besteuerung der Gemeinde der Genehmigung der Regierung unterworfen werden muß; deshalb ist schon im vorigen Jahre von Abgeordneten der Rheinprovinz der Wunsch ausgesprochen worden und auch in der Kommission geltend gemacht, daß eine solche Bestimmung in den Kommissions-Bericht hinein käme, die dies nicht nothwendig erscheinen ließ. Es sind allerdings Fälle der allerbedenklichsten Art möglich, wie das von dem Abgeordneten von Mallinkrodt angeführt ist, daß z. B. irgend ein Reicher in der Gemeinde ist und die Gemeinde dann Beschlüsse faßt, die ihn wegen ihres Objektes wenig interessiren, wo er aber hauptsächlich beitragen würde. Diese Fälle sind zum Theil, wenn auch nicht ganz, durch die Erwägungen, welche der Abgeordnete von Mallinkrodt geltend gemacht hat, beseitigt, wenn wir aber noch daran festhalten, daß die Besteuerung nur bis 50 pCt. gehen kann, ohne Genehmigung, so ist die Gefahr keine unbedeutende.

Nach der gewöhnlichen Höhe der Kommunal-Besteuerung in der Rheinprovinz kann man auch nicht wohl unter 50 pCt. gehen. In den Bezirken Aachen, Köln und Düsseldorf gehen die Zuschläge durchschnittlich schon weit höher, nur in den Bezirken Koblenz und Trier gehen sie durchschnittlich weiter herab, so daß, wenn wir annehmen, daß schon die Genehmigung der Regierung bei einem Zuschlage von 50 pCt. erforderlich ist, dies bei drei Departements gewöhnlich einträte, wenn wir diese Bestimmung auch für die Rheinprovinz annehmen würden. Wenn die Verhältnisse in Westphalen in dieser Rücksicht ähnlich sind denen der Rheinprovinz, so würde ich mich nur für die Fassung der Kommission entscheiden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow:** Ich muß mich auch für das Amendement des Abgeordneten Brüning aussprechen. Ich könnte noch manche Gründe dafür anführen, daß es im Allgemeinen nicht wünschenswerth ist, auf die Gewerbesteuer überhaupt Zuschläge zu legen, ich glaube aber nicht, daß es darauf ankommt, weil wir uns nur an die Thatsache halten können, daß faktisch solche Zuschläge nur in beschränktem Umfange und in verhältnißmäßig sehr wenigen Städten vorkommen. Wohl nirgend werden aber die Zuschläge zur Gewerbesteuer eben so hoch sein, als diejenigen zur Grund- oder Klassensteuer. Wenigstens zu der Zeit, wo ich mit diesen Angelegenheiten zu thun hatte, das kann ich versichern, kam dieser

Fall nicht vor. Gehen wir nun davon aus, daß die Städte, obgleich ihnen nicht verboten war, gleich hohe Zuschläge zur Gewerbesteuer zu beschließen, bisher doch aus sehr wohl erwogenen Gründen von dieser Befugniß niemals Gebrauch gemacht haben, so werden sie dies zuverlässig auch ferner nicht thun. Es würde auch gewiß etwas sehr Unzweckmäßiges sein, wie dies schon der Herr Abgeordnete Schulenburg hervorgehoben hat, wenn man da, wo ein Zuschlag von 4 bis 5 pCt. zur Einkommen-, Klassen- und Grundsteuer den Bedarf vollständig deckt, dennoch auch die Gewerbesteuer heranziehen wollte. Setzt man nun voraus, daß Zuschläge zur Gewerbesteuer von gleicher Höhe, wie zu den anderen Steuern, wie bisher, so auch künftig den Wünschen der Gemeinden nicht entsprechen werden, so gelangen wir, wenn das Amendement nicht angenommen wird, offenbar dahin, daß in allen Fällen die Genehmigung der Regierung nachgesucht werden muß. Wenn der letzte Redner gegen die Bestimmung in Betreff der Einkommensteuer geltend machte, daß dieselbe diese nachtheilige Folge haben würde, so greift dieser Grund auch hier Platz, und wir müssen, wenn wir die Gemeinden und die Regierungen nicht mit einer großen unnützen Schreiberei belästigen wollen, nothwendig das Amendement des Abgeordneten Brüning annehmen. In Bezug auf die Zuschläge zur Einkommensteuer kann ich mich nur der Ansicht anschließen, daß eine besondere Bestimmung darüber nicht nothwendig ist. Es ist kein Grund abzusehen, warum diese Steuer anders behandelt werden soll, als die übrigen direkten Steuern, da in Westphalen die Mahl- und Schlachtsteuer nicht vorkommt. Ebensowenig bedürfen die indirekten Steuern einer Erwähnung. Sucht man nach finanziellen Gründen für die Fassung der ersten Kammer, so könnten diese darin gefunden werden, daß die Regierung ein besonderes Interesse dabei hat, die Zuschläge zu diesen Steuern überall von ihrer Genehmigung abhängig zu machen. Gerade diejenige indirekte Steuer aber, welche hier vorzugsweise in Frage kommt, die Mahl- und Schlachtsteuer, wird in der Provinz Westphalen nicht erhoben. Es wäre allerdings denkbar, daß eine Gemeinde darauf käme, auch von anderen indirekten Steuern Zuschläge zu erheben, z. B. von der Maischsteuer, der Malzsteuer, der Rübenzuckersteuer und dergl. Man darf indessen doch hoffen, daß keine Gemeinde auf diese Idee kommen wird. Sollte es aber doch geschehen, so würde es sich von selbst verstehen, daß solche Beschlüsse, welche nicht anders als durch die Staatsregierung ausgeführt werden könnten, einfach zurückgewiesen würden. Ich kann also nur dafür stimmen, die Fassung der Kommission anzunehmen, jedoch mit dem Zusatz des Abgeordneten Brüning.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Westphalen:** Ich wollte nur anführen, daß dieser ganze Paragraph die Grundsätze feststellen soll, welche hinsichtlich der Beschwerung der Staatssteuern mit Kommunal-Umlagen zu beobachten sind; das ist eine Vorschrift, die in der ganzen Monarchie übereinstimmend gegeben worden ist, weil eben die Staatssteuern in der ganzen Monarchie nach denselben Prinzipien veranlagt werden. Es ist deshalb auch dieser Satz im vorigen Jahre ebenso gefaßt worden, indem damals nach dem Beschluß der ersten Kammer in der Städte-Ordnung gesagt war, daß die Genehmigung der Regierung erforderlich sein solle zur Erhebung von den Zuschlägen der Einkommensteuer und bei andern direkten Steuern, wenn die Umlage die Hälfte der Steuer beträgt. In dem Berichte der Kommission dieses hohen Hauses zu diesem Paragraphen sind die entgegenstehenden Ansichten enthalten, die auch hier erörtert worden sind, und das ist ganz richtig, was der Abgeordnete von Vincke bemerkt hat, daß unter den Gründen, weswegen eine solche Genehmigung hinsichtlich der Einkommensteuer nöthig sei, besonders auch der Rücksicht auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte gedacht worden ist. Es ist aber überhaupt ganz im Allgemeinen gesagt worden, daß diese Steuer in Bezug auf die Kommunal-Umlagen der Genehmigung der Regierung immer bedürfen würde. Nach dieser Lage der Sache glaube ich, muß man bei dem Grundsatze stehen bleiben, und was den dritten Passus betrifft, hinsichtlich der Zuschläge zu den indirekten Steuern, so ist das allgemeine Prinzip auch hier beibehalten, wenngleich der Fall in Westphalen viel seltener eintreten wird, als dies in anderen Provinzen geschehen kann, da dort die Mahl- und Schlachtsteuer nicht erhoben wird. Es ist dies das allgemeine Prinzip, dessen Festsetzung gar nichts Nachtheiliges enthält, weshalb es in diesem Gesetze, was auf die Dauer gegeben werden soll, füglich beibehalten werden muß.

Präsident: Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg** (vom Platz): Der Grundsatz, daß die Staats-Regierung sich die Genehmigung bei der Kommunal-Besteuerung im Allgemeinen vorbehalten muß, um zu verhindern, daß die Steuerkraft der Staats-Unterthanen zum Nachtheile des Staates zu sehr angespannt werde, findet darin seine Geltung, daß die Genehmigung dann unter allen Umständen einzuholen ist, wenn mehr als 50 pCt. der Staatssteuern erhoben wird. Dagegen scheint es mir für die finanziellen Verhältnisse des Staats gleichgültig zu sein, ob dabei die Gewerbesteuer berücksichtigt wird oder nicht. Was die Seitens des Abgeordneten von Kleist-Retzow, hinsichtlich der in Westphalen bestehenden Steuerverhältnisse ergangene Anfrage, betrifft, so geht meine Wissenschaft zwar nicht so weit, daß ich über die an allen Orten bestehenden Steuerverhältnisse Auskunft ertheilen könnte; soviel ist mir aber bekannt, daß es viele Städte giebt, in denen ein geringerer Prozentsatz als 50 pCt. der Staatssteuern erhoben wird; so daß also bei der Nichtannahme des Brüningschen Amendements es unter allen Umständen nöthig sein würde, die Genehmigung der Regierung nachzusuchen, weil, wie ich meine, an keinem Orte oder wenigstens nur in wenigen Gemeinden, Zuschläge zur Gewerbesteuer erhoben werden. Wenn es noch eines Beweises bedarf, daß das Heranziehen der Gewerbesteuer bei uns nicht gerechtfertigt ist, so beziehe ich mich auf den Kreislandtage-Beschluß, welchem vor zwei Jahren, als es sich um die Aufbringung der Kosten für die Mobilmachungs-Pferde handelte, die nur aus Grundbesitzern bestehende Kreisvertretung des Kreises Soest gefaßt hat, daß diese Kosten blos nach Verhältniß der Grund- und Klassensteuer auf die einzelnen Gemeinden vertheilt werden sollten.

Vice-Präsident **von Waldbott:** Der Abgeordnete von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. **von Ketteler** (vom Platz): Ich will nur bemerken, daß, soviel mir bekannt ist, in Westphalen in den Städten die Bedürfnisse durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern erhoben werden, und da wir die Nr. 2 angenommen haben nach dem Beschlusse der ersten Kammer, so würde es, wie mir scheint, nicht mehr nothwendig sein, die Nr. 3a.:

„für alle Zuschläge zur Einkommensteuer"

noch hinzuzufügen.

Wenn nun aber hier über das Amendement Brüning gesprochen wurde, so erlaube ich mir die Bemerkung, daß, wenn die Gewerbesteuer große Mängel enthält, der Grundsteuer derselbe Vorwurf gemacht werden kann. Namentlich erwähne ich, daß der Grund und Boden gänzlich ohne alle Schuld des Besitzers mit Hypotheken belastet sein kann, und er doch die Grundsteuer und auch die Zuschläge der Kommunalsteuer tragen muß.

Vice-Präsident **von Waldbott:** Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** (vom Platz): Die Regierung legt ein sehr großes Gewicht darauf, provinzielle Gemeinde-Ordnungen zu haben. Sie hat den Antrag, eine gemeinschaftliche Städte-Ordnung für die sämmtlichen Provinzen, oder auch nur für sämmtliche Provinzen, mit Ausnahme der Rheinprovinz, zu erlassen, von der Hand gewiesen; sie hält es durchaus für nöthig, daß man eine besondere Städte-Ordnung für Westphalen erlasse. Wie es nun kommt, daß man gerade bei diesem Paragraphen auf der Fassung besteht, die, wenn es sich um eine allgemeine Gemeinde- oder Städte-Ordnung handelte, ihr Recht haben würde, die aber für Westphalen gerade nicht paßt; wie man diesen Widerspruch erledigen will, das ist mir noch nicht klar geworden. Wenigstens habe ich aus den Reden des Herrn Ministers des Innern nichts weiter vernehmen können, als daß es einmal so angenommen ist, und daß wir es nun doch auch so annehmen möchten. Die beiden Punkte, worauf es hier ankommt, sind: einmal der, ob es für die Zuschläge zur Einkommensteuer der Genehmigung der Regierung bedürfe; es könnte der Genehmigung bedürfen, wenn es sich um Städte handelt, welche mahl- und schlachtsteuerpflichtig sind. Sie ist vollkommen überflüssig, vollkommen identisch mit der Vorschrift, daß die Städte zu allem und jedem Zuschlage die Genehmigung der Regierung einholen müssen, für die Provinz Westphalen, eben weil es dort keine mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte giebt. Wozu man sie hier also aufrecht erhalten will, weiß ich nicht.

Zweitens ist vorgeschrieben: es soll die Genehmigung der Regierung erforderlich sein für die Zuschläge zu indirekten Steuern. Die Bestimmung ist gut und zweckmäßig für alle übrigen Provinzen, blos für Westphalen ist sie vollkommen unnütz, weil da keine Steuern bestehen, zu denen überall Kommunal-Zuschläge möglich sind, denn zu anderen indirekten Steuern, als zur Mahl- und Schlachtsteuer, darf die Regierung ihre Zustimmung nicht ertheilen, weil dies durch die Zollvereins-Verträge verboten ist.

Wir nehmen also hier zweierlei unnütze Bestimmungen auf, blos der Allgemeinheit wegen, während man uns von der anderen Seite her nicht dringend genug die Absonderlichkeit empfehlen kann.

Was die Gewerbesteuer betrifft, so kann ich zwar den Vorwürfen, die dieser Steuer gemacht worden sind, durchaus nicht so allgemein beistimmen, wohl aber erkläre ich, daß ich diese Steuer ihrer Partikularität wegen für Zuschläge von solcher Höhe, wie sie zum Theil für Gemeindezwecke aufgebracht werden müssen, durchaus nicht für anwendbar halte. Ohne hier in die Gründe einzugehen,

welche zum Theil schon erwähnt worden sind und welche dafür sprechen, berufe ich mich auf die bestimmte Praxis, daß man die Gewerbesteuer nicht, wie die Klassen- und Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen, zu Gemeinde-Zuschlägen herangezogen hat. Bei der Gewerbesteuer für die Hausirer und die herumziehenden Gewerbetreibenden erkennt dies schon der vorliegende Entwurf an, weil dies recht eigentlich eine Polizeisteuer ist, die außer Verhältniß steht zu den für andere Gewerbe zu entrichtenden Steuern, weil man das Hausir-Gewerbe dadurch hat beschränken wollen.

Aehnliche Verhältnisse kommen aber auch bei den für andere Gewerbe bestimmten Steuersätzen vor; und diese nun durch illimitirte Zuschläge zu steigern halte ich für gar nicht zu rechtfertigen.

Darum hat eine verständige Praxis bei den höheren Verwaltungsbehörden und schon bei den Gemeindebehörden selbst von je dahin geführt, daß die Gewerbesteuer als für Kommunal-Zuschläge nicht geeignet betrachtet wird, und nun soll Genehmigung erfolgen, wenn man sie ferner nicht heranziehen will, d. h. es soll die Genehmigung eingeholt werden zu dem, was man bis jetzt als Regel aufrecht erhalten hat. Ich bitte daher, das Amendement des Abgeordneten Brüning anzunehmen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Es ist ein Antrag auf Schluß von dem Abgeordneten Freiherrn von Fircks eingegangen.

Zum Wort hat sich noch gemeldet der Abgeordnete von Kleist-Retzow.

Ich ersuche diejenigen, welche den Schluß annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.
Die Diskussion ist demnach geschlossen.
Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Brüning**: Was hinsichtlich der Genehmigung zu dem Zuschlage zu der Einkommensteuer gesagt ist von den Herren Vorrednern, so kann ich dieses Namens der Kommission nur bestätigen und eben so, was der verehrte Herr Abgeordnete für Hagen gesagt hat, daß die Regierung uns auch in der Kommission die Gründe für die Genehmigung schuldig geblieben ist, weil die Kommission ebenfalls keine Gründe hat finden können, so hat sie auch die Streichung der Vorschläge der ersten Kammer beliebt. Hinsichts der Gewerbesteuer beschränke ich mich, da ich als Berichterstatter nicht gegen die Kommissions-Vorlage sprechen kann, auf die Bemerkung, daß die Regierungs-Vorlage und die Beschlüsse der ersten Kammer vom vorigen Jahre gerade das Nämliche enthielten, was ich in meinem Amendement vorgeschlagen habe.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich wollte den Herrn Präsidenten fragen, ob nicht trotzdem, wenn etwa der Kommissions-Entwurf 3 angenommen werden würde, über den Zusatz c. der ersten Kammer abgestimmt werden könnte, weil man ins Auge zu fassen hätte, daß später eine direkte Steuer in der Provinz Westphalen eingeführt werden könnte.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Wir werden zu dem Zusatze kommen, wenn über das Amendement resp. über die Frage, welche jetzt vorliegt, wird abgestimmt werden.

Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich glaube, daß eine Abstimmung über 3 der Kommission ganz unabhängig über c. der Regierungs-Vorlage würde vorgenommen werden können, und daß, wenn die drei in der Kommissions-Vorlage für die a. und b. der Beschlüsse der ersten Kammer.....

Vice-Präsident **von Waldbott**: Es wird sich dies ergeben, nachdem ich dem hohen Hause mitgetheilt habe, wie ich die Abstimmung vornehmen werde, und dann bitte ich, die Bemerkungen, welche etwa dagegen zu machen sind, mitzutheilen.

Der Verbesserungs-Vorschlag des Abgeordneten Brüning ist ein eventueller, und es würde sich gleich bleiben, ob der Vorschlag der Kommission, oder der der ersten Kammer sub a. und b. angenommen wird. Der Vorschlag der Kommission geht dahin, daß unter a. von der ersten Kammer Beschlossene wegzulassen und blos das sub b. hinzuzusetzen. Nach der bisherigen Gewohnheit des hohen Hauses würde ich die Frage nicht auf die Streichung, sondern auf die Annahme der Vorschläge, wie sie uns von der ersten Kammer zugegangen sind, zu richten haben. Würden diese verworfen, so gingen wir über die Abstimmung zur Kommissions-Vorlage oder es ist vielmehr dieser Vorschlag überflüssig, weil ich annehmen würde, daß das unter sub b. Angegebene angenommen ist und daß man das zu a. Angeführte hat fallen lassen wollen.

Wenn das nun konstatirt, so würden wir allerdings zu c. übergehen und zu den ferneren Paragraphen, die wir noch nicht diskutirt haben.

Der Herr von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß der Usus des Hauses wohl nicht ganz so ist, wie der Herr Präsident so eben proklamirt hat. Ich glaube, wir haben in allen bisher vorgekommenen Fällen, namentlich bei dem vorliegenden Gesetze zuerst über die Fassung der Kommission abgestimmt. Würde diese jetzt nicht angenommen werden, so würden wir auf die Vorschläge der ersten Kammer zurückzugehen haben, und zwar auf jede einzelne Litera derselben, sowohl auf a. als b. und c. Insofern würde auch die Ansicht, die der Herr Abgeordnete für Schievelbein vertritt, ihre Erledigung finden.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Herr von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Die erste Abstimmung würde offenbar eventuell über den Antrag des Abgeordneten Brüning sein, welcher zu dem Kommissions-Entwurfe und dem Entwurfe der ersten Kammer paßt; dann wird der Kommissions-Entwurf gegenüber gesetzt dem Regierungs-Entwurf, und da tritt mein vorheriges Bedenken ein, daß die Bestimmung des Präsidenten dahin getroffen werde, daß man nicht sagt: mit der Annahme des Kommissions-Entwurfes ist der ganze Entwurf der ersten Kammer gefallen; sondern daß man ihn nur gegenübersetzt der Lit. a. und b., indem es sehr wohl möglich ist, daß mehrere Personen für den Kommissions-Entwurf stimmen und dessen ungeachtet nicht den Zusatz zu C. fallen lassen wollen, die bei anderem Verfahren vielleicht gar dagegen stimmten. Ich glaube, daß alle die Herren, welche das wollen, sich für folgende Abstimmung entscheiden können, zuerst über das Amendement Brüning, sodann über den Vorschlag der Kommission; wird der angenommen, so ist damit von selbst a. und b. des Vorschlags der ersten Kammer gefallen. Mag er angenommen oder verworfen werden, so bitte ich, daß dennoch abgestimmt werde über den Zusatz c.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich verzichte. Ich schließe mich dem Antrage an.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Nach der gewöhnlichen Art, wie abgestimmt wird, wird doch immer die Frage gerichtet positiv auf die Annahme. Hier ist nun der Fall, daß die Kommission vorschlägt, etwas zu streichen. Würde aber zuerst der Vorschlag der Kommission zur Abstimmung gebracht und es wäre Stimmengleichheit, so würde er verworfen sein.

(Stimmen: ganz recht!)

Damit ist nicht gesagt, daß nun das positiv angenommen ist.

Ich habe aber nichts dagegen, ich kann dem Vorschlage des Abgeordneten von Vincke mich auch fügen und werde zuerst über den Kommissions-Entwurf abstimmen lassen, und falls er verworfen wird, über den Vorschlag der ersten Kammer, nämlich zu a. und b.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich habe meinen Antrag nur so weit aufrecht erhalten, als er mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten für Schievelbein ident sch ist. Ich habe mich ihm angeschlossen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Ich glaube, daß ich mich so ausgedrückt habe.

Wir stimmen also ab über das Amendement des Abgeordneten Brüning.

Ich bitte, es zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Dillenburger** (liest):

> Die Kammer wolle zum §. 52 Alinea 2. I. Nr. 3 folgenden Zusatz beschließen:
>
> > Ingleichen ist diese Genehmigung nicht erforderlich, wenn auf die Gewerbesteuer gar keine oder geringere Zuschläge gelegt werden sollen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Amendement beitreten, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Das Amendement ist abgelehnt. Wir hätten also jetzt über den Vorschlag der Kommission abzustimmen. Ich setze voraus, daß hierunter nicht begriffen wird das zu c. Gesagte. Die Abstimmung wird jetzt nicht davon getroffen.

Ich bitte also diejenigen Herren, die dem Vorschlage der Kommission zu a. und b. annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir kommen jetzt zu Absatz c. Wenn sich hier keine entgegenstehende Meinung kundgiebt, so nehme ich an, daß der Antrag nach der Fassung der Kommission gefallen ist.

(Ruf: „Nein! abstimmen!")

Nun, dann bitte ich diejenigen Herren, die den Vorschlag der Kommission sub c. beitreten wollen, nämlich, daß es gestrichen werden soll, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Meine Herren! Ich muß um Entschuldigung bitten; es war ein lapsus linguae, wenn ich gesagt habe: „es ist die Majorität." Es ist dieselbe Zahl gewesen, welche das erste Mal gesessen resp. gestanden hat.

(Ruf: „Nein! nein!")

Herr Delius, Sie wünschen das Wort? Sie haben es.

Abgeordn. **Delius** (vom Platz): Ich habe mich zwar nicht zum Worte gemeldet; indessen, da ich es einmal erhalten habe, so will ich auch meine Meinung aussprechen, nämlich, daß ich bei der Verschiedenheit der Ansichten anheim gebe, die Abstimmung zu wiederholen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Wir haben bei früheren Gelegenheiten stets angenommen und es scheint auch nothwendig zu sein, wenn dem Ausspruch des Herrn Präsidenten die Autorität erhalten bleiben soll, die ihm gebührt, — daß, sowie der Herr Präsident sich ausgesprochen hat, es dabei auch sein Bewenden behält.

Was die faktische Bemerkung des Herrn Präsidenten betrifft, daß dieselben Herren gestanden resp. gesessen hätten, wie das erste Mal, so ist das nach meiner Auffassung unbegründet. Ich will mich nur auf die Erwähnung des Herrn Abgeordneten Wodiczka beschränken, der das erste Mal gesessen und das zweite Mal gestanden hat.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Lensing hat das Wort.

Abgeordn. **Lensing** (vom Platz): Ich kann diese Bemerkung nur bestätigen; ich habe das erste Mal gesessen und das zweite Mal gestanden, und dasselbe ist bei mehreren Herren dieser Seite geschehen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Ich bin völlig mißverstanden. Ich habe konstatiren wollen, ob Sie, nachdem Sie den Vorschlag der Kommission angenommen hätten, dann auch das sub c. Gesagte annehmen wollten oder nicht, und hat sich die Majorität dafür ausgesprochen, daß es nicht angenommen werden solle.

(Ruf: richtig!)

So habe ich es ja kundgegeben.

Der Abgeordnete von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. **von Ketteler** (vom Platz): Uns schien die Abstimmung sehr zweifelhaft; ich möchte wissen, wie das Büreau darüber entschieden hat.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Das ganze Büreau hat die Auskunft gegeben, die ich Ihnen gegeben habe.

Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Schwerin** (vom Platz): Nun scheint mir die Sache doch nicht mehr zweifelhaft. Ich habe erst angenommen, der Herr Präsident hätte sich seinerseits versprochen, und da glaube ich, daß man auch dem Präsidenten gestatten müsse, sich zu versprechen. Da der Herr Präsident aber erklärt hat, daß er sich richtig ausgesprochen habe, daß der Satz also nicht angenommen sei, so muß ich doch der Ueberzeugung sein, daß es dabei sein Bewenden haben muß.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Zur Berichtigung dessen, was der Herr Abgeordnete für Hagen gesagt hat, muß ich bemerken, daß es dem Präsidenten nach der Geschäfts-Ordnung gestattet ist, unmittelbar nach seinem Ausspruch zu erklären, er habe sich geirrt.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Vater der Geschäfts-Ordnung!

(Große Heiterkeit.)

Vice-Präsident **von Waldbott**: Das habe ich ja gethan.

Nr. II. lautet:

> In besonderen direkten oder indirekten Gemeinde-Steuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen. Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub I. 2. erwähnte Beschränkung maßgebend. Die bestehenden direkten Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

Es fragt sich:

Ob Bemerkungen darüber zu machen sind?

Da dies nicht der Fall ist, so nehme ich die Genehmigung des hohen Hauses an.

Zu den §§. 53, 54 und 55, welche lauten:

§. 53.

> Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) Behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. — Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§. 54.

> Bei Verwaltung der Gemeinde-Waldungen sind die Verordnung vom 24. Dezember 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen Reglements zu beachten.

§. 55.

> Der Gemeinde-Einnehmer wird von den Stadtverordneten gewählt, welche auch die von demselben, so wie von anderen Gemeindebeamten zu leistenden Cautionen zu bestimmen haben.

sind keine Bemerkungen gemacht; ich nehme also die Genehmigung an.

Zu §. 56 ist bis Nr. 5 keine Veränderung von der Kommission vorgenommen.

Er lautet bis dahin:

> Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:
>
> 1) die Gesetze und Verordnungen, so wie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden, auszuführen;
>
> 2) die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.
>
> Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Gemeinde- oder Staats-Interesse verletzt. — In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im §. 36 zu verfahren. Dasselbe gilt für den Fall, wenn der Magistrat die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 55) beanstanden zu müssen glaubt;
>
> 3) die städtischen Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
>
> 4) die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.
>
> Von jeder regelmäßigen Kassen-Revision ist der Stadtverordneten-Versammlung Kenntniß zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassen-Revisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen;

5) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;

Die beiden ersten Nummern darf ich wohl als angenommen betrachten.

Auf Nr. 3 bezieht sich ein Antrag des Abgeordneten Mathis, statt der Worte:

„das Gemeinde- oder Staats-Interesse"

zu setzen:

„das Staatswohl oder Gemeinde-Interesse."

Ich eröffne die Diskussion über dieses Alinea.

(Pause.)

Wenn Niemand das Wort verlangt, so werde ich annehmen, daß dem beigetreten ist.

(Pause.)

Es ist dem beigetreten.

Eben so nehme ich an, daß die folgenden Nummern bis zu Nr. 5 angenommen sind.

Nr. 6 lautet nach der Fassung der Kommission:

„die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen werden, anzustellen und dieselben ausschließlich des Gemeinde-Einnehmers zu beaufsichtigen."

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Zum sechsten Alinea würde die Regierung der Ansicht sein, daß der Vorschlag der Kommission nicht anzunehmen wäre. Es ist nämlich da vorgeschlagen worden, die Gemeinde-Beamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und dieselben ausschließlich des Gemeinde-Einnehmers zu beaufsichtigen, dagegen den Satz, den die erste Kammer vorgeschlagen hat, und welcher lautet:

„Die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit, doch können diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, auf Kündigung angenommen werden."

fortzulassen. Dieser letzte Satz ist im Wesentlichen derselbe, wofür sich die Regierung bei der Berathung des Gesetzes für die sechs östlichen Provinzen ausgesprochen hat. Ich bin der Ansicht, daß auch für die Städte-Ordnung der Provinz Westphalen es eine zweckmäßige Einrichtung ist, daß die Anstellung auf Lebenszeit erfolge und daß nur für Unterbeamte eine Anstellung auf Kündigung erfolgt. Die Regierung ist also hiernach der Meinung, daß der Antrag der Kommission nicht anzunehmen sei und dagegen die Position b. des Paragraphen nach der Fassung der ersten Kammer angenommen werde.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinkrodt**: In der Regierungs-Vorlage war ursprünglich die Bestimmung, wodurch die städtischen Behörden beschränkt waren in Bezug auf die Anstellung und ihnen die Verpflichtung auferlegt wird, die Beamten auf Lebenszeit anzustellen, nicht enthalten. Der Grund, weshalb die Regierungs-Vorlage eine solche Bestimmung nicht enthält, ist meines Erachtens in dem Gutachten der interimistischen Provinzial-Vertretung zu suchen. Die Provinzial-Vertretung hat sich dafür ausgesprochen, daß eine ähnliche Bestimmung, die in dem derselben vorgelegten Entwurfe enthalten war, gestrichen werden könne. Es ist also die Königliche Staats-Regierung dem Wunsche, der sich in der Provinzial-Vertretung ausgesprochen hat, entgegengekommen, und deshalb wurde die Vorlage so gefaßt, wie sie uns auf S. 98 des Berichts vorliegt. Nachher hat die erste Kammer einen andern Schluß beliebt, indeß ich glaube, nach dem, was schon bei der Verhandlung über die Städte-Ordnung der östlichen Provinzen ausgeführt ist, und mit besonderer Rücksicht auf den Wunsch der Provinzial-Vertretung und darauf, daß die Staats-Regierung sich schon einmal mit dem Wunsche der Provinzial-Vertretung einverstanden erklärt hat, dürfte es wohl füglich bei dem Wunsche der Kommission bleiben können.

Präsident: Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg**: Die Rücksicht für die Militair-Berechtigten mag im Allgemeinen Etwas für sich haben, dabei bitte ich aber in Betracht zu ziehen, daß es manche Unterbeamten-Stellen giebt, zu welchen man versorgungsberechtigte Militairpersonen nicht bekommen kann. Man muß also dazu übergehen, aus anderen Kategorieen der unteren Klassen solche Unterbeamten zu nehmen, welches in der Regel bei Besetzung der Stellen der Flurschützen, Nachtwächter u. dergl. geschieht. Wie schwierig es nun aber ist, solche Leute wieder vom Dienste zu bringen, wenn man selbst die größte Veranlassung hat, mit ihnen nicht zufrieden zu sein, davon wird ein Jeder sich überzeugt haben, der mit der Kommunal-Verwaltung praktisch zu thun gehabt hat; wobei ich auf die gegen trunksüchtige Beamte eingeleiteten Untersuchungen Bezug nehme, die in der Regel ohne Resultat bleiben.

Wenn man übrigens eine lebenslängliche Anstellung für nothwendig hält und davon ausgeht, daß dadurch das Ansehen der Beamten im Allgemeinen gehoben würde, so vermag ich nicht einzusehen, warum diese Bestimmung nicht als eine für das ganze Land gleichmäßig nothwendige erachtet wird. Ich setze nämlich voraus, daß es in den Landgemeinden der sechs östlichen Provinzen ebenfalls Unterbeamten giebt; ich setze voraus, daß es auch dort Gemeinde-Einnehmer, Polizeidiener, Flurschützen und Nachtwächter giebt. Dem für die Städte der Provinz Westphalen für maßgebend erachteten Grundsatze der Nothwendigkeit der lebenslänglichen Anstellung der Unterbeamten entgegen ist nun aber in sämmtlichen Entwürfen der Gemeinde-Ordnung für die Landgemeinden der sechs östlichen Provinzen die Bestimmung enthalten: „die Unterbeamten stellt der Schulze auf Kündigung an", und wenn es dort für zulässig erklärt, ja sogar ausdrücklich festgesetzt ist, die Unterbeamten nur auf Kündigung anzustellen, so vermag ich nicht einzusehen, warum man die entgegengesetzte Wohlthat gerade den Städten der Provinz Westphalen auf octroyiren will. Eine gewisse Kategorie der Gemeinde-Beamten pflegte gewöhnlich seither nicht auf Lebenszeit angestellt zu werden, und wurden z. B. die Rendanten der Sparkassen und der Leihhäuser in der Regel nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren angestellt. Wird nun die Bestimmung aufgenommen, welche die erste Kammer beschlossen hat, so würde man nicht mehr befugt sein, solche Beamten auf Kündigung oder auf eine bestimmte Zeit anstellen zu können. Es ist uns zwar bei der neulichen Debatte vom Herrn Regierungs-Kommissar gesagt worden, man könne ja von dem Rechte der Anstellung auf Probezeit Gebrauch machen. Die Probezeit geht aber nicht über ein gewisses Maß hinaus, indem diese gewöhnlich nur ein halbes oder ein ganzes Jahr zu dauern pflegt. Außerdem geht die Staats-Regierung selbst bei nicht unwichtigen Beamtenstellen von dem Grundsatz der lebenslänglichen Anstellung ab; denn es werden, wie allgemein bekannt ist, in der Regel alle Eisenbahn-Beamten nur auf Kündigung angestellt und erlangen erst nach Ablauf des fünften Jahres eine definitive Anstellung.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Ich kann nicht umhin, auf den Einwand des Abgeordneten von Mallinkrodt zu bemerken, daß die Vorlage der Regierung zu dem Gesetz für die Provinz Westphalen in dieser Beziehung mit der Vorlage für die sechs östlichen Provinzen übereinstimmend gefaßt ist. Auch da ist unterlassen, speziell die Bestimmung in Vorschlag zu bringen, welche die Anstellung auf Lebenszeit zum Inhalte hat. Es ist dieser Gegenstand in der That auch zur Diskussion gekommen bei der Berathung der Vorlage für die sechs östlichen Provinzen, sowohl in der ersten Kammer, als in diesem Hause. Es sind dort sowohl, wie nachher auch hier, die Gründe näher erörtert und von mir anerkannt worden, die allerdings dafür sprechen, eine Bestimmung über die Anstellung auf Lebenszeit anzunehmen, und die Regierung wünscht dasselbe auch noch jetzt.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Da eine Verschiedenheit der Meinung über den ersten Theil des Satzes, soweit die Kommission mit der ersten Kammer übereinstimmt, nicht stattfindet, so würden wir nur über den letzten Satz der ersten Kammer eine besondere Abstimmung vorzunehmen haben.

Der Herr Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** (vom Platz): Ueber das von mir gestellte Amendement ist noch nicht abgestimmt.

Präsident: Ich bitte, das von dem Abgeordneten Mathis zu §. 56 Nr. 2 und zu §. 57 im zweiten Alinea gestellte Amendement zu verlesen (Nr. 307 der Drucksachen sub 13), indem wir darüber zunächst abstimmen wollen.

Ich bitte, es zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Dillenburger** (liest):

statt der Worte:

„das Gemeinde- oder Staats-Interesse"

zu sagen:

„das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse."

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche dem Antrage beistimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit.

Wir würden nun zur Abstimmung über den letzten Satz des §. 56 Nr. 2 kommen.

Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Dillenburger** (liest):

> die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit, doch können diejenigen Unter-Beamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, auf Kündigung angenommen werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Satz, dem Antrag der Kommission entgegen, angenommen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte, wieder Platz zu nehmen, und ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche diesen Satz, dem Antrage der Kommission entsprechend, nicht angenommen wissen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren! Ich wage noch keine Entscheidung zu treffen, ich muß zählen lassen.

Ich ersuche daher die Herren wiederholentlich, sich zu erheben, die diesen Satz angenommen wissen wollen, und bitte, die Zählung vorzunehmen.

(Es treten viele Abgeordnete in den Saal.)

Meine Herren! Wenn das Resultat der Zählung ergiebt, daß das Resultat der Abstimmung nicht zweifelhaft sein kann, so konstatire ich den Grund dafür, daß die Zahl der Mitglieder jetzt eine wesentlich andere sein wird. Ich bin unzweifelhaft, daß jetzt die Majorität für die Annahme des Satzes gestimmt hat. Ich habe aber die Zählung einmal angeordnet und kann davon nur abstehen, wenn von keiner Seite Werth darauf gelegt wird, daß sie vollzogen werde.

(Pause.)

So werde ich denn annehmen, daß die Majorität den Satz angenommen hat.

Für die folgenden Nummern des Paragraphen sind Abänderungs-Vorschläge von der Kommission nicht gemacht worden.

Sie lauten:

> „7) die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;
>
> 8) die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in demselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistrats-Mitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichts-Behörde erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden;
>
> 9) die städtischen Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie vom Bürgermeister vollstreckbar erklärt sind, die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein."

Ich erachte sie für angenommen.

Das Alinea 1 des §. 57, welches lautet:

> „Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist."

ist zur unveränderten Annahme vorgeschlagen.

Zu dem Alinea 2, welches lautet:

> „Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staats- oder Gemeinde-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil. Bei Berathung über solche Gegenstände, welche das Privat-Interesse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungs-Zimmer entfernen."

ist der Antrag des Abgeordneten Mathis gestellt, der bereits bei der vorherigen Abstimmung angenommen ist.

Herr von Carlowitz! Sie haben zu diesem Paragraphen noch ein Amendement gestellt. Dasselbe ist, meines Erachtens, mit dem des Abgeordneten Mathis identisch.

(Der Abgeordnete von Carlowitz stimmt dem bei.)

Dann würde der §. 57 ebenfalls abgeändert werden nach dem Beschluß zu §. 56.

Ich nehme nun an, daß der §. 57 nach dem Vorschlage der Kommission mit der Abänderung des Abgeordneten Mathis angenommen worden ist. Auch für den §. 58, der zur unveränderten Annahme nach dem Beschluß der ersten Kammer empfohlen worden ist, und welcher lautet:

> §. 58.
>
> Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung.
>
> In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung, Behufs der Bestätigung oder anderweitiger Beschlußnahme, Bericht erstatten.
>
> Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeinde-Beamten Geldbußen bis zu Drei Thalern, und außerdem den unteren Beamten Arrest-Strafen bis zu drei Tagen aufzulegen (§§. 15, 19 und 20 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetz-Sammlung Seite 465).

nehme ich die Zustimmung der Kammer an.

Der §. 59, welcher lautet:

> Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, so wie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Deputationen entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Gemeinde-Behörden oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich.
>
> Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistrats-Mitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.
>
> Durch statutarische Anordnungen können nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen getroffen werden.

hat eine andere Fassung erhalten.

Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Dann erachte ich ihn in allen Alineas für angenommen.

Die §§. 60 und 61 sind nicht verändert worden.

Sie lauten:

> §. 60.
>
> Alle Stadtgemeinden von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung werden von dem Magistrate nach Anhörung der Stadtverordneten in Ortsbezirke eingetheilt.

Jedem Bezirke wird ein Bezirks-Vorsteher vorgesetzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Magistrate bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirks-Vorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Die Bestimmung der Zahl der Bezirks-Vorsteher und der Begränzung der ihnen untergebenen Stadttheile bleibt statutarischen Anordnungen vorbehalten.

Die Bezirks-Vorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 61.

Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

Ich erachte sie für angenommen.

Auf das erste Alinea des §. 62, welcher lautet:

§. 62.

„Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

1) die Handhabung der Ortspolizei, so weit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist;
2) die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
3) die Verrichtungen eines Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß, der Behörde in den Fällen 2 und 3 andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichts-Bezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden;

4) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staats-Verwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Einzelne der unter 1 bis 4 erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung der Regierung einem anderen Magistrats-Mitgliede übertragen werden."

bezieht sich ein Amendement des Abgeordneten Gräff.

(Der Abgeordnete Gräff erbittet sich das Wort zur Geschäfts-Ordnung.)

Der Abgeordnete Gräff hat das Wort.

Abgeordn. **Gräff**: Meine Herren! Wir sind im Interesse der Rechtseinheit und der Rechtsgleichheit bei der Berathung der Gesetz-Vorlage von dem Gesichtspunkte ausgegangen, sie möglichst in Uebereinstimmung mit dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen, zu setzen:

„so weit nicht provinzielle Eigenthümlichkeiten Abweichungen rechtfertigen."

Wir sind nun gegenwärtig zu einem Paragraphen gelangt, der in seiner Fassung von der Fassung des entsprechenden Paragraphen der Städte-Ordnung der östlichen Provinzen in einem Punkte abweicht. Es würde sich daher fragen, ob auch hier eine Uebereinstimmung zu erzielen sei. Nun tritt aber bei diesem Paragraphen der eigenthümliche Umstand ein, daß die Fassung, die ihm durch den Beschluß der zweiten Kammer gegeben worden ist, dadurch in Frage gestellt wird, daß die erste Kammer bei Berathung des Gesetzes, wie es aus der Berathung dieses hohen Hauses hervorgegangen ist, in drei sehr wesentlichen Punkten Abänderungen des §. 63 vorgeschlagen hat.

Die Kommission für die Städte-Ordnung von den sechs östlichen Provinzen ist sofort in die Berathung über diese Vorschläge der ersten Kammer eingetreten, und sie ist bei drei Paragraphen der Ansicht der ersten Kammer beigetreten. Bei diesem Paragraphen aber will die Majorität der Kommission bei dem einen Punkte auf dem Beschlusse dieses Hauses beharren.

(Der Redner wird vom Präsidenten unterbrochen.)

Präsident: Entschuldigen Sie Herr Gräff die Unterbrechung. Ich glaube, wir bedürfen dieser Ausführung nicht, um die Frage zu entscheiden ob wir jetzt diesen Paragraphen diskutiren wollen oder die Diskussion darüber aussetzen. Wenn Sie erlauben, werde ich die Frage erledigen; aber auf das Materielle der Sache später zurückkommen.

Meiner Meinung nach handelt es sich zunächst um Entscheidung der Frage, ob man mit dem Abgeordneten Gräff dahin einverstanden ist, daß dieser Paragraph der Städte-Ordnung eben so gefaßt sein muß, wie die Städte-Ordnung der sechs östlichen Provinzen. Wenn man darüber nicht zweifelhaft ist, so empfiehlt sich allerdings der Antrag des Abgeordneten Gräff, die Diskussion dieses Paragraphen bis dahin auszusetzen, bis man darüber im Klaren ist, wie der Paragraph in der Städte-Ordnung der östlichen Provinzen gefaßt sein wird, und ich würde dem Antrage des Abgeordneten Gräff beitreten, die Diskussion dieses Paragraphen auszusetzen, bis die Entscheidung erfolgt sein wird, mit der Maßgabe jedoch, daß die Herren mich autorisiren, der ersten Kammer Mittheilung von diesem Gesetz-Entwurfe zu machen, und so die Abstimmung über das ganze Gesetz nicht aufzuhalten durch diesen einzelnen Paragraphen. Denn die Diskussion über die Abänderungen der ersten Kammer in Bezug auf die östlichen Provinzen werden immer noch mindestens 3 bis 4 Tage ausgesetzt werden müssen, und ich möchte nicht, daß das Hinübergeben dieses Gesetz-Entwurfes an die erste Kammer so lange ausgesetzt bliebe. Also mit einem Worte: Sie erlauben mir, wenn Sie sich für den Antrag des Abgeordneten Gräff entscheiden, und ich möchte bitten, daß sie es thun, daß ich, abgesehen von dem §. 62, über das ganze Gesetz abstimmen und das ganze Gesetz, mit Vorbehalt unseres Beschlusses über den §. 62, an die erste Kammer abgehen lassen kann.

Herr Gräff, Sie haben doch gegen das Gesagte nichts?

Abgeordn. **Gräff**: Nein, ich wollte nur noch bemerken, daß der Bericht der Kommission bereits angefertigt ist und sofort berathen werden wird, so daß es möglich sein wird, sofort in die Berathung des §. 62 einzutreten.

Präsident: Nach der Geschäfts-Ordnung müssen sich die Berichte drei Tage in den Händen der Mitglieder befinden.

Ich frage:

Ob dem Vorschlage, den ich so eben entwickelt habe, Widerspruch entgegengesetzt wird?

(Pause.)

Insofern dies nicht der Fall ist, würden wir über diesen Punkt fort und zum §. 63 übergehen.

Derselbe lautet:

In Betreff der Befugniß der Stadt-Behörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Derselbe ist unverändert, und insofern nicht Widerspruch erfolgt, erkläre ich ihn für angenommen.

Der §. 64 lautet:

Der Normal-Etat aller Besoldungen wird von dem Magistrate entworfen **und** von den Stadtverordneten festgesetzt.

Ist ein Normal-Besoldungs-Etat überhaupt nicht, oder nur für einzelne Theile der Verwaltung festgestellt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl festgesetzt. **Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-Mitglieder unterliegt die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung.**

Die Regierung ist eben so befugt, als verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungs-Beträge bewilligt werden.

Den Beigeordneten, sofern ihnen nicht eine Besoldung besonders beigelegt ist (§. 31), können mit Genehmigung der Regierung feste Entschädigungs-Beträge bewilligt werden.

Schöffen und Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration, und ist nur die Vergütung der baaren Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

Derselbe ist in seinen ersten 3 Alineas verändert, Alinea 4 und 5 sind unverändert geblieben.

Ich frage:

Ob der Kommissions-Fassung beigetreten wird?

(Pause.)

Ich nehme an, daß dies geschehen ist.

§. 65 lautet:

Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahl-Periode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

$\frac{1}{4}$ des Gehalts nach 6jähriger Dienstzeit,
$\frac{1}{2}$ " " " 12 " "
$\frac{2}{3}$ " " " 24 " "

Diese Bestimmungen finden auf die vom Staate auf Grund des §. 33 bestellten Bürgermeister keine Anwendung.

Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeinde-Beamten erhalten, insofern nicht mit dem Beamten ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staats-Beamten zur Anwendung kommen.

Ueber die Pensions-Ansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistrats-Mitglieder und der übrigen besoldeten Gemeinde-Beamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeinde-Dienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

Auf den §. 65 bezieht sich ein Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Ketteler und ein Antrag des Abgeordneten Gräff.

Ich bitte, dieselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Dillenburger** (liest):

(Amendement des Abgeordneten Freiherrn von Ketteler.)

Alinea 1 zwischen den Worten:

„gewählt"

und

„werden"

die Worte einzuschalten:

„oder im Falle der Wiedererwählung nicht abermals bestätigt werden."

(Amendement des Abgeordneten Gräff.)

zu §. 65:

das Alinea 2 dahin lautend:

„Diese Bestimmungen finden auf die von dem Staate auf Grund des §. 33 bestellten Bürgermeister keine Anwendung"

zu streichen.

Präsident: Ich glaube, meine Herren, wir thun doch gut, die beiden Amendements in der Diskussion auseinanderzuhalten und zuerst über das Amendement des Abgeordneten Freiherrn von Ketteler zu diskutiren.

Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungs-Rath **von Klützow:** Ich würde zunächst bitten, dem Vorschlage der Kommission im ersten Alinea nicht beizutreten, und den Beschluß der ersten Kammer aufrecht zu erhalten. Es ist nämlich in diesem Alinea nach der Fassung der ersten Kammer gesagt worden, ähnlich, wie es in der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen beschlossen ist, daß den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, gewisse Pensions-Sätze gewährt werden sollen. Die Kommission hat die Genehmigung der Regierung für die Vereinbarung nicht vorbehalten, und dadurch also eine wesentliche prinzipielle Abweichung in Antrag gestellt. Es muß nun die Genehmigung der Regierung über die Bestimmung der Pension des Bürgermeisters als eine wichtige Frage angesehen werden.

Wenn die Genehmigung der Regierung für die besondere Vereinbarung über die Pension nicht gefordert wird, so werden sich erhebliche Nachtheile herausstellen, indem alsdann die Bürgermeister, indem sie die Stelle annehmen, nicht selten unter Feilschen um dieselbe, den Offerten des Magistrats gegenüber, sich bereit erklären werden, von der Pension ganz oder theilweise abzusehen, hierdurch aber einen wesentlichen Stützpunkt ihrer ganzen Stellung aufzugeben.

Ich glaube auf eine nähere Erörterung der Sache nicht eingehen zu dürfen, weil die prinzipiellen Fragen, die dabei hervortreten könnten, bei der Berathung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen schon ihre Erledigung gefunden haben; ich darf daher bitten, die Fassung des ersten Alinea, wie es die erste Kammer vorgeschlagen hat, aufrecht zu erhalten.

Präsident: Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg** (vom Platz): Die revidirte Städte-Ordnung enthielt die Bestimmung, daß auch der Pensions-Anspruch in dem Falle begründet sei, wenn die Bestätigung eines wiedergewählten Bürgermeisters nicht erfolgen möchte. Die Gemeinde-Ordnung von 1850 enthielt diesen Zusatz nicht, und auch ohne den von dem Abgeordneten von Ketteler vorgeschlagenen Zusatz würde ich die Bestimmung, wie sie in der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen angenommen ist, wenn ich dabei die ratio legis ins Auge fasse, dahin auslegen, daß die Bürgermeister auch dann, wenn sie wieder gewählt, aber nicht bestätigt werden, einen Pensions-Anspruch haben sollen. Der Entwurf, wie er der Provinzial-Versammlung vorgelegt ist, besagte dieses ausdrücklich, denn er enthielt den Zusatz:

„oder im Fall der Wiedererwählung nicht abermals bestätigt werden."

So wie aber die Regierungs-Vorlage lautet, wird nach der wörtlichen Auslegung ein Pensions-Anspruch nur dann begründet, wenn er nicht wieder gewählt ist. Ich halte wenigstens die Einrede für denkbar und nicht ohne Bedenken, daß, wenn die Bestätigung einer erfolgten Wahl versagt wird, der Fall, welcher die Pension zur Folge habe, nicht eingetreten sei, indem man nicht sagen könne, daß derjenige, der wieder gewählt, aber nicht die Bestätigung erhalten, nicht wieder gewählt sei.

Möchte diese Auslegung richtig sein, so würde diese Auffassung, meines Erachtens, der Intention des Gesetzes nicht entsprechen. Denn der Grund der Pensionirung geht nach meinem Dafürhalten dahin, die Erlangung tüchtiger Beamten zu ermöglichen und sie nicht von der bloßen Gunst und Gnade der Wähler abhängig zu machen. Wird aber der Zusatz, daß auch dann der Pensions-Anspruch begründet ist, wenn die Bestätigung versagt wird, nicht gemacht, so kann es kommen, daß der bei der Bürgerschaft im höchsten Grade beliebte Bürgermeister, wenn er wieder gewählt, aber nicht bestätigt wird, auf diese Weise seines Pensionsrechts verlustig geht. Es ist aber noch ein anderer, viel prägnanterer Fall denkbar, nämlich der, daß bei der Annahme der Regierungsvorlage ohne den beantragten Zusatz eine Gemeinde veranlaßt werden kann, einen unbeliebten und unqualifizirten Bürgermeister wieder zu wählen, den sie sonst nicht wieder gewählt haben würde, wenn sie sich dessen im Voraus versichert, daß die Bestätigung versagt wird. Denn bei der Besetzung der Bürgermeisterstellen pflegt sehr häufig vor der Wahl eine Anfrage bei dem Regierungs-Präsidenten zu geschehen, ob wohl die Bestätigung erfolgen werde, und wenn darauf eine verneinende Antwort ertheilt oder zu erkennen gegeben wird, so kann sich dadurch der Gemeinderath möglicherweise veranlaßt sehen, einen Bürgermeister wieder zu wählen, den er im anderen Falle, trotz der Pensionirungs-Pflicht, nicht wiedergewählt haben würde. Es kann selbstredend nicht meine Absicht sein, die Westphälischen Bürgermeister besser zu stellen, als die in den sechs östlichen Provinzen. Für den Fall aber, daß meine Auslegung des betreffenden Paragraphen als richtig anerkannt werden und es noch zulässig sein möchte, einen solchen Zusatz zu den Bestimmungen der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen hinzuzufügen, so würde ich darauf antragen; im andern Falle würde ich bitten, nicht der bloßen Konsequenz wegen, denselben lapsus linguae bei der Westphälischen Städte-Ordnung zu begehen, vielmehr die geehrte Versammlung ersuchen, dieses Amendement anzunehmen.

Zum Schluß habe ich die Ehre, zu bemerken, daß ich mich in der angenehmen Lage befinde, nicht pro domo zu sprechen, indem ich während des Regimes der revidirten Städte-Ordnung gewählt bin, mithin die durch diese gewährten Pensions-Ansprüche habe und durch die hier in Rede stehenden Bestimmungen nicht getroffen werde.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Regierungs-Rath **von Klützow:** Die Regierung glaubt, daß es dieses Zusatzes, wie er in dem Amendement des Abgeordneten von Ketteler vorgeschlagen ist, nicht bedarf, weil dazu, daß eine Wahl perfekt wird, die Bestätigung gehört. Die Regierung erklärt sich daher mit den Vorschlägen der Kommission als hinreichend klar und den Absichten des Amendements genügend vollständig einverstanden.

Präsident: Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet, ich schließe die Diskussion.

Ich darf wohl annehmen, Herr von Ketteler, daß Ihr Antrag ....

(Abgeordn. von Ketteler: Ich ziehe ihn zurück.)

Dann würden wir nur über den Antrag der Kommission abzustimmen haben; diesem gegenüber steht in diesem Alinea die Fassung der ersten Kammer. Die Abweichung ist bereits in der Diskussion hervorgehoben.

Der Abgeordnete von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. **von Ketteler** (vom Platz): Ich bitte, daß die Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissars in dem Protokoll vermerkt wird.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat erklärt, daß es dieses Amendements nicht bedürfe, weil das Gesetz schon das enthält, was das Amendement verlangt.

Ich bitte, den Antrag der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Dillenburger** (liest):

> Den Bürgermeistern und besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder, wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Satz ist so nicht angenommen.

Wir würden nun, wenn es verlangt wird, eine besondere Abstimmung über die Fassung der ersten Kammer eintreten lassen müssen; wenn sie aber nicht verlangt wird, so werde ich annehmen, daß die Fassung der ersten Kammer Ihre Zustimmung erhalten hat.

(Pause.)

Der Satz ist so angenommen.

Die Sätze der Pensionen sind nicht amendirt worden.

Auf das zweite Alinea bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Gräff, den ich bereits habe verlesen lassen.

Der Abgeordnete Gräff hat das Wort.

Abgeordn. **Gräff** (vom Platz): Meine Herren! Wir haben den §. 33 dahin abgeändert, daß überhaupt die Wahl eines Bürgermeisters Seitens des Staates nicht erfolgen kann. Die nothwendige Folge ist daher, daß dieses Alinea des §. 65, welches auf §. 33 Bezug nimmt, gestrichen werde, worauf mein Amendement gerichtet ist.

Präsident: Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so können wir abstimmen. Ich bitte, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Dillenburger** (liest):

> Zu §. 65 das Alinea 2, dahin lautend:
>
> „Diese Bestimmungen finden auf die vom Staate auf Grund des §. 33 bestellten Bürgermeister keine Anwendung"
>
> zu streichen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, sich zu erheben, welche dem Antrage des Abgeordneten Gräff ihre Zustimmung geben wollen.

(Geschieht.)

Der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Wie hier verstanden worden ist, lautet die Frage doch so: „Soll dieser Satz angenommen werden?" Es müssen also die, welche diesen Satz mit dem Abgeordneten Gräff streichen wollen, sitzen bleiben.

Präsident: Ich habe bis jetzt noch keine Entscheidung gefällt. Die Frage lautet:

> Soll der Antrag des Abgeordneten Gräff,
>
> das Alinea 2, dahin lautend:
>
> „Diese Bestimmungen finden auf die vom Staate auf Grund des §. 33 bestellten Bürgermeister keine Anwendung"
>
> zu streichen,
>
> angenommen werden?

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Gräff annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Herr von Kleist-Retzow, Sie haben ganz recht, daß ich die Frage anders gestellt habe, als ich sie sonst zu stellen pflege.

Meine Herren! Der Satz ist also abgelehnt. Wir können nun weiter fortgehen.

Die Alinea 4 und 5 sind von der Kommission zur unveränderten Annahme empfohlen worden. Wir kommen zu §. 66.

Derselbe lautet:

> Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich, spätestens im September, einen Haushalts-Etat. Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Etats-Periode bis auf drei Jahre verlängert werden.
>
> Der Entwurf wird 8 Tage lang, nach vorheriger Verkündigung in einem oder mehreren von dem Magistrate zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt, und alsdann von den Stadtverordneten festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichts-Behörde eingereicht.

Es bezieht sich hierauf ein Antrag des Abgeordneten von Ketteler, der dahin geht, im Alinea 2 statt des Wortes:

> „sofort"

zu sagen

> „auf Erfordern."

Der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Ich nehme an, daß der folgende Satz jetzt auch so beschlossen ist, wie der erste Satz im §. 65. Die Kommission hat auch da „die Genehmigung der Regierung" fortgelassen. Es ist aber eine nothwendige Konsequenz der früheren Abstimmung zu Satz 1, daß der folgende Satz diese Worte gleichfalls wieder aufnimmt.

Präsident: Ich glaube, die Versammlung wird mit dem Herrn Abgeordneten von Kleist-Retzow einverstanden sein, und ich konstatire demnach, daß nicht der Kommissions-Vorschlag, sondern die Fassung der ersten Kammer angenommen ist. Wir haben in dem ersten Satz die Worte

> „sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung getroffen ist"

wieder angenommen, sie müssen also auch konsequenterweise in dem dritten Alinea wieder angenommen werden. Wir können also den §. 65 wieder verlassen, und zu §. 66 wieder zurückkehren.

Der Herr Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinkrodt:** Meine Herren! Ich halte die Bestimmung, daß von jedem Etat der Regierung sofort eine Abschrift eingereicht werden soll, für eben so entbehrlich als unzweckmäßig; das Letztere, weil der städtischen Verwaltung eine arge Schreiberei dadurch entsteht. Die Etats sind gewöhnlich sehr dickleibig, ändern sich aber von einem Jahre zum andern nur sehr wenig. Dann ist dieses Einreichen entbehrlich, weil die Regierung in der That gar kein erhebliches Interesse dabei hat, alljährlich den Etat einzusehen. Ich erkenne vollständig an, daß die Regierung eine allgemeine Kenntniß von dem Stadthaushalte haben muß, aber dazu genügt, daß sie sich den Etat zu gewissen Perioden einreichen läßt, oder daß sie da, wo es nothwendig ist, die Einreichung anordnet. Jetzt, wo nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung von 1850 alljährlich diese Etats eingereicht werden, gehen dicke Aktenstücke ein, mit denen doch nichts geschieht, als daß sie zu den Akten geschrieben werden und dann die Registratur anfüllen, ohne einen Vortheil zu gewähren. Das bestimmt mich, im Interesse der Städte und der Staats-Regierung, diesen Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Ich bin auch mit dem Abgeordneten von Mallinkrodt dafür, daß die Schreiberei, so viel als irgend möglich, vermieden wird. Allein, wenn wir festgestellt haben, daß die Stadt ganz selbstständig ihren Etat festsetzt, so ist es doch wohl das Minimum, daß die Staatsbehörden eine Einsicht darin erhalten.

Man wird sagen, die Regierung kann die Anordnung treffen, daß ihr ein- für allemal der Etat eingereicht wird, so ist dies dasselbe, als wenn es im Gesetz steht, es wäre noch fraglich, ob sie es dann dürfte; oder sie kann einen speziellen Fall bestimmen, daß es geschehe. Nun ist aber die Regierung nicht in der Lage, zu wissen, was in dem Etat vorkommt und ob es nöthig wird. Daß größtentheils keine Verfügungen an die Städte darauf erfolgen werden, erkenne ich an, die Regierung muß aber doch in die Lage gesetzt werden, zu wissen, wie sich der Haushalt in jedem Jahre vielleicht abändert. Ich bin also dafür, daß er alljährlich eingereicht werde, damit die Regierung wenigstens Kenntniß davon nehme.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungsrath **von Klützow:** Die Regierung kann auch nur wünschen, daß die Bestimmung nach dem Vorschlage der Kommission aufrecht erhalten werde. Es ist ein sehr wichtiger Theil der Gemeinde-Verwaltung in der Aufstellung des Etats enthalten, und ich kann nicht zugeben, daß es ohne Nutzen sein würde, wenn die Regierung stets sofort Kenntniß davon erhält. Die Prüfung und Berichtigung des Etats kann mit Hülfe der größeren Büreau- und Kalkulaturkräfte der Regierung zweckmäßig bewirkt werden, und jedenfalls ist es ein wichtiger Punkt für die Staatsregierung fortlaufend Kenntniß von der Vermögensverwaltung der Städte zu haben, und dieselbe in gehöriger Ordnung zu halten. Ich muß deshalb Namens der Regierung darauf antragen, bei der Bestimmung des Entwurfs stehen zu bleiben.

Präsident: Ich schließe die Diskussion. Ich ersuche die Herren, welche, dem Antrage des Abgeordneten von Ketteler gemäß, das Wort:

„sofort"

durch die Worte:

„auf Erfordern"

ersetzen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Dann darf ich wohl annehmen, daß der erste Satz, worin von der Kommission nur das Wort:

„Oktober" in „September"

verändert ist, nach dem Kommissions-Antrage Ihre Zustimmung erhalten hat.

Die §§. 67, 68 und 69 sind nach der Fassung der ersten Kammer, nur mit Hinzufügung eines Schlußsatzes zu §. 69, unverändert angenommen und lauten:

§. 67.

Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten.

§. 68.

Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeiträge der Dienste (§. 53), sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 51) und die sonstigen Gemeindegefälle werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben.

§. 69.

Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Magistrate einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Nach erfolgter Festsetzung der Rechnung wird dieselbe während 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt.

Wenn Widerspruch nicht erfolgt, so werde ich annehmen, daß diese Paragraphen angenommen sind.

Im §. 70 ist ebenfalls der Termin geändert, er lautet:

Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein.

Der Magistrat hat der Aufsichts-Behörde sofort eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses vorzulegen.

Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, festgesetzt werden.

Auch hier nehme ich Ihre Zustimmung an.

§. 71 lautet:

Ueber alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.

Er ist genehmigt.

§. 72 lautet in der von der Kommission beschlossenen Fassung:

In Städten, wo die Gemeinde-Vertretung durch einen, nach zweimal, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen, vorgenommener Berathung zu fassenden Beschluß darauf anträgt, kann unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen werden, daß statt des Magistrats nur ein Bürgermeister und zwei oder drei Schöffen resp. ein Beigeordneter, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden. Es kann auch in diesem Falle durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung dem Bürgermeister der Vorsitz mit Stimmrecht in derselben übertragen werden.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Regierungsrath **von Klützow:** Eine der wesentlichsten Eigenthümlichkeiten in den Westphälischen Städten ist die, daß dort mehr als anderswo die Einheit in der Magistratur beliebt ist. Schon die Gemeinde-Verfassung vor der Städte-Ordnung von 1831 und die Landgemeinde-Ordnung von 1841, die von den Städten auch angenommen werden konnte, weisen darauf hin. Die Kommission schlägt nun vor, insoweit übereinstimmend mit der Regierung und der ersten Kammer, daß alle Städte der Provinz die Einrichtung annehmen könnten, daß der einzelne Bürgermeister allein die Functionen des Vorstandes übernehmen kann.

Inzwischen ist aber nach der Ansicht der Regierung bei den weiteren Vorschlägen der Kommission insofern ein wesentlicher Fehler begangen worden, als beantragt wird, abweichend von allen Prinzipien der früheren Gemeinde-Verfassungen, daß, wenn eine solche einheitliche Magistratur errichtet wird, der Bürgermeister sowohl, als dessen Beigeordneter nicht immer die Befugniß haben soll, in dem Gemeinderathe den Vorsitz mit Stimmrecht zu führen. Das ist gegen alle Antecedenzien der Gemeinde-Verfassung auch in der Rheinprovinz. Daß der Bürgermeister für den Fall, daß er allein den Vorstand der Gemeinde bildet, stets das Recht haben muß, in dem Gemeinderathe den Vorsitz zu führen, ist in der That auch innerlich nothwendig. Man wird zugeben müssen, daß, wenn der Bürgermeister allein steht, dem Gemeinderathe gegenüber, daß er alsdann nicht den Einfluß und die Einwirkung gewinnen kann, welche durchaus nöthig ist zur ersprießlichen Führung der Geschäfte, sobald er nicht gleichzeitig Sitz und Stimme im Gemeinderath hat. Ihm steht, wenn er sich allein dem Gemeinderath gegenüber befindet, das ganze Gewicht des Gemeinderathes mit seinem Kollegium und Vorsteher gegenüber, und das würde in der That ein unangemessenes Verhältniß sein.

Ich glaube, Sie werden in Uebereinstimmung mit allen Kommunal-Verfassungen, auch mit Rücksicht auf die von 1850, wo im §. 153 eine ähnliche Einrichtung vorgesehen ist, den Vorschlag der ersten Kammer unverändert annehmen dürfen.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Wenn der Herr Regierungs-Kommissar gesagt hat, die Vorschläge ständen im Widerspruch mit Allem, was bisher vorgekommen wäre, so muß ich das bestreiten.

So viel mir von den Verhältnissen der Rheinprovinz bekannt ist — es kann dies ja leicht berichtigt werden, — so ist dort ganz dieselbe Einrichtung, wie die Kommission sie vorgeschlagen hat. In vielen Städten der Rheinprovinz, so weit meine Kenntniß reicht, ist aber kein kollegialischer Magistrat, sondern nur ein einzelner Bürgermeister, dem ein oder mehrere Beigeordnete zur Seite stehen. Gleichwohl ist aber keineswegs der Bürgermeister immer zugleich Vorsitzender des Gemeinderaths, und darum sehe ich nicht ein, — wenn meine Behauptung richtig ist, wie ich voraussetze, — wie die Behauptung des Herrn Regierungs-Kommissars richtig sein soll, daß dem Antrage alle Antezedentien fehlen.

Was die Provinz Westphalen speziell betrifft, so ist es richtig, daß nach der früheren Französischen Mairie-Verfassung der Maire Vorsitzender des Gemeinderathes war; was war aber dieser Gemeinderath? Er wurde nicht von der Gemeinde gewählt, sondern er wurde von der Regierung und später vom Landrathe ernannt. Jedenfalls war er nicht ein Vertreter der Gemeinde, der aus dem Vertrauen der Gemeinde hervorgegangen war. Und daß bei einer solchen Verfassung, welche die Gemeinde in der vollständigsten Ab-

hängigkeit zu erhalten suchte, daß da dem Bürgermeister jedenfalls auch das Präsidium des Gemeinderaths überlassen wurde, entspricht vollständig den Grundsätzen der despotisch-büreaukratischen Willkürherrschaft der Französischen Verfassung, welche wir doch bei der neuen Städte-Ordnung in keiner Weise beibehalten wissen wollen.

Später trat die revidirte Städte-Ordnung an Stelle der Französischen Verfassung. Dieselbe kannte überhaupt nur Magisträte, und insofern können in dieser revidirten Städte-Ordnung keine Antezedentien gefunden werden.

Warum es aber nöthig ist, daß der Bürgermeister in jedem Falle, wenn er auch nur ein einzelne Person ist, dem Gemeinderathe präsidiren muß, daß in dieser Beziehung ein anderes Verhältniß eintreten muß in Bezug auf die Stellung der Behörden, als in den Städten, welche Magistrats-Verfassung haben, ist mir nicht recht klar geworden.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat als einzigen Grund angeführt, daß solche kollegialische Behörden ein so großes Gewicht in die Waagschale legten, daß, wenn nur ein Einzelner da wäre, welcher die Autorität übe, dieser Einzelne, um seine Autorität aufrecht zu erhalten, immer auch Vorsitzender des Gemeinderaths-Kollegiums sein müsse. Das aber gerade erlaube ich mir zu bestreiten; jedenfalls sind dies antimonarchische Grundsätze; das einheitliche monarchische Prinzip bedingt gerade das Gegentheil.

Ich setze umgekehrt voraus, daß der Einzelne mehr Autorität hat, als wenn man ihm ein paar solche Adjutanten an die Seite setzt, welche fortwährend in den Beschlüssen mit ihm konkurriren. Ich glaube immer behaupten zu dürfen, daß ein Kollegium je weniger Autorität haben wird, je größer die Zahl der Mitglieder ist, daß es an Autorität verliert, dem Einzelnen gegenüber.

Die Königliche Regierung hat sich auch in anderen Fällen, wo es gerade ihrem speziellen Interesse zusagte, gerade für das entgegengesetzte Prinzip entschieden. Warum hat man in neuerer Zeit ein Prinzip adoptirt, welches von der Regierungs-Instruction so entschieden abweicht, wonach den Regierungs-Kollegien im Wesentlichen die Entscheidung gebührte? Warum ist man immer darauf ausgegangen, die Autorität der Regierungs-Präsidenten zu stärken?

Wollen Sie dafür Beläge finden, so finden Sie solche in der Vorlage der Regierung, wonach die Regierungs-Präsidenten die Bürgermeister anstellen sollen, — eine Bestimmung, welche das hohe Haus freilich nicht angenommen hat.

In den neueren Bestimmungen hat man immer darauf gesehen, daß die Regierungs-Präsidenten stets ausgedehnte polizeiliche Befugnisse erhielten.

Den Ansichten jener Seite (der Rechten) entspricht das auch in der That vollständig, welche stets den Grundsatz Autorität, nicht Majorität proklamirt. Ich kann auch keinen Werth darauf legen, daß einige Stimmen mehr in dem Kollegium sich befinden; aber die Autorität kann durch einen eben so gut repräsentirt werden, als durch mehrere.

Ich glaube, daß gerade das Ansehen eines tüchtigen, energischen Bürgermeisters häufig dadurch abgeschwächt wird, daß ihm diese Kollegen im Magistrate zur Seite stehen.

Ich bin sehr entschieden dafür, habe aber freilich darauf verzichtet, Anträge zu stellen, weil ich nicht geglaubt habe, daß sie Annahme finden werden, so viel wie möglich für die Exekutiv-Behörden das Prinzip der Einzelbeamten an die Stelle des unglücklichen Prinzips der Kollegialität zu setzen. Wenn wir erst so weit gekommen wären, daß alle Regierungs-Kollegien über Bord geworfen wären, so würde dadurch ein wesentlicher Fortschritt in Bezug auf eine schnellere und energischere Verwaltung erlangt werden.

(Heiterkeit.)

Aber das nur beiläufig. Insoweit es sich um den Magistrat handelt, werden die Erfahrungen in der Rheinprovinz, wo man mit sehr entschiedener Vorliebe für das System der einheitlichen Organe der exekutiven Gewalt sich ausgesprochen hat, meinen Behauptungen zur Seite stehen. Wenn in der Rheinprovinz es viele Städte giebt, welche keine Magistrate haben, so werden Sie sich überzeugen, daß dort mehr und Energischeres geleistet wird, als durch die Magistrate in den östlichen Provinzen. Wenn man also zu den richtigen Prinzipien zurückkehren will, so muß man sich dafür entscheiden, den Bürgermeister allein fungiren zu lassen, und dann sehe ich nicht ein, warum man eine so zweckmäßige Neuerung dadurch erschweren will, daß man sich den Bürgermeister immer zugleich als Vorsitzenden der Stadtverordneten gefallen lassen soll.

Wenn Sie eine solche Bestimmung hinzufügen, so wird dies nur ein Hemmschuh sein für eine nützliche Neuerung; denn daß die Stadtverordneten den Mann, der ihnen als Exekutiv-Behörde gegenübersteht, und den sie zu kontroliren berufen sind, zugleich als Vorsitzenden in ihren Versammlungen haben sollen, dafür spricht nicht der leiseste Grund. Wie kann Jemand sich selbst kontroliren und wie ist eine Kontrole möglich, wenn derjenige, welcher kontrolirt werden soll, bei allen Beschlüssen darüber zugegen sein muß. Die Stadtverordneten müßten wahre Engel sein, wenn sie im Stande wären, einer stets gegenwärtigen Autorität gegenüber, die ihnen durch das Gesetz eingeräumte Kontrole wirksam ausüben zu können. Die Autorität des Bürgermeisters und die Gefahr, daß er jedem Einzelnen irgend etwas anhängen könnte, wird zu groß sein, um im Interesse der Stadt Seitens der Stadtverordneten irgend eine wirksame Kontrole auszuüben zu können. Es wird also das Nützliche, was die Regierung erreichen will, nur erschwert werden durch diese Bestimmungen. Nach diesen Grundsätzen, welche in der Kommission Vertretung gefunden haben, ist Ihnen von der Kommission die Fassung dieses Paragraphen so vorgeschlagen worden, wie Sie solche in der Kommissions-Vorlage finden.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete von Vincke hat sich gegen den Herrn Regierungs-Kommissar darauf berufen, daß am Rhein, selbst wo ein einheitliches System bei dem Magistrate stattfinde, dennoch ein besonderer Stadtverordneten-Vorsteher existirt habe. Soweit mir die Verhältnisse bekannt sind, ist dieses nicht der Fall. Gerade, wo sich ein Bürgermeister befindet, kein Magistrat, wie es in der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1845 der Fall war, hat dieser allezeit den Vorsitz in dem Gemeinderath. Es kommt in der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1845 nur vor, daß da, wo über den Bürgermeister selbst berathen wird bei Gelegenheit einer Rechnungslegung, z. B. einer aus dem Kollegium den Vorsitz übernimmt, weil der Bürgermeister nicht selbst dabei anwesend sein darf. Ich glaube, daß dasjenige, was der Herr von Vincke gegen den Herrn Regierungs-Kommissar gesagt hat, auf einem Mißverständniß beruht. Es handelt sich hier überhaupt nicht darum, festzustellen, ob das System eines kollegialischen Magistrats den Vorzug hat vor dem einheitlichen eines Bürgermeisters. Der Herr Regierungs-Kommissar hat mit Recht gesagt, daß, wenn man einmal einen einheitlichen Magistrat will, das einheitliche System auch als solches ganz durchgeführt werden müsse.

Es sind eben zwei gegenüberstehende Systeme. Beide haben ihre Vorzüge, beide haben ihre Nachtheile. Der Herr Abgeordnete von Vincke hat richtig bemerkt, daß der einheitliche Magistrat den Vorzug hat, daß er eine stärkere, schnellere Exekutive übt; dagegen das andere System giebt eine größere Selbstständigkeit des Gemeinderathes. Jener Vorzug ist aber gerade zum größten Theil nur möglich dadurch, daß der Bürgermeister den Vorsitz im Gemeinderathe hat. Es ist entschieden richtig, was die Regierung will: daß man beide Systeme auseinanderhalten muß. Die nothwendige Folge der Vorschläge der Kommission würden Reibungen zwischen dem Bürgermeister und dem Vorsteher des Gemeinderathes sein. Wo solche Gemeinderaths-Vorsteher gewählt sind in der Rheinprovinz nach der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1850, da sind sie daraus hervorgegangen, daß man aus irgend einer Intrigue nicht hat gestatten wollen, daß der Bürgermeister seinen Einfluß geltend mache, wie es nach der Gemeinde-Ordnung von 1845 der Fall war. Ich kann nur bitten, daß die Kammer, dem Regierungs-Entwurfe gemäß, dem Bürgermeister, wo er allein gewählt ist, den Vorsitz in dem Gemeinderathe stets belasse.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Der Grundsatz, welchen die Rheinische Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1845 vorschreibt, lautet ganz bestimmt dahin:

> §. 112. Den Vorsitz in der Bürgermeisterei-Versammlung führt der Bürgermeister und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Beigeordnete mit vollem Stimmrecht und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme.

Eben so hat die Regierung in dem Entwurf der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz, was sowohl den Vorsitzenden der Gemeinde-Versammlung, als was den Vorsitzenden der Bürgermeisterei-Versammlung betrifft, denselben Grundsatz angenommen, daß der Bürgermeister den Vorsitz führt. Das ist durchaus, wie der Herr Regierungs-Kommissar richtig bemerkt hat, wesentliches Prinzip der Gemeinde-Verfassung. Wo ein Bürgermeister an der Spitze der Verwaltung steht, ist er auch vorsitzendes und stimmberechtigtes Mitglied in dem Gemeinderath und der Bürgermeisterei-Versammlung. Dieses Prinzip muß feststehen, sonst steht der Bürgermeister isolirt der berathenden Versammlung gegenüber, und das, was in der Theorie sich schön ausnehmen macht, wo man sagt: „Mehrere berathen" und „Einer verwaltet", aber in der Praxis ist das das Geeignete nicht; sondern es kommt darauf an, daß der, welcher die Verwaltung führt, auch in dem Kollegium der Stadtverordneten den Vorsitz führt; seine Stimme muß etwas gelten; die Regierung schlägt Ihnen daher vor, den Antrag der

Kommission nicht anzunehmen, wonach es von einem besonderen Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung abhängig gemacht werden soll, ob sie ihm das Stimmrecht geben will oder nicht.

Präsident: Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg:** Wenn einmal eine Gemeinde-Vertretung für das einheitliche Kollegium ist, dann stimme ich dem Herrn Minister des Innern darin bei, daß der Bürgermeister den Vorsitz in dem Gemeinderath eo ipso führen muß. Wenn auf die Erfahrungen Bezug genommen ist, die in der Rheinprovinz wegen des kollegialischen Gemeinde-Vorstandes gemacht seien, so können doch diese keinen Beleg dafür abgeben, weil bis dahin nur in sehr wenigen Rheinischen Städten ein kollegialischer Magistrat bestanden hat. Ich habe in meiner amtlichen Stellung eine andere Erfahrung gemacht. Ich bin unbedingt für die kollegialischen Magisträte und theile in keiner Weise die Ansicht, daß dadurch das Ansehen der Bürgermeister geschwächt werde. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß sein Ansehen dadurch gestärkt wird, und suche dieses darin, daß der Bürgermeister, wenn er von tüchtigen Männern umgeben ist, die zunächst durch das Vertrauen der Bürgerschaft berufen sind, und mit denselben im guten Einvernehmen lebt, was zum großen Theile von ihm selbst abhängt, seine Stellung dadurch einen festen Halt bekommt, daß es ihm eher gelingen wird, seiner Ansicht im Gemeinderathe Geltung zu verschaffen, als wenn er vereinzelt mit seiner Ansicht vor den Gemeinderath tritt.

Wenn ein vom Magistrat berathener Beschluß dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorgelegt wird und der Magistrat des Vertrauens der Bürgerschaft und des Gemeinderathes genießt, so ist einem solchen Beschlusse dadurch schon in der Regel die Genehmigung gesichert, daß der Gemeinderath dabei von der Ueberzeugung ausgehen kann, daß der vorgelegte Beschluß Seitens des ganzen Magistrats und nicht blos einseitig Seitens des Bürgermeisters überlegt worden ist. Ich habe mich in meiner Praxis davon überzeugt, daß das Ansehen des Bürgermeisters durch den ihn umgebenden Magistrat nicht geschwächt, sondern gestärkt wird, und würde es bedauern, wenn man mit dem Gedanken umgehen möchte, die Kollegialität des Gemeinde-Vorstandes aufzuheben.

(Ruf: „Hört! hört!")

Präsident: Es hat weiter Niemand das Wort verlangt, wir können also zur Abstimmung schreiten, zunächst über §. 72 nach der Kommissions-Fassung. Es bedarf wohl nicht einer nochmaligen Verlesung desselben. Es stellen sich die Kommissions-Fassung und die der ersten Kammer einander gegenüber. Insofern der Kommissions-Fassung nicht beigetreten wird, werden wir abzustimmen haben, wenn es dessen noch bedarf, über die Fassung der ersten Kammer.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 72 nach der Kommissions-Fassung angenommen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Ich darf nun wohl ohne besondere Abstimmung annehmen, daß §. 72 in der Fassung, wie sie die erste Kammer ausgesprochen, Ihre Annahme gefunden hat. Derselbe lautet nämlich:

> In Städten, wo die Gemeinde-Vertretung durch einen, nach zweimal, mit einem Zwischenraum von mindestens 8 Tagen, vorgenommener Berathung zu fassenden Beschluß darauf anträgt, kann unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen werden, daß statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher auch den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen resp. ein Beigeordneter, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden.

(Pause.)

Der §. 72 ist in dieser Fassung angenommen.

Wir kommen zu §. 73. Er lautet nach der Fassung der Kommission:

> Wird eine Einrichtung dieser Art (§. 72) getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Tit. I. bis VII. dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister über, eintretenden Falls mit denjenigen Modificationen, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist. Demselben steht in letzterem Falle ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Satze unter 2 des §. 56 bezeichneten Fällen die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu beanstanden, und wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Entscheidung der Regierung einzuholen verpflichtet. Im Uebrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften des Tit. I. bis VII. gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können.

Sofern das Wort nicht verlangt wird, darf ich wohl annehmen, daß der Paragraph in dieser Fassung angenommen ist.

(Pause.)

§. 74. — §. 75.

Der Abgeordnete Kisker wünscht das Wort zu §. 73.

(Ruf rechts: Oh! oh!)

Meine Herren! Wenn Sie diese Art der Förderung der Geschäfte zugelassen haben, wie ich sie eingeleitet habe, daß ich nämlich so rasch über die Paragraphen hinweggehe, so kann es vorkommen, daß das eine oder andere Mitglied zu spät auf einen Paragraphen aufmerksam gemacht wird, und müssen sie schon gestatten, daß dasselbe noch nachträglich zum Worte komme.

Der Abgeordnete Kisker hat also das Wort zu §. 73.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Ich wollte darauf aufmerksam machen, daß die Aenderung der Kommission in den durch Druck hervorgehobenen Worten:

über, eintretenden Falls u. s. w.

lediglich durch den Zusatz zu §. 72 nach der Kommissions-Fassung veranlaßt ist; und da nun jetzt von der zweiten Kammer §. 72 in dieser Fassung nicht angenommen ist, sondern in der Fassung der ersten Kammer, so müssen jene Worte, wie sich von selbst versteht, wegfallen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Westphalen:** Die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Kisker ist ganz richtig. Diese beiden Stellen sind blos nach dem Vorschlage der Kommission am Schlusse des §. 72 beliebt worden, und da der Paragraph nach der Fassung der Kommission nicht angenommen worden ist, sondern nach der Fassung der ersten Kammer, so müssen diese beiden Stellen auch wegfallen.

Präsident: Es war unzweifelhaft, daß darüber Einverständniß obwalten muß. Da §. 72 nach der Fassung der ersten Kammer angenommen ist, so würde der Zusatz der Kommission im §. 73 keine Bedeutung haben, und muß letzterer mit Rücksicht darauf geändert werden.

Wir kommen nun zu §. 74.

Er ist von der Kommission nicht verändert und lautet:

> „Ein jeder stimmfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, so wie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.
>
> Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:
>
> 1) anhaltende Krankheit;
> 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
> 3) ein Alter über 60 Jahre;
> 4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
> 5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amts;
> 6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
> 7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.
>
> Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, so wie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeinde-Abgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§. 76)."

(Pause.)

Ich erachte den Paragraphen für angenommen.

§. 75 ist gleichfalls nicht verändert und lautet:

„Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§. 7).

Die zu den bleibenden Verwaltungs-Deputationen gewählten stimmfähigen Bürger (§. 59) und andere von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten und besoldeten Gemeindebeamten, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden."

Verlangt Jemand das Wort?

Der Abgeordnete von Carlowitz hat das Wort zu §. 75.

Abgeordn. **von Carlowitz** (vom Platz): In diesem Augenblick fällt mir eine Differenz zwischen den beiden Städte-Ordnungen auf, die jedenfalls nicht beabsichtigt ist. Es ist möglich, daß es nur ein Druckfehler ist, dann ist er aber so sinnentstellend, daß ich mir erlauben muß, die Kommission darauf aufmerksam zu machen. Es heißt nämlich in dem zweiten Alinea des Paragraphen:

„gewählten und besoldeten Gemeinde-Beamten",

während es in der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen heißt:

„gewählten unbesoldeten Beamten."

Präsident: Es steht hier allerdings

„gewählten und besoldeten Gemeinde-Beamten."

Der Herr Abgeordnete von Carlowitz ist der Meinung, daß es nur ein Druckfehler sei. Ist der Herr Referent ebenfalls der Meinung?

(Wird bejaht.)

Dann würde ich bitten, diesen Druckfehler zu verbessern.

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (vom Platz): Ich erlaube mir zu bemerken, daß es in der Regierungs-Vorlage eben so steht.

Abgeordn. **von Carlowitz** (vom Platz): Das hat mich eben bestimmt, es herauszuheben, daß es in beiden Kolonnen steht, außerdem würde der Druckfehler sofort in die Augen springen.

Präsident: Wir sind darüber einverstanden, daß es ein Druckfehler ist.

Wir kommen zu §§. 76 und 77.

Dieselben lauten:

§. 76.

Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei Städten von mehr als 10,000 Einwohnern von der Regierung, bei den übrigen Städten in erster Instanz vom Landrathe, in zweiter Instanz von der Regierung ausgeübt.

§. 77.

Gegen die Entscheidung der Stadt-Behörden findet, wo die Aufsicht dem Landrathe zusteht, der Rekurs an den Landrath, sonst aber an die Regierung statt; gegen die Entscheidung des Landraths ist der Rekurs an die Regierung und gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Ober-Präsidenten zulässig.

Der Rekurs muß in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Rekurses durch Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen geknüpft ist.

Dazu hat der Abgeordnete von Mallinkrodt ein Amendement unter Nr. 302 der Drucksachen gestellt.

Ich bitte, es zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Dillenburger** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

Zu §. 76. Den §. 76 wie folgt zu fassen:

„Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Regierung, in den höheren Instanzen von dem Ober-Präsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt.

Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten müssen in allen Instanzen innerhalb einer Präklusiv-Frist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Rekurses durch dieses Gesetz an eine andere Frist geknüpft ist.

Zu §. 77. Den ganzen Paragraphen zu streichen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion. Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinkrodt:** Zunächst muß ich zur Empfehlung meines Vorschlages anführen, daß er wörtlich aus den Bestimmungen für die sechs östlichen Provinzen entnommen ist. Ich brauche wohl nicht in eine nähere Erörterung einzugehen, wie weit es sich empfiehlt, der Regierung oder dem Landrath die Aufsicht über die Städte beizulegen. Nur eine provinzielle Eigenthümlichkeit muß ich hervorheben. Während in den östlichen Provinzen alle Städte eine der Städte-Ordnungen gehabt haben, also eine städtische Verfassung, war das in Westphalen nicht der Fall. Dort haben die kleineren Städte häufig eine modifizirte Landgemeinde-Ordnung gehabt, d. h. die allgemeine Landgemeinde-Ordnung mit gewissen für die Städte berechneten Ausnahme-Bestimmungen. Die kleinen Städte, welche diese Verfassung hatten und eine ähnliche Verfassung wieder erhalten werden, waren und bleiben dadurch unter die Aufsicht der Landräthe gestellt, während das Gleiche hinsichtlich keiner Stadt der östlichen Provinzen Platz greift. Es folgt daraus, daß in Westphalen noch mehr Veranlassung ist, für die übrigen Städte die Bestimmungen aufzunehmen, welche schon für die östlichen Provinzen angenommen sind, weil für Westphalen doch ohnehin Ausnahmen hinsichtlich der kleinsten Städte bleiben, während für die östlichen Provinzen solche nicht bleiben.

Präsident: Der Abgeordnete von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Ketteler:** Ich muß dem Antrage des Abgeordneten von Mallinkrodt widersprechen. In unserer Provinz haben nicht alle Städte ausschließlich unter der Regierung gestanden; viele haben unter Aufsicht des Landraths gestanden und sie haben sich nicht schlecht dabei befunden, da der Landrath gewöhnlich eine genaue Kenntniß der Verhältnisse hat, und die Regierung doch auf den Landrath rekurriren muß, wenn eine Beschwerde entsteht, um die lokalen Verhältnisse zu untersuchen. Außerdem sind die Landräthe zur Hand, und die Bewohner der Städte haben mehr Wichtigkeit, sich beschweren zu können. Ist die Aufsichtsbehörde entfernt, so kann das Beschweren nur mit viel größeren Weitläufigkeiten möglich bleiben. Ich erlaube mir daher die Bitte, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Die Regierung hatte vorgeschlagen, sowohl in dem Entwurfe des Gesetzes für die sechs östlichen Provinzen, als in dem für Westphalen, diesen Paragraphen nur so allgemein zu fassen:

„Die Oberaufsicht des Staates über die Städte wird durch die von ihm angeordneten Behörden ausgeübt",

theils weil in der That in den verschiedenen Provinzen bisher eine verschiedene Praxis bestand, theils weil es von der Organisation der Staatsbehörden abhängt, da in der Folge Aenderungen eintreten können. Da aber einmal bei der Berathung des Gesetzentwurfs für die sechs östlichen Provinzen davon abgewichen ist, und es vorzugsweise empfohlen wurde, diejenigen Einrichtungen zur Anerkennung zu bringen, die in den Städten der sechs östlichen Provinzen hinsichtlich der Kommunal-Angelegenheiten die Regel gebildet hatten, daß nämlich die Städte unter der Aufsicht der Regierung gestanden haben; da also demzufolge dort eine besondere Bestimmung angenommen worden ist, so macht es sich nunmehr um so nothwendiger, daß, wenn der allgemeine Satz des §. 76, wie die Regierung ihn vorgeschlagen hat, nicht beibehalten werden soll, wonach nur gesagt ist:

„Die Oberaufsicht des Staates über die Städte wird durch die von ihm angeordneten Behörden ausgeübt",

es dann allerdings nothwendig ist, die Einrichtung näher zu präzisiren, welche für Westphalen die passende ist, und da hat, wie der vorletzte Herr Redner ganz richtig angeführt hat, die Praxis so bestanden, daß in den kleineren Städten der Landrath die Aufsicht gehabt hat. Es hat sich die Beaufsichtigung der Kommunal-Verwaltung durch die Landräthe in Westphalen in den meisten Fällen mehr ausgeprägt als in den östlichen Provinzen. Auf Grund dessen

ist die Fassung der ersten Kammer eine ganz entsprechende, wonach man unterscheidet zwischen den Städten unter und über 10,000 Einwohner, so daß nur in den letzteren die Regierung die Aufsicht führt und die Landräthe nur als Delegirte in besonderen Fällen beauftragt; in kleineren Städten aber in der Regel der Landrath die Aufsicht über die Kommunal-Verwaltung zu führen hat. Dem entspricht denn auch der §. 77 nothwendig, welcher das Rekursverfahren näher bezeichnet. Ich schlage also vor, daß der Antrag so angenommen werde, wie ihn die erste Kammer gefaßt hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Rechenberg hat das Wort.

Abgeordn. **von Rechenberg** (vom Platz): Ich habe nur noch hinzufügen wollen, daß auf den Provinzial-Landtagen die Abgeordneten der Städte sich einstimmig für die Aufsicht der Landräthe bei den Städten unter 10,000 Einwohnern erklärt haben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinkrodt** (vom Platz): Ich will nur zunächst bemerken, daß das Gutachten des Provinzial-Landtages keine Auskunft giebt, welche der von dem Herrn Vorredner angeführten entsprechend wäre. Die Ursache, weshalb ich zunächst gegen die Fassung bin, welche von der ersten Kammer vorgeschlagen ist, liegt darin, weil ich überhaupt Gegner von allen Zahleneintheilungen bin, und, wenn irgendwo, in Westphalen. Wir haben, wenn wir die größeren Städte Westphalens ins Auge fassen, vielleicht die Hälfte derselben, welche 8000 oder 9000 — 9900 Einwohner haben, genug, sie nähern sich ganz nahe der Gränze von 10,000, und wenn wir auf die anderen größeren Städte sehen, so haben wir keine, die sich sehr weit von dieser Gränze entfernt, Paderborn hat 10,000 und einige Hundert, Minden 11 — 12,000, Dortmund 14,000 u. s. w. Nur Münster hat einige zwanzig Tausend und kann aber auch nicht in Betracht kommen, weil es keinem Kreise angehört und einen Oberbürgermeister hat. Somit ist jedenfalls die Gränze von 10,000 außerordentlich unglücklich gezogen. Wenn man überhaupt einmal eine derartige Gränze ziehen wollte, so hätte man nach meiner innersten Ueberzeugung wenigstens eine andere Ziffer wählen müssen, so aber treibt man einen Keil zwischen das Gleichartige, denn es wird mir Niemand nachweisen können, daß z. B. in den Verhältnissen der Stadt Soest, die 9000 und einige Hundert Einwohner hat, und denen von Paderborn irgend ein wesentlicher Unterschied wäre, der es rechtfertigte, die eine Stadt unmittelbar dem Landrath unterzuordnen, die andere unter die Regierung zu stellen.

Der zweite Hauptgrund, der mich bewegt, die Städte der Aufsicht der Regierung unterzuordnen, ist nicht die Rücksicht auf die Staatsverwaltung, und nicht eine besondere Gunst für die Regierungen, es ist die Rücksicht auf die Selbstständigkeit des städtischen Gemeindelebens, und ich glaube, daß die Frage dafür von der allergrößten Bedeutung ist.

Es ist ein gewaltiger Unterschied, ob die Aufsichtsbehörde so und so viel Meilen entfernt ihren Sitz hat oder unmittelbar im Orte selbst ist. Wenn Sie die Städte ins Auge fassen, die nach der bisherigen Verfassung unter der Regierung gestanden haben, so werden Sie erfahrungsmäßig finden, daß in den Orten, wo die Regierung ihren Sitz hatte, wenigstens fünfmal so viel Beschwerden geführt wurden, als von den Orten, welche nicht Sitz der Regierung sind. Eben so würde es auch an den Orten gehen, wo der Landrath unmittelbar in der Nähe ist. Jeder, der da einmal Veranlassung hätte, mit dem Bescheide des Bürgermeisters ein bischen unzufrieden zu sein, würde die paar Schritte zum Landrath laufen und ihn mit seiner Beschwerde behelligen. Die große Masse solcher Beschwerden, die von den Näherwohnenden bei der Aufsichtsbehörde geführt werden, sind nicht begründet; man geht eben zum Landrath, um einen wenig mühevollen letzten Versuch zu machen, und denkt: „es hilft vielleicht doch."

Die Beschwerden, welche wirklich begründet sind, unterbleiben dagegen auch bei weiterer Entfernung der Aufsichtsbehörde nicht und finden doch ihren Weg bis zur Regierung. Es kann nicht meine Absicht sein, die städtischen Behörden gegenüber den Eingesessenen in Schutz zu nehmen und ihnen ungerechtfertigte Maßregeln leicht zu machen; ich glaube, das ist auch nicht zu befürchten. Ich will aber auch andererseits den städtischen Behörden ihre Selbstständigkeit schützen, und ich will namentlich die kollegialisch zusammengesetzten Behörden vor einer leicht zu tief eingreifenden Einwirkung einzelner Persönlichkeiten bewahren. Es ist ein großer Unterschied, ob ein Kollegium die Aufsicht führt oder eine einzelne Person, die in dem Orte wohnt. Das sind im Wesentlichen die Motive, die mich bestimmt haben, den Antrag zu stellen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungsrath von Klützow: Die Unterscheidung der Städte nach der Einwohnerzahl von 10,000 und darunter ist nicht so willkürlich, wie der Herr Redner anführte, da bekanntlich nach anderen Vorschriften des vorliegenden Entwurfs Bürgermeister in Städten über 10,000 Einwohner von Sr. Majestät dem Könige bestätigt werden, in Städten darunter aber von der Regierung. Außerdem wollte ich mir dann noch zu bemerken erlauben, daß über die wichtigsten Angelegenheiten auch für Städte unter 10,000 Einwohnern durchweg die Regierung oder die höhere Instanz zu entscheiden hat, so z. B. bedarf es bei Errichtung von Statuten der Genehmigung der Regierung; eben so ist bei allen Differenzen zwischen Magistraten und Stadtverordneten, bei Bestimmungen über Einzugsgeld, über Hausstandsgeld, bei Veräußerungen gewisser Besteuerungen der Kommune und bei einer Reihe anderer wichtiger Gegenstände die Genehmigung oder Entscheidung der Regierung vorbehalten. Es kann aber nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz Westphalen, wie sie geschildert werden, keine Bedenken haben, die laufende Verwaltung hinsichtlich der übrigen Angelegenheiten in den kleineren Städten der Aufsicht der Landräthe im Allgemeinen unterzuordnen.

Präsident: Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg:** Ich hatte zuerst nicht die Absicht, über diesen Gegenstand zu sprechen, um auch den Schein zu vermeiden, als wenn ich dabei persönliche Rücksichten im Auge hätte. Ich gebe aber die Versicherung, daß mich nicht persönliche Rücksichten veranlaßt haben, das Amendement des Abgeordneten von Mallinkrodt mit zu unterschreiben, sondern rein sachliche. Ich habe nur das Wort ergriffen, um einzelne so eben gemachte Anführungen zu widerlegen. Wenn der Abgeordnete Freiherr von Ketteler bemerkte, daß sämmtliche Städte bisher unter dem Landrath gestanden hätten, so ist das wohl nur ein Irrthum. Nach der revidirten Städte-Ordnung waren sämmtliche Städte der Regierung direkt untergeordnet, und erst in der Gemeinde-Ordnung von 1850 ist ein Unterschied zwischen Städten unter und über 10,000 Einwohner gemacht. Diese bloße Unterscheidung nach Köpfen halte ich im Allgemeinen für eine sehr unglückliche. Der Grund, den der Herr Regierungs-Kommissar geltend gemacht hat, dürfte in diesem Falle keinesweges zutreffen. Die Unterscheidung der Städte in der Seelenzahl hinsichtlich der Bestätigung der Bürgermeister hat immer bestanden, und ist, zumal nicht alle Jahre gewählt wird, ohne besonderen Belang. Anders ist es dagegen mit den Ressort-Verhältnissen im Allgemeinen. Denn einestheils machen 100 oder 500 Köpfe mehr oder weniger die größere oder geringere Bedeutsamkeit einer Stadt nicht aus, anderntheils kann es, wenn in der Nähe einer Stadt, welche beispielsweise 9000—9500 Einwohner hat, Eisenbahnbauten vorgenommen werden, kommen, daß eine solche Stadt während des Baues bis zu 10,000 Einwohnern heranwächst, das andere Jahr aber wieder weniger als 10,000 Einwohner hat. Eine solche Stadt würde also in einem Jahre dem Landrath, im folgenden Jahre der Regierung und dann wieder dem Landrathe untergeordnet sein, so daß dadurch ein steter Wechsel entstünde. Aus dieser Rücksicht würde mir die Regierungs-Vorlage viel besser gefallen, als der Vorschlag der ersten Kammer. Es ist ferner von dem Abgeordneten Freiherrn von Ketteler gegen das Amendement von Mallinkrodt angeführt worden, daß es für die Verwalteten erwünscht sei, in bequemer Weise und möglichst nahe die Hülfe der vorgesetzten Behörde nachsuchen zu können. Auch ich wünsche dieses, wenn es auch andererseits seine Gränzen hat; ich mache aber darauf aufmerksam, daß der größte Theil der Beschwerden polizeiliche Angelegenheiten betrifft und die wichtigeren Gemeinde-Beschlüsse der Genehmigung der Regierung unterliegen, wie so eben ganz richtig der Herr Regierungs-Kommissar auf einige wesentliche Punkte in dieser Beziehung hingewiesen hat. Dieser als Gegengrund angeführte Umstand ist aber gerade ein Grund für das Amendement. Bei der Verfolgung dieser Angelegenheiten wird durch die Unterordnung der Städte unter die Landräthe der Geschäftsgang erheblich erschwert. Früher wurden die Berichte in den reinen Gemeinde-Angelegenheiten direkt an die Regierung, unter Couvert des Landraths, eingesandt; jetzt dagegen wird zunächst an den Landrath, von diesem an die Regierung berichtet. Von der Regierung wird demnächst an den Landrath und von diesem an den Magistrat verfügt, wodurch in den meisten Fällen nicht nur ein Zeitverlust von mehreren Wochen, sondern auch eine gegenseitige Erschwerung des Geschäftsganges und Belästigung entsteht. Auf die Person der Bürgermeister kann es, was die Stellung der Städte zu den Landräthen betrifft, nicht ankommen, indem die Bürgermeister, was ihre Stellung als Polizei-Verwalter betrifft, nach wie vor dem Landrath untergeordnet sind und bleiben, eine Stellung, die sich einmal nicht ändern läßt. Dagegen haben die Magistrate wohl Grund, Werth darauf zu legen, der Regierung direkt untergeordnet zu sein, indem es der Stellung eines Kollegiums entspricht, auch von einem vorgesetzten Kollegium berichtigt und überwacht zu werden. Die Sache hat aber auch eine, in gewisser Beziehung persönliche Seite. Denn nehmen wir den Fall, daß ein Regierungs-Referendarius, der sein Examen so eben gemacht hat, mit der Verwaltung einer Landrathsstelle betraut wird,

so wird und kann, wie ich glaube, dem Magistrate, welcher vielleicht zum Theil aus alten, grau gewordenen Männern besteht, es nicht gleichgültig sein, ob er einem solchen jungen Regierungs-Referendarius oder einem Regierungs-Kollegium untergeordnet ist.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Kieker hat das Wort.

Abgeordn. **Kieker:** Wenn irgend etwas im Staate Anspruch darauf machen kann, einheitlich und nach gleichen Grundsätzen bei der Gesetzgebung behandelt zu werden, so ist es gewiß die Stellung der oberen Behörden gegen die unteren, und namentlich die Stellung der Aufsichtsbehörden. Sie haben nun für die östlichen Provinzen beschlossen, daß die Bezirks-Regierung die ordentliche Aufsichts-Instanz für die Stadtgemeinden sein soll. Daß in Westphalen provinzielle Eigenthümlichkeiten wären, um davon abzuweichen, ist nicht behauptet worden; man meint nur, es würde sich dort vielleicht im Einzelnen anders gestalten. Es ist daher nur konsequent, wenn wir bei dem Beschlusse, den wir für die östlichen Provinzen gefaßt haben, stehen bleiben und denselben jetzt auch auf Westphalen ausdehnen. Es kommt dabei noch insbesondere in Betracht, wie Gewicht darauf gelegt werden muß, daß die regelmäßige Aufsicht über kollegialisch organisirte Behörden nicht von einem Einzelnen, sondern von einem Kollegium ausgehe; auf die kollegialische Einrichtung ist doch auch großer Werth zu legen. Der Einwirkung des Landraths als Mittelbehörde wird dadurch keinesweges entgegengetreten, und wenn die Verhältnisse in dieser Beziehung noch näher zu reguliren sind, so steht dem nichts entgegen. Aber zwischen Städten unter und über 10,000 Einwohner zu unterscheiden, wie die Kommission will, das paßt am allerwenigsten in Westphalen, weil, wie schon bemerkt ist, in Westphalen wenig Städte über 10,000 Einwohner sind. Es würde damit als Regel das Umgekehrte festgestellt werden von dem, was für die östlichen Provinzen angenommen worden ist.

Was den Landtag betrifft, und was dort vorgekommen ist, so sind, so viel ich aus den Verhandlungen weiß, die hier hervorgehobenen Umstände eigentlich dort nicht näher erörtert worden. Man war schon deshalb nicht für die Regierungs-Vorlage, weil darin gar nicht festgestellt war, welchen Behörden die Aufsicht zustehen sollte. Es wurde hervorgehoben, es müsse in dem Gesetze selbst angegeben werden, wohin man sich zu wenden habe, an welche Behörde die Beschwerde zu richten sei.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungs-Rath **von Klützow:** Ich würde noch anführen können, daß in der Provinz Westphalen durch die Amts-Verfassung die benachbarten Landgemeinden mit der Stadtgemeinde nicht selten in Verbindung gebracht sind, wodurch eine gleichmäßige Aufsicht durch die Landräthe bedingt wird. Dann aber möchte ich der Aeußerung, daß die kollegialische Verfassung der Magisträte eine kollegialische Oberaufsicht bedinge, die Bemerkung gegenüberstellen, daß in Westphalen die einheitliche Magistrats-Verfassung vielfach zur Ausführung kommen dürfte, jedenfalls in größerem Umfange, als in den östlichen Provinzen, mithin in Westphalen dem einzelnen Bürgermeister oder Amtmann der Landrath als Aufsichts-Behörde häufiger gegenüberstehen wird.

Präsident: Der Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Westphalen:** Der Abgeordn. Kieker meint, es wäre kein bedeutendes Gewicht zu legen auf die Ansicht, welche der Provinzial-Landtag ausgesprochen oder vielmehr nicht ausgesprochen hat, indem der Gegenstand nicht zur Erörterung gekommen ist. Es komme dies blos daher, weil keine nähere Bestimmung darüber vorgelegt worden sei, wie die Aufsicht über die Städte einzurichten ist. Das ist aber ein Irrthum. In dem §. 75 der dem Provinzial-Landtage gemachten Vorlage heißt es:

> Die Staats-Aufsicht über die Verwaltung der städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei Stadtgemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern von der Regierung, bei den übrigen Stadtgemeinden in erster Instanz von dem Landrath, in zweiter Instanz von der Regierung ausgeübt.

Der Landtag hat also den Gegenstand sehr wohl übersehen können, er hat sich aber nicht veranlaßt gefunden, sich darüber weiter auszusprechen. Also von der Seite ist wenigstens die Ansicht, die die Herren Amendementssteller jetzt vertreten, nicht geltend gemacht worden.

Ich kann hierbei nur noch wiederholen, daß gerade die Eigenthümlichkeit in der Verwaltung der Provinz Westphalen einen Unterschied bildet gegenüber der Verwaltung in den östlichen Provinzen, daß sehr viele kleine Städte in Westphalen sich in Sammt-Gemeinde-Verbänden befinden; der Amtmann steht unter dem Landrath; nun soll die Stadt wieder direkt unter der Regierung stehen in Kommunal-Angelegenheiten; das giebt zu Verwirrung Veranlassung, und dies ist einer von den Gründen, weshalb es die Regierung für zweckmäßig hält, daß die Aufsicht über die kleinen Städte vom Landrath in erster Instanz ausgeübt wird.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Brüning:** Die Kommission hat zwar etwas Anderes beschlossen, als was das Amendement des Abgeordneten von Mallinkrodt besagt, allein ich glaube, wenn ihr die Beschlüsse, welche beide Häuser in Bezug auf die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen gefaßt haben, vorgelegen hätten, die Kommission anderer Meinung gewesen wäre.

Eine Eigenthümlichkeit der Provinz Westphalen kann in diesem Falle wohl nicht behauptet werden. Wenn gesagt worden ist, die kleineren Städte hätten bisher nicht unter der Aufsicht des Landraths gestanden, so ist dies nur in dem Falle richtig, wenn die Städte nach der Landgemeinde-Ordnung verwaltet wurden. Daß dies aber ein Verhältniß, was nicht entsprechend war, haben wir schon dadurch bewiesen, daß wir diesen Städten jetzt auch die Städte-Ordnung zugestehen wollen.

Eine Erschwerung der Aufsichtsführung kann wohl nicht eintreten, wenn der Bürgermeister einer Stadt gleichzeitig auch Landgemeinden verwaltet. Dieses Verhältniß hat bisher in mehreren Städten bestanden, und ich habe nie erfahren, ich glaube auch nicht, daß nachgewiesen werden kann, daß dadurch irgend ein Uebelstand herbeigeführt worden ist.

Präsident: In Bezug auf die Abstimmung werden Sie wohl mit mir einverstanden sein, daß wir die §§. 76 und 77 zusammenfassen müssen.

(Zustimmung.)

Der Antrag des Abgeordneten von Mallinkrodt bildet ein zusammenhängendes System, welches die Materie der §§. 76 und 77 umfaßt, es steht gegenüber dem System, welches die erste Kammer angenommen hat, und endlich haben wir das System, welches die Regierungs-Vorlage enthält. Ich würde also zunächst den Antrag des Abgeordneten von Mallinkrodt zur Abstimmung bringen; sollte derselbe Ihre Zustimmung nicht erhalten, so würden wir die §§. 76 und 77 nach der Fassung der ersten Kammer zur Abstimmung bringen, und sollten auch diese Ihre Zustimmung nicht erhalten, so würden wir auf die ursprüngliche Vorlage der Regierung zurückkommen.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Ich bin mit der Reihenfolge der Abstimmung ganz einverstanden, und wollte nur noch bemerken, daß die Kommission dieses Hauses dem Vorschlage der ersten Kammer vollkommen beigestimmt hat.

Präsident: Ganz richtig; eben deswegen bedarf es einer Abstimmung über den Vorschlag der Kommission nicht.

Wenn die Herren eine besondere Verlesung der verschiedenen Anträge nicht verlangen, so würde ich davon Abstand nehmen, um so mehr, da dieselben den Herren gedruckt vorliegen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die §§. 76 und 77 so gefaßt wissen wollen, wie es der Abgeordnete von Mallinkrodt vorgeschlagen hat, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir würden nunmehr zu §. 78 kommen, der folgendermaßen lautet:

> „Wenn die Stadtverordneten einen Beschluß gefaßt haben, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staats-Interesse verletzt, so ist die Aufsichts-Behörde eben so befugt als verpflichtet, den Vorstand der Gemeinde zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

Der Abgeordnete von Carlowitz hat beantragt, statt der Worte:

„Staats-Interesse“

zu setzen:

„Staatswohl.“

Herr von Carlowitz, Sie betrachten dies als eine Konsequenz der früheren Abstimmungen?

(Der Abgeordnete bejaht dies.)

Bedarf es einer besonderen Abstimmung darüber oder nimmt die Kammer ihre Zustimmung zu dieser Abänderung an?

(Ja wohl!)

Dann würde also in dem §. 78 das Wort

„Staats-Interesse"

in

„Staatswohl"

zu verändern sein.

§. 79.

Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung unter Anführung des Gesetzes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 80.

In den Fällen der §§. 78 und 79 steht den Stadtverordneten gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Ober-Präsidenten innerhalb 10 Tage zu.

§. 81.

Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen, und muß diese binnen 6 Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neu gewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

§. 82.

In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

und §. 83.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

sind nicht verändert worden, ich nehme sie also sämmtlich nach der Fassung, die die erste Kammer Ihnen vorgeschlagen hat, als beschlossen an.

Auf den §. 84.

In Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung; die auf Grund der letztern gewählten Bürgermeister, Beigeordneten und Schöffen, so wie Mitglieder des Gemeinderaths, diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensions-Ansprüche.

bezieht sich ein Amendement des Abgeordneten von Ketteler.

Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinkrodt** (vom Platz): Ich bitte nur um das Wort, um zu bemerken, daß die zu §. 84 vorgeschlagene Fassung nur eine nothwendige Konsequenz des Beschlusses ist, den die hohe Kammer in Bezug auf §. 1 gefaßt hat.

Nachdem der Zusatz zu §. 1 angenommen ist, wie er unsererseits vorgeschlagen war, wird diese Bestimmung eo ipso angenommen werden müssen.

Präsident: Da sich Widerspruch nicht geltend gemacht hat, so darf ich wohl annehmen, daß auch die Kammer die Annahme dieses Satzes als eine nothwendige Konsequenz des früheren Beschlusses erkennt, und daß also auch dieses Amendement angenommen ist.

§. 85.

In Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch nicht eingeführt ist, werden alle Behufs ihrer Einführung getroffenen Anordnungen hierdurch außer Kraft gesetzt, und ist mit der Einführung der städtischen Verfassung und Verwaltung nach den Vorschriften der gegenwärtigen Ordnung sofort zu verfahren; ist jedoch der neugewählte Gemeinderath bereits eingesetzt, so hat es dabei sein Bewenden, und findet eine Neuwahl erst mit Ablauf der Wahlperiode der gegenwärtigen Mitglieder statt. Ein Gleiches gilt von der nach jener Gemeinde-Ordnung etwa schon erfolgten Wahl der Bürgermeister, Beigeordneten und Schöffen, in Ansehung der beiden Ersteren mit Vorbehalt der Bestätigung, sofern diese auch nicht ertheilt sein sollte. Die in diesen Städten auf Grund der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 gewählten Bürgermeister und besoldeten Magistrats-Mitglieder verbleiben, dieser ihrer Wahl gemäß, im Amte und behalten ihre bisherigen Pensions-Ansprüche.

§. 86.

Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen im §. 85 erwähnten Städten die Einführung gegenwärtiger Städte-Ordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Regierungs-Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Städte die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft.

Auch hierzu ist ein Amendement des Abgeordneten von Ketteler; nach diesem soll ein Allegat eingeschaltet werden. Es scheint also auch unbedenklich, daß diesem Amendement beigetreten ist.

§. 87.

Alle Gemeinde-Beamten (§§. 55, 56 Nr. 6 und §. 60) sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen, und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.

§. 88.

Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in Beziehung auf die in ihren vormaligen reichsunmittelbaren Gebieten gelegenen Städte bleiben besonderer Regulirung vorbehalten.

Damit würden wir alle Paragraphen bis auf §. 62 erledigt haben. Ich würde nun die Kommission und den Herrn Berichterstatter bitten, sobald als irgend möglich den Gesetz-Entwurf zusammenstellen zu lassen nach unseren Beschlüssen, damit wir, mit Vorbehalt der Abstimmung über §. 62, die Abstimmung über das ganze Gesetz vornehmen können.

(Der Abgeordnete Graf von Zieten bittet ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.)

Der Abgeordnete Graf von Zieten hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Graf **von Zieten:** Behufs der Prüfung einer Nachwahl ersuche ich die dritte Abtheilung, sich morgen 10 Minuten vor der Plenarsitzung in dem Abtheilungszimmer einfinden zu wollen.

Präsident: Was die Regelung der Tagesordnung betrifft, so war es meine Absicht, als den ersten Gegenstand den Antrag der Regierung in Betreff der Untersuchung gegen den Abgeordneten Altenhoven auf dieselbe zu bringen, weil ich mich verpflichtet hielt, nachdem der Bericht erstattet ist, die Sache sogleich auf die Tagesordnung zu bringen. Nach einer Mittheilung des Herrn Minister-Präsidenten glaube ich aber, daß die Sache sich erledigen wird.

Der Herr Minister-Präsident hat das Wort.

Minister-Präsident **von Manteuffel:** Die Regierung ist der Ueberzeugung gewesen und ist es auch noch, daß ihr die Pflicht obliegt, die in Rede stehende Aeußerung im gesetzlichen Wege zu rügen. Sie hat mit dieser ihrer Absicht nicht zurückhalten wollen, und deshalb die Genehmigung der hohen Kammer zur gerichtlichen Verfolgung eingeholt. Nachdem aber gegenwärtig die Sitzungen der Kammern ihrem Ende entgegengehen und noch erhebliche Gegenstände der Erledigung durch ihre Berathung und Beschlußnahme harren, so legt die Regierung ihrerseits keinen Werth auf die Gewährung ihres Antrages und behält sich das, was sie weiter in dieser Sache zu thun hat, vor bis nach dem Schlusse der Kammern.

Präsident: Die Regierung hat somit den Antrag, soweit er sich auf die geforderte Autorisation der Kammer bezieht, zurückgenommen, es ist also die Sache damit für die Kammer erledigt.

Ich würde nun folgende Gegenstände auf die Tagesordnung bringen: Nr. 280 der Drucksachen, Gesetz-Entwurf wegen Schonung des Elchwildes; Nr. 286, betreffend die Legge-Ordnung für die

Provinz Westphalen; der Bericht unter Nr. 287, betreffend den Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Preußen; Nr. 300, der Bericht, betreffend die Zollvereins-Verträge, und Nr. 292, der Bericht über die Bestrafung der Zollvergehen. Diese drei letzten Gegenstände gehören zusammen und ich glaubte, sie auch gleichzeitig auf die Tagesordnung setzen zu müssen.

Die morgende Sitzung wird um 9 Uhr beginnen. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 25 Minuten.)

Berichtigung

zum

Stenographischen Bericht der 50. Sitzung.

S. 936, Sp. 2. Zeile 36 von unten statt „Bestimmungen über Steuern" lies: „Bestimmungen."

Ebendas. S. 944, Sp. 1 Zeile 3 von oben, statt „zu Dank" lies: „Dank."

S. 946, Sp. 2, Zeile 27 von oben, statt „nur" lies: „nun."

Ebendaselbst Zeile 33 von oben, statt „Anrechnung" lies: „Abrechnung."

Ebendas. S. 947, Sp. 1, Zeile 36 von oben, statt „gleichviel, ob er in der Gemeinde wohnt" lies: „gleichviel, ob es in der Gemeinde liegt."

Ebendas. S. 954, Sp. 1, Zeile 40 von oben, statt „Regierung" lies: „Regierungen."

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Neunundfunfzigste Sitzung

am Sonnabend den 30. April 1853.

(Vormittags-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Ein Abgeordneter hat sein Mandat niedergelegt. — Urlaubsbewilligungen. — Wahlprüfung. — Berathung des Berichts der Kommission für die Agrar-Verhältnisse über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Jagd auf Elchwild und die Schonung der Fasanen; — der Gesetz-Entwurf wird, in mehreren Paragraphen amendirt, angenommen. — Berathung über den Kommissions-Bericht, betreffend die Gesetz-Entwürfe zu neuen Legge-Ordnungen für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford, und für den Kreis Lübbecke; — die Gesetz-Entwürfe werden angenommen. — Berathung des Kommissions-Berichts über den mit der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrag vom 19. Februar 1853; — dem Vertrage wird die Genehmigung ertheilt. — Berathung des Kommissions-Berichts über den am 4. April 1853 zur Erneuerung und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins abgeschlossenen Vertrag und über die mit letzterem in Verbindung stehenden Nebenverträge; — dem Vertrage nebst sämmtlichen Nebenverträgen wird die Genehmigung ertheilt, und die Berathung des zweiten, die Rübenzucker-Steuer betreffenden Abschnitts auf die Abendsitzung verschoben.

Die Sitzung wird um 9 Uhr 25 Minuten unter dem Vorsitze des Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Auf der Ministerbank sind anwesend: die Herren Staats-Minister: Freiherr von Manteuffel, von der Heydt, Simons, von Bodelschwingh, von Westphalen, von Raumer und als Regierungs-Kommissarien die Herren: Geh. Regierungsrath Oppermann, Regierungsrath Moser, Geh. Regierungsrath Delbrück, General-Steuer-Direktor von Pommer-Esche.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls wird durch den Schriftführer Abgeordneten Nöldechen bewirkt.)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll Etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Es ist angenommen.

Der Schriftführer Abgeordnete Freiherr von Schlotheim führt heute das Protokoll und der Schriftführer Abgeordnete Költz wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Es hat ein Abgeordneter sein Mandat niedergelegt, und zwar der Abgeordnete von Waldow-Reitzenstein für den 5. Frankfurter Wahlbezirk, aus Gesundheitsrücksichten, welche ihm nicht gestatten, seiner Pflicht als Abgeordneter nachzukommen. Ich habe den Herrn Minister des Innern bereits ersucht, eine Neuwahl für ihn zu veranlassen.

Der Abgeordnete Grebe ist für die heutige Sitzung entschuldigt; der Fürst zu Hohenlohe-Oehringen hat einen Urlaub vom 2. Mai an auf 8 Tage nachgesucht und der Abgeordnete Bürgers einen solchen auf 10 Tage.

Ich frage:

Ob Widerspruch gegen diese Urlaubsgesuche eingelegt wird, sonst halte ich sie für bewilligt.

(Pause.)

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, haben wir noch eine Wahlprüfung aus der 3. Abtheilung zu erledigen. Der Abgeordnete Freiherr von Schlotheim ist Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordn. Freiherr **von Schlotheim:** Der Abgeordnete Görres hat bekanntlich sein Mandat niedergelegt und in Folge dessen hat im 4. Koblenzer Wahlbezirk am 22. März eine Nachwahl stattgefunden.

Zum Wahlbezirk gehören 286 Wahlmänner; von diesen ist inzwischen einer gestorben, so daß noch 285 zum Wahltermin einzuladen waren. Zu den Akten sind nur 277 gültige Insinuations-Dokumente gebracht, so daß also 8 fehlen. Im Wahltermin selbst sind 122 Wahlmänner erschienen, die absolute Majorität betrug daher 62. Der Landrath a. D. Freiherr von Hilgers hat im ersten Skrutinium 75 Stimmen, also 13 über die absolute Majorität erhalten, so daß die 8 fehlenden Vorladungen auf die Gültigkeit der Wahl nicht influiren.

Alle Formalitäten sind bei der Wahl beobachtet; der Besitz der gesetzlichen Erfordernisse zum Abgeordneten ist bei dem Freiherrn von Hilgers unzweifelhaft; die Abtheilung trägt daher auf Gültigkeitserklärung der Wahl an.

Präsident: Wenn sich kein Widerspruch geltend macht, so werde ich annehmen, daß die Kammer dem Votum der Abtheilung beigetreten ist.

(Pause.)

Ich erkläre somit die Wahl des Abgeordneten Freiherrn von Hilgers für gültig.

Wir können in die Tagesordnung eintreten. Zuvor bemerke ich noch, daß der Geh. Regierungs-Rath Oppermann bei der Berathung des Gesetzes, betreffend die Jagd auf Elchwild und Fasanen, als Kommissar des Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, der Regierungs-Rath Moser und der Geh. Regierungs-Rath Delbrück als Kommissarien von Seiten des Herrn Handels-Ministers bei der Berathung der Gesetzentwürfe zu neuen Legge-Ordnungen und der Verhandlungen über die Zoll- und Handelsverträge bezeichnet worden sind.

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Bonin** (Wolmirstedt) (vom Platz): Meine Herren! Ich habe leider gestern, als der Herr Präsident die Tagesordnung für heute proklamirte, überhört, daß der Herr Präsident die Absicht hatte, den Bericht der Kommission für die Agrar-Verhältnisse über den Gesetzentwurf, betreffend die Jagd auf Elchwild und die Schonung der Fasanen, und den Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe, betreffend die Entwürfe zu neuen Legge-Ordnungen für die Kreise Bielefeld und Lübbecke, den übrigen Gegenständen, welche für die heutige Tagesordnung bestimmt waren, vorausgehen zu lassen. Hätte ich dies gestern richtig aufgefaßt, so würde ich schon da Veranlassung genommen haben, der Kammer den Vorschlag zu machen, die zuletzt für die heutige Tagesordnung bestimmten Gegenstände vorweg zu nehmen. Es ist wohl keiner Frage unterworfen, daß die Prüfung der Zoll- und Handelsverträge, in denen die sehr wichtige Frage wegen der Rübenzucker-Steuer mit verhandelt ist, bedeutend wichtiger ist, als die übrigen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände. Ich wollte mir daher die Bitte an den Herrn Präsidenten zu richten erlauben, einen Beschluß der Kammer gefälligst darüber herbeiführen zu wollen, daß zuerst die drei letzten für die heutige Tagesordnung bestimmten Gegenstände und dann später erst die beiden andern Gegenstände zur Diskussion gestellt würden.

Präsident: Ich würde sehr gern darauf eingehen, obgleich ich meine guten Gründe gehabt habe, diese beiden Gegenstände zuerst auf die Tagesordnung zu bringen, weil, wenn wir diese zuerst berathen, ich die Hoffnung habe, daß sie alle erledigt werden, und wenn sie zuletzt zur Berathung kämen, ich fürchten müßte, daß die Versammlung nicht mehr darauf einzugehen geneigt sein würde. Ich würde aber dennoch auf den gemachten Vorschlag eingehen, wenn in diesem Augenblick der Herr Berichterstatter für diese Angelegenheiten und der Herr Minister der auswärtigen Angelegen-

heiten gegenwärtig wären, die warscheinlich deshalb noch nicht anwesend sind, weil sie natürlich vermuthet haben, daß diese Gegenstände erst später zur Berathung kommen.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern von Westphalen: Gerade deswegen möchte ich wünschen, daß die letzten Gegenstände der Tagesordnung jetzt noch nicht vorgenommen würden.

Präsident: Das war auch mein Vorschlag.

Ich denke, daß wir die sämmtlichen auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstände zur Erledigung bringen können; sollte dies in der Morgen-Sitzung nicht geschehen können, dann erlauben mir wohl die Herren eine Abend-Sitzung anzuberaumen.

Wir gehen zum ersten Gegenstand der Tagesordnung über, dem Berichte der Kommission für die Agrar-Verhältnisse über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Jagd auf Elchwild. Der Herr Berichterstatter ist beurlaubt, der Vorsitzende der Kommission, Herr Graf von Zieten, will daher die Güte haben, den Herrn Referenten zu vertreten.

Ich eröffne die allgemeine Diskussion, und ersuche diejenigen Herren, welche in derselben das Wort zu ergreifen wünschen, sich gefälligst zu melden.

(Dies geschieht.)

Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. Reichensperger (Geldern) (vom Platz): Ich bitte um die Erlaubniß, nur wenige Worte vom Platz sprechen zu dürfen.

Ich möchte mich gegen das Prinzip der Regierungs-Vorlage aussprechen, und zwar nicht etwa blos aus Nützlichkeits- oder Zweckmäßigkeits-Gründen, sondern deshalb, weil es mir nach klaren Rechtsgrundsätzen unzulässig erscheint, die Annahme der Regierungsvorlage auszusprechen, — weil eine solche Annahme mir als eine Machtüberschreitung dieses hohen Hauses erscheint. Die Folge jener Annahme würde eine Belastung des Eigenthums darstellen, welche mit den positivsten Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde in flagrantem Widerspruche steht.

Der Art. 9 der Verfassungs-Urkunde besagt nämlich ausdrücklich, daß das Eigenthum gewährleistet sei, und fügt hinzu:

> „es kann nur aus Grund des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden."

Es ist nun aber klar, und es bedarf keines Beweises, daß es sich hier um Auflegung einer Servitut, nämlich des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden, handelt. Man sagt zwar, es handelt sich nicht um eine neue Belastung, sondern nur eine Wiederherstellung eines älteren Rechtes. Ich antworte hierauf, daß jenes ältere Jagdrecht durch das Gesetz von 1848 vollständig aufgehoben worden ist und jede angebliche Wiederherstellung lediglich den Charakter einer neuen Belastung hat. Ich will dagegen der Meinung vollständig zustimmen, daß jene Aufhebung der Jagdberechtigung im Jahre 1848 ein nicht gerechtfertigter Eingriff in das Eigenthum war, und nur hätte Platz greifen können, wie dies die Verfassungs-Urkunde im vollen Einklange mit dem Naturrechte vorschreibt, gegen vorgängige Entschädigung. Allein, meine Herren, lassen Sie uns die Thatsachen, die hinter uns liegen und so entscheidenden Einfluß auf jene unentgeltliche Aufhebung ausgeübt haben, doch auch nicht vergessen. Das Jagdrecht ist nun einmal durch ein Gesetz unter Zustimmung sämmtlicher Faktoren aufgehoben worden, und es liegt nur noch in unserer Macht, nachträglich eine Entschädigung eintreten zu lassen; es ist ja selbst außerhalb der Macht der Gottheit, Geschehenes ungeschehen zu machen. Jedenfalls würde es jetzt ein größeres Unrecht sein, wenn Sie die gesetzlich ausgesprochene Aufhebung des Jagdrechtes wieder rückgängig machen, als das Unrecht der National-Versammlung im Jahre 1848 war, indem sie das Jagdrecht ohne Entschädigung aufhob. In meiner Heimat ist ein Kindersprichwort üblich:

> „Schenken und Wiedernehmen ist so gut wie stehlen".

Es liegt ein tiefer Sinn in diesem Kindersprichworte; es hat nach meinem Dafürhalten Anspruch darauf, auch von Männern, auch von der Gesetzgebung respektirt zu werden. Die Aufhebung des Jagdrechtes besteht bereits im fünften Jahre. Ich frage Sie nun, ob diese fünf Jahre ausgetilgt werden können, — ob ein Zeitraum von funfzig, von hundert Jahren schwerer ins Gewicht fallen kann? — ob also das bestehende Recht als solches von konservativen Männern in Frage gestellt werden darf. Oder wollten Sie etwa von demselben Standpunkte aus auch die Reallasten, welche durch die Gesetzgebung vor 1848 aufgehoben worden sind, wieder herstellen? Hat nicht die Regierung auf dem Wege der Gesetzgebung auch schon früher, namentlich durch das Gesetz vom Jahre 1837, ähnliche Eingriffe in das Privatvermögen für zulässig erachtet, indem sie durch das gedachte Gesetz das Recht zur Erhebung von Wege-, Brücken-, Pflastergeld und andere Communications-Abgaben aufgehoben? Was steht noch im Wege, alle diese Gesetze wieder zu annulliren? — allein ich muß doch auch noch auf den Unterschied aufmerksam machen, der nach dem Rechtsgefühle, nicht blos unseres Volkes, sondern aller Völker der Welt darin liegt, ob man einen Eingriff der Gesetzgebung in das Eigenthum zur Befreiung des Grundes und Bodens oder aber zur Belastung desselben eintreten läßt. Der Unterschied liegt darin, daß die Wiederherstellung der Freiheit zum voraus die Billigkeit für sich hat, namentlich hinsichtlich eines Rechtes, welches, wie das Jagdrecht, so oft mißbraucht worden ist. Es ist endlich auch nicht zu übersehen, daß die Verfassungs-Urkunde erst nach Erlassung des Jagdgesetzes vom Jahre 1848 das Staats-Grundgesetz Preußens geworden, — daß wir Alle dieselbe beeidet haben und durch diese Verfassungs-Urkunde mit deutlichen Worten verfügt wird: es sei unzulässig, den Grund und Boden mit Servituten zu belasten, ohne vorangegangene Entschädigung. Ich bin also der Meinung, daß, wenn die Motive, welche die Regierung zu der Vorlage bestimmt haben, und welche die Kommission empfiehlt, wirklich zutreffen (worüber ich einerseits nicht absprechen kann, und was ich daher sehr gern als wahr annehmen will), Sie sich bescheiden müssen, nur das Alinea 2 der Regierungsvorlage oder der Kommissionsvorschläge zu adoptiren und zu bestimmen, daß dem Elchwilde eine ganz besondere exceptionelle Schonung durch die Gesetzgebung zugewendet werden solle. Sie können und dürfen sich aber nicht herbeilassen, eine gesetzlich aufgehobene Belastung des Grund und Bodens wieder herzustellen, weil dies verfassungswidrig ist.

Ich mache sodann schließlich noch darauf aufmerksam, daß, wenn selbst ein gewisses Billigkeitsgefühl sich damit einverstanden erklären könnte, daß man das im Jahre 1848 aufgehobene Jagdrecht überhaupt wieder herstellen wollte, dies doch jedenfalls nur insoweit irgend würde geschehen dürfen, als der Grund und Boden sich heute noch in denselben Händen befindet, in welchen er sich im Jahre 1848 befand, so daß also derselbe Grund-Eigenthümer nur dieselben Lasten wieder zu tragen hätte, welche er vor dem Gesetz vom Jahre 1848 trug. Hierfür könnte doch höchstens ein gewisser Billigkeitsgrund sprechen; allein, meine Herren, in jedem einzelnen Mutationsfalle, welcher seit dem Jahre 1848 stattgefunden, wird es Niemand bestreiten, daß eine solche Wiederherstellung ein flagrantes Unrecht wäre. Denn der neue Eigenthümer, der unter der Garantie des Gesetzes freies Eigenthum erworben hat, würde mit offenbarem Unrechte die Last des Jagdrechtes sich auferlegen sehen. Es ist sicherlich kein Jurist in dieser Versammlung, der nicht anerkennen wird, daß ein solcher Eigenthümer in keiner Weise einen Anspruch auf Garantie gegen den früheren Grundbesitzer, in dessen Händen sich der Grundbesitz im Jahre 1848 befand, als das Jagdrecht aufgehoben wurde, erheben könnte.

Der neue Grundbesitzer hat ein freies Gut gekauft, der frühere Jagdberechtigte hatte nicht mehr das Recht der Jagd auf Elchwild, die neue Einführung jenes Jagdrechtes ist die Folge einer höhern Gewalt und braucht von dem Verkäufer nicht vertreten zu werden. Ich bin nach alledem der Meinung, daß man dem formellen Rechte hier seine Geltung bewahren müsse, und daß man sich nicht durch vermeintliche Nützlichkeitsgründe von der Bahn des Rechtes von neuem ablenken lassen solle. Es ist in dem Kommissions-Berichte schon darauf hingewiesen, daß das Gesetz nur ein Fühler sein soll, um zu ermessen, ob und inwieweit man etwa versuchen könne, das abgeschaffte Jagdrecht überhaupt wieder herzustellen.

Wenn Sie heute die vorgeschlagene Bestimmung hinsichtlich des Elchwildes adoptiren, so liegt kein Grund vor, eine solche für Hirsche, Rehe, Hasen u. s. w. morgen einzubringen, also unter Verletzung des Art. 9 der Verfassungs-Urkunde, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden überhaupt wiederherzustellen.

Präsident: Herr von Gerlach! Ich kann wohl annehmen, daß Sie sich für den Kommissions-Antrag aussprechen wollen?

(Zustimmung.)

So ertheile ich Ihnen jetzt das Wort.

Abgeordn. von Gerlach (vom Platz): Ich könnte mich mit den so eben ausgesprochenen strengen Grundsätzen, in Bezug auf die Prinzipien der Verfassung über den Schutz des Eigenthums, wohl befreunden. Ich würde dann aber auch darauf bestehen müssen, daß diese Strenge nach allen Seiten hin geltend gemacht würde. Bei der Berathung des Agrar-Gesetzes vom 2. März 1850 ist man von diesen strengen Grundsätzen nicht ausgegangen, sondern man hat die Grundsätze, welche hier so eben vertheidigt worden sind, auf das Rücksichtsloseste bei Seite gesetzt.

Dieselben Herren, welche jetzt in dem eben gehörten Sinne sich aussprechen, haben damals ganz entgegengesetzte Grundsätze aufgestellt. Auch die Distinction zwischen Belastung und Befreiung des Eigenthums kann ich in dieser Beziehung nicht einräumen. Das Eigenthum ist seit dem Jahre 1848 auf die unerhörteste Weise belastet worden; man hat es mit der Unmöglichkeit belastet, landesübliche und rechtmäßige Geschäfte einzugehen, — eine Belastung, die weit mehr drückt, als die Belastung durch das Elchwild.

Ich glaube, wenn wir die ausgesprochenen strengen Grundsätze hier anwenden und bei den viel wichtigeren Gelegenheiten, auf welche ich Bezug genommen, außer Augen setzen, dann würden wir recht eigentlich Mücken seigen und Kameele verschlucken!

Außerdem bemerke ich, daß die ganze Frage, wenn auch alle Gründe, welche so eben vorgebracht worden, durchgreifend sein sollten, insofern von keiner großen Bedeutung ist, als alle diese Rechtsprinzipien vollständig gewahrt sein würden, wenn wir nach 21 Tagen das Votum dieses Gesetzes wiederholten.

(Ah so! von der Linken.)

Präsident: Der Abgeordnete von Saucken hat das Wort.

Abgeordn. **von Saucken:** Meine Herren! Erlauben Sie mir einige Worte gegen den Kommissionsbericht sowohl, als gegen den Gesetz-Entwurf selbst.

Ich habe in dem ersteren nichts gefunden, was für die Billigkeit, noch weniger Etwas, was für die Nothwendigkeit des Gesetzentwurfes spricht. Ich habe in diesem nur den rothen — oder vielmehr den schwarzen — Faden wiedererkannt, der sich durch alle Gesetzes-Vorlagen und durch alle Verhandlungen dieses hohen Hauses durchzieht, so lange nämlich das Haus sich in dieser Angelegenheit überhaupt mit Gesetzes-Vorlagen beschäftigt, es ist das Bestreben, das Recht und die Freiheiten, welche dem Volke gesetzlich seit 1848 verliehen worden sind, ihm jetzt wieder zu nehmen.

In dieser Hinsicht allerdings, meine Herren, hat das Haus viel, sehr viel geleistet, ich bin überzeugt, daß das Blatt, welches über die Thätigkeit unserer Versammlung berichten wird, ein dunkles sein wird in der Geschichte unseres Landes! Eine Thatsache aber wird es unwiderleglich feststellen, — die Thatsache, daß das Volk, welches man zurückführen will in die Unmündigkeit, — man dürfte sagen: in die Knechtschaft, — in den Tagen der Revolution mehr Mäßigung bewiesen hat, als die Herren dieser Seite des Hauses

(zur Rechten)

in den Tagen der Reaction!

Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht, mich weiter von dem Gegenstande der Vorlage zu entfernen. Ich will es nicht, wie sehr es mich auch drängt, einmal von dieser Stelle aus öffentlich meine Ansicht auszusprechen über die Zustände unseres Landes, die jetzt theilweise leider der Art sind, daß man sie nicht wahr schildern kann, ohne gegen die Ordnung dieses Hauses zu verstoßen.

Sie werden mir deshalb erlauben, auf den vorliegenden Gesetz-Entwurf selbst überzugehen. Das Jagdgesetz vom Jahre 1848 hat allerdings sehr viele Privatverhältnisse sehr tief verletzt, es hat sogar wohlerkaufte und auf Verträgen ruhende Rechte umgestoßen; aber, meine Herren, kann man denn eine Ungerechtigkeit dadurch wieder gut machen, daß man eine neue begeht? und eine solche würde dieser Gesetz-Entwurf ganz entschieden herbeiführen. Man will freilich nichts weiter, als das Recht wieder einführen, auf fremdem Grund und Boden Wild zu jagen, und dazu soll, nach meiner Ansicht, das Elchwild nur den Vorwand abgeben. Das Elchwild, meine Herren, existirt nur noch in der Provinz Preußen, und es ist von jeher dort nur in wenigen großen Königlichen Forsten vorgekommen. Ein Wildstand dieser Art hat in Privatwaldungen niemals stattgehabt; der Kommissionsbericht selbst sagt, daß die Rittergutsbesitzer das Elchwild in ihren Waldungen niemals hätten schonen lassen, selbst dann nicht, wenn ihnen die Regierung dafür Geldversprechungen gemacht hätte. Zu einer solchen Handlungsweise muß doch ein tristiger Grund vorhanden sein, und dieser liegt darin, daß kein Wild so die Waldungen ruinirt, wie das Elchwild. Wenn der durch das Elchwild herbeigeführte Ruin der Waldungen schon damals deutlich erkannt wurde, als die Waldungen noch freigelassen waren und von Forstkultur und Forstwissenschaft noch keine Rede war, so hat sich der Schaden jetzt, wo die Forstkultur eingeführt ist, in einem Grade bemerklich gemacht, von dem sich der keine Vorstellung machen kann, der die durch das Elchwild angerichteten Verwüstungen nicht gesehen hat. In den Jahren 1845 oder 1846 trugen sämmtliche Forstbeamten in den Skalischer Forsten darauf an, das Elchwild auszurotten, weil sonst das Fortbestehen der Forsten in Frage stände. Ich wollte das nicht glauben, entschloß mich deshalb hinzureisen und habe mich davon überzeugt, daß ein einziges Stück Elchwild beinahe einen ganzen Morgen Schonung in einer einzigen Nacht ruinirt hat. Worin liegt nun der Grund, dieses Wild zu schonen? In diesem Augenblick existirt das Elchwild noch in 2—3 Forsten, in Ibenhorst, in den Samländer Forsten, namentlich in der Kapornschen Halde bei Königsberg. In den beiden letztern war der Elchwildstand sehr groß, in beiden ist er im Jahre 1848 heruntergegangen, in beiden aber, das wird Niemand bestreiten, ist durch die Einführung des Forstpolizei-Gesetzes der Wildstand wieder bedeutend im Zunehmen und bereits so groß, daß die in dem Kommissions-Bericht angedeutete und im Interesse der Naturwissenschaft bedauerte Möglichkeit, das schöne Elchwild könne ganz verschwinden, in der That durchaus nicht zu besorgen ist. Ich bin überzeugt, daß es die Königliche Forstverwaltung in ihrer Hand hat, das Elchwild nicht nur insoweit zu schonen, daß es einer Ausrottung nicht unterliegt, sondern auch noch einen solchen Wildstand zu erhalten, um den nach unserer Provinz kommenden hohen Gästen das Vergnügen der Jagd bereiten zu können. Ich bin deshalb entschieden gegen diesen Gesetz-Entwurf, und ich glaube, daß auch die Herren von der rechten Seite, wenn auch aus andern Gründen, dagegen stimmen werden. Es ist dies nämlich ein rein provinzieller Gesetz-Entwurf, und ich frage Sie daher, warum hat man denselben nicht erst den interimistischen Provinzialständen vorgelegt? Ich bitte Sie, gegen den Entwurf zu stimmen.

(Bravo auf der Linken.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Bonin (Wolmirstedt) hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (Wolmirstedt) (vom Platz): Darf ich bitten, daß der Herr Präsident die Güte hat, die Amendements, die von mir gestellt sind, erst zur Verlesung und Unterstützung zu bringen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Bonin (Wolmirstedt) hat eine Reihe von Anträgen gestellt. Ich wollte sie beim Beginn der Spezial-Diskussion zum Vortrage bringen; es steht aber nichts entgegen, sie bereits jetzt zu verlesen.

Der Abgeordnete von Bonin beantragt nämlich:

Die Kammer wolle beschließen:

1) in der Ueberschrift statt

„die Jagd auf Elchwild und die Schonung der Fasanen"

zu setzen:

„die Schonung des Elchwildes und der Fasanen."

2) §. 1 wie folgt zu fassen:

„Zur Schonung des Elchwildes in der Provinz Preußen sind die betreffenden Provinzial-Regierungen ermächtigt, dessen Abschuß zeitweise ganz zu untersagen oder den Beschuß durch besondere Bestimmungen anderweit zu reguliren."

Wenn ich recht urtheile, so geht dieser Antrag dahin, das zweite Alinea des Kommissions-Antrages zu streichen. Insofern fällt dieser Antrag mit zwei andern Anträgen von den Abgeordneten Reichensperger und Brämer zusammen, welche dahin gehen, das erste Alinea zu streichen. Diese beiden Amendements würden also in dem Amendement des Abgeordneten von Bonin mit einbegriffen sein.

Ferner beantragt der Abgeordnete von Bonin:

3) §. 2 wie folgt anzunehmen:

„Wenn die Provinzial-Regierungen nach §. 1 den Abschuß des Elchwildes untersagt oder beschränkt haben, so liegt ihnen auch die Verpflichtung ob, die Entschädigung für den durch Elchwild verursachten Schaden nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zu gewähren.

An Stelle der §§. 3 und 4 folgenden §. 3 anzunehmen:

§. 3.

Wenn die Besitzer von Fasanerien, welche mit Brut- und Futteranstalten versehen sind, mit den Besitzern der angränzenden Grundstücke, und sofern diese die Jagd auf ihren Grundstücken nicht selbst ausüben, mit denjenigen, welchen die Ausübung der Jagd überlassen ist, zur Schonung der Fasanen sich dahin geinigt haben, daß auf diesen Grundstücken ohne Erlaub-

niß des Fasaneriebesitzers Fasanen weder getödtet noch eingefangen, auch Fasaneneier nicht ausgenommen werden sollen, so ist der so gebildete Schonbezirk, welcher sich jedoch nach keiner Seite hin von der Fasanerie mehr als zwei Meilen erstrecken darf, durch die Provinzial-Regierung bekannt zu machen.

4) die §§. 5 und 6 als §§. 4 und 5 beizubehalten.

5) §. 7 zu streichen.

6) §. 8 als §. 6, wie folgt, anzunehmen:

Wer gegen die nach §. 1 oder §. 2 getroffenen Bestimmungen, auf Grundstücken, auf welchen ihm die Ausübung der Jagd zusteht, Elchwild tödtet oder fängt, verfällt für jedes Stück in eine Strafe von 100 Rthlrn.

Wer in einem nach §. 3 gebildeten und bekannt gemachten Schonbezirk, ohne Erlaubniß des Fasaneriebesitzers Fasanen tödtet oder fängt, wird für jeden Fasan mit 5 Rthlrn., wer Fasanen-Eier ausnimmt, mit 20 Rthlrn. Geldbuße bestraft.

Für den Fall des Unvermögens tritt an Stelle der vorgedachten Geldbußen verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

7) §. 9 zu streichen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Anträge unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.
Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (Wolmirstedt): Meine Herren! Wie ich im Jahre 1848 nach besten Kräften in der damaligen National-Versammlung gegen die, dennoch von einer großen Majorität beschlossene Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grundstücken, ohne Entschädigung, zu wirken mich bemüht habe, eben so fühle ich mich heute verpflichtet, gegen die Einführung eines Jagdrechts auf fremden Grundstücken das Wort zu ergreifen. Die Regierung hat in den Vorlagen, in welchen sie zur Schonung des Elchwildes und der Fasanen Vorschläge gemacht hat, zu gleicher Zeit die Wiederherstellung der Jagd auf Elchwild als Regale in Antrag gebracht. Die erste Kammer hat bei Berathung dieses Gegenstandes ihre Beschlüsse noch weiter ausgedehnt, und hat die Wiederbelebung des Rechtes, auf fremden Grundstücken Elchwild zu jagen, für alle diejenigen Gutsbesitzer vorgeschlagen, denen dieses Recht vor dem Jahre 1848 zustand. Es liegt auf der Hand, daß es sich in beiden Beziehungen hier wesentlich um die Wiedereinführung eines Jagdservituts auf fremden Grundstücken handelt, und zu einer solchen Maßnahme kann ich meinerseits meine Zustimmung nicht ertheilen. Es ist von dem ersten Herrn Redner, der in dieser Angelegenheit das Wort hatte, auf die Verfassungs-Urkunde Bezug genommen, die einer solchen Maßnahme schon an und für sich entgegenstehen würde. Ich gehe auf dieses Thema nicht noch einmal ein, sondern beschränke mich darauf, Ihnen diejenigen Vorschläge, welche ich als Abänderungs-Vorschläge zu dem Bericht der Kommission einzubringen mir erlaubt habe, etwas näher zu erläutern.

Wir haben vor einiger Zeit ein Gesetz berathen und angenommen, welches für die Schonung verschiedener Wildgattungen in den Hohenzollernschen Landen Bestimmungen enthielt. Ich habe diesem Gesetze zugestimmt, weil ich der Ansicht bin, daß für den Erlaß jagdpolizeilicher Vorschriften nichts wichtiger ist, als die feste Bestimmung angemessener Hege- und Schonzeiten.

Wenn die Regierung nun für die Schonung des Elchwildes und resp. für die Schonung der Fasanen auch besondere Bestimmungen in ihrer jetzigen Vorlage uns zur Annahme empfohlen hat, so werde ich diesen Vorschlägen sehr gern beistimmen können, weil ich der Meinung bin, wie ich schon anführte, daß für die jagdpolizeilichen Vorschriften das Fundament die Festsetzung angemessener Hege- und Schonzeiten ist und sein muß. Deshalb habe ich mir erlaubt, gleich in der Ueberschrift diese meine Ansicht dadurch zu dokumentiren, daß ich vorgeschlagen habe, blos zu sagen:

„betreffend die Schonung des Elchwildes und der Fasanen."

Ich muß es mir vorbehalten, bei der speziellen Diskussion des Gesetzes die einzelnen Paragraphen noch näher zu erörtern und zu vertheidigen, die ich in meinen Vorschlägen an die Stelle der Regierungs-Vorlage, resp. der ersten Kammer anzunehmen ersucht habe. Im Allgemeinen habe ich hier nur noch zu bemerken, daß es mir vollständig unzulässig erschien, wie in den Vorschlägen der Regierung und den Beschlüssen der ersten Kammer geschehen, den Provinzial-Regierungen die Untersagung des Abschusses für gewisse Zeiten zu überlassen, ohne diesen Behörden, welche für die Erhaltung des Wildstandes Maßregeln zu treffen sich veranlaßt sehen, nicht gleichzeitig die Verpflichtung aufzuerlegen, auch für die Entschädigung aufzukommen. Daß diejenigen für die Entschädigung aufkommen sollen, welche in früheren Zeiten das Jagdrecht auf Elchwild gehabt hatten, und solches jetzt wieder erhalten sollen, erscheint vollständig unzulässig, wenn man den Provinzial-Regierungen die Befugniß einräumt, die Ausübung des Jagdrechts, selbst auf eigenen Grundstücken, außergewöhnlich zu beschränken, ja ganz zu untersagen. Denken Sie, in welche Lage ein derartiger Besitzer kommen kann, welcher vor dem Jahre 1848 das Recht hatte, auf fremdem Grunde Elchwild zu schießen. Obgleich die Regierungs-Vorlage und resp. die Vorlage der ersten Kammer ihn wiederum in das Recht einsetzt, welches er durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 verloren hat, so befindet er sich jetzt in der Lage, das Elchwild nicht abschießen zu dürfen, weil die Regierung den Abschuß untersagt hat. Das Elchwild vermehrt sich, es thut sehr viel Schaden, und er muß bedeutende Zahlungen leisten, weil die Regierung den Abschuß untersagt hat und er wider Willen genöthigt ist, den Elchwildbestand zu konserviren. Ich glaube, daß schon dieser einen Bestimmung wegen die Regierungs-Vorlage, resp. die Beschlüsse der ersten Kammer, durchaus unannehmbar sind. Ich glaube mit dem ersten Herrn Redner, daß es viel bedenklicher ist, ein einmal aufgehobenes Recht wenn es auch damals auf dem sehr zu beklagenden Wege der unentgeltlichen Aufhebung hat geschehen müssen, wieder einzuführen, als ein solches eben so belästigendes als wenigstens vielfach mißbrauchtes Recht selbst ohne Entschädigung aufzuheben. Ich will und kann mich nicht darauf einlassen, heute hier weitläufig zu erörtern, welches die Motive waren, welche damals die sehr unerfreuliche Alternative herbeiführten, zwischen zweien Uebeln wählen zu müssen, und bestimmen mußten, bei der Wahl sich für die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechts zu entscheiden.

Sollte dazu die Veranlassung im Laufe der Diskussion mir gegeben werden, so behalte ich mir vor, auf diesen Gegenstand zurückzukommen. Für jetzt habe ich nur noch Sie zu ersuchen: geben Sie der Regierungs-Vorlage oder den Vorschlägen der ersten Kammer, soweit sie die Wiederherstellung des Jagdrechts auf fremden Grundstücken bezwecken, in welcher Weise und in welchem Umfange es auch sein möge, Ihre Zustimmung nicht, und prüfen Sie, wie weit Sie meinem Vorschlage sich werden anschließen können, durch welchen, wie mir scheint, der Zweck, den die Regierung vor Augen gehabt hat, die Schonung des Elchwildes und der Fasanen mehr zu sichern, als es jetzt möglich ist, auch zu erreichen sein wird.

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Stolberg-Wernigerode hat das Wort.

Abgeordn. Graf zu **Stolberg-Wernigerode**: Meine Herren! Ich will mich zunächst nicht darauf einlassen, für die einzelnen Paragraphen des Gesetzes zu sprechen. Ich will mir nur erlauben, ein paar Bemerkungen der Herren Vorredner zu widerlegen. Zunächst ist von dem ersten Redner, der über das Thema sprach, gesagt worden, daß am Rheine ein Sprichwort existirt, dahin lautend: „Schenken und wiedernehmen sei ein Diebstahl." Ich glaube, meine Herren, das Sprichwort ist hier nicht anzuwenden; hier hieße es einfach: rauben, und ob man dies einen Diebstahl nennt, wenn man Geraubtes wiedergiebt, weiß ich nicht. Ich nenne das nur: Recht zu Recht zu machen, und dazu glaube ich, sind wir stets und immer berufen. Nun aber, meine Herren, gehe ich auf etwas Weiteres noch über. Es ist hier natürlich auf das Gesetz vom 31. Oktober 1848 zurückgegangen. Es ist allerdings schwer für uns von der rechten Seite, wenn wir gegen das Gesetz vom 31. Oktober 1848 bei jeder Gelegenheit anknüpfen sollen und damit doch zugleich den Vorwurf nicht von uns abwenden können, als kämpften wir da gegen Bestimmungen, die von der — ich will den Ausdruck hier nur gebrauchen — die direkt von der Krone genehmigt seien. Ich hatte nun gehofft, es würde bei dieser Gelegenheit uns wenigstens das Verhältniß klar gemacht werden, und nicht allein uns, sondern auch dem Lande, wie eigentlich die Krone damals zu dem Gesetze gestanden hat. Es ist, so viel ich gehört habe, allerdings ganz richtig, daß von Seiten der Krone die Genehmigung zu dem Gesetze gegeben ist; sie ist aber bedingungsweise gegeben, und das, meine Herren, wünschte ich, daß nicht allein wir, sondern auch das Land es wisse, daß an dem Raube der Träger der Krone keinen Theil hat, sondern der Träger der Krone hat sich bestimmt nicht allein dagegen ausgesprochen, sondern auch, wie man mir gesagt, eine bestimmte Civilordre darüber

gegeben, daß nicht geraubt werden solle, sondern daß entschädigt werden müßte.

Präsident: Erlauben Sie mir, daß ich Sie unterbreche. Es ist eine alte parlamentarische Regel, daß man bei den parlamentarischen Verhandlungen den Träger der Krone nicht von den Handlungen der Regierung trennt, sondern daß, wenn Handlungen der Regierung zu kritisiren sind, man nicht zurückgehen dürfe auf die zwischen dem Träger der Krone und den Räthen der Krone gepflogenen Unterhandlungen. Ich glaube, daß es gut ist, wenn wir an dieser Regel festhalten.

(Bravo!)

Abgeordn. Graf **zu Stolberg-Wernigerode:** Ich will suchen, der Aufforderung des Präsidenten gemäß mich auszudrücken und doch sagen, was ich sagen wollte. Wenn ich den Träger der Krone von dem trennen wollte, was sein Ministerium gethan hat, so habe ich den wahren Sachverhalt hier konstatiren wollen, es ist mir aber nicht möglich, jetzt die Worte zu finden, welche diese Wahrheit ausdrücken.

Präsident: Ich muß meine Bemerkung wiederholen. Ich glaube, es ist ein sehr guter Grund dafür. Ich glaube, es liegt die Festhaltung an diesem Grundsatze, welcher durch alle parlamentarischen Versammlungen hindurch geht, sowohl im Interesse der Krone, wie in dem des Landes.

(Bravo!)

Abgeordn. Graf **zu Stolberg-Wernigerode:** Ich muß aber doch noch mein Bedauern aussprechen, daß mein Herr Vorredner diese Unklarheit der damaligen Situation nicht selbst aufgeklärt hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort:** Meine Herren! In den Tagen der National-Versammlung habe ich mit meinen sämmtlichen Landsleuten, blos Einen ausgenommen, für Entschädigung gestimmt, und wenn heute eine bewilligt würde, so will ich mit Vergnügen meinen Antheil zahlen; allein um so mehr habe ich ein Recht, mich jetzt mit meinen Freunden gegen das vorliegende Gesetz zu vertheidigen. Ich erinnere hier an die Worte des Herrn Abgeordneten für Hohenzollern: „daß das Land andere Gesetze von Ihnen erwarte, als die über Jagd und Einführung des Lotteriewesens!" Wenn Sie heimkehren zu Ihren Wählern und man Sie fragen wird: was ist aus der liberalen Gemeinde- und Kreisordnung, was aus dem Antrag über Ermäßigung der Sporteltaxe geworden? Was haben Sie für die Landeskultur gethan, was für den ländlichen Kredit? so können Sie dann nur antworten: „Wir bringen Euch Nichts als erhöhte Steuern und ein Defizit mitten im Frieden." Dies, meine Herren, möge Sie mahnen, dringendere Gesetze vorzunehmen, als gerade solche. Ich kann in dem ganzen vorliegenden Gesetze keine andere Motive finden, als die, indirekt die alten Zustände vor 1848 herbeizuführen. Ich möchte aber die Regierung warnen, nicht an jene barbarischen Zeiten zu erinnern, wo der Hirsch mehr werth war, als der Bauer, der seine Saaten schützte! —

Es ist hier von der Nützlichkeit der beiden Wildgattungen gesprochen worden. Man möchte fast glauben, es sei ein Scherz in den Bericht eingeflochten. Was haben unsere verehrten Mitglieder der Kommission zu antworten? Wie soll ein wilder Fasan nützlich sein können für die armen Bauern, welche meilenweit in der Umgegend wohnen? Es soll ein Jagdbann für die Fasanerieen gebildet werden von 2—4 Quadratmeilen, und darin die Fasanen, das Nützlichkeitsprinzip, wahren. Was bringt es Bürgern und Bauern ein, wenn solch ein Gesetz ausgeführt wird, als wie Schaden? Wenn die Regierung sich wieder ernstlich mit den Landleuten verfeinden will, so muß sie allerdings das alte Jagdrecht wieder einführen. Ein besseres Mittel kann ich in der That nicht angeben; aber umgekehrt muß ich auch Bürger und Bauern warnen, sich vor dem ersten Schritt zu hüten, denn alle die einzelnen Bestimmungen, welche Sie jetzt annehmen sollen, gehen nur darauf aus, das alte Regime herzustellen.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden allerdings genügen, um das Wild in dem Maße zu schützen, wie es geschützt sein darf.

Ich trage darauf an, das ganze Gesetz zu verwerfen. Wollen Sie Etwas im Sinne der Regierung thun, so empfehle ich Ihnen, den §. 9, welcher lautet:

„Perlhühner sind zu den Hausthieren zu rechnen"

anzunehmen.

Es gehört dazu, daß ein Amendement gestellt werde:

„Hühner, Gänse und Enten werden ebenfalls zu den Hausthieren gezählt."

(Allgemeine Heiterkeit.)

Ich darf dabei versichern, daß ich erst neulich von einem Ritter gehört habe, daß Perlhühner ein vortrefflicher Braten seien und die Fasanen ersetzen könnten. Uebrigens, meine Herren, zum Handelstraktat, der mit Oesterreich abgeschlossen ist, wollte ich noch aufmerksam darauf machen, daß die Freihändler zu sagen pflegen: „daß man da kaufen müsse, wo man am billigsten kaufen könne;" nun hat aber Böhmen die billigste Fasanenzucht, deshalb empfehle ich Ihnen, diesen Artikel von dort zu beziehen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Mitschke-Kollande hat das Wort.

(Heiterkeit.)

Abgeordn. **von Mitschke-Kollande:** Meine Herren! Es scheint sehr schwer, hier ein paar Worte für das Gesetz zu sprechen, nachdem so viele Worte gegen dasselbe gesprochen worden sind, und der Redner, der von unserer Seite sprechen wollte, von Seiten des Herrn Präsidenten,

(Heiterkeit)

ob mit Recht oder Unrecht.....

(Der Herr Redner wird vom Präsidenten unterbrochen.)

Präsident: Vorläufig haben Sie anzunehmen: mit Recht.

(Bravo! links.)

Abgeordn. **von Mitschke-Kollande:** des Wortes verlustig gegangen ist, oder vielmehr seine Rede nicht fortsetzen konnte.

Ich hätte aber geglaubt, daß bei diesem, meiner Meinung nach, etwas unschuldigen Gesetz man nicht auf die Zeiten wieder zurückkehren würde, die meiner Ansicht nach, Gott sei Dank, hinter uns liegen, die uns viel Böses gebracht, und was sie Gutes gebracht haben, wird erst die Folge lehren. — Jedem ist es aber bekannt, daß man sich Anfangs dadurch bemühte, den Leuten Waffen in die Hand zu geben, daß man die Nationalgarde nicht allein in der Stadt, sondern auch auf dem Lande einführen wollte.

In der Stadt hat sie mitunter Beifall gefunden, diese Bürgerwehr! aber auf dem Lande war die Sache, wenigstens bei uns in Schlesien, ganz vergeblich. Dazu mußte.....

(Durch Auflegen des Redners auf das Lesepult drückt er dasselbe herunter, was große Heiterkeit der Versammlung hervorruft, besonders die des Abgeordn. von Vincke.)

Ich glaube, das kann dem Herrn Abgeordneten für Hagen noch eher begegnen wie mir, denn er ist schwerer wie ich.

(Heiterkeit.)

Dazu, meine Herren, mußte also das Jagdgesetz dienen. Dieses Jagdgesetz war allerdings geeignet, den Leuten Waffen in die Hand zu geben. Was aber die Leute für einen Gebrauch von den Waffen gemacht haben, das, meine Herren, überlasse ich Ihrer Beurtheilung. Wenn früher gesagt ist, daß die Gutsbesitzer die Felder der Bauern zertraten und ihre Saaten vernichteten, nun so glaube ich, die Bauern haben selbst ihre Saaten und ihre Felder mehr vernichtet, als die Gutsbesitzer es je gethan haben; und es ist auch mehr Unglück durch dies Jagdgesetz hervorgerufen worden, als es wahrhaftig Glück und Segen gebracht hat.

Wenn Sie nun, meine Herren, hier nicht einmal ein edles Wild schonen wollen, was in Preußen allein nur noch anzutreffen ist, so begreife ich nicht, welchen Grund Sie dagegen anführen wollen, denn es ist leider Gottes nur noch so sparsam, daß, wenn auch dieses Gesetz durchgehen sollte, dennoch dadurch gewiß Niemanden zu nahe getreten wird. Deshalb, meine Herren, empfehle ich Ihnen die Annahme des Gesetzes. Ich enthalte mich, von Raub und dergleichen Dingen zu sprechen, aber daß das Jagdrecht ein rechtlich erworbenes Eigenthum war, wird Niemand bestreiten, und wenn man Jemand sein rechtlich erworbenes Eigenthum nimmt, daß man damit dem Eigenthum zu nahe tritt und dem Sinn für Eigenthum schadet, wird man ebenfalls nicht bestreiten.

(Beifall rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer:** Meine Herren! Ich glaube, die Bedeutung der Vorlage ist am besten erkenntlich geworden durch den Effekt der Rede, welche der letzte Herr Redner für den Gesetz-Entwurf hier gehalten hat. Vergleichen wir die Gegenstände, die auf der heutigen Tagesordnung stehen, erwägen wir, von welcher unberechenbaren Wichtigkeit die Vorlage in Bezug auf die Zoll- und Handelsverhältnisse ist, dann verschwindet diese Vorlage ganz. Wollte man aber auch davon absehen, so ist die ganze Vorlage in Wirklichkeit doch von gar keiner materiellen Wichtigkeit. Der Bericht sagt in Bezug auf das Elchwild, daß solches nur allein in den östlichen Theilen der Provinz Preußen und zwar nur in sehr geringer Anzahl vorhanden sei, weil es nach dem Erscheinen des Jagdgesetzes von 1848 fast vertilgt wäre. Ich behaupte, das ist nicht allein eine Folge des Jagdgesetzes vom Jahre 1848. Dieses Elchwild befand sich und befindet sich auch jetzt nur in sehr wenigen einzelnen Forsten der genannten Provinz, und zwar sind diese Forsten von einer solchen Beschaffenheit, daß, wenn vielleicht damals, wie es bei vielen anderen Leuten auch gegangen ist, die Forstbeamten den Kopf nicht verloren hätten, diese sehr leicht in der Lage gewesen wären, den Wildstand zu schützen.

Dies Wild befindet sich vorzugsweise in dem Forst Ibenhorst; so viel mir bekannt ist, gab es damals gegen 400 Stück Elchwild. Diese Zahl ist allerdings sehr heruntergegangen; aber das ist in früheren Zeiten auch so wechselnd gewesen und war nicht irgend einer Gesetzgebung zuzuschreiben, sondern den Witterungs-Verhältnissen, die eben in gewissen Jahren diesem Wildstande sehr zuträglich, in gewissen sehr nachtheilig sind. Tritt z. B. ein sehr nasser Herbst ein und darauf plötzlich scharfer Frost, dann giebt es (und ich glaube, in den beiden Forsten bei Königsberg finden ganz gleiche Verhältnisse statt) bei der sehr tiefen, ganz ebenen Lage eine blanke Eisdecke, die den Thieren verderblich wird. Das Elchwild muß dann, um Nahrung zu suchen, sehr weite Touren in einem Tage machen und beschädigt sich, wenn sein Huf erweicht ist, reißt sich auseinander auf dem platten Eise und dadurch geht das Wild verloren. Das ist mir sehr bekannt, daß in solchen Jahren manchmal in den benachbarten Forsten Ibenhorst und Nemonien 100 Stück solchen verunglückten Elchwildes zum öffentlichen Verkauf kam, und zwar der Art, daß das Pfund von solchem Fleisch vielleicht nur 2 oder 3 Pfennige kostete.

Was nun die Fasanen betrifft, so möchte ich nach dem, was der Herr Vorredner gesagt hat, nur noch hinzufügen, daß es wirklich ganz abscheulich wäre, wenn man bei solcher Beeinträchtigung des Eigenthums auch noch gleichzeitig die Besitzer der Grundstücke im Schonbezirk in Versuchung führen wollte. Ich kenne die Naturgeschichte der Fasanen meistens nur von der Tafel her, es ist mir aber gesagt worden, daß die Thierchen schmählich dumm seien und sich sehr leicht fangen ließen. Wenn nun zu Gunsten eines Fasaneriebesitzers vielleicht Hunderte dieser Thiere auf einem großen Umkreise sich befinden, wer wollte es den kleinen Besitzern verdenken, wenn sie sich eines solchen Thierchens, wo es ihnen beinahe ins Haus läuft, bemächtigten? Und nun diese große Strafe! Ich will nicht weiter darauf eingehen, was von dem Abgeordneten Reichensperger in Bezug auf die Unzulässigkeit dieses Gesetzes gesagt ist, im Anhalt an dem Artikel 9 der Verfassung. Ich halte das für vollkommen begründet, und, was der Abgeordnete von Gerlach darauf eingewendet hat, lasse ich auf sich beruhen. Er pflegt wohl beinahe jedesmal, wenn er einen Vortrag hält, ziemlich dasselbe zu sagen, und ich werde erwarten, daß er bei irgend einer anderen Vorlage seine Behauptung näher begründen wird.

Ich kann aber diese Stelle nicht verlassen, meine Herren, ohne meine Unwillen, so wie ich es auf dieser Stelle nur darf, auszusprechen, wenn der Graf von Stolberg-Wernigerode von hier aus das für einen Raub erklärt, was durch ein in legaler Form zu Stande gekommenes, mit der Unterschrift Sr. Majestät des Königs versehenes, in vorschriftsmäßiger Weise publizirtes Gesetz Recht geworden ist. Ich bin allerdings in Verlegenheit, eine Bezeichnung zu finden, die entsprechend ist, diese Unangemessenheit des Ausdrucks zu charakterisiren.

(Sehr gut!)

Ich stimme gegen das ganze Gesetz. Ich habe zwar den Antrag des Herrn Abgeordneten von Bonin bei seiner Verlesung unterstützt, um ihn zur Kenntnißnahme zu bringen; ich werde aber auch gegen ihn stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Auerswald hat das Wort.

Abgeordn. **von Auerswald:** Ich habe bei der allgemeinen Debatte Ihnen nur wenig Worte zu sagen, und will das, was ich vielleicht noch weiter zu bemerken finde, bei den einzelnen Bestimmungen mir anzuführen vorbehalten.

Im Allgemeinen habe ich sehr bedauert, daß man bei Gelegenheit dieses Gegenstandes auf gewisse allgemeine Grundsätze zurückgekommen ist, die schon oft zu eben so unerfreulichen als unersprießlichen Verhandlungen in dieser Kammer Veranlassung gegeben haben.

Da es aber einmal geschehen, so will ich doch auch meinerseits nur kurz bemerken, daß ich annehme, daß ein von Sr. Majestät vollzogenes, von den Kammern vorher genehmigtes Gesetz niemals eine Bezeichnung erhalten sollte, die es in den Augen irgend Jemandes herabzusetzen geeignet wäre;

(Bravo links!)

zur Sache selbst will ich zuvörderst bemerken, daß Alle diejenigen, die über das Gesetz gesprochen haben, insbesondere meine verehrten Herren Kollegen aus der Provinz Preußen, die Gründe, aus welchen sie das Gesetz verwerfen wollen, daraus herleiten, daß ein Schaden geschehen könne.

Es hat auch der erste Redner aus der Provinz Preußen nur davon gesprochen, daß der Schaden unter Umständen sehr groß sein könne, und in dieser Beziehung möchte ich meine eigene Anschauung aussprechen. Ich fürchte zwar, daß man mich in dieser Sache für Partei halten wird, wenigstens muß ich das nach Aeußerungen, die mir darüber gemacht worden sind, annehmen. Ich will damit auch nicht zurückhalten, daß ich wirklich Partei in der Sache bin,

(Heiterkeit)

und ich kann nichts einwenden, wenn meine Aeußerungen daher mit Vorsicht aufgenommen werden sollten.

(Heiterkeit.)

Aber gerade, weil ich Partei bin, und zwar, wie ich nicht leugne, recht eifrige Partei, wird man vielleicht annehmen, daß ich über den Gegenstand in verschiedenen Zeiten meines Lebens eine gründliche Kenntniß zu erlangen mich bemüht habe, und hierauf gestützt, hoffe ich, daß Sie mir Ihre Aufmerksamkeit für die wenigen Worte, die ich darüber zu sagen habe, schenken werden. Der Elchstand ist in der Provinz Preußen, man kann wohl sagen seit Jahrhunderten, kein verhältnißmäßig irgend bedeutender gewesen; der eigentliche Elchstand beschränkt sich auf einige große Forsten, und zwar, soweit es mir bekannt ist, auf Forsten, die im Besitz des Domainen-Fiskus sind. Im Uebrigen ist das Elchwild in Preußen ein blaßes selten vorkommendes Wechselbild und es ist in vielen Gegenden von Preußen, wenn es längere Reisen unternimmt — was allerdings in seiner Natur liegt — ein Gegenstand der allgemeinen Bewunderung und Erheiterung der ländlichen Bevölkerung, die es verfolgt und mit Vergnügen sieht. Es ist ganz richtig und ich will dem keinesweges widersprechen, daß das Elchwild mehr als jedes andere geeignet ist, unter Umständen der Forstkultur schädlich zu sein. Außerdem werden aber die Fälle sehr schwer nachzuweisen sein, wo seit einer langen Reihe von Jahren, und zwar auch vor 1848, wo das Elchwild noch in einigen Königlichen Forsten in ziemlicher Anzahl vorhanden war, einen irgend nennenswerthen Schaden angerichtet hat. Dieser Schaden ist, so viel zu meiner Kenntniß gekommen ist, in Preußen nur vorzüglich da vorgekommen, wo ein leider auch nicht mehr sehr häufiger Rothwildstand war, und wo leichterer Boden in der Provinz vorherrschend ist, hat man sich wohl auch über den übermäßigen Rehstand beschwert, der sonst unter den gewöhnlichen Umständen wenig Schaden thut. Ueber Elchwild aber nicht. Wenn nun in diesem Augenblick das Elchwild in einer wahrhaft schmerzlichen Weise dezimirt ist, so können Sie ohne Gefahr dem Grundsatze des Gesetzes, das Elchwild zu schonen, beitreten. Was nun bei den einzelnen Paragraphen für Abänderungsanträge nützlich und nothwendig erachtet werden möchten, wird in der Debatte näher zur Sprache kommen.

Ich will meine Ansicht dahin aussprechen, daß ich allerdings eine Schwierigkeit darin sehe, wie, wenn der Abschuß des Elchwildes vorläufig untersagt werden sollte, was auch in meinen Augen nothwendig ist, die Wildschadensansprüche, welche natürlich ihre rechtliche Erfüllung finden müssen, bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung zum Austrag kommen können. Ich würde sehr wünschen, daß in dieser Beziehung zweckmäßige Vorschläge gemacht werden, um mich Ihnen anzuschließen. Im Allgemeinen nehme ich jedoch keinen Anstand, auszusprechen, daß es meinen Wünschen entsprechen würde, wenn das Elchwild ohne Ausnahme für ein Regal erklärt würde, und dem zur Seite ein zweckmäßiges Entschädigungs- und Wildschadens-Gesetz Platz griffe. Das wäre das, was den Zweck erreichen und zugleich dafür schützen würde, daß ein übermäßiger Elchstand zum Nachtheil der Landeskultur aufkommen könnte. Ich füge hinzu: daß früher besonders privilegirte Grundbesitzungen, zu denen, wie ich beiläufig bemerken will, ich auch gehört habe, und

mir nahe stehende Personen gehören, dies Recht im Allgemeinen stets für ein unwesentliches gehalten haben. Wenn ein unglückliches Elch herüber wechselte, so war dies ein Gegenstand, den man zu schießen sich nicht entschließen mochte. Wer Neigung hat, die Elchjagd zu betreiben, dem wird die Gelegenheit dazu in den Königlichen Forsten, wo der Elchstand ist, nicht fehlen. Ich bin überzeugt und fordere meine Herren Kollegen aus der Provinz Preußen von dieser Seite (der rechten), welche ein solches Recht wiederzugewinnen Aussicht haben, auf, zum Besten einer guten Sache — ich erlaube mir, es von meinem Standpunkte aus so zu nennen — auf ein mögliches Recht, was sie erlangen könnten zu verzichten.

Ich glaube, dadurch würde dieser Angelegenheit der Stachel genommen werden. Ich weiß Niemand, der nicht der Krone ein solches Recht gern wieder gönnen und recht gern seinen eventuellen Theil dazu beitragen möchte. Es würde also dadurch nicht dem Einzelnen ein Vorrecht gegeben, es wäre eine allgemeine Sache der Provinz. Außerdem würde ich darin die Gewähr finden, daß ein übermäßiger Wildstand entstände oder auch nur ein solcher, der zu erheblichen Klagen Anlaß gäbe. Es würde ein angemessener Elchwildstand in der Hand der Forst-Verwaltung in den nöthigen Schranken erhalten werden, deren Interesse einer irgend zu großen Stärke direkt entgegensteht. Wenn es in Preußen gar keine Regale gäbe, so würde ich sehr großes Bedenken haben, ein, wenn auch noch so unschuldiges, zu beantragen, dem ist bekanntlich nicht so. Für Ostpreußen besteht schon ein Regal, das sonst wenig in der Welt vorkommt, nämlich der Bernstein. Sie werden weder Grundsätzen noch den Thatsachen widersprechen, wenn Sie das Elch auch dazu machen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Meine Herren! Die Erfahrungen, die seit dem Jahre 1848 nicht allein gemacht worden sind, sondern auch früher, haben die Regierung überzeugt, daß das zeitweise Verbot des Abschusses des Elchwildes nicht geeignet ist, diese Wildgattung zu erhalten. Die Regierung hat es daher bei der ganzen Lage der Sache, wonach das Elchwild eigentlich nur als Standwild in den großen Königlichen Forsten Preußens vorkommt, für zweckmäßig gehalten, eine Gesetz-Vorlage zu machen, um das Regal wiederherzustellen. Hierauf ist der Gesetz-Entwurf gerichtet. In der ersten Kammer hat dieser Satz die Zustimmung nicht gefunden, und man hat auch denjenigen Rittergutsbesitzern, welche das Jagdrecht vor 1848 gehabt haben, dasselbe in Bezug auf das Elchwild wieder einräumen wollen. Danach ist die Fassung des Satzes entstanden, daß der rechtliche Zustand vor dem 31. Oktober 1848 wieder hergestellt werden soll. Wenn dies geschieht, so würde im Ganzen genommen der Zweck auch eher erreicht werden können, als durch die andere Festsetzung wegen der Schonung. Die Regierung hat sich daher bei der Berathung in der ersten Kammer diesem Vorschlage angeschlossen. Nun ist hier von mehreren der Herren Vorredner die Rechtsfrage in Beziehung auf das Gesetz vom 31. Oktober 1848 in ihrer Allgemeinheit aufgefaßt und erörtert worden. Es ist Thatsache, daß durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 eine Festsetzung getroffen worden ist, wie dies bisher nach den Grundsätzen des Preußischen Landrechts nicht vorgekommen ist, indem ein bestehendes Recht ohne Entschädigung aufgehoben wurde. Einer der Herren Vorredner von der (der linken) Seite des Hauses hat selbst nicht verkannt, daß darin eine erhebliche Rechtsverletzung gelegen habe. Die Regierung erkennt dies selbst und ist beschäftigt mit der Aufgabe, in Bezug auf das Gesetz vom 31. Oktober 1848 wegen der Aufhebung des Jagdrechts ohne Entschädigung, wie auf das Gesetz vom Jahre 1850 wegen der Jagdpolizei eine Verbesserung eintreten zu lassen; es kann aber diese Frage in ihrer Allgemeinheit jetzt von mir nicht näher erörtert werden, weil es ein Gegenstand ist, mit welchem sich die Staats-Regierung noch beschäftigt. Wenn aber dieses hohe Haus den Vorschlag annähme, welcher im §. 1 der Regierungs-Vorlage ausgesprochen ist, die Jagd auf Elchwild wieder als Regal zu erklären, oder wenn das hohe Haus dem Vorschlage zustimmte, welcher von der ersten Kammer gemacht worden ist, so würde hierin zugleich allerdings eine Anerkennung der Ueberzeugung liegen, daß durch die Aufhebung der Jagdgerechtigkeit ohne Entschädigung vom 31. Oktober 1848 eine Rechtsverletzung geschehen sei. Ob es löblich ist, eine Rechtsverletzung anzuerkennen, das kann mir nicht zweifelhaft sein; im Gegentheil nach meiner Ueberzeugung betrachte ich das als einen wahren Fortschritt der Gesetzgebung.

(Bravo! rechts.)

Nachdem ich dieses zur Einleitung vorausgeschickt habe, bemerke ich nur noch, daß, was die Amendements betrifft, ich nicht im Stande bin, mich darüber jetzt speziell zu erklären, weil sie zum Theil sehr umfassend sind und noch nicht gedruckt vorliegen. Ich muß also hierüber mir oder dem Herrn Regierungs-Kommissar die nähere Erklärung bei den einzelnen Paragraphen vorbehalten.

Präsident: Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel**: Der Herr Abgeordnete für Elberfeld hat der Sache eine gemüthliche Seite abzugewinnen versucht, und der Herr Minister des Innern ist ihm in dieser Richtung gefolgt, er hat das Gefühl anzuregen gesucht. Er hat den Gesetzentwurf aus dem Grunde empfohlen, weil derjenige, der dafür votirt, damit ein Anerkenntniß der Ueberzeugung aussprechen würde, die der Herr Minister des Innern als die seinige proklamirt hat. Ich glaube aber, meine Herren, Sie warnen zu müssen, diesen Ihnen vorgeschlagenen Weg zu betreten. Ich glaube, die Vertreter des Landes dürfen sich von solchen Gefühlsrichtungen nicht hinreißen lassen; sie müssen votiren, wie sie es für recht halten, und wenn sie ihrer Ueberzeugung Ausdruck geben wollen, so ist dafür die Tribüne da. Aber ein Gesetz zu votiren deshalb, weil derjenige, der das Votum kennen lernt, daraus entnehmen würde, daß der Votant die oder die Ueberzeugung hat, das ist nach meinem Erachten ein Argument, welches für einen Gesetzgeber nie von Gewicht sein darf. In der Sache selbst ist, wie mir scheint, der Gegenstand erschöpft, und ich will nur noch eine kleine Bemerkung machen. Der Herr Abgeordnete für Dramburg hat auch heute wieder die Behauptung wiederholt, es wäre durch das Ablösungsgesetz ein schreiendes Unrecht geschehen, es wären wohlerworbene und bestehende Rechte ohne Entschädigung genommen worden. Ich will nicht die Gründe alle wiederholen, welche dem schon entgegengesetzt sind. Ich will nur eine Aeußerung thun, damit auch heute wieder jene falsche Beschuldigung gegen das Ablösungsgesetz nicht unerwidert bleibt. Ich will nur bemerken, daß nie zugegeben wird, und nie von den Vertheidigern des Ablösungsgesetzes zugegeben worden ist, daß wirkliche materielle Rechte ohne Entschädigung aufgehoben worden sind, sondern daß immer behauptet ist und behauptet wird, — das Ganze ins Auge gefaßt — daß dasjenige, was von der einen Seite gewährt ist, als ein billiges Aequivalent dessen betrachtet wird, was auf der andern Seite aufgegeben wird. Ich glaube also, daß Rückerinnerungen an das Ablösungsgesetz nicht dazu beitragen können, für dieses uns heute vorliegende Gesetz zu votiren.

Präsident: Es ist der Schluß der allgemeinen Diskussion beantragt worden von dem Abgeordneten Freiherrn von Fircks.

Zum Wort hat sich noch gemeldet der Abgeordnete Neumann (Tilsit).

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche die allgemeine Diskussion geschlossen wissen wollen.

(Geschieht.)

Die allgemeine Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Abgeordnete Graf von Stolberg hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Graf **zu Stolberg** (Wernigerode): Meine Herren! Wenn ich heute zwei Mal zur Ordnung gerufen worden bin, so hatte ich gehofft, Sie würden damit zufrieden sein können. Wenn ich aber hinterher noch von zwei Herren, dem Herrn Abgeordneten Brämer und gewissermaßen auch von dem Abgeordneten von Auerswald, angegriffen worden bin, nachdem mir das Wort im Munde abgeschnitten war, so ist dies Verfahren wohl kein gerechtfertigtes.

(Bravo! auf der Rechten.)

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Zieten**: Sie werden von mir, meine Herren, keinen langen Vortrag erwarten, denn zum Theil bin ich kein Freund langer Reden, theils bin ich schwach in der Replik, theils ist der Gegenstand schon sehr gründlich erwogen worden, aber von meinem Standpunkte aus, als interimistischer Referent, bin ich doch gezwungen, einige Worte noch zu sagen. Der erste Laut der Opposition, der sich hier vernehmen ließ, war basirt auf §. 9 der Verfassungs-Urkunde. Der geehrte Abgeordnete für Schievelbein ist diesem Vorwurfe schon entgegengetreten, und ich glaube, daß es durchaus nicht gerechtfertigt war, uns bei dieser Gelegenheit den §. 9 vorzuführen. Wir haben in einer früheren Session die Verfassungs-Urkunde und mit derselben also auch den §. 9 votirt. Er gewährleistet das Eigenthum. Auf der einen Seite haben wir nun diese Gewährleistung und auf der anderen Seite haben wir demnach die Agrar-Gesetzgebung votirt, welche diesen Grundsatz desavouirt; das ist ein Umstand, auf den wir gleichfalls Rücksicht nehmen müssen und der durchaus keinen Anhalt giebt, wenn man aus diesem Grunde gegen dieses Gesetz stimmen wollte.

Ein zweiter Redner, der Herr Abgeordnete für Insterburg, hat in seinem Vortrage der Kommission gewissermaßen den Vorwurf gemacht — vielleicht der rechten Seite dieses Hauses — als sollten

wohlerworbene Rechte des Volkes ihm wieder genommen werden. Es taucht in meiner Erinnerung der Fall auf, welcher in der laufenden Diskussion stattgefunden hat. Ein Redner, welchem ich heute rechts stehe, sagte zu einem Redner, welchem ich heute links stehe, er schiene auf leere Luftschlösser anzukämpfen, das paßt gerade hier, denn man wirft der Agrar-Kommission da ohne allen Grund vor, sie gehe damit um, von dem Volke wohlerworbene Rechte durch das vorgelegte Gesetz wieder zu nehmen. Ich muß aber als Referent, wie als Mitglied der Kommission, diesen Vorwurf entschieden zurückweisen.

Es sind uns Anträge auf Revision der Agrargesetze, Anträge auf Revision des Jagdgesetzes in vielfacher Zahl zugegangen. Die Kommission ist nicht darauf eingegangen; auf das vorliegende Gesetz ist sie aber eingegangen, weil ihm ein ganz exceptioneller Gegenstand zu Grunde liegt. Es ist von der Tribüne aus auf das Jagdgesetz und auf solches als auf einen traurigen Fleck der Gesetzgebung des Jahres 1848 hingewiesen worden, und leider kann nicht behauptet werden, daß dieses Jagdgesetz der alleinige traurige Fleck der Gesetzgebung dieses Jahres wäre. Meine Herren! Die Agrar-Kommission und an der Spitze derselben derjenige, welcher vor Ihnen das Wort zu haben die Ehre hat, hat dieses Jagdgesetz von jeher, also bald nach seinem Erscheinen, mit umflorten Augen angesehen, und jetzt, wenn er das Gesetz sich ansieht, so ist sein Auge noch umflort. Indessen, was den gegenwärtigen Referenten anbelangt, er will absichtlich, sei es, daß er zufälligerweise der evangelischen Kirche nicht angehört, sei es, daß er vielleicht nicht ein so enragirter Preuße sei, als es Andere sind, er will absichtlich diesen Flor von seinem Auge bei der Beschauung des Jagdgesetzes nicht hinwegnehmen aus dem Grunde, weil der Name Friedrich Wilhelm IV. darunter steht. Wenn ich aber auf die Entstehung des Gesetzes komme, so kann ich eine Korde nicht unberührt lassen, ein Umstand, der bei der Emanirung dieses Gesetzes, was mich namentlich anbelangt, tief betrübt, das ist, so hieß es damals, ich habe das Faktum nur gerüchtweise vernommen, daß damals die drei Männer, auf deren besonderen Wunsch Se. Majestät der König veranlaßt wurde, das Gesetz zu emaniren, der Geburt nach einem Stande angehörten, der wahrlich sie nicht hätte so weit gehen lassen sollen auf dem Wege des damaligen Liberalismus des Jahres 1848. Weiter habe ich nichts hinzuzufügen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Geldern) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Reichensperger** [Geldern] (vom Platz): Der Herr Referent hat es für nothwendig erachtet, die Kommission gegen einen Angriff meinerseits in Schutz zu nehmen, und denselben als einen ungerechten zu bezeichnen. Ich habe allerdings gesagt, die Kommission beabsichtigte durch Empfehlung der Gesetz-Vorlage noch ein Weiteres, nämlich die Rücknahme des Gesetzes vom Jahre 1848 überhaupt herbeizuführen. Ich kann diesen mir gemachten Vorwurf nicht acceptiren, sondern bin bereit, zu rechtfertigen, was ich behauptet habe und noch behaupte. In dem Kommissionsberichte heißt es nämlich pag. 2:

> „Die Kommission erklärt sich zuvörderst im Prinzip mit der Regierungs-Vorlage einverstanden, und kann ungern sich nicht auf den Standpunkt stellen, den überwiesenen Gesetz-Entwurf nur als eine theilweise Umänderung des Jagdgesetzes vom 31. Oktober 1848 anzusehen und somit denselben auch nicht als einen Versuch, manche durch jenes Gesetz geschlagene Wunde wieder zu heilen, begrüßen."

Es ist also sehr gerechtfertigt, wenn ich behaupte, daß die Kommission die Regierungs-Vorlage ausdrücklich nur als eine Abschlags-Zahlung auf die gänzliche Aufhebung des Gesetzes vom Jahre 1848 bezeichnet, und die künftige gänzliche Aufhebung des Jagdgesetzes uns ankündigt.

Präsident: Der Abgeordnete von Auerswald hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Auerswald** (vom Platz): Der Abgeordnete Graf von Stolberg hat vorhin geäußert: ich hätte in meiner Rede ihn, wie er sich ausgedrückt hat, gewissermaßen angegriffen. Wenn er meine Worte im stenographischen Berichte lesen wird, den ich nicht in Einem Worte zu ändern veranlaßt sein werde, so wird er sich überzeugen, daß er sich irrt. Ich habe gesagt: daß ich bedauere, daß ein von mir näher bezeichneter Gegenstand auf der Tribüne zur Sprache gekommen ist, der Gegenstand ist aber nicht allein von dem Abgeordn. Grafen von Stolberg zur Sprache gebracht, sondern auch schon, wenn ich nicht irre, von vorangegangenen Rednern — gewiß aber von Rednern nach ihm.

Präsident: Ich wollte mir auch in dieser Angelegenheit noch eine Bemerkung erlauben.

Der Herr Graf von Stolberg ist von mir nicht zur Ordnung gerufen worden, sondern ich habe ihn nur darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht parlamentarische Sitte und parlamentarisches Recht sei, bei der Diskussion die Krone von ihren Räthen zu trennen, und das ist eine Behauptung, auf der ich noch bestehe. Wenn der Herr Abgeordnete Graf von Stolberg weiter gegangen sein würde, so würde ich behauptet haben, er sei nicht bei der Sache, und würde die Kammer gefragt haben, ob sie das Verfahren billige. Ich danke ihm, daß Herr Graf von Stolberg mich nicht in diese Lage gesetzt hat; nachdem er aber behauptete, daß ich ihn zur Ordnung gerufen, mußte ich hervorheben, daß ich dies nicht gethan habe.

Ich habe auf die ihm folgenden Redner genaue Aufmerksamkeit gehabt, da, wenn sie in diesem Gegenstande weiter gegangen sein würden — nur etwas weiter, als er — ich sie natürlich wieder darauf zurückverwiesen haben würde, daß dies nicht angemessen erschiene; sie sind aber ganz richtiger Weise nicht weiter gegangen, als sie gehen durften, ohne das Prinzip, welches ich aufgestellt habe, zu verletzen.

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Bonin** [Wolmirstedt] (vom Platz): Ich muß mir erlauben, auch meinerseits Ihre Aufmerksamkeit auf einige Augenblicke in Anspruch zu nehmen.

Der Herr Graf von Stolberg hat in seiner Rede am Schlusse das Bedauern ausgesprochen, daß ich die Unklarheit nicht aufgelöst habe, welche wegen des Gesetzes vom 31. Oktober 1848, seiner Auffassung nach, besteht, unter spezieller Bezugnahme auf eine Kabinets-Ordre, welche mit dem Gesetze gleichzeitig erlassen sein solle.

Sie werden anerkennen, meine Herren, daß ich in meiner jetzigen Stellung nur mit sehr großer Behutsamkeit mich über Verhältnisse aus jener Zeit äußern darf; Sie werden ferner anerkennen, daß ich meinerseits nicht das Recht in Anspruch nehmen darf, über die damaligen Zustände und Verhältnisse Aufklärungen zu geben, für welche ich auf meine damalige amtliche Stellung zurückgehen müßte, aus welcher es mir allerdings möglich sein würde, die erwähnte Unklarheit aufzulösen. Ich bitte Sie, aber daraus, daß ich zu dieser Aufklärung jetzt nichts weiter sage, nicht den Schluß ziehen zu wollen, daß ich nicht im Stande sei, die damaligen Verhältnisse vollständig aufzuklären.

(Bravo! Bravo!)

Präsident: Wir gehen in die Spezial-Debatte ein und haben zunächst dieselbe auf die Ueberschrift zu beschränken, da sich ein Antrag des Abgeordneten von Bonin auf dieselbe bezieht.

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Bonin** (vom Platz): Wenn ich nicht irre, so ist bei früheren Diskussionen das Verfahren beobachtet worden, daß Abänderungs-Vorschläge zur Ueberschrift einer Vorlage ausgesetzt sind bis zum Schlusse der ganzen Diskussion.

Präsident: Gewiß ist das oft geschehen und auch hier möglich. Wenn also die Herren damit einverstanden sind, so können wir sogleich zur Diskussion des §. 1 übergehen.

(Pause.)

Derselbe lautet:

> Das Recht, in der Provinz Preußen Elchwild zu jagen, wird in dem Umfange, wie es vor Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848, betreffend die Ausübung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, bestand, wieder hergestellt.
>
> Die Provinzial-Regierungen sind ermächtigt, zeitweise den Abschuß des Elchwildes zu untersagen, oder den Beschuß nach ihrer besonderen Bestimmung zu reguliren.

Es sind hier die Anträge von den Abgeordneten Reichensperger, Brämer, und von Bonin identisch. Sie wollen sämmtlich den ersten Satz nicht angenommen wissen, sondern nur den letzten.

So eben wird mir von dem Herrn Abgeordneten von Auers-

wald noch ein Antrag überreicht: am Schlusse des §. 1 hinzuzufügen:

> eine Feststellung der Entschädigung Derjenigen, denen hierdurch ein Recht entzogen wird, bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich eröffne also die Diskussion über §. 1.

Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

(Ruf: „Der Abgeordnete Brämer hat sich früher zum Wort gemeldet".)

Ja, der Abgeordnete Brämer hätte eigentlich das Wort gehabt, aber da ich dem Abgeordneten Lette einmal das Wort gegeben habe, so gestatten Sie wohl, daß er es behält.

Abgeordn. **Lette** (vom Platz): Ich will mich auf eine einzige Bemerkung beschränken, nämlich auf die, daß ein sehr großer Unterschied obwaltet zwischen der Wiederherstellung von Servituten und der nachträglichen Entschädigung für Servitute, die zu einer gewissen Zeit ohne Festsitzung einer Entschädigung aufgehoben sind. Auch ich erkenne im Allgemeinen, wie ich bereits an einem andern Orte ausgesprochen habe, darin, daß ein nutzbares und auf einem privatrechtlichen Titel beruhendes Recht ohne Entschädigung aufgehoben ist, eine durchaus exceptionelle und sogar ungerechtfertigte Maßregel unserer Agrikultur-Gesetzgebung. Aber, meine Herren, dieser Schritt ist einmal gethan, und wenn wir auf die Natur dieses Rechtes sehen, so werden wir uns auch sehr wohl erklären können, warum gerade das Jagdrecht das in der Preußischen Agrar-Gesetzgebung allein dastehende Recht ist, welches ohne eine gleichzeitige angemessene Entschädigung aufgehoben wurde. An keinem anderen Rechte klebt seit Jahrhunderten so viel Raub, so viel Unrecht, so viel Gewaltthat, so viel Verkennung aller christlichen und menschlichen Pflichten, als an dem Jagdrecht.

(Große Unruhe rechts.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe.

(Zur Rechten gewandt):

Sie verlangen für die Redner Ihrer Seite Aufmerksamkeit und Ruhe, und ich muß Sie dringend bitten, daß Sie dasselbe Recht auch den Rednern der entgegengesetzten Seite zugestehen.

(Bravo links.)

Abgeordn. **Lette**: Meine Herren! Es wird doch wohl kaum ein Mitglied auf jener Seite (rechts) des hohen Hauses geben, das sich nicht so weit mit der Agrar-Gesetzgebung und deren Geschichte, insbesondere mit der des Jagdrechtes, bekannt gemacht hätte, daß er nicht diese meine Behauptung einräumen sollte. Ich will hier nicht ein Bild alles des alten Unrechts vor Ihren Augen aufrollen, was an der Erwerbung und Ausübung des Jagdrechts klebt. Ich könnte das sonst in vielfacher Beziehung. Eben das viele Unrecht, welches an dem Jagdrecht und dem alten Wildbau klebt, erklärt es, daß dasselbe das einzige Recht gewesen ist, welches ohne Entschädigung aufgehoben wurde, selbst soweit es ein nutzbares und auf Privat-Rechtstiteln beruhendes gewesen ist. Ich glaube, es werden Viele auf dieser Seite (links) des hohen Hauses sitzen, die sich einem Gesetze, welches eine angemessene Entschädigung für diejenigen Jagdrechte gewährt, die auf Privat-Rechtstiteln beruhten und wirklich nutzbar gewesen sind, nicht widersetzen werden. Denn mir sind allerdings viele Fälle bekannt, wo dergleichen Jagdrechte, die sogar erst in der neueren Zeit von Privatpersonen und Corporationen, z. B. auch Städten, für eine bedeutende Summe Geldes acquirirt worden waren, den Inhabern durch die Aufhebung ohne Weiteres verloren gingen. Wer diese Entschädigung zu geben hat, davon ist für jetzt nicht die Frage. Aber einem Gesetze, welches die alten Jagd-Regalien, aus welchen früher wiederum ähnliche Regalien und die Jagdrechte für jeden Gutsbesitzer abgeleitet wurden, herstellen will, kann ich meine Zustimmung nicht geben; um so weniger, als ich mit tiefem Bedauern von der Ministerbank die Aeußerung vernommen habe, daß dieses Gesetz einen prinzipiellen Charakter habe, indem es nur der Anfang zu weitern Maßregeln der Art sei. Einem solchen Gesetze, als dem Anfange zu weitern Maßregeln, die mit unserer vierzigjährigen Landeskultur-Gesetzgebung in Widerspruch stehen, muß jeder wahre Freund des Vaterlandes, jeder aufrichtige Verehrer und Beförderer der Agrikultur in Preußen sich widersetzen.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Meine Herren! Ich werde versuchen, nicht ganz dasselbe zu sagen, was ich bisher immer gesagt habe, und daher hoffentlich den Abgeordneten Brämer einigermaßen zufriedenstellen.

Meine Pflicht als Abgeordneter drängt mich, Behufs der Feststellung des Gesichtspunktes für das eine der gestellten Amendements hier auszusprechen, daß der Herr Abgeordnete für Wolmirstedt für das Jagdgesetz vom 31. Oktober 1848 direkt verantwortlich ist, weil er damals Finanzminister war, zumal dieses Gesetz nicht blos die Rechtsverhältnisse der sonstigen Betheiligten, sondern auch die Finanzen tief berührt. Was die erwähnte Kabinets-Ordre betrifft, die nicht veröffentlicht worden ist, aber bestimmt gewesen sein soll, gleichzeitig mit dem Jagd-Gesetze veröffentlicht zu werden, so ist der Herr Abgeordnete für Wolmirstedt in seiner erwähnten Eigenschaft auch dafür direkt verantwortlich.

Er hat seinerseits sich darauf berufen, daß er mit Behutsamkeit von dieser Sache reden müsse. Ich hatte geglaubt, daß diese Behutsamkeit für ihn eine Veranlassung hätte sein können, in dieser Sache das Wort überhaupt nicht zu nehmen. Ich hoffe, daß ich sonach sehr constitutionell mich ausgedrückt und dadurch den Beifall des Herrn Präsidenten mir erworben habe.

(Heiterkeit rechts.)

Präsident: Der Präsident ist nicht in der Lage, Beifall zu spenden, sondern nur bisweilen genöthigt, in der entgegengesetzten Richtung seine Pflicht zu thun.

(Bravo!)

Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer**: Zunächst will ich meine Behauptung wiederholen, daß diese Vorlage verfassungswidrig sei. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Reichensperger (Geldern) hat das ganz klar bewiesen; ich muß es dem hohen Hause überlassen, wie es diese Ansicht aufnimmt. In Beziehung auf den §. 1 habe ich ein Amendement gestellt, das erste Alinea zu streichen. Wenn ich das Amendement des Herrn von Bonin richtig verstanden habe, so enthält es in seinem ersten Paragraphen dasselbe, was ich herbeizuführen wünsche. Ich werde also zur Vertheidigung meines eingebrachten Amendements weiter nichts sagen.

Durch alle Redner, die wir gehört haben bei der allgemeinen Diskussion, hat sich wohl klar herausgestellt, daß nur in einzelnen Königlichen Forsten noch Elchwild vorhanden sei. Da sehe ich in aller Welt nicht ein, wie es noch nothwendig sein möchte, irgend eine gesetzgeberische Maßregel herbeizuführen, um diesen Elchwildstand zu schonen. Die Forstverwaltung ist ja in der Lage, den Abschuß des Elchwildes erst eintreten zu lassen, wenn es sich vermehrt hat, ihn also auch mehrere Jahre ganz zu unterlassen. Es bedarf dazu keiner weiteren gesetzlichen Bestimmung. Bei dieser Gelegenheit möchte ich nur beiläufig bemerken, daß diese Gesetz-Vorlage am Ende doch nur in Beziehung auf die Fasanen die Befriedigung einer noblen Passion herbeiführen soll.

Präsident: Der Herr von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. **von Ketteler**: Meine Herren! Daß die Aufhebung der Jagd ein trauriger Eingriff in das Eigenthum ist und bleibt, ist glücklicherweise von dieser Stelle aus nicht bestritten. Wir haben sogar die Freude, daß das Ministerium auch offen diesem Grundsatz beigetreten und noch weiter gegangen ist, indem es uns mitgetheilt hat, daß es ernstlich daran denke, dieses Unrecht wieder gut zu machen.

Es wird das einen allgemeinen Anklang im Lande finden.

(Links: Hört, hört!)

(Rechts: Ja, ja!)

Ich werde mir erlauben, dafür ein Faktum anzuführen. Es war im Jahre 1848, wo ich einer Gemeinde des Münsterlandes angehörte. Viele Grundbesitzer der Gemeinde kamen zu mir und

sagten: wir wollen eine Petition an die National-Versammlung richten, daß wir auf unserm Grund und Boden jagen können, und ich erwiederte ihnen, eine solche Petition würde aber dann doch einen Eingriff in das Eigenthum beantragen, da sie bis jetzt nicht das Recht gehabt hätten, auf ihrem Grund und Boden zu jagen. Sie sahen mich sehr verwundert an und sagten, glauben Sie denn, daß wir ohne Entschädigung die Jagd auf unserm Grund und Boden in Anspruch nehmen? Das ist uns nicht eingefallen; die Männer nahmen es mir übel, daß ich solches nur muthmaßen konnte. Das ist ein Rechtsbewußtsein, welches gekränkt ist durch die Gesetzgebung von 1848, und ich zweifle nicht daran, daß alle einsichtsvollen Leute mit mir darin einverstanden sein werden, daß ein solcher Eingriff in das Eigenthum wieder gut gemacht werden müsse. Die Art und Weise bleibt der Regierung und diesem hohen Hause überlassen. Ich habe eine ganz einfache Erklärung für die damalige Aufhebung des Jagdrechtes ohne Entschädigung. Sie erklärt sich mir als eine Folge der Revolution. Es ist nun aber das gerade der Fluch, der auf allen Handlungen der Revolution lastet, daß sie sehr selten vollständig wieder aufgehoben werden können, ohne neue Ungerechtigkeiten zu begehen.

Gerade aus diesem Gesichtspunkte ist es sehr schwer zu bestimmen, in welcher Weise die Entschädigung für das aufgehobene Jagdrecht stattfinden soll.

Wenn wir nun aber, da wir eben gehört haben, daß die Regierung sich ernsthaft mit dem Gegenstand der Entschädigung für das alte Jagdrecht beschäftigt, das erste Alinea des §. 1 annehmen, so würden wir dadurch den Grundsatz adoptiren, die Entschädigung solle durch Wiederherstellung des alten Jagdrechts erfolgen.

Ich halte das Aufstellen dieses Grundsatzes, weil er nicht ohne neuen Eingriff in das Eigenthum erfolgen kann, für sehr bedenklich. Der Hauptzweck des Gesetzes besteht nur darin, das Elchwild zu schonen und nicht zuzugeben, daß es ausgerottet werde, deshalb scheint es mir vorläufig zu genügen, wenn wir blos das zweite Alinea annehmen, und ich hoffe, daß die Regierung uns dann sehr bald ein Entschädigungsgesetz für das Unrecht der Aufhebung der Jagd vorlegen werde.

Präsident: Der Abgeordnete von Auerswald hat das Wort.

Abgeordn. **von Auerswald:** Ich habe mir erlaubt, einen Veränderungsvorschlag einzubringen, und will nur kurz zu seiner Unterstützung das Nöthige anführen. Ich kann dem Antrage der Kommission nicht beitreten. Die Gründe, aus denen ich das nicht kann, sind bereits von anderen Rednern entwickelt. Ich habe darauf angetragen, das erste Alinea der Regierungs-Vorlage wieder herzustellen und Folgendes hinzuzusetzen:

> „Wegen Festsetzung einer Entschädigung derjenigen, denen hierdurch ein Recht entzogen wird, bleibt ein Gesetz vorbehalten."

Nach meiner Auffassung, die ich bei allen Gelegenheiten und auch heute wieder hier auf der Tribüne ausgesprochen habe, ist das, was das Jagdgesetz vom Jahre 1848 im Lande disponirt hat, Rechtens; es ist der heute bestehende Rechtszustand, und wie sehr man auch mit Recht bedauern kann, daß in diesem Gesetze Grundsätze, welche man niemals verletzen sollte, nicht beachtet sind, so kann man doch, ohne von Neuem das Recht zu verletzen, nicht darauf zurückgehen. Ich will daher der Krone das Regal nicht wiedergeben, wenn nicht denjenigen, welche im Besitze des Rechtes heute sind, eine angemessene Entschädigung gegeben wird. Daß es sich hier um keinen nennenswerthen finanziellen Gegenstand handeln kann, ist bereits aus den Erörterungen, welche hier auf der Tribüne stattgefunden haben, deutlich genug hervorgegangen, namentlich aus dem Zustande des gegenwärtigen und auch des früheren Elchstandes. Ich will nur auf einen einzigen Vorwurf zurückkommen, den, wenn ich nicht irre, der Abgeordnete Brämer dem Gesetze überhaupt gemacht hat. Er sagt: der Elchstand ist gering, die Wälder sind groß, es bedarf also einer Schutzmaßregel nicht. Jeder, der die Natur des Elchwildes kennt, weiß, daß es, wie wenig zahlreich es auch sei, zu gewissen Zeiten Orte sucht, die seiner Natur entsprechen, und da kommt es gerade in solchen Zeiten, die der Abgeordnete Brämer selbst angeführt hat, in die Lage, daß es sich nicht selbst forthelfen und mit dem Stocke todtgeschlagen werden kann und todtgeschlagen wird. Wenn die gänzliche Ausrottung nicht vermieden werden soll, so muß etwas zur Schonung geschehen. Ich will damit schließen, daß, im Falle die hohe Kammer dem Vorschlage nicht beitreten sollte, das Regal wiederherzustellen und eine Entschädigung für die Verlustleidenden zu geben, ich mich im Allgemeinen, unter Verwerfung der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes, dem System der Anträge anschließen könnte, die der Abgeordnete von Bonin-Wolmirstedt für die Schonung des Elchwildes vorgebracht hat.

Präsident: Der Abgeordnete von Mitschke-Kollande hat das Wort.

Abgeordn. **von Mitschke-Kollande** (vom Platz): Meine Herren! Wenn hier gesagt worden ist, daß durch ein Gesetz, welches von Sr. Majestät dem Könige sanctionirt worden ist, dem jagdberechtigten Grundbesitzer das Jagdrecht genommen werden konnte, so will ich hier nicht widersprechen; dem Könige gehört unser Gut und Blut. Wenn aber, meine Herren, ein anderes Gesetz, welches von Sr. Majestät wieder sanctionirt werden sollte, den früheren Jagdberechtigten das Jagdrecht wieder verleiht, so glaube ich, daß dagegen ebensowenig vom rechtlichen Standpunkte aus Etwas zu erinnern wäre, als von der anderen Seite für die Aufhebung der Jagdgerechtigkeit gesagt worden ist. Ich, meine Herren, und ich bin überzeugt, auch die, welche mir gleichgesinnt sind, machen auf dieses verlorene Jagdrecht nie Anspruch; ich stimme daher dafür, daß der Vorschlag der Regierung angenommen werde, und das Recht, in der Provinz Preußen Elchwild zu jagen, für ein Regal zu erklären.

Präsident: Ich muß zunächst aufmerksam machen, daß der Herr Abgeordnete von Auerswald seinen Antrag geändert hat. Er sagte früher:

> „wegen Festsetzung einer Entschädigung ꝛc."

Er will jetzt sagen:

> „wegen Festsetzung einer vorgängigen Entschädigung derjenigen, denen dadurch ein Recht entzogen wird, bleibt ein Gesetz vorbehalten."

Der Herr Abgeordnete von Bonin (Wolmirstedt) hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (Wolmirstedt): Meine Herren! Ich befinde mich in der sehr unangenehmen Lage, bei der Diskussion über §. 1 zunächst auf eine Bemerkung antworten zu müssen, die, wie es mir scheint, zu der Diskussion über §. 1 eigentlich nicht gehörte. Es ist die Bemerkung des Herrn Abgeordneten für Dramburg, der mich in doppelter Beziehung für das Gesetz vom 31. Oktober 1848 verantwortlich machen will.

Daß ich dem Herrn Abgeordneten für Schievelbein für seine Person nicht das Recht einräumen kann, mich für irgend einen Akt verantwortlich zu machen, versteht sich von selbst. Ich bin aber in der glücklichen Lage, daß ich im Rückblick auf meine ganze amtliche Thätigkeit mir keines Aktes bewußt bin, für welchen ich nicht die volle Verantwortlichkeit mit Freudigkeit zu übernehmen im Stande wäre und auch sehr gern übernähme.

(Bravo links.)

Demgemäß, meine Herren, werde ich auch die Verantwortlichkeit, die mir für den Erlaß des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 in meiner damaligen Stellung oblag, in keiner Weise ablehnen. Ich übernehme sie ebensowohl als damaliger Finanz-Minister, wie als Rath der Krone, eine Unterscheidung, die der Herr von Gerlach besonders hervorgehoben hat, um mich eben als doppelt verantwortlich bezeichnen zu können.

Ich wünschte nur, daß wir ein Gesetz hätten, nach welchem die Räthe der Krone für die Akte ihrer Thätigkeit verantwortlich gemacht werden könnten,

(Bravo links)

und ich würde dem Gesetze gegenüber mich auch zu vertheidigen wissen, wenn ich nach demselben verantwortlich gemacht würde.

(Lebhaftes Bravo links.)

Damit glaube ich, meine Herren, kann ich von diesem Gegenstande mich entfernen. Ich muß aber doch um die Erlaubniß bitten, bei der Diskussion über §. 1 noch auf einige allgemeine Bemerkungen zu erwidern, die in der allgemeinen Diskussion, nachdem ich gesprochen hatte, gegen meine Aeußerungen gemacht worden sind, deren Erwiederung mir die Geschäfts-Ordnung im Laufe der allgemeinen Diskussion nicht gestattete.

Zunächst hat der Herr Minister des Innern es als eine unleugbare Thatsache hingestellt, daß die Aufhebung des Jagdrechtes ohne gleichzeitige Entschädigung eine Festsetzung sei, wie sie noch nie geschehen, wenn ich richtig verstanden habe. Ich muß diese angebliche Thatsache bestreiten. Betrachten Sie die Gesetzgebung von 1807 bis zur Gesetzgebung von 1850 hin, und Sie werden sich überzeugen, daß durch dieselbe vielfache und nicht unbedeutende

Rechte ohne Entschädigung aufgehoben sind. In der ganzen agrarischen Gesetzgebung findet sich neben den Bestimmungen über die Entschädigung, welche für die Aufhebung von Rechten gewährt werden soll, auch die Aufhebung anderer Rechte ohne Entschädigung. Ja, meine Herren, ich kann, da der Gegenstand einmal in dieser Weise zur Sprache gekommen ist, nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Verordnung vom 13. Juni 1825 — wenn ich nicht irre, — dem Fiskus das Recht eingeräumt wurde, für die Chausseebauten die Steine zu nehmen, wo er sie fände, wo es ihm paßte, ohne dem Besitzer Entschädigung zu gewähren. Wenn man es gerechtfertigt fand, daß die Regierung im Jahre 1825 eine derartige Maßnahme in blos fiskalischem Interesse treffen durfte, so glaube ich, daß bei der Beurtheilung der Regierung, die sich im Jahr 1848 unter wesentlich anderen Verhältnissen und aus höhern Rücksichten entschließen mußte, ihre Zustimmung zu einem ähnlichen Akte zu geben, man auch die erwähnten Vorgänge nicht unberücksichtigt lassen und nicht ohne Weiteres den Stab über diese Regierung brechen darf. Der Herr Minister hat seinerseits weiter bemerklich gemacht, was auch aus dem Kommissions-Bericht hervorgeht, die Regierung beschäftige sich sehr ernstlich mit der anderweitigen Regulirung der Jagdpolizei-Gesetzgebung, und es würde dabei auch die Entschädigungsfrage zur Erörterung kommen, inzwischen seien aber die Verhandlungen noch nicht so weit gediehen, um der Kammer eine bestimmte Mittheilung darüber machen zu können. Ist dies der Fall, dann, meine Herren, glaube ich, liegt um so mehr Veranlassung vor, die Vorschläge der Regierung und der ersten Kammer auf Wiedereinführung eines Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden wenigstens für jetzt zurückzuweisen und sich mit den Jagdpolizeivorschriften zu begnügen, welche man für die Schonung des Elchwildes nothwendig hält. Will man dann später wirklich zur Wiederherstellung eines Jagdrechtes auf fremden Grundstücken und selbstverständlich nur gegen Entschädigung schreiten, dann möge man dies der späteren Gesetzgebung, durch welche man die Entschädigungsfrage zu erledigen beabsichtigt, mit überlassen.

Wenn nun außerdem von dem Herrn Minister angeführt ist, ein zeitweises Verbot des Abschusses des Elchwildes würde nicht genügen, das Elchwild zu schonen und zu erhalten, so glaube ich überhaupt nach den Bemerkungen, die wir von denjenigen Herren aus der Provinz gehört haben, die mit der Natur des Elchwildes ziemlich genau bekannt zu sein scheinen, daß die Schonung allein, wie sie das Jagdpolizei-Gesetz anordnen soll, die Erhaltung des Elchwildes nicht herbeiführen kann, sondern daß es vorzugsweise auf die Lokal-Verhältnisse ankommen wird, welche für die Erhaltung des Elchwildes erforderlich sind. Wenn in den östlichen Provinzen die noch vorhandenen großen Waldungen durch die Kultur verschwinden werden, so wird auch das Elchwild verschwinden, mag man es durch Schonungsgesetze erhalten wollen, so viel man will. Wende ich mich nun aber zu der Aeußerung, die der Abgeordnete Graf Stolberg, auch wieder anknüpfend an die Gesetzgebung von 1848, hier gemacht hat, indem der geehrte Abgeordnete sagte, der damalige Akt sei ein Raub gewesen, dann, meine Herren, lassen Sie uns doch, schon um uns nicht einer ähnlichen Beurtheilung aussetzen zu müssen, einen Schritt vermeiden, wie er uns jetzt vorgeschlagen wird — und das gesetzlich aufgehobene Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden nicht wiederum neu konstituiren.

Der Abgeordnete von Mitschke-Kollande endlich hat angeführt, es sei damals der Zweck gewesen, der Bevölkerung Waffen in die Hände zu geben, und der erste Schritt dazu sei die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grundstücken gewesen. Dieser Anführung muß ich aus meinen früheren amtlichen Erfahrungen nicht nur entgegentreten, sondern gerade das Gegentheil behaupten. Die Errichtung bewaffneter Bürgerwehren hatte längst die ganze Bevölkerung bewaffnet. Das Fortbestehen des Jagdrechts auf fremden Grundstücken hatte die Bevölkerung die Waffen aber leider schon in die Hände nehmen lassen, um sich gewaltsam in den Besitz der Jagd zu setzen. Gegen die Bestimmung des Gesetzes waren ganze Dorfschaften mit den Waffen in der Hand auf die Jagd gegangen; und es hat, wie bekannt ist, militairische Hülfe gegen sie in Anspruch genommen werden müssen, um sie von diesen gewaltsamen Eingriffen in das Eigenthum wiederum mit Gewalt abzuhalten. Die Verweigerung der Aufhebung des Jagdrechtes würde den Waffen eine viel gefährlichere Richtung, als gegen das Wild gegeben haben, und wer will sagen, wohin es geführt haben würde, wenn diesen gewaltsamen Eingriffen in das Eigenthum Schranken zu setzen durch Aufhebung des Jagdrechts nicht gelungen wäre! Meine Herren! Der §. 1 enthält unbezweifelt die Wiedereinführung eines Jagdrechtes auf fremden Grundstücken. Aus dem Grunde habe ich mich dagegen erklären müssen. Ich halte auch dafür, daß für die Zwecke, welche die Staatsregierung in der Vorlage vorzüglich verfolgt, es vollkommen genügt, wenn jagdpolizeiliche Vorschriften zur Schonung des Elchwildes erlassen werden. Deshalb habe ich darauf meinen Abänderungs-Vorschlag gerichtet, und ich bitte Sie, mit dieser Modification der Gesetz-Vorlage Ihre Zustimmung zu ertheilen. Der Schonung des Elchwildes entgegenzutreten, fällt mir nicht ein; aber Behufs der Schonung des Elchwildes das Jagdrecht auf fremden Grundstücken wieder zu konstituiren, dazu kann ich mich nicht entschließen.

(Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Geldern) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Geldern) (vom Platz): Es ist das, was ich vortragen wollte, seinem Hauptinhalte nach bereits erörtert worden. Ich will daher nur noch eine Bemerkung hinzufügen. Es ist nach der Verfassungs-Urkunde unzulässig, unablösliche Lasten auf das Grundeigenthum zu legen. Es kann also die Bestimmung des §. 1 der Regierungs-Vorlage in keinem Falle zu dem Resultate führen, den Bestand des Elchwildes für immer sicher zu stellen. Wenn Sie auch heute das beantragte Gesetz erlassen und das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wiederherstellen, obschon die Bestimmung des Art. 9 der Verfassungs-Urkunde verbietet, dies ohne vorgängige Entschädigung zu thun, dann wird dennoch am folgenden Tage die Ablösung jenes Jagdrechtes wieder Platz greifen können. Sie werden sich daher überzeugen, daß Sie ein Gesetz erlassen haben, welches das erzielte Resultat nicht ermöglicht.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Der Abgeordnete von Bonin hat zum Beweise seiner Behauptung, daß vor dem Jahre 1848 auch Fälle vorgekommen, wo Rechte ohne Entschädigung aufgehoben seien, auf die Kabinets-Ordre vom Jahre 1825 hingewiesen, wonach Feldsteine, Sand und Kies zu Chausseebauten ohne Entschädigung hergegeben werden müssen; das ist aber doch in dieser Unbedingtheit nicht der Fall, denn die Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1825 sagt:

> „daß, wie es bereits in anderen Provinzen seit geraumer Zeit gesetzlich stattfindet und in Betreff der bedeutenden Vortheile, welche den Grundbesitzern in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen durch die Nähe der Chaussee-Anlage sonst erwachsen, hierdurch festgesetzt wird, daß Feldsteine, Sand und Kies zum Chausseebau, außer dem Ersatz des etwa an dem Lande verursachten Schadens, von dem Grundeigenthümer in der Regel unentgeltlich überlassen werden müssen und ihm nur dann noch eine besondere Vergütung zugestanden werden soll, wenn derselbe glaubhaft nachweisen kann, daß er dergleichen Materialien zu eigenen Bauten selbst bedarf, oder daß er solche vor dem beabsichtigten Bau der Chaussee, während seiner Besitzzeit, anderweitig schon an Ort und Stelle verkauft hat, alsdann ihm der nachgewiesene Verkaufspreis ebenfalls zu vergüten ist.

Es geht hieraus also hervor, daß, wenn irgend ein materieller Schaden nachgewiesen werden kann, auch eine besondere Entschädigung dafür gewährt werden muß.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Regierungs-Rath **Oppermann:** Es wird diesseits nur noch einer Erklärung bedürfen über das Amendement des Abgeordneten von Auerswald.

In der Voraussetzung, daß das Amendement, wie ich es aufgefaßt habe, dahin geht, das Alinea 2 der Regierungsvorlage zu streichen, so erklärt sich die Regierung damit einverstanden.

Präsident: Ich frage also jetzt:

Ob die Diskussion geschlossen werden soll?

und ersuche die Herren, welche die Diskussion über den Art. 1 geschlossen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.

Der Abgeordnete von Mitschke-Kollande hat das Wort.

Abgeordn. **von Mitschke-Kollande:** Es ist richtig, daß damals die Bauern bewaffnet auf den Feldern der Jagdberechtigten umhergingen, aber sie drangen auch in die Königlichen Wälder bewaffnet, und wenn man ihnen die Waffen dadurch nehmen wollte, daß man ihnen das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden

schenkte, so hätte man ihnen eben so gut die Königlichen Wälder schenken müssen.

(Heiterkeit!)

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (vom Platz): Ich habe nur zwei Worte auf das, was der Herr Minister des Innern bemerkt hat, zu erwiedern.

Der Herr Minister hat die Güte gehabt, die betreffende Kabinets-Ordre selbst vorzulesen, und Sie werden ersehen haben, daß darin steht: in der Regel soll das Material unentgeltlich hergegeben werden. Ich wollte nichts weiter beweisen, als das im Jahre 1825 eine Bestimmung erlassen worden ist, in welcher die Hergabe von Eigenthumsgegenständen ohne Entschädigung ausgesprochen worden, und daß dies wirklich geschehen, haben Sie von dem Herrn Minister gehört.

Präsident: Ich schließe die Diskussion, und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Graf Zieten:** Die Gründe, aus welchen die erste Kammer den §. 1 des ihr vorgelegten bezüglichen Gesetzes verworfen hat, sind Ihnen, meine Herren, aus den damaligen Schriftstücken bekannt, sie sind außerdem so zarter Natur, daß Sie von mir nicht verlangen werden, diese Ihnen wieder vorzuführen. Die Gründe sind in der Agrar-Kommission sehr reiflich erwogen worden, und dieselbe hat in einer langen, umfangreichen Debatte sich durchaus für die unbedingte Annahme des ersten Alinea des §. 1, wie es von der ersten Kammer zu unserer Kammer gekommen ist, ausgesprochen.

Wenn nun der Herr Abgeordnete von Bonin einen Antrag hinstellt, der das in diesem §. 1 enthaltene Prinzip ganz über den Haufen wirft, so bin ich von meinem individuellen Standpunkt aus als Referent der Kommission nicht in der Lage, mich für die Annahme des Abänderungs-Vorschlages des Abgeordneten von Bonin zu §. 1 auszusprechen, und muß Sie Namens der Kommission bitten, bei der Annahme des ersten Alineas des §. 1 stehen zu bleiben.

Präsident: Meine Herren! Was die Abstimmung anlangt, so haben wir die Anträge der ersten Kammer; die Kommission hat sich für die unveränderte Annahme des ersten Alineas ausgesprochen, wir werden also den Antrag der ersten Kammer in Bezug auf das erste Alinea und die Regierungs-Vorlage einander gegenüberstellen, und zwar werden wir eventuell zunächst abzustimmen haben über den Zusatz der Regierungs-Vorlage, den der Abgeordnete von Auerswald vorgeschlagen hat.

(Ruf: Der Abgeordnete von Bonin.)

Der Abgeordnete von Bonin hat nichts beantragt, als die Negation der Annahme.

Herr von Auerswald, wollen Sie mir noch eine Frage erlauben?

Ich weiß nicht, soll Ihr Amendement heißen:

„wegen **vorgängiger** Festsetzung einer Entschädigung derjenigen ꝛc."

oder soll es heißen, wie Sie hier geschrieben haben:

„wegen Festsetzung einer **vorgängigen** Entschädigung?"

Abgeordn. **von Auerswald** (vom Platz): Nein! Ich habe sagen wollen: „wegen vorgängiger Festsetzung" einer Entschädigung.

Präsident: Meine Herren! Ich würde Sie also zunächst fragen: soll für den Fall der Annahme der Regierungs-Vorlage der Zusatz des Herrn von Auerswald:

„wegen vorgängiger Festsetzung einer Entschädigung derjenigen, denen wirklich ein Recht entzogen wird, bleibt ein Gesetz vorbehalten,"

angenommen werden?

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungs-Rath **Oppermann:** Ich bitte um die Erlaubniß, noch eine Bemerkung machen zu dürfen.

Der Herr Präsident sagt: „für den Fall der Annahme der Regierungs-Vorlage;" aber die ganze Regierungs-Vorlage müßte dann getheilt werden in die beiden Absätze:

„das Recht, in der Provinz Preußen Elchwild zu jagen, wird hierdurch wieder für Regal erklärt,"

und dann käme der zweite Absatz.

Das Amendement des Abgeordneten von Auerswald geht dahin, das zweite Alinea zu streichen.

Präsident: Der §. 1 enthält den Grundsatz, daß die Elchwild-Jagd auf fremden Grundstücken wiederhergestellt werden soll, und dieser Grundsatz ist modifizirt in dem ersten Alinea der Vorlage der ersten Kammer niedergelegt. Diese beiden müssen also gegenübergestellt werden. Wird nun weder die Fassung der ersten Kammer, noch diejenige der Regierung angenommen, dann ist der Sinn derjenigen getroffen, welche mit den Herren von Bonin, Reichensperger und Brämer das ganze erste Alinea nicht angenommen wissen wollen.

Ganz unabhängig davon ist das zweite Alinea, welches über die Festsetzung der Schonbezirke handelt, und ich bemerke ausdrücklich, daß für den Fall, daß die ursprüngliche Regierungs-Vorlage angenommen würde, ich noch über den zweiten Theil abstimmen lassen werde.

So war, glaube ich, auch die Ansicht des Herrn Regierungs-Kommissars.

Ich ertheile demselben das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungsrath **Oppermann:** Ich wollte nur noch bemerklich machen, der Gedanke, der in dem ersten Alinea ausgesprochen wird: „Das Recht, in der Provinz Preußen Elchwild zu jagen, wird hierdurch für Regal erklärt," hat durch das zweite Alinea insofern modifizirt werden sollen, als die Regalität nicht das Recht aufheben soll, welches den Rittergutsbesitzern, auf ihrem Grund und Boden Elchwild zu jagen, zusteht. Der Herr Abgeordnete von Auerswald will die Regalität auch den Rittergutsbesitzern, denen eben dieses Recht zusteht, gegenüber wiederhergestellt wissen, und dann den Zusatz machen, ein Entschädigungsgesetz vorzubehalten, und die Regierung ist damit einverstanden, den Rittergutsbesitzern auch auf ihrem Grund und Boden den Abschuß zu verbieten, auch dort die Elchwildjagd für Regalien zu erklären.

Präsident: Ich habe mich insofern geirrt, als ich das zweite Alinea der Regierungsvorlage nicht ins Auge gefaßt habe. Die Regierung wünscht also, daß der Antrag des Abgeordneten von Auerswald angenommen werde, wenn die ganze Regierungsvorlage angenommen wird. Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungsrath **Oppermann:** Ich bitte, nur den ersten Satz: „Das Recht, in der Provinz Preußen Elchwild zu jagen, wird hierdurch wieder für Regal erklärt," unter Vorbehalt eines Entschädigungsgesetzes!

Präsident: Also mit andern Worten, das Amendement von Auerswald stellt sich dem zweiten Alinea der Regierungsvorlage gegenüber.

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** [Wolmirstedt] (vom Platz): Ich glaube doch, daß das Amendement von Auerswald sich nicht dem zweiten Alinea des ersten Satzes entgegenstellt, sondern Herr von Auerswald hat sein Amendement zu dem ersten Alinea der Regierungsvorlage als Zusatz-Amendement gestellt.

Präsident: Der Abgeordnete von Auerswald hat das Wort.

Abgeordn. **von Auerswald** (vom Platz): Um jedes Mißverständniß zu heben, erkläre ich, daß ich einen Veränderungs-Vorschlag gestellt habe, wonach das Elchwild Regal sein soll, und einen Zusatz vorgeschlagen, wonach allen denjenigen, welche **heute** das Recht haben, auf ihrem Grund und Boden Elch zu schießen, vorgänglich eine Entschädigung, den Grundsätzen der Verfassung gemäß, gegeben werden soll. Ich habe zweitens darauf angetragen, den Vorschlag der Regierung, wonach den ehemals privilegirten Gütern dieses Recht wieder gegeben werden solle, nicht anzunehmen. Nach meiner Ansicht, glaube ich, würde es sich empfehlen, meinen ganzen Veränderungs-Vorschlag ungetrennt der Regierungs-Vorlage gegenüber zu stellen, so daß mein Vorschlag in beiden Sätzen an Stelle des §. 1 der Regierungs-Vorlage im Falle der Annahme treten würde.

Präsident: Das ist auch die Ansicht des Herrn Regierungs-Kommissars. Nach der Ansicht des Abgeordneten von Auerswald soll der §. 1 folgendermaßen lauten:

„Das Recht, in der Provinz Preußen Elchwild zu jagen, wird hierdurch wieder für Regal erklärt. Wegen vorgängiger Festsetzung einer Entschädigung derjenigen, denen hierdurch ein Recht entzogen wird, bleibt ein Gesetz vorbehalten."

Damit ist die Regierungs-Vorlage, soweit sie die Wiederherstellung des Rechts betrifft, erledigt, und es bleibt dann noch die Abstimmung über den zweiten Theil wegen Festsetzung der Schonzeit vorbehalten.

Der Abgeordnete Nöldechen hat das Wort.

Abgeordn. **Nöldechen:** Ich glaube, daß, wenn das erste Alinea der Regierungs-Vorlage mit dem Amendement von Auerswald angenommen wird, nicht nur das zweite Alinea der Regierungs-Vorlage, sondern auch das zweite Alinea der Kommissions-Vorschläge beseitigt ist. Denn wenn das Recht, Elchwild zu schießen, allgemein für Regal erklärt wird, dann können die Provinzial-Regierungen nicht mehr den Abschuß zeitweise verbieten.

Präsident: Der Abgeordnete von Carlowitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Carlowitz** (vom Platz): Der letzt ausgesprochenen Ansicht müßte ich doch widersprechen. Es würde richtig sein, was der Abgeordnete Nöldechen gesagt hat, wenn nicht später der Abgeordnete von Auerswald sich veranlaßt gefunden hätte, das Wort „vorgängig" seinem Antrage beizufügen. Dadurch kommt aber die Sache in die Lage, daß bis zu dem Erlaß des Entschädigungs-Gesetzes keine Schonung mehr möglich wird. Ich glaube also, nachdem der Abgeordnete von Auerswald sein Amendement dahin amendirt hat, daß das Wort vorgängig hineinzusetzen sei, wird es nothwendig, eine Schonung bis dahin eintreten zu lassen, wo das Elchwild nach festgesetzter Entschädigung der Berechtigten zum Regal wird. Sonst könnte es leicht bis dahin schon vertilgt sein.

Abgeordn. **von Vincke:** Das ist Diskussion.

Präsident: Erlauben Sie mir, das zu beurtheilen, Herr von Vincke.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Rath **Oppermann:** Die Regierung muß sich allerdings damit einverstanden erklären.

Präsident: Meine Herren! Ich muß jedenfalls die Abstimmung über den zweiten Satz der Kommission vornehmen. Die Herren, welche glauben, daß mit der Regierungs-Vorlage der zweite Satz nicht mehr bestehen kann, mögen einfach dagegen stimmen. Es ist aber eine abweichende Ansicht dagegen geäußert worden, und möglich ist die Annahme gleichfalls. Ich werde fragen:

Soll für den Fall der Annahme des §. 1 derselbe so lauten:

„das Recht, in der Provinz Preußen Elchwild zu jagen, wird hierdurch wieder für Regal erklärt."

Wegen vorgängiger Festsetzung einer Entschädigung derjenigen, denen hierdurch ein Recht entzogen wird, bleibt ein Gesetz vorbehalten.

Die Herren also, welche für den Fall der Annahme des §. 1 denselben so fassen wollen, wie ich ihn eben verlesen habe, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit.

Dann will ich also nun zuerst fragen:

Soll die Fassung der ersten Kammer angenommen werden?

Sollte diese nicht angenommen werden, dann frage ich definitiv:

Soll die Regierungs-Vorlage angenommen werden?

Ist Beides nicht geschehen, dann ist der Antrag des Abgeordneten von Bonin angenommen, der beide Sätze gestrichen wissen will.

(Eine Stimme vom Platz: Die Regierungs-Vorlage ist schon angenommen.)

Nein! die Regierungs-Vorlage ist nicht angenommen.

Ich glaube mich doch deutlich genug ausgesprochen zu haben, daß ich nur eine eventuelle Abstimmung habe eintreten lassen über die Fassung, welche die Regierungs-Vorlage haben soll.

Es heißt also:

Das Recht, in der Provinz Preußen Elchwild zu jagen, wird in dem Umfange, wie es vor Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848, betreffend die Ausübung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, bestand, wieder hergestellt.

Ich ersuche diejenigen, welche diese Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dieselbe ist abgelehnt.

Präsident: Nunmehr frage ich definitiv:

Soll das erste Alinea des §. 1 mit Hinzufügung des letzten Satzes so lauten:

„Das Recht, in der Provinz Preußen Elchwild zu jagen, wird hierdurch wieder für Regal erklärt. Wegen vorgängiger Festsetzung einer Entschädigung derjenigen, denen hierdurch ein Recht entzogen wird, bleibt ein Gesetz vorbehalten."

Ich ersuche diejenigen, die das Alinea so angenommen wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist zweifelhaft.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Satz nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Diese Fassung ist angenommen.

Wir werden hierüber, da das Amendement noch nicht gedruckt war, eine wiederholte Abstimmung stattfinden lassen. Sollte bei derselben dasselbe Resultat nicht erreicht werden, so müssen wir sodann noch über die Fassung der ersten Kammer und der Regierungs-Vorlage auch wieder abstimmen.

Der Herr Abgeordnete Graf von Cieszkowski hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Cieszkowski:** Ich bitte, den Beschluß hierüber auszusetzen.

Präsident: Der Abgeordnete Nöldechen hat das Wort.

Abgeordn. **Nöldechen:** Man war einig, daß der Zusatz der Kommissions-Vorlage im zweiten Alinea so lange nur Bedeutung hätte, als das Entschädigungsgesetz nicht erlassen ist, es ist also nur die Einschaltung der Worte

„bis dahin"

nöthig und dies eine Redactionssache.

Präsident: Ich kann eine Abänderung nicht mehr eintreten lassen. Lassen Sie uns nur ruhig abstimmen, ich habe mich über den Sinn der Abstimmung schon vorher geäußert.

Ich ersuche nunmehr diejenigen, welche den zweiten Satz der Kommission, lautend:

„Die Provinzial-Regierungen sind ermächtigt, zeitweise den Abschuß des Elchwildes zu untersagen, oder den Beschuß nach ihrer besonderen Bestimmung zu reguliren."

annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Wir kommen zu §. 2.

In Ansehung des durch Elchwild verursachten Schadens findet der §. 25 des Gesetzes vom 7. März 1850 nicht ferner Anwendung, vielmehr treten dieserhalb die vor Erlaß des obengenannten Gesetzes geltend gewesenen, den Wildschaden und dessen Vergütigung betreffenden Gesetze wieder in Kraft.

Der Herr Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. von Bonin (Wolmirstedt) [vom Platz]: Ich habe zu diesem Paragraphen ein Amendement gestellt.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten von Bonin lautet:

Die Kammer wolle beschließen:

§. 2, wie folgt, anzunehmen:

„Wenn die Provinzial-Regierungen nach §. 1 den Abschuß des Elchwildes untersagt oder beschränkt haben, so liegt ihnen auch die Verpflichtung ob, die Entschädigung für den durch Elchwild verursachten Schaden nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zu gewähren."

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. von Bonin: Meine Herren! Nachdem die Kammer das zweite Alinea der Kommission angenommen hat, sind die Provinzial-Regierungen ermächtigt, den Abschuß des Elchwildes zeitweise zu untersagen, oder den Beschuß nach ihrer besonderen Bestimmung zu reguliren. Es hat daneben das Amendement, welches ich zu §. 2 gestellt habe, noch seine volle Bedeutung, denn es spricht aus, daß die Regierung dann auch die Entschädigung für die Beschränkung und Untersagung, die sie sich veranlaßt sieht, zur Schonung des Elchwildes anzuordnen, zu übernehmen habe. Ich glaube also, daß über mein Amendement, gegenüber der Regierungs-Vorlage, eine Abstimmung stattfinden muß.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungsrath **Oppermann:** Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen. Sobald das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, wie es durch §. 1 geschehen ist, wiederhergestellt, und das Jagdrecht wieder als Regal erklärt ist, können nur die bis zum Jahre 1850 in Gültigkeit gewesenen Gesetze über die Vergütung des Wildschadens wieder ins Leben treten, und das geschieht durch §. 2 der Regierungsvorlage.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Bonin (Wolmirstedt) hat das Wort.

Abgeordn. von Bonin (Wolmirstedt): Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen. Es handelt sich hier um die Zeit bis dahin, daß der §. 1, wie er von der Kammer angenommen ist, seine volle Wirksamkeit äußern wird. Bis zu dieser Zeit wird die Regierung mit polizeilichen Maßregeln vorschreiten können, um den Abschuß des Wildes ganz zu untersagen oder zu reguliren. Wenn sie bis dahin noch nicht in den Besitz des Regals gekommen ist, und noch nicht vorgängige Entschädigung dafür gewährt hat, müssen Bestimmungen bestehen darüber, wie es mit der Entschädigung bis dahin zu halten ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. Lette: So viel mir bekannt, giebt es in Preußen nur einen kleinen Landesstrich, wo ein besonderes Gesetz besteht, welches Entschädigung für den Wildschaden gewährt, und zwar das Herzogthum Westphalen. In den östlichen Provinzen dagegen fehlt es an einem Gesetz wegen Entschädigung für Wildschaden. Im Jahre 1847 ging die Regierung zuerst damit um, ein dergleichen Gesetz vorzubereiten, und es kostete viele Mühe, die Ansicht geltend zu machen, daß für Wildschäden eine Entschädigung gegeben werden müsse. Die Regierungsvorlage im §. 2 würde mithin ganz illusorisch sein, weil es an Gesetzen über Vergütung des Wildschadens, also an der Voraussetzung, auf welche §. 2 hinweist, fehlt.

Präsident: Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer-Rath **Oppermann:** Das Allgemeine Landrecht enthält allerdings Vorschriften über den Ersatz der Wildschäden. Die Regierung ist früher bemüht gewesen, und hat Versuche gemacht, andere gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, da sie nicht verkannte, daß die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts nicht ausreichend sind. Gesetzliche Bestimmungen sind aber vorhanden gewesen.

Präsident: Der Abgeordnete Kieker hat das Wort.

Abgeordn. Kieker (vom Platz): Ich habe dasselbe bemerken wollen, wollte aber außerdem hinzufügen, daß, wenn wir jetzt eine gesetzliche Bestimmung erhalten, welche den Staatsbehörden erlaubt, den Abschuß des Elchwildes ganz zu untersagen, schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine Entschädigungspflicht nicht zu verkennen ist.

Präsident: Ich schließe die Diskussion.

Wir würden den §. 2, wie der Abgeordnete von Bonin ihn gefaßt haben will, zur Abstimmung bringen.

Er lautet:

Die Kammer wolle beschließen:

§. 2 wie folgt anzunehmen:

„Wenn die Provinzial-Regierungen nach §. 1 den Abschuß des Elchwildes untersagt oder beschränkt haben, so liegt ihnen auch die Verpflichtung ob, die Entschädigung für den durch Elchwild verursachten Schaden nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zu gewähren."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 2 nach dieser Fassung angenommen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen, und ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche den Paragraphen nicht so angenommen wissen wollen.

(Geschieht.)

Wir müssen zählen.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich wiederholt gefälligst zu erheben, welche den Paragraphen nach dem Antrage des Herrn von Bonin angenommen wissen wollen.

Ich bitte, nunmehr zu zählen.

(Geschieht.)

Das Resultat der Zählung ist folgendes:

Gestanden haben 137 Mitglieder,
Gesessen » 135 »

Der Antrag des Herrn von Bonin ist also angenommen.

Der Abgeordnete von Byern hat auf namentliche Abstimmung angetragen. Dieselbe wird stattfinden.

Ich ersuche also diejenigen Herren, die den §. 2 in der vom Abgeordneten von Bonin vorgeschlagenen Fassung angenommen wissen wollen, beim Namensaufruf mit Ja zu antworten, diejenigen, welche ihn nicht in dieser Fassung annehmen wollen, haben Nein zu sagen.

Der Abgeordnete von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. von Ketteler (vom Platz): Würde der Herr Präsident nicht die Güte haben, den Antrag nochmals zur Verlesung zu bringen?

Präsident: Ich halte es sogar für meine Schuldigkeit, wenn Sie es verlangen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Schlotheim** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

§. 2 wie folgt anzunehmen:

„Wenn die Provinzial-Regierungen nach §. 1 den Abschuß des Elchwildes untersagt oder beschränkt haben, so liegt ihnen auch die Verpflichtung ob, die Entschädigung für den durch Elchwild verursachten Schaden nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zu gewähren."

Präsident: Das geht gegen die Fassung der ersten Kammer und der Unterschied liegt einfach darin, daß nach der Fassung der ersten Kammer der §. 25 des Gesetzes vom 7. März 1850 nicht für anwendbar erklärt wird.

(Zur rechten Seite gewandt.)

Nehmen Sie mir die Bemerkung nicht übel, meine Herren. Es liegt in Ihrem Interesse, wenn Sie etwas stiller sind, denn ich bin genöthigt, den ganzen Tag zu sprechen. Ich werde daher ganz heiser und es ist mir nicht möglich, mich Ihnen verständlich zu machen.

Ich ersuche also wiederholt diejenigen Herren, die den §. 2 in der vom Abgeordneten von Bonin vorgeschlagenen Fassung angenommen wissen wollen, beim Namensaufruf mit Ja zu antworten, und diejenigen, welche ihn nicht in dieser Fassung annehmen wollen, mit Nein zu antworten.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben M.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Alff (Merzig).	Andrié.
Alff (Bernkastel).	von Arnim (Neustettin).
Allnoch.	
Assig.	
von Auerswald.	
von Bärensprung.	von Bärenfels.
von Bentkowski.	Graf von Ballestrem.
von Berwinski.	Bayer (Landsberg a. W.).
von Bethmann-Hollweg.	von Berg.
von Beughem.	von Bieberstein.
Biegel.	Bielitz.
Bieschky.	Birkner.
Biunde.	von Bismark.
Blömer.	von Blankenburg.
Bock.	Blindow.
von Bockum-Dolffs.	Blümel.
von Bonin (Wolmirstedt).	von Bodelschwingh.
Brämer.	von Bonin (Stolp).
Braun.	Burdach.
Brors.	von Burgsdorf.
Brüning.	von Busse.
	von Byern.
von Carlowitz.	Carl (Luckenwalde).
Graf Cieszkowski.	Cottenet.
Clavé von Bouhaben.	Crusius.
Dallmann.	Delius (Wolmirstedt).
Degenkolb.	Graf zu Dohna-Schlobitten.
Delius (Mayen).	
Deneke.	
Diethold.	
Dillenburger.	
Dopfer.	
von Druffel.	
Dziuba.	
Eberhardt.	Ebel.
Evers.	von Elsner.
	von Engelmann.
Fernow.	Freiherr von Fircks.
von Flemming.	Frantz.
von Fock.	
Frech.	
Freudenfeld.	
Friese.	
Graf von Fürstenberg-Stammheim.	
Gamradt.	von Gadow.
Gau.	Gamet.
Geißler.	Geras.
Gellern.	von Gerlach.
Genther.	Baron Geyr von Schweppenburg.
Graf von der Goltz.	von Götz.
Gommelshausen.	Freiherr von der Goltz.
Goretzki.	von Grävenitz.
Gräff.	Groschke.
Granier.	Guderian.
Grevé.	Baron von Gustedt.
von Gruben.	
von Groote.	
Harkort.	von der Hagen.
von Haw.	Hahn.
Heintzmann.	Hahndorff.
von Hennig.	von Hanstein (Erfurt).
Herbertz.	von Hanstein (Heiligenstadt).
Heyl.	Heintze.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Freiherr von Hilgers (Koblenz).	von Helldorf.
Hohenschütz.	von Hellermann.
Freiherr von Hilgers (Cochem).	Hensig.
	Freiher von Hertefeld.
	von der Heydt.
	von Heyne.
	Freiherr von Hiller.
	Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.
	Fürst zu Hohenlohe-Oehringen.
Jacob (Merseburg).	Jacobs (Potsdam).
Johanny.	
Kamp.	von Kamptz.
Karl (Sigmaringen).	Keller.
Kerp.	Freiherr von Kleist (Schweinitz).
Freiherr von Ketteler.	Graf von Klinckowström.
Kieselbach.	von dem Knesebeck.
Kießling.	Költz.
Kirsch.	von Kotze.
Kisker.	Graf von Krockow.
Klose.	von Kröcher.
Kranz.	
Kruse.	
Kühne.	
Kunze.	
Graf von Kwilecki.	
Kautz.	
Lensing.	von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz)
Lette.	Lawrentz.
Lingens.	von Leipziger.
Lohmann.	Graf von Löben.
	von Lüderitz.
Mac-Lean.	Freiherr von Manteuffel (Luckau).
Märcker.	Martens (Allenstein).
von Mallinkrodt.	von Maubeuge.
Maquet.	Maurach.
Martens (Schwetz).	Melzer.
Mathis.	Meyer (Pyritz).
Metzmacher.	von Mitschke-Kollande.
Meyer (Minden).	Freiherr von Münchhausen (Erfurt).
Milde.	Freiherr von Münchhausen (Wolmirstedt).
Möller.	
von Morawski.	
Müller.	
Nickel.	Neumann (Tilsit).
Niethe.	von Neumann (Merseburg).
Noht.	von Niebelschütz.
	Niebuhr.
	Nöldechen.
Osterrath.	
Otto.	
Palacz.	von Prittwitz (Oels).
Freiherr von Patow.	von Puttkammer.
Pieper.	
Pieschel.	
Plaßmann.	
Pochhammer.	
Pelzer.	
Reichensperger (Köln).	Rahn.
Reichensperger (Geldern).	Herzog von Ratibor.
Reigers.	von Rautenberg-Klinski.
Rey.	Freiherr von Rechenberg.
Richter.	von Reichmeister.
Riebold.	Freiherr von Richthofen.
Riedel.	Freiherr von Roth.
Röchling.	
von Saucken.	Graf von Sandreczki.
Schemel (Herford).	Graf von Schäsberg.
Schlenther.	von Schellha.
Schmidt (Paderborn).	von Schenck
Schmidt (Cochem).	Graf von Schlieffen.
Schober.	Freiherr von Schlotheim.
Schulenburg.	Schmalz.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Schult.	Schmitz.
Graf von Schwerin.	Schmückert.
Skalweit.	Scholz.
Smitkowski.	Baron von Schrötter.
Spittel.	Graf von der Schulenburg-Altenhausen.
Stämmler.	von Schwarzhoff.
Steinbeck.	von Seeckt.
Graf zu Stolberg-Stolberg.	von Selchow.
de Syo.	Baron von Sobeck.
	Graf zu Solms.
	von Somnitz.
	Graf zu Stolberg-Wernigerode.
	Graf von Strachwitz.
	von Sydow.
von Taczanowski.	Tausch.
Terbeck.	von Thun.
Theissing.	
von Thimus.	
Thissen.	
Thym.	
Ulrich.	Uhden.
	Freiherr von Unruhe-Bomst.
	Urhagen.
Freiherr von Vincke.	du Vignau.
Wagner.	von Waldbott-Bornheim.
Warnatsch.	Weber.
Wentzel.	Graf von Werthern-Beichlingen.
Westarp.	von Westphalen.
Winter.	Freiherr von Winzingerode-Knorr.
Witte.	Wodiczka.
Wysczyński.	von Wurmb.
Zeuzius.	von Zastrow.
	Freiherr von Zedlitz-Neukirch I. (Schönau).
	Freiherr von Zedlitz-Neukirch II. (Glatz).
	Freiherr von Zedlitz-Leipe.
	Graf von Zieten.

Gefehlt haben: Aldenhoven. von Arnim (Prenzlau). Asch. Breithaupt. Brüggemann. Conrad. Deetz. Denzin. Diestel. von Endevort. Gladisch. Haase. Graf von Häseler. von Heydebreck. Hölzer. Holzapfel. von Jagow. von Kleist-Retzow. Krabbe. von Lavergne-Peguilhen (Neidenburg). Lieven. Freiherr v. Manteuffel (Kottbus). Mettenmeyer. Oechelhäuser. Ohßer. Peters. von Potworowski. Quehl. von Raumer. Richard. von Röder. Röhricht. Rohden. von Sänger. Schade. Baron Schenck zu Tautenburg. Schlott. Simons. Trest.

Krank sind: von Kleist-Tychow. Zimmermann.

Beurlaubt sind: Bayer (Frankenstein). von der Becke-Bürgers. Cosack. Fisch. Grobe. Lencke. Fürst Lichnowsky. Graf Limburg-Styrum. von Lingenthal. Meyer (Arnswalde). Phemel. von Plehwe. Perthes. von Radoński. Reimer. Reinsch. Graf Renard. Reymann. Schemmel (Rosenberg). Schneider. von Schönfeld. Schöpplenberg. Sobeski. Weigel. Wessel. von Zoltowski (Samter). von Zoltowski (Gnesen).

Vice-Präsident **von Waldbott**: Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt 149
Mit Nein » » 132.

Das Amendement ist demnach angenommen.

Wir kommen nun zu den §§. 3 und 4, dieselben lauten:

§. 3.

Um die Fasanenzucht zu sichern, wird Jedem, der eine mit Brut- und Futter-Anstalten eingerichtete Fasanerie hält, das Recht ertheilt, die polizeiliche Festsetzung und Bekanntmachung eines die Fasanerie umgebenden Schonbezirks zu beantragen, innerhalb dessen, nach Verkündigung der Bekanntmachung, ohne Erlaubniß des Fasanerie-Besitzers, Niemand Fasanen tödten, einfangen oder deren Eier ausnehmen darf, während dagegen der Fasanerie-Besitzer für jeden durch Fasanen an Feld- oder Gartenfrüchten verursachten unmittelbaren Schadenersatz zu leisten verbunden ist.

§. 4.

Ein solcher Schonbezirk (§. 3) darf von der Fasanerie aus nach keiner Seite hin weiter, als auf zwei Meilen sich erstrecken.

Wie weit innerhalb dieses Umkreises die Ausdehnung zu bestimmen sei, und welche der darin liegenden fremden Feldmarken und Grundstücke den Schonbezirk überhaupt bilden sollen, hängt allein von dem Antrage des Fasanerie-Besitzers ab, der jedoch nur solche Feldmarken und Grundstücke dazu auswählen darf, deren Gränzen durch örtliche Merkmale kenntlich bezeichnet sind.

Die Festsetzung des Schonbezirks steht der betreffenden Regierung zu, und ist von derselben, nachdem der Antrag durch das Amtsblatt oder Kreisblatt bekannt gemacht worden, demnächst und frühestens vier Wochen nach jener Bekanntmachung unter Namhaftmachung aller zum Schonbezirk gehörigen Feldmarken und Grundstücke durch dieselben Blätter zu publiziren.

Zu diesen §§. 3 und 4 ist ein Amendement von dem Abgeordneten von Bonin gestellt.
Die Diskussion ist eröffnet.
Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin**: Ich habe in Beziehung auf das von mir gestellte Amendement nur zu bemerken, daß meine Absicht dahin geht, die für die Fasanerieen vorgeschlagenen Schonbezirke, erst dann durch die Regierung feststellen zu lassen, wenn die Fasaneriebesitzer erst eine Einigung mit den betreffenden Grundstücksbesitzern selbst herbeigeführt haben. Ich halte dafür, daß man den Grundstücksbesitzern in der Nähe von Fasaneriebesitzern nicht ohne Weiteres durch ein Gesetz vorschreiben kann, sich eine Beschränkung zum Nutzen Dritter auferlegen lassen zu müssen, wie dies nach der Regierungsvorlage die Absicht ist. Ich halte für die Schonung der Fasanerieen allerdings die Bildung von Schonbezirken zweckmäßig, die kann aber nicht anders als durch freie Vereinigung zwischen dem Fasaneriebesitzer und den Grundstücksbesitzern zu Stande kommen. Wenn derartige Vereinigungen zu Stande gekommen sind, dann wird die Regierung die Schonbezirke feststellen und bekannt machen und dann für dieselben die Strafbestimmungen in Anwendung bringen, welche in Vorschlag gebracht sind. Ich bitte Sie daher, mein Amendement anzunehmen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Geh. Regierungsrath **Oppermann**: Die Annahme des Amendements des Abgeordneten von Bonin macht eigentlich das ganze Gesetz überflüssig, denn schon in diesem Augenblick kann Jeder, der eine Fasanerie anlegen will, mit den angränzenden Besitzern sich dieserhalb einigen. Die Regierung hat aber angenommen, daß dies nicht zum Resultate führen wird, und hat daher die Vorlage gemacht, die dahin geht, daß dem Fasaneriebesitzer nicht das Recht gegeben wird, die Fasanen auf fremdem Grund und Boden zu verfolgen, daß dem Grundbesitzer aber die Verpflichtung auferlegt wird, sie nicht zu schießen, ihm dagegen der Fasanerie-Besitzer allen von Fasanen angerichteten Schaden zu ersetzen hat. Die Regierung hat geglaubt, daß damit keinem Rechte präjudizirt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (vom Platz): Ich glaube doch nicht, daß nach der Behauptung des Herrn Regierungs-Kommissars ohne Weiteres als bestimmt anzunehmen ist, daß es gar nicht möglich sein werde, dergleichen Arrangements zu Stande zu bringen.

Zunächst werden die Fasanerieen wahrscheinlich nur in solcher Gegend angelegt werden, wo die betreffenden Grundstückbesitzer so bedeutende geschlossene Flächen besitzen, daß es sich nur um sehr kleine Exklaven handelt, deren Herbeiziehung noch für die Schonung wünschenswerth ist. Es liegt auf der Hand, daß mit den Besitzern von dergleichen kleineren Exklaven ein Arrangement sehr leicht herbeigeführt werden kann. Daß es aber dem Fasaneriebesitzer Opfer kosten kann, wenn er sich mit dem Grundbesitzer einigen muß, der sich seinerseits Beschränkungen unterwerfen muß, die mit der Schonung der Fasanen nothwendig verknüpft sind, scheint mir von

keinem Einfluß sein zu können, denn wer einen Nutzen oder Vergnügen haben will, der muß auch die dazu erforderlichen Opfer bringen. Ich glaube also, daß solche Arrangements sehr wohl zu Stande zu bringen sein werden, und dann wird die Schonung so eintreten, wie sie von der Regierung vorgeschlagen ist.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort**: Ich halte den Schutz für die Fasanen für ganz überflüssig, und glaube, daß in Schlesien die Bauern gar nicht damit zufrieden sein würden. Als naturhistorische Merkwürdigkeit haben wir die Fasanen im zoologischen Garten, wo wir sie alle Tage sehen können. Deshalb wünsche ich, daß es bleibe wie es ist und keine Privilegien nach altem Stil gegeben werden. Ich stimme deshalb dagegen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, wir können daher die Diskussion schließen.

Die §§. 3 und 4 stehen dem Amendement von Bonin entgegen.

Ich schlage vor, zuerst über das Amendement abzustimmen, falls dasselbe verworfen wird, über die §§. 3 und 4 nach den Beschlüssen der ersten Kammer. Falls auch die Fassung der ersten Kammer nicht angenommen wird, würden wir zur Regierungs-Vorlage zurückgehen müssen; wenn diesem Vorschlage nicht widersprochen wird, so werde ich danach verfahren.

Ich bitte, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Freiherr **von Schlotheim** (liest):

An Stelle der §§. 3 und 4 folgenden §. 3 anzunehmen:

§. 3.

Wenn die Besitzer von Fasanerieen, welche mit Brut- und Futter-Anstalten versehen sind, mit den Besitzern der angränzenden Grundstücke und sofern diese die Jagd auf ihren Grundstücken nicht selbst ausüben, mit denjenigen, welchen die Ausübung der Jagd überlassen ist, zur Schonung der Fasanen sich dahin geeinigt haben, daß auf diesen Grundstücken ohne Erlaubniß des Fasanerie-Besitzers Fasanen weder getödtet, noch eingefangen, auch Fasanen-Eier nicht ausgenommen werden sollen, so ist der so gebildete Schonbezirk, welcher sich jedoch nach keiner Seite hin von der Fasanerie mehr als 2 Meilen erstrecken darf, durch die Provinzial-Regierung bekannt zu machen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Ich ersuche diejenigen Herren, die dem Amendement beitreten wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft, wir wollen daher die Gegenprobe machen.

Ich bitte die Herren, sich zu setzen, und ersuche nunmehr diejenigen Herren, sich zu erheben, die gegen das Amendement sind.

(Geschieht.)

Es steht jetzt die Minderheit, das Amendement ist demnach angenommen.

Hiernach erledigen sich die §§. 3 und 4.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Vincke**: Der Herr Regierungs-Kommissar hat eben erklärt, daß, wenn das Amendement des Abgeordneten für Wolmirstedt angenommen würde, das ganze Gesetz überflüssig wäre, es scheint mir daher die Frage gerechtfertigt, ob die Regierung es jetzt zurückzuziehen beabsichtigt?

Vice-Präsident **von Waldbott**: Es scheint nicht der Fall zu sein;

(Heiterkeit)

und wir können also weitergehen.

Wir kommen zum §. 5.

„Der Fasaneriebesitzer erhält durch die Festsetzung des Schonbezirks nicht das Recht, auf den darin belegenen fremden Grundstücken Fasanen zu jagen."

Ich eröffne die Diskussion darüber.

(Pause.)

Ich nehme an, wenn gegen den §. 5 nichts erinnert wird, daß er angenommen ist.

(Pause.)

Wir gehen zu §. 6 über; er lautet:

„Ist durch Fasanen ein Schaden auf einem Grundstück verursacht, welches zu den Schon-Bezirken verschiedener Fasanerieen gehört, so haben die Besitzer derselben den Schaden zu gleichen Theilen zu ersetzen, der Beschädigte aber ist befugt, Einen für Alle wegen des ganzen Schadens in Anspruch zu nehmen."

Auch hier wird das Wort nicht verlangt, und ich nehme demnach die Fassung nach den Beschlüssen der ersten Kammer an.

(Pause.)

Sie sind angenommen.

Wir kommen zu §. 7.

„Der Fasanerie-Besitzer ist befugt, die Wiederaufhebung des Schon-Bezirks zu allen Zeiten ganz oder theilweis zu beantragen. Auch die Regierung ist berechtigt, den festgestellten Schon-Bezirk wieder aufzuheben, sobald die im §. 3 vorausgesetzten Bedingungen nicht mehr bestehen. Sie hat alsdann die Wiederaufhebung durch das Amts- oder Kreisblatt bekannt zu machen. Von der Verkündigung dieser Bekanntmachung an erlöschen alle an den Schon-Bezirk §. 3 geknüpften rechtlichen Wirkungen."

Der Abgeordnete von Bonin hat beantragt, ihn zu streichen.

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (vom Platz): Ich glaube, der Wegfall des §. 7 ist eine Konsequenz der Annahme meines Amendements zu §. 4.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Wenn weiter das Wort nicht verlangt wird, so werden wir darüber abstimmen, und ich werde die Frage auf die Annahme stellen.

Diejenigen Herren, welche den §. 7 nach dem Beschlusse der ersten Kammer, wie die Kommission ihn ebenfalls vorschlägt, annehmen wollen, ersuche ich, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Er ist daher nicht angenommen.

Wir kommen zu §. 8.

„An den zur Jagd sonst berechtigten Personen wird das unbefugte Tödten oder Fangen

a) eines jeden Stückes Elchwild mit 100 Rthlr.

b) von Fasanen, wenn solches in einem nach §§. 3 und 4 festgesetzten Schon-Bezirke geschähe, für jeden Fasan mit 3 bis 10 Rthlr. Geldbuße geahndet.

Wer in einem Schon-Bezirk unbefugt Fasaneneier ausnimmt, wird mit Geldbuße bis zu 20 Rthlr. bestraft."

„„Der Versuch des unbefugten Tödtens oder Fangens von Elchwild wird an den zur Jagd sonst berechtigten Personen mit 50 Rthlr. Geldstrafe geahndet.""

„Den vorstehend angedrohten Geldbußen wird für den Fall des Unvermögens des Schuldigen verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt."

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (vom Platz): Meine Herren! In dem Abänderungsvorschlage, den ich zu §. 8 eingebracht habe, habe ich nur allein die Strafe für das Schießen der Fasanen auf eine bestimmte Geldsumme von 5 Rthlr. vorzuschlagen mir erlaubt, während in dem Vorschlage der ersten Kammer dieselbe von 3—10 angenommen war. Die übrigen Bestimmungen sind ganz dieselben geblieben, wie sie in dem Vorschlage der Regierung enthalten waren. Ich halte es für zweckmäßiger, daß man das Tödten resp. Fangen der Fasanen in den von der Regierung bekannt gemachten Schonbezirken mit einer festen Strafe belegt, als diese Willkür zwischen 3 und 10 Rthlr. bestehen zu lassen. Die übrigen Bestimmungen sind nur Fassungsabänderungen nach dem System, welches ich aufgestellt habe.

Vice-Präsident von Waldbott: Da sich Niemand weiter zum Wort meldet, so schließe ich die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Graf von Zieten: Die Kommission legt keinen besonderen Werth darauf.

Vice-Präsident von Waldbott: Wir werden nun zunächst über das Amendement des Abgeordneten von Bonin abstimmen, und insofern es verworfen wird, über den Vorschlag der Kommission.
Ich bitte, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Freiherr von Schlotheim (liest):

§. 8 als §. 6 wie folgt anzunehmen:

„Wer gegen die nach §. 1 oder §. 2 getroffenen Bestimmungen, auf Grundstücken, auf welchen ihm die Ausübung der Jagd zusteht, Elchwild tödtet oder fängt, verfällt für jedes Stück in eine Strafe von 100 Rthlr.

Wer in einem nach §. 3 gebildeten und bekannt gemachten Schonbezirk ohne Erlaubniß des Fasanerie-Besitzers Fasanen tödtet oder fängt, wird für jeden Fasan mit 5 Rthlr., wer Fasanen-Eier ausnimmt, mit 20 Rthlr. Geldbuße bestraft.

Für den Fall des Unvermögens tritt an Stelle der vorgedachten Geldbußen verhältnißmäßige Gefängnißstrafe."

Vice-Präsident von Waldbott: Ich bitte diejenigen Herren, welche den §. 8 in dieser Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.
Wir haben demnach über die Fassung, wie sie die Beschlüsse der ersten Kammer mittheilen, abzustimmen. Ich bitte den §. 8 zu verlesen. Er zerfällt in mehrere Theile, und ich werde sie einzeln zur Abstimmung bringen.

(Ruf: Die Theilung ist nicht beantragt.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Graf von Zieten: Es müßte die Frage getheilt werden. Das erste Alinea schließt mit den Worten:

„das unbefugte Tödten oder Fangen",

das zweite schließt mit den Worten:

„wird mit Geldbuße bis zu 20 Rthlr. bestraft";

und dann hat die Kommission noch einen Zusatz gemacht. Ueber alle diese Theile müßte einzeln abgestimmt werden. Ich wollte den Herrn Präsidenten nur darauf aufmerksam machen, um möglichen irrigen Meinungen vorzubeugen.

Vice-Präsident von Waldbott: Ich möchte dem Herrn Referenten entgegnen, daß der ganze §. 8 zur Debatte gestellt war, und wir werden nur noch mit der Abstimmung zu thun haben. Wenn kein Zweifel erhoben wird, so werden wir zuerst über den Vorschlag der Kommission, und dann über den Paragraphen selbst abstimmen.
Der Herr Abgeordnete Mac-Lean hat das Wort.

Abgeordn. Mac-Lean (vom Platz): Ich glaube doch, daß über den Zusatz der Kommission nicht eher abgestimmt werden kann, als bis über die Vorschläge der ersten Kammer abgestimmt ist. Der Beschluß der ersten Kammer enthält einen Zusatz zu der Regierungs-Vorlage, indem diese für den Abschuß des Elchwildes keine Strafe festsetzt. Wenn nun die Vorschläge der ersten Kammer nicht angenommen würden, so würde der von der Kommission beliebte Zusatz, eine Strafbestimmung für den versuchten Abschuß, keine Bedeutung haben. Meiner Meinung nach wird daher die Abstimmung zuerst über die Beschlüsse der ersten Kammer, und zwar getheilt über die einzelnen Sätze eintreten müssen.

Vice-Präsident von Waldbott: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Graf von Zieten: Was mich anlangt, so trete ich der Ansicht des Abgeordneten bei, es ist nur eine eventuelle Verstärkung des Inhalts des §. 8. Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, zuerst abstimmen zu lassen über §. 8 nach der Fassung der ersten Kammer, und wenn dies geschehen ist, so wird über den Zusatz der Kommission abgestimmt werden müssen.

Präsident: Ich habe nichts dagegen zu erinnern. Wir stimmen also zuerst über den Beschluß der ersten Kammer und dann über den Zusatz der Kommission ab.
Ich bitte diejenigen Herren, die den §. 8, wie er aus den Beschlüssen der ersten Kammer hervorgegangen ist, welche lauten:

An den zur Jagd sonst berechtigten Personen wird das unbefugte Tödten oder Fangen

a) eines jeden Stückes Elchwild mit 100 Rthlr.;

b) von Fasanen, wenn solches in einem nach §§. 3 und 4 festgesetzten Schon-Bezirke geschähe, für jeden Fasan mit 3 bis 10 Rthlr. Geldbuße geahndet.

Wer in einem Schonbezirk unbefugt Fasaneneier ausnimmt, wird mit Geldbuße bis zu 20 Rthlr. bestraft.
Den vorstehend angedrohten Geldbußen wird für den Fall des Unvermögens des Schuldigen verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt.

annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir hätten jetzt über den Zusatz abzustimmen, welcher von der Kommission vorgeschlagen ist. Derselbe lautet:

Der Versuch des unbefugten Tödtens oder Fangens von Elchwild wird an den zur Jagd sonst berechtigten Personen mit 50 Rthlr. Geldstrafe geahndet.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Zu §. 9, welcher lautet:

Perlhühner sind zu den Hausthieren zu rechnen,

ist von dem Abgeordneten von Bonin der Antrag gestellt, ihn zu streichen.
Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Graf von Zieten: Meine Herren! Sie müssen es der Kommission nicht zum Vorwurf machen, daß Sie in einem Jagdgesetz, betreffend die Schonung des Elchwildes und die Erhaltung und Vergrößerung der Fasanerie das Wort: „Perlhühner" finden, und der §. 9 darauf hinweist, daß dieselben zu den Hausthieren gehören, was Ihnen Allen unbedingt längst bekannt ist.

(Heiterkeit.)

Allein Verhältnisse, die nicht vor die Oeffentlichkeit gehören, haben die erste Kammer bestimmt, die Perlhühner als zu den Hausthieren gehörend in diesem Gesetze aufzunehmen, und zu dieser Ansicht hat denn auch die Agrar-Kommission aus den eben angeführten Gründen beizutreten sich entschlossen; ich ersuche Sie daher, dasselbe zu thun.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. von Vincke: Zunächst möchte ich mir die Bitte an den Herrn Referenten erlauben, daß er uns doch die Motive zu diesem Beschluß der Kommission näher angiebt; denn ich glaube, es gehört wohl vor die Oeffentlichkeit, daß wir wissen, aus welchen Gründen der Vorschlag gemacht ist. Außerdem möchte ich darauf aufmerksam machen, daß von dem Abgeordneten Harkort ein Antrag eingebracht ist, wonach auch Hühner, Enten, Gänse zu den Hausthieren gehören sollen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Ich habe darauf zu erwiedern, daß der Herr Referent bereits bemerkt hat, daß er diese Gründe nicht angeben will, und zwingen kann ihn Niemand dazu.
Was die zweite Bemerkung betrifft, so hat der Abgeordnete Harkort diesen Antrag nicht gestellt.

Ich frage:

Ob das Wort noch verlangt wird?

Da dies nicht der Fall ist, so schließe ich die Diskussion.

Der §. 9, um den es sich handelt, lautet:

Perlhühner sind zu den Hausthieren zu rechnen.

Ich ersuche die Herren, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft.

(Große Heiterkeit.)

Ich bitte, Platz zu nehmen.
Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Paragraphen nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Zunächst mache ich darauf aufmerksam, daß wir über sämmtliche heut angenommene Amendements die Abstimmung in der Montagssitzung zu wiederholen haben, wir können also nicht vorher über das ganze Gesetz abstimmen.
Was nun die fernere Behandlung der Geschäfte betrifft, so muß ich einen entschiedenen Werth darauf legen, daß wir die Gegenstände, die heute noch auf der Tagesordnung stehen, zur Erledigung bringen.
Daher möchte ich mir jetzt Ihre Meinung darüber erbitten, ob wir die gegenwärtige Sitzung fortsetzen wollen, bis sämmtliche Gegenstände der Tagesordnung erledigt sind, oder ob wir die Sitzung um 3 Uhr schließen, und eine Abendsitzung halten.

(Ausspruch verschiedener Ansichten auf beiden Seiten des Hauses.)

Meine Herren! Lassen Sie mich zuerst meine Meinung aussprechen. Ich halte es für zweckmäßiger, wenn wir die Sitzung um 3 Uhr schließen, und dann eine Abendsitzung halten, weil ich glaube, daß es unmöglich ist, eine Diskussion 8 — 10 Stunden mit Aufmerksamkeit durchzuführen; denn eine Erholung ist sowohl für die Minister, wie für die Abgeordneten und den Präsidenten eine Nothwendigkeit.

(Zustimmung.)

Der Herr Abgeordnete von Bonin hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Bonin** [Wolmirstedt] (vom Platz): Es ist noch nicht über die Ueberschrift des Gesetzes abgestimmt worden, zu welcher ich ein Amendement gestellt habe.

Präsident: Wir müssen also auf die Ueberschrift zurückkommen. Der Herr Abgeordnete von Bonin hat vorgeschlagen, die Ueberschrift des Gesetz-Entwurfes, den wir eben in der Einzelberathung erledigt haben, dahin zu ändern, daß gesagt werde: „die Schonung des Elchwildes und der Fasanen".
Der Herr Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin:** Nachdem der §. 1 nicht in der Weise angenommen ist, wie ich ihn amendirt habe, sondern nach dem Vorschlage des Abgeordneten von Auerswald, so glaube ich, daß die von mir vorgeschlagene Ueberschrift nicht mehr recht paßt. Ich sehe es nunmehr als reine Redactionssache an, daß die Kommission die Ueberschrift mit dem Gesetze in Uebereinstimmung bringt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Wenn es der Kommission belieben sollte, bei der Redaction des Gesetzes eine andere Ueberschrift vorzuschlagen, so möchte ich dringend bitten, daß auch die Perlhühner in der Ueberschrift Berücksichtigung finden.

Präsident: Meiner Meinung nach paßt die Ueberschrift, wie sie war, am Besten zu dem jetzigen Inhalt des Gesetzes; wenn nicht eine besondere Abstimmung von dem Herrn Abgeordneten von Bonin verlangt wird,

(Abgeordneter von Bonin: Nein!)

so glaube ich, daß es bei der Ueberschrift, die das Gesetz bekommen hat, also:

„betreffend die Jagd auf Elchwild und die Schonung der Fasanen."

bleiben kann.

Wir gehen zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung über, zu dem „Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe, betreffend die Entwürfe zu neuen Legge-Ordnungen."
Zu demselben hat der Abgeordnete Dallmann einen Abänderungs-Vorschlag eingebracht, desgleichen der Abgeordnete Winter (Nr. 321 und 323 der Drucksachen).
Ich eröffne die allgemeine Diskussion über das Gesetz und frage:

Ob das Wort dazu verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so schließe ich die Diskussion.
Der Minister für Handel ꝛc. hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Was die Diskussion der einzelnen Paragraphen betrifft, so wird es vielleicht zur Abkürzung der Debatte beitragen, wenn ich erkläre daß die Regierung mit den Abänderungen der Kommission einverstanden ist. Nur bei dem §. 2 wünscht sie diejenige Strafbestimmung beizubehalten, welche der Regierungs-Entwurf vorgeschlagen. Was die beiden Amendements betrifft, so würde das Amendement Dallmann vielleicht überflüssig sein, da nach dem Entwurfe die Errichtung von mehreren Legge-Anstalten in Aussicht gestellt ist. Es ist die Absicht der Regierung, in Herford eine Legge-Anstalt zu errichten. Was den Antrag des Abgeordneten Winter betrifft, so möchte ich anheimgeben, denselben nicht anzunehmen. Ich bemerke, daß es der Regierung unbenommen bleibt, die Handelskammer zu hören, ohne daß es im Gesetze vorgeschrieben ist. Ohnehin möchte ich nicht in Aussicht stellen, daß die Handelskammer zu Bielefeld vorzugsweise Berücksichtigung finden würde, da das Interesse der Kaufleute zu Bielefeld verschieden ist von denen der Weber und ebenso von dem Interesse der Kaufleute in anderen Kreisen.

Präsident: Der Abgeordnete Dallmann hat seinen Antrag zurückgezogen.
Wir können jetzt zur speziellen Diskussion übergehen, da zur allgemeinen Niemand das Wort verlangt hat.
Mit dem Kommissions-Vorschlage hat sich der Herr Minister für Handel ꝛc. einverstanden erklärt. Ich werde nur für den Fall auf die ursprüngliche Regierungs-Vorlage zurückgehen, wenn ein Mitglied es ausdrücklich verlangt, und werde annehmen, daß sonst der Kommissions-Vorlage zugestimmt wird, insofern nicht ein Widerspruch sich erhebt oder ein Amendement dazu Veranlassung giebt.

Wir kommen zunächst zu §. 1.

Der Zweck der Legge ist, das richtige Maß in Länge und Breite, so wie die Abwesenheit von Haupt-Mängeln zu beglaubigen und den Verkauf der Leinwand zu erleichtern.

§. 2.

Alle im Bereiche der Gültigkeit dieser Verordnung verfertigte, zum Verkauf bestimmte, sogenannte Bielefelder Leinwand muß geleggt werden. Wer solche Leinwand ungeleggt zur Bleiche bringt oder verkauft und abliefert, oder zum Wiederverkaufe kauft, verwirkt eine Strafe bis zu einem Thaler für jedes Stück.
Ebenso ist auch die zwar außerhalb der Kreise Bielefeld, Halle und Herford verfertigte, aber in denselben zum Verkaufe an Leinenhändler gestellte oder von denselben auswärts erkaufte graue Bielefelder Leinwand dem Leggezwange unterworfen. Bei entstehendem Zweifel über die Leggepflichtigkeit des Leinens ist das Gutachten des Leggen-Vorstandes (§. 12) einzufordern.
Wer solche Leinwand ungeleggt zur Bleiche oder in den Handel bringt, also entweder verkauft oder kauft, verwirkt gleichfalls die obenbezeichnete Strafe.
Für die von Webern und Leinenhändlern zur Bleiche gebrachten Leinen gilt die Vermuthung, daß sie zum Verkauf bestimmt sind.

Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort:** Ich habe die Kommission insofern zu vertheidigen, als sie angenommen hat, der Satz von 5 Rthlrn. sei zu hoch gegen den Werth der Waare; wenn z. B. ein Stück Leinwand den Werth von 16 bis 17 Rthlr. hat, was der gewöhnliche Durchschnittswerth der Bielefelder Waare ist, so erschien die Annahme einer solchen Strafe zu hoch, weil die bisherige gesetzliche Legge-Ordnung eine weit geringere Strafbestimmung hatte.
Ich bitte deshalb, den Kommissions-Vorschlag anzunehmen.

Präsident: Bei diesem Punkte werde ich eine besondere Abstimmung eintreten lassen, weil er der einzige ist, bei welchem der Herr Handelsminister sich nicht mit der Kommission einverstanden erklärt hat.
Der Herr Handelsminister hat das Wort.

Handelsminister **von der Heydt:** Ich wünsche um deswillen, daß die Strafbestimmung von 5 Rthlr. nach dem Regierungs-Entwurfe stehen bleibe, weil sie in angemessenem Verhältniß zu den übrigen Strafen steht, welche in den Legge-Ordnungen enthalten sind.

Präsident: Der Abgeordnete Winter hat das Wort.

Abgeordn. **Winter** (vom Platz): Ich wollte darauf antragen, daß die Abstimmung über diesen Paragraphen getheilt wird. Denn dem ersten Alinea würde ich unbedingt zustimmen, bei dem zweiten würde ich mich dem Regierungs-Vorschlage anschließen können und dafür stimmen, daß das Strafmaß „bis auf 5 Rthlr." beibehalten werde, indem ich nicht der Ansicht bin, daß das Strafmaß auf 1 Rthlr. herabgesetzt werde, weil diese Strafbestimmung dem Werthe der Waare angemessener wäre. Wenn der Werth der Waare allein in Anschlag gebracht werden könnte, so würde dem allenfalls zugestimmt werden; allein man muß bei dieser Strafbestimmung zugleich den Zweck des ganzen Gesetzes im Auge haben, wie er im §. 1 ausgedrückt ist. Dabei bemerke ich, daß durch die Strafbestimmung auch die Verschiedenheit der strafbaren Uebertretungen getroffen werden soll, welche in Ansehung ihrer Moralität von einander sehr verschieden sind. Es heißt in dem §. 2 unter Anderem, daß eine solche Strafe derjenige verwirkt haben soll, welcher leggepflichtiges Leinen ungelegget auf die Bleiche oder in den Handel bringt. Nun kann ich mir sehr wohl denken, daß, wenn ein Weber mit Umgehung der Legge ein Stück Leinen verkauft, daß da die Strafe von 1 Thaler genügend scharf erscheint. Wenn aber ein Händler mit Bielefelder Leinen-Waare aufkauft, wobei die Legge-Ordnung nicht beobachtet worden ist, um sie wieder zu verkaufen, so scheint mir das strafbarer zu sein, und insofern würde ich die Regierungsvorlage für hinreichend begründet erachten, wenn sie die Strafbestimmung bis auf 5 Thaler erhöht.

Ich beziehe mich in dieser Beziehung auf die Motive, welche auf S. 17 der Regierungsvorlage angeführt sind. Dort heißt es:

> „Eine Erhöhung des Strafmaßes erscheint angemessen; mit Rücksicht auf den Werth des Bielefelder Leinens, die Schwierigkeit, vorkommende Contraventionsfälle zu entdecken, wenigstens bei Leinen, welches ungebleicht versandt wird, und auf die Gefahr, welche bei Ueberhandnahme der Umgehung der Legge nicht allein für die Wirksamkeit, sondern auch für die Fortdauer derselben entstehen würde."

Namentlich in Bezug auf den letzten Grund würde ich dafür stimmen, daß die Regierungsvorlage wieder hergestellt würde.

Präsident: Ich frage:

Ob noch das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Ich schließe die Diskussion.

Ich glaube, die ganze Meinungs-Differenz reduzirt sich auf den Unterschied der Strafe, und daß es daher der Theilung des Paragraphen in der Abstimmung nicht bedürfen wird.

Ich werde wohl annehmen können, daß man im Uebrigen mit dem Kommissions-Vorschlage einverstanden ist, nur mit der Ausnahme, daß statt der Strafe von 1 Thaler event. die Strafe bis zu 5 Thaler wieder hergestellt wird.

Ich werde also in diesem Sinne zunächst den Kommissionsvorschlag und insofern derselbe nicht angenommen werden sollte, die Regierungsvorlage zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche die Kommissionsfassung angenommen wissen wollen.

(Geschieht.)

Sie ist nicht angenommen.

Dann ersuche ich diejenigen Herren, welche die Bestimmung der Regierungsvorlage, wonach das Strafmaß:

„bis zu 5 Thalern"

statt:

„bis zu einem Thaler"

festgesetzt wird, annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Bestimmung der Regierungs-Vorlage ist also angenommen.

§. 3.

Ausnahme vom Leggezwange. Fabrikwaare.

Ausgenommen von dem Leggezwange ist alle in Fabrik-Anstalten oder von einzelnen Webern auf Bestellung von Fabrik-Inhabern oder Leinenhändlern gegen Lohn und Ertheilung der Kette gewebte Leinwand.

Damit diese Leinwand aber von der leggepflichtigen unterschieden werden könne, haben die Leinen-Fabrikanten und Händler zur Vermeidung einer Strafe von 5 Thalern dieselbe vor der Bleiche mit einem, ihre Firma tragenden, unauslöschlichen Stempel zu versehen.

Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, hat unter Einreichung seines Stempels bei der Regierung die Autorisation dazu nachzusuchen, welche durch das Amtsblatt bekannt zu machen ist. Wenn Jemand diese Befugniß in der Art mißbraucht, daß er angekauftes leggepflichtiges Leinen (cfr. §. 2) mit dem Firma-Stempel bedrucken läßt, so hat derselbe für jedes dadurch der Legge entzogene Stück eine Strafe von 5 Thalern zu bezahlen.

Ich ersuche den Herrn Referenten, mir zu sagen, wenn er das Wort verlangt.

§. 4.

Länge und Breite der Leinen.

Das Normalmaß der Bielefelder Leinwand ist für je ein Stück an Länge 52½ Preußische Ellen (60 frühere Bielefelder Ellen) und an Breite $1\frac{11}{32}$ Preußische Ellen ($1\frac{1}{16}$ frühere Bielefelder Ellen.) Neben dieser Gattung Leinwand kommen im Bielefelder Leinenhandel indeß noch andere Gattungen vor.

Für diese wird die von der Regierung zu Minden nach §. 9 zu erlassende Instruction das Nähere über die Länge und Breite, die Stempelung und die Bezeichnung der Stücke nach Maßgabe des Befundes bestimmen.

§. 5.

Verfahren auf der Legge.

Die zur Legge gebrachte Leinwand wird nach der Zeitfolge der Vorlegung nach Preußischen Ellen gemessen. Wenn sich ein Mangel an der vorschriftsmäßigen Länge ergiebt, so wird die Leinwand nur an einem Ende gestempelt und am andern vom Leggebeamten die wirkliche Länge bemerkt, und daneben der Stempel „zu kurz" gesetzt.

Ist ein Stück Leinwand von einer geringeren als der normalmäßigen oder der von der Regierung für die Neben-Gattungen des Bielefelder Leinen festgesetzten Breite (§. 5), sei es auch nur an einzelnen Stellen, so wird dasselbe in Stücke von 20 Ellen zerschnitten.

Ist ein solches Stück von einer andern, als der vorschriftsmäßigen Länge und Breite, bevor es zur Legge gelangt, bereits bedungen, ohne daß dem Käufer Kenntniß von diesem Umstande gegeben worden wäre, so ist derselbe befugt, vom Kaufe zurückzutreten, wenn er sich mit dem Verkäufer nicht anderweitig verständigen kann. Ergiebt sich Gegentheils ein Uebermaß in der Länge der Leinwand, so steht es dem Verkäufer frei, solches durch den Leggebeamten abschneiden zu lassen, wenn er sich dieserhalb mit dem Käufer nicht einigen kann.

§. 6.

Sind in dem Gewebe erhebliche Fehler (Hauptmängel), so muß dasselbe von dem Leggebeamten mit einem das Wort „fehlerhaft" ausdrückenden Stempel bedruckt werden. Welche Fehler als erheblich anzusehen, bestimmt die von der Regierung zu erlassende Instruction für die Leggebeamten. Der Käufer des Leinens ist in diesem Falle eben so befugt, von dem Kaufe zurückzutreten, als es im §. 5 wegen der mangelnden Länge und Breite bestimmt ist.

§. 7.

Benutzung der Legge für nicht leggepflichtiges Leinen-Gewebe.

Es wird verstattet, auch die nicht dem Leggezwange unterworfenen leinenen Fabrikate, dammast- und batistartige Gewebe, ferner alle gröbern Leinen, welche im Handel nicht die Benennung Bielefelder Leinen führen, auf der Legge messen und die Ellenzahl darauf vermerken zu lassen. Mit welchem Stempel und Zeichen dies geschehen soll, wird von der Regierung durch die im §. 9 erwähnte Instruction für die Leggebeamten bestimmt werden.

§. 8. (künftig §. 10.)

Die Leggegebühren sind sofort bei der **Vorlegung der Leinwand** zu entrichten; aus dem Ertrage dersel-

ben und den sonst dem Leggefonds zufließenden Einnahmen werden die Verwaltungskosten der Leggen und die Gehälter der Beamten bezahlt; etwaige Ueberschüsse werden zur Förderung des Leinengewerbes und des Leinenhandels, so wie zu Gratificationen für die Leggebeamten und zu Prämien für die Weber nach Maßgabe des §. 12 verwendet. Die Ueberschüsse der Bielefelder Legge fließen in den Gnadenfonds zur Beförderung der Leinen-Manufaktur. Die jetzt bestehenden Leggegebühren werden forterhoben, können aber, nach Maßgabe des zur Deckung der Kosten des Legge-Instituts sich ergebenden Bedürfnisses, mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erhöht oder ermäßigt werden.

(Das zum §. 8 von dem Abgeordneten Winter gestellte Amendement wird zurückgezogen.)

Ich darf wohl bei diesem Paragraphen wie bei den früheren Paragraphen annehmen, daß sie die Zustimmung nach der Fassung der Kommission erhalten haben.

(Pause.)

Auf §. 8 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Dallmann, der ebenfalls zurückgezogen ist.

Der §. 9 lautet:

§. 9. (künftig §. 8.)

Das Leggen geschieht auch ferner auf der Legge-Anstalt zu Bielefeld, die weiteren Anordnungen über das Verfahren beim Leggen, so wie über die Leggetage und Stunden werden nach Anhörung des Legge-Vorstandes von der Regierung zu Minden in einer durch das Amtsblatt zu veröffentlichenden Instruction getroffen werden. So weit das Bedürfniß es erfordert, können im Bezirke der Bielefelder Legge unabhängig von derselben auf Antrag der betreffenden Kreisstände von der Regierung weitere Legge-Anstalten errichtet werden, für welche die Bestimmungen dieser Ordnung gleichfalls maßgebend sind.

§. 10. (künftig §. 9.)

Die Regierung zu Minden bestimmt und ernennt nach Anhörung des Legge-Vorstandes die anzustellenden Legge-Beamten, welche nach den ihnen von der Regierung zu ertheilenden Dienst-Anweisungen zu verfahren haben.

§. 11.

Unter Oberaufsicht der Regierung wird in jedem Kreise, in welchem sich Legge-Anstalten befinden, die Leitung des Leggewesens einem Vorstande, unter dem Vorsitze des Landraths, übertragen. Zu diesem Vorstande werden von den Kreisständen sechs sachkundige Eingesessene vorgeschlagen und daraus drei von der Regierung jedesmal auf drei Jahre ernannt.

Im Kreise Bielefeld bestimmt die Verwaltungs-Kommission des Gnadenfonds drei ihrer Mitglieder zum Vorstande. Es soll also jeder Vorstand, einschließlich des Landraths, aus vier Personen bestehen.

§. 12.

Die Leggen-Vorstände (§. 11.), welche sich nach dem Erforderniß, mindestens aber jährlich zweimal an den Legge-Orten versammeln, haben die Vollziehung dieser Legge-Ordnung, die Leinenfabrication und den Leinenhandel zu beaufsichtigen, Vorschläge zu Verbesserungen der Regierung abzugeben und deren Aufträge zu entledigen; die jährlichen Etats für die Legge-Anstalt festzustellen, die Jahres-Rechnung der Leggekasse abzunehmen und mit ihrem Gutachten an die Regierung zur Superrevision einzusenden und Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der Ueberschüsse, so wie über etwaige Personal-Veränderungen der Legge-Beamten zu machen. Die Etats bedürfen der Feststellung der Regierungen.

§. 13.

Bei Uebertretungen der Legge-Ordnung findet das nämliche Verfahren statt, welches für die Untersuchung und Entscheidung von Polizei-Vergehen vorgeschrieben ist. Die Geldstrafen fließen zur Leggekasse.

§. 14.

Die Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 31. März 1842 wird hierdurch aufgehoben.

(Pause.)

Damit würde die Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford erledigt sein, und wir würden nun zu der Legge-Ordnung für den landräthlichen Kreis Lübbecke kommen.

Auch hier darf ich wohl annehmen, daß es sich blos um die Kommissions-Vorschläge handelt, und daß die Erklärung des Herrn Handels-Ministers sich auch auf seine Zustimmung zu diesem Gesetze bezieht.

(Pause.)

Die Paragraphen der Legge-Ordnung für den zuletzt genannten Kreis lauten nach dem Vorschlage der Kommission wie folgt:

§. 1.

Der Zweck der Legge ist, das richtige Maß in Länge und Breite, so wie die Abwesenheit von Hauptmängeln zu beglaubigen und den Verkauf der Leinwand zu vermitteln.

§. 2.

Alles im Kreise Lübbecke verfertigte, zum Verkauf bestimmte Leinen jeder Gattung, als:

weiße, graue und bunte Löwentlinnen, Boltenlinnen, Dall- oder Köperlinnen, Packlinnen, Schiertuch, Segeltuch 2c.

muß auf einer der daselbst angeordneten Legge-Anstalten geleggt werden. Eben so muß auch die außerhalb des Kreises Lübbecke verfertigte Leinwand, wenn solche auf den Leggen des Kreises Lübbecke zum Verkauf gestellt wird, geleggt und überhaupt den Bestimmungen dieser Legge-Ordnung unterworfen werden.

§. 3.

Wer leggepflichtige Leinwand ungeleggt verkauft oder zum Wiederverkauf kauft, verwirkt eine Strafe von Einem Thaler für jedes Stück.

In dieselbe Strafe von Einem Thaler für jedes Stück verfallen auch

a) die Leinenhändler, welche einen Weber des Leggebezirkes zum Verkauf ungeleggter Leinen auffordern, und

b) die Weber des Leggebezirkes, welche ungeleggtes Leinen zum Verkauf anbieten.

§. 4.

Ausgenommen vom Leggezwange ist alle in Fabrik-Anstalten oder von einzelnen Webern auf Bestellung von Fabrik-Inhabern oder Leinenhändlern gegen Lohn und Ertheilung der Kette gewebte Leinwand. Damit diese Leinwand aber von der leggepflichtigen unterschieden werden könne, haben die Leinen-Fabrikanten und Händler bei Vermeidung einer Strafe von Einem Thaler für jedes Stück dieselbe mit einem ihre Firma tragenden Stempel zu versehen.

Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, hat, unter Einreichung seines Stempels, die Autorisation der Regierung nachzusuchen, welche durch das Amtsblatt derselben bekannt zu machen ist.

Wenn Jemand diese Befugniß in der Art mißbraucht, daß er angekauftes leggepflichtiges Leinen mit dem Firmastempel bedrucken läßt, so hat derselbe für jedes der Legge entzogene Stück die doppelte Strafe, wie solche im §. 3 bestimmt worden, zu bezahlen.

§. 5.

Die dem Leggezwange unterworfene Leinwand soll eine Breite von mindestens 26½ Zoll Preußisch Maß (eine Brabanter Elle) enthalten, und muß frei von erheblichen Fehlern sein. Welche Fehler als erhebliche anzusehen sind, bestimmt die von der Regierung zu erlassende Instruction für die Legge-Beamten.

§. 6.

Die zur Legge gebrachte Leinwand wird in das Legge-Register eingetragen, nach der Zeitfolge der Vorlegung über den Leggetisch geschlagen, geschaut und nach Preußischen Ellen gemessen. Auf jedem Stücke Leinen wird die Ellenzahl vermerkt. Die näheren Bestimmungen über das Abschneiden überschießender Enden bleiben der von der Regierung zu Minden nach §. 10 zu erlassenden Instruction vorbehalten.

§. 7.

Findet sich bei der Messung, daß ein Stück Leinwand von einer geringeren als der normalmäßigen Breite ist, sei es auch nur an einer Stelle, so wird dasselbe mit einem die Worte „zu schmal" ausdrückenden Stempel bezeichnet. Sind in dem Gewebe erhebliche Fehler, so wird das Stück von den Leggebeamten mit dem das Wort „fehlerhaft" ausdrückenden Stempel bedruckt werden. Dagegen wird jedes gut befundene Stück auf beiden Enden mit dem Leggezeichen gestempelt. Geringere Fehler werden dem Weber bemerklich gemacht.

§. 8.

Nachdem die Messung und Schau erfolgt ist, wird die Leinwand auf Verlangen entweder dem Eigenthümer zurückgegeben oder jedes Stück nach der Reihefolge der Eintragung unter den anwesenden Kaufleuten vom Leggemeister einzeln zum Kauf im Meistgebot nach Pfennigen für die Elle ausgeboten. Bis zur vollständigen Eintragung des Verkaufes in das Leggebuch kann der Weber die Annahme des abgegebenen Meistgebotes verweigern. Wegen der Formalitäten bei dem Verkauf auf den bestehenden Legge-Anstalten (§. 10) und wegen des dabei von den Leggebeamten zu beobachtenden Verfahrens wird die Regierung zu Minden nach Anhörung des Legge-Vorstandes das Nähere durch die im Amtsblatte zu veröffentlichende Instruction (§. 10) bestimmen.

Der Weber soll jedenfalls befugt sein, volle Zahlung in Preußisch Courant zu fordern. Will oder kann der Käufer diese nicht leisten, so steht es dem Weber frei, sein Leinen zurückzunehmen, oder am nächsten Leggetage auf Gefahr und Kosten des ersten Käufers anderweitig verkaufen zu lassen.

Ueber den etwa erlittenen Ausfall ertheilt ihm der Leggemeister eine vom Legge-Inspektor zu beglaubigende Bescheinigung, welche die Eigenschaft einer öffentlichen inländischen Urkunde haben soll, auf deren Grund die Gerichte gehalten sind, den Mandats-Prozeß nach dem Gesetze vom 1. Juli 1833 gegen den Käufer der Leinwand einzuleiten.

§. 9.

Die Legge-Gebühren sind vom Verkäufer bei Vorlegung der Leinwand zu entrichten. Die jetzt bestehenden Legge-Gebühren werden forterhoben, können aber nach Maßgabe des Bedürfnisses zur Deckung der Kosten des Legge-Instituts mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erhöht oder ermäßigt werden.

Von Leinen der geringsten Sorte dürfen keine Gebühren gefordert, vielmehr muß dasselbe gebührenfrei gelegt werden. Die Regierung wird in der von ihr zu erlassenden Instruction (§. 10) nach dem Preise für die Elle bestimmen, welche Leinen-Gattungen hierunter zu begreifen sind.

Aus dem Ertrage der Gebühren und Strafen und aus den Zinsen der bereits angesammelten Legge-Kapitalien werden die Verwaltungskosten der Leggen und die Gehälter der Beamten bezahlt; etwaige Ueberschüsse werden zur Förderung des Leinengewerbes und Leinenhandels, so wie zu Gratificationen für die Leggebeamten und Prämien für die Weber verwendet.

§. 10.

Die für den Kreis Lübbecke jetzt bestehenden 5 Leggen zu Wehden, Rahden, Levern, Lübbecke und Oldendorf können auf den Antrag des Legge-Vorstandes mit Genehmigung der Regierung zu Minden nach anderen Orten des Kreises verlegt oder auch ganz aufgehoben werden, wenn etwa der Besuch dieser oder jener Legge so abnimmt, daß es nicht mehr räthlich erscheint, sie zu erhalten. Die weiteren Anordnungen über das Verfahren beim Leggen, so wie über die Leggetage und Stunden werden nach Anhörung des Legge-Vorstandes von der Regierung zu Minden in einer durch das Amtsblatt zu veröffentlichenden Instruction getroffen werden.

§. 11.

Jede Legganstalt wird von einem Leggemeister, dem zugleich die Rendantur der Leggekasse übertragen werden kann, und einem oder mehreren Gehülfen verwaltet, welche nach den ihnen zu ertheilenden Dienstanweisungen zu verfahren haben. Sämmtlichen Leggen ist ein Legge-Inspektor vorgesetzt, der auf die Befolgung der Verordnungen zu halten, und über die Ordnung des Geschäftsbetriebes zu wachen hat."

§. 12.

Unter Oberaufsicht der Regierung wird die Leitung des Leggewesens einem Vorstande, unter dem Vorsitze des Landraths, übertragen. Zu diesem Vorstande werden von der Kreis-Vertretung sechs sachkundige Eingesessene vorgeschlagen und daraus vier von der Regierung jedesmal auf 3 Jahre ernannt.

§. 13.

Der Legge-Vorstand, welcher sich nach dem Erforderniß, wenigstens aber zweimal jährlich, in Lübbecke oder an einem der vorzüglichsten Leggeorte versammelt, hat die Vollziehung dieser Legge-Ordnung, die Leinen-Fabrication und den Leinenhandel zu beaufsichtigen, Vorschläge zu Verbesserungen der Regierung abzugeben und deren Aufträge zu erledigen; die jährlichen Etats für die Legge-Anstalten festzustellen, die Jahres-Rechnungen der Leggekassen abzunehmen und mit seinem Gutachten an die Regierung zur Superrevision einzusenden und Vorschläge zu zweckmäßiger Verwendung der Ueberschüsse dieser Kassen, welche einen dem Legge-Bezirke gehörigen gemeinsamen Fonds bilden, so wie über etwaige Personal-Veränderungen der Leggebeamten zu machen. Die Etatsfestsetzungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.

§. 14.

Bei Uebertretungen der Legge-Ordnung findet das nämliche Verfahren statt, welches für Untersuchung und Entscheidung von Polizei-Vergehen angeordnet ist. Die Geldstrafen fließen zur Leggekasse.

§. 15.

Die Legge-Ordnung für den Kreis Lübbecke vom 31. März 1842 wird hierdurch aufgehoben."

Ich frage:

Ob das Wort zu einem dieser Paragraphen verlang wird?

(Pause.)

Dann würde ich diesen Gesetz-Entwurf nach seinen einzelnen Aenderungen, die die Kommission ihm gegeben hat, für angenommen erachten.

Wir würden nun wohl gleich die Abstimmung über das Ganze vornehmen können.

Der erste Gesetz-Entwurf, betreffend die Kreise Bielefeld, Halle und Herford, ist angenommen worden, mit der einzigen Ausnahme, daß in §. 2 die Regierungs-Vorlage wiederhergestellt und die Strafe bis zu 5 Rthlrn. festgesetzt ist.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Gesetz-Entwurf, nach der Fassung der Kommission modifizirt, angenommen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Ich darf nun wohl annehmen, daß bei der Abstimmung über das Ganze des Gesetzes auch für den Entwurf der Legge-Ordnung für den Kreis Lübbecke die Annahme erfolgt ist.

(Pause.)

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der Herr Handels-Minister hat mir vorhin mitgetheilt, daß der Herr Minister-Präsident bei der Berathung des folgenden Gegenstandes gegenwärtig sein wolle.

Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Es war seine Absicht, gleich wieder hier zu sein, aber ich glaube, es wird seinem Wunsche entsprechen, wenn deshalb nicht gewartet wird.

Präsident: Wir kommen nun zu dem folgenden Gegenstande der Tagesordnung, nämlich:

„Zu dem Bericht der Kommission zur Begutachtung der Zoll- und Handelsverträge über den mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853."

Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Die Verträge, welche gegenwärtig der hohen Kammer zur Berathung vorliegen, sind das Resultat langer und mühevoller Verhandlungen. Wollte die Regierung Ihnen den Gang dieser Verhandlungen, die mannigfachen Zwischenfälle, die von verschiedenen Seiten in den Weg geworfenen Schwierigkeiten vorführen, so müßte sie Ihnen einen sehr ausführlichen Vortrag halten, einen Vortrag, der, ohne wesentlich zu nützen, manche wunde Stellen in den Deutschen Verhältnissen berührt. Dazu scheint in diesem Augenblick, wo wir mit alten und neuen Bundesgenossen gemeinsam unseren Weg antreten wollen, keine Veranlassung vorzuliegen. Die Regierung erachtet es daher für besser, auf eine solche Darstellung um so mehr zu verzichten, als die Mühen und Sorgen um das Zustandebringen des vorliegenden Resultates größtentheils persönlicher Natur waren.

Die Regierung glaubt nicht, bei diesen Verhandlungen Alles erreicht haben, was hätte erreicht werden können. Sie ist sich aber bewußt, in dieser Angelegenheit festen und sicheren Schrittes vorangegangen zu sein, in der Ueberzeugung, so und nicht anders handeln zu dürfen. Sie hat vor Allem die Interessen des eigenen Landes in Augen gehabt, hat es aber eben im Interesse des Landes liegend erachtet, auch die Wünsche und Vortheile der betheiligten Staaten zu berücksichtigen, um eine Schöpfung, die von Preußen ausgegangen, als wahrhaft heilsam hinzustellen, und ein Bündniß zu erneuern, zu verjüngen und zu kräftigen, welches in den Vortheilen, die es allseitig hin gewährt, seine sicherste Begründung findet. Es soll sich der Zollverein bis an die Ufer der Nordsee erstrecken zu Niemandes Schaden, sondern zu Aller Frommen, nicht im Widerspruch zu dem benachbarten Kaiserstaate, dem wir alles Gute wünschen, sondern im Einverständniß mit demselben, nachdem das gegenseitige Verhältniß auf eine den Umständen entsprechende Weise geordnet ist.

Die Regierung, meine Herren, bittet Sie, denjenigen Verträgen, auf denen das Gebäude ruht, ihre Zustimmung nicht zu versagen. Schließlich gereicht es ihr zur Befriedigung, der verehrlichen Kommission, insbesondere dem Herrn Berichterstatter, für die wohlwollende und sachkundige Behandlung dieser Angelegenheit den Dank auszusprechen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Kühne**: Meine Herren! Von Seiten der Regierung ist Ihnen schon der Hauptgesichtspunkt dargelegt worden, von welchem man bei der Unterhandlung dieses Vertrages ausgegangen ist. Dieser Hauptgesichtspunkt war, die Interessen, die Wohlfahrt Preußens zu befestigen, nicht im Widerspruch, sondern in der Einigung mit dem anderen Europäischen Staate, mit dem wir in Deutschland zusammenleben; nicht im Widerspruch mit den Interessen der andern Staaten, die zum Deutschen Bunde gehören, sondern zum wahren Vortheil auch dieser Staaten durch Aufrechterhaltung und Befestigung eines Bündnisses, welches gerade vor einem Vierteljahrhundert, zuerst angebahnt durch den Zollvertrag mit dem Großherzogthum Hessen, sich während dieses Vierteljahrhunderts als segensreich für alle Genossen des Bündnisses bewährt hat. Dies ist auch der Gesichtspunkt, von welchem Ihre Kommission ausgegangen ist bei der Berathung dieses Vertrages. Wenn sie mit der Regierung die Wahrnehmung hat machen können, daß nicht Alles, was ein Jeder wünschen mag, durch diesen Vertrag erreicht ist, so hat die Kommission gemeint, daß auch das nur ein Schicksal sei, was dieser Vertrag mit recht vielen anderen menschlichen Dingen theile, und daß man das Bessere niemals verwerfen solle, weil das Beste augenblicklich nicht hat erreicht werden können. Die Kommission hat erwägen müssen, daß gerade bei Verträgen, die zwischen selbstständigen Staaten abgeschlossen werden, die Erreichung aller Wünsche, die man hegen kann, weniger noch zu erreichen ist, als bei anderen bürgerlichen Institutionen, über welche die Regierung des eigenen Staates in autonomischer Weise zu befinden hat. Es sind dabei auch die Interessen anderer Staaten insoweit zu berücksichtigen, daß man nicht verlangen mag, sie sollen sich den unsrigen unbedingt unterordnen. Wenn also die Kommission mit Befriedigung und Einstimmigkeit vorgeschlagen hat, diesen Vertrag anzunehmen, so kann sie, was über die noch nicht erreichten Wünsche hinzugefügt ist, nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung eben nur als Wünsche ansehen, die der Regierung mitzutheilen sind, damit sie sie, so viel als thunlich, bei den noch vorbehaltenen Erweiterungen des Vertrages berücksichtige. Dies ist der Inhalt des Berichtes. Was die mir schmeichelhafte Aeußerung betrifft, mit welcher der Herr Minister für Handel und Gewerbe geschlossen hat, so darf ich sie in schuldiger Bescheidenheit nur insoweit annehmen, als ich sie mit der ganzen Kommission theile, als deren Organ ich hier auftrete.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr von Hennig hat das Wort.

Abgeordn. **von Hennig**: Meine Herren! Wenn ich es gegenwärtig unternehme — nach dem, was Sie so eben aus dem Munde des Herrn Handels-Ministers und von dem von uns Allen hochverehrten Herrn Berichterstatter gehört haben — gegen die Genehmigung des Vertrages zu sprechen, so mache ich mir keine Illusion über den Erfolg. Ich weiß sehr gut, daß mein Votum ein isolirtes sein und Ihren zustimmenden Willen nicht erhalten wird. Es gehört nach dem, was ich vorausgeschickt habe, um überhaupt in dieser Frage das Wort zu ergreifen, die feste Ueberzeugung dazu, daß die Interessen Preußens nicht in der Weise in dem Vertrage berücksichtigt worden sind, wie es hätte geschehen müssen, und zwar in doppelter Beziehung, weder in politischer, noch in ökonomischer.

Die geehrte Kommission hat besonderen Werth darauf gelegt, und zwar mit Recht, daß die Autonomie Preußens erhalten bleibe. Sie hat jedoch zu gleicher Zeit gesagt, der Passus, der sich auf die künftige Zoll-Einigung mit Oesterreich bezöge, der wäre eigentlich weiter nichts als eine Phrase, wie sie in sehr vielen ähnlichen Verträgen schon früher gestanden habe. Meine Herren! Mir scheint diese Annahme denn doch nicht so ganz begründet zu sein; denn in dem Vertrage ist für das Jahr 1860 ausdrücklich genehmigt worden, daß zu diesem Zeitpunkte bestimmte, spezielle Verhandlungen über die dann vorzunehmende Zoll-Einigung stattfinden sollen. Es ist also dies nichts weniger als eine Phrase, sondern die Regierung hat bestimmt ausgesprochen, daß sie im Jahre 1860 mit Oesterreich über die Zoll-Einigung verhandeln wolle. Wenn nun die Herren Kommissarien der Regierung in der Kommissionssitzung diesem bestimmten Versprechen gegenüber versichert haben, daß dasselbe eigentlich keine wesentliche Bedeutung habe, so muß ich gestehen, daß ich von meinem Standpunkte aus entweder das Versprechen, oder die Auslegung desselben nur mißbilligen kann.

Ich glaube allerdings, daß Preußen gegenwärtig nicht so dasteht, wie es wohl dastehen könnte; ich bin aber dessenungeachtet der Ueberzeugung, daß Preußen, wenn es mit andern Staaten unterhandelt, doch immer mächtig genug ist, der Staat sei, welcher er wolle, um offen und frei auszusprechen: „Das will ich, oder das will ich nicht." Und ich glaube, daß Preußen nicht in die Lage gebracht werden sollte, in einem völkerrechtlichen Vertrage ein bestimmtes Versprechen abzugeben, von dem es nachher erklären muß, daß dieses bestimmte Versprechen nur eine Phrase sei. Ich glaube, daß diese Phrase sich als eine Macht herausstellen wird, und daß die Verbindlichkeit, welche die Regierung diesem Ausspruche gegenüber eingegangen ist, mächtiger sein und die Regierung zwingen wird, auf die Zolleinigung einzugehen, wenn es nach den Bestimmungen des Vertrages dazu Zeit sein wird.

In ökonomischer Beziehung, meine Herren, habe ich außerordentlich viel gegen den Vertrag einzuwenden; ich will mich nicht auf die speziellen Fälle einlassen, weil ich doch vorher weiß, daß meine Auseinandersetzung auf Ihre Entscheidung keinen Einfluß haben wird. Ich will nur im Allgemeinen anführen, daß das System eines Differenzial- oder Zwischenzolls, welches zwischen Preußen und Oesterreich eingeführt ist, allerdings, wie die Regierungs-Kommissarien in der Kommission gesagt haben, die Folge haben wird, eine bedeutende Erhöhung des Verkehrs mit Oesterreich herbeizuführen. Die Herren Regierungs-Kommissarien haben aber unterlassen, hervorzuheben, daß dieser Aufschwung in dem Handel mit Oesterreich einen eben so großen Rückschlag herbeiführen wird in dem Handel und Verkehr mit der übrigen Welt, und ich glaube, daß Oesterreich, so werthvoll es auch sein mag, einen bedeutenden Verkehr mit demselben zu haben, doch nicht eine gleiche Wichtigkeit für uns besitzt, wie der Verkehr mit der übrigen Welt. Ich glaube, daß gerade der Zwischenzoll an allen Fehlern solcher Einrichtungen leidet, welche auf einem halben Prinzipe beruhen. Der Zwischenzoll begünstigt gewisse Gegenstände, andere beeinträchtigt er in auffallender Weise und kann daher nicht zu einem befriedigenden Resultate führen; vielmehr wäre es gewinnreicher gewesen, wenn unsere Regierung auf die vollständige Zolleinigung mit Oesterreich eingegangen wäre; dann würden wir wenigstens einige Entschädigung gefunden haben in einem inneren Markte von 70 Millionen dafür, daß wir abgeschnitten werden von dem Verkehr mit der übrigen Welt.

Gegenwärtig aber leidet der Verkehr mit den übrigen handeltreibenden Nationen unter den Bestimmungen des Zollvertrages, und wir werden nicht gleichzeitig entschädigt durch den völlig freien Verkehr mit Oesterreich.

Endlich habe ich noch einen letzten Grund hinzuzufügen gegen diesen Zwischenzoll. Ich bin nämlich der Ueberzeugung, daß der Zwischenzoll zu einer Verewigung des Schutzzollsystems führen muß.

Ich weiß nicht, wie es möglich sein wird, wenn unsere Fabrikanten und Gewerbtreibenden sich gewöhnt haben, ihre Erzeugnisse mit Rücksicht auf den Oesterreichischen Markt zu produziren, Zollermäßigungen einzuführen. Denn es giebt eine Bestimmung in dem Vertrage, welche ausdrücklich vorschreibt, daß, wenn Preußen Zollermäßigungen an seinen Gränzen vornehmen will, es Oesterreich davon Anzeige machen soll, damit dieses im Stande sei, den Zwischenzoll zu erhöhen. Also wird jede solche Zollermäßigung wahrscheinlich eine Erhöhung des Zwischenzolles zur Folge haben. Unsere Fabrikanten, die ihre ganze Fabrication auf die Oesterreichischen Bedürfnisse eingerichtet haben, werden dann die entschiedensten Gegner jeder Ermäßigung der Zölle gegen die auswärtigen Staaten sein, ja sie werden ein gewisses Recht zu dieser Opposition haben, da der Staat sie veranlaßt hat, ihre Industrie für den Oesterreichischen Markt einzurichten und die Mitbewerbung im Welthandel aufzugeben. Es ist dies ein ganz ähnliches Verhältniß, wie wir es gegenwärtig bei dem Vertrage mit Hannover erleben; wir haben durch unsere bisherige Begünstigung der Rübenzucker-Fabrication eine ganze Masse von Fabriken hervorgerufen, die nicht so fundirt sind, wie sie es eigentlich sein sollten, und die gegenwärtig, wo durch einen Vertrag mit einer anderen Nation eine Erhöhung der Steuern nothwendig geworden ist, ihrem Verderben entgegengehen. Ich brauche jedoch auf diesen Punkt nicht näher einzugehen, er sollte nur zum Beispiel dienen, und wir werden bei den Zollvereins-Verträgen ihn näher zu berücksichtigen haben.

Es ist ausdrücklich in den Kommissions-Sitzungen sowohl von den Mitgliedern der Kommission als von dem Herrn Regierungs-Kommissar anerkannt worden, daß politische Verhältnisse uns die Zolleinigung nicht wünschen lassen. Ich habe versucht, Ihnen auseinanderzusetzen, daß ökonomische Rücksichten uns dazu hintreiben, die Zolleinigung mit Oesterreich, nachdem dieser Vertrag geschlossen ist, als Ziel unserer Wünsche hinzustellen, weil es immer besser ist, als der augenblicklich erreichte Zustand.

Die Folge also des ganzen Vertrages ist ein Zwiespalt zwischen unseren politischen und volkswirthschaftlichen Interessen, und ich kann dies nicht als einen Vorzug des Vertrages betrachten, sondern nur als den entschiedensten Nachtheil für den ganzen Staat. Deshalb werde ich, ohne Sie zu bitten, dasselbe zu thun — denn ich weiß, es geschieht doch nicht, — dagegen stimmen. Ich habe nur kurz meine Ansicht und die Gründe, weshalb ich gegen den Vertrag stimme, Ihnen auseinandersetzen wollen.

Präsident: Der Herr Minister-Präsident hat das Wort.

Minister-Präsident Freiherr **von Manteuffel:** Allerdings steht die Ansicht des geehrten Herrn Redners in Widerspruch mit denjenigen Aeußerungen, welche bisher über den Inhalt des Vertrages aus dem Lande durch zahlreiche Adressen und andere Kundgebungen zur Kenntniß der Regierung gekommen sind. Ich verkenne aber nicht die Berechtigung auch einer abweichenden Ansicht, und erlaube mir, einige Punkte, welche der geehrte Herr Redner hervorgehoben hat, mit einigen Worten näher zu beleuchten.

Er sagt, es sei unrecht, daß Preußen sich verpflichtet habe, im Jahre 1860 mit Oesterreich in Bezug auf die Zolleinigung in Verhandlung einzutreten. Er meint, die Entschuldigung, es sei dies nur eine Phrase, welche die Regierungs-Kommissarien in der Kommissions-Sitzung angeführt, sei eine ungenügende. Meine Herren! Preußen hat sich bemüht, in dieser ganzen Frage mit möglichster Ehrlichkeit und Offenheit zu Werke zu gehen. Ich muß es daher entschieden in Abrede stellen, daß diese Bestimmung in diesem Vertrage nur eine Phrase sei und als solche bezeichnet werden könne, vielmehr sind wir gesonnen, das, was wir versprochen, offen und redlich zu halten. Aber was haben wir versprochen? Wir haben versprochen, im Jahre 1860 zu verhandeln; das ist ein pactum de paciscendo, welches uns zum Abschluß eines wirklichen Vertrages nicht nöthigt. Bis zum Jahre 1860 kann der Lauf der Zeit, der in unseren Tagen so rasch ist, Vieles verändern, und wir werden oder die nach uns folgende Regierung wird im Jahre 1860 dasjenige prüfen, was dem Lande Noth thut, sie wird mit Oesterreich verhandeln, und wenn die Zolleinigung nach den dann obwaltenden Umständen nicht Platz greifen kann, so wird die Verhandlung zu keinem Resultat führen. Wenn der Herr Redner, nachdem er von diesem Standpunkt aus den Vertrag angegriffen hat, nun hinterdrein uns eine Zolleinigung mit Oesterreich anräth, so weiß ich das in der That nicht in Uebereinstimmung zu bringen. Ich glaube, daß alle diejenigen, welche diese Verhältnisse übersehen, von der Unmöglichkeit, eine Zolleinigung mit Oesterreich jetzt zu Stande zu bringen, durchdrungen sind. Man braucht in dieser Beziehung gar nicht auf politische Rücksichten hinzusehen, die ich hier ganz bei Seite liegen lasse. Es handelt sich hier auf beiden Seiten um so heterogene Größen, daß diese in eine Einheit jetzt nimmermehr zu bringen sein dürften. Man kann also blos sagen es wäre zu wünschen gewesen, daß die Regierung dem Lande einen Markt von 70 Millionen Seelen geöffnet hätte, aber wenn man den Wunsch ausspricht, so muß man sich die Frage vorhalten, ob es möglich gewesen sei, und diese Möglichkeit lag zur Zeit nicht vor. Wir haben geglaubt, in dem Bestreben, den Oesterreichischen Wünschen entgegenzukommen, so weit gehen zu sollen, als es irgend unsere Verhältnisse gestatten. Das ist geschehen und der Zukunft bleibt es vorbehalten, auf den dazu bereits angebahnten Wegen für den Gränzverkehr noch weitere Erleichterungen herbeizuführen. Man mußte bei den gepflogenen Verhandlungen, eben weil man zu einer Zolleinigung die Verhältnisse nicht angethan fand, auf die Bestimmung des Zwischenzolles hingewiesen werden. Dies System, was seine Bedenken haben mag, die ich nicht verkenne, wird dennoch dem Gränzverkehr wesentliche Vortheile bieten, und es ist als Anfangspunkt zu betrachten, an den weiter angeknüpft werden kann. Die Bedenken, welche der Herr Redner in Beziehung auf die Schutzzölle angeregt und durch Hinweisung auf die Rübenzucker-Industrie begründet, mögen sehr begründet sein, sie dürften aber hier kaum am rechten Orte vorgebracht sein, namentlich wird, wie ich glaube, die Frage wegen der Rübenzuckersteuer einer spätern Erwägung noch unterliegen.

Im Allgemeinen stelle ich seinen Ansichten das entgegen, daß die Regierung das erreicht zu haben glaubt, was unter den gegebenen Umständen möglich war.

Präsident: Der Abgeordnete Degenkolb hat das Wort.

Abgeordn. **Degenkolb:** Meine Herren! Der Herr Minister-Präsident hat so eben schon erklärt, daß die Regierung das nicht für eine Phrase hält, was der Abgeordnete von Hennig als eine solche hat betrachtet wissen wollen. Auch die Kommission hat es dafür nicht gehalten; die Regierung hat nach der Auffassung der Kommission nur der Zukunft damit nicht vorgreifen wollen, sie hat nicht jetzt schon erklären wollen, daß sie nie und zu keiner Zeit mit Oesterreich in eine engere Verbindung treten wolle, als bei einem Handelsvertrage thunlich war.

Was nun den Vertrag selbst betrifft, so habe ich doch eine andere Ansicht davon, als der Herr Redner vor mir. Der Abschluß eines Handelsvertrages zwischen Oesterreich und den Zollvereins-Staaten ist schon durch die geographische Lage so bedingt, daß man heute nicht fragen kann, warum wird jetzt dieser Vertrag geschlossen, sondern, was sind die Gründe, daß zwei Staatenkomplexe, die durch Natur und Geschichte so mit einander verbunden sind, daß man meinen sollte, sie seien bestimmt, sich gegenseitig zu ergänzen, bisher im Verkehr sich so fremd haben gegenüberstehen können, wie der Fall gewesen ist.

In der Denkschrift, die den Vertrag begleitet hat, ist im Eingang ganz richtig gesagt:

> „Der Preußische Staat ist durch seine geographische Lage auf den lebhaften Betrieb eines unmittelbaren Verkehrs mit Oesterreich hingewiesen. Die ausgedehnten Gränzstrecken, an denen die Gebiete beider Staaten einander berühren, gewähren beiden die Möglichkeit eines, keiner fremden Vermittelung bedürfenden gegenseitigen Absatzes roher Naturprodukte sowohl, wie auch mannigfacher Erzeugnisse des Gewerbefleisses. Daß ungeachtet dieser Gunst natürlicher Verhältnisse der gegenseitige Handel und Verkehr nicht zu demjenigen Aufschwunge sich entwickelte, welcher den beiderseitigen Interessen in vollem Umfange entsprechen hätte, wurde oftmals empfunden."

Eine solche Einigung, wie sie nun stattgefunden hat, glaube ich, hat schon früher in dem Wunsche unserer Regierung gelegen, viel früher, als Oesterreich seine Geneigtheit dazu erklärt hat, die nun zu dem Vertrage geführt hat, der in etwas drängender Weise geschlossen worden ist, und uns zur Genehmigung vorliegt. Die Entfremdung, in welcher bisher Oesterreich zu den Zollvereinsstaaten sich befand, ist eine natürliche Folge der Selbst-Isolirung Oesterreichs und seines Prohibitiv-Systems. Oesterreich hat nun nicht nur sein Prohibitiv-System aufgegeben, sondern überhaupt sein ganzes politisches System verändert, und eben so wie es früher für die Trennung war, so und noch mit drängender will es jetzt in die engste Vereinigung mit Deutschland treten.

Das mag für unsere Staatsmänner einen reichlichen Stoff zum ernsten Nachdenken enthalten, für mich kann es aber nicht Veranlassung sein, auf das politische Gebiet irgendwie überschweifen zu wollen.

Ich werde mich bei dem, was ich über den Vertrag zu sagen habe, auch nicht in Spezialitäten verlieren, sondern mich auf einige Hauptpunkte beschränken. So folgenreich, wichtig und tief eingreifend der Vertrag auch für Alle ist, so wird doch schwerlich irgend Jemand — die Staatsmänner, die den Vertrag verhandelt und abgeschlossen haben, mit eingeschlossen — im Stande sein, die ganze Tragweite jetzt bestimmen zu können, noch mit irgend einiger Zuversicht ein Urtheil darüber abzugeben vermögen, ob nach dieser Seite oder nach jener Seite das Mehr oder Minder des Gewinns fallen könnte. Nur so viel, glaube ich, darf man sagen, der Vertrag enthält Momente genug, die segensreich nach der einen wie nach der anderen Seite

hin wirken können, wenn jeder Theil den Vertrag gehörig zu nutzen versteht, wenn Jeder das, was für ihn Günstiges darin liegt, auszubeuten versteht. Für den Augenblick — darin muß ich dem ersten Redner auf der Tribüne Recht geben — erfüllt er freilich nach unserer Seite hin nur einen sehr bescheidenen Theil der Hoffnungen, die er bei der Industrie erweckt hatte, aber darauf näher einzugehen, muß ich für meinen Theil wenigstens als unnütz erachten, der ich den Vertrag nicht verwerfen, sondern ihn genehmigen will. Wir können ihn nicht amendiren, wir können das, was wir hineinwünschen, wenigstens jetzt nicht erreichen, wir müssen ihn entweder annehmen oder ihn verwerfen.

Nun glaube ich aber, sind die Verhandlungen doch nicht für alle Zeit abgeschnitten; es wird wohl der Weg offen geblieben sein, welcher erlaubt, billigen Wünschen und gerechten Anforderungen noch Rechnung tragen zu können. Da ich ihn nun aber nicht verwerfen, sondern annehmen will, so werde ich keine Schwierigkeiten bereiten. Wir müssen bei der Beurtheilung des Vertrages billige Rücksicht auf die entgegengesetzten Interessen, auf die Masse von Schwierigkeiten nehmen, die in der Sache selbst lagen, und die von Außen noch hinzugetragen worden. Wir müssen bedenken, daß die Wiedervereinigung mit unseren früher Verbündeten sich mit daran knüpfte, daß große Verkehrserleichterungen an einer Gränze von 274 Meilen, freier Austausch von Bodenprodukten, von Rohstoffen und Fabrikmaterial, Erleichterung des Transito, gemeinsame Maßregeln zum Schutze des Deutschen Handels im Auslande erreicht worden sind, ohne daß die Regierung in ihrer handelspolitischen Autonomie irgendwie beschränkt worden wäre, so daß es ihr auch ganz unbenommen ist, selbst die Zollsätze herabzusetzen, und die Befürchtungen des verehrten Herrn Redners, der vorher hier gesprochen hat, in dieser Beziehung nicht gerechtfertigt sind, denn der Vertrag hindert unsere Regierung ganz und gar nicht daran; sie hat keine andere Verpflichtungen, als Oesterreich die Anzeige davon zu machen, also nichts als eine kleine Bemühung. Indem ich dies Alles anerkenne, beschränke ich meine Kritik auf einen Punkt, der uns sehr nachtheilig wird, nicht weil es von Oesterreich so gefordert wurde, sondern weil wir selbst es so und nicht anders wollten.

Oesterreich hat einen ungeheuren Schritt gethan, indem es die Prohibition gegen das Tarifsystem vertauschte, und nicht ohne die gründlichste Untersuchung seiner Industriezustände vorhergehen zu lassen, hat es denselben gethan. Wenn ich mich des massenhaften Materials erinnere, welches ich vor drei Jahren schon in Wien in Bezug auf eine solche Eventualität aufgesammelt gesehen habe, kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß unsere Regierung ebenso sorgfältige Untersuchungen über den Zustand unserer Industrie angeordnet haben möchte. Ich glaube, voraussetzen zu dürfen, daß, wenn die Regierung das gethan hätte, sie das bisherige System verlassen und dasjenige angenommen haben würde, welches Oesterreich, nachdem es die Prohibition verließ, acceptirt hat, nämlich das System der Classification. Das Bedürfniß des gewerblichen Schutzes ist bei vielen Artikeln ein so verschiedenartiges zwischen Oesterreich und den Zollvereins-Staaten, daß eine Gleichmäßigkeit der Tarifsätze ganz unzulässig sein würde; zulässig aber nicht allein, sondern nothwendig würde die Gleichartigkeit der Systeme sein, wenn der Vertrag für uns und nicht blos für Oesterreich, so weit er die Industrie betrifft, vortheilhaft sein sollte. Der Ausführbarkeit stehen blos theoretische Auffassungen entgegen.

Man glaubt, daß die Unterscheidung von ordinairen, mittleren und feinen Stoffen etwas so Schwieriges sei, daß unsere Beamten sich gar nicht würden darin zu finden wissen. Bedenken wir aber, daß unsere Beamten viel besser eingeschult sind, und vielleicht darf ich mir gestatten, hinzuzusetzen, auch zuverlässiger sind, als die Oesterreichischen Beamten bis jetzt wenigstens gewesen sind, so glaube ich, würde die Aufgabe für uns um so weniger eine unausführbare gewesen sein, als diese Unterscheidung fast in allen Staaten, wo nicht Prohibition, sondern Tarifsätze bestehen, durchgeführt ist.

Aus dieser Verschiedenheit der Systeme folgen nun für uns sehr wesentliche Nachtheile. Ich werde mich darauf beschränken, das durch ein Beispiel klar zu machen zu suchen. Ich will die Wollen-Shawl-Fabrication anführen. In dieser steht Oesterreich offenbar weit über uns; es verschickt jährlich gegen 400,000 Stück wollene Shawls ins Ausland, und ein großer Theil derselben kommt zu uns. Verschickt nun der Wiener Fabrikant 10 Ctr. wollene Shawls nach Elberfeld, so muß er dafür 300 Rthlr. Steuern bezahlen; wenn der Elberfelder Fabrikant, wo ebenfalls wollene Shawls gemacht werden, 10 Ctr. seines Fabrikats nach Wien schicken wollte, so würde er dafür 1400 Rthlr. Steuern bezahlen müssen. Daraus geht hervor, daß wohl der Wiener zu uns, wir aber nicht nach Wien verkaufen können. In außerordentlich vielen, und namentlich in allen feineren und besseren Productionen, finden diese und ähnliche Verhältnisse statt. Es liegt also auf der Hand, daß, so lange unsere Systeme so verschieden sind, wenigstens in Bezug auf die Industrie, der Vertrag für uns nicht vortheilhaft sein kann.

Konnte man sich aber von der vorgefaßten Meinung, daß die Schwierigkeiten in dieser Beziehung unüberwindlich seien, nicht befreien, so lag ein Auskunftsmittel in der Gestattung der Einführung auf Ursprungszeugnisse, um die Ueberführung unserer Production möglich zu machen, und dadurch eine annähernde Ausgleichung zwischen den verschiedenen Tarifsätzen zu erreichen.

Sollte die Regierung von der Auffassung ausgegangen sein, daß unsere Industrie der Oesterreichischen so weit überlegen wäre, daß ein solches Mißverhältniß in den Zwischenzollsätzen stattfinden könnte, ohne zu verhindern, unsere Fabrikate nach Oesterreich überzuführen, wie die Oesterreichischen zu uns, so würde ich das als begründet nicht anerkennen. In der Leinen-Fabrication steht uns Oesterreich kaum nach, in der Wollenfabrication wenigstens gleich, was schon dadurch bewiesen werden kann, daß von 54 Millionen Gulden, welche Oesterreich an Wollenwaaren fabrizirt, 25 Millionen exportirt werden können, was nicht möglich sein würde, wenn es in der Wollen-Manufaktur nicht große Fortschritte gemacht hätte. In der Baumwollen-Industrie hat es die Unabhängigkeit von dem Englischen Markte vor uns voraus, und in ihrer vortrefflichen Spinnerei eine bessere Basis der Baumwollen-Manufaktur, als wir. In der Seiden-Industrie hat es die Production von 500,000 Pfund Seiden-Galetten vor uns voraus, welche wir, durch hohe Ausfuhrzölle vertheuert, erst von Oesterreich beziehen müssen, also dadurch unser Fabrikat vertheuern. In der Glas-Fabrication ist Oesterreich uns voraus.

Das einzige, was uns zu statten kommt, ist, daß in Oesterreich durch den Mangel an Volks- und tüchtigen Realschulen dort die technische und merkantile Bildung weniger vorhanden ist, daß der Unternehmungsgeist weniger geweckt und der Handelsgeist spärlicher entwickelt ist. Davon trägt aber hauptsächlich das Prohibitivsystem die Schuld; das Versäumte nachzuholen, wird nicht allzu schwer sein, und unsere Industrie mag sich vorsehen, daß sie sich nicht überholen läßt, damit in ihr die Ausgleichung gefunden werden könne gegen die Zufuhren des Oesterreichischen Bodenreichthums, die uns rasch werden zugeführt werden und uns willkommen sein sollen. Soll die Industrie diese Pflicht erfüllen, so müssen Classificationen eintreten oder Ueberführungen durch Ursprungszeugnisse möglich gemacht werden. Bei dem direkten Verkehr haben Ursprungszeugnisse keine Schwierigkeit; fast alle Nationen haben Handelsverträge abgeschlossen, in denen dem einen Lande Begünstigungen vor dem andern gewährt worden sind; Rußland und Amerika haben sie, Holland hat sie uns selbst gewährt, wir sind sie gegen Belgien eingegangen. Zu anderer Zeit werde ich an geeigneter Stelle meine Bitten um Berücksichtigung der Zollvereinsindustrie anzubringen nicht verfehlen, wie ich es bisher nicht daran habe fehlen lassen; ich stimme für die Annahme des Vertrages mit Oesterreich.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln): Meine Herren! Da wir uns in der allgemeinen Debatte befinden, so wird es mir hoffentlich gestattet sein, einige allgemeine Bemerkungen von dieser Stelle aus vorzutragen. Ich maße mir nicht an, über die industriellen, finanziellen und kommerziellen Chancen, die der Vertrag auf beiden Seiten darbietet, hier ein Urtheil zu fällen. Es haben ohnehin schon gründliche Sachkenner vor mir gesprochen und es werden Andere nach mir sich noch darüber vernehmen lassen. Aber ich bin überzeugt, daß auch die allergründlichsten Sachkenner in diesem Gegenstand auseinander und sogar gegen einander gehen. Wir haben davon bereits eine Probe gehabt. Als der geehrte Abgeordnete, der vor mir diese Stelle einnahm, von der Shawl-Fabrication sprach, da glaubte ich zu bemerken, daß der große Sachkenner, welcher den Referentenplatz einnimmt, dazu ungläubig mit dem Kopf schüttelte. Meine Bemerkungen also, meine Herren, bewegen sich auf einem anderen Gebiete, und ich will nur in Bezug auf das eben Berührte noch hinzufügen, wie ich überzeugt bin, daß die Tragweite dieses Vertrages sich jeder Berechnung, auch einer nur annähernden, entzieht.

Als ich den Bericht der Kommission, welcher anzugehören ich die Ehre hatte, genau durchlas, fand ich am Schlusse folgenden Passus:

„Die Kommission schließt ihren Bericht, indem sie mit Befriedigung und einstimmig darauf anträgt:

Die Kammer wolle rc. dem Handels-Vertrag qu. die Genehmigung ertheilen.“

In dem gleichfalls auf der heutigen Tages-Ordnung stehenden Berichte unter Nr. 300, welcher über die anderen Zoll- und Handels-Verträge sich verbreitet, heißt es dagegen am Schlusse:

„Nachdem hiermit die Spezial-Berathung über sämmtliche, der Kommission vorgelegten Verträge beendigt war, vereinigte sich dieselbe mit besonderer Befriedigung zu dem einstimmigen Beschlusse u. s. w.“

In der vorliegenden Angelegenheit hat also die Kommission blos einfach ihre „Befriedigung“, in dem anderen Falle ihre besondere Befriedigung zu erkennen gegeben. Ueberhaupt muß ich gestehen, daß ich in dem gegenwärtigen Berichte ungern eine gewisse Kühle und einen gewissen Lakonismus darin wahrgenommen habe. Darin gebe ich der Kommission vollständig Recht, daß sie sich nicht veranlaßt gesehen hat, die einzelnen Momente und Stadien des Zwistes, der so unheilvoll für Deutschland hätte werden können, uns hier wieder vor Augen zu führen. Sie that Recht daran, daß sie das begraben sein läßt, was hoffentlich für immer begraben bleibt. Ich habe meinerseits die Ueberzeugung, daß derjenige der Kontrahenten, welcher bei den so schwierigen und delikaten Verhandlungen sich am willfährigsten, selbst im Nachgeben, gezeigt hat, den meisten Dank verdient. Ich hege weiter die Ueberzeugung, daß dieser Handels-Vertrag eine der schönsten Blüthen des Zoll-Vereins ist, dieses Preußischen Gedankens, und ich hoffe, daß er der Keim zu einer noch größeren Gestaltung sein wird, zur Zoll-Einigung mit Oesterreich. Daß diese Zoll-Einigung dermalen noch nicht angestrebt worden ist, darüber hat der Herr Abgeordnete, welcher zuerst hier sprach, sein Bedauern ausgedrückt. Ich kann ihm unmöglich in dieser Beziehung beistimmen. Mir scheint es, daß schon der vorliegende Vertrag sich über einen so großen Gesichtskreis erstreckt, daß es Vielen schon als ein Wagniß erscheint, ihn abzuschließen, und ich glaube, daß es dringend nothwendig war, durch diesen einleitenden Vertrag erst nach allen Seiten hin die Probe zu machen, wann und unter welchen Modificationen die Zoll-Einigung abgeschlossen werden kann, die ich allerdings meinerseits so bald als möglich herbeiwünsche. Solche Dinge müssen allmälig reifen. Meiner Ansicht nach ist es das erfreulichste Resultat dieses Vertrages, daß die beiden Staaten, welche früher rivalisirende Gegner waren, nunmehr konkurrirende Freunde geworden sind, und ich hoffe, daß sie das Letztere immer mehr und mehr werden. Man hat zwar in dem Berichte auf Besorgnisse politischer Art hingedeutet, und auch auf dieser Stelle sind solche Besorgnisse laut geworden. Meiner Ansicht nach entschwinden aber gerade durch diese Einigung die Besorgnisse, welche vorher so viele Gemüther bewegten und an so vielen Stellen laut geworden sind. Ich glaube, es hat sich durch diesen Vertrag und durch den Geist, der ihm einwohnt, nicht blos die Macht Preußens, sondern auch Deutschlands konsolidirt, ohne sich zu konzentriren. Ich gehe überhaupt von der Ansicht aus, daß unser Vaterland nicht Einen Mittelpunkt haben darf, sondern daß es zwei Brennpunkte haben muß, und, irre ich nicht, so ist gerade dieses der politische Grundgedanke des Vertrages. Daß Preußen, im Allgemeinen betrachtet, dadurch gewinnt, das unterliegt für mich keinem Zweifel. Die ganze Stellung Preußens und die Macht Preußens ist wesentlich durch die Entwickelung der Deutschen Macht bedingt; die Entwickelung der Deutschen Macht aber ist dadurch bedingt, daß die zwei großen Nachbarstaaten Hand in Hand gehen, daß sie einig sind. Im Uebrigen hat ein jeder Theil seinen besonderen Beruf, den er verfolgen mag. — Ich darf mir nicht erlauben, dasjenige Gebiet zu betreten, welches übrigens so nahe liegt und den Konjekturen den weitesten Spielraum darbietet, ich meine das Gebiet der auswärtigen Politik. Ich bin dazu weder berufen, noch glaube ich, daß ich es hier zu dieser Stunde verantworten könnte, darauf einzugehen, wie lockend auch die Versuchung ist. Ich beschränke mich daher darauf, die Zuversicht auszusprechen, daß das Resultat sich ergeben wird, daß wir selbst in unsern innern Verhältnissen, und zwar auf einem ganz anderen, als dem Handelsgebiete, die wohlthätigen Folgen dieses Vertrages und der neuen Stellung, die Preußen und Oesterreich gegen einander eingenommen haben, wahrnehmen werden. Ich hoffe, daß wir es namentlich im Budget wahrnehmen werden, insbesondere im Kriegs-Budget. Ich zweifle nicht, daß diejenigen, welche vielleicht jetzt hier und außerhalb dieses Saales dem Vertrage noch schmollen, dann für ihn gewonnen werden, wenn wir einmal im Budget die Lasten herabsinken und die Einnahmen in die Höhe steigen sehen. Das ist aber, meine Herren, im großen Ganzen genommen die unabweisliche Folge dieses Vertrages, welcher Oesterreich und Preußen immer näher zu einander führt und bereits jetzt in so mancher Beziehung solidarisch verbindet.

Ich schließe mit der Ueberzeugung, daß die Regierung Sr. Majestät sich um Preußen und um ganz Deutschland wohl verdient gemacht hat, indem sie diesen Vertrag abschloß, und ich bitte die hohe Kammer, nicht blos mit Befriedigung, sondern mit besonderer Befriedigung dem Vertrage die Genehmigung zu ertheilen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Oechelhäuser hat das Wort.

Abgeordn. Oechelhäuser: Meine Herren! Ich hatte keinesweges die Absicht, in dieser Frage das Wort zu ergreifen und bin einzig durch den ersten Redner, der hier von diesem Orte zu Ihnen sprach, dazu veranlaßt worden. Besonders leiten mich hierbei zwei Gründe. Erstlich widerstreitet es meinem Gefühl, daß in dem Augenblicke, wo ein großes Werk durch große und anerkennungswerthe Anstrengungen von Staatsmännern zu Stande gebracht worden ist, daß dann diesen Männern der Genuß des Selbstgefühls und der Befriedigung, mit dem sie auf das vollendete Werk zurückblicken dürfen, auch nur durch ein ungerechtes Wort verkümmert werde.

(Bravo!)

Zweitens veranlassen mich hierzu die vielfachen und in der letzten Zeit besonders oft wiederholten Aeußerungen preußenfeindlicher Blätter, als habe die Preußische Politik durch die Verträge vom 17. Februar und 4. April nur Niederlagen erlitten.

Der erste Herr Redner hat zunächst hervorgehoben, der Vertrag mit Oesterreich widerspreche den politischen Interessen Preußens. Ich glaube dagegen, meine Herren, wir haben nie einen Vertrag geschlossen, höchstens den Vertrag vom 22. März 1833, wodurch der Zollverein gegründet wurde, ausgenommen, welcher mehr unseren politischen Interessen entsprochen hätte, als der gegenwärtige. Was können überhaupt bei einem Vertrage mit Oesterreich für politische Bedenklichkeiten zur Sprache kommen? Meiner Ansicht nach dreierlei. Der erste Punkt wäre die Verschmelzung unserer inneren Zoll- und Handelspolitik mit der von Oesterreich, wodurch die freie Selbstbestimmung beider Zollgebiete gehemmt würde und wonach unsere Handelspolitik sich nur unter der Zustimmung Oesterreichs bewegen dürfte. Dies ist aber gerade in dem Vertrage vom 17. Februar vollständig vermieden, und hierin liegt gerade das hauptsächlichste Unterscheidungs-Kriterium zwischen einer Zoll-Einigung und einem Zoll-Vertrag. Der zweite bedenkliche Punkt wäre der, daß wir unsere auswärtige Handelspolitik ebenfalls an die Zustimmung unseres großen Nachbarn knüpften. Auch dieses Bedenken ist vollständig beseitigt. Wie in inneren Tariffragen, so ist auch dem Ausland gegenüber durch den Vertrag vom 17. Februar unsere handelspolitische Freiheit überhaupt nur insofern beschränkt, als dies in der Natur aller Handels-Verträge, z. B. auch der mit Belgien, mit Holland abgeschlossenen, liegt, welchen Staaten wir auch in bestimmten Punkten gleiche Begünstigungen einzuräumen haben, als wir anderen Staaten in späteren Verträgen gewähren möchten. Der dritte Punkt, der vom politischen Standpunkte Bedenklichkeiten hervorrufen könnte, betrifft die Revenüen-Gemeinschaft, und ist dies in der That einer der wichtigsten Punkte, wodurch sich Zoll-Verein und Zoll-Vertrag unterscheiden. Allein auch dieser Anstoß ist vollständig vermieden, und nun möchte ich fragen, was der Vertrag vom 17. Februar denn noch politisch Bedenkliches haben kann? Oder ich möchte vielmehr den ersten Herrn Redner fragen, ob er die politischen Bedenklichkeiten für beseitigt gehalten hätte durch eine absolute Negirung der Oesterreichischen Vorschläge? Glauben Sie, meine Herren, die ganze Idee der Zolleinigung wäre durch eine solche Negirung von Seiten Preußens todtgeschlagen worden? Ich glaube das Gegentheil. Es lag, vom national-ökonomischen Standpunkte aus betrachtet, in den Oesterreichischen Vorschlägen etwas Großes, es lag darin ein Vortheil für Preußen, für ganz Deutschland, der nicht von der Hand gewiesen werden konnte, und ich glaube, wir würden am ersten malgré nous in die vollständige Zolleinigung hineingetrieben worden sein, die wir nicht wünschen können, wenn wir uns absolut negativ gegen die Oesterreichischen Vorschläge verhalten hätten.

Dies von dem politischen Standpunkte aus. Vom ökonomischen Standpunkte betrachtet, ist es in dem Berichte der Regierung zugegeben worden, und wird allerseits anerkannt, daß durch diesen ersten Schritt nicht Alles hat erreicht werden können, was zu wünschen war, und dies schon aus dem Grunde, weil die Zeit außerordentlich drängte. Aber andererseits frage ich: welche ökonomischen Bedenken sind denn vorhanden? Der erste Herr Redner ist meiner Ansicht nach ausgegangen von einer übertriebenen Furcht gegen die Fortdauer des Schutzsystems. Ich möchte aber fragen, in welcher Beziehung denn dieser Oesterreichische Vertrag hierzu steht, in welcher Weise er dem bestehenden Schutzsystem irgend eine verstärkte Garantie der Fortdauer bietet? Der Vertrag läßt uns ja vollkommene Freiheit, die Zölle herabzusetzen und zu erhöhen, gerade wie wir diese Freiheit bis jetzt nach den Zollvereins-Gesetzen gehabt haben. Der Vertrag bringt uns aber zugleich durch die Erleichterungen, die er für den Verkehr mit Oesterreich gewährt, einen großen materiellen Nutzen. Ich bin zwar der Meinung, daß der Nutzen, der aus dem Vertrage gezogen werden kann, für jetzt überwiegend zu Gunsten Oesterreichs ausschlagen wird. Allein solche Abwägungen können hier unmöglich am Orte sein. Wir können wohl Wünsche hier niederlegen, nach welcher Richtung hin man Aenderungen oder Erweiterungen des Vertrags bewirkt sehen möchte; allein selbst wenn das Resultat der Abwägung der beiderseitigen Vortheile — denn von Schaden kann überhaupt hier gar nicht die Rede sein — bedeutend zu unseren Ungunsten ausschlüge,

so kann man daraus den Vertrag selbst in keiner Weise bemängeln oder gar die Zustimmung zu demselben davon abhängig machen wollen.

Ich will dem Gesagten nichts weiter hinzufügen. Nur behaupte ich — und dies wird gewiß in diesem hohen Hause von allen Seiten anerkannt werden — wir haben keine Niederlage erlitten, sondern wir haben einen Sieg erfochten; wir haben dem großen Werke, was durch einen Hardenberg und Maaßen begonnen worden ist, durch die Verträge vom 7. September, 17. Februar und 4. April die Krone aufgesetzt, dem von Preußen begründeten Zollverein den Schlußstein eingefügt!

(Bravo!)

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet.

Ich schließe die Diskussion und frage den Herrn Berichterstatter: ob er das Wort verlangt?

(Derselbe verzichtet.)

Was nun die Diskussion betrifft, meine Herren, so glaube ich nicht, daß es Ihre Absicht ist, auf die einzelnen Abschnitte dieses Entwurfs besonders einzugehen. Es wird Ihnen vielleicht genügen, wenn ich den Schluß-Antrag Ihrer Kommission der Abstimmung unterwerfen werde, und nachher noch besonders aufmerksam mache auf diejenigen Wünsche und resp. Anträge, welche die Kommission Seite 8 und 9 ihres Berichtes ausgesprochen hat, und die unabhängig von der Genehmigung des Vertrages dastehen. Wir können also zunächst die Genehmigung des Vertrages aussprechen und dann auf die einzelnen Punkte zurückkommen.

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Hennig** (vom Platz): Der Herr Minister-Präsident hat gesagt, ich hätte die Oesterreichische Zollvereinigung vertheidigt. Das ist mir nicht eingefallen; ich habe nur gesagt, die Zollvereinigung schiene mir in ökonomischer Beziehung vortheilhafter, als der gegenwärtige Vertrag.

Was die Fragen betrifft, die der letzte Herr Redner müßigerweise an mich gestellt hat, so hätte er sich selbst sagen können, daß ich nach der Geschäfts-Ordnung nur ein Mal in der allgemeinen Diskussion sprechen darf, also auf seine Fragen nicht antworten kann.

Präsident: Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Was die Wünsche betrifft, die auf Seite 8 des Kommissionsberichtes ausgesprochen sind, so wird die Regierung dieselben, soweit es sich thun läßt, berücksichtigen.

Was den auf Seite 9 empfohlenen Grundsatz betrifft, so hat die Regierung schon bisher sich davon leiten lassen. Sie wird sich bemühen, ihn auch bei den weiteren Verhandlungen zur Geltung zu bringen.

Präsident: Ich glaube, ich werde nachher, sofern das Wort verlangt wird, eine Diskussion zulassen müssen. Zunächst werde ich den Schlußsatz der Kommission zur Abstimmung bringen, welcher lautet:

„Die Kammer wolle dem mit der K. K. Oesterreichischen Regierung abgeschlossenen Handels-Vertrage vom 19. Februar d. J. ihre Genehmigung ertheilen."

Ich bemerke dabei, daß ich die „**Befriedigung**", worauf hier Werth gelegt wird, nicht etwa aus irgend einer andern Absicht weggelassen habe, sondern nur, weil sie nicht in den Antrag mit aufgenommen ist, vielmehr zu den Motiven gehört.

Ich glaube, es ist auch zweckmäßig, wenn man solches Moment nicht in den Beschluß mit aufnimmt.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, die dem vorhin vorgelesenen Schlußsatz der Kommission ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Wie ich sehe, ist er mit überwiegender Majorität fast einstimmig angenommen.

Also zunächst, meine Herren, hat die Kommission auf Seite 8 des Berichts ausgesprochen, daß die Königliche Staats-Regierung den Wünschen, welche im Vorhergehenden niedergelegt sind, die mögliche Berücksichtigung zu Theil werden lassen möge. Die Herren Minister werden davon Kenntniß genommen haben.

Der Herr Handels-Minister hat erklärt, daß die Regierung sich diese Wünsche empfohlen sein lassen wolle, und es bedarf einer Abstimmung über diesen Punkt wohl nicht, wenn nicht das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Demnächst ist gesagt: den Antrag hier niederzulegen:

„daß die Königliche Staats-Regierung auf die Beschleunigung dieser Verständigung hinwirken möge."

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Kühne:** Es handelt sich hier nämlich um die Freiheit des Uebergangs der beiderseitigen Produkte, auch auf dem Seewege. Dies ist bisher noch nicht erreicht worden, und der Wunsch ist dahin gerichtet, daß die Befreiung für diejenigen Erzeugnisse, die über die Landgränze beider Staaten gehen, so auch für den Transport solcher Erzeugnisse Preußens eintrete, welche von den Ostseehäfen nach Triest, und umgekehrt, gehen. Es ist vorausbedungen, daß man bei den bevorstehenden Konferenzen darauf Rücksicht nehmen solle, und der Antrag der Kommission ist nun dahin gerichtet:

„daß die Königliche Staats-Regierung auf die Beschleunigung dieser Verständigung hinwirken möge, indem erst hierdurch die ersprießlichen Folgen des Vertrages auch für unsere See-Provinzen in volle Wirksamkeit treten werden."

Ich glaube, daß sich die Zustimmung des Herrn Handels-Ministers auch auf diesen Punkt bezieht, der dann hiermit erledigt wäre.

Präsident: Damit darf ich wohl diesen Punkt als erledigt betrachten.

Dann ist endlich noch auf S. 9 ein besonderer Antrag der Kommission:

Die Kammer möge an die Königliche Staats-Regierung den Antrag richten:

den vorgedachten Grundsatz in den Verhältnissen Preußens sowohl zum Zollvereine als zu Oesterreich, als endlich zu anderen Staaten, mit denen Preußen in vertragsmäßiger Zoll- oder Handelsverbindung steht oder treten wird, als leitend anzuerkennen und dessen praktische Geltendmachung sich angelegen sein zu lassen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Kühne:** Es betrifft dies namentlich die Freiheit des Getraideverkehrs. Das Getraide gehört zu denjenigen Roherzeugnissen, hinsichtlich deren ein freier Uebergang von dem einen zum andern Staatsgebiet stipulirt ist, eine Freiheit, die sich nicht blos auf das Getraide, sondern auf eine große Anzahl von anderen rohen Naturerzeugnissen erstreckt, rücksichtlich deren also der Vertrag unzweifelhaft als ein Fortschritt im Sinne des Freihandels anzusehen ist.

Es ist aber für die Getraide-Ueberfuhr der Vorbehalt gestellt, daß beide Kontrahenten in Fällen von Theurung die Ausfuhr des Getraides, von Hülsenfrüchten und Mühlenfabrikaten, unter gewissen Bedingungen mit einem Ausfuhrzoll belegen dürfen. Ueber die Maxime, daß man glaubt, durch Ausfuhrverbote einer Theuerung entgegenwirken zu können, glaube ich, daß die überwiegende Mehrzahl dieser Versammlung wohl mit ihrer Kommission der Meinung sein wird, daß dergleichen Maßregeln ihren Zweck verfehlen, und daß, um das Wort eines Schriftstellers zu gebrauchen, das sicherste Mittel gegen die Theuerung die Theuerung selbst ist, während polizeiliche Mittel, um der Theuerung abzuhelfen, nur zu oft geeignet sind, die Theurung in eine Hungersnoth zu verwandeln.

In diesem Sinne hat die Kommission, die darin einstimmig war, darauf angetragen: die Regierung möge bei den fortgesetzten Verhandlungen dahin wirken, daß diese Grundsätze in dem Verhältniß Preußens sowohl zum Zollverein als zu Oesterreich, als zu anderen Staaten, mit denen Preußen in vertragsmäßiger Zoll- oder Handelsverbindung steht oder treten wird, als leitend anerkannt, und daß insbesondere auf jede Erschwerung oder Verhinderung des freiesten Getraidehandels bei eintretenden ungewöhnlichen Preissteigerungen verzichtet würde.

Dies ist der Wunsch, der gegen die Regierung ausgesprochen werden sollte, und dessen Berücksichtigung ich ebenfalls in der vor-

herigen Erklärung des Herrn Handels-Ministers zu finden geglaubt habe.

Präsident: Der Herr Minister des Handels hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Wie ich schon vorhin erklärt habe, steht der Wunsch der Regierung mit dem der Kommission im vollkommensten Einklang.

Präsident: Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Dann würde ich annehmen, daß die Kammer auch diesem Wunsche der Kommission beitritt.

Damit würden wir diesen Gegenstand der Tagesordnung erledigt haben.

Wir kommen zum folgenden Gegenstand, zum Bericht der Kommission zur Prüfung der Zoll- und Handelsverträge über den am 4ten d. Mts. zur Erneuerung und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins abgeschlossenen Vertrag und über die mit letzterem in Verbindung stehenden Nebenverträge.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Kühne:** Meine Herren! Es ist der Kommission der Vorwurf gemacht worden — ich glaube, daß er nicht sehr böse gemeint gewesen — eines gewissen Lakonismus in ihrem früheren Berichte. Ich fürchte, er wird auch auf diesen Bericht sich ausdehnen. Ich kann die Versicherung geben, daß es der Kommission, auch dem Berichterstatter, den sie gewählt hatte, nicht an Stoff gefehlt hätte, um einen recht ausführlichen Bericht, der das Drei- und Vierfache an Länge enthielte, zu liefern. Ein Hinderniß hingegen lag in der Kürze der uns gegönnten Zeit; indessen das hätte sich allenfalls überwinden lassen. Die Kommission hat aber geglaubt, den Zollverein, wie er sich vor seiner jetzigen Erneuerung und Erweiterung gebildet hatte, als etwas Gegebenes, die Grundsätze, auf denen er beruht, als bekannt und anerkannt voraussetzen zu dürfen. Sie hat geglaubt, daß es nicht an der Zeit sei, die Grundsätze, auf denen der Zollverein gegründet ist, in Beziehung auf staatswirthschaftliche Lehren, als auch in seinen politischen Beziehungen, hier nochmals zur Erörterung zu stellen und einer kritischen Beleuchtung zu unterwerfen.

Sie hat dies aus demselben Grunde gethan, weshalb sie es bei dem Vertrage mit Oesterreich unterlassen hat, indem sie davon ausgegangen ist, daß sowohl von der staatswirthschaftlichen als politischen Wichtigkeit dieser Verträge die große Mehrzahl dieser Versammlung ohnehin überzeugt sein würde, und daß vielleicht gerade durch eine gewisse Hervorhebung dieser Vortheile, durch eine Klassifizirung derselben je nach ihrer mehreren oder minderen Wichtigkeit ein Widerspruch, der sonst nicht erschienen wäre, gerade erst hervorgerufen werden würde. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hat die Kommission bei den Zollvereins-Verträgen, die sich zum großen Theil zusammensetzen aus Uebernahmen aus den früheren Zollvereins-Verträgen und aus den Bestimmungen, die hinzugetreten sind durch den Hannöverschen Vertrag vom 7. September 1851, einer weiteren nachträglichen Kritik sich enthalten. Was über den Hannöverschen Vertrag zu sagen war, ist schon 1851 in diesem hohen Hause gesagt; es zu wiederholen könnte keinen Zweck haben; darum bitte ich, daß Sie diesen Lakonismus entschuldigen. Es kann zu nichts nutzen, abgeschlossene Erörterungen wieder aufzunehmen. In dieser Voraussetzung nun hat die Kommission sich darauf beschränkt, in ihrem Berichte speziell nachzuweisen, in welcher Weise diese Uebernahmen aus den älteren Verträgen stattgefunden haben, und sie hat sich nur bei solchen Punkten, die wirklich nur etwas Neues enthalten, veranlaßt gesehen zu weiteren Erörterungen. Auf diese Punkte würden wir bei der Spezial-Diskussion zurückkommen. Der allgemeine Antrag der Kommission ist bei diesen Verträgen derselbe, wie bei dem früheren Oesterreichischen. Ueber den einzigen Unterschied, daß dort steht:

„mit Befriedigung",

hier

„mit besonderer Befriedigung",

weiß ich in der That keine Rechenschaft zu geben, wie denn auch das Spezifische dieses Unterschiedes kaum zu erfinden sein möchte.

Präsident: Meine Herren! Es handelt sich um den Schluß-Antrag der Kommission: die Genehmigung der Verträge. Dann sind zu einzelnen Punkten, besonders den, der sich auf die Rübensteuer bezieht, mehrere Abänderungsvorschläge eingegangen, die aber sämmtlich nicht auf Versagung des Antrages hinausgehen, sondern sich nur auf den Ausdruck von „Wünschen" und „Erwartungen" beziehen. Im Berichte sind wohl noch einige Punkte, die zur speziellen Erörterung zu ziehen sind.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Kühne:** Bei den Separat-Artikeln wiederholt sich derselbe Wunsch in Bezug auf sogenannte Theuerungspolizei, der früher beim Oesterreichischen Vertrage schon erwähnt ist und dort seine Erledigung gefunden hat.

Es kommt dann ein zweiter Antrag dahin zur Sprache:

„der Staatsregierung zur Erwägung anheimzustellen, ob nicht eine Aenderung in den dermaligen Eisenzöllen im Allgemeinen und auch in der Rücksicht, um besondere Vergünstigungen für den Schiffbau entbehrlich zu machen, oder auf eine Minderzahl von Fällen zu beschränken, sich als angemessen darstelle."

Es ist hier also auch kein Antrag, der die Verträge in ihrer Fassung antasten soll, sondern nur eine Anheimstellung zur Erwägung.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Bonin** (Wolmirstedt): Der Bericht zerfällt in zwei Abschnitte. In dem ersten sind sämmtliche verschiedene Verträge, mit Ausschluß der sich auf die Rübensteuer beziehenden Uebereinkunft, behandelt. Es sind über jeden der Verträge die Bemerkungen der Kommission unter einer besondern Nummer enthalten.

Es scheint mir nun zweckmäßig zu sein, daß vor dem Eingang in den zweiten Abschnitt der erste seine vollständige Erledigung finde. Dies würde zweckmäßig dadurch herbeizuführen sein, daß der Herr Referent die Güte hätte, die einzelnen Nummern, wie sie in dem ersten Abschnitte enthalten sind, kurz zu erwähnen und zu ermitteln, ob dazu Bemerkungen gemacht werden. Demnächst würden wir auf den zweiten Abschnitt eingehen, der die Runkelrübensteuer betrifft, also eine völlig selbstständige Frage behandelt, die besonders diskutirt werden muß.

Präsident: Ich erlaube mir hier einige Worte in Bezug auf meinen Vorschlag zu bemerken. Ich habe bereits erklärt, daß bisher sich keine Ansicht geltend gemacht hat, welche die Genehmigung des Vertrages beanstandet.

Ich wollte Ihnen daher vorschlagen, die allgemeine Diskussion über den ersten Theil dieses Berichts jetzt noch zu erledigen, die Frage aber über die Zuckersteuer bis zur Abend-Sitzung aufzusparen, denn ich glaube, wir sind es dieser Industrie schuldig, wenigstens die Gründe, welche Sie haben möchten, ausreichend zu hören, und dazu wird die Zeit jetzt nicht mehr ausreichen.

Ich würde nun die allgemeine Diskussion eröffnen und die Herren ersuchen, die Rübensteuer außer Betracht zu lassen, dann die Frage auf die Genehmigung des Vertrages stellen und die Wünsche in Bezug auf die einzelnen Positionen, so weit sie nicht die Rübensteuer betreffen, zu Ihrer Kenntniß bringen und dann die Sitzung schließen.

Der Herr Abgeordnete Degenkolb hat das Wort zur allgemeinen Diskussion.

Abgeordn. **Degenkolb:** Meine Herren! Ein ganz Deutschland bedrohendes Unheil ist abgewandt. Der Vertrag mit unseren alten Verbündeten ist wieder abgeschlossen; die herzliche Zustimmung, hoffe ich, wird in diesem Hause nicht fehlen. Ein ganzes Jahr mußte zwischen den Darmstädter Konferenzen und den durch sie veranlaßten Verwirrungen vergehen, eine allgemeine Handelsstockung mußte eintreten, der Industrie mußten große Verluste zugefügt werden, bevor wir zur Entwirrung und zu einem neuen Vertrage gelangen konnten. Wäre die Sprengung des Zollvereins gelungen, so würden die Verluste tiefer gegangen sein, als sie es bis jetzt sind, wo sie nur den Handel und die Industrie betroffen haben.

Handel und Industrie sind aber die Pulsadern, die dem Staate die unentbehrlichen Subsidien zuführen; wenn diese versiegen, meine Herren, dann wird bald der ganze Staatskörper die Wirkung empfinden, und er würde sie schwer empfunden haben, wenn nicht in der zwölften Stunde noch der bessere Geist gesiegt hätte. Wen nun auch die Schuld treffen mag, daß so große allgemeine Interessen in Frage gestellt werden konnten — er hat sich ein großes Verdienst um ganz Deutschland, und insbesondere um Preußen erworben.

Erst dann, wenn man in Gefahr steht, ein theures Gut zu verlieren, lernt man seinen ganzen Werth würdigen; erst jetzt, meine Herren, wissen wir, welchen großen Werth der Zollverein

für ganz Deutschland hat; nun erst ist derselbe auf lange hinaus gesichert und es wird nicht so leicht einer üblen Laune zum zweiten Male gelingen, ihn zu gefährden.

Auch das dürfte nunmehr bekannt geworden sein, daß, wie groß auch die Verluste für Preußen gewesen sein würden, wenn es zur Trennung gekommen wäre, sie doch viel minder auf dieses gedrückt haben würden, als auf die übrigen Zollvereins-Staaten, und auch das dürfte besser erkannt worden sein, daß im schlimmsten Falle Preußen für sich allein bestehen will und für sich bestehen kann, was nicht jeder der anderen Staaten von sich möchte sagen können. Wir sind nunmehr in eine bessere Position getreten; von unseren alten Verbündeten haben wir keinen verloren, neue haben wir hinzugewonnen; der Vertrag zwischen dem Zoll- und Steuer-Verein muß als ein in hohem Grade ersprießlicher für die Wohlfahrt der beiderseitigen Kontrahenten erkannt werden. Es ist zugleich ein wesentlicher Fortschritt zur allgemeinen Handels- und Verkehrs-Freiheit in Deutschland, und das Ziel eines längst gefühlten Bedürfnisses, den Zollvereinshandel bis an die Nordsee auszudehnen, ist damit erreicht.

Preußen hat dem Anschluß an Hannover große Opfer gebracht; soweit diese das Präcipuum betreffen, beklage ich sie keineswegs, aber es sind auch andere Opfer indirekterweise gebracht worden, und diese beklage ich. Ich werde bei einer anderen Veranlassung darauf zurückkommen.

Jetzt will ich nur der unendlichen Schwierigkeiten gedenken, die bei allen uns vorliegenden Verträgen zu beseitigen waren und die Anerkennung aussprechen, daß in dieser gefährlichen Krisis unsere Regierung im wahren alt Preußischen Geiste, d. h. in dem der Entschiedenheit und der Ehre, gehandelt hat. Bei allen Veranlassungen dieser Art wird der Regierung auch die Sympathie dieser Seite (der Linken), der ich anzugehören die Ehre habe, nicht fehlen.

Auf den Vertrag selbst eingehend, werde ich mich nicht in Spezialitäten verirren und auch nicht auf die Angemessenheit oder Unangemessenheit der Tarif-Veränderungen mich einlassen, da diese durch die Genehmigung des Vertrages vom 7. September v. J. von den hohen Kammern schon genehmigt worden sind. Ich werde nur zwei Punkte, die ich nicht werde übergehen können, ins Auge fassen und damit, zu meinem eigenen Bedauern, mich wieder auf die Oppositionsseite gedrängt sehen, die ich vor wenigen Augenblicken mit innerer Befriedigung verlassen habe. Die geforderte Uebereinstimmung bei allen Abänderungen halte ich für einen unglücklichen Grundsatz, der den Preußischen Interessen am wenigsten zuträglich sein kann. Wie, ist das billig, ist das recht, wenn der Vertreter von 50,000 Beschlüsse hintertreiben kann durch seine verneinende Stimme, die im Interesse von 30 Millionen gefaßt werden sollen und in deren Interesse liegen? Haben wir es nicht bei den Kasseler Konferenzen gesehen, daß die verneinende Stimme Braunschweigs vollkommen ausreichte, die Vorschläge zum Fall zu bringen, die von der Preußischen Regierung ausgingen und welche die Zustimmung aller übrigen gefunden hatten. Ich theile nämlich die Meinung nicht, die von anderer Seite aufgestellt worden ist, daß die Preußische Regierung selbst einverstanden gewesen sei, daß ihre Vorschläge in Kassel verworfen wurden und sie selbst diese verneinende Stimme veranlaßt habe.

Der zweite Grundsatz, den ich als einen glücklichen nicht bezeichnen kann, ist der einheitliche Steuersatz, der gar keine Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes nimmt, sondern die ganzen Artikel umfaßt und in einer Skala von 1 bis 100 Prozent des Werths die Waaren besteuert.

Dieser Grundsatz ist im höchsten Grade nachtheilig für unsere Industrie, die er eben dadurch nur auf die ordinairen Bedürfnisse und auf die Massen-Production verweist; er ist es aber auch für die Erträgnisse der Zoll-Revenüen selbst. Die einen größeren Werth und Kunstfertigkeit voraussetzenden Artikel dürfen einer größeren Besteuerung unterliegen, da sie gerade in solche Kreise übergehen, wo etwas mehr oder weniger Steuerbelastung nicht in Anschlag gebracht wird. Wie sehr uns dieser Grundsatz schadet, nachdem wir in ein Verkehrs-Verhältniß zu einem Staate getreten sind, der seinen Tarif nach einem ganz anderen Systeme normirt hat, habe ich vor Kurzem bei der Diskussion über den Vertrag mit Oesterreich erwähnt.

Möchte doch die Regierung diese beiden Punkte in reifliche Erwägung nehmen, und ihre Bemühung dahin richten, sie zu beseitigen. Unsere Industrie wird zu weiteren Fortschritten nicht früher gelangen, bis wir die Classification in der Versteuerung aufgenommen haben.

Zum Schluß muß ich aber noch mein tiefes Bedauern aussprechen, daß die Regierung die Erhöhung der Rübensteuer in den Zollvereins-Vertrag verwebt hat.

Die Zuckerfabrication greift in alle Klassen der Gewerbthätigkeit ein; der Landwirth, die kleineren städtischen Gewerbe, die Industrie, sind gleich stark dabei betheiligt, und die Verdoppelung der Steuer gefährdet diese Industrie. Die Regierung zwingt uns, zwischen zwei Uebeln zu wählen. Wer die Erhöhung der Rübensteuer verwerfen muß, weil er für die Vernichtung einer Nationalthätigkeit nicht stimmen kann, muß also die Zollvereins-Verträge verwerfen; und wer diese Zollvereins-Verträge um jeden Preis will, muß dazu beitragen, daß die Rübenzucker-Fabrication der Vernichtung zugeführt oder wenigstens gefährdet wird.

Ich gehöre zu denen, die die Kündigung des Zollvereins am tiefsten beklagten, die ein National-Unglück darin erblickt haben würden, wenn es wirklich zur Trennung gekommen wäre. Dennoch habe ich die Frage ernstlich erwägen müssen, ob ich unter solchen Bedingungen, wie sie uns jetzt vorliegen, für die Erhaltung des Zollvereins stimmen dürfe. Will die Regierung dies Verfahren als durch den September-Vertrag geboten erklären, so muß ich bestreiten, daß die Erhöhung um 6 Sgr. Bedingung desselben war.

(Der Redner wird vom Präsidenten unterbrochen.)

Präsident: Ich muß Sie darauf aufmerksam machen, daß wir jetzt nicht über den Rübenzucker diskutiren.

Abgeordn. **Degenkolb**: Es ist dies nur eine allgemeine Bemerkung, es ist nicht meine Absicht, weiter darauf einzugehen; ich habe nur in der allgemeinen Diskussion darlegen wollen, daß wir in eine schwierige Lage kommen, da ein ihm ganz fremder Gegenstand in diesen Vertrag hineinverwebt worden ist. Ich werde mir bei der Spezialdebatte über diesen Gegenstand, wenn wir bei dem Paragraphen angelangt sein werden, wieder das Wort erbitten.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **von Bodelschwingh**: Da der Herr Präsident den Redner, welcher so eben die Tribüne verließ, unterbrochen hat, als derselbe auf die Rübensteuer kam, so glaube ich mich jeder Erwiederung für jetzt enthalten zu dürfen. Ich setze voraus, daß die Frage über die Runkelrübensteuer später ausführlich zur Debatte kommen wird, sonst würde ich auf das Bedauern, welches der Herr Redner so eben ausgesprochen hat, sogleich erwiedert haben.

Präsident: Da sich zur allgemeinen Diskussion Niemand weiter gemeldet hat, so kann ich wohl meinen vorherigen Andeutungen folgen und jetzt die Frage über die Genehmigung des Vertrages zur Abstimmung stellen, vorbehaltlich der Spezial-Diskussion über die der Regierung vorzulegenden Wünsche.

Die Kommission hat vorgeschlagen:

> der Kammer die Genehmigung des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853, nebst sämmtlichen Nebenverträgen zu empfehlen.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die dem Antrage der Kommission beitreten wollen.

(Geschieht.)

Es ist überwiegende Majorität.

Meine Herren! Wir haben nun noch die Gegenstände, die im ersten Abschnitte sich zur besonderen Verhandlung eignen, zu erledigen. Zunächst darf ich wohl annehmen, daß auch hier, wo der Gegenstand wegen der Getraideausfuhr wieder zur Sprache gebracht ist, es einer besonderen Erörterung nicht bedürfen wird, weil seiner schon in dem Oesterreichischen Vertrage erwähnt worden. Dann aber kommt der Punkt wegen der Eisenzölle. Die Kommission hat mit 8 gegen 4 Stimmen vorgeschlagen:

> „der Staatsregierung zur Erwägung anheimzustellen, ob nicht eine Aenderung in den dermaligen Eisenzöllen im Allgemeinen und auch in der Rücksicht, um besondere Vergünstigungen für den Schiffsbau entbehrlich zu machen, oder auf eine Minderzahl von Fällen zu beschränken, sich als angemessen darstelle?"

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Bei den neueren bedeutenden Fortschritten, welche die Eisen-Industrie in unserem Lande genommen hat, und insbesondere in Rücksicht auf den in sicherer Aussicht stehenden weiteren Aufschwung, sind die verschiedenen Verwaltungs-Ressorts zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine Ermäßigung der Eisenzölle im allgemeinen Interesse, unbeschadet der Eisen-Industrie, eintreten könne. Die Regierung ist daher entschlossen, bei der nächsten General-Konferenz eine erhebliche Ermäßigung der Eisenzölle zu beantragen.

(Allseitiges Bravo!)

Präsident: Ich frage:

Ob über diese Punkte noch das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so darf ich wohl, da kein Widerspruch eingelegt ist, nach der Erklärung des Herrn Ministers um so mehr annehmen, daß die Kammer dem Antrage der Kommission beitritt.

Damit würden wir also die Sache erledigt haben bis auf den Abschnitt über die Rübenzucker-Steuer.

(Unruhe.)

Meine Herren! Ich will dem meinerseits nicht widersprechen, wenn Sie glauben, die Sache noch erledigen zu können, aber nach meiner Kenntniß glaube ich nicht, daß es möglich sein wird.

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** [Wolmirstedt] (vom Platz): So wie ich verstehe, wird der Antrag gestellt, jetzt wieder in die Diskussion einzugehen.

Präsident: Ja wohl; es wurde gefragt, ob es nicht möglich wäre, die Sache gleich zu erledigen. Ich glaube aber, daß noch viele Herren darüber zu sprechen wünschen, und daß wir den Herren schuldig sind, ihnen dazu die Zeit zu geben. Ich werde also die Sitzung jetzt abbrechen und die Herren ersuchen, sich um 6 Uhr zu einer neuen Sitzung einzufinden.

(Schluß der Sitzung 2¼ Uhr.)

Berichtigung.

In der 53. Sitzung ist der Abgeordnete Obster als gefehlt notirt, während er beurlaubt war.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Sechzigste Sitzung

am Sonnabend den 30. April 1853.

(Abend-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Mittheilungen aus der Ersten Kammer. — Fortsetzung der Berathung des Kommissions-Berichts über den am 4. April 1853 zur Erneuerung und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins abgeschlossenen Vertrag und über die mit letzterem in Verbindung stehenden Nebenverträge; — der Antrag der Kommission, betreffend die Bewilligung einer Steuervergütigung bei der Ausfuhr von Rübenzucker-Raffinaden, wird angenommen. — Bericht der Kommission für Finanzen und Zölle, betreffend den Gesetz-Entwurf über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Staatsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist; — der Gesetz-Entwurf wird ohne Diskussion angenommen.

Der Präsident Graf von Schwerin eröffnet um 6 Uhr 20 Minuten die Sitzung.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staatsminister: Freiherr von Manteuffel, von der Heydt, von Bodelschwingh; und als Regierungs-Kommissarien die Herren: Geh. Regierungsrath Delbrück, General-Steuer-Direktor von Pommer-Esche, Geh. Ober-Justizrath Bischoff.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Geschieht durch den Schriftführer Abgeordneten von Schlotheim.)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Das Protokoll ist angenommen.

Der Herr Schriftführer von Schwarzhoff führt heute das Protokoll und der Herr Schriftführer von Hennig wird diejenigen Herren notiren, welche sich zum Worte melden. Ich habe Ihnen sodann von einigen Mittheilungen des Herrn Präsidenten der ersten Kammer Kenntniß zu geben:

1) theilt der Herr Präsident der ersten Kammer mir mit, den Gesetz-Entwurf über die Konflikte bei den Gerichten in Betreff der Verfolgung von Beamten wegen Amtshandlungen.

Dieser Gesetz-Entwurf ist bei uns noch nicht in der Berathung gewesen; ich werde ihn der Justiz-Kommission zur Berathung übergeben.

2) wird mir mitgetheilt, daß der Gesetz-Entwurf wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs von der ersten Kammer in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer angenommen sei; eben so

3) der Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung des Lotterie-Edikts in den Hohenzollernschen Landen; eben so

4) der Gesetz-Entwurf, betreffend die Erleichterung des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins u. s. w.;

5) ebenso der Gesetz-Entwurf, betreffend einige Bestimmungen hinsichtlich der Kompetenzstreitigkeiten unter verschiedenen Gerichten; eben so

6) der Gesetz-Entwurf, betreffend den Ansatz von Gerichtskosten und Gebühren der Rechts-Anwalte in Untersuchungssachen.

Nach einer Mittheilung des Herrn Justiz-Ministers wird der Herr Geheime Ober-Justizrath Bischoff beim letzten Gegenstand der Tagesordnung als Regierungs-Kommissar gegenwärtig sein.

Wir können nunmehr wieder in die Diskussion eintreten.

Sie haben nunmehr, meine Herren, die gedruckten Amendements erhalten, und zwar:

1) das vom Abgeordneten Delius,
2) das vom Abgeordneten von Richthofen,
3) das vom Abgeordneten Jacob,
4) das vom Abgeordneten von Carlowitz und
5) das vom Abgeordneten von Bonin.

Da sich alle auf denselben Gegenstand beziehen, und nur einzelne Modificationen enthalten, auch sämmtlich gedruckt sind, so überheben Sie mich wohl der Stellung der Unterstützungsfrage über diejenigen Amendements, welche noch nicht hinreichend unterstützt sind.

Ich eröffne die Diskussion und ersuche die Herren, sich zum Worte zu melden.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Kühne:** Die Amendements, welche der Herr Präsident eben erwähnt hat, sind sämmtlich in der Kommission bereits zur Sprache gekommen. Es ist nicht meines Amtes, darüber, ehe sie hier näher entwickelt sind, im Voraus meine Meinung abzugeben. Meine Absicht ist nur, sie zu klassifiziren.

Die gestellten Amendements zerfallen in zwei Klassen, einmal in solche, welche einen Antrag enthalten, an die Regierung dahin einzuwirken, daß Aenderungen solcher Bestimmungen erfolgen, welche in den Verträgen ausdrücklich aufgenommen sind. Dahin gehören das Amendement des Abgeordneten Freiherrn von Richthofen und und Genossen: die Regierung möge darauf hinwirken, daß die Steuer für Runkelrübenzucker nicht auf 6, sondern auf 5 Silbergroschen vom Centner angesetzt werde. Damit trifft zusammen das Amendement des Abgeordneten Jacob und Genossen: daß der Betrag der Steuer auf 5 Silbergroschen mit der weiteren Steigerung von ½ Silbergroschen, jedoch nur bis zu dem Maximum von 7½ Silbergroschen, festgesetzt werde.

Ferner das Amendement des Abgeordneten Jacob, Nr. 319 zu 2, daß bei Uebersteigung des Normal-Ertrages, welchen man für die gesammte Zuckererzeugung angenommen hat, auch wieder eine Herabsetzung der Rübensteuer eintreten müsse. Ferner das Amendement Jacob, Nr. 319. 3, welches wünscht, daß der durch die Ermäßigung des Syrupszolles entstehende Ertrags-Ausfall nicht durch Erhöhung der Rübensteuer übertragen werden dürfe; und das Amendement Jacob, Nr. 319, daß allgemein eintretende Ermäßigung des Zolles auf Indischen Zucker auch gleichmäßig auf den Steuersatz des Rübenzuckers und auf den festgesetzten Normalertrag der Zuckerzölle repartirt werden müsse. Endlich das Amendement des Abgeordneten von Bonin, Nr. 326 der Drucksachen, daß nicht alle zwei Jahre, sondern alle drei Jahre eine Steigung der Steuer um ½ Silbergroschen eintreten möge. Es folgen nun die Amendements, welche nicht auf eine Aenderung der Vertragsbestimmungen hingehen, sondern die Export-Bonification oder den Rückzoll betreffen, da dies als eine Verwaltungsmaßregel angesehen wird, welche zwischen den Vereinsstaaten zu vereinbaren sein würde, ohne in den Vertrag aufgenommen zu werden. Dahin gehören die Amendements der Abgeordneten Delius, von Carlowitz und von Bonin, welche den Rückzoll für den Kolonialzucker betreffen, oder mit der Aufhebung dieses Rückzolls zugleich eine im Betrage gleiche Bonification für beide Zuckerarten einzuführen, oder endlich nur den Rückzoll von Kolonialzucker sofort aufzuheben. Alle diese Amendements sind in der Kommission bereits vorgekommen. Die Kommission hat keinen dieser Anträge für so geeignet gefunden, um ihn der Kammer zur Annahme zu empfehlen. Sie hat sich darauf beschränkt, der Regierung die möglichste Herabsetzung des Rückzolls für Kolonialzucker zur Erwägung zu empfehlen, insoweit solche Ermäßigung stattfinden kann bei genauer und strenger Zurückführung auf den Betrag des wirklich verlegten Zolls. Sie hat sich darauf beschränkt, dies anheimzustellen, nachdem vorab die Regierung durch ihren Kommissar erklärt hatte, daß dahin ihr Bestreben gerichtet sein werde, und daß man auch die gänzliche Aufhebung des Rückzolls für Kolonialzucker, wenn nicht sofort, doch später, nicht ausschließen wolle, und dies im Auge behalten werde. Hiernach stelle ich nun anheim, die Amendements, wie sie von den Antragstellern werden entwickelt werden, zu beurtheilen.

Präsident: Der Herr Freiherr von Richthofen hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr von **Richthofen**: Ich ergreife das Wort zur Unterstützung meines Antrages, und füge zur Orientirung meiner Person noch bei, daß ich weder selbst eine Zuckerfabrik besitze, noch ein pekuniäres Interesse an irgend einer solchen habe.

Meine kurze Erfahrung in diesem Hause hat mich gelehrt, daß selbst den besten Rednern es selten gelingt, einige wenige Stimmen für sich zu gewinnen, und würde ich demnach um so mehr veranlaßt sein, auf das Wort zur Unterstützung meines Antrages zu verzichten, wenn ich nicht gerade bei diesem Gegenstande von verschiedenen Seiten dieses Hauses die Aeußerung gehört hätte: ja, das ist ein Gegenstand, den ich nicht kenne, den ich nicht verstehe. Aus diesem Grunde will ich mir erlauben, einige kurze statistische Notizen vorzutragen. Es werden gegenwärtig bei uns 18 Millionen 380,000 Centner Rüben zur Zucker-Fabrication angebaut, und nimmt man den Durchschnittsertrag von 100 Centnern per Morgen, so gehört dazu eine Fläche von 180,000 Morgen, also etwa 8 Quadrat-Meilen. Davon werden an Zucker gewonnen 1 Million 220,000 Centner, welches ein Kapital von 12 Millionen 200,000 Rthlrn. repräsentirt, und von also 8 Quadrat-Meilen aufgebracht werden, wohingegen die ganze Getraide-Ausfuhr des Staates im Jahre 1851 nach Abzug der Einfuhr $7\frac{1}{2}$ Millionen Scheffel aller Getraidegattungen beträgt, welches, im Durchschnitt den Scheffel zu $1\frac{1}{2}$ Rthlr. gerechnet, nur $11\frac{1}{4}$ Millionen Rthlr. beträgt. Berücksichtigt man nun, daß unsere Ausfuhr nach England von Jahr zu Jahr mehr durch die Konkurrenz von Amerika und Rußland bedroht wird, und daß auch andere landwirthschaftliche Gewerbe, als namentlich die Branntwein-Fabrication, einer so hohen Besteuerung entgegensieht, daß in Aussicht dessen schon in diesem Jahre mehrere Grundbesitzer ihren Anbau von Kartoffeln zum Behuf des Branntweinbrennens eingestellt haben: dann sieht allerdings unsere Landwirthschaft einer trüben Zukunft entgegen.

Besonders wäre noch anzuführen, daß nach genauer Berechnung der Centner Rüben inkl. Anbau $\frac{1}{2}$ Rthlr. Arbeitslohn beträgt und gleichfalls $\frac{1}{2}$ Rthlr. pro Centner Rüben theils direkt, theils indirekt dem Gewerbe, Handel, Ackerbau und Bergbau zu Gute kommt.

Hieraus wird zur Genüge hervorgehen, wie bedeutend schon gegenwärtig die Zucker-Industrie auf unser volkswirthschaftliches Interesse einwirkt. Wenn man bedenkt, daß im Jahre 1847 die inländische Zucker-Fabrication 375,000 Ctr. Zucker produzirte, wogegen im Jahre 1852 1,219,000 Ctr. Zucker produzirt worden sind, also dieselbe sich in diesem kurzen Zeitraum vervierfacht hat, so würde sich unter einem angemessenen Schutzzolle dieser Industriezweig zum Segen des National-Wohlstandes und der Landwirthschaft immer weiter ausbreiten und der jetzige Ausfall gewiß in nicht zu langer Zeit durch die Menge des im Inlande erzeugten Zuckers gedeckt sein, wogegen jetzt schwerlich ein Grundbesitzer sein Kapital in einem Geschäft anlegen wird, das ihm nur unter besonders günstigen Umständen und Zeiten einen kümmerlichen Gewinn abwerfen dürfte, um so mehr, als ihm Gelegenheit geboten ist, in den Nachbarländern Oesterreich und Polen von seinem Kapital in demselben Industriezweige eine erhebliche Rente zu beziehen, da in diesen Ländern die Steuer pro Centner Rüben kaum $1\frac{1}{2}$ Sgr. beträgt.

Schließlich erlaube ich mir noch, über einen Artikel, der von einer landwirthschaftlichen Autorität ausgeht und sich für die Erhöhung der Steuer ausspricht, mich zu äußern. Derselbe erkennt in vollem Maße an, wie segensreich der Anbau von Rüben und deren Fabrication zu Zucker für die Landwirthschaft sei, und hebt hervor, daß kein Nebengewerbe durch bessere und tiefere Kultur-Gewährung von reichlichem Futter und Vermehrung der Düngemittel so nützlich auf die Landwirthschaft einwirke, als gerade dieses. Derselbe äußert sich weiter wörtlich dahin: — Sie erlauben mir wohl, Herr Präsident, daß ich einige Zeilen vorlese —

> „Nach meiner Meinung wird der Untergang der Zucker-Fabrication nur dort eintreten, wo diese Fabrication keine gesunde Basis hat, d. h. wo sie ohne gehörige Berücksichtigung der Oertlichkeit und der übrigen Verhältnisse unternommen ist. Als landwirthschaftliches Nebengewerbe in Gegenden, wo der Boden für die Erzeugung der Rübe paßt, wo das Brennmaterial weder zu theuer ist, noch durch seine Herbeischaffung zu große Kosten verursacht und wo es an einer kräftigen Bevölkerung zur Beschaffung der Handarbeiter nicht fehlt, da wird er für intelligente und wohlhabende Unternehmer nach völliger Gleichstellung der Consumtionssteuer mit dem ausländischen Zucker in die Reihe der andern Gewerbe treten. Mehr können billige Unternehmer von der Staats-Verwaltung nicht verlangen, nachdem durch den bisherigen Zollschutz die Zucker-Fabrication aus Runkelrüben die Zeit der Einübung überstanden hat."

Hierüber geht nun meine Meinung dahin, daß die vom Verfasser angeführten Verhältnisse noch nicht genügen, sondern daß, um einen lohnenden Fortbetrieb zu ermöglichen, noch eine Menge anderer günstiger Umstände dem Fabrikanten zur Seite stehen müssen. Wenn derselbe für den inländischen Zucker gar keinen Schutzzoll verlangt, so scheint mir gerade dies Verlangen nicht billig zu sein, da andere landwirthschaftliche Produkte sich theils sogar eines hohen Schutzzolles zu erfreuen haben, beispielsweise namentlich Fleisch 2 Rthlr., Butter und Käse $3\frac{1}{2}$ Rthlr., Spiritus 5 Rthlr. Aus den von mir angeführten Gründen bitte ich das hohe Haus, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin (Wolmirstedt) hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (Wolmirstedt): Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, unter Nr. 320 einen Abänderungs-Vorschlag einzubringen, der sich an diejenigen Anträge anschließt, welche die Majorität der Kommission Ihrer Annahme empfohlen hat. Es war in dem Schoße der Kommission die Frage wegen einer Rückzollveränderung für den Indischen Zucker Gegenstand einer lebhaften Besprechung, und wie Sie aus Folio 14 des Berichtes der Kommission ersehen werden, hatte der Herr Regierungs-Kommissar die Güte, in Beziehung auf die Verhandlungen wegen der Rückzölle für den Indischen Zucker die Erklärung abzugeben: es lasse sich bereits voraussehen, daß hierbei alsbald eine Minderung des jetzigen Rückzollsatzes eintreten werde, und daß auch ferner bei der von 2 zu 2 Jahren stattfindenden Regulirung der Zuckerbesteuerung das Bestreben der Regierung dahin gerichtet sein werde, weitere Ermäßigungen herbeizuführen und eine gänzliche Aufhebung dieses Rückzolles einzuleiten.

Ich habe meinerseits diesen Weg, den die Regierung ihrerseits bereits eingeschlagen hat, um allmälig zu einer vollständigen Beseitigung des Rückzolles auf den Indischen Zucker zu gelangen, nur freudig begrüßen können.

Da aber mein Antrag in der Kommission damals nicht die Genehmigung der Majorität erhielt, so habe ich mich um so mehr veranlaßt gesehen, ihn jetzt ins Plenum wieder einzubringen, weil ich glaube, daß für die Rübenzucker-Industrie es vom wesentlichsten Interesse ist, daß eine Gleichstellung ihrer mit der Indischen Zuckerraffinerie in der Weise herbeigeführt werde, daß für die Indische Raffinerie der Rückzoll allmälig ganz beseitigt werde, wie er für die Rübenzucker-Industrie nie bestanden hat, und auch schwerlich für die Folge eingeführt werden dürfte.

Ich habe außerdem noch einen anderen Vorschlag gemacht, nämlich den, daß die in dem Vertrage selbstbedungene Erhöhung der Steuer, für den Fall, daß solche eintreten sollte, dies nicht in zweijährigen Perioden geschehen, sondern daß sie auf eine dreijährige Periode wieder zurückgeführt werden möge.

Den Herren, welche bereits im vorigen Jahre Mitglieder dieses hohen Hauses waren, wird erinnerlich sein, daß bereits in der letzten Session der vorjährigen Legislaturperiode von der Regierung der Antrag eingegangen war, eine Erhöhung des Rübenzuckers von 3 auf $4\frac{1}{2}$ Silbergroschen eintreten zu lassen. Die Kammer konnte sich dem Antrage der Regierung damals nicht anschließen, weil, der Uebereinkunft vom 8. Mai gemäß, eine dreijährige Periode für die Abänderung der Rübenzuckersteuer festgestellt war, und die Kammer daher aussprach, es sei unmöglich, diese Maßnahmen zu alteriren und eine höhere Besteuerung im Laufe der dreijährigen Periode eintreten zu lassen. Es liegt, meine Herren, wie mir scheint, im wesentlichsten Interesse jeder Industrie, wenigstens für eine gewisse Zeit lang gesichert zu sein, daß sie zu dem bestimmten Steuersatz fortarbeiten könne. Die Stipulation, die jetzt in dem Uebereinkommen der Zollvereins-Regierungen stattgefunden hat, daß für eventuelle Fälle ein Jahr um das andere, also alle zwei Jahre eine Erhöhung der Steuer um einen halben Silbergroschen stattfinden könne, scheint weder mit der früheren Rücksicht, die man bei der Uebereinkunft vom 8. Mai hatte gelten lassen, übereinzustimmen, noch überhaupt dem Interesse der Rübenzucker-Industrie entsprechen zu können. Wenn Sie meinen Vorschlag annehmen, den ich, unter Nr. 2 des Amendements verzeichnet, Ihrer Beurtheilung und Prüfung unterbreitet habe, so wird das für die Rübenzucker-Industrie den doppelten Vortheil herbeiführen, daß einmal die Rübenzucker-Industrie gesichert ist, nur von 3 zu 3 Jahren einer Erhöhung von einem halben Silbergroschen ausgesetzt zu sein und sie zu gleicher Zeit sichern, daß im Laufe der nächsten 12 Jahre die Steuer niemals den Satz von 8 Silbergroschen pro Centner der zu verarbeitenden Rüben übersteigen wird, während nach den jetzigen Bestimmungen dieser Satz auf den Betrag von $8\frac{1}{2}$ Silbergroschen im Laufe der Periode hinaufgeschraubt werden kann. Ich habe mich sehr gefreut, daß das hohe Haus ohne alle Ausstellung seine Genehmigung zu dem abgeschlossenen Zollvereins-Vertrage bereits ausgesprochen hat. Die Wünsche, die jetzt noch bei der Diskussion, die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend, hier im Hause laut werden, können also in keiner Weise auf das Endresultat unserer jetzigen Diskussion irgend welchen Einfluß ausüben. Die hohe Kammer hat heute Vormittag bereits beschlossen, den Zollvereins-Verträgen, wie sie jetzt abgeschlossen sind, ihre Genehmigung zu ertheilen. Um

so mehr, glaube ich, liegt es in dem Interesse der Kammer, die Bedenken, die in irgend einer Weise und namentlich für den Gegenstand, der jetzt zur Diskussion steht, von vielfachen Seiten sich kundgegeben haben, auch vollständig zur Erörterung zu ziehen und der Regierung diejenigen Bemerkungen mitzutheilen, zu welchen eben diese Bedenken hier in der Kammer Veranlassung gegeben haben und noch geben. Ich glaube nun, daß es im wesentlichsten Interesse der Rübenzucker-Industrie liegt, gesichert zu werden; daß sie eben so gut mit dem Beginn der neuen 12jährigen Zollvereins-Periode nur alle 3 Jahre einer Erhöhung ausgesetzt sein wird, wie sie jetzt bei dem Ablauf der Zollvereins-Periode ebenfalls nur alle 3 Jahre dieser Steuer-Erhöhung ausgesetzt war. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme meiner beiden Amendements.

Präsident: Der Abgeordnete Jacob hat das Wort.

Abgeordn. **Jacob:** Wir haben heute Morgen die Zollvereins-Verträge in ihrer Totalität angenommen. Ich glaube nicht, daß Einer in diesem hohen Hause ist, welcher, wenn auch sein persönliches Interesse aufs Härteste dadurch verletzt wäre, die Verantwortlichkeit hätte übernehmen mögen, gegen diese Verträge zu stimmen, die mit den Wünschen und dringendsten Bedürfnissen des Landes so sehr im Einklange sind, und die wir so lange wieder erneuert zu sehen uns gesehnt haben. Es ist aber traurig, meine Herren, daß man mit diesen allgemein gewünschten Verträgen ohne irgend genügende Vorbereitung und Motivirung auch solche Sachen uns als ein Ganzes gebracht hat, die gewiß eine sehr reifliche Erwägung verlangt hätten, und für die sich die Zustimmung im Lande keinesweges in derselben Weise ausspricht, wie für die Verträge selbst.

Der Streit über die Besteuerung des Rübenzuckers ist ein Streit, der sich ziemlich so lange hinzieht, wie diese neue Industrie besteht. Die Regierung hat oft versucht und die Wünsche ausgesprochen, die Steuer höher zu bringen, als sie war; indeß die Stimmen im Lande und die immer weiter um sich greifende Erkenntniß der Wichtigkeit dieses Industriezweiges waren immer die Ursache, daß diese Wünsche nicht so in Erfüllung gingen, wie sie es wollte. Ob dieselben in dem jetzigen Hause eher Anklang gefunden hätten, wenn sie in einer anderen selbstständigen Weise vorgebracht worden wären, darüber spreche ich kein Urtheil aus. Indeß, wenn man ein Solches davon abnehmen darf, wie der größte Theil des Landes jetzt darüber denkt, und wie auch in den entfernteren Provinzen, die sich früher wenig dafür interessirten, jetzt über diese Industrie geurtheilt wird, so mag man wohl sagen, daß auch in dieser Kammer der Kampf um eine wesentliche Erhöhung der Steuer wieder ziemlich lebhaft geworden wäre. Man kann sich des Gedankens nicht enthalten, daß die Regierung, um diesen Kampf zu vermeiden, die Uebereinkunft über die Rübenzuckersteuer in den Vertrag so eng mit hineingebracht hat, da man gewiß war, daß dieser nicht abgewiesen werden konnte.

Ob das ein Verfahren ist, wie es der Kammer gegenüber eigentlich sein sollte, darüber will ich mich nicht aussprechen, denn es kann dies zu nichts führen. Ich habe mich auch ganz enthalten, Amendements zu stellen, die noch auf eine Abänderung des Zollvertrages hingehen. Aber ich habe geglaubt, daß es nützlich sein würde, auf die Punkte aufmerksam zu machen, die uns in dem Vertrage weit über den Hannöverschen Vertrag hinaus verpflichten und die nach meiner Auffassung gegen das Interesse der Industrie und gegen die damit verknüpften Interessen des Landes aufgenommen sind. Ob die Regierung solche Wünsche berücksichtigen will, ob sie sie als einen Monolog betrachtet, oder als Richtschnur gelten lassen wird, das will ich ihr anheimgeben; jedenfalls aber kann es die Kammer nicht hindern, wenn sie meine Ansichten und Wünsche theilt, sich denselben auch anzuschließen. Die Begründung meiner Bedenken liegt nun ganz vorzüglich darin, daß ich glaube, die Regierung sei weiter gegangen, als es nöthig sei. Seit dem Jahre 1841 ist fortwährend in allen Verhandlungen über die Rüben-Industrie der Grundsatz an die Spitze gestellt worden, daß derselben ein angemessener Schutz zu bewilligen sei, und auch jetzt noch hat der Herr Finanz-Minister in der Kommission sich in dieser wohlwollenden Weise ausgesprochen. Diesem Grundsatze gegenüber steht dann aber wieder der Vertrag mit Hannover, der den bestimmten Satz von 6,0762 Sgr. pro Kopf als aufzubringen aufstellt. Wir haben auch im Vertrage von 1841 schon einen solchen Satz gehabt, der noch eine Kleinigkeit höher war, als der jetzige. Indeß ist von Seiten der Zollvereins-Regierungen niemals streng auf die Erfüllung dieses Satzes gehalten worden; im Gegentheil wissen wir, daß es die anderen Regierungen in Anerkennung der Wichtigkeit des Schutzes waren, welche zweimal eine Erhöhung abwiesen, und wir wissen, daß es immer unsere Regierung gewesen ist, die auf die Erfüllung des Satzes gedrungen hat, während sie doch in ihren pekuniären Verhältnissen verhältnißmäßig am wenigsten dabei betheiligt war.

Hannover gegenüber hätte man natürlich bei dem jetzigen Verträge nichts zu thun, als zu erfüllen, was wir versprochen hatten, und wenn dies geschehen wäre, würde von keiner Seite ein Einwand dagegen zu machen gewesen sein. Es ist aber, so viel wir übersehen können, weit über das Ziel hinausgegangen. Der Bericht giebt uns Zahlen gar nicht. Wir haben uns also nur auf das beschränken können, was sich aus den bis jetzt bekannten offiziellen Zahlen zusammenfinden ließ. Stelle ich nach diesen Zahlen die Erträge der Zuckersteuer von 1852 so zusammen, daß ich annehme, die Rübensteuer sei bereits 5 Sgr. per Ctr. gewesen, und daß ich zur Ermittelung der Bevölkerung von 1852 auf diejenige von 1851 eine Steigerung von 1⅓ Prozent als Zuschlag annehme, dann würde mit Zuziehung des Ertrages des Indischen Zuckers die Summe von 6,211,952 Rthlr. aufgebracht sein, während die vertragsmäßig aufzubringende Summe nur 6,165,216 Rthlr. sein würde.

Es ist also klar, daß, wenn wir blos den Ertrag des vorigen Jahres zu Grunde legen, schon bei dem Satz von 5 Sgr. Hannover gegenüber der Vertrag vollständig erfüllt sein würde. Die Regierung hat aber in der Kommission gesagt, daß die dreijährigen Durchschnitte es nöthig machen, 6 Sgr. Steuer aufzulegen, um Hannover gerecht zu werden. Ich habe mir nun die dreijährigen Durchschnitte zusammengestellt, welche der Zucker eingebracht hat.

Wenn ich dazu die in 1850, 1851 und 1852 verarbeiteten Rüben-Quanten zu 5 Sgr. rechne und hierzu den wirklich aufgenommenen Indischen Zoll nehme, ferner die Bevölkerung zusammenrechne, und dabei für das Jahr 1852, wo eine Zählung nicht vorliegt, einen Zuschlag von 1⅓ % auf 1851 bewirke, so bekomme ich ein Durchschnitts-Resultat der Einwohnerzahl von 30,191,966 Einwohner, welche im Durchschnitt der 3 Jahre 6,008,877 Rthlr., das ist also pro Kopf 5 $\frac{9963}{10000}$ Sgr., aufgebracht haben. Es ist dies ungefähr 88,000 Rthlr. weniger, als es bringen müßte, und es macht dies 2 $\frac{2}{15}$ Pf. auf den Centner Rüben aus. Nach dieser Zusammenstellung würde also nur ein Satz von 5 Sgr. 2 $\frac{2}{15}$ Pf. nöthig gewesen sein, um Hannover zufriedenzustellen. Es ist aber der in den Verträgen angenommene Aufschlag von 1⅓ % auf die Bevölkerung ein unrichtiger, und abermals eine Konzession, die man den Vereinsstaaten gemacht hat. Denn wenn wir die steigende Bevölkerung aus den Jahren 1841 bis 1851 ansehen, so ist in den Jahren 1847 bis 1851 die Steigerung nicht höher gewesen, als ½ bis ⅓ %. Nur in den Jahren 1844 bis 1846 hat sie 1 $\frac{1}{10}$ bis 1⅓ % betragen; früher ⅓ %. Unter allen Umständen ist die Erhöhung von 1⅓ % also eine ungünstige für die Regulirung des Rübenzuckers. Nehme ich nun dieselben drei Jahre und setze dabei statt 1⅓ nur ⅓ % Steigerung der Bevölkerung, dann wird das Resultat so viel besser, und ergiebt bei 30,002,004 Einwohner und dem obigen Einkommen von 6,008,877 Rthlr., nur einen Sollbetrag von 6,076,605 Rthlr., wodurch sich das gehabte Einkommen auf 6,0087 Sgr. pro Kopf stellt, was schon bei dem Zollsatz von 5 Sgr. 1⅓ Pf. den nothwendigen Betrag für Hannover herausbringt. Diese Rechnungsweisen sind nun ganz nach der Art gemacht, wie die Regierung sie seither aufgestellt hat, d. h. es ist der Ertrag des Indischen Zuckers von jedem Jahre genommen und der Ertrag der vorhergehenden Rübencampagne zugeschlagen. Die Regierung hat aber gemeint, daß dies eine richtige Art der Regulirung nicht sei, sondern daß diese so geschehen müsse, daß immer die ganze Rübencampagne mit dem vollen Ertrag des Indischen Zuckers innerhalb derselben 12 Monate zusammengestellt werden müsse, und hat deshalb dies im neuen Vertrage stipulirt. Eine solche Zusammenstellung habe ich ganz genau nicht machen können, da mir die Data dazu fehlen, dagegen habe ich die Zusammenstellung gemacht, die dem am nächsten liegt, d. h. ich habe zu jedem Kalenderjahre der Indischen Zuckersteuer die ersten zwei Monate und sodann die letzten drei Monate der betreffenden Campagnejahre mit ⅔ und ⅗ der resp. Beträge hinzugerechnet, und dabei die Rüben ebenfalls wieder mit 5 Sgr. gerechnet. Dies ergiebt ein Resultat, wonach, wenn man wieder auf die Einwohnerzahl von 1851 für 1852 1⅓ Prozent als Steigerungszuschlag annimmt, bei 30,101,966 Einwohner einen Geldbetrag von 6,324,683 Rthlr., also 6 $\frac{3032}{10000}$ Sgr. pro Kopf aufgekommen wäre, das ist 0,$\frac{2270}{10000}$ Sgr. mehr, als nach dem Hannoverschen Vertrag nöthig gewesen sein würde; es macht dies 4 $\frac{11}{15}$ Pf. aus, so daß also schon bei einem Steuersatz von 4 Sgr. 7 Pf. der Hannöversche Vertrag vollständig erfüllt gewesen sein würde.

Die Zahlen, die ich genommen habe, sind diejenigen, welche die Regierung uns in ihren früheren Motiven gegeben hat. Dagegen habe ich bei der letzten Berechnung die Zahlen der Campagne von 1853 noch nicht gehabt, sondern ich habe mir das zur Richtschnur nehmen müssen, was der Herr Regierungs-Kommissar in der Kommission geäußert hat, wonach schon bis zu Ende Dezember v. J. 3 Millionen Centner Rüben mehr verarbeitet sind als im vorigen, und habe also in diesem Jahre auf 21 Millionen Centner Rüben gerechnet.

Wäre aber auch die letzte Annahme nicht ganz zutreffend, so ist der Unterschied doch nicht so bedeutend, daß er den Unterschied in dem Endresultat wesentlich verändern könnte. Es würde, selbst wenn nur eine kleinere Zahl Rüben für dieses Jahr angenommen wird, immer noch 5 Sgr. der einzig nöthige Satz geblieben sein.

Wenn nun diesen Berechnungen entgegen die Regierung gesagt hat, sie würde bei dem niedrigen Satz von 6 Sgr. nicht auskommen, so muß man sich allerdings sagen, daß sie vielleicht damit gemeint haben kann, bei der steigenden Quantität Rüben, welche verarbeitet würden, dürfte sich der Ertrag so vermindern, daß dies einen Ausfall herbeiführen würde. Ich kann nun aber nicht zugeben, daß, wenn wir einmal im Vertrage den Grundsatz aufstellen, die Feststellung nach den vorhergegangenen Jahren zu bewirken, wir uns bei dieser ersten und wichtigsten Feststellung auf Probabilitäten einlassen dürfen, sondern wir müssen bei demselben System bleiben. Wenn man aber dennoch künftige Möglichkeiten bei der Festsetzung des Satzes im Auge haben will, so glaube ich, wäre dies eine Annahme, welche weit mehr zu Gunsten der Rübenzucker-Fabrikanten, als für die Regierung sprechen würde; denn es leidet keinen Zweifel, daß bei dem beabsichtigten Steuersatz eine bedeutende Anzahl von Fabriken eingehen werden. Ich weiß deren schon fünf, welche leider im Eingehen begriffen sind. Wir werden also in Zukunft weniger Rübenzucker haben, und wenn sich die Consumtion nicht sehr schnell vermindert, so wird der Ertrag, der für Indischen Zucker eingeht, steigend sein, und es würde um so mehr unnöthig werden, die Steuer für Rübenzucker höher zu setzen, als gerade die augenblickliche wirkliche Berechnung es verlangt. Diese aber würde, soweit ich nach der Aufstellung absehen kann, mit 5 Sgr. den Vertragsbedarf vollständig decken. Das würde also das erste sein, was wir gegen die Abmachung der Regierung aufstellen zu müssen glaubten.

Ich komme zu dem zweiten Punkte, der in meinen Motiven ausgeführt ist, nämlich dem, daß die erhöhte Steuerzahlung vom 1. September anfangen soll, während Hannover erst zum 1. Januar einen Anspruch hat. Da muß ich sagen, daß es doch gewiß den Fabrikanten gegenüber wünschenswerth gewesen wäre, diesen durch einen Durchschnittssatz noch eine Erleichterung zu gewähren, denn es ist Thatsache, daß die Mehrzahl der Fabrikanten bei der weit vorgerückten Jahreszeit schon ihre vollständige Einrichtung nach den alten Verhältnissen auf die nächste Campagne gemacht hat. Es hatten diese Männer ein so unverwüstliches Vertrauen auf die schützende Zusage, welche in den Verträgen ausgesprochen ist, und darauf, daß die Regierung nicht in so später Jahreszeit noch mit einer so bedeutenden Erhöhung kommen würde, so daß man ihnen abreden konnte, so viel man wollte, ohne sie von ihrem Vorhaben abzubringen, auf die alten Verhältnisse ihre neue Campagne zu regeln. Kann man dies unvorsichtig nennen, so glaube ich doch, daß die Regierung diese Männer wegen ihres großen Vertrauens nicht tadeln kann, sondern sie schonen müßte.

Der dritte Punkt, den ich in meinen Motiven aufgeführt habe, ist der, daß die Erhöhung des Steuersatzes um ½ Sgr. von zwei zu zwei Jahren in mehrfacher Beziehung so geregelt ist, daß den Fabrikanten wesentliche Nachtheile dadurch entstehen müssen. Es ist zuerst gar nicht darauf Rücksicht genommen, daß bei der heruntergesetzten Steuer auf Syrup in jedem Falle der Zuckerverbrauch wesentlich verringert werden wird, und daß der Syrup, der bei dem Zollsatz von 2 Thalern verhältnißmäßig viel billiger versteuert ist, als sowohl der Rüben- als der Indische Zucker, namentlich für viele technische Zwecke eingeführt werden wird. Ein Kriterium, wonach man den wahren Gehalt des Syrups an krystallisirtem Zucker so leicht erkennen kann, als es für Gränzbeamte nöthig ist, giebt es noch nicht, dem Mißbrauch ist demnach Thor und Thür geöffnet.

Ich glaube also, daß unter allen Umständen durch die Einführung des Syrups der Verbrauch an Zucker und demgemäß auch der Zoll-Ertrag von solchem sehr geschwächt werden wird, was die Mehreinfuhr von Syrup bei weitem nicht übertragen kann.

Will man nun diesen Rückfall, der nur in dem Interesse und in dem Wunsche von Hannover eintritt, den Fabrikanten zur Last legen, so wäre das nicht billig, und nur in der Ordnung, daß Ausfälle, welche die Syrupsausfuhr hervorbringt, nicht mit in allgemeine Abrechnung gezogen würden. Das Zweite ist, daß für die erste Steigerung nur eine einjährige Jahresperiode zur Richtschnur dienen soll, da, wenn alle in Hannover angeblich aufgehäuften Zuckervorräthe in dieser zur Consumtion gelangen, sich ein Nachtheil für die Belastung der Rübenzuckerfabrikanten herausstellen und unter allen Umständen eine Erhöhung der Steuer herbeigeführt werden muß. — Der dritte Punkt ist der, daß eine solche Steuererhöhung von ½ Sgr. in einer so kurzen Zeitperiode durch Zufälligkeiten modifizirt werden kann; wenn z. B. die Zuckerzufuhren später ankommen, oder wenn die Konjekturen besonders billigen Indischen Zucker herbeiführen, so kann dies am 1. April einen so wesentlichen Einfluß auf die bis dahin erfolgte Versteuerung von Indischem Zucker machen, und dahin wirken, daß den Rübenzuckerfabrikanten eine Steuererhöhung von ½ Sgr. auferlegt wird. Dabei kann man dann aber nicht sagen, daß sich dies später wieder ausgleichen wird, denn der Schade ist für die Fabrikanten durch die Erhöhung da, und kein Mittel vorgesehen, dieselbe wieder abzunehmen. Dauerte aber die Periode länger, so würde die Ausgleichung weit besser stattfinden. Außerdem kann aber auch in ähnlicher Weise, wie in England, so lange dort die gleitende Zollskale für Getraide stattfand, von unsern Raffineuren dahin gewirkt werden, daß am Schlusse einer zweijährigen Periode die Versteuerungen von Indischem Zucker zurückgehalten werden und dadurch ein geringerer Betrag von solchem erzielt wird, während die schon am 2. April erfolgenden bedeutenden Versteuerungen nicht mehr einwirken und dann eine Ausgleichung nicht mehr möglich wird. Das zu ändern ist es, weshalb ich den Vorschlag gemacht habe, daß man die Bestimmung treffen möge, daß eine solche Zollerhöhung von ½ Sgr., wenn sie in zwei Jahren gemacht ist, in denen sie sich ersichtlich kurz vorher oder nachher wieder ausgleicht und wo sie nur auf Zufälligkeiten basirt, wieder aufgehoben werden kann. Dann läßt der Vertrag auch vollkommen frei, daß eine Ermäßigung des Indischen Zuckers, namentlich zum direkten Verbrauch, stattfinden kann, ohne bestimmt zu versichern, daß auch eine gleiche Ermäßigung den Rüben zu Theil werden soll. Es ist das Gegentheil nicht gesagt, aber auch eine feste Zusicherung nicht gegeben. Nehmen wir nun diese Bestimmungen zusammen, so muß Jeder sagen, daß sie für den Rübenzuckerfabrikanten so viele Unbestimmtheiten enthalten, und ihn so vielen Chancen aussetzen, daß er nur mit Angst an die Zukunft denken kann. Wenn die Kommission sich dahin geäußert hat, daß es für jeden Fabricationszweig gut wäre, eine Sicherheit zu haben, und daß es ein Vorzug für die Rüben wäre, wenn sie diese Sicherheit bekommen haben, so kann ich nur erwiedern, daß eine Sicherheit, die am Ende bei jedem Aufschwung nur größere Bedrückung zur Folge hat, und eine Steuer von 8½ Sgr. in Aussicht stellt, eine Steuer, die verhältnißmäßig höher ist, als die auf den indischen Zucker, gewiß keine Ermunterung sein kann, sondern dem Aufblühen des Industrie-Zweiges auf das Wesentlichste entgegentritt. Die Preußische Regierung hat nun aber an und für sich das wenigste Interesse, eine solche Zollsteigerung herbeizuführen, denn sie ist es gerade, die ihren Unterthanen die größten Summen abnehmen muß, um einen wesentlichen Theil davon an die Vereinsstaaten wieder abzugeben.

Ich habe in den Motiven zu meinem Antrage ausgeführt, wie, wenn wir jetzt schon den Zoll von 6 Sgr. hätten, es über eine Million sein würde, was Preußen von den eingezogenen Geldern an die Vereinsstaaten wieder abgeben müßte. Es wäre dem nichts entgegenzusetzen, wenn der Zollvereins-Vertrag die Bestimmung hätte, daß auch die anderen inländischen Fabrikate nicht in die Kassen der einzelnen Staaten, sondern in die Zollvereins-Kasse versteuert werden sollten. Man würde dann sagen können, daß, wenn Preußen so viel herauszuzahlen hätte, auch der Verbrauch seines selbst erzeugten Zuckers in den anderen Staaten um so bedeutender wäre. Die anderen Staaten haben aber nichts der Art in die Zollvereinskasse zu zahlen.

(Oh, oh!)

Nein, meine Herren! nicht von ihren inländischen Produkten. Sie wissen, meine Herren, daß der Wein verhältnißmäßig vorzugsweise in den süddeutschen Staaten gebaut wird, Sie wissen, welche enorme Einkünfte Hessen aus seinem Taback hat; beides sind Artikel, die einen höhern Schutz genießen, als der Zucker, von beiden wird nichts in die Zollvereinskasse gezahlt. Der Runkelrübenzucker ist das einzige inländische Produkt, was in die Zollvereins-Kasse in einer Weise zahlen muß, daß die anderen Staaten daran partizipiren. Preußen also hat seinem Produkt diese schwere Last auferlegt, es giebt einen wesentlichen Theil der Gelder, die von seinen Unterthanen kommen, an die anderen Staaten heraus, empfängt aber nichts zurück. Preußen muß außerdem zu den Grenzzöllen das Meiste beitragen. Wir wissen, daß die Ostsee- und anderen Provinzen gewiß weit mehr Wein und Kolonial-Waaren verbrauchen und zu verzollen haben, als alle anderen Staaten des Zollvereins; wir geben also, indem wir nach der Kopfzahl vertheilen, immer weit mehr, als die andern Staaten, und thun das gern, weil wir wissen, daß unsere Industrie und unsere Gewerbserzeugnisse dafür in den anderen Staaten einen großen Markt finden; aber auch bei den inländischen Produkten mit Zucker eine ganz besondere Ausnahme zu machen, daß ist doch in der That ein starkes Opfer, und man hätte wohl, wenn man die Steuer dafür heraufsetzte, daran denken müssen, daß man sie auf ein Produkt setzte, von dem man für die eigene Kasse verhältnißmäßig den kleinsten Nutzen hat. Dieser pecuniaire Schaden ist aber leider der kleinste Theil des Schadens, den wir haben, wenn wir eine bedrückende Steuer bekommen. Daß die Ausbreitung der Rübenindustrie gehindert wird, ist der größte Schaden, den die staatswirthschaftlichen Verhältnisse und die Landwirthschaft erleiden. Am meisten in die Augen springend von den durch den Aufschwung jener Industrie erlangten Vortheilen ist die große Ermäßigung, die unsere Konsumenten durch dieselbe in den Zuckerpreisen genießen. Es ist nach den Nachrichten von Dieterici, die doch ziemlich amtlich sind, im Jahre 1837 der Preis der Raffinade 28 Thaler gewesen, der jetzt 16½ Thaler steht. In derselben Zeit ist der Indische Zucker nur um etwa 2 Thaler gefallen; also während der inländische 11½ Thaler fiel, der Indische nur 2½ Thaler. Es kommen also die 9 Thaler

einzig und allein auf den Rübenzucker, theils dadurch, daß er im Verkauf in Konkurrenz getreten ist, theils durch die großen Verbesserungen, die durch ihn in der Raffination eingeführt sind, und wodurch es allerdings jetzt möglich gemacht wurde, auf billigere Weise zu raffiniren als früher. Das ist das wesentliche Verdienst des Rübenzuckers. Doch aber scheint man an vielen Orten so wenig geneigt, ihm dieses Verdienst anzurechnen. Man will nicht bedenken, was durch die Consumtion des Rübenzuckers gespart wird, und wie unbedeutend das dagegen ist, was die Konsumenten an direkten Abgaben etwa mehr zahlen, um den Ausfall der Zuckersteuer an Gränzzoll zu übertragen. Man bedenkt nicht, daß die Consumtion des Zuckers durch den Rübenbau beinahe auf das Doppelte gestiegen ist; denn seit dem Jahre 1837 ist das Verhältniß von $3\frac{15}{100}$ Pfund auf $6\frac{13}{100}$ Pfund gestiegen. Man bedenkt nicht, daß diese Consumtion nicht so gestiegen sein würde, wenn man nicht so wohlfeile Zuckerpreise gehabt hätte. Bei jeder Zoll-Ermäßigung, welche man vorschlägt, wird darauf hingewiesen, daß der Ausfall des Consumtions-Zolles durch den größeren Verbrauch des Artikels sich wieder ausgleichen würde, und hier, wo eine Preis-Ermäßigung von so großem Umfange vorliegt, will man dem Rübenzucker nicht zu Gute kommen lassen, daß er die Consumtion gesteigert hätte; hier will man annehmen, daß, wenn der Rübenzucker nicht eingewirkt hätte, die Consumtion des Indischen Zuckers sich in gleichem Maße gesteigert hätte, und die Zoll-Einnahme in gleichem Verhältnisse gestiegen wäre. Man bedenkt nicht, daß dies bei den hohen Preisen des Indischen Zuckers nicht der Fall gewesen sein würde. Diejenigen Herren, welche inmitten der Rübenzucker-Kultur wohnen, wissen es, daß schon dadurch, daß die ländliche Bevölkerung auf so leichte Weise den Zucker-Einkauf bewirken kann, die Consumtion ungemein gestiegen ist. Es wird der Zucker auf dem Lande vielfach verwendet, wo es sonst durchaus nicht der Fall war. Dies wird natürlich aufhören, wenn die Zucker-Fabrication sich verminderte, und die Leichtigkeit, sich Zucker zu verschaffen, nicht mehr in dieser Weise vorhanden ist. Wir müssen ferner vor allen Dingen des Nutzens gedenken, welchen der Arbeiterstand aus der Zucker-Fabrication gehabt hat. Wenn Sie, meine Herren, die Leidenszüge gesehen hätten von den Leuten, welche aus dem Eichsfelde und Thüringen zu uns kommen; wenn Sie z. B. gehört hätten, wie vor zwei Jahren die Leute mit Thränen und Klagen zu uns kamen, daß sie oft wochenlang nur mit gekochtem Gras ihr Leben fristen müßten; wenn Sie an ihnen die Freude gesehen hätten, nun zu Brod zu kommen, dann würden Sie sagen, daß es wohl der Mühe werth ist, solche Industrie, die Tausenden von Hungernden Brod schafft, zu erhalten. Die Landräthe in jenen Gegenden geben jetzt den Leuten eine Unterstützung von einem halben bis zwei Drittel Thalern, und sagen zu ihnen: geht nach Sachsen und sucht Euch Arbeit. Wenn diese aber aufhört, wie will man sie denn ferner vor Noth und Hunger schützen?

Es ist allerdings sehr häufig der Einwand gemacht worden, daß solche Leute nichts mit nach Hause brächten; aber es sind nach zuverlässigen Ermittelungen doch bedeutende Sendungen von Geld mit der Post nach Hause gemacht worden, und wir wissen, daß solche Sendungen durch eigene Abgesandten sich auch wöchentlich oder nach vierzehn Tagen wiederholt haben. Daß es liederliche Leute darunter giebt, ist allerdings der Fall, aber der größte Theil sind doch solche, welche ihre Sparpfennige zusammenhielten. Die Gewerbe, meine Herren, haben in einer Weise dadurch einen Nutzen gefunden, den ich hier nicht näher zu erörtern brauche. Jeder, welcher ein offenes Auge für die Sache hat, wird finden, wie vom Größten bis zum Kleinsten ein Nutzen dadurch entstanden ist; wie vom Maschinenbauer und dem Eisenarbeiter in Westphalen an bis zum kleinsten Seiler Alle dadurch gewonnen haben, und jeder Arbeit findet und viel Geld bei der Sache verdient hat.

Rücksichtlich des Bergbaues auf Braunkohlen allein kann ich anführen, daß im Regierungs-Bezirke Merseburg im Jahre 1837 nicht mehr waren als 1145 Braunkohlengräber, welche 2097 Familienmitglieder hatten, und 1,362,254 Tonnen Kohlen förderten. Im Jahre 1851 hatten wir dagegen 3174 Braunkohlenbergleute mit 5887 Familienmitgliedern, welche 5,129,359 Tonnen förderten. Im Regierungs-Bezirk Magdeburg waren im Jahre 1838 131 Bergleute für Braunkohlen mit 325 Familienmitgliedern, welche 240,610 Tonnen förderten. Im Jahre 1851 wurden 1340 Arbeiter beschäftigt mit 1081 Familien-Mitgliedern, welche 2,520,677 Tonnen förderten. Der Steinkohlenbau hat in ähnlicher Weise gewonnen; denn der Verbrauch von Brennmaterial ist sehr groß. Eisen, Kupfer und Alles hat in den Fabriken eine große Verwendung gefunden, und der Zehn- oder wenigstens der Zwanzigtheil davon geht in die Kassen der Regierung. Der inländische Handel hat einen Schaden in keiner Weise bei der neu aufblühenden Industrie. Früher war der Handel mit Zucker größtentheils in den Händen der Raffinerieen; jetzt ist es ein Gegenstand des freien Handels geworden, und außerdem ist die große Vermehrung der Consumtion, welche sich in den niederen Klassen durch den größeren Erwerb zeigt, ein Vortheil für den inländischen Handel.

Vor Allem muß ich in dieser Beziehung des Landbaues Erwähnung thun. Einer meiner Vorredner, welcher die Sache besser kennt als ich, hat die Vortheile, welche dem Landbau aus der inländischen Zuckerfabrication erwachsen, schon hervorgehoben. Wir wissen in Sachsen aus Erfahrung, wie ausnehmend der Boden durch diese Kultur gewinnt; wir wissen, daß ein rationell bewirthschaftetes Gut, wenn Rüben eine Reihe von Jahren darauf gebaut worden sind, noch eben so viel Körner produzirt als früher, ehe Rüben darauf gebaut wurden. Es kann dies natürlicherweise nur dadurch geschehen, daß man durch Anwendung von großen Mitteln den Boden in einen guten Zustand bringt. Es ist dies ein wesentlicher Vortheil für den Staat, denn der höhere Werth des Bodens ist der sicherste Maßstab für den Wohlstand des Landes. Diese Hebung der Landkultur ist theilweise auch erfolgt durch Anwendung von besseren Maschinen; während früher selten Jemand daran dachte, Maschinen beim Betriebe der Landwirthschaft einzuführen, sind die Fortschritte, welche durch die Rübenkultur in dieser Beziehung gemacht sind, reißend gewesen. Ich weise Sie, namentlich die Herren Landwirthe, darauf hin, wie es mit der Wolle und mit dem Branntweine ist. Wenn für diese Artikel nicht seiner Zeit und jetzt noch ein hoher Zoll gegeben wäre, so würde die Landwirthschaft nicht den Nutzen daraus gezogen haben, den sie jetzt dauernd daraus zieht; es würden dann nicht die große Menge Wollen-Fabriken entstanden sein, die jetzt, wo England unsere Wolle entbehren lernt, dem Landwirthe einen sichern Absatz gewähren; es würden nicht die Brennereien haben entstehen können, die wie jene so bedeutend exportiren. Es ist also der Umstand, daß die Regierung für landwirthschaftliche Erzeugnisse einen angemessenen Zoll nimmt, von der höchsten Wichtigkeit für die Landwirthschaft; denn er sichert ihr den dauernden Absatz an die inländische Fabrication. Es sind als Nachtheile für die staatswirthschaftlichen Interessen namentlich diejenigen für die überseeische Schifffahrt und die Rhederei öfters hervorgehoben; sieht man die Sache aber genauer an, so findet man, daß beide an der eigentlichen überseeischen Beziehung von Zucker direkt bis jetzt sehr wenig interessirt gewesen sind. Auch steht fest, daß unsere Exporten im Ganzen wesentlich noch immer unter dem Importe bleiben, und daß deshalb dadurch, ob wir Zucker über See beziehen oder nicht, gewiß unser Export in keiner Weise leidet. Wenn wir das Kapital, das jetzt für den Zucker außer Lande gegangen ist, im Inlande zu neuer produktiver Kraft verwenden, wenn wir es dort in allen Gewerken wieder fruchtbringend anlegen, so ist es gewiß ein größerer Vorzug für das Land, als wenn der Zucker im Auslande gekauft wird. Hannover würde vielleicht von der Rhederei Gewinn hoffen können, und glauben, sich in Zukunft mehr dabei zu betheiligen; allein Hannover ist es gerade, welches in Rücksicht auf die Indische Zuckerraffinerie den größten Vortheil haben wird, denn es leidet keinen Zweifel, und unsere inländischen Raffinadeure werden es sich nicht verhehlen, daß die Raffinerieen sich dahin ziehen werden, wo sie große Zuckermärkte haben, namentlich also nach Haarburg und in die Nähe von Bremen. Es ist gewiß ein großer Uebelstand für einen jeden inländischen Raffinadeur, wenn er seinen Zucker in großen Quantitäten zu bestimmten Zeiten kaufen muß und nicht eine so große fortdauernde Auswahl hat, wie sich solche auf großen Zuckermärkten findet. Auch unsere Stettiner Fabriken sind genöthigt, durch weite Beziehungen Zinsverluste zu machen und Konjunkturen zu riskiren.

Es wird also in dieser Hinsicht Hannover nicht Ursach haben, auf Preußen neidisch zu werden, weil seine Indische Fabrication steigt, während seine Ländergegenden genug bieten, um auch die Rübenzucker-Fabrication in sich aufzunehmen. Der schlimmste Punkt, der der Rübenzucker-Fabrication entgegengesetzt werden kann, ist der Finanzpunkt; dieser aber ist befriedigt, wenn wir dasjenige aufbringen, was der Vertrag erfordert, und ich spreche nur darüber, daß wir ein Mehreres als das nicht aufzubringen haben sollten. Ich gebe zu, daß man sehr gern sieht, wenn mehr einkommt, indessen es ist theuer erkauft, wenn wir von dem Mehreinkommen wieder einen so wesentlichen Theil abgeben sollen, und er ist noch theurer erkauft, wenn wir einen inländischen Erwerbszweig, der das Doppelte, Drei- und Zehnfache einträgt, was der Steuer-Ausfall beträgt, bis zu seiner wesentlichen Beschränkung besteuern, um eine höhere Einnahme zu haben. Es hat also gewiß von allen Staaten Niemand weniger als Preußen Grund, die Rübenzucker-Industrie in ihrem freien Aufschwung aufzuhalten und sie wieder beschränken zu wollen. Es ist dies auch nach den Kommissions-Verhandlungen durchaus nicht die Absicht des Ministeriums gewesen, und man scheint die Ansicht zu haben, daß die Art und Weise, wie die Verträge jetzt regulirt sind, eine nachtheilige Beschränkung für die Rübenzucker-Fabrication im Wesentlichen nicht nach sich ziehen würde.

Man spricht es aus, daß die wohlfundirten, die ganz und glücklich eingerichteten Fabriken fortbestehen können, und daß nur diejenigen eingehen würden, die einmal den Tod im Herzen tragen, die an unrechter Stelle und in unrechter Weise eingerichtet sind. Dem aber ist keinesweges ganz so. Die Fabriken, die ungeeignet eingerichtet sind, würden eben so und vielleicht viel eher vor der freien Konkurrenz untergegangen sein, als vor der Zollerhebung. Diese

waren nicht zu halten und Niemand wird sie halten. Es giebt aber viele Fabriken, die in glücklicher Lokalität angelegt, die wohl berechnet sind, aber ihre pekuniäre Kraft nicht vollständig berechnet haben, denn es ist bei allen Unternehmungen, und namentlich bei einem neuen Industriezweig, eine gewöhnliche Erfahrung, daß man nicht gehörig berechnet, was es kosten wird. Solche Fabriken, die jetzt in augenblicklicher Verlegenheit sind, und und deren sind viele, solchen schneidet der erhöhte Zoll den Kredit ab und damit ist ihre Existenz in Frage gestellt, während sie, wenn man ihnen drei bis vier Jahre gelassen hätte, wo sie sich hätten kräftigen können, sich gewiß erhalten haben würden. Es sind das Fabriken, welche der Landwirthschaft angehören und ihren achtungswerthen Mitgliedern, und welche dennoch fallen werden, wenn die Zollerhöhung in solcher Weise eintritt und nicht unvorhergesehene äußere Konjunkturen und Umstände ganz besonders günstig einwirken. Sie ertödten also mit der Beschränkung des Rübenzuckers nicht blos die ungeeigneten Fabriken, sondern auch diejenigen, die sehr geeignet hätten werden können. Außerdem äußert man, daß die ursprünglich kaufmännischen Fabriken immerhin eingehen möchten, weil sie aus früherer Zeit auf einer Basis beruhen, die nicht mehr zeitgemäß sei. Wer das sagt, der scheint mir zu vergessen, daß die ganze Rübenzucker-Industrie der kaufmännischen Industrie Dank schuldig ist. Denn worauf baute sie jetzt ihre Existenz und wie könnten ländliche Zuckerfabriken bestehen, wenn nicht die kaufmännischen Fabriken die früheren sehr schweren Verluste getragen hätten? Man sollte doch den kaufmännischen Fabriken nicht die Existenz absprechen, sondern bedenken, was sie geleistet haben. Uebrigens ist die Gefahr für dieselben nicht so groß. Ich bin überzeugt, daß die Mehrzahl der kaufmännischen Fabriken es noch lange Zeit mit einer großen Zahl von landwirthschaftlichen Fabriken aushalten wird. Es kommt nicht allein darauf an, daß man wohlfeilen Grund und Boden hat, auch nicht darauf, daß billige Arbeitslöhne gezahlt werden, sondern es kommt auch sehr viel auf den Betrieb an. Es kommt hier namentlich darauf an, in welcher Weise die Fabriken geleitet werden. Die kaufmännischen Fabriken haben wenigstens eine lange Erfahrung für sich, ihre Vorstände sind nicht durch andere Berufsgeschäfte abgehalten und ihre Erhaltung ist nicht so prekär, als man glaubt. Es ist ihre Erhaltung aber auch eine dringende Nothwendigkeit, denn jeder Industriezweig muß einen Centralpunkt haben; kein Industriezweig wird sich heben, der nicht irgendwo einen Ort hat, wo sich eine größere Menge von Fabriken befindet, wo die Communication unter denselben lebhaft ist, wo sich also die Fabriken gegenseitig fördern und forthelfen können. Es findet eine solche Anhäufung von Fabriken z. B. in der Magdeburger Gegend statt, die, so nachtheilig sie auch auf den ersten Anblick erscheinen und für manchen Einzelnen sein kann, doch für das Wesen der Fabrication von großem Nutzen und keineswegs ein Uebelstand ist, sondern sich für die Fortbildung des Industriezweiges als eine dringende Nothwendigkeit hinstellt.

Wenn nun, meine Herren, einzelne der ländlichen Fabrikanten der Ansicht sind, daß sie durch Beseitigung der Konkurrenz sich höhere Preise und eine leichtere Existenz verschaffen könnten, wenn auch von diesen Einzelnen der Regierung der Rath gegeben wurde, zur Steuer-Erhöhung zu schreiten, so ist das ein Rath, der mit großer Vorsicht befolgt werden muß. Es giebt unter diesen Herren große Autoritäten in ihrem Fache, aber wenn diese Autoritäten, wie es kürzlich im Preußischen Wochenblatt der Fall war, zugleich aussprechen, daß die Rübenzucker-Fabrication eine Gleichstellung des Zolls würde ertragen können, dann ist, wenn ich diese Gleichstellung auch nur relativ nehme, doch etwas gesagt, was schwerlich ausgesprochen sein würde, wenn man die kommerziellen Verhältnisse genau gekannt hätte. Es ist eine Nothwendigkeit für jede inländische Industrie, wenn der Staat ihr nicht, wie England, ausländische Abzugsquellen vorzugsweise zugänglich machen kann, daß ihr wenigstens der innere Markt gesichert werde, natürlich aber in einer Weise, in welcher auch der Konsument vor Schaden durch dieselbe behütet wird. So ist es bei der Tuch- und Branntwein-Fabrication, welche den inländischen Markt aufs billigste versorgt, dies aber jetzt nur thun kann, weil ihr der inländische Markt gesichert worden ist. Kann die ausländische Fabrication auch den inländischen Markt beliebig überfahren, dann ist es eine komplette Unmöglichkeit für den inländischen Markt, sich zu erhalten, weil in den billigen Zeiten der vorübergehenden Miß-Konjunkturen der Markt auf eine solche Weise überfüllt werden würde, daß den inländischen Fabrikanten die Möglichkeit auf mehrere Jahre hin benommen würde, die Fabrication fortzusetzen und die Produkte auf einen angemessenen Preis zu bringen. Es muß also, wenn das Land einen von solchen Möglichkeiten und allzugroßen Schwankungen unabhängigen Markt haben will, den Fabrikanten ein Absatz im Inlande gegeben werden, der ihm, wie dem Lande, einen dauernden mäßigen Preis sichert. Wir haben ferner unter den Fabrikanten, welche für eine Zoll-Erhöhung sein sollen, Männer, die sehr ehrenwerth in ihrer Weise sind, die aber nach dem Urtheile ihrer Umgebung als Fabrikanten auf einer hohen Stufe keineswegs stehen, und die gerade am wenigsten in der Lage sind, die Erfolge ihrer Industrie besonders zu rühmen, und die eben, weil sie dies nicht können, glauben, daß sie durch höhere Preise sich werden Hülfe schaffen können. Wir haben weiter Männer darunter, die in der That nicht wissen, wie eigentlich ihre Fabrication ihnen rentirt. Ich habe selbst ein Beispiel von einem höchst achtungswerthen wohlhabenden Rittergutsbesitzer gehabt, der 4 Jahre lang eine Fabrik in gutem Gange hatte. Nach dieser Zeit kam ein Anlaß, wo er nachweisen sollte, was er in diesen 4 Jahren verdient habe. Früher hatte er sich immer eines guten Verdienstes besonders gerühmt, jetzt kam zu Tage, daß er nie ein Buch- und Inventar-Abschluß gemacht hatte, sondern blos danach, ob sein Vermögen überschläglich zu- oder abgenommen, seinen Schluß zog. Das ist ein Schluß, der für einen Privatmann recht gut und genügend sein kann, für den Fabrikanten aber, der der Regierung Rath geben soll, gewiß ein höchst mangelhafter ist, da Abschreibungen und Werthbestimmungen dabei gar nicht berücksichtigt werden.

Präsident: Der Herr Redner wird mir erlauben, ihn darauf aufmerksam zu machen, daß es im Interesse der Versammlung und in seinem eigenen Interesse sehr wünschenswerth ist, wenn er die Argumente mehr zusammendrängt. Es haben sich noch acht Redner gemeldet, und ich glaube, daß es für die Versammlung wünschenswerth ist, die Sache von verschiedenen Seiten betrachtet zu sehen. Ich würde daher den Herrn Redner bitten, sich kürzer zu fassen.

Abgeordn. **Jacob:** Ich werde sehr gern der Andeutung des Herrn Präsidenten folgen und gewiß das Recht auf der Tribüne nicht mißbrauchen. Ich habe die Herren selten inkommodirt und thue es auch nur in Fragen, wo ich glaube, daß das, was ich sage, von speziellem Nutzen sein könnte. Um mich also kurz zu fassen, will ich von einer weiteren Deduction der Vortheile der Rübenfabrication und der großen Bedenken bei der jetzigen raschen Steuersteigerung abgehen und mich nur beschränken, darauf hinzuweisen, daß die Amendements, welche ich gestellt habe, darauf hinzielen, diejenigen Uebelstände einigermaßen zu beseitigen, welche aus dem, was ich eben gesagt habe, hervorgehen. Was nun die übrigen Amendements betrifft, so wird das des Abgeordneten von Richthofen so ziemlich mit dem von uns gestellten übereinkommen. Das des Abgeordneten Delius, welches einen gleichmäßigen Rückzoll beantragt, hat sehr viel für sich. Es ist gewiß ein Uebelstand, wenn zweierlei Rückzölle stattfinden sollen. Es kann der Rübenzuckerfabrication am Ende der Zoll nicht versagt werden, und wenn der mit dem Indischen Zucker in Einklang gebracht wird, so ist es für die Verwaltung unter allen Umständen leichter; es wird jede inländische Kontrole fortfallen und auf diese Weise auch dem Raffiniren ein viel leichteres Geschäft gewahrt werden. Unter den Amendements des Abgeordneten von Bonin würde ich besonders das empfehlen, was auf eine dreijährige Periode hindeutet, weil diese ein sichereres Resultat des Einkommens darbietet, als eine zweijährige. In diesem Sinne werde ich für die Amendements stimmen, ohne deshalb die meinigen, ganz andere Punkte betreffend, überflüssig zu erachten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Carl (Luckenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Carl** (Luckenwalde): Meine Herren! Ich stehe dieser Frage gegenüber auf einem vollkommen objektiven Standpunkte; ich habe kein Interesse dabei. Sie interessirt mich nur aus dem staatsökonomischen und aus dem finanziellen Gesichtspunkte. Erlauben Sie mir, in letzter Beziehung Ihnen einige Zahlen mitzutheilen; ich will mich bemühen, möglichst kurz zu sein, da wir von dem Herrn Präsidenten gehört haben, daß noch eine große Anzahl Redner eingeschrieben sind.

Ich nehme an, daß bei der Bevölkerung von 17 Millionen im Preußischen Staate die Zuckerconsumtion für den Kopf mindestens 5½ Pfund im Jahre beträgt, und ist ungefähr der Durchschnitt der letzten Jahre; der Zuckerverbrauch erreicht daher die Höhe von 850,000 Centnern; die Rübenzucker-Fabrication deckt jetzt ¾ und die Raffinerieen Indischen Zuckers das noch fehlende ¼. Der Rübenzucker giebt bei einem Steuersatz von 3 Silbergroschen pro Centner Rüben — und angenommen, daß 15 Centner Rüben zu einem Centner Rohzucker verwendet werden — 1½ Rthlr. für den Centner; von 637,500 Centnern Rübenzucker erwächst daher eine Einnahme von 956,250 Thalern.

Der vierte Theil von der ganzen Consumtion, der in Indischem Zucker besteht, beträgt nach dieser Annahme 212,000 Centner, diese zu einem Steuersatz von 5 Thalern pro Centner gerechnet geben eine Einnahme von 1,062,500 Thalern, also für beide Zuckergattungen kommt die Summe von 2,018,750 Thalern auf.

Wenn nun all dieser Zucker, wie früher der Fall war, nur vom Auslande eingeführt und mit 5 Thalern pro Centner versteuert würde, so müßten dafür 4¼ Millionen eingenommen werden. Es sind aber dafür nur 2,018,750 Thaler aufgekommen, also haben wir bei diesen Steuerverhältnissen in unseren Finanzen einen Nachtheil von 2,231,250 Thalern erlitten. Da anzunehmen ist, daß in wenigen Jahren der ganze Zuckerbedarf im Lande erzeugt werden

wird, so wird die Einnahme für 850,000 Centner bei einer Besteuerung von 6 Silbergroschen pro Centner Rüben oder 3 Thaler pro Centner Rohzucker erst 2,550,000 Thaler betragen. Ich berechne dies nur für Preußen und nicht für den Zollverein. Es bleibt aber alsdann immer noch für die Preußischen Finanzen im Verhältniß zu dem Indischen Zucker ein Verlust von 1,700,000 Thalern.

Sollte nun, wie es in den Vorlagen hier in Aussicht gestellt ist, von 2 zu 2 Jahren diese Steuer um ½ Sgr. nach und nach bis zu 8½ Silbergroschen gesteigert werden, so würde dann immer noch ein Ausfall von 637,000 Thalern gegen die Versteuerung, wenn Alles nach dem Steuersatz des Indischen Zuckers versteuert würde, übrig bleiben.

Nun habe ich dabei zu Grunde gelegt, daß 15 Centner Rüben einen Centner Rohzucker liefern, aber es ist der Technik gelungen, dies Quantum bedeutend zu ermäßigen, und wenn ich gut unterrichtet bin, nimmt man an, daß die Fabriken jetzt nur 12—13 Centner Rüben verbrauchen, um einen Centner Zucker zu produziren. Es wird also künftig der Centner Zucker nicht 3 Rthlr., sondern nur 2 Rthlr. und 12—18 Sgr. Steuer bezahlen, während der Indische Rohzucker noch immer auf den Satz von 5 Rthlrn. stehen bleibt. Wenn man aus dem Gesichtspunkte des Schutzzolles diese Frage beleuchtet, so wird es wohl einleuchtend sein, daß, wenn der Staat ein solches Opfer bringen sollte, nur zum Schutze eines Industriezweiges, sich dies nicht verantworten ließe.

Indeß ich wünsche, daß diesem wichtigen Industriezweig, welcher im Hinblick auf die Landeskultur von so großer Bedeutung ist, auch ein gewisser Zollschutz bleiben möge. Aber ich kann nicht einsehen, daß, wenn selbst die Vorschläge der Regierung, wie sie jetzt vorliegen, in Ausführung gebracht werden, den Rübenzucker-Fabrikanten nicht ein Schutzzoll von mehr als 10 Prozent verbleiben würde. Es ist nun gesagt worden, daß diese Rübenzuckerfabrication einen so wichtigen Einfluß auf die Landwirthschaft ausübe. Ich will das nicht bestreiten, ich glaube aber doch, daß in dieser Beziehung die Rübenzuckerfabrication überschätzt wird. Ich habe mir erlaubt, anzuführen, daß der Consum etwas über 850,000 Centner Zucker beträgt. Es ist zugegeben worden, daß von einem mit Rüben bebauten Morgen Land etwa 10 Centner Zucker gewonnen wird — etwas mehr oder etwas weniger. Es werden also ungefähr 85- bis 90,000 Morgen Fläche jährlich mit Rüben bebaut, also noch nicht 4 Quadratmeilen. Wenn man nun dies im Verhältniß der Preußischen Monarchie von 5100 Quadratmeilen annimmt, so scheint mir dies allerdings für die Allgemeinheit nicht von so großer Bedeutung zu sein, wie es von manchen Seiten dargestellt wird. Ich gebe zu, daß es für einzelne Landesstriche von hoher und wesentlicher Bedeutung ist, aber es werden gewiß ganze Provinzen sein, die gar keinen Nutzen von der Rübenzuckerfabrication haben, und darum müssen wir uns wohl hüten, daß wir nicht zu große Begünstigungen gewähren, welche so große Nachtheile in der Finanzverwaltung hervorbringen, daß das übrige Land darunter leiden würde. In anderen Ländern ist die Rübenzuckerfabrication schon früher als in Preußen zu einer großen Vollkommenheit gediehen.

In Frankreich fing man in den zwanziger Jahren bereits an, den Rübenzucker zu fabriziren, schnell verbreitete sich dieser Industriezweig über die nördlichen Departements.

Es ist Ihnen Allen bekannt, meine Herren, welche Streitigkeiten in Frankreich über diese Frage aufgeworfen wurden, aber wenn es auch einflußreiche Männer in den Kammern gab, welche die Besteuerung des Rübenzuckers zurückhalten wollten, die Nothwendigkeit drängte sich doch der Finanz-Verwaltung auf, sie einzuführen. Man mußte sich zu einer höheren Besteuerung entschließen, die gradatim soweit gegangen ist, daß sie der des Französischen Kolonialzuckers gleichgestellt wurde; es wird nur der Unterschied in der Besteuerung des Zuckers von Java und Brasilien gegen den Rüben- und Französischen Kolonialzucker aufrecht erhalten; man glaubte nun, die Französischen Kolonieen befriedigt zu haben, wenn man die Zucker-Fabrication im Innern Frankreichs nur der in den Kolonieen ganz gleich stellte. Aber bei den raschen Fortschritten der Industrie befriedigte man auch die Kolonieen damit nicht, und seit Anfang dieses Jahres ist in Frankreich die Zuckersteuer für Rübenzucker für jede 100 Kilogramm, etwa 2 Ctr., um 3 Franken gegen den Französischen Kolonialzucker erhöht worden. Also der Rübenzucker in Frankreich zahlt jetzt eine höhere Steuer, als der Kolonialzucker. Es läßt sich auch voraussetzen, daß auch bei uns dieser Industriezweig noch nicht bis zur Gränze der höchsten Vollkommenheit gediehen ist, und es sind mit mir Männer, die es besser, wie ich, verstehen, diesen Industriezweig zu beurtheilen, der Meinung, daß nach dem Verlaufe einiger Jahre diese Industrie eine bei weitem größere Vervollkommnung erlangen wird. Man hat auch in Frankreich und Belgien über diese große Besteuerung sich beschwert, es wurde der Untergang der Rübenzucker-Fabrication vorausgesagt, dennoch ist noch in den letzten Jahren eine große Vermehrung der Fabriken in beiden Ländern eingetreten.

Mit den eingebrachten Amendements kann ich mich nicht einverstanden erklären; der Abgeordnete von Benin bringt uns zunächst in seinem Amendement den Vorschlag:

„baldmöglichst für die gänzliche Aufhebung des Rückzolles auf Brodzucker hinzuwirken."

Meine Herren! Gegen eine solche Maßregel möchte ich doch warnen, denn seitdem die Rübenzuckerfabrication in Preußen eine so große Ausdehnung erlangt hat, hat sie nothwendig sehr nachtheilig auf das Raffiniren von Indischem Zucker einwirken müssen. Diese arbeiten jetzt hauptsächlich nur für das Ausland. Würde ihnen der Rückzoll nicht ferner gewährt, so würde dadurch dieser wichtige Industriezweig gänzlich gelähmt. Es stände in Aussicht, daß der Zucker-Export, der bis jetzt von Preußen bewirkt wurde, künftig durch Hamburg, Holland und Belgien vermittelt werden wird. Aber es kann auch nicht im Interesse der Rübenzucker-Fabriken liegen, diesen Antrag zu unterstützen, da vorauszusehen ist, daß in wenigen Jahren mehr Zucker im Zollverein fabrizirt werden wird, als innerhalb desselben konsumirt werden kann; dann wird es nöthig sein, einen Rückzoll auch auf Rübenzucker zu bewilligen. Ich schließe mich deshalb dem Kommissions-Antrag an, welcher diesen wichtigen Gegenstand der Beurtheilung der Regierung anheimgiebt. Das sind Dinge, die eine Kammer nicht beschließen kann; es gehören dazu größere technische Vorarbeiten. Ich würde bitten, daß wir den Beschluß nur dahin fassen, die Regierung möge darauf hinwirken, daß künftighin kein höherer Rückzoll gewährt werde, als der entsprechend ist zu dem bezahlten Einfuhrzoll.

Ich habe in der Regierungs-Vorlage nichts gefunden, mit dem ich nicht vollkommen übereinstimmen könnte, und ich kann mich daher mit dem vorher erwähnten Amendement weder in Beziehung auf den Rückzoll, noch in Bezug auf die Zeitperiode, die zu verlängern in Vorschlag gebracht ist, in Einklang finden. Wird man sich in zwei Jahren überzeugen, daß mit der jetzigen Besteuerung die Rübe zu hoch belastet sei, so sind ja dann die Kammern da, und man wird beschließen können, ob man mit der Besteuerung noch weiter gehen will oder nicht, und ich hoffe, die Regierung wird sich nicht die Hände binden lassen, um in der Besteuerung des Rübenzuckers noch höher gehen zu müssen, selbst wenn die Rübenzuckerfabrikanten dabei nicht bestehen könnten. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme der Regierungs-Vorlage.

Präsident: Der Abgeordnete Riedel hat das Wort.

Abgeordn. **Riedel:** Dem Herrn Vorredner habe ich zunächst zu erwiedern, daß er nicht das Glück gehabt hat, von richtigen Zahlenangaben unterstützt zu sein, daß daher auch die Schlüsse, die er darauf gebaut hat, unrichtig und falsch sind. Er hat namentlich angenommen, die Zuckerconsumtion sei 5½ Pfund, sie beträgt aber über 6 Pfund per Kopf. Er hat angenommen, die gesammte Consumtion im Zollverein, oder ich weiß nicht wo — er hat es nicht angegeben — betrage 858,000 Centner. Aus dem Zusammenhange schien hervorzugehen, daß er das Gesammtgebiet des Zollvereins gemeint hat, und dann beträgt sie das Doppelte. Er hat angenommen, daß das Einkommen von dem Kolonial-Zucker 1 Million und einige hunderttausend Thaler betragen habe; es hat in allen vergangenen Jahren aber ungefähr noch 3 Millionen Thaler eingetragen, und so geht die Reihe dieser Zahlenangaben fort, die natürlich zu keinem richtigen Schlusse führen konnten. Er ist dann, indem er großes Gewicht darauf zu legen scheint, auf die Verhältnisse in Frankreich übergegangen und hat uns verkündigt, daß in Frankreich der Kolonial-Zucker in der Abgabenbelastung niedriger stehe, als der Rübenzucker. Ja freilich der Kolonial-Zucker aus den Französischen Kolonieen, das ist aber eben für Frankreich einheimischer Zucker. Der Kolonial-Zucker fremder Kolonieen ist dagegen in Frankreich im Verhältniß zum Rübenzucker höher belastet, als bei uns. Es ist in Frankreich die Erhaltung der Zucker-Industrie der eigenen Kolonieen eine die inländische Gewerbsamkeit betreffende Frage, eine Frage, die das Mutterland ungefähr in der Weise interessirt, wie uns die Erhaltung des Wohlstandes einer vom Gesammtgebiet des Staats getrennt gelegenen Provinz interessiren würde. Zu Gunsten dieser Französischen Kolonieen sind die Abgaben von dem in ihnen produzirten Zucker fortwährend mehr und mehr herabgesetzt, und man hat es doch nicht erreichen können, daß die Production des Zuckers in den Französischen Kolonieen eine wachsende Größe geworden ist. Auch gegenwärtig deckt das in den Französischen Kolonieen erreichte Quantum der Kolonial-Zuckerproduction nur einen geringen Theil des Französischen Gesammtbedarfs; ja, es ist notorisch, daß die Französische Kolonial-Zuckerproduction und die Rübenzucker-Production auch zusammengenommen noch lange nicht das Quantum des Französischen Verbrauchs erfüllen. Daher befindet sich Frankreich immer in der Nothwendigkeit, fremde Zufuhren zu fordern, und diese sind nun, je nachdem sie aus den Productionsländern oder aus den Entrepots geschehen, und in beiden Fällen auf Französischen Schiffen, oder aber endlich auf fremden Schiffen, nach diesen 3 Modalitäten mit drei verschiedenen Zollsätzen beschwert, welche sich gegen 49½ Frank, als der Steuer vom Rü-

benzucker auf 62 Franks 70 Cent., 73 Franks 70 Cent. und 79 Franks 20 Cent. belaufen. Das giebt eine Differenz, welche auch in dem allerungünstigsten Falle, nämlich wenn die Einführung auf Französischen Schiffen aus den Productionsländern unmittelbar erfolgt, immer doch noch 13½ Franks auf je 100 Kilogr. oder 1 Rthlr. 23 Sgr. auf den Centner beträgt. Da diese Art von Einfuhr zur Deckung des Bedarfs aber ebenfalls noch nicht ausreicht, Frankreich vielmehr in keinem Jahre die Zufuhr aus den Entrepots auf Französischen Schiffen hat ganz entbehren können, für welche letztere Zufuhren dann der Zollsatz von 73 Franks 70 Cent. auf je 100 Kilogr. eintritt, was einen Zollschutz von 24 Franks 20 Cent. auf 100 Kilogr. oder 3 Rthlr. 4 Sgr. auf den Centner Rohzucker ausmacht, so ist dieser höhere, nicht jener niedrigste Zollsatz für den Französischen Zuckerpreis maßgebend, und hiernach die Stellung des Französischen Rübenzuckerfabrikanten eine vollkommen so begünstigte wie bei uns.

Das ist also keine Ueberlastung des Rübenzuckers, keine Gleichstellung des Kolonialzuckers mit dem Rübenzucker!

Es ist ferner von dem Herrn Vorredner die Behauptung ausgesprochen, daß für unseren Rübenzucker ein Zollschutz mindestens in dem Umfange von 10 Prozent auch nach dem Eintritt der beabsichtigten Steuererhöhung noch fortdauern werde. Dies führt mich auf den traurigen Punkt des Widerspruches, der in dem heute Morgen genehmigten Vertrage liegt, dem ich sonst mit voller Freudigkeit meine Zustimmung gegeben haben würde, und der uns auch hier wieder begegnet. Es wird nämlich im Anfange des Vertrages zu Gunsten der Rübenzucker-Industrie der Grundsatz pomphaft verkündet: „sie soll auch fortan noch einen angemessenen Schutz genießen", und dann folgt gleich im nächsten Satz die Bestimmung: „demgemäß soll sie mindestens 6 Sgr. und bis 8½ Sgr. von dem Centner Rüben an Abgaben zahlen." Ich glaube, daß nach dem Urtheile jedes Sachverständigen diese beiden Sätze im schnödesten Kontraste zu einander stehen. Entweder zahlt die Rübe so übertriebene Abgaben nicht, nur in diesem Falle genießt sie den ihr zugesicherten Schutz; oder sie zahlt solche Abgaben, und dann genießt sie entweder überall keinen Schutz, oder wenigstens keinenfalls einen angemessenen Schutz.

Ich erlaube mir, hierbei zu bemerken, daß die Quelle dieser ganz irrthümlichen Ansicht über das Maß der Steuer, bei welchem der Rübenzucker noch Zollschutz genieße, wesentlich darin beruht, daß man sich schlechterdings weigert, diejenige Differenz gebührend zu beachten, welche technisch nachgewiesen und notorisch zwischen gleichen Quantitäten gleicher Sorten Kolonial- und Rübenrohzucker vorliegt. Es ist eine Differenz des Werthes, die sich auf die ungleiche Ausbeute stützt, die aus den beiden verschiedenen Gattungen Rohzucker stattfindet. Indem man den Zollschutz des Rübenzuckers überschätzt, geht man von der freilich einfachen, aber vollkommen irrigen Annahme aus: „Zucker ist Zucker; ob Kolonialzucker, ob Rübenzucker, das erscheint als gleichgültig." Gleiche Quantitäten gleicher Sorten dieser verschiedenen Gattungen von Zucker geben aber im Wege der Raffination dem Raffineur keineswegs ein und dasselbe Resultat, sondern beim Rübenrohzucker ein sehr viel geringeres, als bei der Verarbeitung von Kolonial-Rohzucker derselben Qualität, und auf diese Verschiedenheit der Resultate kommt es erheblich an. Darauf gründet sich eine Werthdifferenz, welche nothwendig beachtet werden muß, wenn eine relativ gleichförmige Besteuerung stattfinden soll.

Wenn ich von gleichen Sorten Zucker spreche, so kann die hier vorausgesetzte Gleichheit der Qualität selbstredend in nichts Anderem bestehen, als darin, daß sie in Brodzucker oder in krystallinischem Zucker überhaupt ein und dasselbe Maß der Ausbeute ergeben; denn darin zeigt sich die Gleichheit der Sorten bei der Verschiedenheit der Gattung. Wenn nun aber ein Raffineur, der 4 Centner Kolonialzucker verarbeitet, daraus 3 Centner Brodzucker gewinnt, und daneben 1 Centner Syrup, den er zu 8 Rthlrn. wird verkaufen können, während ein Raffineur, der 4 Centner Rüben-Rohzucker verarbeitet, wenn der Rüben-Rohzucker gleicher Qualität war, zwar ebenfalls 3 Centner Brodzucker, als Nebenprodukt aber nur, statt des werthvollen Syrups, 1 Centner Rüben-Melasse gewinnt, welche wegen der darin vorherrschenden Salze nicht genießbar ist, und wenn sie zur Spiritusfabrication verarbeitet wird, einer abermaligen Besteuerung unterliegt, daher höchstens 1 Rthlr. Werth hat; — erhellt daraus nicht, daß dem Raffineur ein Werth von 8 Rthlrn. im ersten Falle mehr zu Theil wird, als im letzteren Falle, oder auf jeden der 4 Centner Kolonial-Rohzucker etwa zwei Thaler mehr, als bei der Verarbeitung von Rübenzucker? — Dies stellt einleuchtend heraus, daß eine erhebliche Verschiedenheit des Werthes in der natürlichen Beschaffenheit der Objekte, die wir Rohzucker nennen, begründet ist. Es fragt sich daher nur noch, auf wie hoch die durch diese Verschiedenheit der Ausbeute bedingte Ungleichheit des Werthes der Objekte anzunehmen ist.

In dieser Beziehung können mannigfache, wechselnde und zufällige Umstände in Betracht kommen, namentlich die Syrupszoll-Differenz, und es ist daher nicht zu verwundern, wenn wir von einander abweichenden Angaben darüber begegnen, wenn also z. B. die Königliche Regierung in ihren Motiven, die sie uns am 1. März v. J. vorlegte, diese Differenz auf nicht höher als 1 Rthlr. pro Ctr. schätzen zu können glaubt, während dieselbe sich nach andern Annahmen auf 2 Rthlr. beläuft, und diese namentlich durch sorgfältige, bei der hiesigen bekannten Schicklerschen Siederei angestellte Ermittelung bestätigt worden. Wenn nun aber ein Gegenstand um einen oder um zwei Thaler weniger werth ist, als ein anderer, und beide nach ihrem Werth gleich belastet werden sollen, wenn von aller Vertheuerung des Rübenzuckers durch Zölle und Steuern abgesehen, der eine z. B. 6 und der andere 7 oder 8 Rthlr. ursprünglichen Werth hat, so wird doch wohl Niemand behaupten wollen, daß die Besteuerung eine gleiche sei, die ein gleiches Geld von dem höhern wie von dem geringern Werthe erhebt! Das ist aber die Gleichstellung, die uns der Herr Vorredner als wünschenswerth hinstellt. Daß ein fortdauernder Schutz der inländischen Industrie gewährt werde, wenn die im Vertrag vom 4. April stipulirte Besteuerung eintritt, kann nimmermehr behauptet werden, wenn man die dargelegte Differenz berücksichtigt. Bei der Begünstigung, welche der Kolonial-Zucker noch in mehrfachen anderen Beziehungen bei uns genießt, und nach dem Verhältnisse seines Werthes zu dem geringeren Werthe, den der Rübenzucker gegen ihn repräsentirt, ist eine Besteuerung von 8½ Sgr. pr. Ctr. Rüben oder von 4¼ Rthlr. pro Ctr. Rüben-Rohzucker vielmehr eine erheblich höhere Belastung als diejenige, die auf dem Kolonialzucker liegt. Es ist die Steuer von 6 Sgr. oder 3 Rthlr. schon eine so übertriebene, daß sie, wenn sie auch noch einen geringen Schutz übrig läßt, diesen doch auf 12—15 Sgr. beschränkt. Das will ich jedem Sachverständigen überzeugend nachweisen.

Es ist nicht meine Absicht, mich gegen eine angemessene allmälige Erhöhung der Steuer von dem inländischen Rübenzucker zu erklären. Ich bin von je ab ein Vertheidiger allmäliger Progression in der Besteuerung besonders geschützter Gewerbe gewesen, und ich kann nur bedauern, daß man nicht schon im Jahre 1841 einen festen, eine lange Reihe von Jahren berechneten Plan für eine solche Progression in der Rübenzucker-Steuer entworfen hat, sondern planlos verfahren hat, woher denn auch die großen Ungleichheiten in dieser Beziehung eingetreten sind. Ich gehe mit Ihnen von der Ansicht aus, daß jedes Gewerbe, welches Zollschutz genießt, mit der Zeit lernen muß, den Zollschutz mehr und mehr entbehren zu können, wenn es eines Schutzes überhaupt würdig geachtet sein will. Ich glaube aber auch, daß ein solches Zunehmen in der Besteuerung nicht nach Grundsätzen geschehen darf, welche das fiskalische Bedürfniß allein diktirt, und daß sie nicht sprungweise in dem Maße stattfinden darf, daß es die Gefahr mit sich führt, zahlreiche industrielle Unternehmer plötzlich in Vermögens-Ruin und die durch ihren Erwerb bedingten Kreise zahlreicher Arbeiter in Brodlosigkeit zu stürzen und das Gewerbe selbst in Verfall gerathen zu lassen. Es ist Pflicht der Staats-Regierung, es mit der Erleichterung der Nahrungsquellen des Volkes auf das Sorgfältigste zu nehmen, denn diese sind schwer wieder herzustellen, wenn man sie einmal angetastet hat, und ich glaube, daß diese Pflicht der Staats-Regierung doppelt da Platz greift, wo es sich um ein wichtiges Nebengewerbe der Landwirthschaft handelt, welches große Resultate für die Zukunft in Aussicht stellt. Unsere landwirthschaftlichen Grundstücke bleiben doch immer die Haupt-Faktoren aller unserer Production, so wie die Hauptträger der öffentlichen Lasten im Staats- und Gemeinde-Verbande. Will man dessenungeachtet jedes fabrikative Nebengewerbe, welches den Grundstücken einen höheren Ertrag abzugewinnen lehrt, gleich nach seiner ersten Entwickelung mit übermäßigen Steuern heimsuchen und wieder in Verfall bringen?

Ich glaube, es läßt sich dies in Ansehung der inländischen Zuckerbereitung um so weniger rechtfertigen, je glänzender die Erwartungen sind, die sich für die Bodenkultur und die ökonomische Lage der Grundbesitzer überhaupt an die ungehemmte Entwickelung des Gewerbes der inländischen Zuckerbereitung nach Anleitung der Erfahrung anknüpfen dürfen.

Es konnte in früheren Jahren wohl noch in redlichen Zweifel gestellt werden, ob dieses Gewerbe überhaupt für unser Klima und unseren Boden so geeignet sei, daß es einmal bei allmälig sinkendem und endlich ganz verschwindenden Zollschutze — denn dieses Ziel mußte immer im Auge behalten werden — in freier Konkurrenz mit dem Kolonialzucker dastehen könnte. Es konnte eben daher wünschenswerth erscheinen, das Gewerbe durch allmälige regelmäßige Progression in der Besteuerung gleichsam auf die Probe zu stellen. Wie hat aber die Rübenzucker-Industrie diese Probe bestanden? Unter wachsender Besteuerung ist man in einem verhältnißmäßig doch nur erst sehr kurzen Zeitraum dahin gekommen, daß das Gewerbe sich weit über Sachsen hinaus, wo seine Heimat für uns bestand, auf alle Provinzen Preußens und fast auf alle Staaten des Deutschen Zollvereins ausgebreitet hat. Es hat in dem letzten Jahre uns eine Production dargestellt von nicht weniger als 1,200000 Centnern inländischen Zucker. Es repräsentirt diese Productionsgröße einen Werth, der nach Abrechnung aller Erhöhungen des Preises durch Zölle und Steuern auf 8 Millionen Thaler zu schätzen ist, und dieser hohe Werth konnte einem Areal abgenommen werden, das noch nicht 10 Quadratmeilen umfaßt! Ist das nicht eine staunenswerthe Erhöhung der inlän-

bischen Production, die hierdurch vermittelt worden, und ist das nicht ein höchst wichtiger wirthschaftlicher Fortschritt, daß wir so viel Werth im Inlande mehr erzeugt haben, als früher, statt genöthigt zu sein, diesen Werth vom Auslande einzuführen, wenn er sich auch durch andere Produkte von uns eintauschen ließ?

Es ist bereits hervorgehoben, in welchem Maße zugleich die Consumtion die Wohlthätigkeit der neuen Industrie erfahren hat. Wenn der Centner Zucker in den wenigen Jahren, worin sich die Rübenzucker-Industrie entwickelt hat, in seinem Preise — wir wollen lediglich die Differenz der Preise zwischen Berlin und Hamburg annehmen — um 6, 7 bis 8 Thaler herabgedrückt ist, und Sie rechnen die Consumtion von 1½ Millionen Centner multiplizirt durch die Bevölkerungszahl der Zollvereins-Länder, so haben Sie eine Summe von 10, 12 Millionen Thalern, die die Gesammtheit der Konsumenten rein erspart hat bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse in Folge der Entwickelung dieser Industrie. Wie anregend hat sie dabei zugleich auf Landbau, Viehzucht und Bergbau, so wie auf eine Reihe von fabrikativen Gewerben eingewirkt? Wie hat sie dem Welthandel für den Wegfall von Zuckereinfuhren durch ihr eigenes Bedürfniß an Kohlen und dergleichen überseeischen Gegenständen einen Ersatz gegeben? Ich erinnere nur an die großartige Kohlen-Einfuhr in Stettin, die sich durch die Zuckerindustrie um mehr gehoben hat, als die Zuckereinfuhr jemals vermittelte. Wie hat die Rübenzucker-Industrie selbst den Staatskassen den Abgang an Zoll-Einkünften von ausländischem Zucker und Syrup, was gewöhnlich übersehen wird, mittelbar wieder gut gemacht, nicht blos durch den wachsenden Ertrag von Klassen- und Einkommensteuer und in der Erhöhung des Staats-Einkommens von dem Bergbau, sondern auch durch ein höheres Aufkommen in den Zolleinkünften selbst? Denn wer würde behaupten wollen, daß die Consumtion so mancher Gegenstände, die in unmittelbarer Verbindung mit der Zuckerconsumtion steht — ich nenne hier nur den Kaffee — in so erstaunlicher Weise gestiegen wäre, wie in den letzten funfzehn Jahren notorisch der Fall gewesen ist, wenn die Rübenzucker-Industie hierauf nicht durch die von ihr bewirkte Ermäßigung der Zuckerpreise mächtig eingewirkt hätte? Dies Alles sind Thatsachen, die heute jeden Zweifel an der besonderen Wohlthätigkeit der Rübenzucker-Industrie unmöglich machen. Niemand wird daher heute noch — wenn nicht aus neidischer Gewerbseifersucht — den Wunsch hegen, den mit großen Opfern dem Lande zugeeigneten Industriezweig durch übermäßige plötzliche Steuererhöhung dem Verfalle preisgegeben zu sehen. Es würden dadurch die Kapitalien und die Unternehmer in noch viel größerem Maße, wie ohne sie schon der Fall ist, nach Rußland und Oesterreich hinausgedrängt werden, um hier unter äußerst günstigen Bedingungen für die Rübenzucker-Production eine neue Zufluchtsstätte für dieselbe aufzusuchen.

An die Durchführung einer großen handelspolitischen Maßregel, die Verbindung des Steuervereins mit dem Zollvereine, für welche unsere Regierung den Dank des Landes verdient hat, knüpfte sich leider für Preußen zugleich die Uebernahme der Verpflichtung, für die Zukunft ein Einkommen von Zucker und Syrup herzustellen, welche 6,0672 Sgr. für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung beträgt. Die Kammer hat dem Vertrage vom 7. September 1851, welcher diese Verpflichtung dem Staate auferlegte, einstimmig ihre Genehmigung ertheilt. Der Patriotismus der Fabrikbesitzer hat keine Klage über diese als politische Nothwendigkeit eingetretene harte Maßregel erhoben. Aber an die Ergebung in diese Nothwendigkeit knüpfte sich das feste Vertrauen, daß die Staats-Regierung im Hinblick auf das Interesse des inländischen Gewerbes, welches noch erst jugendlich in seiner ersten Entwickelung dasteht, auch über das dringend nothwendige Maß, welches die Erfüllung des Vertrages fordert, nicht hinausgehen werde. Dennoch muß ich leider den Ausspruch eines meiner Herren Vorredner bestätigen. Die Regierung ist darüber in der Uebereinkunft vom 4. April, und zwar weit, hinausgegangen. Die Uebereinkunft vom 4. April will ich deshalb nicht anklagen, weil sie die Steuerhöhung, welche erst mit dem 4. April einzutreten brauchte, schon mit dem 1. September eintreten ließ. Ich glaube, das war eine Nothwendigkeit, welche die Lage der früheren Gesetzgebung über diese Verhältnisse mit sich brachte. Auch will ich nicht darüber rechten, daß die Regierung die Last, welche nach dem Wortlaut des Hannöverschen Vertrages allerdings theilnehmend auf den Kolonialzucker hätte gelegt werden können, durch die Erhöhung des Zolles vom eingeführten Zucker dem Rübenzucker allein auflegte; denn ich glaube, es hätte der Richtung unserer handelspolitischen Grundsätze entschieden widersprechen, den Zuckerzoll zu erhöhen. Aber das hebe ich als eine Verletzung hervor, daß auch in der Abmessung des Steuersatzes von inländischem Zucker, wenn man diesen auch allein zum Träger eines höheren Staats-Einkommens machte, nun sogar noch über das Maß hinausgegangen ist, welches nach dem Hannöverschen Vertrage erforderlich war, um das stipulirte Solleinkommen vom Zucker und Syrup zu erfüllen. Denn legte die Regierung das Einkommen und die Bevölkerung vom Jahre 1851 ihrer Berechnung zu Grunde, so betrug das Soll-Einkommen, wenn in diesem Jahre der Hannöversche Vertrag schon hätte erfüllt werden sollen, 6,074,069 Rthlr., welche mit Hülfe des Zolles von eingeführtem Kolonialzucker aufgebracht worden wären, hätte man von jedem Centner Rüben, die vom letzten Januar bis zum letzten Dezember 1851 verarbeitet worden sind, auch nicht mehr als 5 Sgr. erhoben. Legte man dagegen bei dieser Berechnung das Quantum Rüben zu Grunde, welches vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres 1852 verarbeitet ist, nach Maßgabe der Annahme, welche in der Kommission von der Regierung geäußert ist, es seien gegen 22 Millionen Centner Rüben in der Campagne 1852—53 verarbeitet worden, so würden 1852: 20,515,960 Centner Rüben verarbeitet seien, und bei einer Steuer von 5 Sgr. pro Centner, bei dem 1852 eingekommenen Zollbetrage von 3,163,635 Rthlr., gegen eine halbe Million Thaler mehr aufgebracht sein, als die Summe, welche das Soll-Einkommen des September-Vertrages ist. Ist von der Staats-Regierung eine andere Berechnungsweise eingeschlagen, hat die Staats-Regierung dabei namentlich das alte System beibehalten, die Rübenzucker-Steuer-Einnahme stets aus dem Vorjahre dem Zoll-Einkommen des laufenden Jahres zuzurechnen, und also eine sinkende und eine steigende Größe zusammenzurechnen, so ist dies eben ein falsches Verfahren, also auch die Berechnung unrichtig, und kann ich nicht einsehen, wie man einen blühenden Gewerbszweig darum durch Ueberbürdung kann leiden lassen wollen, daß in der Calculation nun einmal eine falsche Berechnung des Maßes der erforderlichen Steuerzahlung der Uebereinkunft vom 4. April zu Grunde gelegt ist.

Vielleicht haben die hohen Regierungen, welche den Vertrag vom 4. April schlossen, sich dabei von der Ansicht leiten lassen, es werde auch bei dieser hohen Steuer sich der Umfang der Rübenzucker-Industrie noch in demselben Maße vermehren, wie früher, und es würde daher, wenn man eine niedrigere Auflage machte, durch die Verminderung der Einfuhr von Kolonialzucker und die Vermehrung der Production des Rübenzuckers das wirkliche Einkommen doch noch sehr herabgesetzt werden. Man hätte danach zugleich im Voraus Sorge getroffen für möglichen künftigen Ausfall. Ich glaube, meine Herren, Keiner, dem die Verhältnisse der Rübenzucker-Fabrication, wie sie sich in den letzten Jahren gestaltet haben, nur etwas näher bekannt sind, wird diese Hoffnung, wie ich es nenne, oder diese Besorgniß, wie man sich vom fiskalischen Standpunkte aus vielleicht auszudrücken hat, getheilt haben.

Wenn aber dennoch die Erfüllung dieser Besorgniß eingetreten wäre, dann giebt ja der Vertrag selbst Mittel an die Hand, welche die nachtheiligen Folgen solcher Erscheinungen für die Staatskassen sofort wieder gut zu machen geeignet sind, indem dann die Steuererhöhung um einen Sechser eintritt, welche darin angedroht ist. Für den Eintritt dieser Steuererhöhung hätte man auch eben so gut statt 2 Jahren, 1 Jahr setzen können. Denn daß eine zweijährige Steuerperiode keinen Raum für freie Entwickelung der Speculation, keine Sicherheit für geschäftliche Unternehmungen giebt, ist von einem der Herren Vorredner bereits mit Recht hervorgehoben worden. Jedenfalls aber bekenne ich mich, gegenüber dieser weit getriebenen Vorsicht, zu dem Grundsatze, daß es viel leichter und unbedenklicher ist, wenn man in der Veranlagung einer Abgabe auf gewerbliche Unternehmungen, indem man nur schonend und langsam darin zu Werke geht, um die Industrie nicht in kräftiger Entwickelung zu hemmen, diesen Fehlgriff durch nachfolgende Steuererhöhung wieder gut zu machen; als wenn man den Mißgriff, eine Industrie durch Ueberlastung in Verfall gebracht zu haben, dadurch wieder gut zu machen gezwungen ist, daß man hinterher an der früheren zu hohen Veranlagung etwas nachläßt.

Ich bitte Sie daher, stimmen Sie für das Amendement, welches der Abgeordnete von Richthofen eingebracht hat! Es tastet dasselbe, wie schon hervorgehoben worden ist, in keiner Weise den Hauptvertrag an, dessen Genehmigung auch schon hinter uns liegt. Es stellt nur der Regierung anheim, das wieder gut zu machen zu Gunsten der Industrie, was nach unserer Ansicht verfehlt ist.

Es läßt den Zollverein fortbestehen, es sucht aber in dem Zollverein auch diesem blühenden Zweige des inländischen Gewerbewesens sein Fortkommen möglich zu machen.

(Rufe von der Rechten: Schluß!)

(Zur Rechten.)

Ich würde gern schließen, wenn Sie nicht eben durch Ihr Drängen nach dem Schluß mir anschaulich machten, daß nach mir schwerlich noch ein anderer Redner zu Worte kommen wird, der wichtige Gegenstand aber doch mehrseitiger Erörterung noch bedarf.

Präsident: Herr Riedel! Lassen Sie sich nicht stören durch dergleichen Unterbrechungen! Wenn es Zeit ist, meine Herren, an den Schluß zu erinnern, dann werde ich es thun. Jedenfalls war die Bemerkung ungehörig.

Abgeordn. **Riedel:** Ich erlaube mir noch einige Worte in Bezug auf den zweiten Gegenstand, der hier gleichzeitig berührt worden ist, nämlich die Ausfuhr-Bonification. Die bisherige Verfassung ist Ihnen im Berichte klar vorgeführt. Danach erhält

also im Zollverein der Kolonialzucker, wenn er raffinirt ist und ins Ausland exportirt wird, eine Bonification von 6⅔ Rthlr. pro Ctr. Das ist nicht nur ein Ersatz des gezahlten oder vielmehr des dem Zucker zur Last geschriebenen Zolles, sondern daneben noch eine Prämie, denn die Bonification geht über den Ersatz hinaus. Dagegen wird eine Steuervergütung dem einheimischen Produkt, also dem aus Rübenzucker gefertigten Brodzucker, nicht nur versagt, — das ließe sich aus der Neuheit des Erzeugnisses erklären, — sondern es ist auch den Raffinerie-Anstalten, welche den Vortheil der Export-Bonification genießen wollen, streng untersagt und verwehrt, das geringste Quantum des einheimischen Produktes zu verarbeiten, wenn sie nicht der Wohlthat der Export-Bonification und der daran sich knüpfenden Vortheile verlustig gehen wollen. Es ist also der Rübenzucker-Fabrication durch diese Bonifications-Einrichtung nicht nur das Mitwerben auf auswärtigen Märkten verschlossen, das ließe sich noch ertragen; es ist ihr auch in unnatürlicher Weise der Absatz im Inlande geschmälert. Es ist das ein unnatürliches Verhältniß, das wohl begreiflich ist in Ländern, welche, wie Frankreich und Holland, Kolonieen besitzen, deren Produkten das Mutterland einen besseren Markt zu sichern sucht. Wie aber ein Komplexus von Staaten, wie die des Zollvereines, der bekanntlich keine Kolonieen zu verpflegen hat, das Produkt der Sklavenarbeit des Auslandes vor dem Produkte unseres Kapitals, unseres Gewerbfleißes und unserer Grundstücke in dem Maße begünstigen kann, das läßt sich nur durch die Macht althergebrachter Einrichtungen erklären.

Der Bericht hat dem Gegenstand mit Recht eine sorgfältige Erörterung gewidmet, aber die Vorschläge, welche er daran knüpft, erscheinen mir ungenügend. Die Vorschläge der Kommission können nicht hinreichen, um dem Rübenzucker und dem daraus gefertigten Brodzucker einen ausländischen Markt zu eröffnen, denn der Brodzucker ist in seiner Qualität nicht geringer, wenn er aus Rüben und nicht aus Kolonialzucker angefertigt worden. Auf fremdem Markte würde er daher, wenn er nur eine um einige Thaler geringere Bonification erhält, verhältnißmäßig gezwungen sein, einen höheren Preis für sich zu fordern und daher schwerlich mit dem begünstigten Kolonialzucker Konkurrenz zu halten fähig sein. Es wird aber, was das Schlimmste bei diesen Vorschlägen ist, das arge Hinderniß dadurch nicht beseitigt, das die natürlichen Absatzwege des inländischen Produktes verschließt, indem es die Freiheit des Absatzes an inländische Raffinerieen raubt. Es werden für den Rübenzucker nicht jene lästigen Hemmnisse auf dem inländischen Markte aufgehoben, deren ich vorhin gedachte, die sich an das Privilegium der Zuckerraffinerieen anknüpfen, und daher halte ich die Erfüllung des Wunsches, den die Kommission Ihnen zur Aussprache anheimstellt, für ungenügend und für den beabsichtigten Zweck fast für wirkungslos. Meines Erachtens kann das bestehende Mißverhältniß nur auf zwei Wegen beseitigt werden, nämlich entweder, wenn man sich dem Belgischen Systeme anschließt, ohne daß man nöthig hat, in Belgische Prämien einzugehen, und danach der Brodzucker ohne Unterschied, er mag aus Rüben- oder Kolonial-Rohzucker gefertigt sein, die gleiche Bonification erhält, oder aber, indem man sich dem Oesterreichischen Systeme anschließt und eine Export-Bonification überall nicht gewährt, überall diese hemmenden und lästigen Einrichtungen beseitigt.

Im Interesse der Rübenzucker-Industrie halte ich das letztere für fast eben so wohlthätig als das erstere. Es kommt wenigstens zunächst nur wesentlich darauf an, die Freiheit der inländischen Märkte herzustellen, die unter dem Vorzug der Kolonialzucker-Raffinerieen entschieden beeinträchtigt ist, und daher rathe ich Ihnen und bitte ich Sie dringend, sich dem Amendement Delius, event. dem des Abgeordneten von Bonin anzuschließen.

Ich hoffe, meine Herren, wenigstens so viel werden Sie bei diesem entscheidenden Schritt gegen dieses inländische Gewerbe, um welches es sich handelt, auch für dasselbe zu thun geneigt sein, daß Sie nicht auf der andern konkurrirenden Seite mit großer Sorgsamkeit alle Privilegien und Vorzüge ungeschmälert aufrecht zu erhalten suchen, die in der That viel weiter reichen als diejenigen, welche der Rübenzucker-Industrie je gewährt sind, auch damals, als der Schutz noch ein sehr übertriebener war. Ich glaube, daß es kein Gewerbe giebt, welches an den Staat so viel Anspruch gemacht und so viele Begünstigungen in einer langen Reihe von Jahren genossen hat, als die Kolonial-Zuckerraffinerie; und so wenig ich ihr dies beneide, so glaube ich, daß, wenn es sich darum handelt, das Einkommen vom Zucker ohne Unterschied, woher es kommt, zu steigern und zu erhöhen, man nicht bei der Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker stehen bleiben darf. Insofern ist mir die Zusicherung der Königlichen Staats-Regierung, welche sie in der Kommission ertheilt hat, wiewohl ich gewünscht hätte, sie wäre weiter gegangen, eine sehr tröstliche und eine sehr erfreuliche gewesen. Meine Herren! Es ist dies heute eine der ersten Gelegenheiten, wo es sich um eine in die Interessen der Landwirthschaft tief eingreifende Frage handelt. Ich bitte Sie, bei diesem Punkte die Interessen, um die es sich handelt, nicht gering zu schätzen und nicht einem Gewerbe, wenn Sie auch die Nothwendigkeit der Tragung einer höhern Steuer anerkennen, diejenige Erleichterung zu versagen, die nur zu Gunsten der in einigen Seestädten sporadisch, künftig vielleicht nur an Hannovers Küste anzutreffenden Gewerbs-Anstalten der inländischen Zucker-Erzeugung versagt wird.

Ich würde hiermit schließen, wenn ich nicht noch eine Bemerkung zu machen hätte, zu der mich die Herren Vorredner veranlaßt haben, indem sie auf eine große landwirthschaftliche Autorität und deren Urtheil über die Rübenzucker-Fabrication Bezug nahmen. Es handelt sich nämlich um den Aufsatz in dem Preuß. Wochenblatte vom Landes-Oekonomie-Rath Koppe, und es ist ohne Weiteres angenommen, als habe sich Herr Koppe mit dieser Maßregel einverstanden erklärt. Es freut mich, daß ich Gelegenheit nehmen kann, das Gegentheil zu behaupten. Unser verehrter Herr Koppe bezieht sich in dem Aufsatze in der politischen Wochenschrift auf seine früher über diesen Gegenstand geäußerte Ansicht, nämlich auf die Ansicht, welche er als Mitglied des Landes-Oekonomie-Kollegiums ausgesprochen hat. Aber diese enthält keine Billigung der jetzigen Steuer-Einrichtung, die im Kreise der sonstigen Königlichen Behörden überhaupt vielfach Widerspruch erfahren hat. Ich glaube, dahin auch rechnen zu können, daß die Steuer-Direktoren der beiden Provinzen, worin die Rübenzucker-Industrie vorzüglich blüht, sich keineswegs mit den Maßregeln der Regierung, wie sie unter dem 4. April festgestellt sind, einverstanden erklärt haben. Das Urtheil, welches nun das Landes-Oekonomie-Kollegium abgegeben hat, spricht ganz ausdrücklich das Gegentheil von der Steuer-Erhöhung aus, um welche es sich hier handelt. Es wird darin gesagt: „Das Maximum einer Rübenzuckersteuer beläuft sich unter den vorhandenen Consumtions-Verhältnissen auf 3 Rthlr. 10 Sgr. pro Ctr. Zucker oder auf 6 Sgr. 8 Pf. vom Ctr. Rüben," während jetzt das Maximum auf 8 Sgr. 6 Pf. erhöht werden soll. Das lautet also ganz anders. Sie sehen hieraus, daß man aus der fragmentarischen Behandlung der Frage im politischen Wochenblatte keineswegs darauf schließen kann, was auch nicht entfernt darin angedeutet ist, daß der Herr Koppe bei seiner tiefen, das Verhältniß der Sache gewiß durchdringenden Einsicht dieser Steuer-Erhöhung das Wort geredet hat, wie die Uebereinkunft vom 4. April selbige festsetzt.

Präsident: Es ist der Antrag auf Schluß der Diskussion gestellt von dem Abgeordneten Freiherrn von Fircks.

Es haben sich noch gemeldet für den Kommissions-Antrag die

Abgeordneten Jacobs (Potsdam),
von Patow;

gegen denselben die

Abgeordneten Degenkolb,
von Carlowitz,
Delius (Wolmirstedt) und
Oechelhäuser.

(Der Abgeordnete Graf von Zieten bittet ums Wort.)

Sie haben das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Graf **von Zieten** (vom Platz): Im Interesse des Wahlkreises, den ich vertrete, ersuche ich den Herrn Präsidenten, mir die kurze Bemerkung erlauben zu wollen, daß mein Name auf der Rednerliste gegen den Kommissions-Antrag stand, daß ich ihn aber mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit von der Rednerliste habe streichen lassen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungsrath **Delbrück**: Meine Herren! Bevor ich darauf eingehe, die Bedenken, welche gegen die vorliegende Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers erhoben sind, näher zu beantworten, habe ich die Bemerkung vorauszuschicken, daß die Staats-Regierung, wie auch bereits in der Kommission erklärt ist, die hohe Bedeutung der Industrie, um welche es sich handelt, im vollsten Maße anerkennt, daß sie die Vortheile zu würdigen weiß, welche diese Industrie der Landwirthschaft, dem Bergbau und vielen Gewerben zugeführt hat, die Vortheile, welche sie durch Beschäftigung einer großen Anzahl von Arbeitern dem Lande gewährt, die Vortheile, welche sie im Allgemeinen durch die Herabdrückung der Zuckerpreise und die Vermehrung der Zucker-Consumtion in Preußen und im Zollverein herbeigeführt hat. Hiervon ausgehend, ist die Regierung bei den Verhandlungen, welche zu der vorliegenden Uebereinkunft geführt haben, von dem Gedanken beseelt gewesen, daß diese ein Resultat haben mußten, bei welchem die Rübenzucker-Fabrication bestehen und sich weiter entwickeln könne, bestehen allerdings da und so weit, als sie wirklich naturwüchsig ist, als sie in der Lokalität, in der sie betrieben wird, und in der Qualification der Unternehmer ihr solides und wirkliches Fundament habe. Schon im Jahre 1841, als die Zollvereins-Regierungen zum ersten Male Gelegenheit hatten, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, ist man von dieser Auffassung der Sache ausgegangen, obgleich man damals wohl schwerlich geahnt hat, welche Ausdehnung diese

Industrie nach 12 Jahren haben würde. Das Verhältniß, in welchem die jetzt vorliegende Uebereinkunft zu der im Jahre 1841 getroffenen steht, ist das, daß in beiden der Gesichtspunkt ausgedrückt ist, daß die Rübenzucker-Fabrication einen angemessenen Schutz finden soll, daß in beiden Uebereinkünften der Gesichtspunkt hingestellt ist, daß die Einnahmen vom ausländischen und inländischen Zucker einen gewissen Betrag für den Kopf der Bevölkerung aufbringen müsse. In Beziehung auf diesen letzten Punkt unterscheiden sich die beiden Uebereinkünfte dadurch, daß der Betrag, welcher nach der Uebereinkunft von 1841 als Minimalbetrag aufgebracht werden mußte, höher war, als der Betrag ist, welcher nach der jetzt vorliegenden Uebereinkunft aufgebracht werden muß. Die Differenz zwischen beiden Beträgen erscheint zwar wenig erheblich, sie beträgt pro Kopf 0,18 Sgr., allein bei der Bevölkerung, welche der Gesammtverein im Jahre 1854 haben wird, machen diese 0,18 Sgr. doch 240,000 Rthlr. aus, also ein Steuerquantum, welches wohl bei der vorliegenden Frage in die Waagschale gelegt werden kann, und es hat daher, wie von einem Redner anerkannt ist, die neue Uebereinkunft und der Vertrag vom 7. Sepetmber in Bezug auf die Lage der Rübenzucker-Fabriken nur insofern eine Veränderung herbeigeführt, als der Minimalsatz zu Gunsten der Rübenzucker-Fabrication etwas niedriger gestellt ist. Die vorliegende Uebereinkunft unterscheidet sich ferner wesentlich von der früheren allerdings dadurch, daß sie sich nicht begnügt, ein allgemeines Prinzip hinzustellen und die Konsequenzen aus demselben ungezogen zu lassen, sondern daß sie neben dem allgemeinen Prinzip gleichzeitig auch die Konsequenzen daraus zieht.

Der Herr Abgeordnete Jacob hat diesen Unterschied zwischen beiden Uebereinkünften beklagt, er hat darauf hingewiesen, daß die wohlthätige Folge der Uebereinkunft vom Jahre 1841 die gewesen sei, daß sie unausgeführt geblieben sei. Das ist allerdings, was den finanziellen Standpunkt anbetrifft, vollkommen richtig. Ob es im Allgemeinen ein Lob für eine Uebereinkunft sei, daß sie unausgeführt geblieben ist, kann ich dahin gestellt sein lassen.

Die vorliegende Uebereinkunft mußte nach den bereits gemachten Erfahrungen aber davon ausgehen, das allgemeine Prinzip, welches sie aufstellt, durchzuführen. Sie mußte dies auch namentlich im Interesse der Industrie selbst. Es ist bei den beiden Veranlassungen, welche sich dargeboten haben, um in dieser hohen Kammer die Frage über die Rübenzuckersteuer zu erörtern, von derjenigen Seite, welche damals das Interesse der Rübenzucker-Fabrication vertrat, entschieden hervorgehoben worden, daß es im Interesse der Industrie liege, daß sie wisse, woran sie sei, daß man ein für allemal und für längere Zeit im Voraus die Steuersätze feststelle, auf welche man zu rechnen habe, und daß man es auf diesem Wege vermeide, alle 3 oder 2 Jahre ein neues Steuergesetz über die Besteuerung des Rübenzuckers in das Land und vor die Kammer zu bringen.

Die Regierung hat die Richtigkeit dieser Bemerkung, die mit dem finanziellen Interesse vollkommen zusammenfiel, durchaus anerkannt, und sie hat ihr durch den Inhalt der neuen Uebereinkunft Bahn verschafft und sie zur Grundlage derselben gemacht.

Wenn nun der Ausgangspunkt, den die vorliegende Uebereinkunft insofern hierbei nimmt, als sie die Besteuerung des Rübenzuckers mit 6 Sgr. für den Centner roher Rüben hingestellt hat, angefochten ist, aus dem Grunde, weil er nach Lage des Vertrages vom 7. September 1851 nicht nöthig gewesen wäre, so muß ich mir erlauben, in dieser Beziehung Folgendes zu bemerken.

Den Berechnungen, auf denen die Nothwendigkeit des Satzes von 6 Sgr. beruhet, liegt folgender Gedanke zu Grunde. Man hat ermittelt, nach den Erfahrungen der letzten Jahre, wie bedeutend die Zucker-Consumtion einerseits im Zollverein, andererseits im Steuerverein gewesen ist. Man hat festgestellt, bei welcher Bevölkerung diese Zucker-Consumtion stattgefunden hat; man hat angenommen, daß die Zucker-Consumtion mit dem Verhältniß der Bevölkerung steige, und daraus die Zucker-Consumtion berechnet, die voraussichtlich 1854 stattfinden wird. Man hat sich alsdann gefragt, welchen Theil dieser im Jahre 1854 zu erwartenden Zucker-Consumtion voraussichtlich der Rübenzucker bilden, und welcher Theil durch Einführung von Indischem Zucker zu beschaffen sein wird.

Auf diese Weise ist die Rechnung ausgeführt worden. Es sind dabei im Zollverein die Durchschnitte der Jahre 1850—1852, und für den Steuerverein, wo das Rechnungsjahr nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, vom 1. Juli 1819 bis zum 30. Juni 1852 zu Grunde gelegt. Man hat hier Fractionen zu Grunde legen müssen, indem das Verhältniß eines Jahres, der Natur der Sache nach, keinen entscheidenden Werth haben kann. Hiernach stellt sich das Verhältniß so: es sind in dem Zollverein an fremdem Rohzucker, einschließlich der unbedeutenden, auf Rohzucker reduzirten Einfuhr von Raffinade und Syrup, 883,208 Ctr. eingeführt worden, davon sind wieder ausgeführt 166,195 Ctr., demnach sind zum inländischen Verbrauch geblieben 717,013 Ctr. Es sind in demselben Durchschnitt an Rüben 14,877,165 Ctr. zur Zuckerbereitung verarbeitet worden.

Nimmt man nun an, daß aus 14 Ctr. Rüben 1 Ctr. Rohzucker gewonnen wird, so sind im Ganzen 1,062,655 Ctr. Rübenzucker fabrizirt worden. Danach die Gesammt-Consumtion berechnet, ergeben sich 1,779,668 Ctr. Rohzucker. Nimmt man an, daß die Consumtion in geradem Verhältniß mit der Bevölkerung steige, und daß die Zunahme der Bevölkerung jährlich $\frac{81}{100}$ pCt. betrage, so würde sich für das Jahr 1854 eine Consumtion ergeben von 1,826,479 Ctr.

Der Steuerverein hat, wenn das Steuergewicht auf Zollgewicht und der eingegangene raffinirte Zucker und Syrup auf Rohzucker reduzirt wird, eine Einfuhr von 159,066 Centner Rohzucker gehabt; die Ausfuhr hat nur ein paar Centner betragen, die nicht in Betracht kommen können. Bei Annahme gleicher Grundsätze für die Vermehrung des Verbrauchs, wie solche im Zollverein angenommen sind, würde sich der Verbrauch des Steuervereins im Jahre 1854 auf 162,517 Centner belaufen, also für den Gesammtverein im Jahre 1851 ein Gesammtverbrauch sich ergeben von 1,988,996 Ctr. Es fragt sich nun, welcher Theil dieses Verbrauchs durch die Rübenzucker-Fabrication gedeckt werden wird. In dieser Beziehung ist bereits von einem der Herren Vorredner erwähnt, und kann ich es nur bestätigen, daß in den ersten 4 Monaten der laufenden Campagne vom 1. September bis zum letzten Dezember vorigen Jahres an Rüben mehr verarbeitet ist, als in den entsprechenden 4 Monaten der vergangenen Campagne, etwa 3,000,000 Ctr. Es wird in der laufenden Campagne deshalb auf eine Verarbeitung von etwa 22,000,000 Ctr. zu rechnen sein.

Nimmt man für die bevorstehende Campagne nur eine Verarbeitung von 21,000,000 Ctr. Rüben an, so würde von dem für 1854 berechneten Bedarfe von 1,988,996 Ctr. Rohzucker 1,500,000 Ctr. durch Rübenzucker gedeckt werden, also vom Auslande noch einzuführen sein 488,996 Ctr. Die 1½ Million Rohzucker aus Rüben würde eine Einnahme gewähren von 4,200,000 Rthlr.; die 488,996 Ctr. Rohzucker, welche vom Auslande eingeführt werden, den Ctr. zu 5 Rthlr. gerechnet, ergeben einen Zollertrag von 2,444,980 Rthlr., so daß die ganze Einnahme, die im Jahre 1854 zu erwarten sein würde 6,644,980 Rthlr. betragen würde.

Hiermit ist nun das Soll zu vergleichen, das nach dem Inhalt des Vertrages vom 7. September und der Uebereinkunft aufkommen muß. Wird angenommen, daß die Bevölkerung im Zollverein wie im Steuerverein um $\frac{81}{100}$ Prozent im Jahre zunimmt, so würde die Bevölkerung des Gesammtvereins im Jahre 1854 betragen 33,927,409 Köpfe, mithin die Soll-Einnahme betragen 6,669,117 Rthlr.; indem nun die wirkliche Einnahme berechnet ist auf 6,644,980 Rthlr., so würden zu wenig einkommen 24,037 Rthlr. Ich will nun auf dieses Wiedereinkommen durchaus keinen Werth legen; man könnte bei einer anderen Berechnung des Ertrages — bei der Annahme von 15 Ctr. Rüben gleich 1 Ctr. Rohzucker — eine Mehreinnahme herausrechnen, und es liegt in der Natur der Sache, daß bei Berechnungen, wie die vorliegende, ein mäßiges Plus oder Minus, das sich auf der einen oder der anderen Seite ergiebt, nichts entscheidet, und daß es nicht darauf ankommen kann, ob sich dabei 100,000 Rthlr. mehr oder weniger ergeben.

Ich glaube deshalb, man wird die Ueberzeugung haben, daß der Satz von 6 Sgr. im Allgemeinen richtig gegriffen ist. Es wird nun diesem Satze ferner vorgeworfen, daß er im Widerspruch stehe mit dem, in der Uebereinkunft ausgesprochenen und an die Spitze gestellten Satz, daß ein angemessener Schutz der Rübenzucker-Fabrication gewährt wird. Es war dabei darauf hingewiesen, daß der Minderwerth, den ein Centner Rübenzucker gegen einen Centner Rohrzucker hat, den Schutz, welchen ein Steuersatz von 6 Sgr. der Rübenzucker-Fabrication gewährt, auf, wenn ich nicht irre, etwa 12—14 Sgr. per Centner ermäßige. Dieser Minderwerth des Rübenzuckers kann indessen nur in gewissem Maße zugegeben werden. Es ist gesagt worden, daß in der vorjährigen Kammer in der Regierungsvorlage der Minderwerth auf 1 Rthlr. angenommen worden sei, das ist aber in der Vorlage nicht geschehen; man hat, um darzustellen, daß die Runkelrübenzucker-Fabrication die damals vorgeschlagene Steuererhöhung leicht tragen werde, gesagt, selbst, wenn zugegeben werde, daß der Minderwerth 1 Rthlr. betrage, so würde — und dann schließt sich die Deduction zur Rechtfertigung des Entwurfes an. Ein bestimmtes Anerkenntniß des Minderwerths von 1 Rthlr. ist nicht ausgesprochen worden.

In der Kommission selbst haben wir von einem sehr entschiedenen Sachverständigen gehört, daß bei gleicher Qualität ausländischen und inländischen Zuckers durch die Frische des inländischen Zuckers der Minderwerth, welcher in der geringeren Qualität und in dem geringeren Preise des Syrups liegt, zum Theil ausgeglichen werde, und es wird daher der Minderwerth unter solchen Umständen nicht so hoch anzunehmen sein, wie gesagt ist.

Es ist sodann darauf hinzuweisen, daß in anderen Ländern, namentlich in Frankreich und Belgien, die Differenz, die zwischen der Besteuerung des Rüben- und Kolonial-Zuckers besteht, geringer ist, als bei dem Steuersatze von 6 Sgr. im Zollverein.

Der Abgeordnete Riedel hat mit vollem Rechte gesagt, daß man beim Eingehen auf Französische Verhältnisse von der Besteuerung

des Französischen Kolonial-Zuckers absehen muß; das sind eigenthümliche Verhältnisse, die nicht in Betracht gezogen werden können. Dagegen ist er insofern zu weit gegangen, als er bei der Berechnung der Differenz zwischen der Steuer des Rüben- und Kolonial-Zuckers diejenigen Zollsätze zu Grunde gelegt hat, die von dem Kolonial-Zucker erhoben werden, wenn er auf nicht Französischen Schiffen oder aus Entrepots eingeführt wird. Die ganz überwiegende Menge des in Frankreich zur Consumtion gelangenden fremden Zuckers wird direkt auf Französischen Schiffen aus den Productionsländern eingeführt, und zwischen dem Zoll von diesem Zucker und der Steuer von dem Französischen Rübenzucker beträgt die Differenz 1 Rthlr. 22 Sgr. 10 Pf.

In Belgien beträgt diese Differenz 1 Rthlr. 6 Sgr. 10 Pf., und wenn man auch in Betracht zieht, daß die Exportprämie, die in Belgien gewährt wird, für Rübenzucker etwas größer ist, als für Kolonialzucker, so wird man die Differenz darum doch nur auf höchstens 1 Rthlr. 15 Sgr. erhöhen können. Nach der Erfahrung, daß bei diesen Steuersätzen die Rübenzucker-Industrie in den beiden genannten Ländern ganz außerordentlich prosperirt, wird man wohl zu der Ueberzeugung kommen, daß ein Steuersatz von 6 Sgr. nicht zu hoch gemessen ist. Nun wird freilich Bezug genommen auf die in Aussicht genommene Steigerung dieses Satzes. Was diese Steigerung betrifft, so steht die Sache einfach so, daß, wenn der Steuersatz von 6 Sgr. dahin wirkt, daß die Rübenzuckerfabrication in dem jetzigen Umfange bleibt, oder eine weitere Entwickelung nimmt, die den Gang der Bevölkerung nicht wesentlich übersteigt, alsdann der Steuersatz nicht abgeändert wird. Wenn aber bei dem Steuersatze von 6½ Sgr. die Rübenzuckerfabrication sich bedeutend ausdehnt, dann tritt die Erhöhung ein, dann scheint aber auch in der stattgefundenen größeren Ausdehnung der Rübenzuckerfabrication ein wesentliches Moment dafür zu liegen, daß die Fabrication eine Erhöhung der Steuer sehr gut tragen kann. Die Bemerkung, die ich hier vernommen habe aus dem Gutachten einer anerkannten landwirthschaftlichen Autorität, welches sich mit der Regierungsvorlage nicht einverstanden erklärt haben soll, würde nur insofern zutreffen, wenn die Sätze, wie sie in der Uebereinkunft bedingungsweise hingestellt sind, nämlich unter der Bedingung, daß nach den Resultaten der Rübenzuckerfabrication eine höhere Besteuerung eintreten kann, wenn diese Sätze unbedingt hingestellt wären, alsdann würde freilich die Meinung zutreffen, daß man zu Sätzen fortschreiten würde, die unangemessen wären. Die Ueberzeugung kann man allerdings nach Lage der Consumtionsverhältnisse aussprechen, daß, wenn nicht ganz ungewöhnliche und kaum im Bereich der Möglichkeit liegende Verhältnisse eintreten, der Satz von 8½ Sgr., der der Berechnung nach möglicherweise eintreten kann, ebensowenig als der Satz von 8 Sgr. eintreten wird, und insofern müssen diese höchsten Besteuerungssätze bei der praktischen Betrachtung der Sache ausscheiden. Es ist nun bei alledem hervorgehoben worden, daß gerade die Preußische Regierung am allerwenigsten Veranlassung hätte, auf eine höhere Besteuerung des Rübenzuckers zu dringen, weil es gerade ihren Interessen besonders zusage, den Rübenzucker zu favorisiren, indem die meisten Rübenzuckerfabriken in Preußen sind. Einer solchen Argumentation muß die Regierung mit aller Entschiedenheit entgegentreten; wenn man im Verein mit anderen Staaten lebt, der wesentlich den Zweck hat, den vereinten Staaten eine Einnahme zu bringen, und wenn man dann so rechnen will, daß, wenn es darauf ankommt, die gemeinschaftlichen Einnahmen sicher zu stellen, nur solche Maßregeln zu ergreifen seien, die einem selbst nichts kosten, die man selbst ohne irgend eine kleine Beschwerde übernehmen kann, wenn man davon ausgeben will, wird man einen Verein, wie den Zollverein, weder gründen noch erhalten können. Bei einem solchen Verein muß man davon ausgehen, daß das gemeinschaftliche Interesse allseitig im Auge behalten und wahrgenommen werde.

Was die Details der Ausführung der vorliegenden Maßregel betrifft, also namentlich, ob nach zwei Jahren eine Steigerung um ½ Sgr. eintreten soll, so ist hervorgehoben worden, daß das Jahr, welches dabei zur Berechnung gezogen wird, keinen genügenden Anhalt darbiete, weil auf die Einnahme in demselben die großen Vorverzollungen von Zucker, die im Steuer-Vereine stattgefunden, eine Einwirkung haben würden. In dieser Beziehung bin ich in der angenehmen Lage, eine völlige Beruhigung gewähren zu können. In den acht Monaten, vom 1. Juli 1852 bis letzten Februar d. J., also in der Zeit, wo eine Vorversteuerung in Hannover allein stattfinden konnte, sind in Hannover eingeführt und versteuert worden an Zucker, mit Ausnahme des Rohzuckers, für die Raffinerieen 84,623 Ctr., an Rohzucker für die Raffinerieen 111,154 Ctr. und an Syrup 66,900 Ctr. Diese Quantitäten müssen ausreichen, um den Verbrauch vom 1. Juli v. J. bis zum Schluß des laufenden Jahres zu decken, denn es wird so lange eine Zuckereinfuhr in Hannover nicht stattfinden, so lange diese niedrig verzollte Waare vorhanden ist, da, wenn dies stattfände, der eingeführte Zucker die höhere Steuer bezahlt. Fragt man nun, wie viel nach den Erfahrungen der früheren Jahre in dem Steuer-Verein in 1½ Jahren zur Consumtion komme, so ist das an Zucker, mit Ausnahme des Rohzuckers, für die Raffinerieen 81,928 Ctr., an Rohzucker für die Raffinerieen 113,460 Ctr. und an Syrup 80,941 Ctr. Zieht man das Letzte von dem Ersten ab, so ergiebt sich, daß an Zucker, mit Ausnahme des Rohzuckers, für die Raffinerieen zu viel eingeführt ist 2695 Ctr., an Rohzucker für Siedereien zu wenig 2306 Ctr. und an Syrup zu wenig 14,041 Ctr.

Das sind Größen, welche sich im Wesentlichen balanciren, um so mehr, als für das vorliegende Verhältniß nicht die am 13. Januar laufenden Jahres, sondern erst die am 13. April künftigen Jahres vorhandenen Mengen würden einen Einfluß ausüben können.

Es ist sodann, und hierauf bezieht sich eines der gestellten Amendements, eingewendet worden, daß man die Minder-Einnahme, welche in Folge der Zoll-Ermäßigung für Syrup zu erwarten sei, bei der nach der vorliegenden Uebereinkunft anzustellenden Berechnung in Abrechnung bringen müsse. Meine Herren! Die Ermäßigung des Eingangszolles für Syrup kann nur eine Mehreinnahme zur Folge haben. Die Einnahme für Syrup im Zollverein hat in den Jahren 1850 bis 1852 im Durchschnitt 36,000 Rthlr. betragen. Daß in Folge der Ermäßigung des Zolles von Syrup auf 2 Rthlr. diese an sich höchst unbedeutende Summe eine Verminderung erleiden sollte, ist wohl schwer zu glauben.

Ich kann mich nun zu der mehrseits berührten Frage in Rücksicht der Ausfuhr-Bonification wenden. Von Seiten des Gouvernements ist bereits in der Kommission erklärt, daß es die Absicht sei, eine Revision der für die Kolonialzucker-Raffinerieen bestehenden Ausfuhr-Bonification vorzunehmen, so daß dieselbe genau auf das Maß des verlegten Zolles zurückzuführen sei, und daß man mit dieser Revision von zwei zu zwei Jahren in dem Sinne fortfahren werde, daß diese Bonification mit der Zeit ganz wegfalle.

Es ist von dem Abgeordneten Riedel die Alternative gestellt, daß man zwischen dem System in Belgien, mit Ausnahme der Ausfuhr-Prämien, und dem in Oesterreich zu wählen habe, nämlich demjenigen, allgemein eine Ausfuhr-Bonification zu geben und demjenigen, überhaupt keine zu gewähren. Die Regierung würde die letztere Alternative, wie ich bereits bemerkt, für richtig halten, und wenn sie geglaubt hat, nicht im Augenblick eine seit langen Jahren bestehende Begünstigung aufheben zu können, so beruht dies in der Schonung von Interessen, welche in der Pflicht der Regierung liegt. Die Tendenz ist eben, das System zu wählen, wie es von dem Abgeordneten Riedel als in Oesterreich bestehend bezeichnet, und von ihm dem Interesse der Zucker-Fabrication ebenfalls zusagend erklärt ist.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **von Bodelschwingh:** Meine Herren! Dem Speziellen, was der Herr Kommissar ausgeführt hat, will ich nur noch einige generelle Bemerkungen hinzufügen.

Einige der geehrten Herren Redner haben heute Morgen und heute Nachmittag bedauert, daß die Regierung auf die Weise, wie es geschehen, die Erhöhung der Rübenzuckersteuer behandelt habe, daß sie nämlich diese Erhöhung in dem Zollvereins-Vertrage als integrirenden Theil jenes Vertrages habe Aufnahme finden lassen. Wenn in diesem Bedauern vielleicht ein Tadel gegen die Regierung hat ausgesprochen werden sollen, so kann sie solchen durchaus nicht als begründet anerkennen. Es war der Vertrag mit Hannover vom September 1851 den Kammern zur Genehmigung vorgelegt. In diesem Vertrage war ganz bestimmt ausgesprochen, daß und wie hoch eine Erhöhung der Rübenzucker-Steuer eintreten solle. Jener Vertrag hat im vorigen Jahre die Genehmigung beider Häuser erhalten; es konnte sich also jetzt, wo die Verhandlungen schwebten, um diesen Vertrag auch mit dem Zollverein in Verbindung zu bringen, ihm auch die Anerkennung der Zollvereinsstaaten zu verschaffen, nur darum handeln, die fragliche Bestimmung des Vertrages vom September 1851, wie jede seiner anderen Bestimmungen zur Ausführung zu bringen; und weiter ist in Wahrheit von der Regierung nichts geschehen. Es handelte sich also nur um die Ausführung des September-Vertrages, und daß diese bei Gelegenheit der Verhandlungen, welche kürzlich mit den Zollvereins-Regierungen stattgefunden, und deren Resultat heute das hohe Haus beschäftigt und zur Genehmigung der Verträge mit möglichst großer Majorität geführt hat, ihre Erledigung gefunden, das glaube ich, kann der Regierung nicht zum Vorwurf gereichen. Ich wüßte nicht, wie sie anders hätte verfahren können.

Was nun die Abänderungs-Vorschläge betrifft, welche jetzt noch gestellt worden sind, und worüber das hohe Haus Beschluß zu fassen hat, oder richtiger, die Wünsche, welche der Regierung zur Erwägung zu stellen, vorgeschlagen wird, so sind solche bereits von dem geehrten Herrn Referenten klassifizirt worden, und, wie ich glaube, ganz richtig dahin, daß sie sich theils auf einige Bestimmungen, welche in den Vertrag vom 4ten d. M. aufgenommen sind, beziehen, indem sie die Abänderung dieser Bestimmungen der Regierung für die folgenden Vereinbarungen empfehlen, theils auf die Exportbonification für Zucker.

Was den ersten Theil dieser Anträge betrifft, so kann die Regierung nicht im Entferntesten in Aussicht stellen, daß sie den darin ausgedrückten Wünschen entsprechen könnte, wenn die bezüglichen Anträge von der hohen Kammer wider Erwarten angenommen werden sollten. Die Regierung glaubt nicht, eine Ermäßigung des Satzes, wie er jetzt für die Rübenzuckersteuer im Vertrage festgestellt ist, irgend wie bei den andern Vereinsgenossen befürworten zu können; eben so wenig eine Umwandlung der für etwaige Steuererhöhung normirten zweijährigen, in eine dreijährige Periode; es würden dies Aenderungen des Vertrages sein, welche die Regierung herbeizuführen sich nicht veranlaßt finden kann und darf. Was die Modificationen oder die verschiedenen Anträge betrifft, welche sich auf die Exportbonification beziehen, so hat der Herr Regierungs-Kommissar bereits wiederholt, wie die Regierung in der Kommission hierüber sich ausgesprochen hat, und sie glaubt sich auch hier nicht weiter erklären zu dürfen, als daß es ihre Absicht ist, die Exportbonification für Indischen Zucker so zu ermäßigen, daß dadurch eine Ausfuhr-Prämie nicht gewährt werde, während sie das Ziel im Auge behalten und dahin streben wird, die Bonification baldmöglichst ganz aufzuheben. Ueber den Zeitpunkt, wann dies eintreten dürfte, kann natürlich noch keine Zusicherung gegeben werden.

Präsident: Ich habe die Schlußfrage zu stellen.

Ich ersuche diejenigen, welche den Schluß angenommen wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Carl hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Carl:** Ich bedauere recht sehr, daß der Herr Abgeordnete Riedel die ersten Eingangsworte meiner Rede nicht gehört hat, und mich nun bezüchtigt, ich hätte falsche Angaben und falsche Zahlen vorgetragen. Ich habe, um dem hohen Hause zu zeigen, wie groß die finanziellen Ausfälle der Zuckersteuer wären, angegeben, wie viel in Preußen etwa konsumirt wird, also nicht Zahlen, die für den Zollverein in Ansatz kommen. Es ist mir wohl bekannt, daß in dem Zollverein über 6 Pfd. pro Kopf konsumirt werden. Ich habe mich wohl gehütet, den Rübenzucker-Fabrikanten gegenüber eine zu hohe Zahl anzunehmen. Als Vordersätze sind von mir 17 Millionen Einwohner in Preußen und eine Consumtion von 5½ Pfund pro Kopf angenommen. Wenn diese Zahl zu niedrig ist, so ist das Resultat der Rechnung nur zum Vortheil der Rübenzucker-Fabrikanten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Jacob hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Jacob:** Es ist schon ein Viertel auf Zehn. Ich nehme meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Riedel hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Riedel:** Ich erlaube mir zu erklären, daß ich allerdings mit Recht beschuldigt bin, den Anfang der Rede des Herrn Abgeordneten Carl bei dem starken Geräusch nicht gehört zu haben, ich nehme daher alle Erklärungen, die sich auf dadurch veranlaßten Irrthum meinerseits gründen, gern zurück.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Kühne:** Ich setze voraus, daß Ihnen mit einer langen Rede nicht gedient sein wird. Ueberdies hat mir der Herr Regierungs-Kommissar durch seinen klaren und lichtvollen Vortrag die Sache sehr erleichtert. Ich erkenne ihm gegenüber an, daß sämmtliche Berechnungen, auf die er sich gestützt hat, und bei denen ich bezweifle, ob die Mehrzahl der Mitglieder ihnen in dieser Abend-Versammlung so schnell folgen konnte, ich sage also, daß mir diese Berechnungen vorgelegt worden sind, daß ich sie genau geprüft habe und daß ich anerkenne, sie sind vollkommen richtig.

Wenn wir wollen, daß der Rübenzucker und der Colonialzucker zusammen im Jahre 1854 diejenigen Einnahmen gewähren sollen, die sie im Durchschnitt in den Jahren 1847 und 1849 gewährt haben — denn darauf beruht der Satz von 6 Sgr. — wenn Sie diese Einnahme wieder erzielen wollen, so können wir nach aller Wahrscheinlichkeit keinen geringeren Satz annehmen, als den von 6 Sgr. pro Centner Rüben. Nur Weniges noch erlauben Sie mir zu dem zu bemerken, was die andern geehrten Redner hervorgehoben haben. Der erste Redner, der die Tribüne betrat, eröffnete seine Rede mit der Erklärung, er sei kein Runkelrübenzucker-Fabrikant. Meine Herren! Ich glaube, es hätte dieser Erklärung nicht bedurft, denn diese Selbstverleugnung sind wir unserem Berufe schuldig, daß das eigene Interesse zurückstehen muß, wo es sich darum handelt, für das allgemeine Interesse zu wirken und zu handeln.

(Bravo!)

Mit demselben Recht bitte ich nun, uns Anderen, die wir ganz gewiß keine Runkelrübenzuckerfabrikanten sind,

(Heiterkeit)

zuzutrauen, daß wir ohne Haß und ohne irgend welcher nicht zu rechtfertigende Leidenschaftlichkeit über diesen Gewerbszweig unsere Meinung ausgefaßt und festgestellt haben. Wir Alle, die wir an der Kommissionsberathung Theil genommen haben, wir Alle haben vollständig anerkannt, daß die Rübenzucker-Fabrication eine höchst vortheilhafte, eine sehr ersprießliche für das ganze Land ist. Man kann aber sehr füglich dies einräumen und doch sagen, daß sie bisher zu sehr geschützt gewesen ist, und daß sie eine höhere Steuer ertragen kann, ohne daß man darum braucht ein Feind der Runkelrüben-Zuckerfabrication zu sein, vor welchem Vorwurf ich mich wenigstens hiermit ausdrücklich bewahrt haben will.

(Bravo!)

Ein anderer Redner, der Abgeordnete für Wolmirstedt, hat gemeint, man brauche es ja mit den Anträgen, wie sie jetzt gestellt seien, nicht so genau zu nehmen — ich denke wenigstens, das war ungefähr der Sinn seiner Aeußerung — die Verträge ständen fest und nun wäre es der Regierung anheimgegeben oder überlassen, gewisse Modificationen noch zu bewerkstelligen durch Unterhandlung mit ihren Verbündeten. Meine Herren! Ich möchte nicht rathen, daß sie einen Antrag annähmen, von dessen völliger Begründung Sie nicht vollkommene Ueberzeugung haben. Ich gebe zu, dem Vertrage wird es nicht schaden, wenn die Regierung einen solchen Antrag bei ihren Verbündeten einbringt und die Verbündeten nehmen ihn nicht an; aber es wird der Autorität unserer Regierung sehr viel geschadet, wenn wir ihr gewissermaßen einen moralischen Zwang auflegen wollen, einen Antrag, den sie nicht durchbringen kann, zu stellen. Wollen wir aber solche Anträge nur mit der Voraussicht der Regierung hingeben, daß dieselbe doch nicht darauf eingehen wird, dann treten wir unserer eigenen Würde zu nahe.

(Bravo!)

Also vor dem Einen wie vor dem Andern möchte ich warnen. Um die einzelnen Anträge zu resümiren, glaube ich, zuvörderst wird es keiner weiteren Auseinandersetzung bedürfen, daß der Antrag auf Heruntersetzung des Zolles auf 5 Sgr. — immer mit der Maßgabe, daß die Regierung nur dahin wirken möge, — daß dieser Antrag nicht angenommen werden kann. Man hat sich darüber expektorirt, daß man den Zollausfall nicht von beiden Theilen hat übertragen lassen; man hat die Verdienste der Runkelrübenzucker-Fabrication hervorgehoben und gesagt, daß sie dadurch, daß sie dem Kolonial-Zucker Konkurrenz gemacht habe, die Zuckerconsumtion wohlfeiler gemacht und vermehrt, und es sei unbillig, daß man ihr allein den Ersatz für die daraus hervorgegangene Mindereinnahme auferlegen will.

Meine Herren! Es ist ein großes Verdienst der Rübenzucker-Fabrication, daß sie den früher übermäßig hohen Preis, gewissermaßen den Monopolpreis der Kolonialzucker-Raffinadeure, heruntergedrückt hat. Denn das ist eben das Wohlthätige der Konkurrenz, daß sie der Gesammtheit zum Vortheile den Bestrebungen des Einzelnen nach übermäßigem Gewinn Schranken setzt. Wollen sie aber daraus weiter schließen, daß nun, weil der eine Konkurrent den anderen, — ich will es figürlich so nennen, — den anderen Monopolisten genöthigt hat, mit dem Preise herunterzugehen, — wollen Sie, daß nun der erstere zur Belohnung für dieses Verdienst auch zum Monopolisten gemacht werde, so ist der Sache dadurch nicht viel genützt; denn es ist nur eine Uebertragung des Monopols von A. auf B.

(Bravo!)

Man hat der Regierung vorgeworfen, daß sie doch so ganz planlos in Bezug auf die Rübenzuckerbesteuerung zu Werke gegangen sei.

Meine Herren! Ich spreche hier, wenn Sie wollen, pro domo, denn damals, als diese planlose Verwaltung stattgefunden haben soll, war ich noch in der Regierung und war namentlich bei diesen Steuersachen wesentlich betheiligt. Man hat also der Regierung vorgeworfen, daß sie nicht 1841 schon einen recht präzisen Gang eingeschlagen habe, daß sie sich damals nicht klar gemacht habe, wie sie die Sache verfolgen wolle. Ich halte den Vorwurf für unverdient.

Die Regierung ist im Jahre 1841 von denselben Prinzipien ausgegangen, die sie noch jetzt festhält. Sie hat damals gesagt: Erfahrungsmäßig hat der Kolonialzucker in drei vorangegangenen Jahren so und so viel eingebracht; wir glauben nicht, daß das Bedürfniß innerhalb der Zollvereins-Staaten nach Süßigkeiten, nach Versüßung des Lebens

(Heiterkeit)

geringer werden wird, und wir verlangen, daß die beiden Konkurrenten in diesem Fabricationszweige diesen erfahrungsmäßigen

Steuersatz auch ferner aufbringen. Doch nahm man damit Anstand vom Jahre 1841 bis 1844, weil die Fabrication des Runkelrübenzuckers noch so in der Kindheit war, daß man nur einen Steuersatz von 10 Sgr. — und anfangs sogar noch weniger — pro Centner Rohzucker gewissermaßen nur als Kontrol-Abgabe annahm, der dann für diese Zeit auch von der Theilung ausgeschlossen blieb. Von 1844 fing die Theilung an. Es war damals bestimmt, daß man alle drei Jahre erhöhen wollte; das Einzige, was man damals nicht vorbedachte, war, daß man auf Seiten der betheiligten Fabrikanten alsbald ein dreijähriges Bestehen, ein dreijähriges Festhalten an demselben Steuersatze auch als etwas so Feststehendes ansehen würde, daß nicht darüber hinausgegangen werden könnte, es möchte dies nun im Vertrage so stipulirt sein oder nicht.

Als man im Jahre 1847 erhöhen wollte, kamen die Beschwerden so heftig, wie jetzt, und noch lauter, als sie sich jetzt nur irgend erheben, und es hatte dies die Folge, daß die Sache bis zum Jahre 1848 sich verschob.

Im Jahre 1848 wurde bei der damaligen National-Versammlung der Antrag auf Erhöhung der Zuckersteuer von 1 Rthlr. auf 2 Rthlr. pr. Ctr., also eine Erhöhung auf das Doppelte eingebracht, und diese so viel geschmähte National-Versammlung nahm in Bezug auf die Zuckersteuer den Antrag der Regierung an. Aber nun traten von Neuem anderweitige Widersprüche von Seiten der Vereinsstaaten ein, die nun auch nicht vorwärts gehen wollten, und dadurch ist die Sache hingezogen bis zum Anfange des Jahres 1850, wo das Gesetz endlich durchging. Die Regierung hat also einen konsequenten Gang festhalten wollen; daß sie diesen nicht hat festhalten können, liegt nicht an ihr, sondern an der Renitenz von anderer Seite und um dieser Renitenz vorzubeugen, ist eben sehr bestimmt und vertragsmäßig ausgesprochen, daß 6 Sgr. vom 1. September 1853 pr. Ctr. Zucker erhoben werden sollen. Alljährlich soll dann ferner das Conto aufgemacht werden, und wenn das Conto ergiebt, daß eine Erhöhung eintreten kann, so soll sie sofort und ohne weitere Vereinbarung vom vorausbestimmten Zeitpunkte an eintreten. Das finde ich ungemein konsequent und finde auch, daß die Vergangenheit es als nützlich gelehrt hat. Nun wird geklagt, daß eine solche Erhöhung ungemeine Schwierigkeiten habe. Einer der früheren Herren Redner ist so weit gegangen, daß er es gewissermaßen als einen Hohn ansieht, wenn in dem Berichte der Kommission gesagt ist, es würde nicht leicht ein anderer Industriezweig sein, der diese Steuersicherheit für seine gewerbliche Existenz aufweisen könne, als gerade die Runkelrüben-Zuckerfabrication. Er hat gemeint, wenn man die Sicherheit seines Ruins vor Augen habe, so wäre dies eine Sicherheit, um welche Niemand zu beneiden wäre; so ungefähr, glaube ich, war die Aeußerung. Wäre dies wirklich der Fall, so würde ich mich allerdings schämen müssen, meinen Finger hergegeben zu haben, um dergleichen niederzuschreiben. Ich habe niedergeschrieben als allgemeine Ansicht der Kommission, daß die Rübenzucker-Fabrication nicht etwa ihren Ruin vor Augen sehe, sondern, daß, wenn der Fall der Erhöhung eintrete, vorab durch die Erfahrung der beiden vorangegangenen Jahre festgestellt sein müsse, daß die Rübenzuckerfabrication diese Erhöhung tragen könne, daß sie in steigendem Flor stehe, daß sie die Konkurrenz des Kolonialzuckers, gegen welchen sie sich jetzt schon verhält, wie ungefähr ⅓ zu ⅔, mehr und mehr vom Markte verdrängt habe. Nur wenn dies erfahrungsmäßig feststeht, hatte die Mehrheit der Kommission die feste Ueberzeugung, daß dann mit voller Sicherheit ein höherer Steuersatz eintreten könne. Das sind die Motive, welche uns geleitet haben; aber gewiß war keine Vormeinung, kein Haß, kein Neid gegen eine Fabrication vorhanden, welche vielleicht in früherer Zeit mehr Gewinnst abgeworfen hat, als manches andere Gewerbe, dem wir aber dessenungeachtet einen ersprießlichen Fortgang und gedeihlichen Gewinn ferner gesichert zu sehen wünschen. Das sind die Grundsätze, welche ich nach der Ansicht der Majorität dargelegt habe und nach welchen wir unsere Abstimmung regeln werden. Insofern ich nun auf die gestellten Amendements im Einzelnen zurückkomme, so kann ich, was das Amendement von von Richthofen betrifft, die Steuer auf 5 Sgr. zu setzen, nur beantragen, dasselbe nicht anzunehmen. Was das Amendement des Abgeordneten Jacob Nr. 1 betrifft (Nr. 319 der Drucksachen), welches auch eine Herabsetzung von 5 Sgr. mit dem Maximum von 5½ Sgr. will, so bin ich ebenfalls nicht der Meinung, daß man darauf eingehe. Das Amendement des Abgeordneten Jacob, Nr. 3 (ebenfalls Nr. 319 der Drucksachen), daß, insofern nach den Sätzen von 6, 6½ und 7 Sgr., dann, wenn sich ergäbe, daß der Steuer-Ertrag zunehme und über das Maß hinausginge, welches eigentlich angenommen, um eine Erhöhung zu rechtfertigen, wieder eine Herabsetzung eintreten müßte, so ist gerade dieser Gegenstand während der ganzen Verhandlungen in der Kommission nicht zur Sprache gekommen. Ich kann also nur meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß eine solche Herabsetzung, wenn der Fall vorkäme — ich glaube aber nicht, daß er vorkommen wird — dasselbe Recht für sich haben würde, wie die Erhöhung.

Zu 3 des Jacob'schen Amendements, daß der Ausfall durch die Ermäßigung der Steuer auf Syrup nicht den Rüben anzurechnen ist, hat der Regierungs-Kommissar schon dargelegt, daß eine Ermäßigung des Syrups eher eine Erhöhung des Steueraufkommens auf Kolonialzucker zur Folge haben würde, als eine Minderung. Zu 4 desselben Amendements, daß jede eintretende Ermäßigung des Zolls auf Kolonialzucker auch gleichmäßig auf den Steuersatz des Rübenzuckers abgesetzt werden müsse, so ist hiefür schon in dem Vertrage vorbedacht. Es ist vorbedacht, daß die Feststellung des Rübenzucker-Steuersatzes mit dem Zoll von Kolonialzucker zugleich in Berathung kommen und pari passu erfolgen soll. Ich kann auch dies Amendement Ihnen nicht zur Annahme empfehlen.

Ich komme nun auf das Amendement von Bonin unter Nr. 2, welches eine 3jährige statt einer 2jährigen Steigerungs-Periode will, das betrifft eine ausdrückliche Stipulation des Vertrages; daß die Regierung jetzt darauf antragen soll, dies zu ändern, würde ich keinen Grund finden, denn die 2jährige Periode hat das Gute, daß man sich nur dabei mit dem geringen Steigerungssatz von 6 Pf. pro Ctr. Rüben kann genügen lassen. Wollen Sie eine 3- oder mehrjährige, so würde das Steigen des Satzes in höherem Maße stattfinden müssen, und man hat ja empfohlen, man möchte mit der Erhöhung der Steuer vorsichtig zu Werke gehen, und in dieser Beziehung würde ich von der 3jährigen Periode für die Rübe nur Nachtheiligeres finden, als von der 2jährigen.

Dann kommen die Anträge in Bezug auf Rückzoll. Die Regierung selbst hat erklärt, es solle der Rückzoll für den Kolonialzucker zurückgesetzt und scharf revidirt werden. Sie hat bereits als wahrscheinlich, fast als feststehend, angekündigt, daß dabei schon jetzt eine Ermäßigung eintreten würde, und daß man ferner im Auge behalten würde, diesen Rückzoll ganz aufzuheben. Ich glaube auch meinerseits, daß letzteres füglich geschehen kann. Ich halte dafür, daß Fabricationen, welche in dem Maße geschützt sind, wie die Kolonial-Zucker-Raffinerie und die Rübenzucker-Fabrication, und die ferner auch in gleichem Maße geschützt bleiben sollen, sich wohl damit begnügen können, wenn man ihnen den Markt innerhalb einer Ländermasse, die jetzt ziemlich eine Bevölkerung von 32 Millionen hat, sichert, ohne verlangen zu können, daß ihnen auch der ausländische Markt offen gehalten werden soll.

Aber, meine Herren, es besteht der Rückzoll für Kolonialzucker bei uns beinahe so lange Zeit, als Zucker-Raffinerieen selbst bestehen, seit der Zeit Friedrich des Großen. Er ist immer ermäßigt worden. Ich will gern zugeben, daß diese Raffinerieen in früherer Zeit recht verzogene Kinder waren, aber sie haben im Laufe der Zeit viel von ihren früheren Begünstigungen eingebüßt.

Es würde auch kein Bedenken haben, daß man ihnen diesen ganzen Rückzoll entzöge; wenn man das aber auf einmal und ganz unvorbereitet thun wollte — es sind denn doch mehrere der größeren Fabriken, die noch nicht haben darauf eingehen wollen, ihren Betrieb auf die Rübenzuckerfabrication einzurichten — so würde darin, meines Erachtens, eine Unbilligkeit liegen. Wenn die Fabrikanten dagegen im Voraus wissen, daß dieser Rückzoll binnen kurzem aufhören soll, dann können sie sich darauf vorbereiten. Für den Augenblick würde ich weiter zu gehen nicht empfehlen können.

Alsdann kommt der zweite Antrag — damit ist der Deliussche Antrag verbunden — nämlich den Rückzoll für Kolonialzucker aufhören und dagegen eine gleichmäßige Bonification für Rüben- und Kolonialzucker eintreten zu lassen. Meine Herren! Von diesem Antrage muß ich dringend abrathen, denn er ist nicht auszuführen, ohne daß Sie entweder den einen Konkurrenten auf das Unverhältnißmäßigste bedrücken, oder den andern auf das Unverhältnißmäßigste begünstigen. Wenn den Rohzucker einzubringen 5 Thaler pro Centner Steuer kostet, so können Sie doch ganz gewiß für den Centner Raffinade nicht unter 5 Thaler Rückzoll bewilligen, und wenn Sie die Rüben noch so billig behandeln wollen, so können Sie doch gewiß nicht mehr als 4 Thaler seiner Bonification herausrechnen, also 1 Thaler Unterschied würde immer bleiben. Nun werden doch die Rübenzuckerfreunde selbst nicht der Meinung sein, daß man ihnen nicht blos den Markt im Inlande sichern, sondern ihnen noch einen Thaler zugeben soll, damit sie in andern Ländern, etwa in der Schweiz oder in Oesterreich, konkurriren können.

Die Kommission endlich hat Seite 17 beantragt:

> der Staatsregierung anheimzugeben, ob bei den bevorstehenden Zollkonferenzen dahin zu wirken sein werde, daß nächst der schon bestehenden und auf ein richtiges Maß zurückzuführenden Rückzollvergütung für Kolonialzucker-Raffinaden, auch bei der Ausfuhr von Rübenzucker-Raffinaden eine Steuerrückvergütung, nach dem Betrage der als wirklich erlegt genau zu ermittelnden Steuer, für Vereinsrechnung festgesetzt werden möge.

Damit trifft auch zusammen das Amendement des Abgeordneten von Carlowitz sub Nr. 324, indem es nur in der Fassung etwas abweicht.

Endlich ist sub Nr. 326 ein zweites Amendement vom Abgeordneten von Bonin eingebracht, welches auf sofortige Aufhebung des Rückzolls für Kolonialzucker abzweckt, dem sich dann das Amen-

dement Delius Nr. 316 einigermaßen anschließen würde. Ich kann mich nur darauf beziehen, was ich schon bei dem letztern gesagt habe, daß das Aufhören des Rückzolls für Kolonialzucker allerdings wünschenswerth sei, ich es aber, wenn es sofort geschähe, für unbillig halten würde.

Namens der Kommission kann ich daher nur den von letzterer gestellten Antrag Ihnen zur Annahme empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin (Wolmirstedt) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Bonin** [Wolmirstedt] (vom Platz): Der Herr Referent hat in seinem Resumé die Tendenz der Bemerkungen, welche ich auf der Tribüne ausgesprochen habe, nach meiner Auffassung so wenig richtig wiedergegeben, daß ich glaube, von ihm völlig mißverstanden zu sein. Ich beschränke mich blos auf diese Bemerkung, und verweise auf den stenographischen Bericht, der das Weitere ergeben wird!

Präsident: Wir werden also abzustimmen haben.

Wir haben fünf Anträge von den Abgeordneten von Richthofen, Jacob, Delius, von Carlowitz und von Bonin. Es wird sich nur darum handeln, welche Anträge sich ausschließen oder neben einander bestehen können. Da glaube ich, daß die Anträge von von Richthofen und der erste Punkt von Jacob zusammenfallen, wenigstens nicht neben einander bestehen können. Also wenn der Antrag des Abgeordneten von Richthofen angenommen würde, so würde über den des Abgeordneten Jacob nicht abzustimmen sein. Dann würden wir über die einzelnen Punkte des Abgeordneten Jacob abstimmen, und über die drei, welche sich auf die Bonification beziehen, zuerst das von Delius, dann von Bonin, in den einzelnen Nummern getrennt, dann von Carlowitz und endlich den Kommissions-Bericht.

Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten von Richthofen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Schwarzhoff** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

bei der von der Kommission beantragten Genehmigung der Zoll- und Handelsverträge vom 4. April die Erwartung auszusprechen:

die Königliche Regierung werde in den bevorstehenden Zoll-Konferenzen im Interesse der vaterländischen Landwirthschaft eine Einigung der Zollvereins-Regierungen darüber zu erwirken suchen, daß die Rübenzuckersteuer, während der nächsten Steuerperiode, nicht über 5 Sgr. vom Centner Rüben hinausgehe.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die dem Antrage zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte, den ersten Antrag des Abgeordneten Jacob zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Freiherr **von Schlotheim** (liest):

Hohe Kammer wolle beschließen:

im Falle der Annahme der Zoll- und Handels-Verträge vom 4. April zur Erneuerung und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins der Staatsregierung den Wunsch auszusprechen:

daß dieselbe bei den jetzt anstehenden weiteren Zoll-Konferenzen mit den Vereins-Staaten dahin wirken wolle,

daß der Betrag der Steuer vom 1. September 1853 ab auf 5 Sgr., mit der weiteren Steigerung von ½ Sgr. in angegebener Weise, jedoch nur bis zu dem Maximum von 7½ Sgr. festgesetzt werde.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Nun würden wir wohl gleich über Nr. 2 des Abgeordneten Jacob abstimmen können.

Ich bitte, sie zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Freiherr **von Schlotheim** (liest):

daß ferner vorgesehen werde, daß wenn nach Eintritt einer Erhöhung in einer zweijährigen Periode der Ertrag der Steuer den mit Hannover vereinbarten Normalsatz wesentlich übersteigt, der Wegfall dieser Erhöhung für die nächste Periode eintritt.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, ...

(der Abgeordnete Jacob zieht seine Anträge zurück)

dann würden wir zu dem Antrag Delius kommen.

(Der Antrag wird ebenfalls zurückgezogen.)

Dann kommt der Antrag von Bonin in zwei Theilen.

Ich bitte, die erste Nummer zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Freiherr **von Schlotheim** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

neben dem Antrage der Kommission der besonderen Erwägung der Staats-Regierung anheimzugeben, inwieweit es möglich sein werde, bei den bevorstehenden Zollvereins-Konferenzen

1) in dem nach der Erklärung der Regierung (Bericht fol. 14) bereits eingeleiteten Wege bald möglich die gänzliche Aufhebung des Rückzolls für Brodzucker herbeizuführen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche dem Antrage beistimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Ich bitte, den zweiten Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Freiherr **von Schlotheim** (liest):

2) die nach Art. 3 der Uebereinkunft (fol. 30 der Regierungs-Vorlage) verabredete event. Steigung der Steuer um ½ Sgr. in zweijährigen Perioden, nur in dreijährigen Perioden eintreten, und demgemäß im Laufe der nächsten 12 Jahre nicht über 8 Sgr. pro Centner hinausgehen zu lassen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung geben, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte, den Antrag des Herrn Abgeordneten von Carlowitz, Nr. 324 der Drucksachen, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Freiherr **von Schlotheim** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

dem Antrage S. 17 des Kommissions-Berichtes folgende veränderte Fassung zu geben:

„gegen die Regierung die Erwartung auszusprechen, sie werde bei den bevorstehenden Zoll-Konferenzen dahin zu wirken sich bemühen, daß nächst der schon bestehenden und auf ein richtiges Maß zurückzuführenden Rückzoll-Vergütung für Kolonialzucker-Raffinaden auch bei der Ausfuhr von Rübenzucker-Raffinaden eine Steuer-Rückvergütung nach dem Betrage der, als wirklich erlegt, genau zu ermittelnden Steuer für Vereins-Rechnung festgesetzt werde."

Präsident: Ich bitte die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Er ist abgelehnt.

Wir kommen zu dem Kommissions-Antrage, Seite 17, den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordn. Freiherr **von Schlotheim** (liest):

der Staats-Regierung anheimzugeben, ob bei den bevorstehenden Zollkonferenzen dahin zu wirken sein werde, daß nächst der schon bestehenden und auf ein richtiges Maß zurückzuführenden Rückzoll-Vergütung für Kolonialzucker-Raffinaden, auch bei der Ausfuhr von Rübenzucker-Raffinaden eine Steuer-Rückvergütung, nach dem Betrage der als wirklich erlegt genau zu ermittelnden Steuer, für Vereinsrechnung festgesetzt werden möge.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Kommission, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Staatsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Die Kommission hat in einer kleinen Fassungsänderung, indem sie in dem Artikel 1 und 3 die Worte „Staatsvertrag" in „Handelsvertrag" umgewandelt hat, dem ganzen Gesetze die Zustimmung ertheilt.

Ich frage, ob Einwendungen gegen einzelne Paragraphen zu machen sind.

Wenn eine Diskussion darüber stattfinden würde, so würde ich diesen Gegenstand von der heutigen Tagesordnung entfernen und auf die nächste bringen.

Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **von Bodelschwingh:** Ich wollte nur bemerken, daß die Regierung sich mit der von der Kommission vorgeschlagenen Aenderung einverstanden erklärt.

Präsident: Die Herren sind wohl der Meinung, daß wir die Sache noch heut erledigen können. Der Gesetz-Entwurf besteht aus drei Artikeln, der erste aus einigen Paragraphen.

Da Nichts dagegen zu erinnern ist, so werde ich den Antrag der Kommission Ihrer Abstimmung unterwerfen können, zumal, da sich der Herr Finanz-Minister mit jenen Fassungsänderungen einverstanden erklärt hat.

Ich ersuche die Herren, welche dem Kommissions-Antrage zustimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Wir kommen zur Regulirung der nächsten Tagesordnung.

Die nächste Sitzung ist am Montag um 9 Uhr, und würde ich auf die Tagesordnung setzen, erstens: Nr. 290, den Bericht der Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Zerstückelung der Grundstücke; zweitens die Budget-Berichte Nr. 284, 295, 297 und 305. Endlich den Bericht 311, den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten betreffend.

Es werden natürlich die Abstimmungen wiederholt werden müssen über die heute angenommenen Amendements, und wird die Abstimmung stattfinden können über das Ganze der Westphälischen Städte-Ordnung.

Am Dienstag würde ich eine Plenarsitzung nicht halten; wir würden sonst das Material aufgearbeitet bekommen, ohne daß der Stoff in den Kommissionen erledigt wäre. Am Mittwoch würde ich den Gesetz-Entwurf, betreffend die jugendlichen Fabrikarbeiter, und die beiden Budget-Berichte über den Militair-Etat auf die Tagesordnung setzen und dann noch den Marine-Etat, der vielleicht bis dahin fertig sein wird, und endlich, wenn, wie ich hoffe, der Druck beendet sein wird, den Bericht über die Declaration der Ablösungsgesetze. Das würde bis Mittwoch die Tagesordnung sein.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 9 Uhr 50 Minuten.)

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Einundsechzigste Sitzung

am Montag den 2. Mai 1853.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligungen. — Nochmalige Abstimmung über die Abänderungs-Anträge der Abgeordneten von Auerswald und von Bonin (Wolmirstedt); — das Amendement des Abgeordneten von Auerswald zu §. 1 und das des Abgeordneten von Bonin zu §. 2 werden angenommen; — das Amendement des Letzteren zu §. 3 wird aber abgelehnt und dagegen die §§. 3 und 4 des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Jagd auf Elchwild und die Schonung der Fasanen nach den Beschlüssen der Ersten Kammer angenommen. — Abstimmung über den Entwurf einer Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen; — die Annahme erfolgt. — Berathung des Kommissions-Berichts über den Gesetz-Entwurf zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen; — die allg'meine Diskussion wird geschlossen und die weitere Debatte vertagt. — Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über die Einnahmen der allgemeinen Kassen-Verwaltung und den Ausgabe-Etat für das Finanz-Ministerium. — Berathung des Berichts derselben Kommission, betreffend die Etats: 1) der Post-, Gesetzsammlungs-, Zeitungs- und Telegraphen-Verwaltung, 2) der Porzellan- und Gesundheits-Geschirr-Manufaktur, 3) der Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen. — Die Erledigung der Zweifel über §. 7 des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Jagd auf Elchwild und die Schonung der Fasanen wird auf die nächste Sitzung verschoben.

Die Sitzung wird durch den Präsidenten Grafen von Schwerin um 10 Uhr 20 Minuten eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich: die Herren Staats-Minister Freiherr von Manteuffel, von der Heydt, Simons, von Bodelschwingh, von Westphalen, von Raumer; und als Regierungs-Kommissarien: die Herren Geheimer Regierungs-Rath von Klützow, Geheimer Regierungs-Rath Oppermann, Regierungs-Rath Schuhmann, Geheimer Ober-Bergrath von Carnall, Geheimer Regierungs-Rath Seidel.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls wird durch den Schriftführer Abgeordneten von Schwarzhoff bewirkt.)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Der Schriftführer Hahndorff führt heute das Protokoll und der Schriftführer von Grävenitz wird die Herren notiren, welche sich zum Worte melden.

Dem Herrn Abgeordneten Palacz habe ich einen 6tägigen Urlaub ertheilt und auch der Abgeordnete von Jagow hat auf einige Tage Urlaub erhalten. Der Abgeordnete Busse hat sich für die heutige Sitzung entschuldigt.

Als Kommissarien der Königlichen Regierung für die Berathung der Gegenstände, welche auf der heutigen Tagesordnung stehen, sind mir bezeichnet worden von dem Herrn Minister des Innern als Verwalter des landwirthschaftlichen Ministeriums für das Gesetz, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken, der Herr Regierungs-Rath Schuhmann, für den Etat des Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten der Geh. Regierungs-Rath Seidel und der Landstallmeister von der Brinken. Für den Gesetz-Entwurf, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten, der Geh. Regierungs-Rath Oppermann.

Von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mir bezeichnet worden für den Bericht der Etats der Post und Gesetzsammlung der Geh. Postrath Philipsborn. Für den Etat der Verwaltung für Bergwerke der Geh. Ober-Bergrath von Carnall, und für die Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Versicherungs-Anstalten, der Geh. Regierungs-Rath Schede.

Damit könnten wir in die Tagesordnung eintreten; zunächst haben wir die Abstimmung zu wiederholen über die in der vorigen Sitzung angenommenen Amendements.

Das erste ist das von dem Abgeordneten von Auerswald zu dem Gesetz-Entwurfe eingebrachte.

Es lautet:

„wegen vorgängiger Festsetzung einer Entschädigung derjenigen, denen hierdurch ein Recht entzogen wird, bleibt ein Gesetz vorbehalten."

Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diesem Amendement wiederholt ihre Zustimmung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Das Amendement ist wiederholt angenommen.

Dann das Amendement des Abgeordneten von Bonin zu §. 2.

Es lautet:

„wenn die Provinzial-Regierungen nach §. 1 den Abschuß des Elchwildes untersagt oder beschränkt haben, so liegt ihnen auch die Verpflichtung ob, die Entschädigung für den durch Elchwild verursachten Schaden nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zu gewähren."

Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diesem Antrage ihre Zustimmung wiederholt ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen, ich werde die Gegenprobe machen.

Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diesem Antrage ihre Zustimmung nicht ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft, wir werden zählen.

Ich bitte, wieder Platz zu nehmen, und ersuche die Herren, wiederholt sich zu erheben, die diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilen wollen.

(Geschieht. Die Zählung findet statt.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

gestanden haben 121 Mitglieder,
gesessen " 135 "

Der Antrag ist daher abgelehnt.

(Der Abgeordnete von Vincke trägt auf namentliche Abstimmung an.)

Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen worden; ich ersuche daher diejenigen Herren, die den Antrag annehmen wollen, mit „Ja"! und diejenigen, die ihn ablehnen wollen, mit „Nein"! zu antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben A.

(Dieser wird durch den Schriftführer Abgeordneten von Grävenitz bewirkt.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Alff (Merzig).	Andrié.
Alff (Bernkastel).	von Arnim (Neustettin).
Allnoch.	Asch.
Assig.	
von Auerswald.	
von Bethmann-Hollweg.	von Bärenfels.
von Beughem.	Graf von Ballestrem.
Biegel.	Bayer (Landsberg a. W.).
Bieschky.	von Berg.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Blunke.	von Bieberstein.
Blömer.	Bielitz.
Bock.	Birkner.
von Bodum-Dolffs.	von Bismark.
von Bonin (Wolmirstedt).	von Blankenburg.
Brämer.	Blindow.
Braun.	Blümel.
Brors.	von Bodelschwingh.
Brüning.	von Bonin (Stolp).
	Breithaupt.
	Burdach.
	von Burgsdorf.
	von Byern.
von Carlowitz.	Cottenet.
	Crusius.
Dallmann.	Delius (Wolmirstedt).
Degenkolb.	Graf zu Dohna-Schlobitten.
Delius (Mayen).	
Denecke.	
Diestel.	
Dillenburger.	
Dopfer.	
von Druffel.	
Dziuba.	
Eberhardt.	Ebel.
Evers.	von Elsner.
	von Endevort.
	von Engelmann.
Fernow.	Freiherr von Fircks.
von Flemming.	Fisch.
von Fock.	
Frech.	
Freudenfeld.	
Friese.	
Gr. von Fürstenberg-Stammheim.	
Gamradt.	von Gadow.
Gau.	Gamet.
Geißler.	Geras.
Gellern.	von Gerlach.
Genther.	Baron Geyr von Schweppenburg.
Gladisch.	von Götz.
Graf von der Goltz.	Freiherr von der Goltz.
Gommelshausen.	von Grävenitz.
Goretzki.	Groschke.
Gräff.	Guderian.
Granier.	Baron von Gustedt.
Grevé.	
von Gruben.	
von Groote.	
Harkort.	von der Hagen.
Heintzmann.	Hahn.
von Hennig.	Hahndorff.
Herbertz.	von Hanstein (Erfurt).
Heyl.	von Hanstein (Heiligenstadt).
Freiherr von Hilgers (Coblenz).	Heintze.
Freiherr von Hilgers (Cochem).	von Helldorff.
Hölzer.	von Hellermann.
Hohenschütz.	Hensig.
	Freiherr von Hertefeld.
	von der Heydt.
	von Heyne.
	Freiherr von Hiller.
	Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.
Jacob (Merseburg).	Jacobs (Potsdam).
Johanny.	
Kamp.	von Kamptz.
Karl (Sigmaringen).	Keller.
Kerp.	Freiherr von Kleist (Schweinitz).
Freiherr von Ketteler.	von Kleist-Retzow.
Kieselbach.	Graf von Klinkowström.
Kießling.	von dem Knesebeck.
Kirsch.	Költz.
Kisker.	von Kotze.
Klose.	Graf von Krockow.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Krabbe.	von Kröcher.
Kranz.	
Kunze.	
Graf von Kwilecki	
Kautz.	
Lensing.	von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz).
Leite.	von Lavergne-Peguilhen (Neidenburg).
Lieven.	Lawrentz.
Lingens.	von Leipziger.
Lohmann.	Graf von Löben.
	von Lüderitz.
Mac-Lean.	Freiherr von Manteuffel (Luckau).
Märcker.	Freiherr von Manteuffel (Kottbus).
von Mallinkrodt.	Martens (Allenstein).
Maquet.	von Maubeuge.
Martens (Schwetz).	Maurach.
Mathis.	Melzer.
Metzmacher.	Meyer (Pyritz).
Meyer (Minden).	von Mitschke-Kollande.
Möller.	Freiherr von Münchhausen (Erfurt).
von Morawski.	Freiherr von Münchhausen (Wolmirstedt).
Müller.	
Niethe.	Neumann (Tilsit).
	von Neumann (Merseburg).
	Niebuhr.
	Nöldechen.
	Noht.
Oechelhäuser.	Ohster.
Osterrath.	
Otto.	
Freiherr von Patow.	von Prittwitz (Oels).
Pieper.	von Puttkammer.
Pieschel.	
Plaßmann.	
von Potworowski.	
Pelzer.	
Reichensperger (Köln).	Rahn.
Reichensperger (Geldern).	von Rautenberg-Klinski.
Reigers.	Freiherr von Rechenberg.
Reimer.	von Reichmeister.
Rey.	Richter.
Reymann.	Freiherr von Richthofen.
Richard.	von Röder.
Riebold.	Röhricht.
Riedel.	Freiherr von Roth.
Röchling.	
Rohden.	
von Sänger.	Graf von Sandreczki.
Schade.	Graf von Schäsberg.
Schemel (Herford).	von Schelika.
Schlenther.	Baron Schenck zu Tautenburg.
Schmidt (Paderborn).	von Schenck.
Schmidt (Cochem).	Graf von Schlieffen.
Schulenburg.	Freiherr von Schlotheim.
Schultz.	Schmalz.
Graf von Schwerin.	Schmitz.
Skalweit.	Schneider.
Smitkowski.	Scholz.
Spittel.	Baron von Schrötter.
Graf zu Stolberg-Stolberg.	Graf von der Schulenburg-Altenhausen.
de Syo.	von Schwarzhoff.
	von Seeckt.
	von Selchow.
	Baron von Sobeck.
	Graf zu Solms.
	von Somnitz.
	Stämmler.
	Graf von Strachwitz.
	von Sydow.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Terbeck.	Tausch.
Theissing.	von Thun.
von Thimus.	
Trost.	
Ulrich.	Uhden.
	Freiherr von Unruhe-Bomst.
	Uphagen.
Freiherr von Vincke.	du Vignau.
Wagner.	von Waldbott-Bornheim.
Wentzel.	Weber.
Westarp.	Graf von Werthern-Beichlingen.
Winter.	von Westphalen.
Wysoczyński.	Freiherr v. Winzingerode-Knorr.
	Wodiczka.
	von Wurmb.
Zeuzius.	von Zastrow.
Zimmermann.	Freiherr von Zedlitz-Neukirch I. (Schönau).
	Freiherr von Zedlitz-Neukirch II. (Glatz).
	Freiherr von Zedlitz-Leipe.
	Graf von Zieten.

Gefehlt haben: Aldenhoven. von Arnim (Prenzlau). von Bärensprung. von Bentkowski. Berwiński. Brüggemann. von Busse. Carl (Luckenwalde). Graf Cieszkowski. Clavé von Bouhaben. Conrad. Dertz. Denzin. Diethold. Frantz. Grebe. Haase. Graf von Häseler. von Haw. von Heydebreck. Fürst zu Hohenlohe-Oehringen. Holzapfel. Kruse. Kühne. Milde. Mettenmeyer. Nickel. von Niebelschütz. Peters. Pochhammer. Quehl. Herzog von Ratibor. von Raumer. Reinsch. von Saucken. Schemmel (Rosenberg). Schlott. Schmückert. Schober. von Schönfeld. Schöpplenberg. Simons. Steinbeck. Graf zu Stolberg-Wernigerode. von Taczanowski. Thissen. Thym. Warnatsch. Witte. von Zoltowski (Samter).

Krank ist: von Kleist-Tychow.

Beurlaubt sind: Bayer (Frankenstein). von der Becke. Bürgers. Cosack. von Jagow. Lencke. Fürst Lichnowsky. Graf Limburg-Styrum. von Lingenthal. Meyer (Arnswalde). Palacz. Phemel. von Plehwe. Perthes. von Radoński. Graf Renard. Sobeski. Weigel. Wessel. von Zoltowski (Gnesen).

Präsident: Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt 140 Mitglieder,
mit Nein » » 139 »

Der Antrag ist also angenommen.

Meine Herren! Wenn Sie nicht die Gewogenheit haben wollen, ein wenig ruhiger zu sein, so kann ich nicht fortfahren.

Für die nächstfolgende Abstimmung ist ebenfalls der Namensaufruf gewünscht worden, und zwar vom Abgeordneten von Kleist-Retzow. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Namensaufruf unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Das Amendement des Abgeordneten von Bonin (Wolmirstedt) lautet:

§. 3. Wenn die Besitzer von Fasanerien, welche mit Brut- und Futter-Anstalten versehen sind, mit den Besitzern der angränzenden Grundstücke, und sofern diese die Jagd auf ihren Grundstücken nicht selbst ausüben, mit denjenigen, welchen die Ausübung der Jagd überlassen ist, zur Schonung der Fasanen sich dahin geeinigt haben, daß auf diesen Grundstücken ohne Erlaubniß des Fasanerie-Besitzers Fasanen weder getödtet noch eingefangen, auch Fasaneneier nicht ausgenommen werden sollen, so ist der so gebildete Schonbezirk, welcher sich jedoch nach keiner Seite hin von der Fasanerie mehr als zwei Meilen erstrecken darf, durch die Provinzial-Regierung bekannt zu machen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Amendement ihre Zustimmung geben wollen, mit Ja zu antworten, und diejenigen Herren, welche nicht zustimmen wollen, haben Nein zu sagen.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben D.

(Derselbe wird durch den Schriftführer Abgeordneten von Gräventz vollzogen.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Alff (Merzig).	Andrié.
Alff (Bernkastel).	von Arnim (Neustettin).
Allnoch.	Asch.
Assig.	
von Auerswald.	
von Bentkowski.	von Bärenfels.
Berwiński.	von Bärensprung.
von Beughem.	Graf von Ballestrem.
Biegel.	Bayer (Landsberg a. W.).
Bieschky.	von Berg.
Biunde.	von Bethmann-Hollweg.
Blömer.	von Bieberstein.
Bock.	Bielitz.
von Bockum-Dolffs.	Birkner.
von Bonin (Wolmirstedt).	von Bismark.
Brämer.	von Blankenburg.
Braun.	Blindow.
Broers.	Blümel.
Brüning.	von Bodelschwingh.
	von Bonin (Stolp).
	Breithaupt.
	Burdach.
	von Burgsdorf.
	von Byern.
von Carlowitz.	Cottenet.
	Crusius.
Dallmann.	Delius (Wolmirstedt).
Degenkolb.	Diethold.
Delius (Mayen).	Dillenburger.
Denecke.	Graf zu Dohna-Schlobitten.
Diestel.	
Dopfer.	
von Druffel.	
Dziuba.	
Eberhardt.	Ebel.
Evers.	von Elsner.
	von Enckevort.
	von Engelmann.
Fernow.	Freiherr von Fircks.
von Flemming.	Fisch.
von Fock.	Frantz.
Frech.	
Freudenfeld.	
Friese.	
Graf von Fürstenberg-Stammheim.	
Gamradt.	von Gadow.
Gau.	Gamet.
Geißler.	Geraß.
Gellern.	von Gerlach.
Genther.	Baron Geyr v. Schweppenburg.
Gommelshausen.	von Götz.
Goretzki.	Freiherr von der Goltz.
Gräff.	Graf von der Goltz.
Granier.	von Gräventz.
Greve.	Groschke.
von Gruben.	Guderian.
von Groote.	Baron von Gustedt.
Harkort.	von der Hagen.
Heintzmann.	Hahn.
von Hennig.	Hahndorff.
Herbertz.	von Hanstein (Erfurt).
Heyl.	von Hanstein (Heiligenstadt).
Freiherr von Hilgers (Koblenz).	Heintze.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Freiherr von Hilgers (Cochem.)	von Helldorf.
Hölzer.	von Hellermann.
Hohenschütz.	Hensig.
	Freiherr von Hertefeld.
	von der Heydt.
	von Heyne.
	Freiherr von Hiller.
	Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.
Jacob (Merseburg).	
Jacobs (Potsdam).	
Johanny.	
Kamp.	von Kamptz.
Karl (Sigmaringen).	Keller.
Kerp.	Freiherr von Kleist (Schweinitz).
Freiherr von Ketteler.	von Kleist-Retzow.
Kieselbach.	Graf von Klinckowström.
Kießling.	von dem Knesebeck.
Kirsch.	Költz.
Kisker.	von Kotze.
Klose.	Graf von Krockow.
Krabbe.	von Kröcher.
Kranz.	
Kruse.	
Kühne.	
Kunze.	
Graf von Kwilecki.	
Kautz.	
Lensing.	v. Lavergne-Peguilhen (Wirsitz)
Lette.	v. Lavergne-Peguilhen (Neidenburg).
Lieven.	
Lingens.	Lawrentz.
Lohmann.	von Leipziger.
	Graf von Löben.
	von Lüderitz.
Märcker.	Mac-Lean.
von Mallinkrodt.	Freiherr von Manteuffel (Luckau).
Maquet.	Freiherr von Manteuffel (Cottbus).
Martens (Schwetz).	Martens (Allenstein).
Metzmacher.	Mathis.
Meyer (Minden).	von Maubeuge.
Möller.	Maurach.
von Morawski.	Melzer.
Müller.	Meyer (Pyritz).
	von Mitschke-Kollande.
	Frhr. von Münchhausen (Erfurt).
	Frhr. von Münchhausen (Wolmirstedt).
Nickel.	Neumann (Tilsit).
	von Neumann (Merseburg).
	Niebuhr.
	Niethe.
	Nöldechen.
	Noht.
Oechelhäuser.	Ohßler.
Osterrath.	
Otto.	
Freiherr von Patow.	von Prittwitz (Oels).
Pieper.	von Puttkammer.
Pieschel.	
Plaßmann.	
von Potworowski.	
Pelzer.	
	Quehl.
Reichensperger (Köln).	Rahn.
Reichensperger (Geldern).	von Rautenberg-Klinski.
Reigers.	Freiherr von Rechenberg.
Reimer.	von Reichmeister.
Rey.	Richter.
Reymann.	Freiherr von Richthofen.
Richard.	von Röder.
Riebold.	Röhricht.
Riedel.	Freiherr von Roth.
Röchling.	
Rohden.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
von Sänger.	Graf von Sandreczki.
Schade.	Graf von Schäsberg.
Schemel (Herford).	von Scheliha.
Schlenther.	Baron Schenck zu Tautenburg.
Schmidt (Paderborn).	von Schenck.
Schmidt (Cochem).	Graf von Schlieffen.
Schulenburg.	Schmalz.
Schult.	Schmitz.
Graf von Schwerin.	Schneider.
Skalweit.	Scholz.
Smitkowski.	Baron von Schrötter.
Spittel.	Graf von der Schulenburg-Altenhausen.
Graf zu Stolberg-Stolberg.	von Schwarzhoff.
de Syo.	von Seeckt.
	von Selchow.
	Simons.
	Baron von Sobeck.
	Graf zu Solms.
	von Somnitz.
	Stämmler.
	Graf von Strachwitz.
	von Sydow.
Terbeck.	Tausch.
Theissing.	von Thun.
von Thimus.	
Thissen.	
Trost.	
Ulrich.	Uhden.
	Freiherr von Unruhe-Bomst.
	Uphagen.
Freiherr von Vincke.	du Vignau.
Wagner.	von Waldbott-Bornheim.
Wentzel.	Weber.
Westarp.	Graf von Werthern-Beichlingen.
Winter.	von Westphalen.
Wodiczka.	Freiherr von Wintzingerode-Knorr.
Wysczyński.	von Wurmb.
Zeuzi[illegible].	von Zastrow.
Zimmermann.	Freiherr von Zedlitz-Neukirch I. (Schönau).
von Zoltowski (Samter).	Freiherr von Zedlitz-Neukirch II. (Glatz).
	Freiherr von Zedlitz-Leipe.
	Graf von Zieten.

Gefehlt haben: Aldenhoven. von Arnim (Prenzlau). Brüggemann. von Busse. Carl (Luckenwalde). Graf Cieszkowski. Clave von Bouhaben. Conrad. Deetz. Denzin. Gladisch. Grobe. Haase. Graf von Häseler. von Haw. von Heydebreck. Fürst zu Hohenlohe-Oehringen. Holzapfel. Milde. Mettenmeyer. von Niebelschütz. Peters. Pochhammer. Herzog von Ratibor. von Raumer. Reinsch. von Saucken. Schemmel (Rosenberg.) Freiherr von Schlotheim. Schlott. Schmückert. Schober. von Schönfeld. Schöpplenberg. Steinbeck. Graf zu Stolberg-Wernigerode. von Taczanowski. Thym. Warnatsch. Witte.

Krank ist: von Kleist-Tychow.

Beurlaubt sind: Bayer (Frankenstein). von der Becke. Bürgers. Cosack. von Jagow. Lencke. Fürst Lichnowsky. Graf Limburg-Styrum. von Lingenthal. Meyer (Arnswalde). Palacz. Phemel. von Plehwe. Perthes. von Radoński. Graf Renard. Sobeski. Weigel. Wessel. von Zoltowski (Gnesen).

Präsident: Mit Ja haben gestimmt 142 Mitglieder,
» Nein » » 147 »

Der Antrag des Abgeordneten von Bonin ist daher **nicht angenommen** worden.

Demzufolge werden wir den §. 3 in seiner ursprünglichen Fassung zur Abstimmung zu bringen haben.

Ich muß die Herren bitten, einen Augenblick zu verziehen, da ich die Vorlage nicht zur Hand habe, weil ich nicht darauf vorbereitet war, und sie erst holen lassen muß.

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Osterrath**: Auf der Tagesordnung steht nur die nochmalige Abstimmung über diese Amendements. Da das eine gefallen ist, so glaube ich nicht, daß nunmehr auf einen Gegenstand übergegangen werden kann, der nicht auf der Tagesordnung steht, denn in derselben Lage, in welcher sich der Herr Präsident befindet, daß er den Gesetz-Entwurf nicht zur Hand hat, befinden sich sehr viele Mitglieder des hohen Hauses, wenigstens sind viele der Herren zu mir gekommen und haben gebeten, ihnen den Gesetz-Entwurf zu zeigen. Ich glaube, daß, abgesehen von der formellen Seite, die Mitglieder auch heute nicht hinreichend informirt sind, um auf die weitere Berathung dieses Gegenstandes einzugehen.

Präsident: Es bringt mich in einige Verlegenheit, hierauf zu antworten. Der Fall ist noch nicht vorgekommen. Jedenfalls würden wir über das Ganze des Gesetzes nicht abstimmen können, weil es nicht auf der Tagesordnung steht. Das formelle Bedenken, was der Abgeordnete Osterrath angeregt hat, ist wohl kaum zu verwerfen, und würden wir wohl den Gegenstand, wenn der Herr Abgeordnete auf seinem Widerspruch beharrt, nun noch einmal auf die Tagesordnung bringen müssen. Wie gesagt, die Konsequenzen, die aus der heutigen Abstimmung zu ziehen, können allerdings verschiedenartig aufgefaßt werden, es fragt sich nur, ob der Abgeordnete Osterrath auf seinem Widerspruch beharrt.

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath**: Ich verlange nichts weiter, als daß das zur Abstimmung komme, was auf der Tagesordnung steht, und daß, wenn eine besondere Diskussion über den Gegenstand stattfinden soll und stattfinden muß, dies besonders vorher auf die Tagesordnung gestellt werde.

Präsident: Der Abgeordnete Nöldechen hat das Wort.

Abgeordn. **Nöldechen** (vom Platz): Auf das, was von dem Abgeordneten Osterrath gesagt worden ist, erwiedere ich, daß eine neue Diskussion über das Gesetz nicht stattfinden kann. Die Diskussion über den betreffenden Paragraphen ist geschlossen und das Amendement zur Abstimmung gekommen. Da dasselbe heute gefallen ist, so scheint es sich mir von selbst zu verstehen, daß auf die Vorlage zurückzugehen ist, über die noch nicht abgestimmt ist.

Ich sollte denken, es müsse ein Jeder auch darauf vorbereitet sein, da Niemand das Recht gehabt hat, anzunehmen, daß das Amendement von Bonin nothwendig auch heute durchgehen müsse. Ein Jeder mußte auf den Fall vorbereitet sein, daß dies nicht der Fall sein konnte, und Jeder mußte also wissen, daß die Abstimmung über die ursprünglichen Anträge weiter vor sich gehen würde.

Präsident: Es ist unzweifelhaft, daß die Diskussion geschlossen ist, und eine nochmalige Diskussion nicht stattfinden kann. Der Abgeordnete Mac-Lean hat das Wort.

Abgeordn. **Mac-Lean** (vom Platz): Ich habe den Herrn Präsidenten vorgestern so verstanden, daß er ausdrücklich gesagt hat, für den Fall, daß das Amendement von Bonin bei der wiederholten Abstimmung nicht angenommen werden sollte, verstände es sich von selbst, daß über die Regierungs-Vorlage abgestimmt werden würde.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ob der Herr Präsident das früher gesagt hat, wird doch die Sache nicht entscheiden. Der Herr Präsident hat so eben dasselbe noch einmal gesagt; es ist dagegen aber von einem Mitgliede der Kammer Einspruch erhoben, und damit ändert sich die Sache. Wenn die Kammer mit dem Herrn Präsidenten einverstanden wäre, dann wäre es unzweifelhaft, daß nach dem Vorschlage des Herrn Präsidenten verfahren würde. Da aber auf den Grundsatz der Geschäftsordnung Bezug genommen ist, wonach Alles, worüber verhandelt werden soll, vorher auf der Tagesordnung stehen muß, und da der Abgeordnete Osterrath deshalb Widerspruch erhoben hat, so genügt dieser Widerspruch eines Abgeordneten, die Abstimmung unmöglich zu machen. Es kann nicht abgestimmt werden, ohne die Geschäftsordnung zu verletzen. Die Majorität ist nicht befugt, die Geschäftsordnung für einen Spezialfall zu ändern.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich kann nicht zugeben, daß der Widerspruch eines Abgeordneten genügt, um die Abstimmung über die §§. 3 und 4 auszusetzen. Es ist nicht richtig, daß auf der Tages-Ordnung stehen muß, daß, wenn ein Amendement nicht angenommen ist, nachher auf die Paragraphen zurückzugehen ist, wozu diese Amendements gestellt sind. Es versteht sich ganz von selbst, daß, wenn ein Amendement nicht angenommen wird, auf den Paragraphen zurückgegangen werden muß, zu dem es gestellt ist. Die Geschäfts-Ordnung bestimmt, daß, wenn ein Amendement, welches nicht gedruckt ist, angenommen wird, in der nächsten Sitzung darüber noch einmal abgestimmt werden muß. Weiter bestimmt die Geschäfts-Ordnung nichts. Wir haben früher schon einmal den Fall gehabt, wo über ein Amendement noch einmal abgestimmt und dasselbe verworfen wurde; damals ist der Herr Präsident ohne Weiteres auf den Paragraphen zurückgegangen. Deshalb verlange ich, daß nach der Geschäfts-Ordnung die Abstimmung über die §§. 3 und 4 sofort stattfinde. Ob der Herr Präsident über das ganze Gesetz abstimmen lassen will, das wird später wahrscheinlich die Debatte ergeben.

Präsident: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer**: Ich bin der Meinung, daß eine nochmalige Abstimmung über den §. 7 der Vorlage nicht stattfinden kann. Daß noch eine Diskussion vorgenommen werden dürfe, der Meinung bin ich nicht, wohl aber wird zugegeben werden müssen, daß, wenn bei der Abstimmung das Amendement von Bonin verworfen wurde, ein jedes Mitglied in demselben Augenblicke berechtigt gewesen wäre, ein neues einzubringen. In derselben Lage befinden wir uns in diesem Augenblicke noch, also glaube ich, daß wir jetzt nicht über den Paragraphen der Gesetz-Vorlage abstimmen dürfen.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Die letzte Ansicht will ich auf sich beruhen lassen.

(Große Heiterkeit auf der Rechten.)

Indessen der Ansicht des Herrn Abgeordneten für Schievelbein kann ich mich doch in keiner Weise anschließen. Es ist möglich — ich erinnere mich eines solchen Falles aber nicht und würde den geehrten Herrn Abgeordneten ersuchen, uns den Nachweis darüber zu führen, daß wir früher, nachdem ein solches Amendement verworfen war, nachher über den Paragraphen selbst abgestimmt haben. Wenn der Fall aber dem heutigen gleich sein sollte, so müßte immer doch erst nachgewiesen werden, daß damals Jemand der Abstimmung widersprochen und diese trotzdem erfolgt wäre. Wenn dies nicht der Fall war, so können wir natürlich auch heute abstimmen, wenn wir es uns gefallen lassen wollen; wenn dem aber von einer Seite widersprochen wird, so kann es eben heute nicht geschehen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Ketteler** (vom Platz): Im Ganzen halte ich die Sache nicht für sehr wesentlich. Wenn wir die Gesetzesvorlage zur Hand hätten, so würde es an und für sich nicht wesentlich sein, ob wir heute oder morgen abstimmen. Nach dem strengen Wortlaut der Geschäftsordnung aber können wir heute nicht abstimmen, und eben dieser strenge Wortlaut der Geschäftsordnung sollte aufrecht erhalten werden im Interesse aller Seiten dieses Hauses. Ich glaube, es wäre gut, wenn der Herr Präsident die Abstimmung heute nicht vornehmen ließe.

(Unruhe auf der Rechten.)

Präsident: Meine Herren! Ich bin schon sicher, was ich zu thun habe.

(Große Heiterkeit.)

Der Abgeordnete Keller hat das Wort.

Abgeordn. **Keller** (vom Platz): Meine Herren! Dessenungeachtet möchte ich gegen das letzt Gehörte eine Einwendung machen. Ich glaube gerade umgekehrt, die Strenge der Geschäftsordnung bringt es mit sich, daß die jetzt fragliche Abstimmung wirklich zur heutigen Tagesordnung gehört. Auf dieser steht nämlich die wiederholte Abstimmung über die fraglichen Amendements, und es ist in der vorigen Sitzung ausdrücklich von dem Herrn Präsidenten auf den Fall, der jetzt eingetreten ist, die jetzt noch übrige anderweitige Abstimmung als nothwendige Folge bezeichnet worden. Zugleich mit der wiederholten Abstimmung über die einen Amendements steht demnach nach meiner Ueberzeugung von selbst auch die weitere Abstimmung, welche durch das Resultat der ersteren unvermeidlich veranlaßt ist, auf der heutigen Tagesordnung. Also, meine ich, die Strenge der Geschäftsordnung gerade bringt es mit sich, daß man jetzt in der Abstimmung fortfahre. Auf der anderen Seite halte ich es für zulässig, daß, wenn einige Mitglieder in irgend einem Stadium einer Berathung erklären, nicht hinreichend vorbe-

reitet zu sein, die Versammlung, wenn sie es gut findet, Nachsicht eintreten lasse und die Berathung aufschiede, damit das Mangelnde, zumal, wo dafür eine gewisse Entschuldigung vorliegt, erst nachgeholt werde. In dieser letzteren Beziehung scheint mir die Frage der Verschiebung gleichgültig, aber für den Sinn der Geschäftsordnung und für deren Aufrechthaltung im Allgemeinen ist sie wichtig.

Präsident: Der Abgeordn. von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich wollte nur dem Herrn Vorredner antworten, daß ich mit ihm ganz einverstanden sein würde, wenn die Geschäfts-Ordnung das wirklich wörtlich sagte, was er ausgeführt hat. Ich würde den Herrn Abgeordneten von Ketteler bitten, daß er uns eine solche Bestimmung aus der Geschäfts-Ordnung nachweist. Dem ist aber nicht so; im Gegentheil bestimmt die Geschäfts-Ordnung weiter gar nichts als daß, wenn ein Gesetz durchdiskutirt und ein Amendement, welches in der Sitzung eingebracht und angenommen worden ist, über ein solches Amendement in der nächsten Sitzung noch einmal abgestimmt werden soll, ohne daß darüber noch diskutirt werden darf.

Wir haben bisher den feststehenden Usus gehabt, und der Herr Präsident hat in der vorigen Sitzung dies noch besonders ausgesprochen, ohne daß von irgend einer Seite ein Einwand erhoben worden wäre. Die Geschäfts-Ordnung steht also umgekehrt dem zur Seite, daß die von uns verlangte Abstimmung sofort erfolge. Es würde demnach nur zulässig sein, mit dem Konsens des Hauses von diesem Usus abzuweichen.

Präsident: Soll der Präsident seine Ansicht aussprechen?

(Ruf: Ja, ja!)

Ich bin zunächst der Ueberzeugung, daß Sie über diese Frage nicht abstimmen wollen, sondern weil es eine Geschäftordnungsfrage ist, sie in die Hände des Präsidenten stellen, und da glaube ich nun, nachdem ich die verschiedenen Meinungen gehört habe, daß die Abstimmung in diesem Augenblick wohl zulässig ist. Der betreffende Paragraph, auf den es hier ankommt, ist der §. 46.

Derselbe sagt:

„über Amendements, welche der Kammer nicht gedruckt vorgelegen haben, muß, sofern sie angenommen werden, in der nächsten Sitzung nach deren erfolgtem Druck und Vertheilung nochmals ohne Diskussion abgestimmt werden. Neue Amendements sind dann nicht mehr zulässig."

Das ist die betreffende Stelle der Geschäfts-Ordnung. Sie disponirt also in keiner Weise ausdrücklich darüber, wie es zu halten sei, wenn ein einmal angenommenes Amendement in der nächsten Sitzung verworfen wird. Da der Paragraph nicht ausdrücklich ausspricht, daß die Sache von Neuem auf die Tagesordnung gebracht werden soll, auch eine Diskussion nicht mehr stattfinden kann, so glaube ich, daß es als die natürliche Konsequenz der Verwerfung betrachtet werden muß, daß dann die Abstimmung fortgesetzt wird. Es ist dies eine Konsequenz, die ein Jeder sich selbst ziehen muß. Ich habe mich vorher im Eingange der Diskussion anders geäußert, weil mir der Widerspruch etwas überraschend kam; nachdem ich mir aber die Sache überlegt habe, so bin ich nicht zweifelhaft, daß ich so verfahren und die Abstimmung eintreten lassen muß. Es kommt dazu, daß, wie Herr von Kleist-Retzow sagt, wir allerdings Präcedenzfälle haben, wo so verfahren ist, allerdings mit dem Unterschiede, daß dem damals nicht widersprochen ist. Es hat dies insofern einigen Werth, als die verehrten Herren sich dessen vorher vergewissern konnten, daß, wenn der Fall eintreten würde, der nun eingetreten ist, dann in der Abstimmung weiter fortzuschreiten sei. Nach alledem glaube ich, daß wir die Abstimmung vorzunehmen haben.

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Ich kann mich mit der Ansicht des Herrn Präsidenten nicht einverstanden erklären. Der angeführten Präcedenzfälle erinnere ich mich nicht, speziell ausgenommen eines einzigen Falles, wo die Diskussion über ein Gesetz auf der Tagesordnung stand, zu dessen einem Paragraphen ein Amendement gestellt war. Dies wurde angenommen, da es jedoch noch nicht gedruckt war, so mußte in der nächsten Sitzung noch einmal darüber abgestimmt werden. Die Abstimmung fiel anders aus, als am vorigen Tage. Es stand aber an diesem Tage dasselbe Gesetz noch auf der Tages-Ordnung, es war also insofern kein Bedenken, in der Berathung desselben Gegenstandes fortzufahren.

Der von dem Herrn Präsidenten citirte §. 46 scheint mir das Bedenken nicht zu entscheiden, es ist vielmehr §. 30, der hier entscheidet. Nach demselben wird die Tages-Ordnung für das Plenum durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste bestimmt und den Mitgliedern des Hauses durch den Druck mitgetheilt, und hierauf scheint es mir anzukommen, und das wäre das, was ich dem verehrten Herrn Abgeordneten von Kleist-Retzow zu antworten hätte.

Was den Herrn Abgeordneten Keller angeht, so weiß ich nicht, ob derselbe den Gesetz-Entwurf vor sich hat, über den wir nun abstimmen wollen; die Tages-Ordnung hat er aber gewiß nicht vor sich gehabt, denn sonst hätte er sehen können, was auf der Tages-Ordnung steht. Da heißt es:

„Nochmalige Abstimmung über die Abänderungs-Anträge der Abgeordneten von Auerswald und von Bonin."

Ueber etwas Anderes ist meines Erachtens nach §. 30 der Geschäfts-Ordnung keine Abstimmung möglich.

Präsident: Ich habe dagegen nur das eine zu erwiedern, daß der §. 30 der Ansicht des Abgeordneten Osterrath eben so wenig zur Seite steht. Es kann auf der Tagesordnung der Gegenstand nur im Allgemeinen bezeichnet werden, um den es sich handelt, nicht aber alle einzelnen Abstimmungen; diese resultiren aus der Verhandlung und der Erledigung des Gegenstandes. Es müßte dann auch Widerspruch gegen die Abstimmung über jedes Amendement eingelegt werden können, welches im Laufe der Berathung eingebracht wird. Weil wir über diesen Bericht berathen, so müssen wir darüber abstimmen, und weil wir diese Abstimmung wiederholt haben, und sie anders ausgefallen ist, als gestern, so ist die nothwendige Konsequenz, daß wir in der Abstimmung fortfahren. Es handelt sich jetzt lediglich darum, ob Sie darüber abstimmen wollen? Meiner Meinung nach ist dies eine Geschäfts-Ordnungsfrage, und es liegt in ihrem Interesse, wenn Sie dem Präsidenten die Entscheidung überlassen. Wenn der Präsident unrecht entscheidet, so ist das jedenfalls besser, als wenn in der Geschäfts-Ordnungsfrage die Minorität durch die Majorität geschlagen wird. Darum ersuche ich Sie, lassen Sie es bei meiner Entscheidung.

Der Paragraph, um den es sich handelt, ist der §. 3 nach der Fassung der Kommission.

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (vom Platz): Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß das Amendement, welches vorgestern angenommen und heute gefallen ist, zu §. 3 und 4 gestellt war. Ich glaube, es wird also nöthig sein, die beiden §§. 3 und 4 zur Abstimmung zu stellen.

Präsident: Ja wohl, wir stimmen aber erst über §. 3 und dann über §. 4 ab.

Ich bitte, den §. 3 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

Um die Fasanenzucht zu sichern, wird Jedem, der eine mit Brut- und Futter-Anstalten eingerichtete Fasanerie hält, das Recht ertheilt, die polizeiliche Festsetzung und Bekanntmachung eines die Fasanerie umgebenden Schonbezirks zu beantragen, innerhalb dessen, nach Verkündigung der Bekanntmachung, ohne Erlaubniß des Fasaneriebesitzers, Niemand Fasanen tödten, einfangen oder deren Eier ausnehmen darf, während dagegen der Fasaneriebesitzer für jeden durch Fasanen an Feld- oder Gartenfrüchten verursachten unmittelbaren Schaden Ersatz zu leisten verbunden ist.

Präsident: Es ist für diese Abstimmung gleichfalls der Namens-Aufruf beantragt von dem Abgeordneten von Vincke.

(Widerspruch auf der Rechten.)

Meine Herren! Der vorige Namensaufruf war von dem Abgeordneten von Kleist beantragt; der jetzige von dem Abgeordneten von Vincke.

(Heiterkeit.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Namensaufruf unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich ersuche diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, mit „Ja", und diejenigen, die ihn nicht annehmen wollen, mit „Nein" zu antworten.

(Der Namensaufruf wird von dem Schriftführer Abgeordneten von Hennig vollzogen und beginnt mit dem Buchstaben P.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
André.	Alff (Merzig).
von Arnim (Prenzlau).	Alff (Bernkastel).

Mit Ja antworten:

von Arnim (Neustettin).
Asch.

von Bärenfels.
von Bärensprung.
Graf von Ballestrem.
Bayer (Landsberg a. W).
von Berg.
von Bethmann-Hollweg.
von Bieberstein.
Bielitz.
Birkner.
von Bismark.
von Blankenburg.
Blindow.
Blümel.
von Bodelschwingh.
von Bonin (Stolp).
Breithaupt.
Brüggemann.
Burbach.
von Burgsdorf.
von Byern.

Cottenet.
Crusius.

Delius (Wolmirstedt).
Diethold.
Dillenburger.
Graf zu Dohna-Schlobitten.

Ebel.
von Elsner.
von Endevort.
von Engelmann.

Freiherr von Fircks.
Fisch.
Frantz.

von Gadow.
Gamet.
Geras.
von Gerlach.
Baron Geyr von Schweppenburg.
von Götz.
Freiherr von der Goltz.
Graf von der Goltz.
von Grävenitz.
Groschke.
Guderian.
Baron von Gustedt.

Graf von Häseler.
von der Hagen.
Hahn.
Hahndorff.
von Hanstein (Erfurt).
von Hanstein (Heiligenstadt).
Heintze.
von Helldorff.
von Hellermann.
Freiherr von Hertefeld.
von der Heydt.
von Heyne.
Freiherr von Hiller.
Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.

Mit Nein antworten:

Allnoch.
Assig.
von Auerswald.

von Bentkowski.
Berwinski.
von Beughem.
Biegel.
Bieschky.
Biunde.
Blömer.
Bock.
von Bockum-Dolffs.
von Bonin (Wolmirstedt).
Brämer.
Braun.
Brors.
Brüning.

von Carlowitz.
Clavé von Bouhaben.

Dallmann.
Degenkolb.
Delius (Mayen).
Denecke.
Diestel.
Dopfer.
von Druffel.
Dziuta.

Eberhardt.
Evers.

Fernow.
von Flemming.
von Fock.
Frech.
Freudenfeld.
Friese.
Graf von Fürstenberg-Stammheim.

Gamradt.
Gau.
Geißler.
Gellern.
Genther.
Gommelshausen.
Goretzki.
Gräff.
Granier.
Grevé.
von Gruben.
von Groote.

Harkort.
Heintzmann.
von Hennig.
Herbertz.
Heyl.
Freiherr von Hilgers (Koblenz).
Hölzer.
Hohenschütz.
Freiherr von Hilgers (Cochem).

Jacob (Merseburg).
Johanny.

Mit Ja antworten:

von Kamptz.
Karl (Sigmaringen).
Keller.
Freiherr von Kleist (Schweinitz).
von Kleist-Retzow.
Graf von Klinckowström.
von dem Knesebeck.
Költz.
von Kotze.
Graf von Krockow.
von Kröcher.

von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz).
von Lavergne-Peguilhen (Neidenburg).
Lawrentz.
von Leipziger.
Graf von Löben.
von Lüderitz.

Mac-Lean.
Freiherr von Manteuffel (Luckau).
Freiherr von Manteuffel (Kottbus).
Martens (Allenstein).
Mathie.
von Maubeuge.
Maurach.
Melzer.
Meyer (Pyritz).
von Mitschke-Kollande.
Freiherr von Münchhausen (Erfurt).
Freiherr von Münchhausen (Wolmirstedt).

Neumann (Tilsit).
von Neumann (Merseburg).
Niebuhr.
Niete.
Nöldechen.
Noht.

Ohster.

von Prittwitz (Oels).
von Puttkammer.

Quehl.

Rahn.
von Raumer.
von Rautenberg-Klinski.
Freiherr von Rechenberg.
von Reichmeister.
Richter.
Freiherr von Richthofen.
von Röder.
Röhricht.
Freiherr von Roth.

Graf von Sandreczki.
Graf von Schaesberg.
von Scheliha.
Baron Schenck zu Tautenburg.
von Schenck.
Graf von Schlieffen.
Schmalz.
Schmitz.
Schmückert.
Schneider.
Scholz.

Mit Nein antworten:

Kamp.
Kerp.
Freiherr von Ketteler.
Kieselbach.
Kießling.
Kirsch.
Kiesker.
Klose.
Krabbe.
Kranz.
Kruse.
Kühne.
Kunze.
Graf von Kwilecki.
Kautz.

Lensing.
Lette.
Lieven.
Lingens.
Lohmann.

Märcker.
von Mallinkrodt.
Maquet.
Martens (Schwetz).
Metzmacher.
Meyer (Minden.)
Möller.
von Morawski.
Müller.

Nickel.

Oechelhäuser.
Osterrath.
Otto.

Freiherr von Patow.
Pieper.
Pirschel.
Plaßmann.
Pochhammer.
von Potworowski.
Pelzer.

Reichensperger (Köln).
Reichensperger (Geldern).
Reigers.
Reimer.
Rey.
Reymann.
Richard.
Riebold.
Riedel.
Röchling.
Rohden.

von Sänger.
Schade.
Schemel (Herford).
Schlenther.
Schmidt (Paderborn).
Schmidt (Cochem).
Schulenburg.
Schult.
Graf von Schwerin.
Skalweit.
Smitkowski.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Baron von Schrötter.	Spittel.
Graf von der Schulenburg-Altenhausen.	Graf zu Stolberg-Stolberg.
von Schwarzhoff.	de Syo.
von Seeckt.	
von Selchow.	
Simons.	
Baron von Sobeck.	
Graf zu Solms.	
von Somnitz.	
Stämmler.	
Graf zu Stolberg-Wernigerode.	
Graf von Strachwitz.	
von Sydow.	
Tausch.	Terbeck.
von Thun.	Theissing.
	von Thimus.
	Thissen.
	Thym.
	Trost.
Uhden.	Ulrich.
Frhr. von Unruhe-Bomst.	
Uphagen.	
du Vignau.	Frhr. von Vincke.
Weber.	Wagner.
Gr. von Werthern-Beichlingen.	von Waldbott-Bornheim.
von Westphalen.	Wentzel.
Frhr. von Wintzingerode-Knorr.	Westarp.
Witte.	Winter.
von Wurmb.	Wodiczka.
	Wyszczynski.
von Zastrow.	Zenzius.
Freiherr von Zedlitz-Neukirch I. (Schönau.)	Zimmermann.
Freiherr von Zedlitz-Neukirch II. (Glatz.)	von Zoltowski (Samter.)
Freiherr von Zedlitz-Leipe.	
Graf von Zieten.	

Gefehlt haben: Aldenhoven. von Busse. Carl (Luckenwalde). Graf Cieszkowski. Conrad. Deetz. Denzin. Gladisch. Grobe. Haase. von Haw. Henßig. von Heydebreck. Fürst zu Hohenlohe-Oehringen. Holzapfel. Jacobs (Potsdam). Milde. Mettenmeyer. von Niebelschütz. Peters. Herzog von Ratibor. Reinsch. von Saucken. Schemmel (Rosenberg.) Freiherr von Schlotheim. Schlotz. Schober. von Schönfeld. Schöpplenberg. Steinbeck. von Taczanowski. Warnatsch.

Krank ist: von Kleist-Tychow.

Beurlaubt sind: Bayer (Frankenstein). von der Becke. Bürgers. Cosack. von Jagow. Lencke. Fürst Lichnowsky. Graf Limburg-Stirum. von Lingenthal. Meyer (Arnswalde). Palacz. Phemel. von Plehwe. Perthes. von Radoński. Graf Renard. Sobeski. Weigel. Wessel. von Zoltowski (Gnesen.)

Präsident: Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt 153 Mitglieder;
mit Nein 144 Mitglieder.

Der Paragraph ist daher angenommen.

Nun kommen wir zu §. 4.
Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

§. 4.

Ein solcher Schonbezirk (§. 3) darf von der Fasanerie aus nach keiner Seite hin weiter, als auf zwei Meilen sich erstrecken.

Wie weit innerhalb dieses Umkreises die Ausdehnung zu bestimmen sei, und welche der darin liegenden fremden Feldmarken und Grundstücke den Schonbezirk überhaupt bilden sollen, hängt allein von dem Antrage des Fasanerie-Besitzers ab, der jedoch nur solche Feldmarken und Grundstücke dazu auswählen darf, deren Gränzen durch örtliche Merkmale kenntlich bezeichnet sind.

Die Festsetzung des Schonbezirks steht der betreffenden Regierung zu, und ist von derselben, nachdem der Antrag durch das Amtsblatt oder Kreisblatt bekannt gemacht worden, demnächst und frühestens 4 Wochen nach jener Bekanntmachung unter Namhaftmachung aller zum Schonbezirk gehörigen Feldmarken und Grundstücke durch dieselben Blätter zu publiziren.

Präsident: Ich bitte die Herren, Platz zu nehmen, sonst kann keine Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben erfolgen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Paragraphen ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren! Ich würde die Abstimmung für zweifelhaft halten, wenn wir nicht vorher namentlich abgestimmt hätten. Ich glaube, daß diejenige Majorität jetzt steht, die den vorhergehenden Paragraphen angenommen hat. Allein, ich sage, ich bin zweifelhaft. Wenn die Zählung verlangt wird, so will ich sie vornehmen.

Dann bitte ich Platz zu nehmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, die den Antrag nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren! Es kann sich nur um eine Stimmen-Differenz von etwa 10 Mitgliedern handeln. Es läßt sich mit Bestimmtheit nicht darüber entscheiden.

Wir werden daher zählen müssen.

Ich ersuche die Herren, sich wiederholt zu erheben, welche den Paragraphen annehmen wollen.

Ich bitte, zu zählen.

(Die Zählung erfolgt.)

Das Resultat der Zählung ist folgendes:

gestanden haben 158 Mitglieder,
gesessen " 130 "

Der Paragraph ist also angenommen.

Wir würden also nun in einer späteren Sitzung über das ganze Gesetz abzustimmen haben.

Es ist, um es zu wiederholen, nun der Paragraph der Regierungs-Vorlage mit dem Amendement Auerswald angenommen und mit dem Zusatz der Kommission, der §. 2 nach dem Vorschlage des Abgeordneten von Bonin und die folgenden Paragraphen nach den Vorschlägen der ersten Kammer und resp. der letzte Paragraph mit dem Zusatze der Kommission.

Ich werde das Gesetz so zusammenstellen und dann eine Abstimmung über das Ganze des Gesetzes eintreten lassen.

Der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist die Abstimmung über den Entwurf einer Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen.

Der Abgeordnete Brüning hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Brüning:** Ich wollte mir erlauben, auf einige Druckfehler aufmerksam zu machen.

Im §. 5 unter Nr. 4 werden die einzelnen Bestimmungen über die Befähigung zum Bürgerrechte unter verschiedenen Buchstaben aufzuführen sein, und es würde die Fassung dann folgendermaßen lauten:

a) ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt, oder
b) ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbstständig betreibt, oder
c) zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt ist, oder
d) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens drei Thalern entrichtet.

Ferner werden im §. 6 die Worte:

„§. 3 der Land-Gemeindeordnung"

zu streichen sein, weil noch keine Land-Gemeindeordnung erlassen ist; es ist nicht beschlossen, diese Worte zu streichen, aber es wird wohl geschehen müssen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Westphalen:** Ich möchte nur den Herrn Referenten bitten, etwas lauter zu sprechen, da er hier nicht zu verstehen ist.

Präsident: Der Herr Referent macht darauf aufmerksam, daß im §. 6 die Worte:

„§. 3 der Landgemeinde-Ordnung"

gestrichen werden sollen.

Ich glaube, daß sich das von selbst versteht, aber es ist noch nicht beschlossen worden.

Der Herr Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von Westphalen**: Ich bin damit einverstanden.

Präsident: Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Brüning**: In §. 7 wird statt:

„von der Stadtbehörde"

der Plural:

„von den Stadtbehörden"

zu setzen sein.

Im §. 13 wird vor den Worten:

„zum zweiten Drittel"

das Wort:

„bis"

einzuschalten sein, so daß es heißt:

„die zweite nicht bis zum zweiten Drittel der Gesammtsteuer."

Dann werden ferner die Worte:

„oder Einkommen"

zu streichen sein, da eine Eintheilung der stimmfähigen Bürger nach dem Einkommen in Westphalen nicht stattfindet.

Staats-Minister **von Westphalen**: Einverstanden.

Berichterstatter Abgeordn. **Brüning**: Im §. 41 wird eine Versetzung des Wortes:

„mindestens"

erfolgen und dasselbe vor:

„zwei freie Tage"

gestellt werden müssen.

Im §. 56 Nr. 8 wird es heißen müssen:

„werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinden übernommen"

während hier:

„demselben"

also der Singular statt des Plural steht.

Präsident: Ich würde den Herrn Referenten ersuchen, daß er die Güte hätte, diese Druckfehler schriftlich zu Protokoll zu geben, damit sie danach verbessert werden können. Ich habe nur noch zu bemerken, daß der §. 62 noch vorbehalten, wie dies ausdrücklich im Druckexemplar bemerkt ist.

Ich ersuche nun diejenigen, welche den Entwurf einer Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen und in Nr. 329 der Drucksachen zusammengestellt ist, annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Ich werde den Entwurf nun sofort dem Herrn Präsidenten der ersten Kammer zurückgeben.

Der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist: der Bericht der vereinigten Justiz- und Agrar-Kommission über den Gesetzentwurf zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen.

Berichterstatter ist der Abgeordnete von Maubeuge, derselbe hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Maubeuge**: Nachdem wir 2½ Stunden abgestimmt haben, will ich Sie mit einer langen Einleitung nicht ermüden, sondern mich auf wenige Worte beschränken.

Zunächst erlaube ich mir, auf einen Druckfehler im Bericht aufmerksam zu machen. Im §. 6 (Seite 23) heißt es:

„Wird eine nach den vorstehenden Bestimmungen richtige Veräußerung u. s. w."

Das soll heißen: „nichtige."

Es sind zwar in dem Kommissions-Berichte noch mehrere Druckfehler, aber auf diese kommt es nicht weiter an.

Der Kommissions-Bericht befindet sich unter Nr. 290 der Drucksachen in Ihren Händen. Ich darf voraussetzen, daß Sie ihn gelesen haben, und werde daher nicht wiederholen, was darin steht.

Der Regierungs-Entwurf (Nr. 214 der Drucksachen) hat nur auf die sechs östlichen Provinzen mit Ausnahme von Neu-Vorpommern Bezug und behandelt zwei Gegenstände, nämlich den Abschluß von Dismembrations-Verträgen und die Gründung neuer Ansiedelungen.

Was den ersten Gegenstand betrifft, so geht die Tendenz des Gesetz-Entwurfes dahin, den nachtheiligen Wirkungen der künstlichen und auf Speculation beruhenden Zerstückelungen von Grundstücken, also mit einem Worte, der Hof-Schlächterei entgegenzutreten und dieselbe zu beseitigen.

Der Umstand, daß von drei verschiedenen Seiten dieses Hauses bereits Anträge auf Erlaß eines Gesetzes in dieser Beziehung vorliegen, überhebt mich der Nothwendigkeit, auf die Bedürfnißfrage näher einzugehen. Ich kann dieselbe, als von der Majorität dieses Hauses bereits entschieden, annehmen. Nur kurz will ich darauf hinweisen, wie getaufte und ungetaufte Spekulanten schaarenweise im Lande umherziehen, nach Möglichkeit Grundstücke aufkaufen, dieselben zerstückeln und sofort anderweitig veräußern, wobei oft die unredlichsten Mittel in Anwendung kommen, um einerseits Käufer anzulocken und andererseits einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen, wie dadurch nicht blos viele Leute um Hab und Gut kommen, sondern auch die Landgemeinden in ihrem bisherigen Bestande und ihrer Prästations-Fähigkeit ernstlich bedroht werden. Es sind so viele Petitionen über dieses Dismembrations-Unwesen bei der Kammer eingegangen, daß sich dadurch ergiebt, welche große Ausdehnung dasselbe bereits erlangt hat. Uebrigens ist das alles den Herren Abgeordneten aus den sechs östlichen Provinzen aus eigener Erfahrung hinlänglich bekannt. Es fragt sich nunmehr, welches sind die geeignetsten Mittel, um diesem Uebelstande Abhülfe zu verschaffen? Es liegen vier verschiedene Anträge vor. Der eine Antrag geht dahin: der künstlichen, auf Speculation beruhenden Zerstückelung von Grundstücken ein direktes Verbot entgegenzusetzen. Dieser Antrag, meine Herren, ist nicht ausführbar, denn er stößt auf die Unmöglichkeit, in jedem einzelnen Falle unterscheiden zu können, ob ein solches verpöntes Dismembrationsgeschäft vorliegt. Zwei andere Vorschläge stimmen im Wesentlichen überein; es sind dies die der Abgeordneten von Bonin und Lette. Diese sind nur gegen das Dismembrations-Geschäft im Wege des öffentlichen Aufgebotes und der meistbietenden Versteigerung gerichtet, und wollen, daß diese Geschäfte nicht eher zum Abschluß kommen, bevor nicht die Abgaben und Leistungen öffentlicher Natur, welche auf die zum Verkauf kommenden Grundstücke Bezug haben, vorher entweder definitiv oder interimistisch regulirt sind.

Diese Vorschläge, meine Herren, gehen einerseits zu weit, andererseits nicht weit genug. Nicht weit genug deshalb, weil sie nur gegen eine einzelne Art von Dismembrations-Geschäften gerichtet sind, die Spekulanten aber nicht genöthigt sind, diesen Weg allein zu wählen, um ihre Pläne auszuführen, und ihn für die Zukunft noch weniger wählen werden, wenn wir ihnen in Betreff dieses Weges irgend ein Hinderniß in den Weg legen. Eine solche Maßregel, welche sich nur auf eine einzelne Art von Dismembrations-Geschäften bezieht, wird daher niemals im Stande sein, der Hofschlächterei wirksam in den Weg zu treten.

Andererseits aber gehen diese Vorschläge zu weit in ihrer Bestimmung über die Abgaben-Regulirung. Eine solche Abgaben-Regulirung kann nicht eher vorgenommen und von der Behörde bestätigt werden, bevor nicht die einzelnen Bestimmungen des Dismembrations-Vertrages feststehen und die Person des Käufers bekannt ist. Letzteres ist namentlich durchaus nothwendig, wo es sich um neue Ansiedelungen handelt. Es würde eine solche Bestimmung daher einem direkten Verbote ganz gleich kommen.

Hiervon aber ganz abgesehen, so haben diese Vorschläge den großen Nachtheil, daß dadurch die Verwaltungs-Behörden mit einer immensen Arbeitslast überschüttet werden würden. Stellen Sie sich die Folgen einer solchen Anordnung vor. Die Spekulanten würden von früh bis spät die Auseinandersetzungs-Behörden bestürmen, solche Regulirungs-Pläne aufzunehmen, und nicht blos für jedes einzelne Dismembrations-Geschäft, sondern sogar für jede Eventualität eines jeden Dismembrations-Geschäftes. Sie sehen ein, daß die andern Geschäfte darunter leiden müßten.

Die Kommission hat daher die Anträge der Herren Abgeordneten von Bonin und Lette mit Recht für nicht praktisch, unausführbar und für nicht zweckentsprechend gehalten. Den vierten Vorschlag enthält die Regierungs-Vorlage. Diese bezieht sich auf den Abschluß von Dismembrations-Geschäften im Allgemeinen. Sie bestimmt, daß diese bei Strafe der Nichtigkeit nur von dem Hypotheken-Richter oder einem Kommissarius desselben abgeschlossen werden sollen, und verlangt auch Seitens des Verkäu-

fers, des Dismembranten, entweder Civilbesitz oder einjährigen Naturalbesitz in Verbindung mit dem gleichzeitigen Antrag auf Besitztitel-Regulirung. Außerdem setzt noch die Regierungs-Vorlage für die Uebertretung dieser Verbote, sofern dieselbe durch eine Dismembration auf dem Wege des öffentlichen außergerichtlichen Aufgebots stattfindet, eine Geldstrafe fest. Damit aber diese Bestimmungen nicht zu hemmend in den naturgemäßen Verkehr mit Grundstücken eingreifen möchten, statuirt die Regierungs-Vorlage eine große Zahl von Ausnahmen. Diese beziehen sich zum Theil auf die Art der Grundstücke, zum Theil auf die Natur der Rechtsgeschäfte. Diese Ausnahmen sind nun folgende:

Ausgenommen sollen sein die Dismembrations-Geschäfte, welche abgeschlossen werden,

1) über Gebäude, Bauplätze, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt,

2) über Grundstücke, welche sich im landesherrlichen oder fiskalischen Besitze oder unter unmittelbarer Verwaltung der Staatsbehörden, ingleichen welche sich im Besitz einer Kirche, Pfarre oder einer anderen geistlichen Stiftung, einer Schule oder Armenanstalt befinden,

3) über die außerhalb einer Stadt oder Vorstadt, auf der städtischen Feldmark gelegenen Grundstücke; ferner bei Theilung von Grundstücken zwischen Miterben oder solchen Miteigenthümern, deren Gemeinschaft sich nicht auf Vertrag gründet, bei Ueberlassung einzelner Theile von Grundstücken Seitens der Eltern an ihre Kinder oder weitere Abkömmlinge ꝛc. bei Grundstücken, welche einer Expropriation, zum Zweck der Anlage von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen u. s. w. unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird; endlich bei Theilungen von Grundstücken, welche durch eine gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, eine Ablösung von Diensten, Natural- und Geldleistungen, oder eine Gemeinheitstheilung veranlaßt werden, oder bei Gelegenheit solcher Geschäfte vorkommen.

Sie sehen also, meine Herren, die Zahl der Ausnahmen ist sehr groß, und es ist durchaus nicht zu besorgen, daß die Regierungsvorlage auf den naturgemäßen Verkehr von Grundstücken hemmend einwirken würde. Daß diese Bestimmungen sowohl an und für sich ausführbar sind, als auch geeignet, der Güterspeculation entgegenzuwirken, kann nicht zweifelhaft sein; dafür spricht schon die Erfahrung, da diese Bestimmungen in dem Gesetz vom 3. Januar 1845 bereits enthalten, also schon in Kraft waren. Es ist sehr schwierig, gegen die sogenannte Hofschlächterei auf dem Wege der Gesetzgebung mit Energie vorzugehen, und dabei den naturgemäßen Verkehr mit Grundeigenthum vollständig unberührt zu lassen.

Diese Schwierigkeit ist nach der Ansicht der Kommission durch die Regierungsvorlage möglichst gelöst worden. Sie hat sich deshalb mit derselben einverstanden erklärt und die dagegen erhobenen Einwendungen für unbegründet erachtet. Sollten Sie in dieser Beziehung mit der Ansicht der Kommission auch nicht einverstanden sein, indem Sie die Bedenken, welche man gegen die Regierungsvorlage erheben kann, für wichtiger halten, als es Seitens der Kommission geschehen ist, so werden Sie doch nicht umhin können, der Regierungsvorlage Ihre Beistimmung zu geben, sofern Sie den Erlaß eines solchen Gesetzes gegen die Güterspeculation überhaupt für nothwendig halten, da Ihnen hierin das einzige ausführbare Mittel gewährt wird, Ihre Absicht zu erreichen. Sie werden trotz Ihrer Bedenken der Regierungsvorlage um so eher beistimmen können, wenn Sie nicht außer Acht lassen, daß es sich hier nicht handelt um eine Anordnung, welche im Widerspruch steht mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, namentlich mit dem Satz im Art. 42:

„die Theilbarkeit des Grundeigenthums wird gewährleistet“

oder um Maßnahmen gegen einen besonderen Stand, oder um die Erfüllung von Wünschen und Bestrebungen eines anderen Standes, oder einer politischen Partei, sondern daß es lediglich darauf ankommt, eine für den Staat im Allgemeinen, so wie für die Kirchen, Schulen und Gemeinden insbesondere höchst nachtheilige Geldspeculation einzuschränken und eine Hauptursache des Zunehmens des Proletariats zu beseitigen.

Rücksichtlich des zweiten Gegenstandes der Gesetzvorlage, so wird dieselbe dadurch vollkommen gerechtfertigt, daß es in der Billigkeit liegt, demjenigen, welchem durch die freie Willensäußerung eines unabhängigen Dritten Lasten überkommen sollen, das Recht einzuräumen, diesen Willensäußerungen widersprechen zu können, und sich dadurch vor künftigem Schaden zu bewahren. Ich empfehle Ihnen also die Annahme der Regierungsvorlage.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Ich habe der Versammlung die Rednerliste mitzutheilen.

Die Namen der Herren, die sich zum Worte gemeldet haben, sind folgende:

Gegen die Vorlage:

von Bonin,
Kieler,
von Sänger,
Brämer und
Harkort.

Für die Vorlage:

von Röder,
von Blankenburg,
von Ketteler und
von Gerlach.

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (Wolmirstedt): Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat bereits in seinem Vortrage die verschiedenen Anträge berührt, die in Bezug auf den uns jetzt zur Beschlußnahme vorliegenden Gegenstand schon vor Einbringung der Regierungs-Vorlage in die Kammer gebracht waren. Sie erlauben mir also auch, daß ich auf diese verschiedenen Anträge in der allgemeinen Diskussion einige Blicke richte.

Der erste Antrag, der in die Kammer gebracht war, ging von dem Abgeordneten von Kleist-Tychow aus. Er war blos gegen die Zerstückelung der bäuerlichen und Rustikal-Grundstücke gerichtet, hielt sich in ganz allgemeiner unbestimmter Fassung und hatte nur die Absicht, die Regierung zu veranlassen, ihrerseits mit einer Vorlage in dem von ihm angedeuteten Sinne vorzugehen. Bei der Berathung dieses Antrages in der Kommission, der ich als Antragsteller beizuwohnen kurze Zeit die Ehre hatte, erläuterte der Herr Antragsteller seinen Antrag etwas näher und gab die Mittel an, durch welche er seinem Antrage entsprochen zu sehen zweckmäßig hielt. Er bezeichnete den Zweck seines Antrages als den der Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes und gab als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes an ein Verbot jeder künstlichen Zertheilung und die Erschwerung der von ihm so bezeichneten naturgemäßen Zertheilung. Der Herr Antragsteller hatte die Veranlassung zu seinem Antrage zunächst aus dem Umstande entnommen, daß in der Nähe seines Wohnortes, im Schlawer Kreise, in der neuesten Zeit 64 Bauerhöfe dismembrirt worden seien. Da ich leider nicht länger in der Sitzung sein konnte, weil ich in andern Kommissionen beschäftigt war, habe ich anderweitige Nachricht darüber nicht bekommen können, die auch der vorliegende Kommissions-Bericht nicht enthält, ob der Herr Antragsteller über die Art und Weise, wie diese Zerstückelung stattgefunden hat, der Kommission noch nähere Mittheilung gemacht hat.

Es wurde in der Kommission bei der Berathung dieses Gegenstandes von dem Herrn Regierungs-Kommissar die Erklärung abgegeben, die Regierung würde auf die Vorlegung einer Gesetz-Vorlage zur Beseitigung der Uebelstände, die durch die Dismembration herbeigeführt seien, nicht eingehen können, weil die ihr dazu erforderlichen Materialien noch nicht beschafft seien. Namentlich erwähnte der Herr Kommissar, man sei noch mit der Einziehung von statistischen Berichten beschäftigt, die jedenfalls geschehen sein müßte, ehe man sich entschließen könne, mit einer Vorlage vor die Kammern zu treten.

(Hört! hört!)

Es wurde zu gleicher Zeit von dem Herrn Regierungs-Kommissar erwähnt, daß im Ganzen nach den Nachrichten, soweit sie damals der Regierung vorlagen, die Erschütterung des Bauernstandes und das Verschwinden ganzer Bauernhöfe doch noch nicht von dem Belang zu sein scheine, wie von dem Herrn Antragsteller angenommen ist, indem der Herr Kommissar besonders hervorhob, daß bis dahin nur höchstens 1 Prozent der vorhandenen Bauernhöfe als verschwunden angenommen werden könne. Der Herr Kommissar sprach sich darüber, auf welchem Wege dieses Verschwinden der Bauernhöfe herbeigeführt sei, nicht näher aus; der Herr Antragsteller aber nahm seinerseits an, daß dies Verschwinden allein durch die Zerstückelung herbeigeführt sei. Ich glaube nun, in dieser Auffassung hat der Herr Antragsteller sich geirrt. Es ist nicht blos die Zerstückelung, die das Verschwinden der Bauernhöfe herbeigeführt hat, in dem Umfange, wie es bis jetzt schon stattgefunden, sondern es ist auch die Consolidation der Bauernhöfe theils mit anderen Bauernhöfen, theils mit Rittergütern, die ihr Verschwinden mit veranlaßt hat.

(Hört! hört!)

Meine Herren! Wenn es sich nun nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Kleist-Tychow vorzugsweise um die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes handelt, und der Herr Antragsteller besonders das Verschwinden der Bauernhöfe vermeiden wollte, so hätte man erwarten dürfen, daß er auch auf die beiden anderen erwähnten Veranlassungen, durch welche die Bauernhöfe

verschwunden sind und noch täglich verschwinden werden, Rücksicht genommen hätte; das ist seinerseits nicht geschehen.

Außerdem haben sich seine Vorschläge in Beziehung auf die Mittel, die er angewendet wissen will, um der künstlichen Zerstückelung der Grundstücke mit einem Verbote entgegenzutreten, die naturgemäße aber zu erschweren, wohl lediglich auf die Bauernhöfe beschränkt, ohne zu bedenken, daß eine künstliche Zerstückelung der Rittergüter in ziemlich großem Umfange schon vorgekommen ist, obgleich es scheint, daß die Erhaltung der Rittergüter wohl dieselbe Rücksicht verdient, wie die Erhaltung der Bauernhöfe. Wenn nun der Herr Antragsteller die Zerstückelung der Bauerngüter erschwert wissen, die der Rittergüter aber ganz ungestört fortgehen lassen will, so glaube ich, würde man in seinem Vorschlage doch eine gewisse Monopolisirung der Rittergüter finden können, soll nach dem Antrage des Abgeordneten von Kleist-Tychow den Besitzern von Rittergütern die Befugniß bleiben, die Rittergüter zu dismembriren, und dadurch die Preise der Ackergrundstücke bedeutend zu steigern, und auf diesem Wege zu dem Resultate zu gelangen, welches schon von anderer Seite bei einem andern Antrage zur Sprache gekommen ist, nämlich durch Ansetzung von Leuten auf Rittergrundstücken eine Art Hörigkeits-Verhältniß herbeizuführen, welches um so leichter sein wird, wenn die Gelegenheit, auch von bäuerlichen Grundstücken etwas erwerben zu können, vorher ganz abgeschnitten war. Eine andere Rücksicht, scheint mir, hat der Herr Abgeordnete von Kleist-Tychow ganz übersehen, nämlich die Rücksicht auf diejenige ländliche Bevölkerung, welche entweder einen sehr kleinen Grundbesitz oder noch gar keinen Grundbesitz hat. Ich glaube, daß diese Rücksicht auf den kleinen ländlichen Grundbesitz und den ländlichen Handarbeiter, der noch nicht zum Grundbesitz gelangt ist, eine sehr wichtige ist. Ich glaube, daß der Stand der ländlichen Handarbeiter und der kleinen Grundbesitzer dieselbe Berücksichtigung verdient, als der Stand der Bauerngutsbesitzer. Wenn durch das gänzliche Verbot der Zerstückelung von Bauernhöfen im künstlichen Wege und der Erschwerung der Zerstückelung im naturgemäßen Wege dem ländlichen Arbeiter die Gelegenheit entzogen wird, endlich auch ein Stück Land für sich zu erwerben, sich einen Grundbesitz zu erwerben, dann, meine Herren, fürchte ich, weisen wir mit Gewalt die ländliche Bevölkerung, die noch nicht zum Grundbesitz gelangt ist, zum Lande hinaus. Wir werden die Auswanderung begünstigen, der wir entgegentreten sollten, wir werden die Liebe zum Vaterlande schwächen, die wir stärken sollten. Die Regierungs-Vorlage hat nun nicht die Tendenzen, die der Herr Antragsteller nach seinen Erläuterungen in der Kommission verfolgt, ihrerseits wieder aufgenommen, und ich freue mich, in dieser Beziehung der Regierungs-Vorlage, obgleich ich auch gegen sie manche Bedenken habe, und schon mit Rücksicht auf den Antrag, den ich selbst eingebracht habe, ihr in einiger Hinsicht nicht zustimmen kann. Die Regierungs-Vorlage hat vor dem beabsichtigten Vorschlage des Abgeordneten von Kleist-Tychow meiner Auffassung nach den Vorzug, daß sie alle Grundstücke ohne Ausnahme, oder doch nur mit den Ausnahmen, welche in dem Gesetz besonders hervorgehoben sind, trifft, ich meine, daß sie keinen Unterschied zwischen Rittergütern und Rustikalgrundstücken macht, daß also die Bestimmungen sowohl auf die Rustikalgrundstücke, wie auf die Rittergüter Anwendung finden.

Inzwischen habe ich mich doch darüber gewundert, daß die Regierung die Vorlage gerade in der Fassung, in der sie dieselbe eingebracht hat, vorzulegen Veranlassung genommen hat. Wenn die Regierung in ihrer Vorlage zunächst blos die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845 wieder einzuführen vorschlägt, und außerdem mit dieser Vorlage erst so spät in die Kammer gekommen ist, so fürchte ich, daß Ausstellungen, welche gegen diese Vorlage gemacht werden, das Zustandekommen eines Gesetzes gegen die künstliche Dismembration in Frage stellen werden; ich bedaure, daß ich mich selbst in der Lage befinde, Ausstellungen gegen die Regierungs-Vorlage machen zu müssen, weil ich meinerseits durch den Antrag, den ich gleich Anfangs eingebracht hatte, schon mich dahin ausgesprochen habe, daß es höchst wünschenswerth sei, Maßregeln gegen diese künstliche, spekulative Zerstückelung der Grundstücke zu ergreifen. Ich bin aber auch über die Vorlage erstaunt gewesen, und, meine Herren, Sie werden dies erklärlich finden, wenn Sie das berücksichtigen, was ich Ihnen in Bezug auf die Erklärungen des Herrn Regierungs-Kommissars in der Kommission mitgetheilt habe. Nachdem vor einigen Wochen die Regierung erklärt, sie finde sich nicht in der Lage, eine Gesetz-Vorlage einzubringen, — ja, sie befinde sich nicht einmal in der Lage, bei der Diskussion des von mir eingebrachten Antrages eine Erklärung abzugeben, ob und inwieweit sie diesem Antrage zustimmen oder welche anderen Vorschläge sie statt desselben machen wolle, — tritt die Regierung nach dieser Erklärung einige Wochen später mit einer Vorlage in die Kammer.

Ich bin auf der anderen Seite auch darüber verwundert gewesen, als die Regierung in dieser Vorlage nichts weiter gethan hat, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845 wieder aufzunehmen, ohne auf die inzwischen eingetretenen, sehr tief eingreifenden Veränderungen der Verhältnisse in irgend einer Weise Rücksicht zu nehmen, und ich habe mir daher die Frage vorlegen müssen, ob das Ziel, welches die Regierung durch ihre Vorlage zu erreichen bezweckt, durch die Vorlage selbst auch wirklich wird erreicht werden können. Und die Beantwortung dieser Frage habe ich mir nur dahin selbst geben können, daß nach meiner Auffassung dies nicht der Fall sein könne.

Meine Herren! Die Regierung hat die Absicht, wie auch der Herr Berichterstatter vorher angeführt hat, dem künstlichen Zerstückeln der Grundstücke entgegenzutreten, soweit es irgend möglich sei ohne Berührung der, wie sie es nennt, naturgemäßen Zerstückelung der Grundstücke. Sehen Sie nun aber, meine Herren, sich gefälligst die Regierungs-Vorlage an. Die Regierungs-Vorlage erschwert das künstliche Zerstückeln der Grundstücke nur dadurch, daß sie durch Wiederbelebung und Inkraftsetzung der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845 dem Spekulanten die Verpflichtung auferlegt, vor der Dismembration seiner Grundstücke den Besitztitel berichtigen zu lassen. Nach dem Gesetze vom 24. Februar 1850 war dies nicht der Fall. Insofern besteht also eine Erschwerung für den Spekulanten nur darin, daß er nöthig hat, vorher seinen Besitztitel berichtigen zu lassen. Hat er seinen Besitztitel berichtigen lassen, so ist er befugt, auch mit der Veräußerung der Grundstücke im Wege des öffentlichen Ausgebots und der Versteigerung vorzugehen, wenn er nur die weiteren Kosten daran wendet, einen Richter zuzuziehen, damit nicht eine außergerichtliche Licitation stattfindet. Indem die Regierung in dieser Weise die künstlichen Dismembrationen, wie es mir scheint, in einem sehr unbedeutenden Maße beschränkt, da nichts weiter zu geschehen braucht, als den Antrag auf Berichtigung des Besitztitels zu stellen, der sehr bald erfolgen kann, weil es sich eben nur um die einfache Uebertragung des Eigenthums auf den Verkäufer handelt und ihm einige Kosten macht, indem ein Richter bei der Licitation hinzugezogen werden muß, so erschwert sie die Licitation nach meiner Auffassung in so unbedeutendem Grade, daß ich glaube, diese Maßregel wird von keinem wesentlichen Erfolge sein. Gleichzeitig aber erschwert sie die auch von ihr so aufgefaßte naturgemäße Dismembration in sehr bedenklicher Weise, indem sie jedem einzelnen Grundstückbesitzer, dessen Hypothekenrecht längst eingetragen ist, der längst seinen Besitztitel hat und der nur vielleicht einige Quadratruthen von seinem Grundstücke verkaufen will, weil die Verhältnisse ihm die Gelegenheit bieten, einen seinem Vortheil angemessenen Verkauf abschließen zu können, um vielleicht ein anderes Grundstück zu kaufen oder sich von Schulden zu befreien, die ihn drücken, — indem sie diesen Besitzer nöthigen, sich zum Richter zu begeben und den Vertrag mit dem Käufer vor der Hypothekenbehörde abschließen zu lassen. Man hat zwar in der Kommission auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Justiz-Organisation keinen besonderen Werth legen wollen, aber ich halte die Sache für sehr wichtig. Die veränderte Justiz-Organisation hat, wie von vielen Seiten in der Kammer hervorgehoben worden ist, überhaupt für den ländlichen Besitzer größere Schwierigkeiten gebracht, weil die Patrimonialgerichte aufgehört haben und Kreisgerichte eingerichtet worden, die oft in weiter Entfernung von den Einwohnern in dem Gerichtssprengel sich befinden. Es scheint mir auch eine bedeutende Erschwerung für die naturgemäße Dismembration zu sein, daß man nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Januar 1845 jeden Besitzer verpflichten will, nur vor dem Hypothekenrichter einen Vertrag über die Veräußerung eines Grundstückes abzuschließen. Indem man also auf diese Weise die Veräußerung der Grundstücke im naturgemäßen Wege (wie ich es nun einmal nennen will, weil in der Kommission es sehr oft so genannt worden ist) erschwert, sichert man für die spekulative künstliche Zerstückelung der Grundstücke einen größeren Gewinn. Mit dem größeren Gewinn, der für die künstliche Zerstückelung der Grundstücke auf diesem Wege gesichert wird, verschwinden aber die kleinen Erschwerungen, welche durch das Gesetz für die künstliche Zerstückelung haben aufgestellt werden sollen, vollständig, und das Resultat wird sein, die Erschwerung der naturgemäßen Zerstückelung ist eine Prämie für die künstliche Zerstückelung. Ich glaube hiernach, meine Herren, daß der Zweck, welchen die Regierung bei Einbringung ihrer Vorlage vor Augen gehabt hat, wirklich nicht erreicht werden kann und nicht erreicht werden wird.

Ich werde mir vorbehalten, bei den einzelnen Paragraphen noch Bemerkungen zu machen, die sich gegen die von der Kommission vorgeschlagenen einzelnen Bestimmungen der Paragraphen herausstellen. Im Allgemeinen will ich hier nur noch erwähnen, daß die Regierungsvorlage, wie sie in die Kammer eingebracht wurde, selbst in der Kommission von der Majorität in der Fassung als unannehmbar erkannt worden ist. Die Regierung hatte bei Einbringung dieser Vorlage auf die veränderten Verhältnisse so wenig Rücksicht genommen, daß sie die Bestimmung des Gesetzes vom 3. Januar 1845 ganz unbedingt hatte fortbestehen lassen, also auch noch auf die Kreis-Justizräthe Bezug genommen hatte, welche durch die neuere Justiz-Reorganisation gänzlich verschwunden waren. Diesem Mangel, wenn ich mich so ausdrücken darf, haben allerdings die

Vorschläge der Kommission Abhülfe gebracht. Wenn nun aber der Herr Referent in seinem Vortrage erwähnt hat, es stellten sich den Vorschlägen, die von anderer Seite und namentlich auch von mir ausgegangen sind, praktische Bedenken entgegen, indem einmal für die Aufstellung eines Dismembrationsplans durchaus die Personen bekannt sein müßten, an welche die Grundstücke verkauft worden wären oder verkauft werden sollten, so muß ich bekennen, verstehe ich das nicht recht. Es ist ja bei Aufstellung eines Dismembrationsplans nicht erforderlich, zu sagen, wer dieses oder jenes Grundstück gekauft hat oder kaufen will, sondern es ist dabei nichts weiter nöthig, als die spezielle Angabe der einzelnen zu bildenden Parzellen mit den Notizen, die über jede einzelne Parzelle erforderlich sind. Und wenn auf diese Weise der Dismembrationsplan gebildet ist, kann die Licitation bewirkt werden und der Meistbietende erhält den Zuschlag, und erst, wenn er den Zuschlag erhalten hat, kann mit ihm der Kontrakt geschlossen werden. Wenn der Herr Referent seinerseits gegen den Vorschlag, den ich gemacht habe, auf die Arbeitslast Bezug genommen hat, die für die betreffenden Behörden daraus hervorgehen könne, indem sie bestürmt werden würden mit Dismembrations-Anträgen von sogenannten Spekulanten, welche diese Dismembration auf Spezialitäten richten würden, und deshalb häufig umsonst gearbeitet haben würden, weil die Dismembration dann nicht zu Stande käme, so glaube ich, meine Herren, liegt darin ein wesentliches Moment, welches für meinen Antrag spricht. Denn jede von einem Landrath übernommene, am Ende nutzlos gewesene Arbeit, — weil die Dismembration nicht zu Stande gekommen ist, — wird ihn vor vielen anderen Anträgen sichern. Wenn ein Dismembrant die Weitläuftigkeit der vollständigen Aufstellung eines Dismembrations-Planes ein paar Mal durchgemacht hat, so wird er scheu werden und sich auf weitere Speculationen nicht einlassen. Ich glaube also — um mich in dieser Beziehung noch kurz zu resümiren, daß die Ausstellungen, die man gegen den von mir eingebrachten Vorschlag in der Kommission gemacht hat, doch nicht ihre volle Begründung finden. Ich halte dafür, daß es überhaupt nur eine bedenkliche Art von Dismembrationen im künstlichen Wege gibt, nämlich die Dismembration im Wege des öffentlichen Ausgebots und der öffentlichen Versteigerung. Meine Herren! Die Speculation auf die Leidenschaften und den Neid ist vollkommen richtig und begründet. Was der Spekulant im Wege des freien Verkehrs und persönlichen Handels mit irgend einem Käufer nie erlangen kann, das erlangt er im Wege des öffentlichen Ausgebotes; und wenn Sie die Art und Weise berücksichtigen, in welcher bei solchem Ausgebot verfahren wird und verfahren worden ist, so werden Sie sehen, daß gerade auf diese Leidenschaften die Speculation gerichtet und basirt ist.

Wenn nun auf dem Wege, den die Regierung vorgeschlagen hat, der künstlichen Dismembration im Wege der Speculation entgegengetreten werden soll, dann werden Sie einräumen müssen daß die Erschwerung nur sehr unbedeutend ist. Sie werden außerdem erkennen müssen, daß für die künftige Regulirung der Verhältnisse nach der ausgeführten Dismembration in der Regierungsvorlage gar nichts enthalten ist.

Darin finde ich gerade einen großen Uebelstand. Diesen Uebelständen zu begegnen, war die Absicht meines Vorschlages, in welchem ich allein den Gesichtspunkt festgestellt habe: die öffentliche und meistbietende Versteigerung nicht eher gestatten zu lassen, als bis die Regulirung der Abgaben und sonstigen Verhältnisse vorher bewirkt ist. Wie steht es jetzt nach der Regierungsvorlage? Der Dismembrant kauft ein Grundstück, läßt den Besitztitel für sich berichtigen, macht seinen Dismembrationsplan, legt ihn vorher keiner Menschenseele vor, vertheilt die Abgaben in keiner Weise, zieht den Richter zu, läßt die Grundstücke ausbieten, und nachdem sie ausgeboten sind, geht er mit seinen meistbietenden Käufern zum Hypothekenrichter, hier läßt er den Vertrag zwischen sich und den Käufern aufnehmen und nachdem sämmtliche Kontrakte vollzogen sind, entsteht die größte Konfusion. Kein Mensch weiß, was er gekauft hat und mit welchen Lasten er das Grundstück gekauft hat, und so wird der Zweck des Gesetzes vollständig verfehlt. Deshalb, glaube ich, eignet sich wirklich die Regierungsvorlage, wie sie jetzt in die Kammer eingebracht ist, zur Annahme nicht, und ich würde es im höchsten Grade wünschenswerth gehalten haben und noch halten, wenn die Regierung Veranlassung genommen hätte, bei der schon vor vielen Monaten ihr gewordenen Anregung durch den Antrag des Herrn von Kleist-Tychow, durch meinen Antrag und durch den des Herrn Lette, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit in etwas größerem Umfange zuzuwenden, als es geschehen ist, die Abänderungen, die sie zu diesen Vorschlägen nothwendig hielt, damals schon in der Kommission zur Sprache gebracht und es vielleicht dadurch möglich gemacht hätte, daß wir vor acht Wochen in die Berathung dieses Gegenstandes getreten wären, der jetzt in dem letzten Moment unseres Zusammenseins mir schwerlich die Aussicht zu haben scheint, die Genehmigung der Kammer und bei abweichender Ansicht die Genehmigung der Regierung zu erhalten.

Ich bedaure dies aufrichtig. Daß der Speculation auf Zerstückelung der Grundstücke, die größtentheils nur auf die Ausbeutung der Leidenschaften der ländlichen Bevölkerung gerichtet ist, entgegengetreten werde, wünscht Niemand mehr als ich. Ich bitte Sie, bei Berathung der einzelnen Paragraphen es mir zu gestatten, die Bedenken auszuführen, die ich gegen die einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage habe, und dabei eventuell auf die einzelnen Vorschläge zurückzukommen, die zum Theil von dem Herrn Lette und theils von mir gemacht worden sind.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Regierungs-Rath **Schuhmann**: Der Herr Vorredner hat mehrfach auf die Erklärung Bezug genommen, welche der Regierungs-Kommissar in Ihrer Agrar-Kommission abgegeben hat, als in derselben der Antrag des Herrn von Kleist-Tychow berathen wurde. Gestatten Sie mir hierzu eine Erläuterung zu geben.

Der Antrag des Herrn von Kleist-Tychow hatte die Frage angeregt, inwieweit die Erhaltung eines kräftigen Bauerstandes mit dem Grundsatze der unbedingten Theilbarkeit des Grundeigenthums verträglich sei. Mit Rücksicht darauf erklärte die Regierung, daß auch ihr diese Frage nicht fremd geblieben sei, daß sie dieselbe aber vorläufig noch nicht zur Entscheidung bringen könne, da zunächst das im Jahre 1837 gesammelte statistische Material vervollständigt werden müsse, damit man im Stande sei, über diese wichtige Angelegenheit mit Sicherheit einen Beschluß zu fassen.

Daneben war eine zweite Frage zur Erörterung gestellt worden, nämlich die, in welcher Weise dem seit den Jahren 1849 und 1850 bemerklich gewordenen Ueberhandnehmen der gewerbsweisen Zerstückelung des Grundeigenthums Einhalt gethan werden solle. Bei dem allseitigen Einverständnisse über die nachtheiligen Wirkungen dieses Gewerbes und die Nothwendigkeit, denselben zu begegnen, gab die Regierung ihre Absicht zu erkennen, zur Verhinderung der Verbreitung des Geschäfts der Güterzerschlagung baldigst geeignete Vorschläge zu machen.

Aus diesem Grunde erklärte sie, einstweilen auf den Antrag des Abgeordneten von Bonin noch nicht näher eingehen zu können. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die in Aussicht gestellten Vorschläge gegen die gewerbsmäßige Zerstückelung des Grundeigenthums und seine Richtung darf daher nicht als eine unerwartete bezeichnet werden. Der Gesetzentwurf will im Allgemeinen diejenigen Bestimmungen wiederherstellen, welche zu dem erwähnten Zwecke im Jahre 1845 erlassen worden und von günstigem Erfolge begleitet gewesen, in den Jahren 1849 und 1850 aber aufgehoben worden sind. Die Regierung glaubt die Rückkehr zu einem bereits bewährten Mittel dem vom Herrn Abgeordneten von Bonin empfohlenen Versuche vorziehen zu müssen; der Letztere steckt sich, nach der Auffassung der Regierung, zu enge Gränzen, indem er sich nur gegen diejenigen Dismembrationen wendet, welche im Wege des öffentlichen Ausgebots und meistbietender Versteigerung erfolgen. Denn wenngleich nicht zu verkennen, daß gerade diese Form der Veräußerung den Spekulanten vorzugsweise günstig und dem öffentlichen Wohle am meisten gefährlich ist, so kann sie doch nicht für die einzige betrachtet werden, unter welcher das Gewerbe der Güterzerschlagung betrieben wird.

Auf der andern Seite geht der Antrag des Abgeordneten von Bonin weiter, als der Vorschlag der Regierung, indem der erstere die Veräußerungen im Wege des öffentlichen Gebotes selbst dann beschränken will, wenn dieselben unter Zuziehung eines Richters erfolgen, und indem er ferner verlangt, daß das Regulativ über die Vertheilung der öffentlichen Lasten eher festgestellt sein müsse, als die Veräußerung vorgenommen wird. Den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845 gemäß, ist die Regulirung der öffentlichen Abgaben von Amtswegen zu bewirken, sobald eine Dismembration zu Stande gekommen ist, und diese Anordnung muß für genügend erachtet werden, um einer Gefährdung der zu den öffentlichen Leistungen Berechtigten vorzubeugen, da den Behörden hinlängliche Mittel zu Gebote stehen, um die ungeschmälerte Abtragung der Lasten bis zur erfolgten Vertheilung derselben erzwingen zu können. Die Forderung, daß die Abgabenvertheilung der Parzellirung vorausgehen müsse, dürfte aber fast unerfüllbar sein und daher einem Verbote der Zerstückelung des Grundeigenthums im Wege des öffentlichen Ausgebots beinahe gleichkommen, denn die Vertheilung der Lasten richtet sich nach dem Ertragswerthe der Trennstücke des dismembrirten Gutes; sie entbehrt also jeder festen Grundlage so lange, als die Theilung des Grundstücks erst beabsichtigt, aber noch nicht unwiderruflich zur Ausführung gebracht worden ist.

In Folge der vorgeschlagenen Bestimmung würden die Vertreter der abgabenberechtigten Gemeinden und Institute nicht minder als die Verwaltungsbehörden fortwährend mit Anträgen auf Regulirung der öffentlichen Lasten für Dismembrationsprojekte behelligt werden können, welche demnächst sich nicht verwirklichen lassen.

Hierauf kann ich meine allgemeinen Bemerkungen beschränken;

zu besondern Entgegnungen wird sich bei den einzelnen Punkten Gelegenheit bieten.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete von Röder hat das Wort.

Abgeordn. **von Röder**: Meine Herren! Wir sind bei der allgemeinen Diskussion. Ich werde mir nur erlauben, mich auf das Prinzip des Gesetzes zu beschränken. Die wichtigste Frage, die wir in der gegenwärtigen Sitzung verhandelt haben, eine Lebensfrage für die ganze Monarchie, ist die der Gemeinde-Ordnung. Eng mit ihr verbunden ist der Gegenstand der heutigen Tagesordnung, und wenn bei der Diskussion der Gemeinde-Ordnung darauf hingewiesen worden ist, daß zur Förderung des Gemeindelebens korporative Elemente nöthig wären, so ist die heutige Frage die Trägerin jener Prinzipien, indem das Zusammenhalten des Grund und Bodens in einer Hand der Pfeiler ist, auf dem allein korporative politische Gestaltungen sich mit Erfolg stützen können. Wenn die Diskussion über die Gemeinde-Ordnung eine heftige gewesen ist, so wünschte ich eine ähnliche über diesen Gegenstand zu vermeiden; ich möchte nicht, wie ein Mitglied im Laufe der Diskussion gesagt hat, eine brennende Wunde im Interesse der Wahrheit schonungslos bloßlegen, sondern mich vielmehr des Ausspruches eines Französischen Schriftstellers erinnern:

„même à la vérité il faut un peu de toilette,"

dem das Lateinische modus in rebus, oder

„ein freundschaftliches Wort findet einen freundschaftlichen Ort",

entsprechen würde.

Meine Herren! Ich erlaube mir, Sie gleich nach dem Lande zu führen, wo wir die Schattenseiten der heutigen Frage durch traurige Beispiele erläutern können. Ich bemerke, daß ich nicht aus der Theorie, sondern aus eigener Anschauung spreche, indem ich nicht allein Paris, sondern auch die Provinzen Frankreichs zu verschiedenen Malen besucht, ja einen ganzen Winter in der Vendée verlebt habe.

Die Zerstückelung des Grund und Bodens, le morcellement du sol, ist durch die Revolution von 1789 zum Prinzip erhoben worden und im ganzen Lande zur Geltung gekommen, so daß das ganze Reich, in gleichartige Atome aufgelöst, eine weite Ebene darbietet, über der, auf der Spitze des Telegraphen der Hauptstadt, als Sitz einer haarscharfen Centralisation, von Bajonetten getragen, die Krone balancirt, so, daß das richtige Wort entstanden ist:

„wer Paris hat, hat Frankreich."

Montesquieu sagt irgendwo: es giebt gewisse Ideen von Gleichförmigkeit, die große Seelen zuweilen, kleine aber gewiß immer ergreifen! Meine Herren! Diese Idee von Gleichförmigkeit ist das Ideal des centralisirenden Büreaukraten, mit einem Schlage ganz Frankreich von Paris aus zu regieren. Die haarscharfe Centralisation schlägt mit dem Flügel der Telegraphen jede provinzielle und korporative Gestaltung nieder, und, o Wonne des centralisirenden Entzückens! von Paris wird durch den Telegraphen der Konsens zum Baue eines Maulthierstalles in den Pyrenäen ertheilt. In national-ökonomischer Hinsicht, meine Herren, geht aber dabei das Land seinem Verfalle entgegen. Die größeren Gütermassen und die selbstständige Bewirthschaftung derselben sind in Frankreich längst eine unbekannte Sache geworden. Warum, meine Herren, warum hat Frankreich keine Pferde, warum sind Millionen ins Ausland gegangen und gehen noch in Ausland? Weil durch die Zerstückelung des Bodens in Frankreich die Koppeln eine Unmöglichkeit geworden sind, weil mit Ausnahme der Normandie, die selbst eine große Koppel ist, Frankreich keine Koppeln hat. Der Boden ist dort so zerschlagen, namentlich in den östlichen Departements, in Lothringen, daß, während das Geld nach Deutschland für Pferde ausgeführt wird, große Summen für eingeführtes Schlachtvieh nach Belgien gehen, und da durch die Abwesenheit aller Pferdezucht und nach der Unmöglichkeit aller Viehzucht der Boden mit dem Spaten bearbeitet werden muß, mithin das Arbeitslohn zu einer unerschwinglichen Höhe gesteigert wird, so muß und wird das Land nothwendig dem Verderben entgegengehen. Aehnliches Verderben ist bei uns im Anzug.

Ein Pfarrer in Stolzenberg, bei dem ich im Jahre 1841 im Quartier lag, konnte mir nicht genug sein Bedauern über die Zerstückelung von Grundstücken in seinem Kirchsprengel mittheilen. Erlauben sie mir bei dieser Gelegenheit, Ihnen einige Worte vorzulesen über Englische Landwirthschaft und die zu London im Jahre 1851 ausgestellten landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen vom Dr. Hlubek.

Er sagt:

Der große Besitz in England bildet einen Gegensatz zu der gränzenlosen Zerstückelung in vielen Staaten auch auf dem Kontinente. Beide Extreme haben ihre Nachtheile, doch die Nachtheile der Bodenzertrümmerung sind in staats- und landwirthschaftlicher Beziehung so überwiegend, daß alle Mittel angewendet werden sollten, um derselben Schranken zu setzen.

Meine Herren! Sie werden mir nun auf das, was ich vorher gesagt habe, vielleicht entgegnen: es handlt sich gar nicht darum, z. B. in großen Gütermassen volkswirthschaftliche Probleme zu lösen. Es handelt sich darum, daß der Einzelne unabhängig auf seiner Scholle sich selbst und seine Thätigkeit als politischer Staatsbürger zur Geltung bringe. Unsere ganze Gesetzgebung ist eine freisinnige, in den geringsten Examen werden die Doktrinen Schmitz zu wissen verlangt. Freier Handel, freies Gewerbe und freie Disposition über das Eigenthum, hat bisher die Preußische Monarchie mit gutem Erfolge vertreten. — Einverstanden — aber doch nur bis zu einem gewissen Punkte. Richilieu sagte, als die Bittenden sagten: man muß doch leben, er sehe die Nothwendigkeit davon nicht ein. Diese Grundsätze wollen wir aber doch nicht anwenden, diesen Cynismus des Französischen Ministers.

Wir sagen, der Mensch muß vor Allem leben, dann müssen Sie ihm aber in dem Freihandel, in dem freien Leben nicht den Boden unter den Füßen zerrinnen lassen. Ich habe durchaus nicht die Ansicht, daß der ganze Territorialbesitz in große Güterkomplexe zusammengeballt sein muß. In weniger fruchtbaren Provinzen, wo ein Besitz von einigen Morgen wenig oder gar keinen Ertrag liefert, werden große Güter ein Segen sein, während dagegen in fruchtbaren Provinzen einige Morgen hinreichend sind, einen Mann auskömmlich zu ernähren. Bei uns in den östlichen Provinzen stellt sich die Sache so, daß der große Grundbesitz in den Händen des Einen ein Besitz für Viele ist. Ich erlaube mir blos auf die zahlreiche Klasse der durch hohe Intelligenz ausgezeichneten Guts- und Domainenpächter zu erinnern, die in langen Pachten dahinleben und durchaus nicht mit dem Gutsherrn tauschen möchten.

Die freie Disposition über das Eigenthum ist gewiß ein richtiges Prinzip, aber im legislativen Wege können sie doch dergleichen Prinzipien nicht ohne Beschränkung zur Geltung bringen. Wenn eine Klasse der Bevölkerung, z. B. durch List und Betrug unterliegt, wie das bei den Aus- und Hofschlächtereien der Fall ist, so muß die Regierung einschreiten.

Wie schwer es dem Bauer gemacht wird, meine Herren, dem Andrängen der Parzellanten zu widerstehen, mit welchem Raffinement dieselben in die hiesige Gegend dringen, davon erlaube ich mir kurz mit einigen Worten einige Beispiele anzuführen: im Allgemeinen bieten die Parzellanten dem Bauer 1 oder 200 Rthlr.; sie sagen: ich will deinen Bauerhof parzelliren, gelingt das Geschäft, so erhältst du den Kaufpreis, und sie stellen den Kaufpreis sehr hoch, natürlich sehr hoch; außerdem erhältst du 200 Rthlr. Gelingt das Geschäft nicht, so erhältst du 200 Rthlr. für die mir erwiesene Gefälligkeit; dabei legen sie dem Bauer das Geld auf den Tisch. Wie schwer es dem Bauer nun wird, einmal dem hohen Kaufpreis und zweitens dem vor ihm liegenden Gelde zu widerstehen, das können Sie sich denken.

In das Dorf Britz, in meinem Kreise, kömmt eines Nachmittags im vorigen Sommer ein gewisser Levy — es ist ein etwas allgemeiner Name, aber er hieß so — angefahren, und bis zum Abend um 11 Uhr waren bei Strömen Branntweins zwei Bauerhöfe parzellirt. Der Kontrakt war durch den in der Nacht herbeigeholten Notar aufgenommen; mit dem grauenden Morgen ist der Mann auf und davon, und die Bauern irren mit langen Papierstreifen herum und sehen, daß es auf kurze Frist gestellte Wechsel sind. Einige Tage nachher trifft der Gutsbesitzer des Orts bei mir ein, ein braver Mann, ein aus dem Rheinlande zu uns Verschlagener, ein Linker, und sagt zu mir, es gehen meine Prinzipien gegen jede Fessel des freien Eigenthums, aber so kann die Sache nicht fortschreiten, hier muß die Regierung einschreiten.

(Bravo!)

Man spreche bei dieser Gelegenheit nicht von der Einwirkung des Landraths, denn bei einem Kreise von 22 bis 23 Quadrat-Meilen kann man nicht überall sein, und wenn selbst der Landrath etwas davon erfährt, so stehen ihm doch gegen Akte par devant le notaire keine Mittel zur Seite. Ich habe deshalb mit Freuden die Regierungs-Vorlage begrüßt. Auch die Anträge der Abgeordneten von Bonin und Leite bezwecken etwas Gutes, gehen aber meines Erachtens nicht weit genug, weil sie Wiederherstellung des §. 2 nicht wollen, wonach dergleichen Verträge nur vor dem ordentlichen Richter und nicht vor dem Notar vorgenommen werden sollen. Fern sei es von mir, die Integrität der Notare in Zweifel zu ziehen; im Gegentheil, in dem Kreise, den ich zu vertreten die Ehre habe, erfreuen sie sich des Rufes höchster Rechtlichkeit; sie haben selbst mit mir über das Unglück der Parzellirung gesprochen; aber von der Hand weisen können sie dergleichen Geschäfte nicht; im Publikum und für das Allgemeine macht es jedoch einen guten Eindruck, wenn derjenige, von dem dergleichen Geschäfte aufgenom-

men werden, kein Interesse dabei hat. Die Notare gewinnen häufig mit einem Schlage bei solchem Geschäfte 80 bis 100 Thaler, während dies bei den Richtern nicht der Fall ist; alte ergraute Kreisrichter, mit denen ich gesprochen, haben mir das als das einzig Ersprießliche hingestellt; aus diesen Gründen erlaube ich mir, Ihnen zu empfehlen, für die Regierungs-Vorlage zu stimmen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordn. Kieker hat das Wort.

Abgeordn. **Kieker:** Der vorliegende Gesetz-Entwurf beschäftigt sich mit zwei verschiedenen Gegenständen, wie auch schon von anderen Rednern hervorgehoben worden ist. Es scheint mir für die General-Diskussion zweckmäßig zu sein, daß man dabei den zweiten Gegenstand, nämlich die Gründung neuer Ansiedelungen, vorläufig nicht weiter berühre und vorbehalte, bis der §. 8 zur Diskussion kömmt, weil er sich besser zur abgesonderten Berathung eignet, und weil bei seiner Erwägung ganz andere Motive als bei den übrigen zu Grunde liegen.

Der ostensible Zweck der Gesetzvorlage ist im Uebrigen, was die Zerstückelung von Grundstücken betrifft, zwar nur, das gewerbliche sogenannte künstliche Dismembriren der Grundstücke, welches mit dem Namen der Hofschlächterei vielfach bezeichnet wird, zu beseitigen. Allein, meine Herren, wenn man zwischen den Zeilen zu lesen versteht, so sieht man doch bald, daß es die zunehmenden, die größten Güter-Komplexe auf dem Lande zerstörenden Dismembrationen überhaupt sind, denen man im Wege der Gesetzgebung entgegentreten möchte.

Unsere Gesetzgebung hat dieses Ziel schon seit langer Zeit auf verschiedenen Wegen verfolgt. Der Bericht Ihrer Kommission erwähnt das auch, was früher in dieser Hinsicht geschehen ist, und bezieht sich hierbei besonders auf den Bericht, der in Bezug auf den Antrag des Abgeordneten von Kleist-Retzow, Nr. 184 der Drucksachen, erstattet ist. Daraus werden Sie ersehen, daß unsere Gesetzgebung in Projekten mancherlei Art, um den Dismembrationen in den Weg zu treten, um die Conservation des Bauernstandes zu bewirken, wahrhaft erfinderisch gewesen ist, daß aber alle diese Projekte doch zu keinem wesentlichen Resultat geführt haben. Es waren schon in den zwanziger Jahren, veranlaßt durch Petitionen mehrerer Landstände, Vorlagen gemacht und mehrere legislative Berathungen veranlaßt worden. Sie hatten nicht allein, wie in jenem Bericht hervorgehoben ist, zum Gegenstand die Frage, ob die Verkleinerung bestehender Bauernhöfe unter ein gewisses Maß überhaupt zu untersagen sei, sondern man wollte auch versuchen, ob nicht die Zertheilung von einer polizeilichen Konzession und Beurtheilung der Zweckmäßigkeit jeder Dismembration abhängig zu machen sei. Man wollte die Verschuldung der Bauernhöfe und deren Angreifbarkeit als Objekte der Execution beschränken. Man wollte bei den Erbtheilungen den Hof-Annehmer begünstigen und singuläre Erbfolge-Ordnungen einführen, und so das Grundeigenthum mehr konsolidiren. Indeß nachdem dergleichen Vorschläge den Provinzialständen vorgelegt waren, ergab sich eine so große Meinungsverschiedenheit und so wenige Geneigtheit, auf dergleichen Projekte einzugehen, daß die Staats-Regierung in dem im Jahre 1834 an Se. Majestät den König erstatteten Berichte vorschlug, von allen diesen Projekten zu abstrahiren. Darauf erging die Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1834, die in dem Berichte Nr. 184 abgedruckt ist, und worin Se. Majestät befahl, daß die Sache nicht auf sich beruhen solle, sondern das Staats-Ministerium sich über neue Projekte einigen solle.

In Folge dessen wurde wieder ein großes Material gesammelt, und die Sache zog sich hin bis in die achtzehnhundertdreißiger Jahre, wo, wie es noch Vielen bekannt sein wird, allgemeine statistische Notizen über die Dismembrationen erfordert wurden, um zu erfahren, was denn nun wirklich thatsächlich die Dismembrationen für Nachtheile gehabt hätten, und welche Zerstückelungen eingetreten wären. Das Resultat dieser statistischen Ermittelungen war aber der Art, daß man auch danach glaubte, die frühere Richtung nicht verfolgen zu können. Man versuchte zwar neue Gesetze; es wurden Entwürfe über Parzellirungen, Anlegung neuer Ansiedelungen, ermäßigte Erbtaxen, Singular-Erbfolge-Ordnungen, letztere zunächst für Westphalen, zur Berathung gezogen, in denen beschränkende Bestimmungen das Zertheilen der ländlichen Güter hindern sollten. Aber auch diese Projekte und Bestimmungen fanden insbesondere auch bei den Ständen wenig Anklang, und nun wurde der Grundsatz aufgestellt: von allen direkten Mitteln der Gesetzgebung zur Conservation des größeren ländlichen Grundbesitzes müsse man abstrahiren, und könne nur auf indirektem Wege zu dem Ziele kommen, das man verfolgte. Diese indirekten Wege waren: einmal komme es darauf an, die Dispositionsbefugniß der Grundbesitzer zu erweitern und zu erleichtern, so daß sie die Macht haben, über ihren Nachlaß im konservativen Sinne freier zu verfügen, als bisher; zweitens müsse darauf hingewirkt werden, daß die Hofannehmer eine Erleichterung fänden und bevorzugt würden vor den übrigen Erben; und endlich drittens, daß alle Dismembrationen in der Folge formell erschwert und so behandelt würden, daß das Geschäft ordnungsmäßig vor sich gehe, Jeder weiß, was er bekomme, und Betrügereien vorgebeugt werde. Das Letztere verfolgte man mit dem Gesetz vom 3. Januar 1845, von dessen Wiederherstellung heute die Rede ist.

Meine Herren! Es ist nun eine ganz auffallende Erscheinung in der Gesetzgebung, wenn die legislative Gewalt einen Weg wieder betritt, den sie früher schon einmal betreten, aber vergebens das Ziel auf demselben zu erreichen gesucht hat. Und so steht es hier wirklich mit der vorliegenden Sache. Das Gesetz vom Jahre 1845, unter vielen Widersprüchen Stande gekommen, hat die beschränkende Bestimmung, daß eine Dismembration gültig nur vor dem Realrechte abgeschlossen werden kann, und daß zu Dismembrationen nur derjenige Eigenthümer befugt ist, der in das Hypothekenbuch eingetragen, oder seit einem Jahr im Besitz des Grundstücks, oder Eigenthümer gewesen ist. Außerdem enthält das Gesetz noch Bestimmungen über die Regulirung der Abgaben.

Diese, wie gesagt, unter großem Widerspruch zu Stande gekommenen gesetzlichen Bestimmungen haben, nachdem sie zur öffentlichen Kenntniß gekommen, viele Beschwerden hervorgerufen. Von den Provinzen, für welche sie bestimmt waren, wußte sich die Provinz Westphalen frei davon zu erhalten. Von dort aus wurde insbesondere vorgestellt, daß mit der ordnungsmäßigen Fortführung der Grund-Kataster solche Beschränkungen nicht vereinbar wären, und auch im Staatsrath war man zuletzt darüber einverstanden, daß Westphalen ausgeschlossen bleibe, so daß das Gesetz nur für die sechs östlichen Provinzen gegeben wurde. Das Gesetz hat aber auch hier nur bis zu den Jahren 1849 und 1850 bestanden, und die in Folge dessen gemachten Erfahrungen haben wenigstens nicht ergeben, daß man damit einen Zweck erreicht hätte, wie man ihn jetzt vor Augen hat, und daß es gelungen wäre, unter demselben betrügerische Geschäfte ganz zu vermeiden, oder überhaupt den Dismembrationen anders entgegenzutreten, als daß man sie erschwerte, kostbarer machte, und auf diese Weise Unzufriedenheit erregte. Es war auch ganz natürlich, wenn die Leute sich darüber beklagten, daß, während sie bisher und im Uebrigen ihre Kaufverträge über Grundvermögen ohne erhebliche Kosten der Art bewirkt hatten, daß sie schriftliche Verträge abschlossen und vor einem Beamten, der öffentlichen Glauben hatte, anerkannten, sie nun jetzt genöthigt wurden, bei dieser Art von Verträgen vor dem Realrichter zu erscheinen, wodurch die Kosten sich erheblich vermehrten.

Es kamen außerdem eine Menge Beschwerden der Notare zur Sprache, welche das Mißtrauen nicht begreifen konnten, welches das Gesetz in die von ihnen aufgenommenen Verträge setzte, und nachdem der Gegenstand mehrfach einer Erörterung unterlegen hatte, gab zunächst die Justiz-Organisation vermittelst der oktroyirten Verordnung vom 2. Januar 1849 Gelegenheit, den Uebelstand theilweise zu beseitigen, und den Notaren das Recht wieder zu geben, Verträge über die Zertheilung von Grundstücken aufzunehmen. Wir wissen Alle, daß das damals mit allgemeiner Anerkennung aufgenommen wurde. Als nun die Verfassung gegeben war und die Kammer im Jahre 1849 bis 1850 zusammengetreten war, legte die Staats-Regierung einen Gesetzentwurf vor, in welchem vorgeschlagen wurde, die noch vorhandenen beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes von 1845 wieder zu beseitigen. Meine Herren! Es wird Ihnen interessant sein, die Motive dieses Gesetzentwurfes zu vernehmen und zu vergleichen mit dem Verfahren derselben Staats-Regierung, die nun das Entgegengesetzte wieder eingeführt wissen will. Das Gesetz wurde von dem landwirthschaftlichen Ministerium vorgelegt, mit Allerhöchster Ordre gegengezeichnet vom Freiherrn von Manteuffel. Es beginnt gleich im Anfange damit, Etwas darüber zu erwähnen, wie das Gesetz von 1845 zu Stande gekommen ist, und was es bezweckt habe; dann wird fortgefahren:

> „Die Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, die veränderte Beziehung der Kirche und deren Diener zum Staate, die Umgestaltung des Unterrichtswesens und der ländlichen Gemeinde-Verfassung, sowie die bevorstehende Veränderung der Gesetzgebung über die Staatssteuern, werden voraussichtlich in das jetzt den Regierungen bei Dismembrationen von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen vorgeschriebene Verfahren eingreifen, daß dasselbe einer gänzlichen Umbildung unterliegen wird. Zur Wahrung des öffentlichen Rechtszustandes muß dieses Verfahren aber so lange aufrecht erhalten werden, als die zu erwartenden organischen Gesetze noch nicht ins Leben getreten sind."
>
> „Inzwischen hat das Gesetz vom 3. Januar 1845, in dessen Tendenz es nicht lag, die durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 und das Kultur-Edikt vom 14. September 1811 begründete Befugniß zur Zertheilung des Grundbesitzes zu beschränken, bei seiner praktischen Ausführung Schwierigkeiten hervorgerufen, welche den freien

Verkehr mit dem Grundeigenthum hemmen und einen äußerst nachtheiligen Einfluß auf den Realkredit üben."

(Hört! hört!)

„Die Vorschrift nämlich, daß Dismembrationsverträge bei Strafe der Nichtigkeit vor dem Hypothekengerichte oder einem Kommissarius desselben abgeschlossen werden müssen, und daß diese Verträge erst dann aufgenommen werden dürfen, wenn der Besitzer des zu zertheilenden Grundstücks seinen Besitztitel in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, oder sich bereits ein Jahr lang im Besitze des Grundstückes befindet (§§. 2—4 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 u. A. Declr. vom 7. Aug. 1846), nöthigt die Kontrahenten zu kostspieligen Reisen an den Sitz des Gerichts und suspendirt die Dispositions-Befugniß des Eigenthümers über sein Grundstück für die Zeit eines Jahres, sofern es ihm nicht gelingt, die nicht von seinem Willen allein abhängige Besitztitel-Berechtigung früher zu erwirken."

Es ist noch etwas hinzugefügt, was den übrigen Inhalt des Gesetzes betrifft, und dann heißt es weiter:

„Dieser zu begründeten Beschwerden Veranlassung gebende Zustand macht ein schleuniges Einschreiten im Wege der Gesetzgebung, welches nicht bis zur erfolgten Aenderung der Steuer-, Gemeinde-, Kirchen- und Schulverfassung verschoben werden darf, um so mehr zu einem dringenden Bedürfnisse, als die Theilbarkeit des Grundeigenthums im Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 von Neuem garantirt worden ist, und der Staat ein wesentliches Interesse hat, dem besitzlosen Theile der Bevölkerung den Erwerb von Grundstücken möglichst zu erleichtern."

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, heißt es weiter, sei der damalige Gesetz-Entwurf erlassen, und eine Aenderung, wie sie der §. 1 desselben — der jetzt wieder beseitigt werden soll — wolle, könne um so weniger bedenklich erscheinen,

„als das entgegengesetzte Prinzip des Gesetzes vom 3. Januar 1845 bereits durch den §. 31 der Verordnung vom 2. Januar 1849, welcher den Notarien die Aufnahme von Dismembrations-Verträgen gestattet, verlassen, wenn auch noch nicht vollständig beseitigt worden ist."

In den Kammern sind damals diese Motive ohne Widerspruch als richtig anerkannt.

Meine Herren! Muß man sich also allerdings nicht wundern, wenn man sieht, daß die Gesetzgebung einen früher als nachtheilig erwiesenen Weg jetzt wieder betritt, um uns zu einem besseren Zustand zu führen? Wenn wir jetzt fragen, welches sind die Motive hierzu, so sind wir in großer Verlegenheit, indem die Vorlage sowohl als der Kommissionsbericht sich nur auf Notorität beruft. Es wird behauptet, und der Herr Referent will sogar die Leute in Schaaren durch das Land haben ziehen sehen, welche es sich zum Geschäft gemacht und förmliche Gesellschaften gebildet hätten mit dem Zweck, den Bauern ihre Grundstücke zu entziehen, und dem müsse durch die Gesetzgebung entgegengetreten werden. In dem Kommissionsbericht wird erwähnt, daß die Mitglieder aus eigener Erfahrung wüßten, wie nachtheilig die Dismembrationen seien und daß viele Speculationen darauf gemacht würden. Aber daß es in dieser Hinsicht bei dem Grundeigenthum anders wäre, als bei anderen Gegenständen des Verkehrs, habe ich nicht gefunden. Ich weiß sehr wohl, daß nachtheilige Dismembrations-Verträge über Grundeigenthum ebensowohl wie über andere Gegenstände nicht zu billigende Verträge geschlossen werden, aber daß gerade beim Grundeigenthum vorzugsweise eine bedenklich hohe Anzahl vorkam, davon habe ich nicht Ueberzeugung erlangen können. Die Zertheilung der großen Bauerngüter mag an sich sehr zu beklagen und oft nachtheilig sein, wie jede unnöthige Vermögens-Verausgabung, wie die Verschwendung überhaupt, aber es ist der Gesetzgebung doch nie eingefallen, in dieser Beziehung anomale Beschränkungen eintreten zu lassen. Man wartet ab, bis man Jemand für einen Verschwender erklären kann, ehe er dispositionsunfähig wird; aber bis dahin kann er frei über sein Vermögen disponiren. Vorsorgliche Bestimmungen weiter greifender Art sind nicht zu rechtfertigen; eine solche aber liegt hier vor, wenn gesagt werden soll, das Geschäft, das sonst an keine Beschränkung und Form gebunden ist, solle nur gültig sein, wenn es vor einem bestimmten Richter abgeschlossen ist und unter gewissen beschränkenden Voraussetzungen.

Die beabsichtigte Beschränkung ist aber auch mit der Verfassung nicht vereinbar.

Daß hierin eine Verfassungs-Verletzung liegt, wird man beim ersten Blick auf den in Betracht kommenden Artikel 42 zwar bezweifeln können, wenn man die Sache aber näher betrachtet, doch klar darüber werden.

Der Artikel der Verfassung lautet:

„Die Theilbarkeit des Grundeigenthums wird gewährleistet."

Wenn man nun bestimmt, wie die §§. 2—4 der Kommissions-Vorschläge wollen, daß der Grundeigenthümer sein Eigenthum bis zu einer gewissen Zeit des Besitzes noch nicht zertheilen darf, und ihm die Bedingungen auferlegt, daß er, um gültig zu disponiren, nur auf eine Art, die bei allen übrigen Geschäften nicht erforderlich ist, verfügen dürfe, so ist das eine Beschränkung der Theilbarkeit und hat auch die Folgen derselben.

Der Vorredner hat uns nach Frankreich und England hingeführt, ich glaube aber doch, daß er auf seinen Reisen in Frankreich die Zustände dieses Landes nicht vollständig kennen gelernt hat. Ich möchte ihn verweisen auf die Erörterungen, die über die Verhältnisse des Grund-Eigenthums und die Dismembration in Frankreich in der ersten Kammer, in der Session 18$\frac{52}{53}$ stattgefunden haben, sie stehen Seite 809 ff. des stenographischen Berichts. Aus den hier enthaltenen genauen statistischen Notizen, von denen ich nur einige mittheilen will, ergiebt sich, daß in Frankreich bei 5 Millionen Grundeigenthümern auf jeden Grundeigenthümer 32 Morgen Land kommen. Die Grundeigenthümer sind dort in drei Klassen getheilt, von diesen besitzt die erste Klasse die Hälfte des ganzen tragbaren Landes, und es kommen durchschnittlich 24 Morgen auf jeden Besitzer, in der zweiten Klasse bei $\frac{1}{4}$ des ganzen tragbaren Landes 117 Morgen und in der dritten Klasse bei wieder $\frac{1}{4}$ des Landes 468 Morgen auf jeden Besitzer. Man rechnet in Frankreich 90,000 große Güter, deren kleinstes 468 Morgen umfaßt. Wenn Sie das mit anderen Notizen über andere Länder vergleichen, so werden Sie finden, daß das ein sehr gutes Resultat ist, und daß es nicht verdient, so bezeichnet zu werden, wie es der Herr Vorredner gethan hat. Was England betrifft, so ist es in Beziehung auf das Grundeigenthum sehr konservativ, aber nicht weniger richtig ist es, daß dort die Dismembration der Grundstücke sehr bedeutend um sich gegriffen hat. Es bestehen in England förmliche Dismembrations-Gesellschaften. Wie aus einer statistischen Notiz hervorgeht, bestanden im Jahre 1852 130 solcher Gesellschaften mit 85,000 Mitgliedern, welche 120,000 Actien ausgegeben hatten. Der Zweck dieser Gesellschaften ist, ihren Mitgliedern zu einem Stückchen Eigenthum zu verhelfen, groß genug, um ihnen dadurch das Wahlrecht zu geben. Sie hatten 310 große Güter seit Stiftung der Gesellschaften angekauft und in 19,500 Parzellen zertheilt. Die Zahl der Mitglieder vermehrte sich in einem Jahre um 40,000, die Zahl der angekauften Güter um 174, welche in 5300 Parzellen vertheilt wurden. Die Gesetzgebung und Staats-Regierung hat sich dort darum nicht gekümmert, sondern wohl geglaubt, daß dies eine Sache des Bedürfnisses wäre, und daß die Nachtheile durch die Vortheile überwogen würden. Ich wünschte, daß man bei uns von demselben Grundsatze ausginge. Wenn man in entgegengesetzter Absicht verfährt, so entstehen daraus andere Uebelstände, man will das treffen, was Ausnahme ist, und man schadet gerade dem, was Regel ist. Die regelmäßig vorkommenden Geschäfte der Dismembration sind solche, die man nicht hemmen darf, sondern erleichtern muß, die weniger vorkommenden die, welche nachtheilig sind. Man darf die Vortheile der ersteren nicht dadurch hindern, daß man den letzteren entgegentritt, das sollte man bei einem solchen Gesetze mehr berücksichtigen. Will man denn etwa Zustände herbeiführen, wie in einem Nachbarlande, wo dergleichen Beschränkungen sind?

Man hat so oft von Mecklenburg geredet und dies uns vielgepriesene Mecklenburg ist freilich das Land der Fideikommisse, des ritterlichen Grundbesitzes und das Eldorado der ständischen Gliederung; aber, meine Herren, wie sieht es dort mit dem Bauernstande aus? Im Verlauf von 10 Jahren sind dort nach statistischen Notizen 124 Bauernhöfe von den Rittergütern eingezogen. Vor dem dreißigjährigen Kriege zählte man in Mecklenburg 30,000 Bauerngüter, im Jahre 1842 nur noch 7234 und im Jahre 1852 7016.

(Hört! Hört!)

Ich glaube nicht, daß es sich sehr empfiehlt, etwas Aehnliches bei uns herzustellen. Ich möchte auch noch darauf aufmerksam machen, daß, wie auch schon der Herr Abgeordnete von Bonin hervorgehoben hat, die Gesetzes-Vorlage ihren Zweck schwerlich erreichen wird durch diese Beschränkungen, die sie einführt. Diejenigen Personen, die einmal geneigt sind, ihre Güter zu dismembriren, und diejenigen, welche Vortheile durch solche Geschäfte gewinnen wollen, werden sich dadurch nicht abschrecken lassen, sondern Mittel finden, den Leuten so zuzureden, daß sie auch vor dem Richter ihre Einwilligung dazu geben, und dort also unter den

besten Formen das erklären, was sie früher vor dem Notar oder in gewöhnlichen Schriften aussprachen. Unter diesen Umständen bin ich, wie Sie sehen, natürlich im Ganzen gegen die Regierungs-Vorlage; doch will ich auch noch bemerken, daß ich mich nicht entschließen kann, für die Anträge zu stimmen, welche, von einem anderen Prinzipe ausgehend, wenigstens die öffentliche Licitation bei Dismembrationen einer gesetzlichen Beschränkung unterwerfen wollen.

In dieser Beziehung kann ich allerdings auch nur der Meinung der Kommission und der Staatsregierung beitreten, daß eine solche vorläufige Abgaben-Regulirung und die Regulirung der damit zusammenhängenden Verhältnisse, wie diese die Anträge voraussetzen, nicht im Voraus zu realisiren sein wird.

Der Herr Abgeordnete von Bonin hat in den Motiven seines Antrages besonders hervorgehoben, daß die Bestimmungen, welche er wünschte, nur dahin führen sollten, „die mehrentheils geschäftsunerfahrene ländliche Bevölkerung in den Stand zu setzen, vollständig das Objekt zu übersehen, welches ihnen zum Kauf angeboten wird, und sie vor den endlosen Verwickelungen zu bewahren, welche sonst erfahrungsmäßig eingetreten sind u. s. w."

Das käme also nur darauf hinaus, daß erstens Jeder, der sein Grundstück zum Zwecke der Dismembration ausbieten will, vorher angeben soll, in welchen einzelnen Parzellen und in welcher Weise er dismembriren will; zweitens soll der Landrath jedoch nur mit Zuziehung des Verkäufers vorher vorläufig reguliren, wie für den Fall, daß die Dismembration zu Stande kommt und Käufer sich finden, die Abgaben und Leistungen vertheilt werden sollen, wonach dann die Kaufbedingungen sich reguliren müssen; und drittens, bis dies geschehen, soll ein Ausgebot bei Strafe verboten sein.

Meine Herren! Wenn man sich dies praktisch denkt, so stellt sich die Sache ganz eigenthümlich. Der Verkäufer, der den Käufer noch nicht kennt, muß seine Bedingungen doch von der Art des Gebotes und von den Bedingungen des Käufers abhängig machen; er kann also nicht die Größe der Parzelle, noch die Uebernahme-Bedingungen, noch alles Andere, was bei Gelegenheit eines Kaufkontraktes zur Sprache kommen kann, bestimmt angeben, und die Behörde wird, abgesehen davon, daß das Material zu den Regulirungen ihr nicht überall gleich zu Gebote steht, namentlich in den östlichen Provinzen, wo die Grundkataster-Regulirungen so unvollständig und theilweise noch gar nicht vorhanden sind, durchaus nicht im Stande sein, im Voraus Alles zu berücksichtigen, was die später abgeschlossenen Kaufkontrakte nothwendig machen. Man würde hierdurch dahin kommen, vorher nur Geschäfte einzuleiten, welche doch nicht zu Stande kommen, die Leute hinhalten, und ihnen unnütze Kosten bereiten. Deshalb fürchte ich, daß auch von diesem Vorschlage kein heilsames Resultat zu erwarten ist.

(Bravo!)

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete von Blankenburg hat das Wort.

Abgeordn. **von Blankenburg**: Meine Herren! Nicht obgleich ich ein Rittergutsbesitzer bin, sondern weil ich ein Rittergutsbesitzer bin, nehme ich mir die Freiheit, ein paar Worte, trotz der vorgerückten Zeit, an Sie zu richten, da der vorliegende Gegenstand mir besonders wichtig zu sein scheint, der Gegenstand, welcher bezweckt, einen Stand im Staate zu erhalten, der die glänzende Vorgeschichte des Vaterlandes mit bedingt hat. Der selbstständige Bauernstand ist von erster Bedeutung für die Existenz des Preußischen Staates. Ich weiß sehr wohl, daß ich befürchten muß, bei dieser Gelegenheit vielleicht von meinem geehrten neuen Freunde, dem Abgeordneten für Geldern, den Vorwurf zu hören, daß ich mir herausnehme, wieder die Bauern zu vertreten und den Vergleich auf mich zu beziehen, daß ich auch einem Windhund gliche, der bei einem Thier-Kongresse sich herausnahm, die Hasen zu vertreten. Der geehrte Herr Vorredner, welcher zuerst die Tribüne betreten und gegen die Annahme der Gesetzes-Vorlage gesprochen hat, unterwarf bei dieser Gelegenheit den ersten in Beziehung auf dieses Gesetz von dem Herrn von Kleist-Tychow ausgegangenen Antrag seiner Kritik. Der Antrag, meine Herren, war ganz kurz und hatte nur die Absicht, der Königlichen Regierung an das Herz zu legen, welche Noth im Lande durch eine zu große unbegränzte Zerstückelung der Bauern- und Rustikal-Grundstücke entstehe. Wie der Antrag in der Kommission motivirt worden ist, ist nicht meines Amtes, hier zu vertheidigen; nur auf einige Punkte, welche der Herr Vorredner angeführt hat, will ich versuchen, kurz zu antworten. Er führte an, es sei gesagt, daß im Schlawer Kreise bereits 62 Bauernhöfe zersplittert seien, aber es sei nicht bewiesen worden, ob dies auf dem Wege geschehen sei, den er auch mit mir als einen verderblichen anerkennt und den er durch die jetzige Gesetzgebung wieder weggeschafft haben will. Er giebt uns zu verstehen, daß vielleicht das 1 pCt. Bauernhöfe, welches verschwunden sein soll, durch Ankauf von Rittergutsbesitzern aus den Händen der Bauern gekommen sei. Was das erstere betrifft, so kann ich aus eigener Erfahrung dem Herrn Vorredner erwiedern, daß nicht allein 62, sondern jetzt schon einige 70 Bauernhöfe, ganz auf die Weise, die der Herr Abgeordnete von Röder an einem speziellen Falle aus seinem Kreise dargethan hat, zersplittert worden und nicht etwa durch Ankauf von Rittergutsbesitzern aus den Händen der Bauern gekommen sind. Was diesen Vorwurf betrifft, so wünsche ich, daß Alle darüber so dächten wie ich. Soll den Bauernhöfen eine Beschränkung in Bezug auf die Zersplitterung aufgelegt werden, so würde ich diese Beschränkung auch sehr gern auf die Rittergüter ausgedehnt sehen.

Wodurch, meine Herren, sind denn aber die Rittergüter in der letzten Zeit, gerade seit 1848, gezwungen worden, so sehr viele Bauerhöfe zu kaufen? Es mag den Herren nicht so bekannt sein, es wäre sehr interessant, eine statistische Zusammenstellung darüber einsehen zu können. Aus meiner Erfahrung weiß ich Folgendes: daß, so lange z. B. die Gemeinde-Ordnung von 1850 über den Gemeinden der östlichen Provinzen schwebte — wie ein Damoklesschwert, wie man hier sagte, — sehr viele Bauerngüter gerade von den Rittergutsbesitzern gekauft worden sind, um nämlich die sichtlichen Nachtheile dieser Gesetzgebung, — an der wir (rechte Seite) nicht Schuld sind —

(Ruf: oh! oh!)

abzuwehren.

Ein zweiter Grund ist der vorliegende Gegenstand, die übermäßige Zerstückelung im Wege des öffentlichen Ausgebots. Es ist jetzt schon Sitte geworden, daß die Bauern auf die Höfe der Rittergüter kommen und sagen: „Ich muß meinen Hof verkaufen; wollen Sie ihn kaufen? sonst zerstückele ich ihn." Es wird das Gut dabei bedroht, ein Heer von Proletariern einziehen und die Gemeinde mit unerträglichen Armenpflichten belastet zu sehen. Wir (rechts), meine Herren, sind dem Königlichen Ministerium sehr dankbar, daß es jetzt schon eine derartige Vorlage, wenn auch noch spät in der jetzigen Session, gemacht hat, und ich überlasse es dem Herrn Abgeordneten für Wolmirstedt, sich darüber zu verwundern und zu erstaunen, daß in den Kommissions-Sitzungen vom Königlichen Kommissar gesagt worden ist, das Material sei noch nicht bereit, um eine Gesetzes-Vorlage zu machen, daß aber doch in einigen Wochen das Material dagewesen sei. Ich glaube, daß ein Material der Art in einigen Wochen sehr leicht zu beschaffen ist, und theile die Verwunderung und das Erstaunen des geehrten Abgeordneten nicht, sondern spreche wiederholt meinen Dank aus, daß das Königliche Ministerium dergleichen Anträgen bereits entgegengekommen ist. Ich habe nicht die Absicht, jetzt auf das Spezielle der Gesetzes-Vorlage einzugehen, sondern will mich nur auf einige allgemeine Gesichtspunkte beschränken, und vorweg erklären, daß ich dringend wünsche, daß die Gesetzes-Vorlage ohne alle Ausstellung angenommen werden möge. Wir verhehlen uns keinesweges, daß die Gesetzes-Vorlage nicht ausreicht, den bäuerlichen Grundbesitz, — und ich rechne dazu auch den rittergutsherrlichen Besitz, — dem Bedürfnisse entsprechend zu konsolidiren. Aber ich halte dieses Bedürfniß für dringend, daß man sich mit dem Gesetz, dessen §§. 2—5 wiederhergestellt werden sollen, begnügen muß, da es bereits eine Erfahrung für sich hat. Es hat sich bereits erwiesen, daß an derartige Parzellirungen, wie sie jetzt vorgekommen sind, in den Jahren 1845—50 gar nicht gedacht werden konnte. Darum weise ich alle Anträge zurück, und bitte beide Seiten des hohen Hauses, in diesem dringenden und flagranten Falle nicht aus Vorliebe für ein Prinzip, welches einmal aufgestellt und von dem Abgeordneten Kisker wiederum hervorgehoben worden ist, aller Praxis ins Gesicht zu schlagen. Ich glaube nicht, daß Einer in diesem Hause ist, der geflissentlich und blos aus Vorliebe für das Prinzip: „Die Theilbarkeit des Grund und Bodens ist gewährleistet," — dafür sein könnte, daß das Vaterland auf diese Weise in die höchste Gefahr käme. Daß dies aber der Fall ist bei der jetzigen Lage der Dinge, daß die sozialen Verhältnisse zerrüttet werden, und daß die Steuer- und Wehrkraft des Vaterlandes in einem ganz unübersehbaren Maße geschwächt wird, das, dünkt mich, kann Niemand leugnen, er sitze, wo er wolle.

Außer den Fall, den ich eben mitgetheilt habe, als Antwort für den Herrn Abgeordneten für Wolmirstedt, will ich dabei bemerken, daß der Schlawer Kreis besonders ausgesucht zu sein scheint zu solchen Experimenten. In einer Gegend dieses Kreises sind unter dem Ministerium Hansemann auch zwei Königliche Domainen parzellirt worden,

(rechts: Zeichen der Verwunderung)

was ganz exorbitanten Schaden angerichtet hat, und ich glaube, daß dies eben so wichtig, ja wohl noch wichtiger ist, als die Vorlage des gegenwärtigen Gesetzes. Ein großes Unglück bei der Zersplitterung der Domainen ist noch dadurch verhütet worden, daß der zufällig anwesende Pächter das Meiste davon gekauft hat.

Ich habe übrigens dazu, daß ich Ihnen die Annahme dieses Gesetzes dringend empfehle, noch eine besondere Veranlassung, und diese besteht darin, daß unter den 17 Petitionen, die denselben Gegenstand betreffen, von bäuerlichen Gemeinden ausgegangen sind

und die Bitte enthalten, ein Gesetz zur Abwehr der Zerstückelung von Grundstücken zu erlassen, sich eine Petition meines Wahlkreises befindet.

Es ist aus derselben Gegend meines Wahlkreises anscheinend allerdings eine Gegenpetition eingegangen. Die Petition ist bezeichnet: Harmsdorf, den 17. März 1853 und ist unterschrieben vom Bauern Lettow (nicht Lette), und neun andern Bauern aus Burow bei Gollnow. Es heißt darin, es seien vielfache Bemühungen gemacht, um die bäuerlichen Wirthe zu bewegen, Petitionen einzureichen, die freie Verfügung über Grund und Boden, namentlich die Theilbarkeit zu beschränken. Die betreffenden Bittsteller erklären sich dagegen und sagen, daß ihnen die Bedeutung eines derartigen Gesetzes klar gemacht worden sei. Ich möchte wohl den geehrten Abgeordneten, der die Kreise Kammin und Greiffenberg vertritt, nicht der, welcher auf jener Seite sitzt (rechts), sondern der einzige meiner engeren Herren Standesgenossen —

(links: Oh, oh!)

der auf dieser, linken, Seite sitzt, fragen, ob er vielleicht Auskunft geben kann über diese Petition. Ich habe mich über diese Petition gewundert und muß vermuthen, daß der geehrte Abgeordnete um dieselbe weiß, da er selbst in diesen Gemeinden angesessen ist. Ich möchte dies gern widerlegt hören, da ich fest überzeugt bin, daß der geehrte Abgeordnete bei dem ausgedehntesten Grundbesitz, dessen er sich bereits in Pommern erfreut, gewiß eine feste Ueberzeugung davon hat, wie schädlich das Parzelliren ist, und ich glaube, er wird trotz seiner politischen Richtung, die ich nicht theile, in dieser Angelegenheit noch hier das Wort ergreifen und von dieser Tribüne bekunden, daß er dergleichen Grundsätze nicht theilen könne. Ich habe mich auch noch darüber verwundert, daß diese Petition gerade das Gegentheil bewirkt von dem, was sie hat bewirken wollen; denn, meine Herren, sie ist eine Petition für das jetzt uns vorliegende gesetzliche Verfahren. Die Petenten sagen, daß sie gegen die Schädlichkeit der Parzellirung geschützt wären, weil das Gesetz von 1848 noch existire. Wenn sie meinen, daß das Gesetz noch existirt, so werden sie genöthigt sein, sich der Bitte anzuschließen, daß, weil es nicht mehr existirt, es wiederherzustellen sei. Wenn der Herr Abgeordnete Kisker den Abgeordneten von Röder nicht hat folgen können in seinem Blick auf England und auf Frankreich, so muß ich sagen, daß ich in dieser landwirthschaftlichen Angelegenheit der Beobachtungsgabe des auf dieser rechten Seite sitzenden Abgeordneten von Röder mehr vertraue als der des Abgeordneten Kisker, und möchte ihn bitten, mit mir vielleicht noch einen Blick auf die Rheinischen Verhältnisse zu werfen. Bei uns ist das Parzelliren noch im Anfang, da die Aufhebung der qu. Paragraphen des Gesetzes von 1845 erst jetzt zu wirken anfängt. Die Fesseln des Grund und Bodens bis dahin haben es nicht zugelassen, daß die Bauern schalten konnten, wie sie wollten. Sie waren durch andere Dinge gezwungen, den Bauernhof zu erhalten. Vor 1807 hatten die Rittergutsbesitzer die Pflicht, die Bauernhöfe so zu erhalten, daß sie prästationsfähig blieben. An den Uebelständen, die durch rücksichtslose Prinzipienreiterei herbeigeführt sind, wodurch das Gute mit dem Schlechten zugleich für immer verloren ging, an denen sind wir wiederum nicht schuld. In der Rheinprovinz haben solche Verhältnisse schon lange existirt und es wird wohl der Mühe lohnen, Theile eines kurzen Berichtes, den mir ein mit Grund und Boden in der Gegend von Köln angesessener Freund mitgetheilt hat, hier anzuführen. Ich mache dabei darauf aufmerksam, daß ich auf dieses Urtheil sehr viel gebe, weil die Schäden offenbar vom praktischen Standpunkte aus dargestellt sind und mir ganz besonderer Glaubwürdigkeit zu verdienen scheinen. Derselbe schildert die Wirkungen der Parzellirungen in der Rheinprovinz. Er sagt erst im Allgemeinen, es gäbe ein gesundes Parzelliren und Zerschlagen in kleine Grundstücke, besonders bei gutem Boden, wo die Arbeit lohnend sei und in richtigem Verhältnisse zum Ertrage stehe. Es gäbe aber andere Gegenden der Provinz, die ursprünglich Waldboden gewesen seien, wo die Parzellirung in höchst bedenklicher Weise überhand genommen hätte.

Dies werde ich zum Theil wörtlich mittheilen, da ich nicht geglaubt habe, daß es bereits so weit gekommen sei. Bei schlechten und mittleren Jahren, heißt es, hätten solche kleinen Eigenthümer oder Pächter nicht bestehen können, während es zu Anfange noch allenfalls gegangen wäre, und es sei dann eine ganz gewöhnliche Praxis, die auf diese Weise entstandenen Schulden durch die Friedensrichter als Hypothek eintragen zu lassen. Auf diese Weise seien die kleinen freien Staatsbürger nichts als Schuldner und Pächter geworden. Hätten solche Leute noch ein Plus mit in den Besitz gebracht und den Waldboden bestellt, so sei das noch 2 Jahre gegangen, weil die Kraft des Waldbodens ihm noch so lange Nahrung verschafft und das Plus ausgereicht hatte. Aber nach einem Jahrzehnt verwünschten sie meist den Verbrauch des Waldes und ihres Kapitals und sanken zu Proletariern herab. Der größte Theil dieser kleinen Staatsbürger finge aber schon mit einem Minus an, sie leihen auf ihre oder ihrer Freunde Grundstücke einige Hundert Thaler, schreiben das auf Hypothek und mit diesem Gelde bezahlen sie ihre alten Schulden, kaufen das Material und christliche und mosaische Viehhändler sind bei der Hand, ihnen Vieh zu leihen. Es giebt Gebirgsgegenden, wo alles Ackervieh der kleinen Staatsbürger den Juden gehört. Auf diese Weise habe durch die Geldmänner der Bauernstand nur noch eine Schein-Existenz, sie würden nicht ganz ausgequetscht, sondern man hielte sie so hin, daß die Arbeitskraft des modernen weißen Sklaven nicht verloren ginge, sondern dem Geldmanne noch Nutzen brächte. Hungern und arbeiten, und nur dem Namen nach Eigenthümer sein, — gäbe der Politisch-Gleichberechtigte so ein Zeugniß von der hohen Bildungsstufe des intelligenten modernen Staates?

Fast in allen kleineren und größeren Dörfern befinde sich dann ein sogenannter kleiner Nabob, welcher die frühere durch Sitte und alte gute Gesetze noch aufrecht erhaltenen Bauernhöfe in Besitz nähme. Diese Nabobs seien sowohl Juden wie Christen und zeichneten sich durch eine hohe Prozentnahme aus, welche noch weit über die in Amerika gehe, wo 15 Prozent noch billig sein sollen. Es sei ein Fall bekannt, wo ein Bauer für 15 Rthlr. auf 4 Wochen 300 Prozent bezahlt habe. So werden jene Geldmänner die eigentlichen Eigenthümer des Bodens, so daß ihnen oft die halbe Gemarkung gehöre, und — ich führe den Bericht wörtlich an — „Niederträchtigkeit der Gesinnung, gepaart mit angenehmer, moderner Halbaufklärung, sind ihre spezifischen Kennzeichen.“

Ich weiß nicht, ob es sehr einladend ist, diese Zustände auch bei uns herbeizuführen. Es verliere auf diese Weise die Rheinprovinz ganz die Kraft, Cerealien zu produziren und exportiren. So habe man schon in 2 Jahren zu $\frac{1}{3}$ von Französischem Roggen, der in Paris gekauft wäre, gelebt, allerdings ein großer Fortschritt! Wenn man auf diese Art behauptete, daß $\frac{4}{5}$ des ganzen kleinen städtischen und ländlichen Grundbesitzes — nicht des großen — vollständig mit Schulden belastet seien, so sage man nicht zu viel, denn bereits vor 7 Jahren habe der Provinzial-Steuer-Direktor, welcher die Hypothekenbücher führe, behauptet, daß es $\frac{2}{3}$ seien. Dann wird noch ein spezieller Fall angeführt, daß in dem Kreise Waldbröl in einem Busche, der 17 Morgen groß sei, 38 Parzellen beständen, oft nur Stücke von 18 Ruthen.

Ich glaube, meine Herren, daß, wenn die Dinge so liegen, und wenn wir die Anträge hinnehmen, wie sie in dem anderen Hause von einem Rheinländer gestellt worden sind, auf Zusammenlegung der Bauernhöfe und dann noch den Bericht, der uns jetzt vertheilt werden soll, den ich aber noch nicht gesehen habe, über die Zustände in der Eifel, so hat man alle Ursache zu erschrecken, daß das Parzelliren so überhand nimmt. Man sollte stutzen vor dem Prinzipe: „die Theilbarkeit des Grund und Bodens wird gewährleistet.“

Bei uns ist es bis jetzt noch so gewesen, daß der Bauer wohlhabend, bedächtig, steuerkräftig und ein guter Soldat gewesen ist. Unsere Siege, meine Herren, die sind noch geführt worden mit jenen Truppen, welche einer Bevölkerung entnommen sind, wo noch nicht die Freiheit des Grund und Bodens in der jetzt angestrebten und beliebten Art stattfand. Sie werden einräumen müssen, daß 1806 und 1813 und 15 noch nicht der Beweis geführt ist, daß auch mit einem solchen zerstückelten Grundbesitz und mit den Kolonisten, die auf demselben gewachsen sind, dergleichen Kriege zu führen sind.

Freilich, die Herren können andere Ansichten haben; ich weiß es nicht, glaube aber, daß wir zu unseren Kriegen immer Pferde gebrauchen werden, denn es wachsen in den östlichen Provinzen ganz ungefüge Körper, die getragen sein wollen, und es ist mir uneinsehbar, wie man mit jenen schwächlichen Kolonisten und ohne Pferde Siege, wie bei Hohenfriedberg und Groß-Beeren, erkämpfen will. Ich habe zwar gelesen, daß man in alten Zeiten mit Böcken Mauern eingestoßen hat, ich glaube aber nicht, daß man behaupten wird, daß man auf Ziegenböcken Quarré's sprengen würde, denn auf Ziegen würde sich der Viehstand jener Kolonisten bald reduziren, es müßte denn sein, daß auch die Generation in der Art schwach würde und daß man mit einer Armee, wie sie einst Falstaff sich zusammengesucht hat, dergleichen Experimente machen will, mit Monsieur Schwächlich, Schatten und Schimmlich.

Bei der Erfindung der neueren Zeit kann aber vielleicht auch noch ganz anders experimentirt werden, denn diejenigen, die trotz der Ungläubigkeit des gelehrten Herrn Alexander von Humboldt an das Tischrücken glauben,

(große Unruhe)

werden vielleicht künftig auf elektro-magnetischen Besenstielen, sie mit dem Fuchsschwanz antreibend, reiten und fremde Armeen einnehmen. Diejenigen aber, welche wünschen, daß dem Bauernstande aufgeholfen werde, daß der Zerstückelung des Grund und Bodens ein Ende gemacht werde, bitte ich, daß sie diese Gesetzvorlage einstimmig annehmen und nach Hause gehen, und wieder und immer wieder darüber nachdenken, wie bei ihrer Rückkehr die Aufgabe zu lösen ist, diesem Gesetz-Entwurf die Verbesserungen zu geben, die ihn allein nutzbar und vollständig machen können, damit wir den

Stand erhalten, mit dem wir unsere künftigen Siege von Hohenfriedberg und Groß-Beeren erkämpfen können.

(Beifall rechts.)

Vice-Präsident **von Engelmann**: Es ist von dem Abgeordneten von Arnim-Kröchelndorf der Antrag auf Schluß der Diskussion gestellt worden.

Ich frage:

Ob der Antrag Unterstützung findet?

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche ihn unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag hat Unterstützung gefunden.

Gegen den Antrag hat sich der Abgeordnete Harkort zum Worte gemeldet.

Es haben sich noch zum Worte gemeldet gegen die Regierungs-Vorlage die Abgeordneten Reichensperger, Lette, Brämer, Harkort und von Sänger.

Dafür die Abgeordneten von Ketteler und von Gerlach, welcher Letztere aber so eben auf das Wort verzichtet hat.

Der Abgeordnete Harkort hat das Wort gegen den Schluß.

(Ruf: Das geht nicht!)

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Osterrath**: Nach unserer Geschäfts-Ordnung ist es nicht zulässig, einem Redner gegen den Schluß der Diskussion das Wort zu ertheilen. Vielleicht wollte aber der Herr Abgeordnete nur einige Worte zur Geschäfts-Ordnung sagen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Ich ersuche also diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche den Schluß der Diskussion annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Geldern): Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht gewesen, in dieser Frage das Wort zu nehmen, weil es mir scheinen wollte, daß bei derselben die strengen Prinzipien vielleicht in den Hintergrund treten dürften, daß man die Regierungs-Vorlage vielleicht von dem Standpunkte eines partikulären und ausnahmsweisen Bedürfnisses rechtfertigen könnte.

Ich glaubte namentlich, daß es von dem Standpunkte der Rheinischen Abgeordneten aus vielleicht angemessen sein dürfte, über diese Frage eines exceptionellen Bedürfnisses ihrerseits keinen Ausspruch zu thun, um so mehr, als die Regierungs-Vorlage auf eine theoretische Erörterung der Vorzüge des freien oder aber des unfreien Agrar-Systems nicht eingegangen ist, sondern nur behauptet, es seien seit dem Jahre 1850 für das Eigenthum so bedrohliche Zustände eingetreten, daß eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung ihr nothwendig erscheine.

Es ist dies, wie gesagt, eine rein thatsächliche Frage, hinsichtlich derer es der Natur der Sache nach an Dokumenten und bestimmten Angaben auf dem Gebiete der Statistik und der Literatur fehlt, und bei welcher man sich also auf die Autorität der Staats-Regierung hin vielleicht hätte bescheiden können, unbeschadet aller Prinzipien zu jener exceptionellen Maßregel ein Ja zu sagen. Allein, wenn uns hier von der rechten Seite des Hauses zur Rechtfertigung der Regierungs-Vorlage Prinzipien und Motive vorgeführt werden, die jenes thatsächliche Gebiet gänzlich verlassen und durch die Wirthschaftslehre und die Statistik längst widerlegt sind, — dann scheint es mir in der That Pflicht zu sein, im Interesse der Ehre dieses hohen Hauses, ja im Interesse der Preußischen Intelligenz durch Thatsachen jene utopischen Theoreme zu widerlegen und die Nichtigkeit der zu ihrer Unterstützung vorgebrachten Anführungen, die ohne Nachtheil für das Land nicht in die Welt hineingeschleudert werden dürfen, darzulegen. Man hat gesagt, es bereiteten sich hier in Folge der freien Agrarverfassung für die älteren Provinzen Zustände vor, welche thatsächlich bereits in Frankreich und in der Rheinprovinz beständen, und sich dort allenthalben als Verderben bringend erwiesen hätten. Es sei dringend nothwendig, den Uebelständen, welche sich im Laufe der letzten Jahre in den älteren Provinzen ebenwohl herausgestellt haben, sofort entgegenzutreten. Es sind uns indessen von Seiten jener Wortführer durchaus keine Thatsachen vorgetragen worden, welche speziell den letzten Jahren angehörten und die behaupteten Schädlichkeiten nachwiesen, — die Herren, die das Vorhandensein des Nothstandes ausgesprochen, haben sich vielmehr nur auf den Standpunkt der allgemeinen Theorieen und Behauptungen gestellt. Von diesem allgemeinen theoretischen Standpunkte aus bedaure ich aber, die Vorlage der Regierung aufs Entschiedenste bekämpfen zu müssen.

Das geehrte Mitglied für Angermünde meint, es würde das Land durch das System der freien Dispositionsbefugniß über Grund und Boden ruinirt, die Viehzucht werde zerstört, es werde nur noch dem Spaten künftig Raum bleiben, der Boden drohe, in Staub zu zerfallen. Es ist von ihm namentlich behauptet worden, daß all dies Unglück in Frankreich bereits vollständig verwirklicht sei, und daß wir vor jenem warnenden Beispiele doch ja zurückschrecken möchten. Ich freue mich, ihn zu seiner Beruhigung in dieser Beziehung an eine Adresse unter seinen Freunden selber verweisen zu können, indem er sich von einem Freunde sicherlich am leichtesten eines Besseren belehren lassen wird. Der Redner, der so eben erst gesprochen, hat uns ja mitgetheilt, daß die Rheinprovinz, die sich freilich nach seiner Meinung in einem noch beklagenswertheren Zustande, als selbst Frankreich befinden muß, sich aus Paris Getraide hat kommen lassen. Es scheint also in Frankreich doch noch der Pflug zu gehen, ja, es scheint bei dem Systeme der freien Agrar-Verfassung sogar noch Getraide übrig zu haben, um der armen verhungernden Rheinprovinz zu helfen, — denn von Paris her hat das verehrte Mitglied ja Getraide nach der Rheinprovinz kommen lassen!

(Sehr gut!)

Zur Steuer der Wahrheit will ich übrigens bemerken, daß allerdings in den letzten Fehljahren Französisches Getraide an den Rhein geführt worden ist; dies beweist aber nur, daß die dortige Getraideproduction mit der der östlichen Provinzen, die durch die Eisenbahn aufgeschlossen sind, wohl konkurriren kann.

Meine Herren, es ist auffällig, daß die Behauptungen und Sätze, die uns hier vorgetragen worden sind, ungeachtet aller Widerlegung, die sie theoretisch und praktisch erfahren, doch immer unbeirrt und mit derselben Zuversicht wiederkehren. Sie können dieselben Ausführungen in dem politischen Wochenblatte, welches vor dem Jahre 1848 hier in Berlin erschien, wiederfinden. Es finden sich dort zahlreiche Exkursionen und Betrachtungen, in welchen von dem Ruine, den die freie Agrarverfassung über die Länder bringe, sehr weitläuftig und gemüthlich gesprochen und gehandelt wird. Allein, meine Herren, ich provozire, daß Sie mir eine einzige national-ökonomische Autorität aus jenem großen westlichen Nachbarlande, in welchem so viel geschrieben wird, namhaft machen, welche besagt, es sei wirklich Unglück und Noth in Folge der freien Parzellirungs-Befugniß über Frankreich gekommen. Ich provozire, daß Sie mir Einen solchen Namen nennen, — derselbe würde mich höchlich interessiren, da ich glaube, mit der betreffenden Literatur jenes Landes ziemlich bekannt zu sein. Ich will Ihnen meinerseits als Autoritäten nur die Namen eines Sismondi-Passy, Chaptal, Dombasle, Graf Villeneuve-Bargemont, Barante, Carré, Dupin, Gasparin, Tissot und Troplong nennen, — ich könnte Ihnen noch viele Dutzende der besten Namen aufführen, — Sie aber werden mir schwerlich eine einzige Autorität nennen können, die behauptete, es sei Frankreich durch das System der freien Dispositions-Befugniß an Glück und Wohlstand zurückgegangen. Der Graf Gasparin hat es allerdings in Frage gestellt, ob die politische Freiheit unter dem Systeme der freien Dispositions-Befugniß über Grund und Boden eben so gesichert sei, als jeder andere Fortschritt; er bezweifelt dies, weil er meint, es werde nicht Widerstandskraft genug im Volke bleiben gegenüber der Bedrückung von oben nach unten. Nun nach dieser Seite hin, glaube ich, werden die Herren

(zur Rechten deutend)

nicht all zu ängstlich sein.

(Sehr gut!)

Frankreich leidet oder litt bisher weniger an einer zu starken, als an zu schwacher Regierung; es wäre vielleicht zu wünschen, wenn nach dieser Seite hin etwas mehr Festigkeit mit etwas mehr geordneter Freiheit einträte. Allein, wie dem auch sei, der eigene Bruder des genannten Grafen, auch ein konservativer Mann, schließt sich dem großen Reigen aller anderen Autoritäten an und vertritt ohne Vorbehalt das System der unbeschränkten Dispositions-Befugniß als das einzig zulässige und durch die Erfahrung bewährte. — Oder soll ich noch, um nicht widerlegt zu werden (wenn vielleicht einer der Herren Lust gehabt hat, sich die Französische Literatur näher anzusehen), eines Artikels des Journal des Débats gedenken, worin es allerdings auch einmal hieß: „der Boden Frankreichs drohe in Staub zu zerfallen?“ Meine Herren, ein Deutscher Professor hat sich dieses Wortes bemächtigt und gemeint, jenes Journal sei gegen das freie Agrar-System in Frankreich. Allein man darf nur ein Blatt vorher oder ein Blatt nachher durchlesen, um sich zu vergewissern, daß dies eben nur eine Zeitungsphrase gewesen ist, welche keinen andern Zweck hatte, als das Ministerium zu bestimmen, größere Unterstützungen der Landwirthschaft und ihren Meliorationen zuzuwenden — keineswegs aber eine Verurtheilung des bestehenden Systems sein sollte.

Es wird nun aber wahrscheinlich von der gegnerischen Seite, — ich glaube, eines der geehrten Mitglieder hat sich bereits zum

Worte gemeldet — gesagt werden: gerade diese politische Seite der Frage lege es uns nahe, daß wir bei uns nicht ähnliche Besorgnisse eintreten lassen dürften. Die Zertheilung des Grund und Bodens sei eben der Grund, daß das System der Revolution, ja, daß das System des Kommunismus und des Sozialismus, welcher von Frankreich aus ganz Europa zu überfluthen drohe, dort Wurzel fassen und permanent werden konnte. Ich antizipire auch hierauf die Antwort. In Frankreich hatten schon längst die ernstesten Staatsmänner in den kleinen Grundeigenthümern die beste Stütze der Ordnung erkannt, und diese Ueberzeugung ist durch die letzten Revolutionen nicht widerlegt, sondern bestätigt worden. Ich kann Sie speziell auf ein Aktenstück aufmerksam machen, welches hoffentlich auf diejenigen Mitglieder, die auf praktische Verhältnisse so großes Gewicht legen, einigen Eindruck machen wird.

Sie werden sich, meine Herren, des Kommunisten-Aufstandes vom Jahre 1850 erinnern, der namentlich in Süd-Frankreich um sich gegriffen hatte. Nach Beendigung der dortigen kriegsrechtlichen Prozesse wurde von dem Präsidenten der Republik ein Kommissarius in diese Landestheile geschickt, um über die Gründe, die den Aufstand herbeigeführt hätten, zu berichten und die etwaigen Begnadigungen anzuschlagen. Meine Herren! Es war dieser Kommissar kein Doctrinair, sondern ein General, der Afrikanische General Canrobert. In seinem Berichte an den Präsidenten konstatirt derselbe, daß der Kommunismus und Sozialismus nur da Wurzel gefaßt hätte, wo entweder die Fabrik-Bevölkerung vorherrsche, oder wo das Prinzip der Bodenvertheilung gegenüber dem großen Grundbesitze noch nicht zur praktischen Verwirklichung gekommen sei, wo die großen Güter zusammengehalten worden seien. Er konstatirt dagegen, daß diejenigen Landestheile, wo der Boden durchschnittlich parzellirt sei, wo der Bauer der Eigenthümer der Scholle sei, die er bebaut, keine Sympathieen für den Sozialismus gezeigt hätten. Jenes furchtbare soziale Uebel hat also nur da Wurzel gefaßt, wo der Boden des Landes durch Tagelöhner und kleine Pächter bebaut wird.

Ich dächte, meine Herren, wir hätten hinreichende Veranlassung, uns hierbei an die Ereignisse in Schlesien vom Jahre 1848 noch einmal zu erinnern und uns zu fragen, ob nicht bei uns aus ähnlichen Ursachen ähnliche Wirkungen hervorgehen könnten?

Jedenfalls, glaube ich, dürfen wir als wahrscheinlich annehmen, daß künftige Revolutionen nicht von denjenigen ausgehen, die auf der eigenen Scholle als freie Eigenthümer sitzen, sondern vielmehr von denjenigen, die nichts als die nackte Hand und deren Arbeit haben und hiermit zu ewigem Proletariat verurtheilt sind. Trotz allem sagt und wiederholt man aber, das freie Agrarsystem sei dennoch gegen die wahrhaften Interessen einer weisen Staatswirthschaft, weil es die Tüchtigkeit und Kraft des Volkes zerstöre und zum materiellen und moralischen Verderben desselben führe.

Meine Herren! Es ist auffallend, daß ein Abgeordneter aus der Rheinprovinz die geehrten Mitglieder der älteren Provinzen auf die großen Thaten aufmerksam machen muß, welche die Wiedergeburt Preußens möglich gemacht haben; — es ist auffallend, daß die großen Regierungs-Akte Friedrich Wilhelms III., welche nach den furchtbaren Schlägen von 1806 die Wiedergeburt der Monarchie möglich gemacht haben, bei so vielen patriotischen Männern so ganz und gar verklungen sind. Wahrlich, meine Herren, auf solche Patrioten trifft das Wort: „sie haben nichts gelernt und nichts vergessen," mehr zu, als auf irgend eine Partei oder eine Koterie, die in Frankreich seit 1815 mit ungebührlichen Prätentionen hervorgetreten ist.

In dem Edikt vom Jahre 1807 ist konstatirt, „daß es eine unerläßliche Forderung der Gerechtigkeit und einer wohlgeordneten Staatswirthschaft sei, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisheran hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maße seiner Kräfte zu erreichen fähig sei. Die vorhandenen Beschränkungen im Besitze und Genusse des Grundeigenthums müßten namentlich als die nothwendige Bedingung zur Wiederherstellung der Monarchie bezeichnet werden. Am Schlusse des Ediktes wird endlich gesagt, die Freiheit des Gütererwerbes und Güterverkehrs, so wie das Recht der Aufhebung aller fidei-kommissarischen Bände, werde demgemäß proklamirt.

In dem Edikt vom Jahre 1811 heißt es — und das ist eine sehr interessante Thatsache, auf welche ich die Aufmerksamkeit der geehrten Herren von der Rechten besonders lenken möchte — daß mit Ausnahme Niederschlesiens dem größten Theil der Landbewohner das *Eigenthum* fehle, und da, wo es vorhanden sei, unterliege es großen Beschränkungen.

Meine Herren! Ich weiß nicht, ob Sie diese Meinung, diese feierliche Erklärung des hochseligen Königs, als so aus der Luft gegriffen betrachten wollen. Ich darf meinerseits aber in der That meine Verwunderung darüber ausdrücken, daß man uns heute das direkt entgegengesetzte System anempfiehlt, um, wie man sagt, den *Bauernstand* zu erhalten.

Meine Herren! Ein höchst konservativer Geschichtsschreiber, Hüllmann, hat in seiner Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland konstatirt, daß das 19. Jahrhundert erst der *bürgerliche Schöpfungstag des Bauernstandes* gewesen sei; er hat gesagt, daß das 19. Jahrhundert noch vieles zu einem grausamen Rechte gewordenes *Unrecht* gut machen müsse, wenn es den Namen des *gerechten* verdienen wolle. Und heute will man uns von dieser Seite (der rechten) sagen, dem Bauernstande die freie Verfügung über sein Eigenthum zu verbieten, sei ein Akt des Wohlwollens und der Gerechtigkeit gegen denselben! Es erinnert dies in der That von Neuem an den Ausspruch von Ernst Moritz Arndt, den ich unlängst citirt und den das geehrte Mitglied für Angermünde besser nicht wieder erwähnt hätte; — es erinnert auch an die Worte Friedrich Wilhelms I. in seinem Patente von 1715, worin er die Rittergutsbesitzer ernstlich ermahnte, sie möchten ihren Bauern gegenüber ein anderes Verfahren inne halten und sie nicht zur Verzweiflung und zum Entlaufen treiben.

Man könnte nun aber demnach fragen, ob die Gesetzgebung von 1807 und 1811 sich nicht vielleicht doch getäuscht habe? Ich freue mich, in dieser Beziehung Ihnen einige konservative Namen vorführen zu können, gegen die Sie wohl nichts einwenden können, obgleich Sie dies allerdings müßten, um Ihre obigen Behauptungen aufrecht zu halten. Jene Namen und ihre Zeugnisse sind übrigens auch interessant zur Feststellung einer Parallele dafür, was man heute unter konservativ versteht und was früher unter diesem Begriffe verstanden wurde. Herr von Bülow-Cummerow (wahrscheinlich auch ein Revolutionair, wie das verehrte Mitglied alle die bezeichnet hat, die für die freie Agrarverfassung sind) — Bülow-Cummerow hat konstatirt, daß das System der freien Bodenbenutzung das Wohl des Gutsherrn, wie das des Bauern gefördert habe. Er sagt sodann weiter:

> „Es ward durch dies System aber noch ein anderer großer Zweck gefördert; die frühere Verfassung und Alles, was ihr anhing, hatte das Land nicht nur *unbevölkert* gelassen, sondern es *fehlte ganz* an den kleinen Grundbesitzern, — an diesem gesunden und fleißigen Theil der Bevölkerung, die jedem Lande so unentbehrlich sind und aus welchen sich nicht nur das Heer, sondern auch die Städte mit gesunden und kräftigen Menschen rekrutiren können."

Meine Herren! Diese Autorität ist für mich wichtiger und bezeichnender, obschon sie der sogenannten grauen Vorzeit vor 1848 angehört, als die Autorität derjenigen, die uns heute aus sehr klaren und nur zu sehr auf der Hand liegenden Tendenzen das entgegengesetzte System anempfehlen wollen.

Meine Herren! Es ist uns auch wiederholt der Name des Landes-Oekonomieraths Koppe als eine konservative Autorität vorgeführt worden, und ich freue mich, Ihnen denselben zur Rechtfertigung des von mir aufgestellten Satzes ebenwohl anführen zu können. Er konstatirt, daß in Folge der neuen Agrargesetzgebung nach allen Seiten hin das Wohlbefinden der Einwohner sich gehoben habe, und daß es heutzutage nur an den Menschen selbst liege, sich eine glückliche und zufriedene Existenz zu verschaffen. „Als vor 30 bis 35 Jahren, sagt er, die Umwandelung der Ackerbauverhältnisse begonnen wurde, *hatten sich wohl Wenige ein Ziel gesteckt, wie sie es jetzt erreicht haben.* Aber es ist auch leicht begreiflich, daß bei den großen Flächen, die zu kultiviren und zu verbessern waren, für jetzt nur *der kleinste Theil* sich in einem solchen Zustande befindet, wie er erstrebt wird."

Und Sie, meine Herren, wollten also den Zustand, den uns der konservative Landes-Oekonomierath Koppe als noch zu erstreben bezeichnet, auf dem von Ihnen angekündigten Wege unmöglich machen? Es scheint allerdings, daß Sie zu diesem Ende entweder obigen Männern ebenfalls Urtheil und guten Willen absprechen müssen, oder daß Sie die seit 38 Jahren hervorgetretene Hebung des Landes an innerem Gedeihen, an Blüthe und Wachsthum nicht dankbar begrüßen, sondern verwünschen. Ich meinerseits fürchte wirklich, daß man nicht so gar väterlich und ängstlich das Interesse des *Bauernstandes* und der Landkultur vor Augen hält, wie man täglich versichert und wie doch wohl geschehen müßte, wenn man eine Aenderung des bisherigen Systems der Preußischen Agrar-Verfassung mit Fug eintreten lassen wollte.

Ich könnte noch zahlreiche Autoritäten nennen, wie z. B. Dönniges und Dieterici, die vom statistischen Standpunkte aus bewiesen haben, daß die Productionskraft, die Ernährungsfähigkeit und der Wohlstand des Landes nach allen Seiten hin gewachsen sei, nicht blos so, daß die Masse der Production überhaupt größer geworden ist, sondern Dieterici dokumentirt durch Zahlen, daß seit dem Jahre 1806 bis 1845 auf jeden Kopf der Preußischen Unterthanen ein Mehrverzehr von $\frac{1}{3}$ gegen früher kommt, so daß also heute die Gesammtbevölkerung von 17 Millionen um $\frac{1}{3}$ besser ernährt ist, als dies unter dem alten Systeme bei 10 Millionen möglich war. Es liegen mir aber auch noch offizielle Thatsachen und Beweisstücke aus der neuern Zeit vor, nicht aus der sogenannten „revolutionairen" Zeit von 1807 bis 1811, namentlich eine ministerielle Denkschrift vom Jahre 1843, welche an Se. Majestät den König gerichtet und worin konstatirt ist:

„daß die Landeskulturgesetzgebung Friedrich Wilhelms III.,

die auf die geistige und sittliche Entwickelung des Landvolks einen so entschiedenen Einfluß geübt, auch ihren materiellen Zweck nicht verfehlt habe, und schon jetzt ihre Früchte in der unverkennbaren Zunahme landwirthschaftlicher Betriebsamkeit und in einem sichtlich wachsenden Wohlstande trägt."

Meine Herren! Es ist das abermal ein Zeugniß, dem gegenüber einige Redensarten von „in Staub zerfallen" und „dem Verderben entgegen gehen" des Bauernstandes in ihr Nichts verschwinden. Es sind Autoritäten, die durch das Votum dieses Hauses, (wenn es gegen sie ausfallen sollte, was ich nicht vermuthe) nicht annullirt werden können; es sind Thatsachen, die in dem Rechtsbewußtsein und dem Gefühl des wachsenden Wohlstandes unserer Landbevölkerung tief eingegraben sind. Ich glaube, sie bieten Grund genug für Jedermann dar, sich warnen zu lassen, auf dem Boden des Rückwärtsdrängens zu antediluvianischen Zuständen endlich einzuhalten! —

Nun aber, meine Herren, ist schließlich auch noch die Rheinprovinz da, um den Beweis zu liefern, daß die Theilbarkeit des Bodens kein Ruin fürs Land ist. In dieser Beziehung ist uns nun freilich von dem geehrten Mitgliede aus Pommern eine Autorität fürs Gegentheil angeführt worden. Ich bedaure nur, daß sie eine anonyme geblieben ist, es würde gewiß zu unserer Belehrung und Ueberzeugung viel beigetragen haben, wenn wir den berühmten Namen des Schreibers erfahren hätten.

(Heiterkeit.)

Solche anonyme Autoritäten mögen vielleicht für den Einen oder den Andern von Gewicht sein; allein ich glaube nicht, daß ein Unbefangener oder gar die Rheinprovinz selber sich dadurch für bekehrt erklären wird. Es liegen jener Insinuation gegenüber aber ebenwohl Staats- und Ministerial-Denkschriften vor, z. B. eine ministerielle Denkschrift an den Rheinischen Provinzial-Landtag, worin es heißt:

„daß auf die Kultur der Grundstücke die Eigenthums-Verleihung, die Zerstückelung desselben anerkanntermaßen einen wohlthätigen Einfluß geübt, den Gewerbefleiß und den Wohlstand gehoben und die Bevölkerung ungemein befördert habe."

Ein anderes Aktenstück, womit ich schließlich glaube Sie noch behelligen zu dürfen, ist dem achten Rheinischen Landtage Seitens der Regierung vorgelegt worden — und dasselbe möchte namentlich von einigem Interesse für das geehrte Mitglied sein, welches uns die Mittheilung aus der anonymen Autorität vorgetragen hat.

Es heißt darin:

„Ackerbau und Viehzucht habe in den zum Theil rauhen und von der Natur wenig begünstigten Gebirgen des Hunsrückens, der Eifel, des Hohen-Veens und des Westerwaldes einen bis dahin kaum geahnten Aufschwung genommen und sei in Gegenden gedrungen, die man kaum für kulturfähig gehalten. — Aber auch die fruchtbaren, längst kultivirten Gegenden der Provinz seien bei diesem Aufschwunge nicht zurückgeblieben. — Die freie Agrarverfassung hat in dem größten Theile der Rheinprovinz die wichtigsten Hindernisse der Landkultur längst beseitigt, — bei fortdauerndem Frieden und ohne Störung durch Naturereignisse dürfte demnach die Rheinische Landwirthschaft nicht dem Verfall, sondern einer wachsenden Blüthe entgegengehen."

So sprach damals ein Preußisches Ministerium aus der Zeit vor dem Jahre 1848, die uns mitgetheilte anonyme Autorität wird indessen ohne allen Zweifel bei vielen unseren Kollegen schwerer wiegen als jene Staatsschrift. Schließlich noch Eine Autorität, und zwar die des Herrn Minister-Präsidenten, welcher im Jahre 1849 bei Gelegenheit der Verfassungsrevision über Art. 42 derselben sich gegen die Löschung der Worte, wonach die freie Disposition über Grund und Boden gewährleistet ist, ausgesprochen hat, indem der Herr Minister-Präsident im wirklich konservativen Preußischen Sinne und nicht im Sinne der contrerevolutionairen Strömung dieses Augenblickes anerkannte, es sei kein Bedürfniß zur Löschung vorhanden, die Bestimmung sei gut, sie sei wünschenswerth und der Artikel sollte beibehalten werden. Nun, meine Herren, es ist endlich noch gesagt worden, es solle sich nicht allein um ein Verbot der Parzellirung der Bauerngüter handeln, es solle auch dahin gestrebt werden, daß die Bauerngüter nach erlangtem Verbote der Parzellirung kraft des so herbeigeführten natürlichen Monopols des großen Kapitals den Rittergütern überantwortet werden sollen; man sei bereit, ebenwohl dahin zu wirken, daß die Rittergutsbesitzer die Bauernhöfe künftighin nicht ausschließlich en bloc erwerben könnten.

(Widerspruch auf der Rechten.)

Meine Herren! Das liegt doch wohl in der Natur der Sache, daß das Verbot der Parzellirung den Aufkauf der Bauerngüter durch die Rittergutsbesitzer zur Folge hat. Die Thatsache ist ganz klar; ob die Absicht des Gesetzes selber dahingeht, lasse ich dahin gestellt. Wenn die Parzellirung verboten und nur ein Verkauf en bloc gestattet wird, so kann doch gar nicht in Frage gestellt werden, daß sich der große Grundbesitz durch die Bauerngüter immer mehr vergrößern und arrondiren wird. Man sagt nun zwar, daß der Aufkauf der Bauerngüter durch die Rittergutsbesitzer gleichfalls verboten werden solle. Nun, meine Herren, dann hoffe ich, daß man diesen Antrag von der rechten Seite dieses Hauses aus einbringen wird, damit die Rittergüter sich der Bauerngüter nicht allzu thätig annehmen und sie patriarchalisch dem Segen der Großkultur zuführen mögen. — Bei Gelegenheit einer analogen Frage ist von dem geehrten Mitgliede für Neustettin bereits im Interesse der natürlichen Freiheit des Grundbesitzes eine jede Beschränkung der freien Dispositionsbefugniß über den Grund und Boden zurückgewiesen worden. Er hat gesagt, man dürfe die Bestimmungen, die in der Verfassungsurkunde enthalten sind, deshalb aufheben, weil das Grundeigenthum und die freie Verfügung darüber nicht durch Gesetze, sondern nur durch Verträge gehemmt werden dürfe; alles Andere sei ein unzulässiges System der Bevormundung, welches rechtswidrig in das Eigenthum eingreife; es sollten deshalb die Fideikommisse namentlich gestattet sein. Meine Herren! Diese ganze Anschauung beruht an und für sich auf einer unrichtigen Auffassung des Wesens und des Rechts des Eigenthums. Ich hoffe aber, daß bei dieser Gelegenheit das geehrte Mitglied dieser seiner Ansicht Geltung verschaffen werde, — daß er das System der Bevormundung verwerfe, und daß er es den Eigenthümern selber, als den besten Beurtheilern, überlasse, über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Parzellirung zu urtheilen und unbehindert über ihr Eigenthum zu verfügen. Hier wäre der Ort, jene Anschauung geltend zu machen, während die Ansicht des Mitgliedes, daß das System der Verfassungs-Urkunde ungerecht sei, eine allen Rechtsprinzipien zuwiderlaufende ist, weil eben die Bestimmung der Verfassungs-Urkunde im Interesse der Freiheit des Grundeigenthums gegeben ist. Es kann und darf nicht gestattet werden, daß ein momentaner Eigenthümer wegen einer Laune den Grund und Boden für immer unfrei mache, indem er denselben fideikommissarisch vinkulirt; auch die Zukunft muß das Recht haben, freies Eigenthum zu besitzen, und darum soll die Gesetzgebung gegen die über die Gegenwart hinausgreifende Willkür des Einzelnen eintreten.

Es scheint mir, daß hiernach die sämmtlichen, angeblich praktischen, so wie auch die theoretischen Behauptungen der Gegner zureichend widerlegt sind, und daß die Vorlage der Regierung, mit Rücksicht auf die dafür geltend gemachten Motive, als nicht wünschenswerth erscheint.

Präsident: Der Abgeordnete Byern hat den Antrag auf Schluß der Debatte gestellt.

Zum Worte haben sich noch gemeldet: für den Gesetz-Entwurf die Abgeordneten von Gerlach

(derselbe verzichtet)

und Freiherr von Ketteler; gegen denselben die Abgeordneten von Sänger, Brämer und Harkort.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, die die Diskussion geschlossen wissen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete von Flemming hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Flemming:** Der Herr Abgeordnete von Naugardt hat, während ich nicht in der Kammer anwesend war, wie man mir mitgetheilt hat, von mir Auskunft gewünscht über die Petition, die aus meinen Gütern in Pommern hier eingegangen ist. Ich kann dem Herrn Abgeordneten darüber keine andere Auskunft ertheilen, als die, daß die Verfasser dieser Petition mir als sehr verständige Leute bekannt sind, und daß mir nicht der geringste Grund dafür vorliegt, daran zu zweifeln, daß diese Petition aus ihrer sehr wohl erwogenen Ueberzeugung hervorgegangen ist, und dies um so mehr, als ich weiß, daß diese Leute vorzugsweise befähigt sind, über ihre eigenen Interessen am besten zu urtheilen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Maubeuge:** Meine Herren! Von den Rednern, welche über die Regierungs-Vorlage gesprochen haben, sind nur zwei nicht der Ansicht gewesen, daß überhaupt ein Bedürfniß vorliege, ein Gesetz gegen künstliche, spekulative

Zerstückelung von Grundstücken zu erlassen. Es sind dies die Herren Reichensperger und Lette, ich wollte sagen Kisker, gewesen. Ich hoffe, daß dieselben mit dieser Ansicht vereinzelt dastehen werden. Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat den Gegenstand der heutigen Berathung wiederholt als eine Partei-Maßnahme gegen einen einzelnen Stand zu schildern gesucht, und die Sache mit sehr gereiztem Tone behandelt. Ich glaube nicht, daß die Berathung dadurch eben gefördert worden ist.

(Oh! oh!)

Ich will ihm in dieser Beziehung nicht weiter folgen und auf die Widerlegung seiner einzelnen Behauptungen eingehen. Auch hat er wiederholt der Regierungs-Vorlage den Einwand entgegengesetzt, daß sie das System der Bevormundung enthalte. Das ist derselbe Einwand, den er in der Kommission bereits erhoben hat. Dort habe ich mir erlaubt, ihn auf die Bestimmung des Art. 42 der Verfassungs-Urkunde und auf das Gesetz vom 2. März 1850 aufmerksam zu machen, welche von demselben Systeme ausgehen. Auch hat er bei den Abstimmungen über den Antrag des Herrn von Gerlach und Genossen gezeigt, wie theuer ihm gerade das System der Bevormundung ist, welches in unserer Gesetzgebung enthalten ist, und ich wundere mich, daß er dies als einen Nachtheil der Regierungs-Vorlage hervorgehoben hat.

Herr von Bonin hat gesagt, daß die Regierungs-Vorlage der Kommission ganz unannehmbar erschienen sei. Ich glaube, daß dies auf einem Irrthum beruht. Mit der Regierungs-Vorlage und ihren Bestimmungen war der größte Theil der Kommissions-Mitglieder einverstanden; die Majorität war sogar so groß, daß es sich nur darum handelte, ob Einstimmigkeit vorhanden sei. Nur was die Redaction betrifft, wurden Ausstellungen gemacht, und ich glaube doch, daß ein wesentlicher Unterschied zu machen ist zwischen Form und Inhalt. Wenn er sich darüber wundert, daß ich gesagt habe, es könnte nicht eher ein Regulirungs-Plan von den Behörden bestätigt werden, bevor nicht die Personen der Käufer bekannt wären, so habe ich besonders hervorgehoben, daß dies namentlich bei neuen Ansiedelungen der Fall sei. Das Gesetz vom 3. Januar 1845 bestimmt ausdrücklich, daß die Genehmigung zur neuen Ansiedelung von der Person des Käufers abhängig sein soll. Was hätte das neue Gesetz für einen Sinn, wenn Jemand sich ankaufte in der Absicht, sich anzusiedeln und nachher nicht den Konsens erhielte?

Der Abgeordnete Lette.....

(Heiterkeit.)

Der Abgeordnete Kisker hat endlich geäußert, es wäre ihm nicht bekannt, daß Schaaren von Spekulanten im Lande herumziehen. Ich glaube, daß Herr Kisker der einzige Abgeordnete aus den östlichen Provinzen ist, vor dessen Augen solche Spekulanten spurlos vorübergegangen sind. Wenn er sich mißbilligend darüber äußert, daß ich die Bedürfnißfrage nicht näher ausgeführt, sondern nur auf dieselbe als bereits entschieden kurz hingewiesen, so habe ich dies deshalb gethan, weil ich kein Freund von langen und unnützen Reden bin. Ich kann dem Herrn Abgeordneten Kisker nur empfehlen, in Erwägung zu ziehen, ob er sich seinerseits dieser Ansicht nicht ebenfalls für die Zukunft anschließen wolle.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Reichensperger** (Geldern) (vom Platz): Ich müßte mich darüber wundern, daß der Herr Berichterstatter einen Widerspruch zwischen dem, was ich hier gesprochen und wofür ich in der Kommission gestimmt habe, gefunden hat. Ich dächte, es hätte ein so ungegründeter Vorwurf nicht Platz greifen können; wenn der Herr Berichterstatter das beachtet hätte, was ich im Eingange meines Vortrages gesagt habe. Ich habe nämlich bemerkt, daß die Frage, ob ein Bedürfniß zu präventiven und regressiven Gesetzen gegen die Parzellirung seit 1850 hervorgetreten sei, nur auf Grund von statistischen Nachweisen beantwortet werden könne, und daß eine Begründung jener Behauptung vielleicht noch bestimmter geschehen könne; im Allgemeinen sei ich geneigt, die Wahrheit jener Behauptung auf Treue und Glauben der Regierung anzunehmen. Es ist aber heute nicht auf die thatsächlichen Erfahrungen seit dem Jahre 1850 Bezug genommen worden, sondern man hat lediglich auf den Grund allgemeiner Prinzipien eine Rechtfertigung der Regierungs-Vorlage versucht, — und zwar auf Grund von Prinzipien, hinsichtlich deren wohl kein Zweifel besteht, daß ich sie in der Kommission, wie hier, mit gleicher Bestimmtheit bekämpft habe.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Bonin** (vom Platz): Ich habe dem Herrn Berichterstatter nur zu erwidern, daß ich mich nicht erinnere, über Ansiedelungen ein Wort gesprochen zu haben. Ich habe meine Bemerkungen nur auf die Dismembrationen beschränkt. Daß ein Ansiedelungsplan zur Genehmigung nicht vorgelegt werden kann, ohne die Namen der Ansiedler zu kennen und diese selbst zuzuziehen, räume ich dem Herrn Referenten ein; andererseits wird er mir einräumen, daß man einen Dismembrationsplan füglich aufstellen kann, ohne die künftigen Käufer der einzelnen Parzellen namhaft machen zu müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Auch ich muß eine Aeußerung des Herrn Referenten, die mich betrifft, berichtigen. Ich habe nicht gesagt, daß ich keine nachtheiligen Dismembrationsgeschäfte kennen gelernt habe, sondern ich habe nur behauptet, ich hätte nicht, wie der Referent, Schaaren von Spekulanten gesehen, welche durch das Land gezogen sind, um Bauerngüter zu dismembriren.

Präsident: Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. **Lette** (vom Platz): Ich habe einfach nur die persönliche Bemerkung zu machen, daß ich bisher nicht gesprochen habe.

(Heiterkeit.)

Der Herr Referent hat mir eine Ehre angedeihen lassen, welche mir vielleicht noch vorbehalten bleibt.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Bonin** (vom Platz): Der Herr Präsident hat auf die heutige Tagesordnung blos den Bericht der Kommission über die Regierungsvorlage gesetzt. In dem Bericht der Kommission über die Regierungsvorlage sind Bezugnahmen auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Lette ebenfalls enthalten. Es ist auch ein besonderer Bericht über den Antrag des Abgeordneten von Kleist-Tychow, über den Antrag des Abgeordneten Lette und über meinen Antrag erstattet. Ich wollte nur den Herrn Präsidenten um gefällige Mittheilung bitten, in welcher Weise demnach bei der Spezial-Diskussion und respektive Abstimmung in Beziehung auf die verschiedenen Anträge, welche in diesem Augenblick zur Diskussion gestellt sind, Rücksicht genommen werden soll.

Präsident: Daß ich in dieser Beziehung vielleicht ein Versehen gemacht habe, will ich zugestehen.

Ich bin nämlich von der Ansicht ausgegangen, daß durch Erledigung dieses Gesetzentwurfs sich die Anträge der Abgeordneten von Bonin, Lette und von Kleist-Tychow von selbst erledigen würden, und daß, insofern die Herren Antragsteller bei Gelegenheit dieses Gesetzentwurfs diese Anträge reproduziren wollen, sie es thun können, wenn sie dieselben als Amendements zu diesem Gesetze einbringen. Denn wenn das Gesetz angenommen wird, so kann natürlich der Antrag des Abgeordneten von Bonin nicht angenommen werden; das scheint mir selbstredend zu sein. Wenn der Antrag des Abgeordneten von Bonin bei Gelegenheit dieses Gesetzes Berücksichtigung finden soll, so muß er als Amendement zu diesem Gesetze eingebracht werden, wie es bereits mit dem Antrag des Abgeordneten Lette geschehen ist.

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (Wolmirstedt) (vom Platz): Ich habe eben in dieser Beziehung eine andere Auffassung gehabt; ich habe allerdings gesehen, daß schon von dem Herrn von Sänger und Genossen der Antrag als Abänderungsvorschlag eingebracht ist, auch einzelne Bestimmungen des Antrages des Abgeordneten Lette an Stelle der Regierungsvorlage treten zu lassen. Da ich der Meinung war, daß, weil über diese Anträge einmal Bericht erstattet war, auch über die Anträge ein besonderer Beschluß in der Kammer erfolgen werde, so habe ich es nicht für nöthig gehalten, noch den besondern Antrag zu stellen, daß eine Berücksichtigung meines Antrags eintreten möge.

Präsident: Ich bin von der Ansicht ausgegangen, daß, wenn einmal dieses Gesetz beschlossen sei, die Ansichten des Herrn von Bonin damit nicht bestehen könnten. Sollte aber das Gesetz verworfen werden, so könnten wir immer noch auf den Antrag des Abgeordneten von Bonin zurückgehen. Wenn derselbe aber bei Gelegenheit des Gesetzentwurfs zur Geltung kommen sollte, so kann er es nur, insofern er als besonderes Amendement eingebracht ist.

Ich will mir erlauben, Ihnen gleich meine Ansicht über den Gang der Diskussion mit Rücksicht auf die eingebrachten Amendements mitzutheilen. Der Herr Abgeordnete Sänger will an Stelle der §§. 1 und 2 der Regierungsvorlage oder der §§. 1—7 des Kommissionsentwurfs seine Vorschläge setzen. Wir müssen in der Weise verfahren, wie wir schon früher bei solchen Amendements verfahren sind. Wir müssen die Regierungsvorlage, resp. die Kommissionsvorschläge, artikelweise bis §. 2 resp. §. 7 durchberathen. Dann enthält die Regierungsvorlage ein System, dem das andere System des Abgeordneten Lette gegenübergestellt wird. Wird über

die verschiedenen **Paragraphen** des Letteschen Antrages noch das Wort verlangt, so müssen wir auch diese einzeln diskutiren und dann beide einander gegenüberstehende Systeme zur Abstimmung bringen. Und wenn der Abgeordnete von Bonin seinen Antrag noch stellt, so wird das ein drittes System sein, welches bei der Berathung der einzelnen Paragraphen des Gesetzes mit zur Berücksichtigung und Abstimmung kommen wird. Wird dagegen Einwendung erhoben?

(Pause.)

Dann würden wir die Diskussion über §. 1 eröffnen können. Ich bemerke dabei gleich, daß nicht zu vermeiden sein wird, daß bei §. 1 auf die allgemeine Diskussion zurückgegangen wird, und ich kann das nicht inhibiren. Ich hätte gewünscht, daß die allgemeine Diskussion so lange fortgesetzt werden wäre, bis sie erschöpft war. Ich bitte die Herren, welche zu §. 1 das Wort begehren, sich zu melden.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Maubeuge:** Dem §. 1 der Regierungs-Vorlage entsprechen die §§. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 der Kommissions-Vorschläge. Aus dem Bericht werden Sie ersehen, daß die Kommission mit den Vorschlägen der Regierung einverstanden gewesen ist und blos in der Redaction Aenderungen vorgenommen hat. Was zunächst den §. 1 dieses Entwurfs betrifft, so steht derselbe in Widerspruch mit der Ueberschrift des Gesetzes. Das Gesetz soll nämlich erlassen werden als Ergänzung des Gesetzes vom 3. Januar 1845, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen. Dieser §. 1 enthält aber wörtlich den Inhalt des §. 1 des Gesetzes vom Jahre 1845. Die Kommission hat es aber als zweckmäßig gefunden, den §. 1 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 vollständig aufzunehmen, damit Niemand genöthigt würde, erst die Gesetz-Sammlung von 1845 aufzuschlagen, um sich in den Stand zu setzen, alle Bestimmungen in Betreff des Abschlusses von Dismembrations-Verträgen kennen zu lernen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Es liegt uns weder der Antrag Lette vor, noch auch bis zur Stunde der des Herrn von Bonin. Demnach scheint es mir unthunlich, daß wir über diese Anträge abstimmen. Dieselben werden mit der Gesetzes-Vorlage und den anderen Anträgen konkurriren, weshalb gleichmäßig über alle abgestimmt werden muß, und nicht das eine System unmittelbar hinter dem andern folgen darf. Ich sollte glauben, daß es angemessen wäre, die Debatte über diesen Gegenstand bis auf die nächste Sitzung auszusetzen, wo uns dann das gesammte Material vorliegen wird; um so mehr wird dies aber angemessen sein, als durch die Erörterungen, zu welchen die Erklärung des Herrn von Bonin Veranlassung gegeben, sich herausgestellt hat, daß man die Art der Behandlung, welche nunmehr eintreten muß, nicht vorgesehen, auch nicht auf der Tages-Ordnung bemerkt hat. Aus diesen Gründen bin ich also der Ansicht, daß wir die weitere Debatte vertagen, und ich glaube, es würde dies um so weniger ein Uebelstand sein, als uns auf der Tages-Ordnung noch so viele andere Gegenstände zur Erledigung vorliegen, daß wir heute vollauf beschäftigt sein werden.

Präsident: Ich habe meinerseits dagegen nichts zu erinnern, glaube auch, daß es in Beziehung auf die Förderung unserer Geschäfte von keinem nachtheiligen Einfluß ist; denn, wie der Herr Abgeordnete Reichensperger richtig bemerkt, können wir die übrigen Gegenstände der Tages-Ordnung erledigen, die wir heute sonst nicht erledigen könnten.

Ich würde dann genöthigt sein, dennoch auf morgen eine Sitzung anzusetzen (und wir können dann auf diesen Gegenstand wieder zurückkommen), wenn den Herren damit vielleicht ein Dienst geschieht, und da ich insofern eine Verschuldung vielleicht mittrage, daß ich die Anträge der Herren von Bonin und Lette nicht mit auf die Tages-Ordnung gesetzt habe.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Ich muß doch Namens der Regierung den Wunsch aussprechen, daß der Gegenstand, der jetzt auf der Tagesordnung steht und mit welchem die Anträge konner sind — und um so mehr, da die Herren Antragsteller schon mit Amendements hervorgetreten sind — nun in der einmal von dem Herrn Präsidenten festgestellten Tagesordnung in Diskussion bleibe und also über die Regierungs-Vorlage ein Beschluß des Hauses herbeigeführt werde.

Ich bin der Ansicht, die der Herr Präsident vorher ausgeführt hat, daß die Herren Antragsteller sich in der Lage befinden, ihre Anträge in Form von Amendements bei der Diskussion dieses Gesetzes geltend zu machen. Ich trage daher darauf an, daß in der Diskussion fortgefahren werde.

Präsident: Ich habe das Eine dabei zu bemerken, daß das, was ich mir erlaubt habe, als eine Möglichkeit vorauszusetzen, bereits geschehen ist. Der Herr Lette hat seine Amendements bereits wieder eingebracht, und sie sind gedruckt, und der Herr Abgeordnete von Bonin hat angekündigt, daß er es thun wolle.

Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Ich sollte meinen, daß das, was der Herr Abgeordnete Reichensperger gesagt hat, insofern nicht zutrifft, als die Anträge der Herren Lette und von Bonin seit vielen Wochen in unsern Händen sind und in dem Kommissions-Berichte auch darauf Bezug genommen ist. Sie scheinen hiernach allerdings der Kammer in der gehörigen Form vorzuliegen, und es würde nur zu berücksichtigen sein, daß sie vielleicht nicht von Jedem gelesen sind.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln) [vom Platz]: Ich habe keinesweges behauptet, daß ich diese Anträge nicht gelesen habe. Ich brauche nur anzuführen, daß ich selbst Mitglied der Kommission bin, wo der Gegenstand zur Verhandlung gekommen ist. Das mir Untergelegte habe ich also nicht behauptet und nicht behaupten können. Dagegen habe ich behauptet — und das ist mir nicht widerlegt worden — daß der Antrag des Herrn Lette uns nicht vorliegt. Er liegt wenigstens sehr Vielen von uns nicht vor, Einzelne mögen ihn haben. Wir haben auch keinesweges durch die Tagesordnung Veranlassung erhalten, den Antrag von Lette mitzubringen, weil er eben nicht auf der Tagesordnung steht, und ich glaube, jedes Mitglied hat das Recht, zu verlangen, daß bei Abstimmungen die betreffenden Anträge, besonders zu einer so komplizirten Materie, ihm vorliegen. Wenn er nicht das absolute Recht haben sollte, so liegt es doch jedenfalls im Interesse der Sache und der Information der Kammer, daß wir die Anträge, über welche wir abstimmen sollen, vor Augen haben.

Präsident: Der Abgeordnete von Auerswald hat das Wort.

Abgeordn. **von Auerswald:** Ich will mir nur zwei Worte zur Sache erlauben. Ich theile die Ansicht des Abgeordneten Reichensperger, und bin in demselben Falle. Erst durch den Veränderungs-Vorschlag des Abgeordneten von Sänger, welcher mir beim Eintritte in die Kammer überreicht ist, bin ich auf die Nr. 199 und Nr. 5 der Drucksachen hingewiesen worden. Ich habe sie also nicht mitnehmen können.

Dann möchte ich mir noch über einen Punkt Aufklärung erbitten. In dem Kommissions-Bericht und dem Vorschlage des Herrn von Sänger ist auf Nr. 5 der Drucksachen Bezug genommen; diese enthält aber das Verzeichniß der Mitglieder der zweiten Kammer.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Ich überzeuge mich doch auch, daß der Abgeordnete Reichensperger recht hat; denn er beantragt, daß die Berathung ausgesetzt werden muß, besonders da Nr. 184, der Bericht der Agrar-Kommission über einen ganz verwandten Gegenstand, heut nicht auf der Tagesordnung steht. In demselben trägt die Agrar-Kommission darauf an, die Kammer wolle beschließen: den Antrag des Abgeordneten von Bonin dem Staats-Ministerium als beachtenswerthes Material zu den in dieser Beziehung zu erlassenden Gesetzen zu überweisen, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß der Antrag des Abgeordneten von Bonin nicht für genügend erkannt werde.

Wenn die Kommission diesen Bericht erstattet hat und wir darüber beschließen sollen, so muß dieser Gegenstand doch vorher vollständig zur Sprache kommen und diskutirt werden.

Präsident: Dies wird eine Frage sein, welche die Kammer durch Majorität zu entscheiden haben wird. Wir können jeden Augenblick von der Tagesordnung abgehen und den folgenden Gegenstand der Tagesordnung vornehmen. Ich will mir aber meinerseits die Bemerkung erlauben, daß ich glaube, daß die Herren, welche heute die Abstimmung zu Ende geführt zu sehen wünschen, doch ihren Zweck nicht erreichen werden. Wenn sie nicht — was offenbar nicht im Interesse der Sache liegt — die Diskussion über einen so wichtigen, in unsere agrarischen Verhältnisse so tief eingreifenden Gegenstand überstürzen wollen, so würde ich es meinerseits, gestatten Sie mir dies Wort, für nicht gerechtfertigt halten, die Sache jetzt zu beenden. Wollen Sie das nicht, so können wir jedenfalls nur an Zeit gewinnen, wenn wir heute die anderen Sachen erledigen, welche noch auf der Tagesordnung stehen, und die Beendigung dieses Gegenstandes auf morgen verschieben.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Maubeuge:** Auf die Bemerkung des Abgeordneten von Auerswald will ich nur anführen, daß es ein Druckfehler in dem Kommissions-Bericht ist; es ist die

Nr. 51 der Drucksachen gemeint; ich habe das bei der Korrektur übersehen.

Präsident: Ich frage:

Ob die Kammer dem Antrage des Abgeordneten Reichensperger beistimmt, die Sache heute zu verlassen und zum folgenden Gegenstand überzugehen.

Diejenigen Herren, welche dies wünschen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit.

Ich bemerke, meine Herren, daß die Rednerliste wohl für morgen gültig bleiben kann.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Wenn nun die weitere Diskussion über das Dismembrations-Gesetz auf morgen bestimmt werden sollte, so möchte ich anheimgeben, daß eine Verabredung mit dem Präsidenten der andern Kammer getroffen würde, daß dasselbe Gesetz nicht in beiden Häusern an demselben Tage zur Berathung kommt.

Präsident: Ich werde sofort an den Herrn Präsidenten der ersten Kammer schreiben und ihn ersuchen, uns den morgenden Tag zu lassen, oder wenn er es für nothwendig hält, denselben für sich in Anspruch zu nehmen, so würden wir die Diskussion am Freitage fortsetzen.

Der vierte Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über die Einnahmen der allgemeinen Kassen-Verwaltung und den Ausgabe-Etat für das Finanz-Ministerium, Nr. 284 der Drucksachen; Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Osterrath.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** In dem Berichte ist zunächst der Etat der verschiedenen Einnahmen bei der allgemeinen Kassen-Verwaltung aufgeführt, und zwar in zwei Titeln:

Titel I. an Pensions-Beiträgen 97,900 Rthlr.

Die Kommission hat in Bezug darauf nichts zu erinnern.

Titel II. verschiedene Einnahmen, schließt mit einer Summe von 242,508 Rthlr. ab.

Im Bericht ist näher angegeben, woraus diese einzelnen Einnahmen entstehen.

Der Antrag der Kommission geht dahin, die Kammer wolle den ganzen Etat mit 340,408 Rthlr. feststellen.

Präsident: Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

Wenn nicht, so würde ich Ihre Genehmigung annehmen können, diese Position mit 340,408 Rthlr. festzusetzen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Es folgt der Ausgabe-Etat für das Finanz-Ministerium (im zweiten Bande der Anlagen Seite 81), und zwar I. die Central-Finanzverwaltung, General-Verwaltung der Steuern und General-Staatskasse, mit der besonderen Anlage A.

Die Ausgabe zerfällt in zwei Titel:

Titel I. zur Besoldung und anderen persönlichen Ausgaben 140,760 Rthlr.,

Titel II. zu sächlichen und vermischten Ausgaben 20,160 Rthlr., in Summa 160,920 Rthlr.

Die Kommission schlägt vor, die Summe zu dieser Höhe festzustellen.

Präsident: Ich nehme an, daß dem beigestimmt sei.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:**

II. Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt mit 621,800 Rthlr. (siehe Anlage B.)

In dem Berichte wird aufmerksam gemacht, daß seit 1848 der Zuschuß der Staatskasse für diese Anstalt beständig im Steigen gewesen ist. Die Kommission der vorigen Kammer hatte den Antrag gestellt, die Staatsregierung wolle näher ermitteln, inwiefern dieses fortwährende Ansteigen des Staatszuschusses vermieden werden könne.

Nach der Mittheilung des Herrn Regierungs-Kommissars ist die Regierung der Sache näher getreten und hat einen Entwurf angefertigt für eine neue Organisation der Wittwen-Verpflegungsanstalt. Die Kommission hat daher keinen weiteren Antrag gestellt, in dem Vertrauen, daß die Regierung fortfahren werde, diesen Entwurf zu prüfen, und wenn er so weit gediehen sein sollte, ihn der Kammer zur Genehmigung vorzulegen.

Der Antrag der Kommission geht dahin, den Staatszuschuß auf Höhe von 621,800 Rthlr. festsetzen zu wollen.

Präsident: Ich nehme an, daß dem zugestimmt sei.

Wir können weiter gehen.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:**

III. Passiva der General-Staatskasse, und zwar:

Titel I. Renten und Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen 321,167 Rthlr. 18 Sgr. 10 Pf.

Titel II. Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung verschiedener, vom Staate nicht übernommener Provinzial- und Kommunal-Schulden 23,700 Rthlr.

Die Gesammtsumme für beide Titel beträgt also 344,867 Rthlr. 18 Sgr. 10 Pf., und giebt der Kommission zu keiner weiteren Bemerkung Veranlassung.

Präsident: Ich nehme Ihre Zustimmung an und bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** IV. Pensionen und Kompetenzen und zwar Tit. I. Civilbeamten-Pensionsfonds 1,674,148 Rthlr. 15 Sgr. In einem der Vorjahre war von Seiten der Kommission die Erwartung ausgesprochen, daß eine Revision des Civil-Pensions-Reglements vorgenommen werde. Die Kommission hat nachmals den Gegenstand genauer geprüft und sich nach einer Mittheilung des Herrn Regierungs-Kommissars veranlaßt gefunden, diese früher ausgesprochene Erwartung nicht wieder aufzunehmen. Aus einer besonderen Denkschrift geht hervor, aus welchen Gründen in diesem Jahre eine Vermehrung des Pensionsfonds beantragt worden ist.

Als besonderer Grund ist angeführt worden, daß einigen Beamten-Kategorieen Pensions-Ansprüche beigelegt worden sind; dieses ist näher erörtert, und bei der Erörterung ergab es sich namentlich, daß durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Januar v. J. den Steuerempfängern in den westlichen Provinzen Pensions-Ansprüche beigelegt worden sind. Dies hat die Kommission veranlaßt, auf Seite 8 des Berichts den Antrag auszusprechen:

Die Kammer wolle für erforderlich erklären, daß künftig die Einräumung von Pensions-Ansprüchen an Beamten-Kategorieen, denen solche zur Zeit nicht zustehen, nur in der Form eines Gesetzes erfolgen werde.

Die Gründe sind dort näher entwickelt, ich halte es nicht für nöthig, sie hier noch zu wiederholen.

Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, darf ich wohl annehmen, daß dem Antrage der Kommission auf Seite 8 des Berichts zugestimmt sei.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Bei Tit. II., Pensionen für Wittwen und Waisen von Civilbeamten und Unterstützungen zur Gesammtsumme von 154,085 Rthlr., ist von der Kommission nichts zu erinnern gewesen.

Tit. III., Wartegelder für Civilbeamte, erläutert durch eine besondere Nachweisung D., Betrag 60,008 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. In den vorigen Jahren hat die Kammer bei diesem Titel jedesmal die Erwartung ausgesprochen, daß die Staats-Regierung die zur Wiederanstellung ungeeigneten Wartegeld-Empfänger ohne Gefährdung des fiskalischen Interesses beziehungsweise auf den Civil-Pensionsfonds oder den Pensions-Aussterbefonds zu übernehmen, auf die Wiederanstellung der dazu geeigneten Wartegeld-Empfänger aber Bedacht zu nehmen habe.

In diesem Jahre hat die Kommission diesen Antrag nicht wieder ausgesprochen, weil sich eine geringe Minderausgabe bei diesem Etat herausgestellt hat, und in der Voraussetzung, die Staats-Regierung werde von selbst für eine Ermäßigung dieser Ausgabe sorgen. Die Kommission schlägt Ihnen daher diese Position zur Annahme vor.

Zu Tit. IV., Pensions-Aussterbefonds mit 709,480 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf., hat sich nichts zu erinnern gefunden. Der ganze Abschnitt IV., auf Höhe von 2,597,722 Rthlr. 25 Sgr., wird von der Kommission zur Annahme empfohlen.

Präsident: Ich erachte denselben für angenommen und bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Wir kommen nun zum Abschnitt V., Ausgaben für die Ober-Präsidien und Regie-

rungen, (worüber ebenfalls eine besondere Zusammenstellung beigefügt ist).

Tit. I. zu Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben: 1,389,502 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Tit. II. zu Diäten, Fuhrkosten und Geschäfts-Bedürfnissen 346,675 Rthlr.

Tit. III. zu vermischten Ausgaben 27,193 Rthlr. 18 Sgr., also zusammen 1,763,370 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf.

Die Kommission trägt darauf an, diese Summe zu genehmigen.

Präsident: Ich nehme diese Position als genehmigt an und bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Wir kommen nun zu Tit VI. allgemeine Fonds auf Höhe von 700,000 Rthlr. Aus dieser Stelle des Etats ist nicht ersichtlich, daß eine Erhöhung dieser Fonds vorgekommen ist. Es ergiebt sich aber aus anderen Etats, daß von diesem Titel (aus dem allgemeinen Extraordinarium) einige Ausgaben bestritten sind, für welche jetzt Erhöhungen der betreffenden Etats eingetreten sind, so daß also eine Erhöhung des Extraordinariums in der That eingetreten ist. Indeß hat die Kommission sich überzeugt, daß der Betrag des Extraordinariums nicht ausreichend ist, um alle darauf angewiesenen Ausgaben zu bestreiten; sie schlägt Ihnen deshalb vor, die jetzt entsprechende Höhe anzunehmen und überhaupt diesen ganzen Etat zu 6,188,681 Rthlr. 9 Sgr. 4 Pf. festzustellen.

Präsident: Ich frage, ob das Wort verlangt wird, und nehme, insofern dies nicht der Fall ist, an, daß auch diese Position genehmigt ist.

Damit ist dieser Bericht erledigt, wir kommen nun zu dem folgenden, dem Berichte über den Etat der beiden Kammern, den ich jedoch, da der Berichterstatter nicht anwesend ist, wenn Sie damit einverstanden sind, bis zur nächsten Sitzung lassen werde.

Wir kommen dann zu dem folgenden Gegenstande, dem Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1853, betreffend:

A. Die Etats der Post-, Gesetzsammlungs-, Zeitungs- und Telegraphen-Verwaltung.
B. Die Etats der Porzellan- und Gesundheitsgeschirr-Manufaktur.
C. Die Etats der Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.

Der Berichterstatter Abgeordnete Gamradt hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Gamradt:** Der Reinertrag der Post-, Gesetzsammlungs-, Zeitungs- und Telegraphen-Verwaltung für die Staatskasse ist veranschlagt auf 956,263 Rthlr. Wenn man dazu den Ueberschuß, der gegenwärtig beim Ministerium des Innern aufgeführten Amtsblatt-Debitverwaltung mit 23,480 Rthlr. zusetzt, so ergiebt sich, daß der frühere Reinertrag der Post-, Gesetzsammlungs-, Zeitungs-Verwaltung gegen den jetzigen nur noch um 20,217 Rthlr. zurücksteht.

Der Etat der Post-Verwaltung war früher bei Einnahme und Ausgabe nur in je einem Titel ausgebracht. Gegenwärtig ist die Einnahme in 3, die Ausgabe in 7 Titel eingetheilt. Die Kommission hat mit Dank anerkannt, daß dadurch den Wünschen, welche in der Kommission des vorigen Jahres ausgesprochen worden, entsprochen sei. Die Einnahmen der Post-Verwaltung sind veranschlagt auf 7,670,314 Rthlr. Gegen 1852 mehr: 329,160 Rthlr., und es ist dies Folge des vermehrten Postverkehrs, der bei Briefen um 10 pCt., bei Packeten um 12 pCt., bei Briefen und Packeten mit Geld um 8½ pCt., bei dem Personenverkehr auf Fahrposten um 7 pCt. gestiegen ist.

Für die Königlichen Dienstsachen wurde bisher 1 Sgr. Porto erhoben, wenn sie nicht mit der Post weiter befördert, sondern am Abgabeorte selbst von dem Adressaten abgeholt wurden. Auf den von verschiedenen Seiten in der Budget-Kommission ausgesprochenen Wunsch hat der Herr Handels-Minister bereits eine Verfügung erlassen, wonach dieses Porto ganz fortfällt, wenn die Adressaten auf dem Lande wohnen und ihre Briefe von der Post abholen lassen, in den übrigen Fällen aber nur mit ½ Sgr. erhoben werden soll.

Es hat sich sonst nichts bei dieser Position zu erinnern gefunden.

Präsident: Ich würde also diese Position als angenommen ansehen, und bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Gamradt:** Tit. II. Aus dem Ertrage der Dampfschifffahrts-Verbindungen ist eine Mindereinnahme von 4680 Rthlr. veranschlagt, da sich die Güterfracht auf der Tour von Stettin nach St. Petersburg verringert hat.

Tit. III. Gegen den Ansatz der sonstigen Einnahmen sind ebenfalls keine Ausstellungen gemacht.

Die fortdauernden Ausgaben sind für 1853 auf 6,848,635 Rthlr. veranschlagt, 303,126 Rthlr. mehr als für 1852. Bei den persönlichen Betriebskosten sind Mehrausgaben entstanden für Besoldung von Unterbeamten, und rechtfertigt sich dies durch den bedeutend gewachsenen Postverkehr.

Die Beförderung der Briefe, Zeitungen, Packete und Gelder auf das Land hat im Interesse des Publikums und ohne daß der Postverwaltung ein Vortheil dadurch erwachsen wäre, eine sehr bedeutende Ausdehnung erhalten. Das ganze Einkommen dafür von 243,411 Rthlr. wird zur Bezahlung der Land-Briefbesteller verwendet, und beabsichtigt auch die Postverwaltung, nach Maßgabe der disponibeln Fonds, dieser Einrichtung noch eine weitere Ausdehnung zu geben.

In dem Etat der Post-Verwaltung erscheinen die Brutto-Einnahmen und Ausgaben der Poststraf- und Armenkasse nicht, sondern nur der Zuschuß der Staatskasse von 6600 Rthlr., obwohl im vergangenen Jahre die Vertreter der Staats-Regierung sich damit einverstanden erklärt hatten, daß der vollständige Etat dieser Kasse in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen werde. Nach der Erklärung der Vertreter der Staats-Regierung ist diese Kasse als ein pium corpus zu betrachten und in derselben Art zu behandeln, wie die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse, von der gegenwärtig auch nur der Zuschuß aus der Staatskasse im Etat figurirt. Die Kommission ist damit einverstanden und hat von dem vorjährigen Antrage Abstand genommen.

Präsident: Ich bitte, fortzufahren, da das Wort nicht verlangt wird.

Berichterstatter Abgeordn. **Gamradt:** Titel II. Bei den sächlichen und vermischten Betriebskosten ist eine Mehrausgabe von 78,689 Rthlr. zum Etat gebracht, und es hat sich dagegen auch nichts zu erinnern gefunden.

Präsident: Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Gamradt:** Titel III. An persönlichen Verwaltungskosten sind 799 Rthlr. gegen das vergangene Jahr mehr auf den Etat gebracht, dagegen 52,971 Rthlr. in die Aussterbe-Kolonne gesetzt.

Präsident: Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Gamradt:** Titel IV. Sächliche und vermischte Verwaltungskosten. Es sind 30,992 Rthlr. gegen das vergangene Jahr mehr zum Etat gebracht.

Titel V. Die Baukosten sind um 1366 Rthlr. vermindert worden, und es hat sich nichts dabei zu erinnern gefunden.

Titel VI. Kosten der Dampfschiff-Verbindung. Es sind 5790 Rthlr. weniger veranschlagt als im vorigen Jahre.

Titel VII. Entschädigungen. Die Mehrausgabe von 68,995 Rthlr. rechtfertigt sich durch den gesteigerten Postverkehr und ist durch Fractions-Berechnungen festgestellt.

An einmaligen und außerordentlichen Ausgaben ist zur Erbauung eines Post-Dampfschiffes, welches die Verbindung zwischen Stettin und Stockholm vermitteln soll, die letzte Rate von 30,000 Rthlr. ausgebracht, und ist Folge der vorjährigen Bewilligung.

II. Die Gesetzsammlungs-Verwaltung ist mit einem Reinertrage von 43,068 Rthlr. veranschlagt worden. Im vorigen Jahre hatte die Kammer beschlossen:

> „der Staats-Regierung wiederholt den Wunsch zu erkennen zu geben, daß eine Herabsetzung des Preises der Gesetz-Sammlung von 2 Rthlrn. auf 1 Rthlr., so wie eine verhältnißmäßige Reduction des Preises der älteren Jahrgänge, sobald die Finanzlage des Staates es gestattete."

Diesem Wunsche ist bis jetzt nicht entsprochen worden, und ist die Kommission auch der Ansicht gewesen, daß mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage eine solche Herabsetzung noch nicht zulässig sei.

Präsident: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer:** Ich beabsichtige nur, bei diesem Gegenstande das Wort zu nehmen, um mich über eine Ungleichheit bei der Verpflichtung zur Haltung der Gesetzsammlung auszusprechen. Es sind mir mehrfache Beschwerden über diese Ungleichheit zur Kenntniß gekommen, und eine Petition in diesem Sinne ist auch an die Kammern gelangt, wird aber bei dem nahe bevorstehenden Schluß der Session wohl nicht mehr zur Verhandlung kommen. Soweit es mir aus eigener Erfahrung bekannt ist, so bestand früher die Verpflichtung, namentlich in meiner Heimat, daß gewisse Bezirke, dort Kreisschulzen-Bezirke genannt, ein Exemplar dieses Blattes halten mußten; oft partizipirten fünf, sechs, zehn verschiedene Ortschaften dabei. Nachdem die Gemeinde-Ordnung von 1850 erschienen war, verpflichtete man jede einzelne Gemeinde, mochte das

Dörfchen noch so klein sein, zur Haltung eines Exemplars, wohl aber wurden die Rittergutsbesitzer, nachdem die Verordnung vom 3. Januar 1849 ergangen war, von dieser Verpflichtung befreit, und, wie mir mitgetheilt, besteht diese Befreiung noch. Es mögen nun wohl die meisten Rittergutsbesitzer freiwillig die Gesetzsammlung halten, aber eine Verpflichtung besteht nicht, und ich möchte der Staats-Regierung den Wunsch ausdrücken, in Bezug auf diesen Gegenstand wieder eine allgemeine Verpflichtung einzuführen.

Präsident: Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Minister für Handel und Gewerbe **von der Heydt:** Einer allgemeinen Verfügung wird es vor der Hand nicht bedürfen. Die Verpflichtung ist durch das Gesetz geregelt, wenn also Ungehörigkeiten vorkommen sollten, so hat man sich an die Behörden zu wenden, und es wird dann Untersuchung angeordnet werden.

Präsident: Die Positionen sind nicht abgeändert worden, ich nehme also an, daß sie genehmigt sind.
Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Gamradt:** III. Die Zeitungs-Verwaltung.

Hier beträgt der Ueberschuß für die Staatskasse 121,516 Rthlr. Die Kommission hat keine Erinnerungen gemacht, und trägt darauf an:

die Einnahme auf .... 145,200 Rthlr.
die Ausgabe auf .... 23,684 "

als richtig veranschlagt anzuerkennen.

IV. Die Telegraphen-Verwaltung.

Die Einnahme beträgt .... 121,794 Rthlr.
Die Ausgabe .... 178,539 "

Die günstigen Resultate dieser Verwaltung für die Staats-Finanzen finden Sie in dem Berichte genauer auseinandergelegt, und die Kommission stellt den Antrag, die Einnahmen und Ausgaben als richtig anzuerkennen.

Präsident: Ich halte auch diese Positionen für genehmigt und bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Gamradt:** B. Die Porzellan-Manufaktur.

Die Einnahme beträgt .... 120,900 Rthlr.
Die Ausgabe .... 110,900 "

Es ist also ein Ueberschuß von 10,000 Rthlr. für die Staatskasse vorhanden.

Die Einnahme der Gesundheitsgeschirr-Manufaktur beläuft sich auf 70,500 Rthlr., die Ausgabe auf 64,500 Rthlr., so daß also ein Ueberschuß von 6000 Rthlr. für die Staatskasse verbleibt.

Die Absicht der Staats-Regierung, diese Manufaktur zu veräußern, besteht noch gegenwärtig fort; es ist aber noch kein angemessenes Gebot gemacht worden.

Die Kommission stellt nun den Antrag:

„die Einnahmen und Ausgaben der Porzellan- und der Gesundheitsgeschirr-Manufaktur, wie veranschlagt, als richtig anzuerkennen.“

Präsident: Ich nehme an, daß auch diese Positionen genehmigt sind, und bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Gamradt:** C. Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung. Die Gesammt-Einnahme ist auf 6,208,262 Rthlr., die Gesammt-Ausgabe auf 5,108,262 Rthlr. veranschlagt, so daß hier also der Reinertrag für die Staatskasse 1,100,000 Rthlr. beträgt. Die Einnahme von den Gruben ist gegen die Etats-Summe von 1852 um 16,213 Rthlr. gestiegen, eigentlich aber außerdem noch um den Betrag von 88,141 Rthlr., weil die in dem vorigen Etat enthaltene Einnahme von 88,141 Rthlr. aus dem Verkaufe neuer Materialien und Utensilien als eine nur durchlaufende fortgefallen ist.

Tit. II. Von den Hütten. Einnahme 1,909,944 Rthlr., gegen 1852 weniger 18,630 Rthlr. hauptsächlich wegen Veräußerung des Alaunwerks Schwemsal.

Tit. III Die Salinen mit einer Einnahme von 1,214,521 Rthlr., gegen 1852 weniger 20,671 Rthlr. in Folge ungünstiger Gradir-Witterung der Vorjahre.

Tit. IV. Gefälle 493,977 Rthlr., gegen 1852 mehr 55,734 Rthlr. Die Herabsetzung der Gefälle und Steuern hat einen lebhafteren und schwungreicheren Bergwerks-Betrieb zur Folge gehabt, so daß schon jetzt eine Steigerung der Einnahme eingetreten und eine erhebliche Herabsetzung der Eisenzölle in Aussicht genommen ist.

Tit. V. An Gebühren und Sporteln sind angesetzt 30,759 Rthlr.

(Pause.)

Tit. VI. Sonstige Einnahmen mit 61,480 Rthlr. Erinnerungen sind von der Kommission gegen sämmtliche Einnahme-Positionen nicht erhoben.

(Pause.)

Die Ausgaben betragen bei den Gruben 1,974,924 Rthlr. Bei den Hütten sind dieselben auf 1,685,819 Rthlr. veranschlagt. Bei den Salinen auf 992,109 Rthlr. Die Kommission empfiehlt Ihnen diese Posten zur Genehmigung.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Geldern): Meine Herren! Es ist bereits in der Kommission darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Schulen, die aus den Knappschaftskassen erhalten werden, in einer auffallend unparitätischen Weise eingerichtet sind. Es wird nämlich darauf hingewiesen, daß nur 2 katholische neben 7 evangelischen Lehrern an jenen Schulen angestellt sind, während nach dem Konfessions-Verhältnisse das Umgekehrte der Fall sein sollte. Es ist daraufhin in der Kommission der Antrag gestellt worden:

Die Kammer wolle beschließen:

„die konfessionellen Verhältnisse der Knappschaftsschulen im Oberschlesischen Reviere der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.“

Es scheint mir, daß in der That dringende Veranlassung vorhanden ist, diesen Antrag hier zu wiederholen, und ich beehre mich, dies zu thun. Das thatsächliche Verhältniß kann ich Ihnen nach einer ausführlichen, mir vorliegenden Mittheilung in fünf Zahlen geben. Es befinden sich nämlich in der Schule zu Königshütte 250 bis 300 katholische Kinder — ich bemerke, die Notizen sind aus dem Jahre 1851 — dagegen nur 60 evangelische, die Zahl der Lehrer ist 1 katholischer und 2 evangelische. Auf Friedrichshütte befindet sich kein katholischer, dagegen 1 evangelischer Lehrer, die Zahl der Schüler ist 42 katholische und nur 6 evangelische. In Jarassowitz ist ebenfalls kein katholischer, wohl aber 1 evangelischer Lehrer; die Zahl der Schüler ist 63 katholische und 17 evangelische. In der Schule zu Gleiwitz ist 1 katholischer und 2 evangelische Lehrer. Die Zahl der Schüler ist 195 katholische und 94 evangelische. Endlich in Mallapane ist kein katholischer, sondern 1 evangelischer Lehrer, und ein zweiter sollte angestellt werden, während die Zahl der Schüler beider Konfessionen gleichmäßig 100 ist. Es wurde nun in der Kommission, wie der Bericht sagt, Seitens der Vertretung der Staats-Regierung angeführt, die Knappschaftsschulen seien als evangelische gegründet, vermuthlich wegen der evangelischen Beamten, weil diese in den katholischen Ortschulen keine Gelegenheit zum Unterricht ihrer Kinder hätten. Die Knappschaftskassen erfüllten ihre Verpflichtung dadurch, daß sie für sämmtliche Kinder der Bergleute, welche die Knappschaftsschulen nicht besuchen könnten oder wollten, Schulgeld und Lehrmittel gewährten, um andere konfessionelle Schulen zu besuchen. Neue Schulen würden nicht errichtet werden, weder evangelische noch katholische, der Anstellung mehrerer katholischen Lehrer aber stünde die evangelische Fundation entgegen.

Meine Herren! Eine Begründung dieser letzten Behauptung ist in dem Bericht nicht zu finden; es scheint mir dies auch unwahrscheinlich zu sein, denn bekanntlich ist nach dem Allgemeinen Landrechte den betreffenden *Konfessionen* die Verpflichtung auferlegt, für Erhaltung ihrer Schulen zu sorgen. Dies Prinzip ist ein so allgemeines in Preußen, daß man es auch in der Rheinprovinz durch das Gesetz von 1845, wo bis dahin das Entgegengesetzte bestand, eingeführt hat.

Es würde sich also in der That doch fragen, auf welchen positiven Bestimmungen die entgegengesetzte Behauptung des Regierungs-Vertreters beruht. Ich habe mich vergebens nach einem solchen Gesetz der Art umgesehen, ich konnte aber kein anderes entdecken, als die Verordnung vom 9. März 1830 über die Verwendung der Freikuxen in Schlesien.

Es heißt darin:

Es wird nämlich dort bestimmt und verordnet:

„daß die Einkünfte aus den in der Schlesischen Bergordnung §§. 1 und 2 Kap. XXXI. bestimmten Kirchen- und Schulkuxen, wie bisher geschehen, so auch ferner nicht der Kirche des Abbauortes besonders zu berechnen oder zur Disposition zu stellen, sondern von den Behörden nach dem jedesmaligen Bedürfnisse für kirchliche und Schulzwecke, auch vorzüglich zum Besten der Bergknappschafts-Genossen und deren Kinder *ohne Unterschied der Konfession*, auch an solchen Orten zu verwenden, wo der eigentliche Freibau jener Kure nicht stattgefunden hat“.

Es ist also hier zweierlei mit Bestimmtheit ausgesprochen, erstens, daß es unrichtig ist, wenn von dem Vertreter der Staats-Regierung in der Kommission gesagt worden ist, daß diese Schulen, vermuthlich wegen der evangelischen Beamten, als evangelische Schulen errichtet worden seien. Es wird dieser Vermuthung durch die Verordnung mit Bestimmtheit widersprochen, indem sie sagt, es soll die Schuleinrichtung vorzugsweise zum Vortheil der Knappschafts-Genossen und deren Kinder gereichen.

Es versteht sich dies wohl auch von selbst, da der Ertrag der Freikuxen und die Beiträge der Arbeiter jene Kassen alimentiren, daher zunächst für diese Arbeiter selbst bestimmt sein müssen, und nicht für die Beamten, welche die Staats-Regierung an die Bergwerke schickt. Es ist überdies wohl auch nicht als eine fictio juris anzunehmen, daß die Bergwerksbeamten eben nur evangelisch sein sollen. Die kirchlichen und Schulbedürfnisse der Knappschaften werden ohne Unterschied der Religion durch den Ertrag dieser Freikuxen und durch die Beiträge der Arbeiter gedeckt; wenn dies richtig ist, so bedarf es kaum eines Beweises, daß die Verwendung gleichmäßig zum Vortheil der Katholischen und der Evangelischen geschehen müsse, und daß die bisherige Verwendung dem Rechte oder wenigstens der Billigkeit nicht entspricht Ich glaube endlich aber auch, daß es sich hier in der That weniger um das Recht einer Konfession handelt, sondern daß der Antrag, der in der Kommission gestellt worden ist, wesentlich im Interesse der Gesammtheit des Staates und im Interesse aller Konfessionen liegt. Denn daß die Schulen überhaupt konfessionell getrennt und geordnet sein sollen, das wird doch vom christlichen Standpunkte aus nur als etwas sehr Wünschenswerthes betrachtet werden können. Die Mischung ist für keine Konfession zu wünschen, am allerwenigsten dann, wenn die Zahlen in einem solchen Mißverhältnisse stehen, wie es hier zwischen den Kindern verschiedener Konfession zu den Lehrern der Fall ist, — wenn namentlich die katholischen Kinder katholischer Lehrer entbehren und unter die Obhut evangelischer Lehrer gestellt sind

Präsident: Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt:** Meine Herren! Der letzte Redner hat dem Vertreter der Staatsregierung den Vorwurf gemacht, daß er eine unrichtige Auskunft gegeben habe. Der Vorwurf ist etwas scharf; ich muß mir erlauben, den Vorwurf der Unrichtigkeit zurückzugeben. Der Vertreter der Staatsregierung hat in der Kommission bemerkt, daß für den Unterrricht der Kinder, ohne Unterschied der Konfessionen, pflichtgemäß gesorgt werde, und das ist in dem auch enthalten, was der Herr Abgeordnete verlesen hat; ich weiß also nicht, wie der Vorwurf die Verwaltung treffen kann, daß sie eine unrichtige Auskunft gegeben habe. Es ist keinesweges anbefohlen, daß blos durch eigene Schulen dieser Verpflichtung genügt werde, sondern es wird dieser Verpflichtung genügt, wenn nur für Unterricht gesorgt wird. Das geschieht einmal durch Errichtung von Schulen und dann durch Bezahlung des Schulgeldes. Es ist in der Kommission bemerkt worden, daß diese Schulen meistens ausdrücklich als evangelische Schulen von Friedrich dem Großen gestiftet seien, und daß es die Verwaltung für ihre Pflicht halte, die Besetzung der Lehrerstellen der Stiftung gemäß eintreten zu lassen.

Die Knappschaftsschulen zeichnen sich vor allen anderen aus, und das mag der Grund sein, daß von beiden Konfessionen ein besonderer Andrang zu den Knappschaftsschulen stattfindet. Wenn man nun die Parität nach den Wünschen des Herrn Abgeordneten, wie ich sie auffasse, herstellen, nämlich die evangelischen Lehrer entfernen und statt dessen katholische Lehrer anstellen wollte, so würde die Folge davon sein, daß die evangelischen Kinder keinen evangelischen Schulunterricht würden genießen können, und das würde doch etwas zu weit gegangen sein. Es ist der geistlichen Behörde, welche sich in derselben Angelegenheit durch den Minister des Kultus mit einer Anfrage hierher gewandt, geantwortet werden, daß, wenn die geistliche Behörde es ungern sähe, daß katholische Kinder diese evangelischen Schulen besuchen, es ganz unbenommen bleibe, deshalb die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Daß der evangelische Lehrer diese Kinder aus der Schule weisen soll, ist bisher nicht verlangt worden. Dies Verlangen würde auch etwas zu weit gehen. Nach meiner Meinung wird der Verpflichtung der Knappschaft in jeder Beziehung genügt. Neue Schulen sind seit langer Zeit nicht gebaut worden. Es ist auch nicht die Absicht, neue Schulen zu bauen, weder evangelische noch katholische. Es wird aber für den Unterricht aller Kinder der Knappschaft gesorgt. Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß die Knappschaften eigentlich keine Staats-Einrichtungen sind. Die Verwaltung leitet sie allerdings, giebt aber als Staatsbehörde keinen Beitrag zu den Schulen.

Präsident: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Der Antrag ist so milde gestellt, daß ich in der That keinen Widerspruch erwartet hätte; er findet sich gedruckt in Aller Händen und lautet:

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
>
> die konfessionellen Verhältnisse der Knappschafts-Schulen im Oberschlesischen Reviere der Königlichen Staats-Regierung zur Berichterstattung zu empfehlen.

Wie man darin finden kann, was der Herr Minister gefunden hat, daß verlangt werde, es sollten die evangelischen Lehrer abgeschafft werden, vermag ich in der That nicht einzusehen. Nicht einmal in Betreff der vom Herrn Antragsteller bezeichneten Schule, in welcher sechs evangelische Kinder sein sollen, — nur zwei davon sind Kinder, welche Bergknappen angehören; zwei andere gehören höhergestellten Beamten und zwei dem Lehrer selbst an — ist auf Entfernung des evangelischen Lehrers angetragen; ob sie es hier für zuträglich erachtet, für zwei evangelische Kinder einen besondern Lehrer anzustellen, mag die betreffende Verwaltung erwägen. Wir werden im Laufe der Budgets-Verhandlungen finden, daß es eine Schule giebt, wo für acht evangelische Kinder ein Lehrer angestellt ist.

Ich werde nichts dagegen haben. Aber mit demselben Recht, wie ich das zugebe, verlange ich auch, daß in Schulen, worin sechzig katholische Kinder sich neben zwei evangelischen befinden, den erstern dasselbe gewährt werde, was letztern gewährt wird.

Es ist von dem Herrn Minister darauf Bezug genommen worden, wie auch in dem Bericht steht, es stände der Anstellung der katholischen Lehrer die Fundirung der Schulen entgegen. Wenn von gestifteten Schulen die Rede wäre, so könnte kein Streit sein, denn es könnte Niemand verlangen, daß in vollständig fundirten und gestifteten Schulen eine Veränderung vorgenommen werde gegen die Stiftungs-Urkunde. Aber der Herr Minister hat erklärt, es seien nicht Schulen, welche der Staat unterhält, sondern Knappschafts-Schulen. Wie man also von einer Stiftung sprechen kann, wenn der Stifter nicht zugleich die Dotation gegeben, vermag ich nicht einzusehen. Es wird hier sein, wie anderwärts. Man sah die Nothwendigkeit ein, Schulen zu errichten, und man berief evangelische Lehrer, weil mehrere evangelische Kinder da waren. Das frühere Verhältniß hat sich aber geändert und nun kann die frühere faktische Einrichtung nicht entgegengestellt werden.

Ich sehe demnach nicht ein, was dem Antrage entgegenstehen könnte. Mich bestärkt in meiner Ansicht noch der Umstand, daß wirklich einige katholische Lehrer da sind; man hat also schon einmal den Anlauf genommen, Parität zu üben, will aber jetzt zurückgehen. Wir finden hier Schulen, bei denen Anfangs nur ein Lehrer, und zwar ein evangelischer, vorhanden war, bei denen die Zahl der Kinder sich überhaupt vermehrt hat, und zwar jetzt die Zahl der katholischen Kinder der Zahl der evangelischen Kinder gleich ist; es ist das Bedürfniß hervorgetreten, noch einen Lehrer anzustellen, und da wird verlangt, daß nun ein katholischer Lehrer angestellt werde, oder, mit anderen Worten, daß neben der evangelischen Schule noch eine katholische Schule eingerichtet werde. Hat man das früher gethan, ist man also schon weiter gegangen, als die angebliche Fundation es bestimmte, dann wird man es auch jetzt können. Hauptsächlich muß ich aber wiederholen, daß die Schulen überhaupt nicht als evangelische oder katholische fundirt worden sind, sondern ich muß annehmen, daß es Schulen sind, welche aus den Mitteln der Knappschaft unterhalten werden, sich nach dem bestehenden Bedürfniß richten; ich verlange nicht, daß irgend ein evangelischer Lehrer abgesetzt wird. Man mag für zwei evangelische Kinder einen evangelischen Lehrer beibehalten; nur verlange ich, daß die 60 katholischen Kinder nicht genöthigt sein sollen, bei dem evangelischen Lehrer ihren Unterricht zu nehmen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Wenn der Herr Abgeordnete Osterrath sich gewundert hat, wie ich gegen den Antrag habe reden können, so muß ich mich meinerseits über diese Bemerkung noch weit mehr wundern. Ich habe geantwortet auf die Bemerkung des Herr Abgeordneten Reichensperger, der dem Vertreter der Staatsregierung es zum Vorwurfe macht, eine Auskunft gegeben zu haben, die nicht im Einklange stehe mit der Verfügung, die er vorgelesen habe.

Wenn aber der Herr Osterrath sagt, man könne dem in der Kommission gestellten Antrage, der ja so milde und unschuldig sei, unbedenklich beistimmen, so könnte man doch, indem man ihm beistimmte, der Meinung sein, es sei bis dahin Unrecht geschehen, und man müsse den Antrag zur Berücksichtigung dem Ministerium um deswillen überweisen, weil die in dem Antrage empfohlene Berücksichtigung bis dahin nicht stattgefunden habe. Dieser Meinung aber würde ich entgegentreten. Ich glaube, daß keine Veranlassung

vorliegt, diesen Antrag der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen. Der Herr Abgeordnete Osterrath hat gesagt, es müssen die katholischen Kinder nicht genöthigt sein, in evangelische Schulen zu gehen. Ich habe schon vorhin geäußert, daß Niemand die katholischen Kinder nöthigt, in evangelische Schulen zu gehen. Wenn aber unter der Regierung Friedrichs des Großen vorgeschrieben ist, daß in den betreffenden, für evangelische Kinder gestifteten Schulen evangelische Lehrer angestellt werden sollen, so werde ich um deswillen, weil auch katholische Kinder in den evangelischen Schulen zugelassen werden, mich nicht veranlaßt fühlen, in denselben katholische Lehrer anzustellen, und wenn die Kammer einen derartigen Antrag stellen sollte, so würde ich mich doch nicht in der Lage befinden, demselben willfahren zu können.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow** (vom Platz): Nach meinem Dafürhalten liegt die Sache nach dem, was wir darüber gehört haben, so, daß man nicht behaupten kann, es sei ein Unrecht geschehen oder eine bestehende Verpflichtung verletzt worden. Dagegen bin ich der Ansicht, daß es als billig erscheint, dem ausgesprochenen Wunsche entgegenzukommen.

Die bestehenden Knappschaftskassen haben die Verpflichtung, für die Kinder der Bergleute in der Form zu sorgen, daß das Schulgeld für dieselben bezahlt wird. In den überwiegend katholischen Landestheilen konnte nun für die Kinder der evangelischen Bergleute, welche sich dort niederließen, die Bezahlung des Schulgeldes nicht zum Ziele führen, weil es an evangelischen Ortsschulen gänzlich fehlte. Dies gab Veranlassung, besondere evangelische Knappschaftsschulen zu errichten, mithin die allgemeine Verpflichtung den evangelischen Kindern gegenüber in einer anderen Form zu erfüllen, als den Kindern der katholischen Bergleute gegenüber. Die Folge davon war, daß thatsächlich jetzt für die Kinder der evangelischen Bergleute besser gesorgt ist, als für die der katholischen Bergleute. Die Knappschaftsschulen sind so viel besser, als die Ortsschulen, daß katholische Bergleute selbst sie den katholischen Ortsschulen vorziehen. Auch soll es in der That große Schwierigkeiten haben, die Kinder katholischer Bergleute in katholischen Ortsschulen unterzubringen, weil diese zum Theil in hohem Maße überfüllt sind, und weder den nöthigen Raum noch die nöthigen Lehrkräfte gewähren. Ein Uebelstand liegt also unverkennbar vor. Sollte es nach der Stiftungs-Urkunde zulässig sein, bei den Knappschaftsschulen auch katholische Lehrer anzustellen und für den Religionsunterricht besondere Klassen zu bilden, so würde ich dies für den am meisten geeigneten Ausweg halten. Nach der Versicherung des Herrn Ministers — ich selbst habe die Stiftungs-Urkunde nicht eingesehen — müssen wir aber annehmen, daß dies nicht zulässig ist. Kann nun auf diesem Wege eine Abhülfe nicht gewährt werden, so würde ich es für billig halten, daß man wie früher der allgemeinen Verpflichtung in Ansehung der evangelischen Kinder durch Errichtung besonderer evangelischer Schulen geneigt werden, nun in derselben Weise auch die bestehende Verpflichtung in Ansehung der katholischen Kinder erfüllte, also da, wo die Ortsschulen überfüllt sind, besondere katholische Schulen aus der Knappschaftskasse gründete. Bei der nachgewiesenen großen Zahl von katholischen Kindern würde dies ohne erhebliche Opfer geschehen können. Denn da, wo das Schulgeld regelmäßig eingeht, reicht es bei einer erheblichen Anzahl von Kindern zur Besoldung eines Lehrers, also zur Errichtung einer besonderen Schule, vollkommen hin. Wenn dies bei unseren Ortsschulen gewöhnlich nicht der Fall ist, so liegt dies darin, daß ein großer Theil des Schulgeldes nicht bezahlt wird; aber hier, wo die Knappschaftskasse dafür aufkommt, das Schulgeld also regelmäßig und unverkürzt eingeht, wird es wahrscheinlich nur nöthig sein, zur Erbauung des Schulhauses oder überhaupt zur ersten Einrichtung einen Zuschuß zu gewähren. Daß man in dieser Weise zu Hülfe komme, halte ich in hohem Grade für billig, und würde mich daher einem darauf gerichteten Wunsche gern anschließen. Wir sehen es ja häufig, daß große Fabrikherren freiwillig sich dazu verstehen, für den Unterricht der Kinder der von ihnen abhängigen Leute zu sorgen, namentlich auch besondere Schulen für dieselben zu gründen. Was auf diese Weise Privatleute, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, häufig thun, kann füglich auch von der Behörde erwartet werden, welche die Knappschafts-Kasse verwaltet. Der vorliegende Antrag, die konfessionellen Verhältnisse der Knappschafts-Schulen Oberschlesiens zur Berücksichtigung zu empfehlen, kann nun allerdings dahin gedeutet werden, daß bei diesen Schulen katholische Lehrer angestellt werden sollen. Ob dies nach den Statuten zulässig sein würde, können wir nicht wissen, und deshalb würde ich, wenn der Antrag diesen Sinn haben sollte, nicht dafür stimmen können. Soll der Antrag dagegen nur besagen, daß in der Art, wie für evangelische Kinder gesorgt sei, auch für die katholischen gesorgt werden möge, so würde ich mit Freude dafür stimmen, weil ich diesen Wunsch zu äußern für der Billigkeit entsprechend halte.

Präsident: Der Abgeordnete Steinbeck hat das Wort.

Abgeordn. **Steinbeck:** Meine Herren! Wenn irgend ein Vorwurf eine Staatsbehörde tief verletzen muß, so ist es der, daß sie in konfessioneller Beziehung ungerecht und parteilisch handle, denn diese Art der Parteilichkeit ist von allen diejenige, durch die sich alle Staatsbürger am tiefsten verletzt fühlen. Gottlob! daß die Bergwerkspartei gewiß, ich will nicht sagen vorzugsweise vor anderen, aber unbedingt vollständig von diesem Vorwurf sich freigehalten hat; denn es hat die Bergwerksbehörde für katholische Kirchen und Schulen — ich kann allerdings nur von Schlesien sprechen — auf die glänzendste Art ihre Unparteilichkeit, ihr Interesse für beide Konfessionen bewahrheitet bis auf diese Stunde. Ich will hier nicht eingehen auf das, was geschehen ist zur Erbauung und zur Dotation katholischer Kirchen und Schulen, wie z. B. erst in neuester Zeit 8000 Thaler und ein Baufleck und außerdem verschiedene Vortheile von ihr gewährt und eingeräumt worden sind zur Begründung einer Kirche auf Königshütte, sondern ich werde hier einfach bei dem Gegenstande, der jetzt zur Berathung liegt, bei den sogenannten Knappschaftsschulen, stehen bleiben. Ich sage sogenannt, denn die Benennung Knappschaftsschulen ist gebraucht werden um der Bequemlichkeit willen, die aber zu großen Mißverständnissen Anlaß gegeben, die die jetzigen Anträge zum Theil hervorgerufen haben. Wäre nämlich dasjenige thatsächlich richtig, was den Anträgen der verehrten Herren Abgeordneten Reichensperger und Osterrath zum Grunde liegt, so würde ich diese Anträge auf das Lebhafteste vertheidigen, denn sie wären durch und durch gerecht. Aber diese faktische Unterlage trifft nicht zu. Nicht aus der Knappschaftskasse, sondern aus den Königlichen Hüttenkassen sind jene Schulen fundirt worden, und was der geehrte Abgeordnete, der zuletzt das Wort nahm, über die Verpflichtung redlicher Fabrikherren erwähnte, für die Erziehung der Jugend zu sorgen, das eben ist es, was auf diese Art von Seiten der Staats-Regierung in jener früheren Zeit geschehen ist, als diese Schulen errichtet wurden. Nicht also die Knappschaftskasse ist es, welche hier in Anspruch genommen werden kann, um ein gleiches Verhältniß hervorzurufen. Keineswegs hat sie für die Evangelischen etwas Mehreres gethan als für die Katholiken. Sie ist gegen beide gleich gerecht gewesen.

Dafür bürgt die Redlichkeit, die Pflicht und das Gewissen der Beamten, aber auch der Umstand, daß unter diesen Beamten selbst eine gar nicht unbedeutende Anzahl der katholischen Kirche mit Eifer zugethane Mitglieder sich befinden. Die Fundation jener Schulen zu Friedrich II. Zeiten dürfte demnach aber doch auch für eine Art Ungerechtigkeit gehalten werden denn man könnte nicht auf die Frage befriedigend antworten: Nun, warum hat der Fiskus damals nicht für beide Konfessionen gesorgt auf eine und dieselbe Art? Warum hat er nicht so gut, wie er aus den Ueberschüssen, die er zu ziehen hatte, evangelische Schulen gegründet, auch katholische Schulen gegründet? Theilweise ist darauf bereits durch den verehrten Abgeordneten, der vor mir sprach, geantwortet worden. Es war nämlich für die Katholischen damals gar kein Bedürfniß vorhanden. Was den Ausdruck anbetrifft: „vermuthlich“ in den Erklärungen, die in der Kommission vorgekommen sind, so muß ich zur Declaration dieses Ausdrucks bemerken, daß mit dem Worte: „vermuthlich“ wohl nur das direkte formelle Motiv hat wollen bezeichnet werden; denn der materielle Grund, warum jene Schulen errichtet wurden, lag nicht in den Beamten, in ihren Kindern vorzugsweise, sondern darin, wie ebenfalls der verehrte Herr Redner, der sehr Vieles schon gesagt hat, was ich sonst hätte sagen müssen, berührte: daß man aus dem Auslande, und namentlich aus dem Mansfeldischen, sich genöthigt sah, den damaligen Kern, die Wurzel der Berg- und Hüttenleute, in die Provinzen zu berufen, in denen an evangelischen Kirchen und Schulen Mangel war, während die katholischen in gehöriger Anzahl sich befanden. Das Alles aber wäre noch nicht zureichend, um zu zeigen, daß die Behörde gerecht und gewissenhaft gehandelt hat. Darum muß ich jetzt noch etwas erwähnen, was bisher unberührt geblieben ist. Es stellte sich heraus, daß die Anzahl der katholischen Kinder in diesen evangelischen Schulen so bedeutend heranwachse, daß es billig sei, auf ihre konfessionellen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Als daher namentlich an der Schule zu Königshütte einer der dasigen Lehrer abging, wurde von Seiten der Bergwerksbehörden an die Stelle dieses evangelischen Lehrers ein katholischer berufen. Es nahm von da ab die Schule, um einen Ausdruck zu brauchen, welcher offiziell ist, den Charakter einer Simultan-Schule, wenigstens der Form nach, an, ja die Behörden waren sogar geneigt, bei noch mehr sich herausstellenden dergleichen Verhältnissen, bei vorkommenden Vakanzen zu Gunsten der katholischen Knappschaft-Kinder noch weiter zu gehen. Da erst trat der bisher nicht ausgesprochene Widerwillen der Oberen der katholischen Kirche gegen Simultan-Schulen hervor. Sie begehrten konfessionelle Schulen.

Die Frage, inwieweit Simultan-Schulen den konfessionellen Verhältnissen entsprächen oder nicht; inwieweit von ihnen abzugehen und konfessionelle Schulen eine Nothwendigkeit sind, um das kon-

fessionelle Bewußtsein unverändert und in seiner Integrität zu erhalten — diese Frage habe ich nicht zu besprechen. Sie gehört auf ein anderes Feld. Nachdem aber diese Forderung gestellt worden war, nachdem die katholische Kirchenbehörde verlangte, es solle nach den bestehenden rechtlichen Fundationen und in Folge der zu diesen Fundationen verwendeten Kapitalien katholische Schulen gegründet werden, nahm die Sache ein anderes Ansehen an. Auch hier würde sich eine Ungerechtigkeit geltend machen, wenn die Staatsbehörde, sobald sie aus Königlichen Bergwerks-Fonds neue Schulen stiftete, nicht in Oberschlesien (und darum handelt es sich besonders), katholische Schulen errichtete. Es ist aber vorläufig von einem Stiften neuer Schulen aus diesen Fonds nicht die Rede, kann es auch nicht sein nach den obwaltenden finanziellen Verhältnissen. Sobald die Knappschaftskasse neue Schulen fundirte, würde die Bergbehörde katholische Schulen mit Vergnügen errichten; dann würden aber die evangelischen Knappschaftsgenossen an Orten, wo noch keine evangelische Knappschafts-Schulen sind, vielleicht hier und da ähnlichen Anspruch machen können. Die Knappschafts-Kasse, welche zu Schulbauten nicht verpflichtet ist, verwendet übrigens die Freikux-Ausbeuten, die ihr zufließen, zum Besten der Kirchen und Schulen auf solche Weise, daß sie jährlich dazu noch bedeutende Zuschüsse aus anderen Fonds macht. Alle Jahre werden die Nachweise nicht blos der obersten Instanz der Bergwerks-partie, sondern auch den Regierungen und dem Ober-Präsidium vorgelegt, und das Resultat ist das Anerkenntniß dieser Behörden, daß die Kasse solchem Zweck Opfer bringt, zu denen sie gar nicht verpflichtet ist. Die Knappschaftskasse hält die evangelischen Knappschaftsschulen baulich nicht im Stande, die Fonds zu diesem Instandehalten werden aus den Königlichen Hüttenkassen entnommen. Nach alle dem also, was ich vorgetragen habe, hat die Bergwerks-Behörde sich rein gehalten von jedem Verletzen konfessioneller Verhältnisse, sie hat gestrebt, sich auf dem Standpunkt der Unparteilichkeit zu halten, und ich glaube, die Behörde kann vor Gott und und ihrem Gewissen sich das Zeugniß geben, daß ihr dies gelungen sei. Die Kommission hat es abgelehnt, den Antrag, von dem vorher die Rede war, der Staats-Regierung zu empfehlen. Ich glaube, daß dies darum geschehen ist, weil die Kommission wohl sich überzeugt gefunden, daß von solchen Anträgen einer Behörde gegenüber, die ihre Pflicht erfüllt hat, nicht weiter die Rede sein kann.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Abgeordneten Nöldechen.

Zum Worte haben sich noch gemeldet die Abgeordneten Reichensperger und von Ketteler.

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Osterrath:** Ich wollte nur fragen, ob, da eine bestimmte Frage von dem Abgeordneten von Patow an den Antragsteller gestellt ist, es nicht angeht, daß auch, nachdem der Schluß angenommen ist, dem Antragsteller noch das Wort ertheilt werde.

Präsident: Nein. Es handelt sich jetzt um den Antrag, den der Herr Abgeordnete Reichensperger aufgenommen hat. Sollte in Folge des Antrages des Abgeordneten Freiherrn von Patow eine Abänderung vorzunehmen sein, so glaube ich, daß nichts dagegen erinnert werden könnte, aber, da der Schluß der Diskussion beantragt ist, ihm als Antragsteller das Wort zu geben, würde nicht gestattet sein.

Ich frage:

Ob die Diskussion geschlossen werden soll?

Ich bitte die Herren, sich gefälligst zu erheben, welche den Schluß angenommen wissen wollen.

(Geschieht.)

Ich bitte, wieder Platz zu nehmen.

Ich ersuche nun die Herren, sich gefälligst zu erheben, welche die Diskussion nicht geschlossen wissen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Reichensperger** [Geldern] (vom Platz): Der Herr Handels-Minister hat einen Vorwurf, den ich gegen den Regierungsvertreter erhoben habe, und der sich auf eine in dem Bericht aufgenommene Angabe bezieht, ungnädig aufgenommen und solchen mir zurückgegeben. Ich glaube, es war dies lediglich ein Mißverständniß Seitens des Herrn Ministers, denn was ich behauptet habe, kann derselbe nicht zurückweisen. Ich habe nur behauptet, daß eine irrige Angabe darin zu liegen scheine, daß es im Berichte heißt, es seien die Knappschafts-Schulen vermuthlich wegen der evangelischen Beamten als evangelische gegründet worden. Darauf habe ich einfach bemerkt, diese Vermuthung stimme nicht mit der Verordnung von 1831 überein, indem es dort heiße, daß nicht für die Kinder der Beamten oder die Beamten selbst, sondern vorzugsweise zum Besten der Knappschafts-Genossen die Institution der Knappschafts-Schulen angeordnet worden sei. Diese meine Angabe ist durchaus richtig, weil ich nur die Verordnung citirt habe; die Vermuthung, welche der Regierungsvertreter ausgesprochen hat, ist also unrichtig.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Ich hatte den Herrn Abgeordneten Reichensperger dahin verstanden, daß die Auskunft des Vertreters der Staats-Regierung nicht mit der Bestimmung übereinstimme, wonach für den Unterricht aller Kinder, ohne Rücksicht auf Konfession, gesorgt werden solle. Ich hatte aber vollkommen Recht, wenn ich bei der Erklärung der Kommission darüber ausdrücklich hervorhob, daß für die Kinder aller Konfessionen nicht nur gesorgt werden müsse, sondern auch pflichtmäßig gesorgt werde.

Präsident: Der Antrag, der in der Kommission nicht angenommen worden ist, ist von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger (Geldern) wieder aufgenommen. Ich werde denselben zur Abstimmung bringen. Derselbe lautet:

Die Kammer wolle beschließen:

„Die konfessionellen Verhältnisse der Knappschafts-Schulen im Oberschlesischen Reviere der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen."

Ich ersuche die Herren, welche demselben zustimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit; er ist nicht angenommen.

Wir gehen weiter.

Berichterstatter Abgeordn. **Gamradt:** Tit. IV. persönliche Verwaltungskosten der Aufsichts-Behörden 279,191 Rthlr. Die Kommission hat nichts dagegen zu erinnern.

Tit. V. sächliche und vermischte Verwaltungskosten bei den Aufsichts-Behörden 99,272 Rthlr. Tit. VI. sonstige Ausgaben 76,947 Rthlr.

Präsident: Hierauf bezieht sich ein Antrag des Herrn Abgeordneten Heintzmann. Er geht dahin:

Die Kammer wolle beschließen:

„Der Staats-Regierung zur Erwägung anheimzugeben, ob nicht die Ober-Bergämter aufzuheben, resp. zu vermindern, oder daß die Personale zu vereinfachen seien."

Der Antrag ist bereits genügend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Heintzmann hat das Wort.

Abgeordn. **Heintzmann:** Meine Herren! Nach dem Entwurf eines neuen Berg-Gesetzes, der von Seiten der Regierung den Kammern 1850 vorgelegt worden ist und nach welchem 13 Provinzial-Bergordnungen und verschiedene andere berggesetzliche Bestimmungen aufgehoben werden sollten, war auch die Aufhebung der Ober-Bergämter als überflüssig in Aussicht gestellt. Das neue Berggesetz, obschon ein dringendes Bedürfniß und zwar nicht nur für einzelne Landestheile, sondern für den ganzen Staat, ist bis jetzt nicht erschienen. Eben so ist den Bedürfnissen, die damals besonders hervorgehoben wurden, nur zum kleinen Theil Rechnung getragen. In dem Entwurf zu dem neuen Bergwerksgesetz war auch eine Knappschafts-Ordnung und eine Gewerk-Kammer in Vorschlag gebracht. Von beiden ist bis dahin nichts erschienen. Die Knappschafts-Ordnung ist aber deshalb dringendes Bedürfniß, weil nach dem Gesetz vom 12. Mai 1851 die vormundschaftliche Verwaltung bei den Privat-Bergwerken aufgehört hat, und diese jetzt der Selbst-Verwaltung den Gewerken überlassen sind. Mit der vormundschaftlichen Verwaltung hing nun aber das Knappschafts-Institut ganz innig zusammen.

Dann ist ferner durch das Gesetz vom 12. Mai die vormundschaftliche Verwaltung in Betreff des Betriebes der Privatbergwerke aufgehoben; dagegen aber den Gewerken, die bis dahin ihre Repräsentation durch die Bergbehörden hatten, die Gewerkenkammer, worauf sie übergehen sollte, noch nicht gegeben. Es wird nicht verkannt, daß das Gesetz vom 12. Mai 1851 ein freudig begrüßtes ist, denn die vormundschaftliche Verwaltung, die in keinem Zweige der Privat-Industrie zu vertheidigen ist, hat auch bei den Privat-Bergwerken in den letzten Jahrzehnten nicht mehr vortheilhaft gewirkt. Ich kann das aus meiner Erfahrung, da ich über 20 Jahre mich mit der Verwaltung von Bergwerken befasse und in einer Gegend, wo ein blühender Bergbau besteht, geboren und er-

zogen worden bin, behaupten. Ich will nur etwas, was insbesondere Westphalen betrifft, hervorheben. Wir haben unter der vormundschaftlichen Verwaltung ein ganz besonders wichtiges Metall, was in unseren Steinkohlen-Bergwerken vorkommt, nämlich den Eisenstein, und von derselben Güte und Qualität, wie der in Schottland und in Belgien sein soll, nicht entdeckt. Ich will nicht zu viel behaupten, aber ich glaube doch, daß die Gewerke bei der Selbstverwaltung früher zu der Entdeckung gekommen wären, und daß man nicht erst, wie es jetzt der Fall ist, durch Belgier, Franzosen und Engländer auf den Eisenstein aufmerksam gemacht zu werden brauchte.

Die Herren, die für den Freihandel sind, und besonders den Schutzzoll auf Eisen tadeln, würden gar keine Veranlassung dazu haben, wenn diese Entdeckung 20 Jahre früher gemacht wäre.

Ich habe aus dem Berichte der Kommission nicht ersehen können, weshalb die Aufhebung der Bergämter nicht eintreten kann. Es steht zwar da: „Nach reiflicher Erwägung"; für diese reifliche Erwägung sind aber die Gründe nicht angegeben, und ich weiß sie auch nicht zu finden. Ich kann für die Aufhebung der Ober-Bergämter den Grund angeben, weil diesseits des Rheins die vormundschaftliche Verwaltung der in allen Berg-Bezirken vorkommenden Privat-Bergwerke aufgehört hat, und daß diese Verwaltung gerade hauptsächlich die Kräfte der Berg-Behörden in Anspruch genommen hat. Diese Verwaltung ging in die kleinsten Einzelheiten des Betriebes und Haushaltes ein. Es durften die Gewerke nichts anschaffen und den Betrieb nicht bestimmen, sie hatten nur das jus petitionis.

In Betreff des Gruben-Haushalts durfte auch nicht das kleinste Stück Holz oder Stück Eisen von den Gewerken angeschafft werden; es mußte durch Königliche Beamte geschehen.

Also diese Verwaltungen und die komplizirte Rechnungsführung, die von den Bergämtern und den Ober-Bergämtern geprüft und dann ans Ministerium gingen, erforderten ein bedeutendes Personal und viele Arbeitskräfte. Diese Verwaltung hat nun seit dem 1. Juli 1851, und mehr noch seit dem 1. Januar 1853, nachdem der Minister für Handel und Gewerbe angeordnet hat, daß die Privat-Bergwerke durch eigene Privatbeamte geleitet werden müssen, aufgehört. Nun kann ich also nicht einsehen, weshalb die Ober-Bergämter, welche hauptsächlich die Kontrole und Revision über die Verwaltung durch die Unter-Bergämter zu führen haben, noch beibehalten werden. Will man mir einwenden, daß eine Kontrole der Bergämter durch die Ober-Bergämter zur Beaufsichtigung, Zurechtweisung u. s. w. erforderlich sei, so kann ich diesem nicht beistimmen und nur anführen, daß die Bergämter mit bedeutend mehr Kräften in technischer Beziehung versehen sind, als die Ober-Bergämter; ferner, daß bis zu diesem Augenblicke die technischen Beamten der Bergämter noch dasselbe Studium durchmachen müssen, wie die der Ober-Bergämter. Also man kann den Herren bei den Ober-Bergämtern nicht einräumen, daß sie eine vorzüglichere Kenntniß der Verhältnisse des Bergbaues hätten, als die der Unter-Bergämter. Dazu haben die der Unter-Bergämter die eigene praktische Anschauung gegen jene voraus.

Ich muß mich deshalb mit dem Berggesetzentwurf von 1850 dafür aussprechen, daß die Ober-Bergämter ganz aufgehoben werden. Angemessen mag es vielleicht sein, daß ein technisches Mitglied des Ober-Bergamts in den vier Provinzen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland zum Ober-Präsidium behufs Beaufsichtigung übergeht.

Aber will man nun auch die Ober-Bergämter nicht aufheben, so weiß ich doch nicht, was ihrer Verminderung entgegenstehen sollte. Die früheren Arbeitskräfte sind nicht mehr erforderlich. Dies wird selbst in dem Kommissions-Bericht Seite 20 anerkannt, denn es heißt dort:

> „Eine Aufhebung der Ober-Bergämter sei nach reiflicher Erwägung nicht für zweckmäßig erachtet, dagegen deren Cognition und Geschäfte nach Möglichkeit eingeschränkt und auf die Bergämter übertragen worden."

Ich glaube schon vorher ausgeführt zu haben, daß die Ober-Bergämter an und für sich weniger Geschäfte haben; wenn nun auch noch, wie in dem Kommissions-Berichte steht, von diesen den Unter-Bergämtern ein großer Theil übertragen werden soll, so glaube ich doch wirklich, daß rücksichtlich des Personals eine Verminderung zulässig ist. Die Staats-Regierung hat das auch früher anerkannt, das Ober-Bergamt von Brandenburg aufgelöst und die Geschäfte an die Abtheilung des Ministeriums für Bergwesen übergehen lassen. Ich glaube nicht, daß erhebliche Bedenken entgegenstehen können, dies auch auf das Ober-Bergamt von Halle auszudehnen. Ferner wenn ein Ober-Bergamt für beide westliche Provinzen belassen würde, so würde das für beide Provinzen wohl vollständig genügen. Das Ober-Bergamt zu Bonn bildet ungefähr den Mittelpunkt zwischen den Westphälischen und den Rheinischen Bergwerken. Es möchte dann noch für Schlesien ein Ober-Bergamt beizubehalten sein; die andern beiden können füglich eingehen, wie das Ober-Bergamt zu Brandenburg. Die Geschäfte derselben könnten auch durch die Abtheilung des Ministeriums mitversehen werden. Um aber dieser Abtheilung, die sehr in Anspruch genommen ist, zu Hülfe zu kommen, wäre es gewiß zweckmäßig, dieselbe um einige technische Mitglieder.....

(Große Unruhe und Unaufmerksamkeit in der Versammlung; der Redner wird durch den Präsidenten unterbrochen.)

Präsident: Der Herr Redner sieht wohl, daß die Versammlung sehr unaufmerksam ist, ich möchte ihn daher bitten, seine Deductionen möglichst abzukürzen.

Abgeordn. **Heintzmann:** Ich muß es bedauern, wenn die Versammlung nicht aufmerksam ist, der ich eine Ersparung von jährlich über 50,000 Rthlr. vorschlagen will,

(Heiterkeit rechts)

die doch wohl in Betracht kommen sollte. Wenn aber die Ober-Bergämter als solche nicht eingehen sollen, so könnte jedoch wohl wenigstens das Personal vereinfacht werden.

Rücksichtlich des Personals habe ich anzuführen, daß ein Rechnungs-Rath bei jedem Ober-Bergamt ist, der früher allerdings erforderlich war, weil die Unter-Bergämter die gewerkschaftlichen Rechnungen vorlegten. Daß diese Stelle aber nicht ein nothwendiges Bedürfniß ist, kann ich aus eigener Erfahrung sagen, denn längere Jahre hindurch ist bei dem Westphälischen Ober-Bergamt die Rechnungs-Rathsstelle nicht besetzt gewesen, sondern durch einen Secretair desselben versehen worden.

Ferner finden wir bei den Ober-Bergämtern vier Rendanten aufgeführt. So viel mir bekannt ist, haben diese Rendanten keine weitere Kassenführung, als an die Mitglieder des Ober-Bergamts die Gehälter auszuzahlen.

(Unruhe rechts.)

Dies könnte eben so gut durch die Steuerkassen geschehen.

Dann haben wir ferner bei allen Ober-Bergämtern Bau-Inspektoren, die früher erforderlich waren, als die vormundschaftliche Verwaltung der Privat-Bergwerke noch stattfand, denn die Gewerke konnten selbst keine Maschine anschaffen; der Königliche Bergbau-Beamte mußte seine Zustimmung dazu geben. Es ist dann noch besonders hervorzuheben, daß das ganze Unter-Personal der Ober-Bergämter jetzt fast gänzlich überflüssig ist und wegfallen kann. Sonach glaube ich wohl, daß meinem Antrage, wie ich ihn gestellt habe, nämlich der Staats-Regierung die nochmalige Erwägung anheimzugeben, ob nicht die Ober-Bergämter aufzuheben, zu vermindern, oder im Personal zu vereinfachen wären, wohl zugestimmt werden könne.

Nach dieser Seite des Hauses (der rechten), wo man meinem Vortrage nicht besondere Aufmerksamkeit hat schenken wollen, habe ich noch eine Bemerkung an den Abgeordneten für Wanzleben zu richten. Er hat bei einer früheren Rede hervorgehoben, es kämen alle Jahre dieselben Zugvögel, die Ruhrschifffahrts-Sachen u. s. w. vor; dies kann er vielleicht auch in Betreff dieses Punktes, die Aufhebung der Ober-Bergämter, sagen. Ich will dabei nur bemerken, daß ich bisher den Abgeordneten für Wanzleben mir nicht als ein Musterbild hingestellt habe, nach welchem ich mich hier in der Kammer richten will.

(Unruhe.)

Ich habe weder im vorigen Jahre, noch in diesem, besondere hervorragende Talente desselben zu bemerken Gelegenheit gehabt. — Ich aber halte es für meine Pflicht, die Kenntniß, die ich von besonderen eigenthümlichen Verhältnissen einer Gegend habe, mögen sie auch nur in einer Provinz vorkommen, der Kammer vorzutragen. Daß ich aus Eitelkeit nicht rede, das will ich den Herren versichern. Ich kann als Rechtsanwalt vor Schwurgerichten und anderen Versammlungen diese Eitelkeit befriedigen; mir ist es nicht darum zu thun, hier eine Rede zum Vergnügen zu halten.

Präsident: Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Minister für Handel und Gewerbe **von der Heydt:** Meine Herren! Der Antrag auf Aufhebung der Ober-Bergämter ist im vorigen Jahre, vor zwei Jahren, und schon öfter vorher gestellt; die hohe Kammer ist aber damals nicht auf die Anträge eingegangen. Ich habe während der Rede des Herrn Abgeordneten Zeit gehabt, die Frage noch einmal zu erwägen, aber ich habe in der Anführung der Gründe nichts gefunden, was nicht Alles schon früher zur Erwägung gelangt wäre.

Wenn der Herr Abgeordnete meint, die Ober-Bergämter seien nicht beschäftigt, so muß er sich wohl im Irrthum befinden. Sie haben die Verwaltung der Königlichen Gruben, deren etwa 40 bestehen, sowie der Königlichen Hüttenwerke und Salinen, sie haben die Rechnungen der ihnen untergeordneten Werke abzunehmen und alle Konzessions-Anträge in zweiter Instanz zu prüfen. Ich glaube,

daß dies gerade auch dem Interesse der Konzessions-Erwerber sehr entsprechend ist, schon um deswillen, weil immer noch dreizehn verschiedene Berg-Ordnungen bestehen, und es daher wünschenswerth erscheint, daß in den Provinzen die betreffenden Interessen noch geprüft werden, ehe die Anträge an das Ministerium gelangen.

Weiter beschränkt können die Ober-Bergämter im Personal auch nicht werden, als sie es zur Zeit schon sind. Man könnte allerdings noch manche Arbeiten in das Ministerium ziehen, das würde aber die Folge haben, daß man dann die Räthe von den Ober-Bergämtern nach dem Ministerium nähme, oder man könnte die Arbeiten der Bergämter vermehren und die Räthe der Ober-Bergämter dahin verweisen. Es erscheint aber auch im Allgemeinen eine Zwischen-Instanz für die Verwaltung zweckmäßig, und wenn von dem Herrn Abgeordneten Heintzmann Verschiedenes gegen die Verwaltung angeführt ist, so ist mir doch ganz genau bekannt, daß man in der Heimath des Herrn Abgeordneten mit der Berg-Verwaltung sehr zufrieden ist, sowohl mit der Lage der Gesetzgebung, als auch mit der Art und Weise, wie die Verwaltung gehandhabt wird.

Er hat gesagt, es sei sonderbar, daß die Entdeckung der Eisenerze in Westphalen nicht schon vor 50 Jahren stattgefunden. Ja, meine Herren, in Schottland hat man sich, als man die ähnlichen Erze dort entdeckte, dieselbe Frage gestellt.

Der Herr Abgeordnete gesteht ja zu, daß er selbst lange mit bei den Gewerken betheiligt gewesen ist. Wer hat ihn denn gehindert, das Erz zu finden? Gewiß nicht die Königlichen Bergbehörden.

(Heiterkeit.)

Also, meine Herren, den Vorwurf kann man schon acceptiren: die Königlichen Behörden haben das Erz nicht früher entdeckt, die Gewerke aber auch nicht.

Im Ganzen kann ich aber versichern, daß die Königlichen Bergbeamten in großem Vertrauen stehen, und zwar in so großem Vertrauen, daß ich immer in Verlegenheit bin, wenn die Bergbeamten von den Privaten aus den Königlichen Diensten herausgenommen werden. Dies geschieht aber in so großem Maße, daß darin der größte Beweis liegt, wie sehr sich die Königlichen Bergbeamten des allgemeinen Zutrauens zu erfreuen haben.

Schließlich bin ich der Meinung, daß ich über die Folgen des Antrages beruhigt sein kann. Ich darf mich daher wohl auf diese Worte beschränken.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** (vom Platz): Es wird vielleicht dem Einen oder Anderen in dieser Versammlung erinnerlich sein, daß ich von 1826 bis 1842 Vorstand der Etats-Abtheilung im Finanz-Ministerium war, bei der alle Etats zur Korrevision kommen mußten.

Ich kann nun versichern, daß während dieser 16 Jahre wenigstens fünf oder sechsmal der Antrag auf gänzliche oder theilweise Aufhebung der Ober-Bergämter gemacht worden. Es war dies ein Vermächtniß, welches auf diese Abtheilung übergegangen war von Seiten der General-Kontrole und leider ein Vermächtniß, das während meiner Amtirung nicht erledigt werden konnte, ungeachtet recht gewiegte Männer aus der Bergpartie selber mir darin immer beigestimmt haben, daß die Ober-Bergämter, wenn nicht aufgehoben, doch wenigstens bedeutend verringert werden könnten. Eine solche Verwaltung, wie bei den Ober-Bergämtern, würde man sich kaum vorstellen können, wenigstens wie sie damals war, ich will hoffen, daß sie jetzt anders geworden ist. Aber damals war sie der Art, daß kein Pfund Talg oder Werg bei einem Berg- oder Hütten-Amte angekauft werden konnte, wenn es nicht vom Ober-Bergamte genehmigt war. Jetzt haben wir Bergwerksgesetze, welche den Bergwerksbetrieb von dieser Bevormundung entfesseln. Dann weiß ich aber in der That nicht mehr, was jetzt die Ober-Bergämter noch zu thun haben. Damit soll das Anerkenntniß nicht ausgeschlossen sein, daß diese Ober-Bergämter die Pflanzschulen gewesen sind, für sehr tüchtige Bergbau-Verständige, deren Ausbildung der Preußischen Verwaltung zur Ehre gereicht, aber was die Herren eigentlich amtlich zu thun haben, wenn sie sich nicht mit den Wissenschaften beschäftigen, weiß ich nicht, und ob für ersteren Zweck vier dergleichen Behörden erforderlich sein könnten, bezweifle ich. Ich glaube, wenn wir in Bonn und in Schlesien die Ober-Bergämter bestehen lassen, wo der Bergbaubetrieb von besonderer Wichtigkeit ist, so würde sich da hinlängliche Gelegenheit finden, daß tüchtige Geognosten, Mineralogen und Metallurgen ihre wissenschaftlichen Forschungen mit der Praxis verbinden könnten. Daß aber das Ober-Bergamt, von dem der Abgeordnete vor mir sprach, zu Hamm aufgehoben werden könnte, so wie das zu Halle, was nichts weiter hat als den Salinenvertrieb — einen recht einfachen Vertrieb, wie ich Ihnen versichern kann — das glaube ich wohl, zumal da die Salzämter zu Halle, Schönebeck und Staßfurt sehr ausreichend besetzt sind, und von hier sehr gut kontrolirt werden können. Zu welchem Zwecke da das Ober-Bergamt noch ist, weiß ich wahrlich nicht. Ich gehe so weit, zu behaupten, daß selbst in Bonn und Schlesien sie nur als wissenschaftliche Behörden, wenn Sie wollen, als Luxusbehörden, die nur für den Fortschritt der Wissenschaft noch wichtig sind, bestehen und nur in dieser Beziehung aufrecht erhalten werden; die andern aber können gewiß entbehrt werden. Es wird mir gesagt, daß dieser Antrag früher schon mehrmals hier in diesem Hause gestellt und damals als zur Erwägung geeignet und beim nächsten Etat zu erledigen von dem Ministerium anerkannt ist, aus eigener Erinnerung kann ich sagen, daß dies in der ersten Kammer auch der Fall gewesen ist. Ich bin daher der Meinung, daß die Kammer einen sehr guten Grund hat, darauf zu bestehen, daß diese Erörterung fortgesetzt und im nächsten Jahre wieder aufgenommen, hoffentlich erledigt werden möge. Ich versichere Sie, Sie können da eine recht hübsche Ersparung machen; sie geht zwar nicht in die Millionen, aber auch ein 20—30,000 Rthlr. sind als Ersparniß immer nicht zu verachten.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Ich gebe unbedingt zu, daß früher, als der Abgeordnete Kühne noch in der Verwaltung war, die Bergämter zu wenig Freiheit hatten, und daß die Ober-Bergämter mit zu viel Kleinigkeiten belastet waren. Der Herr Abgeordnete erkennt an, daß die Gesetzgebung vom Jahre 1851 ein Besseres herbeigeführt habe. Nun ist es aber ganz unmöglich, die Verwaltung mit einem Male den Gewerken zu übergeben, da daraus große Störungen zum allgemeinen Nachtheil herbeigeführt werden würden. Es erscheint deshalb angemessen, im Interesse der Gewerke einen allmäligen Uebergang eintreten zu lassen. Ein solcher ist angebahnt, und es würde nichts schlimmer sein, als denselben plötzlich abzuschneiden. Darin liegt der Grund, weshalb auch die Ober-Bergämter nicht sofort von vielen, ihnen künftig vielleicht nicht mehr obliegenden Beschäftigungen entbunden werden können. Die Ansichten sind in dieser Beziehung sowohl bei den Gewerken als in den verschiedenen Provinzen sehr getheilt. Gerade in Sachsen ist man am wenigsten geneigt, die Verwaltung zu übernehmen. Man hat ein solches Vertrauen zu der Königlichen Behörde, daß man dringend gebeten hat, nicht sofort die bisherige Leitung fallen zu lassen. Der Herr Abgeordnete sagt, er wisse nicht, womit sich die Ober-Bergämter beschäftigen. Wenn er noch in der Verwaltung wäre, so würde er eine andere Ansicht über die Sache haben und nicht der Meinung sein, daß sie nichts zu thun haben. Ich habe schon vorhin angeführt, daß sie die Königlichen Werke zu verwalten haben; ich würde es nicht für zweckmäßig halten, daß dies durch das Ministerium direkt geschehe, sondern erachte es für besser, daß die Ober-Bergämter diese Verwaltung führen. In Betreff der Salinen-Verwaltung habe ich noch zu bemerken, daß deren Verwaltung keinesweges so ganz einfach ist. Außer der Verwaltung der Salinen geben die Braunkohlenwerke, die sich in außerordentlicher Weise ausdehnen, dem Ober-Bergamte viel Beschäftigung. Was zur Verringerung des Personals der Beamten hat geschehen können, ist geschehen; die Zahl der Beamten ist verringert worden, so weit es unbeschadet des Dienstes möglich war, und es wird ferner, wo es thunlich erscheint, damit fortgefahren werden. Der Aufhebung der Ober-Bergämter wird aber nicht Folge gegeben werden können.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion von dem Abgeordneten von Fircks beantragt; zum Worte hat sich noch gemeldet der Abgeordnete von Steinbeck.

(Der Abgeordnete von Steinbeck verzichtet auf das Wort.)

Ich ersuche diejenigen, sich zu erheben, welche die Diskussion geschlossen wissen wollen.

(Geschieht.)

Die Diskussion ist geschlossen.

Der Abgeordnete Heintzmann hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeord. **Heintzmann:** Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat mir gewissermaßen den Vorwurf gemacht, daß ich den Eisenstein auch nicht erkannt und deshalb keine Muthungen eingelegt hätte. Der Herr Minister muß wohl überhört haben, daß ich gesagt habe, daß die Verwaltung zu vormundschaftlich gewesen ist, und daß die Pupillen in ihren Bergwerken selbst nichts zu suchen hatten. Es stand den Gewerken nicht einmal frei, ihre Bergwerke ohne Begleitung eines Beamten zu betreten, und deshalb mögen wohl die Gewerke keinen Eisenstein gefunden und keine Muthungen eingelegt haben.

Präsident: Der Herr Minister für Handel hat das Wort.

Minister für Handel **von der Heydt:** Ich kann darauf nur bemerken, daß sehr viele Muthungen stattgefunden haben, die Erlaubniß zur Muthung von Eisenerzen aber nicht verwehrt worden ist.

Präsident: Der Antrag lautet:

Der Staats-Regierung zur Erwägung anheimgegeben, ob die Ober-Bergämter aufzuheben oder im Personale zu vereinfachen sein.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.
Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Gamradt:** Gegen Tit. V. und VI. des Etats sind keine Ausstellungen gemacht worden. Die Kommission hat schließlich den Antrag gestellt:

die Einnahmen der gedachten Bergwerks-Verwaltung mit .... 6,208,262 Rthlr.
die Ausgaben mit .... 5,108,262 „
als richtig veranschlagt anzuerkennen.

Präsident: Ich halte den Antrag für genehmigt.
Bevor wir zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung übergehen, wollte ich mir noch eine Anfrage erlauben in Bezug auf das Gesetz, betreffend die Schonung des Elchwildes 2c. Sie haben, meine Herren, in der neulichen Sitzung den §. 7 des Gesetzes abgelehnt, wie ich glaube, weil Sie den Antrag des Herrn von Bonin angenommen hatten; denn die Ablehnung des §. 7 rechtfertigt sich wohl nur aus der Annahme des von Boninschen Antrages. Nun ist der von Boninsche Antrag heute nicht angenommen worden, und es fragt sich, ob ich annehmen darf, daß nun der Beschluß, der die Aufhebung des §. 7 betrifft, als erledigt angesehen werden soll, der Art, daß der §. 7 wieder in Kraft tritt?
Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Es scheint mir doch unmöglich zu sein, daß über einen so wichtigen Gegenstand noch am Schlusse einer 7stündigen Sitzung diskutirt werden kann; man muß doch mindestens den Gesetz-Entwurf in Händen haben, um beide Paragraphen mit einander vergleichen zu können, ehe man in der Sache selbst ein Urtheil abgiebt. Wir werden, meiner Meinung nach, heute darüber keine Entscheidung mehr treffen können. Wenn wir uns bei der einen Frage der Entscheidung des Herrn Präsidenten haben fügen müssen, so erwarte ich nun auch von der Gerechtigkeit desselben, daß er die Unmöglichkeit einer solchen Entscheidung zu jetziger Zeit anerkennen wird.

Präsident: Wenn Herr von Vincke nur die Gewogenheit haben wollte, mir Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, so würde er mir zugeben, daß ich das nicht ausgesprochen habe, was er eben anführt.

Ich habe die Sache nur angeregt, ob Zweifel darüber entstehen, daß die jetzige Annahme des §. 7 nicht die reine Konsequenz der Ablehnung des von Boninschen Amendements ist, in Betreff des Gesetzes über das Elchwild u. s. w. Wenn diese Frage nicht unbedingt bejaht werden kann, — ich für meine Person habe die Sache für sehr einfach gehalten, und wenn Sie das Gesetz zur Hand nehmen, so werden Sie sich überzeugen, daß die Aufnahme des §. 7 jetzt, nachdem der von Boninsche Antrag nicht angenommen ist, die nothwendige Konsequenz ist, die im Interesse derjenigen Herren liegt, welche den von Boninschen Antrag angenommen hatten, — wenn dies also nicht zugegeben wird, dann muß darüber natürlich eine Diskussion stattfinden.
Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Ich will nur faktisch bemerken, daß ich den §. 7 nicht in der Hand habe. Meine Bemerkungen in Bezug auf die Geschäfts-Ordnung werden niemals im Interesse der einen oder der anderen Partei gemacht, sondern nur im Interesse der allgemeinen Verhandlung der Geschäfte dieses Hauses.

Präsident: Ich pflege in derselben Weise zu verfahren.
Es handelt sich also darum, ob die Aufhebung des §. 7 in Folge des heute gefaßten Beschlusses wieder aufgehoben sei.
Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordn. **von Hennig:** Ich wollte zur Geschäfts-Ordnung nur bemerken, daß die Abstimmung über §. 7 keinesweges eine eventuelle, sondern eine definitive gewesen ist, daß also der §. 7 nicht noch einmal zur Abstimmung kommen kann. Denn ich glaube, daß nicht davon die Rede sein darf, einen Paragraphen, den wir einmal verworfen haben, in derselben Session noch einmal vor die Kammer zu bringen.

Präsident: Da Widerspruch eingelegt ist, so ändert sich also die Sache. Ich habe geglaubt, im Interesse der Sache zu handeln, und ich bitte, mir dies zu glauben, wenn ich so verfahre. Ich habe den Paragraphen vor mir, und ich mußte voraussetzen, daß die Herren, welche gestern diesen Paragraphen verworfen haben, ihn noch so viel im Gedächtniß haben würden, um zu wissen, was in demselben enthalten ist. Wenn in der Beziehung mir nicht vertraut wird, daß ich im Interesse der Sache handle, so werde ich die Sache ein anderes Mal auf die Tagesordnung bringen.
Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Sache materiell sich so verhält, wie der Herr Präsident gesagt hat. Der §. 7 ist lediglich eine Folge der früheren von der Kommission, jetzt von der hohen Kammer angenommenen Beschlüsse.

Er sagt nur:

„Der Fasanerie-Besitzer ist befugt, die Wiederaufhebung des Schonbezirks zu allen Zeiten ganz oder theilweise zu beantragen. Auch die Regierung ist berechtigt, den festgestellten Schonbezirk wieder aufzuheben, sobald die im §. 3 vorausgesetzten Bedingungen nicht mehr bestehen. Sie hat alsdann die Wiederaufhebung durch das Amts- oder Kreisblatt bekannt zu machen. Von der Verkündigung dieser Bekanntmachung an erlöschen alle an den Schonbezirk §. 3 geknüpften rechtlichen Wirkungen."

Da nun aber die Kammer den früheren Paragraphen angenommen hat, so folgt daraus von selbst, da dieser §. 7 nur abgelehnt war, insofern er in Verbindung stand mit dem Amendement des Abgeordneten von Bonin, weil letzteres nicht angenommen ist, daß jetzt derselbe §. 7 als fortbestehend anzusehen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln): Ich weiß nicht, ob jetzt über die Sache weiter verhandelt werden soll; sonst würde ich mir die Bemerkung erlauben, daß nach dem System des Herrn Ministers gar keine Abstimmung stattfinden dürfte. Denn wenn der fragliche Paragraph sich dadurch von selbst erledigt hat, daß ein anderer Paragraph gefallen ist, so liegt es in der Natur der Sache, daß nicht das Votum der Kammer über den Inhalt, sondern höchstens über die Frage: ob die Erledigung stattgefunden hat oder nicht, gefordert werden kann. Insoweit es sich aber um ein Votum der Kammer über den Inhalt des Paragraphen handelt, so ist, meiner Ansicht nach, weiter anzunehmen, daß wir in die Intentionen der Stimmenden nicht zurückgehen können; diese Intention können wir nachträglich nicht konstatiren. Dafür ist der Ausdruck „eventuell" erfunden, daß, wenn man irgend eine Bestimmung schwebend erhalten will, sie nur als eine eventuelle Bestimmung bezeichnet. Diese Bemerkung habe ich nur in Beziehung auf die formelle Behandlung der Sache gemacht. Ich glaube also nicht, daß man auf dem Wege, wie ihn der Herr Präsident bezeichnet, vorgehen und schlechthin die Sache ohne alles weitere Votum als erledigt betrachten kann.

Präsident: Der Paragraph ist eben vom Herrn Minister verlesen worden. Ich bin gewiß mit Ihnen der Meinung, daß es für die parlamentarischen Verhandlungen nothwendig ist, an der Geschäfts-Ordnung festzuhalten. Ich bin aber auch der Meinung, daß man zuweilen durch zu formelles Festhalten an der Geschäfts-Ordnung die Sache todt machen kann, und so, schien es mir, liegt die Frage gerade mit dem §. 7. Der §. 7 ist in der Weise verworfen worden, daß mein Kollege, welcher meine Stelle vertrat, sagte, als über den §. 7 abgestimmt wurde: „weil der Antrag des Abgeordneten von Bonin angenommen worden ist, so versteht sich von selbst, daß der §. 7 nicht mehr zulässig ist." Darauf hat die Kammer zugestimmt. Herr Freiherr von Waldbott wird mir das bestätigen können, eben so Herr Freiherr von Schlotheim, welcher das Protokoll führte. Nun findet diese Voraussetzung nicht mehr statt, sondern der Antrag des Abgeordneten von Bonin ist nicht angenommen worden, und nun frage ich die Herren, vergegenwärtigen Sie sich gefälligst den §. 7 und fragen sich, wenn die §§. 2 und 3 angenommen sind, ob es da nicht im Interesse der Sache liegt, daß der §. 7 auch angenommen wird, damit die §§. 2 und 3, welche mit dem §. 7 im Zusammenhange stehen, nicht vereinzelt dastehen.
Dies sind die aus der Sache selbst entnommenen Rücksichten, welche mich veranlaßt haben, die Regelung der Sache in der Weise zu versuchen, wie es geschehen ist.
Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln): Es war nicht meine Absicht, in der Sache selbst irgend eine Meinung auszusprechen; ich glaube vielmehr, daß in solchen Versammlungen das wirkliche Recht und der gesunde Menschenverstand stets über die Form vorwiegen soll. Ich wollte nur aussprechen, daß wir jetzt nicht in der Lage sind, diesen Gegenstand zu erledigen. Durch das Protokoll würde vor Allem zu konstatiren sein, in welcher Weise gestern abgestimmt worden ist.

Ich gebe zu, daß möglicherweise das Protokoll die Sache schon vollständig erledigt. Wenn das Protokoll z. B. das bestätigen sollte, was der Herr Präsident aus der Erinnerung angeführt hat, so stimme ich meinerseits bei, daß die Frage gestellt wird: ist der §. 7 erledigt durch die frühere Abstimmung? Hat die Kammer ihn ausdrücklich für erledigt erklärt oder auch nur durch einen äquivalenten Ausdruck zu erkennen gegeben, daß solches ihre Absicht war, so scheint mir kein Zweifel darüber vorhanden zu sein, daß nunmehr bei veränderter Sachlage auf jenen Paragraphen zurückgekommen werde, und eine Diskussion desselben statthaben muß.

Präsident: Ja, die Sache ist richtig, — sonst könnten wir bis morgen warten — aber dann könnten wir erst am Freitag über das ganze Gesetz abstimmen. Ich will mich indessen dem gern fügen.

Der Abgeordnete von Waldbott hat das Wort.

Abgeordn. **von Waldbott** (vom Platz): Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich allerdings gesagt habe, ich würde dann, wenn sich kein Widerspruch erheben sollte, annehmen, daß man dafür gestimmt habe, §. 7 zu streichen. Ich habe ihn nicht anders proklamirt, als aus der Meinung der hohen Versammlung heraus.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Ich trete alledem bei, was der Herr Präsident gesagt hat, und ich glaube, daß durch das, was der Herr Minister und was der Herr von Waldbott gesagt haben, die Sache völlig ins Klare gesetzt ist, und daß wir nur unsere Zeit verderben würden, wenn wir die Sache nochmals aufnähmen.

Präsident: Herr von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ob wir unsere Zeit verderben, oder nicht, das ist eine individuelle Ansicht des Herrn Abgeordneten, und seine Ansichten weichen bekanntlich sehr häufig von denen anderer Mitglieder des Hauses ab. Ich verlange einfach, daß die Sache in geschäftsordnungsmäßiger Weise erledigt werde, wenn es überhaupt zulässig ist, auf die Abstimmung wieder zurückzukommen. Dann ist es aber nothwendig, die Sache erst auf die Tagesordnung zu bringen, damit man sich vorher mit seinen Freunden über dieselbe berathen könne. Namentlich sind viele Mitglieder bereits fortgegangen, die nicht ahnen konnten, daß am Schlusse der Sitzung die Sache noch einmal zur Diskussion kommen würde.

Ich glaube überhaupt nicht, daß es im Interesse der Würde der Kammer liegt, auf so summarische Weise Gesetze zu Stande zu bringen.

Präsident: Es wird dem Wunsche des Herrn von Vincke nachgekommen werden. Ich werde denselben Gegenstand nochmals auf die Tagesordnung bringen.

Die morgende Sitzung beginnt um 12 Uhr. Wir werden erst die Frage erledigen, welche hier zur Anregung gekommen ist, dann den Bericht der vereinigten Justiz- und Agrar-Kommission über den Gesetz-Entwurf zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, und dann die übrigen auf der heutigen Tagesordnung sich befindenden Gegenstände.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4¼ Uhr.)

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Zweiundsechzigste Sitzung

am Dienstag den 3. Mai 1853.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligungen. — Der Minister des Innern bringt einen, die Suspension der Verordnung vom 4. Mai 1848 in den Hohenzollernschen Landen betreffenden Gesetz-Entwurf ein, welcher der Agrar-Kommission überwiesen wird. — Erledigung der Zweifel über §. 7 des Gesetz-Entwurfes, betreffend die Jagd auf Elchwild und die Schonung der Fasanen; — der Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten von Bonin (Wolmirstedt) zu §. 7 wird angenommen. — Abstimmung über den vorgedachten Gesetz-Entwurf, welcher nebst dem erwähnten Amendement angenommen wird. — Fortsetzung der Berathung des Kommissions-Berichts über den Gesetz-Entwurf zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen; — nachdem die §§. 1 und 2 angenommen sind, wird die Fortsetzung der Diskussion vertagt.

Die Sitzung wird um 12¼ Uhr unter dem Vorsitze des Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staats-Minister: Freiherr von Manteuffel, von der Heydt, Simons, von Westphalen, von Bodelschwingh, von Raumer; und als Regierungs-Kommissarien die Herren: Geh. Regierungsrath Oppermann, Regierungsrath Schuhmann.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung erfolgt durch den Schriftführer Abgeordneten Hahndorff.)

Ich frage:

Ob Erinnerungen gegen das eben verlesene Protokoll gemacht werden?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Der Schriftführer Abgeordnete Dillenburger führt heute das Protokoll, der Schriftführer Abgeordnete Nöltechen wird die Herren notiren, welche sich zum Worte melden.

Der Abgeordnete Müller hat einen fünftägigen Urlaub und der Abgeordnete Peters einen achttägigen Urlaub erhalten.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** In den Hohenzollernschen Landen war durch eine landesherrliche Resolution vom 4. Mai 1848 in Bezug auf das Pfarreinkommen eine Festsetzung dahin getroffen, daß die sämmtlichen Allmände- und Klein-Zehnten, gleichviel, ob von Herrschaften oder Pfarreien bezogen, aufgehoben werden sollten. Dagegen sollte das Pfarreinkommen in gewissen Sätzen fixirt werden. Diese Anordnung stieß auf Schwierigkeiten, so daß schon die vorige Regierung durch eine Verordnung vom 21. Juli 1848 bestimmte, daß die Entrichtung der Zehnten an die geistlichen Institute so lange fortdauern möchte, bis die Regulirung des Einkommens stattgefunden haben würde. Dieser Zwischenzustand hat bis jetzt stattgefunden; es sind aber Prozesse darüber entstanden, und in einigen Fällen erster Instanz ist ein günstiges Erkenntniß für die Verpflichteten erfolgt. Bei dieser Lage der Sache, und da es nicht möglich gewesen ist, das Ablösungsgesetz für die Hohenzollernschen Lande jetzt schon einzubringen, ist es nöthig, damit das Pfarreinkommen nicht zu sehr geschmälert werde, eine Zwischenverfügung zu treffen in gesetzlichem Wege. Zu dem Ende ist ein Gesetz-Entwurf aufgestellt, welcher nur die einfache kurze Bestimmung enthält, daß bis zum Erlaß des Gesetzes wegen der Ablösung der Reallasten in den Hohenzollernschen Landen die Verordnung vom 4. Mai 1848 suspendirt sein solle. Ich bin autorisirt, durch Ermächtigung Sr. Majestät des Königs den hohen Kammern den Entwurf zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen, und stelle anheim, ihn der Agrar-Kommission zu übergeben.

Präsident: Meine Herren! Es handelt sich also darum, welcher Kommission die Berathung dieses Gegenstandes überwiesen werden soll. Der Herr Minister hat beantragt, ihn der Agrar-Kommission zu übergeben; mir scheint es fast zweckmäßiger, ihn der Kommission zu übergeben, die sich überhaupt mit der Ablösung von Zehnten beschäftigt, deren Vorsitzender der Herr von Kleist-Retzow ist.

Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen** (unterbrechend): Ich habe dagegen nichts zu erinnern.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Wir sind jetzt sehr beschäftigt und haben keine Minute Zeit übrig. Ich glaube aber, dieser Gegenstand erfordert eine tiefere Erwägung; so viel ist gewiß, daß, wenn er dieser Kommission übergeben wird, er nicht zur Erledigung kommen würde.

Präsident: Dann würde ich ihn also der Agrar-Kommission überweisen.

Der Abgeordnete Graf von Zieten hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Zieten** (vom Platz): Es liegen der Agrar-Kommission noch wichtige Gegenstände vor, so daß wohl keine Zeit übrig bleiben würde, in die Berathung über diesen neuen Gegenstand einzutreten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Patow** (vom Platz): Ich möchte anheim geben, ob der Gegenstand nicht der Justiz-Kommission überwiesen werden könnte, sofern dieselbe nicht mit anderen Entwürfen noch zu sehr beschäftigt ist, da es doch vorzüglich juristische Erwägungen sein werden, welche bei einer Sistirung des durch ein Gesetz angeordneten Verfahrens zur Sprache kommen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln) [vom Platz]: In Bezug auf die Aeußerungen, welche der geehrte Herr Vorredner so eben ausgesprochen hat, möchte ich bemerken, daß das Juristische der Vorlage mir nur ein untergeordnetes Moment zu sein scheint, und füge noch hinzu, daß in einer eben gehaltenen Sitzung der Justiz-Kommission sich herausgestellt hat, daß es kaum möglich ist, dasjenige, was in derselben noch zu Ende gebracht werden soll, wirklich abzumachen.

Aus diesen beiden Gründen also, glaube ich, daß der Justiz-Kommission der Antrag nicht übergeben werden kann.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Man kann die Sache von verschiedenen Seiten betrachten; jedenfalls scheint es mir daher zweckmäßig zu sein, daß die verschiedenen Punkte auch zur Erwägung gezogen werden. Ich möchte darauf antragen, daß die Justiz-Kommission, vereinigt mit der Agrar-Kommission, die Sache in die Hand nehme.

Präsident: Ich habe an sich nichts dagegen; die Hauptschwierigkeit wird nur darin liegen, daß voraussichtlich die Session nur noch acht Tage dauert, und so viele Arbeiten vorliegen, daß es kaum möglich sein wird, sich mit dem Gegenstande zu beschäftigen. Ich wollte ihn der Agrar-Kommission überweisen mit der Maßgabe, daß sie, wenn es nöthig sein sollte, die Justiz-Kommission hinzuziehe.

Wir kommen zum ersten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, der Erledigung der Zweifel über §. 7 des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Jagd auf Elchwild und die Schonung der Fasanen. Das Protokoll lautet in dieser Beziehung folgendermaßen:

„Die §§. 5 und 6 nach dem Beschlusse der ersten Kammer werden ohne Diskussion angenommen, desgleichen §. 7 in beiden Fassungen als Folge des Beschlusses bei §. 4 verworfen."

Es ist also in dem Protokoll als Grund der Verwerfung die Annahme des Antrags des Abgeordneten von Bonin hingestellt worden. Daraus folgt nun, insofern es nicht für unbedenklich erachtet wird, meiner Meinung nach nicht, daß nun die unmittelbare Folge der Verwerfung des Antrages des Abgeordneten von Bonin auch die Annahme des §. 7 sei, sondern es folgt daraus nur, daß auf den §. 7 nochmals zurückgekommen werden muß. Der Grund, unter welchem er damals verworfen ist, ist jetzt hinweggefallen. Wir müssen deshalb von Neuem in die Diskussion des §. 7 eingehen. So sehe ich die Sache an. Wenn ich gestern den Vorschlag gemacht habe, den §. 7 als angenommen zu betrachten, so ging ich von der Voraussetzung aus, daß in der Versammlung sich kein Bedenken dagegen geltend machen würde. Wir haben nun aber ein Amendement bekommen, das von dem Abgeordneten von Bonin ausgeht, was allein schon konstatirt, daß gegen die Annahme des §. 7 allerdings in der Kammer Bedenken vorhanden sind, und wir müssen auf die Diskussion zurückkommen.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungs-Rath **Oppermann**: Die Regierung ist doch der Meinung, daß die Voraussetzung, die der Herr Präsident ausgesprochen hat, die richtige, daß der §. 7 als angenommen zu betrachten ist. Unter allen Umständen, meint aber die Regierung, sei es nicht zulässig, jetzt nochmals in die Diskussion über §. 7 einzugehen, und dieselbe in dem Umfange und so speziell, wie es in diesem Augenblicke aus dem Amendement des Abgeordneten von Bonin hervorgeht, wieder aufzunehmen.

Präsident: Ich weiß nicht, worauf die Regierung diese ihre Meinung stützt, denn der Herr Regierungs-Kommissar hat nicht die Güte gehabt, Gründe anzugeben. Ich habe mir erlaubt, zu entwickeln, unter welcher Voraussetzung der Wegfall beschlossen ist. Diese Voraussetzung trifft jetzt nicht mehr zu, also muß man auf die Diskussion des §. 7 zurückgehen, und wenn man auf die Diskussion zurückgehen muß, so müssen meiner Meinung nach auch Vorschläge zur Abänderung zulässig sein.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Geh. Regierungs-Rath **Oppermann**: Die Verwerfung des §. 7 war bei der Debatte letzthin lediglich durch die Voraussetzung motivirt, daß das Amendement des Abgeordneten von Bonin angenommen wäre, und da diese alleinige Voraussetzung gefallen ist, so meint die Regierung, daß nunmehr der §. 7 angenommen ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich glaube allerdings, daß es nothwendig ist, über den Paragraphen abzustimmen, weil die Voraussetzung weggefallen ist, aber nochmals in die Diskussion einzugehen, das halte ich auch nicht für zulässig, und zwar nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung, die dahin gehen (wie ich glaube laut §. 46), daß über Amendements, die nicht gedruckt sind, in der nächsten Sitzung noch einmal abgestimmt werden muß, es heißt dann aber am Schluß:

„Neue Amendements sind dann nicht mehr zulässig".

Das würde sich natürlich nicht allein auf das ungedruckt eingebrachte Amendement beziehen, sondern auch auf den Paragraphen, der damit im Zusammenhange stehend, noch einmal zur Abstimmung kommt. Bei der Allgemeinheit, mit der dies ausgesprochen ist, kann ich nicht zugeben, daß es möglich sei, nochmal auf den Paragraphen zurückzukommen. Es wird angenommen, daß bei der Diskussion alle dabei zur Sprache kommenden Gegenstände vorzubringen sind. Das hätte auch hier geschehen müssen. Wenn es nicht geschehen ist, so hat es sich derjenige zuzuschreiben, der den Schluß der Diskussion zugelassen hat. Aus allen diesen Gründen muß ich mich dagegen erklären, nochmals auf die Diskussion des §. 7 zurückzukommen.

Präsident: Ich kann diese Ansicht nicht für die richtige erkennen, die strengste Konsequenz, die man ziehen könnte, würde die sein, weil der §. 7 einmal verworfen ist, muß er verworfen bleiben, denn er ist damals definitiv verworfen worden. Wenn nun auch im Protokoll aufgenommen ist, dies sind die Gründe, so folgt daraus noch nicht, daß alle einzelnen Mitglieder, die gegen den §. 7 gestimmt hatten, allein aus diesem Grunde dagegen gestimmt hatten; aber billig und nach dem Protokoll richtig scheint es mit mir zu sein, daß, da die Voraussetzung der Verwerfung weggefallen ist, wir nun auf die nochmalige Diskussion des §. 7 zurückkommen müssen.

Wie man, wenn man auf die Diskussion wieder zurückkommt, die Bestimmung anwenden will, die sich auf die nochmalige Abstimmung eines nicht gedruckten Amendements bezieht, kann ich nicht begreifen. Weil wir in der vorigen Sitzung etwas Anderes beschlossen haben als früher, so fällt damit der Grund weg, aus dem wir den §. 7 nicht angenommen haben, und nach meinem Ermessen müssen wir die Diskussion des §. 7 wieder aufnehmen, und wenn wir sie wieder aufnehmen, so ist jedenfalls das Amendement auch zulässig.

Der Abgeordnete Nöldechen hat das Wort.

Abgeordn. **Nöldechen** (vom Platz): Ich halte die Ansicht, die der Herr Präsident entwickelt hat, allerdings für die allein richtige. Man kann nur eins oder das andere wollen: entweder alle Diskussion und Abstimmung über den §. 7 abschneiden oder volle Freiheit zur nochmaligen Diskussion und Abstimmung geben. Ersteres scheint mir aber auch noch die Bedeutung zu haben, daß, wenn aus dem Schoße der Kammer sich Jemand der abermaligen Diskussion und Abstimmung widersetzen sollte, ich kaum glaube, daß von der entgegenstehenden Majorität die nochmalige Diskussion und Abstimmung beschlossen werden könnte. Es scheint mir, daß dann das formelle Recht zu sehr auf Seite des Widersprechenden sei, daß noch einmal auf den §. 7 zurückgegangen werden könnte. Ich möchte bitten, daß der Herr Präsident in dieser Beziehung seine Meinung äußern wollte.

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow** (vom Platz): Es ist in dem vorliegenden Falle möglich, daß der §. 7 lediglich aus einem formellen Grunde verworfen ist. Es wäre aber auch denkbar, daß wichtige materielle Gründe obgewaltet hätten, diesen Paragraphen zu verwerfen, und daß diese Gründe lediglich darum nicht geltend gemacht worden sind, weil jener formelle Grund genügte und die ganze Diskussion entbehrlich machte. Ich glaube daher, daß dann, wenn überhaupt über den §. 7 noch einmal abgestimmt werden soll, unbedingt auch die Eröffnung der Diskussion darüber nöthig ist. Meines Erachtens muß nun aber in der That zu einer nochmaligen Abstimmung über den §. 7 und demgemäß auch zu einer Diskussion darüber geschritten werden. Wenn die Ansicht, welche der Herr Präsident als die strenge bezeichnet, hätte geltend gemacht werden sollen, so wäre gestern der Zeitpunkt dazu da gewesen; der Widerspruch gegen eine nochmalige Abstimmung hätte gestern erhoben werden müssen, als uns mitgetheilt wurde, daß dieser Gegenstand auf die heutige Tagesordnung gebracht werden solle. Da damals ein Widerspruch nicht erhoben worden ist, so kann er heute nachträglich nicht zugelassen werden.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln) (vom Platz): Ich schließe mich im Wesentlichen dem an, was der Herr Präsident zuvor und der Abgeordnete Patow so eben entwickelt hat. Gestern wurde, wenn ich nicht sehr irre, der strenge Formalismus, der jetzt von dem Abgeordneten Nöldechen geltend gemacht worden ist, gerade von der Seite, auf welcher er sitzt, und namentlich auch von der Ministerbank zurückgewiesen. Meiner Ansicht nach konnte man allerdings, wenn man die Sache ganz streng und rein formell betrachtet, zu solchem Resultat kommen, falls nicht das Protokoll in anderer Weise die Motive der früheren Verwerfung des Paragraphen angeben sollte. Allein ich glaube, daß die Natur der Sache es mit sich bringt, daß wir jetzt auf die Debattirung des Paragraphen zurückkommen, und bemerke nur noch, daß derselbe Grund, welcher uns den Paragraphen als verworfen oder vielmehr als erledigt ansehen ließ, auch zugleich die Veranlassung war, daß über den Paragraphen nicht diskutirt wurde und keine Amendements dazu gestellt worden sind.

Da der Grund nun wegfällt, so fällt er auch der Natur der Sache nach in seinem ganzen Umfange fort.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (vom Platz): Meine Herren! Bei der Diskussion über die §§. 2 und 7 hatte ich allerdings erklärt, daß die Annahme des Amendements, welches ich unter 2 eingebracht habe, die nothwendige Folge haben müßte, daß §. 7 zu verwerfen sei. Es ist aber keineswegs dasselbe Verhältniß im umgekehrten Falle. Die Verwerfung meines Amendements in der gestrigen Sitzung führt keineswegs zu der Nothwendigkeit einer Wiederherstellung des §. 7. Die Kammer hat den §. 7 durch Majoritätsbeschluß verworfen.

Wenn also auf den §. 7 nach dem Vorschlage des Herrn Regierungs-Kommissars wieder zurückgekommen werden soll, so kann das, wie es mir scheint, nicht ohne Diskussion geschehen.

Die Bestimmung der Geschäfts-Ordnung, die sich auf ungedruckte Amendements bezieht, kann hier selbstredend nicht maßgebend sein, weil wir einen in dem Gesetz-Entwurf selbst enthaltenen Paragraphen haben, dessen Wegfall wir beschlossen haben. Daß diese Ansicht eine richtige ist, ergiebt sich aus Nr. 327, in welche die Amendements aufgenommen sind, über welche, ehe sie gedruckt waren, abgestimmt, und welche, als wir sie angenommen hatten, ab-

gedruckt worden sind. In dieser Nr. 327 findet sich von der Abstimmung über den §. 7 nichts. Ich halte daher dafür, daß in die Diskussion über den §. 7 wieder eingegangen werden muß, und wenn dies geschieht, so bin ich berechtigt, ein Amendement dazu einzubringen.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **Gerlach** (vom Platz): Ich trete dem im Wesentlichen bei, was der Herr Präsident und der Herr Abgeordnete Reichensperger gesagt hat. Ich glaube, daß der frühere Beschluß über diesen §. 7 — richtig interpretirt — den Sinn hat, daß durch die Annahme des Amendements des Abgeordneten von Bonin die Diskussion und Abstimmung über den §. 7 erledigt ist, so daß also mit Wegfall dieser Voraussetzung in die Diskussion und Abstimmung wieder eingetreten werden muß.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Ich befinde mich insofern in einer glücklichen Situation, als ich dem hohen Hause und dem Herrn Präsidenten den praktischen Beweis liefern kann, daß ich bisweilen gegen meine Freunde spreche, blos um die Geschäftsordnung aufrecht zu erhalten, indem ich mich nur dem vollständig anschließen kann, was mein augenblicklicher Nachbar der Abgeordnete für Wanzleben, vorher bemerkt hat. Gegen die Schlußfolgerungen, welche die verehrten Mitglieder für Wolmirstedt und Köln und mein Nachbar zur Linken gezogen haben, läßt sich materiell nichts sagen. Da es sich indeß hier um eine Geschäftsordnungsfrage, um eine rein formelle Frage handelt, so ist es nach meiner Ueberzeugung klar, daß, wenn irgend ein Mitglied widersprechen sollte dagegen, daß auf die Abstimmung über den §. 7 zurückgekommen würde, es meiner Ansicht nach vollständig in seinem Rechte wäre: denn auf einen Paragraphen, der ausdrücklich von dem hohen Hause verworfen ist — gleichviel aus welchen Gründen, denn diese Gründe können sehr verschiedenartig sein — kann nach der Bestimmung der Geschäfts-Ordnung nicht zurückgekommen werden, insofern von einer Seite Widerspruch dagegen erhoben wird. Es scheint mir dies unzweifelhaft zu sein; ob Nachtheile für das Gesetz und die Kammer dadurch herbeigeführt werden, haben wir nicht zu untersuchen.

Nun hat das verehrte Mitglied für Königsberg bemerkt, daß, wenn ein solcher Widerspruch erhoben werden sollte — zulässig wäre er zwar — er gestern hätte erhoben werden müssen. Da erlaube ich mir doch zu bemerken, daß wir gestern hierüber gar nicht diskutirt haben, sondern nur über die Vorfrage, ob in der gestrigen Sitzung noch diskutirt werden könne, und der Herr Präsident hat sich nach längerer Diskussion der Ansicht angeschlossen, daß diese Diskussion in die heutige Sitzung gehöre. Es steht deshalb auch keinesweges die Abstimmung und Diskussion über den §. 7 auf der Tages-Ordnung, sondern nur die Erledigung der Zweifel über §. 7. Von diesen Zweifeln ist der wesentlichste der, ob überhaupt auf die Diskussion zurückgekommen werden könne, ich kann daher auch nur dem Herrn Abgeordneten für Wanzleben darin vollständig beipflichten, daß, wenn, was noch nicht geschehen ist, von irgend einem Mitgliede dem widersprochen werden sollte, daß wir auf die Diskussion zurückkommen, dieser Widerspruch begründet wäre.

Präsident: Wenn das so unzweifelhaft richtig wäre, was der Abgeordnete von Vincke sagt, so mag er die Gewogenheit haben, mir eine ausdrückliche Bestimmung der Geschäftsordnung zu zeigen, daß die Kammer niemals das Recht haben könne, daß der Widerspruch eines einzelnen Mitgliedes verhindern könne, auf einen einmal gefaßten Beschluß wieder zurückzukommen. Eine solche Bestimmung existirt nicht; die Geschäftsordnung disponirt darüber nicht, es wäre dies in der That auch eine sehr exorbitante Beschränkung.

Wenn z. B. die Kammer aus einem nachweisbaren Irrthume einen bestimmten Beschluß faßte, und der Widerspruch eines einzelnen Mitgliedes die Kammer verhindern sollte, diesen Irrthum zu verbessern, so wäre dies nur möglich, wenn eine durchaus positive Bestimmung der Geschäftsordnung vorhanden wäre. Das ist nicht der Fall. Ich würde also der Ueberzeugung sein, daß, wenn Widerspruch gegen die nochmalige Diskussion und Abstimmung über den Gesetz-Entwurf eingelegt würde, die Kammer berechtigt ist, durch Majorität zu entscheiden, ob sie diesen Widerspruch gelten lassen will oder nicht.

Der Abgeordnete von Bethmann-Hollweg hat das Wort.

Abgeordn. **von Bethmann-Hollweg** (vom Platz): Ich erlaube mir, zu dem, was die Abgeordneten für Hagen und für Wanzleben gesagt haben, Folgendes zu bemerken. Die Auslegung der Geschäftsordnung, sei sie strenger oder freier, liegt in der Hand des Präsidenten, oder, wenn dieser es für angemessen findet, in der Majorität der Kammer, und ich sehe nicht ein, wie der Widerspruch eines einzelnen Mitgliedes den Fortgang der Sache hindern kann.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich befinde mich in der angenehmen Lage, daß in diesem Augenblicke Herr Osterrath eingetreten ist, der mir in meiner Ausführung beitreten könnte.

(Heiterkeit.)

Was die Geschäfts-Ordnung selbst betrifft, so glaube ich, obgleich ich dieselbe nicht bei mir habe, doch behaupten zu können, daß sie eine solche Bestimmung enthält; Herr Osterrath wird es eventuell nachholen.

(Heiterkeit.)

Im Art. 64 der Verfassung steht:

„Gesetz-Vorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungs-Periode nicht wieder vorgebracht werden."

Daraus folgere ich, daß, wenn dieser Fall auch nur bei einem Paragraphen des Gesetzes eintritt, wenn nämlich derselbe verworfen wird, man auf einen solchen Verwerfungs-Beschluß nicht mehr zurückkommen kann.

Wenn der Herr Abgeordnete für Neuwied dagegen bemerkte, daß der Widerspruch eines einzelnen Mitgliedes in der Sache nichts entscheiden könnte, so ist es doch die Absicht der Geschäfts-Ordnung, der Minorität einen Schutz gegen die Majorität zu gewähren, und wenn eine Bestimmung der Geschäfts-Ordnung oder der Verfassung vollkommen klar ist, so kann die Majorität nichts Anderes hineindekretiren; das ist unzweifelhaft. Ich glaube aber, wir streiten uns insofern, ich möchte sagen, über des Kaisers Bart, weil noch Niemand Widerspruch gegen die Diskussion erhoben hat.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Geldern) [vom Platz]: Ich wollte nur dem Herrn Abgeordneten für Hagen bemerken, daß die Praxis des hohen Hauses seiner strengen Theorie doch widerspricht; wir sind noch vor wenigen Tagen von irrthümlichen Beschlüssen, die wir im Drange des Augenblicks gefaßt hatten, wieder abgegangen, und es wäre übel, wenn eine solche Remedur durch die Geschäfts-Ordnung verboten wäre. Bei Berathung der Westphälischen Städte-Ordnung ist dies namentlich geschehen. Man hat dabei allseitig anerkannt, daß ein offenbarer Irrthum vorliegt, da unter Konkurrenz verschiedener Amendements durch den Wegfall des einen und durch Annahme eines anderen nur zu leicht Widersprüche entstehen, die schließlich wieder gut gemacht werden müssen. Es liegt dies im Interesse der Würde des hohen Hauses. Formelle Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung stehen diesem auch nicht im Wege, und so glaube ich, daß man auch in diesem Augenblick dasselbe Prinzip gelten lassen muß.

Präsident: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Ich muß zunächst persönlich bemerken, daß ich während der ganzen Diskussion im Hause gewesen bin; ich hatte nur nicht das Glück, von dem verehrten Abgeordneten für Hagen gesehen zu werden, da ich nahe an der Thür gestanden habe.

In der Sache selbst findet sich in der Geschäftsordnung nirgends der Grundsatz ausgesprochen, daß der Widerspruch eines einzelnen Mitgliedes genüge, um es möglich zu machen, auf einen gefaßten Beschluß nicht zurückzukommen. Allein thatsächlich ist die Geschäftsordnung so gehandhabt worden, und in allen Versammlungen, denen ich beigewohnt habe, stand der Grundsatz fest. Dieses ist bisher so unzweifelhaft gewesen, daß ich dringend verlange, daß nicht davon abgewichen würde. Indessen ist thatsächlich nicht vorgekommen, daß von einem Mitgliede Widerspruch erhoben wäre, wenn wirklich ein Irrthum vorgekommen war.

Präsident: Ich will nur bemerken, daß die Bestimmung, die der Abgeordnete von Vincke angeführt hat, hier keinesweges paßt. Bevor nicht über das Ganze des Gesetzes abgestimmt ist, ist die Gesetzesvorlage weder angenommen noch verworfen, sondern sie befindet sich noch immer in der Diskussion. Es ist nur von einer Seite, der des Herrn Regierungs-Kommissars, Widerspruch gegen die nochmalige Diskussion eingelegt; in der Kammer ist dieser Widerspruch nicht getheilt, und, wie mir scheint, hat der Herr Regierungs-Kommissar nicht die Absicht, Werth darauf zu legen.

Wir können also in die Diskussion eingehen.

Der Abgeordnete von Bonin hat ein Amendement eingebracht, welches ich zunächst zur Unterstützung stellen werde.

Ich bitte, es zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Gräveniz** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

Zu §. 7 der Kommissionsvorschläge die nachfolgenden Zusätze anzunehmen:

> Jeder Grundstücksbesitzer im Schonbezirk ist befugt, von dem Fasaneriebesitzer genügende Sicherstellung für den Schadenersatz zu verlangen, auf welchen ihm nach §. 3 ein Anspruch zusteht.
>
> Wird die beantragte Sicherstellung, deren Höhe die Provinzial-Regierungen zu bestimmen haben, nicht bewirkt, oder beim Eintritt eines Schadens (§. 3) der Schadenersatz nicht sofort gewährt, so soll auch auf Antrag der Grundstücksbesitzer im Schonbezirk dessen Wiederaufhebung erfolgen. Dasselbe soll stattfinden, wenn der Fasaneriebesitzer zu begründeten Beschwerden bei Ausübung der an den Schonbezirk geknüpften Rechte Veranlassung giebt.
>
> Wegen vorgängiger Entschädigung für diejenigen, welchen durch Bildung von Schonbezirken Rechte entzogen werden, bleibt ein Gesetz vorbehalten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, die dies Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.
Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin:** Der §. 7 der Kommissions-Vorschläge enthält die Bestimmung, daß der Fasanerie-Besitzer befugt sein soll, die Aufhebung des Schonbezirkes ganz oder theilweise zu beantragen. Er enthält ferner die Bestimmung, daß auch die Regierung berechtigt sein soll, den festgestellten Schonbezirk wieder aufzuheben, sobald die im §. 3 vorausgesetzten Bedingungen nicht mehr bestehen, und von dem Momente, wo die Regierung die Aufhebung des Schonbezirkes bekannt gemacht hat, sollen alsdann, wie am Schlusse bestimmt ist, alle an den Schonbezirk §. 3 geknüpften rechtlichen Wirkungen erlöschen. Sie sehen, meine Herren, daß die Aufhebung eines einmal gebildeten Schonbezirkes ganz in die Hand des Fasanen-Besitzers gelegt ist, denn er nur allein hat das Recht, unbedingt auf Wiederaufhebung des Schonbezirkes anzutragen, die Regierung dagegen nur für den Fall, daß diejenigen Bedingungen nicht mehr vorhanden sind, welche in dem §. 3 für Errichtung eines Schonbezirkes vorgeschrieben sind. Sobald also ein Fasanerie-Besitzer, den Bedingungen des §. 3 entsprechend, eine Fasanerie mit Futter- und Brut-Anstalt eingerichtet hat und erhält, so befindet sich die Regierung in der Unmöglichkeit, den Schonbezirk wieder aufzuheben, sie muß dieselbe fortbestehen lassen, wenn auch der Fasanerie-Besitzer von den ihm durch Bildung des Schonbezirks eingeräumten Rechten den größten Mißbrauch macht. Diese Bestimmung scheint mir so sehr dem Gerechtigkeitsgefühl zu widersprechen, so sehr das Interesse der Grundbesitzer in dem Schonbezirke zu verletzen, daß ich mir in dieser Beziehung den Vorschlag zu machen erlaubt habe, auch für gewisse Eventualitäten den Grundbesitzern in dem Schonbezirke das Recht einzuräumen, auch ihrerseits auf Aufhebung des Schonbezirkes anzutragen. Der §. 3 bestimmt daß der Fasaneriebesitzer für jeden durch die Fasanen an Feld- oder Gartenfrüchten verursachten unmittelbaren Schaden Ersatz zu leisten verbunden ist. Wenn wir nach den jetzt bestehenden Fasanerieen und der Art, wie sie bis jetzt angelegt sind, annehmen könnten, daß nur große Grundbesitzer sich entschließen würden, Fasanerieen anzulegen, so würde für die Grundstücksbesitzer im Schonbezirk der große Besitz des Fasaneriebesitzers Gewähr leisten, daß sie die nöthige Sicherheit haben, für etwa eintretenden Schaden Ersatz erhalten zu können, während, wie mir scheint, durch die Regierungs-Vorlage die Sache in eine ganz andere Lage gebracht wird, denn es ist im §. 3 nicht im Entferntesten angegeben, welche Bedingungen vorhanden sein sollen, wenn Jemand den Antrag auf Bildung eines Schonbezirkes bei der Regierung formiren will.

Ich glaube also annehmen zu dürfen, daß für die Folge auch sehr wohl die Speculation auf die Errichtung von Fasanerieen sich werfen kann, die es angemessen findet, auf einem Areal von 3—4 Hundert Morgen, eben nur groß genug, um die Jagd auf demselben ausüben zu können, und die in dieser zum Brüten und Auslegen gebrachten Fasanen auf den zu bildenden Schonbezirk von 16 Quadrat-Meilen von den Grundstücksbesitzern füttern und groß ziehen zu lassen. Auf diese Weise kann, wie mir scheint, der Schaden, den eine Fasanerie auf einem Flächenraum von 16 Quadratmeilen anrichten kann, so bedeutend sein, daß der Fasaneriebesitzer selbst nicht unter allen Umständen die Mittel haben möchte, um den Schadenersatz leisten zu können. Um in dieser Beziehung nun die Grundstücksbesitzer zu sichern, habe ich mir einen anderweitigen Vorschlag erlaubt, welcher dahin geht, daß jeder Grundstücksbesitzer befugt sein soll, von dem Fasaneriebesitzer genügende Sicherheit für den Schadenersatz zu verlangen, auf welchen ihm der Anspruch nach §. 3 eingeräumt ist. Ich glaube, es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn wir hoffen, zu verhindern, daß sich die Speculation ferner wie bisher der Zerstückelung der Grundstücke bemächtige, dadurch vielleicht die Speculation auf Bildung von Fasaneriebezirken noch mehr hervorgerufen werden möchte, und daß man dann Maßregeln treffen muß, um zu verhindern, daß die Grundstücksbesitzer auf diese Art nicht durch die Speculation noch härter getroffen werden. Auch kann, wie mir scheint, bei Ausübung der Berechtigungen, die an einen Schonbezirk geknüpft werden, ein so großer Mißbrauch auf den sechzehn Quadratmeilen stattfinden, daß man auch in dieser Beziehung die Grundstücksbesitzer in dem Schonbezirke sicherstellen muß. Darauf bezieht sich im zweiten Alinea der Vorschlag, den ich am Schlusse gemacht habe, daß, wenn der Fasaneriebesitzer zu begründeten Beschwerden bei Ausübung der an dem Schonbezirk geknüpften Rechte Veranlassung giebt, dann auch ihrerseits die Grundstücksbesitzer die Aufhebung des Schonbezirks beantragen können. Das, meine Herren, sind die Motive, welche mich bestimmt haben, diejenigen Abänderungs-Vorschläge einzubringen, die Sie in den beiden ersten Sätzen meiner Vorschläge verzeichnet finden. Ich gehe auf den letzten Satz über. Bei Berathung der Gesetzes-Vorlage hat die Kammer in zweimaliger Abstimmung ein Amendement des Abgeordneten von Auerswald zum §. 1 angenommen, daß wegen vorgängiger Festsetzung einer Entschädigung derjenigen, denen dadurch ein Recht entzogen wird, im Gesetz vorbehalten bleiben soll. Meine Herren! Ganz dieselbe Bestimmung habe ich in Bezug auf die Fasanen jetzt vorzuschlagen mir erlaubt. Es ist bei der Wiedereinführung der Jagd auf Elchwild als Regal allerdings vielleicht eine größere Fläche zu berücksichtigen, als für einen einzelnen Schonbezirk für die Fasanerie, der höchstens sechzehn Quadratmeilen groß werden kann. Wenn Sie aber erwägen, daß das Regal auf Elchwild nur in denjenigen kleinen und sehr gering bevölkerten und weniger kultivirten Theilen der Provinz Preußen wieder hergestellt werden wird, in denen sich überhaupt nur noch Elchwild findet, daß dagegen die Fasanerieen gerade in denjenigen Theilen der Monarchie eingerichtet werden dürften, die mit dem besten hoch kultivirten Boden und zahlreicher Bevölkerung versehen sind, so werden Sie mir, glaube ich, Recht geben, wenn ich die Meinung vor Ihnen ausspreche, daß ich glaube, es sei für die Grundstückbesitzer in den wahrscheinlich zu erwartenden zahlreichen Schonbezirken eben so wichtig, daß für die ihnen zu entziehenden Rechte ihnen vorher eine Entschädigung gewährt wird, als für die Grundbesitzer in der Provinz Preußen, auf deren Grundstücken die Jagd auf Elchwild als Regal wiederhergestellt werden soll.

Ich kann daher nur wünschen, daß die hohe Kammer meine Vorschläge annimmt, um ihrerseits zu zeigen, daß sie nicht allein das Interesse der Fasaneriebesitzer, sondern auch das Interesse der kleinen Grundbesitzer sich anzunehmen veranlaßt sieht, welche durch die Bildung der Schonbezirke wahrscheinlich ziemlich hart getroffen werden.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungsrath **Oppermann:** Die Regierung erklärt sich gegen das Amendement. Eine Garantie dafür, daß die durch das Gesetz festgesetzte Schadloshaltung auch wirklich erfolgt, erscheint in der That überflüssig; denn diese Garantie liegt in der Freiheit des Rechtsweges.

Der zweite Theil will den Rechtsweg zum Nachtheil der Fasaneriebesitzer verkümmern; denn nach dem Amendement soll die Aufhebung des Schonungsbezirkes erfolgen, sobald der Schadenersatz nicht sofort gezahlt wird. Nun liegt aber auf der Hand, daß mitunter so exorbitante Anforderungen gemacht werden können, daß darum dem Fasaneriebesitzer nicht zugemuthet werden kann, die Schadensforderung ohne Weiteres zu bezahlen, und daß er nicht durch die Entziehung seiner Konzession bestraft werden kann, wenn er es auf den Rechtsweg darüber ankommen läßt, ob und welche Forderung er zu bezahlen hat. Ein Entschädigungsgesetz vorzubehalten, widerstreitet dem Prinzip des ganzen Gesetzes. Denn dasselbe geht davon aus, daß die mit Kostenaufwand der Fasaneriesitzer durch Fütterung und Brut erzogenen Fasanen prinzipiell nur den Fasanerie-Besitzern gehören können, daß zum mindesten die Grundstückbesitzer ohne jeden Kostenaufwand der Fasaneriebesitzer auf ihrem Grund und Boden keine Fasanen haben und sehen würden. Endlich ist keine besondere Sicherheitsmaßregel gegen den Mißbrauch, der bei den Fasanerieen entstehen kann, nothwendig, weil dem Mißbrauche, der sich dabei allein einstellen könnte, der nämlich, daß zuviel Fasanen gezogen werden, dadurch am besten entgegengewirkt wird, daß die Verpflichtung zum Schadenersatz in dem Gesetze ausgesprochen ist.

Diese Verpflichtung bildet das beste Korrektiv.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Was den Gegenstand im ersten Absatze anbetrifft, so möchte doch wohl der Einwand des Herrn Regierungs-Kommissars nicht so ganz zutreffen. Ich würde wenigstens auch interpretiren, wenn hier steht, bei Eintritt des Schadens, so kann das nur so gemeint sein, „wenn der Schaden rechtskräftig festgesetzt ist," nicht in dem Augenblick, wo er gemacht wird. Wenn das Amendement angenommen wird, so würde man in die Nothwendigkeit versetzt sein, dies vorauszusetzen; zweitens ist die Regulirung der Sicherstellung in die Hände der Provinzial-Regierung gelegt, welche wohl im Stande ist, etwaigen exorbitanten Ansprüchen entgegenzutreten. Die beiden ersten Alinea würde ich daher allenfalls annehmen können, gegen das dritte Alinea möchte ich mich aber auf das Bestimmteste erklären. Der Herr Abgeordnete von Bonin hat erklärt, er habe den Antrag nur gestellt, weil er ganz adäquat sei mit den Beschlüssen, welche die hohe Kammer für das Elchwild angenommen habe. Das ist nicht der Fall. Bei dem Elchwilde ist bestimmt worden, daß der Abschuß sofort untersagt werden soll, und es sollte zunächst ja nur eine Schonung herbeigeführt werden. Ob dies Jahre lang dauert, darauf kommt es weniger an. Ob es unmöglich, oder schwierig sein wird, vorläufig ein Gesetz zu machen, welches den Schaden fixirt, ist daher ziemlich unerheblich; hier würde jede Schwierigkeit, welche man über eine Entschädigung erheben würde, die Sache unnütz machen; der zweite Grund, weshalb die Sache hier anders ist, als bei dem Elchwild, ist, daß das Elchwild wild herumläuft und herrenlos ist, und insofern jeder einzelne Eigenthümer, über dessen Grundstücke dasselbe läuft, das natürliche Recht, es zu schießen, hat. In diesem Rechte wird er gekränkt, wie das Gesetz jetzt ist, und insofern ist es begründet, wenn man sagt, wem das Recht entzogen wird, dem muß eine Entschädigung vorher ermittelt werden. Hier ist es anders. Die Fasanen existiren nicht anders, als wenn der Nachbar Brutanstalten und Fasanerieen anlegt. Er würde erst durch die Anlage von Fasanerieen in die Lage kommen, Fasanen zu schießen.

Ich möchte wissen, welches Recht es ist, für welches vorher eine Entschädigung zu gewähren wäre; es soll nicht einmal auf dem fremden Grund und Boden geschossen werden, er soll nur die Fasanen auf seinem Grund und Boden dulden. Inwiefern da ein Recht entzogen wird, erkenne ich nicht an. Die Entschädigungs-Verpflichtung für den Schaden, welchen die Fasanen machen, ist in einem anderen Paragraphen bestimmt. Wir haben uns ihm angeschlossen. Die Entschädigung soll gewährt werden, und dafür soll nach Absatz 1 sogar eine Sicherstellung eintreten. In dieser Beziehung kann hier nicht davon die Rede sein. Eine solche Entschädigung vorgängig zu ermitteln, ist, nach meiner Ansicht, so gut wie unmöglich, und wer für diesen Zusatz stimmen würde, könnte es nur in der Absicht thun, das ganze Gesetz durch eine Hinterthür unmöglich zu machen. Aus diesen Gründen bitte ich, diesen Satz nicht anzunehmen.

Ich beantrage die Theilung des Amendements, und der Herr Antragsteller hat sich privatim erklärt, daß er bereit sei, in eine solche Theilung einzuwilligen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bethmann-Hollweg hat das Wort.

Abgeordn. **von Bethmann-Hollweg:** Meine Herren! Ich beklage zuvörderst, daß Elchwild und Fasanen die kostbare Zeit unserer Legislatur-Periode in so großem Umfange in Anspruch nehmen, während unendlich wichtigere Aufgaben, dringende Bedürfnisse des Landes uns noch beschäftigen.

(Bravo von allen Seiten.)

Die edle Waidlust gönne ich Jedem, der sie liebt; aber das Wohl des Landes in wichtigen Beziehungen steht mir noch höher!

Ich habe aus Ueberzeugung für die erste Hälfte des Gesetzes mit dem Amendement von Auerswald gestimmt und bin noch dieser Ueberzeugung. Ich habe für die zweite Hälfte, die Fasanerieen betreffend, gestimmt, auch nicht gegen meine Ueberzeugung; aber durch bessere sächliche Belehrung bin ich zu der entgegengesetzten Ansicht gekommen. Thatsachen, meine Herren, entscheiden. Ich habe die Sache für geringfügig gehalten, durch glaubhafte Zeugen habe ich aber die Ansicht gewonnen, daß die Sache sehr bedeutend ist. Sie betrifft hauptsächlich eine Provinz, die Provinz Schlesien, wo früher bedeutende Fasanerieen bestanden haben, und nach diesem Gesetze noch in größerem Umfange werden errichtet werden.

Nach diesem Gesetze können, wie wir gehört haben, Fasanerie-Bezirke im Umfange von 12 bis 16 Quadratmeilen etablirt werden. Zwar ist für den Schaden, den diese Thiere thun, der Ersatz gesetzlich gesichert, gerichtlich aber ihn zu erlangen, unterliegt den größten Schwierigkeiten. Denn es ist ein fast unbemerkbarer, aber doch sehr bedeutender Schaden, er ist ein schwer nachweisbarer.

Nun ist es nicht nur der materielle Schaden, sondern die unsühnbare Rechtskränkung, welche ich in diesem Falle fürchte, es ist die Störung des Friedens durch die Kränkung des Rechtsgefühls in dieser Provinz, — in einer Provinz, welche in dieser Beziehung sehr beachtungswerth ist, — die ich besorge. Ich besorge, daß auf diese Weise der Provinz, dem ganzen Lande und der Regierung Sr. Majestät des Königs selbst dadurch ein entschieden größerer Schaden geschieht, als durch die Erhaltung des Elchwildes genutzt werden kann, und ich würde, abgesehen von dem Amendement, welches Herr von Bonin heute eingebracht hat, mich in meinem Gewissen gedrungen fühlen, gegen das Gesetz zu stimmen.

(Bravo! Hört!)

Dieses Amendement des Abgeordneten für Wolmirstedt scheint die Gefahren zu beseitigen und ich erkläre mich für dasselbe, auch für den letzten Absatz desselben. Er ist völlig konform in Bezug auf Fasanerieen dem, was das Amendement von Auerswald in Bezug auf das Elchwild unter Zustimmung des Hauses beantragt hat: es ist die vorgängige gesetzliche Feststellung des Ersatzes für die Belastung des Grundeigenthums, welche darin besteht, Fasanen über dieses Land laufen zu lassen und gelegentlich einen Schaden zu thun, dessen voller Ersatz nicht leicht zu erzielen sein wird. Ich glaube, in meiner Erklärung mich der Zustimmung des ganzen Hauses versichert halten zu dürfen. Errare humanum est, errorem confiteri et mendare divinum est, hat mein geehrter Freund, der Herr Abgeordnete für Neu-Stettin, neulich gesagt. Er wird auch heute dabei bleiben.

(Bravo links und im Centrum.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Fock hat das Wort.

Abgeordn. **von Fock** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe nicht die Absicht, gegen das Amendement des Herrn von Bonin zu sprechen. Ich erkenne vielmehr an, daß dasselbe, wenn wir den Gesetzentwurf annehmen, nothwendig ist, und mit Rücksicht auf das, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, mache ich darauf aufmerksam, daß der Schaden, den die Fasanerieen anrichten allerdings bei weitem größer ist, als man es in der Regel anzunehmen pflegt. In früherer Zeit, wo Besitzer von Fasanerieen jedenfalls einen größeren Grundbesitz hatten, konnte der Schaden nicht in dem Maße eintreten, als er jetzt eintreten muß, wo der kleine Grundbesitz unmittelbar an die Fasanerie zu liegen kommt. Daß der Schaden dort ein großer ist, davon hat mich meine Erfahrung in mehreren Fällen überzeugt. Ich würde daher dem Vorschlage des Herrn von Bonin meine Zustimmung geben, wenn mich nicht die Erwägung, daß mit demselben dessenungeachtet das Gesetz allen Schaden nicht beseitigt, bestimmte, selbst mit dem Zusatze gegen das Gesetz zu stimmen, und hier glaube ich, wird auch der letzte Herr Redner mir gestatten, daß ich ihm eine Thatsache nachweise, auf die seither nicht weiter aufmerksam gemacht worden ist.

Der Herr Abgeordnete von Bonin hat bereits darauf hingewiesen, daß unter den jetzigen Umständen die Fasanenzucht wohl ein Gegenstand der Speculation werden kann. Nehmen Sie an, daß der Pächter eines nicht umfangreichen Jagdbezirks beabsichtige, eine solche Fasanerie zu etabliren, so würde dieselbe nicht 16 Quadratmeilen, wie falsch angenommen ist, aber wohl 12 Quadratmeilen ausgedehnt werden. Nun kann es sich sehr wohl ereignen, daß in diesem Bezirk von 12 Quadratmeilen Grundbesitzer liegen, die anderthalb, $1\frac{1}{4}$ oder 1 Quadratmeile oder auch weniger an Grund besitzen, sich mit ihren Adjacenten vereinigen, um ebenfalls Fasanerieen zu errichten. Ist aber das Gesetz einmal ergangen, so sehe ich nicht ein, wie die Regierung Veranlassung hätte, ein einmal ertheiltes Privilegium zurückzunehmen und den Anderen die Möglichkeit zu geben, selbst eine Fasanerie zu etabliren. Nehmen Sie an, daß einem großen Grundbesitzer dieses Privilegium ertheilt ist, so wird die Regierung gewiß nicht Veranlassung haben, es zurückzunehmen, wenn ein gleich großer Grundbesitzer oder ein kleinerer mit demselben Verlangen auftritt, obschon sie die Befugniß dazu hat. In diesem Falle aber ist der gleichgroße Gutsbesitzer eben so gut in seinem Rechte, als derjenige, der vorher den Antrag gemacht hat. Ich würde das Gesetz annehmbar gehalten haben mit dem Amendement des Herrn von Bonin, welches bereits verworfen ist, und ich werde gegen diesen Theil des Gesetzes stimmen, wie ich gegen den ersten Theil g stimmt habe, weil ich der Regierung zwar gern das Recht der Schonung des Elchwildes herbeizuführen vindizire, aber nicht das Recht, daß Königliche Forstbediente auf dem Jagdgrunde eines Andern erscheinen können, um Elchwild zu jagen, wodurch also nur das Jagdrecht eines Andern auf fremdem Grund und Boden wider den Willen des Besitzers hergestellt wird. Das sind die Gründe, welche mich in meinem Votum bestimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Selchow hat das Wort.

Abgeordn. **von Selchow:** Ich wollte mir eine thatsächliche Bemerkung erlauben, da ich einem Kreise vorzustehen die Ehre habe, in welchem sich bedeutende Fasanerieen befinden. In den vier Jahren,

die ich ihm vorstehe, sind mir durchaus keine Beschwerden über erhebliche Schäden vorgebracht worden. Auch habe ich nicht erfahren, daß diese Beschwerden irgendwo geführt worden sind. In der Besitzung des Grafen Schlabrendorf hatten vor meiner Zeit sich die Fasanerien allerdings zu einem so bedeutenden Umfange ausgedehnt, daß Beschwerden Seitens der Nachbarn erhoben worden sind, und die Regierung von Liegnitz fand sich veranlaßt, dagegen einzuschreiten. Das ging damals aber auch so weit, daß die Fasanerieen mehrere Tausende Fasanen enthielten, und daß diese Fasanen sich zu Hunderten auf die benachbarten Güter begaben. Seitdem aber eine Beschränkung stattgefunden hat, sind solche Beschwerden durchaus nicht zu meiner Kenntniß gebracht worden. Ich erlaube mir nun, in Bezug auf das Amendement des Abgeordneten für Wolmirstedt zu bemerken, daß durch das erste Alinea das ganze Gesetz eigentlich völlig illusorisch wird. Nach der Regierungsvorlage soll ein Bezirk von zwei Meilen im Umkreise gebildet werden; nach dem ersten Alinea in dem Amendement ist jeder Grundstücksbesitzer im Schon-Bezirk schon befugt, von dem Fasanerie-Besitzer genügende Sicherstellung für den Schadenersatz zu verlangen, auf welchen ihm nach §. 3 ein Anspruch zusteht. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß gerade im Groß-Glogauer Kreise, wo eine dichte Bevölkerung stattfindet, in solchem Umkreise wenigstens dreißig Dörfer sich befinden. Wenn nun jeder Grundstücksbesitzer in diesen Dörfern mit dem Verlangen kommen wollte, daß der Fasanerie-Besitzer ihm einen Betrag als Caution zahlen sollte, so würde das Gesetz völlig illusorisch, und ich kann diese Bestimmung nur als eine unpraktische erkennen und muß mich durchaus dagegen aussprechen.

Präsident: Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Ich glaube, das, was der Herr Vorredner eben gesagt hat, ist das schlagende Argument dafür, gegen das ganze Gesetz zu stimmen. Der Herr Vorredner hat nämlich von den letzten vier Jahren gesprochen. In diesen vier Jahren haben bekanntlich keine Fasanen-Schonbezirke bestehen können; es hat sie Jeder auf seinem Grundstücke, wenn ihm die Jagd zustand, schießen können, und dennoch sind Fälle vorgekommen, daß die Fasanen Schaden angerichtet haben. Also schon der Zustand, den die Gesetzvorlage ändern will, führt auf die Nothwendigkeit, wegen der Entschädigung eine Bestimmung zu treffen. Nun denken Sie sich einmal in dem Kreise, von welchem der Herr Abgeordnete gesprochen hat, einen Bezirk von 12 Quadratmeilen zum Schonbezirk erhoben, und Sie werden sich einen Begriff von dem Schaden machen können, den Sie durch diese Gesetzvorlage anrichten. Der Herr Abgeordnete für Neu-Stettin hat einen Unterschied zwischen Elchwild und den Fasanen hervorheben wollen. Er hat gesagt, Elchwild sei eine herrenlose Sache, die Fasanen aber nicht. So viel ich mich erinnere, gehören sowohl das Elchwild als auch die Fasanen zur hohen Jagd. Ja, wenn der Herr Abgeordnete einen Paragraphen durchgebracht hätte: daß die Fasanen Hausthiere sind, dann würde ein Unterschied bestehen. Er hat gefragt, welches Rechts denn in dem dritten Absatz des Amendements des Abgeordneten von Bonin gedacht worden wäre. Nun, wahrscheinlich wird ihm der letzte Herr Redner die beste Antwort darauf geben können, denn er hat uns ja gesagt, die ganze Ausführung des Gesetzes würde unmöglich sein, weil schon in einem Bezirke viele Tausend Menschen Entschädigung für das aufgehobene Recht würden fordern können. Aber ich sehe ganz vom materiellen Rechte ab. Ich wundere mich über die Bemerkung des Herrn Abgeordneten, der doch mit seinen Freunden sehr oft hervorgehoben hat, daß es Rechte giebt, die nicht mit Geld bezahlt werden können, und nun mit einem Male so spricht, als wisse er nicht, daß es ein Recht der Freiheit des Eigenthums giebt, wonach mich ein Anderer nicht in der Freiheit, auf meinem Grundstücke zu jagen, beschränken darf.

Es ist eine Servitut, welche Sie auf den ganzen Schonbezirk legen, und ich glaube, meine Herren, daß Servituten Rechte sind; darüber werde ich sogar mit dem Herrn Abgeordneten für Dramburg nicht im Streit sein. Endlich hat der Herr Regierungs-Kommissar uns die Verwerfung des Amendements empfohlen, weil er meint, der genügende Schutz liege im Rechtswege. Ich weiß nicht, ob der Herr Regierungs-Kommissar nie in seinem Leben sollte von der Erfahrung gehört haben, die man dann macht, wo die sogenannte exceptio caesarea vorkommt, d. h. wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren. Es ist ein großer Unterschied, ob ich nach dem Amendement des Abgeordneten von Bonin verlangen kann, daß mir vorerst eine Caution gestellt wird, aus der ich, wenn ich einen Schaden zu liquidiren habe, befriedigt werde, oder ob ich eine solche Sicherstellung nicht verlangen kann und hernach vielleicht eine Entschädigungsforderung habe, die mir auf dem Rechtswege zugesprochen wird, die ich aber nicht realisiren kann, weil der, welcher sie leisten soll, nichts hat. Ich glaube nicht, daß man die Behauptung aufstellen kann, daß es keinen Fasanerie-Besitzer gäbe, der nicht im Stande wäre, allen Schaden zu ersetzen. Ich glaube, dafür kann man schon das anführen, daß nach dem Gesetze, wie es uns vorliegt, nicht blos der große Grundbesitzer berechtigt sein soll, eine Fasanerie anzulegen (und daß es auch Zahlungsunfähige unter diesen giebt, wissen wir Alle), sondern Jeder, der so viel Grundbesitz hat, daß er eine Brut- und Fütterungsanstalt darauf anlegen kann, kann eine Fasanerie anlegen, und verlangen, daß auf 12 Meilen im Umkreis eine Servitut zu seinen Gunsten gelegt werde. Also, ich glaube, alle die Argumente, welche gegen das Amendement des Abgeordneten von Bonin vorgebracht sind, sprechen dafür. Ich kann mich aber nicht der Ansicht anschließen, daß durch die Annahme des Amendements des Abgeordneten von Bonin das ganze Gesetz annehmbar würde. Ich glaube vielmehr, daß die Gründe, welche der Abgeordnete, der zuletzt in dem von mir vertretenen Sinn gesprochen hat, vorgetragen hat und die höheren Rücksichten, die er hervorgehoben hat, nothwendig dazu führen, das ganze Gesetz zu verwerfen.

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Patow:** Der Abgeordnete für Schivelbein hat danach gefragt, welcher Grund für eine vorgängige Entschädigung denkbar sei. Darauf ist ihm schon von mehreren Seiten geantwortet worden. Ich will mir nur erlauben, noch etwas aus eigener Erfahrung anzuführen. In meiner Gegend haben viele Gutsbesitzer, z. B. ich selbst und drei oder vier meiner Nachbarn, Fasanen, aber keine Fasanerieen. Wir haben uns früher Fasaneneier oder junge Fasanen kommen lassen, streuen im Winter das nöthige Futter aus und haben es dahin gebracht, daß wir unsere Fasanen zwar nicht nach Tausenden oder Hunderten zählen, aber uns doch fortwährend einer mäßigen Anzahl erfreuen. Wir haben bei uns keine große Pommerschen Latifundien; der geringe Umfang unserer Güter gestattet es nicht, auf jedem derselben eine förmliche Fasanerie mit Brut- und Futteranstalten einzurichten. Man würde in der That auch zu einer Karrikatur gelangen, wenn für jedes unserer kleinen Güter ein Schonbezirk von 12 Quadrat-Meilen abgegränzt werden sollte. Wir können daher von dem Gesetze keinen Gebrauch machen, in keiner Weise einen Vortheil davon ziehen. Dagegen bedroht es uns mit einer großen Gefahr. Sobald es nämlich einem der wenigen größern Gutsbesitzer im Umkreise von 2 Meilen einfällt, eine förmliche Fasanerie anzulegen, so gehen wir Anderen unseres wohlbegründeten Rechtes verlustig; wir dürfen unsere eigenen Fasanen, die wir seit 20 Jahren mit großer Mühe gezogen, gehegt, gepflegt und gefüttert haben, nicht mehr schießen. Will man uns auf diese Weise unser gutes Recht nehmen, so werden Sie doch mindestens die vorgeschlagene Bestimmung wegen einer Entschädigung als nothwendig anerkennen müssen. Ich würde allerdings eine solche Entschädigung nicht annehmen, aber die Nothwendigkeit einer vorgängigen Verhandlung darüber kann doch dahin führen, daß eine angemessene Verständigung erzielt wird. Die von mir dargestellten thatsächlichen Verhältnisse dürften nun prinzipaliter für die Verwerfung des ganzen Gesetzes, jedenfalls aber dafür sprechen, daß eine vorgängige Entschädigung zur Bedingung gemacht wird.

Präsident: Es ist der Schluß beantragt worden vom Herrn Abgeordneten Freiherrn von Fircks.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungs-Rath **Oppermann:** Ich wollte nur den Herrn Abgeordneten von Kleist darauf aufmerksam machen, daß die Fassung des Amendements ihm nicht zur Seite steht dafür, daß der Schaden bereits rechtskräftig festgesetzt sein müsse, wenn eine nicht sofortige Zahlung dahin führen solle, die Konzession zurückzunehmen.

Es heißt im Amendement nur: wenn beim Eintritt eines Schadens nicht sofort gezahlt wird, es wird aber nicht vorausgesetzt, daß die Schadensforderung bereits rechtskräftig festgesetzt sein müsse.

Den Herrn Abgeordneten von Fock habe ich nur darauf aufmerksam machen wollen, daß er im Irrthum ist, wenn er bemerkt, daß, wenn eine Fasanerie besteht, in ihrem Bereiche keine mehr gestattet werden kann. Denn der §. 6 setzt ausdrücklich die Möglichkeit voraus, daß in einem und demselben Schonbezirk mehrere Fasanerieen vorhanden sein könnten.

Präsident: Ich habe nun die Schlußfrage zur Erledigung zu bringen.

Zum Worte haben sich noch gemeldet die Abgeordneten von Bonin und Harkort.

Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, welche die Diskussion geschlossen wissen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Zieten:** Da es dem hohen Hause beliebt hat, sich noch einmal in die Debatte des vor-

liegenden Paragraphen einzulassen, so möge dasselbe sich auch gemüßigt finden, mir ein paar Worte als interimistischen Referenten zu gestatten. Wenn der geehrte Herr Rheinische Abgeordnete, der in dieser Frage das Wort gehabt, behauptet, daß er gegen das ganze Gesetz stimmen würde, weil es eine Verletzung des Volksrechts enthalte, so muß ich leider hierauf die Antwort schuldig bleiben, nicht, weil ich nicht antworten könnte, sondern weil ich im Hinblick auf das Jagdgesetz von 1848 aus dem Grunde schweigen muß, aus welchem ich, als ich neulich das Vergnügen hatte, als Referent etwas höher zu sitzen, dieses Gesetz mit umflorten Augen ansah.

Wenn man von ungeheuren Verwüstungen und Schäden gesprochen hat, welche Fasanen angerichtet haben und noch anrichten können, so muß ich sagen, daß diese Behauptung zu weit gegriffen ist. Ich habe früher, als ich noch Grundbesitzer war, selbst Fasanen gehegt, und ich habe eine Menge Freunde und Verwandte sogar in Schlesien, welche ebenfalls Fasanerieen besitzen. Allerdings richtet der Fasan Schaden an, aber die Taube im Fluge thut es nicht minder, und alle die Behauptungen über den gewaltigen Schaden, welchen die Fasanen anrichten sollten, sind übertrieben.

Wenn es sich in der That auch herausstellen sollte, daß Fasanen einen solchen in einem zu großen Maße und Verhältnisse anrichten sollten, wie behauptet wird, wenn wirklich durch Fasanerieen exorbitante Schäden den Hintersassen entstehen sollten, oder besser gesagt, wenn den kleinen Urwählern solche Schäden von ihren oberen Urwählern oder Nullbauern zugefügt werden sollten; denn das Wort Grundherr oder Hintersasse ist ja jetzt verpönt, wo Alles zusammen in den Topf der Urwählerschaft geworfen werden muß, also wie gesagt, wenn solche Schäden faktisch erwiesen würden, so glaube ich, daß die Königliche Regierung oder irgend ein Kammer-Mitglied Vorlagen einbringen oder einen Antrag stellen kann, wodurch dem Schaden auf irgend eine Weise abgeholfen werden sollte.

Was das Amendement selbst anbelangt, so ist es kritischerer Natur, als wie man glaubt. Bleiben wir beim §. 7 stehen, so ist die Anlegung von Fasanerieen erleichtert und ermöglicht, nehmen wir das Amendement an, so ist mit anderen Worten, meine Herren, gesagt: Fasanen hören auf, in Preußen zu existiren, denn die Ausführung und die Beobachtung der in dem Amendement aufgestellten und geforderten Formalitäten sind so weitläufig und so schwer ausführbar schon und allein wegen der schwierigen Ermittelung der geforderten zu stellenden Sicherheit, daß nur wenige dem Rustikal- oder Demanialstande Angehörige sich dazu verstehen würden, Fasanerieen anzulegen. Ich glaube, meine Herren, daß diese meine Gründe schon schlagend genug sind, um gegen das Amendement zu stimmen. Uebrigens finde ich in der Stellung desselben eine Konsequenz früherer Begebenheiten, die mir im Hinblick auf das Jagdgesetz von 1848 in der That unerklärlich ist.

Herr von Bonin war es, der als Finanz-Minister von 1848 das bekannte Jagdgesetz kontrasignirte. Herr von Bonin ist es, der als Abgeordneter jetzt durch die Stellung seines Amendements die Fasanen aus Preußen vertilgen will.

(Bravo und Heiterkeit.)

Ich stimme dagegen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Bonin:** Der Herr Abgeordnete, glaube ich, hat mich vollständig mißverstanden, wenn er der Meinung ist, daß ich die Fasanen im Preußischen Staate vertilgen will. Das lag nicht entfernt in meiner Absicht, aber die Grundbesitzer, die das Glück oder das Unglück haben, in einen Schonbezirk zu fallen, vor noch größeren Nachtheilen zu bewahren, wie sie so schon haben werden. Der Herr Referent hat in Bezug auf die Schäden, welche die Fasanen anrichten können, eine andere Ansicht als ich. Ich glaube, daß die Ansichten des Herrn Regierungs-Kommissars mir zur Seite stehen, denn wenn derselbe die exorbitanten Entschädigungsansprüche fürchtet, die aus meinem Vorschlage hervorgehen können, so muß er doch auch annehmen, daß exorbitante Schäden entstehen können.

(Heiterkeit, Beifall.)

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Zieten:** Was der Herr Regierungs-Kommissar als solcher gesagt hat, ist für mich nicht immer schlagend; er hat seine Ansicht für sich, ich habe die meine für mich!

(Heiterkeit.)

Wenn der Herr Abgeordnete von Bonin ferner behauptet, daß es seine Absicht nicht sei, die Fasanen in Preußen zu vertilgen, so will ich ihm nicht entgegentreten. Theoretisch hat sein Amendement einen ganz guten Klang; aber in Zukunft, wenn es praktisch ausgeführt werden soll, dann wird es sich bald zeigen, daß wir in Preußen bald keine Fasanen mehr haben!

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag des Abgeordneten von Bonin, da dasselbe sich als Zusatz zu dem §. 7 der Regierungsvorlage charakterisirt. Je nachdem diese Abstimmung ausfällt, erfolgt dann die Abstimmung über den §. 7 mit oder ohne diesen Zusatz.

Es ist die Theilung des Amendements beantragt. Ich bitte den Herrn Antragsteller, hierüber seine Meinung zu äußern.

Abgeordn. **von Bonin** (vom Platz): Wenn ich den Herrn Abgeordneten von Kleist richtig verstanden habe, so wünscht derselbe die Theilung in der Weise, daß über die beiden ersten Sätze zusammen und dann über den dritten besonders abgestimmt wird. Ich habe gegen diese Theilung nichts zu erinnern.

Präsident: Ich bitte demnach, die beiden ersten Sätze des Amendements zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Dillenburger** (liest):

Zu §. 7 der Kommissions-Vorschläge die nachfolgenden Zusätze anzunehmen:

Jeder Grundstücksbesitzer im Schonbezirk ist befugt, von dem Fasanerie-Besitzer genügende Sicherstellung für den Schadenersatz zu verlangen, auf welchen ihm nach §. 3 ein Anspruch zusteht.

Wird die beantragte Sicherstellung, deren Höhe die Provinzial-Regierungen zu bestimmen haben, nicht bewirkt, oder beim Eintritt eines Schadens (§. 3) der Schadenersatz nicht sofort gewährt, so soll auch auf Antrag der Grundstücksbesitzer im Schonbezirk dessen Wiederaufhebung erfolgen. Dasselbe soll stattfinden, wenn der Fasanerie-Besitzer zu begründeten Beschwerden bei Ausübung der an den Schonbezirk geknüpften Rechte Veranlassung giebt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen.
Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen.
Wir müssen zählen.
Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag annehmen wollen.
Ich bitte nun, zu zählen.

(Die Zählung findet statt.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

gestanden haben..... 148 Mitglieder,
gesessen haben ...... 136 »

Der Antrag ist daher angenommen.
Wir kommen nun zu dem letzten Satz.
Ich bitte, Platz zu nehmen.
Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Dillenburger** (liest):

Wegen vorgängiger Entschädigung für diejenigen, welchen durch Bildung von Schonbezirken Rechte entzogen werden, bleibt ein Gesetz vorbehalten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Satz annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren! So viel ich sehe, ist nur ein Unterschied von drei Mitgliedern gegen früher vorhanden, daher halte ich dies für die Majorität und der Satz ist demgemäß angenommen.

Nun werden wir über den §. 7 mit dem Zusatz abzustimmen haben, insofern noch eine besondere Abstimmung verlangt wird, sonst würde ich annehmen, daß der §. 7 mit dem Zusatz angenommen sei.

(Pause.)

Dann würden wir also die Diskussion erledigt haben.

Ich habe den Gesetz-Entwurf bereits zusammenstellen und drucken lassen, da ich nicht wußte, daß noch ein Amendement eingebracht werden würde, und ich habe die Abstimmung über den Gesetz-Entwurf im Ganzen auf die Tages-Ordnung gesetzt. Es fragt sich nun, ob Sie diese Abstimmung jetzt vornehmen wollen, oder ob Sie verlangen, daß der Gesetz-Entwurf noch einmal abgedruckt werde mit Hinzufügung dieser Anträge?

(Ruf: Nein, nein!)

Ich glaube auch, es geht ganz gut, daß wir jetzt abstimmen, und ich würde dann dem Herrn Präsidenten der ersten Kammer Mittheilung zugehen lassen.

(Pause.)

Wir werden jetzt also die Abstimmung vornehmen über das Ganze, und ich ersuche diejenigen, die den Gesetz-Entwurf Nr. 336 der Drucksachen unter Hinzufügung des Amendements Nr. 340 der Drucksachen angenommen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen, wir wollen die Gegenprobe machen. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, die den Gesetz-Entwurf nicht angenommen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Gesetz-Entwurf ist in dieser Weise angenommen.

Wir können nunmehr in der Diskussion über den folgenden Gegenstand der Tagesordnung, die Diskussion des §. 1 des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, fortfahren. Die Rednerliste ist folgende:

Es haben sich gegen den Paragraphen gemeldet:
Die Abgeordneten Lette,
Harkort,
Brämer,
von Sänger und
von Patow.

Für denselben: die Abgeordneten Freiherr von Ketteler,
von Gerlach,
Graf Cieszkowski,
Breithaupt und
Nöldechen.

Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. **Lette**: Meine Herren! Es kommt mir sehr darauf an, daß auch die übrigen Herren Redner, die sich gegen den Gesetz-Entwurf gemeldet haben, und die aus ihren eigenen Anschauungen und Erfahrungen, aus den Erfahrungen der Provinzen sprechen können, ebenfalls von Ihnen gehört werden. Deshalb werde ich mich auf die wesentlichsten Bemerkungen beschränken und hauptsächlich darauf, diejenigen Gesichtspunkte, aus denen mein Amendement gestellt ist, näher zu erläutern. Ich bin überdies davon entfernt, eine scharfe Philippika gegen das Gesetz zu halten, welches die Regierung vorgelegt hat, besonders gegen die ersten Paragraphen, indem ich nicht leugnen will, daß ich zu jenem Gesetze vom 3. Januar 1845, welches jetzt durch die Regierungsvorlage wieder hergestellt werden soll, in einer näheren Beziehung gestanden habe, welche es mir denn verbietet, auch selbst da, wo einzelne Bestimmungen nicht wohl gerathen sind, gegen solche früherhin eigenen Kinder zu scharf zu Werke zu gehen.

Der Herr Referent hat auch seinerseits von dieser Stelle aus bezeugt, daß es nur die Absicht der Kommission gewesen sei, die sogenannten Hofschlächtereien zu verhindern, oder vielmehr nur denjenigen Mißbräuchen entgegenzutreten, welche aus diesem ungeregelten Dismembrationswesen hervorgehen. Doch gehört das Dismembrationswesen zu denjenigen Gegenständen der Gesetzgebung, welche stets wiederum zu prinzipiellen Erörterungen Veranlassung geben, und es ist auch bereits von dieser Tribüne, hauptsächlich von allgemeinen Prinzipien aus, gegen die Freiheit der Dismembrationen überhaupt angekämpft. In gewisser Beziehung befinde ich mich der allgemeinen Gesinnung nach mit Mitgliedern der Rechten auf einem Boden. Denn auch ich leugne es keinesweges, daß ein tüchtiger Bauernstand, welcher zwischen dem großen Grundbesitz und der besitzlosen Klasse der Tagelöhner in der Mitte steht, für unsere Zukunft und eine gedeihliche Entwickelung unserer gesellschaftlichen Zustände höchst wichtig ist. Ich finde es in hohem Grade beklagenswerth, daß, wie z. B. in Mecklenburg und Neuvorpommern es sich zeigte, dort der ganze Bauernstand in den größeren Rittergütern untergegangen ist, daß, wie namentlich z. B. in Mecklenburg, wenn ich nicht irre, eine Zahl von 600 Gutsbesitzern einer Zahl von 10,000 Tagelöhnern und mehr gegenübersteht, ohne irgend erhebliche Zwischenglieder. Deshalb sind gerade in solchen Landestheilen jene unsinnigen Begierden und Doktrinen eines höchst naiven Kommunismus der Theilung der Güter am krassesten hervorgetreten; hauptsächlich ist dies in solchen Gegenden geschehen, wo der Bauernstand nach der Aufhebung der Leibeigenschaft leider fast ganz verschwunden ist, indem man dort nicht, wie es die Preußische Regierung in den Regulirungsgesetzen gethan hat, das alte Rechtsprinzip Deutscher Landesverfassungen anerkannte, daß das Bauerngut dem Staate, wie dem Lande gegenüber, eben so unantastbar, eben so selbstständig und des Rechtsschutzes werth sei, als das Areal und der Bestand der Rittergüter.

Ich habe gegen die Vorlage der Regierung hauptsächlich den Einwand zu machen, daß, wie auch in den Motiven derselben anerkannt wird, sie auf die Erschwerung der Dismembrationen hinausgeht. Das ist keinesweges die Absicht des Gesetzes vom 3. Januar 1845 gewesen. Man hat durch dies Gesetz nur Mißbräuchen begegnen und Ordnung schaffen wollen, und hat sich dabei vielleicht in den Mitteln vergriffen. Daß dies wenigstens bei einzelnen Mitteln für jenen Zweck geschehen sei, hat das spätere Gesetz vom 24. Februar 1850 anerkannt, und das haben auch die Regierungs-Motive zu diesem späteren Gesetz klar dargelegt. Wenn man auf das Gesetz vom 3. Januar 1845 zurückgehen will, so muß man zunächst fragen, sind denn die Verhältnisse seit 1850 so wesentlich anders geworden, daß eine Wiederherstellung des aufgehobenen Gesetzes von 1845 mit gänzlicher Beseitigung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 sich rechtfertigte.

Das, meine Herren, glaube ich nicht, und ich möchte gegen jede Tendenz, welche dahin geht, das Dismembriren zu erschweren, noch Folgendes zur Erwägung geben.

Es ist im Lande für den Untergang der Bauerngüter vielmehr eine größere Gefahr entstanden aus der Konsolidirung derselben und deren Vereinigung mit Ritter- und großen Gütern — namentlich in der Provinz Pommern, wo sich in manchen Kreisen, die solchergestalt durch Consolidation untergegangenen Bauernhöfe zu den dismembrirten wie 5 zu 1 verhalten; auf 5 konsolidirte Bauerngüter kommt oft nur ein dismembrirtes. Ich berufe mich auf das Zeugniß von Freunden aus der Provinz Pommern. Ich gehöre allerdings zu denen, die weit davon entfernt sind, irgendwie eine Beschränkung in Beziehung auf die Konsolidirung der Bauerngüter zu empfehlen, ich halte es aber auch für eben so bedenklich, das Dismembriren zu erschweren, denn eine jede Beschränkung der Disposition setzt den Werth der Güter herab und erleichtert daher nur die Konsolidirung und das Auskaufen durch die großen Grundbesitzer. Das ist eine allgemeine Erfahrung, die vom Jahre 1807 bis 1800 und einige 40 gemacht wurde, wo noch den Bauerngütern einige Beschränkungen anklebten, namentlich in Bezug auf die Verschuldung und das Kreditnehmen. Es haben früher sehr gründliche Erörterungen über die Ursachen stattgefunden, des, wie man auch damals meinte, Verfalls des Bauernstandes und des Unterganges der Bauerngüter. Seit 1824 sind viele wohlgemeinte Vorschläge gemacht worden, die von wackern Männern ausgingen, und darauf gerichtet waren, gewisse Beschränkungen in Beziehung auf die Erbfolge und die Dismembration wieder in die Gesetzgebung einzuführen. Der Regierung gereichte es aber zum großen Verdienste, daß sie diesen Strömungen und Gegenströmungen der Meinung, diesen Sympathieen und Antipathieen, dieser Politik des Gefühls und der Vorurtheile durch gründliche Untersuchungen entgegentrat. Das Resultat dieser Untersuchungen, welche mehrere Jahre dauerten, wurde damals im Ministerium zusammengestellt Behufs der weiteren Berathung über das Dismembrationswesen, und es wurden vor Erlaß des Gesetzes von 1845 diese Resultate von der Regierung sorgfältig geprüft. Erlauben Sie mir, Ihnen aus dieser Zusammenstellung nur einige Hauptresultate vorzulesen, und Sie werden daraus sehen, daß man durch eine gründlich unternommene Untersuchung der wirklichen Verhältnisse zu einem ganz andern Resultate gekommen ist, als man erwartet hatte.

Es heißt daselbst unter Anderem:

„Die Freiheit der Disposition über das Grundeigenthum habe diejenige auflösende Wirkung auf das Bestehen des Bauernstandes, welche man ihr häufig beigemessen und bei Berathungen über diesen Gegenstand als Thatsache vorausgesetzt hat, im Allgemeinen nicht gehabt; diese Freiheit wirkt an und für sich nicht auflösend, vielmehr zeige sich überall im Bauernstande wie in anderen Ständen eine entschiedene Neigung zur Conservation des ererbten Gutes. Solle jene Kraft des Widerstandes überwunden werden, und Theilung des Grundbesitzes in größerem Maße eintreten, so müßten noch andere Momente mitwirken. Dazu gehörten ein aus steigender Volkszahl, Vermehrung des Erwerbes und des Kapitals nothwendig hervorgehender reeller Begehr nach kleinerem Grundbesitz, durch welchen der letztere ein Uebergewicht des Werths gegen den größeren erlangt, dem der natürliche Widerstand langsam weicht. Secundair würde auch die mangelnde Kraft des Besitzers mit, den Besitz zu behaupten, hervorgerufen durch Vermehrung der Verschuldung.

Es hatte sich ergeben, daß meist die größeren Güter die verschwundenen Bauernhöfe aufgekauft hatten und die Mittel dazu in den ihnen zugänglichen Pfandbriefssystemen und deshalb in ihrem größeren Kredit besaßen. Es wird Ihnen vielleicht ein anderes Mitglied dieses Hauses auseinandersetzen, daß da, wo man dem Bauernstande die gleichen Mittel gewährte und ihn in den Kreditverband aufnahm, vom Auskaufen seitdem nicht die Rede gewesen ist. Es ist wunderbar, wie die Meinungen wechseln; versetzen Sie

sich zurück in das Jahr 1847, in die Verhandlungen des Vereinigten Landtages; auch damals war von dergleichen Maßregeln die Rede.

Ich bin selbst damals Regierungs-Kommissar gewesen, und hatte einen Gesetz-Entwurf zu vertheidigen, welcher in der That gar keine Beschränkung enthielt, aber doch noch an die früheren Projekte erinnerte. Hauptsächlich wurde dieser Gesetz-Entwurf mit allen Maßregeln, welche dahin zielten, die Dispositions-Befugnisse im Bauernstande zu beschränken, von den Abgeordneten der Landgemeinden, denen sich demnächst auch eine Anzahl der übrigen Abgeordneten anschloß, auf das allerentschiedendste und lebhafteste bekämpft, und es wurde damals von den ersteren einstimmig das Zeugniß abgelegt, daß die Freiheit der Disposition und des Besitzes den Bauernstand in Preußen unverkennbar gekräftigt habe; man müßte sich ja auch die Augen verbinden wollen, wenn man, indem man den Bauernstand von heute mit dem frühern vergleicht, nicht anerkennen wollte, daß wir einen ganz andern, viel leistungsfähigeren und kräftigeren Bauernstand haben, seitdem er persönlich und dinglich frei ist. Ich habe diese allgemeinen Bemerkungen voraus geschickt, um Ihnen demnächst meinen Antrag, welcher von dem Abgeordneten von Sänger wieder aufgenommen ist, vorzugsweise vor dem Regierungs-Entwurf zur Annahme zu empfehlen. Der Regierungs-Entwurf scheint mir zu weit und über den Zweck hinaus zu gehen. Derselbe stellt zuerst die Vorschrift wieder her, die in den §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 enthalten war, und dahin ging, daß dergleichen Dismembrations-Verträge rechtsgültig nur vor dem Richter der Sache abgeschlossen werden können. Diese Vorschrift hatte die bessere Praxis der damals überwiegend einzelnstehenden Untergerichte zur Voraussetzung und im Auge, wie die bessere Praxis solcher Landräthe, die mit ihren Geschäften kurrent waren, und es empfahl sich damals diese Bestimmung, weil der einzelnstehende Richter das Hypothekenbuch zur Hand hatte, welches er nur aufzuschlagen brauchte, und weil er die Parteien zugleich mit den Hypothekengläubigern bestellen und so die Sache in einem Termine abgemacht werden konnte; dann wurde der Dismembrations-Vertrag an den Landrath geschickt, und wenn dieser die Sache nicht liegen ließ und an die Regierung mit den Abgabenregulirungs-Verhandlungen bald beförderte, so war sie in wenigen Wochen vollständig abgemacht. Auf diese Weise konnte allerdings mit der größten Sicherheit für die Parzellenbesitzer das Dismembrationsgeschäft in einer sehr kurzen Zeit angemessen beendigt werden. Jetzt aber ist zu erwägen, und das ist ein wesentlicher Grund, weshalb man jene Bestimmung 1850 aufhob, — daß die größte Zahl der Einzelrichter eingegangen ist und daß an ihrer Stelle formirte, entferntere Gerichte getreten sind. Das ist ein Moment, welches der Wiederherstellung jener Bestimmung des Gesetzes von 1845 wesentlich entgegenstehen möchte. Außerdem empfiehlt es sich nicht, an die Form des Vertrages, der sonst nach Maßgabe der geltenden Gesetze rechtsverbindlich abgeschlossen wäre, die Nichtigkeiten zu knüpfen weil dadurch, wie bekannt ist, doch immer eine Menge von Betrügereien oder doch wenigstens von Prozessen hervorgerufen werden; es ist deshalb in keinem Falle zu empfehlen, eine solche einmal verlassene Bestimmung wieder aufzunehmen, die eine exceptionelle ist und von allen andern gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsgültigkeit der Verträge abweicht. Ganz besonders aber muß ich mich gegen den §. 4 des Kommissions-Entwurfs erklären. Dieser ist in das frühere Gesetz von 1845 übergegangen, hauptsächlich in Folge eines Antrages der Brandenburgischen Provinzialstände, die damals den besonders in der Altmark und auch in einigen Theilen der Kurmark vorkommenden sogenannten Hofschlächtereien entgegenzutreten wünschten. Der §. 4 bestimmt, daß Niemand dismembriren soll, welcher nicht seinen Besitztitel berichtigt oder ein Jahr lang besessen hat. Es ist das eine erhebliche Beschränkung in der Disposition über das Eigenthum, die sich um so weniger empfiehlt, als es nicht in der Macht Jemandes steht, den Besitztitel sofort berichtigen zu lassen, da dies vielmehr von den Operationen und der Thätigkeit der Hypothekengerichte abhängt. Der Besitzer kann danach nicht frei über sein Eigenthum disponiren, und deshalb schon muß ich mich gegen den §. 4 erklären.

Ferner aber, glaube ich, geht in der That die Regierungs-Vorlage gewiß doch darin zu weit, daß, nachdem sie die §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 wieder hergestellt hat, sie nun auch noch die Bestimmung aufnehmen will, daß sie jede Veräußerung auf dem Wege außergerichtlicher öffentlicher Versteigerung bei Geldstrafe bis 1000 Rthlr. und resp. bis zu 100 Rthlr. Strafe für jeden Bietenden verbietet. Niemals ist ein Gesetz zu empfehlen, welches eine an sich erlaubte Handlung für verboten erklärt und unter Strafgesetze stellt. Bestehen bei der außergerichtlichen Versteigerung von Theilen eines zerschlagenen Guts — bei den sogenannten Hofschlächtereien — die Mißbräuche und Uebel besonders darin, daß das Parzelliren, wenn nicht Betrügereien, doch stets eine Menge von Verwickelungen mit sich führt in Betreff der Parzellenkäufer, so kann ich Ihnen gegen diese Uebel, als angemessenstes Mittel meinen Vorschlag wohl empfehlen, denn er geht dahin, daß den bei solchen Dismembrationen, welche im Wege des öffentlichen Aufgebots und der meistbietenden Versteigerung stattfinden, hauptsächlich vorkommenden, an diese sich gewöhnlich anknüpfenden Mißbräuchen und Uebelständen entgegengetreten werden soll, was dadurch geschieht, daß solche öffentliche Ausgebote und Versteigerung der Gutsparzellen nur gestattet werden, wenn dabei ein Abgaben-Regulirungs-Plan vorgelegt wird, auch die Vertheilung der Reallasten und resp. der Hypotheken-Forderungen, welche auf den Grundstücken ruhen, geschieht. Es ist mir zwar Seitens des Herrn Regierungs-Kommissars schon in der Kommission entgegengesetzt worden, es sei eine solche vorgängige Regulirung, Abgaben- und Lastenvertheilung nicht ausführbar; wohl deshalb nicht, weil vorher nicht bestimmt werden könnte, wie die Grundstücks-Parzellen beim Verkauf am zweckmäßigsten in andere Hände übergehen würden. Ich kann dies aber nicht anerkennen, denn diejenigen, welche dergleichen Grundstücke aufkaufen, um sie zu dismembriren, und besonders die sogenannten Hofschlächter, machen sich doch im Voraus über die Art der Zerschlagung der Grundstücke ihren Plan. Mir ist dies auch mehrfach aus neuester Zeit bekannt geworden. Solche Leute haben sich vorher erkundigt, welche Bauerngutsbesitzer, Gärtner oder Häusler u. s. w., im Anschluß an Gärten und Wiesenstücke, zu deren Vergrößerung Parzellen gern acquiriren möchten, welche Parzellen als Bauplätze auszulegen sind u. s. w. Danach theilen sie die Parzellen zum Verkaufe ein und bieten sie in dem Termin aus. Sollten erst in dem Termin die Parzellen nach Lage und Größe bestimmt werden, die man ausbietet, dann könnte Niemand eine Gewißheit haben über deren Größe und den Werth der Parzellen, und dann werden die Parzellen-Erwerber am leichtesten betrogen werden. Wer zum Zwecke des Wiederverkaufs in Parzellen Güter aufkauft, macht auch über die Eintheilung der Parzellen seinen Plan. Es kann dann allerdings wohl möglich werden, daß hin und wieder einmal die Regierungen nutzlos inkommodirt werden mit Anlegung von Abgabe-Regulirungs-Plänen, indem die Parzellirungen später nicht zur Ausführung kommen. Aber lassen wir unter tausend Fällen die Regierung in zehn Fällen auch nutzlos damit inkommodirt werden, so denke ich, schadet das nicht. Es ist besser, daß solche Zwecke, wie wir gemeinschaftlich sie hier erstreben (die Sicherung und Beschützung der Parzellenerwerber) erreicht werden, und hin und wieder einmal Pläne gemacht werden, welche nachher keine Anwendung finden, als daß die Käufer betrogen oder in Rechtsverwickelungen gestürzt werden.

Es wird zu den seltensten Fällen gehören, daß dergleichen Pläne nicht angewendet werden; denn die Hofschlächter kaufen ja nur Behufs des Wiederverkaufs; sie haben ja gar nicht die Absicht, ihr Geld in Grundstücken dauernd anzulegen, sondern sie wollen ja nur mit demselben spekuliren. Dieser Einwand gegen meinen Antrag würde also zerfallen. Es würde nur einer Instruction an die Regierungen bedürfen, wonach dieselben veranlaßt werden, dergleichen Pläne in den vorausgesetzten Fällen zu reguliren. Eine letzte Bestimmung in meinem Vorschlage ist noch die, daß jedesmal ein Richter oder Notar bei dergleichen Versteigerungsgeschäften zugezogen werden soll, der dafür sorgt, daß Alles nach Ordnung zugeht, und daß den Parzellenkäufern die Belastungen des Grundstücks und dasjenige, was wegen der Vertheilung der Abgaben und Lasten zu bestimmen ist, bekannt gemacht werde. Alle Anträge und Vorschläge stehen im Wesentlichen, sofern sie an dem Hauptzwecke festhalten, nur dem Mißbrauch und Unwesen, der Rechtsverletzung und dem Betruge bei dergleichen Dismembrationen zu begegnen, auf demselben Boden; wir werden also ohne Parteileidenschaft die verschiedenen Vorschläge gegen einander abwägen und prüfen können.

Ich empfehle Ihnen, meine Herren, meinen Vorschlag als Amendement zu §§. 1—7 der Regierungs-Vorlage. Sollte aber mein Vorschlag in dieser Ausdehnung abgelehnt, und sollten von der hohen Kammer namentlich die §§. 2 und 3 des Kommissions-Vorschlages angenommen werden, die dahin gehen, daß alle Dismembrations-Verträge vor dem Hypothekenrichter bei Strafe der Nichtigkeit abgeschlossen werden sollen, dann würde ich dennoch meinen Vorschlag noch einmal vorbringen, dann nemlich als Amendement zu den §§. 4 und 6 des Kommissions-Vorschlages, und statt dieser beiden Paragraphen. Principaliter aber erlaube ich mir, den von mir oder vielmehr von dem Herrn von Sänger gestellten Antrag Ihrer Annahme zu empfehlen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Regierungsrath **Schuhmann:** Bei meiner gestrigen Erklärung habe ich bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorlage der Regierung in keiner Weise beabsichtigt, das Prinzip der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums zu berühren.

Dieselbe hat sich nur die Aufgabe gestellt, gegen die Mißbräuche einzuschreiten, welche in der gewerbsmäßigen Zerstückelung des Grundeigenthums liegen. Sie will diesen Zweck auf dem nämlichen

Wege erreichen, den das Gesetz vom 3. Januar 1845 mit Erfolg eingeschlagen hatte. Es ist für entbehrlich erschienen, dem hohen Hause das Bedürfniß besonders nachzuweisen, daß der gewerbsmäßigen Güterzerschlagung baldigst entgegengetreten werden müsse, weil die lautgewordenen Aeußerungen zu der Annahme berechtigten, daß dieses Bedürfniß allgemein anerkannt sei. Da dasselbe jedoch jetzt von einigen Rednern bestritten worden ist, so wird die Mittheilung nicht überflüssig sein, daß die neuerlich eingeforderten Berichte der Auseinandersetzungs-Behörden und Regierungen in den sechs östlichen Provinzen übereinstimmend bekunden, daß seit dem Erlasse des Gesetzes vom 24. Februar 1850, welches die §§. 2—5 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 aufgehoben hat, die gewerbsmäßige Zerstückelung des Grundeigenthums in Besorgniß erregender Weise zugenommen hat. Der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Lette will eben so wie der des Herrn Abgeordneten von Bonin nur die Zerstückelung des Grundeigenthums im Wege der öffentlichen Versteigerung und zwar dadurch beschränken, daß der Veräußerung die Feststellung des Abgabenregulativs vorausgehen soll.

Wäre es möglich, diese Bestimmung durchzuführen, so würde die Regierung sehr geneigt sein, sich dem Vorschlage anzuschließen; denn es ist nicht zu verkennen, daß derselbe manche Vortheile in sich schließt. Indeß stehen demselben die schon gestern erwähnten Schwierigkeiten entgegen. Eine ähnliche Bestimmung enthielt bereits der Entwurf zu dem Gesetze vom 3. Januar 1845. Man ließ dieselbe aber in Folge der dagegen von den Provinzial-Landtagen erhobenen Erinnerungen fallen. Ueberdies hat die Erfahrung gelehrt, daß die Aufstellung der Abgaben-Regulative eine für die gerechten Anforderungen des Verkehrs zu lange Zeit in Anspruch nimmt. Das Gesetz vom 3. Januar 1845 hatte vorgeschrieben, daß die Abschreibung des Trennstücks von dem Hypotheken-Folium des Hauptguts und die Besitztitelberichtigung für den Parzellen-Erwerber nicht eher erfolgen dürfe, als bis der Plan über die Vertheilung der öffentlichen Abgaben festgesetzt worden ist. Allein schon im Jahre 1847 waren in dem Bezirke der Regierung zu Oppeln 9000 Dismembrations-Pläne rückständig, so daß dadurch der Hypotheken-Verkehr in merkliches Stocken gerieth, und die Regierung sich in Veranlassung dessen genöthigt sah, auf eine Lösung des Zusammenhanges zwischen den Obliegenheiten des Hypotheken-Richters und der Verwaltungsbehörden hinzuwirken. Unter diesen Umständen muß es gewiß bedenklich erscheinen, den Abschluß des Veräußerungsgeschäfts von der vorgängigen Feststellung des Abgaben-Regulativs abhängig zu machen, ganz abgesehen davon, daß, wie ich schon früher erwähnt habe, erst durch das Zustandekommen des Veräußerungsvertrages die feste Grundlage für die Aufstellung des Abgaben-Regulativs gewonnen wird.

Präsident: Der Freiherr von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Ketteler:** Ich wollte mir bei dieser Gelegenheit erlauben, die hohe Staats-Regierung zu bitten, auch den Punkt der übergroßen Parzellirungen und gerade die Art und Weise, wie sie jetzt bei uns in Westphalen in der Gegend, wo ich wohne, ausgeführt werden, im Auge zu behalten, so wie auch die leichtfertigen Ansiedelungen. In der Gegend, wo ich wohne, ist es üblich geworden, daß, wenn ein Grundbesitzer entweder vaterlandsmüde nach Amerika wandern will, oder durch schlechte Wirthschaft sein Gut mit Hypotheken überlastet hat, zu einem sogenannten Auctions-Kommissarius geht und sagt: Parzelliren Sie mir mein Gut. Dieser theilt das Gut in möglichst kleine Parzellen, setzt beim Verkauf die Zahlung des Kaufgeldes auf 5jährige Termine, und behält dem Eigenthümer das Eigenthum vor bis nach Zahlung des letzten Termines. Auf diese Weise werden eine große Menge von wenig begüterten Leuten veranlaßt, bei diesem Verkauf enorme Preise zu bieten, weil sie jährlich nur ein Fünftel des Kaufpreises zu zahlen haben und dieses Fünftel jährlich schon zusammenzubringen hoffen! Gewöhnlich haben sie sich das Geld zu dem ersten Zahlungs-Termine durch früheren Fleiß und Sparsamkeit erspart. Sie bezahlen den ersten Termin und der Verkäufer ist vollständig gesichert, da für die anderen vier Fünftel des Kaufgeldes das verkaufte Grundstück Sicherheit bietet. Der Auctions-Kommissarius macht nun mit einem Geld-Spekulanten, in unsrer Gegend mit einem Juden, das fernere Geschäft, daß ihm der frühere Eigenthümer das Eigenthum des ganzen Gutes überträgt. Der Spekulant rechnet große Prozente ab, und den Rest des Kaufpreises zahlt er dem Verkäufer gleich aus. Auf diese Art wird in meiner Gegend jetzt vielfach parzellirt, da diese Geschäfte sich sehr lukrativ für den Eigenthümer sowohl als für den Auctions-Kommissarius gezeigt haben. Hierdurch entsteht die große Gefahr, daß dergleichen Geschäfte in weit größerem Maße um sich greifen, und das gerade nicht zum Glück des Landes und der ärmeren Ankäufer. Ich bitte die Staats-Regierung, hierauf ihr Augenmerk zu richten. Wenn nun in der vorigen Sitzung die politische Seite der Zerstückelung sowohl der großen Güter als der Bauernhöfe berührt worden ist, so möchte ich aus meiner Erfahrung einen Beleg anführen, wie gefährlich für Westphalen die Zerstückelung des Grund und Bodens, besonders der Bauernhöfe, ist. Es war im Jahre 1848, als ich auf der Post mit einem Gerichts-Assessor zusammentraf, der in demselben Kreise, wie ich, wohnte, und mir seiner Gesinnung nach als ein Mann von der rothesten Farbe bekannt war. Er hatte, um gar keine Täuschung über seine Person möglich zu machen, in einer Volks-Versammlung, wo ich selbst zugegen war, erklärt, daß er in religiöser Beziehung an gar nichts glaube. Er hat dann, um auch in politischer Beziehung keinen Zweifel über sich aufkommen zu lassen, in einem größeren Kreise erklärt, daß, ehe nicht sämmtliche Regenten Deutschlands beseitigt wären, aus Deutschland nichts werden könne. Wir hatten uns in der Volks-Versammlung Auge gegen Auge gegenüber gestanden; wir kannten unsere politischen Ansichten sehr genau, ich war ihm eine hassenswürdige Persönlichkeit, und er mir nicht sehr achtungswerth. Die Chaussee führte an einem Bauernhof vorüber, wie sie häufig im Münsterlande vorkommen. Er war einzeln gelegen und hatte eine schöne Weide mit schönen hundertjährigen Eichbäumen besetzt vor sich. Alles sah wohlhäbig aus; es machte Freude, den Hof zu sehen, und wenn man bedachte, daß die Familie nicht hundert, sondern wahrscheinlich Hunderte von Jahren auf diesem Hofe saß, so ging einem das Herz noch mehr auf. Ich sah in meiner Freude nach diesem Hofe hin, und auch der Assessor sah dahin, freilich mit ganz andern Gedanken. Er gab seinen Gedanken folgende Worte: so lange diese Leute noch so wohlhäbig sind, können wir nichts mit ihnen machen; aber durch nichts wird bessere Propaganda für uns gemacht, als dadurch, daß die Regierung die Theilung der Bauernhöfe in Westphalen begünstigt. Wenn diese Leute nichts mehr haben, dann sind sie unser. Ich möchte die hohe Staatsregierung auch bitten, die übertriebene Ansiedelung in Westphalen im Auge zu behalten. Schon der sechste Provinzial-Landtag in Westphalen hatte einstimmig auf ein Gesetz über die Ansiedelung angetragen und einen Gesetz-Entwurf dieserhalb vorgelegt. Der siebente Provinzial-Landtag wiederholte diesen Antrag, und legte, weil mittlerweile die Gemeinde-Ordnung von 1841 erschienen war, einen neuen Gesetz-Entwurf vor. Diese Gesetz-Entwürfe fanden in dem Gesetze vom 11. Juni 1845 einigermaßen Berücksichtigung, aber es war gerade vom Landtage ein Passus beantragt, der leider keine Berücksichtigung fand. Er bestand darin, daß neue Ansiedelungen nur dann bewilligt werden sollten, wenn der Ansiedler mit einer Erklärung gehört worden wäre, womit er sich und seine Familie ernähren zu können glaube; da dieser Hauptpunkt keine Berücksichtigung fand, hat das Gesetz eine große Lücke erhalten, und ich möchte die hohe Staatsregierung bitten, auch für Westphalen das Gesetz wegen der Ansiedelungen zu verbessern.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Regierungsrath **Schuhmann:** Das Gesetz vom 3. Januar 1845 hat für die Provinz Westphalen niemals gegolten. Auch ist zur Zeit daselbst nach den Berichten der Regierungen kein Bedürfniß zum Einschreiten gegen die gewerbsmäßige Güterzerschlagung vorhanden. In dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe kann daher die Provinz Westphalen keine Berücksichtigung finden. Die Frage, ob das Gesetz vom 11. Juli 1845, betreffend die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westphalen, einer Ergänzung bedarf, wird einer besondern Erwägung zu unterziehen sein. Im Uebrigen kann die Regierung dem hohen Hause nur empfehlen, den materiellen Inhalt des Gesetz-Entwurfs unverändert und unter Verwerfung aller dazu gestellten Abänderungs-Vorschläge anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort:** Meine Herren! Meinem geehrten Landsmann bemerke ich, daß bei uns bereits ein Gesetz in Bezug auf die Ansiedelungen besteht, und daß es den Auctionskommissarien gar nicht erlaubt ist, Grundgüter zu verkaufen. Ich erlaube mir, eine kleine Anekdote aus unserer Provinz zu erzählen. Es war im Jahre 1842, da frug der Minister von Savigny einen Westphälischen Bauern, warum alle Bauern gegen das Erbfolgesetz seien und alle Rittergutsbesitzer dafür, da antwortete ihm der Schulte Forkenbeck: „Excellenz, weil die Ritter unsere Höfe nicht getheilt, sondern mit Haut und Haaren schlucken wollen!" Ich glaube, daß weit mehr Bauerngüter in Ritterhände kommen, als ausgeschlachtet werden. Um aber auf Westphalen zurückzukommen, so ist in dieser Hinsicht der Appetit nicht allein bis zu den Bauerngütern gestiegen, sondern es giebt Magen, die ganze Rittergüter verdauen. Der Herzog von Aremberg wohnt im Auslande und bezieht an Renten mehr aus Preußen, als manche Deutsche Fürsten einnehmen, und es kommt kein Groschen davon zurück. Innerhalb zwanzig Jahren ist an Renten der Werth der ganzen Herrschaft nach Brüssel geflossen. Der Herzog kauft nicht blos Bauerngüter, sondern auch Rittergüter weit umher auf, und das schafft endlich Irische Zustände, der größte Fluch, der uns nach meiner Meinung treffen kann! Ich will noch ein anderes Exempel anführen, der Herzog von Croy,

der im Amte Dülmen wohnt. Die Stadt war früher von geringerer Bedeutung, jetzt ist dort eine große Fabrik angelegt und der Ort im fortwährenden Wachsen; aber das Grundeigenthum wird alles durch den Herzog angekauft und die Bürger sind demselben tributär. Das giebt ebenfalls solche Irische Zustände, wenn die Masse nur Pächter ist und kein Eigenthum hat, so etwas können Sie nicht vertheidigen. Der Hauptgrund, warum die Bauerngüter hier und da verkauft werden, liegt darin, daß die Regierung nicht für Kreditanstalten gesorgt hat; wenn das, gleichwie in Belgien und jetzt in Frankreich, im Großen geschieht, bei uns stattgefunden, so wären diese Fälle weit seltener vorgekommen. Schon vor Jahrhunderten sagte Baco von Verulam: „das Geld muß wie Dünger über das Land ausgestreut werden, damit es befruchte." Davon ist aber wenig in den östlichen Provinzen ausgestreut durch die Regierung. Ich glaube, daß im Osten zu wenig kleine Besitzungen sind, und will einige statistische Zahlen dafür anführen. Wenn wir die kleinen Güter unter 240 Morgen annehmen, so bestehen auf die Quadratmeile in Pommern 90, in Brandenburg 110, in Preußen 108, in Posen 212; dann kommen die Provinzen, wo meiner Meinung nach die Wohlhabenheit und die finanziellen Kräfte viel bedeutender sind: in Schlesien 350, in Sachsen 305, in Westphalen 326, im Rheinlande 730; der Durchschnitt würde 247 ausmachen. Dagegen bestehen in Belgien auf der Quadratmeile 1480 kleine Besitzungen, und ich glaube, wenn Sie die Belgische Kultur mit unserer vergleichen, so werden Sie einen großen Unterschied finden. Es ist auf Frankreich Bezug genommen worden. Die meisten von Ihnen auf der Rechten sind ausgezeichnete Oekonomen; Sie haben also Arthur Young's Reisen gelesen, welche in die Zeit fielen, wo die Seigneurs in großer Blüthe in Frankreich waren. Wenn Sie die damaligen Zustände der Französischen Bauern im Allgemeinen mit den jetzigen vergleichen, so müssen Sie von Ihren Ansichten der Verschlimmerung offenbar zurücktreten. Nehmen wir die Mortalitätstabellen zur Hand. Unter Ludwig XIV., dem großen Könige, wo die Seigneurs bei Hofe waren und nicht auf den Gütern, war die Sterblichkeit 1 in 16, und heute ist sie 1 in 40. Solchen Zahlen gegenüber beweisen Sie schwerlich, daß die Wohlhabenheit durch die Theilbarkeit nicht zugenommen habe. Meine statistischen Notizen gehen hiermit zu Ende.

Ich muß nun noch auf die Pferde und Böcke von gestern zurückgehen. Da gebe ich allerdings zu, daß Mancher manchen Bock geschossen hat; ich gebe ferner zu, daß 1850 sehr viele Böcke mobil gemacht worden sind; wenn aber der ehrenwerthe Redner eine zwölfpfündige Batterie mobil machen will, so empfehle ich ihm Rheinische und Westphälische Pferde und Arme. Ich stimme gegen das Gesetz, weil es den Verkehr mit dem Grundeigenthum erschwert und mit viel höheren Kosten belastet.

Präsident: Es ist der Schluß vom Herrn Abgeordneten Gräff beantragt worden.

Der Herr Abgeordnete Kisker hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Meine Herren! Die jetzige Regierungs-Vorlage ist hauptsächlich gegen die gewerbmäßig künstlich betriebenen Dismembrationsgeschäfte gerichtet. Der Herr Regierungs-Kommissar hat gesagt, daß nach den von den Behörden geforderten Berichten sich ergeben habe, daß seit dem 24. Februar 1850 die Zahl dieser gewerbsmäßig betriebenen Dismembrationen sich ungemein vermehrt habe. Es müßte für uns sehr wichtig sein, zu wissen, ob jenen Berichten allgemeine Annahmen oder spezielle Angaben zu Grunde lägen, und ob die Regierung nicht geneigt sein wolle, dieselben vorzulegen.

Präsident: Ich werde die Rednerliste verlesen.

Die Abgeordneten von Gerlach,
Graf von Cieszkowski,
Breithaupt,
Nöldechen und der
Freiherr von Ketteler

für die Regierungs-Vorlage. Dagegen die Abgeordneten:

Brämer,
von Sänger und
Freiherr von Patow.

Ich ersuche die Herren, welche den Schluß angenommen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.

Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach:** Meine Herren! Lassen Sie mich mit einer Bemerkung anfangen, mit welcher ich besonders auf den Beifall dieser Seite (der linken) des Hauses rechne. Es ist nämlich die, daß wir gestern aus dem Munde des Herrn Abgeordneten für Geldern eine Rede gehört haben, die er selbst im Voraus widerlegt hatte, nämlich durch seine Rede wider die Gewerbefreiheit — ich freue mich, aus den Mienen der Linken zu ersehen, daß ich diesmal den rechten Punkt getroffen habe.

(Heiterkeit.)

Sie brauchen nur in der neulich von ihm gehaltenen Rede — in der wider die Gewerbefreiheit — immer, wo das Wort Gewerbe steht, Grundbesitz zu setzen, und Sie werden dann finden, daß er damals das gerade Gegentheil von dem gesagt hat, was er gestern sagte, — oder in der gestrigen Rede das Wort Gewerbe für Grundbesitz, und Sie werden denselben Widerspruch finden. Selbst die Schlagworte, auf die es ankommt, sind dieselben: freie Bewegung des Eigenthums, Aufschwung des Landes, Prinzip der Erhebung des Jahres 1813 — diese fabelhafte Meinung, welche ich immer wieder hören muß, und die jedesmal einen eigenthümlichen Eindruck auf mich macht, da ich das Jahr 1813 als Jüngling erlebt habe. Die Kraft dieser Erhebung soll darin bestanden haben, daß man die Französischen Gesetzgebungs-Prinzipien, namentlich die Gesetze des Königs Jerome, adoptirt hätte! Alles dies hat er in der gestrigen Rede für den revolutionairen Zustand des Grund-Eigenthums angeführt, während er neulich das Revolutioniren der Gewerbe mit den schärfsten Waffen bekämpft hat. Ich glaube nicht, daß er sich in dieser Position lange wird halten können. Revolutionair auf dem Lande, reactionair in der Stadt, — rechts in der Stadt, links auf dem Lande, — in dieser Schwebe wird ein so scharfdenkender Abgeordneter, wie der Herr Reichensperger (Geldern), schwerlich längere Zeit verharren können.

Ich gehe auf einen Punkt näher ein, auf welchen er sich berufen hat. Er sagt: es sei augenscheinlich, daß der Wohlstand des Landes seit der liberalen Gesetzgebung zugenommen habe.

Nun, meine Herren, für diese Zunahme würden sich wohl auch noch andere Ursachen auffinden lassen, namentlich der nun fast 40jährige Frieden; indeß glaube ich, daß der Herr Abgeordnete doch so unrecht nicht hat. Ich glaube allerdings, daß der Wohlstand des Landes in Folge der Agrargesetzgebung gestiegen ist. Ich bitte aber, denn doch auch so gerecht zu sein und dem Herrn von Patow zuzugeben, daß auch der Aufschwung der Gewerbe in Folge der Gewerbefreiheit stattgefunden hat. Diese beiden Dinge gehören zusammen; es findet dieselbe Ursache und dieselbe Wirkung statt. Ob wir uns aber über diesen Aufschwung so schlechthin zu freuen haben, das ist eine andere Frage. Ich glaube, in beiden Beziehungen sind wir in der Lage, vom Kapital zu zehren. So lange das dauert, befindet man sich allerdings in einem großen Wohlstande. Wir zehren das Kapital auf, welches Staat, Kirche und Gemeinde tragen, und welches unsere Armen und Schulen versorgen soll. Wir gleichen jenem Studenten, der seinem Vater schrieb: „Freue dich, Vater, schon nähren mich meine Bücher" — die er nämlich verkauft hatte.

(Heiterkeit.)

Herr Reichensperger hat ferner eine Reihe Französischer Autoritäten für seine Behauptung vorgeführt, daß die agrarischen Zustände in Frankreich sehr zufriedenstellend seien, und daß das Land keineswegs, wie von anderer Seite behauptet worden ist, im pulverisirten Zustande sei. Ich kann ihm in diese literarischen Autoritäten heute nicht folgen. Wenn aber zwischen der heutigen und der gestrigen Sitzung statt 24 Stunden 8 Tage gelegen hätten, so würde ich ihm eine ganze Reihe Französischer und Englischer Autoritäten für das Gegentheil haben anführen können. Der Herr Abgeordnete hat ferner gesagt, daß ein bonapartistischer General, — wenn ich ihn richtig verstanden habe — berichtet habe, daß der Sozialismus gerade in denjenigen Theilen Frankreichs sich am gefährlichsten zeige, wo das Grundeigenthum noch nicht in kleine Stücke getheilt, sondern noch in großen Massen zusammen sei. Die Thatsache mag richtig sein, aber darin liegt noch keine Widerlegung jener Behauptung. Auch bei uns gehen diese beiden Richtungen Hand in Hand: das Aufhäufen von Grundeigenthum in einer Hand und die Zersplitterung des Grundeigenthums in kleine Stücke. Beide fallen unter einen Gesichtspunkt, gerade wie im menschlichen Körper die Obstruction und die der Obstruction entgegenstehenden Erscheinungen, von dem Arzte oft aus demselben Krankheitsgrunde abgeleitet werden. Das gemeinschaftliche Prinzip ist die materialistische Behandlung des Grundeigenthums, mit Beiseitsetzung der sittlichen und politischen Natur desselben.

Der Herr Abgeordnete hat ferner angeführt, in Frankreich zeige sich allerdings die Unfähigkeit des zersplitterten Grundeigenthums, der Regierung zu widerstehen, und er hat uns, gleichsam höhnend, gefragt, ob uns, die wir für die Autorität der Regierung sind, dies so sehr mißfiele. Ich antworte darauf: Ja, es mißfällt mir allerdings; denn dieselbe Unmöglichkeit, dem Usurpator zu widerstehen, begründet auch die Unmöglichkeit, den legitimen Thron zu stützen. Diese beiden Unmöglichkeiten sehen wir in Frankreich vereinigt. Es ist ein großes Unglück für das Land, wenn es in der Lage ist, sich

von der jeweiligen Regierung alles gefallen lassen zu müssen, und ich glaube, daß Frankreich gerade hierin für uns ein abschreckendes Beispiel sein sollte.

Es ist ferner noch darauf hingewiesen worden, daß dies Gesetz und alle ähnlichen Tendenzen durch die Interessen der Ritterschaft hervorgerufen würden. Ich glaube, wenn die Rittergutsbesitzer so kurzsichtig und eigennützig zugleich wären, nur ihr Interesse, im Gegensatz zu den Interessen der übrigen Stände gefaßt, zu verfolgen, so läge es in ihrem Interesse, den gegenwärtigen Zustand zu begünstigen. Der gegenwärtige Zustand führt nämlich dahin, daß die Rittergutsbesitzer zuletzt allein, der Proletarier-Population gegenüber, übrig bleiben würden. Das würde, wenn das Interesse der Ritterschaft sich blos nach dem nächsten Geldvortheil bemessen ließe, für die Ritterschaft gerade kein übler Zustand sein. Politisch steht die Sache schon so, daß die Zerrüttung der Städte-Verfassungen und die der ländlichen Zustände durch die Agrargesetzgebung dahin geführt hat, daß gegenwärtig der einzig aufrecht stehende Stand eben nur die Ritterschaft ist. Sie können diese Thatsache jetzt in Zeitschriften und Zeitungen von beiden Seiten anerkannt sehen. Man klagt seit dem Jahre 1848 sogar über die Uebermacht der Ritterschaft, und zwar nicht ohne Grund. Es ist die Ritterschaft derjenige Stand, der durch die Revolution am wenigsten erschüttert ist, die verhältnißmäßige Schwäche der übrigen Stände ist kein erfreulicher Zustand.

Ich glaube, daß die Ritterschaft eines Gegengewichts durch die andern Stände bedarf, und daß es daher im wohlverstandenen, im höheren Interesse (wohl gemerkt!) der Ritterschaft liegt, daß ihr wohlorganisirte Städte und ein solider Bauernstand gegenüberstehen.

Ferner hat man sich auf das Prinzip der freien Bodenbenutzung berufen. Ja, meine Herren, wenn dieser Grundsatz richtig verstanden wird, so ist er eben unser Prinzip. Wie sind denn die jetzigen Agrarzustände entstanden? Sie sind so entstanden, daß man in die, aus dem natürlichen Verlaufe der Geschichte hervorgegangenen Rechtsverhältnisse von Oben herab gewaltsam und willkürlich eingegriffen hat. Es ist eben das Gegentheil der Freiheit dasjenige, worüber wir klagen. Sie erinnern sich, daß ich in der gegenwärtigen Session einen Antrag eingebracht habe, der dahin ging, das Grundeigenthum von denjenigen Dispositionsbeschränkungen zu befreien, welche die revolutionaire Gesetzgebung ihm auferlegt hat.

(Bravo!)

Wenn Sie aber das Prinzip der freien Disposition über das Grundeigenthum auf Parzellirungen anwenden, so bitte ich Sie, Folgendes zu erwägen. Was verkauft denn derjenige, welcher eine Parzelle an Jemanden verkauft, der sich nicht ehrlich darauf erhalten kann, sondern auf Betteln, Stehlen und Armenunterstützungen angewiesen ist? Er verkauft ihm nicht blos sein Eigenthum, sondern auch diesen Anspruch auf fremdes Gut. Das kann man doch unmöglich zur freien Disposition über das Grundeigenthum rechnen. Daher kommen die verhältnißmäßig hohen Preise. Es wird sehr oft die Gelegenheit zum Holzdiebstahl, und das Recht, selbst und mit den Seinigen der Gemeinde zur Last zu fallen, mitverkauft und mitbezahlt.

Uebrigens, meine Herren, hat ja das Gesetz, wie schon der Herr Regierungs-Kommissar uns auseinandergesetzt hat, keinesweges die Absicht, die Dismembrationen zu verhindern. Es wäre Kurzsichtigkeit von unserer Seite, wenn wir dies anstrebten. Es ist die Zügellosigkeit der Dismembrationen, dasjenige Dismembriren, welches auf die höhere, sittliche und politische Natur des Grundeigenthums keine Rücksicht nimmt, und das Grundeigenthum so behandelt, als hätte es keine andere Natur, als ein Stück Geld, welches wir im Auge haben, und auch diese Art von Dismembration soll nach dem Entwurfe nicht schlechthin verhindert, sondern nur durch leichte Formen in gewisse Schranken eingeschlossen werden.

Man hat ferner gesagt, es sei die Auflösung des Grundeigenthums noch gar nicht so weit gegangen, wie von unserer Seite behauptet werde. Ich gebe zu, daß diese Auflösung erst in ihren Anfängen ist, wir haben es mit den ersten Symptomen zu thun. Ich glaube aber, wir werden wohl thun, ihr jetzt entgegenzutreten, bevor sie in reißendem Zunehmen ist, und auch hier dem Sprichworte: principiis obsta zu folgen. Ich wende mich nun zu dem, was der Abgeordnete von Bonin gesagt hat. Im Ganzen geht die Tendenz des Abgeordneten von Bonin dahin, zu rügen, daß die Regierungs-Vorlage nach manchen Seiten hin nicht weit genug gehe. Er hat andere Mängel der Agrar-Gesetzgebung gerügt, die von dieser Vorlage nicht berührt werden, und ich glaube, er hat viel Wahres gesagt, dem ich mich anschließen kann. Er hat namentlich von dem Aufkaufen der Bauerngüter von Seiten der Ritterschaft gesprochen. Ich bitte dabei nur auch hier zu bedenken, daß dieses Aufkaufen der Bauerngüter von Seiten der Ritterschaft einen gemeinschaftlichen Grund hat mit dem zügellosen Dismembriren. Es findet oft statt in Folge der Nothwehr gegen das Dismembriren. Wenn ein Bauernhof verkauft werden soll, so kauft ihn oft der Rittergutsbesitzer darum, weil er nicht will und nicht geschehen lassen kann, daß der Hof dismembrirt und ihm Gesindel ins Dorf gesetzt wird. Ferner hing der Aufkauf der Bauerngüter Seitens der Ritterschaft mit der früher projektirten Gemeinde-Ordnung zusammen. Der Rittergutsbesitzer hatte alle Ursache, sich der Bauern möglichst zu entledigen, so lange er fürchten mußte, unter die Autorität seines Dorf-Schulzen gestellt zu werden. Endlich hängt dieser Aufkauf durch die Ritterschaft damit zusammen, daß die Agrar-Gesetzgebung dem Rittergutsbesitzer für genommene Rechte Geld-Kapitalien aufbringt, die nun ihre Anlage suchen. So also bekämpfen diejenigen, die das Aufkaufen der Bauerngüter Seitens der Ritterschaft bekämpfen, dasselbe Uebel, wenigstens ein Uebel, welches im Prinzip dasselbe ist, wie dasjenige Uebel, welches die Vorlage bekämpft.

Ich würde übrigens glauben, meine Herren, daß im Zusammenhange mit einer allgemeinen Reform der Agrar-Verhältnisse eine Beschränkung des Rechtes der Rittergutsbesitzer, Bauerngüter aufzukaufen, durchaus gerechtfertigt wäre; ich wenigstens würde meinerseits nichts dagegen einzuwenden haben.

Es ist dann weiter gesagt worden, warum denn das Zerstückeln der Rittergüter nicht ebenfalls Gegenstand unserer Besorgnisse und Angriffe sei? Darauf antworte ich zunächst, daß der Entwurf keinen Unterschied zwischen Ritter- und Bauerngütern macht. Ich glaube aber auch, daß, wenn sich das Bedürfniß herausstellt — und es hat sich schon in manchen Landestheilen in dringender Weise herausgestellt — der Zerstückelung der Rittergüter noch besondere Schranken gesetzt werden sollten, und daß namentlich, ehe ein Rittergut zerschlagen würde, wohl der Kreis darüber gehört werden müßte. Insofern also schließe ich mich dem an, was der Abgeordnete von Bonin gesagt hat.

Er hat sich weiter auf das Bedürfniß der Nichtbesitzenden berufen. Darauf ist zu antworten, daß durch dieses Gesetz die Dismembrationen nicht verboten, sondern nur regulirt werden sollen. Besonders aber bitte ich, zu bedenken, daß das Haupthinderniß für die Nichtbesitzenden, Grundeigenthum zu acquiriren, darin besteht, daß die Agrargesetzgebung jede Art von dauernder Belastung des Eigenthums durch eine willkürliche Satzung von oben, die ich bekämpfe, unmöglich gemacht hat. Für denjenigen, der wenig oder kein Vermögen hat, ist kein Besitz günstiger und passender, als der Besitz eines verhältnißmäßig großen Gutes, welches natürlich, um von ihm erworben werden zu können, verhältnißmäßig schwer belastet ist, und zwar mit Lasten, die keine Kapitalskündigung zur Folge haben können. Also auch die Sorge für die Nichtbesitzenden ist vielmehr auf unserer Seite.

Es ist ganz richtig, was ferner von dem Abgeordneten Harkort gesagt worden ist, daß eine große Zahl kleiner Grundbesitzer ein Segen für das Land ist, unter einer Voraussetzung jedoch, die er mir wahrscheinlich zugeben wird, daß nämlich diese kleinen Grundbesitzer in einem solchen wirthschaftlichen Zustande sind, daß sie sich behaupten können. Er wird nicht behaupten, daß Bettler- und Diebskolonieen ein Segen für das Land sind.

Nun, warum bringt denn unsere jetzige Agrar-Verfassung kein neues Bauerngut zur Welt? Die Ursache liegt jetzt in den Satzungen, die vorgeschrieben haben, wie man kontrahiren, wie man seine Rechtsverhältnisse regeln soll. Vielleicht kann man im Ganzen sagen, daß die letzten Bauerngüter hier zu Lande unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. entstanden sind. König Friedrich II. legte zwar auch Kolonieen an, deren Namen mit „Friedrich" anzufangen pflegen: Friedrichsroda, Friedrichsschwerz u. s. w., indeß sind dies gewöhnlich Bettler- und Verbrecher-Kolonieen.

Der Abgeordnete von Bonin hat ferner gesagt, diejenige Satzung der Vorlage, wonach die Dismembrationen vor dem Realrichter vorgenommen werden sollen, würde unwirksam sein. Ich muß aber doch glauben, daß eine bedeutende Schranke darin liegt, zwar nicht eine Schranke, die das Dismembriren verhindern, aber doch eine Schranke, die viele Mißbräuche dabei verhindern wird. Und ich bitte, zu bedenken, daß man doch unmöglich von beiden Argumenten gleichzeitig gegen die Regierungs-Vorlage Gebrauch machen kann; erst von dem Argument, daß die Schranken der Vorlage nichts helfen, und dann von dem anderen Argument, daß diese Schranken die Dismembrationen unmöglich machen würden.

Es ist ferner von den Abgeordneten von Bonin und Lette vorgeschlagen worden, die Regulirung der Abgaben und öffentlichen Verhältnisse vorher eintreten zu lassen, ehe die Dismembrationen selbst stattfinden können, vor dem Besitztitel, vor dem Baukonsens und, wenn ich den Abgeordneten Lette recht verstanden habe, selbst vor der Rechtsgültigkeit des Vertrages. Das ist ein Vorschlag, der für mich viel Anziehendes hat. Er wird von der Regierung für unausführbar gehalten. Ich sollte aber glauben, daß, wenn man den rechten Weg fände, die Hebung der Schwierigkeiten den Dismembranten, nicht aber den Auseinandersetzungs-Behörden und den Landräthen aufzulegen, dann doch der Vorschlag nicht unausführbar sein würde. Nach allgemeinen Rechtsprinzipien ist, glaube ich, dieser Vorschlag richtig; denn es wird wirklich bei jeder Dismembration in fremde Rechte eingegriffen, indem die öffentlichen Verhält-

wisse Rechte von Personen in sich fassen, die bei der Dismembration zwar nicht unmittelbar, aber doch mittelbar betheiligt sind. Daß nun die Dismembrationen rechtsgültig vollzogen werden, während diese Rechte noch nicht gewahrt sind, das scheint allgemeinen Rechtsprinzipien zuwiderzulaufen, und ich hätte gewünscht, daß die Regierung Mittel gefunden hätte, diesen Wünschen der Abgeordneten von Bonin und Lette entgegenzukommen. Namentlich würde schon viel gewonnen sein, wenn bei neuen Ansiedelungen die Baukonzession erst ertheilt würde, wenn diese Verhältnisse geordnet sind.

Nur darin kann ich den Herren Amendementsstellern nicht beitreten, daß sie, wenn ich ihren Antrag recht verstehe, diese Maßregeln nur auf die Fälle des öffentlichen Ausgebots beschränken wollen, denn dadurch würden Fälle, die übrigens ganz gleichartig sind, nicht berührt werden.

Endlich hat der Abgeordnete Kisker noch der Regierungs-Vorlage vorgeworfen, daß hier ein schon einmal betretener Weg, von dem man aber umgekehrt sei, wieder betreten werde. Das zeigt mir aber gerade, daß wir jetzt auf dem rechten Wege sind. Wenn man irre gegangen ist, so thut man wohl, daß man umkehrt bis zu dem Punkte, wo man den rechten Weg verlassen hat. So haben wir es in der Gemeinde-Ordnungs-Angelegenheit gemacht, und so werden wir es noch in vielen Sachen zu machen haben.

Vice-Präsident **Waldbott**: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Regierungsrath **Schuhmann**: Der Herr Abgeordnete Kisker hat den Wunsch geäußert, den Inhalt der Berichte näher kennen zu lernen, welche die Regierungen und General-Kommissionen auf Veranlassung des Ministeriums über das Umsichgreifen der gewerbsmäßigen Güterzerschlagung erstattet haben.

Ich erlaube mir aus diesen Berichten Folgendes mitzutheilen: Das Präsidium der Regierung zu Magdeburg berichtet: Die von den Landräthen über den Gegenstand eingegangenen Anzeigen ergeben, daß in dem Regierungsbezirke Magdeburg in dem Zeitraume von 8 Jahren, nämlich von 1845 bis 1852 im Ganzen 5737 Dismembrationen stattgefunden haben, und daß von diesen 3251 auf die Jahre 1845 bis 1849 und 2684 auf die Jahre 1850 bis 1852, also nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 24. Februar 1850, fallen, daß sich daher im Durchschnitte der letzten drei Jahre im Vergleich zum Durchschnitt der ersten 5 Jahre die Dismembrationen im Verhältniß von 27 pCt. in dem Regierungsbezirke Magdeburg vermehrt haben.

Die Berichte der übrigen Behörden enthalten zwar nicht eben so genaue Zahlen, jedoch sind ihre Angaben nicht weniger entscheidend. Die General-Kommission zu Posen berichtet: Es ist neuerdings in den Kreisen Chodziesen und Czarnikau, besonders seitdem die Errichtung der Eisenbahnen einen lebhafteren Verkehr und ein Steigen des Grundwerthes dort herbeigeführt hat, das Zerschlagen von bäuerlichen Nahrungen allerdings zum Gegenstand eines förmlichen Gewerbes gemacht worden.

Es hat sich dort eine Gesellschaft von Spekulanten, meist aus jüdischen Kaufleuten der Städte Schneidemühl, Schönlanke und Filehne bestehend, zusammengethan, welche dies Geschäft methodisch und nicht ohne Gewinn für sich selber betreibt.

Aehnliche Nachrichten sind in einem Berichte der Regierung zu Marienwerder enthalten: Das gewerbsweise Zerschlagen bäuerlicher Grundstücke hat bis vor einiger Zeit in unserem Departement noch nicht stattgefunden, beginnt aber, im Kreise Marienwerder seinen Anfang zu nehmen. Es halten sich hier zwei jüdische Kaufleute, Hirschberg aus Pritz und Moses Levin aus Gramzow in der Uckermark, nebst einem in ihrem Dienste stehenden Feldmesser auf, die schon seit einigen Jahren in verschiedenen Theilen der Monarchie herumgezogen sein sollen, um bäuerliche Grundstücke zu erwerben und in Parzellen zu verkaufen. Seit einigen Monaten betreiben sie in hiesiger Gegend ihre Industrie, indem sie bereits in 7 verschiedenen Niederungs-Ortschaften Grundstücke erworben und in Parzellen der verschiedensten Größe, selbst bis zu einem halben Morgen herunter getheilt und öffentlich ausgeboten haben.

In gleicher Weise lauten die Berichte der übrigen Behörden.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer**: Meine Herren! Ich habe mir das Wort erbeten, um mich hier vom praktischen Standpunkte und in möglichst genauem Anhalte zur Vorlage zu äußern. Ich werde um deshalb weder auf die politischen noch medizinischen Betrachtungen meines Vorredners eingehen. Mit einigen Worten aber gestatten Sie mir doch kleine Rückblicke zu machen. Der Herr Abgeordnete von Gerlach — ich bitte um Entschuldigung, daß ich seinen Namen nenne; ich thue es, weil aus demselben Wahlbezirk Abgeordnete hier sind, die sich häufig an der Debatte betheiligen — dem ich mir früher einmal den Vorwurf zu machen erlaubte, daß er immer ziemlich auf dasselbe herausgehe, hat dies heute meines Erachtens wieder gethan, nämlich insofern, als er die neuere Gesetzgebung eine revolutionaire genannt hat. Wenn das in gewissen öffentlichen Blättern geschieht, so mag das allenfalls sein, wenn aber von dieser Stelle aus die Gesetzgebung, wie sie aus den Beschlüssen der Kammern, von Sr. Majestät dem Könige sanctionirt, eine revolutionaire genannt wird, dann, glaube ich, wäre es Aufgabe des Herrn Minister-Präsidenten, dies zurückzuweisen.

(Bravo auf der Linken; Heiterkeit auf der Rechten.)

Ich bitte um Entschuldigung, wenn bei diesen kurzen Rückblicken mein Vortrag etwas bunt ist. Der Herr Abgeordnete von Ketteler hat uns anmuthige Geschichten aus Westphalen erzählt, namentlich von einem ihm bekannten Manne, der ihm gesagt hat, das und das müssen wir erreichen, dann werden unsere politischen Absichten auch erreicht sein, erst dann werden wir im Stande sein, die Deutschen Fürsten zu beseitigen. Meine Herren! Das haben andere Leute auch schon uns an ganz anderem Orte gesagt, und wir sehen, daß dergleichen Leute sehr gut situirt sind. Der Herr Abgeordnete von Röder sagte gestern, der ganze Grund und Boden Frankreichs sei vollständig atomisirt, wie ich glaube, hat ihn der Herr Abgeordnete Reichensperger gründlich widerlegt; und wenn dagegen heute von dem Abgeordneten von Gerlach hiergegen Bemerkungen gemacht worden sind, so wird es sich der Herr Abgeordnete Reichensperger wohl vorbehalten, bei Gelegenheit einer persönlichen Bemerkung diese Bemerkungen zurückzuweisen. Wenn nun Frankreich wirklich atomisirt und der Zustand der Agrikultur dort ein solcher wäre, wie es gestern hier geschildert worden, wie, meine Herren, ist es dann zu erklären, daß, während Preußen früher bedeutende Getraidesendungen nach Frankreich machte, dies gänzlich aufgehört, ja daß Frankreich selbst einen ziemlich bedeutenden Getraide-Export hat? Ich komme nun zur eigentlichen Sache. Wenn eine Gesetzvorlage der Kammer gemacht wird, dann prüft man doch zunächst das Bedürfniß. In den Motiven, welche die Regierungsvorlage begleiten, ist im Eingange gesagt, es wäre seit einiger Zeit von den verschiedensten Seiten darüber Beschwerde geführt; welche Beschwerden das aber sind, haben wir noch nicht erfahren. Mir wäre es interessant gewesen, und ich glaube, es wäre auch die Aufgabe der Regierung gewesen, hierüber die Ansicht und das Gutachten der zahlreichen landwirthschaftlichen Vereine zu hören, mir ist das so wenig bekannt geworden, als auch das, daß wirklich so große Beschwerden darüber stattfanden. Die Regierung hätte gewiß recht wohl gethan, ein recht ausführliches statistisches Material ihrer Gesetzvorlage beizugeben; das, was der Herr Regierungs-Kommissar uns so eben mittheilte, war etwas sehr Dürftiges, und dann nebenbei ist von einer Versammlung, welche sich oft nicht in großer Aufmerksamkeit befindet, nicht zu verlangen, aus einer so flugweisen Mittheilung zur Ueberzeugung und klaren Anschauung zu gelangen. Nach meiner Bekanntschaft mit der Sache kann ich versichern, daß im Gumbinner Regierungsbezirke noch nicht ein Fall der sogenannten Hofschlächterei vorgekommen. Meine Bekanntschaft in diesem Regierungsbezirk ist ziemlich genau und ebenso in mehreren Landrathskreisen des Königsberger Regierungsbezirks, aber auch da kenne ich einen solchen Fall nicht, aber wohl sind die Fälle zahlreich, daß Bauernhöfe eingezogen und zu den Gütern, d. h. nicht blos zu Rittergütern, geschlagen sind. Ich habe selbst meinem Gute, das auch kein Rittergut ist, vier Bauerngüter, die ich gekauft habe, einverleibt. Wenn der Uebelstand wirklich so groß wäre, wie er geschildert ist, so würden gewiß zahlreiche Petitionen an die Kammern gelangt sein. Die Zahl solcher Beschwerde führenden Petitionen ist aber sehr gering, dagegen befindet sich eine gedruckt in unseren Händen, welche mir am glaubwürdigsten zu sein scheint. Dieselbe giebt Aufschluß darüber, wie es mit dem Zustandekommen jener Petitionen im Sinne der Gegner der Dismembration zugegangen ist, und es ist mir versichert, daß man gerade in unserer Kernprovinz Pommern eine sehr große Fertigkeit habe, dergleichen Petitionen zu Stande zu bringen. Wie ich schon gesagt habe, bin ich nicht ohne Kenntniß geblieben, daß in anderen Provinzen diese sogenannten Hofschlächtereien wirklich gewerbsmäßig und in einer Weise vorgenommen werden, wie sie gewiß Niemand billigen wird. Um diesem Uebelstande aber entgegenzutreten, scheint mir eine solche Vorlage, wie sie die Regierung uns hier gemacht hat, nicht erforderlich; die geht weit über das Ziel hinaus, das wir erreichen wollen, und mir scheint vielmehr, daß die Vorschläge des Abgeordneten Lette oder der des Abgeordneten von Bonin vollständig ausreichend sind, dem gewerbsmäßigen Zerschlagen der Grundstücke Einhalt zu thun. Es ist namentlich auch gesagt, daß die Auctions-Kommissarien sich damit beschäftigten; nun, warum dulden denn die Verwaltungsbehörden solchen Unfug? Es ist noch nicht lange her, da hat der Herr Minister des Innern ein Cirkularschreiben an die Regierungen erlassen und die Behörden darauf aufmerksam gemacht, solchen Unfug nicht geschehen zu lassen und von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen, um in solchen Fällen die Auctions-Kommissarien zu beseitigen. Wir sehen, wie leicht es der Verwaltungsbehörde wird, solchem Unfug zu steuern, und warum macht sie von ihrer Befug-

niß keinen Gebrauch, wo er ihr nach der Gewerbeordnung von 1845 zusteht? Meine Herren! Dem natürlichen Bedürfniß zu den Dismembrationen werden Sie nicht entgegentreten wollen; dies würde aber geschehen, wenn wir auf die Vorlage eingingen; mit der steigenden Bevölkerung muß ja die Erweiterung des kleinen Grundbesitzes eintreten. Die allgemeine Neigung, nach einem kleinen Grundbesitz zu streben, liegt in der Natur des Menschen. Hören wir die meisten Gewerbtreibenden der verschiedensten Art, mögen sie bemittelt sein oder nicht, schließlich wird immer der Wunsch nach Grundbesitz in ihnen rege. Eben so geht es mit der dienenden Klasse. Hat sich der Mann etwas erworben, ja, so möchte er auch 1 oder 2 Morgen Land besitzen, und dem können wir nicht entgegentreten. Wir haben früher wohl gesehen, daß in den Ostprovinzen Preußens mehr Dismembrationen vorgekommen sind, als zur Befriedigung des Bedürfnisses nöthig waren; aber woher kam das? Der Mangel an Kredit für die kleinen Grundbesitzer war allein die Ursache dazu. Nachdem Ostpreußen mit gutem Beispiel vorangegangen, auch den kleinen Grundbesitzern Kredit zu gewähren, sehen wir jetzt, nach Verlauf von 2 Jahren, schon die segensreichsten Früchte daraus hervorgehen; und wenn die übrigen Provinzen dem guten Beispiele nachkommen, so werden die Dismembrationen abnehmen, wie der Kredit zunimmt, und wenn die Beamten und Vorsteher der landschaftlichen Kredit-Institute in den übrigen Provinzen dem Beispiele ebenfalls folgen, so wird dies einen segensreichen Zustand für das ganze Land hervorrufen. Dieser Beschluß der Ostpreußischen Landschaft wurde 1847 gefaßt, ist also keine Errungenschaft des Jahres 1848. Die Genehmigung ließ lange auf sich warten und als sie ertheilt wurde, da wurde dies natürlich den übrigen Kredit-Instituten des Landes zur Nachahmung empfohlen. Schlesien hat seitdem einen kleinen Versuch gemacht, etwas Aehnliches zu thun, die übrigen Provinzen haben nichts gethan.

Meine Herren! Vor allen Dingen möge die Regierung Veranstaltungen treffen, daß Kredit-Institute für den kleinen Besitzstand etablirt werden. Ich will noch auf einen Punkt in der Regierungsvorlage zurückkommen, die Genehmigung der Ortsbehörde, betreffend bei neuen Niederlassungen. Ich hoffe, daß bei einem späteren Paragraphen noch insbesondere einer der folgenden Herren Redner die Gelegenheit nehmen wird, das Wort darüber zu ergreifen.

Vergegenwärtigen Sie sich einmal die Ausdehnung Berlins auf den Fluren, welche nicht zur Stadt Berlin selbst gehören. Zu welchen Dingen würde es führen. Ich hoffe, von einem anderen Redner, namentlich einem Vertreter Berlins, wird dies näher ausgeführt werden. Ich will mich darauf beschränken, mich für den Antrag des Abgeordneten Lette event. für den des Abgeordneten von Bonin, unter allen Umständen aber gegen die Regierungsvorlage, zu erklären.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete Brämer hat so eben meines Antrages erwähnt. Mit Rücksicht auf das, was in der letzten Sitzung zur Sprache gekommen ist, habe ich meinen ursprünglichen Antrag als Abänderungs-Vorschlag nicht wieder aufgenommen, sondern mich nur darauf beschränkt, einen Zusatz zu dem Antrage der Abgeordneten Lette und Genossen, welchem ich mich sonst angeschlossen habe, in Vorschlag zu bringen.

Präsident: Es ist der Antrag auf Schluß der Diskussion wiederholt von dem Abgeordneten von Fircks.

Die Rednerliste ist folgende:

für das Gesetz die Abgeordneten:

Graf Cieszkowski,
Breithaupt,
Nöldechen,
von Ketteler;

dagegen die Abgeordneten:

von Sänger,
von Patow und
Reichensperger (Geldern).

Ich ersuche diejenigen, sich zu erheben, welche den Antrag auf Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Der Abgeordnete Brämer hat mir eine Rüge zuziehen wollen von Seiten des Herrn Minister-Präsidenten, wiewohl ohne Erfolg, wegen des Ausdruckes, welchen ich gebraucht habe, nämlich des Ausdruckes „revolutionaire Gesetzgebung." Ich habe mit diesem Ausdrucke eine Gesetzgebung bezeichnen wollen, welche aus den Grundsätzen der Französischen Revolution vom Jahre 1789 und der März-Revolution vom Jahre 1848 geflossen ist.

Sollte der Herr Abgeordnete Brämer mir einen anderen eben so bezeichnenden und treffenden Ausdruck an die Hand geben können, so würde ich, um ihn zufriedenzustellen, mich künftig gern dieses anderen Ausdruckes bedienen. Einstweilen wird es ihn vielleicht beruhigen, daß die Englischen Konservativen von ihrer „gloriösen" Revolution sprechen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Brämer** (vom Platz): Ich halte es nicht für meine Aufgabe, dem Herrn Abgeordneten von Gerlach angemessene und schickliche Ausdrücke vorzuschlagen. Ich erinnere nur daran, daß ich es für ungerechtfertigt halte, eine solche Bezeichnung auszusprechen, bei einem Gesetze, welches den Namen Sr. Majestät des Königs trägt.

Präsident: Ich will mich bei dieser Gelegenheit darüber erklären. Der Ausdruck ist schon sehr oft gebraucht worden, und es sind jedesmal, wenn er gebraucht worden ist, dagegen laute Zeichen des Mißfallens kundgegeben worden. Ich habe jedesmal geschwiegen, und werde es auch fortan, weil ich in diesem Ausdruck nur eine Kritik der Gesetzgebung finde, und diese ist Jedem gestattet.

Der Abgeordnete von Gerlach erachtet die Gesetzgebung für revolutionair. Das ist seine Anschauung, und mag diese von den Herren getheilt werden oder nicht, sie von der Tribüne auszusprechen, dazu hat er vollkommen das Recht.

Der Abgeordnete von Ketteler hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Ketteler** (vom Platz): Wenn der Herr Abgeordnete Harkort gesagt hat, daß bei uns die gesetzlichen Bestimmungen vollkommen ausreichten, damit die sogenannten Auctions-Kommissare keine Güter parzelliren, so erbitte ich mir seinen Rath in dieser Sache, denn die Rechtsgelehrten sind bei uns der Meinung, daß die Auctions-Kommissare hinreichend klug sind, um die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen. Andererseits hat es mich gefreut, zu hören, daß Herr Harkort einverstanden mit mir ist, daß es sehr traurig ist, wenn die Bauerngüter aus den Händen des selbstständigen Bauernstandes verschwinden, und sollten sie auch den Rittergütern einverleibt werden; ich hoffe, er werde sich mit mir bemühen, die fideikommissarischen Bestimmungen möglichst zu erleichtern, damit in den Bauernfamilien sich die Höfe erhalten können.

Präsident: Ich habe zu bemerken, Herr von Ketteler, daß Sie viel weiter gegangen sind, als der Bereich der persönlichen Bemerkung geht.

(Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.)

Dann würden wir über §. 1 der Gesetzesvorlage zunächst abzustimmen haben; doch, wie ich ausdrücklich bemerke: ich werde es nicht bei jedem Paragraphen ausdrücklich wiederholen, immer mit der Maßgabe, daß an Stelle des Paragraphen noch der entsprechende Paragraph des Systems, was von dem Herrn Abgeordneten Lette vorgeschlagen ist, treten kann. Wir diskutiren und stimmen ab über die §§. 1 bis 7, immer eventuell für den Fall, daß von der Kammer nicht das System angenommen wird, was der Abgeordnete Lette vorgeschlagen hat.

Ich bitte, §. 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Nöldechen** (liest):

§. 1.

Dem gegenwärtigen Gesetze sind alle Arten von Grundstücken unterworfen, mit Ausnahme der Gebäude, Bauplätze, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesem Paragraphen zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Wir kommen zur Diskussion des §. 2. Derselbe lautet:

Wenn Grundstücke durch Kauf- oder andere Veräußer-

rungs-Verträge zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstückes sind, von diesem abgetrennt werden sollen, so muß der Vertrag vor demjenigen Gerichte, welches das Hypothekenbuch des Grundstückes zu führen hat, oder vor einem Kommissar dieses Gerichts geschlossen werden.

Tritt bei einem solchen Vertrage die Wirksamkeit mehrerer Gerichte als Hypothekenbuch führender Behörden ein, so ist jedes dieser Gerichte zur Aufnahme des Vertrages befugt.

Ich eröffne die Diskussion.

Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

(Derselbe ist augenblicklich nicht anwesend; der Abgeordn. von Bonin bittet ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.)

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Bonin** (Wolmirstedt) (vom Platz): Ich höre, daß noch ein neuer Abänderungs-Vorschlag eingebracht ist von dem Herrn Abgeordneten Mathis.

Es dürfte wünschenswerth sein, denselben zur Kenntniß der Kammer zu bringen.

Präsident: Herr Mathis hat beantragt: die Paragraphen des Letteschen Antrages nicht an Stelle der §§. 1—6, sondern nur an Stelle des §. 4 und §. 6 der Kommissions-Vorschläge zu setzen.

Wir würden also, sofern dieser Antrag Unterstützung findet, demnächst zu fragen haben:

Soll das Lettesche System an Stelle der §§. 1—7 gesetzt werden?

Sollte dies verworfen werden, so fragen wir nach dem Antrage des Abgeordneten Mathis:

Soll es an Stelle der §§. 4 und 6 gesetzt werden?

Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Geldern): Meine Herren! Ich habe gestern bereits erklärt, daß es nicht meine Absicht gewesen sei, mich unbedingt und zum Voraus gegen die Regierungs-Vorlage auszusprechen; daß ich es vielmehr angemessen und nothwendig erachtet habe, die Thatsachen und statistischen Mittheilungen, welche die Regierung zur Rechtfertigung der Vorlage etwa beibringen würde, ernstlich zu erwägen.

Ich habe gestern nur das Wort ergriffen, um die Prinzipien, welche von Seiten einiger Redner für die Regierungs-Vorlage vorgebracht worden sind, zu bekämpfen. Wir stehen nun heute vor dem §. 2, der eigentlichen sedes materiae, und es wird mir daher gestattet sein, noch mit wenigen Worten den Einwendungen zu begegnen, welche das verehrte Mitglied für Neustettin heute gegen meine Ausführung vorgebracht hat.

Es ist zuerst von ihm gesagt worden, er könnte, gegenüber den Autoritäten, welche ich gestern zur Beurtheilung der dermaligen Kulturzustände Frankreichs vorgeführt habe, sehr leicht ein ganzes Dutzend von Gegen-Autoritäten citiren, wenn er hierzu statt vierundzwanzig Stunden etwa acht Tage Zeit habe; in diesem Augenblicke sei ihm dies freilich nicht möglich. Ich wundere mich nun freilich, daß heute nicht einmal Ein Name genannt werden kann, der dieser angeblichen Serie von Autoritäten angehört. Indessen zu meiner Beruhigung sage ich mir: „Wir werden uns wieder sehen bei Philippi!" es wird diese Frage sicherlich noch oft genug wiederkehren, und wir werden alsdann die Genugthuung erhalten, diese Autoritäten in Schlachtordnung vorgeführt zu sehen.

Dasselbe geehrte Mitglied hat einen flagranten Widerspruch zwischen den Prinzipien gefunden, die ich die Ehre hatte, hinsichtlich der Frage über die Gewerbefreiheit und über die Agrar-Verfassung hier vorzutragen, — wie mir scheint, mit großem Unrecht und mit außerordentlicher Verkennung aller thatsächlichen Verhältnisse. Der durchgreifende Unterschied zwischen jenen beiden Richtungen des bürgerlichen Lebens besteht darin, daß das System der Gewerbefreiheit als solches und ohne ein anderweites Korrektiv nothwendig zur Begründung und steten Vermehrung des Proletariats führt, — daß es namentlich die Zahl der Arbeiter und den Zudrang derselben zum Verdienst in ungemessener Weise vermehrt, während es andererseits nicht im Stande ist, in demselben Grade die Nachfrage nach Industrie-Produkten und hiermit den Lohn der Arbeit in gleichem Maße zu vermehren. Auf der anderen Seite dagegen hat die Natur das Maß des zur Landkultur heranzuziehenden Bodens fixirt, so daß es nicht nach Gutbefinden in beliebigem Maße vermehrt werden kann. Es kann also nie und nimmer der Fall eintreten, daß der Werth des Ertrags von Grund und Boden durch übermäßigen Zudrang von Arbeitskräften zur Landkultur herabgedrückt wird, wie dies bei übermäßigem Angebote von Arbeit innerhalb der Gewerbthätigkeit nothwendig der Fall ist. Es kommt hinzu, daß gerade die Vermehrung der Arbeitskräfte auf dem Lande erfahrungsmäßig und nach der Natur der Sache das bisher nicht bebaute Land der Kultur aufschließt, — daß es Massen von bisher ertragslosen Ländereien unter den Pflug bringt. Gerade darin liegt theilweise die enorm höhere Productionskraft des freien Agrarsystems gegenüber dem Systeme der geschlossenen Güter, daß diejenigen Grundstücke, die in einer größeren Entfernung vom Hofe oder vom Rittergute liegen und seit Jahrhunderten keinen tüchtigen Anbau und keinen Dünger erhalten haben, in Folge der freien Dispositionsbefugniß über den Grund und Boden in andere Hände übergehen, und so zu wirklicher Productionskraft erhoben werden sind. Hierin liegt der Grund der Erscheinung, welche ich gestern anzuführen die Ehre hatte, daß in der Preußischen Monarchie der Grund und Boden heute 18 Millionen Menschen reichlicher ernährt, als er im Jahre 1810 eine Bevölkerung von nur 10 Millionen zu ernähren vermochte. Es sind dies Thatsachen, die von dem Herrn Abgeordneten für Neustettin nicht in Frage gestellt werden können; und wenn er es dennoch wollte, so würde es ein Leichtes sein, ihm sofort die statistischen Beweise vorzulegen. Durch das System der Gewerbefreiheit wird sodann das Proletariat in den Städten angehäuft, während die freie Agrar-Gesetzgebung die Massen auf dem Lande beschäftigt und durch produktive Arbeit sicher ernährt. Blicken Sie auf England und Frankreich, und es wird sich diese Behauptung durch den Kontrast jener beiden Länder vollständig bestätigen. In England ist das Grundeigenthum freilich bei weitem nicht in dem Sinne gebunden, wie dies bei unseren Fideikommissen der Fall ist. Wir wissen Alle, Dank der Mittheilung, die uns durch ein geehrtes Mitglied dieses Hauses geworden ist, daß dem in England gar nicht so sei. Wohl aber findet sich dort faktisch und unter Mitwirkung ganz eigenthümlicher Verhältnisse der Grundbesitz in wenigen Händen angehäuft, und hierdurch ist es möglich geworden, daß nur ein Fünftel sämmtlicher Bewohner der Monarchie von dem Landbau lebt, während vier Fünftel auf die Industrie angewiesen sind. Welche Gefahr hierin für das Land liegt, das haben die einsichtsvolleren Konservativen längst erkannt. Ich möchte Sie nur erinnern an das Zeugniß von Scott, welcher sagt: es würde die Strafe für den Egoismus und die Einseitigkeit der Englischen Agrar-Verfassung nicht mehr lange auf sich warten lassen. Man habe dem Bauer nicht die kleine Scholle Landes gegönnt, die er als sein Eigen bauen möchte — man habe große Strecken Landes lieber unbebaut liegen lassen, als sie dem freien Verkehr zu überantworten. Es sei darum aber schon in vielen Distrikten dahin gekommen, daß die Armentaxe, welche nur auf dem Grundeigenthum lastet, den Reinertrag des Grund und Bodens absorbire, — es würde bald der Moment hereinbrechen, wo durch eine bisher in der Geschichte noch nicht dagewesene Erscheinung dem Proletariat thatsächlich der Ertrag des Bodens, von dessen Eigenthum man es ausgeschlossen, zugehören werde.

Man hat sodann gesagt, in Frankreich seien die Zustände, aus welchen in ununterbrochener Folge die revolutionairen Bewegungen immer wieder hervorgingen, doch wahrlich nicht beneidenswerth. Meine Herren! In Frankreich besteht das umgekehrte Verhältniß, wie in England. In Frankreich nährt sich vier Fünftel der Bevölkerung vom Landbau und kaum ein Fünftel von der Industrie. Das Land ist freilich vom Dämon der Revolution gründlich durchwühlt und zerrüttet; allein jene Revolution hat ihren Sitz nicht in der Klasse der kleinen Grundbesitzer, die das Bajonet im Kriege und im Frieden tragen und Frankreich vom Abgrunde des Verderbens gerettet haben; nein, meine Herren, die Revolution hat ihren Sitz in dem sogenannten gebildeten Mittelstande, in den Voltairisch infizirten Klassen der Bevölkerung, welche in den Städten den Ton angeben. Jener Geist der Revolution, welcher Frankreich durchzuckt, ist nicht vom flachen Lande ausgegangen; und es bedürfte zum Beweise dieser Thatsache nicht einmal einer Hinweisung auf das Dokument des Generals Canrobert, welches ich gestern anzuführen die Ehre hatte.

Man hat auch gesagt, es führe das System der unbeschränkten Theilbarkeit des Bodens, welches hier im §. 2 der Vorlage auf ein äußerst beschränktes Maß zurückgeführt werden soll, zur Verschuldung, es zeige sich dies unwidersprechlich durch die Erfahrungen, welche am Rhein desfalls gemacht worden seien. Wir haben hier bei früheren Gelegenheiten viel von der Verschuldung der Altländischen Rittergüter gehört; plötzlich, wie man die Hand umdreht und die Gelegenheit es erfordert, sind es nun die Rheinischen Grundeigenthümer, welche in so bemitleidenswerther Art verschuldet sind; allein die Grundsteuer müssen sie dennoch bezahlen, während man für die Altländischen Rittergüter wegen ihrer Verschuldung mehrere Millionen Entschädigung gefordert hat.

(Ruf: Hört! hört!)

Ich sage Ihnen aber, meine Herren, am Rheine ist das Grund-

eigenthum nicht genügend verschuldet; dies ist wenigstens die Ansicht der Staats-Regierung und der interimistischen Provinzial-Vertretung, und deshalb trachtet man dahin, ein besseres Hypothekengesetz zu Stande zu bringen, damit eine größere Masse von Kapitalien dem Lande zufließen möge. Das verehrte Mitglied für Neu-Stettin hat weiter gesagt, die Freiheit des Eigenthums wolle auch er aufrecht erhalten, man hätte sich hier nur gegen das Uebermaß der Parzellirung auszusprechen. Meine Herren! Ein solches Uebermaß scheint nach den älteren Regierungsschriften, die ich gestern mitzutheilen die Ehre hatte, nicht zu bestehen, denn alle diese Denkschriften, so wie auch von Bülow-Cummerow, Koppe und andere Autoritäten, besagen, es habe die freie Agrar-Gesetzgebung Preußens bisheran nur erst theilweise all die Segnungen bewirkt, welche man, freilich im Widerspruch mit den Anschauungen des Mitgliedes für Neu-Stettin, davon zu erwarten habe. Es sei also dermalen nur erst ein Anfang der Verwirklichung aller Vortheile der freien Agrargesetzgebung eingetreten. Wie kann man nun, wenn man nicht alle diese Autoritäten durch ein leeres Wort der Negation der Unwahrheit zeihen will, die Behauptung aufstellen, es sei bereits ein Uebermaß der Bodenzertheilung eingetreten. In Frankreich aber, sagt man, sei dies Uebermaß doch schon längst eingetreten und man wolle und müsse demselben bei uns vorbauen. Die Französischen Autoritäten sagen aber gerade das Gegentheil; ich berufe mich speziell auf Passy, welcher vermittelst unbestreitbarer Zahlen gezeigt hat, daß seit 12 bis 15 Jahren mehr Parzellen zusammengelegt, als vereinzelt werden. Das Kataster weist dies allerdings nicht unmittelbar nach; es figurirt die Zahl von 125 Millionen Parzellen freilich im Französischen Kataster und wird immer mehr zunehmen, aus dem einfachen Grunde, weil eine Zusammenlegung der Parzellen, wie sie im Wege der freien Konkurrenz alltäglich erfolgt, in den Katastern nicht fixirt wird, wogegen eine jede Theilung aufs Genaueste im Kataster hervortritt, weil das Trennstück sofort eine neue Nummer erhält. Ich könnte dies in Betreff der Rheinprovinz speziell nachweisen; ich könnte Ihnen die neuen Katasteraufnahmen, welche vor Kurzem in einzelnen Kantonen stattgefunden haben, vorführen, und Sie würden sich vergewissern, daß dort um den vierten Theil weniger Parzellen vorhanden sind, als das Kataster ausweist, und daß überhaupt auch dort die Arrondirung und Zusammenlegung der Parzellen häufiger hervortritt, als die weitere Parzellirung. Und wodurch geschieht dies? Ganz einfach auf dem Wege der freien Konkurrenz, die wahrlich ein eben so guter, ja ein besserer Richter über die Frage der zweckmäßigsten Vertheilung und Benutzung des Grundes und Bodens ist, als diese hohe Kammer es nur immer sein kann. Es sind dies Fragen, die jeder Grundeigenthümer nach Ort und Zeit am besten beantwortet. Daß das System der freien Agrarverfassung überhaupt nicht zum Uebermaße führt, das zeigt uns, worauf schon Thaer hingewiesen, Erfurt und sein Gebiet. Dort ist seit Jahrhunderten das System der freiesten Verfügung über Grund und Boden Rechtens, und es hat sich nie ein Uebelstand gezeigt. Thaer hat vielmehr festgestellt, daß dies Gebiet gerade die Fruchtkammer der ganzen Umgegend stets gewesen sei. Von Belgien ist es nicht minder bekannt, daß dort die Landwirthschaft blüht, wie in keinem anderen Lande. Auch dort besteht das System der freien Dispositions-Befugniß, allein dasselbe hat keineswegs zur Verflüchtigung des Grundes und Bodens geführt, sondern es hat überall nur dasjenige Verhältniß der Bodenvertheilung herbeigeführt, welches den lokalen Verhältnissen am meisten entspricht. Es giebt bekanntlich drei verschiedene Wirthschafts-Zonen, innerhalb denen die verschiedenen Kultursysteme vorherrschen. In den Bezirken, wo leichter Boden ist, findet sich die reichste Spaten-Kultur der Welt; im übrigen Brabant und in Flandern finden Sie die Mittelgüter; in den Wallonischen Distrikten herrscht die große Kultur vor, weil dort der schwere Thonboden der Kleinkultur nicht zusagt. Die Verschiedenheit des Grund und Bodens führt also auch dort trotz aller Freiheit, die dort besteht, ja zufolge jener Freiheit zu der wünschenswerthesten Art der Bodenvertheilung, und es ist noch Niemanden eingefallen, ein Uebermaß nach dieser Seite hin in Belgien zu behaupten. Ich hoffe also nach wie vor, daß das geehrte Mitglied für Neu-Stettin sein Prinzip von der Freiheit des Grund und Bodens auch hier zur Wahrheit machen wird, indem gerade diejenige Art der Bevormundung, die hier eintreten soll, lediglich den Charakter einer büreaukratischen Hemmung hat; sie hindert, dem ernsten Willen gegenüber, nicht viel, veranlaßt aber Mühen und Kosten und veranlaßt, daß die Güter nur zu geringerem, als dem natürlichsten, Preise im Ganzen verkauft werden können, während sie parzellenweise besser abgesetzt werden könnten. Es ist dies das reine Prinzip der Bevormundung und hat keine wahre, innere Berechtigung für sich. Wenn nun aber gar die rechte Seite des hohen Hauses eine Abschaffung des Artikels 42 der Verfassungs-Urkunde hinsichtlich der dort ausgesprochenen Beschränkungen des Grund und Bodens in Beziehung auf Fideikommisse u. s. w. für sich in Anspruch nimmt, dann, meine Herren, wird es doch wahrlich sehr angemessen sein, im Interesse des Bauernstandes die freie Dispositionsbefugniß über Grund und Boden aufrecht zu erhalten.

Präsident: Ich möchte doch die Herren ersuchen, sich jetzt an den speziellen Paragraphen zu halten. Wenn wir bei jedem Paragraphen die allgemeinen Prinzipien behandeln, so ist es unmöglich, mit der Berathung des Gesetzes zu Ende zu kommen.

Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis:** Meine Herren! Der Gesetz-Entwurf, wie er uns mit den Vorschlägen der Kommission zugekommen ist, hat, wie ich glaube, einen doppelten Fehler; er mißt diejenigen, welche ein gewerbsmäßiges Geschäft aus dem Dismembriren der Bauernhöfe machen, mit demselben Maße, wie diejenigen, welche solide und besonnen das Geschäft vornehmen. Hieraus entspringt ein Fehler nach zwei Seiten hin: nach der einen Seite werden solche, für die es zunächst gar nicht berechnet ist, den erschwerenden Bestimmungen des Gesetzes unterworfen, und nach der anderen Seite hin werden diejenigen, die ein gewerbsmäßiges Geschäft aus der Hofschlächterei machen, bei weitem nicht stark genug getroffen. Das Gesetz enthält nur zwei Bestimmungen, einmal sollen Verträge dieser Art vor dem Richter der Sache geschlossen werden, und zweitens soll der Aufnahme des Vertrages die Berichtigung des Besitztitels vorangehen. Die letztere Bestimmung namentlich ist für diejenigen, die mit gehöriger Ueberlegung dismembriren wollen und der Kategorie gewerbsmäßiger Hofschlächter nicht angehören, eine zu drückende. Für den Spekulanten aber, der ein solches Geschäft treibt, sind beide Bestimmungen von einer schwachen Bedeutung, namentlich die, daß er den Besitztitel zu berichtigen habe, ehe der Vertrag geschlossen wird. Wenige Wochen werden dazu ausreichen, um sich den Besitztitel zu verschaffen, und er wird verhältnißmäßig nur eine geringe Summe dafür aufzuwenden haben, und sobald der Besitztitel berichtigt ist, kommt er in das Dorf zurück, holt die Leute in den Krug zusammen und nimmt die öffentliche Versteigerung vor, die wesentlich zu hindern wäre.

Diese öffentliche Versteigerung zu hindern, ist der Zweck des Amendements der Herren Abgeordneten Lette und von Bonin, und ich glaube in der That, daß, wenn diesem Amendement zugestimmt wird, die Hofschlächterei geschlachtet ist. Es wird nicht möglich sein, daß, wenn vorgängig über die Lasten- und Abgaben-Repartition eine Einigung stattgefunden haben soll, ein Geschäft, worüber in der Regel viele Monate vergehen, daß dann der Hofschlächter sein Geschäft weiter betreiben könne. Man muß bedenken, daß er von einem Orte zum anderen reist, daß solcher Regulirungen sechs oder sieben in seinem Geschäfte schweben können, und daß er außer Stande ist, die Termine abzuwarten und in der That sich wird zurückziehen müssen mit dem, was sein Gewerbe ihm bisher gebracht hat.

Nun aber ist dem Antrage des Herrn Abgeordneten Lette entgegengesetzt worden, daß er noch nicht ausreichend genug treffe, denn auch in anderer Weise, als durch öffentliche Versteigerung, könne das Geschäft betrieben werden, und deshalb, meine Herren, schlage ich Ihnen vor, die §§. 1, 2 und 3 nach dem Gesetze anzunehmen. Eben so den §. 5, der die Ausnahmen bestimmt, und den Antrag des Herrn Abgeordneten Lette an Stelle der §§. 4 und 6 treten zu lassen. Ich glaube in der That, daß, sollte man den Letteschen Antrag nun an Stelle des §. 6 treten lassen, dann die Erschwerung eine zu große sein würde, und ich bitte zu bedenken, daß §. 4 dann auch alle diejenigen, die in besonnener Weise ein Dismembrations-Geschäft schließen wollen, ebenfalls treffen würde.

Ich habe deshalb einen Antrag dahin gestellt, den Antrag des Herrn Abgeordneten Lette an die Stelle der §§. 4 und 6 der Kommissions-Vorschläge treten zu lassen, im Uebrigen aber, abgesehen von dem Punkte, welcher die Ansiedelung betrifft und auf den wir noch zurückkommen, es bei den Vorschlägen der Kommission zu belassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Sänger hat das Wort.

Abgeordn. **von Sänger:** Der Antrag, den uns der verehrte Vorredner am Schlusse seiner Rede empfohlen hat, würde mir allerdings auch noch besser erscheinen, als wenn die §§. 1 bis 4 der Kommissions-Vorschläge angenommen würden. Ich kann mich jedoch seiner Ansicht so weit nicht anschließen, daß ich die Beibehaltung des §. 2, über welchen die Verhandlung eröffnet ist, als wünschenswerth erachtete.

Meine Herren! Ich muß hier zunächst auf eine Bezeichnungsweise zurückkommen, die von dem Herrn Berichterstatter beliebt worden ist, und die schon in der gestrigen Diskussion dadurch gewissermaßen in unsere Verhandlung sich eingebürgert hat, daß sie auch von dem Abgeordneten von Bonin adoptirt worden ist.

Es ist immer gesprochen worden von naturgemäßem und von künstlichem oder gewerbsmäßigem Parzelliren. Ich kann diese Bezeichnung durchaus nicht als passend, als richtig anerkennen. Ich glaube vielmehr, daß gerade diese Bezeichnung das ganze Sachverhältniß verdunkelt hat, denn gewiß wird es nicht leicht Jemandem gelingen, und namentlich auch nicht dem Herrn Berichterstatter, uns eine ganz präzise Erklärung zu geben, wodurch die naturgemäße und die sogenannte gewerbsmäßige Parzellirung sich

unterscheidet. Ich glaube, meine Herren, um den Unterschied, an den man hierbei gedacht hat, richtig zu bezeichnen, thut man besser, zu unterscheiden zwischen der Parzellirung in ehrlicher Absicht und in ehrlichem Wege und der Parzellirung in betrügerischer, unehrlicher Absicht, denn darauf, meine Herren, wird es ankommen. Aus der verneinenden Bewegung des Herrn Berichterstatters entnehme ich allerdings, daß er dieser meiner Ansicht nicht beitritt, aber nach seiner Ausführung in dem Berichte selbst habe ich durchaus nicht anders glauben können, als daß er von dieser Ansicht ausgegangen sei. Es ist in dem Berichte immer nur von Hofschlächtereien die Rede, und in den Reden der meisten Herren, welche auf dieser Tribüne standen, ist nicht blos von Hofschlächtereien im Allgemeinen gesprochen, sondern es sind nur Beispiele angeführt worden, in wie unehrlicher Weise und mit welchen betrüglichen Mitteln bei der sogenannten Hofschlächterei die Hofbesitzer und Parzellen-Erwerber überrumpelt und betrogen worden sind. Dieser Mißbrauch hat sich unter dem Schutze der, im Uebrigen als vortrefflich bewährten, Agrargesetzgebung allerdings ausgebildet, wie dies in menschlichen Dingen überhaupt nicht anders sein kann, da auch das Vorzüglichste gemißbraucht werden kann.

Diesem Mißbrauche entgegenzutreten bin ich eben so bereit, wie Sie alle, meine Herren; aber es handelt sich nur um den Mißbrauch, und darum trete ich vollkommen dem Herrn Vorredner bei, daß das Gesetz, wie es vorliegt, viel zu weit geht. Es geht aber in dem §. 2, über den wir jetzt diskutiren und den der Abgeordnete Mathis erhalten wissen will, auch zu weit, denn es tritt nicht blos dem Mißbrauch entgegen, sondern es erschwert auch die Parzellirungen auf gewöhnlichem Wege und mit ehrlichen Absichten. Parzellirungen zu Zwecken, die nicht allein zulässig sind, sondern die auch zum entschiedensten Vortheil der Käufer wie der Verkäufer gereichen, alle solche Parzellirungen erschwert es zugleich in allzu hohem Grade.

Ich mag auf das Detail der Sache nicht weiter eingehen; sie ist schon so viel erörtert worden, daß ich mich darauf beschränken muß, meinerseits nur auszuführen und den Nachweis zu versuchen, daß Parzellirungen, sobald nicht eine rein betrügerische Absicht, wie sie in einzelnen Fällen vorgekommen ist, vorliegt, für unsere östlichen Provinzen nicht allein etwas Bedenkliches, Gefahrdrohendes für den Staat nicht haben, sondern geradezu wünschenswerth sind.

Ich werde mir erlauben, hier zunächst auf Einiges zurückzukommen, was von dem Abgeordneten für Dramburg ausgeführt worden ist. Es ist von diesem geehrten Herrn hervorgehoben worden, es sei ein Beweis dafür, daß unsere Agrar-Gesetzgebung den Zustand der allgemeinen Landes-Kultur, namentlich auch der Kultur bäuerlicher Grundstücke befördert habe, nicht vorgebracht. Es sei allerdings die Thatsache nicht zu leugnen, daß seit dem Jahre 1806 bis jetzt der Ackerbau erheblich gestiegen, der Wohlstand im Allgemeinen fortgeschritten sei. Dies könnte aber eben so gut, und nach seiner entschiedenen Meinung ist dies allein der Fall, der so lange dauernde Friede herbeigeführt haben. Hierauf muß ich dem geehrten Herrn erwiedern, daß der Preußische Staat zu Ende des vorigen Jahrhunderts sich eines eben so langen Friedens erfreut hat. Wenn er sich aber die Mühe geben wollte, den Zustand der Landeskultur am Schlusse des vorigen Jahrhunderts mit dem unserer Jetztzeit zu vergleichen, so würde er jedenfalls zu der Ueberzeugung kommen, daß doch nothwendigerweise in den letzten 40 Jahren auch die Gesetzgebung wesentlich zu dem jetzigen höhern Stande der Kultur beigetragen haben muß.

Er hat ferner gemeint, es sei durchaus nöthig, daß in dem Bestehen eines bäuerlichen Besitzes ein Gegengewicht gegen die Ritterschaft gehalten werde. Wenn aber durch das Gesetz, welches uns vorliegt, die Dispositionsbefugniß über den bäuerlichen Grundbesitz in dem Maße beschränkt wird, wie es nach diesem §. 2 des Gesetzes geschieht, so muß die nothwendige Folge davon sein, daß der Kredit sinkt, der Werth dieser Besitzungen geringer wird und es wird hiervon wieder die andere unausbleibliche Folge sein, daß von den größeren Rittergutsbesitzern um so leichter ganze Bauernhöfe angekauft werden.....

(Der Redner wird vom Präsidenten unterbrochen.)

Präsident: Sie entschuldigen, wenn ich Sie unterbreche, ich glaube, das gehört ganz in die allgemeine Diskussion.

Abgeordn. von Sänger: Ich erkenne an, was der Herr Präsident gesagt hat; aber ich weiß in der That nicht, wie ich anders nachweisen soll, daß Parzellirungen, die nicht im Wege des Betruges stattfinden, nicht allein ungefährlich für den Staat sind, sondern sogar nützlich.

Präsident: Ein Mittel giebt es, wenn man die allgemeine Diskussion bis zu Ende gedeihen läßt. Wenn indeß die Herren die allgemeine Diskussion zu zeitig schließen, so wiederholt es sich stets von Neuem, daß die Redner bei den einzelnen Paragraphen versuchen, zum Worte zu kommen.

Abgeordn. von Sänger: Ich werde mich bemühen, dem Wunsche des Herrn Präsidenten nachzukommen.

Es handelt sich hier in dem §. 2 darum, daß durch besondere Beschränkungen jede Parzellirung ohne Ausnahme in gewissem Maße erschwert werden soll. Ich kann in keiner Weise zugeben, daß diese Erschwerungen durch einen vorhandenen, allgemein gefühlten Uebelstand gerechtfertigt werden. Ich werde in dieser Beziehung auf das, was von dem Herrn Regierungs-Kommissar gesagt ist, doch noch Einiges äußern müssen. Der Herr Regierungs-Kommissar hat ausgeführt, daß nach den Berichten, die von hier oder dort eingegangen sind, in dem Regierungsbezirk Magdeburg, wenn ich richtig verstanden habe, eine große Menge Dismembrationen stattgefunden haben. Er hat aber nicht nachgewiesen, wie viel Bauernhöfe als solche in Folge der Dismembration etwa aufgehört haben. Er hat auch nicht nachgewiesen, daß diese Dismembrationen nicht aus dem Grunde stattgefunden haben, weil ein wirkliches Bedürfniß nach Parzellirung, nach kleinen Besitz-, sogenannten Häuslerstellen sich herausstellte. Er hat nicht nachgewiesen, ob in Folge dieser Parzellirungen sich dort ländliches Proletariat gebildet habe, oder ob nicht vielmehr, da es sich gerade von dem Regierungsbezirke Magdeburg handelt, der dort so in Aufschwung gekommene Runkelrübenbau gerade solche Parzellirungen als ganz unausbleiblich nothwendig herausgestellt hat.

Darauf würde es aber sehr ankommen, dies zu wissen, um beurtheilen zu können, ob die Parzellirungen Schaden gethan haben, oder ob sie etwas Wohlthätiges für jene Gegend gewesen sind.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat außerdem zweier Kreise erwähnt, von wo aus ich im Stande bin, die allerumfassendste Auskunft zu geben. Es sind dies gerade die beiden Kreise meines Wahlbezirks, Chodziesen und Czarnikau, die er genannt hat. Es ist von ihm mitgetheilt worden, die Berichte der Landräthe sprächen sich dahin aus, daß sich eine Gesellschaft von Spekulanten gebildet habe, die darauf ausgingen, Bauernhöfe anzukaufen und zu parzelliren.

Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß sich einige Juden aus der Stadt Schneidemühl zu diesem Zwecke zusammengethan haben,

(hört, hört! auf der Rechten)

so viel mir aber bekannt ist, — und ich glaube mit den dortigen Verhältnissen sehr gut bekannt zu sein, — ist ihnen ihre Absicht nur in zwei oder höchstens drei Fällen seit längerer Zeit gelungen. Nachdem ihnen diese gelungen waren, hat sich das Sachverhältniß aber bedeutend geändert. Die Bauern der dortigen Gegend scheinen in der Intelligenz etwas bedeutender vorgeschritten zu sein, als die des Schlaweschen Kreises und des Kreises, von dem der Herr Abgeordnete von Röder gesprochen und uns erzählt hat, daß sie schlechte Wechsel als Zahlung angenommen hätten und dadurch arg betrogen wären, und zwar soll dies wiederholt geschehen sein. Ich sollte meinen, daß, wenn sich dies öfter wiederholte in einer Gegend, daß es dann wohl in der Hand des Landraths läge, seine Bauern über solche grobe Betrügereien aufzuklären.

In den Kreisen, die der Herr Regierungs-Kommissar angeführt hat, hat sich, wie gesagt, die Sache bald geändert; die Bauern sind klüger geworden, und so ist namentlich in ein Dorf, das zu meinen Besitzungen gehört, auch eine Gesellschaft von Spekulanten hineingekommen, um den Hof eines liederlichen nichtsnutzigen Besitzers zu kaufen, diese Spekulanten sind aber von den übrigen Bauern in einer sehr summarischen Weise entfernt worden, und zwei andere tüchtige Wirthe haben darauf den Preis, der von den Spekulanten dem liederlichen Besitzer geboten war, bezahlt und den Bauernhof unter sich getheilt. Es ist hiernach ein Hof allerdings eingegangen, zwei andere aber sind desto besser konsolidirt; ein liederlicher Besitzer ist aus dem Dorfe entfernt, zwei andere, fleißige, sind in ihrer wirthschaftlichen Existenz dagegen um so mehr gestärkt worden.

Ich glaube hiermit wenigstens auch einiges Thatsächliche zu dem Nachweise beigetragen zu haben, daß die Parzellirungen an und für sich nicht ein Unglück, im Gegentheil, daß sie in unseren östlichen Provinzen in vielen Fällen noch sehr wünschenswerth sind. Daß es uns noch fehlt an solchen kleinen Besitzern, sogenannten Häuslern, die ihren Verdienst nicht allein auf der Scholle suchen, die sie inne haben, sondern die zugleich ihren Unterhalt durch Tagelohn zu verdienen bestrebt sind, das werden mir alle meine speziellen Standesgenossen, die große Besitzungen in den östlichen Provinzen haben, zugeben.

Ich glaube nicht, daß irgend Jemand von Ihnen das Verhältniß, wie es so sehr häufig auf unseren Gütern vorkommt, wo die zur Bearbeitung des Feldes nothwendigen Arbeiter fast nur im unmittelbaren Dienste des Besitzers selbst als Tagelöhner stehen, als ein besonders wünschenswerthes empfehlen wird. Ich habe wenigstens durchweg die Erfahrung gemacht, daß in Gegenden, wo die Tagelöhner größtentheils aus kleinen Eigenthümern entnommen werden, sowohl für den Besitzer des großen Gutes, wie für die

Arbeiter selbst das Verhältniß sich besser stellt, und nach beiden Seiten hin bedeutende Vortheile gewährt. Da es mir bei diesem Paragraphen wesentlich darauf ankam, zu beweisen, daß die Erschwerung aller jener Parzellirungen weder nothwendig sei, noch sogar wünschenswerth sein könne, so glaube ich, hiermit schließen zu können, und würde mir eventuell vorbehalten, bei den späteren Paragraphen noch Einiges von dem näher auszuführen, was hier vielleicht als nicht zur Sache gehörig erscheinen möchte.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Regierungs-Rath **Schuhmann:** Zunächst bemerke ich zur Vervollständigung der vorher angegebenen Notizen, daß nach der Anzeige der Regierung zu Magdeburg während der letzten acht Jahre 725 Bauernhöfe im dortigen Departement verschwunden sind.

Was das Amendement des Abgeordneten Mathis anlangt, so muß die Regierung fortdauernden Werth auf die Annahme des §. 4 der Vorschläge Ihrer Kommission legen. Derselbe entspricht der Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, welche vorzugsweise auf die Verhinderung der sogenannten Hofschlächterei berechnet gewesen ist. Dagegen ist die Regierung geneigt, sich dem Amendement des Abgeordneten Mathis insofern anzuschließen, als die §§. 1 und 4 des Vorschlages der Abgeordneten Lette und Genossen an die Stelle des §. 6 der Vorschläge Ihrer Kommission treten mögen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Bonin hatte sich noch zum Wort gemeldet; es ist indessen bereits auf Schluß der Diskussion angetragen.

(Der Abgeordnete von Fircks zieht den Antrag auf Schluß zurück.)

Dann hat der Herr Abgeordnete von Bonin das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** [Wolmirstedt] (vom Platz): Ich habe nur zwei Worte zu dem §. 2, um den es sich handelt, zu erwähnen. Die Anträge der Abgeordneten Lette und Genossen, so wie die von mir gestellten Anträge treten dem Prinzip, welches in der Regierungs-Vorlage und den Kommissions-Vorschlägen angenommen ist, entgegen. Die Regierung will nach diesem Paragraphen die sämmtlichen Dismembrationen, mögen sie im Wege der Speculation oder der naturgemäßen Entwickelung bewirkt werden, mit demselben Maße messen. Dem muß ich mich auf das Allerentschiedenste entgegenstellen. Für diese naturgemäßen Dismembrationen kann und will ich auch nicht die geringste Beschränkung eintreten lassen, der künstlichen aber die kräftigsten Maßregeln entgegenstellen. In dieser Beziehung glaube ich mich mit der Regierung in Uebereinstimmung zu befinden, da sie selbst erklärt hat, daß sie in Bezug auf die künstlichen Dismembrationen nicht einmal so weit zu gehen erklärt hat, wie ich.

Präsident: Der Herr Minister-Präsident hat das Wort.

Minister-Präsident Freiherr **von Manteuffel:** Ich wollte nur die Aufmerksamkeit der Versammlung darauf lenken, daß die Gränze zwischen künstlichen und natürlichen Dismembrationen in den mehrsten Fällen sehr schwer zu finden sein wird; denn wenn der Abgeordnete von Bonin die Gränze in der Weise gezogen hat, daß nur öffentliche Verkäufe als schädliche zu bezeichnen und zu verhindern seien, so kann ich das nicht für richtig halten. Die Sache macht sich praktisch jetzt so, daß ein Termin zum öffentlichen Verkauf angesetzt wird; dabei wird Branntwein genossen und die Leidenschaft der Bieter so viel als möglich angeregt. Wenn nun das Verbot gegen die Licitationen gerichtet werden sollte, so würde sich die Sache nur insofern ändern, daß die öffentlichen Verkäufe nicht angekündigt, sondern das Branntweintrinken allein annoncirt und das Geschäft dabei abgeschlossen würde.

Präsident: Der Abgeordnete von Cieszkowski hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Graf **von Cieszkowski:** Bei §. 1 ist auf Schluß der Diskussion angetragen und derselbe angenommen worden, als ich eben an der Reihe war, meine Ansicht über diese Angelegenheit auszusprechen. Ich hätte zwar nach dem Beispiele mehrerer Vorgänger das Wort bei §. 2 nehmen können, um wieder in die allgemeine Diskussion einzutreten; ich pflege aber nicht eine Rede, welche die Versammlung nicht zu hören beliebt hat, ihr zu obtrudiren, und bemerke nur, daß ich und meine Freunde für den §. 2 stimmen werden, aber aus ganz andern Gründen, als diejenigen sind, welche wir gestern und theilweise auch heute hier gehört haben.

Präsident: Herr Graf von Cieszkowski! Das war alles Andere eher, als eine persönliche Bemerkung.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Maubeuge:** Nur Eine Frage des Abgeordneten von Sänger.....

(Ruf auf der Rechten: Verzichten!)

Präsident: Meine Herren! Wenn Sie glauben, daß die Versammlung so ermüdet ist, daß sie nicht mehr diskutiren kann, so werde ich die Sitzung schließen; aber ein Gesetz, wie das gegenwärtige muß Raum in der Diskussion haben. Wir können ein so wichtiges Gesetz in der Diskussion nicht überstürzen, **das kann ich vor dem Lande nicht verantworten!**

(Bravo!)

Abgeordn. **von Patow:** Ich glaube nicht, daß es möglich sein wird, das Gesetz noch in dieser Vormittags-Sitzung zu Ende zu führen. Die Bestimmungen über die Parzellirungen mögen genügend diskutirt sein, aber diejenigen wegen der neuen Ansiedelungen sind noch gar nicht zur Sprache gekommen. Bei der Unaufmerksamkeit, die jetzt schon im Hause herrscht — ich will damit der Versammlung nicht zu nahe treten — wäre es meines Erachtens nicht zu verantworten, auf diesen ganz neuen Gegenstand noch heute einzugehen, und ich möchte deshalb um Vertagung der Sitzung bitten.

Präsident: Auf diesen Punkt werden wir später zurückkommen.

Meine Herren! Wenn Sie jedesmal Ihre Unzufriedenheit äußern, wenn ein neuer Redner das Wort nimmt, — selbst wenn es der Berichterstatter ist, — so ist das eine Art zu diskutiren — entschuldigen Sie diesen Ausdruck! — **zu der ich mich nicht hergebe.**

Berichterstatter Abgeordn. **von Maubeuge:** Ich will mich darauf beschränken, eine Frage des Abgeordneten von Sänger zu beantworten, da ich nicht gewohnt bin, eine Antwort auf eine Frage schuldig zu bleiben. Der Herr Abgeordnete von Sänger wünscht Ausschluß, in welcher Art und Weise sich die künstliche, auf Speculationen beruhende Zerstückelung von Grundstücken von denen unterscheidet, die auf naturgemäßem Wege vorkommen. Er definirt zwischen ehrlichen und unehrlichen Speculationen. Nach meiner Ansicht ist diese Unterscheidung nicht richtig, vielmehr kommt es lediglich darauf an, ob dem Dismembrations-Geschäft eine reine Geld-Speculation zum Grund liegt oder nicht; denn man kann ganz ehrlich zu Werke gehen, und doch seine Absicht, Geld zu gewinnen, zur Ausführung bringen.

Präsident: Wir werden nun über §. 2 der Kommissions-Vorschläge abzustimmen haben. Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Dillenburger** (liest):

> Wenn Grundstücke durch Kauf oder andere Veräußerungs-Verträge zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstückes sind, von diesem abgetrennt werden sollen, so muß der Vertrag vor demjenigen Gerichte, welches das Hypothekenbuch des Grundstückes zu führen hat, oder vor einem Kommissarius dieses Gerichts geschlossen werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche diesen Paragraphen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Der Abgeordnete Mathis hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Mathis** (vom Platz): Der Paragraph schließt nicht mit diesem einen Satz; es kommt noch ein anderes Alinea.

Präsident: Ja wohl, ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Dillenburger** (liest):

> Tritt bei einem solchen Vertrage die Wirksamkeit mehrerer Gerichte als Hypothekenbuch führender Behörden ein, so ist jedes dieser Gerichte zur Aufnahme des Vertrages befugt.

Präsident: Meine Herren! Wenn die Abstimmung nicht besonders verlangt wird, so darf ich wohl annehmen, daß mit dem Paragraphen auch dieser Satz angenommen sei.

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Bonin** (vom Platz): Ich glaube, daß sich an §. 3 wieder eine sehr weitläufige Diskussion knüpfen wird, und wollte deshalb den Antrag auf Vertagung der Sitzung stellen.

Präsident: Ich kann meinerseits nichts dagegen haben. Ich muß aber den morgenden Tag durchaus zur Berathung des Budgets haben. Das Budget muß unter allen Umständen die Genehmigung beider Häuser erhalten; und so wünschenswerth es auch

sein mag, diese Vorlage noch zum Abschluß zu bringen, und so sehr ich mich auch bemühen werde, in dieser Beziehung immer den Wünschen der Regierung entgegenzukommen, so wird mir der Herr Minister doch gewiß selbst zugeben, daß die Berathung des Budgets nothwendiger ist; ich muß dasselbe daher morgen zuerst auf die Tagesordnung bringen und dann erst kann ich die Diskussion auf dies Gesetz zurückführen.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Ich kann darüber freilich nichts sagen und glaube auch im Allgemeinen, daß die Feststellung des Budgets das Nothwendigste ist. Dann würde ich aber um eine Abendsitzung bitten.

Präsident: Ja wohl, ich werde morgen eine Abendsitzung ansetzen.

(Ruf von der Rechten: Heute! heute!)

Meine Herren! Ich halte dafür, daß, nachdem wir von 12 bis 4 Uhr gesessen haben, es kaum möglich sein wird, heute eine Abendsitzung zu halten. Wollen Sie es indessen, ich bin bereit; dagegen wäre es meine Ansicht, daß wir morgen von 9 bis 3 Uhr Plenarsitzung hätten und dann wieder von sechs bis so lange, als die Herren im Stande sind, mit Aufmerksamkeit zu folgen.

Dann wollte ich morgen auf die Tagesordnung stellen den Budget-Bericht der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, dann die drei Berichte über den Militair-Etat, Nr. 291, 298 und 335. Dann den Bericht über den Kammer-Etat Nr. 295 und dann wollte ich den Bericht über die Städte-Ordnung der sechs östlichen Provinzen, dessen Erledigung der Herr Minister wohl auch für dringender halten wird, auf die Tagesordnung setzen, und wenn das erledigt ist, die heute abgebrochene Diskussion fortsetzen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Dreiundsechzigste Sitzung

am Mittwoch den 4. Mai 1853.

(Vormittags-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligungen. — Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betreffend den Etat beider Kammern; — die Anträge der Kommission werden angenommen. — Berathung des Berichts derselben Kommission über den Etat des Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den Etat der Gestüts-Verwaltung. — Berathung der Berichte derselben Kommission über den Etat der Militair-Verwaltung. Zweiter, Dritter und Vierter Theil. — Berathung des Kommissions-Berichts über die von der Ersten Kammer beschlossenen Abänderungen des von der Zweiten Kammer beschlossenen Entwurfs einer Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen; — die Anträge der Kommission werden angenommen.

Die Sitzung wird um 9 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staatsminister: Freiherr von Manteuffel, Simons, von Raumer, von Westphalen, von Bodelschwingh, von Bonin; und als Regierungs-Kommissarien die Herren: Regierungs-Rath Heyder, Geh. Regierungs-Rath Seidel, Regierungs-Rath Wehrmann, Landstallmeister von der Brinken, Wirklicher Geh. Kriegsrath Fleck, Wirklicher Geh. Kriegsrath Sixtus, Oberst-Lieutenant von Schütz, Oberst von Wangenheim, Geh. Regierungs-Rath von Klützow.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Geschieht durch den Abgeordneten Dillenburger.)

Ich frage:

Ob gegen das Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Der Schriftführer Abgeordnete Költz wird heute das Protokoll führen und der Schriftführer Abgeordnete von Schlotheim die Herren notiren, welche sich zum Worte melden.

Der Abgeordnete Meyer (Arnswalde) hat einen vierzehntägigen Nachurlaub und der Abgeordnete von Jagow einen unbestimmten Urlaub nachgesucht.

Ich nehme an, daß der Urlaub bewilligt ist, wenn kein Widerspruch sich erhebt.

Ferner hat der Abgeordnete von Lüderitz mir anzeigen lassen, daß er krank sei und dadurch verhindert werde, der heutigen Sitzung beizuwohnen.

Wir können nun in die Tagesordnung eingehen.

Der erste Gegenstand ist der Bericht der Kommission zur Prüfung des Staathaushalts-Etats für das Jahr 1853, betreffend den Etat beider Kammern. (Nr. 295 der Drucksachen.)

Der Abgeordnete von Arnim (Kröchelndorf) ist Berichterstatter.

Ich ersuche denselben, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordn. von Arnim (Kröchelndorf): Meine Herren! Ich habe dem Bericht Ihrer Kommission nichts hinzuzufügen. Die Kommission schlägt Ihnen vor, die Etats für die beiden Kammern, wie sie aufgestellt und in den Anlagen abgedruckt sind, zu genehmigen.

Ich wollte mir nur erlauben, noch auf einen Antrag der Kommission hinzudeuten, der darauf geht:

> den Wunsch auszusprechen, daß die Verhandlungen mit dem Präsidio der ersten Kammer wieder aufgenommen werden möchten, um in irgend einer Weise eine Vereinbarung herbeizuführen, durch die das doppelte Abdrucken von Gesetzvorlagen u. s. w. für die Folge vermieden werde.

Die Gründe, welche die Kommission für ihren Antrag gestellt hat, finden sich in dem Bericht. Ich will sie daher nicht wiederholen.

(Der Präsident Graf von Schwerin übergiebt während dieser Rede das Präsidium dem Vice-Präsident von Waldbott.)

Vice-Präsident von Waldbott: Die Diskussion ist eröffnet.

Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet. Ich darf demnach die Diskussion schließen.

Die Anträge der Kommission gehen dahin:

1) die Kammer wolle den Etat für die erste Kammer für das Jahr 1853 auf 38,070 Rthlr. feststellen.

Wenn sich keine Meinungsverschiedenheit kundgiebt, nehme ich an, daß dem beigetreten ist.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Die Kommission schlägt Ihnen ferner vor:

> den Wunsch auszusprechen, daß die Verhandlungen mit dem Präsidio der ersten Kammer wieder aufgenommen werden möchten, um in irgend einer Weise eine Vereinbarung herbeizuführen, durch die das doppelte Abdrucken von Gesetzes-Vorlagen rc. für die Folge vermieden werde.

(Pause.)

Auch darin nehme ich die Zustimmung des hohen Hauses an.

Endlich schlägt die Kommission Ihnen vor, die Kammer wolle den Etat der zweiten Kammer für das Jahr 1853 auf 198,707 Thaler, darunter künftig wegfallend 335 Thaler, feststellen. Auch hier scheint die Genehmigung gegeben zu sein. Dann würde dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt sein.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, dem Bericht derselben Kommission über den Etat der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und dem Etat der Gestüts-Verwaltung Nr. 305 der Drucksachen.

Der Abgeordnete Plaßmann ist Berichterstatter.

Ich frage ihn, ob er das Wort wünscht.

(Pause.)

Derselbe verzichtet.

Die Diskussion ist eröffnet.

(Der Präsident Graf von Schwerin übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Die Kommission hat in Bezug auf die Einnahme nichts zu erinnern gefunden. In Bezug auf die dauernden Ausgaben ist ebenfalls von der Kommission nichts erinnert worden.

Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (Wolmirstedt): Ich weiß nicht, welchen Gang der Herr Präsident nehmen wird; ich bitte zu Pol. 6 c. bei den Ausgaben für die Auseinandersetzungs-Behörden ums Wort.

Präsident: Ich würde also zunächst den Einnahme-Etat mit 936,054 Rthlr. 15 Sgr. für genehmigt erachten. Die Ausgaben für das Ministerium selbst sind nicht angefochten, ebenso die für das Revisions-Kollegium. In Bezug auf die Ausgaben für die Auseinandersetzungs-Behörden hat der Abgeordnete von Bonin das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (Wolmirstedt): Nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 19. Mai 1851 soll die General-Kommission für die Provinz Sachsen, die ihren Sitz zu Stendal hat, getheilt, und die erste Abtheilung nach Merseburg verlegt werden als General-Kommission für die Regierungs-Bezirke Merseburg und Erfurt. Es ist in öffentlichen Blättern die Rede davon gewesen, daß die Ausführung dieser Maßregel zum Herbste dieses Jahres bevorstehe. Ich finde in dem Berichte der Kommission ebensowenig, als in dem von der Regierung vorgelegten Etat eine Notiz darüber, welche Kosten für die Bildung dieser neuen General-Kommission zu Merseburg erforderlich, resp. schon verwendet sind, und in welcher Weise mit der Regulirung dieser Angelegenheit vorgegangen werden soll. Deshalb möchte ich die Bitte an den Herrn Referenten richten, mir Mittheilung darüber zu machen, was vielleicht in der Kommission über diese Angelegenheit vorgekommen ist, worüber der Bericht keine Auskunft giebt.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Plaßmann:** Ueber die Theilung der General-Kommission in Stendal ist in der Budget-Kommission nichts verhandelt. Die Kommission konnte keinen Anlaß nehmen, eine desfallsige Erklärung von dem Vertreter der Staats-Regierung zu verlangen, weil ihr über die beabsichtigte Theilung der General-Kommission in Stendal nichts bekannt geworden ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin:** Dann würde vielleicht der Herr Regierungs-Kommissar die Güte haben, uns darüber eine Mittheilung zu machen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Regierungs-Rath **Heyder:** Die Ausführung der Maßregel, welche durch die von dem Herrn Vorredner erwähnte Allerhöchste Kabinets-Ordre angeordnet worden ist, hat bis jetzt dadurch noch Anstand gefunden, daß es nöthig geworden ist, in Merseburg erst eine Lokalität einzurichten für die neue General-Kommission. Die Verlegung derselben wird zum 1. Oktober d. J. stattfinden. Die dadurch entstehenden Kosten sind doppelter Natur: erstens einmalige, nicht wiederkehrende für die Einrichtung der Lokalien und für die Verlegung der General-Kommission selbst; diese werden aus dem Haupt-Extraordinarium der General-Staatskasse gedeckt werden; und zweitens dauernde Ausgaben, welche hauptsächlich entstehen durch das neue Gehalt für einen Dirigenten und durch eine Vermehrung der Beamtenstellen und die dafür zahlbar zu machenden Gehälter. Von großer Erheblichkeit werden diese Ausgaben nicht sein, und da für dieses Jahr die dauernden Ausgaben erst mit dem 1. Oktober beginnen, so schien es nicht angemessen, diese Gehälter schon mit dem vollen Jahresbetrage auf den Etat pro 1853 zu bringen, weil davon wiederum ¾ hätten als erspart berechnet werden müssen. Es schien daher zweckmäßig, die Ausgabe für das eine Vierteljahr ebenfalls aus dem Extraordinarium zu decken und dann die vollen Gehaltsbeträge erst in dem Etat pro 1854 in Ansatz zu bringen.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Das Verfahren scheint mir eben so inkorrekt zu sein, wie wir es bereits bei mehreren anderen Positionen zu bemerken Gelegenheit hatten, so z. B. bei der neuen Organisation des Ober-Tribunals und bei andern Angelegenheiten. Es ist ohne Widerspruch von irgend einer Seite des Hauses — und es liegt schon in der Natur der Sache begründet — der Grundsatz angenommen worden, daß solche neue Kreirungen von Stellen, wodurch eine Mehrbelastung des Etats herbeigeführt wird, ohne Zustimmung der Kammern nicht erfolgen dürfen. Würde man den entgegengesetzten Grundsatz befolgen, so würde dies dahin führen, daß bereits eine vollendete Thatsache vorliegt, wie in vielen andern Fällen, und daß, wenn die Kammer dann die Position später nicht genehmigt, das bisher Verwandte zwecklos ausgegeben ist, daß ferner Ansprüche aus der Anstellung erwachsen, wofür der Staat aufkommen muß, während die Regierung doch offenbar nicht das Recht hatte, solche Positionen zu bewilligen, ohne die Genehmigung der Kammern eingeholt zu haben.

Wir sehen, daß neue Behörden kreirt werden, ohne daß die Regierung bei der Vorlegung des Etats selbst nur Auskunft darüber giebt, sie meint, da in diesem Jahre nur das Extraordinarium belastet werde, so komme es darauf nicht an, während doch zunächst nicht zu leugnen ist, daß das Extraordinarium, welches mit Rücksicht auf die übrigen außerordentlichen Bedürfnisse des Staats bemessen ist, dadurch immer mehr belastet wird.

Andererseits würden wir beim nächsten Etat in die Verlegenheit kommen, hören zu müssen, die Sache ist bereits ins Leben getreten und läßt sich nicht mehr rückgängig machen, die Kammer möge daher nur nachträglich die Position bewilligen. Meine Herren! Dies ist ein Zustand, welcher unserer ganzen Etatbewilligung Hohn spricht, wenn man eine Ausgabe ins Leben treten läßt, welche die Kammer erst nachträglich beim nächsten Etat genehmigen soll.

Was die Sache selbst betrifft, so habe ich von Eingesessenen der Altmark gehört, — denn ich selbst bin nicht lokalkundig — daß die Maßregel von einem großen Theile der Provinz als höchst unzweckmäßig betrachtet wird. Wenn man die Kürze der Entfernung zwischen Stendal und Merseburg betrachtet, welche die einzelnen Mitglieder der General-Kommission und die Kommissarien zurückzulegen haben, namentlich, wenn sie sich zu dieser Reise der Eisenbahn bedienen, auf welche sie, wenn ich nicht irre, mit Benutzung der Magdeburg-Wittenberger Bahn, die ganze Strecke zurücklegen können, so glaube ich, ist keine Nothwendigkeit zu einer solchen Vermehrung der Behörden vorhanden. Ich glaube, das verehrte Mitglied, welches zuerst das Wort nahm, und lange Zeit dieser Behörde vorgestanden hat, wird im Stande sein, diese Voraussetzungen, welche ich größtentheils nur nach dem Hörensagen ausgesprochen habe, zu bestätigen. Zu einer solchen unzweckmäßigen Ausgabe noch dazu Veranlassung geben, ohne daß den Kammern ein Vorschlag darüber gemacht wird, scheint mir durchaus unangemessen. Es würde gut sein, ein- für allemal auszusprechen, daß für die Zukunft die Kammer zu solchen Ausgaben ihre Genehmigung nicht ertheilen würde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** [Wolmirstedt] (vom Platz): Ich enthalte mich jeder Beurtheilung einer Maßregel, welche die Regierung beschlossen und Se. Majestät der König durch die Kabinets-Ordre vom 19. Mai 1851 verordnet hat. Andererseits muß ich gestehen, daß ich erwartet hätte, daß die Regierung für die Ausführung der Maßregel die erforderlichen Geldmittel nicht eher verwendet hätte, als bis sie dazu die Genehmigung der Kammern erhalten hätte. Der Herr Regierungs-Kommissar hat besonders mitgetheilt, daß es in der Natur der Sache liege, daß die Kosten, welche durch die Theilung der General-Kommission entstehen würden, doppelter Natur sind, erstens einmalige Ausgaben für die Einrichtung der nothwendigen Lokalitäten und für die Uebersiedelung dieses Theils der General-Kommission (der 1. Abtheilung) von Stendal nach Merseburg, und zweitens dauernde, die zwar, wie der Herr Regierungs-Kommissar meint, nicht bedeutend sein werden und nur die durch die Anstellung eines Vorstehers der neuen General-Kommission und durch die Vermehrung der Subalternbeamten nothwendig werden. Es scheint mir nun, was auch schon der Herr Vorredner bemerkt hat, um so mehr Veranlassung, bei dieser Gelegenheit doch den Wunsch gegen die Regierung auszusprechen, daß derartige Verwendungen nicht eher stattfinden mögen, als bis die Genehmigung der Kammer dazu eingeholt ist, weil wir auch in diesem Jahre Gelegenheit gehabt haben, bei der Prüfung des Etats für das Justizministerium dieselbe Ausstellung machen zu müssen, die aber ganz ohne Erfolg war, weil es sich eben um die Ausführung einer früher erlassenen Bestimmung handelte, diese Ausführung bereits bewirkt, die erforderlichen Geldmittel dazu bereits verausgabt waren, und die Kammer sich deshalb in die Nothwendigkeit versetzt sah, diese Geldmittel nachträglich zu bewilligen. Wenn der Herr Regierungs-Kommissar gesagt hat, es würde Schwierigkeiten haben, mit der Regulirung dieser Angelegenheit vor die Kammer zu treten, da erst mit dem 1. Oktober dieses Jahres die Regulirung ins Leben treten würde, so kann ich doch nicht gut einsehen, warum nicht gerade hier in dem diesjährigen Etat die einmaligen Ausgaben, so weit sie bereits verwendet werden, hätten liquidirt werden können, besonders die Kosten für die baulichen Anlagen, und warum nicht die dauernden Beträge ganz füglich vom 1. Oktober dieses Jahres ab, von wo ab sie wirklich eintreten werden, hätten in Rechnung gestellt werden können.

Ich habe nicht die Absicht, einen besonderen Antrag in dieser Beziehung zu stellen, aber ich habe es für meine Pflicht gehalten, darauf aufmerksam zu machen, daß für die Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Mai 1851 jedenfalls Geldmittel nothwendig sein werden, die die Kammer noch nicht bewilligt hat, obgleich, wie der Herr Regierungs-Kommissar gesagt hat, die Regierung beabsichtigt, mit der Ausführung dieser Maßregel am 1. Oktober dieses Jahres vorzuschreiten.

Präsident: Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. **Lette** (vom Platz): Ich schließe mich in dem, was darüber gesagt worden ist, daß über diese Geldmittel in dem Etat nichts aufgenommen ist, ganz und gar dem an, was der Herr Vorredner geäußert hat. Es wäre dies um so eher thunlich gewesen, als diese Maßregel schon so lange vorbereitet ist.

Was übrigens die Zweckmäßigkeit der Verlegung der General-Kommission von Stendal nach Merseburg betrifft, so kann ich mich in dieser Beziehung dem Herrn Redner nicht anschließen. Ich

glaube vielmehr, daß es so sehr im Interesse der Provinz gelegen hat, daß diese Maßregel schon weit früher zur Ausführung gekommen wäre, und daß es für die Auseinandersetzungen ein wesentlicher Fortschritt wäre, wenn die Parteien die Behörde näher gehabt hätten. Die Chausseen und die Eisenbahnen, die das Zureisen der Mitglieder der Generalkommission oder der Parteien zur letzteren ermöglichen sollen, reichen in dieser Beziehung doch nicht aus. Es ist aber für Angelegenheiten dieser Art in hohem Grade wichtig, daß die Behörde sich nicht in einer Ecke der Provinz, sondern wo möglich im Mittelpunkt derselben befindet. Außerdem sind die Verhältnisse der Provinz Sachsen sehr verschiedener Art in den verschiedenen Landestheilen, aus denen sie besteht, und es treten nicht nur landwirthschaftliche Eigenthümlichkeiten hervor, sondern auch gesetzliche Verschiedenheiten. Es gab deren noch mehr vor der Gesetzgebung von 1850; namentlich bestand in den beiden entgegengesetzten Landestheilen, in dem ehemals Königl. Sächsischen und in dem ehemals Königl. Westphälischen Theile der Provinz, eine ganz verschiedene Ablösungs-Gesetzgebung. Ich wünsche meinerseits lebhaft, daß diese Maßregel der Theilung der Generalkommission so bald als möglich ins Leben trete, und ich glaube daher auch, daß die Regierung sehr wohl im Stande gewesen wäre, für diese so lange vorausgesehene Maßregel Anträge im Etat zu stellen. Ich meinerseits würde solchen Anträgen und Etatspositionen mit Freuden meine Zustimmung gegeben haben, wenn sie der Budget-Kommission vorgelegen hätten.

Ich meine jedoch ferner, daß die Budget-Kommission insofern kein Vorwurf trifft, als die Maßregel schon so lange vorbereitet und beschlossen war, um jetzt an eine baldige Realisirung zu glauben, und die Budget-Kommission war daher nicht in der Lage, auf eine solche Bewilligung hinzudrängen. Ich würde wünschen, daß die Kammer wenigstens dem Sentiment beitrete, daß es in Zukunft der Staats-Regierung gefallen möge, dergleichen Ausgaben vorher zur Genehmigung der Kammern zu bringen. Die Nothwendigkeit, die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Maßregel selbst möchte ich dagegen in keiner Weise bezweifeln.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (vom Platz): Da der Herr Redner selbst Mitglied der Budget-Kommission gewesen ist, und seinerseits die Vertheidigung der Budget-Kommission übernommen hat, so muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß ich allerdings erwartet hätte, daß die Budget-Kommission auf die seit dem Jahre 1851 ergangene Allerhöchste Ordre Rücksicht genommen und sich danach erkundigt haben würde, wie weit mit der Ausführung dieser Maßregel vorgeschritten sei, oder wann damit vorgeschritten werden solle.

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow** (vom Platz): Ich will zugeben, daß die Budget-Kommission sich danach hätte erkundigen können. Ich glaube aber nicht, daß sie ein Vorwurf trifft, wenn sie dies nicht gethan hat. Da die Allerhöchste Ordre so lange besteht, und unausgeführt geblieben ist, so lag es eben nicht nahe, zu erwarten, daß sie nun ausgeführt werden werde, und überhaupt ist es doch zunächst nur die Aufgabe der Budget-Kommission, sich mit dem Material zu beschäftigen, welches ihr vorgelegt wird.

Was die angeregte Frage selbst anbelangt, so möchte ich mich einem materiellen Tadel nicht anschließen; dagegen glaube ich, daß eine formelle Verletzung der den Kammern zustehenden Rechte ganz klar zu Tage liegt. Es ist dies, meine Herren, der vierte Fall der Art, der bei der diesjährigen Budget-Kommission zur Sprache kommt. Zwei derselben sind bereits erledigt; den dritten werden wir bei Gelegenheit des in dem uns jetzt vorliegenden Berichte Seite 14 gestellten Antrags zu erörtern haben. Ich glaube, daß es genügen wird, wenn die Kammer durch Annahme dieses Antrages über das Verfahren der Regierung ihr Votum abgiebt, und daß wir daher gegenwärtig auf die Sache nicht weiter einzugehen brauchen.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **von Bodelschwingh:** Zur Aufklärung wollte ich mir nur wenige Worte erlauben. Die fragliche Position konnte füglich nicht auf den Etat gebracht werden, weil die ordentlichen Ausgaben, welche durch die Verlegung eines Theils der General-Kommission von Stendal nach Merseburg entstehen werden, noch keineswegs feststehen, und weil überhaupt nichts Definitives zwischen den Ressort-Ministerien veranlaßt worden ist; es schweben noch Verhandlungen darüber. Daß die beabsichtigte Organisation am 1. Oktober ins Leben treten zu lassen beabsichtigt wird, ist allerdings richtig, wie viel dauernde Mehrkosten aber dadurch entstehen werden, ist, wie gesagt, noch nicht festgestellt, und hierin liegt der Grund, daß sie nicht zum Etat gebracht wurden.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (vom Platz): Nach der Ausführung des Herrn Finanz-Ministers würden wir doch in eine üble Lage kommen. Die Regierung würde im Stande sein, mit allen Ausgaben, deren Betrag im Voraus sie nicht im Stande ist zu übersehen, vorzugehen, ohne daß die Kammern irgend eine Notiz davon erhielten, und wenn die Ausführung bewirkt, das Geld ausgegeben ist, dann erst würden wir Nachricht davon bekommen, daß es geschehen sei. Ich glaube nicht, daß das der Stellung der Kammern in Finanzfragen entspricht. In Bezug auf das, was der Herr Finanz-Minister in dieser Beziehung gesagt hat, muß ich allerdings bemerken, daß es mir dringend nothwendig scheint, daß, wenn die Regierung mit derartigen Maßnahmen vorgehen will, sie ihrerseits einen Voranschlag aufstellen läßt und den Kammern wenigstens Nachricht von diesem Voranschlag giebt, damit die Kammer zu übersehen im Stande ist, was eine derartige Maßregel kosten wird. In welche Lage werden wir jetzt kommen, wenn wir in dem nächsten Budget sehen, welchen Kostenbetrag die Ausführung dieser Maßregel veranlaßt hat? Wir werden uns dann schwerlich in der Lage befinden, noch erwägen zu können, ob die Kosten mit dem Resultate, mit dem Zwecke, den man dadurch hat erreichen wollen, im richtigen Verhältniß steht, wir würden aber zu dieser Erwägung haben kommen können, wenn uns im Voraus die Mittheilung gemacht wäre, welcher Kostenbetrag für eine derartige Ausführung nöthig gewesen wäre.

Was die Bemerkung des Herrn Vorsitzenden der Budget-Kommission betrifft, so habe ich auch in keiner Weise einen Tadel gegen die Budget-Kommission aussprechen wollen. Meine Bemerkung, daß die Kommission nach diesem Gegenstande sich hätte erkundigen können, findet ihre Begründung in der ersten Einleitung meiner Bemerkung, indem ich nämlich besonders hervorgehoben habe, daß es durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß gekommen sei, daß man mit dem 1. Oktober d. J. zur Ausführung dieser Allerhöchsten Ordre vom 19. Mai 1851 schreiten wolle.

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow:** Ich wollte nur bemerken, daß die Budget-Kommission, wenn sie mit einer kurzen Unterbrechung von früh um 9 Uhr bis Abends 10 Uhr Sitzungen hält, nicht sehr viel Zeit hat, Zeitungen zu lesen. Uebrigens kann ich der Bemerkung des Herrn Redners darin nur beitreten, daß es unerläßlich nothwendig ist, jede neue Organisation, jede neue Einrichtung nicht eher zur Ausführung zu bringen, als bis entweder die dadurch erwachsenden Ausgaben zum Etat gebracht und durch dessen Festsetzung genehmigt sind, oder bis die neue Einrichtung und der dadurch erwachsende Mehr-Aufwand in einer anderen Form die Zustimmung der Kammern erhalten hat.

War also in dem vorliegenden Falle das Bedürfniß vorhanden, mit der neuen Einrichtung noch in diesem Jahre vorzugehen, und konnte zur Zeit der Etats-Aufstellung etwa der künftige Mehrbedarf noch nicht definitiv festgestellt und für einen Theil des Jahres in Ansatz gebracht werden, so war es doch jedenfalls zulässig, den diesjährigen Bedarf approximativ zu berechnen und zum Etat zu bringen, zugleich aber mittelst einer Denkschrift das Bedürfniß der neuen Organisation nachzuweisen, einen Ueberschlag der Kosten zu geben, und so eine vorgängige Genehmigung der Kammern herbeizuführen. Der aufgestellte Grundsatz ist also sehr gut ausführbar, und muß ausgeführt werden, wenn das Bewilligungsrecht der Kammer nicht illusorisch gemacht werden soll.

Präsident: Wir können nun, da ein besonderer Antrag nicht gemacht ist, diesen Gegenstand verlassen.

Die Ausgabeposition von 1,077,768 Rthlr. 8 Sgr. 10 Pf. ist nicht monirt worden und ich nehme sie daher als genehmigt an.

Titel VIII. Für die Renten-Banken 80,000 Rthlr. Dagegen ist nichts erinnert worden.

Titel IX. Zur Förderung der Landeskultur beträgt die Ausgabe 99,048 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf.

1) Zu allgemeinen Zwecken 90,500 Rthlr.
2) Zu speziellen Zwecken 8548 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf.

Auch gegen diese Positionen ist nichts erinnert worden, ich erachte sie daher für angenommen.

Titel X. Zur Beförderung der Pferdezucht ist gleich dem Vor-Etat mit denselben einzelnen Ansätzen der Betrag von 24,200 Rthlr. ausgeworfen.

Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so halte ich diese Position für genehmigt.

Titel XI. Für das Deichwesen beläuft sich die Ausgabe auf 34,716 Rthlr 14 Sgr.

Da Erinnerungen dagegen nicht gemacht werden, so nehme ich auch diese Position für angenommen an.

Damit sind die ordentlichen Ausgaben ebenfalls sämmtlich ohne monitum von der Kammer angenommen.

Wir kommen nun zu den extraordinairen, nicht fortdauernden Ausgaben.

1. Zur Deckung der Kostenbeiträge unvermögender geistlicher und Schul-Institute in Auseinandersetzungs-Sachen 13,819 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf.

2. Zur Regulirung der Schwarzen Elster sind 100,000 Rthlr. angesetzt. Hier hat die Kommission auf Seite 14 ihres Berichts einen Antrag an die Kammer gestellt:

Die Kammer wolle beschließen, zu erklären:

> daß sie das Verfahren der Regierung, wonach der zur Regulirung der Schwarzen Elster gebildeten Sozietät ein Darlehn von 200,000 Rthlr. durch das bereits publizirte Statut ohne vorherige Zustimmung der Kammern zugesichert worden, mit den verfassungsmäßig den Kammern zustehenden Rechten nicht vereinbar finde.

Ich frage: ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so werde ich die Abstimmung eintreten lassen und die Herren ersuchen, sich zu erheben, die den eben von mir verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen, wir wollen die Gegenprobe machen. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, die diesen Antrag nicht annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen, die Herren Schriftführer sind zweifelhaft.

Ich ersuche diejenigen Herren, die dem Antrage ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich wiederholt zu erheben; wir wollen zählen.

(Geschieht.)

Das Resultat der Zählung ist folgendes:

gestanden haben 120,
gesessen haben 121.

Der Antrag wäre also verworfen.

(Es wird vom Abgeordneten von Vincke der Namensaufruf beantragt.)

Diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, haben bei dem Namensaufruf mit „Ja," die ihn verwerfen wollen, mit „Nein" zu antworten.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben P.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Alff (Merzig).	Andrié.
Alff (Bernkastel).	von Arnim (Prenzlau).
Allnoch.	von Arnim (Neustettin).
Assig.	Asch.
von Auerswald.	
von der Becke.	von Bärenfels.
von Bentkowski.	Graf von Ballestrem.
Berwinski.	Bayer (Landsberg a. W).
von Bethmann-Hollweg.	von Berg.
Biegel.	von Bieberstein.
Bincke.	Bielitz.
Bock.	Birkner.
von Bockum-Dolffs.	von Bismark.
von Bonin (Wolmirstedt).	von Blankenburg.
Brämer.	Blindow.
Braun.	Blümel.
Brors.	von Bodelschwingh.
Brüning.	von Bonin (Stolp).
	Breithaupt.
	Brüggemann.
	Burbach.
	von Burgsdorf.
	von Busse.
	von Byern.
von Carlowitz.	Cottenet.
Graf Cieszkowski.	Crusius.
Clavé von Bouhaben.	
Cosack.	
Dallmann.	Delius (Wolmirstedt).
Degenkolb.	Diethold.
Delius (Mayen).	Dillenburger.
Denecke.	Graf zu Dohna-Schlobitten.
Diestel.	
Dopfer.	
von Druffel.	
Dziuba.	
Eberhardt.	Ebel.
Evers.	von Enckevort.
	von Engelmann.
Fernow.	Freiherr von Fircks.
von Flemming.	Fisch.
von Fock.	Frantz.
Frech.	
Freudenfeld.	
Friese.	
Graf von Fürstenberg-Stammheim.	
Gamradt.	von Gadow.
Gau.	Gamet.
Geißler.	Geras.
Gellern.	von Gerlach.
Genther.	Baron Geyr von Schweppenburg.
Graf von der Goltz.	von Götz.
Gommelshausen.	Freiherr von der Goltz.
Goretzki.	von Grävenitz.
Gräff.	Granier.
Grobe.	Groschke.
von Groote.	Guderian.
von Gruben.	
Harkort.	Graf von Häseler.
Heintzmann.	von der Hagen.
von Hennig.	Hahn.
Herbertz.	Hahndorff.
Heyl.	von Hanstein (Erfurt).
Freiherr von Hilgers (Koblenz).	von Hanstein (Heiligenstadt).
Hölzer.	Heintze.
Hohenschütz.	von Helldorff.
Freiherr von Hilgers (Cochem).	von Hellermann.
	Hensig.
	Freiherr von Hertefeld.
	von Heydebreck.
	von Heyne.
	Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.
	Holzapfel.
Jacob (Merseburg).	Jacobs (Potsdam).
Johanny.	
Kamp.	von Kamptz.
Kautz.	Karl (Sigmaringen).
Kerp.	Freiherr von Ketteler.
Kießling.	Kieselbach.
Kirsch.	von Kleist-Retzow.
Kisker.	Graf von Klinckowström.
Klose.	Költz.
Kranz.	von Kotze.
Graf von Kwilecki.	Graf von Krockow.
	von Kröcher.
Lensing.	von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz).
Lette.	Lawrenz.
Lieven.	von Leipziger.
Lingens.	
Lohmann.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Märcker.	Freiherr von Manteuffel (Luckau).
Maquet.	Martens (Allenstein).
Martens (Schwetz).	von Mauberge.
Mathis.	Melzer.
Metzmacher.	Meyer (Pyritz).
Milde.	von Mitschke-Kollande.
Möller.	Freiherr von Münchhausen (Wolmirstedt).
von Morawski.	
	Neumann (Tilsit).
	von Neumann (Merseburg).
	von Niebelschütz.
	Niethe.
	Nöldechen.
	Noht.
Oechelhäuser.	Ohster.
Osterrath.	
Otto.	
Freiherr von Patow.	Phemel.
Pelzer.	von Prittwitz (Oels).
Pieper.	von Puttkammer.
Pieschel.	
Plaßmann.	
von Potworowski.	
Reichensperger (Köln).	Rahn.
Reichensperger (Geldern).	von Rautenberg-Klinski.
Reigers.	Freiherr von Rechenberg.
Reimer.	Richter.
Rey.	Freiherr von Richthofen.
Reymann.	Röhricht.
Richard.	Freiherr von Roth.
Riebold.	
Riedel.	
Röchling.	
Rohden.	
von Sänger.	Graf von Sandreczki.
von Scheliha.	Graf von Schaesberg.
Schemel (Herford).	Schemmel (Rosenberg).
Schlenther.	von Schenck.
Freiherr von Schlotheim.	Graf von Schlieffen.
Schmidt (Paderborn).	Schmalz.
Schmidt (Cochem).	Schmitz.
Schulenburg.	Schneider.
Schulz.	Scholz.
Graf von Schwerin.	Baron von Schrötter.
Skalweit.	Graf von der Schulenburg-Altenhausen.
Smitkowski.	
Spittel.	von Schwarzhoff.
Graf zu Stolberg-Stolberg.	von Seeckt.
de Syo.	von Selchow.
	Simons.
	Baron von Sobeck.
	Graf zu Solms.
	von Somnitz.
	Graf zu Stolberg-Wernigerode.
	von Sydow.
Terbeck.	Tausch.
Theissing.	von Thun.
von Thimus.	
Thissen.	
Thym.	
Trost.	
Ulrich.	Uhden.
	Frhr. von Unruhe-Bomst.
	Uphagen.
Frhr. von Vincke.	de Vignau.
von Waldbott-Bornheim.	Weber.
Warnatsch.	Gr. von Werthern-Beichlingen.
Wentzel.	von Westphalen.
Westarp.	Frhr. von Winzingerode-Knorr.
Winter.	Witte.
Wodiczka.	
von Wurmb.	
Wyszczynski.	
Zenzius.	Freiherr von Zedlitz-Neukirch I. (Schönau.)
Zimmermann.	Freiherr von Zedlitz-Neukirch II. (Glatz.)
von Zoltowski (Samter.)	Freiherr von Zedlitz-Leipe.

Gefehlt haben: Aldenhoven. von Bärensprung. von Beughem. Bieschky. Blömer. Carl (Luckenwalde). Conrad. Denzin. von Elsner. Gladisch. Grevè. Baron von Gustedt. Haase. von Haw. von der Heydt. Freiherr von Hiller. Keller. Freiherr von Kleist (Schweinitz). Krabbe. Kruse. Kühne. Kunze. von Lavergne-Peguilhen (Neidenburg). Graf von Löben. Mac-Lean. von Mallinkrodt. Freiherr von Manteuffel (Kottbus). Mettenmeyer. Meyer (Minden.) Freiherr von Münchhausen (Erfurt). Niebuhr. Pochhammer. Quehl. Herzog von Ratibor. von Rammer. von Reichmeister. von Röder. von Saucken. Schade. Baron Schenck zu Tautenburg. Schlott. Schmückert. Stämmler. Steinbeck. Graf von Strachwitz. von Taczanowski. von Zastrow. Graf von Zieten.

Krank sind: von Kleist-Tychow. von Lüderitz.

Beurlaubt sind: Bayer (Frankenstein). Bürgers. Deetz. Fürst zu Hohenlohe-Oehringen. von Jagow. Lencke. Fürst Lichnowsky. Graf Limburg-Styrum. von Lingenthal. Maurach. Meyer (Arnswalde). Müller. Nickel. Palacz. Perthes. Peters. von Plehwe. von Radonski. Reinsch. Graf Renard. Schober. von Schönfeld. Schöpplenberg. Sobeski. Wagner. Weigel. Wessel. von Zoltowski (Gnesen.)

Entschuldigt ist: von dem Knesebeck.

Präsident:

Mit Ja haben gestimmt....... 138,
» Nein » » .... 133.

Der Antrag ist daher angenommen.
Wir können nun fortfahren.

Wir kommen nun zu dem Antrage S. 16 des Berichts:

„zu der Bewilligung des Darlehns von 200,000 Rthlr. aus der Staatskasse an den Verband zur Regulirung der Schwarzen Elster, unter den im §. 2 des Statuts vom 21. April 1852 enthaltenen Bedingungen, die Genehmigung zu ertheilen.“

Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow**: Die Genehmigung des Vorschusses auf Höhe von 200,000 Rthlr. ist von der Staats-Regierung nicht beantragt, die Kommission hat aber geglaubt, um die Sache formell in Ordnung zu bringen, diese Genehmigung beantragen zu müssen, da materielle Bedenken dagegen nicht obwalten. Würde die Genehmigung jetzt nur in Betreff der für dies Jahr zum Etat gebrachten 100,000 Rthlr. ertheilt, so würden die im nächsten Jahre zu zahlenden 100,000 Rthlr. bei der Prüfung des Etats pro 1854 wiederum zu Bemerkungen Anlaß geben.

Präsident: Es ist dem Antrage nicht widersprochen. Ich nehme an, daß er die Zustimmung erhalten habe. Ich bitte, fortzufahren.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Plaßmann**: Unter der Position 2 der Extraordinarien sind zur Ausführung von Meliorationen und Deichbauten und zu Vorarbeiten 100,000 Rthlr. auf den Etat gebracht mit der Bemerkung, daß die aus diesem Fonds zu gewährenden Darlehne nicht dem Staatsschatze zurückfallen, sondern der landwirthschaftlichen Verwaltung zur Wiederverwendung verbleiben sollen. Die Kommission hat sich mit dieser Bemerkung einverstanden erklärt, schlägt aber der Kammer vor, den Beschluß zu fassen:

„daß der künftige Bestand dieses Fonds und die in dem betreffenden Jahre zu erwartenden Rückzahlungen in dem Etat ante lineam nachgewiesen werden.“

Präsident: Ich frage:

Ob widersprochen wird?

(Pause.)

Dann nehme ich an, daß dem Antrage der Kommission zugestimmt sei und bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Plaßmann** (liest):

Der Schluß-Antrag der Kommission geht dahin:

„in dem Etat des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten

die Einnahme mit .... 936,055 Rthlr.,
die fortlaufenden Ausgaben mit 1,381,392 „
die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben mit ... 213,819 „

nach Maßgabe der im Staatshaushalts-Etat aufgeführten einzelnen Titel als richtig anzuerkennen."

Präsident: Herr Graf von Cieszkowski, Sie wünschten hierzu das Wort?

Abgeordn. Graf **von Cieszkowski** (vom Platz): Ich verzichte auf das Wort mit Rücksicht auf die Hastigkeit, mit welcher wir die Budget-Verhandlungen zu betreiben genöthigt sind.

Präsident: Dann nehme ich die Zustimmung des hohen Hauses an.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Plaßmann:** Auf Seite 20 des Berichts empfiehlt die Kommission der Kammer aus den im Berichte angeführten Gründen:

die Erwartung auszusprechen:

„daß im nächsten Jahre zur weiteren Dotirung des Kösliner Meliorationsfonds die erforderliche Summe auf den Etat gebracht werde."

Präsident: Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Dann nehme ich an, daß auch hier die Kammer ihre Zustimmung ertheilt.
Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Plaßmann:** Bei dem Etat der Gestütverwaltung hat die Kommission darauf angetragen, den Etat pro 1853 in der Einnahme mit 242,851 und in der Ausgabe mit 424,531 Rthlr. nach Maßgabe der im Staatshaushalt-Etat aufgeführten einzelnen Titel zu genehmigen, gleichzeitig aber für erforderlich zu erklären, daß pro 1854 unter Berücksichtigung des neu anzufertigenden Normal-Besoldungs-Etats ein neuer Etat für die Gestüts-Verwaltung aufgestellt und mit den nöthigen Anlagen und Nachweisen der Kammer vorgelegt werde.

Präsident: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeord. **Brämer:** Mehrere meiner politischen Freunde, darunter der Abgeordnete von Saucken, hatten die Absicht, gegen diesen Titel einige Bemerkungen zu machen und besondere Anträge zu stellen. Nach den Erklärungen, die der Herr Ministerial-Kommissar in der Kommission gegeben hat, stehen wir davon ab.

Präsident: Ich darf also wohl annehmen, daß auch diese Position, der Etat der Gestüts-Verwaltung in der Einnahme mit 242,851 und in der Ausgabe mit 424,531 Rthlr., von der Kammer genehmigt worden sei.
Damit ist die Berathung dieses Etats ebenfalls erledigt.
Wir kommen nun zu dem dritten Bericht der Kommission, über den Etat der Militair-Verwaltung.
Ich habe der Kammer zunächst hierbei anzuzeigen, daß außer den früher schon bezeichneten Kommissarien des Kriegsministeriums mir noch der Herr Oberst von Wangenheim für die Berathung des Marine-Etats von dem Herrn Kriegsminister bezeichnet worden ist, und daß an Stelle des Geheimen Kriegsraths Günther der Geheime Kriegsrath Fleck den Berathungen beiwohnen wird.
Der Herr Abgeordnete Osterrath ist Berichterstatter für diesen Theil.
Derselbe hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** In dem ersten Theil des Titels III., der bereits von der Kammer angenommen ist, sind die Veränderungen, die im Laufe des verflossenen Jahres in Bezug auf die Einrichtungen des Heeres getroffen sind, bereits angeführt und von der Kammer genehmigt worden. Daran schließt sich der Titel II., Natural-Verpflegung der Truppen, an. Die Kommission hat zu diesem Titel speziell nichts zu bemerken. Es ist nur auf Seite 3 des Berichtes in Bezug auf die persönlichen Ausgaben angeführt, daß die Besoldung der betreffenden Stellen auf die Spezial-Etats ausgebracht ist. Wenn man das vor der Linie angegebene Normalgehalt multiplizirt mit der Zahl der Stellen, so kommt man auf eine andere Zahl als diejenige, welche in dem Etat als Gesammtsumme der Besoldung angegeben ist. Das erklärt sich aber dadurch, daß eine Ascension zwischen den verschiedenen Stellen nicht stattfindet, sondern jede Stelle feststehend dotirt ist. Im nächsten Jahre wird zur Vermeidung eines Mißverständnisses ersichtlich gemacht werden, wie viele Stellen von gleichem Gehalt in dem Etat ausgebracht sind. Die Kommission findet nichts weiter zu bemerken, und sie schlägt daher vor, diesen Titel für die Natural-Verpflegung mit 4,548,888 Rthlrn. 11 Sgr. 6 Pf. zu genehmigen.

Präsident: Ich nehme auch hier die Zustimmung der hohen Kammer an und bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Unter Titel III. Nr. 3 kommt der Etat zur Bekleidung der Armee und Verwaltung der Montirungs-Depots. Auch dieser Titel ist getheilt in persönliche und sächliche Ausgaben. Die Summe des Ordinariums befindet sich auf Seite 12 des Berichtes auf Höhe von 1,502,256 Rthlrn. angegeben.
Erinnerungen sind von der Kommission in Bezug auf diese Position nicht gemacht worden und es wird deshalb die Genehmigung des Betrages beantragt.

Präsident: Ich nehme auch diese Position als genehmigt an.
Ich nehme an, daß die Herren die Gewogenheit haben werden, sich zum Worte zu melden, wenn sie zu irgend einer Position das Wort wünschen.
Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Demnächst sind in dem Extraordinarium noch einige Ausgaben enthalten, die ich hier nicht weiter spezifiziren will, weil sie in dem Berichte und Etat spezialisirt sind. Das Extraordinarium ist auf 31,670 Rthlr. angegeben und die Kommission beantragt, diese Summe festzustellen.
Unter Nr. 4 Titel III., zur Verwaltung des Train-Depots und Instandhaltung der Feld-Equipage der Truppen, ist, wie auf Seite 14 angegeben ist, die Summe von 55,930 Rthlrn. auf den Etat gebracht. Die Kommission beantragt auch hier, diesen Betrag zu genehmigen.
Es folgt dann Nr. 5 Titel III., Servis- und Garnison-Verwaltungswesen. Die Kommission ist speziell die einzelnen Positionen, bei denen etwas zu erinnern war, durchgegangen, und da ich voraussetzen kann, daß ein jedes Mitglied sich mit dem Berichte vertraut gemacht hat, so komme ich sofort zu dem Antrage, der sich auf Seite 20 befindet:

„die Gesammt-Ausgabe dieses Theiles des Tit. III. für das Ordinarium auf 2,472,692 Rthlr. 1 Sgr. 5 Pf. festzustellen."

Es kommt dann das Extraordinarium, und zwar in drei verschiedenen Positionen, die in dem Berichte angeführt sind. In der Kommission wurde der Zweifel angeregt, ob hier die Forderung des Extraordinariums begründet sei oder nicht; indeß hat die Kommission sich nicht veranlaßt gefunden, deshalb der Kammer vorzuschlagen, diesen Posten nicht zu genehmigen; sie hat nur den Wunsch ausgesprochen:

daß künftig bei Bauten, für welche extraordinaire Fonds nöthig erachtet werden, nicht blos die eigentlichen Baukosten, sondern auch die Kosten für die Ausrüstung und innere Einrichtung sogleich mit veranschlagt und diese Anschläge mit vorgelegt werden mögen.

Es ist dies ein Grundsatz, der bereits unter den allgemeinen Grundsätzen von der Kammer genehmigt worden ist, der also hier nicht neu vorgeschlagen wird, und dessen Anwendung für den gegenwärtigen Fall nur durch diesen Antrag verlangt werden soll.

Präsident: Ich darf wohl um so mehr annehmen, daß die Kammer diesem Antrage zustimmt, als der Kommissar des Kriegs-Ministeriums bereits in der Kommission erklärt hat, daß schon in der Regel so verfahren werde.
Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Der dritte Posten ist die Wiederherstellung der Karmeliterkirche in Koblenz 20,830 Rthlr. Der eben hervorgehobene Grundsatz ist hier schon beobachtet, indem für Beschaffung der Kultus-Gegenstände 1000 Rthlr. gleich mit auf den Etat gebracht sind.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Meine Herren! Es handelt sich hier um die Errichtung einer Simultankirche für den Militair-Gottesdienst in Koblenz. Vor Allem habe ich hier dankend anzuerkennen, daß dem so lange gefühlten Bedürfniß, ein besonderes Gebäude für den Militair-Gottesdienst zu haben, jetzt Seitens der Staats-Regierung genügt worden ist. Nur möchte ich an diesen Dank auch noch den Wunsch knüpfen, daß es möglich gemacht würde, statt einer Simultankirche zwei Kirchen für die beiden Konfessionen einzurichten. Natürlich ist dieser Wunsch dadurch bedingt, daß die Ausgaben dadurch nicht allzu sehr vermehrt werden. Es könnte aber, so wie ich die lokalen Verhältnisse in Koblenz kenne, allerdings jenem Wunsche leicht entsprochen werden. Es giebt nämlich in Koblenz noch eine zur Zeit nicht benutzte Kirche, die Schloßkirche, welche für den fraglichen Gottesdienst sich wohl eignete. In Koblenz, meiner Vaterstadt, ist denn auch bis vor Kurzem allgemein angenommen worden, und, wie ich glaube, aus ziemlich gutem Grunde, daß die beiden Kirchen, die Karmeliter- und die Schloßkirche, für den Militair-Gottesdienst der verschiedenen Konfessionen hergerichtet werden sollten. Natürlich, wo derartige Verhältnisse, welche es gestatten, für jeden Theil zu sorgen, nicht bestehen, ist es jedenfalls besser, daß Eine Kirche für beide Konfessionen dient, als daß beide keine besitzen, wie es bis dahin in Koblenz der Fall war.

Ich wollte also hier den Wunsch ausdrücken, daß, da die Einrichtung noch nicht vollendet, die Kirche, welche simultan werden soll, vielmehr meines Wissens noch in der Herstellung begriffen ist, es noch möglich gemacht würde, eine Trennung des Gottesdienstes eintreten zu lassen. Niemand kann mehr als ich ein friedliches Zusammenleben der beiden Konfessionen wünschen, ich glaube aber, daß es gerade im Interesse dieses friedlichen Zusammenlebens liegt, daß die gottesdienstlichen Handlungen eben in getrennten Gebäuden, wo irgend möglich, stattfinden, indem die Erfahrung lehrt, daß sehr leicht durch die gemeinschaftliche Benutzung von Gotteshäusern Reibungen entstehen. Auf welcher Seite in den einzelnen Fällen die Veranlassung liegt, das muß hier dahingestellt bleiben und will ich keiner Seite einen Vorwurf machen; die Thatsache aber steht jedenfalls fest, daß häufig durch den Simultanen Unfrieden entsteht, und ich glaube daher um so mehr auf allseitige Zustimmung, namentlich auch von Seiten des Herrn Kultus-Ministers, rechnen zu können.

Präsident: Der Abgeordn. von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich bin leider in der unangenehmen Lage, die ersten Worte des Herrn Abgeordneten nicht gehört zu haben; aber mich an den Schluß seiner Rede haltend, so erkenne ich mit ihm vollkommen an, daß es sehr wünschenswerth ist, wo irgend möglich keinen simultanen Gottesdienst zu halten. Die Verhältnisse sind leider noch der Art, daß das religiöse Leben sich nur im konfessionellen Bewußtsein aussprechen kann, und gerade bei dem Zusammenleben verschiedener Konfessionen kommen Reibungen vor, wo bald der eine, bald der andere Theil Schuld davon tragen mag. Geht es nun nicht anders und müßte man den Gottesdienst ganz entbehren, so wird der verehrte Redner mit mir einverstanden sein, daß es doch noch vorzuziehen sei, den Gottesdienst der verschiedenen Konfessionen unter einem Dache zu haben, als gar nicht. Ist es aber möglich, eine Trennung der Konfessionen stattfinden zu lassen, so muß ich nach meinen Erfahrungen am Rhein wünschen, daß man eine namhafte Summe nicht scheuen darf, um den konfessionellen Frieden zu erhalten und das wirkliche kirchliche Leben nicht auf diese Weise zerstören und verwirren zu lassen.

Die Sache ist nun aber nicht so einfach, weil es sich hier um die Schloßkapelle handelt; hierüber kann die Kammer, auch die Herren Minister, nicht verfügen, sie steht vielmehr zur Disposition Sr. Majestät des Königs. Es sind indessen wirklich Einleitungen getroffen, um es vielleicht möglich zu machen, den Gottesdienst auf diese Weise getrennt herzustellen. Es kann nach den Voraussetzungen, die ich habe, die Sache allerdings sich an dem Geldpunkt stoßen, und nur wenn einige Tausend mehr bewilligt werden könnten zu diesem Zwecke, würde es zu erreichen sein. Den Antrag des Herrn Abgeordneten habe ich nicht gehört, ginge er aber nur dahin, die Staats-Regierung indirekt zu ersuchen, einige Geldmittel mehr zu diesem Zwecke zu bewilligen, wenn Se. Majestät die Kapelle zu dem Zweck zur Disposition stellte, so würde ich gegen den Antrag nichts zu erinnern haben, ihn vielmehr lebhaft unterstützen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Einen bestimmten Antrag habe ich nicht gestellt, weil ich ihn nicht ins Blaue hineinstellen wollte, und ich gestehen muß, daß ich namentlich über den finanziellen Punkt nicht hinlänglich aufgeklärt bin, um eine feste Basis für einen Antrag zu finden. Ich habe nur den Wunsch ausgedrückt, daß, wenn es irgend möglich wäre, beide Lokalitäten zu dem verschiedenen Gottesdienst hergerichtet werden möchten.

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow** (vom Platz): Ich erkenne vollständig an, daß ein Simultan-Gottesdienst unter allen Umständen mit Uebelständen und Bedenken verbunden ist; diese Bedenken sind indeß geringer, wenn es sich um zwei Militair-Gemeinden handelt, als wenn zwei Civil-Gemeinden sich mit derselben Kirche begnügen sollen. Ich würde nichts dagegen haben, wenn mit einem mäßigen Opfer hier das Bessere erreicht werden könnte. Da wir aber nicht im Stande sind, dies zu übersehen, sondern nur wissen, daß die Einrichtung der einen Kirche über 20,000 Rthlr. kostet, so halte ich es für bedenklich, von Seiten der Kammer einen Wunsch auszusprechen oder überhaupt eine Aeußerung abzugeben. Dadurch, daß der Gegenstand hier zur Sprache gekommen ist, wird das, was der Herr Antragsteller überhaupt erreichen kann, bereits erreicht sein.

Präsident: Diese ist von Seiten der Kammer nicht beantragt. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Es ist von den Simultan-Kirchen gesprochen worden. Ich erlaube mir, Sie auf Seite 28 des Berichts zu verweisen, wo Sie im Abschnitt VII. angeführt finden:

„Es sind überhaupt an Garnison-Kirchen vorhanden: 10 evangelische, 5 Simultan- und 1 katholische Garnison-Kirche."

Die letztere ist die Invalidenhaus-Kirche in Berlin; unter den 5 Simultan-Kirchen ist die in Koblenz einzurichtende schon mitbegriffen. Von einer der als Simultan-Kirchen bezeichneten Kirchen ist es zweifelhaft, ob sie wirklich Simultan-Kirche, oder nicht vielmehr blos für den evangelischen Gottesdienst bestimmt ist; danach würden denn eigentlich nur 3 Simultan-Kirchen übrig bleiben; dagegen tritt der evangelischen noch eine evangelische Militair-Kirche (in Danzig) hinzu, aber für den katholischen Gottesdienst bleibt es bei der einen. Uebrigens ist von der Kommission der Antrag gestellt:

„dieses Extraordinarium auf Höhe von 60,830 Rthlr. (nicht 41,000 Rthlr., wie irrthümlich im Bericht angegeben) festzustellen."

Präsident: Ich erachte die Position für genehmigt.

Wir kommen zu dem Tit. III. Nr. 6: Kosten der Militair-Krankenpflege.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Auch hier hat die Kommission nicht beanstandet und trägt daher darauf an, die Ausgaben mit 534,548 Rthlr. 17 Sgr. 1 Pf. als richtig anzuerkennen.

In dem Extraordinarium wiederholt sich die bereits angeregte Frage, ob nämlich, wenn die Baukosten schon bewilligt sind, Nachforderungen für die innere Einrichtung noch gemacht werden können. Das tritt nämlich hier bei dem Militair-Krankenhause in Berlin ein, wo, nachdem die ganze Bausumme bewilligt und der Bau bereits vollendet ist, noch nachträglich eine Geldsumme zur innern Einrichtung gefordert wird. Indessen ist es nach den Versicherungen des Herrn Regierungs-Kommissars nicht möglich, diese Kosten aus andern Mitteln zu bestreiten, und es wird deshalb darauf angetragen:

„das Extraordinarium bei diesem Titel auf Höhe von 20,000 Rthlr. festzustellen."

Präsident: Ich halte den Titel für genehmigt, und bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Wir kommen zu Tit. III. Nr. 7: Ueber die Kosten der Verpflegung der Ersatzmannschaften und der Verpflegung der Reserve-Mannschaften, sowie über die Kosten der Auffangung und Ablieferung der Deserteure.

Zur Beruhigung kann ich sagen, daß diese letzte Summe größtentheils an das Ausland gezahlt wird. Dieser Etat beträgt überhaupt 92,760 Rthlr., und die Kommission trägt darauf an, denselben auf Höhe dieser Summe festzustellen.

Tit. III. Nr. 8: Remontewesen.

Sie finden hier einen etwas ausführlichen Bericht, ich kann mir aber nicht die Ehre, ihn verfaßt zu haben, beilegen; er ist von einem anderen Mitgliede der Budget-Kommission verfaßt worden. Wir finden den ersten Antrag der Kommission in Bezug auf diesen Etat auf Seite 31, einen Antrag, dem auch die Regierung beigetreten ist:

„beim Spezial-Etat des Remontewesens die Uebertragung der Unterhaltungszuschüsse der 152,000 Rthlr. von einem Jahr ins andere im künftigen Etat auszusprechen und ersichtlich zu machen."

Dieser Grundsatz ist zwar bisher befolgt worden, aber er ist nicht ausdrücklich ausgesprochen, und die Kommission wünscht nur, daß er ausdrücklich im Protokoll niedergelegt werde.

Präsident: Ich darf wohl annehmen, daß die Kammer dem zugestimmt hat, und bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Einen weiteren Antrag finden Sie auf Seite 35, dem auch von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissars nicht widersprochen ist:

> „die Regierung zu veranlassen, eine Revision der betreffenden Normal-Etats der Administratoren-, Inspektoren- und Roßarztstellen bei den Remonte-Depots vorzunehmen, und die revidirten Etats im künftigen Jahre den Kammern vorzulegen."

Diese Etats bestehen schon sehr lange, und stimmen mit den jetzigen Verhältnissen, nachdem ein Theil der früher benutzten Vorwerke verkauft ist, nicht mehr überein.

Wir kommen dann zu dem Schlußantrage auf Seite 39:

> „die ganze Summe für Remontirung der Armee bei Titel III. 8, für das Jahr 1853 auf 480,638 Rthlr. festzusetzen."

Unter Titel III. Nr. 9 finden wir unter der Ueberschrift: „Reisekosten, Tagegelder, Zulagen und Remunerationen, Vorspann- und Transportkosten" eine Gesammtsumme von 302,904 Rthlr. Die Kommission hat sich nicht veranlaßt gefunden, in Bezug hierauf Anträge zu stellen, und stellt die Genehmigung anheim.

Es folgt dann noch eine Schlußbemerkung über einen früher bestandenen Titel wegen der Manöverkosten, welcher jetzt aufgelöst ist, und dessen Summe auf die andern Titel vertheilt ist. In der Kommission wurde der Antrag gestellt, diesen Titel wieder herzustellen; allein es war bei der Vorbesprechung über den Staatshaushalts-Etat im Allgemeinen ausgesprochen, daß man die Absicht habe, den Etat der Militair-Verwaltung künftig anders einzutheilen. Es war deshalb keine Veranlassung, bei diesem speziellen Falle diese Frage in Erörterung zu ziehen; sie wird Ihnen vorgelegt werden, wenn die Kommission den Schlußbericht erstattet.

Wir gehen nun über zu Titel V. Nr. 1. Es ist nämlich der Militair-Etat in mehrere Pensa vertheilt und von der Kommission beschlossen worden, durch jeden Referenten die von ihm geprüften Titel — ohne Rücksicht auf die Reihenfolge — zum Vortrage bringen zu lassen.

Der Titel V. Nr. 1 handelt von dem Artilleriewesen, so wie von der Waffen- und Pulverfabrication. Ich habe Sie nur aufmerksam zu machen auf den Schlußantrag, weil ich im Einzelnen wohl auf den Bericht verweisen kann. Die Kommission beantragt, diese Nr. 1 des Titel 5 in Ausgabe mit 1,228,527 Rthlr. 3 Sgr. 8 Pf. festzustellen im Ordinarium.

Im Extraordinarum unter II. sind 50,000 und 10,500 Rthlr. ausgeworfen. Gegen die Nothwendigkeit der Ausgaben ist nichts zu erinnern. Die erste Ausgabe ist eine bloße Folge der früher ausgesprochenen Bewilligung, und die Kommission beantragt die Genehmigung der Summe von 60,500 Rthlr.

Unter Titel V. Nr. 2, den Bau und die Unterhaltung der Festungen, wie überhaupt das Geniewesen betreffend, ist eine Gesammtsumme ausgebracht, auf die ich bald kommen werde. Im Budget finden Sie eine Summe ausgebracht für ordinaire Dotirung der Festungen und eine andere für außergewöhnliche Baubedürfnisse der 26 Festungen, und es war in einem der früheren Jahre ausgesprochen, daß man über die Nothwendigkeit der letzteren Summe jedes Jahr einen Nachweis mit dem Etat vorgelegt zu sehen wünsche. Im verflossenen Jahre ist der Nachweis zwar vorgelegt, aber nur der Budget-Kommission. In diesem Jahre ist er gar nicht vorgelegt worden, und es ist auch angemessen gefunden worden, das frühere Verlangen nicht wieder auszusprechen. Denn es kann doch nicht zweckmäßig gefunden werden, daß man jedesmal dem Publikum einen Nachweis über die Baubedürfnisse unserer Festungen giebt. Deshalb schlägt die Kommission vor, das früher von den Kammern ausgesprochene Verlangen jetzt nicht wieder zu wiederholen, sondern die sämmtlichen Ausgaben dieses Abschnitts auf Höhe von 356,282 Rthlr. 6 Sgr. 10 Pf. ohne Erinnerung zu genehmigen.

Es folgt dann das Extraordinarium zu diesem Titel, welches in dem Etat näher spezialisirt ist; sofern die Posten in den Bemerkungen nicht vollständig erläutert sind, ist noch eine besondere Nachweisung auf S. 63 dem Berichte beigefügt. Auch hier schlägt die Kommission vor, die Gesammtausgaben des Extraordinariums dieses Titels mit 699,556 Rthlrn. festzustellen. Damit wäre dieser zweite Titel erledigt.

Präsident: Wir kommen zum dritten Bericht. Der Abgeordnete Terbeck ist Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordn. **Terbeck:** Die Veränderungen, die bei diesem Titel 4 in dem diesjährigen Etat vorgekommen sind, finden in dem Bericht ihre Erläuterung. Die Kommission fand sich veranlaßt, wie Sie auf Seite 4 finden, zu beantragen, daß künftig in dem Etat der für jede einzelne Kadetten-Anstalt erforderliche Zuschuß in einer besondern Nachweisung bemerklich gemacht werde, und trägt darauf an, daß die Kammer diesen Antrag genehmige.

Präsident: Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da es nicht geschieht, so ersuche ich diejenigen, welche dem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Zustimmung ist ertheilt.
Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Terbeck:** Einen weiteren Antrag finden Sie auf Seite 11 des Berichts in Beziehung auf die Kadettenhäuser. Die Gründe dieses Antrages sind in dem Berichte auseinander gesetzt, und lautet der Antrag dahin:

Die Kammer wolle beschließen:

> „die Erwartung auszusprechen, daß in den Kadetten-Anstalten für die religiöse Bildung der Kadetten katholischer Konfession in derselben Ausdehnung wie für diejenigen evangelischer Konfession werde gesorgt werden."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf von Stolberg-Wernigerode hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Stolberg** (Wernigerode): Meine Herren! In Ihrer Kommission sind verschiedene Vorschläge gemacht worden, welche zum Theil die Majorität erhalten haben, wie dieser letzte eben verlesene Antrag auf Seite 11 die Mehrheit erhalten hat. Er lautet dahin:

Die Kammer wolle beschließen:

> „die Erwartung auszusprechen, daß in den Kadetten-Anstalten für die religiöse Bildung der Kadetten katholischer Konfession in derselben Ausdehnung wie für diejenigen evangelischer Konfession werde gesorgt werden."

Wenn man den Bericht hierüber durchsieht, so findet sich darin, daß ein gewisses Mißtrauen gegen die Kadettenhäuser ausgesprochen ist, und man kann nun fragen, worauf sich dies Mißtrauen gründet. Man kann einmal fragen, ist in dem Berichte behauptet worden, daß die jungen Leute nicht in der Art ausgebildet würden, wie es wünschenswerth sei? Und man muß diese Frage nach dem Berichte mit „Nein" beantworten. Die zweite Frage würde sein: Ist die Erziehung der jungen Leute zu theuer? Dies ist auch von einer gewissen Seite behauptet worden. Indessen ist, wie in dem Kommissionsberichte gesagt, von den Regierungs-Kommissarien nachgewiesen worden, daß die Berechnung nicht so hoch anzunehmen sei, wie es von Hause aus angenommen wurde. Dieser Punkt ist also auch beseitigt. Die dritte Frage wäre die: Hat die Kommission behauptet, daß die Kadetten überhaupt das nicht geleistet hätten, was man von ihnen in militairischer Beziehung erwarten konnte? Das ist von Niemandem behauptet worden; es ist mithin also auch diese Frage verneint, und ich glaube, es ist schwer, in dieser Beziehung etwas gegen die Kadettenhäuser zu sagen, wenn man sieht, was die jungen Leute bei den letzten militairischen Bewegungen gethan und wie sie sich gezeigt haben. Man könnte da Beispiele anführen, die sehr eklatant sind, viele sind nicht einmal bekannt geworden. Es bleibt nun noch der vierte Punkt übrig, auf den sich das Mißtrauen konzentrirt, daß man nämlich die religiöse Seite des Unterrichts der Kadetten anficht. Von dieser Seite aus scheinen mir alle diese verschiedenen Anträge gestellt zu sein. Es ist namentlich ausgesprochen, daß das Mißtrauen, Katholiken könnten nicht mit ruhigem Gewissen ihre Söhne in diese Häuser geben, gerechtfertigt sei, und deswegen ebensowenig katholische Schüler in den Kadettenhäusern vorhanden wären. Ich muß zugeben, daß es ein Faktum und wahr ist, daß unter 949 Kadetten nur 59 Katholiken seien, aber es kommt darauf an, ob sich dies Verhältniß nicht aus anderen Gründen erklären läßt. Sie wissen, meine Herren, daß diejenigen jungen Leute Anwartschaft haben, in die Kadettenhäuser zu kommen, deren Väter Offiziere gewesen sind. In den Provinzen, wo die katholische Religion überwiegend ist, haben die Väter der Söhne, welche Anwartschaft auf die Aufnahme in die Kadettenhäuser haben könnten, nicht in unserer Armee gedient, weil wir die Provinzen noch nicht so lange besitzen, und dann

kommt noch hinzu, daß man in den westlichen Provinzen nicht so viel Lust hat, im Militair zu dienen, wie in den östlichen. Sehen Sie sich unsere Rheinischen Regimenter an, so werden Sie finden, daß es fast unmöglich ist, Unteroffiziere aus den Rheinlanden lange bei den Regimentern zu halten. Es ist dies kein Vorwurf, den ich hier aussprechen will, aber es ist ein Faktum; es bleibt den Commandeuren der Rheinischen Regimenter nichts übrig, als Unteroffiziere aus den östlichen Provinzen zu engagiren. Das läßt sich nicht wegleugnen. Nun wird in dem Berichte ausgeführt, es soll für die religiöse Bildung der Kadetten katholischer Konfession in derselben Ausdehnung gesorgt werden, wie für die, evangelischer Konfession.

Das ist jedenfalls falsch ausgedrückt, denn man kann für 7 pCt. katholischer Kadetten doch nicht in derselben Ausdehnung sorgen, wie für 93 pCt. evangelischer Kadetten. Wenn nun aber das Mißtrauen dieses Jahr noch stärker hervortritt, als in dem vergangenen Jahre, wo wir dieselben Budgets berathen hatten, so nimmt mich dies offenbar Wunder. Es scheint mir, daß die Herren doch darin eine Garantie finden sollten, daß derjenige, welcher an der Spitze der sämmtlichen Militair-Erziehungs-Anstalten seit dem vergangenen Jahre steht, ein Katholik ist. Wenn also die Spitze in dieser Beziehung nach einer bestimmten Richtung geht, so könnten sie wohl beruhigt sein, daß nichts verabsäumt wird, jenen jungen Leuten katholischer Religion zu gewähren, was ihnen zukommt. Wundern würde es mich nicht, wenn unsererseits Bedenken obwalten, indessen wir sind daran gewöhnt, in diesen militairischen Beziehungen, was der Kriegsherr einrichtet, ruhig anzunehmen.

Ich rathe Ihnen, meine Herren, diesem Antrage Ihre Zustimmung nicht zu gewähren, weil ich überzeugt bin, daß er überflüssig ist. Ich weiß nicht, ob ich gleich auch über den zweiten Punkt hier anschließend sprechen darf, behalte mir aber im entgegengesetzten Falle das Wort vor.

Präsident: Ich weiß nicht, ob dies der Herr Berichterstatter für zweckmäßig hält.

Berichterstatter Abgeordn. **Terbeck:** Ich glaube nicht, daß dies zweckmäßig wäre, da beide Anträge ganz verschieden von einander sind.

Präsident: Dann würde ich bitten, daß Sie sich nachher wieder zum Worte melden.

Abgeordneter Freiherr von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. Freih. **von Ketteler** (vom Platz): Meine Herren! Die Pflicht der Dankbarkeit zwingt mich, in dieser Sache das Wort zu nehmen, da ich selbst das Glück hatte, 3 Jahre Zögling des hiesigen Kadetten-Corps zu sein. Der Herr Vorredner hat gesagt, daß sich ein Mißtrauen gegen das Kadetten-Corps gezeigt habe. Ich habe das im Kommissions-Bericht nicht gefunden. Ich glaube, daß der Ausdruck „Mißtrauen" hier viel zu scharf gewählt ist. Es ist allerdings in dem Kommissions-Bericht der Wunsch ausgesprochen worden, daß in den Kadettenhäusern die religiöse Bildung der katholischen Kadetten mehr beachtet werden solle. Dies scheint mir ein sehr billiger Ausspruch zu sein. Wenn Sie den Kommissions-Bericht selbst gelesen haben, und gesehen, wie gerade dies vielleicht der einzige Punkt ist, der etwas scharf hervorgehoben werden konnte, so ist der Antrag doch in der That milde gegriffen. Es ist damit nicht ausgesprochen worden, daß in dem Maße, wie der Herr Vorredner es glaubt, für die wenigen katholischen Kadetten eben so viel Lehrer ihrer Konfession angestellt werden sollten, wie für die Menge von protestantischen Kadetten. Warum so wenige Katholiken in den Kadetten-Corps sind, möchte ich nicht gerade genau hier untersuchen. Aber verdenken werden die Herren, welche der protestantischen Konfession angehören, es uns Katholiken nicht, daß, wenn für den Religions-Unterricht und die religiöse Erziehung der Katholiken in den Kadettenhäusern besser gesorgt wäre, wir unsere Söhne lieber hinschicken würden. Ich glaube, Sie werden uns beistimmen; sie würden im gleichen Falle dasselbe thun, und was Einem Recht ist, ist dem Andern billig. Mir scheint der Antrag so unverfänglich, daß ich gerade im Interesse des Kadetten-Corps bitten würde, denselben anzunehmen. Ich glaube, daß ihr Bestand und ihre immer weitere Ausdehnung von der größten Wichtigkeit für unseren Staat ist, und ich hoffe, daß Sie den Antrag in dieser Rücksicht annehmen werden.

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow** (vom Platz): Was die verschiedenen Anträge betrifft, welche von dem ersten Herrn Redner einer näheren Erörterung unterworfen worden sind, so will ich auf diejenigen nicht weiter eingehen, welche die Majorität in der Kommission nicht gefunden haben. Was den von der Kommission befürworteten Antrag betrifft, so glaube ich, daß in der That der Tadel, der ihm zu Theil geworden, ein unverdienter ist. Nach meinem Dafürhalten ist es z. B. sehr gut zulässig, daß 60 katholische Kadetten wöchentlich in ebensoviel Stunden Religionsunterricht empfangen, als 900 evangelische.

In diesem Sinne kann ganz füglich in derselben Ausdehnung für das religiöse Bedürfniß der Kadetten beider Konfessionen gesorgt werden, und in dieser Bedeutung ist der Antrag also vollkommen gerechtfertigt.

Präsident: Der Abgeordnete Steinbeck hat das Wort.

Abgeordn. **Steinbeck:** Der Gegenstand, der jetzt zur Diskussion gekommen ist, wurde bereits auf dem ersten Vereinigten Landtage zur Sprache gebracht. Es wurde damals der Antrag in der Art gestellt: man möge in den Kadettenhäusern für Religionslehrer katholischer Konfession ebenso sorgen, wie für Religionslehrer evangelischer Konfession. Es wurde von Seiten der Staats-Regierung auf diesen Antrag erwiedert: sobald eine Anzahl Kadetten katholischer Konfession in die Kadettenhäuser geschickt würde, die der der evangelischen Konfession ungefähr gleich wäre, dann könne und solle das geschehen. Darauf wurde von Seiten der Antragsteller erwiedert, man würde die Kadetten schicken, sobald für den entsprechenden Religions-Unterricht gesorgt wäre. Und auf diese Weise drehte sich die Debatte eine Zeit lang im Kreise herum. Es wurde nun von mir als Mitglied der damaligen Kommission der Antrag gestellt, man möge wenigstens einleitend in der Sache vorgehen, und zwar in der Art, daß für den Unterricht der katholischen Kadetten in den Kadettenhäusern in der Weise Fürsorge getroffen werde, daß, wenn es zur Zeit nicht lohne, einen eigenen katholischen Religions-Lehrer anzustellen, man einen als Religions-Lehrer qualifizirten Priester in irgend einem anderen Fache als Lehrer eintreten lasse, so daß dieser den katholischen konfessionsverwandten Kadetten den Religions-Unterricht ganz in dem Sinne ihrer Kirche geben könne. Dies wurde von Seiten der katholischen Mitglieder der Kommission damals einstimmig acceptirt, und in dieser Art kam der Antrag vor das Plenum. In diesem hat er den Beifall der Majorität nicht erlangt. Die Sache ist also in derselben Lage, wie sie sich damals befand, als über dieselbe in dem Vereinigten Landtage debattirt wurde, noch jetzt. Allerdings ist es Schuldigkeit, für die Konfessions-Verwandten der einen wie der anderen Kirche gleichmäßig und gleichgerecht in den Kadettenhäusern zu sorgen. Das kann erreicht werden und wird erreicht, wenn dem Einen wie dem Anderen durch geeignete Lehrer der Religions-Unterricht ertheilt wird. Denn daß man katholische Kadettenhäuser von evangelischen Kadettenhäusern trennen sollte, das wurde nirgends beantragt, und würde zur Zeit auch unausführbar sein. Es entsteht also, wie mir scheint, für die Regierung durchaus kein Vorwurf, wenn sie dermalen keine besonderen katholischen Religions-Lehrer in den Kadettenhäusern anstellt, weil die Anzahl der mit dem Religions-Unterricht zu versehenden Kadetten katholischer Religion nicht hinreicht, um einen solchen Religionslehrer zu beschäftigen; wohl aber läßt sich der Zweck, der dem Antrage zu Grunde liegt, auf die von mir eben berührte Weise erfüllen. Wenn nun die Regierung bis jetzt in allen den Momenten, die dazu geeignet waren, die Kadetten katholischer Religion mit Religions-Unterricht zu versehen, die Hand geboten und in dieser Beziehung betreffs der Kadetten in Potsdam die geeigneten Verfügungen getroffen hat, so läßt sich voraussetzen und erwarten, daß sie auf dem von ihr eingeschlagenen Wege auch weiter fortgehen wird, und ich glaube, daß ein Antrag der gestellten Art kein Mißtrauen, sondern nur eine Erwartung und ein billiges Begehren ausspricht, das aber von selbst seine Erfüllung successive erhalten wird, so wie sich dazu nur ein genügender Stoff herausstellt, und deshalb erachte ich den Antrag als zur Ablehnung geeignet.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Oberst-Lieutenant **von Schütz:** Im Namen der Regierung füge ich zu dem bereits Gesagten noch erläuternd hinzu, daß für den Religions-Unterricht beider Konfessionen in den Kadettenhäusern, insofern paritätisch Sorge getragen ist, als jeder Zögling ohne Unterschied der Konfession zwei Stunden wöchentlich Religions-Unterricht erhält. Daß die Regierung in dieser Beziehung völlig unparteiisch verfährt, geht auch daraus hervor, daß, wie sich aus einer angestellten Recherche ergeben hat, unter den als Erzieher zum Kadetten-Corps kommandirten Offizieren sich gegenwärtig vier Katholiken befinden. Ich glaube sonach, daß die Regierung dem faktisch schon nachgekommen ist, was der Antrag als Erwartung ausgesprochen hat.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet. Ich schließe also die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Terbeck:** In Beziehung auf die Bemerkung des ersten Herrn Redners erwiedere ich, daß durchaus nicht die Erwartung ausgesprochen ist, es werde überhaupt für die

Zöglinge katholischer Konfession in der Ausdehnung Sorge getragen werden, wie für die Zöglinge evangelischer Konfession, sondern daß der Antrag sich nur auf die genügende religiöse Bildung bezieht, und stimme ich dem Herrn Regierungs-Kommissar darin bei, daß nach den Statuten der Kadettenhäuser für die Zöglinge beider Konfessionen 200 Rthlr. zur Verausgabung auf dem Etat stehen. Wie der Herr Regierungs-Kommissar bemerkt hat, ist diese Summe aber für den katholischen Unterricht nirgends verausgabt worden, sondern in einzelnen Provinzial-Kadettenhäusern ist die Stelle eines katholischen Religionslehrers im Spezial-Etat als erledigt bezeichnet, und ist die Bemerkung hinzugefügt, daß eine Remuneration von 100 Rthlrn. dem betreffenden Pfarrer oder Kaplan gegeben werde. Wenn der erste Herr Redner erklärt, daß bei den jetzigen Verhältnissen umgekehrt von evangelischer Seite ein Mißtrauen rege gemacht werden könnte, so muß ich darauf erwiedern, daß ich keinen Grund dazu sehe, denn ich bin überzeugt, daß die Spitze nicht nach einer Seite hin gewendet, sondern geradeaus gerichtet sein soll. Dann glaube ich, daß kein Grund vorhanden, weshalb in irgend einer Weise darauf hingedeutet ist, es könne ein Mißtrauen von evangelischer Seite ausgesprochen werden. Ich muß deshalb im Namen der Kommission den Antrag auf S. 11 des Berichts zur Annahme empfehlen.

Präsident: Die Kammer wolle beschließen:

> die Erwartung auszusprechen, daß in den Kadetten-Anstalten für die religiöse Bildung der Kadetten katholischer Konfession in derselben Ausdehnung, wie für diejenigen evangelischer Konfession werde gesorgt werden.

Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die dem Antrage zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ein fernerer Antrag, der ebenfalls auf die Kadetten-Anstalten sich bezieht, befindet sich auf S. 12:

> die Kammer wolle beschließen:
>
> > Die Staats-Regierung aufzufordern, dahin zu wirken, daß die Summe von 11,618 Rthlr. 20 Sgr. für Mehrunterricht vom Etat der Kadettenhäuser verschwinde, und demgemäß im nächsten Etat als künftig wegfallend bezeichnet werde.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Terbeck:** Das Verhältniß, meine Herren, welches mit diesem Mehrunterricht stattfindet, ist auf Seite 12 des Berichts auseinandergesetzt. Ich kann noch hinzufügen, daß auf den einzelnen Anstalten die Zahl der Lehrer verhältnißmäßig für die Zahl der Klassen, welche in denselben sind, doch sehr groß ist. Wenn ich die 4 Offiziere, welche als Erzieher an diesen Anstalten angestellt sind, die 2 Abtheilungs-Vorsteher an jedem Kadettenhause mit 700 bis 1000 Rthlr. Gehalt abziehe und sie nicht als Lehrer mitzähle, so finden sich außerdem für jede Kadetten-Anstalt noch 12 Lehrer. Mit Rücksicht darauf ist der Antrag der Kommission um so mehr gerechtfertigt, denn, wenn nur 4 Klassen, wie sie sich in den Provinzial-Kadettenhäusern befinden, von 12 Lehrern unterrichtet werden, so dürfte man dann hinreichend für den Unterricht gesorgt haben, so daß ein Mehrunterricht, der von den einzelnen Lehrern noch außerdem zu geben, überflüssig wäre. Ich glaube das um so mehr, wenn ich die Gehaltsverhältnisse der Lehrer berücksichtige, indem von sechs wissenschaftlichen Lehrern, die bei den einzelnen Anstalten angestellt sind, die vorzugsweise in dem Etat unter dieser Rubrik aufgeführt werden, das Gehalt von 3—600 Rthlr. normirt ist.

Nehme ich die Summe für Mehrunterricht an den Provinzial-Kadettenhäusern von 7412 Rthlr. und vertheile den Viertheil davon unter die 12 Lehrer, so kommt auf jeden Lehrer durchschnittlich 154 Rthlr., so daß dadurch das Gehalt der Lehrer über anderthalb Hundert Thaler für jede Stelle erhöht wird.

Berücksichtigt man noch, daß außer dem Gehalt den Lehrern noch Naturalvergütigungen ertheilt werden, so möchte keine Anstalt im Staate zu finden sein, welche einem einzelnen Lehrer für 6 resp. 8 Stunden wöchentlichen Unterricht ein solches Gehalt gebe. Ich glaube, daß der Antrag der Kommission dadurch vollkommen gerechtfertigt ist: die Summe von 11,618 Rthlr. 20 Sgr. für Mehrunterricht vom Etat der Kadettenhäuser abzusetzen.

Präsident: Der Herr Graf von Stolberg-Wernigerode hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Stolberg-Wernigerode:** Ich ersuche Sie, meine Herren, dem Antrage der Kommission, der auf Seite 12 steht, nicht beizutreten. Ich darf hier auch von meiner Seite die Zahlen etwas genauer beleuchten, die uns hier so eben von dem Herrn Referenten genannt worden sind und die mir doch nicht vollkommen mit der Wirklichkeit übereinzustimmen scheinen.

Zunächst will ich noch zwei Worte darüber sagen, wie das Lehrsystem bei den Kadettenhäusern jetzt eingerichtet ist, nachdem uns versprochen worden, man wolle in den Kadettenhäusern in dieser Beziehung neue Einrichtungen treffen. Das ist unter der jetzigen Leitung der Kadettenhäuser geschehen. Man hat sich die Frage vorgelegt, ob es wünschenswerth sei, daß man die Lehrer von Hause aus mit einem höheren Gehalte anstelle, oder ob man ihnen ein geringeres Gehalt gebe und je nach den Fähigkeiten, die sie besitzen, und nach der Körperkraft, die sie dazu haben, ihnen für einzelne Gegenstände des Unterrichts noch eine besondere Remuneration zulegen solle. Man hat sich für diese zweite Art deswegen um so mehr entscheiden müssen, weil der Unterricht in den Kadetten-Anstalten das Lebensalter der jungen Leute nur von 11 bis 17 Jahren in sich begreift. Es ist also wünschenswerth, daß die jungen Leute, die diesen Kursus durchmachen müssen, in dieser bestimmten kurzen Zeit immer den Unterricht von Lehrern bekommen, die mit einer gewissen Frische den Unterricht geben können. Dadurch, daß man den Lehrern einen Gehalt giebt, nebenbei aber, wenn sie dazu befähigt sind, noch Zulage für die Nebenstunden in Aussicht stellt, wird nicht zu leugnen sein, daß man sie ermuntert, sich der Sache besonders hinzugeben, und daß zugleich die Direktoren der Anstalten das Mittel haben, Lehrern, welche für die eine oder die andere Sache besonders tüchtig sind, Gelegenheit zu gewähren, um ihre ganze Kraft zum Wohle der Anstalt und der Kadetten in Anwendung zu bringen. Im Allgemeinen stellt sich die Sache nun so, daß allerdings hier in Berlin die Lehrer weniger Stunden zu geben haben, als in den Provinzial-Anstalten. In diesen Provinzial-Anstalten, von denen wir vier haben, bestehen zwar nur vier Klassen, aber sechs Abtheilungen; denn sobald mehr als dreißig Schüler sind, wird eine zweite Abtheilung gebildet, was gewiß zu rechtfertigen ist. Es vertheilen sich also die Lehrer nicht auf vier Klassen, wie der Referent behauptet, sondern auf sechs Abtheilungen, was in dem Verhältniß der anzuwendenden Lehrkraft doch auch einen Unterschied macht. Es haben danach die drei ersten Lehrer wöchentlich 15 Stunden, die drei unteren Lehrer wöchentlich 17 Stunden zu geben, und außerdem kann ihnen noch eine gewisse Anzahl von Stunden überwiesen werden; während hier in Berlin, wo die höheren Klassen sind, den Lehrern nur 8 regelmäßige Stunden überwiesen sind, und die übrigen ihnen nur extraordinair zugewiesen werden. Die Lehrer in Berlin haben gewöhnlich ein Gehalt, was mit 300 Rthlr. anfängt, die Professoren haben ein Gehalt, welches von 500 bis auf 575 Rthlr. gesteigert werden kann. Im Durchschnitt können sie, wenn sie jung sind und die Fähigkeit und die Kraft haben, viele Stunden zu geben, nebenbei noch 200 Rthlr. an Mehrstunden bekommen, so daß sich dann das Gehalt von 300 auf resp. 450 bis 500 Rthlr. steigend, bei den jüngeren Lehrer annehmen läßt. Wenn Sie aber annehmen, daß es im Interesse der Anstalt liegt, tüchtige und ausgezeichnete Lehrer zu haben, so glaube ich, daß, wenn Sie diese 11,000 Rthlr. absetzen, und es unmöglich machen, daß die Lehrer ein höheres Gehalt wie 300—575 Rthlr. erhalten, Sie nicht im Stande sein werden, so ausgezeichnete Männer an das Kadettenhaus in Berlin zu fesseln, wie es im Interesse der Sache liegt, und sie dieselben gegenwärtig besitzen. Sie würden also diese Summe hier allerdings absetzen können, aber Sie würden sie auf der anderen Seite wieder den Lehrern geben müssen, die mit 300—575 Rthlr. zu spärlich besoldet sind; mithin würde für den Etat keine Ersparniß oder nur eine sehr geringe ermöglicht werden, es würde aber ein offenbarer Nachtheil für die Anstalt sein, wenn Sie einen Lehrer, der älter wird, zwingen wollten, wöchentlich 24 Stunden zu geben, weil er bezahlt wird, statt daß Sie, wie es die Regierung will, einen alten Lehrer soulagiren und der jüngeren Kraft größere Arbeit aufbürden können. Ich ersuche Sie daher, gegen den Vorschlag der Kommission zu stimmen, um so mehr als derjenige Mann, der jetzt an der Spitze dieser Verwaltung steht, gewiß die Fähigkeiten besitzt, die militairische Erziehungs-Methode richtig zu beurtheilen und durchzuführen.

Vice-Präsident von Engelmann: Es hat sich kein Redner weiter gemeldet.

Die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Terbeck:** Ich wollte auf die Bemerkung des vorigen Redners noch erwiedern, daß ich auch das Pensum von 15—18 wöchentlichen Stunden für dasjenige halte, welches ein Lehrer bei solchen Anstalten, wie die Provinzial-Kadettenhäuser sind, zu lösen vermag. Von großen wissenschaftlichen Notabilitäten kann, glaube ich, namentlich bei den Provinzial-Kadettenhäusern nicht die Rede sein, da dort nur derjenige Unterricht gegeben wird, wie er in den unteren Klassen eines Gymnasiums ertheilt wird.

Wenn der Herr Redner nun meint, daß 15 bis 18 Stunden das Lehrpensum ist, so ist er darin im Irrthum; denn in diesen

15 bis 18 Stunden sind gerade schon die Stunden des Mehrunterrichts enthalten. Im anderen Falle wird er sicherlich sich selbst schlagen, weil er behauptet, die Lehrer müßten stets mit Frische wieder in die nächste Stunde gehen. Würden ihnen nun außer den 15 bis 18 Stunden, die ihnen pflichtmäßig auferlegt, noch 6 bis 11 Stunden Mehrunterricht aufgebürdet, so würde diese Frische verloren gehen, und die Kraft, womit der Lehrer jedesmal in der nächsten Stunde vor den Schülern auftreten sollte, würde ihm nicht beiwohnen. Ich glaube, daß es im Interesse der Lehrer und der Anstalten liegt, daß man die Lehrer zu nicht mehr als 15 bis 18 Stunden verpflichte; übrigens bitte ich doch auch bei diesem Posten noch zu berücksichtigen, daß auf die anderen Anstalten, in welchen dasselbe Lehrpensum zu absolviren ist, hier Rücksicht genommen werde. Mir liegen die Gymnasial-Lehrer dabei im Sinne, indem an keiner ähnlichen Anstalt auf eine solche Weise ein Unterricht, der nur höchstens bis zur Erklärung des Cäsar hinaufreicht, mit einem Gehalte von 600 Rthlr. remunerirt wird, der Natural-Vergütigungen nicht zu gedenken. Ich glaube deswegen, daß der Antrag der Kommission sich von jeder Seite her rechtfertigen wird, und ersuche nochmals, für denselben zu stimmen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Oberst-Lieutenant **von Schütz**: In Bezug auf eine Bemerkung des Herrn Referenten wegen der funfzehn Unterrichtsstunden muß ich erwidern, daß dies allerdings Pflichtstunden sind, da nach der Vorschrift in den Provinzial-Kadettenhäusern die in Rede stehenden Lehrer funfzehn Pflichtstunden ertheilen müssen und nur der Mehrunterricht ihnen besonders vergütet wird. In Bezug auf den Antrag erlaube ich mir Folgendes anzuführen. Ich glaube, daß es nicht nur im Interesse der Kadetten-Anstalten, sondern eben so sehr im Interesse der Staatskasse liegt, diesen Betrag für Mehrunterricht auf dem Etat zu belassen, denn es würde, wenn diese Position vom Etat abgesetzt würde, unvermeidlich sein, einen Theil der Lehrer höher als bisher zu besolden. Auch bedingt schon der wechselnde Personal-Etat der Kadettenhäuser in Bezug auf die Zöglinge stets eine disponible Summe für Mehrunterricht. Wird diese Summe abgesetzt, so würde bei steigender Zahl der Zöglinge — seit einigen Jahren beträgt die Differenz ungefähr 300 — auch eine entsprechende Mehrzahl von Lehrern anzustellen sein und diese würden, wenn die Anzahl der Zöglinge sich wieder verminderte, da sie doch nicht auf Kündigung angestellt werden können, auch dann in ihrem Gehalt zu belassen und die Staatskasse durch deren Gehälter resp. Pensionen höher als jetzt belastet sein. Die Regierung legt daher Gewicht darauf, daß der Antrag der Kommission abgelehnt werde, und daß auch ferner die Summe für den Mehrunterricht im Etat der Kadettenhäuser belassen werde.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Terbeck**: In dem Falle, daß das Verhältniß sich so herausstellt, wie der Herr Regierungs-Kommissar dies angeführt hat, so treffen meine Behauptungen gerade zu, daß kein Mehrunterricht mehr gegeben werden sollte, denn es giebt Lehrer, die neun bis zehn Stunden Mehrunterricht geben. Ich glaube, daß ein Lehrpensum von funfzehn bis achtzehn Stunden genügt, um die Fähigkeit und Thätigkeit eines einzelnen Lehrers hinreichend zu beanspruchen, so daß er mit Erfolg und Glück keinen Mehrunterricht zu ertheilen vermag, namentlich, wenn ich veranschlage, daß ihm außer Ertheilung des Unterrichts zugleich die Korrektur der schriftlichen Arbeiten der Zöglinge obliegt.

Ich will mir aber außerdem die Bemerkung erlauben, daß nicht blos die jüngeren und kräftigeren Lehrer einen solchen Mehrunterricht geben, sondern daß, wie hier in Berlin, ein Lehrer, der amtlich noch mehreren Stellen vorsteht, indem er Konsistorialrath und Prediger ist, im Kadettenhause Unterricht ertheilt, und für den Unterricht von sechs bis acht Stunden wöchentlich, wie dies aus dem Spezial-Etat näher hervorgeht, 583 Rthlr. Gehalt und 58½ Rthlr. für freie Wohnung bezieht und daß dieser außerdem für funfzehn Stunden wöchentlichen Mehrunterricht 225 Rthlr. bezahlt bekommt. Mir scheint, daß die Summe, die auf diese Weise verausgabt wird, füglich erspart werden könnte, da für einen Unterricht von sechs bis acht Stunden wöchentlich das Gehalt von 583 Rthlr. hinreichend ist, besonders, wenn man das Pensum dabei mit in Anschlag bringt, was absolvirt wird. Ich muß deshalb bitten, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Staats-Minister **von Raumer**: Ich will mir nur zwei Worte zu bemerken erlauben. Ich glaube sehr gern, daß der Herr Berichterstatter mit den Verhältnissen der Gymnasien und der sonstigen höheren Lehranstalten sehr vertraut ist. Ich kann aber meinerseits für die Verwaltung der geistlichen und Schul-Angelegenheiten keine Veranlassung finden, wie das von dem Herrn Berichterstatter geschehen ist, Namens der Gymnasien über eine Bevorzugung der Gehaltsätze für die Lehrer an den Militair-Lehranstalten Beschwerde zu führen. Ich kann daher von meinem Standpunkte aus dem Antrage nicht zustimmen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete Graf Stolberg-Wernigerode hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Stolberg-Wernigerode**: Der Herr Berichterstatter hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, gesagt, daß ich die Zahlen verwechsle; ich hätte angegeben, es wären nur 8 Pflichtstunden zu geben; ich habe aber gesagt 15, und dieses ist richtig. In Berlin werden 8, in den Kadettenhäusern der Provinz aber werden 15—18 Pflichtstunden gegeben. Die Mehrstunden werden häufig hier in Berlin in den höheren Klassen gegeben, und daher kommt es, daß bei 8 Pflichtstunden noch 10 Mehrstunden gegeben werden können. In den Provinzen aber, wo 15—18 Pflichtstunden gegeben werden, geben die Herren nur 3—4 Mehrstunden.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Terbeck**: Ich muß mir auf diese persönliche Bemerkung zu erwidern erlauben, daß ich mich in dieser Beziehung doch nicht im Irrthum befinde, indem hier in Berlin die Summe von 4206 Rthlr., für die Provinzial-Anstalten aber die Summe von 7412 Rthlr. für Mehrunterricht in Ansatz gebracht ist, und wie ich mir bereits vorhin auseinanderzusetzen erlaubte, in den letzteren Anstalten für jeden einzelnen Lehrer die Summe von 154 Rthlrn. für den Mehrunterricht herauskommt.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Antrag der Kommission lautet:

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> die Staats-Regierung aufzufordern, dahin zu wirken, daß die Summe von 11,618 Rthlr. 20 Sgr. für Mehrunterricht vom Etat der Kadettenhäuser verschwinde und demgemäß im nächsten Etat als künftig wegfallend bezeichnet werde.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche diesen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.
Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Terbeck**: Dann beantragt die Kommission auf Seite 14, die für diese Nr. 1 des Tit. IV. ausgeworfene Summe von 257,941 Rthlr. 25 Sgr. 2 Pf. für die Kadettenhäuser zu genehmigen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Es hat sich gegen diesen Antrag Niemand zum Wort gemeldet, ich nehme ihn daher als angenommen an und bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Terbeck**: In Bezug auf die zweite Nummer dieses Titels findet sich die Rectification der einzelnen Zahlen in den Erläuterungen des Berichtes.

Die Kommission fand sich auf S. 16 zu dem Antrage veranlaßt:

> „der Regierung zur Erwägung zu geben, ob das kontraktliche Verhältniß in Betreff der Garnisonschule zu Trier sich nicht lösen und in ein für die Staatskasse vortheilhafteres umgestalten lasse."

Bei der Einsicht in den Spezial-Etat zeigte es sich, daß in der genannten Schule nur acht Kinder unterrichtet werden, und es wurde in der Kommission der Antrag gestellt, diese Garnisonschule in Trier aufzuheben. Es stellte sich aber die Thatsache heraus, daß eigentlich eine Garnisonschule in Trier gar nicht besteht, sondern daß die auf dem Etat stehende Summe nur der evangelischen Gemeinde zur Unterhaltung eines Lehrers zugewiesen sei.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Es hat sich auch hier Niemand gegen den Antrag erklärt; ich erkläre ihn für angenommen und bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Terbeck**: Die Kommission beantragt, die für diese Nummer ausgeworfene Summe, wie sie auf S. 17 enthalten ist, zu genehmigen, und zwar 48,023 Rthlr. 11 Sgr. 5 Pf.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Die Genehmigung ist anzunehmen, da sich Niemand zum Worte gemeldet hat.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Terbeck: Bei Nr. 3 dieses Titels ist nichts zu erinnern gewesen, und es wird die Genehmigung der ausgeworfenen Summe, 73,596 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf., beantragt.

Vice-Präsident von Engelmann: Auch hiergegen ist keine Einwendung erhoben.
Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Terbeck: Wir kommen zu Tit. VI., wo der Etat vom vorigen Jahre die Summe von 18,714 Rthlr. aussetzte, und in diesem Jahre 18,364, also 350 Rthlr. weniger. Die Rectification dieses Weniger befindet sich auf S. 18 des Berichtes. Die Kommission fand nichts zu moniren.

Vice-Präsident von Engelmann: Auch hier wird nichts monirt. Die Position ist also angenommen.
Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Terbeck: Bei dem Tit. VII. „Invaliden-Verpflegung" wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine passendere Ueberschrift für diesen Titel gewählt werden möge, damit der Inhalt gleich ersichtlich gemacht werde. Es fand dann in der Kommission wiederum eine Erörterung über den großen Zuwachs statt, den dieser Etat seit dem vorigen Jahre wieder erlitten, und es fand sich die Kommission zuletzt zu dem Antrage veranlaßt:

„Die Regierung wolle in Erwägung nehmen, ein Pensions-Reglement zu erlassen, wodurch auf eine Ermäßigung des Staats-Zuschusses hingewirkt wird."

Vice-Präsident von Engelmann: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. Brämer: Meine Herren! Wir sind bei einem Titel angekommen, der nicht allein durch seine bedeutende Höhe, sondern durch seinen alljährlichen Zuwachs wohl die Aufmerksamkeit der Kammer auf sich zu ziehen geeignet ist. In diesem Jahre allein ist gegen das Vorjahr eine Erhöhung um 88,997 Rthlr. nachgewiesen. Vergegenwärtigen wir uns dabei, daß dieser Pensionsfonds sich unausbleiblich noch bedeutend steigern muß, indem die Vermehrung des gesammten Offizier-Corps eine sehr bedeutende ist. Die Kammer hat im vorigen Jahre genehmigt, daß die Vermehrung des Offizier-Corps stattfinde und zwar um 183 Hauptleute, 39 Premier-Lieutenants und 563 Seconde-Lieutenants. Die Kriegs-Verwaltung hat es angemessen gefunden, diese Vermehrung des Offizier-Corps in anderer Weise vorzunehmen, und zwar pro 1853 nach den Anlagen zu dem Staatshaushalts-Etat um 426 Hauptleute, 8 Premier-Lieutenants und 44 Seconde-Lieutenants. Im vorigen Jahre ist uns die Nothwendigkeit einer Vermehrung um 784 Offiziere nachgewiesen. In diesem Jahre soll nur die Vermehrung um 478 begründet sein, also 307 weniger als im vorigen Jahre.

Wenn man sich nun vergegenwärtigt, wie der Militair-Etat im Allgemeinen schon ein gewaltig hoher ist, und ich nur um deshalb anstehe, einen Antrag zu stellen, den gesammten Militair-Etat um eine bedeutende Summe herabzusetzen, weil eben die Lage in diesem Augenblicke so ist, daß ein solcher Vorschlag nicht angenommen werden möchte, so erlaube ich mir doch, Ihnen bei dem Antrage, den die Kommission gestellt hat, nämlich in sorgfältige Erwägung zu nehmen, wie bei einem neu aufzulegenden Pensions-Reglement gewisse Gesichtspunkte näher zu betrachten seien, einen kleinen Beitrag zu liefern. Ich habe mich umgesehen bei den Regimentern, die ich kenne, und da habe ich gefunden, daß bei einem Kavallerie-Regiment, dessen Offizier-Corps ich seit langen Jahren genau gekannt habe, etwa über 20 pensionirte Majors und Oberst-Lieutenants sind, die sich zum großen Theile heute noch sehr wohl befinden. Wenn also über 20 pensionirte Offiziere dieser genannten Kategorie vorhanden sind, also ungefähr so viel, als das Regiment überhaupt Offiziere hat, so glaube ich, ist es wohl nöthig, daß wir behufs der Pensionirung zu anderen Grundsätzen kommen müssen. Ich darf mir allerdings nicht herausnehmen, dem Herrn Kriegs-Minister Vorschläge zu machen, ich glaube aber wohl, daß er aus diesen Angaben Veranlassung nehmen wird, diesen Gegenstand in sorgfältige Erwägung zu ziehen.

Vice-Präsident von Engelmann: Der Abgeordnete Graf zu Stolberg-Wernigerode hat das Wort.

Abgeordn. Graf zu Stolberg-Wernigerode: Meine Herren! Nachdem Seitens des Kriegs-Ministeriums in Ihrer Kommission erklärt worden ist, daß sich das Kriegs-Ministerium mit einem Entwurf in dieser Hinsicht für die Pensionirung beschäftige, scheint mir wenigstens dieser Antrag überflüssig zu sein. Ich halte ihn aber nicht allein für überflüssig, sondern auch für schädlich.

Meine Herren! Wollen Sie denn das Kriegs-Ministerium durch diesen Antrag dazu anreizen, daß es unsern Offizierstand in eine Gesellschaft von Hospitaliten verwandeln soll.

(Unruhe und Widerspruch auf der Linken.)

Ich glaube, wir können nur dafür dankbar sein, wenn von Seiten des Kriegs-Ministeriums überall, mit der größten Härte sogar, gegen diejenigen vorgeschritten wird, die nicht mehr ganz kriegsdienstfähig sind. Ich könnte Ihnen Beispiele nennen aus Armeen Deutschlands, z. B. wie es in der Bayerschen Armee damit gegangen ist, allein ich will darauf nicht eingehen. Das Kriegs-Ministerium erkennt an, daß es in dieser Beziehung alles Mögliche thun will. Ich glaube aber, Sie dürfen es im Interesse des Offizierstandes der Armee nicht noch mehr dazu zwingen, die Einrichtung in der Art zu machen, daß große Ermäßigungen dadurch bezweckt werden. Glauben Sie, meine Herren, das Schicksal eines pensionirten Offiziers ist nicht so angenehm, daß man ihm seine sauer erworbene Pension nicht gönnen sollte.

Vice-Präsident von Engelmann: Der Abgeordnete Graf Zieten hat das Wort.

Abgeordn. Graf Zieten: Der Abgeordnete Brämer hat ein Argument zur Geltung gebracht, das vielleicht für Viele schlagend sein möchte, die das Sachverhältniß nicht genau kennen. Er hat behauptet, es seien unter den Verabschiedeten eines Regiments mehrere, wenn ich nicht irre, Stabs-Offiziere pensionirt worden, die sich im allerbesten Wohlsein befänden. Das kann sein. Indessen ist nicht immer derjenige, der sich eines gewissen Wohlergehens erfreut, auch kriegsfähig; sehen Sie den Abgeordneten Brämer und mich an, meine Herren, wir sehen beide gesund aus und erfreuen uns eines gewissen Wohlergehens; ich frage aber das ganze Haus, ob es den Abgeordneten Brämer und mich für kriegsfähig hält? was mich wenigstens anbelangt, so halte ich mich nicht mehr für kriegsfähig, und erfreue mich doch, Gott sei Dank! des besten Wohlergehens.

(Große Heiterkeit.)

Vice-Präsident von Engelmann: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. Brämer (vom Platz):

(Ruf: Tribüne!)

Meine Herren! Ich werde mich verständlich machen.

Ich habe bei meinem Vortrage durchaus nicht beabsichtigt, daß etwa ein Pensions-Reglement zu Stande kommen möchte, vermittelst dessen aus den ausgedienten Offizieren eine Hospitaliten-Gesellschaft gebildet werden soll. Das ist meine Ansicht ganz und gar nicht, aber eben so wenig, daß unsere Armee eine Versorgungs-Anstalt für die nachgeborenen Söhne des Adels werden soll.

(Unruhe rechts.)

(Linke: Sehr wahr!)

Dem Herrn Grafen Zieten habe ich nur allein zu antworten, daß er damit, wenn er sagt: er und ich seien nicht kriegsfähig, nichts bewiesen hat.

Wollte Gott, es wäre nicht nöthig, den Beweis zu führen; ich aber fühle mich fähig und noch kräftig genug, für den Fall des Bedürfnisses oder der Gefahr meinem Vaterlande zu dienen.

(Bravo!)

Vice-Präsident von Engelmann: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Terbeck: Ich wollte die Kommission nur gegen diejenigen Gründe, die ihr von dem ersten Herrn Redner unterlegt worden, verwahren. Die Kommission hat zu der Stellung des Antrages keine andere Veranlassung gehabt, als diejenige, welche in dem Berichte angegeben ist, und ich ersuche Sie deshalb nochmals im Namen der Kommission, aus den von derselben angeführten Gründen ihrem Antrage zuzustimmen.

Vice-Präsident von Engelmann: Wir können also zur Abstimmung schreiten.

Der Antrag der Kommission lautet dahin:

„Die Regierung wolle in Erwägung nehmen, ein Pensions-Reglement zu erlassen, wodurch auf eine Ermäßigung des Staats-Zuschusses hingewirkt werde."

Ich ersuche alle diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.
Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter Terbeck: Auf Seite 20 ist bei diesem Titel eine Petition zu erledigen, in welcher der Vorstand des

alten Krieger-Vereins des Kreises Bochum, aus 6 Personen bestehend, die Kammer um den Beschluß ersucht:

> „daß jenen alten Kriegern, welche seit 25 bis 30 Jahren im Civildienste auf Kündigung angestellt sind, und ihr Gehalt aus Königlichen Kassen beziehen, ein Anspruch auf Pension bewilligt werde, indem sie nur noch wenige Jahre zu leben hätten."

Da die Petition unter einem Kollektivnamen eingereicht ist, so beantragt die Kommission, über dieselbe wegen Artikels 32 der Verfassung zur Tagesordnung überzugehen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Es hat sich Niemand in Bezug auf diese Petition zum Wort gemeldet.

Die Kommission trägt auf Uebergang zur Tagesordnung an.

Er ist also genehmigt.

Es hat sich auch Niemand gegen den Hauptantrag der Kommission zum Wort gemeldet.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Terbeck**: Die Kommission beantragt schließlich, die für diesen Titel ausgesetzte Summe von 3,252,787 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf. unverkürzt zu genehmigen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Die Position ist genehmigt; ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter **Terbeck**: Wir kommen zu dem Titel VIII.

Für das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus, wo die Ausgabe-Summe sich um 150 Rthlr. vermehrt hat, was in dem Etat hinreichend justifizirt wird. Gegen den Antrag selbst fand die Kommission nichts zu erinnern. Die Anträge, welche in dieser Beziehung in ihrem Schoße gestellt wurden, hat sie nicht befürwortet.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath**: Meine Herren! Wir kommen jetzt wieder zu einer von den Reden, die neulich von Seiten des Abgeordneten für Wanzleben nicht aufgezählt sind, die aber bis jetzt jährlich wiedergekehrt sind. Es ist die Rede über das konfessionelle Verhältniß der Anstalt in Annaburg. Sie werden aber diese Rede so oft wiederkehren hören, als sie nicht den Antrag, den wir zu stellen beabsichtigen, annehmen, denn Anträge, welche auf einem solchen Fundament des Rechts beruhen, und die das ewig unverrückbare Prinzip der Gerechtigkeit vor Augen stellen, kann man nur beseitigen, wenn man sie annimmt und die Mißstände beseitigt. Ich glaube, Ihnen Allen hiermit den Weg anzudeuten, wie es zu vermeiden, daß diese Reden nicht wiederkehren.

Ich werde mich in diesem Jahre kurz fassen können, weil, wie wir durch eine Erklärung vom Ministertische vor wenigen Tagen gehört haben, das Fundament unseres Anspruchs anerkannt ist; es wurde nämlich, als es sich um die Knappschafts-Schulen handelte, auf Stiftungen der größte Werth gelegt. Das ist nun gerade die Frage, um die es sich hier handelt.

Ich will sogleich vorausschicken, daß ich den Antrag, der S. 22 des Berichts als nicht angenommen bezeichnet ist, und der dahin lautete:

> „Die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß für die Ausbildung und Erziehung der in das Militair-Waisenhaus zu Potsdam aufgenommenen katholischen Kinder, sofern sie nicht dem Erziehungshause in Annaburg überwiesen werden können, eben so gesorgt werde, wie für die evangelischen,"

wieder aufnehme, und da er sich gedruckt in Ihren Händen befindet, so bitte ich, darüber abstimmen zu lassen.

Ich habe gesagt, die Anstalt ist als paritätische gestiftet. Sie wurde im Jahre 1738 von dem König von Sachsen und zwar nicht etwa als simultane Anstalt in dem Sinne, wie wir heute von Simultan-Kirchen gesprochen haben, sondern als paritätische in Folge einer Bestimmung, die hier vor 2 Jahren von dem Ministertische aus mitgetheilt worden, daß die evangelischen und katholischen Soldatenknaben für sich in den Kasernen untergebracht werden sollten; sie sollten also nicht promiscue durcheinander leben, sondern jeder Religionstheil besondere Kasernen, besondere geistliche Lehrer, besondere Hausväter haben, in dieser Weise war nicht blos für den Unterricht, sondern auch für die Erziehung gesorgt.

Die Stiftung war von einem Könige von Sachsen errichtet, und hat 100 Jahre bestanden, als der Landestheil, worin sie liegt, unserm Vaterlande zufiel. Unsere Regierung überkam sie als paritätische Anstalt, sie hatte in Folge der Stiftung 100 Jahre als solche bestanden; nach hundertjährigem Bestand wurde aber durch ein einfaches Ministerial-Reskript diese Königliche Stiftung vernichtet und für rein evangelisch erklärt. Als Grund wird angegeben, es sei geschehen, weil zu wenig katholische Knaben vorhanden gewesen wären. Wir haben vor einigen Tagen von einer Knappschafts-Schule in Oberschlesien gehört, in der nur 2 evangelische Knaben vorhanden sind, die man aber dennoch aufrecht zu erhalten sich verpflichtet erachtet. Wir haben heute von einer evangelischen Garnison-Schule in Trier gehört, wo für 8 evangelische Schüler ein evangelischer Lehrer für nothwendig gehalten wird; hier in Annaburg waren damals, wenn ich nicht irre, 12 bis 14 katholische Knaben, also zwar wenig, aber doch mehr als in den eben genannten Schulen; hier aber hielt man es nicht für nöthig, den Charakter der Stiftung aufrecht zu erhalten; den Rechtspunkt glaube ich zureichend beleuchtet zu haben. Ich darf wohl nicht hinzusetzen, daß für die katholische Bevölkerung eben so gut ein Bedürfniß, — wenn man die Frage einmal von dieser Seite beleuchten will — obwaltet, eine Anstalt dieser Art zu besitzen, wie für die evangelische. In dieser Beziehung finde ich ein Anerkenntniß der Regierung in dem Umstande, daß dem Bedürfniß in Potsdam entsprochen werden sollte. Wie wenig dieses geschehen ist, darüber verweise ich auf die im Bericht mitgetheilten Thatsachen. Ich will überhaupt hier nicht weitläufig werden, weil ich voraussetzen darf, daß denjenigen Mitgliedern, welche sich für die Sache interessiren, das Nöthige sowohl aus dem vorjährigen, wie aus dem diesjährigen Kommissions-Bericht bekannt ist. Ich darf also nicht ausführen, daß in dem Militair-Waisenhause in Potsdam nicht mit gleicher Parität für die katholischen, wie für die evangelischen Knaben gesorgt ist. Ich verweise Sie also auf den Bericht, und wenn sich gegen das, was ich gesagt habe, Widerspruch erheben sollte, so würde der Herr Referent noch mehr Thatsachen anführen können. Ich bitte Sie also, für meinen Antrag zu stimmen. Wenn wir das Bedürfniß blos darstellen wollten, so würde ich Sie bitten, aus Billigkeits-Rücksichten für den Antrag zu stimmen. Aber, meine Herren, ich habe Ihnen vorgeführt, daß diese Anstalt eine Königliche Stiftung ist, und bitte Sie daher, dem Antrage aus Gerechtigkeitsgefühl zuzustimmen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Wirklicher Geheimer Kriegsrath **Fleck**: Bei dem Antrage des Abgeordneten Osterrath wird davon ausgegangen, daß gegenwärtig für die religiöse Erziehung der, der Obhut des großen Potsdamer Militair-Waisenhauses anvertrauten Waisen katholischer Konfession nicht in dem Maße und mit derselben Treue gesorgt werde, wie für die Waisenknaben evangelischer Konfession. Was dort in dieser Beziehung geschieht, ist aus dem Ihnen vorliegenden Berichte Ihrer Kommission ersichtlich. Es wird danach dort nicht blos für den religiösen Unterricht der Knaben gesorgt, sondern auch für ihre religiöse Erziehung, und zwar in einer Weise, wie es unter den obwaltenden Umständen nur geschehen kann. In Annaburg, meine Herren, befindet sich gar kein Knabe katholischer Konfession. Die Knaben dieser Konfession, welche Anspruch darauf haben, in Annaburg aufgenommen zu werden, werden mit Zustimmung der Kammern gegenwärtig dem Potsdamer Waisenhause überwiesen, weil eben dort für die religiöse Bildung derselben ausreichend gesorgt werden kann. Daß der religiöse Unterricht, der ihnen dort ertheilt wird, in jeder Beziehung vollkommen seinem Zwecke entspricht, wird folgende Thatsache darthun. Es liegen uns Berichte vor, daß nach dem Ausspruche des eigenen Seelsorgers der Knaben des katholischen Pfarrers in Potsdam die in dem Militair-Waisenhause erzogenen Knaben katholischer Konfession, wenn sie ihm zum Katechumenen-Unterrichte überwiesen werden, besser vorbereitet sind, als diejenigen, welche eine katholische Civilschule besucht haben. Woher aber kommt dies? Dies kommt daher, meine Herren, weil die Direction der Anstalt mit gleicher Liebe und gleicher Treue für das physische und das geistige Wohl der Kinder sorgt, gleichviel, welcher Konfession sie angehören, denn dazu gehört auch die Sorge dafür, daß die Knaben in demjenigen Glauben befestigt werden, auf welchen sie getauft und in welchem sie erzogen sind. So ist es denn auch gekommen, daß noch bis jetzt kein einziger Knabe katholischer Konfession, welcher in dem Potsdamer Militair-Waisenhause erzogen worden, seiner Religion abtrünnig geworden ist. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen, und erst dann Aenderungen der jetzigen Einrichtungen vorzuschlagen, wenn nachgewiesen wird, daß das Direktorium in der gedachten Beziehung nicht mehr seine Schuldigkeit thut.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke**: Es scheint mir doch nicht, daß der Antrag so gefährlich wäre, um ein Mißtrauen gegen das Direktorium der Anstalt darin zu finden, wie es der Herr Regierungs-Kommissar, der, wie er erklärt, dem Direktorium angehört, darin gefunden und mit solcher Wärme zurückgewiesen hat. Es scheint mir lediglich darauf anzukommen, daß man wünscht, daß für den

Religionsunterricht der katholischen Knaben im Waisenhause eben so gesorgt wird, wie für die evangelischen. Wenn für den evangelischen Unterricht bestimmte Lehrer etatsmäßig angestellt sind, für den katholischen Unterricht aber nicht, sondern für diesen nur durch Herbeiziehung einiger Kräfte aus der Stadt des katholischen Pfarrers und Elementar-Schullehrers gegen besondere Entschädigung gesorgt wird, so scheint mir evident daraus zu folgen, daß nicht in dem Verhältnisse für den katholischen Unterricht der Knaben gesorgt wird, wie für den evangelischen, denn für die eine Konfession sind Lehrer fest angestellt und werden etatsmäßig besoldet, während für die andere Konfession nur ein kleiner Zuschuß an den katholischen Pfarrer und Schullehrer gegeben wird. Wenn also der Herr Abgeordnete für Paderborn darin eine Beeinträchtigung gefunden und beantragt hat, daß beide Konfessionen in dieser Beziehung gleichgestellt werden, so scheint mir dies gerechtfertigt zu sein.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat angeführt, daß sich in dem Waisenhause zu Annaburg kein Knabe katholischer Konfession befände; das, meine Herren, erklärt sich einfach daraus, daß man die katholischen Knaben nach Potsdam versetzt hat. Die Anstalt ist, wie uns schon vorher bemerkt wurde, im Jahre 1738 als eine paritätische gestiftet worden; man hat aber die Parität dadurch unmöglich gemacht, daß man das eine Element darin ganz hat verschwinden lassen. Dadurch kann natürlich die Parität illusorisch gemacht werden.

Man beruft sich immer da auf die Stiftungen, wo es der evangelischen Konfession nützlich ist; ich erinnere hier nur an die Berathung des Antrages in Betreff der Knappschaftsschulen, bei welcher uns gesagt wurde, man könne das nicht ändern, denn die Einrichtung sei von Friedrich dem Großen als evangelische Schule gestiftet, und man könne deshalb nicht katholische Lehrer daran anstellen.

Hier hören wir nun, daß der König von Sachsen, von dem der Preußische Fiskus die Anstalt überkommen hat, die Anstalt als eine paritätische gestiftet hat. Nun heißt es wieder: wir können nichts dafür thun; denn wir haben die Knaben selbst nach Potsdam versetzt. Wenn dies faktisch richtig ist, wenn man sich in die faktische Unmöglichkeit versetzt hat, die Anstalt paritätisch zu behandeln, weil man das eine Element daraus weggenommen hat, so liegt der Antrag begründet, daß man dann in Potsdam die Knaben eben so behandle, daß man für dieselben eben so sorge, wie in Annaburg. Ob dieselben an diesem oder an einem andern Orte erzogen würden, darüber würden sich die katholischen Mitglieder, welche diesen Antrag gestellt haben, wohl trösten. Daß es aber an irgend einem Orte geschehen muß, daß in demselben Maße für die katholischen Knaben gesorgt werden muß, wie für die evangelischen, das scheint, wenn man nicht ungerecht sein und die eine oder andere Konfession in ihren Rechten verletzen will, auf der flachen Hand zu liegen. Ich kann mich daher nur ganz entschieden für den Antrag des Abgeordneten Osterrath erklären.

(Bravo!)

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath**: Ich habe dem, was ich in dieser Angelegenheit bereits gesagt, nur noch wenige Worte hinzuzufügen.

In Bezug auf Potsdam wird uns, wenn verlangt wird, daß da katholische Lehrer angestellt werden, entgegengestellt, daß dieses die Stiftungs-Urkunde nicht gestatte. In Potsdam sind 111 katholische Kinder, welche keinen katholischen Lehrer haben, denen nur die Erlaubniß gegeben wird, zum Religions-Unterricht zu einem katholischen Lehrer und dem Geistlichen zu gehen. Unter den 111 Kindern sind 24, welche dem Hause Annaburg angehören. Die beiden Häuser sind sehr verschieden; die aufgenommenen Zöglinge haben an beiden Orten sehr verschiedene Rechte in Bezug auf ihre Ausbildung. Es würden also, wenn man katholische Zöglinge nur nach Annaburg oder nach Potsdam verweisen wollte, diejenigen Verluste erleiden, welche die Aufnahme an einem Orte in Anspruch nehmen könnten, an welchem sie mehrere Vortheile genießen. Ich glaube nun, daß die Aeltern ganz bestimmt im Interesse ihrer Religion, im Interesse des angeerbten Glaubens sich diesen Nachtheilen fügen würden, wenn ihnen das Heiligste, was der Mensch hat, seine Religion, gesichert ist, wenn nur die Möglichkeit gegeben wird, vollständig in der Religion der Väter nicht blos unterrichtet, sondern auch erzogen werden zu können.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Wirklicher Geh. Kriegsrath **Fleck**: Ich will auf das eben Gesagte nur einige Worte erwiedern. Ich glaube, daß aus dem Kommissionsberichte Seite 21 hervorgeht, wie in Potsdam für den Religions-Unterricht der Zöglinge katholischen Glaubens eben so gesorgt wird, wie für den der evangelischen. Es ist daraus ersichtlich, daß die älteren Knaben einen dreistündigen und die jüngeren einen vierstündigen Religions-Unterricht in jeder Woche erhalten; außerdem aber besuchen sie, wie es nach den Satzungen ihrer Kirche geschehen muß, allsonntäglich die Kirche, und außerdem wird es ihnen auch gestattet, an den katholischen Feiertagen die Kirche zu besuchen, wenn der katholische Pfarrer es wünscht.

(Unruhe im Centrum.)

Auch hat man von Seiten des Direktoriums die Zusicherung gegeben, daß man die Geldmittel herzugeben bereit sei, um den Religionsunterricht der Knaben in befriedigender Weise zu ertheilen. Sollte daher etwas in Beziehung auf die Vollständigkeit des Religionsunterrichts vermißt werden, so trifft die Schuld gewiß nicht das Direktorium.

Abgesehen hiervon sind auch die Knaben, welche, anstatt nach Annaburg zu kommen, gegenwärtig in Potsdam Aufnahme finden, in jeder andern Beziehung nicht schlechter situirt, sondern in vielen Punkten noch besser gestellt, denn sie genießen dort einen Vortheil, der in ihrem künftigen Leben von großem Nutzen für sie ist. Wenn nämlich in Potsdam ein Knabe sich sittlich gut führt, so erhält er bei seinem Ausscheiden die Anwartschaft zur Erlangung einer sogenannten Etablissements-Prämie von 50 Thalern. Diese wird gewährt, wenn der Knabe späterhin selbstständig ein Gewerbe begründet oder 12 Jahre im Militair treu und ordentlich gedient hat. Dies ist für diese Knaben von großer Wichtigkeit.

Eben so, meine Herren, kann ich darthun, daß, soweit es irgend möglich ist, und die Stiftungs-Urkunde des Potsdamer Militair-Waisenhauses es gestattet, auch in anderer Hinsicht Parität geübt wird. Ich weise in dieser Beziehung auf die der Obhut des Direktoriums anvertrauten Waisenmädchen hin. Sie wissen, daß diese Mädchen jetzt in die Anstalt zu Pretzsch aufgenommen werden sollen. Dort war es nicht möglich, katholischen Waisenmädchen den nöthigen Religionsunterricht ertheilen und die Erziehung so stattfinden zu lassen, wie es von Seiten der katholischen Kirche gewünscht wurde. Deshalb ist, und wahrlich nicht mit kleinen Opfern, dafür gesorgt worden, daß alle Mädchen katholischen Glaubens, welche sonst in Pretzsch sich befinden würden, in katholischen Erziehungs-Anstalten auf Kosten des Direktoriums untergebracht werden. Die Unterhaltungskosten sind weit bedeutender, als in Pretzsch, und den Mädchen erwächst außerdem der Vortheil, daß sie bald nach der Notirung zur Aufnahme in die katholischen Anstalten geschickt werden, während die evangelischen oft lange warten müssen, ehe sie in Pretzsch Aufnahme finden können. Auch erwerben diese in katholischen Anstalten untergebrachten Mädchen die Anwartschaft auf eine Prämie, wie es bei den Knaben in Potsdam geschieht.

Ich darf deshalb wohl mit Recht versichern, daß von Seiten des Direktoriums des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses Alles geschieht, um für die Waisen katholischer Konfession so viel als möglich zu sorgen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln) (vom Platz): Meine Herren! Ich glaube, daß wir vor Allem fragen dürfen, was denn aus der stiftungsgemäßig paritätischen Anstalt zu Annaburg geworden ist; darauf aber muß geantwortet werden, daß diese Anstalt nicht mehr paritätisch ist.

Wir dürfen weiter fragen: was ist an die Stelle dieser Stiftung, dieser paritätischen Anstalt getreten? Darauf wird Niemand antworten können: die paritätische Anstalt zu Potsdam. Ich glaube, in diesen Fragen und Antworten allein liegt schon eine Nöthigung der Kammer, dem Antrage des Abgeordneten Osterrath zuzustimmen. Der katholische Theil ist offenbar verkürzt und er hat um so mehr Grund zur Klage, als wir schon mehrfach in dieser Versammlung es aussprechen gehört, daß auf Stiftungs-Anordnungen ein besonderer Werth zu legen sei. Erlauben Sie, daß wir unsererseits hier denselben Werth darauf legen, welchen Sie stets darauf gelegt haben, sobald die Stiftung ihren Wünschen entsprach. Ich habe gefragt, ob die Anstalt in Potsdam eine paritätische sei. Ich glaube, Niemand wird darauf ja zu sagen wagen. Allein, wenn wir nun in den Bericht sehen, so ergiebt sich auch schon aus seinem Wortlaute, daß da von nichts weniger als von Parität die Rede sein kann, ja, es ist nicht einmal die gewöhnlichste Rücksicht auf die Konfession der dort befindlichen katholischen Knaben genommen. Erlauben Sie mir nur, daß ich Ihnen folgenden Satz aus dem Berichte vorlese:

„Dem katholischen Pfarrer, welcher die Theilnahme der Zöglinge am Gottesdienste sowohl, als den Religions-Unterricht derselben beaufsichtigt, ist anheimgestellt, wenn er den Kirchenbesuch der Zöglinge an den auf Wochentage fallenden katholischen Feiertagen wünscht, dies dem Direktor oder dem Prediger des Waisenhauses anzuzeigen."

Meine Herren! Ich glaube, man braucht nicht Katholik zu sein, um zu wissen, daß hier von einem Wunsche keine Rede sein kann. Die Katholiken müssen an den Feiertagen dem Gottesdienste beiwohnen. Was ist das für ein Verhältniß, daß erst eine Anfrage Seitens der katholischen Pfarrer geschehen soll, ob es an dem Tage gestattet sei und ob seinem Wunsche entsprochen werden kann, wenn es sich um eine Erfüllung einer gebotenen Vorschrift der katholischen Kirche handelt.

Meine Herren! In Annaburg bestand, wie Sie gehört haben und wie nicht bestritten werden kann, eine abgesonderte Anstalt für die Knaben katholischer Konfession, und ich füge hinzu, daß in dieser Anstalt sogar eine besondere Kapelle für die Katholiken bestand und ein besonderer Geistlicher dabei angestellt war. Warum thut man das denn nicht auch in Potsdam, wenn man wirklich Parität handhaben will, wenn man uns durch eine Art Aequivalent für das, was man einseitig und ohne Rechtsgrund uns in Annaburg entzogen, Ersatz leisten will. Und wenn es genügen soll, daß der katholische Ortsgeistliche zu Potsdam in dem Militair-Institute den Unterricht ertheilt, warum genügt eine solche Einrichtung denn nicht auch, frage ich weiter, auf evangelischer Seite? Warum haben wir gehört, daß in Anstalten, in denen nur 2, 4, 8 oder 11 evangelische Zöglinge sind, für diese ein besonderer Geistlicher besoldet wird? Oder glauben Sie etwa, meine Herren, daß die evangelischen Ortsgeistlichen im Verhältniß zu den katholischen so überbürdet sind? Glauben Sie das insbesondere von den Ortsgeistlichen zu Potsdam? Ich denke, auch hierauf getrost die Antwort erwarten zu können. Wir stehen hier vor der unbeugsamen Macht der Ziffern der Urkunden, der Thatsachen; da läßt sich nichts drehen und deuteln. Ich kann mir nicht denken, daß Ihr Votum gegen unsern Antrag ausfallen wird.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Wirkl. Geh. Kriegsrath **Fleck**: Von dem Herrn Vorredner ist scharf hervorgehoben worden, daß die katholischen Knaben an den auf Wochentage fallenden katholischen Feiertagen nur dann in die Kirche gehen könnten, wenn der katholische Pfarrer dem Direktor anzeige, daß er dies wünsche. Eine andere Einrichtung ist nicht möglich,

(Ruf: „Laut!")

denn die Kinder können doch nicht ohne Vorwissen des Direktors und des Aufsehers aus der Anstalt fortgehen. Uebrigens folgt aus dieser Einrichtung keineswegs, daß es dem Aufsichtspersonal freistehe, die Kinder zur Kirche zu schicken oder nicht. Sobald es vom Pfarrer gewünscht wird, werden die Kinder zur Kirche geschickt.

Dann hat der geehrte Redner auch noch von dem Ortsgeistlichen in Potsdam im Gegensatz zu einem Instituts-Prediger gesprochen. Ich weiß nicht, ob ihm die Verhältnisse des katholischen Geistlichen in Potsdam bekannt sind. Derselbe ist allerdings ein katholischer Civilgeistlicher, die Wohnung desselben befindet sich aber eben so, wie die katholische Kapelle, in einem Militairgebäude, auch bekommt er für die Militairseelsorge eine Remuneration aus dem Militairfonds. Da von Seiten der Militairverwaltung in dieser Weise für ihn gesorgt wird, so steht dieser Geistliche zu dem Militair in näherer Beziehung, als ein katholischer Civilgeistlicher an einem anderen Orte.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Abgeordnete Mac-Lean hat das Wort.

Abgeordn. **Mac-Lean** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete für Hagen hat gesagt, daß er in dem Antrage der Kommission nichts Bedenkliches finde, indem er nur das Streben der Antragsteller dahin ausspreche, daß für die Erziehung der katholischen Kinder genügend gesorgt werden möge, und wenn dies geschehe, dieselben wohl kein großes Gewicht darauf legen würden, ob es in Potsdam oder in Annaburg geschehe. Ich bemerke zunächst, daß der jetzt vorliegende Antrag nicht der Antrag der Kommission ist. Die Kommission hat alle gestellten Anträge geprüft, aber sie nicht als geeignet befunden. Der in der Kommission in der Minorität gebliebene Antrag, welchen der Abgeordnete Osterrath wieder aufgenommen hat, ist meiner Ueberzeugung nach aber nicht von einer solchen Ansicht ausgegangen, wie der Herr Abgeordnete für Hagen voraussetzt, vielmehr kann ich darin nur ein Streben nach einer formalen Parität finden. Es ist von dieser (katholischen) Seite auch vorzugsweise Gewicht auf den Rechtspunkt gelegt und gesagt, es handele sich um eine Stiftung, welche erhalten werden müsse. Wenn aber der jetzige Landesherr findet, daß eine Stiftung dieser Art, welche ein früherer Landesherr eingesetzt hat, zu dem beabsichtigten Zwecke nicht geeignet ist, so hat er die Befugniß, eine Aenderung eintreten zu lassen.

(Ruf: „Oh! oh!")

Wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Beibehaltung der Stiftung in diesem Sinne nicht geltend gemacht werden kann, so läßt sich dagegen nichts erinnern, daß die katholischen Kinder aus Annaburg nach Potsdam herübergenommen sind; es ist auf Anordnung des Landesherrn geschehen, weil die Regierung davon ausgeht, daß in Potsdam besser für die katholischen Waisen gesorgt werden kann, als in Annaburg.

In welcher Weise dies geschieht, ist in dem Kommissionsbericht ausgeführt; daß der katholische Religionsunterricht in dem Militair-Waisenhause zu Potsdam ausreichend und zweckmäßig ertheilt wird, ist selbst von den katholischen Geistlichen in Potsdam anerkannt worden. Wenn hier behauptet wird, daß der Unterricht dort nicht genügend sei, so bin ich der Meinung, daß es nicht Sache der Kammer ist, den Unterrichtsplan der Anstalten zu prüfen, sondern daß ein Urtheil über die Bedürfnisse der religiösen Erziehung vorzugsweise den Geistlichen und den Vertretern der Kirche zu überlassen sein wird.

Es ist auch Bezug genommen auf die Bergwerksschulen in Schlesien. Man hat darin wieder die Disparität gefunden, daß dort für wenige evangelische Kinder Schulen unterhalten werden, während die katholischen Kinder, weil der Unterricht in Annaburg nicht befriedigend ertheilt werden konnte, nach Potsdam versetzt worden sind. Ich sollte aber meinen, daß die Verschiedenheiten beider Fälle auf der Hand liegen. Wenn der Staat zwei Waisenhäuser, in Annaburg und in Potsdam, unterhält, so kann er sehr wohl Waisenknaben aus der einen Anstalt in die andere versetzen, um dort besser für sie zu sorgen, er kann aber nicht die Kinder der Bergleute aus einer Schlesischen Bergwerksschule nach irgend einer anderen Schule in eine entfernte Gegend versetzen, selbst wenn es zur bessern Erziehung wünschenswerth wäre. Die wiederholt vorgebrachte Parallele mit den Schlesischen Bergwerksschulen ist daher meines Erachtens sehr unglücklich gewählt.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Graf von Stolberg-Stolberg hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Stolberg-Stolberg** (vom Platz): Ich werde mich ganz kurz fassen. Ich bin überzeugt, daß ich aus der Seele eines Jeden von uns spreche, wenn ich sage, daß bei Kindern namentlich es sich nicht blos um die Unterrichtsstunden, sondern auch um die Erziehung handle. Wenn die Erziehung aber konfessionell sein soll, so muß sie unter der Leitung konfessioneller Elemente stehen, und das ist der Hauptpunkt, auf den ich die Aufmerksamkeit zu richten wünschte, abgesehen von dem Rechtspunkt, der entwickelt ist.

Meine Herren! Es handelt sich hier nicht um Fasanen und Elchwild, sonst wüßte ich, daß ich auf eine große Theilnahme jener Seite des Hauses rechnen könnte. Es handelt sich einfach um die religiöse Erziehung katholischer Kinder.

(Rechts: oh! oh!)

(Links und im Centrum lebhaftes Bravo.)

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete Graf von Zieten hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Zieten**: Von den so eben gemachten Mittheilungen des Grafen von Stolberg-Stolberg abgehend, zürnen Sie nicht, wenn ich nur mit zwei Worten Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehme.

Welchen Standpunkt die Katholiken in der hohen zweiten Kammer einnehmen, darüber hat das Schicksal des von Waldbott'schen Antrages entschieden.

Welchen Standpunkt die Katholiken dem gegenwärtigen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gegenüber einnehmen, das leuchtet hier deutlich ein aus dem hohen Ministerial-Reskript vom 28. Mai 1852, das uns Allen als Beilage sub Nr. 312 der Drucksachen der diesjährigen Kammer zu Theil geworden ist. Von dem konfessionellen Standpunkte aus haben wir Katholiken daher von Ihnen, meine Herren, nichts erwartet, von dem Standpunkt des Rechts fordern wir aber, daß Sie mit uns gehen und für den Antrag des Abgeordneten Osterrath stimmen.

Meine Herren! Wir haben sehr oft schon an das Recht appellirt, und es war die damals schon sehr zahlreich besetzte rechte Seite des Hauses, die, als ein sehr geehrter Abgeordneter der rechten Seite, der Herr Graf von Stolberg-Wernigerode, im Namen seiner Standes-Genossen Protest gegen die Verfassung einlegte, sagte: er hat Recht!

Nun, meine Herren, das Institut zu Annaburg ist durch eine Stiftung des Sächsischen Königs entstanden; die Prinzipien der Stiftungs-Urkunde sind nicht gehalten. Wohin verirren wir uns, wenn wir eine Urkunde nach der andern umwerfen?

Gleichviel, ob wir Katholiken oder Protestanten sind: auf

dem Standpunkte des Rechts wollen wir stehen bleiben und nicht wanken.

(Bravo links und im Centrum.)

Vice-Präsident von Engelmann: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Staats-Minister **von Raumer:** Der Herr Redner, welcher so eben sprach, hat eines Reskriptes erwähnt, ich vermuthe eines Reskriptes, welches etwa ein Jahr alt und vor wenigen Tagen in den Zeitungen abgedruckt ist.

Der Herr Redner hat wiederholt darauf Bezug genommen, daß in Angelegenheiten dieser Art es wesentlich der Rechtspunkt sei, auf welchen es ankomme: das ist ganz entschieden auch meine Meinung.

Ich bitte aber den Herrn Abgeordneten, daß er auch bei Beurtheilung des Reskriptes den Maßstab des Rechtspunktes anlegen möchte. Ich glaube, alle geehrten Herren werden mit mir einverstanden sein, daß einzelne Personen, so hochstehend sie ihrer persönlichen Stellung und Würde nach sind, (ich erkenne das vollkommen an) nicht das Recht haben, an einen Minister das Ansinnen zu stellen, daß er in der innern Vertheilung der Geschäfts-Bearbeitung seines Ressorts Aenderungen eintreten lasse. Ich bin pflichtmäßig bestrebt, in allen Fällen dem Rechte nach meiner besten Ueberzeugung Folge zu geben. Ich habe aber nicht die Pflicht, Anträge, die ich schon der Art ihrer Anbringung nach für nicht berechtigt erkennen kann, ohne Weiteres zu berücksichtigen. Ich glaube, daß die Herren besser gethan hätten, diesen Gegenstand auf einem andern Weg zu verfolgen. Ich glaube, daß sie das Ziel, auf welches sie ihre Absicht stellten, in anderer Weise besser erreicht haben würden.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln): Auf das Reskript, von welchem der Herr Minister so eben gesprochen hat, werden wir bei einer anderen Gelegenheit zurückzukommen Veranlassung haben. Ich glaube nicht, daß es hier am Orte wäre, mich weiter über diesen Gegenstand zu verbreiten. Dagegen halte ich es für nothwendig, noch ein Wort auf dasjenige zu erwidern, was der vorletzte Redner Herr Mac-Lean geäußert hat. Er hat seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß eine Stiftung, die ein früherer Landesherr gemacht habe, von einem späteren ohne Weiteres zurückgenommen werden könne. Meine Herren! Ich hatte erwartet, daß der geehrte Abgeordnete für Schweidnitz auf die Tribüne gestürzt wäre, um einer derartigen Behauptung zu widersprechen, und zwar mit derselben Hitze, demselben Eifer, womit er die angeblichen Stiftungen für die Schulen der Bergwerksgenossen in Schutz genommen hat. Er scheint es noch thun zu wollen; ich verlasse also diesen wohl überhaupt einer Erörterung kaum bedürfenden Punkt, und bemerke nur noch in faktischer Beziehung, daß es nicht einmal (ich glaube ganz richtig informirt zu sein) eine Königliche Verordnung war, sondern ein bloßes Ministerial-Reskript, welches die Stiftung zu Annaburg aus dem Wege geräumt hat.

(Hört!)

Dann wurde von der Remuneration gesprochen, welche der Ortsgeistliche zu Potsdam für seine seelsorgerischen Bemühungen in der fraglichen Anstalt erhalte. Meine Herren! Diese Remuneration beträgt jährlich 15 Rthlr.! Vergleichen Sie das gefälligst mit demjenigen, was wir in dem vorigen Berichte von den Remunerationen der Lehrer in den Kadettenhäusern gehört haben, und Sie werden einen Beleg mehr haben für das, was man von einer Seite unter Parität versteht. Schließlich, meine Herren, wollte ich, an dasjenige anknüpfend, was wir wiederholt von dem Herrn Regierungs-Kommissar gehört haben, noch die dringende Bitte an Sie richten: verweisen Sie uns nicht an das Wohlwollen, wo uns ein gutes Recht zur Seite steht!

(Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Sie werden uns nicht verargen können, daß wir, wo es sich um Anträge von Ihrer Seite handelt, die darauf hingehen, daß das Ministerium in irgend einer Weise nicht recht gehandelt, seine Schuldigkeit nicht vollständig erfüllt habe, vorsichtig verfahren. Auf der andern Seite glaube ich, können Sie gewiß sein, daß, wo das Recht auf Ihrer Seite sich wirklich herausstellt, wir stets bereit sein werden, es zu unterstützen, wenn es auch gegen das Ministerium sein sollte. Ich kann nicht leugnen, daß die Debatte auf mich den Eindruck gemacht hat, daß die Sachlage von dem Ministerium noch nicht ganz aufgeklärt ist, und daß ich, wie die Sache jetzt liegt, für den Antrag stimmen würde. Namentlich kann ich nicht einsehen, daß bei 111 katholischen Knaben im Potsdamer Waisenhause nicht ein eigener Lehrer angestellt werden müsse; denn daß es ein Unterschied ist, ob die Kinder einen eigenen Lehrer haben, oder ob sie aus dem Hause gehen müssen, das wird Niemand leugnen wollen. Deshalb würde ich wünschen, daß der Herr Regierungs-Kommissar uns, wenn er in der Lage ist, darüber Auskunft ertheilen möchte, weshalb dies nicht geschehen ist, sonst würde ich dem Osterrathschen Antrage zustimmen müssen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Wirkl. Geh. Kriegsrath **Fleck:** Ich wollte nur bemerken, daß es sich, abgesehen von den Statuten der Anstalt, mit dem Lehrplan nicht vertragen würde, einen katholischen Lehrer anzustellen, da die Kinder, wenn sie in die Anstalt kommen, zum Theil erst 6 Jahre alt sind, und theilweise bis zum 17. und 18. Jahre dort bleiben, indem an den Elementar-Unterricht eine Musik- und Militairschule sich anschließt, in welche ein Theil der Knaben aufgenommen wird. Außerdem aber muß ganz besonders in Erwägung gezogen werden, daß bei Regelung des Unterrichts der katholischen Waisenknaben schon so weit gegangen ist, als die Stiftungs-Urkunde des Potsdamer Waisenhauses es erlaubt.

In Bezug auf dasjenige aber, was der Herr Abgeordnete Reichensperger wegen der 15 Rthlr. bemerkt hat, habe ich nur zu entgegnen, daß ich nicht von jenen 15 Rthlrn., sondern von der Remuneration gesprochen habe, welche der katholische Geistliche zu Potsdam dafür erhält, daß er dort die Militair-Seelsorge wahrnimmt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Ich bitte den geehrten Herrn Abgeordneten für Schweidnitz um Verzeihung, wenn ich ihm etwas von dem wegnehme, was er, meiner Vermuthung nach, hat sagen wollen. Ich will einem der gefährlichsten Grundsätze entgegentreten, der je in diesem Hause gehört worden ist. Ich bedaure sehr, daß er von einem Manne ausgesprochen wurde, der wenigstens früher der Justiz angehört hat.

(Hört! Hört!)

Der geehrte Abgeordnete für Memel hat die Theorie aufgestellt, daß ein Landesherr, der eine Stiftung gemacht hat, damit nicht etwas Feststehendes geschaffen hätte, sondern etwas, was Jeder seiner Nachfolger nach Belieben ändern könnte.

Meine Herren! Wir haben bisher zwar gewußt, daß im absoluten Staate der König die Gesetze, die sein Vorgänger gegeben hat, beliebig ändern konnte, aber daß nun, nachdem dies nicht mehr besteht, gleichsam als Aequivalent dafür der Krone das Recht vindizirt wird, die Stiftungen nach Belieben zu ändern, das scheint mir eine Theorie zu sein, mit der sich gewiß Niemand, der heute schon das Recht in Anspruch genommen hat, einverstanden erklären wird, gewiß auch nicht der Herr Minister, der selbst das Recht als die Grundlage seiner Maßregeln bezeichnet hat.

Meine Herren! Wenn ein Landesherr eine Stiftung macht, so ist das eben so, als ob irgend ein Privatmann eine Stiftung gemacht hätte. Die Stiftung ist eben durch den rechtlichen Akt, der sie zu einer Stiftung macht, etwas Unantastbares, etwas, was nur unter gewissen, von den Gesetzen vorhergesehenen Voraussetzungen irgend eine Aenderung erleiden kann.

Die Theorie aber ist grundfalsch, daß, wenn ein Landesherr irgend eine Stiftung gemacht hat, irgend ein anderer Landesherr darum, weil er auch der Landesherr sei, dieselbe beliebig aufheben und ändern könnte.

Präsident: Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Kultus-Minister **von Raumer:** Da der Herr Abgeordnete Wentzel meine Meinung zu wissen gewünscht hat, so muß ich bemerken, daß ich die Ansicht des Herrn Abgeordneten Mac-Lean keinesweges theile, wie ich bereits bei der Berathung in der Budget-Kommission wiederholt ausgesprochen habe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Es wird behauptet, daß von Seiten der Militair-Verwaltung eine Stiftung und die konfessionelle Parität verletzt worden sei. Gesetzt, meine Herren, dem wäre so, so würde daraus bei weitem noch nicht folgen, daß die Kammer sich in die Sache einzumischen habe, am allerwenigsten bei einem Gegenstand dieser Art, der so äußerst vereinzelt dasteht, und bei dem es, wie mir scheint, eines Eingehens in eine Menge von Details bedarf, in welche wir hier uns nicht einlassen können.

Wohin, meine Herren, sollte es führen, wenn wir bei Gelegenheit der Budget-Berathungen die verschiedensten Details der Verwaltung von dem Prinzip aus prüfen wollten, daß

wir wegen jeden Mangels und wegen jeder Rechtsverletzung Anträge zu stellen hätten? Ich glaube, meine Herren, Sie können selbst nicht wünschen, daß dies geschehe.

(Oho! links und im Centrum.)

Wir würden dann nicht allein sechsmonatliche Sitzungen, sondern statt jeder sechsmonatlichen eine sechsjährige haben.

Daß aber gerade diese konfessionellen Fragen vor allen anderen zu solchen Anträgen Veranlassung geben sollten, kann ich meinerseits nicht zugeben. Im Gegentheil, ich wünschte, daß gerade diese Fragen von beiden Seiten mit besonderer Rücksicht und Schonung behandelt würden.

Ich lasse dahingestellt, ob hier Unrecht geschehen ist oder nicht. Aus dem, was hier vorgekommen, habe ich die Ueberzeugung, daß der Römischen Kirche ihr volles Recht widerfahren sei, nicht entnehmen können. Ich will noch mehr zugeben: ich bin im Voraus überzeugt, auch ohne daß mir ein näherer Beweis geführt wird, daß dergleichen Rechtsverletzungen, wie die hier gerügten, vielfach vorgekommen sind und noch vorkommen. Ich bitte aber zu bedenken, daß Rechtsverletzungen von Seiten der Verwaltung nicht blos römisch-katholische, sondern auch evangelische und außerdem noch viele andere Interessen betreffen. Es folgt nicht aus jeder solchen Verletzung, daß die Kammer sich in die Details desfalls bei Gelegenheit der Budgetberathung einzumischen habe.

Ich habe das Vertrauen, daß die Regierung in Folge dieser Debatte diesen Gegenstand noch einmal prüfen wird, und in diesem Sinne werde ich gegen den Antrag stimmen. Ich hoffe, daß man darin keine Gleichgültigkeit gegen die Heiligkeit der Stiftungen und gegen die Rechte der römisch-katholischen Kirche finden werde. Diese Rücksichten, die ich hier aufstelle, sind es, welche in diesem Hause die Linie zwischen rechts und links ziehen. Daß von der linken Seite mehr Gewicht auf die Heiligkeit erworbener Rechte, auf die Unverletzlichkeit der Stiftungen und auf das Interesse der Kirche gelegt werde, als von der rechten, das werden diese Herren (auf die römisch-katholische Fraction weisend) wohl selbst nicht glauben.

(Bravo rechts!)

Präsident: Ich muß mir noch die Bemerkung erlauben, daß nach der Geschäfts-Ordnung nur kurze Bemerkungen vom Platz aus gestattet sind. Es hat sich aber der Gebrauch eingeschlichen, daß die Herren von jedem Platze aus sprechen, wo sie sich zufällig befinden, und das führt zu regellosen Debatten. Ich muß daher die Herren bitten, nur kurze Bemerkungen vom Platz aus zu machen, außerdem aber die Güte zu haben, die Tribüne zu betreten.

Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion von dem Abgeordneten Jacob eingegangen. Zum Wort haben sich noch gemeldet: die Abgeordneten Steinbeck, Graf Stolberg-Wernigerode, von Ketteler, Rohden, Mac-Lean und von Vincke. Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, welche den Schluß angenommen wissen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.
Der Abgeordnete Steinbeck hat das Wort.

Abgeordn. **Steinbeck:** Meine Herren! Der Herr Abgeordnete, welcher vorhin den Abgeordneten von Schweidnitz sich mit Hitze auf die Tribüne stürzen zu sehen erwartete, hat sich in seiner Erwartung insofern getäuscht, als dieser Abgeordnete mit Hitze auf der Tribüne seinerseits sich nicht zu befinden pflegt, und auch, indem er vorgestern nicht für die Knappschafts-Schulen in Bezug auf das konfessionelle Wesen sprach, sondern einfach in Bezug auf den Rechtspunkt sich eben nicht in einer hitzigen Stimmung befand.

Eben so geht es auch heute, denn obgleich ich dem Antrage des verehrten Abgeordneten Osterrath vollkommen beitrete, so muß ich doch gestehen, daß das ohne alle Hitze und blos im Gefühl der Gerechtigkeit geschieht.

(Bravo!)

Allerdings sind zwei Ansichten der Sache möglich, für beide läßt sich dies und jenes anführen, doch nur eine dieser Ansichten kann eben von der Kammer zuletzt angenommen werden. Die eine Ansicht läuft darauf hinaus, das Staats-Oberhaupt sei befugt, über Anstalten, wie die in Rede stehende, ganz beliebig zu verfügen, und wie natürlich, die Regierung, als das Organ des Staats-Oberhaupts, sei schuldig und verbunden, eine eingetretene Bahn weiter zu verfolgen. Diese eine Ansicht würde auf ein weites Feld führen.

Es ist bereits von dem Abgeordneten für Breslau darauf aufmerksam gemacht worden, in welche Gefahr wir gerathen, wenn wir uns auf dieses Feld begeben. Ich brauche nur noch das Eine hinzuzufügen, daß die Bedingungen, unter denen die Provinz, in welcher Annaburg liegt, unter das Preußische Scepter gelangt ist, von der Art sind, daß sie es doppelt bedenklich machen müssen, dort willkürlich über eine Anstalt zu verfügen, die sich auf eine Stiftung eines früheren Landesherrn gründet, wenn wir nicht das suum cuique, den Wahlspruch der Preußischen Monarchie, verlassen wollen. Ich glaube vollkommen, daß die Versetzung der katholischen Knaben von Annaburg nach Potsdam für sie bedeutende Vortheile mit sich geführt hat. Ich glaube, daß, wenn auch im Augenblick für die konfessionelle Erziehung dieser Knaben nicht ganz vollständig gesorgt sein sollte, dies doch mehr und mehr geschehen wird, und ich bin überzeugt, daß die Verwendungen von hoher Stellung diesfälliger Anträge an die Staats-Regierung in dieser Sache ihren Zweck nicht verfehlt haben würde. Allein es ist ein bekannter Rechts-Grundsatz, daß Wohlthaten nicht aufgedrängt werden dürfen. Das Verhältniß der gedachten Knaben katholischer Konfession ist in der Potsdamer Anstalt ein Verhältniß, welches, wenn ich einen Ausdruck gebrauchen soll, den ich mit einem anderen zu vertauschen im Augenblick nicht befähigt bin, man eine Gnadensache nennen kann, weil das Potsdamer Waisenhaus keinesweges eine Anstalt paritätischer Natur ist. Wenn man aber Wohlthaten sich nicht aufdrängen lassen darf, so kann man auf seinem Rechte beharren, und dies Recht ist bei Annaburg durch die Stiftungs-Urkunde ausgesprochen und festgestellt. Es haben vermöge dieser Stiftungs-Urkunde die Oberen der katholischen Kirche vollkommen die Befugniß, zu fordern, daß Knaben der katholischen Konfession, von denen hier die Rede, in einem Institute, welches die Stiftungs-Urkunde als paritätisch bezeichnet, untergebracht werden. Ich glaube daher, daß es wohl in der vollen Freiheit der Oberen und der katholischen Kirche steht, ob sie sich darauf einlassen wollen, mit der Staats-Regierung eine Uebereinkunft zu treffen, welche dieses stiftungsmäßige Verhältniß abändert; daß aber zu einer solchen Uebereinkunft weder die Oberen in der katholischen Kirche gezwungen werden können, noch daß eine solche Aenderung der Verhältnisse, wie sie eingetreten ist, ohne sich mit den Oberen der katholischen Kirche deshalb in Einverständniß zu setzen, vor einem Richter, wenn die Sache vor ein Tribunal gebracht werden könnte, als zu Recht bestehend anerkannt werden würde. Meine Herren! Ich hätte gewünscht, daß diese Sache ihre Erledigung außerhalb der Kammer gefunden hätte. Da es nun aber in diesem Falle darauf ankommt, daß die Kammer sich aussprechen soll über ein Prinzip des Rechts, welches in Frage gestellt worden, so muß ich glauben, daß das Votum der Kammer sich dadurch bestimmen werde: daß, ehe Einer von uns durch die Taufe dieser oder jener Konfession angehörte, er bereits dem Reiche Gottes durch seine Geburt angehörte, in welchem nur Wahrheit und Gerechtigkeit walten.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Stolberg-Wernigerode hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Stolberg-Wernigerode:** Meine Herren! Ich habe mich blos gegen eine Auffassung vertheidigen wollen. Es ist vorhin mit Hinweisung auf unsere, die rechte Seite, gesagt worden: wir kümmerten uns um Rechtsverhältnisse nicht. Meine Herren! Neulich war von einer Stiftung des Königs Friedrich II. die Rede, da stimmten jene Herren (zur Linken deutend) dagegen und wir dafür. Heute handelte es sich von einer Stiftung des Königs von Sachsen, da werden die Herren dafür stimmen, und sie behaupten jetzt schon, daß wir dagegen stimmen werden, ohne es zu wissen. Aber, meine Herren, werfen Sie uns doch von Hause aus nicht gleich vor, daß wir gegen dieses oder jenes stimmen würden, stimmen müßten, und werfen Sie uns nicht vor, daß wir uns nur für das Jagd-Gesetz interessirten und nur für unsere Interessen stimmen, diesen Vorwurf wenigstens will ich von unserer Partei zurückweisen, weil er nicht begründet ist.

(Bravo rechts.)

Präsident: Meine Herren! Ich habe dazu ebenfalls eine Bemerkung zu machen.

Ich theile den Wunsch des Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode, daß man hier in der Kammer nicht nach Seiten scheiden möge; ich muß aber hinzufügen, daß dies nicht von derjenigen Seite ausgegangen ist oder immer geschieht, die der Abgeordnete Graf zu Stolberg-Wernigerode eben bezeichnet hat, sondern daß wesentlich von der anderen Seite die Versammlung in links und rechts geschieden wird, und die Abgeordneten getheilt werden: links thut Ihr das und rechts das! Im Anschluß an den Wunsch des Herrn Grafen Stolberg muß ich dringend bitten, daß man voraussetze, jeder Abgeordnete stimme in jeder einzelnen Sache nach seiner inneren Ueberzeugung.

(Bravo!)

(Der Abgeordnete von Gerlach bittet ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.)

Zur Geschäfts-Ordnung, d. h. Sie wünschen das Wort zur geschäftlichen Behandlung dieser Frage?

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Ich hoffe, daß ich zur Geschäfts-Ordnung spreche, wenn ich den Wunsch äußere, daß

der Herr Präsident mir, wie bisher die Worte „rechts" und „links" gestatten möge.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Präsident wird Ihnen gestatten, was er für gerechtfertigt hält.

(Bravo und Heiterkeit.)

Der Abgeordnete Freiherr von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Ketteler:** Meine Herren! Es ist noch nicht widerstritten worden, daß die Anstalt in Annaburg stiftsmäßig eine paritätische Anstalt war. Die Regierung hat sich veranlaßt gesehen, die katholischen Zöglinge aus Annaburg wegzunehmen; sie hat gesagt, ich werde sie nach Potsdam nehmen, dort sei hinlänglich für katholische Erziehung und Unterricht gesorgt; sie sind jetzt dort und nun heißt es, die Stiftung in Potsdam läßt es nicht zu, daß dort katholische Erziehung und Unterricht in der Anstalt gegeben wird. Nun, meine Herren, frage ich Sie, ist es da nicht in der Billigkeit begründet, — wenn wir auch von dem Rechte ganz absehen wollen, — daß jetzt gesagt wird: dann sorgt in einer anderen Anstalt dafür, daß die katholischen Zöglinge katholisch erzogen werden können. Aber wir wollen hier nicht Billigkeit beantragen, denn wir wissen nicht, ob wir sie finden; aber wir wollen ein Recht in Anspruch nehmen, wir wollen wenigstens, daß die paritätische Stiftung in Annaburg wieder zur Geltung komme, wenn nicht an anderen Orten für katholische Kinder eine katholische Erziehung gegeben werden kann.

Der verehrte Abgeordnete Graf zu Stolberg-Wernigerode hat hier vorher von der Tribüne gesagt, daß am Rhein in den Regimentern sich sehr wenig ältere Unteroffiziere aus dem Westen fänden. Ich glaube nun, daß gerade von diesem Gesichtspunkte aus er für unseren Antrag stimmen wird, denn wenn die katholischen Waisenkinder der Unteroffiziere sich mehr in ihren religiösen Interessen geschützt finden, so werden sich vielleicht auch mehr Katholiken finden, die fortdienen wollen.

Von dieser Seite

(der Linken)

wird, glaube ich, der Abgeordnete Brämer für den Antrag stimmen, da es sich hier nicht um nachgeborene Söhne des Adels handelt, obgleich ich in der Beziehung bemerken muß, daß, wenn der verehrte Herr die Ehre im Offizierstande unberücksichtigt ließ, die nachgeborenen Söhne des Adels nicht so bescheiden sind, den Militairdienst als Versorgung in Anspruch zu nehmen. Der Abgeordnete Graf zu Stolberg-Wernigerode hat von dieser Stelle aus, als es sich um die Aufhebung des Jagdrechtes im Jahre 1848 handelte, gesagt, es sei die Rede gewesen von Schenkung, er wolle aber das wahre Wort gebrauchen: von Raub handele es sich. Meine Herren es handelt sich hier auch um Wiederherstellung einer Stiftung.

Präsident: Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **von Bonin:** Meine Herren! Um zum Schluß zu kommen, sei es mir erlaubt, zu sagen, daß, obwohl der Kommissionsantrag gegen diesen Antrag gewesen ist, die Regierung sich dessenungeachtet nicht abhalten lassen wird, die Sache in Erwägung zu ziehen.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Debatte von dem Abgeordneten von Fircks beantragt. Die Redner, welche sich noch zum Worte gemeldet haben, sind die Abgeordneten Rohden, Mac-Lean, von Vincke und Osterrath.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche die Diskussion geschlossen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete Graf von Zieten hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Graf **von Zieten:** Nur eine Entgegnung auf das, was mir der Herr Kultus-Minister auf meine vorherige Hinweisung auf den Ministerial-Erlaß vom 28. Mai 1852 zu sagen beliebte. Er bedauerte nämlich, daß der Bescheid so hätte sein müssen, trotzdem derselbe an gewissermaßen hoch gestellte Personen gerichtet gewesen wäre. Daß von mir nicht die Rede sein kann, versteht sich von selbst; ich glaube, daß damit nur Se. Durchlaucht der Herzog von Ratibor gemeint sein kann. Wenn der Herr Minister glaubt, daß ich ein Bedenken über dieses Ministerial-Reskript gefunden hätte, weil der Bescheid abschläglich gewesen ist, so muß ich zu meiner Rechtfertigung sagen, daß ich aus diesem Grunde allein das Ministerial-Reskript nicht bedaure, sondern nur wegen seiner Abfassungsart. Es ist Pflicht eines jeden Ministeriums, nach seiner besten Ansicht zu verfügen, aber ich glaube, daß, wenn ein Ministerium verfügt, es verpflichtet ist, nicht nur zu sagen, daß es auf dasselbe nicht eingehe, sondern die Gründe anzugeben, warum es nicht darauf eingegangen ist. Die Worte des Herrn Ministers sind aber die: „daß ich die Abänderung in Bezug auf den angeregten Punkt nicht für angemessen erachte."

Der zweite Punkt.....

Präsident: Ich möchte aber doch bitten, daß Sie sich etwas näher an Ihre Person halten. Jetzt haben Sie den Herzog von Ratibor vertheidigt, das war keine persönliche Bemerkung.

Abgeordn. Graf **von Zieten:** Verzeihen Sie mir meine Auffassungsart.

(Heiterkeit.)

Ich glaube aber, daß meine Bemerkung eine persönliche war, insofern als der Herr Minister von mehreren Petenten sprach, und ich auch dazu gehöre.

Die zweite Bemerkung ist eine rein persönliche. Der Herr Abgeordnete von Gerlach hat behauptet, die Kammer sei nicht befugt, in gewisse Details einzugehen; er hat also dadurch jedem Deputirten das Recht, in gewisse Spezialitäten der Verwaltung und Gesetzgebung einzugehen, bestritten. Nun, meine Herren, habe ich aber die Ehre, Mitglied der Kammer zu sein, und so glaube ich, daß diese Bemerkung auch mich angeht; er hat also somit eine Behauptung aufgestellt, die eine rein persönliche ist.

(Heiterkeit.)

Präsident: Meine Herren! Ich bitte um Ruhe.

Es handelt sich hier um einen wichtigen Gegenstand, und wir hätten alle Ursache, ihn mit Ruhe zu verhandeln.

Abgeordn. Graf **von Zieten:** Und nun muß ich, um meinen Standpunkt zu bezeichnen, sagen, daß ich die Auffassung, welche der Herr von Gerlach über das Mandat eines Deputirten hat, nicht theile. Will der Herr von Gerlach.....

Präsident: Sie müssen entschuldigen, Herr Graf, das ist keine persönliche Bemerkung, die Sie hier machen. Es haben sich noch mehrere Herren zu persönlichen Bemerkungen gemeldet. Ich bitte Sie deshalb, zu schließen.

Abgeordn. Graf **von Zieten:** Die Bemerkung des Herrn Präsidenten kann von mir nicht anders wie acceptirt werden, und muß daher meine persönliche Bemerkung schließen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Ich habe dem Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode nur zu erwiedern, daß, als ich vorgestern das Wort hatte in Bezug auf die Knappschaftsschulen in Oberschlesien, ich keinesweges gesagt und auch meine Freunde nicht aufgefordert habe, gegen Erhaltung der angeblich dort bestehenden Stiftung zu stimmen; ich habe ausdrücklich bemerkt, die Stiftungen, insofern die errichteten Schulen als gestiftete anerkannt worden, sollten aufrecht erhalten werden; man solle aber neben diesen angeblich gestifteten Schulen für die große Mehrzahl katholischer Kinder paritätisch sorgen. So werden diejenigen Herren, welche heute für meinen Antrag stimmen, nicht in Widerspruch mit ihrer vorgestrigen Abstimmung kommen.

Präsident: Der Abgeordnete Mac-Lean hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Mac-Lean** (vom Platz): Ich bedaure, daß meine Aeußerungen einen solchen Sturm von anerkannten juristischen Autoritäten gegen mich hervorgerufen haben, denen die Erklärung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten eine besondere Sanction gegeben hat. Ein Herr Redner hat es auffallend gefunden, diese Aeußerung aus dem Munde eines früheren Juristen zu hören. Es wäre unter diesen Umständen mein Interesse gewesen, noch das Wort zu erhalten, um meine Behauptung näher zu begründen, und — wie ich glaube, mit Rechtsargumenten im Stande zu sein — manches dagegen Angeführte zu widerlegen. Indessen bescheide ich mich, daß dies die Gränzen einer persönlichen Bemerkung überschreiten würde und muß daher für jetzt darauf verzichten.

Präsident: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Brämer** (vom Platz): Meine Herren! Ich liebe die persönlichen Bemerkungen überhaupt nicht, ich bin aber zu lebhaft durch die Aeußerung des Abgeordneten Freiherrn von Ketteler provozirt worden.

Seine Voraussetzung, daß ich für den vorliegenden Antrag stimmen werde, ist vollkommen richtig, denn ich werde allemal dafür stimmen, was ich für Recht anerkenne, gleichviel, ob es die Rechte der Evangelischen, der Katholiken oder der Juden betrifft. Der Herr Abgeordnete hat ferner gesagt, die Preußischen Offiziere dienten nur allein um der Ehre willen. Niemand kann die Ehrenhaftigkeit des Preußischen Offizier-Corps höher achten, als ich; aber wenn ich damals von dem Materiellen sprach, so glaube ich, würden die von mir angeführten Thatsachen und Zahlen meine Begründung des Antrages vollständig gerechtfertigt haben.

Präsident: Der Abgeordnete von Ketteler hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Ketteler** (vom Platz): Der Abgeordnete Brämer hat mich ganz mißverstanden. Ich habe gesagt, der Abgeordnete Brämer würde wohl für den Antrag stimmen, weil es sich hier nicht blos um die Versorgung der nachgeborenen Söhne des Adels handelt. Ich habe gesagt, der Abgeordnete Brämer traute diesen nachgeborenen Söhnen des Adels doch zuviel Bescheidenheit zu, wenn er meint, daß, wenn die Ehre beim Offizierstande unberücksichtigt bleibe, sie dennoch den Offizierstand als eine Versorgung ansehen würden.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Stolberg-Wernigerode hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Graf **zu Stolberg-Wernigerode:** Ich glaube von dem Herrn Abgeordneten Osterrath mißverstanden zu sein. Das, was er mir in den Mund legt, habe ich nicht gesagt.

Präsident: Die Diskussion ist also geschlossen, und der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Wir können zur Abstimmung übergehen.

Es ist der Namensaufruf für diese Abstimmung von den Abgeordneten Reymann und von Röder beantragt worden.

Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Antrag befindet sich auf Seite 22 des Berichtes und geht dahin:

> „Die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß für die Ausbildung und Erziehung der in das Militairwaisenhaus zu Potsdam aufgenommenen katholischen Kinder, sofern sie nicht dem Erziehungshause in Annaburg überwiesen werden können, eben so gesorgt werde, wie für die evangelischen."

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, mit „Ja," und die ihn nicht annehmen wollen, mit „Nein" zu antworten.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben Q.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Alff (Merzig).	von Arnim (Prenzlau).
Alff (Bernkastel).	von Arnim (Neustettin).
Allnoch.	
Andrié.	
Asch.	
von Auerswald.	
Graf von Ballestrem.	von Bärenfels.
von der Becke.	Bayer (Landsberg a. W.).
von Bentkowski.	Bielitz.
von Berg.	Birkner.
Berwinski.	von Bismark.
von Bethmann-Hollweg.	Blümel.
von Beughem.	von Bodelschwingh.
von Bieberstein.	von Bonin (Wolmirstedt).
Biegel.	Breithaupt.
Blunde.	Brüggemann.
von Blankenburg.	von Burgsdorf.
Blindow.	von Busse.
Blömer.	
Bock.	
von Bockum-Dolffs.	
von Bonin (Stolp).	
Brämer.	
Braun.	
Brors.	
Brüning.	
Burbach.	
von Byern.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
von Carlowitz.	Carl (Luckenwalde).
Graf Cieszkowski.	Crusius.
Clavé von Bouhaben.	
Cosack.	
Cottenet.	
Dallmann.	Delius (Wolmirstedt).
Degenkolb.	Diethold.
Delius (Mayen).	
Denecke.	
Diestel.	
Dillenburger.	
Graf zu Dohna-Schlobitten.	
Dopfer.	
von Druffel.	
Dziuba.	
Eberhardt.	Ebel.
von Elsner.	
von Endevort.	
von Engelmann.	
Evers.	
Freiherr von Fircks.	von Fock.
von Flemming.	Freudenfeld.
Frantz.	
Frech.	
Friese.	
Gr. von Fürstenberg-Stammheim.	
von Gadow.	Gamet.
Gamradt.	Genther.
Gau.	Geras.
Geißler.	von Gerlach.
Gellern.	von Götz.
Baron Geyr von Schweppenburg.	von Grävenitz.
Gladisch.	Granier.
Freiherr von der Goltz.	Guderian.
Graf von der Goltz.	
Gommelshausen.	
Goretzki.	
Gräff.	
Grevé.	
Grebe.	
von Groote.	
von Gruben.	
Baron von Gustedt.	
von Hanstein (Erfurt).	Graf von Häseler.
von Hanstein (Heiligenstadt).	von der Hagen.
Harkort.	Hahn.
Heintzmann.	Hahndorff.
von Hennig.	Heintze.
Hensig.	von Helldorff.
Herbertz.	von Hellermann.
Heyl.	Freiherr von Hertefeld.
Freiherr von Hilgers (Coblenz).	von Heydebreck.
Hohenschütz.	von Heyne.
Freiherr von Hilgers (Cochem).	Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.
	Holzapfel.
Jacob (Merseburg).	Jacobs (Potsdam).
Johanny.	
Kamp.	Keller.
von Kamptz.	Graf von Klinkowström.
Karl (Sigmaringen).	Költz.
Kautz.	Graf von Krockow.
Kerp.	von Kröcher.
Freiherr von Ketteler.	
Kieselbach.	
Kießling.	
Kirsch.	
Kiefer.	
Freiherr von Kleist (Schweinitz).	
von Kleist-Retzow.	
Klose.	
von Kotze.	
Krabbe.	
Kranz.	
Kruse.	
Kühne.	
Kunze.	
Graf von Kwilecki.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
von Leipziger.	von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz).
Lette.	
Lieven.	
Lingens.	
Lohmann.	
Märcker.	Mac-Lean.
von Mallinkrodt.	Freiherr von Manteuffel (Kottbus).
Maquet.	Melzer.
Martens (Schwetz).	Meyer (Pyritz).
Martens (Allenstein).	Freiherr von Münchhausen (Erfurt).
Mathis.	Freiherr von Münchhausen (Wolmirstedt).
von Maubeuge.	
Metzmacher.	
Milde.	
von Mitschke-Kollande.	
Möller.	
von Morawski.	
Neumann (Tilsit).	Niethe.
von Neumann (Merseburg).	Nöldechen.
von Niebelschütz.	Noht.
Oechelhäuser.	
Osterrath.	
Otto.	
Freiherr von Patow.	Phemel.
Pelzer.	von Prittwitz (Oels).
Pieper.	von Puttkammer.
Pieschel.	
Plaßmann.	
Pochhammer.	
von Potworowski.	
	Quehl.
von Rautenberg-Klinski.	Rahn.
Reichensperger (Köln).	von Raumer.
Reichensperger (Geldern).	Freiherr von Rechenberg.
von Reichmeister.	von Röder.
Reigers.	Röhricht.
Reimer.	Freiherr von Roth.
Rey.	
Reymann.	
Richter.	
Freiherr von Richthofen.	
Riebold.	
Riedel.	
Röchling.	
Rohden.	
von Sänger.	Graf von Sandreczki.
Graf von Schäsberg.	von Scheliha.
Schemmel (Rosenberg).	Schemel (Herford).
Schlenther.	von Schenck.
Freiherr von Schlotheim.	Graf von Schlieffen.
Schmidt (Paderborn).	Schmalz.
Schmidt (Cochem).	Schmückert.
Schmitz.	Schneider.
Baron von Schrötter.	Scholz.
Graf von der Schulenburg-Altenhausen.	von Schwarzhoff.
	Graf von Schwerin.
Schulenburg.	von Seeckt.
Schult.	von Selchow.
Skalweit.	Simons.
Smiikowski.	Baron von Sobeck.
von Somnitz.	Graf zu Solms.
Steinbeck.	
Graf zu Stolberg-Wernigerode.	
Graf zu Stolberg-Stolberg.	
Graf von Strachwitz.	
von Sydow.	
de Syo.	
von Taczanowski.	
Tausch.	
Terbeck.	
Theissing.	
von Thimus.	
Thissen.	
von Thun.	
Thym.	
Trost.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Ulrich.	Uhden.
Freiherr von Unruhe-Bomst.	Uphagen.
de Vignau.	
Freiherr von Vincke.	
von Waldbott-Bornheim.	Weber.
Warnatsch.	von Westphalen.
Wentzel.	von Wurmb.
Graf von Werthern-Beichlingen.	
Westarp.	
Winter.	
Freiherr v. Winzingerode-Knorr.	
Witte.	
Wodiczka.	
Wysoczynski.	
Freiherr von Zedlitz-Neukirch I. (Schönau).	von Zastrow.
	Freiherr von Zedlitz-Leipe.
Freiherr von Zedlitz-Neukirch II. (Glatz).	Zimmermann.
Zeuzius.	
Graf von Zieten.	
von Zoltowski (Samter).	

Gefehlt haben: Aldenhoven. Assig. von Bärensprung. Bieschky. Conrad. Denzin. Fernow. Fisch. Groschke. Haase. von Haw. von der Heydt. Freiherr von Hiller. Hölzer. von Lavergne-Peguilhen (Neidenburg). Lawrentz. Lensing. Graf von Löben. Freiherr von Manteuffel (Luckau). Meitenmeyer. Meyer (Minden). Niebuhr. Ohster. Herzog von Ratibor. Richard. von Saucken. Schade. Baron Schenck zu Tautenburg. Schlott. Spittel. Stämmler.

Krank sind: von Kleist-Tychow. von Lüderitz.

Beurlaubt sind: Bayer (Frankenstein). Bürgers. Deetz. Fürst zu Hohenlohe-Oehringen. von Jagow. Lencke. Fürst Lichnowsky. Graf Limburg-Styrum. von Lingenthal. Maurach. Meyer (Arnswalde). Müller. Nickel. Palacz. Perthes. Peters. von Plehwe. von Radonski. Reinsch. Graf Renard. Schober. von Schönfeld. Schöpplenberg. Sobeski. Wagner. Weigel. Wessel. von Zoltowski (Gnesen).

Entschuldigt ist: von dem Knesebeck.

Präsident: Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist folgendes:

> Mit Ja haben gestimmt 197 Mitglieder,
> mit Nein haben gestimmt 91 Mitglieder.

Es ist also der Antrag angenommen.

Wir können nun fortfahren, nämlich mit Tit. IX., betreffend die Militairwittwenkasse.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Terbeck: Der Titel IX. betrifft die Militair-Wittwenkasse. Die Kommission fand sich auch hier veranlaßt, den Vertreter der Staatsregierung um Auskunft zu ersuchen, wie es mit dem zu erlassenden Wittwen-Pensions-Reglement stehe. Sie hat die Erklärung des Vertreters der Regierung, welche sich auf S. 23 des Berichts befindet, befriedigend gefunden und hat deshalb keine Erwartung ausgesprochen. Sie beantragt:

> den pro 1853 geforderten Staatszuschuß zum Titel IX. in Summe mit 85,210 Rthlr. ohne Bemängelung zu genehmigen.

(Pause.)

Präsident: Ich bitte, fortzufahren, da das Wort nicht verlangt wird.

Berichterstatter Abgeordn. Terbeck: Titel X. betrifft verschiedene Ausgaben.

Der vorjährige Etat setzte für diesen Titel aus	18,740 Rthlr.
für 1853 sind in Ansatz gebracht	20,660 »
also mehr	1,920 Rthlr.

Dieses Mehr ist in dem Bericht näher erläutert und die Kommission beantragt:

> die Kammer wolle die ausgeworfene Summe von 20,660 Rthlr. genehmigen.

Präsident: Ich würde die Zustimmung annehmen, sofern sich kein Widerspruch erhebt.

(Pause.)

Damit ist also dieser Bericht erledigt.
Wir kommen zu dem folgenden Gegenstand der Tagesordnung, dem Bericht der Kommission über den Etat der Militair-Verwaltung, betreffend die Marine.
Der Herr Osterrath ist Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Meine Herren! Ich glaube, die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats kann darin, daß das Budget in diesem Jahre so rasch durchgenommen wird, ein besonderes Zeichen des Vertrauens zu ihren Arbeiten erblicken, und sie ist dafür dankbar. Indessen muß ich für den Referenten um Ihre Nachsicht bitten, wenn es mir in der Eile des Durchgehens heute morgen passirt ist, einen Antrag auf S. 20 des Berichtes, betreffend die Beschaffung des Feuermaterials für die Militairquartiere bei den Bürgern in Potsdam, zu vergessen, der dahin ging:

> die Kammer wolle wiederholt die Erwartung aussprechen, daß diese Ausgabe werde zum Wegfall gebracht werden.

Bei dem Vorschlage des Berichtes hat sich Niemand zum Worte gemeldet. Es wird also, wie bei den andern Anträgen, denen nicht widersprochen ist, angenommen werden können, daß dem beigetreten ist.

Präsident: Insofern nicht noch Widerspruch sich geltend macht, werde ich annehmen, daß dem zugestimmt ist.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Wir kommen zu dem Etat der Marine Kapitel 2. Ich darf auch hier voraussetzen, daß der Bericht den Herren bekannt ist. Es treten in diesem Jahre unserer Marine zwei neu angeschaffte Schiffe hinzu, welche bei Gelegenheit der Veräußerung der Deutschen Flotte von der Preußischen Regierung angekauft sind. Die Fregatte Gefion und die Dampf-Korvette Barbarossa; ein Kriegsschooner Hela wird neu gebaut. Es ist nun schon hier und da die Rede davon gewesen, daß ein bestimmter Plan zur Vermehrung der Marine von der Regierung noch nicht vorgelegt ist, und daß wir gewissermaßen nur ein zufälliges Fortschreiten bemerken. Die Kommission hat es daher für nothwendig erachtet, die Regierung zu ersuchen, der Kammer im nächsten Jahre vollständige Auskunft zu geben. Sie finden den Antrag auf S. 3 des Berichtes, also lautend:

> „Die Kammer wolle den Wunsch aussprechen, daß die Regierung den Plan, den sie in Bezug auf die Vergrößerung der Marine befolgt oder befolgen will, im nächsten Jahre den Kammern vorlege."

Der Herr Vertreter des Kriegs-Ministers hat sich gegen den Antrag nicht erklärt, und es wird deshalb vorgeschlagen, daß die Kammer ihm beitrete.

Präsident: Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Ich erachte den Antrag für angenommen.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Wir kommen zu den fortlaufenden Ausgaben des Etats selbst, und zwar zuerst zu den persönlichen. Da finden Sie auf S. 5 einen Antrag, welcher eine Ermäßigung des Etats bezweckt. Die diesjährige Kommission ist mit solchen Anträgen sehr zurückhaltend gewesen, es ist dies erst der zweite der Art. Für die Marine ist eine besondere Abtheilung im Kriegs-Ministerium gebildet, und für die neu errichtete Kanzlei ist die Besoldung für drei Geheime Kanzlei-Secretaire auf den Etat gebracht worden. Dieser Anschlag erscheint zu hoch, weil alle Kanzlei-Arbeiten für die Marine in der bisher bestandenen Kanzlei des Kriegs-Ministerii besorgt sind; keine Verwaltung im Preußischen Staate ist in der Lage, alle ihre Schreibarbeiten durch definitiv angestellte Kanzlei-Beamten machen zu lassen. Die Kommission hat deshalb geglaubt, einen der Geheimen Kanzlei-Secretaire mit dem Durchschnittsgehalt von 600 Rthlr. absetzen zu dürfen, sie hat jedoch beschlossen, weil diese Arbeiten durch Hülfsarbeiter besorgt werden müssen, den Büreaukostenfonds für Kopialien um 300 Rthlr. zu erhöhen. Die Kommission schlägt Ihnen vor:

> „Die Ausgabe-Position unter A. Nr. 8 für nur zwei Geheime Kanzlei-Secretaire auf 1200 Rthlr. (unter Absetzung von 600 Rthlr.) zu ermäßigen und dagegen den bezeichneten Büreaukostenfonds XV. a. Nr. 2 um 300 Rthlr. für Kopialien zu erhöhen."

Präsident: Ich frage,

Ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Ich nehme an, daß auch hier dem Antrage der Kommission beigestimmt sei.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Sie finden auf S. 6. 100 Schiffsjungen mit einem Besoldungssatze von 24 Rthlr. Es ist die aufgeworfene Frage, ob dieser Satz nicht zu hoch sei; indeß hat die Kammer schon im vorigen Jahre diesen Satz bewilligt, und er paßt auch für die jetzt in den Etat aufgenommene Zahl der Schiffsjungen.

Dabei wurde hervorgehoben, daß es im Interesse der Preußischen Rhederei stehe, daß die Matrosen ihre Militairpflicht durch Seefahrten ablösen können. Diese Einrichtung hat früher bestanden, ist aber aufgehoben. Es erscheint wünschenswerth, daß sie wiederhergestellt werde. Der Herr Vertreter der Regierung hat die Auskunft ertheilt, daß Seitens der Regierung darauf Bedacht genommen sei. Um so mehr glaubt die Kommission den Antrag stellen zu müssen:

> „Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die wegen Wiederherstellung der früheren Einrichtung des Freifahrens der Matrosen schwebenden Verhandlungen zu einem beschleunigten Abschlusse im Interesse der Rhederei gebracht werden."

Präsident: Da das Wort nicht verlangt wird, so nehme ich Ihre Zustimmung an.
Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Auf derselben S. 8 findet sich für einen Prediger eine neue Ausgabe, der für die Fregatte „Gefion" angestellt ist. Ueberhaupt findet sich bei dieser Etats-Position, daß für die Marine ein besonderes Unterrichtspersonal angestellt ist. Es wurde deshalb der Antrag gestellt, daß, wenn für eine Konfession ein Seelsorger angestellt sei, für die Seelsorge derjenigen Konfession, welcher der angestellte Geistliche nicht angehört, werde Sorge getragen werden.

Präsident: Der Herr Graf zu Stolberg-Wernigerode hat das Wort.

Abgeordn. Graf zu **Stolberg-Wernigerode** (vom Platz): Ich glaube, daß aus der Diskussion hervorgegangen ist, daß bei allen Fällen, wo es sich um die Seelsorge der Katholiken handelt, das Ministerium nach Möglichkeit seiner Verpflichtung nachgekommen ist. Es würde also dieser Passus füglich wegbleiben können, und mache ich die Herren darauf aufmerksam, daß auf der Fregatte Gefion 4—600 Mann eingeschifft sind, von denen nur 12 der katholischen Konfession angehören. Es ist doch nicht möglich, daß man verlangen kann, daß für diese 12 ein besonderer Seelsorger angestellt werden müsse.

Ich glaube auch nicht, daß die Kommission dies damit gewollt, sondern daß sie nur diesen Moment benutzt hat, um auch hier die ewige Klage anzubringen, die wir heute schon bei verschiedenen Gelegenheiten haben anhören müssen. Ich glaube daher, daß dieser Antrag zurückzuweisen ist, weil die Regierung gewiß in ihrem wohlverstandenem Interesse Alles thun wird, dem nöthigen Bedürfniß abzuhelfen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Sollte die Diskussion noch weiter gehen, so würde es nöthig sein, ein Mißverständniß aufzuklären, welches der Herr Abgeordnete so eben seiner Argumentation zu Grunde gelegt hat. Es ist hier gar nicht von Katholiken die Rede, und eben so wenig speziell von der Fregatte Gefion, sondern es steht ausdrücklich, wenn der Herr Abgeordnete es nur nachsehen wollte:

> so wurde zwar nicht mit Rücksicht auf diesen Fall — nämlich die Gefion — Etwas zu veranlassen gefunden,

— denn zu verlangen, daß für 12 Katholiken auf der Gefion ein eigener Geistlicher angestellt würde, ist Niemandem eingefallen,

> wohl aber mit Rücksicht auf das geistliche und Unterrichts-Personal überhaupt der Antrag gestellt, daß für die Seelsorge derjenigen Konfession, welcher der angestellte Geistliche nicht angehört, Sorge getragen werden möge.

Wir können uns ja den Fall denken, daß ein Schiff mit Katholiken bemannt wäre, und daß unter diesen 6 bis 8 Evangelische

sein könnten, und deshalb hat man nur aufmerksam machen wollen, daß auch für die Seelsorge der anderen Konfession Rücksicht genommen werden möge. Insofern also wird der Herr Graf zu Stolberg-Wernigerode sich mit uns vollständig einverstanden erklären müssen. Daß vielleicht diese Anträge von Manchem in der Kammer nicht gern gehört werden, gebe ich zu, aber eben so wenig gereicht es zu unserm besonderen Vergnügen, dieselben so oft stellen zu müssen. Wir haben nicht blos für uns sorgen wollen, sondern haben nur auf das Allgemeine Rücksicht genommen.

Präsident: Der Herr Graf zu Stolberg-Wernigerode hat das Wort.

Abgeordn. Graf zu **Stolberg-Wernigerode** (vom Platz): Der Herr Referent sagt: sie, die Katholiken, hätten nicht für sich sorgen wollen, dann weiß ich nicht, für wen sie sonst sorgen wollen, da für die Evangelischen bereits gesorgt worden ist: an eine dritte Religion hat man dabei wohl nicht gedacht, denn die Juden gehen bekanntlich nicht aufs Wasser.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Nach der Erklärung, welche der Herr Referent gegeben hat, würde die Kammer wohl nicht im Stande sein, dem Antrage zuzustimmen; es ist eine ganz allgemeine vorsergliche Bemerkung, die nicht auf einen bereits vorliegenden konkreten Fall gegründet ist. In der Lage sind wir doch gewiß nicht, daß wir für jeden Fall, wo der eine oder andere Abgeordnete den Gedanken hat, es könne für die Zukunft gut sein, der Regierung anheimzugeben, eine gewisse Maßregel zu treffen, auf einen solchen Antrag eingehen können. Es ist gesagt worden, es liege kein konkreter Fall vor, die „Gefion" werde davon nicht getroffen, ich halte es also nicht für gut, dem Ministerium dergleichen Anträge zu unterbreiten.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort verlangt, schließe ich die Diskussion.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Ich muß etwas berichtigen, was ich im Anfange gesagt habe. Ich hatte nämlich gesagt, es sei in der Kommission kein Widerspruch erfolgt. Ich habe aber nur sagen wollen, daß der Herr Regierungs-Kommissar nicht widersprochen hatte. Dann ist mir so eben mitgetheilt, daß die Hälfte der Russischen Marinesoldaten aus Juden bestände. Es scheint also, daß die Juden doch auch aufs Wasser gehen.

(Heiterkeit.)

Ich muß nach Allem dabei stehen bleiben, daß der Antrag sich zur Annahme eigne. Wir haben gerade mit Rücksicht auf diesen Antrag keine Veranlassung genommen, in die Sache näher einzugehen; uns begegneten hier Lehranstalten, Lehrer, Prediger, wir hätten erörtern können, ob in den Lehranstalten die etwaige konfessionelle Verschiedenheit berücksichtigt sei. Wir haben das unterlassen. Sie werden aber aus dem allgemein Angeführten ersehen, daß es wünschenswerth ist, den Antrag, wie die Kommission ihn gestellt hat, anzunehmen.

Präsident: Der Antrag lautet:

> Daß für die Seelsorge derjenigen Konfessionen, welchen der angestellte Geistliche nicht angehört, werde Sorge getragen werden.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche dem Antrage zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Wir kommen nun zum Schluß der persönlichen Ausgaben auf Seite 9. Die Kommission hat daselbst den Antrag gestellt:

> dieselben auf 252,494 Rthlr. 10 Sgr. 1 Pf. vorbehaltlich eines bei der rechnungmäßigen Zusammenstellung zu berichtigenden Abganges von 600 Rthlrn. mit einer Erhöhung von 23,461 Rthlrn. 10 Sgr. 11 Pf. gegen den vorjährigen Etat festzustellen.

Präsident: Ich werde annehmen, daß auch diese Position genehmigt sei.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Sachliche Ausgaben. Bei dem Abschnitt 7 daselbst, Marsch-Verpflegungskosten von 2000 Rthlr., wurde Folgendes bemerkt: Vor 2 Jahren, als die Summe niedriger veranschlagt war, fand man dieselbe hoch, weil man annahm, daß die Matrosen nicht weit zu marschiren haben; jetzt ist die Summe höher und also mit Recht von der Kommission der Wunsch ausgesprochen, daß künftig die Summe durch Beibringung von Durchschnitts-Berechnungen über die wirkliche Ausgabe näher begründet werden möge. Der Grundsatz, daß solche Ansätze durch Durchschnitts-Berechnungen begründet werden, besteht allgemein, ist aber, wie aus dem 2. Berichte über das Militair-Budget hervorgeht, ausnahmsweise in diesem und im vorigen Jahre bei dem Militair-Budget nicht beobachtet worden, weil man die Ausgaben in diesen letzten Jahren nicht für regelmäßige hat betrachten können, um danach eine Durchschnitts-Berechnung anzustellen.

Diesem Antrage schließt sich ein weiterer Antrag anderer Natur an, nämlich bei dem Abschnitt für „Unterhaltung der baulichen Substanz u. s. w." in der Höhe von 37,900 Rthlr.

> Daß künftig der Bestand des in der Anmerkung erwähnten Reservefonds zum Ersatz des Abgangs von dem Gesammtbestande der Flottille jährlich im Etat nachrichtlich angegeben werden möge.

Das hängt mit einem anderen Grundsatz zusammen. Es scheint nothwendig, daß überall, wo bei einer Ausgabe ausdrücklich die Bemerkung sich im Etat befindet, daß sie zu einem Reservefonds angesammelt werde, oder daß sie zur Anlegung von Kapitalien bestimmt sei, vor der Linie bemerkt werden muß, wie hoch der Bestand sich belaufe. Dann wird man nur im Stande sein, zu beurtheilen, ob es nothwendig sei, das Kapital noch höher anzusammeln, oder inwiefern man auf die Zinsen des Kapitals für einen bestimmten Zweck rechnen kann. Das ist der Grundsatz der hier speziell Anwendung findet.

Präsident: Ich nehme an, daß diesen beiden Anträgen zugestimmt sei, und bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Weitere Bemerkungen sind in Bezug auf die sachlichen Ausgaben nicht zu machen gewesen. Es wird schließlich darauf angetragen: „Die sachlichen Ausgaben auf Höhe von 272,782 Rthlr. 2 sgr. 9 pf., vorbehaltlich eines, bei der rechtmäßigen Zusammenstellung zu berichtigenden Zugangs von 300 Rthlr. festzustellen."

Präsident: Ich nehme an, daß dem beigetreten ist, und bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Wir kommen nun zu den einmaligen Ausgaben (Extra-Ordinarien); sie sind im Etat speziell aufgeführt und Sie finden im Berichte, was Seitens der Kommission angeführt ist. Die Kommission schlägt vor, die Kammer wolle die einmaligen Ausgaben für die Marine auf 100,000 Thaler feststellen.

Präsident: Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Es kommt nun am Schlusse noch der Antrag in Bezug auf die katholische Militair-Seelsorge — ein Gegenstand, den ich nicht zu meiner Freude zur Sprache bringen muß. Derselbe ist schon vorbehalten worden in dem ersten Berichte über die Militair-Verwaltung. Ich will nur kurz andeuten, daß auch Seitens der Staatsregierung gegen den Antrag, wie er hier formulirt ist, kein Bedenken erhoben ist.

Er lautet:

> die Kammer wolle die Erwartung aussprechen:
>
> > daß die Königliche Staats-Regierung fortfahren werde, das Bedürfniß einer ausgedehnteren katholischen Militair-Seelsorge zu befriedigen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Stolberg-Wernigerode hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Stolberg-Wernigerode** (vom Platz): Ich will dem Herrn Referenten nur um Aufklärung bitten. Es ist in dem Kommissions-Bericht ein Passus, welcher sagt:

> „Diesem anerkannten Bedürfnisse gegenüber weise aber der Etat als „Besoldung für die katholische Geistlichkeit der Armee" nur wieder dieselbe Summe nach, wie 1851 und 1852"

und wenn ich nicht irre, haben wir aus dem ersten Berichte über den Militair-Etat ersehen, daß für das Bedürfniß der katholischen Geistlichkeit eine Summe von 1100 Thalern verausgabt, dagegen für das Bedürfniß der evangelischen Geistlichkeit eine Summe von 900 Thalern zurückgezogen worden ist.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Die Summe für die fest anzustellenden Divisions- und Garnisons-Geistlichen ist unverändert geblieben seit 1851, dagegen ist für fixirte oder nichtfixirte Remuneration die Summe um einzelne Beträge erhöht worden.

Präsident: Abgeordneter Graf Stolberg-Wernigerode hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Stolberg-Wernigerode** (vom Platz): Daraus würde hervorgehen, daß die Regierung bis jetzt dem Antrage, den Ihre Kommission stellt, vollkommen entsprochen hat; daß sie nämlich seit dem Jahre 1851 für die katholische Geistlichkeit mehr ausgegeben hat als bis dahin, um dem Bedürfnisse zu genügen. Nun, da wir die Regierung auf diesem, für uns gewiß so höchst wünschenswerthen und so gern gesehenen Wege einmal sehen, so sehe ich nicht ein, wozu es nöthig ist, daß wir durch diesen Antrag nochmals auf sie eindringen, weiter fortzufahren. Ich glaube, es ist Seitens der Regierung der Weg eingeschlagen, und bei ihrer bekannten Konsequenz wird sie auch ferner auf demselben Wege ohne unsere Encouragements fortfahren.

Präsident: Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Es ist in der Kommission umständlich erörtert, ob ein Bedürfniß vorhanden sei, katholische Geistliche anzustellen. Es ist dies einzeln erörtert werden nach Garnisonen und Festungen. Es sind besonders Wesel und Glatz hervorgehoben mit sehr dringendem Bedürfniß, und es hat sich ergeben, daß man an beiden Orten, und namentlich an dem einen mit 1700 katholischen Soldaten nur durch eine Zulage an den Pfarrgeistlichen des Ortes für das Bedürfniß derselben an Seelsorge nothdürftige Abhülfe getroffen hat.

Die Kommission hat alle die einschläglichen Thatsachen aus der Erklärung der Regierung und aus den Etats entnommen. Ich glaube nun nicht, daß dasjenige hier als Grund der Entscheidung dienen kann, was der Abgeordnete Graf zu Stolberg-Wernigerode gesagt hat, nämlich die Anführung dessen, was in den letzten Jahren geschehen ist. Steht es fest, daß noch ein Bedürfniß vorhanden ist, so steht es fest, daß dem genügt werden muß; daß es vorhanden ist, hat die Kommission hinlänglich erörtert, und namentlich ist gerade von Seiten der Regierung angegeben worden, daß in Wesel bis jetzt für einen festangestellten Militair-Geistlichen katholischer Religion nicht gesorgt ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Ich will in die Sache nicht weiter eingehen, ich wollte mich nur gegen ein Motiv des verehrten Abgeordneten für Landshut erklären. Er hat gesagt, daß die Regierung in ihrer „bekannten Konsequenz“ auf dem betretenen Wege fortgehen werde.

Wenn dies auf das Kriegs-Ministerium bezogen wird, so habe ich dagegen nichts zu erinnern; wenn es aber auf die Regierung im Ganzen bezogen werden sollte, so haben wir doch hinlänglich die Erfahrung gemacht, daß Konsequenz nicht die vorherrschende Tugend derselben ist,

(große Unruhe)

und das verehrte Mitglied für Schievelbein findet ja gerade darin einen Vorzug der Regierung — „errata fateri divinum!“ Wenn das verehrte Mitglied sich nicht etwa versprochen hat, und nicht „Inkonsequenz“ hat sagen wollen, so muß ich mich entschieden gegen dies Motiv erklären.

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Stolberg-Stolberg hat das Wort.

Abgeordn. Graf **zu Stolberg-Stolberg** (vom Platz): Ich glaube, daß wir es sehr dankend anerkennen müssen, daß die hohe Staats-Regierung in den letzten Jahren der Pflege der Militair-Geistlichen mehr Sorgfalt gewidmet hat; da aber in der That noch erhebliche und dringende Bedürfnisse vorliegen, so glaube ich, daß der Antrag vollständig motivirt bleibt.

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Stolberg-Wernigerode hat das Wort.

Abgeordn. Graf **zu Stolberg-Wernigerode:** Ich glaube, meine Herren, — um ein Mißverständniß aufzuklären, — daß wohl Niemand von Ihnen glauben wird, daß ich durch die Motive, die ich zur Begründung meiner Meinung angeführt habe, irgendwie dem Ministerium habe zu nahe treten wollen; ich habe das gemeint, was ich gesagt habe.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Meine Herren! Ich hatte geglaubt, dem überhoben zu sein, Ihnen das Speziellere vorzutragen, allein, da sich Widerspruch gegen den Antrag erhoben hat, so müssen Sie mir es nicht ungütig nehmen, daß ich Ihnen noch einiges Speziellere sage.

Zunächst ist im Jahre 1851 allerdings die jetzt wieder auf den Etat übernommene Summe für die Anstellung katholischer Geistlichen auf den Etat gebracht, allein die Zahl der katholischen Geistlichen, die nach der Ansicht der Regierung und dem Beschluß der Kammer im Jahre 1851 angestellt werden sollte, ist heute noch nicht vollständig erfüllt; denn der vorletzt Angestellte hat erst vor einigen Tagen sein Anstellungs-Patent bekommen, und der letzt noch Uebrige, der noch angestellt werden muß, hat es in diesem Augenblick noch nicht. Es ist nämlich in Bezug auf drei Städte in Frage gekommen, wo die Nothwendigkeit der Anstellung eines katholischen Geistlichen am dringendsten sei.

Es kann von dreien Städten doch nur eine diesen Geistlichen bekommen, und so bleiben immer zwei Städte noch unbefriedigt. Mit Rücksicht hierauf hat der Herr Regierungs-Kommissar anerkannt, wie dies auch im Jahre 1851 von der Kammer anerkannt ist, daß das Bedürfniß für die katholische Seelsorge noch größer sei, als daß es durch diese Summe gehoben werden könnte. Wenn Sie es verlangen, so will ich Ihnen die statistischen Zusammenstellungen vorlesen, und Ihnen zeigen, wie schlecht dafür gesorgt ist. Ich will mich dessen nur enthalten, um Sie nicht zu ungeduldig zu machen. Allein wenn ich besorgen dürfte, daß unser Vorschlag fallen sollte, so würde ich es sehr bedauern, daß ich die Zahlen nicht vorgelesen und dargethan habe, wie wenig für die katholische Seelsorge, der evangelischen gegenüber, geschehen ist. Mir fällt nicht ein, zu behaupten, daß lediglich um deswillen, **weil** für die andere Konfession besser gesorgt ist, als für die katholische, die Zahl der katholischen Militair-Geistlichen vermehrt werden müsse; ich kann aber versichern, daß **das Bedürfniß** katholischer Seits in noch größerem Maße vorhanden ist. Das wird auch von der Staats-Regierung anerkannt und sie ist bereit, dem zu entsprechen, sobald nur die Mittel vorhanden sind. Ich sollte meinen, daß kein Bedenken obwaltet, dem Antrage zuzustimmen, und bitte, es mir zu erlassen, die Zahlen vorzulesen, die ich Ihnen sonst vorlesen müßte.

Präsident: Der Antrag lautet:

Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen:

„daß die Königliche Staats-Regierung fortfahren werde, das Bedürfniß einer ausgedehnteren katholischen Militair-Seelsorge zu befriedigen.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage zustimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Damit würden wir auch diesen Bericht erledigt haben, und somit das ganze Militair-Budget. Ich bemerke, daß wir nun nur noch das Budget über das geistliche und Unterrichts-Ministerium zu erledigen haben, um dann alle Budget-Berichte, soweit sie sich auf den Staatshaushalt beziehen, erledigt zu haben. Wir haben gestern Abend den zweiten Theil dieses Berichts bekommen, und heute Abend werden Sie den ersten Theil erhalten. Ich wollte um Ihre Erlaubniß bitten, am Freitage dieses Budget auf die Tages-Ordnung zu bringen, der Herr Referent ist damit einverstanden, und ich habe mich der Uebereinstimmung des Herrn Ministers versichert. Wenn dem nicht widersprochen wird, so würden wir in der Lage sein, wenn wir am Freitage diesen Gegenstand erledigen, am Sonnabend die Berathung über den Schlußbericht, das eigentliche Budgetgesetz, vornehmen zu können, um dann dasselbe, welches, wie ich hoffe, wir in dieser Sitzung erledigen werden, am Sonnabend noch in die erste Kammer gelangen zu lassen, was mir sehr wünschenswerth wäre. Ich werde also, da kein Widerspruch erhoben ist, den Bericht der Budget-Kommission über das Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten für den Freitag auf die Tages-Ordnung setzen.

Wir können nun zum folgenden Gegenstande der Tages-Ordnung, über den Bericht der Kommission zur Berathung der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen, über die bestehenden Abweichungen übergehen. Berichterstatter ist der Abgeordnete Wentzel.

Die erste Abweichung ist bei dem §. 5. Ich eröffne hierüber die Diskussion. Die Kommission hat Ihnen vorgeschlagen, in dieser Beziehung dem Antrage der ersten Kammer beizutreten. Ich frage, ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß die Kammer beschlossen hat, in der Abweichung im §. 5 sich der Fassung der ersten Kammer anzuschließen.

Wir kommen zu §. 52. Auch hier ist vorgeschlagen, dem Antrage der ersten Kammer zuzustimmen. Da kein Widerspruch

erhoben wird, so nehme ich an, daß die Zustimmung geschehen ist.

Dann kommen wir zu §. 62, wo noch zwei Abweichungen bestehen.

Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg:** Die Trennung der Polizeigerichtsbarkeit von der Polizeiverwaltung habe ich als einen Fortschritt betrachtet. In der bisherigen Vereinigung beider war insofern kein natürliches Verhältniß begründet, als in ein und derselben Person der Gesetzgeber, indem auch die Ortspolizei-Behörde ortspolizeiliche Bestimmungen zu erlassen berechtigt ist, der Richter und die Exekutiv-Instanz vereinigt waren. Dagegen ist nun die Stellung des Bürgermeisters dadurch, daß ihm die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft übertragen werden können, insofern eine viel unangenehmere geworden, als sie meiner Ueberzeugung nach da vorhanden war, als die Polizei-Verwaltung mit der Polizei-Gerichtsbarkeit in einer Hand vereinigt war.

So lange, als der Bürgermeister auch die Polizei-Strafgewalt hatte, leitete er zwar auch die Untersuchung ein; dagegen hatte er auch die Beurtheilung darüber, ob und welche Strafe er festsetzen wollte. Das Verhältniß ist insofern ein ungünstigeres geworden, daß er jetzt nur die Anklage zu erheben und es zu erleben hat, daß entweder eine geringere Strafe, als er beantragt, festgesetzt wird, oder gegen seinen Antrag eine Freisprechung erfolgt. Bei der Staats-Anwaltschaft ist zwar im Allgemeinen dasselbe Verhältniß vorhanden; dagegen befindet sich der Staats-Anwalt theils in einem anderen Verhältniß zum Publikum, anderntheils hat er nur solche Handlungen zu verfolgen, die in der Regel zu den absolut strafbaren gehören, bei deren Bestrafung das Publikum auf seiner Seite steht, dessen allgemeiner Wunsch im großen Ganzen dahin geht, daß das absolut Strafbare auch wirklich bestraft werde. Bei den Polizeivergehen ist es anders, das Publikum verlangt zwar im Allgemeinen, daß die Polizeibehörden gegen alles Mögliche schützen sollen; wenn es dagegen darauf ankommt, Polizeivergehen zu bestrafen, so werden die, welche mit der Polizei-Verwaltung zu thun haben, die Erfahrung gemacht haben, daß das Publikum sich nicht selten dafür interessirt, daß keine Bestrafung eintritt. Nehmen Sie den Fall an, daß der Bürgermeister genöthigt ist, eine Anklage zu erheben gegen einen großen Theil des Publikums wegen einer Polizei-Contravention, die das religiöse oder konfessionelle Gebiet berührt. Findet nun eine Bestrafung statt, so wird er sich den Unwillen des Publikums zuziehen; im Falle einer Freisprechung ist Hohngelächter und dergleichen die Folge. Als Polizei-Verwalter hatte er zwar auch die Unannehmlichkeit der Verfolgung; aber er war mehr Richter, während er jetzt als Partei auftritt; von seiner Beurtheilung hing es ab, ob und welche Strafen er verhängen wollte, während ihm jetzt sogar aufgegeben werden kann, ein Polizeivergehen zu verfolgen, wenn er auch der Ansicht ist, daß in dem betreffenden Faktum gar keine strafbare Handlung liegt. Aus diesen und mehrfachen andern Gründen würde ich mich prinzipaliter für die Streichung sämmtlicher Bestimmungen erklären, nach welchen dem Bürgermeister die Geschäfte des Polizeianwaltes übertragen werden können. Ich habe keine Hoffnung, einen solchen Antrag durchzubringen, da ich schon ein ähnliches Schicksal bei Berathung der Gemeinde-Ordnung im Jahre 1850 gehabt habe. Dagegen möchte ich an die Staats-Regierung die Bitte richten, daß, wenn von dem Rechte, den Bürgermeister mit den in Rede stehenden Geschäften zu beauftragen, im Allgemeinen nicht Abstand genommen werden kann, dann wenigstens von diesem Rechte nur in den Fällen Gebrauch gemacht wird, wenn ein wirkliches Bedürfniß dazu vorliegt. Ein solches Bedürfniß liegt aber da namentlich nicht vor, wo sich ein Staatsanwalt befindet; die Regel muß doch sein, daß diejenigen Geschäfte, welche den Staat betreffen, auch von Staatsbeamten ausgeführt werden, und zur Verrichtung dieser Polizeianwalts-Geschäfte halte ich vorzugsweise den Staatsanwalt und diesen schon deshalb für geeignet, weil es mitunter zweifelhaft ist, ob eine Uebertretung oder ein Vergehen vorliegt. An einigen Orten ist deshalb auch schon die Einrichtung getroffen, daß dem Staatsanwalte diese Geschäfte übertragen worden sind. Man wendet vielleicht ein, die Geschäfte des Polizeianwaltes seien nicht von erheblicher Natur; aber ich gebe zu erwägen, daß er nicht nur die Anklage erheben, sondern daß er auch dem Termine beiwohnen, viele Listen führen, an den Ober-Staatsanwalt berichten muß und dergleichen mehr. Es sind die dadurch entstehenden Arbeiten viel umfangreicher als zu der Zeit, wo die Polizei-Verwaltung und Polizei-Gerichtsbarkeit in einer Hand vereinigt sind. Wenn aber diese Arbeiten wirklich nur gering sein sollten, so können dieselben um so eher dem Staatsanwalte übertragen werden. Daß sie aber nicht so gering sind, kann daraus schon entnommen werden, daß einzelne Polizeianwälte 150 Rthlr. Gehalt beziehen. Wenn aber die Bürgermeister verpflichtet werden können, die Geschäfte der Polizeianwaltschaft nicht blos für die Gemeinde, welche sie zunächst zu vertreten haben, sondern auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks zu übernehmen, so ist davon eine unausbleibliche Folge die, daß sie ihren Haupt-Berufsgeschäften zum Nachtheile ihrer Gemeinde entzogen werden.

Eine von den Fragen, ob es angemessen sei, dem Bürgermeister die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft zu übertragen, ist die getrennte andere Frage: wer die Kosten tragen muß? Es ist nun diese Kostentragung für eine Gemeinde-Last erklärt, wobei es nicht darauf ankomme, ob die Polizei-Anwaltschaft ein Ausfluß der Polizei-Verwaltung oder der Polizei-Gerichtsbarkeit sei. Man hat sich ferner darauf berufen, daß die Bestimmung, nach welcher die Polizei-Anwaltsgeschäfte von dem Bürgermeister am Sitze des Gerichts auch für andere Gemeinden des Gerichtsbezirks übernommen werden müßten, in der Rheinprovinz schon früher bestanden hätte. Das dort bestehende Verhältniß ist indessen ein etwas anderes. Es haben auch dort schon früher die Bürgermeister an dem Sitze des Gerichtes für die übrigen Gemeinde-Bezirke diese Geschäfte mit übernehmen müssen und sogar unentgeltlich. Man hat sich aber auch von der Unbilligkeit dieser Bestimmung überzeugt, und deshalb in die Gemeinde-Ordnung von 1850 die Bestimmung aufgenommen, daß der Bürgermeister in einem solchen Falle eine Entschädigung bekommen soll. Es waltet aber für die Rheinprovinz noch der besondere Umstand ob, daß die Strafgelder den Gemeinden insofern zu Gute kommen, als dieselben hauptsächlich zur Versorgung verwahrloster und älternloser Kinder verwendet werden. Es ist im Berichte ferner gesagt, daß die Ausübung der früheren Polizei-Gerichtsbarkeit auf einem anderen Strafprozeß beruht habe. Dieses kann nicht bestritten werden, aber es ist nur die Form geändert resp. der Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit, und dieses ist jetzt der Staat. Außer der Polizei-Verwaltung und der Polizei-Gerichtsbarkeit aber sind mir keine Functionen bekannt, welche das polizeiliche Gebiet berühren, und wird deshalb nur zu untersuchen sein, ob die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft ein Ausfluß der Polizei-Verwaltung oder der Polizei-Gerichtsbarkeit sind. Zur Feststellung einer Strafe gehört eine vorherige Anklage des Polizei-Anwaltes, dessen Geschäfte also von gerichtlicher Natur sind. Er hat dieselbe Function wie der Staatsanwalt, wobei kein anderer Unterschied obwaltet, als daß der Polizei-Anwalt Uebertretungen, der Staats-Anwalt dagegen Vergehen und Verbrechen zu verfolgen hat. Die Polizei-Anwälte sowohl als die Staats-Anwälte sind dem Ober-Staatsanwalte untergeordnet. Das Gesetz vom 3. Januar 1849 faßt aber die Polizei-Anwaltschaft nicht als einen Ausfluß der Polizei-Verwaltung auf; denn sonst würden die Bürgermeister eo ipso berechtigt sein, die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft zu versehen, während nach §. 28 des gedachten Gesetzes der Regierungs-Präsident den Polizei-Anwalt nach Vernehmung des Ober-Staatsanwalts ernennt.

Das allegirte Gesetz spricht auch nicht die Verpflichtung zur Uebernahme der in Rede stehenden Geschäfte für den Bürgermeister aus, wenn man ihn gleich dazu faktisch gezwungen hat. Dagegen hat man die Besoldungskosten bis zur Einführung der Gemeinde-Ordnung von 1850 aus der Staatskasse gezahlt, was auch noch da geschieht, wo diese Gemeinde-Ordnung nicht eingeführt worden ist. Dadurch ist wenigstens faktisch anerkannt, daß nicht die Gemeinden den Polizei-Anwalt zu bestellen brauchen. Es scheint mir dieses aber auch keinem rechtlichen Bedenken zu unterliegen. Denn es enthält der §. 102 des 17. Titels Th. II. Allg. Landrechts den allgemeinen Grundsatz, daß derjenige die Kosten der Gerichtsbarkeit zu tragen hat, welcher sie ausübt, und da dieses der Staat ist, so müssen die dadurch entstehenden Kosten nach meinem Dafürhalten auch von der Staatskasse getragen werden. Die Gemeinde-Ordnung von 1850 nun legt dem Bürgermeister ausdrücklich die Verpflichtung der Uebernahme der Polizei-Anwalts-Geschäfte auf und unterscheidet zwischen drei verschiedenen Fällen. Dieselbe bestimmt zunächst, daß der Bürgermeister für seine betreffende Gemeinde die Polizei-Anwaltschafts-Geschäfte übernehmen muß. Man wendet gegen den Anspruch einer ihm dafür aus der Staatskasse zu gewährenden Entschädigung ein, die Geschäfte seien unerheblich. Ich habe indessen bereits ausgeführt, daß die Geschäfte sehr erheblich sind. Abgesehen davon aber, ob die Bürgermeister so viel Zeit erübrigen können, so ist doch nicht zu bestreiten, daß die Verpflichtung des Bürgermeisters zur Uebernahme der gedachten Geschäfte indirekt eine neue Last der Gemeinden ist, weil, wenn der Bürgermeister sich mit diesen Geschäften befassen muß, manche Gemeinde dadurch in die Nothwendigkeit gesetzt werden wird, so viel mehr Unter-Beamte wieder anzustellen, während im Falle der Gewährung einer Entschädigung diese dem Bürgermeister auf sein Gehalt angerechnet oder dazu verwendet werden könnte, wie solches beispielsweise auch mit den den Gemeinden zufließenden Prozent-Ueberschüssen der Klassen- und Gewerbesteuer für die Besorgung der mit deren Veranlagung ꝛc. verbundenen Arbeiten geschieht. Dagegen sind die Gemeinden gegen früher insofern in eine ungünstigere Lage gebracht, daß sie früher die Polizei-Strafgelder bezogen, während diese jetzt in die Staatskasse fließen. Noch unbilliger scheint es mir aber zu sein, daß, wenn die Staats-Regierung sich veranlaßt sieht, einen anderen Beamten als den Bürgermeister loci mit den Geschäften der Polizei-Anwaltschaft zu beauftragen, die Besoldungskosten eines

solchen Polizei-Anwalts auch aus der Gemeindekasse gezahlt werden müssen, weil ein solcher von der Gemeinde ganz unabhängiger Beamter als lediglich im Dienst der Justiz stehend zu betrachten ist. Und wenn man dies nicht annehmen, vielmehr die Polizei-Anwaltschafts-Geschäfte als einen Akt der Polizei-Verwaltung betrachten will, dann würden doch jedenfalls diese Kosten auf Grund des §. 3 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung aus der Staatskasse getragen werden müssen, weil dieses Gesetz vorschreibt, daß, wenn die Regierung besondere Beamte mit der Polizei-Verwaltung beauftragt, die Gehälter dieser Beamten aus der Staatskasse gezahlt werden sollen. Man hat sich bei der entgegengesetzten Auslegung des §. 58 der Gemeinde-Ordnung von 1850 seither mit der Behauptung zu helfen gesucht, daß es eine Pflicht der Gemeinde sei, den Polizei-Anwalt zu bestellen; aber es ist, wie die Worte des Gesetzes lauten, nach meiner Auffassung nur den Gemeinde-Beamten die Verpflichtung auferlegt, sich diesem Geschäfte zu unterziehen, und damit muß sich, meines Erachtens, die Regierung begnügen. Die Bürgermeister haben so manche Verpflichtungen zur Besorgung von Staats-Functionen, z. B. die Garnison-Verwaltung an solchen Orten, wo eine Königliche Garnison-Verwaltung nicht besteht; dagegen ist bis dahin der betreffenden Bestimmung nie die Auslegung gegeben, daß, wenn die Militair-Verwaltung es angemessen findet, eine besondere Garnison-Verwaltung einzurichten, die dadurch entstehenden Kosten von der Gemeinde getragen werden müssen. Es ist nun drittens in dem zweiten Alinea dem Bürgermeister die Verpflichtung auferlegt, auch die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft für andere Gemeinden des betreffenden Gerichtsbezirks zu übernehmen, indem man bei Berathung der dieselbe Bestimmung enthaltenden Gemeinde-Ordnung ohne Zweifel von der Ansicht ausgegangen ist, daß in einem solchen Falle die in Aussicht gestellte Entschädigung aus der Staatskasse gezahlt werden solle. In der Praxis ist diese Bestimmung anders ausgelegt worden, indem die Gemeinden angehalten worden sind, diese Entschädigung zu zahlen und selbst dann, wenn die Regierung es für angemessen befunden, einen anderen Beamten, als den Bürgermeister, am Sitze des Gerichts mit diesem Geschäfte zu beauftragen. Mir scheint dies in hohem Grade unbillig zu sein indem ich auf die bei Berathung des betreffenden Paragraphen der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen von dem Herrn Referenten gemachte Bemerkung Bezug nehme, daß die Kommission von der sich von selbst verstehenden Voraussetzung ausgegangen sei, daß eine solche zu zahlende Entschädigung der Staatskasse obliegt. Es soll nun die Frage, wer in dem Falle des Alinea 2 die Entschädigung zahlen solle, in suspenso und die dieserhalb zu treffende Bestimmung einem besonderen Gesetze vorbehalten bleiben; aber aus welcher Kasse soll bis dahin der betreffende Bürgermeister die ihm gebührende Entschädigung erhalten? Wenn man der Meinung ist, die Gemeinden sollen die Kosten tragen, dann halte ich es für besser, dies geradezu auszusprechen; ist man aber der Ansicht, daß die Staatskasse die Kosten tragen solle, dann nehme man eine solche Bestimmung auch ausdrücklich in dieses Gesetz auf. Wird der Staatskasse diese Verpflichtung nicht auferlegt, so entsteht dadurch wiederum eine auffallende Ungleichmäßigkeit. Denn zunächst befinden sich die größeren Städte dabei den übrigen Gemeinden gegenüber insofern in einem Vortheile, als da, wo Königliche Polizei-Behörden sind, dem Bürgermeister die in Rede stehende Verpflichtung nicht obliegen soll. In dem Entwurfe der Landgemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen ferner ist dieses Gegenstandes gar keine Erwähnung geschehen, und da die gedachte Verpflichtung der Bürgermeister zur Uebernahme der gedachten Geschäfte resp. zur Tragung der dadurch entstehenden Kosten nur aus der Gemeinde-Ordnung von 1850 hergeleitet worden ist, so werden, wenn in der Landgemeinde-Ordnung dieserhalb keine Bestimmung getroffen wird, die Landgemeinden der 6 östlichen Provinzen meines Erachtens für dergleichen Kosten nicht aufzukommen brauchen. Soll dagegen auch den gedachten Landgemeinden eine solche Verpflichtung auferlegt werden, so muß sie bestimmt ausgesprochen werden.

Es ist um so auffallender, daß dieses Punktes keine Erwähnung geschehen ist, als nach dem Entwurfe der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen und die Rheinprovinz den Bürgermeistern und Gemeinde-Vorstehern die Verpflichtung der Uebernahme der Polizei-Anwalts-Geschäfte ausdrücklich auferlegt werden soll. Hierin liegt offenbar eine ungleichmäßige Behandlung, sowohl in Beziehung der kleineren Städte zu den größeren, als auch in Beziehung der Landgemeinden in den westlichen zu denen in den östlichen Provinzen, und zwar tritt diese Ungleichmäßigkeit um so mehr hervor, als die Strafgelder zur allgemeinen Staatskasse fließen, also allen Gemeinden mit zu Gute kommen. Gegen die Uebernahme der Besoldungskosten der Polizei-Anwälte aus der Staatskasse wird nun hauptsächlich der finanzielle Grund geltend gemacht, daß die Staatskasse dadurch zu sehr belastet werden würde. Wenn aber die Staatskasse die Verpflichtung hat, dann dürfen auch die dadurch entstehenden Kosten nicht gescheut werden. Es ist aber auch ein hinreichender Fonds zur Bestreitung dieser Kosten bereits vorhanden.

Die Polizeistrafgelder, welche nach dem Etat pro 1851 nur die Summe von 64,011 Rthlr. betrugen, haben nach dem Etat des Jahres 1852 schon die Summe von 121,635 Rthlr. erreicht und nach dem Berichte unserer Kommission zur Berathung des Justiz-Verwaltungs-Budgets die Soll-Einnahme um 87,478 Rthlr. überschritten. Die Mehr-Einnahme des Jahres 1852 gegen die Etatssumme pro 1851 hat die Summe von 145,102 Rthlr. betragen.

Wollte man nun annehmen, daß für jeden landräthlichen Kreis zur Besoldung der Polizei-Anwälte etwa 200 Rthlr. erforderlich seien, so würde dadurch nur ein Kostenaufwand von 67,000 Rthlr. entstehen, so daß nach Abzug dieser Kosten noch immerhin ein ansehnliches Quantum von den Polizeistrafgeldern übrig bleibt, welche statt wie jetzt in die Staatskasse, zum größeren Theile wenigstens, früher in die Gemeindekassen flossen. Außerdem kommt dabei noch in Betracht, daß eine nicht unerhebliche Summe von Gerichtskosten in die Gerichts-Salarienkassen fließt, und kann ich nach einer mir zugegangenen zuverlässigen Notiz die Mittheilung machen, daß, während die von den Polizei-Kontravenienten eines namhaften Gerichtsbezirks von etwa 30,000 Seelen im Jahre 1850 eingezogenen Gerichtskosten nur 56 Rthlr. betrugen, solche im Jahre 1851 bereits die Summe von 129 Rthlr. 9 Sgr. 9 Pf. erreicht haben. Zum Beweise übrigens dessen, daß ich mit der von mir entwickelten Ansicht nicht vereinzelt dastehe, sondern hochgestellte Männer dieselbe vollkommen theilen, gestatte ich mir, auf die Verhandlungen Bezug zu nehmen, die bei Gelegenheit der Berathung der Gemeinde-Ordnung von 1850 in der ersten Kammer gepflogen sind, und zwar auf das stenographische Protokoll der Sitzung vom 10. Dezember 1849. Der Entwurf der Gemeinde-Ordnung, wie er der ersten Kammer vorgelegt wurde, enthielt die Bestimmung, daß dem Bürgermeister an dem Sitze des Gerichts auch die Polizei-Anwaltschaft für andere Gemeinden übertragen werden könne, auf deren Streichung die Kommission angetragen hatte. Gegen einen diesem Kommissionsbeschlusse entgegenstehenden Antrag, die Regierungs-Vorlage wieder herzustellen, wurde von verschiedenen Mitgliedern entschiedener Widerspruch erhoben, und nenne ich unter diesen insbesondere die Herren von Bassewitz, von Witzleben und den unserer Versammlung angehörenden Herrn Abgeordneten Freiherrn von Manteuffel-Kottbus. Der letztgenannte Herr Abgeordnete wolle es mir verzeihen, wenn ich auf seinen damals gehaltenen Vortrag Bezug nehme, und bitte ich den Herrn Präsidenten um die Erlaubniß, einzelne Stellen aus demselben mitzutheilen:

Unruhe rechts.)

Präsident: Meine Herren, legen Sie Widerspruch ein?

(Ruf: Nein!)

(Liest):

„Ich kann es nicht anders nennen, als eine Ungerechtigkeit, wenn durch dieses Gesetz den Kommunen die Last auferlegt werden soll, für die öffentliche Staatsverwaltung durch ihre eigenen Kommunal-Beamten Sorge zu tragen. Weshalb ist diese Bestimmung aufgenommen? Damit die Kommunen nicht hinterher sich weigern können, ihre Bürgermeister der öffentlichen Polizeigewalt zur Disposition zu stellen; damit nicht die Kommunen verlangen können, daß der Bürgermeister eine außerordentliche Entschädigung von Seiten des Staates für öffentliche Staatsdienste erhalte. Deshalb ist dieser Zusatz hineingesetzt, und dies halte ich für eine Ungerechtigkeit. Hat man von Seiten des Staates die Polizei-Jurisdiction übernommen, so möge man auch die Folgen tragen und die Verwaltung gleichfalls auf Staatskosten übernehmen, nicht aber den Kommunen durch eine solche Bestimmung die Verpflichtung auferlegen, das zu bezahlen, was im Namen des Staates verwaltet wird.

Ich muß dann ferner auf die praktische Lage der Frage aufmerksam machen. Es wird in großen Städten, z. B. in Berlin, nicht vorkommen, daß man dem Bürgermeister der Stadt zumuthen wird, als Polizei-Anwalt zu fungiren; es wird sich also hauptsächlich nur um die kleineren Städte handeln. Gerade in diesen wird der Bürgermeister zunächst persönlich getroffen werden durch die Verpflichtung, die ihm als solchem sub Nr. 1 des vorliegenden Artikels auferlegt wird, d. h. er hat die Polizei zu handhaben; er hat dort selber für seine Person auf Ordnung zu sehen. Gerade in kleinen Städten ist aber dem Bürgermeister eine derartige ausübende Gewalt nicht zur Disposition, wie z. B. hier in Berlin durch einige Hundert Schutzmänner; gerade die Autorität beruht in solchen kleineren Städten auf der persönlichen Stellung des Bürgermeisters. Diese persönliche Autorität wird aber auf das Bedenklichste gefährdet werden, wenn die Person des Bürgermeisters gleichzeitig eintreten muß als

Ankläger, wie überdies, was nicht immer zu umgehen sein wird, eine Freisprechung erfolgt; sie wird gefährdet werden, wenn der Bürgermeister, nachdem er den Leuten gesagt hat: „Ihr thut Unrecht, wenn Ihr die Straße nicht rein haltet," wenn er sich dann später hinstellen, vor dem Polizeirichter die Anklage erheben und sich in eine Beweisführung einlassen muß. Selbst wenn dann die Leute mit 10 oder 15 Sgr. Strafe belegt werden, so behaupte ich, daß die Autorität dem Bürgermeister genommen und es ihm nicht möglich sein wird, die Polizei kräftig auszuüben und zu handhaben. Was die jetzt stattfindende Einrichtung hinsichtlich des Polizei-Anwalts betrifft, so will ich beiläufig bemerken, daß dieselbe sehr häufig zu einer Bedrückung führt. Es muß hier geholfen werden, aber nicht auf Kosten einzelner Kommunen darf dem Bürgermeister die Pflicht auferlegt werden, als Polizei-Anwalt zu fungiren."

(Ruf links: Bravo!)

Ich glaube, daß diese Worte hinreichen, meinen Antrag zu unterstützen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von der Goltz hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von der Goltz** (vom Platz): Ich werde mir nur wenige Worte zur Begründung des von mir eingebrachten Amendements erlauben. Es liegt demselben der Wunsch zum Grunde, das Zustandekommen des wichtigen Gesetzes, welches uns durch mehrere Sitzungen beschäftigt hat, nämlich der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen, nicht von der Entscheidung über die Spezialfrage abhängig zu machen, welche heute zur Besprechung vorliegt. Ich fürchte, daß, wenn die Kammer bei dem in der früheren Berathung gefaßten Beschlusse stehen bleibt, eine Uebereinstimmung beider Häuser und der Staats-Regierung über diesen Punkt im Laufe dieser Session nicht zu Stande kommen und dadurch die Publizirung der Städte-Ordnung verhindert werden möchte. Deshalb habe ich mir erlaubt, vorzuschlagen, die Frage über die Entschädigung, welche dem Bürgermeister für die Wahrnehmung der Functionen der Polizei-Anwaltschaft zu gewähren ist, völlig in suspenso zu lassen. Ich glaube, es ist das ganz in der Ordnung, da das ein Gegenstand ist, der, streng genommen, gar nicht in der Städte-Ordnung Aufnahme finden sollte. Es ist dies eine Bestimmung, welche gleichmäßig zu reguliren ist für die Städte und für die Landgemeinden, und halte ich es nicht für richtig, der Frage, wer die Kosten zu tragen habe, dadurch zu präjudiziren, daß die Kosten den Städten auferlegt werden, die Entschädigung aus der Staatskasse aber ausgeschlossen wird. Es wäre mein dringender Wunsch, daß die Staats-Regierung sich mit meinem Vorschlage einverstanden erklärte, und hierdurch viele Mitglieder in den Stand gesetzt werden möchten, gegen denjenigen Vorschlag zu stimmen, welcher bereits jetzt die Entschädigung der Staatskasse auferlegen will.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Die Regierung hat keine Veranlassung gefunden, eine andere Bestimmung vorzuschlagen in dem Entwurf der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen und in den anderen Gesetz-Entwürfen, als diejenigen, welche in der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 aufgestellt worden sind, hinsichtlich der Functionen der Bürgermeister, namentlich in Beziehung auf die Polizei-Verwaltung, auf die Functionen der gerichtlichen Hülfspolizei und der Polizei-Anwaltschaft. Daher sind die Entwürfe in dieser Beziehung eben so gefaßt, wie die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. Der Grundsatz, welchen die Regierung nach der bestehenden gesetzlichen Bestimmung für richtig hält, ist einfach der, daß die Polizei-Verwaltung der Städte in die Hände der Bürgermeister gelegt wird.

Das ist die Regel.

Zu dieser Polizei-Verwaltung gehört auch die Function des Polizei-Anwalts, wenngleich der Polizei-Anwalt nach den Instructionen des Staats-Anwaltes zu handeln gehalten ist. Eben so steht der Grundsatz bereits längst fest in der Rheinprovinz, und daher ist das ganze Institut entlehnt.

Von jeher ist nämlich der Bürgermeister in der Rheinprovinz dazu berufen gewesen, nach gesetzlicher Bestimmung die gerichtliche Hülfspolizei und die Polizei-Anwaltschaft wahrzunehmen, und es ist Niemanden eingefallen, daß deshalb die Staatskasse gehalten sei, ein besonderes Gehalt zu bezahlen. Die Einrichtung ist auch längst bekannt, daß der Bürgermeister am Sitze des Friedensgerichtes in Vertretung seiner Kollegen im Friedensgerichts-Bezirke die Polizei-Anwaltschaft wahrnimmt; und wenn in neuerer Zeit wegen des gestiegenen Umfanges der Geschäfte es für billig erachtet worden, eine Entschädigung zu gewähren, so ist das aus den Kommunalkassen erfolgt, insofern der Verwaltungskosten-Fonds, aus dem der Bürgermeister in loco sein Gehalt bezieht, nicht schon eine hinreichende Entschädigung gewährt; diesen entschiedenen Prinzipien liegt die Auffassung zum Grunde, daß gerade der Chef der Verwaltung der Lokal-Polizei, wenn er aus der Wahl seiner Mitbürger, unter Bestätigung der Regierung, hervorgegangen, und ein Mann ist, zu dem man das Vertrauen hat, daß er die lokalen Interessen am besten wahrzunehmen geeignet sei, auch am meisten dazu berufen sein werde, das Gesetz in Polizei-Angelegenheiten vor dem öffentlichen Gericht mit Rücksicht auf die lokalen Interessen aufrecht zu erhalten, viel besser, als ein beauftragter Staatsbeamter. Es sind die Functionen in dieser Beziehung wesentlich *lokaler Natur*, viel mehr als *allgemeiner landespolizeilicher Natur*. Darauf beruht die ganze Einrichtung. Es war also nach der Ansicht der Regierung *keine Verbesserung*, als in diesem hohen Hause der Antrag beschlossen wurde, daß nur dann der Bürgermeister die Handhabung der Ortspolizei, die gerichtliche Hülfspolizei und die Polizei-Anwaltschaft zu besorgen haben solle, wenn die Polizeihandhabung nicht Königlichen Behörden übertragen sei.

Ich glaube, dies war um so weniger als eine Verbesserung anzusehen, als der Fall der häufigere ist, wo nur *einzelne* Polizeibeamte als Staatsbeamte angestellt sind. Was die Oberbeamten und die Polizei-Anwaltschaft betrifft, z. B. die Direktoren und Inspektoren, so ist es nicht die Absicht gewesen, daß sie die Functionen der gerichtlichen Hülfspolizei, als Haussuchungen, Beschlagnahme ꝛc., selbst wahrnehmen sollen; das thun die unteren Organe. Wo der Staat kein so überwiegendes Interesse findet, die *ganze* Polizeiverwaltung auf seine Kosten zu übernehmen und *sämmtliche* Beamte als Staatsbeamte anzustellen, da ist diese Einrichtung auch nur getroffen; Letzteres findet sich aber nur in sehr wenigen Städten, nämlich in Berlin, Breslau und Königsberg. In anderen Städten, wo nur einzelne Polizeibeamte auf Staatskosten angestellt sind, da bleibt nichts übrig, als auf die Lokalbehörden zurückzugehen; deswegen ist die Bestimmung, wie sie gefaßt ist, von der Art, daß sie eine Lücke darbietet, indem sie nicht angiebt, wie verfahren werden soll, wenn die Polizei eine Königliche Behörde *ist*. Die Regierung ist der Ansicht, daß der Vorschlag, wie er von der ersten Kammer herübergekommen ist, den Vorzug verdient, und empfiehlt daher denselben. Was die Besoldungsfrage betrifft, so theilt die Regierung prinzipiell *nicht* die Auffassung, daß dafür ein besonderes Gehalt zu zahlen sei. Es ist diese Function nur eine Seite des Amtes, welches der Bürgermeister verwaltet. Ist er persönlich nicht geeignet, diese Function zu übernehmen, so giebt der Paragraph die Mittel dazu, es anderen Beamten zu übertragen. Daß aber der Staat dafür Kosten übernehmen solle auf seine Kasse, wird nicht von der Regierung zugestanden werden können. Es kann dies von der Regierung um so weniger geschehen, als es dann auch auf die Rheinprovinz würde übergehen müssen; dadurch würden die Staatskassen um ein sehr Bedeutendes mehr belastet werden, als es bisher der Fall war. Es kann hier auch nicht der Umstand entgegengestellt werden, daß interimistisch, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nicht eingeführt ist, aus den Staatskassen Entschädigungen gewährt sind für Dienst-Aufwände, wo es nicht anders möglich gewesen ist, die Polizei-Anwaltschaft in Function zu setzen. Das ist etwas Provisorisches und Vorübergehendes.

Wenn ferner in dem Satze Nr. 3, wo davon die Rede ist, daß den Bürgermeistern am Sitze eines Gerichtes die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks übertragen werden kann, eine angemessene Entschädigung zuzuweisen sei, so ist das schon früher in der Gemeinde-Ordnung von 1850 vorgesehen. Um in dieser Beziehung die nothwendigen Bestimmungen näher festzustellen, namentlich auch die Frage zu erledigen, die allerdings sich gegenwärtig aufdrängt, wie es zu halten sei, indem dies Gesetz blos für die Städte ergeht, und auch für die Landgemeinden gesorgt werden müsse, so ist gerade der Zusatz sehr zweckmäßig, welchen die erste Kammer vorgeschlagen hat, daß darüber besondere Bestimmungen vorbehalten bleiben sollen.

Die Regierung schlägt daher dem hohen Hause vor, der Fassung zuzustimmen, wie sie von der ersten Kammer befürwortet ist. Was die Amendements betrifft, so kann die Regierung denselben nicht beitreten, weder dem Amendement des Abgeordneten Schulenburg aus den bereits angeführten Gründen, noch dem des Grafen von der Goltz, weil in diesem die Erledigung der Frage von einem späteren Gesetze abhängig gemacht ist. Zu bedenken ist dabei, daß, wenn man die Entschädigungs-Ansprüche für die Bürgermeister in den östlichen Provinzen anerkennt, kein Grund vorliegt, sie nicht auch denen in der Rheinprovinz zu gewähren. Die Regierung erklärt sich gegen das Amendement, und ich füge hinzu, daß es um so wichtiger ist, daß das hohe Haus dem Vorschlage der ersten Kammer zustimmt, als die Sache auf die Zustandebringung des wichtigen Gesetzes von bedeutendem Einfluß ist.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister von Bodelschwingh: Meine Herren! Ich glaube, noch darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß die Frage in finanzieller Hinsicht nicht unerhebliche Bedeutung hat. Würde, wie von dem Amendementsteller Herrn Schulenburg vorgeschlagen ist, hier ausgesprochen, daß die Entschädigung für die Polizei-Anwälte in den Städten der östlichen Provinzen von der Staatskasse übernommen werden soll, so würde dadurch ein Prinzip anerkannt, was auf alle Gemeinden der Monarchie übertragen werden müßte. Es würde, wie der Herr Minister des Innern eben ausgesprochen hat, nicht nur in der Rheinprovinz ein Gleiches verlangt werden, so daß auch dort eine Remuneration für die Polizei-Anwälte aus Staatsfonds eintrete, sondern es würde auch in den Städten der Provinz Westphalen und in allen Landgemeinden des Staates dasselbe begehrt werden. Und einem solchen Verlangen könnte gewiß mit Erfolg und ohne ungerecht zu sein nicht widerstanden, sondern es müßten zur Remuneration sämmtlicher Polizei-Anwälte von Seiten des Staats die Mittel gegeben werden, während jetzt nach dem Vorschlage der Regierung die Remunerationen, insofern sie nöthig, aus den Gemeindemitteln zu bestreiten sind. Die Summen, welche den Polizei-Anwälten zu zahlen, dürften erheblich sich steigern, wenn sie aus Staatskassen und nicht von den Gemeinden gegeben würden. Eine nothwendige Folge würde auch sein, daß entweder die hierzu erforderlichen Summen nicht für andere dringende Ausgaben verwendet werden könnten, oder daß zur Deckung der letzteren neue Auslagen gemacht werden müßten, welche dann doch auch die Gemeinden zu tragen hätten. Ich glaube also, daß es mit einer Ersparniß verbunden, wenn nach dem Vorschlage der Regierung die fragliche Remuneration nicht aus der Staatskasse gezahlt wird, so wie, daß es im eigenen Interesse der Gemeinden liegt, wenn sie selbst die etwaige Besoldung der Polizei-Anwälte tragen. Wollte man annehmen, was das Amendement will, die erste Kammer aber nach dem Wunsche der Regierung nicht angenommen hat, daß die Remuneration aus der Staatskasse gewährt werden müsse, dann würde man in Konsequenz eines solchen Beschlusses auch mit Recht sagen können, die Bürgermeister haben in der Militair-Verwaltung Functionen zu übernehmen, die wesentlich staatlich sind, und müssen deshalb dafür auch aus der Staatskasse remunerirt werden, und eben so in der Steuer-Verwaltung. Man würde so ein Prinzip anerkennen, welches bisher nicht anerkannt ist und welches ich finanziell für sehr bedenklich halte. Hiernach glaube ich, daß aus finanziellen Gründen, wie solche auch von Ihrer Kommission anerkannt sind, dem vom Herrn Abgeordneten Schulenburg aufgenommenen Antrage keine Folge gegeben werden dürfe.

Präsident: Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg:** Ich theile mit dem Herrn Abgeordneten für Duisburg vollkommen den Wunsch, daß die Städte-Ordnung sowohl für die Städte der östlichen Provinzen, als die der Provinz Westphalen zu Stande komme, und hoffe auch ich, daß dieser Wunsch nicht scheitern werde. Ein besonderer Zeitverlust wird aber durch die Annahme des früheren Beschlusses nicht entstehen, weil bei Annahme des Kommissions-Antrages dieserhalb doch noch einmal in der ersten Kammer von Neuem berathen werden muß, indem ja von unserer Kommission die Abänderung vorgeschlagen ist, daß die Polizei-Anwaltschaft von den Bürgermeistern da nicht übernommen zu werden braucht, wo sich eine Königliche Polizeibehörde befindet. Wenn auf die Rheinprovinz Bezug genommen ist, so sind auch von dieser über das seitherige Verhältniß viele Klagen zu uns herübergekommen. Es waltet aber dort noch der Unterschied ob, daß die Polizei-Strafgelder den Gemeinden, sei es direkt, sei es indirekt, zu Gute kommen, während diese Strafgelder in den anderen Provinzen die Staatskasse bezieht; die Staatskasse bezieht sie als fructus jurisdictionis, und muß deshalb, meiner Ansicht nach, auch die Lasten tragen. Namentlich aber haben die Gemeinden Grund zu begründeten Beschwerden, daß man ihnen die Besoldungskosten der Polizei-Anwälte auch in dem Falle auferlegt, wenn die Regierung sich veranlaßt sieht, einen anderen Beamten damit zu beauftragen. Es sind Fälle dieser Art mehrere vorgekommen, daß die Regierung den Bürgermeister nicht mit dem qu. Amte betraut hat, die Gemeinden wegen der ihnen auferlegten Kosten der Polizei-Anwaltschaft sich beschwert, aber den Bescheid bekommen haben, daß, weil diese Kosten eine Gemeindelast bildeten, die Gemeinden unter allen Umständen verpflichtet seien, dieselben zu tragen. Noch mehr Veranlassung zu Beschwerden dieserhalb haben diejenigen Gemeinden, in denen der Richter sich nicht befindet. Wollte man auch annehmen, daß die in Rede stehende Function ein Ausfluß der Polizeiverwaltung sei, so geht doch diese nicht über den Gemeindebezirk hinaus. Soll die Gemeinde aber verpflichtet werden, einen Stellvertreter zu besolden, welcher außerhalb des Gemeindebezirkes staatliche Geschäfte verrichtet, so legt man ihr eine Verpflichtung auf, welche, meiner Ansicht nach, über das Maß der Billigkeit hinausgeht. — Zum Gegenbeweise der Annahme, daß die Polizei-Anwälte als Organe der Polizeiverwaltung zu betrachten seien, berufe ich mich auf ein Reskript des Herrn Ministers des Innern vom 19. November 1852, in welchem einem Regierungs-Präsidenten auf seinen Antrag, ihn zur Anstellung von definitiven Polizei-Anwälten dem §. 58 der Gemeinde-Ordnung entsprechend zu ermächtigen, die Antwort wurde, daß es nicht vorgeschrieben sei, definitive Polizei-Anwälte zu bestellen, zumal da der gedachte §. 58 einen Gegenstand betreffe, der eigentlich nicht in die Gemeinde-Ordnung gehöre, indem der Polizei-Anwalt ein Beamter des Justizdienstes sei. Ich wiederhole es, daß ausdrücklich die Bezeichnung, daß der Polizei-Anwalt ein Beamter der Justiz sei, gebraucht ist. Nun glaube ich doch nicht, daß eine Gemeinde verpflichtet werden kann, einen Justizbeamten zu besolden. Es ist in finanzieller Hinsicht angeführt worden, daß, wenn das in Rede stehende Amendement angenommen werde, dieselbe Bestimmung auch für alle Gemeinden getroffen werden müsse.

Diese Ansicht theile ich allerdings; denn was für die östlichen Provinzen gilt, muß auch für die westlichen Provinzen gelten, und nicht nur für Westphalen, sondern auch für die Rheinprovinz. Andererseits wird dann auch auf eine Herstellung der Gleichmäßigkeit in der Weise hinzuwirken sein, daß auch die Polizeistrafgelder gleichmäßig verwendet werden.

Die Kosten sind übrigens nicht so erheblich und reichen dazu die Polizeistrafgelder, wie ich mich bereits beehrt habe auszuführen, vollkommen aus. Es ist dem entgegen gesagt worden, es müßten andere nützliche Verwendungen deshalb unterbleiben. Sieht es aber, frage ich, in den Gemeinden dadurch besser aus? müssen nicht umgekehrt die Gemeinden dieserhalb nützliche Ausgaben unterlassen? Wenn aus der Staatskasse 70- bis 80,000 Rthlr. mehr verausgabt werden, so wird der Staatshaushalt weniger davon alterirt, als wenn eine arme Landgemeinde 5 bis 10 Rthlr. bezahlen muß. Die Staatssteuern werden dieserhalb nicht erhöht werden, wenn auch die Kosten aus der Staatskasse bestritten werden. Dagegen kann es auch auf die Gemeindesteuern in einzelnen Gemeinden von Einfluß sein, wenn man den Gemeinden diese Verpflichtung auferlegt.

Wenn nun endlich zuletzt noch erwähnt ist, man müßte dann auch die Bürgermeister für ihre Verrichtungen bei der Steuer-Verwaltung remuneriren, so kann man nicht aus dem Einen einen Schluß für etwas Anderes machen, abgesehen davon, daß die Gemeinden dafür an den sogenannten Prozent-Ueberschüssen partizipiren.

Die größte Unbilligkeit finde ich aber darin, daß die Gemeinden die Besoldungskosten der Polizei-Anwälte bezahlen sollen, wenn ein anderer Beamter mit den in Rede stehenden Geschäften beauftragt wird, eine Verpflichtung, die man ihnen in anderen Zweigen der Verwaltung, wenn dafür besondere Beamte angestellt werden, nie angesonnen hat. Hier sollen sie die Verpflichtung haben, wenn ein Dritter, selbst gegen ihren Wunsch, die Geschäfte verrichtet.

Präsident: Der Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Ich will auf die Bemerkung des Abgeordneten noch Einiges erwiedern.

Die Polizei-Strafgelder der Rheinprovinz fließen nicht in die Gemeindekassen, sondern in die Strafgelderkassen, und die Strafgelder werden zu Provinzialzwecken verwendet. Namentlich erinnere ich mich bestimmt, daß ein bedeutender Theil für die Land-Armenhäuser verwendet wird.

Der Polizei-Anwalt wird nicht von der Justizbehörde ernannt, sondern als Bürgermeister gewählt, von der Verwaltungsbehörde bestätigt und, wo dies nicht der Fall ist, von dem Regierungs-Präsidenten kommissarisch beauftragt, nachdem der Ober-Staatsanwalt gehört ist. Also die Ernennung geht von der Verwaltungsbehörde aus. Daß diese Bestimmungen, wie sie bis jetzt gesetzlich nach der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bestanden, und von der Regierung wiederholt bestätigt und anerkannt sind, die Gemeinden nicht mit neuen Auflagen belästigen werden, das glaube ich deshalb erwarten zu dürfen, weil die Rheinprovinz dafür spricht, wo die Bürgermeister, trotz ihrer Function als Polizei-Anwälte, keine höheren Gehälter bekommen haben. Es ist zu dieser Besorgniß also kein Grund vorhanden. Der Bürgermeister ist nach seiner amtlichen Function, von Gesetzes wegen, Polizei-Anwalt.

Präsident: Es ist der Schluß beantragt von den Abgeordneten von Fircks und Nöldechen.

Es haben sich zum Worte noch gemeldet die Abgeordneten von Kleist-Retzow und Kisker.

(Der Abgeordnete von Kleist-Retzow verzichtet aufs Wort.)

Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, welche die Diskussion geschlossen wissen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Wentzel: Meine Herren! Es sind also drei Punkte, in welchen die Kommission Ihnen vorschlägt, von den Beschlüssen der ersten Kammer abzugehen. Ich will die beiden letzten Punkte voran nehmen; sie betreffen die Renumerationen, welche die Bürgermeister für die Functionen der Polizei-Anwaltschaft erhalten sollen. Als dieser Gegenstand zum ersten Male hier verhandelt wurde, hat das Haus beschlossen, daß die Bürgermeister sowohl für die Function als Polizei-Anwälte in dem Gemeindebezirke, dem sie angehören, als auch für die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft eines fremden Bezirks, aus der Staatskasse Remunerationen erhalten sollen. Die Gründe, aus denen die Kommission jetzt davon abgegangen ist, finden Sie in dem Kommissionsbericht; eben da hat die Minorität ihre Gründe geltend gemacht, die im Wesentlichen alle heute schon vorgekommen sind. Nur zwei Punkte sind es, auf welche ich verpflichtet bin als Berichterstatter, Sie aufmerksam zu machen. Fassen wir zunächst den Fall ins Auge, wenn der Bürgermeister in seinem eigenen Gemeindebezirke die Function hat, so bezieht sich auf diesen Theil, nämlich auf den ersten Satz in Nr. 3, das Amendement des Abgeordneten Grafen von der Goltz und das Amendement des Abgeordneten Schulenburg. Der Letztere schlägt Ihnen vor, den Beschluß zu wiederholen, den Sie bei der ersten Berathung des Gegenstandes gefaßt haben. Der Abgeordnete Graf von der Goltz schlägt Ihnen vor, es in suspenso zu lassen, einmal, ob der Bürgermeister dafür eine Entschädigung bekommen soll, und zweitens, aus welchen Mitteln ihm diese gewährt werden soll. Ich möchte glauben, und dabei bin ich gewiß in Uebereinstimmung mit der Kommission, auf dieses Amendement wirklich das anwenden zu können, was neulich hier von einem Gesetz gesagt wurde, nämlich, daß dasselbe eigentlich keinen legislativen Inhalt hat, und zwar darum nicht, weil hier überhaupt die Frage gestellt worden ist, nicht blos, wer zu zahlen hat und was zu zahlen ist, sondern ob überhaupt durch ein Gesetz über diesen Gegenstand Bestimmung getroffen werden soll. Ich glaube daher, wir werden nur die Wahl haben zwischen den beiden Anträgen, einmal dem Antrage der Kommission aus der ersten Kammer und dem Antrage des Abgeordneten Schulenburg. Was das zweite Alinea betrifft, nämlich den Punkt, wo es sich darum handelt, daß der Bürgermeister am Sitze eines Gerichts die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft beim Gericht auch für andere Gerichts-Bezirke zu übernehmen verpflichtet sein soll, so mache ich Sie darauf aufmerksam, daß in der Kommission von dem Herrn Justiz-Minister ganz ausdrücklich erklärt worden ist, daß es sich hier ja gar nicht darum handle, daß der Bürgermeister einer Stadt zugleich der Polizei-Anwalt für einen ländlichen Bezirk sein solle, sondern er solle nur zur Vertretung des Polizei-Anwaltes verpflichtet sein, der für den ländlichen Bezirk bestellt ist, und zwar nur in den Geschäften, die etwa bei dem Gerichte in der Stadt, wo der Bürgermeister wohnt, verhandelt werden. Es ist also der Fall, wenn man ihn beispielsweise sich klar machen will, der: in einer Stadt ist ein Bürgermeister; in einem benachbarten ländlichen Bezirk ist irgend wer, z. B. ein Rentmeister, zum Polizei-Anwalt bestellt. Nun will man durch dieses Alinea die Bestimmung treffen, daß der ländliche Polizei-Anwalt nicht verpflichtet sein soll, immer zu den mündlichen Verhandlungen an den Ort, wo das Gericht seinen Sitz hat, zu reisen, sondern, daß da der Bürgermeister als Lokal-Polizei-Anwalt verpflichtet sein soll, die Vertretung des ländlichen Polizei-Anwalts zu übernehmen.

Die dritte Abweichung, meine Herren, besteht darin, daß die erste Kammer alle die Bestimmungen, um die es sich hier handelt, ganz allgemein treffen, daß sie keinen Unterschied machen will zwischen dem Fall, wenn der Bürgermeister die Handhabung der Orts-Polizei hat, und dem Fall, wenn die Regierung sich auf Grund des Polizeigesetzes veranlaßt gesehen hat, die Handhabung der Orts-Polizei einem Königlichen Beamten zu übertragen. Sie werden gefunden haben, daß die Kommission Ihnen vorschlägt, bei dem früher gefaßten Beschlusse stehen zu bleiben: daß überhaupt ein Bürgermeister nur dann verpflichtet sein solle, die Functionen eines Polizei-Anwaltes zu übernehmen, wenn er überhaupt auch etwas mit der Polizei zu thun hat, und daß sie Ihnen vorschlägt, Ihre Zustimmung nicht dazu zu geben, daß, wenn der Bürgermeister gar nichts mit der Polizei zu thun hat, sondern dieselbe einem Königlichen Beamten übertragen ist, er dennoch verpflichtet sein soll, die Functionen eines Polizei-Anwalts zu übernehmen.

Ich habe die Kommission namentlich gegen zwei Vorwürfe zu vertheidigen, wovon der eine insbesondere von dem Herrn Minister des Innern gemacht ist. Es ist von demselben hervorgehoben, die Fälle lägen nicht so einfach, als die Kommission es sich gedacht hätte. Es wäre in verschiedenen Orten die Einrichtung so getroffen, daß zwar der Bürgermeister nicht die Handhabung der Ortspolizei habe, sondern dieselbe einem Königlichen Polizei-Direktor übertragen sei, daß aber die unteren Polizeibeamten, die Subaltern- und Unterbeamten, nach wie vor städtische wären. Diese Fälle böten besondere Schwierigkeiten dar, und es könne der Staatsregierung nicht zugemuthet werden, daß sie in einem solchen Falle einen Polizei-Anwalt anstelle; es walte auch keine rechte Klarheit über die gemeinten Fälle ob.

Meine Herren! Mir scheint es nicht darauf anzukommen, ob die Sergeanten, Nachtwächter und diese oder jene untere Organe der Polizei Königlich oder von den städtischen Behörden angestellt werden, sondern es handelt sich nach den ganz klaren und bestimmten Worten des Gesetzes um Functionen, welche einzig und allein einer einzigen bestimmten Person übertragen sind, nämlich um die Handhabung der Ortspolizei. Das Gesetz denkt sich doch etwas Bestimmtes unter: Handhabung der Ortspolizei. Dieses bestimmte Amt ist der Regel nach dem Bürgermeister übertragen, und zu diesem Amt soll auch die Function als Polizei-Anwalt gehören; wenn aber der Ausnahmefall eintritt, daß dies Amt einer anderen Person übertragen ist, dann soll eben das nicht mehr eintreten, was auf der ersteren dann nicht mehr vorhandenen Voraussetzung beruhte. Wie Schwierigkeiten daraus entstehen können, wenn die Organe, welche in dem einen Falle der Bürgermeister und in dem anderen Falle der Königliche Polizeidirektor haben muß, nicht auch Königlich Angestellte sind, das, muß ich gestehen, kann ich mir nicht klar machen.

Der zweite Vorwurf ist in dem Berichte der ersten Kammer gemacht worden. Es ist gesagt worden, hier fehle ja der Gegensatz. Die Vorlage, wie sie zur Annahme empfohlen werde, laute einmal I, wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht den Königlichen Behörden übertragen ist, so hat der Bürgermeister die und die Functionen, und nun fehle die Bestimmung darüber, etwa unter II, welche Functionen der Bürgermeister hat, wenn die Handhabung einer Königlichen Behörde übertragen ist. Ich glaube, darauf ist die Antwort sehr einfach. Es bekommt Niemand Functionen anders, als durch ein positives Gesetz; wenn also für diesen Fall kein positives Gesetz existirt, welches dem Bürgermeister diese Functionen überträgt, so hat er sie auch nicht.

Ich glaube, bei diesem dritten Punkt den Kommissions-Antrag gegen die beiden Vorwürfe gerechtfertigt zu haben.

Präsident: Meine Herren! Die Abstimmung wird nun wohl in der Weise stattzufinden haben: Es stehen sich im Wesentlichen der Kommissions-Vorschlag, der Vorschlag der ersten Kammer und die frühere Fassung, welche die zweite Kammer dem §. 62 des Gesetzes hat geben wollen, einander gegenüber. Zu dem Kommissions-Vorschlage sind Abänderungen eingegangen, und zwar stellt der Antrag des Abgeordneten Schulenburg im Wesentlichen die frühere Fassung der zweiten Kammer dem Sinne nach wieder her; es bleiben jedoch auch noch Abweichungen bestehen. Wir werden jedenfalls am einfachsten prozediren, wenn wir in der früher beobachteten Weise vorgehen und zunächst über die Anträge, welche zu dem Kommissions-Antrage gestellt sind, abstimmen, dann über den Kommissions-Antrag selbst und, wenn er verworfen wird, über die Fassung der ersten Kammer. Wird auch diese nicht angenommen, so versteht es sich von selbst, daß die zweite Kammer auf ihrem früheren Beschlusse beharrt.

Was die Amendements betrifft, so werden über die beiden Alinea des Amendements vom Abgeordneten Schulenburg einzelne Abstimmungen stattfinden müssen. Wenn nun der Antrag des Abgeordneten Schulenburg angenommen würde, so erschiene der Antrag des Abgeordneten Grafen Goltz nicht mehr annehmbar; wird dagegen der Antrag des Abgeordneten Schulenburg verworfen, dann haben wir über das des Abgeordneten Goltz abzustimmen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Wentzel: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß, wenn das Amendement Schulenburg verworfen würde, wir dann auf keinen Fall auf den früheren Beschluß dieses hohen Hauses zurückkommen könnten, weil das Amendement Schulenburg dahin geht, unsern wörtlichen Beschluß wieder herzustellen.

Präsident: Das ist doch noch nicht vollkommen richtig; es fragt sich immer noch, ob die Abweichung, die zwischen dem Kommissions-Vorschlage und dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer obwaltet, angenommen werden soll oder nicht. Die Kammer kann also die Anträge des Abgeordneten Schulenburg verwerfen, weil sie dieselben nicht im Zusammenhange mit den übrigen Kommissions-Vorschlägen haben will, und sie kann trotzdem wollen, daß es ganz bei der früheren Fassung bleiben soll. Wir müssen also, wenn die Anträge des Abgeordneten Schulenburg verworfen werden, auf das zurückkommen, was früher beschlossen ist.

Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. Schulenburg (vom Platz): Mein Amendement stimmt ganz genau überein mit dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer. Es ist genau identisch damit.

Präsident: Die Kommission hat aber eine andere abweichende Fassung vorgeschlagen, sonst wäre es ja nicht nöthig gewesen, noch einen besonderen Vorschlag einzubringen.

Der Herr Minister .....

Minister des Innern von Westphalen: Ich sehe die Sache

auch so an; der Abgeordnete Schulenburg bemerkt ganz richtig, daß er durch sein Amendement nur den früheren Beschluß der zweiten Kammer wiederherstellen will.

Präsident: Es ist möglich, daß ich mich irre, aber ich habe angenommen, daß die Fassung der Kommission von dem früheren Beschluß dieses hohen Hauses abweicht, und zwar in noch einem anderen Punkte, als dem, welchen der Abgeordnete Schulenburg jetzt wieder abgeändert hat.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Wentzel:** Es sind drei Punkte, welche von der ersten Kammer an den Beschlüssen dieses Hauses geändert worden sind.

Die Kommission schlägt Ihnen vor, in Rücksicht auf den ersten Punkt gegen den Beschluß der ersten Kammer bei unserem früheren Beschlusse stehen zu bleiben, in den beiden anderen Punkten aber der ersten Kammer zuzustimmen. Herr Schulenburg hat nun vorgeschlagen, in diesen beiden anderen Punkten auch bei unseren früheren Beschlüssen stehen zu bleiben, so daß also, wenn der Kommissions-Antrag mit dem Amendement Schulenburg angenommen ist, ganz genau und wörtlich dasjenige wieder hergestellt ist, was bei den früheren Berathungen beschlossen wurde.

Präsident: Nun, dann habe ich mich insofern zu einem Irrthume verleiten lassen, weil es dann eines Amendements Schulenburg nicht bedurft hätte, sondern dies durch die Ablehnung der Beschlüsse der ersten Kammer und der Kommissions-Anträge seine Erledigung gefunden hätte.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Nach den Auseinandersetzungen, die der Herr Referent gegeben hat, ist es vollkommen richtig, daß, nachdem vielleicht das Amendement des Abgeordneten von Schulenburg eventuell angenommen ist, und dann der so modificirte Vorschlag abgelehnt würde, wir dann nicht mehr auf den früheren Beschluß unseres Hauses zurückkommen können. Aber ganz unabhängig davon ist die Frage, ob wir nicht zuerst über das Amendement des Abgeordneten Schulenburg abstimmen müssen, was wir, meiner Ansicht nach, sehr wohl können, da es sich am weitesten von der Fassung der Kommission entfernt, und namentlich weiter, als das des Herrn Abgeordneten Grafen von der Goltz. Wenn wir nicht von unserer bisherigen Praxis abweichen wollen, so müssen wir nach der ursprünglichen Ansicht des Herrn Präsidenten verfahren.

Präsident: Ueber alles Andere sind wir einig, nur über die Reihenfolge der Abstimmung läßt sich noch streiten. Fragen wir uns nun, welches der bestehende Zustand ist, so kann man ebensowohl sagen: die Fassung der ersten Kammer, wie auch unser früherer Beschluß; es ist Eins wie das Andere. Ich will mich, sofern kein Widerspruch eingelegt wird, gern dem Herrn Abgeordneten von Vincke accommodiren, doch glaube ich, es wäre besser, wenn wir nicht zuerst fragen: Soll bei dem frühern Beschlusse der zweiten Kammer stehen geblieben werden? denn wenn diese Frage verneint wird, und die Fassung der ersten Kammer und der Kommission abgelehnt wird, so haben wir gar Nichts, während, wenn wir erst über den Kommissions-Antrag und die Amendements und dann über die Fassung der ersten Kammer abstimmen, und Alles verwerfen, dann dadurch bei unserm früheren Beschlusse stehen bleiben.

Der Herr Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Es ist nur der Unterschied, daß nach meinem Vorschlage, der vollständig mit der ersten Ansicht des Herrn Präsidenten identisch ist, die Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Schulenburg nur eine eventuelle ist. Wenn aber der Herr Präsident fragt: sollen wir bei unserem früheren Beschlusse stehen bleiben? so ist das eine definitive Abstimmung. Ich würde mir erlauben, vorzuschlagen, daß zuerst darüber abgestimmt werde, ob für den Fall der Annahme des Kommissions-Vorschlages das Amendement des Abgeordneten Schulenburg angenommen werde. Dann, ob das Amendement des Abgeordneten Grafen von der Goltz angenommen werden soll, und dann, je nachdem das eine oder das andere angenommen wird, würde über den Vorschlag der Kommission abzustimmen sein, was dann freilich möglicherweise unsern früheren Beschluß herstellen kann.

Präsident: Ich bedaure sehr, daß ich durch meine frühere irrthümliche Auffassung dem Herrn von Vincke die Gelegenheit dazu gegeben habe, meinen früheren Vorschlag aufrecht zu erhalten, wodurch wir immer in die Lage kommen werden, zuletzt auf Nichts reduzirt zu sein, oder noch einmal dieselbe Abstimmung wiederholen zu müssen. Die Herren sind doch darin einverstanden, daß das Amendement des Abgeordneten Schulenburg mit dem früheren Beschluß der zweiten Kammer übereinstimmt?

Der Herr Abgeordnete Gräff hat das Wort.

Abgeordn. **Gräff:** Nach meiner Auffassung hat der frühere Beschluß der zweiten Kammer seine Bedeutung dadurch verloren, daß ihm die erste Kammer nicht beigetreten ist. Wir bekommen jetzt den Beschluß der ersten Kammer zurück, derselbe ist also die Grundlage unserer Berathung. Zu diesem Beschlusse stellt sich der Vorschlag der Kommission, wie jeder andere Vorschlag zu einer Vorlage. Es müßte also zuerst über den Kommissions-Vorschlag abgestimmt werden, wenn nicht zu diesem Kommissions-Vorschlage wieder zwei Amendements gestellt wären, die Amendements Schulenburg und von der Goltz. Ich bin der Ansicht, daß in folgender Reihenfolge abzustimmen wäre: zunächst über das Amendement des Abgeordneten Schulenburg, dann über das Amendement des Abgeordneten von der Goltz; werden die beiden abgelehnt, so kommt die Kommissions-Vorlage zur Abstimmung, und dann in letzter Instanz die Fassung der ersten Kammer. Erlangt die auch keine Majorität, so haben wir Nichts beschlossen, was uns immer begegnen kann.

Präsident: Nur mit dem einen Unterschiede, Herr Gräff, daß wir früher etwas beschlossen haben, und dann nichts Neues an die Stelle setzen. Insofern weichen meine Ansichten von denen des Abgeordneten Gräff vollkommen ab. Meine Herren! Lassen Sie uns die Frage durch die Abstimmung entscheiden. Wie gesagt, ich proponire jetzt, zunächst abzustimmen, eventuell über den Antrag des Herrn Grafen von der Goltz, wenn dies geschehen, über die Kommissions-Fassung, ist diese abgelehnt, über die Fassung der ersten Kammer, ist die Fassung der ersten Kammer abgelehnt, dann bleibt es bei dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer. Der Herr Abgeordnete von Vincke wünscht, daß zuerst eventuell über den Antrag des Abgeordneten Schulenburg abgestimmt werde, dann eventuell über den Antrag des Abgeordneten Herrn Grafen von der Goltz und, je nachdem das Eine oder das Andere angenommen ist, mit oder ohne den Zusatz über die Fassung der Kommission, dann über die Fassung der ersten Kammer, und dann eventuell, wenn dies abgelehnt ist, bleibt es bei der früher beschlossenen Fassung.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Es ist dies ganz genau meine Ansicht, und es ist dies auch ganz genau der bisherige Modus der Abstimmung. Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß, wenn wir anders verfahren, jedenfalls die Abstimmung getheilt werden müßte. Es würde ganz wunderbar sein, wenn wir mit dem engeren Antrag, dem des Herrn Grafen von der Goltz, anfingen und nachher zu dem weiteren übergingen, wie es der Fall ist bei der Fassung des Amendements des Abgeordneten Schulenburg. Man kann über den Antrag des Herrn Grafen von der Goltz nicht eher abstimmen, bevor man nicht weiß, ob der weitergehende Antrag verworfen ist. Ich stimme vielleicht eventuell für den Antrag des Herrn Grafen von der Goltz, aber erst, wenn der weitergehende verworfen ist. Im anderen Falle kann ich dies nicht.

Präsident: Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg** (vom Platz): Ich schließe mich dem Antrage des Herrn von Vincke an, welcher proponirt, daß zuerst über meinen und dann über den Antrag des Grafen von der Goltz abgestimmt werde, damit, wenn mein Antrag verworfen werden möchte, man noch für den Antrag des Grafen von der Goltz stimmen kann.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schulenburg hat kein Amendement gestellt; derselbe will, daß es bei dem Beschlusse der zweiten Kammer sein Bewenden behalte, und das geschieht, wenn Alles abgelehnt ist.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Ich glaube nach dieser Diskussion, daß jetzt der Vorschlag der ersten Kammer vorliegt, und von demselben die Kommissionsfassung in einem Punkte abweicht. Es liegen nun zwei Amendements zu der Kommissions-Fassung vor; das Amendement des Abgeordneten Schulenburg, welches, dem Paragraphen des Kommissions-Antrages entgegen, verlangt, daß aus der Staatskasse für die Polizei-Anwalte eine Entschädigung gegeben werde, und geht also dieses Amendement offenbar am weitesten in Betreff des Systems der Kommissions-Vorlage. Dann käme der Antrag des Herrn Grafen von der Goltz an die Reihe, welcher vorschlägt, die Entschädigungsfrage einem Gesetze vorzubehalten. Was der Herr Abgeordnete Freiherr von Vincke und der Abgeordnete Schulenburg wollen, ist, daß zunächst über den Antrag des Abgeordneten Schulenburg, dann über den Antrag des Grafen von der Goltz und dann über den Kommissions-Antrag abgestimmt werde, und dies scheint mir richtig.

Präsident: Wenn der Herr Minister des Innern und Herr Freiherr von Vincke einig sind,

(Große Heiterkeit!)

dann werde ich mich wohl fügen müssen, ich setze voraus, daß kein

Widerspruch mehr besteht, und daß also mit der Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Schulenburg begonnen werden soll.

Herr Schulenburg! wir werden dann aber Ihr Amendement in drei Theilen zur Abstimmung bringen müssen.

Ich bitte, den ersten Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Schlotheim** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

1) in der Nr. I. 3. des §. 62 zwischen dem Worte:

„Polizei-Anwalts" und „vorbehaltlich"

die Worte:

„gegen angemessene Entschädigung aus der Staatskasse",

einzuschalten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesem Antrage zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Ich bitte, den 2. Theil zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Schlotheim** (liest):

2) in dem zweiten Alinea derselben Nr. zwischen dem Worte:

„Entschädigung" und „übertragen"

die Worte:

„aus der Staatskasse"

einzuschalten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesem Passus zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist auch hier die Minderheit.

Der dritte Theil erledigt sich durch diese Abstimmung von selbst.

Nun kommen wir zu dem Antrag des Abgeordneten von der Goltz.

Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Schlotheim** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

Zu I. Nr. 3. des §. 62 hinter dem ersten Alinea folgenden Satz hinzuzufügen:

Ob und aus welchen Mitteln dem Bürgermeister für die Verrichtung ad 3. eine angemessene Entschädigung gewährt werden solle, bleibt gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesem Antrage zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist auch hier die Minderheit.

Wir kommen nun zur Fassung der Kommission; ich bitte, dieselbe zu verlesen, und zwar bis zum zweiten Satz.

Schriftführer Abgeordn. **von Schlotheim** (liest):

Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

I. wenn die Handhabung der Orts-Polizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist:

1) die Handhabung der Orts-Polizei;

2) die Verrichtung eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;

3) die Verrichtung eines Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2 und 3 andere Beamte mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben; welche diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilen.

(Geschieht.)

Derselbe ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Schriftführer Abgeordn. **von Schlotheim** (liest):

II. alle örtlichen Geschäfte.....

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern von Westphalen: Es ist ein Passus nicht verlesen worden, und zwar der, welcher anfängt:

„Dem Bürgermeister"

Berichterstatter Abgeordn. **Wentzel:** Wenn dieser Passus nicht verlesen worden ist, so trage ich die Schuld davon, indem ich dem Herrn Präsidenten die Sache irrthümlich so vorgestellt habe, als hätten wir über dies Alinea schon abgestimmt.

Präsident: Allerdings haben wir über diesen Passus noch nicht abgestimmt; das ist richtig.

Ich bitte also, denselben nachträglich noch zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Schlotheim** (liest):

Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden, in deren Hinsicht nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche auch diesem Alinea ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist angenommen.

Ich bitte, die folgende Nummer zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Schlotheim** (liest):

II. alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staats-Verwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstands-Register, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Einzelne dieser unter I. und II. erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung der Regierung einem anderen Magistrats-Mitgliede übertragen werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche dem Antrage zustimmen.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Wir kommen zu §. 65.

Der Antrag der Kommission geht, übereinstimmend mit dem Beschluß der ersten Kammer, dahin:

Das zweite Alinea

„Diese Bestimmungen finden auf die vom Staate auf Grund des §. 33 bestellten Bürgermeister keine Anwendung"

zu streichen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Wentzel:** Meine Herren! In dem §. 33, wie er in der Regierungs-Vorlage lautet, war unter Anderem bestimmt, daß, wenn solche Personen zu Bürgermeistern gewählt wären, die nicht bestätigt würden, dann die Staats-Regierung unter gewissen Voraussetzungen einen Bürgermeister auf 6 Jahre bestellen könne. Diesen Satz haben die Kammern nicht angenommen; an dessen Stelle vielmehr den Satz gesetzt, daß in solchen Fällen so lange eine kommissarische Verwaltung des Amtes stattfinden solle, bis eine Wahl zu Stande gekommen wäre, welche die Genehmigung erhalten habe. In §. 65, wo von Pensionirung der Bürgermeister die Rede ist, war die Bestimmung mit aufgenommen, daß die Bestimmung der Pensionsfähigkeit auf die von dem Staate auf Grund des §. 33 angestellten Bürgermeister keine Anwendung finde.

Diesen Satz hat die erste Kammer zu streichen beschlossen. Die Kommission hat dasselbe vorgeschlagen, weil sie von der Ansicht ausgegangen ist, daß Niemand auf den Gedanken kommen könne, einen solchen Kommissarius der Regierung einen kommissarischen Bürgermeister dergestalt zu nennen, daß nachher auf ihn die Pensionsberechtigung angewendet werden könne.

Es ist mir aber von einem Kollegen aus der Rheinprovinz mitgetheilt worden, und ich halte mich für verpflichtet, dies zu Ihrer Kenntniß zu bringen, daß diese Kommissarien allerdings kommissarische Bürgermeister genannt würden, und daß Fälle vorgekommen, in denen man auch auf sie die Gesetze über die Befugniß, Pension zu erlangen, habe anwenden wollen.

Präsident: Ich frage:

ob das Wort verlangt wird.

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so darf ich wohl annehmen, daß dem Antrage der Kommission zugestimmt wird.

Meine Herren! Ich habe noch mitzutheilen, daß nach einem Schreiben des Herrn Präsidenten der ersten Kammer in der heutigen Sitzung der Antrag des Abgeordneten Nöldechen, betreffend die Kontinuität der Kammervorlagen, wie er dort rubrizirt ist, — hier ist er nicht so rubrizirt, — abgelehnt worden ist.

Dann würde ich Sie bitten, heute Abend 7 Uhr sich hier zu versammeln.

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (Wolmirstedt): Ich ersuche die verehrlichen Mitglieder der Finanz-Kommission, sich eine Viertelstunde vor der Abendsitzung im Zimmer Nr. 3 zu versammeln, um die letzten Petitionen verlesen zu lassen und zu genehmigen.

Präsident: Ich will noch die Tagesordnung, wie ich sie für die nächsten Tage projektirt habe, ordnen.

Am Freitag wünsche ich noch die Gesetzvorlage, betreffend einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 zu erledigen. Ich hoffe, es wird uns dies Gesetz nicht lange aufhalten. Dann das Budget, die beiden Berichte über den Etat des geistlichen Ministeriums; der eine ist bereits vertheilt, und der andere wird es noch werden. Dann der Bericht über den Entwurf einer Declaration der §§. 74 und 97 des Ablösungsgesetzes. Werden wir in der Morgensitzung nicht fertig, so würden wir eine Abendsitzung zu Hülfe nehmen.

Am Sonnabend würden wir den Bericht Nr. 296, betreffend die Bewilligung von Mitteln zur Hebung der Kulturverhältnisse der Eifel, verhandeln. Auch dieser wird uns nicht so lange aufhalten; dann den Bericht Nr. 308, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken; dann Nr. 311, den Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über den Gesetzentwurf, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten und endlich Nr. 327, den Bericht über die Maischsteuer.

Das sind alles Gegenstände, die noch in die erste Kammer gehen müssen, und ich glaube, daß wir im Laufe der nächsten Woche solche Gegenstände kaum mehr mit einiger Aussicht auf Erfolg vornehmen können. Deshalb habe ich alle diese Gegenstände in diese Woche verlegt.

In der nächsten werden wir die Zeit, die uns noch bleiben sollte, zur Erledigung derjenigen Vorlagen verwenden, welche aus der ersten Kammer zurückkommen, und wenn uns noch Zeit bleiben sollte, zur Erledigung einiger Petitions-Berichte.

Der Herr von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow:** Ich bitte nur, bei der Regulirung der Tagesordnung auch des Schlußberichts der Budget-Kommission zu gedenken.

Präsident: Ja wohl. Es versteht sich, daß dieser noch am Sonnabend zur Berathung kommt.

Herr von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Es versteht sich wohl von selbst, was der Herr Präsident schon früher angedeutet hat, und hier nun nicht von ihm wiederholt ist, daß mit der Annahme des Paragraphen auch der §. 62 in der Westphälischen Städte-Ordnung erledigt ist.

Präsident: Ich habe versäumt, es zu bemerken, — ich darf wohl annehmen, wenn kein Widerspruch entgegengesetzt wird, daß §. 62 in der Westphälischen Städte-Ordnung so gefaßt ist, wie wir so eben beschlossen haben.

Die heutige Abendsitzung findet um 7 Uhr statt.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3½ Uhr.)

Berichtigungen

zu Seite 1157 des stenographischen Berichts der 57sten Sitzung.

Spalte 1 Zeile 28 v. unten statt „aber" lies: „eben."
Spalte 1 Zeile 11 und 10 v. unten fällt der Absatz und der Punkt fort, indem zu lesen ist:
„nichts ausgerichtet haben würde (ob er damals etwas ausgerichtet hat, ist mir freilich nicht bekannt), und wenn wir solche Zeiten" u. s. w.
Spalte 2 Zeile 13 v. oben statt „nun" lies: „nur."
Spalte 2 Zeile 20 v. oben statt „aber" lies: „eben."

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Vierundsechzigste Sitzung

am Mittwoch den 4. Mai 1853.

(Abend-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Mittheilungen aus der Ersten Kammer. — Geschäftliches. — Fortsetzung der Berathung des Kommissions-Berichts, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen; — die Annahme der §§. 3 bis 7 erfolgt; da aber bei der Abstimmung über §. 8 die Versammlung nicht mehr beschlußfähig ist, so wird die Sitzung geschlossen.

Die Sitzung wird um 7 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staats-Minister: Freiherr von Manteuffel, von der Heydt, Simons, von Raumer, von Bodelschwingh, von Westphalen, und als Regierungs-Kommissar: der Herr Regierungs-Rath Schuhmann.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Der Schriftführer Költz verliest das Protokoll.)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Heute führt das Protokoll der Schriftführer von Hennig, und der Schriftführer von Schwarzhoff wird die Herren notiren, die sich zum Wort melden.

Ich habe Ihnen noch Nachricht zu geben von einigen Mittheilungen des Herrn Präsidenten der ersten Kammer.

Der Gesetz-Entwurf, betreffend die Verfassung der Städte-Ordnung für Neu-Vorpommern und Rügen, ist in derjenigen Fassung, wie er von der zweiten Kammer gekommen ist, in der ersten Kammer angenommen.

Ferner ist der Gesetz-Entwurf, betreffend die Uebernahme einer bedingten Zins-Garantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich nach der Niederländischen Gränze in der Richtung auf Arnheim, in der ersten Kammer in der von der zweiten Kammer beschlossenen Form angenommen worden.

Endlich ist in Betreff des Entwurfes der Städte-Ordnung von Westphalen von der ersten Kammer beschlossen worden, denselben anzunehmen mit Ausnahme der §§. 1, 2, 5, 47, 76 und 77. Die einzelnen Abweichungen sind in dem Schreiben näher bezeichnet. Ich werde dasselbe sofort drucken lassen und ersuche die Kommission für die Gemeinde-Ordnung, sobald als möglich zusammenzutreten und diese abweichenden Beschlüsse zu berathen.

Endlich ist mir noch ein auf die Geschäfts-Ordnung bezüglicher Antrag von dem Abgeordneten von Beckum-Dolffs zugegangen. Derselbe trägt 125 Unterschriften; die Dringlichkeitsfrage ist daher bereits erledigt, und es kommt nun darauf an, ihn zur dringlichen Behandlung der Geschäftsordnungs-Kommission zu überweisen. Der Antrag wird Sie vielleicht interessiren; ich bitte daher den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. von Schlotheim (liest):

Dringlicher Antrag

zur

Geschäfts-Ordnung.

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 19. der Geschäfts-Ordnung wie folgt abzuändern:

Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche

1) die Geschäfts-Ordnung,
2) die eingehenden Petitionen (§. 20),
3) die Agrar-Verhältnisse,
4) den Handel und die Gewerbe,
5) die Finanzen und Zölle,
6) das Justizwesen,
7) das Gemeindewesen,
8) das Unterrichtswesen,
9) den Staatshaushalts-Etat (§. 20a.)

betreffen, werden besondere Kommissionen bestehen. Dieselben werden der Regel nach und insofern nicht von der Kammer eine größere Mitgliederzahl schon beschlossen ist (§. 20, §. 20a.) oder noch beschlossen wird, aus je 14 Mitgliedern so zusammengesetzt, daß die Hälfte derselben durch den Kammer-Präsidenten in Gemeinschaft mit den beiden Vice-Präsidenten ernannt und, nach erfolgter Bekanntmachung dieser Ernennungen, die andere Hälfte durch die Abtheilungen gewählt wird.

Bei Kommissionen von 21 Mitgliedern, desgleichen bei der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats wird die kleinere Hälfte durch die drei Präsidenten ernannt, die auch das Loos darüber entscheiden lassen, welche Abtheilungen ein Mitglied mehr als die Theilzahl zu wählen haben.

Für die Konstituirung und den Geschäftsgang sowohl dieser, als der speziellen Kommissionen (§. 15.), sind die Vorschriften für die Central-Ausschüsse (§§. 17, 18) maßgebend.

Im Falle der Annahme würden:

a) dem §. 15 Alinea 2 die Worte anzuhängen sein:

„bezüglich ernannt";

b) im §. 20 die Worte:

„wird durch Wahl der Abtheilungen eine eigene Kommission von 28 Mitgliedern ernannt"

lauten müssen:

„wird durch Ernennung von Seiten der Präsidenten und durch Wahl der Abtheilungen eine eigene Kommission von 28 Mitgliedern gebildet;"

c) im §. 20a. Alinea 2 hinter den Worten:

„von denen eine jede aus sieben"

die Worte einzuschalten sein:

„durch die Präsidenten zu ernennenden, bezüglich";

d) die §§. 68. und 69. unverändert bleiben.

Gründe.

Abkürzung des Geschäftsganges durch möglichste Benutzung der vorhandenen Arbeitskräfte.

Berlin, den 4. Mai 1853.

von Bockum-Dolffs.

Alff (Merzig). Alff (Bernkastel). Allnoch. von der Becke. Bentkowski. Berwiński. von Bethmann-Hollweg. von Beughem. Biegel. Biunde. Blömer. Bock. Brämer. Brors. Brüning. von Carlowitz. Graf Cieszkowski. Clavé von Bouhaben. Cosack. Dallmann. Degenkolb. Delius (Mayen). Denecke. Diestel. Dopfer. Dziuba. Eberhardt. Evers. Fernow. von Flemming. von Fock. Frech. Friese. Graf von Fürstenberg-Stammheim. Gau. Geißler. Gellern. Genther. Graf von der Goltz. Gemmelshausen. Goretzki. Gräff. Grevé. Grebe. von Groote. Harkort. Heintzmann. von Hennig. Herbertz. Heyl. Freiherr von Hilgers (Coblenz). Hölzer. Hohenschütz. Freiherr von Hilgers (Cochem). Jacob (Merseburg). Johanny. Kamp. Kerp. Kisker. Klose. Krabbe. Kranz. Kruse. Kühne. Kunze. Graf von Kwilecki. Kautz. Lensing. Lette. Lingens. Lohmann. Märcker. von Mallinkrodt. Maquet. Mathis. Metzmacher. Milde. Möller. von Morawski. Oechelhäuser. Otto. Pieper. Pieschel. Plaßmann. Pochhammer. von Potworowski. Pelzer. Reichensperger (Köln). Reichensperger (Geldern). Reigers. Reimer. Rey. Reymann. Richard. Riebold. Riedel. Röchling. Rohden. von Sänger. von Saucken. Schemel (Herford). Schlenther. Schmidt (Paderborn). Schmitt (Cochem). Schulenburg. Schult. Skalweit. Smitkowski. Graf zu Stolberg-Stolberg. de Syo. Terbeck. Theissing. von Thimus. Thym. Trost. Ulrich. Freiherr von Vincke. Warnatsch. Wentzel. Westarp. Winter. Wysoczyński. Zenzius. von Zoltowski (Samter).

Präsident: Ich habe den Antrag bereits zum Druck übergeben und werde ihn der Geschäftsordnungs-Kommission zur dringlichen Behandlung überweisen.

Wir können nun in die Tagesordnung eintreten und die Diskussion des Berichtes fortsetzen, betreffend den Gesetz-Entwurf zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken u. s. w. Wir nehmen die Diskussion bei §. 3 wieder auf.

Derselbe lautet:

„Sind diese Vorschriften nicht beobachtet, so ist der Vertrag nichtig und hat demnach auch unter den Kontrahenten keine rechtliche Wirkung."

Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß inzwischen ein bereits gedrucktes Amendement des Herrn Abgeordneten von Bonin eingegangen ist. Zunächst darf ich wohl annehmen, daß dasselbe hinreichende Unterstützung gefunden hat und mich der Unterstützungsfrage überheben. Es unterscheidet sich von den bisher von den Abgeordneten Lette und von Bonin eingebrachten Amendements dadurch, daß es nicht ein ganz anderes, neues System an die Stelle der Vorlage setzen will, sondern zu den einzelnen Paragraphen Aenderungs-Vorschläge enthält. Ich glaube, wir müssen mit diesen Aenderungs-Vorschlägen in der Art verfahren, daß wir bei der Abstimmung über die entsprechenden Paragraphen die Amendements des Herrn von Bonin zur Abstimmung bringen.

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (vom Platz): Der Herr Präsident hat ganz meine Ansicht ausgesprochen. Ich erlaube mir, in dieser Beziehung noch vorweg zwei Worte zu bemerken.

Nachdem gestern die Kammer den §. 2 der Regierungs-Vorlage angenommen hat, habe ich mich bemüht, die Tendenz der Regierung verfolgend, die früher von mir gestellten besonderen Amendements in möglichste Uebereinstimmung mit der Regierungs-Vorlage zu bringen.

Präsident: Dann ist mir vor der Sitzung noch ein fernerer Abänderungs-Vorschlag von dem Abgeordneten von Kleist-Retzow zugegangen, den ich sofort zum Druck gegeben habe, und ich hoffe, daß Sie ihn noch im Laufe der Sitzung gedruckt erhalten werden. Das Amendement geht dahin:

„Die Kammer wolle beschließen,

I. das von dem Abgeordneten von Bonin vorgeschlagene Amendement (Nr. 339 der Drucksachen) nicht, wie er vorgeschlagen, an die Stelle der §§. 8 und 9 des Entwurfes der Kommission treten zu lassen, sondern:

als zwei neue Paragraphen dem §. 8 folgen zu lassen;

II. den Antrag des Abgeordneten Lette §§. 1 bis 4 (Nr. 199 der Drucksachen) an die Stelle des §. 6 der Vorschläge der Kommission treten zu lassen."

Herr Mathis, Sie haben doch Ihr Amendement zurückgenommen? Sie wollten die Letteschen Vorschläge an Stelle der §§. 4 und 6 treten lassen.

Abgeordn. **Mathis** (vom Platz): Der Abgeordnete von Bonin geht mit mir von demselben Gedanken aus, die Letteschen Anträge mit den Vorschlägen der Kommission zu verbinden. Ich trete nun zwar nicht in allen Punkten dem Antrage des Abgeordneten von Bonin bei, aber alle diejenigen Punkte, in Betreff deren es mir an einer Abstimmung lag, werden jetzt zur Abstimmung kommen durch das Amendement des Abgeordneten von Bonin, und ich glaube deshalb zur Vereinfachung der Berathung beizutragen, wenn ich mein Amendement zurückziehe, was hiermit geschieht.

Präsident: Wir nehmen also nun die Diskussion bei §. 3 wieder auf.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Westphalen**: Die neuen Amendements sind mir noch nicht mitgetheilt worden.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten von Kleist ist noch nicht gedruckt; sobald er gedruckt ist, werde ich Veranlassung nehmen, daß er Ihnen mitgetheilt wird.

Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Es wird das eine der von mir gestellten Amendements jetzt ebenfalls mit dem Amendement des Abgeordneten von Bonin übereinstimmen. Ich hatte dies Amendement nur gestellt in der Besorgniß, daß der Abgeordnete Mathis das seinige nicht theilen möchte. In dem Amendement des Abgeordneten von Bonin, das jetzt gedruckt ist, ist dies geschehen. Der §. 4 ist in demselben isolirt behandelt und seine Streichung beantragt worden, während ich wünsche, daß er stehen bleibt und der Antrag des Abgeordneten Lette zu §. 6 gesetzt werde, so daß also dies eine meiner Amendements erledigt sein, und es sich nur noch darum handeln würde, das ursprüngliche Amendement des Abgeordneten von Bonin hinter §. 8 zu setzen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Maubeuge**: In Ihrer gestrigen Sitzung haben Sie den §. 2 des Kommissions-Entwurfs angenommen, also beschlossen, daß Dismembrations-Verträge im Allgemeinen nur vor dem Hypothekenrichter oder dessen Kommissarius abgeschlossen werden sollen.

Soll dieser Beschluß wirklich einen praktischen Erfolg haben, so müssen Sie auch den §. 3 annehmen, welcher bestimmt, daß alle auf andere Art abgeschlossenen Verträge nichtig sind. Die Annahme des von Boninschen Amendements zu §. 3 Nr. 350 der Drucksachen würde den gestrigen Beschluß wieder null und nichtig machen, denn eine Punctation ist ein ganz rechtsgültiges Abkommen, auf dessen Erfüllung nach §§. 120 und 121 Tit. 5 Th. II. des Allgemeinen Landrechtes geklagt werden kann. Liegt also ein Rechtsgeschäft vor, auf Grund dessen geklagt werden kann, so ist die Bestimmung des §. 2 illusorisch.

Ich empfehle Ihnen die Verwerfung des von Boninschen Amendements.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Nachdem die hohe Kammer in das System der Vorlage eingegangen ist durch die Annahme der §§. 1 und 2, habe ich in Vertretung der Regierung zu bemerken, daß der §. 3 von ihr für wesentlich in diesem Gesetz-Entwurfe angesehen wird, und daß, wie der Herr Referent zuletzt bemerkt hat, das Amendement des Abgeordneten von Bonin von der Regierung nicht angenommen werden kann, indem die Punctation allerdings die Folge hat, daß darauf geklagt werden kann. Die Regierung besteht also auf §. 3.

Präsident: Ich habe nur, um Mißverständnissen vorzubeugen, zu bemerken, daß die §§. 1 und 2 nicht definitiv, sondern nur für den Fall angenommen sind, daß der Antrag des Abgeordneten Lette nicht angenommen wird.

Der Abgeordnete Graf von Cieszkowski hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Graf **von Cieszkowski**: Das Amendement des Abgeordneten Lette wird doch an die Stelle des §. 4 kommen? Der ehrenwerthe Abgeordnete hat ja selbst von der Tribüne herab er-

klärt, er wäre mit dem §. 2 der Regierungs-Vorlage ziemlich einverstanden, wenn nur dem §. 4 derselben sein Vorschlag substituirt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete hat sich mir gegenüber nicht anders erklärt, als in seinem Amendement ausgesprochen ist. Er hat sein Amendement nicht zurückgezogen, und ich denke, Herr Lette wird sich vielleicht später darüber erklären.

Der Abgeordnete von Patow hat das Wort gegen den Paragraphen.

Abgeordn. **von Patow:** Es ist uns so eben gesagt worden, daß die Verwerfung des §. 3 auch die Annahme des §. 2 rückgängig machen würde. Ich gestehe, daß diese Folge mich für meine Person nicht sehr erschrecken würde, kann aber doch die Richtigkeit der Folgerung in keiner Weise zugeben. So viel ist gewiß, daß man, wenn man dispositive Bestimmungen erläßt, dann die Nichtbefolgung mit irgend einer nachtheiligen Folge belegen muß; daß aber diese Folge gerade immer in der Nullität bestehen müsse, das ist ein Satz, der mir bisher noch nicht vorgekommen ist, den ich für etwas ganz Neues halte. Wir haben unzählige Vorschriften, bei welchen die Folge der Nichtbefolgung nur darin besteht, daß irgend eine andere Strafe, irgend ein anderes Uebel eintritt. Mit der Androhung der Nullität ist man bisher überaus sparsam zu Werke gegangen, und es kann daher nicht im Entferntesten zugegeben werden, daß die Annahme des §. 3 eine nothwendige Konsequenz der Annahme des §. 2 sein müsse. Nach meinem Dafürhalten ist allerdings das Präjudiz, welches in dem Vorschlage des Abgeordneten von Bonin angedroht wird, ein zureichendes, damit der §. 2 seine Bedeutung nicht verliere. Sollte dies aber nicht zugegeben werden, so gäbe es das Mittel, eine Geldstrafe anzudrohen, und manche andere Auswege, ohne daß gerade die Nullität ausgesprochen werden müßte.

Gerade diese im §. 3 angedrohte Nullität für alle Geschäfte, welche nicht vor dem Richter der Sache abgeschlossen sind, hat nun unstreitig wesentlich dazu beigetragen, das Gesetz vom Jahre 1845 als ein sehr drückendes, wichtige Interessen verletzendes erscheinen zu lassen. Sie werden es, meine Herren, nie dahin bringen, daß dergleichen Gesetze, wie der Bildungsstand unserer ländlichen Bevölkerung nun einmal ist, von unseren Landleuten gelesen, noch weniger aber dahin, daß sie allgemein befolgt werden; Sie werden es nie dahin bringen, daß Verträge über die Theilung von Grundstücken nicht ohne Beachtung dieser Formen abgeschlossen werden. Die Geschäfte werden von beiden Seiten in gutem Glauben abgeschlossen, die Uebergabe erfolgt, man trifft Dispositionen, es wird Holz geschlagen, Gebäude werden errichtet u. s. w. Nachdem dies Alles geschehen ist, fühlt man erst das Bedürfniß, die Sache vor dem Richter in Ordnung zu bringen, und nun tritt mit einem Male die Nullität des Rechtsgeschäftes hervor, und es entstehen dadurch gränzenlose Verwickelungen und Benachtheiligungen der Interessenten. Es sind das nicht leere Besorgnisse; die Erfahrungen, welche wir seit dem Jahre 1845 gemacht haben, haben das sehr genügend dargethan. Handelte es sich nun vielleicht hierbei blos um diejenigen Dismembrationen, welche auch ich als einen recht großen Uebelstand ansehe, um die sogenannten Hofschlächtereien, — dann könnte man vielleicht über solche verderbliche Folgen hinwegsehen; aber vergessen Sie bei der Berathung des ganzen Gesetzes nicht, daß der Gesetz-Entwurf, indem er diese verderbliche Art der Dismembrationen treffen will, auch die unendlich viel größere Zahl der nicht allein unschädlichen, sondern sogar nützlichen und wohlthätigen Dismembrationen trifft. Denn gerade je unschädlicher und wohlthätiger eine Parzellirung ist, je mehr beide Kontrahenten im guten Einvernehmen sich befinden, desto eher werden sie sich über die dem bisherigen Gebrauch widerstrebenden Formen hinwegsetzen, und wenn dann doch die Nullität des Geschäfts sich geltend macht, so werden gerade die ehrlichen Leute am empfindlichsten von den Folgen dieses Paragraphen getroffen werden. Diejenigen, welche auf die Hofschlächtereien spekuliren, werden auch diesen Paragraphen zu umgehen wissen; gerade diese Leute werden es schon so anfangen, daß sie von den nachtheiligen Folgen des §. 3 nicht getroffen werden. Gerade die nützlichen Parzellirungs-Geschäfte sind es, welche Sie durch diese Bestimmungen in die größte Gefahr bringen. Der Hoffnung dürfen wir nicht Raum geben, daß durch Emanation dieses Gesetzes dem Unwesen der Hofschlächtereien plötzlich ein Ende werde gemacht werden. Es handelt sich um nichts Weiteres, als um die Herstellung des Gesetzes vom Jahre 1845, und obgleich ich nicht bestreiten will, daß jenes Gesetz zur **Verminderung** des Uebels beigetragen hat, so hat es demselben doch keinesweges ein Ende gemacht, und Sie können daher auch nicht der Erwartung Raum geben, daß die Wiederherstellung jenes Gesetzes das Uebel radikal beseitigen werde. Die gefährlichen Spekulanten werden nicht getroffen werden, sondern gerade die rechtlichen Leute werden unter den Folgen dieses Gesetzes leiden. Ich kann daher nur dringend bitten, den §. 3 nicht in der vorliegenden Form, sondern in der von dem Abgeordneten von Bonin vorgeschlagenen Fassung anzunehmen. Ich habe schon das Motiv dafür angeführt, daß das Gesetz um Vieles weiter greift, als es zu greifen bestimmt ist. Es wäre zu erwarten gewesen, daß man, wenn man ein so weit eingreifendes Gesetz erlassen will, uns genügende Gründe und statistische Thatsachen dafür angeführt hätte. Es ist von Seiten der Staats-Regierung auf die neuerdings eingeforderten Berichte hingewiesen worden. Wenn man aber keine besseren Notizen eingesammelt hat, als diejenigen, die uns mitgetheilt sind, so ist wohl noch nie ein Gesetz auf schwächeren Grundlagen eingebracht worden. Was hat uns denn der Herr Regierungs-Kommissar mitgetheilt? Er hat uns aus den Berichten der Regierung zu Magdeburg die Zahl der Dismembrationen angegeben, die seit einer Reihe von Jahren dort vorgenommen sind, und hat darauf aufmerksam gemacht, daß diese Zahl sich seit der Aufhebung des Gesetzes von 1845 sehr gesteigert habe. Die Thatsache glaube ich sehr gern; aber ist denn damit gesagt, daß diese Dismembrationen nicht solche gewesen sind, über die wir Ursache haben, uns zu freuen? Ist uns denn über die Art dieser Dismembrationen und ihre Folgen irgend Etwas mitgetheilt worden? Es ist uns ferner gesagt worden, daß auch in 2 Kreisen der Provinz Posen das auch von mir anerkannte Uebel der Hofschlächterei um sich greife. Aber der mitgetheilte Bericht bezog sich ausschließlich auf diejenigen Hofschlächtereien, welche auf dem Wege der Licitation vorgenommen waren. In diesem Berichte kann also wohl ein Motiv für den Vorschlag des Abgeordneten Lette gefunden werden, aber nicht für die Regierungs-Vorlage, die unendlich viel weiter geht. Das sind die beiden einzigen thatsächlichen Mittheilungen, welche uns von dem Ministertische aus gemacht worden sind.

Meine Herren! Diesen spärlichen Mittheilungen gegenüber bitte ich die Ermittelungen ins Auge zu fassen, welche im Jahre 1837 angestellt wurden und ein so vortreffliches Material geliefert haben. Jene Ermittelungen können in der That ein Muster für die Vorbereitung eines solchen Gesetzes abgeben; mit einem solchen Material kann man einen Gesetz-Entwurf einbringen und vertheidigen; mit dem jetzt mitgetheilten kann dies schwerlich in befriedigender Weise geschehen. Von einem Redner aus unserer Mitte sind allerdings noch Thatsachen beigebracht werden, welche beweisen sollen, daß in Pommern oder wenigstens in einem Kreise die Zahl der Hofschlächtereien in einer beunruhigenden Weise zugenommen habe. Dies giebt mir Veranlassung, die Verhältnisse in Pommern etwas näher ins Auge zu fassen. Es ist dies nämlich nicht die einzige Stimme, welche sich aus Pommern erhoben hat. Auch der Antrag, welcher das Motiv zur Regierungs-Vorlage gegeben hat, der Antrag des Abgeordneten von Kleist-Tychow, stützt sich ja auf die Pommerschen Verhältnisse. Wenn wir auf die Vertheilung des Grundbesitzes in Pommern eingehen — ich spreche nur von Alt-Pommern oder von den Regierungs-Bezirken Stettin und Köslin — so finden wir dort zunächst 1636 Rittergüter, also ungefähr eben so viel als in der in vielen Beziehungen verwandten Provinz Brandenburg, in welcher sich 1530 Rittergüter vorfinden. Von bäuerlichen Besitzungen bestehen in Pommern 23,000, in Brandenburg 46,500; also hier mehr als die doppelte Zahl. An den sogenannten kleinen Leuten, den Büdnern und Käthnern, hat Pommern 13,000, Brandenburg 34,000, Pommern also etwa nur den dritten Theil derjenigen, die wir in Brandenburg vorfinden. Das Verhältniß ergiebt sich nun näher dahin, daß in dem Regierungs-Bezirk Köslin zu den Rittergütern 2,176,000 Morgen gehören, während in den Händen der bäuerlichen Besitzer sich nur 958,000 Morgen befinden. In dem Regierungs-Bezirk Frankfurt ist das Verhältniß gerade umgekehrt. Dort beläuft sich der Besitz der Rittergüter auf 950,000 und derjenigen der bäuerlichen Güter auf 2,700,000 Morgen. Meines Erachtens wird zugegeben werden müssen, daß das Verhältniß, welches wir in Pommern erblicken, schwerlich ein gesundes genannt werden kann, und es fragt sich nur, auf welche Weise dasselbe entstanden ist. Den Schlüssel hierzu zu finden, ist nicht schwer. Wir haben in dem statistischen Werke von Krug genaue Mittheilungen über die Zahl der bäuerlichen Güter in Pommern. Damit können wir das Resultat der Ermittelungen vergleichen, welche im Jahre 1837 von dem Ministerium angeordnet wurden. Danach ergiebt sich folgendes Verhältniß: Im Jahre 1798 gab es in Alt-Pommern 14,500 Bauern, im Jahre 1837 nur 12,500; an Halbbauern im Jahre 1798 2500; im Jahre 1837 4300; an Kossäthen früher 4000, jetzt 3500; an Halbkossäthen früher 1100, jetzt 2100. Die Gesammtzahl der bäuerlichen Besitzer — früher 21,300, jetzt 22,700 — ist also ungefähr dieselbe geblieben. Der merkwürdigste Umstand aber ist der, daß die Zahl der Büdner und Käthner sich nicht wesentlich vermehrt hat. Sie ist von 13,020 nur auf 13,238 gestiegen. Ich muß noch bemerken, daß ich die Kreise Dramburg und Schievelbein vom Regierungsbezirk Köslin nicht in Abzug gebracht habe, daß also eigentlich die Mißverhältnisse zwischen den Jahren 1798 und 1837 noch greller hervortreten. Sie sehen nämlich, meine Herren, daß seit 1798 über 2500 Bauerhöfe verschwunden sind.

Diese verschwundenen 2500 Bauernhöfe haben theils zur besseren Dotation der kleinen bäuerlichen Stellen beigetragen; der überwiegend größere Theil aber ist zur Vergrößerung der Rittergüter verwendet worden, zu einer Vermehrung der kleinen mit der Hand arbeitenden Stellenbesitzer ist fast gar nichts davon verwendet worden. Ein weiteres interessantes Material liefern die mehrgedachten Zusammenstellungen des Jahres 1837. In den Jahren 1822 bis 1837 sind z. B. im Regierungs-Bezirk Köslin 426 Bauerngüter aufgelöst worden, davon sind 312 an Rittergüter und 16 an andere Bauerngüter übergegangen; nur 98 also sind wirklich parzellirt und zum Theil in kleine Etablissements verwandelt worden. Im Regierungs-Bezirk Stettin sind 408 Bauerngüter verschwunden, davon 130 an die Rittergüter, 127 an andere Bauerngüter übergegangen und 150 wirklich dismembrirt worden.

Die zuerst angeführten Zahlen liefern nun unverkennbar den Beweis, daß das Bedürfniß, zu parzelliren, welches sich in Pommern in den Jahren 1822 bis 1837 noch sehr mäßig kundgegeben hat, und gegenwärtig sich vielleicht stärker und zum Theil in einer verwerflichen Form manifestirt, ein durchaus naturgemäßes ist und durch jene große Verminderung der bäuerlichen Nahrungen und die wesentliche Vergrößerung der Rittergüter nothwendig hervorgerufen werden müsse.

Ich habe nur eine Vergleichung zwischen den Jahren 1798 und 1837 anstellen können. Die Zahl der bäuerlichen Nahrungen, welche vor dem Jahre 1798 untergegangen sind, entzieht sich allen statistischen Ermittelungen; daß sie aber eine sehr große gewesen ist, läßt sich mit Sicherheit aus vielen Urkunden und Erscheinungen jener Zeit schließen.

Meine Herren! Wenn wir sehen, daß in Pommern die Zahl der bäuerlichen Stellen (die größeren und kleineren zusammengerechnet) seit 55 Jahren dieselbe geblieben ist, und daß es sich eben so mit der Zahl der Büdnernahrungen verhält, und wenn nun doch die Kultur des Bodens, der Wohlstand und mit beiden die Bevölkerung auf sehr rapide Weise gestiegen sind, was soll denn aus der überschießenden Bevölkerung werden? Wollen Sie denn mit Gewalt eine Masse von losen Leuten, von Gesindel, von gefährlichen Elementen im Lande haben? Ist es nicht der naturgemäße Entwickelungsgang, daß für die wachsende Bevölkerung die Möglichkeit der Erwerbung einer Scholle Landes und der Begründung eines eigenen Wohnsitzes gegeben wird, und daß diese Bevölkerung dadurch der großen Vorzüge theilhaftig wird, welche dem Grundbesitzer eine ganz andere Stellung im Staate und in der Gesellschaft anweisen, als dem losen Manne. Müssen wir uns nicht freuen, wenn auf dem natürlichen Wege jener Ueberschuß der Bevölkerung in die staatliche Organisation hineingezogen wird? Lassen Sie uns also die Thatsachen, von welchen man spricht, nicht als einen Beweis dafür ansehen, daß man die Dismembrationen beschränken und ihnen mit einer so harten Maßregel, wie sie der §. 3 androht, entgegentreten müsse. Es ist, wie gesagt, ein Uebelstand vorhanden, und das sind die gewerbsmäßig betriebenen Hofschlächtereien. Ich glaube, daß der Nachweis nicht schwer zu liefern ist, daß diesem Uebelstande durch das Amendement des Abgeordneten Lette gründlicher und mit mehr Erfolg entgegengetreten wird, als durch den von der Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurf. Der Herr Minister-Präsident hat zwar angeführt, daß jener Vorschlag nur gegen diejenigen Hofschlächtereien gerichtet sei, welche im Wege der Licitation ausgeführt werden; er hat die Meinung ausgesprochen, daß, wenn man die Licitationen verbiete oder beschränkenderen Maßregeln unterwerfe, dasselbe Geschäft sich auch ohne Licitation machen werde; man werde die Leute nicht mehr zur Licitation, sondern zum Branntweintrinken einladen, und dann würde der Verlauf der Sache derselbe sein.

Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen; denn nach Allem, was ich darüber gehört habe, ist der Modus der Licitation der einzige, bei welchem die betrügerischen Geschäfte gelingen können. Darin allein, daß die Leute bei einem Glase Branntwein oder, was in neuerer Zeit noch besser zu wirken pflegt, bei einer Bowle Punsch oder Grog zusammenkommen, daß die dadurch hervorgerufene Stimmung durch die Spannung, durch die Leidenschaft, welche bei der Licitation das gegenseitige Ueberbieten anfacht, so sehr gesteigert wird, daß die Leute zu unüberlegten Geboten hingerissen werden, — daß ferner das ganze Geschäft bei einer großen Menge von Interessenten sich mittelst eines einzigen Bogen Papiers in der Form eines Protokolles abmachen läßt, daß endlich Jeder sofort vor den Augen der ganzen Gesellschaft, also vor genügenden Zeugen, die verlangten Zahlungen leisten kann, mit welchen der Hofschlächter am anderen Morgen sich davon macht, — in diesen Dingen allein liegt die Möglichkeit des Gelingens der Speculation, und somit hängt das ganze Geschäft mit dem Modus der Licitation eng zusammen.

Denken Sie sich, daß wirklich der Hofschlächter die ganze Gemeinde zum Trinken einladet, so wird sich doch die Sache wesentlich anders stellen, als bei einem öffentlichen Licitations-Verfahren. Es wird dem Hofschlächter gar nicht möglich sein, sich mit dem Einen nach dem Anderen abgesondert hinzusetzen und einen besonderen Vertrag abzuschließen; außerdem fehlt auch der große Reiz des gegenseitigen Ueberbietens; Niemand wird sich zu so unüberlegten Geboten verstehen, Niemand wird sich über die etwa gestellten gefährlichen Bedingungen mit gleicher Leichtigkeit hinwegsetzen, wie dies bei dem leidenschaftlichen Bieten geschieht, und so werden die schweren Nachtheile in der That nicht entstehen können, welche sich bisher thatsächlich gezeigt haben.

Ich bin der Ueberzeugung, daß der Uebelstand, welcher unverkennbar vorliegt, beseitigt wird, wenn man der Form der Licitation entgegentritt, und daß das Weitere, was in der Sache gethan werden soll, nur vom Uebel sein kann. Ich kann daher prinzipaliter nur dringend wünschen, daß die Vorschläge des Letteschen Amendements für genügend erachtet werden. Sollte dies nicht geschehen, sollten die §§. 1 und 2 definitiv angenommen werden, dann würde ich wenigstens bitten, daß der §. 3 nicht in der jetzigen, wirklich gefährlichen Fassung, welche viel weiter geht, als sich übersehen läßt, angenommen werde, sondern daß der weniger präjudizirliche Vorschlag, welcher sich in dem Boninschen Amendement auf diesen Paragraphen bezieht, die Zustimmung des hohen Hauses erhalten möge.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Minister-Präsident hat das Wort.

Minister-Präsident **von Manteuffel:** Meine Herren! Es mag in der Natur der Sache liegen und unvermeidlich, vielleicht auch nützlich sein, daß in einer parlamentarischen Versammlung, wie die ist, deren Mitglied zu sein ich die Ehre habe, sich gewisse Spitzen der Auffassung und Betrachtung herausstellen, daß die solchergestalt von verschiedenen Seiten festgehaltenen Prinzipien sich scharf und entschieden begegnen. Indeß würde es meines Erachtens zu bedauern sein, wenn durch den Kampf dieser prinzipiellen Gegensätze die Abhülfe thatsächlich vorhandener Uebelstände verhindert würde.

Ich glaube nun, daß man dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe eine viel zu große Tragweite beilegt. Ich frage, welches sind die Uebelstände, welche wahrgenommen werden? Es ist von keiner Seite bestritten worden, daß im Lande vielfach übereilte Verkäufe von einzelnen Gutsparzellen vorkommen, daß namentlich dadurch ein großer Theil der Bauerngüter aufgelöst wird, daß zur Erreichung dieses Ziels, welches einen gewissen Gewinn für einzelne Unternehmer abwirft, verwerfliche Mittel angewendet werden. Um diesen Uebelständen entgegenzutreten, hat die Regierung sich die Vorlegung des Gesetz-Entwurfes angelegen sein lassen. Es scheint nun so aufgefaßt zu werden, als sollte durch diesen Gesetz-Entwurf die Parzellirung überhaupt verhindert werden. Ich bitte aber, meine Herren, doch über den prinzipiellen Streit die einzelnen Paragraphen, um deren Annahme oder Verwerfung es sich eben handelt, genau und ohne Vorurtheil anzusehen. Es wird durch die Bestimmungen des Gesetzes allerdings der Abschluß der Verträge über Grundstücks-Parzellen einigermaßen verzögert und somit einer ruhigen Ueberlegung mehr Raum gelassen, aber eine Verhinderung der abzuschließenden Verträge liegt keineswegs darin. Ich bin sogar der Ansicht, daß, wenn der Uebelstand vorhanden ist, daß auf die Auflösung der Bauerngüter in großer Ausdehnung durch tiefer liegende Gründe hingewirkt würde, dieses Gesetz nimmermehr eine unbedingte Schranke dagegen bilden würde; aber ich bin andererseits der Meinung, daß es in einer zweckmäßigen und den Verkehr nicht zu sehr erschwerenden Weise den wahrgenommenen Uebelständen abhilft. Eine weitere Bedeutung lege ich dem Gesetz nicht bei, und ich glaube, wenn man es mit unbefangenen Augen ansieht, wird man auch nicht mehr darin finden. Es ist gewiß eine Sicherung gegen Uebereilung, wenn man verlangt, daß der Vertrag, um den es sich handelt, von einer bestimmten Gerichtsperson, die die Lokalverhältnisse genau kennt, die mit der Regulirung des Hypothekenwesens speziell vertraut ist, abgeschlossen werde. Diese richterliche Person hat keineswegs den Auftrag, dergleichen Verträgen auf irgend eine Weise hindernd entgegenzutreten, vielmehr soll nur vermieden werden, daß nicht Zwischenhändler, welche das Geschäft nur des Gewinnes wegen betreiben, in übereilter Weise den Abschluß des Vertrags herbeiführen und sich demnächst, ohne das Geschäft auch nur vor dem zuständigen Richter geordnet zu haben, sich mit ihrem Gewinn aus dem Staube machen. Daß es auf die Form der Licitation weniger ankommt, dafür würde ich Beispiele anführen können. Nicht immer wird diese Form bei dem Verkauf beobachtet. Ich bin selbst in der Lage gewesen, auf meinem Gute einen Kossäthenhof kaufen zu müssen, blos aus dem Grunde, weil aus einer benachbarten Stadt einige Fleischer mit dem Geschäfte umgingen, diesen Hof zu erwerben, um ihn demnächst sogleich unter verschiedene Käufer zu vertheilen; diese künftigen Besitzer wünschte ich aber in meiner Feldmark nicht zu haben — ein Wunsch, den die ganze Gemeinde mit mir theilte. Diese Unternehmer hatten keineswegs einen Licitations-Termin anberaumt, sondern saßen ruhig in der Schenke und wollten dort erst den Kauf mit dem Verkäufer abschließen und demnächst an das Vertheilungs-Geschäft gehen. Ich

beilte mich, den Preis zu gewähren, den die Leute ihrerseits angeboten hatten. Und so wurde das Geschäft in diesem Falle noch verhindert. Dergleichen Fälle sind gewiß sehr viele vorgekommen. Wenn man die Verhältnisse auf dem Lande kennt, so kann man sich die verschiedenen Situationen, die sich dabei herausstellen, sehr leicht denken. Ich bitte Sie also, meine Herren, von diesen prinzipiellen Bedenken, die dem Gesetz-Entwurfe entgegengestellt sind, möglichst abzusehen, das Praktische ins Auge zu fassen, und ich glaube, Sie werden dann auch dem §. 3 Ihre Zustimmung nicht versagen.

Präsident: Der Abgeordnete Nöldechen hat das Wort.

Abgeordn. **Nöldechen:** Ich werde mich an den §. 3 halten, so verlockend auch die interessanten Abschweifungen des geehrten Abgeordneten von Patow sind, lieber diesen nachzugehen: es würde sich gerade aus den interessanten Daten, die er angeführt hat, erweisen lassen, wie die vielfach zu hoch gepriesene Agrargesetzgebung doch auch nicht ohne ihre entsprechenden Nachtheile geblieben ist.

(Rechts Bravo.)

Der Herr von Patow hat die schrecklichen Folgen der Nullität der außergerichtlichen Parzellirungs-Verträge geschildert. Er hat behauptet, es sei etwas ganz Neues, die Nichtigkeit an die versäumte Form der gerichtlichen Aufnahme zu knüpfen, und es sei besser, wenn man einen andern Rechtsnachtheil damit verbinde. Ich erinnere mich nicht, daß er in dieser Beziehung irgendwie einen andern positiven Vorschlag gemacht hätte, und am wenigsten möchte es sich rechtfertigen lassen, daß, wenn man den Nachtheil der Nullität vermeiden will, man eine Folge an die Nichtbeobachtung der gesetzlichen Form knüpft, die äqual null ist. Wenn beim Eingange einer Diskussion über einen Gesetzentwurf die entgegengesetzten Prinzipien um den Sieg streiten, so ist das ganz in der Ordnung. Wenn aber bei der Diskussion und Abstimmung über bestimmte leitende Paragraphen das eine dieser Prinzipien den Sieg errungen hat, dann dürfte man wohl erwarten, daß das andere Prinzip sich in dieser Beziehung gäbe und unterwürfe. Es ist gewiß nichts verderblicher, als wenn in einem Gesetzentwurfe die Einheit eines leitenden Gedankens vermißt wird. Ich erinnere Sie, meine Herren, an ein kleines Gesetz, das uns in den letzten Tagen beschäftigt hat, und wenn ich das bunte Gewand ansehe, in welchem es jetzt erscheint, zusammengesetzt aus verschiedenartigen Lappen der Vorlage, der Kommissionsvorschläge und der Amendements von A. und von B., so möchte es sich wirklich fragen, ob das Gesetz nicht lieber unterlassen bliebe, als wenn es in seiner jetzigen Form austräte, und so ist es auch in diesem Falle.

Wenn das Amendement des Abgeordneten von Bonin angenommen wird, so möchte ich sagen, das ganze Gesetz unterbliebe lieber, als daß es in dieser sich selbst vernichtenden Form besteht. Denn was kann es helfen, wenn §. 3 das wieder auftrennt, was wir in §§. 1 und 2 mühsam zusammengewebt haben?

Der §. 3, meine Herren, den sie mit Majorität beschlossen haben, bestimmt, daß es nothwendig sei, daß Parzellirungs-Verträge vor dem Richter der Sache aufgenommen werden, und das Amendement des Abgeordneten von Bonin muthet derselben Kammer zu, im §. 3 zu beschließen, daß dies nicht nöthig sei. Dies und nichts anderes ist der Sinn des Amendements. Es ist darin gesagt: die außergerichtlichen Verträge sollen die Kraft der Punctationen haben. Punctationen sind aber völlig wirksame Verträge; sie sind klagbar, und wenn es zur Gültigkeit noch einer besondern Form bedarf, so kann auf die Errichtung in dieser besondern Form auf Grund der Punctation geklagt werden.

Das aber, was man gerade verhindern will, nämlich, daß außergerichtliche Verträge im Sturm der Leidenschaften, der Habgier und des Branntweins, oder, wie der Herr Abgeordnete von Patow lieber will, des Grogs und der Punsch-Bowlen geschlossen werden, wird nicht verhindert, wenn das Amendement des Abgeordneten von Bonin angenommen wird.

(Heiterkeit.)

Wir Alle, die wir in der Praxis gewesen sind, wissen, wie die Leute am andern Morgen, wenn sie wieder nüchtern geworden waren, mit ihren Kontrakten gekommen sind, die sie widerrufen möchten, und wie man ihnen achselzuckend hat sagen müssen, daß Alles vergeblich und wegen der Klagbarkeit der Punctation nichts mehr zu thun sei. Einen solchen Zustand herbeizuführen, also den, welchen das Amendement des Abgeordneten von Bonin will, dazu brauchen wir wahrlich kein Gesetz, denn das ist der Zustand, den wir jetzt haben.

(Rechts: Bravo!)

Meine Herren! Die Sache ist so klar, daß es einer weitern Ausführung nach dieser Richtung hin, und wenn ich mich nicht ebenfalls wieder in die General-Diskussion verlieren will, nicht bedarf. Es ist bei einer früheren Gelegenheit ein Bild von den Kukuken gebraucht worden, die ihre Eier in fremde Nester legen. Ich glaube, daß es damals bei einer nicht glücklich gewählten Gelegenheit geschehen ist; wenn aber das Sprüchwort eine Wahrheit hat, so ist es bei diesem Amendement. Das ist ein wahrhaftes Kukuksei, das in den reinen Gedanken des Gesetzes gelegt wird,

(Heiterkeit rechts)

und ich hoffe, Sie werden mir helfen, daß wir das herausschmeißen.

(Rechts: Sehr gut!)

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (Wolmirstedt): Meine Herren! Der Gegenstand ist für mich zu ernst, als daß ich.....

(Große Unruhe rechts.)

Präsident (zur Rechten gewendet): Ich muß Sie wirklich aufrichtig ersuchen, nun auch einen Redner von der entgegengesetzten Seite zu hören.

Meine Herren! Ich mache diese Bemerkung nicht ohne Grund, es wird mir schwer, sie zu machen, aber ich muß Sie machen.

Der Herr Redner, welcher eben gesprochen hat, ist mit Aufmerksamkeit von beiden Seiten gehört. So wie ein Redner von der anderen Seite kommt, muß ich die Herren, die wegen Ihrer Störungen (rechts) zischen, zur Ordnung rufen, oder ich muß Sie bitten, keine Veranlassung dazu zu geben.

Abgeordn. **von Bonin:** Ich muß wiederholen, daß ich nicht darauf eingehe, auf die letzten Bemerkungen des Herrn Vorredners in irgend einer Weise etwas zu erwiedern. Ich glaube, daß ich schon durch meinen Antrag, welcher mit einer der ersten gewesen ist, der diesen Gegenstand in Anregung brachte, dargethan habe, daß ich für den Gegenstand ein besonderes Interesse hatte und noch habe, ein vielleicht größeres Interesse, als die Herren, welche jetzt, nachdem die Regierungs-Vorlage in die Kammer gekommen ist, ein solches erst zu dokumentiren angefangen haben. Ich muß aber doch dem, was der Herr Vorredner zur Sache bemerkt hat, zunächst entgegentreten. Der Herr Vorredner hat angeführt, durch die Annahme meines Amendements zu §. 3 würde ein ganz anderes Prinzip in das Gesetz hineingelegt werden, indem er ausgeführt hat, daß die Annahme des Amendements zu §. 3 den Beschluß der Kammer zu §. 2 ganz illusorisch machen würde. Ich glaube, der Herr Redner befindet sich in einer durchaus unrichtigen Auffassung. Der §. 2 bestimmt, daß Dismembrations-Verträge nur vor dem Hypotheken-Richter rechtsgültig aufgenommen werden dürfen. Der §. 3 der Regierungs-Vorlage setzt voraus, daß auch der Fall vorkommen könne, wo dieser Vorschrift nicht nachgekommen wäre, sondern wo Verträge auch in anderer Weise aufgenommen werden, als vor dem Hypotheken-Richter. Er knüpft an die nicht befolgte Beobachtung der im §. 2 gegebenen Vorschriften die Nichtigkeit solcher Verträge. Ich, meine Herren, habe vorgeschlagen, an die Nichtbeobachtung der Vorschriften im §. 2 die Nichtigkeit nicht zu knüpfen, sondern diesen Verträgen überall nur die Gültigkeit, die rechtliche Wirkung einer Punctation beizulegen. Die Folge davon ist, daß durch die Aufnahme eines Vertrages, der nicht vor dem Hypothekenrichter aufgenommen ist, die Kontrahenten ihr Geschäft noch nicht so weit abgeschlossen haben, daß sie nicht noch genöthigt wären, einen anderweitigen Vertrag zur Regulirung des Geschäfts vor dem Hypothekenrichter vorzunehmen. Die Ausstellung, welche der Herr Vorredner gegen mein Amendement daraus hergeleitet hat, daß es die Absicht des §. 2 sei, bei dem Abschluß derartiger Geschäfte eine gewisse Zeit zur Ueberlegung zu gewinnen und nicht den Abschluß der Geschäfte im Sturm der Leidenschaft oder des Branntweins zu Stande kommen zu lassen: diese trifft zu für diejenigen Geschäfte, welche auch ich möglichst zu beseitigen die Absicht habe, nämlich für alle diejenigen Geschäfte, bei denen es darauf ankommt, ein gewinnbringendes Geschäft durch die Speculation auf die Leidenschaft zu machen, sie trifft aber keineswegs zu bei denjenigen Geschäften, welche ich bei §. 3 im Auge gehabt habe, und die der §. 3 auch lediglich und allein berühren wird. Denn das werden Sie doch Alle zugestehen, daß, wenn Sie an die Erfüllung der Vorschriften des §. 2 die Nichtigkeit eines Vertrages geknüpft haben, dann kein Spekulant sich darauf einlassen wird, einen anderen Vertrag abzuschließen, als vor dem Hypothekenrichter. Der ist vorsichtig genug und wird denselben gewiß vor dem Hypothekenrichter abschließen. Was geschieht aber mit den Leuten, die nicht ein gewinnbringendes Geschäft machen wollen, sondern welche Grundstücke von einander kaufen wollen? Ich frage Sie Alle, meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat sich auf seine Praxis bezogen — er wird mir auch einige Erfahrungen in dieser Beziehung zutrauen — wie wird ein derartiges Geschäft gemacht? Ist es denkbar, daß ein paar Leute, welche über ein Grundstück mit einander verhandeln wollen, zum Hypothekenrichter gehen, um sich dort erst über das Geschäft zu vereinigen? Es geschieht dies nirgends in der

Welt. Alle Verhandlungen werden vorher verabredet, und wenn man sich vereinigt hat, dann denkt man erst daran, zum Richter zu gehen und den Vertrag aufnehmen zu lassen. Wie macht es die ländliche Bevölkerung? Sie besprechen derartige Geschäfte erst mündlich, sie übergeben sich dann die Grundstücke naturaliter. Weil sie nun sofort auf dem gekauften Grundstücke getrennte Wirthschaften führen, so warten sie mit der Aufnahme des Vertrages, weil sie gar nicht dazu gedrängt werden, das Hypothekenfolium für sich berichtigen zu lassen. Sie bedürfen dies auch in der That gar nicht. Oft erst nach Jahren kommen sie dazu, daß die Verhältnisse sie veranlassen, für sich das Hypothekenfolium berichtigen zu lassen; dann gehen sie zum Richter, lassen den Vertrag aufnehmen, auf dessen Grund der Besitztitel für sie berichtigt wird. Wenn dergleichen Geschäfte täglich in Menge geschlossen werden, so frage ich, welchen Gefahren werden alle diese Kontrahenten durch die Bestimmung des §. 3 ausgesetzt. Es braucht nur ein Spekulant, wie der, von welchem der Herr Minister-Präsident sprach, die Gelegenheit zu benutzen, zum Verkäufer zu gehen, ihm zu sagen: Du hast ein Grundstück verkauft, ich werde Dir 20 Rthlr. dafür mehr geben. Dann wird der Mann verleitet, das ihm angebotene vortheilhaftere Geschäft abzuschließen und sein früher gegebenes Wort zu brechen, weil er jenen ersten Vertrag nicht vor dem Richter gemacht hat.

Meine Herren! Ich glaube, Sie wollen mit dem §. 3 diejenigen Leute vorzüglich treffen, die ein gewinnbringendes Geschäft aus der Zerschlagung der Grundstücke machen; sie treffen sie aber entschieden nicht, sondern treffen nur die, welche in ganz naturgemäßem Wege Grundstücke von einander kaufen wollen.

Es ist von verschiedenen Seiten, auch namentlich von dem Herrn Minister-Präsidenten hervorgehoben worden, es gäbe außer der öffentlichen Versteigerung zu einem solchen Zerschlagen der Grundstücke für die gewinnbringende Speculation noch andere Arten und Weisen, auf welche derartige Geschäfte gemacht werden. Der Herr Minister-Präsident hat uns selbst einen Fall angeführt, der mit dem übereinstimmt, welchen einer der geehrten Abgeordneten seinerseits früher schon berührt hat, daß nämlich ein Rittergutsbesitzer sich genöthigt gesehen habe, einen Bauernhof zu kaufen, um der Dismembration desselben zu begegnen.

Meine Herren! Wer auf Gewinn spekuliren will, kann sich leicht auch darauf wenden, Rittergutsbesitzern vorzuspiegeln, daß er Bauernhöfe dismembriren wolle, um die Rittergutsbesitzer zu bestimmen, dieselben zu kaufen. Ich glaube, daß durch den einzelnen vorbemerkten Fall nicht der Beweis geführt ist, daß dies ein Geschäft sei, auf welches die gewinnsuchende Speculation sich werfen dürfte, die vorzüglich bei dem Dismembriren sich betheiligt. Dagegen aber sprechen in allen Provinzen der Monarchie die Erfahrungen dafür, daß vorzüglich, ja fast ausschließlich, im Wege der meistbietenden Versteigerung das eigentliche Zerschlagen der Bauernhöfe stattfindet, welchem entgegenzutreten alle meine Vorschläge bestimmt sind; aber ich will nur nicht, daß durch eine Bestimmung, wie sie im §. 3 enthalten ist, eine Beschränkung und Gefahr für den gewöhnlichen Verkehr mit Grundstücken und für die Besitzer derselben herbeigeführt wird, die um so größer ist, je weniger dergleichen ländliche Bewohner daran gewöhnt sind, sich nach den allerstrengsten Formen der gesetzlichen Vorschriften bei Aufnahme der Verträge zu richten.

Glauben Sie, wenn Sie den §. 3, wie er hier von der Regierung vorgeschlagen ist, annehmen, so schneiden Sie entweder den gewöhnlichen Verkehr mit Grundstücken mehr oder minder ganz ab, oder aber Sie bringen die ländliche Bevölkerung in endlose Weiterungen.

Meine Herren! Es ist bei dieser Gelegenheit wohl der Moment, für den sich allerdings nachher bei der Diskussion über §. 6 noch eine geeignetere Stelle finden könnte, hier doch wenigstens andeutungsweise hervorzuheben, daß die guten Erfolge der Dismembration und der Zerstückelung der Grundstücke doch auch nicht ganz übersehen werden dürften. Die Dismembrationen im Wege des Verkaufs und der öffentlichen Versteigerung und der Meistgebote, die blos auf den Gewinn der Versteigernden berechnet sind, diese will ich nicht vertheidigen und gegen diese habe ich ja meinen Antrag von Anfang an gerichtet. Aber die Dismembrationen im Wege des freien Verkehrs unter der ländlichen Bevölkerung selbst wünsche ich in keiner Weise beschränkt zu sehen. Ich wünsche auch nicht, die Rittergutsbesitzer beschränkt zu sehen in dem Ankauf von bäuerlichen Grundstücken, eben so wie ich auch die Bauern nicht beschränkt wissen will in dem Ankauf von Rittergutsgrundstücken, ja von ganzen Rittergütern selbst, was ja, wie bekannt, auch häufig vorkommt. Ich wünsche in dieser Beziehung möglichst freie Bewegung in der Verfügung über das Eigenthum. Ich will nur der Form des Verkaufs des Grundeigenthums entgegentreten, welche eben in der Versteigerung einen Gewinn sucht, der nur allein für sie hervorgehen kann, wenn sie die Leidenschaft oder die Unkenntniß der ländlichen Bevölkerung für sich ausbeutet. Ich gehe nicht darauf ein, diesen Gegenstand hier weiter zu verfolgen, der §. 6 wird dazu Gelegenheit bieten. Nun eine Bemerkung will ich mir noch erlauben. Wenn derartige Geschäfte, wie ich sie angedeutet habe, auf dem Lande vorkommen, daß auf dem Wege des freien Verkehrs Grundstücke gekauft werden, so werden dergleichen Geschäfte nicht in den Schenken abgemacht. Wer behauptet, daß dergleichen Geschäfte in Schenken abgeschlossen werden, dem kann ich eine Kenntniß der ländlichen Bevölkerung in dem Maße nicht zutrauen, daß er ein volles Urtheil in dieser Sache abgeben könnte. Dergleichen Geschäfte werden in Ruhe in den Häusern der ländlichen Bevölkerung gemacht, dort werden sie verabredet, sie werden auf Grund der mündlichen Verabredung ausgeführt, weil in der ländlichen Bevölkerung noch so viel Vertrauen auf die Ehrlichkeit des Einen zu dem Andern ist, daß man nicht erst auf den Abschluß des Vertrages vor dem Richter wartet, bis man das Geschäft abschließt, denn später erst wird das Geschäft vor dem Richter geschlossen. Diejenigen Geschäfte, denen ich entgegentreten will, die Versteigerungen, die werden in den Schenken vorgenommen und bei diesen wird auf die Leidenschaft spekulirt, da werden die Licitationen im Sturm der Leidenschaften und bei Strömen von Branntwein bewirkt, aber die Verkäufe, die ohne Licitationen vorgenommen werden, die werden in den Häusern der ländlichen Bevölkerung und nicht in den Schenken abgeschlossen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Regierungs-Rath **Schuhmann:** Meine Herren! In der Unmöglichkeit einen gesetzlichen Unterschied zwischen den gesunden und schlechten Dismembrations-Geschäften aufzustellen, liegt die Schwierigkeit, solche Vorschläge zur Verhinderung der unsoliden Geschäfte zu machen, welche über jeden Einwand erhaben sind. Die Regierung hat deshalb geglaubt, auf diejenigen Maßregeln zurückgehen zu müssen, welche bereits eine günstige Erfahrung für sich haben.

In Bezug auf den Inhalt des §. 3 des Gesetzentwurfs Ihrer Kommission kann ich die Mittheilung machen, daß während des unverkümmerten Bestehens des Gesetzes vom 3. Januar 1845 gegen diejenige Vorschrift desselben, nach welcher die Veräußerungs-Verträge bei Vermeidung der Nichtigkeit vor dem Hypothekenrichter abgeschlossen werden müssen, bei dem Ministerium keine Beschwerden eingegangen sind.

Präsident: Der Abgeordnete Breithaupt hat das Wort.

Abgeordn. **Breithaupt:** Meine Herren! Bei der Diskussion dieses Gesetzes hat man sich vielfach, sowohl von dieser Seite als von jener, in den Theorieen darüber vertieft, ob Dismembrationen zeitgemäß und an sich nützlich seien oder nicht. Ich glaube, daß diese Fragen hier gar nicht vorliegen. Die Regierungs-Vorlage hat nach meiner Auffassung gar nicht zum Zweck, die Dismembration in irgend einer Weise zu beseitigen, oder auch nur zu beschränken; sie will nur, und darum billige ich das Gesetz, daß die Dismembrationen, wo sie stattfinden, mit Ueberlegung vorgenommen werden. Als ich das Amendement des Abgeordneten von Bonin las, so konnte ich mir — ich muß es sagen — nicht klar machen, wie der Herr von Bonin seinen Vorschlag mit dem Beschlusse des Hauses vom gestrigen Tage in Einklang bringen wolle. Es schien mir derselbe zu bekunden, daß entweder der Abgeordnete von Bonin sich nicht klar darüber gewesen sei, was die Wirkung einer Punctation ist, oder daß er gewissermaßen eine Ironie auf den Beschluß des Hauses machen wolle. Die Kammer hat beschlossen, daß Parzellirungs-Verträge nur vor dem Hypothekenrichter geschlossen werden sollen. Gegenwärtig empfiehlt uns der Abgeordnete von Bonin statt des §. 3, welcher vorschreibt, daß, wenn diese Bestimmung nicht beobachtet worden, der Vertrag nichtig sei, zu beschließen, daß der vor einem Notar oder sonst schriftlich geschlossene Vertrag die rechtliche Wirkung einer Punctation haben soll. Diese Wirkung ist es ja aber, welche das Gesetz überhaupt an alle schriftlichen Verträge über Grundstücke knüpft; einer solchen Bestimmung bedürfen wir also gar nicht; hier handelt es sich ja aber darum, die allgemeinen Rechtsregeln über die Form der Verträge bei Dismembrations-Verträgen nicht eintreten zu lassen. Der Abgeordnete von Bonin hat uns so eben gesagt, — und darum glaube ich jetzt, daß er nicht den Beschluß der Kammer gewissermaßen hat satyrisch behandeln wollen, sondern daß er sich selbst im Irrthum befunden hat — die Wirkung einer Punctation sei die, daß es den Kontrahenten möglich bleibe, noch andere Bestimmungen über das Geschäft vor dem Hypothekenrichter zu treffen. Das kann allerdings geschehen; wenn die Parteien einig sind, so können sie jeden Vertrag abändern, allein hier handelt es sich darum, ob der Vertrag, der schriftlich oder vor Notar, aber nicht vor dem Hypothekenrichter aufgenommen ist, wenn eine Partei späterhin nicht mehr damit einverstanden ist, auch wider den Willen der anderen Partei soll geändert werden können, ob also die rechtlichen Wirkungen einer Punctation bei einem solchen Vertrage nicht eintreten sollen. Der Gesetz-Entwurf will, und darum begrüße ich die Vorlage, und nur aus diesem Grunde, und nicht um deswillen, weil ich den Parzellirun-

gen irgendwie in den Weg treten möchte, begrüße ich sie, daß die Leute durch den schriftlichen Vertrag oder den vor Notar errichteten nicht für alle Zeiten gebunden sein sollen. Nach dem Vorschlage des Abgeordneten von Bonin dagegen würden, wenn der Vertrag schriftlich oder vor dem Notar abgeschlossen worden, die Parteien an den Vertrag gebunden und der Hypothekenrichter nicht mehr in der Lage sein, davon abzumahnen, denn die Erfüllung des Vertrages würde im Wege Rechtens erzwungen werden können. Es würden also die Wirkungen der schriftlichen oder notariellen Parzellirungs-Verträge ganz dieselben wie die der schriftlichen Verträge überhaupt sein. Warum aber gerade bei Parzellirungs-Verträgen eine Abweichung von der allgemeinen Regel nöthig ist, warum gerade solcher Vertrag nach meiner Ueberzeugung nicht eher gültig sein darf, als bis ihn der Hypothekenrichter aufgenommen hat, das will ich Ihnen sagen, nach den Erfahrungen, die ich mehrere Jahre in der Praxis gemacht habe. Es werden dergleichen Verträge nicht blos schriftlich, sondern leider Gottes auch sehr oft vor den Notaren in einer Weise zu Stande gebracht, die gar nicht zu rechtfertigen ist.

Es sind die Notare — nicht alle, ich spreche natürlicherweise von den ehrenwerthen Notaren nicht — oft schon von den sogenannten Ausschlächtern in Bereitschaft gehalten, um, so wie das Geschäft fertig ist, allenfalls noch in der Nacht auch sogleich nach dem Dorfe herauszukommen und das Geschäft in die gehörige Form zu bringen, damit die Käufer nicht mehr von dem Geschäfte zurücktreten können. Daß dies von den Notaren geschieht, der Hypothekenrichter aber sich nicht dazu hergeben würde, das liegt in der Natur der Sache; die Interessen beider bei einem solchen Geschäfte sind sehr verschiedenartig, und die Interessen wirken mehr oder weniger auf die Persönlichkeiten ein. Aber abgesehen davon, liegt auch noch in anderen Dingen ein wesentlicher Unterschied zwischen der Aufnahme des Geschäfts durch den Notar und der Aufnahme des Geschäfts durch den Hypotheken-Richter. Selbst der tüchtigste und ehrenwertheste Notar ist oft nicht im Stande, das Geschäft so zweckmäßig aufzunehmen, wie es der Hypotheken-Richter vermag. Der Notar, wenn er das Geschäft aufnimmt, hat in den meisten Fällen nur das Besitzdokument vor Augen, dadurch informirt er sich über den Hypotheken-Zustand. Es kommt oft vor, daß er in dieser Weise mit den Hypotheken-Verhältnissen nicht so vollständig bekannt gemacht ist, wie er es sein sollte, und selbst, wenn dies auch der Fall wäre, dann bringt es seine Stellung mit sich, denn er bezieht ja die Gebühren davon, daß ihm daran liegen muß, das Geschäft möglichst schnell abzumachen, und daß er die Schwierigkeiten, die es für die Regulirung des Hypothekenwesens etwa mit sich führt, den Parteien nicht so umständlich und klar vorlegt, wie sie in der Wirklichkeit sich gestalten. Es kommt aber darauf an, daß den Leuten gesagt wird, wie die Sache zu stehen kommt, wenn sie den Vertrag abschließen, daß ihnen nachgewiesen wird, welche Weiterungen für sie erwachsen, wenn nach dem Vertrage das Hypothekenwesen geordnet wird; welche Kosten ihnen durch das Geschäft entstehen, und oft erkennen sie dann, daß die Kosten und Weiterungen viel größer sind, als alle Vortheile aus dem Geschäft, und wegen dieser Nachtheile und Kosten treten sie dann häufig von dem Geschäft zurück. Also deshalb, weil die Parteien durch den Hypotheken-Richter über den wahren und wirklichen Zusammenhang der Sache unterrichtet werden, weil sie durch ihn klar die Wirkungen des Geschäfts überschauen lernen, weil sie durch ihn gegen Uebervortheilungen und Ueberlistungen möglichst geschützt werden, deshalb wollen wir, daß Parzellirungsverträge über bäuerliche Besitzungen rechtsgültig nur vom Hypotheken-Richter sollen aufgenommen werden dürfen.

(Bravo rechts.)

Glauben Sie mir, ich bin jahrelang Richter gewesen in bäuerlichen Bezirken, und ich kann Ihnen versichern, daß die Leute es einem herzlich danken, wenn man ihnen in dieser Beziehung ein Vormund ist.

(Abgeordn. von Vincke: Lauter!)

Das ist gar nicht nöthig, Herr von Vincke.

Wenn also das Amendement des Abgeordneten von Bonin angenommen würde, so würde die Wirkung davon die sein, daß diese Einwirkung des Hypothekenrichters nichts mehr zu bedeuten hätte, das Geschäft wäre perfekt, es wäre gültig und kein Theil könnte mehr davon zurücktreten, und die Einwirkung des Hypothekenrichters wäre nichts mehr als eine formelle Beglaubigung, die vielleicht für das Hypothekenwesen nothwendig, die aber übrigens keinen Nutzen hätte.

Ich muß Ihnen also sagen, daß, wenn Sie das Amendement annehmen, Sie nach meiner Ueberzeugung den Beschluß wieder beseitigen, den Sie gestern angenommen haben, und ich glaube, Sie werden das um Ihrer selbst willen nicht wollen. Ich empfehle Ihnen, das Amendement zu verwerfen.

(Bravo rechts.)

Präsident: Der Herr Minister-Präsident hat das Wort.

Minister-Präsident Freiherr **von Manteuffel:** Ich wollte nur in Beziehung auf das, was der Abgeordnete von Bonin gesagt hat, noch eine Bemerkung machen.

Ich glaube, der Herr Abgeordnete von Bonin hat die Verhältnisse, wie sie auf dem Lande vorliegen, im Wesentlichen ganz richtig geschildert. Wie mir es indeß scheint, läßt sich aus dieser Schilderung ein Grund gegen das Amendement hernehmen.

Es ist ganz richtig, daß Veräußerungen, die im naturgemäßen Wege zu Stande gebracht werden, häufig gar nicht schriftlich zu Papier gebracht werden, daß die Kontrahenten sich gewöhnlich darüber mündlich verständigen oder kurze Notizen darüber zu Papiere bringen, und hinterher erst das Hypotheken-Verhältniß ordnen. Solche Kontrahenten aber sind eben auch jetzt an ihre Abrede nicht gebunden, und werden daher durch den §. 3 nicht getroffen. Der §. 3 würde nur solche Verträge wieder aufzulösen ermächtigen, welche sofort schriftlich abgeschlossen vor dem Hypothekenrichter nicht bestehen, denn die mündlichen Verträge, die über Grundstücke geschlossen werden, sind ja auch nicht gültig.

Ich wollte mir nur erlauben, dies Argument, welches der Abgeordnete angeführt hat, gegen ihn geltend zu machen.

Präsident: Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. **Lette:** Meine Herren! Es sind bereits die großen praktischen Bedenken und Uebelstände geschildert worden, welche daraus hervorgehen, daß an sich gültige, schriftliche Verträge überhaupt nicht als rechtsverbindlich anerkannt werden sollen, und daß nachher eine Nichtigkeit an diese Form geknüpft werden kann. Ich glaube, es ist nicht gut, daß man sich immer mehr von dem alten Deutschen Rechtssatz: „ein Wort ein Mann" entfernt, und so Treue und Glauben im Volke erschüttert. Man sollte das nicht thun, wo nicht die absolute, die drängende Nothwendigkeit dazu vorliegt, und ich halte dafür, daß das in dem vorliegenden Falle in der That nicht der Fall ist.

Der Herr Vorredner hat die Notare und deren Thätigkeit in einer Weise geschildert, daß man ihnen überhaupt keine Rechtsgeschäfte, am wenigsten aber solche anvertrauen könnte, die irgendwie von Bedeutung und Wichtigkeit sind, namentlich also nicht solche, welche mit den Grundstücks-Verhältnissen zusammenhängen. Dasselbe, was seiner Meinung nach zur Ausführung von Mißbräuchen geschieht, daß man nämlich einen Notar in Bereitschaft hat, der auf das Land herauskommt, um über das Geschäft, welches geschlossen ist, den Vertrag aufzunehmen, kann auch bei jedem andern Geschäfte, betrüglicher oder nicht betrüglicher Art, vorkommen. Wenn es dergleichen Notare geben sollte, die ihre Hülfe Betrügereien leihen, so wird man hin und wieder auch Richter finden, die ihre Pflichten vergessen; ich glaube aber, daß das eine wie das andere zu den seltenen Ausnahmen gehört, und daß man daher auf jene Weise nicht die Bedeutung und den Charakter der Notare, wie ihre Tüchtigkeit und Redlichkeit, so im Allgemeinen herabsetzen sollte, wie es vom Vorredner geschehen ist.

Ich will jetzt noch Einiges für das Amendement des Abgeordneten von Bonin anführen. Es ist gesagt worden, daß durch die Annahme desselben ein Beschluß der Kammer, der eben vorher gefaßt worden, wieder aufgehoben, und dadurch die eben angenommene Bestimmung des Gesetzes auf Null zurückgebracht würde. Das ist aber in der That nicht richtig; denn es gab auch früherhin gültige schriftliche Verträge, welche ungeachtet ihrer Gültigkeit, wenn sie Grundstücke betrafen, zufolge der Bestimmungen der Hypotheken-Ordnung, doch noch vor dem Hypotheken-Richter verlautbar werden mußten.

Dasselbe Verhältniß tritt nach dem von Boninschen Antrage künftig für die Dismembrations-Verträge ein; werden rechtsverbindliche Punctationen dem Hypotheken-Richter präsentirt, so ist dieser immer noch in der Lage, mit Berücksichtigung des Hypotheken-Buches solche speziellere Verabredungen, welche sich innerhalb der Gränzen der Punctation halten, und eben weiter nichts, als die weitere Entwickelung der Rechtssätze der Punctation sind, aufzunehmen, deren es bedarf, um die Hypotheken-Verhältnisse zu reguliren, und diejenigen anderen Verhältnisse, welche mit der Realbelastung des Grundstückes zusammenhängen, ins Klare zu setzen. Die Annahme des Amendements scheint mir auch aus folgender Erwägung geboten. Es ist der §. 2 des Kommissions-Entwurfs, welcher die Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 wieder in sich aufnimmt und herstellt, so weit gefaßt, daß er z. B. auch auf die auf einem Hypotheken-Folium eingetragenen verschiedenen Wandel-Acker und sogenannten walzenden Grundstücke bezogen werden kann, und die Abtrennung selbst eines solchen Grundstückes vom Haupt-Folium als eine Dismembration im Sinne des Gesetzes bezeichnet. Es würde mithin durch den §. 2 der Kommission in den Verkehr mit den Wandel-Ackern und walzenden Grundstücken eine außerordentliche Erschwerung hineingetragen, welche namentlich für solche Gegenden, wo der größte Theil des bäuerlichen Besitzes aus Wandel-Ackern und walzenden Grundstücken besteht, sehr nachtheilig auf die Dispositionen über das Grund-Eigenthum einwirken

muß. So besteht in dem überwiegend größten Theile der Provinz Sachsen der Besitz der bäuerlichen Wirthe und ihrer Höfe aus Wandel-Aeckern und walzenden Grundstücken, welche schon früher frei veräußert und willkürlich abverkauft werden durften, und gerade in diesen Landestheilen, wo dergleichen Wandel-Aecker vorwiegen, sind nach den Zeugnissen der Regierungen und Landräthe aus dem Jahre 1837 gar keine sogenannte Hofschlächtereien vorgekommen; diese waren nur in denjenigen Landestheilen gang und gäbe geworden, wo sich früher nur oder doch überwiegend geschlossene Güter vorfanden. Diese Thatsache ist damals bei den statistischen Erhebungen in den Jahren 1837 und folgende konstatirt, und Sie finden das hervorgehoben in denjenigen Materialien, welche im Ministerium des Innern vor der Ausarbeitung des Gesetzes vom Jahre 1845 zusammengetragen wurden.

Ich halte dafür, daß das eine sehr erhebliche und nicht unberücksichtigt zu lassende Thatsache ist.

Der Herr Referent hat uns von dieser Stelle aus eine Begriffsbestimmung über Hofschlächtereien oder künstliche Dismembrationen geben wollen im Gegensatz zu den sogenannten naturwüchsigen oder natürlichen. Ich glaube, daß eine solche Definition aufzustellen nun und nimmermehr gelingen wird, und zwar deshalb, weil man in das Herz und den Sinn der Menschen nicht hineinsehen, daher vorher nicht wissen kann, zu welchem Zwecke ein Grundstück angekauft wird, ob zum Behuf der Hofschlächterei, oder deshalb, um sich auf dem Grundstücke seßhaft zu machen. Es können die Hofschlächtereien auch aus andern objektiven Thatsachen bei dem Ankauf der Grundstücke niemals als solche erkannt werden. Denken Sie immer nur, indem Sie dies Gesetz berathen, an diesen Mißbrauch, und wollen Sie nur diesen Mißbrauch treffen, dabei aber alle die Bestimmungen des Entwurfs annehmen, so werden Sie weit über dies Ziel hinaus eine große Menge von Dismembrationen verhindern oder erschweren, die oft höchst wünschenswerth und nützlich sind, ja sogar zum Arrondissement der Grundstücke und der Wirthschaften gereichen, namentlich da, wo Gemeinheiten und Servituten bereits aufgehoben sind, und mithin die Separationen nicht mehr die Wirkung haben können, die sie bisher so vielfach bewährten, „unzweckmäßige Zerstückelungen zu beseitigen." Ich kann nicht schließen, ohne auf Eins zurückzukommen, was ein Vorredner gesagt hat, namentlich ohne auf eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten für Dramburg und Schievelbein Etwas zu erwiedern. Ich halte dafür, daß es der Beruf und die Pflicht eines jeden Abgeordneten ist, solchen historischen Visionen, — ich möchte sie neupreußische Visionen nennen — entgegenzutreten, welche die altpreußische Geschichte in ihrer Wahrheit verfälschen, und die den Ruhm unserer großen Hohenzollernschen Fürsten, den sie für das ganze Land und für alle Zukunft sich erworben haben, in irgend einer Weise anzutasten und zu schmälern geneigt sind. Der Herr Abgeordnete hat an dieser Stelle ausgesprochen, daß Friedrich der Große, dieser große Genius, der die Bahn für Preußens Geschichte mit eisernen Buchstaben vorgezeichnet hat und dem zu folgen unser Beruf und unsere Freude sein sollte, nur Bettler-Kolonieen gegründet hätte, und daß wahre Bauernhöfe — wie er sagte, wenn ich nicht irre, nur zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts gegründet wären. Allerdings, meine Herren, sind nicht nur von Friedrich dem Großen, sondern auch von einer Menge von größeren Grundbesitzern und aus Domainen dergleichen Kolonieen auf schlechtem Waldboden früherhin errichtet worden, welcher freilich, wenn der Humus verbraucht war, keinen Ertrag mehr lieferte. Aber, meine Herren, ich erinnere Sie vor Allem doch daran, daß Friedrich der Große das Netzbruch und das Oderbruch kultivirte, und an die zahlreichen blühenden Bauernahrungen, die hier geschaffen sind, wie an die Thatsache, die der Herr Abgeordnete für Königsberg eben vorgetragen hat, daß sich in der Neumark zwei Millionen Morgen in bäuerlichen Händen und nur 900,000 Morgen im ritterschaftlichen Besitze befinden, und daß jener größere Besitz der Bauern vorzüglich durch das Verdienst Friedrichs des Großen um die Kultur des Landes hervorgebracht ist. Betrachten Sie das Warthebruch, das Oderbruch, das Netzbruch; hier werden Sie überall die Spuren Friedrichs des Großen und keine Bettler-Kolonieen finden. Ich werde es nie und durfte es auch jetzt nicht unterlassen, den Nachruhm Friedrichs des Großen, wenn er in solcher Weise angegriffen wird, der Versammlung ins Gedächtniß zu bringen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion von den Abgeordneten von Leipziger und von Arnim beantragt worden. Für den Kommissions-Vorschlag haben sich noch zum Wort gemeldet: die Herren Abgeordneten Mathis und von Kleist-Retzow. Gegen den Kommissions-Vorschlag: der Herr Abgeordnete Kühne.

Ich ersuche diejenigen, welche den Schluß der Diskussion annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß der Diskussion ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis:** Meine Herren! In dieser Sache werden die Menschen eingetheilt in ehrliche Leute und Spekulanten, und es bezeichnen diese Worte auch, wie mir scheint, ziemlich richtig die eine und die andere Seite der Sache. Der Widerspruch der Meinungen, so weit ich bis jetzt gehört habe, kommt wesentlich daher, daß von der einen Seite auf die ehrlichen Leute und von der anderen Seite auf die Spekulanten gesehen wird. Es kommt darauf an, daß wir unsere Bestimmungen so treffen, daß die ehrlichen Leute nicht gedrückt, dagegen die Spekulanten gehörig zurückgewiesen werden.

Was den §. 3 anlangt, so glaube ich, daß er, wenn er in der Fassung angenommen wird, wie das Amendement Bonin vorschlägt, den §. 2 zwar nicht annullirt, wie man behauptet hat, sondern daß er denselben in einer bestimmten, aber, wie mir scheint, sehr nachtheiligen Wirkung bestehen läßt. Jetzt liegt die Sache so, daß, wenn von beiden Theilen ein schriftlicher Vertrag geschlossen ist, mit diesem Vertrag die Sache abgemacht ist; das würde sie in Zukunft nicht sein, sondern es muß alsdann der Vertrag noch vor dem Richter geschlossen werden nach der Bestimmung des §. 2. Was liegt nun aber dazwischen? Dazwischen liegt der Prozeß, durch den der Verkäufer angehalten werden soll, die Punctation vor dem Richter zum gerichtlichen Vertrag zu erheben.

Der Nachtheil für ihn ist also der, daß er nicht allein um seinen Hof kommt, sondern daß er außerdem noch einem Prozeß unterliegt und die Kosten desselben tragen muß. Wenn das Amendement angenommen werden sollte, so würde ich wünschen, die §§. 2 und 3 wären ganz gefallen. Man hat von der einen Seite die Notare angegriffen, von der anderen sie vertheidigt; ich glaube aber, es ist auch von der Seite, die sie angegriffen hat, immer nur auf Einzelne unter ihnen das Auge gerichtet worden; aber auch ein Einzelner kann im Kreise großen Schaden anrichten. Wie wird das Geschäft gemacht? Ich könnte Ihnen einen Kreis nennen, in dem der Notar nicht aus der Kreisstadt herausgeht, sondern seine Schreiber hinausschickt, welche die Punctation aufnehmen, und in dieser Weise das Geschäft geführt wird; nachher kommen beide Theile vor den Notar und bringen vor ihn in Form, was die Schreiber schon rechtsgültig abgemacht haben. Dem soll entgegengetreten werden. Der §. 2 tritt dem entgegen, aber nur dadurch, daß Sie ihn in seiner vollen Wirksamkeit erhalten.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** (vom Platz): Nur wenige Worte. Im Jahre 1810 erging ein Stempelgesetz, welches bestimmte, daß die Kontrakte, zu denen ein Stempel nöthig sei, und die nicht auf Stempelpapier geschrieben oder zu denen dasselbe nicht binnen acht Tagen nachgebracht sei, nichtig, also auch zwischen den Kontrahenten unverbindlich sein sollten. Es entstanden hierüber so viel Beschwerden, es erhob sich ein so allgemeiner Schrei des Unwillens über die Unsittlichkeit eines solchen Gesetzes, daß nach Jahresfrist dasselbe wieder abgeschafft werden mußte. Die Stempelordnung vom Jahre 1811 enthält diese Vorschrift nicht mehr, und unser jetziges Stempelgesetz hat sie noch weniger übernommen. Eine andere neuere Erfahrung kann ich Ihnen aus meinem Dienstleben noch anführen. Ich habe als General-Direktor der Steuern viel mit Stempel-Erlaßgesuchen zu thun gehabt, die sich von den sogenannten Hofschlächtereien herleiten. Dabei ist mir Zweierlei wahrnehmbar geworden, einmal, die Hauptsache, wenn ein solches Hofschlächtereigeschäft gelingen soll, ist, daß es mit der größten Schnelligkeit uno actu abgemacht wird; dazu müssen diese Spekulanten Licitationen halten, denn sonst kommt ihnen schon die Vorschrift des Stempelgesetzes in die Quere, wonach sie doppelte Prozente von der zweimaligen Eigenthumsveränderung erlegen müssen. Es muß nämlich einmal der Hofschlächter 1 Prozent bezahlen und dann der neue Erwerber wiederum. Darum glaube ich, daß man wohl thut, aber auch dem Bedürfniß Genüge leistet, wenn man zur Verhinderung dergleichen oft betrüglichen Geschäfte das Gesetz nur gegen die Licitationen richtet.

Endlich, meine Herren, kann ich anführen, daß bei den mancherlei Betrügereien, welche in dieser Weise vollführt worden sind, keine einzige zu meiner Kenntniß gekommen ist, wobei Notare mitgewirkt hätten. Es beruhten vielmehr die auf solche Weise zu meiner Kenntniß gekommenen Geschäfte größtentheils auf ganz unförmlichen Privatskripturen, so daß sich kaum begreifen läßt, wie der Bauer als Verkäufer und auch die Parzellenkäufer sich auf so gröbliche Weise haben betrügen lassen.

Von den Notaren kann ich im Gegentheil anführen, daß sich in den Akten mehrere Beweise finden, daß sie, nachdem solche Geschäfte zu ihrer Kenntniß kamen, solche zur Anzeige brachten, um dergleichen Betrügereien zu steuern und Andere vor Schäden zu schützen. Aus diesen Erfahrungen kann ich also die Vorwürfe, welche gegen die Notare vorgebracht worden sind, nicht bestätigen. Endlich ist angeführt worden, daß nach dem Amendement des Abgeordneten von Bonin gar kein Nachtheil an den Abschluß der

Geschäfte durch den Notar geknüpft sei. Das kann ich nicht finden, denn es bedarf alsdann offenbar schon nach der Hypothekenordnung, wenn ich sie recht verstehe, immer noch eines vor dem Richter der Sache abgeschlossenen Kontraktes, auf Grund dessen erst der Besitztitel berichtigt werden kann. Derjenige also, der mit einem Kontrakt loskommen könnte, muß sich die Kosten eines doppelten Kontraktes machen. Der Unterschied ist nur der, daß nach dem Amendement die vor dem Notar abgeschlossene Punctation zwischen den Kontrahenten rechtsverbindlich bleibt, während nach dem Gesetz-Entwurf das ganze Geschäft nichtig sein soll.

Ich glaube daher, der Vorwurf, daß das Amendement des Abgeordneten von Bonin das ganze Gesetz auflöst, ist ein unverdienter.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich will auf das Wort insofern verzichten, als der Schluß der Diskussion erfolgt; wenn aber noch andere Abgeordnete das Wort verlangt hätten.....

Präsident: Es handelt sich nur darum, ob Sie auf das Wort verzichten wollen. Sie sind freilich der letzte Redner.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Dann verzichte ich auf das Wort; das war eben meine Frage.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Das sehr geehrte Mitglied für Wanzleben hat in Beziehung auf die Bemerkung, welche ich neulich bei Gelegenheit der Diskussion der Neuvorpommerschen Städte-Ordnung gemacht habe, mir vorgeworfen, daß dies zu ungeeigneter Zeit oder am ungeeigneten Orte geschehen wäre. Ich glaube, wenn er das gesagt hat, so hat er die Sache ganz unrichtig aufgefaßt. Die Bemerkung war durchaus unschuldiger Natur, und dies um so mehr, als ich die praktischen Folgen, welche das geehrte Mitglied bei dieser Gelegenheit daran knüpft, von Herauswerfen des Kuckuks oder der Kuckukseier, nicht gezogen habe. Ich habe einfach davon gesprochen, daß es Mitglieder gäbe, deren parlamentarische Verdienste (vielleicht in gerechtfertigter Weise) durch rasche Beförderung im Staatsdienste Anerkennung finden.

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow** (vom Platz): Das geehrte Mitglied für Wanzleben hat mir die Aeußerung in den Mund gelegt, es sei etwas ganz Neues, daß auf die Nichtbefolgung einer Form die Nullität gesetzt werde. Damit das geehrte Mitglied nicht wieder in die Lage komme, mir seine Verzeihung angedeihen zu lassen, von der ich keinen Gebrauch machen kann, so will ich nur bemerken, daß ich dies nicht gesagt habe; ich habe gesagt, die Behauptung des Referenten, daß es, um die Beachtung einer vorgeschriebenen Form zu sichern, kein anderes Präjudiz als die Nullität gebe, sei mir eine völlig neue.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Maubeuge:** Bei Anfang der Diskussion über §. 3 habe ich Ihnen die Annahme desselben empfohlen und die Verwerfung des Amendements von Bonin, um den §. 3 in seiner Bestimmung aufrecht zu erhalten.

Diese Aeußerung hat Herrn von Patow nicht gefallen. Er sagt: wozu die Annahme des §. 3, um den §. 2 wirksam zu machen? Es giebt ja andere Strafen, wie z. B. Geldstrafen, die eben so gut wirken. Darum handelt es sich aber nicht, sondern die Sache liegt so: entweder der Paragraph der Kommission oder die Annahme des Amendements von Bonin; eine dritte Möglichkeit ist nicht zur Annahme vorgelegt, also kann sie uns nicht berühren.

Dann sagt er: die Annahme eines solchen Gesetzes würde Unheil im Lande hervorbringen; denn die Landleute würden von dem Gesetz keine Kenntniß erhalten, sie würden bona fide solche Verträge abschließen, von denen sich nachher herausstellte, daß sie nichtig seien.

In meinem Kreise werden die Gemeindemitglieder in den Geboten sowohl mit dem Inhalt der Gesetz-Sammlung, als auch mit dem Inhalte der Amtsblätter bekannt gemacht, und die wichtigeren Gesetze werden von mir von Zeit zu Zeit in den Kreisblättern und sodann in den Geboten wiederholt in Erinnerung gebracht.

Ich habe nicht Grund anzunehmen, daß in meinem Kreise ein Ausnahme-Zustand stattfindet; jedenfalls wird es in anderen Kreisen eben so gehalten werden, und die Angabe, daß die Landleute mit den Gesetzen nicht bekannt würden, ist also nicht richtig.

Dann sagt der Herr Abgeordnete Lette, der Hypothekenrichter habe es noch immer in der Hand, die Punctation abzuändern. Es ist freilich bereits über 6 Jahre her, daß ich den Justizdienst verlassen habe; aber ich erinnere mich nicht, daß der Hypothekenrichter das Recht habe, als Mandatar dieser oder jener Partei aufzutreten.

Das dürfte eine unrichtige Ansicht sein. Ich empfehle Ihnen die Annahme des §. 3.

Präsident: Der Abgeordnete Lette hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Lette** (vom Platz): Ich kann einfach persönlich erwiedern, daß ich die Aeußerung, die mir der Herr Berichterstatter in den Mund legt, in der Art niemals gemacht habe, als ob der Hypothekenrichter eine Punctation abändern könne.

Präsident: Wir können abstimmen; zuerst, wie sich von selbst versteht, eventuell über den Antrag von Bonin, und dann über den §. 3, resp. mit oder ohne den Zusatz.

Der Antrag des Abgeordneten von Bonin will an Stelle des §. 3 gesetzt wissen:

> Sind diese Vorschriften nicht beobachtet, so hat jeder vor Notar oder sonst schriftlich geschlossene Vertrag nur die rechtliche Wirkung einer Punctation.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem §. 3 diese Fassung geben wollen, gefälligst sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist abgelehnt.

Wir kommen nun zu §. 3 der Kommissions-Vorschläge.

Er lautet:

> Sind diese Vorschriften nicht beobachtet, so ist der Vertrag nichtig, und hat demnach auch unter den Kontrahenten keine rechtliche Wirkung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Fassung des Paragraphen angenommen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Wir kommen zum §. 4.

Er lautet:

> Die Aufnahme des Vertrages (§. 2) darf erst dann erfolgen, wenn der Veräußernde entweder:
>
> 1) seinen Besitztitel bereits in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, oder
> 2) schon ein Jahr lang sich im Besitz des Grundstücks befindet, und bei Aufnahme des Vertrages gleichzeitig die Berichtigung seines Besitztitels beantragt.
>
> Der Hypothekenrichter hat alsdann diese Berichtigung für den Veräußernden erforderlichen Falls nach der Vorschrift der Ordre vom 6. Oktober 1833 (Ges.-Samml. de 1833 Seite 124) zu betreiben.

Herr von Bonin hat beantragt, diesen Paragraphen zu streichen. Dieser Antrag würde also seine Erledigung finden bei der Abstimmung über diesen Paragraphen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Maubeuge:** Ich will nur kurz auf die Ausnahmen in §§. 5 und 1 hinweisen, wodurch der §. 4 in Bezug auf den naturgemäßen Verkehr mit Grundstücken sehr gemildert wird.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Die Majorität der Kammer hat also den §. 2 des Entwurfs bereits angenommen. Es ist schon von anderer Seite, und besonders von dem Herrn Abgeordneten von Gerlach, bei der Diskussion über den §. 2 gesagt worden, und zwar, wie mir scheint, ganz mit Recht, daß schon in diesem Paragraphen, wenn er gleich nur formelle Vorschriften über die Abschließung der Verträge, wodurch Grundstücke getheilt werden sollen, enthält, doch schon eine ganz bedeutende Schranke für das Dismembriren, dem man doch im Allgemeinen entgegentreten will, gegeben sei. Es ist auch gewiß nicht zu verkennen, daß dem Abschluß eines Vertrages vor dem Realrichter regelmäßig eine wiederholte Erwägung und Ueberlegung vorausgehen muß, daß die bestehenden Real-Verhältnisse, die Abgaben-Lasten und dergleichen, alles, was bei Dismembrationen berücksichtigt werden muß, eine genauere Beachtung vor dem Hypothekenrichter finden, als wenn der Vertrag auf andere Weise zu Stande kommt. Und man kann zugestehen, daß das ein Vorzug dieser Bestimmung ist. Leider wird freilich diese Lichtseite

durch eine andere Schattenseite wieder sehr verdunkelt. Die Unbequemlichkeit und die Weitläufigkeit, welche oft damit verbunden sind, wenn ein Geschäft nur vor einem bestimmten Richter gültig zu Stande kommen kann; denn der Hypothekenrichter ist nicht allenthalben und zu jeder Zeit vorhanden, da, wo ein solcher Vertrag abgeschlossen werden soll; die größere Kostspieligkeit und andere Punkte, die schon hervorgehoben worden sind, sind allerdings Uebelstände. Indessen, man kann sich vielleicht damit beruhigen, wenn man auch im Prinzip die beschlossene Beschränkung und Abweichung von den sonst für Kaufkontrakte vorgeschriebenen Formen nicht billigen will, indem die Nachtheile derselben sich doch überwinden lassen. Aber, meine Herren, ich möchte Ihnen doch empfehlen, nun nicht noch weiter zu gehen, den §. 4 der Vorlage vielmehr jedenfalls zu verwerfen.

Der §. 4 der Vorlage geht offenbar viel weiter als §. 2, indem er die Aufnahme der Verträge vor dem Realrichter noch von einer anderen besonders erschwerenden Bedingung abhängig macht, und zwar entweder von der Besitztitel-Berichtigung des Grundstückes, von dem ein Theil veräußert werden soll, oder von dem einjährigen Besitze desselben.

Daß diese Bestimmungen an sich anomal sind, glaube ich, wird Jeder zugeben. Das Eigenthum und die Dispositionsbefugniß sind bei uns unabhängig von der Besitztitelberichtigung und von einer längeren Dauer des Besitzes. Ich bekomme als Eigenthümer sogleich das Recht, über die Sache ganz oder theilweise zu verfügen. Die Motive sind auch nicht schwer zu widerlegen, die für den §. 4 angeführt sind, mag man nun die Vorlage oder den Kommissions-Bericht ansehen. Ich will nur erwähnen, daß man sich damit begnügt hat, in dem Kommissionsbericht S. 10, und womit auch die Regierungsvorlage im Wesentlichen übereinstimmt, darauf hinzuweisen, daß der §. 4 ein wirksames Mittel sei, denjenigen, der eine künstliche Zersplitterung von Grundstücken wolle, einstweilen zurückzuhalten. Das trifft aber auch natürlich alle diejenigen, die, ohne eine solche künstliche Zersplitterung zu wollen, ein ganz solides Geschäft abzuschließen beabsichtigen.

Was den Spekulanten abhält, das hemmt und hindert in der Regel noch mehr den, der Geschäfte abschließen will, gegen die Niemand etwas im öffentlichen und sonstigen Interesse zu erinnern hat. Wer mit dem Geschäftsgange bekannt ist, weiß, wie oft von nicht sogleich zu beseitigenden Hindernissen es abhängt, daß der Besitztitel eines Grundstücks nicht gleich berichtigt werden kann, eben so, wie unnöthig und lästig es ist, wenn eingetretener Verhältnisse wegen ein Wechsel in dem Eigenthum einer erworbenen Parzelle nothwendig ist, oder auch nur angemessen erscheint, wie unnütz und lästig es ist, wenn vorher für den veräußernden Erwerber und Zwischenbesitzer noch erst der Besitztitel im Hypothekenbuch berichtigt werden muß. Das macht nur Weitläufigkeiten und Kosten. Denken Sie sich, wie mannigfaltige ganz gerechtfertigte Gründe Jemanden, der solche Parzellen erst kurze Zeit besitzt, veranlassen können, sie einem Andern zu überlassen, erwägen Sie dabei auch Fälle, wie folgende, die nicht so selten vorkommen. Ein Grundbesitzer, dessen Besitztitel noch nicht in das Hypothekenbuch eingetragen ist, wird von einem Gläubiger in Anspruch genommen, und, um ihn zu befriedigen, hat er nichts Anderes als sein Grundstück.

Er entschließt sich, einen Theil desselben zu verkaufen; das ist das einzige Mittel, sich von dieser Schuld zu befreien. Er findet auch einen Käufer. Aber der §. 4 macht es ihm unmöglich, den Vertrag aufnehmen zu lassen. Was ist die Folge davon? Der Gläubiger betreibt die nothwendige Subhastation des ganzen Grundstücks seines Schuldners; statt daß dieser sonst nur ein Stück verlöre und von der Schuld frei würde, verliert er jetzt das ganze Grundstück im Wege der nothwendigen Subhastation, und was solche Subhastation für Nachtheile hat, wissen wir aus Erfahrung. Ich habe mich wohl klar genug ausgedrückt! Auf diese Weise führt die Annahme des §. 4 statt des freiwilligen theilweisen Verkaufs den nothwendigen Verkauf des Ganzen herbei; die nothwendige Subhastation ist jederzeit unabhängig von der Besitztitelberichtigung zulässig; die können Sie auch nicht beschränken, ohne den rechtlichen Ansprüchen des Gläubigers entgegenzutreten. Und dennoch wollten Sie die Beschränkung des Grundeigenthümers in der Disposition über Theile seines Besitzthums, indem Sie die Zulässigkeit der Dismembration von der Besitztitelberichtigung oder von dem einjährigen Besitze abhängig machen?

Ist das rathsam? ist das gerecht?

Aehnliche Fälle, wo die Beschränkung des §. 4 besonders hart hervortritt, werden Sie finden, wenn Sie an die vielen Separationen und Auseinandersetzungen auf dem Lande denken, wo die Auseinandersetzungs-Behörde, nachdem der Auseinandersetzungs-Plan vorgelegt worden ist, vorläufig die Parzellen des Grundbesitzes vertheilt, das Zustandekommen eines förmlichen Ablösungsrezesses und die Berichtigung des Hypothekenbuches aber, weil sehr viele Interessenten konkurriren, und man sehr viele Verhältnisse zu reguliren hat, sich Jahre lang hinzieht. Während dieser Zeit ergiebt sich oft, daß Jemand, dem ein Plan zugetheilt ist, nachher findet, daß ein Stück desselben für einen Anderen besser passe, weshalb er mit ihm tauschen will. Wenn Sie aber §. 4 annehmen und diese Befugniß zur Abzweigung von der Besitztitelberichtigung oder dem einjährigen Besitz abhängig machen wollen, so hindern Sie solche Geschäfte, und zwar Geschäfte, die doch ganz im Interesse Aller liegen.

Sie können hingegen auch nicht etwa auf §. 5 des Entwurfs hinweisen, wo Ausnahmen gemacht sind. Die Fälle, die ich anführte, stehen aber im §. 5 nicht; ich habe sie hier nur hervorgehoben, so wie sie mir eben eingefallen, und könnte Ihnen noch viele andere nennen, die dahin passen. Gerade diese Ausnahmen des §. 5 sind ein schlagender Beleg dafür, wie verkehrt das Prinzip ist, welches §. 4 aufstellt. Man hat hierbei an Erbtheilungen, Expropriationen und dergl. gedacht, wo es auf der Hand liegt, daß die Abhängigkeit der Befugniß, zu dismembriren, von der Berichtigung des Besitztitels und dem einjährigen Besitz Unsinn ist. Aber alle die Fälle, wo es **nothwendig** ist, die theilweise Veräußerung unbedingt zu gestatten, hat man im Voraus unmöglich präzisiren können, und sie sind daher auch nicht bedacht. Der Abgeordnete Gräff hat noch ein Amendement dazu vorgelegt, und ich bin überzeugt, daß die Ausnahmen von §. 4, welche er danach außerdem gemacht haben will, völlig begründet sind; aber der Nachtheil des Prinzips, welches §. 4 aufstellt, wird auch damit sicher nicht beseitigt.

Ich hoffe, meine Herren, daß, wenn Sie die Sache aus diesem Gesichtspunkte näher betrachten und überlegen, Sie mit dem §. 4 sich nicht einverstanden erklären, sondern ihn streichen werden, ungeachtet der verschiedenen Ansichten, von denen Sie sonst ausgehen mögen. Sollten aber auch alle diese Nützlichkeits-Rücksichten nicht schon entscheidend sein, so müßte ich doch noch auf einen Punkt zurückkommen, den ich schon bei der General-Diskussion hervorgehoben habe. Ich glaube nämlich, daß Jeder, dem es mit der Aufrechthaltung der Verfassung wahrhaft Ernst ist, nicht für den §. 4 stimmen kann, so lange §. 42 der Verfassungs-Urkunde besteht, wo es heißt:

> die Theilbarkeit des Grundeigenthums wird gewährleistet.

Der §. 4 des Entwurfs steht damit in offenbarem Widerspruch. Oder will es Jemand eine Gewährleistung der Theilbarkeit nennen, wenn dem Eigenthümer in dem ersten Jahre seiner Besitzzeit die Theilung seines wohlerworbenen nur noch nicht im Hypothekenbuche eingetragenen Grundeigenthums untersagt und verboten wird? Ich weiß auch gar nicht, daß man darüber zweifelhaft sein könnte. Als 1849 und 1850 der Gesetz-Entwurf den Kammern vorgelegt wurde, welcher die Bestimmungen des Gesetzes von 1845, die jetzt wieder eingeführt werden sollen, aufheben sollte, da sagte die Staats-Regierung in den Motiven der Vorlage: der Art. 40 der Verfassungs-Urkunde, an dessen Stelle jetzt der Art. 42 getreten ist, fordere diese Aufhebung. Auch die zweite Kammer hat dieselbe Ansicht damals ausgesprochen. In dem Berichte der Kommission der zweiten Kammer, wo jener Entwurf befürwortet wurde, ist bemerkt:

> „die bestehenden Vorschriften des Gesetzes vom Jahre 1845 suspendirten die Befugnisse des Eigenthümers zur freien Disposition über sein Grundstück für die Zeit eines Jahres, sofern es ihm nicht gelinge, die nicht von seinem Willen abhängige Besitztitel-Berichtigung früher sogleich bewirken zu können; diese Beschränkung sei durchaus nicht gerechtfertigt, und das sie abschaffende Gesetz sei aber auch in seinen Konsequenzen eine **Nothwendigkeit**, weil nur nach Erreichung seiner Zwecke die Verfassung im Art. 40 (jetzt Art. 42) zur vollen Wahrheit werden könne."

Auch die jetzige erste Kammer ist der Ansicht, daß die Beschränkung des Gesetzes von 1845 mit Art. 42 der Verfassung nicht vereinbar sei. Sie werden sich des Antrages des Grafen Itzenplitz erinnern und des Beschlusses der ersten Kammer, wonach wirklich diese Phrase des Art. 42, wie ein Mitglied sie nennt,

> „die Theilbarkeit des Grundeigenthums wird gewährleistet",

gestrichen werden soll.

In dem Kommissions-Bericht, der über den Antrag des Abgeordneten Grafen von Itzenplitz erstattet ist, kommen die Worte vor:

> „Wenn rücksichtlich der Theilbarkeit in unserem Lande etwas zu wünschen ist, so ist dies deren Regelung, und für manche Gegenden deren Beschränkung, welche schon durch das Gesetz vom 3. Januar 1845 Gesetz-Sammlung Seite 25 angestrebt wurden. **Dieses Gesetz scheint aber schon neben diesem Artikel nicht haltbar**, wenigstens ist es in Zweifel gezogen worden. Auch dieser Satz ist also unnöthig oder schädlich."

Also darum hat ihn die erste Kammer gestrichen oder will ihn abschaffen. Daß auch die Staatsregierung von derselben Ansicht ausgegangen ist, kann ich nicht bezweifeln. Aber ich möchte hierbei noch darauf hinweisen, wie man überhaupt wohl annehmen muß: die Staatsregierung habe erst in letzter Zeit angefangen, auf die

Annahme des vorliegenden Gesetz-Entwurfes Gewicht zu legen. Ihre Pläne waren früher andere. Bei den Verhandlungen in der ersten Kammer über den Artikel 42 der Verfassungs-Urkunde im März d. J. insbesondere hat der Regierungs-Kommissar noch wörtlich Folgendes erklärt:

Im Eingange des Art. 42 heißt es: „Die Theilbarkeit des Grundeigenthums rc. wird gewährleistet." Die Regierung trägt kein Bedenken, auszusprechen, daß eine absolute Theilbarkeit des Grundeigenthums gemeinschädlich erscheint, und daß sie ihrerseits in Erwägung ziehen werde, inwiefern angemessene und sichernde Bestimmungen in Ansehung der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums nöthig sein werden, und kann nur wünschen, daß jene Bestimmung in der Verfassungs-Urkunde, welche jede solche Erwägung zum Zwecke einer gedeihlichen Gesetzgebung hindern muß, beseitigt werde. Uebrigens haben bereits mehrfache Anträge gezeigt, daß das Prinzip der unbedingten Theilbarkeit in diesem hohen Hause (also in der ersten Kammer) keinen Anklang findet." Und das mag auch wohl richtig sein. Außerdem aber hat die Staatsregierung bereits andere Wege eingeschlagen, um diese Tendenz zu verfolgen. Sie hat nicht nur sehr spezielle und umfassende statistische Notizen über die Erfolge der Dismembrationen eingefordert von den Behörden, welche, wie ich vernommen habe, noch lange nicht fertig sind und noch viel Zeit zu ihrer vollständigen Anfertigung erfordern; sondern sie hat auch gesucht, auf polizeilichem Wege den schädlichen Dismembrationen entgegenzuwirken. Die Zeitungen haben vor kurzem ein Cirkular des Herrn Ministers des Innern gebracht, in welchem ausführliche Anordnungen in dieser Beziehung ergangen sind. Ich meine, die Konsequenz schon erfordere, daß die Staatsregierung nun erst das Resultat hiervon abwarte, und erwäge, ob dies nicht genüge, insbesondere, wenn außerdem die §§. 2 und 3 des vorliegenden Verordnungs-Entwurfes zum Gesetz erhoben werden. Ich rathe Ihnen daher, wenigstens Art. 4 jetzt nicht anzunehmen und sich mit Art. 2 und 3 zu begnügen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Regierungs-Rath **Schuhmann**: Die Regierung legt auch jetzt noch Werth auf die Annahme des §. 4 der Kommissions-Vorschläge.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. **Lette**: Dann befinde ich mich allerdings in der Lage, auch hier bei diesem §. 4 gegen die Regierung zu sprechen. Ich acceptire eventuell, indem ich jetzt gegen §. 4 spreche, die Beschlüsse der Majorität dieses hohen Hauses, und nehme vorläufig an, daß die §§. 1 bis 3 feststehen. Dessenungeachtet würde ich denn doch noch an die Stelle des §. 4 und zugleich des §. 6, wie ich hier vorgreifend bemerken will, mein Amendement treten lassen. Ich glaube in der That, daß mein Amendement denjenigen Zwecken, die wir Alle gemeinschaftlich vor Augen haben, nämlich den Mißbräuchen beim Dismembrationswesen entgegenzutreten, viel besser Rechnung trägt, als der §. 4 der Kommissions-Vorlage. Gegen letztere spricht namentlich der Umstand, daß es ja hierbei eigentlich ganz klar ist, daß dieser §. 4 das Dismembrationswesen überhaupt erschweren und demselben allgemeinhin ein Hemmniß vorschieben will, denn nur, nachdem der Besitztitel berichtigt, oder Jemand ein Jahr lang im Besitze des Grundstückes gewesen ist, soll für ihn erst die Befugniß eintreten zum Dismembriren. Das ist nicht zu empfehlen, mag man die Sache rein von der national-ökonomischen und praktischen Seite oder aus dem rechtlichen Gesichtspunkt betrachten. Wollen Sie denn auch diejenigen Dismembrationen hemmen, welche der Landeskultur und den Besitzverhältnissen nützlich sind.

Denken Sie sich z. B., daß Jemand ein großes Gut kauft, aber mit der Absicht, es zu arrondiren durch Stücke seiner Nachbaren; er ist dann, wenn einer von denselben zufällig noch nicht ein Jahr lang Besitzer war, ein Anderer den Besitztitel noch nicht berichtigt hat, in dem beabsichtigten Arrondissement seines Gutes, und daher oft in der Einführung eines zweckmäßigen wirthschaftlichen Systems durch jene zufälligen Umstände gehemmt.

Außerdem aber greift §. 4, indem er die Befugniß zu dismembriren beschränkt, in der That in die Bestimmung des Artikels 42 der Verfassung ein, in einen Artikel, welcher wenigstens bis jetzt unberührt und unangetastet geblieben ist, und ich halte dafür, daß, zumal wenn andere Maßregeln sich darbieten, es doch in der That gerathen ist, jene Verfassungs-Bestimmung, welche auf der Grundlage einer vierzigjährigen Preußischen Gesetzgebung beruht, auch ferner unangetastet zu lassen.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat in der gestrigen Sitzung meinem Amendement den Vorwurf gemacht, daß es unausführbar wäre, und hat diese Unausführbarkeit, — ich weiß nicht, ob er sie auch jetzt noch annimmt — hergeleitet aus den Motiven der Gesetzgebung vom Jahre 1845, namentlich aus denen, welche bei Abänderung des Entwurfs, der 1841 den Provinzial-Ständen vorgelegt wurde, leitend waren. Ich erlaube mir, ihm gegenüber, darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Entwurf von 1841 zwei ganz andere Bestimmungen enthielt, die in der That in das Privat- und Eigenthumsrecht sehr tief eingriffen, namentlich erstens, daß kein Dismembrations-Vertrag eher rechtsgültig und verbindlich sein sollte, bevor nicht der Regulirungsplan von der Regierung festgestellt wäre, und zweitens die, daß es des Konsenses aller Hypotheken-Gläubiger und der Regulirung der Hypotheken-Verhältnisse bedürfe, um die Dismembration rechtsverbindlich zu machen. Ich meine, dies wären zwei von meinem Amendement durchaus verschiedene Bestimmungen, in der That aber sehr erhebliche Abweichungen von den bestehenden geltenden Gesetzen, und zwar sehr tief eingreifend in die Eigenthumsrechte, während mein Vorschlag eben nur der öffentlichen Versteigerung gegenüber Bedingungen vorschreibt, die leicht erfüllt werden können, indem zuvor die Lasten und Abgabenverhältnisse regulirt sein und wegen der anderen Realschulden- und Lasten-Verhältnisse nur die nothwendigen Verabredungen bei einer solchen Dismembration getroffen werden sollen.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat, um die Bestimmungen des Gesetzes zu rechtfertigen, insbesondere also doch auch die, welche in dem §. 4 enthalten und in der That doch Erschwernisse des Dismembrationswesens sind, auf die Provinz Sachsen hingewiesen und die große Zahl der Dismembrationen entgegengehalten, die in einem Regierungsbezirk, wenn ich nicht irre, in dem Regierungsbezirk Magdeburg, in wenigen Jahren vorgekommen seien. Ich möchte aber fragen, ob man sich, wie dies damals in den Jahren 1834 und 1837 geschehen, auch über die Gründe und Ursachen der Dismembration Kenntniß verschafft hat? Das würde ich doch für sehr wichtig halten, denn ich halte die Thatsache der Zerstückelung von Grundstücken an sich selbst noch nicht für ein Unglück, zumal in Sachsen bei den Wandel-Ackern und walzenden Grundstücken, die aus einer Hand in die andere gehen, und in einigen anderen Theilen der Monarchie, wo ähnliche Verhältnisse obwalten. Es scheint mir doch wohl sehr wahrscheinlich, daß dort die aufblühende und steigende Fabrication auf dem Lande einen großen Antheil an der Dismembration habe. Ich möchte aber wohl noch die Aufmerksamkeit der Regierung darauf richten, daß andererseits auch in jener Provinz von den großen Grundbesitzern immense Flächen zusammengekauft sind, um Rüben darauf zu bauen. Eins scheint mir überhaupt bei dieser Legislation fortwährend übersehen zu werden, — die den Dismembrationen gegenüberstehenden Consolidationen kleinerer Güter zu größeren. Meinerseits habe ich nichts gegen die Konsolidirung, gegen die Arrondirung des Rittergutsbesitzes. Aber ich wünsche dabei nur, daß nicht, wie dies in einzelnen Theilen des Landes, auch in der Mark der Fall gewesen, die kleineren Besitzungen für ewige Zeiten dem Verkehr entzogen werden, indem sie in die Bande der Fideikommisse oder Lehne hineinkommen und darin festgelegt werden. Das betrachte ich als ein Unglück, als ein Mißgeschick für die zukünftige Entwickelung der Landeskultur, wie für die Entwickelung des Wohlstandes der Nation. Will man die Dismembrationen, wie es immer heißt, aus Fürsorge für die Conservation der Bauernhöfe beschränken, so hätte ich von dieser Seite (der rechten) erwartet, daß man bei dieser Gelegenheit wenigstens den einen Schritt gethan hätte, die Konsolidirung der Bauerngüter zu Fideikommissen oder Lehnen zu untersagen; halten Sie auf ihrer Seite, wie dies von dem Abgeordneten für Schievelbein und Dramburg geäußert, eine Beschränkung der Consolidation wirklich für wünschenswerth, so sollten Sie wenigstens ein Amendement des Inhalts einbringen, daß die zu größeren Fideikommissen und Lehnsgütern angekauften und eingezogenen Bauerngüter **nicht** in dem Fideikommiß- und Lehnsverbande für immer gefesselt bleiben, sondern im allodialen Besitz und dem Verkehr frei blieben, während sie jetzt dem freien Verkehr und der Rückkehr an kleinere besondere Besitzer völlig entzogen werden. Uebrigens hätte es auch noch manche andere Mittel und Wege gegeben, um den Uebelständen der sogenannten Hofschlächterei entgegenzutreten; so erfahre ich von meinen Kollegen aus der Rheinprovinz, daß im Bergischen ein Gesetz besteht, wonach bei allen Licitationen, sowohl in Betreff des Mobiliars als des Grundbesitzes, so wie Behufs der Verpachtung, das Ausschenken von Getränken verboten ist, und daß Notare und Auctions-Kommissarien verpflichtet sind, darauf zu achten, daß dergleichen nicht geschieht. Daß wäre schon eine Vorschrift, die Mißbräuche und Uebelstände wesentlich beseitigen könnte. Der §. 4 des Entwurfs gehört ebenfalls zu denjenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845, welche durch das Gesetz vom 24. Februar 1850 aufgehoben wurden, damals mit großer Uebereinstimmung der Kammer und zwar aus dem Motiv, weil er einer Bestimmung der Verfassung entgegen sei und weil er eben in einer für die Kulturentwickelung des Landes nachtheiligen Weise den freien Verkehr mit dem Grundeigenthum hemme. Nun bestehen die Motive, welche damals die Kammer zur Aufhebung bewogen haben, doch jetzt noch in derselben Kraft fort. Wir würden vielleicht viel leidenschaftsloser, als es bisher geschehen ist, wir würden auch, ohne fortdauernd auf prinzipielle Standpunkte zurück-

zukommen, das Gesetz berathen haben, wenn dasselbe ähnlich vorbereitet wäre, wie in dem wahren verfassungsmäßigen Lande England alle dergleichen Gesetze vorbereitet werden, nämlich durch eine vollständige Ermirung der Thatsachen und ihrer Ursachen, durch eine gründliche Ermittelung derjenigen Verhältnisse, um deren Ausbildung und Aenderung durch die Gesetzgebung es sich handelt. Hat man die Thatsachen, die Erfahrung vor Augen, kennt man die Gründe, aus denen diese Thatsachen hervorgegangen sind, nun, meine Herren, dann schweigen den Thatsachen gegenüber die Parteileidenschaften, dann bescheiden sich die verschiedenen gegenüberstehenden Doktrinen, dann vermitteln sich die prinzipiellen Gegensätze; darum wünschte ich, daß auch dies Gesetz nicht anders erlassen würde, als auf solche Weise vollständig vorbereitet; ich wünschte überhaupt, daß unsere Gesetzgebung bei dergleichen Maßregeln jenen Weg mehr betrete, als es bisher und neuerlich der Fall gewesen. Wir würden dann nicht Gesetzvorlagen erhalten, denen, von der einen Seite aus dem Standpunkt der Reaction, von der andern aus dem entgegengesetzten Prinzip, entweder Antipathie oder Sympathie entgegengetragen würde — sondern Gesetzvorlagen, bei deren Berathung alle Parteileidenschaften schweigen würden, bei denen man vor Allem dem Gewichte der Thatsachen ihr Recht einräumen würde.

Vice-Präsident **von Engelmann:** Der Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Westphalen:** Auch bei diesem §. 4 haben mehrere Redner wieder die allgemeinen Gründe wiederholt, die in der General-Diskussion vorgekommen sind. Der §. 4 ist aus dem Gesichtspunkte aufgefaßt, den die Verordnung vom Jahre 1845 enthält. Die Verordnung vom Jahre 1845 hat mehrere Jahre in Wirkung bestanden. Das allein ist schon ein Grund, der hinreichen muß, um den Beweis zu führen, daß es nicht erforderlich war, näher die Motive dafür jetzt zusammenzustellen. Die Verordnung vom Jahre 1845 ist durch das Gesetz vom Jahre 1850 aufgehoben worden und die Nachtheile haben sich überall geltend gemacht. Die Regierung hat hierüber aus allen Provinzen übereinstimmende Mittheilungen erhalten. Einige davon sind dem hohen Hause beispielsweise mitgetheilt worden; sie können aus den Berichten der General-Kommissionen der östlichen Provinzen nur wiederholt werden. Die Regierung hat aber geglaubt, daß es nicht zweckmäßig, nicht erforderlich sei, hierüber erst statistisches Material zusammenzustellen, da sämmtliche Mitglieder der hohen Kammern aus ihrer Kenntniß des Landes mit diesen Vorgängen hinlänglich bekannt sind.

Daß der §. 4 nicht dem Artikel 42 der Verfassungs-Urkunde zuwiderläuft, folgt daraus von selbst, daß der §. 4 die Theilbarkeit des Eigenthums durchaus nicht beschränkt, nicht hindert; er schreibt blos vor, welche Formen beobachtet werden sollen und verlangt, daß entweder der Besitztitel in das Hypothekenbuch eingetragen sein muß, oder wenn dies nicht der Fall ist, der Besitz des Grundstücks ein Jahr gedauert und bei Aufnahme des Vertrages die Berichtigung des Besitztitels beantragt werden muß. Wer also seinen Besitztitel noch nicht berichtigt hat, braucht ihn nur berichtigen und ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Dieser Paragraph ist aber auch ganz besonders nöthig in Bezug auf die Dismembrationen aus Speculation, und gerade deshalb ist im Jahre 1845 diese Bestimmung gegeben worden.

Wenn wiederholt hingewiesen ist auf das Beispiel aus dem Regierungsbezirk Magdeburg, so beweist gerade dies Beispiel für den Paragraphen nach den beiden Seiten. Es beweist erstens, daß durch diese Bestimmung die Dismembrationen nicht gehindert werden und daß sie nur in bestimmten sichernden Formen zu Stande kommen können. Denn es sind in der Zeit vom Jahre 1845—1850 von den mehr als 5000 Dismembrationen, die in diesem Bezirke vorgekommen sind, über 3400 unter dem Regime dieses Gesetzes zu Stande gekommen. Die zweckmäßige, rechtliche Theilung des Eigenthums wurde durch das Gesetz also nicht verhindert.

Es hat sich aber auch zweitens ergeben, daß, so wie dieses Gesetz 1850 außer Kraft getreten war, die Dismembrationen in einer schlagenden Weise und zwar auch auf dem Wege der bloßen Speculation zugenommen haben, so daß sie in den beiden letzten Jahren, wie der Herr Regierungs-Kommissar bei der letzten Diskussion ausdrücklich angeführt hat, um 27 Prozent gestiegen sind. Also nach beiden Richtungen hin beweist der Fall im Magdeburger Regierungsbezirk gerade für das Gesetz. Ich kann daher nur wiederholt darauf antragen, diesem Paragraphen, als wesentlich zu dem Gesetz gehörig, Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Wenn es wahr wäre, meine Herren, was der Abgeordnete Lette dem Ministerium vorgeworfen hat, daß es vorher nicht statistisches Material genug herbeigezogen und auf diese Weise das Gesetz begründet hätte, gerade die Reden, die wir heute gehört haben von den Gegnern der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, würden, nach meiner Ueberzeugung, Material vollauf geben; gerade durch diese würde, wenn ich bisher von meiner Seite noch nicht auf den Gedanken der Schädlichkeit derartiger Geschäfte gekommen wäre, ich mich gedrungen gefühlt haben, den Vorwurf von mir abzuwenden, den der Abgeordnete von Bonin mir und meinen Freunden gemacht hat, daß wir selbst derartige Anträge nicht gemacht hätten. Ich wüßte nicht, was eine bessere Begründung geben könnte für die Vorlagen der Regierung in ihren einzelnen schärfsten Bestimmungen, als das, was der Abgeordnete von Bonin angeführt hat über die Verwirrung, welche angerichtet wird in den Hypotheken-Büchern, in den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinden, Kirchen und Schulen. Ich weiß nicht, was mehr dafür geltend gemacht werden sollte, als die Erfahrungen, die Herr von Patow uns mitgetheilt und die er gesammelt hat auf einer Reise durch die Provinz Pommern im Jahre 1837. Die Bedenken, welche Herr von Patow als dort hervortretend geltend gemacht hat, sind die schlagendsten Beweise dafür, daß, je freier und in Folge dessen unmotivirter die Parzellirungen stattfinden, desto leichter die einzelnen Parzellen in die Hände der großen Grundbesitzer gelangen. Es ist bekannt genug — wenigstens würde der Abgeordnete von Patow dies wissen, wenn er sich näher im Lande umgesehen hätte — daß die Parzellirungen außerordentlich stark in Pommern zugenommen haben. Ich selbst habe in der kurzen Zeit, wo ich Landrath gewesen bin, sehen müssen, wie auf theils ungehörige Weise, theils auf gehörige Weise ganze und halbe Rittergüter parzellirt und ausgethan worden sind — es waren 7 oder 8 — das eine von einem vollkommenen Güterschlächter, von einem Manne eines Namens so allgemein, wie es vor einigen Tagen hier bezeichnet wurde, und der deshalb nicht näher zu bezeichnen ist, als eine förmliche, die ganze Umgegend und den Kreis wahrhaft beschwerende Armen-Kolonie, andere aber, wo die Hinterländereien der Gutsbesitzer, die nicht im Stande waren, diese mit ihren Kapitalien in Aufschwung zu bringen, auf eine gesunde Weise parzellirt wurden.

Wenn nun trotz dieser Parzellirungen der kleine Grundbesitz nicht zugenommen hat, so ist das doch der schlagendste Beweis, nicht davon, daß Parzellirungen noch dringend nöthig und deshalb dies Gesetz nicht anzunehmen ist, sondern davon, daß die entstandenen Parzellen alle wieder angekauft sind, oder andere in gleicher Zahl von größeren Grundbesitzern.

Ich habe mich am gestrigen Tage zunächst darüber gewundert, daß die Sache so prinzipiell genommen wurde; ich hatte geglaubt, daß alle Reden, die gehalten worden sind, vorkommen müßten, wenn es sich um ein Gesetz gehandelt hätte, was ich allerdings wünsche, die Rittergüter und Bauernhöfe zu konsolidiren in einem gewissen Umfange; wie man aber darauf kam, bei einem solchen Gesetz, das verhältnißmäßig wenig Garantie giebt, gewissermaßen mit Kanonenkugeln gegen Strohhalme zu schießen, war mir anfangs unerklärlich. Heute erst aus der Rede des Herren von Patow ist es mir klar geworden, daß ich Unrecht hatte, daß diese anscheinend kleinen Hinderungsmittel eine prinzipielle Bedeutung haben und auf alle Weise zu befördern sind, um diesen großen Uebelständen, die dadurch hervorgerufen werden, entgegenzutreten.

Daß der §. 42 der Verfassungs-Urkunde einem solchen Gesetz nicht entgegensteht, wird, glaube ich, außer dem Herrn Abgeordneten Kisker kaum Jemand anders in der Kammer annehmen, obgleich Herr Kisker Präsident eines Gerichtshofes ist.

(Links: Oh! oh!)

Eben so gut, wie dieses Gesetz entgegenstehen soll, müßte es ihm entgegenstehen, wenn der Abgeordnete Kisker vermöge der Hypotheken-Ordnung verlangt, daß Jemand den Besitztitel berichtigt, gerichtliche Verträge über Immobilien abschließt und dergleichen.

Wenn bestimmt wird, daß Parzellirungen stattfinden dürfen, daß die Theilbarkeit des Grund und Bodens gesichert ist, so ist damit nicht gesagt worden, daß die Regulirung dieser Verhältnisse nicht im Wege der Gesetzgebung auf eine zweckmäßige und vernünftige Weise herbeigeführt werden soll. Abgesehen aber auch von der prinzipiellen Wichtigkeit des Gesetzes, welche mir heute aus dem Vortrage des Abgeordneten von Patow klar geworden ist, bitte ich dringend alle diejenigen, welche dem Landvolke und dessen Verhältnisse so nahe stehen, wie ich als Landrath ihnen gestanden habe, sich nicht von einem solchen Gesetze abschrecken zu lassen, auf der einen Seite dadurch, daß man sagt, es hilft doch nicht viel, auf der andern Seite dadurch, daß man sagt, es führt auf die eine oder die andere Weise Beschwerden herbei. Käufer und Verkäufer werden ganz gleichmäßig bei derartigen Geschäften ruinirt, weil bei dem ersten Kauf kein eigentlicher Käufer, bei dem zweiten kein eigentlicher Verkäufer existirt; derjenige, der den Vermittler spielt, der erst Käufer und nachher Verkäufer ist, ist nach einigen Tagen mit dem Gelde, was er eingezogen hat, verschwunden. Aber es sind nicht blos diese beiden Privatpersonen, deren man sich annehmen muß und die hintergangen werden, — was

viel wichtiger ist, wie wir von allen Seiten gehört haben, sind die Gemeinden, Kirchen und Schulen, deren Verhältnisse, Einnahmen und Leistungen wesentlich dabei betheiligt, und erleiden die größten Beschädigungen. In ein Dorf, wo vielleicht 7 Bauern sind, welche bisher die Gespann-Leistungen mit ihren Gespannen getrieben haben, kommen nun solche Hofschlächter hinein und parzelliren 3 oder 4 Bauernhöfe. Die Folge ist, daß die andern Bauern realiter die Lasten tragen müssen, welche die andern Bauerhöfe mit getragen haben, weil die kleinen Leute es nicht können; so z. B. bei Einquartierungen und die Gespann-Leistungen bei Truppenmärschen. Es sind bei allen solchen Verhältnissen nur äußere Hülfsmittel möglich, gründlich kann ein solcher Schaden durch Gesetze überhaupt schwer beseitigt werden. Eben deshalb muß man praktisch zugreifen und darf sich vor einem kleinen Uebelstande nicht scheuen, der dadurch herbeigeführt werden mag. Jede Ordnung, jede Gesetzlichkeit schränkt auch die ruhigen soliden Leute etwas ein, und sie lassen es sich um des Zweckes willen gern gefallen.

Sie sagen, gegenwärtig wird der Schaden durch die öffentlichen Auctionen herbeigeführt. Durch die Auctionen geschieht es, weil sie das beste und leichteste Mittel sind. In dem Augenblick, wo Sie die Auction oder gar nur das öffentliche Ausgebot allein verhindern und nicht auf eine andere Weise der Sache entgegentreten, werden diese Leute wohl schon die Wege finden, wie es auf andere Art zu machen. Die Leute sind viel schlauer, als der Abgeordnete von Patow meint, Mittel und Wege wissen sie so lange zu finden, als sie ihnen nicht durchaus abgeschnitten werden, sie ergreifen den leichtesten Weg, den sie einschlagen können, begnügen sich aber um des Gewinns willen auch mit jedem anderen, der zulässig ist. Deshalb muß ihnen der letzte Schlupfwinkel genommen werden. Das ist durch das Gesetz auf eine praktische Weise geschehen. Jenen Leuten kommt Alles darauf an, die Sache schnell abzumachen, und dem wird allein dadurch begegnet, daß man verlangt, daß derjenige, der da verkauft, seinen Besitztitel berichtigt hat oder aber eine zeitlang Besitzer gewesen ist. Sie sagen, man hindert dadurch den soliden Käufer. Meine Herren! Dieser muß doch seinen Besitztitel berichtigen lassen, und wer im Laufe eines Jahres wieder verkaufen will, ist kein solider Käufer, der will das Grundstück nicht besitzen, sondern will es nur kaufen, um es wieder zu verkaufen, und den haben wir nicht zu schonen. Wenn man hier scheiden, wenn man den Menschen ins Auge sehen könnte, wer der solide ist und wer nicht, dann wollte ich es mir gefallen lassen, daß wir einzig das Gesetz nur für die Nichtsoliden machen; da wir das aber nicht können, so müssen wir solche Normen annehmen, welche überhaupt Hülfe gewähren.

Es trifft dieses Gesetz die Gutsbesitzer wie die Bauern, und deshalb bitte Sie nach beiden Seiten hin, eine solche Schlächterei des soliden Besitzes zu verhindern.

Es ist von dem Ministertisch und auch in den Motiven gesagt worden, es sei nicht gut praktisch ausführbar, daß die Regulirung der öffentlichen Verhältnisse vorher geschähe, ehe ein Käufer da wäre.

Meine Herren! Das glaube ich, ist doch nicht so schlimm. Ich habe als Landrath oft genug derartige Regulirungen vorgenommen. Sie können sehr wohl vorher geschehen, sie machen sich sogar dann gewissermaßen leichter, und praktisch und zweckmäßig ist dieser Vorschlag des Abgeordneten Lette wohl, daß bei den schlimmsten Geschäften vor der Auction eine Regulirung stattfinden muß; praktisch und ausführbar ist auch der Vorschlag des Abgeordneten von Bonin, daß, ehe der Baukonsens gegeben wird bei Ansiedelungen, eine solche Regulirung stattfindet, es genügt nur nicht; beide Amendements sind daher, wie ich vorgeschlagen, dem Entwurfe zuzusetzen.

Sie würden sonst immer den Fall nicht treffen, wo sich ein solcher Güterschlächter begnügt, einen anderen Weg zu nehmen, und deshalb bitte ich, den §. 4 zu konserviren, dagegen statt des §. 6 das Amendement des Abgeordneten Lette und nach den §§. 8 und 9 das Amendement des Abgeordneten von Bonin anzunehmen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt. Es hat sich nur noch ein Redner gemeldet, der Herr Abgeordnete Mathis, und zwar gegen den Kommissions-Antrag.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche die Diskussion geschlossen wissen wollen.

(Geschieht.)

Es ist zweifelhaft.

Ich bitte, Platz zu nehmen, und diejenigen Herren, sich zu erheben, welche die Fortsetzung der Diskussion wünschen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete von Patow hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Patow:** Der Herr Abgeordnete für Schievelbein hat von Notizen gesprochen, die ich auf einer Reise durch Pommern gesammelt haben soll; es würde mir zwar sehr schmeichelhaft sein, wenn ich auf einer kurzen Reise durch Pommern ein Material hätte zusammenbringen können, welches dem Herrn Abgeordneten über die Bedeutung des vorliegenden Gesetzes mit einem Male eine Aufklärung gegeben hat, welche er bei seinem langen Aufenthalt in Pommern nicht gewonnen hatte. Ich habe jedoch meine Notizen nicht auf einer Reise gesammelt, ich habe vielmehr auf die amtlichen Notizen aus dem Jahre 1837 Bezug genommen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

(Derselbe verzichtet.)

Wir müssen abstimmen, ich glaube aber, daß wir kaum beschlußfähig sein werden, wir waren vorher nur 150 Mitglieder.

(Widerspruch in der Versammlung.)

Meine Herren! Glauben Sie nicht, daß ich Etwas aussprechen werde, was ich nicht verantworten kann.

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath:** Bei dem ausgesprochenen Zweifel bitte ich, die Beschlußfähigkeit festzustellen.

Präsident: Ich bin nicht zweifelhaft, daß wir beschlußfähig sind, wenn sämmtliche Herren, die im Hause sind, wieder im Saale sein werden.

(Pause.)

Wir würden jetzt abzustimmen haben über §. 4, ich bitte, ihn zu diesem Behufe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Schlotheim** (liest):

§. 4.

Die Aufnahme des Vertrages (§. 2) darf erst dann erfolgen, wenn der Veräußernde entweder:

1) seinen Besitztitel bereits in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, oder
2) schon ein Jahr lang sich im Besitz des Grundstücks befindet, und bei Aufnahme des Vertrages gleichzeitig die Berichtigung seines Besitztitels beantragt.

Der Hypothekenrichter hat alsdann diese Berichtigung für den Veräußernden erforderlichen Falls nach der Vorschrift der Ordre vom 6. Oktober 1833 (Ges.-Samml. de 1833 S. 124) zu betreiben.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Wir kommen zu §. 5.

Derselbe lautet:

Die Bestimmungen der §§. 2—4 finden keine Anwendung:

1) bei Grundstücken, welche sich im landesherrlichen oder fiskalischen Besitze oder unter unmittelbarer Verwaltung der Staatsbehörden, ingleichen bei solchen Grundstücken, welche sich im Besitze einer Kirche, Pfarre oder einer anderen geistlichen Stiftung, so wie einer Schule oder Armenanstalt befinden;
2) bei den außerhalb einer Stadt oder Vorstadt (§. 1) auf der städtischen Feldmark gelegenen Grundstücken;
3) bei Theilung von Grundstücken zwischen Miterben oder solchen Miteigenthümern, deren Gemeinschaft sich nicht auf Vertrag gründet;
4) bei Ueberlassung einzelner Theile von Grundstücken Seitens der Aeltern an ihre Kinder oder weitere Abkömmlinge;
5) bei Grundstücken, welche einer Expropriation, zum Zweck der Anlage von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen u. s. w. unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird;
6) bei Theilungen von Grundstücken, welche durch

eine gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, eine Ablösung von Diensten, Natural- und Geldleistungen oder eine Gemeinheitstheilung veranlaßt werden, oder bei Gelegenheit solcher Geschäfte (§. 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834) vorkommen.

Ich eröffne die Diskussion, und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter-Abgeordn. **von Maubeuge:** Die Annahme des §. 5 wird nicht zweifelhaft sein, es handelt sich nur noch um den Zusatz des Abgeordneten Gräff unter Nr. 33 der Drucksachen, der dahin geht, dem Paragraphen folgenden Zusatz beizufügen:

7) Auf Tausch- und Veräußerungs-Verträge, welche auf Grund der Gesetze vom 13. April 1841 (Gesetz-Sammlung 1841, S. 79) und vom 3. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850, S. 145) geschlossen werden.

Das betrifft nämlich diejenigen Verträge, in Folge deren einzelne Parzellen von größeren Besitzungen abverkauft werden, und zwar ohne Genehmigung der Hypothekengläubiger, sobald die Behörde das Unschädlichkeits-Attest ertheilt. Ich halte es nicht für nothwendig, den Zusatz anzunehmen, weil sich von Hause aus nicht ermitteln läßt, ob das Unschädlichkeits-Attest wird ertheilt werden.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Gräff findet sich unter Nr. 333 der Drucksachen.

Der Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Regierungs-Rath **Schuhmann:** Die Regierung muß sich auch gegen die Annahme des von dem Abgeordneten Gräff gestellten Amendements zum §. 5 aussprechen. Wenn gleich die in demselben bezeichneten Geschäfte eine Begünstigung verdienen, so ist doch zu erwägen, daß bei ihrem Abschlusse keine Gewißheit darüber vorhanden ist, ob sie die Genehmigung der Auseinandersetzungsbehörden oder Kredit-Directionen nachträglich erhalten werden. Erfolgt nun der Abschluß solcher Geschäfte nicht vor dem Hypothekenrichter und ertheilen die Behörden hinterher das Unschädlichkeits-Attest nicht, so sind die Verträge nichtig, während die Parteien geglaubt haben, auf eine gültige Weise zu kontrahiren.

Es kann dem hohen Hause daher im Interesse der Rechtssicherheit nur die Ablehnung des Abänderungs-Vorschlags empfohlen werden.

Präsident: Der Abgeordnete Gräff hat das Wort.

Abgeordn. **Gräff:** Meine Herren! Mein Vorschlag geht dahin, zu den Fällen, die schon im §. 5 der Gesetzesvorlage aufgeführt sind, in denen die Bestimmungen §§. 2 und 4 keine Anwendung finden, noch zwei andere Fälle unter Nr. 7 hinzuzufügen; nämlich die Fälle, wo Tausch- und Veräußerungs-Verträge, welche auf Grund der Gesetze vom 13. April 1841 und vom 3. März 1850 geschlossen werden. Es treten auf diese Verträge in keiner Art die Besorgnisse ein, die zur formalen Erschwerung des Geschäfts und eventuell zur Nichtigkeitserklärung Veranlassung geben können, wohl aber treten gerade bei der Art und Weise der Abschließung dieser Geschäfte Gründe ein, welche eine besondere Erschwerung bei der Anwendung des Gesetzes hervorbringen würden. Die Geschäfte sind von dem Herrn Berichterstatter richtig charakterisirt; das Gesetz von 1841 bestimmt, daß einzelne Parzellen ausgetauscht werden können, sofern ein Attest darüber ertheilt wird von der Auseinandersetzungs-Behörde, daß der Tausch unschädlich sei. Das zweite Gesetz ist noch viel wichtiger; es ist das vom 3. März 1850, welches mein Vorgänger in der Vertretung der Stadt Breslau, der General-Landschafts-Syndikus von Görtz, in Antrag gebracht hat, welches damals sowohl von der Kammer als von der Regierung als zweckmäßig anerkannt ist, und sich während der Zeit seines Bestehens als sehr heilsam erwiesen hat. Ich wünsche als sein Nachfolger das Geschäft zu schützen vor der Anwendung der Gesetzes-Vorlage. Das Gesetz vom 3. März 1850, betreffend den Abverkauf, bestimmt nämlich:

„Jeder Grundeigenthümer, so wie jeder Lehns- und Fideikommiß-Besitzer ist befugt, einzelne Gutsparzellen gegen Auferlegung fester, nach den Vorschriften der Ablösungs-Ordnung ablösbarer Geldabgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes auch ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommiß-Berechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger zu veräußern, sofern bei landschaftlich beliehenen Gütern die Kredit-Direction, bei andern die Auseinandersetzungs-Behörden bescheinigt, daß die Abveräußerung den gedachten Interessenten unschädlich sei."

Die Art und Weise nun, wie diese Geschäfte geschlossen werden, ist, wie ich dies aus einer mehrjährigen Praxis selbst erfahren habe, die, daß der Grundeigenthümer, der über diese Parzellen disponiren will, vorher mit dem Käufer einen Vertrag schriftlich errichtet und in diesem den Vorbehalt aufnimmt, daß der Vertrag seine Gültigkeit erst dann erlange, wenn das Unschädlichkeits-Attest ertheilt wird. Dieser Vorbehalt wird in den meisten Fällen gemacht; denn wenn der Konsens der betheiligten Gläubiger beschafft werden soll, oder bei Fideikommissen der beiden Agnaten, so ist dies mit so großen Kosten und Weitläufigkeiten verbunden, daß der Verkäufer, wenn das Attest nicht ertheilt wird, lieber das Geschäft ganz fallen läßt. Es wird also ein solcher Vertrag schriftlich geschlossen und der betreffenden Behörde überreicht; wird das Unschädlichkeits-Attest ertheilt, so schließt man den Vertrag vor Gericht ab. Nach der Gesetzes-Vorlage steht die Sache anders; es sind blos schriftliche Verträge nichtig. Es werden also die Behörden, welchen sie überreicht werden, sich über die Ertheilung des Unschädlichkeits-Attestes nicht erklären, weil ein nichtiges Dokument vorliegt. Dazu kommt, daß nach der Gesetzes-Vorlage die Gewißheit mangelt, daß, wenn die Behörde das Attest giebt, der andere Kontrahent an den Vertrag gebunden ist. Ich muß vielmehr, wenn ich diese Gewißheit haben will, zu dem Richter des Hypothekenbuchs gehen und muß den Vertrag dort auf die Gefahr abschließen, daß die Behörde das Unschädlichkeits-Attest ertheilt; wenn dies nicht der Fall ist, so sind die Kosten und Mühen weggeworfen.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat gesagt, man könnte im Voraus nicht beurtheilen, ob der abgeschlossene Vertrag unter die Kategorieen der beiden Gesetze falle oder nicht. Was schadet dies; es muß ja die ganze Sache vor den Hypothekenrichter kommen. Ist dies Unschädlichkeits-Attest beigebracht, so verfügt er die Abschreibung; ist dagegen das Attest nicht beigebracht, dann allerdings fällt der Vertrag nicht unter die Kategorie derer, welche die beiden Gesetze im Auge haben, und der Abschluß muß vor dem Hypothekenrichter erfolgen. Es ist, wie gesagt, von einem Mißbrauch nicht die Rede, und man erschwert nur an sich sehr nützliche Geschäfte. Ich bitte, den Vorschlag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Regierungs-Rath **Schuhmann:** Meine Herren! Ich habe bereits vorher anerkannt, daß ein Mißbrauch bei denjenigen Geschäften, von welchen das Amendement handelt, nicht zu erwarten ist. Der Annahme, daß durch die Verwerfung des Amendements das Zustandekommen solcher Geschäfte verhindert werde, kann ich aber nicht beipflichten, denn an die Bedingung, daß der Vertrag nur dann verbindlich sein solle, wenn die Behörden die Veräußerung für eine unschädliche erklären, kann das Geschäft ebensowohl geknüpft werden, wenn es vor dem Hypothekenrichter abgeschlossen werden muß, als wenn dies nicht der Fall ist. Umgekehrt würde dagegen wider Erwarten der Parteien ein nicht vor dem Hypothekenrichter geschlossenes, unbedingtes Geschäft wirkungslos bleiben, sobald die Ertheilung des Unschädlichkeits-Attestes hinterher von der Behörde versagt wird.

Präsident: Es hat sich zum Worte Niemand weiter gemeldet.

Da der Herr Berichterstatter verzichtet, so können wir sogleich abstimmen, und zwar zunächst über das Amendement des Herrn Abgeordneten Gräff.

Ich bitte, es zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Schlotheim** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

1) dem §. 5 folgenden Zusatz beizufügen:

„7) auf Tausch- und Veräußerungs-Verträge, welche auf Grund der Gesetze vom 13. April 1841 (Gesetz-Sammlung 1811, S. 79) und vom 3. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850, S. 145) geschlossen werden".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.
Er ist nicht angenommen.
Wir können jetzt über den §. 5 selbst abstimmen.
Sobald nicht Widerspruch erfolgt, darf ich wohl füglich annehmen, daß er angenommen sei.

(Pause.)

Herr von Vincke hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich möchte mir den Antrag auf Vertagung der Sitzung erlauben.

(Oho! von der Rechten; nein, nein!)

Ich begreife nicht, daß die Herren auf der anderen Seite sich dagegen erheben, da Sie selbst gerade erst vor kurzem am zahlreichsten die Versammlung verlassen und dadurch thatsächlich bewiesen haben, daß ihre Aufmerksamkeit nicht sehr groß ist. Der Herr Präsident hat selbst die Bemerkung gemacht, daß nur noch 150 Mitglieder im Saale anwesend waren, indem die meisten der Herren von der anderen Seite in der Restauration sich befanden. Wenn das nicht ein Grund ist, wenn eine Versammlung faktisch nicht mehr beschlußfähig ist, die Diskussion lieber auf den anderen Tag zu vertagen, als sie fortzusetzen nach 10stündiger Diskussion über so wichtige Gegenstände an demselben Tage, wo die Kräfte nach menschlicher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ausreichen können, dann weiß ich keinen besseren anzuführen; mir scheint er schlagend zu sein.

Präsident: Ich würde mich dem anschließen, wenn wir noch andere Tage hätten, an denen wir die Diskussion von heute fortsetzen könnten. Ich habe heut Morgen schon bemerkt, daß, wenn wir die heutige Diskussion nicht zu Ende führen, wir in dieser Woche keinen Tag mehr zur Disposition haben würden und dieselbe daher auf die nächste Woche verschoben werden müßte.

Wenn Herr von Vincke aus meinen Bemerkungen Argumente gezogen hat, so kann ich diese nicht vollkommen theilen. Es geschieht oft und bei verschiedenen Gelegenheiten, wenn verschiedene Redner sprechen, daß dann ein Theil der Versammlung im Saale nicht gegenwärtig ist. Die Herren, welche dann nicht gegenwärtig sind, haben es sich dann selbst zuzuschreiben, wenn sie die Argumente nicht hören, welche von solchen Rednern vorgebracht werden;

(Heiterkeit auf der Rechten)

wenn sie bei der Diskussion nicht gegenwärtig sind, so haben sie selbst den Schaden zu tragen, der ihnen für die Abstimmung daraus erwächst.

Wenn Herr von Vincke darauf besteht, so würde ich über seinen Antrag abstimmen lassen.

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (vom Platz): So viel ich weiß, sind die Amendements, welche der Herr von Kleist gestellt hat, noch nicht gedruckt und vertheilt.....

(Ruf: Ja wohl!)

Ich würde daraus noch einen Grund mehr für die Vertagung hergenommen haben.

Ich schließe mich dem Antrage auf Vertagung an, da der Gegenstand so wichtig ist und wir noch sehr viel vor uns haben.

Präsident: Ich will meinerseits auch bemerken, daß ich glaube, wenn wir heute noch die Sache zu Ende bringen wollen, daß wir dann wohl noch einige Stunden zu berathen haben werden. Die wichtigsten Paragraphen kommen noch, und ich kann, wie ich bemerkt habe, von den Herren nicht verlangen, daß sie bei der Berathung immer gegenwärtig sind; aber ich glaube, daß denjenigen Herren, welche sprechen wollen, dies Recht nicht verkümmert werden darf.

(Beifall.)

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß, wenn wir nach dem Verhältniß der Zeit, welche die bisherigen Paragraphen in Anspruch genommen haben, über das Uebrige urtheilen sollen, daß dann zwei Stunden noch nicht hinreichen zur Beendigung des Gegenstandes.

Ich erlaube mir namentlich auch noch darauf aufmerksam zu machen, daß eines der wichtigsten Prinzipe in der allgemeinen Diskussion noch gar nicht erörtert worden ist; das sind die wichtigen Paragraphen über die Ansiedelungen. Dieselben fangen erst mit den §§. 8 und 9 an, und wenn wir über dieselben diskutiren, so würde die Diskussion bis über 12 Uhr hinaus dauern, und es scheint mir durchaus nicht angemessen, daß wir in einer so wichtigen und anstrengenden Debatte bis über 12 Uhr hinaus zusammensitzen, während wir außerdem morgen einen hohen Festtag haben.

Ich füge noch hinzu, daß, wie ich glaube, die Wichtigkeit des Gesetzes es vielmehr rechtfertigt, daß wir die Diskussion aussetzen, als daß wir dieselbe mit Gewalt durchbringen. Es ist von dem Herrn Präsidenten außerdem darauf hingewiesen worden, daß wir am Freitag wieder eine Abendsitzung haben, und es würde dann vollständig gelingen, das Gesetz zu Stande zu bringen. Auf solche Weise aber zu verfahren, würde dem Gesetze gewiß einen Makel aufdrücken, an den Niemand sich betheiligen sollte.

Präsident: Der Abgeordnete Nöldechen hat das Wort.

Abgeordn. **Nöldechen** (vom Platz): Ich wollte den Herrn Präsidenten und die hohe Kammer bitten, die Diskussion wo möglich wenigstens so weit fortzusetzen, bis wir die Grundsätze über die Parzellirungen verhandelt haben. Es ist dies ein Abschnitt, der allenfalls für sich als Gesetz bestehen bleiben kann.

(Bravo rechts.)

Präsident: Der Herr von Vincke hat beantragt, die Sitzung zu vertagen.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, die dem Antrage zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist dem Antrage nicht zugestimmt worden.

Wir kommen zu §. 6.

Er lautet:

> Wird eine nach den vorstehenden Bestimmungen richtige Veräußerung auf dem Wege der außergerichtlichen öffentlichen Versteigerung versucht, so verfällt der Veräußerer und der Versteigerer in eine Geldstrafe bis zu 1000 Rthlr. und jeder Bieter in eine Geldstrafe bis zu 100 Rthlr.

Auf diesen Paragraphen beziehen sich noch verschiedene Abänderungs-Vorschläge.

(Unruhe.)

Meine Herren, wenn Sie mit mir einiges Mitleiden haben sollten, so haben Sie die Gewogenheit, wenn ich genöthigt bin, zu sprechen, daß Sie etwas weniger laut sind. Ich habe den ganzen Tag gesprochen, und bin gern bereit, ferner zu sprechen: aber Sie müssen mich in dieser Beziehung unterstützen.

Es bezieht sich darauf ein Antrag des Abgeordneten Gräff, ein Antrag des Herrn von Bonin und ein Antrag des Herrn von Kleist-Retzow.

Der Letztere beantragt, an die Stelle des §. 6 die §§. 1—4 des Letteschen Vorschlages zu setzen; der Herr von Bonin beantragt eigentlich dasselbe, nur sagt er, er will an die Stelle der §§. 6, 7 und 8 die §§. 2, 3 und 4 des Antrages Lette setzen. Das ist doch eigentlich dasselbe.

(Zum Abgeordneten von Kleist-Retzow.)

Sie wollen also die §§. 1—4 des Letteschen Antrages für den §. 6 treten lassen, eben so wie dies der Antrag des Herrn von Bonin will?

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Um so mehr, da ich zugebe, daß der Antrag des Herrn von Bonin bei §. 3 die Worte: „oder Notar" zu streichen, eine Verbesserung ist. Ich ziehe meinen Antrag zu Gunsten des Antrags von Bonin zurück.

Präsident: Nun muß ich noch ein Verhältniß berühren. Sie wissen, wir haben bisher immer eventuell abgestimmt, und wenn wir nun den Antrag des Herrn Lette annehmen bei dieser eventuellen Abstimmung, so muß immer noch vorbehalten bleiben, nachher noch einmal zu fragen: soll an die Stelle dieser ganzen Paragraphen von 1—7 der Antrag des Abgeordneten Lette gesetzt werden?

Ich bemerke das ausdrücklich, weil es sonst Konfusion geben kann.

Endlich ist noch ein Antrag des Abgeordneten Gräff, der sich auf diesen Paragraphen bezieht und der ihn anders gefaßt wissen will.

Der Herr Abgeordnete Gräff hat das Wort.

Abgeordn. **Gräff:** Herr Lette hat ganz dasselbe beantragt, was mein Amendement vorschlägt, und da ich darüber gar nicht zweifelhaft bin, daß die Vorschläge des Herrn Lette im Ganzen angenommen und den Bestimmungen des §. 6 der Kommissionsvorschläge substituirt werden, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß es nicht „richtige" sondern „nichtige" heißen muß.

Präsident: Ja wohl, ich hatte nur vergessen, darauf aufmerksam zu machen.

Wir würden jetzt abzustimmen haben, ob die vorgeschlagenen vier Paragraphen des Herrn Lette an die Stelle des §. 6 treten sollen, für den Fall, daß die Regierungs-Vorlage und nicht das System des Herrn Lette angenommen werden sollte.

Es wird wohl der Verlesung dieser Paragraphen nicht bedürfen. Sie sind wohl hinreichend bekannt. Wie gesagt, bedarf es wohl nur der Abstimmung über das Wort:

„oder Notar." — —

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern von Westphalen: Wenn das Amendement angenommen werden sollte, so muß das Wort:

„oder Notar"

fortfallen.

Präsident: Das war der Punkt, den ich so eben anregte.

Ich frage:

Ob noch das Wort darüber verlangt wird, oder ob ich annehmen darf, daß jedenfalls das Wort:

„oder Notar"

herausfallen muß, wenn die Bestimmungen in §§. 1—4 angenommen werden sollen?

(Pause.)

Ich nehme dies an, und frage Sie nun, ob Sie die vier Paragraphen der Letteschen Vorschläge unter der Maßgabe, die ich so eben bezeichnet habe, angenommen wissen wollen, und ersuche Sie, sich zu erheben, wenn Sie dies wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit.

Wir kommen zum §. 7, welcher lautet:

Der §. 31 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Ges.-Samml. pro 1849 S. 10) und der §. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Ges.-Samml. pro 1850, S. 68) werden aufgehoben.

Auf diesen bezieht sich nur ein Antrag des Abgeordneten Gräff. Derselbe hat das Wort.

Abgeordn. **Gräff:** Meine Herren! Der in dem §. 7 allegirte §. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 hob die §§. 2—5 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 auf. Sie existirten also zur Zeit, als uns die Regierungs-Vorlage gemacht wurde, nicht.

Die Regierungsvorlage wollte sie durch die Bestimmung wiederherstellen, daß der §. 1 des Gesetzes vom 24 Februar 1850 aufgehoben würde. Mit Aufhebung dieses Paragraphen wären die §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom Jahre 1845 wieder ins Leben gerufen worden. Die Kommission aber schlug einen anderen Weg ein; sie reproduzirte mit einigen Abänderungen den Text der §§. 2—5 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, und zwar aus der ganz zu billigenden Rücksicht, daß in dem §. 2 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 der Erbzins- und Erbpachtsverträge Erwähnung geschehen, sowie der Kreis-Justizräthe, ein Institut, welches bekanntlich nicht mehr existirt. Die Kommission wollte verhindern, daß Jemand glauben könnte, daß Erbzins- und Erbpachtsverträge überhaupt noch geschlossen werden dürften, daß Kreis-Justizräthe die Beamten seien, an die man sich zu wenden habe. Die Kommission hat aber übersehen, daß nunmehr die Bestimmung fortfallen muß, daß §. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 aufgehoben werde. Denn heben wir diesen Paragraphen auf, so rufen wir die §§. 2—5 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 ins Leben zurück. Sie existiren dann neben den §§. 2—5 der Gesetzvorlage, welche sie ersetzen soll.

Ich verlange, meine Herren, hierüber keine Abstimmung; ich bin gewiß, daß die Kommission sich bei näherer Erwägung von der Richtigkeit meiner Bemerkung selbst überzeugen wird, und habe nur Veranlassung nehmen wollen, von der Tribüne auf diesen Redactionsfehler aufmerksam zu machen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Regierungsrath **Schuhmann:** Auch die Regierung betrachtet dieses Amendement nur als einen Vorschlag zur Aenderung der Fassung; sie hält dasselbe für richtig und unterstützt es durch ihre Zustimmung.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** [Wolmirstedt] (vom Platz): Ich wollte nur erwähnen, daß sich auch auf diesen Paragraphen ein Amendement von mir bezogen hat. Unter diesen Umständen verfolge ich es nicht weiter.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet, sofern nicht der Herr Berichterstatter noch das Wort verlangt.

(Derselbe verzichtet; es meldet sich noch der Abgeordnete Gräff.)

Der Abgeordnete Gräff hat das Wort.

Abgeordn. **Gräff** (vom Platz): Ich nehme mein Amendement zurück; ich wollte es nur für die Redaction gestellt haben.

Präsident: Für die Redaction? Das kann ich nicht zugeben. Es wird vielleicht Ihrem Wunsche gemäß einer Abstimmung nicht bedürfen, sofern sich kein Widerspruch geltend macht, daß der Satz, den Sie (Gräff) gestrichen wissen wollen und dessen Streichung auch der Regierungs-Kommissar zugestimmt hat, sich zur Streichung eignet.

Ich werde die Zustimmung der Versammlung annehmen, sofern sich ein solcher Widerspruch nicht geltend macht.

(Pause.)

Es ist dem zugestimmt.

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (Wolmirstedt) [vom Platz]: Das ist gerade dasselbe Amendement, welches ich gestellt habe; es ging ausdrücklich dahin, den §. 7, in welchem beide Allegate vorkommen, so zu fassen, daß er nur ein Allegat enthält.

Präsident: Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. **Lette** (vom Platz): Ich wollte mir bei §. 7 die Bemerkung erlauben, daß die Verordnung vom Januar 1849 auch in Westphalen überall gilt, wo das Landrecht in Kraft ist, es kann daher der §. 31 der Verordnung vom Jahre 1849 wohl nur in dem Umfange des Gesetzes vom 3. Januar 1845 nur für die Landestheile, in denen dies Gesetz vom Jahre 1845 gilt, aufgehoben werden.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Regierungs-Rath **Schuhmann:** Ich bitte, darauf einige Worte erwiedern zu dürfen. Der §. 31 der Verordnung vom 2. Januar 1849 hebt diejenige Bestimmung des Gesetzes vom 3. Januar 1845 auf, welche verbietet, daß Notare Dismembrations-Verträge aufnehmen dürfen. Diese Bestimmung hat für Westphalen nie gegolten, folglich hat auch die bezügliche Vorschrift des Gesetzes vom 2. Januar 1849 dort keine Wirksamkeit gehabt; die letztere muß daher ohne Vorbehalt beseitigt werden.

Präsident: Ich darf also annehmen, daß §. 7, welcher lautet:

„Der §. 31 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung pro 1849, Seite 10) und der §. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850, Seite 68) werden aufgehoben."

angenommen ist.

Nun, meine Herren, würden wir an dem Punkt angekommen sein, wo das Amendement des Abgeordneten von Sänger, welches das Lettesche Amendement an Stelle der §§. 1—7 des Kommissions-Antrages gesetzt wissen will, zu diskutiren ist.

Abgeordn. **von Vincke:** Meine Herren! Ich erlaube mir, den Vertagungs-Antrag zu erneuern und als Grund hinzuzufügen, daß, wie mir von glaubwürdiger Seite versichert wird, die Stellung der Geistlichen, die hier Mitglieder sind, zum morgenden Tage eine gewisse physische Nothwendigkeit dafür an die Hand giebt.

Präsident: Ich frage, ob der Antrag des Abgeordneten von Vincke auf Vertagung die Zustimmung erhält, und ersuche die Herren, sich zu erheben, welche dem Antrage zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich frage die Herren, ob es noch einer besonderen Diskussion bedarf über die einzelnen Vorschläge des Abgeordneten Lette. Sofern das Wort nicht verlangt wird, würden wir sogleich zur Abstimmung schreiten können, und zwar würde ich zu fragen haben:

Ob an Stelle der §§. 1 bis 7, wie sie jetzt von der Kammer angenommen sind, die Vorschläge des Abgeordneten Lette gesetzt werden sollen.

Ich würde die Herren ersuchen, sich gefälligst zu erheben, die dem zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist dem nicht zugestimmt worden. Es werden also nunmehr §§. 1 bis 7 definitiv angenommen sein, d. h. mit der Maßnahme, daß an Stelle des §. 6 die vier Paragraphen des Vorschlages des Abgeordneten Lette gesetzt sind.

Wir kommen zu §. 8.

Der Abgeordnete Riedel hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Riedel:** Meine Herren! Wenn wir in dieser Form fortfahren, Gesetze zu machen, so kommen wir zu dem Ziele,

Gesetze gemacht zu haben. Ob aber auf einem würdigen Wege, das ist eine Frage, die ich für meine Person verneinend beantworte. Ich glaube, daß, wenn ein beträchtlicher Theil der Versammlung sich so ermüdet befindet und andererseits doch so verpflichtet, bei der Sache auszudauern, daß er die Vertagung wünscht, so sollte dies nach früheren Vorgängen nicht beharrlich zurückgewiesen werden. Ich befinde mich in der Nothwendigkeit, an der Verhandlung nicht länger Theil zu nehmen, und in dieser Lage sind Viele. Ich sehe mich aber veranlaßt, dieses offen auszusprechen und nicht, wie dies von anderen Seiten geschieht, zu den Momenten der Abstimmung in den Saal hineinzukommen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Bonin:** Es war von dem Abgeordneten für Wanzleben schon der Vorschlag gemacht worden, die Diskussion wenigstens bis zu dem Abschnitte über Ansiedelungen auszudehnen, und ich glaube, daß es im Interesse der Versammlung liegt, die weitere Diskussion über diesen Abschnitt für jetzt zu vertagen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Der Abgeordnete für Wanzleben hat nicht den Vorschlag gemacht, sondern nur bemerkt, daß wir wenigstens so weit kommen müßten. Die §§. 8 und 9 enthalten nur das einzige Prinzip wegen der Ansiedlungen, und auch dies ist bei der Diskussion schon berührt worden. Ich glaube, daß wir nicht lange Zeit gebrauchen werden, um über dieselben fortzukommen, und ich bitte Sie, daran festzuhalten, wie nothwendig es ist, das Gesetz durchzubringen, und daß, wie bereits bemerkt ist, es nicht anders geschehen kann. Ich muß daher dem Antrage auf Vertagung entschieden entgegentreten. Wenn der Herr Abgeordnete Riedel meint, wir machten die Gesetze auf eine unwürdige Art, so muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß ich bei seiner physischen und geistigen Kraft glaube annehmen zu können, daß es ihm, auch wenn wir schon über 12 Uhr hinaus wären, sehr leicht möglich sein würde, bei jedem Paragraphen das Wort zu ergreifen. Ich muß entschieden dagegen protestiren, daß wir die Verhandlung aussetzen.

Präsident: Ich meine, daß Sie es wohl gerechtfertigt finden werden, wenn ich bei dieser Verhandlung meinerseits eine Meinung nicht abgebe, sondern nur das thue, was die Majorität gethan wissen will.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich kann mich nur dem Herrn Abgeordneten Riedel anschließen, und wenn die Diskussion nicht vertagt wird, so werde ich handeln, wie er angedeutet hat; auch glaube ich, daß es im Interesse der Regierung und der Würde der Kammer liegt, daß nicht die Majorität die Minorität zwingt, sich bei einer solchen Verhandlung zu betheiligen. Wir haben bereits fast elf Stunden verhandelt, und ich glaube, daß auf solche Weise in Preußen noch nie Gesetze gemacht worden sind. Ich trage auf Vertagung an.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): So sehr wir gewiß bedauern werden, daß so ehrenwerthe Mitglieder, wie die Abgeordneten von Vincke und Riedel, uns verlassen, so muß ich es aber ihrem Gewissen und dem Urtheile des Landes überlassen, ob sie gerade nicht im Stande sind, die Debatte auszudauern, und ob sie sich rechtfertigen können, wenn sie hinausgehen. Ich glaube nicht, daß sie sich dadurch werden rechtfertigen können.

Präsident: Das haben die Herren auch wohl nicht anders gemeint und vorausgesetzt.

Der Herr Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Wenn sie hier von der Meinung des Landes reden, so glaube ich, daran erinnern zu müssen, daß wir uns sieben Stunden damit beschäftigt haben, über die Fasanen zu berathen. Sie hätten wohl an deren Stelle dies Gesetz vornehmen können; was übrigens die verwendeten sieben Stunden anbelangt, so kosten sie mindestens 3000 Thaler, und so viel ist das Fasanenthum nicht werth.

Präsident: Ich werde die Frage wegen der Vertagung der Abstimmung unterwerfen.

Ich ersuche die Herren, welche die Sitzung vertagt wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren! Die Schriftführer halten die Abstimmung für zweifelhaft.

Ich ersuche die Herren, welche die Sitzung nicht vertagt wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit.

Die Vertagung ist abgelehnt.

(Ein Theil der linken Seite verläßt den Saal. Große Unruhe.)

Meine Herren! Ich glaube, daß wir zunächst die Beschlußfähigkeit konstatiren müssen.

(Ruf: Namentliche Abstimmung!)

Ich bitte die Herren Schriftführer, überzählen zu wollen.

(Die Zählung geht vor sich.)

Das Resultat der Zählung giebt 180 Mitglieder als anwesend; 175 ist die beschlußfähige Zahl, also können wir noch fortfahren.

Wir kommen zu §. 8.

§. 8.

Unbeschadet der Befugniß der zuständigen Behörden, die Gründung einer neuen Ansiedelung innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark aus den im §. 27 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 angegebenen Ursachen zu untersagen, darf die Gründung einer solchen Ansiedelung in dem Falle nicht gestattet werden, wenn die Ortsobrigkeit oder Gemeinde derselben widerspricht und in diesem Falle der Antragende nicht nachweisen kann, daß er hinlängliches Vermögen, sowohl zur Ausführung des Baues als zur Einrichtung der Wirthschaft, besitzt.

Besteht das Vermögen des Antragenden nicht in Grundstücken oder sicheren Hypotheken-Kapitalien, so ist der Nachweis darüber durch die Bescheinigung oder Versicherung zweier achtbarer und zuverlässiger Gemeinde-Mitglieder zu führen.

Bei der Beurtheilung der Zulänglichkeit des Vermögens ist insonderheit auch die Höhe des Kaufgelder-Rückstandes und der auf das Grundstück übernommenen beständigen Leistungen zu berücksichtigen.

Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Patow:** Meine Herren! Ich habe keine große Neigung bei dieser Stimmung des Hauses und in diesem Stadium der Berathung eine lange Rede zu halten. Ich will nur eine Thatsache in Ihr Gedächtniß zurückrufen. Als bei jenen mehrfach angezogenen gründlichen Erörterungen, welche im Jahre 1837 veranlaßt wurden, die Frage wegen Beschränkung der neuen Ansiedelungen zur Sprache kam, da fiel das Gutachten sämmtlicher Ober-Präsidenten, sämmtlicher Regierungen und sämmtlicher General-Kommissionen einstimmig dahin aus, daß man bei den neuen Ansiedelungen den Ortsobrigkeiten ein Widerspruchsrecht einräumen dürfe. Ich gebe Ihnen blos diese eine Thatsache zur Erwägung.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Westphalen:** Im Jahre 1845 hat man bei dem Erlaß des Gesetzes über die Dismembrationen die Frage wegen der Ansiedelungen bekanntlich auch erhoben, und das Gesetz von 1850 enthält darüber nähere Bestimmungen, legt aber die Entscheidung darüber, ob eine Ansiedelung zulässig sei oder nicht, in das Urtheil der Polizei-Behörden, wenn in gewisser Beziehung aus öffentlichen Gründen Nachtheile davon erwachsen können. Gleichzeitig aber wurde für eine Provinz, nämlich für die Provinz Westphalen, die Bestimmung in einem besonderen Gesetze gegeben, daß auch den Gemeinden dabei ein Wort mitzusprechen gestattet werde, jedoch nicht in unbedingter Weise, sondern unter Hervorhebung der Gründe, aus welchen auf den Widerspruch der Gemeinde Rücksicht genommen werden soll. Die Erfahrung in den verflossenen Jahren hat nun gelehrt, daß gerade aus Veranlassung der isolirten Ansiedelungen auf dem Lande in den östlichen Provinzen auf eine sehr unüberlegte Weise Parzellirungen, Dismembrationen herbeigeführt sind.

Die Käufer gehörten früher meist dem Tagelöhnerstande an, welche glaubten, durch die Erwerbung eines Grundstückes und durch den Besitz einer ärmlichen Wohnung in eine bessere Lage zu kommen. Es fand sich aber bald, daß sie keine Mittel, kein Inventarium hatten, das Grundstück gehörig zu bebauen. Außerdem wurden sie dem Gemeindewesen lastbar. Diese Erfahrungen sind so häufig, daß ich keinen Grund einsehen kann, weshalb man nicht dieselbe Rücksicht den Gemeinden der östlichen Provinzen gewähren will, welche man den Gemeinden in den westlichen Provinzen gewährt hat, und das ist die Ursache, weshalb die Regierung sich

veranlaßt gefunden hat, der Kammer den Vorschlag zu machen, eine ähnliche Bestimmung auch für die 6 östlichen Provinzen anzunehmen. Ich bemerke hierbei gleichzeitig, daß der Vorschlag der Kommission in dem §. 9, welcher dahin geht, den Rekurs an das Ministerium über die Entscheidungen der Regierung nur bei Versagung der Ansiedelung zuzulassen, von der Regierung nicht die Zustimmung erhalten kann, sondern daß sie bei der Regierungs-Vorlage stehen bleiben muß, wonach der Rekurs über die Entscheidung dem Ministerium des Innern auch bei der Verstattung offen gelassen wird. Nach dem Gesetze von 1845 war die Entscheidung definitiv in die Hand der Provinzial-Regierung gelegt. Soll überall der Rekurs zugelassen werden, so glaubt die Regierung, daß es zweckmäßig und gerecht sei, daß der Rekurs nach beiden Seiten hin stattfinde, sowohl im Interesse dessen, der den Antrag auf Ansiedelung macht, als auch der Gemeinde, die dabei interessirt ist. Die Konsequenz bringt dies nach beiden Seiten hin mit sich. Daß aber eine Rekursbeschwerde gegen die Entscheidungen zugelassen werde, sieht die Regierung als eine Verbesserung des Gesetzes von 1845 an, denn schon um des Prinzips willen ist es erforderlich. Ich glaube daher nur befürworten zu können, daß die Kammer in diesen Beziehungen dem Vorschlage der Regierung beitrete und nicht dem Vorschlage der Kommission zu diesem Paragraphen.

Präsident: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer** (vom Platz): Nachdem nach erfolgter Zählung durch den Herrn Präsidenten und das Büreau noch einige Mitglieder sich entfernt haben, stelle ich den Antrag, die Beschlußfähigkeit des Hauses durch Namens-Aufruf zu konstatiren.

Präsident: Ich denke, wir setzen das bis zum Schlusse der Debatte aus, dann können wir, wenn wir abstimmen, zugleich zählen lassen.

Abgeordn. **Brämer** (vom Platz): Ich sehe das ein, aber der Herr Präsident wird es mir zu gut halten, wenn ich in Anspruch nehme, daß die jetzt nicht anwesenden Mitglieder an der Diskussion theilnehmen könnten, indem die Verhandlung in Folge der Zählung vielleicht vertagt wird.

Präsident: Wir sind jetzt nicht mehr zweifelhaft darüber, daß noch mehr als 180 Personen zugegen sind. Wenn aber ein Namens-Aufruf verlangt wird.....

(Ruf: Nein, nein!)

Ich werde bitten, daß mir nachher bei der Abstimmung gestattet wird, dieselbe durch Namens-Aufruf oder durch Zählen zu bewirken. Ich weiß auf meine bloße Anschauung die Entscheidung nicht zu treffen, daß eine beschlußfähige Anzahl noch vorhanden ist.

Abgeordn. **Brämer** (vom Platz): Nach der gegebenen Erklärung ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. **Lette:** Meine Herren! Ich würde es mit der Treue des Berufes als Abgeordneter nicht vereinigen können, wenn ich nicht auch bei diesem Paragraphen meine volle und innige Ueberzeugung, wie sie nach Beobachtung und Erfahrung der Verhältnisse sich gebildet hat, von der Tribüne wenigstens darlegte, obgleich ich wohl kaum noch auf Ihre Aufmerksamkeit und am wenigsten auf Ihre Zustimmung rechnen kann. Zunächst möchte ich den Motiven, welche die Regierung für den §. 8 anführte, entgegensetzen, daß die Verhältnisse in Westphalen ganz anderer Art sind, als in den östlichen Provinzen. In Westphalen hat ein sehr ungeregeltes Ansiedelungswesen seit sehr alter, seit weit längerer Zeit stattgefunden; es giebt in Westphalen bekanntlich sehr ausgedehnte Marken und Haiden, und es haben sich namentlich innerhalb dieser Marken und Haiden sehr oft kleine Leute ohne Ankauf, ohne Dismembration angesiedelt, kleine Hütten gebaut und gewissermaßen wie im Naturzustande Besitz genommen von einem Grundstücke auf diesen Marken und Gemeindehaiden; es ist das so weit gegangen, daß förmlich kleine Kolonieen entstanden sind, und erst nach dem Jahre 1815 wurde man auf diese Art von Ansiedelungen in Westphalen aufmerksamer, weshalb schon viel früher, ehe noch von den Dismembrations-Gesetzen die Rede war, die Provinzialstände und der Ober-Präsident von Westphalen darauf antrugen, dergleichen Ansiedelungen in irgend einer Weise entgegenzutreten, namentlich die Gemeinden und Orts-Obrigkeiten über dergleichen neue Ansiedelungen jedesmal zu vernehmen. Es geschah das seit 1824.

Es liegt also in diesen eigenthümlichen Verhältnissen Westphalens der Grund, weshalb dort, schon nach früheren Landtags-Abschieden und dann nach einem besonderen Gesetz von 1845, die Ansiedelungen mehr erschwert sind, als in den östlichen Provinzen. Dagegen hat die Provinz Westphalen ausdrücklich das Dismembrations-Gesetz vom Jahre 1845 abgelehnt, und zwar aus dem Grunde, weil die Provinz dieses Gesetzes nicht bedürfe, welches eigentlich nur eine Art von subsidiären Normen enthält, anstatt der den östlichen Provinzen mangelnden Gemeinde-Ordnung, während die Provinz Westphalen eine Gemeinde-Ordnung hat und weil dort auch das Grundsteuerwesen in einer angemessenen Weise regulirt ist. Während Westphalen ein strengeres Ansiedelungs-Gesetz hat, giebt es dagegen in den östlichen Provinzen ein Gesetz über die Regulirung der Abgaben-Verhältnisse, das Gesetz vom 3. Januar 1845, welches in Westphalen nicht gilt; die Verhältnisse sind also durchaus verschieden, und ich halte es deshalb in keiner Weise gerechtfertigt, das strengere Ansiedelungs-Gesetz aus Westphalen auf die östlichen Provinzen zu übertragen, wo wir umgekehrt das Gesetz vom Jahre 1845 schon haben, dessen es dagegen in Westphalen nicht bedarf.

Wenn auf die Uebelstände hingewiesen worden, welche aus dergleichen Ansiedelungen entstehen, so will ich auch meinerseits nicht durchaus bestreiten, daß einzelne Uebelstände in einzelnen Fällen vorkommen können. Diese Uebelstände hat man aber auch im Jahre 1845 bei dem Dismembrationsgesetze im Auge gehabt, und diesen Uebelständen gegenüber ist der §. 27 dieses Gesetzes von 1845 gegeben, der an sich schon eine sehr wesentliche und erhebliche Beschränkung der Ansiedelungsfreiheit und der Gesetzgebung von 1842 enthält, namentlich die Beschränkung, daß, wenn auf kleinen Grundstücken Leute sich ansiedeln, die Vagabonden sind, oder von deren Persönlichkeit eine Gefahr für das Gemeindewesen zu befürchten wäre, und diese Ansiedelungen so entfernt und isolirt liegen, daß eine polizeiliche Aufsicht nicht ausführbar, in solchen Fällen allerdings die Ansiedelung verboten werden kann. Dergleichen Ansiedelungen aber abhängig machen wollen von dem Nachweis des Vermögens, das enthält eine zu weit gehende Bevormundung und legt den Polizei-Obrigkeiten ein solches Arbitrium über die natürlichen und allgemeinen bürgerlichen Rechte und Freiheiten des Bürgers im Staate bei, daß man sich gegen eine solche Bestimmung in jeder Weise erklären muß. Es ist ein solcher Vermögens-Nachweis überdies sehr oft illusorisch und er hat nur Täuschungen zur Folge; ich erinnere Sie an Fälle, die Ihnen Allen bekannt sind, wo man den Vermögens-Nachweis zu führen sucht dadurch, daß man das Geld für den Zweck leiht und gleich nachher wieder zurückgiebt.

Es führt eine solche Bevormundung nur zu einer Menge von Täuschungen, die nicht dazu dienen, das Volk sittlicher zu machen. Man sollte doch aus den letzten Jahren oder Jahrzehnten die Erfahrung gemacht haben, daß nichts mehr dazu beiträgt zur Besserung des Volkes, zur Veredelung des Menschen, als gerade die Erwerbung eines kleinen Grundbesitzes. Wodurch ist denn in der Bevölkerung dies Begehren, dieser Drang entstanden, sich einen eigenen Heerd, einen kleinen Grundbesitz zu verschaffen? Es beruht das auf einem edlen Streben nach Selbstständigkeit und Freiheit. Es ist das aber auch ein solches, welches in der That wahrhaft konservativ macht, weil es zur Sparsamkeit und zum Fleiße führt und an den Boden des Vaterlandes fesselt. Daher sollte die Regierung vielmehr dergleichen Ansiedelungen befördern, und nicht durch beschränkende Maßregeln erschweren, wie sie hier, über das Gesetz von 1845 hinaus, ohne Noth eingeführt werden sollen. Hierbei will ich wenigstens die Thatsache wiederholt konstatiren, daß wir uns in einem Stadium der rückgängigen Bewegung befinden, die weit über das Jahr 1848 und über das, was vorher gewesen ist und gegolten hat, hinausgeht, und in dieser rückgängigen Bewegung sehe ich kein Heil, am wenigsten, wenn sie die natürlichen Freiheiten der Menschen in solcher Weise beschränkt, wenn sie die ärmeren Leute der natürlichsten Rechte und derjenigen Freiheit beraubt, deren Gebrauch und Anwendung die Menschen glücklicher und besser machen kann, und dazu führt, sie an den Boden des Vaterlandes zu fesseln und von der Auswanderung nach Amerika abzuhalten, anstatt sie dazu zu treiben.

Ich empfehle Ihnen die Verwerfung des §. 8.

Präsident: Der Abgeordnete von Lavergne-Peguilhen hat das Wort.

Abgeordn. von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz) [vom Platz]: Ich will dem Abgeordneten Lette nur mit wenigen Worten darauf erwiedern, daß er sich im Irrthum befindet, wenn er glaubt, daß die Zustände, die er für Westphalen geschildert hat, blos auf Westphalen sich beschränken. Vielmehr ist es Thatsache, daß dieselben verderblichen Erscheinungen sich auch nicht selten in den östlichen Provinzen vorfinden. Es ist selbst in dem Kreise, dessen Verwaltung mir anvertraut ist, ein derartiger Fall vorgekommen.

Ein großer Waldbesitzer hat ein Terrain zur Colonisation bestimmt; er hat Ansiedler herangezogen, aber keine bündigen Verträge mit denselben abgeschlossen. Die Leute sind angezogen, sie haben gerodet, sich Troglodyten-Wohnungen geschaffen; sie wohnten noch in Erdhütten, ohne daß es möglich gewesen, sie in irgend erträglichen Wohnungen unterzubringen. Es sind in diesen Erdhütten fünf Wochenbetten abgehalten, die Mütter mußten in denselben bei 13 Grad Frost aushalten, und es konnte nichts geändert werden,

weil dazu die gesetzlichen und die pecuniairen Mittel fehlten. Die Leute haben bei diesem Unternehmen ihre geringen Mittel eingebüßt. Man wird sich bemühen, die Kolonie im Laufe dieses Sommers fortzuschaffen, aber die Leute sind entschieden in eine üble Lage gerathen, und es wird sehr schwer sein, ihre Zukunft sicher zu stellen.

Das natürliche Recht, welches der Abgeordnete Lette in Anspruch nimmt, ist zwar sehr edel; wenn es indessen in seiner ungeregelten Ausübung zum Vagabondenthum führt und die Gemeinden in die Lage bringt, diese Vagabonden-Familien ernähren zu müssen, so glaube ich, daß dieses Recht für die Gesellschaft und für ein höheres politisches und Kultur-Leben keineswegs wünschenswerth ist, daß es der Beschränkung bedarf. Ich stimme deshalb für den Paragraphen.

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow:** Ich hatte vorausgesetzt, daß von dieser Seite des Hauses (der Rechten) auf eine Diskussion nicht werde eingegangen werden; da dies aber geschieht, so will auch ich mich näher aussprechen.

Ich kann zunächst das, was der letzte Herr Redner gesagt hat, nur bestätigen, daß es nämlich mit dem Gesetze für Westphalen eine andere Bewandtniß hat, als der Herr Minister des Innern angegeben. Das Gesetz ist nicht eine neue Schöpfung des Jahres 1845, es bestand lange vorher, wenn auch nicht in derselben Form. Es wurden damals im Staatsrathe die größten Bedenken gegen die Fortdauer dieses Gesetzes angeregt, und diesen Bedenken wurde nur deshalb keine Folge gegeben, weil man auf den Wunsch des Provinzial-Landtages ein bedeutendes Gewicht legte, und weil man anerkannte, daß in den Eigenthümlichkeiten Westphalens, in der dortigen Hof-Verfassung, besondere Gründe für ein solches Gesetz vorwalten, wie es in keiner anderen Provinz der Fall ist. Das war der Grund, weshalb man mit großem Widerstreben jene Verordnung für Westphalen fortbestehen ließ, dagegen aber das neue Gesetz vom Jahre 1845 dort nicht einführte. Es ist also etwas, was den früheren Ansichten total widerspricht, wenn man dahin strebt, beide Gesetze zu kumuliren.

Meine Herren! Wir nähern uns mit dem Paragraphen, welcher jetzt zur Beschlußnahme vorliegt, wesentlich dem Rechtszustande, der in einem schon oft genannten Nachbarlande, in Mecklenburg, besteht. Es mag wohl der Mühe werth sein, zuzusehen, welche Folgen die bestehenden Beschränkungen dort gehabt haben.

Schon im Jahre 1818, als man in Mecklenburg an die Aufhebung der Leibeigenschaft ging, erhob auf dem Mecklenburgischen Landtage — denn auch in ihm giebt es Lichtpunkte — ein Mann, der einer der reichsten und angesehensten Familien Mecklenburgs angehörte, seine Stimme, und erklärte schon, „daß die Aufhebung der Unterthänigkeit für sich allein zu einer Nation führe, deren Mehrzahl in Miethlingen bestehe; Freiheit ohne Grundeigenthum sei eine schnöde Gabe." Die damals ausgesprochenen Besorgnisse haben sich vollständig bestätigt. Die Beschränkung der neuen Ansiedelungen hat dahin geführt, daß auf den ritterschaftlichen Gütern, wo in den Jahren 1836 bis 1850 der Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen etwa 40,000 betragen hat, von diesem Zuwachs der Bevölkerung nur etwa 15000 ein Unterkommen in den ritterschaftlichen Ortschaften gefunden haben; für die übrigen 25,000 Menschen ist kein Raum dagewesen, sie haben zusehen müssen, wo sie bleiben konnten; sie sind zum Theil in die schon ohnehin überfüllten Städte hineingetrieben worden, zum Theil haben sie das Land verlassen müssen, weil sie in ganz Mecklenburg keine Stätte fanden, wo sie ihr Haupt niederlegen konnten.

Dieser Zustand hat dahin geführt, daß die Lasten der Armenpflege in Mecklenburg eine Höhe erreicht haben, wie nirgend anders. In dem angeführten Zeitraum sind die Kosten der Armenpflege auf den Domainengütern um 72 Prozent gestiegen, so daß sie jetzt für jeden Kopf 44 Schilling ausmachen. Aehnlich ist das Verhältniß in den Städten; über das Verhältniß auf den ritterschaftlichen Gütern fehlt es aus leicht begreiflichen Gründen an näheren Nachrichten. Jener Zustand hat dahin geführt, daß die Auswanderung aus Mecklenburg, welche dort früher unbekannt war, eine, ernste Besorgniß erregende Ausdehnung, gewonnen hat. Denn es sind dort nicht die Proletarier, die Vagabonden, welche auswandern; es ist gerade der eigentliche Kern der Bevölkerung, es sind die wohlhabenden ländlichen Grundbesitzer, welche, weil sie für ihre Nachkommen keine Möglichkeit eines eigenen Heerdes sehen, das Land in einer beunruhigenden Ausdehnung verlassen. Ich kann die Zustände nicht besser charakterisiren, als es in einem Zeitungsartikel vom 4. Oktober 1851 geschehen ist, der aus einer guten Feder herrührt. Er befindet sich in der Mecklenburgischen Zeitung, die gewiß nicht als ein demokratisches Organ angesehen werden kann, da sie in der Hofbuchdruckerei erscheint.

(Liest:)

Die Brod-, die Heimats- und Obdachslosigkeit der Bevölkerung auf dem platten Lande ist zu einem unerträglichen Grade gestiegen und zu gleicher Zeit damit die Verbitterung, die verbissene Wuth und der Ingrimm des kleinen Mannes auf die besser und höher Gestellten, zunächst gegen die unmittelbar Vorgesetzten, die Guts- und Brodherrschaften; überall hört man von Exzessen, von unbedeutenden oder bedeutenden Ausbrüchen des Zornes und der Rache, und in dem „reichen Lande" Mecklenburg ist die Noth so groß, so ungeheuer groß geworden, daß das schwächst bevölkerte Land im ganzen Deutschen Staatenbunde für seine gesundesten und tüchtigsten Arbeitskräfte nur noch Rettung vor gänzlichem Verkommen in Hunger und Elend in der Auswanderung erblickt. Hier muß geholfen, muß auf eine durchgreifende Weise geholfen werden; vor solchem Nothstande kann sich auch das Ohr des verstocktesten Junkers nicht verschließen!

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Meine Herren! Ich möchte zunächst nur auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Lette, daß er, selbst wenn ihm nicht aufmerksam zugehört würde, es doch als seine Pflicht ansehe, das Wort zu nehmen, konstatiren, daß die Versammlung heute aufmerksamer als sonst gewöhnlich, dem Herrn Abgeordneten Lette zugehört hat.

Es ist von keiner Seite der Gedanke geltend gemacht worden, oder in irgend einem Herzen der Gedanke aufgestiegen, daß die Parzellirungen überhaupt verhindert werden sollen, daß wir die Mecklenburgischen Zustände einführen, und das kleine Grundeigenthum mehr und mehr aufheben wollen. Meine Herren! Diejenigen, die in Pommern zu meinen Standesgenossen gehören, haben darunter gelitten, während die in Mecklenburg viel reicher und wohlhabender geworden sind. Ich halte es aber doch für einen Vortheil des Staates, daß neben dem großen Grundbesitzer auch der kleine Grundbesitz existirt; ich halte es für ein unabweisliches Bedürfniß, daß dem kleinen ehrlichen Mann, der sich einiges Vermögen erspart hat, das Mittel gegeben ist, sich einen kleinen Grundbesitz zu erwerben. Aber darum, meine Herren, handelt es sich gar nicht, und ich weiß nicht, wozu die Rede des Herrn Abgeordneten von Patow an diesem Orte gedient hat, denn nicht ein Wort von dem trifft zu. Von dem Herrn Abgeordneten Lette sind mit vieler Wärme die traurigen Zustände geschildert, wie sie in Westphalen sein sollen, und doch sind die Verhältnisse dort ganz anders als in Mecklenburg, da es dort fast nur kleine Besitzungen giebt. Dann ist ferner von den Auswanderungen gesprochen worden, die sich jetzt in Mecklenburg vorbereiten. Es ist selbstredend, meine Herren, daß nur die etwas wohlhabendern Leute auswandern, denn die armen Leute haben kein Geld dazu; aber gerade finden Auswanderungen da statt, wo der kleine Besitz vorherrschend ist, wie z. B. in der Rheinprovinz. Dort wandern freilich auch Massen von Armen aus, denen dies dadurch möglich wird, daß die Gemeinden die Mittel hergeben, Tausende zusammenbringen, um ihnen zur Auswanderung behülflich zu sein. Das beruht alles auf ganz anderen Gründen, dies gehört nicht hierher. Im Betreff dessen, was von Westphalen gesagt worden ist, habe ich zu entgegnen, wie das gerade darthut, wie nöthig es ist, diese Gesetzgebung bei uns einzuführen, um dieselben Zustände nicht in den östlichen Provinzen herbeizuführen, um die Drohenden abzuwehren. Helfen Sie dort bessern, so werden die Zustände nicht dahin kommen. Die Gründe, die in dem Landtagsgutachten für Ausnahme von Westphalen von dem Gesetz von 1845 geltend gemacht sind, zeigen, wie es für die östlichen Provinzen ein Bedürfniß ist. Das, glaube ich, wird selbst der Abgeordnete Lette wörtlich unterschreiben, denn wir haben in den östlichen Provinzen nach seiner Meinung noch jetzt keine Gemeinde-Ordnung. Die Bedenken, welche geltend gemacht worden sind, finden nicht statt, daß der Widerspruch der Gemeinde rc. allein genügen sollte, die Ansiedelung zu verhindern, da, wenn der Widerspruch nicht begründet ist, der Rekurs zugelassen ist. Die Freiheit, die der Herr Abgeordnete Lette für die Einzelnen in Anspruch genommen hat, nehme ich in Anspruch für die Gemeinden, für die Gemeindekassen, für die Selbstständigkeit der Gemeinde.

Präsident: Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. **Lette:** Meine Herren! Zunächst hat der Landrath Abgeordnete von Peguilhen einen Fall angeführt, wo eine Kolonie oder ganze Ortschaft sich etablirt hätte, ohne daß die Verhältnisse regulirt wären. Wenn da der Landrath den nöthigen Gebrauch vom Gesetz gemacht hätte, so würde eine solche Ortschaft nicht haben entstehen können. Es ist im Gesetze vom 3. Januar 1845 ausdrücklich der Fall vorgesehen, daß zuvor erst ein Plan vorgelegt werden muß, wie die Verhältnisse zur Kirche, Pfarre, Schule zu ordnen, wie die geistigen und sittlichen, gleich wie die materiellen Bedürfnisse der neuen Ortschaft befriedigt werden können. Wenn derselbe Abgeordnete Ihnen ein solches Beispiel vor

Augen geführt hat wegen der Troglodyten, so bemerke ich, daß Jeder, der aus dem Wohlstande heraus, in dem er sich befindet, bei seinem eigenen Wohlsein noch einen unbefangenen Blick behalten hat für die Verhältnisse der Armen und für die allmälige Entwickelung ihrer Wohlstands-Verhältnisse, wird zugestehen müssen, daß oft ganz blühende Ortschaften aus solchen Troglodyten-Bewohnern hervorgegangen sind. Es sind mir Fälle bekannt, wo Ortschaften aus armen fleißigen Leuten, die zunächst in einer Höhle gewohnt haben, aus denen zuerst eine Hütte, dann ein Haus geworden ist, an das sich ein Garten und ein Feld angelehnt hat, wozu demnächst ein Inventarium angeschafft wurde, daß aus solchen Orten wohlhabende Dorfschaften geworden sind. Ich erinnere z. B. an die Kolonieen in der Herrschaft Flatow, welche Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen von Preußen gehören, die auch, wie viele Kolonieen, mit solchen Troglodyten-Wohnungen angefangen haben. Es wollen die Menschen, wenn etwas Tüchtiges daraus werden soll, sich durch Noth und Entbehrung durcharbeiten. Gönnen Sie ihnen diese Freiheit! Ein großer Theil der blühenden Nordamerikanischen Städte ist ebenfalls aus solchen Wohnungen unter Noth und Entbehrung hervorgegangen. Darum eben, weil bei uns diese Polizei-Bevormundung herrscht, dies beengende Polizeiwesen, von dem wir uns durchaus nicht freimachen können, durch welches jeder eigenen Kraftentwickelung sofort entgegengetreten wird, deshalb fehlt uns noch immer jene große Kultur-Entwickelung, und es fühlen sich die Leute zur Auswanderung getrieben nach einem Lande, wo sie von ihren geistigen und physischen Kräften einen angemessenen Gebrauch machen können.

Wenn der Abgeordnete für Dramburg dies Gesetz für ein ganz unschuldiges hält, was den Ansiedelungen nicht entgegentrete, so wolle man doch anerkennen, daß jede Erschwerung des Ansiedelungswesens nothwendig dazu führt, daß keine oder doch wenige neue Ansiedelungen entstehen, und daß, wenn man ein Recht der natürlichen Freiheit, welches in Preußen seit 40 Jahren anerkannt ist, wieder unter die Vormundschaft und das Arbitrium einzelner Polizei-Obrigkeiten und der Landräthe stellt, dies doch gewiß eine große Erschwerung der Ansiedelungen ist. Auch ich achte die Selbstständigkeit der Gemeinden sehr hoch; aber die Selbstständigkeit wirklicher Gemeinden, denen ich allenfalls einen Widerspruch einräumen möchte, unter gewissen Umständen, diese Selbstständigkeit verlangt jedoch zuvörderst eine Gemeinde-Ordnung, und bis jetzt haben wir keine Aussicht, eine solche Gemeinde-Ordnung zu erhalten, wenigstens eine solche, wie sie den Verhältnissen, welche sich in Preußen gebildet haben, entspricht. Es hat schon einer der Vorredner auf die große Gefahr aufmerksam gemacht, die möglicherweise bei einer neuen Bewegung, wie sie 1848 kam, hervortreten kann.

(Murren auf der Rechten.)

Nun, meine Herren, die Sache ist eine einfache Wahrheit und Gott bewahre uns davor, daß für das, was ich eben sagen will, nicht noch einmal der Beweis geliefert werde durch die That. Ein Vorredner hat auf das Land aufmerksam gemacht, wo die Bauern verschwunden sind und die großen Grundbesitzer sich so konsolidirt haben, daß es nicht mehr möglich ist, daß kleine fleißige Leute und Tagelöhner noch Grundbesitz erwerben können. Ich meine Mecklenburg. Aber ich will auch auf ein anderes Land hinweisen, wo gleiche Verhältnisse bestehen, auf Neu-Vorpommern.

(Unruhe.)

Meine Herren! Die Sache ist mir so wichtig, daß ich, so lange ich in diesem Hause ausharre, ich wenigstens doch meine Meinung hier niederlegen will. Als in Neu-Vorpommern die Leibeigenschaft aufgehoben wurde, hätte man glauben sollen, daß die Zustände der ländlichen Bewohner nun glücklicher geworden wären. Man hätte meinen sollen, daß man bei Aufhebung der Leibeigenschaft Respekt gehabt haben würde vor dem Eigenthume, aber es kam ganz anders. Seitdem wurden die Bauern vertrieben; das war der erste Schritt, den man that. Man ging so weit, daß man den Kathenleuten zwar ihre Hütten ließ, aber sie zwang, dieselben abzubrechen. Ein Gesetz von 1812 sagte: die großen Gutsbesitzer könnten nicht verpflichtet sein, noch eigenthümliche Besitzer am Orte zu dulden.

Meine Herren! In Preußen wäre man das den großen Grundbesitzern wohl anmuthen gewesen, in Preußen ist freilich immer noch das Eigenthum und das Recht des kleinsten Mannes auf gleiche Weise geschützt worden. Aber in Neu-Vorpommern stellte man diesen kleinen Kathenleuten, sobald sie für eine Taxe dem Gutsbesitzer ihr Eigenthum nicht überlassen wollten, nur frei, ihr Haus abzubrechen und es auf den Rücken zu nehmen und davon zu tragen. In ähnlicher Weise ist man in Mecklenburg verfahren. Glücklicherweise blieb Preußen vor solchem Verfahren verschont. Was zeigte sich aber auch im Jahre 1848 in Mecklenburg? daselbst sind nicht unbedeutende Aufstände der Tagelöhner vorgekommen, welche nur mit Hülfe von Militair unterdrückt werden konnten. Es wird bei uns auch zu Verhältnissen kommen, wie in Mecklenburg. Denn je mehr sie von einer Seite die Dismembration und Ansiedelungen hindern, je mehr befördern sie auf der anderen Seite die Consolidation, und wenn sich die Fideikommisse und Lehne durch Konsolidirung von Bauernacker vergrößern und die Grundstücke dem freien Verkehr entziehen, so werden die Zustände ähnlich werden, wie in Mecklenburg, wo es dahin gekommen ist, daß etwa 600 ganz große Grundbesitzer einer Zahl von vielleicht 10,000 besitzlosen Tagelöhnern gegenüberstehen. Vor ähnlichen Zuständen wünsche ich uns zu bewahren, und deshalb beantrage ich, daß der §. 8 verworfen werde. Ich kann nicht umhin, aus einem werthvollen Gesetz, welches Preußen aus seiner Zeit äußerster Noth und tiefster Erniederung, aber dabei große moralische Kraft und geistige Erhebung aufzuweisen hat, aus dem Landeskultur-Edikt vom 14. September 1811 Ihnen noch eine Stelle vorzuführen. Sie lautet, indem hier nach einem erhabenen Zeugniß, nach dem Ausspruche des höchstseligen Königs Friedrich Wilhelm III., die Vortheile der Dismembrationen und Ansiedelungen geschildert werden, wie folgt:

> Ohne diesen einzelnen Verkauf wird der Besitzer sehr oft tiefer verschuldet und der Acker entkräftet. Durch die Veräußerung wird er schulden- und sorgenfrei und erhält Mittel, das ihm verbleibende Land gut zu kultiviren. Es bleibt also alles Land bei diesem beweglichen Besitzstande in guter Kultur und deren einmal erreichter Punkt kann durch Industrie und Anstrengung wohl noch höher gebracht werden, ohne äußere störende Einflüsse aber ist ein Zurücksinken nicht leicht zu besorgen.
>
> Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer sehr beachtenswerther Vortheil, der unserem landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie giebt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Käthnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern Gelegenheit, ein Eigenthum zu erwerben, und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse Unserer Unterthanen fleißig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Land-Ankauf erhalten können.
>
> Viele von ihnen werden sich emporarbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätzbare Klasse fleißiger Eigenthümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände, und durch die vorhandenen in Folge der freiwilligen größern Anstrengung mehr Arbeit als bisher.

Ich wünsche, daß unsere Gesetzgebung niemals die großen freisinnigen Grundsätze vergäße; denn ich glaube fest, daß Preußen nur seinen Beruf erfüllen, nur seiner künftigen größeren Machtentwickelung entgegengeführt werden wird, wenn es an den großen Freiheits-Grundsätzen der Jahre 1808 und 1811 unbeirrt festhält. Sobald man diese großen Grundsätze vergißt, wird es, wenn nicht gerade untergehen, doch, seinem Berufe entfremdet, — sicher der Schwächung seiner äußereren Macht, wie seiner innern Kraft nicht entgehen. Verwerfen Sie den §. 8.

Präsident: Der Schluß der Diskussion ist beantragt. Zum Worte haben sich noch gemeldet: die Abgeordneten Graf Stolberg-Stolberg und Brämer.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche die Diskussion geschlossen wissen wollen.

(Geschieht; es wird die Gegenprobe gemacht.)

Der Schluß ist angenommen.

Herr von Peguilhen hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Lavergne-Peguilhen** (Wirsitz) (vom Platz): Ich finde mich veranlaßt, den gelehrten Herrn Präsidenten Lette darauf aufmerksam zu machen, daß das Gesetz vom 3. Januar 1845 in Betreff der Ansiedelungen zwar seine Anwendung findet, sobald die Ansiedler Eigenthümer geworden, nicht aber, wenn sie Zeitpächter sind. So hat wenigstens die Königliche Regierung zu Bromberg in dem vorerwähnten Falle in der Rekurs-Instanz entschieden. Auch wünsche ich Herrn Lette nicht, daß er als Gutsbesitzer in die Lage komme, von Troglodyten-Bewohnern umgeben zu sein.

Präsident: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **Brämer** (vom Platz): Nachdem durch Annahme des Antrages auf Schluß der Diskussion ich nicht mehr zum Worte gekommen bin, halte ich mich für verpflichtet, noch folgende Erklärung abzugeben.

Meine parlamentarische Thätigkeit ist eine so lange, wie wohl bei wenigen Mitgliedern dieses Hauses. Noch nie habe ich bei

einer Abstimmung oder auch nur bei irgend einer Sitzung gefehlt; bei der Art und Weise aber, wie dies Gesetz behandelt wird, muß ich mich als gewissenhafter Mann vor der Abstimmung entfernen, nachdem ich diese Erklärung abgegeben.

(Der Abgeordnete Brämer verläßt die Versammlung.)

Präsident: Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Es handelt sich jetzt um den §. 8, und zwar hat der Abgeordnete Bonin für den §. 8 eine andere Fassung vorgeschlagen.....

Abgeordn. **von Bonin** (vom Platz): Mein Antrag geht dahin: den §. 8, wie er im Kommissions-Antrage enthalten ist, nicht anzunehmen, sondern dafür meinen Abänderungs-Vorschlag eintreten zu lassen.

Präsident: Wir kommen später auf den Antrag zurück, wenn es sich um die Erledigung der Anträge des Abgeordneten von Kleist handelt. Herr von Kleist beantragt, dieselben Paragraphen, welche Herr von Bonin in Stelle der §§. 8 und 9 setzen will, als zwei neue Paragraphen.....

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich glaube doch, Herr Präsident, daß zuerst abgestimmt werden müßte über das von Boninsche Amendement.....

Präsident: Herr von Kleist! Wenn Sie mir nur gestatten wollten, daß ich erst meine Meinung über die Fragestellung ausspreche.

Wir würden also drei Abstimmungen vorzunehmen haben; die erste über den von Boninschen Antrag, die zweite über den Kommissions-Vorschlag. Dann — wenn ich den Herrn Minister richtig verstanden habe, so hat die Regierung an ihrer ursprünglichen Vorlage festgehalten und ist nicht der Kommissionsfassung beigetreten, — würden wir, wenn die Kommissionsfassung nicht angenommen würde, auf die Regierungs-Vorlage zurückkommen.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Die Bemerkung bezieht sich auf den §. 9.

Präsident: Bei §. 8 hat sich also der Herr Minister der Kommissionsfassung angeschlossen.

Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich glaube, die Abstimmung würde so sein, daß erst über das von Boninsche Amendement abgestimmt würde, dann über §. 8 und dann über mein Amendement, weil ich einen Zusatz machen will, einen neuen Paragraphen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (vom Platz): Ich habe beantragt, an Stelle der §§. 8 und 9 die beiden Amendements zu setzen, welche ich vorgeschlagen habe. Würden meine Amendements angenommen, so würde damit die Ablehnung des Paragraphen ausgesprochen sein, und dies, glaube ich, wäre nicht richtig und liegt auch nicht in der Idee des Herrn Präsidenten.

Präsident: Die Sache ist ganz einfach. Wir stimmen zunächst ab über den Antrag des Herrn von Bonin. Wird er angenommen, so ist der §. 8 beseitigt; wird er nicht angenommen, so stimmen wir über den §. 8 ab, und stimmen, wenn der §. 8 angenommen wird, noch einmal ab über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Bonin. Dadurch kommt die Ansicht des Herrn von Kleist zur Geltung.

Der Herr von Patow hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Patow** (vom Platz): Seit der letzten Zählung des Hauses haben sich verschiedene Mitglieder entfernt. Ich halte das Haus nicht mehr für beschlußfähig und trage auf Zählung an.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Es sind auch wieder mehrere Mitglieder hinzugekommen.

(Mehrere Stimmen rechts: Wir tragen auf namentliche Abstimmung an!)

Präsident: Meine Herren! Wenn Sie die Zählung verlangen, so werde ich sie vornehmen lassen, sonst könnten wir sie durch die namentliche Abstimmung erledigen.

Ich ersuche die Herren, die den Antrag auf Namens-Aufruf unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Die ganze rechte Seite erhebt sich.)

Er ist unterstützt.

Ich setze voraus, daß Sie, Herr von Patow, von der Zählung abstrahiren.

Abgeordn. **von Patow** (vom Platz): Ja, in der Voraussetzung, daß die Abstimmung nicht gilt, wenn eine beschlußfähige Versammlung nicht vorhanden ist.

Präsident: Ich werde nun den Antrag des Abgeordneten von Bonin zur Abstimmung bringen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Freiherr **von Schlotheim** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

an Stelle der §§. 8 und 9 der Kommissions-Vorschläge resp. §§. 3 und 4 der Regierungs-Vorlage im Anschluß an den Antrag der Herren Lette und Genossen (Nr. 199) und an den darauf bezüglichen Antrag der Herren von Sänger und Genossen (Nr. 334) die nachfolgenden Bestimmungen anzunehmen:

§. 5. Bei neuen Ansiedelungen muß die nach Vorschrift der §§. 25 und 26 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 zu bewirkende Regulirung der Aushändigung des Bau-Konsenses vorhergehen.

Die entgegenstehende Vorschrift im §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wird hierdurch aufgehoben.

§. 6. Wer mit Gründung einer neuen Ansiedelung beginnt, ohne vorher den Bau-Konsens erhalten zu haben, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 Rthlr. zu bestrafen; auch hat die Ortsbehörde die Weiterführung der Ansiedelung zu verhindern.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche in Stelle des §. 8 diese Sätze angenommen wissen wollen, beim Namensaufruf mit Ja zu antworten, diejenigen, welche dieselben nicht annehmen wollen, haben Nein zu sagen.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben N.

(Der Namensaufruf wird vollzogen durch den Schriftführer Abgeordneten Kölz.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	von Arnim (Neustettin).
	Asch.
	Assig.
von Bethmann-Hollweg.	von Bärenfels.
Bock.	Bayer (Landsberg a. W.).
von Bonin (Wolmirstedt).	von Bentkowski.
Braun.	von Berg.
	von Bieberstein.
	Bielitz.
	Birkner.
	von Bismark.
	von Blankenburg.
	Blindow.
	Blümel.
	von Bodelschwingh.
	von Bonin (Stolp).
	Breithaupt.
	Brüggemann.
	Burbach.
	von Burgsdorf.
	von Busse.
	von Byern.
von Carlowitz.	Carl (Luckenwalde).
Clavé von Bouhaben.	Graf Cieszkowski.
	Cottenet.
	Crusius.
Degenkolb.	Delius (Wolmirstedt).
Denecke.	Diethold.
Dopfer.	Dziuba.
	Ebel.
	von Enckevort.
	von Engelmann.
	Evers.
von Fock.	Fisch.
Freudenfeld.	Frantz.
Friese.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Gamradt.	von Gadow.
Gellern.	Gamet.
Graf von der Goltz.	Geißler.
Goretzki.	Geras.
Granier.	von Gerlach.
von Groote.	Baron Geyr von Schweppenburg.
	Gladisch.
	von Götz.
	Freiherr von der Goltz.
	von Grävenitz.
	Groschke.
	Guberian.
Harkort.	von der Hagen.
von Hennig.	Hahndorff.
Heyl.	von Hanstein (Erfurt).
Hohenschütz.	von Hanstein (Heiligenstadt).
	Heintze.
	von Helldorf.
	von Hellermann.
	Hensig.
	Freiher von Hertefeld.
	von Heydebreck.
	von der Heydt.
	von Heyne.
	Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.
Kerp.	von Kamptz.
Kieselbach.	Karl (Sigmaringen).
Kirsch.	Freiherr von Ketteler.
Kautz.	Freiherr von Kleist (Schweinitz).
	von Kleist-Retzow.
	Graf von Klinckowström.
	Költz.
	Graf von Krockow.
	von Kröcher.
	Graf von Kwilecki.
Lette.	von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz).
	Lawrentz.
	von Leipziger.
	Lingens.
Maquet.	von Mallinkrodt.
Martens (Schwetz).	Martens (Allenstein).
Mathis.	von Maubeuge.
Meyer (Minden).	Melzer.
	Meyer (Pyritz).
	von Mitschke-Kollande.
	von Morawski.
	Freiherr von Münchhausen (Erfurt).
	Freiherr von Münchhausen (Wolmirstedt).
	Neumann (Tilsit).
	von Neumann (Merseburg).
	Niethe.
	Nöldechen.
	Ohster.
Freiherr von Patow.	von Potworowski.
Pieper.	von Prittwitz (Oels).
Plaßmann.	von Puttkammer.
Quehl.	
Reymann.	Rahn.
Riebold.	von Raumer.
Röchling.	von Rautenberg-Klinski.
	Freiherr von Rechenberg.
	von Reichmeister.
	Richter.
	Freiherr von Richthofen.
	Röhricht.
	Freiherr von Roth.
Schmidt (Paderborn).	Graf von Sandreczki.
Schulenburg.	Graf von Schäsberg.
Graf von Schwerin.	Schemel (Rosenberg).
Stämmler.	Baron Schenck zu Tautenburg.
	Graf von Schlieffen.
	Freiherr von Schlotheim.
	Schmalz.
	Schmitz.
	Schneider.
	Scholz.
	Graf von der Schulenburg-Altenhausen.
	von Schwarzhoff.
	von Seeckt.
	von Selchow.
	Simons.
	Smitkowski.
	Baron von Sobeck.
	Steinbeck.
	Graf zu Stolberg-Wernigerode.
	Graf zu Stolberg-Stolberg.
	Graf von Strachwitz.
	von Sydow.
Thym.	von Thun.
	Uhden.
	Freiherr von Unruhe-Bomst.
	Uphagen.
	du Vignau.
	von Waldbott-Bornheim.
	Warnatsch.
	Weber.
	Graf von Werthern-Beichlingen.
	von Westphalen.
	Freiherr von Wintzingerode-Knorr.
	Witte.
	Wodiczka.
	von Wurmb.
	Wysoczynski.
	von Zastrow.
	Freiherr von Zedlitz-Leipe.
	Zimmermann.
	von Zoltowski (Samter).

Gefehlt haben: Aldenhoven. Alff (Merzig). Alff (Bernkastel). Allnoch. Andrié. von Arnim (Prenzlau). von Auerswald. von Bärensprung. Graf von Ballestrem. von der Becke. Berwinski. von Beughem. Biegel. Bieschky. Biunde. Blömer. von Bockum-Dolffs. Brämer. Brors. Brüning. Conrad. Cosack. Dallmann. Delius (Mayen). Denzin. Diestel. Dillenburger. Graf zu Dohna-Schlobitten. von Druffel. Eberhardt. von Elsner. Fernow. Freiherr von Fircks. von Flemming. Frech. Graf von Fürstenberg-Stammheim. Gau. Genther. Gommelshausen. Gräff. Grevè. Grebe. Baron von Gustedt. von Gruben. Haase. Graf von Häseler. Hahn. von Haw. Heintzmann. Herbertz. Freiherr von Hilgers (Koblenz). Freiherr von Hiller. Hölzer. Holzapfel. Freiherr von Hilgers (Cochem). Jacob (Merseburg). Jacobs (Potsdam). Johanny. Kamp. Keller. Kießling. Kisker. Klose. von Kotze. Krabbe. Kranz. Kruse. Kühne. Kunze. von Lavergne-Peguilhen (Neidenburg). Lensing. Lieven. Graf von Löben. Lohmann. von Lüderitz. Mac-Lean. Märcker. Freiherr von Manteuffel (Luckau). Freiherr von Manteuffel (Kottbus). Metzmacher. Milde. Möller. Mettenmeyer. von Niebelschütz. Niebuhr. Noht. Oechelhäuser. Osterrath. Otto. Phemel. Pieschel. Pochhammer. Pelzer. Herzog von Ratibor. Reichensperger (Köln). Reichensperger (Geldern). Reigers. Reimer. Rey. Riedel. von Röder. Rohden. von Sänger. von Saucken. Schade. von Scheliha. Schemel (Herford). von Schenck. Schlenther. Schleit. Schmidt (Cochem). Schmückert. Baron von Schrötter. Schult. Skalweit. Graf zu Solms. von Somnitz. Spittel. de Syo. von Taczanowski. Tausch. Terbeck. Theissing. von Thimus. Thissen. Trost. Ulrich. Freiherr von Vincke. Wentzel. Westarp. Winter. Freiherr von Zedlitz-Neukirch I. (Schönau). Freiherr von Zedlitz-Neukirch II. (Glatz). Zeuzius. Graf von Zieten.

Entschuldigt ist: von der Knesebeck.

Krank ist: von Kleist-Tychow.

Beurlaubt sind: Bayer (Frankenstein). Bürgers. Deetz. Fürst zu Hohenlohe-Oehringen. von Jagow. Lencke. Fürst Lichnowsky. Graf Limburg-Styrum. von Lingenthal. Maurach. Meyer (Arnswalde). Müller. Nickel. Palacz. Peters. von Plehwe. Perthes. von Radonski. Reinsch. Graf Renard. Schober. von Schönfeld. Schöpplenberg. Sobeski. Wagner. Weigel. Wessel. von Zoltowski (Gnesen).

Präsident: Meine Herren! Die beschlußfähige Zahl ist 177, da bekanntlich die Kammer aus 352 Mitgliedern besteht, und die Beschlußfähigkeit dann vorhanden ist, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vorhanden sind. Es sind anwesend 185 Mitglieder, also ist die Kammer beschlußfähig.

Mit Ja haben gestimmt	43
» Nein » »	142

Mitglieder.

Der Antrag des Abgeordneten von Bonin ist daher von der Kammer abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag der Kommission selbst.

(Der Abgeordnete von Patow bittet ums Wort zur Geschäfts-ordnung.)

Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow:** Ich trage auf Namensaufruf oder auf Zählung an, da sich wiederum mehrere Mitglieder entfernt haben, und ich glaube, daß die Zahl derselben größer ist als die Differenz, welche sich bei dem Namensaufruf herausgestellt hat.

Präsident: Meine Herren! Ich bitte, Platz zu nehmen.

Abgeordn. **von Patow:** Ich glaube, daß darüber nicht abgestimmt werden kann. Die Verfassungs-Urkunde bestimmt, daß Beschlüsse nicht gefaßt werden können, wenn nicht eine gewisse Anzahl von Mitgliedern anwesend ist. Wenn ich Zweifel habe, so muß ich als Einzelner das Recht haben, die Beschlußfähigkeit konstatiren zu lassen.

Präsident: Ich wollte die Sache einfach so konstatiren, daß ich die Zählung vornehmen lasse. Ich werde nicht wagen, eine Entscheidung zu treffen. Obgleich die Frage durch Majorität entschieden werden könnte, so muß ich doch selbst verhindern, auf diese Weise die Beschlußfähigkeit zu konstatiren. Glaubt der Abgeordnete von Patow an der Richtigkeit des Resultats der Zählung zweifeln zu können, wenn sie stattgefunden haben wird, dann bleibt es ihm vorbehalten, einen Antrag zu machen.

Abgeordn. **von Patow** (vom Platz): Ich will mich jedes Widerspruchs begeben, wenn der Herr Präsident sich überzeugt, daß die Kammer beschlußfähig ist.

Präsident: Wir kommen also zur Abstimmung über den §. 8. Ich darf mich wohl der Verlesung enthalten, da Sie ihn kennen. Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die den §. 8 nach der Fassung der Kommission angenommen wissen wollen.

(Geschieht.)

Ich bitte die Herren Skrutatoren, zu zählen.

(Die Zählung erfolgt.)

(Während der Zählung bittet der Abgeordnete von Patow ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.)

Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow** (vom Platz): Bei der Wichtigkeit dieser Zählung möchte ich den Herrn Präsidenten ersuchen, die Mitglieder zu bitten, daß sie sich auf ihren Plätzen halten. Die Zählung wird, wenn der größte Theil der Versammlung in der Mitte steht, kein sicheres Resultat ergeben.

Präsident: Ich bitte die Herren, auf ihren Plätzen zu verharren.

Meine Herren! Nach der Zählung ist die Kammer nicht beschlußfähig, es waren nur 170 Mitglieder anwesend; wenn die Herren verlangen, daß durch Namens-Aufruf die Nicht-Beschlußfähigkeit konstatirt werde.....

(Ruf: Ja, ja! Nein, nein!)

Meine Herren! Haben Sie die Gewogenheit, ein wenig ruhiger zu sein, ich kann aus dem „Ja" und „Nein" nichts unterscheiden.

Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow** (vom Platz): Ich habe vorher erklärt, daß ich den Ausspruch des Herrn Präsidenten als bindend ansehen würde. Der Herr Präsident hat erklärt, daß die Kammer nicht mehr beschlußfähig sei. Für mich genügt diese Erklärung, um das Haus zu verlassen.

Präsident: Es ist von anderen Seiten erklärt, daß man das anders auffaßt.

Der Abgeordnete von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. **von Ketteler** (vom Platz): Ich möchte wissen, wer, wenn die Kammer beschlußunfähig ist, wohl den Wunsch aussprechen kann, daß noch der Namensaufruf stattfindet.

(Zustimmung.)

Präsident: Die Sitzung ist also geschlossen, die nächste Sitzung ist am Freitag um 9 Uhr.

(Der Abgeordnete von Kleist-Retzow meldet sich zum Wort.)

Sie haben das Wort, ich bemerke aber zugleich, daß die Kammer beschlußunfähig ist.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Die Kammer mag beschlußfähig sein oder nicht, ich richte mich an den Herrn Präsidenten und ersuche denselben, da die Tagesordnung für Freitag noch nicht gedruckt ist, den Schlußparagraphen dieses Gesetzes und die Abstimmung über mein Amendement und den §. 8 zu Anfang der Tagesordnung für die nächste Sitzung zu setzen.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach:** Dürfte ich vielleicht noch einmal um die nochmalige Proclamation der Tagesordnung für Freitag bitten?

Präsident: Zunächst die Erledigung dieses Gesetzes, dann Hypotheken-Ordnung (Novelle); dann die beiden Berichte der Budget-Kommission über das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und dann den Gesetz-Entwurf wegen der Declaration der Ablösungs-Ordnung.

(Die Sitzung schließt um 11 Uhr 40 Minuten.)

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Fünfundsechzigste Sitzung

am Freitag den 6. Mai 1853.

(Vormittags-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Fortsetzung der Berathung des Kommissions-Berichts über den Gesetz-Entwurf zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen; — die §§. 8 und 9, ersterer mit einem Zusatze, werden angenommen. — Bericht der Kommission zur Berathung der Gesetz-Vorlage, betreffend einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783; — der Gesetz-Entwurf wird nach den Vorschlägen der Kommission mit den dazu gestellten Verbesserungs-Anträgen ohne Debatte angenommen. — Berathung des Ersten Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über die Einnahmen und Ausgaben des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Präsident Graf von Schwerin eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 20 Minuten.

An dem Ministertische befinden sich: die Herren Staats-Minister Freiherr von Manteuffel, von der Heydt, Simons, von Westphalen, von Raumer, von Bodelschwingh; und als Regierungs-Kommissarien: die Herren Regierungs-Rath Schuhmann, Geheimer Justizrath von Bernuth, Geheimer Regierungs-Rath Knerck.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls erfolgt durch den Schriftführer Abgeordneten von Hennig.)

Ich frage:

Ob gegen dasselbe Einwendungen zu machen sind?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Der Schriftführer Abgeordnete von Grävenitz wird heute das Protokoll führen, und der Abgeordnete Hahndorff wird die Herren notiren, welche sich zum Worte melden.

Der Herr Abgeordnete Keller hat mir angezeigt, daß er in der vorgestrigen Abendsitzung Geschäfte halber habe fehlen müssen, und daß er auch an der heutigen Sitzung noch verhindert sei. Ich sehe aber, daß der Herr Abgeordnete gegenwärtig ist; die Verhinderung ist also wohl gehoben.

(Abgeordn. Keller (vom Platz): Nein! von 10 Uhr ab.)

Als Regierungs-Kommissarien sind mir von dem Herrn Justiz-Minister der Herr Geheime Justizrath Bernuth, und von Seiten des Herrn Ministers für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Herr Geheime Regierungs-Rath Knerck bezeichnet worden.

Wir können in die Tagesordnung eintreten: Fortsetzung der Berathung des Berichts der vereinigten Justiz- und Agrar-Kommission über den Gesetz-Entwurf zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen.

Wir waren in der Berathung gediehen bis zur Abstimmung über §. 8.

Wir würden also diese Abstimmung nunmehr vorzunehmen haben.

(Der Abgeordnete von Bonin bittet ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.)

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Bonin** [Wolmirstedt] (vom Platz): Ich wollte den Herrn Präsidenten ersuchen, gefälligst die Kammer in den Stand zu setzen, vollständig übersehen zu können, wie die letzten Abstimmungen ausgefallen sind, damit wir uns bei den weiteren Abstimmungen dessen vergegenwärtigen. Wir sind in der vorigen Sitzung mitten in der Abstimmung stehen geblieben, und ich muß meinerseits gestehen, daß ich nicht vollständig informirt bin.

Präsident: Die Abstimmung hat folgendermaßen stattgefunden:

Wir haben die §§. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 definitiv nach dem Kommissions-Vorschlage angenommen.

In Stelle des §. 6 haben wir nach dem Antrage des Abgeordneten von Kleist-Retzow den Vorschlag des Abgeordneten Lette angenommen.

In Bezug auf den §. 8 haben wir nun das Amendement von Bonin abgelehnt, und werden nun abzustimmen haben über §. 8 nach dem Kommissions-Vorschlage.

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** [Wolmirstedt] (vom Platz): So viel ich mich erinnere, hat der Abgeordnete von Kleist-Retzow, indem er die Uebernahme der §§. 1 bis 4 aus dem Antrage der Abgeordneten Lette und Genossen in die Stelle des §. 6 der Regierungs-Vorlage in Antrag brachte, zuletzt sich meinem Antrage angeschlossen, der ganz dasselbe bezweckt, nur mit dem Unterschiede, daß im §. 3 des Letteschen Antrages „Richter und Notar" stand und ich das Wort „Notar" weggelassen haben wollte.

Der Herr Präsident erwähnte, die Vorschläge des Abgeordneten von Kleist-Retzow wären angenommen. Hiernach scheint mir, daß eigentlich der von mir gemachte Vorschlag angenommen ist.

Präsident: Ja wohl. Es war nur ein Versehen von meiner Seite; es war ausdrücklich erwähnt, daß das Wort „Notar" herausbleiben sollte.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Maubenge:** Es ist zu dem §. 8 noch ein anderes Amendement von dem Abgeordneten von Kleist-Retzow gestellt worden, nach welchem zwei Paragraphen eingeschoben werden sollen.

Präsident: Das kommt nachher; wir haben den Antrag des Abgeordneten von Bonin verworfen und stimmen nun über den §. 8 ab, und wenn derselbe angenommen ist, haben wir zu fragen: soll nach dem Wunsche des Abgeordneten von Kleist-Retzow das Amendement des Abgeordneten von Bonin dem §. 8 noch hinzugefügt werden?

Ich bitte, den §. 8 Behufs der Abstimmung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

§. 8.

Unbeschadet der Befugniß der zuständigen Behörden, die Gründung einer neuen Ansiedelung innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark aus den im §. 27 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 angegebenen Ursachen zu untersagen, darf die Gründung einer solchen Ansiedelung in dem Falle nicht gestattet werden, wenn die Ortsobrigkeit oder Gemeinde derselben widerspricht und in diesem Falle der Antragende nicht nachweisen kann, daß er hinlängliches Vermögen, sowohl zur Ausführung des Baues als zur Einrichtung der Wirthschaft besitzt.

Besteht das Vermögen des Antragenden nicht in Grundstücken oder sicheren Hypotheken-Kapitalien, so ist der Nachweis darüber durch die Bescheinigung oder Versicherung zweier achtbarer und zuverlässiger Gemeinde-Mitglieder zu führen.

Bei der Beurtheilung der Zulänglichkeit des Vermögens ist insonderheit auch die Höhe des Kaufgelder-Rückstandes und der auf das Grundstück übernommenen beständigen Leistungen zu berücksichtigen.

Präsident: Es ist der Namensaufruf für diese Abstimmung beantragt von dem Abgeordneten Brämer.

Ich ersuche Diejenigen, sich gefälligst zu erheben, welche diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Der Namensaufruf wird stattfinden.

Ich ersuche nun Diejenigen sich gefälligst zu erheben, welche den eben verlesenen Paragraphen angenommen wissen wollen, bei dem Namensaufruf mit „Ja" zu antworten; Diejenigen, welche den Antrag nicht annehmen, werden Nein zu sagen haben.

(Der Namensaufruf erfolgt durch den Schriftführer Abgeordneten Hahndorff, und beginnt mit dem Buchstaben B.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Andrié.	Alff (Merzig).
von Arnim (Prenzlau).	Alff (Bernkastel).
von Arnim (Neustettin).	Allnoch.
Assig.	von Auerswald.
von Bärenfels.	von der Becke.
Graf von Ballestrem.	von Beughem.
Bayer (Landsberg a. W.).	Biegel.
von Bentkowski.	von Bodum-Dolffs.
von Berg.	von Bonin (Wolmirstedt).
von Bethmann-Hollweg.	Brämer.
von Bieberstein.	Braun.
Bielitz.	Brors.
Birkner.	Brüning.
von Bismark.	
Biunde.	
von Blankenburg.	
Blindow.	
Blümel.	
von Bodelschwingh.	
von Bonin (Stolp).	
Breithaupt.	
Brüggemann.	
Burbach.	
von Burgsdorf.	
von Busse.	
von Byern.	
von Carlowitz.	Cosack.
Clavé von Bouhaben.	
Cottenet.	
Crusius.	
Dallmann.	Degenkolb.
Delius (Wolmirstedt).	Delius (Mayen).
Denzin.	Denecke.
Diethold.	Diestel.
Dillenburger.	Dopfer.
Graf zu Dohna-Schlobitten.	
von Druffel.	
Dziuba.	
Ebel.	
Eberhardt.	
von Elsner.	
von Enckevort.	
von Engelmann.	
Evers.	
Freiherr von Fircks.	Fernow.
Fisch.	von Flemming.
von Fock.	Frech.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Frantz.	Freudenfeld.
Friese.	
Graf von Fürstenberg-Stammheim.	
von Gadow.	Gamradt.
Gamet.	Gellern.
Gau.	Genther.
Geißler.	Gommelshausen.
Geras.	Grevè.
von Gerlach.	Grobe.
Baron Geyr v. Schweppenburg.	von Groote.
Gladisch.	
von Götz.	
Freiherr von der Goltz.	
Graf von der Goltz.	
Goretzki.	
von Gräveniß.	
Granier.	
Graschke.	
Guderian.	
Baron von Gustedt.	
von Gruben.	
von der Hagen.	Harkort.
Hahn.	Heintzmann.
Hahndorff.	von Hennig.
von Hanstein (Erfurt).	Herbertz.
von Hanstein (Heiligenstadt).	Hezl.
von Haw.	Freiherr von Hilgers (Koblenz).
Heintze.	Hölzer.
von Hellborf.	Hohenschütz.
von Hellermann.	Freiherr von Hilgers (Cochem.)
Hensig.	
Freiherr von Hertefeld.	
von Heydebreck.	
von der Heydt.	
von Heyne.	
Freiherr von Hiller.	
Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.	
Holzapfel.	
Jacobs (Potsdam).	Jacob (Merseburg).
	Johanny.
von Kamptz.	Kamp.
Karl (Sigmaringen).	Kerp.
Keller.	Kießling.
Freiherr von Ketteler.	Kisker.
Kieselbach.	Klose.
Kirsch.	Krabbe.
Freiherr von Kleist (Schweinitz).	Kühne.
von Kleist-Retzow.	Kunze.
Graf von Klinckowström.	Kautz.
von dem Knesebeck.	
Költz.	
von Kotze.	
Kranz.	
Graf von Krockow.	
von Kröcher.	
Kruse.	
Graf von Kwilecki.	
v. Lavergne-Peguilhen (Wirsitz)	Lensing.
Lawrentz.	Lette.
von Leipziger.	Lieven.
Lencke.	Lohmann.
Lingens.	
von Mallinkrodt.	Märcker.
Freiherr von Manteuffel (Luckau).	Metzmacher.
Maquet.	Meyer (Minden).
Martens (Schwetz).	Milde.
Martens (Allenstein).	Möller.
Mathis.	
von Maubeuge.	
Melzer.	
Meyer (Pyritz).	
von Mitschke-Kollande.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
von Morawski.	
Frhr. von Münchhausen (Erfurt).	
Frhr. von Münchhausen (Wolmirstedt).	
Neumann (Tilsit).	
von Neumann (Merseburg).	
v. Niebelschütz.	
Niebuhr.	
Niethe.	
Nöldechen.	
Noht.	
Osterrath.	
Otto.	
Phemel.	Freiherr von Patow.
von Potworowski.	Pieper.
von Prittwitz (Oels).	Pieschel.
von Puttkammer.	Plaßmann.
Pelzer.	Pochhammer.
Quehl.	
Rahn.	Reimer.
von Raumer.	Richard.
von Rautenberg-Klinski.	Riedel.
Freiherr von Rechenberg.	Röchling.
Reichensperger (Köln).	Rohden.
Reichensperger (Geldern).	
von Reichmeister.	
Reigers.	
Rey.	
Reymann.	
Richter.	
Freiherr von Richthofen.	
von Röder.	
Röhricht.	
Freiherr von Roth.	
Graf von Sandreczki.	von Sänger.
Schade.	von Saucken.
Graf von Schäsberg.	Schemel (Herford).
von Scheliha.	Schlenther.
Schemmel (Rosenberg.)	Schmidt (Cochem).
Baron Schenck zu Tautenburg.	Schulenburg.
von Schenck.	Schultz.
Graf von Schlieffen.	Graf von Schwerin.
Freiherr von Schlotheim.	Skalweit.
Schmalz.	
Schmidt (Paderborn).	
Schmitz.	
Schmückert.	
Schneider.	
von Schönfeld.	
Scholz.	
Baron von Schrötter.	
Graf von der Schulenburg-Altenhausen.	
von Schwarzhoff.	
von Seeckt.	
von Selchow.	
Simons.	
Smitkowski.	
Baron von Sobeck.	
Graf zu Solms.	
von Somnitz.	
Spittel.	
Steinbeck.	
Graf zu Stolberg-Wernigerode.	
Graf zu Stolberg-Stolberg.	
Graf von Strachwitz.	
von Sydow.	
de Syo.	
Tausch.	Terbeck.
Thissen.	Theissing.
von Thun.	Thym.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Uhden.	Ulrich.
Freiherr von Unruhe-Bomst.	
Uphagen.	
du Vignau.	Freiherr von Vincke.
von Waldbott-Bornheim.	Wagner.
Warnatsch.	Wentzel.
Weber.	Winter.
Weigel.	
Graf von Werthern-Beichlingen.	
Westarp.	
von Westphalen.	
Freiherr von Winzingerode-Knorr.	
Witte.	
Wodiczka.	
von Wurmb.	
Wysoczynski.	
von Zastrow.	Zeuzius.
Freiherr von Zedlitz-Neukirch I. (Schönau).	
Freiherr von Zedlitz-Neukirch II. (Glatz).	
Freiherr von Zedlitz-Leipe.	
Graf von Zieten.	
Zimmermann.	
von Zoltowski (Samter).	

Gefehlt haben: Aldenhoven. Asch. von Bärensprung. Berwinski. Bieschky. Blömer. Bock. Carl (Luckenwalde). Graf Cieszkowski. Conrad. Haase. Graf von Häseler. v. Lavergne-Peguilhen (Neidenburg). Graf von Löben. von Lüderitz. Mac-Lean. Freiherr von Manteuffel (Kottbus). Mettenmeyer. Oechelhäuser. Ohster. Herzog von Ratibor. Riebold. Schlott. Stämmler. von Taczanowski. von Thimus. Trost.

Krank ist: Gräff. von Kleist-Tychow.

Beurlaubt sind: Bayer (Frankenstein). Bürgers. Dertz. Fürst zu Hohenlohe-Oehringen. von Jagow. Fürst Lichnowsky. Graf Limburg-Styrum. von Lingenthal. Maurach. Meyer (Arnswalde). Müller. Nickel. Palacz. Peters. von Plehwe. Perthes. von Radoński. Reinsch. Graf Renard. Schober. Schöpplenberg. Sobeski. Wessel. von Zoltowski (Gnesen).

Präsident: Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt ...... 210 Mitglieder,
» Nein » » .... 87 »

Der Paragraph ist daher angenommen worden.

Nun kommen wir zu dem Antrag des Abgeordneten von Kleist-Retzow, welcher dem §. 8 folgende beide in dem Amendement von Bonin (Nr. 339 der Drucksachen) enthaltenen Paragraphen zugefügt wissen will.

Ich bitte, die beiden Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

§. 5.

Bei neuen Ansiedelungen muß die nach Vorschrift der §§. 25 und 26 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 zu bewirkende Regulirung der Aushändigung des Bau-Konsenses vorhergehen.

Die entgegenstehende Vorschrift im §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wird hierdurch aufgehoben.

§. 6.

Wer mit Gründung einer neuen Ansiedelung beginnt, ohne vorher den Bau-Konsens erhalten zu haben

ist mit einer Geldbuße bis zu 20 Rthlr. zu bestrafen; auch hat die Ortsbehörde die Weiterführung der Ansiedelung zu verhindern.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diese Paragraphen angenommen wissen wollen.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen.

Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diese Paragraphen nicht angenommen wissen wollen.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen; wir müssen zählen. Ich ersuche die Herren wiederholt sich zu erheben, die diese Paragraphen angenommen wissen wollen.

(Geschieht; die Zählung wird vorgenommen.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

gestanden haben 165 Mitglieder,
gesessen " 129 "

Der Antrag ist daher angenommen.

Wir können nun zur Diskussion des §. 9 übergehen.

Derselbe lautet:

> Die Schlußbestimmung des §. 29 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, wonach gegen die Entscheidung der Regierung über die Gestattung oder Versagung einer neuen Ansiedelung eine weitere Berufung nicht stattfindet, wird hiermit aufgehoben. Es kann gegen eine solche Entscheidung der Regierung fortan eine Beschwerde bei Unserem Minister des Innern angebracht werden.

Ich bemerke dabei gleich, daß als ein neuer Paragraph hinter dem §. 9 noch ein Antrag eingegangen ist von dem Abgeordneten Geißler und mehreren Freunden.

Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

Abänderungs-Antrag
zu dem
Berichte über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken (Nr. 290 der Drucksachen.)

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Am Schlusse des Gesetz-Entwurfs noch folgenden Zusatz als §. 10 aufzunehmen:

§. 10. Die Bestimmungen der §§. 2 bis 7 dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Veräußerer von Grundstücken diese bereits fünf Jahre oder länger eigenthümlich besessen hat.

Motive:

Ein fünfjähriger Besitz schließt jede Vermuthung einer unlauteren Speculation aus.

Berlin, den 6. Mai 1853.

Geißler.

Schmidt (Paderborn). Reichensperger (Geldern). Rohden. Kirsch. Lingens. v. Thimus. de Syo. Reigers. Theissing. Kranz. Otto. Osterrath. Reymann.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Es wird mir in diesem Augenblick noch ein neuer Antrag von dem Abgeordneten von Gruben eingereicht; ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

Verbesserungs-Vorschlag
zu
dem Berichte über den Gesetz-Entwurf Nr. 214 der Drucksachen, die Zerstückelung von Grundstücken betreffend, (Nr. 290 der Drucksachen.)

Die Kammer wolle beschließen:

daß dem ganzen Gesetz-Entwurfe ein Zusatz-Paragraph hinzuzufügen, des Inhalts:

§. 10.

Die Richtigkeit des Rechtsgeschäfts auf den Grund des §. 3 kann nicht mehr gerügt werden, wenn seit der in Folge jenes Rechtsgeschäfts erfolgten Natural-Uebergabe des Kauf-Objekts ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Gründe, welche die Verjährung überhaupt ausschließen, oder ihren Lauf hemmen, bleiben auch hier maßgebend.

Gründe des Vorschlags.

Die Nothwendigkeit der redlichen Begründung eines festen Eigenthums, wenn die Furcht vor übereilten Dispositionen beseitigt ist.

Gruben.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.
Es wird mir so eben noch ein neuer Antrag übergeben von dem Abgeordneten von Bonin.
Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

Abänderungs-Vorschlag
zu
dem Bericht der vereinigten Justiz- und Agrar-Kommission Nr. 290 über die Regierungs-Vorlage Nr. 214.

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 9 der Kommissions-Vorschläge, wie folgt, anzunehmen:

Die Regierung hat den bei Zerstückelung von Grundstücken nach §. 19 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 aufzustellenden und von ihr zu bestätigenden Regulirungs-Plan auch für den im §. 20 b. c. vorgesehenen Fall endgültig festzustellen, wenn sich bei der Regulirung Streitigkeiten über die öffentlichen Abgaben und Leistungen oder über die Gemeinde- und korporativen Verhältnisse ergeben haben, welche sich zur Entscheidung im Verwaltungswege eignen.

Sind derartige Streitigkeiten zur Erörterung im Rechtswege geeignet und zur Entscheidung der Gerichte verwiesen, so bleibt die Regierung befugt, ein sofort vollstreckbares Interimistikum nach Vorschrift des §. 20 b. c. festzusetzen. Die definitive Feststellung des Regulirungs-Planes erfolgt dann erst nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung über die erhobenen Streitigkeiten und resp. nach Maßgabe derselben.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.
Ich eröffne die Diskussion, und ertheile dem Abgeordneten von Bonin das Wort.

Abgeordn. **von Bonin:** Das Gesetz vom 3. Januar 1845 behandelt dreierlei Geschäfte, und setzt für diese einen verschiedenartigen Instanzenzug fest. In Beziehung auf die Dismembration,

auf die Zerstückelung der Grundstücke enthält das Gesetz die Vorschrift, daß die Landräthe, resp. die Magisträte derjenigen Städte, die zu keinem Kreise gehören, die Aufstellung des Regulirungsplanes zu bewirken, der Regierung mit ihrem gutachtlichen Bericht einzureichen haben, und daß die Regierung demnächst die Bestätigung dieses Regulirungsplanes ihrerseits auszusprechen hat. Sofern also bei der Regulirung, wie sie im §. 8 und resp. §. 19 vorgeschrieben ist, keine Streitigkeiten entstehen, setzt die Regierung den Regulirungsplan definitiv fest; für den Fall aber, daß Streitigkeiten bei der Aufstellung des Regulirungsplanes entstehen, hat die Regierung zwar das Recht, ein sofort vollstreckbares Interimistikum ihrerseits festzusetzen und zur Ausführung zu bringen, ihre Entscheidung ist aber nicht endgültig, sondern es findet noch eine Berufung an das Ministerium des Innern statt. In Bezug auf die neuen Ansiedelungen hat zunächst die Lokalbehörde und der Landrath die Regulirung zu bewirken, festzustellen und den Baukonsens zu ertheilen, die Regierung in entstehenden Streitigkeiten definitiv zu entscheiden, und bei der Gründung von neuen Kolonieen in Folge von Dismembrationen von Grundstücken hat ebenfalls nach §§. 31 und 32 der Landrath diesen Plan mit seinem Gutachten der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

Sie sehen also, meine Herren, daß das Gesetz in zwei Fällen die definitive Feststellung in die Hand der Regierung legt, in einem Fall aber eine Berufung an das Ministerium des Innern zuläßt. Der Vorschlag der Regierung und der Kommission in dem §. 9 geht nun dahin: die Schlußbestimmung des §. 29 des Gesetzes vom 3. Januar 1815, wonach gegen die Entscheidung der Regierung über die Versagung einer neuen Ansiedelung eine weitere Berufung nicht stattfindet, wieder aufzuheben und gegen eine solche Entscheidung der Regierung fortan eine Beschwerde an den Minister des Innern zuzulassen. Indem der Vorschlag zu §. 9 hiernach die Bestimmung aufhebt, daß die Regierung endgültig über Ansiedelungen beschließen soll, schlägt er an dessen Stelle die Zulassung einer Beschwerde an den Minister des Innern vor.

An den anderen Stellen des Gesetzes ist von einem Rekurse gegen die Entscheidung der Regierung an den Minister des Innern die Rede, hier blos von einer Beschwerde bei dem Minister des Innern. Ich glaube nun, daß es allerdings die Absicht gewesen ist, auch hier eine Rekursbeschwerde in der Weise eintreten zu lassen, daß die Entscheidung der Regierung, wie aus dem Eingange des Paragraphen hervorzugehen scheint, unter keinen Umständen eine endgültige sein soll, sondern daß dem Minister des Innern auch die Befugniß zustehen soll, Entscheidungen der Regierungen abzuändern. Indem nun nach diesem Vorschlage der Instanzenzug für die Ansiedelung in Uebereinstimmung gebracht wird mit den Bestimmungen über das Dismembrationsgeschäft, vermehren sich die Detailgeschäfte im Ministerium des Innern; dies führt dahin, die Provinzial-Regierungen weniger selbstständig zu stellen, und hat für die Betheiligten die sehr unangenehme Folge, daß die definitive Entscheidung vielleicht auf lange Zeit hinaus verzögert wird. Zunächst, meine Herren, muß ich nun bekennen, daß ich prinzipiell gegen eine Vermehrung der Detail-Verwaltung in den obersten Stellen der Staatsregierung bin. Ich halte dafür, daß es wesentlich darauf ankommt, die Provinzialbehörden in den Gränzen der bestehenden Gesetze auch möglichst selbstständig verwalten zu lassen, die Ministerien durch die Detail-Verwaltung, die eine große Zeit in Anspruch nimmt, und namentlich die Herren Minister selbst von der ihnen gestellten höhern Aufgabe abzuziehen. Dadurch wird entweder der Erfüllung dieser ihrer höhern Pflichten geschadet, oder aber die höhere Entscheidung in die Hände der vortragenden Räthe der Ministerien gelegt, über welche ja schon so mancherlei Urtheile laut geworden sind. Dann aber, meine Herren, glaube ich, liegt es auch im wesentlichen Interesse der Betheiligten selbst, daß in Beziehung auf die Dismembrationen und Ansiedelungen ein gleicher und möglichst kurzer Instanzenzug herbeigeführt werde. Vergegenwärtigen wir uns, wie die Sache praktisch steht: Der §. 8 legt dem Landrath und resp. den Magisträten für die Feldmarken, welche keinem Kreise angehören, die Verpflichtung auf, ihre Regulirungspläne aufzustellen. Die Landräthe und die betreffenden andern Lokalbehörden sind unbezweifelt mit den lokalen Verhältnissen am allergenauesten bekannt, und werden ihrerseits Alles zu erwägen und zu berücksichtigen am besten im Stande sein, was bei der Aufstellung eines solchen Regulirungsplanes überhaupt zu berücksichtigen ist. Die definitive Feststellung der Regulirungspläne — mögen nun Streitigkeiten vorgekommen sein oder nicht — steht aber dessenungeachtet den Lokalbehörden nicht zu, sondern unterliegt der vorherigen Prüfung der Regierung. Sofern keine Streitigkeiten vorgekommen sind, setzt die Regierung den Regulirungsplan definitiv fest; sind Streitigkeiten vorgefallen, die nach den Vorschriften des Gesetzes vorher genau erörtert werden müssen, so entscheidet die Regierung nicht definitiv, sondern nur in erster Instanz, sie hat aber die Befugniß, ein sofort vollstreckbares Interimistikum festzustellen, und dem Minister ist die Entscheidung in der höhern Rekurs-Instanz vorbehalten.

Meine Herren! Wir wissen Alle, wie dergleichen Entscheidungen in der Rekurs-Instanz der Natur der Sache nach nur vorbereitet werden können. Die Behörde, die in der ersten Instanz entschieden hat, die das Interimistikum vorläufig vollstreckbar hingestellt hat, ist auch die Behörde, welche für die Rekurs-Instanz die Instruction der Sache zu führen hat, und auf Grund des Berichtes derselben wird dann die Entscheidung des Ministers des Innern getroffen. Ich glaube nun, daß die Verzögerung der definitiven Entscheidung, welche mit diesem Verfahren unvermeidlich verbunden ist, um so nachtheiliger ist, als die Regierung ihrerseits wiederum nicht im Stande sein wird, die Sache abzuschließen, ohne vorher wieder auf die Lokal-Behörden zurückgegangen zu sein. Ich halte dafür, daß diese Verzögerung für die definitive Entscheidung im Allgemeinen sehr viel nachtheiliger ist, als die Vortheile welche für die einzelnen Fälle daraus hervorgehen können, daß für diese Regulirungen noch eine dritte Instanz beim Ministerium des Innern stattfinden soll. Berücksichtigen Sie nun außerdem noch die Verhältnisse, wie sie sich diesen Augenblick im Ministerium gestalten. Der Minister des Innern hat neben der Verwaltung des Ministeriums des Innern auch die der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, er ist also, wie es auf der Hand liegt, schon so mit Geschäften überladen, daß in keiner Weise anzunehmen ist, daß er sich um eine Detailverwaltung in Fällen der hier vorliegenden Art, um die Entscheidung von Beschwerden, die über die Regierung bei Entscheidung der Dismembrationspläne eingehen, selbst bekümmern kann. Es ist auch, glaube ich, nach den von mir gemachten Erfahrungen in der Bevölkerung ziemlich allgemein die Ansicht verbreitet, daß die Rekurs-Entscheidungen der Ministerien in allen den Fällen, in welchen eine solche für Verwaltungsgegenstände vorbehalten ist, sich wesentlich doch nur auf die Vorschläge und Anträge derjenigen Behörden gründen, die schon in der früheren Instanz entschieden haben. Deshalb, meine Herren, habe ich zur Begegnung der Nachtheile, die meiner Erfahrung nach aus dieser Verzögerung entstehen, mir erlaubt, den Vorschlag zu machen, die Kompetenz des Ministeriums des Innern nicht, wie es nach den Kommissions-Vorschlägen geschehen ist, noch zu erweitern, sondern sie im Gegentheil zu verengen, um dadurch die Lokal-Behörden selbstständiger zu stellen und für die Betheiligten in ihrem eigenen Interesse eine schnellere Erledigung der Sache möglich zu machen. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein derartiges Geschäft, welches nach den Bestimmungen der Gesetz-Vorlage, die von der Majorität angenommen sind, abgemacht werden soll, schon an und für sich mit einer so großen Weiterung und einem so großen Zeitaufwande verbunden ist, daß man jede weitere Erschwerung, wo nicht ein dringendes Bedürfniß vorliegt, zu vermeiden bestrebt sein muß. Hierauf ist mein Antrag gerichtet, und ich hebe wiederholt hervor, daß ich in Beziehung auf die Beurtheilung der lokalen Verhältnisse, auf die es doch bei diesen Fällen gerade vorzugsweise ankommt, nur die Lokal-Behörden und die ihnen zunächststehende Provinzial-Behörde gehörig und aus eigener Anschauung informirt erachten kann, daß ich es vorziehe, den Lokal- resp. Provinzial-Behörden die definitive Entscheidung in die Hand zu legen, als die definitive Entscheidung in der Rekurs-Instanz dem Minister des Innern übertragen zu wissen.

Das sind die Gründe, die mich bestimmt haben, den §. 9 in der Weise in meinem Vorschlage zu amendiren, wie der Herr Präsident die Güte gehabt hat, denselben zu verlesen. Ich bitte, daß Sie meinem Antrage Ihre Zustimmung zu Theil werden lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Kiker hat das Wort.

Abgeordn. **Kiker:** Was zunächst die zu dem §. 9 noch gestellten Amendements betrifft, welche in Zusätzen zu dem Gesetze bestehen, so glaube ich mich für dieselben aussprechen zu können, weil sie dazu beitragen, einige Härten der früheren Bestimmungen zu mildern.

Ich enthalte mich jetzt indessen noch näher auf dieselben einzugehen, indem ich erwarten will, wie diese Amendements anderweitig begründet oder ob sie angegriffen werden. Wir stehen jetzt bei dem §. 9 des Entwurfs. Es ist der letzte der Vorlage und der Kommissions-Vorschläge; es ist der einzige, für den ich mit Ueberzeugung stimmen kann. Während alle übrigen Paragraphen dieses merkwürdigen Gesetz-Entwurfes mit ihren prinzipwidrigen und verfassungswidrigen Beschränkungen der Dispositions-Freiheit und der Freizügigkeit nach meiner Meinung nur Unheil zu verkünden scheinen, giebt der §. 9 dem Gekränkten wenigstens ein Recht der weiteren Berufung, — das er bisher nicht hatte, — an den Minister des Innern. Und, meine Herren, wenn dieser Weg auch, wie ich glaube, bei der harten und stringenten Bestimmung des §. 8 selten zu einem guten Ziele führen, vielmehr in der Regel furchtlos beschritten werden wird, so hat er doch wenigstens das Gute, daß er dem Ministerium von den Beschwerden, zu welchen das Gesetz Veranlassung giebt, Kenntniß bringt, und ihm so künftig eine heilsame Aufklärung darüber geben wird, was das neue Gesetz für

nachtheilige **Folgen** hat. Ich stimme also für den §. 9, wie er hier vorliegt, mit der Verbesserung, welche die Kommission vorgeschlagen hat, und glaube dagegen kaum, daß das Amendement, welches Herr von Bonin gestellt hat, eine Verbesserung herbeiführen wird, wenn man den Rekurs an das Ministerium in diesen Sachen ganz ausschließen will. Hätte ich freilich die Macht, mit diesem Für für den letzten Paragraphen ein wirksames Gegen rücksichtlich des übrigen Inhalts des Gesetz-Entwurfes zu erwirken, so würde ich das mit Freuden thun, und so dem Vaterlande traurige Erfahrungen und dem Entwurfe, nachdem er zum Gesetz erhoben, einen neuen 24. Februar 1850 zu ersparen vermeinen! Wie die Sachlage aber einmal ist, habe ich mich nur noch mit der Hoffnung zu trösten, daß es keiner langen Zeit bedürfen wird, um die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines neuen wiederaufhebenden Gesetzes vom 24. Februar 1850 zu begründen.

Damit schließe ich vorläufig meine Bemerkungen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Regierungs-Rath **Schuhmann:** Der Herr Abgeordnete von Bonin hat die Aufhebung des Rekurses beantragt, welcher nach dem Gesetz vom 3. Januar 1845 an das Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten gegen die Entscheidungen der Regierungen über die Vertheilung der öffentlichen Lasten in Folge von Dismembrationen stattfindet. Die Regierung kann sich für diesen Antrag nicht erklären. Zunächst hat sich bisher ein Bedürfniß zu einer solchen Maßregel nicht geltend gemacht, sodann läßt sich ein Vergleich zwischen der Rekurs-Instanz wegen der Entscheidung über den Plan zur Vertheilung der öffentlichen Abgaben und der im §. 9 des Gesetz-Entwurfes Ihrer Kommission erwähnten Rekurs-Instanz wegen Gestattung oder Versagung einer neuen Ansiedelung um deswillen nicht ziehen, weil die letzte eine dritte Instanz bilden soll, während die durch das Amendement von Bonin in Frage gestellte Rekurs-Instanz nur eine zweite Instanz bildet. Die Vertheilung der öffentlichen Abgaben in Folge einer Dismembration ist kein so einfaches Geschäft, als man anzunehmen geneigt ist. Es kommen dabei oft sehr schwierige Verhältnisse in Frage. Es handelt sich dabei um die Werth-Ermittelung der Parzellen, um die Werth-Ermittelung der Abgaben und Lasten und um die richtige Vertheilung der letzteren. Es werden dadurch wichtige Privat- und öffentliche Interessen berührt. Deshalb hat das Gesetz vom 3. Januar 1845 die Entscheidung erster Instanz über die Vertheilung der öffentlichen Abgaben nicht in die Hände der Landräthe gelegt, sondern den Regierungen vorbehalten. Da ich seit vier Jahren mit der Entwerfung fast aller Rekurs-Entscheidungen, welche von dem Ministerium erlassen worden sind, beauftragt war, so kann ich aus Erfahrung bekunden, daß die Parteien sehr häufig erst durch die Festsetzung der Regulirungs-Pläne Seitens der Regierungen zu einer vollständigen Einsicht über die Art und Höhe der ihnen auferlegten Lasten gelangen, und daß die gegen die Entscheidungen erster Instanz erhobenen Beschwerden nicht immer unbegründet sind. Wollte man nun nach dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten von Bonin in solchen Fällen eine jede weitere Berufung ausschließen, so würde man die Rechte der Parteien gefährden, was nicht in der Absicht des Antrages liegen kann. Ich will mir gleichzeitig erlauben, mich in einigen Worten über die beiden anderen Amendements, welche so eben eingebracht worden sind, zu äußern. Was den Vorschlag betrifft, daß die Nichtigkeit derjenigen Dismembrations-Verträge, welche nicht vor dem Hypotheken-Richter geschlossen worden sind, nicht mehr solle gerügt werden dürfen, wenn seit der Uebergabe der Trennstücke ein längerer Zeitraum als drei Jahre verflossen ist, so kann die Regierung sich diesem Amendement nicht anschließen. Einmal beruht die Bestimmung, daß der Abschluß des Vertrages vor dem Hypotheken-Richter erfolgen muß, vorzugsweise auf Rücksichten des öffentlichen Wohls, und es ist ein allgemeiner Grundsatz, daß durch die Unterlassungen der Parteien dergleichen Anordnungen nicht vereitelt werden dürfen.

Sodann ist aber der Vorschlag auch mit dem ganzen Systeme des Landrechts nicht vereinbar. Ein von Anfang nichtiges Geschäft kann durch den Ablauf der Zeit nicht zu einem gültigen werden, und ein auf Grund eines mündlichen Veräußerungs-Vertrages übergebenes Grundstück darf der Veräußerer jederzeit zurückfordern. Der Schutz des Erwerbers gegen den Verlust von Verbesserungskosten, die er vor der Rücknahme des Grundstücks auf dasselbe verwendet hat, wird ein wirksamerer sein, wenn die Nichtigkeit des Vertrages nicht geheilt werden kann, da in Folge dessen der Erwerber der Versuchung, Meliorationen vorzunehmen, so lange widerstehen wird, als das Geschäft nicht durch Nachholung der vorgeschriebenenen Form verbindlich geworden ist.

Was endlich das dritte Amendement betrifft, wonach die Bestimmungen der §§. 2—7 des von dem hohen Hause bisher angenommenen Gesetz-Entwurfes ausgeschlossen bleiben sollen, wenn der Veräußerer 5 Jahre im Besitz des Grundstücks gewesen ist, so fasse ich dieses Amendement in folgender Weise auf: Man geht davon aus, daß die Bestimmungen der §§. 2—4 des Entwurfs nur die auf einer verwerflichen Speculation beruhenden Dismembrations-Geschäfte erschweren sollen und meint, daß von demjenigen, welcher bereits 5 Jahre Eigenthümer seines Grundstücks gewesen ist, bevor er dasselbe in Parzellen veräußert, nicht vorausgesetzt werden kann, daß er die Vertheilung von Grundstücken gewerbemäßig betreibt. Dieser Auffassung kann die Regierung im Allgemeinen zustimmen und sie würde nichts dagegen zu erinnern gefunden haben, wenn das Amendement, wie es jedoch nicht geschehen ist, als Zusatz zu dem von dem hohen Hause bereits angenommenen §. 5 des Entwurfs gestellt worden wäre. Die Wirkung davon würde gewesen sein, daß der Eigenthümer eines Grundstücks, welches ihm länger als 5 Jahre gehört hat, bei dessen Zerstückelung von der Nothwendigkeit entbunden worden wäre, den Vertrag vor dem Hypothekenrichter abzuschließen. In diesem Sinne würde die Regierung im Stande gewesen sein, sich das Amendement anzueignen.

Präsident: Meine Herren! Ich will mir nur einige Bemerkungen erlauben. Wir hätten vielleicht besser gethan, wenn wir die Diskussion über die Amendements, welche als Zusätze gestellt waren, als eine von §. 9 unabhängige Materie behandelt und davon getrennt hätten. Wir sind nun aber einmal in die Diskussion eingetreten, und ich glaube, wir werden nunmehr auch darin fortfahren. Herr Geißler wird für sein Amendement sprechen. Der Herr Regierungs-Kommissar hat sich bereits für dasselbe ausgesprochen.

Der Abgeordnete Geißler hat das Wort.

Abgeordn. **Geißler:** Ich kann mich auf wenige Worte beschränken. Der Herr Regierungs-Kommissar hat meinen Vorschlag richtig aufgefaßt, und will ich von vorn herein bemerken, daß dasselbe allerdings als Zusatz zu §. 5 seinen richtigen Platz findet. Ich habe den Vorschlag gemacht, um die nachtheiligen Folgen zu mildern, ohne die unlautere Speculation zu begünstigen. Ich habe dies in konservativem Sinne gemeint, nicht, um der Zerstückelung der Grundstücke das Wort zu reden, sondern um dem Besitzer die Möglichkeit zu verschaffen, sich in dem theilweisen Besitze seines Grundstücks zu erhalten. In Westphalen war vor 25 Jahren die Hofschlächterei an der Tagesordnung, sie hat sich dort verloren. Das Uebel bestand nicht darin, daß die Ankäufer die Parzellen zu theuer bezahlten, sondern darin, daß die Bauern zu wohlfeil verkauften, so daß der Spekulant oft mit ⅔ des Werthes davonging. Nachdem die Bauern den Werth ihrer Grundstücke eingesehen haben, hat dies nachgelassen. Da werfen sich die Spekulanten auf eine andere Methode. Sie liehen dem bäuerlichen Besitzer ein kleines Kapital und kündigten es nach einem Jahre wieder, klagten es ein, und beantragten die Subhastation des ganzen Gutes. Da konnte der Bauer zu dem Mittel greifen, einen theilweisen Verkauf seines Grundstücks zu versuchen, und er konnte es nicht anders versuchen, als auf dem Wege der Versteigerung; er hatte nicht Zeit, die Gelegenheit abzuwarten, das Grundstück unter der Hand zu verkaufen; er hatte nicht Gelegenheit, Liebhaber kennen zu lernen, nicht Gelegenheit, mehrere seiner Grundstücke auszusetzen und da den Zuschlag zu ertheilen, wo der Werth erreicht war, den er erzielen wollte.

Bei dergleichen Versteigerungen, wo der Oekonom nicht etwa selbst verkaufen wollte, war die Zuziehung eines Notars nothwendig. Wenn man sagen wollte, die Gerichte würden dergleichen Versteigerungen vornehmen, so muß ich sagen, daß dies bisher abgelehnt ist, denn in dem Zusatze zur Gerichts-Ordnung in dem sogenannten Fünfmännerbuche heißt es:

„der Fall einer freiwilligen gerichtlichen Subhastation tritt ein:

a) wenn bei gemeinschaftlichem Eigenthume sämmtliche Miteigenthümer, wozu auch Benifizialerben gehören, zum Zweck ihrer Auseinandersetzung darauf antragen;

b) Behufs der Veräußerung von Gütern der Pflegebefohlenen, so wie derjenigen überhaupt, denen die Rechte der Minderjährigen zustehen."

Also eine Versteigerung, so wie ich sie im Auge habe, würde von den Gerichten nicht vorgenommen werden können. Hätte sie aber auch vorgenommen werden dürfen, so war der Richter nicht in der Lage, dem Veräußerer so an die Hand zu gehen, wie es der Notar thut und wozu dieser angewiesen ist, namentlich dadurch, daß er dafür sorgt, daß die eingetragenen Kapitalien abgelegt, das Grundstück von den Reallasten befreit wurde u. s. w.

Demnach glaube ich mein Amendement gehörig gerechtfertigt zu haben, und muß gestehen, daß, wenn das Gesetz ohne diesen Zusatz angenommen würde, Sie dem bäuerlichen Besitz einen großen Theil des Werthes seines Grundbesitzes entziehen würden.

Ich bitte also, meinem Amendement zuzustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Gerlach:** Darf ich bitten, das Amendement nochmals verlesen zu lassen, welches sich auf den fünfjährigen Besitz bezieht, und für welches, wie ich höre, der Regierungs-Kommissar sich erklärt hat?

Präsident: Herr Hahndorff wird es thun.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

Hohe Kammer wolle beschließen:

am Schlusse des Gesetz-Entwurfs noch folgenden Zusatz als §. 10 aufzunehmen:

§. 10.

Die Bestimmungen der §§. 2 bis 7 dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Veräußerer von Grundstücken diese bereits fünf Jahre oder länger eigenthümlich besessen hat.

(Der Abgeordnete von Kleist-Retzow und der Abgeordnete Nöldechen bitten um das Wort.)

Präsident: Zur Sache?

(Bejahung.)

Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel:** Meine Herren! Bei den Amendements, die uns jetzt vorliegen, namentlich bei dem zuletzt verlesenen und bei dem, welches die Verjährung betrifft, wird sich die Frage einfach darum drehen: wollen Sie in ein Gesetz, was ein solches rechtliches Monstrum ist, wie bis jetzt noch kein anderes existirt, noch etwas mehr juristischen Nonsens hineinbringen oder nicht? Ich wende mich zu dem Vorschlage, der die Verjährung betrifft. Ich weiß nicht, ob ich vollständig meine juristischen Begriffe verloren habe, oder woran es liegt, daß ich in diesem Vorschlage nichts finden kann, was man sich irgend juristisch zurechtlegen könnte. Wir haben doch zwei Verjährungen, einmal die sogenannte Extinktiv-Verjährung, wo durch den Nichtgebrauch ein Recht erlischt, und dann die erwerbende Verjährung, wo man Eigenthum erwirbt durch den Besitz. Was wird uns hier vorgeschlagen? In dem Gesetz steht: der Vertrag ist nichtig. Nun wird im Amendement gesagt: wenn 3 Jahre abgelaufen sind, so soll dadurch die Nichtigkeit geheilt sein; die exceptio, der Einwand — ich nehme das Wort nicht im engeren technischen Sinne — solle nicht mehr existiren. Darüber könnte man sprechen, ob das zweckmäßig wäre? Woran soll das aber wieder geknüpft sein? — Das soll an den Besitz geknüpft werden. Da springe ich auf einmal aus der Extinktiv- in die Besitz-Verjährung hinein. Nun könnte man wieder umgekehrt sagen: wenn das Amendement die Sache so stellte, es soll in einem solchen Falle ein dreijähriger Zeitraum genügen, um durch Besitz Eigenthum zu erwerben, dann ließe sich wieder darüber sprechen. Aber so das Eine in das Andere zu mischen, das, meine Herren, halte ich für ganz unmöglich, um so mehr, als nun noch ein Zusatz kommt, welcher sagt: die gesetzlichen Bestimmungen über den Anfang und die Unterbrechung der Verjährungen sollen maßgebend bleiben. Es ist aber eine bekannte Sache, daß diese Bestimmungen sehr verschieden sind, je nachdem von der erlöschenden oder erwerbenden Verjährung die Rede ist. Also, welche Bestimmungen sollen die maßgebenden bleiben? Dieses sind meine Gründe gegen das Amendement. Es hat aber doch für mich eine tiefe Bedeutung, daß es gestellt worden ist. Es zeigt dies nämlich, wie von allen Seiten gefühlt wird, daß das Gesetz einer Verbesserung bedarf, daß es so, wie es hier ist, ganz unerträglich sein würde, und ich glaube, die Unvollkommenheit der Amendements kommt nur daher, daß jetzt in dem Augenblicke, wo vielleicht Viele erschrocken sind über die Resultate der letzten Abstimmung, ein Jeder noch schnell irgend etwas hineinzubringen sucht, um das Gesetz nur wo möglich brauchbar zu machen. Gewiß würden bei näherer Prüfung solche Amendements nicht vorkommen. Eben so verhält es sich, meines Erachtens, mit dem Amendement, für welches der Herr Regierungs-Kommissar sich ausgesprochen hat.

Meine Herren! Sie haben den §. 6 angenommen. Ich frage, ob mir Jemand aus der ganzen Strafgesetzgebung ein solches Monstrum wird vorführen können, wie dieser §. 6 ist. Ich habe bisher immer geglaubt, es wäre nicht etwa so, daß, wenn 177 Mitglieder der zweiten Kammer und desgleichen 65 der ersten Kammer einig wären und von Seiten der Krone die Zustimmung gegeben würde, man jede beliebige Handlung zu einer strafbaren machen könnte. Ich habe vielmehr immer geglaubt, es müsse irgend ein Fundament für die Strafbarkeit existiren, und da habe ich denn, so weit ich mich in den Gesetzen umgesehen habe, immer gefunden, daß man allerdings Handlungen, die objektiv gefährlich sind, ihrer Gefährlichkeit wegen mit Strafe bedrohen kann, wobei es gar nicht darauf ankommt, in welcher Absicht die Handlung unternommen wird; oder daß man andererseits Handlungen mit Strafe bedroht, die aus einer unerlaubten Absicht hervorgehen. Daß man aber eine Handlung, welche an sich ganz gleichgültig ist und die keine nachtheiligen Folgen haben kann, wenn sie nicht mit einem gewissen dolus begangen wird, mit Strafe belegt, auch wenn sie nicht mit dolus begangen wurde, dafür glaube ich, werden Sie mir in der Preußischen Strafgesetzgebung nicht ein einziges Beispiel anführen können.

Sie bedrohen Denjenigen mit Strafe, der in einer Licitation.....

Präsident: Erlauben Sie mir, daß ich Sie unterbreche. Der §. 6 ist nicht angenommen, an Stelle des §. 6 sind die Vorschläge des Abgeordneten Lette getreten.

Abgeordn. **Wentzel:** Die Vorschläge des Abgeordneten Lette bedrohen das auch mit Strafe. Es ist meinem verehrten Freunde gegangen, wie es den Herren Amendementsstellern gehen wird: sie haben durch ihr Amendement das Gesetz nach meiner Auffassung noch verschlechtert. Ich glaube, mein verehrter Freund bedauert es jetzt schon, daß er dieses Amendement gestellt hat. Und wenn auch das Amendement nicht wörtlich so lautet, wie §. 6, so ist doch eine Strafe angedroht.

Ich gehe nun, um nicht vielleicht gegen den Wortlaut des angenommenen Beschlusses zu verstoßen, den ich im Augenblick nicht vor mir habe, zu dem Amendement selbst über, das gestellt worden ist.

Die §§. 2—7 sollen also nicht Anwendung finden, wenn der Veräußerer schon 5 Jahre im eigenthümlichen Besitz ist. In einem solchen Falle also soll der Kontrakt auch außergerichtlich geschlossen werden können.

Nun, meine Herren, wenn Sie in die Begriffe und Vorstellungen des Volkes von Treue und Glauben immer mehr Konfusion hineinbringen wollen, dann nehmen Sie dieses Amendement an. Entweder müssen wir eine Gesetzgebung haben, die, wie das gemeine Recht, auf die Formen nicht ein solches Gewicht legt, oder wenn wir bestimmte Formen haben, so müssen diese maßgebend sein, also auch die für solche Veräußerungen einmal bestimmten.

Wie es sich aber soll zusammenreimen können, daß, wenn Jemand heute mit einem Manne kontrahirt, der 5 Jahre Besitzer ist, und derselbe schließt nur einen schriftlichen Vertrag, dies dann gültig ist, daß es aber ungültig ist, wenn jener Mann das Grundstück erst 4 Jahre und 364 Tage besessen hat, — das, meine Herren, werden Sie dem großen Theil des Volkes nun und nimmermehr beibringen. Dasselbe wird übrigens schon richtig herausfühlen, was der wahre Grund dieses Gesetzes ist. Das Ganze hat eine viel tiefere Richtung, das haben wir ja aus der ganzen Debatte gehört; der eine Theil der geehrten Herren hat immer gesagt: wir wollen nur gegen die Hofschlächterei losgehen; der andere ist ganz einfach mit dem Bekenntniß hervorgetreten: wir wollen die Zerstückelung der Grundstücke hemmen, wir wollen es nicht mehr zulassen, daß Jeder frei über sein Eigenthum verfügt. Wir haben ja sogar gehört, daß das Wohl der Preußischen Armee von der Bestimmung über Zerstückelung oder Nichtzerstückelung der Grundstücke abhängt. Ich habe einem Richter bisher Manches zugetraut, aber ich glaubte nicht, daß dadurch, daß die Richter die Kaufverträge aufnehmen, die Preußische Armee gut wird, und daß, wenn die Richter die Verträge nicht aufnehmen, sie dann ihren Ruhm verlieren muß.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Regierungsrath **Schuhmann:** Um den anscheinend obwaltenden Mißverständnissen über die Stellung der Regierung zu dem letzten Amendement zu begegnen, wiederhole ich nochmals, daß die Regierung sich nur dann mit dem Aenderungsvorschlage hätte einverstanden erklären können, wenn derselbe als ein Zusatz zu §. 5 des von dem hohen Hause bisher zum Beschlusse erhobenen Theiles des Gesetz-Entwurfes eingebracht worden wäre, so daß die Bestimmungen des Entwurfes über die Zerstückelungen im Wege der Licitation auch in dem Falle maßgebend bleiben müßten, wenn die Dismembration eines Grundstückes erfolgt, welches der Veräußerer bereits länger als 5 Jahre besessen hat.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt worden vom Abgeordneten Freiherrn von Fircks.

Der Herr von Bonin hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Bonin** (Wolmirstedt) [vom Platz]: Ich bitte doch, daß der Herr Antragsteller sich zunächst erkläre, worüber er die Diskussion geschlossen haben will; ob über die sämmtlichen Amendements oder nur über den §. 9.

Präsident: Es wird dazu einer Erklärung nicht bedürfen. Wenn die Diskussion geschlossen wird, so wird sie es über den bis jetzt verhandelten Gegenstand, über sämmtliche Amendements und §. 9.

Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln) [vom Platz]: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete von Gruben hat ein Amendement gestellt, welches eben in sehr scharfer Weise angegriffen worden ist. Ich sollte denken, daß es in der Natur der Sache liegt, daß man dem Herrn Antragsteller gestattet, gegen diese Angriffe sein Amendement wenigstens mit einigen Worten zu rechtfertigen.

Präsident: Sie werden mir die Bemerkung erlauben, daß Sie nicht gegen den Schluß sprechen dürfen. Wenn die Schlußfrage gestellt wird, muß unmittelbar darüber abgestimmt werden.

Der Herr von Vincke hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich will mich nicht über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit des Schlusses verbreiten, nur erlaube ich mir hervorzuheben, daß der Herr Präsident die Diskussion über §. 9 eröffnet hat. Die Herren Amendementsteller von Gruben und Geißler wollen ausdrücklich einen neuen §. 10 einführen. Darüber ist bisher keine Diskussion eröffnet worden. Es haben sich zwar einzelne Redner über diesen Gegenstand verbreitet, und es war die Sache des Herrn Präsidenten, dies zuzulassen oder zu verhindern; nur bemerke ich nochmals, daß der Herr Präsident die Diskussion nur über §. 9 eröffnet hat.

Präsident: Dies ist nicht richtig.

Ich glaube, Herr von Vincke, Sie waren nicht gegenwärtig, als die Diskussion eröffnet wurde; übrigens kann ich Ihre Annahme in keiner Weise theilen.

Wenn die Diskussion geschlossen wird, so wird sie über die Materie geschlossen, die sich in der Diskussion befindet, und ich habe ganz ausdrücklich bemerkt, daß wir über die Amendements und Zusätze zu §. 9 diskutirt haben.

(Der Abgeordnete Kisker bittet ums Wort.)

Meine Herren! Lassen Sie mich zunächst die Schlußfrage stellen, denn ich hoffe, daß nichts weiter dagegen zu bemerken ist. Sie dürfen keine Momente für oder gegen den Schluß anführen.

Der Herr Abgeordnete Kisker hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Was der Herr Präsident gesagt hat, ist geschäftsordnungsmäßig gewiß richtig, aber ich glaube, die Kammer kann von einer solchen Bestimmung, die sie einmal getroffen hat, was die Diskussion betrifft, durch besonderen Beschluß wieder abweichen. Nun ist aber klar, daß die Amendements, welche Zusätze zum Entwurf vorschlagen, ganz verschieden sind vom §. 9 selbst.

(Der Redner wird vom Präsidenten unterbrochen.)

Präsident: Wollen Sie die Güte haben und mir erlauben, daß ich mich darüber erkläre.

Wir müssen zuerst die Schlußfrage unter allen Umständen erledigen. Es ist richtig, wenn die Diskussion geschlossen ist, kann die Kammer, wenn sie es beschließt, die Diskussion über die Amendements nochmals wieder eröffnen, jetzt müssen wir aber die Frage auf Schluß der Diskussion über das, was zur Diskussion gewesen ist, stellen.

Zum Worte haben sich noch gemeldet:

Gegen den Antrag: die Abgeordneten Lette, von Gruben und von Bonin;

für denselben, wenigstens habe ich die Meldungen so verstanden: die Abgeordneten von Kleist-Retzow und von Gerlach.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche die Diskussion geschlossen wissen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.

Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Zunächst habe ich nur das Wort genommen, um mich gegen das Amendement zu erklären, was von dem Abgeordneten Geißler gestellt worden ist, zu dem der Herr Regierungs-Kommissar sich in gewisser Beziehung zustimmend erklärt hat. Ich wollte meinerseits auch konstatiren, daß das Amendement gestellt ist zu dem ganzen Gesetz, zu den §§. 2—7. Der Herr Regierungs-Kommissar hat sich nur damit einverstanden erklärt, wenn der Zusatz gemacht würde zum §. 5. Das ist geschäftlich nicht mehr zulässig, und formell würde, wenn auch der Herr Regierungs-Kommissar sich damit einverstanden erklärt, doch also nicht Rücksicht darauf zu nehmen sein. Aber auch materiell würde ich das Amendement für außerordentlich bedenklich halten. Es kommt bei den Hofschlächtereien und Parzellirungen, welche in ungewöhnlicher Weise erfolgen, nicht darauf an, ob der gegenwärtige Besitzer bis dahin im redlichen Besitz, ob er ein solider Mann gewesen ist. Er wird vielleicht, je solider er in gewissem Sinne ist, um so eher in die Lage kommen, von einem Menschen dupirt zu werden, der da kommt und ihm sein Eigenthum abnehmen will. Es ist auch nicht richtig, daß insofern dadurch geholfen werden würde, als der Hofschlächter selbst den Hof nicht lange Zeit genug besessen haben würde. Die ungewöhnlichen Parzellirungen geschehen nicht immer in der Art, daß Jemand kommt und den Hof kauft, und dann die Parzellirung vornimmt. Es geschieht noch öfter, daß der Käufer hinter der Decke stehen bleibt und gar nicht hervortritt, gewissermaßen wie der Maschinist in der Oper, so daß man seinen Namen gar nicht kennen lernt, daß er wenigstens juristisch nicht hervortritt. Deshalb glaube ich, daß das Amendement, wenn es angenommen würde, das ganze Gesetz zerstören würde, und dann erst recht Lug und Trug begangen würde, mehr, wie dies gegenwärtig möglich ist.

Ich möchte nun noch der Ansicht des Abgeordneten Wentzel entgegentreten. Es ist von keiner Seite geäußert worden und kann auch nicht geäußert worden sein, und auch das Gesetz spricht durchaus nicht dafür, daß irgendwie die gesunden und ordentlichen Parzellirungen beschränkt werden sollen. Der Abgeordnete Wentzel kann doch nicht die Redner verhindern, zu sagen, sie würden sich, wenn ein solches Gesetz gegeben würde, dafür erklärt haben, es könne diesem Gesetze nicht hinderlich sein, daß irgend ein Vorredner solche Motive vorgetragen hat.

Das Amendement des Abgeordneten von Bonin hat, wie ich anerkenne, wirklich manche Vorzüge durch das abgekürzte Verfahren. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß in der Zeit wenigstens, wo ich als Landrath dergleichen Regulirungen zu besorgen hatte, wo die Sache namentlich im Entstehen begriffen war, die Ansichten der Regierung über die Vertheilung der Lasten noch mannigfach schwankten. Die Sache ist auch nicht so leicht, da die Vertheilung vielfach auf die allerbestimmtesten Prinzipien über die Kommunal-Lasten zurückgeführt werden muß. Z. B. in einem Dorfe, wo keine Gemeinde-Ordnung besteht, wie in den östlichen Provinzen, die bestimmt festsetzt, die Gemeinde-Lasten sollen so und so getragen werden, wo die Gemeinde besser auf dem Gewohnheitsrechte beruht, da ist es außerordentlich schwer, den richtigen Maßstab für die Vertheilung zu finden; da ist es immer ganz gut, daß durch Bestimmung der Regierung in der ersten Zeit, wo es noch schwankt, Prinzipien ausgesprochen werden, um die Sache auf einen besseren Weg zu bringen; und da bei diesem Amendement doch jedenfalls gar keine Beschwerde-Instanz bleiben würde, gar keine Möglichkeit, wenn ein Versehen begangen ist, es zu verbessern, so sollte ich glauben, daß es zweckmäßig wäre, den Paragraphen auch ohne das Amendement anzunehmen.

Ich möchte mir noch eine Bemerkung erlauben. Es ist von Seiten des Herrn Wentzel bemerkt worden, alle diese Amendements gingen davon aus, daß man fühle, das Gesetz als solches sei zu hart und errege zu viel Bedrückungen. Meine Herren! Ich glaube, es ist in der vorigen Sitzung dargethan, daß der solide, redliche Käufer keinesweges gedrückt wird. Es ist aber ganz unmöglich, daß irgend ein Gesetz, welches Ordnung in irgend ein Verhältniß bringen soll, dem soliden Manne nicht in irgend einer Weise beschwerlich fällt. Es giebt kein Gesetz, keine Polizeimaßregel, welche schützen soll, die nicht auch beschwerlich fällt. Wenn Sie das nicht wollen, dann dürfen Sie kein Gesetz geben, das irgend ein Verhältniß neu ordnet und gewisse Schranken zieht.

Präsident: Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. **Lette:** Meine Herren! Diesen verschiedenen Amendements gegenüber befindet man sich in einer eigenthümlichen Lage. Es paßt darauf, was Schiller einmal sagt: der ärgste Maleficus, das ist der Zweifel! während ich es gern mit den Worten des Apostels Paulus halte: Seid gewiß in eurer Meinung!

Ueber die Annahme dieser Amendements aber bin ich zweifelhaft, und ich werde mir daher erlauben, mich mehr über die Amendements, dann aber auch über den Vorschlag der Kommission, gegenüber dem letzten Paragraphen des Regierungs-Entwurfs, betreffend die Anbringung von Beschwerden beim Ministerium, zu äußern, um dadurch zu dem Verständniß und der Kritik dieser verschiedenen Bestimmungen einen Beitrag zu liefern.

Das Gesetz vom 3. Januar 1845 führte zuerst in unsere Gesetzgebung als ein Prinzip ein, daß auch administrative Entscheidungen der Art innerhalb gewisser Formen sich bewegen sollten, und daß der Beschwerdeweg an gewisse Fristen geknüpft sein sollte. Sie finden in allen früheren Gesetzen dieses Prinzip noch nicht so bestimmt ausgeprägt, wie in dem Gesetz vom 3. Januar 1845; erst seitdem hat dies Prinzip, auch in anderen Gesetzen, namentlich in den Gemeinde-Ordnungen, eine weitere Anwendung und Anerkennung gefunden. Es hatte das seine Veranlassung darin, daß endlich einmal anerkannt wurde, es könne nicht so fortgehen mit der Central-Verwaltung, wie sie sich allmälig mit einer Masse von Detailgeschäften beladen und immer mehr von der Regierungs-Instruction vom Jahre 1808 entfernt hatte. Man wollte dieser ungeheuren Detail-Verwaltung in der Central-Regierung der Ministerien nach und nach ein Ende machen. Die Ministerien waren überbürdet; dadurch kam eine Art von Stockung in die Verwaltung des Landes, und ich habe namentlich vor dem Jahre 1848 von Landräthen dieser Seite des Hauses (zur Rechten deutend) über dieses Sicheinmischen der Ministerien in die Detail-Verwaltung des Landes vielfach und mit Recht klagen hören.

Zweitens aber beruhte die Vorschrift besonders wegen des Rekurses an die Provinzial-Regierung von den Entscheidungen der Landräthe in Ansiedelungssachen darauf, daß man meinte, es käme hier auf gewisse lokale, persönliche Verhältnisse und auf deren Bekanntschaft an, und man könne die Bekanntschaft und Vertrautheit mit solchen lokalen und persönlichen Verhältnissen den Landräthen und Regierungen eher vertrauen und bei ihnen eher voraussetzen, als bei dem entfernten Ministerium. Das waren die Gründe, die den betreffenden Bestimmungen des Gesetzes unterlagen; nun finde ich über diese sehr wichtigen generellen Prinzipien in dem Referat durchaus gar keine weitere Andeutung, während es doch wohl in dem Referat hätte der Mühe werth scheinen sollen, auf diese allgemeinen, generellen Prinzipien zurückzugehen. Das sollte um so wichtiger erscheinen, als nur durch diese generellen Prinzipien eine gewisse Haltung, Klarheit und Einfachheit in die Verwaltung gebracht wird, und das Publikum sehr dabei interessirt ist, daß auch in dem Gange der Verwaltung im Allgemeinen Haltung, Klarheit und Einfachheit vorherrscht.

Ich muß aber von einem anderen Standpunkte aus doch dem Vorschlag der Kommission vor dem der Regierung den Vorzug geben, indem nach dem ersteren die Beschwerden bei Ansiedelungen *nur in den Fällen* an den Minister des Innern gehen sollen, *wenn die Ansiedelung versagt worden ist*. Ich glaube, daß der Herr Minister des Innern diese ihm anzuweisende Position wohl acceptiren sollte; denn wenn die Lokal- und Provinzial-Behörde die Ansiedelung *versagt*, wird der Minister aus den allgemeinen Prinzipien der Preußischen Landes-Verfassung in Erwägung nehmen und fragen: stimmt die Entscheidung des einzelnen Falles mit der Gesetzgebung von 1842 über die Freizügigkeit, stimmt sie mit der Gesetzgebung von 1807 und 1811 über die freie Erwerbung des Grundeigenthums überein? sind nicht etwa in dem einzelnen Falle die allgemeinen Prinzipien unserer länger als 40jährigen Landes-Verfassung verletzt? Das ist ein der Central-Verwaltung würdiger Standpunkt, auf welchem dem Minister die Beschützung der Freiheit und der Rechte der Individuen übertragen wird, wenn diese je in einzelnen Fällen von den Behörden angetastet und verletzt sein sollten; das ist ein Standpunkt, den ich als Minister des Innern wohl acceptiren würde, während man im Uebrigen die ganze Detail-Verwaltung mit dem darauf bezüglichen Beschwerdewesen den Regierungen resp. den Landräthen überlassen sollte.

Es ist uns gewissermaßen zum Vorwurf gemacht worden, daß dem Gesetz eine prinzipielle Natur beigelegt und bei der Debatte immer wieder auf die Prinzipien zurückgegangen werde. Nun, meine Herren, ist es aber doch auch außerordentlich wichtig, daß gerade bei den einzelnen Gesetzen dergleichen allgemeine Prinzipien — nicht blos der Verfassung, sondern auch der Verwaltung ins Auge gefaßt, daß sie dabei beachtet werden und überall die leitenden Gesichtspunkte für die Gesetzgebung bilden; sonst geräth Alles in Verwirrung und man ruft nur Mißstimmung im Lande hervor. Darum wünsche ich, daß man auch in der vorliegenden Beziehung zurückgehe auf die Regierungs-Instruction von 1808, deren Sinn und Bedeutung eben in einer angemessenen Selbstständigkeit und dadurch in einer moralischen Hebung der Lokal- und Provinzial-Behörden bestand. Man hält daran nicht fest, wenn man wieder die alten Schleusen des Beschwerdewesens öffnet und jedwede Beschwerde bis in die höchsten Instanzen hinauf gestattet; es wird dadurch nur die Autorität der Behörden herabgesetzt.

Gegen einige Aeußerungen des Herrn Regierungs-Kommissars wegen der Amendements muß ich mir Einiges zu erwidern und dem Herrn Regierungs-Kommissar zur Erwägung zu geben gestatten. Er hat unter Anderem gesagt, daß diejenigen Amendements, welche gewissermaßen die Härten des angenommenen §. 2 beseitigen wollen, nämlich die Bestimmung wegen Abschließung aller Dismembrations-Verträge vor dem Hypothekenrichter bei Strafe der Nichtigkeit, deshalb unzulässig seien, weil diese ebengedachte Bestimmung auch durch das *öffentliche Interesse* geboten sei. Das bezweifle ich doch. Es ist bekannt, daß bei jeder Dismembration allerdings eine Menge verschiedenartiger Interessen öffentlicher und privatrechtlicher Art betheiligt sein können. Es sind auch verschiedene Behörden bei der Ordnung der Dismembrationen thätig; einmal die Gerichte, zweitens die Auseinandersetzungs-Behörden, bekanntlich wegen der Vertheilung resp. der Ablösung der Reallasten gutsherrlicher und ähnlicher Natur, welche auf dem dismembrirten Hofe ruhen, und endlich die Regierungen. Die *öffentlichen Interessen* werden jedoch *ausschließlich von den Regierungen wahrgenommen*, die eben die Abgaben an Staat, Gemeinde, Kirche, Pfarre, Schule und Obrigkeit zu reguliren haben, während die *Gerichte lediglich reine Privatinteressen zu besorgen*, nämlich die im Hypothekenbuche eingetragenen und mithin auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Reallasten des Grundstücks, wie die Hypothekenforderungen zu reguliren haben. Also dieser Grund, den der Herr Regierungs-Kommissar den Amendements entgegengesetzt hat, würde, meiner Ansicht nach, nicht geltend zu machen sein, weil das öffentliche und Gemeindewesen dabei gar nicht interessirt ist, ob der Vertrag vor dem Hypothekenrichter abgeschlossen wird oder vor einem Notar oder schriftlich. Es soll vielmehr die Vorschrift der §§. 2 und 3 nur dienen zum Schutz der Parzellen-Erwerber selber gegen Beeinträchtigungen und Verwickelungen. Das allein ist die Tendenz, welche den §§. 2 und 3 zum Grunde liegt, sowohl nach den Motiven zur Verordnung von 1845, als nach den gegenwärtig zur Sprache gekommenen Motiven.

Es ist ferner richtig, wie der Herr Regierungs-Kommissar bemerkte, daß die Vertheilung der Abgaben sehr viele Schwierigkeiten hat; sie hat sie aber nur bei dem gegenwärtigen Zustand der Dinge. Dieselben Schwierigkeiten sind aber auch der Grund, weshalb das Gesetz vom Jahre 1845, ungeachtet seiner mannigfachen Vorschriften über die Abgabentheilung, doch in seiner konkreten Anwendung auf so außerordentlich viele Hindernisse stößt. Diese Schwierigkeiten wurden eben auch im Jahre 1850 erkannt, und deshalb ist der §. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 gegeben, wonach die Regierung die *Regulirung eines sofort vollstreckbaren Interimistikums auf alle Fälle*, rein nach ihrem Ermessen, ausdehnen kann. Dies geschah deshalb, weil man damals eine Gemeinde-Ordnung und ein Gesetz über die Grundsteuer-Regulirung in kurzer Zeit erwartete, wodurch diese außerordentlich vielen verschiedenen Grundsteuer-Systeme, welche namentlich z. B. in Schlesien die Abgaben-Regulirung bei Dismembrationen so schwierig machen, aufgehoben werden sollten, weil man glaubte, man würde bald eine Gemeinde-Ordnung erhalten, wenigstens doch mit solchen Prinzipien, wie sie z. B. seit Oktober 1841 in Westphalen bestanden, weshalb gerade die Westphälischen Provinzialstände das Gesetz vom Jahre 1845 abgelehnt hatten, welchemnächst dann eine einfachere, raschere Regulirung der Staats- und Gemeinde-Lasten bei den Dismembrationen eintreten würde. Nun, meine Herren, ich glaube doch, es ist bisjetzt noch nicht ganz aufgegeben, eine Gemeinde-Ordnung fertig zu bringen, wenigstens eine solche, die sich dem Ziele, welches ich vorher angedeutet habe, mehr nähert, als der jetzige Zustand, und wenngleich das Gesetz wegen der Grundsteuer für diesmal in dieser hohen Kammer gefallen ist, so wird die Regierung es schwerlich aufgegeben haben, diese Grundsteuer-Regulirung wenigstens in dem Sinne und Geiste durchzusetzen, wie sie dieselbe vorgeschlagen hatte. Es liegen also dieselben Motive, weshalb man im Jahre 1850 der Regierung eine freiere und ausgedehntere Befugniß in der Regulirung von Interimistiken durch das Gesetz vom 24. Februar 1850 überließ, in der That noch gegenwärtig vor. Oder ich frage, will man keine Gemeinde-Ordnung mehr geben? will man die Grundsteuer-Regulirung für immer als beseitigt ansehen? Wenn man das will, dann mag man weiter experimentiren in dem Sinne des Gesetzes von 1845; dann ist ein solches neues Gesetz nothwendig, wie es vorgelegt wird. Das Gesetz von 1845 war aber in der That nur ein provisorisches, interimistisches, nämlich bis dahin, wo eine zweckmäßige Regulirung der öffentlichen Steuern und Gemeindelasten durch eine Gemeinde-Ordnung, und vermöge einer bessern Grundsteuer-Verfassung möglich werden wird. Dann ist es erübrigt.

Wenn der Herr Regierungs-Kommissar ferner gesagt hat, es müßte deshalb im Beschwerdewege der Instanzenzug bis an den Minister aufrecht erhalten werden, weil bei der Regulirung der Abgaben die Abschätzung von Grund und Boden und die Werthbestimmung der Parzellen zu dem Residuum des Gutes, so wie unter einander nothwendig wären, so erlaube ich mir, auf denjenigen Paragraphen im Gesetze vom Jahre 1845 (§. 21) aufmerksam zu machen, wonach dies auf dem kürzesten Wege durch Schiedsrichter bewirkt werden kann, wonach also diejenigen Bestimmungen, welche bis dahin nur in dem Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gegolten haben, in das Gesetz vom 3. Januar 1845 übernommen sind, die Zulässigkeit einer schiedsrichterlichen

Regulirung und Vertheilung der Kommunallasten. Es würde also auch das kein Grund sein, welcher dem Amendement entgegentritt.

Dringend nöthig ist es aber vor allen Dingen, daß die Erwerber sobald wie möglich entweder über die Versagung oder die Zulassung neuer Ansiedelungen Gewißheit erhalten, damit die Leute nicht, wie dies so häufig geschieht, voreilig Bauholz und Materialien ankaufen; — es sind mir in dieser Beziehung himmelschreiende Fälle aus Westphalen bekannt geworden, wo das erkaufte Bauholz liegen blieb und verfaulte, und die Leute das sauer ersparte kleine Vermögen, welches sie anwenden wollten, um sich einen eignen Heerd, ein eignes Haus zu verschaffen, auf diese Weise durch die Maßregeln der Behörde, oder vielmehr dadurch, daß die Behörden keine Maßregeln ergriffen, verloren.

Zum Theil möchten diese Amendements wenigstens das Gute haben, daß sie die Härten des Gesetzes mildern; freilich haben sie andererseits auch große Bedenken, und ich möchte ein Bedenken in Bezug auf das von Boninsche Amendement hervorheben. Das Finanz-Ministerium wird sich allerdings in Bezug auf die Vertheilung der öffentlichen Staats-Steuern niemals die letzte Entscheidung nehmen lassen können; diese Staatssteuerthellung ist eine Angelegenheit, die so sehr mit den Prinzipien der Steuerverfassung zusammenhängt, daß man dabei dem Ressort-Ministerium die letzte Entscheidung doch stets lassen muß.

Ich möchte demnächst wünschen, daß alle Amendements noch einmal an die Kommission zurückgingen,

(Widerspruch rechts)

daß man die gewiß mit der vollsten und unbefangensten Ueberzeugung von allen Seiten vorgebrachten Gründe für und gegen die Vorlage durch die Kommission nochmals prüfen ließe. Sollte es dann wirklich der Fall sein, daß das Gesetz in dieser Session nicht mehr zu Stande kommt; nun, meine Herren, so ist das kein sehr großes Unglück. Lassen Sie meinethalben ein paar Hofschlächter sich noch bereichern und ein paar Bauernhöfe noch ausgekauft und parzellirt werden. Es ist das weniger ein Unglück, als wenn man in so wichtige alte Prinzipien des Rechts und der Verfassung über die Freiheit des Eigenthums in einer Weise eingreift, wie es, ganz besonders seit dem Jahre 1848, seit der Emanation der Verfassung, gewiß nicht zu rechtfertigen ist. Es wird vielleicht auch der Regierung, wenn sie auf die Ursachen der Dismembration inzwischen näher eingeht, sich überzeugen, daß die Hofschlächter in vielen Fällen nur die Vermittler sind für den Begehr und das Bedürfniß des Publikums. Daß sie einen Vortheil dabei haben mögen, ist richtig; eben so wird sich aber auch ergeben, daß andererseits die fortgeschrittenen Verhältnisse, die Entwickelung der Bevölkerung oder der Fabrication, das Bedürfniß nach Arbeiterfamilien in einer Gegend die Nachfrage nach Grundstücken und damit die Veranlassung zu den Hofschlächtereien herbeigeführt hat. Die meisten Bauern, die der Hofschlächterei verfallen, sind liederliche, wenig intelligente, faule Leute; denn wüßten sie ihr Eigenthum durch Kultur und Fleiß gehörig zu benutzen, so würden sie es nicht den Hofschlächtern überlassen. Es kommt aber doch auch häufig der Fall vor, ich setze das den Anführungen des Abgeordneten Kleist-Retzow entgegen, daß ein ganz ordentlicher tüchtiger Mann seinen Hof parzellirt, weil er auf diese Weise das meiste Geld daraus löst. Nehmen Sie an, er hat unter seinen vielen Kindern keines, das wieder Bauer werden will, der eine Sohn ist Fabrikant, der andere Handwerker geworden, einen dritten läßt er vielleicht studiren, was soll ihm der Hof, warum soll er ihn im Ganzen verkaufen, wenn ihm die Zertheilung mehr bringt? Der Hof liegt vielleicht in einer Gegend, wo sich die Fabrication sehr vermehrt hat, oder wo sich verschiedene Nachbarn um einzelne Parzellen bewerben; warum wollen Sie dem Manne es erschweren, ein größeres Vermögen durch die Parzellirung zu erwerben? Und wenn Sie, wie der Abgeordnete für Dramburg und Schievelbein gewünscht hat, allen Eventualitäten und Möglichkeiten einen Riegel vorschieben wollen, dann mögen Sie noch so viele Bestimmungen und Klauseln machen, je verwickelter und zahlreicher die Klauseln im Gesetze sind, desto eher werden diejenigen Leute, welche das Gesetz umgehen wollen, ein Loch dazu finden.

Ich würde also empfehlen, weil die gestellten Amendements in ihrer Tragweite und Wirkung noch gar nicht zu beurtheilen sind, sie sämmtlich in die Kommission zurückzuverweisen; eventuell würde ich wenigstens dem Kommissions-Vorschlage im letzten Paragraphen den Vorzug geben vor der Regierungs-Vorlage.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. von Gerlach: Meine Herren! Ich will nur das Gesetz, soweit wir seine Annahme beschlossen haben, in Schutz nehmen gegen den Vorwurf, daß es ein monströses Gesetz sei; namentlich kann ich nicht zugeben, daß das, was der Abgeordnete Leite vorgeschlagen, aber jetzt, wie ich zu meiner Verwunderung gehört habe, nicht vertheidigt hat, und was wir angenommen haben, daß das etwas Monströses sei. Im Wesentlichen ist das Gesetz, so wie es hier jetzt beschlossen ist, nichts Anderes, als die Herstellung des Gesetzes von 1845, welches durch den Revolutionssturm weggewischt worden ist. Ja, es ist in einer höchst praktischen Beziehung noch milder, als das Gesetz von 1845, nämlich darin, daß es die Parzellirung als solche von der vorgängigen Genehmigung der Regulirung nicht abhängig macht. Wir haben auch für die Vorlage die Stimme der Erfahrung. Wir wissen, wie es wirken wird. Denn das Gesetz von 1845 ist fünf Jahre in Wirksamkeit gewesen. Ich muß einräumen, daß dies Gesetz zunächst nur einen polizeilichen Charakter hat, und daß darin etwas dem Rechtsgefühle Widersprechendes liegt, den Besitzstand des Landes durch Polizeimaßregeln reguliren und aufrecht erhalten zu wollen. Aber das hat seinen Grund in dem tiefliegenden Mangel unserer Verfassung, daß unsere Gemeinden noch nicht zu ihrem vollen Rechte gekommen sind, bei der Aufnahme neuer Mitglieder und der Veränderung ihres Bestandes gehört zu werden. Die abstrakte Freizügigkeit kämpft noch mit diesem natürlichen Rechte der Gemeinde, und das ist der Grund, warum man sich mit einer Maßregel, wie die vorliegende, die allerdings wesentlich nur einen palliativen polizeilichen Charakter hat, behelfen muß.

Dagegen empfehle ich Ihnen, meine Herren, aus den von dem Herrn Abgeordneten Wentzel entwickelten Gründen die Ablehnung der Amendements; denn dieselben sind juristisch nicht haltbar, und würden in der Praxis große Verwirrung herbeiführen. In dieser Beziehung kann ich dem Herrn Abgeordneten Wentzel nicht widersprechen. Ich bitte Sie, daß Sie dem ganzen Gesetze Ihre Zustimmung geben, auch wenn vielleicht dieses oder jenes Mitglied der Versammlung den einen oder andern Punkt anders gewünscht hätte. Das Gesetz soll einem, das Land drückenden und zerrüttenden Uebel abhelfen, und es würde ein großes Unglück sein, wenn es nicht noch in dieser Session zu Stande käme.

Präsident: Meine Herren! Ich bin etwas mit der Einzeichnung in Verlegenheit gekommen. Die Herren Abgeordneten von Gerlach und Wentzel haben auf derselben Seite gesprochen, weil sie sich beide gegen die Amendements ausgesprochen haben, und es sind dadurch einige Herren, die sich früher zum Worte gemeldet haben, etwas zurückgekommen.

Der Herr Abgeordnete von Gruben hat das Wort.

Abgeordn. **von Gruben:** Wenn ich auf die heutige Tagesordnung sehe, so werden Sie mir erlassen, eine weitläuftige Rede zu halten, um die Rechtsgültigkeit und Rechtsbeständigkeit meiner Ansicht zu vertheidigen, um nämlich darauf aufmerksam zu machen, daß sowohl das Allg. L. R., als auch andere Gesetzgebungen Bestimmungen enthalten die mit demjenigen, was ich vorgeschlagen habe, nicht unverträglich sind. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß auch schon das Landrecht die Verträge über 50 Rthlr., wenn sie nicht schriftlich geschlossen sind, vernichtet, daß aber, wenn sie vollzogen sind, die Nichtigkeit aufhört. Ueberhaupt ist die Theorie über die Deckung der Nullitäten mit der über die Verjährung nicht überall zusammenfallend, eine so vielfach streitige, in den verschiedenen Gesetzgebungen so verschieden angesehene, daß es zu weit führen würde, wenn ich in eine Widerlegung dessen eingehen wollte, was von den beiden Vorrednern, den Abgeordneten für Breslau und für Dramburg, angeführt worden. Ich kann mich nur darauf beschränken, die Motive anzuführen, die mich veranlaßt haben, in dieser Angelegenheit heute zum ersten Male in diesem hohen Hause das Wort zu ergreifen. Die Motive sind einfach folgende:

Wenn man einen Vertrag, der nicht blos mündlich, nicht blos schriftlich, sondern der vielleicht notariell oder gerichtlich abgefaßt ist, für nichtig erklären will, blos deshalb, weil er nicht vor einem bestimmten Richter abgefaßt ist, so müssen dafür Gründe vorliegen von sehr großem Belange. Diese Gründe hat die Staats-Regierung sowohl, wie die Kommission in demjenigen gefunden, was hier über Hofschlächterei und Uebereilung bei derartigen Geschäften vorgetragen ist. Ich will das nicht weiter auseinandersetzen; ich glaube aber, daß dann, wenn über einen solchen schriftlichen, ja vielleicht gar gerichtlichen Vertrag Gras gewachsen ist und Jahre hingegangen sind, nachdem die Leute beiderseits den Vertrag vollzogen und ruhig zur Ausführung gebracht haben, daß man dann nicht von Uebereilung sprechen und ein neues Feld der Speculation auf die inmittelst im guten Glauben gemachten Meliorationen eröffnen darf, indem man sonst vielleicht gerade das Gegentheil dort von dem erzielt, was man hier zu erzielen beabsichtigt, und gerade denjenigen, der am meisten der Bevormundung bedurfte, in die größten Verwickelungen versetzt. Deshalb habe ich vorgeschlagen, daß, wenn ein solches Rechtsgeschäft abgeschlossen ist, und zwar nicht blos geschlossen, sondern auch vollzogen ist, und darüber mehrere Jahre vergangen sind, daß alsdann wenigstens diejenige Nullität nicht mehr

gerügt werden soll, die allein in dem Umstande ihren Grund hat, daß man nicht vor dem Hypothekenrichter den Vertrag abgeschlossen habe, während man vor 3 oder 4 näher wohnenden Richtern ihn hätte abschließen können und vor einem derselben wirklich abgeschlossen hat. Ich glaube, daß ich in dieser Beziehung die Versammlung nicht weiter aufhalten darf und bitte nur, meinen Antrag zu berücksichtigen.

(Bravo!)

Präsident: Es ist auf Schluß der Diskussion angetragen worden.

Zum Worte haben sich noch gemeldet:

für den Kommissions-Vorschlag die Abgeordneten Nölbechen und Wentzel;

gegen denselben von Bonin und Kisker.

Ich bitte diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, die den Schluß der Diskussion annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete Lette hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Lette** (vom Platz): Ich möchte dem geehrten Abgeordneten für Schievelbein bemerken, daß ich jetzt allerdings sehr bedaure, meinen Antrag gestellt zu haben, und ich füge hinzu, daß es doch ein sehr großer Unterschied ist, ob mein Amendement, welches ein für sich bestehendes, auf einem anderen Prinzip beruhendes Gesetz bildet, allein angenommen wird, oder ob man einen für sich bestehenden, auf einem anderen Prinzip beruhenden Antrag mit ganz anderen Vorschlägen verbindet.

Ich möchte hierbei an die ars poëtica des Horaz

(Heiterkeit)

erinnern, wo die Stelle, in der er zeigt, was daraus wird, wenn man das Unvereinbare zusammensetzt, etwa so schließt:

undique collatis membris, ut turpiter atrum
desinat in piscem mulier formosa superne,
spectatum admissi risum teneatis, amici?

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung, ich hatte wohl übersehen, daß der Herr Minister sprechen wollte.
Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Ich kann nur wiederholen, daß das Gesetz besonders durch die dringendsten Anträge bei dem Ministerium von Seiten der Provinzialbehörden motivirt worden ist, die in letzter Zeit von allen Seiten eingegangen sind, namentlich auch von Seiten der General-Kommissionen, welche gewiß in diesem Gebiete der Gesetzgebung durch ihre Praxis sich in der Lage befinden, das Bedürfniß dieser Bestimmungen richtig beurtheilen zu können.

Außerdem sind bei mir von mehreren Seiten Klagen darüber eingegangen, daß das Dismembrations-Verfahren, welches in letzterer Zeit sehr zugenommen hat, das Gewerbe der Hofschlächterei, im ausgedehntesten Sinne betrieben wird, daß Gesellschaften sich gebildet haben und im Lande herumziehen, um in diesem Sinne Geschäfte zu machen. Es sind mir einzelne landräthliche Kreise bezeichnet worden, in welchen in dem letzten Jahre 30—80 Bauergüter auf diese Weise zersplittert worden sind.

Bei dieser Lage der Sache hat die Regierung wirklich geglaubt, im Interesse des Landes einen Vorschlag machen zu müssen, der dahin geht, wie die Vorlage ihn auch gefaßt hat, auf entschieden verhindernde Weise hier einzuschreiten. Im Uebrigen kann die Regierung nur wiederholen, was im Laufe der Diskussion mehrmals geschehen ist, daß das Gesetz ja nicht als ein neues Gesetz auftritt in seinen übrigen Bestimmungen, sondern als ein schon bekanntes. Es sind die alten Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1845. Ich glaube also dem hohen Hause bei der Wichtigkeit der Sache die Bitte vortragen zu müssen, dem Gesetz, so wie es bis jetzt angenommen worden ist, die Zustimmung ertheilen zu wollen, und nach Allem, was über die schließlich angebrachten Amendements vorgetragen worden ist, keinem dieser Amendements zuzustimmen, weil in der That gegen ein jedes derselben die wichtigsten Bedenken geltend gemacht worden sind.

Was den §. 9 betrifft, so habe ich mich bei der letzten Diskussion dahin ausgesprochen, daß, wenn überall eine Beschwerde-Instanz zugelassen werden soll — und die Gründe dafür sind auch von der andern Seite geltend gemacht worden, — dafür Sorge zu tragen sei, da eine beschränkende Bestimmung aufzunehmen, welche der Gemeinde gestatten soll, ein Wort bei neuen Etablissements mitzureden, daß also auch eine Instanz vorhanden sei, um ein zu hartes Verfahren zu verhüten. Wenn dies zugestanden, und von der Regierung als begründet erkannt wird, so ist es auch andererseits vollkommen gerechtfertigt, daß die Gemeinde mit ihren Vorstellungen zugelassen wird, wenn sie glaubt, daß gegen ihr Interesse die Zulassung einer neuen Ansiedelung stattgefunden hat. Daß also die Fassung des Paragraphen, wie er von der Regierung vorgeschlagen, sowohl für den Fall der Versagung, als der Gestattung der neuen Ansiedelung, eine Beschwerde in der höhern Instanz zuzulassen angenommen werde, dafür muß sich die Regierung erklären.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Maubeuge:** Meine Herren! Ich muß mich im Namen der Kommission gegen sämmtliche Amendements erklären. Was das Gesetz im Allgemeinen betrifft, so ist im Laufe der Debatte wiederholt der Versuch gemacht worden, Sie gegen dasselbe einzunehmen, indem man sagte, es sei gegen die Verfassung, es sei zum Nachtheil des Bauernstandes und zum Vortheil der Rittergutsbesitzer. Bereits bei Einleitung der Debatte habe ich mir erlaubt, Sie auf diese Einwendungen aufmerksam zu machen und sie zu widerlegen. Ich hoffe, daß einzelne Bedenken gegen das Gesetz Sie nicht abhalten werden, für dasselbe zu stimmen, da, wie ich bereits erwähnte, es sehr schwer ist, ein nach allen Richtungen hin vollkommenes Gesetz gerade über diese Materie abzufassen.

Präsident: Wir würden also abzustimmen haben zunächst über die Amendements, welche sich unmittelbar auf §. 9 beziehen. Der Abgeordnete von Bonin will durch sein Amendement den §. 9 ersetzen.

(Unruhe.)

Meine Herren! Ich muß Sie ersuchen, stiller zu sein, denn ich bin nicht im Stande, Sie zu überschreien.

Wir würden zunächst also über das Amendement des Abgeordneten von Bonin abzustimmen haben. Sollte dasselbe angenommen werden, so ist der §. 9 sowohl nach der Kommissionsvorlage, als in der Fassung der Regierungsvorlage erledigt, wogegen die Abstimmungen über die Anträge der Abgeordneten Geißler und von Gruben vorbehalten bleiben, die sowohl vom §. 9 unabhängig sind, wie auch untereinander.

Sollte der Antrag des Abgeordneten von Bonin nicht angenommen werden, so würden wir dann über die Kommissionsfassung, insofern diese nicht angenommen wird, über die Fassung der Regierungsvorlage abzustimmen haben, da sich in diesem Falle der Herr Minister des Innern mit der Fassung der Kommission nicht einverstanden erklärt hat.

Ist in dieser Weise die Abstimmung über den §. 9 erledigt worden, dann kommen wir zu der Abstimmung über die Anträge der Abgeordneten Geißler und von Gruben, bei denen es gleich sein wird, mit welchem die Abstimmung beginnt.

Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten von Bonin zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

den §. 9 der Kommissionsvorschläge wie folgt anzunehmen:

Die Regierung hat den bei Zerstückelung von Grundstücken nach §. 19 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 aufzustellenden und von ihr zu bestätigenden Regulirungsplan auch für den im §. 20 b. c. vorgesehenen Fall endgültig festzustellen, wenn sich bei der Regulirung Streitigkeiten über die öffentlichen Abgaben und Leistungen oder über die Gemeinde- und korporativen Verhältnisse ergeben haben, welche sich zur Entscheidung im Verwaltungswege eignen. Sind derartige Streitigkeiten zur Erörterung im Rechtswege geeignet, und zur Entscheidung der Gerichte verwiesen, so bleibt die Regierung befugt, ein sofort vollstreckbares Interimistikum nach Vorschrift des §. 20 b. c. festzusetzen. Die definitive Feststellung des Regulirungsplans erfolgt dann erst nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung über die erhobenen Streitigkeiten und respektive nach Maßgabe derselben.

Präsident (zum Abgeordneten Kisker, der um das Wort zur Fragestellung bittet): Erlauben Sie, Herr Kisker, wir haben die Fragestellung bereits geregelt.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Ich wollte auf Theilung antragen.

Präsident: Sie werden wohl die Güte haben, Herr von Bonin, sich darüber zu erklären.

Abgeordn. **von Bonin** [Wolmirstedt] (vom Platz): Ich möchte wissen, in welcher Weise die Theilung vorgenommen werden soll.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): So, daß über den zweiten Satz besonders abgestimmt werde. Er betrifft nämlich die interimistische Regulirung der privatrechtlichen Verhältnisse durch die Regierung.

Abgeordn. **von Bonin** [Wolmirstedt] (vom Platz): Ich habe nichts dagegen zu erinnern.

Präsident: Herr Kisker will also, daß über den letzten Satz, betreffend die interimistische Regulirung der privatrechtlichen Verhältnisse durch die Regierung, besonders abgestimmt werde.

Zunächst also über „die Festsetzung des Regulirungsplans." Wünschen Sie die nochmalige Verlesung dieses Amendements?

(Wird verneint.)

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche dem ersten Theile des Antrags des Abgeordneten von Bonin ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Nun wird es einer Abstimmung über den zweiten Theil des Vertrags wohl nicht bedürfen.

(Zustimmung.)

Ich bitte also, den §. 9 in der Kommissions-Fassung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

§. 9.

> Die Schlußbestimmung des §. 29 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, wonach gegen die Entscheidung der Regierung über die Versagung einer neuen Ansiedelung eine weitere Berufung nicht stattfindet, wird hiermit aufgehoben. Es kann gegen eine solche Entscheidung der Regierung fortan eine Beschwerde bei Unserem Minister des Innern angebracht werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Paragraphen so gefaßt annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Wir werden nun die Fassung in der ursprünglichen Regierungs-Vorlage verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

> Die Schlußbestimmung des §. 29 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, wonach gegen die Entscheidung der Regierung über die Gestattung oder Versagung einer neuen Ansiedelung eine weitere Berufung nicht stattfindet, wird hiermit aufgehoben. Es kann gegen eine solche Entscheidung der Regierung fortan eine Beschwerde bei Unserem Minister des Innern angebracht werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Fassung des Paragraphen angenommen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Satz ist in dieser Fassung angenommen worden.

Ich bitte, den Antrag des Herrn Abgeordneten Geißler zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

> am Schlusse des Gesetz-Entwurfs noch folgenden Zusatz als §. 10 aufzunehmen:
>
> §. 10.
>
> Die Bestimmungen der §§. 2 bis 7 dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Veräußerer von Grundstücken diese bereits fünf Jahre oder länger eigenthümlich besessen hat.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten von Gruben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

> daß dem ganzen Gesetz-Entwurfe ein Zusatz-Paragraph hinzuzufügen, des Inhalts:
>
> §. 10.
>
> Die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts auf Grund des §. 3 kann nicht mehr gerügt werden, wenn seit der in Folge jenes Rechtsgeschäfts erfolgten Natural-Uebergabe des Kauf-Objekts ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist abgelehnt.

Damit würden wir die Spezial-Berathung des Gesetz-Entwurfs beendigt haben.

Ich werde ihn an die Kommission zurückgehen lassen mit der Bitte, ihn zusammenzustellen, damit wir über das Ganze abstimmen können.

Der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Kommission zur Berathung der Gesetzes-Vorlage, betreffend einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783.

Der Abgeordnete Nöldechen ist Berichterstatter.

Ich eröffne die allgemeine Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Nöldechen**: Ich werde nur ein paar Worte sagen. Ich glaube, meine Herren, das Land hat es dem Herrn Justizminister zu danken, daß er noch am Abend dieser Sitzung einen Gesetz-Entwurf eingebracht hat, welcher eines der wichtigsten Interessen des Landes berührt und einem lange und tief gefühlten Bedürfnisse entgegentritt. In Anerkenntniß dieses praktischen Bedürfnisses hat Ihre Kommission sich der Berathung dieses Gesetz-Entwurfs auf das gründlichste unterzogen. Die Gesichtspunkte, welche dabei leitend gewesen sind, sind theils in den Motiven, theils in der Einleitung des Ihnen zugegangenen Berichts enthalten. Das Gesetz erscheint in Form einer Novelle zur bestehenden Hypotheken-Ordnung, und es liegt darin schon ausgesprochen, daß an den Hauptgrundzügen und Hauptgrundsätzen unserer Hypotheken-Ordnung nichts geändert ist. Ihre Kommission hat sich dieser Ansicht der Regierungs-Vorlage angeschlossen. Es sind, seitdem der Kommissions-Bericht erstattet ist, Ihnen von den Herren Wentzel und einigen anderen juristischen Mitgliedern der verschiedenen Seiten dieses Hauses einige Amendements zugegangen, welche nachträglich noch in Ihrer Kommission berathen worden sind. Die Kommission hat, wie ich hiermit erklären kann, sich in allen Punkten mit diesen Amendements einverstanden erklärt, so daß ich meinerseits Ihnen die Kommissions-Vorschläge, mit Einschluß der nachträglichen Amendements, durchgehends empfehlen kann.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **Simons:** Als ich am 6. April d. J. den Gesetz-Entwurf, betreffend einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung der hohen Kammer vorlegte, mußte ich es für zweifelhaft erachten, ob es möglich sein werde, im Laufe dieser Sitzungsperiode diese Angelegenheit noch zum Abschluß zu bringen.

Wenn jetzt dennoch die Aussicht dazu vorhanden ist, so ist dieses Resultat hauptsächlich den unermüdlichen Bestrebungen der zur Berathung dieses Gegenstandes eingesetzten Kommission, sowie der Mitwirkung derjenigen verehrten Mitglieder dieses hohen Hauses zu verdanken, welche, nachdem der Kommissions-Bericht bereits aufgestellt worden war, in Folge des an sie gerichteten Ersuchens sich nochmals einer Prüfung der ganzen Materie unterzogen haben.

Ich erwähne dieses Umstandes nicht nur, um den Ausdruck dankbarer Anerkennung dafür niederzulegen, sondern um im Einverständniß mit dem Herrn Berichterstatter daran die fernere Bemerkung zu knüpfen, daß die sub Nr. 341 zusammengestellten Amendements, welche eine Folge der nachträglich gepflogenen Berathung gewesen sind, auch die Zustimmung der Regierung erhalten haben. Es wird dadurch die Tendenz der Vorlage, die auch die Kommission gewahrt hat, in keiner Weise geändert. Durch die Vorschläge der Kommission und durch diese Amendements sind aber mehrere Verbesserungen in der Fassung und einige Abänderungen in den Detail-Bestimmungen erzielt worden, welche meines Erachtens zur Förderung des Zweckes gereichen, welcher mit der ganzen Vorlage beabsichtigt worden ist. Ich stelle Ihnen auch meinerseits anheim, den Vorschlägen der Kommission, verbunden mit den sub Nr. 341 aufgestellten Amendements, in der Spezial-Diskussion Ihre Zustimmung ertheilen zu wollen.

Präsident: Ich frage:

Ob zur allgemeinen Diskussion noch das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Dann schließe ich dieselbe.

Was nun die Spezial-Diskussion betrifft, so scheint es, als ob eine große Uebereinstimmung in Bezug auf die Materie vorhanden ist, und ich glaube, es wird gerechtfertigt sein, wenn ich, so weit es möglich ist, die Spezial-Diskussion abzukürzen suche. Das wird in folgender Weise geschehen können: der Herr Minister und der Herr Berichterstatter haben sich mit den Anträgen, welche von den Abgeordneten Wentzel, Nöldechen, von Gerlach, Niethe, Kisker unterschrieben sind, einverstanden erklärt, und ebenso mit den Kommissions-Vorschlägen. Ich würde also zunächst die Herren ersuchen, die bei einem Paragraphen eine abweichende Meinung zur Geltung bringen möchten, mir dies zu bezeichnen. Sofern dies nicht der Fall wäre, so würde ich dann über die sämmtlichen Artikel die Spezial-Diskussion für geschlossen erachten und annehmen, daß die Kammer der Meinung wäre, daß, der Ansicht des Berichterstatters und des Herrn Ministers entsprechend, die sämmtlichen einzelnen Paragraphen nach der Fassung der Kommission und den Anträgen der Abgeordneten Wentzel und Genossen die Zustimmung des hohen Hauses erhalten haben.

Ich bitte, sich zu erklären, wenn gegen dieses Verfahren noch eine Einwendung zu machen ist.

(Pause.)

Dann würde ich glauben, daß zugestimmt sei, und die Abstimmung über den Gesetzentwurf, der jetzt artikelweise angenommen ist, im Ganzen eintreten lassen. Ich glaube, daß es wegen der Kürze der Zeit nicht nöthig sein wird, das Gesetz zusammenzustellen.

Ich ersuche also diejenigen, welche den Gesetz-Entwurf, betreffend einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen ist, d. h. nach dem Vorschlage der Kommission, mit den Abänderungen, welche unter Nr. 341 der Drucksachen vorgeschlagen sind, annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist mit überwiegender Majorität angenommen.

Meine Herren! Ich will noch mit Rücksicht auf den ersten Gegenstand bemerken, daß ich hoffe, daß wir morgen die Abstimmung über das ganze Gesetz werden vornehmen können.

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **von Bonin:** Wenn der Herr Präsident die Güte hätte, darauf Rücksicht zu nehmen, in welcher Art das Gesetz zu Stande gekommen ist, nachdem theils die Vorlage der Regierung, theils die Vorschläge der Kommission, theils die verschiedenen Amendements, welche gestellt waren und die sich auf eine vollständige Abänderung des Gesetzes bezogen, mit einander verbunden sind, so glaube ich, wird der Herr Präsident anerkennen müssen, daß es unmöglich für uns ist, uns über das Ganze des Gesetzes, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist, so zu informiren, um schon morgen darüber abstimmen zu können. Die Geschäfts-Ordnung bestimmt auch in dieser Beziehung auf keine Weise, daß jedenfalls an dem folgenden Tage die Abstimmung über eine nach den Beschlüssen der Kammer zusammengestellte Vorlage stattfinden muß, sondern sie läßt eine längere, als längste eine dreitägige Frist zu, in Uebereinstimmung mit der Bestimmung, daß Berichte, die von den Kommissionen erstattet worden sind, sich mindestens 3 Tage in den Händen der Mitglieder befinden müssen, bevor die Sache auf die Tagesordnung gebracht werden darf. Meine Herren! Ich glaube, daß ich persönlich in dieser Beziehung auch noch ein spezielles Recht in Anspruch nehmen darf, Sie zu bitten, eine so schleunige Abstimmung über die jetzt zusammenzustellende Vorlage nicht eintreten zu lassen. Es ist Ihnen bekannt, daß sowohl über den von mir, als über den von dem Abgeordneten Leite gestellten Antrag eine spezielle Diskussion in der Kommission gar nicht stattgefunden hat; es ist Ihnen bekannt, daß über diese Anträge in der Kammer nicht auf Grund eines Spezialberichtes der Kommission, sondern nur in Folge der Abänderungsvorschläge hat diskutirt werden können, welche wir im Interesse der Sache gestellt hatten, um bei dieser Gelegenheit die Sache hier in pleno erörtert zu sehen. Wenn wir jetzt, ohne daß wir uns vollständig über die Zusammenstellung, die jetzt von der Kommission bewirkt werden muß, informiren können, zur Abstimmung über das Ganze des Gesetzes schreiten, so, glaube ich, meine Herren, geschieht uns, den Antragstellern, in gewisser Beziehung ein doppeltes Unrecht, einmal darin, daß die Kommission keine Veranlassung genommen hat, bei ihren Berathungen auf unsere Vorlagen speziell einzugehen, und zweitens, daß der hohen Kammer nicht die Zeit gelassen wird, sich über die Vorschläge, wie wir sie gesondert und ganz getrennt von der Regierungs-Vorlage und zum Theil gegen dieselbe eingebracht hatten, vollständig informiren und einer genügenden Erwägung unterziehen zu können. Nachdem jetzt durch die Aufnahme unserer Vorschläge in die Regierungs-Vorlage, wenn auch nicht, wie hier gesagt worden ist, ein monströses, aber doch wenigstens ein Gesetz zusammengestellt werden wird, in welchem so verschiedenartige und so einander entgegentretende Prinzipien zusammengestellt worden sind, so glaube ich wirklich, es ist für uns Alle nicht möglich, über den ganzen Gesetz-Entwurf Beschlüsse zu fassen, ehe wir nicht Zeit gehabt haben, die jetzt zusammenzustellende Vorlage vollständig und ruhig prüfen und erwägen zu können.

Präsident: Meine Herren! Ich habe geglaubt, daß kein Widerspruch dagegen sich erheben würde, und die Abstimmung über das Ganze schon morgen stattfinden könnte. Ich habe gesagt, insofern die Kommission fertig werden könnte und der Druck möglich sein würde, — was ich jedoch noch nicht übersehen kann, — wollte ich dies morgen auf die Tagesordnung bringen. Ich kann also in diesem Augenblick noch nicht wissen, ob dies der Fall sein wird. Wenn aber Werth darauf gelegt wird, daß die Abstimmung morgen nicht stattfinde, dann bin ich bereit, sie erst am Montag stattfinden zu lassen.

Ich habe hier verschiedene Rücksichten zu nehmen. Meine Aufgabe ist zunächst, die möglichste Beschleunigung der Geschäfte mit der möglichst gründlichsten Erledigung derselben zu vereinigen. Ich habe Ihnen, meine Herren, was den ersten Punkt betrifft, den Beweis geliefert, daß ich in dieser Beziehung mich nicht irre machen lasse. Ich glaube aber, daß wir der andern Rücksicht jetzt ebenfalls Rechnung tragen müssen. Ich habe von meinem Standpunkte aus die Verpflichtung, auch diesem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen. Wie Herr von Bonin angeführt hat, ist gewiß nicht zu leugnen, daß der Charakter dieses Gesetzes durch die verschiedenen Amendements wesentlich verändert ist. Ich glaube also, daß es eine billige Rücksicht ist, daß man den Herren nun wenigstens Zeit giebt, bevor sie die Abstimmung über das Ganze vornehmen, sich klar zu machen, ob sie das Gesetz so annehmen können, wie es jetzt zusammengestellt ist. Dies ist mein Vorschlag.

Der Abgeordnete Nöldechen hat das Wort.

Abgeordn. **Nöldechen** (vom Platz): Ich wollte nur aussprechen, daß ich von dem Herrn Präsidenten voraussetze, daß er bei dem nahe bevorstehenden Kammerschluß, um diese lange Debatte nicht unnütz zu machen, die Abstimmung über das Ganze des Gesetzes so bald als möglich eintreten lassen wird. Ich glaube, daß eben die Länge der Debatte auch Jedem klar gemacht haben wird, was das Gesetz eigentlich sagen will, und daß ein Warten von 1 oder 2 Tagen in dieser Beziehung nichts helfen kann.

Präsident: Meine Herren! Wollen Sie die Diskussion noch fortsetzen?

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Maubeuge** (vom Platz): Die Zusammenstellung ist schon beendet und kann also die Vorlage sofort gedruckt werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (Wolmirstedt) [vom Platz]: Ich beziehe mich auf den betreffenden §. 60 der Geschäfts-Ordnung:

„Nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel und Abänderungs-Vorschläge geht die Vorlage an die Kommission oder an den Central-Ausschuß zur Zusammenstellung."

Die Kommission ist aber noch nicht zusammengetreten, und ich bestreite, daß es möglich gewesen ist, daß die Zusammenstellung durch die Kommission bewirkt ist. Ich muß in dieser Beziehung den Herrn Präsidenten ersuchen, auf die Beachtung der Vorschriften der Geschäfts-Ordnung gefälligst halten zu wollen.

Dann wird ferner im §. 60 gesagt:

„Die daraus hervorgegangene Vorlage wird sodann gedruckt, worauf längstens drei Tage nach der Vertheilung über das Ganze abgestimmt wird."

Also ist die Möglichkeit vorhanden, daß, nachdem die Vorlage aus der Kommission hervorgegangen ist, geschäftsordnungsmäßig erst drei Tage nach deren Vertheilung die Abstimmung über das Ganze einzutreten braucht, und wenn ein Gegenstand für das allgemeine Interesse des Landes so wichtig ist, wie der vorliegende, wenn die Berathung über das Gesetz so beschleunigt worden ist, wie ich es zwar in Interesse der Sache nur wünschen kann, aber doch dabei auch in einer Art, wie sie — ich weiß nicht, wie ich mich ausdrücken soll, — eigentlich bei den Berathungen von Gesetz-Vorlagen nicht vorkommen sollte, (ich muß in dieser Beziehung auf die vorgestrige Sitzung verweisen), so scheint es mir doch ein begründeter Anspruch zu sein, daß bis zur Beschlußnahme über das Ganze des Gesetzes die nöthige Zeit gewährt werde, um diejenigen Erwägungen für jedes einzelne Mitglied eintreten lassen zu können, die gewiß nothwendig sind, um sich zu entschließen, ob man für oder gegen die neu zusammengestellte Vorlage im Ganzen demnächst stimmen will.

Präsident: Ich weiß aber doch nicht, Herr von Bonin, was Sie für eine Veranlassung zu einer Rüge gegen mich gehabt haben.

Abgeordn. **von Bonin**: Es scheint, als habe der Herr Präsident mich ganz mißverstanden. Der Herr Referent hat gesagt, die Zusammenstellung sei bewirkt und komme nun zur Abstimmung. Wenn der Herr Referent die Zusammenstellung auch schon bewirkt hat, so hat er doch diese Zusammenstellung nur für die Kommission zu machen und die Kommission demnächst für die Kammer. Daß dies noch nicht hat geschehen sein können, liegt auf der Hand, — und es war daher meine Erwiederung nur gegen die Bemerkung des Herrn Referenten gerichtet.

Präsident: Die Sache liegt ganz einfach so: Da eine Abweichung von der Geschäfts-Ordnung hier in keiner Weise genehmigt wird, so muß ich mich streng an die Form der Geschäfts-Ordnung halten; ich habe also den Herrn Berichterstatter ersucht, eine Zusammenstellung zu machen, sie der Kommission vorzulegen, und ich glaube annehmen zu können, daß der Druck so weit befördert werden kann, daß in der morgenden Sitzung die Abstimmung möglich ist. Ich werde Ihnen nun bei der Regulirung der Tages-Ordnung für die nächste Sitzung am Schlusse der gegenwärtigen Sitzung nicht proponiren, morgen darüber abzustimmen; dann wird die Majorität darüber zu bestimmen haben, ob sie einem etwaigen entgegengesetzten Antrage zustimmen will oder nicht. Ich würde, wie gesagt, nachdem ich die Ansicht des Herrn von Bonin gehört habe, vorschlagen, die Abstimmung am Montag vorzunehmen, und Sie werden dann bei der Feststellung der Tages-Ordnung sich durch die Abstimmung zu entscheiden haben, ob Sie dem Vorschlage des Präsidenten zustimmen, oder ob Sie die Abstimmung schon morgen vornehmen wollen.

Jetzt können wir zu dem nächsten Gegenstand der Tages-Ordnung übergehen: zu dem ersten Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über die Einnahmen und Ausgaben des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Es sind einige Abänderungs-Vorschläge zu dem Bericht eingegangen, von denen einige schon zum Druck befördert sind, andere sind mir erst so eben zugegangen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Amendements zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (liest):

1) Die Kammer wolle beschließen:

die in Ansatz gebrachten 50,000 Rthlr. für die Bedürfnisse der katholischen nicht minder, als der evangelischen Kirche zu bewilligen.

Otto.

2) Eventueller Abänderungs-Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

Die in Ansatz gebrachten 50,000 Rthlr. für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche mit der Erwartung zu bewilligen, daß die Königliche Staats-Regierung nach vorgängiger Communication mit den bischöflichen Behörden für die Befriedigung der gleichartigen Bedürfnisse der katholischen Kirche das Erforderliche in dem Etat des nächsten Jahres zum Ansatz bringen werde.

Otto.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche diese Amendements unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.
Die Amendements sind bereits zum Druck befördert.

Schriftführer Abgeordn. **Hahndorff** (fährt fort):

3) Antrag

zu

Titel VII. der Ausgaben des Etats des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten pro 1853: Zuschuß für Gymnasien und Realschulen pag. 10 des Kommissions-Berichts. (Nr. 312a. der Drucksachen.)

Reichensperger (Köln). Die Kammer wolle beschließen:

die Erwartung auszusprechen,

daß die Staats-Regierung baldmöglichst dafür sorgen werde, daß die katholischen Schüler an den evangelischen höheren Lehr-Anstalten in Berlin regelmäßigen Religions-Unterricht erhalten.

Präsident: Ich bemerke dabei, daß dieser Antrag sich auf den zweiten Bericht bezieht, Nr. 312a. der Drucksachen.

Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Meine Herren! Ich werde diejenigen Positionen, zu denen keine besondere Erinnerungen gemacht sind, als genehmigt ansehen, und der Herr Berichterstatter hat vielleicht die Güte, mich auf die Beschlüsse aufmerksam zu machen, welche die Kommission der Kammer proponirt; ich werde sie dann zur Abstimmung stellen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Rohden**: Es ist zuerst in der Kommission in Erwägung genommen, daß die eigenen Einnahmen der betreffenden Stellen nach fünf Titeln für den evangelischen, für den katholischen Kultus, den öffentlichen Unterricht, für den Kultus und Unterricht gemeinsam und dann für das Medizinalwesen vorgetragen werden müssen. Es finden sich auch im Etat vorgetragen die eigenen Einnahmen für den katholischen Kultus, für den öffentlichen Unterricht und für das Medizinalwesen, für die beiden andern Rubriken jedoch nicht. Die Königliche Staats-Regierung hat sich damit einverstanden erklärt, daß ein gleichförmiges Verfahren künftig stattfinden soll, und die Kommission hat deshalb beantragt, die Kammer wolle die Erwartung aussprechen:

„daß die Königliche Staats-Regierung in dem Etat pro 1854 auch die eigenen Einnahmen bei Titel I. und IV. der Einnahmen vortrage."

Präsident: Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß dem Antrage der Kommission auf pag. 2 zugestimmt wird.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Rohden**: Bei den bisherigen etatsmäßigen Einnahmen ist, wie Sie auf Seite 3 finden, eine Berichtigung zwischen der Rubrik für den katholischen Kultus und dem Unterricht geschehen, es betrifft dies einen nicht unbedeutenden Posten von 1396 Rthlr. 1 Sgr.; die Kommission hat diese Berichtigung als richtig anerkannt. Dann finden Sie auf Seite 5 eine Angelegenheit, die mit der vorjährigen Verhandlung der Einnahmen für das Medizinalwesen in der Kammer zusammenhängt.

Es wurde damals bestritten, daß in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln und Aachen für die Besoldung von Thierärzten nach einer Einrichtung aus der Französischen Zeit Beiträge zu den Steuern erhoben werden können. Es wurde beantragt, diese von dem Etat abzusetzen; danach aber nicht beschlossen, weil die Regierung noch nähere Recherchen über den Gegenstand anstellen wollte. Die Recherchen haben ergeben, daß die damaligen Angaben richtig sind und ist der Posten abgesetzt. Sonst ist bei den etatsmäßigen Einnahmen nichts zu erinnern gewesen, und die Kommission beantragt daher:

> „die etatsmäßigen Einnahmen der Kultus-, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung auf 77,864 Rthlr. pro 1853 festzustellen."

Präsident: Ich nehme diese Ziffer für genehmigt an und bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Rohden**: Der nachfolgende Inhalt betrifft blos eine Einrichtung, eine Aufstellung des Etats, wobei sich keine Verschiedenheiten zwischen der Kommission oder Regierung ergeben haben.

Dann kommen wir zur Ausgabe, und zwar zunächst zu den dauernden Ausgaben.

Bei den Ausgaben für das Ministerium hat sich nichts zu erinnern gefunden; es ist vielmehr eine Erhöhung des Etats als justifizirt angenommen worden. Dann war ferner in der Kommission der Wunsch ausgesprochen:

> „daß pro 1853 die Ausgaben für das Ministerium getrennt nach den einzelnen Abtheilungen desselben im Etat erscheinen."

Die Kommission hat diesen Antrag abgelehnt, und da er meines Wissens bis jetzt nicht wieder aufgenommen ist, so finde ich nichts weiter darüber zu bemerken.

(Pause.)

Präsident: Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Rohden**: Es würde hiernach die Ausgabe für das Ministerium Tit. I. und II. mit 108,752 Rthlrn. zu genehmigen sein.

(Pause.)

Präsident: Ich halte diese Position für genehmigt und bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Rohden**: Der Tit. III. betrifft die Ausgaben für den evangelischen Kultus, und zwar zunächst die Position für den Ober-Kirchenrath. Dabei ist nichts zu erinnern gefunden, ebensowenig hat die Position wegen der Konsistorien zur Erinnerung Veranlassung gegeben.

Bei der Position 3:

> „An Besoldungen und Zuschüssen für Geistliche und Kirchen"

finde ich zu bemerken, daß bei Gelegenheit der Transferirungen einer Post von dem Domainen-Etat auf diesen Etat in der Kommission über die Zulässigkeit solcher Uebertragungen überhaupt eine Diskussion stattgefunden hat und auch ein Antrag gestellt ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz):

(Während dieser Rede übernimmt der Vice-Präsident von Waldbott das Präsidium.)

Wir haben bekanntlich diesen Gegenstand in der vorigen Sitzung einer ausführlichen Erörterung unterworfen, und es ist dabei von meinen Freunden und mir die Ansicht ausgesprochen worden, daß, ganz abgesehen von der Begründung der Bedürfnißfrage, die wir für eine rein innere Angelegenheit der evangelischen Kirche halten, wobei der Staat nichts mitzuwirken hat, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungs-Urkunde — ein Fall, der uns bei einer anderen Diskussion über die bekannten 50,000 Rthlr. wieder beschäftigen wird — nur die Rede davon sein kann, der Kirche das zu belassen, was sie zur Zeit der Emanation der Verfassungs-Urkunde bisher aus staatlichen Fonds, gleichviel, ob auf Grund von Rechtsansprüchen oder ex bona gratia des Staates bezogen hat. Von einer Mehrbewilligung aus Staatskassen kann nicht die Rede sein, sondern es wird jeder Kirche zu überlassen sein, das Plus, welches sie zu ihren kirchlichen Zwecken nach Ansicht ihrer berechtigten Organe glaubt in Anspruch nehmen zu können, aus ihren eigenen Mitteln aufzubringen, und nicht die übrigen Staatsgenossen, die einer anderen Konfession angehören, mit zu belasten. Diese Grundsätze habe ich bereits in der vorigen Sitzung ausgesprochen, und ich habe mich daher nicht darauf einzulassen, ob überhaupt diese Position in dem Bedürfniß der Kirche begründet ist oder nicht; sondern ich habe bestritten im vorigen Jahre, und thue es noch heute, daß der Staat irgend eine Veranlassung hat, in dieser Beziehung für die Kirche aufzukommen über den Betrag hinaus, den sie früher vom Staate bezogen hat.

Ich will in eine nähere Motivirung nicht eingehen, sondern ich halte mich nur verpflichtet, schon jetzt darauf anzutragen, daß die betreffende Position für den Ober-Kirchenrath nicht bewilligt wird, weil das Prinzip in noch höherem Grade bei den 50,000 Rthlrn. zur Sprache kommen wird, und weil ich keine Veranlassung geben will, mir eine Folgewidrigkeit vorgeworfen zu sehen, wenn ich für diese Position gestimmt haben sollte. Ich glaube auch, daß daraus, daß die Kammer im vorigen Jahre diese Position bewilligt hat, sich kein Präjudiz gebildet hat; wenn wir uns überzeugen in einer künftigen Session, daß wir uns in der vorigen Session geirrt haben, so werden wir in der folgenden Session mit dem verehrten Mitgliede für Schievelbein sagen müssen:

„errata fateri divinum."

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Raumer**: Ich will dem Herrn Vorredner nicht folgen, und auf eine nähere Erörterung des Sachverhältnisses nicht eingehen. Ich erlaube mir nur meinerseits die Hoffnung auszusprechen, daß die hohe Kammer auch in diesem Jahre die Etatssumme für den evangelischen Ober-Kirchenrath annehmen wird, welche bekanntlich im vorigen Jahre gegen eine ganz geringe Minorität bewilligt wurde. Ich enthalte mich für jetzt eines näheren Eingehens auf den Vortrag des Herrn Abgeordneten von Vincke und behalte mir das Weitere bis zur Erörterung später folgender Punkte vor.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, wir können daher zur Abstimmung schreiten.

Berichterstatter Abgeordn. **Rohden**: Es ist in der Kommission beantragt, daß als Ausgabe für den Ober-Kirchenrath die Summe von 18,100 Rthlr. bewilligt werden möge.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage der Kommission beistimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Antrag ist also angenommen.

Wir können weitergehen.

Berichterstatter Abgeordn. **Rohden**: Zu der Position 2 für die Konsistorien ist nichts zu erinnern, und wir kommen wieder zu der schon von mir berührten Position, der Transferirung der Posten, welche den Kirchen und kirchlichen Instituten zustehen, von dem Domainen-Etat auf den Etat des Kultus-Ministeriums. Die Frage betrifft einzelne Leistungen, welche auf Domainen-Grundstücken haften, und von ihnen an Kirchen und geistliche Stellen entrichtet werden. In der Kommission ist erörtert, daß zwar aus dem Verfahren an und für sich ein Nachtheil für die berechtigten Stellen nicht entstehe, daß aber dieser Nachtheil sehr leicht herbeigeführt werden könne, wenn man dieses Verhältniß der Zahlung aus Königlichen Kassen längere Zeit hindurch fortbestehen lasse, und daß er mit Wahrscheinlichkeit zu befürchten sei, wenn die Vertreter der berechtigten Stellen dies Verhältniß ohne nähere Untersuchung fortbestehen lassen, zumal, wenn immer prompte Zahlung

erfolgt. Die Gefahr der Verdunkelung und der Verluste daraus bewog ein Mitglied der Kommission, den Antrag zu stellen, daß bei der Aufstellung des Etats für die folgenden Jahre eine solche Transferirung zu vermeiden sei. Die Kommission hat den Antrag nicht angenommen, ungeachtet die Regierung sich für die Intention desselben erklärte. Ich weiß nicht, daß ein solcher Antrag wieder aufgestellt ist, und finde daher nichts hinzuzusetzen.

Vice-Präsident von Waldbott: Der Abgeordnete Graf zu Stolberg-Stolberg hat das Wort.

Abgeordn. Graf zu Stolberg-Stolberg: Ich will den Antrag, welchen die Minorität der Kommission gestellt hat, wieder aufnehmen.

Es handelt sich hier, wie eben schon bemerkt wurde, um Abgaben, welche zu Gunsten der Kirche den Domainen zur Last liegen. Diese Abgaben stammen also aus dem säkularisirten Vermögen, ein an sich schon mehr oder weniger odiöser Titel, und wenn sie nun durch eine einfache Ueberschreibung von der Domaine ganz abgelöst werden, so kann sich allerdings der ursprüngliche Titel in wenigen Generationen vollständig verlieren. Deshalb halte ich es im Interesse der Sache und der Realsicherung der Abgaben, daß sie nicht einfach an das Ministerium des Kultus, oder an welches andere Ministerium immer übergehen, sondern von der Domaine aus gesichert bleiben müssen. Ich glaube, wir werden uns um so eher zur Unterstützung dieses Antrages entschließen, da die Königliche Staats-Regierung, wie pag. 11 zu sehen ist, auch die Anerkennung desselben Prinzips ausgesprochen hat. Ich bitte Sie also, diesen Antrag zu unterstützen.

Vice-Präsident von Waldbott: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe die Diskussion, und frage: ob der Herr Referent noch das Wort verlangt?

Berichterstatter Abgeordn. Rohden: Ich habe nur insofern noch eine Bemerkung anzuschließen, als ich ganz der Meinung bin, die der Herr Redner vertheidigt hat. Ich habe aber im Auftrage der Kommission, wie mir an diesem Tage leider oft vorkommen wird, gegen die Anträge zu sprechen, die ich selbst in der Kommission theilweise aufgestellt und unterstützt habe. Es sind die betreffenden Ausgabeposten nicht in der engen Gränze zu nehmen, wie der Herr Graf von Stolberg-Stolberg dargestellt hat; es handelt sich hier um Posten, die auf Domainengütern lasten, sie mögen im Wege der Säkularisation oder sonst in den Besitz des Staats gekommen sein. Es ist als Bestimmungsgrund für den Antrag in der Kommission angegeben, daß die reale dingliche Sicherheit sehr leicht verloren gehen könne, wenn eine solche Etats-Aufstellung fortgeführt würde durch eine Reihe von Jahren, es sei eine Aufstellung im Etat getroffen, die den Sachverhalt ungetreu darstellt. Der Antrag, den die Kommission gestellt und den der Herr Graf von Stolberg wieder aufgenommen hat, lautet:

> Die Kammer möge aussprechen, daß bei Aufstellung des Etats für die folgenden Jahre die Transferirung von Zahlungsverpflichtungen, welche auf noch nicht veräußerten Domainen haften, zu vermeiden sei.

Vice-Präsident von Waldbott: Er findet sich auf Seite 11 und wir würden darüber zur Abstimmung kommen.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten von Raumer: Ich wollte nur wiederholen, was ich in der Kommission gesagt habe, daß ich der Tendenz dieses Antrages beistimme, indem auch ich in jeder Beziehung wünsche, daß das Rechtsverhältniß, wie es bei solchen Abgaben stattfindet, nicht durch die Formen des Etats verdunkelt werde. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß eine langjährige Praxis bei Aufstellung des Etats obwaltet, die sich nicht in ihren Hauptgrundsätzen ändern läßt. Schon bisher, wie auch im Kommissions-Bericht bemerkt ist, wurde nur da eine Uebertragung auf den Etat des geistlichen Ministeriums vorgenommen, wo es sich nicht um Lasten handelte, die speziell auf einem bestimmten Grundstück hafteten. Lasten dieser Art sind, auch nach der bisherigen Praxis, auf dem Etat geblieben, zu dem sie ihrer speziellen Natur nach gehören. Auf diesem Wege wird auch ferner fortgefahren werden. Jedenfalls wird die Regierung darauf hinwirken, daß eine Verdunkelung des Rechtsverhältnisses durch Formen des Etats in keiner Weise herbeigeführt werde.

Vice-Präsident von Waldbott: Der Abgeordnete Graf von Stolberg-Stolberg hat das Wort.

Abgeordn. Graf von Stolberg-Stolberg: Auf die Erklärung des Herrn Ministers sehe ich mich veranlaßt meinerseits den Antrag zurückzuziehen.

Vice-Präsident von Waldbott: Der Herr Referent ist der Meinung, daß wir dann über den Antrag weiter gehen können.

Der Herr Minister hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten von Raumer: Ich erlaube mir nur darauf aufmerksam zu machen, daß mir die Position 2 über die Konsistorien noch nicht angenommen zu sein scheint.

Berichterstatter Abgeordn. Rohden: Ich habe vorher, ehe der Herr Abgeordnete von Vincke das Wort nahm, schon erwähnt, daß in Beziehung auf die Konsistorien ein Widerspruch, eine Erinnerung nicht aufgestellt ist.

Wir kommen dann zu der Position auf Seite 11: 50,000 Rthlr. zur theilweisen Befriedigung der Bedürfnisse der evangelischen Kirche. Es werden diese 50,000 Rthlr. als Theil der größeren Summe von jährlich 210,000 Rthlrn. bezeichnet. Es besteht diese Summe aus einer Aversional-Entschädigung von 50 bis 150 Rthlrn. an jeden der Superintendenten für die mit der Stelle verbundenen Auslagen und Geldopfer, insbesondere für die erforderliche büreaumäßige Hülfe, im Ganzen mit 20,000 Rthlrn.; sodann für die Anlegung von Seminarien 30,000 Rthlr. und für die Ausbildung junger Geistlicher in der Stellung als Vikare 80,000 Rthlr.; dann 50,000 Rthlr. für neu zu errichtende Kirchspiele und neu anzustellende Pfarrer und endlich 30,000 Rthlr. für emeritirte und demeritirte Geistliche.

Es ist in der Kommission erwogen worden, daß, wenn dies Jahr 50,000 Rthlr. gefordert würden, es in Aussicht stehe, daß in dem folgenden Jahre der andere Betrag mit 160,000 Rthlrn. gefordert werden würde. Die Denkschrift, welche zur Justification dieser Position sich auf Seite 256—260 der Anlage befindet, sagt, es seien noch andere dringende Bedürfnisse da, z. B. Kosten der Synoden, Verbesserung schlecht dotirter Pfarrstellen und Anträge zur Befriedigung dieser Bedürfnisse. Mit Rücksicht darauf also, daß dieser Beschluß maßgebend für die in den nächsten Etat kommenden Anträge sein wird, ist die Kommission in eine reifliche und weitgreifende Diskussion eingegangen. Sie hat geprüft, ob ein Bedürfniß vorliege, und hat ferner geprüft, ob für ein solches Bedürfniß noch die Mittel zu beschaffen seien. Sie hat sich dann ferner die Fragen vorgelegt: wer hat diese Mittel zu beschaffen? und dann: liegt ein rechtlicher Titel bereits vor? oder: ist die Bedürfnißfrage entscheidend? Die Bedürfnißfrage, an sich genommen, ist dann wieder in der Hinsicht hin erörtert worden, ob, wenn ein Bedürfniß nach mehreren Seiten hin besteht, dann gleichzeitig nach allen Seiten hin die Befriedigung geschehen muß. Nachdem die Staats-Regierung ihren Standpunkt entwickelt hatte, ist geprüft worden, ob dieser Standpunkt an sich als richtig angesehen werden könne, und es haben sich in der Kommission sehr differirende Ansichten geltend gemacht.

Meine Herren! Wie Sie sich selbst auch zu allen diesen Fragen stellen, so werden Sie die Schwierigkeit meiner Lage erkennen: ich kann nur diejenige Meinung mit wahrem Eifer und wahrer Umsicht vertreten, die auch die meinige und diejenige meiner Freunde gewesen ist. Ich werde auf den Standpunkt, der gleichfalls für die Nichtbewilligung der 50,000 Rthlr. aufgestellt wurde, nicht eingehen, und ich glaube, Sie werden mir deshalb Nachsicht angedeihen lassen. Es berührt die ganze Sache einen Gegenstand, der in unserer Zeit eine besondere Wärme angenommen hat. Ich prätendire nicht die Gewandtheit, mich in den Standpunkt eines Anderen ganz hinein zu finden; die Vertheidigung anderer Meinungen überlasse ich ihren Eigenthümern. Ich habe das Votum gegen die 50,000 Rthlr. abgegeben, nicht, weil sie an sich zu verweigern sein würden, sondern, weil sie den Standpunkt der Gleichberechtigung nicht innehalten.

Die Bedürfnißfrage ist nicht paritätisch behandelt; weil dies nicht geschehen ist, kann ich auch nicht dafür stimmen. Die Gründe finden Sie in dem Bericht und die Meinungen der einzelnen Mitglieder, so viel es möglich gewesen ist bei der beschleunigten Arbeit, abgedruckt, und ich habe dem nichts hinzuzusetzen, als daß die Kommission mit 14 gegen 13 Stimmen beschlossen hat, diese 50,000 Rthlr. nicht zu bewilligen.

Präsident: Ich wollte die Bemerkung machen, daß ich bei der Abstimmung die Frage auf Annahme dieser Position machen werde, welcher Frage dann der Kommissions-Antrag gegenüberstehen würde.

Ich werde demgemäß auch bei den Meldungen zum Wort und bei Ertheilung desselben so zu verfahren haben, daß diejenigen, welche gegen die Bewilligung sprechen wollen, zuerst zum Worte

kommen; also zuerst ein Redner gegen die Bewilligung, dann einer für dieselbe.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Raumer**: Meine Herren! Ich habe anzufangen mit einem Danke und mit einem Wunsche.

Meinen herzlichen Dank habe ich dafür auszusprechen, daß in der Budget-Kommission, in welcher diese Position, wie mehrere andere Punkte des Budgets des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten einer sehr ernsten Prüfung unterzogen wurde, die Sache von allen Seiten mit Ruhe und mit gegenseitiger Anerkennung behandelt worden ist. Ich spreche meinen wärmsten Dank dafür aus.

Mein Wunsch geht dahin, daß wir auch heute der größeren Erregung, der zahlreiche Versammlungen leichter ausgesetzt sind, uns nicht hingeben, zumal in einer so wichtigen und zarten Angelegenheit; daß wir vielmehr auch in unserer jetzigen Berathung an Ruhe und Friedlichkeit festhalten, wie dies in der Budget-Kommission geschehen ist.

Ich werde nur ein paar kurze Worte über diese Sache sagen, weil sie in dem, was Ihnen gedruckt vorliegt, bereits ausführlich erörtert ist. Es handelt sich um die Bewilligung von 50,000 Rthlr. für Zwecke der evangelischen Kirche. Die vier Punkte, für welche diese Summe bestimmt ist, sind in der Denkschrift, welche mit dem Etat abgedruckt ist, und in dem Berichte der Budget-Kommission selbst näher bezeichnet. Es sind folgende:

1) eine Entschädigung für die Superintendenten für die mit ihrem Amte verbundenen Auslagen rc.;
2) Einrichtung von Anstalten zur Vorbildung evangelischer Geistlicher;
3) Erleichterung der Errichtung neuer evangelischer Kirchspiele in den Gegenden, die besonders dessen bedürftig sind; endlich
4) erweiterte Vorsorge für emeritirte und demeritirte evangelische Geistliche.

Das Nähere und die Gründe, welche diese Bewilligung nothwendig machen, sind in der Denkschrift und im Kommissions-Berichte enthalten.

Die Superintendenten bilden nach der Verfassung der evangelischen Kirche einen wesentlichen Bestandtheil des Kirchenregiments. Während sich in der katholischen Kirche nach ihrer Verfassung das Regiment in den Bischöfen und in dem höchsten Oberhaupte konzentrirt, ist es in der evangelischen Kirche anders. Die Superintendenten bilden eines der Fundamente, von dessen Wirksamkeit und von dessen fester Begründung die Gewähr für den sicheren Bestand der Kirchenverwaltung abhängig ist. Die evangelischen Superintendenten sind bisher, mit Ausnahme weniger Bezüge, auf den Ertrag ihrer Pfarrstellen angewiesen. In manchen Gegenden sind große Schwierigkeiten hervorgetreten, Pfarrer zur Verwaltung von Superintendenturen zu bewegen, ohne ihnen zu große Geldopfer zuzumuthen. Sie haben es gethan, aber mit großen Opfern, mit Ueberwindung großer Schwierigkeiten. Für die Ausbildung evangelischer Geistlichen ist aus Staatsmitteln bisher nur wenig geschehen. Der größte Theil unserer angehenden evangelischen Geistlichen ist in der Nothwendigkeit, seine Ausbildung fast ausschließlich aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Für die Errichtung neuer Kirchspiele ist im Wege einzelner Fürsorge an manchen Orten etwas geschehen; im Ganzen aber sehr wenig. Ich brauche nur zu erinnern an jene Gegenden von ausschließlich evangelischer Bevölkerung in Litthauen und Masuren, wo ein Kirchspiel mehrere Quadratmeilen umfaßt und viele Ortschaften Tagereisen machen müssen, um zu ihren Pfarrkirchen zu gelangen. Für die Emeriten und Demeriten ist aus Staatsmitteln bisher so gut wie gar nichts geschehen. Das gewöhnliche Verhältniß ist, daß, wenn ein Geistlicher alt wird und sein Amt nicht mehr versehen kann, er aus dem Einkommen der Stelle emeritirt werden muß, woher es denn kommt, daß der Nachfolger oft viele Jahre sich mit einem Theile des Gehaltes begnügen muß und dadurch in eine höchst bedrängte Lage geräth.

Dies sind die vier Punkte; in den gedruckten Vorlagen finden Sie das Nähere ausgeführt. Ich erlaube mir noch die Bemerkung, daß nach meiner pflichtmäßigen Erwägung dies Punkte sind, für welche im Bereich der katholischen Kirche bereits, und zwar durch Dotirung aus Staatsfonds, auf Grund der Bulle gesorgt ist. Der erste Punkt, die Superintendenten, betrifft die Verwaltung der Kirche. Es ist bekannt, daß für die Verwaltung der katholischen Kirche, für die Ausstattung ihrer Bischöfe und sonstigen Organe gesorgt ist. Eben so ist für die Vorbildung der katholischen Geistlichen durch Errichtung von Seminaren u. s. w. das Geeignete geschehen, und es ist dafür gesorgt, daß die angehenden katholischen Geistlichen fast unentgeltlich, jedenfalls mit Aufwendung viel geringerer eigener Mittel sich auf ihren Beruf vorbereiten können. Was die Errichtung neuer Kirchspiele betrifft, so ist es unzweifelhaft, und auch in den Verhandlungen dieser hohen Kammer wiederholt angedeutet worden, daß die Bischöfe es als eine Pflicht der Ehre ansehen, ihre Einkünfte zur Förderung kirchlicher Interessen innerhalb ihrer Diözesen zu verwenden. Es ist dies eine Pflicht, welche von den Bischöfen, bekanntlich in sehr ausgedehnter Weise, theils schon bei Lebzeiten, theils durch testamentarische Bestimmungen geübt wird. Für Emeriten und Demeriten ist, wie bekannt, im Bereich der katholischen Kirche ebenfalls gesorgt, und die Nachfolger sind nicht genöthigt, auf Kosten der Vorgänger ihre Existenzmittel zu beziehen. Es sind ausnahmsweise einzelne Fälle im Großherzogthum Posen vorgekommen, wo bei katholischen Pfarren ein solches Verhältniß unvermeidlich wurde. Von dem Erzbischofe ist es aber als ein unerträglicher Uebelstand betrachtet worden, daß zwei oder drei Pfarrer genöthigt wurden, einen Theil ihres Gehaltes an den Nachfolger abzugeben, ein Verhältniß, was in der evangelischen Kirche die Regel bildet.

Ich will in keiner Weise behaupten, daß nicht Punkte auch im Bereiche der katholischen Kirche vorhanden sind, welche einer Erledigung bedürfen. Es liegen einzelne solcher Punkte vor. Die Regierung ist aber des ernsten Willens, eine Regelung herbeizuführen, wie sie den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Pflicht entspricht. Dem Prinzipe nach und durch die Bestimmung der Bulle ist für alle jene Punkte in Bezug auf die Verhältnisse der katholischen Kirche gesorgt. Wenn es sich nun um die Begründung des Anspruches handelt, die Fürsorge, welche im Bereiche der evangelischen Kirche für ähnliche Zwecke nothwendig ist, aus Staatsmitteln zu bewirken, so habe ich darüber meine persönliche Ansicht sowohl in der Budget-Kommission, als schon früher in der Sitzung vom 24. Februar v. J., wo es sich um die Dotirung des evangelischen Ober-Kirchenraths handelte, ausführlich ausgesprochen. Ich bin nämlich der Meinung, daß nach den Rechtsverhältnissen der evangelischen Kirche in Preußen, nach ihrer historischen Entstehung, nach den rechtlichen und faktischen Verhältnissen, wie sie in Folge der Reformation eintraten, auf Grund deren der Landesherr mit dem Kirchenregiment das Gut der Bischöfe rc. übernahm, ein Rechtszustand festgestellt ist, auf Grund dessen die evangelische Kirche dem Staate gegenüber jenen Anspruch auf Dotirung geltend machen kann.

Im Schoße der Budget-Kommission wurde von mehreren Mitgliedern erklärt, daß sie gesonnen seien, für diese 50,000 Rthlr. zu stimmen, daß sie aber große Bedenken trügen gegen die von mir aufgestellten Gründe. Diese Zweifel über die Richtigkeit meiner Auffassung haben sich auch in der Thatsache des Abstimmens kundgegeben: man stimmte gegen die Forderung der 50,000 Rthlr., weil man meine Ansicht über ihre Begründung nicht theilte. Ich habe mich in der Kommission ausführlich darüber ausgesprochen, weshalb ich diese Bedenken für unbegründet halte, — ich glaube, es hätte dessen kaum bedurft.

Ich bin weit entfernt, irgend Jemandem meine Gründe aufzudrängen; ich würde sogar Verwahrung dagegen einlegen, daß etwa innerhalb des hohen Hauses über die Rechtsfrage an sich abgestimmt würde. Ich habe es bei mehreren anderen Punkten, welche zur Berathung kamen, wiederholt als unzulässig, sogar als unmöglich bezeichnet, daß die hohe Kammer sich als Gerichtshof konstituire, um über Fragen solcher Art in abstracto abzustimmen, zumal die Form ihrer Berathungen weder eine hinreichende Instruction, noch eine Vertretung der Parteien zuläßt. Die hohe Kammer ist auch bisher nie Willens gewesen, über eine rechtliche Frage an sich, ohne Bezugnahme auf einen speziell vorliegenden Berathungs-Gegenstand, abzustimmen. Ich meinerseits begründe den Antrag so, wie ich es angegeben habe. Der Anspruch der evangelischen Kirche wird von der evangelischen Kirchen-Behörde als ein rechtlich begründeter geltend gemacht, und ich halte ihn für nachgewiesen. Daraus folgt aber gewiß nicht, daß irgend Jemand sich veranlaßt sehen könnte, deshalb, weil er meine Gründe nicht billigt, gegen den Antrag zu stimmen, wenn er ihn aus anderen Gründen für gerechtfertigt hält. Mag man die Sache aus dem Standpunkt der Fürsorge betrachten, wie einige Mitglieder der Kommission der Ansicht gewesen sind, ich kann diesen Standpunkt nicht theilen; ich glaube aber, daß Jeder die volle Pflicht und eben so das volle Recht hat, auch aus diesem Grunde, wenn es ein Grund ist, für den Antrag zu stimmen. Er präjudizirt damit keinem Rechte, keiner Entschließung für künftige verwandte Fälle. Wenn es sich auch lediglich um eine Fürsorge handelte, so ist meines Erachtens sowohl in dem, was in der Denkschrift dargelegt ist, als auch in dem, was ich im Eingange meiner Bemerkungen ausgeführt, vollständig das beigebracht, was auch von diesem Standpunkt aus die Bewilligung der 50,000 Rthlr. rechtfertigt.

Ich habe schließlich nur noch Eines Punktes zu erwähnen und knüpfe daran meine Bemerkungen über die beiden eben verlesenen Amendements. Ich glaube in der That, daß Niemand sich veranlaßt sehen kann, zum Schutz der Rechte der katholischen Kirche gegen diesen Antrag zu stimmen oder zuvor die Zusicherung von der Regierung zu verlangen, künftig für ähnliche Zwecke in Beziehung auf die katholische Kirche zu sorgen. Nach meiner Ueberzeugung — ich gebe sie jeder Kritik mit Bereitwilligkeit hin — handelt es sich eben um Punkte, für welche, wie ich wiederholt sage, nicht in der Form einer Schenkung, nicht aus bloßer Liberalität, sondern auf Grund eines abgeschlossenen Vertrages in Beziehung auf die katholische Kirche gesorgt ist. Es sind ganz analoge Punkte, nach der Eigenthümlichkeit der katholischen Kirchenverfassung allerdings in ihrer äußeren Erscheinung abweichende, in ihrer wesentlichen Natur aber gleichartige Verhältnisse, für welche die Bulle in Bezug auf die katholische Kirche sorgt, und für welche gegenwärtig in Beziehung auf die evangelische Kirche eine Fürsorge in Anspruch genommen wird.

Es liegt meines Erachtens kein Anlaß vor, zu fordern, daß deshalb, weil gegenwärtig etwas für die evangelische Kirche geschieht, ein Theil davon für die Zwecke der katholischen Kirche bestimmt oder die Zusicherung ertheilt werde, daß im nächsten Jahre oder zu irgend einer anderen näher präzisirten Zeit auch etwas für die katholische Kirche geschehe. Vielmehr umgekehrt, es liegt der Fall vor, daß für Zwecke der Art in Bezug auf die katholische Kirche aus Staatsmitteln das Geeignete bereits geschehen ist, (mit Vorbehalt selbstredend derjenigen Punkte, welche noch der Regelung unterliegen), und es ist nun der Zeitpunkt eingetreten, wo auch für die evangelische Kirche dieselbe Fürsorge nachgeholt werden muß.

Ich kann nur anheimstellen, diese meine Ansicht mit Ernst zu prüfen; sie geht nicht etwa aus Vorliebe für die eine oder die andere Kirche hervor, — einer Vorliebe der Art muß auf einem anderen Felde Rechnung getragen werden, — hier auf dieser Stelle ist es meine ernste Pflicht, die ich als eine solche vollständig erkenne, nur das zu thun, was meiner Ueberzeugung nach Rechtens ist.

Ich würde niemals wagen, auf dieser Stelle einen solchen Antrag geltend zu machen, wenn ich nicht die vollständigst rechtliche Ueberzeugung hätte, daß ich einen auf Rechtsansprüche sich gründenden Antrag stellte. Das ist das, was ich für jetzt zu bemerken habe; ich behalte mir vor, demnächstige Bemerkungen im weiteren Verlauf der Diskussion zu machen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Geldern): Meine Herren! Die Stellung, welche meine Freunde und ich dem Gegenstande der augenblicklichen Debatte gegenüber einnehmen, ist eine sehr einfache. Wir stellen keineswegs das Interesse und das Recht des Staates in Abrede, das Gedeihen der Religion zu fördern, wir bestreiten darum nicht schlechtweg und prinzipiell die geforderte Dotation; wir stellen vielmehr zunächst nur in Abrede, daß derjenige Rechtsanspruch, welcher in dem Budget aufgestellt worden ist, irgend begründet sei und eine Dotations-Bewilligung Seitens der Kammer rechtfertigen könne. Wir behaupten, daß es sich nur um einen Akt der Liberalität handle, und daß eine solche den beiden gleichberechtigten Konfessionen des Landes gleichmäßig zugewendet werden müsse, vorausgesetzt, daß das gleiche oder entsprechende Bedürfniß bei beiden obwalte.

Was jenes Bedürfniß anlangt, so glaube ich, wird im Ernste dessen Vorhandensein auf Seiten der katholischen Kirche nicht in Frage gestellt werden können. Es ist bereits in der Kommission darauf hingewiesen und nicht widersprochen worden, daß die Dekane eine analoge Stelle gegenüber den Superintendenten der evangelischen Konfession einnehmen, und daß sie keine Dotation von Seiten des Staates erhalten, mit Ausnahme einiger Thaler, welche im Großherzogthum Posen zu diesem Ende verwendet werden, während für die Deckung der Büreaukosten und sonstigen Auslagen der Superintendenten in allen Provinzen nicht ganz unerhebliche Posten auf den Etat figuriren. Ich kann es ebensowenig anerkennen, wenn Seitens des Herrn Kultusministers die Nothwendigkeit weiterer Bewilligungen hinsichtlich der Seminare in Abrede gestellt wird, indem anerkanntermaßen feststeht, daß die seminaria puerorum, wie sie in dem Konkordate zugesichert sind, noch nirgends im Preußischen Staate bestehen. Denn die Seminarien, welche in der Bulle resp. der Königlichen Kabinets-Ordre gewährleistet sind, sind die in dem Tridentiner Konzile vorgeschriebenen, und es bedarf nur der Hinweisung auf jenes Statut der katholischen Kirche, um zu zeigen, daß unter dem Worte Seminarien nicht blos allerdings vorhandene Priester-Seminarien, sondern auch noch gänzlich die seminaria puerorum inbegriffen sind. Was die Emeriten- und Demeriten-Anstalten betrifft, so ist im Berichte sowohl, als in dem Antrage der Abgeordneten Otto und Genossen nachgewiesen, in welchen Diözesen dieselben noch gänzlich fehlen. Es ist also auch in dieser Beziehung sicherlich noch nicht der Verpflichtung, welche die Bulle auferlegt, nachgehandelt worden. Ich freue mich indessen, daß der Herr Kultusminister sich wenigstens sofort und aus eigener Veranlassung die Frage des katholischen Bedürfnisses gestellt hat. Nach dem Berichte hätte ich dies nicht erwarten dürfen, da in der Kommission der Herr Kultusminister ausgesprochen hat, daß es seine Sache nicht sein könne, sich nach den Bedürfnissen der katholischen Kirche umzusehen, daß es nicht seines Amtes sei, zu erforschen, ob und inwiefern die katholische Kirche analoge oder identische Bedürfnisse habe, wie die evangelische Kirche. So steht es in dem Berichte aufgezeichnet. Es hat mich also in der That freuen müssen, daß der Herr Kultusminister heute einen anderen Standpunkt in dieser Beziehung einnimmt; anderenfalls würde den katholischen Unterthanen Sr. Majestät das absolute Bedürfniß denn doch zu dringend vorgeführt werden, daß denn auch ein katholischer Kultusminister ernannt werden möge, um die Interessen der katholischen Kirche zu wahren, wenn der jetzige Kultusminister eben glaubt, es sei nicht seines Amtes, nach den Bedürfnissen und Interessen der katholischen Kirche eben so zu forschen, wie nach denen der evangelischen. Besonderer Nachforschungen bedarf es zu diesem Ende auch in der That nicht, denn der Nachweis umfassender und großer Bedürfnisse der katholischen Kirche ist längst in sehr umfassender und schlagender Weise durch den Antrag der Abgeordneten Otto und Genossen geführt.

Endlich aber, meine Herren, müßte doch wohl vor Allem, wenn man von Bedürfnissen spricht, zuerst an die Ausführung der ausdrücklich übernommenen Vertragspflichten gegangen werden, insoweit dieselben auch heute noch nicht in Erfüllung gebracht worden sind, denn sie sind seit 20 und 30 Jahren eine Ehrenschuld Preußens, — ja, recht eigentlich eine Ehrenschuld, weil sie dem Oberhaupte der katholischen Kirche, d. h. einem Priester gegenüber übernommen worden sind, der nicht an Gerichte oder an Armeen, sondern nur an die Ehre seiner Kontrahenten appellirt.

Zur Rechtfertigung des Standpunktes, den ich als den meiner Freunde und als den meinigen bezeichnet, habe ich drei Fragen zu beantworten, nämlich erstens die Frage: ist überhaupt ein Rechtsanspruch, wie er hier von dem Herrn Kultusminister formulirt worden ist, anzuerkennen? Zweitens: wenn dieser Rechtsanspruch, wie ich glaube, nicht anerkannt werden kann, haben wir Veranlassung, aus anderen Gründen eine Zustimmung zu der Dotation zu geben? was ich bejahen möchte. Endlich aber drittens: sprechen diese Gründe überhaupt, oder unter den vorliegenden Umständen ausschließlich für die evangelische Kirche, oder sprechen sie nicht auch in demselben Maße für die katholische Kirche?

Was den Rechtsanspruch anlangt, so brauche ich mich wohl nicht bei einem vermeintlichen Fundamente aufzuhalten, welches freilich früherhin von einigen Seiten her, namentlich von der Rhein-Provinzial-Synode, vorgebracht worden ist, und dahin geht, daß nach Maßgabe des numerischen Verhältnisses der verschiedenen Konfessionen in Preußen die Fixirung und Erhöhung der Dotation der evangelischen Kirche erfolgen müsse. Der Herr Kultusminister hat in dieser Beziehung schon längst den richtigen Standpunkt bezeichnet, und ich glaube, es wird wohl hierauf nicht mehr zurückgegangen zu werden brauchen. Der Herr Kultusminister hat nun aber seinerseits den von ihm behaupteten Rechtsanspruch darauf begründet, daß durch die Säcularisation der evangelischen Kirchengüter zur Zeit der Reformation und späterhin der Staat die juristische Verpflichtung zur umfassenden Dotirung der evangelischen Kirche überkommen habe, so daß er also die Kosten der Verwaltung und Verfassung des ganzen Kirchensystems aufzubringen habe.

In dieser Beziehung sind indessen bereits in dem Berichte der Kommission und in dem Antrage Otto die Gegengründe umfassend dargelegt, und ich erlaube mir daher nur mit wenigen Worten, sie hier in gedrängter Kürze vorzuführen.

Wir stellen uns auf den Standpunkt, daß allerdings die Säcularisation dem Staate Pflichten auferlegt hat, Pflichten, die aber auch unseres Erachtens in ihrem allgemeinen Umfange durch eine 300jährige Praxis sich in gewisse Gränzen hineingefügt und fixirt haben. Die bloße Thatsache jener 300jährigen Praxis muß wohl den Beweis dafür liefern, daß sie dem Rechtsbewußtsein der früheren Generationen wohl entsprochen habe. Wir fragen sodann aber ferner, wenn denn auch jener Rechtsanspruch der evangelischen Kirche besteht, wie will man eine Priorität jener Ansprüche gegenüber denjenigen Forderungen der katholischen Kirche, welche auf feierlichen Verträgen, auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, behaupten und beweisen? Wenn der Staat hier neue Leistungen auf Grund eines bestrittenen, jedenfalls illiquiden Fundaments proponirt, — wie will und kann er sich weigern, die vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen vor Allem zu erfüllen?

Weiter aber sagen wir, es sind, wie selbst der Ober-Kirchenrath in seiner Denkschrift ausgeführt hat, und wie Jedermann bekannt ist, gegenüber der evangelischen Konfession nur die bischöflichen Güter, keineswegs auch die Güter der Stifter, der Klöster und der Pfarreien säkularisirt worden, mit ganz wenigen Ausnahmen, wie dies eben wohl in der Denkschrift des Ober-Kirchenrathes festgestellt worden ist. Also nur die bischöflichen Güter sind in evangelischen Landestheilen säkularisirt worden, und mit diesen Gütern sind selbstredend nur die Lasten des bischöflichen Amtes, also die des obern Kirchenregimentes auf den Staat übergegangen. Solche Lasten des oberen Kirchenregiments sind die Kosten der Dotation des Ober-Kirchenrathes, und darum haben meine Freunde und ich für deren Bewilligung gestimmt. Allein, meine Herren, haften denn auch noch andere rechtliche Verpflichtungen darauf, insbesondere die Verpflichtung für alle Bedürfnisse der Kirche überhaupt Sorge zu tragen?

Meine Herren! Erwägen Sie ernstlichst diese Frage, bevor Sie dieselbe bejahen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß von katholischem Kirchengute nicht blos die bischöflichen Güter, sondern auch die der Dom- und Kollegiat-Stifter, der Klöster und ein großer Theil des Pfarrvermögens säkularisirt worden. Wenn nun aus der Thatsache der Säcularisation die Rechtspflicht der Bestreitung der gesammten Kultuskosten Einer Konfession abgeleitet werden soll, dann, meine Herren, kann und darf es wahrlich nicht in Frage gestellt bleiben, daß ein entsprechender Anspruch auch Seitens der katholischen Kirche, und für sie in verstärktem Maße, besteht, weil eben ihr gegenüber die Säcularisation eine viel umfassendere gewesen ist. Welchen Standpunkt hat nun aber die Staatsregierung und die Gesetzgebung diesen Ansprüchen gegenüber von jeher und bis zu diesem Augenblicke eingenommen? Die Gesetz-Sammlung, die Verwaltungsakten und die Sammlungen der Rechtssprüche unserer Gerichte sagen uns auf jeder Seite, daß es bisheran fester Grundsatz in Preußen gewesen ist, daß der Besitz der säkularisirten Bischofsgüter nur die Pflicht des Staates zur Bestreitung der Bedürfnisse des obern Kirchenregiments begründe, und daß die Säcularisation anderer kirchlicher oder Stiftungsgüter nur die Verpflichtung des Staats zur Uebernahme der fundationsmäßigen Lasten nach sich ziehe. Wenn ein Kloster, eine Abtei verpflichtet war, die Lasten einer Pfarrseelsorge zu tragen, so hat man es stets als einen unbestreitbaren Rechtssatz anerkannt, daß die Bedürfnisse jener Pfarre von demjenigen aufgebracht und getragen werden müssen, welcher die Güter der säkularisirten kirchlichen Corporation bekommen hat.

Allein man hat niemals anerkannt, daß jener Besitzer des Säcularisationsgutes schlechthin für die Bedürfnisse des betreffenden Kultus aufkommen müsse, daß zu einem solchen Anspruche die einfache Thatsache der Säcularisation genüge. Man hat, wie gesagt, immer nur die fundationsmäßigen Lasten anerkannt und weiterhin behauptet, daß der Staat überhaupt nur als Singular-Successor anzusehen und daher jedenfalls nur bis zu dem Maße des aus jedem einzelnen Gute überkommenen Vortheils aufzukommen habe.

Es soll nun dies Prinzip jetzt beseitigt werden, es soll, — das ist klar von dem Herrn Minister ausgesprochen worden, — auf Grund des Säcularisationstitels im Allgemeinen dem Staat die Rechtspflicht auferlegt werden, für die gesammten Bedürfnisse der Verwaltung und Verfassung des evangelischen Kirchenwesens aufzukommen.

Es ist das ein Satz, der, wenn das „suum cuique" fernerhin in Preußen bestehen soll, auch der katholischen Kirche gegenüber wird innegehalten werden müssen. Es ist das ein Satz, den der Herr Minister selber anerkannt hat, denn er hat wörtlich gesagt: „die Säcularisation ist das rechtliche Fundament, auf welchem die Anforderungen der evangelischen Kirche ebensowohl, wie der katholischen Kirche beruht." Diese Rechtsgleichheit steht also fest und ist anerkannt; es wird nicht in Frage gestellt werden können, daß, wenn obiges Prinzip zur Geltung kommt, — wenn die bloße Thatsache der Säcularisation die Pflicht des Staats begründet, für den Kultus der betreffenden Kirche überhaupt aufzukommen, — daß, sage ich, jenes Prinzip auch der katholischen Kirche gegenüber wahr gehalten werden muß.

Nun aber führe ich Ihnen, meine Herren, den Artikel 15 der Verfassung vor. Dieser Artikel sagt, daß jede Religionsgesellschaft, namentlich die beiden großen Kirchengesellschaften der Monarchie, ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten. Es ist nun wohl unverkennbar, daß die gesammte innere und äußere Organisation der Kirchen als wirkliche Angelegenheiten derselben betrachtet werden müssen. Soll nun der Staat auf Grund des vorbezeichneten Säcularisations-Prinzips wirklich die rechtliche Verpflichtung haben, einestheils für alle gegenwärtigen und zukünftigen Bedürfnisse dieser Kirchengesellschaften in ihrer dermaligen und künftigen Organisation aufzukommen? — und anderntheils kein Recht der Einsprache über die mehr oder weniger kostspielige Art jener Organisation haben? Ja, es ist schon in dem Berichte, der uns jetzt vorliegt, darauf hingewiesen worden, daß die Kommission in eine Untersuchung über das Vorhandensein des wirklichen Bedürfnisses der evangelischen Kirche hinsichtlich der in Frage stehenden Posten gar nicht eingehen dürfe. Man hat dort gesagt, es würde ein solches Eingehen, eine solche Untersuchung Seitens der Kommission und der Kammer „ein Ausschreiten auf das Gebiet der evangelischen Kirche" enthalten, — man dürfe nicht nach der Nothwendigkeit oder der Nützlichkeit dieser neuen Organisationspläne fragen; man dürfe beispielsweise die Angemessenheit der in Aussicht genommenen evangelischen Prediger-Seminare nicht untersuchen, es sei dies „ein Ausschreiten auf das Gebiet der evangelischen Kirche."

Nichtsdestoweniger und ungeachtet des Art. 15 der Verfassungs-Urkunde, sollten Sie allgemein den Satz aufstellen wollen und können, es müsse der Staat überhaupt für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche aufkommen?! Erwägen Sie ernstlich die Konsequenzen, bevor Sie es thun.

Es ist in der That ein gefährliches, folgenreiches Prinzip, welches hier zur Geltung kommen soll. Ich frage nicht, wie weit man dies Prinzip wird ausdehnen wollen, — ich will nicht fragen, ob man es lediglich auf die, in der Form der Union, als Einheit gedachte evangelische Kirchengemeinschaft anwenden will, oder ob man es nicht auch auf die einzelnen Konfessions-Bekenntnisse innerhalb der evangelischen Kirche, seinem vollen Umfange nach, wird anwenden müssen?

(Hört! hört!)

Meine Herren! Das hier aufgestellte Prinzip wird dem Staate enorme Verlegenheiten bereiten; ich fürchte sehr, daß man sich nur allzu leicht mit dem Gedanken beruhigt, den der Abgeordnete für Neu-Stettin bei einer anderen Gelegenheit ausgesprochen hat: „wir fragen nicht weiter nach den künftigen möglichen Folgen unserer Abstimmungen, — wir haben die Majorität, — après nous le déluge!" Ja, man denkt: kommen andere Zeiten, dann werden wir wohl auch wieder Rath finden. Ich glaube aber, meine Herren, es sei ernste Pflicht jedes besonnenen Staatsmannes, sich die Konsequenzen eines Prinzips möglichst klar zu vergegenwärtigen. Ganz unerläßlich aber ist jene Pflicht gerade bei solchen konfessionellen Fragen, wie sie uns heute zur Entscheidung vorliegen. Niemals ist es gefährlicher, verschiedenes Maß und Gewicht zu handhaben, als da, wo es sich um die gegenseitigen Rechte verschiedener Kirchen handelt, wo man in die Lage kommt, einer anderen Kirche nicht zu gewähren, was man der einen gewährt hat. Das, meine Herren, ist eine moralische und rechtliche Unmöglichkeit!

Meine Herren! Der Ober-Kirchenrath, also nach der Erklärung des Herrn Kultus-Ministers ein berechtigtes Organ der evangelischen Kirche, scheint dieses Säcularisations-Prinzip in der That nicht zu dem seinigen machen zu wollen; gewiß aus guten Gründen. Der Ober-Kirchenrath fühlt die große Gefährlichkeit, welche dieses System dem Staate bereiten wird, und welches dennoch die Staatsregierung auffallenderweise zu dem ihrigen gemacht hat.

Der Ober-Kirchenrath hat keineswegs das Prinzip der Säcularisation als das Fundament seines Rechtsanspruches aufgestellt, sondern er hat lediglich gesagt, es sei die Kabinetsordre vom Jahre 1847 das Fundament des Rechtes, auf dem die evangelische Kirche ihre Forderungen basire; die Säcularisation sei blos das Motiv gewesen, aus welchem Se. Majestät der König jene Kabinetsordre zu erlassen sich bewogen gefunden habe. Gewiß ein großer und beachtenswerther Unterschied!

Ich wende mich daher noch mit wenigen Worten zu diesem zweiten eventuellen Fundamente, um zu zeigen, daß es rechtlich eben wenig besteht, und daß der Herr Kultus-Minister Veranlassung genug hat, seine Forderung nicht auf dies schwache Fundament zu stellen.

Ich bemerke fürs Erste, daß die Kabinetsordre vom Jahre 1847 unzweifelhaft als Gesetz nicht gelten kann, aus dem einfachen Grunde, weil sie nicht publizirt ist. Es ist dies auch nicht etwa eine leere Formeinrede, sondern es knüpft sich hieran sofort die weitere Betrachtung, daß dieselbe mit rechtlicher Wirksamkeit jetzt nicht mehr publizirt werden kann, weil sie dem Staate Lasten auferlegt, die jetzt der Genehmigung der Kammern bedürfen. Meine Herren! Diese Kabinets-Ordre ist auch sechs Jahre lang unausgeführt, ja unbekannt geblieben, und es liegen mehrfache Gründe zur Annahme vor, daß man sich überzeugt habe, daß eine Ausführung mit großen Gefahren verbunden sei. Es ist ferner zu bemerken, daß in dieser Kabinets-Ordre

ausdrücklich bestimmt ist, daß die vier noch vorhandenen evangelischen Stifter, die doch wahrlich keinem kirchlichen Bedürfnisse mehr dienen, zunächst zur Aufbringung der Bedürfnisse für das evangelische Kirchenregiment verwendet werden sollen. Es ist dieser Bestimmung ebenfalls nicht nachgekommen worden; vielmehr hat man seit 1847 noch vielfach über die vakant gewordenen sogenannten Kanonikate disponirt. Also auch nach dieser Seite hin zeigt sich, daß man an die Ausführung der Kabinets-Ordre vom Jahre 1847 in der That nicht gedacht hat, sonst wäre es entschieden unrecht gewesen, noch weitere Stellen in diesem Kapitel zu vergeben. Ferner ist in der Kabinets-Ordre verfügt, daß „endlich" auch die Radizirung der aus dem Konkordate der katholischen Kirche geschuldeten Dotation erfolgen solle. Dies Wort „endlich" ist bezeichnend, es hat hier gewiß seine richtige Bedeutung!

Endlich heißt es in der Kabinets-Ordre von 1847, es sollen die Zahlungen an die evangelische Kirche geleistet werden, „wie die Verhältnisse des Staatshaushalts-Etats eine Flüssigmachung der erforderlichen Beträge gestatten würden." Meine Herren! Fragen wir uns, ob wohl heute die Finanzen Preußens besser bestellt sind, als im Jahre 1847? Im Jahre 1847 schien es nicht angemessen, daß man ganz oder theilweise diese Zahlungen in Anspruch nahm; ob Sie es heute füglicher thun zu können glauben, stelle ich, Ihnen gegenüber, dem Defizit von 3½ Millionen Thalern anheim.

Ich schließe aus allem Gesagten, daß auch dieses zweite eventuelle Rechtsfundament der Kabinets-Ordre von 1847 nicht begründet ist. Es bleibt also nur die Ueberzeugung übrig, daß es sich hier lediglich um einen Akt der Liberalität handelt, und solche Akte der Liberalität müssen — das ist meine weitere Ueberzeugung — gleichmäßig geübt werden, nicht blos zum Vortheil der evangelischen, sondern auch der katholischen Kirche. Ich bin übrigens weit davon entfernt, der Säcularisation gegenüber die Pflichten des Staates verkleinern zu wollen; die katholische Kirche hat gewiß im größten Umfange empfunden, was es heißt, wenn der weltliche Arm das Eigenthum nicht mehr schützt, wenn er einen Unterschied macht zwischen dem Rechte der moralischen und der einzelnen Personen. Ich bin von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das so an den Staat gekommene Gut ihm keinen Segen bringt. Es geht durch die Geschichte und die Mythe der Gedanken durch, daß das geraubte Kirchengut Unheil bringt. Unsere alte Deutsche Dichtung sagt, daß das geraubte Asengold die nordischen Götter und Helden verdorben. Der geraubte Tempelschatz von Delphi hat den Celtischen Völkern Verderben gebracht, bis sie ihn in den See von Tolosa versenkt; die Römer haben ihn dort gehoben, aber mit ihm den Fluch in ihre Stadt gebracht, der durch die Cimbern an ihnen vollzogen worden ist. Dr. Luther hat desfalls ein schönes Wort gesprochen; in den Tischreden heißt es, daß ein Sächsischer Rath gesagt: „wir vom Adel haben die Klostergüter zu unseren Rittergütern genommen, aber die Klostergüter haben die Rittergüter aufgefressen, und wir haben keine mehr." Und Luther fügte hinzu: ich kann eine schöne Fabel hiervon erzählen. Ein Adler flog aus auf Raub, um Futter für seine Jungen zu holen; er sah, daß auf einem Altare dem Jupiter sakrifizirt werde; er nahm von demselben einen Braten, brachte ihn den Jungen ins Nest und flog wieder aus, um neuen Raub zu holen. Allein es war eine Kohle an dem Braten hängen geblieben, und es entzündete die Kohle das Nest und verbrannte dieses mit den Jungen. Es liegt eine tiefe und ernste Wahrheit in diesem Bilde.

Ich bin weit entfernt, die Pflichten, sowohl die moralischen als die rechtlichen, die der Staat durch die Säcularisation des Kirchenguts überkommen hat, irgendwie mindern zu wollen; ich behaupte, seine ganze Schuldigkeit könnte er nur dann thun, wenn er es zurückerstatten wollte. Es wird aber wohl Niemand unter uns sein, der eine solche Möglichkeit statuiren wollte.

Stellt sich aber der Staat auf den Standpunkt des geschriebenen Rechts, dann muß er eine 300jährige Praxis, wie sie durch viele Generationen statuirt worden ist, vor Allem als maßgebend betrachten. Das formelle Recht besagt aber nichts Anderes, als was ich vorhin ausgesprochen habe, daß nämlich mit den säkularisirten bischöflichen Gütern auf den Staat nur die Pflicht überkommen ist, für die Bedürfnisse des oberen Kichenregiments zu sorgen, — nicht aber für die Superintendenten, Dekanate, Pfarreien und Schulen. Eine allgemeine Rechtspflicht des Staates hinsichtlich aller Kultuskosten aus dem Besitz des Kirchengutes zu konstruiren, widerspricht der Geschichte, den Landesgesetzen und dem Vertragsrechte, wie es zuletzt durch den Deutschen Reichs-Deputations-Hauptschluß fixirt worden ist. Unerträglich aber ist es allerdings, wenn man gegenüber der Thatsache der Säcularisation und gegenüber den gewiß mäßigen und bescheidenen Gaben, welche die katholische Kirche aus den Kassen des Staates bezieht, von „Opfern" spricht, von „großen schmerzlichen Opfern," welche der Staat für jene Kirche bringe, obgleich er ihr in der That doch nur ein kümmerliches Almosen reicht.

Ich bin endlich sehr der Meinung, daß der Staat, nachdem er den wesentlichsten Bedürfnissen des Staatslebens Genüge gethan, also für die Armee, die Justiz und die Verwaltung gesorgt, nichts Besseres thun kann, als daß er die Kirche durch ausreichende Dotirung in den Stand setze, ihre Aufgabe ganz und ungehemmt zu erfüllen. Wir Alle, meine Herren, sind überzeugt, daß die Wiedergeburt der Gesellschaft bedingt ist von der gedeihlichen Entwickelung der Kirche, von der Wiederherstellung des Glaubens in allen Kreisen der Nation. Ja, die Kirche, der Klerus ist der Träger der Ordnung auf dem geistigen Gebiete, wie es die Armee auf dem materiellen Gebiete ist. Auf diesen beiden Trägern der Ordnung beruht unsere Zukunft. Ich bin also weit davon entfernt, prinzipiell an den Gaben mäkeln zu wollen, welche für jene großen Institutionen bestimmt sind; allein ich fordere Gerechtigkeit und Parität für Alle. Auch mein Wahlspruch ist es, daß mit dem Kreuz und dem Schwert die Zukunft gesichert oder erobert werden muß. Allein gerade darum bitte ich Sie, säen Sie nicht Zwietracht auf diesem Gebiete, konstruiren Sie kein einseitiges falsches Recht, — mißachten Sie wenigstens nicht den bescheidenen eventuellen Antrag von Otto, sondern lassen Sie das suum cuique auch hier zur Wahrheit werden!

(Bravo!)

Präsident: Der Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Raumer:** Ich will nur zwei Worte sagen, um in einem wesentlichen Hauptpunkte meine Uebereinstimmung mit dem auszusprechen, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat. Ich bin weit entfernt, eine Rechtspflicht des Staates behaupten zu wollen, in Folge der Säcularisation für alle Bedürfnisse irgend einer Kirche Sorge zu tragen. Etwas Derartiges habe ich nicht gesagt, ich habe sogar im Gegentheil auf dergleichen hindeutende Aeußerungen in der Kommission auf das Bestimmteste bestritten. Wie sollte man dazu kommen, für den Staat die Verpflichtung anzunehmen, die Bedürfnisse aller einzelnen Kirchengemeinden unter seine Fürsorge zu nehmen; Verpflichtungen zu erfüllen, welche verfassungsmäßig und gesetzmäßig einer speziellen Corporation oder einem andern Verpflichteten obliegen. Ich stehe in dieser Beziehung auf demselben Standpunkt, wie der Herr Vorredner, und habe wiederholt ausgesprochen, daß ich für den Staat, der evangelischen Kirche gegenüber, nur die Verpflichtung anerkenne, die Kosten und Lasten der allgemeinen Kirchen-Verwaltung, des oberen Kirchen-Regimentes zu tragen.

Damit hängen aber nach der Ausführung, die ich gegeben habe, wie nach der Analogie derjenigen Verhältnisse der katholischen Kirche, für welche in Folge der Bulle de salute animarum aus Staatsmitteln gesorgt ist, die Forderungen zusammen, welche ich gestellt habe. Ich bin weit entfernt, einen Antrag zu machen, für alle Bedürfnisse der evangelischen oder der katholischen Kirche die Fürsorge des Staates zu übernehmen. Für eine solche Behauptung würde es meiner Ueberzeugung nach an jedem Fundamente fehlen. Meine Anträge gründen sich lediglich auf die Behauptung, daß dem Staate die Fürsorge obliegt, für die Kosten des oberen Kirchenregiments in der evangelischen Kirche zu sorgen. Man mag darüber streiten, ob die einzelnen Punkte, welche ich aufgestellt habe, unter dieses Prinzip fallen oder nicht; ich will das der Beurtheilung des hohen Hauses überlassen, weise aber auf das Bestimmteste jede andere Ansicht, jede andere Fundamentirung meiner Anträge ab.

Präsident: Der Abgeordnete von Mitschke-Kollande hat das Wort.

Abgeordn. **von Mitschke-Kollande:** Wenn ich als Katholik mich für verpflichtet halte, für die Bewilligung der 50,000 Rthlr., wie sie die Regierung hier beantragt hat, zu stimmen, so halte ich mich auch andererseits für verpflichtet, diese meine Ansicht und meine Meinung, die mich zu dieser Pflicht hinführt, hier öffentlich auszusprechen: Trennung von Kirche und Staat; Freiheit des religiösen Bekenntnisses, das sind die Ansichten, von denen man glaubt, daß sie geeignet sind, den heutigen Staat glücklich zu machen; und wenn ich von meinem Standpunkt als Katholik spräche, so würde ich sagen, auch ich könnte mich dieser Ansicht anschließen, denn unsere katholische Kirche ist seit Jahrhunderten so fest gegliedert, so geordnet, daß, wenn ihr nur Freiheit und Raum, wenn ihr nur das gewährt wird, was ihr genommen wurde, ich glaube, dann würde sie den Kampf mit allen übrigen Religionen und Sekten bestehen können. Ich stehe aber hier nicht allein in der Eigenschaft als Katholik vor Ihnen, sondern ich stehe auch als Bürger des Preußischen Staats hier und als solcher — wenn ich auch nicht verkenne, daß gerade der Preußische Staat durch das Festhalten an der Religionsfreiheit sehr viel an Macht und Größe gewonnen hat. Ich erinnere

daran, daß er den Calvinisten, als sie aus Frankreich vertrieben wurden, Schutz gewährte, ich erinnere daran, daß er, als Schlesien und Polen ihm noch nicht angehörten, doch Duldung in der Religion, wie gerade andere Staaten nicht gethan, den Katholiken hat angedeihen lassen, — als solcher kann ich nur sagen, meine Herren, daß auch dieser Grundsatz, mit der äußersten Strenge festgehalten, nur als verderblich für einen Staat angesehen werden kann, und der Beweis dafür ist der, daß gerade diejenigen, welche an diesem Grundsatz festgehalten haben, daß eben Trennung von Kirche und Staat und Freiheit des religiösen Bekenntnisses in jeder Hinsicht nothwendig wären zur Regierung eines Staates, daß gerade diejenigen es waren, die am meisten an den Grundfesten des Staates gerüttelt haben. Dem Sturme, der von Westen daher wehte, der im Jahre 1848 unser Vaterland erschütterte, ihm ging das Rütteln an den Pfeilern des Staates an der katholischen und evangelischen Kirche vorher, und die Stiftung der christkatholischen Gemeinden, die Stiftung der sogenannten Lichtfreunde, sie waren nichts weiter, als das Rütteln an den mächtigsten Pfeilern des Staates. Wie weit es in dieser Hinsicht damals gekommen ist — und ich muß mich hier offen aussprechen — theils mit durch die Schuld der Regierung, die namentlich die Stiftung der Christkatholiken begünstigte, dazu möge Ihnen nur das Beispiel dienen, daß man ungescheut zuletzt die Lehren des Kommunismus in diesen Gemeinden predigte, ja! und einen so tiefen Eindruck machte dies auf die Gemüther des Volkes, daß, als das Schloß eines Schlesischen Grafen geplündert wurde und die Rotte Alles zerstörte, zuletzt der greise Führer dieser Rotte auf den Altar stieg und, das Christus-Kreuz zerschmetternd, rief: Jetzt haben wir keinen Herrn mehr, weder im Himmel noch auf der Erde. Dahin kömmt man, wenn man streng festhält an den Grundsatz, daß die Freiheit des religiösen Bekenntnisses in jeder Hinsicht im Staate gestattet sein solle. Nein, meine Herren, ich betrachte den Staat als ein Gebäude, dessen mächtigste Pfeiler die katholische und evangelische Kirche sind, und namentlich in unserem Staate ist dies der Fall, und nur wenn diese Pfeiler gestützt, wenn sie mächtig erhalten werden, nur dann, meine Herren, wird es gelingen, den Staat aufrecht zu erhalten.

Es wurde an diesen Pfeilern gerüttelt, aber es zeigte sich, daß diese Pfeiler nicht Menschenwerk, sondern Gotteswerk sind. Wach gerüttelt wurden die Christen aus der Lethargie, in die sie vor dem Jahre 1848 gefallen waren, sie wurden wieder, was sie sein sollten, echt evangelische und echt katholische Christen. Trotzdem, daß die Regierung damals die Christkatholiken begünstigte, haben gerade die Katholiken gezeigt, daß sie die Stützen und Pfeiler des Staates sind. In Schlesien schaarten sie sich um den jetzt verstorbenen Fürstbischof Melchior, und während hier in Berlin die Steuerverweigerung ausgesprochen wurde, predigten sie dort an allen Orten: Gebet Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.

(Ruf: Ja dem Kaiser! — Heiterkeit.)

Es kann mich nur tief bekümmern, wenn es Einzelne giebt, welche bei einem so ernsten Gegenstande zu lachen im Stande sind.

Ja, meine Herren, zu der Zeit war es, wo auch die Männer naheten, die stets da sind, wenn die Kirche in Gefahr ist, nämlich der Orden der Jesuiten, und diese Männer, die den Gehorsam als erste Pflicht anerkennen, obgleich sie selbst bei hohem Verstande sind, diese werden nicht den Ungehorsam predigen. Die Männer, welche die Autorität des Papstes und der Behörden anerkennen, die werden auch die Autorität zu schützen wissen. Die Männer, die für ihren Glauben stets bereit sind, ihr Leben hinzugeben, die werden nicht den Unglauben predigen.

Mangel an Autorität, Ungehorsam und Unglauben, das sind die Krebsschäden der Zeit, denen entgegengearbeitet werden muß. Aber stets da, wo Licht ist, giebt es auch Schatten; so ist es durch dieses Wiederfestwerden der religiösen Bekenntnisse, durch dieses Erwachen des Christenthums zu neuer Stärke auch unter den verschiedenen Konfessionen zum Zwiespalt und mitunter zum Neide, und, wie wir hier selbst sehen, meine Herren, mitunter auch zu Streitigkeiten gekommen, und statt sich gegenseitig zu verbinden gegen den gemeinschaftlichen Feind, gegen den Atheismus und gegen den Unglauben anzukämpfen, sind es diese beiden Konfessionen, die jetzt auf ihr Recht pochen und jede der andern zu nahe treten will, und wie viel, meine Herren, ist noch zu thun und noch zu schaffen, das Christenthum im Preußischen Staate wieder zur Geltung und wieder zur Anerkennung zu bringen und zum Glauben zurückzukehren. Ich bin in zwei Kreisen Landrath gewesen, im Posenschen und in Westpreußen, und ich kann Ihnen aus Erfahrung sagen, daß, wenn Sie Geld hergeben zur Heidenbekehrung, und zu dem Zweck ins Ausland schicken, Sie besser thun, wenn Sie es hergeben, um das Christenthum in solche Kreise zu bringen. Es giebt noch viele Kreise, in denen viele Hunderte keinen ordentlichen Religionsunterricht empfangen haben. Ja, wenn es meilenweit keine Kirche giebt, wo der Arme den einzigen Trost findet, dessen er bedarf, da ist es wohl an der Zeit, daß, wenn wir Geld bewilligen zu Prachtbauten und für das Militair, wir auch Gelder bewilligen können, um Schulen und Kirchen dafür zu bauen, und dadurch den Leuten in jeder Hinsicht die Vortheile des Christenthums theilhaftig werden zu lassen.

So war z. B. im Kreise Löbau bei 6000 evangelischen Christen nur eine Kirche vorhanden, in der gepredigt wurde; also bei 19 Quadratmeilen gab es nur eine Kirche, wo die evangelische Bevölkerung, welche in dem ganzen Kreise zerstreut war, das Glück hatte, Gottes Wort predigen zu hören. Wenn solche Verhältnisse bestehen, ist es da nicht dringend nothwendig, daß wir das Geld nicht scheuen, daß wir Geld bewilligen, damit Kirchen gebaut werden, in denen evangelischen und katholischen Christen das Wort Gottes gelehrt und gepredigt wird? Aber nicht minder bedürfte die katholische Kirche noch dringend der entsprechenden Unterstützung. Wir haben in der Stadt Osterode — ich führe Ihnen Beispiele an und nenne die Namen, damit Sie glauben, daß es wahr ist! — eine katholische Garnison und keine katholische Kirche. Ein katholischer Geistlicher, der 5 Meilen entfernt wohnt, kann nur alle 2 Monate einmal hinkommen, um dort in einem gewöhnlichen Hause den Gottesdienst abzuhalten. Ich nenne noch die Stadt Eylau, wo auch eine katholische Garnison ist und keine Kirche, in welcher der katholische Gottesdienst abgehalten werden kann.

Deshalb, meine Herren, kann ich von meinem Standpunkte aus mich nur dafür aussprechen, daß da, wo die Regierung selbst Veranlassung findet, uns Anträge auf Geldbewilligungen zur Unterstützung der evangelischen oder der katholischen Kirche zu machen, daß wir da mit vollem, freudigem Herzen zustimmen. Es ist hier allerdings nur der evangelischen Kirche gedacht, aber ich vertraue auf die Rechtlichkeit des Ministeriums, ich vertraue auf diese Männer, daß sie, wenn auch nicht in diesem Jahre, so doch im nächsten dafür sorgen werden, daß überall, wo sich ein dringendes Bedürfniß für unsere Kirche herausstellt, selbst bei den bedrängten Staatsmitteln, auch die Summen gewährt werden, welche nothwendig sind, der katholischen Kirche hülfreiche Hand zu leisten. Indem ich Ihnen christliche Liebe und Eintracht empfehle, bitte ich, diese 50,000 Rthlr. für die evangelische Kirche zu bewilligen, und zu gleicher Zeit dem Amendement Reichensperger zuzustimmen, welches darauf anträgt, daß im nächsten Jahre darauf Bedacht genommen werde, den katholischen Kultus-Verhältnissen, so weit es nothwendig ist, hülfreich zur Hand zu gehen!

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow:** Meine Herren! Wenn ich in der Budget-Kommission gegen die Bewilligung der 50,000 Rthlr. gestimmt habe und auch hier so zu stimmen gedenke, so kann ich versichern, daß mir dies Votum nicht leicht geworden ist. Ich bitte daher um die Erlaubniß, Ihnen mit wenigen Worten die Motive vorlegen zu dürfen, welche mich bei der Abstimmung geleitet haben.

Ich habe gegen die 50,000 Rthlr. nicht deshalb gestimmt, weil etwa die evangelische Kirche schon mit genügenden Mitteln versehen sei. Ich erkenne vielmehr an, daß innerhalb derselben noch viele Bedürfnisse zu befriedigen sind, daß reichlichere Fonds ihr sehr zu wünschen wären. Ich habe auch nicht deshalb gegen die Bewilligung gestimmt, weil ich gegen diejenigen Zwecke, für welche jene Summe zunächst in Anspruch genommen wird, von meinem individuellen Standpunkte aus Einwendungen zu machen hätte. Ich erkenne vielmehr an, daß die angeschlagene Verwendung im Allgemeinen gebilligt werden muß, und die Bewilligung von Geldmitteln für die bezeichneten Zwecke an sich anempfohlen zu werden verdient. Ich habe ferner auch nicht deshalb gegen die Bewilligung gestimmt, weil ich dadurch die paritätische Rücksicht gegen die andere Kirche zu verletzen glaubte. In diesem Stadium, wo wir uns mit der Berathung der Etats für den evangelischen Kultus beschäftigen, haben wir zu prüfen, was wir für die evangelische Kirche thun können und thun müssen.

Gehen wir demnächst zu der Berathung des Budgets für den katholischen Kultus über, so werden wir auf die vorangegangenen Bewilligungen Rücksicht zu nehmen haben, und insoweit dieselben Gründe oder Bedürfnisse nachgewiesen werden, dieselben Fonds bewilligen müssen. Es ist endlich auch nicht unsere ungünstige finanzielle Lage, welche mein Votum bestimmt. Allerdings ist dieser finanziellen Lage gegenüber eine Mehrausgabe von 50,000 Rthlr. jährlich ein bedeutendes Objekt, und ich werde keinen tadeln, der deshalb und lediglich deshalb gegen die Bewilligung dieser Summe stimmt; für mich ist indessen dieser Grund nicht der entscheidende.

Zunächst trage ich deshalb Bedenken, für die Bewilligung der 50,000 Rthlr. zu stimmen, weil dieselben von einem Standpunkte aus in Anspruch genommen werden, den ich für sehr gefährlich halte. Es ist dies der Standpunkt, welcher mit den eigenen Worten des Herrn Ministers in dem Berichte dahin bezeichnet ist, daß der Landesherr zur Zeit der Reformation das Kirchenregiment und gleichzeitig die bischöflichen Güter an sich genommen und dadurch die Verpflichtung überkommen habe, für die allgemeinen Verwaltungs-Bedürfnisse der evangelischen Kirche zu sorgen. Dieser Standpunkt wird dann weiter ausgeführt und ausdrücklich (pag. 24 des Berichts) als derjenige geltend gemacht, welcher auch für die in Rede stehenden Zwecke einen Anspruch auf die nöthigen Geldmittel begründe. Es ist nun bereits von dem ersten Herrn Redner genügend nachgewiesen, daß eine solche Auffassung der dem Staate der evangelischen Kirche gegenüber obliegenden Verpflichtungen weder aus historischen, noch staatsrechtlichen Gründen zu rechtfertigen sei. Der Herr Minister scheint heute auch seine in der Kommission geäußerte Ansicht wesentlich modifizirt zu haben. In der Kommission sprach derselbe ganz entschieden aus, daß alle Zahlungen, welche für die evangelische Kirche etatsmäßig sind oder zum Etat gebracht werden sollen, von ihm, als auf dieser rechtlichen Verpflichtung sich gründend, betrachtet würden, und daß bei keiner einzigen Position davon die Rede sein könne, daß ihr etwa eine Gnadenbewilligung oder lediglich die Anerkennung eines Bedürfnisses zu Grunde liege. Es wird ganz gewiß zugegeben werden, daß dieser Standpunkt ein vollkommen neuer ist, den unsere Staatsregierung früher niemals eingenommen, den sie im Gegentheil zu jeder Zeit bekämpft hat. Ich darf nur auf diejenigen Allerhöchsten Ordres hinweisen, welche Sie in der Beilage des Berichts abgedruckt finden, obwohl dies gerade diejenigen sind, welche im Allgemeinen der Auffassung des Herrn Ministers näher stehen, als irgend welche aus der früheren Zeit. Aber in diesen beiden Ordres ist allein davon die Rede, was das Bedürfniß der evangelischen Kirche erfordere; die Forderungen, welche sich auf dies Bedürfniß gründen, werden von der Zulänglichkeit der Mittel abhängig gemacht. Es ist also von einer rechtlichen Verpflichtung, welche unbedingt erfüllt werden muß, überall nicht die Rede.

Von dem ersten Herrn Redner ist ferner schon darauf hingewiesen, daß man von dem Standpunkte des Herrn Ministers aus doch nur etwa dahin gelangen könne, zu sagen, daß der Landesherr, weil er die bischöflichen Güter an sich genommen, damit auch die Verpflichtung übernommen habe, für das Bedürfniß des Kirchenregiments in der evangelischen Kirche zu sorgen, daß aber die weiter gehende Verpflichtung, für alle und jede Bedürfnisse in der evangelischen Kirche zu sorgen, aus jenem Akte durchaus nicht hergeleitet werden könne.

Ich erlaube mir dabei noch eine andere Rücksicht geltend zu machen. Jener Standpunkt könnte denkbarerweise allenfalls eine Berechtigung haben, wenn wir uns ein Land denken, welches noch heute in derselben Territorial-Ausdehnung besteht, in welcher es zur Zeit der Reformation bestand. Dann ließe sich vielleicht sagen, daß der Landesherr, der damals für dieses bestimmte Territorium mit dem Kirchenregimente das Kirchengut an sich genommen hat, nun innerhalb dieses Territoriums für alle Bedürfnisse der Kirche zu sorgen habe. Wohin aber kommen wir, wenn wir uns einen Staat vergegenwärtigen, wie der Preußische ist, einen Staat, der seit der Reformation erworben hat katholische Länder, die unter katholischen Landesherren standen — katholische Länder, die unter evangelischen Landesherren standen — evangelische Länder, die unter katholischen Landesherren und endlich, evangelische Länder, die unter evangelischen Landesherren standen? Hatten denn nun in allen diesen Ländern die früheren Landesherren etwa auch das evangelische Kirchen-Regiment und mit ihm die Verpflichtungen übernommen, welche gegenwärtig behauptet werden? In Betreff der früheren katholischen Landesherren ist dies doch geradezu undenkbar!

Wie soll denn nun aber die Verpflichtung, welche allenfalls zur Zeit der Reformation für den damaligen Umfang der Monarchie entstanden sein könnte, gegenwärtig für den ganzen Umfang der Monarchie begründet werden? Da, wo sie früher nicht bestand, kann sie doch offenbar auch bei der Besitznahme nicht mit übergegangen sein. Für eine Entstehung derselben nach der Besitznahme läßt sich aber kein Rechtsgrund nachweisen. Wie kommen also z. B. die früher unter katholischen Landesherren stehenden katholischen Territorien dazu, zur Erfüllung einer Verpflichtung mit beitragen zu müssen, welche, wenn sie überhaupt existirte, doch nur mit Rücksicht auf ein bestimmtes Gebiet entstanden sein könnte? Zu welchen Sätzen werden wir auf diesem Wege hingeführt? Ist dies nicht mehr oder weniger die Wiederherstellung des alten, wie ich glaube, längst verurtheilten Satzes: „cujus regio, ejus religio"?

Hiernach erscheint es in der That doch sehr bedenklich, aus den vom Herrn Minister dafür geltend gemachten Gründen für die Forderung zu stimmen. Der Herr Minister hat uns heute freilich gesagt, daß man sich doch nicht an diese seine Auffassung stoßen möge, daß man, wenn man seine Ansicht nicht theile, doch aus anderen Gründen, welche es auch seien, für die Bewilligung stimmen könne. Das führt mich darauf, den zweiten und für mich allerdings noch mehr entscheidenden Grund zur Sprache zu bringen.

Präsident: Ich muß die Herren ersuchen, beim Herrein- und Hinausgehen die Thür leise zuzumachen, es ist durchaus nicht möglich, irgend ein Wort zu verstehen.

Abgeordn. **von Patow:** Wenn ich den von dem Herrn Minister behaupteten Rechts-Anspruch der Kirche nicht anerkennen kann, so würde ich für die Bewilligung der 50,000 Rthlr. nur stimmen können, wenn das Bedürfniß der evangelischen Kirche es erforderte. Wer aber ist es nun, der die Bedürfnisse der Kirche prüfen und auf Grund der Prüfung Forderungen aufstellen kann? Die Verfassungs-Urkunde sagt uns, daß jede der beiden bestehenden Kirchen ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen hat. Es muß also, wenn wir uns an diese Bestimmung der Verfassungs-Urkunde halten, ein Organ da sein, welches Namens der Kirche über das Bedürfniß sich aussprechen und die zur Befriedigung desselben nöthigen Geldmittel empfangen und verwenden kann. Ein solches Organ ist, meines Erachtens, nicht vorhanden. Der Herr Minister hat uns früher bei anderen Gelegenheiten, und auch bei der gegenwärtigen Berathung, wiederholt erklärt, daß die evangelische Kirche seit 300 Jahren ihre Verfassung habe, daß mithin auch ein Organ derselben vorhanden sei, welchem die Legitimation zur Sache nicht bestritten werden könne.

Ich will hier nicht untersuchen, ob die Bestimmung im §. 15 der Verfassungs-Urkunde so oder anders hätte erlassen werden sollen. Ich will mich darüber jedes Urtheils enthalten, ob sie überhaupt und ob sie in dieser oder jener Richtung zu modifiziren sein möchte. Jener Artikel ist aber zur Zeit bestehendes Recht, und ich glaube, daß nichts für unser ganzes politisches Leben schädlicher ist, nichts die ganze Nation mehr demoralisirt, als das Unbeachtetlassen bestehender Gesetze oder Verfassungs-Bestimmungen. So lange wir jenen Grundsatz in der Verfassung haben, so lange muß er zur Ausführung gebracht werden. Daß er bereits zur Ausführung gebracht sei, daß das, was jener Artikel voraussetzt, bereits existire, davon wird uns der Herr Minister nun und nimmermehr überzeugen können. Wollen wir uns die Bedeutung des Artikels 15 der Verfassung klar machen, so bleibt doch nichts weiter übrig, als daß wir ihn in dem Sinne interpretiren, in welchem er von der Staatsregierung proponirt und in welchem er von der Kammer acceptirt worden ist. Ueber den Sinn, worin er proponirt worden ist, läßt zunächst die Denkschrift, welche das Staatsministerium am 15. Dezember 1848, also unmittelbar nach der Publication der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848, zur Erläuterung der hier einschlagenden Paragraphen zu veröffentlichen für nöthig erachtete, keinen Zweifel; es lassen darüber noch weniger einen Zweifel die vielfachen Erklärungen, welche bei der Revision der Verfassung von dem Ministertische abgegeben wurden. Damals wurde unumwunden und wiederholt ausgesprochen, daß die evangelische Kirche die Gestaltung, die Verfassung, deren sie bedarf, um selbstständig dazustehen, nicht habe; daß diese ihr gegeben werden solle, daß man Einleitungen dazu bereits getroffen habe. Im vorigen Jahre schien dazu ein einleitender Schritt durch die Errichtung des Ober-Kirchenrathes gethan zu werden, und in diesem Sinne habe ich mein Votum für die Bewilligung der für den Ober-Kirchenrath geforderten Summe bereitwillig abgegeben. Denn ich erkenne an, daß, um die evangelische Kirche selbstständig hinzustellen, irgendwo ein Anfang gemacht werden, daß zunächst ein Organ geschaffen werden mußte, welches sich mit der Herstellung dieser Selbstständigkeit beschäftigen kann. Ich bin mir dabei vollkommen bewußt gewesen, eine Inkonsequenz zu begehen; ich habe dies aber nicht gescheut, weil mir daran lag, die Möglichkeit zu bieten, auf einem geordneten Wege zu einer wahren Vertretung der Kirche zu gelangen. Niemals aber habe ich geglaubt, noch glauben können, daß mit der Errichtung des Ober-Kirchenrathes jene verheißene Gestaltung der Kirche abgeschlossen sei, daß damit das Organ existire, welches berechtigt und verpflichtet sei, im Namen der evangelischen Kirche aufzutreten, Forderungen zu stellen und Erklärungen abzugeben. Wie man zu einer Ordnung der Verhältnisse gelangen, ob man eine Kirchenordnung, wie sie für Westphalen und die Rheinprovinz gegeben ist, auch für die östlichen Provinzen feststellen, oder welche andere Einrichtungen man treffen, und auf welchem Wege und in welchen Formen man die Sache einleiten soll — über das Alles will ich heute nicht sprechen und mich jedes Urtheils enthalten. Aber daß irgend etwas geschehen muß, das glaube ich, wird allseitig anerkannt werden.

Gehen wir nun aber davon aus, daß die wahre legi-

time Vertretung der evangelischen Kirche in diesem Augenblicke weder im Ministerium, noch in irgend einer anderen Institution der Kirche, namentlich auch nicht in dem Ober-Kirchenrathe gegeben ist, dann ist allerdings der Fall sehr gut denkbar, daß die legitimirte Vertretung der Kirche mit den Anforderungen, welche heute gemacht werden, mit den Zwecken, für welche heute Geldmittel in Anspruch genommen werden, nicht einverstanden sein dürfte, und deshalb halte ich es von meinem Standpunkte aus nicht für zulässig, in neue Einrichtungen, neue Organisationen zu willigen, welche von der wahren Vertretung der Kirche in ganz anderem Sinne gewünscht und angeordnet werden könnte.

Es mag sein, daß z. B., um nur einen Punkt hervorzuheben, eine wahre Vertretung der Kirche ebenfalls Prediger-Seminarien für nöthig erachtet. Es ist aber auch das Gegentheil denkbar; es ist noch mehr denkbar, daß sie diese Seminarien in ganz anderem Sinne und Geiste errichten würde, als sie heute geschaffen werden sollen. Es ist denkbar, daß die wahre Vertretung der Kirche die gegenwärtigen Befugnisse unserer Superintendenten erweitern oder beschränken, daß sie überhaupt andere Einrichtungen treffen will. Ich halte mich also nicht für ermächtigt, heute Geldmittel zu bewilligen, welche diejenigen Befugnisse, die ich der wahren Vertretung der Kirche offen halten will, erschweren und beschränken könnten. Man gebe das Organ, welches berechtigt ist, im Namen der Kirche hervorzutreten, dann werde ich freudig der Erste sein, um mit den Mitteln des Staats zu Hülfe zu kommen, damit das geschehe, was Noth thut. So lange uns dies berechtigte Organ fehlt, sehe ich mich außer Stande, zur Bewilligung von Mitteln für organische Einrichtungen innerhalb der Kirche meine Zustimmung zu geben.

Präsident: Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Kultus-Minister von Raumer: In Bezug auf den ersten Theil der Rede des geehrten Abgeordneten will ich mir nur zu bemerken erlauben, daß nach meiner Ueberzeugung das, was ich in der Kommission hierüber gesagt habe, mit dem, was ich heute mitgetheilt, in vollster Uebereinstimmung steht. Ich habe nämlich, wie ich mich erinnere, schon damals auf desfallsige Anfrage bestimmt erklärt, daß ich die Verpflichtung des Staates, für die Angelegenheiten aller speziellen Kirchengemeinden zu sorgen, in Abrede stelle. Wenn ich gesagt habe, daß ich alle Summen, welche für die evangelische Kirche auf dem Staatshaushaltsetat stehen, als auf rechtlicher Verpflichtung beruhend betrachte, so kann ich auch heute nur dabei stehen bleiben. Es folgt daraus gerade die Thatsache, daß der Staat bei den Bewilligungen für die evangelische Kirche sich bestimmt in den Gränzen des von mir bezeichneten Rechtsverhältnisses gehalten, sich bei seinen Bewilligungen keine Ueberschreitung dieses Fundaments gestattet hat.

Was den zweiten Theil der Rede des geehrten Abgeordneten betrifft, so erlaube ich mir, darauf Folgendes zu erwidern. Wenn der Bewilligung der 50,000 Rthlr. für die evangelische Kirche, nach der Ansicht des geehrten Herrn Abgeordneten, als wesentlicher Grund der entgegensteht, daß die evangelische Kirche noch nicht diejenige Verfassung erhalten habe, welche er für die richtige erachtet, so kann ich nur bemerken, daß ich meinerseits darauf antragen würde, nicht blos diese 50,000 Rthlr. nicht zu bewilligen, sondern der evangelischen Kirche Alles zu nehmen, was sie hat, um sie nur von dem Versuche einer Verfassungsänderung zu befreien. Ich bin fest überzeugt, daß sie damit auf den Weg zu ihrem Untergang geführt wäre. Gott würde sie auch dann zu erhalten wissen, aber was Menschen thun können, um sie ihrem Untergange entgegenzuführen, wäre geschehen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Meine Herren! Wenn es nur darauf ankäme, daß die funfzigtausend Thaler, die von Seiten des Ministeriums hier für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche gefordert werden, von der Kammer bewilligt werden möchten, dem könnte nichts erwünschter gewesen sein, als daß die Kommission mit Majorität von einer Stimme uns den Vorschlag gemacht hat, die Forderung abzulehnen. Der erste Gedanke, wie ich davon Nachricht erhielt, meine Herren, war der, daß um so unzweifelhafter die Bewilligung von Seiten der Kammer erfolgen würde; es war die Veranlassung, daß die Aufmerksamkeit aller Mitglieder mehr, wie sonst wohl, sofort auf den Gegenstand gerichtet wurde, daß Jeder erkannte, worum es sich eigentlich handelt, und wenn dies geschieht, meine Herren, scheint nicht mehr zweifelhaft zu sein, wie die Wahl der Majorität dieses hohen Hauses ausfallen wird zwischen der Majorität der Kommission und zwischen der Vertretung der Rechte und Interessen der Kirche, gegen die der Antrag der Kommission gerichtet ist.

Es ist uns häufig vorgeworfen worden, wenn wir denjenigen Maßregeln, welche die Regierung vorgeschlagen hatte, zur Herbeiführung und Handhabung einer strengeren Ordnung im Staate, zugestimmt haben, wenn wir diejenigen Forderungen, die sie für militairische und polizeiliche Zwecke an uns richtete, bewilligt haben, es ist uns dann häufig vorgeworfen worden, daß dies Alles nicht ausreichen würde, diejenigen Uebelstände zu heilen, die wir als existirend voraussetzten, daß das Geld dafür fortgeworfen sei, daß es allein darauf ankomme, freie Institutionen zu geben, dann würden die Uebelstände sich von selbst heben.

Meine Herren! Wenn jemals Geld bewilligt worden ist im Dienste und Interesse der wahren Freiheit, dann ist es jeder Groschen, der für die Kirche gegeben wird, die allein mit ihrer ernsten Zucht auch zugleich im Stande ist, wahre Freiheit erstehen zu lassen. Ich kann in dieser Beziehung nicht beredtere Worte finden als die, welche der Herr Abgeordnete Reichensperger uns vorgehalten hat, und erkläre hier von vornherein, mit voller Ueberzeugung dem meine Zustimmung zu geben, was er in dieser Beziehung ausgeführt hat. Die Kirche allein ist das Gebäude, das, auf Felsen gegründet, feststehen wird, welche Stürme auch dagegen anbrausen und welche Wasserwogen dagegen andringen; sie allein ist der reiche, unerschöpfliche Born, aus dem immer wieder die Wasser des Lebens in die Wüsten dieser Welt sich ergießen. Was Sie dort anlegen, das trägt wucherliche Zinsen, und was Sie dort pflanzen, das trägt hundertfältige Früchte.

Dessenungeachtet findet sich nun gegen diese Bewilligung eine so entschiedene Opposition, und zwar, wenn ich sie mir nach allen Seiten hin vergegenwärtige, in dreifacher Richtung.

Die erste — das hoffe ich zu Gott — ist in diesem Hause gar nicht vertreten. Es sind dies die Feinde des Christenthums, die Feinde seiner Zucht und seiner Freiheit, deren Ende darum jedesmal unzweifelhaft die ärgste Sklaverei und der Despotismus ist. Hier in dieser Kammer, meine Herren, sind es zunächst die, welche das Christenthum in der That wollen, aber doch, nach meiner Ueberzeugung, eins, was eben nicht auf dieser Erde Platz hat. Sie wollen es nicht als eine alle irdischen Verhältnisse ergreifende und bestimmende Macht; es ist ihnen verschlossen die Hoheit der Kirche, die gerade darin besteht, daß sie sich herabläßt in die niedrigsten und einfachsten Verhältnisse, sie zu durchdringen, umzuwandeln, zu heiligen, daß sie, der aller Reichthum und alle Macht zu Gebote steht, menschliche Hülfe, menschliche Mittel und menschliche Thätigkeit in Anspruch nimmt, und deshalb käme so viel nicht darauf an, sie könne der Mittel entbehren, sie brauche der Unterstützung des Staates nicht. Der Sache nach stimmen sie überein mit denjenigen, ja, — es ist im Grunde dieselbe Ansicht, — welche nicht die Kirche wollen in der vielleicht schwachen äußeren Gestalt, wie sie zunächst von dem Herrn gestiftet ist, oder wie sie sich im Laufe der Jahrhunderte gestaltet hat, sondern die eine Kirche zurechtzimmern wollen nach den Gebilden ihrer eigenen Phantasieen und nach den eigenen Wünschen des Herzens. Es sind leider Evangelische, die auf diese Weise die Existenz ihrer Mutter bestreiten, trotz ihres Alters von 300 Jahren.

Wenn nun die evangelische Kirche durch und seit der Reformation existirt, wie ist es möglich, daß durch Verfassungs-Paragraphen, bei welchen sie nicht einmal zugezogen war, auf einmal ihre ganze Existenz in Frage gestellt sein soll, daß der Verfassungs-Paragraph, der ihr ausdrücklich die Selbstständigkeit garantirt, die Bestimmung hätte treffen sollen, daß die Kirche sich neu gestalten müßte, und nur neu gestalten könnte mit Uebereinstimmung der Wünsche der Kammern? Wenn ihre Selbstständigkeit garantirt ist, wie können diejenigen Organe, die sie gegenwärtig hat, in demjenigen Zustande, in dem ihre Selbstständigkeit garantirt ist, bestritten werden als legitime Vertreter, als diejenigen, welche berechtigt sind, neue Bewilligungen zu fordern und in Empfang zu nehmen, wie dies bei den bisher bewilligten geschieht?

Das ist der Punkt, von dem ich der Ueberzeugung bin, daß wir zusammengehen werden mit den Herren gegenüber, trotz der Differenzen, die wir sonst bei diesem Antrage haben. Man kann darüber streiten: wie weit sollen die Rechte des Staates gehen der Kirche gegenüber? wo ist die Gränze, die gehalten werden soll zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten? Darüber kann kein Zweifel sein, daß der Staat nimmer berechtigt ist, in diese Verhältnisse einzugreifen, daß er gar kein Urtheil hat und haben darf darüber, ob und wie die Kirche sich etwa anders organisiren will, welche Einrichtungen sie zu ihrer weiteren Entwickelung wünschenswerth oder nothwendig hält.

Wenn daher nicht schon die Schicklichkeit, das Rechtsbewußtsein, — die Gefährlichkeit solcher Grundsätze für ihre eigene Kirche

wird Sie abhalten, in irgend einer Weise derartigen Grundsätzen, wie der Abgeordnete von Patow sie ausgesprochen hat, zuzustimmen. Diese Frage ist bereits im vorigen Jahre abgehandelt und mit großer Majorität dahin entschieden worden, daß die Kammer als solche in diesen Dingen sich keine Einmischung gestatte. Also hätte ich darauf gerechnet, die Herren gegenüber würden mitstimmen, für die Bewilligung.

Ja, meine Herren, ich glaubte, daß wenigstens Diejenigen von Ihnen, denen das Wesen der Kirche, wie ich es vorher angedeutet habe, zugänglich ist, allerdings mit uns stimmen könnten und sollten. Erkennen Sie die gemeinschaftliche Taufe an, wie Sie es thun, so müssen Sie auch die Gliedlichkeit an dem Leibe mit anerkennen, in den wir durch sie eingepflanzt werden; dann müssen Sie auch das Wort gelten lassen: wo Ein Glied leidet, da leidet das andere mit, und wo Eins herrlich gehalten wird, da freuen sich die anderen mit. Sollten wir denn nicht dahin kommen, gegenseitig uns darüber zu freuen, wenn dem anderen Theile irgend etwas zu Theil wird, das ihm Segen bringen soll, da es dieselben Interessen zuletzt doch sind, die wir gemeinschaftlich zu vertreten haben?

Sie sagen, es sei für diesen Antrag von Seiten der evangelischen Kirche kein Rechtsgrund vorhanden, und wenn es auf das Bedürfniß ankomme, so hätten sie die gleichen und noch größere Bedürfnisse. Meine Herren! Daß Sie gewiß auch noch dringende und große Bedürfnisse haben, erkenne ich von vornherein aus eigener Anschauung an, und ich werde mich freuen, wenn sie berücksichtigt werden können, und für meine Person dazu beitragen, es so viel als möglich zu erreichen. Gesetzt einmal, es wäre für jene Anforderungen wirklich kein Rechtsgrund vorhanden auf Seiten der evangelischen Kirche, es wäre reine Liberalität, bloße Gütigkeit, daß es ihr gegeben werden soll, so werden Sie doch deswegen nicht scheel sehen, daß der Staat gegen die Kirche so gütig ist. Keineswegs ist aber diese Opposition, wo zum ersten Mal von Seiten des Staats für die evangelische Kirche eine namhafte Summe gefordert wird, der Weg, Ihre Forderung, Ihre Bedürfnisse befriedigt zu sehen oder am Schnellsten zum Ziele zu führen; sie kann nur dahin führen, daß auf der andern Seite die Evangelischen um so bestimmter sich zusammenschaaren in dem Entschlusse, die Interessen ihrer Kirche wahrzunehmen. Es wird nicht fehlen, — ich hoffe es auf der einen Seite und fürchte es auch etwas, — daß wir Ihnen bald in keiner Weise darin nachstehen werden. Sie würden meiner Ueberzeugung nach weiter kommen und auf richtigem Wege sich befinden, wenn Sie da, wo von Seiten des Staates das Bedürfniß einer Kirche anerkannt und die Möglichkeit der Deckung gegeben ist, Ihrerseits dem zustimmen, und Sie würden uns unsererseits dann billig finden, auch für die Befriedigung der Bedürfnisse der katholischen Kirche zu stimmen.

Sie berufen sich darauf, Sie hätten einen gewissermaßen privilegirten Rechtstitel darauf in der Bulla de salute animarum. Sie sollten sich hüten, so bestimmt und als allein maßgebend sich auf einen solchen Rechtstitel zu berufen. Sonst könnte leicht geantwortet werden: „Ihr habt Euch auf das Recht berufen, dies Recht soll Euch werden." Ich erkenne an, daß wenigstens Ein Punkt der Bulle noch nicht erfüllt ist: die Eintragung. Es sind aber große Schwierigkeiten dabei, und andere Punkte sind keineswegs so klar, wie Sie meinen. Wenn dies aber auch der Fall wäre, und Sie würden darauf beschränkt, dann würden Ihre Bedürfnisse nicht gedeckt, Sie würden wenig zufriedengestellt werden, denn es würde verhältnißmäßig wenig dabei herauskommen. Das bürgerliche Rechtsfundament hat allerdings auch für die Kirche seine Geltung, aber der wahre Rechtsgrund der Kirche als solcher ist höher und tiefer, und der Herr der Kirche, der jedes Recht erst verleiht, wird diesen Rechtsgrund geltend zu machen wissen zu seiner Zeit. Der Rechtsgrund, welcher geltend gemacht wird, ist ein doppelter, und diese doppelte Natur desselben hat der Abgeordnete Reichensperger meiner Meinung nach verwechselt. Den ersten Rechtsgrund hat die evangelische und katholische Kirche gemeinschaftlich. Das ist das Unrecht, welches beiden Kirchen im Anfange dieses Jahrhunderts durch die Gesetzgebung geschehen ist, wodurch die geistlichen Fonds säkularisirt und zu staatlichen Zwecken fortgegeben wurden. Deshalb hat auch des hochseligen Königs Majestät im Jahre 1810 bestimmt, daß es Pflicht des Staates sei, für die geistlichen Bedürfnisse der einen wie der andern Konfession Sorge zu tragen. Es ist das bei Ihnen (zum Centrum gewandt) in der Weise geschehen, daß mit dem Papste ein Vertrag abgeschlossen ist. Wir aber waren nicht in der Lage, weil eben der König das Haupt der Kirche war, einen Vertrag abzuschließen; wir waren nicht einmal in der Lage, Seine Majestät den König deshalb zu drängen, und können wir doch deshalb unmöglich schlechter gestellt sein als Sie.

Ganz eigenthümlich ist aber die Ausführung in dem Kommissions-Bericht, daß die evangelische Kirche nun nur eben die Forderungen zu machen habe nach allen Seiten hin in derselben Weise, wie sie der katholischen Kirche in der Bulla de salute animarum bewilligt worden sind. Das ist ja nicht das Fundament, daß der katholischen Kirche in dieser Bulle Bewilligungen gemacht worden sind, sondern das ist das Fundament: das gegen beide begangene Unrecht der Säcularisation.

Wenn man aber, wie der Abgeordnete Reichensperger, das Unrecht der Säcularisation hervorhebt, dann kann er doch nicht verlangen, daß die noch bestehenden evangelischen Stifter, mögen sie nach seiner Meinung zweckmäßig oder unzweckmäßig verwandt werden, noch jetzt, wo die Zeit wieder eine beruhigtere ist, zu allgemeinen Zwecken der evangelischen Kirche verwandt werden. Was würden Sie sagen, wenn der Staat sagte, es scheint, daß es unzweckmäßig ist, daß irgend ein katholisches Kirchengut auf diese oder jene Weise verwandt wird; wir wollen es einziehen, aber zu Zwecken der allgemeinen Verwaltung der katholischen Kirche verwenden?

Sie können ein solches Argument gewiß nicht geltend machen, und es würde auch von keinem praktischen Erfolge sein, weil die einzelnen Personen erst aussterben müßten, ehe irgend eine Hebung von dieser Seite erfolgen kann.

Von diesem Titel ist nun der andere, den der Abgeordnete Reichensperger nicht hervorgehoben hat, wesentlich verschieden, ein Titel, der sich herschreibt aus der Reformation. Ihn hat die evangelische Kirche allein und vor der katholischen Kirche voraus. Zur Zeit der Reformation sind die evangelischen Kirchengüter nicht von dem Landesherrn eingezogen worden zu staatlichen Zwecken, sondern sie sind von der evangelischen Kirche dem Landesherrn als dem Haupt der Landeskirche übergeben worden, um sie im Interesse der Kirche zu kirchlichen Zwecken zu verwenden; sie haben dieselben erhalten als ein Fideikommiß, das sie unter der Bedingung und unter den Maßgaben, mit welchen sie es empfangen, zu verwalten haben. Der Unterschied dieser beiden Titel läßt sich durch ein Beispiel deutlich machen.

In dem ersten Falle gleicht der Staat einem Manne, der durch eine ungerechte staatliche Gesetzgebung einen großen Vortheil erlangt, der auf eine eben so ungerechte Weise einem Andern entzogen wird. Ist er redlich und ehrlich, so hat er, soweit seine Kräfte reichen, dafür Sorge zu tragen, daß der ihm gewährte Vortheil den Schaden des Andern wieder vergütet. Im zweiten Falle gleicht der Staat einem Manne, dem als Vater oder Vormund die Güter des Kindes, um diese zu verwalten, übergeben sind, und da besteht in allen Rechten der durchgehende Grundsatz, daß für die etwaigen ungehörigen Verwendungen ein Vorrecht in dem Vermögen des Vaters oder Vormundes besteht. Das ist der Rechtsgrundsatz, aus dem die evangelische Kirche zunächst ihre Forderungen geltend macht.

Sie werden sagen, das ist ein großer Vorzug, den sie hätte gegen die katholische Kirche rücksichtlich deren Forderungen und Bedürfnisse. Von dieser Seite, ja, hat die evangelische Kirche einen Vorzug, nach anderen dafür die katholische Kirche. Es ist eben bei beiden ein anderes Rechtsverhältniß. Die katholische Kirche hat statt dessen bis dahin eine größere Selbstständigkeit und ein einheitlicheres in sich geschlossenes Regiment gehabt. Dieses Recht, welches die evangelische Kirche aus der Reformationszeit hat, ist das Rechtsfundament der Forderung, und aus diesem Rechtsfundamente, das allerdings Viele nicht anerkennen mögen, bitte ich Sie, — diese letzteren aber, weil keine Ausgabe des Staats größeren Segen bringen kann, für die evangelische Kirche diese 50,000 Rthlr. zu bewilligen.

Präsident: Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. **Lette:** Ich habe seit lange nicht ein so wohlthuendes Wort in dieser Versammlung, und namentlich von der Ministerbank gehört, als die Worte des Herrn Kultus-Ministers, womit er diese Debatte eröffnete. Ich glaube, daß wir in dieser Debatte uns gegenseitig die volle Achtung unserer Ueberzeugung angedeihen lassen müssen, und von Jedem, der einen bestimmten Standpunkt in dieser Sache einnimmt, wenigstens die Voraussetzung haben sollen, daß es ein Berechtigter sei, der mit seiner vollen Ueberzeugung übereinstimmt. Ich darf darauf besonders Anspruch machen; denn es giebt gewiß kein nach verschiedenen Seiten hin weniger populäres Votum, als das, der Bewilligung von 50,000 Rthlrn. für die evangelische Kirche entgegenzutreten. Wenn man dies thut, so wird man darauf gefaßt sein müssen, Nachtheile nach verschiedenen Seiten hin zu übernehmen, bis dahin, wo die Zukunft eine ruhigere Betrachtung und gerechtere Würdigung dieses Standpunktes herbeiführt. Ich gehöre allerdings zu den Mitgliedern der

Kommission, die gegen die Bewilligung der 50,000 Rthlr. gestimmt haben. Einen großen Theil der Motive hat bereits der Herr Abgeordnete für Königsberg von dieser Tribüne aus entwickelt, ich habe daher nur noch einige Motive für unser Votum nachzuholen.

Es ist von dem Abgeordneten für Dramburg und Schievelbein wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß wir uns bei dieser Frage in die inneren Verhältnisse der evangelischen Kirche nicht zu mischen hätten. Ich acceptire diesen Standpunkt auch meinerseits, und wenn ich irgend etwas sagen sollte, was diese inneren Verhältnisse näher berührt, so bitte ich, es lediglich als Zeugniß eines Mitgliedes der evangelischen Kirche aufzufassen.

Durch die wiederholte, sich jährlich erneuernde Budget-Bewilligung solcher Posten, wie der vorliegende, wird die evangelische Kirche in die Lage versetzt, sich allmälig eine Organisation und Kirchenverfassung — um mich des Ausdruckes zu bedienen — octroyiren zu lassen, über welche die Kirche selbst niemals berathen hat, auch gar nicht befragt ist. Es galt dies schon früher von dem Ober-Kirchenrath, und es gilt jetzt um so mehr von den in der Denkschrift entwickelten Bedürfnissen und den denselben entsprechenden Einrichtungen der Kirche. Ich will in dieser Beziehung nur einen sehr entschieden ausgesprochenen Satz der Denkschrift hervorheben, indem es daselbst heißt: „daß die Superintendenten eine Besoldungs-Zulage erhalten müssen im Hinweis darauf, daß sie als die Organe der Vertretung der evangelischen Kirche anzusehen sind." Nun, meine Herren, so wenig von meinem Standpunkte aus, als von dem einer sehr großen Zahl der Mitglieder der evangelischen Kirche, — ich darf sagen, dieser Kirche selbst, — wird man die Superintendenten als die berechtigten Organe zur Repräsentation der evangelischen Kirche anerkennen können.

Wenn behauptet worden, daß die Kirche seit 300 Jahren ihre faktische und rechtliche Verfassung habe, so ist dem entgegenzusetzen, daß von den Landesherren selbst die bisherige Verfassung der evangelischen Kirche noch niemals als eine fertige und abgeschlossene, sondern immer nur als eine provisorische, ja als ein Nothstand angesehen worden ist. Ich will nur erwähnen, daß schon Joachim II., welcher die evangelische Konfession zuerst in die Mark einführte, bereits damals als weiteres Ziel der Ausbildung der Kirchenverfassung die Einrichtung einer General-Synode vor Augen hatte. Allerdings ist späterhin von der weiteren Fortbildung der evangelischen Kirche wenig mehr die Rede gewesen; es hängt das aber offenbar mit der ganzen weltgeschichtlichen Entwickelung in Deutschland und Europa zusammen. Diese zog von der weiteren Entwickelung der evangelischen Kirchenverfassung ab, indem sie auf die politisch-absolutistische, oder, wie in Brandenburg und Preußen, auf die monarchische Staats-Verfassung hindrängte, in welcher demnächst auch das Kirchenwesen umfaßt wurde, und in der das Interesse für die Entwickelung der Kirchenverfassung eine lange Zeit hindurch unterging. Es tauchte dies Interesse erst nach den Freiheitskriegen von Neuem mehr auf, in denen, wie nicht zu verkennen ist, das religiöse Leben im Volke wiederum einen erhöhten Aufschwung gewonnen hatte. In Folge dessen ist auch vom Jahre 1817 ab die evangelische Kirche in Preußen in der Form der Union verfaßt, und diese Union beider evangelischer Konfessionen ist zunächst die Grundlage und Voraussetzung, auf denen die Verfassung unserer evangelischen Landeskirche in Preußen beruht. Was ist nun aber, seitdem der Art. 15 der Verfassungs-Urkunde in Anerkenntniß der wahren Bedürfnisse auch der evangelischen Kirche, wie sie nun und nimmer als abgeschlossen und beseitigt betrachtet werden dürfen, auch unserer Kirche die selbstständige Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten zurückgegeben oder verheißen hat, aus unserer, auf der Union ruhenden evangelischen Kirche geworden? Man darf mit Recht an das bisherige Regiment, welches eben das Staats-Regiment gewesen und noch ist, die Frage richten, was dasselbe aus dieser unirten evangelischen Kirche gemacht, wie es dies ihm anvertraute Gut einstweilen verwaltet hat? Die Union war keinesweges etwa blos ein Akt der weltlichen Macht; man darf wohl behaupten, die ganze Kirche beider, der lutherischen und reformirten Konfession in Preußen hat der Union zugestimmt und sich ihr angeschlossen. Wie sieht es aber jetzt in dieser unirten Kirche aus? Lassen Sie mich lediglich zu dem Ende, um die Nicht-Legitimation der weltlichen Regierung zu der vorliegenden Anforderung, wie sie im Budget aufgestellt ist, darzuthun, nur wenige Momente hervorheben, um zu zeigen, wie es jetzt um die evangelische Landeskirche steht. Die Union hatte vom Jahre 1817 bis zum Jahre 1850 bestanden, sie war die anerkannte recht- und verfassungsmäßige Grundlage der evangelisch-preußischen Landeskirche. Gegenwärtig, 1853, ist sie in ihren oberen und unteren Kreisen aufgelöst und zerstört.

Zuvörderst ist 1852 im Kirchen-Regimente die Auflösung in zwei konfessionelle Abtheilungen wieder vollzogen worden; diese Zerreißung ist ferner vollzogen in allen kirchlichen Behörden, wie in dem Ober-Kirchenrathe, so auch in den Konsistorien, dergestalt, daß in die Konsistorien der unirten evangelischen Landeskirche jetzt vorzugsweise nur sogenannte konfessionelle Männer aufgenommen sind, ja, zum Theil Männer, welche die Union für eine Revolution der evangelischen Kirche erklärt haben. Seitdem werden auch die Superintendenturen durchweg mit sogenannten konfessionellen Männern besetzt; in einigen Provinzen zum Theil mit solchen, welche die Vernichtung der Union als ihre Aufgabe und ihr Programm aufgestellt haben. Selbst zu den theologischen Lehrstühlen beruft man seitdem nur Professoren, welche den einseitigen konfessionellen Standpunkt als den ihrigen proklamirt haben, einen Standpunkt, welcher seit länger als dreißig Jahren, seit einem Menschenalter, in welchem die lebende Generation in der Union aufgewachsen ist, nicht mehr der Standpunkt der evangelischen Landeskirche gewesen ist. Man theilt mit Rücksicht hierauf auch die Geistlichen wiederum in reformirte und lutherische, welche früher auf die Union feierlich verpflichtet waren. Jetzt schreibt man das in die Vocationen hinein; man schreibt es sogar in die Statuten der Gemeinden hinein, wenn auch die Gemeinden darauf nicht angetragen haben, wenn sie vielmehr erklären, daß sie der Union beigetreten. Man ist so weit gegangen, daß die Union nur noch für die Gemeinden anerkannt wird, in denen sie durch ausdrückliche Beschlüsse zum Protokoll vollzogen war, während sowohl landrechtlich, als nach dem verfassungsmäßigen Standpunkte der Kirche und ihrer Verwaltung vielmehr die Vollziehung der feierlichen Hauptakte der evangelischen Kirche, der Taufe und besonders des Abendmahls für dasjenige Zeichen erachtet werden muß, worauf die Union in den einzelnen Gemeinden vollzogen und eingeführt worden, und wonach ihr Bestand zu beurtheilen war. Man duldet es, daß sogar einzelne Geistliche ohne Zustimmung ihrer Gemeinden die Union in die einzelnen Konfessionen wieder auflösen und auf eigene Hand die alte, seit langer Zeit nicht mehr geltende Liturgie und Agende annehmen, und zurückgehen auf die älteren mit der Union beseitigt gewesenen äußeren kirchlichen Formen.

Meine Herren! Wenn wir jetzt diese 50,000 Rthlr. bewilligen, so wissen wir doch in der That nicht, für welche getrennte Konfession wir sie bewilligen; wir wissen aber nach jenen Vorgängen in der Kirche sehr wohl, daß sie nicht für die Union, nicht für die unirte evangelische Kirche und deren dem Artikel 15 der Verfassung entsprechende Gestaltung bewilligt werden, sondern daß wir sie bewilligen für ein Staatsregiment, welches gegenwärtig noch das Kirchenregiment in der Hand hält, und welches vielmehr auf die Auflösung der Union hinarbeitet, zum Theil diese Auflösung schon vollzogen und sich gegen die Ausführung des Artikels 15 erklärt hat. Das, meine Herren, — eine solche Wirkung unserer Bewilligung betrachte ich als ein großes Unglück, und Sie werden es wenigstens anerkennen müssen, daß der Standpunkt, den ich hier in der Entwickelung und Begründung meines Votums vertrete, kein isolirter und vereinzelter ist, sondern daß ein sehr großer Theil der evangelischen Bevölkerung des Staates, und in diesem Augenblicke wohl sicher noch der überwiegend größte Theil, diesen Standpunkt einnimmt und theilt. Das, meine Herren, sind die wesentlichen Gründe neben denen, welche der Abgeordnete für Königsberg bereits entwickelt hat, und die ich nicht wiederhole, welche uns bei unserem Votum geleitet haben.

Ich verkenne auch meinerseits keineswegs die großen Bedürfnisse, welche die evangelische Kirche hat; ich verkenne namentlich nicht die Nothwendigkeit, neue Kirchspiele und neue Pfarrstellen zu gründen, auch viele evangelische Pfarrer besser zu dotiren. Warum kann denn das, was der Art. 15 der Verfassungs-Urkunde der evangelischen Kirche verheißt, nicht ebensowohl in den östlichen Provinzen des Staates zur Ausführung kommen, wie es wenigstens doch zum großen Theil am Rhein und in Westphalen zum wahren Segen der evangelischen Kirche seit 1835 verfassungsmäßig besteht. Der Herr Abgeordnete für Dramburg und Schievelbein hat eine Menge von allgemein religiösen Sätzen eingemischt, welche gewiß ein Jeder von uns anerkennt; aber davon handelt es sich hier an diesem Orte nicht. Ich glaube, daß es nicht an der Zeit ist, die evangelische Kirche, sei es durch Polizeimaßregeln, sei es durch Geldunterstützungen, in einer Zeit kräftigen zu wollen, wo ihr diejenigen höheren geistigen Mittel und Kräfte nicht gewährt werden, die zur gedeihlichsten Entwickelung in ihr selbst ruhen. Wenn ihr diese Mittel und Kräfte gewährt sein werden, welche in noch viel höherem Grade in ihrer eigenen Selbstständigkeit liegen, und welche die Kirche am besten heben und stärken werden, wenn sie ihre wahren berechtigten Organe und Vertreter hat, dann wird es an der Zeit sein, nachdem die Kirche selbst in diesen ihren wahrhaft berechtigten Vertretern gehört ist, diejenigen Forderungen auch an den Staat zu stellen, welche für die äußeren Bedürfnisse der evangelischen Kirche für nöthig erachtet werden. Vermag ich auch die juristischen

Ausführungen des Herrn Kultus-Ministers nicht zu theilen, so erkenne ich doch meinerseits eine allgemeine Verpflichtung des Staates an, für diejenigen Bedürfnisse der evangelischen Gemeinden zu sorgen, die nicht durch sie selbst befriedigt werden können, zu deren Herstellung es den Gemeinden an Mitteln fehlt. Denn der Staat hat allerdings ein hohes Interesse, daß die Kirche, die evangelische sowohl, wie die katholische, gedeihe, und auf die religiöse und sittliche Bildung des Volkes den Einfluß übe, welcher der Kirche gebührt.

Präsident: Meine Herren! Es hat sich noch eine große Anzahl Redner gemeldet. Ich halte dafür, daß es zweckmäßig ist, bei dieser Gelegenheit die Meinungen vollkommen zum Ausdruck kommen zu lassen, und ich glaube, wir werden dadurch die übrigen Positionen um so schneller erledigen. Mit Rücksicht darauf, daß die Diskussion nicht zu früh geschlossen werde, schlage ich Ihnen vor, dieselbe jetzt abzubrechen und um 6 Uhr wieder beginnen zu lassen.

(Schluß der Sitzung 2¾ Uhr.)

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Sechsundsechzigste Sitzung

am Freitag den 6. Mai 1853.

(Abend-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Fortsetzung der Berathung des Ersten Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über die Einnahmen und Ausgaben des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten; — die Fortsetzung der Diskussion wird vertagt.

Die Sitzung wird um 6 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staats-Minister: Freiherr von Manteuffel, von der Heydt, Simons, von Raumer, von Bodelschwingh, von Westphalen, und als Regierungs-Kommissar: der Herr Geh. Regierungs-Rath Knerck.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der heutigen Morgen-Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls erfolgt durch den Schriftführer Abgeordneten von Grävenitz.)

Ich frage:

Ob gegen das so eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Der Herr Schriftführer Nöldechen wird heute das Protokoll führen; der Herr Schriftführer Dillenburger wird die Herren notiren, die sich zum Wort melden.

Meine Herren! Ich habe Ihnen noch mitzutheilen, daß wir für unsere Bibliothek eine sehr werthvolle Zuwendung erhalten haben. Das edle Haus der Lords von England hat uns seine Verhandlungen vom Jahre 1509 ab bis auf die neueste Zeit übersandt.

(Bravo! Sehr gut!)

Ich bemerke dabei noch, daß die Verhandlungen der ersten Jahrhunderte in Lateinischer Sprache sind.

Wir können die heute Morgen abgebrochene Diskussion wieder aufnehmen.

Der erste Redner ist der Abgeordnete Nöldechen. Derselbe hat das Wort.

Abgeordn. **Nöldechen:** Geehrte Herren! Wenn ich Sie bitte, mir in dieser Frage eine kurze Zeit Ihr gütiges Gehör zu schenken, so geschieht es wesentlich mit Rücksicht darauf, daß ich im Laufe dieser Session nicht Gelegenheit mehr haben werde, den Antrag zu vertheidigen, welchen ich mit meinem sehr geehrten Freunde, dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode, und mit der Unterstützung zahlreicher Freunde der evangelischen Kirche aus dem Schoße dieser Kammer gestellt habe.

(Ruf: Laut!)

Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich nicht so laut spreche, als ich es gern thäte, da ich heiser bin; ich werde aber mein Möglichstes thun.

Die Frage ist die: hat die evangelische Kirche ein Recht, sich mit ihrer Noth und ihren Bedürfnissen an den Staat zu wenden, oder hat umgekehrt der Staat eine Pflicht, der evangelischen Kirche zu Hülfe zu kommen? Ich für meinen Theil bejahe diese Fragen unbedingt; denn ich nehme an, daß einestheils bei dem Staate eine rechtliche Verpflichtung obwaltet, dem Bedürfnisse der evangelischen Kirche abzuhelfen, und wo diese rechtliche Verpflichtung aufhört, da tritt für den Staat eine noch entschiedenere moralische Verpflichtung ein. Wenn ich aber auch für den Staat eine rechtliche Verpflichtung annehme, so wünsche ich doch nicht, daß die evangelische Kirche deshalb vor den Staat mit ihren Ansprüchen träte, wie ein Gläubiger seine Forderungen beitreibt, sondern, fremd der Theorie von der Scheidung der Kirche und des Staats, und durchdrungen von der Nothwendigkeit eines einigen Verhältnisses Beider und des Durchdrungenseins des Einen von dem Andern, glaube ich, daß es der Kirche nicht ungeziemend ist, sich auch mit ihren rechtlichen Forderungen bittend an den Staat zu wenden, wie etwa auch in einem anderen Verhältnisse es einem Kinde ziemt, bittend das von seinem Vater in Anspruch zu nehmen, worauf ihm auch ein rechtlicher Anspruch zusteht, seine Ausstattung und dergleichen. Meine Herren! Es ist viel darüber gestritten worden, ob der Staat Preußen diese Verpflichtung habe, weil er ein evangelischer Staat sei; man hat darüber gestritten, ob dies der Fall sei, weil er ein evangelischer oder ein paritätischer Staat sei.

Wenn man sich in diesem Streite nicht hat vereinen können, so glaube ich, daß es zumeist daran liegt, daß man sich über die Begriffe, was ein evangelischer und was ein paritätischer Staat ist, nicht ganz klar gemacht hat. Wie kein Wesen, so glaube ich, daß auch kein Staat seine Geschichte und seinen Ursprung verleugnen kann, und in dieser Beziehung ist es eine Thatsache, die der Geschichte angehört, daß die Kurfürsten von Brandenburg seit der Kirchenreformation im 16. Jahrhundert die wesentlichen Beschützer des evangelischen Glaubens und der evangelischen Kirche gewesen sind. Unser Stammland war rein evangelisch, unsere Kurfürsten und unsere Könige waren Pflichtträger und Schützer der evangelischen Kirche, und wir wissen Alle, mit welcher Treue sie das Amt geführt haben. An diesen Thatsachen kann es nichts ändern, daß später katholische Landestheile das Glück gehabt haben, dem Preußischen Vaterlande einverleibt zu werden.

(Hört! Hört!)

Es kann darin nichts ändern, daß der Westphälische Friede Bestimmungen enthält über beide Konfessionen, ebensowenig als die Bestimmungen der Bundesakte es vermögen. Dies ist eine Frage, die der Geschichte angehört. Ich bin aber nicht der Meinung, meine Herren, daß darum unsere katholischen Brüder in irgend einer Beziehung geringer gestellt wären, als die evangelischen Unterthanen. Sie sind unsere vollberechtigten Brüder, und nicht blos in Beziehung auf den Empfang von Gerechtigkeit, voller Gerechtigkeit, sondern auch in Bezug auf den Empfang von dem, was die Liebe und die Pflege zu geben hat, und ich glaube, sie werden die Erfüllung dieser ihrer gerechten Ansprüche um so sicherer erwarten können, wenn der Preußische Staat nicht ein religionsloser Staat, sondern ein christlicher und evangelischer Staat ist. Wollen Sie aber ihn um seiner doppelten Pflichten willen einen paritätischen nennen, so habe ich nichts dagegen. Jeder Staat aber, der sich auf eine Höhe erheben will, darf keinen Augenblick die Geschichte vergessen, die ihn bisher stark gemacht hat, und in dieser Beziehung darf Preußen es nicht vergessen, daß es nicht blos in seinem Vaterlande, sondern in ganz Deutschland die Pflicht hat, das evangelische Schutzamt zu üben nach wie vor.

Man hat bei Begründung der Ansprüche der Kirche, und zwar sowohl der römisch-katholischen, als der evangelischen, wiederholt auf den Akt der Säcularisation der geistlichen Güter Bezug genommen; man hat daraus, und es ist dies namentlich katholischerseits geschehen, eine obligatio quasi ex delicto, eine Verpflichtung zum Schadenersatz aus unerlaubter Handlung herleiten wollen; man ist so weit gegangen, daß man sogar das Maß der Leistungen, welche man vom Staate in Anspruch zu nehmen berechtigt wäre, von dem Maß der Säcularisation der Güter abhängig gemacht hat, und man hat der evangelischen Kirche zugerufen: Du hast kein Recht, schon jetzt etwas von dem Staate zu verlangen, ehe du nicht Rechnung gelegt und nachgewiesen hast, wie viel durch die Säcularisation an Kirchengut dir entzogen worden ist.

Ich glaube, meine Herren, diese Ansicht als eine rechtsirrthümliche bezeichnen zu dürfen. Die allgemeine Säcularisation geistlicher Güter kann aus höheren Staatszwecken, aus der Pflicht der Selbsterhaltung in einzelnen Fällen zu einem politischen Akt der Nothwendigkeit werden; zu einem rechtlichen Akte aber vermag sie, meines Erachtens, sich nie zu erheben, und wie die Säcularisation

selbst nicht auf einem rechtlichen Fundamente beruht, wird sie als Thatsache und für sich allein auch niemals zu einem rechtlichen Titel werden können. Wollte man die Säcularisation an sich zu einem rechtlichen Titel machen, so würde sie keine andere Klage gewähren, als was das gemeine Recht die Spolienklage nennt, und nach dem Grundsatz: spoliatus ante omnia est restituendus, würde man den einzelnen Instituten das Recht zugestehen, die Restitution der eingezogenen Güter zu verlangen.

Von einer solchen Klage, meine Herren, kann selbstredend nicht die Rede sein. Nicht der Akt der Säcularisation, sondern die bei Gelegenheit derselben vom Staate übernommenen Pflichten sind die Rechtstitel, auf welche man sich stützen kann. So ist es in der evangelischen Kirche nicht die Uebernahme des geistlichen Gutes, sondern die Uebernahme der bischöflichen Pflichten Seitens der evangelischen Landesherren, welche der evangelischen Kirche einen Rechtstitel gewährt; so ist es in dem Edikt von 1810, in dessen §. 4, und zwar dies in Bezug auf beide Konfessionen, ausdrücklich ausgesprochen:

> „Wir werden dafür für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und für reichliche Dotation der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen Sorge tragen."

Dieser §. 4, meine Herren, ist das Rechtsfundament; nicht der Akt der Säcularisation, von welcher die §§. 1—3 des Edikts von 1810 sprechen.

Darum, meine Herren, bedingt auch niemals der Betrag der eingezogenen Güter die Summe der Ansprüche der Kirche, sei es für die römisch-katholische oder die evangelische; darum kann auch von dem Verlangen, eine Rechnung zu legen, von einem Konto mit Debet und Kredit nicht die Rede sein. Für die römisch-katholische Kirche gilt, wie es heute wiederholt angeführt wurde, die Circumscriptions-Bulle de salute animarum als besonderes Rechtsfundament. Es ist diese als Vertrag zwischen der Kirche und dem Staat recht eigentlich das Fundament, von welchem die Ansprüche der römisch-katholischen Kirche in Preußen ausgehen müssen, so daß, was jenseits dieses Vertrages liegt, sich wohl für den Rechtsweg, nicht aber für den Anspruch der Kirche im Ganzen gegen den Staat als solchen eignet.

Wenn von dieser Bulle und den daraus für die römisch-katholische Kirche entspringenden Ansprüchen mannigfach die Rede gewesen ist, so hätte ich wohl gewünscht, daß römisch-katholischerseits auch die Worte des Dankes nicht vergessen wären, womit Seine Heiligkeit bei der Publication der Bulle der Großmuth gedacht haben, womit des hochseligen Königs Majestät in wahrer Liberalität die katholische Kirche ausgestattet hat. Auch unsere Kirche entbehrt nicht dergleichen spezielle Rechtstitel. Der Bericht, welchen Ihre Kommission erstattet hat, hat selbst zwei Königliche Ordres abgedruckt, in welchen die Verheißung niedergelegt ist, daß dem Bedürfniß der evangelischen Kirche Abhülfe geleistet werden solle. Eine dritte Kabinets-Ordre, welche vom 28. März 1845 datirt, ist nicht mit abgedruckt, und es wird auch, da sie am Ende nur dasselbe besagt, nicht bedürfen, daß ich den Inhalt hier wiederhole.

Man hat gegen den Rechtsbestand dieser Erlasse eingewendet, daß sie als Gesetze nicht gelten könnten, weil sie durch die Gesetz-Sammlung nicht publizirt worden seien.

Ich muß hervorheben, daß sie nicht blos Akte der Gesetzgebung, sondern zugleich Erlasse des Oberhauptes der evangelischen Kirche in Preußen sind, und daß sie in ihrem Inhalt nichts Neues feststellen, sondern daß sie deklariren, was das Edikt von 1810, dem Gesetzesqualität von keiner Seite versagt werden wird, bestimmt hat, und worauf die evangelische Kirche mit Fug und Recht ihre Ansprüche gründet. Diese Rechtstitel, meine Herren, verweisen auf die Bedürfnisse der Kirche, und ich könnte mich am Kürzesten in dieser Beziehung fassen, wenn ich mich darin auf die Notorietät beriefe und darauf, was in der Denkschrift sowohl des Ober-Kirchenrathes und des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten speziell niedergelegt ist, und was selbst von denjenigen Herren Rednern nicht in Abrede gestellt ist, welche heute gegen die Bewilligung der 50,000 Rthlr. das Wort genommen haben.

Ich könnte es mir in anderen Beziehungen leicht machen und auf eine Vergleichung derjenigen Mittel hinweisen, welche der römisch-katholischen Kirche zu Gebote stehen, gegen diejenigen, welche unsere Kirche besitzt. Es wäre in dieser Beziehung hervorzuheben das bei weitem größere eigene Vermögen der römisch-katholischen Kirche; die Denkschrift des Ober-Kirchenrathes giebt das Verhältniß etwa auf das Sechsfache des Vermögens unserer Kirche an. Es könnte Bezug genommen werden auf den Staats-Zuschuß, welcher nach dem diesjährigen Etat für die katholische Kirche 734,000 Rthlr., für die evangelische Kirche aber nur 403,000 Rthlr. beträgt, — und darauf, daß bei diesen verschiedenen Mitteln nur 6,000,000 Katholiken den 10,000,000 evangelischen Christen in Preußen gegenüberstehen. Es sind dies, meine Herren, Mißverhältnisse, welche nicht dadurch ausgeglichen werden, daß man sagt, die römisch-katholische Kirche habe viel höhere Ansprüche an Pfarr-Seelsorge, als unsere Kirche. Denn es darf nicht verleugnet werden, daß wesentliche Aufgaben der evangelischen Kirche eben ihrer Armuth wegen haben unerfüllt bleiben müssen. Es ist dies aber überhaupt nicht mein Standpunkt, es ist nicht Scheelblick auf den Besitz und auf die Empfängnisse der römisch-katholischen Kirche, sondern nur das Vorhandensein der eigenen Bedürfnisse unserer Kirche, welches für mich maßgebend ist. Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat heute hervorgehoben, in welchen Beziehungen wesentlich dies Bedürfniß vorwaltet. Ich glaube, mich dessen überhoben zu halten, in dieser Beziehung etwas zu wiederholen, und begnüge mich, nur auf einige wenige spezielle Punkte hinzuweisen: darauf, daß die Einsetzung eines selbstständigen Kirchenregiments in Preußen seit dem Jahre 1847 noch immer unvollendet ist; daß die Verwaltung der Externa der Kirche noch nicht zurückgegeben ist; daß die Wirksamkeit der Superintendenturen sich noch nicht hat zu ihrer nothwendigen Höhe und Fülle entfalten können; daß nur Ein Prediger-Seminar für ganz Preußen besteht, welches jährlich 12 Zöglinge entläßt, während der Bedarf der Kirche jährlich auf 185 junge Geistliche berechnet ist; daß im Jahre 1846 noch 421 evangelische Pfarrstellen noch nicht ein Gehalt von 400 Rthlrn. und viele, sehr viele noch nicht ein Gehalt von 300 Rthlrn. hatten; daß Pfarreien oft mit 3—5 Filialen verbunden sind; daß einzelne Pfarrbezirke sich über den Raum von 12, ja, in Preußen die Pfarrei Tuchel über den Raum von 16 Quadratmeilen, erstrecken, und daß die Leute 4 Meilen zu gehen haben, ehe sie ihre Kirche erreichen; daß die Kolonieen an der Warthe und Oder nicht begleitet worden sind mit der Einrichtung entsprechender Kirchensysteme, und daß während die Bevölkerung seit dem Jahre 1828 um 28 pCt. gestiegen ist, die geistlichen Stellen doch nur eine Vermehrung um 5 pCt. erfahren haben, so daß namentlich in Berlin Gemeinden sind, worin 20,000 Evangelische auf einen Geistlichen kommen.

Das, meine Herren, sind Nothzustände, denen eine Menge von Details und noch viel eindringlicheren Details hinzugefügt werden könnte. Selbst die Herren von Patow und Lette haben das Dasein dieses Nothzustandes nicht geleugnet, und gesagt, daß sie nur deshalb gegen die Bewilligung der 50,000 Rthlr. stimmten, weil sie die Legitimation der jetzigen Kirchenvertretung bezweifeln müßten. Denke ich mir einen ähnlichen Fall aus dem Civilverhältniß, so würde es etwa so sein, daß Jemand, der die Verpflichtung hat, einen anderen Menschen zu alimentiren, sich dieser Verpflichtung entzöge, weil er sagte, ich weiß nicht, ob sein Vormund auch der richtige Vormund ist, und in diesem Zweifel den Alimentandus lieber verhungern ließe. Täuschen Sie Sich nicht, meine Herren: wenn Sie nicht blos ein Anerkenntniß, sondern wenn Sie auch ein Herz für die Noth der evangelischen Kirche haben, dann werden Sie nicht hinter dergleichen Gründen eine Veranlassung suchen, gegen die Bewilligung, welche Ihnen zugemuthet wird, zu stimmen. Wäre aber auch, meine Herren, die rechtliche Verpflichtung des Staates nicht vorhanden, so würde meines Erachtens schon die wirklich vorhandene moralische Verpflichtung des Staates genügend sein, der nicht zu leugnenden Noth Abhülfe zu leisten.

Die Erhaltung der christlichen Kirche auf dem Felsen Christi und die Pflege der Predigt: „Gott zu lieben über Alles, und den Nächsten, wie sich selbst", das ist für den Staat nichts mehr als Selbsterhaltung. Alle Sorge für Verfassungen, alle Sorge für politische Freiheiten und materielles Wohl, und alles Rennen nach Gewinn und nach Schmuck des Lebens sind vergebens, wenn darüber der Friede der Seele und die Sorge für das Seelenheil verloren geht. Wir können uns darin nicht täuschen, daß aller irdischer Erwerb nur dann segensreich sein kann, wenn er mit dem Bewußtsein des anvertrauten Pfundes angenommen und verwaltet wird. Wir können uns nicht leugnen, daß alle Strafgesetze und alle Strafanstalten nichts helfen, wenn die Menschen nicht selbst zur Buße und Besserung geführt werden. Armen- und Heimatsgesetze werden fruchtlos werden, wenn in den Menschen der Sinn für Mildthätigkeit und Bruderliebe nicht gepflegt wird. Und so ist es auch mit dem Geiste der Revolution und des Kommunismus: Sie werden ihn nicht bewältigen, wenn Sie nicht die christliche Anschauung von Königthum, Obrigkeit, Treue, Gehorsam, Dulden, Leiden, vom Lohn der Tugend und was dessen mehr ist, im Volke pflegen und lebendig erhalten. In diesem Sinne, meine Herren, meine ich, daß die Unterstützung der Kirche für den Staat nichts ist, als Selbsterhaltung.

Man hat hier mehrfach von den nahenden Stürmen gesprochen, welche Folge sein sollten der von dieser Seite des Hauses (der Rechten) und den von eben dieser Seite des Hauses vertretenen Landesbewohnern ausgehenden Reaction. Ich sehe die Stürme auch, aber wahrhaftig nicht in dem Stehen oder Fallen dieses oder jenes Verfassungs-Paragraphen, oder von dem Ergehen dieses oder jenes Gesetzes, sondern lediglich von der Entsittlichung und Entkirchlichung des Volkes. Mäßigkeit, Demuth, Sitte, Gottesfurcht, das sind von jeher die Kräfte gewesen, welche Völker stark und groß gemacht haben. Und wenn andererseits die Pflege des materiellen Wohls an die Spitze getreten ist, und diese gerade zu einer höchsten Kultur

gebracht worden, dann ist auch der Moment gekommen, wo der Sturz der Völker bevorstand; dann ist die Zeit gekommen, wo sie verweht sind, wie Spreu vor dem Hauche des Allmächtigen.

Meine Herren, die Sie so bereitwillig für materielles Wohl große Summen bewilligen, bewilligen Sie auch dies Schärflein der Noth für die evangelische Kirche, und bedenken Sie, daß, was Sie dieser geben, Sie denselben Menschen geben, deren materielles Wohl Sie befördern wollen, und daß Sie es geben nicht der Kirche, sondern dem Vaterlande selbst.

Ich bitte Sie, diese 50,000 Rthlr. der evangelischen Kirche ohne Einschränkung zu bewilligen.

(rechts: Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer:** Meine Herren! Wir haben gegen die Bewilligung der 50,000 Rthlr. drei Redner gehört, welche vom staatsrechtlichen und kirchenrechtlichen Standpunkte aus die uns beschäftigende Frage, wie mir scheint, sehr erschöpfend behandelt haben. Wir haben für die Bewilligung der 50,000 Rthlr. ein Mitglied der katholischen Kirche, und zwei theure Glieder der evangelischen Kirche, letztere in der salbungsvollsten Weise, diesen Gegenstand behandeln hören.

(Unruhe rechts.)

Ich hätte fast geglaubt, ich könne auf das Wort verzichten; aber als Abgeordneter eines beinahe ausschließlich evangelischen Landestheiles hielt ich es doch für nöthig, mein Votum, diese 50,000 Rthlr. nicht zu bewilligen, hier noch näher zu motiviren.

Dabei stelle ich mich denn nun rein auf den finanziellen Standpunkt. Es handelt sich hier um die Bewilligung des Budgets, und da vergegenwärtige ich mir zunächst die Finanzlage des Staates, und prüfe dann das wirkliche Bedürfniß in Betreff der Summe, die von uns verlangt wird. Diese 50,000 Rthlr., als Abschlagszahlung einer viel höheren Summe, werden zunächst für eine bessere Ausstattung der Superintendenturen verlangt. Ich habe nun bei der Prüfung gefunden, daß das durchaus unnöthig sei, wenigstens insoweit ich den Standpunkt dieser geistlichen Herren zu betrachten im Stande gewesen bin. In dem Landestheile, dessen Abgeordneter ich bin, befindet sich beinahe jeder Superintendent auf einer sehr fetten, guten Pfarrerstelle. Das ist auch ganz natürlich. Diese Herren Superintendenten sind bei den Konsistorien, und ich glaube, mit allem Rechte, meistens wohl akkreditirt; sie sind also schon vorher von schlechteren Pfarrerstellen auf bessere versetzt, und nun wird ihnen später die geistliche Inspection, die Verwaltung der Superintendentur, übertragen. Der Herr Kultus-Minister sagte heute, die Superintendenten bezögen nichts weiter, als nur das Einkommen ihrer Pfarre; dem muß ich, wenigstens in Bezug auf den Landestheil, den ich hier vertrete, widersprechen. Die Superintendenten beziehen mehrere kleine Emolumente, einmal aus der Staatskasse, zweitens aus den betreffenden Kirchenkassen der verschiedenen Kirchspiele ihrer Diözese, und außerdem noch einen Theil des Einsegnungsgeldes sämmtlicher Kinder ihrer Diözese, endlich noch Freifuhren u. s. w. Also der erste Grund trifft nach meiner Anschauung nicht zu.

Demnächst soll ein weiteres Bedürfniß durch die Anlage noch zweier Prediger-Seminare befriedigt werden. Wir besitzen bereits eins in Wittenberg. Mag nun die Anschauung darüber eine irrige oder befangene sein, aber ich theile sie mit, wie ich sie wahrzunehmen Gelegenheit gehabt habe. Man hat kein rechtes Vertrauen dazu; man wünscht nicht Zöglinge dieses Seminars zur Verwaltung geistlicher Stellen zu haben. Wir haben in früherer Zeit dergleichen Institute nicht gehabt, und die würdigsten Geistlichen der evangelischen Kirche sind in nicht geringer Zahl zu allen Zeiten vorhanden gewesen. Also das Bedürfniß eines besonderen — das Wort Dressur will ich nicht gebrauchen — Institutes ist durchaus nicht vorhanden, um auch künftig der evangelischen Kirche die geeignetsten und geachtetsten Geistlichen zu gewähren.

Drittens ist angegeben, daß es zur Bildung neuer Kirchensysteme ansehnlicher Mittel bedürfe. Ja, meine Herren, das gebe ich zu, hier mag wohl ein Bedürfniß stattfinden.

Es ist noch zuletzt von dem Herrn Vorredner angeführt, daß es in einigen Theilen der östlichen Provinzen Kirchspiele gäbe, wo die Eingesessenen aus sehr großer Entfernung zum Pfarrorte kommen müßten. Das kommt aber nur sehr ausnahmsweise vor, das findet nur in sehr wenigen Kreisen statt, und ich glaube, die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke, die Kirchspiele zu verkleinern, werden sich aus anderen Fonds hernehmen lassen.

Eines Umstandes muß ich noch erwähnen: es liegt der Zweck vor, unsere evangelischen Geistlichen, vielleicht auch die katholischen, ziemlich allgemein besser zu stellen; aber ich glaube, es wird sich das auf andere Weise besser erreichen lassen, als dadurch, daß aus Staatsfonds ziemlich bedeutende Summen gewährt werden. Wenn das Ziel erstrebt werden könnte, daß wir alle unsere Geistlichen auf ein bestimmtes Einkommen bringen, daß alle Natural-Leistungen, wie auch der Weg dazu schon angebahnt ist, beseitigt würden, wenn alle geistlichen Stellen fixirt würden, so würden sich schon die Mittel finden, nach den einzelnen Kreisen und Bezirken die Einnahmen der Geistlichen besser zu stellen. In dem Landestheile, der mich entsendet hat, ist ein solches Bedürfniß nicht vorhanden; im Gumbinner Regierungsbezirk giebt es keine Pfarrer-Stelle, deren Einkommen weniger als 600 Rthlr. betrüge. Viele aber haben 1500 bis 2000 Rthlr. Einnahme. Sie werden sehen, meine Herren, daß, wenn ein Ausgleichen nach den Regierungs-Bezirken oder Provinzen stattfände, das Ziel wohl erreicht werden könnte.

Was den vierten Punkt betrifft, eine gewisse Summe zu bewilligen, um emeritirten Geistlichen ein besseres Einkommen zu verschaffen, so möchte dieser mit dem vorigen zusammenfallen. Wenn eine Fixirung der Geistlichen herbeigeführt würde, so würde auch, wie bei Civil-Beamten, durch Abzug von Pensions-Beiträgen für ihre Pensionirung gesorgt werden können. Ich bitte also meine evangelischen Freunde, diese Summe von 50,000 Rthlrn. für diese Zwecke nicht zu bewilligen.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach:** Meine Herren! Ich empfehle Ihnen die unbedingte und einfache Bewilligung der geforderten 50,000 Rthlr. Ich lasse mich auf die Spezialitäten des Bedürfnisses der evangelischen Kirche nicht näher ein, weil ich annehme, daß sie hinlänglich nachgewiesen worden sind, und daß die so eben gehörte Rede bei denen, die überhaupt ein Herz für die Kirche und deren Bedürfnisse haben, die Ueberzeugung davon wohl schwerlich erschüttert haben wird. Eben so wenig gehe ich darauf ein, welche Bedürfnisse der römisch-katholischen Kirche, gegenüber den Bedürfnissen der evangelischen Kirche, etwa geltend gemacht werden könnten, und zwar hauptsächlich deshalb, weil ich nicht glaube, daß dies der Ort ist, diese Bedürfnisse geltend zu machen. Ich nehme an, daß es überhaupt nicht Aufgabe der Kammer ist, bei Gelegenheit der Budget-Berathung alle möglichen Anträge, Mängel und Beschwerden geltend zu machen, die sich irgend daran anknüpfen lassen. Das war auch der Grund, warum ich vor einigen Tagen in der Minorität gegen die Annaburg-Potsdamer Beschwerde gestimmt, obgleich ich sie nicht für unbegründet gehalten habe. Wohin, meine Herren, soll es führen, wenn die Budget-Berathungen dazu benutzt werden, hier in der Kammer alles Mögliche, was sich nur irgend daran anknüpfen läßt, geltend zu machen? Der Herr Abgeordnete Otto hat in seinem Korreferat nicht weniger als 20 Anträge zu Gunsten der römisch-katholischen Kirche zusammengestellt. Ich zweifle gar nicht, daß, wenn er noch etwas mehr Fleiß darauf verwandt und mehr Muße dazu gehabt hätte, er diese Zahl hätte verdoppeln oder verdreifachen können. Wohin soll es führen, wenn wir uns darauf einlassen? Wir würden dann gewiß nicht bis Pfingsten, ja, nicht einmal bis zum November fertig, wo wir wieder von Neuem zusammentreten sollen. Das wäre aber das geringste Uebel. Wir würden hier zu Gericht sitzen über höchst schwierige Fragen, auf unvollständige Information und ohne geeignete Prozeßurformen.

Mir, meine Herren! genügt zur Bewilligung dieser Summe, daß das Rechtsverhältniß und das Bedürfniß nachgewiesen ist. Ich finde auch keine Konnexität mit den Anforderungen, die von römisch-katholischer Seite geltend gemacht worden sind. Ich glaube, daß die römisch-katholischen Herren selbst nicht annehmen werden, daß die Bewilligung dieser Summe ihren Ansprüchen irgend ein Hinderniß oder eine Schwierigkeit in den Weg legen wird. Im Gegentheil, gerade die Bewilligung dieser Summe wird bewirken, daß für das, was für die römisch-katholische Kirche etwa aus ähnlichen, oder, wie behauptet wird, besseren Rechtsgründen gefordert werden möchte, die Bewilligung nicht erschwert, sondern erleichtert wird. Ich glaube, daß wir wohl thun würden, von den Forderungen der römisch-katholischen Kirche hier ganz zu abstrahiren als von einem ganz fremdartigen Gegenstande. Ich trete in dieser Beziehung dem bei, was mein politischer Freund, der Abgeordnete von Mitschke-Kollande, gesagt hat. Es liegt nicht im Interesse weder der einen noch der anderen Konfession, sich bei dieser Gelegenheit an einander zu reiben. Wir könnten es sonst dahin bringen, daß weder die eine noch die andere befriedigt wird. Das Interesse der Konfessionen geht vielmehr dahin, daß der Anspruch einer jeden rechtlich geprüft und, wenn er begründet gefunden, befriedigt werde.

Ich habe das Wort genommen, um im Allgemeinen den Gesichtspunkt feststellen zu helfen, wie Staatsbewilligungen für die evangelische Kirche rechtlich zu beurtheilen sind.

Von Seiten des Herrn Reichensperger ist dieser Gesichtspunkt dahin festgestellt worden, es seien von beiden Seiten spezielle Rechtstitel nachzuweisen, und die Ansprüche aus diesen speziellen Rechtstiteln müßten ihre Befriedigung finden; seien dann noch Staatsfonds disponibel oder disponibel zu machen, so beruhe deren Verwendung für die eine oder die andere Konfession lediglich auf der Liberalität oder dem Wohlwollen des Staates gegenüber der Kirche; es müsse aber dabei auf die Parität Rücksicht genommen werden.

Diese Auffassung verletzt meines Erachtens die verfassungsmäßigen Fundamentalrechte der evangelischen Kirche. Wir müssen

hierbei auf diejenigen Rechts-Verhältnisse zurückgehen, welche im 16ten Jahrhundert festgestellt worden sind; diese dürfen wir nicht ignoriren.

Von dem abstrakt-religiösen Standpunkte aus möchte ein Ignoriren derselben möglich sein. Der Pabst hat den Religions-Frieden, den Westphälischen Frieden und, so viel ich weiß, auch den Wiener Kongreß nicht anerkannt, und auch ich, als Glied der evangelischen Kirche, behalte mir die Freiheit vor, das, was im 16. Jahrhundert geschehen ist, zu messen an dem Wort Gottes und an den Traditionen der alten, namentlich der Ur-Kirche. Aber unabhängig davon, was man von dem römisch-katholischen oder evangelischen Gesichtspunkte aus von diesen Vorgängen des 16. Jahrhunderts denken möge, ist die staatsrechtliche Gültigkeit der staatsrechtliche Bestand dessen, was aus jenen Bewegungen hervorgegangen ist. Dieser Rechtszustand beruht auf den Reichs-Friedensschlüssen und auf 300jährigem Besitze.

Auch die römisch-katholischen Mitglieder dieser Versammlung, mögen sie sonst eine Ueberzeugung haben, welche sie wollen, müssen doch diese Rechtsquellen anerkennen. Sonst können sie keine Preußen, namentlich keine Kammer-Mitglieder sein.

Gehen wir nun auf das zurück, was damals geschehen ist, so treten uns zunächst die Säcularisationen entgegen. Diese Säcularisationen des 16. Jahrhunderts hatten aber einen ganz anderen, ja, einen entgegengesetzten Charakter, als die des 19. Jahrhunderts. Es stand damals nicht der Staat der Kirche gegenüber, und es wurde damals nicht das Kirchengut zu Staatszwecken, im Gegensatz zu Kirchenzwecken, in Anspruch genommen.

Ueberhaupt wurde das Kirchengut nicht eigentlich säkularisirt, wenn man auf den Grundgedanken der damaligen Zeit eingeht, sondern vielmehr reformirt. Daß dem so ist, meine Herren, sollten Sie zunächst aus der schönen Fabel entnehmen, welche der Abgeordnete Herr Reichensperger aus dem Munde des Dr. Luther uns erzählt hat. Die Tendenz dieser Fabel ist, allen Kirchenraub, alle Säcularisation, wenn man das Wort im eigentlichen Sinne nimmt, zu verdammen. Was damals mit dem Kirchengute vorgenommen wurde, floß aus der Ueberzeugung von der Gewissenspflicht gegen die Kirche. Sie, meine Herren, mögen darüber andere Ansichten haben, als die damalige Zeit; auch ich habe andere Ansichten. Wenn wir aber jene Zeit verstehen wollen, so müssen wir uns auch in ihre Ideen versetzen. Einige von Denen, welche mich in diesem Augenblicke hören, werden der Meinung sein, daß das eigentliche Motiv der damaligen Säcularisation der Eigennutz der Städte, des Adels und der Fürsten gewesen sei. Ich bestreite nicht, daß solche Motive mitgewirkt haben. Aber darauf jene Reformationsthaten zurückführen, das ist parallel der parteiischen und oberflächlichen Auffassung des Pabstthums, wonach man die Entstehung des Pabstthums auf Ehrsucht und Herrschsucht zurückführt. Daß solche Leidenschaften an der Ausbildung des Pabstthums Antheil gehabt haben, das wird schwerlich selbst ein römischer Katholik leugnen; ganz verfehlen aber würde man die Wahrheit, wenn man das Wesen der Institution darin fände. Ein Gleiches gilt von dem, was zur Zeit der Reformation in Beziehung auf das Kirchengut geschehen ist.

Aber, meine Herren, die Einziehung, — die Reformation, wie man eigentlich sagen sollte, — des Kirchenguts ist noch das Geringste, worauf es ankommt. Viel wichtiger ist es, daß das ganze Kirchenregiment damals mit dem obrigkeitlichen Regimente verbunden wurde. Die bischöflichen Regierungsrechte selbst gingen auf die Obrigkeiten über.

Dabei ist nun nicht zu übersehen, daß nach der Auffassung der Reformation das obrigkeitliche Amt, ja, das ganze Staatsleben als Gottesdienst erschien. Gleich in einer der ersten und bedeutendsten Reformationsschriften „an den christlichen Adel Deutscher Nation" gründete Luther seine Aufforderung an die Obrigkeiten, der Reformation der Kirche sich anzunehmen, darauf, daß jeder Getaufte „Alles", wie er sagt, „was aus der Taufe kriecht, Priester, Bischof, Kardinal und Papst sei." Das klingt außerordentlich überschwenglich, vielleicht zu überschwenglich. Es schmeckt nach dem jugendlichen Sprudeln einer neuen Bewegung. Aber es ist die Auffassung, welche der That der Reformation zu Grunde gelegen hat. Beide Tafeln des Gesetzes zu vollstrecken, wurde als Beruf der christlichen Obrigkeiten angesehen, also auch die erste Tafel, welche von dem wahren Gottesdienste handelt. Man ging zurück auf die Weissagung von der Herrlichkeit der Kirche des neuen Testaments, welche 700 Jahre vor der Geburt des Herrn von dem Propheten Jesaias ausgesprochen worden ist: „Könige sollen deine Pfleger und Fürstinnen deine Säugammen sein. Sie werden vor dir niederfallen zur Erde auf ihr Angesicht und deiner Füße Staub lecken." Das ist das Fundamentalgesetz unserer evangelischen Kirchen-Verfassung. Nur daß man nicht die Füße des Papstes darunter verstand.

Hierauf also, meine Herren, auf dieses Verhältniß, welches sich verkörpert hat in der Verfassung der evangelischen Kirche, die ihrerseits wieder sanctionirt ist durch die uns Alle verpflichtenden Reichsfriedensschlüsse und durch den dreihundertjährigen Besitzstand, auf dieses Fundament gründet sich das Recht der evangelischen Kirche an den Staat, und daraus folgt von selbst, daß das, was der Staat der Kirche zu leisten hat, nicht bloße Liberalität ist, sondern daß ein strenges Rechts-Verhältniß die Basis dieser Pflicht ist.

Es fällt mir nicht ein, zu behaupten, daß dem Staate die Erhaltung der Kirche schlechthin und ohne Beschränkung obliege. Ich lasse mich auf die Frage, wie weit diese Pflicht in Bezug auf das Quantum geht, nicht ein, sondern es handelt sich für mich nur um die Festhaltung des Prinzips. Im Allgemeinen wird man wohl sagen können, daß alles, was lokal ist, auch von den lokalen Gemeinden zu bestreiten ist.

Es geht weiter aus Obigem hervor, daß die evangelische Kirche eben vermöge ihres von mir dargestellten Verhältnisses zu den Obrigkeiten und zum Staate gar nicht in dem Falle und in der Möglichkeit war, spezielle Rechtstitel wegen alles dessen, was sie zu fordern hatte, zu erwerben und sich konstituiren zu lassen. Eben wegen dieser engen Verbindung, Verschmelzung, — Konfusion, werden Sie sagen, und ich mit Ihnen, — eben wegen dieses Verhältnisses war es ihr unmöglich, solche Rechtstitel dem Staate gegenüber zu erwerben, wie die römisch-katholische Kirche dies vermöge ihrer in sich geschlossenen Verfassung und ihrer minder engen Verbindung mit dem Staate hat erwerben können. Aber der Mangel der speziellen Rechtstitel hebt das Rechtsverhältniß selbst nicht auf, sondern er macht es nur um so heiliger und zarter, wie alle Rechtsverhältnisse, welche die Gesammtheit des Lebens durchdringen, im Gegensatz zu solchen, welche nur einzelne Momente in Anspruch nehmen, heiliger und zarter sind. Die Pflichten z. B., die sich aus der Ehe und der väterlichen Gewalt herschreiben, lassen sich nicht formell begränzen; sie bilden aber doch nichtsdestoweniger ein wahres, ein inniges und heiliges Rechtsverhältniß.

Diese Auffassung der Sache ist auch nicht neu, sondern uralt. Sie hat in der evangelischen Kirche und im evangelischen Staate immer gegolten. Mit diesen Fundamentalpflichten hat der Staat Brandenburg-Preußen von der Reformation an existirt, und auch dadurch ist nichts in diesem Rechtsverhältniß geändert, daß römisch-katholische Unterthanen zu den evangelischen hinzugetreten sind. Es ist dies ja auch nichts Neues, sondern der damals Brandenburgische Staat hatte solche Unterthanen schon im 17. Jahrhundert erworben. Ich erinnere in dieser Beziehung an Cleve, Halberstadt, Magdeburg, und im 18. Jahrhundert an Schlesien.

Es ist mit der Anerkennung dieses Rechts auch kein überwiegender Nachtheil für die römisch-katholischen Unterthanen verbunden. Man könnte sagen, es liege darin ein Nachtheil, daß Rechte auf diese Weise geltend gemacht wurden, welche dem Umfange nach nicht scharf begränzt sind und durch Mißbrauch zu weit getrieben werden können. Diese Möglichkeit muß ich zugeben. Doch wird dieser Nachtheil von der andern Seite wieder aufgewogen dadurch, daß die römisch-katholische Kirche besser ausgerüstet ist mit Organen, welche ihr Recht geltend machen, als dies bei der evangelischen Kirche der Fall ist; wie wir dies ja auch in dieser Versammlung, wo doch die Zahl der evangelischen Mitglieder überwiegend ist, alle Tage sehen.

Nach diesem Prinzipe, behaupte ich weiter, ist bei uns auch immer verfahren worden; es ist fortwährend angenommen worden, daß die Bedürfnisse der evangelischen Kirche, welche nicht durch die lokalen Pflichten der Gemeinden befriedigt werden können, wahre Rechtsansprüche an den Staat begründen. Man hat diese Staatsausgaben so wenig als andere, welche auf Rechtstiteln beruhen, als Schenkungen angesehen, sondern man hat die Verpflichtung des Staats dazu immer, theils stillschweigend, theils auch ausdrücklich, anerkannt. Darauf kann es nicht ankommen, ob man gerade Prediger-Seminare, Unterstützungen für Superintendenten, Anstalten für Emeriten und Demeriten u. s. w. für wesentlich gehalten hat. Denn dies berührt nur das Quantum, nicht das Prinzip. Was aber für nothwendig gehalten wurde und wird, mußte und muß auch so viel als möglich gewährt werden auf Grund des Rechtsverhältnisses; nicht als Schenkung, nicht aus Liberalität.

Es ist heute angeführt worden, diese Verfassung sei doch dadurch alterirt, daß nun verschiedene Provinzen und Länder acquirirt worden seien, in denen nicht so einfache Verhältnisse bestanden hätten, als die von mir geschilderten; theils rein protestantische Länder, theils Länder, wo Evangelische und Römisch-Katholische zusammen leben, theils endlich römisch-katholische Provinzen. Ich gebe zu, daß diese Umstände in Beurtheilung dessen, was im Einzelnen Rechtens ist, Schwierigkeiten erregen können. Im Ganzen aber wird das bestehende Rechtsverhältniß dadurch nicht alterirt.

Ich bitte nun noch Folgendes zu bedenken. Auch die Bulle de salute animarum ist insofern kein Rechtstitel, als sie den römisch-katholischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs unmittelbar keine Rechte einräumt. Diese Bulle de salute animarum ist die Proclamation eines zwischen dem Könige von Preußen einerseits und dem Papste andererseits abgeschlossenen Vertrages. Die Unterthanen können ein Mehreres daraus nicht herleiten, als daß sie ein Anerkenntniß der Rechte der römisch-katholischen Kirche enthält. Sie werden nicht bezweifeln, daß es dem Papste freistehen würde, im Einklange mit dem Könige an dieser Bulle zu

mehren und zu mindern, ohne daß die römisch-katholischen Unterthanen zugezogen würden. Wenn Sie dies erwägen, so werden Sie finden, daß die Kabinets-Ordre vom 15. Januar 1847 eine ähnliche Natur hat. Ich gebe zu, was der Herr Abgeordnete Reichensperger behauptet hat, daß diese Kabinets-Ordre als Gesetz nicht zu betrachten ist. Es fehlt ihr die Publication. Sie hat auch nicht Gesetz sein sollen. Wohl aber ist sie ein rechtsgültiges Anerkenntniß der Bedürfnisse der evangelischen Kirche und der Verpflichtungen des Staates; als solches kann und muß sie geltend gemacht werden.

Wie würde denn auch das Verhältniß zu stehen kommen, wenn Sie Ihr Argument, daß es unbillig sei, daß die römisch-katholischen Unterthanen zu den Staats-Ausgaben für die evangelische Kirche besteuert würden, geltend machten? Würde nicht eine völlige Rechtsungleichheit entstehen? Müssen denn nicht die evangelischen Unterthanen ihrerseits dazu beitragen, daß der römisch-katholischen Kirche ihr Recht wird? Das wahre Recht ist, daß der Staat nach allen Seiten hin seine Pflichten zu erfüllen hat, sowohl gegen die römisch-katholische, als gegen die evangelische Kirche.

Uebrigens ist bei dieser ganzen Sache der Preußische Staat als solcher weit mehr interessirt, als die evangelische Kirche als solche. Die Kirche hat die Verheißung, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen sollen. Was sind 50,000 Rthlr. für die evangelische Kirche?! Es ist das ein Tropfen auf einen heißen Stein. Was ist alles Geld, was jemals ein Minister proponiren wird als eine der evangelischen Kirche zu machende Bewilligung, und was jemals die Kammern bewilligen werden im Verhältniß zu den großen und umfassenden Bedürfnissen der evangelischen Kirche? Darauf, meine Herren, kommt es uns, die wir für die evangelische Kirche auftreten, viel weniger an, als darauf, daß der Preußische Staat seine Pflichten erfülle, und noch mehr darauf, daß der Preußische Staat in seinem rechten Verhältniß zur Kirche bleibe. Als ein Staat, der zwischen beiden Konfessionen neutral dasteht, kann Preußen nicht bestehen. Preußen kann aber wohl bestehen mit (und bedarf zu seinem Bestehen) der Gerechtigkeit gegen die römische Kirche. Diese darf sich aber nicht auf Neutralität, sondern muß sich auf sein christliches Bekenntniß gründen. Daher glaube ich, daß die besten Interessen der katholischen Unterthanen selbst diese und ähnliche Bewilligungen erfordern. Ich bin auch überzeugt, daß gerade dadurch, daß Sie uns diese Bewilligungen machen, ähnliche Bewilligungen für die römisch-katholische Kirche nicht allein nicht erschwert, sondern wesentlich erleichtert werden.

Ich kann mir allerdings Katholiken denken, die auf dem Standpunkt des Pessimismus stehen, des Pessimismus, der den Untergang der evangelischen Kirche zuerst, und sodann den damit verbundenen Untergang des Preußischen Staats und, so weiter, wilde Pläne ins Auge faßt, in denen ein Mann Gottes, wie Louis Napoleon nach der Bezeichnung eines Theils des Klerus in Frankreich, eine Stelle finden möchte. Diese Pläne traue ich Keinem in der Versammlung zu. Diejenigen Mitglieder, die ein Herz haben für den Preußischen Staat, die seine Erhaltung wollen, müssen sich für dergleichen Bewilligungen interessiren, da ihre eigenen besten Interessen damit verbunden sind.

Wenn ich eine solche Identität der Interessen der Konfessionen behauptet habe, so will ich doch damit den Streit, den Krieg der Konfession auf dem Felde, wo er hingehört, keineswegs ausschließen. Ich wünsche nur nicht, daß dieser Krieg auf dem Territorium des Budgets geführt werde, wohin er nicht gehört

(Bravo!)

Ich wende mich nun noch mit einigen Worten an diejenigen, die deshalb die Bewilligung verweigern wollen, weil sie, wie sie sagen, die verheißene Selbstständigkeit der Kirche noch vermissen.

Meine Herren! Was ist denn das Selbst der Kirche? Worin besteht es? Sie sprechen das geheimnißvolle Wort „Selbst" so leicht aus. Ist denn das Selbst der evangelischen Kirche denkbar, ganz abgesehen von ihrer Geschichte, abgesehen von dem, was sie gewesen ist und noch ist? Ist es denkbar, abgesehen von ihrer Verfassung, insbesondere von demjenigen Theile ihrer Verfassung, der die christlichen Obrigkeiten zu ihren so hochwichtigen Gliedern und Organen macht? Das ist eben das Selbst der evangelischen Kirche, daß sie ihre Verfassung behauptet. Ich sage damit nicht, daß diese Verfassung keiner Verbesserung, keiner Entwickelung fähig wäre. Einer solchen Entwickelung ist die Verfassung der christlichen Kirche, als des Reiches des Geistes, zu allen Zeiten fähig. Aber ich behaupte, daß, wie die Sache jetzt steht, die Obrigkeit ein wesentliches Glied der evangelischen Kirchen-Verfassung ist, und daß ihr „Selbst" nicht stärker verletzt werden kann, als wenn man dieses Glied aus ihrem Leibe herausreißen und sie auf Urwahlen nach der Kopfzahl und ähnliche Verhältnisse zurückführen wollte. Es würde dies eine ähnliche Zerstörung der evangelischen Kirche involviren, wie es die Zerstörung der römisch-katholischen Kirche involviren würde, wenn man sie dadurch selbstständig machen wollte, daß man das Papstthum und das Episkopat von ihr abrisse.

Der weise Salomo erkannte die rechte Mutter daran, daß sie das Kind lieber der Gegnerin überließ, als daß sie zugab, daß es in Stücke zerrissen wurde. Vor diesem Könige würden Diejenigen nicht bestehen, die deshalb die Bewilligung verweigern, weil die Verfassung und die Verwaltung der Kirche nicht in dem Zustande ist, der ihnen gefällt.

(Bravo!)

Meine Herren! Ich wünsche dringend, daß nicht blos eine Majorität, sondern eine große Majorität, und daß nicht blos eine große Majorität, sondern daß eine aus Evangelischen und Römisch-Katholischen zusammengesetzte Majorität diese Bewilligung mache.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Ich glaube, es hätte der Ermahnung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten nicht bedurft, um Jeden, der in dieser Versammlung sitzt, zu einer leidenschaftslosen und ruhigen Erwägung zu bestimmen, da es sich hier wesentlich um Rechtsverhältnisse handelt, die, wenn irgend etwas, eine nüchterne und ruhige Behandlung verdienen. Der Herr Minister hat ja selbst seinen einleitenden Vortrag mit den Worten geschlossen, daß es sich hier um Rechts-Ansprüche der Kirche handle. Er hat fast in demselben Athem gesagt, wir könnten hierüber keine Entscheidung treffen, weil die Kammer keinen Gerichtshof bilde. Es versteht sich von selbst, daß wir nicht eine gerichtliche Verhandlung, wie zwischen zwei Privatpersonen, eintreten lassen können. Es bedarf indeß keiner Bemerkung, daß, wenn auf Grund eines Rechtsanspruchs eine Position im Budget verlangt wird, dann es zunächst und allein die Aufgabe der Kammer ist, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob ein solcher rechtlicher Anspruch existirt. Daß sie in diesem Sinne einen Gerichtshof bildet, wird nicht bestritten werden können.

Ich befinde mich dem Herrn Minister gegenüber in einer gewissen Verlegenheit; denn er hat immer, wo er wiederholt das Wort nahm, dem, was er bei früheren Gelegenheiten behauptet hat, widersprochen, und ist dann später wieder auf die erste Behauptung zurückgekommen. In dem heutigen einleitenden Vortrage des Herrn Ministers hieß es: wir haben es mit Rechtsansprüchen zu thun. Darauf hatte der Herr Abgeordnete für Geldern das Wort und zog daraus seine Konklusionen. So wie derselbe die Tribune verlassen hatte, nahm der Herr Minister das Wort und sagte: ich habe nicht gesagt, daß es sich um Rechtsansprüche handle, sondern ich habe nur gesprochen von der Verpflichtung des Staates, für die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche zu sorgen. „Die Fürsorge für die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche", das sind die Worte, um die es sich hier handelt; ich habe mir die Worte gleich notirt. Das, könnte man sagen, enthält wieder einen Widerspruch mit dem, was der Herr Minister in der Kommission gesagt hat, denn in dem Kommissions-Bericht auf Seite 20 ist ausgeführt, daß es sich nicht blos um die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche, sondern auch um die Dotirung neuer Pfarrstellen, die Erhöhung von Pfarr-Gehalten und dergleichen handelt, also um ganz spezielle und lokale Bedürfnisse. Nachher nahm das Mitglied für Königsberg das Wort, und sprach sich gegen die Erhöhung aus, und der Herr Minister replizirte wieder, er habe ja nur von rechtlichen Verpflichtungen gesprochen.

Diesen drei verschiedenen Aeußerungen in dem Raume dieses hohen Hauses gegenüber muß man sich in der That in Verlegenheit befinden, welches denn die eigentliche Ansicht des Herrn Ministers ist.

Wir werden uns daher im Zweifel an die Aeußerungen halten müssen, welche wenigstens eine gewisse authentische Form erhalten haben, dadurch, daß sie in dem Kommissionsberichte wörtlich abgedruckt sind, und da dieser Bericht gewiß in Gegenwart des Herrn Ministers verlesen worden ist, so werden wir darin nur authentische Worte finden können, und diese führen uns in der That nur auf rechtliche Ansprüche zurück.

Es heißt Seite 24 des Berichtes:

„Der Kultusminister sprach sich hierauf dahin aus:

> „„Die Basis einer allgemeinen, dem Staate angeblich obliegenden Verpflichtung, für religiöse Bedürfnisse jeder Art ohne Rücksichtnahme auf eine rechtliche Verpflichtung zu sorgen, könne er, der Minister, nicht acceptiren.""

und im weiteren Verlaufe heißt es:

> „Die Forderung, aus Staatsmitteln für eine Kirche Geldbewilligungen zu machen, müsse sich daher nothwendig auf eine juristische, rechtliche Grundlag

stützen, wie er sie in Bezug auf das Verhältniß des Preußischen Staates der evangelischen Kirche gegenüber entwickelt habe. Der Staat stehe gegen die evangelische und katholische Kirche in einem festbegründeten Rechtsverhältnisse. — Die Geldbewilligungen, welche für die katholische Kirche im vorigen Jahre auf den Etat gebracht worden, haben auf rechtlicher Verbindlichkeit beruht. Für Anforderungen, welche auf demselben Grunde beruhen, werde auch künftig gesorgt werden. Dieses Verhältniß stehe aber der Befriedigung von liquiden rechtlichen Forderungen der evangelischen Kirche gewiß nicht entgegen, im Gegentheil verlange die Gerechtigkeit, daß auch der evangelischen Kirche, wenn für jetzt auch nur theilweise, die ihr rechtlich zustehende Befriedigung zu Theil werde."

Von allem Dem also, was wir hier gehört haben über die allgemeine Pflicht des Staates, für religiöse Zwecke etwas zu thun, der Förderung dieser wichtigen Zwecke behülflich zu sein — ein Moment, welches besonders das verehrte Mitglied für Wanzleben geltend gemacht und vertreten hat — kann hierbei nicht die Rede sein, denn der Herr Minister stützt sich lediglich auf die rechtliche Verpflichtung des Staates. Wir werden daher zu der Frage geführt, auf welche Momente gründet man solche Verpflichtung?

Da ist zunächst auf die Denkschrift des Oberkirchenrathes hingewiesen, in welcher gesagt ist, der Staat habe die Pflicht des Schutzes und der Förderung der evangelischen Kirche und ihrer Zwecke. Ja, daß er der evangelischen Kirche, wie einem jeden Unterthan und einer jeden Corporation, seinen rechtlichen Schutz angedeihen lassen muß, so auch der katholischen Kirche und jeder anderen religiösen Gesellschaft, das wird von keiner Seite bestritten. Es fragt sich nur: ist der Staat als solcher verpflichtet, abgesehen von speziellen Rechtstiteln, für die Förderung der evangelischen Kirche Geldbewilligungen aus dem Budget zu machen.

Dafür wird uns nun zunächst von dem verehrten Abgeordneten für Wanzleben der allgemeine Satz aufgeführt, das verstehe sich von selbst, denn wir lebten in einem evangelischen Staate, eine Bemerkung, welche früher schon von dem verehrten Mitgliede für Schivelbein ausgesprochen, aber heute nicht in der Ausführlichkeit wiederholt wurde. Ich muß gestehen, daß ich mir unter dem Ausdrucke, „daß wir in einem evangelischen Staate lebten", durchaus nichts Bestimmtes denken kann. Eben so gut, glaube ich, könnte man von einem evangelischen Kochbuche sprechen.

(Oho!)

Ich weiß nicht, in welcher Beziehung man davon ausgehen könnte, daß der Staat als solcher, diese juristische Person, eine gewisse Konfession habe. Das scheint mir ein Widerspruch in der Sache selbst zu sein. Der Zweck des Staates ist, jedem seiner Unterthanen den Schutz seiner Rechte angedeihen zu lassen, einem jeden, er mag der einen oder der anderen Konfession angehören. Ja, es würde auch, meiner Ansicht nach, die Kirche selbst und eine jede Kirche im Staate sich nicht Glück wünschen können, wenn der Staat ihre Interessen in die Hand nähme. Der Staat kann für seine Zwecke ganz vollständig organisirt sein; er kann dem Staatszweck, wie ich ihn eben aufgestellt habe, vollständig genügen; daraus folgt aber noch nicht, daß er kompetent und berechtigt und zweckmäßig organisirt ist, um sich irgend der kirchlichen Interessen anzunehmen.

Wenn man in dieser Beziehung davon sprechen wollte: die meisten Unterthanen gehören aber doch dem evangelischen Bekenntnisse an, so ist das allerdings unbestreitbar, aber man wird darum eben so wenig von einem evangelischen Staate sprechen dürfen, als man die Preußische Armee eine evangelische nennen könnte, weil die meisten Mitglieder dieser Armee sich zur evangelischen Konfession bekennen.

Man wird nach wie vor für Staatszwecke Hand in Hand gehen, und in dieser Hinsicht wird unter allen Unterthanen eine Einheit bestehen können, ohne daß deshalb nöthig ist, daß man auch für alle andern nöthigen, guten, wünschenswerthen und erlaubten Zwecke Hand in Hand gehen und derselben Einheit angehören soll. Die Armee wird sich derselben Einheit, welche sie jetzt auszeichnet, auch fernerhin erfreuen, obgleich ein großer Theil derselben katholisch ist, und eben so wird der Staat, das wollen wir zu Gott hoffen, seine Einheit und Kraft bewahren, wenn auch ein Theil seiner Bürger der einen, ein anderer der andern Konfession angehört. Aber deshalb von einem evangelischen Staate zu sprechen, weil die Mehrheit zur evangelischen Kirche sich bekennt, das ist eine unbegründete Folgerung.

Wohin würden wir damit kommen? Es würde dann die Frage entstehen: welches Bekenntniß ist das eigentlich evangelische, welches der Staat durch seine Organe zu vertreten hat? Wir würden dann die Orthodoxie der einzelnen Lenker und Mitglieder der Regierung auf die Kapelle zu legen und erst einer Untersuchung zu unterwerfen haben, ob sie wirklich das evangelische Bekenntniß, zu dem sich der Staat bekennen will, rein repräsentiren, und damit würden wir in eine Inquisition hineinkommen, wozu wohl Niemand in diesem Hause die Hand bieten möchte. Man stellt damit also einen Begriff auf, wovon sich Niemand eine klare Anschauung machen kann.

Wenn ich diese Deduction verlasse, so begegne ich einer anderen (des verehrten Mitgliedes für Schievelbein — und auch Andere haben sich darin bewegt —): man sagt uns, es folgt aus der Geschichte, aus dem geschichtlichen Begriffe des Preußischen Staates, wie er sich einmal entwickelt hat, nothwendig, daß dieser Staat vorzüglich die evangelische Kirche zu schützen und zu fördern hat. Daß der Staat die evangelische Kirche zu schützen hat, das versteht sich von selbst. Ich glaube, daß der Staat der evangelischen Kirche natürlich denselben Schutz gewähren muß, welchen er jeder Corporation für erlaubte Zwecke und jedem einzelnen Individuum gewährt. Wenn man uns aber weiter sagt, es folgt aus der Reformation, wie sie in dem damals Brandenburgischen Staate zu Stande gekommen ist, daß eine bestimmte rechtliche Pflicht für den Staat existirt, die evangelische Kirche zu dotiren, so muß ich dies in diesem Umfange entschieden bestreiten.

Zunächst folgern dies einige Mitglieder aus der Säcularisation, und es wird uns gesagt, der Akt der Säcularisation begründe von selbst für den Staat die Pflicht, nun die evangelische Kirche aus diesen säcularisirten Kirchengütern zu dotiren, zunächst aus denen, die im sechzehnten Jahrhundert eingezogen worden sind. Aus einer solchen Deduction scheint sich mir aber keinesfalls ein rechtlicher Anspruch auf Dotirung zu ergeben. Denn wenn aus der Säcularisation irgend ein Rechts-Anspruch folgen könnte, so ist es, wie das verehrte Mitglied für Wanzleben ganz richtig bemerkt hat, höchstens der, welcher auf dem Wege einer Spolienklage, wenn sie noch zulässig und nicht längst verjährt wäre, erhoben werden könnte. Es könnten die einzelnen Katholiken oder vielleicht die Rechtsnachfolger der katholischen Gemeinden, welche im sechzehnten Jahrhundert existirt haben, für sich einen Rechtsanspruch geltend machen, oder die Oberen der katholischen Kirche, insofern etwa sich die gesammte Kirche als Eigenthümer betrachtet, einen solchen Anspruch erheben, oder vielleicht könnten die Erben der Stifter, welche spezielle Fundationen für bestimmte Zwecke gemacht haben, gleichfalls auftreten, um aus der Säcularisation rechtliche Folgerungen abzuleiten. Wie aber die evangelische Kirche Rechtsansprüche daraus herleiten kann, da doch aus ihren Händen der Staat das Kirchengeld nicht überkommen hat, das sehe ich nicht ein. Der Staat hat das Gut der katholischen Kirche genommen, — mit welchem Recht, haben wir hier nicht zu untersuchen, — und er hat einen Theil davon für evangelische Kirchenzwecke verwendet. Daß irgend ein Rechtsgrund ihn verpflichtete, noch mehr zu verwenden, oder das ganze Kirchengut, vermag ich nicht einzusehen; denn die evangelische Kirche ist keinesweges der Autor des Staats gewesen, und es würde eine exceptio de jure tertii gewesen sein, wenn man die evangelische Kirche durch eine Fiction an die Stelle der katholischen Kirche setzen wollte, weil diese früher der Eigenthümer des Kirchengutes war, und nun etwa aus dem Grunde einer Succession, die gar nicht existirt, solche Ansprüche geltend machen wollte.

Man beruft sich ferner auf das Edikt von 1810. In dem Edikt von 1810 befindet sich aber nur die allgemeine Redensart, daß der König aus den damals säkularisirten Kirchengütern für Zwecke der evangelischen Kirche Verwendungen machen werde. Es fehlt aber nun in dem Edikt ein wesentlicher Punkt, nämlich der des Quantums, wie viel für die Kirchenzwecke verwandt werden solle. Daß die Bewilligung eine unbegränzte sei, hat selbst der Abgeordnete für Schievelbein zugegeben. Er meint, darauf könne es nicht ankommen, ob die Verpflichtung in quanto begränzt sei oder nicht. Ich kann nun, die Sache juristisch genommen, mir überhaupt keine Verpflichtung denken, wenn es nicht bestimmt bemessen ist, wie weit die Pflicht geht.

Das nothwendige Requisit jedes Anspruchs ist doch, daß man sagen kann: so viel kommt mir zu, so viel habe ich zu fordern. Wenn man aber selbst zugiebt, daß das Quantum ein unbegränztes sei, so weiß ich in der That nicht, auf wie viel ein Anspruch geltend gemacht werden kann; warum nicht von einer Seite gesagt werden kann, die Verpflichtung, welche in dem Edikt enthalten ist, ist bereits in vollkommenem Maße erfüllt, während es von der anderen Seite bestritten werden kann, indem man sagt, nein, sie ist noch nicht erfüllt. So lange keine Gränze da ist, so lange in diesem Streite kein Richter besteht, wird man auf diesem Wege zu nichts kommen.

Das verehrte Mitglied für Wanzleben hat sich seine Deduction sehr leicht gemacht, wenn er sagte, die katholische Kirche hat allerdings vertragsmäßige Ansprüche aus der Bulle de salute animarum; deshalb ist die katholische Kirche auf dies Maß ihrer Ansprüche beschränkt. Die evangelische Kirche besitzt einen solchen Vertrag nicht, und deshalb sind die Ansprüche der evangelischen

Kirche unbemessen. Das verehrte jüngere Mitglied für Schievelbein hat dagegen heute Morgen mit Recht gesagt, wir hätten leider keinen Vertrag mit dem Könige abgeschlossen; das ältere Mitglied für Schievelbein sagt uns eben so, wir hätten keinen Vertrag abgeschlossen und können daraus keine Ansprüche geltend machen, das liege eben darin, daß unser Landesherr zugleich der Inbegriff des ganzen evangelischen Kirchenregiments sei. Man kann das bedauern und ich bedauere es mit ihm; aber die rechtliche Seite wird dadurch doch keine andere. Dadurch, daß wir keinen solchen Vertrag abgeschlossen haben, während die katholische Kirche darauf ihren Rechtstitel gründet, dadurch können wir doch keinen Rechtstitel improvisiren. Es handelt sich doch hier lediglich um den juristischen Standpunkt, und von diesem Standpunkt aus weiß ich wenigstens keinen Grund zu finden. Es mag das wohl darin liegen, daß ich kein gewiegter Jurist bin, wie die Herren Abgeordneten für Schievelbein oder für Wanzleben; aber gerade deshalb eben, weil wir Laien in dieser Frage sind, wäre es gewiß mit Dank anzuerkennen gewesen, wenn diese hochgebildeten Herren diesen Gegenstand auch für den gemeinen Menschenverstand etwas klar gemacht hätten.

(Heiterkeit.)

In diesem Zweifel halte ich mich an die wirklich bestehenden publizirten Gesetzbücher des Landes, und da habe ich denn in dem Kommissionsbericht auf S. 23 gefunden, daß das Allgemeine Landrecht in den dort angezogenen Paragraphen über die Frage ganz bestimmt disponirt hat, daß jede Kirchengesellschaft für die Erhaltung der Kirchenbeamten, für die Kirchen und Pfarren und für neue Kirchensysteme zu sorgen habe.

Wenn auf diese Weise durch die zu Recht bestehende Gesetzgebung die Frage bereits präzisirt ist, so vermag ich nicht einzusehen, wie man sich auf ältere Thatsachen, wie die Säcularisation, auf geschichtliche Erfahrungen, daß nämlich Brandenburg sich stets thatsächlich der evangelischen Kirche angenommen hat, oder auf ein ganz unbestimmtes Edikt vom Jahre 1810 berufen kann, ich vermag nicht einzusehen, was daraus folgen soll. Das Edikt vom Jahre 1810 ist zwar neuer als das Allgemeine Landrecht, aber ich habe eine Abänderung des Allgemeinen Landrechts darin nicht zu entdecken vermocht.

Wenn ich hiernach noch irgend zweifelhaft sein könnte, ob ein Rechtsanspruch der Art besteht, so müßte mich der zweifelhafte Legitimationspunkt vollständig und in jeder Rücksicht zurückschrecken. Man hat uns gesagt, wir haben ja die völlig legitimirte Vertretung des Ober-Kirchenraths; auf derselben Seite und in demselben Athem heißt es aber in dem Kommissions-Bericht, Se. Majestät der König ist es als das principuum membrum; der hat die Interessen der Kirche wahrzunehmen. Zunächst könnte man nun fragen, wer ist denn von beiden der eigentlich Legitimirte? Ist es der Ober-Kirchenrath oder der König.

Es ist von dem Abgeordneten für Königsberg mit Recht hervorgehoben worden, daß die Selbstständigkeit, welche der Artikel 15 der Verfassung der evangelischen Kirche beimißt, ihr nicht gewährt worden sei, insofern nur der status quo beibehalten ist, der schon vor dem Erlasse der Verfassung bestand. Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten sagte uns bei einer früheren Gelegenheit, der Artikel 15 brauche nicht ausgeführt zu werden, oder, wie nachher im stenographischen Berichte zu lesen war: den Artikel auszuführen sei nicht Sache der Staats-Regierung oder der Kammer. Ja, meine Herren, ich möchte wissen, wer anders die Verfassung auszuführen hat, als die Regierung selbst, namentlich die Regierung, unter deren Auspicien die Verfassung erlassen ist?

Das jüngere Mitglied für Schievelbein sagt uns, es kann hier nicht die Rede davon sein, wir haben darauf gar nicht zu dringen; was würde auch bei einer Kirchenverfassung herauskommen, wobei die Kirche selbst nicht zugezogen ist. Ja, meine Herren, daran hat Niemand gedacht, daß wir, die Kammern, der evangelischen Kirche eine Verfassung geben sollen, wir erwarten vielmehr, daß die Kirche sie sich selbst giebt; aber wir verlangen eine Verfassung, welche der Kirche die Selbstständigkeit gewährt, die ihr verfassungsmäßig garantirt ist, und die uns die Ueberzeugung giebt, daß, wenn wir von einer Bewilligung für die Kirche reden, wir wirklich einen legitimirten Empfänger finden. Also eine Verfassung selbst zu machen, ohne die Zustimmung der Kirche, daran hat Niemand gedacht. Man soll uns aber andererseits nicht sagen: vor 300 Jahren hat die Kirche eine Verfassung gehabt, sie war damals zweckmäßig, sie muß also in alle Ewigkeit beibehalten werden, während unsererseits behauptet wird, daß gerade diese Verfassung an den wesentlichsten Mängeln laborirt, — oder wie das verehrte ältere Mitglied für Schievelbein sich richtig ausdrückt, — daß diese Verfassung zur Konfusion geführt hat, insofern Staat und Kirche sich vermischten und die Befugnisse der Staatsbehörde mit den Befugnissen des Kirchen-Regiments konfundirt sind. Es kann doch in der That davon nicht die Rede sein, daß es nach der historischen Entwickelung der Verfassung nothwendig bei dieser Verfassung des sechzehnten Jahrhunderts verbleiben muß; ich bemerke, daß wir in den westlichen Provinzen, sowohl in der Rheinprovinz als in Westphalen, eine Organisation der evangelischen Kirche haben, die sich wesentlich von der in den östlichen Provinzen unterscheidet, die der Kirche einen großen Theil, wenn auch lange nicht genug, von der Selbstständigkeit, die ihr gebührt, giebt, und jene Lande haben doch auch seit Jahrhunderten schon dem Scepter des Hauses Hohenzollern angehört. Wenn es also möglich war, dort zu einer freieren Verfassung zu gelangen, so sehe ich nicht ein, warum dies hier nicht möglich sein soll, warum hier der Ober-Kirchenrath als die Infrustation des Kirchenregiments betrachtet werden muß, warum man hier sagt, Se. Majestät der König, als principuum membrum, ist allein berechtigt, während wir eine weit freiere selbstständigere Verfassung in den westlichen Provinzen besitzen, die doch auch auf dem Boden der evangelischen Kirche erwachsen, auf dem historischen Boden der evangelischen Kirche möglich gewesen ist.

Man sagt nun, um uns in dieser Hinsicht zu beruhigen, die Stellung des Königs schließe jede Besorgniß aus, wie der Kultusminister in der Kommission (nach S. 25) gesagt hat. Meine Herren! Von einzelnen Persönlichkeiten hier in der Debatte zu sprechen, kann nicht meine Absicht sein, am wenigsten von Persönlichkeiten, die über aller Debatte erhaben sind; aber ich erlaube mir, — wie wir in der Vergangenheit solche Erfahrungen gemacht haben, — einfach an die Möglichkeiten der Zukunft zu erinnern. Wer garantirt uns denn, daß ein evangelischer König im eigentlichen Sinne dieses Wortes stets auf dem Preußischen Throne sitzen wird, daß nicht einmal ein Nachfolger Sr. regierenden Majestät ein Atheist, wer garantirt uns dafür, daß er nicht katholisch werden könnte? Kann irgend Jemand dafür garantiren? Wie sollen wir also heute den Anfang machen mit Bewilligungen für die evangelische Kirche, da wir nicht wissen, in wessen Hände das Kirchenregiment künftig fällt.

Wenn das verehrte Mitglied für Schievelbein sagt, es sei ein Grundsatz der evangelischen Kirche, daß die Obrigkeit das Kirchenregiment führt, so möchte ich Sie an das Beispiel eines Nachbarlandes erinnern, an Sachsen. In Sachsen ist bekanntlich seit ungefähr 150 Jahren der König katholisch. In wessen Händen ist denn da das Kirchenregiment gewesen? Bekanntlich hat man da einige Minister — „in evangelicis deputirte Staatsminister" heißen sie, wenn ich nicht irre, — mit dem Kirchenregimente betraut. Wie können Sie uns also ohne Weiteres sagen, der Landesherr ist das Kirchenregiment? Und wenn wir in Preußen einen solchen Fall erleben sollten, so weiß ich wahrhaftig nicht, welche Garantie wir im Kirchenregimente finden sollten, daß wir in legitimirte Hände die Verwendungen niederlegen, und wenn wir wirklich heute damit den Anfang machen wollten, so hätten wir zunächst diesen Legitimationspunkt so sicher zu stellen, daß wir auch für alle Zukunft diese Sicherheit haben.

Wir haben bekanntlich katholische Landestheile überkommen, die katholische Fürsten gehabt haben; wir haben katholische Landestheile überkommen, — wie das Herzogthum Westphalen, welches früher unter Hessen-Darmstadt stand, — die evangelische Landesherren gehabt haben, und andere, wo der Fall umgekehrt liegt: evangelische Landestheile mit katholischen Landesherren. Es ist also doch eine wunderbare Anschauung, daß man zur Beurtheilung einer solchen Frage in einem Staate, der aus so verschiedenen Landestheilen zusammengewachsen ist, und wo die konfessionellen Verhältnisse einzelner Provinzen so himmelweit verschieden waren, immer blos auf den engen Bereich der Kurmark im 16. Jahrhundert zurückgeht, und daß man vollständig ignoriren will, daß andere Landestheile mit ganz verschiedenen Rechts-Verhältnissen zum Staate gekommen sind, daß man seine ganze Stellung immer nur aus der Stellung des Kurfürsten Joachim und seiner Nachfolger beurtheilt, und vollständig ignorirt, daß ein weit größerer Theil des Staates aus ganz anderen Verhältnissen hervorgegangen ist.

Ich erlaube mir ferner darauf hinzudeuten, daß bekanntlich unsere Kurfürsten ursprünglich lutherisch waren, daß sie dann später im Laufe der Geschichte reformirt geworden sind. Ich bin nicht so eingeweiht in diese Dinge, als die Herren, die sich vorzugsweise aus Liebhaberei damit beschäftigen; aber ich bitte Sie, mir zu erklären, wie es möglich war, daß ein reformirter Kurfürst das Oberhaupt der lutherischen Kirche bleiben konnte, während sich die Kalvinisten und Lutheraner als feindliche Partien gegenüberstanden, ja leider oft feindlicher sich gegenüberstanden, als eine der beiden Parteien den Katholiken gegenüber. Also, wie ist es bei einem solchen Zustande möglich gewesen, daß der Landesherr das Haupt der lutherischen Kirche war? Und wenn wir späterhin in die Union zurückgeführt sind, und leider — Dank den Bemühungen des Herrn Kultus-Ministers — jetzt wieder die Union in die alte Zerrissenheit sich auflösen soll, so weiß ich wirklich nicht, wie der Landesherr als persona duplex sich verhalten, wie er zugleich das Haupt der künftigen lutherischen Kirche und das Haupt der reformirten Kirche sein soll; wenn er vielleicht das Haupt der Union verbleiben sollte, so ist er als solches vollends ein Dritter. Wenn die Bemühungen des Herrn Kultus-Ministers ferneren Fortgang ha-

ben, so wird die Union in Preußen bald keinen Boden mehr haben. Dann werden wir vielleicht einen unirten Landesherrn und rechts eine lutherische und links eine reformirte Kirche haben, oder wie Sie sich die Verhältnisse von rechts oder links etwa anders denken wollen. Also einem solchen Kirchen-Regimente, dessen Tragweite wir nicht übersehen können, wo wir nicht einmal die Möglichkeit erfassen können, wie es künftig rechtlich konstatirt werden kann, einem solchen unlegitimirten Empfänger gegenüber sollen wir neue Bewilligungen machen? Zunächst würde es unsere Aufgabe sein, der Kirche zu ihrer Selbstständigkeit zu verhelfen, die si nach Art. 15 der Verfassung haben soll, und die sie, wie ich hinreichend gezeigt zu haben glaube, nach den eingeschlagenen Wegen weder bisher gehabt hat, noch erlangen kann, wenn so fortgefahren wird, wie wir zu verfahren im besten Zuge sind. Also in einem solchen Zustande uns anzusinnen, wir sollen in legitimirte Hände, die wir nicht finden, eine solche Bewilligung niederlegen, da vermag ich nicht zu ermessen, wie wir uns zu einem solchen Votum bestimmen lassen könnten.

Dann muß ich mir noch die Bemerkung erlauben, daß die früheren Kabinets-Ordres, die hier angeführt worden, das, was man daraus schließt, nicht enthalten. Sind es überhaupt Erlasse des Landesherrn, — und das wäre einzig der Titel, unter dem sie hier in Betracht kommen können, — so hätte man einfach in Betracht zu ziehen, daß sie nicht in der Gesetz-Sammlung publizirt und nicht Landesgesetze geworden sind. Das geehrte Mitglied für Wanzleben sagt uns aber, es sind nur Erlasse des Hauptes der evangelischen Kirche. Wenn es wirklich nur solche sind, was können sie dann für eine Bedeutung für den Staat haben? Sie können vielleicht eine große Bedeutung haben für die evangelische Kirche, aber für den Staat, der außer der evangelischen Kirche noch aus Katholiken und Juden u. s. w. besteht, können doch die Erlasse des Hauptes der evangelischen Kirche keine Bedeutung haben. Wenn Se. Majestät sie als Landesherr erlassen hätte, wenn sie in der Gesetz-Sammlung publizirt, also Landesgesetze geworden wären, so ließe sich darüber sprechen; so lange aber nach dem Zeugniß des Abgeordneten für Wanzleben, den ich in dieser Beziehung für sehr legitimirt halte, ein vollgültiges Zeugniß abzugeben, sie nur Erlasse des Hauptes der evangelischen Kirche sind, dann vermag ich ihnen bei Prüfung der Budgetfrage nicht den geringsten Werth beizulegen, da ich mich hier nur auf Rechtsverbindlichkeiten einzulassen habe. Außerdem muß ich aber auch sagen, daß der Inhalt derselben keineswegs so weit geht, als das, was jetzt von uns gefordert wird. Es ist in der Kabinets-Ordre, welche ausdrücklich die Summe ausspricht, nur von 154,000 Rthlr. die Rede, während jetzt successive 210,000 Rthlr. gefordert werden.

Allen diesen Rechtsbedenken gegenüber gedenke ich mich nicht auf die Bedürfnißfrage einzulassen, und will daher auch nicht weiter untersuchen, ob es wirklich in den östlichen Provinzen Landestheile giebt, wo der Bereich einer Kirche ungefähr so groß ist, als ein Fasanerie-Bezirk, nämlich 16 Quadratmeilen.

(Heiterkeit.)

Ich habe mir die Sache einfach aus dem Standpunkte der Verfassung angesehen, und da steht ganz ausdrücklich im Art. 15 der Verfassung, daß jede Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig verwaltet und im Besitz der für ihre verschiedenartigen Zwecke bestimmten Fonds verbleibt. Daraus folgt für mich zweierlei; einmal, daß die Kirche Das, was zur Zeit der Emanation der Verfassung jeder Kirche bewilligt war, — einerseits der evangelischen, andererseits der katholischen, — was sie (gleichviel aus welchen Rechtstiteln es entsprungen, ob aus allgemeinen oder speziellen) aus klagbaren oder bloßen Verwendungen ex bona gratia besaßen, — behalten, daß Das in ihrem Besitze verbleiben mußte, was bisher für sie auf dem Budget gestanden hat. Andererseits folgt für mich aus dem Begriff der Selbstständigkeit der Kirche, daß sie einen weiteren Anspruch an den Staat nicht hat, weder die katholische Kirche aus irgend einem Grunde, noch auch die evangelische; und wenn frühere Ansprüche der Art bestanden haben, so ist durch den betreffenden Paragraphen der Verfassung ein Strich durch dieselben gezogen. Wenn wir dahin kommen, noch weitere Bewilligungen zu machen, so würde das ein unmittelbarer Eingriff in die Selbstständigkeit der Kirche sein. Wir würden dann immer erst zu untersuchen haben: werden diese Bewilligungen auch wirklich für kirchliche Zwecke verwendet, für den Zweck, wozu sie nach der Bestimmung des Budgets verwendet werden sollen? und zweitens, werden sie in legitimirte Hände übergeben? Mit beiden Untersuchungen würden wir uns anmaßen, in die inneren Angelegenheiten der Kirche einzugreifen, und dazu haben wir kein Recht. Wir haben keine Kontrolle darüber, ob die Empfänger in Bezug auf diese neuen Verwendungen legitimirt sind, und keine Kontrolle, ob sie auch wirklich budgetmäßig verwendet werden.

Der Herr Abgeordnete für Schievelbein macht sich die Sache leicht; er sagt einfach, die Frage geht uns nichts an. Dann frage ich Sie aber, wozu verhandeln wir überhaupt über das Budget? Wir haben doch zu untersuchen, ob das, was von uns verlangt wird, rechtlich nothwendig ist, ob ferner die Grundsätze der vertheilenden und ausgleichenden Gerechtigkeit dabei beobachtet sind; und wenn wir die 50,000 Rthlr. für die evangelische Kirche bewilligen, treten wir dadurch nicht etwa unsern katholischen Mitunterthanen zu nahe, indem wir den einen Theil vor dem andern, der vielleicht dieselben, vielleicht größere Forderungen für sich in Anspruch zu nehmen hat, begünstigen? Zu untersuchen, ob Rechtsansprüche vorliegen, dazu bestreitet uns der Herr Minister die Kompetenz, weil wir kein Gerichtshof sind und den Beruf dazu nicht haben; und dann, wenn es sich um das Bedürfniß handelt, der andern Konfession eben so viel zukommen zu lassen, bestreitet uns der Herr Abgeordnete für Schievelbein die Kompetenz. So weiß ich denn in der That nicht, wozu wir denn eigentlich streiten, und warum überhaupt der Herr Abgeordnete für Schievelbein, wenn wir nicht kompetent sind, sich in so warmer Weise an der Debatte betheiligt hat, wofür ich ihm übrigens doch sehr dankbar bin, da ich aus seinem Vortrage doch einige Belehrung, wenn auch nicht über die Sache, so doch über den Standpunkt des geehrten Mitgliedes gewonnen habe.

Ich schlage Ihnen daher vor, die Position abzulehnen und die Amendements desgleichen, die auch gewiß nur als eventuelle Amendements gestellt sind; denn ich bestreite der katholischen Kirche ebensowohl das Recht, aus irgend einem Titel mehr zu verlangen, als zur Zeit der Emanation der Verfassung auf dem Budget stand, als ich unserer Kirche das Recht bestreite, die 50,000 Rthlr. und die Dotation für den Ober-Kirchenrath zu fordern, wogegen ich mich schon heute früh ausgesprochen habe.

Wollen wir, meine Herren, nicht Unfrieden und Zwietracht im Staate säen, während wir doch nach unserer Lage in Europa allen Grund haben, uns immer einiger und kräftiger zu machen, so dürfen wir uns auf solche Debatten künftig nicht einlassen, und wir müssen deshalb dergleichen Positionen heute verweigern, sie mögen von katholischer oder von evangelischer Seite verlangt werden. Ich wünsche, meine Herren, nicht, wie es bis jetzt immer geschehen, das Wort „römisch" hier erschallen zu hören, ich glaube, wir sind alle gute Preußen, oder wir hoffen es doch zu werden. Ich erinnere mich aus einer früheren Debatte, daß der Herr Abgeordnete für Büren derartige Ausdrücke gebraucht hat, und ich glaube, daß es bei Denjenigen, welche nicht die Ehre haben, ihn näher zu kennen, Zweifel hat erwecken können, ob eine Preußische Gesinnung ihn beseelt, aber ich glaube um so mehr, daß wir keine neue Gelegenheit zum Streite herauszusuchen haben.

Der Herr Abgeordnete für Schievelbein hat gesagt, wir möchten uns nicht an einander reiben; aber, meine Herren, wodurch werden denn diese Reibungen anders als dadurch hervorgebracht, daß der Eine dem Andern täglich vorwirft: Du bekommst so und so viel und ich will nun eben so viel haben? Dergleichen Bemerkungen werden wir noch viele zu fürchten haben, wenn wir zu allen den Positionen kommen, die in dem Berichte und in dem Korreferate noch für die katholische Kirche gefordert sind. Das, meine Herren, hat uns jetzt schon dahin geführt, daß sich eine ganz neue Partei im Staate gebildet hat, welche auch in allen rein politischen Fragen nur nach ihren konfessionellen Ansichten stimmt, die alle politischen Fragen durch die konfessionelle Brille betrachtet. Wenn ich auch gern zugeben will, daß es manche politischen Fragen giebt, bei denen auch die konfessionellen Fragen eine Rücksicht verdienen können, so giebt es doch auch andere Fragen, z. B. in Betreff des Baues von Eisenbahnen, wo sich schwerlich eine konfessionelle Färbung wird herausfinden lassen. Die Entstehung dieser Partei, die ich die Ehre habe, mir gegenüber zu sehen, und deren Existenz ich nur insofern als eine angenehme begrüßen kann, als uns durch sie die persönliche Bekanntschaft vieler ehrenwerther Mitglieder dieses Hauses geworden ist, datirt von einer ähnlichen Maßregel her, welche der Herr Kultus-Minister in seiner Weisheit gegen die Jesuiten in das Land hineingeschleudert hat. Ich halte die Bildung solcher konfessionellen Parteien in diesem Hause für kein Glück, sondern für das größte Unglück des Staates, wenn durch Maßregeln, wie von der Regierung in dieser und in anderen Fällen getroffen sind, außer den politischen Scheidungen, die uns leider trennen, noch konfessionelle Scheidungen in das Land kommen. Ich glaube, auch die Mitglieder der in Rede stehenden Partei würden es für besser gehalten haben, wenn sie nicht in die Nothwendigkeit versetzt worden wären, ihr gutes Recht zu wahren.

Der Patriotismus hat darin seine wesentlichste Stütze, daß Jeder überzeugt ist, für alle seine staatlichen Rechte und Interessen den besten Schutz, die wirksamste Förderung vom Staate zu finden; wenn er aber sieht, daß eine Partei vor der andern bevorzugt wird, so wird er in der Partei das zu erlangen suchen, was der Staat ihm versagt. Dann werden diejenigen, die in ihren heiligsten Interessen verletzt sind, — und heilige Interessen sind es, die hier berührt werden, — sich zurückziehen auf den engen Boden ihrer konfessionellen Partei und dort zu finden suchen, was sie vergebens im großen Ganzen des Staates gesucht haben; sie werden dann — ich will nur die äußerste Gränze des Bildes zeigen — zu

Zuständen gedrängt werden, worin Irland sich so lange England gegenüber befunden hat, und welche Verhältnisse uns ewig fern bleiben mögen. Welche Lähmungen für den Aufschwung Großbritanniens durch dieselben hervorgebracht sind, brauche ich keinem Politiker und Geschichtskundigen auseinanderzusetzen.

Was kann es helfen, wenn das verehrte Mitglied für Wanzleben sagt: „wir sind alle vollberechtigte Brüder!" wenn der geehrte Abgeordnete für Schievelbein, der Jüngere, den Katholiken sagt: Stimmen Sie erst für Bewilligung der 50,000 Rthlr., wenn Sie nachher mit Ihren anderen andern Anträgen kommen, wird sich darüber sprechen lassen. Ich glaube nicht, daß sich die geehrten Mitglieder durch solche Schattenbilder an der Wand beirren lassen werden; sie werden wissen, was sie von solchen Versprechungen zu halten haben.

Ich glaube, wenn wir auf unserm kritischen Standpunkte in Europa, wohin uns die Vorsehung gewiesen hat, mit einem vielfach zerrissenen Staatsverbande, angränzend an drei Großmächte, und unsere Küsten einer vierten Großmacht schutzlos preisgegeben, wenn wir den Preußischen Staat in seiner Stellung erhalten und ihm möglichst noch eine höhere Stellung in der Geschichte anweisen wollen, dann haben wir die allerdringendste Veranlassung, diese konfessionellen Streitigkeiten aus dem Lande und den Kammern zu verbannen; dann müssen wir stimmen gegen jede Begünstigung irgend einer Konfession im Staate.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Raumer**: Ich wollte mir nur auf das, was der geehrte Vorredner gesagt hat, ein paar Worte zu erwiedern erlauben. Er hat in Einigem, was ich heute Morgen ausgesprochen habe, Widersprüche zu finden geglaubt. Ich bin der Meinung, daß sich der geehrte Abgeordnete hierin getäuscht hat. Ich habe die Ansicht, welche gedruckt im Bericht der Kommission niedergelegt ist, auch heute Morgen als die meinige wiederholt und sie hier in der Weise erläutert, wie schon in der Kommission. Ich habe dabei eben so bestimmt und mit gutem Bewußtsein ausgesprochen, daß ich dringend wünsche, Niemand, der eine andere Ansicht über die Begründung der 50,000 Rthlr. hat, möge sich dadurch bewegen lassen, gegen die Bewilligung derselben zu stimmen.

Wenn ich annehme, daß bei dem Herrn Vorredner ein Mißverständniß in Bezug auf meine Aeußerung obwaltet, so muß ich wohl nach der Ursache dieses Mißverständnisses forschen, und aus dem, was der geehrte Vorredner gesagt hat, tritt mir ein Gesichtspunkt hervor, der mir die Möglichkeit eines solchen Mißverständnisses meiner Worte klar macht. Er liegt in Folgendem. Der Herr Vorredner hat mit bestimmten Worten gesagt, es sei seine Ansicht, daß die Säcularisationen der Reformationszeit, die im 16. Jahrhundert von den evangelischen Landesherren vorgenommen wurden, nicht der evangelischen Kirche gegenüber vorgenommen seien, sondern der katholischen Kirche gegenüber. In ihrer Konsequenz führt diese Ansicht, die allerdings auch sonst wiederholt ausgesprochen ist, die ich aber aus dem Munde des Herrn Vorredners zu hören überrascht bin, zu auffallenden Annahmen, z. B. dahin, daß die Marien- und Nikolaikirche zu Berlin, der Dom zu Magdeburg ꝛc. der katholischen Kirche angehören. Es stehen solcher Auffassung denn doch aber erhebliche Gründe gegenüber, unter andern der Westphälische Frieden, und ein 300jähriger Besitzstand der evangelischen Kirche. Es giebt, wie eben angedeutet, ganz verschiedene Ansichten über das Verhältniß der evangelischen Kirche, und dies macht es mir erklärlich, daß die Ansicht, welche ich ausgesprochen, nicht allseitig richtig verstanden ist. So erkläre ich mir denn auch das, was der geehrte Herr Vorredner über die Union gesagt hat. Mit Rücksicht auf so ganz verschiedene Standpunkte sind Mißverständnisse leicht möglich — wie über das, was ich heute gesagt habe, so auch über das, was in Bezug auf die Union geschehen ist. Die erhabene Absicht Sr. Majestät des Königs geht dahin, die Union in dem Sinne, wie sie Se. Majestät der König Friedrich Wilhelm III. aufgefaßt und begründet hat, aufrecht zu erhalten und zu schützen, sie zu schützen in ihrem vollen Umfange, sie zu schützen gerade dadurch, daß sie befreit und gereinigt wird von willkürlichen Zusätzen, Veränderungen und Verkehrungen, die ihr, zum Nachtheil des rechtlich feststehenden Bekenntnißstandes, absichtlich oder aus Mißverständniß, in früheren Jahren zu Theil geworden sind. Gerade dadurch wird sie befestigt zum Heile der evangelischen Kirche Preußens, die auf ihrem Boden zu einer Blüthe erwachsen ist, mit der die evangelische Kirche keines anderen Deutschen Landes sich vergleichen kann. Ich für meinen Theil habe nichts zu thun, als mich zu bemühen, die erhabenen Absichten Sr. Majestät des Königs in ihrem vollen Umfange zu erkennen und zu verstehen, sie aufzufassen und, so weit an mir ist, sie ins Werk zu setzen. Ich kann nur wiederholen, daß, wenn der Herr Abgeordnete, welcher vor mir sprach, anderer Ansicht ist, dies auf einem Mißverständniß beruht, welches ich mir einfach erkläre aus der prinzipiell entgegenstehenden Auffassung, welche er über die evangelische Kirche überhaupt hat, und welche ich vorher dargelegt habe.

Ein Punkt, welchen ich noch erwähnen muß, bedarf zu seiner Erledigung nicht vieler Worte. Es ist wohl unzweifelhaft, daß aus dem Art. 15 der Verfassungs-Urkunde, durch welchen die evangelische Kirche wie die katholische Kirche in ihrer Selbstständigkeit geschützt wird, nicht hervorgehen kann, daß, wenn einer dieser Kirchen ein begründeter Rechtsanspruch an dem Staate zusteht, er durch jene Selbstständigkeit verloren geht. Wenn ich so in mehreren Punkten dem geehrten Abgeordneten gegenüber einen Dissensus auszusprechen genöthigt gewesen bin, so befinde ich mich in der glücklichen Lage, auch einen Konsensus aussprechen zu können. Auch ich meines Theils bin sehr erfreut, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Vorredner, die geehrten Herren Abgeordneten aus den katholischen Landestheilen der Monarchie als Mitglieder dieser hohen Versammlung in unserer Mitte zu sehen, die wir früher nicht unter uns gesehen haben.

(Bravo!)

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete von Bethmann-Hollweg hat das Wort.

Abgeordn. **von Bethmann-Hollweg**: Meine Herren! In dieser wichtigen Debatte, wo ich voraussetzen darf, daß ihr Erfolg gesichert ist, das jedes Einzelnen Ueberzeugung schon festgestellt sei, kann ich kurz sein und insbesondere mich nicht auf ausführliche historische Erörterungen einlassen, wie sie mein geehrter Freund, der Abgeordnete für Neu-Stettin, — was die ältere Zeit betrifft, — so trefflich gegeben hat. Nur in der Fortsetzung dieser Geschichte in unseren Tagen werde ich von ihm entschieden abzuweichen haben und dies bemerken.

Als Landesvertreter sind wir hier, nicht zunächst als Evangelische und Römisch-Katholische. Als Landesvertreter haben wir kein Recht, ein Geschenk zu bewilligen, sei es der einen, oder der anderen Körperschaft eine eigentliche Liberalität zu erweisen. Es könnte aber aus einem anderen Rechtsgrunde, wenn auch nicht von Verpflichtung die Rede ist, diese Bewilligung der geforderten 50,000 Rthlr. stattfinden, nämlich in dem Sinne, daß der Preußische Staat, daß wir, so weit wir an dieser Bewilligung betheiligt sind, die eigenen Angelegenheiten des Preußischen Staates, das eigene Interesse, sein eigenes Negotium geriren, um mich dieses juristischen Ausdrucks zu bedienen, denn ich glaube, es darf ungeachtet der Worte, die der Redner vor mir gesprochen hat, — es darf unter uns als Christen als feststehend angesehen werden, daß kein Volk und Staat des religiösen Lebens, daß der christliche Staat, dessen Institutionen auf der christlichen Religion begründet sind, auch der Förderung der christlichen Interessen, des christlichen Glaubenslebens im Volke nicht entrathen kann. Sollte irgend Jemand daran zweifeln, so möge der Muselmann uns beschämen, über dessen hoher Pforte geschrieben steht: „Das Haupt der Herrschaft, (der Regierung) ist die Furcht Gottes."

(Bravo!)

Aber ich glaube, bei diesem Gesichtspunkte nicht stehen bleiben zu dürfen, weil die Kirche, die evangelische Kirche (von der hier zunächst die Rede ist), nicht als berechtigte Persönlichkeit ins Auge gefaßt wird. Und dieses zu behaupten und festzuhalten, liegt in unser Aller höchstem Interesse. Ich glaube allerdings, daß der Staat eine Verpflichtung, daß die evangelische Kirche, wie andererseits die römisch-katholische Kirche, ein Recht hat auf solche Unterstützungen. Und zwar brauche ich nicht auf allgemeine Erörterungen einzugehen, sondern ich knüpfe an den thatsächlichen, geschichtlichen Zustand an, in dem wir uns befinden, und der seit drei Jahrhunderten besteht. Denn es ist nicht eine neugebildete oder irgend welche Religions-Gesellschaft, von der hier die Rede ist; der Artikel 15 der Verfassung bezeugt, was jedem Unbefangenen an sich klar sein muß, daß es diese bestimmten religiösen Körperschaften, daß die evangelische Kirche, die seit drei Jahrhunderten besteht, daß die römisch-katholische, von welcher sich jene, die evangelische, seit jener Zeit abgezweigt hat, — daß es diese bestimmten Körperschaften sind, mit allen ihren Rechten, die ihnen geschichtlich erwachsen sind, denen der Preußische Staat mit Verpflichtungen gegenübersteht, denen gegenüber diese Verpflichtungen auch durch den Artikel 15 der Verfassung in keiner Weise alterirt werden können. In der That vermag ich nicht einzusehen, wie der Herr Abgeordnete für Hagen daraus, daß der Besitz der ihnen zugehörigen Fonds ihnen gesichert sei, zu folgern berechtigt ist, daß sie andere Ansprüche an den Staat nicht haben können, — denn diese Fonds sind es eben, was sie als festes, wirkliches Eigenthum besitzen, — und daraus folgt nicht, daß nicht noch andere Bedürfnisse vorhanden sein können, auf deren Erfüllung sie dennoch einen festen Rechtsanspruch haben.

Bei diesem Rechtsanspruche bildet allerdings ein sehr wesentliches Moment die Einziehung des Kirchengutes zur Zeit der Reformation und in späterer Zeit.

Ich könnte und müßte, insofern allein von der evangelischen Kirche hier die Rede ist, allerdings noch nach anderer Seite hin in Betracht ziehen, was der Herr Abgeordnete für Neustettin als Hauptsache erachtet und in den Vordergrund gestellt hat: den Uebergang des Kirchenregiments auf die evangelischen Landesfürsten. Allein ich ziehe dieses nicht weiter in Betracht, weil es in Bezug auf die römisch-katholische Kirche, der ich in dieser Beziehung vollständige Parität einräume, nicht gilt, und weil es in einem Punkte auch in Beziehung auf die evangelische Kirche in neuerer Zeit nicht mehr zutrifft.

Ich bleibe dabei stehen, daß in der That mit Einziehung des Kirchengutes in der Reformationszeit auch die staatsrechtliche Verpflichtung, für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche zu sorgen, auf den Staat und die Landes-Obrigkeit übergegangen ist, nicht in dem privatrechtlichen Sinne, wie man etwa von dem Uebergange einer Privatlast bei einem Grundstücke redet, sondern ganz in demselben staatsrechtlichen Sinne, wie mit Grund behauptet werden kann, daß die Deutschen Reichsfürsten das Domanium, welches sie von Kaiser und Reich zu Lehen trugen, nicht als freies Privatgut überkamen, sondern belastet mit der Verpflichtung zu angemessener Versehung der Landes-Regierung, der Einrichtungen der Justiz, und der Befriedigung anderer Landesbedürfnisse, wozu es ja ursprünglich ausreichte, während später erst die Steuern als Hülfen hinzukamen. Ganz in demselben Sinne, wie dieser anerkannte Satz des Deutschen Staatsrechtes die Fürsten verpflichtet, nicht auf liquide Summen an Justiz- und Verwaltungskosten, aber auf angemessene Verwaltung des Landes, gerade so sind die evangelischen Landesherren mit dem Erwerbe des Kirchenguts als verpflichtet zur Versehung der Bedürfnisse der evangelischen Kirche angesehen worden, und es würden sich leicht aus Deutschen Territorien Beispiele anführen lassen, wie die Landstände bei der nahen Verbindung, welche damals zwischen Staat und Kirche bestand, über der Erfüllung dieser Verpflichtung wachten.

Dieselbe Verpflichtung, nur in anderem Zusammenhange, ist geknüpft an die Säcularisationen der neueren Zeit. Ausdrücklich ist es anerkannt; wie allgemein auch der Satz sei, eine Phrase ist es nicht, sondern ein rechtliches Anerkenntniß in dem Edikt von 1810 und in zahlreichen späteren Königlichen Erlassen bis zur Kabinets-Ordre von 1847.

Man wendet ein: wie kann das ein Rechtsanspruch sein, dessen Gegenstand so unbestimmt ist? Nun, allerdings für eine liquide Forderung, (ein Ausdruck, der in der Kommission, wenn ich nicht irre, von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheit gebraucht worden ist) in diesem gewöhnlichen Sinne kann ich ihn nicht betrachten. Aber das verschlägt in der That nichts. Es empfängt diese Forderung ihr Maß, und findet eben deshalb auch ihre zweite Voraussetzung in dem Bedürfniß, so daß sie also nicht allein auf jenen Erwerb, sondern zweitens auf das Bedürfniß sich gründet.

Meine Herren! Die Unbestimmtheit zu heben, das ist ja eben unser Beruf. Handelte es sich um ein absolutes Landesregiment, so könnte dieses der einen Konfession, der die landesherrliche Familie nicht angehört, etwa Bedenken, Sorge einflößen; jetzt ist es unsere Aufgabe, dieses Bedürfniß zu prüfen. Deshalb sind uns Denkschriften mitgetheilt, deshalb die Bedürfnisse der evangelischen Kirche in den verschiedenen Landestheilen durch Reden und Vorträge dieser Kammer nahe gebracht worden. Unser ist in dieser Beziehung das Urtheil, nicht ein richterliches, sondern gerade das, was uns als der Landes-Vertretung zukommt.

Die Parität, sagte ich vorher, die aus diesem Grundsatze der evangelischen und der katholischen Kirche gegenüber folgt, erkenne ich vollkommen an. In Anwendung auf den vorliegenden Fall aber glaube ich diese Parität folgendermaßen ansehen zu müssen. Die katholische Kirche hat in Folge der Vereinbarung mit dem Papste veröffentlicht durch die Bulle de salute animarum und durch einen entsprechenden Königlichen Erlaß eine Dotation empfangen, nämlich in Bezug auf die höhere kirchliche Verwaltung, deren Genügsamkeit, deren befriedigendes Resultat das Oberhaupt der katholischen Kirche selbst dankbar anerkannt hat. Die evangelische Kirche entbehrt bis zur Stunde einer solchen Dotation. Es war die Absicht Sr. Majestät des Hochseligen Königs und auch die Absicht Sr. Majestät des jetzt regierenden Königs, sie ihr zu ertheilen. Vorbereitungen dazu waren getroffen, und nur der Umsturz des Jahres 1848 hat die Ausführung verhindert. In unsere Hände, meine Herren, ist die Vollendung dieser Aufgabe, die Vollziehung dieses Aktes der Gerechtigkeit gelegt, und ich sollte denken, daß nicht blos die evangelischen Mitglieder des hohen Hauses, sondern auch die katholischen, in der Erinnerung der ihnen durch die Dotation gewordenen Gerechtigkeit geneigt sein werden, dazu die Hand zu bieten. Die Bewilligung dieser 50,000 Rthlr. sehe ich also an als den Anfang zur Vollziehung dieses Aktes der Gerechtigkeit, und kann nicht, wie es jetzt verlangt wird, oder auch schon von anderen Rednern angedeutet ist, gleiche Bewilligungen der katholischen Kirche in Aussicht stellen. Erst dann, wenn die Parität durch Anweisung einer solchen Dotation hergestellt ist, darf nach meiner Auffassung davon die Rede sein, daß einzelne Bedürfnisse der einen oder andern Konfession ihre angemessene Befriedigung finden. Man hat die Parität auch auf die speziellen Gegenstände, auf die Arten der Bedürfnisse ausgedehnt. Das, meine Herren, ist in keiner Weise durchzuführen, eben weil die Verhältnisse, die Bedürfnisse, die Einrichtungen beider Kirchen durchaus verschieden sind. Die katholische Kirche hat Bischöfe, Kapitel, die reichlich und fürstlich dotirt sind. Die evangelische Kirche hat Nichts der Art, was dem zur Seite gesetzt werden könnte, und eben deshalb muß in dieser Beziehung die Parität in Bezug auf das Quantum ex aequo et bono in großartiger Weise gefaßt werden, und daß dies so gefaßt werde und kein Unrecht geschehe, das ist, meine Herren, unsere Aufgabe.

Man hat endlich, und zwar ist es auch von evangelischen Mitgliedern geschehen, die Legitimation, die Existenz berechtigter Organe der evangelischen Kirche, zum Empfange dieser weitern Dotation bestritten. Ich habe in dieser Beziehung keine Zweifel. Ich bin nie der Ansicht gewesen, daß die evangelische Kirche ein unorganisirter Haufe Einzelner sei, der sich erst in unsern Tagen, etwa in Folge der Verfassungsänderung unseres Staates, aus Urwahlen zu konstituiren habe. Ich bin immer überzeugt gewesen, daß sie ein Rechtsdasein gehabt, daß sie als Körperschaft auch eine Organisation gehabt haben müsse, wie vollkommen oder unvollkommen diese auch gewesen sein mag. Selbst in der Zeit, wo diese Organisation durch das Uebergewicht des Staates auf ein Minimum reduzirt war, als die höheren Organe der Kirchenverwaltung eingezogen und an die Staatsorgane vollständig übergeben waren durch das Edikt von 1808, selbst in dieser Zeit hat sie ihren Organismus nicht völlig verloren. Sie hat ihn gehabt in ihren Gemeinden, sie hat ihn gehabt in ihren Pfarrern, in ihren Aufsehern oder Superintendenten, sie hat ihn endlich gehabt in der Person des Königs, als des vorzüglichen Gliedes der evangelischen Kirche, welches geschichtlich seit 300 Jahren sich im Besitze des Kirchenregimentes befindet. Die Legitimation kann mir deshalb nicht zweifelhaft sein, sie stellt sich vor Allem in der höchsten Spitze, in dem Könige, dar; sie stellt sich ferner in denjenigen Organen dar, welchen Se. Majestät der König Theile seiner kirchenregimentlichen Befugnisse auftragsweise übergeben hat. So weit also kann ich mit dem geehrten Redner von dieser Seite des Hauses

(zur Rechten gewendet)

gehen, aber hier gehen unsere Wege auseinander. Ich bin nicht der Meinung, daß es bei den Einrichtungen, welche gegenwärtig in dieser Beziehung bestehen, sein Bewenden haben müsse; ja ich bin der Meinung, daß es dabei sein Bewenden nicht haben dürfe. Ich rede nicht von der inneren Organisation der evangelischen Kirche, davon sage ich kein Wort, denn es gehört diese Frage nicht hierher; eben so wenig, wie die Frage nach der Union und Konfession. Wir sind keine Synode, wir sind eine Versammlung von Landesvertretern und haben die Rechte der Kirche, dem Staate gegenüber, und die des Staates, der Kirche gegenüber, zu erörtern. Allein der Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde spricht es ausdrücklich aus, daß auch die evangelische Kirche die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten haben solle, und verlangt hierdurch eine Auseinandersetzung, eine Aufhebung der Konfusion, wie es mein geehrter Freund, der Abgeordnete für Neu-Stettin, in diesem Worte, das ihm entschlüpft ist, so bezeichnend ausgedrückt hat. Denn jenes Unschuldsverhältniß, jenes einfache innige Verhältniß des 16. Jahrhunderts hat nicht fortbestanden, es ist eine andere Zeit gekommen, wo die evangelische Kirche durch den Staat geknechtet ward, und es ist jetzt eine Zeit gekommen, wo Alles nicht auf eine Trennung von Staat und Kirche, sondern auf eine Unterscheidung, auf eine friedliche Auseinandersetzung hindrängt, damit die Verbindung um so inniger und um so rechtmäßiger sei. Es ist dies, meine Herren, keine Preußische Frage, es ist dies nicht einmal eine Deutsche Frage, es ist dies eine Weltfrage, kann ich sagen, in Bezug auf die evangelische Kirche. Auch die kirchlichsten Glieder Englands sind bemüht, den politischen Schwankungen gegenüber der Kirche eine größere Selbstständigkeit zu verschaffen. Wollen sie damit etwa die innige Verbindung, welche dort durch Sitte und Recht zwischen Staat und Kirche besteht, auflösen? Keinesweges; sondern sie wollen nur die Verhältnisse rechtlich ordnen und dadurch einen um so segensreicheren Einfluß Beider aufeinander sichern. Ganz in demselben Sinne ist dies auch unsere Aufgabe, und eine Aufgabe der höchsten Wichtigkeit. Ich weiß nicht, ob der Preußische Staat auf die Länge die erbitterten, erhitzten Parteikämpfe, wie sie sich im Lande und auch in dieser Kammer darstellen und die wahren Landes-Interessen so häufig zurückdrängen, ertragen wird. Ich weiß gewiß, daß ein edles Organ des Staatslebens, die Verwaltung, das Beamtenthum, sie auf die Dauer nicht ertragen wird, wenn die Schwankungen fortgehen zwischen Revolution und Reaction. Die Armee ist davor bewahrt worden und mag durch den Ausschluß von den Wahlen für immer davor bewahrt bleiben.

(Bravo!)

Aber ich bin der festen Ueberzeugung, daß die evangelische Kirche den Einfluß der politischen Schwankungen, denen sie dadurch ausgesetzt ist, daß ein Staatsbeamter der Rath des Königs ist, der den entschiedensten Einfluß auf ihre Verwaltung und Gesetzgebung ausübt, nicht zu ertragen im Stande ist.

(Bravo!)

Abgesehen von dieser Meinung, giebt der Art. 15 Zeugniß, daß diese Entwickelung, die seit Jahrzehnten verbreitet war, zum Ziele gelangt ist. Nur die Ausführung fehlt noch, und diese erwarte ich. Es haben geehrte Mitglieder dieses hohen Hauses eben darauf, daß diese Verfassungsbestimmung noch nicht zur Ausführung gekommen ist, ihr Votum für die Verweigerung der 50,000 Rthlr. basirt. Ich kann ihnen aber hierin nicht folgen. Ein Anfang der Ausführung ist gemacht durch die Errichtung des Ober-Kirchenrathes, ein höchst unvollkommener Anfang; denn noch stehen an der Spitze der Kirche, als Organe Sr. Majestät des Königs zwei Behörden. Der Dualismus ist aber hier so wenig, als anderwärts, eine organische Einrichtung; denn er ist der Widerspruch, und der kann keinem Organismus Heil bringen.

Es fehlt auch sonst in vieler Weise daran. Die Ober-Präsidenten sind Staatsbeamten und stehen an der Spitze der Konsistorien, wo nicht konfessionelle Verhältnisse ihren Rücktritt nöthig gemacht haben, und die Regierungen haben noch größtentheils die Externa der evangelischen Kirche in Händen, und so ist vieles Andere, was der Ausführung harret. Allein, meine Herren, ich harre derselben, ich erwarte sie von der innern Macht der Dinge, wie wenig von Seiten der gegenwärtigen Machthaber und derjenigen Partei, welche die Herrschaft in Händen hat, auch die Aussicht ist, daß sie dies gewähren werde und wolle. Sie rechnet auf Personen; aber, meine Herren, was sind Personen, wo es sich um bleibende Institutionen handelt. Diese sind es, die wir gründen müssen. Ich vertraue aber auf die innere Macht der Dinge, auf die Führung Gottes mit der evangelischen Kirche, die ebensowohl wie die römische ihm angehört, und in dieser Erwartung bewillige ich die Summe und stimme ich dafür. Denn ich könnte es nicht über das Herz bringen, unsere Inspektoren und Superintendenten ferner erliegen zu sehen unter der Last äußerer Geschäfte, weil die nöthige Büreauhülfe ihnen fehlt, so daß sie dadurch abgezogen werden von ihrem eigentlichen Ober-Hirtenamt, welches in der katholischen Kirche die Bischöfe und Dekane ausüben können. Ich würde es nicht über das Herz bringen, unsere theologische Jugend in den vereinzelten Kandidaten-Verhältnissen nach wie vor verkommen zu sehen, bis im späteren Alter ihnen ein Amt zugewiesen wird. Ich wünsche, daß sie in geistlichen Anstalten, wie sie die katholische Kirche in so großer Fülle besitzt, für ihren künftigen heiligen Beruf vorbereitet und unter der Leitung erfahrener Seelsorger in diesen eingeführt werden. Ich könnte es nicht verantworten, wenn jene über 4, 5, 12—16 Quadratmeilen zerstreuten zahlreichen evangelischen Gemeinden des Ostens ferner der allernächsten Seelsorge ermangeln, oder sie in so dürftiger Weise empfangen sollten, als bisher geschehen ist.

Ich bewillige die Summe von 50,000 Rthlr. zur Befriedigung dieser dringenden Bedürfnisse, und warte der Erfüllung der rechtlichen Ansprüche, welche der evangelischen Kirche zustehen, die ich aber hier nicht geltend machen will, so wenig, wie die Abtheilung der evangelischen Kirche, der ich zunächst angehöre, und die sich eines selbstständigen und freien Organes erfreut, jemals diese Forderung an dieser Stelle geltend zu machen sich erlaubt hat, — weil ich der Ueberzeugung bin, es werde von der Einsicht der höchsten Spitze des Kirchenregiments, von der Gerechtigkeit und Weisheit Sr. Majestät des Königs die Erfüllung dieser Ansprüche erfolgen.

Präsident: Es ist ein Antrag gestellt worden, die Diskussion zu schließen, von den Herren Abgeordneten von Hiller, Denzin und Freudenfeldt.

Zum Worte haben sich noch gemeldet die Herren Abgeordneten Reichensperger gegen und von Bonin für die Bewilligung.

Ich ersuche die Herren, welche die Diskussion geschlossen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete Freiherr von Vincke hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Der Herr Kultus-Minister hat mich in mehrfacher Beziehung unrichtig verstanden. Er hat mir zunächst untergelegt, als ob ich ein Recht der katholischen Kirche anerkenne, die Säcularisation rückgängig zu machen. Ich habe dies in keiner Weise gesagt, und mich selbst unter Anderem auf das bestehende Recht der Verjährung bezogen. Ich habe nur gesagt, wenn aus den Säcularisationen für irgend Jemand abgeleitet werden könnte, so würde es doch nur für diejenigen sein, welche die früheren berechtigten Eigenthümer gewesen wären.

Er hat mir ferner vorgeworfen, als ob ich angenommen habe, es könne kein rechtliches Erkenntniß jetzt irgend einer Konfession Etwas zuwenden, über den Betrag des Budgets hinaus, wie er zur Zeit der Emanation der Verfassung bestand. Davon habe ich nicht gesprochen. Es wird sich von selbst verstehen, daß ein spezieller Rechtstitel, insofern er klagbar gemacht werden kann, nicht durch die Verfassung aufgehoben werden konnte; sondern ich habe nur davon gesprochen, daß keine neue Verwendung aus anderen Titeln möglich sein werde nach der Emanation der Verfassung.

Endlich ist es mir nicht in den Sinn gekommen, überhaupt für diese Bedürfnisse nichts bewilligen, oder das Bedürfniß nicht anerkennen zu wollen. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß ich mich auf die Bedürfnißfrage hier nicht einlassen könne; ich habe ausdrücklich gesagt, das Bedürfniß zu befriedigen, ist Sache einer jeden Kirche, und daß, wenn der Minister der evangelischen Kirche ihre Organisation gegeben haben wird, dann die evangelische Kirche in der Lage sein wird, ohne Beihülfe der katholischen Kirche sich selbst zu helfen.

Dann ist mir von dem Herrn Abgeordneten für Neuwied der Vorwurf gemacht worden, ich hätte die Union zur Sprache gebracht, die nicht hierher gehöre, da wir keine Synode bildeten. Ich bemerke darauf, daß ich in meinem Vortrage der inneren Kirchenfrage mit keiner Silbe gedacht habe, ich habe nur gesprochen von der äußeren Erscheinung, insofern sie von Einfluß ist für den Legitimationspunkt. Es könnte das geehrte Mitglied weit eher sich selbst diesen Vorwurf machen, indem es von dem Bedürfniß der theologischen Jugend, von Superintendenten und sehr vielen anderen inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche gesprochen hat, die wir hier nicht zu behandeln haben.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Raumer:** Was den Hauptpunkt anbelangt, so finde ich in dem, was der Herr Abgeordnete von Vincke jetzt gesagt hat, volle Bestätigung dessen, worauf ich früher hingewiesen habe. Der Herr Abgeordnete von Vincke hat wiederholt, daß, wenn aus den Säcularisationen der Reformationszeit, was er allerdings überhaupt in Abrede stellt, ein Anspruch zu folgern sei, derselbe nicht für die evangelische Kirche, sondern nur für die katholische Kirche geltend gemacht werden könne, welcher gegenüber jene Säcularisationen stattgefunden hätten. Das ist der Satz, welchen ich bestreite, weil er die Existenz der evangelischen Kirche leugnet.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Stolberg-Stolberg hat das Wort.

Abg. Graf **Stolberg-Stolberg** (vom Platz): Meine Herren! Der Abgeordnete für Hagen hat mir eine gewünschte Gelegenheit zu einer persönlichen Bemerkung gegeben. Meine Herren! Ich will kein Preußen, dessen Gränzen in Unterordnung der inneren und großen Interessen den einzelnen Parteizwecken gegenüber sich nicht über die sogenannten Kernprovinzen hinaus erstreckt, sondern ich will ein wahrhaft großes, mächtiges Preußen, einig und geschlossen von der Ostsee bis an die Ufer der Saar und Mosel. In diesem Sinne bin ich ein Preuße, und vielleicht einer der besten und treusten Söhne Preußens.

Präsident: Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. **Lette** (vom Platz): Es ist uns von den beiden Abgeordneten für Dramburg und Schievelbein der schwere Vorwurf gemacht worden, wir hätten kein Herz für die evangelische Kirche. Es ist einer beiden Abgeordneten sogar so weit gegangen, — wie es schien, auf uns deutend, uns als Feinde des Christenthums zu bezeichnen. Ich glaube, wir treffen hier wieder auf den wunden Punkt der Herren, welchen wir so schwer zu bedauern haben, daß einzelne Mitglieder dieser bestimmten Partei oder Richtung meinen: „die Kirche sei eine Domaine, die sie ausschließlich eingenommen haben, die sie allein nur zu bewirthschaften und zu verwalten berufen seien, und Alles, was sich nicht in diese ihre Domaine hineinfügt, in deren Alleinbesitz sie zu sein glauben, Gegner der Religion selbst wäre, Feind der Sache, die wir doch auch gemeinschaftlich wollen." Ich berufe mich auf die Gründe, die wir für unser Votum ausgesprochen haben, sie werden ergeben, ob wir Feinde der Kirche sind. Wir wollen nur die evangelische Kirche in ihrem eigenen Geiste, ihrem Wesen entsprechend, aufgebaut wissen; deshalb stimmen wir gegen die Bewilligung von 50,000 Rthlr.

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. von Patow (vom Platz): Der Herr Minister von Raumer hat sich heute Morgen, wenn ich ihn recht verstanden habe, geäußert, daß er es lieber sehen würde, daß nicht nur die 50,000 Rthlr., um die es sich hier handele, verworfen würden, sondern daß selbst Dasjenige, was für die evangelische Kirche etatsmäßig sei, versagt werde, als daß diejenigen Vorschläge angenommen würden, die ich gemacht hätte. Ich habe darauf einfach zu erwidern, daß ich gar keine Vorschläge gemacht habe. Ich habe lediglich Bezug genommen auf das, was der frühere Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten in einer offiziellen Denkschrift, die bei der Vorlegung der Verfassung erlassen wurde, ausdrücklich erklärt hatte, daß nämlich die damaligen Behörden nur so lange fortbestehen könnten, bis ein anderer Rechtezustand für die evangelische Kirche begründet sei. Aehnliche Erklärungen sind in noch bestimmteren Worten zu wiederholten Malen unter der stillschweigenden Zustimmung der übrigen Herren Minister in den Kammern abgegeben worden. Meinerseits habe ich dahin gestellt sein lassen, ob man uns eine Kirchenordnung geben wolle nach Art der Rheinischen oder Westphälischen, oder ob man etwas Anderes einleiten wolle. Ich habe daher Vorschläge, welche die Kirche irgendwie gefährden könnten, in keiner Weise gemacht.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Rohden:** Meine Herren! Das Votum der Majorität der Kommission, die ich zu vertreten habe, ist aus zweierlei Ansichten hervorgegangen. Ich habe mich gefreut, daß der Herr Abgeordnete für Königsberg und nach ihm der Herr Abgeordnete für Hagen den Widerspruch gegen die Bewilligung der 50,000 Rthlr. in der einen Auffassung vollständig motivirt haben. Ich bin dadurch der unangenehmen Pflicht überhoben, auf ein Gebiet mich begeben zu müssen, auf das kein katholisches Mitglied der Kammer sich gern begeben möchte, die inneren Verhältnisse der evangelischen Kirche insoweit der Erörterung unterwerfen zu müssen, ob mit Legitimation dieser Bedürfnißanspruch vor die Kammer gebracht ist, und ob er in der Weise substantiirt worden ist, daß ein Bedürfniß angenommen werden kann. — Ich schließe mich vielmehr in meiner jetzigen Schluß-Aeußerung an diejenige Ansicht an, welche die übrigen Mitglieder der Kommission geleitet hat, welche gegen die Bewilligung der 50,000 Rthlr. stimmten. Sie ist heute von dem Abgeordneten Reichensperger vorgetragen; ich erlaube mir, sie kurz wiederzugeben.

Es wird nicht anerkannt, daß ein rechtlicher Anspruch vorhanden ist in Bezug auf die Bewilligung; es wird nicht anerkannt dieser rechtliche Anspruch, wie er auch heute von dem Herrn Minister wiedergegeben ist. Wenn aber die Kammer einen rechtlichen Anspruch annehmen will, dann spricht er für die evangelische Kirche und gleichmäßig für die katholische Kirche. Wenn angenommen wird, daß auf den Grund des Bedürfnisses die Bewilligung erfolgen muß, dann spricht eben so für die katholische wie für die evangelische Kirche das Motiv, die Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses zu bewilligen; es sind beiderseits gleich schreiende Bedürfnisse vorhanden.

Ich muß, meine Herren, auf einige Punkte der Diskussion eingehen, die hier besprochen und in dem Kommissionsbericht noch nicht behandelt sind. Es ist zuerst von dem Abgeordneten für Wanzleben gesagt worden, es sei ein Titel vorhanden für den Anspruch auf Befriedigung aller Bedürfnisse, ein gesetzlicher Titel, — er liege vor in dem §. 4 des Edikts von 1810. Ich kann nur voraussetzen, daß der Herr Redner den Wortlaut dieses Paragraphen nicht genau im Gedächtnisse gehabt hat, sonst würde er diese Behauptung nicht aufgestellt haben. — Es liegt vor uns eine Frage des Bedürfnisses in unbestimmten Gränzen; der §. 4 jenes Edikts lautet aber folgendermaßen:

> „Wir werden für hinreichende Belohnungen der obersten kirchlichen Behörden, für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen sorgen, welche durch obige Vorschriften entweder an ihrer bisherigen Einnahme leiden oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erscheinen dürfte."

Also es ist ausdrücklich Bezug genommen auf die vorhergehenden Vorschriften der Säcularisation. Danach ist wieder diejenige Aeußerung in dem Kommissions-Bericht völlig begründet, die dahin geht, daß ein allgemeiner Anspruch aus der Säcularisation nicht statthaft sei, daß vielmehr nur die spezielle Verpflichtung, wie sie an den einzelnen säcularisirten Objekten gehaftet haben, geltend gemacht werden könnten.

Ich will noch mit ein paar Worten auf die von dem Herrn Minister ausgesprochene Ansicht zurückkommen, die der Abgeordnete für Hagen nach dem verschiedenen Ausdrucke derselben behandelt hat, die aber schließlich darauf hinausgeht, daß aus der Uebernahme des bischöflichen Kirchenguts Seitens des Landesherrn zur Zeit der Reformation die Pflicht abgeleitet werde, für die allgemeinen Bedürfnisse der evangelischen Kirche aufzukommen. Es ist aber diejenige Deduction nicht widerlegt, die sich in dem Berichte befindet, daß damit nur die Befriedigung derjenigen Bedürfnisse, wie sie den Bischöfen oblag, begründet sein könne. Den Bischöfen lag aber nicht ob, einzelne Pfarren zu fundiren, den Bischöfen lag auch nicht ob, für die Existenz aller Geistlichen der Kirche vor, in und nach dem Amte zu sorgen. Das war nicht die Pflicht der Bischöfe; sie sind diesen Bedürfnissen abzuhelfen durch freiwillige Beiträge gern bereit gewesen, aber eine Pflicht, aus ihrem Vermögen diese Bedürfnisse zu bestreiten, hat nicht bestanden, es ist eine solche Behauptung mit dem kanonischen Rechte nicht vereinbar. Es ist nun ferner behauptet Seitens des Mitgliedes für Neu-Stettin, die Vertreter der katholischen Kirche im Staate haben, wenn es auf eine Geltendmachung der Rechte ankomme, oder vielmehr die Katholiken dieser Kammer haben nicht das Recht, auf die Bulle überhaupt einen Anspruch zu stützen. Wie ich die Aeußerung aufgefaßt habe, würde sie darauf hinausgehen, daß das, was in der Bulle festgesetzt ist, für die katholischen Mitglieder des Staates als etwas, was gewährt, aber nicht gefordert werden könne, anzusehen sei. Denn es ist deduzirt, es sei die Bulle mit der daran gehängten Kabinets-Ordre kein Titel für diejenigen, die sie geltend gemacht haben. Dagegen möchte ich doch darauf hinweisen, wie die Kabinets-Ordre lautet, wie sich des verstorbenen Königs Majestät ausgesprochen hat, als er die Bulle sanctionirte. Er sagt ausdrücklich in der Kabinets-Ordre vom 23. August 1821, er wolle der Bulle, dem wesentlichen Inhalt der Bulle, hierdurch seine Königliche Billigung und Sanction ertheilen, kraft deren die darin getroffene Verfügung als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates von Allen, die es angeht, zu beobachten sei. Meine Herren! Wenn Alle, die es angeht, die Bestimmungen beobachten sollen, dann sind sie damit den Behörden als bindende Norm vorgeschrieben. Ist eine solche Pflicht gegeben, so existirt auch ein gegenüberstehendes Recht, und dies Recht besteht gerade darin, daß jeder Katholik des Staates sich auf dieses Fundament zu stützen berechtigt ist.

Der Herr Abgeordnete für Königsberg hat in seinem Vortrage gesagt, es komme hier nicht darauf an, ob für die katholische Kirche Bedürfnisse bestehen; wir sollten vielmehr hier die Bedürfnisse der evangelischen Kirche abhandeln, und nächstdem die Bedürfnisse der katholischen Kirche, wenn wir zu dem Titel vom katholischen Kultus kommen. Es sind in der Diskussion viele Aeußerungen gefallen, welche unter den gleichen Gesichtspunkt fallen. Wenn die Katholiken des Staates sich immerhin darauf einlassen sollen, daß man ihnen sagt: bewilligt nur diese Posten, hinterher wird auch für euch gesorgt werden, so wird damit ein Vertrauen von ihnen gefordert, welches nach einer langjährigen Erfahrung durch die Vergangenheit nicht begründet ist. Sie werden bei jeder Gelegenheit die Forderung der Gleichberechtigung, die Forderung der Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Kirche, die rechtlichen Ansprüche, welche der katholischen Kirche zustehen, geltend machen müssen; oder, das ist meine Meinung, sie verzichten darauf. Denn gern und ohne Drang wird ihnen nichts gegeben; es wird für sie nichts zum Ausgabe-Etat gebracht, wenn sie es nicht selbst fordern.

Es ist zwar Seitens des Herrn Ministers ausgesprochen, es solle nach beiden Seiten dem Bedürfnisse Rechnung getragen werden, es sollen die Bedürfnisse nach Recht und Gerechtigkeit befriedigt werden. Aber, meine Herren, ein Blick in unseren Etat, gerade in diesem Jahre, giebt keine Bestätigung, kein Vertrauen zu diesen Erwartungen. Erlauben Sie mir, Ihnen nur den Abschluß einer Uebersicht aus dem Etat pro 1853 vorzutragen. Es sind in diesem Jahre neu zum Etat gebracht für die evangelische Kirche und für den Unterricht in Anstalten, welche rein evangelisch sind: 111,682 Rthlr. 8 Sgr. 3 Pf., darunter 45,500 Rthlr. einmalige Ausgaben, das Uebrige also als dauernd; dagegen für die katholische Kirche und Schule im Ganzen neu zum Etat gebracht nur 10,575 Rthlr. und darunter eine einmalige Ausgabe von 9700 Rthlr., welche letztere noch dazu eine Ausgabe ist, welche aus rechtlicher Verpflichtung herrührt, auf einem Vergleiche beruht. Meine Herren! Der Unterschied ergiebt sich durch Zahlen, und Zahlen geben am Ende das beste Resultat!

Es ist ferner gesagt, es sei in der Vergangenheit, — und diese Aeußerungen finden Sie namentlich in dem Kommissions-Berichte niedergelegt, — auch den Bedürfnissen abgeholfen, soweit die Gerechtigkeit es gefordert habe, und die Forderungen liquide gestanden hätten. Meine Herren! So ungern ich nach einer Diskussion, wie sie hier geführt ist, auf solche einzelne Thatsachen eingehe, so darf ich es doch nicht scheuen. Es darf die Lage der Sache nicht blos mit allgemeinen Versprechungen, die eine Verwirklichung erhalten, abgemacht werden; vielmehr muß auch übersehen werden können, ob einem solchen Vertrauen, welches die Zahlung der Mittel für die Bedürfnisse Anderer bewilligt, nicht blos in Worten, sondern auch in der That die Mittel folgen, unsere Bedürfnisse zu befriedigen. Ist diese Ueberzeugung nicht zu gewinnen, dann muß unser Protest darüber, daß unsern Bedürfnissen nicht genügt ist, in jedem Falle angebracht oder der Bewilligung angehängt werden. Ich muß Ihnen die Thatsachen vorführen, die diesen Protest

unumgänglich machen. Ich werde mich auf das Nothwendigste beschränken.

Sie werden in einer nächstfolgenden Post finden, daß für die Rheinlande die Errichtung neuer Pfarreien und die Verstärkung der Mittel für zwei andere Pfarreien verlangt sind. An der Französischen Gränze liegen nun aber auch zwei Orte: Lauterbach mit 675, und Naßweil mit 125 katholischen Einwohnern. Sie liegen von ihrem Pfarrorte zu fern, dort können sie ihren Gottesdienst und die Seelsorge nicht bekommen. Sie gehen über die Französische Gränze in die Französische Kirche, und ich weiß nicht, ob es Absicht sein kann, sie dort Zeiten mit durchmachen zu lassen, wie im Jahre 1848, wo sie in den Französischen Kirchen mitsingen mußten: domine salvam fac rempublicam, und wo ihnen das „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ von allen Schildern und Anschlägen vorgehalten wurde. Wir haben nach einer anderen Seite hin in der Rheinprovinz Ortschaften, deren Bewohner über die Bayerische Gränze hinübergehen müssen, um einem katholischen Gottesdienst beiwohnen zu können.

Auf diese Bedürfnisse ist auch schon seit vielen Jahren aufmerksam gemacht worden, aber nichts zur Abhülfe derselben gethan. Es giebt am Rhein 30 Pfarreien in einer einzigen Diözese, die noch gar keine Dotation bekommen haben. Der diesjährige Etat weist Ihnen nach, daß 50,000 Rthlr. für die evangelische Kirche zur Befriedigung solcher Bedürfnisse ausgesetzt sind, dagegen ist für die katholische Kirche nichts geschehen!

Sie finden unter einer folgenden Position, daß man den Bedürfnissen der evangelischen Pfarreien im Großherzogthum Posen abzuhelfen Bedacht genommen hat. Ich kann aber auch Ihnen zwei Beispiele aus der Provinz Posen anführen von nicht befriedigten Bedürfnissen, die gerade mir bekannt geworden sind.

Es war im Jahre 1845, als für Ostrowo von den Ständen des Großherzogthum Posen die Mittel zur Errichtung eines Alumnats verlangt wurden. Sie wurden zugesagt, und schon Schritte zum Ankaufe eines Grundstückes gethan, auf welchem der Bau zu beginnen. Im September 1850 wurde von dem Ministerium nochmals gesagt, man möge nur vertrauen, der Bau und die ganze Einrichtung würden ausgeführt werden. Im Januar 1851 reskribirte aber der Herr Kultus-Minister, es müsse von dem Plane Abstand genommen werden, da die Mittel zur Errichtung des Alumnates fehlten. Für die Pfarien in der Nähe, nicht aber für das Alumnat, sind Mittel da. In Posen existirt ein Seminar; seit dem Jahre 1845 schweben bestimmte Verhandlungen über eine Erweiterung, über einen vergrößerten Ausbau. Ueber die Hälfte der Seminaristen dieser Anstalten werden jetzt in kleinen umliegenden Gebäuden, oft in Schenken untergebracht. Das sind gewiß keine Wohnungen, Seminaristen für den geistlichen Stand zu erziehen. Dies Seminar bedarf gerade der größten Pflege, um dem Mangel an Priestern abzuhelfen; denn es fehlen in der Diözese Gnesen 101 Priester und in der Diözese Posen 164. Dies Verhältniß besteht schon seit Jahren, doch wird seit 1845 nichts zur Erweiterung der Anstalt gethan. Können Sie, meine Herren, unter solchen Umständen von uns das Vertrauen fordern, daß wir die jetzt geforderte Summe bewilligen mit der Voraussetzung, daß, wenn wir bewilligt haben, auch unsern Bedürfnissen abgeholfen wird? Nein; wir müssen so lange unsere Ansprüche erheben, bis Sie Gerechtigkeit üben, wir müssen unsere Proteste bei jeder Post anbringen und werden es thun, bis uns Genüge gethan ist. Ob Sie, meine Herren, diesen Anspruch in der Innigkeit und Wärme, wie er Ihnen vorgetragen wird, ob Sie Recht und Gerechtigkeit anerkennen, oder ob, wie die Zeichen, die um mich laut werden, zu deuten sind, Sie denselben nicht berücksichtigen wollen, ist Sache freien Entschlusses. Aber wer ein Herz hat dafür, daß wir in Preußen uns um ein gemeinschaftliches Ziel schaaren wollen, um Recht und Gerechtigkeit, der stimme für die aus der katholischen Partei hervorgegangenen Amendements und bewillige die geforderte Summe nicht, ohne auch das anzuerkennen, was uns zusteht.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Raumer:** Ich möchte mir doch erlauben, zwei Worte auf das zu erwiedern, was der Herr Referent vorgetragen hat.

Meine Herren! Zahlen beweisen allerdings viel, aber doch nur dann, wenn man sie mit den Verhältnissen, auf die sie sich beziehen, in bestimmte innere Verbindung bringt. Allerdings ist in diesem Jahre mehr als neu zu bewilligen auf den Etat gebracht für die evangelische, als für die katholische Kirche, aber das liegt ja eben ganz einfach in der Natur des Verhältnisses. Nach meiner Ueberzeugung — und ich glaube, daß bei unpartelischer Erwägung meiner Gründe, die ich in der Kommission bereits erörtert habe, und auf die ich daher eine Bezugnahme von dem Herrn Referenten wohl hätte wünschen können, Viele sie billigen werden, — nach meiner Ueberzeugung kommt dies Verhältniß daher, daß für die katholische Kirche bereits früher das geschehen ist, was der Staat seiner Verpflichtung nach für sie zu thun hatte. Ganz natürlicherweise muß danach, im Laufe der Zeit, ein Jahr hervortreten, in dem nun für die evangelische Kirche mehr neu auf den Etat gebracht wird als für die katholische, um ihr für das gerecht zu werden, was ihr früher nicht gewährt worden ist. Das ist das einfache Verhältniß, welches gewiß nicht eine Begünstigung der evangelischen Kirche zum Nachtheil der katholischen, sondern vielmehr das Faktum konstatirt, daß sie länger hat warten müssen als die katholische Kirche.

Wenn Bezug darauf genommen ist, daß auch in der katholischen Kirche Bedürfnisse bestehen, welche der Befriedigung noch entgegensehen, so kann ich dies anerkennen. Es ist unter Anderem Bezug genommen worden auf zwei Gemeinden in der Rheinprovinz, die in Französische Orte eingepfarrt sind; es sei für Beseitigung dieses Mißverhältnisses nichts geschehen. Ich habe bereits in der Kommission erwähnt, daß ähnliche Mißverhältnisse auch bei evangelischen Gemeinden auf verschiedenen Theilen unserer Landesgränzen bestehen. Es giebt evangelische Preußische Orte, die in Mecklenburgische, Lippesche und andere Pfarren eingepfarrt sind. Ein solches Verhältniß ist nicht wünschenswerth; seine Abstellung erfordert aber oft bedeutende Opfer, und diese können nicht immer sofort beschafft werden.

Wenn ferner darauf Bezug genommen ist, daß das Alumnat in Ostrowo überhaupt noch nicht, und das Seminar in Posen noch nicht so vollständig eingerichtet sei, wie zu wünschen, so erkenne ich das an. Aber, meine Herren, erinnert nicht die Erwähnung dieser beiden Punkte recht lebhaft an die Gründe, welche für Bewilligung der 50,000 Rthlr. für die evangelische Kirche sprechen, um die Sie die Regierung bittet? Die katholische Kirche hat an der Einrichtung des Seminars in Posen Manches auszusetzen; die evangelische Kirche hat überhaupt erst ein einziges Seminar, während ein katholisches Seminar in jeder Diözese besteht. Katholischer Seits wird die Errichtung eines Alumnats in Ostrowo vermißt, für die evangelische Kirche ist aus Staatsmitteln nirgend ein Alumnat gegründet. Ich gebe zu, daß der Wunsch begründet ist, auch für die bezeichneten Zwecke der katholischen Kirche zu sorgen. Daraus kann aber gewiß kein Grund hergeleitet werden, das zu verweigern, was die Regierung für die evangelische Kirche beantragt; es kann nur wiederholt hervorgehoben werden, daß die Regierung die Absicht hat, auch für die katholische Kirche das zu thun, was ihr obliegt.

Für die Vergangenheit bin nicht ich verantwortlich. Das aber glaube ich meinen Amts-Vorgängern bezeugen zu können, daß sie in allen jenen Verhältnissen nach der Lage der zum Theil sehr schwierigen und verwickelten Zustände gethan haben, was möglich war.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Ich habe nicht gesagt, wie der Herr Referent mich verstanden hat, daß diejenigen Bewilligungen, welche der römisch-katholischen Kirche auf Grund der Bulle de salute animarum gemacht werden, auf Liberalität beruhen. Ich habe vielmehr gesagt, daß diese Bewilligungen auf einer Rechts-Verpflichtung beruhen, die derjenigen Rechts-Verpflichtung in vieler Beziehung gleich ist, auf welcher die jetzt erbetene Bewilligung für die evangelische Kirche beruht.

Präsident: Meine Herren! Es handelt sich jetzt um die auf den Etat zur theilweisen Befriedigung der Bedürfnisse der evangelischen Kirche gebrachten 50,000 Rthlr. Hierzu haben zwei Abgeordnete beantragt, diese Bewilligung unter gewissen Bedingungen oder unter einer bestimmten Erwartung stattfinden zu lassen. Bei der Abstimmung haben wir, meiner Meinung nach, naturgemäß so zu verfahren, daß wir diese beiden Amendements wieder als eventuelle der Hauptabstimmung vorangehen lassen.

Wir fragen also: Soll für den Fall, daß die 50,000 Rthlr. bewilligt werden, dies mit der Maßgabe geschehen, welche in dem ersten Antrage des Abgeordneten Otto ausgesprochen ist:

> „die in Ansatz gebrachten 50,000 Rthlr. für die Bedürfnisse der katholischen nicht minder als der evangelischen Kirche zu bewilligen“?

Dann, wenn dies abgelehnt wird: nach der Maßgabe, welche in dem zweiten Antrage des Abgeordneten Otto liegt, in welchem die Erwartung ausgesprochen wird:

> „daß im nächsten Jahre das Erforderliche für die Befrie-

digung der gleichartigen Bedürfnisse der katholischen Kirche auf den Etat gebracht werde"?

Werden diese beiden Amendements des Abgeordneten Otto abgelehnt oder angenommen, so frage ich nachher noch: Soll diese Bewilligung erfolgen mit oder ohne diese Maßgabe?

Ist gegen diese Fragestellung etwas zu erinnern?

(Pause.)

Dann würden wir so abzustimmen haben.

Es ist zunächst beantragt worden der Namens-Aufruf zum eventuellen Amendement von Otto, und zwar von dem Abgeordneten Pelzer. Sodann ist von verschiedenen Seiten der Namens-Aufruf beantragt: von den Abgeordneten Lawrentz, Kuntze, Denzin u. A. Ich nehme an, daß alle diese Anträge sich auf die Hauptabstimmung beziehen. Ich verstehe die Sache also in der Art, daß über das zweite Amendement Otto der Namens-Aufruf beantragt ist.

Der Abgeordnete Otto hat das Wort.

Abgeordn. **Otto** (vom Platz): Ich habe zu beiden event. Amendements den Namens-Aufruf beantragt, und beharre dabei.

Präsident: Der Herr Referent hat mir gesagt, daß Sie heute Morgen schon den Antrag gestellt hätten.

Abgeordn. **Otto** (vom Platz): Ich ziehe meinen Antrag zurück, und schließe mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Pelzer an.

Präsident: Der erste Antrag des Abgeordneten Otto lautet:

Die Kammer wolle beschließen:

die in Ansatz gebrachten 50,000 Rthlr. für die Bedürfnisse der katholischen nicht minder als der evangelischen Kirche zu bewilligen.

Ich ersuche diejenigen, sich gefälligst zu erheben, welche die 50,000 Rthlr. mit dieser Maßgabe bewilligen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Nun bitte ich diejenigen, sich zu erheben, welche über die fernere Abstimmung des Antrages mit dem Abgeordneten Pelzer den Namensaufruf wünschen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Antrag II. des Abgeordneten Otto lautet:

Die Kammer wolle beschließen:

Die in Ansatz gebrachten 50,000 Rthlr. für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche mit der Erwartung zu bewilligen, daß die Königliche Staats-Regierung nach vorgängiger Communication mit den bischöflichen Behörden für die Befriedigung der gleichartigen Bedürfnisse der katholischen Kirche das Erforderliche in dem Etat des nächsten Jahres zum Ansatz bringen werde.

Ich ersuche diejenigen, welche dem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, bei dem Namensaufruf mit Ja, welche dies nicht wollen, mit Nein zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben S.

(Der Namensaufruf erfolgt durch den Schriftführer Abgeordneten Hahndorff.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Alff (Merzig).	Andrié.
Alff (Bernkastel).	von Arnim (Prenzlau).
Allnoch.	von Arnim (Neustettin).
von Auerswald.	Asch.
	Assig.
von der Becke.	von Bärensfels.
Bentkowski.	von Bärensprung.
Berwinski.	Bayer (Landsberg a. W.).
Biegel.	von Berg.
Bieschky.	von Bethmann-Hollweg.
Blunde.	von Beughem.
Blömer.	von Bieberstein.
Bock.	Bielitz.
von Bockum-Dolffs.	von Bismark.
Braun.	von Blankenburg.
Brors.	Blindow.
Brüning.	Blümel.
	von Bodelschwingh.
	von Bonin (Wolmirstedt).
	von Bonin (Stolp).
	Brämer.
	Breithaupt.
	Brüggemann.
	Burbach.
	von Burgsdorf.
	von Busse.
	von Byern.
Graf Cieszkowski.	Carl (Luckenwalde).
Clavé von Bouhaben.	von Carlowitz.
Cottenet.	Crusius.
Cosack.	
Delius (Mayen).	Dallmann.
Dillenburger.	Degenkolb.
Dopfer.	Delius (Wolmirstedt).
von Druffel.	Denecke.
Dziuba.	Denzin.
	Diethold.
	Graf zu Dohna-Schlobitten.
Eberhardt.	Ebel.
Evers.	von Elsner.
	von Endevort.
	von Engelmann.
Freiherr von Fircks.	Fernow.
Frech.	Fisch.
Graf von Fürstenberg-Stammheim.	Frantz.
	Freudenfeld.
	Friese.
Gau.	von Gadow.
Geißler.	Gamet.
Baron Geyr von Schweppenburg.	Gamradt.
Gommelshausen.	Gellern.
Goretzki.	Genther.
Greve.	Geras.
von Gruben.	von Gerlach.
von Groote.	Gladisch.
	von Götz.
	Freiherr von der Goltz.
	Graf von der Goltz.
	von Gräveniß.
	Granier.
	Greschke.
	Guderian.
	Baron von Gustedt.
Harkort.	Graf von Häseler.
von Haw.	von der Hagen.
Heintzmann.	Hahn.
Herbertz.	Hahndorff.
Freiherr von Hilgers (Koblenz).	von Hanstein (Erfurt).
Hölzer.	von Hanstein (Heiligenstadt).
Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.	Heintze.
Hohenschütz.	von Helldorff.
Freiherr von Hilgers (Cochem).	von Hellermann.
	Hensig.
	Freiherr von Hertefeld.
	von der Heydt.
	Heyl.
	von Heyne.
	Freiherr von Hiller.
	Holzapfel.
	Jacobs (Potsdam).
	Johanny.
Karl (Sigmaringen).	Kamp.
Kerp.	von Kamptz.
Freiherr von Ketteler.	Keller.
Kirsch.	Kieselbach.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Klose.	Kießling.
Krabbe.	Kieker.
Kranz.	von Kleist-Retzow.
Kruse.	Graf von Klinckowström.
Graf von Kwilecki.	von dem Knesebeck.
	Kölz.
	von Kotze.
	Graf von Krockow.
	von Kröcher.
	Kühne.
	Kunze.
	Kautz.
Lensing.	von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz).
Lieven.	Lawrentz.
Lingens.	von Leipziger.
Lohmann.	Lencke.
	Lette.
Märcker.	Mac-Lean.
von Mallinkrodt.	Freiherr von Manteuffel (Luckau).
von Maubeuge.	Freiherr von Manteuffel (Kottbus).
Milde.	Maquet.
von Mitschke-Kollande.	Martens (Schwetz).
Möller.	Martens (Allenstein).
von Morawski.	Mathis.
	Melzer.
	Metzmacher.
	Meyer (Pyritz).
	Meyer (Minden).
	Freiherr von Münchhausen (Erfurt).
	Freiherr von Münchhausen (Wolmirstedt).
	Neumann (Tilsit).
	von Neumann (Merseburg).
	von Niebelschütz.
	Niebuhr.
	Niethe.
	Nöldechen.
	Noht.
Osterrath.	Oechelhäuser.
Otto.	
Plaßmann.	Freiherr von Patow.
von Potworowski.	Phemel.
Pelzer.	Pieper.
	Pieschel.
	Pochhammer.
	von Prittwitz (Oels).
	von Puttkammer.
	Quehl.
von Rautenberg-Klinski.	Rahn.
Reichensperger (Köln).	von Raumer.
Reichensperger (Geldern).	Freiherr von Rechenberg.
Reigers.	von Reichmeister.
Rey.	Reimer.
Reymann.	Richter.
Rohden.	Freiherr von Richthofen.
	Röchling.
	Röhricht.
	Freiherr von Roth.
von Sänger.	Graf von Sandreczki.
Graf von Schaesberg.	von Saucken.
Schlenther.	Schade.
Schmidt (Paderborn).	von Schelika.
Schmidt (Cochem).	Schemel (Herford).
Schmitz.	Schemmel (Rosenberg).
Schulenburg.	Baron Schenck zu Tautenburg.
Schultz.	von Schenck.
Graf von Schwerin.	Graf von Schlieffen.
Skalweit.	Freiherr von Schlotheim.
Smitkowski.	Schmalz.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Spittel.	Schmückert.
Graf zu Stolberg-Stolberg.	Schneider.
Graf von Strachwitz.	von Schörfeld.
de Syo.	Scholz.
	Baron von Schrötter.
	Graf von der Schulenburg-Altenhausen.
	von Schwarzhoff.
	von Seeckt.
	von Selchow.
	Simons.
	Baron von Sobeck.
	Graf zu Solms.
	von Semnitz.
	Stämmler.
	Graf zu Stolberg-Wernigerode.
	von Sydow.
von Taczanowski.	Thym.
Tausch.	
Terbeck.	
Theissing.	
von Thimus.	
Thissen.	
von Thun.	
Trost.	
Ulrich.	Uhden.
	Frhr. von Unruhe-Bomst.
	Uphagen.
	du Vignau.
	Frhr. von Vincke.
von Waldbott-Bornheim.	Wagner.
Warnatsch.	Weber.
Westarp.	Gr. von Werthern-Beichlingen.
Wyszczynski.	von Westphalen.
	Winter.
	Frhr. von Wintzingerode-Knorr.
	Witte.
	von Wurmb.
Zeuzius.	von Zastrow.
Graf von Zieten.	Freiherr von Zedlitz-Neukirch I. (Schönau.)
von Zoltowski (Samter.)	Freiherr von Zedlitz-Neukirch II. (Glatz.)
	Freiherr von Zedlitz-Leipe.
	Zimmermann.

Gefehlt haben: Aldenhoven. Graf von Ballestrem. Birkner. Conrad. Diestel. von Flemming. von Fock. Grobe. Haase. von Hennig. von Heydebreck. Jacob (Merseburg). Freiherr von Kleist (Schweinitz). von Lavergne-Peguilhen (Neidenburg). Graf von Löben. von Lüderitz. Mettenmeyer. Ohster. Herzog von Ratibor. Richard. Riebold. Riedel. von Röder. Schlott. Steinbeck. Weigel. Wentzel. Wodiczka.

Krank sind: Gräff. von Kleist-Tychow.

Beurlaubt sind: Bayer (Frankenstein). Bürgers. Deetz. Fürst zu Hohenlohe-Oehringen. von Jagow. Fürst Lichnowsky. Graf Limburg-Styrum. von Lingenthal. Maurach. Meyer (Arnswalde). Müller. Nickel. Palarz. Perthes. Peters. von Plehwe. von Radoński. Reinsch. Graf Renard. Schober. Schöpplenberg. Sobeski. Wessel. von Zoltowski (Gnesen.)

Präsident: Die Abstimmung hat folgendes Resultat ergeben:

mit Ja haben gestimmt..... 110 Mitglieder,
mit Nein.................. 186 »

Der Antrag ist daher abgelehnt.

Wir kommen zur folgenden Abstimmung.

Zunächst habe ich zu fragen:

Ob der Antrag auf Namens-Aufruf unterstützt wird?

Ich ersuche diejenigen Herren, die ihn unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist unterstützt.

Die Frage lautet also:

Will die Kammer die geforderten 50,000 Rthlr. zur theilweisen Befriedigung der Bedürfnisse der evangelischen Kirche bewilligen?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche **für** die Bewilligung sind, beim Namensaufruf mit Ja zu antworten, die, welche sie **nicht** annehmen wollen, mit Nein.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben T.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Andrié.	Alff (Merzig).
von Arnim (Prenzlau).	Alff (Bernkastel).
von Arnim (Neustettin).	Allnoch.
Asch.	
Assig.	
von Auerswald.	
von Bärenfels.	Bentkowski.
von Bärensprung.	Berwiński.
Bayer (Landsberg a. W.).	von Beughem.
von der Becke.	Biegel.
von Berg.	Bieschky.
von Bethmann-Hollweg.	Biunde.
von Bieberstein.	Brämer.
Bielitz.	Braun.
von Bismark.	Brors.
von Blankenburg.	Brüning.
Blindow.	
Blömer.	
Blümel.	
Bock.	
von Bockum-Dolffs.	
von Bodelschwingh.	
von Bonin (Wolmirstedt).	
von Bonin (Stolp).	
Breithaupt.	
Brüggemann.	
Burbach.	
von Burgsdorf.	
von Busse.	
von Byern.	
Carl (Luckenwalde).	Graf Cieszkowski.
von Carlowitz.	Clavé von Bouhaben.
Cottenet.	Cosack.
Crusius.	
Dallmann.	Degenkolb.
Delius (Wolmirstedt).	Delius (Mayen).
Denzin.	Denecke.
Diethold.	Dillenburger.
Graf zu Dohna-Schlobitten.	Dopfer.
	von Druffel.
	Dziuba.
Ebel.	Eberhardt.
von Elsner.	Evers.
von Enckevort.	
von Engelmann.	
Freiherr von Fircks.	Fernow.
Fisch.	
Frantz.	
Frech.	
Freudenfeld.	
Friese.	
Gr. von Fürstenberg-Stammheim.	
von Gadow.	Gau.
Gamet.	Geißler.
Gellern.	Genther.
Geras.	Gommelshausen.
von Gerlach.	Goretzki.
Gladisch.	Greve.
von Götz.	von Gruben.
Freiherr von der Goltz.	von Groote.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Graf von der Goltz.	
von Gräventitz.	
Granier.	
Groschke.	
Guderian.	
Baron von Gustedt.	
Haase.	von Haw.
Graf von Häseler.	Herbertz.
von der Hagen.	Freiherr von Hilgers (Coblenz).
Hahn.	Hölzer.
Hahndorff.	Hohenschütz.
von Hanstein (Erfurt).	Freiherr von Hilgers (Cochem).
von Hanstein (Heiligenstadt).	
Harkort.	
Heintze.	
Heintzmann.	
von Helldorff.	
von Hellermann.	
Hensig.	
Freiherr von Hertefeld.	
von der Heydt.	
Heyl.	
von Heyne.	
Freiherr von Hiller.	
Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.	
Holzapfel.	
Jacobs (Potsdam).	
Johanny.	
Kamp.	Karl (Sigmaringen).
von Kamptz.	Kerp.
Keller.	Freiherr von Ketteler.
Kieselbach.	Kirsch.
Kießling.	Kisker.
von Kleist-Retzow.	Klose.
Graf von Klinkowström.	Krahe.
von dem Knesebeck.	Kranz.
Költz.	Kühne.
von Kotze.	Graf von Kwilecki.
Graf von Krockow.	
von Kröcher.	
Kunze.	
Kautz.	
von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz).	Lensing.
Lawrentz.	Lette.
von Leipziger.	Lieven.
Lencke.	Lingens.
	Lohmann.
Mac-Lean.	von Mallinkrodt.
Märcker.	Metzmacher.
Freiherr von Manteuffel (Luckau).	Milde.
Freiherr von Manteuffel (Kottbus).	von Morawski.
Maquet.	
Martens (Schwetz).	
Martens (Allenstein).	
Mathis.	
Melzer.	
Meyer (Pyritz).	
Meyer (Minden).	
von Mitschke-Kollande.	
Möller.	
Freiherr von Münchhausen (Erfurt).	
Freiherr von Münchhausen (Wolmirstedt).	
Neumann (Tilsit).	
von Neumann (Merseburg).	
von Niebelschütz.	
Niebuhr.	
Niethe.	
Nölrechen.	
Nobt.	
Oechelhäuser.	Osterrath.
	Otto.
Phemel.	Freiherr von Patow.
Pieper.	Pieschel.
von Prittwitz (Oels).	Plaßmann.
von Puttkammer.	Pochhammer.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	von Potworowski.
	Pelzer.
Quehl.	
Rahn.	Reichensperger (Köln).
von Raumer.	Reichensperger (Geldern).
Freiherr von Rechenberg.	Reigers.
von Reichmeister.	Reimer.
Richter.	Rey.
Freiherr von Richthofen.	Reymann.
Röchling.	Rohden.
Röhricht.	
Freiherr von Roth.	
Graf von Sandreczki.	von Sänger.
von Scheliha.	von Saucken.
Schemel (Herford).	Graf von Schäsberg.
Schemmel (Rosenberg).	Schmidt (Paderborn).
von Schenck.	Schmidt (Cochem).
Schlenther.	Schultz.
Graf von Schlieffen.	Smitkowski.
Freiherr von Schlotheim.	Spittel.
Schmalz.	Graf zu Stolberg-Stolberg.
Schmitz.	de Syo.
Schmückert.	
Schneider.	
von Schönfeld.	
Scholz.	
Baron von Schrötter.	
Graf von der Schulenburg-Altenhausen.	
Schulenburg.	
von Schwarzhoff.	
Graf von Schwerin.	
von Seeckt.	
von Selchow.	
Simons.	
Skalweit.	
Baron von Sobeck.	
Graf zu Solms.	
von Semnitz.	
Stämmler.	
Graf zu Stolberg-Wernigerode.	
Graf von Strachwitz.	
von Sydow.	
von Thun.	von Taczanowski.
Thym.	Tausch.
	Terbeck.
	Theissing.
	von Thimus.
	Thissen.
	Trost.
Uhden.	Ulrich.
Freiherr von Unruhe-Bomst.	
Uphagen.	
du Vignau.	Freiherr von Vincke.
Wagner.	von Waldbott-Bornheim.
Weber.	Warnatsch.
Graf von Werthern-Beichlingen.	Westarp.
von Westphalen.	Winter.
Freiherr v. Wintzingerode-Knorr.	Wysoczynski.
Witte.	
von Wurmb.	
von Zastrow.	Zenzius.
Freiherr von Zedlitz-Neukirch I. (Schönau).	von Zoltowski (Samter).
Freiherr von Zedlitz-Neukirch II. (Glatz).	
Freiherr von Zedlitz-Leipe.	
Graf von Zieten.	
Zimmermann.	

Gefehlt haben: Aldenhoven. Graf von Ballestrem. Birkner. Conrad. Diestel. von Flemming. von Fock. Gamradt. Baron Geyr von Schweppenburg. Grobe. von Hennig. von Heydebreck. Jacob (Merseburg). Freiherr von Kleist (Schweinitz). Kruse. von Lavergne-Peguilhen (Neidenburg). Graf von Löben. von Lüderitz. von Maubeuge. Mettenmeyer. Ohster. Herzog von Ratibor. von Rautenberg-Klinski. Richard. Riebold. Riedel. von Röder. Schade. Baron Schenck zu Tautenburg. Schlott. Steinbeck. Weigel. Wentzel. Wodiczka.

Krank sind: Gräff. von Kleist-Tychow.

Beurlaubt sind: Bayer (Frankenstein). Bürgers. Deetz. Fürst zu Hohenlohe-Oehringen. von Jagow. Fürst Lichnowsky. Graf Limburg-Styrum. von Lingenthal. Maurach. Meyer (Arnswalde). Müller. Nickel. Palacz. Perthes. Peters. von Plehwe. von Radonski. Reinsch. Graf Renard. Schober. Schöppleuberg. Sobeski. Wessel. von Zoltowski (Gnesen).

Präsident: Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt 190 Mitglieder,
mit Nein » » 100 »

Die Bewilligung der 50,000 Rthlr. ist daher von der Kammer erfolgt.

Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Rohden:** Ich habe Ihnen, meine Herren, zugleich im Namen der Kommission anzuzeigen, daß dieselbe sich bei dem Andrängen der Geschäfte und bei dem baldigen Schlusse der Sitzung nicht in der Lage befunden hat, auf die Anträge, welche die Abgeordneten Otto und Genossen, und diejenigen, welche der Abgeordnete Nöldechen und der Abgeordnete Graf Stolberg mit Genossen gestellt haben, mit der angemessenen Gründlichkeit eingehen zu können; sie wollte es aber auch eben so sehr vermeiden, diese Sachen einer beschleunigten und übereilten Bearbeitung zu unterwerfen. Es ist mir deshalb aufgetragen, Ihnen anzuzeigen, daß die Bearbeitung bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt bleiben müsse; eben so ist dies der Fall mit den vier Petitionen, welche über den Gegenstand, der durch die letzte erfolgte Abstimmung entschieden ist, eingereicht waren.

Die nächste Post, zu der wir in der Behandlung des Etats kommen, sind diejenigen Ansätze, welche die Königliche Staats-Regierung für drei Pfarren zum Etat gebracht hat, welche in der Provinz Posen, in Schwarzwald, in Strzyzewo und Lotowize mit 200, resp. 150 Rthlr. errichtet, und für 4 Pfarren, welche in der Rheinprovinz neu dotirt werden sollen, mit je 262 Rthlr. 15 Sgr.; endlich ist das Staatsgehalt für zwei andere schon bestehende Pfarreien in Kirchberg und Simmern um je 131 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. erhöht. Die Kommission hat angenommen, daß die Erhöhung der Pfarrgehälter dieser beiden letzteren Stellen durch das bestehende Französische Dekret vom 13. Fructidor des Jahres XIII. gerechtfertigt sei. Dagegen sind hinsichtlich der 4 einzelnen Pfarren, welche neu gegründet werden sollen, Zweifel in der Kommission erhoben, ob das als Anlage des Berichtes abgedruckte Dekret einen fortdauernden Rechtstitel zu dieser Ausgabe gäbe.

Die Majorität der Kommission hat jedoch beschlossen, auch für diese vier Pfarreien die beantragten 262 Rthlr. 15 Sgr. nach dem Dekrete zu bewilligen. Die Kosten, welche für die Pfarreien in der Provinz Posen als Dotation und als Entschädigung für diejenigen Kirchengebiete, zu welchen diese Ortschaften bisher gehört haben, in Anspruch genommen sind, sind aus den Rücksichten, die vorher bei der Post von 50,000 Rthlr. erörtert worden, ebenfalls von der Kommission bewilligt worden.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Ketteler hat das Wort.

Abgeordneter **von Ketteler:** Meine Herren! Der verehrte Abgeordnete von Gerlach hat uns aufgefordert, mit Recht und Billigkeit die Anträge der Staats-Regierung zu prüfen. Da ich nun sehr gern auf seine Wünsche eingehe, so habe ich auch bei dieser Position mit Recht und Billigkeit geprüft, und bitte Sie, diese Position nicht zu bewilligen. Ich bin vollkommen der Meinung, daß der Staat seine Liberalität nicht besser anwenden kann, als wenn er in seinem eigenen Interesse die beiden großen christlichen Kirchen in unserem Staate nach seinen besten Kräften unterstützt. Der Herr Kultus-Minister hat aber für die Anträge, die hier vorliegen, dieselben Gründe angeführt, wie bei den geforderten 50,000 Rthlrn. Auf Seite 26 des Kommissions-Berichtes ist gesagt: gegen den Antrag bezog sich der Kultus-Minister auf seine bei der vorigen Position gegebene Darstellung der rechtlichen Verpflichtung des Staats, aus welcher auch die Zahlung dieser Post folge. Die Kommission hat die Frage aus demselben Gesichtspunkt betrachtet, denn sie sagt gleichfalls auf Seite 26 des Berichtes:

„in der Kommission war die Ansicht eine allgemeine, daß auch auf diese Posten die Erörterungen sub c. einschläglich seien."

Ich schließe mich, was diesen Rechtspunkt betrifft, vollkommen der Ausführung an, die bei der vorhergehenden Frage der Abgeordnete Peter Reichensperger vorgetragen hat, und gehe deshalb nicht weiter darauf ein. Da ich den Rechtspunkt bestreite, so frage ich weiter, ist hier ein Grund für den Staat, seine Liberalität wirken zu lassen? Es kommen hier zwei Punkte zur Frage: 1) der Finanzpunkt, und 2) das Bedürfniß. Was den Finanzpunkt betrifft, so wird Niemand behaupten, daß wir bei unseren Finanzen, bei dem bedeutenden Defizit nach dem diesjährigen Budget in der Lage sind, große Liberalität zu üben. Was das Bedürfniß betrifft, so sagte der Herr Kultus-Minister, der Etat sei nicht die rechte Stelle, das Bedürfniß nachzuweisen. Meine Herren! Ich frage Sie Alle, wie sollen wir uns denn über das Bedürfniß vergewissern? Es bleibt uns nichts übrig, als uns einfach den Ansichten des Kultus-Ministers zu unterwerfen. Wenn ich nun auch zugebe, daß das für Viele der Herren ganz füglich bei dem jetzigen Herrn Kultus-Minister gehen kann, so gebe ich diesen Herren doch zu bedenken, daß Sie, diesem Grundsatze getreu, auch jedem Kultusminister gegenüber so handeln müßten. Ich bitte, weiter zu bedenken, daß Preußen einmal einen Kultusminister auf 8 Tage hatte, welchem auch die Herren von jener Seite des Hauses nicht dieses Zutrauen schenken würden. Der Herr Kultusminister hat heute gesagt, daß er Unterstützung des Staates für die einzelnen Pfarrsysteme nicht aus demselben Rechtstitel in Anspruch nehme, wie für die vorher geforderten 50,000 Rthlr. Das stimmt aber mit dem, was in dem Kommissionsberichte steht, nicht überein, da, wie ich gezeigt habe, der Kultusminister auch diese Positionen aus den vorher angeführten Gründen in Anspruch nimmt. Die Forderung für die Gemeinden am Rhein bezieht sich noch außerdem auf ein Dekret aus der Französischen Zeit, welches auch dem Kommissionsberichte beigedruckt ist. Es würde zu weit führen, wenn ich es Ihnen vorlesen wollte. Sie haben es aber Alle vor sich, und ich bitte Sie, zu beurtheilen, ob der Artikel 1, auf welchen die Forderung nur gegründet werden kann, hier wohl Anwendung finden kann. Außerdem betrifft die Forderung für die Gemeinde am Rhein vier Städte, die alle zu den wohlhabenden gehören. Ich finde nun hier nach dem, was uns vorgelegt ist, keinen Rechtstitel zur Bewilligung der Position, es müßte denn sein, daß ich den Rechtstitel zugeben könnte, den der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow angeführt hat, als er sagte, er nehme die 50,000 Rthlr. auch aus dem Titel in Anspruch, daß bei der Reformation die evangelische Kirche dem Regenten das Kirchengut unter der ausdrücklichen Bedingung übergeben habe, um es im Interesse der evangelischen Kirche zu verwenden.

Das ist ein geschichtliches Faktum ganz neuer Auffindung, und Sie werden mir erlauben, es bis zur nächsten Begründung zu bestreiten.

Sie haben eben, meine Herren, 50,000 Rthlr. bewilligt; in dem Kommissionsberichte Seite 12 finden sie, daß diese 50,000 Rthlr. nur ein kleiner Theil der beanspruchten Dotirung von 210,000 Rthlrn. für die evangelische Kirche sind. Die ganze Summe soll nach und nach auf das Budget gebracht werden. Wenn Sie Seite 12 Artikel 3 nachsehen, so finden Sie 50,000 Rthlr. in Ansatz gebracht für 200 in der Folgezeit neu zu errichtende Kirchspiele und 100 neu anzustellende Pfarrer. Es ist also dieser Artikel, der jetzt hier zur Diskussion steht, auch schon mitgriffen in der Abschlagszahlung von 50,000 Rthlr., die vorher bewilligt sind. Da nun die Finanzlage des Staats augenblicklich wenigstens keine günstige ist, so scheint es mir billig, da kein bestimmter Rechtstitel der Forderung zur Seite steht, diese Forderung auf die 50,000 Rthlr., welche Sie eben bewilligt haben, anzuweisen.

Ich bitte Sie daher, die Bewilligung dieser Position abzulehnen.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Raumer:** Meine Herren! Diese Post hat in der Kommission nur zu geringen Bedenken Veranlassung gegeben und man hat sie nach kurzer Debatte genehmigt; ich glaube auch, daß dafür wohl triftige Gründe sprechen. In Bezug auf den größeren Theil der hier genannten Gemeinden kommen die Verhältnisse der Rheinprovinz in Betracht. Es handelt sich da zunächst nicht um das allgemeine Prinzip, welches vorher des Weiteren besprochen ist, sondern um die Anwendung des speziellen im Bericht bezeichneten Gesetzes. Ich glaube, die hohe Kammer wird sich entschließen, eben so, wie es in der Kommission geschehen ist, die Anwendbarkeit des speziellen Gesetzes auf die einzelnen Fälle nicht in ihre Details zu verfolgen. Es hat in der Kommission die Versicherung genügt, daß nach der Beurtheilung der Behörde das Französische Gesetz auf die Verhältnisse dieser Gemeinden anzuwenden sei, um die Kommission in ihrer Majorität zu bestimmen, die Post zu genehmigen. Außer jenen Gemeinden der Rheinprovinz handelt es sich noch um eine Gemeinde der Provinz Posen, und für diese findet allerdings ein solcher spezieller Rechtstitel, wie ihn das Französische Gesetz bietet, nicht statt. Es ist das einer von den Fällen, welche, wenn die 50,000 Thaler auch durch den Beschluß der ersten Kammer bewilligt werden sollten, künftig zunächst unter die Fürsorge fallen würden, welche mit diesen 50,000 Thalern beschafft werden kann. Es würde gar keinen materiellen Bedenken unterliegen, die spezielle Summe auf die 50,000 Thaler zu schlagen. Ob die hohe Kammer sich nicht aber doch zu dem Entschlusse geneigt finden sollte, diese kleine Summe besonders auf den Etat zu setzen, statt sie auf die 50,000 Thaler zu überweisen, stelle ich anheim. Mir würde es zweckmäßig erscheinen, da sonst nur Irrungen in dem Etatsverhältniß hervorgebracht werden würden. Man könnte noch fragen, ob es nicht zu Bedenken Anlaß gebe, daß hier nur von evangelischen Gemeinden die Rede ist. Ich glaube im Gegentheil, daß dies gerade geeignet ist, jedes Bedenken auszuschließen. Es wäre in der That nicht schwer für den Minister, welcher die Anfertigung des Etats in seiner Hand hat, die Zahlen so zu gruppiren, daß einige katholische Gemeinden in jene Positionen inserirt wären. Solche Mittel weise ich aber zurück. Bei Aufstellung des vorigen Etats wurde mir von einem wohlwollenden Manne die Bemerkung gemacht, es stände in dem Etat des Ministeriums unter den außerordentlichen Ausgaben eine bedeutende Zahl von Ausgaben für speziell-katholische Zwecke, es sei doch wünschenswerth, auch eine Position für evangelische Zwecke hinzuzufügen, um einem unangenehmen Eindruck von dieser Seite vorzubeugen. Ich habe es damals nicht für angemessen gefunden, auf diesen Vorschlag einzugehen, und habe auch jetzt eine solche Manipulation abgewiesen, welche doch ziemlich leicht gewesen wäre. Ich glaube also, daß in keiner Hinsicht Bedenken entgegenstehen können, diese Position anzunehmen.

Präsident: Ich frage, ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Dann schließe ich die Diskussion.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Rohden:** Meine Herren! Ich will zu dem, was bereits vorgetragen ist, nur ein Einziges nachtragen. Es hätte in der Kommission die Frage erhoben werden können, warum diese neu zu dotirenden Pfarren am Rhein sogleich ein Staatsgehalt zweiter Klasse bewilligt erhalten. Es ist nämlich in dem Französischen Dekret von einer gewissen Zahl Einwohner die Rede. Diese Zahl ist aber nirgends angegeben. Unzweifelhaft ist diese Omission motivirt durch die Erwägung, daß in jetziger Zeit ein Staatsgehalt von 131 Rthlr. 27 sgr. 2 pf. nicht ausreicht; eben so ist aber auch dabei von der Voraussetzung ausgegangen worden, die Regierung werde darauf sehen, daß auch für die 1148 katholischen Pfarrer, welche mit auf der niedrigsten Stufe des Pfarrgehalts in der Rheinprovinz stehen, gesorgt und das Staatsgehalt erhöht werde.

Präsident: Es handelt sich um die Bewilligung von zwei Posten, erstens von

565 Rthlr. 21 sgr. 5 pf.

Der Abgeordnete von Ketteler hat der Bewilligung dieser Summe widersprochen.

Ich ersuche diejenigen, welche diese Summe bewilligen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.
Der zweiten Summe von

1312 Rthlr. 15 sgr.

ist ebenfalls widersprochen.

Ich ersuche diejenigen, sich gefälligst zu erheben, welche die Summe als bewilligt annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.
Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Rohden:** Bei den übrigen Ausgaben dieses Titels findet sich auf Seite 28 des Berichts die Bemerkung, daß zwar in der Kommission ein Antrag gestellt ist, es möge für die katholische Kirche auch ein Fonds aus Ersparnissen angelegt werden. Da jedoch von Seiten der Staats-Regierung und in der Kommission Widerspruch nicht erhoben, so ist der Kammer nicht weiter vorgeschlagen, diesen Gegenstand zu behandeln. Es würde schließlich die Summe dieses Ausgabe-Titels mit 353,253 Rthlr. zu genehmigen sein.

Präsident: Wir würden zum Tit. IV. kommen: Katholischer Kultus.

Die Kommission hat keine Veranlassung gehabt, darüber einen Antrag zu stellen. Anderweitige Anträge sind gleichfalls nicht

eingegangen; ich bitte also die Herren, sich zu melden, falls einer dabei etwas zu erinnern hat.

Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Raumer**: Ich wollte mir nur in Bezug auf den vorigen Titel die Bemerkung erlauben, daß die Summe, welche von dem Herrn Referenten angegeben wurde, sich um die 50,000 Rthlr. vermehrt, welche von der Kammer so eben bewilligt worden sind.

Präsident: Ja wohl! Die 50,000 Rthlr., welche von der Kommission von der ganzen Summe abgesetzt waren, treten jetzt dazu, und es ist das Sache der Kalkulatur.

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath**: Meine Herren! Ich habe die Absicht, die beiden Anträge, welche S. 30 und 33 des Berichtes aufgeführt, von der Kommission aber abgelehnt worden sind, hier wieder aufzunehmen und Sie um Ihre Zustimmung zu bitten.

Der erste Antrag Seite 30 lautet:

„Der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, in den folgenden Etats die unter dem Staats-Zuschuß befindlichen Beträge aus Stiftungen in die betreffenden besonderen Kolonnen zu übertragen."

Durch unsere Verfassung ist die Kirche selbstständig gestellt und steht als selbstständige Corporation dem Staate gegenüber. Sie kann Rechte gegen den Staat erwerben und Forderungen gegen ihn geltend machen. Die Kirchenkasse ist nicht zu verwechseln mit der Staatskasse.

Die Regierung verwaltet eine große Menge von Stiftungen, theils daher, daß aus Staatsmitteln bedeutende Kapitalien zu kirchlichen Zwecken hergegeben sind, wie die Stiftung montis pietatis für Reformirte, theils, daß die Staats-Regierung Kapitalien, auf denen kirchliche Verpflichtungen lasteten, eingezogen und daher die Verpflichtung mit übernommen hat, die Zinsen zu den stiftungsmäßigen Zwecken zu verwenden, theils auch daher, daß der Staat vermöge seines Ober-Aufsichtsrechtes Kapitalien, welche für kirchliche Zwecke bestimmt waren, in Verwahrung genommen und ihre Verwaltung übernommen hat.

In dieser Beziehung kann ich z. B. anführen, daß in Ostpreußen ein besonderer Fonds besteht, aus welchem Zahlungen für emeritirte Geistliche und Schullehrer geleistet werden. Es ist dieser aus Beiträgen entstanden, welche von den Betheiligten selbst vor langer Zeit eingezogen worden sind, und die Zinsen sollen entsprechend verwendet werden.

Daß der Staat nicht Eigenthümer dieser Stiftungen ist, wird gewiß der Herr Kultus-Minister bereitwillig anerkennen. Es ist in diesen Tagen von der Kammer in zwei Fällen ein Beschluß gefaßt worden in Bezug auf Stiftungen; es ist anerkannt, daß die Stiftungsgelder ihrer Stiftung gemäß verwendet werden müssen. Darauf will ich fußen und Sie aufmerksam machen, daß aus diesen Beschlüssen konsequent die Nothwendigkeit erfolgt, überall zu scheiden zwischen Stiftungs- und Staatsgeldern. Das ist bisher nicht immer geschehen und es ist hierbei eingetreten, was der Abgeordnete für Dramburg als „Konfusion" bezeichnet hat. Es sind Staats- und Stiftungs-Gelder durch einander konfundirt worden, und so entstehen Zweifel, welche Leistungen aus Staatskassen als unmittelbare Staats-Verpflichtungen vom Staate getragen werden, welche andere dagegen als aus Stiftungen herrührend, also nicht als Staats-Zuschüsse anzusehen sind. Ich glaube nicht, daß der Herr Minister selbst die Ansicht im Lande Platz greifen lassen will, als unterscheide man bei der Regierung nicht zwischen Stiftungs- und Staatsgeldern, als komme es gar nicht darauf an, ob eine Zahlung, die aus der Staatskasse geleistet wird, auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhe, oder ob sie als eine freiwillige Gnadenbewilligung gegeben werde. Es wird für die Kammer auch in der Rücksicht großes Interesse haben, diesen Gegenstand zu verfolgen, weil die Stiftungen bisweilen eine begränzte Ausdehnung haben, weil sie z. B. nur für bestimmte Provinzen, Städte und Gemeinden verwendet werden können.

Das ist also, sollte ich meinen, die rechtliche Seite der Sache, und ich glaube auch, den verehrten Abgeordneten für Hagen damit vollständig zu befriedigen, welcher meinte, wir sollten nur den rechtlichen, juridischen Standpunkt festhalten und nur von diesem aus unsere Anträge begründen.

Indessen hat die Sache noch zwei andere Seiten. Die eine Seite ist nämlich: es wird so oft hier angeregt, es müsse ein Bedürfniß nachgewiesen sein, um einen Anspruch an die Staatskasse zur Deckung dieses Bedürfnisses zu begründen. Dabei fragt es sich dann zuerst, inwiefern ist das kirchliche Institut, dessen Bedürfniß uns hier vorgestellt wird, fähig, aus eigenen Mitteln das Bedürfniß zu decken.

In der Beziehung ist es nun ein ganz eigenthümliches Zusammentreffen, daß gerade in diesem Jahre, wo die 50,000 Rthlr., die so eben von der Kammer bewilligt wurden, auf den Etat gebracht sind, in Bezug auf den evangelischen Kultus die früher immer angegebene Summe in der eigenen Einnahme fehlt, so daß man glauben sollte, für den evangelischen Kultus gebe es gar keine eigene Einnahme, während wir aus dem früheren Budget wissen, daß Einnahmen der Art vorhanden sind. In der Kommission ist diese Sache zur Sprache gebracht und zugesichert worden, daß im nächsten Jahre, also wenn die 50,000 Rthlr. schon als neu bewilligte Dotation auf dem Etat stehen, diese Rubrik: eigene Einnahme, wieder ausgefüllt werden solle. Auf diese Bedürfnißfrage verweist die Kabinets-Ordre von 1847 ausdrücklich, indem sie ausspricht, daß von der Bewilligung der neu geforderten Dotation für die evangelische Kirche allererst erörtert werden solle, ob nicht die eigenen Fonds der Kirche, ob nicht namentlich die Domstifter Naumburg, Merseburg, Brandenburg und das Kollegiatstift Zeitz genügende Mittel darbieten, um diese kirchlichen Zwecke zu erfüllen. Im verflossenen Jahr, als die Dotation des Ober-Kirchenrathes hier gefordert wurde, war von unserer Seite der Antrag gestellt, man möge zunächst darlegen, ob diese Stifter nicht die Mittel darbieten, um ohne Belästigung der Staatskasse — wie man es ja der katholischen Kirche immer angesonnen hat, — das zur Sprache gebrachte Bedürfniß zu befriedigen. Damals war die Kabinets-Ordre noch gänzlich unbekannt, und alle Bemühungen, zu deren Einsicht zu gelangen, waren vergeblich, bis der evangelische Ober-Kirchenrath so freundlich war, sie seiner Denkschrift beizufügen und dadurch allgemein bekannt zu machen, und siehe da! derselbe Grund, welchen wir im vorigen Jahre aufstellten, der aber als unbegründetes Verlangen von der Regierung bezeichnet wurde, zeigt sich nun in der Kabinets-Ordre angegeben. Des Königs Majestät hatten also Höchstselbst schon auf das hingewiesen, was wir nach unseren Anschauungen für Recht erkannten. In Bezug auf die Bedürfnißfrage ist es also wichtig, zu wissen: welche Stiftungen sind bereits vorhanden für ein zu dotirendes Institut?

Drittens — und dies ist eine besonders wichtige Rücksicht für mich — kommt es an auf die Erhaltung der Einheit in unserem Staate, auf die Entfernung von Mißtrauen, auf die Herstellung des konfessionellen Friedens.

Ich glaube, daß, so lange der Etat vermischt durch einander wirft freiwillige Beiträge, die aus Gnaden gegeben werden, und Beiträge, die der Staat vermöge rechtlicher Verpflichtung, z. B. aus Stiftungen geben muß; so lange man keine Einsicht gewinnt, ob die Mittel, welche gegeben werden, nicht aus Stiftungen herrühren, — so lange können solche Ansichten entstehen, wie sie der Herr Kultus-Minister bekämpft, die aber nebenbei doch immer wieder auftauchen, daß die eine Kirche mehr begünstigt sei, als die andere. Um also diesen Nachtheilen entgegenzutreten, nehme ich den Antrag auf S. 30 des Berichts wieder auf.

Daran schließt sich auch der Antrag auf Seite 33, der dahin lautet:

„Der Staatsregierung für die Regulirung des Etats pro 1854 und folgende Jahre zur Berücksichtigung zu empfehlen, mit Trennung der liquiden einzelnen Posten aus rechtlicher Verpflichtung zu beginnen."

Es werden nämlich dem „Posten aus rechtlicher Verpflichtung" gegenüber gestellt, wie bereits im verflossenen Jahre genügend erörtert worden, solche Leistungen, die auf bloßer Gnadenbewilligung beruhen, und diese zerfallen in zwiefache, nämlich in solche, die dauernd, und solche, die auf gewisse Zeit bewilligt sind. Ich glaube, aus dem, was ich eben gesagt habe, leuchtet die Nothwendigkeit, solche Unterscheidung zu machen, durchaus hervor. Ich kann mir auch nicht denken, daß es dem Herrn Kultus-Minister nicht selbst erfreulich sein müßte, wenn Jedermann aus dem Budget ersehen könnte: welche Bewilligungen bereits aus Gnaden gegeben sind, und welche andere Bewilligungen auf rechtlicher Basis beruhen? Dann würden alle die schiefen Urtheile, über welche sich der Herr Kultus-Minister mehrmals beschwert hat und denen entgegenzutreten er für heilige Pflicht erachtet, schwinden.

So, meine Herren, glaube ich Ihnen die Anträge vollständig begründet zu haben, die ich Ihnen vorgelegt habe, und bitte ich daher, denselben zuzustimmen.

Präsident: Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Raumer**: Meine Herren! Ich habe bereits in der Budget-Kommission gesagt, daß ich es ebenfalls aus erheblichen Gründen für angemessen erachte, daß in den Etats die Fonds, welche aus Stiftungen fließen, gesondert erscheinen, und daß ebensowohl eine Sonderung zwischen den auf Grund rechtlicher Verpflichtung und den aus anderer Veranlassung hergegebenen Summen gemacht werde. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, daß die Regierung seit langer Zeit Vorarbeiten für diesen Zweck eingeleitet hat, daß aber die Erreichung dieser Zwecke mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn daher die Budget-Kommission sich in ihrer Majorität gegen den Antrag des Abgeordneten Osterrath oder des Herrn

Berichterstatters ausgesprochen hat, so habe ich meinerseits darin die Anerkennung der von mir bezeichneten Schwierigkeiten gefunden, und von diesem Standpunkte aus stelle ich der hohen Kammer anheim, sich dem Antrage der Kommission anzuschließen.

Präsident: Ich frage:

Ob noch das Wort verlangt wird.

(Pause.)

Wenn dies nicht der Fall ist, so schließe ich die Diskussion, sofern nicht der Herr Berichterstatter das Wort verlangt.

(Derselbe bittet darum.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Rohden:** Ich würde bitten, auf Seite 32 des Berichts sub Nr. 5 die Ziffer in 8143 zu berichtigen. Weiter habe ich nichts mitzutheilen.

Präsident: Ich würde also, da gegen die Position dieses Titels keine Einwendung gemacht wird, annehmen, daß dieselbe mit Rücksicht auf die kalkulatorische Berichtigung genehmigt sei.

(Pause.)

Dieselbe ist genehmigt.

Dann würde es sich um die Abstimmung über die beiden Anträge handeln, die der Abgeordnete Osterrath eben wieder aufgenommen und vertheidigt hat. Der eine befindet sich Seite 30 und lautet:

> der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, in den folgenden Etats die unter dem Staatszuschusse befindlichen Beträge aus Stiftungen in die betreffenden besondern Kolonnen zu übertragen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte, wieder Platz zu nehmen, um die Gegenprobe zu machen.

Jetzt ersuche ich diejenigen Herren, welche diesen Antrag nicht annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist nicht angenommen.

Wir kommen zu dem folgenden Antrage auf Seite 33:

> „der Staats-Regierung für die Regulirung des Etats pro 1854 und folgende Jahre zur Berücksichtigung zu empfehlen, mit Trennung der liquiden einzelnen Posten aus rechtlicher Verpflichtung zu beginnen."

Ich ersuche die Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ebenfalls die Minorität.

Wir kommen nun zu den Ausgaben für den Kultus und Unterricht gemeinsam. Es ist nicht beantragt, irgend eine Position abzusetzen.

Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln): Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht, hier einen besonderen Antrag zu stellen; ich wollte mir vielmehr nur erlauben, speziell auf ein Mißverhältniß aufmerksam zu machen, welches auch schon der Bericht hervorhebt. Es ist das Mißverhältniß, welches in Bezug auf die Besetzung der Schulrathsstellen obwaltet, und zwar besteht dasselbe in noch grellerer Weise, als es der Bericht angiebt. Die tabellarische Uebersicht in dem Berichte hat nämlich keine Rücksicht genommen auf die Schul-Kollegialräthe, sondern nur die Schulrathsstellen vorgeführt. Es liegt mir hier eine detaillirte statistische Uebersicht vor, auf deren Richtigkeit ich glaube bauen zu können. Eine Berichtigung wird mir übrigens sehr angenehm sein, besonders wenn sie das grelle Mißverhältniß, welches hier in konfessioneller Beziehung zum Nachtheil der Katholiken obwaltet, in etwas mildern sollte. Es ergiebt sich nämlich, daß nur 20 katholische Schulräthe und Kollegialschulräthe in der Monarchie angestellt sind, während 51 evangelische Schulräthe angestellt sind, und daß die Gehälter für die katholischen nur 19,250 Rthlr. betragen, während 47,900 Rthlr. für die evangelischen Schulräthe aufgewendet sind. Da nun das Verhältniß der evangelischen zur katholischen Bevölkerung ungefähr wie 3:2 sich stellt, so stellt schon diese Summirung klar heraus, daß das Mißverhältniß, auf welches ich im Eingange hingedeutet habe, wirklich obwaltet. Sie werden es mir Alle Dank wissen, wenn ich Sie mit den speziellen Zahlen hier verschone. Sie sehen schon aus dem Berichte, daß es nicht weniger als 5 Regierungsbezirke sind, in welchen kein katholischer Schulrath angestellt ist, obgleich die letzteren ungefähr dieselbe Bevölkerung haben, wie beispielsweise der Regierungsbezirk Aachen, wo ein evangelischer Schulrath angestellt ist, an evangelischen Bewohnern zählt. Es sind nämlich in Aachen 13,424 evangelische Einwohner, welche einen evangelischen Schulrath zur Wahrnehmung der betreffenden Interessen haben, während in Potsdam bei 11,646 Katholiken kein katholischer Schulrath angestellt ist.

Der Bericht verweist schon auf Art. 24 der Verfassungs-Urkunde, welcher ausdrücklich sagt, daß bei der Einrichtung der Volksschulen die konfessionellen Verhältnisse möglichst berücksichtigt werden sollen. Aber auch ohne diesen Verfassungs-Artikel würden schon die Rücksichten der Parität oder, wenn dieses Wort vielleicht nicht genehm ist, der austheilenden Gerechtigkeit und Billigkeit den Wunsch, der in dem Berichte angedeutet ist, vollständig rechtfertigen. Wir haben aber unsererseits um so mehr Veranlassung, ein großes Gewicht darauf zu legen, als wir zu unserem Bedauern in der höheren Sphäre des Gebietes, um welches es sich hier handelt, für unsere katholischen Interessen keine oder wenigstens nicht diejenige Vertretung haben, auf welche wir billigerweise Anspruch machen können. Ohne volles Vertrauen ist ein heilsames Wirken von oben nach unten so wenig als von unten nach oben möglich. Um das zuvor Gesagte in etwas zu belegen, erlaube ich mir, auf dasjenige zurückzukommen, was in der vorigen Sitzung schon Gegenstand einer vorübergehenden Besprechung war. Das katholische Elementar-Unterrichtswesen liegt nämlich im Rathe des Herrn Kultus-Ministers nicht in den Händen eines Katholiken, sondern eines Protestanten. Da ich wohl voraussetzen darf, daß derselbe ein eifriger Protestant ist, so werden Sie Ihrerseits gewiß nicht voraussetzen können, daß er mit der nämlichen Liebe und Wärme die spezifisch katholischen Interessen, wie sie gerade in der Schule, und namentlich in der Volksschule, sich konzentriren, wie die evangelischen Interessen wahrnehmen werde. Wenigstens, glaube ich, wird kein billiger und besonnener Mann ein solches Vertrauen von uns Katholiken verlangen können; ich würde solches jedenfalls nicht von Ihnen verlangen, wenn etwa ein eifriger Katholik das evangelische Elementar-Unterrichtswesen im Rathe des Herrn Ministers zu vertreten hätte.

In einer vorigjährigen Debatte — es handelte sich um einen Antrag auf Erlaß des Unterrichts-Gesetzes — wurde diese Frage hier zur Sprache gebracht. Ich äußerte damals in der Debatte ganz im Vorübergehen, daß unserer Ueberzeugung nach — und ich schloß mich hier an eine Aeußerung des Herrn Kultus-Ministers an, — das Fundament des Elementar-Unterrichts der religiöse Unterricht sein müsse, oder daß doch dies Moment entschieden prädominiren müsse, daß wir um deswillen aber gewiß billigerweise erwarten dürften, daß die obere Leitung des katholischen Elementar-Unterrichtswesens im Rathe des Herrn Ministers auch in den Händen eines Katholiken ruhe. Ich ging damals absichtlich nicht näher auf dies Thema ein, vielleicht dasjenige vorahnend, was uns heute so vielfach entgegengerufen worden ist: Derartige Angelegenheiten gehörten nicht in die Kammer, man könne hier darüber nicht Erörterungen eintreten lassen, am Allerwenigsten aber dem Herrn Minister gegenüber solche Wünsche als Anträge formuliren. Also ganz im Sinne einer derartigen Demonstration richteten wir uns mit einer Bitte direkt an den Herrn Unterrichts-Minister. An der Spitze der Petenten stand der Name des Herrn Herzogs von Ratibor; unterzeichnet war sie von einer ziemlichen Anzahl Katholiken von beiden Seiten der Kammer und auch natürlich aus jenen Regionen (auf das Centrum deutend). Die Petition ging am 26. Februar 1852 an den Herrn Minister ab. Wir bekamen darauf keine Antwort. Wir glaubten, das Ansuchen wiederholen zu müssen, jedenfalls uns aber doch eine Antwort erbitten zu dürfen. Aber auch auf dieses fernere Gesuch ist uns eine Antwort vom Herrn Minister nicht zu Theil geworden.

(Hört! Hört!)

Darauf wendeten wir uns an Se. Majestät den König. Wir trugen Sr. Majestät das Sachverhältniß vor und wiederholten dieselbe Bitte bei Sr. Majestät, welche der Herr Minister bis dahin zu ignoriren für gut gefunden hatte. Das geschah unterm 12. Mai 1852. Ganz spät, das Datum liegt mir eben nicht vor, aber die Kammer war längst auseinander gegangen, wurde uns durch den Herrn Minister im Allerhöchsten Auftrage der Bescheid, daß die Geschäfts-Vertheilung innerhalb des Ministeriums lediglich von den Bestimmungen des Herrn Ministers abhängig sei, und daß Abänderungen in Bezug auf den angeregten Punkt nicht für angemessen erachtet würden. Also, meine Herren, wir waren gerade wieder auf demselben Punkte angelangt, wo wir gestanden hatten, als wir die erste Bitte an den Herrn Minister erließen.

Was sollten wir nun thun? Sollten wir uns vielleicht von dem Herrn Abgeordneten für Schivelbein rathen lassen, nun an die Gerichte zu gehen? Wo sollten wir nun unseren, gewiß sehr gerechten

Wunsch vorbringen, an welche Thür sollten wir anklopfen? Oder halten Sie diesen Wunsch etwa nicht für gerecht? Ich glaube, daß Niemand von Ihnen es bestreiten wird, daß er begründet ist, und Sie werden es gewiß gerechtfertigt finden, daß ich demselben von dieser Stelle aus nochmals in feierlicherer Weise, wie früher, Worte gegeben habe.

(Beifall.)

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Raumer:** Meine Herren! Auf die Worte des Herrn Vorredners und auf die Worte, welche vorgestern ein sehr verehrtes Mitglied aus Breslau an mich gerichtet hat, die mich in der That schmerzlich berührt haben, erlaube ich mir Folgendes zu bemerken.

Meine Herren! Wenn ich mir Jemand denke, der mit unseren Verhältnissen in Preußen gar nicht bekannt ist, und er suchte sich über diese Verhältnisse aus den Kammerreden zu informiren, so könnte er über die Sachlage, und namentlich über mein Verhältniß zu derselben, doch zu einigen Irrschlüssen geleitet werden. Nach einigen Reden, die ich gehört habe, könnte er etwa auf die Vermuthung kommen, ich sei Schuld daran, daß die Säcularisation der katholischen Kirchengüter stattgefunden hat, ich sei Schuld daran, daß die katholischen Universitäten zu Breslau, Bonn und Münster aufgehoben sind, oder, wenn er mir vielleicht so weit gehende Pläne nicht zutraute, wie ich Niemanden verdenken kann, dann würde die Person, die ich voraussetze, doch mindestens zu dem Gedanken geleitet werden, als sei ich der Urheber dieser anderer, wenn auch geringerer Uebelstände, z. B. des Uebelstandes, daß die Bearbeitung der katholischen Elementar-Schulsachen im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten nicht einem Katholiken, sondern einem evangelischen Rathe obliegt. Es würde dies aber doch ein Irrthum sein, und ich erlaube mir, zur Berichtigung desselben Folgendes mitzutheilen.

Im Anfang der vierziger Jahre lag die Bearbeitung der katholischen Elementar-Schulsachen im Ministerium eine Zeitlang in der Hand eines katholischen Rathes. Unter dem 28. November 1844 ordnete mein damaliger Herr Amtsvorgänger an, daß einstweilen die Bearbeitung der katholischen und evangelischen Schulsachen in die Hand eines und desselben Decernenten, eines evangelischen Rathes, gegeben werden sollte, zu speziellen Zwecken. Unterm 9. Mai 1848 wurde sodann diese vorübergehende Bestimmung in eine definitive verwandelt und die Verwaltung der katholischen und evangelischen Schulsachen in die Hand eines evangelischen Rathes gelegt. In dieser Lage habe ich die Angelegenheit im Ministerium bei Uebernahme desselben vorgefunden. Ich habe das, nachdem ich kurze Zeit im Ministerium war, als einen Uebelstand erkannt, — meinerseits allerdings nicht von dem Standpunkte eines klagbaren Rechtes, wohl aber von dem Standpunkte der Zweckmäßigkeit, einer Zweckmäßigkeit, die sich nicht blos auf äußere Geschäftsverhältnisse bezieht, sondern auf die innere Bedeutung der Sache. Ich habe ernsthaft daran gearbeitet, diesem Uebelstande abzuhelfen. Im Anfange des vorigen Jahres lag eine vollkommen ausgearbeitete Aenderung der Geschäftsvertheilung im Ministerium vor, wonach die Bearbeitung der katholischen Elementar-Schulsachen in die Hand eines katholischen Rathes gelegt worden wäre, und ich kann versichern, daß nur die Rücksichten auf Krankheiten und Verhinderung des betheiligten Rathes, namentlich durch Kammer-Angelegenheiten, der Grund gewesen ist, weshalb diese Instruction bisher nicht hat zur Ausführung gebracht werden können. Inzwischen habe ich unterm 15. April des vorigen Jahres eine Anordnung getroffen, durch welche es möglich gemacht wird, daß die katholische Abtheilung des Ministeriums bei Bearbeitung der katholischen Elementar-Angelegenheiten in einer Weise Theil nehme, welche vorläufig, bis die von mir angestrebte, definitive Aenderung eingetreten ist, die Mitwirkung katholischer Mitglieder des Ministeriums bei wichtigen prinzipiellen Angelegenheiten des katholischen Elementar-Schulwesens sichert. Als ein einzelnes Faktum, welches meine Absicht schon bisher hat in die äußere Erscheinung treten lassen, erwähne ich, daß eine Reise, zu welcher ein evangelischer Rath des Ministeriums nach der gegenwärtigen Geschäftsvertheilung zunächst berufen war, zur Revision der Schul-Anstalten in Hohenzollern, von mir einem katholischen Rathe übertragen wurde. Ich habe ihm diesen Auftrag ertheilt aus Rücksicht auf die von mir bezeichnete Auffassung. Das ist die Lage der Sache. Ich hoffe damit vollständig nachgewiesen zu haben, daß ich nicht Urheber eines Verhältnisses bin, welches ich meinerseits nicht als ein erwünschtes ansehen kann. Der Gegenstand befindet sich in der Bearbeitung, und darf ich hoffen, daß die von mir angestrebte Aenderung in nicht allzu langer Frist zur Ausführung kommen wird.

Wenn ich zurückkomme auf die Antwort, welche ich den von mir in allen Beziehungen geehrten Unterzeichnern einer Eingabe gegeben habe, so kann ich nur bemerken, daß ich es wünschenswerth erachtet hätte, wenn einer von den Herren, mit denen ich jener Zeit über Angelegenheiten verwandter Art gesprochen habe, sich zu mir bemüht oder in der Kammer Veranlassung genommen hätte, über diese Angelegenheit privatim mit mir zu sprechen. Ich würde Ihnen gern Auskunft über die Lage der Sache gegeben haben, und es würde sich dann eine Korrespondenz haben vermeiden lassen. Das aber, glaube ich, wird von allen Seiten anerkannt werden, daß es nicht wünschenswerth ist, wenn auch noch so anzuerkennende hochstehende Personen sich in Bezug auf die Vertheilung der Geschäfte im Ministerium mit speziell formulirten Anträgen an den Minister wenden.

Ich brauche nur den Umstand hervorzuheben, der vielleicht denen, die nur diese Eingabe vor Augen haben, nicht ganz gegenwärtig ist, daß sich bei dem Minister Eingaben konzentriren würden, welche die allerverschiedensten Richtungen anstreben, so daß, wenn den einzelnen Bittstellern unter vollständiger Darlegung aller Gründe Bescheid gegeben werden sollte, und zwar in Angelegenheiten, die lediglich die innere Geschäfts-Verwaltung des Ministeriums betreffen, ein Verhältniß hervorgerufen würde, welches unhaltbar ist. Ich habe die Gesichtspunkte bezeichnet, warum ich füglich keine andere Antwort geben konnte; sobald die Verhältnisse es gestatten, wird das von mir Bezeichnete auch in weiterer Ausdehnung zur Anwendung kommen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Ich will auf die von dem Abgeordneten Reichensperger angeregten Uebelstände nicht weiter eingehen, ich kann das Verhältniß nicht übersehen; nur das will ich bemerken, daß, wenn Uebelstände vorhanden sind, und insoweit sie vorhanden sind, ich auf das Dringendste ihre Abstellung wünschen würde, und ich kann wohl aus anderen mir bekannten Thatsachen schließen, daß es nicht ganz unmöglich ist, daß in dieser Richtung hin noch Uebelstände vorhanden sind. Ich finde nämlich allerdings, daß gerade diejenigen Summen, welche für die Schulräthe verwendet werden, dem eigentlichen Bedürfniß noch keineswegs entsprechen. Die Schulräthe werden einestheils meiner Ueberzeugung nach noch viel zu oft aus anderweitig beschäftigten Personen gewählt, die diesen Beruf nur nebenbei ausüben sollen, und es ist ihnen also unmöglich, diejenige Thätigkeit zu entwickeln, und namentlich diejenigen Reisen durch die Departements vorzunehmen, die zur gedeihlichen Entwickelung des Schullebens nothwendig sind. Wenn das Geschäft gefördert werden soll, müssen sie viel unterweges sein und die Schulen inspiziren. Ein zweiter Grund ist der, daß die Mittel nicht ausreichen, daß, wenn man die Summe der Schulräthe zusammenstellt, die wir haben, und die Summen, welche dafür bewilligt werden, im Durchschnitt das Gehalt, welches ein Schulrath bekommt, noch lange nicht dem Gehalt entspricht, welches ein anderer Regierungsrath im Durchschnitt hat. Nun sehe ich keinen Grund dafür ein, weshalb die Schulräthe in dieser Beziehung schlechter behandelt werden sollen, als die anderen. Im Gegentheil, bei den anderen findet nach und nach ein Avancement statt, sie werden vom Assessor Rath, während die Schulräthe nur zweckmäßig zu nehmen sind aus den Direktoren der höheren Schulen, aus gewiegten älteren Pastoren, aus Dekanen und Superintendenten. Nun ist es unmöglich, in diesem Alter diese Leute in eine Stadt zu versetzen, wo das Leben kostspielig ist, und es entsteht die große Schwierigkeit, die Stelle auf eine würdige und entsprechende Weise zu besetzen, namentlich aber, wenn sie in die Stelle hineingekommen sind, ihr Gehalt zu verbessern. Ich werde daher dringend wünschen, nach diesen beiden Seiten hin die Summe für ihre Gehälter zu vermehren.

Was der Abgeordnete Reichensperger geltend gemacht hat in Bezug auf die katholische Kirche, so will ich ein Beispiel anführen, wo die katholische Kirche ausreichender gestellt ist als die evangelische.

In Koblenz ist ein Schulrath für die katholische Kirche, während für die evangelische Kirche nur der Rath des Provinzial-Schulkollegiums da ist, der in diesem Kollegium gerade noch eben so viel zu thun hat, wie der Rath für die katholischen Gymnasien in ihm. Der Unterschied der Anzahl der katholischen Elementar-Schulen von den evangelischen ist auch nicht mehr so groß, wie früher, da die neuen Gebiete Braunfels, Neuwied und Solms-Lich hinzugekommen, es sind etwa 700 katholische und 500 evangelische Schulen. Es ist dort also für das Interesse der katholischen Schulen bedeutend besser gesorgt, als für das der evangelischen.

Präsident: Meine Herren! Es ist kein Antrag gestellt, die Position zu vermindern. Es handelt sich um die Position von 52,950 Rthlr. für die Geistlichen und Schulräthe. Ich erachte sie für genehmigt.

Dann kommen wir zum Tit. IX.: der Patronats-Baufonds. Es ist von der Kommission beantragt, die Summe zu bewilligen.

(Der Abgeordnete von Vincke bittet um das Wort.)

Sie haben das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich möchte mir den Antrag erlauben, die Sitzung in Bezug auf ihre bereits fünfstündige Dauer zu vertagen.

Präsident: Ich werde den Antrag zur Abstimmung bringen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abgeordneten von Vincke gemäß die Vertagung wünschen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Vertagung ist angenommen.

Meine Herren! Wir werden als ersten Gegenstand der Tagesordnung morgen die beiden Budget-Berichte erledigen, und dann wollte ich Sie bitten, mir zu gestatten, auch gleich den Schlußbericht auf die Tagesordnung zu bringen, obgleich noch eine alkulatorische Berichtigung in Folge des heutigen Beschlusses und vielleicht einiger anderen morgen stattfindenden Beschlüsse nothwendig wird. Denn sollte die Kammer einen Beschluß ablehnen, so würde die Summe, welche in das Gesetz hinein gerückt werden muß, sich ändern. Im Uebrigen ist der Bericht fertig und bereits gedruckt in ihren Händen. Ich wünsche sehr, daß wir morgen die ganzen Budget-Sachen beendigen, und bitte Sie deshalb um die Erlaubniß, morgen den Schlußbericht, trotzdessen er noch abgeändert werden muß, auf die Tagesordnung bringen zu dürfen.

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Es ist dem Schlußbericht der Gesetzentwurf beigefügt. In dem sind aber keine Zahlen aufgenommen, sondern für diese die Stellen offen gelassen, so daß morgen nur die Diskussion verfolgt werden darf, um dann die Zahlen aufzunehmen, welche aufgenommen werden müssen.

Präsident: Dann werden wir folgende Gegenstände auf der Tagesordnung haben.

Der erste ist der schon heute auf der Tagesordnung stehende Bericht der Agrar-Kommission über den Entwurf einer Declaration der §§. 74 und 97 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten u. s. w. Ferner Nr. 308 der Drucksachen, der Bericht über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken; Nr. 311, der Bericht über die Versicherungs-Gesellschaften, und Nr. 337, der Bericht über die Maischsteuer.

Wir wollen die Sitzung um 9 Uhr beginnen und dann bis gegen 4 Uhr fortsetzen; dann würden wir aber morgen keine Abendsitzung halten, weil einige Kommissionen genöthigt sind, morgen Sitzung zu halten.

Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Sollte das Dismembrationsgesetz noch nicht zusammengestellt sein?

Präsident: Ich habe bereits die Gründe entwickelt, weshalb ich Ihnen nicht vorschlage, das Gesetz morgen im Ganzen zur Abstimmung zu bringen. Der Druck ist beendigt, und es wird das Gesetz morgen früh unter Sie vertheilt werden. Es ist also die Möglichkeit der Abstimmung vorhanden. Ich habe aber bereits heute morgen bemerkt, daß ich es meinerseits für eine den Herren Abgeordneten schuldige Rücksicht halte, daß, wenn Sie die Zusammenstellung ansehen und sich eine Meinung über die Annahme oder Ablehnung dieses Gesetz-Entwurfs bilden wollen, ich dann meinerseits verpflichtet bin, darauf einzugehen. Ueberdies habe ich die Ueberzeugung, daß es auf das Schicksal des Gesetz-Entwurfs im Ganzen von keinem Einfluß ist; denn wenn die erste Kammer dem Gesetz-Entwurf überhaupt ihre Zustimmung ertheilt, so kann sie dies eben so gut noch, wenn sie ihn am Montage erhält, als wenn er ihr am Sonnabend schon zugeht. Tritt sie aber unsern Anträgen nicht bei, und bleibt es beim Schluß der Sitzungen in der nächsten Woche, so werden wir den Gegenstand doch nicht erledigen können.

Das sind die Gründe, welche mich veranlaßt haben, die Abstimmung erst am Montag eintreten zu lassen. Die Herren wissen, welche Mittel vorhanden sind, die Tagesordnung anders zu reguliren, und es kann nur auf einen Antrag von Seiten eines Mitgliedes eine Aenderung stattfinden.

(Der Abgeordnete von Kleist-Retzow wünscht einen Antrag auf Aenderung der Tagesordnung zu stellen.)

Dann würde ich die Herren bitten, Platz zu nehmen.

(Ruf: Wir sind nicht mehr beschlußfähig.)

Abgeordn. **von Gerlach**: Es ist hier wohl ein Mißverständniß. Es ist wohl statt des Ablösungs-Gesetzes die Declaration des Gesetzes vom 2. März gemeint.

Präsident: Ja wohl!

Aber, meine Herren, ich muß darauf aufmerksam machen, daß keine beschlußfähige Kammer mehr vorhanden ist.

Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow**: Wenn es jetzt wiederholt geschieht, daß die Herren den Saal verlassen, um die Kammer beschlußunfähig zu machen, so möchte ich doch dem Herrn Präsidenten anheimgeben, ein Mittel zu finden, wie diesem Unwesen zu steuern ist.

Präsident: Ich kann mir darüber kein Urtheil erlauben und habe auch kein Mittel, dem zu begegnen.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke**: Ich muß mich entschieden dagegen erklären, daß ein Mitglied sich herausnimmt, die Handlungsweise anderer Mitglieder der Kammer als ein Unwesen zu bezeichnen. Das ist ein durchaus unparlamentarischer Ausdruck.

(Ruf: Es ist aber so!)

Präsident: Meine Herren! Ich werde die Sitzung jetzt schließen, da keine beschlußfähige Kammer mehr gegenwärtig ist; dann mögen die Herren das unter einander ausmachen.

(Heiterkeit.)

(Schluß der Sitzung 11 Uhr Abends.)

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Siebenundsechzigste Sitzung

am Sonnabend den 7. Mai 1853.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligung. — Fortsetzung der Berathung des Ersten Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über die Einnahmen und Ausgaben des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. — Berathung des Zweiten Berichts derselben Kommission, betreffend die Ausgaben des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. — Berathung des Schluß-Berichts derselben Kommission. — Berathung des Berichts der Agrar-Kommission über den Entwurf einer Deklaration der §§. 74 und 97 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, den eventuellen Antrag des Abgeordneten Brämer und Genossen, und einige Petitionen; — die Fortsetzung der Diskussion wird vertagt.

Die Sitzung wird um 9 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staatsminister: Freiherr von Manteuffel, von der Heydt, Simons, von Raumer, von Bodelschwingh, von Westphalen, und die Herren Regierungs-Kommissarien: Geh. Regierungsrath Knerck und Regierungsrath Schuhmann.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung geschieht durch den Schriftführer Abgeordneten Nöldechen.)

Ich frage:

Ob gegen das eben vorgelesene Protokoll Etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Präsident: Der Schriftführer Abgeordnete von Schlotheim führt heute das Protokoll, der Schriftführer Abgeordnete Kölz wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Der Herr Abgeordnete von Rautenberg-Klinski erbittet einen Urlaub vom 10ten d. M. ab bis zum Schluß der Session. Derselbe ist ihm ertheilt worden. Der Herr Abgeordnete Wentzel hat gebeten, ihn für die heutige Sitzung wegen dringender Familien-Angelegenheiten zu entschuldigen.

Meine Herren! Wir können in die Tages-Ordnung eingehen; da aber die Regierung noch gar nicht vertreten ist, so werden wir wohl auf die Ankunft des Herrn Ministers warten müssen.

(Pause von einigen Minuten, nach denen der Kultus-Minister erscheint.)

Wir können nunmehr die Diskussion da wieder aufnehmen, wo wir sie gestern abgebrochen haben.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Rohden:** Wir sind gestern gekommen bis zum Titel XII der Ausgabe: zur Verbesserung der äußern Lage des geistlichen und Lehrer-Standes. Ich bitte Sie zunächst, meine Herren, zwei Zahlen zu berichtigen. Die eine ist auf Seite 41; unten bei Litt. f. an Wittwen und Kinder von verstorbenen Geistlichen und Lehrern, muß es heißen 5918, nicht 5910; dann auf Seite 42 in der zweiten Linie: Zu Schulzwecken, muß es heißen: 11,163 statt 11,168.

Es ist der Posten im Berichte seinen verschiedenen Bestandtheilen und seiner Verwendung nach genau spezialisirt; es ist angegeben, wie viel für evangelische, wie viel für katholische Kirchen- und Schulzwecke daraus verwendet wird. Wegen dieser ungleichen Verwendung wurde in der Kommission der Antrag gestellt:

der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, allmälig diesen Fonds einer konfessionell gleichmäßigeren Vertheilung zuzuführen.

Der Antrag wurde in der Kommission verworfen mit 18 gegen 12 Stimmen.

Es ist ferner durch Stimmengleichheit abgelehnt der zweite Antrag:

Die Kommission erachte es für gerecht und billig, daß bei der Disposition über den Fonds auch die katholischen Geistlichen und Lehrer unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der evangelischen Geistlichkeit angemessene Betheiligung finden mögen.

Diese besonderen Verhältnisse kann ich Ihnen kurz damit andeuten, daß hinsichtlich der Unterhaltung emeritirter, dienstunfähiger Geistlicher die evangelischen, welche verheirathet sind und in gewöhnlichem Falle Kinder haben, eine größere Berücksichtigung finden sollen.

Präsident: Es hat der Abgeordnete Lingens den Antrag auf Seite 42 des Kommissions-Berichtes:

der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, allmälig diesen Fonds einer konfessionell gleichmäßigen Vertheilung zuzuführen

wieder aufgenommen.

Der Abgeordnete Lingens hat das Wort.

Abgeordn. **Lingens:** Meine Herren! Der Beschluß der Kommission, wodurch der dort schon gestellte Antrag auf eine gleichmäßige Berücksichtigung beider Konfessionen an dem in Rede stehenden Fonds zurückgewiesen wurde, hat mich veranlaßt, jenen Antrag hier wieder aufzunehmen und ihn durch Dasjenige zu begründen, was ich mir erlauben will, Ihnen vorzutragen.

Es beruht nämlich dieser Fonds auf einer Kabinets-Ordre des Hochseligen Königs vom 5. Juli 1823, wodurch eine Summe von 200,000 Rthlr. bewilligt worden ist, die zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer dienen sollte. Schon im Jahre nachher, im Jahre 1824, wurde jedoch durch eine fernere Kabinets-Ordre vom 31. August von diesem Betrage von 200,000 Rthlrn. ein Theil 73,527 Rthlr. 23 Sgr. 2 Pf. abgezweigt, nach dem damaligen Verhältnisse der Seelenzahl der Katholiken zu den Evangelischen, welche Summe verwendet werden sollte Behufs der ferneren Dotation der katholischen Bisthümer auf Grund der Bulle de salute animarum.

Bei diesen Abzweigungen ist jedoch übersehen worden: 1) daß zufolge Königlicher Anordnung der ganze Betrag der 200,000 Rthlr. bestimmt war zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Schullehrer; daß also dadurch, daß man den Antheil der Katholiken hinwegnahm, keinesweges die Königliche Absicht erreicht zu werden vermochte; indem der letztere Antheil überging zur Dotation für die Bisthümer, also nur für die Bischöfe und für ihre Institute verwendet wurde, so daß die Masse der Seelsorger und Pfarrgeistlichen dadurch von jeglicher Betheiligung ausgeschlossen blieb. Es ist dabei 2) unberücksichtigt gelassen worden, daß an dem fraglichen Fonds die Schullehrer partizipiren sollten, die jetzt ganz und gar leer ausgingen, endlich wurde 3) außer Acht gesetzt, daß der ganze Fonds bestimmt war, um ein Aequivalent den Geistlichen und Lehrern zu geben für die Verluste der Befreiung von indirekten Steuern, und zwar denjenigen, deren Einkommen 400 Rthlr. nicht übersteige. In der Kabinets-Ordre vom Jahre 1824 findet sich wörtlich ausgesprochen:

„Indessen erfordert es die Nothwendigkeit, dieser Bewilligung eine durch die Umstände und das Sachverhältniß gebotene Modification zu geben. Für die neuen Bisthümer sind bereits 75,000 Rthlr. auf den Etat pr. 1823 gebracht, und 73,527 Rthlr. 23 Sgr. 2 Pf."

(das ist eben die Summe, welche in Folge einer Theilung der 200,000 Rthlr. unter Katholiken und Evangelischen nach dem Maßstabe der Bevölkerung auf erstere kommt),

„sind dem Etat von diesem Jahre hinzugetreten. Ich bestimme nun, — fährt die Kabinets-Ordre fort, — daß diese

letztere Summe von 73,527 Rthlr. 23 Sgr. 2 Pf., welche von 1827 an einstweilen auf das Extraordinarium der General-Staatskasse zu überweisen ist, auf obige 200,000 Rthlr. angerechnet werde. Auf diese Weise erhält nun die katholische Kirche einen angemessenen Antheil an dieser Bewilligung."

Danach wurde verfahren, und so erklärt es sich, daß die katholischen Geistlichen und Lehrer an dem Verbesserungs-Fonds der 121,083 Rthlr. ganz unbetheiligt blieben. Bei alledem ist gar nicht berücksichtigt worden, daß die Dotirung der Bisthümer auf Rechtstiteln, auf unabweisbaren Rechts-Verbindlichkeiten beruht, auf einer strengen Verbindlichkeit, meine Herren, die schon durch den §. 35 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 28. Februar 1803 begründet worden, indem der Staat die geistlichen Güter, die in Folge der Säcularisation, die ich weiter nicht mehr bezeichnen will, sie ist bereits ganz zutreffend charakterisirt worden, — indem er diese überreichen Besitzungen sich zu Nutzen gemacht, und zu seinem Vortheil occupirt hatte. Statt des reichen Betrages sollte eine unbedeutende Summe, ein geringer Theil des Hundertfachen, das man eingezogen hatte, als Dotation überwiesen werden. Eine solche Verpflichtung ist dann auch in der Bulle de salute animarum vollständig anerkannt, und sogar die Modalitäten der Ausführung bestimmt worden — Modalitäten, meine Herren, die theilweise bis zur Stunde noch nicht ins Leben getreten sind, weshalb auch der Abgeordnete für Wanzleben sich nicht wundern muß, wenn er Aeußerungen des Dankes von unserer Seite in dieser Beziehung hier nicht vernommen hat.

Dadurch, daß nun der Staat zu den im Jahre 1823 angewiesenen 75,000 Rthlrn. weitere 73,527 Rthlr. 23 Sgr. 2 Pf. für die katholischen Bisthümer auswarf, dadurch hat er offenbar ein Unrecht begangen, indem er aus einem Fonds schöpfte, über den vollständig verfügt war und auf den wohlerworbene Rechte bestanden. Diese wohlerworbenen Rechte betrafen zunächst die Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Schullehrer; es war sodann ein wohlerworbenes Recht, daß ein Ersatz gegeben werden sollte für die Aufhebung der Befreiung von indirekten Steuern, wie sie früher bestanden hatte. Dieser wohlerworbenen Rechte sind nun sowohl die Geistlichen, als auch die Lehrer katholischer Konfession vollständig verlustig gegangen. Daß ein feststehendes, unleugbares, auf Königlichem Worte beruhendes Recht vorhanden gewesen, in der Beziehung werden Sie, meine Herren, wie ich glaube, mir jede weitere Ausführung erlassen.

Man hat nun Seitens der hohen Staats-Regierung selbst gefühlt, daß der übrig gebliebene Rest der 121,083 Rthlr. doch nicht lediglich, wie es anfangs in den ersten Jahren geschehen war, für evangelische Zwecke verwendet werden dürfe, und hat deshalb allmälig eine geringe Participation der katholischen Geistlichen und Schullehrer eintreten lassen; in welchem Verhältnisse? werden Sie beurtheilen, wenn ich Ihnen die unbestreitbaren Zahlen hier mittheile.

Der Fonds zweigt sich in mehrere Theile ab. Ein Theil ist mit 68,818 Rthlr. 3 Sgr. 2 Pf.

auf die Regierungen repartirt, und diesen zur Verwendung für bestimmte Personen und Zwecke überwiesen. Die Zusammenstellung, welche dem Korreferat beigefügt ist, läßt ersehen, daß davon im Ganzen die evangelischen Geistlichen	52,008	21	5
die katholischen Geistlichen dagegen nur	4,373	3	2
die evangelischen Lehrer	11,163	16	7
die katholischen Lehrer dagegen nur erhalten.	1,272	22	—
Der übrige Theil des Fonds ist, nach Abrechnung einer besonders aufgeführten Zulage für den Prediger Krummacher zu Berlin, von	200	—	—
in mehrere Dispositions-Beträge getrennt, nämlich: zur Bestreitung der Wittwenkassen-Beiträge für die mit weniger als 400 Rthlr. besoldeten Geistlichen und Lehrer	6,000	—	—
ferner zur Unterstützung von Predigt- und Schulamts-Kandidaten	1,000	—	—
sodann zur Unterstützung von Studirenden, welche Söhne von verstorbenen Geistlichen und Lehrern sind	3,000	—	—
und endlich zu fortlaufenden Unterstützungen (mit Königlicher Genehmigung), so wie zu einmaligen Unterstützungen an Geistliche und Lehrer (auf besondere Anweisung des Ministeriums)	42,065	24	2
das macht dann den ganzen Fonds von	121,083 Rthlr.	27 Sgr.	4 Pf.

Schon in der Kommission hat man dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß über die nähere Verwendung der angeführten vier Dispositions-Summen genauerer Aufschluß ertheilt werden möge. Dem Wunsche ist nur in Bezug auf die 42,065 Rthlr. 24 Sgr. 2 Pf., und auch bei diesen nur in Ansehung des für Geistliche verwendeten Theils entsprochen worden. Danach haben daraus bezogen:

die evangelischen Geistlichen 17,265 Rthlr. 4 Sgr. 9 Pf.
und die katholischen Geistlichen 1,285 " — " — "

Wie es nun mit den übrigen Theilen der gedachten Dispositions-Summe, den 6015 Rthlrn. für Gymnasial-Lehrer, den 2372 Rthlrn. für Gymnasiallehrer, den 2372 Rthlrn. für Seminarlehrer, den 7724 Rthlrn. 25 Sgr. für Elementar-Lehrer und den 5918 Rthlrn. für Wittwen und Kinder verstorbener Geistlichen und Lehrer, wie es sodann auch mit den drei übrigen oben erwähnten Dispositionssummen von 6000, 1000 und resp. 3000 Rthlrn. in der fraglichen Beziehung gehalten worden ist, darüber enthält die Nachweisung keine Angabe; es läßt sich aber als bestimmt annehmen, daß dabei überall dasselbe Mißverhältniß obwaltet, wie es sich in Ansehung des für Geistliche verwendeten Theils der Unterstützungssumme der 42,065 Rthlr. angegeben findet.

Das Ergebniß ist, daß an dem ganzen Fonds der 121,083 Rthlr. 27 Sgr. 4 Pf. die katholischen Geistlichen und Lehrer noch nicht einmal zu $\frac{1}{11}$ partizipiren, während sie nach dem Maßstabe der Bevölkerung nahe zu $\frac{2}{5}$ davon erhalten müßten. Es wird diese Thatsache um so auffallender, wenn Sie noch in Erwägung ziehen, was in dem Kommissions-Bericht Nr. 312 sich angegeben findet, daß überdies durch eine Kabinets-Ordre des Hochseligen Königs vom 7. Februar 1824 ein rein katholischer Fonds, der Fonds des aufgehobenen Jungfrauenklosters Marienhof, dem 200,000 Rthlrn. einverleibt worden ist, daß also die geringen Beträge, welche die katholischen Geistlichen und Lehrer bezogen haben, größtentheils noch auf diesen letzteren Fonds selbst angerechnet werden müssen. Der Herr Kultusminister hat nun in der Kommission anerkannt, und für diese Anerkennung spreche ich ihm meinen Dank aus, daß aus der Abzweigung von 73,000 Rthlrn. kein Grund gegen die Forderung der paritätischen Verwendung des Fonds entnommen werden könne, weil dieselbe zur Berichtigung einer anderweitigen Verpflichtung geschehen sei. Er hat aber dann hinzugesetzt: die evangelische Kirche müsse ungleich berücksichtigt werden, insbesondere deshalb, weil sie keine Emeritenhäuser habe, und bei dem daraus hervorgehenden Uebelstande den evangelischen Geistlichen durch Bewilligungen aus diesem Fonds abgeholfen werden müsse. Der Herr Minister hat noch angeführt zur Begründung einer Disparität, daß Rechts- und Billigkeitsgründe für eine ungleiche Vertheilung sprächen. Ein Theilungsverhältniß nach der Zahl der evangelischen und katholischen Einwohner sei in sich unstatthaft, und die Parität werde durch Anwendung desselben nicht erreicht. Die Vertheilung erfolge nach dem pflichtmäßigen Gutachten des Ministers auch zur Unterstützung katholischer Geistlichen und Lehrer, wo eine Nothwendigkeit einträte. Man hat uns nun gestern, meine Herren, die Dotation, die uns zu Theil geworden sein soll, und die auf der dringendsten Rechtsverpflichtung beruht, geradezu entgegengestellt als einen Grund, der es rechtfertige, daß für die evangelischen Kirchenbedürfnisse besondere Mittel des Staates in Anspruch genommen würden. Sie hören nun, meine Herren, wie man dem Dotationsfonds sogar überwiesen hat einen Antheil der 200,000 Rthlr., der den katholischen Geistlichen und Lehrern rechtmäßig durch Königliche Bestimmung zustand, und wie, nachdem man eine solche Abzweigung offenbar unrechtmäßig vorgenommen, jahrelang, ja bis in die letzte Zeit, ja auch jetzt noch, gar nicht oder doch nur in sehr unbedeutendem Grade die katholischen Berechtigten an dem Fonds der übriggebliebenen 121,000 Rthlr. hat partizipiren lassen. Mir kommt diese ganze Dotation, die man, wenn ich mich so ausdrücken darf, uns wie ein Paradestück vorführt, geradezu vor, wie eine Gestalt, der man einige Fetzen aufgehangen hat, die man von den katholischen Gütern zu zahlen verpflichtet war, und die man uns nun fortwährend hinstellen will als etwas Großes, Außerordentliches, ja als ein riesenmäßiges Ungeheuer, das nahezu sogar drohe, die evangelischen Interessen zu beeinträchtigen. Der Auffassung des Herrn Ministers widerspricht aber, meiner Ansicht nach, sowohl die Natur der Sache, als die Bewilligungs-Urkunde des Fonds der 200,000 Rthlr.; ihr widerspricht der ganze Inhalt der Kabinets-Ordre vom 31. August 1824; und so glaube ich, meine Herren, daß ich von Ihrer Gerechtigkeit erwarten kann und erwarten muß, daß Sie im Interesse des Königlichen Wortes, im Interesse der Zusicherung des Hochseligen Königs, daß Sie im Interesse der wohlerworbenen Rechte der Masse der katholischen Geistlichen und Lehrer, daß Sie im Interesse der Wahrheit und der justitia distributiva für meinen Antrag stimmen werden.

Präsident: Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Kultus-Minister von Raumer: Meine Herren! Ich bemerke zunächst Einiges über die Entstehung dieses Fonds und seine rechtliche Eigenthümlichkeit. Die Preußische Gesetzgebung hob be-

kanntlich sämmtliche Steuer-Befreiungen in Bezug auf die indirekten Steuern auf, und zwar ohne Entschädigung. Es machte sich bald nachher geltend, daß dadurch namentlich die Geistlichen und Lehrer wesentlich benachtheiligt seien, und es kam zur Sprache, wie weit man in irgend einer Weise diesem Uebelstande abhelfen könne. Eine Entschädigung ist ihnen aber niemals bewilligt, die Natur einer Entschädigung trägt dieser Fonds in keiner Weise an sich. Dies geht schon ganz einfach daraus hervor, daß eine Entschädigung nur einer bestimmten Person gewährt werden kann, sei es einer Kirche oder sonstigen moralischen Person oder einer einzelnen Person. Nach der verlesenen Kabinets-Ordre ist aber etwas Derartiges darin in keiner Weise ausgesprochen. Weder die katholische Kirche, noch die evangelische Kirche haben in Bezug auf einen bestimmten Theil des Fonds eine Berechtigung gewonnen, eben so wenig einzelne Geistliche. Die Bewilligung des Fonds hatte vielmehr lediglich den Sinn, daß in Veranlassung der Nachtheile, welche Geistliche und Lehrer aus der Aufhebung der Steuer-Befreiung erlitten hatten, ein Mittel gewährt werden sollte, um diesen Nachtheilen im Wege zeitweiliger Bewilligungen und Unterstützungen Abhülfe zu verschaffen. Das ist aber offenbar etwas ganz Anderes, als eine Entschädigung. Die Abzweigung des Theiles der 73,000 Rthlr. von den 200,000 Rthlrn. ist auch, nach meiner Auffassung, wie ich sie bereits in der Kommission ausgesprochen habe, als eine Abfindung des katholischen Antheiles nicht zu betrachten. Mit den 73,000 Rthlrn. wurde eine dem Staate obliegende Verpflichtung erfüllt. Wenn ich von diesem Gesichtspunkte ausgehe, so ist die Abzweigung der 73,000 Rthlr. nichts Anderes, als eine Verminderung des ursprünglich bewilligten Fonds von 200,000 Rthlrn. auf eine geringere Summe, wozu auch die Berechtigung nach der von mir gedeuteten rechtlichen Beschaffenheit des Fonds nicht zu bezweifeln sein wird. Wenn es sich nun um die Verwendung dieses Fonds handelt, so schicke ich voraus, was ich bereits in der Kommission gesagt habe, daß auch hier ein einfaches Rechenexempel nicht entscheidend ist, um über die Angemessenheit der Verwendung ein Urtheil zu fällen. Es kommen dabei vielfache andere Rücksichten und Verhältnisse in Betracht. Wenn ich einige derselben erwähnen darf, so fange ich an mit Hindeutung auf die faktischen Zustände, wie sie bei Entstehung des Fonds stattfanden. Wenn man danach vertheilen wollte, so würde wahrscheinlich den katholischen Geistlichen und Lehrern sehr wenig zufallen, denn diejenigen Provinzen, in denen, als die Preußische Steuergesetzgebung die Steuerbefreiung der Geistlichen und Lehrer aufhob, überhaupt noch eine Steuerbefreiung der Geistlichen und Lehrer bestand, waren überwiegend evangelische Provinzen. In den übrigen Provinzen war die Steuerbefreiung bereits durch die fremdländische Gesetzgebung ohne jede Entschädigung und auch ohne jede Berücksichtigung beseitigt worden. Ich bin aber dennoch der Meinung, daß bei der Vertheilung des Fonds auch fernerhin beide Konfessionen zu berücksichtigen sind. Aber, wie in den Bewilligungen ausdrücklich bestimmt ist: nach Verhältniß des Bedürfnisses; und dieses Bedürfniß ist eben ein sehr verschiedenes.

Ich habe, wie von dem Herrn Antragsteller bemerkt worden ist, bereits in der Kommission darauf hingewiesen, daß die großen Uebelstände, welche, wie gestern zur Sprache gekommen, in der evangelischen Kirche in Bezug auf die Befriedigung ihrer Bedürfnisse bestehen, gleichmäßig nicht in der katholischen Kirche vorhanden sind. Es ist ein ganz einfaches Verhältniß, welches von allen Seiten anerkannt werden wird, daß die Ausbildung der heranwachsenden Geistlichen innerhalb der evangelischen Kirche bisher fast ausschließlich aus den eigenen Mitteln der Betreffenden besorgt werden mußte, den Vätern solcher angehenden Geistlichen eher Unterstützungen zu gewähren sind, als den Geistlichen der katholischen Kirche, wo für die Ausbildung angehender Geistlichen aus Staatsmitteln gesorgt ist.

Aehnlich verhält es sich mit den Emeriten-Angelegenheiten. Es ist bekannt, daß in der evangelischen Kirche viele Geistliche genöthigt sind, ihren Amtsvorgängern einen Theil ihres Einkommens abzugeben. Es ist natürlich, daß ihnen deshalb eine Unterstützung häufiger gegeben werden muß, damit sie bestehen können, häufiger, als den katholischen Geistlichen, bei denen ein gleiches Mißverhältniß nicht stattfindet. Ueber die Angemessenheit jeder einzelnen Bewilligung zu urtheilen, das wird wohl nicht im Willen des hohen Hauses liegen. Ich bemerke noch, daß dies keinesweges ein neu entstandenes Verhältniß ist, es wird vielmehr diejenige Verwendung des Fonds festgehalten, wie sie seit Entstehung desselben bisher bestanden hat. Ich bin gern bereit, auch fernerhin dahin zu wirken, daß Bedürfnisse, wo sie hervortreten, auch in Bezug auf katholische Geistliche und Lehrer berücksichtigt werden. Eine Berechnung aber nach Zahlenverhältnissen ist unzulässig, nach Maßgabe der von mir angedeuteten Gründe.

Meine Herren! Es finden hier gegen die Richtigkeit bloßer Rechenexempel dieselben Erwägungen Anwendung, die für andere Verhältnisse auch von den Herren Antragstellern und nach meiner Meinung mit Recht geltend gemacht werden. Lassen Sie uns das nicht verkennen. Jene Deductionen, die Sie in allen Zeitungen abgedruckt finden können mit lateinischen und deutschen Lettern, daß deshalb, weil die katholische Kirche so und so viel aus Staatsfonds bekommt, die evangelische Kirche für so viel, d. h. viel mehr bekommen müsse, sie sind nach meiner Ansicht unhaltbar, und ich werde jederzeit sie als thöricht und jedes Grundes ermangelnd bezeichnen. Wir dürfen uns aber auch auf andern Feldern lebendiger Verhältnisse nicht an solche abstrakten Rechenexempel halten. Sie führen stets zu unrichtiger Auffassung, sie führen dahin, daß man allen divergirenden Richtungen Veranlassung giebt, mit gleich unbegründeten Behauptungen von Neuem hervorzutreten. Ich kann pflichtmäßig nur sagen, daß auch fernerhin bei Verwendung dieses Fonds alle entscheidenden Verhältnisse berücksichtigt werden sollen. Dem vorgeschlagenen Antrage würde ich einen weitergehenden Sinn nicht beimessen können, und schon aus diesem Grunde, weil er überflüssig ist, bitte ich, davon abzustehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Lingens hat das Wort.

Abgeordn. **Lingens** (vom Platz): Der Herr Minister hat mir entgegnet, die Kabinets-Ordre vom Juli 1823 habe nicht das Motiv gehabt, eine Entschädigung wegen Steuerbefreiung zu gewähren, und doch hat der Herr Kultusminister angeführt, ebenfalls um mich zu widerlegen, die Provinzen, wo die Steuerfreiheit bestanden, seien hauptsächlich evangelische gewesen. Damit scheint er mir selbst das Nichtzutreffende seines Grundes anzuerkennen. — Was nun das Rechenexempel betrifft, so möchte ich mir erlauben, auf die Kabinets-Ordre von 1824 hinzuweisen, auf den Königlichen Erlaß, der selbst das Rechenexempel gezogen hat. Da man das Rechenexempel gegen uns zieht, so können wir es um so mehr für uns in Anspruch nehmen. Man hat es gegen uns gezogen, denn man hat nach den numerischen Verhältnissen, wie sie damals in Preußen bestanden, von jenem Fonds der 200,000 Rthlr. die 73,000 Rthlr. abgezweigt, und in der Kabinets-Ordre geradezu als Grund hervorgehoben, das sei der Antheil der Katholiken. Es ist also klar, daß damals unser Königlicher Herr eine andere Auffassung gehabt hat, als der Herr Kultusminister sie jetzt ausgesprochen. — Inwiefern es darauf ankomme, was die Zeitungen mit deutschen oder lateinischen Lettern berichten über allgemeine Anträge, wie sie im Budget sich befinden sollen, darüber, glaube ich, hat Jeder, der das Sachverhältniß kennt, und sich nicht durch thörichte Declamationen täuschen lassen will, sein selbstständiges klares Urtheil. Die Summe von 700,000 Rthlrn., die sich auf dem Budget für den katholischen Kultus befindet, beruht zum größten Theil auf rechtlichen Verpflichtungen. Ueberhaupt verlangen wir, meine Herren, kein Gnadengeschenk, das uns bewilligt werden möge, wir glauben aber, daß wir an Ihren Rechtssinn, an Ihr Gerechtigkeitsgefühl appelliren dürfen, damit man, wo ein unleugbares klares Recht uns zur Seite steht, wie bei dem Fonds von 200,000 Rthlrn., uns nicht mit allgemeinen Redensarten — wie ich sie glaube auffassen zu müssen — abspeisen dürfe. Das Anrecht unserer Geistlichen und Lehrer ist ein wohlerworbenes. Wenn zugegeben werden könnte, was ich nicht zugebe, daß katholischerseits für die Geistlichen das Bedürfniß nicht so groß sei als evangelischerseits, so wird man mir mindestens nicht zu bestreiten vermögen, daß für die katholischen Lehrer das Bedürfniß in ganz gleichem Maße besteht, das wird denn doch wohl anerkannt werden müssen.

Es liegt uns also ein wohlerworbenes Recht zweier Klassen von Staatsbürgern vor; da glaube ich denn freilich, über solche wohlerworbenen Rechte steht es uns nicht zu, zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Raumer:** Ich muß bemerken, daß ich durch diese Worte meine Behauptungen in Bezug auf die Natur des Fonds in keiner Weise widerlegt finde. Nach juristischer Auffassung wird Jeder damit einverstanden sein, daß ein wesentlicher Unterschied ist zwischen einer Entschädigung an bestimmte Berechtigte, und einer Summe, die aus Veranlassung eines Nachtheils zur jeweiligen Berücksichtigung Betheiligter gewährt wird. Eine Entschädigung im rechtlichen Sinne liegt hier nicht vor, und ich habe in den Worten des Herrn Redners jeden Beweis für die Existenz eines wohlerworbenen Rechts vermißt. Der Fonds ist nur bestimmt, in Berücksichtigung des Nachtheils, welchen die evangelischen und katholischen Geistlichen und Lehrer erlitten haben, ihnen in angemessener Weise eine Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.

Auf die Berechnung, welche der Herr Vorredner aus der Allerhöchsten Kabinetsordre entnimmt, wird er wohl selber kein Gewicht legen, da dies dieselbe Allerhöchste Ordre ist, welche den katholischen Antheil mit Abzweigung der 73,000 Rthlr. für abgefunden erklärt.

Präsident: Der Abgeordnete von Bethmann-Hollweg hat das Wort.

Abgeordn. **von Bethmann-Hollweg:** Ich erlaube mir die Frage, ob der Herr Abgeordnete für Aachen den Minoritäts-Antrag auf Seite 42 wieder aufgenommen hat, oder den eventuellen, der sich auf Seite 43 findet.

(Präsident: Den auf Seite 42.)

Diesem ersten würde ich mich nicht anschließen können, wohl aber dem zweiten, der keinen Tadel in der bisherigen Verwendung dieses Fonds ausspricht und die Bedürfnisse, so wie die Verhältnisse der evangelischen Geistlichen anerkannt wissen will.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Raumer:** Gegen den Antrag, der Seite 43 enthalten ist, würde ich meinerseits nichts einwenden, da ich die Absicht habe, dem daselbst ausgesprochenen Grundsatz gemäß zu verfahren.

Präsident: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Da der Antrag formell noch nicht aufgenommen ist, so nehme ich ihn hiermit auf. Ich erlaube mir zur Erläuterung desselben zu bemerken, daß zuerst der Antrag Seite 42 gestellt ist. Darauf führte der Herr Minister an, da die 50,000 Rthlr., die gestern von der Kammer bewilligt worden sind, in der Kommission abgesetzt waren, so sehe er sich außer Stande, eine paritätische Vertheilung dieses Fonds eintreten zu lassen, denn das Mißverhältniß der Dotation zwischen der evangelischen und katholischen Kirche, das bis dahin bestanden habe, und welches durch die 50,000 Rthlr. ausgeglichen werden sollte, bestehe fort, folglich müsse auch eine ungleichmäßige Vertheilung stattfinden. Nun ist der Grund fortgefallen — ob er an sich richtig ist, da in der katholischen Kirche nur die Oberen: die Bischöfe, Domkapitel u. s. w. dotirt sind, und die Dotation durch die Bulle de salute animarum sich auf die Dekane, Pfarrer u. s. w. nicht bezieht, während die 50,000 Rthlr. vorzugsweise zu letzterem Zweck dienen sollen, will ich dahingestellt sein lassen — jedenfalls fehlen jetzt die Motive für eine fortdauernde ungleiche Vertheilung, da die 50,000 Rthlr. angenommen sind.

Gleichwohl verkenne ich nicht, daß ein Unterschied besteht in Bezug auf die evangelische Geistlichkeit gegenüber der katholischen, und es war unser Hauptzweck, daß wenigstens die **Schullehrer** nicht mehr in dem Mißverhältniß bedacht würden, wie dieses der Bericht ergiebt. Wir wissen den Grund nicht, warum über 11,000 Rthlr. für evangelische Schullehrer ausgesetzt sind und für die katholischen nur 1200 Rthlr., und haben uns vergebens bemüht, dafür einen auch nur scheinbaren Grund zu erfahren.

Präsident: Ich möchte mir die geschäftsmäßige Bemerkung erlauben, daß die Wiederaufnahme von Amendements, die in der Kommission gestellt und dort nicht angenommen sind, eigentlich nur so geschehen kann, daß man ein besonderes Amendement einbringt. Wenn ich von dieser Form abweiche, so geschieht es nur, weil wir die Berathung sehr beschleunigen, aus Gründen, die bekannt sind, und um die erneuerten Druckkosten für solche Amendements zu ersparen. Ich bitte Sie nur, dies Verfahren gut zu halten, aber keine Konsequenz für die Zukunft daraus zu ziehen.

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Wenn aber ein Amendement gedruckt in den Händen der Mitglieder sich bereits befindet, dann sollte ich meinen, würde es auch in anderen Fällen genügen, wenn nur darauf hingewiesen wird, und daß es nur nöthig ist, die Unterstützungsfrage zu stellen.

Präsident: Die Geschäftsordnungs-Frage, denke ich, wollen wir nicht weiter diskutiren. Die Herren werden in diesem Falle damit einverstanden sein.

Ich schließe die Diskussion; der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Rohden:** Meine Herren! Meine Pflicht ist, die Majorität der Kommission zu vertreten; in deren Sinne aber habe ich der Erklärung des Herrn Ministers nichts zuzusetzen.

Präsident: Wir kommen nun zur Abstimmung. Der erste Antrag befindet sich auf Seite 42 und lautet:

> Der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, allmälig diesen Fonds einer konfessionell gleichmäßigeren Vertheilung zuzuführen.

Ich ersuche die Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist die Minderheit.

Der Antrag ist nicht angenommen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den zweiten Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Dillenburger** (liest):

> die Kommission erachte es für gerecht und billig, daß bei der Disposition über den Fonds auch die katholischen Geistlichen und Lehrer unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse der evangelischen Geistlichkeit angemessene Betheiligung finden mögen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen.

(Geschieht.)

Die Mehrheit hat sich für den Antrag ausgesprochen.

Es kommt also jetzt auf die Genehmigung der Ausgabeposition an.

Da das Wort nicht verlangt ist und die Position von keiner Seite angefochten ist, so erachte ich dieselbe für angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Rohden:** Der Tit. 15 enthält die sonstigen hieher gehörigen Ausgaben. Hierbei habe ich zu bemerken, daß auf Seite 44 des Berichts bis Nr. 6 die Zahl der Pfennige mit 7 unrichtig abgedruckt ist, es müssen 3 sein. Sodann ist die Verrechnungsweise unrichtig aufgestellt. Es muß unter der dritten Zahl, die sich in der zweiten Abtheilung befindet, unter 7992 Rthlr. 9 Sgr. 2 Pf. abgeschlossen werden mit im Ganzen 9305 Rthlr. 15 Sgr. 8 Pf., und dann müssen die 500 Rthlr. in Abzug gebracht werden, was dann im Ganzen die Schlußsumme von 8806 Rthlr., die aufgeführt ist, ergiebt.

Es sind diesem Etatstitel hinzugesetzt 500 Rthlr. Sie sind in Ansatz gebracht als Zahlung an die in Berlin bestehende Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Mission unter den Heiden.

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, diese 500 Rthlr. nicht zu bewilligen. Sie sind nämlich durch eine Kabinets-Ordre vom 23. März 1842 von Sr. Majestät für die Gesellschaft bewilligt. Sie sind gezahlt bis 1848, dann aber durch Ministerialbeschluß vom Etat abgesetzt, und pro 1849—1852 nicht gezahlt, pro 1853 sind sie wieder auf den Etat gebracht, und Se. Majestät der König hat angeordnet, daß nicht allein die Rückstände für die vergangenen 4 Jahre nachgezahlt werden, sondern daß auch von jetzt an die jährliche Fortzahlung dieser Summe erfolgen soll.

Die Kommission hat den Antrag, diese Post nicht zu bewilligen, verworfen, und ein Hauptmotiv dazu ist gewesen, daß eine Bewilligung an eine Corporation, an eine Gesellschaft, wenn sie einmal ertheilt sei, auch von dem Könige selbst widerrufen werden müsse, und bis dahin dieselbe als unwiderruflich anzusehen sei. Es wurde aber gleichzeitig darüber, ob diese Bewilligung auch fortdauern, und ob sie für immer geschehen müsse, ferner diskutirt, und in dieser Diskussion sowohl von Seiten der Regierung als aus der Kommission es sehr in Frage gestellt, ob sie widerruflich sei oder nicht und, deshalb wurde der Antrag mit 15 gegen 12 Stimmen zum Beschluß erhoben:

> „Die Ausgabe der 500 Rthlr. für 1853 zu bewilligen, jedoch die Erwartung auszusprechen, daß bei Vorlegung des nächsten Etats unter Beifügung der Kabinets-Ordre vom 23. März 1842, und Darlegung der Verhältnisse dieser Gesellschaft, näher begründet werde, inwiefern diese Ausgabe als eine dauernde auf den Etat zu übernehmen."

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistl. Angelegenheiten **von Raumer:** Ich würde zwar nichts Entscheidendes gegen den Zusatz zu der Bewilligung zu sagen haben, welchen die Kommission vorgeschlagen hat, ich stelle aber doch anheim, ob nicht dieser Zusatz wegzulassen sei. Diese 500 Rthlr. sind im Jahre 1842 von Sr. Majestät dem Könige für die Zwecke der Mission unter den Heiden bewilligt. Im Jahre 1848 fand man es für angemessen, und, wie aus dem Berichte hervorgeht, ohne Königliche Genehmigung diese 500 Rthlr. zu sistiren. Ein sehr großer Gewinn ist schwerlich für die Staatskasse dadurch erreicht worden. Auf den dringenden Wunsch der Missionsgesellschaft und auf die Befürwortung der betheiligten Minister haben Se. Majestät die Wiederbewilligung der 500 Rthlr., und die Nachzahlung der rückständigen Summe für die vergangenen Jahre, verfügt.

Ich glaube, daß wohl den meisten Mitgliedern des hohen Hauses die Verhältnisse der Missionsgesellschaft so genau bekannt sind, daß es einer weiteren Aufklärung über ihre Existenz und ihre Zwecke

nicht bedürfen wird. Ich glaube auch, daß die Verhältnisse, welche der Allerhöchsten Bewilligung zum Grunde liegen, so entscheidend sind, daß man die 500 Rthlr., eine doch nur geringe Summe, ohne jenen Zusatz genehmigen kann. Diese 500 Rthlr. gehören wohl zu den Zwecken, die sich einer Anerkennung von Seiten des hohen Hauses zu erfreuen haben.

Präsident: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Ich glaube, mich doch für die Aufrechterhaltung des Beschlusses aussprechen zu müssen. Mir sind die Verhältnisse der in Berlin bestehenden Gesellschaft für die Mission unter den Heiden nicht so bekannt, und darum stellte ich in der Kommission den Antrag, daß diese im nächsten Jahre näher dargelegt werden möchten. Auch die Kabinetsordre von 1842 hat uns nicht vorgelegen; wir konnten also nicht beurtheilen, inwieweit die Bewilligung eine dauernde, eine unwiderrufliche gewesen. Sobald dies nachgewiesen sein wird, wird Niemand etwas dagegen haben, daß die Summe bewilligt werde, da sie sich nicht allein auf Allerhöchste Zusage, sondern auf bereits zu Stande gekommene Ausführung der Zusage gründet, so daß meiner Ansicht nach ein wohlerworbenes Recht hier entstanden ist. Indessen konnten wir das aus dem, was uns vorgetragen ist, nicht vollständig entnehmen, wir konnten den Nachweis einer definitiven Bewilligung nicht für geführt erachten, weil im Jahre 1848 und 1849 das Ministerium diese Summe von dem Etat abgesetzt hat, und eine neue Kabinetsordre zur Wiederbewilligung eingeholt ist, die uns aber gleichfalls nicht mitgetheilt worden. Wenn Sie den Antrag, wie er hier steht, annehmen, so hat das zugleich den praktischen Nutzen, daß zunächst von einer Zahlung für die verflossenen Jahre nicht die Rede sein kann, bis die Kammer den Posten neu geprüft hat. Ich bitte Sie also, für dieses Jahr die Zahlung zu bewilligen, jedoch die nähere Prüfung für das folgende Jahr vorzubehalten.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich kann mich dem Antrage nur anschließen. Es könnte bedenklich sein, die Position überhaupt zu bewilligen, da, wie die Sache nach dem Kommissions-Berichte zu liegen scheint, sich dieselbe als eine solche darstellt, die über den Betrag hinaus, welcher bei Emanation der Verfassungs-Urkunde für kirchliche Zwecke bewilligt worden, neu bewilligt ist. Sie würde also nach der Auffassung, welche ich gestern weiter zu entwickeln mir erlaubt habe, nicht zu den Positionen gehören, die wir meiner Ansicht nach zu bewilligen befugt sind. Da aber die Kabinets-Ordre nicht vorliegt, sich also nicht ermessen läßt, ob nicht vielleicht eine dauernde Verpflichtung schon früher vorlag, und ob daher nicht die Verfassungs-Urkunde auf diese Position dahin zur Anwendung kommen würde, daß die evangelische Kirche auch hier in dem Besitze der Fonds bleibe, welche für ihre Kultuszwecke bestimmt waren, so ist die Sache im Augenblick noch nicht hinreichend zur Entscheidung vorbereitet. Ich möchte mich daher dem Antrage der Kommission anschließen.

Ich will mich nur noch gegen ein eigenthümliches Motiv, welches in der Aeußerung des Herrn Kultus-Ministers zu finden ist, erklären.

Es heißt da auf Seite 45 des Berichtes:

> „Der Kultus-Minister bezeichnete die Kabinets-Ordre als eine Bewilligung an eine fromme Stiftung, welche der König als Haupt der evangelischen Kirche ertheilt, nie aufgehoben habe, und noch jetzt aufrecht erhalten wolle, indem der Zuschuß mit der evangelischen Kirche und deren Zwecken in dauernder Verbindung stehe."

Ich habe mir gestern schon erlaubt, auszuführen, daß eine Bewilligung Sr. Majestät als Haupt der evangelischen Kirche hier bei dem Etat nicht in Frage kommen kann. Ist die Bewilligung nur vom Haupte der evangelischen Kirche geschehen, so hat sie eben nur Interesse für die evangelische Kirche, nicht aber für den Staat; denn dieser konnte nur durch eine Kabinets-Ordre des Landesherrn verpflichtet werden. Bestimmungen des Hauptes der evangelischen Kirche ergehen nur für die Angehörigen derselben, und insofern die evangelische Kirche dadurch verpflichtet würde, so wäre es Sache dieser, durch einen Ausschlag auf ihre Konfessionsgenossen die Summen aufzubringen, sobald sie sich einmal erst in der Lage befinden würde, ihre Kirche organisirt zu sehen, wie sie den Rechtsanspruch hat, und wie ja auch die katholische Kirche sich in der glücklichen Lage befindet, organisirt zu sein. Würde diese Organisation endlich ins Leben geführt, so würde die Kirche auch die Organe besitzen, um ihre kirchlichen Angehörigen für die konfessionellen Zwecke zu besteuern, und ich würde es für sehr wünschenswerth halten, wenn dies in ausgedehntem Maße geschähe, da ich gleichfalls der Meinung bin, daß für manche kirchliche Zwecke nicht ausreichend gesorgt ist. Nur dagegen muß ich mich erklären, daß solche Kosten von sämmtlichen Staatsangehörigen getragen werden sollen. Das halte ich für eine schreiende Rechtsverletzung.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Ich will auf die Frage von der Organisation der evangelischen Kirche hier nicht näher eingehen. Ich glaube, daß, wer über dieses wichtige Thema sich aufklären will, schwerlich in der zweiten Kammer diese Aufklärung suchen wird.

(Widerspruch.)

Ich will nur Protest einlegen dagegen, daß die evangelische Kirche kein Organismus sei. Sie ist ein Organismus, der mancherlei Mängel hat, aber sie ist doch ein Organismus. Das, was von der Gegenseite als Organisation bezeichnet wird, ist in meinen Augen nichts anders, als die ärgste Desorganisation.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich weiß nicht, wie die letzte Bemerkung Platz greifen kann, denn von unserer Seite ist ja gar noch nicht bezeichnet worden, was wir als eine wünschenswerthe Organisation der evangelischen Kirche betrachten. Ich habe mir nicht erlaubt, über solche innere Angelegenheiten der evangelischen Kirche Vorschläge zu machen, weil ich dafür halte, daß sie selbst allein befugt ist, in dieser Beziehung Vorschläge zu machen. Das ist eine Ansicht, die ich mir gestern unter Anderem schon zu vertreten erlaubt habe. Wenn also die Organisation, die wir wünschten, von der Gegenseite als eine Desorganisation bezeichnet wird, so ist das eine Meinung, die keinen Boden hat. Das ist wieder eine von den vielen Bemerkungen, welche der geehrte Abgeordnete nur aus seiner lebhaften Phantasie geschöpft hat; die ist aber für uns keine Rechtsquelle.

(Heiterkeit.)

Präsident: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß die Frage über die Organisation der evangelischen Kirche hier nicht zur Sache gehört.

(Der Abgeordnete von Gerlach erbittet das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.)

Der Herr Abgeordnete von Gerlach hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Ich habe nicht blos auf das, was der Abgeordnete von Vincke gesagt hat, sondern auch auf Vieles von demjenigen, was gestern gesagt worden ist, Bezug genommen.

Präsident: Es hat sich zum Worte Niemand weiter gemeldet; der Herr Berichterstatter hat wohl nichts hinzuzufügen; ich bitte also, den Antrag auf S. 45 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Költ** (liest):

> „die Ausgabe der 500 Rthlr. für 1853 zu bewilligen, jedoch die Erwartung auszusprechen, daß bei Vorlegung des nächsten Etats unter Beifügung der Kabinets-Ordre vom 23. März 1842 und Darlegung der Verhältnisse dieser Gesellschaft näher begründet werde, inwiefern diese Ausgabe als eine dauernde auf den Etat zu übernehmen."

(Der Abgeordnete von Kleist-Retzow bittet ums Wort.)

Präsident: Wollen Sie mir nicht erlauben, erst die Abstimmung zu erledigen, oder wünschen Sie das Wort zur Fragestellung?

(Der Abgeordnete von Kleist-Retzow bejaht dies.)

Sie haben das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Ich wäre der Meinung, daß der Antrag getheilt zur Abstimmung gebracht werden müßte, und zwar zuerst der Satz über die einfache Bewilligung.

Präsident: Es versteht sich von selbst, daß, wenn wir den ganzen Antrag ablehnen, wir dann auf die pure Bewilligung kommen.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Ich glaube, daß dies doch unmöglich zulässig ist. Man kann für die Bewilligung stimmen, wie wir dies Alle zu thun gesonnen sind, aber doch nur unter der angeführten Modification; deshalb muß die Abstimmung über diese vorausgehen.

Präsident: Meine Herren! Wir würden in beiden Weisen zu demselben Ziele gelangen können.

Wenn wir nach der Ansicht des Abgeordneten von Kleist-Retzow abstimmen, so muß natürlich zuerst über den zweiten Theil, die Maßgabe der Bewilligung, abgestimmt werden, und dann über den ersten Theil des Antrages, die Bewilligung selbst.

Eben so würden wir jedenfalls, wenn der ganze Antrag abgelehnt wäre, die Frage zu stellen haben:

Soll die Position angenommen werden?

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die dem Antrage zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen.

Wir wollen die Gegenprobe machen.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche dem Antrage nicht zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich darf nun wohl annehmen, daß die Position mit 500 Thalern bewilligt sei, wenn nicht eine besondere Abstimmung verlangt wird,

(Pause)

und eben so erachte ich die ganze Position dieses Titels mit 55,967 Rthlr. für genehmigt.

(Pause.)

Wir kommen nun zum Medizinalwesen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Rohden:** In Betreff des Tit. XIV.: für Provinzial-Medizinal-Kollegien und für Regierungs-Medizinal-Räthe ist nichts zu erinnern gewesen. Die Kommission beantragt, den Ausgabe-Titel XIV. mit 36,800 Rthlr. zu genehmigen.

Tit. XV.: Kreis-Medizinal-Beamte.

Für die Kreis-Physiker und für die Kreis-Chirurgen ist gegen die Positionen nichts zu erinnern gewesen. Für die Departements- und Kreis-Thierärzte setzt der Etat pro 1853 eine Ausgabe von 25,400 Rthlr. fest. Die Kommission hat geglaubt, daß die Mehrausgabe von 1000 Rthlr. gegen das vorige Jahr gerechtfertigt sei, da sie eine Vermehrung des Personals für nothwendig erachtet. Die Kommission beantragt, die Ausgabe des Tit. XV. mit im Ganzen 127,815 Rthlr. zu genehmigen.

Tit. XVI.: Für Unterrichts-, Heil- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Ueber das Charité-Krankenhaus in Berlin ist in der Kommission vielfach verhandelt, aber ein Antrag nicht gestellt worden. Gegen den Zuschuß, den das Krankenhaus erhält, ist nichts zu erinnern gefunden. Eben so wenig gegen den Zuschuß (Position 2) für andere Krankenhäuser. Zu Position 3: für Hebammen-Lehr-Institute, ist bemerkt worden, daß in einzelnen Regierungsbezirken Zuschüsse von verschiedenem Betrage, mitunter auch gar keine gegeben würden. Ein Antrag, dahin gehend, daß für die gleichmäßige Befriedigung des Bedürfnisses möglichst gesorgt werde, fand keine Majorität. Bei der Position 4: Zuschuß für die Thierarznei-Schule, in Berlin wurde nichts erinnert. Es wird beantragt, die Ausgabe Tit. XVI. mit 121,894 Rthlr. zu genehmigen.

Präsident: Ich nehme an, daß diesen Positionen die Genehmigung ertheilt sei, und eben so bei Tit. XVII., wo die Kommission beantragt, die Ausgabe Tit. XVII. mit 16,659 Rthlr. für sonstige Ausgaben für medizinal-polizeiliche Zwecke zu genehmigen.

Tit. XVIII. beantragt die Kommission, den Dispositionsfonds für das Ministerium zu unvorhergesehenen Ausgaben mit 19,965 Rthlr. zu genehmigen.

Da das Wort nicht verlangt wird, nehme ich an, daß auch hier der Position zugestimmt sei.

Es ist dieser Bericht hiermit erledigt, und wir kommen zu dem folgenden Bericht. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter Abgeordneten Holzapfel das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Holzapfel:** Meine Herren! Sie werden über die unter Tit. V—IX. des Etats aufgeführten dauernden und ordentlichen Ausgaben, demnächst aber über die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, zu beschließen haben.

Zuerst sind unter Tit. V.: Provinzialbehörden, sub Nr. 1 für die Provinzial-Schulkollegien an Gehältern und Büreaukosten 48,840 Rthlr., also 300 Rthlr. weniger als im Jahre 1852, gefordert. Die Kommission hat nichts zu erinnern gefunden, und beantragt die Genehmigung der Summe.

Präsident: Da das Wort nicht verlangt wird, erachte ich diese für genehmigt. Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Holzapfel:** 2) Für die wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen ist, wie in den Jahren 1851 und 1852, die Gesammtsumme von 6592 Rthlr. gefordert, und wird von der Kommission zur Bewilligung empfohlen.

Präsident: Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Holzapfel:** Tit. VI. betrifft die Universitäten, und zwar ist der mit 466,035 Rthlr. beantragte Zuschuß für die Universitäten und für die Akademie in Münster gegen den vorjährigen Etat um 2550 Rthlr. vermindert. Bei diesem Titel sind die auf Seite 4—9 des Berichtes angegebenen Anträge, die in der Kommission gestellt wurden, zur Erörterung gebracht, aber abgelehnt worden.

Präsident: Der Abgeordnete Otto hat das Wort.

Abgeordn. **Otto:** Ich nehme die Anträge wegen der Universität Breslau, von denen eben die Rede gewesen ist, und welche in der Kommission nicht die Majorität gefunden haben, hier wieder auf. Bevor ich aber auf eine nähere Besprechung derselben eingehe, muß ich über das Verhältniß, welches wir, ich und meine Freunde, dem Unterrichts-Etat gegenüber einnehmen, einige Bemerkungen vorausschicken.

Der Kommissions-Bericht erwähnt, daß und warum die Anträge, welche das Korreferat, das Ihnen Allen gedruckt vorliegt, näher erörtert, warum diese Anträge in der Kommission größtentheils nicht zur Diskussion gekommen sind. Ich füge hinzu, daß man davon Abstand genommen hat in Folge eines freiwilligen Verzichtes, den ich auf ein bestimmtes, für mich in Anspruch genommenes, und mir vom Präsidenten der Budget-Kommission auch zugestandenes Recht geleistet habe, nämlich auf das Recht, als Korreferent zu jeder einzelnen Position des mir überwiesenen Pensums mit allen meinen Ausführungen und Anträgen gehört zu werden. Dieser Verzicht, meine Herren, ist mir in der That, ich muß es gestehen, Anfangs sehr schwer geworden. Denn, wenn Sie das Korreferat durchgelesen haben, werden Sie bemerkt haben, daß eine Menge von Beeinträchtigungen der katholischen Interessen sich durch alle Zweige des Unterrichts durchzieht, und es ist uns keinesweges gleichgültig, ob alle diese Beeinträchtigungen und Mißstände noch ein Jahr länger dauern, als sie bisher schon gedauert haben.

Auf der andern Seite ist mir dieser Verzicht auch wiederum leichter geworden. Denn einmal lag ein gewisser Grad von moralischem Zwange vor: der nahe Schluß der Session, die Nothwendigkeit, das Budget der ersten Kammer vorzulegen, ließen beinahe keine Wahl übrig, und ich wollte nicht die Veranlassung sein, daß die Kammern vielleicht auseinander gingen, ohne daß ein festgestelltes Budget vorlag. Sodann aber ergab sich auch bei der Diskussion des ersten meiner Anträge, daß das von mir vorgeführte Material vielfach nicht so recht bekannt und geläufig war, und daß man sich nicht zu orientiren wußte. Ich hielt es daher im Interesse unserer eigenen Angelegenheiten für vortheilhaft, einige Monate ruhiger Ueberlegung zu gönnen. Ich hoffe, daß, wenn unsere Anträge im künftigen Herbst wieder eingebracht werden, wir uns dann in vielen Punkten bedeutend näher stehen werden, als wir uns bisher gegenübergestanden haben.

Sodann muß ich noch einem Mißverständnisse begegnen, welches sich vielfach kundgegeben hat, namentlich zu der Zeit, als die katholische Fraction, deren Mitglied zu sein ich das Glück habe, sich neu bildete. Damals, und auch noch in neuester Zeit ist häufig gesagt worden, es sei unsere Absicht, Alles das wieder in Frage zu stellen, was der Reichs-Rezeß von 1803 und das Edikt von 1810 über den Haufen geworfen haben. Meine Herren! Das ist nicht unsere Absicht. Wie Ihnen schon bei anderer Gelegenheit aus unseren Reihen entgegengerufen worden ist, die Wunden, welche eine stürmische Ausführung jener Beschlüsse der katholischen Kirche auch in Preußen geschlagen hat, sind vernarbt, und wir finden keine Veranlassung, darauf zurückzukommen. Dagegen richten wir unsere Blicke auf das, was jene Rezesse selbst freigelassen haben. Wir reklamiren danach erstens zur Verwendung für ausschließlich katholische Zwecke alle diejenigen Fonds, welche von den Säcularisations-Bestimmungen selbst unberührt geblieben sind; dazu gehören die Jesuiten-Fonds, soweit sich deren noch verdunkelt vorfinden, der Säcularisations-Fonds für Westpreußen und Posen und die abgesonderten Vikarien- und Studien-Stiftungs-Fonds. Wir reklamiren zweitens die Erfüllung der Verpflichtungen, welche auf den Gütern der katholischen Stifter und katholischen Klöster hafteten, und mit diesen Gütern auf den Fiskus übergegangen sind; dazu gehört die Reclamation wegen ergänzender Dotation der Bisthümer mit ihren Instituten und wegen Dotation derjenigen Pfarreien, Kirchen und Anstalten, deren Vermögen mit den Gütern von Stiftern und Klöstern inkorporirt gewesen ꝛc. Wir reklamiren drittens, daß alle diejenigen Güter aufgehobener katholischer Klöster, welche nicht zur Staatskasse eingezogen, sondern für Kirchen- und Schul-

Zwecke freigelassen worden sind, in ähnlicher Weise für ausschließlich katholische Kirchen- und Schul-Zwecke reservirt werden, wie im umgekehrten Falle die Güter der der Säcularisation entgangenen evangelischen Stifter für ausschließlich evangelische Kirchen- und Schul-Zwecke reservirt worden sind. Das und die Anstrebung von Parität durch alle Zweige des Unterrichts, so wie die Anstrebung von Parität in Bezug auf alle freien Bewilligungen des Staats für Kultus-Zwecke, das ist das Feld unserer Reclamation; auf diesem Felde werden sie uns aber auch mit der äußersten Beharrlichkeit Stand halten sehen. Alle die Anträge, welche wir im Laufe dieser Session vorgebracht, und welche Sie bisher beinahe sämmtlich zurückgewiesen haben, und die Anträge, welche Sie noch heute weiter zurückweisen werden, sie kehren alle wieder, sie kehren so lange wieder, bis Sie uns haben Gerechtigkeit angedeihen lassen!

Sie fühlen wohl selbst, meine Herren, daß hier etwas Anderes zum Grunde liegt, als die bloße Sucht, Opposition zu machen und Verlegenheiten zu bereiten. Ja, meine Herren, nur das lebendigste Pflichtgefühl treibt uns an, unablässig und mit Beiseitesetzung aller weltlichen Rücksichten unseren Weg zu verfolgen. Und wahrlich, nicht die Verdächtigungen, wie wir sie in den Zeitungen gelesen haben, nicht die Aeußerungen von Unwillen, wie sie in der Kommission uns begegnet sind, nicht die Spötteleien, wie sie noch gestern hier gehört worden, werden uns abhalten, unsere Pflicht zu thun, wenn damit auch manche Bitterkeit verbunden sein mag.

Hiernach kann ich zu dem speziellen Gegenstande, der uns hier beschäftigt, übergehen. Da indeß die faktischen und rechtlichen Verhältnisse, welche meinem Antrage zum Grunde liegen, in dem Korreferat und in dem Kommissions-Berichte hinreichend erörtert worden sind, so darf ich mich kurz fassen.

Ich bemerke zuvörderst, daß noch zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts in den Territorien, welche jetzt den Preußischen Staat ausmachen, in Allem 6 katholische Universitäten bestanden haben: es waren die Universitäten Trier, Bonn, Erfurt, Breslau, Posen und Culm. Alle diese Universitäten sind inzwischen verschwunden; sie sind verschwunden auf Betreiben der Staatsbehörden. Dagegen sind die drei evangelischen Universitäten: Greifswald, Königsberg und Halle, noch bis auf den heutigen Tag intakt bestehen geblieben, noch jetzt werden sie von den Staatsbehörden als spezifisch evangelische Universitäten angesehen und behandelt. Die vierte Universität, die am hiesigen Orte, wird ebenfalls von den Staatsbehörden als spezifisch evangelische Universität wenigstens behandelt. Ja, fast ganz dasselbe gilt, wenn man von den theologischen Fakultäten absieht, auch von den beiden übrigen Universitäten, den sogenannten paritätischen Universitäten Bonn und Breslau. Denn was insbesondere die letztere Universität, um die es sich hier allein handelt, betrifft, so gehören, von den theologischen Fakultäten abgesehen, von den bei dieser Universität angestellten 35 Professoren 30 der evangelischen und nur 5 der katholischen Kirche an.

Dieses Mißverhältniß bewog den verewigten Kardinal, sich beschwerdeführend an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu wenden. Er führte an, daß Breslau bis zum Jahre 1811 eine katholische Universität war, daß die gegenwärtige Universität in den weitläufigen Gebäuden der alten katholischen Universität bestehe, daß ein großer Theil der Fonds, wovon sie existire, von der alten katholischen Universität herrühre. Darauf gründete er den Antrag, man möge, während jetzt zwei evangelische Lehrer der Geschichte angestellt seien, wenigstens eine katholische Geschichtsprofessur errichten und besetzen, wozu er mehrere Gelehrten namhaft machte. Der Kardinal erhielt hierauf von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zum Bescheide, es mangelten die Mittel, seinem Anverlangen zu entsprechen. Derselbe wiederholte demnächst sein Ansuchen unter Anführung aller der Gründe, die ihm zur Seite standen. Es wurde ihm darauf geantwortet, ein Recht auf eine katholische Geschichts-Professur könne nach den Statuten der Universität nicht erkannt werden. Er wiederholte nochmals sein Gesuch; diesmal blieb es ohne allen Bescheid.

Nachdem der Kardinal darüber zu Grabe gegangen ist, haben wir bei Gelegenheit der Budgetberathung die zu Grunde liegenden faktischen und rechtlichen Verhältnisse nochmals und noch etwas näher zu ermitteln gesucht. Wir haben zunächst festgestellt, daß die Jesuitengüter staats- und kirchenrechtlich nur zu ausschließlich katholischen Kirchen- und Schulzwecken verwendet werden dürfen. Wir haben sodann ermittelt und nachgewiesen, daß neben dem aus Bedürfnißzuschüssen des Staats bestehenden, mithin paritätisch verwendbaren Theile der Universitätsrevenüen ein anderer Theil bis zum Betrage von 11,000 Rthlr. jährlich von der ehemaligen jesuitischen, also katholischen Universität herkommt. Wir haben ferner nachgewiesen, daß die bis jetzt angestellten katholischen Professoren, inkl. die Theologen, im Ganzen nur circa 8000 Rthlr. in Anspruch nehmen, also in dem übrigen Betrage von 3000 Rthlr. jährlich ein hinreichender Fonds rechtlich als vorhanden angenommen werden müsse, um dem Verlangen des Kardinals zu entsprechen.

Den hierauf begründeten Ausführungen und Anträgen wurde in der Kommission hauptsächlich entgegengesetzt, daß die Frage wegen des konfessionellen Charakters der Jesuitengüter eine sehr schwierige Streitfrage sei, die bei Berathung des Budgets nicht erörtert und zum Austrage gebracht werden könne.

Meine Herren! Das ist keinesweges eine Streitfrage, auch keine schwierige Frage, sondern für Jeden, der sich im praktischen Kirchenrecht nur ein wenig umgesehen hat, eine längst abgethane Frage. Ich verweise in dieser Beziehung auf dasjenige, was das Korreferat und der Bericht darüber enthalten. Ich resümire nur kurz, daß die Jesuitengüter, so lange sie von Jesuiten benutzt wurden, doch ohne allen Zweifel Güter der katholischen Kirche waren, daß dieselben aber in dieser ihrer Qualität als Güter der katholischen Kirche späterhin weder durch das Breve „dominus ac redemtor“ vom 21. Juli 1773, welches den Jesuitenorden aufhob, noch durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803, noch durch das Königliche Edikt vom 30. Oktober 1810, noch durch irgend einen andern Akt geistlicher oder weltlicher Autorität alterirt worden sind. Die Folge muß also doch sein, daß ihre Qualität bestehen geblieben ist, daß sie also Güter der katholischen Kirche geblieben sind. Ich habe in der Kommission dazu aufgefordert, man möge mir irgend einen Akt geistlicher oder weltlicher Autorität nachweisen, vermittelst dessen die Staatsvertretung Jesuitengüter zur freien Disposition der Staatsbehörden überwiesen hätte. Man wußte keinen nachzuweisen, blieb aber aber dabei, daß die Frage sehr schwierig sei.

Ich habe ferner darauf hingewiesen, daß, meiner Auffassung entsprechend, alle Jesuitengüter im Preußischen Staat ohne Ausnahme von der Staatsbehörde wirklich nur zu ausschließlich katholischen Schulzwecken verwendet werden. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, daß der Bergische Schulfonds, der Bürensche Fonds, der Hauptstudienfonds zu Paderborn, die beiden Exjesuitenfonds zu Heiligenstadt und Erfurt, desgleichen der katholische Haupt-Gymnasialfonds in Westpreußen und der gerade hier zur Sprache kommende, eben aus Jesuitengütern bestehende katholische Hauptgymnasialfonds von Schlesien, daß alle diese Fonds ohne die geringste Ausnahme nur zu katholischen Kirchen- und Schulzwecken verwendet werden.

Ich habe dazu aufgefordert, man möge mir irgend ein Gut, was als ein von den Jesuiten herrührendes bekannt sei, nennen, welches nicht ausschließlich zu katholischen Kirchen- und Schulzwecken verwendet werde. Man wußte keins anzugeben, blieb aber dabei, daß die Frage äußerst schwierig sei. Endlich habe ich auf eine lex specialis hingewiesen, namentlich auf das Haupt-Schulreglement Seiner Majestät des Hochseligen Königs vom 26. Juli 1800, worin er ausdrücklich sagt:

> „Dagegen erklären Wir hierdurch ausdrücklich, daß das sämmtliche Vermögen des Instituts d. i. der Schlesischen Exjesuiten auf ewige Zeiten zum römisch-katholischen Schlesischen Schulfonds gewidmet, und die von den geistlichen Stiftern bewilligten Beiträge ganz allein dazu verwendet werden sollen.“

Und nun bedenken Sie, meine Herren, daß aktenmäßig bewiesen ist, daß dasjenige, was wir hier bei der Universität Breslau als nur zu katholischen Zwecken verwendbar in Anspruch nehmen, ein Theil desselben Fonds ist, auf welchen jene Erklärung Seiner Majestät des Königs sich bezieht.

Ich besorge nun nicht, meine Herren, daß auch hier, wo das ganze Land zuhört, ein ähnliches Ignoriren der gewichtigsten Argumente andauern wird, ich hoffe vielmehr bestimmt, daß Sie der Gerechtigkeit ihre Geltung lassen werden.

Und nun sehen Sie sich, meine Herren, die Anträge etwas genauer an.

Der erste Antrag geht dahin:

> in dem Haupt-Etat der Universität Breslau den Vermerk niederzulegen, und resp. in dem Staatshaushalts-Etat in geeigneter Art ersichtlich zu machen, welche Realitäten und welche ihrem Betrage nach noch näher festzustellende Dotationstheile der jetzigen Universität als von der alten katholischen Universität oder von den Jesuiten herkommend anzusehen sind.

Hier ist in keiner Weise der nähern Festsetzung der Regierung in Bezug auf dasjenige, was von den Jesuiten herkommt, vorgegriffen, etwas Präjudizirliches liegt also in diesem Antrage nicht; und der Tenor des Antrages geht nur dahin, einen Vermerk zu machen.

Der zweite Antrag verlangt:

> allmälig eine durchgreifende Veränderung in der Besetzung der Professuren bis zu vollständiger Berücksichtigung des bei der Universität Breslau obwaltenden konfessionellen Charakters der Dotationsfonds herbeizuführen.

Auch hier ist dieselbe Unbestimmtheit im Interesse der der Königlichen Staatsregierung vorbehaltenen Festsetzung.

Drittens aber ist beantragt:

> möglichst bald mit der weitern Anstellung von katholischen Professoren bis zur Absorbirung des als zu ausschließlich katholischen Unterrichtszwecken verwendbar anzusehenden Theiles der Universitäts-Einnahmen vorzugehen .....

— Auch hier dieselbe Unbestimmtheit in Betreff der näheren Festsetzung, die von der Königlichen Staatsregierung ausgehen soll. —

> und besonders für die Abstellung der Beschwerde wegen Errichtung und Besetzung einer katholischen Geschichtsprofessur bei der Universität Breslau zu sorgen.

In dieser Beziehung liegt aktenmäßig vor, daß 3000 Rthlr. da sind, um einen katholischen Geschichtsprofessor anzustellen, der namentlich bei der Besetzung der beiden katholischen Fakultäten von der größesten Wichtigkeit und durchaus nothwendig ist.

Ich erinnere nur daran, daß, während die evangelisch-theologische Fakultät nur von 46 Studenten besucht wird, die katholische Fakultät 260 Studenten zählt.

Zum Schluß, meine Herren, verweise ich Sie nochmals auf das Spezialgesetz, wonach hier zu urtheilen ist.

Ich erinnere Sie an eine bekannte geschichtliche Thatsache, daß Friedrich II. nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens die Jesuiten in Schlesien in ihrer Verbindung unter dem Namen der Priester des Schul-Instituts bei ihren bisherigen Fonds und der Fortführung ihrer Anstalten, namentlich der Universität in Breslau und der sechs Gymnasien in Schlesien, beließ. Des Hochseligen Königs Majestät hob diese Verbindung auf, und zwar durch das von dem Grafen Hoym kontrasignirte neue Schulreglement für die Universität Breslau und die damit verbundenen Gymnasien vom 26. Juli 1800. Der König sagt hierin:

> „ihre (der Jesuiten) bisherige Instituts-Verbindung aufhören zu lassen, sind Wir, nach dem Beispiele aller Souverains von Europa, nach Aufhebung des Jesuitenordens berechtigt."

Also hier findet der protestantische König, während er katholische Schul-Institute nicht alterirt, sondern nur anders organisirt, in seinem Gerechtigkeitsgefühl für nöthig, sich, der katholischen Welt gegenüber, zu rechtfertigen, er beruft sich auf das Beispiel aller Souveraine von Europa, die ihm damit vorangegangen sind, daß sie in Bezug auf die Jesuitengüter Dispositionen anordneten. Nun berücksichtigen Sie, was weiter folgt:

> „Jedoch erklären Wir hiermit ausdrücklich, daß das sämmtliche baare und in Kapitalien bestehende Vermögen des Instituts auf ewige Zeiten zum römisch-katholischen Schlesischen Schulfonds gewidmet, und die von den geistlichen Stiftern bewilligten Beiträge ganz allein dazu verwendet werden sollen."

Nehmen Sie dazu, daß das, was hier als für die Besoldung von katholischen Professoren verwendbar bei der Universität Breslau in Anspruch genommen wird, daß dies wirklich ein Theil jenes Fonds ist, in Bezug auf welchen die eben verlesene feierliche Erklärung des Königs vorliegt. Meine Herren! Hiernach glaube ich, unterlassen zu können, Sie erst noch um Genehmigung meiner Anträge zu ersuchen. Denn wenn Sie dieselben verwerfen, so sprechen Sie, indem Sie sich die Augen verbinden, geradezu aus, daß dunkel sei, was so hell und klar ist, wie die Sonne am Himmel.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Raumer:** Der Herr Abgeordnete hat angeführt, daß in der Kommission beschlossen, die allgemeine Berathung seiner Anträge für jetzt nicht vorzunehmen. Ich habe bereits in der Kommission ausgesprochen und kann es nur wiederholen, daß es mir sehr leid thut, daß die Zeit es nicht gestattet hat, auf die Berathung dieser Anträge in ihrem ganzen Umfange einzugehen. Ich würde gehofft haben, daß daraus manche Aufklärung für künftige Schritte hervorgegangen sein würde. Ich glaube nach dem jetzigen Standpunkte der Sache, daß ich eines näheren Eingehens in Bezug auf die allgemeinen Bemerkungen des Herrn Abgeordneten mich enthalten kann. Es wird in Bezug auf dieselben die Bemerkung genügen, daß die Regierung die Bemerkungen in der Zwischenzeit einer ernsten Prüfung unterziehen wird, und daß sie die speziellen Anträge, welche künftig darauf gestellt werden möchten, einer sorgfältigen Erörterung unterwerfen, und soweit sie gegründet sind, anerkennen wird. In Bezug auf den speziellen Punkt, welcher jetzt vorliegt, erlaube ich mir noch einiges Nähere beizubringen, namentlich in Bezug auf die Verhältnisse der Universität Breslau. Meine Herren, es ist zunächst die Rede von der rechtlichen Natur der Jesuitenfonds und namentlich des Breslauer Fonds. Meine Bemerkungen in Bezug auf das, was der geehrte Abgeordnete mitgetheilt hat, sind im Wesentliche folgende. Ich glaube nicht, daß die hohe Kammer der Absicht sein wird, über einen Gegenstand rechtlicher Natur in seiner Abstraction hier einen Beschluß zu fassen. Dazu liegen weder die Materialien vor, noch ist der Geschäftsgang dieser hohen Kammer dazu geeignet. Ich füge hinzu, daß nach meiner Meinung für den Augenblick gar keine praktische Veranlassung zu einer solchen Beschlußfassung vorliegt. Um diese Ansicht zu begründen, bemerke ich Folgendes. Die Regierung erkennt an, daß die Universität Breslau ihrer Begründung und Entstehung nach eine vereinigte evangelische und katholische ist. In diese Vereinigung hinein sind evangelische und katholische Fonds geflossen, und es wird durch diese Thatsache ein Rechtverhältniß festgestellt, das bei der Verwaltung dieser Universität nothwendig im Auge behalten werden muß. Ich habe in Verfolg dieser Ansicht in der Kommission bereits Folgendes mitgetheilt. Ich kann nicht der Ansicht sein, daß es ein angemessener Weg wäre, dieses konfessionelle Verhältniß etwa dadurch zur Anerkennung zu bringen, daß man sagt, es müssen für so und so viel tausend Thaler katholische Professoren angestellt oder überhaupt so und so viel katholische Professoren angestellt werden, wobei es kommen könnte, daß ein Professor katholischer Konfession für eine Disziplin angestellt würde, in Bezug auf welche die Konfession am allerwenigsten in Betracht kommen kann, z. B. für die Chemie oder Physik. Meine Meinung ist, daß vielmehr auf eine organische Weise ein Verhältniß begründet werden muß, welches sowohl dem Rechte entspricht, als einem in sich folgerichtigen Zwecke. Diesen Weg kann ich nicht anders finden, als in der Art, daß, abgesehen natürlicherweise von den theologischen Fakultäten beider Konfessionen, bestimmte Disziplinen bezeichnet und nöthigenfalls statutarisch festgestellt werden, bei denen ihrer Natur nach die Nothwendigkeit einer konfessionell verschiedenen Auffassung innerlich begründet ist. Als solche habe ich bereits in der Kommission bezeichnet: Kirchenrecht, Geschichte und Philosophie.

Ich halte es für nothwendig und spreche diese Ansicht mit Ueberzeugung aus, daß bei einer vereinigten evangelischen und katholischen Universität diese drei Diszipline sowohl von einem katholischen, als von einem evangelischen Professor gelehrt werden müssen.

Ich glaube, darauf hinweisen zu müssen, daß das auch dem Zahlenverhältniß ziemlich entsprechen wird. Von den 11- bis 12,000 Rthlr., welche als Ertrag des Jesuitengutes berechnet werden, werden Sie, wenn auf die allgemeinen Verwaltungskosten ein Theil abgerechnet wird, nicht mehr übrig behalten, als zur Besoldung der von mir bezeichneten Professoren, inklusive der katholisch-theologischen Fakultät, erforderlich ist. Mit den 11- bis 12,000 Rthlr. würde sich eine katholische Universität nach gegenwärtigen Ansprüchen nicht begründen lassen. Ich glaube, daß die Hindeutung darauf genügt, um zu beweisen, daß eine derartige Trennung in Keines Interesse liegt, — es hat auch Niemand darauf angetragen.

Zur Erreichung des von mir bezeichneten Zweckes werde ich mit möglichster Beeilung vorgehen; ich habe aber in der Kommission bereits darauf hingewiesen, daß es nothwendig ist, diejenigen Ernennungen und dasjenige Sachverhältniß überhaupt als ein rechtlich bestehendes Faktum festzuhalten, welches nach der bisherigen Behandlung der Sache in diesem Augenblicke besteht. Ich kann unmöglich irgend einen Professor wegschicken, der rechtsgültig an die Universität Breslau berufen ist, um einem Anderen Platz zu machen, der nach den bezeichneten Grundsätzen Professor werden sollte. Sobald es möglich ist, wird ein katholischer Professor der Geschichte angestellt werden, wie Professoren des Kirchenrechtes und der Philosophie katholischer Konfession bereits in Breslau angestellt sind.

Von dem von mir bezeichneten Gesichtspunkte aus, glaube ich, wird sich den Anforderungen des Rechtes und der Billigkeit entsprechen lassen. Die Annahme der Anträge, welche hier vorliegen, und an denen der Herr Antragsteller eine gewisse Unbestimmtheit als einen Vorzug gerühmt hat, erscheint mir gerade dieser Unbestimmtheit wegen weder angemessen noch nützlich. Die Annahme eines Antrages, der dahin lautet:

> „daß bis zur vollständigen Berücksichtigung des bei der Universität Breslau obwaltenden konfessionellen Charakters des Dotationsfonds, namentlich aber möglichst bald mit der weiteren Anstellung von katholischen Professoren bis zur Absorbirung des als zu ausschließlich katholischen Unterrichtszwecken verwendbar anzusehenden Theils der Universitäts-Einnahmen vorzugehen",

würde ohne nähere Bezeichnung des Modus, der dabei festzuhalten wäre, nach meinem Dafürhalten gar keinen praktischen und bestimmten Sinn haben. Diese meine Ansicht über die Behandlung der Universität Breslau habe ich mir wohl überlegt, und ich werde sie festhalten.

Ich glaube, daß der Antrag zu etwas Weiterem nicht führen kann, und ich werde deshalb bitten, ihn abzulehnen.

Vice-Präsident von Engelmann: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. von Vincke: Ich will nicht auf die allgemeinen Anträge des Herrn Korreferenten eingehen, da sie gewiß nicht auf der Tagesordnung stehen, zumal sie ja auch die Kommission in ihrem Berichte für in diesem Jahre nicht mehr berücksichtigungsfähig erklärt hat.

Ich bin aber dadurch auch in die unangenehme Lage versetzt, daß ich das Korreferat, was ich die ersten Tage, obgleich es etwas voluminös ist, immer bei mir hatte, heute, wo noch so viele andere Berichte auf der Tagesordnung stehen, zu meiner Erleichterung nicht mitgebracht habe. Ich werde daher dem Herrn Korreferenten, namentlich in Bezug auf seine Rechtsdeduction, zu folgen nicht im Stande sein, und wenn mir auch in diesem Augenblicke sein Bericht angeboten wird, mich doch nicht so rasch daraus informiren können, ohne meinen Vortrag zu unterbrechen und den Satz nachzulesen.

Wenn ich mich daher blos auf seinen mündlichen Vortrag in diesem Augenblicke beschränke, so muß ich bekennen, daß ich darin mit Ausnahme des Citates des Ediktes aus dem Jahre 1800 eine rechtliche Begründung nicht gefunden habe. Mir scheint die Sache, obgleich der Herr Korreferent uns erzählt hat, daß in der Kommission gar keine bestimmten Momente seiner Ansicht entgegengesetzt werden, doch in juristischer Beziehung noch nicht klar zu liegen. Ich hoffe, der Herr Referent wird uns später noch eine Aufklärung darüber geben. Ich halte mich zunächst an das, was auf Seite 6 des Berichts gesagt ist, da heißt es:

> Außerdem sei es keine konkludente Schlußfolge, wenn man sage, daß die beregte Einnahme von 8702 Rthlr. noch jetzt katholisches Gut sei, weil sie ursprünglich aus dem katholischen Schulen-Institutsfonds von Schlesien hergegeben worden. Denn zwischen dem Ursprunge dieser Einnahme und ihrer gegenwärtigen Gewährung liege die, ja auch gegnerischer Seits zugegebene Thatsache der Verwendung jenes Fonds zu Gunsten eines Privaten. Durch diesen Zwischenfall sei die qu. Einnahme in ihrer faktischen Existenz total aufgehoben, und die erst demnächst eingetretene Königliche Anordnung habe an ihre Stelle einen Entschädigungs-Anspruch an die Staatskasse treten und diesen durch die Anweisung auf bestimmte Staatsfonds zur rechtlichen Geltung gelangen lassen.

Es bezieht sich das auf den Punkt, der hier in Rede steht, und so scheint mir, daß allerdings eine Novation eingetreten ist, welche die vielleicht ursprünglich bestandenen Rechtsverhältnisse zum Nachtheil der Ansichten, welche der Herr Antragsteller vertritt, alterirt hat.

Was ferner den Finanzpunkt betrifft, so ist auch in der Kommission deduzirt worden, daß der Fonds, um den es sich hier handelt, nicht so bedeutend ist, indem bei der Vereinigung der Universitäten Breslau und Frankfurt, Frankfurt in weit höherem Maße betheiligt war, und Breslau weit geringer. Es finden sich nämlich, nach Seite 6, 12,185 Rthlr. für die erstere, und die zweite soll nur mit 4000 Rthlr. bei der Vereinigung und Verschmelzung des Fonds konkurriren, also daß auch in dieser Beziehung so weit gehende Ansprüche in quanto nicht erhoben werden können, wie angenommen wird.

Was aber, abgesehen von diesen Verpflichtungen, abgesehen von den Rechts- und finanziellen Bedenken, mich ganz entschieden bestimmt, dieser Forderung entgegenzutreten, ist ebenfalls in dem Kommissionsbericht bereits hervorgehoben worden. Wenn von einer katholischen oder evangelischen Universität die Rede ist, so weiß ich wirklich nicht, was ich darunter verstehen soll. Ich erkenne an, daß es eine Fakultät der evangelischen und eine Fakultät der katholischen Theologie geben kann, in Bezug auf die übrigen Fakultäten habe ich aber keinen Begriff davon. Eben so wenig, wie ich verstehe, was ein evangelischer Staat ist, wie er von gewissen Seiten uns aufgeführt wird, eben so wenig giebt es für mich eine evangelische oder katholische Universität.

Ich vermag nicht einzusehen, wie z. B. das Messer eines katholischen Anatomen schärfer oder weniger scharf sein soll, als das eines evangelischen; ich vermag nicht einzusehen, wie es eine katholische oder evangelische Physik oder Chemie, wie es eine evangelische oder katholische Mathematik geben kann, man müßte denn so weit gehen, wie wir in öffentlichen Blättern von Bayern gelesen haben, das Tischrücken für eine gottlose Erfindung der neuesten Zeit zu erklären, also der einfachen Wahrnehmung naturwissenschaftlicher Wahrheiten, wie sie im Laufe der Zeiten sich immer neu herausstellen, von Hause aus eine konfessionelle Färbung unterzulegen. Wollen wir nicht in das finstere Mittelalter zurückkehren, welches Galiläi verurtheilte, an den Stillstand der Erde zu glauben, während er mit den Worten: „und sie bewegt sich doch!" sich einkerkern ließ; wollen wir nicht in diese mittelalterlichen Zustände zurückkehren, dann müssen wir gewiß davon abstrahiren, daß wir namentlich die Mathematik und die Naturwissenschaften für konfessionelle Wissenschaften erklären.

Ich gehe aber noch weiter: ich kann mir auch unter einer konfessionellen Philosophie nichts Bestimmtes denken. Wenn die Philosophie ihrem Berufe entsprechen soll, so kann sie zwar in ihrer Konsequenz mit den Resultaten, wozu uns die Offenbarung führt, übereinstimmen; aber sie darf sich bei ihrer Untersuchung durch keine konfessionelle Rücksichten leiten und bestimmen lassen. Man darf ihr nicht von vorn herein sagen: zu diesem Resultate mußt du kommen, wenn du Katholik bist, und zu diesem, wenn du evangelisch bist. Das hebt, meiner Ansicht nach, den Begriff der Philosophie, die eben nicht von der Offenbarung auszugehen hat, sondern von den allgemeinen Gesetzen des Denkens aus ihr Resultat aufsuchen soll, vollständig auf.

Bei der Geschichte ist dasselbe der Fall; die Geschichte hat den Beruf, die Thatsachen zu erforschen, über den Parteien zu stehen und von diesem höheren Standpunkte aus ihr Urtheil zu fällen. Man könnte auch besonders anführen, daß gerade diese Ausübung des Berufs der Geschichte vielfach den Herren, die speziell die katholischen Interessen vertreten, nützlich gewesen ist. Wir haben protestantische Historiker gehabt, welche zu Resultaten gelangt sind, die den Katholiken äußerst angenehm sein müssen; ich will nur an Gfrörer erinnern und an Jemanden, der zwar nachher katholisch geworden ist, aber doch protestantisch war, als er seine Geschichte des Pabstes Innocenz schrieb, nämlich Hurter; an Johannes Voigt und sein Werk über den Pabst Gregor VII., der so zur Verherrlichung dieses berühmtesten Pabstes der katholischen Kirche wesentlich beigetragen hat. Sollte ich katholische Historiker nennen, die zu Resultaten gelangt sind, welche den Interessen der protestantischen Kirche günstiger sind, so könnte ich Rotteck nennen. Ich möchte behaupten, daß selbst die neueste Schrift von Gervinus in ihren Resultaten Manches enthält, was die katholische Kirche zu ihrem Vortheil vielleicht ausbeuten möchte. Ich gehe aber überhaupt davon aus, daß es mir widersinnig zu sein scheint, der Geschichte im Voraus die Resultate und die Ziele vorzuschreiben, zu denen sie gelangen muß, indem man sie von Hause aus auf den konfessionellen Standpunkt stellt; die Geschichte soll vielmehr ganz unabhängig die Thatsachen erforschen. Wenn man also spricht von Universitäten gemischter Konfession, wie der Herr Minister leider auch sagt, daß dort katholische und evangelische Professoren angestellt werden sollen, so kann ich hierzu keinen Grund anerkennen und möchte solchen Ideen keinesweges Vorschub leisten.

Ich muß aber auch bemerken, daß die Fakta, die der Herr Korreferent angeführt hat, mir nicht zutreffend erscheinen. Zunächst spricht man von drei spezifisch evangelischen Universitäten; was heißt denn das? sollen alle Professoren evangelische sein?

(Stimmen aus dem Centrum: Ja!)

Ich muß das bestreiten; ich will z. B. Greifswald nehmen, und da nenne ich Ihnen zwei Namen, den Professor Urlichs, den wir früher hier in der Kammer besessen haben, und den Professor Baumstark, früher Mitglied der ersten Kammer, sie sind beide katholisch; also ist es faktisch unrichtig, daß die Universität Greifswald spezifisch evangelisch ist.

(Unruhe im Centrum.)

Ich weiß nicht, was die Herren mit ihrem wiederholten Ja sagen wollen. Wollen sie damit andeuten, daß alle Professoren evangelisch sind, so stehen die von mir erwähnten Thatsachen damit nicht in Einklang; soll es aber etwa heißen: Ja! selbst die katholischen Professoren müssen evangelisch lehren; der Professor Urlichs muß evangelische Aesthetik lesen und der Professor Baumstark muß die Landwirthschaft auf evangelische und nicht auf katholische Weise vortragen, er muß die Viehzucht evangelisch demonstriren und nicht katholisch?

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, wenn Sie das verlangen, so glaube ich nicht, daß selbst der Herr Korreferent in seinen Beschwerden zu solchen Schlußfolgerungen hat gelangen wollen. Ob die Statuten von Königsberg oder Halle das vorschreiben sollten, weiß ich nicht, daß es aber für eine Universität nicht Platz greift, kann ich Ihnen zufällig aus persönlicher naher Bekanntschaft mit den beiden genannten Herren nachweisen. Ich erwarte also zunächst den Beweis, daß die drei Universitäten spezifisch evangelisch sind, da er bis jetzt noch nicht geführt ist; ich habe mir bereits einen Theil des Gegenbeweises zu führen erlaubt.

Dann hat der Herr Korreferent auch vergessen, daß es andere katholische Institute giebt, — ich will nur an Münster erinnern, wo zwar nicht eine vollständige Universität, aber doch zwei Fakultäten für Philosophie und Theologie bestehen. Das würde also doch andererseits auf das katholische Debet zu setzen sein; sie müssen sich das andererseits auch wieder anrechnen lassen.

Ich glaube überhaupt, daß eine solche Vergleichung dessen, was für Universitätszwecke gegeben wird, daß eine solche Gegenüberstellung konfessionell gefärbter Universitäten im Preußischen Staate nicht Platz greifen sollte. Ich pflichte vollständig dem Grundsatze bei, der auch in dem Kommissionsbericht enthalten ist, daß eine universitas literaria keine konfessionelle Färbung haben darf; die eine Fakultät für evangelische Theologie muß natürlich evangelisch besetzt sein, die katholisch-theologische Fakultät, wozu sie meinetwegen noch das Kirchenrecht nehmen mögen, muß eine katholische Färbung tragen. Alle anderen Disziplinen und Doktrinen können der Natur der Sache nach keine Färbung einer bestimmten Konfession erhalten; da soll nicht von Parität die Rede sein, sondern sie sollen nach der wissenschaftlichen Befähigung, nach der Intelligenz der Bewerber besetzt werden. Ob sie daneben katholisch oder evangelisch sind: der Eine ist mir so lieb wie der Andere.

Ich erkläre mich deshalb entschieden gegen den Antrag.

(Bravo!)

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Raumer**: Man kann darüber streiten, ob es gut ist, konfessionelle Universitäten zu haben. Ich bin darüber prinzipiell anderer Ansicht, als der Herr Abgeordnete, stehe aber von näherer Erörterung ab. Faktisch steht es jedenfalls so, daß die Universitäten Königsberg, Greifswald und Halle ausschließlich evangelische Universitäten sind. Wenn in Greifswald zwei katholische Professoren angestellt sind, so ist das eine Ausnahme, die gegen das Statut Platz gegriffen hat; ich glaube nicht, daß der Redner den Antrag darauf gründen will, die gedachten Herren Professoren von Greifswald zu versetzen.

(Heiterkeit.)

Die Universitäten Bonn und Breslau sind auch nicht in dem von dem Herrn Abgeordneten bezeichneten Sinne unkonfessionell, sondern es sind vereinigte evangelische und katholische Universitäten. Bei der Universität Berlin findet ein zweifelhaftes Verhältniß ihren Statuten nach statt; die Anstalten in Münster und Braunsberg sind ausschließlich katholische Anstalten.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete von Bethmann-Hollweg hat das Wort.

Abgeordn. **von Bethmann-Hollweg** (vom Platz): In Bezug auf die Universität Breslau hat der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten eine Auskunft gegeben, die mich vollkommen befriedigt, und mich bestimmt, gegen die Anträge zu stimmen.

Der Herr Korreferent hat aber auch der alten und neuen Universität Bonn erwähnt, und da die Verhältnisse derselben mir genau bekannt sind, nachdem ich mehr als 20 Jahre der Universität Bonn als Lehrer angehört, und während 6 Jahre als Kurator in ihre Verwaltungs-Verhältnisse Einsicht gewonnen habe, so glaube ich, hier ein Wort sagen zu müssen. Es ist so häufig die Rede davon gewesen, was die Preußische Regierung nicht gethan habe; ich will nun hier erwähnen, was sie gethan hat.

Die alte Universität Bonn wurde von dem letzten Kurfürsten aus den Gütern des aufgehobenen Jesuitenordens gegründet. Mit der Französischen Occupation ging diese Universität unter. Die Preußische Regierung hat die Fonds, welche sie vorfand, zur Gründung eines katholischen Gymnasiums, des einzigen in Bonn, benutzt. Sie hat ferner mit großartigem Aufwande bedeutender Mittel die neue Universität Bonn als eine gemischte und paritätische gegründet, sie hat insbesondere die katholisch-theologische Fakultät auf das Glänzendste ausgerüstet. Und als durch die Schwankungen der Meinungen und durch innere Kämpfe der katholischen Kirche diese Fakultät eine gefährliche Krise zu bestehen hatte, hat sie mit zarter Schonung nach jeder Seite sie zu erhalten gewußt, indem sie die Forderungen der Kirche zu erfüllen und den einzelnen zu ihrem Schmerz betroffenen Personen gerecht zu werden suchte. Es blüht diese Fakultät bis zur Stunde als eine Zierde und als ein höchst heilsames Institut für die katholische Kirche.

Es ist ferner für die Professur des Kirchenrechts und der Philosophie statutarisch von Anfang ein katholischer Lehrer angestellt gewesen. Für die Professur der Geschichte bestimmten die Statuten nichts. Es ist aber auf den von katholischer Seite geäußerten Wunsch schon seit mehr als 10 Jahren ein Katholik für diesen Lehrzweig angestellt. Ferner muß ich der Wahrheit gemäß bezeugen, daß, was die übrigen Lehrzweige betrifft, mir aus genauer Kenntniß der Verwaltung der Lehranstalt kein Fall vorgekommen ist, ich auch nie eine begründete Klage gehört habe, daß bei den Anstellungen überwiegend die evangelische Konfession berücksichtigt sei. Ich kann behaupten und es beweisen, daß während meiner Verwaltung mehr Lehrer der katholischen Konfession, als der evangelischen angestellt worden sind.

Meine Herren! Es tritt in dieser ganzen Debatte noch ein Umstand hervor, den ich mir hervorzuheben erlaube. Durch die Gründung dieser Lehranstalten werden auch der katholischen Kirche geistige Mittel zugewendet, durch welche sie ihre Interessen in dem geistigen Kampfe, auch in dem Kampfe hier in unserer Mitte kräftigst vertreten kann. Durch die Aufnahme von Gliedern dieser Kirche in die Verwaltung, in das Beamtenthum, wird ihnen ein tiefer Blick in die Verwaltung nicht gegönnt, da es keine Gunst ist, sondern möglich gemacht. Ich glaube, daß, wenn der Preußische Staat in dieser Weise die katholischen Landeskinder in der großartigsten Weise in seine inneren Angelegenheiten hineinzieht, er auch auf den loyalsten Gebrauch derjenigen Mittel rechnen darf, welche er ihnen dadurch zu Theil werden läßt.

(Bravo! Sehr gut!)

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Ich bitte aber den geehrten Herrn Abgeordneten, die Redner-Tribüne einzunehmen, weil, wie schon gestern erwähnt ist, die Herren Redner, wenn sie längere Reden vom Platze aus halten, nicht nach allen Seiten hin verstanden werden können.

Abgeordn. **von Mallinkrodt**: Ich beschränke mich darauf, auf einige Punkte zu antworten, welche im Laufe der Debatte hervorgehoben sind. Der Herr Minister hat es abgelehnt, in eine weitere Diskussion über die rechtliche Natur der Jesuiten-Fonds einzugehen, indem er sagt, daß bei Gelegenheit einer solchen Spezial-Debatte nicht auf eine allgemeine Rechtsfrage in ihrer Abstraction eingegangen werden könne. Das ist nun unsere Absicht auch keineswegs, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil eine solche Diskussion einer allgemeinen Rechtsfrage, welche längst fest und außer Zweifel gestellt ist, nicht mehr Platz zu greifen braucht. Es handelt sich vielmehr hier lediglich um die Anwendung des allgemeinen Rechtssatzes auf einen speziellen Fall, und ich muß gestehen, ich begreife nicht, wie man das wird vermeiden können, wenn man in Spezialsachen eine Entscheidung treffen will; man müßte sonst überhaupt darauf verzichten, in derartigen Sachen zu einer Entscheidung zu gelangen.

Der Herr Minister hat anerkannt, daß in gewissem Maße die konfessionellen Verhältnisse zur Anerkennung zu bringen seien, hat aber zugleich ausgesprochen, daß sich das Ziel auf gewisse Disziplinen beschränken müsse, auf Geschichte, Philosophie und Theologie. Aber, meine Herren, ist denn dasselbe der Fall auf den anderen Universitäten? Es ist zugegeben worden, daß wir im Preußischen Staate drei spezifisch evangelische Universitäten haben. Diese Universitäten sind keineswegs blos theologische Fakultäten, sondern sie sind eben universitates literarum. Wie wird da nun der spezifisch evangelische Charakter aufgefaßt? Man kann ihn doch nur dahin auffassen, daß die Lehrer der evangelischen Konfession angehören, oder Sie müßten dahin kommen, daß sie den einzelnen Lehrern, auch denen, welche katholischer Konfession wären, aber auf evangelischen Universitäten lehrten, die Bedingung stellten, sie sollten nur nach evangelischer Auffassung sich den Wissenschaften widmen. Daß man nicht durch die Schüler den Charakter einer Universität wird bestimmen wollen, liegt auf der Hand; und wenn es eines Beweises bedürfte, so brauchte ich nur auf die thatsächlichen Verhältnisse der fraglichen Universitäten hinzuweisen, wo jedem Schüler, der hinkommt, ohne Unterschied der Konfession, die Thüren offen stehen. Es ist nun einmal durch die Natur der Sache bedingt, daß der Charakter einer Anstalt nur in der Anstellung der Lehrer und in der Garantie, welche die konfessionelle Ueberzeugung der Lehrer für die entsprechende Behandlung der Wissenschaften giebt, gesucht werden kann, und es wird hierin bei den Universitäten wie bei allen andern Unterrichtsanstalten gehalten werden müssen. Fangen Sie bei den Elementarschulen an, so finden Sie dort das angegebene Verhältniß; das Gleiche ist bei den Gymnasien der Fall, und es kann nicht verschwinden bei den Universitäten; denn man kann nicht sagen, daß die Lebensanschauung, wenn Jemand in das höhere Lebensalter tritt, mit einem Mal eine über den Konfessionen schwebende, ganz universelle würde. Der konfessionelle Boden ist die Basis, auf der Jeder steht und von der er das gesammte Leben überschaut. Es giebt allerdings Verhältnisse, die nicht konfessioneller Natur sind, allein durch den Hinweis auf dieselben wird nichts gegen meine Behauptung bewiesen. Ich glaube auch nicht, daß die Kochbücher, deren ein geehrtes Mitglied gestern in dieser Hinsicht erwähnte, konfessionell zu schreiben seien; ich behaupte auch nicht, daß die Landwirthschaft in dieser Weise betrieben werden solle. Sie werden mir auch andererseits zugeben, daß Steine meißeln nicht konfessionell ist, wenn Sie aber die Gebäude ansehen, die aus den Steinen entstanden sind, so tritt gar häufig doch der konfessionelle Charakter sehr lebhaft hervor. Sehen Sie die verschiedenen Städte nach ihrer äußern Erscheinung an, so werden Sie nicht selten daraus entnehmen können, ob die Bewohner derselben der oder jener Konfession, der oder jener geistigen Richtung angehören oder angehört haben. Um auf ein naheliegendes Beispiel hinzudeuten: Was hat denn Potsdam für einen Charak-

ler seiner Bauart nach? Tragen nicht viele Gebäude das Gepräge der ungläubigen Richtung, welche zur Zeit ihrer Erbauung herrschend war?

(Große Heiterkeit.)

Ich dächte, das träte bei jedem Blicke hervor. Sehen Sie doch nur, wenn Sie über die Brücke gehen, das Schloß und dessen Umgebungen an .....

(Heiterkeit)

Herr von Vincke ist nun sogar der Ansicht des Herrn Ministers entgegengetreten, daß es bei der Geschichte von wesentlicher Bedeutung wäre, von welchem Gesichtspunkte sie aufgefaßt werde, und hat die Behauptung aufgestellt, daß eigentlich eine konfessionelle Geschichtsauffassung durchaus unstatthaft sei.

Ich bin zwar damit ganz einverstanden, daß es die Aufgabe eines Professors der Geschichte ist, die Geschichte unparteiisch aufzufassen. Aber es entsteht da zunächst die Frage: was ist denn der unparteiische Gesichtspunkt? Einen Standpunkt muß er doch einnehmen, und da bleibt ihm weiter nichts übrig, als der konfessionelle oder der indifferente Standpunkt; der indifferente Standpunkt ist aber der Uebergang zur gänzlichen Negation des Positiven.

Ich glaube, es liegt sehr wesentlich in unserem Interesse, daran festzuhalten, daß man auf dem positiven Standpunkte stehe, und weil auf dem positiven, auch nothwendig auf dem konfessionellen, denn das läßt sich nicht von einander trennen. Abgesehen aber von dieser Theorie, wird es doch hauptsächlich auf die Praxis ankommen, und auch die steht der Behauptung des Herrn Abgeordneten für Hagen keinesweges zur Seite. Die Namen, die er genannt hat, sind seltene Ausnahmen und eben deswegen sind sie in Jedermanns Munde. Aber ihnen gegenüber stehen Legionen von Namen, denen man nachweisen kann, wie befangen sie in ihrer Auffassung gewesen sind. Ich erinnere Sie nur, meine Herren, an die gestrige Debatte. Wir haben gestern Geschichtsvorträge gehört, sind die nicht konfessionell gewesen?! spezifisch konfessionell, glaube ich.

Der Herr Kultus-Minister hat speziell in Beziehung auf die Universität Breslau darauf aufmerksam gemacht, daß man, sobald man den spezifisch konfessionellen Theil der Fonds ins Auge faßt, und dafür auch eine konfessionelle Verwendung verlangt, dann zunächst die allgemeinen Verwaltungskosten natürlich in Abzug zu bringen hätte. Ich stelle ihm die Bemerkung gegenüber, daß die sämmtlichen Gebäude der Universität Eigenthum des Jesuitenfonds gewesen sind, daß aber jetzt zu Gunsten des konfessionellen Fonds nicht der Gesammmt-Miethswerth der Gebäude, sondern nur derjenige Miethszins in die Rechnung aufgenommen ist, welcher für einzelne vermiethete Lokale wirklich gelöst wird. Es ist also der Nutzungswerth der sämmtlichen sonstigen Gebäude bei unserer Rechnung auch noch nicht in Betracht gezogen, und würde dieser wohl mehr als hinreichen, um den betreffenden Antheil an den allgemeinen Verwaltungskosten, der die Beitrags-Rate des konfessionellen Fonds bilden würde, zu decken.

Wenn der Herr Minister ferner gesagt hat, der Betrag des ehemaligen Jesuitenfonds sei nicht ausreichend, eine besondere katholische Universität zu gründen, so liegt es auch durchaus nicht in unserer Absicht, einen solchen Antrag zu stellen; wenn aber dieser Punkt einmal in Frage käme, so würden außer den eigenthümlichen konfessionellen Einnahmen der Universität Breslau auch die 75,000 Rthlr. Staats-Zuschüsse zu berücksichtigen sein, welche zur Zeit eben den paritätischen Charakter begründen; und wenn man daher eine Trennung vornehmen wollte, so müßte man auch diesen Staats-Zuschuß zur Theilung bringen. Es ist sodann gesagt worden, man könne keine Professoren wegschicken. Meine Herren! Es ist keinesweges unsere Absicht, daß sofort ein paritätisches Verhältniß hergestellt werde, sondern es ist ausdrücklich beantragt worden, es solle allmälig dahin gewirkt werden, und es ist nur ein auf die allernächste Zukunft bezüglicher Antrag in Betreff der Geschichts-Professur gestellt worden. Dieser letztere Antrag aber ist völlig gerechtfertigt, weil es sich hierbei um die richtige Verwendung des ausschließlich konfessionellen Fonds handelt. Daß endlich überhaupt die Anträge unbestimmt gestellt werden, liegt wesentlich im Interesse der Regierung selbst, wenigstens ist die allgemeine Fassung derselben auch aus dieser Rücksicht gewählt worden. Wir wollen eben nicht vorgreifen und mögen nicht die Forderung stellen, daß genau so und so viel Tausend Thaler für die katholischen und so und so viel Tausend Thaler für die evangelischen Professuren verausgabt werden. Sobald im großen Ganzen die Parität beobachtet wird, sind wir weit davon entfernt, kleinliche Rechnungen aufzustellen, aber gerade, weil im großen Ganzen sich ein sehr beträchtliches Mißverhältniß herausstellt, sind wir gezwungen, so ungern es auch geschieht, zu Zahlen zu greifen. Der Herr Abgeordnete für Neuwied hat die Verhältnisse der Universität Bonn ins Auge gefaßt und auf das Aufblühen der dortigen theologischen Fakultät hingewiesen. Ich glaube, das ist ein Moment, welches bei dieser Frage gar nicht ins Gewicht fällt.

Abgesehen davon, daß die Universität Bonn nur an die Stelle mehrerer anderer Unterrichtsanstalten getreten ist, welche aufgehoben sind, liegt es ganz in der Natur der Sache, daß eine Universität auch eine theologische Fakultät habe. Erkenne ich nun auch gern und dankbar an, daß der Staat dieser Fakultät seine Fürsorge gewidmet hat, so vermag ich doch nicht einzusehen, welchen Einfluß dieser Umstand auf die Frage, welche wir jetzt besprochen, ausüben könnte.

Wenn zuletzt auf die großartige Weise hingewiesen ist, in welcher Mitglieder der katholischen Konfession in der Verwaltung Aufnahme finden, und in welcher ihnen die Gelegenheit gegeben wird, die Verhältnisse kennen zu lernen, so werden Sie begreifen, daß ich gerade wegen meiner persönlichen Stellung auf dieses Gebiet nicht folge, ich kann aber doch nicht unterlassen, wenigstens an eine Ziffer zu erinnern, welche bei Gelegenheit einer früheren Debatte genannt wurde.

Vice-Präsident **von Engelmann:** Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten **von Raumer:** Ich kann es nicht für wünschenswerth und angemessen erachten, über die Eigenthumsfrage der Jesuitenfonds hier in der Kammer in ihrer Abstraction abzustimmen. Damit wird auch der Herr Abgeordnete wohl einverstanden sein, denn ich frage ihn, ob es ihm wohl erwünscht sein könnte, wenn etwa über diese wichtige und schwierige Frage durch Majorität gegen seine Ansicht entschieden würde, worauf er sich doch wohl gefaßt machen müßte, da selbst Herr Abgeordneter von Vincke in diesem Falle ihm nicht zur Seite steht. Ich glaube, daß die Erörterung dieses Rechtspunktes an sich wohl einer andern Stelle vorbehalten bleiben muß.

In Beziehung auf die Parität der Universität Breslau muß ich wiederholen, daß ich gerade wegen der Unbestimmtheit der Anträge mich dagegen aussprechen muß. In dieser Unbestimmtheit liegt vielleicht nach der Ansicht der Herren Antragsteller etwas Wünschenswerthes für die Regierung, nach meiner Ansicht aber nicht. Die Regierung wird gern bereit sein, an bestimmten statutarischen Festsetzungen in Betreff dieser Verhältnisse festzuhalten; einem allgemeinen Wunsche aber auf paritätische Behandlung muß ich entgegenstellen, daß sich hierbei gar keine Gränze finden läßt, und die Regierung daher fortwährenden Anträgen und unbestimmten Bemängelungen ausgesetzt sein würde. Innerlich begründet kann ich es nur halten, bei bestimmt bezeichneten Professuren nach der konfessionellen Verschiedenheit eine gesonderte Besetzung stattfinden zu lassen. Für die übrigen Professuren wird es der pflichtgemäßen Erwägung des Ministers überlassen werden müssen, wem die Stelle zu übertragen ist, wobei die Konfession weder Anlaß sein kann der Zurücksetzung, noch der Bevorzugung. Aber zu sagen, es soll im Allgemeinen an der Parität festgehalten werden, würde die Regierung fortwährenden Angriffen aussetzen, welche nur durch eine unbestimmte Mißstimmung hervorgerufen würden, ohne daß sie eine wirkliche faktische Begründung hätten.

Vice-Präsident **von Engelmann:** Es ist der Schluß der Diskussion beantragt worden. Ich darf wohl annehmen, daß er hinreichende Unterstützung finde, und daher die Frage sogleich auf Annahme dieses Antrages stellen.

Zum Worte haben sich gemeldet die Abgeordneten
Reichensperger (Köln) und
Graf Stolberg-Stolberg.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage auf Schluß beistimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat eben ausgesprochen, daß der Herr Abgeordnete für Beckum für seine Ansicht um so weniger auf die Majorität des hohen Hauses werde rechnen können, als ihm der Abgeordnete von Vincke diesmal nicht zur Seite stehe. Ich bemerke, daß ich mich stets auf die Seite desjenigen zu stellen pflege, ganz abgesehen von dem konfessionellen Interesse, wo ich das Recht zu finden gedenke, und daß ich es nur lebhaft bedauere, daß die Anträge dieser Herren (auf das Centrum deutend), selbst dann, wenn ihnen das Recht entschieden zur Seite steht, dennoch die Majorität in diesem Hause nicht finden.

Ferner hat der Herr Abgeordnete für Beckum, indem er versuchte, mich zu widerlegen, behauptet, daß die Vorträge, welche gestern hier gehalten worden, genugsam gezeigt hätten, daß sie durch konfessionelle Auffassung der Geschichte gefärbt gewesen. Ich glaube dagegen, gerade durch meinen Vortrag den Beweis geliefert zu haben, daß ich die Geschichte nicht von der konfessionellen Seite auffasse, sondern daß ich mich besonders in dieser Beziehung, wie überall bestrebe, unparteiisch zu sein.

Wenn wir auf diesem Wege der konfessionellen Recriminationen fortfahren, so werden wir leider bald genug dahin kommen, wo sich bereits einige Rheinländische Bauern befinden sollen, welche, als sie die Beschäler der dortigen Gestüte nicht hinreichend benutzten, und ihnen von Seiten der Gestüts-Inspektoren darüber Vorstellungen gemacht wurden, die Antwort gaben: „Wir wollen die infamen lutherischen Hengste nicht!"

(Allgemeine Heiterkeit.)

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete von Bethmann-Hollweg hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Bethmann-Hollweg** (vom Platz): Der Abgeordnete für Beckum hat meine Worte in einem wichtigen Punkte nicht richtig wiedergegeben.

Ich habe nicht gesprochen von einer „großartigen Aufnahme der Katholiken in den Staatsdienst"; ich habe vielmehr ausdrücklich gesagt, es sei dies keine Gunst, sondern es habe ihnen dies nur möglich gemacht, und einen Einblick in die Verhältnisse der Administration gewährt, wodurch ihnen in ähnlicher Weise, wie durch die Bildungs-Anstalten, die Mittel gewährt wären, die Interessen ihrer Konfession zu vertreten; und diese im Großen und Ganzen großartige Behandlung des konfessionellen Gegensatzes von Seiten des Preußischen Staates verpflichte zum loyalsten Gebrauch dieser Mittel.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete Otto hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Otto** (vom Platz): Die Worte, womit der Herr Abgeordnete von Bethmann-Hollweg seine Rede sowohl, wie seine jetzige Aeußerung geschlossen hat, enthalten einen indirekten Vorwurf gegen die Regierung und gegen meine Wenigkeit.

Ich muß auf das Entschiedenste gegen diesen Vorwurf protestiren, sowohl im Interesse der Regierung, welche keine Veranlassung hat, die Thatsachen zu verhüllen, als auch im Interesse einer gründlichen Prüfung der Etats, also im Interesse der Kammer, weil, wenn eine gründliche Prüfung eintreten soll, es durchaus nothwendig ist, daß man sich wenigstens bis auf die Provinzial-Etats vertiefe; und etwas Weiteres, als die Provinzial-Etats, haben mir außer den gedruckten Verhandlungen nicht vorgelegen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete von Bethmann-Hollweg hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Bethmann-Hollweg** (vom Platz): Ich habe nur zu erklären, daß in meinen Worten nicht die geringste Absicht, einen Tadel, weder nach der einen noch nach der anderen Seite hin auszusprechen, gelegen hat.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Mallinkrodt** (vom Platz): Herr von Bethmann-Hollweg hat wörtlich gesprochen: „von der Aufnahme der Mitglieder der katholischen Kirche in die Verwaltung in großartigster Weise," und wäre die Aeußerung des geehrten Mitgliedes allerdings wohl geeignet gewesen, einen Schatten auf Diejenigen zu werfen, welche diesem Hause angehören und gleichzeitig Mitglieder der Verwaltung sind, weil es den Schein gewinnen konnte, als ob sie nach der Ansicht des Redners ihre amtliche Stellung gemißbraucht hätten,

(Murren im Centrum)

um Nachrichten zu erhalten und selbige sodann hier auszubeuten.

(Hört!)

Ich bin indessen der Ueberzeugung, daß die Aeußerungen nicht in der Absicht gemacht worden sind, um dadurch irgendwie einer derartigen Auffassung Raum zu geben, und deshalb durfte ich mit Stillschweigen darüber hinweggehen. Da sie aber einmal wieder aufgegriffen sind, so erachte auch ich es für meine Pflicht, mich gegen derartige Unterstellungen zu verwahren.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Holzapfel**: Nach dem, was bereits heute hier von der Tribüne aus gegen die Anträge ausgeführt worden ist, habe ich mich auf eine kurze Bemerkung zu beschränken. In der Kommission ist bei der Ablehnung der Anträge besonders das Moment entscheidend gewesen, daß das Fundament der Anträge weder in faktischer Beziehung feststehe, noch in rechtlicher Hinsicht unstreitig sei.

Was die faktischen Verhältnisse anlangt, so hat der Herr Antragsteller behauptet, daß das Vermögen der ursprünglich katholischen Fakultät zu Breslau 10,695 Rthlr., und das Vermögen der evangelischen Fakultäten in Frankfurt, als sie im Jahre 1811 mit Breslau vereinigt worden, nur 4388 Rthlr. betragen habe. Allein Seitens der Staats-Regierung ist die Versicherung abgegeben, daß diese Angabe auf einer nicht ganz richtigen Zusammenstellung beruhe, denn das Vermögen der katholischen Fakultät habe nicht 10,695 Rthlr., sondern nur 4000 Rthlr., das Vermögen der evangelischen Fakultäten von Frankfurt nicht 4388 Rthlr., sondern 12,585 Rthlr. betragen.

Wie diese Differenz der Angaben festzustellen, darüber hat in der Kommission eine Entscheidung nicht herbeigeführt werden können. Es genügte der Umstand, daß differente Angaben vorlagen, und daß also von feststehenden Thatsachen nicht die Rede sein könne. Was den Rechtspunkt anlangt, so ist allerdings von dem Antragsteller und den Vertheidigern der Anträge die Behauptung aufgestellt worden, es sei ein unstreitiger Rechtsgrundsatz, daß das ehemalige Jesuitengut nur für katholische Kirchen- und Schulzwecke verwendet werden dürfe, und es sei eben so Thatsache, daß demgemäß verfahren sei. Ja, meine Herren, ich gebe zu, daß dem Antragsteller jener Grundsatz als unzweifelhaft erscheinen mag. Es ist dies die Folge seiner Deduction. Allein diese ist doch nur für ihn stichhaltig, nicht aber für irgend einen Andern präjudizirlich. Seine heutige Bemerkung, daß in der Kommission seiner Ausführung mit nichts entgegengetreten sei, ist mindestens inkorrekt. Ich verweise ihn auf Seite 9 des Berichts, wo ausgeführt wird, daß die Berechtigung zur anderweitigen Verwendung des ehemaligen Jesuitengutes sich allerdings aus allgemeinen, staatsrechtlichen Grundsätzen herleiten lasse, welche in das Allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 6 §§. 189—194 übergegangen seien. Zu einer weitläufigen De- und Reduction hat sich die Kommission allerdings nicht herbeigelassen, allein nur deshalb nicht, weil sie annahm, daß es genüge, festzustellen, es sei die Frage eben eine unentschiedene zwischen den Interessenten.

Die Interessenten sind aber die Kirchenobern und das Staats-Regiment. Daß das Staatsregiment die Frage nicht bejaht hat, folgt schon daraus, daß dasselbe schon eine anderweitige Verwendung vorgenommen hat.

Ich beschränke mich nur auf diese Bemerkungen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Wir kommen nun zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den ersten Antrag verzulesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Schlotheim** (liest):

Die Kammer wolle die Staatsregierung auffordern:

1) in dem Haupt-Etat der Universität Breslau und resp. in dem Staatshaushalts-Etat den Vermerk niederzulegen resp. in geeigneter Art ersichtlich zu machen, welche Realitäten und welche ihrem Betrage nach noch näher festzustellenden Dotationstheile der jetzigen Universität als von der alten katholischen Universität oder von den Jesuiten herkommend anzusehen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Ich glaube, wir können gleich über alle drei Anträge abstimmen; sie haben alle dieselbe Basis.

(Wird bejaht.)

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, auch die Anträge sub 2 und 3 vorzulesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Schlotheim** (liest):

2) allmälig eine durchgreifende Veränderung in der Besetzung der Professuren bis zu vollständiger Berücksichtigung des bei der Universität Breslau obwaltenden konfessionellen Charakters der Dotationsfonds herbeizuführen, namentlich aber
3) möglichst bald mit der weiteren Anstellung von katholischen Professoren bis zur Absorbirung des als zu ausschließlich katholischen Unterrichtszwecken verwendbar anzusehenden Theils der Universitäts-Einnahmen vorzugehen und besonders für die Abstellung der Beschwerde wegen Errichtung und Besetzung einer katholischen Geschichts-Professur zu Breslau zu sorgen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete von Ketteler hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter **von Ketteler** (vom Platz): Ich bitte, über die drei Anträge verschiedene Abstimmungen vorzunehmen.

Vice-Präsident von Engelmann: Ich glaubte, daß die Herren Antragsteller damit einverstanden seien, daß über alle drei Anträge zugleich abgestimmt würde. Es kann indessen einzeln abgestimmt werden. Wir stimmen also zunächst über den ersten Antrag ab.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem ersten Antrage, der mit dem Worte „anzusehen" schließt, ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Nun würden die Anträge sub 2 und 3, wenn sie angenommen würden, noch eine etwas andere Fassung erhalten müssen.

Wir wollen über den zweiten Antrag abstimmen, wenn Sie es noch für nothwendig halten.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche den Antrag sub Nr. 2 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist wieder die Minorität.

Und nun über den dritten Antrag, der, wie gesagt, eine etwas andere Fassung haben müßte, da er nun getrennt von den ersten beiden Anträgen zur Abstimmung kommt.

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen dritten Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist abermals die Minorität.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Holzapfel:** Der vierte Antrag ist nicht wieder aufgenommen und wird auch hier als abgelehnt anzusehen sein.

Hiernach einigte sich die Kommission zu dem Antrage:

> die Kammer wolle den bei diesem Titel sub Nr. 1 beantragten Staats-Zuschuß von überhaupt 466,035 Rthlr. genehmigen.

Vice-Präsident von Engelmann: Es hat Niemand das Wort dagegen verlangt.

Ich darf daher diese Position als angenommen ansehen.

Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Holzapfel:**

Nr. 2. Zu Stipendien, soweit solche unmittelbar aus Staatsfonds erfolgen.

Der Betrag von 10,444 Rthlr. ist unverändert wie der pro 1852 bewilligte. Erinnerungen sind nicht gemacht und die Kommission beschloß daher:

> die Genehmigung der Position der Kammer zu empfehlen.

Vice-Präsident von Engelmann: Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet, ich werde auch hier die Bewilligung der Position annehmen.

Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Holzapfel:**

Titel VII. Zuschuß für Gymnasien und Real-Schulen.

Die ausgeworfene Ausgabe-Summe von 292,458 Rthlr. beträgt 4180 Rthlr. mehr als im Jahre 1852. Dieses Mehr ist Seite 186 der Anlagen genügend erläutert, und die Kommission einigte sich zu dem Antrag:

> die Kammer wolle den geforderten Betrag mit 292,458 Rthlr. bewilligen.

Vice-Präsident von Engelmann: Zu diesem Antrage ist von dem Abgeordneten Reichensperger (Köln) ein Amendement eingereicht worden. Er wird also zur Diskussion gestellt. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten, die Redner-Tribüne einzunehmen, — weiß aber nicht, ob der Antrag schon zur Unterstützung gestellt ist?

(Dasselbe wird verneint.)

Dann ersuche ich diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Reichensperger, sub Nr. 389 der Drucksachen, unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln): Meine Herren! Mein geehrter Freund Otto hat, als er auf dieser Stelle stand, von einem Kompromiß gesprochen, welches in der Budget-Kommission über die verschiedenen Anträge, die in seinem Korreferat enthalten sind, abgeschlossen worden ist. Da nun der Antrag, welchen ich zu stellen mich beehrt habe, auch in diesem Korreferat figurirt, so erlauben Sie mir die einleitende Bemerkung, daß bei der damaligen Absprache ausdrücklich vorbehalten worden, daß auf jeden einzelnen der darin enthaltenen Anträge in der Kammer zurückgekommen werden könne. Es könnte nun vielleicht befremden, daß ich aus der großen Zahl von Anträgen gerade den gegenwärtigen herausgenommen habe. Ich habe es aus dem Grunde gethan, weil meiner Ueberzeugung nach alle die verschiedenen Einwendungen, welche bis jetzt gegen unsere Anträge von dieser oder von jener Seite gehört worden sind, nicht Platz greifen können.

Es handelt sich hier weder von einer abstrakten Rechtsfrage, noch auch von einem irgend komplizirten Zahlenverhältniß, auch nicht von tiefen, historischen Erörterungen. Es ist die schlichteste Frage, die überhaupt nur in einer solchen Versammlung aufgeworfen werden kann. Es steht sogleich ein so unbedeutender Betrag in Frage, daß auch nach dieser Seite hin wohl in keiner Weise irgend ein Bedenken entstehen kann. Ich habe mich im Uebrigen gefreut, daß die Anträge, welche das Korreferat enthält, Seitens des Herrn Kultus-Ministers doch eine tiefere Würdigung gefunden haben, als gestern im Munde des geehrten Abgeordneten für Schivelbein. Der Letztere hat bemerkt, daß wir noch viele andere Anträge hätten machen können; man könnte deren eben so gut vierzig und Gott weiß wie viele aufstellen. Wenn ich auch zugeben muß, daß wir allerdings noch Stoff zu recht vielen gehabt hätten, so gebe ich es doch nicht in dem Sinne zu, wie der geehrte Abgeordnete es gemeint hat. Ich bemerke ihm in dieser Hinsicht nur, daß alle jene Anträge auf die Remedur von förmlichen Rechtskränkungen abzielen. Es sind keine frommen Wünsche, keine allgemeinen Bedürfnisse, die wir da ausgesprochen haben oder geltend machen wollten; es sind unserer Ueberzeugung nach offenbare Verletzungen unserer Rechte, und war dies eben auch mit ein Grund dafür, weshalb der Abgeordnete Otto und seine Freunde in der Budget-Kommission nicht auf die Debattirung bestanden haben. Es war, weil sie eine ernste Prüfung der Argumente, die den Anträgen zum Grunde liegen, von Ihnen erwarten, meine Herren, und sodann, weil sie das Vertrauen zu Ihnen haben zu müssen glauben, daß Sie bei näherer Prüfung und Sichtung des juristischen, des faktischen und des historischen Stoffes im nächsten Jahre oder doch in einem späteren Ihre Zustimmung nicht versagen werden, während es zur Zeit nicht wohl möglich ist (ich erkenne das vollkommen an), daß Sie so tief in alles Einzelne eindringen, wie es der Ernst des Gegenstandes erfordert, ihm die Theilnahme nicht wohl angedeihen lassen können, welche er in mehr als einer Hinsicht verdient. Sollte dies, meine Herren, aber auch nicht geschehen, so dürfen Sie deshalb doch überzeugt sein, daß wir auf das, was die Majorität in diesen Budgetfragen zu Ihren Gunsten votirt, keinesweges scheelsüchtig blicken, wie man gestern von verschiedenen Seiten her uns vorgeworfen hat. Das ist doch wahrlich keine Scheelsucht, wenn man als Abgeordneter bei jedem Vorschlage untersucht, ob er das Recht und die Billigkeit für sich hat, wenn man namentlich da, wo es sich darum handelt, in die Taschen jedes einzelnen Unterthanen zu greifen, vorerst fragt: ist denn diese Steuerforderung wirklich im Rechte begründet und entspricht sie dem Zwecke? Ganz vorzugsweise aber muß dies gelten, wo es sich um Steuern zum Nutzen einer Konfession handelt, und die Frage entsteht, ob denn nicht die andere Konfession ein gleiches Recht auf ihrer Seite habe. Wie gesagt, ich glaube, auch die genaueste Prüfung kann man in einem solchen Falle so wenig den Katholischen, wie den Evangelischen verübeln. Man kann es ihnen nicht blos nicht verübeln; es ist vielmehr eine heilige Pflicht für sie, so zu handeln.

Meine Herren! Ich habe den Antrag gestellt: die Kammer möge die Erwartung aussprechen, daß an den hiesigen höheren Lehr-Anstalten für den katholischen Religions-Unterricht ein besonderer Lehrer angestellt werde.

Hier werde ich doch hoffentlich nicht der hinsichtlich der Universitäten erhobenen Einwendung begegnen, daß der Unterricht nicht konfessionell zu behandeln sei. Ich denke, daß man vor der Hand die Religion wenigstens noch konfessionell behandeln darf. Es fehlt nun hier an einem katholischen Religionslehrer, während in den Anstalten nicht weniger als hundert katholische Schüler sich befinden. Sie werden gewiß nicht wollen, Sie wenigstens, denen es Ernst darum ist, daß die wichtigste Angelegenheit des Lebens, namentlich von den jugendlichen Gemüthern, gehörig gewürdigt und die erhabensten Wahrheiten für das ganze Leben befestigt werden, Sie, meine Herren, werden nicht wollen, daß die katholischen Schüler der hiesigen Anstalten dieses Segens entbehren sollen. Das werden Sie um so weniger wollen können, wenn Sie aus den auf Seite 35 des Berichts angeführten Zahlen ersehen, daß bei einem ganz ähnlichen numerischen Verhältnisse an katholischen Gymnasien für die evangelischen Schüler in der Weise gesorgt ist, wie es mein Antrag in

Bezug auf die hiesigen evangelischen Gymnasien bezweckt, ja, wenn Sie aus dem Korreferate ersehen, daß in Köln bei nur 160 evangelischen Schülern gegen 345 katholische ein größtentheils durch freie Zuschüsse des Staates unterhaltenes evangelisches Gymnasium existirt.

Meine Herren! Dasselbe Mißverhältniß hat hier auch in den Elementar-Schulen obgewaltet; es wird Ihnen wahrscheinlich bekannt sein, daß in den letzten Tagen der Gemeinderath der Stadt Berlin sich veranlaßt gesehen hat, den Reclamationen und Petitionen endlich gerecht zu werden, und wir erkennen dies mit Dank an. Ich hoffe, meine Herren, daß die hohe Kammer in dieser Beziehung nicht hinter dem Gemeinderath der Stadt Berlin zurückbleiben wollen wird. Ich brauche, wie gesagt, hier nicht an Ihr rechtliches Urtheil zu appelliren, sondern dies an Ihr Herz, an Ihr Gemüth, und ich zweifle nicht, daß Sie meinem, gewiß in den bescheidensten Gränzen gehaltenen Antrage Ihre Zustimmung geben werden.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Raumer:** Ich erkläre mich mit dem Antrage, wie er von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger gestellt ist, einverstanden. Eine rechtliche Pflicht, glaube ich, besteht nicht, da es sich um evangelische Gymnasien handelt, für die ein katholischer Religions-Lehrer angestellt werden soll. Sodann bemerke ich, daß die Erfüllung des Wunsches als in der Sachlage begründet anerkannt und vielfältig behandelt ist. Die Erfüllung des Wunsches ist aber nicht so ganz einfach. Es handelt sich nämlich nicht, wie von dem geehrten Herrn Abgeordneten wohl nur aus einem Mißverständniß gesagt worden ist, um Ein Gymnasium, in dem hundert katholische Schüler sind, sondern um 6 Anstalten der Art, in denen zusammen sich etwa 100 katholische Schüler befinden. Daher ist es nicht so ganz einfach, für diese hundert Schüler einen geordneten katholischen Religions-Unterricht zu beschaffen. Es müssen da besondere Veranstaltungen getroffen werden, um einen Weg zu finden, wie man diese hundert Schüler irgendwo zum Unterricht versammelt. Diese Schwierigkeiten waren es besonders, welche den Wunsch haben noch nicht zur Erfüllung kommen lassen.

Ich bin ganz einverstanden, daß der Antrag hier gestellt wird, und hoffe, daß ihm bald entsprochen werden kann.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, der Herr Berichterstatter hat auf das Wort verzichtet und der Antrag kommt zur Abstimmung:

> die Kammer wolle beschließen:
>
> die Erwartung auszusprechen,
>
> „daß die Staats-Regierung baldmöglichst dafür sorgen werde, daß die katholischen Schüler an den evangelischen höheren Lehr-Anstalten in Berlin regelmäßigen Religions-Unterricht erhalten."

Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln) (vom Platz): Ich ziehe den Antrag auf die Erklärung des Herrn Ministers zurück.

(Bravo!)

Präsident: Dann kann ich wohl annehmen, da die Kommission weitere Erinnerungen nicht aufstellt, daß die Kammer den geforderten Betrag des Titel VII. mit 292,458 Rthlr. bewilligt hat.

Wir kommen zu Titel VIII.: „Elementar-Unterrichtswesen, Nr. 1.: für Schullehrer-Seminarien." Er giebt der Kommission zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung, und beantragt dieselbe, die Kammer wolle die angesetzte Summe mit 118,935 Rthlr., als richtig veranschlagt, genehmigen.

Ich darf daher wohl annehmen, da das Wort nicht verlangt wird, daß Nichts zu erinnern ist.

Wir kommen zu „Nr. 2: für Elementar-Schulen." Die Kommission findet ebenfalls gegen diese Position Nichts zu erinnern, doch hat der Herr Abgeordnete Harkort dazu das Wort verlangt; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordn. **Harkort:** Meine Herren! Ich kann die Position nicht erhöhen, erkläre aber, daß es zu wenig ist. Seit 1818 rede ich jährlich von dieser Stelle für die Elementar-Schulen und ihre Lehrer, zwar ohne Erfolg, allein ich werde damit fortfahren, selbst auf die Gefahr hin, daß die Budget-Berathungen sich verlängern, und ein Mitglied, welches schneller zum Ziel gekommen ist, dazu sein palmarum tralarum singe. Das Bedürfniß, meine Herren, liegt klar vor, ich verweise auf den Antrag des Herrn Grafen von Cieszkowski und Genossen und auf dessen Motive.

Aus eigener Anschauung habe ich gefunden, daß die Schulen fast alle überfluthet sind. Sie finden Lehrer, die 70 unterrichten sollen und 200 Schüler haben. Da können böse Folgen nicht ausbleiben. Ich warne vor diesen schlimmen Nachtheilen! Wir haben 90,000 Menschen in den Gefängnissen sitzen, und wenn Raum genug da wäre, so würden, wie wir dies bei einer anderen Gelegenheit neulich gehört haben, über 100,000 Menschen eingekerkert sein. Die Kriminalkosten betragen 1,100,000 Rthlr., die Verpflegung beträgt 1,200,000 Rthlr., und wenn man die Baukosten dazu rechnet, so kommt die Summe von 2½ Millionen heraus. Wenn es uns gelingen sollte, durch einen besseren Unterricht nur 4 Prozent zu ersparen, so hätten wir die Summe von 100,000 Rthlrn. jährlich für die Elementarschullehrer zu gewinnen. Sie haben die armselige Summe von 4000 Rthlrn. mehr zu diesem Zweck auf das jetzige Budget gebracht, während sie für die Armee Millionen bewilligten. Ich mache darauf aufmerksam, meine Herren, daß Kirche und Schule eine viel mächtigere Waffe sind, als alle Bajonette. Deshalb empfehle ich Ihnen, daß Sie wenigstens im nächsten Jahre das so lange verheißene Schul- und Unterrichtsgesetz durchbringen, denn wir versündigen uns an der Nation, daß wir nun schon seit 5 Jahren immer von Neuem davon sprechen und noch nichts geschehen ist!

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Raumer:** Der Herr Abgeordnete hat schließlich des allgemeinen Unterrichtsgesetzes erwähnt, da es aber nur so beiläufig geschehen ist, so kann ich mich wohl einer Bemerkung darauf enthalten.

In Bezug auf die Besoldungsfrage, der Hauptgegenstand seiner Bemerkung, muß ich wiederholen, was ich schon früher gesagt habe. Ich bin der Ansicht, daß es nothwendig ist, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer zu verbessern. Ich bin aber auch der Ansicht, daß es nicht angemessen und eben so, daß es der Verfassung und den Gesetzen entgegen sein würde, die Kosten dieser Verbesserung unterschiedslos auf den Staatshaushalts-Etat zu bringen. Es ist verfassungsmäßige und gesetzliche Pflicht der Gemeinden, für die Einrichtung der Schulen und für die Besoldung der Schullehrer zu sorgen. Ich habe unterm 6. März vorigen Jahres eine allgemeine Verfügung erlassen, um auf Grund der bestehenden Gesetze eine Gehaltserhöhung der Lehrer da herbeizuführen, wo es den beschränkten Verhältnissen der Stelle nach nothwendig ist. Es giebt im Geschäftsleben unangenehme Vorgänge und angenehme. Diese Angelegenheit rechne ich zu den letzteren. Aus den Berichten der Regierungen über das Resultat der Verfügung geht schon jetzt nach einem Jahre die Thatsache hervor, daß bei einer sehr bedeutenden Zahl von Schullehrerstellen in Folge der von mir erlassenen Verfügung das Gehalt verbessert ist. Die Zahlen lassen sich noch nicht vollständig übersehen. Ich kann aber schon jetzt annehmen, daß eine sehr bedeutende Anzahl von Schullehrern eine Verbesserung ihrer Verhältnisse erlangt haben. Es wird mit der Ausführung dieser Anordnung fortgefahren werden, und ich hoffe, daß die wirklich vorhandenen Uebelstände auf diese Weise sich erledigen werden. Ich hoffe dann besser für die Schullehrer gesorgt zu haben, als wenn ich ihnen unbestimmte Versprechen gegeben hätte, und besser für die Staatskasse, als wenn ich ihr Verpflichtungen auferlegt hätte, die sie gesetzlich nicht zu tragen hat. Ich erinnere daran, daß wir mehr als 30,000 Schullehrer haben. Wenn jeder von ihnen 30 Rthlr. Zulage bekömmt, so würde das ungefähr 1 Million ausmachen. Ich glaube nicht, daß die hohe Kammer wünschen wird, daß ich zu diesem Zwecke bei dem nächsten Budget 1 Million oder zum Anfange etwa ½ Million fordere.

Präsident: Zum Worte hat sich Niemand gemeldet, es ist beantragt, die Summe von 187,267 Rthlr. zur Genehmigung zu empfehlen.

Ich erachte diesen Antrag für angenommen.

Wir kommen nun zu dem Ansatz für Taubstummen- und Blinden-Anstalten 13,418 Rthlr., die Position ist unverändert.

Wir kommen zu dem Etat für Waisenhäuser und Wohlthätigkeits-Anstalten, zu der eine Summe von 75,198 Rthlr. gefordert.

Der Abgeordnete Graf von Zieten hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Zieten:** Wenn, meine Herren, die heutige Debatte so gründlich, so umfassend, ja sogar so persönlich geworden, daß einem Führer der Linken und einer von ihm gemachten Aeußerung, die überall angemessener gewesen wäre, wie in diesem hohen Hause, von der ihm feindlichen Partei sogar ein lautes Bravo gebracht wurde, so genügen mir ein Paar Worte im Hinblick auf meine Stellung als Abgeordneter des Breslauer Stadt- und Landkreises, als Abgeordneter des Wahlbezirks, in dem gerade das Kloster der Barmherzigen Brüder, um dessen Wohl und Wehe es sich hier handelt, sich befindet. Als gestern von mehreren meiner, der evangelischen Kirche angehörenden politischen Freunde, ein Antrag dahin gehend gestellt wurde: das Budget der evangelischen Kirche um 50,000 Rthlr. zu vermehren, da habe ich mit mehreren meiner konfessionellen Freunde, und da das Bedürfniß für uns erwiesen war, aus dem Prinzip der Parität und Billigkeit und aus

voller Ueberzeugung für dieses Verlangen gestimmt. Heute nun, meine Herren, tritt uns das Ministerium mit einer neuen Auffassung der Begriffe Parität und Billigkeit entgegen.

Gestern, meine Herren, forderte man von uns 50,000 Rthlr. für die Vermehrung des Budgets der evangelischen Kirche, heute fordert man von uns, daß wir unsere Zustimmung geben sollen zur Streichung eines Postens von 500 Rthlrn., wo es das Fortbestehen eines katholischen Institutes gilt. Meine Herren! Es würde die Zeit unnöthig beanspruchen, wenn ich meinerseits Ihre Aufmerksamkeit ermüden wollte, Ihnen die vielen Vortheile anzuführen, die sowohl das Kloster der Barmherzigen Brüder, als die Konvente der Elisabethinerinnen zu Breslau gewähren. Drei Punkte nur lassen Sie mich in der Kürze Ihnen vorführen. Einestheils bin ich zwar weit entfernt, über irgend ein anderes Wohlthätigkeits-Institut, welches der Stadt Breslau angehört, seine Gründung gehöre der Vergangenheit oder der Gegenwart an, ein nachtheiliges Urthil mir erlauben zu wollen; aber als seit 30 Jahren in Breslau lebender Mann kann ich wohl die Versicherung geben, daß in kein Wohlthätigkeits-Institut in Breslau jeder arme Kranke so wohl aufgenommen wird und sich hinführen läßt, als in dem Kloster der Barmherzigen Brüder, wo Katholik, Protestant und Jude mit derselben Liebe, mit demselben Interesse gepflegt wird. Zweitens, meine Herren, gerade dies Kloster der „Barmherzigen Brüder" hat den Dank des Vaterlandes abermals zu jener Zeit verdient, als die vielköpfige Hydra des Typhus in Ober-Schlesien ihre Arme krankhaft ausstreckte

(Unruhe)

und es durch Hinsendung einiger ihrer Brüder wesentlich zur Linderung jener Seuche so viel gethan, was theils die öffentliche Meinung anerkannt, theils aber auch der Umstand beweist, daß mehrere dieser Geistlichen dort ihr frühes Grab fanden. Das, meine Herren, würden schon zwei Gründe sein, die gewissermaßen das Ministerium zu einem gewissen Grade von Dankbarkeit verpflichten müssen, diesen in Antrag gebrachten Absatz von 500 Rthlr. nicht vorzunehmen. Der dritte Grund aber ist der hauptsächlichste; denn wer mit den Schlesischen Verhältnissen nur einigermaßen bekannt ist, wird wissen, daß es ein lebendiger Drang des Herzens Sr. Eminenz des verstorbenen Kardinal-Fürstbischofs von Diepenbrock war, sich gerade um die Pflege dieser Kranken-Institute zu bekümmern, dieses Mannes, dem nicht nur Schlesien, sondern sogar das gegenwärtige Ministerium zu tiefem Danke verpflichtet ist und der diesen vom Ministerium in Antrag gebrachten Absatz gewiß nicht erwartet hätte, wenn es Gott nicht beschlossen — ihn zu sich zu rufen.

Vielleicht, meine Herren, treffe ich Ihre Ansicht nicht, vielleicht werden Sie auch hier gegen den Kommissions-Antrag stimmen. Die Begriffe von Parität und Billigkeit sind relativer Natur; nach meiner Ansicht finde ich aber weder Parität noch Billigkeit in diesem Vorhaben des Ministeriums begründet. Ich würde Parität und Billigkeit da finden und gefunden haben, wenn das hohe Ministerium mit diesem Absatz nicht vorgetreten wäre. Ich bitte daher, treten Sie wenigstens dem Antrage der Kommission bei, der dahin geht:

> daß es der Staats-Regierung gelingen werde, der Anstalt die früheren Bezüge wieder zu gewähren.

Treten Sie diesem Antrage mit einer schlagenden Majorität bei und beweisen Sie dadurch, daß Sie wenigstens in dieser Beziehung paritätisch und billig fühlen und stimmen.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten **von Raumer:** Ich glaube, der Herr Abgeordnete Graf Zieten ist wohl nicht ganz vollständig von dem unterrichtet gewesen, was in der Kommission über diesen Gegenstand vorgekommen ist. Ich habe mich damals schon, ich glaube etwas bestimmter noch, als im Kommissions-Bericht gesagt ist, dahin ausgesprochen, daß es mein dringender Wunsch sei, daß diese Beträge für die Anstalt wiedergewährt werden. Es ist allseitig anerkannt worden, daß Gründe der entscheidensten Art, sowohl aus der Wirksamkeit, als aus den sonstigen Verhältnissen des Instituts für eine solche Bewilligung sprechen. Es ist auch angeführt worden, daß lediglich die ganz bestimmte Fassung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre von 1845 Anlaß gegeben habe, die gegenwärtige Absetzung der Summe zu verlangen, indem ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Bewilligung vermindert werden sollte, je nachdem die Einnahmen der Anstalt sich erhöhen. Es ist dies eingetreten und danach die Summe abgesetzt worden.

Ich würde mich sehr gern dafür ausgesprochen haben, daß schon in dem gegenwärtigen Etat die Bewilligung wieder aufgenommen wäre, so viel mir aber bekannt, steht die Praxis der Kammer entgegen, daß Zusätze zum Etat nicht gemacht werden. Ich glaube deshalb nicht, daß es für dieses Jahr noch zu erreichen ist. Für das künftige Jahr werde ich bemüht sein, den Zuschuß der Anstalt wieder zu gewähren, werde auch versuchen, der Anstalt schon in diesem Jahre auf andere Weise zu helfen. Ich kann nur wiederholen, daß ich die Würdigkeit der Anstalt vollständig anerkenne.

Präsident: Es ist auf den Schluß der Diskussion angetragen worden von dem Abgeordneten Freiherrn von Firck.

Zum Worte haben sich noch gemeldet die Herren von Patow und Steinbeck.

Ich ersuche diejenigen, die den Schluß herbeigeführt sehen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Es ist von der Kommission beantragt worden, in Bezug auf die Staats-Zuschüsse für die Konvente der Elisabethinerinnen und der barmherzigen Brüder zu Breslau, die in dem vorliegenden Etat um 510 Rthlr. vermindert sind, den Wunsch auszusprechen:

> „daß es der Staats-Regierung gelingen werde, der Anstalt die früheren Bezüge wieder zu gewähren."

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Dem Antrage ist zugestimmt worden.

Wir kommen zu dem folgenden Titel für Kunst und Wissenschaft. Es befindet sich auf Seite 17 zunächst ein Antrag der Kommission:

> Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die Staatsregierung bei Aufstellung des nächstjährigen Etats auf die gegen früher bedeutend gestiegenen Bedürfnisse der Kunst-Akademie zu Düsseldorf angemessene Rücksicht nehmen werde.

Ich frage: Ob das Wort verlangt wird, sonst würde ich annehmen, daß dem Antrage die Zustimmung gegeben sei.

(Pause.)

Die Gesammtsumme dieses Titels beträgt 185,532 Rthlr.

Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln): Meine Herren! Die beiden Kammern haben im vorigen Jahre auf meinen Antrag, der Staatsregierung gegenüber, den Wunsch geäußert, daß auf die planmäßige Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler des Landes spezielle Rücksicht genommen werden möge. Es ist dieser Gegenstand, wie ich aus dem Berichte ersehe, in der Kommission wieder zur Sprache gebracht worden, und freut es mich, daß der Herr Minister in der Kommission versichert hat, daß in Bezug auf diesen, sogar in staatsökonomischer Beziehung höchst wichtigen Gegenstand Einleitungen getroffen worden sind. Ich fühle sehr wohl, daß nach der Natur des Gegenstandes es nicht wohl möglich ist, in kurzer Zeit eine förmliche Organisation ins Leben treten zu lassen; ich will also nur für das nach der Versicherung des Herrn Ministers bisher Geschehene einen Dank aussprechen. Ich habe hauptsächlich deshalb um das Wort gebeten, um die Bemerkung zu machen, daß es einige Monumente giebt, bei welchen große Gefahr im Verzuge ist.

Es giebt nämlich Denkmäler der wichtigsten Art, welchen binnen kürzester Frist zu Hülfe gekommen werden muß, um den vollständigen Ruin abzuwenden oder doch zu verhindern, daß nicht später unverhältnißmäßig große Summen zur Wiederherstellung aufgewendet werden müssen.

Ich will mich hier nicht weiter über den Gegenstand verbreiten, obgleich ich wohl auf die Indulgenz derjenigen Herren Anspruch machen dürfte, welche sich für die vierfüßigen Antiquitäten der Ostpreußischen Wälder (das Elchwild) so lebhaft interessirt haben, und ich glaube, ich darf also wohl bitten, den leblosen Antiquitäten unseres Vaterlandes ein jedenfalls nicht geringeres Interesse zuzuwenden. Ich will sie nicht mit einer weitläufigen Ausführung behelligen; nur auf ein Monument wollte ich mir den Herrn Minister aufmerksam zu machen erlauben, in Bezug auf welches im hohen Maße Gefahr im Verzuge liegt. Es ist dies die St. Victors-Kirche zu Xanten. Ich bin weit entfernt, in eine nähere artistisch-ästhetische Erörterung über dieses Bauwerk einzugehen; ich bemerke nur, daß dieses Bauwerk ein wahres Unikum ist, daß es in architektonischer Hinsicht nicht blos eine der ersten Stellen unter unsern Monumenten einnimmt, sondern daß es in Bezug auf seine ganze Ausstattung und Umgebung so zu sagen einzig in seiner Art dasteht, indem Alles durch eine besondere Gunst des Zufalls erhalten geblieben ist, was im Laufe der Jahrhunderte gleichsam angeschwemmt ist. Es zeichnet sich dies Monument auch noch dadurch aus, daß seine sämmtlichen Geschichtsquellen in Xanten aufbewahrt liegen, so daß man den Bau so zu sagen Stein für Stein mit den

Dokumenten in der Hand verfolgen kann. Dieses so werthvolle Denkmal wird auch von denjenigen, welche es umwohnen, vollkommen gewürdigt, und zwar nicht blos mit Worten, sondern durch die That. Die meist nichts weniger als reichen Leute, welche das Städtchen bewohnen, haben schon vor zwei Jahren sich anheischig gemacht, jedes Jahr eine Summe von 1500 Rthlrn. aus den eigenen Taschen beizutragen, um ihr Prachtmonument zu erhalten.

Es ist aber nicht möglich, mit dieser Summe irgend Etwas anzufangen, weil schon die Gerüste dieselbe vollständig verschlingen würden; man kann nicht Hand anlegen, ohne zuvor der Beihülfe von Seiten der Regierung versichert zu sein. Ich hoffe, daß ich die Bitte hier nicht ohne Erfolg an die Staatsregierung richte, daß sie in Bezug auf alle Monumente zunächst erforschen lasse, ob Gefahr im Verzuge sei, daß sie aber ganz speziell auf die St. Victorskirche zu Xanten ihr Augenmerk richten wolle. Es ist diese Kirche — ich weiß das aus dem Munde von Sachverständigen, welche dies Bauwerk einer genauen Untersuchung unterworfen haben — im höchsten Grade bedroht, und gerade in einer Weise bedroht, daß von Monat zu Monat der Ruin fortschreitet, indem nämlich besonders die Wasserleitung in hohem Grade beschädigt ist. Da nach dem Berichte unter den etatsmäßigen Ausgaben sich keine zur Erhaltung der Kunstdenkmäler befindet und dieselben bisher aus dem Dispositions-Fonds Sr. Majestät des Königs bestritten worden sind, so hoffe ich, daß insbesondere der Herr Kultus-Minister ein gutes Wort an geeigneter Stelle für dieses Monument einlegen wird.

Da ich einmal das Wort zu diesem Titel habe, so gestatten Sie mir zum Schluß noch einen Wunsch auszusprechen, der sich ebenfalls auf denselben bezieht. Es besteht, wie der Etat ausweist, und wie Sie Alle wissen, hier in Berlin ein Institut für den Unterricht in der Kirchen-Musik, namentlich das Orgelspiel. Es ist dies eine sehr anerkennenswerthe Anstalt. Wer sich überhaupt für Kirchliches und Liturgisches interessirt, der weiß, welche große Rolle die Musik im Gottesdienst beider Konfessionen spielt. Allein eben so wird Jeder zugeben, daß die Kunst in der katholischen Liturgie eine weit größere Bedeutung hat, als in der evangelischen. Nun ist aber gerade für das Orgelspiel, welches gleichsam den Kern aller Kirchenmusik ausmacht, das katholische Bedürfniß in keiner Weise berücksichtigt. Die katholische Kirchenmusik unterscheidet sich aber wesentlich von der evangelischen, obgleich auch für diese Manches im Geiste der katholischen Kirche komponirt worden ist. Ich glaube, mich darauf beschränken zu können, einstweilen die Sache hier anzuregen und schließe in der Hoffnung, daß, soweit es dem Herrn Minister möglich ist, er auch für die katholische Kirchenmusik und namentlich für die Förderung des Orgelspiels für den katholischen Kultus in der fraglichen Anstalt seine Sorgfalt eintreten lassen werde.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Staatsminister **von Raumer:** Ich habe in der Kommission erwähnt, daß auf Anordnung Sr. Majestät des Königs eine Kommission gebildet ist, welche sich mit der Beaufsichtigung der älteren Kunstdenkmäler zu beschäftigen hat. Es ist richtig, daß dies nur ein Anfang ist; wir sind in dieser Beziehung zurück hinter andern Ländern, namentlich Frankreich und Belgien, und es wird noch lange dauern, bis wir in diesem Punkte es so weit gebracht haben, wie diese Länder. Was die Kirche in Xanten betrifft, so ist mir deren Kunstwerth vollständig bekannt, und ist darüber im Ministerio bereits vielfältig verhandelt worden. Ich kann nur darauf aufmerksam machen, daß wir in unserem Vaterlande viele schöne alte Denkmäler haben, die mannigfache Fürsorge erfordern. Es hat bis jetzt nicht gelingen wollen, für die Kirche in Xanten die nöthigen Mittel zu beschaffen. Soweit es möglich ist, wird aber für dieselbe gesorgt werden. Wie ich aber schon in der vorigen Session gesagt, kann ich mich im Allgemeinen nicht mit der Anschauung befreunden, daß es wünschenswerth und dem Erfolge förderlich sei, wenn man bei alten Bauwerken den abstrakten Begriff des Denkmals voranstellen will. Wir müssen festhalten, daß die Kirchen, die in Xanten wie die übrigen, vor Allem eben Kirchen sind. Daraus ergeben sich denn ergiebige Wege, für sie zu sorgen, um praktisch zu sprechen, Kirchen-Kollekten und andere Mittel kirchlicher Art, deren rechtzeitige Anwendung den Zuschuß, den der Staat zu leisten hat, wesentlich mindern wird. Ich wenigstens würde es nicht für wünschenswerth halten, durch Aufstellung des abstrakten Charakters eines Monumentes jene Mittel und ihre Wirksamkeit zu schwächen, oder ähnliche Vorgänge herbeizuführen, wie sie in Frankreich nach einer Zeitungsnotiz vorgekommen sind, wo ein legitimistischer Marquis, nachdem er gegen die Republik protestirt, kurz darauf sich die Summe von 100,000 Francs von derselben Republik zahlen ließ, um sein Wohnhaus, welches das Glück hatte, in die Zahl der Denkmäler aufgenommen zu sein, repariren zu lassen. Was das hiesige Institut für Kirchenmusik betrifft, so ist es bis jetzt, so viel mir bekannt, nur von evangelischen Zöglingen besucht worden, und ich setze daher einen Zusammenhang mit der evangelischen Kirche voraus. Ich muß mich aber eines näheren Eingehens enthalten, da ich auf diesen Antrag nicht vorbereitet bin. Von den katholischen Kirchen-Behörden ist ein Antrag in dieser Beziehung nicht gestellt.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion von dem Abgeordneten von Fircks beantragt worden. Zum Worte hat sich noch der Herr Abgeordnete Reichensperger gemeldet.

Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag auf Schluß annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag auf Schluß ist abgelehnt.

Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln): Ich hatte nicht erwartet, daß der Herr Minister mich so auffassen könne, als ob ich ein größeres Gewicht auf die Bau-Monumente als Kunstdenkmäler, denn als Kirchen, legte. Eine derartige Ansicht liegt mir durchaus fern. Ich respektire auch den häßlichsten Bau, wie es deren leider nur zu viele giebt, wenn Gottesdienst darin gehalten wird, als Kirche; allein ich glaube, daß auch, und zwar namentlich von Staatswegen, der monumentale Gesichtspunkt entschieden ins Auge gefaßt werden muß, und bemerke nur noch, wie es doch klar zu sein scheint, daß, wenn ein derartiges Kunstwerk einstürzt, die Kirche mit einstürzt.

Präsident: Gegen die Position von 185,532 Rthlr. ist nichts erinnert worden. Damit sind die ordentlichen Ausgaben erledigt.

Wir kommen nun zu den außerordentlichen. Erstens für den Kultus. Gegen die Summe von 20,000 Rthlrn. für den evangelischen Kultus ist nichts erinnert worden, ebensowenig gegen die Position von 69,700 Rthlrn. für den katholischen Kultus.

Wir kommen nun zu Nr. 2: für den öffentlichen Unterricht. Die Kommission hat einen Antrag gestellt, die geforderten 10,000 Rthlr. nur mit einer bestimmten Maßgabe für den Neubau des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Posen zu bewilligen.

(Der Abgeordnete Theissing bittet ums Wort.)

Zu dieser Position?

Abgeordn. **Theissing:** Nein, ich wünsche das Wort zu der Position 20,000 Rthlr. zur Unterstützung der Gymnasial-Lehrer.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abgeordn. **Theissing:** Meine Herren! Ich sehe hier auf Seite 11 20,000 Rthlr. zur Unterstützung der Gymnasial-Lehrer ausgesetzt, und zwar ist dies wieder, wie schon seit einigen Jahren, auf den Etat gebracht. Ich freue mich dessen, indem ich darin zunächst eine Anbahnung sehe für die weitere Regulirung resp. Erhöhung der Gehälter der Gymnasial-Lehrer, weil die Klagen, die hierüber von vielen Seiten, ja von allen Seiten laut geworden sind, denjenigen nicht unbekannt geblieben sein dürfen, die hier lindernd eingreifen können. Ich freue mich um so mehr, weil ich hier eine Rücksichtnahme auf eine Kategorie von Beamten erblicke, welche vorzugsweise eine Berücksichtigung verdienen.

Die Gymnasiallehrer haben zunächst eines der wichtigsten Staatsämter, indem sie gerade es sind, denen die Ausbildung und Erziehung der Jugend anvertraut ist. Wenngleich die Wichtigkeit ihres Amtes allseitig anerkannt ist, so muß ich gestehen, daß diese 20,000 Rthlr., welche zur Unterstützung der Gymnasiallehrer ausgesetzt worden sind, für die Zwecke, welche dadurch erreicht werden sollen, nicht ausreichend sind. Ich habe mir deshalb hier das Wort erbeten, weil von den hier genannten Gymnasiallehrern eine ganze Klasse von Lehrern, welche durchaus mit den Gymnasiallehrern identisch sind, ausgeschlossen wird; es sind die, welche an Progymnasien fungiren, indem faktisch die 20,000 Rthlr. jedesmal nur zur Unterstützung derjenigen Gymnasiallehrer, welche an Haupt-Gymnasien fungiren, vertheilt worden sind, nicht aber an solche, welche an Progymnasien fungiren. Für diese ist von Staatswegen eine andere Summe aus der General-Staatskasse des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten ausgeworfen, und zwar auf 6015 Rthlr. sich belaufend. Man könnte sagen, daß dadurch schon die Sache entschieden sei. Allein dasjenige, was hiervon den einzelnen Lehrern zufällt, ist so klein und gering, daß in der That die Klagen der Gymnasiallehrer, welche an solchen Anstalten fungiren, nicht vermindert, sondern in gewisser Beziehung noch erhöht worden sind. Die hierbei gemachte Unterscheidung zwischen Gymnasiallehrern und Progymnasiallehrern, d. h. solchen, welche an Progymnasien fungiren, ist meines Erachtens ganz unbegründet, indem die letzteren dem Staate gegenüber das Nämliche zu leisten haben, wie diejenigen, welche an Haupt-Gymnasien lehren, und sich derselben Prüfung, wie diese, unterwerfen müssen.

Ich begreife also nicht, aus welchem Grunde die Unterscheidung zwischen Gymnasiallehrern und Progymnasiallehrern gemacht wird, da letzteren daraus ein sehr wesentlicher Nachtheil erwächst, und indem auch namentlich die Progymnasien, welche vorzugsweise in den westlichen Provinzen mehr vorkommen, als in den östlichen, dadurch benachtheiligt werden. Ich brauche hier wohl nicht auseinander zu setzen, was unter Progymnasien verstanden wird; sie sind dasselbe, was die Haupt-Gymnasien sind, nur daß die eine oder andere Klasse nach oben fehlt, entweder Ober- und Unter-Prima, oder bei einigen auch die Ober-Sekunda. Es sind hier nicht Vorbereitungs-Klassen, sondern wirkliche Gymnasial-Klassen, so daß, wenn Schüler von den Progymnasien entlassen werden, dieselben an den Haupt-Gymnasien in die nächstfolgende Klasse der Anstalt wieder eintreten. Diese Anstalten sind nun von der größten Wichtigkeit, indem sie namentlich in solchen Orten bestehen, die von Haupt-Gymnasien weit entfernt sind, und es daher durch diese Progymnasien vielen Eltern möglich gemacht wird, ihren Kindern eine höhere Ausbildung zu Theil werden zu lassen, was ihnen sonst nicht so leicht möglich wäre; abgesehen nun davon, daß diejenigen Lehrer, welche an Progymnasien angestellt sind, sich darüber mit Recht zu beklagen haben, daß sie ausgeschlossen werden von der Betheiligung an den 20,000 Rthlrn., welche in dem Etat hier für Gymnasiallehrer ausgesetzt sind, stehen sie gegen letztere in mehrfacher Beziehung noch im Nachtheile.

Nach meiner Erfahrung kann ich freilich mittheilen, daß von diesen 20,000 Rthlrn. nur sehr kleine Kontingente an diejenigen Gymnasial-Lehrer vertheilt worden sind, mit denen ich bekannt bin. Eben so ist mir aber auch bekannt, daß von den 6015 Rthlrn., welche zugleich auch für Real- und Gewerbe-Schulen bestimmt sind, so außerordentlich kleine Beträge gegeben wurden, daß diese kaum der Erwähnung werth sind. So z. B. sind sie nach dem, was ich in Erfahrung gebracht habe, nicht über 25 Rthlr. hinausgegangen; ja sogar an einzelnen Anstalten haben sie nur 15 Rthlr. betragen. Ich glaube, daß dies viel eher einem Almosen gleich kommt, als daß es eine Zulage genannt werden könnte.

Zudem verdienen die Lehrer an den Progymnasien füglich um so mehr Berücksichtigung, als diejenigen, welche an Hauptgymnasium angestellt sind, weil die Zahl ihrer Arbeitsstunden viel größer ist. Denn während die Unterrichtsstunden an den Hauptgymnasien nicht über 17 bis 22 betragen, belaufen sich die Arbeitsstunden der Lehrer an den Progymnasien auf 28, ja sogar auf 30 Stunden. Dann sind sie auch namentlich, was Bibliotheken und andere Mittel zur eigenen Ausbildung betrifft, oft nicht in der Lage, solche benutzen zu können, weil es daran durchschnittlich fehlt.

Dann möchte ich ferner zu bedenken geben, daß namentlich diese kleineren Bildungs-Anstalten auch deshalb vorzugsweise eine Berücksichtigung verdienen, weil die Erziehung und Heranbildung der Jugend an diesen Anstalten viel mehr gesichert ist, als an größeren Anstalten, indem erstere in kleineren Städten sich befinden, wo von Seiten der Lehrer ein viel wachsameres Auge auf die Zöglinge selbst gewendet werden kann. Dabei will ich noch bemerken, daß die Gymnasiallehrer, welche an Progymnasien fungiren sollen, immer mehr und mehr von solchen Stellen abgeschreckt werden, wenn sie einerseits bei geringerem Gehalte auch nicht mehr in die Kategorie der Gymnasial-Lehrer gezählt werden, und auf der anderen Seite, wie mir Beispiele dafür bekannt sind, bei Versetzung von einem Progymnasium an ein Gymnasium wirklich dadurch Nachtheile erleiden. Es ist mir ein Fall bekannt, daß Jemand, der 16 Jahre hindurch an einem Progymnasium als Rektor lobenswerth fungirt hatte, nun an einem Hauptgymnasium, wohin er versetzt wurde, mit der Sexta vorlieb nehmen mußte. Mir scheint doch, daß die Ausbildung auf den Progymnasien auch eben so sicher vor sich geht, als auf den Hauptgymnasien.

Ich habe diese Erwägungen nicht gemacht, um einen bestimmten Antrag zu stellen, sondern um diese Zustände zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung derjenigen zu bringen, welche hierin die nöthigen Schritte zum Besseren einleiten können, und möchte daher den Herrn Kultus-Minister bitten, für die Zukunft wenigstens diese Scheidung zwischen Gymnasial-Lehrern und Progymnasial-Lehrern nicht mehr stattfinden zu lassen; dagegen im nächsten Etat eine größere Summe auszuwerfen, so daß die Lehrer, welche an den Progymnasien fungiren, nicht eine Unterstützung so geringer Art erhalten, sondern auch in gleicher Weise mit den Lehrern an den Hauptgymnasien an der etatsmäßig ausgeworfenen Summe partizipiren.

Präsident: Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Raumer:** Man könnte vielleicht darüber streiten, ob dieser Fonds von 20,000 Rthlr. nicht auch für Lehrer an Progymnasien zu verwenden wäre, da diese im weiteren Sinn auch Gymnasien sind. Ich glaube aber, daß der Herr Redner nicht im Interesse derer gesprochen hat, deren Interesse er wahrnehmen will, denn ich sehe nicht ein, was für die Lehrer an Progymnasien gewonnen wäre, wenn sie, statt, wie gegenwärtig, aus besonderen Fonds des Ministeriums Unterstützungen zu erhalten, künftig nach seinem Wunsche auf den Unterstützungsfonds der 20,000 Rthlr. hingewiesen würden, wenn dieser in Zukunft auch um etwas vermehrt werden sollte. Ich glaube schwerlich, daß daraus irgend ein Resultat hervorgehen könnte, daß die Lehrer an Progymnasien besser stellen und befriedigen würde. Ich bemerke noch, daß die Verhältnisse der Lehrer an Gymnasien und Progymnasien sich hoffentlich mit der Zeit besser gestalten, da mein Bemühen fortgesetzt und nicht ohne Erfolg dahin gerichtet ist, die Gehälter dieser Lehrer theils durch Anregung oder Nöthigung der verpflichteten Kommunen, theils durch Erhöhung des Schulgeldes zu verbessern. Auf diese Weise werden die Beträge, welche aus dem Unterstützungsfonds gezahlt werden, künftig noch bessere Dienste leisten.

Präsident: Wir können nun, da Niemand weiter sich zum Wort gemeldet hat, zur Abstimmung über die Position schreiten.

Die Position von 20,000 Rthlr. für Gymnasial-Lehrer ist nicht bemängelt worden; auch die Position von 50,000 Rthlr. für Elementar-Lehrer, so wie die von 1000 Rthlr. für arme Künstler und Literaten ist ebenfalls nicht bemängelt worden.

Zur Fortsetzung des Baues des neuen Museums in Berlin ist der Etat von 50,000 Rthlr. beantragt und bewilligt worden.

Zur Vollendung des Baues eines Anatomiegebäudes sind 5000 Rthlr. auf den Etat gebracht. Auch hierbei hat sich nichts zu erinnern gefunden.

Zum Neubau an Seminar-Lokalien in Münsterberg und Steinau fordert der Etat 30,000 Rthlr.

Zur Ausführung von Bauten bei dem Schullehrer-Seminar und Waisenhause zu Bunzlau sind 5500 Rthlr. verlangt, desgleichen zum Bau eines Gebäudes für das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen 10,000 Rthlr.

In Bezug hierauf hat die Kommission auf S. 21 einen Antrag gestellt, der dahin geht:

> Die Kammer wolle die geforderten 10,000 Rthlr. für den Neubau des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Posen in der Erwartung bewilligen, daß die gleichen Baubedürfnisse bei dem Marien-Gymnasium zu Posen und dem Gymnasium zu Trzemeszno baldigst befriedigt werden.

Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Raumer:** Es wird zur Abkürzung der Berathung dienen, wenn ich wiederholt ausspreche, daß ich mit dem Antrage der Kommission einverstanden bin, und bestens dafür sorgen werde, daß dem Baubedürfnisse des Marien-Gymnasiums zu Posen, so wie des Gymnasiums zu Trzemeszno, die sich in schlechter baulicher Beschaffenheit befinden, möglichst bald genügt werde.

Präsident: Der Herr Minister hat sich für den Antrag erklärt und es hat sich auch kein Redner weiter dagegen gemeldet; ich darf also annehmen, daß dem Antrage zugestimmt ist.

(Pause.)

Ich erwähne nun noch, daß für die Oberschlesischen Typhuswaisen 60,000 Rthlr., die Rate der 600,000 Rthlr. für dies Jahr, bewilligt worden sind.

(Pause.)

Endlich kommen wir zu den gemeinschaftlichen Ausgaben für Kultus und öffentlichen Unterricht.

Der Abgeordnete Graf Cieszkowski hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Cieszkowski:** Ich fühle mich verpflichtet, dem Herrn Kultusminister meinen Dank auszusprechen für die Bereitwilligkeit, mit welcher er sich des Antrages der Kommission angenommen hat, und eben so der Kammer für die einstimmige Annahme desselben. Es wird dadurch allerdings einem großen Mangel und Uebelstande abgeholfen werden. Ich kann aber nicht umhin, meine Herren, Sie noch auf einen andern Gegenstand aufmerksam zu machen, der nächstens eine außerordentliche Geldbewilligung in Anspruch nehmen wird, nämlich die Errichtung eines neuen Gymnasiums. Die außerordentlichen Ausgaben belaufen sich auf eine ziemlich hohe Summe; wir sollten also darauf sehen, sie wo möglich zu reduziren. Nun giebt es ein Mittel dazu für den bevorstehenden Fall, nämlich die Offerten der Gemeinden baldigst anzunehmen, die so bereitwillig sind, bei dem Neubau des in Rede stehenden Gymnasiums große bedeutende Summen zu steuern.

Präsident: Sie müssen mir schon erlauben, daß ich Sie unterbreche, indem ich Sie darauf aufmerksam mache, daß Sie über einen Gegenstand sprechen, den wir bereits erledigt haben.

Abgeordn. Graf **von Cieszkowski**: Ich spreche über die außerordentlichen Ausgaben pro futuro.

Präsident: Ich bitte geradeaus zu sprechen, und mir die Bemerkung zu gestatten, daß wir die Position bereits genehmigt haben und jetzt uns bei der Nr. 3 befinden: Gemeinschaftliche Ausgaben für Kultus und öffentlichen Unterricht.

Abgeordn. Graf **von Cieszkowski**: Ich bin doch bei der Sache, da ich mich zu den Gesammtausgaben für das Unterrichtswesen gemeldet habe.

Präsident: Sie waren nicht bei der Sache.

(Ruf: Geradeaus!)

Abgeordn. Graf **von Cieszkowski**: Ich muß mich wirklich bei dem Herrn Präsidenten bedanken für die außerordentliche Aufmerksamkeit, die er meinen Worten zuwendet; denn so oft ich das Wort nehme, so oft fällt mir der Herr Präsident in die Rede.

Ich glaube doch, daß ich hier ganz in meinem Rechte bin, wenn ich, bevor wir zu dem folgenden Posten übergehen, pro futuro bedeutenden Ausgaben vorzubeugen beabsichtige. Ich möchte nur gern den Herrn Kultus-Minister darauf aufmerksam machen, daß, wenn er sich so bereitwillig erklären möchte, unseren Wünschen beizupflichten, wie er es gerade in diesem Augenblicke gethan hat, so würden die Verhandlungen über unsere Unterrichts-Angelegenheiten dadurch sehr erleichtert werden.

Ich habe das Wort nicht genommen, weder bei der Position über die Universitäten, noch über die Realschulen, noch über die Gymnasien u. s. w., weil ich einen umfassenden Antrag zu stellen mir erlaubt habe, worin unsere Wünsche schon angegeben sind. Hier muß ich jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, daß das Bedürfniß der Errichtung eines neuen Gymnasiums im Großherzogthum Posen allerdings nicht länger zu umgehen sein wird, da es von der Regierung selbst seit Jahren anerkannt worden ist, und daß bei den so bedeutenden Offerten, welche mehrere Kreisstädte, namentlich Schrimm, gemacht haben, es wohl möglich wäre, im künftigen Jahr auch bei diesem Posten mit keiner außerordentlichen Geldforderung aufzutreten, was doch wohl zu beachten wäre.

Ich würde daher den Herrn Minister ersuchen, uns in dieser Angelegenheit wenigstens eine Versicherung der Staats-Regierung zu geben, damit wir nicht nöthig hätten, das Weitere auf andere Weise zu urgiren.

Präsident: Wir können also jetzt bei der Nr. 3 fortfahren, bei der wir uns bereits befanden:

Gemeinschaftliche Ausgaben für Kultus und öffentlichen Unterricht.

Es ist der Antrag gestellt worden von der Kommission:

die Kammer wolle die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf überhaupt 421,200 Rthlr. feststellen.

Ich frage:

Ob darüber noch das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht geschieht, so kann ich die Position als genehmigt erachten und wir hätten hiermit die Spezial-Berathung beendigt.....

(Widerspruch)

und könnten nun zur Berathung des Schluß-Berichtes übergehen.

Der Herr Abgeordnete Osterrath ist Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath**: Ich muß zuerst die Voraussetzung des Herrn Präsidenten berichtigen. Es ist noch ein Spezial-Etat zum Vortrag zu bringen, der in dem Eingange des Schlußberichtes beleuchtet worden ist.

Es ist nämlich in den Staatshaushalts-Etat ein Etat übernommen von Einnahme- und Ausgabe-Resten von 1851. Wie Sie aus dem Berichte ersehen, und zwar gleich auf Seite 2, sind aus den verschiedenen Verwaltungs-Ressorts, wo noch Einnahmen oder Ausgaben rückständig waren, dieselben zusammengestellt, um übersehen zu können, ob für die General-Staats-Kasse noch Einnahmen aus den Einnahme-Rückständen nach Abzug der Ausgabe-Rückstände zu erwarten sind. In dem Staatshaushalts-Etat sind zuerst die Einnahmen und dann die Ausgaben zusammengestellt. Es ist aber zweckmäßig erschienen, in diesem Bericht die Einnahmen und Ausgaben aus den verschiedenen Verwaltungen neben einander zu stellen.

Tit. I. sind Einnahme- und Ausgabe-Reste der Domainen-Verwaltung; aus diesen resultiren 140,000 Rthlr. für die General-Staats-Kasse.

Tit. II. Forst-Verwaltung. Hier gleichen sich die Einnahme- und Ausgabe-Reste aus; eben so auch bei

Tit. III., der Justiz-Verwaltung.

Bei Tit. IV., dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, kam zur Frage, ob nicht vielleicht hier, wo sich Einnahme- und Ausgabereste ans und für Stiftungen finden, die Einnahmen und Ausgaben vor der Linie hätte berechnet werden müssen.

Ich verweise auf die Diskussion, die wir gestern über diesen Gegenstand gehabt haben. Da der Antrag abgelehnt ist, so ist für ein Jahr die Sache wieder beseitigt.

Tit. V. Beim Kriegs-Ministerium ist dieselbe Summe als Bestand wieder aufgeführt, welche auf der andern Seite zu den Ausgabe-Rückständen nöthig ist. Der ganze Etat schließt ab: in der Einnahme mit 2,010,108 Rthlr. und in der Ausgabe mit 1,870,108 Rthlr.; die Kommission trägt darauf an, beide Summen zu bewilligen.

Präsident: Ich nehme an, daß dies bewilligt ist.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath**: Damit sind alle Spezial-Etats durchgegangen.

Indem nun die Kommission diesen letzten Bericht Ihnen vorlegt, hält sie sich verpflichtet, Sie darauf aufmerksam zu machen, weshalb der Schlußbericht in diesem Jahre später vorgelegt wird, als früher, wo dies schon Ende Februar oder März geschehen konnte. Es ist die Ansicht aufgestellt worden, als ob die neue Einrichtung der Kommission dazu Veranlassung gegeben habe. Es läßt sich jedoch leicht nachweisen, daß der Grund lediglich darin beruhte, weil das Budget später vorgelegt ist, als früher. Die Kommission hat für ihre Arbeiten einen kürzeren Zeitraum gehabt und hat sich mehr bemühen müssen, fertig zu werden, als im vorigen Jahre. Es wird dies nur deshalb angeführt, damit nicht in der neuen Einrichtung der Grund der Verzögerung gesucht werde.

Wir kommen dann zu dem Gesetze, betreffend die Festsetzung des Staatshaushalts-Etats pro 1854, welches von der Regierung bei Vorlegung des Etats mit vorgelegt ist. Die Kommission hat in der ursprünglichen Vorlage einige Aenderungen beschlossen.

Präsident: Bevor wir zur Feststellung dieses Gesetzes übergehen, müssen wir wohl noch einen Punkt erledigen. Die Kammer hat früher beschlossen, daß sie die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben nur vorläufig bewilligen und am Schlusse darauf zurückkommen und sie definitiv feststellen wolle. Bevor wir also zu dem Gesetze übergehen, müssen wir uns vergewissern, ob die Bewilligung eine definitive sei.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath**: Der Punkt kommt in dem Berichte später; aber wenn der Herr Präsident es wünscht, so können wir gleich darauf eingehen. Sie finden S. 5 und 6 den Punkt erläutert. Wenn die Zahlen des Etats so zusammengestellt werden, wie sie sich durch die Beschlüsse der hohen Kammer ändern, erlaube ich mir, Ihnen nunmehr das Resultat vorzulegen, daß die Gesammt-Einnahmen und Ausgaben für das Ordinarium auf 99,518,776 Rthlr. zu stehen kommen, welchen dann die außerordentlichen Ausgaben hinzutreten.

Durch die Feststellung des Etats ist die ursprünglich geforderte Summe um 492 Rthlr. vermindert und dadurch folgende Veränderung in dem Haupt-Finanz-Etat nöthig geworden.

Die eben erwähnten 492 Rthlr. sind zwar von den Ausgaben abgesetzt, allein da es aus verschiedenen Gründen zweckmäßig erscheint, im Etat keinen Ueberschuß der Einnahmen gegen die Ausgaben erscheinen zu lassen, wenn dieser durch eine so geringe Summe repräsentirt wird, so erschien es angemessener, denselben Betrag von dem als Extraordinarium der Einnahme anzusehenden Einnahmetitel der allgemeinen Kassenverwaltung Kap. 12 Tit. 2 in Absatz zu bringen. Es bleiben also nach Abzug dieser 492 Rthlr. von den 242,508 Rthlrn. übrig 242,016 Rthlr. Dadurch vermindert sich nun die am Schluß der Einnahme S. 44 zusammengestellte Summe von 99,569,268 Rthlrn. auf die geringere Summe von 99,568,776 Rthlrn. Demnächst finden Sie die erste beschlossene Absetzung beim Ministerium des Innern, Seite 40 des Haupt-Etats, Kap. 38, Titel 6 bei dem für die Polizei-Verwaltung ausgebrachten Titel: 764,278 Rthlr.; der Titel ermäßigt sich auf 764,086 Rthlr., und die Summe dieses Abschnittes 6 vermindert sich von 4,192,311 Rthlrn. auf 4,192,219 Rthlr. Die zweite Absetzung hat stattgefunden beim Kriegs-Ministerium, und zwar bei dem für die Marine ausgebrachten Kap. 43; die zum Ansatz gebrachte Summe ermäßigt sich von 530,277 Rthlrn. auf 529,977 Rthlr. Die Gesammt-Ausgabe auf derselben Seite von 99,569,268 Rthlrn. vermindert sich auf 99,568,776 Rthlr. Es bleibt demnach, um nun auf den Punkt zu kommen, den der Herr Präsident eben hervorgehoben hat, bei dem Ordinarium kein Ueberschuß, aus dem die extraordinair ge-

forderten Beträge gedeckt werden können. Die Kommission hat, dem allgemeinen Grundsatz entsprechend, nun in Erwägung gezogen, ob nicht, mit Rücksicht auf diesem Finanzzustand, es nothwendig erscheinen möchte, die extraordinairen Bedürfnisse zu vermindern. Es hat nun der Vertreter der Königlichen Regierung in der Kommission die Auskunft gegeben, daß es nachträglich nunmehr sich herausgestellt habe, es werde aus den Einnahmeresten und aus Ersparnissen in der Ausgabe die nöthige Summe sich zusammenbringen lassen, um das sonst ungedeckt bleibende Extraordinarium decken zu können, so daß die Aussicht vorhanden ist, ohne einen außerordentlichen Zuschuß die Bedürfnisse der Staats-Verwaltung decken zu können.

Auf Grund dieser Erklärung hin hat die Kommission darauf angetragen, die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, welche sich Seite 46—49 befinden, auf die geforderte Summe von 3,460,895 Rthlrn. wieder festzustellen, und schlägt der hohen Kammer vor, bei der definitiven Berathung diesen Betrag als festgestellt anzunehmen.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **von Bodelschwingh:** Es gereicht mir zur Freude, daß ich heute mittheilen kann, wie die Erwartung, welche bei der Aufstellung des Etats die Regierung, und namentlich die Finanzverwaltung geleitet hat, und die, wie vom Herrn Referenten hervorgehoben worden ist, in der Kommission bei der Schlußberathung des Etats von dem Vertreter des Finanz-Ministeriums schon erläutert wurde, die Erwartung nämlich, daß es gelingen werde, theils aus Resteinnahmen und Ersparnissen, theils aus Mehreinnahmen der vorigen Jahre, und hoffentlich auch dieses Jahres, die Summe zu erzielen, welche zur Deckung des Defizits von 1853 hinreichen würde, — wie diese Erwartung, meine Herren, von mir schon jetzt als in Erfüllung gegangen bezeichnet werden kann. Nachdem von der General-Staatskasse, die leider wegen des Rückbleibens einiger Rechnungsabschlüsse nicht so früh wie sonst den Final-Abschluß pro 1852 fertigen konnte, mir in diesen Tagen die nöthigen Notizen zugegangen sind, kann ich als zuverlässig jetzt aussprechen, daß das Rechnungsjahr 1852 einen Ueberschuß liefert, welcher hinreicht, das Defizit des Jahres 1852 und das des Jahres 1853, wie es der Etat, den die hohe Kammer jetzt zu genehmigen in Begriff steht, festsetzt, gänzlich zu decken.

Es rührt dies, meine Herren, was bei der Aufstellung des Etats selbstredend noch nicht übersehen werden konnte, vorzugsweise daher, daß von den für das Kriegs-Ministerium zu extraordinairen Bedürfnissen, namentlich im Jahre 1850, besonders bewilligten Krediten jetzt eine Rückeinnahme von 2—3 Millionen der Generalstaatskasse wieder zugeflossen ist; ferner daher, daß im Jahre 1852 eine Entschädigungssumme zur Einnahme gelangte, welche Preußen für die in Baden geleisteten Dienste liquidirt hatte, und welche mit 1½ Millionen baar zur Kasse gebracht wurde. Außerdem stellten im Jahre 1852 sich Mehreinnahmen heraus bei der indirekten Steuerverwaltung, bei der Justizverwaltung, bei den Domainenveräußerungen und bei dem Ablösungsfonds, — und wird so eine Summe zur Disposition gestellt, welche es, wie gesagt, möglich macht, das ganze Etatsdefizit pro 1853 zu decken.

Ich hoffe, diese Mittheilung wird das hohe Haus überzeugen, daß der alte Grundsatz der Finanzverwaltung in Preußen stets festgehalten wird, daß für jede bewilligte Ausgabe die erforderliche Summe immer zur Disposition gehalten werden muß, bis definitiv feststeht, ob sie nothwendig zu dem bestimmten Zweck zu verwenden ist oder nicht; daß es aber den einzelnen Verwaltungen nicht gestattet wird, sie zu anderen Zwecken zu verwenden, und daß beim Beharren an dieser Regel und bei einer festen Handhabung der Finanzverwaltung immer noch dafür Sorge getragen wird, die Mittel zu manchen außerordentlichen Ausgaben und nothwendigen Etatsüberschreitungen zu finden.

Ich hoffe, daß diese Mittheilungen das hohe Haus unbedingt geneigt machen werden, dem Vorschlage der Kommission beizutreten, und den Etat pro 1853, so wie er vorliegt, mit den wenigen Abänderungen, die beschlossen sind, auch hinsichtlich des Extraordinariums jetzt zu genehmigen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Nach dieser Erklärung des Herrn Finanz-Ministers kann ich der Kammer auch nur wiederholt empfehlen, die außergewöhnlichen Ausgaben in der geforderten Höhe zu bewilligen.

Präsident: Es handelt sich um die Summe von 3,460,895 Rthlrn. zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben. Insofern nicht Widerspruch erfolgt, werde ich annehmen, daß diese Summe, die bereits in den einzelnen Positionen bewilligt worden ist, auch im Ganzen bewilligt ist.

(Pause.)

Die Bewilligung ist erfolgt.
Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Wir kommen nun zu dem Gesetz-Entwurf. Die Eingangsworte sind von der Kommission so festgestellt worden, wie sie nach einem früheren Beschluß der Kammer allen von der Kammer zu berathenden Gesetz-Entwürfen beigefügt werden sollen; die Worte lauten:

> Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden rc. u. s. w.

Im §. 1 ist eine Abänderung eingetreten.

Es ist schon in dem allgemeinen Vorbericht darauf aufmerksam gemacht worden, daß bisher dem Gesetze über die Feststellung des Staatshaushalts-Etats, so wie es in die Gesetz-Sammlung aufgenommen worden, zwar der Staatshaushalts-Etat als Anlage beigefügt ist, daß aber im Gesetze selbst der Beilage nicht erwähnt ist, und daß es zweifelhaft sein könnte, welchen legislativen Charakter diese Anlage habe. Um die Zweifel zu beseitigen, die einen großen Einfluß haben können in Bezug auf die Frage wegen der Etatsüberschreitungen, so hat die Kommission vorgeschlagen, in dem §. 1 der Anlage zu erwähnen; der Anfang des §. 1 lautet danach:

> Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1853 wird u. s. w. festgestellt.

Präsident: Ich frage, ob noch eine Erinnerung zu machen ist?

(Pause.)

Ich nehme den Antrag als genehmigt an.
Wir kommen nun zu den Ziffern.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** In den Gesetz-Entwurf, so wie er Ihnen auf Seite 13 des Berichtes vorgelegt ist, hat die Kommission keine Zahlen aufgenommen, weil sie erst das Resultat der letzten Berathung abwarten wollte. Nachdem nun heute die letzten Berathungen stattgefunden haben, müssen die Zahlen so aufgenommen werden, wie ich eben, als ich die Veränderungen des Staatshaushalts-Etats speziell durchging, vorgetragen habe; es würde das Gesetz also lauten:

> Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w.
>
> verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:
>
> §. 1.
>
> Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalt-Etat pro 1853 wird
> in Einnahme
> auf 99,568,776 Rthlr.
> und in Ausgabe
> auf 103,029,671 Rthlr.
> nämlich
> auf 99,568,776 Rthlr. an fortdauernden
> und
> auf 3,460,895 Rthlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben
> festgestellt.

Präsident: Ich frage, ob noch das Wort verlangt wird.

Diese Ziffern sind kalkulatorisch festgestellt, jedenfalls bleibt ein kalkulatorischer Irrthum vorbehalten.

Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diesem Gesetze ihre Zustimmung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Das Finanzgesetz ist angenommen.
Der Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Osterrath:** Ich übergebe dem Herrn Präsidenten den Staatshaushalts-Etat mit der kalkulatorischen Berichtigung, um ihn als Anlage dem Gesetze beizufügen.

Was den Schluß des Berichts angeht, so hatte die Kommission die Absicht, Ihnen bestimmte Vorschläge vorzulegen über die Art und Weise, wie der Staatshaushalt-Etat zweckmäßig in Titel einzutheilen ist, ein Vorschlag, der besonders nöthig erschien in Folge dessen, was in dem Vorbericht über die Feststellung des Begriffes einer Etatsüberschreitung angegeben worden ist. Allein der Schluß der Kammer drängte so sehr, daß die Kommission sich außer Stande befunden hat, eine definitive Feststellung dessen, was wünschenswerth erschien, herbeizuführen. Sie hat deshalb alles das, was sie als wünschenswerth erkannt hat, als ihre Vorschläge und Wünsche in dem Berichte niedergelegt; sie erwartet, daß die Regierung nunmehr diese Wünsche und Vorschläge in nähere Erwägung nehmen, und diejenigen, welche sie als zweckmäßig erachtet, bei Feststellung des künftigen Etats beachten werde.

Die Kommission hat also diese Fragen definitiv nicht beseitigt,

sondern will dieselben erst der nächstjährigen Berathung vorbehalten. Es wird also nicht nöthig sein, die einzelnen Wünsche und Anträge hier noch vorzutragen, da sie in dem Berichte gedruckt sind.

Mit dieser Bemerkung erkläre ich nunmehr die Vorlagen der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts für 1853 in Bezug auf den Staatshaushalt selbst für vollständig erledigt.

Präsident: Damit können wir wohl die Berathung des Budgets verlassen und zu dem nächsten Gegenstande der Tagesordnung übergehen:

> Bericht der Agrar-Kommission über den Entwurf einer Declaration der §§. 74 und 97 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850.

Die Diskussion ist eröffnet.

(Der Abgeordnete Kisker bittet um das Wort zur Geschäfts-Ordnung.)

Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Ich möchte bitten, die Berathung der §§. 1 und 2 der Declaration zu trennen, weil sie ganz verschiedene Gegenstände betreffen und ganz verschiedene Motive dabei in Betracht kommen.

Präsident: Es versteht sich von selbst, daß die Diskussion über die beiden Paragraphen getrennt wird.

Der Abgeordnete Brämer hat das Wort zur allgemeinen Diskussion.

Abgeordn. **Brämer:** Meine Herren! Zwar habe ich mir das Wort erbeten gegen den Kommissions-Bericht, also auch gegen die Regierungs-Vorlage, welche von der Kommission zur unveränderten Annahme empfohlen ist. Ich bin aber nicht der Meinung, ganz unbedingt auf die Zurückweisung der Regierungs-Vorlage anzutragen. Ich würde vielmehr, wenn der Schluß der Sitzung nicht schon sehr nahe bevorstände, die Bitte aussprechen, den ganzen Gegenstand noch einmal zur Kommission zurückzuverweisen.

Da der Schluß aber so nahe ist, so bleibt mir natürlich nichts Anderes übrig, als auf die Ablehnung des Antrages der Kommission und der Regierungs-Vorlage anzutragen, wobei es ja natürlich unbenommen bleibt, bei dem nächsten Zusammentreten der Kammern entweder diese Vorlage, wie sie jetzt ist, oder verändert wieder den Kammern zu übergeben. Es handelt sich unzweifelhaft bei dieser Declaration um eine der schwierigsten Rechtsfragen. Wie schwierig diese Rechtsfrage ist, hat sich schon damals, als das Agrargesetz vom 2. März 1850 hier berathen und beschlossen wurde, ergeben. Es wurde damals der Antrag gestellt, jene betreffenden §§. 74 und 97 ziemlich in dem Sinn, wie die jetzige Declaration es will, zu fassen, namentlich wurde dieser Antrag damals von dem Abgeordneten von Kleist-Retzow gemacht. Indessen der jetzige Minister-Präsident, damalige Minister des Innern und zugleich Verwalter des landwirthschaftlichen Ministeriums, ebenso der Kommissar des Ministeriums, Geheime Rath Schellwitz, und endlich der Berichterstatter der Kommission, Geheime Regierungsrath Ambronn, der gewiß den Gegenstand so gründlich erfaßt hatte, wie nur irgend ein Mitglied der Kammer, haben sich auf das Allerentschiedenste dagegen erklärt, und die Anträge des Abgeordneten von Kleist-Retzow wurden mit großer Majorität verworfen. Der Herr Minister-Präsident äußerte damals, wie es mir scheint, ganz richtig, daß, wenn man die beiden Paragraphen in der Fassung annehmen wolle, wie die heutige Declaration es verlangt, allerdings die Fälle vermieden werden möchten, die vielleicht Härten für die berechtigten Gutsbesitzer enthalten; aber er stellte es auch ganz sicher in Aussicht, daß, wenn diese Annahme erfolgte, ganz gewiß Härten viel zahlreicher für die Besitzer dieser lassitischen Stellen herbeigeführt werden würden.

Wenn wir nun den Bericht ansehen und zugeben, daß es sich hier gerade um eine sehr wichtige Rechtsfrage handelt, und wir nun sehen, daß bei den Mitgliedern der Agrar-Kommission eigentlich Rechtsverständige von Fach gar nicht anwesend gewesen sind, weder von der Justiz-Kommission, noch sonst Rechtskundige des Hauses zugezogen sind, dann scheint es mir wirklich, daß die Behandlung nicht so erfolgt ist, wie es hätte geschehen sollen.

Es ist in der Vorlage der Regierung Erwähnung gethan, daß Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes ergangen sein, auf Grund deren erst jene Härten gegen die Besitzer ersichtlich geworden wären. Da wäre es doch wohl nöthig gewesen, daß man von den Gründen des obersten Gerichtshofes, die den Erkenntnissen beigegeben waren, sich hätte Kenntniß verschaffen sollen. Das Alles ist nicht geschehen, und deswegen scheint es mir wohl gerechtfertigt, wenn ich den Antrag stelle, die Regierungsvorlage jetzt in dieser Fassung nicht anzunehmen, sondern es der Zeit zu überlassen, ob sie verändert oder auch gleichlautend wieder vorgelegt und dann einer gründlichen Prüfung unterworfen werden solle.

Als von der Staats-Regierung diese Vorlage gemacht wurde, erlaubte ich mir, einen eventuellen Antrag zu stellen, nämlich: daß, wenn zu Gunsten dieser berechtigten Besitzer Pommerns und des Regierungsbezirks Danzig eine Declaration ergehen sollte, die Kammer auch gleichzeitig diesen Antrag, der bereits im vorigen Jahre von dem Abgeordneten Rode gestellt war, auch einer Prüfung und wo möglich einer Berücksichtigung unterziehen möchte. Der Antrag geht dahin, daß für die kleinen Stellenbesitzer Niederschlesiens und der Niederlausitz das zur Geltung gebracht würde, was im vorigen Jahre in jenem Antrage hervorgehoben worden. Daß bei der Regulirung der lassitischen Verhältnisse in den letztgenannten Landestheilen sich erfahrungsmäßig herausgestellt hat, daß die Härten für den kleinen Besitzer sehr drückend und zu seinem Nachtheile sind, das wurde auch im vorigen Jahre von der Staats-Regierung und von der Agrar-Kommission anerkannt, und nur aus dem einzigen Grunde lehnte auf Vorschlag der Kommission die Kammer jenen Antrag ab, weil es wohl nicht geeignet sein möchte, an einem Gesetze, daß erst zwei Jahre bestanden, schon Aenderungen vorzunehmen. Nachdem wir aber gesehen haben, daß bald kein Gesetz seit dem Jahre 1848 bis zum vorigen Jahre unverändert geblieben ist, möchte der Grund wohl nicht mehr zutreffen; und wenn das hohe Haus beschließen sollte, auf diese Declaration einzugehen und sie anzunehmen, so werden Sie wohl meine Bitte gerechtfertigt halten, sich auch mit dem Antrage, der von mir gestellt ist, zu beschäftigen, und nicht, wie die Agrar-Kommission gethan hat, ihn unter dem Vorwande abzulehnen, daß in dem einen Falle nur von einer Declaration, bei meinem Antrage aber von einer wirklichen Aenderung des Gesetzes die Rede gewesen sei. Vor Allem bitte ich Sie, die Vorlage vorläufig abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne:** Meine Herren! Ich muß auf einen Mißstand aufmerksam machen, der bei der Annahme dieser sogenannten Declaration entstehen würde. Es sollen danach diejenigen Stellen in den Regierungs-Bezirken Stettin, Köslin und Danzig, welche seit dem September 1811, wo das erste Agrar-Gesetz erging, selbstständig eine Steuer an den Staat zu entrichten hatten, von der Regulirung ausgeschlossen sein. Der kritische Zeitpunkt ist also, wie gesagt, der September 1811.

Im Regierungsbezirk Stettin, so weit es Vorpommersche Aemter umfaßt, bestand vor der Eroberung desselben Brandenburgischer Seits von den Schweden der Nebenmodus und die Quartalsteuer, als eine von allen kleineren Besitzern, deren Besitzthum noch nicht eine Viertel Hufe beträgt, entrichtete Steuer. Er wurde zwar mehr in Form einer persönlichen Steuer von Mann, Frau, Kindern und Vieh erhoben. Es war aber wirklich die Real-Abgabe, welche diese kleinen Besitzer an Stelle der Contribution zur landesherrlichen Kasse zu entrichten hatten. Im Jahre 1752 trat hierunter eine Aenderung ein, indem nach einer von dem Könige persönlich mit den Pommerschen Landräthen und einigen Mitgliedern der Stände abgehaltenen Sitzung bestimmt wurde, daß der Steuerfiskus sich um diesen Nebenmodus nicht ferner bekümmern wolle, sondern daß er, wie das Edikt lautet, singulis privatis, d. h. den Dominien, welche theils für sich selber die Contribution zu entrichten hatten, oder sie für ihre Hintersassen vertreten müßten, überlassen werden solle. Diese sollten ihn fortan erheben, zur Sublevation der Contribution, welche dagegen im Ganzen um so viel, als der Nebenmodus betrug, erhöhet wurde. So blieb die Sache vom Jahre 1752 an bis zum Erlaß des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820, und da erst wurde dieser Nebenmodus wieder ausgesondert, es wurde den singulis privatis, den Dominien so viel erlassen, als sie für diesen Nebenmodus hatten übernehmen müssen, und die Grundsteuer wurde für die kleinen Besitzer wieder neu regulirt. Sie sehen hieraus, daß unter Anderem sämmtliche kleine Grundbesitzer in Vorpommern im Regierungsbezirk Stettin im September 1811 keine Grundsteuer an den Staat, sondern daß sie dieselbe an die Dominien entrichtet haben. Sie würden also nach der Declaration jetzt von der Regulirung ausgeschlossen sein. Das wird doch nicht die Meinung sein.

Ich weiß nicht, inwiefern das Finanz-Ministerium beim Erlaß dieser Declaration in Bezug auf die Steuer-Verhältnisse konsultirt ist; wäre es konsultirt, so kann ich mir kaum denken, daß dieser wesentliche Umstand dabei übersehen sein sollte. Was die beiden andern Regierungs-Bezirke betrifft, auf welche die Declaration sich erstrecken soll, so besteht im Regierungs-Bezirke Köslin in Hinterpommern, was unmittelbar durch den Westphälischen Frieden Brandenburgisch wurde, dieser Nebenmodus nicht. Eben so ist in Westpreußen das katastrirte Schutzgeld die Steuer, welche auf kleinen Besitzungen ruhte. Aber auch für diese beiden Regierungs-Bezirke müssen wir uns die großen Mangelhaftigkeiten unserer früheren Katastrirung wohl vor Augen halten. Der Begriff einer allgemeinen Steuerpflichtigkeit aller oder auch nur gewisser Klassen von Ländereien war damals noch nicht gefunden; die ganze Besteuerung war mehr historisch als rationell. Es giebt noch eine ganze Menge Stellen,

die steuerfrei geblieben sind, weil das größere Gut, von dem sie abgespalten wurden, steuerfrei war, und die erst jetzt mit der Aufhebung ihrer Steuerbefreiung an die allgemeine Revision der Grundsteuer gewiesen sind. Darum, daß diese Leute bisher keine Grundsteuer zahlen, sie von der Regulirungsfähigkeit auszuschließen, dazu ist, glaube ich, kein Grund vorhanden. Und wenn, wie ich glaube, und wie andere Redner schon nachgewiesen haben und nachweisen werden, das Kriterium nach dem Gesetz vom 2. März 1850 vollkommen ausreicht, um eine jede ungebührliche Heranziehung wirklich nicht zum Eigenthums-Erwerb berechtigter Grund-Eigenthümer auszuschließen, so muß ich Sie bitten, um große Härten zu vermeiden, sowohl speziell in dem Regierungs-Bezirk Stettin, als auch wahrscheinlicherweise in den beiden anderen Regierungs-Bezirken, den Declarations-Entwurf abzulehnen, und zur nochmaligen Erwägung der Regierung zurückzuweisen.

Präsident: Es hat sich zur allgemeinen Diskussion Niemand weiter zum Wort gemeldet, ich kann sie daher schließen und zur speziellen übergehen.

Zu §. 1, welcher lautet:

> In den Regierungs-Bezirken Stettin, Köslin und Danzig unterliegen die im §. 74 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten rc. vom 2. März 1850 als regulirungsfähig bezeichneten, bisher nicht zu erblichen Rechten besessenen Stellen der Regulirung Behufs der Eigenthums-Verleihung nur dann, wenn zur Zeit der Verkündung des Edikts vom 14. September 1811 für die Stelle selbstständig eine auf ihr ruhende Steuer an den Staat zu entrichten war.
>
> Als eine solche Steuer ist im Regierungs-Bezirke Danzig auch das katastrirte Schutzgeld zu betrachten,

hat der Abgeordnete Kisker das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** So viel ich weiß, hat der Kammer bisher noch niemals eine authentische Declaration zur Beschlußnahme vorgelegen; der vorliegende Fall ist der erste dieser Art. Mit solchen Declarationen muß man, wie ich glaube, sehr vorsichtig und sparsam sein, man greift damit sonst leicht in die Stellung der Richter ein, denen ja gesetzlich die Interpretation der vorhandenen Gesetze obliegt. In früheren Zeiten, wo die Motive zu den Gesetzen noch nicht veröffentlicht wurden und selten Jemandem zugänglich waren, wo die legislativen Berathungen nur von Wenigen vorgenommen wurden, mochte das Bedürfniß zu Declarationen, zu Erklärungen mit Gesetzeskraft, wie ein erlassenes Gesetz dem Sinne nach auszulegen sei, sich öfter als zweckmäßig und nothwendig ergeben, indem, wenn die Motive nicht öffentlich erörtert werden und die Berathungen nicht Jedem zugänglich sind, leichter Mißverständnisse möglich und nur so zu beseitigen sind.

Seitdem aber die legislativen Berathungen öffentlich sind, seitdem die Motive zu den Gesetzen in den gedruckten Verhandlungen allen Richtern zugänglich sind, muß das Mißverstehen der Absicht eines Gesetzes weniger zu befürchten sein; insbesondere aber eben da, wo die legislative Gewalt, wie in constitutionellen Staaten bei uns, einer wechselnden Zusammensetzung unterworfen ist, muß die richtige Erklärung des Sinnes eines Gesetzes sich besser oder mindestens eben so gut in den Händen der richterlichen Behörden befinden, als in den Händen der legislativen Gewalten, die stets wechseln und wechselnd zusammengesetzt sind.

Es scheint mir deshalb um so nothwendiger, die Vorlage vorsichtig und ganz genau zu prüfen. Als ich die Vorlage zuerst las, schien sie mir ihrem Inhalt nach wenig bedenklich, indessen bei sorgfältiger näherer Vergleichung mit den Verhandlungen in der Kammer von 1849 und 1850 bin ich doch zu einem anderen Resultate gekommen, und ich nehme deshalb Ihre Aufmerksamkeit auf kurze Zeit in Anspruch, um Ihnen dies näher darzuthun.

Der §. 1 der Vorlage sagt also, daß in gewissen Regierungs-Bezirken die im §. 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 als regulirungsfähig bezeichneten, bisher nicht zu erblichen Rechten besessenen Stellen der Regulirung Behufs der Eigenthums-Verleihung nur dann unterliegen sollen, wenn zur Zeit der Verkündung des Edikts vom 14. September 1811 für die Stelle selbstständig eine auf ihr ruhende Steuer an den Staat zu entrichten war. Der §. 1 will also den Bestimmungen des §. 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 ein neues Merkmal der Regulirungsfähigkeit hinzufügen; dies neue Merkmal ist: die Heranziehung der Stelle zur Staatssteuer zur Zeit des Ediktes von 1811. Es soll diese Heranziehung eine fernere wesentliche Bedingung der Regulirungsfähigkeit und das untrügliche Zeichen sein: daß einerseits ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß vorgelegen habe, welches im §. 74 selbst schon als eine Bedingung der Regulirungsfähigkeit bezeichnet ist, andererseits aber, daß kein bloßes, der Regulirung nicht unterliegendes vertragsmäßiges Zeitpachtverhältniß vorgelegen habe. Man behauptet, daß bei der Emanation des Gesetzes von 1850 die Absicht dahin gegangen sei, dies auszusprechen, und damit anzuerkennen, daß nur Stellen, die bereits im Jahre 1811 eine Dauer versprechende Selbstständigkeit gewonnen hätten, und deshalb mit einer dinglichen Staatssteuer belegt waren, regulirungsfähig seien. Die Wortfassung drücke das aber nicht genau aus, und es sei deshalb eine Erklärung nothwendig. Ich habe nun nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß eine Declaration in diesem Sinne nothwendig oder gerechtfertigt sei. Ich habe vielmehr gefunden, daß die vorgelegte Declaration mit der wahren Absicht des Gesetzes in offenbaren Widerspruch treten würde.

In dem Kommissions-Berichte wird zunächst dem §. 74 — er liegt gedruckt im Kommissions-Berichte Ihnen vor, so daß Sie ihn nur zu vergleichen haben, — Seite 3 der Vorwurf gemacht, daß von gehöriger Bezeichnung der Kriterien, was unter „gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen" zu verstehen sei, darin gar nichts zu finden, und dann auf derselben Seite: daß der Paragraph durch seine Fassung zu Ansprüchen auf Eigenthums-Verleihung auch bei solchen Stellen verleite, die nur in Zeitpacht gegeben und einem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß nicht, sondern reinen widerruflichen Pachtverträgen angehörten, so aber zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben habe. Mir scheint das unrichtig zu sein. Der §. 74 hat gerade mit den Bezeichnungen, die er im Alinea 1 giebt, nämlich:

> mit dem lassitischen Verhältniß nach §. 626 und folg. A. L. R. Th. 1. Tit. 21 oder mit der Dienst- und Abgabenpflichtigkeit, Gutsherren gegenüber,

das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß an sich klar und unzweideutig bezeichnet. Er nimmt nur aus die ohne gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß durch ausdrücklichen Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen, die wieder im dritten Alinea klar und bestimmt ausgedrückt sind.

Im Uebrigen sollen und mußten auch durch diese Bestimmungen die Pachtstellen getroffen werden, weil es darauf ankam, den Standpunkt und die Tendenz des Edikts vom Jahre 1811 inne zu halten und zu verwirklichen. Dieses Edikt hat in seinen §§. 35—38 auch den Nutznießern und Pächtern das Eigenthum verleihen wollen, wenn die Besitzung eine bäuerliche war, mochte nun die Ueberlassung auf unbestimmte Zeit, auf gewisse Jahre oder Lebenszeit geschehen sein, wenn sie nur gegen Abgaben, Pächte und Dienste erfolgt war. Das Edikt vom Jahre 1811 bezeichnet diese Stellen selbst als solche, welche willkürlich bei dem Abgang des Pächters oder Nutznießers selbst mit Erhöhung der Abgaben wieder besetzt werden konnten. Der Gutsherr hat keine Verpflichtung dabei, als die Stellen nur mit Personen des Bauernstandes zu besetzen, sonst konnte er willkürlich verfahren; er mußte sie in leistungsfähigem Zustand erhalten und war verantwortlich für die Steuern. Es werden in dem Edikt insbesondere die Provinzen Preußen und Pommern als solche bezeichnet, in denen diese Verhältnisse vorkommen und regulirt werden sollten. Wenn nun das Gesetz vom Jahre 1850 die Absicht hatte, die Tendenz und den Standpunkt des Edikts vom Jahre 1811 wieder zur Geltung zu bringen, so ist es ganz klar, daß das, was die Kommission Seite 3 sagt, nicht damit zu vereinbaren ist.

Es ist nun ferner in den Motiven der Vorlage Seite 6, wie in dem Kommissions-Bericht Seite 5, mit Unrecht von der Voraussetzung ausgegangen, daß der §. 74 die Stellen in den Bezirken von Pommern und Danzig, zu deren Gunsten jetzt die Declaration erlassen werden soll, nicht habe treffen wollen. Diese Voraussetzung beruht offenbar auf Irrthum; denn, meine Herren, gerade diese Stellen, besonders in dem Danziger Bezirk, wollte man als regulirungsfähige treffen, und deshalb wurde das Erforderniß einer besonderen Verpflichtung, die Stelle mit besonderen Wirthen besetzt zu halten, nicht angenommen, sondern abgelehnt. Ich erinnere den Herrn von Kleist-Retzow an sein damals gestelltes Amendement. Der damalige Minister des Innern, wie auch schon ein Vorredner angeführt hat, hob, als der Herr von Kleist-Retzow anstatt der nur thatsächlich erfolgten Wiederbesetzung solcher Stellen ein Amendement dahin vorschlug:

> daß im Fall der Besitz-Erledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgen mußte, und bisher auch wirklich erfolgt ist,

dagegen besonders hervor:

(stenograph. Berichte S. 1541)

> „Herr von Kleist will auf die Verpflichtung zurückgehen, die Stelle auszugeben. Es hat nun aber nicht in allen Landestheilen eine solche Verpflichtung gesetzlich bestanden; namentlich gilt dies von dem Gebiete der Stadt Danzig und der Nieder- und Oberlausitz. Man würde in diesen Landestheilen mit der Bezeichnung Alles ausschließen. Ich meinerseits kann den Vorschlag nicht unbedingt empfehlen."

Und als der Referent damals die Debatte resümirte, sagte er:

(Seite 1544)

> Das zweite von dem Abgeordneten für Belgard ge-

stellte Amendement geht, wie ich es aufgefaßt habe, dahin, in dem Begriffe der Regulirungsfähigkeit auszusprechen, daß nur diejenigen Stellen regulirungsfähig sein sollen, die bei der Publication des Edikts vom 14. September 1811 mit bäuerlichen Wirthen besetzt werden mußten und sich noch im Besitz eines bäuerlichen Wirthes befinden. Ich gebe zu, daß eine solche Definition vielen Zweifeln begegnen würde; aber Sie haben schon von dem Ministertische gehört, daß es unmöglich ist, dieses Amendement anzunehmen, wenn man nicht gleichzeitig eine große Zahl von Wirthen von den Wohlthaten des Gesetzes ausschließen will. Der Herr Minister hat darauf aufmerksam gemacht, daß in der Ober- und Niederlausitz, auch im Amte Senftenberg, eine solche Verpflichtung der Wiederbesetzung der bäuerlichen Stellen gar nicht bestanden hat.

Darauf wurde das Amendement verworfen und der §. behielt seine jetzige Fassung.

Der §. 74 sollte, wie in beiden Häusern in den Kommissions-Berichten sowohl, wie auch von den Referenten hervorgehoben worden ist, diejenigen Beschränkungen wegräumen, welche man seit dem Edikt von 1811 und namentlich durch die Bestimmungen des Ediktes vom 29. Mai 1816 wieder eingeführt hatte. Gerade das zweite Alinea wurde hinzugefügt, um noch klarer hervorzuheben, daß unter allen Umständen die Beschränkungen gegen die Regulirungsfähigkeit beseitigt werden sollen.

Es wurde gesagt, das zweite Alinea solle die Fälle treffen, wo das lassitische Verhältniß unter dem Namen Zeitpacht fortgesetzt, also dieser Name „Zeitpacht" fälschlich gebraucht worden sei. Die Beschränkungen, welche in dem Edikt von 1816 enthalten waren, sind theilweise gerade diejenigen, welche man jetzt wieder einführen will. Das Edikt von 1816 verlangte in §. 4, daß die Stellen, um regulirungsfähig zu sein, den Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren bestimmt, in den Steueranschlägen der Provinz überhaupt als bäuerliche Besitzung katastrirt sein und 1811 der Verpflichtung, mit besonderen Wirthen besetzt zu werden, unterlagen.

Alles dieses hat der §. 74 weggelassen, und zwar namentlich auch, daß sie in einem Steuer-Kataster aufgeführt ständen.

Ich habe mich vorher auf das Edikt von 1811 berufen und gesagt, daß der §. 74 dem entspräche. Ich glaube, es wird gut sein, wenn ich den entsprechenden Paragraphen des Edikts von 1811 wörtlich verlese, damit Jeder sehen kann, daß es so richtig ist.

Das Edikt handelt in seinem II. Abschnitt „von den nicht erblichen bäuerlichen Besitzungen" und sagt im §. 35:

> In diese Klasse gehören diejenigen Höfe, welche von den Gutsherren an Bauern auf unbestimmte Zeit, oder auf gewisse Jahre, oder auch auf Lebenszeit gegen Abgaben, Pächte und Dienste in Benutzung überlassen worden sind.
>
> Sie unterscheiden sich von den Höfen der ersten Klasse durch die willkührliche Wiederbesetzung beim Abgange des Pächters oder Nutznießers und durch die gewöhnliche, aber oft auch mangelnde Befugniß, dabei die Abgaben und Leistungen erhöhen zu dürfen. Das Eigenthum des Gutsherrn unterliegt aber eben so wie bei den erblichen Gütern der Einschränkung, daß er die Höfe nicht einziehen darf, und daß er sie mit Personen des Bauernstandes besetzt erhalten muß. Auch ist er verpflichtet, sie in contributionsfähigem Stande zu erhalten, und die Steuern und anderen öffentlichen Leistungen davon zu vertreten.

Hier ist also gerade auch von Stellen die Rede, welche nicht an den Staat direkte Steuerzahlungen zu leisten haben, sondern die ihre Abgaben an den Gutsherrn, an das Dominium, das sie in den Steuern zu vertreten hat, entrichten; und jetzt soll bestimmt werden, daß das Kriterium der Regulirungsfähigkeit von der Zahlung einer direkten Steuer an den Staat abhängig sein solle.

Ferner sagt der §. 36, — um zu beweisen, daß gerade die jetzt in Rede stehenden Provinzen gemeint sind —:

> Dies in Preußen, Litthauen, Pommern, Ober-Schlesien, der Ucker- und Neumark größtentheils bestehende Verhältniß, wo der eigentliche Eigenthümer keine direkte Einwirkung auf die Bewirthschaftung und Kultur des Gutes hat, und der jedesmalige bäuerische Inhaber ohne dauerndes Interesse dafür ist, hat noch größere Nachtheile, als das der schon erblichen Güter. Wir können daher die Fortdauer dieses gemeinschädlichen Verhältnisses nicht gestatten, sondern wollen, daß ein anderes konstituirt werde.

Und nun sagt der §. 38, daß „die Hälfte an den bisherigen Nutznießer oder Pächter überlassen werden soll als freies, unbeschränktes Eigenthum."

Daß man also das Pachtverhältniß überhaupt hier mit hat treffen wollen, ist wohl klar.

Es ist daher ferner nicht richtig, wenn auf Seite 6 und 7 der Motive deduzirt wird: die Frage, ob ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß besteht, solle nach Intention des Gesetzes lediglich abhängig sein davon: ob nach dem Edikt vom Jahre 1811 eine Stelle wiederbesetzt werden mußte und ob die Stelle von Seiten des Staates als selbstständig betrachtet und als solche zu einer direkten Staatssteuer herangezogen, respektive katastrirt sei.

Wie ich schon gesagt habe, das Edikt vom Jahre 1816 enthielt diese Beschränkung, nicht das Edikt von 1811. Diese Beschränkung zu beseitigen, war die ausgesprochene bestimmte Absicht. Das faktische Verhältniß einer herkömmlichen Wiederbesetzung der Stellen, nicht eine durch Gesetz und Herkommen feststehende förmliche, ein Klagerecht begründende Verpflichtung, das sollte der Maßstab sein. Die Katastrirung der Besitzung, ihre Besteuerung ist weggelassen in dem §. 74 Alinea 1 des Gesetzes vom 2. März 1850. Das zweite und dritte Alinea haben mit der Steuer gleichfalls nichts zu thun; es ist darin mit gar keinem Worte von der Steuer die Rede. Die Verhandlungen lassen auch gar keinen Zweifel darüber; ich könnte Ihnen namentlich aus den Verhandlungen der ersten Kammer mittheilen, was der Referent darüber zusammengestellt hat, worin ganz klar ausgesprochen ist, daß Stellen, die man als nicht regulirungsfähig bezeichnen will, gerade von der Regulirung getroffen werden sollten.

Wenn bei der Stelle des §. 74 nach der ausdrücklichen Disposition des Alinea 1, verglichen mit Alinea 3, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß als ein lassitisches oder als ein durch Abgaben und Dienste an den Gutsherrn bezeichnetes entscheidend werden soll, so ergiebt sich auch von selbst, daß die Staatssteuer hierbei kein unbedingt entscheidendes Kriterium sein kann. Wenn die Stellen nach Alinea 2 ohne Rücksicht auf ihren Umfang, auf ihre Beschaffenheit, auf das Eigenthum, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf bäuerlichem oder gutsherrlichem Grund und Boden errichtet sind, regulirungsfähig sein sollen, so muß es auch zulässig sein, daß sie steuerfrei sind. Ich möchte aber auch behaupten, daß die Steuerpflichtigkeit absichtlich in §. 72 als Kriterium weggelassen ist. Das scheint mir hervorzugehen, wenn ich §. 74 mit dem Edikt von 1816 vergleiche und wenn ich sehe, daß in diesem Edikt die Katastrirung als nothwendiges Kriterium hingestellt war. Es wird dies noch klarer, wenn ich den §. 74 mit dem gleich folgenden §. 75 vergleiche. Derselbe redet von andern näher und bestimmt bezeichneten Stellen, die auch regulirungsfähig sein sollen, und erwähnt in dieser Beziehung Stellen im Großherzogthum Posen, im Kulm- und Michelauischen Kreise und im Landgebiet der Stadt Thorn. Diese werden entweder als emphyteutische oder als Zeitpachtgüter bezeichnet, und sie sollen regulirungsfähig sein, wenn ihre Besitzer in Steuer- oder andern amtlichen Verzeichnissen als Leute bäuerlichen Standes bezeichnet sind. Während man also im §. 75 die Eintragung in die Steuerkataster 2c. für bestimmt angegebene Kategorieen von Besitzern in einigen Kreisen als erforderlich erachtet, hat man es im §. 74 offenbar absichtlich weggelassen.

Noch mehr ergiebt sich aber die Nothwendigkeit, von solcher Steuerpflichtigkeit als entscheidendem Kriterium zu abstrahiren, wenn wir unsere Steuerverhältnisse insbesondere in der Zeit vor dem Jahre 1811 in den östlichen Provinzen berücksichtigen. Der Abgeordnete Kühne hat Ihnen bereits in dieser Hinsicht vorgetragen, wie es in Vorpommern gewesen ist; aber, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich auch die früheren Verhandlungen über die Veranlagung der Grundsteuer und Aufhebung der Steuerbefreiung.

Bei der Gelegenheit ist auch dieser Gegenstand zur Sprache gebracht worden, und in den uns von der Staats-Regierung mitgetheilten gedruckten Motiven ist Mehreres angeführt, wonach man keinen Zweifel mehr darüber haben kann, daß es unzulässig ist, das Kriterium für selbstständige bäuerliche Stellen davon abhängig zu machen, ob der Staat eine Steuer erhoben hat oder nicht.

Es heißt auf Seite 146 der damaligen Vorlage:

> „Ueberall in den östlichen Provinzen sind in älterer Zeit und bis zum Eintritt einer regelmäßigeren Grundsteuer-Verwaltung nach dem Jahre 1820 einzelne Grundstücke von ganzen landesüblich besteuerten Gütern abverkauft worden, ohne daß bei den diesfälligen Dismembrationen den in den einzelnen Steuersystemen begründeten, demnächst aber durch den §. 3 des Edikts zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811 allgemein ergangenen Vorschriften gemäß, die erforderliche verhältnißmäßige Grundsteuer-Vertheilung stattgefunden hat. Es sind hierdurch viele Grundstücke thatsächlich steuerfrei geworden, während die betreffenden Stammgrundstücke gegenwärtig einen höheren Betrag an Grundsteuer zu entrichten haben, als ihnen nach der ursprünglichen Steuer-Veranlagung auferlegt worden ist. So weit ein solches Verhältniß noch jetzt konstatirt werden kann, muß zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes die früher verab-

säumte Grundsteuer-Vertheilung nachgeholt und dadurch die faktisch bestehende Grundsteuerfreiheit solcher Trennstücke beseitigt werden, während allerdings da, wo dem Ursprunge des zum Grunde liegenden Verhältnisses nicht mehr nachgekommen werden kann, nichts übrig bleibt, als das betreffende Grundstück nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetz-Entwurfs der Grundsteuer-Veranlagung mit unterwerfen zu lassen. Häufig haben in Fällen der ebengedachten Art die Besitzer der Hauptgüter es vorgezogen, dergleichen Trennstücken, anstatt auf sie einen entsprechenden Antheil von der dem Hauptgut obliegenden Grundsteuer übertragen zu lassen, Abgaben privatrechtlicher Natur (sogenannte Hülfssteuer-Abgaben u. s. w.) vorzugsweise in der Absicht aufzuerlegen, dadurch das Hauptgut selbst Behufs Entrichtung der darauf verbliebenen Grundsteuer im prästationsfähigen Zustande zu erhalten."

Sie sehen also, wie oft ein solches bäuerliches Grundstück steuerfrei sein kann und doch wirklich ein bäuerliches Grundstück ist.

In denselben Motiven heißt es Seite 84, indem von der Steuerfreiheit geredet ist:

„Wenngleich bei weitem seltener und in geringerem Umfange bezüglich der einzelnen Besitzungen sind auch auf den Rittergütern bäuerliche Etablissements, Büdner- und Häuslerstellen vorhanden, welche von den Besitzern solcher Güter auf Rittergutsgrund und Boden mit Aufrechterhaltung der diesem zustehenden Grundsteuerfreiheit errichtet, dagegen in den meisten Fällen unter besonderer Rücksicht auf diese Grundsteuerfreiheit mit nicht unerheblichen Privat-Abgaben belastet sind.

Die außerdem noch vorkommenden grundsteuerfreien Grundstücke bäuerlicher Natur sind entweder aus einem Versehen bei der ursprünglichen Veranlagung der Grundsteuer übergangen, oder im Laufe der Zeit aus verschiedenen Gründen wieder steuerfrei geworden."

Wie, frage ich, ist es nun möglich, jetzt gesetzlich vorzuschreiben, und sogar das noch Declaration zu nennen, daß Bedingung der Eigenthumsverleihung und Regulirung eine zur Zeit des Edikts von 1811 für die Stellen selbstständig entrichtete Staatssteuer sein solle?

Ich möchte hierbei diejenigen, welche sich für die vorgeschlagene Deklaratoria interessiren, im Interesse der Gutsherren auch noch darauf aufmerksam machen, daß das Kriterium der Steuer unter Umständen ihnen selbst nachtheilig werden könnte.

Es wird, wenn es zweifelhaft ist, ob ein reines Pachtverhältniß vorliegt, was nämlich, wenn es nicht ein gutsherrlich-bäuerliches ist, nicht regulirungsfähig ist, zufolge der Deklaratoria die Steuerpflicht entscheidend sei. Nun ist es sehr wohl möglich, daß ein vertragsmäßiger Zeitpächter in Folge einer kontraktmäßigen Verpflichtung dem Staate gegenüber steuerpflichtig geworden ist, und der Staat von ihm direkt zur Zeit des Jahres 1811 die Steuer erhoben hat. Da wäre denn zu erwarten, daß unter solchen Umständen für den Berechtigten eine ihm nachtheiligere Entscheidung erginge, als wenn eine solche Deklaratoria, wie die vorliegende, unterbliebe. Meine Herren! Die Veranlassung der Declaration, die uns hier vorliegt, hat nach den Motiven des Gesetz-Entwurfes ihre Entstehung gefunden in angeblichen Ansprüchen, die in Pommern von sogenannten Buschpächtern gemacht worden sind. Diese haben sich auf §. 74 berufen, und es ist ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden. Allein diese Veranlassung ist inzwischen beseitigt. Die Leute sind mit ihren Anträgen rechtskräftig abgewiesen worden; ich habe ein solches rechtskräftiges Erkenntniß selbst vor Augen gehabt, wonach ausgesprochen ist, es läge ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß nicht vor, die Leute seien also nicht regulirungsfähig. Außerdem habe ich eine ganze Reihe gerichtlicher Erkenntnisse des Revisionshofes über diese Materie gelesen und dabei die Ueberzeugung gewonnen, daß dort richtig erkannt wird, soweit ich ein Urtheil darüber haben kann; daß kein erheblicher Widerspruch in den Entscheidungen vorliegt, sondern daß immer von mit dem Gesetz übereinstimmenden Prinzipien konsequent ausgegangen ist, die auch in einem späteren veröffentlichten Berichte genauer begründet und näher entwickelt sind. Die Kommission ist zwar auch in dieser Hinsicht anderer Meinung gewesen, aber auch in dieser Beziehung muß ich ihren Bericht berichtigen.

Es heißt Seite 5 des Kommissionsberichtes:

„übrigens wird hierdurch weder eine neue noch eine überflüssige Bestimmung getroffen, und zwar eine neue Bestimmung um deshalb nicht, weil §. 35 des Ediktes vom 14. September 1840 in diesem Sinne nicht bestimmt."

Welcher Sinn hierbei gemeint ist, ist nicht recht klar; meint die Kommission, daß nach §. 35 des Ediktes in Pacht gegebene Stellen nicht regulirungsfähig seien? oder daß nach §. 35 des Ediktes nicht zur Staatssteuer direkt herangezogene Stellen von der Regulirung ausgeschlossen seien?

Präsident: Meine Herren! Wenn Sie nicht die Ruhe erhalten, welche nothwendig ist, damit der Redner von denjenigen verstanden wird, die ihn hören wollen, so werde ich die Sitzung schließen müssen.

Abgeordn. **Kisker:** Daß das zu den Bestimmungen des Edikts nicht paßt, werden Sie eingesehen haben, nachdem ich den Paragraphen vorgelesen. Es wird aber weiter gesagt, die Bestimmung sei auch deshalb nicht überflüssig, weil in dieser Beziehung eine Verschiedenheit der Ansichten entstanden wäre. Es sind dabei zwei Entscheidungen des Revisions-Kollegiums allegirt. In Band IV. Seite 183 soll stehen, daß das Unterliegen der Landessteuer ein wesentliches Kriterium der Regulirungsfähigkeit sei. Aber im Zusammenhange haben die dort gebrauchten Worte eine ganz andere Bedeutung. Der Fall betraf die Frage, ob eine Ablösung zum 18- oder 20fachen Betrage stattfinden müsse, ob die §§. 63 oder 64 oder 65 des Gesetzes vom 2. März 1850 Anwendung fänden, und dabei ist namentlich erörtert, ob ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß stattfände, und in dieser Beziehung wird bemerkt:

„Als durchgreifende Erkennungszeichen einer bäuerlichen Stelle, welcher als solcher ein gutsherrliches gegenübersteht, wird man in den Landestheilen, in welchen das Regulirungs-Edikt vom 14. September 1811 gegolten, in der Regel etwa folgende betrachten können: daß die Stelle

1) zu Zinsen und Abgaben an den Gutsherrn verpflichtet ist, **oder** doch
2) den allgemeinen Landessteuern (Contributionen) unterliegt u. s. w."

Nun kommen noch mehrere andere Kriterien. Weiter habe ich in jenem Erkenntniß nichts gefunden. Das rechtfertigt also jene Ansicht nicht.

Dagegen hat das Revisions-Kollegium allerdings in anderen Fällen die Grundsätze ausgesprochen, die ich ganz übereinstimmend finde mit dem, was das Gesetz enthält. Es sagt in der allegirten Stelle der Zeitschrift Band V. Seite 313, wo die Punkte zusammengestellt werden, bei deren Zusammentreffen es Regulirungsfähigkeit annimmt, am Schlusse:

„auch ist es für gleichgültig erachtet worden, ob die Stellen auf Vorwerksland gegründet und bei der früheren Steuerverfassung katastrirt waren oder nicht."

Dies ist näher erläutert in einem, Band V Seite 183 abgedruckten Erkenntnisse.

Ich meine also, meine Herren, nach Allem diesen, daß es nicht nur überhaupt sehr bedenklich ist, zu deklariren, sondern daß es auch ganz unstatthaft ist, in dem Sinne, wie vorgeschlagen, das Gesetz zu erläutern. Das würde ein neuer Zusatz zu dem Gesetze sein. Ich kann Ihnen nur empfehlen, auf den Antrag nicht einzugehen. So viel ich vernommen, sollen die entscheidenden Behörden sich in dieser Angelegenheit gegen eine solche Declaration erklärt haben, und darauf sollte man denn doch etwas Rücksicht nehmen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Regierungs-Rath **Schuhmann:** Meine Herren! Bei Berathung des §. 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 hat man sich nicht verhehlt, daß die Vorschriften desselben von unbestimmter Natur sind, und ihre Anwendung zu manchen Zweifeln Veranlassung geben werden. Der Grund dazu hat darin gelegen, daß die Regulirungsfähigkeit hauptsächlich an das Vorhandensein eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses geknüpft werden mußte, und dieses Verhältniß wegen der Mannigfaltigkeit seiner Gestaltung in den verschiedenen Landestheilen eine scharfe Definition nicht gestattete. An Stelle derselben hat deshalb der §. 74 eine Reihe von Merkmalen aufgezählt, von deren Vorhandensein die Regulirungsfähigkeit bäuerlicher Nahrungen abhängig gemacht worden ist.

Bei der Beschlußnahme über den gedachten Paragraphen hat man sich der Erwartung hingegeben, daß die mit der Handhabung des Gesetzes betrauten Behörden unter gehöriger Würdigung der vorliegenden Verhältnisse ohne große Schwierigkeiten in den einzelnen Fällen zu unterscheiden wissen werden, ob ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß vorwaltet oder nicht. Diese Voraussetzung hat auch in der That im Allgemeinen nicht getäuscht. Es sind zwar in allen Landestheilen, für welche der dritte Abschnitt des Gesetzes vom 2. März 1850 erlassen worden ist, Streitigkeiten über die Regulirungsfähigkeit vorgekommen; allein dieselben sind der Zahl nach verhältnißmäßig gering gewesen, insbesondere insofern, als sie in die höheren Instanzen gelangt sind, und haben mehr oder weniger sichere Anhaltspunkte für die Fällung des Urtels geboten. Nur in Pommern und den angränzenden Theilen des Regierungsbezirks Danzig findet sich eine beträchtliche Anzahl von Besitzungen vor, deren schon bei der Berathung des §. 74 des Gesetzes vom 2. März

1850 in den Kammern Erwähnung geschah, welche unter der landüblichen Bezeichnung „Buschpächtereien" bekannt sind, und welche es durch eine eigenthümliche Vereinigung verschiedener Merkmale im höchsten Grade zweifelhaft erscheinen lassen, ob sie in einem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse stehen oder nicht. Nachdem in Pommern auf Grund des Edikts vom 14. September 1811 und der Declaration vom 31. Mai 1816 eine große Menge bäuerlicher Nahrungen regulirt worden ist, hat sich die Zahl derjenigen Provocationen auf Regulirung, welche nach Erlaß des Gesetzes vom 2. März 1850 daselbst angebracht worden sind, ohne daß die Regulirungsfähigkeit in Frage gestellt werden konnte, bis vor kurzem nur auf 38 belaufen, dagegen ist auf die Regulirung wegen außerordentlich vieler Besitzungen Anspruch erhoben worden, in Betreff deren sofort Streit darüber entstanden ist, ob sie dem §. 74 unterworfen seien oder nicht. Dieser Umstand hat die Auseinandersetzungsbehörde veranlaßt, die Instruction der Prozesse hinzuhalten, bis über einige scharf ausgeprägte Fälle in den verschiedenen Instanzen entschieden sein würde, um durch die zu erwartenden Erkenntnisse zu Grundsätzen für die Behandlung der zurückgestellten Sachen zu gelangen.

Die Generalkommission hat darauf in zwei Fällen, welche Buschpächtereien betrafen, auf Abweisung der Hofprätendenten erkannt, während das Revisions-Kollegium für Landeskultursachen in einem dieser Fälle zu Gunsten des Provokanten und in dem anderen zu Gunsten des Provokaten entschieden hat.

Die Gründe beider Appellations-Erkenntnisse lassen sich vollständig vertheidigen, sie liefern aber einen unwiderlegbaren Beweis, daß sich die Regulirungsfähigkeit der Buschpächtereien auf ein festes Prinzip nicht zurückführen läßt. Denn nach der betreffenden Ausführung in den Entscheidungsgründen handelt es sich dabei vorzugsweise darum, ob ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß vorhanden ist oder nicht, und die Beantwortung dieser Frage richtet sich in jedem einzelnen Falle nach der Deutung, welche den rechtlichen Verpflichtungen des Stellenbesitzers gegen den Eigenthümer, noch mehr aber den Worten und Wortverbindungen in den aus neuerer oder älterer Zeit über die Besitzung vorhandenen Verträgen gegeben wird. Es folgt hieraus, daß wegen der eigenthümlich gestalteten Verhältnisse der sogenannten Buschpächtereien weder deren Pächter noch deren Verpächter ohne die Führung eines Prozesses darüber Gewißheit erlangen können, ob diese Besitzungen nach §. 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 regulirungsfähig sind oder nicht.

Ein solcher Zustand der Rechtsunsicherheit, welcher einen beträchtlichen Theil der ländlichen Bevölkerung der Regierungsbezirke Stettin, Köslin und Danzig in Unruhe versetzt und über welchen Beschwerden der Berechtigten, des Provinzial-Landtags, der Generalkommission und der Regierungen eingelaufen sind, hat der Staats-Regierung die Pflicht auferlegt, nach Mitteln zu suchen, die geeignet sind, die Zweifel über die Regulirungs-Fähigkeit der bäuerlichen Nahrungen in den gedachten Bezirken zu lösen. Aus dieser Veranlassung ist dem hohen Hause der Vorschlag gemacht worden, den §. 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 in der Art zu deklariren, wie es der §. 1 des in der Berathung befindlichen Gesetz-Entwurfs besagt. Die Regierung hat sich dabei nicht von der Absicht leiten lassen, den Begriff eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses durch die Steuerpflichtigkeit zu begränzen oder die Regulirungsfähigkeit im Vergleich zu der Tendenz des Gesetzes vom 2. März 1850 zu beschränken. Man hat darauf hingewiesen, daß bereits bei der Berathung des §. 74 des Ablösungsgesetzes der Vorschlag gemacht worden ist, die Regulirungsfähigkeit an die Wiederbesetzungspflicht zu knüpfen, daß man aber um deswillen davon abgesehen habe, weil in mehreren Landestheilen, auf die sich das Gesetz mit erstrecken sollte, namentlich im Landgebiete der Stadt Danzig, im Kulm- und Michelauer Kreise, im Großherzogthum Posen und in den beiden Lausitzen niemals eine Wiederbesetzungspflicht den Gutsbesitzern obgelegen hat, und daher eine solche Bestimmung in den gedachten Landestheilen jede Regulirung ausgeschlossen haben würde. So richtig auch dieses Sachverhältniß ist, so dürfte der daraus entlehnte Einwand doch hier nicht am gehörigen Platze sein, da die Declaration mit alleiniger Ausnahme des Landgebiets der Stadt Danzig nur für solche Territorien ergehen soll, in denen die Gutsherren vermöge landespolizeilicher Anordnungen unbestritten verbunden waren, die ausgethanen Nahrungen stets mit einem Wirthe besetzt zu erhalten, und in denen das Edikt vom 14. September 1811 Geltung gehabt hat, welches die Wiederbesetzungspflicht ausdrücklich als eine Bedingung der Regulirungsfähigkeit hinstellte. Abgesehen davon erscheint aber dieser Gegenstand für die gegenwärtige Debatte ohne jeden Einfluß, weil der Vorschlag der Regierung gar nicht darauf gerichtet ist, die Regulirungsfähigkeit nach dem Vorhandensein einer Wiederbesetzungspflicht zu beurtheilen. Eine solche Proposition hat die Regierung aus dem Grunde nicht gemacht, weil sie darin kein geeignetes Mittel zu erkennen vermag, den Zweck der Declaration, die Verhinderung von Streitigkeiten über die Regulirungsfähigkeit, auf eine zuverlässige Weise zu erreichen. Denn bei einer sorgfältigen Erwägung der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften drängt sich die Ueberzeugung auf, daß heut zu Tage die Ungewißheit darüber, ob eine Stelle im Jahre 1811 wieder besetzt werden mußte, keine geringere ist, als die Ungewißheit darüber, ob sich die Nahrung in einem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse befindet. Nur in diesem Sinne haben die Motive der Regierung zu dem Gesetz-Entwurfe eine Parallele zwischen der Wiederbesetzungspflicht und dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse gezogen, und wenn der Herr Abgeordnete Kieker etwas Mehreres darin gefunden hat, so beruht dies wohl auf einer irrigen Auffassung.

Nach der Vorlage, zu welcher Ihre Zustimmung, meine Herren, beantragt wird, soll nun in den darin genannten Distrikten die Regulirungsfähigkeit einer Stelle erst dann als vorhanden angenommen werden, wenn sich bei der Besitzung neben den im §. 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 aufgezählten Merkmalen auch noch die Eigenschaft vorfindet, daß zur Zeit der Verkündung des Edikts vom 14. September 1811 für die Stelle selbstständig eine auf ihr ruhende Steuer an den Staat zu entrichten war. Es soll also den bisher festgestellten Bedingungen der Regulirungsfähigkeit eine neue Bedingung, welche das Gesetz vom 2. März 1850 nicht kennt, hinzugefügt werden, und dadurch gewinnt es allerdings für einen abstrakten Standpunkt den Anschein, daß es sich um eine Aenderung des Gesetzes von 1850 im beschränkten Sinne handele.

Dessenungeachtet muß die Regierung bei der Ansicht beharren, daß sie lediglich eine Declaration des §. 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 in voller Uebereinstimmung mit dem Geiste desselben in Vorschlag gebracht hat. Denn nach dem Inhalte der eingeholten Berichte der Behörden wird die neue Bestimmung zwar die Wirkung äußern, daß diejenigen Besitzungen, in Betreff deren die oben geschilderten Zweifel obwalten, und in Betreff deren in der Mehrzahl der Fälle — das erste Erkenntniß des Revisions-Kollegii bezog sich nämlich auf eine Nahrung, und das spätere auf sechs verschiedene Besitzungen — von den Gerichtshöfen zum Nachtheile der Stellenbesitzer entschieden worden ist, nicht in das Eigenthum der Hofprätendenten übergehen, weil für diese Besitzungen selbstständig im Jahre 1811 keine Steuer an den Staat zu entrichten war. Dagegen werden nach der Bekundung der Behörden durch die Vorschrift keine Nahrungen von der Regulirungsfähigkeit ausgeschlossen werden, in Betreff deren gegenwärtig zufolge des §. 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 ein unbestreitbarer Regulirungs-Anspruch vorhanden ist. Die Declaration wird daher keine Rechte beeinträchtigen, welche durch das Gesetz vom 2. März 1850 wirklich verliehen worden sind.

Die Regierung glaubt, daß durch die Annahme ihres Vorschlages die mehrfach erwähnte, bedauerliche Rechtsunsicherheit beseitigt, daß dadurch sowohl im Interesse der Verpflichteten wie in dem der Berechtigten vielen Prozessen von höchst schwankendem Ausgange vorgebeugt, und keinem Stellenbesitzer ein Regulirungs-Anspruch entzogen werden wird, dessen Existenz ohne vorgängige Erkämpfung im Rechtswege auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit behauptet werden kann.

Präsident: Der Abgeordn. von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Bei der Berathung des Agrar-Gesetzes vom 2. März 1850 habe ich, wie den Herren bekannt ist, mit denen ich damals in diesem Hause zusammenzusitzen die Ehre hatte, fast den meisten Bestimmungen desselben aus prinzipiellen Gründen mich widersetzt. Heute handelt es sich aber um solche allgemeinen Prinzipien des damals erlassenen Gesetzes nicht; es soll vielmehr eine konkrete Bestimmung desselben, die durch die Erfahrung sich für einen bestimmten Landestheil als nachtheilig erwiesen hat, einer nochmaligen Berathung, einer anderen Fassung unterworfen werden. Und so groß auch die Versuchung ist, gerade für mich diesen speziellen Fall unter das allgemeine Prinzip zu stellen, so habe ich mir doch fest vorgenommen, so weit es möglich ist, gerade von der prinzipiellen Erörterung abzusehen und vielmehr den vielleicht saueren, undankbareren Weg des sachlichen Eingehens, der genauen Darlegung der Verhältnisse, einzuschlagen, weil mir daran liegt, ihr Gerechtigkeitsgefühl wach zu rufen für die Interessen des hart betroffenen Landestheils, und weil ich überzeugt bin, daß bei beruhigterer Zeit ohne vorgefaßte Meinung oder neu erregte Leidenschaft es nach einer solchen Darstellung kaum möglich sein wird, sich dem Eindrucke zu verschließen, daß eine andere Fassung des Gesetzes durchaus nöthig sein wird. Gerade bei diesem Theile der Gesetzgebung vom Jahre 1850 war es, wo ich wiederholt darauf aufmerksam machte, wie sorgfältig die Fassung gewählt werden müsse, weil es sich darum handle, solchen Personen, die bisher kein Eigenthum hatten, Eigenthum zu verleihen, und auf der anderen Seite es solchen zu entziehen, die bisher Eigenthümer waren. Ich machte geltend, wie das doch ohne eine Verletzung der höchsten Rechtsgrundsätze gar nicht anders möglich sei, als daß wenigstens eine Dispositions-Beschränkung des bisherigen Eigenthümers über sein Eigenthum bereits stattfinde und wie die Fassung, die das Gesetz

habe, nach meiner Kenntniß jener Landestheile zu den begründetsten Zweifeln Veranlassung gebe. Meine Herren! Wenn Sie die Kommissions-Berichte der damaligen beiden Kammern durchgelesen haben und alle einzelnen Eröffnungen und Mittheilungen, die die Referenten gemacht haben, sich vergegenwärtigen, und auch die Rede des Herrn Minister-Präsidenten, die der Abgeordnete Kisker, aber nur zum Theil, angeführt hat, so können Sie sich dem Eindrucke nicht verschließen, und es ist sogar in dem Berichte des Revisions-Kollegiums, auf welchen der Abgeordnete Kisker vorher Bezug nahm, ausdrücklich hervorgehoben, daß man damals im Allgemeinen die Ansicht gehabt hat, zunächst das anzuerkennen, was sich vorher als nothwendige Voraussetzung des Gesetzes in dieser Beziehung aussprach, die Dispositions-Beschränkung des bisherigen Eigenthümers. Ich gebe sehr gern zu, daß auch andere Aeußerungen hier und dort gefallen sind; es war dies Unbestimmte, Ungenaue, eben das Gefährliche in der ganzen Verhandlung. Man war sich nicht klar oder wollte es nicht sein. Es ist zunächst ausgesprochen worden in dem Kommissionsbericht der ersten Kammer, daß der ganze §. 74 unter dem Begriff des lassitischen Verhältnisses stehen soll. Es ist wiederholt hervorgehoben worden, daß man nur auf die Gesetzgebung von 1811 zurückgehen wolle, auf das Edikt vom 14. September, und die Beschränkungen aufheben, welche durch die Declaration von 1816 diesem Edikte gegeben waren. Bekanntlich sind die Bestimmungen des Gesetzes von 1811 die, daß eine solche Eigenthumsverleihung, wenn es auch eine Pachtung sein konnte, nur da eintreten solle, wo die Wiederbesetzungspflicht des Hofes bestanden habe, wo also eine solche Stelle nicht eingezogen werden konnte, sondern wieder besetzt werden mußte, mithin völlige Beschränkung der Dispositions-Befugniß des Gutsherrn vorhanden war. Es ist mir unerklärlich, wie der Abgeordnete Kisker, dem doch als Obergerichts-Präsidenten das Gesetz zugänglich ist, und der es selbst verlesen hat, wie er irgend etwas Anderes hineinlegen kann; und ich müßte freilich verzweifeln, daß es möglich wäre, irgend einen Erfolg zu erlangen, wenn ich darauf rechnen könnte, daß bei dieser klaren Bestimmung des Gesetzes auch nur noch Einer im Hause weiter daran zweifeln könne, daß dies die Bestimmungen des Gesetzes gewesen sind. Wenn Sie mir erlauben, will ich den Satz noch einmal verlesen, mit gleichem Nachdruck des ersten und zweiten Theils und nicht, wie der Abgeordnete Kisker, mit Nachdruck auf den ersten und mit schnellem Hinweggehen über den zweiten Theil. Der Paragraph lautet so:

> „In diese Klasse gehören diejenigen Höfe, welche von den Gutsherren an Bauern auf unbestimmte Zeit, oder auf gewisse Jahre, oder auch auf Lebenszeit gegen Abgaben, Pächte und Dienste in Benutzung überlassen worden sind.
>
> Sie unterscheiden sich von den Höfen der ersten Klasse durch die willkürliche Wiederbesetzung beim Abgange des Pächters oder Nutznießers und durch die gewöhnliche, aber oft auch mangelnde Befugniß, dabei die Abgaben und Leistungen erhöhen zu dürfen. Das Eigenthum des Gutsherrn unterliegt aber eben so wie bei den erblichen Gütern der Einschränkung, daß er die Höfe nicht einziehen darf, und daß er sie mit Personen des Bauernstandes besetzt erhalten muß. Auch ist er verpflichtet, sie in contributionsfähigem Stande zu erhalten und die Steuern und andere öffentliche Leistungen davon zu vertreten."

Daraus folgt weiter aus diesem letzten Satz, daß allerdings damals schon von dem Hofe Steuern an den Staat entrichtet werden mußten, wenn da steht: der Gutsbesitzer solle sie in kontribuablem Zustande erhalten; gegen wen, gegen den Gutsbesitzer etwa selbst? Wenn er die Steuer vertreten und zahlen soll, so frage ich, an wen? an sich selbst doch nicht? Es ist also die Voraussetzung gewesen, daß die Höfe wieder besetzt werden mußten, und daß es Höfe sind, die noch Steuern an den Staat entrichteten, und wo der Gutsherr sogar die Pflicht hatte, diese Steuer zu vertreten, so daß ein Ausfall an der Steuer nicht zulässig war.

Der Herr Minister-Präsident hat in der angezogenen Rede auf mein Amendement ausdrücklich erklärt, er sei mit der allgemeinen Tendenz meines Antrages durchaus einverstanden, und nur in bestimmten Landestheilen würde diese Bestimmung allerdings weiter greifen, als beabsichtigt, und er führte da die Nieder-Lausitz an. Natürlich versteht es sich von selbst, daß, wenn solche Landestheile da sind, wo Jemandem das Eigenthum genommen und einem Anderen gegeben werden sollte, ohne daß irgend eine Dispositions-Beschränkung über das Eigenthum vorhanden wäre, dies doch nur mit gegenseitiger Uebereinstimmung stattfinden konnte. Es konnte möglich sein, daß Gegenden existirten, wo beide Theile sagten, es ist eine solche Wiederbesetzungs-Pflicht nicht vorhanden, dessenungeachtet sind wir mit der Erlangung des Eigenthums einverstanden; anders war und ist es unmöglich zu denken.

Das ist aber der Hauptfehler des Gesetzes vom Jahre 1850, daß man von den speziellen Bedürfnissen eines Landestheiles ausging, die in der That vorhanden waren, die kein Mensch bestritten hat, und daß man, anstatt das Abhülfe-Mittel aus den Verhältnissen des betreffenden Landestheiles zu entnehmen und allein auf ihn anzuwenden, das Mittel, welches man sich ausgedacht hatte, auf die ganze Monarchie ausgedehnt hat. Also weil in der Nieder-Lausitz Fälle vorhanden waren, wo man mit gegenseitiger Uebereinstimmung weitergehend Eigenthum verleihen wollte, wählte man für das ganze Land eine Fassung, die Eigenthum nahm und gab ohne alles Recht. Der Erfolg war der, daß, während man ausdrücklich in der Berathung aussprach, es würden wenige derartige Fälle vorkommen, es handle sich nur um eine Nachlese der Fälle, die nach dem Edikt von 1811 noch vorkämen, es wären nur kleine Grundstücke, denen nach der Declaration von 1816 die Regulirungs-Fähigkeit abgesprochen, weil sie keine eigentlichen Ackernahrungen seien, — daß in dem mir benachbarten Kreise in einem Jahre über 120 Eigenthums-Verleihungen beansprucht wurden, von denen eine Anzahl Pachtungen waren, welche bis 500 Morgen unter dem Pfluge hatten, manchen ganze Güter eingetheilt waren. Es fand dies besonders statt bei den in dortiger Gegend häufig vorkommenden sogenannten Buschpächtereien.

Sie werden es mir daher verzeihen, wenn ich Ihnen mit ein paar Worten diese Verhältnisse darlege. Der Landstrich von Pommern, welcher die Gränze zwischen Pommern einerseits, der Neumark und Westpreußen andererseits bildet, ist ziemlich bergig und fast ganz und gar mit Wald bedeckt. Die Abhänge nach der Niederung zu sind mit Laubholz bewachsen, durch die Wälder hindurch fließen eine Anzahl kleiner Bäche; die Brücher und Blößen in den Wäldern gaben Veranlassung, Pächtereien anzulegen, welche auf die Viehzucht begründet sind. Dazu kam, daß Kapital-Mangel die Einrichtung größerer Wirthschaften hinderte. Sie liegen theils zerstreut in den Wäldern, theils aber liegen auch die Häuser dorfähnlich zusammen. Sie benutzen als Pächter den Wald zur Weide, die Streu zum Dungmaterial, das Holz zur Feuerung und zur Anfertigung von Geräthschaften, sie leisten ihrerseits neben einer Geldpacht Naturalien-Abgaben, welche aus diesem Verhältniß entnommen waren, z. B., um Ihnen ein treues Bild davon zu geben, Butter, Hühner, Honig, Garn, und außerdem Dienste zur Anfuhr des Holzes und für die benachbarte Wirthschaft des Gutes, namentlich zu Reisen. Niemals hat Jemand daran gezweifelt, daß diese Grundstücke Pächtereien seien, oder es rechtlich dadurch zu sein aufhörten, daß sie einen Theil des Pachtzinses in Naturalien und Diensten leisteten, Niemand hat sie anders bezeichnet, als Buschpächter. Ich habe einen interessanten Belag darüber, und ich kann es nicht unterlassen, Ihnen denselben mitzutheilen. Zur Zeit der National-Versammlung war es der Abgeordnete Rensch aus der dortigen Gegend, der besonders darauf ausging, den Leuten das Eigenthum zu verschaffen, und er wird also gewiß ihre Berechtigung so fest als möglich dargestellt haben. Er schrieb nun aus der National-Versammlung an die Leute folgenden Brief:

> Meine Herren! Zu Ihrer Beruhigung kann ich Ihnen sagen, daß ich in Ihrer Angelegenheit bereits einen Antrag bei hoher National-Versammlung gestellt habe, der nichts weiter bezweckt, als daß die dortigen Pächter ohne die geringste Geldleistung zu Eigenthümern werden sollen.
>
> Zuvörderst möchte ich gern wissen, ob Sie Kontrakte haben; wenn dies der Fall ist, so schicken Sie mir recht schleunigst etliche her. Haben Sie keine Kontrakte, so sind Sie schon Eigenthümer und kein Mensch darf Sie vertreiben. Wer von den Pächtern gekündigt ist, soll durchaus seinen Hof nicht verlassen, wenn er auch vom dortigen Gericht aufgefordert wird. Die Zeit ist gekommen, wo endlich Recht und Gerechtigkeit gehandhabt wird, und ich stehe Ihnen dafür, ein Jeder soll sein Recht erhalten; die Adelsherrschaft hat aufgehört. Deshalb warten Sie ruhig ab, es geht hier langsam, aber sicher und gewiß.

Langsam ist es gegangen, aber in der That sicher und gewiß. Es sind jetzt ganz dieselben Leute, an die dieser Rensch damals schrieb, die gegenwärtig diese Eigenthums-Ansprüche erheben; es sind dieselben Leute, die gegenwärtig schon Erkenntnisse für sich erlangt haben; und eben dieser Rensch ist es gegenwärtig, der diesen Leuten Rath ertheilt und sie anreizt, Prozesse zu führen. Ein weiterer Beweis dafür, wie unzweifelhaft gerade für alle diejenigen, die die Verhältnisse näher kennen, das Pachtverhältniß ist, geht daraus hervor, daß für alle Erkenntnisse aus jener Gegend, die mir bekannt sind, die General-Kommission in Stargard, welche in erster Instanz als Gerichtshof entscheidet, die die Verhältnisse aus persönlicher Anschauung ihrer Mitglieder kennt, die dort als Spezial-Kommissare gearbeitet haben, noch in keinem Falle einem solchen Manne das Eigenthum zugesprochen hat. Viel schwieriger sind schon die Entscheidungen bei dem Revisions-Kollegium, und es sind bei diesem Entscheidungen getroffen, die anderen Entscheidungen

über ganz ähnliche Fälle gerade entgegenstehen; am bedenklichsten aber ist es, daß das Ober-Tribunal in Auslegung des §. 97 eine Entscheidung abgegeben hat, wodurch die Rechtsverhältnisse dort vollständig in Frage gestellt werden. Daß die dabei stattgefundene Interpretation möglich ist, geht daraus klar hervor, sonst würde ja das Ober-Tribunal nicht so erkannt haben. Daß aber, je näher die Behörden den Verhältnissen stehen, wie Sie selber gesehen haben, anders entschieden ist, beweist, wie die Wortfassung den reellen Verhältnissen nicht entspricht und nach ihnen anders ausgelegt werden muß.

Darf ich Ihnen nun das Gesetz vorlesen, wie es lautet? Der §. 74 des Gesetzes vom Jahre 1850 lautet so:

> Der Regulirung Behufs der Eigenthums-Verleihung unterliegen alle vor Einführung des Edikts vom 14. September 1811 oder vor Verkündung der Kabinets-Ordre vom 6. Mai 1819 (Gesetz-Sammlung 1819 S. 153) in den betreffenden Landestheilen bestehend gewesenen ländlichen, ihren Besitzern nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten zugehörenden Stellen, welche entweder zu lassitischen Rechten nach Maßgabe der §§. 626 u. ff. Tit. 21 Theil I. Allgemeines Landrecht zur Kultur oder Nutzung ausgethan, oder mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, beiderlei Stellen jedoch nur insofern, als sie entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrecht verliehen sind, daß im Fall der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgte.
>
> Alle dergleichen Stellen sind regulirungsfähig, ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit (ob sie Ackernahrungen oder Dreschgärtnerstellen u. s. w., mit Mühlen, Schmieden, Krügen verbunden sind, oder nicht); ferner ohne Rücksicht darauf, wem das Eigenthum zusteht, und ob sie auf bäuerlichen oder anderen Grundstücken gegründet sind.
>
> Regulirungsfähig sind hiernach nicht die ohne Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen und Grundstücke, so wie die den Haus-, Forst-, Hütten- und Wirthschafts-Beamten, Dienstboten oder Tagelöhnern, Hütten- und Bergwerks-Arbeitern mit Rücksicht auf dieses Verhältniß zur Benutzung überlassenen Stellen und Grundstücke, gleichgültig, ob dieselben Ackernahrungen waren oder nicht.

Wenn man nun den Paragraphen so interpretirt, wie es in dem Kommissions-Bericht der ersten Kammer angedeutet worden, daß das Wort „lassitisch" sich auf alle diese Bestimmungen bezöge, dann würde kein Bedenken vorhanden sein, da in dem Wort lassitisch die Abhängigkeit des Einen von dem Anderen liegt, und eine gewisse Beschränkung. Ebensowenig würde bei dem Paragraphen dann ein Bedenken sein, wenn man das Wort: „Herkommen" in dem technisch-juristischen Sinn nimmt. „Herkommen" unterscheidet sich von Verjährung dadurch, daß die Verjährung ein Recht bildet durch Wiederholung verschiedener Fälle in einer gewissen Zeit; bei dem Herkommen aber ist der Begriff des Rechtes in dem Herkommen selbst gegeben. Gewisse Personen nehmen unter sich ein bestimmtes Verhältniß als rechtlich bestehend an, ohne nach dem Grunde, wodurch dasselbe entstanden, zu fragen. Die einzelnen Fälle bilden nicht das Recht, sondern sie dokumentiren nur, daß ein solches Recht vorhanden ist, und deshalb spricht der Richter auch dem Einen oder dem Andern, der darauf klagt, die Sache zu. Es muß bei allen einzelnen Fällen des Herkommens die opinio necessitatis vorhanden gewesen sein, wie man gewöhnlich annimmt. Erklärt man aber das Herkommen so, daß es nichts weiter sei, als was man im gewöhnlichen bürgerlichen Leben darunter versteht, so würden wir dahin kommen, daß der Willkür Thür und Thor geöffnet ständen. In dem Gesetz, wie es von dem Ministerium vorgelegt war, war ursprünglich gesagt: ein solches Herkommen solle nur vermuthet werden, wenn drei Fälle vorgekommen sind. Das wurde von der Kammer hinausgebracht, weil angeführt wurde, es könnten zu große Verletzungen des Eigenthums dabei vorkommen. Aber weit schlimmer stellt sich das Verrhältniß ja heraus, wenn man jetzt sagt, es kommt auf die Anzahl der Fälle nicht an, sondern es braucht nur das eine oder das andere Mal eine Verleihung stattgefunden zu haben, und diese Fälle lassen nicht blos das Recht vermuthen, sondern lassen es entstehen; ebensowenig kann man sagen, daß die Sitte dies Herkommen ersetzen könne, da es sich wohl von selbst versteht, daß, wo die wirthschaftlichen Verhältnisse eine derartige Einrichtung erfordern, bei der Erledigung des Hofes eine Wiederverpachtung statthat. Endlich würde der §. 74 nicht von erheblichen Bedenken sein, wenn man den Schlußsatz des Paragraphen richtig interpretirt, wenn man annimmt, daß unter gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen ebenfalls der technische Begriff gemeint ist, der seit Anfang dieses Jahrhunderts darunter verstanden wird, und wenn man zugiebt, daß der Paragraph so interpretirt wird, daß der Klagende nicht blos die Bedingungen des ersten Satzes beweisen muß, sondern auch, daß in denselben zugleich ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß liegt. Daß dies die Absicht gewesen ist, das zeigt das Wort „hiernach"; es soll nur durch den Satz angegeben werden, was der Sinn des ersten Satzes ist. Die Sache wird ganz anders, wenn man zunächst etwa unter bäuerlich nur ein Grundstück versteht, das weder gutsherrlich noch städtisch ist, ohne einen technischen Begriff desselben; und wenn man bei der Entscheidung die Beweislast umkehrt und sagt: es genügt, wenn der Provokant die Bedingungen des ersten Satzes nachgewiesen, und bleibt dann dem Gutsherrn überlassen, den Gegenbeweis zu führen, daß kein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß stattfindet. Sie sehen bald, daß in diesem Falle ein jedes nicht städtische Grundstück, was von einem Gutsherrn verpachtet worden ist, regulirungsfähig ist, wenn es ein oder das andere Mal verpachtet war; denn Abgaben (worauf es zuletzt im Satz 1 nur ankommt) werden bei jeder Pacht bezahlt.

Ich werde Ihnen nun mittheilen, wie wirklich entschieden worden ist. Was zunächst den Begriff lassitisch in dem ersten Satze des Paragraphen betrifft, so haben die Gerichte auf den Bericht der Kommission der ersten Kammer mit Recht keine weitere Rücksicht genommen, er ist speziell mit der einen Bedingung verbunden. Den Begriff „Herkommen" hat man stets nur in dem bürgerlichen Sprachgebrauche genommen, und so ist es geschehen, daß die verschiedensten Entscheidungen vorgekommen sind, von denen ich einige, welche mir zur Hand sind, hier mittheilen will. Ich theile natürlich nicht die ganzen Erkenntnisse mit, es kommt daher auch nicht darauf an, ob diese Annahmen für den speziellen Fall überhaupt oder allein maßgebend waren. Sie könnten es jedenfalls sein. Einmal ist gesagt worden, wenn bei einer Verpachtung wesentlich andere Bedingungen gestellt wären, so wäre ein Herkommen nicht möglich anzunehmen; dagegen wird wieder ein andermal gesagt, daß es auf die Verschiedenheit der Bedingungen gar nicht ankäme.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, mir zu gestatten, einige Sätze aus ergangenen Entscheidungen vorzulesen.

Präsident: Ich habe meinerseits nichts dagegen, wenn nicht in der Versammlung Widerspruch dagegen sich geltend macht.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Sie finden dieselben auf Seite 231 der Zeitschrift für Landeskultur-Gesetzgebung, die der Herr Abgeordnete Kieker erwähnte:

> „Endlich kann auch daraus auf ein reines Zeitpachtverhältniß nicht geschlossen werden, daß die Pachtbedingungen des Provokanten im Laufe der Zeit Modificationen erlitten haben, indem es bei dem nur zeitweisen Nutzungsrechte des Provokanten von der Vereinigung der Betheiligten lediglich abhängen mußte, die Bedingungen wegen Fortsetzung des Nutzungsrechtes unter sich zu bestimmen."

Dann Seite 235 heißt es:

> „Von dieser Befugniß hat die Gutsherrschaft Gebrauch gemacht, indem sie nach erfolgter Kündigung mit dem nächsten Umzugstermin die beiden Stellen befindlichen Ländereien zu dem herrschaftlichen Vorwerke eingezogen und nur die Gebäude und Gärten von jenen Stellen unter ganz anderen Bedingungen, als früher, dem Provokanten überlassen hat. Die Provokanten haben sich dieser Umänderung ihres Verhältnisses ohne Weigerung gefügt, und den von der Gutsherrschaft gestellten Bedingungen seit jener Zeit nachgelebt."

Von dem Revisions-Kollegium war zunächst entschieden: Wenn sämmtliche Ländereien eingezogen sind, dann kann man nicht sagen, daß es dieselbe Stelle ist. Das Ober-Tribunal hat entschieden: Wenn sämmtliche Ländereien eingezogen sind und blos die Gebäude stehen bleiben, so kann man dennoch annehmen, daß wegen dieser Stelle das Recht sich gebildet hat, und nöthigenfalls müssen die Ländereien, welche eingezogen sind, wieder herausgegeben werden.

Es findet sich l. c. Seite 252:

> „Denn daß Wohnung und Garten dem Regulirungsanspruch unterliegen, ist nach dem Obigen völlig zweifellos, und die Ausführung des Appellations-Richters, daß durch den Ausschluß der Ländereien der Gegenstand des Nutzungsrechtes sich wesentlich geändert d. h. ein neues Zeitpachtverhältniß herausgestellt habe, verstößt vollständig gegen das, was nach dem Wortlaute und der Absicht des §. 97 des fraglichen Gesetzes Rechtens sein soll."

Das Revisions-Kollegium und das Ober-Tribunal haben gleich-

mäßig angenommen, daß eine Stelle vollständig verändert werden kann in dem Lande, selbst in den Gebäuden, und daß sie dessenungeachtet die Bedingungen des §. 74 erfüllt.

Es war eine Fischerei-Nahrung in einem Thale an einem Flusse, welche gewisse Leistungen an die Gutsherrschaft hatte. Die Fischerei ging ein, der Besitzer vereinigte sich mit der Gutsherrschaft dahin, daß er dafür Land auf der Anhöhe gab, und zwar für denselben Werth, für welchen bisher für die Fischerei-Nutzung Pacht gezahlt wurde. Um nun den früheren Fischerei-Besitzer in die Nähe seiner Ländereien zu bringen, wurde die Kathe unten abgerissen und oben hingebracht. Es ist entschieden, daß es nicht schadet, wenn solche Veränderungen vorgehen. Das Ober-Tribunal hat entschieden in der Sache eines Gutsbesitzers in Pommern, bei drei Stellen, daß bei jeder wegen eines Hauses die Regulirungsfähigkeit festgestellt sei, und es nun keinen Unterschied mache, wenn inzwischen folgende Veränderungen mit den Ländereien vorgenommen sind: Es sind verschiedene Pacht-Verträge geschlossen, ein Verkauf des Gutes an die Seehandlung erfolgte, diese zog verschiedene andere Pachtungen ein, und nahm eine Vermischung des ganzen Ackers sämmtlicher Ländereien aller früheren Stellen durcheinander vor, und theilte diesen Acker in drei gleiche Theile zu jenen Kreisen ein. Die so gebildeten Stellen wurden meistbietend verpachtet. Sie erhielten über doppelt so viel Acker wie früher. Das Ober-Tribunal erkannte: sie erhielten dies ganze Land als Eigenthum.

Einmal ist von dem Revisions-Kollegio angenommen worden: wenn in 50 Jahren drei Fälle vorgekommen seien, so wäre das ein Herkommen; ein andermal ist gesagt, auf die Zahl der Fälle und die Zeit komme es nicht an. In einem Falle, in welchem die Stelle einmal dem gutsherrlichen Förster als Lehn überlassen war, wurde erklärt: darauf komme es nicht an, daß das Verhältniß einmal auf diese Weise unterbrochen sei; das verändere in der Sache Nichts, es müsse mehrmals unterbrochen sein, wenn sich kein Herkommen gebildet haben solle.

Seite 221 l. c. heißt es:

> Auch läßt sich nicht annehmen, daß das sonst erwiesene Herkommen in Betreff der Wiederbesetzung der Johann O'schen Stelle dadurch unterbrochen worden sei, daß diese Stelle ein halbes Jahr lang von dem herrschaftlichen Waldwärter oder Jäger auf Anrechnung seiner Dienst-Emolumente genutzt worden ist, indem nur dieser einzige Fall vorliegt und von der Gutsherrschaft im Uebrigen nicht nachgewiesen worden ist, daß auch in anderen Fällen diese Stelle mit Rücksicht auf ein solches Verhältniß zur Nutzung überlassen worden ist.

Man sagt also nicht blos, daß es genüge, daß zwei- bis dreimal eine solche Pachtung ausgethan sei, sondern man verlangt, daß sie mehrfach in der Zwischenzeit, also einmal ums andere, anders benutzt ist.

Was endlich das letzte Verhältniß betrifft, wie das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß erklärt worden ist, so wurde von dem Revisions-Kollegium gleich nach dem Erlaß des Gesetzes von Seiten des Ministeriums ein Gutachten gefordert. Darauf hat das Kollegium in seinem Berichte, wie folgt, sich ausgesprochen: — und ich bitte, hierauf besonders Ihre Aufmerksamkeit zu richten, weil ich nachher ausführen will, daß das Revisions-Kollegium in seinen Entscheidungen von entgegengesetzten Grundsätzen ausgegangen ist, — es sei für den Provokanten nothwendig, zu beweisen, daß (nach zwei vorhergehenden Punkten)

> 3) wegen der Stellen, bezüglich deren die Regulirung beantragt wird, ein gutsherrliches und bäuerliches Verhältniß begründet oder fortgesetzt worden, daß mithin die Stellen nicht zu einem reinen Zeitpachtrecht besessen werden, daß sie nicht in bloße Zeitpacht ausgegeben oder einem Haus-, Forst-, Wirthschaftsbeamten, Dienstboten oder Tagelöhner rc. mit Rücksicht auf dieses Verhältniß zur Benutzung überlassen waren.
>
> Denn obwohl sich dies dritte Kriterium der Regulirungs-Befähigung aus dem negativ und gegensätzlich gefaßten Alinea des §. 74 ergiebt, welches in der That nur zur Erläuterung des ersten Absatzes dient, und zur richtigen Auslegung desselben nicht einmal unbedingt erforderlich gewesen wäre, so ist dasselbe doch insofern als ein charakteristisches positives Kennzeichen der Regulirungsfähigkeit anzusehen, als dadurch die außerhalb eines gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses vertragsweise in reine Zeitpacht ausgegebenen Stellen und Grundstücke von der Regulirung unbedingt ausgeschlossen werden.

Nun will ich Ihnen Mittheilung machen von einem Falle, wo das Revisions-Kollegium selbst gerade entgegengesetzt die Sache ausgeführt hat. Es findet sich derselbe wieder in dem 5ten Bande der Zeitschrift Seite 186.

Wohl nimmt es noch an, der Satz 3 erkläre den Satz 1, aber so daß der Nachweis der Bedingungen des Satzes 1 schon von selbst ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß ergebe und der Provokat nur nach Satz 3 den Gegenbeweis der Negation habe.

Es heißt dort nämlich so:

> Das Vorhandensein eines solchen Verhältnisses wird aber von dem Gesetzgeber als sich von selbst verstehend vorausgesetzt, wenn die im ersten Absatze des §. 74. 1 c. angegebenen Erfordernisse nachgewiesen sind. Hätte der Gesetzgeber außer diesem Beweise von dem Regulirungs-Prätendenten noch einen besonderen Beweis für das Vorhandensein eines solchen Verhältnisses fordern wollen, so hätte dies in dem ersten Absatze des §. 74. 1 c. ausdrücklich ausgesprochen werden müssen.

Ich frage, ob das nicht das Gegentheil von dem ist, was das Revisions-Kollegium ganz kurz vorher in seinem Berichte gesagt hat?

Seite 187 heißt es:

> Danach kann Appellant, welcher das Vorhandensein der im ersten Absatze des §. 74. 1. c. angegebenen Erfordernisse der Regulirungsfähigkeit bei der provokantischen Stelle zugestanden hat, von dem Provokanten nicht noch einen besonderen Beweis über die Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses bei seiner Stelle verlangen.
>
> Es liegt vielmehr dem Appellanten selbst ob, solche Thatsachen nachzuweisen, durch welche die Richtigkeit der aus dem Vorhandensein der im ersten Absatze bezeichneten Regulirungs-Erfordernisse gezogenen Folgerung für die Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses widerlegt wird.

Dasselbe kommt vor Seite 221; ich glaube aber, es wird an obiger Mittheilung genügen.

Da kam zum Unglück im Revisions-Kollegio der Fall vor, wo eine Pfarre ein solches Grundstück besaß. Da hätte man sagen sollen: wenn es blos auf den Nachweis der Bedingungen des ersten Satzes ankommt, und diese Bedingungen erwiesen sind, so macht das Verhältniß zur Pfarre keinen Unterschied, es könnte ja die Pfarre das Grundstück als Bauernhof bekommen haben, vielleicht testamentarisch oder auf irgend eine andere Weise von einem Gutsbesitzer; gerade hier würde der im Satz 3 angeblich gestattete Gegenbeweis des Provokaten Platz greifen. „Nicht doch, Bauer! das ist etwas Anderes; es ist nur auf die Gutsherrschaften abgesehen; wenn Du im Besitz der Gutsherrschaft wärest, hättest Du es so leicht, nun nicht.“ Es ist daher gekommen, daß das Revisions-Kollegium in einzelnen Fällen, wo nur das Wort „Herrschaft“ oder „Gutsherrschaft“ gebraucht war statt „Verpächter“, oder wo der Pächter verspricht, ein gehorsamer Einwohner zu sein, Eigenthum zuspricht.

Wie es sich nun darum handelte, daß eine Declaration erlassen werden solle, und das Revisions-Kollegium von Seiten des Ministeriums um sein Gutachten angegangen war, so erklärte sich das Revisions-Kollegium gegen die Declaration, und erkannte nun bald darauf in einem Fall, der die Buschpächter in Pommern betraf, daß das Eigenthum von den Prätendenten nicht zu erlangen sei. Es meint nun, daß die Frage wegen der Buschpächterei ein- für allemal erledigt sei, indem in diesem Falle ein Erkenntniß für die Pachtverhältnisse abgegeben sei. Es ist dem Revisions-Kollegium aber entgangen, daß es in einem anderen Falle, wo die Betheiligten ihm nur nicht als Buschpächter genannt waren, aber ganz in demselben materiellen und rechtlichen Verhältnisse standen, umgekehrt das Eigenthum den Pächtern zugesprochen hatte. In beiden Pachtkontrakten kommt vor, daß der Verpächter „Gutsherrschaft“ genannt wird. In dem einen nennt er sich aber im Eingange Herr von Glasenapp, im anderen aber nennt er sich schon im Eingange Gutsherrschaft. Die Verhältnisse sind ganz identisch; ich will Sie damit nicht weiter ermüden, sondern nur anführen, daß es zwei Brüder waren, die es betraf. Der eine von ihnen führt die Geschäfte des anderen und hat deshalb beiderlei Kontrakte entworfen, indem er beiden die Bedingungen zum Grunde legte, die der Fiskus für seine Domainenpächter zum Grunde legt. Da wird nun in dem einen Falle gesagt: das sind so absonderliche Bedingungen, wie sie in keinem Pachtverhältnisse vozukommen pflegen; in dem anderen wird dagegen gesagt: das sind Nebenbedingungen, allein der Hauptsache nach sind es die gewöhnlichen Bedingungen des Pachtverhältnisses. Ich habe beide hier, ich könnte sie vorlesen.

Daraus werden Sie sich überzeugt haben, daß die Nothwendigkeit einer Declaration unzweifelhaft vorhanden ist. Das Revi-

sions-Kollegium sagt selbst, die Bestimmung des Begriffs „gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß" sei ganz unbestimmt; es sei nicht bestimmt ausgesprochen, wenn eine Stelle selbstständig sei; allein das würde eo judicando schon finden, — ich meine aber: erfinden.

Es ist die Pflicht des Richters, daß er das Rechte nach bestimmten festen Gesetzen findet, nicht aber das Gesetz erst erfinde. Nach den Beispielen, welche hier angeführt sind, können Sie es Keinem verargen, wenn er nicht Lust hat, so lange der Begriff so allgemein gehalten wird, sich einer solchen Erfindungsgabe ferner auszusetzen. Wenn der Begriff des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses so allgemein und weitdeutig gehalten wird, ist die Folge davon, daß alle, auch bei der unbegründetsten Aussicht, klagend auftreten werden, um den Versuch zu machen, ob sie nicht das Eigenthum erlangen. Werden sie aber von dem Richter mit der Klage angenommen, so antizipiren sie sofort ein günstiges Erkenntniß. Die Folge davon ist nun, daß sie ihren Prozeß verlieren und die Prozeßkosten zu tragen haben; und dies bewirkt bei den Leuten dann mit Recht eine doppelte Erbitterung, meist sind sie tyrch die Kosten ruinirt.

Der Abgeordnete Klecker hat gesagt, die verschiedenen Behörden hätten sich gegen die Declaration ausgesprochen. Das ist falsch; die betreffenden Regierungen, die Spruchbehörden der ersten Instanz sind in den Gränzen des gegenwärtigen Gesetzes entschieden dafür. Gestatten Sie mir aber, Ihnen den Bericht des General-Kommissarius für Pommern an das Ministerium darüber vorzulesen.

Es heißt dort:

> Die Regulirungen betreffend, so haben sich doch im vergangenen Jahre die Ansprüche auf Eigenthumsverleihung von Grundstücken der verschiedensten Art und Größe, besonders in Pommern, mehr gehäuft, als Anfangs erwartet wurde. Fast überall ist die Rechtsgültigkeit dieser Ansprüche bestritten worden, so daß Entscheidungen darüber nothwendig gewesen, welche zum größeren Theile jetzt in der zweiten Instanz schweben, so daß noch nicht übersehen werden kann, ob in Folge dieser Provocationen eine wesentliche Zahl von Regulirungen und Eigenthumsverleihungen vorkommen wird.
>
> Nach einzelnen in jüngster Zeit ergangenen Entscheidungen des Revisions-Kollegiums für Landeskultur-Sachen sind allerdings die Erkenntnisse erster Instanz zu Gunsten der Provokanten, mitunter in überraschender und ganz unerwarteter Weise abgeändert worden, und es scheint, daß nach den jetzt bei dieser Spruchbehörde angenommenen Prinzipien der größte Theil der angemeldeten Regulirungs- und Eigenthums-Ansprüche in der Provinz selbst bei den sogenannten Buschpächtereien im Neustettiner und Dramburger Kreise für gerechtfertigt erachtet werden wird.
>
> Es dürfte jedoch in allen diesen Fällen bei den großen Verlusten, welche die Gutsbesitzer, bei welchen solche Buschpächtereien sich befinden, dann erleiden würden, wenn diese Etablissements ihren jetzigen Pächtern zum Eigenthum verliehen werden müssen, noch die Entscheidung des Obertribunals nachgesucht werden, und es wird sich daher erst im Laufe dieses und des nächsten Jahres herausstellen, ob in Folge der neuen Agrargesetzgebung noch eine größere Anzahl von Regulirungen und Eigenthumsverleihungen vorkommen werden; so viel erglebt sich aber schon jetzt, daß die Bestimmungen des §. 74 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, namentlich die Begriffe der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Wiederbesetzung nach Gesetz und Herkommen außerordentlich dehnbar und der verschiedenartigsten Auslegung fähig sind, so daß es nach den Anwendungen, welche der Richter zweiter Instanz von ihnen macht, möglich wird, bestehende Etablissements für regulirungsfähig zu erklären, an welche man bei Aufstellung des §. 74 gewiß nicht gedacht hat.

Ich glaube, ich habe Herrn Klecker wohl überzeugt, daß gerade die Behörden, welche hiermit zu thun haben, das Bedürfniß anerkannt haben.

Präsident: Darf ich mir eine Frage erlauben? Das war ein amtlicher Bericht an das Ministerium?

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Gewiß.

Präsident: Für die Zukunft muß ich bemerken, daß Berichte von Behörden an die Ministerien, wie der hier vorgelesene, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums hier zur Veröffentlichung gelangen können, und ich weiß nicht, ob dies hier der Fall ist.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Das würde allein vom Ministerio abhängig zu machen sein.

Präsident: Ich zweifle nicht; ich habe blos im Allgemeinen bemerken wollen, daß amtliche Berichte nur vorgelesen werden dürfen mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums. Der Herr Minister hat in diesem Falle nicht widersprochen; ich habe aber geglaubt, für die Zukunft ausdrücklich darauf aufmerksam machen zu müssen, damit mir nicht einmal entgegengehalten wird: der Herr von Kleist hat bereits dasselbe gethan.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Ich will darauf nur bemerken, daß der Herr Präsident nicht wissen kann, ob ich die Genehmigung dazu nicht hatte. Im Uebrigen bin ich einverstanden und zufrieden damit, wie der Herr Präsident die Sache jetzt behandelt hat.

Ich glaube, daß es nicht zulässig ist, blos eine Bestimmung der Art zu treffen, wie ich gehört habe, daß sie Ihnen noch vorgeschlagen werden wird, die Prozesse zu sistiren. Es würde dieses zweifelhafte Verhältniß dadurch, wenn erst im nächsten Jahre eine Deklaration erlassen würde, die Hoffnung auf diese Eigenthums-Verleihungen, wie sie gegenwärtig bestehen, nur hinausziehen, während es gerade darauf ankommt, die Prätentionen, die von allen Seiten erhoben werden, sobald als möglich abzuweisen, und das Eigenthum wieder sichergestellt zu sehen. Bei einer Declaration ist dann aber vor allen Dingen nothwendig, daß man ein bestimmtes, kennbares, Allen sichtbares Zeichen habe, um sowohl dem Kläger als dem Verklagten es möglich zu machen, seinerseits zu prüfen: fällt dein Hof nicht unter den Begriff oder fällt er darunter? Der Gesetzgeber muß einen allgemeinen Gedanken haben, welchen er zu Grunde legt, er hat ihn aber auszudrücken in einer entsprechenden leicht und äußerlich erkennbaren Form.

Ich kann nach den Einwendungen, die gegenwärtig vorgekommen sind, meinerseits nicht glauben, daß irgend auf eine unzweckmäßige Weise derjenige Begriff genommen worden sei, den uns das Ministerium vorschlägt. Die Steuerzahlung von dem Hofe setzt voraus, daß die Stelle schon eine Selbstständigkeit hat, daß sie zum Staat in einem bestimmten Verhältnisse steht, nicht blos in einem Verhältniß zum Gutsbesitzer. Es ist ferner das auch der Grund und die Bedingung, nach welcher im Edikt von 1811 das Eigenthum verliehen werden sollte. Wenn gesagt worden ist: es sei das eine Erschwerung gegen das Edikt von 1811, so glaube ich, nach dem, was ich daraus vorgelesen habe, werden Sie das nicht mehr sagen. Im Gegentheil, die Bedingungen sind gegen die von 1811 erleichtert. Es braucht der Nachweis nicht geführt zu werden, daß die Stelle hätte wieder besetzt werden sollen. Es ist gar nicht die Rede davon, daß der Gutsbesitzer die Verpflichtung habe, seinerseits die Stelle zu besetzen, und in kontribuablem Zustande zu erhalten, sondern nur eine Bedingung von denen, welche schon das Edikt von 1811 festsetzte, soll entscheidend sein. Man hat sich auch darauf bezogen, daß der Herr Minister damals meinem Antrage widersprochen habe. Es handelte sich indessen damals um einen Gesetzes-Vorschlag für die ganze Monarchie; und weiter darum, daß das Herkommen der Verleihung ein zwingendes sein müsse, die Wiederbesetzungspflicht also müsse vorhanden sein; von dem Allen ist hier nicht die Rede. Auch kann ich die Bedenken des Herrn Abgeordneten Kühne nicht begründet finden. Nach dem Edikt von 1811 kann Eigenthum nur gefordert werden von denen, die damals Steuer zahlten, und es kam nicht darauf an, ob in früheren Jahrhunderten Steuern von der Stelle gezahlt worden waren; es soll aber auch nach dem Entwurfe nicht von, sondern nur für die Stelle, also nöthigenfalls vom Gutsherrn für sie gezahlt werden; und die Bedingung, daß die Stelle katastrirt sein solle, welche Herr Kühne mit Rücksicht auf die Unvollständigkeit des Katasters für zu hart hält, ist gar nicht gefordert.

Ich brauche wohl nicht zum Schluß darauf hinzuweisen, daß, wenn Sie eine solche Bestimmung nicht treffen, in vielen Fällen, namentlich in solchen, wo ganze Güter unter Pächter vertheilt sind, sogar der Ruin von mehreren Gutsbesitzern unzweifelhaft erfolgen wird. Ich brauche nicht darauf hinzuweisen, daß bei der Erklärung, welche man dem Paragraphen gegeben hat, gerade die Gutsbesitzer, welche die Leute besser behandelt haben, patriarchalischer, viel schlimmer gestellt werden, als diejenigen, welche sich auf eine weniger gute Weise gegen sie gestellt haben. Ich brauche nicht darauf aufmerksam zu machen, daß gerade eine solche Unsicherheit in dem Eigenthum das sicherste Mittel ist, um die kleinen Leute kein Ackerwerk bekommen zu lassen. Es ist von dem Abgeordneten Lette vor einigen Tagen mit vieler Wärme geltend gemacht worden, wie nöthig es sei, daß gerade diesen Leuten eine gewisse Selbstständigkeit erleichtert werde. Wenn so mit dem Eigenthum verfahren wird, daß bloße Zeitpächter nach den Bestimmungen des Paragraphen das Eigenthum erlangen können, dann können Sie es keinem Gutsbesitzer verargen, wenn er sich dem entgegensetzt. Die Hauptsache aber ist, daß die Begehrlichkeit der besitzlosen Klasse dadurch immer wach erhalten und genährt wird; sie sagen: 1811 sei den Bauern das Eigenthum gegeben, 1850 den Pächtern, es müsse und werde nun auch die Zeit kommen, wo sie ebenfalls das Eigenthum be-

kommen müßten. Deshalb bitte ich Sie, daß Sie dem Vorschlage der Regierung, wie er gestellt ist, Ihre Zustimmung ertheilen.

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow:** Meine Herren! Mit dem letzten Redner stimme ich darin überein, daß das Gesetz vom 2. März 1850 im Wesentlichen die Aufgabe zu lösen hatte und auch gelöst hat, das Prinzip, welches unserer Agrar-Gesetzgebung von 1811 zu Grunde lag, wieder in seiner Reinheit herzustellen, also die Modificationen dieses Prinzips zu beseitigen, welche im Laufe der Jahre eingetreten waren. Zu dieser Aufgabe trat jedoch noch eine andere hinzu. Es ist eine bekannte Thatsache, daß fast alle Gesetze aus jener großen Periode des Preußischen Staates mit besonderer Berücksichtigung der Märkischen und Pommerschen Verhältnisse erlassen worden sind. So hatte man auch bei dem Gesetze vom 14. September 1811 besonders den Märkischen und Pommerschen Bauernstand vor Augen. Diesem Bauernstande das Eigenthum zu verleihen, schwebte als nächstes Ziel vor. Es handelte sich also um bäuerliche Wirthe, deren Güter einen größeren Umfang hatten, so daß sie im Stande waren, Gespann zu halten, und welche regelmäßig der Contribution unterlagen. Manche Bestimmungen und Ausdrücke im Gesetze finden nur darin ihre Erklärung, daß man das Vorhandensein dieser beiden Bedingungen voraussetzte. Die Declaration vom 29. Mai 1816 sprach diese Bedingungen ausdrücklich aus. Es zeigte sich aber bald das Bedürfniß, weiter zu gehen. Schon bei den Gesetzen, welche für die neuerworbenen Landestheile ergingen, kam man dahin, die Regulirungs-Fähigkeit nicht davon abhängig zu machen, daß die Besitzungen katastrirt oder contributionspflichtig sein müßten. Dies gilt namentlich auch von der Niederlausitz, und der Herr Vorredner irrt, wenn er glaubt, daß für die dortigen Verhältnisse erst durch das Gesetz von 1850 hätte gesorgt werden müssen. Bei dem vorliegenden Gesetz-Entwurf handelt es sich nur um eine Klasse von Grundbesitzern oder Pächtern, wie Sie sie nennen wollen, welche vielleicht überhaupt nicht regulirungsfähig sind, bei denen man aber, wenn sie es sein sollten, jedenfalls nicht die Contributionspflichtigkeit als ein Kriterium aufstellen darf. Denn die in Rede stehenden Etablissements sind unbedingt später entstanden, als die Contribution aufgelegt und die bäuerlichen Kataster festgestellt wurden. Die eigentliche Absicht ging im Jahre 1811 gewiß nicht dahin, mit dem bestimmten Jahre abzuschließen, wo die Kataster festgestellt worden sind. Man wollte entschieden auch die später entstandenen Besitzungen von der Regulirung nicht ausschließen, wenn sich bei ihnen die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorfinden.

Konnten also auch nach dem Gesetze von 1811 oder vielmehr nach der Declaration von 1816 die hier in Rede stehenden Buschpächter nicht für regulirungsfähig erachtet werden, so folgt daraus doch noch nicht, daß das Gesetz vom Jahre 1850, indem es sie für regulirungsfähig erklärte, damit ein neues Prinzip in die Gesetzgebung einführte, sondern nur, daß es eine Prinzipwidrigkeit oder eine Undeutlichkeit des Gesetzes von 1811, die man schon früher in den Gesetzen für andere Landestheile vermieden hatte, nun auch für die übrigen zu beseitigen bemüht war. Der Herr Regierungs-Kommissar hat uns die Nothwendigkeit des vorliegenden Gesetzes daraus hergeleitet, daß widersprechende Entscheidungen ergangen wären, ohne daß man den erkennenden Behörden darüber Vorwürfe machen könnte. Er sagt, die verschiedenartigen Entscheidungen seien an sich völlig gerechtfertigt, und dadurch eben habe sich herausgestellt, daß eine prinzipielle Lösung der Frage unmöglich sei, daß die Entscheidung sich vielmehr nach der Beschaffenheit der einzelnen Fälle, nach dem Wortlaut der Verträge u. s. w. richten müsse. Aber, meine Herren, wenn vom Ministertische aus erklärt wird, daß eine prinzipielle Entscheidung der Frage unmöglich sei, dann kann man doch unmöglich ein Gesetz geben. Ich meine, das Gesetz kann gerade nur da eingreifen, wo eine prinzipielle Entscheidung möglich und nothwendig ist. Wenn jeder einzelne Fall sich nur nach den speziellen Verhältnissen, nach dem Wortlaute und der Bedeutung der Urkunden entscheiden läßt, gerade dann muß ja nicht das Gesetz, sondern der Richter entscheiden. Der Herr Vorredner hat uns eine große Menge von Erkenntnissen im Auszuge vorgelesen. Meine Herren! Ich glaube, Sie dringend warnen zu müssen, sich nicht durch den Eindruck, den diese Erkenntnisse machen, bestimmen zu lassen. Solche Erkenntnisse sind nur dann von Gewicht, wenn man sie im Zusammenhange vor sich hat. Ich gebe gern zu, daß der Herr Redner gewiß nicht die Absicht gehabt hat, Manches zu verschweigen oder Anderes besonders herauszuheben, um seine Ansicht geltend zu machen, — aber dennoch kann man aus solchen herausgerissenen Sätzen über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Ausführung nie ein sicheres Urtheil gewinnen. Wir haben ja vom Herrn Regierungs-Kommissar gehört, daß Alles darauf ankäme, die speziellen Verhältnisse jedes Falles zu kennen; wären uns diese bekannt, so würde Manches, was in diesen Erkenntnissen uns unbegreiflich vorkommen mußte, vielleicht völlig gerechtfertigt erscheinen.

Ich will dem geehrten Herrn Vorredner gern glauben, daß er diejenigen Erkenntnisse, welche er als ungerechtfertigt bezeichnet hat, bona fide dafür hält; es wird aber zugegeben werden, daß gerade die Erkenntnisse, welche er tadelt, bei den Gegnern Lob und Anerkennung finden werden, und umgekehrt. Die individuelle Rechtsansicht eines Einzelnen darf daher auf uns keinen Eindruck machen. Noch weniger dürfen wir uns dadurch bestimmen lassen, daß die Leute, welche hier hauptsächlich in Frage kommen, Buschpächter heißen; daraus folgt gar nichts. Denn bekanntlich hießen alle Bauern in Pommern und in der Uckermark Pachtbauern, und man nahm dennoch keinen Anstand, dieselben für regulirungsfähig zu erklären.

Nach Allem, was wir gehört haben, scheint mir die Sache recht eigentlich so zu liegen, daß nur die dazu niedergesetzten Behörden nach Maßgabe der im Gesetz aufgestellten Grundsätze die einzelnen Fälle zu entscheiden im Stande sind. Bei den Auseinandersetzungs-Behörden hat die Praxis allmälig den Begriff der Regulirungsfähigkeit in einer völlig befriedigenden Weise festgestellt. Das Revisions-Kollegium geht namentlich davon aus, daß drei bestimmte Bedingungen kumulative vorhanden sein müssen, wenn die Regulirungsfähigkeit anerkannt werden soll, nämlich: 1) daß ein Hof zu lassitischen Rechten besessen oder mit Dienstleistungen an die Gutsherrschaft belastet ist; 2) daß derselbe entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrecht verliehen ist, daß im Fall einer stattfindenden Erledigung nach Gesetz oder Herkommen die Wiederbesetzung mit einem neuen Wirth erfolgte, und 3) daß ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß, also nicht eine Zeitpacht vorliegt.

Daß diese drei Bedingungen vorhanden sind, muß derjenige beweisen, welcher die Regulirung beansprucht. Wenn ich recht verstanden habe, wurde es einem der verlesenen Erkenntnisse zum Vorwurfe gemacht, daß darin dem Gutsbesitzer ein Beweis auferlegt war. Dies spricht indeß nicht unbedingt gegen die von mir behauptete Praxis; denn wenn dem Stellenbesitzer rechtlich begründete Vermuthungen zur Seite stehen oder wenn er den ihm obliegenden Beweis bis zu einem gewissen Grade geführt hat, so kann der Gutsbesitzer allerdings in die Lage kommen, den Gegenbeweis führen zu müssen, ohne daß darin eine Verletzung des richtigen Prinzips liegt. Nach Allem, was bereits angeführt, wird, wie ich glaube, so viel klar sein, daß wir durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf auf ein sehr bedenkliches Gebiet geführt werden.

In dem letzten Stadium unserer Berathungen, in einem Augenblick, wo nur wenige Mitglieder noch in der Lage gewesen sind, sich mit dem Gegenstande näher vertraut zu machen, sollen wir eine Entscheidung treffen, deren Konsequenzen sich in der That gar nicht übersehen lassen. Wir sollen, ohne daß uns vollständige Akten vorliegen, gewissermaßen als Richter ein Urtheil fällen. Denn das thun wir in der That, wenn wir in schwebenden Prozessen eine gleichmäßige Entscheidung treffen, bei welchen die Spruch-Kollegien, wie uns gesagt ist, blos darum zu übereinstimmenden Entscheidungen nicht gelangen können, weil die faktischen Verhältnisse zu verschiedenartig sind. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß das Gesetz vom 2. März 1850, wenn es wirklich in Betreff der hier vorliegenden Verhältnisse mangelhaft sein sollte, nicht blos an diesem einen Mangel leidet, daß es vielmehr auch nach anderen Seiten hin Manches zu wünschen übrig läßt. Ein wesentlicher Mangel nach dieser Seite hin ist hier schon früher zur Sprache gekommen. Wahrscheinlich wäre es meinen Freunden und mir früher gelungen, in dieser Beziehung Abhülfe zu schaffen. Wir haben aber damals bereitwillig die Hand dazu geboten, daß das Gesetz gewissermaßen als ein abgeschlossener Vertrag betrachtet werde, als der nach langem bitterem Kampfe erzielte Friede, an welchem festzuhalten die Aufgabe beider Theile sei. Dieser Auffassung wurde damals von dem Herrn Minister und von beiden Seiten des Hauses das Wort geredet. Meine Herren! Welchen Eindruck wird es nun machen, wenn die, nach meinem Dafürhalten, völlig gerechtfertigten Beschwerden des einen Theiles gänzlich unerledigt bleiben, und dagegen den Klagen des anderen Theiles in so bereitwilliger, sich überstürzender Weise abgeholfen wird. Ich kann nur dringend darauf antragen, daß der §. 1 oder vielmehr das ganze Gesetz in diesem hohen Hause die Zustimmung nicht erhalten möge. Sollte dessenungeachtet die Majorität der Ansicht sein, daß es einer Declaration (eine solche ist es aber nicht, sondern eine vollständige Abänderung des Gesetzes) bedarf, so spreche ich die dringende Bitte aus, daß Sie sich nach besseren Kriterien umsehen, und das Gesetz wenigstens in dieser Fassung nicht annehmen.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat gesagt, das Kriterium der Steuerentrichtung sei ganz vortrefflich; denn es habe sich gezeigt, daß es bei allen Höfen, um die es sich handelt, genüge, um die Regulirungsfähigkeit auszuschließen. Kam es indeß blos darauf an, so konnte man unstreitig noch einfachere Kriterien finden. Man brauchte z. B. nur in den Häusern der Stellen, um welche es sich handelt, die Fenster zu zählen, und wenn man dann gefunden hätte, daß diese Häuser sämmtlich mehr als vier Fenster haben, so brauchte man nur zu sagen, daß alle Stellen, deren Häuser mehr als vier Fenster haben, nicht regulirungsfähig sein sollen.

Ich glaube in der That, daß das Kriterium der Steuerzahlung in den Fällen, um die es sich hier handelt, nicht mehr innere Gründe für sich hat, als das von mir angedeutete oder ein ähnliches, von ganz äußerlichen Verhältnissen hergenommenes Kriterium. Nach dem Entwurfe soll die Regulirungsfähigkeit nur dann vorhanden sein, „wenn zur Zeit der Verkündung des Edikts vom 14. September 1811 für die Stelle selbstständig eine auf ihr ruhende Steuer an den Staat zu entrichten war.“ Bei einer „auf der Stelle ruhenden Steuer“ werden wir zunächst an die Grundsteuer denken. Man hat sich aber sehr wohl gehütet, diesen Ausdruck zu gebrauchen. Denn wenn man ausdrücklich von einer Grundsteuer spräche, so würde es zu handgreiflich sein, daß man diese Bestimmung lediglich deshalb gewählt hätte, um die Regulirungsfähigkeit überall unbedingt auszuschließen. Denn, meine Herren, alle die Stellen, um die es sich hier handelt, sind erweislich nach der Zeit entstanden, wo die Contribution oder Hufensteuer geregelt wurde. Sie sind von grundsteuerfreien Gütern abgezweigt. Es ist also rein unmöglich, daß die eigentliche Grundsteuer auf ihnen ruht. Denn gerade von Ihnen (zur Rechten deutend) wird ja beständig behauptet, daß die Grundsteuer seit Jahrhunderten unverändert geblieben sei, und für den vorliegenden Fall ist es auch in der That richtig, daß in den beiden letzten Jahrhunderten eine Grundsteuer nicht auferlegt werden konnte. Machte man also die Regulirungsfähigkeit ausdrücklich von der Zahlung einer Grundsteuer abhängig, so könnte man eben so gut sagen: in den bezeichneten Regierungsbezirken solle eine Regulirung überhaupt nicht mehr stattfinden. Man spricht deshalb im Allgemeinen von einer Steuer. Damit trifft man, wie der erste Redner bereits angedeutet hat, auch diejenigen Steuern, welche wir heute mit zur Grundsteuer rechnen, welche aber nach ihrer Entstehung nicht dazu gehörten, z. B. den Nebenmodus und die Quartalsteuer in Alt-Vorpommern und die Vieh- und Zuschubsteuer in Hinter-Pommern. Diese Steuern können aber kein Kriterium abgeben, sie sind von Hause aus, wie schon erwähnt, nicht als Grundsteuern auferlegt worden; es wurde zu ihnen die unangesessene Bevölkerung des platten Landes unter gewissen Umständen eben so gut herangezogen, wie die angesessenen Wirthe. Es kommt hinzu, daß diese Steuern nicht in allen Theilen Pommerns (von der Provinz Preußen will ich ganz abstrahiren) erhoben wurden; in Alt-Vorpommern hatten wir die Nebenmodus- und die Quartalsteuer; in dem größten Theile Hinterpommerns die Vieh- und Zuschubsteuer; in dem Fürstenthum Cammin aber und Bütow und Lauenburg existirte keine dieser Steuern. In diesen Landestheilen wird es also rein unmöglich gemacht, daß eine Regulirung stattfinden kann, selbst wenn alle übrigen Kriterien der Regulirungsfähigkeit auf das Unzweifelhafteste vorhanden sind. In Alt-Vorpommern waren die hier in Frage kommenden Stellen früher zwar einer Steuer unterworfen und auch jetzt haftet eine solche wieder darauf. Der erste Redner hat aber bereits nachgewiesen, daß die Steuer gerade im Jahre 1811, welches die Norm abgiebt, nicht darauf haftete, wenigstens nicht zur Staatskasse floß. Dazu kommt endlich noch, daß alle diese Nebensteuern niemals nach gleichmäßigen Grundsätzen in den verschiedenen Landestheilen und Kreisen erhoben worden sind, daß in dem einen Kreise mit größerer, in dem anderen mit geringerer Strenge zu Werke gegangen worden ist. Nach solchen Zufälligkeiten können wir doch unmöglich die wichtige Frage der Regulirungsfähigkeit entscheiden!

Wollen Sie also, meine Herren, mit Gewalt das Gesetz modifiziren, dann suchen Sie wenigstens nach einen besseren Kriterium; machen Sie aber um des Himmels willen die so wichtige, tiefeingreifende Frage der Regulirungsfähigkeit nicht von einer Bedingung abhängig, welche in manchen Landestheilen erweislich niemals vorhanden sein kann, und deren Vorhandensein in anderen lediglich Sache des Zufalls ist.

(Links: Bravo!)

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Regierungsrath **Schuhmann**: Ich kann die Erklärung wiederholen, daß die Regierung die vorliegende Angelegenheit nicht von einem prinzipiellen Standpunkte aus aufgefaßt hat. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte sie ihren Vorschlag nicht auf drei Regierungsbezirke beschränken dürfen, sondern denselben auf das ganze Gebiet, in welchem der §. 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 Geltung hat, ausdehnen müssen.

Die Regierung hat lediglich von einem praktischen Standpunkte aus einem lokalen Nothstande abhelfen wollen, welcher erst durch die Vorschriften des §. 74 des Ablösungsgesetzes hervorgerufen worden ist, indem dieselben, der von ihnen gehegten Erwartung zuwider, in Pommern nicht zu einer Beruhigung der ländlichen Bevölkerung, sondern zur Erregung neuer Streitigkeiten unter derselben geführt haben. Es soll der Zweifel über die Regulirungsfähigkeit der sogenannten Buschpächtereien im Einklange mit der Mehrzahl der darüber bisher ergangenen Erkenntnisse und mit dem Grundsatze, daß Gesetze, durch welche Rechte entzogen werden, eine einschränkende Auslegung erfordern, zu Gunsten der Berechtigten entschieden werden, und es soll dies durch die Aufstellung einer solchen neuen Bedingung für die Regulirungsfähigkeit geschehen, deren leichte Erkennbarkeit vor der Anstrengung vieler Prozesse schützt, und die keinem Verpflichteten ein sicheres Recht entzieht. Man hat gegen die Vorlage eingewendet, daß sie die Regulirungsfähigkeit an ein rein äußerliches Merkmal, welches mit dem Gegenstande in keiner nothwendigen Beziehung stehe, knüpft. Aber diesem Einwurfe glaubt die Regierung widersprechen zu können. Denn schon der §. 34 des Edikts vom 14. September 1811, auf welchen bereits vorher hingewiesen worden ist, legt der Steuerfähigkeit der bäuerlichen Stellen und der Steuervertretungspflicht des Gutsherrn bei der Entscheidung über die Regulirungsfähigkeit ein bedeutendes Gewicht bei. Die Declaration vom 31. Mai 1816 verlangt ausdrücklich, daß die Nahrung als eine bäuerliche katastrirt sein muß, um zur Regulirung verstattet zu werden. Es ergiebt sich daraus, daß zwischen der Steuerpflichtigkeit und Regulirungsfähigkeit einer Besitzung wohl ein innerer Zusammenhang stattfindet, dessen tiefer liegender Grund darin zu suchen ist, daß die Gesetzgebung den Gutsherren die Eigenthumsverleihung an den Nießbraucher nur bei solchen Nahrungen hat anmuthen wollen, an deren selbstständiger Erhaltung der Staat ein Interesse gehabt hat, welches sich vorzugsweise in der Steuererhebung geltend machte. Der Vorschlag der Regierung findet daher genügende Anhaltspunkte, sowohl in dem Wesen der Regulirungs-Gesetzgebung überhaupt, als auch in den erwähnten älteren positiven Vorschriften; derselbe beabsichtigt aber keinesweges eine Wiederherstellung der Bestimmung der Declaration vom 31. Mai 1816 wegen der Katastrirung, weil dies einerseits in der That den §. 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 abändern würde, und andererseits zur Erreichung des ausgesprochenen Zweckes der Vorlage nicht erforderlich ist.

Man hat es ferner als einen Mangel des Gesetz-Entwurfes gerügt, daß er von einer auf der Stelle ruhenden Steuer spreche und das Wort „Grundsteuer“ vermieden habe. Obwohl eine jede dingliche Steuer unter den allgemeinen Begriff der Grundsteuer fällt, hat die Regierung aber ihre ursprüngliche Absicht, sich des gedachten Ausdrucks zu bedienen, aufgegeben, weil viele unserer dinglichen Staatssteuern einen anderen Namen, als den der Grundsteuer führen, und die Besorgniß entstand, es möchte denjenigen Stellen die Regulirungsfähigkeit abgesprochen werden, welche alle Erfordernisse derselben in sich vereinen, auch im Jahre 1811 eine dingliche Steuer an den Staat zu entrichten hatten, jedoch eine solche, welche in der Geschäftssprache nicht: „Grundsteuer“ benannt worden ist. Die Wahl der Fassung des Gesetz-Entwurfs ist also in diesem Punkte aus der Sorge für das Interesse der Stellen-Besitzer hervorgegangen.

Die Regierung glaubt, wie ich nochmals bemerke, mit ihrem Vorschlage einem unbestreitbaren Uebelstande abzuhelfen und nicht über das dringende Bedürfniß zum Nachtheile der bäuerlichen Wirthe hinauszugreifen. Sie kann das hohe Haus daher nur ersuchen, dem Gesetz-Entwurfe die Zustimmung zu Theil werden zu lassen.

Präsident: Meine Herren! Ich schlage Ihnen vor, die Diskussion zu vertagen. Es haben sich noch zwei Redner zum Worte gemeldet, und außerdem glaube ich, daß der Herr Berichterstatter das Bedürfniß fühlen wird, in dieser wichtigen Frage das Wort zu nehmen. Deshalb schlage ich Ihnen vor, die Sitzung zu vertagen.

(Zustimmung.)

Gestatten Sie mir, Ihnen noch einige Mittheilungen aus der ersten Kammer zu machen. Der Präsident der ersten Kammer theilt mir mit, daß der Entwurf der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen in derjenigen Fassung, welche ihr die zweite Kammer in ihrer letzten Berathung gegeben, von der ersten Kammer angenommen ist. Dann ist der Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des Artikels 105 der Verfassung, wie solche in der zweiten Kammer beschlossen worden, von der ersten Kammer angenommen; eben so das Gesetz in Betreff auf die Assekuranzgebühren und die Anwendung des Zollgewichtes, und endlich ist die erste Kammer dem §. 62 des Gesetzentwurfs, betreffend die Städte-Ordnung der Provinz Westphalen, ebenfalls beigetreten.

Außerdem hat die erste Kammer die erneute Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Jagd auf Elchwild und die Schonung der Fasanen, vorgenommen, und bei dieser Gelegenheit allerdings wesentliche, von den Beschlüssen der zweiten Kammer abweichende Beschlüsse gefaßt. Es wird daher dieser Gesetzentwurf an die Agrar-Kommission zurückgehen müssen, und wir werden noch einmal die Beschlüsse der Kommission zu erwarten haben. Ob es möglich sein wird, die Sache noch in dieser Session zu erledigen, möchte ich bezweifeln.

Ferner hat die Kommission eine große Anzahl von Rechnungen, welche ihr von der Staatsregierung zur Decharge vorgelegt sind, ihrerseits revidirt und die Decharge ertheilt. Ich werde das Schreiben der Budget-Kommission zugehen lassen, da die Budget-Kommission diese Aufgabe auch zu erledigen hat.

Für die Montags-Sitzung, welche ich mit Rücksicht darauf, daß einige Kommissionen noch die Morgenzeit benutzen wollen, um

10 Uhr ansetze, bringe ich zunächst die Abstimmung über das ganze Gesetz über die Zerstückelung von Grundstücken auf die Tagesordnung, und dann würden wir mit den Gegenständen, welche heute auf der Tagesordnung stehen, fortzufahren haben, wenn Sie mir nicht gestatten wollen, inzwischen noch eine Sache auf die Tagesordnung zu bringen, welche in wenigen Minuten erledigt sein wird, und die doch für Viele eine große Wichtigkeit hat, nämlich den Bericht über die Melioration der Eifel. Ich würde ihn als zweiten Gegenstand auf die Tagesordnung bringen, und dann die übrigen, heute unerledigt gebliebenen Gegenstände folgen lassen.

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath**: Wird denn nicht der Bericht der Staatsschulden-Kommission noch zur Sprache kommen? Es scheint mir doch nothwendig, damit die Decharge ertheilt werde.

Präsident: Ja, ich werde, sobald wir so weit sind, daß wir diejenigen Gegenstände erledigt haben, die noch in die erste Kammer müssen, auch dies noch zu erledigen suchen. Bisher hatte ich das Prinzip, diese Gegenstände immer zurückzuschieben.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Ich wollte mir die Bitte an den Herrn Präsidenten erlauben, doch die beiden Gesetzentwürfe, über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und das Gesetz über die Versicherungsgesellschaften, in erster Reihe auf die Tagesordnung zu bringen.

Präsident: Wenn der Herr Minister einen besonderen Werth darauf legt, so werde ich es thun, glaube jedoch, daß wir auch ohnedies zur Erledigung der Gesetzentwürfe kommen werden. Das Gesetz über die Eifel würde wohl in einigen Minuten abgemacht sein.

Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow**: Ich erlaube mir, den Herrn Präsidenten noch auf den Bericht über die Rechnungen von 1849 auf 1850 aufmerksam zu machen. Es ist allerdings richtig, daß zur Erledigung dieses Gegenstandes nicht die Form eines Gesetzes nöthig ist; ich glaube aber doch, daß die erste Kammer sich nicht eher zur Ertheilung der Decharge entschließen wird, als bis ihr unser Beschluß zugegangen ist, und es scheint mir doch sehr wichtig zu sein, daß diese schon lange verzögerte Angelegenheit in diesem Jahre definitiv erledigt werde. Ich glaube auch, daß die Sache sich sehr schnell erledigen lassen wird.

Präsident: Ich habe nur zu sagen, daß ich meinerseits allen Wünschen recht gern entgegenkommen möchte, wenn nur die Zeit dazu da wäre. Ich wiederhole, daß ich an dem Grundsatz festhalte, daß ich diejenigen Gegenstände für die dringlichsten halte, welche noch an die erste Kammer gehen müssen. Heute kann ich die Tagesordnung nicht mehr ändern.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Ich erlaube mir die Bitte an den Herrn Präsidenten, doch noch die Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen zur Erledigung zu bringen.

Präsident: Ich habe hierüber noch nicht den Bericht der Kommission.

(Eine Stimme: der Bericht ist bereits unterschrieben und genehmigt von der Kommission.)

Sobald der Bericht eingegangen sein wird, werde ich die Kammer befragen, ob sie sich von der Bestimmung dispensiren will, diesen Bericht erst drei Tage in den Händen der Abgeordneten zu belassen, und ich werde ihn dann für Dienstag auf die Tagesordnung setzen.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Dann sind noch zwei Gesetz-Entwürfe unerledigt, die ebenfalls sehr dringend sind, nämlich das Gesetz in Betreff der Zehnten-Abgabe an die Geistlichen in Hohenzollern und dann das kurze Gesetz wegen der Frage, in welche Kasse die Polizeikosten zu zahlen seien.

Präsident: Wenn die Regierung bei dem Vorsatze bleibt, die gegenwärtige Session noch vor Pfingsten zu schließen, so kann ich keine Hoffnung geben, daß diese Gegenstände noch werden erledigt werden.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3½ Uhr.)

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Achtundsechzigste Sitzung

am Montag den 9. Mai 1853.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligungen. — Mittheilung aus der Ersten Kammer. — Abstimmung über den Gesetz-Entwurf zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen; — die Annahme erfolgt. — Berathung des Kommissions-Berichts über den Antrag der Abgeordneten Braun, Hölzer, von Auerswald und Genossen, betreffend die Bewilligung von Mitteln zur Hebung der Kultur-Verhältnisse der Eifel; — der Antrag wird nach dem Vorschlage der Kommission angenommen. — Fortsetzung der Berathung des Kommissions-Berichts über den Entwurf einer Declaration der §§. 74 und 97 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, den eventuellen Antrag des Abgeordneten Brämer und Genossen, und einige Petitionen; — der Entwurf wird angenommen. — Berathung des Kommissions-Berichts über den Gesetz-Entwurf, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken; — die Fortsetzung der allgemeinen Diskussion wird vertagt.

Die Sitzung wird unter dem Vorsitz des Präsidenten Grafen von Schwerin um 10 Uhr 15 Minuten eröffnet.

Auf der Ministerbank sind anwesend: die Herren Staats-Minister Freiherr von Manteuffel, von der Heydt, Simons, von Bodelschwingh, von Westphalen, von Raumer; und als Regierungs-Kommissarien: die Herren Geheimer Regierungsrath Wehrmann, Regierungsrath Schuhmann, Geheimer Regierungsrath Oppermann, Geheimer Regierungsrath Schede.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung geschieht durch den Abgeordneten Schriftführer Freiherrn von Schlotheim.)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Das Protokoll führt heute der Schriftführer Abgeordnete von Schwarzhoff, und der Schriftführer Abgeordnete von Hennig wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Urlaub haben nachgesucht: der Abgeordnete Lensing auf 6 Tage, der Abgeordnete von Kleist-Tychow bis zum Schluß der Session, der Abgeordnete Baron Schenck zu Tautenburg auf 8 Tage, der Abgeordnete Dr. Bayer 8 Tage Nachurlaub, der Abgeordnete Schmidt (Cochem) vom 11. bis zum Schluß der Session und der Abgeordnete Wodiczka auf 8 Tage. Der Abgeordnete von Hennig ist krank; der Abgeordnete Kölp wird ihn daher heute vertreten. Der Abgeordnete von Flemming ist ebenfalls krank.

Der Herr Präsident der ersten Kammer hat mir mitgetheilt, daß die erste Kammer den Gesetz-Entwurf wegen der von den Eisenbahnen zu entrichtenden Abgabe in derselben Weise angenommen hat, wie die zweite Kammer.

Der Herr Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten hat den Herrn Regierungsrath Schuhmann, der bereits der vorigen Sitzung beigewohnt, als den Regierungs-Kommissar bezeichnet, und eben so für den Gesetz-Entwurf, betreffend die Eifel, die Geheimen Regierungsräthe Wehrmann und Oppermann, und der Herr Minister für Handel und Gewerbe den Geheimen Regierungsrath Schede für den Gesetz-Entwurf, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839.

Wir können in die Tagesordnung eintreten, und zunächst die Abstimmung vornehmen über das Gesetz, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen.

Es ist der Antrag auf Namens-Aufruf gestellt worden für die Abstimmung.

Der Abgeordnete Kisker hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Ich möchte mir die Frage erlauben, ob es geschäftsordnungsgemäß zulässig ist, einige Fassungsbemerkungen zu machen?

Präsident: Es ist gewiß zulässig, daß Sie eine Fassungsbemerkung machen können, und es wird sich dann fragen, ob die Kammer dieselbe für eine Fassungsbemerkung halten wird?

Der Abgeordnete Kisker wünscht eine Fassungsbemerkung zu machen.

Ich ertheile ihm das Wort dazu, und werde nachher die Versammlung fragen, ob die Kammer damit einverstanden ist.

Abgeordn. **Kisker:** Meine Herren! Um mich verständlich zu machen, muß ich eine Vorbemerkung vorausschicken. Es ist nicht leicht, sich in diesem Gesetz-Entwurf, wie er nun zusammengestellt ist, zurecht zu finden, und das rührt daher, daß er einmal aus der Regierungs-Vorlage resp. den Kommissions-Vorschlägen und zweitens aus einem ganz anderen Entwurf zusammengesetzt ist, welcher letztere ursprünglich bestimmt war, an Stelle und mit Beseitigung der Regierungs-Vorlage und der Kommissions-Vorschläge zu treten, von der Kammer aber auf den Antrag des Abgeordneten von Kleist-Retzow als Zusatz zu den Kommissions-Vorschlägen an Stelle nur eines der Paragraphen derselben angenommen und in der Fassung nun ganz unverändert geblieben ist. Es wird Jedem begreiflich sein, daß dadurch eine Art Konfusion zwischen zwei verschiedenen Systemen stattgefunden hat und die deutliche Wortfassung deshalb schwierig wird.

Präsident: Herr Kisker, wünschen Sie noch eine materielle Aenderung?

(Abgeordneter Kisker: Nein!)

Dann haben Sie die Gewogenheit, eine kurze Bemerkung zur Fassung zu machen.

Abgeordn. **Kisker:** Es kommt hierbei insbesondere die Fassung der §§. 6, 7, 8 und 9 in Betracht. Die Kammer hatte auf den Antrag des Abgeordneten von Kleist-Retzow beschlossen: „den Antrag des Abgeordneten Lette, §§. 1 bis 4 (Nr. 109 der Drucksachen), an die Stelle des §. 6 der Vorschläge der Kommission treten zu lassen." Sonach ist über den §. 6 der Kommissions-Vorschläge nicht abgestimmt, sondern dieser §. 6 fortgefallen. Der Lettesche Antrag war gegen alle Zerstückelungen im Wege der Licitation ohne irgend eine Ausnahme gerichtet, ohne Ausnahme der §§. 1 und 5 des vorliegenden Gesetz-Entwurfs, und für die Nichtbefolgung der Vorschriften nur Geldstrafe, nicht Nichtigkeit (wie §. 3 des jetzt zusammengestellten Entwurfs für die in §. 2 bezeichneten Verträge bestimmt) angedroht.

(Große Unruhe.)

Präsident: Erlauben Sie, Herr Kisker, daß ich Sie unterbreche.

Meine Herren! Ich habe Herrn Kisker das Wort ertheilt und werde ihn, wenn er zu weit geht, darauf aufmerksam machen. Es hat Niemand das Recht, den Herrn Redner zu unterbrechen.

Herr Kisker, in die Diskussion dürfen Sie nicht zurückgehen; haben Sie die Gewogenheit, uns in Kürze anzudeuten, in welcher Weise Sie glauben, daß die Fassung verändert werden kann, ohne daß an dem Sinne derselben etwas verändert wird. Dann werde ich fragen, ob Widerspruch erhoben wird, und wenn dies der Fall sein sollte, so muß die Fassung bleiben, wie sie ist.

Abgeordn. **Kisker:** Ich lasse es dahin gestellt, ob, nachdem nun der Lettesche Antrag in dem angedeuteten Sinne angenommen worden, es ohne einen Beschluß der Kammer zulässig ist, in der Wortfassung etwas zu ändern; aber eins von beiden kann nur stattfinden: entweder finden die §§. 1 und 3 unserer jetzigen Zusammenstellung, nebst der Ausnahme, die der §. 5 enthält, auch auf die Zerstückelungen Anwendung, von welchen in den §§. 6 bis 9 die Rede ist, oder sie finden keine Anwendung darauf. Eins von

beiden kann, wie gesagt, nur möglich sein: was aber stattfinden soll, das muß aus dem Gesetzentwurf erhellen, erhellt aber aus der jetzigen Wortfassung nicht.

Präsident: Herr Kisker, Sie gehen zu weit; haben Sie die Gewogenheit, uns kurz anzudeuten, was in der Fassung geändert werden muß, und wie Sie die Paragraphen zusammenzufassen gedenken. Es wird sich dann feststellen lassen, ob Ihre Ansicht ohne Widerspruch bleibt, oder ob, wenn die Aenderung nicht allgemein beliebt wird, es nur ein Grund für die Herren sein kann, welche Ihre Meinung theilen, um gegen das Gesetz zu stimmen. Ich bitte Sie deshalb, uns die Worte zu sagen, die Sie geändert wissen wollen.

Abgeordn. **Kisker:** Ich mußte das vorausschicken, um die anderweit erforderliche Fassung klar zu machen. Der §. 6 fängt mit den Worten an:

„Insofern *eine* Zertheilung von Grundstücken, eine Abzweigung einzelner Theile derselben, oder eine Abtrennung von Grundstücken, die Zubehör anderer sind, im *Wege des öffentlichen Ausgebots und der meistbietenden Versteigerung* stattfinden soll —".

Hier ist nun zunächst aus der Wortfassung nicht zu ersehen, ob über die Zertheilung rc. von Grundstücken *ohne Ausnahme* disponirt wird, oder eine Zertheilung rc. der Grundstücke gemeint ist, welche in dem §. 1 resp. 3 und 5 vorher klassifizirt sind. Das ist ein Mangel, der meines Erachtens ergänzt werden muß.

Die zweite Erinnerung betrifft die Worte:

„des öffentlichen Ausgebots und der meistbietenden Versteigerung —".

Das öffentliche Ausgebot, so wie die meistbietende Versteigerung kann entweder eine freiwillige oder nothwendige Feilstellung und Aufstellung sein; aus dem §. 6 ist aber nicht zu ersehen, ob er blos von freiwilligen oder auch von nothwendigen Licitationen — Subhastationen — zu verstehen ist.

Präsident: Herr Kisker, was Sie so eben angeführt haben, ist, glaube ich, eine materielle Aenderung, und wird gewiß nicht von allen Seiten als eine bloße Fassungs-Aenderung angesehen werden. Materielle Aenderungen können wir aber in keiner Weise mehr vornehmen.

Abgeordn. **Kisker:** Aber ich meine nur darthun zu müssen, und das Recht dazu zu haben, daß das Gesetz an sich nicht verständlich ist, wenn es in der Wortfassung der §§. 6, 7 und 8 keine Aenderung erhält.

Präsident: Ja, Herr Kisker, das wird jeder der Herren selbst zu beurtheilen haben.

Abgeordn. **Kisker:** Unter diesen Umständen muß ich auf das Wort verzichten.

(Der Abgeordnete verläßt die Tribüne.)

Präsident: Es wird also jetzt die Frage zu stellen sein, ob der Antrag auf Namens-Aufruf unterstützt wird, welcher von dem Abgeordneten Denzin eingebracht ist.

Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag auf Namens-Aufruf unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich ersuche also diejenigen, die das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen vom 3. Januar 1845 (Nr. 360 der Drucksachen), annehmen wollen, bei dem Namens-Aufruf mit Ja, die es nicht annehmen wollen, mit *Nein* zu antworten.

(Der Namens-Aufruf, mit dem Buchstaben B. beginnend, wird von dem Schriftführer Abgeordneten von Grävenitz vollzogen.)

Mit *Ja* antworten:	Mit *Nein* antworten:
Andrié.	Alff (Merzig).
von Arnim (Prenzlau).	Alff (Bernkastel).
von Arnim (Neustettin).	Allnoch.
Asch.	von Auerswald.
Assig.	
von Bärensels.	von der Becke.
Graf von Ballestrem.	von Bethmann-Hollweg.
Bayer (Landsberg a. W.).	von Beughem.
von Bentkowski.	Biegel.
von Berg.	Biunde.
Berwinski.	Blömer.
von Bieberstein.	Bock.
Bielitz.	von Bockum-Dolffs.
Birkner.	von Bonin (Wolmirstedt).
von Bismark.	Brämer.
von Blankenburg.	Braun.
Blindow.	Brors.
Blümel.	Brüning.
von Bodelschwingh.	
von Bonin (Stolp).	
Breithaupt.	
Brüggemann.	
Burdach.	
von Burgsdorf.	
von Busse.	
von Byern.	
Carl (Luckenwalde).	von Carlowitz.
Cottenet.	Cosack.
Crusius.	
Delius (Wolmirstedt).	Dallmann.
Denzin.	Degenkolb.
Diethold.	Delius (Mayen).
Dillenburger.	Denecke.
Graf zu Dohna-Schlobitten.	Diestel.
Dziuba.	Dopfer.
	von Druffel.
Ebel.	Eberhardt.
von Elsner.	Evers.
von Enckevort.	
von Engelmann.	
Freiherr von Firck.	Fernow.
Fisch.	Frech.
von Fock.	Freudenfeld.
Frantz.	Graf von Fürstenberg-Stammheim.
Friese.	
von Gadow.	Gamradt.
Gamet.	Gau.
Geras.	Geißler.
von Gerlach.	Gellern.
Baron Geyr von Schweppenburg.	Genther.
Gladisch.	Graf von der Goltz.
von Götz.	Gommelshausen.
Freiherr von der Goltz.	Goretzki.
von Grävenitz.	Greve.
Granier.	Grobe.
Groschke.	von Groote.
Guderian.	
Baron von Gustedt.	
von Gruben.	
Graf von Häseler.	Haase.
von der Hagen.	Harkort.
Hahn.	von Haw.
Hahndorff.	Heintzmann.
von Hanstein (Erfurt).	Herbertz.
von Hanstein (Heiligenstadt).	Heyl.
Heintze.	Freiherr von Hilgers (Koblenz).
von Helldorf.	Hölzer.
von Hellermann.	Hohenschütz.
Hensig.	Freiherr von Hilgers (Cochem).
Freiherr von Hertefeld.	
von Heydebreck.	
von der Heydt.	
von Heyne.	
Freiherr von Hiller.	
Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.	
Jacobs (Potsdam).	Jacob (Merseburg).
	Johanny.
von Kamptz.	Kamp.
Karl (Sigmaringen).	Kerp.
Keller.	Kießling.
Freiherr von Ketteler.	Kirsch.
Kieselbach.	Kisker.
Freiherr von Kleist (Schweinitz).	Klose.
von Kleist-Retzow.	Krabbe.
Graf von Klinckowström.	Kruse.
von dem Knesebeck.	Kühne.
Költz.	Kunze.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
von Kotze.	Kautz.
Kranz.	
Graf von Krockow.	
von Kröcher.	
Graf von Kwilecki.	
von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz).	Lette.
Lawrentz.	Lieven.
von Leipziger.	Lohmann.
Lencke.	
von Lüderitz.	
Freiherr von Manteuffel (Luckau).	Mac-Lean.
Freiherr von Manteuffel (Kottbus).	Märcker.
Maquet.	Martens (Schwetz).
Martens (Allenstein).	Mathis.
von Maubeuge.	Metzmacher.
Melzer.	Meyer (Minden).
Meyer (Pyritz).	Milde.
von Mitschke-Kollande.	Möller.
von Morawski.	Mettenmeyer.
Freiherr von Münchhausen (Erfurt).	
Freiherr von Münchhausen (Wolmirstedt).	
Neumann (Tilsit).	
von Neumann (Merseburg).	
von Niebelschütz.	
Niebuhr.	
Niethe.	
Nöldechen.	
Noht.	
	Oechelhäuser.
	Osterrath.
	Otto.
Phemel.	Freiherr von Patow.
von Potworowski.	Pieper.
von Prittwitz (Oels).	Pieschel.
von Puttkammer.	Plaßmann.
	Pochhammer.
	Pelzer.
Quehl.	
Rahn.	Reichensperger (Köln).
von Raumer.	Reichensperger (Geldern).
von Rautenberg-Klinski.	Reigers.
Freiherr von Rechenberg.	Reimer.
von Reichmeister.	Rey.
Richter.	Reymann.
Freiherr von Richthofen.	Richard.
von Röder.	Riedel.
Röhricht.	Röchling.
Freiherr von Roth.	Rohden.
Graf von Sandreczki.	von Sänger.
Graf von Schäsberg.	Schade.
von Scheliha.	Schemel (Herford).
Schemmel (Rosenberg).	Schlenther.
von Schenck.	Schmidt (Paderborn).
Graf von Schlieffen.	Schmidt (Cochem).
Freiherr von Schlotheim.	Schulenburg.
Schmalz.	Schult.
Schmitz.	Graf von Schwerin.
Schmückert.	Skalweit.
Schneider.	de Syo.
von Schönfeld.	
Scholz.	
Baron von Schrötter.	
Graf von der Schulenburg-Altenhausen.	
von Schwarzhoff.	
von Seeckt.	
von Seichow.	
Simons.	
Smitkowski.	
Baron von Sobeck.	
Graf zu Solms.	
von Somnitz.	
Spittel.	
Stämmler.	
Steinbeck.	
Graf zu Stolberg-Wernigerode.	
Graf zu Stolberg-Stolberg.	
Graf von Strachwitz.	
von Sydow.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
von Taczanowski.	Terbeck.
Tausch.	Theissing.
	Thissen.
	Thym.
	Trost.
Uhden.	Ulrich.
Freiherr von Unruhe-Bomst.	
Uphagen.	
du Vignau.	Freiherr von Vincke.
von Waldbott-Bornheim.	Wagner.
Warnatsch.	Wentzel.
Weber.	Westarp.
Graf von Werthern-Beichlingen.	Winter.
von Westphalen.	
Freiherr von Wintzingerode-Knorr.	
Witte.	
von Wurmb.	
Wyszczynski.	
von Zastrow.	Zenzius.
Freiherr von Zedlitz-Neukirch I. (Schönau).	
Freiherr von Zedlitz-Neukirch II. (Glatz).	
Freiherr von Zedlitz-Leipe.	
Graf von Zieten.	
Zimmermann.	
von Zoltowski (Samter).	

Gefehlt haben: Aldenhoven. von Bärensprung. Bieschky. Graf Cieszkowski. Clavé von Bouhaben. Conrad. von Flemming. von Hennig. Holzapfel. von Lavergne-Peguilhen (Neidenburg). Graf von Loeben. von Mallinkrodt. Obster. Herzog von Ratibor. Riebold. von Saucken. Schlott. von Thimus. von Thun. Weigel. Wodiczka.

Krank ist: Gräff.

Beurlaubt sind: Bayer (Frankenstein). Bürgers. Dertz. Fürst zu Hohenlohe-Oehringen. von Jagow. von Kleist-Tychow. Lensing. Fürst Lichnowsky. Graf Limburg-Styrum. von Lingenthal. Maurach. Meyer (Arnswalde). Müller. Nickel. Palacz. Peters. von Plehwe. Perthes. von Radonski. Reinsch. Graf Renard. Baron Schenck zu Tautenburg. Schober. Schöpplenberg. Sobeski. Wessel. von Zoltowski (Gnesen).

Enthält sich: Lingens.

Präsident: Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt ..... 180 Mitglieder,
» Nein » » ..... 120 »

Der Gesetz-Entwurf ist daher angenommen.
Ich werde ihn der ersten Kammer überweisen.
Ich bitte, Platz zu nehmen.

(Unruhe.)

Sie müssen die Gewogenheit haben, ruhiger zu sein. Es ist mir nicht möglich, mich Ihnen verständlich zu machen.

Der zweite Gegenstand ist der Bericht der Kommission zur Berathung des Antrages der Abgeordneten Braun, Hölzer, von Auerswald und Genossen, betreffend die Bewilligung von Mitteln zur Hebung der Kultur-Verhältnisse der Eifel (Nr. 296 der Drucksachen).

Der Abgeordnete Braun ist Berichterstatter.

Ich frage:

Ob er das Wort verlangt?

(Derselbe verzichtet.)

Ich eröffne die Diskussion.
Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungs-Rath Wehrmann: Die Aufmerksamkeit der Regierung ist seit längerer Zeit auf die Nothstände der Eifelgegend in vollem Maße gerichtet. Sie muß leider anerkennen, daß diese Gegend zu denjenigen gehört, welche die Aufmerksamkeit der Verwaltung in hohem Grade in Anspruch neh-

men müssen; sie hat aber auch Schritte gethan, um diesen Nothständen zu begegnen, und die Kommission erkennt in ihrem Berichte an, daß die Regierung die richtigen Wege in dieser Beziehung eingeschlagen hat. Die Resultate der Maßregeln der Regierung sind wenigstens in Einer Beziehung auch schon recht erfreulich hervorgetreten: ich meine die Wiesenkultur, welche in der Eifelgegend seit etwa drei Jahren einen erfreulichen Aufschwung nimmt und, wie die Regierung hofft, dort so fest eingebürgert werden wird, daß sie nicht wieder untergeht, sondern sich immer weiter entwickelt. Begränzt sind die Maßregeln der Regierung allerdings durch die geringen Geldmittel, welche bis jetzt das landwirthschaftliche Ministerium nach der Finanzlage des Staates auf Meliorationen hat verwenden können. Je nachdem die Finanzen des Staates eine Verstärkung dieser Mittel zu Landes-Meliorationen gestatten werden, wird die Regierung jedenfalls auch einen angemessenen Theil davon der Eifelgegend überweisen. Wie bald das geschehen wird, kann die Regierung nicht wissen. Sie kann nur ihren guten Willen aussprechen, daß sie für die Eifel Alles thun wird, was die Finanzen des Staats irgend gestatten.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich will nur kurz bemerken, daß ich aus den Motiven des Berichts, der sich durch Gründlichkeit und durch seine Fassung in jeder Hinsicht auszeichnet, mich vollständig überzeugt halte, daß der betreffende Landestheil — die Eifel — die allerbegründetste Veranlassung hat, eine Unterstützung Seitens der Regierung in Anspruch zu nehmen. Dagegen kann ich mich nicht für den Antrag in der Weise aussprechen, wie er hier gestellt ist, namentlich nicht für den letzten Passus.

Es ist darin gesagt, daß die Kammer die Erklärung abgeben wolle, die Regierung solle schon im nächsten und successive in den folgenden Jahren eine als Meliorations-Fonds für die Eifel zu bestimmende angemessene Summe auf dem Staatshaushalts-Etat ausbringen. Das ist also eine Initiative in Finanz-Angelegenheiten, welche indirekt auf eine höhere Belastung des Budgets zwar nicht dieses Jahres, aber der künftigen Jahre gerichtet ist, zu der ich mit meinem Votum nicht mitwirken kann. Die Kammer hat bei allen früheren Veranlassungen — mir ist keine einzige Ausnahme bekannt — streng an dem Grundsatze festgehalten, daß von Seiten der Kammer die Initiative zur Mehrbelastung des Staatshaushalts-Etats nicht ergriffen werden soll.

Ich will nur an einen bekannten Vorgang erinnern, an den Antrag des Abgeordneten von Görtz, der die Verwendung von bedeutendern Staatsmitteln zur bessern Regulirung der Oder bezweckte, ein Antrag, bei dessen Ausführung mehrere Provinzen des Staates, nämlich Schlesien, Brandenburg und Pommern, betheiligt waren. Der Antrag hat unter Widerspruch aller Seiten des Hauses die Zustimmung nicht erhalten, weil man an dem Grundsatze festhielt, daß es nicht Sache der Kammer sei, auf eine Mehrbelastung des Staatshaushalts-Etats hinzuwirken. Wir haben ferner einen Antrag gehabt, unterzeichnet, wie ich glaube, von etwa hundert Mitgliedern beider Seiten des Hauses, der auch die Initiative ergreifen wollte für ein ausgedehnteres Chausseenetz in der Provinz Preußen, ein Bedürfniß, welches ich weit höher anschlage, als diesen speziellen Vorschlag für die Eifel. Auch dieser Antrag fand die Zustimmung des Hauses nicht; und so haben wir noch der Fälle eine ganze Menge, wo aus demselben Grunde derartige Anträge nicht die Zustimmung gefunden haben.

Wozu würden wir auch auf anderem Wege kommen? Wir würden dazu kommen, daß aus jeder Provinz der Eine einen Antrag für dieses Bedürfniß, der Andere für jenes richten würde, und die Regierung würde in Verlegenheit sein, welchem von diesen Bedürfnissen sie die Priorität einräumen sollte. Es würde das einen Streit der einzelnen Provinzen gegeneinander zur Folge haben, und Uneinigkeit und Zwietracht in diesem Hause, zu der ich nimmer die Hand bieten möchte. In weiterer Folge würden wir in die Französischen Zustände gerathen, wo die Regierung durch Begünstigung von Lokal-Interessen sich eine Partei im Lande zu schaffen suchte. Man hat in Frankreich die beklagenswerthen Folgen dieser Maxime dadurch, daß sich einzelne Deputirte für diese oder jene Eisenbahn, oder für diesen oder jenen speziellen Zweck bestimmen ließen und die Regierung mit Anträgen angingen, sattsam gesehen. In England hat man dagegen stets den Grundsatz festgehalten, daß es der Stellung eines der beiden Häuser nicht angemessen ist, auf eine solche Weise mit Geldbewilligungen die Initiative zu ergreifen und sich so eine Partei im Lande zu machen.

Ich glaube, wir thun wohl daran, daß wir an diesem Grundsatze festhalten und diesen und ähnliche Anträge verwerfen. Ich habe nichts dagegen, weil ich im ersten Theile so etwas nicht finde, daß der erste Theil bis zu den Worten: „und schon" angenommen werde, und muß deshalb schon jetzt auf Theilung der Frage antragen. Wenn hier blos gesagt ist, die Regierung möge die Mittel zur Abhülfe einleiten, so ist nicht davon die Rede, daß dies gerade aus der Staatskasse geschehen soll; es kann dies auch auf jedem anderen Wege geschehen. Entscheiden wir uns für den ersten Theil des Antrages, so spricht die Kammer ihr Interesse für diesen Gegenstand im Sinne der Antragsteller aus, und es ist dem Zwecke vollständig Genüge geleistet. Aber noch weiter zu gehen und pecuniaire Bewilligungen aus Staatsmitteln für das nächste Budget vorzuschlagen, davor muß ich entschieden warnen.

Präsident: Der Abgeordnete von Lavergne-Peguilhen hat das Wort.

Abgeordn. **von Lavergne-Peguilhen** (Wirsitz): Meine Herren! Ich habe mit dem größten Interesse den Bericht Ihrer Kommission gelesen; denn ich habe die Zustände, welche ich in meiner heimatlichen Provinz, im südlichen Ostpreußen, seit langer Zeit wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, in der Schilderung der Eifel-Zustände vollständig wiedererkannt. Alle jene Mißstände, welche in Betreff der Eifel hervorgehoben worden, haben wir in Ostpreußen und in Masuren in demselben Maße. Es hat sich dadurch meine Ueberzeugung von Neuem bewahrheitet, daß im gesellschaftlichen und politischen nicht minder, wie im Naturleben dieselben Ursachen unter bestimmten Verhältnissen überall dieselben Wirkungen hervorbringen. Erlauben Sie mir, daß ich auf die Ursachen des Nothstandes in der Eifel, wie sie in dem Kommissions-Bericht hervorgehoben sind, etwas näher eingehe. Es heißt zunächst auf Seite 4 des Berichts:

> „Seit Jahrhunderten bestand unter den Bauern in der Eifel das Stockrecht. Landgüter von ausgedehntem Grundbesitze waren untheilbar; ihr Besitz ging jedesmal an das erstgeborene Kind ohne Unterschied des Geschlechtes über."

Ferner:

> „Die Theilbarkeit der Stockgüter wurde von der Französischen Gesetzgebung erklärt."

Es ist also die Aufhebung der privilegirten Erbfolge in das ländliche Grundvermögen als die wesentliche Quelle des Nothstandes in der Eifel bezeichnet worden. Wie in der weiteren Ausführung des Berichts angegeben ist, hat sich als Resultat dieser Reform ergeben: einerseits eine schrankenlose Parzellirung und andererseits, wo die Parzellirung nicht möglich war, eine schrankenlose Verschuldung des ländlichen Grundvermögens. Ich bin vollkommen überzeugt, daß überall diese aus der Gesetzgebung hervorgehende freie Disposition über das ländliche Grundvermögen, wenn sie in schrankenloser Weise ausgeübt wird, dieselben Nothstände hervorbringen muß, wie in der Eifel.

Als weitere Ursache dieses Nothstandes ist Seite 7 des Berichtes auf die Kostbarkeit der Gemeinde-Verwaltung hingewiesen. In früheren Zeiten wurde die Gemeinde-Verwaltung allerdings fast ohne pecuniaire Mittel durch unbesoldete Schulzen und Schöppen geleitet. Wenn neuerdings die Gemeinde-Verwaltung so theuer geworden, so ist auch diese Wirkung daraus hervorgegangen, daß die ländlichen Grundbesitzer, sobald sie hoch verschuldet sind, sich nicht mehr in der Lage befinden, ihre Zeit und Kraft der Gemeinde-Verwaltung widmen zu können. Die Kostbarkeit des Kommunal-Haushaltes ist hiernach wiederum die Wirkung der schrankenlosen Verschuldung und Zersplitterung des ländlichen Grundvermögens. In dem Bericht wird ferner darauf hingewiesen, in welcher Weise aus der Verschuldung und aus der pecuniairen Bedrängniß der ländlichen Grundbesitzer und Gemeinden eine Verwüstung der Wälder hervorgegangen ist. Dieselbe Ursache hat auch in andern Provinzen diese Wirkung hervorgerufen, und wo etwa ausnahmsweise die Gemeinde-Waldungen noch nicht angegriffen sind, da hat dieses Schicksal die Privat-Waldungen um so sicherer getroffen.

Der verschuldete Gutsbesitzer hat, um sich zu retten, die Wälder niedergeschlagen, und neuerdings ist die Abforstung der übrig gebliebenen Wälder Gegenstand der Speculation geworden. Kapitalisten, die mit dem Holzhandel Bescheid wissen, kaufen große Güter, schlagen die Wälder nieder, verkaufen die Güter dann wieder und machen in der Regel ein gutes Geschäft.

Es sind nun Seite 11 die Wirkungen dieser Entwaldung ausgedehnter Landstriche auf das Klima, die Bodenbeschaffenheit, auf die Aerndten und die Gesundheit der Einwohner in ausgezeichneter Weise zusammengestellt worden. Sind diese Wirkungen thatsächlich eingetreten, so wird die Gesetzgebung ganz allgemein darauf Bedacht nehmen müssen; sie wird dahin zu wirken genöthigt sein, daß durch ausgedehnte Anpflanzungen den klimatischen Mißständen abgeholfen werde, die sich mehr oder weniger überall bereits zu erkennen geben.

Es ist endlich Seite 13 hervorgehoben worden, wie die Tuchfabrication, welche früher in der Eifel mit großem Erfolg betrieben worden, der Konkurrenz der großen Fabriken erlegen ist. Dieselbe Erscheinung haben wir auch bei uns gehabt, wo die Tuchfabrication in früheren Zeiten geblüht hat und nun der Konkurrenz der großen Fabriken erlegen ist. Der Landbau der Eifel hat also auch dadurch gelitten, daß derselbe in Folge ungezügelter Konkurrenz des

Beistandes der Industrie beraubt worden ist. Ich werde bei Gelegenheit der Berathung des Maischsteuergesetzes die Ehre haben, die Nothwendigkeit der Fabrication für das Gedeihen des Landbaues näher zu beleuchten. Wenn ich mich nun überzeugt halte, daß der Zustand der Eifel außerordentliche Maßregeln erheischt; daß die Herstellung von Bewaldungen in Ausführung von Ent- und Bewässerungs-Anlagen ꝛc. nothwendig sind, um die Schäden einer fehlerhaften Gesetzgebung einigermaßen zu heilen, so bin ich zugleich vollkommen überzeugt, daß diese Landes-Meliorationen allein für die Dauer keine Hülfe gewähren werden. Denn nehmen Sie an, meine Herren, die Produktivität in dem Eifelgebiet durch große Kapitalverwendungen um 20 pCt. gesteigert, und es würden gleichzeitig die Privatbelastungen, d. h. insbesondere die Hypothekenschulden, der Zins ꝛc., in noch höherem Maße anwachsen, dann wäre in der That der Eifel nicht geholfen. Der Hauptgesichtspunkt bei allen Maßregeln für Landeskultur und steigende Bodenkraft wird sein müssen, daß die Privatbelastungen keine weitere Ausdehnung gewinnen, daß sie den Nutzen der Landesmeliorationen nicht absorbiren. Die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung hatte den großen Zweck, das bäuerliche Grundvermögen von der Belastung mit gutsherrlichen Diensten und Leistungen frei zu machen. Dies war gewiß ein hoch wichtig-politischer und wirthschaftlicher Zweck; aber derselbe ist deshalb verfehlt worden, daß an die Stelle der gutsherrlichen Lasten in weit höherem und rücksichtsloserem Maße die Privatbelastungen, die Hypotheken-Verschuldungen, der Wucher ꝛc. getreten sind. Eine derartige Belastung, sobald sie ein gewisses Maß übersteigt, zerstört die Bodenkraft des Landes; sie führt zur Unsicherheit und Dürftigkeit der Aerndten, zur Hungersnoth und zu Nothständen jeder Art. So lange also nicht die Gesetzgebung der Privatbelastung entgegenwirkt, so lange werden wir eines gesunden und gesicherten Ackerbaues entbehren. In welcher Weise dies geschehen müsse, ist hier nicht weiter auszuführen. Aber ich bin überzeugt und ich wünsche dies aufs lebhafteste, daß die Staats-Regierung, sobald sie Geldbewilligungen für die Eifel fordert, auch Anlaß nehmen werde, daran legislatorische Maßregeln zu knüpfen, welche geeignet sind, nicht allein die Eifel, sondern den Ackerbau des ganzen Preußischen Vaterlandes zu gesunden Zuständen zurückzuführen.

Wir haben so eben in Bezug auf das Dismembrationswesen einen Beschluß gefaßt, über den ich eine aufrichtige Freude empfinde, weil fortan der liederlichen Bodenzersplitterung, welche die Gemeinden zu Grunde richten und mit Proletariat bedrohen muß, eine Schranke entgegengesetzt worden. Aber es ist damit noch nicht gründlich abgeholfen, und ich glaube z. B., daß auch für die Eifel Schuldentilgungskassen nothwendig sind, wie sie im Eichsfelde mit so segensreichem Erfolge gewirkt haben; daß durch Aenderung des Erbfolgegesetzes, durch Beschränkung des Güterschachers, der Hypotheken-Belastung ꝛc. der Eintragung neuer Schuldposten entgegengewirkt werden müsse. Es ist dies auch deshalb unerläßlich, um die zur Zeit gelähmte Steuerfähigkeit der Landbesitzer herzustellen. Ich bin vollkommen überzeugt, daß in diesem Augenblick die so komplizirte Grundsteuer-Frage sich erst wird lösen lassen, nachdem die Privat-Belastungen durch Schulden-Tilgungskassen beseitigt worden. Ist dieses Ziel erreicht, dann wird es keine Schwierigkeiten mehr haben, Kataster einzuführen und die Gleichheit der Provinzen in Betreff der Grundsteuer herzustellen.

Ich wiederhole hiernach: die Befreiung des Grundeigenthums von den Privat-Belastungen muß der Wahlspruch sein, auf den die Gesetzgebung hinzuwirken hat, sowohl zur Erstarkung der Bodenkraft, als zur Mehrung der Steuerfähigkeit des Landes.

Präsident: Der Abgeordnete Keller hat das Wort.

Abgeordn. **Keller** (vom Platz): Ich halte es für meine Pflicht, die Bedenken, welche gegen den Antrag durch den Abgeordneten für Hagen geäußert worden sind, auch von dieser Seite zu unterstützen und die Gründe anzuführen, warum ich für den Antrag, wenigstens für die zweite Hälfte desselben, nicht stimmen kann. Ich führe zu dem Gesagten noch eine Thatsache aus der früheren Verfassungs-Berathung an. Es war damals, wenn ich nicht irre, von der Mehrheit, jedenfalls wenigstens von einer großen Minderheit der Kommission der Antrag gestellt worden, daß die Ergreifung der Initiative in solchen Finanz- und Budgetsachen, welche Ausgaben mit sich führen, jeder Kammer durch einen besonderen Verfassungs-Artikel abgeschnitten werden sollte. Dieser Antrag wurde mit einer kleinen Mehrheit in diesem Hause verworfen, welche sich aber gar nicht parteimäßig, sondern völlig gemischt gestaltet hatte; und diese Mehrheit, welche den betreffenden Artikel nicht in die Verfassung aufnehmen wollte, stützte sich dabei nicht etwa auf entgegengesetzte materielle Ansichten, sondern auf die mir ganz achtungswerthe Behauptung, es müsse auch etwas geben, was die Kammer ohne geschriebene Buchstaben in Kraft ihres politischen Taktes und selbstauferlegter Resignation durch die tägliche Praxis feststellen und festhalten werde. Das war der ausgesprochene und einzige Grund, aus welchem man es unterließ, einen strikten Verfassungs-Artikel aufzustellen, welcher den vorliegenden Antrag, zumal die zweite Hälfte desselben, völlig unmöglich gemacht haben würde.

Ich möchte im vorliegenden Falle um so mehr rathen, dieser bisher festgehaltenen Ansicht auch jetzt treu zu bleiben, als dieses Festhalten uns bei diesem Anlaß gar nichts kostet noch schadet; denn wenn einerseits die Ansicht der Kammer ziemlich einstimmig zu sein scheint über den vorliegenden Antrag in materieller Beziehung, so wird diese Ansicht andererseits jetzt auch der Staatsregierung bekannt, ob man noch einen Beschluß hinzufügt oder nicht; und welches Resultat die Staatsregierung aus dieser Ansicht ziehen will, das muß ihr ja in dem einen Falle so gut wie in dem anderen überlassen bleiben. Freilich sagt die Kommission im zweiten Theile ihres Antrages noch, daß die Sache Geld kosten wird. Nun, meine Herren, ich bin in meiner Seele überzeugt, daß die Staatsregierung das weiß, ohne daß wir es ihr sagen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort:** Meine Herren! Ich will die Bedürfnißfrage nicht näher berühren; darüber giebt der treffliche Bericht hinreichende Auskunft. Der Zweifel waltet nur darüber, ob die Kammer berechtigt ist, dergleichen Dinge auf den Etat zu bringen. Da möchte ich zunächst auf England Bezug nehmen und an die berühmte Sklaven-Bill erinnern, die Britannien 200 Millionen Thaler gekostet hat, und die Wilberforce erst durchführte, nachdem er sie 20 Jahre lang jedes Jahr ins Haus brachte.

Um auf unsere eigene Kammer zu kommen, so bemerke ich, daß wir früher eine Kommission zur Untersuchung der Noth der Spinner und Weber ernannten, und in Folge dessen die große National-Unterstützung für die Typhus-Waisen bewilligt ward. Ich denke, wenn es sich darum handelt, die Steuerfähigkeit des Volkes zu erhöhen, dürfen wir nicht so skrupulös sein, da wir sonst doch kein enges Gewissen bei Steuerbewilligungen haben! Sie können Privaten und Gemeinden, die mit der Noth der Gegenwart kämpfen, nicht zumuthen, für die Generationen der Zukunft zu sorgen. Das liegt in der Natur der Dinge. Hier waltet das Staats-Interesse ob. Die Regierung hat ja schon anerkannt, daß sie allerdings gesonnen sei, für die Eifel etwas zu thun.

Nun, sagt man, kommt von Seiten der Kammer das Partei-Interesse ins Spiel. Es ist klar, wenn blos die Partei einer Provinz angehören würde, so würde die Sache einseitig sein; aber die Kammer besteht aus sämmtlichen Provinzen. Es kommt also die durchschnittliche Meinung zum Vorschein, was der Regierung nur vortheilhaft sein kann. Aus diesem Grunde bin ich für den Antrag; denn es hat für die Regierung großen Nutzen, wenn sie weiß, was das Publikum über solche Dinge denkt, bevor sie solche in die Hand nimmt.

Ich will nur noch ein Beispiel anführen. Einige Meilen von Berlin liegt das Nette-Fließ, welches seit 100 Jahren 30- bis 40,000 Morgen versumpfte Wiesen durchzieht. Die Regierung in Potsdam hat seit 30 Jahren wohl erwogen, was in dieser Sache zu thun sei; indessen niemals ist etwas daraus geworden. Erst seit dem die Verbesserungen der schwarzen Elster hier zur Sprache gekommen sind, ist die Aufmerksamkeit des Publikums darauf gelenkt worden. Es sind hier im Hause bereits einige Worte darüber gefallen. Jetzt, bin ich überzeugt, wird die Regierung nicht mehr nöthig haben, fernere 30 Jahre über die Entwässerung nachzudenken! Ich bitte, dem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Auerswald hat das Wort.

Abgeordn. **von Auerswald:** Ich habe zur Unterstützung des eingebrachten Antrags nur wenige Worte zu sagen, da ich mich in der glücklichen Lage befinde, daß alle Redner, die über den Gegenstand gesprochen haben, darüber einverstanden sind, daß Hülfe noth thut. Der Abgeordnete von Pegullhen hat, so viel ich denke, für den Antrag gesprochen, und hat nur auseinandergesetzt, daß es ihm schiene, es seien noch andere legislatorische Maßregeln nothwendig, um die volle Wirkung der zu erwartenden Hülfe eintreten zu lassen. In dieser Beziehung werde ich es natürlich vermeiden, mich auf Erörterung allgemeiner Grundsätze einzulassen. Ich will nur einzelne Umstände in Bezug auf das Thatsächliche, was die Eifel anbetrifft, dem Herrn Abgeordneten bemerklich machen, daß gerade in der Eifel noch heute Stockgüter, deren er erwähnte, in großer Zahl vorhanden sind. Namentlich ist das in den Kreisen Prüm und Bitburg der Fall. In beiden Kreisen leiden aber diese Stockgüter so gut wie die größere Anzahl parzellirter Grundstücke in dem Kreise Daun an der allgemeinen Wirkung der Entwaldung der Höhenzüge der Eifel, wie dies in dem Berichte näher auseinandergesetzt ist. Ich habe mich also eigentlich nur mit dem Einwande zu beschäftigen, den der Abgeordnete für Hagen und der Abgeordnete Keller dem Antrage entgegengestellt haben. Da möchte ich zuvörderst nun bemerken, daß die Prinzipienfrage, wie sie von den beiden Herren Abgeordneten zur Sprache gebracht ist, für den vorliegenden Fall nicht zutreffend ist. Man kann ohne allen Zweifel der Meinung sein, daß es prinzipienmäßig

von den Kammern nicht wohlgethan sei, die Initiative in Geldfragen zu ergreifen. Der Abgeordnete Harkort hat bereits auseinandergesetzt, daß es nichtsdestoweniger Fälle gäbe, in denen man von einem solchen Grundsatz abzugehen genöthigt sei. Der vorliegende Fall scheint mir aber in der That unter diese Kategorie gar nicht zu gehören. Sie werden aus dem Berichte und aus der Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissars entnommen haben, daß die Regierung mit dem Thatsächlichen des Antrages, mit den Auseinandersetzungen des Berichtes übereinstimmend sei; daß die Regierung bereits die Ueberzeugung gewonnen habe, daß ohne den Hinzutritt von Staatsmitteln dem fortschreitenden Nothstande nicht abgeholfen werden könne. Die Regierung hat sich nicht bei dieser Ueberzeugung begnügt, sie ist bereits thatkräftig eingeschritten. Wir haben von dem Herrn Regierungs-Kommissar gehört, und in dem Bericht ist dies ausführlicher auseinandergesetzt, daß diese Unternehmungen der Regierung einen erfreulichen Anfang genommen haben, aber die Regierung hat, wie Sie an verschiedenen Stellen des Berichtes aus authentischen Dokumenten, die uns mitgetheilt worden sind, vernommen haben, in der Ueberzeugung, daß die vorhandenen Mittel durchaus unzureichend sind, um das begonnene Werk nicht blos fortzusetzen, sondern überhaupt in seinem Verfolge sicher zu stellen, bereits in dem Inhalte des Antrages eine Nothwendigkeit erkannt; und das ist der Punkt, auf den ich zurückkommen will.

Der Hauptgegenstand, um den es sich handelt, ist die Bewaldung der Höhenzüge. Das ist ein Werk, welches man, wenn man nur einigermaßen die dortige Lokalität, die Bodenvertheilung, das Ganze der dortigen Lage kennt, mit dem Unternehmen der Entwässerung eines ganzen Landstriches vergleichen kann. Es ist nicht ein Unternehmen, welches man mit Aussicht auf Erfolg nicht heute beginnen und dann 10 Jahre lang liegen lassen kann, denn dann wird man eben so gut, wie bei stückweise begonnenen Deichen, zum Schutz gegen das Wasser, oder bei angefangenen Kanälen zum Abflusse des Wassers nach 10 Jahren von vorn anfangen müssen, und Geld und Arbeit verloren haben. Es handelt sich um einen durchgreifenden Plan, die Höhenzüge der Eifel zu bewalden. Dieser Plan muß bis zu seinem Ende in seinen Details auf jährliche Arbeitszeiten vertheilt, fertig gemacht werden; man muß sich bewußt sein, daß man konsequent in der Fortsetzung wird fortgehen können, und keine Unterbrechung zu fürchten habe, die die ganze Sache wieder stören, ja vernichten muß.

Meine Herren! Es ist nothwendig, daß dieser Gegenstand auf das Budget gebracht wird, nicht als eine neue Ausgabe an sich, nicht als eine Erhöhung des Budgets; sondern die Absicht des Antrages geht dahin, dem Herrn Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, der diese Sache mit außerordentlichem Eifer in der Ausführung ergriffen hat, Veranlassung zu geben, sich mit dem Herrn Finanz-Minister darüber zu verständigen, in welcher Weise die vorhandenen Staatsmittel es zulassen, daß ein systematisch begonnener Plan in einer Reihe von Jahren durchgeführt werden könne. Wenn das nicht erreicht werden kann, so würde der ganze Antrag seinen Zweck verlieren. Es ist also diejenige Berücksichtigung, welche gerade eine Erhöhung des Budgets vermeidet, in diesem Antrage vorgesehen worden.

Die Antragsteller und die Kommissionen haben sich vergegenwärtigt, daß sie keine Zahlen vorzuschlagen haben, und ungeachtet ihnen ein zahlreiches, selbst von der Regierung mit außerordentlicher Gründlichkeit bearbeitetes Material, zur Seite stand, sich dennoch gesagt, daß durch die Lage der Finanzen des Staates die Dauer und Beendigung des ganzen Planes sich bedingen müsse. Wir haben auf keine Weise vorgreifen wollen. Hierin liegt die unverfängliche Begründung des Antrages.

Das Prinzip, welches der Abgeordnete für Hagen und der Abgeordnete Keller vertheidigt haben, will ich ganz dahingestellt sein lassen; ich will nur einen Fall erwähnen, der, wenn mich mein Gedächtniß nicht ganz täuscht, gerade in die neuere Geschichte des Englischen Parlaments fällt. So viel ich weiß, ist die Initiative zu der großen Unterstützung, Millionen Pfunde betragend, für die Ausführung der Drainage in England, von dem Unterhause ausgegangen.

(Ruf: Nein, von der Regierung.)

Ich kann mich hierin irren; glaube aber gut unterrichtet zu sein. Mag dem aber sein, wie ihm wolle; ich glaube der hohen Kammer die Ueberzeugung gegeben zu haben, daß es sich hier nicht, wenn der Antrag angenommen wird, um eine Erhöhung des Budgets handelt, sondern darum, daß die Kammer ausspricht, sie wünsche, daß ein systematisch durchgeführter Plan, wie er sich mit den Finanzen des Staates verträgt, aufgestellt, und demnach die nöthigen Positionen für das nächste und die künftigen Jahre zum Etat gebracht werden. Die Sache soll garantirt werden. Würden Sie den zweiten Theil dieses Antrages aber nicht annehmen, so, ich sage es gerade heraus, würde ich es für besser halten, daß der Antrag gar nicht gestellt wäre.

(Oh! oh!)

Ich wünsche noch hinzuzufügen: daß, je größer dieses Unternehmen ist, es mit um so größerer Sorgfalt und Vorsicht begonnen werden muß. Ich darf mit aller Bestimmtheit voraussetzen, daß die nächsten Jahre außerordentlich geringe Summen erfordern werden; Summen, die, ich glaube es sagen zu können, weit unter 10,000 Rthlr. betragen, vielleicht nur auf 3 bis 4000 Rthlr. steigen werden. Es handelt sich hier um ein Werk, zu welchem man erst die Werkzeuge schaffen muß. Ein solches Unternehmen, wie, die Höhenzüge der Eifel zu bewalden, kann nicht geschehen, ehe man nicht eine Anzahl von Leuten hat, die es auszuführen verstehen.

Die Regierung hat in diesem Jahre eine Waldbauschule in der Rheinprovinz errichtet; ich bin überzeugt, daß diese den größten Segen bringen wird, und ich habe sie als ein ganz vortreffliches Unternehmen begrüßt. Sie wird auch in dieser Beziehung nützlich werden; aber man kann nicht in einem und nicht in zwei Jahren die nöthige Anzahl von Schülern hervorrufen.

Der Herr Abgeordnete für Hagen hat gesagt, man könnte zu dem System kommen, welches in Frankreich, wie ich glaube, zum großen Schaden ausgebeutet wird. Nun, meine Herren, man kann in dieser Sache derselben Meinung sein, aber ich glaube nicht, daß man solche Befürchtungen auf alle Fälle anwendbar erachten darf. Wenn es sich in unserem Vaterlande um eine von allen Seiten anerkannte Thatsache, um ein großes stets wachsendes Uebel, welches einen ganzen Landestheil trifft, handelt, und wenn die Regierung diesen gefährlichen Zustand anerkennt, wenn sie selbst zugiebt, ihm könne ohne Staatshülfe nicht abgeholfen werden, dann, denke ich, handelt es sich nicht um Parteizwecke, nicht um die Begünstigung einer Gegend, sondern darum, daß das ganze Land leidet, wenn ein bedeutender Theil in einem so unglücklichen Zustande sich befindet. Es handelt sich hier nicht darum, Vortheile zu erlangen; nein, es handelt sich darum, einen in der übelsten Lage sich befindenden großen Landestheil, der zum Theil darum, weil er an den großen Staatsunternehmungen durch seine Abgelegenheit nicht Theil nehmen konnte, in eine so schlimme Lage gekommen ist, wie der Bericht sie wahrheitsgetreu schildert, und über den es nur eine Stimme giebt, mit allgemeinen Mitteln dem Untergange zu entreißen. Ich habe nicht nöthig, besonders anzuführen, daß Hülfe in dieser Form, in der Form von Meliorationsfonds, wie in mehreren anderen Provinzen, in der Rheinprovinz nicht existirt. Eben weil ich in einem solchen Falle einen provinziellen Standpunkt nicht annehme, sondern nur den Standpunkt kenne, daß bei einer Landeskalamität von dem Umfange, sie mag in dieser oder jener Provinz stattfinden, ihr abgeholfen werden muß. Ich könnte noch erwidernd auf Spezielles eingehen, indessen findet es sich bereits in dem klaren und ausführlichen Berichte widerlegt, und ich fühle die Pflicht, meine Worte nach Möglichkeit zu kürzen. Ich bitte Sie dringend, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingegangen von dem Abgeordneten Freiherrn von Fircks. Es haben sich nur noch Redner für den Antrag gemeldet: die Abgeordneten Lette, von Kleist-Retzow, Reichensperger, Delius (Mayen) und Freiherr von Ketteler.

Ich ersuche diejenigen, welche den Schluß annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Braun:** Meine Herren! Nachdem Herr von Auerswald gesprochen, habe ich nur noch zwei Worte zu sagen. In dem Vortrag des Abgeordneten von Vincke sind zwei Dinge mit einander verwechselt: das Nützliche mit dem Nothwendigen. Es handelt sich in unserer Frage nicht um die Nützlichkeit gewisser Maßnahmen zu Gunsten der Eifel; sondern um die Nothwendigkeit, dem immer drohender hervortretenden Nothstande in diesem Gebietstheile entgegenzutreten. Mit der Noth ist die Nothwendigkeit gegeben, ihr abzuhelfen. Die Noth aber kennt kein Gebot, und deshalb zweifele ich nicht, daß die Abhülfe der Noth, wie sie in der Eifel thatsächlich besteht, durch keine Rücksicht auf irgend eine Form oder Formalität, wie sie hier zur Sprache gebracht worden, werde vereitelt werden.

Was der Abgeordnete von Lavergne-Peguilhen angeführt hat, beruht auf einer ungenauen Auffassung der thatsächlichen Verhältnisse. Es ist in der Eifel nicht zunächst die Theilung des Grundbesitzes, welche die Uebel hervorgebracht hat, die nachdrücklich um Abhülfe rufen; es ist nicht die Quantität, sondern die Qualität des Grundbesitzes, welcher ein Theil dieser Uebel zugeschrieben werden muß. Ich will nur ein Beispiel anführen. In dem Kreise Malmedy giebt es mehr als 126,332 Morgen zusammenhängender Strecken, welche der Kultur fähig sind, und nicht weniger als 6316 Familien ernähren könnten; allein die Einwohner sind zu dürftig, um die Mittel aufzubringen, dieselben in fruchtbringenden Zustand zu versetzen.

Ich empfehle Ihnen, meine Herren, den Antrag zur ungetheilten Annahme.

Präsident: Ich darf wohl den Herrn Referenten bitten, sich über den vom Abgeordneten von Vincke gestellten Antrag auf Theilung zu erklären.

(Der Berichterstatter erklärt sich gegen die Theilung.)

Dann bitte ich, den Kommissions-Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Dillenburger** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

gegen die Königliche Staats-Regierung die Erklärung abzugeben, daß es zur Hebung und Verbesserung der Kulturverhältnisse der Eifel, insbesondere durch Wiederbewaldung der Gebirgshöhen, Be- und Entwässerung und Wiesen-Anlagen dringend erforderlich erscheine, im Anschlusse an die von der obersten Provinzial-Behörde gestellten Anträge, die Mittel zur wirksamen Hülfe bald einzuleiten, und schon im nächsten und successive in den folgenden Jahren eine als Meliorationsfonds für die Eifel zu bestimmende angemessene Summe auf dem Staatshaushalts-Etat auszubringen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zur Fortsetzung der Berathung des Berichts der Agrar-Kommission über den Entwurf einer Declaration der §§. 74 und 97 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, den eventuellen Antrag der Abgeordneten Brämer und Genossen, und einige Petitionen (Nr. 322 der Drucksachen).

Regierungs-Kommissar, Regierungs-Rath **Schuhmann**: Vor der Wiedereröffnung der Debatte gestatten Sie mir nochmals in der Kürze die Motive anzugeben, welche die Regierung bei der Aufstellung des §. 1 des Gesetzentwurfs geleitet haben.

Der §. 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 hat die Regulirungsfähigkeit an das Vorhandensein einer Reihe von Eigenschaften geknüpft, deren hauptsächlichste in dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse besteht. Das letzte bildet keinen in sich abgeschlossenen Rechtsbegriff, sondern muß unter Berücksichtigung lokaler Verschiedenheiten und deren historischer Entwickelung aus der Gesammtheit der thatsächlichen und rechtlichen Beziehungen zwischen Gutsherren und Unterthanen abgeleitet werden. Bei einer beträchtlichen Anzahl von Besitzungen in den Regierungsbezirken Stettin, Köslin und Danzig, welche Eigenthum von Rittergutsbesitzern und seit längerer Zeit für kurze Perioden verpachtet worden sind, hat nun dieses Gesammtverhältniß zwischen den Verpächtern und Pächtern eine so eigenthümliche Gestalt gewonnen, daß es lediglich von der subjektiven Anschauung des Richters abhängt, ob er dasselbe als ein gutsherrlich-bäuerliches betrachten und daher die fraglichen Besitzungen für regulirungsfähige erklären will oder nicht. Die Eigenthümer dieser Besitzungen haben das Verhältniß stets als eine einfache Pacht angesehen, welche sie nach Ablauf der kontraktlichen Frist nach Belieben auflösen oder ändern konnten. Daß den Pächtern nach der Beendigung der Pacht vor dem Erlasse des Gesetzes vom 2. März 1850 an diesen Besitzungen kein Recht mehr zustand, liegt in der Natur der Sache. Die Provinzial-Behörden nehmen daher übereinstimmend an, daß bei den erwähnten Besitzungen ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß nicht vorhanden und ein Regulirungs-Anspruch darauf nicht zu stützen ist. Die General-Kommission zu Stargard hat bisher in allen zu ihrer Entscheidung gelangten Fällen die Hofprätendenten zurückgewiesen. Der Gerichtshof zweiter Instanz hat dagegen in seinen Urtheilen über diese Fälle geschwankt. Es ist hiernach offenbar, daß die Bestimmungen des §. 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 für die Beurtheilung der Regulirungsfähigkeit der sogenannten Buschpächtereien nicht zureichen, vielmehr eine große Rechtsunsicherheit in das Verhältniß dieser Besitzungen gebracht haben, welche die Bevölkerung eines ausgedehnten Landstrichs in Unruhe versetzt und in zweifelhafte Prozesse verwickelt. Diesem durch die Gesetzgebung erzeugten Nothstande muß durch die Gesetzgebung Abhülfe verschafft werden. Die Entscheidung des obwaltenden Zweifels muß zu Gunsten

(Glocke des Präsidenten)

der Verpächter gefällt werden, weil dies mit der Auffassung der Betheiligten, wie sie vor dem Jahre 1850 bestand, mit der Anschauung der Lokalbehörden, mit der Mehrzahl der ergangenen Rechtssprüche, und vor Allem mit dem Grundsatze übereinstimmt, daß Bestimmungen, durch welche Rechte von dem Einen auf einen Anderen übertragen werden, stets zum Vortheile dessen, welchem Rechte genommen werden, auszulegen sind. Die Form, in welcher die Entscheidung zu treffen, kann nur in der Aufstellung eines neuen Merkmales für die Regulirungsfähigkeit bestehen, ein Weg, den das Gesetz vom 2. März 1850 bereits selbst beschritten, indem dasselbe im §. 75 verordnet hat:

„Außer den in §. 74 bezeichneten Stellen sind, insofern sie vor den dort genannten Zeitpunkten schon bestanden, auch regulirungsfähig:

a) im Großherzogthum Posen, im Kulm- und Michelauischen Kreise und im Landgebiet der Stadt Thorn diejenigen Stellen, welche entweder als sogenannte emphyteutische Güter auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen, oder als Zeitpachtgüter besessen werden, beiderlei Arten ohne Rücksicht darauf, ob sie der Gutsherrschaft dienst- oder abgabenpflichtig sind, jedoch nur dann, wenn deren Besitzer in Steuer- oder sonstigen amtlichen Verzeichnissen, Urbarien, Prästations-Tabellen, in Verleihungsbriefen oder Kontrakten als Leute bäuerlichen Standes (Stan chlopski) oder die Besitzungen selbst als solche, die von Leuten bäuerlichen Standes besessen werden, mit gemein-, provinziell- oder ortsüblichen Benennungen bezeichnet sind.

Es wird deshalb vorgeschlagen, daß in den erwähnten Regierungs-Bezirken die im §. 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 als regulirungsfähig bezeichneten, bisher nicht zu erblichen Rechten besessenen Stellen der Regulirung Behufs der Eigenthums-Verleihung nur dann unterliegen sollen, wenn zur Zeit der Verkündung des Edikts vom 14. September 1811 für die Stelle selbstständig eine auf ihr ruhende Steuer an den Staat zu entrichten war. Dieses Merkmal empfiehlt sich, weil es mit dem innersten Wesen jeder Regulirungs-Gesetzgebung im Zusammenhange steht, und im §. 34 des Ediktes vom 14. September 1811 einen passenden Anknüpfungs-Punkt findet, weil es ein sicheres Zeichen für eine Dauer versprechende Selbstständigkeit der regulirungsfähigen Stellen und der Anerkennung dieser Selbstständigkeit Seitens des Staates bietet, und vor Allem, weil sein Vorhandensein für die Parteien leicht erkennbar ist, und daher zweifelhaften Prozessen vorbeugt. Es empfiehlt sich endlich deshalb, weil dasselbe nach den angestellten Ermittelungen die sogenannten Buschpächtereien von der Regulirung ausschließt, die Regulirungsfähigkeit anderer Stellen aber, deren gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß nicht in Frage steht, nicht beeinträchtigt.

Zum Schluß will ich noch auf das in der vorigen Sitzung zur Sprache gebrachte Bedenken eingehen, daß der Gesetz-Entwurf die bis zum Jahre 1820 in einem Theile Vorpommerns vorhanden gewesene Steuer-Verfassung außer Acht gelassen habe, nach welcher die Hintersassen direkt an den Staat keine Steuer, wohl aber eine solche an die Gutsherren zu entrichten hatten, und dagegen von der Ritterschaft im Ganzen ein Steuer-Kontingent an den Staat zu erlegen war. Die Regierung hat diesem Verhältnisse dadurch Rechnung getragen, daß der §. 1 des Gesetz-Entwurfes nicht verlangt, es habe der Stellenbesitzer die Steuer unmittelbar an den Staat entrichten müssen. Es ist vielmehr mit Vorbedacht die Fassung gewählt worden, daß die Steuer **für die Stelle** zu erlegen war, weil es danach unerheblich bleibt, ob die Zahlung der Staatssteuer von den Hintersassen an die Staatskasse, oder als Beitrag zu dem Kontingent der Ritterschaft an die Gutsherren zu leisten war. Dieser Beitrag wird den Stellenbesitzern nach Inhalt der Declaration deshalb nur in dem Falle nicht zu statten kommen, wenn derselbe lediglich in einer persönlichen Steuer bestanden hat, wogegen derselbe zur Erfüllung der von dem Gesetz-Entwurfe in Aussicht genommenen Bedingung genügt, sofern er eine dingliche Steuer bildete, und es läßt sich erwarten, daß der dingliche Charakter dem Beitrage da nicht fehlen wird, wo derselbe nach dem Jahre 1820 in eine eigentliche Grundsteuer verwandelt worden ist.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach**: Meine Herren! Ich trete dem hohen Hause wohl nicht zu nahe, wenn ich annehme, daß der größte Theil der hier anwesenden Mitglieder sich nicht in allen Details des legislativen Labyrinths zurechtfinden könne, in welches wir auf dem Wege der Gesetzgebung vom 2. März 1850 gerathen sind. Lassen Sie es mich versuchen, die Frage auf einige große Grundzüge zurückzuführen und dadurch die Beurtheilung einem Jeden möglich zu machen, der auch den Details nicht gefolgt ist.

Unsere Agrargesetzgebung und namentlich das Gesetz vom 2. März 1850 hat Zeitpächtern auf Kosten des Verpächters Eigenthum verliehen. Sie hat dieses Eigenthum sogar in dem Falle an

gewisse Klassen von Zeitpächtern verliehen, wo keine Verpflichtung für den Verpächter bestand, das Pachtgut anderweitig zu besetzen.

Dies wird den Meisten von Ihnen an sich schon als höchst exorbitant vorkommen. Diese Verleihung des Eigenthums an Zeitpächter nun soll durch das gegenwärtige Gesetz beschränkt werden in Folge eines wahren Nothstandes, der aus dem Gesetz hervorgegangen ist, und zwar beschränkt nicht einmal auf dasjenige Maaß, welches bis zum Jahre 1850 bestanden hatte. Dieses Maaß wird durch das gegenwärtige Gesetz noch nicht einmal erreicht.

Es ist mir glaubhaft versichert worden, daß das Gesetz insofern nicht weit genug geht, als es das Marienwerdersche Regierungs-Departement gänzlich ausschließt.

Ein solches an sich exorbitantes Recht bloßer Zeitpächter, das Eigenthum ihrer Verpächter sich zusprechen zu lassen, ein solches zu beschränken und nicht einmal auf dasjenige Maaß zu beschränken, welches vor dem Jahre 1850 bestanden hat, das ist gewiß etwas ganz Unbedenkliches. Selbst diejenigen, welche der Meinung sind, daß die Gränzlinie nicht ganz richtig gezogen ist, daß das Kriterium einer selbstständigen auf einer Stelle ruhenden Steuer nicht ganz richtig ist, können, wenn sie im Allgemeinen mit mir annehmen, daß eine solche Verleihung an sich etwas Exorbitantes ist, unbedenklich für das Gesetz stimmen. Uebrigens wird dieses Kriterium jedenfalls neue Pachtungen von der Regulirungsfähigkeit ausschließen.

Herr von Patow hat zwar gesagt, er hätte gehofft, daß man das Gesetz vom 2. März 1850 als einen definitiven Abschluß der Agrargesetzgebung ansehen würde. Dies Argument ist mir, — verzeihen Sie mir den Ausdruck, — in seinem Munde sehr naiv vorgekommen. Bekanntlich hat er selbst die frühere Agrargesetzgebung im Jahre 1848 nicht als abgeschlossen behandelt, sondern er hat hauptsächlich dazu Veranlassung gegeben, daß dasjenige, was damals abgeschlossen war, von Neuem infrage gestellt worden ist: — quis feret Gracchos, de seditione querentes?

(Heiterkeit und Bravo.)

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker**: Meine Herren! Die Gründe, welche ich Ihnen in der vorigen Sitzung gegen die beabsichtigte Declaration in §. 1 der Vorlage vorgetragen habe, haben Seitens des Herrn Regierungs-Kommissars und Seitens des Herrn Abgeordneten von Kleist in mehreren Punkten so lebhaften Widerspruch gefunden, daß ich ungeachtet der schon andererseits erhaltenen Unterstützung, namentlich durch den Abgeordneten für Königsberg, doch noch einmal in dieser Angelegenheit das Wort zu nehmen mich veranlaßt gefühlt habe.

Dem Abgeordneten von Kleist kann ich zuvörderst, bezüglich der gegen mich ausgesprochenen Erwartung, daß ich nun doch gewiß die Ueberzeugung gewonnen hätte, es bedürfe einer Declaration, nur mit der Versicherung erwidern, daß seine ausführlichen Deductionen nicht vermocht haben, mir eine solche Ueberzeugung zu gewähren. Ob dies an meiner mangelhaften Auffassungsgabe liegen mag, oder an den prinzipiellen Gegensätzen und an der Verschiedenheit des Standpunktes, von dem wir beide ausgehen, oder in jenen Deductionen und in ihren juridischen Grundlagen selbst, — muß ich jedenfalls dahingestellt sein lassen; den direkten oder indirekten Vorwurf aber, daß ich von irrigen Voraussetzungen ausginge und die thatsächlichen Verhältnisse verkannt hätte, kann ich nur einfach zurückweisen.

Ein großer Theil der Rede des Herrn Abgeordneten von Kleist umfaßt, wie Ihnen nicht entgangen sein wird, Gegenstände, die nicht zur Diskussion vorliegen. Er hatte dabei den Zweck, den Standpunkt zu erläutern, welchen er bei den Verhandlungen im Jahre 1849 und 1850 in der zweiten Kammer den Regulirungs-Vorschriften vom 2. März gegenüber eingenommen hatte, und wollte das mehrfach zur Sprache gebrachte Amendement, welches er zum §. 74 gestellt hatte, hier nochmals rechtfertigen. In einem anderen Theil seiner Rede legte er seine Ansichten über den Begriff „gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse," so wie über die Bedeutung des Wortes „Herkommen" und über die Beweislast bei den gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien, wenn eine Regulirungsfähigkeit behauptet werde, dar. Er hat sich außerdem endlich eine sehr ins Detail gehende kritische Beleuchtung mehrerer rechtskräftig gewordener Erkenntnisse der betreffenden Gerichtshöfe erlaubt, in einer Art, der ich nicht beistimmen kann, und in einer Art, wie ich sie in diesem Hause noch nicht gehört habe. In allen diesen Beziehungen will ich ihm nicht folgen. Ich würde den Kreis dessen, was uns hier zur Berathung vorliegt, zu verlassen glauben. Jenes Amendement ist übrigens damals von der Kammer verworfen worden und der §. 74 hat eine andere Fassung erhalten, als der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow damals wollte. Den Begriff „gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse" und „Herkommen" zu erklären, ist heute nicht unsere Aufgabe. Die Beweislast zu reguliren, werden wir Alle gern in jedem einzelnen Falle dem kompetenten Richter überlassen, und die Kammer ist kein Gerichtshof in dem Sinne, daß hier über Erinnerungen gegen einzelne Stellen rechtskräftiger Erkenntnisse, die an sich, aus dem ganzen Zusammenhang der thatsächlichen Verhältnisse herausgerissen, dem richtigen Verständniß schwer zugänglich sind, und über angebliche Widersprüche derselben eine Entscheidung mit Erfolg gegeben werden könnte. Das hat auch schon der Herr Abgeordnete von Patow hinlänglich hervorgehoben.

Was aber der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow über die Zulässigkeit und Angemessenheit des neuen Merkmals der Regulirungsfähigkeit in §. 1 der Vorlage, nämlich der Verpflichtung zur Steuer an den Staat im Jahre 1811, vorgebracht hat, darauf werde ich speziell zurückkommen. Ich muß nur vorher nochmals darauf aufmerksam machen, wie es sich hier nicht um eine neue gesetzliche Bestimmung handelt, sondern nur um eine authentische Declaration eines gegebenen Gesetzes, d. h. also um die Erklärung der legislativen Gewalt mit gesetzlicher Kraft, was unter den Worten im Sinne des Gesetzes nach damaliger unzweifelhafter Absicht hat verstanden werden sollen; also, wie insbesondere der erste Absatz des §. 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 zu verstehen sei? Das ist die Aufgabe, die uns vorliegt.

Ich habe damit zugleich zu warnen vor jedem Schritt, der zu einer Abänderung des §. 74 führen würde, der die ganze Gesetzgebung von 1850 von Neuem in Frage stellen könnte.

Meine Herren! Der §. 74 ist nur der Theil eines großen Ganzen. Das ganze Gesetz vom 2. März 1850 hat versöhnend zwischen den Berechtigten und Verpflichteten eine Ausgleichung zu Stande gebracht und ist einem Kompromiß gleich zu achten, an dem man ohne Gefahr nicht rütteln darf. Der §. 74 insbesondere, das werden mir alle diejenigen zugeben, welche die Kammerverhandlungen gelesen oder an ihnen Theil genommen haben, ist das Resultat einer sehr gründlichen Berathung. Die Kommission der zweiten Kammer hatte mannigfache Vorschläge und Anträge zu erörtern, zuletzt aber war sie einstimmig, den §. 74 in seiner jetzigen Fassung anzunehmen. Von diesem Standpunkt ist bis jetzt auch die Staats-Regierung ausgegangen, sie will kein neues abänderndes Gesetz, sondern nur eine Declaration. Wie bedenklich es wäre, diesen Standpunkt zu verlassen, zeigt uns auch der event. Antrag unter Nr. 171 der Drucksachen, wo wieder andere Abänderungen des Gesetzes von 1852 beantragt werden, und ähnliche andere Anträge werden sicher nicht ausbleiben, wenn einmal eine solche Abänderung beschlossen würde.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat nun in seinem vorgestrigen Vortrage ausdrücklich zugegeben und es heute auch wiederholt, daß §. 1 ein neues Merkmal der Regulirungsfähigkeit für die Stellen aufstellen soll, die im §. 74 bezeichnet sind, und wenn man Alles, was er dafür angeführt hat, zusammenfaßt, so reduzirt sich seine Deduction erstens darauf, daß es zweckmäßig sei, die Steuer-Entrichtung an den Staat im Jahre 1811 als Kriterium aufzustellen, und daß man dabei nicht blos an die Grundsteuer im engeren Sinne gedacht habe; zweitens darauf, daß nach den vorgenommenen Erörterungen sich wirklich thatsächlich ermittelt habe, wie durch das im §. 1 aufgestellte Kriterium gerade diejenigen Stellen von der Regulirungsfähigkeit ausgeschlossen würden, welche nach der Ansicht der Staats-Regierung durch §. 1 getroffen werden sollten, solche nämlich, welche, als ein reines vertragsmäßiges Zeit-Pachtverhältniß darstellend, nicht regulirungsfähig sein dürften. Er hat drittens gesagt, das aufgestellte Kriterium sei überaus klar, einfach und leicht festzustellen und vermeide Prozesse, und viertens, daß unbegründete Ansprüche in Pommern einen wahren Nothstand herbeigeführt hätten oder herbeizuführen drohten, zu deren Beseitigung man kein anderes Mittel wüßte, als diesen §. 1. Nun, meine Herren, ich gestehe, daß ich diese Argumente etwas schwach gefunden habe; sie haben mir nur neue Gründe gegen die beabsichtigte Declaration gebracht.

Die Zweckmäßigkeit zunächst mag für ein neues Gesetz ein unanfechtbares Motiv sein, aber eine Declaration läßt sich nicht lediglich darauf stützen; diese Zweckmäßigkeit für eine ins Gesetz nicht aufgenommene Bestimmung hätte bei den Verhandlungen der Jahre 1849 und 1850 zur Sprache gebracht werden müssen. Damals hat man aber nicht daran gedacht, man hat sie weggelassen. Der Deduction der Zweckmäßigkeit scheint mir aber auch der notorische Umstand entgegenzustehen, daß unser Steuerwesen im Jahre 1811 keineswegs in Ordnung war. Der Herr Abgeordnete Kühne hat Ihnen dargelegt, wie es damals mit dem Steuerwesen, namentlich in Vorpommern, gewesen ist. Der Herr Regierungs-Kommissar hat zwar heute nun noch erwähnt, der §. 1 sei nicht so zu verstehen, als wenn erforderlich sei, von den Stellen sei direkt eine Steuer an den Staat entrichtet, sondern es wäre genug, wenn nur für die Stellen, namentlich von den Dominien, eine Steuer entrichtet wäre, um anzunehmen, daß die Regulirungsfähigkeit nach der Declaration zuzulassen sei. Ich will jedoch darauf aufmerksam machen, daß das nicht mit den Worten übereinstimmt. Es heißt dort:

„wenn zur Zeit der Verkündigung des Edikts vom 14. September 1811 für die Stelle selbstständig eine auf ihr ruhende Steuer an den Staat zu entrichten war."

Diese Bestimmung wird man mit dem Besitzer der Stelle als Steuerpflichtigen in Verbindung bringen, wenn die Wortfassung nicht abgeändert wird. Wie war es denn insbesondere in Alt-Vorpommern? Nach der Darstellung des Herrn Abgeordneten Kühne wurde dort von den kleineren Grundbesitzern in den früheren Jahrhunderten zwar eine Staatssteuer unter dem Namen Nebenmodus erhoben, aber im Jahre 1752 das Gesetz gegeben, wonach den Dominien, welche für die Hufencontribution aufzukommen hatten, auch jener Nebenmodus überlassen, und dagegen die Hufencontribution erhöht wurde. Nachdem dies geschehen war, lag es in der Hand der Dominien, wie sie diese Erhöhung von jenen Stellen wieder erheben wollten, ob als Grundsteuer oder als persönliche Steuer. Wie es wirklich damit gehalten, wird schwer zu ermitteln sein. Jedenfalls entrichtete seitdem der kleine Grundbesitzer keine Staatssteuer mehr, und er kann unter §. 1 in seiner vorliegenden Fassung nicht gebracht werden. Dies Verhältniß hat bestanden bis in den zwanziger Jahren, und wurde erst geändert, nachdem das allgemeine Steuergesetz ergangen war; eine Kabinets-Ordre vom 21. April 1835 hat die Regulirung der Art, daß seitdem wieder die Steuer direkt von den Stellen erhoben wird, genehmigt. Wollte man in diesem Theile von Pommern also die Steuerentrichtung an den Staat als Maßstab zu Grunde legen, so müßte man nicht das Jahr 1811, sondern 1835 zu Grunde legen. Sodann kommt außerdem noch der allgemeine Gesichtspunkt in Betracht, daß nach dem damaligen Steuerwesen es überhaupt viele Grundstücke gab, die keine Steuer entrichteten oder sie an die Dominien entrichteten und nicht an den Staat; rücksichtlich deren also noch jetzt die Veranlagung zur Entrichtung der Grundsteuer an den Staat nachzuholen bleibt.

Die von dem Herrn Regierungs-Kommissar erwähnten thatsächlichen Erörterungen über den Gegenstand der Declaration sind nicht näher detaillirt; sie haben wohl lediglich die Buschpächtereien betroffen, wenigstens habe ich von anderen nichts gehört. Wenn nun aber die Regierung gefunden hat, daß diese auf reinen vertragsmäßigen Zeitpachten beruhen, und wenn dies unzweifelhaft ist, nun, meine Herren, so wird das der Richter auch finden müssen; ich sollte doch meinen, das könnte man seiner Beurtheilung füglich überlassen. Bleiben aber Zweifel, nun, so muß man eben eine kontradiktorische Entscheidung haben, bei der man die Gegenpartei auch hört, und das ist es, was nur der Richter kann, was wir hier nicht können. Zum Einschreiten für den Gesetzgeber ist darum keine Veranlassung, am wenigsten für Hinterpommern und den Danziger Bezirk, wo das Gesetz auch gelten soll, und wo wahrscheinlich ähnliche faktische Ermittelungen gar nicht vorgenommen sind, wie rücksichtlich der Buschpächtereien in Vorpommern. Mehrere der Buschpächter sind auch bereits, wie ich schon angeführt habe, kürzlich mit ihren Ansprüchen rechtlich vom Revisionshofe abgewiesen worden. Ich habe die Erkenntnisse in Händen gehabt und daraus ersehen, daß in diesen speziellen Fällen die Ueberzeugung gewonnen war, es sei kein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß vorhanden, und deshalb sind die Ansprüche nicht für regulirungsfähig gehalten worden. Ob in anderen Erkenntnissen das Gegentheil ausgesprochen und diese günstiger gewesen sind für die Provokanten, wie der Abgeordnete von Kleist-Retzow behauptet, ob diese Erkenntnisse schon rechtsgültig geworden und gleiche Sachverhältnisse bei ihnen vorliegen, das weiß ich nicht. Ich würde aber doch jedenfalls bedenklich sein, deshalb gleich legislatorisch einzuschreiten; — freilich sagt der Regierungs-Kommissar weiter, man will einfachere gesetzliche Bestimmungen haben, und so Prozesse vermeiden. Und es ist richtig, daß, wenn man nur die Frage zu erörtern hat, ob von einer Stelle Steuern an den Staat im Jahre 1811 zu entrichten waren, manche Prozesse abgeschnitten und die Sache in gewisser Hinsicht einfacher wird; aber zu wessen Gunsten? Zu Gunsten derjenigen Gutsherrschaften, welche einen solchen Anspruch bestreiten. Rücksichtlich Derjenigen aber, die ein Recht geltend machen wollen, wird sie verwickelter; denn es kommt noch ein neues Merkmal hinzu, was sie beweisen sollen, während die übrigen Anforderungen des §. 74 ganz unverändert stehen bleiben.

Endlich sagt man: ja, aber Pommern ist in Noth. Das ist aber wohl mehr nur auf einige größere Gutsbesitzer bezogen. Mir fiel dabei das alte Lied ein: „Pommernland ist abgebrannt!“ Meine Herren! Ich glaube daran nicht, so wenig an das Eine, wie an das Andere. So lange nur so einseitige Beschwerden als Fundament vorliegen, kann ich mich wenigstens nicht dadurch bewogen finden, denen, welche ein gesetzliches Recht zu haben behaupten, den Trost des Rechtsweges zu verkümmern. Was bis jetzt vorliegt, was bis jetzt angegeben worden ist, kann dazu nicht genügen.

Mit dem Gesagten treffe ich auch einen Theil der mir entgegenstehenden Ausführungen des Abgeordneten von Kleist-Retzow. Ob alle in diesen Angelegenheiten ergangenen Erkenntnisse das Richtige getroffen haben, will ich, wie schon bemerkt, ganz dahin gestellt sein lassen. Kein Erkenntniß aber ist ergangen, meine Herren! und das bitte ich zu beachten, so viel ich habe ermitteln können, welches die Regulirungs-Fähigkeit in Fällen des §. 74, die Existenz eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses insbesondere, von dem abhängig gemacht hätte, was jetzt der §. 1 verlangt, nämlich von der Entrichtung einer selbstständig auf der Stelle ruhenden Steuer an den Staat als nothwendiger Bedingung der Regulirungs-Fähigkeit. Solche Erkenntnisse haben wir bis jetzt nicht gehabt, sondern nur andere, in welchen gelegentlich das Gegentheil gesagt worden ist, nämlich, daß es darauf nicht ankomme. Einer Declaration in dem Sinne, wie §. 1 sie will, steht auch entgegen, daß, meines Wissens, der oberste Gerichtshof, das Ober-Tribunal, über die vorliegende Frage bisher noch nicht entschieden hat und auch noch nicht gehört worden ist.

Meine Herren! Wenn man früher einmal eine solche Declaration in Folge verschiedener Erkenntnisse erlassen wollte, so fragte und hörte man zuvor das Ober-Tribunal, und das sollte man auch noch jetzt beachten!

Ich habe indeß noch eine besondere Behauptung des Herrn Abgeordneten von Kleist-Retzow zu beleuchten, welche dahin geht, daß schon nach dem Edikt von 1811 das jetzt im §. 1 aufgestellte Kriterium der Steuer-Entrichtung als ein Essentiale der Regulirungs-Fähigkeit nichterblicher Stellen erwähnt sei, — eine Behauptung, die ich glaube, so richtig aufgefaßt zu haben, und aus welcher er dann wahrscheinlich schließen will, man habe die Aufnahme dieses Requisits in §. 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 nur vergessen, und müsse sie jetzt nachholen. Ich habe aber damals den §. 35 des Ediktes von 1811 vorgelesen; Herr von Kleist-Retzow hat dasselbe gethan und mir dabei den Vorwurf gemacht, ich hätte anders accentuirt, und dadurch dem Gesetze eine andere Bedeutung untergeschoben, als es wirklich hat. Die Stelle, auf welche er hindeutet, ist die Schlußstelle des §. 35. Es wird dort gesagt, daß diese nichterblichen Höfe und Besitzungen, welche regulirungsfähig sein sollten, sich in gewissen Punkten von anderen unterschieden, und zu diesen Punkten gehöre auch der: „auch ist er (nämlich der Eigenthümer, Gutsherr) verpflichtet, sie in contributionsfähigem Stande zu erhalten, und die Steuern und andere öffentliche Leistungen davon zu vertreten.“ Dies sind die Worte, und ich will lediglich submittiren, meine Herren, ob ich hiernach Recht habe oder der Herr von Kleist-Retzow, indem ich das Gegentheil von dem behaupte, was er gesagt hat. Ich erinnere nur daran und konstatire nur das Faktum, daß in den östlichen Provinzen, besonders in Pommern, die Einrichtung nicht ungewöhnlich war, daß die Steuern der kleinen Grundbesitzungen und hintersassigen Güter den Dominien überlassen blieben, welche dieselben dem Staat gegenüber zu vertreten und zu entrichten hatten, und das ist gerade der Punkt, welcher in §. 35 des Ediktes von 1811 hat bezeichnet werden sollen. Hätte aber auch der Herr von Kleist-Retzow Recht, daß dies „vertreten“ die Steuerpflicht die Stellenbesitzer selbst bezeichnet, so müßte §. 74 von diesem Gesichtspunkte aus doch nicht blos für die Theile zweier Provinzen, sondern für alle Landestheile deklarirt werden, in welchen das Gesetz vom 2. März 1850 gilt, so daß also wenigstens die vorgeschlagene Beschränkung der Declaration nicht gerechtfertigt wäre.

Dabei muß ich noch auf etwas Anderes aufmerksam machen. Der vorliegende Entwurf soll allein einen Theil der Provinzen Pommern und Preußen angehen. Es ist die Frage, ob man nicht in dem anderen Hause deshalb den dort einmal angenommenen Grundsatz entgegenstellen wird, die Provinzialstände seien noch nicht darüber gehört worden, und daß man schon deshalb den Vorschlag ablehnt. Es ist nur von einem Theile zweier Provinzen, nicht von mehreren ganzen Provinzen die Rede, nur von Alt-Vorpommern, Hinterpommern und dem Regierungsbezirk Danzig.

Der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat in seinem Vortrage am Schlusse aber noch darauf hingewiesen, daß §. 1 die Bedingung der Regulirungsfähigkeit noch erleichtere. Das hat mich freilich am meisten gewundert, wie man behaupten kann, der §. 1 erleichtere die Bedingung der Regulirungsfähigkeit, indem er etwas zusetzt. Ich habe es mir nicht anders erklären können, als daß damit angedeutet werden sollte: der §. 74, wie er jetzt lautet, mit der Declaration, wie sie vorgeschlagen ist, sei noch immer milder für die auf Regulirung Antragenden, als wenn er die Fassung erhielte, welche der Abgeordnete von Kleist ihm zu geben wünscht, wenn seine Ansicht die entscheidende wäre. Gut also, daß dem nicht so ist, und daß wir den §. 74 als bestehendes Gesetz einmal haben!

Zum Schlusse möchte ich noch auf dasjenige verweisen, was über die Bedeutung dieser Pachtgüter überhaupt, die man theilweise ausschließen will, in der früheren Verhandlung der Kammer vorgekommen ist. Es ist das hieher Gehörige in dem Vortrage des Herrn Referenten der ersten Kammer kurz und bündig zusammengefaßt und betrifft besonders das letzte Alinea des §. 74, worin zur Beruhigung der Berechtigten noch ausdrücklich der Satz aufgenommen worden ist, daß die Pachtverhältnisse, wenn sie nicht aus den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen herrühren, die Regulirungsfähigkeit nicht begründen. Dort heißt es nun:

> Die zweite Kammer hat dies auszudrücken geglaubt durch die Fassung: „ausgeschlossen von der Regulirung bleiben die durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen

und Grundstücke;" aber es hat gerade diese Fassung in der Debatte der zweiten Kammer zu dem Zweifel Anlaß gegeben, ob nun dieser Zusatz eine Ausnahme von den Bestimmungen des vorhergehenden Alinea sein solle. Das soll er aber nicht sein. Es folgt ganz von selbst aus der Begriffsbestimmung dessen, was nach dem Vordersatze zur Regulirungsfähigkeit gehört, daß die im letzten Satze genannten Fälle nicht regulirungsfähig sind.

Ihre Kommission hat geglaubt, durch die veränderte Fassung in den großgedruckten Worten: „Regulirungsfähig sind hiernach nicht die ohne Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisses durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen" u. s. w.

(Das sind gerade die Worte, wie sie sich jetzt im §. 74 befinden.)

vollständig genügend und möglichst Zweifel beseitigend anzudeuten, daß zwischen Zeitpacht und Zeitpacht ein Unterschied bestehe. Es ist dies kein Unterschied, den die Kommission erfunden hätte, sondern ein solcher, der sich in der positiven Gesetzgebung schon begründet; denn auch diese bisherige positive Gesetzgebung hat Zeitpachtgüter für regulirungsfähig erklärt. Ohne mich auf die Detailbestimmung dieser Gesetzgebung einzulassen, will ich Ihnen nur den §. 38 des Regulirungs-Edikts vom 14. September 1811 vorlesen, in welchem gesagt ist:

„daß die andere Hälfte des Gutes an den bisherigen Nutznießer oder Pächter übergehen solle."

Also auch hier ist ein Pachtbesitz als ein solcher anerkannt, der zum Eigenthum führen könne. Es hatte das seinen ganz natürlichen Grund. Die Befugniß eines solchen Besitzers, Eigenthum an diesem Pachtgut zu erlangen, war nicht aus seinem persönlichen Verhältnisse zur Stelle hergenommen, sondern aus der Natur der Stelle selbst. Diese Stelle war eine solche, die (sie mochte nun mit welch immer einem beschränkten Rechte verliehen sein, zum Nießbrauch oder zur Zeitpacht,) von dem Gutsherrn nicht eingezogen werden durfte, weil sie in gewissen Normaljahren schon als Rustikal-Land bestanden hatte. Die Aufgabe der damaligen Gesetzgebung war es, den wechselnden Besitz im Interesse der Landeskultur zu verhindern, die Einziehung der Stellen, die in gewissen Fällen auch nach der damaligen Verfassung möglich war, zu beseitigen durch die Eigenthums-Verleihung. Da der Gutsherr, wenn nicht die bestimmten, im Gesetz vorgesehenen Gründe eintraten, ohne Rücksicht auf das bisherige Recht des Besitzers sie nicht einziehen durfte, und da er also, wenn er auch den Besitzer durch Urtel und Recht exmittiren konnte, doch verpflichtet war, die Stelle sofort wieder zu besetzen, so war es dem Gesetze gleichgültig, welche Person zufällig im Momente des Edikts auf der Stelle war, und mit welchem Rechte sie dort war. Aus der Wiederbesetzungspflicht des Herrn folgte nothwendig, daß derjenige, welcher in einem, wenn auch rechtlich noch so beschränkten Besitzverhältnisse zur Stelle stand, mindestens ein besseres Recht daran hatte, als irgend ein Dritter, der in gar keiner solchen Beziehung zu ihr stand, und darum sollte er den Anspruch auf Regulirung haben.

Es ist das Verhältniß der Pächter hier offenbar ganz richtig aufgefaßt und es ist demnach klar, in welchem Sinne der §. 74 erlassen wurde.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat heute für die Regierungs-Vorlage noch die neue Bemerkung angeführt, daß sie dem §. 75 des Gesetzes vom 2. März 1850 entspreche, weil hier das Kriterium der Bezeichnung der Stellen im Steuerkataster als Bedingung der Regulirungsfähigkeit angegeben sei. Ich habe gerade den §. 75 im Gegentheil bei meinem neulichen Vortrage als Belag dafür citirt, daß in dem §. 74 des Gesetzes absichtlich die Katastrirung als Bedingung der Regulirungsfähigkeit weggelassen sein müsse. Der §. 75 hat überhaupt nur Stellen einer besondern Kategorie im Posenschen, im Kulmer und Michelauer Kreise und bei Thorn im Auge, und er bezieht sich nicht auf die Bedingungen des §. 74. Daß daher keine Deduction zu Gunsten der vorgeschlagenen Declaration auf den §. 75 gegründet werden kann, scheint mir klar zu sein.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

(Der Abgeordnete von Bonin bittet um das Wort zur Geschäfts-Ordnung.)

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (vom Platz): Ich habe mir erlaubt, ein Amendement zu stellen. Ich wollte anheimstellen, dasselbe zur Verlesung zu bringen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Ich bitte, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Költ** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

„der Regierungs-Vorlage Nr. 142 für jetzt die Genehmigung nicht zu ertheilen;"

dagegen die Erwartung aussprechen:

„die Regierung werde eine anderweite, den Gegenstand betreffende Vorlage, auf Grund der noch zu beschaffenden und demnächst mitvorzulegenden vollständigeren Materialien sofort beim Beginn der nächsten Kammersitzung einbringen."

Vice-Präsident **von Waldbott**: Ich bitte diejenigen Herren, welche dieses Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.
Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke**: Ich habe mich nur deshalb für verpflichtet gehalten, meine Ansicht mit kurzen Worten zu motiviren, weil sie nicht in allen Punkten in Einklang steht mit derjenigen meiner sonstigen politischen Freunde.

Ich bin niemals ein Verehrer des Gesetzes vom 2. März 1850 gewesen, und habe daraus zu keiner Zeit weder in, noch außer diesem Hause ein Hehl gemacht. Ich gehe natürlich nicht so weit, irgend ein Gesetz mit herabwürdigenden Adjektiven zu bezeichnen, wie das in der Gewohnheit des Herrn Abgeordneten für Schievelbein liegt. Ich glaube, selbst nachdem der Herr Präsident in sehr ausgedehntem Maße Erlaubniß dazu ertheilt hat, keinen Gebrauch davon machen zu können. Ich glaube, wir dürfen ein Gesetz nur dann mit Beiwörtern belegen, die es in der Achtung herabsetzen können, wenn es sich um zu erlassende Gesetze handelt, wie beispielsweise das vorliegende. Sind die Gesetze erlassen, so haben wir zunächst das Beispiel der Achtung vor dem bestehenden Gesetze dem ganzen Lande zu geben. Wenn ich also darauf verzichte, so darf ich mich darauf beschränken, die einzige Thatsache zu konstatiren, daß ich nämlich überzeugt bin, daß das Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850 faktisch nicht in Einklang zu bringen ist mit dem Art. 9 der Verfassung, wonach das Eigenthum in keiner Weise entzogen oder beschränkt werden solle, es sei denn gegen vorgängige vollständige Entschädigung. Eine solche ist in den betreffenden Bestimmungen des Ablösungsgesetzes in keiner Weise enthalten, wie das für Jeden, der die Verhältnisse in verschiedenen Provinzen kennt, keines Beweises bedarf; sonst würde der Beweis leicht beizubringen sein. Was z. B. den größten Theil Westphalens betrifft, so ist es unzweifelhaft, daß der achtzehn- und zwanzigfache Betrag entschieden kein Aequivalent ist für die betreffenden Leistungen. Ich habe deshalb stets behauptet, daß das Ablösungsgesetz nicht mit dem Artikel 9 der Verfassung in Einklang zu bringen ist.

Ich habe zwar damals nicht die Ehre gehabt, diesem Hause anzugehören. Aber lange vorher, in einer viel bewegteren Zeit, in der National-Versammlung in Frankfurt, habe ich mit einer sehr kleinen Minorität (vielleicht 30 gegen 500) mich nicht blos gegen ähnliche Grundsätze wiederholt ausgesprochen, sondern auch dagegen gestimmt; und zwar aus zwei Gründen. Einmal weil ich glaube, daß durch die Tendenz dieser Gesetze das Prinzip Unterstützung und Förderung gefunden hat, welches ich für das gefährlichste in einem Staate halte, nämlich die Neigung, sich an fremdem Privat-Eigenthum zu vergreifen; und dann zweitens, weil ich glaube, daß die Verfolgung solcher Tendenzen, die ich nicht für politische, sondern für wesentlich soziale halte, gerade der Reaction, von welcher damals noch keine Rede war, den allerwesentlichsten Vorschub geleistet hat. Denn in eigentlich politischen Dingen waren die Herren, die jetzt die Koryphäen der Reaction sind, bekanntlich sehr fügsam, (ich habe davon bei mehreren Gelegenheiten schon persönliche Beispiele angeführt, und ich bin dazu in jedem Augenblicke weiter im Stande); aber so wie die Sache in den Geldbeutel hineinging, hörte die Gemüthlichkeit auch bei diesen Herren auf;

(Heiterkeit)

da haben wir das Junkerparlament erlebt und dessen Folgen, und ich bin daher der Ansicht, daß diejenigen, welche früher solchen Gesetzentwürfen das Wort geredet, sich selbst in die Finger geschnitten haben. An solchen Bestrebungen habe ich mich deshalb weder aus politischen, noch aus anderen Gründen betheiligt.

So entschieden ich aber auch gegen ein solches Gesetz gewesen wäre, wenn ich es mitzuvotiren gehabt hätte, und eine Tendenz, der ich, wo sich mir die Gelegenheit dazu geboten, stets entgegengetre-

ten bin, so muß ich andererseits doch anerkennen, daß es nun bestehendes Gesetz geworden ist. Ich mag die Thatsache in mancher Beziehung für beklagenswerth halten; sie liegt aber als vollendete Thatsache vor uns, und ich halte das Prinzip für bedenklich, so wichtige Gesetze, die über so tief eingreifende Verhältnisse, wie das Eigenthum der Privaten, ergangen sind, bei allen Gelegenheiten, wo zufällig eine andere Majorität der Abänderung sich günstig zeigt, zu reformiren, und das Prinzip des Gesetzes wieder zu ändern. Ich glaube, es führen solche Bestrebungen, wie sie das vorliegende Gesetz an seiner Stirn trägt, in anderer Beziehung genau zu denselben Resultaten, wie ich sie so eben zu entwickeln mir erlaubt habe. Ich glaube, man muß doch endlich einmal diesen Bestrebungen ein Ziel setzen; man mag früher noch so sehr in begründete Rechtsverhältnisse eingeschnitten haben, der Schnitt ist vollzogen; aber man muß nun auch der Operation ein Ende machen und nicht nun wieder nach der andern Seite hin ähnliche Schnitte machen.

In dieser Beziehung kann ich in diesem Gesetze nichts finden, als die Einführung ganz neuer Prinzipien, die abweichend sind von den angeblich hier zu deklarirenden §§. 74 und 97. Ich will mich nicht in das „Labyrinth der Rechtsdeductionen" verirren und in diesem Falle einmal ausnahmsweise dem Rathe des älteren Mitgliedes für Schivelbein folgen;

(Heiterkeit)

aber so viel ist mir doch aus der Diskussion klar geworden, daß es sich hier um ein zweifelhaftes Prinzip nicht handelt. Es kann in einzelnen konkreten Fällen zweifelhaft gewesen sein, ob ein Gerichtshof sich für oder gegen die Regulirungsfähigkeit auszusprechen habe, und insofern mögen die Erkenntnisse verschieden ausgefallen sein; daß aber der Satz, der nach dem Gesetze hat ausgesprochen werden sollen, in thesi zweifelhaft gewesen sei, ist von keinem der Herren, die sich bis jetzt für die Declaration ausgesprochen, bewiesen worden. Im Gegentheil ist uns ziemlich klar gemacht worden, daß derselbe Grundsatz, den man heute abgeändert wissen will, gerade nach der Ansicht des jüngeren Mitgliedes für Schivelbein in dem Gesetz von 1850 bereits enthalten war. Sein auf Abänderung dieses Grundsatzes gerichtetes Amendement hat die Kammer aber damals auf Empfehlung des Herrn Minister-Präsidenten verworfen, und dies Amendement will man nun jetzt durch eine Hinterthür in das Gesetz wieder hineinbringen. Man mag also vollständig die Ansicht des Abgeordneten für Schivelbein theilen, er mag Recht darin haben; aber damals bei der Berathung des Gesetzes sind diese Ansichten von der Kammer verworfen worden, und es scheint mir daher nicht wohlgethan, sie unter irgend einem Vorwande in das Gesetz wieder hineinzubringen. Man kann eine Rechtsverletzung in den Bestimmungen des §. 74 finden, darüber maße ich mir nicht an, zu urtheilen; ich will aber einmal die günstigste Ansicht für Diejenigen annehmen, die den Satz vertreten, daß eine große Verletzung ihres Eigenthumsrechts darin enthalten wäre: so haben, wie die Sache jetzt liegt, durch den §. 74 Andere, die gegenüberstehende Partei der Verpflichteten, Rechte erworben, und diese wollen Sie ihnen wieder nehmen.

Andererseits ist das Kriterium, von dem man die Regulirungsfähigkeit abhängig machen will, ein Kriterium, was eben alle Besitzungen dieser Kategorie, die unter das Gesetz fallen könnten, vollständig von dem Gesetze eximirt.

Wenn der Herr Regierungs-Kommissar uns heute gesagt hat, auch solche Steuern, welche nur von den Rittergutsbesitzern für den betreffenden Stellenbesitzer an den Staat entrichtet worden, fielen in die Wortfassung des Paragraphen, so muß ich das nach der einfachen grammatikalischen Auffassung auf das Entschiedenste bestreiten. Es steht hier in dem Paragraphen, daß „für die Stelle selbstständig eine auf ihr ruhende Steuer an den Staat entrichtet werde." Haben also die Rittergutsbesitzer die Steuer als Rittergutsbesitzer entrichtet, so ruhte sie nicht auf der Stelle, oder ruhte eine Steuer auf der Stelle, so war sie keine Steuer an den Staat, sondern an den Rittergutsbesitzer. Das sind also ganz verschiedene Verhältnisse; der betreffende Stellenbesitzer hatte die Steuer an den Rittergutsbesitzer, aber nicht an den Staat zu entrichten; der Rittergutsbesitzer hatte die Steuer an den Staat zu entrichten, diese ruhte aber auf dem Rittergute und nicht auf der Stelle. Nach der Gesetzvorlage sollen die beiden Kriterien zusammenfallen; da es aber getrennte Persönlichkeiten sind, die des Rittergutsbesitzers und die des Stellenbesitzers, und ferner zwei ganz verschiedene Steuern, welche einmal der Stellenbesitzer an den Rittergutsbesitzer, anderntheils der Rittergutsbesitzer an den Staat entrichtet, so kann nach der einfachen Interpretation dies Kriterium nicht Platz greifen; es wird vielmehr nur das eintreten, was die Abgeordneten für Königsberg und Berlin uns deduzirt haben, daß nämlich durch diese Declaration alle Stellen, auf welche das Gesetz angewendet werden könnte, überhaupt von der Regulirungsfähigkeit ausgeschlossen sind.

Ich kann dies also für kein Kriterium halten, welches einen Zweifel entscheidet, sondern für eins, welches man sich ausgesucht hat, um die Sache todt zu machen, wie z. B. das, welches neulich hier angeführt wurde: Jeder, der mehr als vier Fenster hat, soll nicht regulirungsfähig sein. Darauf würde die ganze Geschichte hinauskommen, und ich kann also in dieser Beziehung dem Entwurfe nicht den Namen einer Declaration geben: es ist nur eine Aenderung des früher angenommenen Prinzips zu Gunsten der jetzt Berechtigten und zum Nachtheile der Verpflichteten.

Auf diese Weise nun die Gesetzgebung in jedem Augenblicke zurückzuschrauben, wenn man einmal ein paar Stimmen Majorität hat, von dem festgestellten Prinzipe abzuweichen, und das Entgegengesetzte an die Stelle treten zu lassen, gleichviel, ob a priori das Eine oder das Andere richtig ist, halte ich für ein sehr gefährliches Präcedenz und für das allerunglücklichste Thema, womit sich die Gesetzgebung beschäftigen kann. Wohin soll uns das führen? Sollten wir einmal wieder Zeiten erleben, wie die im Jahre 1848, was ich nicht hoffe, so wird man sich dann auf ähnliche Präcedenzien berufen, und andererseits wieder einen Schritt rückwärts thun zum Nachtheil der Berechtigten, und so werden wir uns in diesem vitiösen Zirkel fort und fort bewegen.

Wenn man solche Eingriffe in das Eigenthum mit Recht für beklagenswerth hält, nun, so muß man nicht selbst ein ähnliches Beispiel davon geben, man muß doch endlich einmal die Sache als fest geordnet betrachten. Ich habe mich aus ähnlichen Gründen bei früheren Gelegenheiten gegen jede Modification des Jagdgesetzes erklärt, obgleich ich in diesem einen viel größeren, viel entschiedeneren Eingriff in das Eigenthum erkenne, als in der Veranlassung der jetzigen Vorlage. Durch diese werden nur einzelne Landestheile getroffen, das Jagdgesetz traf das ganze Land. Heute kommen ein paar Regierungsbezirke und sagen uns: ändert uns diese gesetzliche Bestimmung. In der nächsten Session werden vielleicht wieder andere Regierungsbezirke kommen und sagen: ändert jene Bestimmung. Wohin soll das führen? Bekommen wir wieder andere Zeiten, wo die Ansicht zu Gunsten der Verpflichteten die entschiedene Majorität hat, so wird es heißen: hebt dieses Gesetz auf, hebt alle jene Gesetze wieder auf, so wie im Jahre 1850 die Declaration vom Jahre 1816 aufgehoben worden ist. Man wird so des Aenderns kein Ende finden; während man doch Ruhe und Ordnung und Frieden in allen Klassen, und Sicherheit des Eigenthums zu erreichen streben sollte, fängt man selbst dabei an, und unterminirt die Grundsätze, die man uns täglich predigt. Daraus kann nichts Gutes, daraus können für uns Alle nur Zeiten des Unheils hervorgehen, und deshalb stimme ich gegen das Gesetz in allen seinen Punkten.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Es ist von dem Abgeordneten von Röder auf Schluß der Diskussion angetragen.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Ich muß mir zunächst eine Bemerkung erlauben in Bezug auf das von dem Abgeordneten von Bonin eingebrachte Amendement, welches dahin geht, daß die Kammer beschließen möge, diesen Gesetz-Entwurf nicht anzunehmen, und von der Regierung zu erwarten, daß sie die Materialien sammeln möge, um, darauf gestützt, einen näher motivirten Gesetz-Entwurf in der nächsten Session vorzulegen. Ich muß darauf erwidern, daß gerade der Gegenstand, welchen die Vorlage umfaßt, insbesondere, was die Interpretation des Art. 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 anlangt, bereits seit zwei Jahren von Seiten der Regierung und der Auseinandersetzungs-Behörden der gründlichsten Prüfung unterworfen worden.

Das Material, welches aus diesen Verhandlungen hervorgegangen, ist vollständig. Die Regierung ist überhaupt nicht gewohnt, ohne vorherige Begründung und Sammlung der erforderlichen Materialien Gesetzvorlagen vor dieses hohe Haus zu bringen. Gerade in diesem Falle aber ist es in solcher Weise geschehen, daß man in dem verflossenen Jahre, wiewohl schon damals viele Gründe dafür zu sprechen schienen, den Weg der Declaration zu beschreiten, noch einmal davon abgestanden hat, in der Erwartung, daß im Rechtswege eine feste Praxis in der Auslegung des §. 74 sich bilden würde. Das ist aber nicht geschehen, und, wie schon der Herr Regierungs-Kommissar angeführt hat, das ist eben der Hauptbestimmungsgrund zu der Gesetzvorlage einer Declaration des §. 74, daß ja die Rechtssprüche der Auseinandersetzungs-Behörden verschieden gewesen sind. Die General-Kommission zu Stargard hat eine ziemlich bestimmte Ansicht über den §. 74 dahin sich angeeignet, daß diese Stellenbesitzer nicht als regulirungsfähig anzusehen seien. Bei dem Revisions-Kollegio sind aber verschiedene Ansichten an den Tag gelegt worden. Um also in dieser Beziehung eine Rechtspraxis festzustellen, ist es erforderlich, die Auslegung dieses §. 74 näher zu bestimmen. Diese Bemerkungen mögen denn auch — wie ich mir hervorzuheben erlaube — dazu dienen, dem hohen Hause den Beweis zu liefern, daß es sich hier überall nicht darum handelt, das Gesetz vom 2. März 1850 in seiner Allgemeinheit wieder irgendwie in Frage zu stellen, sondern daß es sich hier nur darum handelt, eine ganz spezielle Bestimmung dieses Gesetzes, welche zweifelhaft geworden ist, zu erklären.

Wenn der letzte geehrte Vorredner die Gesetzvorlage angegriffen hat, so ist es nach dem Eindruck, den seine Darlegung auf mich gemacht hat, nur eine allgemeine Meinung. Der geehrte Herr Vorredner ist, wie ich glaube, nicht tiefer in die Materie eingedrungen, sondern er entnimmt seine abweichende Schlußfolgerung gegen die Gesetzvorlage mehr aus allgemeinen Auffassungen, indem er fragt, was daraus werden solle, wenn die Gesetzgebung so oft geändert würde, daß wohlerworbene Rechte dadurch in Frage gestellt würden. Hier ist aber von wohlerworbenen Rechten nicht die Rede, sondern als erworben können sie überall erst in Betracht kommen, wenn sich eine entschiedene Rechtspraxis herausgestellt hat; die ist aber eben zweifelhaft, und deshalb ist diese Frage legislativ zu erledigen. Ich glaube also, daß dasjenige, was bisher in der General-Diskussion und speziell zu §. 1 gesagt ist, nicht ganz genau die Frage erörtert hat, und kann nur hinzufügen, daß die Regierung auf das Dringendste wünschen muß, daß dies hohe Haus den Beschluß fassen möge, diese Gesetzvorlage anzunehmen und das Amendement des Abgeordneten von Bonin abzulehnen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Es ist, wie gesagt, von dem Abgeordneten von Röder der Schluß der Diskussion beantragt.

Zum Worte haben sich noch gemeldet die Abgeordneten Lette, Brämer, von Bonin und von Patow.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schluß annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete von Patow hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Patow** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete für Dramburg und Schievelbein hat es naiv gefunden, daß ich den Wunsch ausgesprochen hätte, die Gesetzgebung von 1850 möge als ein abgeschlossenes Ganze dastehen. Ich gestehe nun meinerseits, um mich nicht anders auszudrücken, daß ich eine gewisse Naivetät darin finde, wenn man, um den Gegner zu bekämpfen, ihm etwas Anderes in den Mund legt, als er gesagt hat. Ich habe nicht gesagt, daß es mein Wunsch sei, das Gesetz vom Jahre 1850 als ein abgeschlossenes Ganze betrachtet zu sehen. Ich habe vielmehr gesagt, daß von der rechten Seite und vom Ministertische aus früher die Ansicht geltend gemacht worden sei, man müsse daran, wie an einem Kompromiß festhalten, und daß von der linken Seite darauf eingegangen ist.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Lette hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Lette** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe von Hause aus bei dieser Debatte die Stellung einnehmen wollen, daß ich mich in die speziellen Bestimmungen der Frage, nach welcher Seite hin eine Declaration etwa nothwendig sei oder nicht, durchaus nicht einmischen wollte, und ich werde mich daher auch bei der Abstimmung meines Votums enthalten. Ich weiß, daß ich damit nur einem Vorurtheil huldige; ich wünschte, wir wären in Preußen so weit vorgeschritten, wie in England, wo z. B. im Oberhause den Richtern allein über gewisse Rechtsgegenstände abzustimmen überlassen wird; ich erinnere an einen Fall in Betreff O'Connels, in dem man die Observanz achtete, obgleich das ganze Oberhaus im Voraus wußte, wie die Entscheidung der richterlichen Mitglieder ausfallen würde. Ich wünschte, daß bei uns einmal dieselbe Mäßigung und Selbstüberwindung, dieselbe Ueberzeugung von der richterlichen Unparteilichkeit auch da, wo Interessen kollidiren, Platz greifen möge; ich fürchte aber, daß noch viel Wasser durch die Deutschen Ströme fließen wird, bevor wir dahin gelangen werden.

(Ruf: Das ist keine persönliche Bemerkung!)

Ferner ist von dem Ministertische behauptet worden, einmal, daß oft nur die subjektiven Ansichten der Richter bei den Entscheidungen sich geltend gemacht hätten, und zweitens, daß namentlich das Revisions-Kollegium in seinen Entscheidungen über die vorliegenden Fragen geschwankt habe. Das läßt sich nur sagen, wenn man, wie geschehen ist, einzelne Stellen der Erkenntnisse aus dem Zusammenhange reißt. Uebrigens muß ich beides durchaus in Abrede stellen.

Die Praxis des Revisions-Kollegiums hat bei Anwendung der §§. 74 und 97 des Gesetzes niemals geschwankt; überdies hat der Herr Minister des Innern selbst im Jahre 1851 in einem Reskripte sich so ausgesprochen, daß es danach der Declaration dieses Gesetzes, wie sie vorliegt, nicht bedurft haben würde.

(Ruf: Keine persönliche Bemerkung!)

Vice-Präsident **von Waldbott**: Es war dies insofern eine persönliche Bemerkung, als der Herr Abgeordnete begründen wollte, daß er sich der Abstimmung enthalte.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Regierungs-Rath **Schuhmann**: Auf die letzte Bemerkung des Herrn Vorredners habe ich zu erwidern, daß meine vorherige Aeußerung dahin gegangen ist, es handle sich bei der Entscheidung über die Regulirungs-Fähigkeit der sogenannten Buschpächtereien wesentlich um das Vorhandensein des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses; dieses müsse aber aus den vorliegenden rechtlichen und thatsächlichen Momenten abgeleitet werden, und die letzteren seien bei den Buschpächtereien so eigenthümlich gestaltet, daß es in jedem einzelnen Falle von der subjektiven Anschauung des jeweiligen Richters abhänge, ob er zu dem Schlusse, daß ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß besteht, oder ob er zu dem entgegengesetzten Schlusse gelangt. Mir scheint nicht, daß in dieser Erklärung irgend eine Verletzung für irgend einen Richter zu finden ist.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer** (vom Platz): Nachdem mir durch Annahme des Schlusses das Wort über §. 1 entzogen ist, erlaube ich mir, an den Herrn Präsidenten die Bitte zu richten, mir vor der Abstimmung über diesen Gesetz-Entwurf das Wort zur Begründung meines Antrages zu gestatten.

(Widerspruch.)

Mein Antrag steht in so innigem Zusammenhange mit der vorliegenden Declaration, daß ich wohl glaube, ein Recht dazu zu haben.

(Widerspruch auf der Rechten.)

Vice-Präsident **von Waldbott**: Sie werden das Recht jedenfalls haben, sich zum Wort zu melden.

Abgeordn. **Brämer**: Ich kann dann möglicherweise wieder um das Wort gebracht werden, während es mir doch als Antragsteller zusteht.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Herr Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich glaube, daß es der Bemerkung des Abgeordneten Brämer nicht bedarf. Es steht schon durch die Geschäftsordnung fest, daß der Antragsteller nach dem Schluß der Diskussion das letzte Wort erhält. Es handelt sich hier nicht um Amendements, sondern um einen selbstständig von dem Abgeordn. Brämer eingebrachten Antrag, über welchen der Bericht sich verbreitet. Es versteht sich also von selbst, daß nach dem Schluß der Diskussion der Abgeordnete Brämer zur Vertheidigung seines Antrages noch das Wort erhalten muß.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer** (vom Platz): Es ist ganz richtig, was der Herr Abgeordnete von Vincke eben gesagt hat, aber bei der eigenthümlichen Behandlung meines Antrages in der Kommission hielt ich es für nothwendig, diese Bitte an den Herrn Präsidenten zu richten.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Für den Fall, daß ich bis dahin noch nicht wieder abgelöst sein sollte, wird dies geschehen. Wir haben jetzt über den §. 1 abzustimmen. Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (vom Platz): Ich habe nur darauf aufmerksam zu machen, daß die Abstimmung über den §. 1 und später über den §. 2 der Regierungs-Vorlage mit Rücksicht auf das von mir eingebrachte Amendement nur eventuell sein kann, weil, wenn mein Amendement möglicherweise angenommen wird, dann dadurch wieder die Beseitigung der Regierungs-Vorlage herbeigeführt sein würde.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Ich denke, daß immer eventuell zuletzt über die Annahme eines ganzen Gesetzes abgestimmt worden ist.

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (vom Platz): Ich wollte diese Bemerkung nur mit Rücksicht auf mein Amendement machen.

Vice-Präsident **von Waldbott**: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich bitte den Herrn Präsidenten, das Amendement noch einmal verlesen zu lassen. Ich habe die Fassung so verstanden, daß es heißt, es solle der §. 1 verworfen werden. Wenn also der §. 1 angenommen wird, so kann dies nicht weiter noch einmal zur Sprache kommen.

Vice-Präsident von Waldbott: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag noch einmal zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Költz** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

> Der Regierungs-Vorlage Nr. 142 für jetzt die Genehmigung nicht zu ertheilen;

dagegen die Erwartung auszusprechen:

> die Regierung werde eine anderweite, den Gegenstand betreffende Vorlage, auf Grund der noch zu beschaffenden und demnächst mit vorzulegenden vollständigen Materialien sofort beim Beginn der nächsten Kammer-Sitzung einbringen.

Vice-Präsident von Waldbott: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Frantz:** Um die Herren nicht zu ermüden, und um Wiederholungen zu vermeiden, will ich mich auf Das beschränken, was meines Wissens von dem Ministertische und von den Herren, welche für die Gesetz-Vorlage gesprochen haben, noch nicht erwähnt worden ist. Der Abgeordnete Brämer hat es zunächst beklagt, daß bei Berathung der Gesetz-Vorlage keine Rechtsverständigen mitgewirkt hätten. Wem der Herr Abgeordnete Brämer die Bezeichnung eines Rechtsverständigen angedeihen lassen will, das weiß ich zwar nicht, muß ihm aber doch bemerklich machen, daß meines Wissens die Kommission zwei Mitglieder in sich schließt, welche den gewöhnlichen juridischen Kursus durchlaufen haben. Im Uebrigen mußte die Kommission sich umsomehr für kompetent erachten, die Gesetz-Vorlage ihrer Berathung zu unterstellen, als sie die Agrargesetzgebung betrifft, und zur Berathung der Agrargesetze die Agrar-Kommission ausdrücklich konstituirt worden ist. Der Abgeordnete Brämer hat ferner bemerkt, daß die Kommission die Gründe der in dieser Materie ergangenen Erkenntnisse nicht gehörig gewürdigt habe. Worauf der Herr Abgeordnete Brämer diese Behauptung gründet, weiß ich in der That nicht. Ich kann demselben im Gegentheil versichern, daß gerade die Gründe der in dieser Materie ergangenen Erkenntnisse hauptsächlich mit zu den Ansichten Veranlassung gegeben haben, welche in dem Kommissions-Berichte niedergelegt sind. Daß aber die Ansicht, welche die Kommission hegt, von der abweicht, welche dem Herrn Abgeordneten Brämer eigen ist, will ich gerne zugeben. Ich glaube auch nicht, daß Seitens der Kommission der Anspruch erhoben ist und erhoben werden wird, mit dem Abgeordneten Brämer auf einem und demselben politischen Standpunkt zu stehen.

Es ist ferner von dem Herrn Abgeordneten Brämer hervorgehoben worden, daß sein Antrag unter dem Vorwande, daß er mit der Regierungsvorlage nicht zusammenhänge, zur Separat-Berathung verwiesen worden sei. Darauf habe ich zu erwidern, daß der Antrag des Abgeordneten Brämer nicht unter dem **Vorwande**, daß er mit der Regierungsvorlage nicht zusammenhänge, zur Separat-Berathung verwiesen ist, sondern lediglich deshalb, weil er mit der Regierungsvorlage in der That in durchaus keinem Zusammenhange steht. Denn die Regierungsvorlage bewegt sich streng innerhalb der Gränzen einer **Declaration**; der Antrag des Abgeordneten Brämer aber geht dahin, gewisse **Abänderungen** in der Ablösungs-Ordnung eintreten zu lassen. Daß aber eine Abänderung und eine Declaration eines Gesetzes etwas wesentlich Verschiedenes ist, wird wohl Jeder zugeben.

Der Abgeordnete Brämer hat endlich angeführt, daß der Regierungsvorlage die Aeußerungen entgegenständen, welche der Herr Minister-Präsident als damaliger Minister des Innern bei der Berathung des Gesetzes vom 2. März 1850 gethan hätte. Es scheint dabei vorausgesetzt zu sein, daß die Amendements, welche damals von dem Abgeordneten von Kleist-Retzow gestellt worden sind, vollständig identisch seien mit der gegenwärtigen Regierungsvorlage. Angenommen, daß dies der Fall wäre, so kann ich doch dem Herrn Abgeordneten Brämer nicht beistimmen. Der Herr Minister-Präsident hat sich nämlich damals dahin geäußert:

> Das Gesetz hat an dieser Stelle allerdings zwei Klippen zu vermeiden. Die erste ist die, daß man nicht Leute von der Regulirung ausschließt, die man hineinziehen will, und die zweite die, daß man nicht diejenigen hineinzieht, welche man nicht treffen will. In letzterer Beziehung hat der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow der hohen Versammlung gewisse Vorschläge gemacht. Mit der Tendenz dieser Vorschläge bin ich meinerseits einverstanden; ich erkenne an, daß man sehr vorsichtig sein muß in der Hervorrufung von Ansprüchen. Indessen habe ich doch bei dem Vorschlage einige Bedenken ꝛc.,

die nun näher ausgeführt werden in der Weise, daß man deshalb nicht darauf eingehen könne, weil das, was in den Amendements ausgesprochen, nur für **gewisse Bezirke** gelte, nicht aber für **den ganzen Staat**.

Außerdem äußert sich der Herr Minister an einer anderen Stelle dahin:

> Meine Herren! Ich habe mir schon vorhin anzuführen erlaubt, daß ich die Fassung dieses Paragraphen deshalb für sehr wichtig halte, weil möglicherweise unbegründete Ansprüche Aufregung im Lande hervorrufen möchten. Ich würde auch von meinem Standpunkte aus keine Bedenken dagegen haben, die Fassung desselben nochmals an die Kommission zu verweisen mit der Bitte, zu prüfen, ob sie nicht eine andere Fassung finden könne, welche diesem Uebelstande vorbeugt; es bleibt mir aber zweifelhaft, ob ihr dies gelingen wird ꝛc.

Ich glaube, daß aus dieser Aeußerung klar hervorgeht, daß man sich schon bei Emanation des Gesetzes nicht verhehlt hat, daß die Fassung unpräzis ist und zu Mißdeutungen Veranlassung geben kann.

Herr Abgeordneter Kisker hat sodann angeführt, daß durch die Declaration dem Richter vorgegriffen werde. Auch dem muß ich auf das Bestimmteste widersprechen. Wenn nämlich der Richter, wie es hier geschehen, in seinen Erkenntnissen den Paragraphen qu. in einer Weise ausgelegt hat, wie es entschieden der Absicht des Paragraphen zuwider ist, so, glaube ich, liegt dem Gesetzgeber die entschiedene Verpflichtung ob, mit einer Deklaration in diesem Punkte vorzugehen, damit nicht der eingeschlagene und unrichtige Weg von Seiten des Richters weiter verfolgt wird.

Herr Kisker hat ferner angeführt, daß das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in dem §. 74 näher bestimmt sei, und daher nicht einzusehen wäre, inwiefern die Fassung des §. 74 zweideutig sei. Dem muß ich meinerseits widerstreiten. Denn der §. 74 gedenkt des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses nur in dem Schlußsatze, und dieser lautet dahin:

> Regulirungsfähig sind hiernach nicht die ohne Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen und Grundstücke ꝛc.

Was hiernach unter dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zu verstehen sei, darüber schweigt der Paragraph. Gerade darauf kommt es hier aber an, weil nur diejenigen Stellen, die unter Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses ausgethan sind, als regulirungsfähig bezeichnet worden. Und darin, daß man das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß verschieden definirt hat, darin liegt gerade mit die Unbestimmtheit des §. 74.

Es ist endlich von dem Herrn Abgeordneten von Patow hervorgehoben worden, daß das Merkmal der Regulirungsfähigkeit, welches in der Regierungsvorlage sich findet, nämlich das der Besteuerung einer Stelle im Jahre 1811 nicht zutreffend sei. Ich muß mir hier erlauben, auf den §. 74 noch einmal etwas näher einzugehen. Daß die Stellen, welche nur in Zeitpacht ausgethan sind, wo also ein reines Zeitpachtverhältniß vorliegt, **nicht** regulirungsfähig sind, spricht der §. 74 auf das Bestimmteste aus. Es ist aber entschieden die Absicht des §. 74, nicht nur diejenigen Stellen für **nicht** regulirungsfähig zu erklären, welche ausdrücklich in **Zeitpacht** gegeben sind, sondern auch diejenigen, welche auf Grund eines Innominatvertrages verliehen sind, bei welchem sich der Eigenthümer die unbedingte freie Befugniß vorbehalten hat, über das Eigenthum der Stelle nach Belieben zu disponiren. Allerdings liegen hier die Kriterien eines reinen Zeitpachtverhältnisses nicht vor, daraus folgt aber noch nicht, daß eine solche Stelle regulirungsfähig sein müsse. Im Gegentheil muß die Regulirungsfähigkeit einer solchen Stelle nach der ratio legis unbedingt für ausgeschlossen erachtet werden. Trotzdem hat man den Versuch gemacht, sowohl im Provocations- als im Prozeßwege solche Stellen, welche hiernach nicht als regulirungsfähig zu erachten sind, als regulirungsfähig hinzustellen, und die Regierung hat in Folge wiederholter Anträge die Verpflichtung erkannt, mit einer Declaration vorzugehen. Hierbei ist man auf das Merkmal der Besteuerung hingeführt worden, weil die Lokalbehörden sich sämmtlich dahin ausgesprochen haben, daß gerade das Merkmal der Besteuerung das Kriterium sei, welches am evidentesten den Unterschied zwischen den regulirungsfähigen und nicht regulirungsfähigen Stellen hinstelle.

Meiner Meinung nach läßt sich darüber an dieser Stelle überhaupt nicht wohl streiten, denn es handelt sich lediglich um ein thatsächliches Verhältniß. Sollte dies mit Erfolg bekämpft werden, so müßte der Beweis geführt werden, daß man von unrichtigen **faktischen Voraussetzungen** ausgegangen. Das ist nicht geschehen, und deshalb kann gegen das Merkmal mit Erfolg nicht gekämpft werden.

Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des §. 1 und habe nur noch dem Einwande zu begegnen, daß die ganze Declaration nur im Interesse der Berechtigten erlassen werden solle. Ich gestehe, daß, wenn anerkannt werden muß, daß eine **Rechtsunsicherheit** vorliege, so liegt es meines Erachtens eben so sehr im Interesse

der Berechtigten als der Verpflichteten, einer solchen Unsicherheit durch eine Declaration des Gesetzes zu begegnen.

(Rechts Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Ich bin es gewesen, der die Behauptung aufgestellt hat, daß, so viel ich wüßte, kein Erkenntniß ergangen sei, von welchem man mit Sicherheit behaupten könne, es sei gegen die Absicht und Tendenz des Gesetzes vom 2. März 1850 ergangen.

Der Herr Referent behauptet das Gegentheil, und indem er die Ansicht ausspricht, daß in den Erkenntnissen (ich glaube, er meint die des Revisions-Kollegiums) gegen die Absicht des Gesetzes entschieden sei, stellt er sich über den Richter und verkennt dadurch seine Stellung.

(Rechts: Oh, oh, oh! Links: Sehr richtig!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer** (vom Platz): Der Herr Berichterstatter hat mir die Ehre erwiesen, meinen Namen so häufig zu nennen, wie es kaum einmal bei einer solchen Gelegenheit vorkommt. Ich behalte mir vor, bei der Begründung meines Antrages später darauf zurückzukommen, und bemerke allein, daß, wenn er einen Vergleich anstellte zwischen meiner politischen Stellung, der Seinigen, und der der Mitglieder der Agrar-Kommission, er bei dieser Gelegenheit am wenigsten berechtigt war zu einer solchen Vergleichung, die, wie ich glaube, ihm nur nachtheilig sein kann.

(Bravo links; Heiterkeit rechts.)

Präsident: Es handelt sich um die Feststellung der verschiedenen Anträge zur Abstimmung.

Was den Antrag des Abgeordneten von Bonin betrifft, so erkenne ich darin nur einen Antrag auf Ablehnung des Gesetzes und die Hinzufügung einer Maßgabe für diese Ablehnung. Wir würden also bei der Schluß-Abstimmung zunächst zu fragen haben, eventuell:

> Soll für den Fall der Ablehnung des Gesetzes die vom Herrn von Bonin vorgeschlagene Maßgabe dieser Ablehnung hinzugefügt werden?

Wird der Gesetz-Entwurf dann angenommen, so fällt dieser Satz von selbst wieder fort. Es muß jedenfalls über die Annahme des Gesetzes abgestimmt werden, vorher aber gefragt werden:

> Soll für den Fall, daß das Gesetz nicht angenommen wird, welches die Regierung vorgeschlagen hat, derselben anheim gegeben werden, für die nächste Session wieder ein Gesetz vorzulegen?

Ich weiß nicht, ob das der Tendenz des vom Abgeordneten von Bonin gestellten Antrages entsprechend ist; aber nach meinem Dafürhalten kann nicht anders verfahren werden.

Was den Antrag des Abgeordneten Brämer betrifft, so will derselbe für den Fall der Annahme dieses Gesetz-Entwurfs seinerseits einige andere Paragraphen angenommen wissen. In Bezug hierauf muß in der Weise verfahren werden, daß, wenn wir über diesen Paragraphen des Gesetz-Entwurfs abgestimmt haben werden, wir dann auf die Diskussion über den Antrag des Abgeordneten Brämer einzugehen, und am Schlusse dieser Diskussion zu fragen haben:

> Soll für den Fall der Annahme der Regierungs-Vorlage auch der Antrag des Abgeordneten Brämer angenommen werden?

Das ist meiner Meinung nach das unzweifelhaft richtige Verfahren, und es kann auf den Unterschied, den die Kommission in ihrem Berichte ausgesprochen hat, in keiner Weise ankommen, daß nämlich der Antrag des Abgeordneten Brämer eine Aenderung des bestehenden Gesetzes enthielte, während die Regierungs-Vorlage nur die Absicht habe, den Sinn des früheren Gesetzes außer Zweifel zu stellen. Denn wenn sich die Herren die Diskussion vergegenwärtigen, so ist der ganze Sinn der Opposition dahin gegangen, daß man in der Regierungs-Vorlage neue Bestimmungen erkennt, welche das Gesetz nicht enthält. Man kann sich also der Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Brämer auch nicht aus dem Grunde entziehen, aus dem die Kommission sich der Prüfung entzogen.

Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Was den ersten Punkt des vom Abgeordneten von Bonin gestellten Antrags betrifft, so möchte ich noch einen Schritt weiter gehen, als der Herr Präsident. Ich kann in der Maßgabe nichts weiter erkennen, als ein Motiv der Verwerfung, denn daß die Regierung im nächsten Jahre eine neue Vorlage machen kann, versteht sich ganz von selbst. Ich kann also auch nicht glauben, daß es möglich ist, nach der Annahme des Gesetz-Entwurfs noch weiter abzustimmen.

Was den Antrag des Abgeordneten Brämer betrifft, so könnte, da die Kommission nicht auf denselben eingegangen ist, doch nur der Beschluß stattfinden, daß er an die Kommission zurückgegeben werden müßte. Die Sache liegt aber so, daß ein Amendement nach der Geschäfts-Ordnung mit dem Gegenstande der Vorlage selbst im Zusammenhang stehen muß, und der Antrag des Abgeordneten Brämer steht mit dem Material des Regierungs-Entwurfs auch nicht im geringsten Zusammenhang.

Präsident: Ich kann mit dem Abgeordneten von Kleist-Retzow nicht gleichen Schritt halten; ich kann nicht den Schritt weiter thun, den er gethan haben will. Ich glaube, daß der Antrag des Abgeordneten von Bonin, er mag als Motiv anzusehen sein oder nicht, deshalb nicht von der Abstimmung ausgeschlossen werden kann.

Diese Anschauung kann nur dahin wirken, daß man gegen den Antrag stimmt.

Ich habe als Präsident nicht das Recht, zu sagen: der Antrag ist nicht passend, darum bringe ich ihn nicht zur Abstimmung.

Wenn das Amendement des Abgeordneten von Bonin nicht paßt, so hat die Kammer dies damit auszusprechen, daß sie das Amendement nicht annimmt.

Dasselbe gilt von dem Amendement des Abgeordneten Brämer.

Die Herren werden danach ihre Stimmen zu bemessen haben, ob sie glauben, daß das Amendement nicht im Zusammenhange mit der Regierungs-Vorlage steht.

Der Abgeordnete Brämer ist der Meinung des Abgeordneten von Kleist nicht, sondern er ist der Meinung, daß es im Zusammenhange mit der Regierungs-Vorlage stehe, sonst würde er dasselbe nicht eingebracht haben.

Es kann das vom Herrn Abgeordneten von Kleist-Retzow Gesagte also kein Motiv sein, das Amendement nicht zur Abstimmung zu bringen.

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin:** Ich wollte mir ein paar Worte in Bezug auf die Behandlung meines Amendements erlauben. Ich habe dasselbe als Amendement zum Antrage der Kommission eingebracht. Sie hat die Annahme der Regierungsvorlage unbedingt empfohlen; ich habe dagegen die zeitweise Ablehnung der Regierungsvorlage in meinem Amendement, zugleich aber beantragt, eine bestimmte Erwartung gegen die Regierung auszusprechen. Ich kann meinen zweiten Antrag nicht als ein bloßes Motiv für den ersten ansehen. Ich glaube, daß dies als ein besonderer Abänderungs-Vorschlag angesehen werden muß. Was die Abstimmung betrifft, so glaube ich, daß mein Amendement nach dem gewöhnlichen Gebrauche des hohen Hauses, da es sich von der Regierungsvorlage und von dem Kommissionsvorschlage entschieden entfernt, auch vor dem Regierungs- und Kommissionsvorschlage zur Abstimmung kommen muß. Und daher wollte ich meine Bitte dahin richten, bei der Abstimmung über das Ganze des Gesetzes die Abstimmung über meinen Antrag vorangehen zu lassen.

Präsident: Herr von Bonin! ich glaube, wir stimmen überein; ich habe dasselbe gesagt.

Abgeordn. **von Bonin:** Dann bitte ich um Entschuldigung.

Präsident: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer:** Nach der Darlegung des Herrn Präsidenten, und den Aeußerungen des Herrn Abgeordneten von Kleist-Retzow möchte, wenn das hohe Haus dazu geneigt sein sollte, die Sache sich am besten applaniren, wenn mir gestattet würde, vor der Abstimmung über die Declaration der Staatsregierung meinen Antrag begründen zu dürfen. Ich glaube, das würde der geeignetste Weg sein, um das hohe Haus in den Stand zu setzen, angemessen zu verfahren.

Präsident: Wir wollen zur Abstimmung gehen über §. 1.

Ich bitte, denselben zu verlesen.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Da der Herr Präsident eben ausgesprochen hat, daß jetzt zur Abstimmung über §. 1 übergegangen werden soll, so verstehe ich das so, daß, wenn der §. 1 angenommen wird, der Antrag des Abgeordneten von Bonin verworfen ist.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung. Der Antrag des Abgeordneten von Bonin bezieht sich auf das Ganze, und die artikelweisen Abstimmungen sind insofern immer nur eventuell, als bei der Abstimmung über das Ganze die Artikel wieder verworfen werden können. Wenn wir über das Ganze des Gesetzes abstimmen, so frage ich vorher: Soll für den Fall der Ablehnung des

Gesetzes die Erwartung gegen die Regierung ausgesprochen werden, welche in dem Antrage des Abgeordneten von Bonin enthalten ist? Wird diese angenommen oder abgelehnt, so kommt, unabhängig davon, die Abstimmung über das Gesetz. Wird das Gesetz angenommen, so ist damit die Erwartung, welche der Abgeordnete von Bonin aussprechen will, fortgefallen. Wird es nicht angenommen, so wird der Regierung diese Erwartung ausgesprochen.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Ich verstehe also die Abstimmungen so, daß erst über die einzelnen Paragraphen abgestimmt werden soll, und dann, vor der Abstimmung über das ganze Gesetz, über den Antrag des Abgeordneten von Bonin. Dann habe ich nichts dagegen zu erinnern.

Präsident: Ich bitte den §. 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Kölz** (liest):

§. 1.

In den Regierungs-Bezirken Stettin, Köslin und Danzig unterliegen die im §. 74 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten rc. vom 2. März 1850 als regulirungsfähig bezeichneten, bisher nicht zu erblichen Rechten besessenen Stellen der Regulirung Behufs der Eigenthumsverleihung nur dann, wenn zur Zeit der Verkündigung des Edikts vom 14. September 1811 für die Stelle selbstständig eine auf ihr ruhende Steuer an den Staat zu entrichten war.

Als eine solche Steuer ist im Regierungs-Bezirke Danzig auch das katastrirte Schutzgeld zu betrachten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Wir kommen zur Diskussion des §. 2.

Er lautet:

§. 2.

Willenserklärungen und Judikate, durch welche vor Verkündung des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten rc. vom 2. März 1850 die Regulirungsfähigkeit einer Stelle ausgeschlossen worden ist, sind durch die Vorschrift des §. 97 des gedachten Gesetzes nur insoweit außer Wirksamkeit gesetzt, als sie ausdrücklich in Anerkennung des Mangels der gesetzlichen Erfordernisse zur Regulirungsfähigkeit abgegeben, beziehungsweise ergangen sind.

Der Herr Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin**: Meine Herren! Der Grund, weshalb ich mir erlaubt habe, ein Amendement, wie es wiederholt verlesen ist, einzubringen, besteht lediglich darin, daß ich mich mit den Materialien, welche sowohl die Motive der Regierung als der Kommissions-Berichte liefern, nicht habe befriedigt erklären können. Schon in formeller Beziehung scheint mir die Sache weder bei der Einbringung der Vorlage, noch bei der Berathung in der Kommission in der Weise behandelt zu sein, wie es bei einer derartigen Vorlage zu erwarten war und auch sonst üblich ist. Die Regierungs-Vorlage hat das Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten allein eingebracht. Es hat das Justiz-Ministerium anscheinend dabei nicht mitgewirkt; der Herr Abgeordnete Kühne hat Ihnen bereits gestern bemerklich gemacht, daß es eben so wünschenswerth und nöthig gewesen sein würde, daß bei der Vorlage auch das Finanz-Ministerium mitgewirkt hätte. Von allen dem ergiebt die Regierungs-Vorlage und ihre Motive Nichts. Bei der Bearbeitung der Vorlage in der Kommission ist allein die Agrar-Kommission mit diesem Geschäfte betraut gewesen; die Justiz-Kommission, die sehr wesentlich daran betheiligt war, aber nicht. Ich bin der Meinung, daß überall, wenn es sich um die Declaration bestehender Gesetze, oder um neue Gesetze handelt, die Justiz-Kommission niemals außer Mitwirkung bei der Vorbereitung gelassen werden darf.

Schon diese formellen Rücksichten haben bei mir Bedenken hervorrufen müssen gegen die Vorlagen in der Weise, wie sie für unsere Beschlußfassung vorbereitet sind, und mich verhindern, schon jetzt auf die beabsichtigte Declaration einzugehen.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat uns und zwar heut wiederholt gesagt, es handle sich gar nicht um eine Declaration, sondern eigentlich um eine neue Gesetzgebung, indem es die Absicht sei, bestimmte neue Kriterien aufzustellen, nach welchen für die Folge entschieden werden soll. Er hat hervorgehoben, es sei eine Verschiedenheit der Auffassung bei den betreffenden Behörden vorhanden, und dadurch eine Rechtsunsicherheit entstanden, zu deren Beseitigung es nothwendig sei, eine neue gesetzliche Bestimmung zu erlassen.

Meine Herren! Ich kann nicht anerkennen, daß die Rechtsunsicherheit in dem Umfange, wie es behauptet worden ist, auch wirklich schon dokumentirt ist. Es ist allerdings davon die Rede gewesen, daß abweichende Erkenntnisse zweier Instanzen in einem oder zwei Fällen vorgekommen seien. Ich glaube, daraus kann man keinen Schluß auf Rechtsunsicherheit ziehen. Von einem Erkenntniß des obersten Gerichtshofes ist, so viel ich weiß, nur in einem einzigen Falle die Rede gewesen. Außerdem aber haben Sie nun, was die materiellen Erörterungen der Verhältnisse betrifft, von dem Herrn Abgeordneten von Gerlach gehört, daß selbst diese noch nicht genügend für die Einbringung der Vorlage erörtert zu sein scheinen, weil, soweit der Herr Abgeordnete seinerseits in Erfahrung gebracht habe, in dem Regierungs-Bezirke Marienwerder dieselben Verhältnisse auch sich vorfänden, die ebensowohl durch eine neue Gesetzes-Vorlage beseitigt werden müßten, wie diejenigen, welche in den Regierungs-Bezirken Stettin, Cöslin und Danzig allein Gegenstand dieser Vorlage geworden sind. Sonach scheint es mir wirklich bedenklich, jetzt schon auf eine Beschlußnahme über die Regierungs-Vorlage definitiv einzugehen, und um so mehr, als das, was der Herr Minister angeführt hat, die Regierung sei nicht gewöhnt, ohne vollständige Begründung den Kammern Vorlagen zu machen, doch nicht allein in dieser Vorlage, sondern auch in manchen andern die Bestätigung, meiner Auffassung nach, nicht findet. Wir haben bei verschiedenen Gelegenheiten schon bei den Vorlagen der Regierung den dringenden Wunsch auszusprechen Veranlassung gehabt, daß die Regierung vollständigere Motive bei der Einrichtung ihrer Vorlagen mittheilen, und dieselben dadurch vollständiger und gründlicher motiviren möge, als in mehreren Fällen geschehen ist. Ich meinerseits halte auch in dieser Sache die vorliegende Motivirung in keiner Weise für ausreichend und genügend. Der Herr Minister hat uns gesagt, die Regierung habe die Absicht gehabt, schon im vorigen Jahre Schritte für eine derartige Declaration zu thun; sie habe davon Abstand genommen, in der Hoffnung, daß sich vorher erst eine feste Praxis bilden werde, und da diese Hoffnung nicht in Erfüllung gegangen sei, so habe die Regierung sich jetzt veranlaßt gesehen, die Vorlage in die Kammer einzubringen.

Meine Herren! Berichte der General-Kommission zu Stargard, der betreffenden Regierungs-Abtheilungen, des Revisions-Kollegiums, des Ober-Tribunals und der anderen Behörden, die etwa sonst bei dieser Sache betheiligt sind, sind uns nicht mitgetheilt worden. Es ergiebt sich überhaupt gar nicht, ob von diesen Behörden Bericht erfordert und erstattet worden ist, und wir haben aus dem Munde des Herrn Regierungs-Kommissars nur erfahren, daß die General-Kommission zu Stargard Bericht erstattet habe. Der Herr Regierungs-Kommissar hat zu gleicher Zeit gesagt, die General-Kommission in Stargard habe die Prozesse, die in Beziehung auf diese Angelegenheit bei ihr zur Entscheidung gekommen sind, ihrerseits dahin entschieden, daß sie die Ansprüche der sogenannten Buschpächter als nicht begründet angesehen und deshalb zurückgewiesen habe. Wenn uns nun der Herr Regierungs-Kommissar in der vorgestrigen Sitzung die Mittheilung gemacht hat, es sei die Einleitung getroffen worden, daß mit der Entscheidung in diesen streitigen Fragen hier jetzt nicht vorgegangen werde, so versteht es sich doch ganz von selbst, daß, wenn in dem angedeuteten Wege dahin gewirkt ist, daß Entscheidungen nicht erlassen werden, dann unmöglich die richterliche Praxis sich hat feststellen können, und der Herr Minister hat demnach erklärt, die Regierung sei im vorigen Jahre mit der jetzt eingebrachten Vorlage nicht vorgegangen, weil sie erwartete, es würde sich eine feste Praxis bei den Gerichten bilden; und weil sich eine solche noch nicht gebildet habe, sei sie jetzt dazu geschritten!

Unter diesen Umständen habe ich mir erlaubt, den Vorschlag zu machen, die Regierungs-Vorlage für jetzt nicht anzunehmen. Da ich aber vollkommen der Ansicht beitrete, die heute von dieser Tribüne schon vertreten worden ist, daß, wenn es sich wirklich um eine vorhandene Rechtsunsicherheit handelt, diese nicht allein im Interesse der Berechtigten, sondern auch im Interesse der Betheiligten gehoben werden müsse, so habe ich mir gerade deshalb gestattet, zugleich den Antrag zu stellen, die Kammer möge gegen die Regierung die Erwartung aussprechen, daß sie das vollständige Material sammle, und unter Vorlegung des gesammelten und vervollständigten Materials der Kammer die Gelegenheit bieten möge, ihrerseits die Sache gründlich zu beurtheilen und darüber Beschluß zu fassen. Deshalb bitte ich, mein Amendement anzunehmen, wodurch in der Sache wesentlich nichts geändert und nur die definitive Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Kammersitzung, also nur auf 6—7 Monate hinausgeschoben wird.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Wenn der Herr Abgeordnete von Bonin vorher geäußert hat, es sei der Gesetzentwurf lediglich von dem landwirthschaftlichen Ministerium ausgegangen und nicht unter Zuziehung des Justiz- und des Finanz-Ministers, so ist darauf zu erwidern, daß der Gesetz-Entwurf im Staats-Ministerium geprüft und besonders unter Beistimmung des Herrn Justiz-Ministers verfaßt worden ist.

Es ist ferner von dem Herrn Abgeordneten am Schluß seiner Rede behauptet worden, daß es darauf ankäme, den Gesetz-Entwurf für jetzt abzulehnen, weil er nicht genügend vorbereitet sei, und die Erwartung auszusprechen, daß die Regierung Materialien sammle, und zwar vollständige, um bei der nächsten Sitzung einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, damit der Rechtsunsicherheit ein Ziel gesetzt werde.

Nun, meine Herren, darin besteht eben der Unterschied der Auffassung der Regierung und der des Herrn Abgeordneten, daß die Regierung dieser Rechtsunsicherheit allerdings ein Ende zu machen wünscht, und daß sie es für dringend hält, ihr ein Ende zu machen, daß sie ferner die Ueberzeugung hat, vollständiges Material dazu in Händen zu haben, und daß es daher nicht erforderlich ist, die Erwartung auszusprechen, daß die Regierung dazu Materialien sammeln möge, indem die Regierung die Materialien schon gesammelt hat. Sie hat sie nicht blos von der General-Kommission in Stargard, sondern auch von den landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen zu Danzig und Marienwerder erhalten, und diese Vorbereitung hat die Regierung vollständig in den Stand gesetzt, die Sachlage zu übersehen. Deshalb trage ich wiederholt darauf an, den Antrag des Abgeordneten von Bonin zu verwerfen. Uebrigens, was die Vorlage betrifft, deren §. 2 sich jetzt in Diskussion befindet, so enthalte ich mich auf diese ganze Debatte einzugehen, und auf alles das, was der Abgeordnete von Bonin rückwärts zum §. 74 geltend gemacht hat, indem über den §. 1 bereits abgestimmt ist.

Präsident: Der Abgeordnete Kicker hat das Wort.

Abgeordn. **Kicker:** Meine Herren! Ich bedaure, auch bei dem §. 2 in der Lage zu sein, mich wieder gegen die Regierungs-Vorlage erklären zu müssen. Die Sache ist indessen einfacher und leichter zu übersehen, als bei dem §. 1, und ich hoffe, diesmal die Sache auch denen klar machen zu können, die nicht speziell darin eingeweiht und keine Juristen sind. Der Vorschlag in §. 2 bezweckt auch eine Declaration; jedoch, worauf ich noch aufmerksam mache, bezieht er sich nicht blos auf die einzelnen Landestheile, von denen der §. 1 spricht, sondern umfaßt das ganze Gebiet, wo das Gesetz vom 2. März 1850 gilt. Der Paragraph, welcher deklarirt werden soll, ist der §. 97 und lautet:

„Die Ablösbarkeit der Reallasten, so wie die Regulirungsfähigkeit der noch nicht zu Eigenthum besessenen Stellen ist, ohne Rücksicht auf früher darüber abgegebene Willenserklärungen, auf Verjährung oder früher darüber ergangene Judikate, lediglich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen."

Ich sollte meinen, das wäre an sich klar. Man will nun aber durch den §. 2 ausdrücken, daß durch die Vorschrift des §. 97 des Gesetzes die früheren Willens-Erklärungen, Judikate nur insofern außer Wirksamkeit gesetzt seien, als sie ausdrücklich in Anerkennung des Mangels der gesetzlichen Erfordernisse zur Regulirungsfähigkeit abgegeben, beziehungsweise ergangen sind. Die Kommission hat sich, indem sie sich für solche Declaration erklärt, die Sache etwas leicht gemacht. Sie sagt auf Seite 4 des Berichts:

„Aus den Verhandlungen ergiebt sich, daß die Absicht des §. 97 lediglich dahin geht: die Rechtstitel der abgegebenen Willens-Erklärungen, der Verjährung und der Judikate nur insoweit für ungültig zu erklären, als daraus die Unablösbarkeit solcher Reallasten oder die Nicht-Regulirungsfähigkeit solcher ländlicher Stellen hergeleitet werden soll, welche nach den früheren Bestimmungen unablösbar, resp. nicht-regulirungsfähig waren, durch die Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 1850 aber ablösbar, resp. regulirungsfähig geworden sind."

Inwiefern die Absicht des Gesetzes im §. 97 hier richtig angegeben ist, darauf werde ich gleich zurückkommen. Es ist aber schon sehr schlimm, wenn man zur Rechtfertigung der Interpretation eines Gesetzes das Wort „nur" einfügen muß, welches im Gesetze nicht steht. Das hat die Kommission jedenfalls nicht beachtet, indem sie hierauf ihre weitere Folgerung stützt mit den Worten:

„Daraus folgt also, daß die gedachten Rechtstitel hier nur insoweit außer Wirksamkeit gesetzt sind, als sie, wie die Regierungs-Vorlage lautet, ausdrücklich in Anerkennung des Mangels der gesetzlichen Erfordernisse zur Regulirungsfähigkeit abgegeben, resp. ergangen sind."

Meine Herren! Das ist keine logische Schlußfolgerung; das Bemerkte folgt nicht, sondern es folgt nur, daß die Ablösbarkeit und Regulirungsfähigkeit nicht nach solchen Erklärungen und früheren Judikaten, sondern nach dem neuen Gesetz beurtheilt werden soll. Das ist die allein logisch richtige Folgerung, keine andere. Ob nun die Erklärungen oder Judikate als den Grund der Nicht-Ablösbarkeit, der Nicht-Regulirungsfähigkeit, als den Grund der Entsagung der Verzichtleistung Dieses oder Jenes anführen, ob sie ausdrücklich den Mangel der gesetzlichen Erfordernisse als Grund angeben, ob z. B. Jemand, der auf Ablösung verzichtet hat oder durch Erkenntniß abgewiesen ist wegen dieses oder jenes Grundes, sein Recht früher nicht verfolgt hat, das ist ganz gleichgültig. Der Mangel der gesetzlichen Erfordernisse braucht jedenfalls doch nicht ausdrücklich abgegeben zu sein, um den Fall des §. 97 zu treffen.

Das Gesetz sagt: es sollen nicht frühere Judikate und Willenserklärungen, wozu auch Verzichtleistungen gehören, daß eine Stelle nicht regulirungsfähig, eine Last nicht ablösbar sei, entscheiden, sondern die Bestimmungen des neuen Gesetzes. Wenn z. B. vor dem neuen Gesetze ein Regulirungsverfahren geschwebt hat, und der Provokant hat sich an einen Rechtsanwalt gewendet, und der hat ihm gesagt, die Sache ist zweifelhaft, sie macht Kosten, und die Gesetze sind zur Zeit mangelhaft und gehen nicht so weit, wie es wünschenswerth wäre; der Provokant erklärt nun dem Regulirungs-Kommissarius, daß er verzichte und seinen Antrag zurücknehme; auch wenn er keine Gründe dafür angiebt, und der Kommissarius keine Veranlassung genommen hat, ihn nach den Gründen zu fragen: so werden die Akten reponirt. Für solchen Fall will das Gesetz von 1850 nun offenbar, es soll eine solche Erklärung dem Berechtigten nicht entgegenstehen, wenn er nur nach dem neuen Gesetz regulirungsfähig ist. Nun will man deklariren, es solle eine solche Erklärung nur dann nicht entgegenstehen, wenn sie ausdrücklich wegen Mangels der gesetzlichen Erfordernisse der Regulirungsfähigkeit abgegeben ist. Das anzugeben hatte der Provokat in jenem Falle gar keine Veranlassung, und weshalb sollte auch das Gesetz von 1850 gerade darauf Gewicht legen? Wenn man auf die Veranlassung der Bestimmung in §. 97 vom 2. März 1850 überhaupt zurückgeht, so liegt es in der Natur der Sache, daß wenn ein Gesetz, welches den Inhaber von gewissen Rechten zu deren Begründung nach gewissen verschiedenen Normen wider ihren Willen verpflichten will, das neuere Gesetz zur Beurtheilung der Frage, ob ein ihm unterworfenes Recht vorliegt, er nicht die früheren gesetzlichen Kriterien zu Grunde legt und auf die Quellen desselben sieht, sondern sich an das hält, was es selbst bestimmt, und von diesem Gesichtspunkt ergiebt sich dann eine solche Bestimmung, wie sie der §. 97 anführt, ziemlich von selbst.

Die legislativen Verhandlungen von 1849 und 1850, welche die Kommission in ihrem Berichte selbst allegirt, sprechen, wie mir scheint, nicht für die vorgeschlagene Declaration, und es wird für die Kammer, ehe sie sich darüber entscheidet, von Interesse sein, näher zu wissen, was daraus hervorgeht.

Auch hier hatte der Abgeordnete von Kleist-Retzow damals ein Amendement gestellt, welches nicht angenommen wurde.

Dasselbe ging auch nur dahin, den §. 97 so zu fassen:

„Willenserklärungen und Judikate sind insoweit ungültig, und eine Klageverjährung findet insofern nicht statt, als dadurch die Unablösbarkeit von Reallasten oder die Nichtregulirungsfähigkeit eines Grundstücks festgestellt werden soll, welchem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein solcher Antrag zustehen würde."

Er sagte hierbei in seiner Entwickelung: die Absicht des §. 97 kann nur die sein, daß diejenigen Erklärungen und Judikate ungültig sein sollten, welche darauf hinausgehen, daß eine Last unablösbar und ein Grundstück nicht regulirbar sei, welchem nach diesem Gesetze die Ablösbarkeit und Regulirungsfähigkeit zustehen solle. Es sei nur zu fürchten, daß, wenn die Fassung so bliebe, wie sie gegenwärtig lautet, es Mißverständnisse gäbe, und angenommen werden würde, daß, wenn der Besitzer einer solchen Stelle sie formell gültig veräußert habe, man sagen würde, das Judikat entscheidet nicht, sondern kann angefochten werden. Darauf erwiderte ihm aber der Herr Regierungs-Kommissar damals:

„Die Absicht bei Fassung dieses Paragraphen ist keine andere gewesen, als die, welche der Abgeordnete von Kleist-Retzow so eben hervorgehoben hat. Ich glaube aber auch, daß der Paragraph nach der Fassung der Regierung nicht so verstanden werden kann, wie der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow annimmt, daß namentlich hiernach Verträge über Veräußerungen einer Stelle für ungültig erklärt werden könnten; denn es ist in diesem Paragraphen ausdrücklich von der Ablösbarkeit und der Regulirungsfähigkeit, also auch nur von Verträgen hierüber die Rede. Man hat sich im Allgemeinen der Fassung des Gesetzes vom Jahre 1829 anschließen zu müssen geglaubt, in welchem dieser Passus ziemlich ähnlich lautet.

Es heißt darin:

Dem Rechte, Ablösung überhaupt zu fordern,

kann weder die Verjährung, noch ein Judikat, noch ein vor Einführung der fremden Gesetze geschlossener Vertrag entgegengesetzt werden.

Ich wiederhole es, daß etwas Anderes, als in dieser Bestimmung ausgedrückt worden ist, auch durch den gegenwärtigen Paragraphen nicht hat ausgedrückt werden sollen."

Also von dem, was die Kommission sagt und die Declaratoria jetzt bezweckt, daß nämlich eine ausdrückliche, mit Rücksicht auf die mangelnden gesetzlichen Erfordernisse zur Regulirungsfähigkeit abgegebene Erklärung, Verzichtleistung oder ein in Anerkennung dieses Mangels ergangenes Erkenntniß vorliegen müsse, ist in jenen Verhandlungen gar nicht die Rede. In der Regierungs-Vorlage hat man sich begnügt, darauf hinzuweisen, daß das Obertribunal insbesondere ausgesprochen habe, wie es Seite 8 heißt:

„Es müßte der §. 97 auch auf solche Willenserklärungen angewendet werden, durch welche die Stellenbesitzer vor dem Erlaß des Gesetzes vom 2. März 1850 auf Regulirungsansprüche, die ihnen nach den frühern Gesetzen zustanden, verzichtet oder allen künftigen Regulirungsansprüchen, die durch neue Gesetze entstehen möchten, entsagt haben"

und das sei ein offenbares Mißverständniß.

In diesem Umfange hat das Ober-Tribunal sich jedoch nicht ausgesprochen; ich habe das Erkenntniß hier vor mir, es ist abgedruckt in der Zeitschrift für Landeskultur im 5. Bande, Seite 214 u. ff. Der Fall, welcher damals vorlag, war der, daß für eine lassitische Bauernahrung die Regulirungs-Fähigkeit in Anspruch genommen, dem Provokanten aber entgegengestellt wurde, er habe bereits im Jahre 1815 und 1826 eine Erklärung abgegeben, wonach er auf seine Ansprüche auf Eigenthumsverleihung verzichte; und es war die Frage, inwiefern diese Verzichtleistung nach Maßgabe des jetzt zu deklarirenden §. 97 seinem Anspruche aus dem neuen Gesetze vom 2. März 1850 entgegenstehe. In allen Instanzen ist angenommen, daß ihm jene frühere Verzichtleistung nicht entgegenstände, sondern daß er auf die Regulirung nach dem Gesetze vom 2. März 1850 noch antragen könne. Es ist das Erkenntniß unter dem 23. März 1852 ergangen. Das Ober-Tribunal sagt nun hier, nachdem es den §. 97 wörtlich in seinem Erkenntnisse aufgenommen hat:

„Das Gesetz hat damit auch allen Willenserklärungen, in deren Absicht die Hinwegräumung der an sich vorhandenen, durch das Edikt vom 14. September 1811 begründeten Regulirungsfähigkeit bäuerlicher Stellen liegt, rechtliche Wirksamkeit abgesprochen. Dahin müssen Erklärungen, wie die des Klägers, daß er auf das Eigenthum des von ihm gepachteten Bauerhofes keinen Anspruch mache, allen etwanigen Eigenthumsansprüchen aus jenem Edikte entsage, ebenfalls gerechnet werden. Der Zweck des Gesetzes ist nicht allein dahin gerichtet, die Regulirungsfähigkeit weiter, als dies durch die frühere Gesetzgebung geschehen war, auszudehnen, sondern auch dahin, die durch letztere gegebenen, aber unerledigt gebliebenen Ansprüche in seinen Bereich zu ziehen, einen neuen Titel der Eigenthumsverleihung zu gründen, auf welchen auch die seit den früheren Regulirungsgesetzen schwebend gebliebenen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Anspruch haben, und nach welchem sie gemessen werden sollten. Um diese Absicht zu erreichen, mußte das neue Gesetz gewisse, in der Zwischenzeit vorgefallene Umstände beseitigen, worauf ein Verlust des Anspruches auf Regulirung hätte gegründet werden können, und das einzige Gewicht darauf legen, ob das bereits vor den älteren Regulirungsgesetzen entsprungene Verhältniß den neuerdings aufgestellten Bedingungen entspreche.

Unter den nicht zu berücksichtigenden Umständen nennt das Gesetz auch die früher über die Regulirungsfähigkeit abgegebenen Willenserklärungen. Zu diesen hat man zwar zunächst das Anerkenntniß bäuerlicher Stellenbesitzer zu zählen, daß bei ihren Stellen die zur Eigenthumsregulirung befähigenden Eigenschaften nicht anzutreffen seien. Damit ist indessen die Kategorie derartiger Willenserklärungen nicht erschöpft. Man muß vielmehr, wie gesagt, auch solche Erklärungen dahin zählen, wodurch Stellenbesitzer etwanigen Eigenthumsansprüchen aus dem Edikt vom 14. September 1811 entsagt haben. Solche Erklärungen haben in der That keine andere Bedeutung, als die eines Verzichtes auf die erst noch bevorstehende Eigenthumsregulirung, folgeweise eines Anerkenntnisses der Nichtregulirungsfähigkeit. Daß man solche Erklärungen in dieser Bedeutung aufzufassen und darauf den §. 97 cit. anzuwenden habe, geht klar aus dem, neben den Willenserklärungen über die Regulirungsfähigkeit genannten Falle der Verjährung hervor. Denn auch bei dieser könnte der Verlust der Regulirungsfähigkeit nur in dem Verlust des Rechts, die Regulirung zu verlangen, bestehen, so daß offenbar Regulirungsfähigkeit und Anspruch auf Regulirung für gleichbedeutend im Sinne des §. 87 cit. zu nehmen sind."

Diese Deduction wird freilich nur den Herren Juristen ganz verständlich sein.

„Eine Bestätigung dieser Ansicht"

heißt es weiter,

„ergiebt sich aus dem §. 9 der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juni 1829",

(Das ist der Paragraph, welchen der Regierungs-Kommissar bei der Berathung in der zweiten Kammer damals auch als das Vorbild unseres §. 97 bezeichnete)

„worin es heißt:

„Dem Rechte, Ablösung überhaupt zu fordern, kann weder die Verjährung, noch ein Judikat, noch ein vor Einführung der fremden Gesetze geschlossener Vertrag entgegengesetzt werden."

„Dergleichen simple Entsagungs-Erklärungen darf man daher nicht auf eine Linie stellen mit solchen Rechtsgeschäften, wodurch ein bäuerlicher Besitzer sein durch die ältere Gesetzgebung erlangtes Recht förmlich veräußert, z. B. dasselbe vergleichsweise dem Gutsherrn abgetreten hätte."

Das ist gerade, was der Abgeordnete von Kleist-Retzow vermeiden wollte. Das Ober-Tribunal ist ganz derselben Ansicht, daß es schon in dem §. 97 liegt; denn es sagt weiter:

„Ein Geschäft der letzten Art würde ein Surrogat der Regulirung gewesen sein, und das Verhältniß definitiv durch Abfindung geregelt haben",

und weiter:

„Daß im vorliegenden Falle dem Kläger neben seiner Entsagung eine verlängerte Pacht ertheilt worden ist, kann darin um so weniger einen Unterschied machen u. s. w."

und führt das weiter aus. Was nun in diesem Erkenntniß des Ober-Tribunals genügende Veranlassung geben sollte, um eine gesetzliche Declaration zu erlassen, kann ich nicht einsehen, finde vielmehr die Entscheidung des Ober-Tribunals vollkommen gerechtfertigt, und die Declaration, welche jetzt im Wege der Gesetzgebung erlassen werden soll, im Sinne der Gesetzgebung von 1850 ganz unzulässig.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Regierungs-Rath **Schuhmann:** Der §. 97 des Gesetzes vom 2. März 1850 hat bestimmt, daß die Regulirungsfähigkeit der noch nicht als Eigenthum besessenen Stellen ohne Rücksicht auf früher darüber abgegebene Willens-Erklärung, auf Verjährung, oder früher darüber ergangene Judikate lediglich nach den Vorschriften des gedachten Gesetzes zu beurtheilen sei.

Unter der Regulirungsfähigkeit einer Stelle hat man bei der Entwerfung des Gesetzes lediglich diejenigen Eigenschaften derselben verstanden, welche ihr nach den §§. 74 und 75 des Gesetzes beiwohnen müssen, um sie der Eigenthums-Verleihung zu unterziehen. Bei der Berathung dieser Bestimmung in den Kammern wurden bereits Zweifel darüber erhoben, ob die Fassung des §. 97 nicht eine weiter greifende Deutung gestatte, und zur Vernichtung von Rechtstiteln anderen Inhalts führen könne. Die Regierung erachtete die geltend gemachten Bedenken jedoch damals für unbegründet. Nun hat aber das Ober-Tribunal in dem von dem Herrn Vorredner mitgetheilten Urtel ausgeführt, daß es bei der Anwendung des §. 97 auf einen Unterschied zwischen der Regulirungsfähigkeit einer Stelle und dem Regulirungsanspruche des Stellenbesitzers nicht ankommt. In Anerkennung des Gewichts der vom höchsten Gerichtshofe für seine Meinung beigebrachten Gründe erachtet die Regierung es jetzt für erforderlich, den Sinn, welchen der §. 97 nach der Absicht des Gesetzgebers ausdrücken sollte, in klareren Worten auszusprechen; und zu diesem Behufe wird der §. 2 des Gesetz-Entwurfs dem hohen Hause zur Annahme empfohlen. Wenn der Entwurf eine ausdrückliche Anerkennung des Mangels der gesetzlichen Erfordernisse zur Regulirungsfähigkeit verlangt, so geschieht dies um deswillen, damit die Möglichkeit ausgeschlossen bleibt, Willenserklärungen und Judikate durch eine irrige Unterlegung nicht streng erweislicher Beweggründe unwirksam zu machen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Meine Herren! Gerade, weil die Sache hier einfacher liegt, als beim §. 74, sollte ich meinen, daß auch alle Theile der Kammer hier viel leichter geneigt sein können, und entschlossen sein müßten, für den Entwurf der Regierung ihre Stimme zu geben. Es greift allerdings der Entwurf der Regierung in diesem Paragraphen über die Gränzen eines

bestimmten Landestheiles hinaus, denn er bezieht sich auf die ganze Monarchie. Es sind deshalb auch sämmtliche Regierungen und General-Kommissionen gehört, und haben sich diese, wenn ich nicht irre, größtentheils für eine Veränderung ausgesprochen. Der Herr Abgeordnete Kiefer verkennt den Unterschied, der bei der Berathung des Entwurfes ausdrücklich geltend gemacht worden ist in dem Gesetze von 1850; ob nämlich eine Erklärung blos dahin abgegeben ist, daß das damals geltende Gesetz auf diese Stellen nicht paßt, oder ob eine Willenserklärung, die einen Vertrag enthält, neue Rechtsverhältnisse schafft, darauf gegründet ist. Wenn eine solche Willenserklärung abgegeben ist, wodurch irgend ein neues Rechtsverhältniß begründet wird, so weiß man ja nicht, ob das der Grund gewesen ist, und nicht vielleicht ganz andere Gründe stattgefunden haben. Es sollten doch alle diejenigen, welche sich für die Heilighaltung der Judikate und der Willenserklärungen aussprechen, sie doch nur dann für aufhebbar erklären, wenn ein neues Gesetz gegeben ist, durch welches die Bestimmungen der Ablösbarkeit ꝛc. erweitert worden sind, und feststeht, daß allein die frühere Beschränkung der Grund des Judikates oder der Willenserklärung war. Daß dies der Sinn des Gesetzes sei, wurde allgemein anerkannt; das von mir gebrauchte Beispiel des Kaufes war eben nur ein Beispiel. Dessenungeachtet sind die Judikate dem nicht treu geblieben. Wenn nun schon anerkannt ist, daß dies der Gedanke des §. 97 sei, so kann aus diesem Grunde nicht der mindeste Zweifel sein, daß die Declaration gerechtfertigt sei, sobald man nachweist, daß Erkenntnisse ergangen sind, die dem nicht entsprechen. Es kann aber um so weniger einem Bedenken unterliegen, für die Declaration zu stimmen, als gerade hier vom Revisions-Kollegium dieselbe Erklärung festgehalten ist, wie sie der Entwurf jetzt enthält; während das Ober-Tribunal sich, und, wie ich glaube, dem Wortlaute nach nicht mit Unrecht, auf weiter greifende Erklärungen des Paragraphen eingelassen hat. Es ist nicht richtig, wenn man sagt, die Bestimmungen der früheren Gesetzgebung hätten eben so gelautet. In der früheren Gesetzgebung hieß es: „Dem Rechte, Ablösungen überhaupt zu fordern, kann weder Verjährung gegenübergestellt ꝛc.", oder: „wenn ein Grundstück für nicht regulirungsfähig erklärt ist." Das Judikat muß also nach diesen Fassungen dahin gehen, daß die Nichtregulirungs-Fähigkeit erklärt ist. Die Fassung des §. 97 lautet aber, daß den in dem Gesetze gerechtfertigten Ablösungen überhaupt keine Judikate oder Willens-Erklärungen entgegengestellt werden. Man kann das so erklären, daß es sich auf die Regulirungs-Fähigkeit bezieht, aber auch so, daß es sich auf das ganze Rechtsverhältniß bezieht, auf den Anspruch, eine Regulirung zu fordern; und das hat in diesem Falle das Ober-Tribunal gethan. Wenn also die Erklärungen der Regierungen, des Revisionshofes, überhaupt sämmtlicher Behörden dahin gehen, daß der Sinn der ist, wie er von der Regierung beabsichtigt wird, das Ober-Tribunal aber, und zwar sich stützend auf die Worte des §. 97, weiter gegangen ist, so ist gewiß ein dringendes Bedürfniß zur Declaration vorhanden und diese unzweifelhaft gerechtfertigt. Nun ist dies aber nicht bestritten worden, und der Abgeordnete Kiefer hat selbst das betreffende Erkenntniß des Ober-Tribunals angeführt. Es ist in ihm die Regulirungs-Fähigkeit mit dem Anspruch darauf verwechselt, und es hat deshalb gar angenommen, daß, wenn die Ländereien eingezogen sind, und das Haus und der Garten allein verpachtet sind, daß dann, trotz der Verpachtung, dennoch der §. 97 gegen den Pachtvertrag geltend gemacht werden könnte. Es hat ein andermal angenommen, daß, wenn ein Judikat vorangegangen ist, und darin als Grund der Abweisung ausgesprochen steht, daß das Grundstück eine Holzwärter-Kathe sei, daß dies Erkenntniß nicht entgegenstehe, wenn nun die Regulirungs-Fähigkeit nach dem neuen Gesetz in Anspruch genommen wird, und an sich ohne solch Judikat für zulässig erachtet werden müßte. Es findet sich dies Erkenntniß auch im fünften Bande der Zeitschrift. Aus allen diesen Gründen glaube ich, daß gerade diese Declaration besonders gerechtfertigt ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Firck hat den Antrag auf Schluß eingebracht. Die Abgeordneten von Gerlach und von Bonin verzichten auf das Wort. Der Herr Berichterstatter verzichtet ebenfalls auf das Wort, da er sich dem anschließt, was der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow ausgeführt hat.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 2 Behufs der Abstimmung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Kölz** (liest):

§. 2.

Willenserklärungen und Judikate, durch welche vor Verkündung des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom 2. März 1850, die Regulirungsfähigkeit einer Stelle ausgeschlossen worden ist, sind durch die Vorschrift des §. 97 des gedachten Gesetzes nur insoweit außer Wirksamkeit gesetzt, als sie ausdrücklich in Anerkennung des Mangels der gesetzlichen Erfordernisse zur Regulirungsfähigkeit abgegeben, beziehungsweise ergangen sind.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, sich gefälligst zu erheben, welche dem eben verlesenen §. 2 ihre Zustimmung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.
Wir kommen zum §. 3.

Derselbe lautet:

Bei den vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes getroffenen rechtsgültigen Festsetzungen, welche den Bestimmungen desselben zuwiderlaufen, behält es sein Bewenden. Dagegen findet dieses Gesetz auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen streitigen Fälle Anwendung.

Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer** (vom Platz): Ich erlaube mir, daran zu erinnern, daß der Antrag, welchen ich eingebracht habe, zunächst seine Erledigung finden müßte.

Präsident: Ich glaube das nicht. Wir können erst über den §. 3 diskutiren.

Der Antrag des Abgeordneten Brämer lautet:

Die Kammer wolle beschließen:

Die §§. 1 und 2 meines eventuellen Antrages (Nr. 174 der Drucksachen) der Regierungsvorlage (Nr. 142 der Drucksachen) als §§. 3 und 4 einzuschalten.

Den §. 3 meines Antrages mit §. 3 der Regierungsvorlage zu verbinden, und die entsprechende Fassung der Kommission anheimzugeben.

Sie wünschen also, daß die Materie ganz durchberathen wird, und wollen es der Kommission anheimgeben, die Einschaltung an der betreffenden Stelle zu machen; dann, glaube ich, würde es ziemlich gleichgültig sein, ob wir jetzt erst auf §. 2 des Brämerschen Antrages eingehen, oder zunächst auf den §. 3 in der Regierungsvorlage.

Ich würde das Letztere vorschlagen.

(Der Abgeordnete Brämer ist damit einverstanden.)

Ich frage:

Ob Jemand über §. 3 das Wort verlangt?

(Pause.)

Dann würden wir zur Abstimmung darüber schreiten; es versteht sich von selbst, mit der Maßgabe, daß, wenn der Antrag des Abgeordneten Brämer angenommen werden sollte, der §. 3 dadurch seine Stellung ändern würde.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche den §. 3 mit dieser Maßgabe angenommen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Nun würden wir, da wir das ganze Gesetz berathen haben, zu dem Antrage des Abgeordneten Brämer kommen.

Was der Abgeordnete Brämer in dem letzten Satze beantragt hat, ist lediglich Fassungssache; es betrifft die Ordnung der Paragraphen.

Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer:** Meine Herren! Ich habe mich zwar bei der allgemeinen Diskussion der Vorlage bereits gegen dieselbe ausgesprochen, in der Weise, wie der Antrag des Herrn Abgeordneten von Bonin sie zurückgewiesen wissen will, also nicht definitiv, sondern einstweilig nur bis zur näheren, besseren Begründung derselben.

Der Herr Minister des Innern hat zwar gesagt, daß die Regierung im Besitze des ausreichendsten Materials sei, um den Gegenstand gründlich zu prüfen und zu erörtern. Ich kann dem allerdings nicht widersprechen; aber die Regierung hat nicht die Güte gehabt, dieses Material ihrer Vorlage beizugeben, und der Bericht der Kommission spricht eben so wenig darüber. Diese Regierungs-Vorlage wird nun blos Declaration genannt. Ja, meine Herren, ich denke, es ist die radikalste Abänderung des entsprechenden Paragraphen des Gesetzes vom 2. März 1850, und um deshalb allein habe ich mir erlaubt, wieder denselben Antrag aufzunehmen, wie er bereits im vorigen Jahre durch den Abgeordneten Rohe eingebracht war. Damals erkannte die Regierung an, und mit ihr die zweite Kammer, daß in den betreffenden Landestheilen bei der Regulirung dieser kleinen Stellen

bedeutende Härten vorkämen; und nur allein aus dem einen Grunde, weil man an einem Gesetze, was erst seit zwei Jahren erlassen war, nicht schon wieder ändern wolle, stand das hohe Haus von der Annahme des Antrages ab. Wenn nun diese Regierungsvorlage, diese sogenannte Declaration angenommen werden sollte, dann, glaube ich, entspricht es vollkommen der Gerechtigkeit und Billigkeit, daß man auch den von mir wieder aufgenommenen Antrag genehmige, und nicht etwa den Vorwurf auf sich lade, daß man wohl geneigt sei, das Gesetz abzuändern, wo es sich um die Interessen der großen Gutsbesitzer in Pommern handelt; dagegen abgeneigt, sobald es sich nur um das Interesse der kleinen Stellenbesitzer in der Niederlausitz und in Schlesien handle.

Indem ich meinen Antrag näher begründe, muß ich nothwendigerweise auf die Debatte vom vorgestrigen und heutigen Tage zurückgehen. Ich werde es allerdings in möglichster Kürze thun, doch halte ich es für unerläßlich nöthig.

Der Herr Abgeordnete von Gerlach hat gesagt, das Gesetz vom 2. März 1850 sei ein Labyrinth, in dem wohl nur wenige Mitglieder dieses Hauses sich zurechtfinden möchten. Ja, meine Herren! bei dem Gange, den die Verhandlungen namentlich in der Kommission genommen haben, möchte ich dem nicht widersprechen; ich fürchte aber, daß der Herr Abgeordnete von Gerlach die bezeichneten Mitglieder nur noch tiefer in das Labyrinth geführt hat, denn er hat uns bei seinem Vortrage von vorn herein die Sache so dargestellt, als handele es sich in den bezeichneten Landestheilen nur allein um Pacht-Verhältnisse; das ist ganz gewiß nicht so. Es giebt eine große Menge regulirungsfähiger Grundstücke, die auch der Regulirung nach dem Gesetze vom 2. März 1850 unterliegen möchten, wenn wir diese Declaration nicht annehmen. Nehmen wir sie aber an, wie der §. 1 es will, dann werden wir wahrscheinlich mit einem Schlage die Sache vollständig erledigen, es wird dann kein Stellenbesitzer mehr da sein, der noch einen Antrag auf Regulirung machen dürfte.

Der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat uns am vorgestrigen Tage einige Mittheilungen gemacht, auf die ich durchaus zurückkommen muß. Einmal hat er die Güte gehabt, uns einen Theil eines Briefes eines Abgeordneten zur National-Versammlung, mitzutheilen. Ich habe von dem Manne nichts gewußt, und weiß nicht, heißt er Ränisch oder wie. Aus diesem Brief hat der Herr Abgeordnete beweisen wollen, wie allerdings nur politische Absichten leitend gewesen seien, diesen Leuten die Regulirungsfähigkeit zuzuwenden. Mir scheint dadurch ganz gewiß nichts bewiesen zu sein, denn im Jahre 1850, als das Gesetz vom 2. März vorberathen, und in diesem Hause beschlossen und genehmigt wurde, hat man von allen politischen Richtungen gänzlich abgesehen, und ist allein wahrer Ueberzeugung gefolgt, die damals wohl zu erlangen war durch die gründlichen Unterlagen und Mittheilungen, die von Seiten der Staats-Regierung gemacht waren. Derselbe Herr Abgeordnete hat uns vorgestern mitgetheilt, wie verschieden die Erkenntnisse des Revisions-Kollegii gegen die Entscheidungen der Regulirungsbehörden in Pommern ausgefallen seien, in einer Weise, die dem Revisions-Kollegio ganz gewiß nicht schmeichelhaft sein kann. Unmittelbar darauf hat derselbe Herr Abgeordnete erklärt, daß durch die Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals das Recht gänzlich in Frage gestellt sei. Ich habe bisher immer geglaubt, daß durch die Entscheidung des obersten Gerichtshofes Jedermann wissen müsse, was Rechtens sei, und ich bedauere, daß heute der Herr Justiz-Minister nicht anwesend ist, weil ich hoffe, daß derselbe sich der obersten Gerichtsbehörde wohl angenommen haben würde.

Ich komme nun noch mit ein paar Worten auf die Vorschläge, die mein Antrag enthält, zurück. In dem §. 84 des mehrerwähnten Gesetzes ist bestimmt, daß, wenn bei der Ausgleichung der Forderungen des berechtigten Besitzers und der Forderungen des verpflichteten Stellenbesitzers sich die Sache so stellt, daß ein Ueberschuß von dem Verpflichteten zu vergüten sei an den Gutsherrn, so soll er ihn vergüten. Wenn sich aber die Forderung des Verpflichteten höher herausstellt, als die Forderung des Berechtigten, dann solle der Gutsherr nicht verpflichtet sein, jenen Ueberschuß zu vergüten. Darin liegt offenbar eine Härte und Ungerechtigkeit, und diese hat sich auch bei der Regulirung auf mehreren Gütern in der Niederlausitz ganz besonders erkenntlich gemacht.

Ich bitte Sie nun auf das Allerdringendste, daß, wenn Sie nicht die Vorlage der Regierung ablehnen, — was ich für das allein Nützliche halte, — Sie dann wenigstens die Vorschläge, die in meinem Antrage gemacht worden, genehmigen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Regierungs-Rath **Schuhmann**: Aus denselben Gründen, aus welchen die Regierung im vorigen Jahre sich gegen einen ähnlichen Antrag ausgesprochen hat, muß sie sich heute gegen das Amendement der Abgeordneten Brämer und Genossen erklären. Die Regierung erachtet auch gegenwärtig noch eine Aenderung des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 nicht für zweckmäßig, und hat sich deshalb bei ihrer Vorlage auf eine Declaration des Gesetzes beschränkt.

Präsident: Ich frage:

Ob noch das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Ich kann also die Diskussion schließen.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Frantz**: Ich muß mich Namens der Kommission gegen den Antrag des Abgeordneten Brämer erklären, und bleibe bei der Ansicht stehen, welche bereits im Bericht ausgeführt ist. Die Kommission sieht die Regierungs-Vorlage nur als eine Declaration des Gesetzes vom 2. März 1850 an, und erkennt in dem Brämerschen Antrage eine Aenderung des Gesetzes. Sie glaubte deshalb, den Brämerschen Antrag zur Separatberathung verweisen zu müssen, und ist der Ansicht, daß nur dann darüber berathen und abgestimmt werden kann, wenn zuvor ein Bericht darüber vorliegen wird. Im Uebrigen hat sich die Kommission bei anderer Gelegenheit dahin ausgesprochen, daß sie eine Aenderung des Gesetzes vom 2. März 1850 nicht für angemessen erachte, und insofern der Antrag dahin geht, eine solche Aenderung herbeizuführen, würde auch prinzipiell die Kommission in ihrer Mehrheit dem Antrage entgegenstehen.

Präsident: Sie sind wohl damit einverstanden, Herr Brämer, daß über alle drei Paragraphen zugleich abgestimmt wird, da sie eine zusammenhängende Materie enthalten?

(Wird bejaht.)

Es wird wohl kein Widerspruch dagegen sein, daß für den Fall der Annahme des Brämerschen Antrags §. 3 der Regierungs-Vorlage und §. 3 des Brämerschen Antrags bei der Zusammenstellung des Ganzen zu einem Paragraphen umgearbeitet werden.

(Zustimmung.)

Ich bitte, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Költz** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

für den Fall, daß sie den oben bezeichneten oder irgend einen anderen auf Abänderung des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 gerichteten Gesetz-Vorschlag genehmigt, — gleichzeitig auch nachstehenden Gesetz-Entwurf anzunehmen:

Wir ꝛc. ꝛc.

§. 1.

Die Bestimmung im dritten Absatz des §. 84 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850,

wonach der Gutsherr einen Ueberschuß des ermittelten jährlichen Geldbetrages seiner Verpflichtungen über den jährlichen Betrag der Verpflichtungen des Stellenbesitzers nicht zu vergüten braucht, der Stellenbesitzer sich vielmehr mit der Compensation der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen begnügen muß, —

wird hiermit aufgehoben.

§. 2.

Vielmehr muß auch vom Gutsherren für einen solchen Ueberschuß seiner Verpflichtungen dem Stellenbesitzer Entschädigung nach Vorschrift des §. 64 gewährt werden.

§. 3.

Diese Bestimmung findet auf alle gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen Anwendung, in welchen bei Verkündigung dieses gegenwärtigen Gesetzes die Abfindung noch nicht nach Inhalt des §. 100 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 rechtsverbindlich festgestellt ist.

Präsident: Es wird mir so eben ein Antrag auf namentliche Abstimmung über den Brämerschen Antrag übergeben. Ich glaube, es waltet dagegen ein formelles Bedenken ob. Es muß der Antrag nach der Geschäfts-Ordnung vor dem Schluß der Diskussion gestellt werden. Der §. 57 steht dem Antrag entgegen.

Derselbe lautet:

„Auch außer dem Fall des §. 55 kann beim Schluß der Berathung vor der Aufforderung zur Abstimmung auf namentliche Abstimmung angetragen werden; der Antrag muß von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden."

Es heißt also: vor der Fragestellung. Es würde also ein Antrag auf namentliche Abstimmung aus diesem Grunde nicht mehr zugelassen werden können.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche die eben verlesenen Paragraphen des Brämerschen Antrages annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Nun würden wir zu der Frage kommen, ob die Kammer damit einverstanden ist, daß die Abstimmung über das Ganze des Gesetzes heute vorgenommen werde.

Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Es fehlt noch die Eingangsformel zu dem Gesetzentwurf, und es kann daher in Frage kommen, wie sie zu fassen ist. Es ist der Fall einer Declaration in der Kammer noch nicht vorgekommen. In früheren Fällen ist gleich im Eingange Königlicher Erlasse dieser Art zur Bezeichnung des Nachfolgenden die Formel gebraucht worden: „Wir ꝛc. erklären hiermit." Es würde die Kommission noch vorzuschlagen haben, wie die Eingangsformel hier gefaßt werden soll.

Präsident (zu Herrn Kisker gewendet): Sie tragen also darauf an, daß heute noch nicht über das Ganze abgestimmt werde?

(wird bejaht.)

Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Ich glaube nicht, daß die Eingangsformel ein wesentliches Stück eines von der Kammer zu beschließenden Gesetzes ist. Ich habe diese Ansicht schon neulich ausgesprochen. Nach der Verfassungs-Urkunde gebührt die Publication der Gesetze Sr. Majestät dem Könige.

Präsident: Meine Herren! Wenn Sie auf diese Materie eingehen wollen, so glaube ich der Ansicht des Abgeordneten von Gerlach entschieden widersprechen zu müssen. Zu dem Ganzen des Gesetzes gehört jedenfalls die Eingangsformel, sie ist ein wesentlicher Theil des Gesetzes; das hat die Kammer bisher immer angenommen, und sie ist nur von der Berathung derselben abgegangen, weil die Regierung ausdrücklich erklärt hatte, sie hätte eine ganz bestimmte Formel, die sie allemal den Gesetzen vorsetzen wollte. Daß die Ansicht des Abgeordneten von Gerlach nicht die richtige ist, beweist die Eingangsformel der Gemeindeordnung, wo wesentlich materielle Abstimmungen stattgefunden haben.

Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Ich habe diese Materie nur berühren wollen, so weit sie auf die Frage Einfluß hat, ob wir über das ganze Gesetz heute abstimmen sollen, und nur nachweisen wollen, daß dem nichts entgegensteht. Uebrigens bin ich nicht der Meinung des Herrn Präsidenten, gehe aber hier jetzt nicht näher auf die Sache ein.

Präsident: Nach der Geschäfts-Ordnung sollen die Gesetze, nachdem die materielle Berathung beendet ist, zur Zusammenstellung an die Kommission zurückgehen, und dann längstens innerhalb drei Tagen die Abstimmung stattfinden. Ich glaube, daß dies voraussetzt, daß eine Aenderung durch die Kammer erfolgt ist. Das ist hier nicht der Fall, und wir würden heute die Abstimmung über das Ganze vornehmen können. Dagegen ist es andererseits unzweifelhaft richtig, daß, wenn es verlangt wird, die Kammer sich auch aussprechen muß über die Eingangsformel. Der Abgeordnete Kisker hat behauptet, daß eine Nothwendigkeit dafür vorhanden sei, und das darf ich im Augenblicke nicht zurückweisen, und werde die Diskussion darüber zulassen müssen, ob die Kammer die Ansicht des Abgeordneten Kisker theilt.

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Die Kammer hat bereits früher beschlossen, daß jedem Gesetze, welches zur Berathung kommt, die Eingangsformel vorgesetzt werden muß, und da der Herr Präsident einen Fall erwähnt hat, wo dieselbe zu Diskussionen und Abstimmungen geführt hat, so bin ich der Meinung, daß ein vollständig ausgearbeiteter Gesetz-Entwurf um so mehr zur Annahme vorliegen muß, als der Herr Abgeordnete Kisker schon wegen der Fassung der Eingangsworte Bedenken angeregt hat.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Da einmal diese Frage diskutirt werden soll, so muß ich dem, was eben gesagt ist, widersprechen. Die Praxis geht nur dahin, daß .....

(Ruf: Tribüne! — Der Herr Abgeordnete besteigt die Tribüne.)

daß solche Formeln, wenn sie vorgelegt sind, diskutirt werden. Daß aber die Eingangsformel etwas der Diskussion der Kammer nothwendig Unterliegendes sei, eine solche Praxis hat bisher nicht stattgefunden. Ich glaube, daß dies mit der Verfassungs-Urkunde nicht im Einklange steht. Wenn gesagt ist, daß die Eingangsformel etwas Materielles enthalten könne, so gebe ich das zu, und dies muß dann der Diskussion unterliegen. Meine Absicht ist nun die, das Gesetz möglichst bald zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Meine Herren! Sie werden mir gewiß zugestehen, daß ich mich nie in Bezug auf materielle Fragen in die Diskussion einmische; aber in Bezug auf die Praxis des Hauses wird das verehrte Mitglied mir auch ein Urtheil zutrauen müssen, und ich kann versichern, daß in allen früheren Fällen die Frage so entschieden ist, wie ich es ausgesprochen habe. Die Kammer hat entschieden, daß sie das Recht haben müsse und sich wahren wolle, auch die Eingangsformel zu berathen, und sie ist nur insofern in einzelnen Fällen davon abgegangen, als die Regierung erklärt hat, sie habe eine bestimmte Formel; und wo die Regierung diese nicht hat anwenden wollen, hat sie sie ausdrücklich mit eingebracht, wie es bei dem Gemeindegesetze der Fall ist. Also in Bezug auf die Praxis ist kein Zweifel.

Ich bemerke übrigens, daß mir so eben ein Antrag des Abgeordneten Nöldechen eingereicht ist, dahin gehend, die Eingangsformel in folgender Weise zu fassen:

„Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt" ꝛc.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Es ist schon öfter vorgekommen, daß Gesetzentwürfe eingebracht worden sind, ohne daß die Verkündigungsformel besonders darüber gesetzt worden ist. Dies ist auch bei diesem Gesetzentwurfe der Fall. In diesen Fällen bedient sich die Regierung immer der Fassung, wie sie so eben verlesen worden ist und bei allen Gesetzen in der Regel vorzukommen pflegt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Ich finde.....

(Ruf: Tribüne! Tribüne!)

Präsident: Ich muß Sie bitten, die Tribüne zu besteigen, da Sie von Ihrem jetzigen Platze nicht allen Mitgliedern verständlich sein werden.

(Stimme: Der Abgeordnete von Patow spricht auch vom Platz.)

Abgeordn. **von Gerlach** (besteigt die Tribüne): Ich finde in dem, was der Herr Präsident jetzt gesagt hat, nicht eine Widerlegung, sondern vielmehr eine Bestätigung meiner Meinung. Er hat uns gesagt, daß die Kammern die Eingangsformel, wenn sie vorgelegt worden wäre, berathen hätten. Dies Recht habe ich nicht in Zweifel gezogen. Der Herr Präsident hat ferner gesagt, daß die Kammer in anderen Fällen sich dabei beruhigt habe, wenn das Ministerium erklärt habe, die gewöhnliche Eingangsformel gebrauchen zu wollen. Ein Mehreres verlange ich nicht; mithin wird, was ich will, eben aus der bisherigen Praxis folgen.

Präsident: Es folgt noch ferner daraus, daß, insofern ein Mitglied beantragt hat, daß über die Eingangsformel berathen werden möge, dies geschehen ist, und dies ist casus in terminis.

Der Herr Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

(Der Abgeordnete Osterrath versucht vom Platze zu sprechen, wird aber daran durch den beständigen Ruf: zur Tribüne! zur Tribüne! gehindert.)

Der Abgeordnete Freiherr von Patow kann von seinem Platze sprechen, der Abgeordnete Herr von Gerlach hat dasselbe Recht, er hat aber nicht das Recht, aus der Mitte des Saales zu sprechen.

Abgeordn. **Osterrath** (besteigt die Tribüne): Meine Herren! Ich wollte mir, wie es geschäftsordnungsmäßig erlaubt ist, die Freiheit nehmen, von meinem Platze einige Worte zu sagen. Der Herr Präsident hat erklärt, und diese Erklärung steht nicht im Widerspruch mit dem, was wir so eben gesehen haben, daß nicht von jedem Platze in der Kammer gesprochen werden kann.

Zur Sache selbst hat der Herr Minister des Innern vollständig Recht. Früher sind zuweilen Gesetze vorgelegt, in denen die Eingangsformel gefehlt hat; gerade in Bezug darauf ist in der Kammer im vorigen Jahre der Beschluß gefaßt worden, daß jedes von ihr berathene Gesetz mit der Eingangsformel ausgefertigt werden soll. Ich kann das Datum des Beschlusses zwar nicht anführen, aber auf zwei Berichte Bezug nehmen, in denen dieser geschäftsordnungsmäßige Gebrauch des Hauses angeführt worden ist, ohne daß ein Widerspruch dagegen sich erhoben hat. Dies ist noch zuletzt gestern der Fall gewesen. In dem Schlußbericht, den die Budget-Kommission erstattet hat, da ist ausdrücklich mit Bezugnahme auf diesen früheren Beschluß des Hauses ausgesprochen worden, diese Worte müßten von der Kammer als Eingangsworte hinzugefügt werden. Ich habe nicht gehört, daß irgend Jemand Widerspruch dagegen erhoben habe, und ich muß daher annehmen, daß dieser geschäftsordnungsmäßige Gebrauch allgemein bekannt ist und als gültig angesehen wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Patow** (vom Platz): Die Frage über die Eingangsformel ist hier in der That nicht ohne Bedeutung. Der Herr Minister hat wiederholt erklärt, daß dies Gesetz nur eine Declaration sei, und nachdem ein auf diesen Ausdruck basirter Antrag des Herrn Abgeordneten Brämer vielleicht aus diesem Grunde verworfen ist, soll das Gesetz plötzlich aufhören, eine Declaration zu sein und als eine Abänderung angesehen werden.

Was die formelle Frage anlangt, so hat der Herr Präsident mit Recht erklärt, daß die Abstimmung über das Ganze eines Gesetzes sogleich nach dem Schlusse der Berathung nur dann zulässig sei, wenn nicht erst eine Zusammenstellung erforderlich sei. In der That liegt aber in solchen Fällen, wo Amendements angenommen sind, also eine Zusammenstellung noch erfolgen muß, die Sache für eine sofortige Abstimmung insofern noch günstiger, als man die Zusammenstellung sich selbst machen und so übersehen kann, worüber abzustimmen ist. Heute wird uns zugemuthet, über etwas abzustimmen, was in seinen Folgen nicht übersehen werden kann, und die Abstimmung ist in diesem Falle noch viel weniger zulässig, als in dem anderen. Ich halte es für unmöglich, über eine Eingangsformel abzustimmen, welche noch gar nicht vorliegt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Was die materielle Bedeutung der Sache betrifft, so trete ich dem völlig bei, was der Abgeordnete für Königsberg so eben gesagt hat. Was die formelle Seite anlangt, so möchte ich die Herren bitten, sich nur klar zu machen, in welcher Lage wir uns gegenwärtig befinden. Es ist von dem Abgeordneten für Wanzleben der Antrag eingebracht worden, zu der Regierungsvorlage noch einen Zusatz zu machen, d. h. noch eine Eingangsformel zu diesem Gesetz. Ueber diesen Antrag müssen wir doch diskutiren und votiren, und erst, wenn durch die Abstimmung der Kammer festgestellt worden ist, ob der Antrag angenommen worden ist oder nicht, erst dann sind wir in der Möglichkeit, über das Ganze des Gesetzes abzustimmen. Der Antrag ist aber nicht gedruckt eingebracht. Wir würden also, wenn heute darüber abgestimmt wäre, in der morgenden oder in der nächsten Sitzung, wenn er gedruckt vorliegt, zum zweiten Male darüber abstimmen müssen. Dann erst würden wir in der Lage sein, die Abstimmung über das Ganze des Gesetzes vorzunehmen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Es ist zu dem vorliegenden Gesetz-Entwurf bisher kein Amendement angenommen worden. Es sind auch namentlich die Anträge des Abgeordneten Brämer nicht angenommen worden. Es handelt sich nur noch um das Amendement des Abgeordneten von Bonin, welches wesentlich in einer Negation besteht, also auch auf keine Aenderung hinausgeht. Es scheint mir nun unzweifelhaft richtig zu sein, wie der Herr Präsident bemerkt hat, daß die Kammer heute schon über das Ganze abstimmen kann. Was die Verkündigungs-Worte betrifft, so wiederhole ich, was ich schon vorhin bemerkt habe, und anderweitig als faktisch anerkannt worden ist, daß, obschon der vorliegende Gesetz-Entwurf ohne eine Eingangsformel eingebracht ist, die Verkündigungsklausel eben so ausgedrückt werde, wie es überall in den Gesetzen vorkommt. Die Folgerung aber, die der Abgeordnete von Patow daraus gezogen hat, kann ich keinesweges zugeben, daß, wenn in der Verkündigungsklausel das Wort „Declaration" nicht stände, das Gesetz eine Declaration nicht sein würde, sondern ein Gesetz, welches abändernde Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850 enthielte. Wenn die Verkündigungsklausel eben so angewendet wird, wie sie in den meisten Gesetzen besteht, so raubt das diesem Gesetz keinesweges den Charakter einer Declaration.

Präsident: Meine Herren! Ich glaube, ich bin vollkommen im richtigen Gang der Sache. Wir haben in den meisten Fällen beschlossen, wenn wir über die Eingangsformel berathen haben, die Berathung darüber bis an den Schluß der Berathung des Gesetzes auszusetzen. — Ich war vollkommen in der Lage, nachdem der Schluß der Berathung eingetreten war, und eine Berathung über die Eingangsformel verlangt wurde, diese zuzulassen. Es ist ein bestimmter Antrag in Beziehung auf die Eingangsformel gestellt worden, welcher dahin lautet, die Eingangsformel eben so zu fassen, wie sie unter allen Umständen gefaßt wird, wenn nichts Anderes beliebt wird. Sollte dieser Antrag angenommen werden, so werden wir noch in der Lage sein, über das Ganze des Gesetzes abzustimmen. Sollte die Eingangsformel nicht so angenommen werden, sondern ein anders formulirter Vorschlag, dann würden wir ihn in der neuen Fassung zur nochmaligen Abstimmung und die Sache in einer späteren Sitzung zur Erledigung zu bringen haben.

Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach**: Ich trete dem, was der Herr Präsident eben gesagt hat, bei, und bemerke nur, daß der Charakter des Gesetzes als Declaration hier gar keine Schwierigkeiten machen kann, denn es ist Niemanden eingefallen, dem Gesetze diesen Charakter zu nehmen. Dieser Charakter ist in dem letzten Paragraphen ganz deutlich ausgedrückt.

Präsident: Der Abgeordnete Kieker hat beantragt, in dem Antrage des Abgeordneten Nöldechen statt des Wortes:

„verordnen",

zu setzen:

„erklären",

so daß also die Formel lauten würde:

> Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden u. s. w., erklären unter Zustimmung der Kammern, was folgt.

Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet.

Ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Frantz**: Ich habe nur den Antrag des Abgeordneten Nöldechen zur Annahme zu empfehlen; ich glaube, er empfiehlt sich selbst, und Motive sind hier nicht nöthig.

Präsident: Wir werden nun zunächst über den Antrag des Abgeordneten Kieker abstimmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Eingangsformel in folgender Weise gefaßt wissen wollen:

> „Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden u. s. w., erklären unter Zustimmung der Kammern, was folgt."

sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Ich darf nun wohl annehmen, daß die Eingangsformel so gefaßt werden soll, wie der Abgeordnete Nöldechen sie beantragt hat, also in der gewöhnlichen Weise.

Dann, glaube ich, werden wir über das ganze Gesetz heute abstimmen können.

(Der Abgeordnete Wentzel bittet um das Wort zur Geschäfts-Ordnung.)

Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Ich wollte den Herrn Präsidenten um Belehrung bitten, warum über diesen Antrag, welcher heute nicht gedruckt vorliegt, nicht noch einmal abgestimmt werden soll, nachdem er gedruckt sein wird. Ich gebe vollkommen zu, daß der Ausdruck Amendement auf jenen Antrag wörtlich nicht paßt; aber es ist doch gerade so, als wenn Jemand noch einen Paragraphen beantragt hätte, der zugesetzt werden soll. Wenn ein Zusatz von der Kammer beschlossen wird, so habe ich geglaubt, daß über diesen Zusatz, wenn er nicht gedruckt vorliegt, noch einmal abgestimmt werden müsse.

Präsident: Es ist dieser Fall noch nicht vorgekommen. Ich kann in der Sache irren, ich will Ihnen aber meine Meinung ausdrücklich aussprechen.

Wenn im Eingange eines Gesetzes nichts steht, wie es hier der Fall ist, so heißt das, es steht: Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden u. s. w.; es heißt also: es ist dieselbe Eingangsformel wie immer. Dasselbe hat nun in Folge des eingebrachten Amendements die Kammer beschlossen; es ist also nichts Neues dadurch hineingekommen, sondern es ist nur die Praxis aufrecht erhalten, welche die Kammer immer aufrecht erhalten hat, daß, wenn keine Eingangsformel ist, die Regierung nicht das Recht hat, eine

andere Formel zu wählen, als diejenige, die in allen übrigen Gesetzen gebraucht ist.

Daher glaube ich, können wir, ohne irgend Jemand zu nahe zu treten, über das ganze Gesetz jetzt abstimmen.

Nun würden wir zunächst über den Antrag des Abgeordneten von Bonin abzustimmen haben.

Für diese Abstimmung ist von dem Abgeordneten von Semnitz der Namens-Aufruf beantragt.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche für diese Abstimmung den Namens-Aufruf haben wollen.

(Pause.)

Der Namens-Aufruf ist nicht unterstützt.

Ich bitte nun, den Antrag des Abgeordneten von Bonin zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Költz** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

der Regierungs-Vorlage Nr. 142 für jetzt die Genehmigung nicht zu ertheilen,

dagegen die Erwartung auszusprechen:

die Regierung werde eine anderweite, den Gegenstand betreffende Vorlage, auf Grund der noch zu beschaffenden und demnächst mit vorzulegenden vollständigen Materialien sofort beim Beginn der nächsten Kammer-Sitzung einbringen.

(gez.) v. Bonin (Wolmirstedt).

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen. Nun werden wir über das ganze Gesetz abzustimmen haben.

Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, welche das eben berathene Gesetz im Ganzen annehmen wollen.

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Wir können nun zu dem folgenden Gegenstande der Tages-Ordnung übergehen, „dem Berichte der Vereinigten Kommission für das Unterrichtswesen und für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken (Nr. 32 der Drucksachen).

Der Abgeordnete von Bärensprung ist Berichterstatter.

Ich frage:

Ob das Wort verlangt wird?

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Bärensprung:** Meine Herren! Die Gründe, die für den Gesetz-Entwurf sprechen, sind in der Kommission zur Diskussion gekommen; sie sind in dem Berichte selbst mit solcher Ausführlichkeit aufgenommen worden, daß ich darauf Bezug nehmen und mich kurz fassen kann.

Zur Sicherung der Erziehung der Kinder und zur Sicherung ihrer sittlichen und religiösen Ausbildung besteht in Preußen die allgemeine Schulpflicht, vermöge welcher Eltern und Vormünder gehalten sind, ihren Kindern bis zum vierzehnten Lebensjahre den Unterricht zu gewähren, welcher in den öffentlichen Elementarschulen ertheilt wird. Erfahrungsmäßig haben diese Bestimmungen nicht überall ausgereicht, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Das tritt namentlich da ein, wo eine große Anzahl von armen Familien zusammen wohnen und wo diesen gleichzeitig die Gelegenheit geboten wird, durch Beschäftigung der Kinder einen regelmäßigen Verdienst und einen Beitrag zu den Kosten für die Erhaltung der Familie zu erzielen, also besonders in den Gegenden, wo Fabriken bestehen. Schon im Jahre 1839 sah man sich nach dem Vorgange anderer Länder zum Schutz solcher in den Fabriken beschäftigten Kinder veranlaßt, Bestimmungen zu erlassen. Diese sind in dem Regulativ vom 9. März 1839 enthalten, welches dem Bericht beigedruckt ist.

Dieses Regulativ von 1839, an welches sich die gegenwärtige Gesetzvorlage anschließt, enthält Vorschriften nach drei verschiedenen Richtungen; zunächst solche, die sich auf die Zulassung der Kinder zur Fabrikarbeit beziehen, ferner solche, wodurch die Dauer der Arbeitszeit der Kinder regulirt wird, die in den Fabriken zugelassen sind, und endlich solche Bestimmungen, welche dazu dienen, die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften zu sichern. Wie schon bemerkt, schließt an diese Vorschriften die neue Gesetzvorlage eng an.

Sowohl nach dem Regulativ, als nach dem Gesetze selbst wird die Zulassung zur Fabrikarbeit von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht:

1) daß kein Kind in eine Fabrik aufgenommen werden darf, das nicht vorher entweder einen dreijährigen Schulunterricht genossen hat, oder
2) durch Attest des Schulvorstandes nachweisen kann, daß es geläufig lesen und schreiben kann, oder
3) wenn in der Fabrik eine Schule besteht, die nach dem Zeugniß des Schulvorstandes ausreichend ist, um den fehlenden Unterricht zu gewähren.

Diese Bestimmungen sind durch das Gesetz nicht verändert worden, dagegen wird die Altersgränze, die früher 9 Jahre betrug, auf 12 Jahre zurückgesetzt. Ferner bestimmt das Regulativ, daß jugendliche Arbeiter in dem Alter von 9 bis 16 Jahren nur 10 Stunden hinter einander beschäftigt werden dürfen. Die Gesetzes-Vorlage ändert das dahin ab, daß Kinder von 12 bis 14 Jahren künftig nur 7 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen und daneben einen dreistündigen Unterricht täglich erhalten müssen. In Bezug auf die Kinder von 14 bis 16 Jahren bleibt es bei den Vorschriften bestehen, die das Regulativ von 1839 enthält, wonach sie täglich 10 Stunden beschäftigt werden dürfen. Endlich führt die Vorlage noch strengere Kontrol-Maßregeln ein, um die Ausführung der gegebenen Vorschriften zu sichern. Ich glaube, mich hierauf vorläufig beschränken zu können, und werde bei den einzelnen Paragraphen das Wort ferner nehmen.

Präsident: Sie werden gesehen haben, meine Herren, daß mehrere Abänderungs-Vorschläge eingegangen sind, und zwar von den Abgeordneten Degenkolb, Thissen und von Kleist-Retzow. Ich werde diese Abänderungs-Vorschläge jetzt im Eingange der Diskussion zur Unterstützung stellen, vielleicht möchte der eine oder der andere nicht unterstützt werden, und so würde denn dadurch schon die allgemeine Diskussion abgekürzt werden. Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten Degenkolb zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Költz** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

dem Gesetz-Entwurf (Nr. 92 der Drucksachen):

„betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken"

ihre Zustimmung zu versagen, dagegen die Staats-Regierung zu ersuchen, den nächst zusammentretenden Kammern, nach vorhergegangener genauer Prüfung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse, einen anderen Entwurf vorzulegen.

Präsident: Dieser Antrag bedarf wohl der Unterstützung nicht; es hat mit ihm dieselbe Bewandniß, wie mit dem Antrage des Abgeordneten von Bonin; ich werde also vor der Abstimmung über das ganze Gesetz den Antrag zur Abstimmung bringen.

Ich bitte, den andern Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Költz** (liest):

Eventueller Verbesserungs-Antrag

zu

dem Bericht der vereinigten Kommissionen für das Unterrichtswesen und für Handel und Gewerbe über den Gesetzentwurf, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 (Nr. 308 der Drucksachen) über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken.

Die Kammer wolle beschließen:

§. 1 zu streichen.

Eventuell:

Wenn dieser Antrag die Genehmigung der Kammer nicht erhalten sollte, §. 1 wie folgt zu fassen:

Die im §. 1 des Regulativs vom 9. März 1839 (Gesetz-Sammlung 1839 Seite 156) erwähnte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist vom 1. Juni 1853 an nur nach zurückgelegtem 10. Lebensjahre gestattet.

§. 4 statt:

„täglich nur 7 Stunden"

zu setzen:

„täglich nur 6 Stunden,"

und das 2. Alinea zu streichen.

§. 11 im 1. Alinea die Worte:

„wo sich dazu ein Bedürfniß ergiebt,"

zu streichen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.
Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten Thissen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Költz** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

dem §. 4 des genannten Gesetzes nach dem Alinea 1 folgenden Satz hinzuzufügen:

Sonntagsschulen sind für solche Kinder unter 14 Jahren unzulässig.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.
Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten von Kleist-Retzow zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Költz** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

Am Schlusse des §. 4 hinzuzufügen:

„Auch kann auf Antrag einer Kreisvertretung für einen ganzen Kreis oder einzelne Ortschaften in demselben durch die genannten Minister zeitweise die Arbeitszeit auf acht und die Unterrichtszeit auf zwei Stunden täglich festgestellt werden."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.
Zur allgemeinen Diskussion hat sich zunächst der Abgeordnete Degenkolb zum Wort gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordn. **Degenkolb:** Es ist gewiß eine der wichtigsten Aufgaben einer jeden Regierung, dafür Sorge zu tragen, daß die heranwachsende Generation in ihrer Ausbildung sowohl körperlich als geistig nicht zurückbleibe. In Erfüllung dieser Pflicht will die Regierung im Wege der Gesetzgebung verhindern, daß die jugendlichen Kräfte nicht mißbraucht werden; sie will, daß auch die ärmsten Kinder einen regelmäßigen Schulunterricht genießen, und will die sittliche Erziehung der Kinder überwacht wissen. Wenn ein solches Gesetz auf gründliche Untersuchung und Schonung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse basirt, dann wird es als ein Akt der Humanität von der hohen Kammer willkommen geheißen, und ihm die Zustimmung nicht versagt werden.

Wir werden nun zu prüfen haben, ob das uns vorgelegte Gesetz auf diesen Unterlagen basirt, und ob es geeignet ist, seinen Zweck zu erfüllen. Das uns vorgelegte Gesetz beschränkt sich auf diejenigen Kinder, welche in den geschlossenen Fabriken arbeiten, d. h. also von der großen Industrie beschäftigt werden. Es trifft bei 2,500,000 Kindern, welche sich in dem Lebensalter von 8 bis 14 Jahren befinden, nur 1,3 Prozent, und es trifft alle diejenigen nicht, die bei der sogenannten Hausindustrie beschäftigt sind, oder sonst irgendwie von den Eltern zur Arbeit angehalten werden. Es trifft also alle diejenigen nicht, bei denen eine Aufsicht am nöthigsten wäre. Aber dennoch vermag ich nicht daraus der Regierung einen Vorwurf zu machen, wenn sie nur auf diesen kleinen Bruchtheil der beschäftigten Kinder ihre Sorgfalt verwenden will; denn ein Gesetz, welches alle Kinder, die irgendwie beschäftigt werden, umfassen wollte, würde unausführbar sein. Ich erkenne es vielmehr lobend an, daß die Regierung sich dadurch nicht hat abhalten lassen, derjenigen Klasse ihre Sorgfalt zuzuwenden, bei der eine Kontrole möglich und durchführbar ist. Die Kinder nun, auf die das Gesetz Anwendung findet, denen ist auch bisher schon der Schutz des Staates durch das Regulativ vom 9. März 1839 zugesichert gewesen. Wenn der Bericht sagt, daß das Regulativ seinen Zweck nicht erfüllt habe, weil es nicht überall zur Ausführung gelangt ist, so hat die Regierung dadurch eine Anklage gegen sich selbst erhoben; denn wo das Gesetz zur Ausführung gekommen ist, wie z. B. in meinem Kreise, da hat es seine guten Früchte getragen, und eine Bestätigung hierfür finden wir auch schon in der Anlage des Berichts, aus dem zu ersehen, daß in dem Regierungsbezirk Merseburg die allerwenigsten Schulversäumnisse in der ganzen Monarchie vorgekommen sind. Dessenungeachtet aber, und obwohl das Gesetz gute Früchte getragen hat, bin ich doch der Ansicht, daß ein wirksamerer Schutz unter Berücksichtigung aller Verhältnisse wohl möglich und durchführbar ist. Die Frage ist nur, ob das uns vorgelegte Gesetz diesen Zweck zu erreichen vermag? Ich muß dies verneinen. Es werden dabei besonders drei Gesichtspunkte ins Auge zu fassen sein: 1) welche Wirkung wird das Gesetz auf die Industrie haben, der man ⅓ der jugendlichen Arbeitskräfte entziehen will; 2) welche Wirkung wird es auf die Eltern, und 3) welche auf die Kinder selbst haben? Da ich selbst Fabrikant bin und nie gewohnt, pro domo zu sprechen, so übergehe ich den ersten Punkt ganz, und glaube mir auch dadurch keinen Vorwurf zuzuziehen, da so großen Interessen, der Volkserziehung gegenüber, die Interessen einzelner Industrie-Branchen eine große Bedeutung nicht haben können, und ich auch der Meinung bin, daß die Industrie, ohne den gesetzlichen Weg zu verlassen, sich dennoch zu helfen wissen wird.

Ich komme zu dem zweiten Punkt, und da frage ich zunächst den Herrn Minister, ob er wohl bedacht hat, daß ⅓ von den 32,000 Kindern, die jetzt in den geschlossenen Fabriken Beschäftigung finden, und durchschnittlich mindestens 20 Sgr. pro Kopf verdienen, den Eltern derselben also eine jährliche Unterstützung von 1,100,000 bis 1,200,000 Rthlr. gewähren, ausgeschlossen werden? Denn nicht nur die Kinder von 9—12 Jahren fallen ganz aus, sondern auch die Kinder von 12—14 Jahren werden, da sie in der Arbeitszeit auf 7 Stunden beschränkt werden, zum größten Theil dieser Beschäftigung entzogen. Theils werden die Eltern dieselben bei dem geringen Verdienst dann nicht in die Fabriken schicken, theils werden die Fabrikanten sich wenig geneigt zeigen, Kinder auf eine Beschäftigung von nur 7 Stunden anzunehmen. Wenn ich nun dazu übergehe, zu beweisen, daß dies Gesetz einen nachtheiligen Einfluß auf die Eltern haben muß, so will ich vor allen Dingen darauf aufmerksam machen, daß diejenigen Eltern, die ihre Kinder in die Fabriken schicken, zu den ärmsten gehören, aber zu den ordentlichen Armen, denen es nicht egal ist, ob sie ihre Kinder zur Arbeit und Ordnung erziehen, oder ob sie ohne Aufsicht zu Bummlern heranwachsen lassen. Die unordentlichen, liederlichen Eltern schicken ihre Kinder nicht in die Fabriken, denn diese wissen die Kräfte derselben besser auszubeuten. Nun, meine Herren, giebt es Tausende von Familienvätern, die gesund, arbeitsam und ehrlich sind, und denen es auch nicht an Beschäftigung fehlt. So lange ein solcher Mann nur ein oder zwei Kinder zu erhalten hat, reicht sein wöchentlicher Verdienst, der bei unsern Erwerbs-Verhältnissen auf 2—2½ Rthlr. im Durchschnitt anzuschlagen ist, aus, und der Staat kann dabei noch die Anforderung an ihn stellen, daß die Kinder nicht zu harten Arbeiten angehalten, sondern daß sie regelmäßig in die Schule geschickt werden und das Schulgeld bezahlen wird. Wenn aber die Familie sich um 2 bis 3 Köpfe vermehrt, die Ausgaben sich verdoppelt haben, während die Einnahme dieselbe geblieben ist, dann wird der Mann sich sehr nach der Zeit sehnen, wo die älteren Kinder im Stande sind, sich selbst einen kleinen Verdienst zu verschaffen, die Sorgen für die jüngern Kinder erleichtern zu helfen. Wird es nun nicht eine große Härte sein, wenn die Regierung zu ihm sagen wollte: Du hast bis jetzt bei 12stündiger Arbeit 2 Kinder erhalten können, arbeite nun 18 Stunden, dann wirst du auch 4 ernähren können? Meine Herren! wenn Sie human gegen die Kinder sein wollen, müssen Sie es denn dann auf Kosten der Eltern sein? Es giebt nun aber auch Tausende von Eltern, die nicht ausreichende Arbeitskraft besitzen, oder die nicht ausreichende Arbeit finden, bei denen also ein viel dringenderes Bedürfniß vorhanden ist, daß die Kinder einen Theil des Lebensunterhaltes mit erwerben helfen. Würde es nicht mehr als hart sein, wenn man auch diesen verweigern wollte, die Arbeitskräfte ihrer Kinder mit zu benutzen? Ferner giebt es wieder andere Tausende, wo der Ernährer ganz fehlt, und wo der Wittwe nichts geblieben ist, als die zurückgelassenen Kinder, die allein zu ernähren sie nicht vermag! Wäre es nicht grausam, auch diesen Wittwen zu sagen: Ihr dürft die Kinder nicht in die Fabriken schicken und keine Unterstützung durch ihre Arbeit verlangen? Hat der Staat das Recht, so in das Eigenthum des Armen einzugreifen? und ist nicht die Arbeit das einzige Eigenthum der Armen? Hat der Staat das Recht, so muß er andererseits auch die Pflicht anerkennen, dem Arbeitslosen Arbeit und dem Arbeitsunfähigen Unterhalt zu geben. Das kann aber der Staat nicht.

Ja, meine Herren, ein solches Gesetz kann auf dem Papier entworfen, vollständig ausgeführt kann es nicht werden; denn wo nichts ist, hat auch der Kaiser sein Recht verloren. Soll ein Gesetz ausgeführt werden, so muß es human sein, aber auch auf die gegebenen Verhältnisse Rücksicht nehmen, muß nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, muß nicht, weil es schwere Arbeiten giebt, welche den Kindern nachtheilig werden können, auch die leichte Arbeit verbieten, welche das Kind gut verrichten kann, ohne daß seine Kräfte irgendwie leiden. Es würde geeigneter gewesen sein, vorher zu untersuchen, welche Industriezweige den Kräften der Kinder nicht angemessen sind, und die Verwendung derselben dabei ganz zu

unterfagen, bei leichteren Arbeiten aber die Verwendung der Kinder zu gestatten. Wie soll das aber möglich gemacht werden, wenn man nicht erlauben will, daß Kinder vor vollendetem zwölften Jahre in den Fabriken beschäftigt werden dürfen? Ich werde darauf bei der Spezial-Debatte zurückkommen, wenn ich mein Amendement zu vertheidigen habe.

Ich komme nun zu der Frage, welche Wirkung wird das Gesetz auf die Kinder selbst haben? Die Kinder von 9 bis 12 Jahren, welche unter Aufsicht in den Fabriken gearbeitet haben, werden zu der großen Maße derer sich gesellen, welche außerhalb der Fabriken beschäftigt oder nicht beschäftigt sind, sie werden der Aufsicht des Fabrikanten und eben so durch das Gesetz selbst der Aufsicht der Regierung entzogen werden. Die ordentlichen und von Mitteln nicht ganz entblößten Eltern werden dennoch versuchen, ihre Kinder nach wie vor in die Schule zu schicken; aber gerade diese werden ihre Kinder nicht herumlaufen lassen, sondern sie zu anderen Verrichtungen benutzen. Die leichte und regelmäßige Arbeit in der Fabrik wird nur vertauscht werden gegen unregelmäßige, oft viel schwerere, die Kräfte mehr absorbirende Arbeiten. Die weniger ordentlichen Eltern werden, wenn ihre Kinder nicht mehr in die Fabriken gehen, nicht das Schulgeld für ihre Kinder aufbringen können, und diese zu regelmäßigem Schulbesuch gar nicht herangezogen werden können. Man wird diese Kinder in die Dörfer auf Bettelei oder zum Holzholen in die Wälder schicken. Statt der früheren Gewöhnung zur regelmäßigen Thätigkeit und zur Ordnung werden sie als arbeitsscheue Bummler aufwachsen; auf Kosten der Sittlichkeit wird bei ihnen das Thierische gekräftigt werden.

Wird aber der Mensch oder der Staat davon Gewinn haben? Ich bezweifle eins, wie das andere. Welche umfassende Untersuchungen hat man in England ein halbes Jahrhundert hindurch unausgesetzt veranlaßt, ehe man zu der Regelung dieser Verhältnisse gekommen ist, welche seit dem 5. August 1850 Anwendung findet. Ich habe das neunte Lebensjahr und sechsstündige Arbeit in meinem Amendement beantragt. In England ist das achte Lebensjahr und sechseinhalbstündige Arbeit Regel; aber man geht in England selbst unter das achte Lebensjahr. Bei Arbeiten, welche nur geringe Kräfte in Anspruch nehmen, gestattet man auch Kindern vor dem achten Lebensjahre den Eintritt. Nun sagt unser Bericht, unsere Verhältnisse sind mit den Englischen nicht zu vergleichen. Nicht Alles paßt für uns, was in England Anwendung findet; das ist richtig, aber die Kommission hätte sich hier klar machen müssen, worin besteht eigentlich diese Verschiedenheit? und hätte sie diese Frage gründlich untersucht, so würde sie gefunden haben, daß das Bedürfniß in England, die Kinder zur Unterstützung ihrer Eltern heranzuziehen, bei weitem nicht so dringend ist, als bei uns. Der Englische Arbeiter macht viel mehr Ansprüche an Lebensbedürfnisse, und kann sie befriedigen, denn er verdient mehr. Der unsrige ist weit mehr darauf angewiesen, die Unterstützung seiner Kinder zu benutzen, und ich würde es sehr erklärlich gefunden haben, wenn in England ein Gesetz vorgelegt worden wäre, wie unsere Regierung es uns vorlegt, und wir ein Gesetz erhalten hätten, wie es für die Englischen Arbeiter erlassen ist.

In Belgien sind die Untersuchungen seit dem Jahre 1843 noch viel gründlicher vorgenommen worden, dort sind nicht nur die Gutachten aller Handels-Kammern und aller Medizinal-Kollegien eingefordert worden, sondern auch das Gutachten aller bedeutenden Industriellen. Nicht alle diese haben darauf geantwortet, aber 614 dergleichen Gutachten liegen mir vor. Sie haben ihre Erfahrungen über diese wichtige Frage der Regierung mitgetheilt, und so groß hat man die Schwierigkeit dort erachtet, daß das Gesetz bis heute noch nicht erschienen ist, obwohl es dort viel nothwendiger wäre, als bei uns. In Belgien konnten im Jahre 1846 von 1000 Arbeitern unter 16 Jahren 648 weder lesen, noch schreiben; 249 allein lesen und ein wenig schreiben, und nur 103 lesen, schreiben und etwas rechnen. Unsere Regierung hat nun zwar auch Gutachten eingeholt, so viel ich aber weiß, nur von den Handels-Kammern, und es ist nirgend zu ersehen, welche Fragen sie an diese Handels-Kammern gestellt hat, welche Antworten erfolgt sind, von welchem Gesichtspunkte aus die Handels-Kammern die ihnen vorgelegten hochwichtigen Fragen beurtheilt haben. Ich habe in der Kommission nichts davon gesehen; dagegen ist auf Seite 9 der Motive, welche der Regierungs-Vorlage beigegeben sind, zu lesen:

> Es ist anzunehmen, daß durch die zu treffende gesetzliche Anordnung wirkliche Uebelstände nirgends erwachsen werden; im Gegentheil ist zu erwarten ꝛc.

Wie die Regierung zu dieser Auffassung gekommen, ist, wie gesagt, aus den Motiven nicht zu ersehen, und, wie es scheint, ist auch die Kommission nicht in der Lage gewesen, zu einem begründeten Urtheil auf Grund dieser Unterlage gelangen zu können. Diese Gutachten scheinen mir sehr einseitig verlangt und gegeben worden zu sein; es scheint, daß sie hauptsächlich nur auf die von mir als untergeordnet bezeichnete Frage Rücksicht genommen haben, d. h. auf die Frage: welche Wirkung wird das Gesetz auf die Industrie haben? Auf die Frage aber, welche Wirkung wird es für die Eltern haben? hat man nicht Rücksicht genommen. Und auf solchen Unterlagen soll die ermüdete Kammer ein Gesetz von so tief eingreifender Wirkung berathen? Meine Herren! Ich halte das für unverantwortlich!

Vielleicht ist es an dieser Stelle nöthig, meine Herren, den Vorurtheilen, die überhaupt noch gegen die Beschäftigung in den Fabriken existiren, und der Unkenntniß der Verhältnisse einige Worte zu widmen. Ich habe aus einem Munde, aus dem ich es am allerwenigsten erwartet hätte, in der Kommission gehört: sobald die Kinder in die Fabriken einträten, würden sie verderben. Wäre das die Auffassung der Regierung, so müßte das vorliegende Gesetz nur einen Paragraphen haben, und dieser Paragraph müßte lauten:

> „Die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken ist nicht mehr gestattet."

Von einem geehrten Mitgliede der Kommission habe ich eine Beschreibung der Jammergestalten, der mit Skropheln und allen möglichen Lastern bedeckten Fabrikkinder gehört, aber ich habe am Ende nur daraus entnehmen können, daß das geehrte Mitglied seine Beobachtungen in einer Schlesischen Weberhütte gemacht hatte, und daß er diese Weberhütte für eine Fabrik gehalten hat.

(Links: Hört, hört!)

Hätte die Regierung sorgfältige Untersuchungen veranstaltet, die Erfahrungen der Ortsbehörden, der Ortsgeistlichen, der Schulvorstände, der Armen-Kommissionen in Anspruch genommen, so würde sie erfahren haben, daß die Kinder, welche in Fabriken beschäftigt werden, verglichen mit den Kindern aus denselben Volksschichten, die außerhalb der Fabriken sich bewegen, in ihrer körperlichen Beschaffenheit nicht zurückstehen und in der Schulausbildung sie weit übertreffen. Und, meine Herren, ich glaube, wir würden dann mit einem Gesetz, wie es uns vorgelegt worden ist, verschont geblieben sein. Die Ursache liegt auch auf der Hand. Die Kinder in den Fabriken sind einer beständigen Aufsicht unterworfen. Sie müssen regelmäßig die Schule besuchen, sie bewegen sich in luftigeren, gesünderen Räumen, als dies in den Wohnungen ihrer Eltern der Fall ist. Sie werden an eine regelmäßige Thätigkeit gewöhnt, und Sie werden mir einräumen müssen, daß dieses allen denen einst sehr zu statten kommt, die einmal darauf hingewiesen sind, durch ihrer Hände Arbeit ihr Brod zu verdienen.

Die außerhalb der Fabriken sich herumtreibenden verbringen ihre Stunden theils im Nichtsthun, theils bei unregelmäßigeren, oft weit schwereren Arbeiten. An regelmäßigen Schulbesuch ist nicht zu denken. Das Fundament alles Wohlbefindens sowohl der Familien als des Staates ist aber die Arbeit.

Daß die Beschäftigung in den Fabriken die Unsittlichkeit vermehre, ist auch eines von den Vorurtheilen, von denen so Viele beherrscht werden, und das sie wünschen läßt, die Arbeiten der Kinder in den Fabriken möchten ganz und gar untersagt werden.

Ich sollte aber meinen, das Vorurtheil müßte endlich geschwunden und durch statistische Angaben beseitigt sein.

In England ist die Demoralisation bei weitem nicht so groß, als in Irland, wo keine Fabriken sind.

In demselben Jahre, wo in Dublin 47,579 Personen (und davon 43 pCt. Frauen) verhaftet wurden, sind in Manchester 12,147 (und darunter 30 pCt. Frauen) verhaftet worden. In England wurden 1843 24,251 Personen vor Gericht gestellt, dabei 18 pCt. Frauen, in dem wenig bevölkerten Irland dagegen 15,420, dabei 24 pCt. Frauen. Je mehr Frauen aber sich an Verbrechen betheiligen, desto größer ist die Sittenverderbniß. In England und Belgien, diesen beiden industriösesten Ländern, kommen $6\frac{1}{2}$ pCt. uneheliche Geburten vor, in Preußen $7\frac{1}{2}$ pCt., in Kurhessen, wo sehr wenig Fabriken sind, wo mehr als drei Viertel der Bevölkerung auf dem Lande leben, kommen zwischen 11 und 14 pCt. vor, in dem Kreis Fulda 1842 $20\frac{1}{3}$ pCt. und in dem Kreis Bierstein $22\frac{2}{3}$ pCt. Auf München, wo auch keine Fabriken sind, wo das Verhältniß noch ein anderes ist, will ich erst gar nicht hinverweisen.

Nach Einführung des Gesetzes werden sich in den Fabriken die Arbeiterinnen sehr vermehren, und das halte ich für das Allerbedenklichste. Denn die Fabriken werden nicht Knaben von 12 bis 14 Jahren annehmen, sondern Mädchen über 14 Jahre.

Ich bitte, meine Herren, diesen Punkt wohl ins Auge zu fassen. Bis jetzt ist das Verhältniß der Arbeiter zu den Arbeiterinnen bei uns ein sehr günstiges gewesen. Bei uns kommt auf 7 Arbeiter erst eine Arbeiterin. In England waren im Jahre 1841 bei 153,381 männlichen Arbeitern 326,865 Arbeiterinnen. Seitdem das Gesetz vom 5. August 1850 in England eingeführt ist, hat sich die Zahl der Arbeiterinnen noch außerordentlich vermehrt.....

Präsident: Ich muß bei einer so wichtigen und materiellen Frage doch bitten, daß die Herren weniger laut sind. Es ist nicht möglich, daß der Redner verstanden wird.

Abgeordn. **Degenkolb:** Und wenn Sie auf die letzte Seite

des Berichtes sehen, so finden Sie erst das große Mißverhältniß, welches in Schottland in den Spinnereien zwischen den Arbeitern und Arbeiterinnen stattfindet. Dort sind mehr Arbeiterinnen als Arbeiter. In Belgien kamen im Jahre 1848 drei Arbeiter auf eine Arbeiterin. Gestatten Sie mir, aus dem Bericht, den die Lütticher Handelskammer in Bezug auf diese Frage erstattet hat, einige Worte vorzulesen, die ich vollständig unterschreibe. Es heißt darin:

> „Man täusche sich nicht; es ist nicht die Arbeit in der Werkstatt, sondern der Mangel einer kräftigen Nahrung, einer gesunden und luftigen Wohnung, einer dem Alter angemessenen Fuß- und Körperbekleidung, die das Kind des Armen dünn aufschießen macht, es untergräbt und verzehrt. — Es hat leichter geschienen, das Uebel wo anders zu suchen, weil man dort mehr Hoffnung hatte, ein Gegenmittel zu finden, — das heißt aber der Frage ausweichen, die Schwierigkeiten umgehen, ohne zu bedenken, daß die Sympathieen, die man für die Kinder empfindet, ihnen auf diese Weise mehr schadet als nützt. Die Arbeit darf nicht der Entwickelung der körperlichen Kräfte schaden, indem sie zu große Ermattung nach sich zieht, auch das Kind einer Verzehrung seiner Säfte aussetzt. — Weit entfernt, sich der thätigen Aufsicht des Staats zu widersetzen, fordert sie dieselbe; aber sie verlangt zu gleicher Zeit, daß man nicht durch übelverstandene Philantropie das Elend der Kinder und der arbeitenden Klassen verschlimmere."

Auch ich, meine Herren, wünsche die thätige Aufsicht des Staates, denn nicht alle Fabrikanten werden ohne diese Aufsicht dem Gesetze nachleben, und die besten Gesetze helfen nichts, wenn sie nicht vollzogen werden. Damit sie aber vollzogen werden können, müssen sie den Verhältnissen angemessen sein; das ist das vorliegende Gesetz nicht. Nach den Fabrikstädten drängen sich die Armen und Geschäftslosen aus der ganzen Gegend. Deshalb sammelt sich gerade in den Fabrikstädten das Proletariat, und deshalb ist es eben da nothwendig, die Arbeit den Kindern zu gestatten, was in anderen Städten bei weitem weniger nöthig ist.

Ich glaube nachgewiesen zu haben, meine Herren, daß das Gesetz seinen Zweck nicht zu erfüllen vermag, daß es die Armuth vermehren wird, den Kindern nur schaden, nicht aber helfen kann. Mein Antrag wird hiermit gerechtfertigt sein, der dahin geht, das Gesetz nicht zu genehmigen, sondern zurückzuweisen, und die Regierung zu ersuchen, den nächsten Kammern ein auf bessere Unterlagen gestütztes Gesetz vorzulegen. Zu den Härten und dem Elend, die in unseren Arbeitsverhältnissen für Tausende ohnehin liegen, will das Gesetz willkürlich einen neuen Druck hinzufügen, nicht weil es, um den vorgesetzten Zweck zu erreichen, unabwendbar so sein müßte, sondern weil der Gesetzgeber die Verhältnisse nicht erforscht hat, weil er die Tragweite seines Gesetzes selbst nicht wohl erwogen hat, und weil er nicht gewußt hat, die Rücksichten, die er auf die Kinder nehmen muß, mit den Rücksichten, die er den Aeltern schuldig ist, zu vereinigen.

Ich warne Sie, in der letzten Stunde unseres Zusammenseins, wo leider, wie der Herr Präsident schon bemerkt hat, für eine so wichtige Materie keine Aufmerksamkeit mehr ist, dieses Gesetz anzunehmen.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Meine Herren! Ich hege die Zuversicht, daß Sie dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Degenkolb keine Folge geben werden, daß Sie ein so humanes Gesetz, wie das vorliegende, nicht zurückweisen werden. Es ist allerdings ein Gesetz von großer Wichtigkeit, welches die gesellschaftlichen Verhältnisse sehr innig berührt. Ehe die Regierung dazu übergegangen ist, den Entwurf vorzulegen, hat sie sich wohl nach den Verhältnissen zu informiren gesucht. Sie hat den Entwurf nicht so leichtsinnig vorgelegt, wie der Abgeordnete Degenkolb es mit Unrecht hat darstellen wollen. Schon seit vielen Jahren hat man von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht, daß das Regulativ von 1839 den Verhältnissen nicht genüge. Zu meiner Freude ist die Anregung zuerst von großen Industriellen und von den Handelskammern ausgegangen. Diese Anregungen haben mich veranlaßt, dem Gegenstand schon vor mehreren Jahren meine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ich bin mit dem Unterrichtsminister in Communication getreten, und wir haben gemeinschaftlich schon vor zwei Jahren die Regierungen zu einem ausführlichen Berichte aufgefordert, in einer Verfügung, welche auch in dem Berichte der Kommission gedruckt vorliegt. Aus den damals eingegangenen Berichten haben wir die Ueberzeugung geschöpft, daß es dringend nothwendig sei, fernere Beschränkungen eintreten zu lassen. Diese Berichte stimmen ganz überein mit den Verhandlungen gemeinnütziger Vereine, die sich die Aufgabe gestellt haben, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Namentlich hat auch die Regierung in Merseburg, indem sie die Verhältnisse der Fabriken in Eilenburg berührte, es als dringend wünschenswerth bezeichnet, daß im Wege der Gesetzgebung besser gesorgt werde für den Unterricht der Kinder in den Fabriken. Alle diese Berichte haben zu der Ueberzeugung geführt, daß ein weiteres Einschreiten dringend nöthig sei; und nachdem die dieserhalb gepflogenen Berathungen in den Ministerien zu dem Entschlusse geführt, daß es nothwendig sei, das zuläßige Alter für die Beschäftigung in den Fabriken von 9 auf 12 Jahre zu beschränken, und für das Alter von 12 bis 14 Jahren eine größere Zahl der Unterrichtsstunden festzusetzen, habe ich die Handelskammern und kaufmännischen Corporationen zur ausführlichen gutachtlichen Berichterstattung aufgefordert. In der betreffenden Verfügung ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Regierung beabsichtige, das zuläßige Alter statt auf neun, künftig auf zwölf Jahre zu beschränken, und vom zwölften bis zum vierzehnten Lebensjahre wenigstens drei Unterrichtsstunden zur Bedingung zu machen, welche in Abzug zu kommen hätten von der zehnstündigen Arbeitszeit. Zu meiner großen Freude ist der Vorschlag bei weitem von der Mehrzahl der Handelskammern nicht nur gebilligt, viele haben selbst ihren besonderen Beifall zu erkennen gegeben. Von 36 Berichten, die mir vorliegen, haben 31 Handelskammern und Corporationen sich unbedingt dafür ausgesprochen, daß mindestens das zwölfte Jahr als dasjenige bezeichnet werde, von welchem ab die Kinder in den Fabriken nur zuzulassen seien. Zwei Handelskammern haben sich für das zehnte Jahr ausgesprochen, eine für das eilfte Jahr, und nur zwei haben sich dahin ausgesprochen, daß man in dem Regulativ nichts ändern möge, nämlich die Handelskammern von Aachen und von Köln. Im Widerspruch aber mit dem Ausspruch der Handelskammer von Aachen hat sich der Gewerberath zu Aachen unter Beistimmung der Königlichen Regierung zu Aachen und der benachbarten Organe des Handelsstandes zu Eupen, Malmedy und Stolberg entschieden für die vorgeschlagene Altersbeschränkung ausgesprochen; und wie die Königliche Regierung berichtet, haben sich außerdem sehr einsichtsvolle Industriellen von Aachen dringend für die Aenderung verwendet. Die Handelskammer in Köln steht freilich unter Beistimmung des städtischen Vorstandes und der Königlichen Regierung zu Köln in ihrem abweichenden Votum ziemlich isolirt, doch haben sich andere Städte des Bezirkes für die vorgeschlagene Altersbeschränkung ausgesprochen.

Eine größere Meinungs-Verschiedenheit ist allerdings in Beziehung auf die zweite Frage vorgekommen, ob man bei Kindern von 12—14 Jahren für den Unterricht drei Stunden aus den zehn Arbeitsstunden fordern dürfe. Die große Mehrzahl der Handelskammern und Corporationen hat auch hier dem Vorschlage der Regierung beigestimmt. Mehrere unter ihnen, die sich anfänglich gegen den zweiten Vorschlag ausgesprochen hatten, sind durch eine weitere kommissarische Erörterung, welche durch die betreffenden Regierungen veranlaßt werden, nachträglich zu einer beifälligen Ansicht gelangt. Manche aber sind bei ihrer abweichenden Meinung insofern stehen geblieben, daß sie bei Kindern von 12—14 Jahren statt des dreistündigen Unterrichtes einen Unterricht von zwei Stunden für genügend erachten, und demnach die Arbeitszeit für diese auf 8 Stunden ausdehnen wollen. In dieser Beziehung dürfte demnach das Amendement des Herrn Abgeordneten von Kleist-Retzow genügen, um der Regierung die Befugniß einzuräumen, da, wo lokale Verhältnisse im allgemeinen Interesse der Bevölkerung es wünschenwerth erscheinen lassen, Ausnahmen eintreten zu lassen.

In Beziehung auf die Alters-Beschränkung ist von einigen Handelskammern auch der Wunsch ausgesprochen, daß man die Aenderung nicht sofort möge eintreten lassen. Mit Rücksicht auf diese Wünsche hat denn auch der Entwurf vorgeschlagen, daß man gradatim in drei Jahren bis zum zwölfjährigen Alter vorschreiten möge.

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Degenkolb hat seinen Vortrag damit begonnen, daß er im Ganzen seine Billigung für die Fürsorge aussprach, welche die Regierung durch die Vorlage zu erkennen gebe; er hat anerkannt, daß das Gesetz nützlich wirken würde, wenn eine gründliche Untersuchung vorhergegangen wäre, und eine Schonung der bestehenden Verhältnisse damit verknüpft sei. Er macht dann aber der Regierung den Vorwurf, daß sie sich mit den wirklichen Zuständen nicht bekannt gemacht habe. Alles, was der Herr Abgeordnete Degenkolb gegen die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs angeführt hat, müßte eigentlich zu der Ansicht führen, daß die Regierung wohl thäte, sich gar nicht um die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken zu bekümmern, daß sie besser thäte, gar keine gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung zu erlassen. Alle angeführten Gründe würden zu solcher Auffassung passen.

Wenn in anderen Länderen die Handelskammern eine geringere Theilnahme für das Schicksal der in den Fabriken beschäftigten Kinder an den Tag legen, so wird dies für die hohe Kammer kein Motiv sein, deshalb gegen die Gutachten der Preußischen Handelskammern den Kindern eine geringere Rücksicht angedeihen zu lassen. Ich lege einen großen Werth darauf, daß die Bestimmungen des Entwurfes angenommen werden. Wenn ich mich einerseits für

verpflichtet erachte, dem Interesse der Industrie eine sorgfältige Fürsorge zu widmen, weil ich in ihrer Hebung zugleich ein sicheres Mittel zur Hebung des allgemeinen Wohlstandes erkenne, so halte ich mich um so mehr verpflichtet, eifrigst zu Allem mitzuwirken, was Sitte, Ordnung und humane Einrichtungen für die Fabrikarbeiter zu fördern vermag. In dem Gesetz von 1849 ist die Errichtung von Unterstützungskassen vorgesehen, zu denen auch die Fabrikinhaber aus eigenen Mitteln beizutragen verpflichtet sind. Diese Unterstützungskassen, die im Ganzen noch wenig verbreitet sind, in neuerer Zeit aber zu meiner Freude anfangen, mehr zur Geltung zu kommen, haben den Zweck, bei den Arbeitern den Sinn für Ordnung und Sparsamkeit zu wecken, die Fabrikinhaber hingegen daran zu mahnen, daß es für sie nicht abgethan sei mit der Zahlung des Lohnes, sondern daß sie auch verpflichtet sind, sich um das Schicksal, um das Wohl der Arbeiter-Familien zu bekümmern. Dieser Gesetz-Entwurf geht nun in dieser Fürsorge noch weiter. Es thut mir leid, daß gerade aus dem Munde eines großen Industriellen so viele Einwendungen gegen den Entwurf erhoben sind. Er befindet sich aber, wie ich glaube, ziemlich isolirt unter den Industriellen, und dürfte auch in diesem hohen Hause wenig Anklang finden bei den Industriellen, welche demselben angehören.

Diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, die nicht etwa selbst näher unterrichtet sind mit dem Zustande der Fabriken, mögen sich erkundigen über die Vorkommnisse bei den Ersatzaushebungen. Ich habe öfters als Mitglied der Kreisersatz-Kommission Gelegenheit gehabt, mich zu überzeugen, wie kaum die nöthige Zahl der körperlich Tüchtigen in industriellen Bezirken gefunden werden kann. Die Meisten sind Krüppel und haben nicht die Kraft, irgend zu dienen. Der Herr Abgeordnete Degenkolb meint zwar, die Kinder wären nirgend besser aufgehoben, als in den Fabriken; wenn sie aus den Fabrikreisen heraustr äten, so würden sie erst recht dem Verderben ausgesetzt sein. Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete sich hierbei im Irrthum befindet. Meiner Ansicht nach ist für die Kinder nichts verderblicher, als wenn sie im zarten Alter dem Unterricht und der Zucht der Eltern entzogen, in das Fabrikleben eingeführt werden, sie können nur dem Verderben entgegengeführt werden. Ich glaube, daß nichts wichtiger ist, als das zulässige Alter auf 12 Jahre zu fixiren, um diese zarten Kinder vor dem Verderben zu bewahren, dem sie sonst unvermeidlich entgegengehen. Im Ganzen wird auch dadurch das Verhältniß in den Fabriken nicht sehr gestört werden; denn in dem Alter von 9—12 Jahren werden verhältnißmäßig nicht viele Kinder beschäftigt, wenigstens stimmen alle Berichte dahin überein, daß die größte Zahl der Kinder auf den Fabriken sich in dem Alter von 12 bis 16 Jahren befindet.

Der Herr Abgeordnete Degenkolb sagt ferner, das Gesetz würde, wenn es auch erlassen würde, nicht zur Ausführung kommen können. Wenn das Gesetz erlassen ist, so verspreche ich, daß ich meinerseits Alles thun werde, um es überall, wo Fabriken sich befinden, zur Vollziehung zu bringen. Das wirksamste Mittel wird die Anstellung von Fabrik-Inspektoren gewähren, die, wie in England, die Pflicht haben werden, die Verhältnisse speziell zu überwachen. Wenn Härten besorgt werden bei Ausführung der Gesetzes-Vorlage, so sind in dem Gesetze Ausnahmen vorbehalten. Es wird der Regierung also unbenommen sein, nach Umständen zeitweise Ausnahmen eintreten zu lassen. Ich empfehle Ihnen mit voller Ueberzeugung die Annahme des Gesetzes.

Präsident: Ich schlage vor, da sich mehrere Redner zur allgemeinen Diskussion gemeldet haben, und da ich glaube, daß es nicht die Absicht ist, die Diskussion zu beschränken, die Sitzung zu vertagen. Wenn die Versammlung damit einverstanden ist, so gebe ich dem Herrn Degenkolb das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Degenkolb** (vom Platz): Der Herr Minister beruft sich auf den Bericht der Merseburger Regierung. Ich habe es nicht verstanden, ob der Merseburger Bericht eine Stadt genannt hat. Hätte er Eilenburg genannt, so müßte das auf einem Irrthum beruhen; denn ich könnte schriftliche Beweise beibringen, in welchen die Merseburger Regierung anerkennt, daß namentlich von meiner Seite stets dahin gewirkt worden ist, daß die Kinder nicht mit 9, sondern erst mit 10 Jahren in die Fabriken aufgenommen werden. Ich könnte unser Fabrik-Reglement vorlegen, und damit beweisen, daß gerade in Eilenburg eine viel weiter gehende Aufsicht stattfindet und viel größere Beschränkungen eingeführt sind, als das Gesetz verlangt.

Präsident: Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Minister für Handel und Gewerbe **von der Heydt:** Was ich gesagt habe, beruht keineswegs auf Irrthum. Die Königliche Regierung hat es für dringend wünschenswerth erachtet, indem sie der Verhältnisse in Eilenburg gedacht hat, daß man es durch ein Gesetz zur Bedingung mache, daß die Kinder in den Eilenburger Fabriken mindestens 2 Stunden Unterricht genießen, die von der 10stündigen Fabrikzeit in Abzug zu bringen seien.

Präsident: Die nächste Sitzung findet morgen früh 9 Uhr statt. Die heute auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände werden auch morgen auf der Tagesordnung stehen. Dann bitte ich um die Erlaubniß, meine Herren, den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderungen der Städteordnung Westphalens, morgen auf die Tagesordnung bringen zu können, obgleich erst übermorgen der Tag ist, wo dies der Regel nach geschehen könnte. Ich will nur für den Fall Vorsorge treffen, wenn die übrigen Gegenstände zeitig erledigt würden.

(Der Abgeordnete von Vincke bittet um das Wort.)

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich habe durchaus nichts dagegen zu erinnern, daß der Gegenstand morgen auf die Tagesordnung kommt; ich möchte aber den Herrn Präsidenten bitten, ihn nicht als den letzten auf die Tagesordnung zu bringen, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß die Kammer in dieser vorgerückten Zeit ihrer Session in der letzten Stunde einer Sitzung immer sehr unruhig und unaufmerksam wird, und weil der Gegenstand andererseits zu wichtig ist, um ihn diesen Chancen auszusetzen.

Präsident: Ich glaube, wenn die Kammer mich in der Aufrechthaltung des Grundsatzes unterstützt, einerseits so viel Zeit als möglich auf unsere Geschäfte zu verwenden, andererseits keine Diskussion zu überstürzen, dann glaube ich, werden wir morgen mit den drei Gegenständen, die der Berathung der Westphälischen Städteordnung vorhergehen, genug zu thun haben. Ich habe nur mit dem Vorschlage Vorsorge treffen wollen, und werde jedenfalls, wenn es schon 3½ Uhr sein sollte, die Städteordnung Westphalens nicht mehr beginnen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 25 Minuten.)

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Neunundsechzigste Sitzung

am Dienstag den 10. Mai 1853.

(Vormittags-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligungen. — Mittheilungen aus der Ersten Kammer. — Fortsetzung der Berathung des Kommissions-Berichts über den Gesetz-Entwurf, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken; — der Gesetz-Entwurf wird mit einigen Abänderungen angenommen. — Berathung des Kommissions-Berichts über den Gesetz-Entwurf, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten, und zwei hierauf bezügliche Petitionen; — der Gesetz-Entwurf wird mit einigen Abänderungen angenommen. — Berathung des Kommissions-Berichts über die Gesetzes-Vorlage wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes; — die Fortsetzung der allgemeinen Diskussion wird auf die Abendsitzung verschoben.

Die Sitzung wird um 9 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staats-Minister: Freiherr von Manteuffel, von der Heydt, Simons, von Bodelschwingh, von Raumer, von Bonin, von Westphalen, und die Herren Regierungs-Kommissarien: Geh. Regierungs-Rath Schede, Geh. Regierungs-Rath Oppermann, Geh. Finanz-Rath Henning.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich bitte, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls wird durch den Schriftführer Abgeordneten von Schwarzhoff bewirkt.)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Der Herr Schriftführer Költz wird heute das Protokoll führen, und der Herr Schriftführer von Grävenitz wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Die Abgeordneten Blunde und von Morawski haben einen Urlaub vom 11., resp. 12. ab bis zum Schluß der Session nachgesucht, und es ist ihnen derselbe von mir ertheilt worden.

Ich habe der Kammer noch von einigen Mittheilungen des Herrn Präsidenten der ersten Kammer Nachricht zu geben.

Zuerst ist der Zoll- und Handelsvertrag mit den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten von der ersten Kammer angenommen worden, eben so der Zoll- und Handelsvertrag mit dem Zollverein, und das Gesetz über die Bestrafung der Zollvergehen.

Endlich hat die erste Kammer dem Gesetzentwurf, betreffend einige Abänderungen der Hypothekenordnung, so, wie er von der zweiten Kammer beschlossen worden ist, ihre Zustimmung ertheilt.

Damit können wir in die Tagesordnung eintreten, und die gestern abgebrochene Diskussion über den Bericht der vereinigten Kommission für das Unterrichtswesen und für Handel und Gewerbe über den Gesetzentwurf, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, wieder aufnehmen.

Der erste Redner ist der Abgeordnete Steinbeck, und hat derselbe das Wort für den Gesetzentwurf.

Abgeordn. **Steinbeck:** Meine Herren! Daß der Gegenstand, um den sich unsere jetzige Debatte bewegt, von sehr bedeutender Natur, von dem größten Einflusse auf das Volkswohl ist, das ist wohl von allen Seiten anerkannt. Die Regierung hat, indem sie uns die Gesetzes-Vorlage, um die es sich hier handelt, übergab, eine schwere Aufgabe auf sich genommen; die Aufgabe nämlich, sehr verschiedenartige, einander vielfach widersprechende Interessen aus dem Standpunkte des Staatswohls, aus dem Standpunkte der Beförderung der Volks-Kultur zu vereinigen.

Von diesen Interessen ist das erste das Interesse der Kraft des Staates in Bezug auf Entwickelung seiner Industrie. Die Industrie, vielfach sich bewegend, nach allen Richtungen der Förderung bedürftig und Förderung verdienend, stellt als ihr allgemeines Prinzip auf, man müsse die Arbeit vermehren, um das Produkt der Arbeit, nämlich das Geld zu vermehren, den Umlauf des Geldes und so das wahre National-Vermögen. Wäre dies Interesse hier allein in Anregung, so würde die Antwort sehr einfach sein: lassen wir Alles beim Alten. Damit aber wäre nicht allein Nichts gewonnen, sondern es würde dem Uebel, welches an unserem Volke nagt, Förderung zu Theil werden; denn wir würden das sich entwickelnde Proletariat auf eine bedauerliche Art begünstigen.

Das zweite Interesse, um das es sich hier handelt, und welches mit jenem ersten Interesse allerdings im Konflikt ist, ist das der Humanität. Es gab eine Zeit, wo man dahin strebte, in den statistischen Tabellen recht große Zahlen als die Ziffer des Volkes hinzustellen, wo es nicht darauf ankam, wie die Staatsbürger, sondern nur, daß recht viele Staatsbürger wären. Wir müssen bedauern, daß dieses Prinzip in unserem Staate lange Zeit hindurch gefördert worden ist, gefördert auf eine Weise, die zu mancherlei Fehlgriffen geführt hat; unter Anderem auch in jenen traurigen Kolonieen, deren vor einiger Zeit hier erwähnt wurde, und deren Bevölkerung sich von der in den Verbrecher-Kolonieen zum Theil nur dadurch unterscheidet, daß in den Verbrecher-Kolonieen Verbrecher ihre Wohnsitze erhalten, in den gedachten Kolonieen aber Verbrecher erzeugt werden.

(Sehr gut!)

Es kommt auf ein drittes Interesse an, nämlich darauf, daß wir unsere Industrie in die Lage setzen, daß sie mit der fremden Industrie auf gleicher Basis sich bewege, indem wir unsere gewerblichen Produkte nicht theurer produziren dürfen, als Andere, wenn sie Absatz finden sollen. Ich könnte, wenn ich diesen Gesichtspunkt verfolgen wollte, mich in die Sphäre des Streites zwischen Freihandel und Schutzzoll verirren; das werde ich aber nicht thun, sondern einfach dieses letztere Interesse darauf reduziren: können wir nicht wohlfeil genug produziren, um Konkurrenz zu halten, so müssen wir aufhören zu produziren. Mit dem Wort „Fabriken", damit ist etwas Vielseitiges, Vielfältiges ausgesprochen; Fabriken sind mitunter — ich accentuire: mitunter! — nichts Besseres, als Arbeitshäuser, in denen vielleicht nicht gezüchtigt wird. Sie sind aber auch andererseits Anstalten, in denen ein großer Theil der Bevölkerung an Ordnung gewöhnt, zu Fleiß herangezogen, zu tüchtigen Staatsbürgern ausgebildet wird. Fabrikherren sind mitunter Tyrannen,

(Sehr wahr!)

mitunter Beförderer jenes furchtbaren Trucksystems, unter denen viele Tausende seufzen und zu Grunde gehen.

(Bravo!)

Es sind aber auch oft (und freudig sehen wir Manche dieser Art in dieser Versammlung) Männer, deren Herz für Menschenwohl schlägt, Männer, die auch ohne Gesetz dahin streben, daß die Jugend, die den Fabriken zugewiesen wird und zugewiesen werden

muß, auf eine edele, menschliche Art herangebildet, daß Geist und Herz dieser Jugend nicht vernachlässigt wird. Stolz können wir darauf sein, in unserem Vaterlande eine nicht geringe Anzahl von Fabrikschulen zu finden, die ohne irgend einen äußeren Zwang entstanden sind, bestehen und blühen.

(Bravo!)

Wenn wir diese Gesichtspunkte zusammenfassen, was wird dann ungefähr das Ergebniß sein? Das Ergebniß wird und kann kein anderes sein: wir wollen, allen andern Rücksichten voran, die jugendlichen Arbeiter, welche den Fabriken angehören, zu Menschen, zu würdigen Menschen, zu künftigen tüchtigen Staatsbürgern heranbilden. Zu frühzeitig in die Fabriken aufgenommen, sehen wir diese unglückliche Jugend zuletzt selbst den Charakter der Maschinen annehmen; wir sehen sie späterhin, vielleicht durch einen Zufall aus den Fabriken ausscheidend, untüchtig und unbrauchbar zu jeder anderen Lebensweise, oft als Bettler daraus hervorgehen, um so unglücklichere Bettler, nicht weil sie arbeitsscheu, sondern weil sie arbeitsunbrauchbar gemacht worden sind, blos dadurch, weil man sie in den Fabriken zu Maschinen verbildet hat. Dem eben soll entgegengetreten werden; das ist der Zweck des Gesetz-Entwurfs, der uns vorliegt, das ist das Bemühen der Regierung.

Die Regierung hat bereits früherhin durch das Regulativ, welches jetzt in Folge des neuen Gesetzes seine Vervollständigung und Verbesserung erhalten soll, nach diesem Zwecke hingestrebt; es sind bereits wichtige Maßregeln in dieser Beziehung getroffen worden, aber Maßregeln, die sich unzureichend zeigten. Wenn wir nicht das Lebensalter, in welchem die jungen Leute in die Fabriken eintreten, auf eine solche Art feststellen, daß ihre physische und psychische Ausbildung soweit gediehen ist, daß sie diejenige Selbstständigkeit erreicht haben, welche in diesem jugendlichen Alter erreicht werden kann, so werden wir alle die Uebelstände, die ich vorher rügte, fortdauern sehen: es wird in den Fabrikgegenden eine Bevölkerung sich vermehren, untauglich, abgestorben, physisch erbärmlich und geistig elend.

Es ist von dieser Tribüne gesagt, es stehe nichts entgegen, daß man die jungen Leute nicht noch ferner so zeitig, als es bisher zulässig war, in die Fabriken aufnähme; denn die Fabriken hätten eine bedeutende Anzahl von Arbeiten, welche füglich von solchen jungen Leuten verrichtet werden könnten, die noch nicht das zwölfte Jahr erreicht hätten. Das ist von vielen Fabriken durchaus wahr, von vielen anderen durchaus unwahr. Wir können mit dem Ausdruck „Fabriken" allerdings nicht anders, als eine sehr große Masse von Anstalten der verschiedenartigsten Natur umfassen; aber wir können, indem wir dies thun, bei dem Lösen der vorliegenden Frage unmöglich die günstigsten Fälle, sondern wir müssen die minder günstigen ins Auge nehmen. Wir können, und das bezweckt ein Amendement, welches späterhin bei der Spezialdiskussion zur Berathung kommen wird, die Regierung in die Lage setzen, da, wo Ausnahmen von der allgemeinen Regel eintreten mögen, diese Ausnahmen nur unter besonderen Bedingungen und Umständen eintreten zu lassen; aber die Regel aufzustellen und festzuhalten, das ist unsere Pflicht, wenn wir den Zweck erreichen, wenn wir der Willkür der Fabrikherren nicht Thür und Thor öffnen, nicht dem Eigennutz Vieler Gelegenheit geben wollen, sich auf Kosten der Jugend, d. h. auf Kosten des Volkes, auf Kosten der Menschheit zu bereichern.

Es ist gesagt worden, es sei weniger das Verhältniß der jugendlichen Arbeiter in den Fabriken, als vielmehr die Beschäftigung, welche die jugendlichen Arbeiter in ihren eigenen Familien fänden, wodurch allerdings die Entwickelung ihrer physischen Tüchtigkeit gehemmt, ja mitunter sogar auf eine betrübende Art verletzt wird. Das ist vollkommen wahr; es ist aber auch eben so wahr, daß man hier von Seiten des Staates nicht einschreiten, daß man die Freiheit in dem Innern der Familien hierbei nicht hemmen kann. Das ist jedoch nur ein Scheingrund, der hier gegen den Entwurf des Gesetzes aufgestellt wurde; denn wenn man ein Uebel nicht vollständig ausrotten kann, so ist es doch Pflicht, diesem Uebel soweit möglichst Gränzen zu setzen, als diese Gränzen die Freiheit der Familie nicht verletzen.

Die Meinung, man müsse doch den Aeltern die Hülfe ihrer Kinder, über welche sie ja zu verfügen hätten, durch Zulassen frühzeitigen Unterbringens dieser Kinder in den Fabriken zu vermehren gestatten, und wenn man ihnen dies gestatte, so sei die natürliche Folge, daß die Familie selbst sich in höherem Wohlstande befände, beruht auf Irrthum. Die Familien befinden sich nicht in höherem Wohlstande, wenn die Masse der Kinder sich so vermehrt, daß sie gebraucht werden müssen, um eben die Familie mit ihren schwachen Kräften und mit ihrem eigenen Untergange in dem sogenannten Wohlstande zu fördern.

Ein Mitglied der Kommission, — und ich freue mich sagen zu können, dieses Mitglied bin ich, — hat ein trauriges Bild von dem Zustande entworfen, in welchem sich die unglücklichen Weberfamilien in Schlesien in Bezug auf ihre Gesundheit befänden. Meine Herren! Ich habe gesagt, und ich habe es zu beschränkt, zu wenig accentuirt gesagt, daß unter 10 Weberfamilien nicht Eine ist, die nicht von der traurigen Krankheit des Skrophels in hohem Grade befallen wäre. Meine Herren! Diese Familien sind eine Bevölkerung, die unser inniges Mitleid erregen muß. Aber eben darum müssen wir dahin streben, daß die Gründe, welche einen solchen Zustand befördern, weggeschafft werden. Nicht die Menge der Ehen, nicht die Menge der Kinder kann einen Staat glücklich machen. Darauf kommt es an, daß die Bevölkerung fähig ist, Moral zu üben und nach außen hin die Waffen zu führen. Viel ist geschehen von Seiten der Religions-Lehrer und von Seiten der Orts-Behörden, die moralischen Zustände jener unglücklichen Bevölkerung zu verbessern. Es muß aber mehr geschehen, und eben deshalb handelt es sich um das Alter, in dem die Kinder in die Fabriken eintreten dürfen. Es handelt sich darum, der Jugend die Zeit nicht zu verkümmern, in welcher die Kinder wenigstens die ersten Freuden der Jugend genossen haben können. Sie sollen in die Fabriken erst eintreten mit Begriffen, die ihnen ihren Zustand erklärlich machen, und die sie dahin bringen, einzusehen, daß sie durch Fleiß, Anstrengung und Gesittung dahin gelangen können, nicht zeitlebens hinter dem Webstuhle zu stehen und für Andere Geld zu machen, und sich mit einem kleinen Verdienste zu begnügen, sondern daß sie bestimmt sind, sich dort eine Laufbahn zu suchen. Wir haben glänzende Beispiele vor uns von Männern, die aus Arbeitern in Fabriken angesehene Fabrikherren und Zierden des Staates geworden sind. Das kann aber auch nur bei denjenigen Kindern später der Fall sein, wenn sie nicht unreif in die Fabriken gebracht werden. Zu sorgen dafür, daß dies nicht geschieht, das ist Hauptzweck des die Kinder in den Fabriken unter den Schutz des Staates stellenden Gesetzentwurfes, und er reicht, wenn Sie sich durch genaue Durchsicht desselben überzeugen wollen, vollkommen aus, das Wohl der Kinder in den Fabriken zu schirmen, und sie zu sichern gegen Willkür und Tyrannei. Meine Herren! Ich empfehle Ihnen die Annahme des Gesetzentwurfes.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow:** Meine Herren! Die Gesetzvorlagen, welche uns mit der Kontrasignatur des Herrn Handels-Ministers zukamen, haben den großen Vorzug, daß sie sich fern halten von den politischen Fragen, die dieses Haus und mehr oder weniger das ganze Land in zwei einander gegenüberstehende Parteien trennen. Sie haben in meinen Augen gewöhnlich auch den weiteren Vorzug, daß sie auf gründlichen Vorarbeiten und Berathungen beruhen, und anerkannten Bedürfnissen des Landes entgegenkommen. Ich habe mich deshalb bis jetzt in der erfreulichen Lage befunden, wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, für alle Vorlagen des Herrn Handels-Ministers sprechen und stimmen zu können. Zu meinem Bedauern ist mir das heute nicht möglich.

Ich erkenne von vorn herein an, daß ich die Tendenz, welche der Herr Handels-Minister verfolgt, durchaus billige und ihm dafür dankbar bin, daß er im Interesse der jugendlichen Fabrikarbeiter das bestehende Reglement in der Weise modifiziren will, wie es die Regierungsvorlage vorschlägt. Dessenungeachtet habe ich theils formelle Bedenken gegen die Vorlage, theils einige materielle Zweifel. Ich wende mich zu den letzteren zuerst.

Ich bin ganz damit einverstanden, daß das Regulativ vom Jahre 1839 zu weit geht, indem es eine Beschäftigung der Kinder in den Fabriken schon nach vollendetem neunten Jahre zuläßt. Es ist mir aber zweifelhaft, ob man nicht wieder andererseits zu weit geht, wenn man die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken erst nach vollendetem zwölften Jahre zulassen will, und ob es nicht genügen möchte, das zehnte, höchstens das elfte Jahr festzusetzen? Die Frage hat eine große Bedeutung; zunächst, wie schon hervorgehoben ist, für die Aeltern der Kinder, die nun einmal in den Fabrikgegenden in der traurigen Lage sind, daß sie ihren Lebensunterhalt kaum erwerben können, wenn nicht die Kinder dazu beitragen. Es ist möglich, daß die absolute Ausschließung der Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre eine große Anzahl von Familien in ihren Existenzmitteln zu sehr beschränkt und die Lasten der Armenpflege auf bedenkliche Weise vermehren kann.

Es ist mir aber zweitens auch zweifelhaft, ob durch eine solche Beschränkung für das Wohl der Kinder besser gesorgt wird. Gerade die Jahre vom zehnten bis zum zwölften sind diejenigen, wo man von den Kindern im Stillsitzen eine Unthätigkeit nicht erwarten kann. Meines Erachtens bringt eine Beschäftigung in den Fabriken, wenn sie ein gewisses Maß der körperlichen Anstrengung und eine gewisse Zeit-

dauer nicht übersteigt, den Kindern keinen Nachtheil, sondern sichert dieselben vielmehr gegen manche Ungezogenheiten und schlechte Streiche, gegen die bösen Gewohnheiten, welche die Langeweile, die Unthätigkeit gar leicht erzeugt, wenn eben die Kinder sich selbst überlassen bleiben. Man sage nicht, daß diese Gefahr ja für die Kinder in den Fabrikgegenden nicht größer sei, als für alle übrigen Kinder. Der Unterschied ist ein sehr großer. Die Kinder der gewöhnlichen, nicht mit der Fabrication beschäftigten Bevölkerung haben den Vorzug voraus, daß sie in der Regel den ganzen Tag unter den Augen der Eltern zubringen, und daß sie in der Hauswirthschaft, im Garten, auf dem Felde eine Gelegenheit zur Thätigkeit, zur Beschäftigung finden. In den Fabrikdistrikten dagegen, wo die Eltern selbst vom frühen Morgen bis zum späten Abend in den Fabriken beschäftigt sind, bleiben die Kinder ohne Aufsicht sich selbst überlassen; sie finden in der in der Regel sehr beschränkten Wohnung und dem kümmerlichen Hausstande weder Raum noch Gelegenheit, sich zu beschäftigen; sie werden sich daher, wenn ihre Thätigkeit in den Fabriken aufhört, auf den Straßen umhertreiben und vielleicht der Bettelei, der Dieberei oder anderen Lastern sich ergeben.

Endlich fragt sich drittens noch, ob nicht die absolute Ausschließung der Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre eine Vertheuerung unserer Fabrikate hervorbringen kann, welche bei der Konkurrenz anderer Länder, in welchen solche Beschränkungen gar nicht oder in geringerem Grade bestehen, vielleicht manche Produkte von den größeren Weltmärkten ganz zu verdrängen und auszuschließen im Stande ist. Ich bin mit dem vorigen Herrn Redner darin ganz einverstanden, daß wir, wenn das Fortbestehen oder das fernere Blühen der Fabriken nur auf Kosten der Menschlichkeit, der Gesundheit und Sittlichkeit zu erreichen wäre, dann lieber die Industrie zum Opfer zu bringen hätten. Aber ich nehme an, daß das moralische und physische Wohl der Kinder, wenn man nur Maß und Ziel zu halten weiß, durch die Arbeit in den Fabriken nicht bedroht wird, und wenn dies nicht der Fall sein sollte, dann ist doch die Frage, ob unsere Fabrication nicht zu sehr vertheuert wird, eine ganz erhebliche.

Der Herr Minister hat uns darauf hingewiesen, daß im Betreff dieses Gesetzes die umfassendsten und gründlichsten Vorarbeiten vorhanden wären, es sei namentlich die Frage, ob das Regulativ vom Jahre 1839 einer Abänderung bedürfe, sämmtlichen Regierungen und sonst betheiligten Behörden vorgelegt worden. Ich freue mich, daß dies geschehen ist, ich freue mich auch, daß die Gutachten sich einstimmig für eine Modification des Regulativs vom Jahre 1839 ausgesprochen haben; ich hätte aber gewünscht, daß nicht blos jene Frage, sondern auch der vollständig ausgearbeitete Entwurf des Gesetzes zur Kenntniß der Regierungen und durch diese zur Kenntniß der betheiligten Gemeinde-Vorstände und einzelner Fabrikanten gebracht worden wäre.

Ich will die Kompetenz der Handelskammern gewiß nicht in Abrede stellen; es ist jedoch leicht denkbar, daß in den Handelskammern hie und da das kaufmännische Element überwiegend vertreten ist, und daß die Vertreter des industriellen Elements zufällig sich mit solchen Industriezweigen beschäftigen, in welchen die Kinder-Arbeit nicht vorkommt. Diese Gutachten können, ohne ihnen zu nahe zu treten, an einer gewissen Einseitigkeit laboriren, wenn es sich um eine Frage handelt, welche für die Kommunal-Verwaltung, das Armenwesen und Schulwesen eine sehr wichtige ist, und darum hätte ich wohl eine umfassendere Begutachtung des ganzen Entwurfes gewünscht, namentlich aber der Hauptfrage, ob man mit dem Verbot der Fabrikarbeit bis nach vollendetem zwölften Lebensjahre nicht zu weit geht. Ich hätte besonders gewünscht, daß man auch einzelne Fabrikanten gehört hätte; denn wir sind, wie der Herr Vorredner schon bemerkt hat, in der glücklichen Lage, daß wir eine ziemliche Anzahl von Fabrikanten haben, welchen wir solche Fragen mit der unbedingten Zuversicht vorlegen können, daß bei deren Beantwortung nicht das Sonderinteresse, sondern nur Rücksichten des allgemeinen Wohls leitend sein werden. Gerade in dem Herrn Redner, welcher gestern auf dieser Stelle zuerst das Wort nahm, sehen wir einen erfreulichen Beweis dessen, was in dieser Richtung gethan werden kann.

(Sehr wahr!)

Ich kenne die Verhältnisse ziemlich genau, und ich glaube, daß dem Herrn Degenkolb wohl nachgerühmt werden muß, daß nur sehr wenige Fabrikherren in der wohlwollenden Fürsorge für ihre Fabrikarbeiter und deren Kinder so weit gehen, als es von ihm geschieht.

(Sehr wahr!)

Abgesehen von dem Bedenken, welches ich in Betreff des vorgeschriebenen Alters habe, ist es mir zweifelhaft, ob es wohl gethan sein dürfte, jegliche Art der Beschäftigung der Kinder in den Fabriken genau denselben Vorschriften zu unterwerfen. Die Englische Gesetzgebung unterscheidet z. B. zwischen den Druckereien und anderen Fabrik-Anlagen, und ertheilt danach verschiedene Bestimmungen; sie unterwirft ferner manche Industriezweige gar keiner Beschränkung. Ich will mir kein Urtheil darüber anmaßen, sondern nur der Erwägung anheimgeben, ob wir nicht wohl thun würden, diesem Beispiele zu folgen, und z. B. verschiedene Bestimmungen zu erlassen, je nachdem die Arbeit im Freien oder in engen ungesunden Räumen stattfindet, und je nachdem sie die Kräfte der Kinder mehr oder weniger anstrengt.

Ein drittes Bedenken endlich finde ich darin, daß die Arbeitszeit für Kinder auf sieben Stunden festgesetzt ist. Nach meinem Dafürhalten ist eine siebenstündige Zeit entweder zu viel oder zu wenig.

(Sehr richtig!)

Geht man davon aus, daß überhaupt mit Kindern in den Fabriken nur sieben Stunden des Tages gearbeitet werden soll, so würde das eine gänzliche Verkennung der Verhältnisse sein; denn das ist nicht möglich, daß eine Fabrik, welche überhaupt auf die Hülfe der Kinder angewiesen und eingerichtet ist, während sieben Stunden etwa mit Kindern und dann noch fünf Stunden ohne Kinder arbeitet. So lange überhaupt gearbeitet wird, müssen auch die Kinder dabei mitwirken.

Es bleibt also nur der Ausweg, daß man einen Wechsel der Kinder eintreten läßt, d. h. Schichtarbeit einführt. Gehen wir aber von dieser Voraussetzung aus, so sind sieben Stunden Arbeit zu viel. Denn die siebenstündige Arbeit der Kinder in zwei Schichten wird nothwendig die Folge haben, daß in den Fabriken ein vierzehnstündiges Tagewerk als die Regel eingeführt wird, während es doch sehr zu wünschen wäre, daß ein solcher Exceß vermieden, und für die erwachsenen Arbeiter die Arbeitszeit unter keinen Umständen über zwölf Stunden ausgedehnt würde. Ich hoffe, daß die zehnstündige Arbeitszeit, wie sie in England besteht, auch bei uns mit der Zeit sich einbürgern wird, obgleich sich für den Augenblick nichts dazu thun läßt. Man kann freilich einwenden, die siebenstündige Arbeitszeit werde ja nicht vorgeschrieben, es sei Niemand dadurch gehindert, die Kinder nur fünf oder sechs Stunden zu beschäftigen. Dieser Einwand ist indeß nicht stichhaltig. Denn ist einmal eine siebenstündige Arbeitszeit für jede der beiden Kinderschichten gestattet, so wird auch ein großer Theil der Fabrikherren dieses gesetzliche Maximum der Zeit auszubeuten sich bestreben, und die andern zwingen, dem Beispiele zu folgen. Ich würde es daher für eine wesentliche Verbesserung halten, wenn man aus der siebenstündigen eine sechsstündige Arbeitszeit machte.

Dies sind im Wesentlichen die materiellen Zweifel, die ich bei der Vorlage habe, und welche es wünschenswerth erscheinen lassen, daß eine nochmalige Prüfung des Gesetz-Entwurfes in der von mir angedeuteten Weise stattfinden möge.

Ich komme nun zu dem angedeuteten formellen Bedenken. Es besteht darin, daß in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf auf ein von dem Königlichen Staatsministerium erlassenes Regulativ Bezug genommen werden soll. Ich halte dies unter allen Umständen für eine große Inkongruenz, und geradezu für eine legislative Unmöglichkeit. Bisher ist wenigstens der Grundsatz in unserem Staate, namentlich früher auch von Seiten des Staatsraths, mit unbedingter Strenge festgehalten worden, daß nie in einem Gesetz auf ein Regulativ, ein Ministerial-Reskript, kurz, auf etwas Anderes, als eine gesetzliche Bestimmung Bezug genommen werde, und dadurch gewissermaßen nebenbei Gesetzeskraft verliehen werden dürfe.

Allerdings handelt es sich um einen rein formellen Mangel; gerade in der Gesetzgebung muß man es aber auch mit der Form streng nehmen. Es giebt gewisse Rücksichten des Anstandes und der Schicklichkeit, die man niemals überschreiten darf.

Uebrigens hat diese Formfrage doch noch eine andere Bedeutung: es können daraus mancherlei Uebelstände oder Zweifel entstehen. Wenn es im §. 10 des vorliegenden Gesetz-Entwurfes heißt:

> Soweit das Regulativ vom 9. März 1839 in Vorstehendem nicht abgeändert worden, bleibt dasselbe in Kraft,

so fragt sich, was damit gesagt sein soll? Soll damit das Regulativ in allen seinen Bestimmungen vollständig Gesetzeskraft erhalten, ganz so, als ob es ein wirkliches Gesetz wäre? — Wäre dies die Absicht, so müßte doch eine spezielle Prüfung und Berathung des Regulativs vorausgehen. Wir können doch einem Regulativ, welches nicht auf legislativem Wege berathen worden ist, nicht plötzlich Gesetzeskraft verleihen. Soll diese Bestimmung nun umgekehrt heißen, daß es dieselbe Kraft behält, die es bis jetzt gehabt hat, dann tritt die Unzuträglichkeit ein, daß wir jetzt ein Gesetz machen, welches sich auf ein Regulativ ohne Gesetzeskraft stützt, und daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche wir hier beschließen, ihren Boden dadurch verlieren würden, daß eine Bestimmung des die Grundlage des Gesetzes bildenden Regulativs wegen

der mangelnden Gesetzeskraft nicht exekutirt werden könnte. Ob solche Folgen eintreten werden, läßt sich im Voraus nicht übersehen; jedenfalls liegt aber ein so großer formeller Mangel vor, daß ich allein aus diesem Grunde dringend wünschen muß, daß der Gesetz-Entwurf bei aller Anerkennung seiner Tendenz und seines Zweckes die Genehmigung des hohen Hauses nicht erhalte.

Präsident: Der Herr Handelsminister hat das Wort.

Handelsminister **von der Heydt:** Der Herr Abgeordnete von Patow hat der Tendenz des vorliegenden Gesetz-Entwurfs Beifall gezollt, aber mehrere materielle, insbesondere formelle Bedenken hervorgehoben, die es wünschenswerth erscheinen ließen, eine nochmalige Prüfung vorzunehmen, und eine andere Form des Gesetzes zu wählen.

Ich erlaube mir zunächst an die formellen Bedenken anzuknüpfen. Der Herr Abgeordnete von Patow geht davon aus, daß das frühere Regulativ nur von dem Staats-Ministerium erlassen sei, daß es keine Gesetzeskraft habe, und er macht nun auf den Uebelstand aufmerksam, den es haben würde, wenn ein Gesetz mit Gesetzeskraft an das Regulativ ohne Gesetzeskraft sich anschlösse. Hier befindet sich Herr von Patow in einem Irrthum, den ich aufklären werde.

Das frühere Regulativ ist allerdings vom Staats-Ministerium erlassen worden; es ist aber in der Gesetz-Sammlung mit einer vorgedruckten Kabinets-Ordre publizirt, die diesem Regulativ ausdrücklich Gesetzeskraft für alle Landestheile der Monarchie beilegt. Sonach ist also die Voraussetzung, daß das Regulativ keine Gesetzeskraft habe, eine irrige, und das formelle Bedenken erledigt.

Was die materiellen Bedenken betrifft, so hat der Herr Abgeordnete von Patow die Frage angeregt, ob man nicht zu weit gehen möchte, wenn man von dem neunten Jahre die Beschränkung bis auf das zwölfte Jahr ausdehnt, und ob es nicht genüge, vorläufig die Beschränkung bis auf das elfte Jahr eintreten zu lassen. Hier möchte ich zunächst darauf aufmerksam machen, daß der Entwurf vorschlägt, nur allmälig zur Beschränkung bis auf das zwölfte Jahr überzugehen, dann aber und wiederholt bemerken, daß nach den eingeforderten Berichten gar nicht daran zu zweifeln ist, daß der Gesetzvorschlag in Beziehung auf die Altersbegränzung mit den Ansichten der sehr überwiegenden Mehrzahl der Behörden und der Organe des Handelsstandes übereinstimmt. Ich kann nur bedauern, daß ich nicht Gelegenheit gehabt habe, den Herrn Abgeordneten von Patow von dem sehr vollständigen Material zu überzeugen, welches dieser Gesetzvorlage vorangegangen ist. Ich habe sämmtliches Material sofort bei der Vorlage zur Verfügung beider mit der Berathung beauftragten Kommissionen gestellt. Die Referenten haben es eingesehen, und daraus geht hervor, daß die Königlichen Regierungen, ehe sie ihren Bericht erstattet haben, vorher an die ihnen untergeordneten Behörden zurückgegangen sind. Bei sehr vielen Berichten sind zugleich die Berichte der Kreis- und der Orts-Behörden beigefügt, und aus diesen Berichten hat die Regierung die Ueberzeugung gewonnen, daß sie bei diesem Vorschlage sich im Einklange mit der großen Mehrzahl aller Behörden befinde.

Es sind die Regierungen der Bezirke, in denen einzelne Handelskammern sich gegen den mitgetheilten Entwurf ausgesprochen haben, demnächst noch ausdrücklich beauftragt worden, eine kommissarische Erörterung mit den Deputirten der Handelskammern unter Zuziehung der Orts-Behörden und der Gewerberäthe eintreten zu lassen. Diese Erörterungen haben in manchen Fällen dahin geführt, daß frühere Bedenken zurückgenommen wurden und nur wenige bestehen blieben, diejenigen nämlich, die ich mir gestern erlaubt habe, anzuführen.

Es ist bemerkt worden, daß auch wohl einzelne Industrielle hätten gehört werden können. Es ist dies geschehen. Da, wo einzelne Industrielle selbst den Gegenstand angeregt hatten, sind deren auch mehrere speziell gehört worden, unter ihnen besonders ein großer Industrieller, der lange Zeit Mitglied des andern Hauses war, und dessen kommerzielle Verbindungen alle Welttheile berühren. Dieser hat nicht nur keine Bedenken gefunden sondern auch die fragliche Bestimmung selbst angeregt. Er hat, wiewohl sehr bekannt mit den betreffenden Verhältnissen, nicht befürchtet, daß die Konkurrenz wegen solcher Bestimmungen erhebliche Nachtheile herbeiführen möchte. Es sind außerdem Inhaber großer Etablissements im Auslande gehört worden, und die Gutachten derselben auch in den Akten enthalten und zur vollständigen Kenntniß der Kommission gekommen. Der Herr Abgeordnete Degenkolb befindet sich im Irrthum, wenn er sagt, daß die Vorlegung nicht erfolgt sei.

Der Herr Abgeordnete Degenkolb hat seine abweichenden Ansichten auch bei der vereinigten Kommission vorgetragen, und obschon er seine Bedenken fast eben so ausführlich entwickelte, als in dieser hohen Versammlung, so ist doch nicht ein einziges Mitglied der vereinigten Kommission seinen Bedenken beigetreten.

Ich habe übrigens bei meinen gestrigen Anführungen nicht die Absicht gehabt, irgend etwas zu sagen, was den Herrn Abgeordneten Degenkolb verletzen könnte. Ich ehre auch die entgegengesetzte Ansicht. Ich habe mich aber darüber nur freuen können, daß die Besorgniß, welche er hegt, von den übrigen Industriellen nicht getheilt wird; und darum kein Bedenken getragen, auf den Vorschlägen zu beharren. Es scheint mir, daß die Bedenken, welche auch der Herr Abgeordnete von Patow hervorgehoben hat, vollständig erledigt sind, und ich glaube nicht, daß Veranlassung vorliegt, weitere Informationen zu veranlassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Thissen hat das Wort.

Abgeordn. **Thissen:** Meine Herren! Ich halte mich für berechtigt und verpflichtet, der Königlichen Staatsregierung aufrichtigen Dank auszusprechen für die Sorgfalt, welche sie den jugendlichen Arbeitern zugewendet hat, und zwar nicht im Allgemeinen den Gründen gegenüber, welche von anderen Herren gegen den Gesetz-Entwurf geltend gemacht worden sind, sondern auch aus dem Grunde, weil ich gestern aus dem Munde des Herrn Handels-Ministers vernommen habe, daß die Handelskammer in Köln sich gegen diese Gesetzvorlage ausgesprochen habe. Ich lebe in Köln mitten in einer Gemeinde, deren Einwohner zu zwei Dritteln der Klasse angehören, deren Kinder unter dieses Gesetz fallen. Ich kenne die Verhältnisse derselben in allen Beziehungen. Die Armenpflege und die Seelsorge bringen mich mit ihnen in täglichen Verkehr, und ich kann Ihnen die traurige Lage schildern, in welcher die Kinder sich befinden, deren jugendliche Kräfte ausgebeutet werden.

Ich bin weit entfernt, zu glauben, daß nur von einer größeren Ausdehnung des Elementar-Unterrichts das Heil für die Jugend zu hoffen sei. Ich bin auch weit entfernt, zu meinen, daß diese Kinder auf diejenige Höhe der Ausbildung gebracht werden müßten, wie andere Kinder der besseren Klasse.

Ich bin im Gegentheil der Ansicht, daß eine rechte Theilung zwischen Arbeit und Unterricht für diejenigen, die von Jugend auf auf die Arbeit angewiesen sind, die beste Vorbereitung für künftiges Leben ist, und ich bin überzeugt, daß das seine guten Früchte haben wird, wenn nur das rechte Maß dabei gehalten wird. Aber hier das rechte Maß zu halten, ist schwer. Denn hier vereinigen sich die Interessen rücksichtsloser Aeltern mit den Interessen rücksichtsloser Fabrikanten. Der Fabrikant hat ein Interesse daran, die Kinder so lange als möglich in der Fabrik zu beschäftigen, schon deswegen, weil ihre Arbeiten in einander greifen mit den Arbeiten derjenigen, deren Zeit nicht beschränkt ist, und was die Aeltern betrifft, so sind allerdings diejenigen, welche ihre Kinder in die Fabriken schicken, arm und elend; aber wenn sich unter diesen Aeltern eine große Zahl solcher befindet, die leichtsinnig genug sind, Ehen einzugehen und Kinder in die Welt zu setzen, ehe sie für sich selbst Brod haben, so können Sie diesen Aeltern auch nicht zutrauen, daß sie das rechte Maß von Arbeit für ihre Kinder innehalten werden.

Denken Sie sich nun die Lage dieser Kinder, wie ich sie in Köln täglich vor mir habe. Morgens 7 Uhr müssen die Kinder in den Fabriken sein, und damit sie zeitig erscheinen, müssen sie um 6 Uhr Morgens aufstehen. Dann müssen sie bis 12 Uhr arbeiten; um 1 Uhr geht es in die Fabriken zurück. Um 6 Uhr Abends kommen sie zur Noth heraus, um von 6—8 Uhr in der Schule zu sein, wo sie erschöpft an Körper und Geist sitzen.

So geht es einen Tag wie den andern, und dann tritt noch dazu, daß selbst an Sonntagen die Kinder manchmal gezwungen sind, die Schule zu besuchen. Sie können ermessen, wie dieser fortdauernde Zwang auf das Gemüth der Kinder wirkt, und wie der kindliche Frohsinn dadurch unterdrückt wird. Welchen Einfluß aber gerade die jugendliche Heiterkeit auf die Bildung der Kinder ausübt, das, meine Herren, bitte ich Sie, nicht zu niedrig in Anschlag zu bringen. Der unbefriedigte Trieb nach Spiel und Zerstreuung sucht sich unter einem solchen Zwange einen anderen Ausweg, und wir können uns dann nicht wundern, wenn die Kinder sich an die Ausgelassenheiten der erwachsenen Arbeiter, die sie täglich vor Augen haben, anschließen, zu Bübereien übergehen und darin die Erholung suchen, welche ihnen in kindlicher Weise nicht gewährt wird.

Meine Herren! Es handelt sich hier um Kinder. Wenn diese hier ihre Stimmen erheben könnten, wie Andere, die ihre Beschwerden anbringen, wo über ihr Schicksal verhandelt wird, so würden Sie bittere Klagen hören. Ich erhebe meine Stimme in ihrem Namen, um Sie zu bitten, daß Sie Ihre ganze Aufmerksamkeit der Berathung dieses Gesetzes widmen mögen, und wenn Sie dasselbe gründlich prüfen, so bin ich überzeugt, daß Sie das Gesetz annehmen

werden. Es mag sich über die eine oder die andere Bestimmung streiten lassen; ich räume dem Herrn von Patow ein, daß einzelne Modifikationen vorgenommen werden können, das wird sich bei der Diskussion der einzelnen Paragraphen ergeben. Wenn aber darauf aufmerksam gemacht wird, daß den Aeltern ein zu großer Schaden erwachse, der in ihrem Einkommen daraus entsteht, so weiß ich aus eigener Erfahrung, wie viel Bedeutung für diese das Einkommen von 1½ bis 2 Sgr. als tägliches Verdienst eines Kindes hat; aber ich bin weit davon entfernt, von einer Zunahme des Einkommens um einige Silbergroschen das Heil der Armen abzuleiten. Ich glaube, wenn wir dahin streben, die sittliche Kraft in den Kindern zu heben, den Werth ihrer Persönlichkeit zu erhöhen, daß dadurch ihre Noth mehr gemildert und die Quelle des Proletariats und der Armuth verstopft wird. Wenn aber der Abgeordnete Degenkolb Ihnen empfiehlt, vorläufig von dem Gesetz-Entwurf abzulassen und ihn nach einem halben Jahre zurückzuverlangen, so glaube ich, daß dies aus dem Gefühle hervorgeht, daß die Einführung des Gesetzes auf Schwierigkeiten stoßen wird. Diese werden aber nach einem halben Jahre noch eben so da sein. Von selbst verschwinden diese Schwierigkeiten nicht; aber sie verschwinden da, wo kräftig eingeschritten wird. Wie in allen Dingen, so verhält es sich auch hier. Aeußere Umstände, bestehende Einrichtungen weichen, wo mit Energie an ihre Beseitigung gegangen wird; sie weichen einem kräftigen ausharrenden Willen. Ich empfehle Ihnen mit ganzer Wärme die Annahme des Gesetzes.

(Bravo!)

Präsident: Da sich weitere Redner nicht gemeldet haben, so ist die allgemeine Diskussion geschlossen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Wir gehen zur Spezial-Diskussion, und zwar zunächst zu §. 1.

Derselbe lautet:

§. 1.

„Die im §. 1 des Regulativs vom 9. März 1839 (Gesetz-Sammlung 1839, S. 156) erwähnte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist vom 1. Mai 1853 an nur nach zurückgelegtem zehnten, vom 1. Mai 1854 an nur nach zurückgelegtem elften, und vom 1. Mai 1855 an nur nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre gestattet."

Der Abgeordnete Degenkolb hat das Wort.

Abgeordn. **Degenkolb:** Meine Herren! Man kann nicht gut über §. 1 sprechen, ohne zugleich Bezug zu nehmen auf §. 4; denn das Lebensalter, in welchem ein Kind in die Fabrik eintreten darf, wird zugleich maßgebend sein über das Maß von Arbeit, welches ihm zugemuthet werden darf, und es wird auch zur Abkürzung der Diskussion beitragen, wenn Sie mir gestatten, zugleich über §. 1 und §. 4 zu sprechen.

Weil ich davon überzeugt bin, daß nur die Schichtarbeit das Mittel ist, die Arbeitszeit der Kinder abzukürzen, ohne die ausreichende Zeit für den dreistündigen Schulunterricht und für das Ergehen der Kinder im Freien zu beschränken, habe ich das neunte Lebensjahr als dasjenige vorgeschlagen, in welchem es gestattet sein möchte, die Kinder in die geschlossenen Fabriken aufzunehmen. Ich bin davon überzeugt, daß ein Kind, welches das neunte Lebensjahr erreicht hat, eine leichte sechsstündige Arbeit sehr wohl vertragen kann, und daß dieses seinen Kräften nicht unangemessen ist. Es muß nur die Untersuchung vorhergehen: welches sind diese leichten Arbeiten, die man überhaupt den Kindern gestatten darf? und in Bezug hierauf habe ich der Gesetzvorlage schon gestern den Vorwurf zu machen gehabt, daß diese nicht vorhergegangen ist; denn Sie werden mir zugestehen, meine Herren, daß in dem Alter von 14 Jahren eine sechsstündige Arbeit schon viel zu schwer sein kann, während beim neunten Lebensjahre eine andere vollkommen angemessen sein kann. Ich habe das neunte Lebensjahr mit besonderer Berücksichtigung der Aeltern vorgeschlagen, aber zugleich ein eventuelles Amendement hinzugefügt, welches das zehnte Lebensjahr als das bezeichnet, in welchem den Kindern der Eintritt gestattet sein möchte; und insofern die hohe Versammlung das neunte Jahr nicht als angemessen erachtet und auf das zehnte eingehen sollte, so würde ich dem sehr gern beistimmen. Was die siebenstündige Arbeit betrifft, die die Gesetzes-Vorlage vorschreibt, so hat der Herr Abgeordnete für Königsberg bereits dasjenige bemerkt, was dagegen gesagt werden mußte. Aus denselben Gründen habe ich mich schon in der Kommission dagegen erklärt. Die siebenstündige Arbeit wird nothwendig die Vermehrung der Arbeit der Erwachsenen nach sich ziehen. Bis jetzt ist für diese in den Fabriken eine zwölfstündige Arbeit die Regel; werden nun die Kinder zu einer siebenstündigen Arbeit angenommen, so wird heute da, morgen dort die Arbeit der Erwachsenen auf 14 Stunden übergehen, und dies als die Regel — denn Ausnahmen kommen schon oft genug vor — festzusetzen, würde ich nicht als wünschenswerth erachten können.

Ich stehe mit meinen Ansichten nicht so isolirt, als der Herr Handels-Minister gestern der Versammlung gesagt hat. Da in der Kommission keine Fabrikanten waren, so wurden zwei Sachverständige einberufen, der eine war das verehrte Mitglied für Luckenwalde, der andere ich selbst. Das verehrte Mitglied für Luckenwalde, was auf dieser (der rechten) Seite des Hauses etwas mehr Vertrauen genießen wird als ich, hat meinen Ansichten völlig beigestimmt, und dies ist dem Herrn Handels-Minister sehr wohl bekannt. Dies Mitglied hat das Amendement gestellt, was Sie auf Seite 21 des Berichtes finden, und nach welchem das neunte Lebensjahr und siebenstündige Arbeit gestattet werden sollte. In meinem Amendement unterscheide ich mich von jenem geehrten Mitgliede aber, wie mir scheint, nicht zum Nachtheil der arbeitenden Kinder; denn ich beantrage ja eben nur vom 9ten Lebensjahre an die sechsstündige Schichtarbeit. Wenn der Herr Minister sich auf die Berichte der größten Industriellen bezieht, die ihm vorgelegen haben, so hätte ich eben für sehr nöthig erachtet, daß diese Gutachten auch den Kommissionen vorgelegt worden wären als das ganz nothwendige Material; denn daraus würde ja eben erst beurtheilt werden können, aus welchem Gesichtspunkte diese Herren die Frage betrachtet haben. Irre ich nicht, so ist der Industrielle, von dem der Herr Handels-Minister sprach, ein sehr geehrter Freund von mir; so viel ich aber weiß, hat dieser in seiner geschlossenen Fabrik-Industrie gar keine Kinder, und derselbe mag bei seiner sehr humanen Auffassung nur vielleicht nicht ganz die nöthige Rücksicht auf die Interessen der Aeltern, welche dabei in Frage kommen, genommen haben, und deshalb sich dahin haben aussprechen können, daß überhaupt das Zulassen der Kinder unter dem 14ten Lebensjahre gar nicht zu befürworten sei. Wenn man voraussetzt, daß diesen Kindern die Mittel nicht fehlen, oder die Eltern in der Lage sind, die Kinder erhalten zu können, ohne zu den Arbeiten in den Fabriken zu greifen, würde ich vollständig beitreten, wenn man in solchen Fällen den Kindern die Arbeit ganz ersparen könnte. In dieser glücklichen Lage befinden sich aber die arbeitenden Klassen nicht durchgängig. Es sind sehr Viele, die die Unterstützung ihrer Kinder nicht entbehren können, und es ist dies namentlich in den Fabrikstädten der Fall, wie dies der Herr Abgeordnete für Königsberg diesen Morgen schon auseinandergesetzt hat.

Wenn ferner von dem Herrn Minister auf die Beobachtungen, die bei der Ersatzerhebung sich geltend gemacht haben, hingewiesen ist, so bezieht sich dies auf die Eifel, wo allerdings nur 10 Prozent Militairpflichtige haben ausgehoben werden können. Dort aber befindet sich keine Industrie, und da wäre es eben wieder nothwendig gewesen, daß dies Material der Kommission vorgelegen hätte, damit sie hätte prüfen können, in welchen Klassen eigentlich diese schwächlichen und untüchtigen Menschen vorkommen. Man würde gefunden haben, daß sie nicht aus den 32,000 hervorgehen können, die in geschlossenen Fabriken arbeiten, sondern aus den Weberbezirken oder aus denjenigen überhaupt, wo die Hausindustrie zu Hause ist.

Wenn Sie den Bericht durchlesen, finden Sie, daß in der Stadt Krefeld 4000 jugendliche Arbeiter beschäftigt sind. Aber diese alle fallen unter die Kategorie derer, die von dem Gesetze gar nicht getroffen werden, und wenn der Herr Abgeordnete Steinbeck heute abermals gesagt hat, er habe seine Wahrnehmung in den Schlesischen Weberhütten gemacht, so beweist das den großen Irrthum, in dem er sich befindet. Denn diese Arbeiter sind nicht Fabrikarbeiter; sie fallen nicht unter das Gesetz, sie bleiben außerhalb desselben, und ich wollte, trotz einer humanen Auffassung, deren ich mich nicht entschlagen kann, nur wünschen, wir könnten diese Kinder aus den Webereien mit in die Fabriken überführen und könnten ihnen eine sechsstündige Arbeitszeit statt der unbeschränkten Arbeitszeit, wie sie bisher stattgefunden hat, gewähren. Sie würden körperlich und geistig, davon bin ich fest überzeugt, sich wohler befinden. Ich halte die Fabriken für die Kinder auch nicht für ein Eldorado; aber die Verhältnisse sind nun einmal so: die Arbeit in denselben ist für Viele eine zwingende Nothwendigkeit. Es sind, wie ich schon gesagt habe, nicht alle Familien in der Lage, sich ohne Unterstützung ihrer Kinder erhalten zu können.

Die Aufsicht der Regierung will ich auch, und zwar noch viel entschiedener, als der Herr Minister selbst; das geht schon aus meinem Amendement zu §. 11 hervor. In diesem Amendement habe ich beantragt, daß nicht die Bedürfnißfrage maßgebend sein könnte, sondern daß Fabrik-Inspektoren nothwendig sind, da nicht alle Fabriken ohne Aufsicht dem Gesetze nachkommen würden. Ich will nicht, daß das Gesetz dasselbe Schicksal haben möchte, wie das Regulativ von 1839.

Hätte die Regierung ihre Schuldigkeit gethan, ihre Pflicht erfüllt, dann hätte dieses Regulativ ausgeführt werden müssen, und es hätte nicht vorkommen dürfen, daß in Berlin unter den Augen des Herrn Ministers die Kinder in den Druckereien, während sie

in Eilenburg nur 10 Stunden arbeiten, 12 Stunden arbeiten müssen; das Regulativ gestattet keine 12stündige Arbeit. Mir fällt es nicht ein, die Verantwortlichkeit für alle Fabrikanten zu übernehmen. Das Gesetz vom Jahre 1839 war ein durchaus nothwendiges, und es ist nicht der Fehler des Gesetzes, sondern der Fehler der höheren Behörden, daß dies Gesetz seinen Zweck verfehlt hat.

Es hat dem Herrn Handels-Minister angemessen erschienen, der Berichte, die er sich über Eilenburg hat abstatten lassen, zu erwähnen, und es kann, es muß eine Andeutung darin gefunden werden, daß diese Berichte ungünstig über die Kinder und Arbeiter-Verhältnisse in Eilenburg gelautet haben dürften. Ich würde dem Herrn Minister sehr dankbar gewesen sein, wenn er den Bericht, der darüber erstattet ist, uns vorgelegt hätte. Er würde dadurch vielleicht meine Behauptung widerlegt haben, die ich heute noch aufstelle, daß die Regierung in Merseburg über die Arbeiter-Verhältnisse und über die Art, wie die Kinder in Eilenburg gehalten werden, nicht ungünstig berichten kann, wenn sie auch ungünstig berichten wollte. Ich habe in Antwort darauf gestern die Versicherung ausgesprochen, daß die Fabrikanten in Eilenburg nicht allein nach dem Gesetze vom Jahre 1839 gelebt, sondern daß sie sich weitergehende Beschränkungen und größere Verpflichtungen auferlegt haben, als dies Gesetz vorschreibt.

Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich Ihnen das nachweisen kann. Zu diesem Zwecke bitte ich um die Erlaubniß, Ihnen die Fabrik-Ordnung, die wir in Eilenburg gemeinschaftlich eingeführt haben, wenigstens im Auszuge mitzutheilen. Ich hoffe, daß Sie mir diese Erlaubniß nicht versagen werden; denn so ungern ich auch Sie mit dieser Lokalität belästige, muß ich es doch, weil ich dazu provozirt worden, bin und ich die Verantwortlichkeit zu tragen habe für die Fabrik-Ordnung, die ich Ihnen so eben verlesen will.

„Durch eine lange Erfahrung sind die unterzeichneten Druckereibesitzer im eigenen Interesse sowohl, als im Interesse ihrer Arbeiter, und zu besserer Förderung der Industriezweige, welchen sie ihre Thätigkeit gewidmet haben, zu der Uebereinkunft geleitet worden, gleiche Grundsätze in ihren Arbeitsverhältnissen unter sich und ihren Arbeitern gegenüber von jetzt an zu befolgen und bei Festsetzung einer gemeinschaftlichen Fabrik-Ordnung, sowie der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zugleich verpflichtende Bestimmungen zur Fürsorge für ihre Arbeiter zu treffen."

Sie haben demzufolge gemeinschaftlich eine Fabrik-Ordnung entworfen, die jedem Arbeiter, der in einer der verbundenen Fabriken beschäftigt ist, oder Aufnahme in dieselbe nachsucht, zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird, und nur diejenigen, welche zu genauer Befolgung derselben sich verpflichten, können als Fabrikarbeiter fortbeschäftigt werden oder als Arbeiter Aufnahme finden.

Alle diese werden aber auch, so lange sie den Bestimmungen der Fabrik-Ordnung nachkommen, gegen willkürliche Bedrückung und unverdiente plötzliche Entlassung gesichert sein.

Die Bedingungen der Entlassung sind genau festgesetzt, und in den Fabrik-Ausschüssen und dem Fabrik-Rath ist eine Vertretung der Arbeiter nach ihrer eigenen Wahl und aus ihrer eigenen Mitte angeordnet, die berufen ist, die Rechte der Arbeiter wahrzunehmen.

Die verbundenen Fabriken wollen den häufigen Wechsel der Arbeiter, wie er bisher ebensowohl zum Nachtheile dieser selbst, als auch der Fabrikanten statigefunden hat, nicht mehr zulassen; deshalb sollen bei Uebertretung der Fabrik-Ordnung durch kleine Geldstrafen mehrfach Warnungen vorhergehen, ehe die schlimmste Strafe, „Entlassung" erfolgen kann; sie wollen immer mehr das Gefühl für Ehre und Sitte bei ihren Arbeitern heben, und alle diejenigen ausscheiden, die durch ein unwürdiges Betragen sich um die Ansprüche gebracht haben, einer ehrenhaften Klasse von Arbeitern anzugehören.

Bei groben Vergehen, welche die plötzliche Entlassung aus der Arbeit zur Folge haben müssen, wird dem Entlassenen zugleich die Aussicht entzogen, in einer der verbundenen Fabriken Aufnahme zu finden. Die unterzeichneten Fabrikanten sind überzeugt, daß alle ehrenhaften und ordentlichen Arbeiter in diesen Bestimmungen eine Hebung ihres Standes erblicken und ihnen um so lieber zustimmen werden, da darin zugleich eine größere Bürgschaft für die Dauer ihrer Anstellung in den Fabriken liegt.

In der Fabrik-Krankenkassa ist die Fürsorge getroffen, daß jeder Fabrikarbeiter bei Krankheiten Unterstützung findet, so wie dem verdienten Arbeiter, der eine Reihe von Jahren seine Kräfte der Fabrikarbeit gewidmet hat, nach Verlust seiner Arbeitskraft in der Pensionskassa die Mittel zu seiner Erhaltung gesichert sind.

Eilenburg, den 1. Juli 1850.

Bodemer & Comp.
Danneberg & Sohn.
Ehrenberg & Richter.
J. Bodemer jun."

Darauf ist nun folgende Organisation eingetreten:

„Die Druckereibesitzer in Eilenburg vereinigen sich zu einer gemeinschaftlichen Organisation der Arbeitsverhältnisse nach folgenden Grundsätzen:

a) Sie führen eine gleiche Fabrik-Ordnung gemeinschaftlich ein.

b) Sie errichten gemeinschaftlich eine Fabrikarbeiter-Pensionskassa aus Beiträgen der vier Fabrikanten allein, so wie eine Kranken-Unterstützungskassa aus Beiträgen der Fabrikanten und der Arbeiterklassen (§§. 13 und 14).

c) In Jahren, wo durch Mißwachs eine Theuerung der unentbehrlichsten Lebensmittel veranlaßt wird, errichten sie gemeinschaftlich Magazine davon, um daraus ihren Arbeitern diese Bedürfnisse so billig zuzuführen, wie es bei großen Einkäufen zu erreichen ist.

d) Sie führen zur Wahrnehmung der Interessen ihrer Arbeiter eine Vertretung derselben ein.

§. 1.

Jede Fabrik wählt einen Fabrik-Ausschuß, bestehend aus:

a) dem Fabrik-Inhaber oder dem von ihm ernannten Stellvertreter,

b) einem technischen Arbeiter,

c) einem in Tagelohn Arbeitenden aus der Klasse der Handarbeiter,

letztere beiden gewählt durch die betreffenden Arbeiterklassen.

§. 2.

Die vier Fabriken gemeinschaftlich wählen aus den Fabrik-Ausschüssen einen Fabrikrath, bestehend aus:

a) drei Fabrik-Inhabern,

b) einem technischen Arbeiter,

c) einem aus der Klasse der Handarbeiter,

letztere beiden gewählt durch die betreffenden Arbeiterklassen.

§. 3.

Den Fabrik-Ausschüssen sind folgende Befugnisse beigelegt:

1) die Aufrechthaltung und Vollziehung der Fabrik-Ordnung,

2) die Ueberwachung der in den Fabriken arbeitenden Kinder, sowohl in sittlicher Beziehung, als hinsichtlich des regelmäßigen Schulbesuchs,

3) Vermittelung der Streitigkeiten zwischen den Arbeitern,

4) Einziehung, beziehendlich Entscheidung der Strafen und Strafgelder,

5) Einziehung und Ablieferung der Beiträge zu der Kranken-Unterstützungskassa.

§. 4.

Dem Fabrikrath stehen folgende Befugnisse zu:

1) Entscheidung der Beschwerden der Fabrikarbeiter gegen ihre Arbeitgeber,

2) Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Fabriken unter sich,

3) Festsetzung und Vermittelung der Arbeitszeit und der Kündigungsfristen,

4) Festsetzung der Anzahl anzunehmender Lehrlinge bei den Formstechern und Druckern im Verhältniß zu den selbstständigen Arbeitern,

5) Ueberwachung und Beförderung der sittlichen und gewerblichen Fortbildung der jüngeren Fabrikarbeiter, so wie Oberaufsicht über alle Schulangelegenheiten,

6) Verwaltung der Pensionskassa und Oberaufsicht über die Kranken-Unterstützungskassa, so wie Entscheidung der Ansprüche auf Pension."

und der Paragraph, der sich nun besonders auf die Aufnahme bezieht, ist der §. 7.

Er lautet:

„Kinder unter 10 Jahren dürfen nicht in den Fabriken aufgenommen werden, bis zu 14 Jahren nur sechs Tage in der Woche und nicht über zehn Stunden des Tages arbeiten. Bis zur Confirmation müssen die in den Fabriken arbeitenden Kinder täglich zwei Stunden Schulunterricht genießen."

Diese zwei Stunden Schulunterricht in einer Fabrikschule, unter thätiger Mitwirkung der Fabrikanten selbst, — die Versicherung kann ich Ihnen geben, — sind mehr, als fünf Stunden Schulunterricht in einer öffentlichen Schule, wo in der Regel die Räume überfüllt und die Lehrerkräfte nicht entsprechend sind.

Ich glaube, das verehrte Mitglied, welches heute zuerst gesprochen hat, wird nach dem, was ich verlesen habe, mich wenigstens nicht zu den schlimmsten Tyrannen zählen.

Meine Herren! Ein verehrtes Mitglied, welches der Regierung zu Merseburg früher angehörte, und welches auf dieser Seite des Hauses (der rechten) sitzt, das ich aber zu meinem Bedauern heute nicht auf seinem Platze sehe, würde Ihnen über Alles das, wenn Sie weitere Auskunft über die Verhältnisse, wie sie in den Fabriken in Eilenburg bestehen, bedürfen; eine genügende Auskunft geben können.

Meine Herren! prüfen Sie nun alle Verhältnisse und stimmen Sie dann, wie Sie müssen. Ich habe geglaubt, meine Pflicht erfüllen zu müssen, weil ich zu den Wenigen gehöre, die über diese Frage ein gründliches Urtheil sich anmaßen dürfen. Und was ich verlange, und was ich bitte, ist ja durchaus nicht die Beseitigung eines solchen Gesetzes, sondern nur eine nochmalige Prüfung, die Bitte, daß wir, ohne die gehörigen Unterlagen zu haben, jetzt, in der letzten Stunde, nicht über ein so wichtiges Gesetz beschließen. Lassen Sie sich nicht irre machen durch die Hinweisung auf die Humanität. Meine Herren! In diesem Gesetze, fürchte ich, liegt eine grausame Humanität auf Kosten der wahren Humanität. Diese Humanität kostet — sie ist wohlfeil — dem Herrn Minister nur einige Federstriche und uns nur ein Ja oder Nein; den Arbeitenden aber, die durch dieses Gesetz getroffen werden, entzieht es die Unterstützung von 800,000 Thalern!

Präsident: Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Minister für Handel und Gewerbe **von der Heydt:** Ich wünsche nur ein Mißverständniß aufzuklären. Der Abgeordnete Degenkolb glaubt, daß ich ihn provozirt habe, von dem Zustande seiner eigenen Fabrik zu reden; und scheint anzunehmen, daß ich von seinen Einrichtungen eine ungünstige Meinung habe. Ich habe den Herrn Abgeordneten nicht provozirt. Er hatte in seinem ersten Vortrage behauptet, die Regierung zu Merseburg würde sich für eine Aenderung des Gesetzes wohl nicht ausgesprochen haben, weil der Zustand der Fabriken zu Eilenburg ein solcher sei, daß er die Regierung nicht habe veranlassen können, solche Vorschläge zu bevorworten. Darauf habe ich geantwortet, daß allerdings die Königliche Regierung zu Merseburg den dringenden Wunsch ausgesprochen habe, daß gesetzlich 2 Unterrichtsstunden innerhalb der 10stündigen Arbeitszeit festgestellt werden möchten. Ich weiß also nicht, wie hierin eine Provocation gefunden werden kann zu einer weiteren Ausführung der Verhältnisse in den Fabriken zu Eilenburg; ich weiß auch nicht, wie der Herr Abgeordnete Degenkolb annehmen kann, daß bei der Regierung eine ungünstige Meinung über die Führung seiner Fabrik besteht. Im Gegentheil hat allerdings der Herr Abgeordnete Degenkolb, wie bekannt ist, in seiner Fabrik sehr zweckmäßige Anordnungen getroffen, und, wenn es darauf ankommt, ein Urtheil darüber auszusprechen, so würde ich dies nach den vorliegenden Berichten nur in der günstigsten Weise aussprechen können.

Aber daraus möchte sich vielleicht die Opposition des Herrn Abgeordneten erklären lassen, daß er annimmt, derselbe Zustand sei in allen übrigen Fabrik-Etablissements vorhanden. Wenn der Herr Abgeordnete das behauptet hätte (er hat es aber nicht gethan), so würde die Opposition allerdings mehr Grund haben.

Es ist wiederholt angeführt, daß den Kommissionen das Material nicht vollständig vorgelegen habe, namentlich nicht die Gutachten der Fabrikbesitzer. Hierauf muß ich von Neuem bemerken, daß der Kommission die Materialien auf das allervollständigste vorgelegen haben, und dabei auch die Gutachten einzelner großer Fabrikbesitzer, der Besitzer größerer Fabriken, als die des Abgeordneten Degenkolb. Also den Vorwurf kann ich nicht acceptiren, und am allerwenigsten den, daß der Gesetz-Entwurf nur mit einigen Federstrichen gemacht sei. So leichtsinnig pflege ich nicht die Gesetz-Entwürfe vorzulegen.

Ich kann nach der Ueberzeugung, die ich gewonnen, nur die Annahme des Entwurfes empfehlen.

Präsident: Meine Herren! Ich habe Ihnen, bevor ich das Wort weiter ertheile, noch die Mittheilung zu machen, daß außer den gedruckten Amendements, welche sich in Ihren Händen befinden, und die gestern bereits unterstützt sind, noch ein neues Amendement von dem Abgeordneten Breithaupt eingegangen ist.

Es geht dahin:

den §. 1 folgendermaßen zu fassen:

„Die im §. 1 des Regulativs vom 9. März 1839 (Gesetz-Sammlung 1839, Seite 156) erwähnte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist vom 1. Juli 1853 an nur nach zurückgelegtem zehnten, und vom 1. Juli 1854 an nur nach zurückgelegtem elften Lebensjahre gestattet.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Abgeordnete Baron Geyr von Schweppenburg hat das Wort.

Abgeordn. Baron **Geyr von Schweppenburg:** Meine Herren! Ich fühle mich verpflichtet, Ihnen diejenigen Bedenken mitzutheilen, die ich gegen die Bestimmung im §. 1 habe, daß vom 1. Mai 1854 an nur nach dem zurückgelegten elften Lebensjahre, und vom 1. Mai 1855 an nur nach dem zurückgelegten zwölften Lebensjahre die Arbeit in den Fabriken erlaubt sein soll.

Ich muß mich zuvörderst darüber legitimiren, wie so ich dazu komme, in dieser Frage das Wort zu ergreifen. Ich führe nämlich seit 7 Jahren in Aachen das Präsidium der Armen-Verwaltung, und bei der großen Fabrik-Bevölkerung, die in Aachen ist, habe ich wohl Gelegenheit gehabt, mir ein Urtheil darüber zu bilden, was für die Fabrik-Bevölkerung nützlich ist, und was nicht.

Wir wissen, meine Herren, aus der Regierungs-Vorlage und aus dem Kommissions-Berichte, daß in Frankreich und in England die Periode, die hier ausschließlich auf das zwölfte Jahr fixirt werden soll, auf das achte Jahr festgesetzt ist. Es liegt in diesen beiden Bestimmungen ein außerordentlicher Unterschied. Eine Fixirung auf das zwölfte Lebensjahr ist so tief eingreifend in die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, daß ich Bedenken trage, dem meine Zustimmung zu geben. Die Lebensweise der Fabrikarbeiter ist ganz eigenthümlicher Art. Die Kinder der Fabrikarbeiter stehen von sehr zartem Alter an nicht mehr unter der Aufsicht ihrer Aeltern, weil diese in den Fabriken beschäftigt sind, sie sind von frühen Jahren an sich selbst überlassen. Eine bekannte Thatsache ist es nun, daß diejenigen Richtungen, die das Kind im zarten Alter bekommt, für das spätere Alter bleiben werden. Wenn das Kind vom frühen Alter an zur Arbeit angehalten wird, so befestigt sich bei ihm die Liebe zur Arbeit; wird es aber vom frühen Alter an sich selbst überlassen, oder wird ihm gar die Arbeit untersagt, so wird aus ihm ein Müßiggänger. Wo die Kinder nicht unter der Aufsicht ihrer Aeltern sind, und wo sie nicht zur Arbeit angehalten werden, da ist es eine ganz natürliche Folge, daß bei ihnen der Hang zum

Herumtreiben und zum Müßiggange sich entwickelt; und ein Unterschied von 1 oder 2 Jahren in der Zeit, wo die Arbeit beginnt, macht in dieser Beziehung außerordentlich viel. Bei einem Kinde, welches mit dem vollendeten zwölften Jahre schon einen Hang zum Müßiggange und zum Herumtreiben entwickelt hat, ist es schwer, dasselbe zur Arbeit zu gewöhnen. Es ist also in dieser Beziehung sehr bedenklich, die Periode, wo die Arbeit beginnen darf, auf das vollendete zwölfte Jahr festzusetzen. Aber außerdem entsteht auch, wie schon von verschiedenen Seiten entwickelt ist, aus dieser Bestimmung eine große Last für die Aeltern. Diejenigen Aeltern, die eine große Anzahl Kinder haben, werden nothwendigerweise auf die öffentlichen Unterstützungen hingewiesen. Die Erfahrung, meine Herren, hat aber zu allen Zeiten gelehrt, daß die öffentlichen Unterstützungen stets demoralisirend auf die Arbeiter wirken; die Liebe zur Arbeit und das Ehrgefühl werden dadurch mehr und mehr geschwächt. Ich glaube, meine Herren, daß man für den Augenblick dem Bedürfnisse vollständig genügen würde, wenn im Gesetz die Bestimmung aufgenommen würde, daß Kinder vor dem vollendeten zehnten Lebensjahre nicht in den Fabriken arbeiten dürfen. Sollte sich dann durch die Erfahrung in späteren Jahren zeigen, daß eine Ausdehnung dieser Bestimmung möglich und zweckmäßig ist, so ist ja der Weg dazu gegeben, eine fernere Verschärfung eintreten zu lassen; jetzt aber schon vom neunten auf das zwölfte Lebensjahr überzugehen, dazu kann ich meine Zustimmung nicht geben.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Der Herr Abgeordnete sprach von den Verhältnissen der Stadt Aachen. Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Regierung zu Aachen einen Kommissar beauftragt hatte, mit Deputirten des Handelsstandes diesen Gegenstand speziell erörtern zu lassen. Bei dieser Gelegenheit sind die Deputirten des Handelsstandes benachbarter Städte den Bedenken der Handelskammer zu Aachen auf das Entschiedenste entgegengetreten. Man hat angeführt, daß in der Stadt Eupen, die viele Fabrikanstalten besitzt, kein Kind unter zwölf Jahren in Fabriken arbeite; und daß ferner bei den Fabriken des Bezirks die Zahl derjenigen Kinder, die über zwölf Jahre zählen, sieben bis acht Mal größer sei, als die derjenigen Kinder, welche das zwölfte Jahr noch nicht erreicht haben. Man hat von Seiten der übrigen Deputirten den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß die Regierung sich durch das Bedenken der Handelskammer zu Aachen nicht beirren lassen möge.

Ich habe vorher übersehen, auf eine Bemerkung des Abgeordneten Degenkolb zu antworten, und erlaube mir, das jetzt nachzuholen. Derselbe hat nämlich der Regierung den Vorwurf gemacht, daß sie selbst es verschulde, daß das Regulativ von 1839 so wenig zur Ausführung gekommen sei. Er hat wohl übersehen, wie in den Motiven gerade als Grund für den Erlaß eines neuen Gesetzes angeführt ist, daß das Regulativ faktisch nicht habe zur Ausführung kommen können. — Das Regulativ gestattet eine Arbeitszeit von 10 Stunden und will außerdem die allgemeinen Bestimmungen für den Unterricht aufrecht erhalten wissen. Danach würden die armen Kinder 10 Stunden arbeiten, und außerdem 5 Stunden Unterricht erhalten müssen. Darauf nun konnten die Behörden nicht halten, denn es hat ihnen unmöglich geschienen, die Kinder in dieser Weise anzustrengen, und ich glaube, daß dies den Behörden nicht zum Vorwurf gereichen kann. Eben deshalb bringe ich um so wärmer auf den Erlaß eines Gesetzes, dessen Handhabung möglich ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow** (vom Platz): Meine Herren! Es liegen zwei Amendements vor, das eine dahin gehend, daß die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken vom zurückgelegten zehnten, das andere dahin, daß sie vom zurückgelegten 11ten Lebensjahre ab zulässig sein solle. Ich gestehe nun, daß ich mich diesen Amendements gegenüber in einiger Verlegenheit befinde. Hätte ich die Ueberzeugung, daß man das zwölfte Jahr ohne Nachtheil festsetzen könnte, so würde ich unbedenklich dafür stimmen; da ich diese Ueberzeugung aber noch nicht habe, so werde ich für die beiden Amendements stimmen, und glaube dies um so unbedenklicher thun zu können, wenn der weitere Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten Degenkolb angenommen wird, nämlich der: daß die 7stündige Arbeit in eine 6stündige verwandelt wird, wodurch man für die Kinder, meiner Ansicht nach, besser sorgt, als wenn bei 7stündiger Arbeit das 12te Jahr festgehalten wird.

Ich will nun noch darauf aufmerksam machen, daß in dem Amendement, welches das 11te Jahr zum Grunde legen will, der 1. Juli dieses Jahres als Ausführungstermin bezeichnet ist, und als zweiter Termin der 1. Juli künftigen Jahres. Ich glaube, es wird nöthig sein, auch in dem Amendement des Abgeordneten Degenkolb den 1. Juni in den 1. Juli umzuwandeln; und eben so in der Regierungs-Vorlage den 1. Mai in den 1. Juli, weil es doch unmöglich ist, daß wir für dasjenige, was wir am 10. Mai beschließen, den 1. Mai als Ausführungstermin festsetzen. Selbst der 1. Juni ist als Ausführungstermin nicht geeignet, weil das Gesetz, auch bei der größten Beschleunigung der Publication, bis dahin nicht überall Gesetzeskraft erlangt haben kann.

Präsident: Ich habe zu bemerken, daß dies schon im Vorschlage der Kommission enthalten ist.

Die Herren werden gut thun, den Kommissions-Bericht nachzuschlagen, da die Kommission es nicht für nöthig gefunden hat, wie dies sonst gewöhnlich geschieht, eine Gegenüberstellung zu machen. Ich werde mir erlauben, auf die Stellen aufmerksam zu machen, wo Aenderungen vorgenommen sind.

Auf S. 14 hat die Kommission die Abänderung des Publications-Termins vom 1. Mai in den 1. Juli vorgeschlagen.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Die Regierung hat keine Veranlassung, dem zu §. 4 gestellten Amendement zu widersprechen. Wenn man es vorziehen möchte, die siebenstündige Arbeit auf eine sechsstündige zu beschränken, so würde das der Tendenz des Entwurfes noch vollständiger entsprechen. In diesem sind die 7 Stunden nur im Interesse der Fabriken vorgeschlagen. Findet man dies aber nicht nöthig, so hat die Regierung gewiß nichts dagegen.

Was aber das Degenkolbsche Amendement zu §. 2 betrifft, so hat die Festsetzung des zwölften Jahres nirgend einen Widerspruch gefunden; gerade hierin stimmen fast alle Aeußerungen der Behörden und des Handelsstandes überein, und ich schlage deshalb vor, dem Entwurfe vollständig beizutreten.

Präsident: Der Abgeordnete Thissen hat das Wort.

Abgeordn. **Thissen** (vom Platz): Ich wollte mir erlauben, auf einen Umstand aufmerksam zu machen, welcher die Beibehaltung des §. 1 der Regierungs-Vorlage besonders empfiehlt, und welcher besonders auf die Verhältnisse für Aachen Anwendung findet. Das zwölfte Jahr ist dasjenige, wo bei uns die Kinder zur ersten Kommunion geführt werden; und Sie werden gewiß damit einverstanden sein, daß dies ein wichtiger Wendepunkt im Leben des Kindes ist. Die Zeit zwischen dem zehnten und zwölften Jahre ist hierfür die der wahren Vorbereitung. Wenn aber Kinder vom zehnten bis zwölften Jahre der Schule wieder entzogen werden, so tritt dadurch der traurige Uebelstand ein, daß die religiöse Vorbereitung dieser Kinder nicht, wie bei anderen, welche bis zum zwölften Jahre ununterbrochen die Schule besuchen, gegeben werden kann, wie es doch für die künftige Lebensbahn derselben überaus nothwendig wäre.

Was den vorher erwähnten Umstand betrifft, daß dies sehr einschneidend sein würde in die pecuniairen Verhältnisse der Aeltern, so glaube ich, daß dies dadurch gemildert wird, daß bis zum Jahre 1855 eine Uebergangsfrist gestattet wird, so daß die Aeltern ihre Maßnahmen danach nehmen können.

Präsident: Der Abgeordnete Degenkolb hat das Wort.

Abgeordn. **Degenkolb** (vom Platz): Ich wollte nur bemerklich machen, daß die Kinder nach zwei Jahren sich nicht vermindert haben werden, und daß durch diese Hinausschiebung der Uebelstand ganz derselbe bleibt; denn es werden dann eben so viele Kinder sein, als jetzt. Es ist also nur eine kleine Erleichterung auf ein Jahr gegeben.

Wenn der Herr Abgeordnete gemeint hat, dadurch, daß man den Kindern nicht mehr Arbeit in den Fabriken giebt, daß dieses die leichtsinnigen Ehen verhindern würde, so glaube ich an diesen Erfolg nicht. Denn diejenigen, welche heirathen wollen, fragen nicht, ob die daraus hervorgehenden Kinder im zehnten oder zwölften Jahre etwas verdienen können oder nicht.

Präsident: Der Abgeordnete Thissen hat das Wort.

Abgordn. **Thissen** (vom Platz): Ich glaube, daß ich in Betreff dessen, was ich über die Zeit von zehn bis zwölf Jahren gesagt habe, von dem Herrn Abgeordneten Degenkolb mißverstanden worden bin. Ich habe gesagt, daß, wenn Kinder vom zehnten Jahre an in die Fabriken geschickt werden, ihnen nicht die nöthige Sorgfalt in Bezug auf die Seelsorge und die Vorbereitung zur Kommunion gewidmet werden könne. Wir haben das aus Erfahrung. Die Kinder, welche bis zum zehnten Jahre in die Schule geschickt werden, halten mit den übrigen gleichen Schritt; werden sie aber ein bis zwei Jahre aus der Schule zurückgehalten, so macht dies einen bedeutenden Unterschied in Bezug auf ihre religiöse Empfänglichkeit, und man kann an sie die Forderungen nicht mehr machen, wie an die Kinder, welche den regelmäßigen ununterbrochenen Schulunterricht genossen haben.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. von Vincke (vom Platz): Ich glaube, die Argumente des Herrn Abgeordneten, welcher zuletzt gesprochen hat, beweisen zu viel. Denn wenn nach seiner Deduction in Aachen die Kinder in der Regel mit dem zwölften Jahre die religiöse Vorbereitung erhalten, — wie ich höre, nach den kanonischen Bestimmungen, — so ist das in den evangelischen Gemeinden ganz anders; dort werden die Kinder erst mit dem vierzehnten Jahre eingesegnet. Man würde also einen Unterschied für katholische und evangelische zu machen haben, wonach die katholischen Kinder mit dem zwölften und die evangelischen Kinder mit dem vierzehnten Jahre zur Fabrikarbeit zuzulassen wären. Dies würde aber gewiß eine Unterscheidung sein, welche nicht anempfohlen werden könnte; damit also beweist man zu viel.

Im Allgemeinen scheint mir die Ansicht derer begründet, wenn ich auch die Tendenz des Gesetzes völlig billige, daß man nicht mit Einem Male zu weit gehe, und zu entschieden in die bestehenden Verhältnisse eingreife, sondern die Veränderungen successive eintreten lassen solle, so daß vorläufig das Alter auf das zehnte oder elfte Jahr beschränkt wird, und daß, wenn die Erfahrung zeigt, daß man ohne Bedenken weiter gehen kann, nach dieser Erfahrung dann ein Schritt weiter gegangen werde.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. von Ketteler (vom Platz): Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß in der katholischen Kirche keine kanonische Bestimmung existirt der Art, daß die Kinder mit dem 12. Jahre zur heiligen Kommunion kommen müssen, sondern die Bestimmung besteht, daß die Kinder nicht eher zur heiligen Kommunion zugelassen werden sollen, als bis sie geistig hinreichend vorbereitet wären.

Präsident: Wir können die Diskussion über den §. 1 schließen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Bärensprung**: Meine Herren! Der Kommission haben allerdings sehr ausführliche Berichte von Seiten der Handelskammern und der Regierungen vorgelegen. In Betracht können nur diejenigen Berichte kommen, welche aus Gegenden eingegangen sind, wo eine große Anzahl von Fabriken vorhanden ist; das sind die aus einigen Regierungsbezirken von Westphalen, der Rheinprovinz, dann von einem Theile von Schlesien und von Sachsen. In diesen Berichten findet eine bemerkenswerthe Uebereinstimmung darin statt, daß das 12. Lebensjahr im Interesse der Fabriken wohl zuzulassen sei. Es wird dabei hervorgehoben, daß schon gegenwärtig die meisten Fabrikanten nur Kinder annehmen, die das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Dagegen ist allerdings in diesen Berichten auf den Zustand der Armenpflege keine Rücksicht genommen worden. Es sind die Kommunen von diesem Standpunkte aus nicht gehört worden; wenigstens liegen dergleichen Berichte nicht vor. Es ist schon von dem Herrn Abgeordneten Degenkolb bemerkt worden, daß eine solche Beschränkung auf das 12 Lebensjahr viel weniger im Interesse der Fabrikanten liegen würde, als im Interesse der Fabriken-Bevölkerung; dieser Gesichtspunkt also würde durch die Berichte noch nicht erledigt sein.

Die Kommission kann sich dem Amendement, die Arbeitszeit für Kinder von 10 Jahren auf 6 Stunden zu beschränken, nur durchweg anschließen; es liegt dies im Interesse der Kinder. Es kommt dann noch in Erwägung, ob es möglich ist, die Schichtarbeit, auf welche indirekt hingewirkt werden soll, durchzuführen, sobald nur die Altersklassen von 12 bis 14 Jahren für die Fabrikarbeit zur Disposition stehen. In England werden Kinder schon vom zurückgelegten achten Jahre in den Fabriken zugelassen. Dadurch werden den Fabrikanten Kinder aus den Altersklassen vom zurückgelegten achten bis zurückgelegten dreizehnten Jahre zur Disposition gestellt, wodurch es leichter ermöglicht wird, einen Wechsel in der Arbeit Vormittag und Nachmittag eintreten zu lassen.

Von dem Herrn Abgeordneten aus Köln ist hervorgehoben worden, daß den Kindern, welche Vor- und Nachmittag in den Fabriken beschäftigt seien, auf diese Weise der fruchtbringende Schulunterricht unmöglich gemacht würde. Das ist allerdings richtig und wohl von keiner Seite in Abrede gestellt worden. Es bezweckt die gegenwärtige Gesetz-Vorlage und das Amendement, welches hauptsächlich von den Fabrikanten eingebracht ist, eine Abänderung, nämlich die, daß künftig nur eine Beschäftigung stattfinden soll, nämlich die Beschäftigung entweder Vormittags oder Nachmittags, so daß den Kindern entweder der Vor- oder Nachmittag zum Schulunterricht frei bleibt. Wenn man das eben festhält, dann würde es immer noch fraglich sein, ob man von dem zwölften Jahre nicht zurückgehen könnte auf das elfte oder resp. zehnte Lebensjahr, um den Aeltern dadurch in dringenden Nothfällen doch die Möglichkeit zu verschaffen, von dem Verdienste ihrer Kinder wenigstens insoweit Vortheil zu ziehen, als es mit ihrer Sittlichkeit und religiösen Ausbildung verträglich erscheint.

Die Verschiedenheiten, welche hier zur Sprache gebracht worden sind, beruhen wohl in der Verschiedenheit des Standpunktes, von dem ausgegangen worden ist. Von einer Seite hält man daran fest, daß die Kinder bis zum zwölften Jahre vollständigen Schulunterricht erhalten müssen; und daß es nur unter dieser Voraussetzung möglich sei, die Nachtheile, welche mit der Beschäftigung in den Fabriken verbunden sind, für das künftige Leben der Kinder weniger entscheidend oder einflußreich zu machen. Von anderer Seite wird hervorgehoben, daß es zweckmäßig sein möchte, eine Classification der Fabriken nach der Arbeit eintreten zu lassen. Die Arbeit in einigen Fabriken ist den Kindern absolut schädlich. Diese würden entweder durch das Gesetz oder durch Bestimmungen, die im Verwaltungswege zu erlassen seien, vorweg ausgeschlossen werden können. In anderen Fabriken können Kinder sehr wohl zugelassen werden, ohne daß ihre Gesundheit irgendwie Schaden litte, oder ihrer Erziehung Eintrag gethan würde. Darauf gehen, wenn ich nicht irre, die Absichten des Abgeordneten Degenkolb hin. Er wünscht, daß das Gesetz der Regierung zurückgegeben werden möchte, um eine solche Classification der Fabriken nach der Arbeit eintreten zu lassen. In der Kommission ist das auch zur Sprache gekommen. Der Regierungs-Kommissar hat sich deshalb dagegen erklärt, weil praktische Schwierigkeiten dem entgegenständen. Indessen ist in andern Ländern, so viel in der Kommission zur Sprache gekommen ist, der Weg wenigstens theilweise auch versucht worden. Z. B. in England; da ist das gesetzliche Alter, in welchem die Kinder zu den Fabriken zugelassen werden können, das achte Lebensjahr. Es ist aber gestattet, in denjenigen Fabriken, wo erfahrungsmäßig die Gesundheit der Kinder nicht leidet, z. B. in Rohseidenfabriken, die Kinder schon früher zuzulassen. Aehnliche Bestimmungen bestehen in Oesterreich, wo auch das zwölfte Lebensjahr die Norm ist.

Ich glaube, im Sinne der Kommission mich dahin aussprechen zu können, daß eine allzuweite Beschränkung gerade nicht in den Absichten derselben gelegen hat, und man nur deshalb auf das zwölfte Jahr als Normaljahr eingegangen ist, weil Seitens der Regierung die ganz bestimmte Erklärung abgegeben wurde, daß eine solche Classification praktisch unausführbar sei.

Präsident: Wir können nun abstimmen, meine Herren. Zunächst handelt es sich darum, ob in der Regierungs-Vorlage der Termin vom 1. Mai auf den 1. Juli verändert werden soll, wie es die Kommission vorgeschlagen hat. Es ist dem von keiner Seite widersprochen worden, und ich darf daher wohl ohne Abstimmung annehmen, daß die Zustimmung in dieser Beziehung ertheilt sei.

Dann haben die Abgeordneten Degenkolb und Breithaupt, jeder eine ändernde Fassung für den Paragraphen vorgeschlagen, die sich jedoch lediglich auf das Lebensalter bezieht, in welchem die Kinder zu den Fabriken zugelassen werden sollen, und zwar geht der Antrag des Abgeordneten Degenkolb am Weitesten. Er muß daher zuerst zur Abstimmung gebracht werden.

Sodann, wenn derselbe nicht angenommen ist, wird über den Antrag des Abgeordneten Breithaupt abzustimmen sein.

Der Abgeordnete Degenkolb hat das Wort.

Abgeordn. Degenkolb (vom Platz): Ich ziehe das Amendement, welches auf das neunte Lebensjahr geht, zurück, und beschränke mich auf das eventuelle Amendement, welches auf das zehnte Lebensjahr gerichtet ist.

Präsident: Es würde also zuerst das Amendement des Abgeordneten Degenkolb, und dann das des Abgeordneten Breithaupt zur Abstimmung zu bringen sein.

Ich bitte, das Amendement des Abgeordneten Degenkolb zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Gräventz** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

§. 1 wie folgt zu fassen:

Die im §. 1 des Regulativs vom 9. März 1839 (Ges. Samml. 1839 S. 156) erwähnte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist vom 1. Juni 1853 an nur nach zurückgelegtem 10. Lebensjahre gestattet."

Präsident: Die Kommission hat den 1sten Juli vorgeschlagen.

Ich darf wohl annehmen, Herr Degenkolb, daß dies auch Ihre Ansicht ist?

Abgeordn. **Degenkolb** (vom Platz): Durchaus nicht!

Präsident: Dann beschränkt sich diese Abänderung darauf, daß von dem 1. Juni 1853 das zehnte Lebensjahr der Zeitpunkt sein soll, in dem die Kinder zugelassen werden sollen.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesen Vorschlag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Dann würden wir zu dem Antrage des Herrn Breithaupt kommen, der dahin geht:

> die im §. 1 des Regulativs vom 9. März 1839 erwähnte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist vom 1. Juli 1853 an nur nach zurückgelegtem zehnten und vom 1. Juli 1854 an nur nach zurückgelegtem elften Lebensjahre gestattet.

Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben wollen.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen. Wir wollen die Gegenprobe machen.

Ich ersuche die Herren, die dem Antrage ihre Zustimmung nicht geben wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Dann würde ich den Paragraphen zur Abstimmung zu bringen haben, wie er nach der Regierungs-Vorlage gefaßt ist, mit der Abweichung, die so eben beschlossen ist, wenn ich nicht annehmen darf, daß nach der Verwerfung der Amendements dem Paragraphen die Zustimmung ertheilt sei.

Herr Abgeordneter Degenkolb! Sie haben beantragt, den Paragraphen zu streichen; darüber würden wir noch abzustimmen haben?

Abgeordn. **Degenkolb** (vom Platz): Nein! Ich glaube, daß dieser Antrag einer Abstimmung nicht bedarf.

Präsident: Dann würden wir zu §. 2 übergehen können.

Derselbe lautet nach der Regierungs-Vorlage:

> Vom 1. Oktober 1853 ab dürfen junge Leute unter sechzehn Jahren bei den im §. 1 des Regulativs gedachten Anstalten nicht weiter beschäftigt werden, wenn ihr Vater oder Vormund dem Arbeitgeber nicht das in §. 3 erwähnte Arbeitsbuch einhändigt.

Abgeordn. **von Fock** (vom Platz): Ich trage darauf an, daß über den §. 1 der Regierungs-Vorlage besonders abgestimmt werde.

Präsident: Es wird auf besondere Abstimmung des §. 1 angetragen.

(Der Abgeordnete Reichensperger [Köln] spricht einige Worte vom Platz.)

Ich bin außer Stande, die Verhandlungen zu leiten, wenn Sie nicht die Gewogenheit haben, wenigstens insoweit still zu sein, daß ich die Redner verstehe.

Abgeordn. **Reichensperger** [Geldern] (vom Platz): Ich weiß nicht, ob die Regierungsvorlage auch in Betreff des Monats-Namens stillschweigend als angenommen betrachtet werden soll. Es muß dem Worte „Mai" das Wort „Juli" substituirt werden.

Präsident: Herr Reichensperger war wohl nur nicht gegenwärtig, als ich bereits ausdrücklich erklärte, daß stillschweigend die Annahme erfolgt sei.

Wir wollen den §. 1 mit dieser Aenderung zur Abstimmung bringen.

Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Grävenitz** (liest):

§. 1.

> Die im §. 1 des Regulativs vom 9. März 1839 (Gesetz-Sammlung 1839, Seite 156) erwähnte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist vom 1. Juli 1853 an nur nach zurückgelegtem zehnten, vom 1. Juli 1854 an nur nach zurückgelegtem elften, und vom 1. Juli 1855 an nur nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre gestattet.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die diesem Paragraphen so zustimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen worden.

Zu §. 2 sind keine Abänderungen vorgeschlagen.

Ich werde also hier wohl annehmen können, daß der §. 2 die Zustimmung erhalten hat.

(Pause.)

§. 3 lautet nach der Regierungs-Vorlage:

> „Das Arbeitsbuch wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Orts-polizei-Behörde ertheilt, und enthält:
>
> 1) Namen, Alter, Religion des Arbeiters,
> 2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
> 3) das im §. 2 des Regulativs erwähnte Schulzeugniß,
> 4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
> 5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt,
> 6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
> 7) eine Rubrik für die Revisionen.
>
> Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen."

Auf denselben beziehen sich zwei Abänderungen der Kommission, Seite 16 des Kommissionsberichtes.

Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß die Regierung mit den Abänderungen der Kommission einverstanden ist.

Präsident: Die Kommission hat vorgeschlagen, den Anfang des §. 3 dahin zu vervollständigen:

> „das Arbeitsbuch, welchem eine Zusammenstellung der, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen vorzudrucken ist."

Ich frage:

> Ob ich annehmen darf, daß diesem Antrage der Kommission beigestimmt sei, mit dem auch der Herr Minister sich einverstanden erklärt hat?

(Pause.)

Ich nehme an, daß dem so sei.

Dann soll zu Nr. 1 statt des Wortes:

> „Alter"

gesagt werden:

> „Tag und Jahr der Geburt."

Das ist wohl eine bloße Fassungs-Aenderung, und ich darf auch wohl hier die Zustimmung annehmen.

(Pause.)

Ich frage:

Ob eine besondere Abstimmung über §. 3 verlangt wird? sonst werde ich annehmen, daß dem §. 3 mit den Abänderungen der Kommission die Zustimmung ertheilt sei.

(Pause.)

Dann kommen wir zu §. 4.

Derselbe lautet nach der Regierungs-Vorlage:

§. 4.

Jugendliche Arbeiter dürfen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre täglich nur sieben Stunden bei den im §. 1 des Regulativs gedachten Anstalten beschäftigt werden; für dieselben genügt ein, in diese Arbeitszeit nicht einzurechnender dreistündiger Schulunterricht.

Sollte durch die Ausführung dieser Bestimmung bereits bestehenden Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten auf bestimmte Zeit Ausnahme-Vorschriften zu erlassen.

Zu demselben sind drei Abänderungs-Vorschläge gemacht von den Abgeordneten Degenkolb, Thissen und von Kleist-Retzow.

Sie sind alle drei gedruckt in Ihren Händen und bereits unterstützt.

Der Abgeordnete Thissen hat das Wort.

Abgeordn. **Thissen** (vom Platz): Das Amendement, welches ich eingebracht hatte, stützte sich auf Bedenken, welche mittlerweile durch Besprechung mit meinen Freunden und den Vertretern der Regierung geschwunden sind. Ich ziehe daher mein Amendement zurück.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Bei der allgemeinen Diskussion habe ich schon das Einverständniß der Regierung mit dem Amendement des Abgeordneten von Kleist-Retzow zu erkennen gegeben. Ich spreche dies wiederholt hiermit aus.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Ich glaube, für das ganze Gesetz können wir dem Herrn Minister nur außerordentlich dankbar sein, daß bedeutende Beschränkungen eingeführt werden in Bezug auf den Gebrauch der Kinder in den Fabriken. Es sind aber die Befürchtungen der Fabriken leider außerordentlich groß, und ich glaube, daß man wohl berechtigt ist, jetzt, wo zuerst ein solches Gesetz eingeführt wird, eine solche Form zu wählen, die es ihnen leichter macht, und bei der doch die Interessen des Staates, im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes, gewahrt bleiben.

Deswegen habe ich den Wunsch, daß §. 4 im Allgemeinen, wie er gefaßt ist, beibehalten wird, daß aber Ausnahmen für die Fabriken eines ganzen Kreises gemacht werden können, wenn die Vertreter des Kreises sich dafür aussprechen, und die beiden Herren Minister es genehmigen. Ich glaube, daß im Interesse der Beschränkung der Arbeit in den Fabriken von Seiten der Kinder keine Besorgniß gehegt werden kann, weil die beiden Herren Minister selbst noch dem Antrag der Kreis-Vertretung ihre Genehmigung geben müssen, daß man aber im Interesse der Fabriken eine solche Möglichkeit zulassen muß.

Ich bitte Sie daher, mein Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Geldern): Ich bedaure, daß der Herr Minister sich mit dem Amendement des Abgeordneten von Kleist-Retzow einverstanden erklärt hat, obgleich es die wohlthätigen Bestimmungen des Gesetzes wieder zum großen Theil rückgängig macht, und an die Stelle der gesetzlichen Disposition das administrative Ermessen treten läßt. Ich glaube zudem nicht, daß die Kreis-Vertretungen eine Garantie geben, daß der berechtigten Absicht des Gesetzes nachgekommen wird. Denn wir dürfen uns nicht verhehlen, daß diese Kreis-Vertretung in denjenigen Bezirken, für welche das Gesetz geschrieben ist, vorherrschend unter dem Einflusse der Fabrik-Interessen stehen wird. Ich zweifle nicht, daß man gerade in den Gegenden, wo das Gesetz wirken soll, namentlich auch am Rhein in den Bezirken des Wupperthals, Mittel finden werde, um Majoritäts-Beschlüsse der Kreisvertretungen wegen Verlängerung der Arbeitszeit zu bewirken. Dann wird das Ministerium sich in einer sicherlich nicht erfreulichen Lage befinden; man wird aufs dringendste Ausnahme-Maßregeln fordern, und das, was jetzt als ein Beweis des Vertrauens für das Ministerium uns dargestellt wird, wird zu großem Nachtheil und mannigfachen Widerwärtigkeiten für das Ministerium führen. Wir sollten daher wohl das Prinzip des Gesetzes, welches nach einer reiflichen Erwägung erlassen werden wird, nicht immer wieder auf Grund künftiger Anträge der Kreisvertretung rückgängig machen lassen. Wir müssen meines Erachtens lediglich an dem Grundprinzipe der Vorlage festhalten. Die Kinder, um deren Interesse es sich handelt, sind nach der Natur und Kraft des Gesetzes unfähig, einen rechtsverbindlichen Willen zu haben.

Das Gesetz hat daher den ernsten Beruf, die Interessen der Kinder seinerseits zu schützen. Es darf nicht zulassen, daß die Interessen eines Dritten, seien es nun die der Aeltern, oder der Vormünder, oder sonst wessen, in dieser Beziehung maßgebend werden. Ich fordere darum, daß lediglich das Gesetz über die Zulässigkeit der Beschäftigung der Kinder zu bestimmen habe. Wenn sieben Stunden lang Kinder von 12 Jahren in einem mit Fettdämpfen und Ausdünstungen schlimmster Art angefüllten Raume beschäftigt sind, so ist das wahrlich genug. Ich glaube nicht, daß wir eine verstärkte Production um den Preis der Gesundheit und der Moralität jener Kinder erkaufen dürfen. An einer solchen Production haftet kein Segen, wohl aber das Herzblut der Kinder.

Ja, wir handeln selbst im Interesse der künftigen höhern Production, wenn wir die Fabrikarbeit erst mit dem zwölften Lebensjahre anfangen lassen; denn durch ein Jahr zu früher Arbeit würden dem Kinde vielleicht 10 Jahre seiner Manneskraft geraubt; es wird um so früher als Invalide der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen; — ja, die künftigen Generationen der Arbeiterklasse werden durch jenes Uebermaß verdorben. Erlauben Sie mir, in dieser Beziehung nur einige Zahlen anzuführen.

Es ist von Charles Dupin gezeigt worden, daß von 100 schwarzen Kindern, die in den Kolonieen geboren werden, nach dem 14. Jahre noch 74 am Leben sind, weil die Herren der Sklaven ein Interesse haben, das Leben derselben zu schonen; von 100 weißen, sogenannten freien Kindern in den Fabrikdistrikten Englands sind nach dem zweiten Jahre schon 74 Kinder todt. Vom hundert schwarzen Kindern erleben also 74 das 14. Jahr, von 100 weißen nur 26 das 2. Lebensjahr! Ich glaube, es wäre von unserer, an Humanitäts-Phrasen so reichen Zeit doch gewiß nicht zu viel verlangt, wenn man statuirt, daß hier das Gesetz allein zu schalten habe, mit Ausschluß der Kreis-Vertretungen und des Ministeriums.

Meine Herren! Es sind ähnliche Klagen und Einreden, wie die gehörten, auch dem Gesetze von 1839 gegenüber erhoben worden. Man hat auch damals gesagt, die Fabriken könnten bei einer solchen Beschränkung der Arbeit nicht bestehen, mit dem Auslande nicht konkurriren. Ich habe mir indessen bei Gelegenheit einer speziellen Arbeit die Nachweise über die Wirkung des Gesetzes aus Elberfeld und Barmen kommen lassen; hierdurch ist konstatirt worden, daß, nachdem Anfangs ein großer Widerstand gegen die beschränkte Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter hervorgetreten, in den Jahren 1842 — 1844 27 Contraventionen zur richterlichen Bestrafung gezogen waren; im Jahre 1845, als man sich daran gewöhnt hatte, keine Contravention mehr vorgekommen ist. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die Fabriken dabei bestehen können; wo man Gesetze gegen Thierquälerei und zum Schutze der Nachtigallen hat, da ist es nicht zu rechtfertigen, wenn man die Kreis-Vertretung und das Ministerium autorisirt, Abänderungen des Gesetzes für einzelne Distrikte eintreten zu lassen.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Ich kann mich mit den von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger ausgesprochenen Ueberzeugungen überall nur einverstanden erklären. Wenn ich mich für das Amendement des Herrn Abgeordneten von Kleist ausgesprochen habe, so ist es geschehen, weil darin der Antrag der Kreisstände vorbehalten ist, und ein solcher Antrag die Garantie gewährt, daß alle Verhältnisse gehörig gewürdigt werden. In den Kreisvertretungen sind die großen Städte und die Landgemeinden durch ihre Vorstände repräsentirt, und man darf erwarten, daß ein Antrag im Interesse einzelner Fabrikbesitzer nicht so leicht die Majorität finden würde.

Dann, meine Herren, ist auch nicht darin gesagt, daß auf diesen Antrag die Ausnahme erfolgen müsse, sondern es würde dann die vorgesetzte Regierung den Antrag weiter zu erörtern, und die Entscheidung von beiden Ministerien auszugehen haben. Darin stimme ich ganz mit dem Herrn Abgeordneten Reichensperger überein, daß solche Ausnahmen nicht leicht gewährt werden dürfen. Man braucht aber auch nicht die Besorgniß zu hegen, daß die-

Ausnahmen so leicht bewilligt werden würden, zumal da beide Ministerien übereinstimmen müssen.

Präsident: Zum Worte haben sich noch gemeldet die Herren Abgeordneten Graf von Cieszkowski und Carl (Luckenwalde); der Erste gegen, der Zweite für das Amendement des Abgeordneten von Kleist. Da der Abgeordnete Reichensperger gegen das Amendement gesprochen hat, so würde ich dem Abgeordneten Carl das Wort für dasselbe ertheilen.

Abgeordn. **Carl** (Luckenwalde) (vom Platz): Ich bedauere recht sehr, daß ich verhindert gewesen bin, an der Debatte über dieses Gesetz Theil zu nehmen. Dem Herrn Reichensperger muß ich auf das, was er gesagt hat, erwiedern, daß hier nicht die Rede davon ist, die Arbeit der Kinder in den Fabriken überhaupt zu mißbrauchen. Hier bei §. 4 handelt es sich allein darum, ob den Herrn Handels- und Kultus-Ministern die Befugniß ertheilt werden soll, den Schulunterricht von drei Stunden auf zwei zu vermindern — so verstehe ich das Amendement — und diese eine Stunde der Arbeit zuzulegen. Ich gebe anheim, ob man auf acht Stunden Arbeitszeit eingehen will; ich halte dies nicht für nothwendig, denn, wie das Gesetz will, soll die Schichtarbeit überall eingeführt werden. Würde man aber eine achtstündige Arbeitszeit zulassen, so ist die Schichtarbeit in dem größten Theil der Fabriken nicht zu erreichen.

Meine Absicht geht nun dahin, das Amendement so weit zu unterstützen, wie die Befugniß der obersten Staatsbehörde dahin ausgedehnt werden soll: die Schulstunden von 3 auf 2 zu vermindern. Es ist oft nachgewiesen worden, daß gerade in den Fabrikbezirken, wo sich Fabrikschulen befinden, der Unterricht ein besserer zu sein pflegt, als in den Landschulen; und die Erfahrungen, die ich gemacht, haben mir bewiesen, daß ein Schulunterricht von 2 Stunden in den Fabrikschulen mehr Erfolg gehabt hat, als ein 3- bis 5stündiger in den Landschulen. Ich würde daher das Amendement des Abgeordneten von Kleist, namentlich in Bezug auf die Abkürzung des Schulunterrichts, unterstützen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Cieszkowski hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Cieszkowski:** Meine Herren! Ich muß dem verehrten Abgeordneten von Kleist-Retzow vollkommen beipflichten bei dem Dank, den er dem Ministerium gegenüber für die Vorlegung dieses Gesetzes ausgesprochen hat. Ich kann ihm aber nicht im Mindesten beistimmen in Bezug auf sein eigenes Amendement, und ich finde mich veranlaßt, gerade dieselbe Sache zu vertreten, die der Abgeordnete Reichensperger so eben und frühere Redner trefflich behandelt haben.

Es gab eine Zeit in Frankreich, wo man von den damaligen politischen und Staatsmännern sagte, sie wären: plus royalistes que le Roi. — Ich habe nun auch die Bemerkung gemacht, daß es manchmal hier Abgeordnete giebt, die ministerieller sind, als das Ministerium selbst.

(Bravo!)

Das Ministerium hat die Befugnisse, welche das Amendement ihm beilegen will, gar nicht verlangt. Ich sehe also gar nicht ein, warum wir sie ihm aufdrängen sollen.

Wenn man nun noch das zweite Alinea des Paragraphen beibehält, so begreife ich nicht, was das ganze Gesetz eigentlich sein soll. Es ist kein Gesetz mehr, wenigstens wird gesetzlich nichts regulirt, sondern alles in die Willkür des Ministeriums gelegt.

Es sind schon sehr viele Autoritäten über diese Frage vorgebracht worden, und ich habe nun die Absicht, noch eine andere Autorität, und zwar aus einem ganz anderen Standpunkte beizubringen, nämlich von dem Gesichtspunkte der öffentlichen Gesundheitspflege aus. Sie wissen, meine Herren, daß in Brüssel im vorigen Jahre ein Generalkongreß der Hygiène stattgefunden hat (congrès general d'hygiène), wo diese Frage einer ausführlichen Behandlung unterworfen worden ist. In diesen Verhandlungen hat man sich zwar verschiedenartig ausgesprochen über die Zulässigkeit von Beschränkungen in Betreff der Arbeitszeit der Erwachsenen; für die Kinder aber hat man einhellig angenommen, daß die Beschränkung durchaus nothwendig ist im Interesse des allgemeinen Wohls, und dann hat man sich vereinigt zu dem folgendermaßen formulirten Wunsche:

a) Limitation de la durée du travail en faveur des femmes et des enfants.

b) Fixation d'un âge d'admission pour les enfants, de manière à ménager leurs forces, à préserver leur santé et à leur assurer les bien fait de l'instruction lémentaire.

Nun, meine Herren, dieser Gesetz-Entwurf, so wie er vorgelegt worden ist, entspricht vollkommen diesem Wunsche; und ich glaube wohl, daß die Autorität der Männer, die an den Berathungen jener Europäischen Versammlung Theil genommen haben, auch etwas wiegt, und wohl zu beherzigen wäre.

Ich will unter ihnen nur die Eine anführen, nämlich die des Lords Ebrington, Mitglied des Englischen Parlaments; und diese führe ich eben nur deswegen an, weil von dem Abgeordneten Degenkolb manche theoretische Bedenken dagegen ausgesprochen worden sind. Lord Ebrington hat gesagt, daß die Englischen Fabrikanten, obgleich sie viele theoretische Bedenken dagegen gehabt haben, am Ende durch die Praxis doch bekehrt worden seien. Dies sind seine Worte:

„tout en protestant, en théorie, contre cette intervention, ils ont reconnu que, sous tous les rapports, ...

(Eine Stimme: Deutsch!)

Ich habe ja so eben Deutsch dasselbe ausgesprochen; also:

sous tous les rapports,
(in jeder Beziehung und unter allen Umständen)
les resultats en ont été satisfaisants."

Meine Herren! Ich glaube, das sind denn doch Belege und Zeugnisse, die wohl dazu dienen werden, uns zu überzeugen, daß die Absicht der Regierung eine ganz wohlthätige sei, und daß wir nur Uebles thun würden, wenn wir diese Absicht vereiteln. Nun glaube ich aber, daß gerade das Amendement des Abgeordneten von Kleist-Retzow zum großen Theil diese Absicht vereiteln würde. Ich empfehle Ihnen also die Ablehnung dieses Amendements und die Beibehaltung der Regierungsvorlage; event. aber möchte ich Ihnen die Annahme des Amendements Degenkolb anempfehlen, insofern es nämlich die Streichung des zweiten Alinea und die Reduzirung der Arbeitszeit auf 6 Stunden bezweckt; darüber möchte ich mir aber noch eine Citation erlauben; sie ist nämlich auch von einem Englischen Gelehrten Herrn Forster.

Derselbe sagt über die sechsstündige Arbeitszeit:

„Il-y-a ici une question d'hygiène, une question de santé publique. En France, en Angleterre, partout il a été constaté que l'homme adulte ne peut supporter plus de douze heures de travail et que l'enfant ne peut supporter plus de six heures de travail."

versteht sich in Fabriken, denn nur davon ist hier die Rede.

„C'est l'oppinion des plus grands médecins de ma patrie. Si vous la méconnaissez, surtout pour les enfants, vous détruisez les espérances d'avenir de la société."

Also zu Gunsten dieser „Zukunftshoffnungen" in der ganzen Gesellschaft bitte ich Sie, meine Herren, zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Lingens hat das Wort.

Abgeordn. **Lingens:** Ich glaube Ihrer Zustimmung gewiß zu sein, meine Herren, denn ich behaupte, daß ich wahrlich nicht ministerieller gesinnt bin, als die Herren Minister. Nichtsdestoweniger halte ich mich doch für verpflichtet, für das Amendement zu stimmen, welches der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow eingebracht hat, und zwar aus allgemeinen, höheren Gründen. So sehr ich das Gesetz begrüßt habe als einen großen Fortschritt und als eine erfreuliche Vorsorge, und von ihm einen segensreichen Einfluß auf die Fabrikbevölkerung, insbesondere auf die jugendlichen Fabrikarbeiter, erwarte, so kann ich Ihnen doch nicht verhehlen, daß eine Rücksicht mir dabei nicht unbedeutend entgegengetreten ist. Nämlich die Rücksicht, daß es bedenklich sei, von oben herab durch allgemeine Administrations-Maßregeln Alles, auch für die verschiedensten Verhältnisse, nach demselben Maße messen und regeln zu wollen. Wenn ich einem Wunsche noch in Betreff des Gesetz-Vorschlages hätte Ausdruck geben sollen, so wäre er dahin gegangen, daß man, wie auch heute schon von dieser Tribüne herab ausgesprochen wurde, nach dem Beispiele Englands verschiedene Verhältnisse auch verschieden behandelt haben möchte.

Die Absicht des Gesetzes soll offenbar auf das Wohl der Kinder gerichtet sein, darauf beruht entschieden das Verdienst der Vorlage. Ich glaube nun, meine Herren, daß wesentlich dieser Zweck gefördert wird, wenn man die Bestimmung möglichst ausführbar, und so hält, daß sie von allen Theilen günstig aufgenommen werden muß. Wird dagegen das Gesetz von den betreffenden Personen, z. B. von den Arbeitgebern, mit Ungunst aufgenommen, dann

ist die Schwierigkeit ungleich größer, es praktisch und segensreich durchzuführen; ja, es würde beinahe unmöglich werden, daß es dann den Zweck vollständig erreiche, den die Staats-Regierung im Auge gehabt hat. Ich will gar nicht das Einzelne anführen, was geschehen könnte, um mit Schonung und Rücksicht in anderer Weise zum selben Resultate zu gelangen, wo jetzt unleugbar ausschließend verfahren werden soll. Die Kreisvertretung von Aachen, das darf ich behaupten, meine Herren, wird sich über alle kleinen Interessen und Auffassungen erheben, wenn sie Anträge und Vorschläge an die Staats-Regierung gelangen läßt. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß ohne allen Zweifel in Aachen die Kreisvertretung weit darüber hinaus sein würde, nur persönliche Wünsche von Interessirten zur Geltung und Anerkennung bringen zu wollen. In der Beziehung dürfen wir ganz ruhig auf die Kreisvertretung vertrauen; übrigens aber würde, wenn je etwas Persönliches sich einmischen könnte, dagegen eine Bürgschaft gefunden werden können in dem Umstande, daß zwei Minister, der Minister für Unterricht und der Minister für Handel und Gewerbe, zustimmen müssen, ehe die Abänderung zur Wirksamkeit gelangen kann.

Aus diesen Rücksichten, glaube ich, kann man sich ganz unbedenklich und entschieden, sowohl im Interesse der Ausführung des Gesetzes, als im Interesse des Wohls der jugendlichen Arbeiter, für das Amendement erklären.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Meine Herren! Wir haben das Prinzip des Gesetzes einmal anerkannt; bleiben Sie dabei stehen. Ich glaube, das es früh genug ist, ein Gesetz zu durchlöchern, wenn es eine Zeitlang bestanden hat; es ist aber nicht wohlgethan, damit gleich bei der Emanation eines Gesetzes anzufangen.

Ich bitte, verwerfen Sie das Amendement des Abgeordneten von Kleist-Retzow.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich bin besonders bedenklich geworden dadurch, daß der verehrte vorletzte Redner das Amendement seines verehrten Nachbarn unterstützt hat,

(Heiterkeit)

denn wenn man damit in Verbindung bringt, daß vorher schon von einem anderen verehrten Abgeordneten für Aachen ähnliche Grundsätze vertreten wurden, so muß ich glauben, daß gerade dort besondere Verhältnisse bestehen und daß wir über das Urtheil der Kreisstände von Aachen deshalb nicht ganz ruhig sein können. Ich höre außerdem eben von einem lokalkundigen Nachbarn, daß gerade die Fabrikbevölkerung in Aachen es zu Wege gebracht hat, daß bisher von dem Schulzwang in Aachen noch nicht hat die Rede sein können. Ich glaube daher, daß die Befürwortung aus diesen Regionen dem Amendement nicht sehr zur Seite steht.

Ich habe mich zwar vorher dafür ausgesprochen, daß man nicht gleich von Hause aus, sondern erst nach und nach die beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes eintreten lassen möge; da sich aber die Majorität für die sofortige Einführung derselben ausgesprochen hat, so glaube ich, thun wir nicht gut daran, das Gesetz in der Weise zu durchlöchern, wie das Amendement des Herrn Abgeordneten für Schievelbein bezweckt.

Ich glaube andererseits, daß das verehrte Mitglied aus dem Großherzogthum Posen dem Herrn Amendementsteller zu nahe getreten ist, wenn es ihm vorwarf, daß er ministerieller sei, als das Ministerium.

Man muß doch immer den Zeitpunkt unterscheiden — wenn der Herr Abgeordnete ministeriell gewesen ist, so ist er nur ministeriell gewesen für das Ministerium der Zukunft.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Geldern): Ich glaube, daß der Vorschlag des Abgeordneten von Kleist-Retzow, ganz abgesehen von dem durch das Gesetz selber zu schützenden Interesse der Kinder, aus allgemeinen Rücksichten der Gerechtigkeit und der Gleichheit des Gesetzes für alle Staatsbürger nicht angenommen werden darf. Ich frage Sie ganz einfach, welcher Rechtszustand soll es werden, wenn in den verschiedenen benachbarten Ortschaften und Bezirken eine verschiedene gesetzliche Arbeitszeit für die Kinder statuirt wird? Es ist unverkennbar, daß die längere Arbeitsdauer der Kinder einen Vortheil für die Fabrikherren, also eine Möglichkeit der Verminderung der Preise ihrer Fabrikate herbeiführt.

Ist das nun ein Gesetz, welches auf die Billigung der Kammer Anspruch machen kann, wenn man damit anfängt, dem Ministerio jene Fakultät zu übertragen, die Arbeitsstunden der Kinder in dem einem Orte auf 8 Stunden und in dem benachbarten Orte auf nur 7 Stunden zu fixiren? Es widerspricht dies allen Interessen der freien und gleichen Konkurrenz. Ich halte es aber auch für unzulässig, daß, nachdem das Gesetz über die 7stündige Arbeitszeit einmal zur Geltung gekommen, dieselbe wieder auf 8 Stunden ausgedehnt werde, weil auch hier der Satz Platz greifen muß, daß das den jugendlichen Arbeitern einmal gegebene Recht nicht wieder zurückgenommen werden darf, weder nach dem Gutdünken des Ministeriums der Gegenwart, noch irgend eines künftigen.

Ich, meinestheils, kann auch nicht anerkennen, daß wir uns, wie hier gesagt worden ist, auf die Hochherzigkeit einer Kreisvertretung verlassen können. Wenn eine Hochherzigkeit darin liegt, die Arbeitszeit der Kinder in einem richtigen Maße zu fixiren, dann fordere ich, daß wir vor Allem hochherzig seien, und daß wir diese Hochherzigkeit nicht von dieser oder jener Eventualität abhängig machen. Das ist unser Beruf, es ist die edle Aufgabe der Gesetzgebung, das Rechte selber sicher zu stellen.

Ich mache schließlich das geehrte Mitglied für Aachen darauf aufmerksam, daß, wie ich glaube, in der Preußischen Monarchie die Folgen der Verkommenheit und des Elends der Arbeiterbevölkerung sich kaum irgendwo als so dringend und mit so großen Gefahren verbunden herausgestellt haben, als gerade in dem Bezirke von Aachen; ich glaube nicht, daß ein ähnlicher Arbeiteraufruhr in der Preußischen Monarchie erlebt worden ist, als derjenige, dessen Schauplatz und Zeuge die Stadt Aachen gewesen ist.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; der Abgeordnete Baron Geyr von Schweppenburg hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Baron **Geyr von Schweppenburg** (vom Platz): Meine Herren! Es ist hier auf die Verhältnisse von Aachen Bezug genommen worden, und als Grund zu unruhigen Auftritten, welche in früheren Jahren dort vorgekommen sind, hat man den Umstand erwähnt, daß das Elend in der dortigen Fabrikbevölkerung vorherrsche. Ich muß diesem entschieden widersprechen.

(Ruf: Das ist keine persönliche Bemerkung!)

Präsident: Eine persönliche Bemerkung ist das nicht.

(Heiterkeit.)

Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Wort verlangt?

(Derselbe verzichtet.)

Dann können wir abstimmen. Es handelt sich also, da der Abgeordnete Thissen sein Amendement zurückgezogen hat, nur um die beiden Amendements des Abgeordneten Degenkolb. Das erste bezieht sich auf das erste Alinea, und will die 7stündige Arbeit in eine nur 6stündige verwandeln; das zweite geht dahin, das zweite Alinea des Paragraphen nicht anzunehmen. Das würde also durch die Theilung des ersten und zweiten Alinea zum Ausdruck kommen.

Ferner will der Abgeordnete von Kleist-Retzow einen Satz zu dem Paragraphen hinzugefügt wissen, und ich werde hier wie früher verfahren, und zuerst eventuell über das Amendement des Abgeordneten von Kleist-Retzow abstimmen lassen.

Ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Költz** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

am Schluß des §. 4 hinzuzufügen:

„Auch kann auf den Antrag einer Kreis-Vertretung für einen ganzen Kreis oder einzelne Ortschaften in demselben durch die genannten Minister zeitweise die Arbeitszeit auf acht und die Unterrichtszeit auf zwei Stunden täglich festgestellt werden."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage zustimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nun zu dem Antrage des Abgeordneten Degenkolb, der sich auf das erste Alinea bezieht:

§. 4 statt:

„täglich nur 7 Stunden"

zu setzen:

„täglich nur 6 Stunden."

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, die das so amendirte erste Alinea des §. 4 angenommen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist so amendirt angenommen worden.

Wir kommen zu dem zweiten Alinea, dessen Streichung der Abgeordnete Degenkolb beantragt hat.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche, diesem Antrage entgegen, es angenommen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist angenommen.

Es ist also der §. 4 mit der einzigen Abänderung, daß die siebenstündige Arbeit in eine sechsstündige verwandelt werde, angenommen.

Zu dem §. 5, welcher lautet:

„Die nach §. 4 des Regulativs den jugendlichen Arbeitern zu gewährende Muße von einer Viertelstunde Vor- und Nachmittags wird auf je eine halbe Stunde festgestellt."

ist von keiner Seite eine Abänderung beantragt worden.

Präsident: Zu den §§. 6, 7 und 8 sind keine Abänderungen vorgeschlagen.

Dieselben lauten:

§. 6.

Die im §. 5 des Regulativs auf 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends festgestellten Gränzen der Tagesarbeit werden auf 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends bestimmt.

§. 7.

Jede unter vorstehenden Bestimmungen fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter muß von dem Arbeitgeber zuvor der Ortspolizei-Behörde angemeldet werden. In Betreff der beim Erlaß dieses Gesetzes bereits beschäftigten Arbeiter ist diese Anmeldung binnen vier Wochen zu bewirken.

§. 8.

Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, halbjährlich der Ortspolizei-Behörde die Zahl der beschäftigten Arbeiter unter sechzehn Jahren anzuzeigen.

§. 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1, 2, 4, 5 und 6 dieses Gesetzes werden nach dem ersten, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 3, 7 und 8 dieses Gesetzes nach dem zweiten Absatz des §. 8 des Regulativs vom 9. März 1839 bestraft.

Außerdem kann der Richter Demjenigen, der binnen fünf Jahren in drei Uebertretungsfällen zu drei verschiedenen Malen, sei es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach denen des Regulativs vom 9. März 1839 bestraft worden ist, bei einer ferneren Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder des gedachten Regulativs die Beschäftigung junger Leute unter sechzehn Jahren auf eine bestimmte Zeit oder für immer untersagen. Sind in fünf Jahren sechs Uebertretungsfälle bestraft worden, so muß auf diese Untersagung, und zwar mindestens für die Zeit von drei Monaten, erkannt werden. Zuwiderhandlungen gegen ein derartiges gerichtliches Verbot werden mit 1 bis 5 Rthlr. für jedes Kind und für jeden Contraventionsfall bestraft.

Hierzu ist eine Abänderung, welche sich auf Seite 25 des Berichtes befindet, vorgeschlagen, dahin gehend, daß statt

„des Regulativs vom 9. März 1839",

es heißen muß:

„des §. 8 des Regulativs."

Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Es ist das nur die Berichtigung eines Druckfehlers.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Bärensprung:** Es ist im ersten Satze nur das Wort „des §. 8" ausgelassen.

Präsident: Ich bitte, diesen Druckfehler zu berichtigen, und werde den Paragraphen danach für angenommen erachten.

Zu §. 10:

So weit das Regulativ vom 9. März 1839 in Vorstehendem nicht abgeändert worden, bleibt dasselbe in Kraft.

ist nichts zu erinnern.

Auf den §. 11:

Die Ausführung dieser Bestimmungen soll, wo sich dazu ein Bedürfniß ergiebt, durch Fabriken-Inspektoren als Organe der Staats-Behörden beaufsichtigt werden.

Diesen Inspektoren kommen, so weit es sich um Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und des Regulativs vom 9. März 1839 handelt, alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizei-Behörden zu.

In welcher Weise sie eine stehende örtliche Aufsicht zu bilden, dieselbe zu unterstützen und zu leiten und mit der vorgesetzten Behörde einen fortgehenden Verkehr zu erhalten haben, werden die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern bestimmen.

Die Besitzer gewerblicher Anstalten sind verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes auszuführenden amtlichen Revisionen derselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, zu gestatten."

bezieht sich ein Amendement des Abgeordneten Degenkolb; er wünscht die Worte: „wo sich dazu ein Bedürfniß ergiebt" im ersten Satze zu streichen.

Der Herr Abgeordnete Degenkolb hat das Wort.

Abgeordn. **Degenkolb:** Ich habe die Gründe, die mich zur Streichung dieser Worte veranlaßt haben, schon dargelegt, als ich zu §. 1 das Wort hatte, ich verzichte auf eine weitere Ausführung.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Es ist dieser Zusatz um deswillen beigefügt worden, weil die Verhältnisse der Monarchie sehr verschieden sind. In manchen Bezirken sind nur sehr wenig Fabriken, so daß die dortigen Behörden dieselben sehr gut überwachen können. Die Anstellung von Fabrik-Inspektoren ist mit Kosten verknüpft, so daß es rathsam erscheint, da von denselben abzusehen, wo es nicht nothwendig ist; ich empfehle Ihnen die Annahme der betreffenden Worte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Degenkolb hat das Wort.

Abgeordn. **Degenkolb** (vom Platz): Mir scheint es um so nothwendiger zu sein für diejenigen Landestheile, wo nur wenig Fabriken sind, da, wenn diese nicht beaufsichtigt, und sicher sind, daß die Inspektoren nicht hinkommen, das Gesetz dort am allerersten in Vergessenheit gerathen wird.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe deshalb die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Wir werden dem Amendement des Abgeordneten Degenkolb dadurch Rechnung tragen, wenn wir die betreffenden Worte besonders zur Abstimmung bringen. Ich ersuche also diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des Paragraphen die Worte „wo sich dazu ein Bedürfniß ergiebt," mit angenommen wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Darf ich nun annehmen, daß der §. 11 in seiner gegenwärtigen Fassung die Zustimmung erhalten hat?

(Pause. Es erfolgt kein Widerspruch.)

Der Paragraph ist angenommen.

Wir kommen zu §. 12.

„Die im §. 11 erwähnten Departements-Chefs sind mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt."

Damit wäre die artikelweise Berathung beendigt. Der Beschleunigung wegen möchte ich Sie ersuchen, obgleich wir das Gesetz mit einigen Abänderungen angenommen haben, die Abstimmung im Ganzen sogleich eintreten zu lassen. Die Abänderungen sind sehr übersichtlich und beschränken sich darauf, daß im §. 1 statt des 1. Mai der 1. Juli gesetzt, daß ferner im §. 3 eine Einschaltung angenommen ist, welche die Kommission mehr als Fassungssache vorgeschlagen hat, und endlich, daß im §. 4 die siebenstündige Arbeitszeit nach dem Amendement des Abgeordneten Degenkolb in eine sechsstündige umgeändert ist. Wenn kein Widerspruch gegen die Abstimmung erhoben wird, so werde ich dieselbe sogleich vornehmen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Gesetz mit den beschlossenen Aenderungen nunmehr annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Gesetz ist mit sehr überwiegender Majorität angenommen. Ich werde dem Präsidenten der ersten Kammer sogleich Mittheilung hiervon machen.

Wir kommen zum folgenden Gegenstande der Tagesordnung: zu dem Berichte der Kommission für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten und zwei hierauf bezügliche Petitionen (Nr. 311 der Drucksachen).

Ich frage den Herrn Berichterstatter, Abgeordneten von Hellermann: ob er zum Eingange der Diskussion das Wort verlangt?

Berichterstatter Abgeordn. **von Hellermann**: Ich habe vorläufig dem Berichte nichts hinzuzufügen.

Präsident: Ich eröffne also die Diskussion und frage:

Ob zu derselben das Wort verlangt wird?

Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow**: Meine Herren! Auch dieses Gesetz stößt mir manche Bedenken ein. Ich gebe zu, daß die Versicherungs-Anstalten einer Ueberwachung bedürfen, daß mancher Mißbrauch mit denselben getrieben worden ist; ich fürchte aber doch, daß dies Gesetz auch wieder in der Besorgniß, dem Mißbrauch entgegenzutreten, zu weit geht und deshalb nachtheilige Folgen herbeiführen muß. Wir verdanken es unstreitig der Konkurrenz der verschiedenen Versicherungs-Anstalten, namentlich der auswärtigen, daß die Bedingungen, unter denen Versicherungen für verschiedene Zwecke genommen werden können, in vielen Beziehungen vortheilhafter geworden sind, als es früher der Fall war. Wenn irgendwo, so glaube ich, ist auf diesem Gebiete die Konkurrenz von wohlthätigen Folgen, und selbst diejenigen Uebelstände und Nachtheile, die man sonst der Konkurrenz zum Vorwurf machen kann, werden hier schwerlich befürchtet werden können. Das sind die Gründe, welche es mir im Interesse des Publikums wünschenswerth erscheinen lassen, daß man namentlich die auswärtigen Versicherungs-Anstalten nicht in eine so durchaus prekäre und ungewisse Lage bringe, als es bei der Annahme dieses Gesetzes der Fall sein würde. Die Annahme des Gesetzes würde aber auch zu einer sehr großen Härte für diejenigen Versicherungs-Anstalten führen, welche seit einer Reihe von Jahren ihre Thätigkeit mit gutem Erfolge auf den Preußischen Staat ausgedehnt haben. Ich finde, daß es nach dem bisherigen Gange unserer Gesetzgebung nicht gerechtfertigt werden kann, die einmal bestehenden Anstalten dieser Art mit einemmale auf solche Weise in Frage zu stellen. Der angezogene Paragraph des Strafrechtes droht nur eine Strafe an für den Fall, wenn neue Gesellschaften der bezeichneten Art errichtet werden, ohne daß dazu vorher die Genehmigung eingeholt worden ist; er trifft also die bereits bestehenden Anstalten nicht.

Ein Gesetz, welches so, wie das vorliegende, feindselig in die bestehenden Verhältnisse, in den Besitzstand aller auswärtigen Gesellschaften eingreift, ist, glaube ich, noch in keinem Lande erlassen worden und ich fürchte, daß dasselbe nicht nur in unserem eigenen Lande eine nachtheilige Wirkung haben, sondern auch im Auslande, den dort geltenden Grundsätzen gegenüber, unsere Gesetzgebung in Mißkredit bringen und ihr zu einem schweren Vorwurf gemacht werden wird. Derartige Bestimmungen werden in England als etwas ganz Unmögliches, ganz Unerhörtes angesehen.

Ich komme darauf zurück, daß das Gesetz in der That nicht nur für die Zukunft Bestimmungen enthält, nicht nur den Betrieb neuer Versicherungs-Gesellschaften ausschließt oder erschwert, sondern recht eigentlich rückwirkende Kraft hat.

Es ist eine anerkannte Thatsache, daß keine Versicherungs-Gesellschaft bestehen kann, wenn ihr nicht der fortgesetzte Betrieb, die fortgesetzte Annahme neuer Versicherungen möglich gemacht wird. Dieser Satz beruht auf mathematischen Grundlagen. Kommt nun eine von den Gesellschaften, welche im Augenblick eine große Zahl von Versicherungen im Preußischen Staat haben, in die Lage, neue Agenten nicht mehr anstellen, neue Versicherungen nicht mehr annehmen zu können, so ist in der That ihre ganze Existenz gefährdet, sie wird die Zahlungen aus den bereits kontrahirten Geschäften nicht zu leisten im Stande sein, und darin liegt eben die Härte sowohl für diese Anstalten, als auch das Publikum. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß in der That die Zulassung vieler Versicherungs-Anstalten, namentlich auch auswärtiger Anstalten, als Bedürfniß anerkannt werden muß. Wir haben manche Leute, vorzugsweise unter den Beamten, die eine gewisse Scheu haben, sich z. B. bei inländischen Lebens-Versicherungs-Anstalten zu versichern und deshalb ausländische Anstalten aufsuchen. Es bestehen solche Versicherungen in sehr großer Ausdehnung und es würde daher eine sehr große Belästigung für die betheiligten Personen entstehen, wenn sie sich der ihnen einmal bekannten Agenten nicht ferner sollten bedienen können.

Daß mit der Fortdauer des bisherigen Zustandes irgend eine Gefahr verbunden sei, muß ich durchaus bestreiten. Wenn man die größeren Versicherungs-Anstalten im Auslande, um die es sich hier handelt, ins Auge faßt, so wird man, glaube ich, die Thatsache allgemein anerkennen müssen, daß diese Anstalten in dem Verkehr mit dem Publikum zu Ausstellungen und Klagen gar nicht oder wenigstens nur sehr selten Anlaß gegeben haben, da sie — ich denke dabei besonders an die Englischen Anstalten — unter einer so mächtigen Kontrole der öffentlichen Meinung und der Presse stehen, daß dadurch in der That die möglichst größte Garantie für einen guten Geschäfts-Betrieb dargeboten wird. Ich kann daher genügende Gründe für die Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Beschränkung nicht anerkennen; ich habe dagegen die Besorgniß, daß die Monopolisirung des Versicherungswesens, die aus vorliegendem Gesetze folgen kann und in gewisser Beziehung folgen muß, die Möglichkeit, unter günstigen Bedingungen Versicherungen nehmen zu können, in hohem Grade verkümmern wird.

Es ist dies die Wirkung alles Monopolisirens, und es werden sich an das Gesetz manche böse Andeutungen über die eigentlichen Motive desselben knüpfen. Es wird an solchen Andeutungen nicht fehlen — sie liegen zum Theil schon vor — Andeutungen der Art, daß das Bestreben, gewisse Gesellschaften monopolisirt zu sehen, der wesentlichste Grund für den eingebrachten Gesetz-Entwurf sei. Ich sehe mich außer Stande, dem Gesetz, wie es vorliegt, mit seinen weit reichenden Bestimmungen meine Zustimmung zu ertheilen. Ich bitte, dasselbe abzulehnen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungs-Rath **Schede**: Der Herr Abgeordnete von Patow hat die Bedürfnißfrage des vorliegenden Gesetzes verneint. Das Bedürfniß ist aber nach der Ansicht der Regierung dadurch vollständig erwiesen, daß erhebliche Zweifel darüber entstanden sind, ob die Bestimmung des Strafgesetzbuches im §. 340 Nr. 6 auch auf bereits vor dem 1. Juli 1851 errichtete Versicherungs-Gesellschaften Anwendung findet oder nicht. Der Herr Abgeordnete von Patow hat dies für unzweifelhaft erklärt; ich werde mir die Erlaubniß erbitten, die bezügliche Stelle vorlesen zu dürfen.

Sie lautet:

„Wer ohne Genehmigung der Staats-Behörde Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen oder andere dergleichen

Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten, der wird mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Bei den Verwaltungs-Behörden waren verschiedene Ansichten darüber zur Geltung gekommen, ob dies auch auf die vor dem 1. Juli 1851 errichteten Versicherungs-Gesellschaften Anwendung findet oder nicht. Die Frage wurde für die erstere Alternative entschieden. Es mußte aber anerkannt werden, daß, wenn auch das praktische Bedürfniß für diese Auslegung vorhanden wäre, deshalb, weil seit dem Jahre 1848 sich viele Versicherungs-Gesellschaften gebildet hätten, ohne irgend einer Kontrole zu unterliegen, daß dennoch sehr erhebliche Zweifel beständen, ob diese Ansicht von dem Richter anerkannt werden würde. Es ist deshalb als nothwendig anerkannt worden, im Wege der Gesetzgebung diesen Zweifel zu lösen, und deshalb ist der §. 1 von der Regierung in Vorschlag gebracht worden.

Die Regierung kann nur dringend wünschen, daß dieser Vorschlag von dem hohen Hause genehmigt werden möge, damit diese für die Verwaltung äußerst hemmenden Zweifel beseitigt werden.

Der Herr Abgeordnete von Patow hat befürchtet, daß im Auslande die Annahme dieser Bestimmung übel aufgenommen werden würde, und daß es einen übeln Eindruck daselbst machen würde, wenn man die Versicherungs-Gesellschaften derjenigen Kontrole unterwerfen wollte, welche der Gesetzentwurf in Vorschlag bringt. Er hat namentlich dabei auf England hingewiesen, und ich erlaube mir, in Bezug hierauf hervorzuheben, daß dort in neuerer Zeit das Bedürfniß, die Versicherungs-Gesellschaften, namentlich die Lebensversicherungs-Gesellschaften, von Seiten des Staates einer Kontrole zu unterwerfen, lebhaft gefühlt und anerkannt zu sein scheint, und daß man vielleicht auch in England hiermit in Kurzem vorgehen wird.

Wenn der Herr Abgeordnete von Patow ferner angeführt hat, daß man namentlich die Lebensversicherungs-Gesellschaften mehr im Auslande aufzusuchen pflegt, als im Inlande, so erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß bis vor Kurzem nur Eine Lebensversicherungs-Gesellschaft bei uns bestanden hat, vermöge eines dieser Gesellschaft ertheilten Exklusivums, welches vor Kurzem erst abgelaufen ist.

Es schweben bereits Verhandlungen über die Gründung mehrerer anderer Lebensversicherungs-Gesellschaften, und es steht zu hoffen, daß, wenn diese erst ins Leben getreten sein werden, sich dieser Zug nach den ausländischen Lebensversicherungen ändern und sich den inländischen mehr zuwenden werde, als es bisher geschehen.

Es ist auch nicht zu besorgen, daß das Gesetz im Auslande einen übeln Eindruck machen wird. Jedenfalls ist es dringend nothwendig, daß den ausländischen Versicherungs-Gesellschaften gegenüber die Kontrole verschärft wird, daß also auch die ausländischen Lebensversicherungs-Gesellschaften, wenn sie im Inlande einen förmlichen Geschäftsverkehr durch Agenten einrichten wollen, nicht vortheilhafter gestellt werden, als die inländischen. Letztere bedürfen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs einer Konzession; die ausländischen dagegen können nur in dem Agenten von den Gerichten des Inlandes getroffen werden.

Es ist daher dringend nothwendig, daß der Geschäftsverkehr der ausländischen Gesellschaften, wenn er sich durch ein förmliches Agenturwesen im Inlande etablirt, sich auch einer schärferen Kontrole unterwerfe. Bisher ward sowohl von Seiten der Verwaltung, als auch von Seiten der Gerichte, der Ansicht Raum gegeben, daß die im Inlande eingerichteten Agenturen der Vorschrift des §. 49 der Gewerbe-Ordnung unterliegen, und daher einer Konzession der Ortsbehörden bedürfen. Diese Ansicht hat sich bei den Rheinischen Gerichten in der neuesten Zeit geändert, und es ist namentlich durch ein Erkenntniß des frühern Revisions- und Cassationshofes festgestellt worden, daß §. 49 der Gewerbe-Ordnung auf die Agenturen keine Anwendung finden könne, weil es sich beim Agenturbetriebe nicht um ein selbstständiges Gewerbe handle, sondern nur um Ausführung von Aufträgen einer bestimmten Gesellschaft oder Person. Hierdurch war die Verwaltung genöthigt, auch in dieser Beziehung neue gesetzliche Bestimmungen in Antrag zu bringen, und es außer Zweifel zu stellen, daß auch das für den so wichtigen Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten unentbehrliche Agenturwesen der Kontrole der Staats-Behörden unterworfen bleiben müsse. Es ist daher in Vorschlag gebracht worden, nicht den Ortsbehörden, sondern, wie es der Natur der Geschäfte gemäß ist, die sich auf einem größeren Gebiete bewegen, den Bezirks-Regierungen die Ertheilung von Konzessionen nach §. 49 der Gewerbe-Ordnung und den in dieser Beziehung ergangenen Vorschriften zu übertragen, in Bezug auf Ausländer aber außerdem noch §. 18 der Gewerbe-Ordnung zur Geltung zu bringen, und demgemäß die ministerielle Genehmigung zu erfordern.

Auf dieser Grundlage beruht der Gesetz-Entwurf, von dem die Regierung dringend wünscht, daß er noch in der gegenwärtigen Session von beiden hohen Häusern angenommen werde, um diesem Nothstande ein Ende zu machen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete Carl (Luckenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Carl** (Luckenwalde): Ich habe das Gesetz nicht so, wie Herr von Patow aufgefaßt. Es bezweckt nur, den Mißbräuchen, die von Agenten auswärtiger Gesellschaften bis jetzt hier im Lande bei den Versicherungen vorgekommen sind oder vorkommen können, vorzubeugen, aber nicht im Interesse des Monopolirens der inländischen Anstalten, sondern nur im Interesse der Versicherer. Es war bisher erlaubt und wird auch ferner gestattet bleiben, in auswärtigen Anstalten versichern zu dürfen. Es handelt sich nur darum, daß die auswärtigen Gesellschaften, wenn sie im Inlande Versicherungen aufsuchen wollen, dazu und zur Anstellung ihrer Agenten Konzessionen nachsuchen sollen. Ich kann hierin nur einen Schutz für die Versicherten erkennen, um sie gegen Nachtheile zu bewahren, die ihnen leicht dadurch entstehen können, wenn Agenten auswärtiger Anstalten, deren Solidität nicht gekannt ist, Versicherungen geben. Es ist aber auch billig, daß die inländischen Anstalten in diesem Gesetze einen Schutz gegen die ausländischen insoweit finden, wie es denselben nur erlaubt werden wird, in Preußen Versicherungen suchen zu dürfen, wenn es Preußischen Anstalten gestattet ist, auch in dem Lande Versicherungen zu nehmen, wo jene ihr Domizil haben, also vollständige Reziprozität stattfindet.

Bei dem immer mehr hervortretenden Bedürfniß, Leben und Eigenthum zu versichern, entstehen im Auslande immer neue Versicherungs-Anstalten, deren Solidität der Einzelne nicht prüfen kann; es muß daher ein Schutz gegen Betrügereien gefunden werden, welcher durch dieses Gesetz gewährt wird, weshalb ich für dasselbe stimmen werde.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker**: Auch ich habe Bedenken gegen die Gesetzes-Vorlage gehabt. Nachdem aber bereits der Herr Abgeordnete von Patow sie in demselben Sinne entwickelt hat, kann ich mich in dieser Beziehung kurz fassen.

Meine Herren! Der Gesetz-Entwurf vermehrt wieder die polizeilichen Kontrolen. Ob dazu ein dringendes Bedürfniß vorliegt, ist zu bezweifeln. Ich hätte eventuell, auch von der Ansicht ausgehend, daß diese Versicherungs-Anstalten und Unternehmungen einer Kontrole unterliegen müssen, geglaubt, es würde genügen, solche Kontrole auf die erste Einrichtung der Anstalten und Gesellschaften, auf die Prüfung ihrer Statuten und dergleichen zu beschränken und festzustellen, ob die Einrichtung gute Grundlagen hat, oder ob irgend etwas Bedenkliches, für den Staat Gefährliches vorliege? Aber das Gesetz geht viel weiter, indem es den ganzen Betrieb der Gesellschaften, die Agenturen, einer fortwährenden Kontrole und precairen Existenz unterwirft. Das polizeiliche Konzessionswesen ist aber jetzt einmal zur Regel in unserm Staate geworden, und wir kommen damit leider immer weiter. Es wird bald kein gewerbliches Geschäft mehr geben, was nicht von einer polizeilichen Konzession abhängig ist. Ich bezweifle indeß, daß, wenn auch Bedenken hierüber von Neuem erhoben werden, die hohe Kammer darauf Rücksicht nehmen wird, da sie ähnliche Maßregeln bereits früher mit einer großen Majorität angenommen hat.

Uebrigens dehnt der vorliegende Gesetz-Entwurf, worauf ich Ihre Aufmerksamkeit richte, die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über das Konzessionswesen noch weiter aus. Die Gewerbe-Ordnung hatte nur das stehende Gewerbe im Auge; die Gerichte haben, meines Erachtens, auch mit Recht, angenommen, daß eine bloße Agentur für eine bestimmte Gesellschaft kein solches stehendes Gewerbe sei, welches einer Konzession bedürfe. Die Staatsregierung geht nun von der Voraussetzung aus, daß eine Kontrole dieser Agenturen, gleich dem stehenden Gewerbe, nöthig sei, und ein dringendes Bedürfniß vorliege, und stimmt die Kammer ihr darin bei, so wird sie auch wahrscheinlich keinen Anstand nehmen, das, was für die stehenden Gewerbe vorgeschrieben gewesen ist, auch Anwendung finden zu lassen auf jene Agenturen bestimmter Gesellschaften. Wenn ich hiernach auch annehmen kann, daß die Kammer den Gesetz-Entwurf im Ganzen nicht verwerfen wird, so habe ich doch darauf hinweisen wollen, daß die schon bestehenden Unternehmungen, die Rechte derjenigen, die bisher ohne Konzession ungehindert und mit stillschweigender Genehmigung des Staates dergleichen Geschäfte betrieben haben, die besondere Rücksicht der Gesetzgebung in Anspruch

nehmen, wenn letzterer, abweichend von dem, was bisher erlaubt war, für die Zukunft den Gewerbebetrieb lediglich von dem Ermessen der Polizeibehörden abhängig machen will. Zu dem Ende habe ich mir erlaubt, ein Amendement zu stellen, welches in der heutigen Tagesordnung zwar nicht erwähnt ist, das aber unter Nr. 338 der Drucksachen seit einigen Tagen schon in Ihren Händen sein wird, und beschränke mich, bei der allgemeinen Diskussion nur hierauf aufmerksam zu machen, indem ich den vorliegenden Gegenstand auch von diesem Gesichtspunkt aus Ihrer besonderen Berücksichtigung empfehle.

Vice-Präsident **von Engelmann:** Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel:** Wir haben natürlich, meine Herren, zunächst die Bedürfnißfrage für die wichtigste gehalten, und auf die Behauptung des Abgeordneten für Königsberg, daß kein Bedürfniß für dieses Gesetz vorhanden sei, hat der Herr Regierungs-Kommissar es versucht, Ihnen die Bedürfnißfrage klar zu machen; aber ich glaube, er hat doch eigentlich über das Bedürfniß zu dem, was das Gesetz vorschlägt, gar nichts gesagt. Wenn nämlich von uns verlangt wird, daß jeder Gesetz-Vorlage ein Bedürfniß zu Grunde liege, so verlangen wir doch natürlich, daß uns die Umstände, die Thatsachen, die Rücksichten klar gemacht und angeführt werden, die dahin führen, nicht überhaupt ein Gesetz zu geben, sondern gerade die Bestimmungen zu treffen, welche in der Gesetz-Vorlage vorgeschlagen sind. Darüber aber ist uns von dem Herrn Regierungs-Kommissar thatsächlich gar nichts angeführt worden, und auch der geehrte Abgeordnete für Luckenwalde, der uns das Bedürfniß zu dem Gesetz dahin angegeben hat, es sei nothwendig, den Mißbräuchen Einhalt zu thun, welche stattgefunden hätten, hat dies nur als einen Satz hingestellt; aber auch er hat uns nicht die geringste Thatsache angeführt, woraus hervorginge, daß die bisherigen Gesetze nicht ausgereicht hätten, etwaigen Mißbräuchen entgegenzutreten. Es wäre doch natürlich gewesen, daß man uns eine lange Reihe von Fällen aufgeführt hätte, in denen solche Mißbräuche stattgefunden hätten. Ich habe im Publikum noch keine Klage darüber gehört, daß die ausländischen Versicherungs-Gesellschaften, besonders die Lebensversicherungs-Gesellschaft zu London, nicht solide wären. Ich habe zwar gehört, daß man damit umginge, eine neue große Lebensversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld zu errichten.

(Hört!)

Ob sie dieselbe Solidität haben wird, wie die englische, welche sich so lange bei uns bewährt hat, das steht noch dahin.

Also über das Bedürfniß zu diesen Bestimmungen ist uns nichts gesagt worden. Es ist nur gesagt, es habe sich gezeigt, daß die Gerichte den §. 340 des Strafgesetzbuches nicht auf ausländische Agenturen und Gesellschaften angewendet hätten. Ja, meine Herren, da müssen wir doch erst fragen, ob das richtig oder unrichtig gewesen ist. Die Regierung setzt voraus, daß ein Bedürfniß da sei, eine andere Bestimmung zu geben; aber daraus, daß die Bestimmung bisher nicht gewesen, daß die Gerichte das Gesetz richtig angewendet haben, daraus folgt doch nicht die Nothwendigkeit, diejenigen Bestimmungen zu geben, welche hier vorgeschlagen sind. Es ist schon von dem geehrten Abgeordneten für Naumburg auf das Prinzip hingewiesen worden, auf dem dieses ganze Gesetz beruht: es ist die Ausdehnung der polizeilichen Kontrole, die Tendenz, immer mehr Personen abhängig sein zu lassen von irgend welchen Regierungs-Maßregeln. Da wir gerade von den Agenten sprechen, so erlaube ich mir zu erinnern an den hier erwähnten Fall, der mit einem Manne in Königsberg vorgekommen ist, welcher eine Agentur hatte, und der bei den Wahlen mit dem Verluste der Agentur bedroht wurde, wenn er nicht so stimmte, wie eine gewisse Partei es wünschte.

(Ruf links: Hört! Hört! Rechts: Nein! Nein! Links: Ja! Ja!)

Ich kann nun wohl fortfahren.

Wir haben zwar gehört, daß jenes Verfahren von einer hohen Behörde gemißbilligt worden ist; aber, meine Herren, wer steht dafür, daß an diese hohe gerechte Behörde Alles gelangt? Also auch der Einfluß auf die Wahlen wird durch dies Gesetz in einer sehr erheblichen Weise vermehrt. Besonders aber müssen wir das berücksichtigen: wir verletzen wohlerworbene und bestehende Rechte. Ich will hier nicht einmal davon sprechen, daß wir die Voraussetzungen, unter denen sich ausländische Gesellschaften im Inlande ein Geschäft gebildet haben, ändern, sondern wir wollen zunächst das Interesse der Versicherten ins Auge fassen. Ich will auch nicht einmal von denen sprechen, die vielleicht künftig einmal sich versichern würden. Es ist aber für die nicht gleichgültig, welche jetzt schon versichert sind, wenn das Gesetz jetzt eingeführt wird.

Nehmen Sie an, daß einer ausländischen Gesellschaft die Konzession nicht ertheilt wird, bei der eine große Zahl von Inländern versichert ist, so sagt man uns zwar in dem Bericht und in den Motiven: nun die Versicherten können sich fort versichern, wie sie wollen, und in unmittelbaren Verkehr mit den ausländischen Gesellschaften treten. Aber, meine Herren, das läßt sich doch wirklich blos sagen, und ist deshalb noch nicht eine Wahrheit; denn Sie ermessen, wie, wenn es jedem Einzelnen überlassen werden sollte, mit der Gesellschaft in London z. B. selbst zu korrespondiren, die Sache von selbst aufhören würde. Ferner ist auch die Sicherheit der bereits versicherten Inländer wesentlich gefährdet, wenn Sie das Gesetz annehmen. Es ist ja eine bekannte Erfahrungssache, daß, wenn Versicherungs-Gesellschaften plötzlich einen großen Abbruch erleiden, und nicht in einer gewissen gleichmäßigen Spannung der Versicherten bleiben, sie dann der Natur der Sache nach sehr schlechte Geschäfte machen, und wenn sie nicht einen sehr großen Fonds haben, gewöhnlich genöthigt werden zu liquidiren. Wenn Sie also die Schwierigkeiten übersehen, welche das Gesetz den Inländern bereitet, sich in ausländischen Gesellschaften zu versichern, und eine große Anzahl von Inländern aufhört, bei einer bestimmten ausländischen Gesellschaft sich ferner zu betheiligen, dann wird die Folge sein, wenn die Gesellschaft nicht sonst eine so wohl begründete ist, als die oft angeführte Lebensversicherungs-Gesellschaft in London, daß sie in sehr schlimme Verhältnisse kommen wird, und möglicherweise genöthigt werden kann, zu liquidiren. Auf jeden Fall wird durch das plötzliche Entziehen einer großen Anzahl sich versichernder Personen der Kredit der Gesellschaft gestört, ihr ganzer Geschäftsbetrieb und die Sicherheit der Versicherten wird erheblich verringert.

Aus allen diesen Gründen glaube ich, daß Sie, da Sie das Interesse aller Versicherten nicht werden gefährden, wollen und es überhaupt nur vortheilhaft ist, wenn eine freie Konkurrenz besteht, das Gesetz verwerfen müssen so lange, bis uns wirkliche Thatsachen glaubhaft und in genügender Anzahl nachgewiesen werden, die den Beweis liefern, daß die Versicherten im Inlande unter den Mißbräuchen leiden, die behauptet, aber nicht nachgewiesen worden sind.

Vice-Präsident **von Engelmann:** Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Meine Herren! Durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf wird in der Sache selbst eigentlich kein neuer Grundsatz in die Verwaltung eingeführt. Wie es dem Herrn Abgeordneten von Patow bekannt sein wird, hat man immer darauf gehalten, daß der Agent einer Konzession bedürfe; auch hat keiner der Herrn Redner, die gegen den Entwurf gesprochen, dem entgegen darauf angetragen, daß die Agenten einer solchen Konzession nicht bedürfen sollen.

Nun ist in dem Entwurfe des Gesetzes angeführt, daß in neuerer Zeit Zweifel darüber entstanden seien, ob diese Konzession nöthig sei. Agenten haben nämlich angeführt, daß, wenn sie einmal berechtigt seien, ein selbstständiges Gewerbe zu treiben, sie nach der in Preußen bestehenden Gewerbefreiheit auch Agenturen übernehmen könnten, ohne besondere Konzession. Das hat nun bei einigen Gerichten Bedenken veranlaßt, und es sind allerdings Erkenntnisse erfolgt, die dahin lauteten, daß die Konzession in solchem Falle nicht nothwendig sei. Es ist also nothwendig, diese Zweifel zu beseitigen. Das ist die Hauptveranlassung zu der Vorlage dieses Gesetzentwurfs. Man will durch den Gesetzentwurf in der Hauptsache nichts Neues einführen, sondern nur außer Zweifel setzen, was seit einer langen Reihe von Jahren bestanden hat.

Andere Zweifel sind entstanden in Beziehung auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Daß überhaupt das Bedürfniß vorhanden sei, eine Bestimmung über die Konzession der Versicherungs-Gesellschaften zu treffen, ist schon durch die betreffende Bestimmung des Strafgesetzbuchs anerkannt. Dasselbe hat einen Artikel aufgenommen, der bestimmt, daß Konzession zu Versicherungs-Gesellschaften erforderlich sei. Nun ist ein anderer Zweifel darüber entstanden, ob die Gesellschaften, die vor dem 1. Juli schon bestanden, der Konzession noch bedürfen. Es ist von dem Abgeordneten Wentzel darauf aufmerksam gemacht worden, wie nachtheilig es sei, wenn plötzlich die Konzessionen entzogen würden. Das ist eine Frage, die mit der Frage der Zweckmäßigkeit des Gesetzentwurfs insoweit nicht in Verbindung steht, als schon bisher die Regierung die Befugniß hatte, die an Ausländer gegebenen Konzessionen zurückzunehmen. Sie verlangt durch diese Befugniß nichts Neues, Ich empfehle Ihnen die Annahme des Gesetzentwurfs, damit die in der Verwaltung vorkommenden Zweifel beseitigt werden.

Vice-Präsident **von Engelmann:** Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** (vom Platz): Ich will mir nur einige Worte anzuführen erlauben, was mir wohl vom Platze aus gestattet sein wird. — Das bisherige Verhältniß ist das, daß wir bisher Agenten fremder Versicherungsgesellschaften im Lande gehabt haben, die konzessionirt wa-

ren, und solche, die nicht konzessionirt waren, von deren Geschäftsbetrieb die Verwaltung aber in Kenntniß gesetzt war, und denen nicht entgegengetreten wurde.

In den letzten 5 Jahren haben vielfach Agenten Versicherungen angenommen für auswärtige Gesellschaften. Die Regierung war davon in Kenntniß gesetzt, und es ist mir sogar ein Fall bekannt, in dem ausdrücklich der Gesellschaft eröffnet worden war, man könnte zwar die Agenten nicht konzessioniren, die Verwaltung aber werde dem Geschäftsbetrieb nichts entgegensetzen. Auf diesen guten Glauben hin sind von der Gesellschaft Geschäfte gemacht worden. Wird den Gesellschaften die Befugniß, ihre Geschäfte im Inlande durch Agenten betreiben zu lassen, genommen, so ist damit die Unmöglichkeit gegeben, vom Inlande aus mit solchen ausländischen Lebensversicherungs-Anstalten in Verbindung zu treten. Ich spreche vorzüglich von den Lebensversicherungs-Gesellschaften. Denn es wird mir zugegeben werden, daß, da auch die fremden Lebensversicherungs-Gesellschaften sich in Kenntniß setzen müssen, von welchem Gesundheitszustand Jemand ist, der sich versichern will, so ist ihr jeder Geschäftsbetrieb im Inlande unmöglich, wenn sie sich nicht durch Agenten und unter Zuziehung eines Arztes Sicherheit verschaffen können. Es würden also diejenigen, welche sich versichern wollen, wie dies von dem Herrn Vorredner angeführt worden ist, genöthigt sein, nach London oder Hamburg zu reisen, wenn sie ihre Versicherungsverträge abschließen wollten. Daß das für Viele eine Unmöglichkeit ist, und daß es auch von den Wohlhabenderen nicht geschehen wird, wird mir wohl zugegeben werden müssen; und es ist unrichtig, wenn es in dem Berichte auf Seite 2 heißt:

> „Es wird sogar den Inländern nach wie vor freistehen, direkt Versicherungsverträge mit nicht konzessionirten ausländischen Anstalten abzuschließen."

Dies wäre aber eine Freiheit, von welcher nach dem so eben Bemerkten nur in den allerseltensten, und deshalb gar nicht in Betracht kommenden Fällen, Gebrauch gemacht werden könnte.

Es tritt aber noch ein anderer Umstand ein, auf den ich Rücksicht zu nehmen bitte. Es giebt Gesellschaften, die zu sehr bedeutenden Beträgen Versicherungen im Lande angenommen haben im Betrage von weit über einer Million, und zwar angenommen haben von ziemlich unbemittelten Leuten, um derentwillen sie Versicherungen nehmen bis zum Betrage von 50 Rthlrn. Ja, es ist mir selbst von einer Gesellschaft bekannt, daß sie den Grundsatz hat, auch von gemeinen Soldaten Versicherungen anzunehmen. Nun ist es eine ziemlich bekannte Thatsache, daß die Beiträge in der Regel nur auf Einforderung eines Agenten gezahlt werden. Wenn nun die Agenten nicht mehr zu denjenigen, die sich haben versichern lassen, mit der Quittung kommen, so wird es eintreten, daß diese Leute nicht nach London oder nach Hamburg ihre Beiträge senden, und daß ihre Einzahlungen verfallen. Es ist das ein wesentlicher und weitgreifender Schade, der eintritt, sobald den Agenten die Konzession verweigert wird, und da dieser erhebliche Umstand bei der Vorlage nicht berücksichtigt ist, so bitte ich, gegen dieses Gesetz zu stimmen.

Vice-Präsident von Engelmann: Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Handels-Minister von der Heydt: Ich kann in dem von dem Abgeordneten Mathis hervorgehobenen Bedenken noch keinen Grund finden, gegen das Gesetz zu stimmen. Einmal ist der Abgeordnete Mathis im Irrthum, wenn er glaubt, daß nur in seltenen Fällen direkt im Auslande versichert wird. Schon der Abgeordnete von Patow hat angeführt, daß sehr Viele ihr Leben in England versichert haben, und zwar direkt ohne Vermittelung inländischer Agenten. Aber es ist auch gar nicht die Rede davon, die Zulassung ausländischer Versicherungs-Gesellschaften durch das Gesetz mehr zu erschweren, als es jetzt in der Befugniß liegt, wenn dies überhaupt die Absicht der Regierung wäre. Es wird durch dies Gesetz weder in dem bestehenden Rechtsverhältniß, noch in der Befugniß der Regierung insofern etwas geändert, als die Regierung auch jetzt ausländischen Gesellschaften die Konzession zu ertheilen hat, und diese Konzession immer zurücknehmen kann.

Es ist von dem Abgeordneten Mathis bemerkt worden, daß selbst ausländische Gesellschaften ihre Geschäfte durch Agenten betreiben, die nicht förmlich konzessionirt sind. Ich weiß nicht, was dabei speziell im Auge gelegen hat; aber das ist gewiß, entweder sind die Agenten berechtigt, Geschäfte zu machen, dann bleiben sie auch berechtigt; oder sie sind nicht berechtigt, da kann dann der Entwurf auf ihre Rechte natürlich auch nicht insluiren. Ich glaube, der Abgeordnete Mathis wird sich dabei beruhigen können, daß in den bestehenden Rechtsverhältnissen durch den Entwurf nichts geändert wird.

Vice-Präsident von Engelmann: Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. Kühne: Meine Herren! Ich gebe allerdings zu, daß Versicherungs-Gesellschaften einer Kontrole bedürfen, obgleich ich die großen Besorgnisse, die man darüber hegt, nicht theile, denn am Ende eine Lebensversicherungs-Gesellschaft, oder irgend eine andere Versicherungs-Anstalt, die bei Aufnahme ihrer Versicherungen unvorsichtig und leichtfertig zu Werke geht, ruinirt zunächst sich selbst, und dazu ist Niemand geneigt. Ich gebe also zu, daß die Kontrole über die Anlage von dergleichen Versicherungs-Anstalten nothwendig ist, und daraus folgt, daß auch für den Gewerbebetrieb solcher ausländischen Anstalten in unserem Lande die Kontrole sich auch auf diesen erstrecken soll. Aber daß sie sich weiter erstrecken soll, daß man den Ausländer anders stellen soll wie den Inländer, daß man ihn gewissermaßen rechtlos hinstellt, nur als geduldet ansieht, daß er jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Lande gewiesen werden kann mit seinem Gewerbe, das, glaube ich, ist nicht gerechtfertigt, das würde undankbar sein gegen die vielen Vortheile, welche uns gerade die ausländischen Versicherungs-Anstalten schon gewährt haben. Denn, meine Herren, vergessen Sie es nicht, daß nur die Konkurrenz der ausländischen Versicherungs-Anstalten die Prämien unserer inländischen beinahe auf die Hälfte heruntergedrückt hat, und daß die inländischen Versicherungs-Anstalten nach dieser Halbirung ihres Gewinnes dennoch bestehen, das beweist, wie sehr gut sie früher nicht zum großen Vortheil der Betheiligten gestanden haben. Wir sollten daher nicht bestimmen wollen, daß ein jeder Agent einer ausländischen Gesellschaft, der darum kein Ausländer zu sein braucht, sondern Inländer sein kann, und in der Regel sein wird, dieser Agentur der ausländischen Gesellschaft, die im Inlande Versicherungen aufnimmt, jederzeit verlustig gehen kann, indem der Gesellschaft, die er vertritt, diese Befugniß jederzeit ohne Angabe der Gründe entzogen werden kann, — von wem, ist nicht einmal gesagt.

So steht es im §. 5. Ich glaube, daß diese Bestimmung und mehrere andere, die den Ausländer, sowie er hier Versicherungen annimmt, gewissermaßen als rechtlos hinstellen, nicht aufrecht erhalten werden können. Ich glaube, daß sie um so weniger aufrecht erhalten werden kann, als sie von einem gewerblichen Monopol ausgeht, von der Sicherstellung des inländischen Geldgewerbes gegen ausländische Konkurrenz, der wir uns prinzipienmäßig nicht mehr hingeben können, den wir aufgegeben haben durch die Zollvereins-Verträge und durch den Vertrag mit Oesterreich.

Der Artikel 18 des Zollvereins-Vertrages lautet ausdrücklich:

> „Die kontrahirenden Staaten werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde."

Gleichlautend ist der §. 18 des Oesterreichischen Vertrages.

Ich frage nun, ob das ein freier Spielraum ist, wenn wir unter anderen, — nicht etwa der Phönix-Gesellschaft in London, sondern der Gothaer Versicherungs-Anstalt nicht den Schutz gewähren wollen, daß ihr Agent, der sich nur wenige Meilen von Gotha entfernt, in Erfurt, aufhält, jeden Augenblick und ohne Angabe irgend eines Grundes den Befehl zu erwarten hat, er solle den Gewerbebetrieb einstellen. Ich glaube, solche Bestimmungen sind nicht anzunehmen, und da sie durch das ganze Gesetz durchlaufen, und von den Vorrednern schon zur Genüge nachgewiesen ist, daß irgend eine Gefahr, irgend eine besorgliche Beeinträchtigung der Inländer durch ausländische Gesellschaften nicht vorhanden ist, so glaube ich, thäte man am Besten, die Vorlage abzulehnen.

Vice-Präsident von Engelmann: Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Handels-Minister von der Heydt: Der Herr Abgeordnete Kühne wird anerkennen müssen, daß nach dem Grundsatz, den er angefochten hat, bis dahin immer verfahren worden ist; auch in die bestehende Gesetzgebung ist er aufgenommen. In dem Gesetz vom Jahre 1837 über die Feuerversicherungs-Gesellschaften ist er ausdrücklich mit zur Anwendung gebracht. Was er zuletzt von dem Oesterreichischen Vertrage angeführt hat, spricht für das Gesetz; denn daß die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs in Anwendung zu bringen seien auf diejenigen Staaten, mit denen man die näheren Verträge abzuschließen gedenkt, ist nicht die Absicht und nicht aus dem Entwurf zu folgern, denn die Verträge sind ausdrücklich ausgenommen. Es ist allerdings die Absicht der Regierung, mit Oesterreich und den übrigen Regierungen des Zollvereins eine Uebereinkunft herbeizuführen, wonach auch ohne Konzession die gegenseitige Zu-

lassung der in den anderen Staaten konzessionirten Gesellschaften stattfinden kann, eben weil die Regierung es für wünschenswerth erachtet, daß die Konkurrenz ausgedehnt werde, und weil sie anerkennt, daß durch die Konkurrenz die Versicherten am meisten in den Stand gesetzt werden, gegen billige Prämien ihre Versicherungen bewerkstelligen zu können.

Ich finde in den Anführungen des Abgeordneten Kühne nichts, was die Ablehnung des Gesetzes rechtfertigen könne.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Da sich Niemand zum Worte weiter gemeldet hat, schließe ich die allgemeine Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Hellermann**: Die Kommission hat die Bedürfnißfrage in Anbetracht der großen Menge der seit dem Jahre 1848 entstandenen Versicherungsgesellschaften, und zugleich in Anbetracht der Zweifel, welche in den Regierungsmotiven angegeben sind, bejaht. Sie ist von dieser Beziehung auch dadurch nicht zurückgekommen, daß sie etwa befürchtet hätte, daß ein Mißbrauch derjenigen gesetzlichen Befugnisse eintreten würde, welche der Regierung durch die Gesetzes-Vorlage eingeräumt werden sollen.

Wenn der Abgeordnete Mathis dem Berichte eine Unrichtigkeit vorgeworfen hat, so werde ich darauf im späteren Verlaufe der Debatte zu antworten haben.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Wir kommen zur Spezial-Diskussion der einzelnen Paragraphen.

Der §. 1 lautet:

„Die Vorschrift des §. 340 Nr. 6 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 findet auf Unternehmer von Versicherungs-Anstalten jeder Art, und ebenso auch auf Diejenigen Anwendung, welche den Geschäftsbetrieb der vor dem 1. Juli 1851 errichteten, noch nicht genehmigten, Anstalten fortsetzen. Die danach erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde ist bei der Bezirks-Regierung des Wohnorts des Unternehmers nachzusuchen, und darf nur ertheilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt hat."

Zu demselben hat sich der Abgeordnete von Patow gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordn. **von Patow**: Der Herr Regierungs-Kommissar hat mich gänzlich mißverstanden, wenn er glaubt, ich habe gesagt, daß die hier vorliegende Bestimmung eigentlich schon im Strafrecht stehe; und wenn er deshalb den Nachweis für nöthig gehalten hat, daß dies zweifelhaft sei, oder von den Gerichten verkannt werde. Ich habe im Gegentheil sagen wollen, daß nach dem Strafrecht gar kein Zweifel darüber obwalten könne, daß sich jene Bestimmung nur auf neu zu errichtende Gesellschaften beziehe. Wie bekannt, war der §. 340 Nr. 6 in dem Strafgesetzbuch ursprünglich gar nicht enthalten; erst bei der schließlichen Berathung in der Kommission fühlte die Regierung das Bedürfniß, dem Unwesen, welches, wie ich anerkenne, gerade damals mit den Versicherungs-Gesellschaften zum Theil getrieben wurde, entgegenzutreten; und da man einen anderen Weg nicht finden konnte, so benutzte man das Strafrecht, — wie von der Regierung selbst zugegeben wurde, eigentlich nicht ganz passender Weise, — dazu, um hier eine solche Bestimmung aufzunehmen, und um nicht blos eine Strafe auszusprechen, sondern um zu gleicher Zeit die bis dahin nicht erforderliche Genehmigung für die Errichtung neuer Versicherungs-Anstalten vorzuschreiben. Ich habe mich selbst dazu hergegeben, im Wege des Amendements, diese Bestimmung in der Kommission zu befürworten, und ich glaube also ziemlich genaue Auskunft darüber geben zu können, in welchem Sinne das Amendement eingebracht ist. Ich kann versichern, daß man nicht im Entferntesten daran dachte, der Bestimmung des §. 340 irgend eine Bedeutung für die damals schon bestehenden Versicherungs-Anstalten zu geben.

Damit im Widerspruch, soll der vorliegende §. 1 aussprechen, daß jene Vorschrift des Strafgesetzbuches nicht blos auf neu zu errichtende Gesellschaften Anwendung finde, sondern auch auf bereits bestehende; er ist also nicht eine Declaration des Strafgesetzbuches, sondern das gerade Gegentheil von dem, was in das Strafgesetzbuch wohlbedächtig aufgenommen ist.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß doch vor allen Dingen für ein solches Gesetz ein Bedürfniß nachgewiesen werden müsse; und ich erlaube mir in der That, jetzt die ganz positive Frage zu stellen: ob man von allen zur Zeit bestehenden und im Preußischen Staate mit Agenturen versehenen Englischen, Hamburger u. s. w. Gesellschaften behaupten kann, daß sie einen Nachtheil gehabt haben, daß sie gegen das Publikum betrüglich, unwillfährig oder nachlässig gewesen oder auf einer unsoliden Basis beruhen? Bis jetzt ist mir nichts davon zu Ohren gekommen, und ich werde gewärtigen, ob von der Ministerbank aus der Beweis dafür angetreten werden kann. Muß aber zugegeben werden, daß die vorhandenen Gesellschaften keine Gefahr bringen, daß sie im Gegentheil nutzbringend sind, dann müssen wir Anstand nehmen, eine solche dem Strafgesetzbuch widersprechende Bestimmung aufzunehmen. Für die neu entstehenden Gesellschaften, welche möglicherweise auf unsoliden Basen gegründet werden könnten, ist durch die Bestimmung des Strafgesetzbuchs gesorgt, welche der Regierung die nöthige Machtvollkommenheit giebt. Auch soll ja, wie wir gehört haben, sogar in England dafür gesorgt werden, daß unsolide Gesellschaften nicht gebildet werden dürfen; für die in Zukunft entstehenden Gesellschaften ist also gewiß eine neue Bestimmung nicht erforderlich.

Der Herr Minister hat gemeint, ich selbst hätte darauf hingewiesen, daß auch ohne das Vorhandensein von Agenten Versicherungen bei auswärtigen Versicherungs-Anstalten nicht blos bestehen, sondern auch ferner kontrahirt werden könnten. Das habe ich nicht gesagt, sondern ich habe nur geäußert, daß Versicherungen in großer Zahl bestehen, aber nicht ohne Vermittelung der Agenten. Der Herr Minister hat darauf hingewiesen, daß das ganze Konzessionswesen ja nichts Neues sei, sondern schon früher bestanden habe. Das muß zugegeben werden; aber welchen Charakter, welche Bedeutung hat das Konzessionswesen in neuerer Zeit genommen! In früherer Zeit wurde nicht daran gedacht, ertheilte Konzessionen auf Grund jenes Paragraphen wegen einer Unzuverlässigkeit oder Bescholtenheit zu entziehen; es ist dies erst eine Erfindung der Neuzeit, von der unsere Verwaltung bis zum Jahre 1849 nichts gewußt hat. Es ist schon oft erörtert worden, daß jener Paragraph erst nach schweren Kämpfen in die Gewerbe-Ordnung hineingekommen ist, daß er aber nur darin aufgenommen wurde in der Voraussetzung, daß ganz positive Gründe dafür vorliegen müßten, daß man sich bei der Konzessions-Ertheilung in den erforderlichen Eigenschaften getäuscht habe. Bei der damaligen Berathung kamen zwei Fälle zur Sprache, die vorzugsweise diese Bestimmung hervorgerufen haben. Der eine Fall war der, daß Jemand das Bauexamen angeblich gemacht haben wollte, daß sich aber herausstellte, wie er einen Anderen in das Examen geschickt hatte, der für ihn die Prüfung bestanden hatte. Hier fehlte augenscheinlich die vorausgesetzte Eigenschaft; die Konzession mußte also entzogen werden. Der zweite Fall war der, wo Jemand das Examen als Maurermeister zwar selbst gemacht hatte, wo sich aber bei späteren Gelegenheiten herausstellte, daß der Mann ein vollständiger Ignorant war, und daß es mit der größten Gefahr verbunden gewesen wäre, wenn man ihn ungehindert hätte bauen lassen. Nur für derartige Fälle wurde der Paragraph aufgenommen, aber man hat durchaus nicht daran gedacht, den Paragraphen da Anwendung finden zu lassen, wo es sich um das behauptete Aufhören der Unbescholtenheit oder der Zuverlässigkeit handelt; man würde es nie für möglich gehalten haben, dem Paragraphen die Auslegung zu geben, daß ein Mitglied der freien Gemeinde zu Elbing als solches zu unzuverlässig sei, um fernerhin eine Badeanstalt zu halten. Solche Anwendungen dieses Paragraphen müssen uns doppelt vorsichtig machen, dem Konzessionswesen noch eine größere Ausdehnung zu geben. Ich vermisse bis jetzt noch jeden Nachweis dafür, daß ein Bedürfniß zu diesem Gesetze vorhanden sei. Sind darüber Zweifel entstanden, ob der §. 340 Nr. 6 des Strafgesetzbuches alle Versicherungs-Anstalten umfaßt, dann würde ich die Bestimmung für gerechtfertigt halten, daß derselbe auf alle Versicherungs-Anstalten angewendet werden solle. Für eine solche gesetzliche Bestimmung lassen sich Gründe angeben; für alles Weitergehende vermisse ich jedes Motiv.

Ich erlaube mir demnach folgendes Amendement einzubringen:

Die Kammer wolle beschließen, den §. 1 zu fassen, wie folgt:

Die Vorschrift des §. 340 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 findet auf Unternehmer von Versicherungs-Anstalten jeder Art Anwendung, die danach u. s. w.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungsrath **Schede**: Der Abgeordnete von Patow hat abermals die Bedürfnißfrage verneint, und hat die Ansicht ausgesprochen, daß die Vorschrift des Strafgesetzbuches im §. 340 Nr. 6 völlig klar sei und keine Zweifel darüber gestatte, daß sie auf die vor dem 1. Juli 1851 errichteten Anstalten nicht Anwendung finde. Er hat sich hierbei auf die Verhandlungen der Kommission berufen, welche damals das Strafgesetzbuch berathen hat. Ich glaube aber nicht, daß es darauf ankommen kann, zu erörtern, welche Ansichten in dieser Kommission leitend gewesen sind. Bei der Auslegung eines Gesetzes kommt es nicht darauf an, darauf zurückzugehen, was die einzelnen Faktoren

bei der Berathung für Ansichten geäußert haben, sondern darauf, was wirklich Gesetz geworden ist. Wenn man die Vorschrift, wie sie vorliegt, betrachtet, so ist es allerdings zweifelhaft, ob sie auf die vor dem 1. Juli 1851 errichteten Anstalten angewendet werden kann oder nicht. Allerdings ist auch das zweifelhaft, ob auf Versicherungs-Anstalten aller Art diese Vorschrift zu beziehen sei, und wenn man auf die Kommissions-Ansichten zurückgehen wollte, so würden sich diese Zweifel noch verstärken lassen. Diese letztgedachten Zweifel haben aber die Regierung nicht bestimmt, zu der Vorlage des Gesetz-Entwurfes zu schreiten, weil sie der Ansicht gewesen ist, daß der Begriff, wie er im §. 340 Nr. 6 von Versicherungsanstalten aufgestellt ist, ein ganz allgemeiner und daher auf alle Versicherungsanstalten jeder Art zu beziehen ist. Es kann die Bedürfnißfrage in dieser Beziehung den Vorschlag nicht begründen. Viel zweifelhafter ist es aber, ob der Paragraph Anwendung findet auf die früher errichteten Versicherungsanstalten. Die Verwaltungsbehörden haben diese Frage bejaht, und haben ihn demnächst auf die seit dem Jahre 1848, wie ich bereits früher die Ehre hatte, anzuführen, in großer Zahl und in bedenklicher Weise — auch der Abgeordnete von Patow hat dies eingeräumt, — errichteten Versicherungs-Anstalten bezogen. Ich glaube daher, daß die Bedürfnißfrage nicht wird in Abrede gestellt werden können. Ist eine Konzession nöthig, so ist es auch entschiedenes Bedürfniß für die Verwaltung, daß alle Versicherungs-Anstalten in gleicher Weise nach diesem Grundsatze behandelt werden können. Es kann nicht danach gefragt werden, ist eine Versicherungsanstalt zuverlässig oder nicht, um danach zu bestimmen, ob es überhaupt der Konzessionirung bedarf oder nicht. Dies kann nur für die Ertheilung oder Versagung der Konzession maßgebend sein, aber nicht für die Legislation; die Frage, ob Versicherungsanstalten überhaupt der Konzessionirung bedürfen, muß also allgemein für alle bereits vorhandenen und noch zu bildenden Versicherungsanstalten gleichmäßig festgestellt werden.

Ich kann daher im Namen der Staats-Regierung nur empfehlen, das Amendement des Abgeordneten von Patow zu verwerfen und den §. 1 nach der Regierungs-Vorlage anzunehmen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel**: Meine Herren! Ich wünsche nur ganz kurz einen kleinen status causae controversae Ihnen hier vorzulegen.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe ist ganz positiv angegangen worden mit der Frage, ob man nachweisen könne, daß die ausländischen Versicherungs-Gesellschaften den Inländern, die sich bei ihnen versichert haben, Gefahr gebracht haben, und ob das in großem Umfange geschehen ist, wie also die thatsächlichen Verhältnisse sind, welche die Bedürfnißfrage allein ins Licht stellen können.

Ich konstatire, daß auf diese Frage von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissars gar keine Antwort gegeben worden ist; ich konstatire ferner, daß bei der Bedürfnißfrage immer wieder von Seiten der Staats-Regierung darauf zurückgegangen ist, daß Zweifel entstanden seien über den Sinn und die Bedeutung gewisser Gesetze. Der Herr Handels-Minister sagt uns, es solle nichts Neues gegeben werden; was das Gesetz vorschreibe, habe schon in den bisher geltenden Gesetzen gelegen. Wenn aber die Gerichte entschieden haben, daß die bisherigen Gesetze das nicht sagen, so glaube ich, wird sich der Herr Handels-Minister dieser Entscheidung beugen und anerkennen, daß das etwas Neues ist, was er vorschlägt. Ob gut und nothwendig, das ist eine andere Frage; aber ich kann der Verwaltung nicht das Recht einräumen, daß sie sagt: weil die Gesetze von den Gerichten, also den kompetenten Behörden, nicht so angewendet worden sind, wie die Verwaltung wünscht, so ist dies eine falsche Auslegung.

Dies steht keinem Minister zu; denn eben der Richter ist es, der in den Instanzen entscheidet, welches die richtige Auslegung eines Gesetzes ist, und wenn man etwas Neues festsetzen will, so soll man offen sagen: wir wollen das nicht, was in den bisherigen Gesetzen steht; aber nicht, wir verstehen das bestehende Gesetz nicht so, wie die Gerichte es verstanden haben; darum muß ausgesprochen werden, daß wir es recht verstehen.

Uebrigens ist es mit der Bedürfnißfrage eine eigene Sache. Der Herr Referent hat uns gesagt, die Kommission habe die Bedürfnißfrage für nachgewiesen gehalten, weil in neuer Zeit eine große Anzahl neuer Anstalten entstanden seien. Ich glaube, es ist recht gut und ein Vortheil, wenn viele Anstalten entstehen. Daß wegen des Entstehens vieler ausländischen Anstalten das Bedürfniß vorhanden wäre, diese nicht im Inlande Geschäfte treiben zu lassen, könnte doch nur dann behauptet werden, wenn man gewisse bestimmte Anstalten im Inlande privilegiren wollte, um ihnen vorzugsweise einen guten Verdienst zuzuwenden, sonst würde aus dem Faktum, daß viele solche Anstalten entstanden sind, nicht das Bedürfniß zu einer Beschränkung derselben entstehen.

Der Herr Regierungs-Kommissar ist dem, was der Herr Abgeordnete für Königsberg aus der Entstehungsgeschichte des §. 340 vorgetragen hat, mit der Bemerkung entgegengetreten, die wir auch schon von anderer Seite, namentlich von dem Herrn Abgeordneten für Dramburg, wiederholt gehört haben, man dürfe bei Auslegung der Gesetze nicht auf das zurückgehen, was die Faktoren der Gesetzgebung dabei geäußert, und wie sie ihre Ansicht dabei ausgesprochen hätten. Ich habe mir schon früher erlaubt, diesen Gegenstand zu erörtern, aber auf einen interessanten Umstand will ich doch aufmerksam machen. Während dieser Grundsatz von einem der Herren Abgeordneten für Dramburg vertheidigt wird, hat der Andere (obgleich sein politischer Freund) in einem Antrage, dessen gestern hier auch Erwähnung geschah, nämlich dem Antrage auf die Declaration oder vielmehr Abänderung der Ablösungs-Gesetze, ausdrücklich ausgeführt: gerade darum, weil bei der Berathung des Gesetzes das und das vorgekommen, woraus zu entnehmen, was beabsichtigt wurde, müßte man auf seine Ansicht zurückgehen, und in seinem Sinne deklariren.

(Hört! hört!)

Es geht also mit diesem Argument wie mit anderen Grundsätzen. Paßt es für die Behauptung, so wird auch darauf Bezug genommen. Paßt es aber für den Gegner, dann ist es nicht richtig, dann geht es nicht anzuwenden,

(Bravo!)

und so möchte es überhaupt mit diesem ganzen Gesetzentwurfe aussehen. Alles, was für die Bedürfnißfrage gesagt worden ist, soll man auf Treue und Glauben annehmen.

(Der Abgeordnete von Gerlach steigt hinter dem Redner auf die Tribüne, um sich zum Wort zu melden; Unruhe.)

Meine Herren! Auf Angriffe von vorn bin ich immer gerüstet, aber nicht immer auf solche von hinten!

(Allgemeine Heiterkeit.)

Ich erlaube mir, mit einem Worte noch jenen Paragraphen der Gewerbeordnung zu erwähnen, auf den die Behauptung gestützt wird: daß das, was jetzt vorgeschlagen wird, nichts Neues sei. Es ist dies der Paragraph, der hier im §. 2 des Entwurfes allegirt ist.

Es heißt dort:

> Ausländer sollen, sofern nicht durch Staatsverträge etwas Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniß der Ministerien in unserem Staate ein stehendes Gewerbe betreiben,

Nun hat es sich darum gedreht, ob die Geschäfte der Agenten für stehende Gewerbe erachtet, und ich konstatire zum Schluß, daß der Abgeordnete Mathis ganz bestimmt die Thatsache angeführt hat, daß Agenten mit Wissen der Behörden vielfach und wiederholt auch ohne Konzession zugelassen sind, und daß von Seiten der Staatsregierung dem nicht widersprochen worden ist.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Der Herr Abgeordnete Wentzel hat konstatirt, daß eine Frage in Bezug auf ausländische Versicherungs-Gesellschaften von Seiten der Regierung unbeantwortet gelassen sei. Ich konstatire in Antwort: daß der jetzt in Diskussion stehende Paragraph gar nicht von auswärtigen Versicherungs-Gesellschaften handelt, sondern nur von inländischen. Dies erinnert mich aber an eine frühere Bemerkung des Herrn Abgeordneten Wentzel, nach welcher man in Elberfeld die Errichtung einer Versicherungs-Gesellschaft beabsichtigen soll. Ich weiß nicht, welchen Zweck derselbe mit dieser Bemerkung verbunden hat; da er aber dergleichen Bemerkungen nicht ohne Zweck zu machen pflegt, so erwidere ich darauf, daß mir weder amtlich noch außeramtlich etwas von der Errichtung einer solchen Anstalt in meiner Vaterstadt bekannt ist.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Die Bemerkung des Herrn Ministers, daß wir es jetzt nur mit der Diskussion des §. 1 zu thun haben, der sich nur mit inländischen Versicherungs-Gesellschaften beschäftigt, und daß die Bestimmung über ausländische Unternehmer 2c. erst im §. 2 enthalten sei, ist allerdings richtig; aber

die Sachlage hat sich doch auch namentlich bei §. 1 durch die Erklärung des Herrn Ministers bedeutend geändert. Ich habe bisher nichts anderes annehmen können, als es solle hier ein neues Gesetz gegeben werden; weder die Fassung des Gesetzes, noch die Motive, noch der Kommissionsbericht konnten dem Gedanken Raum geben, man wolle nur eine Declaration erlassen. Die Motive des Gesetz-Entwurfs fangen gleich mit den Worten an:

> Das Bedürfniß neuer gesetzlicher Bestimmungen über den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten hat sich nach zwiefacher Richtung hin ergeben &c.

Nun sagt man aber: die bisherige Gesetzgebung hat schon wesentlich ganz dasselbe aufgestellt; es kommt nur darauf jetzt an, entstandene Zweifel aufzuklären, und will damit offenbar die Bedenken beseitigen, welche daraus entnommen sind, daß das Bedürfniß neuer gesetzlicher Bestimmungen nicht klar vorliege, indem es sich allerdings ganz von selbst versteht, daß die Bedürfnißfrage vor Allem zu erörtern ist, wenn man etwas Neues bestimmen will.

Was nun die Vorschriften des Strafgesetzbuches selbst betrifft, welche vorzugsweise zunächst bei dem §. 1 in Betracht kommen, so wird es gut sein, wenn Sie dieselben vollständig hören; sie sind in dem Paragraphen wohl allegirt, aber nicht aufgenommen. Es heißt dort:

> Mit Geldbuße bis zu 50 Rthlrn. oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:
>
> 6) wer ohne Genehmigung der Staatsbehörden Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten.

Dies war eine neue gesetzliche Bestimmung; bisher hatten wir eine solche nicht. Daß man diese gesetzliche Bestimmung nicht anwenden kann auf schon bestehende Anstalten und Unternehmungen, die stillschweigend von den Staatsbehörden geduldet worden sind, das scheint mir in der Natur der Sache zu liegen, und ergiebt sich außerdem aus anderen Vorschriften der bestehenden Gewerbeordnung.

In der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 selbst steht im §. 15:

> „Wer gegenwärtig zu dem Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben um deshalb nicht ausgeschlossen werden, weil er den Forderungen dieses Gesetzes (der neuen Gewerbe-Ordnung) nicht genügt."

Eben so muß man bei Anwendung des §. 340 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs daher sagen: „Wer jetzt schon solche Anstalten in Ausübung eines bisher nicht bestrittenen Rechts begründet hat, kann nicht auf Grund eines neuen Gesetzes daran verhindert werden, den Geschäftsbetrieb fortzusetzen."

Mit Rücksicht darauf muß ich mich durchaus dagegen erklären, daß der §. 1 in dem Sinne angenommen wird, als deklarire er nur die bis dahin bestandenen Vorschriften, und beseitige nur einige nicht gegründete Zweifel.

Im Uebrigen muß ich mir zu §. 2 das Weitere vorbehalten, wo die Frage wegen der ausländischen Agenturen zur Sprache kommt.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet.

Ich schließe die Diskussion.

Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Ich habe niemals gesagt, daß man bei Auslegung von Gesetzen auf die Verhandlungen der vorberathenden legislativen Behörden nicht zurückzugehen hätte. Zurückgehen muß man bei Auslegung von Gesetzen auf allerlei Umstände, auf gleichzeitige, vorangegangene, ja selbst auf damals zukünftige. Was ich aber gesagt habe und noch sehr oft sagen werde, ist, daß die Verhandlungen der berathenden Behörde keine authentische Quelle der Interpretation der Gesetze sind.

Damit glaube ich den Einklang, der zwischen allen Abgeordneten für Dramburg, Schievelbein, Belgard und Neu-Stettin immer stattfindet, auf das Glänzendste nachgewiesen zu haben.

(Heiterkeit.)

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Ich will den geehrten Abgeordneten für Dramburg, Schievelbein, Belgard und Neu-Stettin überlassen, den häuslichen Zwist unter ihnen selbst auszumachen.

Was die Bemerkung des Herrn Handels-Ministers betrifft, so finde ich es sehr schmeichelhaft für mich, daß er ausgesprochen hat, es habe Alles, was ich sagte, einen bestimmten Zweck. Er konstatirt also, indem er mir diese Erklärung abgiebt, daß ich nicht in den Wind hineinspreche.

Was aber die Frage betrifft, aus welchem Grunde ich jenes Faktum erwähnt habe, daß in Elberfeld eine große Lebensversicherungs-Anstalt errichtet werden solle, so bemerke ich, daß mir dies von Interessenten einer auswärtigen Versicherungs-Gesellschaft mitgetheilt worden ist, und ich glaube, daß es von großem Interesse für die Versammlung sein mußte, dieses Faktum zu kennen, weil man auch darauf sehen muß, daß wir uns hüten müssen, dem Glauben Raum zu geben, als wollten wir irgend eine sich etwa bildende Gesellschaft besonders bevorzugen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Wenn der Herr Abgeordnete Wentzel die letztere Bemerkung von Interesse für die hohe Kammer hält, so habe ich meinerseits nicht ganz den Zweck verstehen können. Ich glaube nicht, daß er andeuten will, es sei nicht wünschenswerth, daß im Inlande viel solide Gesellschaften entstehen; das würde wenigstens mit dem hier vielseitig ausgesprochenen Wunsche nicht übereinstimmen. Ich hoffe, der Herr Abgeordnete wird sich diesem Wunsche anschließen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel**: Ich will nur erklären, daß ich den Wunsch immer gehabt habe und ihn noch ferner haben werde.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Das Amendement, welches der Herr von Patow gestellt hat, ist noch zur Unterstützung zu bringen.

Ich bitte, es zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Költz** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> den §. 1 zu fassen wie folgt:
>
> Die Vorschrift des §. 340 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 findet auf Unternehmer von Versicherungs-Anstalten jeder Art Anwendung. Die danach u. s. w.
>
> von Patow.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Diejenigen Herren, die das Amendement von Patow unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dasselbe ist unterstützt.

Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Wort verlangt?

(Derselbe verzichtet.)

Wir können also zur Abstimmung über §. 1 schreiten.

Es dürfte angemessen sein, daß wir den §. 1 in der Fassung, wie er in dem Gesetzentwurfe steht, zur Abstimmung bringen, d. h. daß wir, nachdem über ihn abgestimmt ist, auch noch abstimmen über das Amendement von Patow, welches sich nur auf die erste Hälfte des §. 1 bezieht.

Wird sodann das Amendement von Patow angenommen, so würden wir den Paragraphen mit der Veränderung, welche Herr von Patow vorschlägt, für genehmigt zu erachten haben; wird dasselbe aber verworfen, so ist der §. 1 nach der Regierungs-Vorlage angenommen.

Der Herr Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Wir haben ohne alle Ausnahme in allen bisher vorgekommenen Fällen zuerst über die

Amendements eventuell abgestimmt; wir haben immer gefragt: soll der Paragraph eventuell in der Weise angenommen werden, wie es in dem Amendement vorgeschlagen wird?

Ich bitte, daß auch jetzt so verfahren wird.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Wir kommen zu demselben Resultat auf die eine, wie auf die andere Weise.

(Widerspruch.)

Wir würden also zuerst abzustimmen haben, ob das Amendement des Herrn von Patow zu §. 1 angenommen werden soll. Das würde eine definitive Abstimmung sein.

Da das Amendement nicht gedruckt ist, so würden wir im Fall der Annahme desselben in der nächsten Sitzung noch einmal darüber abzustimmen haben.

Ich bitte, dasselbe noch einmal zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Kölz** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 1 zu fassen, wie folgt:

Die Vorschrift des §. 340 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 findet auf Unternehmer von Versicherungs-Anstalten jeder Art Anwendung. Die danach u. s. w.

von Patow.

(Stimme von links: Hier ist das Amendement nicht verstanden! Mehrere Stimmen: Wir bitten, es noch einmal zu verlesen!)

Vice-Präsident **von Engelmann**: Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich dies von meinem Platz aus thue.

(Dies geschieht.)

Ich ersuche diejenigen Herren, die das Amendement von Patow annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Wir schreiten zur Abstimmung über den §. 1 des Gesetz-Entwurfs selbst.

Ich ersuche die Herren, die den §. 1 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir sind nicht zweifelhaft, daß es die Majorität ist.

Der §. 1 ist also angenommen.

Wir schreiten zu §. 2.

Derselbe lautet:

Ausländische Unternehmer von Versicherungs-Anstalten (§. 1) bedürfen, wenn sie im Inlande Agenten bestellen wollen (§. 3), dazu, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, der Erlaubniß der Ministerien (§. 18 Allg. Gew.-Ord. vom 17. Januar 1845).

Zu demselben hat sich der Abgeordnete Mathis zum Wort gemeldet.

Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordn. **Mathis** (vom Platz): Ich habe bei der allgemeinen Diskussion die Behauptung aufgestellt, daß es seit langen Jahren Agenten in unserm Lande giebt, die nicht konzessionirt sind, von deren Geschäfts-Betrieb die Verwaltungs-Behörden Kenntniß haben, und den sie nicht gehindert haben. Dieser meiner Behauptung ist, wenn ich richtig aufgefaßt habe, von dem Herrn Handels-Minister widersprochen worden.

Ich kann Ihnen einen Beleg für meine Behauptung beibringen. Der Mandatar der Janus-Gesellschaft in Hamburg hat sich mit der Bitte um Konzessionirung der Agenten der Janus-Gesellschaft an das Ministerium des Innern im Herbst 1848 gewendet und hat darauf am 19. September 1848 einen Bescheid bekommen, den ich seiner Kürze wegen mir wohl erlauben darf vorzulesen.

Er lautet:

„Ew. rc. wird auf das mittelst Eingabe vom 2. August d. J. überreichte Gesuch der Direction der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg vom 28. Juli, bei Rückgabe der Anlagen der letzteren, erwidert, daß eine staatliche Anerkennung den Agenten der Gesellschaft nicht zu Theil werden kann.

Das unterzeichnete Ministerium wird jedoch von Amtswegen dem Geschäfts-Betriebe der Janus-Gesellschaft nicht hindernd entgegentreten.

Ob und inwieweit dies Seitens der hiesigen Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Grund ihres Privilegiums geschehen kann, muß event. der richterlichen Entscheidung vorbehalten bleiben, indem das Ministerium darüber im Verwaltungswege nicht zu befinden hat."

Unterzeichnet ist dieser Bescheid von dem gegenwärtigen Herrn Minister-Präsidenten. Ich glaube, meine Behauptung nachgewiesen zu haben.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Der Abgeordnete Mathis befindet sich im Irrthum, wenn er meint, daß ich seiner Behauptung widersprochen habe. Ich habe gesagt: wenn solche Verhältnisse bestehen, so wird in denselben durch diesen Gesetz-Entwurf Nichts geändert.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß es sich im §. 2 nicht um Agenten handelt.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel**: Meine Herren! Ich bin durch die letzte Aeußerung des Herrn Ministers allerdings zweifelhaft geworden über den Sinn des §. 2. Der Herr Minister hat gesagt, in diesem §. 2 handle es sich nicht von Agenten. Er lautet so:

Ausländische Unternehmer von Versicherungs-Anstalten (§. 1) bedürfen, wenn sie im Inlande Agenten bestellen wollen (§. 3), dazu, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, der Erlaubniß der Ministerien. (§. 18 Allg. Gew.-Ord. vom 17. Januar 1845.)

Ich habe geglaubt, die Folge davon, wenn wir diesen Paragraphen annehmen, würde sein, daß kein Agent eines ausländischen Unternehmens im Inlande für jene Gesellschaft Geschäfte machen dürfe. Insofern glaube ich allerdings, daß es sich um die Agenten handle und eben um eine rechte Lebensfrage für jene Gesellschaften. Wie ich, namentlich auch nach den Entscheidungen der Gerichte, als konstatirt annehme, haben bisher alle ausländischen Unternehmungen im Inlande Agenten haben können, ohne daß sie dazu einer Erlaubniß der Ministerien bedurft hätten. Jetzt soll bestimmt werden, daß solche Agenten nicht Geschäfte betreiben dürfen, wenn den Gesellschaften nicht die Erlaubniß dazu gegeben ist, und nun wird dem Paragraphen in einer Parenthese beigefügt: §. 18 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Wir haben schon bei verschiedenen Gelegenheiten die Gefahren der Parenthesen kennen gelernt. Ich mache Sie auch hier wieder auf die Gefahr aufmerksam; denn diese Parenthese soll doch eben die Absicht aussprechen, die wir bekämpft haben, daß das, was hier vorgeschrieben ist, schon bestehendes Recht sei. Der §. 18, auf den hier Bezug genommen wird, lautet aber so:

„Ausländer sollen, sofern nicht durch Staatsverträge etwas Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniß der Ministerien in unserem Staate ein stehendes Gewerbe betreiben."

So viel ich von der Sache sehr kundigen Männern gehört habe, ist es noch nie vorgekommen, daß, wenn ein Inländer im Inlande das Geschäft als Agent oder Commissionair eines ausländischen Geschäfts betrieben hat, er wie ein Ausländer behandelt worden wäre, der auf Grund des §. 18 eine besondere Erlaubniß haben müßte, sondern das Geschäft, was er hier betrieben hat, ist immer als ein inländisches nach seiner Qualification, unter die betreffenden Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung subsummirt worden. Ich glaube also, daß dieser §. 2, der sich hier offenbar nur als eine Umschreibung der Bestimmungen des §. 18 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung dokumentirt, durchaus neu ist, und sich aus den Gründen, welche bei der allgemeinen Debatte vorgekommen sind, nicht zur Annahme empfiehlt.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungrath **Schede**: Es ist keineswegés eine übereinstimmende Praxis bei den Gerichten in Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen erreicht worden.

Während am Rhein die Gerichte allerdings in der von dem Herrn Vorredner angedeuteten Weise, aber auch nur in neuester Zeit, sich ausgesprochen haben, so daß die Verwaltungs-Behörden erst in neuester Zeit in ihrer Praxis über die Auslegung der Gesetze dort gehemmt worden sind, ist in den alten Provinzen keineswegés diese Auslegung in gleicher Weise Seitens der Gerichte getheilt worden. Vielmehr ist dort immer angenommen worden, daß der §. 49 der Gewerbe-Ordnung auch auf den Agentur-Betrieb Anwendung finde. Daraus folgt erstens, daß es zweifelhaft ist, wie die Gesetze auszulegen sind, da die Gerichte selbst darüber uneinig sind, so wie, daß für die Verwaltung ein dringendes Bedürfniß besteht, daß diese Zweifel beseitigt werden, da man nicht in der einen Provinz so, in der andern anders verfahren kann. Es folgt ferner, daß §. 18 der Gewerbe-Ordnung, indem er vorschreibt, daß Ausländer nicht ohne ministerielle Erlaubniß im Inlande ein stehendes Gewerbe betreiben dürfen, in den alten Provinzen, wo die Auslegung der Gerichte für die Verwaltung nicht hemmend ist, auch auf die Anstellung von Agenten für ausländische Versicherungs-Gesellschaften Anwendung finden kann, daß also hier die Anstellung von Agenten einen selbstständigen stehenden Gewerbe-Betrieb im Sinne des §. 18 der Gewerbe-Ordnung von 1845, in sich schließt, und daß die Ertheilung und Rücknahme der Konzession nach §. 18 in allen diesen Fällen eintreten kann. Es ist also nicht richtig, wenn behauptet worden ist, daß ausländische Versicherungs-Anstalten bisher ohne Ausnahme im Inlande hätten Agenten anstellen können, und daß dies bisher straflos gewesen sei. Im Gegentheil ist in den allermeisten Theilen der Monarchie der von der Verwaltung festgehaltene Grundsatz auch von den Gerichten anerkannt worden; les in der Rheinprovinz haben sich die Zweifel geltend gemacht, welche durchaus einer gesetzlichen Lösung bedürfen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete für Breslau hat mich bereits gegen den Vorwurf vertheidigt, daß ich den §. 2 nicht gelesen hätte. Ich kann daher aufs Wort verzichten.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** (vom Platz): Die Praxis, deren der Herr Regierungs-Kommissar hier erwähnt hat, ist mir vollständig unbekannt. Ich kann im Gegentheil versichern, daß allein in der Stadt Berlin wenigstens 100 Agenten ausländischer Häuser sind, die in Hamburg, Paris oder London ihre Geschäfte haben, und hier ihre Commissionaire angenommen haben. Auf einen solchen Commissionair, der selbst ein Ausländer ist, findet der §. 18 Anwendung; ist es aber ein Inländer, so kann ich mich nicht erinnern, — und ich denke nicht, daß mich mein Gedächtniß seit fünf Jahren so ganz verlassen habe, — daß jemals der Commissionair eines ausländischen Hauses nur darum, weil es eben ein ausländisches war, für einen Ausländer gehalten wäre, auch wenn er ein geborner Preuße war.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Ich habe den gemachten Bemerkungen noch Etwas hinzuzufügen. Der §. 18 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung von 1845 kann wohl gar nicht bei §. 2 allegirt werden, und ich trage daher ausdrücklich darauf an, daß dieses Allegat hier gestrichen werde. Der §. 18 der Gewerbe-Ordnung spricht ausdrücklich nur von stehenden Gewerben, die Ausländer im Inlande betreiben. Ein stehendes Gewerbe setzt einen festen Wohnsitz im Inlande voraus, wie §. 16 der Gewerbe-Ordnung ausdrücklich bestimmt. Der §. 2 der Vorlage hat dagegen etwas ganz Anderes im Auge, nämlich Unternehmer von Versicherungs-Gesellschaften im Auslande, die im Inlande Agenten zur Betreibung ihrer Geschäfte bestellen wollen. Wenn sie dies thun wollen, sagt §. 2, sollen sie der Erlaubniß der Ministerien bedürfen. Das ist etwas ganz Anderes, als was §. 18 der Gewerbe-Ordnung will; es ist eine neue Bestimmung, und ob sie sich rechtfertigen läßt, will ich dahingestellt sein lassen. Dies muß für sich besonders in Erwägung gezogen werden; auf §. 18 der Gewerbe-Ordnung kann sie nicht gestützt werden.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Es hat sich weiter Niemand zum Wort gemeldet.

Ich schließe die Diskussion über §. 2.

Der Abgeordnete Kisker hat darauf angetragen die Parenthese, welche lautet:

> „(§. 18 Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845)“

wegzulassen.

Es wird wohl nicht nöthig sein, den Antrag schriftlich vorzulegen, und wir können wohl darüber abstimmen, ohne daß er schriftlich vorliegt.

Andere Anträge sind in Bezug auf §. 2 nicht eingegangen.

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Bonin**: Der Antrag des Abgeordneten Kisker ist nicht schriftlich eingebracht. Er geht nur auf Theilung.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Abgeordneten Kisker.....

(Der Abgeordnete von Vincke bittet ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.)

Sie haben das Wort.

Abgeordn. **von Vincke**: Es scheint mir doch der Antrag des Abgeordneten Kisker lediglich auf Theilung zu gehen, und wir würden demnach zuerst über die erste Hälfte des Paragraphen, und dann über die Parenthese abzustimmen haben.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Ich glaube, das ist ganz gleich; wir könnten auch abstimmen über den Paragraphen ohne die Parenthese.

Ich frage:

> Ob der Herr Berichterstatter gegen die Theilung etwas einzuwenden hat?

Berichterstatter Abgeordn. **von Hellermann**: Die Verweisung auf den §. 18 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung scheint mir ganz richtig zu sein; indessen will ich auf das Essentielle des Antrages des Abgeordneten Kisker jetzt nicht eingehen. Ich habe gegen die Theilung nichts zu erinnern.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Es scheint mir hier das entgegengesetzte Verfahren vorgeschlagen zu werden, als das, was vorher beobachtet ist. Früher hat man vorgeschlagen, erst die Amendements, und dann den Paragraphen zur Abstimmung zu bringen. Es ist die Weglassung der Worte ausdrücklich vorgeschlagen worden, um eine Aenderung des Sinnes zu bewirken.

Ich glaube, es würde richtiger sein, erst über das Amendement des Abgeordneten Kisker und dann über den ganzen §. 2 abzustimmen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke**: Ich glaube, es wird dem Herrn Handels-Minister wohl aus den früheren Sitzungen erinnerlich sein, daß ein Unterschied stattfindet zwischen einer A e n d e r u n g eines Paragraphen und zwischen einer T h e i l u n g.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Es scheint mir das keine Theilung, sondern eine Aenderung zu sein, weil durch die Weglassung der Parenthese ein anderer Sinn bewirkt wird.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin**: Ich bin noch nicht unterrichtet, ob

der Herr Berichterstatter Namens der Kommission in die Theilung gewilligt hat?

(Ruf: Ja, ja!)

Vice-Präsident von Engelmann: Ueber die Fragestellung selbst noch abzustimmen, lohnt es sich wohl nicht. Ich glaube, wir können, da der Herr Berichterstatter sich mit der Theilung einverstanden erklärt hat, dem Antrage des Abgeordneten von Vincke zufolge, zuerst über den Paragraphen ohne die Parenthese abstimmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den §. 2 fürs erste ohne die Parenthese annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche die Parenthese annehmen wollen.

(Geschieht.)

Ich bitte, wieder Platz zu nehmen und ersuche diejenigen, sich zu erheben, welche die Parenthese nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Beibehaltung der Parenthese ausgesprochen.

Wir kommen nun zum §. 3.

Derselbe lautet:

> Wer Versicherungen für eine Versicherungs-Anstalt (§§. 1 und 2) vermitteln (§. 7) will (Agent), muß dazu die Konzession der Regierung desjenigen Bezirkes nachsuchen, in welchem er das Geschäft zu betreiben beabsichtigt. Die Konzession darf nur ertheilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Bewerbers überzeugt hat.

Ich eröffne die Diskussion.

Es ist hierzu ein Amendement von dem Abgeordneten Kisker gestellt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. von Grävenitz (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

1) in §. 3 des Entwurfs dem letzten Satz:

„Die Konzession darf" bis „überzeugt hat"

noch die Bestimmung hinzuzufügen:

> „soll aber auch gleich der Erlaubniß nach §. 2, wenn diese Ueberzeugung gewonnen ist, denen nicht versagt werden, welche bisher schon ohne besondere Konzessionirung das Versicherungsgeschäft im Inlande als Unternehmer oder Agenten rechtmäßig und ohne bis dahin zu begründeten Beschwerden Veranlassung zu geben, betrieben haben.

Vice-Präsident von Engelmann: Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche dieses Amendement unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich eröffne die Diskussion über den §. 3 und das Amendement.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regier.-Kommissar, Geh. Regierungs-Rath Schede: Die Regierung muß sich gegen das Amendement erklären. Es würde der Regierung unmöglich gemacht werden, eine objektive Prüfung eintreten zu lassen, indem das Amendement auf §. 2 wieder zurückkommt.

Vice-Präsident von Engelmann: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. Kisker (vom Platz): Ich hätte wahrlich nicht erwartet, daß dies Amendement eine solche Erklärung der Regierung hervorrufen würde. Das Amendement scheint mir so der Billigkeit und dem Recht zu entsprechen, daß es ohne Zweifel als zweckmäßig anzunehmen wäre, um die Betheiligten zu beruhigen.

§. 3 der Vorlage sagt nämlich nur ganz allgemein, daß, wer Versicherungen künftig vermitteln will, dazu die Konzession erst nachsuchen muß, und die Konzession dürfe nur ertheilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Bewerbers überzeugt hat.

Der §. 5 hat keine Uebergangs-Bestimmungen vorgeschlagen für diejenigen, die sich bisher im rechtlichen Besitze dieses Gewerbebetriebes befanden. Das ist bei anderen Gewerbegesetzen geschehen. Die Gewerbe-Ordnung von 1845 selbst hat schon im §. 15 gesagt:

> „Wer gegenwärtig zu dem Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben um deshalb nicht ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen des neuen Gesetzes nicht genügt."

Im Jahre 1835 erging eine gesetzliche Bestimmung unterm 7. Februar, welche den Kleinhandel mit Getränken, die Gast- und Schankwirthschaften beschränkt, und in der Nr. 5 dieses Gesetzes wurde das bereits im Betriebe stehende bisherige Gewerbe dieser Art gerade so berücksichtigt, oder ähnlich, wie ich jetzt vorgeschlagen habe, nämlich dahin: daß, wenn nur die Ueberzeugung gewonnen ist, von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit derjenigen, die bisher schon ohne besondere Konzessionirung das Versicherungsgeschäft im Inlande als Unternehmer oder Agenten rechtmäßig und ohne bis dahin zu begründeten Beschwerden Veranlassung zu geben, betrieben haben, die Erlaubniß und Konzession nicht versagt werden soll. Es scheint mir ganz in der Natur der Sache zu liegen, daß, wenn man solche neue gesetzliche beschränkende Bestimmungen giebt, man so auf diejenigen billige Rücksicht nehmen muß, die bisher in gutem Glauben und ohne Veranlassung zu Beschwerden zu geben, solches Geschäft betrieben haben. Und das will ich nur durch meinen Vorschlag bezwecken.

Vice-Präsident von Engelmann: Da sich zu diesem Paragraphen Niemand weiter zum Worte gemeldet hat, und da auch kein Widerspruch dagegen erhoben ist, so kann ich wohl den §. 3 für angenommen erachten, und wir würden nur noch über das Amendement abzustimmen haben. Das Amendement ist zwar bereits verlesen worden, indeß haben Sie es wohl nicht Alle bei der Hand, da es bereits vor einiger Zeit vertheilt ist, und es wird also wohl vor der Abstimmung noch einmal verlesen werden müssen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. von Hellermann: Das Amendement des Abgeordneten Kisker geht dahin, daß die Regierung verpflichtet werde, gewissen Kategorieen von Unternehmern und Agenten die Konzession und Bestätigung nicht versagen zu dürfen.

Mit der Annahme des §. 1 der Gesetz-Vorlage hat die Kammer die Bedürfnißfrage bejaht. Soll aber die Regelung des Geschäfts-Verkehrs der Versicherungs-Anstalten eine durchgreifende sein, so darf die Regierung auch nicht vinkulirt werden durch die Vorschrift, daß sie gewissen Agenten und Unternehmungen die Bestätigung nicht versagen dürfe. Hierauf legt die Kommission besonderen Werth, wie dies bei Nr. 2 des Berichts über die Petition der Preußischen Versicherten der Hamburger Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" ausgeführt ist. Es wird auch den Rechten der bisher Versicherten nicht zu nahe getreten, ihre Verträge bleiben gültig, und ich wiederhole die Behauptung, die in dem Berichte aufgestellt ist, daß es Jedem frei steht, auch bei nicht konzessionirten auswärtigen Gesellschaften sich zu versichern. Die Rechtsgültigkeit solcher Verträge scheint mir unzweifelhaft zu sein, und die entgegenstehende Behauptung des Abgeordneten Mathis ist ohne Beweis geblieben. Diejenigen Unternehmungen, die bisher in Thätigkeit gewesen sind und sich nützlich erwiesen haben, so wie diejenigen Agenten, die sich bisher nichts Ungehöriges haben zu Schulden kommen lassen und von denen Ungehöriges auch nicht zu befürchten ist, dürfen die subjektive und objektive Prüfung Seitens der Staats-Behörde nicht scheuen. Ich trage darauf an, das Amendement des Abgeordneten Kisker zu verwerfen.

Vice-Präsident von Engelmann: Der Abgeordnete Mathis hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Mathis (vom Platz): Der Herr Referent hat die Behauptung aufgestellt, ich hätte gesagt: Verträge, die von Inländern mit nicht konzessionirten auswärtigen Anstalten geschlossen werden, wären nichtig, und diese Behauptung, hat er gesagt, sei unrichtig.

Es ist richtig, daß eine solche Behauptung unrichtig ist, aber eben so unrichtig ist es, daß ich sie aufgestellt habe. Ich habe gesagt: Inländer seien faktisch außer Stande, mit auswärtigen Gesellschaften Verträge abzuschließen, weil es unmöglich sei, daß sich der Einzelne an den Ort der Versicherung, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, begebe.

Das ist etwas Anderes, als das, was hier so eben auf der Tribüne angegeben wurde.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Hellermann**: Der Bericht handelt nicht von den faktischen, sondern von den Rechtsverhältnissen. Ich kann daher nur bei meiner Behauptung stehen bleiben.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Ich bitte, das Amendement des Abgeordneten Kisker zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Grävenitz** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

1) in §. 3 des Entwurfs dem letzten Satz:

„Die Konzession darf" bis „überzeugt hat"

noch die Bestimmung hinzuzufügen:

„soll aber auch, gleich der Erlaubniß nach §. 2, wenn diese Ueberzeugung gewonnen ist, denen nicht versagt werden, welche bisher schon ohne besondere Konzessionirung das Versicherungsgeschäft im Inlande als Unternehmer oder Agenten rechtmäßig und ohne bis dahin zu begründeten Beschwerden Veranlassung zu geben, betrieben haben."

Vice-Präsident **von Engelmann**: Den §. 3 haben wir bereits angenommen; ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement des Abgeordneten Kisker annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Wir kommen zum §. 4.

Er lautet:

„Auf Ausländer, welche diese Konzession nachsuchen, findet außerdem §. 2 Anwendung."

Zu demselben hat sich Niemand zum Worte gemeldet, ich darf daher wohl annehmen, daß er von der Kammer angenommen ist.

Dasselbe gilt auch in Bezug auf §. 5.

Dieser lautet:

„Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Zurücknahme gewerblicher Konzessionen und das dabei zu beobachtende Verfahren (allg. Gewerbe-Ordnung §§. 71 bis 74) finden auch auf die nach §§. 1 und 3 ertheilten Konzessionen Anwendung. Die an Ausländer ertheilte Erlaubniß (§§. 2 und 4) kann zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden."

Auch hierzu hat sich Niemand zum Worte gemeldet; ich setze voraus, daß auch der Herr Berichterstatter das Wort nicht ergreifen will.

Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker**: Ich möchte doch bitten, bei der Abstimmung den §. 5 zu theilen und den von dem Herrn Vorredner angegebenen Satz besonders zur Abstimmung zu bringen, wo es heißt:

„Die an Ausländer ertheilte Erlaubniß (§§. 2 und 4) kann zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden."

Das halte ich nicht für gerechtfertigt; Gründe muß jeder Widerruf haben, und deren Angabe kann auch ein Ausländer verlangen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Es ist auf Theilung des Paragraphen angetragen, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, sich zu erklären, ob er mit der Theilung einverstanden oder etwas dagegen einzuwenden hat.

Berichterstatter Abgeordn. **von Hellermann**: Ich muß der Theilung widersprechen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Es sind aber zwei ganz verschiedene Gegenstände, die vorliegen; ob sie in einem Paragraphen stehen oder nicht, das kann doch die getrennte Abstimmung nicht hindern.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Wir würden also den §. 5 ungetheilt zur Abstimmung bringen; und ich ersuche diejenigen, die ihn annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir kommen zu §. 6. Derselbe lautet:

„Die Vorschriften der §§. 3 und 5 finden auch auf Unter-Agenten, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die denselben ertheilte Konzession von selbst erlischt, sobald ihr Machtgeber (der Agent) die Konzession verliert.

Ein Gleiches findet hinsichts aller Agenten und Unter-Agenten einer solchen Anstalt Anwendung, welchen die Genehmigung nach §§. 1, 2 und 5 entzogen ist.

Agenten und Unter-Agenten müssen vor Ertheilung der Konzession nachweisen, daß ihre Vollmachtgeber konzessionirt sind."

Es hat sich auch zum §. 6 Niemand zum Wort gemeldet, ich glaube also, da gegen den §. 6 nichts eingewendet ist, daß die Kammer ihm ihre Genehmigung ertheilt.

Der §. 7 lautet:

„Wer für nicht konzessionirte Unternehmer von Versicherungs-Anstalten, oder für konzessionirte Unternehmer aber ohne eigene Konzession selbst oder durch Andere, gewerbweise oder doch gegen irgend einen Vortheil, Versicherungsgeschäfte abschließt oder vermittelt, oder wer seine Vermittelung zur Abschließung solcher Geschäfte oder die Ertheilung von Auskunft über dieselben anbietet, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt."

Zu demselben hat der Abgeordnete Kisker ein Amendement gestellt; ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Grävenitz** (liest):

In dem §. 7 des Entwurfes statt:

„Geldbuße bis zu 200 Rthlr., oder Gefängniß bis zu 3 Monaten"

zu setzen:

„Geldbuße bis zu 50 Rthlr., oder Gefängniß bis zu 6 Wochen."

Vice-Präsident **von Engelmann**: Zu dem übrigen Inhalt hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet; es würde sich also blos um die Ermäßigung der Strafe handeln, welche der Abgeordnete Kisker in Antrag gebracht hat.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungs-Rath **Schede**: Die Regierung muß sich gegen das Amendement erklären. Es ist nicht abzusehen, aus welchem Grunde dasselbe gestellt ist, wenn man nicht annehmen soll, daß es rein deshalb geschehen ist, weil das Strafgesetzbuch feststellt, daß Uebertretungen nur solche Zuwiderhandlungen der Gesetze sind, welche mit 50 Rthlr. Geldbuße oder sechswöchentlicher Gefängnißstrafe bedroht sind. Die Analogie der Gewerbe-Ordnung und des neulich von dem hohen Hause beschlossenen Gesetzes in Bezug auf die Auswanderung ist aber dafür, daß hier dasselbe Maximum der Strafe festgehalten wird. Es ist also ein materielles und praktisches Interesse, aus welchem die Regierung bei der Vorlage stehen bleiben und auf die Verwerfung des Amendements des Abgeordneten Kisker beharren muß.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker**: An dem Resultate der Abstimmung wird es zwar nach den vorliegenden Erfahrungen wohl nichts ändern, wenn ich für das Amendement spreche, und es ist mir zweifelhaft, ob es irgend etwas nützt, wenn ich noch Einiges für dasselbe anführe; da indessen nach den Gründen gefragt ist, weshalb ich mein Amendement gestellt habe, so will ich die nicht vorenthalten.

Es ist zunächst allerdings richtig, daß, was die Höhe der von mir vorgeschlagenen Strafe betrifft, mir das Strafgesetzbuch, wie es auch sein muß, als Grundlage gedient hat. Der §. 340 Nr. 6 hat überhaupt dem Unternehmer von Versicherungs-Anstalten ohne Konzession keine höhere Strafe als 50 Thaler Geld- oder 6 Wochen Gefängnißstrafe angedroht. Man fragt also ganz natürlich, weshalb soll in dem §. 7 eine höhere Strafe angedroht werden, wenn nicht konzessionirte Unternehmer oder Agenten ohne eigene Konzession die Geschäfte betreiben? Es ist das doch nicht mehr strafbar, als was im §. 340 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.

Man hat sich in den Motiven auf die Gewerbe-Ordnung berufen, und daß diese in §. 177 eine höhere Strafe gestattet. Das ist allerdings richtig; in der Gewerbe-Ordnung wird aber hiermit Vielerlei umfaßt. Der §. 177 der Gewerbe-Ordnung hat insbesondere nur den selbstständigen unerlaubten Gewerbebetrieb eines stehenden Gewerbes im Auge. Von dem ist aber hier nicht die Rede, und deshalb ist die Analogie des §. 177 nicht, sondern nur die des §. 176 begründet, wo für Nichtanmeldung und Fortsetzung anderer untersagter Gewerbe keine höhere Strafe als 50 Thaler oder 6 Wochen Gefängniß angedroht ist, was ich auch hier nur vorschlage.

Ich glaube demnach, daß mein Amendement vollkommen gerechtfertigt ist. Ob Sie es annehmen wollen, überlasse ich Ihnen hiernach.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach**: Ich will nur eine Fassungsbemerkung machen, obgleich ich nicht recht weiß, wie dieser Fassungsbemerkung noch wird Genüge geschehen können.

Ich wünsche, daß in der vierten Zeile des Paragraphen das Wort „wer" wegfalle. So wie jetzt der Satz lautet:

„oder wer seine Vermittelung"

würde der grammatikalische Wortsinn sein, daß auch derjenige strafbar ist, der die Vermittelung anbietet, selbst wenn es nicht gewerbsmäßig oder gegen Vortheil geschieht; während der Sinn doch nur der sein kann, daß, um strafbar zu sein, dieses Anerbieten gewerbsmäßig oder gegen Vortheil stattgefunden haben müsse. Dieser wahre Sinn wird vollständig ausgedrückt, wenn das Wort „wer" gestrichen wird.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Wollen Sie einen bestimmten Antrag stellen?

Abgeordn. **von Gerlach**: Die getheilte Abstimmung wird dazu ausreichen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungsrath **Schede**: Namens der Regierung muß ich mich gegen die Streichung des Wortes erklären, da es schwer festzustellen sein möchte, ob im Falle des bloßen Anbietens ein gewerbmäßiger Betrieb des Geschäfts, ein Betrieb, bei dem Vortheil gesucht wird, stattfindet oder nicht.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach**: Ich möchte fast glauben, daß ich mißverstanden worden bin. Es kann doch unmöglich die Absicht sein, die Strafbarkeit der Abschließung oder der Vermittelung solcher Geschäfte davon abhängig zu machen, daß ein Vortheil dabei beabsichtigt wird, dagegen das bloße Anbieten der Vermittelung für strafbar zu erklären, auch ohne daß ein Vortheil dabei beabsichtigt wird. Es kann allerdings der Eine wie der Andere, Derjenige, der das Geschäft vermittelt, ebenso wie Derjenige, der die Vermittelung anbietet, bestraft werden; beides doch aber nur unter der Bedingung, daß es gegen Vortheil geschehen ist.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel**: Meine Herren! Erlauben Sie mir, Ihnen mit ein paar Worten auseinanderzusetzen, was wir beschließen, wenn wir dem Antrage des Herrn Abgeordneten für Dramburg nicht beitreten; wir beschließen dann nämlich, daß wir ein kleineres Vergehen schwerer, ein größeres geringer bestrafen. Wenn Sie den Paragraphen in der jetzigen Fassung stehen lassen, so wird derjenige, der ein Versicherungsgeschäft abschließt oder vermittelt, nur dann bestraft, wenn er es um eines Vortheils willen thut, während derjenige, der noch nicht so weit gegangen ist, der das Geschäft noch nicht abgeschlossen hat, sondern erst beim Anbieten des Geschäftes stehen geblieben ist, strenger bestraft wird. Wenn Sie einen solchen Nonsens wollen, so lassen Sie das Wort „wer" stehen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach**: Mit Ausnahme des Wortes Nonsens trete ich dem bei, was der Herr Abgeordnete Wentzel gesagt hat.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Ich setze voraus, daß der Berichterstatter hierüber nichts weiter zu äußern hat; wir werden daher abstimmen, und zwar zunächst über das Wort „wer", und dann über das Amendement des Abgeordneten Kisker.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Wort „wer" angenommen wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Wort hat keine Annahme gefunden, es scheidet also aus dem Paragraphen aus.

Das Amendement des Abgeordneten Kisker geht dahin:

in §. 7 des Entwurfs statt:

„Geldbuße bis zu 200 Rthlr. oder Gefängniß bis zu 3 Monaten"

zu setzen:

„Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dies Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist zweifelhaft.

Ich ersuche die Herren sich wieder zu setzen, und bitte diejenigen, welche das Amendement nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Amendement ist nicht angenommen.

Wir kommen zu §. 8.

Derselbe lautet:

> Wer vor Erlaß dieses Gesetzes auf Grund des §. 49 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung eine Konzession als Agent oder Unter-Agent einer Versicherungs-Anstalt erhalten hat, bedarf, sofern der Unternehmer der Anstalt selbst nach Vorschrift der §§. 1 und 2 konzessionirt ist, keiner neuen Konzession.

Es hat sich hierzu Niemand zum Wort gemeldet.

Der Paragraph wird also als angenommen zu betrachten sein.

Eben so in Bezug auf §. 9, welcher lautet:

> Die von inländischen Actien-Gesellschaften errichteten oder zu errichtenden Versicherungs-Anstalten sind den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 8) mit der Maßgabe unterworfen, daß es in Betreff der Ertheilung und Entziehung der im §. 1 gedachten Genehmigung bei den dieserhalb bestehenden besonderen Vorschriften, namentlich den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 (Gesetz-Sammlung 1843 Seite 341), bewendet.

Auch dieser Paragraph ist angenommen.

Wir schreiten nun zu §. 10, zu dem die Kommission eine Abänderung vorgeschlagen hat.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Ich wollte mich nur mit der Fassung der Kommission einverstanden erklären.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Ich bitte, den §. 10 in der Kommissionsfassung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Grävenitz** (liest):

> Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf das Feuer-Versicherungswesen, jedoch nur insoweit Anwendung, als das Gesetz vom 8. Mai 1837 (Gesetz-Samml. 1837 S. 102) und die Ordre vom 30. Mai 1841 (Gesetz-Samml. 1841 S. 122) nicht abweichende Bestimmungen enthalten.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Die Regierung hat sich also mit der von der Kommission in Vorschlag gebrachten Abänderung einverstanden erklärt. Zum Worte hat sich Niemand gemeldet, ich darf also annehmen, daß der §. 10 nach der Fassung der Kommission angenommen ist.

Was die Abstimmung über das ganze Gesetz betrifft, die nun wohl erfolgen kann, da keine wesentlichen Amendements angenommen sind, so ist auf Namensaufruf angetragen.

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Es sind doch einige Veränderungen gegen die ursprüngliche Vorlage eingetreten; namentlich ist der §. 10 in der Weise angenommen, wie ihn die Kommission abgeändert hat, und im §. 7 ist das Wort „wer" weggelassen; außerdem fehlt im Entwurf die Eingangsformel: „Wir Friedrich Wilhelm u. s. w." Es liegt also kein Entwurf vor, der sämmtliche Beschlüsse des Hauses enthält, und ich halte es für nöthig, diese erst zusammenstellen zu lassen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Ich möchte doch sehr dringend bitten, die Abstimmung jetzt vorzunehmen. Was den §. 10 betrifft, so ist er in dem Bericht der Kommission enthalten, und liegt Ihnen also gedruckt vor. Die anderen sind so unbedeutend, daß das hohe Haus wohl sogleich zur Abstimmung übergehen kann, eben so, wie dies bei der letzten Abstimmung schon geschehen ist.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (vom Platz): Die Kommission hat keine Zusammenstellung ihrer Vorschläge, der Regierungs-Vorlage gegenüber, gestellt, wie dies sonst gewöhnlich bei den Berichten der Kommission geschieht; die Kommission hat nur vorgeschlagen, den §. 10 anders zu fassen, als er von der Regierung vorgeschlagen ist. Sonach liegt also eine vollständig übersichtliche Fassung des Gesetzes, wie sie jetzt zu Stande gekommen ist, nicht vor, und da der betreffende Paragraph der Geschäfts-Ordnung ausdrücklich bestimmt, daß, wenn dies nicht der Fall ist, dann die Vorlage an die Kommission zurückgehen soll, um diese Zusammenstellung zu bewirken, so glaube ich, daß auch hier der Bestimmung der Geschäfts-Ordnung Folge gegeben werden muß.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Es liegt allerdings in der Befugniß des Herrn Präsidenten, die Geschäfts-Ordnung auszulegen. Meine Ansicht, wie für diesen Fall die Geschäfts-Ordnung entscheidet, habe ich auseinandergesetzt. Wenn die Sache streng genommen wird, so ist es zweifelhaft, ob der Antrag des Abgeordneten von Gerlach, da er noch nicht gedruckt vorgelegen hat, nicht morgen noch einmal zur Abstimmung kommen müsse. Wie gesagt, ich habe nur auf die Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung aufmerksam machen wollen, und überlasse das Uebrige dem Herrn Präsidenten.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Hellermann**: Die Kommission hat keine Zusammenstellung gemacht, weil sie nur eine einzige Aenderung vorgeschlagen hat.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Was meine Person betrifft, so würde ich annehmen, daß es nicht noch einer besonderen Zusammenstellung des Gesetzes bedürfe. Das Wort „wer" ist so einfach, daß diese Abänderung leicht übersehen werden kann. Der zweite Einwand des Abgeordneten Osterrath in Beziehung auf die Publications-Formel ist ein Gegenstand, der in diesen Tagen vollständig erörtert wurde. Es wird anzunehmen sein, daß es sich nur um die gewöhnliche Publications-Formel handelt, und was den §. 10 betrifft, so liegt uns die aus der Kommission hervorgegangene Fassung gedruckt vor. Mit Rücksicht darauf, daß wir wahrlich nicht mehr mit der Zeit freigebig umgehen dürfen, und mit Rücksicht darauf, daß namentliche Abstimmung beantragt ist, in welcher Alle die, welche gegen das Gesetz stimmen wollen, Gelegenheit haben würden, dies auszudrücken, muß ich wünschen, daß Sie Ihre Beistimmung dazu ertheilen, die Sache heute zu Ende zu bringen.

Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Das Streichen des Wörtchens „wer" scheint mir doch nicht so unbedeutend, sondern von größerer Wichtigkeit. Denn einmal ist es trotz des Widerspruchs des Ministeriums beschlossen worden, und dann haben wir gesehen, daß dadurch eine wichtige materielle Aenderung entstanden ist. Wenn nun der §. 60 der Geschäfts-Ordnung sagt:

> „Nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel und Abänderungs-Vorschläge geht die Vorlage an die Kommission oder an den Centralausschuß zur Zusammenstellung. Die daraus hervorgegangene Vorlage wird sodann gedruckt, worauf längstens drei Tage nach der Vertheilung über das Ganze abgestimmt wird."

so, glaube ich, dürfen wir heute schon deshalb nicht über das ganze Gesetz abstimmen, weil wir morgen über den Antrag des Abgeordn. von Gerlach, den wir heute angenommen haben, weil es eine materielle Aenderung ist, noch einmal abstimmen müssen. Daß die namentliche Abstimmung beantragt ist, ändert in der Sache nichts. Es handelt sich nicht darum, ob, sondern **worüber** die namentliche Abstimmung nach Vorschrift der Geschäfts-Ordnung erfolgen soll und kann.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich will nur dagegen protestiren, daß behauptet wird, weil der Antrag des Abgeordneten von Gerlach nicht gedruckt vorgelegen habe, müsse er noch gedruckt und darüber noch einmal abgestimmt werden. Es ist dies noch nie hier in diesem Hause so geschehen, daß bei einer bloßen Theilung dessen, was gedruckt vorgelegen hat, wiederum ein Druck veranlaßt und eine nochmalige Abstimmung verlangt worden ist.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Was die Streichung des Wörtchens „wer" betrifft, so ist diese von Mitgliedern der entgegengesetzten Seite beantragt worden, und erkläre ich das Einverständniß der Regierung, indem ich die Ueberzeugung habe, daß die Streichung zweckmäßig ist.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Ich muß dem vollständig widersprechen, daß die Fortlassung des Wörtchens „wer" einer Theilung des Antrages gleichzustellen ist. Bisher, meine Herren, haben wir dies nicht unter Theilung verstanden. Die Theilung besteht darin, daß ein Antrag, welcher zwei Theile enthält, in seinen beiden Theilen zur Abstimmung kommt; so haben wir es in diesem Hause bisher immer festgehalten. Wie man dies aber hier anwenden will, verstehe ich nicht.

(Verwunderung auf der Rechten.)

Ich kann mich auch nicht über die Verwunderung aufklären, die ich hier (zur Rechten) wahrnehme über meine Behauptung, daß in diesem Falle keine Theilung stattgefunden hat, sondern über ein Amendement abgestimmt ist.

Ich möchte also um so mehr bitten, die namentliche Abstimmung heute nicht vorzunehmen, weil wir noch den wichtigen Gesetz-Vorschlag wegen der Maischsteuer zu berathen haben. Darauf legt die Regierung ein großes Gewicht, und es wird doch wohl auch der Mehrheit der Versammlung erfreulicher sein, zu diesem Gesetz-Entwurf überzugehen, als jetzt eine namentliche Abstimmung vorzunehmen, wodurch wir gewiß verhindert würden, überhaupt noch heute zu diesem Gesetz-Entwurfe zu kommen. Ich glaube, daß die Versammlung selbst es wünschen müßte, die Abstimmung über diesen Gesetz-Entwurf, der als Ganzes gedruckt noch nicht vorliegt, noch auszusetzen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Graf von Schwerin hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Schwerin** (vom Platz): Ich wollte mich nicht gern in diese Diskussion mischen; aber es scheint mir, abgesehen von der Entscheidung über den letzten Punkt, ob eine nochmalige Abstimmung über das Wort „wer" stattzufinden hat, — in welcher Beziehung ich die Ansicht des Abgeordneten Osterrath nicht theile, — nach dem Wortlaute der Geschäfts-Ordnung ganz unzweifelhaft, daß, wenn von einigen Seiten, wie in dem vorliegenden Falle, verlangt wird, die Abstimmung nicht vornehmen zu lassen, daß alsdann sie nicht stattfinden kann. Die Bestimmung der Geschäfts-Ordnung ist in diesem Falle ganz positiv die, daß, wenn Abänderungen beschlossen sind, das Gesetz zurückgehen soll an die Kommission oder den Central-Ausschuß zur Zusammenstellung. Es kann von der Zurückgabe an die Kommission und der Zusammenstellung vor der zweiten Abstimmung nur da abgegangen werden, wo keine Veränderungen beschlossen oder alle Mitglieder darin einverstanden sind, daß über diese Bestimmung der Geschäfts-Ordnung hinweggesehen werden soll. Wo dies aber nicht der Fall ist, wenn auch nur einige Mitglieder der Ansicht sind, daß die Bestimmung der Geschäfts-Ordnung aufrecht erhalten werden soll, so muß dies geschehen.

(Bravo!)

Vice-Präsident **von Engelmann**: Ich habe bereits, ehe der Herr Graf von Schwerin das Wort ergriffen hatte, die Geschäfts-Ordnung zur Hand genommen. Es ist nicht zu leugnen, daß das eben Gehörte darin ganz klar steht. Es heißt daselbst §. 60:

„Nach Feststellung der Beschlüsse über Abänderungen geht die Vorlage zur Zusammenstellung an die Kommission u. s. w."

Ich war im ersten Augenblicke zweifelhaft, ob es nicht angemessen sei, der Versammlung in Vorschlag zu bringen, darüber zu entscheiden, ob nicht, weil die Abänderungen unbedeutend zu sein scheinen, von der in Rede stehenden Zusammenstellung abzusehen sein dürfte. Die Bestimmung der Geschäfts-Ordnung aber ist zu klar, und ich glaube sonach, daß wir, da hierauf angetragen worden, nicht anders können, als die Abstimmung über das ganze Gesetz noch aussetzen, und die Kommission ersuchen, die Zusammenstellung noch heute zu bewirken, so daß morgen die Abstimmung über das Gesetz erfolgen kann.

Wenn hiergegen nichts erinnert wird, so würden wir zum folgenden Gegenstande der Tagesordnung übergehen können.

(Der Präsident Graf Schwerin übernimmt wieder den Vorsitz.)

Präsident: Wir kommen also zum folgenden Gegenstande der Tagesordnung, dem Berichte der Kommission für Finanzen und Zölle, betreffend die Gesetzes-Vorlage wegen Berichtigung des bei der Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes.

Bevor ich die allgemeine Diskussion über diesen Gesetz-Entwurf einleite, habe ich der Kammer Kenntniß zu geben von einem Antrage des Abgeordneten Jacobs.

Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Grävenitz** (liest):

Abänderungs-Antrag
zu dem Kommissions-Bericht Nr. 337
über
die Gesetzes-Vorlage wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. (Nr. 256 der Drucksachen.)

Die Kammer wolle beschließen.....

(Ruf von der Rechten: Lauter! lauter!)

Präsident: Meine Herren! Haben Sie nur die Gewogenheit, ruhiger zu sein, so werden Sie hören.

Schriftführer Abgeordn. **von Grävenitz** (fortfahrend):

daß, da bei dem nach äußerlichem Vernehmen noch in dieser Woche bevorstehenden Schlusse der Session die Unmöglichkeit vorliegt, das Gesetz durch Beschluß der ersten Kammer annoch perfekt zu machen,

von der Berathung des Gesetz-Entwurfes so lange abzustehen, bis den hohen Kammern mitgetheilt worden ist, ob dieselben nach dem Pfingstfeste wieder zusammentreten.

Präsident: Der Antrag ist also, wie gesagt, von dem Abgeordneten Jacobs gestellt. Ich muß ihn ansehen als einen Antrag auf Abänderung der Tagesordnung, und insofern ihn für präjudiziell betrachten. Die Kammer hat allerdings das Recht, einen Gegenstand von der Tagesordnung zu entfernen und ihn zu einer anderen Zeit wieder darauf zu bringen, und ich darf wohl die Versammlung nicht weiter darauf aufmerksam machen, wie die Lage der Sache ist. Nach den authentischen Mittheilungen, die ich vom Herrn Minister-Präsidenten gestern eingezogen habe, werden die Kammern allerdings am Freitag oder Sonnabend geschlossen werden. Wenn dies der Fall ist, so wird es kaum möglich sein, daß der Gesetz-Entwurf seine Erledigung in der ersten Kammer findet. Ich meinerseits habe trotzdem geglaubt, mich dem nicht entziehen zu dürfen, ihn noch auf die Tagesordnung zu bringen, weil vom Herrn Finanz-Minister ein besonderer Werth darauf gelegt wurde, daß die Diskussion noch stattfinde und der Gegenstand erledigt werde.

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Das Recht, von dem der Herr Präsident sprach, einen Gegenstand von der Tagesordnung entfernen zu können, ist im §. 30 erwähnt, bezieht sich aber nur auf den Fall, wenn die Tagesordnung festgestellt ist. Ist dies bereits geschehen, dann kann man auf §. 30 nicht mehr zurückgehen.

Der Antrag des Abgeordneten Jacobs erscheint als ein Antrag, welcher vor dem Gesetz-Entwurf berathen, und zur Beschlußnahme gebracht werden soll. Indessen würde er doch meines Erachtens nicht zulässig sein, weil er ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung ist; nach der Geschäfts-Ordnung kann man aber über eine Gesetz-Vorlage nicht zur Tagesordnung übergehen.

Präsident: Ich würde im Resultat mit dem Herrn Abgeordneten Osterrath übereinkommen, in sofern er wünscht, daß vor dem Eingehen in die Diskussion dieses Gesetz-Entwurfs über diesen Antrag abgestimmt werde. Wenn ich auch seine Voraussetzung nicht theile, so glaube ich doch, die Kammer kann, nachdem die Tagesordnung festgestellt ist, einen Gegenstand von derselben entfernen, und hat dies auch schon in vielen Fällen beschlossen.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich schließe mich im Wesentlichen der Ansicht an, die der Herr Abgeordnete für Paderborn ausgesprochen hat; ich glaube aber, nicht so weit mit ihm gehen zu können, daß jetzt darüber diskutirt werden dürfe, ob überhaupt das Amendement Annahme findet. Ich halte das Amendement für ganz unzulässig, wenn ich auch nicht die Bedeutung in dasselbe hineinlege, daß danach über die Regierungs-Vorlage zur Tagesordnung übergegangen werden soll. Das Amendement will ausdrücklich die Diskussion über den Gesetz-Entwurf auf eine andere Zeit, also auf einen späteren Zeitpunkt, verschieben, von dem wir gar noch nicht wissen, ob er überhaupt und wann er eintritt. Der Herr Abgeordnete will die Berathung eintreten lassen, sobald wir gehört haben, ob wir nach Pfingsten hier wieder zusammenkommen. Die Regierung ist aber nicht verpflichtet, sich hierüber auszusprechen; wir können sie auch nicht dazu anhalten, ja, sie kann es vielleicht selbst noch nicht einmal wissen, weil dies noch von gewissen Eventualitäten abhängig sein mag. Wenn man also die Berathung von der gedachten Erklärung der Regierung abhängig machen will, so heißt das: dieselbe ad Kalendas Graecas verweisen.

Es mag dieser Vorschlag im Interesse eines Theiles dieses Hauses liegen, aber unserer Finanz-Lage gegenüber scheint es mir unerläßliche Pflicht zu sein, daß, wenn die Regierung die Initiative ergreift, und ein Gesetz vorlegt, was uns 1½ Million einbringen soll, wir uns mit dem Entwurfe eines solchen Gesetzes unverzüglich beschäftigen. Ich bedaure nur, daß dieser Gegenstand durch die Regulirung der Tagesordnung so spät an die Reihe gekommen ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke ist bereits in die materielle Frage eingegangen, ob der Antrag des Abgeordneten Jacobs angenommen werden soll oder nicht. Bevor das aber geschieht, muß ich die Diskussion darüber eröffnen. Herr Osterrath war der Meinung, eine Abstimmung über den Antrag sei in keiner Weise zulässig, eine Meinung, die ich in keiner Weise theilen kann. Wenn die Kammer der Ansicht ist, daß der Antrag nicht zulässig sei, so wird sie dies durch die Abstimmung darüber dokumentiren. Daß ich sagen sollte, wenn ein Amendement nicht im Zusammenhange mit der Sache steht, dasselbe sei nicht zulässig zur Abstimmung, dazu werde ich mich nie hergeben.

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Ich gebe dem Herrn Abgeordneten für Hagen darin Recht, daß ich mit Unrecht den Antrag des Herrn Jacobs als einen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung ansah. Zu meiner Rechtfertigung bemerke ich nur, daß ich ihn so ansah, als wenn im Englischen Parlament darauf angetragen wird, eine Sache nach sechs Monaten wieder vorzulegen; ich gebe aber zu, daß dies nach unseren Formen nicht zulässig ist. Dagegen mache ich aufmerksam, daß der Antrag eine Auskunft von dem Staats-Ministerium über eine von demselben beschlossene Maßregel ist; er ist also eine Interpellation an das Ministerium; und da muß ich sagen, daß die Formen der Interpellation hier nicht beachtet sind. Darum glaube ich, daß wir hierüber nicht diskutiren können.

Präsident: Darüber werden Sie mir ein Urtheil erlauben. Ich weise ein Amendement nicht in der Weise zurück, daß ich sage, es kann darüber nicht diskutirt und nicht abgestimmt werden. Jedenfalls kann der Antrag nur durch Abstimmung seine Erledigung finden. Was der Herr Abgeordnete von Vincke und Herr Osterrath angeführt hat, mag gegen die Annahme des Amendements sprechen, kann mich aber nicht veranlassen, darüber nicht abstimmen zu lassen.

Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach**: Alle formelle Bedenken, welche gegen den Antrag des Herrn Jacobs aufgestellt sind, würden sich dann erledigen, wenn der Antrag dahin modifizirt würde, daß die Berathung nach acht Tagen vorzunehmen sei.

Präsident: Herr Jacobs hat das Wort.

Abgeordn. **Jacobs**: Ich habe diesen Antrag nur aus Nützlichkeitsrücksichten eingebracht. Es ist nach äußerlichem Vernehmen anzunehmen, wie es auch der Herr Präsident so eben bestätigt hat, ist es fast sicher, daß die Session noch im Lauf dieser Woche geschlossen wird. Heut ist schon Dienstag; wird das Gesetz auch heute berathen, kommt es wahrscheinlich doch nicht zu Ende.

(Widerspruch auf der Linken.)

Möglich, daß es zu Ende kommt. Wie es in der ersten Kammer durch die Kommissionen an das Plenum, und bis zum Sonnabend, wo die Kammern auseinandergehen sollen, noch zur Perfection kommen soll, das ist mir und vielen Anderen ein Räthsel. Ich glaube, es ist eine Unmöglichkeit. Aus dieser Rücksicht habe ich das Amendement eingebracht, ob es zur Abstimmung kommen kann, darüber will ich mich bescheiden, das ist Sache des Herrn Präsidenten. Ich mag darüber, weil es mein eigenes Amendement ist, kein Urtheil abgeben. Daß es aber nützlich und nothwendig ist, davon bin ich überzeugt, und ich habe einen solchen Ausspruch von denen, mit denen ich darüber gesprochen habe, auch gehört.

Wenn vorher geäußert worden ist, daß das Amendement vielleicht im Interesse derjenigen eingebracht sei, die diese Steuer überhaupt nicht wünschen, so glaube ich, wenn diese Aeußerung auf mich bezogen werden sollte, dem durchaus widersprechen zu müssen, denn ich bin in der Kommission durchaus für das Gesetz gewesen und werde auch hier mich dafür erklären. Ich sehe in der That nicht ein: wozu in eine Berathung treten, die zu keinem Zwecke führen kann?

Präsident: Ich habe mich eines Versehens allerdings anzuklagen, indem ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Jacobs noch nicht zur Unterstützung gestellt habe.

Wir würden wahrscheinlich längst über die Sache hinweggekommen sein, wenn wir ihn durch Abstimmung erledigt hätten, anstatt daß wir jetzt darüber streiten, ob das Amendement zur Abstimmung kommen kann oder nicht. Zur Abstimmung muß es unter allen Umständen kommen, mögen Sie darüber diskutiren oder nicht.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Jacobs unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich halte den Antrag des Herrn Abgeordneten Jacobs materiell für unzulässig. Ich glaube, wir haben gar nicht vor der Gesetzesberathung uns zu fragen, was aus dem Gesetz weiter werden mag, ob die andere Kammer es auch noch berathen wird, oder nicht. Es kann möglicherweise der Staats-Regierung daran liegen, daß die eine Kammer ihre Beschlüsse faßt, um weitere Verhandlungen darauf zu gründen, wenn sie glaubt, daß jedenfalls im nächsten Jahre die Beschlüsse in gleicher Weise ausfallen werden.

Das sind die Gründe, weshalb ich glaube, daß das Amendement des Herrn Jacobs nicht anzunehmen ist.

Präsident: Der Herr von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich kann mich zunächst nur allen den Gründen anschließen, welche der letzte Herr Redner angeführt hat.

Ich will dem Herrn Abgeordneten für Potsdam nur bemerken, daß ich keinesweges ihm persönlich den Vorwurf habe machen wollen, als ob seine Absicht bei Einbringung des Amendements dahin gegangen sei, die Berathung über das vorliegende Gesetz nicht zu Stande zu bringen. Ich habe nur gesagt, durch den Effekt des Antrages würde einem großen Theil des Hauses ein wesentlicher Gefallen geschehen. Ob das die Absicht des Herrn Antragstellers sei, darüber habe ich nicht zu urtheilen.

Abgesehen von allen anderen Gründen ist der Antrag schon durch die einfache Thatsache verurtheilt, daß der anwesende Herr Finanz-Minister und der Herr Minister-Präsident die Aeußerung, die der Herr Abgeordnete für Potsdam erwartet hat, nicht gemacht haben.

Da das nicht der Fall ist, so werden wir uns unmöglich für einen solchen Antrag erklären können.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordn. **von Hennig**: Meine Herren! Ich wollte Sie bitten, sich gegen den Antrag des Abgeordneten Jacobs zu erklären im Interesse der Brennereibesitzer. Sie mögen eine Ansicht über die Frage haben, welche Sie wollen, so sind Sie den Betheiligten doch die Rücksicht schuldig, daß Sie dieselben über die Zukunft nicht im Dunkeln lassen. Wenn Sie eine Entscheidung treffen, so wissen sie wenigstens für die Zukunft, woran sie sind.

Präsident: Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet.

Ich schließe die Diskussion über den Antrag des Abgeordneten Jacobs.

Der Abgeordnete Jacobs wünscht:

Die Kammer wolle beschließen:

> „daß, da bei dem nach äußerlichem Vernehmen noch in dieser Woche bevorstehenden Schlusse der Session die Unmöglichkeit vorliegt, das Gesetz durch Beschluß der ersten Kammer annoch perfekt zu machen, von der Berathung des Gesetz-Entwurfes so lange abzustehen, bis den hohen Kammern mitgetheilt worden ist, ob dieselben nach dem Pfingstfeste wieder zusammentreten."

Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diesem Antrage zustimmen wollen.

(Es erhebt sich Niemand.)

(Heiterkeit.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Wir können also zur allgemeinen Diskussion übergehen.

Die Kommission hat sich für die Ablehnung des Gesetzes ausgesprochen, ich ersuche danach die Meldungen für und wider einzurichten.

Zunächst hat der Abgeordnete Pochhammer das Wort gegen den Kommissions-Bericht.

Abgeordn. **Pochhammer**: Meine Herren! Ich habe in der Finanz-Kommission zu der Minorität gehört, welche für die Annahme des Gesetz-Entwurfs gestimmt hat. Ich habe mir jetzt das Wort erbeten, um die Gründe, die mich bei meiner Abstimmung in der Kommission geleitet haben, um so mehr hier vorzutragen, als der Bericht der Kommission zwar die Gründe der Majorität sehr vollständig vorträgt, sich auch über ein Amendement, welches mehr nur beiläufig berathen ist, mit großer Vorliebe verbreitet, dagegen die Gründe derjenigen Mitglieder, welche für die Annahme des Gesetzes gestimmt haben, etwas dürftig erscheinen läßt. Bei der Beurtheilung des Gesetz-Entwurfs, der uns hier beschäftigt, wird es vor allen Dingen darauf ankommen, daß man sich den faktischen Zustand im Verhältniß zur Gesetzgebung über die Besteuerung des Branntweins vollständig klar macht. Es ist nämlich vielfach die Rede von einer Steuer-Erhöhung. Auch der Bericht bedient sich mehrmals dieses Ausdrucks; es ist dies aber ein Ausdruck, gegen den ich Verwahrung einlegen muß; er ist nicht geeignet, das Sachverhältniß klar zu machen, sondern kann nur dahin führen, die Begriffe über das, was geschehen soll, zu verwirren. Ich werde versuchen, das Sachverhältniß in möglichster Kürze deutlich zu machen.

Der Branntwein ist in Preußen seit undenklichen Zeiten ein Gegenstand der Besteuerung, wenigstens in den älteren Provinzen des Staats, gewesen. Die Form der Besteuerung hat mehrfach gewechselt. Früher wurde die Steuer von dem Material, welches verwandt wurde, erhoben. Im Jahre 1819 erging über den Gegenstand ein allgemeines Gesetz für die ganze Monarchie; es war dies das noch heute in Kraft stehende Gesetz vom 8. Februar 1819 und es bestimmt dasselbe, daß von einem jeden, im Inlande gewonnenen Quart Branntwein von einer Alkoholstärke von 50 pCt. Tralles eine Steuer von einem guten Groschen und 3 Pf., nach jetzigem Gelde von 1 Sgr. $6\frac{3}{4}$ Pf. erhoben werden soll. Es wurde jedoch bei Erlaß jenes Gesetzes nicht für angemessen erachtet, die angeordnete Steuer unmittelbar von dem Gegenstande der Besteuerung, nämlich dem gewonnenen Branntwein zu erheben, sondern man fand es zweckmäßig, die Erhebung auf indirektem Wege zu bewirken, nämlich in der Form eines Blasenzinses.

Diese Erhebungsform zeigte sich indeß nach einer kurzen Erfahrung als nachtheilig, wurde die Ursache vielfacher Beschwerden und gab Veranlassung, daß man schon zu Ende des Jahres 1820 zu einer andern Erhebungsform überging, welche mit dem Jahre 1821 zur Ausführung kam. Es war dies die Erhebungsform, welche heute noch gilt, nämlich die Erhebung der Steuer von dem Inhalt der zur Bereitung der Maische und zu deren Gährung benutzten Gefäße.

Als diese Erhebungsform eingeführt wurde, mußte es natürlich darauf ankommen, für die Normirung des zu erhebenden Steuersatzes eine möglichst sichere Unterlage zu finden, also mit anderen Worten: zu bestimmen, welcher Maischbottigraum erforderlich sei, um ein Quart Branntwein von der im Gesetz angenommenen Stärke zu produziren. Man glaubte nun der gesetzlichen Vorschrift, wonach das Quart Branntwein von einer Steuer von 1 Sgr. $6\frac{3}{4}$ Pf. betroffen werden soll, dadurch zu genügen, daß man von 20 Quart des Bottigraums 1 Sgr. 3 Pf. erhob.

Wie in den Motiven zu dem Gesetzentwurf bemerkt ist, haben demnächst schon zweimal Abänderungen dieses Erhebungssatzes stattgefunden. Zunächst wurde durch Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 eine Erhöhung auf 1 Sgr. 6 Pf. und später durch Kabinetsordre vom 16. Juni 1838 eine fernere Erhöhung auf 2 Sgr. angeordnet, d. h. auf den Satz, der noch gegenwärtig zur Anwendung kommt.

Die Gründe für die wiederholte Erhöhung des Erhebungssatzes waren folgende. Sobald im Jahre 1821 die jetzige Erhebungsform für die Branntweinsteuer eingeführt wurde, machte die Industrie es sich zur Aufgabe, — und wie ich hier wohl anerkennen will, zu einer ganz erlaubten Aufgabe — an der Steuer möglichst zu sparen. Diese Ersparniß konnte nach der Natur der Erhebungs-Art nur dadurch geschehen, daß zur Einmaischung der nämlichen Quantität trockener Substanz ein geringerer Maischraum benutzt wurde und für den Zweck genügte, als derjenige, welcher der Normirung des Erhebungssatzes zu Grunde lag. Die Industrie stieß dabei auf zwei Hindernisse, die es aber im Laufe der Zeit zu beseitigen gelang.

Das erste Hinderniß war folgendes: Man hatte die Erfahrung gemacht, daß zwischen der Menge trockener Substanz und der Menge von Flüssigkeit, die zum Einmaischen verwendet werden müssen, ein Verhältniß bestehe, welches ohne Nachtheil an der Branntwein-Ausbeute nicht überschritten werden dürfe oder, um mich deutlicher auszudrücken, daß es nicht wohl möglich sei, eine konsistentere Maische zu bereiten, weil es an den Mitteln fehlte, um die vollständige Gährung einer so konsistenten Masse herbeizuführen, und daß in Folge unvollkommener Gährung eine geringere Ausbeute an Branntwein eintrat. Dies Hinderniß wurde dadurch beseitigt, daß nach und nach Gährungsmittel erfunden wurden und in Gebrauch kamen, die eine kräftigere Gährung hervorbrachten. Das zweite Hinderniß für die Anwendung einer konsistenteren Maische lag darin, daß bei der Destillation über offenem Feuer die Gefahr des Anbrennens der Maische nahe lag; auch dieses Hinderniß wurde beseitigt, indem die Destillation durch eingeleitete Dämpfe allmählig in Gebrauch kam, und auf diese Art wurde es möglich, daß immer kleinere Räume zur Einmaischung gleicher Quantitäten mehliger Substanz verwendet werden konnten. Da hierdurch der Steuerertrag sehr beeinträchtigt wurde, so schritt die Regierung zu einer Erhöhung des Maischsteuersatzes und zwar, wie ich bereits bemerkt habe, zuerst im Jahre 1824 und dann im Jahre 1834. Das Bedürfniß einer abermaligen Correction liegt nun wieder vor, worüber in den Motiven der Regierung das Nähere enthalten ist. Nach den Erfahrungen und Wahrnehmungen über die Wirkung der für die Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Erhebungsform beträgt nämlich die Steuer, welche wirklich gezahlt wird, nur 6 bis 9 Pf. für das Quart, während sie nach gesetzlicher Vorschrift 1 Sgr. $6\frac{3}{4}$ Pf. betragen soll. Die Regierung schlägt deshalb eine Erhöhung des Maischsteuersatzes um 50 pCt. vor.

Ich bin nun der Meinung, daß, wenn ein solches Mißverhältniß zwischen der wirklichen Steuer-Entrichtung und demjenigen, was das Gesetz vorschreibt, besteht, darin für die Staats-Regierung nicht allein eine wohlbegründete Veranlassung, sondern selbst die Erfüllung einer Pflicht liegt, das Mißverhältniß zu beseitigen und die wirkliche Steuer-Entrichtung wiederum, wie dies in früheren Fällen geschehen ist, der gesetzlichen Vorschrift näher zu bringen. Ich will hier gleich noch auf ein Moment aufmerksam machen, welches für mich von großer Bedeutung ist. Wie auch in den Motiven der Regierung angegeben wird, besteht in Betreff der Besteuerung des Branntweins und der Gemeinschaftlichkeit der Einnahme davon ein Vertragsverhältniß zwischen Preußen, dem Königreich Sachsen und den zu einem besonderen Verein verbundenen Thüringschen Staaten. Bei diesem Vertragsverhältniß aber, und namentlich bei der Stipulation über die Gemeinschaftlichkeit der Einnahmen, ist gerade von der Voraussetzung ausgegangen worden, daß der in dem Preußischen Gesetze vom Jahre 1819 vorgeschriebene Steuersatz zur Anwendung kommen solle. Es heißt nämlich in dem Artikel 3 des ersten Vertrags vom 11. Mai 1833:

> „Unter Voraussetzung einer gesetzlich gesicherten Erhebung des Steuerbetrages von $1\frac{1}{4}$ gGr. oder $1\frac{9}{16}$ Sgr. für ein Quart Branntwein zu 50 pCt. Alkoholstärke nach Tralles auf der Grundlage der deshalb gegenwärtig in Preußen bestehenden Gesetzgebung wird vom 1. Januar 1834 ab zwischen Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Vereine auch eine Gemeinschaftlichkeit der Einnahme von der Fabricationssteuer des Branntweins dergestalt stattfinden, daß der Ertrag dieser Steuer zusammengeworfen und zwischen Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Vereine im Verhältniß der Bevölkerung getheilt wird."

Als der Vertrag vom Jahre 1833 im Jahre 1841 zum erstenmale erneuert wurde, enthielt der betreffende Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen vom 8. Mai 1841 eine ganz gleichlautende Stipulation; es heißt nämlich darin: „Unter der Voraussetzung der Fortdauer einer gesetzlich gesicherten Erhebung des Steuerbetrages $1\frac{9}{16}$ Sgr. pro Quart Branntwein zu 50 pCt. Alkoholstärke nach Tralles auf der Grundlage der bestehenden Gesetzgebung soll auch die Gemeinschaftlichkeit der Einnahme von der Fabricationssteuer des Branntweins ꝛc. fortbestehen." In dem allerneuesten Vertrage, der uns hier in diesen Räumen noch beschäftigt hat, in dem Vertrage vom 4. April d. J., ist der von mir zuletzt angezogene Vertrag pure auf 12 Jahre verlängert, ohne daß eine ausdrückliche Wiederholung der früheren Bestimmungen stattgefunden hat. Ich bin nun der Meinung, daß, wenn auf Grund der Verabredungen, die ich mir erlaubt habe hier so eben vorzulesen, eine der beiden mitkontrahirenden Regierungen der Preußischen Regierung den Nachweis führt, daß die gesetzliche Besteuerung, welche eben die Grundlage der vertragsmäßigen Abreden bildet, nicht gesichert ist, daß vielmehr ein solches Mißverhältniß besteht, wie von unserer Regierung selbst nachgewiesen wird, die letztere dann die Verpflichtung hat, einem Antrage der mitkontrahirenden Regierungen auf Beseitigung des Mißverhältnisses und auf Herstellung des gesetzlichen Zustandes zuzustimmen. Es ist dies eine Verpflichtung, der sich, nach meinem Dafürhalten, die Regierung nicht entziehen kann, und es würde daher, wenn der uns vorliegende Gesetz-Entwurf die Zustimmung des Hauses nicht finden sollte, die Regierung in die sehr mißliche Lage gesetzt werden, was gewiß Niemand von uns wünschen kann, einer vertragsmäßigen Verpflichtung nicht genügen zu können.

Abgesehen nun von diesen Gründen der Zweckmäßigkeit und

Nothwendigkeit für die von der Regierung vorgeschlagene Maßregel bin ich ferner der Meinung, daß die Ausführung dieser Maßregel auch einem Bedenken nicht unterliegt, namentlich nicht den Bedenken, die in dem Kommissionsberichte erhoben worden sind.

Für die Produzenten des Branntweins kann nach meinem Dafürhalten aus der Erhöhung des Maisch-Steuergesetzes ein Nachtheil nicht erwachsen. Die Produzenten zahlen die Steuer nicht selbst, sondern leisten nur einen Vorschuß, denn die Branntweinsteuer ist eine Abgabe, die auf der Consumtion ruht und daher von den Konsumenten getragen wird. Die Produzenten sind in der Regel auch nicht einmal genöthigt, den Vorschuß wirklich zu leisten, da bekanntlich die Branntweinsteuer von der Verwaltung bereitwillig und unter sehr einfachen Bedingungen auf längere Zeit hin kreditirt wird, so daß also ein wirklicher baarer Vorschuß an Steuer von den Produzenten nicht gemacht zu werden braucht.

Sodann ist zu bemerken, daß andererseits auch eine Erhöhung des Preises, wie sie nach erfolgter Erhöhung des Steuersatzes wahrscheinlich eintreten würde, den Konsumenten durchaus nicht fühlbar werden dürfte, einmal weil die Preissteigerung keine bedeutende sein würde, und für das Andere, weil die Portionen, in welchen der Branntwein genossen zu werden pflegt, so klein sind, daß eine mäßige Preissteigerung einen fühlbaren Einfluß gewiß nicht haben wird.

Man hat dann besorgt, daß, wenn die Maßregel, welche die Regierung vorgeschlagen hat, zur Ausführung gebracht würde, darunter die kleineren und mittleren Brennereien leiden würden. Was zunächst die kleineren Brennereien, die eigentlichen landwirthschaftlichen Branntwein-Brennereien betrifft, nämlich diejenigen, für welche das Gesetz schon jetzt eine Begünstigung enthält, indem ein geringerer Steuersatz bei ihnen zur Anwendung kommt — was diese Brennereien betrifft, so glaube ich, daß aus der vorgeschlagenen Maßregel ein Nachtheil für sie nicht zu besorgen ist. Als zuerst ein geringerer Steuersatz für solche kleineren landwirthschaftlichen Brennereien eingeführt wurde, war das Verhältniß so, daß der volle Maisch-Steuersatz 18 Pfennige für 20 Quart Maischraum und für die landwirthschaftlichen Brennereien 16 Pfennige betrug; das Verhältniß zwischen beiden Sätzen war also wie 9 zu 8 und die Differenz betrug 2 Pfennige. Nach der Kabinets-Ordre vom Jahre 1838 wurden beide Sätze erhöht, aber nicht in gleichem Verhältnisse; der volle Satz wurde von 18 auf 24 und der von 16 auf 20 Pfennige erhöht; das Verhältniß zwischen dem vollen und dem ermäßigten Satze stand nun wie 6 zu 5, und die Differenz zwischen beiden Sätzen betrug 4 Pfennige. Jetzt soll die Erhöhung nach dem Vorschlage der Regierung gleichmäßig für beide Sätze um 50 pCt. eintreten; das Verhältniß von 6 zu 5 bleibt daher unverändert, die absolute Differenz zwischen beiden Sätzen steigert sich aber um 2 Pfennige, und zwar zu Gunsten der kleinen Brennereien.

Was demnächst die mittleren Brennereien anlangt, so ist es allerdings schwer zu beurtheilen, was ein Jeder sich unter einer mittleren Brennerei denkt. Wie aus dem Berichte auf Seite 17 hervorgeht, werden in einer der Petitionen als mittlere Brennereien solche bezeichnet, die täglich 12 bis 1800 Quart Maischraum benutzen; in dem Berichte selbst diejenigen, die täglich weniger als 6000 Quart Maisch bereiten — das sind also sehr abweichende Begriffsbestimmungen.

Ich bin aber der Meinung, daß solche Brennereien, namentlich der letztgedachten Art, auf eine besondere Berücksichtigung keinen Anspruch haben. Brennereien, welche ein so großes Quantum Material täglich verarbeiten, gehören schon in die Kategorie der eigentlichen Fabriken; sie bedingen nothwendig schon einen fabrikmäßigen Betrieb und sind im Stande, sich alle diejenigen technischen Vortheile anzueignen und zur Anwendung zu bringen, die in größeren Fabriken zur Anwendung kommen. Es ist aber auch gar nicht abzusehen, woraus die Besorgniß, daß diese sogenannten mittleren Brennereien durch die Erhöhung der Maischsteuer gefährdet werden sollten, geschöpft und wie sie zu begründen ist. Der Kommissionsbericht scheint davon auszugehen, daß die Wirkung die sein würde, daß die ganz großen Brennereien dadurch ein noch größeres Uebergewicht bekommen, und daß sie ihre Preise, wie es hier heißt, weit über den Betrag der Steuererhöhung hinaus steigern und dadurch ein Monopol erlangen würden. Ich muß gestehen, daß eine solche Besorgniß, daß die Preise sich über den Betrag der Steuererhöhung hinaus steigern und, wie vorausgesetzt werden muß, sich auf einer solchen Höhe dauernd erhalten würden, aller Erfahrung widerstreitet. Es ist gerade ein Satz, der von Seiten der Schutzzöllner stets vorgebracht wird, daß, wie sie immer versichern, wenn man nur die inländische Industrie eine Zeit lang durch hohe Zölle schütze, die Preissteigerung, welche dadurch hervorgebracht würde, nichts schaden könne, denn die Konkurrenz würde die Preise im Inlande in kurzer Zeit wieder herunterdrücken. Die Richtigkeit des Argumentes will ich nicht bestreiten, aber ich wünsche, daß man dasselbe auch hier gelten lasse.

Der Bericht ist nun der Meinung, daß die Verminderung des Branntweingenusses hauptsächlich die Ursache sei, warum der Steuerertrag in den letzten Jahren gesunken wäre. Es wird angegeben: „der Genuß der besseren Biergattungen, der Verbrauch an Zucker, Kaffee und Cichorien haben ganz außerordentlich zugenommen. Während noch im Jahre 1835 nur 3$\frac{12}{100}$ Pfund Zucker auf den Kopf der Bevölkerung konsumirt worden, hatte dieser Verzehr 12 Jahre später sich schon auf 5$\frac{3}{4}$ Pfund gesteigert.“ Ich weiß nicht, woher die Kommission diese Angabe entnommen hat; mit den mir zu Gebote stehenden Notizen stimmt sie insoweit nicht überein, als schon im Jahre 1831 die Zucker-Consumtion 4,36 Pfund für den Kopf betrug.

Was das Bier betrifft, so macht der Bericht einen etwas starken Sprung. In dem angeführten Satze heißt es: der Genuß der besseren Biergattungen habe ganz außerordentlich zugenommen; und gleich in dem folgenden Satze heißt es: wenn nun der Verzehr an Bier so rapide zugenommen hat, so kann dies nicht unter Beibehaltung, sondern nur auf Kosten der vormals üblich gewesenen Getränke-Gattungen, d. h. insbesondere des Branntweins, geschehen sein. Wie rapide die Bier-Consumtion zugenommen hat, ist in dem Berichte nicht gesagt. Ich halte aber gerade in Bezug auf das Bier und auf die Behauptung, daß das Bier den Branntwein theilweise verdrängt habe, die Ansichten in dem Berichte für unrichtig; daß der Genuß der besseren Biergattungen zugenommen hat, ist eine Thatsache, die für Jedermann in den letzten Jahren ersichtlich gewesen ist; aber in gleichem Grade, und in noch höherem Maße hat die Consumtion der minder guten Biergattungen gegen früher abgenommen, so daß die Bier-Consumtion im Ganzen unbedingt abgenommen hat.

Wäre die Behauptung in dem Berichte richtig, so würde der Ertrag der Biersteuer sich habe steigern müssen. Das ist aber nicht der Fall, wie sich aus einer Uebersicht des Ertrages an Biersteuer vom Jahre 1826 ab ergiebt, welche mir hier vorliegt. Ich habe gerade das Jahr 1826 als Anfangspunkt gewählt, weil es den höchsten Ertrag, den wir je gehabt haben, geliefert hat, nämlich 1,618,000 Rthlr. Von da ab ist der Steuerertrag von dem Bier allmälig immer mehr gefallen. Am höchsten stand er noch im Jahre 1834, dem ersten nach Gründung des Zollvereins; damals betrug die Einnahme 1,360,000 Rthlr.

Alsdann hat die Einnahme bis zum Jahre 1845 zwischen 1,200,000 und 1,300,000 Rthlr. geschwankt, im Jahre 1846 aber ist der Ertrag unter 1,200,000 Rthlr. zurückgegangen. Vom Jahre 1847 will ich nicht sprechen, denn das war ein Jahr, in welchem wegen der Mißärndte und der hohen Getraide-Preise die Abnahme des Ertrages vollkommen erklärt wird; aber in dem folgenden Jahre, 1848, trat abermals eine Verminderung des Ertrages, und zwar auf 1,046,000 Rthlr., ein, und erst seit dem Jahre 1849 ist wieder eine geringe Erhöhung der Einnahme eingetreten, welche letztere jedoch hinter den Erträgen der Jahre 1826 und 1834 weit zurückbleibt. Ich glaube somit nachgewiesen zu haben, daß durch einen stärkeren Genuß des Bieres der Branntwein nicht verdrängt worden ist. Der Bericht findet ferner eine Ursache der Verminderung an Branntweinsteuer-Einnahme in den ungünstigen Kartoffel-Aerndten und in der Kartoffel-Krankheit. Dagegen ist nun zunächst zu bemerken, daß zwar die Thatsache im Allgemeinen nicht in Abrede gestellt werden kann, daß aber ebensowohl die Ungunst der Aerndten an Kartoffeln, als die Kartoffelkrankheit mehr lokale Erscheinungen sind, daß sie noch keineswegs zu allgemeinen Landes-Kalamitäten geworden sind. So ist z. B., wenn ich recht unterrichtet bin, in Schlesien im vorigen Jahre eine sehr günstige Kartoffel-Aerndte gewesen, die Krankheit nicht aufgetreten und die Ausbeute an Branntwein unvermindert geblieben, so daß aus Schlesien viel Branntwein nach andern Provinzen geführt worden ist. Ich gebe zu, daß, wenn die Branntweinbrennereien in die Lage kommen, kranke Kartoffeln zu verwenden, sie nicht einen so großen Ertrag an Branntwein erzielen können, wie bei der Verwendung eines gesunden Materials; aber die Verminderung der Ausbeute ist keine so große, daß sie die Differenz gegen die Steuer ausgliche. Ich glaube nicht, daß irgend ein Brennerei-Besitzer, welcher in dem Falle gewesen ist, kranke Kartoffeln zu verarbeiten, wird behaupten wollen, daß um deswillen die von ihm entrichtete Steuer den gesetzlichen Betrag von 1 Sgr. 6$\frac{3}{4}$ Pf. für das Quart Branntwein erreicht habe.

Der Bericht sagt dann auf Seite 4: ein erweiterter Brennerei-Betrieb sei seit 1845 nur selten vorgekommen, um so häufiger aber die Einschränkung desselben. Diese Behauptung bedarf wohl einiger Berichtigung, denn abgesehen von den Jahren 1846 und 1847, wo eine Mißärndte in ganz Deutschland Statt fand, und die Getraidepreise sehr hoch standen, ist in den Jahren 1848, 1849 und 1850 die Einnahme von der Branntwein-Steuer höher als im Jahre 1845 gewesen; es hat also allerdings seit dem Jahre 1845 in den gedachten drei Jahren eine Zunahme des Betriebes stattgefunden. Auch hätten ja, wenn die Behauptung richtig wäre, daß der Be-

trieb beschränkt worden sei, die Branntweinpreise steigen müssen, aber auch diese Voraussetzung trifft nicht zu. Ich habe hier eine Uebersicht der Branntweinpreise von Berlin vom Jahre 1836 an, und da ergibt sich, daß die beiden Jahre, wo die Preise am geringsten gestanden haben, nämlich durchschnittliche Jahreepreise von 15 Rthlrn. und von $15\frac{1}{12}$ Rthlrn. gerade in die Zeit nach dem Jahre 1845 fallen, was also der Behauptung in dem Berichte nicht zur Seite zu stehen scheint.

Wenn der Bericht ferner darauf Bezug nimmt, daß durch die Bemühungen der Geistlichkeit der Genuß des Branntweins sich sehr vermindert habe, so ist allerdings anzuerkennen, daß vor einer Reihe von Jahren durch die Einwirkung der Geistlichkeit, namentlich in vielen katholischen Gegenden des Landes, in dieser Beziehung Großes geleistet ist; aber, was der Bericht nicht angiebt, ist das, daß diese Bemühungen leider keinen nachhaltigen Erfolg gehabt haben, und daß, soviel mir bekannt geworden ist, in den Gegenden, wo früher viel Branntwein getrunken wurde, und die Leute eine zeitlang sich desselben enthalten haben, die Völlerei jetzt um so größer ist.

Ein Bedenken, welches gegen die Erhöhung des Maischsteuersatzes aufkommen könnte, betrifft die Ausfuhr des Branntweins. Der Branntwein-Export ist ein sehr bedeutender Gegenstand; er trägt wesentlich zu einem schwunghaften Betriebe der Branntweinbrennereien bei und liegt also wesentlich im allgemeinen Interesse. Eine Ausfuhr ist aber nur möglich, wenn die Steuer, wo nicht ganz, doch zum größten Theil wieder erstattet wird. Aber auch dieses Bedenken wird als vollkommen erledigt angesehen werden können, nachdem der Herr Finanz-Minister in der Kommission die bündigste Erklärung dahin abgegeben hat, es sei der Regierung auch nicht im Entferntesten zweifelhaft, daß gleichzeitig mit der Erhöhung der Maischsteuer eine dem Bedürfniß entsprechende Erhöhung der Ausfuhr-Vergütigung angeordnet werden müsse.

Ich will mir schließlich noch erlauben, über die verschiedenen Amendements einige Worte zu sagen —

Präsident: Ich halte es wohl für zweckmäßig, da der Gesetz-Entwurf nur aus einem Paragraphen besteht, daß wir die Spezial-Diskussion mit der allgemeinen verbinden.

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (vom Platz): Ich glaube doch, daß es zweckmäßig sein würde, die allgemeine Diskussion nicht mit der speziellen zu verbinden, weil es mir nöthig erscheint, daß in der allgemeinen Diskussion nicht auf die Amendements eingegangen wird, sondern, daß gerade diese ihre Stelle bei der speziellen Diskussion über die Regierungsvorlage finden mögen. Es wird nicht möglich sein, sich eine vollständige Uebersicht von den Vorschlägen zu verschaffen, wenn die Spezial-Diskussion in die allgemeine hinübergezogen wird.

Präsident: Nun, wenn eine spezielle Diskussion verlangt wird, so kann ich es den Herren Rednern nur anheimstellen, wie weit sie bei der General-Diskussion die Amendements berühren wollen.

Abgeordn. **Pochhammer:** Ich bin doch der Meinung, daß die Beurtheilung der Amendements von Einfluß auf die allgemeine Diskussion ist, und werde daher von der Erlaubniß des Herrn Präsidenten Gebrauch machen.

Was das Amendement des Abgeordneten Oechelhäuser betrifft, so bin ich der Meinung, daß das, was es vorschlägt, den Ansichten der Regierung und dem Zwecke, der damit erreicht werden soll, nur sehr unvollständig entspricht; ich würde mich also für dies Amendement nicht erklären können.

Was den Antrag des Abgeordneten Peguilhen betrifft, so würde ich mich für denselben ebenfalls nicht erklären können; derselbe will die Branntweinsteuer gewissermaßen zu einer Progressivsteuer machen, was gewiß unzweckmäßig wäre, und wozu eine Veranlassung nicht im Entferntesten vorliegt.

Was den Antrag des Abgeordneten von Hertefeld betrifft, wonach bei der Ausfuhr von Branntwein die Steuervergütung in gleichem Maße, wie die Maischsteuer erhöht werden soll, so glaube ich, es wird einem solchen Antrage Seitens der Regierung nicht beigestimmt werden können; denn bei der Erhöhung des Maischsteuersatzes ist der Vorschlag der Regierung auf ein Durchschnitts-Verhältniß gegründet, bei der Ausfuhr aber zu berücksichtigen, daß gerade die großen Brennereien, die Fabrik-Etablissements, welche verhältnißmäßig am wenigsten Steuer zahlen, gerade die sind, welche Branntwein exportiren, und daß, wenn der Antrag des Abgeordneten Hertefeld angenommen werden sollte, die Regierung unausbleiblich in die Lage kommen würde, den Brennerei-Besitzern, welche exportiren, mehr an Steuer zu vergütigen, als in die Staatskasse geflossen ist. Ich würde Ihnen die Annahme dieses Amendements ganz gewiß nicht empfehlen können. Ich erlaube mir schließlich einige Worte über meinen eigenen Antrag zu sagen. Er hat, meine Herren, durchaus keine materielle Bedeutung, sondern bezweckt nur eine etwas präzisere und korrektere Fassung. Die letztere war bereits von mir in der Kommission vorgeschlagen worden, kam aber, nachdem der materielle Inhalt des §. 1 abgelehnt war, nicht mehr zur Berathung, ich kann aber bemerken, daß der Herr Finanz-Minister sich damals schon mit derselben einverstanden erklärt hat.

Meine Herren! Bis gestern früh hatte ich, nach dem, was ich darüber gehört, wenig Hoffnung, daß Sie dem Branntwein-Steuergesetz Ihre Zustimmung geben würden. Nachdem Sie aber gestern mit so großer Majorität die Unterstützung für die Eifel mit der Maßgabe befürwortet haben, daß schon auf den nächsten Staatshaushalts-Etat eine angemessene Summe gebracht werde, bezweifle ich nicht mehr die Annahme dieses Gesetzes. Denn da Sie unstreitig den Wunsch haben, daß Ihre Empfehlung auch eine praktische Folge erhalte, so werden Sie dem Herrn Finanz-Minister gewiß nicht die Mittel versagen, Ihren Wünschen nachzukommen.

Präsident: Der Abgeordnete von Taczanowski hat das Wort.

Abgeordn. **von Taczanowski:** Ich will dem Herrn Vorredner nicht in seinen Betrachtungen folgen, inwiefern die Maischsteuer, die insbesondere die östlichen Provinzen angeht, mit den Bewohnern der Eifel in Zusammenhang gebracht werden kann, sondern will gleich zur Sache übergehen. Jeder Maßregel der Regierung, die Staats-Einnahmen ohne Prägravirung der Kontribuenten zu vermehren, will ich zwar beipflichten; der uns vorliegende Gesetzentwurf, die Maischsteuer betreffend, empfiehlt sich aber in keiner Weise zur Annahme, denn eine vielfach bewährte Erfahrung lehrt zur Genüge, daß ohne erhebliche politisch-ökonomische und sittliche Gründe, jede Steuer-Erhöhung möglichst vermieden werden muß, zumal, wenn sie einen allgemein nothwendigen Verbrauchsgegenstand betrifft.

Meine Herren! Die prohibitiven Steuersysteme und die hohen Schutzzölle haben wesentlich zu den Störungen der Neuzeit beigetragen, und wir sahen, je nachdem diese hoch oder niedrig waren, die Länder mehr oder weniger von den Wirren des Jahres 1848 berührt. Wohlfeile Nahrungsmittel sichern am besten die Ruhe der Länder.

Ich kann mir nicht erklären, warum die Regierung die Erhöhung einer Steuer will, welche in ihren Folgen fast allein den ärmsten Theil der Bevölkerung trifft, da überhaupt die Mehreinnahme, welche diese Steuererhöhung ergeben soll, noch eine sehr problematische ist. Jede Aenderung der bestehenden Steuersätze zum Nachtheile der Steuerpflichtigen greift tief in die ökonomischen Verhältnisse der Bevölkerung ein, veranlaßt nicht allein Störungen des Verkehrs, sondern hält auch die Kapitalisten ab, neue industrielle Anlagen zu begründen oder deren Begründung durch Hergabe von Geldmitteln zu fördern. Sind aber dies die Wirkungen, so kann füglich auch von der Hoffnung auf eine nützliche Vermehrung der Staatseinnahmen durch dergleichen Steuer-Erhöhungen keine Rede mehr sein. Der Gesetzentwurf, um den es sich hier handelt, scheint theils von philantropischen, theils von moralischen, theils von finanziellen Rücksichten diktirt worden zu sein. Gestatten Sie, meine Herren, daß ich diese verschiedenen Standpunkte mit wenigen Worten beleuchte.

Wir sollen ein Gesetz votiren, wodurch ein wichtiger, landwirthschaftlicher Industriezweig der nicht überreichen östlichen Provinzen gelähmt wird, und wodurch die Steuerpflichtigen, und zwar gerade der ärmste Theil derselben, jährlich 2 Millionen mehr aufbringen soll, als bisher. Da hat doch wahrlich alle Philantropie von vorne herein ein Ende. —

(Heiterkeit.)

Eine sittliche Nothwendigkeit, den unbegüterten Volksklassen mit dieser Steuerhöhung einen der unentbehrlichsten Verzehrungs-Gegenstände zu vertheuern und die Möglichkeit der Anschaffung zu verkümmern, besteht gewiß nicht. Denn der mäßige Genuß von Branntwein ist und bleibt für den Arbeiter ein unabweisliches Bedürfniß, so lange als ihm nicht ein anderes gleich billiges und gleich wirksames Surrogat geliefert werden kann. Es versteht sich von selbst, daß Niemand von uns die Schädlichkeit des übermäßigen Genusses von Branntwein in Abrede stellen wird.

Will man aber, um dem Laster Einzelner zu steuren, — der ganzen ärmeren Volksklasse den Branntweingenuß erschweren und theilweise unmöglich machen, so würde man im

besten Falle in Stelle eines kleineren Uebels andere von weitgreifender Bedeutung hervorrufen, und zwar sowohl hinsichtlich der Leistungs- als auch der Erwerbsfähigkeit, nicht minder des Familienglückes, denn wer einmal an den Branntwein gewöhnt ist, der wird um so mehr von seinem Verdienste dazu verwenden, um seine Neigung zu befriedigen.

Durch Verbote und erhöhte Steuern läßt sich die Unmäßigkeit niemals heilen, Beispiel und Erziehung sind allein die geeignetsten Heilmittel. Will man durch erhöhte Steuern die Sittlichkeit heben und glaubt es durch solche Mittel zu können, so beginne man mit derartigen Experimenten auf Gebieten, die in die höheren Gesellschaftsregionen hinaufreichen. Man besteuere den Champagner und andere Delikatessen .....

(Ruf von der Rechten: Austern!)

Ja, wenn Sie es wollen, auch Austern, Hummer und dergleichen, auch Gold, Juwelen und kostbare Stoffe in höherem Maße, als bisher, da alle diese Artikel einen sehr niedrigen Zoll tragen. Die Unmäßigkeit in dieser Beziehung übt wohl einen weit verderblicheren Einfluß auf das Familienglück und die Moralität überhaupt, als es bei der Gesammtheit der Trunkenbolde der Fall sein mag.

Gestatten Sie mir nun, meine Herren, daß ich mit einigen Zahlen den Beweis führe, daß die Branntweinsteuer nicht nur schon die höchste Höhe erreicht hat, sondern daß dieselbe den Satz nach dem Gesetze vom 8. Februar 1819 bereits überschritten hat. Denn als im Jahre 1819 die Steuer auf 1½ Sgr. auf 1 Quart Spiritus à 50 pCt. normirt war, nahm man danach an, daß zur Erzielung dieses Spiritus 20 Quart Maischraum nothwendig seien. Diese Annahme hatte zur Folge, daß die Steuer 10 Rthlr. 24 Sgr. betrug. Da nun damals nach 10jähriger Erfahrung der Durchschnittspreis des Spiritus per Tonne 36 Rthlr. betrug, so ergab diese Steuer 30 pCt. a valore. Nun geben die Motive an, daß seit Einführung besserer Apparate die Steuer sich ermäßigt hätte, indem von einem bestimmten Maischraume doppelt so viel gezogen werden konnte. Dies gebe ich zu, denn man kam dahin, daß aus 20 Quart Maischraum statt eines Quarts zwei Quart gezogen wurden. Hiernach würde sich die Steuer scheinbar auf die Hälfte reduzirt haben, aber auch nur scheinbar, weil diese vermeintliche Reduzirung dem Produzenten keinesweges zu Gute kam, da von dieser Zeit ab die Preise rasch fielen und die Durchschnittspreise, die uns der Herr Finanzminister in der Kommission mitzutheilen die Güte hatte, nicht mehr 36 Rthlr., sondern 17 Rthlr. pro Tonne betrugen, in den östlichen Provinzen aber 4 bis 5 Rthlr. weniger, also 13 bis 14 Rthlr. Danach würde diese Steuer, wenn wir sie so annähmen, wie sie die Gesetz-Vorlage haben will, mit 3 Sgr. pro 20 Quart Maischraum, selbst bei dem doppelten Spiritus-Ertrag, wiederum per Tonne 10 Rthlr. 20 Sgr. betragen, was zu den Preisen in den Provinzen von 13 bis 14 Rthlr. per Tonne, eine Steuer von 60 pCt. a valore ergeben würde. Der Einwand also, welchen die Regierung in den Motiven angiebt, daß die Industrie Mittel gefunden habe, aus einer gleichen Quantität Getreide oder Kartoffeln gegen früher, — eine ungleich größere Spiritusmenge zu ziehen, hält nicht Stich, wenn danach eine weitere Steuer bemessen werden soll, denn die Steuer darf doch nicht anders als a valore bemessen werden. Ich glaube, nachgewiesen zu haben, daß die Regierung nunmehr die Brennerei-Industrie mit 60 pCt., statt mit 30 pCt., besteuern will.

Aber auch in finanzieller Hinsicht ist es eine verfehlte Speculation, auf eine höhere Steuer-Einnahme durch das projektirte Gesetz zu rechnen. Schule und Erfahrung lehren gleichmäßig, daß hohe Zölle, also theure Preise, den Verbrauch und mit ihm die Arbeit, in weiterer Folge aber auch die Steuerfähigkeit, mithin die Steuereinnahme verringern. Jeder weiß, daß durch die Mehrausgabe für einen Verbrauchs-Gegenstand, die Reduction der Ausgaben für andere solche Gegenstände erfolgen muß. Ich will nicht das wiederholen, was der Kommissionsbericht uns so klar dargelegt hat, wie bei einer Steuererhöhung bis zu 10 Rthlr. 24 Sgr. per Tonne, diese 18 Rthlr. Fabricationskosten verursachen würde, wenn man die Kartoffeln nur zu 20 Sgr. pro Scheffel berechnen würde. Da nun der Durchschnittspreis des Spiritus in den östlichen Provinzen in den letzten 5—6 Jahren sich auf circa 13 Rthlr. stellte, so müßte der Brennereibesitzer bei jeder Tonne 5 Rthlr. zulegen, wenn er weiter brennen wollte, zu welchem Opfer sich auf die Dauer schwerlich Jemand verstehen dürfte, und das Resultat würde sein, daß die meisten Besitzer von Brennereien ihre Fabriken schließen und die Kartoffeln roh verfüttern werden, da die Kartoffeln doch einen größeren Futterwerth haben, als die Schlämpe. Nur die größeren Brennereien und diejenigen, welche in der Nähe großer Städte liegen, die aus dem Milchverkauf und anderen Nebeneinkünften bedeutende Revenüen ziehen, werden weiter bestehen können. Die kleineren und mittleren müßten unfehlbar untergehen. Da aber diese letzteren Brennereien in ihrer bei weitem größeren Zahl in Lokalitäten liegen, wo nur Sandboden vorhanden, so frage ich, welche Früchte soll künftig dieser Landwirth bauen, um einen Netto-Gewinn herauszuwirthschaften, denn auf gutem Boden kann man Rapps, Taback, Cichorien, Runkelrüben u. dgl. gewinnen, aber auf Sandboden bezweifle ich, daß man ein geldwerthes Surrogat für die Kartoffel finden wird. Auch die umliegenden Bauernhöfe werden dadurch ihren Haupterwerb verlieren, daß sie ihre Kartoffeln auf die naheliegende Brennerei brachten, was namentlich in Beziehung auf die sechs östlichen Provinzen zu bedenken ist, da uns eine Petition vorliegt, die nachweist, wie die Communications-Mittel nach den Märkten in den östlichen Provinzen noch von so schlechter Beschaffenheit sind, daß man sein Getraide und Holz zehn bis zwanzig Meilen in schlechten Wegen führen müsse, um es zu verwerthen. Falls nun diese kleinen Brennereien wirklich untergehen sollten, so kann ich hierbei nicht unerwähnt lassen, daß gerade diese es sind, die dem Gewerbestande in den kleineren Städten den Hauptverdienst zufließen lassen, daß durch den Schluß dieser Brennereien der Haupterwerb für diese Gewerbtreibenden ganz verloren geht, und wir aus diesen Gewerbtreibenden neue Proletarier bilden würden. Selbstredend muß dies auf die Gewerbe- und Mahlsteuer einen Einfluß haben und einen so bedeutenden, daß wir es erleben könnten, daß durch die Erhöhung der Branntweinsteuer eher eine Minder-, als eine Mehr-Einnahme in den Finanzen ersichtlich werden dürfte. Die Motive der Regierung auf Seite 13 zeigen, daß schon im Jahre 1838, wo die Regierung die Maischsteuer um 25 pCt. erhöht hat, es dahin gekommen ist, daß die Einnahme bei uns in den 14 Jahren um 30 pCt., in den Thüringer Landen aber um 70 pCt. zurückgegangen ist. Die Minder-Einnahme liegt nicht in der Kartoffelkrankheit, welche sich erst im Jahre 1845 zeigte, sondern darin, daß die kleineren Brennereien die Konkurrenz mit den größeren und den außerpreußischen nicht auszuhalten vermochten und eingingen. Auch der Export an Spiritus nach überseeischen Ländern hat sich ebenfalls vermindert, da der Rückzoll nicht erhöht worden ist und nicht erhöht werden kann, da die Regierung sonst Gefahr läuft, bei den offenen Gränzen des Zollvereins für nichtpreußischen Branntwein die Rücksteuer zahlen zu müssen, da der Maischsteuer-Verein nur mit Sachsen und mit den Thüringer Landen besteht. Die praktischen Wirkungen des vorgeschlagenen Gesetzes würden also die sein, daß gerade die ärmere Bevölkerung und insbesondere der Arbeiter auf dem Lande, wo nicht immer Bier oder andere Surrogate vorhanden sind, durch eine höhere Steuer getroffen werden würden, (und dies muß in einer Zeit nicht gerathen erscheinen, die den Kampf der Armuth mit dem Besitz in ihrem Schoße birgt), daß die nicht zu dem Branntweinsteuer-Verein gehörenden Zollvereinsländer uns ihren Branntwein zuführen würden, also die Schmuggelei zunehmen würde, daß die meisten kleineren Brennereien eingehen müßten, daß man also nur wiederum dem großen Kapitale gedient, und daß endlich die ohnehin herrschende Verarmung des Mittelstandes sehr vermehrt worden wäre. Schließlich erlaube ich mir noch zu bemerken, daß die projektirte Steuererhöhung vorzugsweise wieder die östlichen Provinzen trifft, während die mit dem Landbau nicht verbundenen Industriezweige sich fast einer vollen Steuerfreiheit erfreuen. Daß nur mäßige Zölle den Verbrauch und also auch die Steuer-Einnahmen vermehren, beweisen, wenn man das Beispiel Englands nicht gelten lassen wollte, die im Bereiche des Steuervereins gemachten Erfahrungen. Bei niederen Zöllen befand dieser Verein sich wohl, und es wurde dort verhältnißmäßig mehr konsumirt, als bei uns. In dem Vertrage mit Hannover hat Preußen anerkannt, daß vier Hannoveraner so viel verzehren als sieben Zollvereiner, weshalb Preußen 75 Prozent Präzipuum der Hannoverschen Regierung bewilligen mußte. Kommen bei uns überhaupt nicht richtigere volkswirthschaftliche Grundsätze zur Geltung, fahren wir weiter fort, durch Erhöhung ohnehin hoher Steuern, die Steuerfähigkeit zu schwächen, dann, meine Herren, kann der Ausgang kein erfreulicher sein. Preußen hatte vormärzlich ebenfalls sehr ehrenwerthe Staatslenker und also keinen politischen Grund zu bürgerlichen Störungen, zur Appellation an den Straßen-Terrorismus. Die Ursachen dieser unerfreulichen Erscheinungen sind daher auch mehr sozialer Natur, soziale Ursachen waren und sind es, die den Wohlstand beeinträchtigten und die Noth vermehrten; die Städte verarmen, ohne daß das platte Land in gleichem Maße gewonnen hätte. Wiederhole ich daher das Gesagte kurz, so möchte wohl folgen, daß die Erhöhung der Maischsteuer politisch kein glückliches Resultat ergeben wird, weil erfahrungsmäßig hohe Zölle, hier wie anderswo, die Ursachen sozialer Störungen sind, und daß in philantropischer und sittlicher Hinsicht keine stichhaltigen Gründe für sie geltend gemacht werden können; daß vielmehr ohne Noth der ärmere und redliche Arbeiter mit neuen Steuern belastet und die mittleren und kleineren Brennereien besonders beeinträchtigt werden, daß der Gesellschaftskampf der Armuth gegen den Besitz sofort mehr Nahrung erhält, und endlich, daß sie auch in volkswirthschaftlicher Beziehung schädlich ist. Schließlich erinnere ich an das, was der Herr Finanz-Minister in einer der letzten Sitzungen geäußert hat, wonach die Deckung des Defizits aus den laufenden Einnahmen sicher sei,

weshalb wohl die Einführung einer solchen Steuererhöhung kaum mehr zu verantworten wäre.

Ich empfehle Ihnen daher aus allen diesen Gründen die Ablehnung der Gesetzesvorlage.

Präsident: Meine Herren! Ich würde Ihnen vorschlagen, die Sitzung zu vertagen.

Ich will mir Ihre Meinung darüber erbitten, ob Sie heute Abend fortfahren wollen.

(Ja! Ja! Nein! Nein!)

Wir wollen die Frage durch Abstimmung entscheiden. Die Herren waren sonst immer der Meinung, daß nach einer siebenstündigen Sitzung es nicht rathsam sei, eine Abend-Sitzung zu halten.

Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, welche heute Abend die Diskussion fortgesetzt wissen wollen.

(Geschieht.)

Es hat sich die Mehrheit dafür ausgesprochen.

Wir haben heute Abend um 6 Uhr Sitzung.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 20 Minuten.)

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Siebenzigste Sitzung

am Dienstag den 10. Mai 1853.

(Abend-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Fortsetzung der Berathung des Kommissions-Berichts über die Gesetzes-Vorlage wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes; — die allgemeine Diskussion wird geschlossen und die weitere Debatte vertagt.

Die Sitzung wird Abends um 6 Uhr 35 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin mittelst Zeichens mit der Glocke eröffnet.

Am Ministertische befinden sich: die Herren Staatsminister Freiherr von Manteuffel, von der Heydt, Simons, von Bodelschwingh, von Westphalen, und der Regierungs-Kommissar, Herr Geheimer Finanzrath Hennig.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung geschieht durch den Schriftführer Abgeordneten Költz.)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

(Ruf von verschiedenen Seiten: „Wir sind noch nicht beschlußfähig!")

Da die Beschlußfähigkeit bezweifelt wird, so werde ich dieselbe konstatiren lassen.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, eine Zählung vorzunehmen.

(Geschieht.)

Es sind erst 130 Mitglieder anwesend; wir sind also noch nicht beschlußfähig und wollen noch einige Zeit warten.

(Pause; Zeichen mit der Glocke.)

Meine Herren! Ich halte die Kammer jetzt für beschlußfähig.

(Zustimmung.)

Wird verlangt, daß mit der Verlesung noch einmal vorgegangen wird?

(Verneinung.)

Dann frage ich:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Der Herr Schriftführer Dillenburger führt heute das Protokoll und der Herr Schriftführer Nöldechen wird diejenigen Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Es ist ein Urlaub nachgesucht von dem Herrn Abgeordneten von der Becke bis zum Schlusse der Session. Für heute Abend ist der Abgeordnete Lette entschuldigt.

Dann sind mir 30 Exemplare eines Buches mitgetheilt zur Vertheilung an die Kammer: „Glaubens- und Sittenlehre des Judenthums im Verhältniß zum Christenthum." Es ist gewidmet „dem Abgeordneten zur ersten Kammer, Herrn Senfft von Pilsach, und seinen Gesinnungsfreunden."

Da ich nur 30 Exemplare erhalten habe, so ersuche ich diejenigen Herren, welche Interesse an dem Buche haben, sich 1 Exemplar vom Büreau abzufordern.

Wir können jetzt in der heute Morgen abgebrochenen Diskussion fortfahren.

Der Abgeordnete Oechelhäuser hat das Wort.

Abgeordn. **Oechelhäuser:** Meine Herren! Ich erlaube mir zuvörderst anzuzeigen, daß ich meine sämmtlichen Amendements zurückziehe und für das Amendement des Abgeordneten Pochhammer, d. h. mit anderen Worten: für den Gesetz-Entwurf stimmen werde.

In der Begründung dieses Votums kann ich um so kürzer sein, als der Abgeordnete Pochhammer heute Morgen seine Ansichten ausführlich dargelegt hat, denen ich in allen Punkten beistimme. Ich erlaube mir nur, Ihnen speziell in Erinnerung zu bringen, was der Herr Abgeordnete von unserer Stellung zu denjenigen Zollvereins-Staaten gesagt hat, mit denen wir wegen Besteuerung des Branntweins in Verbindung stehen.

Zur Sache selbst scheint es mir zunächst nicht darauf anzukommen, ob unsere Finanzlage in diesem Augenblicke eine günstige oder ungünstige ist, weil ich glaube, daß es von allen Seiten anerkannt werden muß, wie wir kein geeigneteres Steuerobjekt haben, als den Branntwein. Selbst wenn wir in einer weit günstigeren Finanzlage wären, so ist es meiner Ansicht nach gerechtfertigt, Sorge zu tragen, daß der Maischsteuer-Ertrag sich nicht vermindere.

Es wird sich aber allerdings zunächst darum handeln, ob diese Erhöhung, oder vielmehr: nicht Erhöhung, sondern vielmehr Wiederherstellung der ursprünglich durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 angeordneten Besteuerung des Branntweins unter den obwaltenden Verhältnissen keine nachtheilige Einwirkung auf die Landwirthschaft und insbesondere auf den Brennerei-Betrieb nach sich ziehen wird. Ob ein solcher Nachtheil sich herausstellen werde, dies ist durch drei Umstände bedingt. Der erste Punkt ist das Verhältniß der inländischen Besteuerung des Branntweins zur Besteuerung des vom Auslande eingehenden. Der zweite Punkt betrifft die Frage: ob durch diese Steuererhöhung der Konsum des Branntweins abnehmen wird oder nicht? Und der dritte Punkt ist die Frage: ob der Export des Branntweins in Folge der Steuererhöhung abnehmen wird oder nicht?

Was den ersten Punkt betrifft, so beträgt die projektirte Steuer von 3 Sgr. auf 20 Quart Maischraum auf den Centner Branntwein zu 50 pCt. Tralles, wenn man 40 Quart auf den Centner rechnet, etwa 2 Rthlr., während der ausländische Branntwein an Zoll 8 Rthlr. pro Centner zu entrichten hat. Es ist also durch diese Differenz der Besteuerung der vollständigste Spielraum gegeben, der Erhöhung der inländischen Steuer gemäß auch die Verkaufspreise für den inländischen Branntwein zu erhöhen.

Was zweitens die eventuelle Abnahme des Branntwein-Konsums betrifft, so haben wir hierbei zweierlei zu unterscheiden: erstens die Abnahme, welche durch die Einwirkung der Mäßigkeitsvereine, durch die Bemühungen der Geistlichkeit u. s. w. bewirkt sein dürfte und zweitens die Abnahme des Konsums, die aus der projektirten höheren Besteuerung hergeleitet werden könnte. Mit dem ersten Punkt habe ich es hier nicht zu thun; es ist dies eine Sache, welche außer allem Zusammenhang mit der gegenwärtig vorliegenden Finanz-Maßregel ist.

Ich glaube nun allerdings, hierin von der Meinung des Abgeordneten Pochhammer abweichend, daß der Branntwein-Konsum als Folge jener Einwirkungen etwas abgenommen hat. Es scheint mir nämlich, daß sich dies aus den statistischen Nachweisen ergiebt, welche den Motiven beigefügt sind. Hiernach hat sich nämlich vom Jahr 1839 bis 1852 die Einnahme aus der Maischsteuer auf den Kopf der Bevölkerung im Verhältniß $12\frac{1}{2}$ zu $7\frac{1}{2}$ vermindert, während wohl nicht anzunehmen sein dürfte, daß die Abnahme des Maischraums vollkommen gleichen Schritt gehalten hat; sie dürfte höchstens im Verhältniß 14 zu 9 vorgeschritten sein. Hiernach läßt sich allerdings annehmen, daß eine kleine Verminde-

rung des Konsums stattgefunden habe. Daß aber eine weitere Verminderung des Konsums durch die projektirte Mehrbesteuerung bewirkt werde, und hierum handelt es sich einzig, ist bei der Art und Weise, wie der Branntwein in kleinen Quantitäten zum unmittelbaren Verbrauch gelangt, durchaus nicht anzunehmen. Wie derselbe gewöhnlich getrunken wird, in der Stärke von 25—30 Prozent Tralles, würde die Steuer-Erhöhung auf das Quart nur 4 Pf. betragen, und dabei frage ich, ob Jemand glaubt, daß diese 4 Pf. in dem Konsum des Branntweins eine Verminderung bewirken könnten?

Drittens käme die Rücksicht auf den Export von Branntwein in Anschlag. Wenn allerdings die bestehende Ausfuhr-Bonification bei der Steuer-Erhöhung nicht ebenfalls erhöht wird, so ist es keine Frage, daß der Export abnehmen würde. Da aber nicht blos das letzte Alinea des §. 1 speziell ausspricht, daß dieser Punkt angemessen regulirt werden soll, und von dem Vertreter des Herrn Finanz-Ministers in der Kommission eine solche angemessene Regulirung bestimmt zugesichert worden ist, so scheint mir das Bedenken, welches zu dem Amendement des Abgeordneten von Hertefeld geführt hat, nicht begründet, vielmehr durch jene Gesetzesstelle und diese Zusicherungen bereits so weit erledigt zu sein, als dies bei den Vertrags-Verhältnissen, die bei der Branntwein-Besteuerung zur Sprache kommen, nur möglich ist.

Wenn es hiernach aber richtig ist, daß der Branntwein, trotz seiner höheren Besteuerung, keine äußere Konkurrenz zu fürchten habe, daß ferner die Consumtion nicht abnehmen, und daß endlich der Export keine Verminderung erleiden werde, so wird Niemand in Abrede stellen können, daß alsdann eine der Steuer-Erhöhung entsprechende Preis-Erhöhung eintreten kann und wird. Es ist zwar entgegengestellt worden, dies sei eine doctrinaire Ansicht, welcher die Wirklichkeit nicht entspreche. Allein, kehren wir einmal die Sache um und untersuchen die Wirkung, welche die Aufhebung der bisherigen Steuer auf den Preis des Branntweins haben müßte, so stellte sicherlich Niemand in Abrede, daß binnen Kurzem eine ganz entsprechende Verminderung derselben folgen würde. Ist es also richtig, daß die bisherige Steuer den Branntweinpreis entsprechend höher hält, so kann kein Mensch in Abrede stellen, daß die künftige Branntweinsteuer einen gleichen Einfluß ausüben wird. Die Preissteigerung wird nun zwar im Augenblick nicht hervortreten, namentlich bei einem Objekt, wo der Preis so außerordentlichen Schwankungen ausgesetzt ist. Daß sie aber im Lauf einer kurzen Zeit eintreten muß, das ist ganz gewiß. Ich wünschte nur, man wäre eben so mäßig, wie bei der gegenwärtigen Finanz-Maßregel, bei der Rübenzucker-Steuer verfahren; dann würde ich meinerseits kein Wort dagegen zu erinnern gehabt haben.

Dann, meine Herren, möchte ich mir noch einige Worte über den vielbesprochenen Einfluß der Kartoffel-Krankheit erlauben. So weit wir denselben aus der Statistik verfolgen können, hat die Kartoffel-Krankheit einen Einfluß auf die seit 1839 hervorgetretene allmälige Verminderung des Einkommens aus der Maischsteuer nicht gehabt.

(Oh, oh!)

Ich werde Ihnen das mit Zahlen nachweisen.

Vom Jahre 1840 bis 1852, also in den letzten 12 Jahren, ist im Ganzen die Einnahme an Branntwein auf den Kopf der Bevölkerung um 4 Sgr. 7 Pf. gesunken. Auf die drei vierjährigen Perioden, die in diesem 12jährigen Zeitraum enthalten sind, vertheilt sich jene Abnahme folgendermaßen. Auf die Jahre 1840/44 fällt eine Abnahme von 1 Sgr. 8 Pf.; auf die Jahre 1844/48, also die Jahre, in welchen die Kartoffel-Krankheit am stärksten hervortrat und überhaupt eine schlechte Aerndte gemacht wurde, fällt eine Verminderung der Einnahme um 1 Sgr. 4 Pf. Eine weit größere Verminderung fand allerdings in den Jahren 1846/47 statt, wo die Krisis am stärksten war; allein im Jahre 1848 hob sich die Einnahme wieder auf das ungefähre Niveau, auf welchem sie im Jahre 1844 gestanden hatte, so daß die ganze Verminderung in dieser zweiten Periode, wie vorerwähnt, 1 Sgr. 4 Pf. betrug. In der dritten Periode 1848/52 verminderte sich endlich die Einnahme um 1 Sgr. 7 Pf.

Das sind die Verminderungen in den drei Perioden dieses 12jährigen Zeitraums. Sie schreiten ganz gleichmäßig voran: man sieht deutlich, daß eine ganz gleichmäßig wirkende Ursache, nämlich die Verminderung des Maischraums im Verhältniß zum daraus erzielten Branntwein, die Schuld des Einnahme-Ausfalls getragen hat, daß aber im Ganzen seit 1845, wo die Kartoffel-Krankheit zuerst hervortrat, keine stärkere Abnahme stattgefunden, als vor 1845. Der Einfluß jener Krankheit und der Mißwachs in den Jahren 1846/47 dürften sich in ihrer Einwirkung auf die Ausdehnung des Brennereibetriebes im Jahre 1849 aufgehoben haben, und zwar aus dem Grunde, weil außerordentlich viele Kartoffeln, wenn auch die Aernte gering und schlecht war, gerade weil sie schlecht waren und sich nicht zum Verzehren eigneten, in den Brennereien verbraucht wurden.

Wenn also im Allgemeinen gesagt ist, daß durch die Kartoffelkrankheit die Branntweinbrennerei sich vermindert hätte, so muß das positiv in Abrede gestellt werden.

(Oh, oh!)

Ich bitte, die Zahlen zu widerlegen, meine Herren!

Wenn also zugegeben wird, — und ich glaube, es muß zugegeben werden, — daß sich der Preis des Branntweins um den vollen Betrag der Steuerhöhung erhöhen wird, so kann blos Eine Besorgniß geltend gemacht werden, nämlich die, daß dort durch gegenwärtiges Gesetz die Steuerhöhung mit einem Male eintritt, während die Preis-Erhöhung nothwendig erst allmälig erfolgen kann. Es mag ein Vierteljahr, ja, je nach den Konjunkturen, ein halbes Jahr dauern, bis der Branntweinpreis der erhöhten Steuer sich akkommodirt hat. Aus diesem Grunde würde es auch zweckmäßig sein (und nach den Versicherungen, die uns in der Kommission geworden sind, und die gewiß auch hier vom Ministertische wiederholt werden, ist es auch keinesweges ausgeschlossen), daß nicht sofort mit der Erhöhung bis auf volle 3 Sgr. vorgegangen werde. Dies allmälige Steigen jedoch bestimmt vorzeichnen zu wollen, ist schon aus dem Grunde nicht empfehlenswerth, weil die Preußische Regierung diese Steuer nicht einseitig festsetzen kann, für die Verhandlungen mit den verbündeten Staaten aber eines gewissen Spielraums bedarf.

Ich komme schließlich, meine Herren, auf die verschiedenen Amendements. Das des Herrn von Hertefeld habe ich bereits erwähnt; meiner Ansicht nach ist dasselbe ziemlich überflüssig. Ein zweites Amendement ist das des Herrn von Peguilhen. Ich glaube, der Tenor des Amendements spricht insofern für den Gesetzentwurf, als es den Satz für die großen Brennereien von 3 Sgr. für zulässig erklärt, und den Satz für die kleinen Brennereien, welchen schon seit dem Jahre 1824 eine Begünstigung zu Theil geworden ist, nur unwesentlich, nämlich um etwa einen Pfennig zu erniedrigen vorschlägt. Dagegen will der Abgeordnete von Peguilhen zwischen beide Kategorien noch verschiedene Zwischenstufen einschalten. Dies mag auf den ersten Blick allerdings durch das Konkurrenz-Verhältniß der größern zu den mittlern Brennereien einigermaßen gerechtfertigt erscheinen. Es wäre aber jedenfalls ein außerordentlich gefährlicher Kampf, auf den wir uns einließen, wenn wir uns mit den Waffen der Finanzpolitik auf das innere Gebiet des gewerblichen Lebens begeben, wenn wir die mittleren gegen die großen, die kleineren gegen die in mittlerem Umfange betriebenen Gewerbe schützen wollten. Es ist dies staatswirthschaftlich nicht gerechtfertigt und wird auch die beabsichtigte Wirkung verfehlen. Was sich im Innern des Gewerblebens durch die Konkurrenz der größern gegen die kleineren Fabriken, der großen gegen die kleineren Kapitale entwickelt, das drängt sich doch durch, und ließe sich auf die Dauer durch verschiedenabgestufte Besteuerung doch nicht paralysiren. Mag man immerhin die Ausnahme fortbestehen lassen, die kleineren Brennereien unter 900 Quart Maischraum geringer zu besteuern, weil sich auf solcher Basis seit 1824 die Verhältnisse dieses Gewerbe einmal ausgebildet haben; allein man hüte sich, durch Schaffung neuer Zwischenstufen auf Erhaltung solcher Anstalten hinzuwirken, die blos durch solche künstlichen Maßregeln gegen die Konkurrenz größerer Etablissements aufrecht zu erhalten sind.

Ich kann also nur den Gesetzentwurf in der durch Herrn Pochhammer im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister formulirten Fassung zur Annahme empfehlen. Hat man aber gesagt, daß es keinen guten Eindruck machen würde, wenn wir diese neue Steuer genehmigten, so erwidere ich hierauf schließlich, daß es umgekehrt im Lande den schlechtesten Eindruck machen würde, wenn wir ohne dieselbe nach Hause kämen.

Präsident: Der Abgeordnete von Sänger hat das Wort.

Abgeordn. **von Sänger:** Meine Herren! Auf dem Wege nach diesem Platze habe ich die Worte gehört: pro domo! Gestatten Sie mir, daß ich deshalb als Einleitung mit einer persönlichen Bemerkung beginne, mit der Bemerkung nämlich, daß ich jetzt allerdings noch Brennereibesitzer bin, daß ich aber in Folge der von Jahr zu Jahr zunehmenden Unsicherheit des Kartoffelbaues schon seit zwei Jahren damit beschäftigt bin, meine Landwirthschaft zu einem andern Organismus überzuführen, und dann die Brennerei ganz eingehen zu lassen. Ich werde also persönlich von diesem Gesetze, wenn es eingeführt wird, sehr wenig betroffen; ich halte mich aber verpflichtet, im Interesse einer sehr großen Zahl meiner Berufsgenossen mich gegen das Gesetz auszusprechen, weil ich nach einer mehrjährigen Erfahrung mit allen den thatsächlichen Umständen bekannt geworden bin, die hierbei in Betracht kommen.

Indem ich auf die Sache selbst eingehe, muß ich zunächst der Auffassung entgegentreten, die mit besonderem Nachdruck von dem geehrten Abgeordneten für Berlin, Herrn Pochhammer, hier ver-

treten worden, und die auch in den Motiven des Gesetz-Entwurfs des Weiteren ausgeführt ist, der Auffassung, daß es sich hier eigentlich nicht um eine Erhöhung der Steuer handle, sondern um die Wiederherstellung einer gesetzlich festgesetzten Norm. Ich kann mich in Bezug auf das Verhältniß der Steuerhöhe zu dem Werthe der Waare, was hierbei wesentlich in Betracht kommt, auf das beziehen, was von dem Herrn Abgeordneten von Taczanowski angeführt ist. Aber im Allgemeinen, meine Herren, möchte ich fragen, wohin es führen sollte, wenn man bei Steuergesetzen, namentlich bei solchen, die tief in das gewerbliche Leben eingreifen, nur von dem Gesichtspunkte ausgehen wollte, daß Normen, welche in früheren Zeiten unter Berücksichtigung der damals obwaltenden Umstände gesetzlich festgestellt sind, für alle Zeit und unter ganz veränderten Verhältnissen festgehalten werden müßten.

Außerdem ist aber noch eine andere Auffassung herrschend, die ich gewissermaßen als präjudizirlich für die Beurtheilung dieser Frage bezeichnen möchte. Von sehr vielen der geehrten Mitglieder, die nicht praktisch mit diesem Gegenstande bekannt sind, scheint mir angenommen zu werden, daß es sich bei Erhöhung dieser Steuer, bei der Steuer überhaupt, handle um die Besteuerung eines selbstständigen, für sich dastehenden Gewerbes oder Fabricationszweiges, während doch die Branntweinbrennereien in ihrer ganz überwiegenden Mehrzahl nicht ein für sich selbst dastehendes Gewerbe oder Fabrik sind, sondern ein eng und organisch mit der Landwirthschaft verbundenes Hülfs- und Nebengewerbe, so eng verbunden, daß von jeder Steuer, die den Branntweinbrennereien auferlegt wird, nothwendig die Landwirthschaft und der Ackerbau getroffen wird.

Ich muß mich nun gegen den Gesetz-Vorschlag hauptsächlich deshalb erklären, weil er von Voraussetzungen ausgeht, die ich als richtig nicht anerkennen kann, wenigstens nicht als vollkommen zutreffend, Voraussetzungen, die auch namentlich von dem geehrten Abgeordneten für Berlin adoptirt worden sind. Es wird in den Motiven der Regierungs-Vorlage gesagt, oder wenigstens angedeutet, die früher stattgehabte Steuererhöhung im Jahre 1838 sei ganz wesentlich eine Ursache der Weiterentwickelung dieses Gewerbes geworden, durch diese Steuer-Erhöhung sei den Gewerbetreibenden gewissermaßen ein neuer Sporn gegeben worden, im technischen Betriebe der Brennereien Fortschritte zu machen. Diese Annahme ist thatsächlich unrichtig. Der Fortschritt hat begonnen im Jahre 1834 durch Erfindung eines kräftigeren Gährungsmittels, — auf die Spezialitäten will ich nicht näher eingehen. Im Jahre 1836 wurde diese Erfindung noch etwas vervollkommt, und die Branntweinbrenner verschafften sich, der Besteuerung gegenüber, dadurch größere Vortheile, daß sie in dem bestimmten zu versteuernden Raum eine bei weitem größere Masse mehliger Substanz verarbeiteten und zur vollständig ausgenutzten Gährung kommen lassen konnten, als bis dahin möglich war. Dieses Verfahren verbreitete sich sehr rasch durch das ganze Land, und in dieser Zeit gewährten die Brennereien allerdings bedeutende Vortheile. Die Folge davon war die Steuer-Erhöhung im Jahre 1838.

Man schließt nun weiter, es werde bei dieser jetzt beabsichtigten Steuer-Erhöhung ein gleicher Erfolg, wie man ihn fälschlich aus der früheren herrührend annimmt, eintreten. Es ist namentlich auf Seite 9 der Motive für den Gesetz-Vorschlag dies ganz bestimmt ausgesprochen worden, und ich kann nicht leugnen, meine Herren, daß mir diese Ausführung nur ein Lächeln abgelockt hat. Ich werde die Irrthümlichkeit jener Ansicht sogleich nachweisen. Mein geehrter Herr Vorredner hat bestritten, daß die Kartoffelkrankheit einen so großen Einfluß auf den Brennereibetrieb gehabt hat; er hat bestritten, daß in Folge derselben eine so bedeutende Verringerung im Betriebe der Brennereien eingetreten sei. Die Zahlen, die er dafür angeführt hat, lassen sich nicht bestreiten; ich glaube aber selbst nach dem, was die in den beigefügten Tabellen angeführten Zahlen ergeben, daß, wiewohl sie den Steuerbetrag pro Kopf als vermindert nachweisen, damit doch nichts bewiesen ist, wenn uns statistisch nicht nachgewiesen wird, in welchem Verhältniß der Zuwachs der Bevölkerung gestanden hat zu der Consumtion des Branntweins. Ich erlaube mir, meine Herren, Ihnen andere Zahlen anzuführen, aus denen Ihnen ersichtlich werden wird, daß eine bedeutende Verminderung des Brennereibetriebes stattgefunden haben muß. Nach den Zusammenstellungen des Landesökonomie-Kollegiums ist der Ertrag der Kartoffeln in den östlichen Provinzen in den Jahren 1840—1845 zwischen 43 und 74 Scheffel pro Morgen gewesen; in den Jahren 1845—1852 aber nur 53 Scheffel. Größere Flächen sind seitdem gewiß nicht mit Kartoffeln bebaut worden; denn die Erfolge der Jahre 1846 und 1847 haben die Landwirthe in Bezug auf diese Frucht sehr kopfscheu gemacht. Ich erwarte von keinem Landwirthe in dieser Versammlung hierin einen Widerspruch. Es kann also, da in Summa so viel weniger gebaut worden ist, nicht anders sein, als daß auch eben so viel weniger für Brennereien verwendet ist. Ich glaube, weiterer Nachweise bedarf es in dieser Beziehung in der That nicht.

Im Allgemeinen aber noch möchte ich den Vertheidigern dieses Gesetzes, welche mit ihren verschiedenen Theorien hervortreten, und ausführen, daß die Auflegung einer solchen Steuer sich immer wieder durch die Preise ausgleicht u. s. w., — ihnen will ich nur eins erwidern. Daß die Kartoffelkrankheit eine sehr große Kalamität geworden ist, eine so große Kalamität, meine Herren, daß sie bereits im höchsten Grade die Aufmerksamkeit nicht blos der höchsten Behörden, sondern sämmtlicher landwirthschaftlicher Vereine, sämmtlicher denkender Männer, denen die sozialen Zustände unseres Landes am Herzen liegen, auf sich gezogen, und daß sie allen diesen sogar schon unruhige Stunden gemacht hat,

(Hört! Hört!)

meine Herren, das wird nicht bestritten werden. Nachdem nun aber die Kartoffelkrankheit eine solche Kalamität geworden, und da sie der Natur der Sache nach nicht allein den Ackerbau, sondern namentlich auch die auf den Kartoffelbau beruhende Brennerei-Industrie nothwendig treffen mußte, nachdem und weil dies notorisch geworden ist, und ein Zweifel darüber unmöglich stattfinden kann, wird man eben so wenig einen begründeten Zweifel darüber hegen können, daß dies Gewerbe gegenwärtig sich unmöglich in einer günstigen Lage befinden kann.

(Sehr richtig!)

Es unterliegt auch bei allen denen, die irgend aus dem praktischen Leben mit diesem Gegenstande bekannt sind, keinem Zweifel, daß, während das Gewerbe der Branntweinbrennerei bis zum Jahre 1840 in aufsteigender Linie im Aufblühen begriffen war, während es damals — ich will es geradezu sagen — zu einer Art von Manie unter den Landwirthen geworden war, überall Brennereien anzulegen, daß, sage ich, sich seit Erhöhung der Steuer im Jahre 1838, also noch vor dem Auftreten der Kartoffelkrankheit, in dieser Beziehung schon eine Art von Reaction sich bemerklich machte, und daß seit dem Auftreten der Kartoffelkrankheit das Gewerbe von vielen Landwirthen nur noch fortbetrieben worden ist, weil einmal die sämmtlichen Einrichtungen dazu da waren, und weil man sich nicht ohne Weiteres dazu entschließen konnte, die ganze wirthschaftliche Organisation mit einem Schlage umzuwerfen. Daß die Sache wirklich so liegt, darüber, meine Herren, ist, in den östlichen Provinzen wenigstens, ein Zweifel unter den Landwirthen gewiß nicht vorhanden, — und nun frage ich, meine Herren, wie kommt die hohe Staatsregierung dazu, ein Gewerbe, das mit solchen Kalamitäten zu kämpfen hat, von dem es noch zweifelhaft ist, ob es sich überhaupt wird halten können, wenn diese eigenthümlichen Naturerscheinungen fortbestehen; — wie kommt der Herr Finanz-Minister dazu, gerade in einem solchen Momente diesem Gewerbe gewissermaßen noch einen letzten Stoß zu geben durch eine erhöhte Steuerauflage? Denn man mag darüber theoretisiren, wie man will: die erhöhte Steuer wird jedenfalls das Gewerbe in irgend einer Weise alteriren.

(Bravo!)

Meine Herren! Dem verehrten Herrn Vorredner wollte ich bei dieser Gelegenheit noch auf eins erwidern. Er hat von dem hohen Schutz gesprochen, den die Branntweinbrennereien genössen. Ja, dieser Schutz ist vorhanden. Ich meinerseits erkläre aber, und ich glaube darin im Sinne meiner Berufskollegen zu sprechen, daß ich den Schutz gern aufgebe. Die Preußischen Branntweinbrennereien haben die Konkurrenz keines Landes zu fürchten. Ich knüpfe daran aber eine Bedingung. Geben Sie uns dafür den Eisenzoll daran! Wenn wir das Eisen wegen des Schutzzolls nicht mehr so hoch zu bezahlen haben werden, wird es überhaupt noch anders in Bezug auf diese Frage stehen.

Meine Herren! Ich habe vorher schon von den Folgen der Steuererhöhung vom Jahre 1839 gesprochen. Das Gewerbe war damals im Aufblühen begriffen, und es hat die Steuererhöhung allerdings auf dasselbe keinen erheblichen Einfluß geübt. Aber auf Eines muß ich Sie doch aufmerksam machen, was dem im Allgemeinen ganz richtigen Grundsatz, daß eine Consumtionssteuer wesentlich durch die Konsumenten getragen werde, einigermaßen entgegentritt, und was den Beweis liefert, daß in dieser Beziehung bedeutende Modificationen jenes Grundsatzes durch die Wirklichkeit herbeigeführt werden. Nach den amtlichen Preislisten, von welchen heute früh der Herr Abgeordnete für Berlin gesprochen, und wovon ich durch seine Güte selbst eine Abschrift erhalten habe, stellte sich der Preis für ein Berliner Faß Spiritus in den Jahren von 1836 bis 1839 auf 17⅓ Rthlr.; nach der Steuererhöhung in den Jahren von 1840 bis 1843 stellte sich der Preis auf 17⅔ Rthlr. Daß dadurch die erhöhte Steuer nicht ausgeglichen worden sein kann, liegt auf der Hand. Es ist damit, däucht mir, bewiesen, daß jener Grundsatz nicht immer vollständig zur Geltung kommt, sondern daß in vielen Fällen die erhöhte Steuer theils der Konsument und theils der Produzent zu tragen hat.

Es ist ferner angedeutet worden, daß das Gewerbe noch eines

bedeutenden Fortschrittes fähig wäre. In Bezug auf den chemischen Theil des Betriebes ist dies trotz aller Bemühungen, die in den letzten sechs bis sieben Jahren von den Männern der Praxis sowohl, wie von den Männern der Wissenschaft angestellt worden sind, nicht gelungen. Es ist dies auch sehr erklärlich. Es handelt sich nämlich bei dem Betriebe wesentlich nur um die Herstellung eines kräftigen Gährungsmittels. Es ist viel versucht worden, ein solches herzustellen, wodurch eine noch dickere Einmaischung als bisher möglich gemacht werden sollte. Es ist bis jetzt nicht gelungen. Ich kann natürlich die Möglichkeit nicht bestreiten, daß es gelingen kann; aber die Steuererhöhung wird dazu die Veranlassung nicht geben. Es giebt jedoch ein anderes Mittel, um zu höherem Ertrage zu gelangen, und das liegt in der größeren Vervollkommnung der mechanischen Verrichtungen. In dieser Beziehung hat die Steuererhöhung im Jahre 1839 schon merkliche Erfolge herbeigeführt. Es sind damals in Folge derselben mehrere große, wirklich als Fabriken betriebene Brennereien entstanden, welche Dampfmaschinenkraft in Anwendung gebracht haben. In Sachsen ist es in größerem Maße der Fall; hier in der Mark an mehreren Orten; in den anderen Provinzen weniger, so daß in diesen die als Fabriken betriebenen Brennereien zu denen als landwirthschaftliches Nebengewerbe betriebenen sich etwa verhalten wie 1 zu 50. Dieser Erfolg wird, wenn die jetzige Steuererhöhung eintritt, nothwendig in bei weitem vermehrten Maaße stattfinden müssen. Es wird dem Brennereibetriebe nicht möglich sein, die Steuer anders auszugleichen, als durch Vervollkommnung der mechanischen Verrichtungen, d. h. dadurch, daß die Brennereien in Fabriken umgestaltet werden. Eine Erhöhung des Preises liegt nicht unbedingt in ihrer Hand. Denn, meine Herren, es ist unter den Verhältnissen, wo die Brennereien als landwirthschaftliches Nebengewerbe betrieben werden, viel weniger möglich, den Preis lediglich nach den Productionskosten zu reguliren, als dies bei anderen Fabricationszweigen der Fall ist, und zwar aus folgendem einfachen Grunde: andere Fabriken, die ihr Rohmaterial aufkaufen müssen, rechnen nothwendigerweise den ganzen vollen Marktpreis desselben mit in die Fabrikkosten; die landwirthschaftlich betriebenen Brennereien, — und das ist die überwiegende Mehrzahl, — sind nicht in der Lage, einen bestimmten Marktpreis ihres Rohmaterials ganz in die Fabricationskosten rechnen zu können, es kömmt ihnen vielmehr darauf an, einen gewissen Nutzungswerth der Kartoffeln herauszubekommen, und der bestimmt sich nach außerordentlich verschiedenen Momenten, z. B. je nach dem Werthe des Futters in verschiedenen Jahren u. s. w.; — ich will Sie mit diesen Spezialien nicht behelligen. Die Folge aber davon ist, daß jener bedeutende Theil der Fabricationskosten, der in dem Marktpreise des Rohmaterials liegt, bei diesem Gewerbe nicht so zur Geltung kommt, wie bei allen anderen, und daher kommt es, daß abgesehen von dem Einflusse, den der größere oder mindere Export in den verschiedenen Jahren auf den Preis des Spiritus übt, daß dieser Preis nicht immer von den Fabrikanten so regulirt werden kann, um die erhöheten Kosten der Steuer sicher zu decken.

Es wird also bei dem Eintreten der Steuererhöhung nichts Anderes übrig bleiben, als diese Vermehrung der Fabricationskosten durch den Uebergang zur wirklichen Fabrication, durch Anwendung von Maschinen, zu neutralisiren. Dem stehen aber wieder andere große Hindernisse entgegen. Es liegt auf der Hand, daß nicht jedes Gut eine große Fabrik betreiben kann, denn selbst in unseren östlichen Provinzen sind so große in einer Hand verbundene Güterkomplexe, die im Stande wären, eine große Spiritusfabrik mit selbstgewonnenen Kartoffeln zu versehen, nur eine Ausnahme. Die mittleren Güter, und dazu rechnen wir (ich erwähne das zum Verständniß für die Herren Abgeordneten vom Rheine her) Güter von zwei bis drei Tausend Morgen, können nicht Brennereien betreiben in wirklich fabrikmäßigem Umfange. Denn es ist erfahrungsmäßig festgestellt, daß bei Brennereien, die weniger als 5 Wispel täglich, d. i. ein Maischquantum von 7000 bis 7500 Quart, brennen, die großen Anlagekosten eines fabrikmäßigen Betriebes mit Anwendung von Dampfmaschinen u. dergl. nicht lohnen. Es wird für diese Güter aber eben so wenig möglich sein, die Brennereien zu Fabriken umzugestalten in der Absicht, das Rohmaterial, das sie nicht selbst erzeugen, in überwiegender Menge durch Ankauf sich zu verschaffen. Denn seitdem die Kartoffel-Krankheit grassirt, wird der Preis der Kartoffeln nicht mehr wie sonst lediglich bestimmt durch die Nachfrage von Seiten der Brennereien, sondern er wird wesentlich bestimmt durch die Nachfrage für die menschliche Nahrung, und er steht deshalb oft nicht im richtigen Verhältniß zum Spirituspreise. Wir haben es ja seit dem Jahre 1847 bis jetzt noch in jedem Frühjahr erlebt, daß mehr oder weniger ein Mangel an Kartoffeln für die menschliche Nahrung eingetreten ist, und dann die Kartoffelpreise sehr hoch gingen, ohne daß diesem Steigen der Preis des Spiritus folgte.

Was wird also nach allem diesen die Folge der Erhöhung der Steuer sein? Es wird dies bis dahin mit der Landwirthschaft eng verbundene Gewerbe aus dieser seiner, — wie ich überzeugt bin, — angemessensten und wohlthätigsten Stellung herausgedrängt werden, und es werden dafür auf den großen Güter-Komplexen große Fabrik-Etablissements entstehen, die mit der Landwirthschaft im Allgemeinen nur in einem sehr lockeren Zusammenhang stehen.

Meine Herren! Ich will jetzt nur noch mit wenigen Worten darauf hindeuten, von welcher Wichtigkeit diese Frage gerade für unsere östlichen Provinzen ist. Alle die Herren, die aus den östlichen Provinzen hier sitzen, die mit den landwirthschaftlichen Zuständen dieser Provinzen bekannt sind, alle diese Herren wissen, von welcher großen Bedeutung die Verbindung der Brennerei mit der Landwirthschaft für die Beförderung der Ackerkultur in den genannten Provinzen gewesen ist. Sie Alle wissen, wie diesem Gewerbe das Aufblühen des Ackerbaues dort vorzugsweise zuzuschreiben ist.

(Sehr wahr!)

Auch jetzt, nachdem dies Gewerbe diese seine Aufgabe zum Theil erfüllt hat, nachdem in vielen Landwirthschaften bereits ein hoher Grad von Kultur erreicht ist, und es für diese jetzt eher möglich sein wird, zu anderen Nutzungszweigen überzugehen, auch jetzt wird doch Niemand bestreiten können, daß es noch eine große Zahl von Gütern in den östlichen Provinzen giebt, welche dieses Hebels noch sehr bedürfen, die nur vermittelst dieses Gewerbes zu dem Grade der Kultur heraufgebracht werden können, deren sie fähig sind.

(Sehr richtig!)

Ich will auf diesen Punkt, um Sie nicht zu ermüden, nicht näher eingehen; ich hoffe von der Unparteilichkeit des Herrn von Fircks, daß er noch einen Redner nach mir in demselben Sinne, wie ich gesprochen habe, zum Wort kommen lassen wird, und ich glaube mich überzeugt halten zu können, daß gerade dieser Punkt von ihm noch wird besonders hervorgehoben werden.

Meine Herren! Auf die Amendements werde ich mich nicht weiter einlassen. Dem Amendement des Herrn Pochhammer räume ich ein, daß es in der Fassung besser ist, und wenn einmal das Gesetz angenommen werden sollte, so würde ich diesem event. eher meine Zustimmung geben können, als der Fassung des Gesetz-Vorschlages.

Die anderen Amendements, die des Abgeordneten Oechelhäuser, sind von ihm zurückgezogen, es handelt sich also nur noch um das Amendement des Berichterstatters, Herrn von Lavergne-Peguilhen. Ich kann es aber nicht empfehlen; denn es macht Unterschiede, die in Wirklichkeit, in der Art wenigstens, wie er sie aufgestellt hat, nicht existiren. Ich kann nur folgende wesentliche Unterschiede statuiren: zuerst die kleinen Brennereien, in dem Gesetze als ländliche, wenn auch ungenau bezeichnet, die so klein sind, daß sie von dem Besitzer des Hofes selbst beaufsichtigt werden, die nur kleine Apparate haben, auf denen sie nicht wirklichen Spiritus, sondern nur Branntwein brennen; dann mittlere Brennereien mit einem täglichen Betriebe bis zu 7000 Quart Maischraum, aber ohne Anwendung von Maschinenkraft, endlich drittens solche, welche in größerem Maße mit Anwendung von Dampfmaschinenkraft als wirkliche Fabriken betrieben werden.

Der Abgeordnete für Berlin, Herr Pochhammer, hat seine Rede heute früh mit einer Apostrophe an die Versammlung beschlossen, und darin die Hoffnung ausgesprochen, die hohe Versammlung werde diesem Gesetze ihre Zustimmung geben, weil vor kurzer Zeit der Antrag wegen Bewilligung eines Meliorations-Fonds für die Eifel von der Versammlung angenommen worden ist, und weil es also konsequent sei, auch die nöthigen Mittel dazu zu gewähren. Ja, meine Herren, das beweist mir nur von Neuem, wie ein und derselbe Gegenstand von so ganz verschiedenen Seiten aufgefaßt werden kann. Gerade diese Bewilligung des Meliorations-Fonds für die Eifel, gerade diese warme Theilnahme, welche Sie für jenen, von der Natur so wenig begünstigten Landstrich gezeigt haben, giebt mir wieder die Hoffnung, daß sie gewiß gegen das Gesetz stimmen werden; denn, meine Herren, ich glaube, daß, wenn Sie dort eine solche Theilnahme bewiesen haben, Sie nicht unseren östlichen Provinzen, die von der Natur auch nicht sehr begünstigt sind, die mit großen klimatischen Schwierigkeiten und anderen lokalen Mißständen zu kämpfen haben, daß Sie, sage ich, diesen Provinzen nicht einen Hebel der Ackerkultur werden entziehen wollen, der bisher der wirksamste für die dortigen Verhältnisse gewesen ist. Deshalb hoffe ich, meine Herren, Sie stimmen gegen das Gesetz.

(Allseitiges Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. Kühne: Meine Herren! Ich bedaure sehr, daß ich diesmal der Meinung des geehrten Herrn Vorredners, mit dem ich in so vielen Punkten übereinstimme, nicht zustimmen kann. Ich werde für das Gesetz stimmen; ich halte es für eine Nothwendigkeit.

Wir haben einen Etat für das Jahr 1853 vor uns liegen, der ein Defizit von 3½ Millionen nachweist; wir haben für das Jahr 1854 einen Etat zu erwarten, der in der Ausgabe kaum irgendwo geringer sein kann.

Auf große Ersparungen in so kurzer Frist, im Laufe eines Jahres, ist uns nirgend Hoffnung gemacht, und wer die Verhältnisse der Staats-Ausgaben zu übersehen im Stande ist, wird sich selber mit dergleichen Hoffnungen nicht täuschen. Für das laufende Jahr 1853 und für das Vorjahr 1852 hat der Herr Finanz-Minister uns zu unserer Beruhigung eröffnet, daß das Defizit dieser beiden Jahre glücklicherweise gedeckt sei. Das ist allerdings eine große Beruhigung; indessen lohnt es sich doch wohl, zu untersuchen, woher denn diese Deckung des Defizits erfolgt ist, und wenn wir da die Rede des Herrn Finanz-Ministers zum Grunde legen, so werden wir uns überzeugen müssen, daß die Mehrausgaben nur dadurch gedeckt sind, daß die Darlehne, welche successive für die außerordentlichen Militairausgaben gemacht sind, einen Ueberschuß gewährt haben, daß also diese Darlehne nicht ihrem ganzen Betrage nach zu Militairausgaben haben verwendet zu werden brauchen; und also, was ganz in der Ordnung, und für die Ordnung unserer Finanzen, sprechend angeführt ist, diese Ueberschüsse richtig zurückgeliefert sind, und nun zur Deckung des Mehrbetrags der anderweitigen Ausgaben gegen die ordentlichen Einnahmen haben verwendet werden können. Es ist also nicht etwa eine Mehreinnahme in dem Etat der ordentlichen Einnahmen, sondern, wie gesagt, eine Deckung der Mehrausgaben durch Darlehne, welche das Gleichgewicht zwischen der Einnahme und Ausgabe bis zum Vorjahre hergestellt hat, und hoffentlich auch für dieses Jahr noch herstellen wird.

Für das Jahr 1854 fehlt es aber an dergleichen Mitteln, und es ist da also die Pflicht der Kammer, dafür zu sorgen, daß die Ausgaben, welche der Staatshaushalts-Etat erfordert, durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Denn ein solches Fortwirthschaften mit einem laufenden Defizit, was dann wieder durch Darlehn gedeckt werden müßte, kann der Staat nicht ertragen, dazu ist unser Staat nicht reich genug. Er kann anderen Staaten nicht in diesem üblen Beispiele folgen, weil dies Uebel für den Preußischen Staat noch viel üblere Folgen haben würde, als etwa in einem anderen Staat, der südöstlich an uns gränzt. Wenn wir aber Mehrausgaben zu decken haben, wovon sollen sie denn gedeckt werden? Ist hier schon Jemand aufgetreten, der ein anderes Deckungsmittel vorgeschlagen hätte? Man hat wollen die Grundsteuer erhöhen: Sie, meine Herren (zur Rechten) haben sie verworfen; die Eisenbahnsteuer wollte man von dieser Seite her (der Linken) für die allgemeinen Staatsausgaben reserviren: meine Herren! das haben Sie verworfen; wir haben endlich allerdings gemeinschaftlich von allen Seiten des Hauses die Erhöhung der Runkelrübensteuer angenommen: sie wird ungefähr 1 Million einbringen. Da fehlen aber immer noch an 3½ Millionen 2½. Ich nehme nun trotz aller Versicherungen, daß die Erhöhung für die Branntweinsteuer keine Erhöhung der Geldeinnahmen geben werde, an, daß sie gut und gerne 1½ bis 2 Millionen geben wird; dann wäre das Defizit zum größeren Theile gedeckt.

Wenn nun die Herren von dieser (der rechten) Seite ein anderes Mittel wüßten, wie es gedeckt werden sollte, dann würde ich es gern anerkennen; ich selbst weiß keins zu finden. Man möge sich auch bei Leibe nicht mit der Hoffnung täuschen, daß doch nun durch die Verträge mit den Nachbarstaaten und mit Oesterreich die Einnahmen erhöht werden würden. Nein, meine Herren, glauben Sie das ja nicht! Wir werden in den ersten Jahren im Gegentheil Mindereinnahmen haben: alle dergleichen großen Ausgleichungen, mögen sie so vortheilhaft für die nachhaltige Wohlfahrt des Staates sein, wie sie wollen, sie erfordern erst ihre Einrichtungskosten, und diese Kosten sind nicht gering. Denn man möge Vorsichtsmaßregeln ergreifen, so viel man will, die Industrie, die Speculation, die keine löbliche ist, aber auch keine unerlaubte, weiß sich zu bevorrathen für die ersten Jahre, um der Steuererhöhung nicht zu unterliegen, und entzieht das, was sie profitirt, den Staatskassen.

Der Vertrag mit Oesterreich wird uns anerkannterweise eine Mindereinnahme nicht blos für die ersten Jahre, sondern dauernd liefern, und wir haben nur zu hoffen, daß, wenn sich die Handelsverhältnisse günstig gestalten, durch die Steigerung des allgemeinen Verkehrs, durch Erhöhung des Volkswohlstandes dies ausgeglichen wird; für den Augenblick aber haben wir das lebhafte Bedürfniß, den Mehrbetrag der Ausgaben für die nächsten Jahre gedeckt zu sehen, und ich wenigstens weiß kein anderes Mittel dazu, als gerade die jetzt vorgeschlagene Steuererhöhung.

Nun hat man dieser Steuer so viele Vorwürfe gemacht, daß man wirklich fürchten müßte, sie einzuführen, selbst auf die Gefahr hin, lieber die bisherige wenig regelmäßige Wirthschaft, sich vom Kredit zu ernähren, oder von der schwebenden Schuld sich zu erhalten, noch länger fortsetzen zu müssen. Ich gestehe Ihnen, ich theile diese Besorgniß nicht, ich halte die vorgeschlagene Erhöhung der Branntweinsteuer für durchaus nicht bedenklich, für sehr zweckmäßig.

Die Branntweinsteuer ist eine indirekte Steuer; was heißt das? eine mittelbare Steuer, eine Steuer, die derjenige, der sie zahlt, nicht trägt, gewiß wenigstens nicht tragen soll. Daß dem wirklich so sei, bedarf in der That keines großen Beweises. Sehen Sie jeden Bäcker, jeden Schlächter an, der jährlich mehrere Tausend Thaler Steuer an die Staatskasse zu zahlen hat, und fragen Sie ihn, ob er sie aus seinem Vermögen bestreitet; nein! er nimmt sie von seinen Kunden. Barklay und Perkins in London zahlten schon vor 20 Jahren näher an 100,000 Pfund als an 50,000 Pfund an Malzsteuer. Alle Welt war darüber einverstanden, das seien ganz substanzielle Männer — substantial —; daß sie aber diese 80- bis 100,000 Pfund, also 5- bis 700,000 Rthlr. jährlich, aus ihren Mitteln an den Staat bezahlt hätten, und doch noch substanzielle Leute geblieben wären, das behauptete Niemand. Sehen Sie unsern verehrten Freund, das verehrte Mitglied für Potsdam! Es sind viele Jahre gewesen, wo er uns jährlich regelmäßig 4- bis 500,000 Rthlr. zur Regierungs-Hauptkasse in Potsdam gezahlt hat, und ich denke, er selbst wird einräumen, daß das nicht seine schlechtesten Jahre gewesen sind.

(Heiterkeit.)

Die Regel also müssen Sie uns schon gelten lassen, daß die indirekte Steuer nicht von denjenigen getragen wird, die sie zahlen, sondern daß diese sie nur vorschießen und sich von ihren Kunden wieder erstatten lassen; das gilt eben so gut bei Branntweinbrennern, wie bei Bäckern, Schlächtern und Zucker-Raffineuren.

Ich gebe aber zu, meine Herren, daß diese Regel ihre zeitweisen und scheinbaren Ausnahmen hat; und diese Ausnahmen sind es nun, auf die sich die Herren, welche gegen die Branntweinsteuer-Erhöhung sprechen, hauptsächlich berufen, indem sie, was Ausnahme ist, als Regel hinstellen. Es können solche Ausnahmen eintreten und hervorgerufen werden durch die verschiedenartigen Einwirkungen der Konkurrenz, je nachdem sie einwirkt auf eine Industrie, die im Beharrungszustande sich befindet, und auf eine andere, die sich in einem gewissen Zustande der Gährung und der Krise befindet. Eine solche Krise wird namentlich herbeigeführt durch Erhöhung der auf ein industrielles Produkt gelegten Steuer. Die Erhöhung der Steuer oder die neue Einführung einer Steuer giebt einen neuen Faktor des Herstellungswerths ab, nach dem der Preis sich regeln muß. Der Preis des besteuerten Produkts müßte also um so viel in die Höhe gehen, als die Steuererhöhung beträgt. Das thut er aber nicht, wenigstens nicht sofort, insofern diese Steuererhöhung bei einer Industrie eintritt, die lange Zeit in einem guten und gedeihlichen Zustand gewesen ist. Als Folge dieses guten gedeihlichen Zustandes stellt sich nämlich heraus, daß Derjenige, der das Gewerbe unter besonders günstigen Umständen oder mit besonderer Intelligenz treibt, einen reichlichen Gewinn von diesem Gewerbe hat, während die Anderen, die weniger günstig situirt sind, oder das Gewerbe mit geringerer Intelligenz treiben, doch auch noch einen anständigen hinreichenden Gewinn haben. Wenn nun durch eine Steuererhöhung die Preiserhöhung des Fabrikats bedingt wird, dann kommt es in solchen Fällen wohl vor, daß gerade der günstiger Situirte, der einen reichen Gewinn bisher gehabt hat, noch nicht sofort auf die Preiserhöhung eingeht, daß er vielmehr versucht, ob er nicht vielleicht durch Erweiterung seines Absatzes mehr verdient, als wenn er den Preis aufschlägt. Er drückt also mit dieser Nichterhöhung des Preises den Andern, der eben nur einen hinreichenden Gewinn hatte, so daß für den Augenblick der minder glücklich Situirte sich nun bedrängt fühlt.

Das ist die erste und ziemlich natürliche Folge der Steuererhöhung in Bezug auf dergleichen Fabrication. Niemals aber, — und das ist meine bestimmte Ueberzeugung, und dem steht auch alle Erfahrung zur Seite, — niemals wird dies dauernd dahin wirken können, daß vermöge der Steuererhöhung nun das Fabrikat dauernd im Durchschnitt müßte zu einem Preise abgesetzt werden, welcher nicht die sämmtlichen Productionskosten inkl. der Steuer überträge, und welcher nicht den landesüblichen Zinsertrag für das Kapital, welches in dem Gewerbe angelegt ist, abwürfe.

Diese Regel ist durchaus als feststehend zu betrachten, und sie ergiebt sich, wenn wir auf das Branntweingewerbe zurückgehen, auch aus den Preis-Nachweisungen, welche hier mitgetheilt worden sind.

Wir finden nämlich im Jahre 1838, als die Steuer erhöht

wurde, gleich im ersten Jahre nachher eine ziemlich starke Preiserhöhung; dann nimmt sie im zweiten Jahre ab, und im dritten Jahre finden wir, daß der Preis kaum höher steht, als zur Zeit der Steuererhöhung. Ich frage, was ist hieraus zu schließen? Es ist nichts weiter daraus zu schließen, als entweder, daß der Gewinnst früher zu hoch war im Vergleich zu anderen Gewerben, und daß der Gewinn noch vermindert werden konnte, oder daß die Ausbeute vermehrt werden konnte dadurch, daß die Erhöhung der Steuer die Industrie mehr anregt, um die Steuer zu decken. Das sind die beiden Fälle, welche ich hier als möglich setze, und welche sich aus unseren Preisnachweisungen bestätigen.

Wollte man nun darum so weit gehen, und nun, wie es in dem einen Amendement vorgeschlagen ist, demjenigen, der unter minder günstigen Bedingungen fabrizirt, eine Steuererleichterung gewähren, wie dies namentlich in dem Amendement des verehrten Abgeordneten von Peguilhen vorgeschlagen ist, so würde ich mich dagegen bestimmt erklären müssen. Der geehrte Abgeordnete hat dies als eine Art von Progressivsteuer bezeichnet, und beruft sich darauf, daß die Progressivsteuer an und für sich nicht unzulässig sei, sondern daß sie nur in ihrer Uebertreibung unzulässig sei. Meine Herren! Das ist ein Wort, welches vielleicht von einer Aeußerung meinerseits sich herleitet, welche ich nicht zurückziehe, wenn es sich nur wirklich um eine Progressivsteuer handelte. Aber was soll gewährt werden? Ein Progressiv-Geschenk. Es soll nicht der, welcher mehr Einkommen hat, in einem höheren Verhältniß zur Steuer herangezogen werden, sondern dem, welcher zufällig ungünstiger fabrizirt, aus der Staatskasse, also zu Lasten der Gesammtheit, ein Geschenk gewährt werden. Denn was ist der Erfolg einer solchen abgestuften Steuer? Sie wollen den Mann, dem sie $\frac{1}{10}$ oder $\frac{2}{10}$ von der Steuer erlassen, dessenungeachtet in den Stand setzen, sein Produkt so theuer zu verkaufen, als wenn er die volle Steuer gäbe. Sie entziehen also der Staatskasse diese Zehntel oder Fünftel an Steuer, um dem Manne eine Sublevation zu geben, damit er ein Gewerbe treiben kann, welches ein Anderer unter noch günstigeren Umständen treibt, und welches er selber nicht treiben sollte, weil er es nicht unter günstigeren Umständen betreiben kann. Dies soll geschehen zu Lasten des Staats, nicht, weil der Mann es bedarf, sondern damit er ein bestimmtes Gewerbe treiben kann. Ich glaube nicht, daß wir solchen Wünschen nachgeben dürfen.

Wenn ich vorher auseinanderzusetzen mir erlaubte, daß und wie eine Steuererhöhung augenblicklich auf die Preise des besteuerten Fabrikats einwirkt, so bin ich überzeugt; und will damit keinesweges nur ein Paradoxon aussprechen, daß, wenn durch die Kartoffel-Krankheit, über deren Mehr- oder Minder-Verbreitung die Meinungen getheilt sein können, gewissermaßen eine Krisis in dem Gewerbe der Branntweinbrennerei sich zeigt, dies keinesweges dahin führen würde, eine Steuer-Erhöhung jetzt nicht eintreten zu lassen, sondern daß umgekehrt gerade das Zusammentreffen dieser Krisis mit der Steuer-Erhöhung die Herstellung des Gleichgewichts, das Niveau der Productionskosten mit dem Preise des Produkts, erleichtert. Wenn nämlich die Zunahme und Wiederkehr der Kartoffelkrankheit weiter fortschreitet, wird die nothwendige Folge sein, daß die Branntweinpreise aufschlagen, und dieser Aufschlag wird zugleich den anderen Faktor der Preiserhöhung, den Steuerzuschlag, mit umfassen. Die Branntweinpreise können nicht unter die Preise, welche den Productionskosten angemessen sind, zurückgehen; denn sie haben keine Konkurrenz von Außen zu fürchten. Wenn nun die Preise in die Höhe gehen müssen, zu gleicher Zeit aus zwei Ursachen, — die Kartoffelkrankheit und die Steuererhöhung, — so wird in der That das Niveau der Preise zu den Productionskosten eher hergestellt, als wenn nur eine geringe Steuer-Erhöhung, und nur diese allein, eingetreten wäre, so daß der besser situirte Brenner an den alten Preisen festhalten und den weniger günstig situirten drücken könnte.

Allerdings kann und wird dann um so mehr eine andere Einwirkung der Steuererhöhung auf die Fabrication dahin eintreten, daß das Produkt durch die Steuererhöhung so theuer wird, daß seine Consumtion nur einer minderen Anzahl von Menschen oder im minderen Maße zugänglich bliebe, als sie es früher war, ehe die Steuer erhöht wurde. Ich glaube vor der Hand nicht, daß das eintreten wird. Die Steuererhöhung, wie sie jetzt vorgeschlagen ist, beträgt etwa $\frac{1}{13}$ — $\frac{1}{11}$ des Preises, wie er in den Vorjahren gewesen ist. Daß dies sollte wesentlich auf eine Verminderung der Consumtion hinwirken, ist mir nicht wahrscheinlich. Ich will aber selbst sagen: ich darf es nicht hoffen, daß es auf diese Verminderung der Consumtion einwirkt; denn wenn es darauf einwirkte, so würde ich das in der That gar nicht für ein Uebel halten: ich würde es für einen großen Vortheil halten, wenn durch eine vernünftige Erhöhung der Steuer der Branntweingenuß vermindert werden könnte, und ich glaube, daß auch darin Mehrere in dieser Versammlung mit mir übereinstimmen werden.

Ein geehrter Redner aus dem Großherzogthume Posen hat uns zwar heute früh gesagt: der Trunkenbold würde sich dadurch doch nicht stören lassen, er würde im Gegentheil nur noch ein Mehreres, was er zu anderer Lebensnothdurft besser gebrauchen könnte, verwenden und verschwenden für Branntwein. Ich will ihm darin Recht geben; aber es giebt eine Menge Leute, die noch nicht gerade Trunkenbolde und Branntweinsäufer sind, sondern die den Branntwein wenigstens als ein Bedürfniß betrachten, wobei sie noch immer nüchtern bleiben können, wo sie aber, ohne ihrer Gesundheit zu schaden und mit reellem Vortheil für ihre Gesundheit, einen ganzen Theil weniger gebrauchen und den Ueberschuß zu besseren Zwecken verwenden können. Wenn die Besteuerung diesen Erfolg haben sollte, — ich gestehe Ihnen, meine Hoffnungen sind nicht so sanguinisch! — so würde ich das für einen segensreichen Erfolg halten.

(Links: Sehr gut!)

Der geehrte Redner aus dem Großherzogthum Posen hat uns ferner darauf hingewiesen, daß jede Erhöhung der Steuer die Unzufriedenheit im Volke vermehren würde, und daß man namentlich im Jahre 1848 gesehen hätte, daß die Unruhen und Agitationen in den Ländern am größten gewesen seien, wo die Steuern am höchsten. Ich mache den geehrten Redner darauf aufmerksam, daß ein Land, dessen Steuern die höchsten sind, die wir in Europa haben, daß England am ruhigsten geblieben ist. England erhebt — reduzirt auf unser Maß und Geld — von 1 Quart Branntwein 15 Sgr. Steuer; das ist gerade das 10fache von dem, was jetzt erhoben werden würde, wenn die von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung durchgeht, und dennoch ist England allein im Stande, das Asyl zu sein für die Verwiesenen von allen Ländern ohne Gefahr für seine Sicherheit.

(Links Einzelne: Hört!)

Wenn wir nun auf die Erfahrungen zurückgehen in Beziehung auf die frühere Erhöhung, so brauchen wir nicht bei dem Jahre 1838 stehen zu bleiben. Wir können auf das Jahr 1819 zurückgehen, wo die jetzige Steuer eingeführt wurde. Wir können selbst auf das Jahr 1810 zurückgehen, wo zum ersten Male eine Steuer von 3 Pf. pro Quart eingeführt wurde.

Im Finanzministerium finden sich noch die Akten, wenn sie nicht zum Archiv abgeliefert worden sind, wo diese Steuer als etwas ganz Unerträgliches geschildert wurde, bei der keine Brennerei, keine Landwirthschaft bestehen könne.

(Hört! hört!)

Im Jahre 1819 waren dieselben Klagen, dieselben bestimmten Prophezeihungen, wie wir sie jetzt hören. Im Jahre 1838, das meiner Betheiligung an den Geschäften schon näher liegt, waren die Klagen in der That so allgemein, wie wir sie jetzt hier wirklich nicht einmal hören.

Wollen Sie aber ein ganz neues Beispiel, wie denn doch in der That dergleichen indirekte Steuern, von denen man den Untergang des besteuerten Gewerbes mit der größten Sicherheit im Voraus ankündigt, die Propheten täuschen? Sehen wir auf die Zeitungssteuer: mit welcher Gewißheit wurde doch vorgesagt, daß bei dieser Steuer keine Zeitung bestehen könne! Ich glaube, daß es andere Gründe gegen diese Zeitungssteuer geben mag; ich will mir aber selber nachsagen, daß ich diesen Grund nicht getheilt habe, und wie sehen wir es denn nun jetzt? Während uns damals auf das Bestimmteste versichert wurde, daß, wenn jeder Gedanke nach dem Zollstock gemessen würde, der Haupt- und eigentlich wohlthätige Zweck der Zeitung, für die Belehrung des Volkes zu sorgen, ganz wegfallen würde, und daß man sich auf die nothwendigsten politischen Sachen in möglichster Kürze werde beschränken müssen, werden Sie jetzt doch zugeben müssen, daß die damaligen Prophezeihungen höchst voreilig waren, wenn Sie — ich will nicht von der Revalenta Arabica sprechen, die ihre Lobpreisungen selber bezahlt, — wenn Sie die langwierigen Aufsätze vom Tischrücken lesen, welche nicht bezahlt werden.

(Heiterkeit.)

Ich glaube nnd hoffe, die Manie des Tischrückens wird noch eher vorübergehen, als die Klage über die Branntweinsteuer-Erhöhung; aber recht bald wird ihr auch diese Klage nachfolgen, und ich vermuthe und hoffe, daß nach Jahr und Tag die Tische und die Branntweinbrennereien noch auf ihren Plätzen stehen werden.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordn. **von Hennig:** Meine Herren! Zunächst erlauben Sie mir, eine Bemerkung voranzuschicken. Es ist mir aufgefallen, daß in den Jahren, wo der Wein mißrathen war, stets der Erlaß

der Moststeuer beantragt und bereitwilligst, ohne irgend welche Rücksicht auf die Finanzlage des Staats, angenommen wurde. Die Finanzzustände waren 1848 sehr schwierig und viel schwieriger, als diejenigen, in welchen wir uns jetzt befinden. Heute wird uns vorgeschlagen, eine neue Steuer oder die richtige Regulirung einer alten Steuer vorzunehmen, die ein Gewerbe betrifft, das sich augenblicklich wahrhaftig nicht in blühendem Zustande befindet.

Es ist von Denjenigen, die diese Steuerregulirung vertheidigt haben, hauptsächlich auf das Jahr 1819 zurückgegangen worden, und man hat gesagt, daß schon damals, also vor 34 Jahren, beschlossen worden wäre, die Steuer solle normirt werden auf 1 Sgr. 6 Pf. pro 50 Prozent Alkohol. Also, meine Herren, was vor 34 Jahren beschlossen worden ist, das sind wir heute gezwungen auszuführen, trotzdem, daß wir es für unrichtig halten? Das ist ein so langer Zeitraum, daß man wohl zu der Ueberzeugung kommen kann, ob eine Ansicht richtig ist oder nicht, und daher scheint mir dieser Grund am allerwenigsten dafür angeführt werden zu können, wenn nicht andere Gründe für diese Steuer stichhaltiger sind.

Man hat ferner gesagt, der Staat brauche nothwendigerweise Geld; er braucht es aber jetzt nicht, denn das diesjährige Defizit ist gedeckt. Er wird es aber wahrscheinlich oder ganz gewiß im nächsten Jahre brauchen, sagt man, und der letzte verehrte Redner hat uns, namentlich alle Diejenigen, welche gegen diese Maßregel zu stimmen geneigt sind, aufgefordert, wir möchten andere Steuern vorschlagen, wodurch das Defizit, welches er pro 1854 voraussehe, gedeckt werden könne. Darauf habe ich einfach zu erwiedern, daß es nicht die Pflicht der Abgeordneten ist, neue Steuern zu erfinden, daß dies dem Finanz-Minister zusteht, und daß Niemand verbunden ist, deshalb für eine neue Steuer zu stimmen, weil er keine andere vorzuschlagen weiß. Der geehrte Vorredner hat gesagt, im Jahre 1841 hätte sich der Preis des Spiritus nach der Steuererhöhung von 1838 eben so niedrig gestellt wie 1838; er hat aus diesem Faktum gefolgert, daß entweder der Gewinn zu hoch gewesen sei, oder daß die Fabrication fortgeschritten wäre. Die erstere Behauptung, ob der Gewinn zu hoch gewesen ist oder nicht, darüber wird sich viel hin und her streiten lassen; ich will das auf sich beruhen lassen. Daß aber die Fabrication seit dem Jahre 1838 wesentlich fortgeschritten sei, muß ich bestreiten. Die Steuererhöhung von 1838 hat im Gegentheil auf das Gewerbe und den Nationalreichthum, meiner festen Ueberzeugung nach, keinen wohlthätigen Einfluß geübt. Ich muß hierbei auf eine Angabe in dem Kommissionsberichte kommen; in demselben ist nämlich gesagt worden: während man früher auf 66⅔ Quart Maischraum einen Scheffel Kartoffeln eingemaischt habe, sei man gegenwärtig dahin gekommen, auf 75—80 Quart einen Scheffel Kartoffeln einzumaischen. Dem muß ich entschieden widersprechen. Das Verhältniß ist vielmehr umgekehrt. Früher wurde auf 70 und einige Quart ein Scheffel Kartoffeln eingemaischt, und gegenwärtig wird auf durchschnittlich 61 Quart ein Scheffel eingemaischt. Dieses Faktum liefert gerade den Beweis gegen Diejenigen, welche behaupten, daß die Fabrication fortgeschritten sei. Die Fabrikanten haben sich wesentlich darauf pointiren müssen, an Steuer zu gewinnen, selbst wenn sie dabei an Material verlieren sollten. Wer mit den Brennereien näher bekannt ist, wird wissen, daß man früher bei dem dünnen Einmaischen vom Scheffel Kartoffeln im Stande, war 510 pCt. Alkohol zu gewinnen. Nach 1838 aber, wo die dickere Maische eingeführt wurde, ging der Prozentsatz von einem Scheffel auf 450 herab, und in neuster Zeit haben wir als den gewöhnlichen Durchschnitt vom Scheffel Kartoffeln nur 420 pCt. Mit anderen Worten: die Fabrikanten sehen ein, die Steuer sei so hoch, daß es auf den Werth des Materials nicht ankomme, und daß sie besser thäten, an Material zu verlieren, wenn sie nur an Steuer gewinnen könnten. Es blieb viel Alkohol in der Kartoffel und wurde verfuttert. Es ging also bereits durch die Steuererhöhung von 1838 eine nicht unbedeutende Menge von nutzbarem Stoff verloren.

Außerdem ist gesagt worden, namentlich hat dies der letzte Redner hervorgehoben, die Vertheuerung durch die Steuer werde nicht auf eine Verminderung der Consumtion wirken; wenn aber dies doch eintreten sollte, so könnte er damit nur zufrieden sein.

Was den letzten Punkt betrifft, so läßt sich viel darüber streiten; ich will die Frage nicht weiter ausführen, sie ist hier auch schon behandelt. Ich möchte nur auf eins aufmerksam machen, daß meiner Ueberzeugung nach die Verminderung nicht hauptsächlich bei den Trinkern, sondern bei den Fabrikanten stattfinden wird, welche zu ihren Fabricationszwecken Spiritus gebrauchen. Es wird Ihnen Allen bekannt sein, daß ⅓ des Spiritus-Ertrages, der in Preußen, Sachsen und Thüringen gewonnen wird, zur Fabrication verwandt wird. Wie viel ins Ausland geht, kann ich Ihnen augenblicklich nicht angeben, da ich die Zahlen mir nicht habe verschaffen können; so viel aber steht fest, daß ein sehr bedeutender Theil des Spiritus zu Fabricationszwecken verwendet wird.

Meine Herren! Es ist ganz einleuchtend, daß Der, der sich einen persönlichen Genuß verschaffen will, viel weniger bedenklich sein wird, Geld dafür auszugeben, als Derjenige, der dasselbe Mittel, welches Jenem zum Genusse dient, zur Erzielung eines bestimmten Gewinns gebraucht; mit anderen Worten also, der Fabrikant wird derjenige Konsument sein, der den Spiritus weniger gebrauchen wird.

Wenn nun aber gesagt worden ist, daß überhaupt die Preise des Spiritus trotz alledem nicht sinken, und daß die Sache sich immer wieder ausgleichen würde, so kann ich einfach Denen, welche behaupten, daß die Preissteigerung eine Verminderung der Consumtion nicht herbeiführen würde, entgegensetzen, daß es keine Waare giebt, sie mag einen Namen haben, welchen sie wolle, die, wenn sie theurer wird, eben so gekauft wird, als vorher, wo sie billiger war. Dies lehrt die Erfahrung; wer die neuesten Einfuhrlisten für England liest, der wird finden, daß in Folge der Steuerermäßigung die Consumtion in großartigem Maße sich gesteigert hat, und umgekehrt. Da nun aber ganz einfach bei jeder Waare sich das Verhältniß des Preises so verhält, wie das Angebot zur Nachfrage, so ist gar nicht zweifelhaft, daß, wenn weniger nachgefragt wird, allmälig der Preis heruntersinken und der Verlust die Produzenten treffen wird.

Es ist ferner auf den hohen Schutzzoll hingewiesen worden, den die Spiritus-Fabrication genießt. Es ist von einem verehrten Redner, der meine Ansichten theilt, vorher behauptet worden, die Spiritus-Fabrikanten könnten ohne Nachtheil auf den Schutzzoll verzichten. Dieser Behauptung möchte ich in der ganzen Ausdehnung nicht beitreten, und zwar deshalb nicht, weil es Länder giebt, in denen die Spiritus-Fabrication gar keiner Steuer unterliegt, wie z. B. in Mecklenburg. Jedenfalls würde der Schutzzoll so hoch bleiben müssen, als der Steuerbetrag im Inlande ist. Dagegen würde ich mich wenigstens vollständig damit einverstanden erklären, wenn die 6 Rthlr., welche, wie Herr Oechelhäuser berechnet hat, dem Spiritus als Schutzzoll bleiben, fortfallen.

Meine Herren! Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, daß wir hier abermals in die Lage gesetzt werden, ein Finanz-Gesetz zu geben, daß es sich nicht um einen einmal aufzubringenden Betrag zur Deckung eines momentanen Bedürfnisses handelt, sondern um eine beständige, jährliche Steuererhöhung, die nur aufgehoben werden kann durch ein besonderes Finanz-Gesetz; und daß es sehr schwierig sein wird, ein solches durchzubringen, unterliegt keinem Zweifel, worin Sie mir wohl Alle beistimmen werden.

Zuletzt möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß von Ihnen hier verlangt wird, daß Sie einen Industriezweig besteuern sollen, der hauptsächlich in den östlichen Provinzen und besonders in Preußen seinen Sitz hat, und in diesen Provinzen wesentlich auf die Verbreitung der Kultur hingewirkt hat.

Was speziell die Provinz betrifft, die ich zu vertreten die Ehre habe, so werden Sie mir wohl gestatten, daß ich Ihnen einige Worte vorlese, die von einer bekannten landwirthschaftlichen Autorität herrühren, welche gerade diese Frage betreffen. Es ist dies aus dem statistischen Werk von Alexander von Lengerke: „Die Provinz Preußen in landwirthschaftlicher Beziehung."

Er sagt über die Branntweinbrennerei Folgendes:

> Vor dem Jahre 1830 existirten in West-Preußen kaum fünf Brennereien, die mit Kartoffeln arbeiteten, und diese fünf waren von geringem Umfange. Von da ab vermehrte sich ihre Zahl in eben so steigender Schnelle, als der Betrieb der einzelnen Fabriken an Umfang gewann, so daß jetzt in der Provinz gewiß über 100 bestehen, darunter mehrere ersten Ranges, d. h. mit einem täglichen Betriebe von 150—200 Scheffeln. Der Gründe zu dieser schnellen Ausbreitung waren mehrere. Einmal war der Getraide-Anbau in den zwanziger Jahren ein so wenig lohnender gewesen, und die Wiederkehr ähnlicher Verhältnisse so wenig ausgeschlossen, daß jeder denkende Landwirth sich nach vermehrten und namentlich nach sicheren Einnahmequellen umsah. Als eine solche aber mußte die Brennerei in den Jahren von 1830 — 1840 entschieden gelten. Dann aber konnten das Beispiel und die Erfahrungen in der Mark nicht unbeachtet bleiben, wo die Brennerei-Wirthschaften vorzugsweise prosperirten. Diese Fabrication wirkte nicht blos höchst segensreich ein, indem sie die Geldeinnahme und dadurch die Betriebskapitalien der Unternehmer erheblich vermehrte, sondern auch, indem sie in ihren Rückständen ein reichliches und kräftiges Futter gewährte, und zur vergrößerten Viehhaltung und gesteigerten Düngererzeugung wesentlich beitrug. Die Zahl der Westpreußischen Gutsbesitzer ist nicht gering, die ihre gegenwärtige glückliche Vermögenslage und die Kultur ihrer Güter den Brennereien zu danken haben.

In unseren Gegenden, meine Herren, tritt nun das Frühjahr bedeutend später ein, als in der Mark, und namentlich sind in diesem Jahre wenig Fortschritte in der Bestellung der Sommerfrüchte gemacht worden, und da nun die Kartoffelkrankheit, welche in der letzten Zeit so allgemein auftritt, hauptsächlich die später gepflanzten Kartoffeln trifft, da sie nicht die Gelegenheit haben, sich auszubilden, so ist die Provinz, die ich zu vertreten die Ehre habe, durch die Kartoffelkrankheit besonders benachtheiligt. Die Branntweinbrennerei ist fast der einzige Fabricationszweig in den östlichen Provinzen, während in den westlichen Provinzen so viele andere Industriezweige bestehen. Wir würden unser Eisen, Tücher, Seide, Zucker, Alles viel billiger kaufen können, wenn wir nicht die Fabriken der westlichen Provinzen dadurch, daß wir ihnen ihre Waaren theurer bezahlen müssen, mit zu unterhalten und mit zu unterstützen hätten. Und bei der gegenwärtigen Frage scheint es mir, daß gerade die Herren aus den westlichen Provinzen für die Regierungs-Vorlage, die den einzigen Zweig, der in den östlichen Provinzen einigermaßen blüht, verderben würde, eingenommen sind.

(Widerspruch links.)

Wenigstens, glaube ich, wollen die Herren für die Regierungs-Vorlage, die nach meiner Ueberzeugung für die östlichen Provinzen nur nachtheilig sein kann, stimmen. Ich muß daran erinnern, daß, als es sich darum handelte, für die Mißjahre die Moststeuer zu ermäßigen oder aufzuheben, Niemand aus den östlichen Provinzen gesagt hat: das geht nicht, wir haben kein Geld dazu; sondern wir haben gesagt, es müssen die Mittel herbeigeschafft werden, um der Kalamität zu steuern. Und darum bitte ich Sie, meine Herren, auch gegen das Gesetz zu stimmen; die Branntwein-Fabrication befindet sich seit den letzten Jahren wirklich in einer Kalamität, und ich muß Sie daher dringend bitten, ihre Existenz nicht durch dieses Gesetz noch zu erschweren.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Minister-Präsident hat das Wort.

Minister-Präsident **von Manteuffel**: Der letzte Redner, sowie der vorvorletzte, haben diese Regierungsvorlage vorzüglich vom praktischen Standpunkte aus angegriffen. Da ich selber Landwirth bin, so will ich, ohne tiefer auf die Materie einzugehen, mir einige Bemerkungen über den Gegenstand erlauben.

Zunächst betrachte ich die Steuer lediglich als eine Finanzmaßregel. Ich glaube, sie kann als solche um so eher charakterisirt werden, als, wie von mehreren Seiten angeführt ist, die Konkurrenz mit dem Auslande wegen des hohen Eingangszolles nicht zu befürchten ist. Ist sie nun allein eine Finanzmaßregel, so sind zwei Fälle möglich. Entweder es bleibt der bisherige Konsum des Branntweins, wie er bisher war, unverändert, die Konsumenten tragen also die Steuer; oder der Konsum des Branntweins verringert sich, und das Letztere würde ich für kein wesentliches Unglück halten.

(Bravo!)

Es ist zwar angeführt worden, daß ein Theil des gewonnenen Spiritus auch zu Fabricationszwecken verwendet werde, und ich erkenne diese Angabe als richtig an; ich glaube aber, und habe Grund anzunehmen, daß diejenigen Fabricationszweige, welche sich des Spiritus bedienen müssen, sich dessen auch nicht enthalten werden; um so weniger, als der hohe Fortschritt der Fabricationskunst ihnen im Inlande den Spiritus im Allgemeinen doch ziemlich billig liefert.

Wenn nun angeführt worden ist, daß eine Menge mittlerer Wirthschaften, wie der vorletzte Redner anführte, genöthigt sein würden, ihre Brennereien einzustellen, so erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß im Laufe der Zeiten der Betrieb dieses Gewerbes sich ganz wesentlich geändert hat. Der Vortheil, den große Brennereien gewähren, hat dahin geführt, daß fast in allen mir bekannten Gegenden — und ich glaube, daß meine Bekanntschaft sich auf einen ziemlich großen Kreis erstreckt, — vorherrschend große Brennereien sich mehr und mehr schon jetzt gebildet haben, daß die kleinen Wirthschaften dahin ihr Rohprodukt mit Vortheil absetzen, daß sie auch die Mittel gewinnen werden, durch das Geld, was sie für das Rohprodukt erhalten, sich zweckmäßige Aequivalente zu verschaffen, und dadurch in den Stand gesetzt werden, ihren Viehstand nicht zu verringern. Außerdem hat sich die Kultur der Rübe in einer Weise gesteigert, daß anzunehmen ist, es würde in Bezug auf den Viehstand kaum eine wesentliche Einschränkung erfolgen, wenn auch einzelne Brennereien eingehen sollten. Es ist richtig, daß die Kartoffel-Krankheit zu einer wesentlichen Beschwerniß des Landes geführt hat. Wie man aber gerade die Kartoffel-Krankheit als Grund anführen kann, um die gegenwärtige Steuererhöhung nicht eintreten zu lassen, das vermag ich nicht einzusehen. Selbst in dem Falle, den ich nicht als wahrscheinlich voraussetze, daß weniger Kartoffeln in Brennereien verwerthet werden sollten, so würde dies doch nur dahin führen, daß mehr Kartoffeln zur Consumtion im natürlichen Zustande gelangen würden, und das wäre wesentlich dazu geeignet, der Hungersnoth und den damit verbundenen Uebelständen entgegenzutreten.

Ich komme indeß wiederholt darauf zurück, daß nach dem gegenwärtigen Zustande der Production es immerhin nicht zu vermeiden sein wird, daß die kleinere Industrie der größeren unterliegen wird. Es wird also, wenn Sie diese Erhöhung der Steuer ablehnen sollten, das, wie ich glaube voraussehen zu können, doch nur ein Gewinn sein, den Sie den größeren Fabrikanten zuwenden würden. Denn meiner Ueberzeugung nach werden binnen hier und wenigen Jahren, mag nun eine Steuererhöhung eintreten oder nicht, doch nur größere Brennereien in der Monarchie existiren. Die Natur der Verhältnisse führt nothwendig dahin, und die Steuer-Gesetzgebung wird nicht im Stande sein, dem entgegenzutreten. Unter solchen Umständen, glaube ich, dürfte kein Grund vorhanden sein, einer solchen Einnahme der Staatskasse entgegenzutreten, welche vielleicht momentan einige Verlegenheiten herbeiführen würde. Ich verdenke es Niemanden, wenn er die Bedenken, die Verlegenheiten, welche an die Erschwerung des kleineren Brennerei-Betriebes sich knüpfen, sich lebhaft vergegenwärtigt; aber wenn man erwägt, daß diese Verlegenheit über kurz oder lang doch eintreten wird, und wenn man auf der anderen Seite sieht, daß die Wege und Mittel schon gefunden sind, diese Uebelstände auf andere Weise abzuwenden, so glaube ich, daß von den Gründen, die angeführt worden sind, keiner genügen möchte, um die Steuer abzulehnen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete Jacobs hat das Wort.

Abgeordn. **Jacobs (Potsdam)**: Meine Herren! Nach dem, was bisher für die Steuer gesagt worden ist, will ich mich darauf beschränken, im Interesse der Versammlung und der Zeit, einige Zahlen zu konstatiren, und auf diese Zahlen einige Argumente zu fundiren. Der Herr Abgeordnete Kühne hat vorher gesagt und mich als Beispiel angeführt, daß die Zahler der indirekten Steuern von diesen indirekten Steuern nichts zu leiden hätten, sondern daß diese indirekten Steuern wesentlich auf den Konsumenten übertragen würden. Ich bin allerdings ein hier vor Ihnen stehendes lebendiges Beispiel;

(Heiterkeit)

ich habe die Summe, die der Abgeordnete Kühne genannt hat, während einer langen Reihe von Jahren — ich glaube, von 25 Jahren — gezahlt, und bestätige, daß ich mich dabei sehr wohl befunden habe.

(Bravo und Heiterkeit.)

Daraus schließe ich aber ferner, und ich glaube, mit vollkommener Gewißheit, daß alle Diejenigen, die ursprünglich indirekte Steuern für Consumtions-Gegenstände zu bezahlen haben, daß Diese ebensowohl, wie ich es gethan habe, diese indirekte Steuer nicht selbst zahlen, sondern für diese nur die receveurs généraux bilden, und diese wiederum auf die Betheiligten, das konsumirende Publikum, übertragen, so wie dies jetzt in meiner Lage der Fall nicht anders ist; denn ich zahle keine Steuer mehr für den Zucker, weil sie die Rübenzucker-Fabrikanten bezahlen.

So wie sich bei mir die Sache gestellt hat, eben so unbedenklich ist sie bei den Spiritus-Fabrikanten. Dies sind Diejenigen, welche vielleicht vorweg — und nicht einmal vorweg, weil sie einen Steuerkredit genießen, — diese Steuer an den Staat entrichten, und nun diese wiederum von den Konsumenten oder von Denjenigen, welche an die Konsumenten verkaufen, einziehen. Ich wüßte nicht, wie irgend Jemand diesem widersprechen könnte; das ist ein Faktum. Der Produzent, der Spiritus-Fabrikant bezahlt die Steuer nicht, sondern er schießt, wenn er keinen Steuerkredit hat, nur vor, und der Kaufmann, der ihm den Spiritus abkauft, bezahlt sie ihm wieder, und nimmt sie wiederum von den Konsumenten.

Die Lage, in der ich mich heute ähnlicherweise befinde, ist die: die Rohzucker-Fabrikanten werden in dem nächsten Jahr 3 Rthlr. für den Centner Zucker bezahlen; dafür haben sie einen angemessenen Kredit: ich glaube, sie werden die Steuer erst in neun Monaten zu bezahlen haben. Ich, der ich jetzt den Rohzucker für die Fabrik kaufe, bezahle in dem Preise, den ich dafür entrichte, die Steuer, fabrizire den Zucker, und wenn ich ihn fabrizirt habe, verkaufe ich ihn, und nehme so die Steuer von den Kaufleuten, die ihn im Detail wieder verkaufen, zurück. So bilde ich die Mittelsperson, die von den Konsumenten die Steuer übernimmt, um sie dem Fabrikanten zu übertragen, und der Fabrikant bezahlt sie dem Staat. Denselben Weg, Sie mögen sagen, was sie wollen, nimmt die Steuer für Spiritus.

Es ist nun weiter gesagt worden, daß die Kartoffel-Krankheit

in Verbindung mit der Steuer einen wesentlichen Einfluß übe, die Spiritus-Fabrication zu zerstören. Meine Herren! In Verbindung kann ich diese beiden Sachen nicht bringen. Wenn die Kartoffel-Krankheit fähig ist, die Spiritus-Fabrication zu stören, so wird sie es thun, ohne daß eine Steuer-Erhöhung eintritt; sie wird es mit und ohne Steuer-Erhöhung thun, sie wird die Spiritus-Fabrication zerstören, wenn sie die Kartoffeln zerstört. Das hat, meinem Ermessen nach, Eins mit dem Anderen gar keinen Zusammenhang. Die Steuer würde nur einen nachtheiligen Effekt auf die Fabrication üben können, — und ich bitte Sie, dies von einem Geschäftsmanne, der etwas in der Sache Bescheid weiß, wenigstens mit Aufmerksamkeit anzuhören, — wenn das Ausland fähig wäre, ein gleiches Fabrikat billiger in das Land zu schaffen, d. h. wenn der Spiritus durch die Eingangsteuer nicht hinreichend geschützt wäre. Der Schutz stellt sich aber folgendermaßen: 180 Quart Branntwein zu 50 oder 54 Grad (auf einige Grad wird es nicht ankommen) werden etwa eine Steuer von 9 Rthlr. tragen, während fremder Branntwein von diesen 180 Quart etwa 35 Rthlr. oder 8 Rthlr. pro Centner zahlt. Das ist ein Steuerschutz von 300 pCt., der es ganz unmöglich macht, daß fremder Branntwein (es wäre denn zum Luxus, wie Rum, Cognac oder dergleichen, zu irgend einem ganz besonderen Gebrauch) eingeführt werden könnte.

Ein zweiter Fall, wo diese Steuererhöhung einen bedeutenden Schaden thun könnte, wäre der, daß der Export erschwert würde. Dieser absorbirt ein ganz bedeutendes Quantum der Fabrication. Es ist jedoch bereits in der Kommission, der ich anzugehören die Ehre hatte, von dem Herrn Minister gesagt worden, daß der Exportzoll in angemessener Weise so erhöht werden sollte, daß der Export selbst nicht leiden würde. Ist dieses der Fall, und meine Voraussetzung richtig, daß, wie die allgemeine Theorie nicht allein, sondern auch die Praxis zeigt, der Konsument die Steuer bezahlt, ferner aber der Export nicht leiden wird, weil eine angemessene Rücksteuer bewilligt werden wird, so sehe ich nicht ein, wie in irgend welcher Weise die Spiritusfabrication in den größeren oder kleineren Fabriken durch die neue Steuererhöhung, wie ich sie nennen will, benachtheiligt werden könnte.

Außerdem hat man nun gesagt, daß die mittleren Brennereien gegen die größeren leiden würden. Ich rechne zu einer mittleren Brennerei, — und ich glaube, die Herren von Fach werden mir darin zustimmen, — eine solche, welche täglich 2¼ Wispel verarbeitet. Mit dem Besitzer einer solchen bin ich sehr nahe verwandt. Von dem Besitzer dieser mittleren Brennerei habe ich wörtlich, und ich habe dem Herrn Finanz-Minister dies mitgetheilt, das Gutachten erhalten, daß eine solche mittlere Brennerei, wenn sie zweckmäßig betrieben wird, gar keine Noth hätte, sich vor der Steuer zu fürchten, in der Voraussetzung nämlich, daß der Rückzoll in eben dem Maße erhöht werde, daß der Export nach dem Auslande nicht darunter leide. Es ist allerdings wahr, wenn der Export litte, dann würde der Markt im Innern überfüllt werden, und die Preise würden sinken. Wir haben heute bei der niedrigen Steuer außerordentlich hohe Spirituspreise; ich habe in der Zeitung nachgesehen, wir haben heute einen Preis von 22 Thalern pro Faß. Es ist vorher gesagt worden, daß die Kartoffel-Krankheit einen wesentlichen Einfluß auf die Spiritus-Preise habe. Ja, allerdings, denn die Kartoffel-Krankheit hat dadurch, daß der Kartoffelbau nicht mehr die großen Erträge liefert, wie dies früher der Fall war, den Einfluß gehabt, daß die Preise des Spiritus von 13 Rthlr. auf 25 Rthlr. gestiegen sind. Diese Folge ist die Ausgleichung, die sich durch die Kartoffel-Krankheit herausgestellt hat, wie sie heute schon mehrfach dargelegt ist.

Meine Herren! Ich glaube, wenn ich nun nach meinen Ansichten Ihnen bewiesen habe, daß die Kartoffel-Krankheit keinen Einfluß auf die Fabrication habe, und in Verbindung mit der Steuer die Fabrication nicht stören kann; daß der Fabrikant nicht der Steuerzahler, sondern nur der Empfänger und Zurückzahler ist; daß der Export nicht leiden wird, wenn die Regierung angemessene Maßregeln trifft, diesen Export möglich zu machen; dann kann ich nach meiner vollen Ueberzeugung nur dafür stimmen, daß die Gesetzes-Vorlage durchgehe.

(Bravo!)

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (Wolmirstedt): Meine Herren! Ich muß mir erlauben, zunächst dem Herrn Minister-Präsidenten auf die Bemerkungen, die er aus seinen praktischen Erfahrungen uns mitgetheilt hat, einige Worte zu erwidern. Wenn der Herr Minister-Präsident im Allgemeinen angeführt, daß die von der Regierung vorgeschlagene Maßregel eine reine Finanzmaßregel sei, so ist ihm darin nur vollständig beizutreten; wenn er aber zur Begründung dieses Gesetzes auf die Erfolge Rücksicht nahm, die seine Ausführung auf die Brennereien herbeiführen würde, so kann ich den Folgerungen, die der Herr Minister-Präsident gezogen hat, nicht beitreten. Der Herr Minister-Präsident war der Ansicht, daß die großen Brennereien sich fortentwickeln und die kleinen zerstören würden, ohne Rücksicht darauf, ob eine Steuererhöhung jetzt bewirkt würde oder nicht. Ich glaube, meine Herren, die Thatsache, die jetzt in der ganzen Monarchie vorliegt, spricht gegen diese Anführung. Es bestehen gegenwärtig in der ganzen Monarchie neben sehr großen Brennereien eine sehr bedeutende Anzahl kleiner Brennereien, die sich alle gehalten haben. Ich glaube aber, der Herr Minister-Präsident hat vollkommen Recht, wenn er diese Behauptung als eine Folge der jetzt von der Regierung vorgeschlagenen Maßregel hinstellen wollte. Wird die Steuererhöhung, wie sie die Regierung beantragt hat, bewilligt, dann wird ein Monopol für die großen Brennereien hervorgerufen, und die kleinen Brennereien müssen eingehen, denn sie können sich nicht halten.

Wenn der Herr Minister-Präsident seinerseits in Rücksicht auf die Kalamität mit der Kartoffel-Krankheit uns in Aussicht gestellt hat, daß für den Minderertrag der Kartoffeln, den wir jetzt nur zu erzielen im Stande sind, uns schon ein Ersatz in großer Ausdehnung durch den Rübenbau gegeben ist, so kann sich dies nur auf diejenigen Gegenden beziehen, in denen auch wirklich Rüben zu bauen möglich ist. Wir müssen aber berücksichtigen, daß in einem großen Theile der Monarchie, wo der Kartoffelbau die größte Ausdehnung gewonnen hat, zwar Roggen und Kartoffeln, aber keine Rüben wachsen. Wenn ich mich nun darauf einlassen wollte, dem letzten Redner auf die Bemerkungen zu erwiedern, die er hier von der Tribüne, wie auch schon in der Kommission gemacht hat, so würde ich da ein unfruchtbares Feld betreten. Ich glaube nicht, daß wir uns in unseren Ansichten hierüber einigen werden. Mir scheint, daß wir seine Erfahrungen über einen Fabrikations-Artikel, den die inländische Fabrication für die inländische Consumtion noch nicht zu befriedigen im Stande ist, wie dies bei dem Herrn Abgeordneten Jacobs mit seinem Zucker, und gewiß auch zu seinem Nutzen der Fall ist, für die vorliegende Frage nicht berücksichtigen können. — Denn ganz anders steht es mit der Spiritus-Fabrication, deren Production in unserem Lande über die innere Consumtion so weit hinausgegangen ist, daß — darin wird mir wahrscheinlich Niemand widersprechen, — wenn wir nicht die Export-Bonification und dadurch die Möglichkeit hätten, die Mehrproduction aus dem Lande zu schicken, unsere innere Consumtion längst in Spiritus ersäuft wäre.

Nun, meine Herren, veranlassen mich die Bemerkungen einiger der Herren Vorredner, noch auf einige Momente aufmerksam zu machen. Zuerst bitte ich den ersten Redner, der für die Regierungs-Vorlage, und gegen den Kommissions-Vorschlag gesprochen hat, um die Erlaubniß, die Vorwürfe, die er dem Kommissions-Berichte gemacht hat, an dessen Abfassung er keinen Antheil um deswillen hat nehmen wollen, weil er in der Minorität sich nicht glaubte in den Stand gesetzt zu sehen, die Ansichten der Majorität so vollständig zu vertreten, wie es für die Berichterstattung nothwendig ist, zurückweisen zu dürfen. Der Herr Abgeordnete wird, glaube ich, gerade in diesen seinen eigenen Bedenken auch eine Entschuldigung finden, wenn nun umgekehrt der Herr Referent die Gründe der Majorität etwas vollständiger vorgetragen hat, als die der Minorität, und er wird dies um so mehr entschuldigen, als er bei der Verlesung des Berichtes nicht gegenwärtig sein konnte, und die Kommission sich deshalb außer Stande befand, auf die Erinnerungen Rücksicht zu nehmen, die er vielleicht gemacht hätte.

Nun gehe ich auf den Gegenstand selbst ein, indem ich zunächst auf die Bemerkungen zurückkomme, die der Herr Abgeordnete für Berlin gemacht hat. Der Herr Abgeordnete Kühne hat mit vollkommener Begründung die Hauptrücksicht zunächst auf die Bedürfnißfrage gerichtet. Ich, meine Herren, richte mit ihm auf die Bedürfnißfrage gleichfalls zunächst mein Augenmerk, und wenn ich mir die Frage vorlege: ist denn ein wirkliches Bedürfniß nachgewiesen, dem Lande jetzt eine neue Steuerlast aufzuerlegen? so muß ich, meine Herren, antworten: Nein! Die Regierung hat sich darauf beschränkt, in ihren Motiven mit ganz kurzen Andeutungen zu sagen, mehr oder dringende Anforderungen an die Staatskasse machten es wünschenswerth, die Staatseinnahmen vermehrt zu sehen. Meine Herren! Daß in den mehr oder dringenderen Anforderungen an die Staatskasse noch kein Grund für die Belastung des Landes mit einer neuen Steuer liegen kann, darüber werden wir Alle nicht zweifelhaft sein. Ich aber halte es für meine Pflicht, nicht eher meine Einwilligung zu dieser neuen Steuerlast zu geben, und zwar im Interesse des Landes, welches ich zu vertreten die Ehre habe, bis das Bedürfniß zu dieser neuen Steuer nachgewiesen ist.

(Sehr richtig!)

Dann frage ich weiter, meine Herren, wie hat denn die Re-

gierung sich überhaupt bei den Steuer-Vorlagen in dieser ganzen Sitzungs-Periode gestellt? Es ist von dem geehrten Abgeordneten dieser Gegenstand berührt worden, und ich finde darin eine um so dringendere Veranlassung, mich auch meinerseits darüber auszusprechen.

Der Herr Abgeordnete Kühne hat gesagt, die Regierung habe ein Grundsteuergesetz vorgelegt; es sei von der Kammer abgelehnt, — die Regierung habe ein Eisenbahnsteuergesetz vorgelegt, die Erträge habe man den allgemeinen Staatseinnahmen überweisen wollen; dies sei von dem Hause abgelehnt. Beide Anführungen jedoch sind so nicht ganz richtig, wie sie gemacht worden sind. Das Grundsteuer-Veranlagungsgesetz war von der Kammer angenommen; das Grundsteuer-Entschädigungsgesetz in Einer Bestimmung abgelehnt; in Folge dessen sah sich die Regierung veranlaßt, das Grundsteuergesetz zurückzuziehen. Es ist also nicht richtig, daß die Kammer das Grundsteuergesetz abgelehnt hat. — Was die andere Frage in Bezug auf das Eisenbahnsteuergesetz betrifft, so war die Regierung ihrerseits durchaus nicht geneigt, diese Einnahme aus der Eisenbahnsteuer zu den allgemeinen Staatseinnahmen einziehen zu wollen; und ich glaube, daß dies mit ein Hauptmotiv gewesen ist, weshalb die Majorität der Kammer — allerdings auch gegen meinen Wunsch — der Ansicht der Regierung sich angeschlossen, und die Eisenbahnsteuer blos zur Amortisation der Eisenbahn-Actien bestimmt hat.

Wir kommen dann zu dem Rübenzuckersteuergesetz. Bei den Mittheilungen, welche die Regierung über den Abschluß der neuen Zollvereinsverträge machte, hatten wir von der Uebereinkunft, die in Bezug auf die Rübenzucker-Industrie verabredet war, noch keine speziellen Notizen bekommen. Wir haben diese Uebereinkunft mit unter den übrigen Verträgen gefunden, sie geprüft, und uns trotz mancher Bedenken, welche in der Kommission und auch hier in der Kammer zur Sprache kamen, — trotz der Bedenken in Bezug auf das für die Rübenzuckersteuer vorgelegte Uebereinkommen, auch gern zur Genehmigung dieser Uebereinkunft bewogen gefühlt, weil sie in unmittelbarem Zusammenhange mit den Zollvereins-Verträgen stand. Wenn aber der Herr Abgeordnete Kühne den Ertrag dieser Steuer nur etwa auf eine Million anschlägt, so hat er den Ertrag bedeutend unterschätzt. Die Regierung will durch die Mehrbesteuerung den Ausfall decken, der sich bisher in der Zuckersteuer herausgestellt hat, und dieser Ausfall beträgt zwei Millionen. Jetzt wird eine neue Finanzmaßregel vorgeschlagen, nach welcher der Steuersatz für die Spiritusfabrication in solcher Weise erhöht werden soll, daß die Erträge wieder erreicht werden sollen, welche in früherer Zeit eingekommen sind. Wird dies erreicht, so haben wir wieder eine Mehrbelastung von zwei Millionen zu erwarten.

Erlauben Sie mir, daß ich versuche, Ihnen die Beträge der verschiedenen Steuervorschläge, welche in diesem Jahre gemacht wurden, wenn sie genehmigt worden wären, in runden Zahlen zusammenstelle.

Die Grundsteuer würde, wenn sie angenommen worden wäre, eine Mehrbelastung von 800,000 Rthlrn. herbeigeführt haben; die Eisenbahnsteuer 200,000 Rthlr. — macht zusammen 1,000,000 Rthlr. Die Rübenzuckersteuer würde 2 Millionen und die Branntweinsteuer gleichfalls 2 Millionen Thaler betragen haben, — macht in Summa 5,000,000 Rthlr. Ich frage, würden Sie sich entschließen, 5 Millionen zu bewilligen, ohne daß Ihnen nachgewiesen wäre, daß wirklich ein dringendes Bedürfniß vorliege, so hohe Steuerbeträge zu bewilligen, oder daß nicht auf der anderen Seite Reductionen an Steuern herbeigeführt würden, durch welche eine Erleichterung in denjenigen Schichten der Bevölkerung eintreten möchte, welchen durch diese Erleichterungen ein größerer Nutzen verschafft würde, als die Erschwerung für die anderen Schichten der Bevölkerung belästigend sein würde.

Nun gehe ich noch mit einigen Worten auf den Gegenstand ein, der uns heute speziell beschäftigt. Es handelt sich um die Frage, welche Wirkung wird die Erhöhung der Steuer auf den Stand der Spiritus-Fabrication in unserem Lande ausüben? wird sie nicht bedenklicher und viel nachtheiliger für das Land sein, als der Vortheil, welcher durch die Mehr-Einnahme in der Steuer für die Staatskassen zu erzielen die Absicht ist? Um hier zu einem Urtheil zu kommen, müssen wir den Stand der Dinge, wie er im Augenblick aufzufassen ist, uns einmal vergegenwärtigen. Ich habe vorher darauf aufmerksam gemacht, daß neben den großen Brennereien noch eine große Anzahl von kleinen Brennereien besteht; namentlich befinden sich derartige kleinere in den westlichen Provinzen; die größten Brennereien aber befinden sich in den östlichen Provinzen. In den östlichen Provinzen sind die ganz großen Brennereien allerdings Fabrikunternehmen; aber eine große Menge von großen, mittleren und kleineren Brennereien sind keine Fabrikunternehmen, sondern Nebengewerbe des landwirthschaftlichen Gewerbebetriebes. Wir haben in den östlichen Provinzen große Strecken von Ländereien, in denen nur durch die Verbindung der Spiritus-Fabrication mit dem landwirthschaftlichen Gewerbebetrieb ein Kulturzustand herbeizuführen möglich gewesen ist, der sonst nicht hätte beschafft werden können. Die Erträge, welche durch den Kartoffelbau und die Verbindung der Spiritus-Fabrication mit der Landwirthschaft diesen Gütern abgewonnen werden können, sind unmöglich auf irgend einem anderen Wege zu erzielen, weil jede andere Art des Vertriebes ihrer ländlichen Erzeugnisse diesen Landstrichen gänzlich abgeht, weil Mangel an Communicationsmitteln, Mangel an Kapital, Mangel an Menschenhänden ihnen nicht gestatten, auf andere Betriebsarten sich einzulassen, und selbst der Absatz von Kartoffeln als Verkaufs-Artikel für sie ganz unmöglich sein würde. Sie sind in die Nothwendigkeit versetzt, die Kartoffeln, welche sie selbst bauen, auch auf Spiritus zu verarbeiten, um sie verwerthen zu können. Eine Menge von diesen Brennereien hat bei dem jetzigen Steuerfuße und bei der Kalamität, welche die Kartoffelkrankheit über diesen Theil der Monarchie, und eigentlich über alle Theile derselben successive gebracht hat, schon lange gekämpft; und es ist sehr möglich und wahrscheinlich, daß ein Theil dieser Brennereien auch für die Folge nicht bestehen bleiben wird, wenn auch keine Steuer-Erhöhung eintritt, weil durch das Dazwischentreten der Kartoffelkrankheit nicht allein die Kartoffel an sich so verschlechtert ist, daß sie nicht mehr den Ertrag an Spiritus liefert, um die Steuer tragen zu können, sondern, was viel übler ist, daß im Allgemeinen die Kartoffel-Erträge sich so gemindert haben, daß ich auf keinen Widerspruch zu stoßen hoffe, wenn ich behaupte, daß man jetzt noch höchstens auf zwei Drittel von denjenigen Erträgen hoffen darf, welche als Durchschnitts-Erträge der Kartoffelfelder vor dem Jahre 1845, wo die erste Kartoffel-Kalamität eintrat, anzunehmen sind. Daß aber unter diesen drückenden Verhältnissen für die Spiritus-Fabrication nicht mehr die Rede davon sein kann, daß die Brennereien in dem Umfange fortbestehen können, wenn die jetzt von der Regierung vorgeschlagene Steuer-Erhöhung eingeführt wird, darüber bin ich nicht zweifelhaft. Nach den Erfahrungen, die ich in den verschiedenen Theilen der Monarchie gemacht habe, glaube ich dreist behaupten zu können, daß unvermeidlich ein großer Theil dieser Brennereien wird eingehen müssen. Daß Klagen der Art auch bei früheren Steuer-Erhöhungen erhoben und befürchtet worden, eine Verminderung der Brennereien werde dadurch herbeigeführt werden, daß dennoch aber solches nicht geschehen, — wie der Herr Abgeordnete Kühne angeführt hat, um einer derartigen Befürchtung, wie ich sie ausgesprochen habe, zu begegnen, — ist allerdings richtig!

Bedenken Sie aber, meine Herren, daß in den Jahren 1810, 1819 und 1838 die Verhältnisse durchaus andere waren, als sie es jetzt im Jahre 1853 sind. Wäre es möglich, die Erhöhung der Steuer, wie sie die Regierung beabsichtigt, auf den Branntwein selbst zu legen, mit Freuden würde ich der Erhöhung derselben beistimmen. Ich kann aber einer Erhöhung der Steuer, wie sie auf den Maischraum vorgeschlagen wird, nicht beistimmen, da ich der festen Ueberzeugung bin, daß eine Auferlegung der Steuer in dieser Form zum entschiedensten Nachtheil der Landwirthschaft in den östlichen Provinzen gereichen würde. Ich glaube auch, die Regierung schlägt den Gewinn, welchen sie aus der Erhöhung dieser Steuer für die Staats-Einnahmen zu ziehen hofft, viel zu hoch an. Wenn die Regierung behauptet, die Industrie habe sich seit dem Jahre 1838 wieder so entwickelt, daß schon seit längerer Zeit der Moment eingetreten sei, in welchem von den Spiritus-Fabriken in der That nicht mehr der Steuersatz entrichtet werde, der durch das Gesetz von 1819 als Normalsatz gewissermaßen festgesetzt sei; so weiß ich doch wirklich nicht, ob die Erfolge, die wir in der That sich haben entwickeln sehen, dieser Behauptung zur Seite stehen. Wenn wirklich die Industrie soweit gesteigert wäre, daß es möglich geworden, zu einem so geringen Steuerbetrage, wie es die Regierung annimmt, zu produziren; dann müßte die Production sich ja vermehrt haben. Es würde nämlich der große Gewinn eine um so größere Production hervorgerufen haben, und die Folge davon würde Vermehrung der Steuer-Erträge gewesen sein. Das ist aber nicht der Fall. Die Steuer ist vermindert aus dem einfachen Grunde, weil die Production sich vermindert hat, und ich glaube, mich an alle diejenigen Herren in der Kammer, welche sich mit dem Brennereibetriebe beschäftigen, mit der Frage wenden zu können, ob sie nicht seit Jahren weniger Steuer bezahlen, weil sie weniger brennen.

(Ruf: Ja wohl!)

und sie brennen weniger, weil sie weniger Material bauen, und weil sie aus dem Material, was sie bauen, weniger Spiritus ziehen.

(Sehr richtig!)

Das sind die Gründe, weshalb die Steuern sinken mußten, und nicht die Veranlassungen, welche die Regierung ihrerseits angeführt hat.

Ich muß außerdem auf eine, wie mir scheint, nicht ganz richtige Auffassung aufmerksam machen. Es ist hier in Bezug auf die Consumtion heute schon sehr viel von dem Genuß des Branntweins die Rede gewesen; ja, meine Herren, wenn die Consumtion des Spiritus, der in unserm Lande fabrizirt wird, allein durch den Mund bewirkt werden sollte, wenn all der Spiritus blos als Branntwein verbraucht würde, dann würden wir dahin kommen, daß wir bald die ganze Bevölkerung in Branntwein erstickt sähen.

(Heiterkeit.)

Es handelt sich aber gar nicht um den Genuß des Branntweins zum Getränk, sondern um die Verwendung des Spiritus zu einer großen Menge anderer Gewerbe. Für diese Consumtion kann also das, was in Beziehung auf den Genuß des Branntweins gesagt ist, gewiß in keiner Weise maßgebend sein.

Nun, meine Herren, erlauben Sie mir schließlich noch in einigen Worten meine Ansicht über den Erfolg der Maßregel, die die Regierung vorgeschlagen hat, vorzutragen. Die Regierung schlägt Ihnen die Erhöhung der Maischsteuer vor, um dadurch denjenigen Minderertrag wieder zu decken, der ihrer Auffassung nach die gesteigerte Industrie herbeigeführt hat; sie hat das Nähere darüber, weshalb sie glaubt, daß das Ziel auch erreicht werden wird, in den Motiven zwar nur sehr dürftig, aber doch wenigstens angedeutet. Ich glaube aber, der Erfolg wird ein ganz anderer sein. Sie haben gehört, daß ich der Meinung bin, es wird jetzt nicht mehr so viel Material produzirt, wie früher; es ist das Material, welches produzirt wird, sehr viel schlechter. Aus dem geringen und schlechtern Material ist es unmöglich, so viel Spiritus zu ziehen, wie in früherer Zeit daraus gezogen wurde. Die ganze Spiritus-Production wird unter diesen Umständen nicht wieder die Höhe erreichen, die sie in früherer Zeit hatte. Wird diesen vorentwickelten Beschwernissen, die der Production entgegenstehen, noch die erhöhte Steuer hinzugefügt, so wird sich die Fabrication aufs Neue vermindern, und die Folge wird nicht eine Mehr-, sondern eine Mindereinnahme aus der Steuer sein.

Aus allen diesen Rücksichten, die ich vorgetragen habe, kann ich mich nur auf das Entschiedenste gegen die Regierungs-Vorlage erklären. Nun handelt es sich um den Moment, in welchem uns diese Vorlage zur Genehmigung vorgelegt wird. Ich will nicht davon sprechen, daß es 12 Stunden her ist, daß wir uns heute in dem Sitzungslokal versammelt haben, sondern ich spreche davon, daß diese Vorlage, wenn ich nicht sehr irre, erst unterm 9. April d. J. von der Regierung vorgelegt worden ist, daß diese Vorlage mit dem Budget und unserer Berathung über das Budget für das Jahr 1853 in gar keiner Verbindung steht, daß also die Bemerkungen, die vom Herrn Finanzminister sowohl, als auch vom Herrn Abgeordneten Kühne in Bezug auf das Budget gemacht sind, an und für sich von gar keinem Einfluß auf diesen Gegenstand sein können. Da aber einmal auf diese Verhältnisse für das Jahr 1853 Rücksicht genommen worden ist, so muß ich allerdings anerkennen, daß nach den Erklärungen des Herrn Finanzministers, die wir in der Sitzung vom 7. d. M. von demselben vernommen haben, unter den Deckungsmitteln für das Defizit, welches sich für das Jahr 1853 herausgestellt hatte, auch diejenige Rückeinnahme mit berücksichtigt worden ist, die von dem Kriegsministerium zurückerstattet worden ist aus der extraordinairen Bewilligung des Jahres 1850. Es war vom Herrn Finanzminister, wenn ich richtig gehört habe, außerdem unter den Deckungsmitteln auch auf die Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder Bezug genommen. Ich glaube, daß dem wohl ein Versehen zu Grunde gelegen haben mag, da bekanntlich Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder zur Deckung der Staatsschuld gesetzlich bestimmt sind, also nicht zur Deckung des Defizits verwendet werden dürfen. Wenn also vom Herrn Finanzminister in jener Sitzung nicht nur anerkannt ist, daß das Defizit aus Rückeinnahmen, aus Ersparnissen, aus Mehreinnahmen, namentlich des Justizministerii, so wie aus der indirekten Steuerverwaltung gedeckt sei, sondern auch zugleich die Erwartung von ihm ausgesprochen ist, daß es für die Folge gelingen werde, etwaige Defizits in derselben Weise durch Ersparnisse, durch etwaige Rückeinnahmen, resp. durch Mehreinnahmen in andern Zweigen zu decken, so glaube ich, liegt um so weniger Veranlassung vor, jetzt im Jahre 1853 schon im Voraus für das Jahr 1854 der Regierung eine Mehreinnahme durch die Erhöhung einer Steuerlast für das Land zu bewilligen. Wenn die Regierung bei dem nächsten Zusammentritt der Kammern, wo deren Aufgabe auch die Prüfung des Budgets pro 1854 sein wird, dann eine vollständige Uebersicht der Finanzlage des Staates den Kammern gewährt, und ihnen vollständige Auskunft giebt, in welcher Weise sie ihre Finanzoperationen einrichten will, dann wird es an der Zeit sein, sich zu entschließen, ob eine so bedeutende Mehreinnahme, wie sie durch die Steuer erzielt werden wird, zu bewilligen ist oder nicht. Heute scheint mir der geeignete Zeitpunkt dazu noch nicht zu sein. Aus diesen Gründen stimme ich gegen die Vorlage.

Präsident: Es ist der Schluß der allgemeinen Diskussion beantragt von dem Abgeordneten Freiherrn von Fircks. Es haben sich noch gemeldet gegen den Kommissions-Antrag die Abgeordneten von Gerlach und von Patow; für den Kommissions-Antrag die Abgeordneten von Hertefeld, Bayer und Graf von Zieten.

Ich ersuche diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete Kühne hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Kühne:** Der geehrte Abgeordnete, der eben die Tribüne verlassen hat, hat mich eines so schweren Rechnungsfehlers beschuldigt, daß ich mir darüber wohl eine persönliche Bemerkung erlauben darf. Er hat gesagt, die Rübensteuer werde nicht eine Million, wie ich gesagt, sondern zwei Millionen einbringen. Ja, meine Herren, sie wird zwei Millionen einbringen, aber eine für Preußen und eine für die anderen Vereinsstaaten. Der geehrte Abgeordnete hat die Grundsteuer zu 800,000 Rthlr. veranschlagt. Nach dem Vorschlage der Regierung sollte sie ungefähr so viel Brutto-Ertrag haben, aber es sollte davon abgehen für Entschädigung der Berechtigten 500,000 Rthlr.; es bleiben also 300,000 Rthlr., und diese mit der Eisenbahnsteuer habe ich zu einer halben Million gerechnet, also meine 3½ Millionen zur Deckung waren richtig.

Präsident: Der Abgeordnete von Taczanowski hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

(Derselbe verzichtet aufs Wort.)

Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **von Bodelschwingh:** Meine Herren! Die Regierungsvorlage, welche wesentlich bezweckt, eine Berichtigung des Maischsteuersatzes in dem Maße herbeizuführen, wie die durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 festgesetzte Besteuerung des Branntweins nöthig macht, hat in der Kommission und auch hier bedeutenden Widerspruch gefunden; aber auch ihre Vertheidiger, und ich glaube, daß, wenn Sie die Gründe, die gegen einander vorgebracht sind, abwägen, die für die Regierungsvorlage angeführten wohl als die entscheidenden anzusehen sein werden. Dennoch kann ich nicht umhin, auf einige Bemerkungen der geehrten Redner mich einzulassen.

Der erste derselben hat zunächst gefürchtet, daß die Steuer von der geringeren Bevölkerung getragen werden müsse, und bei ihr Mißmuth erzeugen werde. Es ist diese Besorgniß schon von dem geehrten Redner, der auf England hingewiesen hat, gewürdigt und widerlegt. Der erstgedachte Herr Redner hat sodann ausgeführt, die Steuer werde von den Produzenten getragen werden, und sie so drücken, daß sie die Production einstellen müßten; denn die Steuer zu zahlen wäre unmöglich. Wie beides zusammenpaßt, kann ich nicht einsehen.

Es ist weiter von mehreren der Herren Redner hervorgehoben, die Minder-Einnahme der Steuer, welche als Beweggrund für die Vorlage der Regierung geltend gemacht worden, sei wesentlich in der Kartoffelkrankheit gegründet. Meine Herren! Ich gebe vollständig zu, daß die Kartoffelkrankheit einen wesentlichen Einfluß auf die Branntweinbrennerei gehabt habe. Daß aber damit irgendwie die Steuer-Berichtigung in Verbindung stehe, wenigstens daß deshalb abgelehnt werden könne, die Steuer zu nehmen, welche das Gesetz vom 8. Februar 1819 verlangt, das vermag ich nicht einzusehen. Wird wegen der Kartoffelkrankheit weniger Branntwein gebrannt, so wird auch weniger besteuert; daß aber der Steuersatz deshalb niedriger sein dürfe und müsse, kann ich nicht anerkennen, und glaube auch nicht, daß es begründet sei. Gründe dafür habe ich nicht anführen hören, sondern nur die unerwiesene Behauptung ist aufgestellt.

Der Steuersatz, wie er von der Regierung jetzt vorgeschlagen ist, ist als so hoch dargestellt worden, daß er nothwendig viele Brennereien zum Einstellen des Gewerbes bringen werde, namentlich die mittleren und kleineren. Ja, meine Herren, es ist dies eine Behauptung, wie wir sie bei jeder Steuererhöhung, welche vorgeschlagen wird, und welche die Gewerbe betrifft, immer wieder hören mußten, aber glücklicherweise, ohne daß sie sich bisher be-

währte. Ich hoffe, es wird auch hier so gehen, wenn das Haus der Regierungsvorlage beitritt. Es ist, wie gesagt, so oft man mit einer Steuererhöhung vorgegangen, eine gleiche Behauptung hingestellt, z. B. bei der Zuckersteuer, ohne daß sie sich nachher als richtig gezeigt hätte. Ich glaube, die Regierung hat darauf keine Rücksicht nehmen dürfen.

Auf die Anführung, daß eine solche Steuererhöhung, wie sie vorgeschlagen, den Erfolg habe, daß sie die Produzenten nicht ertragen könnten, erwidere ich: meine Herren! es wird produzirt, wenn der Preis für den Branntwein $17\frac{1}{2}$ Rthlr. ist, und es wird produzirt, wenn er 22 Rthlr. ist; ich nenne nur die Preisschwankungen, welche heute hervorgehoben sind. Nun soll merkwürdigerweise eine Steuererhöhung die Production unmöglich machen; der Preis regelt sich aber im Inlande wesentlich nach dem Angebot und der Nachfrage, und die Produzenten sind im Stande, im Lande die Preise zu regeln, weil sie ein Monopol haben. Was die Production für das Ausland betrifft, so wird die Steuer gewiß ohne Einfluß sein, weil eine Rückvergütung gewährt wird, die sich bisher immer nach dem Steuersatz geregelt hat, und die, wie ich bereits in der Kommission erklärt habe und hier gern wiederhole, nach der entschiedenen Auffassung der Regierung sich auch fernerhin danach regeln muß. Tritt eine Erhöhung für Maischraum ein, so wird die Rückvergütung auch so normirt werden, daß der Fabrikant des Inlandes eben so gut, wie vorher, im Auslande konkurriren kann.

Der geehrte Herr Redner, der zuletzt in dieser Sache, und zwar gegen die Regierungsvorlage gesprochen, hat mehrere Gründe vorgebracht, die von den übrigen Rednern nicht hervorgehoben worden sind. Er hat, indem er auf die Zuckersteuer hinwies, geglaubt, dort sei es wohl möglich, daß der Produzent die Steuer auf den Kosumenten übertragen könne. Es sei dies möglich, weil im Inlande das Bedürfniß nach Zucker nicht beschafft werden könne, sondern zum Theil durch Bezug aus dem Auslande ergänzt werden müßte; da könne der Produzent den Preis so regeln, daß der Konsument die ganze Steuer zu tragen habe. Beim Branntwein aber sei es ganz anders, weil mehr produzirt würde, als das Inland bedürfe.

Ich glaube nun, daß hier doch ein Faktor in Betracht kommt, den der Herr Redner nicht bedacht, der nämlich, daß die inländische Zucker-Fabrication eine Konkurrenz an dem Indischen Zucker hat, während die inländische Branntwein-Brennerei monopolisirt ist. Wir haben eine Einfuhrsteuer, die so hoch ist, daß es ganz unmöglich ist, Branntwein auf redliche Weise einzuführen, so daß er mit dem inländischen konkurriren könnte. Auch beim Branntwein geben wir eine Ausfuhr-Bonification, die es, wie die statistischen Tabellen nachweisen, möglich macht, daß eine bedeutende Menge im Inlande fabrizirten Branntweins ausgeführt wird. Ich glaube hiernach, daß das, was für den Zucker hinsichtlich der auf die Fabrication gelegten Steuer gilt, auch für den Branntwein in Aussicht steht, daß nämlich die Steuererhöhung nicht die Produzenten, sondern die Konsumenten treffen wird; was ganz richtig auch von einem früheren Redner schon ausgesprochen wurde. Es hat dann der geehrte letzte Herr Redner besonders scharf hervorgehoben, er könne die Nothwendigkeit einer Mehreinnahme durch Steuererhöhung nicht anerkennen, (wenigstens ist dies einer seiner Gründe) weil ich erklärt habe, es sei nicht nur das Defizit von 1853 gedeckt, sondern es sei auch (wenn ich ihn richtig verstanden,) meinerseits erklärt worden, auch das Defizit von 1854, und würde in ähnlicher Weise wie das pro 1853 gedeckt werden. Ich entsinne mich durchaus nicht, dies gesagt zu haben, und glaube nicht, daß die stenographischen Berichte darüber etwas enthalten. Hätte ich es gesagt, so hätte ich einen großen Irrthum begangen. Es kann mir das aber wahrlich auch nicht in den Sinn gekommen sein, weil ich auf Rückeinnahmen zu rechnen, wie solche pro 1852 stattgefunden, nicht entfernt im Stande bin. Die Rückeinnahmen, auf welche sich der Herr Vorredner bezieht, und deren ich vor einigen Tagen hier gedacht, rühren wesentlich aus dem Kredit her, welcher dem Kriegsminister im Jahre 1850 und früher zum Betrage von vielen Millionen gegeben wurde. Es haben sich daraus im Jahre 1852 Rückeinnahmen in der Höhe von ungefähr $2\frac{1}{2}$ Millionen gebildet, welche künftig nicht mehr vorkommen dürften; sodann nannte ich eine außerordentliche Einnahme von $1\frac{1}{2}$ Millionen, welche von Baden für Kriegsleistungen eingegangen ist, die auch nicht wieder vorkommen kann. Ich mache Sie, meine Herren, darauf aufmerksam, daß auf ähnliche und gleich hohe Beträge pro 1854 nicht zu rechnen ist; ich mache ferner darauf aufmerksam, was auch der Abgeordnete Kühne bereits gesagt hat, wie mit Sicherheit erwartet werden darf, daß die Einnahmen an indirekten Steuern im Jahre 1854 gegen die des Jahres 1853 erheblich zurückbleiben werden, in Folge der neuen Handels- und Zollverträge. Es hat die Finanzverwaltung dies von vorn herein eingesehen; sie hat aber nicht geglaubt, daß aus der Erwartung solcher vorübergehender Mindereinnahmen Veranlassung genommen werden könnte, die anerkannten Vortheile der Handels- und Zollverträge zurückzuweisen und dem Abschluß jener Verträge entgegen zu sein.

Meine Herren! Ich möchte diesen speziellen Bemerkungen nur noch einiges Allgemeine hinzufügen. Ich kann auch hier an das anknüpfen, was der letzte Herr Redner gesagt. Er hat es getadelt, daß die Regierung die Vorlage so spät gemacht habe; er hat besonders hervorgehoben, daß mehrere finanzielle Vorlagen eingebracht, die, wenn sie die Genehmigung der Kammer gefunden hätten, weit mehr Mittel gewährt haben würden, als irgendwie Bedürfnisse vorhanden seien. Ich glaube, das **wenn** kann nicht in Betracht kommen, da wir wissen, daß jene Vorlagen nicht alle die Genehmigung gefunden haben; auch muß ich hervorheben, daß der Herr Redner in den von ihm angegebenen Zahlen sehr erheblich sich geirrt hat, wie dies von dem Herrn Abgeordneten Kühne bereits bemerkt worden ist. Wenn aber von dem Herrn Vorredner besonders der Grundsteuer gedacht worden, und von ihm erwähnt wurde, die Kammer habe diese Vorlage nicht abgelehnt, sondern die Regierung habe sie ohne Noth zurückgezogen, so muß ich diese Annahme des Herrn Redners, wie ich dies in der Kommission bereits gethan habe, auch hier als nicht ganz richtig bezeichnen.

Die Regierung hat von vorn herein, als sie die Vorlage in Bezug auf die Grundsteuer in dies hohe Haus einbrachte, erklärt, daß dieselbe als ein untrennbares Ganze anzusehen sei. So hat es auch der Herr Präsident dieses hohen Hauses aufgefaßt, und dem entsprechend die Abstimmung geregelt. Es ist vollkommen richtig, daß ein Theil der Vorlage angenommen wurde; dagegen wurde in dem zweiten Theile der wesentlichste Punkt, das ganze Prinzip, verworfen. Nun noch in der Berathung weiterzugehen, konnte die Regierung allerdings nicht wünschen, weil davon kein Endziel abzusehen war; hätte sie den ersten Theil der Vorlage als Gesetz promulgiren wollen, so würde sie die Zusage verlassen haben, die sie vorher dem Hause gegeben hat. Das konnte und durfte sie nicht, und es hat das auch gewiß Niemand erwartet. Ich glaube also wirklich, daß das Votum dieses Hauses und nicht die Regierung die Veranlassung gegeben hat, daß das Grundsteuergesetz nicht hat in dieser Sitzungsperiode zu Ende geführt werden können.

Aber, meine Herren, als jenes Gesetz zur Berathung stand, da wurde wiederholt gerade von der rechten Seite dieses Hauses ausgesprochen, daß sie bereitwillig sei, dem Staate die nöthigen Mittel zu den als nothwendig erkannten Ausgaben zu gewähren, daß sie bereit sei, in jeder Weise den Staat in den Besitz erhöhter Einnahmen zu setzen; nur bei der Grundsteuer in vorgeschlagener Art nicht, weil man aus prinzipiellen Gründen glaubte, dagegen sein zu müssen. Es traten dann die Gründe auf verschiedenartige und scharfe Weise zur Bekämpfung der Grundsteuer sich entgegen, und gerade die Aufzählung der verschiedenartigsten Gründe, aus denen man glaubte, der Vorlage entgegentreten zu müssen, führte zur Verwerfung des Gesetzes.

Hier nun, meine Herren, steht es anders. Was die Branntweinsteuer betrifft, so hat sogar der letzte Herr Redner, der sich entschieden gegen die Regierungs-Vorlage ausgesprochen hat, erklärt: ja, wenn die Besteuerung den Branntwein träfe, den Verbrauch des Branntweins, dann würde er sich entschieden dafür aussprechen; jedoch für die Maischsteuer könne er es nicht. Aber, meine Herren, es handelt sich doch in Wahrheit um eine Besteuerung des Branntweins: es ist zwar die Form der Maischsteuer gewählt, in der Wirklichkeit ist es aber doch eine Branntweinsteuer. Und deshalb möchte doch wohl der von dem Herrn Redner angeführte Grund nicht ganz richtig und nicht stichhaltig sein.

Außerdem, wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, ist von keiner Seite dieses Hauses, von keiner Stimme in diesem Hause gegen die Branntweinsteuer selbst Etwas angeführt worden; es ist von keiner Seite etwa behauptet worden, daß nicht der Branntwein ein zur Besteuerung sich ganz vorzugsweise eignendes Objekt sei. Ich glaube es sodann als ganz bestimmt bezeichnen zu können: daß weder hier noch in der Kommission die Behauptung aufgestellt worden, daß das Gesetz vom 8. Februar 1819 nicht mehr in Kraft sei; im Gegentheil ist es allgemein anerkannt worden, daß es noch vollständig zu Recht bestehe. Es ist auch nicht behauptet worden, daß der vorgeschlagene Maischsteuersatz höher sein würde, als die Steuer, welche nach dem Gesetze vom Februar 1819 vom Branntwein erhoben werden soll. Ich glaube nicht, daß möglicherweise bestritten werden kann, es wird sogar anerkannt, daß jetzt eine niedrigere Steuer erhoben wird durch die Maischsteuer, als nach dem Gesetze vom Februar 1819 erhoben werden soll. Wenn das aber richtig ist, dann, glaube ich, liegt für die Regierung die Nothwendigkeit vor, — nicht blos das Recht, sondern die Nothwendigkeit und Pflicht, die Kammer zu bitten, die Regierung darin zu unter-

stützen, die gesetzliche Steuer von diesem sehr steuerfähigen Objekt auch für die Folge erheben zu können.

Ganz in ähnlicher Weise habe ich zu konstatiren, wie ohne jedes Bedenken vor dem Jahre 1848 prozedirt ist, wenn sich herausgestellt hat nach der Erfahrung und Berechnung, daß der Steuersatz, der gesetzlich fest stand, in Wahrheit nicht mehr erhoben wurde. Es haben dann, so oft die Steuersatz-Berichtigung eintreten sollte, überall in derselben Weise, wie jetzt, sich Stimmen erhoben, die behaupteten: die Fabrication wird untergehen, sie kann nicht fortbestehen. Die Regierung hat sich nicht daran gekehrt, und die Fabrication ist nicht untergegangen; sie hat fortbestanden zum Segen der Landwirthschaft, und sie wird — dessen glaube ich gewiß sein zu können, — die jetzt vorgeschlagene geringe Steuererhöhung auch ferner leisten können.

Meine Herren! Ich glaube nicht, daß es mir mit Grund übel gedeutet werden kann, wenn ich ganz offen hier es ausspreche, daß gegen die Vorlage der Regierung wohl nur opponirt wird im Interesse der Inhaber von Branntweinbrennereien.

(Große Unruhe und Widerspruch auf der Rechten. Stimmen links: Sehr wahr!)

Ich bitte Sie aber recht dringend, von dieser Opposition doch abzulassen; sie kann — es ist das meine innigste Ueberzeugung, — keinen guten Eindruck im Lande machen;

(Bravo!)

sie kann das Vertrauen — meine Herren, nehmen Sie mir es nicht übel, wenn ich es offen ausspreche, — sie kann das Vertrauen zu den Kammern wenigstens nicht heben. Die Regierung tritt den Kammern entgegen mit dem Wunsche, daß sie dieselbe unterstützen möge in der völligen Ausführung einer gesetzlichen Steuer; sie hat das Vertrauen zu den Kammern, daß sie in dieser Maßregel ihr Beistand leisten werden, im Hinblick auf das ganze Land, dem jede Steuer, die der Regierung zufließt, zu Gute kommt; sie hat das Vertrauen zu den Kammern, daß ihnen das Interesse des ganzen Landes höher steht, als die Wünsche und das Interesse Einzelner.

(Bravo! Unruhe auf der Rechten.)

Meine Herren! Bei der Grundsteuer ist die Regierung zu ihrem Bedauern durch das Votum der Kammer behindert worden, das auch hinsichtlich der Grundsteuer bestehende Gesetz zur Ausführung und ganz zur Geltung zu bringen. Ich bitte Sie dringend, jetzt, wo die Regierung bei der Branntweinsteuer beantragt, das Gesetz vom 8. Februar 1819 wieder zur Geltung zu bringen, um den Steuersatz, der dadurch festgesetzt wurde, durch die Maischsteuer erheben zu können, — ich bitte Sie, der Regierung mit Ihrem Votum zur Seite zu stehen. Ich bitte Sie, meine Herren, thun Sie es im Interesse des Landes, welches die Verwendung größerer Summen zu vielen Zwecken — ich erinnere Sie an die Wünsche der verschiedensten Art, die in diesem Hause laut geworden sind, — von der Regierung dringend fordert. Ja, meine Herren, wenn die Regierung das Geld nicht nehmen darf aus dem Lande mit Zustimmung der Kammern, dann sind alle diese Wünsche unerfüllbar.

(Sehr wahr!)

Ich bitte Sie also dringend im Interesse des Landes, welches gewiß die Erfüllung solcher Wünsche dringend begehrt, — und die Regierung wird sie auch sehr gern erfüllen, wenn sie die Mittel dazu hat, — ich bitte Sie aber auch im Interesse der Regierung, die ein großes Gewicht darauf legt, in den Steuerfragen, wie in allen anderen gesetzlichen Fragen, mit der Kammer Hand in Hand zu gehen; und im Interesse der Kammer selbst bitte ich Sie, für die Regierungsvorlage zu votiren, da ihr Ansehen meines Erachtens nur dadurch gehoben werden kann, wenn auch der leiseste Schein vermieden wird, als könne jeder wirkliche oder vermeintliche Nutzen Einzelner auf die Gesetzgebung und die Durchführung finanzieller Maßregeln irgend einen Einfluß üben. Ich bitte Sie, stimmen Sie für das Gesetz.

(Lebhaftes Bravo, Murren rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete von Taczanowski hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. von **Taczanowski** (vom Platz): Ich habe keineswegs gesagt, ...

(Ruf: Tribüne!)

Meine Herren, ich spreche vom Platz.

Ich habe keineswegs gesagt, daß die Steuer von dem Produzenten allein.....

(Wiederholter Ruf: Tribüne!)

Präsident: Meine Herren! Der Herr Redner hat schon erklärt, daß er vom Platze aus sprechen wird.

(Ruf: Wir können nichts hören!)

Das ist der Schade des Herrn Redners.

(Heiterkeit.)

Abgeordn. von **Taczanowski** (von der Tribüne): Ich habe keineswegs gesagt .....

(Abgeordn. von Vincke: Gerade aus!)

Ich werde mich, Herr von Vincke, ganz zu Ihnen hinwenden.

Ich habe keineswegs gesagt, daß die Steuer von den Produzenten allein getragen wird, sondern, daß die Ermäßigung der Steuer, welche der vollkommeneren Production zu Gute kommt, nur eine scheinbare ist, indem seit dieser Zeit die Spirituspreise sich um die Hälfte verringert haben, dadurch aber die Steuer ad valorem des Fabrikats sich erhöht hat.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. von **Bonin** (vom Platz): Der Herr Finanz-Minister hat so eben gesagt, er könne nur annehmen, daß diejenigen, welche gegen die Regierungs-Vorlage stimmen werden, dies im Interesse der Branntweinbrenner thun würden. Da ich mich sehr entschieden gegen die Regierungs-Vorlage ausgesprochen habe, so glaube ich zu der persönlichen Bemerkung berechtigt zu sein, daß ich nicht im Interesse der Branntweinbrenner, sondern im Interesse des Landes das Wort genommen habe. Ich halte mich verpflichtet, im Interesse des Landes eben so gegen die Erhöhung der Maischsteuer zu stimmen, wie ich im Interesse des Landes für die Grundsteuer gestimmt habe.

(Bravo und Zischen.)

Präsident: Meine Herren! Wir würden jetzt in die Spezial-Debatte einzugehen haben; ich setze nämlich voraus, daß der Herr Berichterstatter seinen Vortrag bis an das Ende der Diskussion versparen wird.

Dann habe ich Sie aber darauf aufmerksam zu machen, daß sich noch eine Anzahl Redner zu dem §. 1 zum Wort gemeldet haben, und ich muß sie fragen, ob sie die Diskussion zu Ende führen wollen?

(Zustimmung und Widerspruch.)

Wenn es Ihre Absicht ist, die Diskussion fortzuführen, so erlauben Sie mir, darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß Mitternacht vorüber sein wird, ehe wir sie schließen. Sie können es mir nicht verargen, wenn ich mich vorher dessen vergewissere, daß die Kammer auch aushält, denn ich habe die Erfahrung gemacht, daß, wenn die zwölfte Stunde kam, wir die Sitzung abbrechen mußten, weil die Mitglieder sich für ermüdet erklärten.

(Ruf nach Vertagung.)

Meine Herren! Es wird der Wunsch nach Vertagung ausgesprochen.

Wollen die Herren die Gewogenheit haben, Platz zu nehmen, damit ich die Frage durch Abstimmung entscheide.

Es haben sich noch vier Redner zum Worte gemeldet, dann

hat der Herr Berichterstatter das Wort, und endlich ist auch auf Namens-Aufruf angetragen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche die Diskussion vertagt wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Vertagung ist angenommen.

Die Sitzung wird morgen um 10 Uhr beginnen, und die heutige Diskussion fortgesetzt werden. Sobald diese beendigt ist, wird der andere Gegenstand, der Bericht über die Abänderungen des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen, zu erledigen sein, und zuletzt noch zwei Berichte der Budget-Kommission.

Es versteht sich von selbst, daß die Abstimmung über den Entwurf, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Gesellschaften, Allem vorangeht.

Die Berichte der Budget-Kommission sind die: über die Rechnung vom Jahre 1849; und der Bericht der Staatsschulden-Kommission.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 9 Uhr 35 Minuten.)

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Einundsiebenzigste Sitzung

am Mittwoch den 11. Mai 1853.

Annahme des Protokolls. — Ein Abgeordneter hat sein Mandat niedergelegt. — Mittheilung aus der Ersten Kammer. — Abstimmung über den Gesetz-Entwurf, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten; — die Annahme erfolgt. — Fortsetzung der Berathung des Kommissions-Berichts, betreffend die Gesetzes-Vorlage wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes; — der Gesetz-Entwurf wird angenommen. — Berathung des Kommissions-Berichts über die von der Ersten Kammer beschlossenen Abänderungen des von der Zweiten Kammer angenommenen Gesetz-Entwurfs, betreffend die Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen. — Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt des Jahres 1849 und des Jahres 1850 betreffend. — Berathung des Berichts derselben Kommission über den dritten Bericht der Staatsschulden-Kommission.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich: die Herren Staats-Minister Freiherr von Manteuffel, von der Heydt, Simons, von Bodelschwingh, von Raumer, von Westphalen; und als Regierungs-Kommissarien: die Herren Geheimer Finanzrath Hennig, Ober-Regierungsrath von Klützow, Geheimer Ober-Finanzrath Natan.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Abendsitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls erfolgt durch den Schriftführer, Abgeordneten Dillenburger.)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Es ist angenommen.

Der Schriftführer Abgeordnete Költz führt heute das Protokoll, und der Schriftführer Abgeordnete Freiherr von Schlotheim wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Der Abgeordnete Groschke ist krank.

Der Graf zu Limburg-Styrum hat vom morgenden Tage an sein Mandat niedergelegt.

Ich habe bereits den Herrn Minister des Innern ersucht, die Neuwahl zu veranlassen.

Nach einer Mittheilung des Herrn Präsidenten der ersten Kammer sind die Gesetzvorschläge wegen der Legge-Ordnung, und wegen der Stempelung der Waagen in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung von der ersten Kammer angenommen.

Wir können in die Tagesordnung eintreten, und haben zunächst die Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, vorzunehmen. Ich habe dabei zu bemerken, daß in dem Bericht noch einiger Petitionen Erwähnung geschehen ist, für welche die Kommission den Uebergang zur Tagesordnung, resp. Ueberweisung an das Ministerium, vorschlägt. Insofern nicht das Wort verlangt wird, werde ich annehmen, daß diesem Antrage der Kommission beigestimmt sei.

(Pause.)

Es ist dem so.

Für die Abstimmung über den Gesetzentwurf ist von dem Abgeordneten Mathis der Namensaufruf beantragt, und ersuche ich diejenigen, sich gefälligst zu erheben, welche den Namensaufruf wünschen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche den Gesetzentwurf (Nr. 374 der Drucksachen), betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten, annehmen wollen, bei dem Namensaufruf mit „Ja" zu antworten; welche ihn nicht annehmen wollen, haben „Nein" zu sagen.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben A durch den Schriftführer Abgeordneten Freiherrn von Schlotheim.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Andrié.	Alff (Merzig).
von Arnim (Prenzlau).	Allnoch.
von Arnim (Neustettin).	Aßig.
Asch.	von Auerswald.
von Bärenfels.	von Bentkowski.
Graf von Ballestrem.	Berwinski.
Bayer (Landsberg a. W.).	von Bethmann-Hollweg.
von Berg.	von Brughem.
von Bieberstein.	Biegel.
Birkner.	Bock.
von Bismark.	von Bockum-Dolffs.
von Blankenburg.	von Bonin (Wolmirstedt).
Blindow.	Brämer.
Blümel.	Braun.
von Bodelschwingh.	Brors.
von Bonin (Stolp).	Brüning.
Breithaupt.	
Brüggemann.	
Burbach.	
von Burgsdorf.	
von Busse.	
von Byern.	
Carl (Luckenwalde).	von Carlowitz.
Clave von Bouhaben.	Cosack.
Cottenet.	
Crusius.	
Delius (Wolmirstedt).	Dallmann.
Denecke.	Delius (Mayen).
Diethold.	Diestel.
Dillenburger.	Dopfer.
Graf zu Dohna-Schlobitten.	Dziuba.
von Elsner.	
von Enckevort.	
von Engelmann.	
Evers.	
Freiherr von Fircks.	von Flemming.
Frantz.	von Fock.
Friese.	Frech.
	Freudenfeld.
	Gr. von Fürstenberg-Stammheim.
von Gadow.	Gellern.
Gamet.	Genther.
Gamradt.	Graf von der Goltz.
Gau.	Gommelshausen.
Geßler.	Goretzki.
von Gerlach.	Granier.
Baron Geyr von Schweppenburg.	Grevé.
Gladisch.	Grobe.
von Götz.	von Groote.
Freiherr von der Goltz.	
von Gräveniß.	
Guderian.	
Baron von Gustedt.	
von Gruben.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
von der Hagen.	Haase.
Hahn.	Harkort.
Hahndorff.	von Haw.
von Hanstein (Erfurt).	Heintzmann.
von Hanstein (Heiligenstadt).	von Hennig.
Heintze.	Herbertz.
von Helldorff.	Heyl.
von Hellermann.	Freiherr von Hilgers (Coblenz).
Hensig.	Hölzer.
Freiherr von Hertefeld.	Hohenschütz.
von Heydebreck.	Freiherr von Hilgers (Cochem).
von der Heydt.	
Freiherr von Hiller.	
Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.	
Holzapfel.	
Jacob (Merseburg).	
Jacobs (Potsdam).	
von Jagow.	
Johanny.	
von Kamptz.	Kamp.
Karl (Sigmaringen).	Kerp.
Freiherr von Ketteler.	Kieselbach.
Freiherr von Kleist (Schweinitz).	Kirsch.
von Kleist-Retzow.	Klose.
Graf von Klinkowström.	Krabbe.
Költz.	Kranz.
von Kotze.	Kruse.
Graf von Krockow.	Kühne.
von Kröcher.	Kunze.
	Graf von Kwilecki.
	Kautz.
von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz).	Lencke.
von Leipziger.	Leitte.
Lieven.	Graf Limburg-Styrum.
Lingens.	
von Lingenthal.	
Lohmann.	
von Lüderitz.	
Mac-Lean.	Märcker.
von Mallinkrodt.	Martens (Schwetz).
Freiherr von Manteuffel (Luckau).	Mathis.
Maquet.	Metzmacher.
Martens (Allenstein).	Meyer (Minden).
von Maubeuge.	Milde.
Melzer.	Möller.
Meyer (Pyritz).	
von Mitschke-Kollande.	
Freiherr von Münchhausen (Erfurt).	
Freiherr von Münchhausen (Wolmirstedt).	
Neumann (Tilsit).	
Niethe.	
Nöldechen.	
Noht.	
	Osterrath.
	Otto.
Phemel.	Freiherr von Patow.
Pieper.	Pieschel.
von Prittwitz (Oels).	Plaßmann.
von Puttkammer.	Pochhammer.
	von Potworowski.
von Raumer.	Rahn.
Freiherr von Rechenberg.	Reimer.
von Reichmeister.	Rey.
Reigers.	Reymann.
Richter.	Richard.
Röchling.	Riedel.
Röhricht.	Rohden.
Freiherr von Roth.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Graf von Sandreczki.	von Sänger.
Graf von Schäsberg.	Schade.
von Schelika.	Schemel (Herford).
Schemmel (Rosenberg).	Schlenther.
von Schenck.	Graf von Schwerin.
Graf von Schlieffen.	Smitkowski.
Freiherr von Schlotheim.	
Schlott.	
Schmalz.	
Schmidt (Paderborn).	
Schmitz.	
Schmückert.	
Schneider.	
von Schönfeld.	
Scholz.	
Baron von Schrötter.	
Graf von der Schulenburg-Altenhausen.	
Schulenburg.	
Schult.	
von Schwarzhoff.	
von Seeckt.	
von Selchow.	
Simons.	
Baron von Sobeck.	
Graf zu Solms.	
von Somnitz.	
Spittel.	
Stämmler.	
Steinbeck.	
Graf zu Stolberg-Wernigerode.	
Graf zu Stolberg-Stolberg.	
Graf von Strachwitz.	
von Sydow.	
von Taczanowski.	Thym.
Tausch.	
von Thimus.	
Thissen.	
Trost.	
Uhden.	Ulrich.
Freiherr von Unruhe-Bomst.	Uphagen.
du Vignau.	Freiherr von Vincke.
Warnatsch.	Wagner.
Weber.	von Waldbott-Bornheim.
Weigel.	Wentzel.
Graf von Werthern-Beichlingen.	Winter.
Westarp.	Wysoczynski.
von Westphalen.	
Freiherr v. Wintzingerode-Knorr.	
Witte.	
von Wurmb.	
von Zastrow.	Zeuzius.
Freiherr von Zedlitz-Neukirch I. (Schönau).	
Freiherr von Zedlitz-Neukirch II. (Glatz).	
Freiherr von Zedlitz-Leipe.	
Graf von Zieten.	
Zimmermann.	

Gefehlt haben: Aldenhoven. Alff (Bernkastel). von Bärensprung. Bielitz. Bieschky. Biunde. Blömer. Graf Cieszkowski. Conrad. Degenkolb. Denzin. von Druffel. Ebel. Eberhardt. Fernow. Fisch. Geras. Graf von Häseler. von Heyne. Keller. Kießling. Kisker. von dem Knesebeck. von Lavergne-Peguilhen (Neidenburg). Lawrentz. Graf von Löben. Freiherr von Manteuffel (Kottbus). Mettenmeyer. von Morawski. von Neumann (Merseburg). von Niebelschütz. Niebuhr. Oechelhäuser. Obster. Pelzer. Quehl. Herzog von Ratibor. Reichensperger (Köln). Reichensperger (Geldern). Freiherr von Richthofen. Riebold. von Röder. von Saucken. Schmidt (Cochem). Skalweit. de Syo. Terbeck. Theissing. von Thun. von Zoltowski (Samter).

Krank sind: Gräff. Groschke.

Beurlaubt sind: Bayer (Frankenstein). von der Becke. Bürgers. Detz. Fürst zu Hohenlohe-Oehringen. von Kleist-Tychow. Lensing. Fürst Lichnowsky. Maurach. Meyer (Arnswalde). Müller. Nickel. Palacz. Peters. von Plehwe. Perthes. von Radonski. von Rautenberg-Klinski. Reinsch. Graf Renard. Baron Schenck zu Tautenburg. Schober. Schöpplenberg. Sobeski. Wessel. Wodiczka. von Zoltowski (Gnesen).

Präsident: Das Resultat des Namens-Aufrufs ist folgendes:

Mit „Ja" haben gestimmt ..... 171.
Mit „Nein" .... 99.

Das Gesetz ist daher angenommen.

Als zweiten Gegenstand der Tagesordnung können wir nunmehr die gestern abgebrochene Diskussion über die Gesetzvorlage: wegen Berichtigungen des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes fortsetzen.

Die beiden Paragraphen des Gesetzes lauten:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getraide oder anderen mehligten Stoffen, ohne Unterschied der Stärke und Bestimmung desselben, — vorbehaltlich jedoch derjenigen Erleichterungen, welche bei der Ausfuhr des Branntweins oder zu Gunsten gewerblicher Unternehmungen bereits bestehen, oder dem Bedürfnisse entsprechend von dem Finanz-Minister demnächst angeordnet werden möchten, — für die Zeit vom 1. Januar 1854 ab dergestalt festzusetzen, daß

1) für jede zwanzig Quart des Rauminhalts der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung ein Steuerbetrag bis zu drei Silbergroschen erhoben wird,

2) landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis zum 16. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, im Betriebe sind, nur selbstgewonnene Erzeugnisse verwenden, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, die Abgabe von 20 Quart Maischraum mit höchstens zwei Silbergroschen und sechs Pfennigen entrichten.

§. 2.

Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Der Herr Abgeordnete von Gerlach ist heute der erste Redner, ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordn. von Gerlach: Meine Herren! Lassen Sie mich mein Votum für die Regierungs-Vorlage motiviren. Ich weiß nicht, ob es Sie verletzt, wenn ich die Behauptung aufstelle, daß nicht jedes Mitglied in dieser Versammlung Alles versteht, was hier vorkommt. Bei mir wenigstens ist das der Fall; und in einem solchen Falle, meine Herren, sehe ich mich nach Autoritäten um, seien es nun die Autoritäten der Parteiführer oder sei es die der Regierung. „Autorität, nicht Majorität" ist bekanntlich unserer Wahlspruch. Angewendet auf unsre Verhandlungen ergiebt dieser Wahlspruch das Resultat: Eine auf Autorität gegründete Majorität oder eine durch Autorität gesammelte und geleitete Majorität. Versagen nun, wie in diesem Falle, und wie bei der Grundsteuer, die Autoritäten der Parteiführer, so muß ich mich nach andern Autoritäten umsehen; und da finde ich denn in der gegenwärtigen Frage, die für mich in Finanzsachen sehr bedeutende Autorität des Abgeordneten Kühne.

(Heiterkeit.)

Sie werden bemerkt haben, daß er mir in politischen und kirchlichen Fragen nicht in dem Maße Autorität ist. In einer andern Finanzfrage, die uns neulich beschäftigt hat, in der Frage über die Eisenbahnsteuer, hat er mich durch seine Rede vollständig überzeugt, daß diese Eisenbahnsteuer nicht für den Ankauf der Eisenbahnen hätte appropiirt werden, sondern in die allgemeine Staatskasse hätte fließen sollen, und ich habe es sehr bedauert, daß ich nicht zum Worte kam, um diese Meinung juristisch zu rechtfertigen und zu begründen, noch mehr, als er selbst es schon gethan hatte. Außerdem finde ich in dieser Maischsteuerfrage die Autorität der Regierung.

Die Regierung sagt uns, daß der eigentliche Sinn der Vorlage der wäre, die Maischsteuer auf das frühere Maß, das vom Jahre 1819, zu erhöhen, nicht ad valorem, sondern in Beziehung auf das Quantum des zu erzeugenden Branntweins.

Ich habe mich gewundert, daß auf diesen Umstand namentlich von Seiten solcher Gegner dieser Maßregel, welche auf dieser Seite (der Linken) des Hauses sitzen, so wenig Werth gelegt worden ist. Ich sollte meinen, die Bestimmung jenes Quantums in dem Gesetz von 1819 hätte doch mindestens die Natur einer legislativen Verheißung. Es scheint, daß dieses Argument keine Widerlegung gefunden hat. Ich hätte freilich nichts dagegen, wenn alle legislativen Verheißungen gegen einander abgepaart, und so beseitigt würden.

In Beziehung auf viele von den Fragen, auf die es bei der Maischsteuer-Erhöhung ankommt, — ich möchte sagen: in Beziehung auf die meisten, — auf die Fragen: wie die Maßregel auf die Consumtion einwirken wird; wie auf die Branntwein-Brennereien; wie auf die Landes-Kultur; wie auf die Finanzen; — in Bezug auf alle diese Fragen setze ich voraus, daß mehr Information, mehr Quellen richtiger Erkenntniß bei der Regierung vorhanden ist, als bei den meisten Mitgliedern dieser Kammer, und ich nehme hier auch diejenigen Herren nicht aus, welche das Gewerbe der Branntwein-Brennerei selbst betreiben oder dasselbe aus eigener Anschauung kennen, da ein großer Unterschied zwischen dem Standpunkte des Gewerbtreibenden einerseits und dem Standpunkte des Finanziers andererseits vorhanden ist. Ich folge in dieser Beziehung daher mehr der Autorität des Abgeordneten Kühne, der vermöge seiner früheren amtlichen Stellung dergleichen Verhältnisse zu übersehen vollständig im Stande ist, und der Autorität der Regierung, als der Autorität dieser einzelnen Gewerbtreibenden.

Auch die Gründe, die von Seiten meiner Autoritäten angeführt worden sind, sind mir sehr plausibel vorgekommen. Ich gehe darauf nicht näher ein, weil es mir mehr darauf ankommt, ihnen als Autoritäten zu folgen.

Einen Punkt jedoch berühre ich noch, nämlich das Argument, welches von einem Gegner der Maßregel gebraucht worden ist: daß man den Weinmost in Bezug auf die Steuer bei Mißärndten frei lasse, während man, ungeachtet der Kartoffelkrankheit, mit einer neuen Branntweinsteuer hervortrete. Ich wünsche, daß der Abgeordnete Kühne mir dahin beitrete, daß hier zwei durchaus verschiedene Fälle vorliegen. Der inländische Weinmost konkurrirt mit vielen fremden Weinen, während die Branntwein-Fabrication einen ausreichenden Schutz hat gegen die Konkurrenz des Auslandes, wovon die Folge die sein wird, daß die Last der Steuererhöhung dem Branntwein-Konsumenten aufgebürdet werden kann; was bei dem Weinmost nicht der Fall ist.

In Bezug auf das Finanzbedürfniß, das hier auch in Zweifel gezogen worden ist, folge ich ebenfalls zunächst der Autorität der Regierung. Allerdings ist es eine auffallende Erscheinung, daß wir nach so langem Frieden, statt an die Herabsetzung der Steuern zu denken, von Jahr zu Jahr an die Erhöhung derselben denken müssen. In England entstehen jetzt die Verlegenheiten der Regierung und des Parlaments meistens daraus, daß sie mit den Ueberschüssen der Einnahmen nicht wissen wohin? und daß man darüber streitet, wozu sie zu verwenden sind, ob zur Schuldentilgung, oder zur Herabsetzung von Steuern? Gewöhnlich wird nach den jetzigen finanziellen Grundsätzen in England der Ueberschuß zur Herabsetzung der Steuern verwendet, die seit dem Frieden bereits in umfangreicherem Maße stattgefunden hat. Bei uns ist es anders. Ich habe mir freilich gesagt, daß die Ursache davon die März-Revolution sei, und daß dieselbe, wenn ich mich nicht verrechnet habe, 70 bis 80 Millionen gekostet hat. Will man ein solches Vergnügen haben, so muß man es auch bezahlen. Wir selbst hier sind ein Produkt dieser Bewegung, und können uns daher ihrer Anerkennung in dieser Beziehung nicht entziehen.

Lassen Sie mich noch eine Bemerkung machen, welche für mich von großem Gewicht ist. Diese Maßregel trifft zunächst in einem bedeutenden Grade die Ritterschaft der Ostprovinzen; dies erinnert mich an die Grundsteuerfrage, an welche auch der Herr Finanz-Minister gestern schon nachdrücklich erinnert hat. Ich wünschte jedoch, daß der Herr Finanz-Minister auch gestern, wie bei der Grundsteuer-Berathung, anerkannt hätte, daß die proponirte Grundsteuer-Maßregel nicht wesentlich eine Finanz-Maßregel war. Ich glaube, damals ist es bis zur Evidenz dargethan worden, daß diese Maßregel entweder sehr wichtig, oder nichts eingebracht hätte. Dennoch muß ich anerkennen, meine Herren, daß diese beiden Fragen, die Grund- und die Maischsteuer-Frage, in einer gewissen Beziehung zu einander stehen, namentlich auch in der Beziehung, die gestern von Seiten des Herrn Finanz-Ministers hervorgehoben worden ist. Wir unsrerseits, und namentlich ich, haben damals einen sehr großen Accent darauf gelegt, daß wir Vertheidiger des

Rechtes, nicht aber Vertheidiger unserer Geldbeutel wären. Dies nun wahr zu machen, ja sogar jeden Schein des Gegentheils zu vermeiden, halte ich für einen höchst wichtigen politischen Zweck. Es müssen sehr starke Gründe für mich vorhanden sein, wenn ich etwas thun soll, was die Erreichung dieses Zweckes verhindert oder auch nur erschwert. Die Bereitwilligkeit, zu den Staatslasten beizutragen, ist für die Ritterschaft, namentlich für die der Ostprovinzen, nicht blos ein Gebot der Pflicht, sondern auch ein Gebot hoher politischer Klugheit.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, für die Regierungs-Maßregeln zu stimmen; theils auf Grund der Autorität, theils auf Grund dieser letzten Betrachtung.

Es ist freilich vorherzusehen, daß viele meiner sonstigen politischen Freunde sich gegen die Maßregel erklären werden; und insofern nicht Eigennutz zu Grunde liegt, was ich Niemanden beizumessen das Recht noch die Neigung habe, darf ich sie deshalb nicht tadeln. Diejenigen Herren, die, was mir nicht gelungen ist, eine selbstständige Beantwortung aller oben berührten Fragen gefunden haben, und die von dieser Antwort geleitet werden, mit *nein* zu stimmen, mögen es auch verantworten, während ich, dem diese Antwort zweifelhaft geblieben ist, die Maßregel in die Verantwortung und in das Gewissen der Regierung schiebe.

Uebrigens, meine Herren, ist dies keine Fractionsfrage, eben so wenig, als die Grundsteuerfrage (wenn ich mir diese Bemerkung erlauben darf) eine Kabinetsfrage war. Ich besorge also nicht, wenn wir auch in dieser Beziehung auseinandergehen, daß daraus eine Erschütterung der sonst so fest geschlossenen Reihen der konservativen Phalanx erfolgen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Zieten hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Zieten:** Mit schwerem Herzen, meine Herren, betrete ich heute die Tribüne, da es mir wahrhaft schmerzlich ist, abermals gegen eine Vorlage des Ministeriums zu stimmen, an dessen Spitze ein Mann steht, dessen mich ehrendes Wohlwollen ich seit Jahren zu besitzen glaube und hoffe. Indessen, meine Herren, ich würde meinen Standpunkt als alter praktischer Landwirth, als Mitglied eines Schlesischen Kredit-Instituts, ich würde meinen Standpunkt als Abgeordneter eines Wahlkreises, in dem viele Brennereien, und namentlich viele kleine Brennereien sich befinden, verleugnen, wenn ich nicht heute gegen die auf der Tages-Ordnung stehende Ministerial-Vorlage stimmen wollte.

Die Frage selbst ist ziemlich und vielleicht ganz erschöpfend behandelt worden; im Allgemeinen finde ich mich hauptsächlich zu den Ansichten hingeneigt, die gestern der Abgeordnete von Bonin hier ausgesprochen hat. Indessen hat er nach meiner Ansicht einen Punkt namentlich immer noch nicht genug hervorgehoben; — die Frage nämlich ist für mich weniger eine finanzielle, als eine staats-ökonomische. Es ist hier nicht sowohl die Rede von der Besteuerung der Brennereien, als wirklich von einer Besteuerung der Ackerwirthschaft selbst.

Wenn, meine Herren, diese erhöhte Besteuerung lediglich auf die Besitzer großer Brennereien ginge, und wenn außerdem das Bedürfniß einer Mehr-Einnahme für den Staat bedingt wäre, so würde ich mich mit Freuden dazu bereit erklären; denn daß ich nicht zu denen gehöre, die das ohnehin schon gut gespickte Säckel der Reichen noch mehr füllen wollen, das habe ich vor zwei Jahren bewiesen, als der Herr Handels-Minister mit einer Vorlage vor uns trat, bezüglich der Erlassung der sogenannten Zehnten-Steuer der Bergwerke. Ich habe mich damals aus mehreren Ihnen noch bekannten Gründen gegen den Erlaß dieser Steuer erklärt: es ist uns zwar von Seiten des Herrn Handels-Ministers damals die Versicherung gegeben worden, daß die Kohle, dieses so nothwendige Material, unbedingt billiger werden würde; ja, das Versprechen ist uns wohl gegeben, der faktische Beweis ist ausgeblieben. Die Gewerke verkaufen ihre Kohlen fast noch um denselben Preis. Nehme ich nun an, daß einige Städte, um den erhöhten Bedarf ihrer Kommunalsteuer zu decken, zu dem Mittel haben greifen müssen, das Brennmaterial, also auch die Kohle, in Schlesien neuerdings zu besteuern, so ist aus dieser Steuer für das Publikum, namentlich für die kleineren Leute, ein doppelter Nachtheil erwachsen. — Ich komme noch einmal darauf zurück, daß, wenn es sich hier darum handelte, nur die Besitzer großer Brennereien durch die um 50 pCt. aufzuschlagende Steuer neuerdings zu besteuern, ich mich für diese Besteuerung aussprechen würde; aber, meine Herren, denken Sie an die vielen Besitzer kleiner Brennereien; denken Sie, ich bitte Sie, an den Umstand, daß in Schlesien, selbst in dem Wahlkreise, den ich vertrete, — daß es dort eine Menge Brennereien giebt, die täglich kaum 1 bis 1½ Wispel Kartoffeln brennen.

Sie werden mir sagen: wie ist es möglich, daß in der Nähe von Breslau eine solche Menge von Brennereien existirt, da Brennereien im Allgemeinen doch nur da betrieben werden, wo der Boden eine geringere Beschaffenheit hat? Wer indeß die Lage von Breslau kennt, wird wissen, daß die Oder die Umgegend von Breslau in zwei Theile theilt. Das linke Oderufer hat einen ausgezeichneten Boden; Raps, Rüben, Flachs gedeihen dort zur größten Zufriedenheit der Bodenbesitzer. Das rechte Oderufer, kaum den Dom hinter sich lassend, bietet eine Sandsteppe dar. Nur mit Mühe kann der dortige Besitzer halbweges Vortheil ziehen, und diesen hat er gefunden dadurch, daß er dem Kartoffelbau eine größere Ausbreitung gab. Es gab Jahre, wo dieser erhöhte Kartoffelbau, ich möchte fast sagen: dieser Steppen, dem Besitzer genügenden Vortheil gewährte. Indessen, wer einigermaßen Landwirth ist, wird wissen, daß seit 10 bis 12 Jahren die Kartoffel leider zu denjenigen Früchten zu rechnen ist, die ein sehr unsicheres Resultat liefern.

Geben Sie uns die Garantie, daß wir in Schlesien wie früher 50 bis 60, ja 70 Sack pro Morgen ärndten, so ist die Steuer wohl noch immer anzunehmen; aber beherzigen Sie wohl, daß wir Jahre gehabt haben, wo der Morgen kaum 15 Sack gegeben hat, und daß von diesen nur 50 pCt., die durch Fäulniß nicht verdorben, aus der Mutter Erde gesund gekommen sind; also der Magd. Morgen nur 7½ Sack gegeben hat! Wer soll da brennen?! und wovon soll man brennen?!

Sie werden mir sagen, dann ist es nothwendig, daß der Landwirth seinen Turnus ändert, zu einer andern Skala der Fruchtfolge übergeht. Ja, das klingt hier auf der Tribüne ganz gut, wer aber Landwirth ist, wird wissen, was das heißt, von einer Wirthschaft in die andere überzugehen! Glauben Sie mir, mehrere meiner Bekannten, die sowohl dem Dominial- als dem Rustikal-Stande angehören, würden längst aufgehört haben zu brennen, weil dies eine unsichere, schwierige, mitunter sehr unangenehm erregende Manipulation ist, indeß sie können es nicht, weil der Uebergang zu einer anderen Wirthschaft ihnen unmöglich ist, und zwar deshalb, weil sie die Mittel nicht haben, eine Aenderung vorzunehmen, und weil ihnen auch der Kredit fehlt, das dazu nöthige Geld aufzunehmen.

Es ist aber noch ein anderer Umstand, meine Herren, nach meiner Ansicht nicht erwogen, der für mich einen sehr schlagenden Beweis enthält. Man sagt nämlich: es muß doch lohnen, sonst würden viel mehr Brennereien eingegangen sein, als bisher, trotz aller Kalamität, eingegangen sind. Der Grund, daß eine Menge Brennereien, trotz des spärlichen Gewinns, fortbesteht, ist der: daß derjenige, der eine gewisse Quantität Spiritus brennt, einen zinslosen Steuerkredit bekommt. Auf diesen Kredit hin wird gemaischt und die Brennerei fortgesetzt, und man denkt, daß eine höhere Ziehung aus den Kartoffeln den Kredit decken solle; aber dem ist nicht so. Der Monat September erscheint und dann erscheint auch der Steuer-Beamte, um die Steuer zu heben. Die Kartoffel-Aerndte war nur eine sehr mäßige; woher nun das Geld nehmen, um den schuldigen Steuerkredit zu decken? Man brennt weiter in der Aussicht auf bessere Production. Man geht einen neuen Kredit ein, mitunter bei Wucherern.

(Sehr richtig!)

Es ist dies eine Bemerkung, die mir oft vor Augen getreten ist, und die nicht gehörig gewürdigt wird, und doch in Betracht kommen muß.

Das sind die Momente, aus denen ich *gegen* die Steuer stimmen wollte. Wenn übrigens von einer hohen, und gewiß Allen sehr ehrenwerthen Stelle aus gestern darauf apostrophirt worden ist, daß man von dem grundbesitzenden Theil doppelt fordere, für diese Steuer zu stimmen, weil diese Partei, in deren Händen sich der größere Grundbesitz befindet, gegen die Grundsteuer gestimmt habe, so ist das für mich nicht kaptivirend. Befindet sich das Vaterland in Gefahr, — ich spreche nur von der finanziellen Gefahr, — so giebt es noch ein anderes Mittel. Man greife zu der Einkommensteuer; man lasse die niedern Skalen der Steuern, und greife in die höheren Potenzen. Was mich anbelangt und viele meiner Genossen: wir befinden uns zwar nur auf einer mittleren Stufe der Einkommensteuer; aber ich glaube, im Namen aller Dieser es aussprechen zu dürfen: bereitwillig würden wir die Einkommensteuer um 1½ bis 3 pCt. erhöhen lassen, denn es gilt dann nur die Besteuerung unseres Geldbeutels; aber zu der Maischsteuer, zu der Brennereisteuer zu greifen, das ist ein Prinzip, zu dem ich meine Stimme nicht geben kann, weil nach meiner Ansicht nicht sowohl die Brennerei besteuert wird, als vielmehr das Gewerbe des Ackerbaues, das Gewerbe, durch dessen Betreibung der ohnehin schon mit Steuern aller Art schwer belastete Gutsbesitzer eine Rente aus seinem Grund und Boden ziehen will, die wahrlich nicht so hoch ist, wie man es glaubt.

Es ist so erstaunlich oft hier vom Jahre 1848 und von den politischen Revolutionen gesprochen worden; man hat auch hie und da gesagt, daß im Allgemeinen der Preußische Landwirth, besonders in den östlichen Provinzen, und vorzugsweise der Schlesische, nicht so gute Rente von seinem Boden ziehe, wie früher, dieser Revolutionen wegen. Dem aber ist nicht so; eine schlechtere Rente hat allerdings der schlesische Gutsbesitzer gegen früher gezogen; aber, meine Herren, diese schlechtere Rente, welche er gezogen hat, ist

weniger den politischen Revolutionen zuzuschreiben, als den Naturereignissen. Die Provinz Schlesien liegt leider seit mehreren Jahren unter einem besonderen Drucke, und Sie sehen Güter, die früher 5—6 pCt. Reinertrag gewährten, auf 3, ja selbst auf 2 pCt. Reinertrag heruntergedrückt. Sehen Sie das gegenwärtige Jahr selbst an, meine Herren! fahren Sie ins Freie hinaus; Sie sehen die Saat mit Ausnahme einiger durch die Nähe der Hauptstadt besonders begünstigter Stellen, nur kümmerlich hervor spitzen. Der Klee läßt überall viel zu wünschen übrig, und die Kartoffel, die jetzt unter der Erde liegen sollte, liegt noch im Keller. Warum also vorzugsweise in diesem Jahre eine solche Steuer, da doch, wie wir von dem Herrn Finanz-Minister gehört haben, Gott sei Dank! der Finanzzustand der Staatskasse einer solchen Mehr-Einnahme nicht nothwendig bedarf?

Es giebt übrigens noch einen Punkt, den ich nicht unberührt lassen kann; es ist namentlich das Interesse der kleinen Leute, die mit dem Spaten in der Hand, oder mit Benutzung von einer oder zwei Kühen mühsam ihr ländliches Eigenthum beackern und bearbeiten. Liegt dieser Boden in glücklicher Sphäre, so ist es für diese Leute leicht, durch den Anbau einiger Rüben oder das Aussäen einer geringen Quantität Raps sich einen guten Ertrag zu verschaffen. Wie aber da, wo der Besitzer von 6—10 Morgen Land nichts als Sand hat? Da war die Zuflucht dieser armen Leute die Kartoffel; nicht, daß sie sie zum eigenen unmittelbaren Gebrauche bauten, sondern zum Verkauf an die nächste Brennerei; und auf diese Art haben eine Menge Leute, vorzugsweise in Oberschlesien und den sandigen Gegenden Niederschlesiens, sich aus ihren Grundstücken eine Rente verschafft, mit der sie wenigstens bestehen konnten. Und wenn die Kartoffelseuche kam, — und wer giebt uns eine Gewähr dafür, daß sie nicht wieder kommt? — so hatten sie die doppelte Annehmlichkeit, daß sie die faulen Kartoffeln, die sie sonst geradezu auf den Düngerhaufen — verzeihen Sie den Ausdruck, aber ich weiß keinen andern — werfen mußten, der zunächst gelegenen Brennerei bringen, und sie dort, wenn auch zu niedrigerem Preise, aber dennoch verkaufen konnten. Der Brennereibesitzer hat sie kaufen können, denn wenn auch die Kartoffel in Fäulniß übergegangen war, so war sie dennoch, in den Bottich geworfen, immer noch brauchbar. Ich bitte Sie, meine Herren, würdigen Sie auch diesen Punkt und stimmen Sie gegen diese Steuer-Erhöhung!

Präsident: Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne**: Meine Herren! Ich habe nur noch einige Bemerkungen nachzutragen zu dem, was ich gestern gesagt habe. Zunächst in Bezug auf den Vortrag des geehrten Abgeordneten für Wolmirstedt muß ich die gestrige Rückäußerung des Herrn Finanz-Ministers wegen der Deckungsmittel für das im Jahre 1854 zu erwartende Defizit vollständig bestätigen. Ich bin der früheren Aeußerung des Herrn Ministers sehr genau gefolgt, habe aber durchaus kein Wort davon gehört, daß für das Jahr 1854 aus denselben Deckungsmitteln, die glücklicherweise für 1853 haben gefunden werden können, auch für die Deckung eines wahrscheinlichen Defizits pro 1854 gesorgt wäre. Sodann hat derselbe geehrte Abgeordnete hervorgehoben, es sei doch auffallend, daß das Branntweinsteuer-Gesetz so spät eingebracht worden, daß nicht gleich bei Vorlegung des Budgets darauf Bedacht genommen sei, daß und welche Steuern man erheben müsse; welche sonstigen Hülfsmittel anzuwenden seien, um das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe wieder herzustellen. Allein dem habe ich nicht zu widersprechen. Auch ich hege den Wunsch, daß die seit 2 Jahren eingetretene Behandlung des Etatswesens in der Art, daß ein Etat vorgelegt wird, über dessen Balancirung die Kammer in Zweifel gelassen wird, daß diese Abnormität — sage ich — nicht vorgekommen wäre, und nicht ferner vorkommen möge. Aber eben deshalb, weil ich wünsche, daß sie nicht wieder Platz greifen möge, deshalb stimme ich für die Steuererhöhung, da anderenfalls der Finanzminister nicht im Stande sein würde, uns einen in der Einnahme mit der Ausgabe balancirenden Etat vorzulegen. Wenn in der Aeußerung des geehrten Abgeordneten ein Tadel gegen die Finanzverwaltung liegen soll, so richtet sich dieser Tadel nicht eigentlich gegen die jetzige Vorlage, sondern nur dagegen, daß sie nicht früher eingebracht ist, und wenn wir diesem Tadel Folge gäben in der Weise, wie der Herr Abgeordnete vorgeschlagen hat, würden wir gewissermaßen das Land büßen lassen für das, was nach der Ansicht des Herrn Abgeordneten für Wolmirstedt der Herr Finanz-Minister verschuldet hätte. Eine solche Richtung der Opposition halte ich aber nicht für gerechtfertigt. Mir steht das Interesse des Landes alle Zeit höher, wie die Sympathieen oder Antipathieen für oder gegen das Ministerium.

(Bravo! Bravo!)

danach habe ich mein Votum stets abgemessen, und werde es auch ferner abmessen.

Ich wende mich nun zu einigen rhapsodischen Bemerkungen über das gestern und heute von dieser Stelle aus Gesagte: eine ausgearbeitete und langwierige Rede werden Sie nicht hören. Man hat vielfach in Zweifel gestellt, ob nicht durch die jetzige Steuererhöhung der ursprüngliche Steuersatz des Gesetzes vom Jahre 1819 mit 1½ Sgr. pro Quart Branntwein überschritten würde. Ich glaube das nicht; aber wenn es selbst der Fall wäre, so wäre das doch kein Grund für mich, das Gesetz zu verwerfen. Es handelt sich überall nur darum, ob der Branntwein ein zur Besteuerung geeignetes Objekt ist; ob es ein Objekt ist, das mit der jetzt vorgeschlagenen Steuer von 3 Sgr. pro 20 Quart Maischraum nach dem aus diesem Maischraum zu erwartenden Gewinn an Branntwein nicht zu hoch besteuert wäre? Ich verneine diese letztere Frage, und stimme darum für das Gesetz, und diese meine Abstimmung würde sich auch dann nicht ändern, wenn es wirklich ermittelt wäre, daß auf diese Weise der ursprüngliche Steuersatz von 1819 überschritten würde.

Es ist von einer anderen Seite darauf hingewiesen worden, daß der Gesetzvorschlag große Fabrikanstalten, große Brennereien in einer Weise begünstige, daß dadurch die kleineren Brennereien, die für die Landwirthschaft besonders nützlich seien, ganz unterdrückt werden müßten. Allerdings bringt es die Richtung der gegenwärtigen Zeit, bringen es die Fortschritte der Civilisation, — wenn Sie wollen, als eine Schattenseite der letzteren, — mit sich, daß die größeren Gewerbe die kleineren benachtheiligen. Ob und wie dem abzuhelfen, ist eine große soziale Streitfrage, die hier nicht gelöst werden wird. Indessen zur Beruhigung ist gerade für das hier in Rede stehende Gewerbe anzuführen, daß namentlich bei den Kartoffelbrennereien die übermäßige Konzentrirung des Gewerbes in der Voluminosität des Rohstoffes große Schwierigkeiten findet. Jeder Brennereibesitzer, welcher Kartoffeln brennt, wird wissen, daß die Kartoffel, wo nicht etwa Wassertransport möglich ist, über 2 Meilen herbeigeführt, schon für die Brennereien nicht mehr lohnend ist. In der Natur des Gewerbes liegt es also, daß es nicht für ganze Provinzen oder nur für mehrere Kreise in eine große Fabrikanstalt konzentrirt werden kann, wie dies unter Anderem in England und namentlich in Schottland der Fall ist, wo aber nicht aus Kartoffeln, sondern aus Mehl gebrannt wird. Ich komme bei dieser Gelegenheit auf die sogenannten kleinen Landbrennereien, die sich noch jetzt einer Begünstigung im Steuersatze erfreuen. Diese Begünstigung wird namentlich einem großen Theil derjenigen Brennereien zu Gute kommen, die, wenn ich den Herrn Abgeordneten für Breslau richtig verstanden habe, 20 Scheffel bis 1 Wispel Kartoffeln täglich einmaischen; und ich hoffe, daß diese kleinen Brennereien dadurch zum größten Theil werden konservirt werden. Ich muß einräumen, daß dieser Unterschied in der Besteuerung dem Grundsatz widerspricht, den ich gestern in Bezug auf das viel weiter gehende Amendement des geehrten Abgeordneten für Wirsitz aufgestellt habe. Es ist indeß eine Begünstigung, die sich aus der ersten Einführung der Branntweinsteuer vom Jahre 1819 herschreibt. Wir standen da einer großen Menge kleiner Brennereien entgegen, die überall vertheilt waren und sich namentlich auch in den Städten fanden, wo man es allerdings für bedenklich halten konnte, diese nun mit einem Schlage zu vernichten. Deshalb hat man diese Begünstigung eingeführt, deshalb hat man sie bestehen lassen. Ich glaube, daß es möglich wäre, und daß die nationalwirthschaftlichen Verluste nicht so groß sein würden, wenn man diese Besteuerungs-Vergünstigung aufhöbe. Indeß stimme ich darin zu, daß die Regierung in diesem Augenblick nicht damit vorgehe, sondern daß sie sich die Sache zur näheren Erwägung vorbehalte. Vor der Hand glaube ich, daß die meisten Brennereien, die der Herr Abgeordnete für Breslau erwähnt hat, sich dadurch erhalten können.

Ich komme nun noch auf einen Punkt, den ich in meinem gestrigen Vortrage zu erwähnen vergessen habe; nämlich die Preßhefen-Fabrication. Diese Fabrication findet sich bei uns namentlich in der Mark und in Pommern; sie hängt mit der Branntweinbrennerei insofern zusammen, als die Art der Fabrication ganz ähnlich ist, wie die des Branntweins. Das Getraide muß eingemaischt werden wie in den Brennereien, muß in starke Gährung übergehen, dann wird der Schaum abgeschöpft, und dieser dann weiter zur Preßhefe als Gährungsmittel für die Bäckerei verarbeitet, der Ueberrest der Maische wird nun mit geringer Ausbeute zu Branntwein verwendet. Die Fabrication unterliegt daher all den Kontrolen, denen die eigentliche Branntweinbrennerei unterliegt, und ist allerdings dadurch in der Freiheit des Betriebes gehemmt. Das erschwert derselben die Konkurrenz mit der gleichartigen Fabrication im benachbarten Auslande, namentlich in Mecklenburg und, wie behauptet wird, auch in Hamburg.

Die vom Auslande eingehende Preßhefe unterliegt jetzt einem Zoll von 8 Rthlr. pro Centner. Dieser Zoll ist nach dem jetzigen Maisch-Steuersatze abgemessen; und daß er nicht zu hoch ist, ergiebt sich daraus, daß die Einfuhr vom Auslande immer noch im Steigen begriffen ist. Sie hat sich in den Jahren von 1843 — 1851 (für

1852 habe ich die Nachricht nicht erhalten können) von 5000 auf 7500 Ctr. erhöht.

Meine Absicht ist nur, der Regierung zu empfehlen, ohne jedoch einen besonderen Antrag darauf zu stellen, es in Erwägung zu nehmen, inwiefern bei eintretender Erhöhung des Maischsteuersatzes die inländischen Preßhefefabrikanten mit der jetzigen Steuer genugsam geschützt sein würden; und insofern sich das Gegentheil fände, auf die Erhöhung dieses Steuersatzes hinzuwirken, was um so weniger wird Widerspruch finden können bei den Vereinsstaaten, da bis jetzt die Preßhefe fast ganz allein im ganzen Zollverein nur in Preußen eingeht.

Der geehrte Abgeordnete für Wolmirstedt hat gestern gemeint, er würde der Steuer zustimmen, wenn sie auf den Branntwein und nicht auf die Maische gelegt wäre. — Ich kann den Vortheil hiervon nicht einsehen, ich weiß nicht, welchen Einfluß diese blos veränderte Erhebungsform auf die Natur der Steuer und auf deren mehr oder mindere Lästigkeit für den Branntweinbrenner, welcher sie doch in dem einen wie in dem anderen Falle auslegen müßte, haben könnte. Es fehlt nicht an Mustern für eine solche Art der Erhebung. Die Englische und Schottische Branntweinsteuer beruht darauf. Aber, meine Herren, ich habe früher meinem Berufe nach das Englische Branntweinsteuergesetz durchlesen müssen, obgleich es sehr weitläufig ist, wie das die Englischen Gesetze an sich haben. Aber es enthält eine solche Masse von Kontrolen und eine solche Menge von Geldstrafen, die auf die geringste Ueberschreitung irgend einer Formular-Vorschrift gesetzt sind, daß wir in der That einen allgemeinen Schrei des Entsetzens voraussehen müßten, wenn wir es wagen wollten, ein solches Gesetz hier einzuführen, was, wie gesagt, also nur die Last, die Vexationen für die Fabrikanten erhöhen würde, ohne irgendwie ihr Verhältniß zu der Steuer, zur Uebertragung der Steuer auf die Konsumenten gegen unsere jetzige Besteuerungsform zu erleichtern.

Der geehrte Abgeordnete von Gerlach hat mich aufgefordert, mich auch darüber zu äußern, wie es denn mit der Moststeuer im Gegensatze zu der Branntweinsteuer zusammenhinge, worauf es beruhe, wodurch es gerechtfertigt sei, daß die Moststeuer bei Mißärndten erlassen werde, während die Branntweinsteuer bei einer Kartoffelmißärndte nicht erlassen werde. Ich glaube, dies erläutert sich durch die ganz verschiedene Art der hier in Vergleich gestellten Gewerbe. Der Weinbau ist ein ganz dem Landbau verwandtes Gewerbe; er ist wenigstens in der Hand des Weinbauers keine Fabrication in dem Sinne, wie es die Branntweinbrennerei für den Ackerbauer ist. Der Weinbauer kann mit dem Erzeugnisse seiner Weinberge etwas anderes nicht vornehmen, als die Trauben zu keltern und sie zu verkäuflichen Getränken vorzubereiten. Wenn nun die Mißärndte beim Weinbau der Art ist, daß sich übersehen läßt, der Ertrag des Mostes decke noch nicht einmal die Productionskosten, die bedeutenden Kulturkosten für den Acker, so ist die Verwaltung unter gewissen Bedingungen ermächtigt, die Moststeuer zur Hälfte und bei völliger Mißärndte selbst ganz zu erlassen. Derartig ist es aber bei der Branntweinbrennerei aus Kartoffeln niemals. Mißrathen die Kartoffeln ganz, und können sie nicht gebrannt werden, so folgt von selbst, daß keine Steuer davon entrichtet werden kann; aber es ist ja durchaus nicht bedingt, daß die Kartoffeln auf dem eigenen Acker des Fabrikanten gewachsen sein müssen, um in seiner Branntweinbrennerei verarbeitet zu werden. Es kann ja der Fall vorkommen, daß die Kartoffel auf dem eigenen Acker der Branntweinbrennerei ganz und gar mißräth, daß die Kartoffeln vom fremden Acker gekauft werden müssen, um sie dann zu verbrennen, und die Steuer auf die Konsumenten übertragen zu lassen. Es würde dafür in diesem Falle doch kein Grund obwalten, um Steuererlaß eintreten zu lassen. Der geehrte Abgeordnete für Breslau hat darauf hingewiesen, daß namentlich der Steuerkredit die Ursache sei, weshalb mehrere Brenner zu ihrem eigenen Schaden, zu ihrem eigenen Verderben dessenungeachtet ein Gewerbe fortsetzten, welches sie viel lieber aufgeben sollten. Wenn das der Fall wäre, so könnte der Kredit höchstens für ein Jahr hierauf einwirken. Denn in dem Augenblick, wo der Branntweinbrenner am 1. Oktober die kreditirte Steuer nicht bezahlt, wo er es nur zur Execution kommen läßt, hört für die Folge der Steuerkredit auf, und der Fabrikant muß alsdann die Steuer monatlich pränumerando zahlen. Daß es übrigens Leute giebt, die so wenig rechnen können, daß sie den Steuerkredit leichtsinnig hinnehmen, ohne auf die Mittel zu denken, wie sie ihrer Schuld sich entledigen können, will ich gewiß nicht in Abrede stellen; nur das möchte ich bezweifeln, daß ein solcher Leichtsinn gerade nur bei den Branntweinbrennern anzutreffen sei.

Der Herr Abgeordnete hat gesagt, es würde nicht darauf ankommen, wenn der Staat in finanzieller Gefahr wäre, lieber auf die Einkommensteuer zurückzugreifen. Meine Herren! Das könnte auch vorkommen, indessen will ich hier nur beiläufig erwähnen, daß, um das Quantum zu decken, welches die Regierung muthmaßlich aus der Erhöhung der Branntweinsteuer zu entnehmen hofft, die Einkommensteuer verdoppelt werden müßte, und ob diese Verdoppelung so ganz leicht getragen werden möchte, will mir zweifelhaft erscheinen.

Wenn schließlich gesagt worden ist, daß die Güter in Schlesien so sehr wenig eintrügen, daß der Ertrag bis auf 3 Prozent und darunter vom Kaufpreise zurückgegangen sei, so darf ich auf eine — wie mir scheint, sichere Autorität gestützt, dagegen das Faktum anführen, daß gerade in Schlesien und gerade seit dem Jahre 1848 die Preise der größeren Güter in viel rascherem Verhältniß gestiegen sind, als in der Zeit vorher; daß diese Steigerung der Güterpreise in Schlesien, wie mir versichert worden ist, seit dem Jahre 1848 sich wenigstens auf 25 Prozent beläuft, und daß unter diesen Umständen denn doch die Bedrängniß, die daraus hat hergeleitet werden sollen, so groß nicht zu sein scheint.

Präsident: Der Abgeordnete Bayer hat das Wort.

Abgeordn. **Bayer:** Meine Herren! Daß Sie mich noch so kurz vor dem Schluß der Sitzung auf der Tribüne erblicken, wird Sie wahrlich wundern, aber gewiß wird es noch mehr der Fall sein, wenn Sie gerade von mir, der ich einer der eifrigsten Anhänger der Regierung bin, als Gegner derselben gegen das vorliegende Gesetz das Wort ergreifen sehen. Gerade aber dies zu thun, wird der hohen Kammer den sichersten Beweis dafür liefern, daß nur wichtige Gründe und die reifste Erfahrung mich dazu bewogen haben, es zu thun.

Ich will mich nicht weiter auf das Für und Wider speziell einlassen, obgleich ich sehr gut im Stande bin, es zu thun; .....

(Pause.)

(Stimmen: Lesen Sie doch!)

Erlauben Sie, ich werde gleich fortfahren, ... allein gestern und auch heute ist dieser Gegenstand von allen Seiten auf das Breiteste schon verhandelt worden.

(Pause.)

(Wiederholter Ruf: Lesen Sie doch!)

Ja, meine Herren, wenn Sie erlauben, daß ich lesen darf?

(Allseitige Zustimmung.)

Ich bin so befangen, ich habe noch nie öffentlich geredet, mir tritt das Blut zum Herzen; wenn Sie mir also erlauben, daß ich lesen darf —

Präsident: Es wird dem kein Widerspruch entgegengesetzt.

Abgeordn. **Bayer** (lesend): Also, meine Herren, erlauben Sie mir, es auszusprechen, ich halte es nach meiner langjährigen Praxis, wie auch nach den in der letzten Zeit gemachten theoretischen Erfahrungen für ein Unglück, welches den schlechtesten Theil des Bodens unserer ganzen Monarchie trifft, wenn das Gesetz in Kraft treten sollte, zumal, wenn unter den gegenwärtigen Umständen von der Kartoffel, welche bei der jetzigen 50 Prozent schlechteren Beschaffenheit, als bei der Emanirung dieses Gesetzes, noch eine höhere Steuer bezahlt werden müßte. Es ist der Todesstoß des Kartoffelbaues und das Aufhören der Brennereien, zumal für solche, welche nur für Futtergewinn und für die Kultur des Bodens arbeiten; nur die großen Fabrikanstalten werden zu ihrem Nutzen weiter brennen. Dadurch entsteht ein Monopol, und das will wirklich weder die hohe Regierung, noch die hohe Kammer. Ich sehe klar bei diesem Gesetz die gräßliche Gefahr, nicht allein für die in Rede stehenden Brennereien, sondern für das ganze Kartoffeln brennende Publikum voraus. Wir können die nachhaltige Tragweite dieses Gesetzes nicht übersehen, und deshalb ist es die hohe Pflicht der Kammer, kein Gesetz anzunehmen, wo in gewisser Aussicht steht, daß es in der nächsten Sitzung, wie das Sportelgesetz, wieder verworfen, oder bedeutend abgeändert werden muß.

Ich kann es vor meinen Kreisen, dem Landsberger und Soldiner, nicht verantworten, meine Zustimmung dazu zu geben, und protestire hiermit feierlichst im Namen derselben dagegen, und bitte, es in das Protokoll aufzunehmen, damit meine Wähler wenigstens sehen, daß ich meine Schuldigkeit gethan, und meine Zustimmung dazu nicht gegeben habe. Nach Vorgesagtem bitte ich die hohe Kammer dringend und ergebenst, stimmen Sie mit mir für die Verwerfung des Gesetzes. Ich habe nur nach meiner festen, innigsten Ueberzeugung und Erfahrung gesprochen, und muß Ihnen anheimgeben, wohin Sie Ihre Stimmen abgeben.

Ehe ich die Tribüne verlasse, muß ich dem Herrn Vorredner erwidern, daß er in seinem Vortrage über Preßhefe, Kartoffelstärke u. s. w. viel Richtiges gesagt hat, daß es in der Praxis aber ..... wie gesagt, meine Herren, ich kann es Ihnen nicht so auseinandersetzen, aber ich kann es Ihnen mit der gewissesten Versicherung sagen, daß es so ist, wie ich es Ihnen sage. Das, was hier gesagt ist, hat viel Gutes, im Allgemeinen sind es aber nur Theorieen,

und aus der Praxis kann ich sie Ihnen widerlegen. Ich bitte Sie, meine Herren, folgen Sie meinem Antrage.

(Allseitiges Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion von dem Abgeordneten von Fircks beantragt.

Zum Worte haben sich noch gemeldet für die Gesetzes-Vorlage: der Abgeordnete Jacobs; dagegen: die Abgeordneten Asch, von Herteseld, Kruse und von Bonin.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß der Diskussion annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Diskussion ist geschlossen.

Der Abgeordnete von Sänger hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Sänger** (vom Platz): Der geehrte Abgeordnete für Dramburg hat heute, ähnlich wie es gestern von dem Herrn Finanz-Minister, freilich in viel schärferer Weise, geschehen ist, darauf hingewiesen, daß diejenigen, welche gegen das vorgelegte Gesetz stimmen, es voraussetzlich aus einer partikularen Rücksichtsnahme thun werden.

(Widerspruch rechts.)

Da ich die Ehre gehabt habe, mich auf der Tribüne sehr bestimmt gegen das Gesetz aussprechen zu können, so glaube ich hieraus zu einer persönlichen Bemerkung Veranlassung nehmen zu dürfen; um so mehr, als ich mich gestern schon nach der Rede des Herrn Finanz-Ministers deshalb zum Wort gemeldet hatte. Es war dies bei der Unruhe im Hause vom Präsidententische aus nicht bemerkt worden, und nach der vom Herrn Abgeordneten von Bonin abgegebenen persönlichen Bemerkung glaubte ich im Interesse der Zeitersparniß auf das Wort verzichten zu sollen. Da aber, wie gesagt, jener Voraussetzung heute wieder Erwähnung geschehen ist, so halte ich mich verpflichtet, dagegen auch meinerseits noch Verwahrung einzulegen. Ich bin mir bewußt auch in dieser Sache dem Grundsatze treu geblieben zu sein, den ich als Abgeordneter immer befolge, — dem Grundsatze, nur nach meiner besten Ueberzeugung, die ich von der Sache gewonnen habe, zu stimmen, und nicht aus partikularen Rücksichten. Wenn ich mich daher gegen dies Gesetz erklärt habe, so geschah es lediglich aus dem Grunde, weil ich der Ueberzeugung bin, daß in dieser Frage, obgleich partikulare Interessen dabei wesentlich mit berührt werden, daß doch in dieser Frage vor Allem die Entscheidung über eines der wichtigsten Landes-Kultur-Interessen für einen großen Theil unseres Landes liegt; weil ich überzeugt bin, daß für manche Gegenden der Monarchie es sich hier sogar um eine landwirthschaftliche Lebensfrage handelt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Gerlach hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Gerlach:** Ich habe nicht gesagt, daß alle diejenigen, welche gegen dies Gesetz stimmen, es aus partikularem Interesse thun. Ich glaube vielmehr, das Gegentheil gesagt zu haben, gewiß wenigstens habe ich das Gegentheil sagen wollen.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **von Bodelschwingh:** Meine Herren! Ich habe nicht gesagt, noch viel weniger gemeint, wenn das vielleicht in meinen Worten hat gefunden werden können, daß die Herren aus partikularem Interesse bei dieser Vorlage stimmen; sondern ich habe gesagt, daß dies Gesetz wesentlich die Interessen der Brennerei-Besitzer berühre, und dies wird von keiner Seite bestritten werden. Ich habe aber gestern Abend ausdrücklich hervorgehoben, daß die Regierung es nicht verkenne, wie die Interessen der Landwirthschaft, also größere Interessen, hier in Betracht kämen, und verkenne gewiß nicht, daß diese vor vielen anderen Interessen Berücksichtigung verdienen. Ich kann versichern, daß es mir nicht in den Sinn gekommen ist, in dem Sinne von den Interessen der Brennereibesitzer zu sprechen, wie es der geehrte Herr Redner aufgefaßt hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin:** Ich freue mich sehr, meine Herren, daß durch die eben gehörte Aeußerung des Herrn Finanz-Ministers das, was er in der gestrigen Sitzung gesagt hat, anders interpretirt worden ist, als es von mir und einem großen Theile des Hauses aufgefaßt worden ist. In den gestrigen Aeußerungen des Herrn Finanz-Ministers glaubte ich volle Berechtigung für mich finden zu können, die Entgegnung als persönliche Bemerkung vorzutragen, die ich mir gestern in diesem Hause erlaubt habe auszusprechen. Wäre die Erklärung gestern in derselben Weise, wie heute, gegeben worden, dann hätte ich keine Veranlassung zu einer solchen Bemerkung gehabt.

(Es melden sich noch Redner zu persönlichen Bemerkungen.)

Präsident: Meine Herren! Ich sollte meinen, wir könnten damit den Gegenstand erledigt erachten. Es scheinen nach den letzten Erklärungen auch diejenigen Herren vollkommen befriedigt zu sein, welche sich gestern verletzt glaubten.

(Der Abgeordnete von Hennig bittet um das Wort und erhält es.)

Abgeordn. **von Hennig:** Ich wollte nur konstatiren, daß der Herr Finanz-Minister gestern ausdrücklich gesagt hat:

> „Meine Herren! Sie haben die Wahl, für die allgemeinen Landes-Interessen zu stimmen, oder für die eigenen Interessen."

Der Herr Finanz-Minister hat ferner mit folgenden ausdrücklichen Worten gesagt:

> „diejenigen Herren, die gegen die Regierungs-Vorlage gesprochen haben, haben das Interesse der Brennerei-Besitzer vertreten."

Meine Herren! Es ist mir gestern nicht in den Sinn gekommen, gegen diese Aeußerung des Herrn Finanz-Ministers zu remonstriren, weil ich glaubte, daß sie sich durch die Sache selbst erledige, und ich für mich persönlich keine Veranlassung dazu hatte. Heute, wo der Herr Finanz-Minister bemerkt, daß er diese Aeußerung nicht gethan hat, halte ich mich verpflichtet, zu konstatiren, was er gesagt hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Phemel hat das Wort.

Abgeordn. **Phemel:** Ich habe für das Grundsteuer-Gesetz gestimmt, ohne partikulare Interessen dabei zu haben, und werde heute eben so gegen dies Gesetz stimmen.

Präsident: Zu dieser Bemerkung waren Sie in diesem Augenblicke nicht berechtigt.

Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **von Bodelschwingh:** Meine Herren! Daß ich gesagt habe, daß diejenigen, welche gegen dies Gesetz stimmen, das Interesse der Brennerei-Besitzer vertreten, leugne ich nicht entfernt; der Ansicht bin ich auch noch, und das wird, glaube ich, von Niemand bestritten werden. Daß ich dies aber nicht in der Beziehung gesagt habe, wie der erste Herr Redner angenommen, das habe ich bereits ganz freimüthig ausgesprochen; den Sinn habe ich nicht hineinlegen wollen.

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Lavergne-Peguilhen** (Wirsitz): Meine Herren! Die Kommission hat in ihrem Bericht anerkannt, daß der Branntwein ein vorzugsweise geeignetes Steuer-Objekt ist; sie hat sich ferner dahin ausgesprochen, daß sie Veranlassung nehmen würde, die Annahme des vorliegenden Gesetz-Entwurfes zu empfehlen, sofern keine volkswirthschaftlichen Bedenken entgegengetreten; sofern der finanzielle Ertrag, den die Staatsregierung verhofft, zu erwarten stände; und sofern endlich die politischen oder die aus dem Staatshaushalt abgeleiteten Bedenken nicht vorwaltend wären. Ich gehöre den Mitgliedern Ihrer Kommission an, welche die Erhöhung der Maischsteuer an und für sich gerechtfertigt erachten. Das Amendement, welches ich mir zu stellen erlaubt habe, geht von diesem Standpunkte aus; es empfiehlt die Annahme der Gesetzvorlage mit der alleinigen Modification, daß auch für diejenigen Brennereien, die an einem Tage weniger als 6000 Quart Maischraum benutzen, eine Begünstigung in Betreff des Steuersatzes eintreten soll, so daß deren Existenz gewahrt bleibt.

Wenn ich in dem ersten Theil des Amendements vorgeschlagen habe, daß der Ausdruck Berichtigung durch Erhöhung ersetzt werde, so habe ich damit nur eine Redactions-Verbesserung bezweckt. Wenngleich in Beziehung auf die Kartoffelmaische der Ausdruck Berichtigung gerechtfertigt erscheint, ist derselbe in Bezug auf Getraidemaische nicht richtig, indem für diese der allgemeine Steuersatz vom 19. Februar 1819 durch den Tarif von 1838 bereits vollständig erreicht ist. Im Uebrigen war das gedruckte Amendement,

welches zur Vertheilung gekommen ist, etwas mangelhaft redigirt, und ich habe in der Fassung noch eine Aenderung vorgeschlagen, die sich bei der Verlesung zu erkennen geben wird.

Es handelt sich also zunächst darum: ist eine Begünstigung, wie ich sie für die mittleren Brennereien beanspruche, an und für sich gerechtfertigt?

Der Herr Minister-Präsident hat gestern ausgesprochen, es sei eine Naturnothwendigkeit, daß die größeren Fabrik-Anstalten mehr und mehr den Untergang der mittleren und kleineren Brennereien herbeiführen müssen. Ich erkenne die Richtigkeit dieses Ausspruchs an, der, einem allgemeinen Erfahrungssatz entsprechend, sich auf dem gesammten Gebiet des industriellen Lebens bewährt hat. Die von der Staats-Regierung vorgeschlagene Maßregel ist aber deshalb so bedenklich, weil in Folge der Steuererhöhung das natürliche Uebergewicht der großen Fabriken im künstlichen Wege und daher in seinen verderblichen Wirkungen noch gesteigert wird. Hier entsteht die Frage, ob die solcher Art künstlich herbeigeführte Concentration der Industrie und des Erwerbes in einzelne Hände dem allgemeinen Interesse entspricht, und ob die Gesetzgebung die Mittel habe, um, wenn es ein Uebelstand ist, demselben vorzubeugen. Daß die Concentration der Industrie in einzelne Hände dem allgemeinen Interesse nicht entspricht, dies wird mit Hinblick auf den allgemeinen Zustand des sozialen und wirthschaftlichen Lebens, dessen weitere Beleuchtung ich mir hier wohl ersparen kann, zugegeben werden müssen.

Es giebt aber ein bewährtes Mittel, diesem Uebelstande entgegenzuwirken, — und es hängt dies mit den Maßregeln zur Beseitigung der sozialen Mißstände zusammen; ein Gegenstand, mit dem dieses hohe Haus sich unfehlbar noch wird zu beschäftigen haben, — und dies besteht darin, daß durch die Steuer die kleineren und mittleren Industrie-Anstalten begünstigt werden. Seit dem Jahre 1824 sind die kleineren Brennereien, die täglich bis 900 Quart maischen, durch einen niederen Steuersatz begünstigt, die mittleren Brennereien aber den großen Fabriken gleichgestellt, und diese Verfassung hat folgende Resultate gehabt. Im Jahre 1838, wo die Steuer um 33⅓ pCt. erhöht worden, waren im Preußischen Staate an Kartoffelbrennereien auf dem Lande vorhanden 7910; im Jahre 1851 bestanden nur noch 4509. Es sind also in 12 Jahren 3401 Brennereien eingegangen, also 43 pCt. Dieser Untergang der Brennereien bezieht sich aber lediglich auf die mittleren Brennereien. Die Fabriken, welche über 5000 Rthlr. Steuer zahlen, haben sich von 78 auf 111 vermehrt, das sind also 42 pCt.; wogegen auch die kleineren Brennereien, welche weniger als 900 Quart Maischraum benutzen, und die in der Steuer etwa um 17 bis 18 pCt. begünstigt waren, sich nicht vermindert, sondern von 2255 auf 2453, also um 9 pCt. vermehrt haben.

Ich bemerke dabei, daß die Zahlen durch den Referenten der Kommission aus den Akten des Ministeriums ausgezogen worden. Dagegen sind die mittleren Brennereien, d. h. diejenigen, welche, ohne durch den Steuertarif geschützt zu sein, weniger als 5000 Rthr. Steuer zahlen, von 5575 auf 1945 zurückgegangen, d. h. sie sind genau auf ⅓ reduzirt. Es sind 3632 mittlere Brennereien verschwunden. Dieses Resultat widerlegt aber die Behauptung, welche von dem Abgeordneten Kühne, und selbst von dem Ministertische aus angeführt worden ist, daß zwar im Jahre 1838 und bei früheren Gesetzen über Steuererhöhung sehr große Beschwerden erhoben worden, daß diese Beschwerden aber völlig ungerechtfertigt gewesen seien, indem der Schaden, den man befürchtet habe, in keiner Weise eingetreten sei. Er ist allerdings eingetreten; denn die mittleren Brennereien sind auf ⅓ reduzirt, und ich will Sie mit einem Gemälde der großen national-ökonomischen, sozialen, landwirthschaftlichen und finanziellen Nachtheile, welche daraus gefolgert werden müssen, verschonen, das würde hier zu weit führen, auch schwerlich Gehör finden.

Die Erfahrung, welche die Erhaltung der kleinen Brennereien an die Hand giebt, lehrt also, daß der Staat die Mittel in Händen habe, dem Untergange der mittleren Brennereien vorzubeugen.

Mein Amendement schlägt die Anwendung dieser Mittel vor, indem es für Brennereien von 900 bis 2000 Quart Maischraum eine Steuer-Begünstigung von 15 pCt., für die Brennereien von 2000 bis 4000 Quart eine Begünstigung von 10 pCt. und für Brennereien von 4 bis 6000 Quart eine solche von 5 Prozent eintreten zu lassen bezweckt. Ob diese Begünstigung ausreichen, oder ob sie höher zu normiren, oder anders abzugränzen sein wird, darüber bin ich selbst zweifelhaft, indem die zur Beurtheilung dieser Frage nöthigen Materialien nicht vorgelegen haben.

In der Voraussetzung, daß die hohe Kammer mein Amendement annimmt, würde ich mich meinerseits für das Gesetz auszusprechen Veranlassung haben; im entgegengesetzten Fall, sobald das Amendement verworfen werden, oder die Staatsregierung dabei beharren sollte, dasselbe als unannehmbar zu bezeichnen, würde ich mich in meinem Gewissen gedrungen fühlen, gegen das Gesetz zu stimmen.

Ich will hier nur darauf verweisen, daß in den östlichen Provinzen die Brennerei vielleicht auf 2000 Quadratmeilen der einzige Industriezweig ist, welcher existirt; daß, nachdem das Gesetz die feudale Wirthschaftsform abgeschafft hat, und demzufolge die wirthschaftlichen Arbeiten und Verpflichtungen durch Geld vermittelt werden müssen, der Ackerbau, namentlich bei vorherrschend leichterem Boden, ohne den Beistand der Industrie kaum noch bestehen kann, und daß, wenn die östlichen Provinzen zu Gunsten der westlichen den Schutzzoll und andere Lasten zu tragen haben, die Erhaltung dieses alleinigen Industriezweiges von den östlichen Provinzen durch die dringendsten Interessen, wie durch Rücksichten der Billigkeit geboten ist.

Es ist zwar von Herrn Oechelhäuser gestern gesagt worden, es wäre ein gefährliches Präcedenz, wenn der Staat in die wirthschaftlichen Verhältnisse durch seine Steuerkraft eingreifen wollte.

Meine Herren! Ich muß bekennen, daß ich diese Gefahr nicht recht habe herausfinden können. Zwar ist mir bewußt, daß die wissenschaftliche Doktrin einem solchen Einschreiten der Staatsgewalt entgegensteht. Die Doktrin verlangt überhaupt, der Staat solle in allen national-ökonomischen Angelegenheiten gar nichts thun, und sich um die inneren Angelegenheiten des Gewerbelebens nicht kümmern. Wohin dies führt und bereits geführt hat, wird sich zeigen, sobald wir die soziale Frage näher ins Auge fassen werden. Ob das Einschreiten der Staatsgewalt in die wirthschaftlichen Angelegenheiten gefährlich ist, kann mindestens bezweifelt werden, da 2400 kleine Brennereien derselben ihre Erhaltung verdanken; aber mit Gewißheit ist diese Gefahr vorhanden, sobald der Staat nicht einschreitet, und so die mittleren Geschäfte zu Grunde gehen läßt.

(Sehr richtig!)

Der Herr Abgeordnete Kühne hat nun gesagt, die vorgeschlagene Bevorzugung würde ein Geschenk sein, welches aus dem allgemeinen Säckel den mittleren und kleineren Brennereien gemacht würde, und zu einem solchen Geschäfte könne er die Hand nicht bieten. Meine Herren! Es handelt sich dabei gar nicht um Geschenke, nicht um Personen oder Stände, sondern um Wirthschaften; darum, ob die Wirthschaften fortbestehen sollen oder nicht, ob sie dem Lande und den Staatskassen ferner rentabel sein sollen. Wenn der Staat durch eine Modification des allgemeinen Steuertarifs die einzelnen Wirthschaften und die einzelnen Landestheile in ihrer Steuerkraft erhält, so begeht er damit einen politischen Akt, einen Akt der finanziellen Klugheit, der Speculation, welcher ihm recht gut thun wird. Er begeht einen Akt der Vorsorge, welcher dahin zielt, der Nothwendigkeit zur Bewilligung von Nothstandskapitalien vorzubeugen, die gestern in Beziehung auf die Eifel hier bereits anerkannt worden. Er soll verhindern, daß nicht auch für andere Landestheile dergleichen Ansprüche erhoben und anerkannt werden müssen. Vergessen Sie nicht, meine Herren, die Eifel ist durch die Französische Gesetzgebung ruinirt worden und durch weiter nichts in der Welt. Die Gesetzgebung hat dahin geführt, daß die Wälder geplündert, Grund und Boden zersplittert wurden, und der Wucher die Kräfte des Landes aussaugen konnte. Hier handelt es sich um einen Akt der Gesetzgebung, von dem man voraussetzen muß, er werde wesentlich beitragen, Eifelzustände in anderen Landestheilen hervorzurufen, namentlich in solchen, welche anderer Kulturmittel entbehren.

Es ist auch gestern und heute wieder mehrfach an das patriotische Gefühl appellirt worden; man hat gesagt, und besonders diejenigen Herren, welche für ein allgemeines Grundsteuerkataster sich interessiren, daß hier eine Veranlassung geboten sei, dem Staate in der Gefahr und Noth beizustehen. Allein, meine Herren, mit dem Patriotismus hat es zwei Seiten; wenn es sich darum handelt, dem Staate mit vorhandenen, baaren Geldmitteln zur Hülfe zu kommen, dann, glaube ich, wird Niemand, — er sei von der oder jener Seite, — sich entziehen wollen, dem Staate seinen Beistand zu leisten. Der Patriotismus, der in dem Preußischen Volke so tief eingewurzelt ist, läßt sich durch keine Parteifrage, durch nichts in der Welt beseitigen. Es ist aber eine andere Frage, ob ich aus patriotischem Gefühl meine Wirthschaft opfern, und dadurch das Land außer Stand setzen soll, dem Staate, sobald er demnächst wirklich in Noth ist, — was für jetzt wirklich noch nicht der Fall ist, — durch die materiellen Kräfte, welche für seine Vertheidigung erforderlich sind, wirksamen Beistand zu leisten; also meine Wirthschaft opfere ich nicht, sondern nur mein baares Geld, meinen Erwerb. Darum würde ich für jede Vorlage stimmen, welche auf die Erhöhung der Einkommensteuer, der Salzsteuer und dergleichen

(Zuruf von der Linken: der Grundsteuer!)

ausginge, nur nicht für Maßregeln, die das wirthschaftliche Leben bedrohen. Dieses ist ein Gebiet, welches der Patriotismus erhalten muß.

Der Herr Abgeordnete Pochhammer hat gestern den Bericht stark kritisirt; er hat namentlich auch gefragt, wo die darin aufgeführten Zahlen her sind, und dergleichen.

Die Zahlen, welche in dem Berichte angeführt sind, sind theils aus Dieterici, theils aus der bekannten Schrift des Herrn von Thielau. Nach der umfassenden Debatte, die wir gestern und heute hier gehabt haben, und nachdem sich so klar herausgestellt hat, wie mannigfach und vielseitig tief eingreifend in alle Lebensverhältnisse der Gegenstand ist, um den es sich hier handelt, ist Niemand in dem hohen Hause mit dem Bericht weniger zufrieden, als ich selbst. Ich erkenne an, daß der Gegenstand in dem Berichte durchaus ungenügend behandelt worden ist. Zu meiner persönlichen Rechtfertigung kann ich nur anführen: der Drang der Zeit ist so stark gewesen, daß die Kommission diesem hochwichtigen Gegenstande nur eine Sitzung hat widmen können,

(Hört! rechts)

und daß aus einer Sitzung ein reichhaltigerer Bericht sich nicht hat ableiten lassen. Ich hege die Ueberzeugung, die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes erheische es, daß der Gegenstand nochmals erörtert und erwogen werden muß. Die Lage des Staatshaushalts ist nicht von der Art, daß diese Angelegenheit sich nicht um sechs Monate hinausschieben ließe. Nach dem Wiederzusammentritt der Kammern wird die Regierung in der Lage sein, mit einem umfassenden Material diese Angelegenheit wieder vorzubringen; man wird nach Vernehmung sachverständiger Personen u. s. w., unter Konkurrenz des landwirthschaftlichen Ministeriums auf die vorliegende Angelegenheit nochmals eingehen und sich dadurch ein gründliches Urtheil bilden können. Nach Erlangung dieses gründlichen Urtheils ist es selbst möglich, daß ich und meine Freunde eine weniger besorgliche Ansicht von der vorliegenden Maßregel gewinnen. Sobald wir überzeugt worden, daß unsere Befürchtungen unbegründet sind, werden wir der Regierung mit voller Freudigkeit die geforderte Steuerbewilligung zuerkennen; aber in der Lage, in welcher die Angelegenheit in diesem Augenblicke sich befindet, — nachdem sie so wenig aufgeklärt ist, bin ich in meinem Gewissen außer Stande, dafür zu stimmen.

Dazu kommt noch, daß die Motive der Staats-Regierung sich lediglich auf den juristischen Standpunkt beschränkt haben.

Meine Herren! Ich habe alle Ehrfurcht vor der rechtlichen Erörterung politischer Fragen, aber in allseitig verzweigten Angelegenheiten, die so tief eingreifen in das gesammte politische und soziale Leben, scheint mir eine ausschließlich juristische Auffassung nicht genügend. Es ist für mich vollkommen indifferent, was das Gesetz vom 8. Februar 1819 besagt; sobald dasselbe einen Steuersatz bestimmt hätte, der ungenügend ist, der ohne wirthschaftliche Beschädigung erhöht werden kann, würde ich keinen Anstand nehmen, für diese Erhöhung zu stimmen. Aber die Untersuchung darüber: ob eine Beschädigung des wirthschaftlichen Lebens zu besorgen sei, soll nicht durch Juristerei umgangen werden. Ich glaube überhaupt, daß wir uns bei der Gesetzgebung von der Juristerei ein klein wenig emanzipiren müssen. Ich wünsche nicht, daß Preußen auf dem dürren, durchaus unfruchtbaren Boden des Rechtsstaats verharre; ich beanspruche für mein Vaterland ein höheres Ziel, d. h., die Gelangung zu dem Stadium des Kulturstaats, welches nur nach vorhergegangener Emancipation von der Juristerei zu erreichen ist. Wir haben es erlebt, daß in diesem Hause nachgezählt worden ist, wie viel evangelische und wie viel katholische Seelen auf einen Schulrath treffen; und über dergleichen Fragen sind Spaltungen in dem hohen Hause hervorgetreten. Ich bin der Meinung, was dem Vaterlande nützt, gleichviel, ob es juristisch ist oder nicht, das muß erstrebt werden. Alles Andere ist vom Uebel.

Ich bitte Sie also, meine Herren: verwerfen Sie ein nur juristisch motivirtes Finanzgesetz.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **von Bodelschwingh:** Ich möchte nur Einiges noch über den Gegenstand der Berathung bemerken.

Der Herr Abgeordnete für Berlin hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Fabrication der Preßhefe auch bei dieser Frage zur Sprache kommt. Es hat derselbe aber keine Veranlassung gefunden, einen Antrag zu stellen, sondern geglaubt, nur verpflichtet zu sein, die Regierung darauf aufmerksam zu machen. Ich kann Ihnen mittheilen, daß die Regierung diese Frage ihrerseits schon in Erwägung gezogen und als eine solche anerkannt hat, die, wenn die Erhöhung der Maischsteuer nach dem Antrage der Regierung eintritt, nothwendig zur Entscheidung gebracht werden muß, und zwar bei der Tarif-Regulirung, wozu bekanntlich die Bevollmächtigten der Vereins-Regierungen bald zusammentreten werden. Es wird dies dann eine von unserer Regierung schon notirte Position bilden, und dann in dem vom Abgeordneten Kühne angedeuteten Sinne zur Erledigung kommen.

Ich darf nicht unterlassen, mich auch über die Amendements zu äußern, veranlaßt durch den Herrn Berichterstatter, der darauf zurückgekommen ist.

Gegen das Amendement des Herrn Berichterstatters muß ich mich aussprechen. Es würde zu Kontrolmaßregeln und Uebelständen so vielfacher Art führen, daß die Regierung es durchaus für unzulässig hält, darauf einzugehen. Einer weiteren Ausführung glaube ich mich enthalten zu können, da der Abgeordnete für Berlin schon gestern das Nähere in dieser Beziehung nachgewiesen hat.

Was dagegen das Amendement der Abgeordneten Pochhammer und Genossen betrifft, so würde die Regierung gegen dasselbe nichts zu erinnern haben, weil es im Wesentlichen nur eine abändernde Fassung der Regierungs-Vorlage vorschlägt.

Es ist endlich noch das Amendement der Abgeordneten von Hertefeld und Genossen vorhanden, in dem es heißt:

> „Die jetzt bei der Ausfuhr von Branntwein bestehende Steuer-Vergütigung wird mit dem Eintritt der Steuer-Erhöhung in gleichem Verhältniß erhöht."

Auch gegen dieses Amendement glaube ich mich aussprechen zu müssen, nicht sowohl wegen seines Inhalts, als weil sein Inhalt nicht in das Gesetz gehört. Die Steuerbonification für die Ausfuhr von Zucker, Branntwein u. s. w. ist nie gesetzlich regulirt, sondern immer nach Maßgabe des Bedürfnisses von der Finanz-Verwaltung regulirt worden. Daß die Erhöhung der Steuerbonification für exportirten Branntwein gleichzeitig mit der Erhöhung der Maischsteuer eintreten muß, und die Regierung entschlossen ist, sie eintreten zu lassen, habe ich gestern schon gesagt, und glaube ich, dadurch den Herrn Antragsteller zufriedengestellt zu haben.

Präsident: Zuerst werden wir wohl über das Amendement des Abgeordneten von Hertefeld abzustimmen haben, der für den Fall der Annahme der Regierungs-Vorlage dieselbe so verändert haben will, wie es sein Amendement vorschlägt. Sodann werden wir über das Amendement des Abgeordneten von Peguilhen, der eine andere Fassung der Regierungs-Vorlage vorschlägt, und endlich über das Amendement des Abgeordneten von Pochhammer abstimmen.

Sollte weder das Amendement Peguilhen, noch das Amendement Pochhammer angenommen werden, so würden wir auf die Regierungs-Vorlage zurückgehen.

Der Abgeordnete von Bonin (Wolmirstedt) hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (Wolmirstedt) [vom Platz]: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben: da die Regierung sich eventuell für die Annahme der nur eine bessere Fassung bezweckenden Vorschläge des Abgeordneten Pochhammer ausgesprochen hat, so glaube ich, es würde zweckmäßiger sein, nicht über das Amendement Pochhammer, sondern über die Regierungs-Vorlage abzustimmen. Würde die Regierungs-Vorlage angenommen, so würde sie in der Fassung des Abgeordneten Pochhammer angenommen sein.

Präsident: Dann würde es doch zweckmäßiger sein, über das Pochhammersche Amendement abzustimmen.

Was der Abgeordnete von Bonin wünscht, ist wohl, da der Namensaufruf über §. 1 stattfinden wird, daß er über die Hauptabstimmung stattfinde. Ich wollte mir daher vorbehalten, zu fragen, ob man ihn für die Regierungs-Vorlage oder für das Pochhammersche Amendement wünsche. Ich würde also zuerst den Antrag des Abgeordneten Hertefeld zur Abstimmung bringen. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Schlotheim** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

> für den Fall der Annahme des vorliegenden Gesetz-Entwurfs im ersten Alinea des §. 1 die Worte:
>
> „bei der Ausfuhr des Branntweins oder"
>
> zu streichen, dagegen am Schluß des Paragraphen sub Nr. 3 hinzuzufügen:
>
> „die jetzt bei der Ausfuhr von Branntwein bestehende Steuer-Vergütigung wird mit dem Eintritt der Steuer-Erhöhung in gleichem Verhältniß erhöht."

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die diesem Antrage zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Derselbe ist abgelehnt.

Nun würden wir zum Antrag des Herrn von Lavergne-Peguilhen kommen.

Habe ich richtig verstanden, so wünscht der Herr Antragsteller noch eine andere Fassung; das würde ich nur zugeben können, wenn von keiner Seite ein Widerspruch stattfindet.

(Ruf: Nein! nein!)

Abgeordn. **von Lavergne-Peguilhen** (Wirsitz): Ich habe das Amendement gestern schon überreicht. Die Fassung, wie sie gedruckt ist, ist eine vollkommen unmögliche.

Präsident: Verzichten Sie ganz auf die Abstimmung?

(Der Abgeordnete von Lavergne-Peguilhen verneint dies.)

Dann bitte ich, den ersten Theil des Antrages des Abgeordneten von Lavergne-Peguilhen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Freiherr **von Schlotheim** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

in dem Titel den Ausdruck:

„Berichtigung"

durch

„Erhöhung"

zu ersetzen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.
Ich bitte, den übrigen Theil des Antrages zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Freiherr **von Schlotheim** (liest):

„Dem §. 1 folgende Fassung zu geben:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt:

1) vom 1. Januar 1854 die von der Branntwein-Bereitung zu entrichtende Abgabe dergestalt zu erheben, daß für jede 20 Quart des Rauminhalts der zur Gährung der Maische benutzten Gefäße, und für jede Einmaischung ein Steuerbetrag bis zu drei Silbergroschen entrichtet wird;

2) der zu 1 bestimmte Steuersatz soll nur von Branntwein-Fabriken, welche 6000 Quart und darüber an einem Tage bemaischen, in seinem vollen Betrage erhoben werden; den in geringerem Umfange betriebenen landwirthschaftlichen Brennereien wird ein Steuererlaß bewilligt, und zwar:

   a) von 20 pCt., sobald der Maischraum 900 Quart nicht übersteigt,

   b) von 15 pCt. für einen Maischraum von 900 bis 2000 Quart,

   c) von 10 pCt. für einen Maischraum von 2000 bis 4000 Quart,

   d) von 5 pCt. für einen Maischraum von 4000 bis 6000 Quart;

3) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuer-Vergütung auch ferner in einem, den Bedürfnissen entsprechenden Betrage zu bewilligen."

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die den Paragraphen in dieser Fassung angenommen wünschen.

(Geschieht.)

Derselbe ist abgelehnt.
Nun kommt der Paragraph in der Fassung des Herrn Pochhammer.
Ich ersuche die Herren, die den Namensaufruf unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.
Der Abgeordnete Pochhammer hat das Wort.

Abgeordn. **Pochhammer** (vom Platz): Ich wollte den Herrn Präsidenten bitten, die Frage so zu stellen: ob die Kammer einverstanden damit sei, daß für den Fall, wenn die Regierungsvorlage ihrem materiellen Inhalte nach angenommen wird, dann dem §. 1 die Fassung gegeben werde, welche ich vorgeschlagen habe und mit der die Regierung sich einverstanden erklärt hat, so daß die Abstimmung über mein Amendement nur eine eventuelle sein würde.
Den Antrag auf Namensaufruf habe ich zu §. 1 des Gesetzentwurfs der Regierung gestellt.

Präsident: Ich glaube, meine Frage kann auch nicht anders verstanden worden sein, wie Sie dieselbe eben auffassen. Wir fragen, ob der §. 1 in der von dem Abgeordneten Pochhammer gewählten Fassung angenommen werden soll?
Der Herr Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** (Wolmirstedt) [vom Platz]: Der Herr Abgeordnete Pochhammer hat ganz dasselbe hervorgehoben, welches hervorzuheben meine Absicht war. Es scheint mir angemessen zu sein, daß eine definitive Abstimmung über die Regierungs-Vorlage stattfinde, und daß demgemäß, wenn eine besondere Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Pochhammer vorhergehen soll, diese nur eine eventuelle sein kann, weil die Regierung sich ihrerseits mit der vorgeschlagenen Fassung des Abgeordneten Pochhammer für den Fall einverstanden erklärt hat, daß die Kammer ihren Vorschlag annimmt.
Wenn wir jetzt über den Antrag des Abgeordneten Pochhammer abstimmen und dies nicht ausdrücklich eventuell geschieht, so würde nicht ausgeschlossen sein, daß, nachdem der Antrag des Abgeordneten Pochhammer angenommen worden ist, dessenungeachtet bei Abstimmung über die Regierungsvorlage diese verworfen werden könnte. Wir würden dann eine doppelte Abstimmung haben, während, wenn eventuell abgestimmt werden würde, nur eine Abstimmung, und zwar die, welche der Abgeordnete Pochhammer zuerst beantragt hat, nöthig wäre.

Präsident: Ich halte dies nicht für richtig, will mich aber dem unterordnen.
Ich habe ausdrücklich erklärt: es sind drei verschiedene Fassungen für den §. 1 vorgeschlagen, die von dem Abgeordneten Peguilhen, die von dem Abgeordneten Pochhammer und die Regierungsvorlage.
Wird die Pochhammersche Fassung angenommen, so ist damit natürlich die fernere Abstimmung über die Regierungsvorlage ausgeschlossen.
Wenn dann noch eine Abstimmung über die Regierungsvorlage erfolgte, so würde allerdings eintreten können, was der Abgeordnete von Bonin gesagt hat. Lassen Sie uns aber, meine Herren, nicht über solche Fragen streiten; ich will mich Ihnen sehr gern konformiren.

Wir fragen also zunächst:

Soll, für den Fall der Annahme der Regierungsvorlage die Fassung angenommen werden, welche der Abgeordnete Pochhammer vorgeschlagen hat?

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr, die Fassung des Abgeordneten Pochhammer zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Freiherr **von Schlotheim** (liest):

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt,

1) vom 1. Januar 1854 ab die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung, Seite 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getraide oder anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:

   a) den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. bis auf 3 Sgr.,

b) den Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis zum 16. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, im Betriebe sind, nur selbstgewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum bis auf 2 Sgr. 6 Pf.,

zu erhöhen, und

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuer-Vergütung auch ferner in einem, dem Bedürfnisse entsprechenden Betrage zu bewilligen.

Präsident: Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, oder vielmehr die Regierungs-Vorlage in der eben verlesenen Fassung, beim Namensaufruf mit Ja, und diejenigen, welche sie nicht annehmen wollen, mit Nein zu stimmen.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben B und wird durch den Schriftführer Abgeordneten von Schlotheim bewirkt.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
von Arnim (Prenzlau).	Alff (Merzig).
von Auerswald.	Allnoch.
	Andrié.
	von Arnim (Neustettin).
	Asch.
	Assig.
von Bärenfels.	Graf von Ballestrem.
von Bärensprung.	Bayer (Landsberg a. W.).
von Beughem.	von Benikowski.
Biegel.	von Berg.
Bieschke.	Berwinski.
Birkner.	von Bethmann-Hollweg.
Blindow.	von Bieberstein.
Bock.	von Bismark.
von Bockum-Dolffs.	von Blankenburg.
von Bodelschwingh.	Blümel.
Braun.	von Bonin (Wolmirstedt).
Breithaupt.	von Bonin (Stolp).
Brors.	Brämer.
Brüning.	Brüggemann.
Burbach.	von Burgsdorf.
	von Busse.
Carl (Luckenwalde).	von Carlowitz.
Cosack.	Graf Cieszkowski.
	Clavé von Bouhaben.
	Cottenet.
Dallmann.	Delius (Wolmirstedt).
Delius (Mayen).	Denzin.
Denecke.	Graf zu Dohna-Schlobitten.
Diestel.	Dziuba.
Diethold.	
Dillenburger.	
Dopfer.	
von Druffel.	
Ebel.	von Elsner.
Eberhardt.	von Enckevort.
von Engelmann.	
Evers.	
von Flemming.	Freiherr von Fircks.
Frech.	von Fock.
Friese.	Frantz.
	Freudenfeld.
	Graf von Fürstenberg-Stammheim.
Gamet.	Gellern.
Gamradt.	Freiherr von der Goltz.
Gau.	Graf von der Goltz.
Geißler.	von Grävenitz.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Genther.	Grevè.
von Gerlach.	Guderian.
Baron Geyr von Schweppenburg.	
Gladisch.	
Gommelshausen.	
Goretzki.	
Granier.	
Grebe.	
Baron von Gustedt.	
von Gruben.	
von Groote.	
von der Hagen.	Haase.
Hahn.	von Hanstein (Heiligenstadt).
Hahndorff.	Harkort.
von Hanstein (Erfurt).	von Helldorf.
Heintzmann.	von Hellermann.
Hensig.	von Hennig.
Herbertz.	Freiherr von Hertefeld.
von der Heydt.	von Heydebreck.
Heyl.	Freiherr von Hiller.
Freiherr von Hilgers (Koblenz).	Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.
Hölzer.	
Hohenschütz.	
Holzapfel.	
Freiherr von Hilgers (Cochem).	
Jacob (Merseburg).	von Jagow.
Jacobs (Potsdam).	
Johanny.	
Kamp.	Freiherr von Ketteler.
von Kamptz.	Freiherr von Kleist (Schweinitz).
Karl (Sigmaringen).	Graf von Klinckowström.
Kerp.	von dem Knesebeck.
Kieselbach.	Graf von Krockow.
Kießling.	Kruse.
Kirsch.	Kunze.
von Kleist-Retzow.	Graf von Kwilecki.
Klose.	
Költz.	
von Kotze.	
Krabbe.	
Kranz.	
von Kröcher.	
Kühne.	
Kautz.	
Lieven.	von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz).
Lingens.	von Leipziger.
Lohmann.	Lencke.
von Lüderitz.	Lette.
	Graf Limburg-Stirum.
	von Lingenthal.
Mac-Lean.	Märcker.
von Mallinkrodt.	Martens (Schwetz).
Freiherr von Manteuffel (Luckau).	Martens (Allenstein).
Maquet.	Melzer.
Mathis.	Meyer (Pyritz).
Metzmacher.	von Mitschke-Kollande.
Meyer (Minden).	Freiherr von Münchhausen (Wolmirstedt).
Milde.	
Möller.	
Neumann (Tilsit).	
Niethe.	
Nöldechen.	
Nohl.	
Osterrath.	
Otto.	
Freiherr von Patow.	Phemel.
Pieper.	von Potworowski.
Pieschel.	von Prittwitz (Oels).
Platzmann.	von Puttkammer.
Pochhammer.	
Pelzer.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Rahn.	Freiherr von Rechenberg.
von Raumer.	von Reichmeister.
Reichensperger (Köln).	Reymann.
Reichensperger (Geldern).	Richter.
Reigers.	Riedel.
Reimer.	Röhricht.
Rey.	Freiherr von Roth.
Röchling.	
Rohden.	
Schade.	von Sänger.
Graf von Schäsberg.	Graf von Sandreczki.
Schemel (Herford).	von Scheliha.
Schemmel (Rosenberg).	von Schenck.
Graf von Schlieffen.	Schlenther.
Freiherr von Schlotheim.	Schneider.
Schlott.	von Schönfeld.
Schmalz.	Graf von der Schulenburg-Altenhausen.
Schmidt (Paderborn).	
Schmitz.	von Schwarzhoff.
Schmückert.	Skalweit.
Scholz.	Smitkowski.
Schulenburg.	Graf zu Solms.
Schult.	von Somnitz.
Graf von Schwerin.	Spittel.
von Seeckt.	Graf von Strachwitz.
von Selchow.	von Sydow.
Simons.	
Baron von Sobeck.	
Stümmler.	
Steinbeck.	
Graf zu Stolberg-Wernigerode.	
Graf zu Stolberg-Stolberg.	
de Syo.	
Tausch.	von Taczanowski.
Terbeck.	
Theissing.	
von Thimus.	
Thissen.	
Thym.	
Trost.	
Ulrich.	
Freiherr von Unruhe-Bomst.	
Uphagen.	
du Vignau.	
Freiherr von Vincke.	
Warnatsch.	Wagner.
Weigel.	Weber.
Wentzel.	Graf von Werthern-Beichlingen.
Westarp.	Freiherr von Winzingerode-Knorr.
von Westphalen.	Wysczynski.
Winter.	
Witte.	
von Wurmb.	
Zeuzius.	von Zastrow.
Zimmermann.	Freiherr von Zedlitz-Neukirch I. (Schönau).
	Freiherr von Zedlitz-Neukirch II. (Glatz).
	Graf von Zieten.

Gefehlt haben: Aldenhoven. Alff (Bernkastel). Bielitz. Biunde. Blömer. von Byern. Conrad. Crusius. Degenkolb. Fernow. Fisch. von Gadow. Geras. von Götz. Graf von Häseler. von Haw. Heintze. von Heyne. Keller. Kisker. von Lavergne-Peguilhen (Neidenburg). Lawrentz. Graf von Löben. Freiherr von Manteuffel (Kottbus). von Maubeuge. von Morawski. Freiherr von Münchhausen (Erfurt). Mettenmeyer. von Neumann (Merseburg). von Niebelschütz. Niebuhr. Oechelhäuser. Obstler. Quehl. Herzog von Ratibor. Richard. Freiherr von Richthofen. Riebold. von Röder. von Saucken. Schmidt (Cochem). Baron von Schrötter. von Thun. Uhden. von Waldbott-Bornheim. Freiherr von Zedlitz-Leipe. von Zoltowski (Samter).

Krank sind: Gräff. Groschke.

Beurlaubt sind: Bayer (Frankenstein). von der Becke. Bürgers. Deetz. Fürst zu Hohenlohe-Oehringen. von Kleist-Tychow. Lensing. Fürst Lichnowsky. Maurach. Meyer (Arnswalde). Müller. Nickel. Palacz. Peters. von Plehwe. Perthes. von Radonski. von Rautenberg-Klinski. Reinsch. Graf Renard. Baron Schenck zu Tautenburg. Schober. Schöpplenberg. Sobeski. Wessel. Wodiczka. von Zoltowski (Gnesen).

Präsident: Meine Herren, ich bitte, Platz zu nehmen; der Herr Berichterstatter hat während der Stimmzählung noch einiger Petitionen zu erwähnen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Lavergne-Peguilhen** (Wirsitz): Es haben der Kommission 7 Petitionen vorgelegen, die Seite 17 näher angegeben sind. Die Kommission schlägt bei allen den Uebergang zur Tagesordnung vor.

Präsident: Die Kommission hat 7 Petitionen bei der Berathung des Gesetzes mit in Berathung gezogen, und vorgeschlagen, über dieselben zur Tagesordnung überzugehen. Es fragt sich, ob dem widersprochen wird?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so halte ich den Antrag der Kommission für angenommen.

Hat der Herr Berichterstatter noch etwas hinzuzufügen?

Berichterstatter Abgeordn. **von Lavergne-Peguilhen:** Es sind der Kommission außerdem noch 2 Petitionen nachträglich überwiesen, und schlägt Ihnen dieselbe auch hier vor, zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Ich nehme an, daß auch über diese Petitionen zur Tagesordnung übergegangen wird.

(Pause.)

Dadurch ist die Berathung des vorliegenden Gegenstandes erledigt.

Das Resultat des Namens-Aufrufs ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt ..... 162 Mitglieder,
» Nein » » ..... 112 »

Der Gesetz-Entwurf der Regierung ist daher in derjenigen Fassung angenommen, welche er durch die Annahme des Pochhammerschen Amendements erhalten hat.

Zu §. 2 wird es nun wohl einer besonderen Diskussion nicht mehr bedürfen; ich darf wohl annehmen, daß derselbe Ihre Zustimmung erhalten hat, und eben so werde ich vielleicht, ohne daß eine besondere Abstimmung verlangt wird, annehmen können, daß das Gesetz im Ganzen mit der angenommenen Amendirung Ihre Zustimmung erhalten hat.

(Pause.)

Das Gesetz ist angenommen; ich werde dem Herrn Präsidenten der ersten Kammer hiervon sogleich Mittheilung machen.

Wir kommen zum folgenden Gegenstande der Tages-Ordnung. Wollen die Herren nicht Platz nehmen, damit ich fortfahren kann?

Der nächste Gegenstand der Tages-Ordnung ist der Bericht der Kommission für die Gemeinde-Angelegenheiten über die von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen des von der zweiten Kammer angenommenen Gesetz-Entwurfs, betreffend die Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen. Der Herr Abgeordnete Brüning ist Berichterstatter. Wir können wohl hier gleich in die Spezial-Diskussion eintreten, und die einzelnen Paragraphen, bei denen noch Verschiedenheiten zwischen der ersten und der zweiten Kammer bestehen, in Erörterung ziehen. Ich eröffne die Diskussion zunächst über §. 1, und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort verlangt?

(Derselbe verzichtet auf das Wort.)

Der Herr Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich weiß nicht, ob der Herr Präsident nicht veranlassen will, daß die Herren sich setzen, es ist sonst unmöglich, sich verständlich zu machen.

Präsident: Ich habe schon zu verschiedenen Malen gebeten, daß sich die Herren setzen mögen; ich habe es aber nicht erreichen können.

Abgeordn. **von Vincke**: Die Kammer hat, als dieser Gegenstand zuerst zur Debatte kam, mit großer Majorität sich dafür entschieden, daß der §. 1 so gefaßt werden möge, wie er jetzt auch von der ersten Kammer angenommen worden ist, nur schlägt die erste Kammer vor, hinter dem Worte:

„Stadtgemeinde"

einzuschalten:

„mit Genehmigung des Ministers des Innern."

Ich glaube, daß dadurch die Sache vollständig illusorisch werden muß; denn es soll danach den Städten die Benutzung der Befugniß, sich für die Einführung der Städte-Ordnung erklären zu können, erst dann gestattet sein, wenn der Herr Minister des Innern seine Genehmigung dazu ertheilt hat. Nun hat aber der Herr Minister des Innern, — und um den jetzigen kann es sich doch nur handeln, da eventuell die Städte-Ordnung binnen einer von der Regierung zu bestimmenden Präklusivfrist einzuführen ist, — bereits bei den früheren Verhandlungen der Kammern entschieden seine Meinung dahin ausgesprochen, daß die Städte unter 2500 Seelen in Westphalen die Städte-Ordnung nicht erhalten sollen.

Es läßt sich bei der Konsequenz, die wir alle an dem Herrn Minister des Innern zu rühmen wissen, nicht annehmen, daß er gegen diese seine Ansicht handeln sollte, und wenn also eine solche Stadt beschließen würde, die Städte-Ordnung anzunehmen, so würde er seine Genehmigung nicht ertheilen, sondern, wie sich mit Recht voraussetzen läßt, dieselbe versagen. Es ist also durch diesen Zusatz die Sache selbst vollständig illusorisch gemacht. Die Städte werden beschließen, wir wünschen die Städte-Ordnung anzunehmen und der Herr Minister wird seine Genehmigung versagen, dann ist die Sache für ewige Zeiten abgemacht, wenn sich nicht die Gesetzgebung selbst ändert.

Es scheint mir aber kein Grund vorzuliegen, warum die Städte von Westphalen in dieser Beziehung schlechter gestellt und ungünstiger behandelt werden sollen, als die Städte der sechs östlichen Provinzen, wo nach der betreffenden Städte-Ordnung dieselbe in allen Städten Anwendung finden soll, während sie in Westphalen nur in diejenigen eingeführt werden soll, in welchen früher die Städte-Ordnung vom 17. März 1831 gegolten hat. Diese Städte-Ordnung war durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre im Jahre 1835 ebenfalls sämmtlichen Städten Westphalens verliehen. Es waren aber nach den Provinzial-Behörden Ausnahmen zugelassen. Durch das spätere Gesetz vom Jahre 1841 wegen Einführung der Landgemeinde-Ordnung wurde in allen Städten unter 2500 Seelen die Landgemeinde-Ordnung eingeführt, und es kam sogar dahin, daß einzelne Städte, deren Seelenzahl bedeutend 2500 überstieg, auch die Städte-Ordnung nicht erhielten. Jetzt soll auf diesen Zustand zurückgegangen werden, der seit der Gesetzgebung von 1841 bestand. Alle diese Städte, die früher nach der Landgemeinde-Ordnung verwaltet worden sind, sind auf dem Provinzial-Landtage vertreten. Es greift also das Kriterium, wovon sonst die Einführung der Städte-Ordnung abhängig gemacht wird, daß die Städte im Stande der Städte auf dem Landtage vertreten sind, hier vollständig Platz. Sie sollen aber mit vollständiger Abweichung von den Normen, die für die Städte in den östlichen Provinzen beschlossen worden sind, die Landgemeinde-Ordnung erhalten, und nur mit der Genehmigung des Ministers des Innern sollen sie der Gunst theilhaftig werden, die Städte-Ordnung zu bekommen.

Ein Grund zu solcher exceptionellen Behandlung liegt nicht vor. Der einzige Grund, der von der Kommission der ersten Kammer geltend gemacht worden, ist der, daß in den einzelnen Städten, die zu einem Amtsbezirk gehören, der Austritt aus dem Amtsverbande eine nähere Auseinandersetzung nothwendig machen könnte. Zunächst muß ich bemerken, daß, so weit ich unterrichtet bin, mir solche Fälle nicht bekannt sind, ich kenne nur den Fall, wo der Bürgermeister der Stadt auch zugleich Amtmann des Amtsbezirkes ist. Daß Städte zu einem Amtsbezirke gehören, ist mir nicht bekannt. Es kann dies höchstens in einigen wenigen Fällen vorkommen, und das vermag doch in der Sache gar keinen Unterschied hervorzubringen. Bekommt eine solche Stadt die Städteordnung auf Grund der Bestimmung, die wir früher beschlossen haben, so findet darauf der Paragraph Anwendung, daß die nothwendigen Auseinandersetzungen im Verwaltungswege bewirkt werden sollen. Diese sind ganz einfach, denn Vermögen hat ein solcher Amtsbezirk nicht; das einzige Gemeinsame ist, daß das Gehalt des Amtmanns und der Polizeidiener in einem solchen Bezirke auf die einzelnen Gemeindemitglieder repartirt wird. Soll das Verhältniß nicht mehr gemeinsam sein, so fällt dies einfach weg. Jede Gemeinde besoldet ihre eigenen Beamten, wodurch bei der Auseinandersetzung keine Schwierigkeiten hervorgerufen werden können. Das Verhältniß ist so außerordentlich einfach, daß man deshalb, weil die Einführung der Städteordnung in den Städten künftig eine Auseinandersetzung nöthig macht, worüber die Verwaltungsbehörden im administrativen Wege entscheiden, — daß man deshalb die Frage, ob überhaupt in den Städten die Städteordnung einzuführen ist, nicht von der Genehmigung des Ministers abhängig zu machen braucht.

Wenn diese Fassung der ersten Kammer hier angenommen werden sollte, so gestehe ich, würde es mir weit lieber gewesen sein, wenn wir bei der ursprünglichen Gesetzesvorlage stehen geblieben wären. Denn da konnte auch mit der Genehmigung des Königs die Städte-Ordnung in den Städten eingeführt werden; jetzt soll es aber der Genehmigung des Ministers des Innern bedürfen für den Fall, wo in einer nach dem Titel II. der Gemeinde-Ordnung von 1850 verwalteten Stadt die städtischen Vertreter beschlossen haben, die Städte-Ordnung einzuführen. Es liegt durchaus kein Grund vor, daß in dieser Beziehung die Provinz Westphalen anders behandelt werden soll, als die östlichen Provinzen, da durchaus keine provinziellen Eigenthümlichkeiten dazu Veranlassung geben, daß es hier von der Genehmigung des Herrn Ministers abhängen soll, ob die Städte-Ordnung in einer Stadt eingeführt werden soll oder nicht. Ich kann nicht einsehen, warum man gerade unsere Provinz strafen, warum man in dieser Bestimmung so erheblich abweichen will von den Bestimmungen für die östlichen Provinzen, wo durchaus keine provinziellen Bedürfnisse dafür vorhanden sind.

Die erste Kammer hat sich allen den Amendements angeschlossen, wie sie der Herr Abgeordnete für Berlin gestellt hatte, und die, wenn sie auch keine reine Fassungssache betrafen, doch nur untergeordnete Punkte umfaßten; in allen wichtigen Punkten, wo wir eben auch nur eine Gleichstellung mit den östlichen Provinzen beantragten, mit Ausnahme eines einzigen, wie das im Kommissionsberichte angegeben ist, ist uns die erste Kammer nicht beigetreten. In Bezug auf diese erheblichsten Punkte hat man eine Aenderung gegen das, was in den östlichen Provinzen besteht, ohne daß sie in der Sache begründet wäre, beliebt. Dazu liegt in der That kein Grund vor. Warum sollen wir in so vielen Punkten ungünstiger behandelt werden, als die anderen Provinzen? Ich bitte die hohe Versammlung, uns davor zu bewahren! Die Regierung hat uns ja in vielen anderen Fällen, welche in der That provinzielle Eigenthümlichkeiten berührten, immer den Grundsatz entgegengehalten: dieselben Bestimmungen, welche für die östlichen Provinzen getroffen wurden, müßten auch für die Provinz Westphalen eingeführt werden; obgleich sämmtliche 31 Abgeordnete aus der Provinz Westphalen, ohne Ausnahme, sich dahin vereinigt hatten, eine durch die provinziellen Eigenthümlichkeiten begründete Fassung zu beantragen. Warum soll nun in diesem Falle, wo sämmtliche Abgeordnete der Provinz sich für die Gleichstellung mit den östlichen Provinzen erklären, warum soll uns da diese Gleichheit nicht gewährt werden, wo durchaus keine provinziellen Eigenthümlichkeiten uns nöthigen, diese veränderte Fassung anzunehmen? Hier sinnt, uns die erste Kammer eine Aenderung an zu unserem Nachtheil von dem, was für die östlichen Provinzen beschlossen worden ist, obgleich durch die Verhältnisse der Provinz Westphalen dies in keiner Weise gerechtfertigt ist. Ich bitte Sie daher, den Zusatz der ersten Kammer „mit Genehmigung des Ministers des Innern" zu verwerfen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Ober-Regierungsrath **von Klützow**: Es liegt eine wesentliche provinzielle Eigenthümlichkeit vor, nämlich die, daß in Westphalen Städte die Landgemeinde-Ordnung haben, ein Verhältniß, wie es in den östlichen Provinzen nicht vorkommt. Das Amendement, welches die Aenderung des früheren Beschlusses der zweiten Kammer herbeigeführt hat, führt in seinen Motiven an, daß in Westphalen Städte vorhanden wären mit 3- bis 5000 Einwohnern, welche die Landgemeinde-Ordnung hätten, und daß es rathsam schiene, diesen die Annahme der Städteordnung möglich zu machen. Das ist gewiß etwas ganz eigenthümlich Provinzielles.

Im Allgemeinen ist bisher in der Gesetzgebung der Grundsatz festgehalten worden, daß eine so wesentliche Aenderung der Kommunal-Verfassung, als die Umwandlung der Landgemeinde-Ordnung in die Städte-Ordnung, nur mit Genehmigung des Königs erfolgen dürfe; es muß daher hier schon als eine Erleichterung angesehen werden, daß diese Genehmigung von Seiten des Ministers des Innern stattfinden kann.

Ich bemerke, daß dieser Satz eigentlich eine Anticipation aus der Landgemeinde-Ordnung ist, und daß dort die Kommission beschlossen hat, daß für die Einführung der Städte-Ordnung die Vernehmung der Amts-Versammlung und der Vertretung der benachbarten Gemeinden, so wie die Königliche Genehmigung eintreten sollte, daß also hier ein Minus verlangt wird. Es heißt im §. 1 der Landgemeinde-Ordnung, wie er in dieser Beziehung von der Kommission genehmigt ist:

„Städten, in welchen nach vorstehender Bestimmung die Landgemeinde-Ordnung Anwendung findet, kann statt derselben die Städte-Ordnung, wenn die Gemeinde-(Stadt-) Verordneten-Versammlung (§. 61 Nr. 3) durch einen nach zweimaliger mit einem Zwischenraume von min-

bestens acht Tagen vorgenommener Berathung gefaßten Beschluß darauf anträgt, nach Vernehmung der Vertretung des betheiligten Amtes (§. 72) und des Kreistags durch Königliche Verordnung verliehen werden."

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: So wie der Entwurf gefaßt war, glaubt die Regierung, daß es überhaupt einer solchen Bestimmung gar nicht bedürfe, weil die nöthige Vorschrift in dem Entwurf der Landgemeinde-Ordnung getroffen worden ist. Aus diesem Grunde habe ich auch, wie in dem Bericht der Kommission dieses Hauses angegeben ist, mich nur dahin ausgesprochen, daß der vorgelegte Entwurf der Landgemeinde-Ordnung den Weg bezeichne, auf welchem einer Stadt die jetzige Städte-Ordnung verliehen werden könne; es sei auch in mehreren Städten unter 2500 Einwohnern die Städte-Ordnung von 1831 eingeführt. Ich hielt die in der Landgemeinde-Ordnung aufgestellte Bestimmung für ausreichend. Als die Sache im Plenum vorkam, habe ich mich gleich dahin ausgesprochen, daß, wenn dies Amendement angenommen würde, denjenigen Landgemeinden, welche den Titel II. der Gemeinde-Ordnung von 1850 hätten, zu gestatten sei, durch den Beschluß ihrer Vertreter die Städte-Ordnung annehmen zu können, dieses mindestens eine Abweichung von den durchgängig in diesem Punkte angenommenen Grundsatze sein würde, wonach eine höhere Genehmigung dazu erforderlich sei. Das war jedenfalls ein sehr bedeutender Mangel in diesem Amendement; doch es wurde gleichwohl von diesem hohen Hause angenommen. Nun hat die erste Kammer den Beschluß gefaßt, daß mindestens doch die Genehmigung des Ministers des Innern dazu vorbehalten bleiben möge und hat den Paragraphen in der Fassung angenommen, wie er jetzt Ihnen vorliegt.

Im Interesse der Zustandebringung dieser Städte-Ordnung für Westphalen hat auch die Regierung bei der Diskussion darüber in der ersten Kammer sich für diese Modification ausgesprochen. Streng genommen hätte man darauf bestehen müssen, daß dazu die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich sein müsse. Das andere Haus hat aber für diesen Fall, da es doch nur eine Uebergangsperiode ist, in welcher die Gemeinde-Ordnung von 1850 gegolten habe, diese Modification vorgeschlagen, weil es sich nach dem Gesetz-Entwurf der Landgemeinde-Ordnung ergiebt, daß auch Landgemeinden, welche den Titel II. haben, angewiesen sind, wie sie auf bestimmtem Wege zur Städte-Ordnung kommen können.

Nun muß ich gegen das, was der Abgeordnete Freiherr von Vincke hervorgehoben hat, daß es doch gewissermaßen unbillig sei, wenn man auf die Wünsche der Abgeordneten der Provinz Westphalen gar keine Rücksicht nehmen wolle, nämlich auf den Beschluß der Gemeinde-Vertretung, ohne irgendwie Magistrat, Regierungsbehörden oder Ministerien weiter zu hören, die Städte-Ordnung dort einzuführen, — warum man ihnen denn dies nicht gestatten wolle? darauf, sage ich, muß ich erwidern, es liegt dies in der Entscheidung des hohen Hauses, und der Provinzial-Landtag, der doch auch das Interesse der Provinz zu vertreten hat, der sagt dies nicht, sondern das, was der Entwurf Ihnen vorlegt, welcher lediglich auf die revidirte Städte-Ordnung von 1831 Bezug nimmt und damit ist der Provinzial-Landtag zufrieden gewesen. Er hat nicht befürwortet, daß die anderen Gemeinden, welche die revidirte Städte-Ordnung nicht gehabt hätten, ohne Weiteres auf den Beschluß ihrer Vertreter diese Städte-Ordnung sollten einführen können. Hiernach trage ich darauf an, daß das hohe Haus, im Interesse des Zustandebringens der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen noch in dieser Sitzungsperiode, seine Zustimmung zu dem Vorschlage der ersten Kammer ertheilen wolle.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Herr Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis**: Bei unserer früheren Berathung sind wir von dem Grundsatz ausgegangen, für die Provinz Westphalen wo möglich übereinstimmende Beschlüsse zu fassen mit den Beschlüssen, die wir gefaßt haben bei der Gemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen. Wir haben Abweichungen nur da eintreten lassen, — das war wenigstens der leitende Grundsatz, — wo besondere Eigenthümlichkeiten der Provinz Westphalen einer solchen Abweichung das Wort redeten. Einen solchen Fall kann ich hier nicht erkennen. Für die östlichen Provinzen geht der Grundsatz durch, daß den Städten eine städtische Verfassung verliehen werde. Hier soll den Städten, die von uralter Zeit eine Stadt-Verfassung, und nur in dem Zwischenraum von 1841—1850 eine ländliche Gemeinde-Ordnung gehabt haben, jetzt das Recht, städtisch verwaltet zu werden, genommen werden, weil seit dem Jahre 1850 eine städtische Verfassung da gegolten hat!

Es ist eine traurige Sache an sich, daß an den Gemeinde-Verhältnissen in den letzten Jahren so viel gerüttelt worden ist.

(Ja wohl!)

Und ich frage Sie, meine Herren, ob es konservativ ist, gerade an diesen Verhältnissen so viel zu rütteln. Ein tieferer Eingriff kann in die Verfassung der Gemeinde nicht gemacht werden, als wenn in ihr ein Wechsel eintritt zwischen der ländlichen und der städtischen Verfassung. Ich bin aus diesem Grunde entschieden gegen den Vorschlag, der uns von dem anderen Hause kommt, und bitte, daß die hohe Kammer bei dem einmal gefaßten Beschlusse stehen bleiben wolle.

(Bravo!)

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg**: Der Herr Minister des Innern hat angegeben, daß in dem Entwurfe der Landgemeinde-Ordnung dafür Fürsorge getroffen sei, daß auch die Landgemeinden die Städte-Ordnung bekommen könnten. Um Landgemeinden handelt es sich aber in diesem Falle nicht; denn wir sprechen hier von den Städten und nicht von den Landgemeinden. Der Herr Regierungs-Kommissar hat geltend gemacht, daß auch einzelne Städte die Landgemeinde-Ordnung hätten. Von solchen Städten aber ist auch wiederum nicht die Rede, sondern von denjenigen Städten, die entweder die revidirte Städte-Ordnung oder den Tit. II. der Gemeinde-Ordnung von 1850 gehabt haben.

Der Tit. II. der Gemeinde-Ordnung von 1850 behandelt aber gerade die größeren und nicht die kleineren Gemeinden.

Es ist ferner von dem Herrn Minister des Innern auf das Gutachten des Provinzial-Landtages Bezug genommen. Dem habe ich entgegenzusetzen, daß die interimistische Provinzial-Versammlung über diesen Gegenstand sich gar nicht ausgelassen hat. Dagegen bemerke ich, daß auf so manche wesentliche Beschlüsse des Provinzial-Landtages, wo eine Aenderung in Antrag gebracht ist, in keinerlei Weise Rücksicht genommen ist,

(Links: Sehr richtig!)

daß im Gegentheil vielmehr die hohe Kammer diesen Anträgen nicht beigetreten ist, als auch der Herr Minister des Innern sich entschieden dagegen erklärt hat.

Es ist ferner von dem Herrn Regierungs-Kommissar angeführt, daß es sich hier um wesentliche Veränderungen in der Gemeinde-Verfassung handele und es dazu wohl der Genehmigung des Herrn Ministers des Innern bedürfe.

Davon ist aber hier auch keine Rede: denn es handelt sich hier nicht um eine Veränderung der Verfassung der Gemeinden, sondern um deren Erhaltung. Die Städte sollen in ihren städtischen Rechten erhalten werden, und darauf zielt das Amendement hin.

Uebrigens erwähne ich noch zum Schluß, daß sämmtliche 98 Städte, wie sie in der Anlage zum Entwurfe der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1850 aufgeführt sind, sämmtlich auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten sind.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Es ist von dem Abgeordneten von Fircks auf Schluß der Debatte angetragen.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Der Tit. II. der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1850 ist nicht blos in solchen Orten eingeführt, die ehemals eine städtische Verfassung gehabt haben, sondern auch in Landgemeinden. Dergleichen sind im Regierungsbezirk Münster allein 36, darunter mehrere Landgemeinden.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Ich frage: Ob der Antrag des Abgeordneten von Fircks auf Schluß der Diskussion unterstützt wird? und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich ersuche nun diejenigen, welche dem Antrage auf Schluß der Diskussion zustimmen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Brüning**: Es ist uns in der Kommission von dem Herrn Regierungs-Kommissar gesagt worden, es

sei nicht zu bezweifeln, daß denjenigen Städten, welche auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten werden, die Städte-Ordnung werde verliehen werden, wenn sie es wünschten. Nach dem, was wir so eben vom Herrn Minister des Innern gehört haben, scheint diese Absicht nicht in dem Maße vorzuliegen. Was die Verwaltung der im Amtsverbande befindlichen Städte und Landgemeinden anbelangt, so muß ich bemerken, daß unter ihnen kein anderes Band besteht, als das einer Personal-Union. Sie werden von einem und demselben Amtmann verwaltet. Ein Ausscheiden einer Stadt aus dem Amtsbezirke findet durchaus keine Schwierigkeit. Ich kann das aus der Erfahrung versichern. Es ist aus demjenigen Amtsbezirke, den ich bisher verwaltet habe, eine Stadt ausgetreten, und es ist dazu weiter nichts gefordert worden, als daß für die Stadt ein besonderer Gemeindvorstand gewählt werden mußte; das ist die ganze Prozedur gewesen. Es handelt sich hier übrigens nicht um Landgemeinden, wie angenommen zu sein scheint, sondern nur um Städte.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Ich muß bemerken, daß es sich allerdings hier um Landgemeinden handelt. Ich habe hier ein Verzeichniß von 36 Ortschaften des Regierungs-Bezirks Münster, wo Titel 2 der Landgemeinde-Ordnung von 1850 eingeführt ist. Es sind folgende:

Ammeloe, Alstätte, Wüllen, Wessum (Kirchspiel), Kreis Ahaus; Liesborn, Herzfeld, Oelde (Kirchspiel), Kreis Beckum; Rässfeld, Kreis Borken; Haltern (Kirchspiel), Darfeld, Osterwick, Kreis Cösfeld; Lüdinghausen (Kirchspiel), Seppenrade, Senden, Ascheberg, Kreis Lüdinghausen; Albersloh, Telgte (Kirchspiel), Westbevern, Sarbeck, Havixbeck, Kreis Münster; Waltrop, Kirchhellen, Kreis Recklinghausen; Nordwalde, Laer, Altenberge, Neuenkirchen, Borghorst, Kreis Steinfurt; Lengerich (Kirchspiel), Ladbergen, Cappeln (Kirchspiel), Ibbenbüren (Kirchspiel), Brochterbeck, Riesenbeck, Kreis Tecklenburg; Beelen, Ostbevern, Lienen, Kreis Warendorf.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Brüning**: Es ist zwar richtig, daß diejenigen Ortschaften, die der Herr Minister so eben genannt hat, Landgemeinden sind, allein diesen Landgemeinden soll ja die Städte-Ordnung nicht verliehen werden, sondern nur denjenigen Städten, welche den Titel 2 der Landgemeinde-Ordnung angenommen haben. Es ist durchaus von keiner Landgemeinde die Rede und nicht die Absicht, irgend einer Landgemeinde die Städte-Ordnung zu verleihen, sondern nur denjenigen Städten, die den Titel 2 der Gemeinde-Ordnung von 1850 angenommen haben, und welche auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten werden.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet; die Debatte ist geschlossen; wir können zur Abstimmung schreiten.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Worte:

„mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern"

dem Antrage der ersten Kammer und der Kommission gemäß hinter dem Worte

„Stadtgemeinde"

eingeschaltet wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen, um die Gegenprobe zu machen. Ich bitte die Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung nicht ertheilen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Die Diskussion über §. 2 ist eröffnet. Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke**: Es handelt sich hier um einen Paragraphen, wo noch viel dringendere Gründe als vorhin dafür sprechen, dem Vorschlage der ersten Kammer entgegenzutreten. Es ist bekanntlich von dem hohen Hause mit Zustimmung des Herrn Ministers der Grundsatz für die Städte der sechs östlichen Provinzen angenommen, daß eine Veränderung in den Gemeinde-Bezirken, wenn es sich eben nicht blos um das Zuschlagen einzelner Grundstücke, was durch Königliche Verordnung verfügt werden kann, handelt, daß also in allen wichtigen Fällen da, wo von einer Veränderung des Gemeinde-Bezirks die Rede ist, dieselbe nur eintreten könne mit der ausdrücklichen Zustimmung der betreffenden Gemeinden. Der Abgeordnete Degenkolb hatte dagegen ein Amendement gestellt, wonach die Zuschlagung von Vorstädten auch ohne Willen der Betheiligten durch Königliche Verordnung sollte verfügt werden können. Ich habe damals dies Amendement bekämpft und dabei der wärmsten Zustimmung des Herrn Ministers mich zu erfreuen gehabt. Für Westphalen will man nun eine Ausnahme davon machen. Danach sollen Aenderungen in den Stadtbezirken auch dann eintreten können, wenn die Städte ihre Zustimmung nicht ertheilt haben. Weshalb, dafür ist man uns die Gründe schuldig geblieben.

Der einzige Grund, der von dem Herrn Minister in der Debatte angeführt ist, daß in Folge der Einführung des Grundsteuer-Katasters die Gemeindebezirke in Westphalen fester bestimmt sind, spricht gerade entschieden für uns; denn wenn solche feste Begränzungen eingetreten sind, dann liegt ja gar kein Grund vor, ohne Zustimmung der Gemeinden eine Aenderung darin eintreten zu lassen. Wo, wie in den östlichen Provinzen, der Zustand ein lockerer, vorübergehender ist, da kann man allenfalls sagen: es muß ein Mittel geben, um den Eigensinn der Gemeinde brechen zu können: wo aber bereits feste Begränzungen bestehen, da liegt ein solcher Grund nicht vor.

Erlauben Sie mir als schlagendes Argument dagegen auf die Verhandlungen der Sitzung der ersten Kammer vom 28. Februar v. J. Bezug zu nehmen. Dasselbe Amendement, welches einen solchen ungünstigeren exceptionellen Zustand für die Städte in Westphalen herbeiführen wollte, — und ich glaube, der Vorschlag ging von dem damaligen Referenten, dem Ober-Präsidenten Herrn von Duesberg, aus, — sollte in der ersten Kammer durchgebracht werden. Gerade von solchen Mitgliedern, welche jetzt der entgegengesetzten Seite dieses hohen Hauses angehören, ist man dem Amendement damals entgegengetreten. Es erfolgte der Namensaufruf, und es haben dagegen gestimmt die Abgeordneten Denzin, von Gerlach, von Hertefeld, Prinz zu Hohenlohe, Jacobs u. s. w. Alle diese haben nicht gewollt, daß die Städte in Westphalen ungünstiger als in den östlichen Provinzen behandelt werden sollten.

Ich bitte also das hohe Haus, auch heute das Amendement der ersten Kammer zu verwerfen.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow**: Ich kenne die Verhältnisse von Westphalen nicht genau, und muß mich daher auf das Urtheil der Autorität ergeben; allein in der Rheinprovinz ist immer eine andere Bestimmung gewesen. Der Grund davon liegt namentlich darin, daß in der Rheinprovinz viele Zusammenlegungen einzelner Gemeinden in willkürlicher Weise stattgefunden haben, und daß mehrere derselben den Wunsch hegten, wieder selbstständig zu werden, und daß das von der größeren Gemeinde abhängig gemacht ward. Es ist auch nicht die Absicht, das Zusammenlegen von Gemeinden zu erleichtern, sondern es möglich zu machen, daß bis jetzt zusammengelegte Gemeinden wieder als Glieder mit einer gewissen Selbstständigkeit abgelöst werden. Ich sollte also meinen, daß nur provinzielle Eigenthümlichkeiten die in Rede stehende Bestimmung wünschenswerth machen könnten. Ich weiß freilich nicht, ob solche Eigenthümlichkeiten in Westphalen stattfinden. Ist dies aber der Fall, so liegt es im Interesse der Gemeinden, diese Bestimmung zu treffen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Dieser Punkt ist auch schon in der vorigen Berathung von mir erörtert worden. Die Regierung ist allerdings der Ansicht, daß eben in der Provinz Westphalen verschiedene Verhältnisse von denen der sechs anderen Provinzen vorliegen; die angenommenen Bestimmungen für die sechs östlichen Provinzen sind viel zu komplizirt für den Verhältnisse der Provinz Westphalen. In der Provinz Westphalen sind die Gemeindebezirke sämmtlich regulirt, und es kommt nur auf einzelne Abänderungen an, und dafür sind gerade die Bestimmungen gewählt worden, die hier vorgeschlagen werden; diese reichen vollständig aus, und der Grund, der angeführt worden ist, daß das Kataster dort besteht, verstärkt sie. Die Gemeindebezirke sind regulirt; es kommen also nur einzelne Veränderungen vor, und wenn solche mit Einwilligung der Betheiligten zu Stande kommen, so hat es dabei sein Bewenden. Kommen sie aber mit Einwilligung der Gemeinden nicht zu Stande, so können Fälle vorkommen, die in Beziehung auf die Administration von nachtheiligen Folgen sind, und da kommt es darauf an, wenn im öffentlichen Interesse hinreichende Gründe

vorliegen, die Allerhöchste Genehmigung zu einer solchen Veränderung nachzusuchen. Das sind alle Bestimmungen, die dort nöthig sind; wie aber auch schon angeführt worden ist, treten solche Fälle in Westphalen ein, und können dort um so eher eintreten, als in Folge der früheren Veränderungen, die die Kommunal-Gesetzgebung und Verwaltung der Provinz erlitten hat, Fälle vorgekommen sind, wo die besonderen Interessen einzelner Gemeinden, einzelner Güter nicht gehörig vertreten wurden. Wenn nun auf die Weise, daß nur mit allgemeiner Zustimmung aus einem solchen Verbande solle ausgeschieden werden können, angeordnet werden sollte, so würde das eben gegen den Gesetzes-Entwurf laufen. Derselbe ist übrigens auch von dem Provinzial-Landtage berathen worden, und er hat sich damit einverstanden erklärt. Ich kann daher nur erklären, daß dem Entwurfe, wie ihn die erste Kammer vorgeschlagen hat, zugestimmt werde in der Fassung, wie ihn die Regierung vorgeschlagen hat. Ich bemerke, daß, wenn die Zustimmung dieses hohen Hauses nicht erfolgt, das ein neuer Grund sein wird, welcher es unwahrscheinlich machen wird, daß die Städteordnung für die Provinz Westphalen zu Stande gebracht werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg:** Von unserer Amtsverfassung scheint man im Allgemeinen eine nicht richtige Ansicht zu haben, indem auf diese Amtsverfassung häufig Bezug genommen und daraus hergeleitet worden ist, daß sogenannte eigenthümliche Verhältnisse besondere Bestimmungen für die Provinz Westphalen erforderten. Die Amtsverfassung regulirt blos sogenannte Verwaltungsbezirke, ohne daß dadurch die Selbstständigkeit der einzelnen Gemeinden in irgend einer Weise berührt wird. Die Gemeinden stehen selbstständig für sich da; jede einzelne Gemeinde hat ihre besondere Vertretung, resp. Vorsteher. Das Hauptwesen unserer Amtsverfassung besteht darin, daß mehrere Gemeinden einen gemeinschaftlichen Bürgermeister (Amtmann) haben, der für die im Interesse der engeren Gemeinden zu verrichtenden Functionen aus einer gemeinschaftlichen Kasse pro rata besoldet wird. Wenn bemerkt wird, daß die betreffenden Bestimmungen der Städteordnung für die Städte der sechs östlichen Provinzen zu komplizirt seien, so erwidere ich, daß wir in Westphalen recht wohl verstehen werden, worin die verschiedenen Bestimmungen des §. 2 der gedachten Städteordnung bestehen. Derselbe unterscheidet insoweit, unter welchen Formen eine Veränderung des Stadtbezirks im Allgemeinen stattfinden kann, ob beispielsweise größere Komplexe von der Stadtgemeinde abgetrennt oder damit vereinigt werden, in welchem Falle eine Zustimmung der Betheiligten erforderlich sein soll. Der gedachte Paragraph enthält dann ferner die Bestimmung, daß einzelne Grundstücke, wenn dazu ein Bedürfniß im öffentlichen Interesse vorliegt, beim Mangel des Einverständnisses der Betheiligten mit Allerhöchster Genehmigung in den Gemeindeverband aufgenommen oder davon abgetrennt werden können.

Dieselben Bestimmungen nun wünschen wir auch für die Provinz Westphalen, während nach der Vorlage, wie sie für Westphalen beabsichtigt wird, womit die betreffenden Bestimmungen des Entwurfs der Landgemeinde-Ordnung übereinstimmen, die Möglichkeit statuirt wird, daß eine ganze Feldmark gegen den Willen der Betheiligten von der Stadt abgezweigt und umgekehrt der ganze Bezirk einer Landgemeinde mit einer Stadtgemeinde vereinigt werde. Das kann man unmöglich für Westphalen wollen. Dem Herrn Abgeordneten von Kleist habe ich noch zu bemerken, daß, als es sich um die Annahme des Warnatschechen Amendements handelte, welches dahin ging, daß die Vereinigung von selbstständigen Gemeinde- und Guts-Bezirken auf dem Wege der Gesetzgebung solle bewirkt werden können, seine Erwiderung folgende war:

> „Wenn man irgendwie von der Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinden reden will, so muß man ihnen die Zustimmung gewähren, wenn ihr eigenes Selbst verändert oder vernichtet werden soll.
>
> Derartige Grundsätze, daß es aus praktischem Bedürfnisse und mannigfachen kleinlichen Rücksichten gestattet sein soll, die Gemeinde wider ihren Willen anderen einzuverleiben, halte ich für die größte Tyrannei, die man sich denken kann. Was kommt darauf an, wie verwaltet wird, wenn die Gemeinde aufhört zu existiren?"

Präsident: Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis:** Der Grundsatz, ob einer Gemeinde nur mit ihrer oder auch ohne ihre Zustimmung andere Grundstücke einverleibt werden können, hängt mit dem ganzen Charakter und der Selbstständigkeit der Gemeinden so nahe zusammen, daß man nicht annehmen kann, daß in den verschiedenen Provinzen des Landes verschiedene Grundsätze aufgestellt werden können, es sei denn, daß besondere Eigenthümlichkeiten eine solche Abweichung rechtfertigen. Nun hat der Herr Minister des Innern gesagt, eine solche Eigenthümlichkeit walte in Westphalen ob und bestehe darin, daß in den östlichen Provinzen die Verhältnisse bei weitem komplizirter seien, als in den westlichen, wo bereits durch das Kataster und durch andere Umstände die Verhältnisse viel geordneter seien. Gerade diese Eigenthümlichkeit spricht dafür, in Westphalen keine abweichende Bestimmung zu treffen, denn wo die Verhältnisse komplizirter sind, da hätte es allerdings sein Bedenken, den einzelnen Gemeinden das Zustimmungsrecht zu geben, und man muß dann der Behörde freiere Hand geben, dieses komplizirte Verhältniß zu vereinfachen. Wenn aber die Verhältnisse einfach liegen, so ist das kein Grund, den Gemeinden das Zustimmungsrecht einzuschränken. Gerade also wegen der von dem Herrn Minister angeführten Eigenthümlichkeit in Westphalen stimme ich dafür, es bei dem Beschluß der zweiten Kammer zu belassen und ich hoffe, daß diese Herren, welche auf dieser Seite (der rechten) sitzen, und welche in der ersten Kammer derselben Ansicht, welche ich hier vertrete, gewesen sind, auch heute ihre Konsequenz zeigen werden.

(Beifall.)

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Ober-Regierungsrath **von Klützow:** Ich will nur daran erinnern, daß die Städte-Ordnung von 1831, so wie die Gemeinde-Ordnung für Westphalen von **1841**, ebenfalls den Grundsatz hatte, daß die Verwaltungsbehörden über die Veränderung von Gemeindebezirken verfügen konnten. Die Städte-Ordnung hat in ihrem §. 6 den Grundsatz aufgestellt:

> Die Vereinigung und Trennung kann sowohl von der Staatsbehörde nach Anhörung der Betheiligten verfügt, als auch von diesen selbst in Antrag gebracht werden.

Eine ähnliche Bestimmung enthält die Landgemeinde-Ordnung. Dann bemerke ich auch, daß die Kommission bei anderweitiger Erwägung der vorliegenden Prinzipienfrage bei der Landgemeinde-Ordnung ebenfalls den Grundsatz beschlossen hat, wie ihn die erste Kammer beantragt. Die Vorschriften, wie sie in der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen angenommen sind, haben wesentlich ihren Grund mit darin, daß es sich in den östlichen Provinzen um die Stellung der größeren Güter zu den Städten handelt. Solches Verhältniß der Güter zu den Gemeinden kommt aber in Westphalen fast gar nicht in Betracht. Man kann wohl behaupten, daß alle diese einzelnen Bestimmungen in Westphalen ganz objektlos sind, man würde kaum einen Zweck der verschiedenartigen und komplizirten Vorschriften erkennen, und dieselben daher nur zu Mißverständnissen Veranlassung geben.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich begreife nicht, wie der Herr Regierungs-Kommissar sich auf die revidirte Städte-Ordnung vom Jahre 1831 beziehen kann, während die Regierung uns doch nicht die revidirte Städte-Ordnung von 1831 vorlegt, sondern für die 6 östlichen Provinzen eine neue Städte-Ordnung vorgelegt hat. Es kann also, wie auch von allen anderen Rednern geschehen ist, nur gefragt werden: liegt ein Grund vor, für die Städte Westphalens etwas Anderes einzuführen, als für die Städte der östlichen Provinzen? Es hat nun der Abgeordnete für Berlin mit Recht deduzirt, daß, wenn ein Grund vorliegt, etwas Anderes zu bestimmen, umgekehrt die Bestimmung für Westphalen noch weit mehr gerechtfertigt wäre, ganz im Gegensatz gegen die Ansicht der Regierung.

Der Herr Abgeordnete für Schievelbein kennt allerdings, wie er sich ja schon selbst beschieden hat, die Verhältnisse Westphalens nicht genau. Verhältnisse, wie sie am Rhein vielfach vorgekommen sein sollen, und wovon allerdings aus der Kenntniß einiger Kreise der Rheinprovinz mir viele Spezialfälle bekannt sind, liegen in Westphalen nicht vor. Am Rhein sind die Mairien früher vielfach in der Weise gebildet, daß man selbstständige Spezialgemeinden, selbstständige Corporationen gewaltsam und despotisch zusammengeworfen und neue größere Corporationen aus ihnen gebildet hat. Der Fall ist in Westphalen nicht vorgekommen. In Westphalen sind allerdings Mairien gebildet, aber, wie der Herr Abgeordnete für Soest mit Recht bemerkt hat, nur als Verwaltungs-Bezirke, die im Wege einer sogenannten Personal-Union durch denselben Beamten verbunden waren. Einzelne abweichende Fälle möchten vielleicht auf dem Lande vorkommen; in den Städten ist mir kein einziger Fall bekannt. Aber selbst wenn ein solcher Fall vorkäme, so sind doch seit dem Jahre 1808, wo die fremdherrliche Gemeinde-Verfassung eingeführt ist, bis jetzt 45 Jahre verflossen, und es liegt wahrlich jetzt kein Grund vor, anders eine Aenderung eintreten zu lassen, als mit Zustimmung der Gemeinde.

Ich glaube, das Gegentheil ist, wie der Herr Abgeordnete selbst es früher hier ausgedrückt hat, der tiefste Schnitt in die Existenz, in das Leben einer Corporation, wenn man ihren Bestand verändert, ohne daß sie selbst ihre Zustimmung dazu giebt. Ich weiß das, was ich sagen will, nicht schlagender zu bezeichnen, als mit den Worten eines der früheren Mitglieder der ersten Kammer, welches wir jetzt in diesem Hause zu sehen die Ehre haben. Ich werde mir erlauben, einen kurzen Satz zu verlesen:

> Das Prinzip ist dieses: ob es der liberalen Büreaukratie rechtlich zustehen soll, der Gemeinde, die ihrer Natur nach ein Organismus ist, ein Glied abzuhauen oder anzusetzen gegen ihren Willen.
>
> Es handelt sich in spezieller Beziehung auf Westphalen darum, ob dieses Prinzip der liberalen Büreaukratie, das seit 1808 durch die Französische Gesetzgebung eingeführt ist, ob dieses wiederhergestellt werden soll, gegen das bestehende Recht. Denn durch Einführung der Gemeinde-Ordnung von 1850 ist den Gemeinden in Westphalen das Recht freier Zustimmung bereits als ein erworbenes erwachsen.
>
> Es fragt sich, ob ihnen dieses Recht wieder genommen werden soll, und ob hinreichende Gründe in den Verhältnissen von Westphalen vorhanden sind, um dieses Prinzip außer Kraft zu setzen. Ich habe in dem Gehörten nichts Entscheidendes darüber gefunden.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Stolberg-Stolberg hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Stolberg-Stolberg** (vom Platz): Meine Herren! Es ist uns gesagt worden, daß das Zustandekommen der Städte-Ordnung hiervon abhänge; ich erlaube mir hierauf zu bemerken, daß man uns doch wohl Gründe anführen muß, die uns bestimmen können, unsere Meinung zu ändern.

Wenn wir aber die Abänderung unserer Meinung davon abhängig machen sollen, daß etwas zu Stande kömmt oder nicht, so heißt das mit anderen Worten: wir lassen Euch so lange zappeln, bis Ihr Ja sagt. Die Meinung, die wir zur unsrigen gemacht haben, beruht auf Gründen; und ich bitte, lassen Sie uns dabei bleiben.

Präsident: Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** (vom Platz): Ich wollte bemerken, daß, wenn der Umstand, den der Vorredner angeführt hat, also die Rücksicht darauf, ob bei dem Festhalten an unsern früheren Beschlüssen dieses Gesetz zu Stande komme oder nicht, irgendwie maßgebend sein könnte, dies bei der ersten Frage, die wir zur Erörterung gezogen haben, maßgebend hätte sein müssen. Da wir aber bereits eine Abänderung beschlossen haben, das Gesetz also jedenfalls an die erste Kammer zurückgehen muß, so fällt diese Rücksicht bei allen weiteren Beschlüssen, die wir zu fassen haben, fort.

Präsident: Ich schließe die Diskussion, und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Brüning:** Ich kann auch nur bestätigen, daß die Gränzen der Gemeinde-Bezirke in der Provinz Westphalen feststehen; aber die Vermuthung, die das verehrte Mitglied für Schievelbein daran geknüpft hat, daß einzelne Güter oder Landgemeinden zu Stadtbezirken sollten geschlagen sein, trifft nicht zu. Es sind die uralten Gränzen der Stadtbezirke überall beibehalten worden.

Präsident: Wir können nun abstimmen, und zwar ist die erste Kammer nicht dem Beschlusse der zweiten Kammer beigetreten, sondern sie hat uns vorgeschlagen, auf ihre ursprüngliche Fassung zurückzukehren.

Ich werde die Herren ersuchen, die dieser Fassung der ersten Kammer beitreten wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen. Ich ersuche nunmehr die Herren, sich zu erheben, die ihr nicht zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen. Dem Antrage der ersten Kammer ist nicht zugestimmt worden.

Wir kommen zum §. 5. Ich frage, ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich will nur ganz kurz bemerken, daß hier der einzige Fall ist, wo wirklich eine Aenderung für die Provinz Westphalen beschlossen worden ist von dem, was für die östlichen Provinzen festgesetzt ist, in Bezug auf den Census, indem statt 4 Rthlr. nur 3 Rthlr. angenommen sind. Das rechtfertigt sich hier aber als eine provinzielle Eigenthümlichkeit, insofern die Regierung selbst in dem Entwurfe zur Landgemeinde-Ordnung, den sie vorgelegt hat in den Landgemeinden, insofern überhaupt die Klassensteuer bei der Bestimmung der Stimmfähigkeit als Census in Betracht kommt, den Satz von 3 Rthlrn. als das Minimum von dem angenommen hat, was Berücksichtigung finden soll. Es liegt also kein Grund vor, für die Städte in Westphalen ein höheres Minimum festzusetzen, als für die Landgemeinden von der Regierung selbst proponirt ist. Ich glaube also, daß der Grund, der die hohe Versammlung vermocht hat, für diesen Satz sich zu entscheiden, eben durch diese provinzielle Eigenthümlichkeit bedingt ist.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Ich bestreite, daß dieser Grund ein durchschlagender sein kann. Die Regierung hat den Census von 4 Rthlrn. für die Städte in der Provinz Westphalen vorgeschlagen, wohl wissend, daß es auch ausnahmsweise auf dem Lande Fälle geben kann, wo das Stimmrecht in dem Falle, wenn 3 Rthlr. Klassensteuer bezahlt werden, beigelegt wird. Was aber in dieser Beziehung für die Landgemeinden ausnahmsweise zugelassen werden kann, wo der Regel nach der Hausbesitz, mit Grundbesitz verknüpft, die Bedingung des Meistbeerbtenrechts ist, und eine Grundsteuer von einem bestimmten Betrage entrichtet wird, das ist keineswegs maßgebend für die Gränzen, die man bei den Städten für zweckmäßig gehalten hat. Wenn aber bei den Städten Denjenigen das Bürgerrecht beigelegt werden soll, die entweder ein Wohnhaus besitzen oder ein selbstständiges Gewerbe als Hauptnahrungszweig betreiben, so ist als entsprechendes Korrelat für Diejenigen, welche das Bürgerrecht in Anspruch nehmen, aber weder die eine noch die andere Bedingung erfüllen können, vorgeschlagen, wenigstens einen Klassensteuersatz von 4 Rthlrn. anzunehmen, und auch dafür hat sich wiederum der Landtag ausgesprochen, ungeachtet in der vorigen Berathung behauptet wurde, daß er sich nicht dafür ausgesprochen hätte. Gleichwohl hat er diese Ansicht getheilt, indem er darauf Verzicht geleistet hat, die Gewerbtreibenden mit einigen Gehülfen noch besonders zu nennen, weil der Census von 4 Rthlrn. dem ohnehin schon entspräche. Die Regierung muß daher auch hier, wie sie dies bei der vorigen Berathung gethan hat, bei dem Census von 4 Rthlrn. stehen bleiben.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet. Ich kann die Diskussion schließen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Brüning:** Ich will nur noch bemerken, daß die Zahl der 3 Thaler Klassensteuer zahlenden Einwohner, welche nicht zu den wahlberechtigten Gewerbtreibenden oder Hausbesitzern gehören, in Westphalen eine sehr geringe sein wird.

Präsident: Der Abgeordnete Schmitz hat auf Namensaufruf angetragen.

(Unruhe.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Namensaufruf unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend.

Es ist also auch hier von der ersten Kammer dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beigetreten, sondern uns vorgeschlagen, auf den früheren Beschluß der ersten Kammer, der mit der Regierungs-Vorlage konform ist, zurückzugehen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Vorschlage der ersten Kammer beistimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen, und ersuche nun diejenigen Herren, welche dem Antrage der ersten Kammer nicht zustimmen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft.

Ich bitte, Platz zu nehmen; wir wollen zählen.

(Der Abgeordnete von Prittwitz trägt wiederholt auf Namensaufruf an.)

Herr von Prittwitz! der Namensaufruf würde in diesem Augenblick, wenn auf der Zählung bestanden wird, noch nicht stattfinden können; wenn aber von allen Seiten darauf verzichtet würde, so könnten wir auf den Namensaufruf übergehen.

(Viele Stimmen: Zählen!)

Dann würden wir zählen.

Ich ersuche diejenigen, sich gefälligst zu erheben, die dem Antrage der ersten Kammer zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Ich bitte, zu zählen.

(Die Zählung wird bewirkt.)

Das Resultat der Zählung ist folgendes:

Gestanden haben 119,
Gesessen nur „ 115.

Der Antrag ist daher angenommen.

Wir kommen nun zu §. 47.

Die erste Kammer schlägt vor, statt der Worte:

„für immer"

zu setzen:

„für die Dauer der Wahlperiode."

Der Herr Abgeordnete von Carlowitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Carlowitz**: Bei §. 47 handelt es sich um die Frage: wie die Stadtverordneten bestraft werden sollen, wenn sie gegen die Geschäfts-Ordnung verstoßen. Es soll diese Strafe in Wiederholungsfällen bestehen in zeitweiser Ausschließung, oder auch in einer Ausschließung für immer. Die erste Kammer schlägt vor, statt

„für immer"

zu setzen:

„für die Dauer der Wahlperiode."

An und für sich ist diese Aenderung unerheblich; ich bin sogar gerecht genug, anzuerkennen, daß diese Fassung zweckmäßiger ist, und daß durch dieselbe eine Gleichstellung mit der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen herbeigeführt wird. Nichtsdestoweniger muß ich von dem von mir früher bezeichneten Standpunkte aus mich gegen die Abänderung, welche die erste Kammer vorschlägt, erklären. Es handelt sich hier nämlich um eine Frage, über welche wir schon vollständig einverstanden waren. Die Worte: „für immer" befinden sich in dem Regierungs-Entwurfe; dieselben sind bei der ersten Berathung in der ersten Kammer, und dann eben so in der zweiten Kammer beibehalten worden und erst jetzt, wo es sich für die erste Kammer nur noch darum handelte, die Differenzen zwischen der ersten und der zweiten Kammer auszugleichen, kommt die erste Kammer auf den Gedanken, diesen schon abgethanen Punkt aufzunehmen. Meine Herren! Wenn dieser Mißbrauch einreißt, dann werden wir dahin kommen, daß wir ganz darauf verzichten müssen, Gesetze in einer Session zum Abschluß zu bringen. Was würde die erste Kammer dazu sagen, wenn wir heute oder morgen, sobald wir wieder über das bekannte Jagdgesetz berathen, den vereinbarten Perlhühner-Paragraphen noch einmal einer Diskussion unterwerfen und denselben vielleicht dahin abändern wollten: Perlhühner sind Hausthiere für die Dauer dieser Legislatur-Periode? Ich glaube, die erste Kammer würde, und zwar mit Recht, sagen, daß dies ein abgethaner Punkt sei, auf den wir nicht zurückkommen dürften.

Ich gebe Ihnen anheim, meine Herren, ob Sie diesem, meinem Bedenken Gewicht beilegen wollen; ich fühle es vollkommen, daß der Gegenstand an sich nicht von der Art ist, daß er mein Bedenken sonderlich unterstützt; nichtsdestoweniger stehen mir aber die Rücksichten auf von beiden Kammern übereinstimmend gefaßte Beschlüsse zu hoch, als daß ich davon abgehen könnte. Ich stimme deshalb gegen diesen Vorschlag der ersten Kammer, und betheilige mich bei diesem höchst bedenklichen Verfahren nicht.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Ober-Regierungs-Rath **von Klützow**: Ich glaube, der Herr Abgeordnete befindet sich in einem thatsächlichen Irrthum.

Bei einer genaueren Vergleichung der Paragraphen ergiebt sich, daß die zweite Kammer eine Aenderung auch in einem andern Punkte beliebt hat, nämlich darin, daß die Geschäfts-Ordnung für die Stadtverordneten-Versammlung in den Städten Westphalens ohne Zustimmung der Regierung erlassen werden dürfe. Ich glaube also, daß die Kammer kein formelles Bedenken haben kann, auf die in Frage stehende Aenderung einzugehen, wenn sie den Abänderungs-Vorschlag an sich für zweckmäßig anerkennt. Ich bemerke, daß in der Kommission dasselbe Bedenken erhoben worden ist, daß man sich aber überzeugt hat, daß das, was ich so eben hier wieder angeführt habe, richtig sei. Ich empfehle Ihnen den Vorschlag der ersten Kammer.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Abgesehen davon, daß der Herr Regierungs-Kommissar angeführt hat, daß der Abgeordnete von Carlowitz hier im Irrthum sei, und daß der Beschluß der ersten Kammer im Zusammenhange steht mit den früheren Beschlüssen unsererseits, — möchte ich darauf aufmerksam machen, daß, wenn es der Fall ist, wie der Abgeordnete von Carlowitz sagt, daß die Fassung der ersten Kammer zweckmäßiger sei, und wenn dies hohe Haus gleichfalls dieser Ueberzeugung ist, — und das setze ich voraus, weil hier eine Milderung der Strafe eintritt, — dann hier nicht der Ort wäre, jenes Prinzip zum Austrag zu bringen.

Präsident: Der Abgeordnete von Carlowitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Carlowitz** (vom Platz): Meine Herren! Ich kann dem Herrn Regierungs-Kommissar nicht zugeben, daß diese Verbindung eine so innige sei. Ich weiß nicht, wie die Worte: „Ausschluß für immer" im Zusammenhange stehen mit der Genehmigung der Regierung zur Erlassung einer Geschäfts-Ordnung. Die Worte „für immer" lesen Sie in allen drei Kolonnen des frühern Berichts in der Regierungs-Vorlage, in dem Beschlusse der ersten Kammer, in unserem Kommissions-Vorschlage; sie finden sich auch in der Zusammenstellung der Städte-Ordnung nach unseren Beschlüssen. Unter solchen Umständen muß ich annehmen, daß kein Zweifel mehr darüber erhoben werden kann, daß hierüber vollkommenes Einverständniß bestand.

Was die Bemerkung des Abgeordneten von Kleist-Retzow betrifft, so muß ich freilich Jedem anheimstellen, wie hoch er diesen Grundsatz stellen will; mir steht er so hoch, daß ich selbst auf die Gefahr hin, einen Beschluß zu fassen, der materiell nicht so gerechtfertigt wäre, ihn nicht verletzen würde. Ich bitte, wenigstens den Vorschlag der andern Kammer zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Außer dem, was vorher angeführt ist, um es zu rechtfertigen, hier eine mildere Strafbestimmung anzunehmen, daß die Ausschließung statt für immer nur auf die Dauer der Wahlperiode sich ausdehnen möge, füge ich noch hinzu, daß hier die Kommission der ersten Kammer bei der Berathung des Gesetzes und des von der zweiten Kammer abgeänderten Beschlusses auch noch in Erwägung gezogen hat, daß in dem Gesetz für die sechs östlichen Provinzen in dieser Beziehung auch schon die mildere Vorschrift angenommen ist, indem der §. 48 sagt, daß diese Strafe in Geldbuße bis zu 5 Rthlrn. und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen könne. Nun sei aber bei dergleichen Vorschriften in der That kein Grund vorhanden, die Bestimmung für die Provinz Westphalen anders, als für die östlichen Provinzen gelten zu lassen; und diesen Grund hat auch die erste Kammer dafür geltend gemacht, und ich glaube daher, daß, wenn in der That die Gründe sächlich dafür sprechen, es doch wohl den Vorzug verdienen möchte, daß das hohe Haus sich dahin neigte, dem Beschluß des anderen Hauses sich anzuschließen, als blos aus formalen Gründen, blos deshalb, weil es früher einmal so beschlossen war, zu sagen, der Beschluß solle auch nun so bleiben.

Präsident: Es hat sich zum Worte Niemand gemeldet.

Ich werde die Frage stellen, ob die Versammlung dem Antrage der ersten Kammer zum §. 47:

statt der Worte:

„für immer"

zu setzen:

„für die Dauer der Wahlperiode"

beitreten will.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Mehrheit hat dafür gestimmt.

Wir kommen zu den §§. 76, 77.

Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort.

Abgeordn. **von Mallinkrodt** (vom Platz): Die hohe Kammer hat auf meinen Antrag bei der letzten Berathung dieses Gegenstandes die Bestimmung angenommen, daß in Uebereinstimmung mit der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen die Aufsicht über die Städte von den Regierungen geführt werden soll.

Ich darf voraussetzen, daß die Gründe, welche zu diesem Beschlusse geführt haben, den Herren noch gegenwärtig sind; und es wird daher nur darauf ankommen, die Gründe zu prüfen, welche Seitens der ersten Kammer unserem Beschlusse entgegengesetzt worden sind.

In dem Berichte der ersten Kammer wird nun dagegen bemerkt:

> daß in der Provinz Westphalen in Folge der früheren Verfassung vor Einführung der Städte-Ordnung von 1831, ferner bei Anwendung der Landgemeinde-Ordnung von 1841 auch in einer Anzahl Städte die Unterordnung gewisser Kategorieen derselben unter die Aufsicht des Landraths, den Ansichten und Gewohnheiten in der Provinz um so mehr entspricht, als auch in Gemäßheit des §. 138 der dort fast allgemein zur Ausführung gekommenen Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die Landräthe in Vertretung des Kreis-Ausschusses die Aufsicht über die Gemeinden bis 10,000 Einwohner gegenwärtig wirklich ausüben, und zwar nach der Auskunft der Regierung mit gutem Erfolge.

Wenn nun zuvörderst gesagt wird, es entspreche den Ansichten und Wünschen der Provinz, daß die Aufsicht durch die Landräthe geführt werde, so kann ich dagegen mindestens die Versicherung geben, daß ich Seitens der Städte niemals diesen Wunsch habe aussprechen hören. Ich will damit nicht behaupten, daß die Regierungs-Kollegien gerade einer hohen Gunst in unserer Provinz genössen; das ist nicht der Fall. Auch will ich nicht die Behauptung aussprechen, daß die Landräthe ungünstig angesehen würden. Allein das schließt nicht aus, daß die Städte es bei weitem vorziehen, unter Aufsicht der Regierungen zu stehen, und zwar aus dem Grunde, weil sie selbstständiger und unabhängiger dadurch gestellt sind. Und dies ist gerade eine Auffassung, welche dem Charakter und der Denkweise der Westphalen mindestens in dem gleichen Grade entspricht, als dem Charakter und den Ansichten der Städte in den übrigen Provinzen.

Wenn aber gesagt worden ist, es entspreche den Gewohnheiten der Provinz, so steht dem gegenüber, daß seit dem Jahre 1831 die revidirte Städte-Ordnung gilt, und daß diese die Städte unmittelbar den Regierungen untergeordnet hat. Es ist allerdings richtig, daß seit Einführung der Gemeinde-Ordnung von 1850 den Landräthen, in einstweiliger Vertretung der Kreisausschüsse, aber nicht den Landräthen als solchen, die Aufsicht übertragen worden ist. Das ist jedoch erst ein bis zwei Jahre her; und wenn man von dieser kurzen Zeit sagen will, es habe sich die Aufsichtsführung durch die Landräthe erprobt, so provozire ich auf Jeden, der mit den städtischen Verwaltungs-Verhältnissen vertraut ist, ob ein solcher Zeitraum hinreicht, um eine genügende Probe abzulegen. Wenn das ganze landräthliche Institut neu eingeführt wäre und nun die Landräthe etwa 2 Jahre fungirt und namentlich auch in Beziehungen zu den Städten gestanden hätten, so ließe sich allenfalls ein ganz allgemeines Urtheil darüber fällen, ob dies Institut sich bewährt habe oder nicht. Allein so liegt die Sache nicht. Die Landräthe haben schon von jeher in polizeilicher Beziehung die Aufsicht über die Magiſträte geführt, und dies ist gerade diejenige Beziehung, in welcher die Aufsichtsführung sich am meisten äußerlich erkennbar macht. Hier aber handelt es sich um die Beaufsichtigung der eigentlichen Kommunal-Angelegenheiten, und die sind derartig, daß man nach zweijähriger Aufsichtsführung gar nicht beurtheilen kann, ob Dieser oder Jener die Aufsicht besser geführt habe, ob er das Vermögen der Stadt besser gehütet oder ob er die Rekurs-Entscheidungen glücklicher und richtiger getroffen habe, als der Andere; dazu, meine Herren, ist eine viel längere Periode nothwendig. Und dann frage ich, ob die Aufsichtsführung Seitens der Regierungen, wie sie bei uns während eines zwanzigjährigen Zeitraums bestand, sich nicht bewährt hat? Haben sie sich beide bewährt, so liegt darin gar kein Motiv sich nun gerade zu Gunsten der Landräthe auszusprechen, sondern meines Erachtens würde man es bei der ursprüglichen Aufsichtsführung, an welche die Städte mehr gewöhnt sind, zu belassen haben.

Es ist auf die Verfassung hingewiesen worden, die ehemals bestanden habe; dies ist die fremdländische Verfassung gewesen. Nach dieser Verfassung, die Alles in einen Brei rührte, die Städte und das Land, und die jede Selbstständigkeit der Gemeinden vernichtete, wurde allerdings irgend ein Beamter an die Spitze der Gemeinde-Verwaltung gestellt, und dem wieder ein Beamter untergeordnet, bis es zuletzt in der Spitze auslief. Aber gerade diese Verfassung hat man nicht beibehalten wollen; man hat geglaubt, sie nicht schnell genug beseitigen zu können, und hat deshalb in den Städten die revidirte Städte-Ordnung von 1831 schon eingeführt, als man über die künftige Verfassung der Landgemeinden noch verhandelte. Damals muß man nun wohl der Ansicht gewesen sein, daß jene Aufsichtsführung nicht gerade außerordentlich gut sich bewährt habe, wenn man bei der Einführung der Städte-Ordnung von dem früheren Zustande, abging und die Städte den Regierungen unterordnete. Es wird also auf jene Verfassung auch jetzt nicht hingewiesen werden können. Will man überhaupt einmal auf Verfassungen zurückgehen, die weit hinter uns liegen, so, glaube ich, wäre es doch besser, auf unsere vaterländischen Zustände hinzuweisen, als auf die fremdländischen.

Nach den Verfassungen, welche der Französischen, Westphälischen und Bergischen vorhergingen, waren die Städte meines Wissens nicht den Landräthen oder gleichgestellten Organen untergeordnet, sondern es war ihnen eine noch viel selbstständigere Stellung gegeben, als diejenige ist, welche sie durch die neue Städte-Ordnung überhaupt zu bekommen Aussicht haben. Wenn endlich darauf hingewiesen ist, daß die Landgemeinde-Ordnung von 1841 schon eine Anzahl von Städten dem Landrath unterordnete, so ist dies ein Faktum, was ich selbst früher angeführt habe, woraus ich aber ganz andere Schlüsse ziehe, als die erste Kammer. Letztere sagt: die kleinen Städte stehen unter der Aufsicht des Landrathes; also können wir die anderen auch darunter stellen. Ich sage das Gegentheil. Bei den ganz kleinen Städten, bei denen eine solche unmittelbare Aufsicht durch die Landräthe am meisten und auch nach meiner Ansicht recht eigentlich am Ort ist, wird sie ohnehin schon ausgeübt; es ist also gar kein Grund mehr vorhanden, in Beziehung auf die größeren Städte in Westphalen nun noch weiter zu gehen, als wie man hinsichtlich aller Städte, der großen und der kleinen, in den östlichen Provinzen gegangen ist. In diesen stehen sämmtliche Städte unter den Regierungen; weshalb will man die größeren Städte Westphalens nicht unter die Regierung stellen? Ich gebe es Ihrem Urtheil anheim, welche Argumentation richtiger ist, die der ersten Kammer oder die meinige.

Ich muß dann des Berichtes gedenken, den unsere Kommission erstattet hat. Darin wird, so viel ich mich erinnere, ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß doch Ein Westphale auch schon früher gegen den Antrag gestimmt hätte. Ich kann dies noch berichtigen: es ist nicht nur Einer gewesen, sondern Zwei. Ich würde auch dem hohen Hause sehr dankbar sein, wenn es auf die Autorität der beiden Abgeordneten in allen andern Sachen so viel Gewicht gelegt hätte, daß es ihrem Votum gefolgt wäre. Das ist indessen nicht geschehen; und wenn es so in der Regel gehalten ist, dann fehlt es meines Erachtens auch im einzelnen speziellen Falle an jedem Grunde, der Veranlassung geben könnte, das Votum der beiden Herren als eine unbedingt entscheidende Autorität hinzustellen.

Wenn endlich, als letzter Grund, von der ersten Kammer darauf hingewiesen wird, daß ihr Beschluß mit dem übereinstimme, „was in der Provinz eigenthümlich besteht und von dem Provinzial-Landtage als zweckmäßig erkannt worden ist,“ so frage ich Sie, ob man das eigenthümlich nennen kann, was erst datirt seit Einführung der Gemeinde-Ordnung von 1850? Sie haben die Gemeinde-Ordnung aufgehoben, meine Herren, weil sie alle Provinzen zusammenschlug, weil sie alle Eigenthümlichkeiten vernichtete und aufhob; und jetzt sollen Sie aus dem Umstande, daß die Gemeinde-Ordnung in Westphalen eingeführt ist, daß sie dort seit zwei Jahren besteht, herleiten, daß die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung von 1850 Eigenthümlichkeiten sind!

(Hört, hört!)

Wenn Sie das Alles Eigenthümlichkeiten nennen, dann müßten Sie die ganze Gemeinde-Ordnung von 1850 nach eben den Grundsätzen, die zu ihrer Aufhebung im Allgemeinen geführt haben, für die ganze Provinz Westphalen bestehen lassen.

(Ruf: Sehr richtig!)

Dann muß ich noch mit einem Wort auf einen Punkt zurückkommen, den ich schon in der neulichen Debatte erwähnt habe. Ich habe gesagt: selbst wenn man eine Unterscheidung hätte machen wollen zwischen den Städten je nach ihrer Größe, so daß die einen den Landräthen und die andern der Regierung unterzuordnen wären, dann hätte man die Gränze nicht unglücklicher ziehen können, als sie gezogen ist.

Es liegt auch zu Tage: man hat die Gränze von 10,000 Einwohnern angenommen, weil sie in der Gemeinde-Ordnung von 1850 gestanden hat. Aus derselben hat man sie mit hinübergenommen; aber man hat vergessen, dabei die Frage an sich zu richten, ob das den Eigenthümlichkeiten der Provinz entsprechen werde. Ich habe ein Verzeichniß der Einwohnerzahlen der Städte zur Hand, was nach der Zählung vom Jahre 1846 aufgestellt worden ist. Ich er-

laube mir, Ihnen daraus nur die Mittheilung zu machen, daß sämmtliche Städte in der Provinz Westphalen, mit Ausnahme von 11, unter 5000 Einwohnern haben, also nur 11 Städte über 5000 Einwohner. Von diesen ist die eine Münster, die nicht weiter in Betracht kommt, weil sie keinem Kreise angehört, sondern Immediatstadt ist. Es bleiben also 10 Städte. Von diesen hat Iserlohn 11,200 Einwohner. Nun frage ich Sie, — man zieht eine Gränze, die eine Stadt eximirt, und hinsichtlich der einen Stadt die Anordnung einführt, daß sie dem Landrathe nicht untergeordnet werden solle, während für alle anderen Städte dies geschehen soll. Will man etwas thun, so thue man es ganz und sage kurz und gut, sie sollen alle unter dem Landrath stehen. Aber man stelle nicht eine Regel auf, die zu solchen Konsequenzen führt.

Ich will übrigens anführen, daß seit dem Jahre 1846 die Bevölkerung in den Städten sich vermehrt hat, und dadurch einige andere Städte auch über 10,000 Einwohner gekommen sind. Ich rechnete Minden dahin, sehe aber eben, daß dasselbe schon 1846 10,600 Einwohner hatte; es waren damals also zusammen 2 Städte mit mehr als 10,000 Einwohnern. Bielefeld hatte nach diesem Verzeichniß 9932 Einwohner. Ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß es jetzt 10,000 und einige Hundert Einwohner hat; seine Verhältnisse sind dadurch nicht wesentlich geändert worden. Paderborn hatte früher 9000 Einwohner, das mag jetzt auch über 10,000 Einwohner haben. Von Dortmund weiß ich es bestimmt. Das hat sich in Folge der Eisenbahn bedeutend gehoben, und hat jetzt über 14,000 Einwohner; und die andern Städte, wie Soest, welches 9900 Einwohner hatte, sind in ähnlichem Verhältniß herangewachsen.

Nun provozire ich an alle Diejenigen, welche diese Städte einigermaßen kennen, und frage, welcher Unterschied ist zwischen Bielefeld und Soest, zwischen Paderborn und Minden, zwischen Hamm und Iserlohn, zwischen Hagen und Siegen? Das sind die Städte, welche theils etwas über 10,000, theils etwas unter 10,000 Einwohner haben. Ich frage: ob irgend ein stichhaltiger Grund geltend gemacht werden kann dafür, daß man diese Städte nicht gleichmäßig behandle? Ich glaube, darin, daß die gezogene Gränze das Gleichartige unterscheidet, liegt ein dringendes Motiv, daß wir diese Gränze nicht adoptiren, sondern bei dem Beschlusse stehen bleiben, den das hohe Haus früher gefaßt hat.

Präsident: Der Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Die Regierung hat in ihrer Vorlage vorgeschlagen, den Grundsatz ganz allgemein auszusprechen, daß die Aufsicht des Staats über die Städte durch die von ihm angeordneten Behörden wahrgenommen werden solle. Dabei ist man aber in den 6 östlichen Provinzen nicht stehen geblieben, sondern hat Vorschriften gemacht, die die Instanzen näher bezeichnen. In der Provinz Westphalen ist es daher um so nothwendiger geworden, mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse diese Vorschriften näher zu bezeichnen. Das ist auch bereits in der Vorlage für den Provinzial-Landtag geschehen. Der Unterschied in der Verwaltung beider Landestheile, welcher hier verschiedene Bestimmungen für die 6 östlichen Provinzen und für die Städte-Ordnung der Provinz Westphalen rechtfertigt, ist bereits in der vorigen Berathung dieses hohen Hauses angegeben worden. Ich bin indessen bereit, zur Motivirung der Ansicht der Regierung hier noch näher auf den Gegenstand einzugehen, da es sich jetzt wesentlich darum handeln wird, wenn irgend möglich, das hohe Haus zu bewegen, von seinem früheren Beschlusse Abstand zu nehmen, und sich dem Beschlusse der ersten Kammer anzuschließen, damit die so wünschenswerthe Uebereinstimmung erzielt werde. Es ist dies aber keinesweges der erste veranlassende Grund für die Ansicht der Regierung, derjenigen Bestimmung den Vorzug zu geben, welche von ihr schon früher vertreten ist, sondern es liegt in der Sache selbst. Der Herr Vorredner hat mit anzuerkennendem Scharfsinn die Argumente einander gegenübergestellt, welche für seine Ansicht sprechen. Er hat namentlich hervorgehoben, daß es zu Widersprüchen führe, wenn man immer von Eigenthümlichkeiten sprechen wolle, und doch hier die Eigenthümlichkeiten der Verwaltung der Provinz Westphalen aus der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1850 herhole. Ja, das ist wahr insofern, als in der Gemeinde-Ordnung von 1850 steht, daß die Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung in Gemeinden unter 10,000 Einwohnern von dem Kreisausschuß, und in den Gemeinden über 10,000 Einwohnern von dem Bezirksrath geführt werden soll, und daß an deren Stelle resp. die Aufsicht der Landräthe und der Regierungen getreten sei, daß also dieser Zustand in den Orten, wo die Gemeinde-Ordnung von 1850 eingeführt ist, jetzt noch bestehe. Allein der Herr Vorredner irrt sich, wenn er glaubt, daß die Regierung sich auf die Bestimmung der Gemeinde-Ordnung von 1850 wesentlich stützt. Er hat im Gegentheil angeführt, früher sei es ganz anders gewesen; die ältere Verfassung, nämlich die Städte-Ordnung von 1831, habe ja alle Städte unter die Aufsicht der Regierungen gestellt, und früher, unter der Fremdherrschaft, sei es nun freilich noch ganz anders gewesen.

Handelt es sich nun aber um die gesetzlichen Bestimmungen der früheren Zeiten, so hat man dabei ganz übersehen den Grundsatz, den unsere Verwaltungs-Organisation von jeher an die Spitze gestellt hat, und der gerade dem Landrath des Kreises eine Stelle vindizirt, die ihn in jeder Beziehung zum Chef der Verwaltung des Kreises macht.

Das ist der §. 36 der Verordnung über die verbesserte Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815, der sagt:

> „Alle Ortschaften, die in den Gränzen eines Kreises liegen, gehören zu demselben, und sind der landräthlichen Aufsicht untergeordnet; doch sollen alle ansehnlichen Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung stehen, eigene Kreise bilden."

Danach ist also der alte Preußische Verwaltungsgrundsatz der, daß die Aufsicht der Verwaltung der Kreise dem Landrathe zustehen soll über alle Orte, auch die Städte, und daß nur diejenigen Städte eine Ausnahme machen, die so bedeutend, so ansehnlich sind, wie dies Gesetz sagt, daß man aus ihnen eigene Kreise machen kann.

Das war ein alter Grundsatz, und der hat auch den Verwaltungs-Einrichtungen wesentlich zur Basis gedient, die in der Provinz Westphalen um so leichter durchgeführt werden konnten, als schon in älterer Zeit die Landräthe immer eine sehr selbstständige Stellung im ganzen Kreise eingenommen haben, auch in Beziehung auf die Städte. Nun kommt ein Umstand hinzu, der im ganzen Gebiete der Administration ganz besonders dafür sprach und auch jetzt dafür spricht, daß die Aufsicht in die Hand des Landraths auch über die kleinen Städte gelegt werde. Derselbe liegt nämlich in der Aemter-Einrichtung in Westphalen. Das ist zwar vielfach verkannt worden, bleibt aber doch wichtig. Es gehören wenigstens drei Fünftel der Städte von Westphalen zu den Aemtern, so daß die Provinz ziemlich allgemein darnach eingetheilt ist, und damit sind gemeinschaftliche Kasseneinrichtungen verbunden. Nichts ist aber wichtiger bei der Verwaltung, als im Auge zu haben, Ordnung zu halten in Beziehung auf den Kommunal-Haushalt. Wie viel da verdorben werden kann, wenn die Aufsicht mangelhaft ist, das lehrt die Erfahrung, indem so sehr häufige Fälle vorgekommen sind, wo Einnehmer das Gemeindevermögen unordentlich verwaltet haben, und die Gemeinden dadurch in die größten Nachtheile versetzt wurden.

Nun liegt es auf der Hand, daß der Landrath, wenn er das Aufsichtsrecht hat über die Kommunal-Verwaltung, bei Zeiten Mängeln, die sich einschleichen, vorbeugen, ihnen abhelfen wird, daß seine Kontrole, namentlich bei der Kassen-Verwaltung, zur rechten Zeit sehr nützlich einwirken kann. Es kommt nun noch eins hinzu in der Provinz Westphalen, was es besonders wünschenswerth erscheinen läßt, daß derjenige Beamte, der an der Spitze des Kreises steht und die Vermuthung für sich hat, daß er derjenige ist, dem man am meisten Vertrauen zuwendet, auch in der Lage sei, in Beziehung auf eine wichtige Seite der Verwaltung mit seinem Rathe zur rechten Zeit da zu sein: nämlich das betrifft die bedeutenden Kommunal-Umlagen. Werden sie einfach berathen und beschlossen vom Gemeinderath und Ortsvorstand und der Regierung zur Festsetzung vorgelegt, so geschieht es gar häufig, daß ohne nähere Prüfung der Verhältnisse der Einwohnerschaft, aus besonderm Interesse für das Unternehmen, für die Nützlichkeit der auszuführenden Anstalt, welche den Gegenstand der Steuer-Umlage ausmachen, entschieden wird. Es ist eine Erfahrung in der Provinz Westphalen, wenn wir sie mit der Verwaltung in den östlichen Provinzen vergleichen, daß die bedeutenden Kommunal-Steuer-Umlagen viel größer sind, als in den östlichen Provinzen. Das kommt auch mit her von der Leichtigkeit, mit welcher solche Umlagen nach der dortigen Steuerverfassung eingeführt werden können; und da ist es, meine ich, sehr praktisch, daß auch die Landräthe ein Auge darauf haben mögen, indem sie zur rechten Zeit vor Uebertreibungen warnen und die geeigneten Hülfsmittel anrathen können. Ich führe diese Umstände nur an, um die Aufmerksamkeit derjenigen Mitglieder des hohen Hauses, welchen die Verhältnisse der Provinz Westphalen nicht aus eigener Erfahrung näher bekannt sind, darauf hinzulenken, daß in der dortigen Administration Verhältnisse vorkommen, die eben anders sind, als in diesen Provinzen hier und die es wohl rechtfertigen, daß man dort zu dem alten Grundsatze wieder zurückkehre, der dem Landrathe eine nähere Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung gesetzlich überträgt. Es ist auch auf dem Provinzial-Landtage, wie ich in der vorigen Sitzung über diesen Gegenstand schon angeführt habe, dieser Gegenstand vorgekommen, und derselbe hat sich mit den Vorschlägen einverstanden erklärt, die Aufsicht nach den Bestimmungen zu reguliren, welche die Vorlage enthält. Dies stimmt wesentlich überein mit der Fassung, die Ihnen jetzt befür-

wortet wird und die in der ersten Kammer wiederholt die Zustimmung erhalten hat. Wenn man anführt, daß die Unabhängigkeit der Städte in Westphalen mehr gesichert erscheine, wenn sie unter den Regierungen ständen, so läßt sich dagegen streiten, sehr viel geltend machen. Wer führt denn die Aufsicht über die Kommunal-Verwaltung weniger aus büreaukratischem Standpunkt, der Landrath oder eine Behörde, die dem Kreise nicht so unmittelbar nahe steht, wie der Landrath, und die geneigt ist, die Geschäfte nach ihrem Gegenstande und mehr von fern aufzufassen, während der Landrath des Kreises den Total-Eindruck immer gegenwärtig hat, den jede Maßregel hervorbringt? Der Landrath in der Provinz Westphalen wurde früher auf Vorschlag des Kreistages ernannt, und die Kreisversammlung hatte überwiegend ihre Mitglieder aus den Städten und Landgemeinden. Wenn eine ähnliche Einrichtung wieder hergestellt werden soll, so würde das ein Grund mehr sein, auch die Aufsicht über die Kommunal-Verwaltung fernerhin den Landräthen anzuvertrauen. Ich glaube, daß ich hiermit die wesentlichen Momente bezeichnet habe, die in der Provinz Westphalen dafür streiten, die Aufsicht über die Städte in den Kreisen, wenn sie nicht zu den bedeutenderen Städten gehören, den Landräthen zu übertragen. Eine gewisse Bevölkerung muß als Gränze angenommen werden, — man kann darüber streiten, ob es 10,000 sein sollen, oder 11,000 oder 9000; — aber irgend eine Gränze muß da sein, und es liegt im Ganzen genommen auch gewiß ein gerechtfertigter Grund dafür vor, daß bei einer Stadt, wenn die Bevölkerung in Folge der neuen Entwickelung der Gewerbe und Communications-Anstalten beträchtlich gestiegen ist, die Verwaltung unmittelbar unter die Aufsicht der Regierung gestellt werde, während andere, die in ihren früheren Verhältnissen geblieben sind, unter 10,000, nach wie vor unter den Landräthen stehen. Denn im ersteren Falle entwickeln sich so mannigfache Beziehungen, daß es angemessener erscheint, ein Kollegium, welches aus mehreren Mitgliedern verschiedener Verwaltungszweige zusammengesetzt ist, bei der Aufsicht zu betheiligen, als in kleinen Orten, wo dieses die einfacheren Verhältnisse nicht erfordern. Ich glaube, daß man sich sehr wohl mit diesem Grundsatze vertragen kann, den in dieser Beziehung die Gemeindeordnung von 1850 auch enthielt.

Hiernach muß ich also meinen Antrag dahin richten, daß das hohe Haus der Ansicht der Regierung beitreten möge, die dahin feststeht, daß es durchaus im Interesse der Verwaltung der Provinz Westphalen erforderlich ist, die Aufsicht über die Kommunalverwaltung in Städten unter 10,000 Einwohnern dem Landrath und in Städten über 10,000 Einwohner der Regierung zu übertragen, und danach die Fassung des Paragraphen so wiederherzustellen, wie sie nach dem Vorschlage der Regierung, dem die erste Kammer in seiner ursprünglichen Fassung die Zustimmung ertheilt hat, bestand.

Präsident: Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

(Ruf rechts: Oho!)

Abgeordn. **Schulenburg:** Es wird mir von der anderen Seite ein Oho! zugerufen, worauf ich einfach erwidere, daß ich bei der Vertheidigung meiner Ansichten darin eine gerechte Entschuldigung zu finden hoffe, daß die Sache mein dafür hegendes Interesse vielleicht in etwas höherem Maße in Anspruch nimmt, als solches bei denjenigen Herren, welche sich mit einem leichten Oho! begnügen, der Fall ist.

Gestatten Sie mir zunächst, daß ich mit einigen Worten auf den Kommissionsbericht zurückkehre. Es ist in demselben gesagt, daß für die Provinz Westphalen eine einheitliche Magistratur in Aussicht gestellt sei, und deshalb die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung durch die Landräthe den Vorzug vor der durch die Regierung verdiene. Gründe sind dafür nicht weiter angeführt. Als es sich neulich darum handelte, ob in denjenigen Städten, wo eine einheitliche Magistratur beliebt wird, der Bürgermeister eo ipso Vorsitzender des Gemeinderaths sein solle oder nicht, und dabei von einer Seite geltend gemacht wurde, daß eine Kollegialität des Gemeindevorstandes nicht zweckmäßig erscheine, machte ich den Gegengrund geltend, daß meiner Ansicht nach das Ansehen des Bürgermeisters dadurch, daß er von einem Magistrat umgeben sei, der Bürgerschaft, resp. dem Gemeinderathe gegenüber nicht an Kraft verliere, sondern im Gegentheil gewinne. Jetzt, da es sich um die Aufsichtsbehörden handelt, behaupte ich, daß der Bürgermeister, welchem ein Magistrat zur Seite steht, der vorgesetzten Behörde gegenüber an Selbstständigkeit gewinnt; denn es liegt in der Natur der Sache, daß auf einen einzelstehenden Beamten leichter einzuwirken ist, als auf ein Kollegium. Gegen eine etwa beabsichtigte Beseitigung der kollegialischen Magistratur erhebe ich deshalb meinerseits hierdurch Widerspruch.

Es ist dann ferner in dem Kommissionsbericht mit Bezug darauf deduzirt worden, daß ein einzelnstehender Bürgermeister die nächste Aufsichtsbehörde am geeignetsten im Landrathe finde. Auf den Umstand aber, ob ein Bürgermeister oder Magistrat den Gemeindevorstand bildet, kann es deshalb schon nicht ankommen, weil, wenn man dies konsequent weiter verfolgte, man zu dem Schluß kommen würde, daß auch der Oberbürgermeister von Köln, einer Stadt mit einer Einwohnerzahl von mehr als 80,000 Seelen, auch unter dem Landrathe würde stehen müssen. Die Unterscheidung zwischen Städten von 10,000 Einwohnern und darunter halte ich überhaupt für eine sehr unglückliche.

Es ist von dem Abgeordneten von Mallinkrodt meines Heimatsorts bereits insofern gedacht worden, daß derselbe beinahe 10,000 Einwohner habe. In diesem Jahre, wo wir hoffentlich das Glück haben, daß eine Eisenbahn bei uns gebaut wird, bezweifle ich nicht, daß die Seelenzahl die Zahl von 10,000 überschreiten wird. Ob dies nach Beendigung des Baues noch der Fall sein wird, steht dahin, und so könnte es kommen, daß diese Stadt in dem einen Jahre unter der Aufsicht des Landraths, in dem anderen unter der der Regierung steht.

Es ist heute vom Ministertisch, wie auch in dem Kommissions-Bericht, auf die frühere, ältere Gesetzgebung Bezug genommen worden. Es hat mich wirklich, ich kann es nicht verhehlen, betrübt, daß man auf die ältere Französische Gemeinde-Verfassung hat Bezug nehmen können, welche jeden Begriff von Selbstständigkeit in der Gemeindeverwaltung untergrub; sie war auf die vollständigste Centralisation und Büreaukratie basirt, und von einer Selbstständigkeit der Gemeinden konnte keine Rede sein. Es ist gesagt worden, man hätte sich in Westphalen an diesen früheren Zustand gewöhnt. Ja, meine Herren, wenn das eine Eigenthümlichkeit bei uns ist, daß wir die bestehenden Gesetze, so lange als sie gelten, beachten, so nehme ich dieses schmeichelhafte Anerkenntniß für uns dankbarlichst an; man kann daraus aber nicht den Schluß ziehen, daß wir uns bei dieser Gemeindeverfassung behaglich gefühlt.

Wenn gesagt ist, daß die Aufsicht der Landräthe in Westphalen sich bewährt hätte, so habe ich keine Veranlassung, dieser Behauptung entgegenzutreten; wenn aber dieses der Fall ist, so kann dieses jedenfalls nur ein Ausfluß der Gemeindeordnung vom Jahre 1850 sein, und frage ich dann weiter, weshalb man uns dieselbe nicht gelassen hat? Ich mache aber dabei darauf aufmerksam, daß die Gemeindeordnung von 1850 mit der Kreis- und Bezirksordnung in unmittelbarer Verbindung stand, nach welcher die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten vor dem Kreis-Ausschusse, resp. Bezirksrath geführt werden sollte. Wenn wiederum auf die Amtsverfassung Bezug genommen ist, so habe ich darauf zu erwidern, daß ich auch darin keinen Gegengrund finden kann; denn wenn eine Stadt mit Landgemeinden eine Sammtgemeinde bildet, so findet die gegenwärtige Städteordnung für solche Städte, die sich einer Sammtgemeinde angeschlossen haben, keine Anwendung, weil nach §. 129 der Gemeindeordnung von 1850 die Bestimmungen des Tit. II. nur mit der im §. 128 enthaltenen Maßgabe für solche Gemeinde Anwendung finden.

Es ist weiter von dem Herrn Minister Bezug genommen auf die Instruction vom Jahre 1815, wenn ich nicht irre. Dem setze ich entgegen den Entwurf der Instruction für die Landräthe vom 31. Dezember 1816; — der Herr Minister schüttelt zwar mit dem Kopfe verneinend, es ist indessen dieser bis dahin ungedruckte Entwurf im Jahre 1822 den Regierungen als vorläufige Instruction für die Landräthe zugefertigt worden. (Reskript vom 24. November 1822.)

In dem §. 46 dieser Instruction nun heißt es, daß die Verwaltung des Kämmerei- und Gemeinde-Vermögens der Städte zunächst dem Magistrate gebühre, und der Landrath nur das Recht und die Pflicht habe, auf Mißbräuche zu achten und nöthigenfalls an die Regierung zu berichten, während ihm über die Dörfer die direkte Aufsicht übertragen wird. Die Aufsicht über die Städte ist nur, so lange die revidirte Städte-Ordnung bei uns bestanden hat, immer durch die Regierung geführt worden. Jetzt sollen alle Städte unter 10,000 Einwohnern mit den Dörfern gleichgestellt werden. Ich nehme nun zwar für die Städte im Allgemeinen keine Prärogative in Anspruch; es sind aber doch die Landräthe vorzugsweise dazu berufen, die Ober-Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung der Landgemeinden zu führen.

In dem Berichte der Kommission der ersten Kammer für die Berathung der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen ist übrigens dieselbe Ansicht geltend gemacht, daß die Aufsicht der Regierung im Allgemeinen vor der durch die Landräthe den Vorzug verdiene, weil, wie es heißt, nach der Erfahrung Fälle vorkämen, wo der Landrath als ein einzeln dastehender Beamter nicht geeignet sei, die erste Instanz der Beaufsichtigung und Entscheidung über die Kommunal-Angelegenheiten der Städte zu führen, namentlich bei der Verwaltung des korporativen Vermögens, welches mitunter auch bei kleineren Städten bedeutend sei und wobei sich oft Fragen ergäben, deren Entscheidung eine sehr vielseitige Erwägung und Prüfung voraussetze, wie sie in der Regel nur bei einem mit Justitiarien versehenen Kollegium gefunden werden könne.

Ich habe bei meinem neulichen Vortrage mich darauf bezogen, daß es der Stellung eines aus älteren Magistrats-Mitgliedern zusammengesetzten Magistrates nicht entsprechend erscheine, einem zu-

gendlichen Landrathsamts-Verweser untergeordnet zu sein; ich füge dem hinzu, daß bei Verhinderungsfällen des Landrathes, was nicht selten vorkömmt, der Kreissecretair dessen nächster Vertreter ist, daß insofern die Städte hinsichtlich ihrer Gemeinde-Verwaltung dem Kreissecretair untergeordnet werden, dessen Befugniß also sogar so weit geht, die Beschlüsse der städtischen Behörden zu suspendiren, respektive abzuändern.

(Sehr wahr!)

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Wenn der Herr Abgeordnete Schulenburg sagt, auf Städte, welche im Amts-Verbande ständen, sollte diese Städte-Ordnung keine Anwendung finden, so ist das nicht richtig. Die Städte-Ordnung wird eingeführt, wo die revidirte Städte-Ordnung gegolten hat, und nach den zusätzlichen Bestimmungen auch in denjenigen Städten, welche die neue Gemeinde-Ordnung Tit. II. haben. Diese sind aber auch sehr häufig im Amts-Verbande.

Ferner habe ich nicht auf eine Instruction von 1815 hingewiesen, sondern auf das bekannte Gesetz vom 30. April 1815, welches von Sr. Majestät dem Könige vollzogen worden hinsichtlich der Einrichtung der Provinzial-Behörden. Da steht der Grundsatz sehr bündig und scharf aufgeführt, von dem unsere ganze Verwaltung getragen wird. Die vom Herrn Vorredner angeführte Instruction von 1816 ist der Entwurf der Instruction für die Landräthe. Sie ist bekanntlich nicht vollzogen worden; sie ist aber wegen ihrer zweckmäßigen Grundsätze praktisch in den Gebrauch übergegangen, und der Grundsatz, den der Herr Abgeordnete für sich anführt, spricht eben für das, was ich gesagt habe. Er sagt blos: die nächste unmittelbare Geschäftsleitung hat natürlich der Magistrat, aber der Landrath soll die Aufsicht darüber führen und Mißbräuche verhindern. Das ist gerade das, was die Regierung in Anspruch nimmt.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich begreife zunächst nicht, wie der Herr Minister sich auf Gesetze beziehen kann von einem so alten Datum, wie das Jahr 1815, da seit der Zeit eine Menge neuer Gesetze ergangen sind, die etwas Anderes disponiren. Ich will nicht wieder an die Instruction für die Landräthe erinnern, die, wenn sie auch nicht publizirt worden ist, doch, wie jedem Verwaltungsbeamten bekannt, die Grundlage für die ganze landräthliche Thätigkeit seit dem Jahre 1817 auf Grund unzähliger Ministerial-Reskripte gebildet hat. Ich beziehe mich aber auf die Regierungs-Instruction von 1817, die neuer ist, als die von 1815, und hauptsächlich auf das Gesetz, welches hier allein in Betracht kommen kann, auf die revidirte Städte-Ordnung von 1831. Diese hat ausdrücklich gegen die Bestimmung, die der Herr Minister citirt hat, die Städte, in denen die revidirte Städte-Ordnung eingeführt war, den Regierungen untergeordnet. Wie kann man sich also auf ein Gesetz von 1815 beziehen, während diese wesentliche, hier in Frage stehende Bestimmung durch die Städte-Ordnung für die betreffenden Städte abgeändert ist? Das sind Gründe, die ich allerdings dem Ermessen des Herrn Ministers überlassen muß, die aber für uns niemals Platz greifen können. Aufgehobene, beseitigte Gesetze will man uns entgegenstellen, während es andere in den späteren Jahren ergangene Gesetze giebt, die etwas ganz Anderes aussprechen!

Dann ist gesagt worden, es wäre eine Eigenthümlichkeit von Westphalen, daß dort verschiedene Kassen unter einer Verwaltung sich befänden, und da müsse doch der Landrath, der über diese Kassen die Aufsicht hätte, nun auch über die Städte die Aufsicht führen. Ich habe lange Jahre die Ehre gehabt, Landrath in Westphalen zu sein, und war in dieser Beziehung verpflichtet, die Kassen zu revidiren. Ich hatte Einnehmer, welche städtische Kassen, und zugleich die Kassen der Landgemeinden zu verwalten hatten. Da ist denn die Prozedur ganz einfach gewesen. Da der Magistrat die Aufsicht über die städtische Kasse, und ich über die ländlichen Kassen zu führen hatte, so wurde vor jeder außerordentlichen Revision der Dirigent des Magistrats in Kenntniß gesetzt, eben so, wie es immer gehalten wird; denn es tritt bekanntlich häufig der Fall ein, daß Kassen von verschiedenen Behörden ressortiren, — und da trat denn das betreffende Magistrats-Mitglied mit mir zur Kassenrevision zusammen. Das ist ein ganz einfaches Verfahren, was gar keine Schwierigkeit hat. Ich berufe mich auf den Herrn Finanz-Minister, der ja auch Landrath gewesen ist, und als solcher ohne Zweifel in Hamm die Kassen zu revidiren gehabt hat. Die städtische Kasse in Hamm wird von dem Magistrat, und die Kassen der Landgemeinden von dem Landrath beaufsichtigt. Eben so berufe ich mich auf meinen verehrten Nachbar, der die Kassen in Soest zu beaufsichtigen gehabt hat, wo dasselbe Verhältniß bestanden haben wird. Das sind Sachen, die wir zufällig kennen, weil wir uns lange in solchen Verhältnissen bewegt haben.

Wie man sich auf die Gemeinde-Ordnung von 1850 berufen kann, nach welcher der Kreisausschuß die Aufsicht führt und nicht der Landrath, und die man selbst bei jeder anderen Gelegenheit perhorrescirt, gebe ich Jedem zu erwägen.

Wie man sich auf die Gutachten des Landtages beziehen kann, der stillschweigend über diesen Punkt hinweggegangen ist, während man bei andern Punkten von zwölf ausdrücklichen Anträgen desselben die neun erheblichsten unberücksichtigt gelassen hat, wo doch alle Abgeordneten der Provinz Westphalen dem Provinzial-Landtage beitraten, das gebe ich ebenfalls zu erwägen.

Dann beruft man sich in der Kommission, und es ist mir dasselbe Argument heute von Mitgliedern der Versammlung entgegengehalten worden, die Herren Abgeordneten von Ketteler und Graf zu Stolberg-Stolberg wären aber doch anderer Ansicht gewesen. Darauf hat der erste Redner schon geantwortet. Es ist freilich eigenthümlich, daß man nur dann auf das sehr berücksichtigungswerthe Urtheil dieser Abgeordneten Bezug nimmt, wenn sie damit isolirt stehen; wenn sie aber mit uns anderen 29 Abgeordneten übereinstimmen, dann legt man keinen Werth darauf.

Der Herr Minister hat uns gesagt, die Landräthe wären eine Behörde des Vertrauens. Das mag in Fällen, wo sie von der Kreisvertretung gewählt waren, der Fall sein. Es kann auch der Fall sein bei den Landräthen, die nach der jetzigen Verfassung von dem Herrn Minister ernannt werden; aber daß die Landräthe, welche von oben her ernannt werden, eine Bürgschaft für ein großes Vertrauen in ihrem Kreise geben, das muß ich entschieden bestreiten. Wenn man Landräthe, die sich das Vertrauen ihres Kreises durch jahrelange, ehrenvolle Wirksamkeit verdient haben (auf den Abgeordneten von Bockum-Dolffs zeigend), von dem Kreise wegnimmt, und unbekannte Regierungs-Assessoren in ihre Stellen hineinbringt, um die Verwaltung zu handhaben, so ist das nicht die Art und Weise, wie man sich das Vertrauen der Kreise erwirbt.

(Links: Bravo! Rechts Zischen.)

Wie eine solche Verwaltung den Vorwurf einer büreaukratischen nicht verdienen soll, wie ein solcher Landrath weniger eine büreaukratische Behörde sein soll, als ein Regierungs-Kollegium, das vermag ich nicht einzusehen.

Der Herr Minister hat uns auf das Eldorado hingewiesen, wenn die Landräthe wieder aus dem Vertrauen des Kreises hervorgehen sollten. Nun, meine Herren, für die Zukunft für solche Zustände Bestimmungen zu treffen, die noch nicht da sind, und von solchen Bestimmungen weitere Folgen abhängig zu machen, kann doch wohl nicht die Aufgabe der Versammlung sein. Wir richten uns nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung, und haben die Zukunft nicht so aufzufassen, wie sie vielleicht der Herr Minister sich denkt. Wenn wir aber nicht die leiseste Bürgschaft dafür haben, daß sie in unserem Sinne gestaltet werden wird, so kann ich nicht die geringste Veranlassung entdecken, die Provinz Westphalen, welche in dieser Beziehung ganz genau mit den östlichen Provinzen übereinstimmt, auf Grund angeblicher provinzieller Eigenthümlichkeiten wiederum anders zu behandeln, als die östlichen Provinzen behandelt worden sind. Ich bitte Sie daher, bei unserem früheren Beschlusse zu beharren.

(Bravo!)

Präsident: Es ist auf Schluß der Diskussion angetragen worden von dem Abgeordneten von Fircks.

Es haben sich noch zum Wort gemeldet die Abgeordneten von Mallinkrodt, Wentzel und von Fock.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Diskussion geschlossen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Brüning:** Wenn gesagt worden ist, die Amtsverfassungen gäben ein Hinderniß ab für die Aufsichtsführung durch die Regierung, besonders hinsichtlich der Kassen-Verwaltung, so muß ich bemerken, daß die Kassen der Städte- und Landgemeinden durchaus getrennt von einander gehalten werden, und daß in den etwa möglichen Fällen, wo ein gemeinschaftliches Bedürfniß zu befriedigen sein möchte, der Beitrag dazu direkt aus den einzelnen Kassen geleistet wird.

Wenn durch die Aufsichtsführung der Landräthe Kassendefekte sollen verhindert werden können, so muß ich darauf erwidern, daß in zweien landräthlichen Kreisen noch in neuer Zeit ganz bedeutende Kassendefekte vorgekommen sind, trotzdem daß die Kassenführung von den Landräthen zu beaufsichtigen war. Ich glaube daher nicht, daß die Magistrate in dieser Beziehung zurückstehen werden.

Es ist ferner bemerkt worden, es würden in den Städten so sehr hohe Kommunal-Auflagen beschlossen. Ja, wo dies vorkommt, geschieht es in der Regel auf Antrag der Staatsbehörden zu

Chausseen, Schulbauten u. s. w. Die Städte pflegen gewöhnlich sehr sparsam, sogar karg zu sein.

Wenn man ferner daraus, daß nun zwei Aufsichtsbehörden bestehen sollen, eine Unzuträglichkeit herleiten will, so muß ich bemerken, daß die hohe Kammer in dieser Beziehung so sehr ängstlich nicht zu sein scheint, indem sie noch neuerdings dadurch, daß sie den Bürgermeistern der Städte die Polizei-Anwaltschaft aufgebürdet hat, eine neue Instanz, den Ober-Staatsanwalt, hat hinzutreten lassen.

Präsident: Die erste Kammer hat in Bezug auf die §§. 76 und 77, die wir in der Abstimmung zusammenfassen müssen, sich dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer nicht angeschlossen, sondern schlägt uns jetzt vor, auf den früheren Beschluß der ersten Kammer zurückzugehen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Vorschlage der ersten Kammer ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Es ist also bei dem frühern Beschlusse der Kammer beharrt worden. Damit ist dieser Gegenstand erledigt, und ich werde dem Herrn Präsidenten der ersten Kammer die erforderliche Mittheilung machen.

Meine Herren! Ich bitte um Ruhe.

Erlauben Sie, daß wir die beiden noch auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstände noch erledigen?

(Zustimmung.)

Der nächste Gegenstand ist der Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der Jahre 1849 und 1850 betreffend.

Der Herr Berichterstatter Abgeordnete Pochhammer hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer:** In Beziehung auf die Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1849 hat die Regierung sich in dem Vorberichte zu derselben ausführlich darüber ausgesprochen, wie bei der Aufstellung dieser Rechnung verfahren worden ist. Die Kommission hat diesem Gegenstande eine reifliche Erwägung gewidmet; sie hat anerkannt, daß unter den dermaligen Verhältnissen die Rechnung nicht wohl anders hat aufgestellt werden können, als geschehen ist, und daß die Aufstellung auch in den nächsten Jahren in anderer Weise nicht möglich sein wird. Die Kommission hat aber auch anerkennen müssen, daß der gegenwärtige Zustand in dieser Hinsicht kein befriedigender und für die Dauer genügender ist; sie ist ferner zu der Ueberzeugung gekommen, daß zu einer Aenderung vor allen Dingen nothwendig sei, das in der Verfassungs-Urkunde verheißene Gesetz über die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer baldigst zu erlassen. Sie schlägt demnach vor:

> die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß ein Entwurf zu dem im Artikel 104 der Verfassungs-Urkunde verheißenen besonderen Gesetze über die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer baldigst den Kammern werde vorgelegt werden.

Präsident: Meine Herren! Ich bitte um Ruhe.

Ich frage:

> Ob gegen den Vorschlag der Kommission ein Widerspruch sich geltend macht.

(Pause.)

Dem Vorschlage ist zugestimmt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer:** Der Bericht ergiebt dann weiter: zu welchen Erinnerungen die Prüfung der Rechnung für 1849 Anlaß gegeben hat. Diese Erinnerungen berühren indessen nicht den materiellen Inhalt der Rechnung, die Kommission beantragt deshalb:

> die Kammer wolle die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1849 als richtig anerkennen und der Staats-Regierung darüber Decharge ertheilen.

Präsident: Es handelt sich also hier um die Decharge für die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt des Jahres 1849.

Wenn das Wort nicht verlangt wird, so werde ich annehmen, daß die Decharge ertheilt ist.

(Pause.)

Es ist dem so.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer:** Hiermit in Verbindung steht die Genehmigung der Etatsüberschreitungen im Jahre 1849. Die Kommission hat sich der Prüfung der letzteren unterzogen, und ist veranlaßt gewesen, bei einigen Positionen Berichtigungen vorzunehmen. Die Summe der Etats-Ueberschreitungen hat sich dadurch geändert, und zwar so, wie dieselbe auf Seite 24 des Berichts angegeben ist.

Die Kommission beantragt:

> die Kammer wolle zu den Ueberschreitungen des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1849 im Gesammtbetrage von 12,322,376 Rthlr. 10 Sgr. 5 Pf. ihre nachträgliche Genehmigung ertheilen.

Präsident: Ich frage:

> Ob das Wort verlangt wird?

Meine Herren! Es handelt sich um Ertheilung der Decharge der Etats-Ueberschreitung für das Jahr 1849, und zwar um 12,322,376 Rthlr. 10 Sgr. 5 Pf.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche hierzu ihre nachträgliche Genehmigung geben wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die nachträgliche Genehmigung ist ertheilt worden.

Wir kommen nun zu den Rechnungen des Jahres 1850.

Berichterstatter Abgeordn. **Pochhammer:** Die Budget-Kommission hat versucht, sich auch der Prüfung dieser Rechnung zu unterziehen, ist dabei aber auf Bedenken gestoßen. Sie hat diese Rechnung nämlich nicht in dem Maße durch die Ober-Rechnungskammer vorbereitet gefunden, um auf die nähere Prüfung eingehen zu können, und es wird deshalb bei der Kammer beantragt:

> die Prüfung der gedachten Rechnung bis dahin, daß deren Revision durch die Ober-Rechnungskammer vervollständigt sein werde, auszusetzen.

Präsident: Meine Herren! Hier handelt es sich nun darum, die Decharge noch nicht zu ertheilen, sondern sie auszusetzen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, so würde ich annehmen, daß diesem Vorschlage der Kommission zugestimmt wäre.

Damit ist dieser Bericht erledigt.

Der letzte Bericht ist der der Budget-Kommission über den Bericht der Staatsschulden-Kommission vom 14. März 1850.

Der Abgeordnete Schmückert ist Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordn. **Schmückert:** Ich muß mir zunächst erlauben, auf zwei Druckfehler dieses Berichts aufmerksam zu machen. Der erste befindet sich auf Seite 3, Zeile 11 von unten; da heißt es: „freiwillige Anleihe von 1850." Es ist allgemein bekannt, daß es „1848" heißen muß. Der zweite ist auf Seite 7, Zeile 6 von unten; da ist das Jahr „1847" gedruckt und muß „1849" heißen. Der Zusammenhang liegt so unzweifelhaft vor, daß der Druckfehler wohl zu keinem Irrthum hat Veranlassung geben können.

Der Bericht der Staatsschulden-Kommission selbst zerfällt wieder, wie dies früher der Fall gewesen ist, in drei Abschnitte. Der erste handelt von der Thätigkeit der Staatsschulden-Kommission. Er giebt die erfreuliche Kunde, daß die mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden vereinbarten Kontrol-Maßregeln sich dauernd bewähren, daß die Staatsschulden-Kommission die Ueberzeugung von der Ordnungsmäßigkeit der gesammten Administration der Hauptverwaltung gewonnen hat, daß bei den abgehaltenen außerordentlichen Kassen-Revisionen das Kassenwesen in strenger Ordnung gefunden worden, und daß gegen die Geschäftsführung im Allgemeinen keinerlei Einwendungen zu machen gewesen. Die schon früher in Anregung gekommene Frage:

> „Ob und wie die Baarbestände der verschiedenen, zum Ressort der Hauptverwaltung gehörenden Fonds nutzbar zu machen, oder wie die zeitweise Anhäufung derselben zu vermeiden sei?"

hat einer gründlichen Erwägung unterlegen, und ist zufriedenstellend erledigt worden, wie in der Kammer schon bei der Berichterstattung über den Etat der Staatsschuldenverwaltung gedacht worden ist.

Der zweite Abschnitt handelt von der Verwaltung der Staats-

schulden im Jahre 1851, und giebt zu keiner weiteren Bemerkung Veranlassung.

Der dritte Abschnitt handelt von der Prüfung der Rechnungen der Staatsschuldentilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere. Es hatte sich im vorigen Jahre sehr fühlbar gemacht, wie wünschenswerth es sei, daß der Bericht der Staatsschulden-Kommission über ihre Thätigkeit im verflossenen Jahre zugleich die Rechnungen der Staatsschuldentilgungskasse desselben Jahres umfassen möge.

Durch vereinte anstrengende Bemühungen ist die Anfertigung und Revision der Rechnungen so gefördert worden, daß die Staatsschulden-Kommission im Stande gewesen ist, mit ihrem Jahresbericht pro 1852 nicht blos die revidirten Rechnungen pro 1850, sondern auch schon pro 1851 zur Decharge vorzulegen. Allerdings konnte, um dies so erwünschte Resultat zu erzielen, der Bericht erst Mitte März, statt beim Zusammentritt der Kammern, abgegeben werden.

Früher ist auch für die Zukunft die Berichterstattung nach der Erklärung der Kommission nicht zu ermöglichen, wenn das Ziel erreicht werden soll, daß die Rechnungen und die Berichte gleichzeitig zur Decharge kommen. Dieser Uebelstand der späteren Berichterstattung wird aber nach der Ansicht der Staatsschulden-Kommission von den Vortheilen überwogen, welche die gleichzeitige Vorlegung des Jahresberichts und der Jahresrechnungen darbieten. Nur dadurch wird eine vollständige Uebersicht ermöglicht. Denn der Inhalt des Jahresberichts findet erst in den Rechnungen seine Begründung und vollständige Rechtfertigung. Die Staatsschulden-Kommission wird nur dafür zu sorgen haben, daß ihr Jahresbericht überhaupt früh genug erstattet werde, damit er während der Dauer der Sitzung der Kammern zur Berathung gelange.

Hinsichts der aufgeworfenen Frage: welche Rechnungen Seitens der Staatsschulden-Kommission der Kammer zur Ertheilung der Decharge vorzulegen sind? herrscht Uebereinstimmung beider Kommissionen, daß den Kammern nicht blos die Rechnungen der Staatsschulden-Kasse, sondern auch die Rechnung der Kontrole der Staatspapiere vorzulegen sind, was auch bisher schon geschehen ist.

Eine Frage ist der Entscheidung der Kammer noch unterstellt worden, nämlich: ob auch die General-Uebersicht der Staatsschulden-Verwaltung zur Decharge geeignet sei? Für 1848 ist die Decharge extrahirt worden, für 1849 nicht. Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats trifft mit der Staatsschulden-Kommission in der Meinung zusammen, daß diese Uebersicht, da sie keine Rechnung ist, sondern nur die Resultate der Staatsschulden-Verwaltung in ihrem Zusammenhange anschaulich macht, sich nicht zur Decharge eigne. Es wird daher beantragt:

> zu genehmigen, daß die Staatsschulden-Kommission ihren Antrag wegen Ertheilung der Decharge nur auf die eigentlichen Rechnungen, nicht aber auf die General-Uebersicht erstrecke.

Präsident: Ich frage:

Ob hier das Wort verlangt wird?

(Pause.)

So werde ich annehmen, daß die Ansicht der Kommission auch die der Kammer sei.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Schmückert:** Dem Berichte der Staatsschulden-Kommission ist Seite 57 eine Nachweisung der Rechnungen und Uebersichten, welche in dem Ressort der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden aufgestellt werden sollen, beigefügt.

Sie giebt an:

1) bis zu welchem Jahre die Rechnungen auf Grund des ersten und zweiten Berichts der Staatsschulden-Kommission dechargirt sind, und
2) welche Rechnungen gegenwärtig zur Ertheilung der Decharge vorgelegt worden.

Letztere sind von der Königlichen Ober-Rechnungskammer revidirt und richtig befunden. Auch die Staatsschulden-Kommission und die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats haben keine Erinnerungen zu machen gehabt.

Die Rechnungen sind speziell angegeben in dem Ihnen vorliegenden Berichte Seite 10 und 11.

Die Kommission trägt darauf an:

> Die Kammer wolle über diese Rechnungen die Decharge ertheilen.

Präsident: Dies würde also zu Ihrer Beschlußnahme stehen.

Wünschen Sie, daß ich sämmtliche Rechnungen, welche auf Seite 10 aufgeführt sind, Behufs der Decharge-Ertheilung hier aufführe?

(Ruf: Nein! nein!)

Dann würde ich diejenigen Herren ersuchen, sich gefälligst zu erheben, welche geneigt sind, dem Antrage der Kommission gemäß, den auf Seite 10 aufgeführten Rechnungen Decharge zu ertheilen.

(Geschieht.)

Es ist dem beigetreten.

Ich bitte, die sämmtlichen Rechnungen ihrer Bezeichnung nach in das Protokoll aufzunehmen.

Meine Herren! Was nun die Regulirung der ferneren Tagesordnung betrifft, so habe ich zunächst zur Kenntniß der Kammer zu bringen, daß der Herr Minister des Innern mir den Wunsch ausgesprochen hat, den Bericht der Justiz-Kommission über den Gesetz-Entwurf, die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen der Beamten wegen Amtshandlungen betreffend, auf die Tagesordnung gesetzt zu sehen.

Dieser Bericht ist erst gestern Abend vertheilt worden, und kann erst nach drei Tagen, also erst am Sonnabend, zur Berathung kommen.

Wenn er überhaupt noch zur Berathung kommen soll, so müßte mir die Autorisation der Kammer zur Verlassung der Geschäfts-Ordnung ertheilt werden.

Ich muß aber noch zur Erwägung hinzufügen, daß ich meinerseits es nicht für zweckmäßig halte, überhaupt noch in die Berathung des Gesetzentwurfs einzugehen. Es ist dies ein Gesetzentwurf, dessen Materie meiner Ueberzeugung nach sehr tief eingreifend ist. In dem letzten Augenblicke des Zusammenseins der Kammer die beschleunigte Berathung vorzunehmen, bevor die Zeit der Prüfung, welche die Geschäfts-Ordnung bestimmt hat, abgelaufen ist, halte ich meinerseits nicht für gerathen; doch habe ich mich für verpflichtet gehalten, den Wunsch des Herrn Ministers zur Kenntniß der Kammer zu bringen.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Der Artikel 97 der Verfassungs-Urkunde enthält eine Bestimmung, die in dieser Beziehung nähere gesetzliche Vorschriften erheischt. Es war allerdings mit Schwierigkeit verbunden, ein Prinzip aufzufinden, welches als das richtige auf Anerkennung rechnen könne, und die Zwecke der Staatsverwaltung, sowohl was die Rechtspflege, als auch, was die selbstständige Administration betrifft, nach beiden Richtungen hin zu sichern geeignet wäre. Die Staatsregierung hat sich mit der Lösung dieser Aufgabe schon im verflossenen Jahre vielfach beschäftigt, und aus den gründlichsten Erörterungen, unter Zuziehung und Benutzung der Erfahrungen und Ansichten, die dem Kompetenzgerichtshofe zu Gebote stehen, ist der Vorschlag am Ende zu Stande gekommen, der den hohen Kammern vorliegt ist.

Die erste Kammer hat mit einigen Veränderungen diesem Gesetzentwurf ihre Zustimmung ertheilt. Eine gründliche Prüfung ist auch in der Kommission dieses hohen Hauses angestellt worden. Das Resultat ist ein zustimmendes Gutachten, welches den geehrten Mitgliedern des hohen Hauses gedruckt vorliegt. Wenn die Geschäfts-Ordnung der Regel nach es nicht gestattet, innerhalb drei Tagen einen Gesetzentwurf zur Berathung zu bringen, so hat der Herr Präsident erklärt, daß, sofern das hohe Haus einen besonderen Beschluß in diesem Falle faßte, eine Ausnahme gemacht werden könnte.

Was den Standpunkt der Regierung zu diesem Gesetze betrifft, so ist es der, daß sie dies Gesetz im Interesse der Staats-Verwaltung für ein höchst dringendes hält, und deshalb wünscht sie, daß die hohe Kammer in Hinblick auf die wenigen Tage, die noch da sind, dies Gesetz prüfen und darüber beschließen wolle.

Präsident: Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Wir haben vom Herrn Minister so eben gehört, daß die Regierung das Gesetz, um welches es sich handelt, für ein höchst dringliches und wichtiges erachtet. Wir haben ferner gehört vom Herrn Minister, daß die Regierung sich schon im vorigen Jahre damit beschäftigt hat; sie hat eine so lange Zeit gebraucht, um dieses Gesetz zur Vorlage zu bringen, und daran hat sie gewiß sehr wohl gethan; denn es ist ein wichtiger Gegenstand, den dies Gesetz behandelt, eine tiefgreifende Aenderung alles desjenigen, was bisher je im Preußischen Rechte über Civil-Ansprüche an Beamte gegolten hat, und ich glaube, daß, wenn die Regierung ein ganzes Jahr gebraucht hat, um bei den Hülfsmitteln, die ihr zu Gebote stehen, zu diesem Gesetzentwurf zu kommen, sie der Kammer nicht zumuthen wird, sich bei diesem wichtigen Gegenstande zu übereilen. Ich muß noch bemerken, daß die geehrte Justiz-Kommission diesen Bericht ganz erstaunlich schnell erstattet hat, und sie hat sich gewiß dabei ungemein anstrengen müssen; denn es ist bekannt, wie viele wichtige Anträge bei ihr schon seit Mona-

ten ruhen und nicht haben zur Berathung kommen können. Ich will nur an die beiden Anträge erinnern, welche ich gestellt habe, an das Gesetz über die Minister-Verantwortlichkeit und an das Gesetz, welches ein schreiendes Unrecht gegen die nicht zur evangelischen oder katholischen Kirche gehörigen Personen wieder gut machen soll.

Wenn also die Justiz-Kommission sich bei diesem Gesetz so sehr hat beeilen müssen, so kann ich um so weniger annehmen, daß es nicht nothwendig wäre, daß noch mehrere Mitglieder sich mit der Sache beschäftigten und mit dem Gegenstande vollständig vertraut machten. Wir sind in der letzten Zeit so mit Gesetzentwürfen überhäuft gewesen; wir haben so viele Sitzungen gehabt, daß ich nicht glaube, daß es irgend einem Mitgliede möglich gewesen sein wird, sich vorher auf diese Materie vorzubereiten.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordn. **von Bonin** [Wolmirstedt] (vom Platz): Ich könnte eigentlich auf das Wort verzichten nach dem, was der Abgeordnete Wentzel gesagt hat. Inzwischen erlaube ich mir doch hervorzuheben, daß wohl der ganzen Versammlung die Erfahrung der letzten Tage bewiesen hat, wie mißlich es ist, in dem letzten Stadium unseres Zusammenseins auf die Berathung so umfangreicher und wichtiger Materien sich einzulassen. Die Geschäfts-Ordnung steht einer beschleunigten Berathung der Vorlagen entgegen. Auch wenn der Gegenstand ein Gesetz betrifft, macht sie keine Ausnahme. Die Geschäfts-Ordnung verlangt mindestens 3 Tage Zeit, damit Jeder sich von den Vorlagen, die zur Berathung vorkommen, vollständig unterrichten könne.

Es ist allerdings richtig, was der Herr Minister des Innern gesagt hat, daß das hohe Haus in einzelnen Fällen eine Ausnahme beschlossen hat. Solche Ausnahmen sind aber, so viel ich mich erinnere, nur dann beschlossen, wenn ein unwesentlicher Gegenstand vorlag. Ich erinnere mich nicht, daß dieser Beschluß in einem Falle stattgefunden hätte, wo ein wichtiger Gegenstand zur Berathung vorlag, und daß in einem solchen Falle von dieser Vorschrift der Geschäfts-Ordnung abgegangen wäre. Ich muß deshalb gegen die Regulirung der Tages-Ordnung nach den Wünschen des Herrn Ministers des Innern entschieden protestiren.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Ich will nur der Behauptung widersprechen, daß der gegenwärtige Rechtszustand in der angedeuteten Beziehung den Juden und Dissidenten ein schreiendes Unrecht zufüge.

(Oh! oh!)

Präsident: Es ist widersprochen worden von einigen Seiten. Ich habe mir erlaubt, bereits früher meine Meinung dem Herrn Minister des Innern dahin auszusprechen, daß nur, insofern vollkommenes Einverständniß stattfinden würde, wir den Gegenstand am Donnerstag und Freitag auf die Tagesordnung bringen könnten. Da dies nicht der Fall ist, die Herren Abgeordneten von Bonin und Wentzel widersprochen haben, so kann ich den Gegenstand nicht mehr auf die Tages-Ordnung setzen.

Dann würden wir die Tages-Ordnung für morgen zu reguliren haben, und da möchte ich Ihnen proponiren, erst den Bericht der Agrar-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Allensteiner Kreis-Corporation für Meliorations-Anlagen, zu nehmen; dann glaube ich, ist es vielleicht für Sie von Interesse, den Antrag des Grafen von Renard (Nr. 345 der Drucksachen) zu berathen, und endlich ist gestern Abend vertheilt worden der Gesetz-Entwurf, betreffend das Elchwild.

Ich frage Sie:

Ob Sie sich noch mit diesem Gegenstande beschäftigen wollen?

(Nein!)

Ich habe mich geirrt; er ist bereits am 8ten vertheilt worden, ich kann ihn also auf die Tagesordnung bringen.

(Widerspruch.)

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Der Bericht der Geschäfts-Ordnungs-Kommission über den dringenden Antrag des Herrn von Bockum-Dolffs ist noch nicht erstattet.

Präsident: Die Kommission hat den Antrag abgelehnt. Der Herr Antragsteller hat mir erklärt, daß er unter diesen Umständen auf die Berathung nicht besonderen Werth lege, und ich habe aus diesem Grunde geglaubt, daß es besser sei, die Kammer damit nicht zu beschäftigen.

Der Herr von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich habe an sich nichts dagegen zu erinnern, glaube aber, daß die Geschäfts-Ordnung in dieser Beziehung die positive Bestimmung enthält, daß der Bericht binnen 24 Stunden auf die Tages-Ordnung gebracht werden muß. Ich lege meinerseits keinen Werth darauf, glaube aber, daß der Geschäfts-Ordnung Genüge geschehen muß.

Präsident: Dann werde ich ihn, um der Geschäfts-Ordnung zu genügen, auf die Tages-Ordnung setzen.

Der Herr von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Das würde doch nur geschehen müssen, wenn Jemand erklärt hätte, daß er es wünscht. Da nun aber Herr von Vincke nicht gesagt hat, daß er es wünsche, und da der Antragsteller ausdrücklich erklärt hat, daß er die Berathung nicht wünscht, so würden wir uns davon dispensiren können.

Präsident: Das hat er nicht ausdrücklich erklärt, sondern er hat nur gesagt, daß er unter diesen Umständen auf die Berathung keinen besonderen Werth lege; die Geschäfts-Ordnung schreibt aber allerdings vor, daß der Bericht binnen 24 Stunden auf die Tagesordnung kommen müsse.

Herr Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** (vom Platz): Sollte denn wirklich ein solcher Werth darauf gelegt werden, daß das Elchwild nochmals auf die Tagesordnung gebracht wird?

Präsident: Ja, es ist mir von dem Herrn Regierungs-Kommissar gesagt worden, daß dieser Gegenstand auf die Tagesordnung kommen möge, und es würde eine Frage sein, worüber sich die Majorität der Kammer zu erklären hat.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich glaube wirklich nicht, daß sich das Land sehr für das Elchwild interessirt. Wir haben noch eine Menge Petitionsberichte, welche das Interesse des Landes wesentlich berühren; ich glaube, denen würde doch die Priorität einzuräumen sein. Ich trage darauf an, daß das Elchwild nicht auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Präsident: Meine Herren! Ich bitte, Platz zu nehmen; ich kann auf diese Weise die Debatte nicht leiten.

Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer** (vom Platz): Ich stelle den Antrag, vorher den sechsten Bericht der Petitions-Kommission auf die Tagesordnung zu bringen. Nicht nur, daß er die wichtigsten Gegenstände enthält, sondern auch, weil er Petitionen enthält, die bereits 3—4 Wochen vor Ostern zur Berathung und Beschlußnahme in der Kommission gekommen sind, und deshalb, glaube ich, sind wir es den Petenten wohl schuldig, diese Petitionen vor Allem auf die Tagesordnung zu setzen.

Präsident: Ich hatte auch die Absicht, diesen Bericht auf die Tagesordnung zu setzen.

Danach handelt es sich darum, ob der Gegenstand wegen des Elchwildes und der Fasanen morgen auf die Tagesordnung gesetzt werden soll.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche diesen Gegenstand auf die morgende Tagesordnung gesetzt wissen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Dann würde also der Bericht der Agrar-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Allensteiner Kreis-Corporation für Meliorations-Anlagen, ferner der Bericht der Kommission über den Antrag des Grafen von Renard und Genossen und mehrere auf die Sportelgesetze bezüglichen Petitionen, sodann der sechste Petitionsbericht auf die Tagesordnung kommen.

Der Abgeordnete Nöldechen hat das Wort.

Abgeordn. **Nöldechen** (vom Platz): Ich wollte nur bemerken, ob das reiche Material des Berichts über den Renardschen Antrag es vielleicht nicht räthlich macht, diesen Bericht nicht auf die Tagesordnung zu bringen. Das Material desselben ist zu umfangreich,

um es gründlich erörtern zu können, und in einer oberflächlichen Diskussion würde es der Staatsregierung doch von keinem andern Werthe sein, als zum schätzbaren Material zu dienen, was es jetzt im Berichte auch schon ist.

Präsident: Ich habe geglaubt, die Herren würden einen großen Werth darauf legen, daß dieser Antrag zur Diskussion gebracht werde. Der Antrag der Kommission geht auf Ueberweisung des Materials an den Justiz-Minister. Ich sehe nicht ein, warum man dem nicht beitreten kann, ohne in die Details einzugehen.
Der Abgeordnete Nöldechen hat das Wort.

Abgeordn. **Nöldechen** (vom Platz): Ich wollte das auch nur anheimgeben.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne:** Insofern schon zugestimmt ist, daß der Bericht auf die Tagesordnung kommen soll, verzichte ich auf das Wort.
Ich glaube, daß auch der Regierung damit gedient wäre, wenn der Bericht durch die Kammer auch nur durchliefe und dieselbe ihre Zustimmung ertheilte.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justizmister **Simons:** Damit, daß der Bericht auf die Tagesordnung gesetzt werde, kann ich mich meinerseits nur einverstanden erklären. Daß die allgemeinen Gesichtspunkte, die in diesem Berichte entwickelt worden sind, hier in einer allgemeinen Erörterung besprochen werden, dafür kann ich mich ebenfalls nur aussprechen.

Ich setze natürlich voraus, daß diejenigen speziellen Vorschläge, welche als Anhang dem Berichte beigefügt sind, Gegenstand einer Erörterung nicht sein werden, sondern daß, wenn der Antrag der Kommission überhaupt die Zustimmung des hohen Hauses erhält, der ganze Inhalt des Berichts als Material für die künftige Benutzung der Regierung mitgetheilt werde.

Präsident: Ich werde danach die Tages-Ordnung reguliren.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Die morgende Sitzung wird um 10 Uhr beginnen.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr 25 Minuten.)

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Zweiundsiebenzigste Sitzung

am Donnerstag den 12. Mai 1853.

Annahme des Protokolls. — Der Minister-Präsident verkündet eine Allerhöchste Botschaft, betreffend den Schluß der gegenwärtigen Sitzung der Kammern. — Mittheilungen aus der Ersten Kammer. — Berathung des Berichts der Agrar-Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Genehmigung des revidirten Statutes der Allensteiner Kreis-Corporation für Meliorations-Anlagen; — der Gesetz-Entwurf wird angenommen. — Berathung des Kommissions-Berichts über den eine Revision der Sportelgesetzgebung bezweckenden Antrag des Grafen von Renard und Genossen und mehrere auf die Sportelgesetze bezüglichen Petitionen; — die Anträge der Kommission werden angenommen. — Berathung des Sechsten Berichts der Petitions-Kommission über verschiedene Petitionen; — zwei Petitionen werden dem Staats-Ministerium überwiesen, die andern durch Uebergang zur Tages-Ordnung erledigt. — Die Kammer giebt dem Präsidenten ihren Dank durch Aufstehen zu erkennen. — Schlußworte des Präsidenten.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 30 Minuten unter dem Vorsitze des Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Auf der Ministerbank sind anwesend: die Herren Staats-Minister Freiherr von Manteuffel, Simons, von Westphalen, von Bodelschwingh; und als Regierungs-Kommissarien: die Herren Geheimer Regierungs-Rath Wehrmann, Geheimer Justizrath de Rège, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Scherer.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Geschieht durch den Schriftführer Abgeordneten Költz.)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Der Schriftführer Abgeordnete von Hennig führt heute das Protokoll, und der Schriftführer Abgeordnete von Schwarzhoff wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Der Herr Minister-Präsident hat das Wort.

Minister-Präsident Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren! Ich habe Ihnen eine Allerhöchste Botschaft zu verkünden, sie lautet:

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.

haben auf Grund des Artikel 77 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 den Präsidenten Unseres Staats-Ministeriums, Freiherrn von Manteuffel, beauftragt, die gegenwärtige Sitzung der Kammern am 13ten dieses Monats in Unserem Namen zu schließen.

Wir fordern demnach die Kammern hierdurch auf, zu diesem Zwecke an dem gedachten Tage um 4 Uhr Nachmittags in Unserem Residenzschlosse zu Berlin zusammenzutreten.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1853.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh. von Bonin.

Präsident: Ich habe der Kammer einige Mittheilungen des Herrn Präsidenten der ersten Kammer zur Kenntniß zu bringen. Er theilt mir mit, daß die erste Kammer den Gesetz-Entwurf, betreffend die Zerstückelung der Grundstücke u. s. w.; ferner den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ablösung der Reallasten und gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, in der Fassung, wie sie aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen sind, ihre Zustimmung ertheilt hat.

Dann theilt mir der Herr Präsident mit, daß die erste Kammer den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend die theilweise Suspension der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848 für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen in unveränderter Form angenommen hat. Derselbe würde noch zur Berathung in der zweiten Kammer kommen können; er ist bereits von dem Minister des Innern auch hier eingebracht und der Kommission überwiesen.

Nach der Mittheilung des Herrn Minister-Präsidenten, wonach der Schluß der Session morgen stattfindet, glaube ich, daß es nicht möglich sein wird, diesen Gegenstand noch zur Erledigung zu bringen.

Ich theile dann noch mit, daß nach einem Schreiben des Herrn Justiz-Ministers der Geheime Justiz-Rath de Rège dem Herrn Justiz-Minister assistiren wird.

Wir treten in die Tages-Ordnung ein. Gegenstand derselben ist zunächst der Bericht der Agrar-Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Allensteiner Kreis-Corporation für Meliorations-Anlagen. Berichterstatter ist der Abgeordnete von Richthofen. Derselbe ist nicht gegenwärtig. Herr von Maubeuge hat vielleicht die Güte, den Herrn von Richthofen zu vertreten.

(Der Abgeordnete von Maubeuge verzichtet aufs Wort.)

Der Abgeordnete Martens hat das Wort.

Abgeordn. **Martens** (Allenstein): Meine Herren! Es ist meine Absicht, Ihnen die wichtigste Angelegenheit des Kreises, welchen ich zu verwalten und hiermit zu vertreten, die Ehre habe, zu empfehlen, und Sie zu bitten, dem einstimmigen Vorschlage der Kommission beizutreten und der Gesetzes-Vorlage Ihre Zustimmung zu ertheilen. Ohne mich über das Spezielle zu verbreiten, wozu die Zeit zu beschränkt ist, will ich nur anführen, daß das Unternehmen seinen Ursprung der großen Armuth des Kreises und der Gnade Sr. Majestät des Königs verdankt, welche ich im Namen des Kreises mit gebührendem Danke auch an dieser Stelle zu erkennen für heilige Pflicht halte; daß ferner das Unternehmen als Kreissache aufgefaßt und behandelt wurde, und insofern etwas ganz Eigenthümliches hat, was sich in unserem Lande nirgends wiederfindet, daß auf solche Weise das Statut vom 15. Mai, Allerhöchst bestätigt am 30. Mai 1843, durch Vereinbarung der Kreisstände mit der Staats-Regierung entstand, welches Sie in der Gesetzsammlung des genannten Jahres abgedruckt finden, und worauf in den Vorlagen mehrfach Bezug genommen wird. Es mag Ihnen vielleicht nicht unerwünscht sein, meine Herren, wenn ich Ihnen meine Meinung über das Resultat des Unternehmens mittheile. Im Ganzen ist das Resultat jetzt ein erfreuliches zu nennen; was die einzelnen Kultur-Unternehmungen betrifft, so muß ich freilich bekennen, daß die Berieselungen nur einen geringen, wenn nicht zweifelhaften Erfolg gehabt haben. Ob dies nun an dem coupirten Terrain, an dem Boden, an dem Wasser, den Interessenten, den Technikern oder an dem Allen zusammen gelegen hat, das wage ich nicht zu beurtheilen. Eben so hat die Hessische Colonisation dem Kreise nicht viel Segen gebracht. Die Hessen, welche als Musterwirthe herangezogen wurden, haben auch eben nicht viel geleistet, sondern noch vom Klima, von dem Boden und den übrigen Lokalverhältnissen lernen müssen, und außerdem Mühe gehabt, sich selbst zu erhalten. Dagegen haben die Entwässerungen außerordentliche Erfolge geliefert, besonders diejenigen, welche der Kreis mit den ihm eigenthümlich zugehörigen Seen bis jetzt vorgenommen hat, deren Seegründe zum Theil einen außerordentlich überraschenden Erfolg geliefert haben.

Sodann hat die Kreiscorporation durch ihre Vermittelung die Separationen im Kreise ganz außerordentlich gefördert; von der gesammten separationsfähigen Fläche des Kreises sind über ¾ in wenigen Jahren separirt worden, so daß jetzt nur noch ¼ übrig ist. Eben so haben die Kulturkapitalien, welche gegen Zinsen

an einzelne Besitzer ausgeliehen worden, sehr viel Segen gestiftet; und im Allgemeinen ist denn doch der Sinn für Meliorationen im Kreise angeregt worden, ein Gewinn, den ich auch nicht zu gering veranschlagen möchte.

Das Statut vom Jahre 1843 zeigte sich nun bei seiner Anwendung in einzelnen Punkten als unpraktisch, in anderen als lükkenhaft und zweifelhaft; deswegen ist es einer Revision unterworfen worden, wie diese schon das Statut selbst nach seiner Schlußbestimmung vorgesehen hatte.

Es läßt sich erwarten, daß mit Hülfe dieses revidirten Statuts dem Kreise noch ein größerer Nutzen gestiftet und der Wohlstand noch mehr gehoben werden wird, unter der Voraussetzung jedoch, daß dem Kreise die so langersehnte Communication zu Theil wird, womit eigentlich hätte angefangen werden sollen.

Denn, meine Herren, was können alle Meliorationen helfen, wenn die Produkte nicht abgesetzt, und nicht verwerthet werden können? Zur Stelle kann dies nicht geschehen, die Bevölkerung ist nicht dicht genug. Der Kreis hat ungefähr 25 Quadratmeilen und etwa 40,000 Einwohner; es fallen also kaum über 1500 auf die Quadratmeile. Die Absatzorte sind 12—14 Meilen entfernt. Nun muß der Bauer, um seinen Zins zu Martini zu zahlen, seinen Getraidevorrath für jeden Preis verkaufen, um ihn nachher zu Brod und zur Saat vom Speicher theurer wieder zu kaufen; dabei kann keine Wirthschaft bestehen. Ich halte es auch im Interesse der Staatskasse für nothwendig, daß darauf gedrungen wird, daß diesem Uebelstande endlich abgeholfen werde, und ich bitte den Herrn Minister des Innern im landwirthschaftlichen Interesse, und namentlich im Interesse dieser Meliorationssache, in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanz-Minister zur Sicherstellung der Staatskasse wegen der Anforderungen an den Kreis bei dem Herrn Handels-Minister darauf zu bringen, daß aus dem der Provinz Preußen zu überweisenden Fonds vorzugsweise dem von aller Communication abgeschnittenen Kreise Allenstein ein Anschluß an die Chaussee verschafft werde, wofür sich schon die Provinzialversammlung dringend ausgesprochen hat. Ich möchte Ihnen nun, meine Herren, den Vorschlag machen, das Statut im Ganzen anzunehmen, ohne jeden einzelnen Paragraphen besonders zur Diskussion zu stellen. Die Gesetzvorlage hat nur 2 Paragraphen, dagegen der Entwurf des revidirten Statuts deren 54. Es möchte Sie doch ermüden, wenn jeder einzelne Paragraph besonders diskutirt werden sollte, und es bleibt natürlich für den Fall der Genehmigung meines Vorschlags vorbehalten, zu dem einen oder anderen Paragraphen besondere Bemerkungen zu machen, wie ich mir dies bei einigen Paragraphen selbst noch vorbehalte. Es ist bei der Revision des Statuts mit der größten Sorgfalt zu Werke gegangen. Eine kreisständische Kommission in Allenstein hat die Vorprüfung vorgenommen, und sodann den ausgearbeiteten Entwurf einstimmig der Kreisversammlung zur Annahme empfohlen. Diese hat den Entwurf wiederum mit Sorgfalt geprüft, ihn dann zur Genehmigung der Staatsregierung eingereicht, und die Staatsregierung hat ihn demnächst nach eingeholtem Gutachten der Provinzial-, Justiz- und Verwaltungsbehörden genehmigt. Es hat darauf der Entwurf in der ersten Kammer mit unwesentlichen Abänderungen die Zustimmung erhalten, und auch Ihre Kommission hat denselben einstimmig zur Annahme empfohlen. Ich fürchte daher keine Ueberstürzung, wenn dieser Entwurf im Ganzen zur Diskussion gestellt wird, und empfehle Ihnen dies.

Präsident: Ich habe zunächst noch mitzutheilen, daß mir der Geh. Regierungsrath Wehrmann als Regierungs-Kommissar von dem Herrn Minister des Innern bezeichnet worden ist.

Ich frage:

Ob das Wort zur allgemeinen Diskussion verlangt wird?

(Pause.)

Dann würden wir in die Spezial-Diskussion eintreten. Wie der letzte Herr Redner schon erwähnt hat, besteht der Gesetz-Entwurf nur aus zwei Paragraphen, denen das Statut angefügt ist, was allerdings aus einer großen Anzahl Paragraphen besteht. Es versteht sich von selbst, daß auf die Paragraphen des Statuts eingegangen werden kann, insofern der Wunsch sich dazu ausspricht. Ich würde annehmen, insofern nicht die Spezialberathung des Statuts verlangt wird, daß mit der Berathung der beiden Paragraphen des Gesetz-Entwurfs die Sache erledigt wäre. Ich eröffne die Diskussion über §. 1.

Derselbe lautet:

„Das anliegende revidirte Statut der Allensteiner Kreis-Corporation wird hiermit genehmigt und bestätigt, und tritt an die Stelle des Statuts vom 15. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung von 1843, S. 274 ff.)

Da das Wort nicht verlangt wird, so nehme ich an, daß die Zustimmung zu demselben ertheilt ist. Der §. 2 enthält nur die Beauftragung der Ausführung des Gesetzes für den Herrn Minister.

(Der Abgeordnete Martens bittet ums Wort zum §. 20 des Statuts.)

Sie haben das Wort.

Abgeordn. **Martens:** Der Schluß des §. 20 lautet:

„Dem Amortisations-Fonds sollen die durch Einlösung der Obligationen entstehenden Zinsen-Ersparnisse hinzutreten, und muß dieser Fonds nöthigenfalls auch durch außerordentliche Beiträge der Kreis-Eingesessenen ergänzt werden."

Dies ist nun ein Zusatz, den die Kreis-Versammlung nicht beschlossen und in ihren Entwurf aufgenommen hat, und ich muß bekennen, daß mir dieser Zusatz nicht gefällt, und daß er den Kreis-Eingesessenen noch weniger gefallen wird. Jedenfalls wird er zu Beunruhigungen beitragen.

Ich bin überhaupt der Meinung, daß ohne ausdrückliche Einwilligung der Kreis-Versammlung dergleichen Zusätze nicht statthaft sind, denn es heißt in dem bisherigen Statut von 1843 am Schlusse desselben:

„Nach Verlauf von fünf Jahren nach dem Beginn der Meliorations-Arbeiten wird von Seiten der Kreis-Versammlung eine Kommission zur Prüfung des vorliegenden Statuts, mit Rücksicht auf die etwa durch die inzwischen gemachten Erfahrungen als zweckmäßig erkannten Abänderungen, niedergesetzt, welche ein ausführliches Gutachten hierüber der Kreis-Versammlung vorlegt, der es demnächst überlassen bleibt, die erforderlich scheinenden Abänderungen und Ergänzungen durch Vermittelung der Regierung Allerhöchsten Orts nachzusuchen."

Nun kann man mir allerdings einwenden, daß dies weiter keine Abänderung des bisherigen Statuts, sondern die bloße Konsequenz sei, daß, wenn die Mittel nicht reichen, dann zu außerordentlichen Beiträgen geschritten werden muß; aber ich bin der Meinung, daß ohne ausdrückliche Einwilligung der Kreisversammlung dieser Zusatz nicht hätte aufgenommen werden dürfen. Jedenfalls hätte sie wegbleiben können, da man füglich es der Kreis-Corporation überlassen konnte, die nöthigen Mittel herbeizuschaffen, um ihren Verpflichtungen zu genügen. Ich muß also im Namen des Kreises hiergegen und überhaupt dagegen Verwahrung einlegen, daß es jemals dahin sollte kommen können, in dieser reinen Unterstützungssache außerordentliche Beiträge von den Kreis-Eingesessenen einzuziehen. Denn ich muß bemerken, daß leider die Zustände in dem Kreise noch von der Art sind, daß noch heute fast alle Abgaben an Staat, Kirche, Geistlichkeit, Schule und an die Kommune durch Execution beigetrieben werden müssen, und daß, wenn man einem Kreise aufhelfen will, es doch nicht damit endigen kann, daß außerordentliche Beiträge von ihm eingezogen werden sollen. Die Kreis-Kommission übernahm wohl die Vermittelung der Staats-Unterstützung, kann aber am Ende nicht darunter leiden, und in eine noch schlimmere Lage durch diese Aushülfe, die ihr zu Theil werden sollte, gesetzt werden, als worin sie sich bis dahin schon befunden hatte. Einen Antrag, diesen Zusatz zu streichen, kann und will ich nicht stellen, da die Bestätigung des Statuts dadurch aufgehalten würde, was wieder andere sehr große Nachtheile für die Corporation hätte, denn es ist bei dem nahe bevorstehenden Schlusse der Session unmöglich, daß die Sache noch an die erste Kammer zurückgehen, und dann wieder hierher kommen kann. Ich muß mich also mit dieser Verwahrung begnügen.

Präsident: Sie haben also einen Antrag nicht gestellt. Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungsrath **Wehrmann:** Der Redner hat sich schon selbst diejenige Einwendung gegen seine Bemerkung gemacht, die ich nur wiederholen kann, nämlich die, daß der bemängelte Schluß des §. 20 nicht eine Abänderung, sondern nur eine Konsequenz, eine Declaration des bisherigen Statuts enthält. Wenn in diesem Schlusse des Paragraphen eine Abänderung des Staates läge, so räumt die Regierung ein, daß sie sich nicht befugt erachten würde, eine solche Abänderung ohne Zustimmung der Kreisversammlung vorzunehmen. Es ist aber in der That keine Abänderung; der Kreis Allenstein als Corporation hat Schulden kontrahirt, die jetzt beiläufig ungefähr noch 300,000 Rthlr. betragen. Statutenmäßig muß die Corporation diese Schulden mindestens mit 1 Prozent jährlich, nach Ablauf von 10 Jahren, tilgen. Ein Kreis, der Schulden hat, und keine anderen Deckungsmittel zur Amortisation dieser Schulden nachweisen kann, muß natürlich durch Beiträge seiner Kreis-Eingesessenen die nöthigen Fonds zur Verzinsung und Amortisation aufbringen. Zweifel bestanden in

dieser Beziehung nur darüber, ob etwa die Meliorations-Interessenten speziell verpflichtet seien für die Ausfälle, die sich bei dem ganzen Unternehmen ergeben würden, aufzukommen. Dieser Zweifel ist durch verschiedene Bestimmungen des revidirten Statutes und insofern auch durch die in Rede stehende Bestimmung deklarirt worden, und ich glaube, daß dies im Sinne des alten Statutes geschehen ist. Ich sehe also in der Schlußbestimmung dieses Paragraphen nichts, was die Kreisvertretung verletzen könnte. Außerdem bemerke ich, daß, so weit sich jetzt die Verhältnisse übersehen lassen, keine Besorgniß vorliegt, daß es jemals zur Ausbringung außerordentlicher Beiträge kommen wird, denn nach dem Voranschlage der Kreis-Corporationen für das Jahr 1853 ergiebt sich schon aus den laufenden Einnahmen ein Ueberschuß von circa 1600 Rthlrn. über die laufenden Ausgaben, und es ist mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß dieser Ueberschuß von Jahr zu Jahr sich steigern wird.

Präsident: Da ein Antrag nicht gestellt ist, so können wir weiter gehen.

Der Abgeordnete Martens wünscht ferner das Wort zu §. 38.

Abgeordn. **Martens:** In dem §. 38 des revidirten Statuts ist eine Aenderung durch die erste Kammer vorgenommen worden.

Auf S. 17 ganz oben heißt es:

„Bei differirenden Ansichten der Sachverständigen über Entschädigungs-Quanta oder über die Beitrags-Verhältnisse entscheidet der Kommissarius der Sache."

und der Entwurf des revidirten Statuts hatte gesagt:

„wird der Durchschnitt gezogen."

Nun ist aber am Schlusse desselben Paragraphen der Durchschnitt stehen geblieben in einem wenigstens ganz analogen Falle, es heißt nämlich in dem letzten Alinea dieses Paragraphen:

„Es (nämlich das Schiedsgericht) entscheidet nach Stimmen-Mehrheit; bei differirenden Ansichten über Entschädigungs-Quanta und über Beitrags-Verhältnisse wird der Durchschnitt gezogen."

Das scheint mir nun eine Inkonsequenz zu sein, wenn in demselben Paragraphen an einer Stelle der Durchschnitt gezogen werden, und an einer andern Stelle wieder der Kommissar der Sache entscheiden soll. Vielleicht würde mir Seitens der hohen Staats-Regierung ein näherer Aufschluß darüber gegeben werden.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungsrath **Wehrmann:** Die Abänderung des ursprünglichen Statuts-Entwurfs, welche der Herr Referent erwähnt hat, ist aus einem Amendement in der ersten Kammer hervorgegangen. Dieses Amendement hat sich nur erstreckt über den vierten Absatz dieses Paragraphen, und hat den letzten Absatz unberührt gelassen. In der That liegt aber auch zur Abänderung dieses letzten Satzes keine so dringende Veranlassung vor, als bei dem vierten Absatz. In diesem handelt es sich um den Ausspruch von zwei Sachverständigen und um die Ziehung eines Durchschnittes zwischen den verschiedenen Angaben über den Werth, welche zwei Sachverständige möglicherweise machen können. In diesem letzten Satze handelt es sich um die Ziehung eines Durchschnittes in zweiter Instanz zwischen den Angaben der verschiedenen Mitglieder des Kreis-Schiedsgerichts. Das Kreis-Schiedsgericht besteht aber aus fünf sachkundigen Eingesessenen, und wenn fünf Personen verschiedene Angaben machen, so ist der Durchschnitt nicht so dem Zufall preisgegeben, als wenn der Durchschnitt aus den Angaben zweier Sachverständigen gezogen werden soll. Deshalb ist es wohl gerechtfertigt, in dem Absatz 4 eine Aenderung eintreten zu lassen, ohne den letzten Absatz des Paragraphen zu modifiziren.

Präsident: Der Abgeordnete Martens hat das Wort zu §. 54.

Abgeordn. **Martens** (Allenstein):

In dem letzten §. 54 heißt es:

„die blos reglementarischen Bestimmungen dieses Statuts, namentlich die §§. 2 bis 17 und 40 bis 46, können bei eintretendem Bedürfniß nach Anhörung der Kreisversammlung durch Königliche Verordnung abgeändert werden."

Die Verpflichtung, Jemand anhören zu müssen, hat noch nicht nothwendig die Folge, auch die Wünsche und Anträge des Anzuhörenden zu berücksichtigen. Nun habe ich aber aus dem Statut vom Jahre 1843 die Schlußbestimmung desselben vorher schon vorgetragen, daß ohne außerordentliche Zustimmung der Kreiscorporation an dem Statute nichts geändert werden darf. Ich würde also hier jedenfalls ein Amendement dahin gestellt haben, daß anstatt: „nach Anhörung der Kreisversammlung," gesetzt würde: „auf Antrag" oder „unter Zuziehung" der Kreisversammlung; da dies aber nicht möglich ist, so bitte ich die hohe Staatsregierung, sich darüber zu erklären, da ich Grund habe, annehmen zu dürfen, daß es so, wie ich wünsche, gemeint ist.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungsrath **Wehrmann:** Die Absicht der Regierung bei der Fassung des letzten Paragraphen des Statutes ist nur dahin gegangen, für die Abänderung von reglementarischen Bestimmungen, welche sich im Laufe der Verwaltung als wünschenswerth ergeben möchten, nicht wieder in die Nothwendigkeit versetzt zu sein bei den Kammern ein Gesetz beantragen zu müssen. Dagegen ist die Absicht der Regierung keinesweges dahin gegangen, dergleichen Abänderungen gegen den Willen der Kreisversammlung vorzunehmen.

Präsident: Auch zu diesem Paragraphen hat der Herr Redner einen Antrag nicht gestellt; wir können daher auf das Gesetz selbst bei der Abstimmung zurückgehen.

Ich darf wohl annehmen, daß die beiden Paragraphen Ihre Zustimmung erhalten haben, und kann nun die Abstimmung über das ganze Gesetz vornehmen.

Ich ersuche diejenigen, welche dem Gesetz, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Allensteiner Kreis-Corporation für Meliorations-Anlagen, ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Justiz-Kommission über den Antrag des Grafen von Renard und Genossen.

Der Abgeordnete Breithaupt ist Berichterstatter.

Ich frage denselben:

Ob er vor dem Eingange in die Diskussion das Wort verlangt?

(Derselbe bejaht dies.)

Sie haben das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Breithaupt** (Wittstock): Meine Herren! Ich werde mich bei meinem Vortrage vor allen Dingen daran erinnern, daß wir uns heute im vorletzten Tage der gegenwärtigen Kammer-Session befinden, und deshalb möglichst kurz sein. Ich erlaube mir daher, diejenigen Herren, welche sich näher zu informiren wünschen, auf den Inhalt des Berichts zu verweisen, und bemerke nur Folgendes:

Die Kommission hat aus Veranlassung des Antrages des Grafen von Renard, der, wie Sie wissen, dahin gerichtet war:

„das Ministerium zu ersuchen, eine Revision der Sportel-Gesetzgebung in der Art zu beschleunigen, daß nach den jetzt tagenden Kammern der betreffende Gesetzentwurf vorgelegt werden könne",

sich einer gründlichen Prüfung des Gesetzes vom 10. Mai 1851 über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten unterzogen. Sie ist bei dieser Prüfung sowohl auf die Prinzipien, auf denen das Gesetz beruht, als auch auf die einzelnen Bestimmungen und Tarifsätze desselben eingegangen, hat aber auch gleichzeitig nach Möglichkeit genau zu ermitteln gesucht, ob in der That, und eventualiter in welchem Umfange der Staatskasse seit der Einführung dieses Gesetzes aus den Gerichtssporteln eine größere Einnahme zugeflossen ist, als sie früher aus denselben bezogen hat. Bei ihrer Prüfung hat die Kommission auch vorzüglich auf den Inhalt der gutachtlichen Berichte Rücksicht genommen, welche der Herr Justizminister von den Appellationsgerichten über die Wirkungen des Gesetzes erfordert hat.

Die Resultate ihrer Prüfung sind nun im Wesentlichen folgende: die Kommission ist mit der Mehrzahl der Appellationsgerichte darüber einverstanden, daß sich zur Zeit ein bestimmtes, sicheres Urtheil darüber noch gar nicht abgeben läßt, nachdem das Gesetz vom 10. Mai erst seit dem 1. Januar v. J. in Wirksamkeit getreten ist; ob wirklich aus den Gerichtssporteln unter der Herrschaft dieses Gesetzes der Staatskasse eine größere Einnahme erwachsen ist, als sie früher aus denselben gehabt hat. Sie hält es indessen, sich hierin ebenfalls mit den Berichten der meisten Obergerichte in Uebereinstimmung befindend, für wahrscheinlich, daß die Einnahmen eher größer als geringer geworden sind, und künftig sein werden.

Was die Prinzipien anbetrifft, auf denen das Gesetz beruht, so hat die Kommission diesen nur ihre Zustimmung ertheilen können. Insbesondere glaubt sie, daß das Hauptprinzip aufrecht erhalten werden müsse, wonach die Kosten in den einzelnen Rechts-Angelegenheiten mit Einschluß der durchlaufenden Gelder in Pauschquanten zu erheben, und diese nach der Höhe des Objekts und

nach dem als Regel dadurch bedingten Arbeitsmaße bemessen worden sind. Die Kommission glaubt auch — und auch hierin befindet sie sich im Einklange mit den meisten Appellationsgerichten — daß dieses Prinzip im Allgemeinen bei Feststellung der einzelnen Tarifsätze richtig durchgeführt ist. Sie verkennt indessen auch nicht, — und auch hierin stimmt sie mit der Mehrzahl der Obergerichte überein — daß bei einzelnen Rechtsgeschäften allerdings Mißgriffe bei der Veranschlagung der Pauschquanten vorgekommen sind, und daß diese vorzugsweise bei Rechtsangelegenheiten von hohen Objekten stattgefunden haben, wo man nicht selten das Objekt zu sehr, und das Arbeitsmaß zu wenig berücksichtigt hat. Die Kommission hält es daher allerdings für ein Bedürfniß, daß die Härten, die hierdurch entstehen, und die vorzugeweise zu Klagen Veranlassung gegeben haben, durch die Gesetzgebung beseitigt werden, mit einem Wort also, daß bei mehreren Tarifsätzen eine Ermäßigung der Kosten herbeigeführt werde. Andererseits hat die Kommission aber auch in Erwägung ziehen müssen, ob, wenn diese Ermäßigung der Kosten bei einzelnen Rechtsangelegenheiten nicht sollte stattfinden können, ohne die Sportel-Einnahmen in ihrer Totalität zurückzuführen hinter das Maß der Kosten, welche früher aus den Sporteln bezogen wurden — was nicht geschehen darf, da die Regierung sich ausdrücklich bei der Berathung des Gesetzes vorbehalten hat, daß die Total-Einnahme aus den Sporteln durch dasselbe nicht geringer werde, als früher — ob sodann eine Erhöhung der Kosten bei einigen Rechtsgeschäften eintreten könne? Die Kommission hat diese Frage bejaht. Sie glaubt, daß bei einigen Rechtsangelegenheiten allerdings eine Erhöhung der Tarifsätze stattfinden kann, ohne daß dadurch eine Härte für das Publikum oder irgend eine Erschwerniß für die Betretung des Rechtsweges herbeigeführt werden möchte, und glaubt insbesondere, daß eine solche Erhöhung bei Mandatssachen von geringen Objekten und bei Bagatellsachen Platz greifen könne. Demgemäß hat die Kommission die Vorschläge gemacht, welche Sie in der Anlage C. des Berichts abgedruckt finden. Während die große Mehrzahl dieser Vorschläge eine Ermäßigung der Kosten bezweckt, sind darin auch die eventuellen aufgenommen, welche eine Erhöhung derselben herbeiführen sollen, insbesondere die Erhöhung der Kostensätze für Mandats- und Bagatellsachen. Ich bemerke, daß, wenn diese Erhöhungen durchgeführt werden sollten, auch dann noch die Kosten in Mandats- und Bagatellsachen im Allgemeinen viel geringer bleiben würden, als sie vor dem Erlaß des Gesetzes vom 10. Mai 1851 gewesen sind, und es ist bekannt genug, daß die früheren Kostensätze in Bagatell- und Mandatssachen keine Beschwerden wegen zu großer Höhe derselben hervorgerufen haben.

Uebrigens hat die Kommission ihre Vorschläge nicht in der Absicht gemacht, daß dieselben einen förmlichen Gesetzentwurf darstellen sollen, welcher der Kammer und demnächst den andern gesetzlichen Faktoren zur Berathung und Beschlußnahme zu unterbreiten wäre. Die Kommission erwartet vielmehr nur, daß die Königliche Staats-Regierung baldmöglichst ihrerseits einen Gesetzentwurf auf Modificationen einzelner Bestimmungen des Gesetzes an die Kammer gelangen lassen, und bei der Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfs die Vorschläge der Kommission nach Möglichkeit berücksichtigen werde. Demgemäß ist denn von der Kommission der Antrag, den sie der Kammer zur Genehmigung empfiehlt, und der sich auf Seite 25 des Berichtes befindet, dahin gestellt worden:

> die Vorschläge der Kommission mit diesem Berichte der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung bei der zu erwartenden Vorlage eines Gesetzentwurfs über eine denselben entsprechende Ermäßigung der Gerichtskosten mitzutheilen.

In Betreff der Aufhebung und Ermäßigung des Zuschlags, welcher nach den Vorbemerkungen zu dem Tarife des Gesetzes vom 10. Mai mit 6 Sgr. von jedem vollen Thaler bei den Kostenbeträgen für die Mehrzahl der Rechtsgeschäfte so lange erhoben werden soll, bis das Verhältniß der Staatseinnahmen die Aufhebung oder Ermäßigung desselben gestattet, hat die Kommission einen bestimmten Antrag nicht stellen können, weil sie, wie schon erwähnt, über die finanziellen Resultate des Gesetzes ein zuverlässiges Urtheil noch nicht zu fällen vermag; sie glaubt aber erwarten zu dürfen, und hat dies auch auf Seite 26 des Berichtes ausgesprochen, daß die Königliche Staats-Regierung auch ohne einen solchen Antrag, wenn nicht früher, doch jedenfalls bei Vorlegung des Gesetzentwurfs zur Modification der Sportel-Gesetze in Erwägung nehmen wird, ob eine Aufhebung oder Ermäßigung des Zuschlags eintreten kann, und, sobald dies der Fall ist, dieselbe herbeiführen werde.

Was die Gesetze vom 11. und 12. Mai 1851, betreffend den Ansatz der Gebühren der Rechtsanwalte und Notare, anlangt, so hat sich die Kommission eines tieferen Eingehens in diese Gesetze vorzugsweise um deswillen enthalten, weil sie ein hinreichendes Material, um ein sachgemäßes Urtheil abgeben zu können, noch nicht vorgefunden hat. Der Herr Justiz-Minister hat zwar die Appellations-Gerichte auch zu gutachtlichen Aeußerungen über diese Gesetze aufgefordert, und diese haben sich auch zum Theil darüber geäußert, jedoch nur in allgemeinen Umrissen, weil auch ihnen noch nicht Erfahrung genug in Beziehung auf die Wirkungen derselben geworden ist, um ein sicheres Urtheil fällen zu können. Zum andern aber werden Modificationen der Tarifsätze dieser Gesetze erst dann mit Zweckmäßigkeit vorgenommen werden können, wenn man darüber einig ist, ob und in welcher Weise man die Gesetze wegen der Gerichtskosten abändern will, und zwar deshalb, weil die Gebühren der Notare und Rechtsanwalte bei vielen Rechtsgeschäften in wesentlichem Zusammenhange mit den Kosten der Gerichte stehen, und man daher bei neuen Bestimmungen in Betreff der Gebühren der Rechtsanwalte und Notare oft besonders darauf zu achten hat, daß sie denen der Gerichte in denselben Rechtsangelegenheiten angemessen entsprechen.

Ich habe endlich noch zu erwähnen, daß einige Petitionen in Beziehung auf die Sportel-Gesetzgebung eingegangen sind, die sich zum Theil auf Abänderung der Prinzipien, zum Theil aber auf Ermäßigung der Kostensätze bei einzelnen Geschäften beziehen. Die Kommission hat sich auch der Prüfung dieser Petitionen unterzogen, und dieselben, soweit sie es geeignet hielt, bei den von ihr gemachten Vorschlägen berücksichtigt; dadurch dürften dieselben erledigt sein. Die Kommission empfiehlt Ihnen daher, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort:** Meine Herren! Ich habe den Antrag des Abgeordneten Herrn Grafen von Renard unterstützt, und daher auch die Pflicht, ihn heute hier zu vertreten, um so mehr, weil in meinem Landestheile ein ungemeiner Mißmuth darüber herrscht, daß die Sporteln so gewaltig gestiegen sind. Man könnte erwidern, das hätte ich zu beweisen; deshalb habe ich ein paar Belege mitgebracht.

Es klagte z. B. ein Gläubiger eine Schuldforderung ein von 146 Rthlrn. Die Schuld war auf ein Dokument begründet und die Sache zog sich durch zwei Instanzen. Es wurden dem Kläger 94 Rthlr. zuerkannt, dagegen hatte er das Vergnügen, 104 Rthlr. Kosten und Gebühren zu zahlen, also 10 Rthlr. mehr, als ihm zugesprochen wurden; und Sie werden meiner Meinung sein, er hätte besser gethan, die ganze Geschichte in den Schornstein zu schreiben.

Aus den Petitionen, welche bei der Kammer eingegangen sind, hebe ich auch einige Beispiele heraus. Es starb ein Ehegatte, und das Gericht schritt wegen des Vermögens der Minorennen ein; es betrug 67 Rthlr., die Auseinandersetzungskosten betrugen 42 Rthlr., die Berichtigung des Besitztitels 12 Rthlr., die Minorennen erhielten also überhaupt nur 13 Rthlr.;

(Hört! hört!)

Ich glaube, die Kuratel war zu theuer!

Ein anderer Fall ist der: ein Vermögen von 478 Rthlrn. war in Folge des Todes eines Ehegatten verblieben. Die Auseinandersetzungskosten betrugen 27 Rthlr., die Berichtigung für den Besitztitel 13 Rthlr., also eine Summe von 40 Rthlrn. Kosten, was auch genug ist für ein Objekt von circa 500 Rthlrn.

Ein dritter Fall. Eine Arrestklage wurde eingelegt wegen eines Betrages von circa 800 Rthlrn. Der Kläger wurde beschieden, das Gericht sei nicht kompetent, und für diese Weisheit hat er zahlen müssen: an das Gericht 50 Rthlr., die beiden Anwälte 86 Rthlr., also 136 Rthlr., um zu wissen, daß er nicht vor der rechten Schmiede war.

Nun sagt man von Seiten des Ministeriums immer noch, man hätte nicht hinreichende Kenntniß von der Sache. Wenn jeder die Belege so mit hierher gebracht hätte, dann würde die Kenntniß bald ad oculos demonstrirt werden können! Ein Protest wurde aufgenommen über 64 Rthlr., eine Viertelmeile entfernt von dem Orte, und kostete 4 Rthlr. 23 Sgr. Wäre nun eine Gerichtsperson kommittirt, so hätte sie nur 7½ Sgr. pro eine Viertelmeile, und 2 Rthlr. Diäten auf den Tag erhalten. Dieser protestirende Anwalt hat in Einem Jahre 1888 Proteste erhoben, und wäre seiner Einnahme nach unzweifelhaft befähigt, ein Pair von Preußen zu werden.

(Heiterkeit.)

Wenn Sie die Verhältnisse im Rheinlande betrachten, so hat man es da viel billiger und besser; dort kostet ein Protest vielleicht nur ein Drittel so viel, als wir hier bezahlen müssen, und da redet man obendrein noch viel davon, daß Handel und Gewerbe ganz vorzüglich geschützt würden. Das Budget unserer Justiz beträgt 10 Millionen Thaler, und wenn Sie hinzurechnen, was die Anwalte kosten, so könnte man damit die halbe Preußische Armee sehr wohl ernähren. Die Einnahme beträgt bei der Justiz 7½ Mill., das Defizit 2½ Mill.; die sollten billig gleichförmig vertheilt werden. Das Gericht meines Kreises nimmt jährlich ein: 60,000 Rthlr., an Strafgeldern 1300 Rthlr. rc. rc. facit: 62,000 Rthlr. Nachdem alle Ausgaben bestritten und alle Kriminalkosten dazu, haben wir die Ehre, 15,700 Rthlr. an die Staatskasse einzuliefern! Wir zahlen also für die Uebrigen mit, und hören deshalb auch denn

häufig bei uns die Klage, daß wir Westphalen bei Allem dabei sein müssen, d. h. unser Säckel wird immer angezapft, wenn sonst nichts zu haben ist. In diesem Verhältniß kömmt ungefähr 1 Rthlr. auf den Kopf, den wir zahlen müssen, und wenn das ganze Preußen nach diesem Maßstabe besteuert wäre, so hätte es 16,000,000 Rthlr. an die Gerichte zu zahlen! Der Bericht der Kommission läßt wenig Trost übrig. Ich komme deshalb auf den alten Satz zurück, daß es für das Volk am besten sein würde, wenn es tüchtige Schiedsgerichte hätte; allein dem steht entgegen, daß wir mit der Gemeinde-Ordnung noch nicht fertig sind. Wo findet man dieses ungreifbare Wesen? Nachdem der Herr Minister des Innern mit großer Mühe die Gemeinde-Ordnung von 1850 beseitigt, muß er eine große Satisfaction genießen, die Surrogate, welche in Masse geschaffen waren, heute als Makulatur vernichtet zu sehen, und nunmehr eine tabula rasa zu besitzen, um eine beliebige Gemeinde-Ordnung zu oetroyiren; das scheint mir eine planmäßige Sache zu sein.

Ich muß wiederholt auf die Schiedsgerichte zurückkommen, und den Herrn Justiz-Minister bitten, die Kompetenz der Schiedsmänner zu erweitern; dann werden wir schon mit unseren einfachen Sachen fertig werden. Das Urtheil des Herrn Justiz-Ministers hat sich zwar bei einer früheren Gelegenheit nicht günstig für die Schiedsgerichte ausgesprochen. Ich habe in Bezug darauf Erkundigungen eingezogen, und gefunden, daß in Berlin von 3700 Streitigkeiten 1908 Fälle durch Schiedsmänner geschlichtet worden sind; 243 sind zurückgezogen. Das ist doch ein Beweis, daß das Institut hilft und nützlich ist. In Allem ist nur ein Drittel der Fälle an das Gericht gekommen.

Ich wiederhole ferner meinen Wunsch, daß der Herr Justiz-Minister die Gewogenheit haben möge, die Sporteltaxe nach Möglichkeit zu ermäßigen. Denn in der Art und Weise, wie es jetzt mit dem Sportuliren getrieben wird, werden manche Leute dadurch vollständig ruinirt. Es heißt zwar hier im Bericht: hohe Summen bei Prozessen wiesen auf reiche Leute hin; allein ich frage Sie aber, ob ein Gutsbesitzer, dessen Haus und Hof subhastirt wird, und ein Kaufmann, der einer schweren Wechselklage unterliegt, reiche Leute sind? Ich glaube umgekehrt, sie sind auf dem besten Wege, durch dies Verfahren ruinirt zu werden, wie die Erfahrung solches hinreichend gelehrt hat.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach:** Meine Herren! Nach meinen parlamentarischen Erfahrungen erregen die Justizsachen nicht gerade vorzugsweise die Aufmerksamkeit dieses Hauses. Ich schließe dies daraus, daß die wichtigsten Justizgesetze ohne alle Plenardebatte durchgegangen sind; ich nenne Ihnen das Strafgesetzbuch, und in dieser Session das Hypothekengesetz.

Ich schließe auf eine geringe Theilnahme in solchen Sachen auch daraus, daß, wenn der seltene Fall eintritt, daß der Herr Abgeordnete Wentzel und ich einerlei Meinung sind,

(Heiterkeit)

daß dann das ganze Haus in seltenem Einklang mit uns übereinstimmt.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Wenn nun so die wichtigsten Justizsachen behandelt werden, wie viel weniger werden dann die Justiz-Sporteln ein wirkliches fruchtbares Interesse des Hauses erregen? Wenn ich dann außerdem noch bedenke, daß die Session morgen zu Ende und die heutige Kammer, wie ich von dieser Stelle aus wahrnehme, fast schon die facies hippocratica an sich trägt, so sehe ich keine Möglichkeit, für diesen Gegenstand eine reelle Debatte herbeizuführen.

Außerdem ist gestern mit Zustimmung des Herrn Justiz-Ministers, wenn ich recht verstanden habe, angenommen worden, daß die gegenwärtige Debatte kein anderes Resultat haben soll, als daß das ganze Material dem Herrn Justiz-Minister überwiesen werde, nachdem die allgemeine Besprechung darüber hier stattgefunden haben würde. Wir haben es also hier zwar nicht mit einem legislativen Monolog, wohl aber mit einer legislativen Conversation zu thun. Unter diesen Umständen trage ich Bedenken, auf diesen an sich mir sehr wichtigen Gegenstand einzugehen.

Ich will in Bezug auf das, was ich gehört habe, nur hinzufügen, daß, wiewohl ich die gravamina, die wir so eben gehört haben, als richtig anerkennen muß, ich doch nicht glaube, daß sie dadurch gehoben werden können, daß man neben die Justiz Schiedsmänner hinstellt.

Eins jedoch muß ich aussprechen, — und das ist der Grund, warum ich das Wort ergriffen habe. Nach meiner Ueberzeugung ist das Prinzip der gegenwärtigen Sportel-Gesetzgebung ein fehlerhaftes, nämlich das bei uns völlig neue und, so viel ich weiß, in keinem anderen Lande geltende Prinzip, daß die Sporteln eine Steuer seien, welche wesentlich nach dem Objekte abgemessen, und welche zur Bestreitung der Kosten der Justiz-Verwaltung auf einer gewissen Höhe erhalten werden müsse.

Ich glaube, daß, so lange dieses Prinzip beibehalten wird, die wohlwollendsten Bemühungen des Justiz-Ministeriums, an denen gar nicht zu zweifeln ist, doch nicht dahin führen werden, gerechte Beschwerden abzustellen. Was diese Beschwerden betrifft, so kann ich nicht in die Details folgen, die der Herr Abgeordnete Harkort vorgetragen hat. Ich glaube auch, daß in der Darstellung dieser Details Mißverständnisse untergelaufen sind. Im Ganzen aber theile ich die Ueberzeugung, daß das gegenwärtige Sportelgesetz eine wirkliche, bedeutende Landesbeschwerde begründet.

Präsident: Ich habe schon einmal Veranlassung gehabt, und ich glaube, diese Veranlassung von Neuem aufnehmen zu müssen, von der Kammer den Vorwurf abzuwehren, als wenn sie den Justizangelegenheiten nicht ihre Aufmerksamkeit zu schenken gesonnen sei; ich glaube im Gegentheil, die Kammer hat den Justizangelegenheiten immer die größte Aufmerksamkeit geschenkt, und die Bemühungen des Herrn Justiz-Ministers in Bezug auf die Vorlagen, die er uns gemacht hat, mit dem größten Dank anerkannt. Es fällt nur ein Theil der Thätigkeit in die Plenarberathung, und gerade in dem Maße, wie ein Gegenstand vorher gründlich berathen ist, wird die Plenarberathung resp. abgekürzt werden können, und wenn der Herr Abgeordnete von Gerlach hervorgehoben hat, daß die Kammer in den Fällen, wo die Abgeordneten Wentzel und von Gerlach einverstanden wären, sich einer weiteingehenden Diskussion enthalten habe, so folgt daraus doch nur, daß, wenn von den verschiedensten politischen Standpunkten aus juristische Autoritäten sich geeinigt haben, dann die Kammer diesen Autoritäten gefolgt ist, und dies wird der Herr Abgeordnete von Gerlach von seinem Standpunkte aus der Kammer doch gewiß nicht zum Vorwurf machen.

Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel:** Meine Herren! Auch ich weiß sehr wohl, wie der geehrte Herr Vorredner, daß es sich hier nicht um eine gründliche und weitgehende Debatte handeln kann. Ich würde daher auch das Wort nicht genommen haben, wenn ich es nicht für nöthig hielte, dasjenige zu beantworten, was mein verehrter Freund, der Abgeordnete für Hagen, von dieser Stelle aus gesagt hat, und zwar darum zu beantworten, damit es im Lande nicht so aussieht, als ob sich gegen das, was er gesagt hat, nur die allgemeine kurze Bemerkung machen lasse, daß einzelne Mißverständnisse untergelaufen wären.

Ich glaube wirklich, man muß die Sache von einem allgemeineren Standpunkte aus betrachten. Es sind uns hier einzelne Fälle erzählt worden, in denen sehr bedeutende Kosten für verhältnißmäßig unbedeutende Objekte entstanden sein sollen. Ich muß mir das Urtheil über die einzelnen Fälle vorbehalten; denn ich kann nicht glauben, daß es nach den bestehenden Gesetzen irgend möglich wäre, daß die Fälle sich so gestaltet haben, wie sie uns eben vorgetragen worden sind. Nur wenn man die Sache im Detail kennte, würde man wissen, was Alles in diesen Kosten-Noten steckt und wie die ganze Sache sich verhält; denn ich glaube, mit der Sporteltaxe in der Hand wird es möglich sein, nachzuweisen, daß z. B. in dem angeführten Falle, wo es sich um ein Objekt von 94 Rthlrn. handelte, die Kosten 104 Rthlr. nicht betragen haben können.

Aber überhaupt, meine Herren, betrachten wir doch nur das Eine. Es ist bisher nicht gesagt worden, was von der neuen behauptet wird, daß die alte Sporteltaxe der Ruin des Landes gewesen sei. Wenigstens habe ich allgemeine Stimmen darüber nicht gehört; wohl aber weiß ich, daß einzelne Justizbeamte (und ich selbst habe dazu gehört,) seit zwanzig Jahren und länger darauf hingewiesen haben, daß es wünschenswerth wäre, die alte Sporteltaxe herunterzusetzen. Wenn also nicht nachgewiesen werden kann, daß durch die neue Sportelgesetzgebung im Ganzen mehr Sporteln einkommen, als früher eingekommen sind, so wird man auch nicht behaupten können, daß, wie es hier ausgedrückt wurde, die neue Sportelgesetzgebung eine Landes-Kalamität sei. Es ist ja von allen Seiten zugegeben worden, daß die Aenderungen einzelner Bestimmungen in dieser Gesetzgebung wünschenswerth sind, und daß diese auch vorbereitet werden. Aber wenn uns nach dem Berichte vorliegt, daß im Ganzen die Mehreinnahme auf das Jahr auf 120,000 Rthlr. veranschlagt ist, und nach den Rechnungen ungefähr so viel betragen hat, so wird man nicht sagen können, daß durch die neue Sportelgesetzgebung das Land im Ganzen gedrückt worden wäre. Es ist unter den Fällen, die der Abgeordnete für Hagen angeführt hat, einer vorgekommen, auf den sich gleich nach dem, was er darüber mitgetheilt hat, antworten läßt: er hat den großen Betrag der notariellen Protestkosten in einem Fall hervorgehoben, und hat gesagt, wenn das Gericht den Protest aufgenommen hätte, so würde es viel weniger betragen haben. Da liegt doch die Frage sehr nahe: warum hat der, welcher den Protest hat aufnehmen lassen, sich nicht, was ihm ja freistand, an das Gericht gewendet? Warum hat er nicht den wohlfeileren Weg eingeschlagen?

Ich theile auch ganz die Ansicht, daß die Schiedsmänner kein Institut sind, von dem eine weitere fruchtbare Aus-

bildung sich erwarten ließe, und am wenigsten ein solches, das in den hier angedeuteten Punkten die Beschwerden erledigen würde. Meine Herren! Was ist denn das, wenn in Berlin im Ganzen 1900 Sachen von Schiedsmännern verglichen worden sind? Ich erinnere mich aus der Zeit, wo ich hier bei dem Stadtgerichte war, daß allein 36- oder 37,000 Bagatellprozesse bei dem Stadtgerichte schwebten. Da verschwindet denn doch das Wirken der Schiedsmänner wahrhaftig! In allen Fällen, welche die Schiedsmänner verglichen haben, wäre größtentheils auch ohne sie ein Vergleich zu Stande gekommen, wenn sich die Parteien an einen Mann gewendet hätten, zu welchem sie aus irgend welchem Grunde Vertrauen hatten.

So lange die Schiedsmänner nur Schiedsmänner sind, d. h. so lange sie nicht entscheiden, sondern nur vermitteln, wird sich die Erfahrung immer wiederholen, die man z. B. in dem Großherzogthum Posen gemacht hat, wo die gesetzliche Bestimmung früher auch dahin ging, daß die Sache erst zu vergleichen versucht werden mußte, ehe sie eingeleitet werden konnte. Die Erfahrung hat gelehrt, daß es eine Täuschung ist, wenn man glaubt, die Prozesse zu vermindern oder zu vereinfachen, wenn man den Interessenten die Pflicht auferlegt, vorher einen Vergleich zu versuchen. Ich bin allerdings auch vollkommen durchdrungen von der Ansicht, daß die Justiz bei uns sehr theuer ist, und ich hege auf das Lebhafteste den Wunsch, die Last der Steuerpflichtigen durch die Vereinfachung der Justiz zu erleichtern. Aber das, meine Herren, sind weitgreifende Gegenstände, die da zur Erörterung gezogen werden müßten. Die hängen mit der Organisation der Justiz und mit dem Vormundschaftswesen und mit einer Menge von anderen Dingen zusammen; und da von einer erschöpfenden Erörterung des Gegenstandes nicht die Rede sein kann, habe ich blos diese kurzen Bemerkungen machen wollen, damit nicht, wenn das, was von dem Herrn Abgeordneten für Hagen gesagt worden ist, im Lande bekannt wird, es so aussieht, als könne dem von einer anderen Seite nichts entgegengesetzt werden.

Präsident: Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. **Lette:** Ich möchte nur mit wenigen Worten das Prinzip, was der Herr Abgeordnete Harkort vertreten hat, unterstützen.

Ich bin zwar auch der Ansicht, daß durch die Schiedsmänner in der gegenwärtigen Form im Allgemeinen nicht viel erreicht werde; ich bin dagegen aber der Ansicht, daß, wenn Schiedsgerichte oder das Schiedsmannsinstitut nicht neben die Gerichte gestellt würden, sondern in den Organismus unserer Gerichtsverfassung eingereiht würden, dadurch allerdings sehr viel erreicht werden könnte. Ich glaube nur, daß dazu vor allen Dingen eine ordentliche Gemeindeordnung nothwendig ist. Wir haben nur darauf gewartet, um Anträge in diesem Sinne derselben anzureihen. Abgesehen hiervon, würde es wohl als ein Ideal zu betrachten sein, wenn die Justiz sportelfrei verwaltet werden könnte; und ich bin der Ueberzeugung, daß deshalb nicht mehr Prozesse entstehen würden, als jetzt vorkommen. Indessen, so lange das nicht erreichbar ist, müssen wir immerhin der Kommission, die sich mit Verbesserungs-Vorschlägen auf Grundlage der gegenwärtigen Gesetzgebung beschäftigt hat, dafür Dank wissen, und ich glaube, dieselbe wird auf alle Fälle ein sehr dankenswerthes Material geliefert haben für die Verbesserung des Sportelwesens. Es ist nicht zu verkennen, daß das Sportelwesen, jetzt zum Theil wenigstens, sehr drückend ist, daß es aber andererseits zum größeren Theil doch auf richtigem Prinzip ruht, auch das Publikum von einer erheblichen Last befreit hat. Uebrigens hängen meiner Ansicht nach weitere erhebliche Erleichterungen mit einer weiteren Entwickelung des Gemeindewesens eng zusammen. Dazu ist nöthig, daß die Einrichtungen geändert werden; nur dadurch wird man eine geringere Kostenmasse erzielen können, wenn z. B. das Vormundschafts-, vielleicht auch das Hypothekenwesen und Vieles, was zur Polizeigerichtsbarkeit gehört, in die Hände der Gemeinde gelegt würde, wodurch ein wesentlicher Vortheil erreicht werden würde, und insbesondere wohl noch der höhere Vortheil, daß das Rechtsbewußtsein im Volke, indem es selbst einen näheren Antheil nimmt an der Rechtspflege, wesentlich erhöht und befestigt würde. Das ist dasjenige, was ich wenigstens für das Prinzip meines geehrten Freundes aus Westphalen habe anführen wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort:** Meine Herren! Sie wissen, daß es sehr kritisch ist, in die Hände der Justiz zu fallen; deshalb wünsche ich keinen Streit mit meinem geehrten und gelehrten Freunde Wentzel. Ich werde nicht über Theorien, sondern durch Thatsachen sprechen. Ueber den vorhin erwähnten ersten Fall besitze ich die Akten, und mit Erlaubniß des Herrn Justizministers werde ich so frei sein, sie demselben einzusenden; die anderen Fälle gehen aus den Petitonen hervor, und die Petenten werden für das nächste Mal die Belege gern beifügen. Allein in diesem Augenblick meldet mir ein Mitglied einen neuen Fall aus dem Mindenschen. Ein Bauer soll mit seinen Kindern theilen. Der Hof hat einen Werth von 4000 Rthlrn., ist aber stark verschuldet. Das Gericht erscheint, um die Parteien auseinanderzusetzen; da findet sich ein Ueberschuß von 225 Rthlrn., nachdem die Passiva abgerechnet sind. Der arme Bauer zahlt 120 Rthlr. Kosten, und es bleibt ihm also nichts übrig von der Habe! Das sind so schreiende Fälle, daß ein Einschreiten geschehen muß. Wenn Jemand ein Rittergut besitzt von 80,000 Rthlr. Werth, und er schuldet 70,000 Rthlr. darauf, nennt man den einen reichen Mann? Das Pauschquantum sagt, ja. Der Abgeordnete Wentzel meint, ich sollte mich auf den allgemeinen Standpunkt stellen. Mein Standpunkt ist von meinem Landestheile hergenommen. Wenn ich angebe, daß das Gericht meines Kreises 15,000 Rthlr. abliefern müsse, so ist klar, daß der Kreis ein Drittel mehr bezahlt, als früher. Wenn Sie ihm die Wahl lassen, so nimmt das Volk lieber die alten Verhältnisse zurück, das heißt, die früheren Land- und Stadtgerichte.

Ich werde mir erlauben, für das nächste Mal noch mehr illustrirende Fälle mitzubringen.

Was die Schiedsmänner betrifft, so kann ich beweisen, daß das Kammergericht viele Schiedsmänner in verschiedenen Gegenden ihrer Thätigkeit wegen belobt hat, und wenn diese Thätigkeit durch vermehrte Kompetenz noch erhöht wird, so, glaube ich, kommen wir künftig zu besseren Resultaten!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Ich will nur kurz bemerken, daß eben das, was mein verehrter Freund gesagt hat, wieder aufs Neue den Beweis liefert, daß man von allen Verhältnissen erst genau unterrichtet sein muß, ehe man aus feststehenden Thatsachen einen richtigen Schluß ziehen kann. Als Beweis dafür, daß die jetzige Sporteltaxe höher sei, als die frühere, ist angeführt worden, daß aus einem bestimmten Kreise 15,000 Rthlr. Ueberschüsse abgeschickt würden; nun bitte ich zu bemerken, daß unter demjenigen, was jetzt in den Sporteln steckt, die ganze Stempelabgabe mit begriffen ist, und wahrscheinlich hat in dem Kreise früher die Stempeleinnahme mehr als 15,000 Rthlr. betragen, die immer abgeschickt worden ist.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Meine Herren! Den ersten Herrn Redner, welcher das Wort in dieser Sache genommen hat, ist meines Erachtens schon mit Recht erwidert worden, daß die Anführung einzelner Fälle in der Weise, wie solche stattgehabt, in der heutigen Debatte unmöglich etwas entscheiden kann. Sollten diese Fälle hier in Erwägung gezogen werden, so würde ein genauerer Nachweis des Sachverhältnisses nöthig sein. Man würde bei den Prozessen über die Art der Einreden, über die Frage, ob eine Beweisführung, und in welcher Art sie stattgefunden habe, sich erst vergewissern müssen.

Andere Beispiele, die er angeführt hat, beruhen entweder auf einem Mißverständnisse in der Auffassung des Sachverhältnisses, oder sie bestreiten ein Prinzip, welches, wie hier gleichfalls mit Recht schon hervorgehoben worden ist, nicht nur in der jetzigen, sondern auch in der früheren Sportelgesetzgebung bestanden hat.

Man wird sich wahrscheinlich auch niemals dazu entschließen können, die Kosten, die für die Regulirung eines Nachlasses erhoben werden, lediglich nach dem Ueberschusse zu bestimmen. Dies Prinzip würde dahin führen, daß für die verwickelten Sachen, welche die Arbeit und Thätigkeit der Richter am meisten beanspruchen, möglicherweise gar Nichts erhoben werden könnte. Denken Sie sich ferner ein Konkursverfahren, so tritt die Unzulänglichkeit des Grundsatzes, auf welchen sich die Ausführung des geehrten Herrn Abgeordneten stützt, noch klarer hervor.

Der Herr Abgeordnete hätte sich schon aus dem Berichte der Kommission über diese Frage näher haben unterrichten können.

Es heißt darin Seite 22:

> „Die Kommission erwog zunächst, ob man nicht den im §. 39 des Tarifs aufgestellten Grundsatz, „wonach die Prozentsätze in allen Fällen von dem Betrage der Aktivmasse ohne Abzug der Schulden, und nur so weit, als dieselben Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens war, berechnet werden sollen“, zu verlassen, und einen andern Maßstab für den Ansatz der Kosten an dessen Stelle zu setzen habe; kam indessen zu dem Resultate, daß man es bei diesem Grundsatz, den schon die Gebührentaxe vom Jahre 1815 gehabt hat, belassen müsse, weil ein besserer nicht zu finden sei, und namentlich, wenn man als Objekt für den Kostenansatz den Betrag nehmen wolle, welcher den Erben nach Abzug der Schulden als Erbtheil verbleibt, sehr häufig der Fall vorkommen werde, daß bei sehr verwickelten Nachlaßregulirungen gar keine oder doch

durchaus keine, der aufgewendeten gerichtlichen Thätigkeit entsprechenden Kosten gezahlt werden würden."

Derselbe Herr Redner, auf den ich hingedeutet, hat sodann wiederholt in den Schiedsgerichten ein Mittel finden wollen, um die Rechtspflege wohlfeiler zu machen. Schon bei einer anderen Gelegenheit habe ich darauf hingedeutet, daß man, welche Einrichtung man dem Schiedsmanns-Institut künftig auch geben mag, nur dann auf gute Resultate wird rechnen können, wenn man das Glück hat, verständige und wohlmeinende Männer zu finden, die auch die Lust und die Zeit haben, sich diesen Functionen zu unterziehen. Im Allgemeinen habe ich kein großes Vertrauen dazu, daß eine reiche Auswahl solcher Personen uns zu Gebote stehen wird.

Mir scheint auch, daß in einem großen Theile der Monarchie noch eine überwiegende Neigung dafür vorhanden ist, die Rechtsgeschäfte nicht durch eigene Thätigkeit zu schlichten, sondern sich vielmehr an den Richter, dem man in dieser Beziehung ein großes und verdientes Vertrauen schenkt, zu wenden. Es ist das ein Zug, der, wie ich glaube, mit den Sitten des Landes in einem großen Theile der Monarchie innig verwachsen ist. Schon früher habe ich geschildert, welche Nachtheile in manchen Beziehungen das Schiedsmanns-Institut hat, wie nicht nur aus den Verhandlungen der Schiedsmänner zweifelhafte und verwickelte Prozesse hervorgegangen sind, sondern wie sie auch in einer sehr ausgedehnten Provinz der Monarchie zu wucherlichen Rechtsgeschäften Veranlassung geben. Ueberhaupt hat man bei dieser Frage über die schiedsrichterliche Schlichtung der Prozesse, die auch jetzt den Parteien unverwehrt ist, zu der sie durch die bestehende Gesetzgebung bereits gelangen können, den Einfluß dieser Einrichtung wohl zu hoch angeschlagen, wenn man sich die gewöhnlichen Veranlassungen denkt, welche die Prozesse herbeiführen. Zum Theil mögen sie aus wirklich zweifelhaften Rechtsverhältnissen entstehen, in welchen die Parteien glauben, zum Richter ihre Zuflucht nehmen zu müssen. Hin und wieder mag auch die Prozeßsucht des einen oder anderen Theiles es nicht zu einem außergerichtlichen Vergleiche kommen lassen. Ein sehr großer, und wie ich glaube, der überwiegende Theil der Prozesse entsteht aber aus Noth; der Prozeß wird insbesondere oft als ein Mittel gewählt, um die Zahlung hinauszuschieben. Diesem Entstehungsgrunde der Prozesse wird man, wie ich glaube, nicht durch das Institut der Schiedsrichter, weder in einem größeren, noch geringeren Maße abhelfen können.

Inzwischen bietet dieser Gegenstand jedenfalls ein allgemeines Interesse dar, und es wird daher auch der ferneren Erwägung vorbehalten bleiben müssen, welche Ausbildung man dem Schiedsmanns-Institut zu geben haben wird.

Indem ich mich nun zu dem eigentlichen Gegenstande der heutigen Debatte zurückwende, mache ich darauf aufmerksam, daß schon seit einer Reihe von Jahren das Bedürfniß zur Umgestaltung der Sportelgesetzgebung hervorgetreten war. Es haben zu verschiedenen Zeiten unter Zuziehung besonders dazu geeigneter Praktiker Erörterungen stattgefunden, die zu Aufstellungen mehrfacher Vorschläge und Entwürfe geführt haben. Der jetzigen Sportelgesetzgebung liegen die Vorschläge zu Grunde, die schon im März 1849 durch das Justiz-Ministerialblatt, mit ausführlichen Motiven begleitet, veröffentlicht worden sind. Die auf diese Vorschläge gegründeten Gesetzentwürfe sind gegen den Schluß der Sitzungsperiode von 1849 bis 1850 der Kammer vorgelegt worden, damals aber nicht zur Erörterung gekommen. Die Zwischenzeit bis zur folgenden Session wurde dazu benutzt, um neben den bestehenden Gesetzen probeweise nach diesem Entwurfe zu liquidiren. Dieser Versuch ist bei mehreren Gerichten gemacht worden. Als in der Sitzungsperiode von 1850 bis 1851 der Entwurf wiederholt eingebracht wurde, sind die gewonnenen Erfahrungen den Kommissionen, welche sich damals mit der Sache beschäftigt haben, zugänglich gemacht worden. Es hat sodann eine gründliche Prüfung dieses sämmtlichen Materials stattgefunden, und zwar in der Weise, welche ich bei solchen technischen Gegenständen für die zweckmäßigste erachte. Mit dem Herrn Präsidenten bin ich darin vollkommen einverstanden, daß das Detail solcher Gesetze am wenigsten zur Erörterung in großen Versammlungen sich eignet. Ich halte es für einen unleugbaren Fortschritt, den unsere Kammern in der Behandlung solcher Gegenstände gemacht haben, daß die wesentlich technische Bearbeitung derselben in die Hand besonders geeigneter, vorberathender Kommissionen gelegt wird. In derselben Weise wird meines Wissens auch in anderen großen parlamentarischen Verhandlungen verfahren. Es muß als ein besonderer Vorzug noch hervorgehoben werden, daß es auf diesem Wege allein erreicht werden kann, ein technisches Gesetz in seinem richtigen Zusammenhange zu erhalten, und sein wünschenswerthes Zustandekommen nicht durch Einschiebung improvisirter Verbesserungs-Vorschläge zu gefährden.

Nachdem nun die neue Gesetzgebung in Wirksamkeit getreten, hat sich allerdings gezeigt, daß manche Uebelstände aus derselben hervorgegangen sind. Der Regierung war das insofern nicht unerwartet, als bei einem Versuche, der auf ganz neue Grundlagen hin gemacht wurde, wohl vorauszusehen war, daß nicht nur das Ungewohnte einer neuen Verfahrungsweise Klagen hervorbringen, sondern daß auch im Detail sich die Veranlassung zu Verbesserungen und Abänderungen durch die Erfahrung ergeben werde. Schon am 27. August v. J. habe ich daher die Obergerichte aufgefordert, sich über die Wirkungen der Sportelgesetze auszusprechen, die hervorgetretenen Uebelstände zu bezeichnen und sich über die Mittel zur Abhülfe gutachtlich zu äußern. Das ganze auf diese Weise gewonnene Material ist wiederum der von Ihnen gewählten Kommission zugänglich gemacht worden. In Bezug auf die Kosten in Untersuchungssachen ist eine Abhülfe schon eingetreten durch das Gesetz, welches von beiden Kammern angenommen ist, und auch die Allerhöchste Sanction bereits erhalten hat. In Bezug auf die Kosten in Civilsachen ist allerdings bis jetzt ein gleiches Resultat nicht zu erzielen gewesen. Ich war zwar darüber nicht im Zweifel, welche Vorschläge in dieser Beziehung auf Grund der bisher gesammelten Erfahrung zu machen waren. Ich habe Ihnen aber auch bereits bei einer anderen Gelegenheit vorzutragen die Ehre gehabt, daß das Hinderniß des Zustandekommens einer Gesetzes-Vorlage in dieser Richtung während der gegenwärtigen Session aus einem ganz anderen Umstande herzuleiten sei. Es wurde für bedenklich erachtet, in einer Gesetzgebung, auf deren finanziellen Ertrag man nach dem gegenwärtigen Zustand des Staatshaushaltes jedenfalls rechnen muß, Abänderungen vorzunehmen, deren Tragweite bei ihrer Ausführung sich nicht genau übersehen ließ.

Es blieb daher kaum etwas Anderes übrig, als die bis jetzt gesammelten Erfahrungen, die Ansichten der Regierung über den einzuschlagenden Weg der Abhülfe mit der hier gewählten Kommission zu besprechen, um eine festere Grundlage für die künftig vorzubereitenden Gesetz-Vorschläge zu erhalten. Das ist geschehen, und die Regierung legt einen großen Werth darauf, sowohl von dem Bericht der Kommission überhaupt, als auch von den demselben angehängten Vorschlägen künftig Gebrauch machen zu können. Es ist allerdings unumgänglich, daß noch ein halbes Jahr darüber vergeben wird, ehe diese Vorschläge unter Zuziehung aller legislativen Faktoren einer weiteren Erörterung unterworfen werden können. Dieser Aufschub ist aber auch keinesweges zu beklagen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß es sich von einem Gegenstande wesentlich impirischer Natur handelt, und daß, wenn Abänderungs-Vorschläge vorgelegt werden, die möglichste Gewißheit gewünscht werden muß, daß diese Vorschläge nicht nur dem augenblicklichen Bedürfniß, sondern dem Bedürfniß einer längeren Zeit entsprechen. Es ist deshalb meine Absicht, den mit Rücksicht auf die bisherigen Berathungen auszuarbeitenden Gesetz-Vorschlag einer probeweisen Anwendung in dem Sinne zu unterwerfen, daß wiederum einzelne Gerichte veranlaßt werden, bei der Liquidation der Kosten nach dem jetzigen Tarif auch eine Berechnung nach den neuen Entwürfen aufzustellen, um so einen sichern Anhalt über die Wirkungen der beabsichtigten Aenderungen der Sportel-Gesetzgebung zu erlangen. Ich glaube aber auch, daß man sich diesem Aufschub um so mehr hingeben kann, als, wie ich schon mehrmals anzudeuten mir erlaubt habe, in den geringfügigeren Sachen, also in denjenigen, die den größten Theil der Bevölkerung am häufigsten betreffen, ein Sporteldruck nicht eintreten kann. Es gereicht mir zur besonderen Genugthuung, daß auch dieser Punkt in dem Kommissions-Bericht hervorgehoben worden ist. Erlauben Sie mir, Ihnen die kurze Stelle, die diesen Punkt behandelt, und welche sich auf Seite 4 befindet, mitzutheilen.

Die Kommission führt aus:

„daß die Kosten mit Einschluß der Stempel
(und das ist ein Punkt, den man jetzt nie bei Kosten-Rechnungen aus den Augen lassen darf, namentlich nicht bei denjenigen, welche sich auf große Objekte beziehen,)

gegenwärtig geringer als früher sind:

1) in den am häufigsten vorkommenden Prozeßsachen bis zum Betrage von 300 Rthlrn.;
2) bei Hypotheken-Obligationen bis zum Betrage von 900 Rthlrn. und
3) bei Cessionen bis zum Betrage von 5000 Rthlrn., und daß
4) die gegenwärtigen Kosten-Sätze mit den früheren für Kaufverträge über Immobilien und Berichtigung der Besitztitel bis zu den höchsten Beträgen herauf fast ganz übereinstimmen.

Ich habe ebenfalls einzelne Berechnungen über spezielle Gegenstände, die unter diese Positionen fallen, aufstellen lassen, die diese Ausführung durchaus bewahrheiten. Um so mehr glaube ich mich zu dem Schluß berechtigt halten zu können, daß der bestehende Zustand ein so bedenklicher nicht ist, als daß er nicht noch einige Monate sollte unverändert ertragen werden können; eben so ergiebt es sich als richtig, wenn ich mich bei früheren Gelegenheiten dahin ausgesprochen habe, daß, nachdem einmal die öffentliche Aufmerksamkeit auf diesen

Gegenstand gerichtet worden ist, nicht nur dann Klage geführt wird, wenn hohe Sporteln erhoben werden, sondern wenn überhaupt Sporteln gezahlt werden müssen. Damit will und kann ich keinesweges in Abrede stellen, daß nicht, wie dies in dem bisher Gesagten ich schon glaube angedeutet zu haben, eine Reihe von Punkten und Beschwerden sich aufstellen lassen, in welchen eine Abhülfe möglich und geboten ist. Die Regierung wird es immer für ihre Aufgabe halten, solchen Beschwerden, Bedürfnissen und Wünschen entgegenzukommen; ich hoffe, daß die nächste Session den Beweis dafür liefern wird, daß die Zwischenzeit nicht unbenutzt vorübergegangen ist, um auch diesen Gegenstand zu einem erwünschten Austrag zu bringen.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach:** Meine Herren! Ich habe Niemand Vorwürfe machen wollen wegen mangelnder Theilnahme an Justizsachen, am allerwenigsten den Kommissionen, aber auch nicht dem Plenum. Die Ursachen dieser mangelnden Theilnahme sind mir nur zu klar.

Wenn gesagt worden ist, daß in der ungewöhnlichen Einigkeit des Hauses, wenn Herr Wentzel und ich in Justiz-Angelegenheiten übereinstimmen, ein anzuerkennendes Prinzip der Autorität sich bethätige, so kann ich diese Aeußerung des Herrn Präsidenten nur mit Freuden begrüßen, zumal sie für mich und Herrn Wentzel nur Schmeichelhaftes enthält. Indessen muß ich darauf aufmerksam machen, daß diese Anerkennung des Prinzipes der Autorität doch nur in Justizsachen stattfindet.

Ich muß dem Herrn Justiz-Minister in seinem Bedenken dagegen, daß durch die Extension des Schiedsmanns-Instituts den Beschwerden, über welche man klagt, abzuhelfen sei, beipflichten. Das Element, welches man in dem Schiedsmanns-Institute empfiehlt, muß nicht n e b e n das Gericht, sondern i n das Gericht gestellt werden. Es ist ein ganz richtiges Verlangen, daß man eine populäre im Gegensatz der abstrakten, und eine lebendige im Gegensatz der blos buchstäblichen Justiz will, und eben so gerecht ist das Verlangen, daß man eine billige Justiz will, besonders, wenn dies Verlangen hauptsächlich beschränkt wird auf die Rechts h ü l f e im Gegensatz zur Entscheidung von Rechts s t r e i t i g k e i t e n, was zwei ganz verschiedene Dinge sind. Zu der Rechtshülfe gehört auch die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit. Es ist ein wahres Bedürfniß der Justiz, welches wir freilich je länger, je weniger befriedigen, obschon dessen Befriedigung allein jenem Verlangen genug thun würde, daß die Justiz nicht in den Händen der Juristen allein sei, sondern daß notable Laien daran Theil nehmen, wie dies in unsern Dorfgerichten, Patrimonialgerichten, Domainen-Justizämtern, Stadtgerichten, ja, auch in den Landes-Kollegien durch die Adelsbanken der Fall war. Die Englischen und selbst die Französischen Friedensgerichte sind auf dasselbe Prinzip gegründet. Auf die Wurzel zurückgeführt, kommt das, worüber wir klagen, daher, daß man dem revolutionairen Ideal: Trennung der Justiz von der Verwaltung, nachgegeben hat, einem Ideal, welches die Autorität derjenigen Völker, welche für Rechtsbildung und Freiheit das Meiste geleistet haben, die der Römer und der Engländer, entschieden gegen sich hat. Ich warne Sie also, in dem Schiedsmanns-Institut eine Abhülfe für die viel tiefer liegenden Schäden unserer Justiz zu suchen.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Nur wenige Worte vom Platz.

Ich habe mir erlaubt, den Herrn Justiz-Minister nur an ein früher gegebenes Versprechen zu erinnern. Wenn das erfüllt ist, so können wir später über die Resultate debattiren.

Zur Sache aber beziehe ich mich auf das Gutachten des Justiz-Senats in Ehrenbreitstein (Fol. 36 des Berichts). Der sagt: „es herrsche nur eine Stimme darüber, daß diese Pauschquanta in dem Tarif bei Objekten über 50 Rthlr. vielfach zu hoch gegriffen seien"; ferner: „am drückendsten seien die Kosten in Sachen, welche durch Kontumazial-Urtheil oder Agnitoria beendigt werden; in diesen Sachen sei die dem Gerichte obliegende Arbeit sehr gering und die Kosten ständen damit in gar keinem Verhältniß, und endlich sagt er ferner: „die Kosten hätten zu sehr die Natur einer Steuer angenommen." Dagegen wollte ich mich ebenfalls verwahrt haben.

Ich muß dem Herrn Abgeordneten Wentzel erwidern, daß, wenn die abgelieferten 15,000 Rthlr. auch nur reine Stempelkosten wären, so bezahlten wir immer noch zu viel, da wir alle Ausgaben selbst decken, wo die Gerichte im Osten starke Defizits in der Einnahme haben.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Breithaupt** (Wittstock): Ich werde mich kurz fassen können, nachdem das, was der Herr Abgeordnete Harkort gesagt hat, bereits zum großen Theil durch den Herrn Abgeordneten Wentzel und durch den Herrn Justiz-Minister widerlegt ist. Ich habe darauf nur noch zu erwidern, daß der Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein in seinen Aeußerungen über das Sportel-Gesetz höchst isolirt unter den Ober-Gerichten da steht. Derselbe hebt aber auch in seinem Berichte besonders hervor, daß in dem dortigen Departement die Kostensätze vorzüglich auch um deswillen sehr hoch erschienen, weil man dort früher die Kosten eines Hauptgeschäfts nicht in Einer Summe, sondern in mehreren kleineren Beträgen für die einzelnen damals enthaltenen Geschäfte, sobald diese stattgefunden, eingezogen habe, bei welchem Verfahren den Leuten die Zahlung der Kosten nicht so hart geworden wäre. Ich glaube jedoch, es wird Niemanden einfallen, daß wir diese Maxime, die in Betreff der Steuern in mehreren Deutschen Ländern bestanden hat, und vielleicht in einzelnen noch besteht, auch bei uns einführen sollen, selbst wenn sie nach den Grundsätzen unserer Sportelgesetzgebung überhaupt ausführbar wäre, was nicht der Fall ist.

Derselbe Herr Abgeordnete hat auch besonders die Nachlaßkosten als Beschwerde-Punkte bezeichnet; er hat gesagt, daß die Erben oft Kostenbeträge bezahlen müßten, die mit dem geringen Erbtheil, welches sie erhielten, in gar keinem Verhältnisse ständen. Es ist von dem Herrn Minister darauf schon entgegnet worden, daß bei den Nachlaßkosten dergleichen Mißverhältnisse allerdings vorkommen können, und daß dies hauptsächlich in der Schwierigkeit liege, hier einen Anhaltepunkt für den Kostensatz zu gewinnen, der auf der einen Seite den Betrag des reinen Erbtheils desjenigen, der die Kosten zu zahlen hat, auf der andern Seite aber auch gleichzeitig das von dem Gerichte aufgewendete Arbeitsmaß angemessen berücksichtigt. Dieselbe Schwierigkeit hatte auch schon die Sportel-Gesetzgebung vom Jahre 1815 zu überwinden; auch damals aber hat man, wie jetzt, den Betrag der Aktivmasse zum Maßstabe für den Kostenansatz genommen, und denselben nicht aufgegeben, ungeachtet auch damals schon die Nachlaßkosten vorzugsweise oft zu Beschwerden über zu große Höhe Anlaß gaben. Die Kommission hat deshalb den Kostenansätzen in Nachlaßsachen ganz besonders ihre Aufmerksamkeit zugewendet, wie Sie sich überzeugen werden, wenn Sie die Artikel 18—21 der Vorschläge der Kommission durchlesen, welche allein auf Kosten in diesem Geschäfte sich beziehen. Die Kommission hegt die Hoffnung, daß ihre Vorschläge geeignet sein werden, die Härten, welche in manchen Fällen die Kostensätze in Nachlaßsachen enthalten, zu beseitigen.

Das Prinzip des Gesetzes ist zwar von dem Herrn Abgeordneten von Gerlach als ein falsches bezeichnet worden, allein der Herr Abgeordnete hat seine Behauptung nicht näher motivirt, und ich glaube deshalb keine Veranlassung zu haben, dasselbe zu rechtfertigen. Wenn derselbe aber auch gesagt, daß das Prinzip bei uns ein ganz n e u e s sei, so erlaube ich mir, ihn daran zu erinnern, daß bereits das Gesetz vom 9. Oktober 1833 über die Ansetzung der Kosten in Bagatellsachen anordnete, daß die Kosten in Pauschquantis nach Prozentsätzen, welche lediglich durch die Höhe des Objekts bestimmt wurden, erhoben werden sollten, und daß dieses Prinzip in dem Gesetze vom 10. Mai nur eine weitere Ausdehnung auch auf andere Rechts-Angelegenheiten erhalten hat.

Präsident: Wir werden jetzt zur Abstimmung über den Antrag der Kommission übergehen können. Die Kommission beantragt, auf Seite 25 des Kommissions-Berichtes:

„Die Kammer wolle beschließen:

> die Vorschläge der Kommission mit diesem Berichte der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung bei der zu erwartenden Vorlage eines Gesetz-Entwurfs über eine denselben entsprechende Ermäßigung der Gerichtskosten mitzutheilen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich darf wohl annehmen, daß auch der fernere Antrag, über die Petitionen zur Tages-Ordnung überzugehen, Ihre Zustimmung erhalten hat, da dieselben, ihrem Inhalte nach, Berücksichtigung in dem Berichte gefunden haben.

(Pause.)

Wir kommen zu dem folgenden Gegenstande der Tages-Ordnung, zu dem sechsten Berichte der Petitions-Kommission über verschiedene Petitionen.

Ich habe zunächst nachholend zu bemerken, daß von Seiten des Ministeriums des Innern der Herr Geheime Regierungs-Rath Scherer als Regierungs-Kommissar für eine der in dem Berichte enthaltenen Petitionen bezeichnet ist. Der Herr Abgeordnete von Lavergne-Peguilhen (Neidenburg) ist Berichterstatter. Derselbe ist krank; der Herr Abgeordnete von Schwarzhoff wird das Referat übernehmen. Der Herr Abgeordnete von Schwarzhoff ist augenblicklich nicht anwesend. Vielleicht kommen wir ohne Berichterstatter aus; ich werde die Berichterstattung selbst übernehmen.

In der Petition Nr. 1 beantragt der Königliche Hauptmann a. D. Ringer zu Sprottau, die Kammer möge über die seit dem 15. Februar 1839 eröffnete Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt berathen, und deren Aufhebung, so wie die Rückzahlung der eingezahlten vollen Kapitalien beschließen. Die Kommission empfiehlt, da sie keinen Grund hat, die Nützlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sicherheit der Renten-Versicherungs-Anstalt zu bezweifeln, den Uebergang zur Tagesordnung.

Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeord. **Brämer**: Meine Herren! Ich beabsichtige nicht, gegen den Antrag der Kommission zu sprechen. Ich habe dies auch in der Kommission nicht gethan, wohl aber halte ich mich verpflichtet, über das Institut der Renten-Versicherungs-Anstalt hier Einiges zu äußern. Das Gesuch des pensionirten Hauptmanns Ringer: das Institut der Renten-Versicherungs-Anstalt gänzlich aufzuheben und vollständig zu reguliren, dadurch, daß allen Einzahlern die eingezahlten Summen zurückgezahlt würden, ist nach dem bestehenden Statut ganz und gar unzulässig. Das Statut bestimmt, daß alle Einlagen unwiderruflich sind, und der §. 41 sagt ausdrücklich, daß nach Ablauf der Zeit, wo keine Jahresgesellschaft bei diesem Institut mehr vorhanden ist, dann demnächst die zurückbleibenden Summen gewissen Wohlthätigkeits-Anstalten nach Anordnung des Landesherrn zufließen sollen. Der Petent hat sein Gesuch dadurch unterstützt, daß er behauptet, es seien durch das Progamm der Renten-Versicherungs-Anstalt Hoffnungen erregt worden, die niemals realisirt werden könnten, daß es viel geeigneter wäre, wenn die eingelegten Summen in den Händen der Einzahler in verschiedenen Landestheilen blieben, und sie dadurch vor Verlusten bewahrt würden, die sie in den meisten Fällen treffen. Dieser Ansicht schließe ich mich überwiegend an, und bin in derselben bestärkt worden, als durch die Freundlichkeit des Herrn Präsidenten des Kuratorii der Anstalt ich in den Besitz solchen Materials gelangte, durch welches ich mich näher informiren konnte. Im Jahre 1839, wo das Institut ins Leben gerufen wurde, war der Andrang derer, die sich dabei betheiligten, sehr bedeutend; er steigerte sich im ersten Jahre des Bestehens in der Weise, daß die Zahl der Beitretenden im Jahre 1839 23,354 betrug; in dem folgenden Jahre 30,744; im Jahre 1841 38,765. Von da ab ließ der Andrang nach und die Zahl der Beitretenden verringerte sich ganz auffallend. Im Jahre 1842 traten 26,896 hinzu; im Jahre 1843 16,775; im Jahre 1844 10,205; im Jahre 1845 7672; im folgenden Jahre 5866; 1847 6816 und 1848 2118. Man wird zugeben müssen, daß bei den Ereignissen des Jahres 1848 die Verringerung daraus zu erklären war, und diese Annahme wird durch den späteren Erfolg gerechtfertigt; denn von dem Jahre 1848 hat wieder eine kleine Zunahme stattgefunden, und die Zahl der im Jahre 1851 Beigetretenen betrug 4592.

Aus dem Allen, meine Herren, ist aber ersichtlich, daß die Meinung bei allen Denen, die mehr Einsicht in diese Dinge haben, Raum gewonnen hat, daß der Beitritt kein vortheilhafter sei; und dies beweist sich auch aus der Aufstellung, die ich hier in Händen habe, und wenn man die älteren Klassen einiger Jahresgesellschaften ins Auge faßt.

Vergegenwärtigen wir uns z. B. die Jahresgesellschaft, die 1839 sich bildete, und zwar in der sechsten Altersklasse. Diese kann nur bestehen aus Personen, welche das 55. Lebensjahr zurückgelegt haben. Dergleichen Personen traten im ersten Jahre 327 in die Anstalt. Es sind im Laufe der verflossenen 14 Jahre bereits 203 durch den Tod abgegangen, also nur noch 124 Personen übrig geblieben. In Aussicht gestellt ist eine sehr bedeutend hohe Rente, die sich sogar bis zu dem Jahresbetrage von 150 Rthlrn. bei einer Einlage von 100 Rthlrn. steigern kann.

Wenn wir nun aber sehen, daß, nachdem diese bedeutende Zahl durch den Tod abgerufen ist, sie sich bis auf die Zahl von 124 verringert hat, und doch nur in den Genuß einer Jahresrente von 8 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf. gekommen, während die Betheiligten nun ein Alter von 70 Jahren durchschnittlich erreicht haben müssen, so werden wir uns überzeugen, daß es nicht viel anders ist, als wenn Einer das Alter Methusalems erreicht, und gleichsam das große Loos gewinnt.

Nebenbei bemerke ich nun noch, daß bei der ersten Altersklasse, also bei Kindern, welche dabei durch deren Aeltern oder Vormünder betheiligt sind, die Rente in den 14 verflossenen Jahre, sich erst um ⅓ pCt. gesteigert hat, während im Laufe der 14 Jahre 1027 Einlagen durch den Tod erloschen sind.

Was die Verwaltung des Instituts betrifft, so kann ich nach genommener Kenntniß nur pflichtmäßig bezeugen, daß sie durchaus musterhaft ist. Ich bin weit entfernt, anzunehmen, daß selbst bei Gründung des Instituts den Gründern der Anstalt irgend eine beabsichtigte Täuschung zuzutrauen wäre; aber, meine Herren, ich habe die vollkommene Ueberzeugung, daß das Institut nicht ein für die Allgemeinheit nützliches ist, und ich erlaube mir deshalb, bei diesem Anlaß darauf aufmerksam zu machen, daß der Gegenstand noch näher ins Auge gefaßt werden möge, und wo möglich dahin zu wirken sei, daß das Institut allmälig aufgelöst werde.

Vice-Präsident **von Engelmann**: Für den ersten Passus hat sich Niemand zum Wort gemeldet.

Ich darf daher wohl annehmen, daß der Antrag der Kommission, zur Tagesordnung überzugehen, angenommen wird.

(Pause.)

Die Annahme ist erfolgt.

Wir gehen zum zweiten Passus.

Ein ehemaliger Aktuarius, Julius Schmidt zu Berlin, beschwert sich darüber, daß er aus Berlin ausgewiesen worden sei. Es wird aber in dem Bericht angeführt, daß er nicht das Niederlassungsrecht erworben habe, und daß er als Fremder anzusehen sei; derselbe habe zu vielen Weiterungen Veranlassung gegeben, ist auch im Arbeitshause und in der Charité gewesen u. s. w.

Die Kommission beantragt über seine Beschwerde den Uebergang zur Tagesordnung.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Es ist dies einer der vielfachen Fälle, welche das hohe Haus schon bei anderer Gelegenheit beschäftigt haben, und wo wir die wiederholten Beweise finden mit welcher Willkür der Herr Polizei-Präsident von Berlin in solchen Fällen zu verfahren pflegt. Es steht nach dem Berichte der Petitions-Kommission fest, daß der Petent im Jahre 1842 nach Berlin gekommen ist, daß er in Neuenburg geboren und daß er bis zum Jahre 1851 sich auch in Berlin aufgehalten hat, also ungefähr 9 Jahre.

Nun steht in dem häufig citirten Gesetze vom 31. Dezember 1842 §. 1 ausdrücklich:

> „Keinem selbstständigen Preußischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden."

Aus dem Berichte geht ferner hervor, daß Petent sich hier in Berlin mit einem Frauenzimmer verheirathet hat, welche ein eigenes Haus in der Wilhelmsstraße besitzt.

Die Frage also, ob er im Stande ist, sich eine eigene Wohnung zu verschaffen, findet dadurch ihre Erledigung.

Die Ausnahme des §. 2:

> „wenn Jemand durch ein Strafurtheil beschränkt ist in der Wahl seines Wohnortes, oder von der Landespolizei-Behörde durch Resolut ausgeschlossen wird",

wird gewiß von Niemand als hier zutreffend behauptet werden.

Auch der §. 4, wonach denjenigen, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzen, sich einen nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, der Aufenthalt an einem anderen Orte, als dem ihres bisherigen Aufenthaltes verweigert werden kann, trifft nicht zu; denn abgesehen davon, daß es doch noch zweifelhaft ist, ob von dem Ehegatten einer Hauseigenthümerin in Berlin gesagt werden kann, daß er nicht hinreichendes Vermögen besitze, um seinen Unterhalt zu beschaffen, so kann auch diese Bestimmung hier um so weniger Anwendung finden, da Petent bereits seit 9 Jahren hier in Berlin sich aufgehalten hat.

Es steht nämlich im §. 5:

> „Die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden genügt nicht zu dessen Abweisung; offenbart sich aber binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, und weiset die Gemeinde nach, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war, so kann der Verarmte an die Gemeinde seines früheren Aufenthaltsortes zurückgewiesen werden."

Da der hier verliegende Fall erst lange nach Jahresfrist eingetreten ist, so folgt hieraus von selbst, daß die Polizeibehörde nicht befugt war, nach Ablauf dieses Zeitraums den Petenten aus Berlin auszuweisen. Würde ihr diese Befugniß in einer Stadt zustehen, so würde an jedem anderen Orte dasselbe Platz greifen, und er würde daher wie ein gehetztes Wild von einem Orte der Preußischen Monarchie zum andern getrieben; er würde aus jedem andern Orte aus demselben Grunde wieder vertrieben werden, und nirgends ein Unterkommen finden.

Ich erwarte nicht den Einwand von jener Seite (zur Rechten), daß der Petent deshalb kein Preußischer Unterthan wäre, weil er aus Neuenburg gebürtigt sei, da ja diese Seite des Hauses und einzelne Mitglieder des Centrums die Neuschateller Frage sich zu ihrem besonderen Steckenpferde erkoren haben. Sie werden gewiß nicht behaupten wollen, daß er als Neuenburger kein Preußischer Unterthan wäre; jedenfalls bis zum Jahre 1842 wird er es wohl noch gewesen sein.

Ich glaube auch nicht, daß er als Fremder angesehen

werden kann. Der Einwand, welcher bei früherer Gelegenheit von der Regierung aus dem §. 14 hergeleitet wurde, daß

> „die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf solche Personen, welche sich blos als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten, nicht zu beziehen sind,"

kann also hier nicht Platz greifen. Reisender ist dieser Mensch gewiß hier nicht gewesen; denn er hielt 9 Jahre sich hier auf. Fremder ist er auch nicht; denn wollte man das annehmen, so würde auch allen denjenigen der Aufenthalt von der Polizei nicht gestattet zu werden brauchen, die ganz bestimmt nach §. 1 darum gebeten haben. Man kann doch gewiß nicht besser seinen Willen kundthun, sich an einem Orte dauernd aufzuhalten, als wenn man sich mit einer Hausbesitzerin verheirathet. Daß ein solcher Mensch kein Fremder ist im Sinne des Gesetzes, — wenn das Gesetz noch irgend eine Anwendung finden soll, — wird daher wohl nicht behauptet werden.

Aber selbst, wenn es sich hier um einen Fremden handeln sollte im eigentlichen Sinne des Wortes, so kann dem Fremden gegenüber auch von einer solchen Befugniß der Polizeibehörde keine Rede sein. Bei früheren Gelegenheiten der Art haben die Herren Regierungs-Kommissarien und in der bekannten Sitzung der damalige Unterstaats-Secretair von Puttkammer nur auf die Bestimmungen der Paß-Instruction von 1817, die nicht einmal als Gesetz publizirt ist, sich bezogen; sie haben zugegeben, daß diese Bestimmung an Willkür gränze. — Selbst diese aber giebt der Polizeibehörde nur das Recht der Ausweisung, wenn solche Individuen bescholten und der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind. Von Bescholtenheit kann bei Jemand, welchem die bürgerliche Ehre nie aberkannt ist, wohl nicht die Rede sein. Ob er sonst vagabondirt und das Publikum belästigt habe, wie im Kommissionsbericht gesagt wird, darauf kann es hier nicht ankommen.

Unter allen Umständen aber stehen einer solchen Maßregel ganz klar die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde entgegen, welche in ihrem §. 5 sagt:

> „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.
> Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt."

Es besteht kein Gesetz, welches das Recht zu solcher willkürlichen Ausweisung irgend Jemanden im Staate einräumt.

Daß es die allergrößte Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit ist, wenn die Polizeibehörde befugt ist, Jemanden vom Aufenthalt an einem bestimmten Orte auszuschließen, das wird von keiner Seite bestritten werden können. Da also alle behaupteten Befugnisse den klaren Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1842 und der Verfassungs-Urkunde gegenüber hinfällig sind, so erlaube ich mir den Antrag, die Petition dem Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

Vice-Präsident von Engelmann: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungs-Rath Scherer: Die thatsächlichen Voraussetzungen, welche der Herr Abgeordnete von Vincke angeführt hat, treffen großentheils nicht zu. Erstens ist der rc. Schmidt, — was übrigens im Allgemeinen gleichgültig sein möchte — nicht aus Neuenburg in der Schweiz, sondern aus Neuenburg in Westpreußen.

(Ruf des Abgeordneten von Vincke: „um so mehr!")

Zweitens hat derselbe aber auch nicht seit dem Jahre 1842 seinen ununterbrochenen Aufenthalt in Berlin gehabt. Es ist auch im Bericht nur angeführt, daß er im Jahre 1842 oder 1843 nach Berlin gekommen sei. Aber es ist im Bericht nichts weiter darüber ausgeführt, daß sein Aufenthalt daselbst nur mit erheblichen Zwischenräumen stattgefunden habe, während deren er nicht in Berlin gewesen. Er war in den Jahren 1842 und 1843, wie er selbst in einem Promemoria sagt, welches er dem Ministerium eingereicht hat, hier diätarisch beschäftigt. Von 1843—48 war er nicht mehr in Berlin oder höchstens doch nur vorübergehend, auf kurze Zeit; er war irgendwo anderweitig beschäftigt. Im Jahre 1848 kam er wieder hierher, wie es schien, in der Absicht, sich längere Zeit hier aufzuhalten; er wurde aber schon 1849 ausgewiesen. Seitdem haben die Ausweisungen wiederholt werden müssen, um deswillen, weil sich der Petent nicht dabei beruhigte, sondern immer wieder zurückkam, so daß es zuletzt kein anderes Mittel mehr gab, als Executionsstrafen über ihn zu verhängen.

Wenn der Herr Abgeordnete von Vincke anführte, daß man auch gegen Fremde oder Nicht-Ortsangehörige nicht so habe verfahren können, so muß ich das bestreiten, und auf diejenigen Gesetze Bezug nehmen, welche im Kommissions-Bericht angeführt sind. Ich glaube, daß das Verfahren des Polizei-Präsidiums, resp. des Ministeriums, vollkommen gerechtfertigt ist. Wenn der rc. Schmidt hier ortsangehörig wäre, so hätte er nicht ausgewiesen werden können; da er aber nicht ortsangehörig und zudem ein Mensch ist, der sich in hohem Grade als ein solcher bewiesen hat, der der öffentlichen Ruhe und Ordnung gefährlich und dem Publikum im höchsten Maße lästig war, da er zudem nicht hat nachweisen können, daß er sich selbst ernähren könne, auch das Vermögen der Frau, welche er später heirathete, so klein war, daß es höchst wahrscheinlich die Frau selbst kaum ernähren kann, geschweige denn zugleich ihren vagabundirenden, arbeitsscheuen Mann, so war das Polizei-Präsidium zur Ausweisung des Petenten vollkommen befugt. Ich will nur noch kurz Einiges anführen, was dazu dienen mag, den Mann zu charakterisiren. In einem der vielen Berichte, die über ihn haben erstattet werden müssen, und zwar d. d. 14. Oktober 1852 heißt es:

> Der rc. Schmidt wurde verhaftet:
>
> 1) Am 16. September 1849 wegen fortgesetzter Ruhestörung und Trunkenheit, nachdem er seinem damaligen Revier-Kommissar Krähe bereits als Trunkenbold und Händelmacher bekannt geworden war;
> 2) am 30. März 1850 wegen Trunkenheit, Schlägerei und Störung der nächtlichen Ruhe;
> 3) am 31. März 1850 wegen Verletzung des Hausrechts;
> 4) am 16. Mai 1850 wegen nächtlicher Ruhestörung und Verletzung des Hausrechts;
> 5) am 9. September 1850 wegen Beleidigung von Polizei-Beamten bei Ausübung ihres Berufs;
> 6) am 19. November 1850 wegen Hausrechts-Verletzung;
> 7) am 16. Dezember 1850 wegen Obdachlosigkeit;
> 8) am 31. Januar 1852 wegen Mißhandlung seiner Frau und thätlichen Angriffs gegen Polizei-Beamte im Dienst, bei welcher Gelegenheit er nach dem Gutachten des Gefängniß-Arztes wegen Säuferwahnsinn zur Heilung nach der Charité befördert werden mußte;
> 9) am 14. Februar a. c. wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigung eines Polizei-Beamten bei Ausübung seines Berufs, weshalb er am 25. März und resp. 15. Mai a. c. rechtskräftig zu acht Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist.
>
> Der Verbüßung dieser Strafe hat sich Schmidt bisher zu entziehen gewußt und vagabondirt gegenwärtig, von Subsistenz-Mitteln entblößt, in der Nähe von Berlin, da er am 13. September a. c. in Weißensee Nr. 16 beim Gastwirth Arnemann für ein Frühstück zum Betrage von 12 Sgr. zwei Pässe in Pfand gegeben hat.

So ungefähr ist die Persönlichkeit des Menschen, mit dem sich die hohe Kammer zu beschäftigen hat. Ich glaube, daß dieselbe nicht Veranlassung haben wird, sich für ihn zu verwenden.

Vice-Präsident von Engelmann: Der Herr Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. von Vincke (vom Platz): Ich habe durchaus nicht behauptet, daß der Petent irgend ein empfehlenswerthes Subjekt sei. Es hätte daher der Ausführungen, die uns der Herr Regierungs-Kommissar in dieser Beziehung über die Person gemacht hat, nicht bedurft. Es kommt blos darauf an, ob die Behörde berechtigt ist, Leuten gegenüber, die einen nicht empfehlenswerthen Lebenswandel führen, von den Bestimmungen des Gesetzes sich zu emanzipiren oder nicht. Und diesen Nachweis, worauf es hier zunächst ankam, hat der Herr Regierungs-Kommissar nicht geführt.

Dagegen hat er uns allerdings andere Thatsachen, die hier erheblich sein können und die in dem Kommissionsbericht nicht enthalten sind, angeführt. Der Herr Regierungs-Kommissar bestreitet namentlich, daß der Petent, wenn ich recht verstanden habe, sich in Berlin über Jahresfrist aufgehalten hat, und meint, daß er dadurch in die Lage gekommen ist, schon früher ausgewiesen werden zu können. Hätte er sich seit Jahresfrist in Berlin unangefochten aufgehalten, so würde er nach dem Art. 5 des Gesetzes vom 31. Dezember, den ich mir vorzulesen erlaubte, nicht ausgewiesen werden können.

Der Bericht ist, obgleich das doch die Aufgabe der Kommission gewesen wäre, die thatsächlichen Verhältnisse festzustellen, in keiner Beziehung vollständig. Wir sind bei der vorgerückten Session nicht mehr in der Lage, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dessen, was uns der Herr Regierungs-Kommissar mitgetheilt hat, zu ermitteln; ich kann, was ich sonst gethan haben würde, nicht den Antrag stellen, die Sache zur Vervollständigung des Sachbestandes in die Kommission zurückzuverweisen, weil ich davon keinen Erfolg sehe, und ich ziehe daher meinen Antrag, da die Sache nicht hinreichend aufgeklärt ist, um einen bestimmten Beschluß sofort zu fassen, zurück.

Vice-Präsident von Engelmann: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer:** Nach den Ausführungen des Herrn von Vincke verzichte ich auf das Wort.

Vice-Präsident von Engelmann: Ein anderer Antrag, als der der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung, liegt nicht vor, und es dürfte daher dieser Antrag als angenommen zu erachten sein.

Wir kommen zu Nr. 3.

Dieselbe lautet:

Der J. Born zu Elbing erhebt Beschwerde über die polizeilichen Maßregeln, die zur Unterdrückung des von ihm redigirten und herausgegebenen „Neuen Elbinger Anzeigers" geführt haben.

Petent führt an, er habe sowohl die Caution als die Zeitungssteuer für dieses, seit dem 1. Januar 1849 erschienene Blatt eingezahlt, dasselbe sei von ihm redigirt und verlegt und in der Druckerei des J. Riesen gedruckt worden.

Zunächst sei nun unter dem 19. August 1852 dem J. Riesen die Buchdrucker-Konzession entzogen worden, und er sei genöthigt gewesen, den Druck seines Blattes dem Buchdrucker und Buchhändler Rahnke zu übertragen; darauf sei ihm das Selbstverlagsrecht des Blattes streitig gemacht worden, indem er unterm 6. November pr. aufgefordert worden sei, den Nachweis der zum Betriebe des Buchhandels erforderlichen Konzession zu führen, und als er dagegen geltend gemacht habe, daß zum Selbstverlage keine Konzession nothwendig sei, habe man ihn unter dem 8. November pr. auf den §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 verwiesen, wonach die Befugniß zum Verkauf einer Zeitschrift von der Konzession der Bezirks-Regierung abhängig sei; er habe hierauf dem konzessionirten Buchhändler Rahnke den Verlag und Vertrieb des Blattes übergeben, aber auch diesem sei unter dem 12. November pr. der Verlag und Verkauf des Blattes untersagt worden, weil der Verkauf einer Zeitung nach §. 1 des Preßgesetzes eine besondere Konzession voraussetze; hierauf sei ihm die unentgeltliche Ausgabe des Blattes gestattet, aber auch diese wieder entzogen worden, als er von den Abnehmern desselben mindestens die Wiedererstattung der Zeitungssteuer und der Postprovision verlangt habe, die letztere Maßregel sei mit der Festsetzung einer früher angedrohten Executionsstrafe von 20 Rthlrn. begleitet gewesen, die verdoppelt worden sei, als er mit der unentgeltlichen Ausgabe des Blattes fortgefahren habe; die Einziehung der Strafe schwebe noch, da er auf richterliches Gehör provozirt habe, endlich habe der Druck des Blattes ganz aufhören müssen, da der Buchdrucker Rahnke mit Konzessionsentziehung bedroht worden sei, wenn er den Druck des Blattes nicht gänzlich aufgäbe.

Aus diesen Anführungen hebt Petent nachstehende Beschwerdepunkte hervor:

1) das Verbot des Selbstverlages einer Zeitschrift von Seiten des Eigenthümers und Herausgebers wegen mangelnder Konzession;
2) die Forderung, daß selbst ein konzessionirter Buchhändler zum Verlage (Verkaufe) einer Zeitschrift noch eine besondere Konzession nachsuchen müsse;
3) die Androhung und Festsetzung einer sofort vollstreckbaren Geldstrafe von 20 Rthlrn. Seitens einer Polizeibehörde,

und trägt darauf an, die geeigneten Maßregeln zu treffen, ihm zur Wiedererlangung seines vollen Rechtes zu verhelfen und der gesammten Presse den erforderlichen Schutz gegen polizeiliche Willkür und Bedrückung zu gewähren.

Die der Petition beigefügten Schriftstücke ergeben, daß Petent den Instanzenzug erschöpft hat.

Die Kommission stellt die Beschwerdepunkte einzeln zur Erörterung.

Der Regierungs-Kommissar läßt sich dahin aus:

ad 1. Der §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 lautet:

Zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers von Lesekabinetten, Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern ist die Genehmigung der Bezirks-Regierung erforderlich u. s. w.

Ueber die Ausdehnung dieser Bestimmung waren anfänglich der Minister für Handel und Gewerbe und der Minister des Innern verschiedener Ansicht; insofern als einerseits jeder Selbstverlag als Gewerbebetrieb erachtet und von der Konzession der Regierung abhängig gemacht wurde, wogegen man andererseits nicht so weit ging. Das von beiden Ministern gemeinschaftlich vom Justiz-Minister erforderte Gutachten sprach sich dahin aus, daß der Schwerpunkt der in Rede stehenden Gesetzesstelle in dem Ausdruck „Gewerbebetrieb" liege, wonach derjenige, der mit den bezeichneten Geschäften, wie mit dem Verkauf von Zeitungen, Flugschriften u. s. w. ein Gewerbe betreibt, der Genehmigung der Regierung bedarf, wogegen der gelegentliche Verkauf einer Druckschrift Seitens des Verfassers, etwa zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse, einer derartigen Beschränkung nicht unterliegen würde. In diesem Sinne sind die Behörden unter dem 5. November 1851 mit Instruction versehen worden. Da nun der rc. Born durch den Verkauf der regelmäßig wöchentlich erscheinenden Zeitschrift — „der Neue Elbinger Anzeiger" — unzweifelhaft ein Gewerbe betrieben hat, so mußte ihm dieses Gewerbe untersagt werden, da er dazu die Genehmigung der Regierung nicht besaß, und als ihm gestattet wurde, die Zeitschrift unentgeltlich auszugeben, konnte die Einziehung der Zeitungssteuer und der Postprovision von den Abnehmern nicht geduldet werden, da diese selbstredend einen Theil der Verlags- resp. Debitskosten bilden.

Es wird dagegen eingewendet, daß die erste Interpretation des §. 1 des Preßgesetzes eine so weitgreifende sei, wie sie nach dem Geiste desselben gar nicht zulässig sei. Die Herausgabe einer Zeitschrift sei nur von der Bestellung der Caution abhängig und müsse dem Herausgeber auch der Verlag freistehen. Die Bestimmung des §. 1. l. c., daß zum Verkauf von Zeitungen rc. die Genehmigung der Regierung erforderlich sei, könne sich nur auf solche Personen beziehen, die, ohne Herausgeber oder Redacteure zu sein, aus dem Verkauf ein besonderes Gewerbe machen. Uebrigens könne nicht unbemerkt bleiben, daß die Deutung des §. 1, wie sie mitgetheilt worden, nur gegen Redacteure solcher Zeitschriften in Anwendung gebracht werde, die der Regierung nicht angenehm seien, wogegen anderen Falles der Verlag der Zeitschrift gar keine Schwierigkeiten finde.

Die Kommission tritt nach längerer Erörterung den Ausführungen des Regierungs-Kommissars bei, und nachdem letzterer noch bemerkt hat, daß die vorerwähnte Instruction vom 5. November 1851 an sämmtliche Regierungen ergangen und dem Ministerium nicht bekannt sei, daß Abweichungen davon stattfänden, beschließt die Kommission mit überwiegender Majorität:

den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen.

ad 2. Es macht sich die Ansicht geltend, daß ein konzessionirter Buchhändler zum Verkauf von Zeitschriften rc. keiner besonderen Konzession bedürfe, da das letztere Gewerbe einen Theil des Buchhändlergewerbes bilde. Der Regierungs-Kommissar tritt dieser Ansicht bei und fügt hinzu, daß, wenn der rc. Rahnke konzessionirter Buchhändler sei, und er wegen Entziehung des Verlags des Neuen Elbinger Anzeigers die höhere Instanz beschritten hätte, er einen günstigen Erfolg erlangt haben würde.

Die Kommission beschließt in Erwägung des auch vom Regierungs-Kommissar hervorgehobenen Gesetzpunktes, daß Petent rc. Born nicht legitimirt ist, für den rc. Rahnke Beschwerde zu erheben:

den Uebergang zur Tagesordnung

zu empfehlen.

ad 3. Da Petent wegen der gegen ihn Seitens der Polizeibehörde festgesetzten Strafe von 20 Rthlrn. auf richterliches Gehör provozirt hat, und der betreffende Entscheid noch zu erwarten steht, so beantragt die Kommission:

den Uebergang zur Tagesordnung.

Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel:** Meine Herren! Die dritte Petition beschäftigt sich wieder mit einer Preß-Angelegenheit. Als wir das Preßgesetz in der Kommission beriethen, da fühlten wir wohl die Nothwendigkeit, die Bestimmungen möglichst so zu formuliren, daß eine willkürliche Auslegung derselben unmöglich sei. Wir haben uns nach Möglichkeit bemüht, diese Aufgabe zu erfüllen. Wir ha-

ben aber, glaube ich, jetzt die Erfahrung gemacht, daß es der angestrengtesten Mühe nicht gelingt, völlig willkürliche Auslegungen der Gesetze zu vermeiden, wenn man sich bei der Anwendung über alles dasjenige vollständig hinwegsetzt, was man sich bei dem Erlaß des Gesetzes gedacht hat. Zwei solche Auslegungen des Gesetzes beschäftigen uns bei der gegenwärtigen Berathung. Fürs erste kommt auch hier die Frage zur Sprache, ob es der **Regierung** noch zustehe, die Konzession den Buchhändlern zu entziehen. Dieser Gegenstand ist so vielfach in anderen Sitzungen und bei anderen Gelegenheiten erörtert worden, — und ich glaube, wir haben unsere Behauptung, daß das Preßgesetz dies ausdrücklich aufgehoben hat, mit so unwiderleglichen Gründen dargelegt, daß ich auf diesen Gegenstand nicht wieder zurückkommen will. Jetzt aber sehen wir, daß die Polizei-Behörde in ihren verschiedenen Instanzen auf eine neue Art der Interpretation gekommen ist, die wo möglich jene von mir als unrichtig angegebene noch bei weitem übertrifft. Die Petition erzählt uns, und ich werde gewärtigen, ob auch diese thatsächliche Darstellung des Berichtes bestritten wird, daß ein gewisser Born zu Elbing Redacteur und Verleger eines dort erscheinenden Blattes gewesen sei, daß er also die Konzession (Berechtigung) sowohl zur Redaction, als zum Verlage des Blattes gehabt hat. Der Mann hat das Blatt bei einem Buchdrucker drucken lassen. Diesen Druck hat man dadurch verhindert, daß dem Drucker die Konzessionsentziehung angedroht worden ist, und nun hat der Herausgeber das Blatt selbst verkaufen wollen. Da ist man mit einem Male auf den Gedanken gekommen, Jemand, der die Berechtigung zur Herausgabe eines Blattes habe, der habe noch nicht die Erlaubniß, das Blatt zu verkaufen, sondern dazu müsse er noch die Konzession eines Buchhändlers haben, und weil nun der Born die Konzession eines Buchhändlers nicht habe, ist ihm der Verkauf dieser Zeitung untersagt, und er ist faktisch daran verhindert worden. Wenn wir den §. 1 des Preßgesetzes ansehen, so lautet er:

> „Zum Gewerbe-Betriebe eines Buch- oder Steindruckers, eines Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers von Lese-Kabinetten, Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern ist die Genehmigung der Bezirks-Regierung erforderlich."

Beachten Sie, meine Herren, geneigtest, daß hier von dem Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift gar nicht die Rede ist. Die sie betreffenden Bestimmungen finden wir nun in anderen Paragraphen des Preßgesetzes, wo der Herausgeber von dem Redacteur wesentlich unterschieden wird. Es heißt im §. 11:

> „Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Caution zu stellen,"

und nun kommt hinterher der Redacteur, wo es heißt:

> „Zeitungen und Zeitschriften, welche cautionspflichtig sind, dürfen nur unter dem Namen und der Verantwortlichkeit eines bestimmten Redacteurs erscheinen."

Hieraus geht, wie mir scheint, klar hervor, daß man bei der Herausgabe der Zeitungen ganz richtig, wie es sich auch im Leben verhält, zwei Personen unterscheidet, einmal den Redacteur, der die geistige Thätigkeit bei der Zeitung repräsentirt, und dann den Herausgeber, den man auch sonst den Eigenthümer der Zeitung nennt, der das Geschäft des ganzen Unternehmens repräsentirt. Eben darum, weil dieses Verhältniß bei den Zeitungen ein anderes ist, als bei dem gewöhnlichen Buchhandel, sind auch im §. 1 des Preßgesetzes die Verleger der Zeitungen und die Redacteure gar nicht erwähnt. Ein Herausgeber ist, das weiß ein Jeder, eben derjenige, der das Ganze unternimmt. Er ist derjenige, der das nicht thut, um Jemanden zu belehren, oder aus irgend einem schriftstellerischen Interesse, sondern er sucht Vortheil daraus zu ziehen, er betreibt ein Geschäft gewerblich; und wenn er eine Caution bestellt, und dadurch die Erlaubniß der Regierung zu dem Geschäftsbetrieb erlangt hat, muß ihm auch die Möglichkeit gewährt werden, sein Geschäft zu betreiben.

Wir lesen in dem Berichte, daß die Verwaltungsbehörden über die Ausdehnung des §. 1 anfänglich verschiedener Meinung gewesen sind, daß von beiden Ministern gemeinschaftlich von dem Herrn Justizminister ein Gutachten erfordert worden ist, welches sich dahin ausgesprochen hat, daß der Schwerpunkt der in Rede stehenden Gesetzstelle in dem Ausdruck „Gewerbebetrieb" liege. Dies ist gewiß die ganz einfache und richtige Auffassung des Gesetzes; aber die Anwendung, welche nun wieder die Polizeibehörden von diesem richtigen, rechtlichen Gedanken gemacht haben, ist eine demselben widersprechende. Allerdings kommt es auf den Gewerbebetrieb an, aber darauf kommt es eben an, ob das Preßgesetz sich den Herausgeber als einen solchen gedacht hat, der gar keinen Gewerbebetrieb hat, und sich erst wieder einen anderen Vermittler suchen müsse. Ob dies die Ansicht der Regierung ist, auch wenn es sich nicht um gewisse mißliebige Blätter handelt, darüber kann ich Ihnen ein schlagendes Beispiel anführen. Ich will mich nicht einmal auf die Neue Preußische Zeitung berufen, bei der es notorisch ist, daß der sogenannte Herausgeber, der darunter steht, nur eine vorgeschobene Person ist, während Herr Wagner der Herausgeber ist, auf dessen Rechnung das Geschäft geht. Ich will mich auf eine Zeitung, — ich weiß nicht, ob ich sie offiziös nennen darf, — berufen, auf die Preußische Zeitung. Ich erwarte, ob der Herr Regierungs-Kommissarius mir widersprechen wird, wenn ich sage, daß die Deckersche Buchhandlung und Geheime Ober-Hofdruckerei, die darunter als Herausgeber steht, nicht Herausgeber ist, daß vielmehr das Geschäft auf Rechnung der Staatskasse betrieben wird. Also wenn die Regierung dies in den erwähnten Fällen weiß und ganz ungestört gestattet, wie kann sie in einem anderen Falle hintreten und sagen: es ist gegen das Gesetz, daß dem so geschieht? Wie kann sie die Beschwerden unbeachtet lassen, die über eine Gesetzauslegung geführt werden, die der Gesetzauslegung völlig widerspricht, welche die Regierung der Preußischen Zeitung gegenüber anwendet?

Aber, meine Herren, Elbing ist **überhaupt** eine unglückliche Stadt. In der heutigen Vossischen Zeitung können Sie einen neuen Beleg zu der Art finden, wie dort die Polizei geübt wird. Erlauben Sie mir, einen kleinen Artikel aus Elbing aus der heutigen Vossischen Zeitung vorzulesen:

> „Besonderes Aufsehen erregt hier ein Schreiben, welches der Polizei-Direktor von Seltzer an mehrere durchaus achtbare Schlossermeister erlassen hat. Dasselbe lautet:
>
> „„Da Sie das Schlossergewerbe bereits vor dem Erscheinen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 betrieben haben, so bedürfen Sie zwar hierzu einer besonderen Konzession nicht, wird Ihnen aber bemerklich gemacht, daß das Verfahren nach §. 70 seq. der Gewerbe-Ordnung auch gegen Sie Platz greift, wenn in irgend einer Beziehung sich Thatsachen herausstellen sollten, die einen Zweifel gegen Ihre Zuverlässigkeit erregten.""
>
> Abgesehen davon, daß die angeführte Gesetzesstelle nichts enthält, wonach das in Aussicht gestellte Verfahren gegen die avertirten Schlossermeister Platz greifen könnte, so muß man aus bekannten Vorgängen sogar schließen, daß mit den Worten „„in irgend einer Beziehung"" nicht blos auf gewerbliche und bürgerliche, sondern auch auf kirchliche und politische „„Zuverlässigkeit"" hingewiesen werden soll.

Meine Herren! Sie haben in diesen Tagen aus authentischem Munde, aus dem des Abgeordneten für Königsberg, der, wie wir Alle wissen, an der Gesetzgebung, auch vor 1848, sehr thätigen Antheil als Mitglied des Staatsrathes genommen hat, gehört, daß bei der Berathung des Gewerbegesetzes kein Mensch daran gedacht hat, die Bestimmung, daß die Konzession entzogen werden könne, wenn gewisse Voraussetzungen nicht mehr zuträfen, auf die Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit oder welches andere Wort gebraucht worden ist, — auf diese moralischen Eigenschaften zu beziehen, daß man vielmehr darüber vollständig einverstanden gewesen ist, daß die Konzessionsentziehung nur dann stattfinden sollte, wenn gewisse technische Voraussetzungen nicht vorhanden gewesen sind.

Sie sehen, meine Herren, wozu man jetzt die Gewerbeordnung und das Preßgesetz braucht; erlauben Sie mir daher, den Antrag zu stellen:

> „die Petition dem hohen Staats-Ministerio zur Abhülfe der Beschwerde zu überweisen."

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungsrath Dr. **Scherer:** Wie ich glaube, wäre ich in der That berechtigt gewesen, von dem Herrn Abgeordneten Wentzel zu erwarten, daß er die Thatsachen, um die es sich handelt, richtiger auffassen würde, als dies in seinem Vortrage geschehen ist. Er hat zunächst gesagt, der Fall, wie er jetzt bei dem Born hier vorliegt, sei ein ganz neuer, da derselbe bereits im Besitz der Konzessionen zur Redaction und zur Herausgabe sich befinde, nun noch verlangt werde, er solle sich auch noch die Konzession zum Verkaufe verschaffen. So liegt aber die Sache nicht. Der Konzession zur Redaction bedarf es eben so wenig, als es einer Konzession bedarf, um Herausgeber zu sein. Der Born hat überhaupt keine gewerbliche Konzession irgend welcher Art. Nun aber bezweckt der §. 1 des Preßgesetzes offenbar, den gesammten gewerblichen Preßverkehr von der Konzessionirung, von der Genehmigung der Regierung abhängig zu machen, indem er die einzelnen Gewerbe, die sich möglicherweise mit dem Vertriebe von Preß-Erzeugnissen befassen, nebeneinander aufzählt. Es heißt dort nämlich:

> Zum Gewerbebetrieb eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Leihbibliothekars,

Inhabers von Lesekabinetten, **Verkäufers von Zeitungen**, Flugschriften und Bildern ist die Genehmigung der Bezirks-Regierung erforderlich.

Ich nehme nun Einen Punkt vorweg, der allerdings zu Mißverständnissen Veranlassung geben könnte, und zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben hatte, die aber durch meine Aufklärungen in der Kommission bereits beseitigt sind und der sich an die zweitformulirte Position anschließt. Die Polizei-Behörde zu Elbing, resp. die Regierung zu Danzig, hatten sich, so weit es sich um den Buchdrucker Rahnke handelte, — dessen Angelegenheit selbst aber nicht zur Sprache kommen kann, weil er keine Beschwerde vorgebracht hat, — dahin ausgesprochen, daß, wenn Buchhandlungen Zeitungen verkaufen wollen, sie neben der Buchhändler-Konzession auch noch der Konzession als Zeitungs-Verkäufer bedürften. Das Ministerium des Innern hat aber entschieden, — was es auch bereits in früheren Fällen entschieden und konsequent festgehalten hatte, — daß dies nicht richtig sei, sondern daß in dem Gewerbe des Buchhändlers das Gewerbe des Zeitungs-Verkäufers bereits eingeschlossen sei.

Was nun aber den Born betrifft, der im Besitz keiner einzigen Konzession ist, so liegt die Sache folgendermaßen: Das Preßgesetz kennt für den Gewerbe-Betrieb in Drucksachen nur die im §. 1 aufgeführten Gewerbe. Der Herausgeber als solcher und eben so wenig der Redacteur eines Blattes sind Gewerbetreibende. Wollen sie gleichzeitig den gewerblichen Vertrieb besorgen, so bedürfen sie dazu einer Konzession. Der Fall würde sich andererseits so stellen, daß Jeder nach Belieben eine Zeitung nicht nur herausgeben, sondern auch gewerblich verbreiten könnte, ohne irgend eine Gewerbs-Konzession zu haben, während der §. 1 doch offen und klar sagt, daß „Verkäufer" von Zeitungen eine Konzession haben sollen. — Wenn also der Herausgeber, d. i. der Eigenthümer einer Zeitung, gleichzeitig auch der Verkäufer und Vertreiber dieser Zeitung sein will, so bedarf er dazu einer Konzession. Der Fall liegt aber häufig so, daß der Herausgeber ein ganz anderer ist, als der Verkäufer. Der Herausgeber ist der Eigenthümer, wie der Herr Abgeordnete Wentzel mit Recht bemerkt hat, obgleich wir eine technische Definition von dem, was Herausgeber sei, eigentlich nicht haben. Der Herausgeber kann ein Literat, ein Privatmann sein, während der Verkäufer der Zeitung in der Regel ein Buchhändler ist, der als solcher konzessionirt sein muß. Will ein Herausgeber, wie es vorliegend der Fall ist, selbst auch den Gewerbe-Verkehr besorgen und die Zeitung verkaufen, so bedarf er also nach der klaren Bestimmung des §. 1 des Preßgesetzes der Konzession, und zwar der Konzession als Zeitungsverkäufer, wenn er nicht die Konzession als Buchhändler besitzt.

So ist nun aber auch nicht blos verfahren worden in dem Falle des Born, sondern, — und hier muß ich dem Abgeordneten Wentzel ganz entschieden widersprechen, — in allen Fällen, mochte die Zeitung, um die es sich handelte, eine Tendenz haben, wie sie wollte, die zur Kenntniß des Ministeriums gelangt sind. Die Regierung hat immer nur den Gewerbebetrieb von Zeitungen denjenigen gestattet, welche im Besitze der Konzession als Buchhändler oder aber als Zeitungsverkäufer waren. Ein Fall ist mir zufällig erinnerlich, wo es sich um eine, so viel ich weiß, jetzt nicht mehr bestehende Zeitung handelte, die aber, wenn ich nicht irre, dieselbe Tendenz verfolgte, wie die sogenannte Kreuzzeitung, nämlich um den „schwarzen Adler", wo ausdrücklich so erkannt worden ist, wie in dem Falle des Born. Auch da war es ein nur als Buchdrucker konzessionirter Gewerbetreibender, welcher den schwarzen Adler vertreiben und verkaufen wollte, und auch da wurde durch das Ministerium entschieden, daß der bloße Buchdrucker nicht hiezu befugt sei, sondern daß, wenn ein Buchdrucker eine Zeitung vertreiben wollte, er gleichzeitig eine Konzession als Zeitungs-Verkäufer haben müßte. Nur Buchhändler also dürfen, ohne daß sie eine Konzession als Zeitungs-Verkäufer haben, Zeitungen verkaufen. In allen Fällen also, wo der Buchdrucker Blätter verkaufen will, ohne gleichzeitig Buchhändler zu sein, hat er sich die Konzession als Zeitungsverkäufer erst zu verschaffen. Es beruht dies auf einer generellen Anordnung, wonach ohne Ansehen der Tendenz der Blätter überall verfahren wird.

Der Abgeordnete Wentzel hat nun gesagt, die Verpflichtung des Herausgebers bestehe nur darin, Caution zu bestellen. Meine Herren! Die Verpflichtung, Caution zu bestellen, liegt auf einem ganz anderen Felde. Die Verpflichtung zur Cautions-Bestellung bezieht sich auf den **Inhalt** der Blätter, nicht auf den Gewerbebetrieb. Sie trifft nur die Herausgeber politischer Zeitungen; die Herausgeber von Anzeige- oder rein wissenschaftlichen Blättern unterliegen der Cautionsbestellung nicht. Es ist also eine Verpflichtung mehr, die gewisse Blätter, ihres Inhaltes wegen, trifft, daß sie Caution stellen müssen. Eben so verhält es sich mit den Redacteuren; nicht alle Blätter bedürfen eines verantwortlichen Redacteurs; nur die, welche politischen Inhalts sind, müssen einen verantwortlichen Redacteur haben, damit eben eine Person da sei, die unter gewissen Umständen auch allemal für den Inhalt in Anspruch genommen werden kann. Nichtpolitische oder rein wissenschaftliche Blätter bedürfen also überhaupt keines Redacteurs und auch keiner Cautionsstellung. Aber allerdings bedarf derjenige, der solche Blätter vertreiben will, einer gewerblichen Konzession. Nach diesen Grundsätzen ist sowohl dem Born gegenüber, als bis dahin, überall verfahren worden.

Die Differenz, deren in dem Berichte erwähnt wird, und die zwischen zweien Ministerien früher obwaltete, betraf in etwa einen anderen Gegenstand. Es handelte sich dabei um den Selbstverlag. Das Handels-Ministerium war nämlich der Ansicht, daß **jeder** Selbstverlag als Gewerbebetrieb zu betrachten sei. Das Ministerium des Innern war anderer Ansicht und unterschied ungefähr in der Weise, wie demnächst auch, nachdem das Gutachten des Justiz-Ministers eingeholt war, durch die Cirkular-Verfügung vom 5. November 1851 an die Regierungs-Behörden verfügt worden ist: daß nämlich aus den konkreten Umständen entnommen werden müsse, ob ein Gewerbebetrieb im Falle des Selbstverlags vorliege; daß man aber annehmen könne, daß, wenn Jemand eine Zeitung im Selbstverlage herausgebe, also eine Schrift, die in regelmäßig wiederkehrenden Lieferungen erscheine, wofür ein bestimmter Preissatz feststehe, und wofür der Vertrieb auf dem Wege des Postdebiets in Anspruch genommen werde, daß — sage ich — beim Selbstverlage von Zeitungen immer ein Gewerbebetrieb vorliege. Nach diesen Bestimmungen ist verfahren, und ich sollte meinen, daß diese Bestimmung ziemlich klar und zweifellos sei, und daß dabei eine Zuwiderhandlung gegen das Preßgesetz so wenig wie gegen irgend ein anderes Gesetz vorliege.

Präsident: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer:** Meine Herren! In dem vorliegenden Berichte befinden sich wiederum aus Elbing allein drei Petitionen, die über die Bedrückungen der dortigen Polizei-Behörden Beschwerde führen und den Beistand des hohen Hauses in Anspruch nehmen, nachdem ihre Gesuche bei dem Herrn Minister des Innern unberücksichtigt geblieben sind. Schon früher sind Beschwerden aus Elbing an die Kammer gelangt; ich selbst habe von dieser Stelle aus Ihnen von mehreren Kenntniß gegeben. Alle führten Klage und, wie ich glaube, wohl begründete Klage über die dortige Polizei-Verwaltung. Wer irgendwie Gelegenheit gehabt hat, von den Zuständen und Verhältnissen, wie sie in Elbing jetzt bestehen, Kenntniß zu erlangen, wird sich überzeugt haben, daß sie der Art sind, daß der Vaterlandsfreund und der, der für Wahrheit und Recht ein warmes Herz hat, darüber nur tief betrübt sein kann. Gestatten Sie mir eine solche Einleitung zu allen drei Petitionen. Sie werden sich dabei überzeugen, daß der redlichste, der beste Wille mich leitet. Es liegt mir durchaus nicht daran, der Staats-Regierung Verlegenheiten zu bereiten, ich wünsche nur allein, jene beklagenswerthen Differenzen in Elbing beseitigt zu sehen, und wo möglich, ein freundliches Einvernehmen zwischen der Stadt Elbing und den Staatsbehörden herbeizuführen. Wie ich schon berührt habe, besteht in Elbing schon seit drei, vier Jahren diese unerfreuliche Disharmonie. Ich wage nicht, zu behaupten, daß dabei die Bewohner der Stadt oder die Behörden der Stadt ganz schuldlos seien, so genau kenne ich die Verhältnisse nicht, um Zeugniß davon ablegen zu können. Aber davon bin ich vollkommen überzeugt, daß die Maßnahmen der dortigen Polizei-Behörde, die, wenn sie vielleicht auch nicht angeordnet, so doch von der Staats-Regierung geduldet werden, nicht geeignet sein können, Frieden und gutes Einvernehmen herbeizuführen; ich glaube vielmehr, daß dadurch der Widerwille, ich möchte sagen die Erbitterung der Einwohner bis auf den höchsten Grad gesteigert werden muß. Zur Bestätigung dessen beziehe ich mich auf die Eingaben und Gesuche des Elbinger Gemeinde-Vorstandes und Gemeinde-Raths, welche derselbe an den Herrn Minister-Präsidenten schon vor längerer Zeit gerichtet hat. Als ich in Bezug auf diese Petitionen einmal hier das Wort hatte, erklärte der Herr Minister-Präsident, er sei von der Lage der Dinge nicht unterrichtet. Ich bedaure sehr, den Herrn Minister-Präsidenten heute an seiner Stelle nicht zu sehen; er würde mir dasselbe nicht sagen, denn später haben wahrhaft konservative Männer aus Elbing, gegen deren konservative Gesinnung auch der Herr Minister des Innern nichts einzuwenden haben möchte, dem Herrn Minister-Präsidenten Vortrag über die dortigen Zustände gehalten. Wenn die Regierung, meine Herren, den geringsten guten Willen haben möchte, wieder ein gutes Verhältniß in Elbing herbeizuführen, dann würde sie wenigstens vor allen Dingen **eine** Maßregel haben unterlassen müssen, nämlich die neuliche Anstellung eines Polizei-Inspektors. Sie werden mir erlassen, näher auf den Mann und seine Verhältnisse einzugehen. Ich sage, die Staats-Regierung hätte unterlassen müssen, diesen Mann jetzt in der Zeit der Aufregung dort als Polizei-Inspektor zu bestellen. Ganz besonders unerfreulich haben sich die Verhältnisse in Elbing seit der Anstellung des jetzigen Polizei-Direktors im Herbste v. J. gestaltet, und kam besonders dazu, daß dieser gleich nach seiner Ankunft nichts Angelegentlicheres zu thun hatte, als einen sogenannten Preußenverein zu stiften.

Ich gebe zu, daß es eine Zeit gegeben hat, wo die Bildung

solcher Vereine dem Ausschreiten der demokratischen Vereine gegenüber, und bei der Tendenz, welche diese damals constitutionell genannten Vereine hatten, nützlich sein konnte. Nachdem aber mehr und mehr Beruhigung ins Land gekommen, nachdem alle demokratischen und ähnlichen Vereine längst eingegangen sind, da, meine Herren, glaube ich, wäre nichts nützlicher gewesen, als daß alle diese sogenannten Preußenvereine ebenfalls eingegangen wären. Deren ganze Tendenz, meine Herren, kann jetzt nur die sein, Feindschaft, Aufregung, Haß und Erbitterung zu nähren. Ich glaube, aus den allermeisten Städten, wo dergleichen Vereine bestehen, wird sich das mit der größten Klarheit nachweisen lassen. Halten Sie mir diese Einleitung zu Gute.

Ich wünsche von ganzem Herzen, daß diese wohlgemeinten Worte sowohl auf das hohe Haus, als auch auf die Staatsregierung Eindruck machen, und daß wir im Augenblicke unseres Scheidens in der Beziehung die besten Vorsätze fassen möchten, das Unsrige zu thun, um Versöhnung im Lande herbeizuführen, damit wir wo möglich beim nächsten Zusammentritt uns besserer, erwünschterer Zustände zu erfreuen hätten.

Ich gehe nun auf die Sache ein. Wie groß die Schwierigkeit für mich ist, in Bezug auf diese Gegenstände, die ganz vorzugsweise Rechtsfragen betreffen, das Wort zu ergreifen, das sehen Sie wohl ein. Ich würde es vielleicht gar nicht unternommen haben, wenn ich nicht die Ueberzeugung hätte, daß sich anerkannte Rechtsautoritäten in diesem Hause befinden, die gewiß mit großem Eifer sich dieser Sache annehmen werden. Der Herr Regierungs-Kommissar hat versucht, es uns anschaulich zu machen, als sei die Staatsregierung wirklich befugt gewesen, das Blatt des Redacteurs Born ganz zu beseitigen. Der Meinung bin ich durchaus nicht. Das Preßgesetz vom 12. Mai 1851 läßt wohl kaum einen Zweifel übrig; der §. 1 bestimmt ganz ausdrücklich, welche Kategorieen von Gewerbetreibenden einer Konzession bedürfen. Der Herausgeber bedarf einer solchen durchaus nicht. Der §. 7 desselben Gesetzes spricht sich darüber unzweifelhaft aus; und welche Verpflichtung der Herausgeber hat, darüber bestimmt der §. 11. Er hat eine Caution zu bestellen, und ist dann unbehindert, sein Blatt herauszugeben. Bei der Unterdrückung des Blattes des rc. Born hat es sich gar nicht um diesen oder jenen Gesetzes-Paragraphen gehandelt; das Blatt war der Staatsregierung mißliebig, wie manches andere, es sollte à tout prix unterdrückt werden; sie hat es mit manchem anderen Blatte fertig bekommen, und mit diesem nun auf einem besonderen Wege.

Als dem rc. von Riesen die Druckerkonzession entzogen wurde, da sagte der Polizei-Direktor: — und dasselbe ist von der Regierung in Danzig und von dem Herrn Minister des Innern bestätigt worden — er besitze nicht die Unbescholtenheit und die zuverlässige Gesinnung, die man bei ihm vorausgesetzt habe, als man ihm die Konzession ertheilte. Dem Manne — wir kommen später noch einmal auf den Gegenstand zurück, ich muß es aber hier einschalten, — wurde die Konzession erst ertheilt, nachdem die Verordnung vom 5. Juni octroyirt war.

Also, wenn damals die Regierung sich nicht veranlaßt fand, dem Manne von vorn herein die Konzession zu verweigern, wo die Regierung bereits mit dem Blatte, der „neue Elbinger Anzeiger," sehr unzufrieden war, so begreife ich in aller Welt nicht, wie die Regierung den Vorwand gebrauchen will, der Mann sei nicht unbescholten genug, und sei nicht zuverlässig.

Was diese Behauptung anbetrifft, so werde ich deren Widerlegung später antreten. Nun blieb dem rc. Born nichts weiter übrig, als sich einen anderen Drucker zu suchen; er wandte sich an den Buchdruckerei-Besitzer Rahnke, schloß mit diesem den Vertrag ab, und Rahnke übernahm den Druck. Gleich darauf kam die Polizei, und sagte dem rc. Born, wenn der Mann auch dein Blatt druckt, so ist er doch nicht zur Herausgabe berechtigt, denn er ist nicht Buchhändler, und wenn er es auch wäre, so müßte er zum Verkaufe des Blattes noch eine besondere Konzession haben. Diese Behauptung hat die Regierung in Danzig bestätigt; später hat sie der Regierungs-Kommissar zurückgenommen, und gesagt, das wäre ein Irrthum, es bedürfe einer besonderen Konzession nicht, die buchhändlerische sei allein ausreichend. Da sagt nun Born, Rahnke ist nicht allein Buchdrucker, sondern auch Buchhändler; das hinderte aber die Polizei nicht, sie schüchterte den Rahnke ein, und sagte: wenn Du fortfährst, die Zeitung zu drucken, so werden wir dir die Druckerkonzession entziehen. Eben so wurde der Rahnke in seinem militairischen Verhältniß eingeschüchtert; er ist Hauptmann bei der Landwehr. Auf diese Weise wurde das Blatt gänzlich unterdrückt. Ich kann Sie nur auf das allerdringendste bitten, den Antrag, welcher von dem Abgeordneten Wentzel und von mir gleichzeitig gestellt ist, und der dahin geht, diese Petition dem Staats-Ministerium zur Abhülfe zu überweisen, anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel:** Ob ich mich vorhin des Wortes „Konzession" bedient habe, als ich von der Berechtigung des Born zur Herausgabe des Elbinger Anzeigers sprach, erinnere ich mich nicht mehr genau; sollte es der Fall gewesen sein, so bedauere ich, dadurch dem Herrn Regierungs-Kommissar einen, aber, wie ich glaube, doch sehr schwachen Anhaltspunkt gegeben zu haben. Ich glaube in dem, was ich weiter gesprochen, habe ich schon genügend gezeigt, was ich damit meine; ich werde es jedoch wiederholen.

Nach dem Gewerbegesetz sind nur gewisse Gewerbtreibende verpflichtet, die Erlaubniß der Regierung zum Betrieb vorher einzuholen; alle anderen Gewerbe kann Jeder betreiben, wenn er sie anmeldet. Bei gewissen Gewerben, wozu die Herausgabe einer Zeitung gehört, — denn das ist mir auch von dem Herrn Regierungs-Kommissar nicht bestritten worden, daß das gewerbliche Verhältniß eines Zeitungsunternehmers so ist, wie ich es geschildert habe, — ist die Bestellung einer Caution als Bedingung beigefügt, unter der das Geschäft nur begonnen werden darf. Ich behaupte also, und es ist dem nicht widersprochen worden, daß der Born nach der Gewerbe-Gesetzgebung berechtigt war, das Geschäft der Herausgabe einer Zeitung zu betreiben, wenn er die Caution bestellt hatte, und dies hat er gethan. Die Verschiedenheit zwischen den Ansichten und Behauptungen des Herrn Regierungs-Kommissars und mir ist nun nur die, daß der Herr Regierungs-Kommissar behauptet, und ich bestreite, abgesehen von dem Recht zur Herausgabe hätte der Born nach §. 1 des Gewerbegesetzes noch eine Konzession zum Verkauf haben müssen. Ich glaube Ihnen, meine Herren, nun aus der Natur der Sache gezeigt zu haben, daß der Verkauf eines Zeitungsblattes nothwendig zu dem ganzen Geschäft der Herausgabe gehört, und dem mitgestattet werden muß, der das ganze Geschäft unternommen hat. Der Verlag einer Zeitung ist ja ganz etwas Anderes als der eines Buches, wo es sich nur darum handelt, dasselbe einmal zu verkaufen. Jeder aber, der das Geschäft der Herausgabe einer Zeitung unternimmt, muß die Möglichkeit haben, sie in dem gehörigen Zeitabschnitt, täglich oder wöchentlich u. s. w., verkaufen zu können, sonst kann er das Geschäft nicht betreiben. Und nun scheint mir denn doch, meine Herren, wenn man den §. 1 des Gesetzes einfach nach seinen Worten nimmt, daß es unzweifelhaft ist, daß darin nicht an den Selbstverkauf gedacht ist. Es heißt: „zum Gewerbebetrieb eines Buch- ode Steindruckers, eines Buch- oder Kunsthändlers". Den nennt man doch keinen Buchhändler, der ein Buch verkauft, welches er selbst geschrieben, sondern den, welcher Bücher verkauft, die Andere verfaßt haben. Der Paragragh führt aber auch den Verkäufer von Zeitungen auf; nun, was man sich hier unter Verkäufern von Zeitungen gedacht hat, dessen werden sich diejenigen, welche an der Berathung Theil genommen haben, gewiß sehr genau erinnern; und wenn man das Gesetz einfach nach dem Sinne auslegt, in dem es gegeben ist, kann man nicht zu den Auslegungen kommen, daß der Herausgeber einer Zeitung, der sie verkauft, ein Zeitungsverkäufer sei. Kein Mensch hat sich unter Verkäufern von Zeitungen irgend etwas Anderes gedacht, als Colporteure und die sogenannten fliegenden Buchhändler. Bei der ganzen Berathung ist niemals die geringste Andeutung vorgekommen, daß man unter den Verkäufern von Zeitungen etwas Anderes verstände; keine Andeutung ging dahin, daß die Buchhändler darunter zu verstehen seien. Das Preßgesetz bestimmt, daß die Herausgabe einer Zeitung nichts erfordert, als daß eine Caution gestellt werde, und darum behaupte ich, daß die Anwendung des §. 1 auf diesen Fall eine unrichtige gewesen ist. Abgesehen aber davon wird wohl der Herr Regierungs-Kommissar selbst dem Antrage nicht so entgegen sein, den ich gestellt habe, denn wir lesen in dem Berichte, daß der zweite Punkt der Beschwerde dahin geht, daß, als der Born einem konzessionirten Buchhändler, einem gewissen Rahnke, den Verkauf der Zeitung übertragen hat, auch diesem entgegengesetzt worden ist, daß er, obgleich konzessionirter Buchhändler, doch zum Verkaufe einer Zeitung keine Konzession habe, und wir lesen ferner in dem Berichte, daß der Herr Regierungs-Kommissar der Ansicht beigetreten ist, daß dies unrecht sei.

Die Kommission hat nur aus formellen Gründen den Uebergang zur Tagesordnung beantragt, indem sie sagt, der Rahnke hätte sich mit Recht beschweren können, und dies hatte auch der Herr Regierungs-Kommissar unter gewissen faktischen Voraussetzungen, die noch nicht festständen, angenommen; aber sie sagt, der Born ist nicht legitimirt, für den Rahnke Beschwerde zu führen. Das wäre an sich ganz richtig, wenn nicht der Born wirklich ein Interesse dabei hätte. Der Born erhebt ja nicht Beschwerde um des Rahnke willen, sondern nur darum, weil er seine Zeitung wegen der gegen Rahnke genommenen Maßregeln nicht herausgeben kann; das ist eine Sache, zu der er doch gewiß legitimirt ist.

Endlich ist auch in der Petition noch angeführt, daß man den Born verhindert habe, die Zeitung unentgeltlich zu vertheilen, daß man als Grund, warum dies nicht zulässig sein soll, angeführt hat, daß er doch den Zeitungsstempel und die Debitskosten für die Zeitung verlangt hätte, und daß man dies als einen Theil des Vortheils betrachtet habe, den er aus dem Geschäfte zöge. Es handelt sich aber hier nur um seine Auslagen; indessen kommt es darauf gar nicht an, es kommt auch nicht nothwendig auf den ersten Punkt

an; ich glaube, schon wegen des zweiten Punktes wird das Haus dem Antrage, die Petition an das Ministerium zu verweisen, beitreten.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Regierungsrath **Scherer:** Was den zweiten Punkt betrifft, so ist das Sachverhältniß auch noch nicht richtig aufgefaßt worden. Zunächst steht nämlich noch gar nicht fest, daß der Rahnke wirklich konzessionirter Buchhändler ist, da die amtlichen Berichte des Polizei-Direktors und der Regierung dies bestreiten, und sagen, er sei nur Buchdrucker; der Rahnke selbst hat dies bis dahin nicht bestritten, und sich nicht veranlaßt gefunden, seine Legitimation als Buchhändler vorzulegen. Sodann ist es nicht richtig, wenn angenommen wird, daß ich erst in der Kommission erklärt hätte, die Ansicht der Danziger Regierung in Betreff des Rahnke sei unrichtig. Ich habe in der Kommission erklärt, daß schon längst, und bevor diese Sache zur Cognition der Kammer gekommen ist, noch im Jahre 1852 der Regierung zu Danzig, resp. dem Polizei-Direktor zu Elbing bedeutet wurde, daß die Ansicht eine irrige sei, als bedürfe ein Buchhändler noch einer besonderen Konzession zum Verkaufe einer Zeitung; daß daher dem Rahnke, wenn er konzessionirter Buchhändler sei, und seine Konzession vorlege, keine Schwierigkeit gemacht werden sollte. Der Rahnke ist aber nicht gekommen. Weder hat er die Konzession als Buchhändler vorgelegt, noch eine Konzession als Verkäufer von Zeitungen nachgesucht, so daß das Ministerium nicht in dem Fall gewesen ist, in Beziehung auf ihn eine Remedur beschaffen zu können. Was aber wiederum den ersten Punkt betrifft, so vermisse ich noch immer die Aeußerung darüber, daß die Herausgabe der Zeitung überhaupt kein Gewerbe sei. Darum allein aber konnte von einer Konzession zur Herausgabe einer Zeitung auch im Preßgesetze nicht die Rede sein. Den Verkaufsbetrieb anlangend, so halte ich mich dem gegenüber, was der Abgeordnete Wentzel über Colporteure und fliegende Buchhändler gesagt hat, an dem Wortlaut der Bestimmung, und betrachte als Verkäufer einfach den, welcher verkauft; und da die Bestimmung des §. 1 des Preßgesetzes sagt, daß Zeitungsverkäufer eine Konzession haben müssen, so muß auch der Born als ein solcher Verkäufer eine Konzession haben. Ich glaube, wenn die Sache nicht an und für sich schon hinreichend klar wäre, daß auch der §. 54 des Preßgesetzes noch einen erheblichen Anhalt für meine Interpretation des §. 1 geben würde. Der §. 54 besagt nämlich:

> „Gegen die im §. 1 dieses Gesetzes genannten Gewerbetreibenden kann von dem zuständigen Richter auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn
>
> 1) die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird,
>
> 2) wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum ersten Male — oder wegen eines solchen Vergehens innerhalb 5 Jahren zum zweiten Male eine Verurtheilung erfolgt;
>
> es **muß** dagegen auf den Verlust des Gewerbebetriebes erkannt werden, wenn u. s. w."

Nun wird der Regierung immer zum Vorwurf gemacht, und der Herr Abgeordnete Wentzel hat dies heute auch schon wieder gethan, — (doch habe ich ihm einstweilen nicht geantwortet, weil dies zur Sache des ꝛc. Riesen gehört), daß sie fortfahre, auch auf dem administrativen Wege Konzessionen zu entziehen; und man verweist dabei wieder und wieder auf den §. 54, wo den Gerichten ja die Befugniß beigelegt sei, die Konzessions-Entziehung auszusprechen; mit dem Bemerken, daß darin die hinreichende Garantie gegen die Preßmißbräuche liege.

Nun aber stellt sich die Sache jetzt so: man sagt, zur Herausgabe einer Zeitschrift bedarf es keiner Konzession; der Herausgeber aber, welcher keiner Konzession bedarf, muß nothwendig auch das Recht haben, die Zeitschrift zu verkaufen, weil sonst die Herausgabe wesenlos sein würde. Der Herausgeber also, selbst wenn er auch Verkäufer sein will, bedarf trotz der Bestimmungen des §. 1 hierzu keiner besonderen Genehmigung. Es wird also in diesem Falle gesagt, daß überhaupt keine Konzession nothwendig sei. Wäre dies richtig, dann läßt der §. 54 eine Bestimmung vermissen, wodurch der gewerbliche Betrieb von Zeitungen auf gerichtlichem Wege untersagt werden könnte. Es würde also die Sache sich so stellen, daß Jeder, möge er auch mit dem Verluste des bürgerlichen Rechts u. s. w. bestraft sein, nichtsdestoweniger Zeitungen herausgeben und verkaufen könnte, und daß weder das Gericht noch die Administrativ-Behörde ihm etwas anzuhaben vermöchten. Dies wäre die Folge der Theorie des Abgeordneten Wentzel. Nun haben wir aber von ihm noch nicht gehört, daß die Herausgabe und der Verkauf von Blättern ein Privilegium sein müsse, dem auf keinem Wege beigekommen werden dürfe, dergestalt, daß Jeder, es möge mit seinen bürgerlichen Rechten und seiner Bescholtenheit aussehen, wie es wolle, — kurz, daß selbst dem größten Verbrecher gestattet werden müsse, Zeitungen herauszugeben und zu verkaufen. Ich glaube, daß der §. 54 wohl dazu dienen könnte, ihn in seiner Theorie wankend zu machen.

Präsident: Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** (vom Platz): Ich bin zuerst der Meinung des Herrn Abgeordneten für Breslau, was die Auslegung des §. 1 des Preßgesetzes betrifft. Ich glaube, daß er die Gründe dafür unwiderleglich beigebracht hat.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat sich auf das dürre Wort: „Verkäufer von Zeitungen" bezogen. Wenn wir Gesetze in dieser Weise auslegen wollen, so können wir damit sehr weit kommen; eine Mutter, die ihre Kinder erzieht, kann als Kindererzieherin gezwungen werden, eine Konzession zu nehmen.

(Lebhaftes Bravo auf der Linken und im Centrum.)

Aber selbst bei dieser strengsten Wort-Interpretation ist die Beschwerde begründet.

Es steht im §. 1 des Preßgesetzes:

> Derjenige, welcher den Verkauf von Zeitungen **gewerbsmäßig** betreibe, bedürfe einer Konzession.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat zugegeben, daß, wer sie nicht gewerbsmäßig verkauft, der Konzessionirung nicht bedürfe. Nun habe ich bisher immer angenommen, daß das Charakteristische eines Gewerbebetriebes das sein müsse, daß **das Gewerbe einen Gewinn abwerfen könne**; ob es ihn wirklich abwirft, darauf kommt es nicht an. Nun hat der ꝛc. Born, wie die Petition sagt, nachdem ihm von allen Seiten die Gräben gezogen waren, einen Ausweg darin gesucht, daß er erklärte, er wolle seine Zeitschrift **unentgeltlich** herausgeben. Dies ist ihm bewilligt worden in Anerkennung dessen, daß das Geschäft dann nicht gewerbsmäßig sei. Er hat sich von denen, denen er die Zeitung vertheilte, die Postprovision und die Zeitungssteuer, also baare Auslagen bezahlen lassen, und um dieser Bezahlung willen ist ihm die Erlaubniß der unentgeltlichen Ausgabe wieder entzogen worden, als ob das ein Gewerbe sei, sich das, was man baar ausgelegt, wieder erstatten zu lassen. Das scheint mir die Auslegung auf eine Höhe getrieben, wie sie in der That im Interesse der Regierung im höchsten Grade bedenklich ist.

(Sehr gut!)

Eine Regierung verlangt vor allen Dingen Achtung und Vertrauen im Lande. Wo aber sollen Achtung und Vertrauen bleiben, wenn Gesetze in einer Weise durch Deductionen, denen die Sophistik an die Stirn geschrieben ist, ausgelegt werden, wie es hier geschieht?

(Bravo! Sehr gut!)

Ich hoffe, die hohe Kammer wird diese Petition zur **Abhülfe** an das Ministerium überweisen.

(Der Abgeordnete von Gerlach meldet sich zum Wort.)

Präsident: Herr von Gerlach! Wollen Sie sich **für** den Uebergang zur Tagesordnung aussprechen oder **gegen** denselben?

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Ich wollte eine **mittlere** Meinung aussprechen.

Präsident: Dafür weiß ich keine Stelle; ich werde Ihnen also zuletzt das Wort geben.

(Sehr gut!)

Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer:** Meine Herren! Ich glaube, wenn Manchem unter Ihnen die Lage dieser Elbinger Dinge noch zweifelhaft wäre, so würde ich in diesem Augenblicke im Stande sein, darüber mehr Licht zu geben. Der Herr Regierungs-Kommissar hat uns jetzt hier, wie früher in der Kommission, gesagt, es sei der Regierung nicht möglich gewesen, durch den Polizei-Direktor in Elbing und durch die Regierung in Danzig festzustellen, ob der ꝛc. Rahnke ein konzessionirter Buchhändler sei. Ich bin besser bedient worden, meine Herren, ich habe hier das amtliche Attest in Händen, daß ꝛc. Rahnke seit dem 1. Mai 1828 konzessionirter Buchhändler sei, und von da ab seine Steuer bezahlt habe. Hier habe ich ebenfalls die vidimirte Abschrift seiner Konzession, woraus hervorgeht, seit wann er als Buchdrucker konzessionirt ist. Ich glaube, dem wird der Herr Regierungs-Kommissar nichts mehr entgegenzusetzen haben.

Ich glaube aber, es kommt gar nicht darauf an, daß wir uns hier um die Subtilitäten der Gesetzauslegung zu streiten haben.

Ich behaupte, die Regierung hat die Befugniß überhaupt nicht, Konzessionen dieser Art zu entziehen, nachdem durch das Preßgesetz der §. 48 der Gewerbeordnung aufgehoben ist, der alleinige Paragraph der Gewerbeordnung, der von solchen Gewerben spricht, wie sie hier in dem §. 1 des neuen Preßgesetzes bezeichnet worden sind. Nachdem der in der Gewerbe-Ordnung nicht mehr steht, wie wollen Sie den §. 71 dieses Gesetzes in Anwendung bringen? Nun und nimmermehr! Allein der §. 54 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 kann darüber bestimmen, in welchem Falle einem Buchdrucker oder dergleichen Gewerbetreibenden durch Richterspruch die Konzession entzogen werden kann und in welchem Falle sie entzogen werden muß. Ich bitte Sie auf das dringendste, meine Herren, vereinigen Sie sich in dem Votum, dem Ministerium diese Petition zur Abhülfe zu überweisen.

Ich bin außerdem im Stande, den Beweis zu führen, wie ungleich die Regierung in allen diesen Dingen verfahren ist; ich habe eine Menge von Blättern, die sich in derselben Lage befanden, wie der neue Elbinger Anzeiger; sie hatten keinen besonderen konzessionirten Herausgeber. Ich nenne Ihnen hier nur „die neuen Wogen der Zeit", — und das sind Blätter, die bis zu diesem Augenblick noch bestehen; — „das Braunsberger Kreisblatt" — „der Königsberger Freimüthige" — „das Intelligenzblatt für Litthauen," — ich nenne Ihnen ferner die hiesigen beiden bedeutendsten Zeitungen, die Haude und Spenersche und die Vossische, von denen der Herr Regierungs-Kommissar nicht wird nachweisen können, daß sie eine besondere Konzession haben. Die beiden Buchhandlungen, die in früherer Zeit mit der Herausgabe dieser Zeitungen verbunden waren, sind längst davon abgesondert, und das wird dem Herrn Regierungs-Kommissar eben so bekannt sein, als mir. Aus allen diesen Gründen wiederhole ich meine Bitte.

Nachdem man den neuen Elbinger Anzeiger beseitigt hatte, kam man allerdings noch darauf, gegen ein paar sonst sehr favorisirte Blätter einen ähnlichen Anlauf zu machen. Man nahm den Buchdrucker in Königsberg, der die sogenannte „constitutionelle Monarchie" herausgiebt, und den Herausgeber des „neuen Königsberger Freimüthigen" wegen Mangels einer Konzession in eine Polizeistrafe von 10 Thalern. Denen ließ man aber ein richterliches Gehör zu. Ob sie verurtheilt worden sind, weiß ich nicht.

Sie sehen also, meine Herren, wie ungleichmäßig — ich will keine andere Bezeichnung anwenden — man von Seiten der Staats-Regierung verfahren ist, und deshalb ist das, was der Abgeordnete Mathis gesagt hat, im Interesse der Würde der Regierung durchaus erforderlich, nämlich, daß auf einen andern Weg eingelenkt werde.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geh. Regierungs-Rath **Scherer:** Was auf den Papieren steht, die der geehrte Herr Abgeordnete so eben vorgezeigt hat, kann ich natürlich nicht wissen; ich kann nur wiederholt erklären, daß die Regierung zu Danzig berichtet hat: es konstire nicht, daß der Rahnke Buchhändler sei, und daß der Rahnke wenigstens unterlassen hat, seine Buchhändler-Konzession den Behörden einzureichen. Wenn er eine solche Konzession jetzt einem Abgeordneten überreicht hat, so kann ich mich darüber nicht erklären; die Lokalbehörden so wenig wie das Ministerium haben dieses Aktenstück gesehen; ich bin also nicht im Stande, mich darüber auszusprechen, ob er eine Konzession hat oder nicht.

(Unruhe links.)

Ich kann nur wiederholen, daß vom Ministerium erklärt ist, daß, wenn der rc. Rahnke Buchhändler sei, ihm nichts in den Weg zu legen, um das fragliche Blatt zu verkaufen.

Was der Herr Abgeordnete Mathis angeführt hat in Bezug auf die unentgeltliche Ausgabe, und daß in dieser Ausgabe doch kein Gewerbebetrieb zu finden sei, so muß ich dem entgegentreten. Der rc. Born hat nur scheinbar das Blatt unentgeltlich vertheilt, er hat aber unter dem Titel der Postprovision und der Deckung der baaren Auslagen dennoch einen bestimmten Preis dafür bezogen. Das ist aber Verkauf, mag auch der Gewinn noch so klein sein, oder gar keiner dabei herauskommen. Der Gewerbebetrieb besteht aber außerdem in der Aufnahme von Annoncen, und dafür ließ sich der rc. Born allerdings bezahlen. Es kann aber recht wohl sein, daß Jemand ein Blatt unentgeltlich vertheilt, daß er vielleicht sogar noch Geld zugiebt, daß man auf das Blatt abonnirt, und daß er nichtsdestoweniger ein einträgliches Geschäft dabei macht, wenn er nämlich nur recht viele Inserate und Annoncen bekommt. Das wäre also nur eine Umgehung des Gesetzes, und die Regierung ist wahrhaftig nicht gewillt, in dieser Weise die Gesetze umgehen zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach:** Ohne mich irgendwie dem herben Tadel anzuschließen, der über die Regierung ausgesprochen ist wegen eines Verfahrens, dem gewiß die reinsten Motive des öffentlichen Wohls zum Grunde gelegen haben,

(links: Gelächter)

kann ich doch den Wunsch nicht unterdrücken, daß die Regierung uns den einfachen Uebergang zur Tagesordnung dadurch erleichtere, daß sie sich dahin erkläre, die wichtigen Rechtsgründe, auf welche von der andern Seite aufmerksam gemacht worden ist, nochmals in Erwägung zu ziehen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Die Frage über die Befugniß der Verwaltungsbehörden, Konzessionen hinsichtlich der Preßgewerbe zu entziehen, hält die Regierung seit dem Jahre 1851 für entschieden

(links: So?)

in dem Sinne, wie sie sie entschieden hat in der Verwaltung durch die Annahme des Preßgesetzes von 1851. Durch §. 1 und durch die darin ausgesprochene Aufhebung des §. 48 der Gewerbe-Ordnung von 1845 sind die Vorschriften hinsichtlich der Entziehung der Gewerbe-Konzession §§. 71 bis 74 und namentlich in Beziehung auf das Preßgewerbe nicht als aufgehoben angesehen worden. Die Gründe dafür hat die Regierung bei früheren Gelegenheiten des vollständigsten hier und im andern Hause vertreten; sie bleibt dabei stehen, und stellt es dem hohen Hause anheim, seine Beschlüsse auf diese Petition zu fassen nach Belieben. Die Regierung wird nach ihrer Ansicht das Gesetz auslegen und danach pflichtmäßig zu verfahren fortfahren.

(Links: Oh! oh! Rechts: Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel:** Auf die Schlußäußerung des Herrn Ministers des Innern will ich bemerken, daß ich überzeugt bin, die Regierung wird, da sie eben pflichtmäßig verfahren wird, wie der Herr Minister gesagt hat, diejenigen Rücksichten auf die Beschlüsse dieses Hauses nehmen, die verfassungsmäßig zu nehmen sind, wenn man die Verfassung in ihrem wahren Sinne und Geiste erfaßt.

Was die Sache selbst anlangt, so will ich Sie nur noch auf einen einzigen Punkt aufmerksam machen. Meine Herren! Als wir die Novelle zu dem Preßgesetz neulich beriethen, die glücklicherweise nicht ins Leben tritt, da wurde uns immer gesagt: „wenn wir eine Maßregel nur dann gestatten wollten, wenn der Betrieb gewerbsmäßig wäre: das gehe unter keinen Umständen. Auf den gewerblichen Betrieb komme es gar nicht an. Alles Unglück, was die Presse verbreiten kann, kann sie eben so gut verbreiten, wenn nicht gewerbsmäßig verbreitet wird." Heute paßt dieser Grundsatz dem Herrn Regierungs-Kommissar nicht, heute kommt es ihm wieder blos auf das Gewerbsmäßige an, denn der Herr Abgeordnete für Berlin hat unwiderleglich auseinander gesetzt, daß das Verkaufen einer Zeitung, welches dem Verkäufer keinen Vortheil bringen kann, kein gewerbsmäßiger Betrieb ist; also nach den Deductionen des Herrn Regierungs-Kommissars steht dann die Sache so: „gewerbsmäßig, d. h. mit Aussicht auf Gewinn, darf Niemand, der dem §. 54 verfallen ist, Zeitungen verkaufen, aber ohne Aussicht auf Gewinn darf er es thun; also meine Herren, im gegenwärtigen Falle sollen die schlimmen Folgen, die aus der Verbreitung gefährlicher Blätter entstehen können, nur beim gewerbsmäßigen Betriebe möglich sein. Sie sehen also, daß auch hierin die Ansichten der Regierung nicht konsequent sind, und ich hoffe daher, da besonders auch ein geehrter Abgeordneter von der anderen Seite der Regierung warm empfohlen hat, sich der Sache anzunehmen, daß das geschehen wird. Ich verzichte übrigens darauf, mit dem Regierungs-Kommissar in meinen Deductionen und meinen Gesetzes-Auslegungen übereinzustimmen. Wir haben wohl sehr verschiedene Studien gemacht, ich habe die meinen nie unter einer Linde gemacht.

Präsident: Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis:** Der Herr Regierungs-Kommissar hat mir entgegengehalten, daß die unentgeltliche Herausgabe eines Blattes Gewinn bringen könnte wegen der Insertionen. Ich erkenne dies im Allgemeinen für richtig an, aber es trifft für den vorliegenden Fall durchaus nicht zu; denn die unentgeltliche Herausgabe des Blattes ist dem Born gestattet worden, folglich hat man angenommen, daß diese unentgeltliche Herausgabe nicht eine gewerbsmäßige sei. Entzogen worden ist sie ihm nicht um der Insertionen willen, sondern lediglich wegen der baaren Auslagen, deren Erstattung er forderte, wegen der Zeitungssteuer und Post-Provision. Ich glaube also, daß die Anwendung des §. 1 des Preßgesetzes auch in der strengsten Auslegung nicht zutreffend war.

Dann bemerke ich in Bezug auf die Entziehung der Konzession, daß denn

doch in Betracht zu ziehen ist, daß man von Wiederherstellung der Bestimmung der Gewerbe-Ordnung von 1845 spricht, daß aber die Gewerbe-Ordnung von 1845 niemals für die Entziehung von Konzessionen in der Presse Geltung gehabt hat; niemals, meine Herren! Denn als die Gewerbe-Ordnung von 1845 erlassen wurde, galt die Gesetzgebung von 1843, welche lediglich dem Ober-Censurgerichte die Entziehung aller Konzessionen vorbehielt.

(Ruf: Hört! Hört!)

Wenn man also zurückgehen will auf das allgemeine Gesetz, und da den Satz aussprechen will, das allgemeine Gesetz derogire dem speziellen, so stellt man einen Rechtssatz auf, der bisher gänzlich unbekannt gewesen ist. Gerade so, wie die Gesetzgebung von 1843 der Gewerbegesetzgebung von 1845 derogirt, gerade so derogirt das neue Preßgesetz der Gewerbeordnung von 1845; und die ganze Deduction über die Entziehung der Konzessionen, welche die Regierung aufrecht erhalten will, — sei nun die Meinung des Hauses darüber, welche sie wolle, — ist eine durchaus unzureichende.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Regierungsrath **Scherer:** Meine Herren! Wenn der Herr Abgeordnete Mathis in Betreff der Gewerbordnung von 1845 angeführt hat, daß die in derselben in Bezug auf die Preßgewerbe enthaltenen Bestimmungen niemals ins Leben getreten seien, so ist dies eben so neu als unrichtig. Er bezieht sich auf eine Gesetzgebung, welche 2 Jahre früher erlassen ist, und folgert also, die Gesetzgebung von 1843 habe die von 1845 derogirt. Umgekehrt sagt er, die Gesetzgebung von 1851 habe die von 1845 derogirt. In dem einen Falle scheint er den richtigen Schluß zu machen, daß die spätere Gesetzgebung die frühere aufhebe; während er das andere Mal meint, die frühere hebe die spätere Gesetzgebung auf.

Was die Spezialität der Gesetzgebung betrifft, so ist die Gesetzgebung von 1845 aber in dieser Materie eine ganz spezielle, indem sie im §. 48 ausdrücklich die Gewerbe der Buchdrucker und Buchhändler und so weiter einzeln aufzählt, und dann im §. 71 wieder ausdrücklich auf jenen Paragraphen Bezug nimmt. Ich kann übrigens auch versichern, daß auch vor 1848 auf Grund der Gesetzgebung von 1845 wirklich verfahren worden ist.

Präsident: Es ist auf Schluß der Diskussion angetragen von dem Abgeordneten von Vincke.

Zum Worte hat sich noch gemeldet der Abgeordnete Mathis.

Ich ersuche die Herren, die die Diskussion geschlossen wünschen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.

Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis:** Ich muß allerdings darauf verzichten, dem Herrn Regierungs-Kommissar den sehr bekannten Rechtssatz, in welchem Verhältniß das spezielle Gesetz zu dem generellen stehe, deutlich zu machen. Ich habe es vorher versucht, erkenne aber an, daß es wohl an mir gelegen hat, wenn es mir nicht gelungen ist. Im Uebrigen ist dieser Satz sehr allgemein bekannt.

Bei diesem Verhältniß kommt es, wie man weiß, nicht darauf an, welches von beiden Gesetzen das ältere, und welches das jüngere ist, sondern lediglich darauf, welches das spezielle, und welches das generelle ist. Im Uebrigen aber scheint der Herr Regierungs-Kommissar vorauszusetzen, daß mit dem Jahre 1845 die Preßgesetzgebung von 1843 aufgehört habe, weil er damals noch nicht in den Verhältnissen stand, die ihn mit dieser Gesetzgebung in Berührung brachten. Ich kann ihn versichern, daß bis 1848, also noch drei Jahre nach 1845, nach der Gesetzgebung von 1843 verfahren worden ist.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schwarzhoff:** Die Kommission ist in die hier zur Sprache gebrachten Verhältnisse wegen Konzessionsentziehung bei dieser Petition nicht näher eingegangen, weil es sich nicht um Konzessionsentziehung handelt, und die Beschwerde nicht dagegen gerichtet ist. Eben so wenig hat auf die Materie der Beschwerde Rücksicht genommen werden können.

Auf das, was hier von einem geehrten Herrn Abgeordneten vorgebracht worden ist, habe ich zu bemerken, daß, was das Braunsberger Kreisblatt betrifft, der Herausgeber sich im Besitze einer Konzession befindet. Auch hat die Kommission die allgemeinen Verhältnisse, in welchen sich die Polizeiverwaltung in Elbing bewegt, nicht weiter ihrer Berathung unterbreiten können, eben so wenig auch die Zeitungsartikel, die hier erwähnt sind, weil dieselben in der Petition, welche die Unterlage bildet, nicht weiter hervorgehoben worden sind.

Die Kommission hat nun angenommen, daß der Inhalt des §. 1, insofern er sich auf Verkäufer von Zeitungen beziehe, einen bestimmten Sinn haben müsse, daß also Verkäufer von Zeitungen unter allen Umständen einer Konzession bedürfen, mögen sie auch gleichzeitig Herausgeber oder Verleger von Zeitungen sein; denn das ist klar, daß die letztere Erklärung eine Umgehung des Gesetzes enthält. Während das Gesetz von jedem Verkäufer der Zeitungen eine Konzession fordert, würde nach der anderen Auslegung derjenige derselben nicht bedürfen, der neben dem Verkauf der Zeitungen auch die Herausgabe übernehmen wollte.

Was die Beschwerde des Rahnke betrifft, so ist die Kommission von dem Grundsatze ausgegangen, daß nur derjenige zu einer Beschwerde legitimirt wäre, den die Verhältnisse selbst beträfen. Rahnke hat sich nicht selbst gemeldet, und es ist somit keine Veranlassung, irgend darauf einzugehen.

Der dritte Punkt betrifft die unentgeltliche Vertheilung oder Herausgabe von Zeitungen. Sie hat der Kommission nicht Veranlassung gegeben, näher darauf einzugehen, da die Sache noch dem gerichtlichen Verfahren unterworfen ist.

Präsident: Meine Herren! Die Kommission hat beantragt, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen, dagegen haben die Herren Abgeordneten Wentzel, von Vincke, Milde und Brämer darauf angetragen, die Petition dem Königlichen Staats-Ministerium zur Abhülfe der Beschwerde zu übergeben.

Ich werde zunächst den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung stellen, und falls dieselbe nicht angenommen würde, den Antrag Wentzel und Genossen für angenommen erachten.

Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, welche den Uebergang zur Tagesordnung wollen.

(Geschieht.)

Ich bitte, wieder Platz zu nehmen.

Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, welche dem Antrage Wentzel und Genossen ihre Zustimmung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren! Wenn ich auch nicht zweifelhaft bin über das Resultat der Abstimmung, so sind es doch die Herren Schriftführer.

Ich bitte, wieder Platz zu nehmen; wir müssen zählen.

Ich ersuche also diejenigen, welche die Tagesordnung wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren! Die Herren Schriftführer haben sich jetzt ihrer Zweifel begeben, und sie halten die Tagesordnung auch für abgelehnt. Wenn Sie daher nicht auf Zählung bestehen, so können wir sie unterlassen.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist also abgelehnt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, sich zu erheben, die die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Abhülfe der Beschwerde übergeben wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit.

Wir kommen jetzt zu den folgenden Petitionen Nr. 4 und 5; sie lauten:

> 4. Der Lieutenant a. D. Feige zu Magdeburg findet die gesetzliche Bestimmung, wonach ein Schuldner, wenn er nicht Zahlung zu leisten vermag, zum Personal-Arrest gebracht werden kann, hart und ungerecht, und trägt auf Abänderung derselben an.
>
> Da Petent seinen Antrag sachlich nicht begründet, empfiehlt die Kommission
>
> den Uebergang zur Tagesordnung.
>
> 5. Die verehelichte Adler, geb. Plagens zu Tribsees, erneuert ihren früheren Antrag: ihr zur Erlangung eines Erbtheils behülflich zu sein, über welchen die Kammer in ihrer Sitzung vom 14. März c. zur Tagesordnung übergegangen ist.
>
> Da Petentin keine nicht bereits erwogene Gründe anführt, beantragt die Kommission
>
> den Uebergang zur Tagesordnung.

Es ist hier der Uebergang zur Tagesordnung beantragt, und wenn nichts dagegen erinnert wird, so nehme ich die Tagesordnung als angenommen an.

Wir kommen nun zur Petition Nr. 6. Dieselbe lautet:

6. Mehrere Landwirthe aus der Gegend von Prenzlau beantragen, die auf den ihre Ländereien durchschneidenden Chausseen befindlichen Alleen von kanadischen Pappeln durch Alleen anderer Baumgattungen zu ersetzen, da die kanadische Pappel, wie solches die Königliche Regierung selbst anerkenne, den angränzenden Ländereien nachtheilig sei, und da die von der Königlichen Regierung in Aussicht gestellte Remedur, die Pappeln, sobald sie durch Ueberständigkeit oder Windbruch schlecht geworden seien, durch andere Bäume zu ersetzen, die Hülfe in eine fernere Zeit hinausrücke.

In Erwägung, daß den Petenten ein Rechtsanspruch auf Beseitigung der Pappeln nicht zur Seite steht, indem ein Jeder auf seinem Grund und Boden pflanzen kann, was er will, daß auch der behauptete Schaden nicht von großer Erheblichkeit sein kann, da die Alleen von den angränzenden Ländereien durch die Chausseegräben getrennt sind, und die Rücksichten der Billigkeit von der Regierung genommen worden sind, beantragt die Kommission:

den Uebergang zur Tagesordnung.

Der Abgeordnete von Hertefeld hat das Wort.

Abgeordn. **von Hertefeld**: Meine Herren! Erlauben Sie, daß ich Sie nach den sehr wichtigen, politischen Gegenständen, welche die früheren Petitionen enthalten haben, Ihre Aufmerksamkeit noch auf einen sehr einfachen und konkreten Fall zu richten bitte. Es betrifft nämlich die Petition mehrerer Grundbesitzer in der Gegend von Prenzlau, in meinem speziellen Wahlbezirk, deren Ländereien von einer Chaussee durchschnitten werden, die mit großen Pappeln besetzt ist. Ich muß hierbei noch auf einen Irrthum im Kommissionsbericht aufmerksam machen. Es heißt nämlich in demselben: kanadische Pappeln. Es sind dies aber keinesweges kanadische, sondern ganz gewöhnliche Schwarz-Pappeln. Diese Grundbesitzer bitten nun, da diese Pappeln den angränzenden Ländereien nachtheilig sind, und da die von der Regierung in Aussicht gestellte Remedur durch Verpflanzung mit anderen Bäumen, sobald die Pappeln durch Ueberständigkeit oder Windbruch abständig geworden sein werden, sehr lange hinausgeschoben werden dürfte, um baldmögliche Abhülfe des gedachten Uebelstandes.

Die Kommission schlägt nun vor: in Erwägung, daß den Petenten ein Rechts-Anspruch auf Beseitigung der Pappeln nicht zur Seite steht, indem Jeder auf seinem Grund und Boden pflanzen kann, was er will, daß auch der behauptete Schaden nicht von großer Erheblichkeit sein kann, da die Alleen von den angränzenden Ländereien durch die Chausseegräben getrennt sind, und die Rücksichten der Billigkeit von der Regierung genommen worden sind, zur Tagesordnung überzugehen.

Ich bitte nun zu berücksichtigen, daß, wenn allerdings juristisch es richtig sein mag, daß Jemand auf seinem Grund und Boden Bäume pflanzen kann, wie er will, es mehr oder minder doch der Beachtung werth ist, wenn derselbe dadurch dem benachbarten Lande Schaden zufügt. Ich selbst weiß als Grundbesitzer der Rheinprovinz, daß ich aufgefordert worden bin, solche sogenannte Gränzbäume, welche das benachbarte Stück beschatteten und der Kultur hinderlich waren, zu fällen. Ich bin natürlich dem Ansuchen nachgekommen. Daß der Schaden, der dadurch angerichtet wird, nicht groß sei, muß ich bestreiten. Der Schatten, den diese Bäume geben, erstreckt sich auf mehrere Ruthen breit auf der ganzen Länge der Chaussee, die Wurzeln wachsen unter den Chausseegräben durch in die Felder, und man sieht daher ganze Strecken, 2 bis 3 Ruthen breit, am Wege entlang, wo die Feldfrüchte sehr dürftig stehen.

Ich hege die Ueberzeugung, daß, wenn das hohe Ministerium seine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand richtete, die Remedur unzweifelhaft erfolgen wird, und ich bitte daher, das hohe Haus möge nicht zur Tagesordnung übergehen, sondern die Petition dem Königlichen Ministerium überweisen, was ich hiermit zu beantragen mir erlaube.

Präsident: Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. **Lette** (vom Platz): Meine Herren! Ich wollte mir erlauben, mit ein paar Worten mein Bedauern auszusprechen, daß über diese Beschwerde zur Tagesordnung übergegangen werden soll. Ich sehe überdies, daß der Berichterstatter derselbe ist, welcher den Kulturstaat über den Rechtsstaat setzt. Es ist bekannt, welchen unsäglichen Schaden die Pappeln für die Landes-Kultur anrichten, namentlich in Bezug auf die Unfruchtbarkeit des Bodens in ihrer Nähe, der durch ihre Wurzeln auf 50 Fuß hin und weiter verursacht wird.

Noch wollte ich dabei hervorheben, daß bereits im landwirthschaftlichen Ministerium und im Landesökonomie-Kollegium Berathungen darüber gepflogen sind, wie dergleichen Pappel-Alleen, die so sehr viel Schaden für die Landes-Kultur verursachen, beseitigt werden können durch Obst-, Maulbeerbäume, auch Eichen, also entweder nutzbringende Bäume oder solche Bäume, die ein freundliches Ansehen haben. Es wird dem landwirthschaftlichen Ministerium vielleicht nur angenehm sein, wenn das Haus seine Sympathie mit dieser Tendenz ausdrückt, und ich möchte Ihnen daher empfehlen, den Antrag des Herrn Vorredners anzunehmen, diese Petition dem Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen. Wenn die benachbarten Besitzer darauf warten sollen, bis die Pappeln abgestorben sind, so wird bis dahin sehr viel Getraide, und es werden sehr viele Früchte weniger geärndtet sein; bis dahin können vielleicht noch eine, ja zwei Generationen vergehen. Ich bitte deshalb, dem Antrage des Herrn Vorredners zuzustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Brüning hat das Wort.

Abgeordn. **Brüning** (vom Platz): Ich schlage den Schaden, den die Pappeln an den anliegenden Grundstücken verursachen, nicht so hoch an, wie die Herren Vorredner, und ich bin auch der Meinung, daß die Grundbesitzer von den Chausseen auch bedeutenden Nutzen haben. Die Grundbesitzer lassen sich diese Vortheile sehr gern gefallen, wollen sich aber nicht den mindesten möglichen Nachtheil gefallen lassen. Die Pappeln können lediglich durch den Mittagsschatten schädlich werden; dieser Schatten fällt aber gewöhnlich in die Chausseegräben und auf die Ränder der anschließenden Ländereien. Die Pappeln gewähren im Allgemeinen nicht allein große Annehmlichkeit für das Publikum, sondern auch große Sicherheit für die Passage, sowohl bei Nacht als bei Schneefall, und Schutz bei brennender Sonnenhitze; sie können durch ihre Wurzeln nicht schaden, insofern Gräben an der Chaussee sind, wie dies in der Regel der Fall ist. Derjenige, der einmal einen umgeweheten Baum auf der Chaussee gesehen hat, hat sich davon überzeugen können, daß die Wurzeln gewöhnlich in den Wegedamm geschlagen sind; es ist auch ganz natürlich, die Bäume schlagen mit den Wurzeln nicht ins Wasser und schicken ihre Wurzeln nicht durch die unfruchtbare Erdschicht unter die Sohle der Gräben her in die benachbarten Ländereien. Ich beantrage daher, wie die Kommission dies gethan hat, den Uebergang zur einfachen Tagesordnung.

Präsident: Der Abgeordnete Mac-Lean hat das Wort.

Abgeordn. **Mac-Lean** (vom Platz): Es ist nicht meine Absicht, auf das spezielle Verhältniß der Pappeln einzugehen; ich will nur darauf aufmerksam machen, daß aus der Vorlage nicht ersichtlich ist, daß die Beschwerdeführer selbst, welche mit der Verfügung der Regierung nicht zufrieden sind, sich deshalb an das Ministerium gewandt haben. Wir sind bisher in allen Fällen, wo der Instanzenzug nicht beobachtet war, zur Tagesordnung übergegangen.

Ich glaube, wir können dies um so mehr hier thun, als mir wenigstens bekannt ist, daß das Ministerium selbst dahin sieht, daß der Uebergang von Pappel-Alleen zu anderen Baumpflanzungen an den Chausseen erleichtert wird. Wenn es Schwierigkeiten macht, dies auf einmal auszuführen, so sind Pläne entworfen und Einrichtungen getroffen, um durch allmälige Wegnahme der Pappeln in bestimmter Reihenfolge und Zwischenpflanzung anderer Bäume den Uebergang zu erleichtern. Ich glaube, wenn sich die Beschwerdeführer selbst an das Ministerium wenden, so werden ihre Wünsche thunlichst berücksichtigt werden.

Präsident: Meine Herren! Ich schließe die Diskussion. Der Kommissions-Antrag geht dahin, zur Tagesordnung überzugehen; dem steht der Antrag des Abgeordneten von Hertefeld entgegen, die Petition dem Staats-Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Uebergange zur Tagesordnung zustimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Es folgen die Petitionen Nr. 7, 8, 9, 10, 11 und 12:

Journal I. Nr. 691.

7. Der ehemalige Kommissarius Reimann zu Danzig erneuert seine Beschwerde wegen ihm zugefügter Rechtsverletzung vom 18. Januar, über welche die Kommission in ihrem fünften Berichte sub Nr. 18 den Uebergang zur Tagesordnung vorgeschlagen hat, und fügt Beläge bei.

Da die Beläge keinen Beweis von Rechtsverletzungen enthalten, empfiehlt die Kommission:

den Uebergang zur Tagesordnung.

Journal I. Nr. 655.

8. Der Johann Przybylski zu Posen, über dessen frühere Petitionen die Kammer zur Tagesordnung übergegangen ist, erneuert seine Vorschläge zur Abänderung der Gesetzgebung, und bittet um Unterstützung.

Da die Vorschläge nicht begründet sind und der Antrag auf Unterstützung vor die zuständige Behörde gehört, empfiehlt die Kommission:

den Uebergang zur Tagesordnung.

Journal II. Nr. 396.

9. Der Grundbesitzer Retzlaff aus Kuligi, Kreises Straßburg, und Genossen führen Beschwerde, daß die Dorf-Gemeinden zur Haltung der Gesetz-Sammlung herangezogen werden, während die Rittergutsbesitzer davon frei sind, und beantragen eine gleiche Befreiung.

Die Verordnung vom 27. Oktober 1810 bestimmt, daß unter andern die Gemeinden und die Gerichte zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichtet sind. Petenten gehören zu Gemeinden, müssen daher zur Haltung der Gesetz-Sammlung herangezogen werden, wogegen die Rittergüter, nachdem die Patrimonial-Gerichte aufgehoben sind, und so lange sie keine Gemeinden bilden, davon befreit bleiben.

Da Petenten nicht contra legem behandelt sind, beantragt die Kommission:

den Uebergang zur Tagesordnung.

Journal II. Nr. 328.

10. Der Prediger Tyßka zu Rüdersdorf führt Beschwerde, daß die Pfarre zu Rüdersdorf in Betreff ihres Rechtes auf Nutzung von Kalklagern durch einen am 23. Februar 1838 zwischen dem Königl. Fiskus einerseits und dem ehemaligen Pfarrer und den Kirchen-Vorstehern andererseits geschlossenen Vergleich sehr bedeutende Verletzungen in ihrem Vermögen erlitten habe, und trägt darauf an:

entweder den Vergleich vom 23. Februar 1838 zu annulliren oder den Königl. Fiskus zur vollständigen Entschädigung der Pfarre zu veranlassen.

Da die Annullirung eines Vergleichs der Gegenstand eines Civilprozesses sein muß, und die Beläge fehlen, um die Behauptungen des Petenten zu begründen, so empfiehlt die Kommission:

den Uebergang zur Tagesordnung.

Journal II. Nr. 448.

11. Die hohe Kammer ist in ihrer Sitzung vom 14. März c. über die Petition des Stadtwundarztes Theile zu Reinerz, die Beschaffung von Fonds zur Entschädigung der Aerzte für die Behandlung armer Kranken betreffend, zur Tagesordnung übergegangen.

Petent remonstrirt gegen diese Entscheidung, da er aber keine Nova anführt, empfiehlt die Kommission:

den Uebergang zur Tagesordnung.

Journal II. Nr. 458.

12. Der Regisseur W. F. Seidel zu Berlin überreicht einen Entwurf einer neuen Verfassung für Preußen, mit der Bitte, ihm die Mittel zum Druck derselben zu gewähren.

Die Kommission empfiehlt:

den Uebergang zur Tagesordnung.

Diese Petitionen sind von der Kommission Ihnen sämmtlich als zum Uebergang zur Tagesordnung geeignet empfohlen worden. Ich nehme an, daß dem zugestimmt sei.

Wir kommen zur Petition Nr. 13.

Journal II. Nr. 420.

13. Der Buchdruckerei-Besitzer Jakob van Riesen zu Elbing erhebt Beschwerde wegen der ihm von Seiten der Verwaltungs-Behörden zugefügten Rechtsverletzungen und Ehrenkränkungen.

Die der Petition beigefügten Schriftstücke ergeben:

Am 4. Oktober 1850 ist der ꝛc. Riesen von der Königlichen Regierung zu Danzig mit der Entziehung der Buchdruckerei-Konzession bedroht worden, wenn er ferner den Druck des „Neuen Elbinger Anzeigers" in seiner Offizin besorge und dieses Blatt, wie bisher, in seiner feindseligen Parteinahme gegen die Staats-Regierung verharre; am 19. November 1851 ist ihm mit Hinweisung auf in dem „Neuen Elbinger Anzeiger" enthaltene Artikel eröffnet worden, daß dieses Blatt die der Regierung feindliche Tendenz nicht geändert habe; am 19. August 1852 ist ihm durch Plenar-Beschluß der Königlichen Regierung zu Danzig auf Grund der §§. 71—73 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 die Buchdruckerei-Konzession entzogen worden, weil er durch den Druck eines regierungsfeindlichen Blattes und speziell angeführter darin enthaltener Artikel diejenige Unbescholtenheit verloren habe, die der §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 als Bedingung der Buchdrucker-Konzessions-Ertheilung festsetzt, und durch deren Nichterfüllung der Mangel der bei Ertheilung der Konzession vorausgesetzten Eigenschaften erhelle; am 21. Januar 1853 hat das Königliche Ministerium des Innern auf eingelegten Rekurs des Petenten den Plenar-Beschluß der Königlichen Regierung zu Danzig vom 19. August v. J. bestätigt.

Petent hält sich sowohl formell verletzt, da die Konzessions-Entziehung nur durch Richterspruch erfolgen könne, als eben so in materieller Beziehung, da man ihm unmöglich die Unbescholtenheit absprechen könne für den Druck von Artikeln, die wohl eine von der Regierung abweichende Ansicht aussprechen, aber nicht absichtlich oder wissentlich Thatsachen entstellen, um die Regierung anzugreifen und stellt als Beweis seiner Unbescholtenheit auf, daß er jetzt, wie früher, Vorsteher des Gemeinderaths zu Elbing sei.

Petent trägt darauf an:

das Staats-Ministerium und namentlich den Herrn Minister-Präsidenten zur Zurücknahme der gegen ihn getroffenen Maßregel und zum ernstlichen Einschreiten gegen diejenigen Beamten, die sich in Beziehung auf dieselbe etwa als pflichtvergessen oder unfähig bewiesen haben sollten, aufzufordern.

Die Kommission unterwirft den Gegenstand zunächst in formeller Beziehung der Erörterung. Es wird einerseits in Uebereinstimmung mit dem Petenten in Abrede gestellt, daß den Verwaltungs-Behörden die Befugniß zustehe, eine Buchdruckerei-Konzession zu entziehen. Der §. 54 des Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851 bestimme ausdrücklich, in welchen Fällen der zuständige Richter auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe (als Buchdrucker) erkennen könne und in welchen er darauf erkennen müsse; in dem ganzen Gesetze sei von einer ähnlichen Obliegenheit der Verwaltungs-Behörden keine Rede, vielmehr hebe der §. 1 l. c. den §. 48 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, in welchem von Buchdruckern ꝛc. die Rede ist, ausdrücklich auf, und folgerecht diejenigen Bestimmungen, welchen der aufgehobene §. 48 zum Grunde liegt, also die §§. 71—73 der Gewerbe-Ordnung, so weit sie sich auf Buchdrucker ꝛc. beziehen, da im §. 71 speziell der §. 48 l. c. citirt ist. Da mithin die §§. 71—73 der Gewerbe-Ordnung in Bezug auf die Buchdrucker nicht mehr existiren, so sei auch die Königliche Regierung zu Danzig nicht befugt, dem Buchdrucker van Riesen auf Grund dieser Paragraphen die Konzession zu entziehen, sie hätte solches nach §. 54 des Preßgesetzes dem zuständigen Richter überlassen müssen.

Dieser Auffassung wird besonders von dem der Sitzung beiwohnenden Ministerial-Kommissarius entgegengestellt:

Der §. 54 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 bestimme allerdings die Fälle, in welchen der zuständige Richter auf Verlust der Buchdrucker-Konzession erkennen könne und müsse, dadurch sei aber keinesweges die Kompetenz der Regierungen beseitigt, die §§. 71—74 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 seien vielmehr noch in voller Kraft.

Der §. 48 l. c. handele von den Bedingungen, von welchen die Konzessions-Ertheilung abhängig sei. Der §. 1 des Preßgesetzes setzt zum Theil andere Bedingungen fest; er mußte daher den §. 48 der Gewerbe-Ordnung aufheben und ist an dessen Stelle getreten. Wenn daher

der §. 71 der Gewerbe-Ordnung den §. 48 l. c. bezieht, so ist daraus in keiner Weise zu folgern, daß, weil der §. 48 l. c. nicht mehr existirt, auch der §. 71 seq. aufgehört habe zu bestehen, sondern ganz naturgemäß, daß nicht mehr der im §. 71 bezogene §. 48 gilt, sondern der in dessen Stelle getretene §. 1 des Preßgesetzes. Dieser Ausführung schließt sich die Mehrheit der Kommissions-Mitglieder an, und ist demnach der Ansicht, daß die Königliche Regierung zu Danzig auf Grund der §§. 71—73 der Gewerbe-Ordnung befugt gewesen sei, in der Sache zu beschließen.

Was nun die materielle Frage anbetrifft, ob Petent durch seine Handlungsweise die Unbescholtenheit, von der das Fortbestehen der Konzession abhängig ist, verloren habe, so ist die Kommission der Ansicht, daß nicht, wie von einer Seite aufgestellt wird, der Plenar-Beschluß der Regierung und der Rekursbescheid des Ministers des Innern gleich zu achten seien Verfügungen von Verwaltungs-Behörden, sondern daß diese Erlasse richterlichen Erkenntnissen analog seien, daß mithin eine materielle Prüfung eben so wenig zulässig sei, als gegen rechtskräftige Erkenntnisse, die auch, selbst pro informatione, nicht ausführbar sei, da die betreffenden Druckschriften nicht vorliegen. Hiernach beschließt die Kommission, der hohen Kammer

den Uebergang zur Tages-Ordnung

zu empfehlen, und wird dadurch der von anderer Seite gestellte Antrag, die Petition dem Königlichen Staats-Ministerium zur Abhülfe zu überweisen, beseitigt.

Zu derselben hat der Abgeordnete Brämer das Wort.

Abgeordn. **Brämer**: Meine Herren! Nachdem Sie der Petition Nr. 3 ein den Anträgen, wie sie vom Abgeordneten Wentzel und mir gestellt sind, zustimmendes Votum gegeben haben, darf ich um so zuversichtlicher darauf rechnen, daß Sie es auch in diesem Falle, wie ich es beantragt habe, thun werden. Der Fall liegt viel einfacher, und es wird von meiner Seite nur weniger Worte bedürfen. Ich lege Ihnen besonders ans Herz, daß es sich hier um die Angelegenheit eines Mannes handelt, der sein graues Haar mit Ehren trägt. Der Petent ist ein Mann von vielleicht 70 Jahren, dessen Leben bis zu diesem Augenblick ganz unbescholten war. Er ist sein Leben lang in keiner Untersuchung gewesen, also am allerwenigsten bestraft. Es hat aber dem Polizei-Direktor in Elbing gefallen, den Mann für nicht unbescholten und zuverlässig genug zu erklären, und ihm deshalb die Konzession des Buchdruckerei-Gewerbes zu entziehen. Wie ich in meinem ersten Vortrage schon mitgetheilt habe, ist ihm die Konzession erst nach dem Erscheinen der oktroyirten Verordnung vom 5. Juni 1850 ertheilt. Die Regierung wußte daher sehr wohl, daß der Mann die oppositionelle Richtung, die er den damaligen Verhältnissen angemessen trug, beibehalten würde, und wenn er nun den Neuen Elbinger Anzeiger in seiner Offizin drucken ließ, so lag darin nichts Verwerfliches. Das Blatt war bis dahin noch nicht einmal verurtheilt; indessen war es einige Male mit Beschlag belegt, aber jedesmal wieder freigegeben, und, so viel ich weiß, ist der Neue Elbinger Anzeiger nur zweimal zu ganz unbedeutenden Geldstrafen wegen Artikel verurtheilt worden, in welchen Privat-Personen sich beleidigt haben. Das ist der Hergang der Sache, und Sie werden daher meinen Antrag um so mehr gerechtfertigt finden, diese Petition dem Staats-Ministerium zur Abhülfe zu überweisen.

Präsident: Der Abgeordnete von Leipziger hat das Wort.

Abgeordn. **von Leipziger** (vom Platz): Mir scheint es zweifelhaft, ob wir beschlußfähig sind, und ich glaube, die weitere Debatte würde zu nichts nützen, denn wir würden nicht abstimmen können.

Präsident: Wenn der Herr Abgeordnete den Namensaufruf wünscht, so werde ich darüber abstimmen lassen.

Abgeordn. **von Leipziger** (vom Platz): Ich wünsche nur, daß bei der Abstimmung gezählt wird.

Präsident: Der Abgeordnete Reimer hat das Wort.

Abgeordn. **Reimer** (vom Platz): Ich kann Ihnen nur empfehlen, sich dem Antrage des Abgeordneten Brämer anzuschließen. Gesetze sollen doch vor allen Dingen deutlich und verständlich sein, zumal für diejenigen, von welchen zunächst die Befolgung derselben verlangt wird. Nun kann ich Ihnen versichern, daß es nach dem Inhalte des Preßgesetzes keinem Buchdrucker oder Buchhändler einfallen würde, daraus zu deduziren, daß im Verwaltungswege die Konzession zum Buchhandel oder zur Buchdruckerei wieder entzogen werden könne. Die Konzessions-Entziehung ist die härteste Strafe, die den Gewerbtreibenden treffen kann, und wir waren der Ansicht, daß eine solche Strafe nicht anders, als nur auf richterliches Erkenntniß verhängt werden könnte, daß es auch nach Inhalt der Vorlage des Preßgesetzes nicht in der Absicht der Regierung gelegen haben könne, die Konzessionen im Verwaltungswege wieder zu entziehen. Man sagt zwar, es sei dies keine Strafe, es sei nur eine Verwaltungsmaßregel. Aber, meine Herren, es wird für Jeden, der mit Halsabschneiden bedroht wird, ein schlechter Trost sein, wenn ihm dabei gesagt wird, es sei das nur eine Verwaltungs-Maßregel und keine Strafe.

(Heiterkeit.)

Die Konzessions-Entziehung ist für den Gewerbtreibenden die härteste Strafe, die über ihn verfügt werden kann, und daß soll nach der Ansicht des Herrn Ministers zulässig sein, ohne ein richterliches Erkenntniß, nach Polizei-Willkür. Ich bitte Sie, dem Antrage des Abgeordneten Brämer über diese Petition sich anzuschließen und damit auszusprechen, daß Sie mit dieser Gesetzes-Auslegung der Regierung nicht einverstanden sind.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen**: Ich nehme das Wort blos deshalb, um in Bezug auf die eben gehörte Rede zu bemerken, daß die Regierung von Anfang an bei der Vorlegung des Preßgesetzes allerdings davon ausgegangen war, daß, außer der Entziehung der Konzession als Strafe in Folge gerichtlichen Erkenntnisses, im Interesse der öffentlichen Ordnung und dem Mißbrauche der Preßfreiheit gegenüber, es erforderlich sei, auch auf dem Verwaltungswege Konzessionen entziehen zu dürfen, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt würden, unter denen die Konzessionen ertheilt sind.

In eine nähere Erörterung über die Auslegung des Gesetzes gehe ich nicht ein, aus dem vorher erwähnten Grunde. Die Ansicht der Regierung steht darin fest; sie hat diesen Weg bisher praktisch eingehalten und wird auf demselben auch ferner fortschreiten.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeord. **von Vincke** (vom Platz): Es ist allerdings richtig, daß die Regierung bei der Berathung des Preßgesetzes die Ansicht ausgesprochen hat, daß sie einer solchen Bestimmung der Konzessions-Entziehung auf dem Verwaltungswege bedürfe. Diese Ansicht ist sehr ausführlich debattirt, und die Majorität dieses hohen Hauses hat die Ansicht der Regierung verworfen. Wenn der Herr Minister jetzt sagt, die Ansicht der Regierung stehe hierin fest, so konstatire ich die Thatsache, daß diese Ansicht der Regierung mit den bestehenden Gesetzen im Widerspruch steht ebensowohl, wie mit der Ansicht der großen Mehrheit dieses hohen Hauses, und daß die Regierung sich also nicht auf dem Wege des Gesetzes befindet, sondern auf dem Wege der Willkür.

(Bravo links, Zischen rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer** (vom Platz): Indem der Abgeordnete Reimer sagt, es sei die härteste Strafe, die einen Gewerbtreibenden treffen könne, wenn ihm die Konzession entzogen würde, so kann ich das nicht unbedingt zugeben. Ich glaube, es ist eine weit größere Härte damit verbunden, wenn es auf die Auslegung der Behörde ankommt, Jemanden für bescholten zu erklären und ihm um deshalb die Konzession zu entziehen; denn so wäre kein Mensch mehr seines ehrlichen Namens und seines Nahrungsstandes sicher. Ich bitte Sie um Gottes Willen, nehmen Sie den Antrag an.

Präsident: Meine Herren! Die Diskussion ist geschlossen. Ich frage:

Ob der Herr Berichterstatter das Wort verlangt?

Berichterstatter Abgeordn. **von Schwarzhoff**: Meine Herren! Ich glaube, bei Beurtheilung dieser Sache kommt es wesentlich auf das richtige Verständniß der Gesetzesstellen an. Der §. 71 lautet dahin:

Die in den §§. 42 bis 52 und §. 55 erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestallungen können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die

Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Konzession u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellet. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

Die Kommission ist der Ansicht gewesen, daß dieser Paragraph, da er nirgend aufgehoben ist, auch noch in Geltung sei. Es ist hier gesagt: die in den §§. 42 bis 52 erwähnten Konzessionen. Unter diesen Paragraphen befindet sich auch der §. 48, welcher von Buchhändlern, Antiquaren und der Erlaubniß der Regierung spricht. Der Sinn des §. 71 geht also einfach dahin, wenn man von den speziell allegirten Paragraphen absieht, daß die Konzessionen, welche gegeben sind, zurückgenommen werden können, sobald die Voraussetzungen, unter welchen sie ertheilt wurden, nicht mehr vorhanden sind.

Nun ist der §. 48 durch das Preßgesetz aufgehoben und der §. 1 an dessen Stelle getreten; dieser modifizirt den §. 48 dahin, daß die Ertheilung der Konzession abhängig gemacht werden soll von der erforderlichen Bildung und Unbescholtenheit, während der §. 48 außer der Unbescholtenheit noch Zuverlässigkeit verlangt; das ist der einzige Unterschied. Die Kommission ist also von der Ansicht ausgegangen, daß die Konzession zwar nicht mehr aus den im §. 48 angeführten Gründen entzogen werden kann aus Mangel der dort aufgeführten Erfordernisse, sondern nur aus Mangel an den in dem §. 1 aufgeführten Erfordernissen. Da dieser §. 1 die Ertheilung der Konzession von gewissen Bedingungen abhängig macht, und da der §. 71 erwähnt, die Konzession könne zurückgenommen werden, wenn die im §. 1 angeführten Bedingungen nicht mehr bestehen, so glaubte die Kommission, daß diese Konzession zurückgenommen werden konnte und daß nicht willkürlich dabei verfahren worden ist.

Auf den materiellen Theil hat die Kommission nicht geglaubt, weiter eingehen zu dürfen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Herr von Leipziger, bestehen Sie darauf, daß vorher gezählt werde?

Abgeordn. **von Leipziger:** Wenn das Büreau der Ansicht ist, daß wir beschlußfähig sind, so bestehe ich darauf nicht weiter.

Präsident: So weit es sich übersehen läßt, ist die Versammlung beschlußfähig.

Dem Antrage der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung steht der Antrag des Abgeordneten Brämer auf Ueberweisung an das Ministerium gegenüber.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Tagesordnung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen, welche, dem Antrage des Abgeordneten Brämer gemäß, die Petition an das Ministerium überweisen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir kommen nun zu der letzten Petition:

Der Partikulier Stelter zu Elbing führt darüber Beschwerde, daß ihm von Seiten der Königlichen Polizei-Direction zu Elbing die Konzession zum Betriebe einer Bade-Anstalt um deshalb verweigert werde, weil er als Mitglied der freien evangelischen Gemeinde nicht den Grad der Zuverlässigkeit habe, welcher nach §. 50 der Gewerbe-Ordnung erforderlich ist; die Königliche Regierung zu Danzig und das Königliche Ministerium des Innern hätten dieser Verfügung ihre Zustimmung gegeben.

Der Kommissar des Königlichen Ministeriums des Innern erklärt:

Das Ministerium habe die Verweigerung der Konzession an den 2c. Stelter genehmigt, nicht aber den von der Polizei-Direction zu Elbing in ihren Bescheiden an den 2c. Stelter angeführten Gründen seine Zustimmung gegeben; die Weigerungsgründe seien allerdings im nahen Zusammenhange mit dem Betreibe des 2c. Stelter als Mitglied der sogenannten freien Gemeinde. Diese freie Gemeinde verfolge gemeinschädliche Tendenzen; der 2c. Stelter, der Mitvorsteher derselben ist, sei wegen Abfassung und Verbreitung von Schriften, die zum Hasse der Staats-Angehörigen gegen einander und zur Verachtung der christlichen Kirche aufreizen, zu sechs Monaten Gefängniß verurtheilt; einer solchen Person könne nicht durch Ertheilung einer Gewerbe-Konzession die Gelegenheit geboten werden, seine verderblichen Grundsätze zu verbreiten, es mangele ihr die vom Gesetze verlangte Zuverlässigkeit.

Die Kommission schließt sich auf Grund der darin angeführten Thatsachen dieser Anführung an und empfiehlt:

den Uebergang zur Tagesordnung,

wodurch der von einem Mitgliede gestellte Antrag, die Petition dem Staats-Ministerium zu übergeben, erledigt wird.

Der Herr Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer:** Meine Herren! Diese Petition bewegt sich in einer anderen Richtung. Es handelt sich hier darum, daß einem Manne eine Konzession entzogen wurde, weil er Mitglied der in Elbing bestehenden freien Gemeinde ist. Späterhin hat die Staatsregierung allerdings gesagt, das sei nicht gut, daß das Polizei-Direktorium in Elbing ihm aus diesem Grunde die Konzession entzogen habe, es möchten sich vielleicht andere Gründe auffinden lassen. Da hat nun der Herr Regierungs-Kommissar in der Kommission gesagt, daß ihm die Konzession entzogen sei, weil er wegen eines Preßvergehens zu einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt sei. Das Faktum ist richtig, der Mann ist zu sechs Monaten Gefängniß in erster Instanz verurtheilt worden, ich bin aber nicht einen Augenblick zweifelhaft, daß er in der zweiten oder in der höchsten Instanz, wenn nicht freigesprochen, doch zu einer geringern Strafe verurtheilt wird. Es handelt sich hier nicht darum, ihm die Konzession zu entziehen, nachdem er ein oder ein paar Jahre das Gewerbe als Badehausbesitzer betrieben hat, sondern er hat es als Nachfolger des ersten Ehegatten seiner Frau, der das Etablissement bereits im Jahre 1838 begründete, übernommen, bis ihm nun, weil er Mitglied der freien Gemeinde ist, die Konzession entzogen wird. Ich habe einen Antrag zur Untersuchung derjenigen Regierungsmaßregeln gestellt, welche gegen die dissidentischen Gemeinden getroffen worden sind. Der Antrag ist nicht zur Erledigung gekommen; ich bitte Sie deshalb, diese Petition gleichfalls dem Ministerium zur Abhülfe zu überweisen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Regierungs-Rath **Scherer:** Es ist nicht an dem, daß die Regierung zuerst den Grund, den das Polizei-Direktorium angeführt hat, gemißbilligt, dann aber gesagt habe, es würden sich wohl andere Gründe auffinden lassen. Der Grund, um dessentwillen die Konzession entzogen worden ist, ist nach wie vor derselbe geblieben; nur hat die Regierung den Ausdruck nicht zutreffend gefunden, dessen sich das Polizei-Direktorium bedient hat, sie bleibt aber bei der Ansicht stehen, daß die Sachlage nach wie vor dieselbe geblieben sei.

Der Stelter war nicht nur Mitglied, sondern Vorsteher der dortigen freien Gemeinde, und in dieser Eigenschaft hat er Reden gehalten und Schriften verfaßt und verbreitet, wegen deren das Gericht ihn später zu sechs Monat Gefängniß verurtheilt hat, und zwar, weil er damit zum Haß der Staats-Angehörigen untereinander und zur Verachtung der christlichen Kirche aufgereizt, diese Schriften außerdem in politischer Beziehung eine völlig destruktive Tendenz hatten, was von dem Gerichte als Schärfungsgrund angenommen wurde. Nun, meine Herren, ist es aber eben so unrichtig, wenn der Abgeordnete Brämer sagt, späterhin ist als der Grund der Konzessions-Entziehung angegeben worden, es sei geschehen, weil der Mann verurtheilt worden wäre. Das ist nicht der Fall. Die Konzession wurde und ist entzogen worden, weil die fraglichen Thatsachen vorliegen. Die Beurtheilung dieser Thatsachen in Bezug auf das Gewerbe ist aber lediglich Sache der Administrativ-Behörden, und wenn selbst das Gericht wegen dieser Thatsachen ihn freigesprochen hätte, so würde das auf die selbstständige Beurtheilung der Regierung durchaus keinen Einfluß ausüben können.

Ich habe also die gerichtliche Verurtheilung nur gleichsam als ein äußeres Merkmal für die Kommission und die Kammer angeführt, daß die Tendenz der betreffenden Schriften und des Wirkens des 2c. Stelter überhaupt so sei, wie es von der Polizei-Direction und der Regierung aufgefaßt worden.

Da nach dem betreffenden Paragraphen der Gewerbe-Ordnung

keine Badehaus-Konzession gegeben werden soll, als nur an unbescholtene und zuverlässige Personen, so hat man um dieser Gründe wegen, indem man den Steller nicht mehr für unbescholten und für zuverlässig erachtete, ihm die Konzession entzogen, und diese Maßregel hat in allen Instanzen Bestätigung finden müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer** (vom Platz): Der Herr Regierungs-Kommissar hat es so dargestellt, als hätte ich meine Angabe in Beziehung auf die Motive der Konzessions-Entziehung unrichtig gemacht. Ich berufe mich darauf, was Seitens der Regierung in der Kommission mitgetheilt worden ist. Auf den letzteren Theil der Ausführung des Herrn Regierungs-Kommissars habe ich nichts weiter zu erwähnen, als daß ich auf den Art. 12 der Verfassung verweise und auf dessen Aufrechterhaltung dringen muß.

Präsident: Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Es tritt uns hier wieder einmal ein Beispiel entgegen, wie man mit dem Gesetze allerlei Anderes machen kann, als sich der Gesetzgeber dabei gedacht hat. Sie werden mir Alle zugeben, daß der Begriff der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit ein ganz relativer ist, daß also, wenn man ihn bei verschiedenen Gewerben gebraucht, immer Verschiedenes und etwas dem betreffenden Gewerbe Anpassendes darunter zu verstehen ist, und so hat es auch gewiß die Gewerbe-Ordnung, denn der Staatsrath hat doch wohl nur Vernünftiges gewollt, gemeint; daß z. B. zum Betriebe des Schlosser-Handwerks eine bestimmte Unbescholtenheit erfordert wird, geschieht offenbar deshalb, weil es gefährlich ist, von Personen, die des Diebstahls verdächtig sind, das Schlosser-Handwerk betreiben zu lassen. Man hat also an ganz bestimmte, dem Gegenstande entsprechende, Voraussetzungen gedacht, unter denen die Unbescholtenheit angenommen werden soll. Wenn hier im §. 50 die Unternehmer von Tanz- und Fechtschulen, Bade- und Turnanstalten nur dann die Genehmigung erhalten sollen, wenn sie sich über ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit ausgewiesen haben, so wird es keiner weiteren Ausführung und Andeutungen bedürfen, was man da bei dem Ausdruck „Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit" gedacht hat. Man hat dafür sorgen wollen, daß dergleichen Anstalten nicht zu Unsittlichkeiten gemißbraucht werden. Wenn aber Jemand wirklich das gethan hat, was dem Petenten zur Last gelegt worden ist, wenn Jemand wirklich zum Haß der Staatsangehörigen unter einander gereizt hat, wenn Jemand die christliche Kirche nicht geachtet hat, — daß es dem gerade gelingen sollte, seine Grundsätze mehr auszubreiten bei denen, welche zu ihm baden kommen, als bei anderen,

(Heiterkeit)

das wird doch im Ernst Niemand von Ihnen glauben.

Ich habe dies Beispiel nur anführen wollen, um darzuthun, in welcher Weise bis in die Badeanstalten hinein die Gesetze gehandhabt werden.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** (vom Platz): Ich habe den Berathungen über die Gewerbeordnung vom Jahre 1845 in den Abtheilungen seit dem Jahre 1842 beigewohnt. Ich kann aber konstatiren, daß es bei den Berathungen der Gewerbeordnung, weder in den Abtheilungen, noch im Pleno des Staatsrathes, irgend Jemanden eingefallen ist, dem Art. 50 der Gewerbeordnung eine solche monströse Auslegung zu geben.

(Bravo!)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen .....

Abgeordn. **von Mitschke-Kollande** (vom Platz): Ich glaube, daß die Kammer nicht mehr beschlußfähig ist; ich möchte darauf antragen, daß eine Zählung stattfindet.

Präsident: Dies könnte nur durch Namensaufruf geschehen; wenn darauf bestanden wird, dann muß derselbe allerdings vorgenommen werden.

(Pause.)

Herr von Mitschke! Sie bestehen also darauf?

Abgeordn. **von Mitschke-Kollande** (vom Platz): Die Kammer ist nicht mehr beschlußfähig!

Präsident: Darauf kommt es nicht an, sondern nur darauf, ob Sie den Namensaufruf beantragen.

Abgeordn. **von Mitschke-Kollande:** Wenn der Herr Präsident glaubt, daß die Kammer noch beschlußfähig ist .....

Präsident: Ich habe in dieser Beziehung meine Erklärung schon früher abgegeben.

(Der Abgeordnete von Mitschke-Kollande zieht seinen Antrag zurück.)

Der Herr Berichterstatter hat nichts hinzuzufügen.

Es handelt sich jetzt um die Abstimmung. Die Kommission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche dem Uebergange zur Tagesordnung beitreten wollen.

(Geschieht.)

Es ist dem Antrage beigestimmt, und dadurch sind die Gegenstände der heutigen Tagesordnung erledigt.

Ich frage, ob die Herren noch morgen eine Plenarsitzung halten wollen? Nach dem schwachen Besuche, den die Kammer heute nur noch erhalten hat, muß ich glauben, daß dies nicht zweckmäßig ist.

Im Uebrigen habe ich zu bemerken, daß wir keine Sache von Wichtigkeit so weit vorbereitet hätten, daß darüber noch diskutirt werden könnte. Im Wesentlichen sind es außer einigen Anträgen auf Anlage von Chausseen nur Petitions-Berichte, die noch zurück sind. In den allermeisten Fällen hat die Kommission den Uebergang zur Tagesordnung beantragt, nur in einigen wenigen Fällen auf Ueberweisung an das Ministerium angetragen.

Jetzt fragt es sich, ob die Herren mich autorisiren wollen, da, wo die Kommission solche Vorschläge gemacht hat, demgemäß zu verfahren und die Ueberweisung an das Ministerium stattfinden zu lassen, ohne daß es noch eines besonderen Beschlusses bedarf.

(Zustimmung.)

Dann würden wir damit unsere Arbeiten beendigt haben, und die Herren würden, wie der Herr Minister-Präsident Ihnen mitgetheilt hat, die nächste Sitzung der beiden vereinigten Kammern morgen im weißen Saale zu erwarten haben.

Der Abgeordnete Winter hat das Wort.

Abgeordn. **Winter** (vom Platz): Erlauben Sie mir am Schlusse der heutigen Sitzung noch einige wenige einfache Worte an Sie zu richten, zu denen ich den Beruf darin finden zu dürfen glaube, daß ich wohl das älteste Mitglied dieser hohen Versammlung bin. Wir haben uns in der nun beendigten Sitzungsperiode der Geschäftsleitung eines Mannes zu erfreuen gehabt, der durch seine seltene Befähigung für sein hohes Amt schon in früheren Sitzungsperioden die allgemeinste Anerkennung sich erworben hat. Wir haben auch in dieser Session mannigfach Gelegenheit gehabt, die hohe Umsicht zu erkennen, mit welcher der Herr Präsident, der unter allen Umständen gewußt, was er seinem Amte nach zu thun, die Geschäfte geleitet, dadurch wesentlich dieselben gefördert und dahin gewirkt hat, daß Manches zu Stande gebracht ist, was sonst unerledigt geblieben wäre. Nicht minder werden wir Alle, welcher Seite des Hauses wir auch angehören, welcher Ansicht wir auch gefolgt sein mögen, die Gerechtigkeit anerkennen, mit welcher der Herr Präsident nach allen Seiten hin sein hohes Amt geübt hat.

(Bravo!)

Indem ich für solche Geschäftsleitung im Namen des hohen Hauses dem Herrn Präsidenten den Dank ausspreche, ersuche ich Sie, meine Herren, dies dadurch zu bethätigen, daß Sie sich von Ihren Sitzen erheben.

(Dies geschieht.)

Präsident: Meine Herren, ich sage Ihnen meinen aufrichtigsten Dank für diesen erneuerten Ausdruck Ihrer Zufriedenheit mit der Führung des Amtes, das Sie mir anvertraut haben. Ich kann Ihnen dem entgegen die Versicherung geben, daß ich mich zum alleraufrichtigsten Danke verpflichtet fühle für die Nachsicht und das große Vertrauen, welches Sie mir auch während dieser Session bewiesen haben. Ich kann Sie in Wahrheit versichern, daß ich in keinem Augenblicke während der ganzen Session den harten Wahlkampf nachgefühlt habe, der der Uebernahme des Amtes durch mich vorherging. Ich habe vom ersten Augenblicke an, wo ich das Amt verwaltet habe, von allen einzelnen Mitgliedern mich der größten Güte und des größten Vertrauens zu erfreuen gehabt. Das habe ich um so dankbarer anzuerkennen, als ich selbst es am besten fühle, wie viel mir noch fehlt, um den Platz, den Sie mir anvertraut haben, würdig auszufüllen. Ich weiß es sehr wohl,

wie oft Ihre gütige Nachsicht mit dem Eifer für die Sache es entschuldigt hat, wenn die Form des Ausdrucks rauher und härter war, als sie hätte sein sollen.

Nehmen Sie also, meine Herren, meinen aufrichtigen Dank. Erlauben Sie mir, noch hinzuzufügen einen Dank meinerseits für die verehrten Mitglieder, die Sie auf das Büreau gesetzt und mir in der Geschäftsführung zur Seite gestellt haben, für die Herren Vice-Präsidenten, für die Herren Schriftführer und die Herren Quästoren. In der letzten Zeit der anstrengenden Sitzungen habe ich es mit allergrößestem Danke anerkannt, mit wie großem Eifer sie sich den sehr mühsamen und anstrengenden Geschäften unterzogen haben.

Und so lassen Sie, meine Herren, uns auch diese Sitzung schließen mit dem erneuten Ausdruck der alten Preußischen Loyalität des Gefühls, in dem wir Alle einig sind, wie verschieden auch sonst die politischen Standpunkte sein mögen, wie verschieden auch die Interessen des Vaterlandes aufgefaßt werden mögen, während auch in dem Wunsche zu deren Förderung wir Alle einig sind. Trotz aller verschiedenen politischen Auffassung, wie sie sich hier scharf und streng geltend gemacht hat, und hoffentlich auch frei und ungeschmälert und nur geregelt durch unsere eigene Ordnung für die Zukunft in diesem Saale geltend machen wird, — trotzdem sind wir Alle einig in dem Gefühl der Liebe für den König und das Vaterland.

Se. Majestät der König leben hoch!

(Die Versammlung erhebt sich zu einem begeisterten dreimaligen Hoch.)

Ich danke Ihnen, meine Herren!

Das Protokoll gestatten Sie mir wohl mit den Herren Schriftführern festzustellen.

(Ja wohl!)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2½ Uhr.)

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Schluß-Sitzung

der

beiden Vereinigten Kammern

im Königlichen Schlosse

am 13. Mai 1853.

Geschehen in dem Königlichen Schlosse zu Berlin, den 13. Mai 1853.

Des Königs Majestät haben, auf Grund der Bestimmung im Artikel 77 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, den Präsidenten des Staats-Ministeriums beauftragt, die gegenwärtige Sitzung der Kammern am heutigen Tage zu schließen und davon mittelst Allerhöchster Botschaft vom 11ten d. M. beide Kammern mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, zu dem gedachten Zwecke im hiesigen Königlichen Schlosse zusammenzutreten. In Folge dieser Aufforderung hatten sich heute Nachmittag um 4 Uhr die Mitglieder des Staats-Ministeriums und beide Kammern im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt.

Nachdem die Führung des Protokolls von Seiten des Staats-Ministeriums dem Geheimen Ober-Finanzrath Costenoble, von Seiten der Ersten Kammer dem Schriftführer Abgeordneten Frenzel und von Seiten der Zweiten Kammer dem Schriftführer Abgeordneten Nöldechen übertragen war, hielt der Präsident des Staats-Ministeriums, Freiherr von Manteuffel, die nachfolgende Anrede an die versammelten Kammern:

Meine Herren!

Seit länger als 5 Monaten haben Sie, um den Thron Seiner Majestät des Königs versammelt, Ihre Thätigkeit verschiedenen Aufgaben der Gesetzgebung gewidmet.

Die Regierung Seiner Majestät hat sich in den meisten zur Entscheidung gebrachten Fragen Ihrer Zustimmung zu erfreuen gehabt.

Sie haben, meine Herren, durch die Annahme des Gesetzes-Vorschlages über die Bildung der Ersten Kammer einem Gedanken Ausdruck und Gestalt gegeben, der in jedem Falle für die Entwickelung und Befestigung der inneren Zustände unseres Vaterlandes von großer und glücklicher Bedeutung ist.

Ihre Zustimmung zur Abänderung des Artikel 105 der Verfassungs-Urkunde hat die Gesetzgebung über die Organisation unserer Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verhältnisse von einer nachtheiligen Beschränkung befreit und ein Gesetz ermöglicht, durch welches die Fortbildung der früheren Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen einen sicheren Ausgangspunkt erhält.

Durch Annahme mehrerer Spezialgesetze über Gemeinde-Ordnungen sind bereits wichtige Schritte geschehen, die zu der Hoffnung berechtigen, daß es der Gesetzgebung auch weiter gelingen werde, diese Verhältnisse eben so unter Zugrundelegung bestehender Zustände wie unter Berücksichtigung berechtigter Forderungen der Gegenwart in dauernder und gedeihlicher Weise festzustellen.

Das die Untersuchung und Entscheidung der Staats-Verbrechen betreffende Gesetz wird eine Einrichtung in das Leben treten lassen, die sich den unermüdlichen Bestrebungen der Umsturzpartei gegenüber als nothwendig herausgestellt hat.

Die mit Ihnen vereinbarten Abänderungen des Strafgesetzbuches, die Novelle zur Hypotheken-Ordnung, imgleichen die Festsetzung zweifelhafter Kompetenz-Verhältnisse werden wahrgenommenen Uebelständen abhelfen. — Ebenso ist mit der Ermäßigung der Kosten in Untersuchungssachen, in der Sportel-Gesetzgebung eine Revision begonnen, welche ohne Aufgeben eines als richtig erkannten Prinzips und ohne zu große Belastung der Staats-Kasse die Beseitigung nicht unbegründeter Beschwerden erstreben wird.

Wenn die Regierung Sr. Majestät bei dem Beginn Ihrer Sitzungen mit Bedauern darauf hinzuweisen hatte, daß der Vertrag mit dem Königreich Hannover vom 7. September 1851 noch nicht allseitig den ihren Absichten entsprechenden Anschluß gefunden habe, so kann sie heute mit Befriedigung der von Ihnen, meine Herren, mit großer Einmüthigkeit gut geheißenen Verträge gedenken, durch welche dieser Anschluß erfolgte, die Fortdauer des Zollvereins für eine neue zwölfjährige Periode gesichert wurde und die Handelsbeziehungen desselben zu Oesterreich in einer Weise geordnet wurden, welche allen dabei betheiligten Ländern Vortheile verspricht.

Durch die Zustimmung zu dem Gesetz, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken, haben Sie zur Lösung einer bedeutungsvollen sozialen Frage und zur Verstärkung der gesetzlichen Grundlage für die dem Wohl der Fabrik-Bevölkerung geweihte Sorge bereitwillig die Hand geboten.

Die Regelung des Etats pro 1853 hat den erfreulichen Beweis gegeben, daß Sie, meine Herren, bei dem von der Regierung getheilten Streben, die althergebrachten Grundsätze der Sparsamkeit und Ordnung in der Haushaltung des Staates festzuhalten, doch zu Verwendungen für die Befriedigung anerkannter Bedürfnisse des Staats gern Ihre Zustimmung ertheilen.

Die Bewilligung der Eisenbahnsteuer hat die Einnahme des Staates zwar nur zu einem speziellen, aber wichtigen Zwecke gemehrt, ohne die Steuerkraft des Landes in drückender Weise in Anspruch zu nehmen.

Leider ist eine gleiche Verständigung in Betreff der Grundsteuerfrage noch nicht zu erzielen gewesen.

Meine Herren! Bei den Verhandlungen dieser Session sind auch Differenzen auf einem Gebiete zur Sprache gekommen, dessen Fernhaltung von dem Bereiche parlamentarischer Debatten in mannigfacher Beziehung zu wünschen ist. Immerhin aber werden diese Verhandlungen nicht zu beklagen sein, wenn sie, wie das hoffentlich in diesem Falle geschehen ist, die Ueberzeugung gekräftigt haben, daß die Regierung Sr. Majestät des Königs eben so die Rechte der beiden christlichen Konfessionen und die Freiheit des Glaubens und der Gewissen zu achten und zu schützen den ernsten Willen hat, wie sie der ihr obliegenden Pflicht sich bewußt ist, die staatliche Ordnung und den Frieden der Konfessionen unter einander aufrecht zu erhalten.

Möge der Wetteifer in thatkräftiger Pflichterfüllung den Frieden auf diesem wie auf jedem anderen Gebiete mehren,

damit ein einträchtiges Und ausdauerndes Zusammenwirken der Regierung und der Unterthanen Sr. Majestät die Gegenwart und die Zukunft Preußens zu einer reich gesegneten mache.

Sodann erklärte der Präsident des Staats-Ministeriums im Auftrage Sr. Majestät des Königs die Sitzung beider Kammern für geschlossen und die heutige Handlung für beendigt.

Diese Rede wurde von Seiten der Kammern durch ein freudiges Hoch! auf Sr. Majestät den König erwiedert.

Das über die Handlung aufgenommene Protokoll ist, auf vorgängige Genehmigung, von den Mitgliedern des Staats-Ministeriums und den Präsidenten beider Kammern in drei Ausfertigungen vollzogen worden.

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer.
von Westphalen. von Bodelschwingh. von Bonin.
Graf von Rittberg. Graf Schwerin.

Geschehen wie oben.

Costenoble,	Frenzel,	Nölbechen,
als Protokollführer des Staats-Ministeriums.	Schriftführer der Ersten Kammer.	Schriftführer der Zweiten Kammer.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Verzeichniß

der

von den Herren Abgeordneten der Zweiten Kammer gestellten Anträge.

(Fortsetzung.)

Laufende Nr.	Journ. Nr.	Extrahent.	Inhalt.
33.	I. 817.	Abgeordn. Nöldechen und Genossen.	Antrag nebst Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur zwangsweisen Vollziehung einer Ehe in Neu-Vorpommern und Rügen.
34.	I. 842.	Abgeordn. Witte und Genossen.	Antrag: dem Gesetz-Entwurfe, die Stempelung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, die Zustimmung zu versagen.
35.	I. 857.	Abgeordn. Gräff und Genossen.	Antrag auf Ablehnung des Gesetz-Entwurfs, die Unterschriften und Firmen im kaufmännischen Verkehr rc. betreffend, und auf Vorlegung eines neuen Handelsgesetzbuchs.
36.	I. 859.	Abgeordn. Nöldechen und Genossen.	Antrag auf Erlaß eines Gesetzes: die Wiederaufnahme derjenigen Vorlagen der Königl. Staats-Regierung in der nächstfolgenden Session der Kammern betreffend, welche im Laufe einer Session nicht zum definitiven Abschluß gebracht worden sind.
37.	I. 882.	Abgeordn. Lette und Genossen.	Antrag auf Erlaß eines Gesetzes zur Beseitigung der Mißstände, welche sich aus der, nach §. 65 Absatz 4 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, beschränkten Ablösbarkeit der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten ergeben.

Verzeichniß

der

bei der zweiten Kammer eingegangenen und den nachbenannten Kommissionen überwiesenen

Petitionen.

(Fortsetzung.)

I. Petitions-Kommission.

Nummer des Haupt-Journ.	Extrahent.	Inhalt.
II. 465.	Wittwe Birleben zu Wriezen.	Bittet um Entlassung ihres Sohnes aus der Untersuchungshaft.
II. 468.	Pastor a. D. Hermanni, zu Haus Amecke, Kreis Soest.	Beschwerde wegen ungesetzlicher Entlassung aus seinem Amte.
II. 470.	Die verehel. Abler geb. Plagens zu Tribsees.	Bittet wiederholt, ihr zur Erlangung ihres elterlichen Erbtheils behülflich zu sein.
II. 472.	Invalide Joseph Knop zu Seehlen bei Tuchel.	Bittet um Invaliden-Unterstützung.
II. 477.	Die in Ziebingen bei Frankfurt noch lebenden armen alten Krieger aus den ersten Feldzügen dieses Jahrhunderts.	Bitten um Invaliden-Pension.
II. 488.	Pensionirte Landbaumeister Spitz zu Bonn.	Wiederholt seine früheren Beschwerdeschriften II. 88. 143. und 364.
II. 489.	Czechowitz und Genossen zu Kulm.	Erneuern ihren sub II. 19 bereits eingebrachten Antrag in der Elocations-Angelegenheit der hausbesitzenden Bürger Kulms.
II. 496.	Bürger Schlechter zu Köln.	Petitionirt gegen die Geschäftmacherei der Juden mit gewerblichen Artikeln.
II. 502.	Optikus Brandes zu Frankfurt a. d. O.	Beschwert sich, daß ihm, während er unschuldig verhaftet gewesen, sein ganzes Hab und Gut von der Gerichtsbehörde verkauft worden sei, und bittet, seine Vorstellung an den Justiz-Minister gelangen zu lassen.
II. 505.	Wiese, Eigenthümer und Ortsschulze zu Michalinka bei Exin. (Abgeordneter von Sänger.)	Betrifft seine Separations-Angelegenheit und darin gefällte richterliche Erkenntnisse. (3 Anlagen.)
II. 506.	Der Schulze Pischker und Genossen, 36 Wirthe zu Ludwikowo bei Exin. (Abgeordneter von Sänger.)	Betrifft ihre Separations-Angelegenheit und Bitte um Niederschlagung der dadurch entstandenen Prozeßkosten. (2 Anlagen.)
II. 507.	Andreas Hartfiel zu Michalinka bei Exin. (Abgeordneter von Sänger.)	Seinen Prozeß in Separations-Angelegenheiten wider den Eigenthümer Schultz betreffend. (2 Anlagen.)
II. 508.	Christoph Richter zu Pietrowo und Genossen. (Abgeordneter von Sänger.)	Ihren Prozeß wider die Gutsbesitzer Busseschen Eheleute zu Dembogora betreffend. (3 Anlagen.)
II. 512.	Das Kirchenkollegium der evangelisch-lutherischen Martini-Gemeinde zu Rade vorm Wald.	Bittet um Ertheilung der korporativen Rechte.
II. 513.	Die Gemeinderaths-Mitglieder zu Puderbach, Kreis Neuwied.	Die Gerechtsame der Gemeinde Puderbach betreffend. (1 Anlage.)
II. 514.	Ehemaliger Lehrer Glauble zu Krussen bei Stolp.	Bittet um Wiedereinsetzung in sein Amt. (5 Anlagen.)

Nummer des Haupt-Journ.	Extrahent.	Inhalt.
II. 517.	Ehemaliger Unteroffizier Johann Gottfr. Bratzke zu Ziebingen.	Bittet um Invaliden-Unterstützung.
II. 518.	Unverricht und Genossen zu Bromberg.	Bitten um Verleihung der von Sr. Majestät dem Könige am 23. August 1851 gestifteten Denkmünze.
II. 522.	Kaufmann und Gastwirth Schwäbsch zu Friedland in der Lausitz.	Beschwert sich wegen ungesetzlicher Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte und bittet um Rechtsschutz. (1 Heft Anlagen.)
II. 524.	Wittwe Breunche Caro zu Zirke.	Erneuert ihre früheren Petitionen, die Entschädigungs-Ansprüche an den Fiskus wegen verkümmerter Krugverlagsberechtigung betreffend.
II. 526.	Louis Klamann, Gutsbesitzer zu Wolla.	Bittet: daß der Theil des Preußisch-Stargardter Kreises, welcher zum Regierungs-Bezirk Marienwerder gehört, ebenfalls dem Regierungs-Bezirk Danzig zugetheilt werde.
II. 528.	Die Wittwe Kretlow zu Stralsund.	Bittet, daß ihr Ersatz gewährt werde für einen bedeutenden Theil ihres Erbtheils, welches aus dem gerichtlichen Depositorio zu Leitz entwendet worden sei. (2 Anlagen.)
II. 531.	Müllermeister Horn zu Wormsleben.	Wegen Aufhebung des auf seiner Erbpachts-Mühle lastenden Kanons und Ablösung anderer Lasten und Abgaben.
II. 534.	Derselbe.	Desgleichen.
II. 538.	Schwebel, Lieutenant und Ober-Steuercontroleur a. D. zu Königsberg i. d. Nm.	Bittet um Erhöhung der Salzpreise und macht Vorschläge, wie die darauf erwachsende Mehreinnahme verwendet werden möge.
II. 539.	Derselbe.	Petitionirt gegen den Aufkauf der Kartoffeln für die Brennereien, wodurch große Vertheuerung derselben herbeigeführt werde.
II. 540.	Derselbe.	Bittet, daß ein Jeder Soldat werden solle, und alle Bemittelten, welche sich als Soldat selbst erhalten können, nur 1 Jahr zu dienen brauchen.
II. 541.	Schwebel, Lieutenant und Ober-Steuercontroleur a. D. zu Königsberg in der Neumark.	Bittet, daß die gerichtliche Beschlagnahme von Pensionen nur auf den dritten Theil derselben sich erstrecken dürfe.
II. 542.	Jaschke und Genossen, Kossäthen zu Treblin in Hinterpommern.	Bitten um Untersuchung der stattgehabten Separation ihrer Grundstücke, wobei ihnen Unrecht geschehen sei.
II. 543.	Privat-Secretair Reimann zu Danzig.	Bittet, ihm zu seinem Rechte an dem Jellenschen Mühlengrundstücke zu verhelfen. (4 Anlagen).
II. 545.	Magistrat zu Tilsit (Abgeordneter Neumann, Tilsit).	Bittet um Aufhebung der §§. 11 bis 16 des Feuersozietäts-Reglements für sämmtliche Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen.
II. 556.	Die Subaltern-Beamten des Kreisgerichts zu Paderborn.	Bitten um Auswirkung einer Lokal- resp. Theuerungs-Zulage. (2 Anlagen).
II. 563.	Patzlaff, Invalide zu Eisenhammer.	Bittet um Invaliden-Unterstützung.
II. 568.	Der Buchdrucker Elsner zu Wolgast.	Bittet um baldige Ablösung des der Wittwe Struck in Stralsund ertheilten Zeitungs-Privilegii.
II. 569.	Der Vorstand der evangelischen Gemeinde zu Landsberg in Schlesien.	Bittet um die Mittel zum Bau einer Kirche. (1 Heft).
II. 565.	Pottien und Genossen, Appellationsgerichts-Kanzleidiätarien zu Königsberg in Preußen. (Abgeordneter Peters).	Bitten um fixirte Anstellung.
II. 578.	Der Einlieger Johann Bogatzka zu Neu-Karmunkau, Kreis Rosenberg in Schlesien. (Abg. Dziuba).	Beantragt den Erlaß eines Gesetzes zur Befreiung der schuldlos zu Freiheitsstrafe Verurtheilten. (8 Anlagen).
II. 582.	Der Ziegelei-Besitzer Scheuer zu Woldenberg.	Beschwert sich über die in Sachen Fiskus wider ihn stattgehabte Inkompetenz des entscheidenden Richters und wegen geschehener Gerichtskosten-Erhebung.

II. Kommission für die Agrar-Verhältnisse.

Nummer des Haupt-Journ.	Extrahent.	Inhalt.
II. 463.	A. Supprian zu Spremberg.	Sucht Entschädigung nach für ihm entzogene Jagd-Gerechtigkeit.
II. 467.	Gutsbesitzer Trabandt zu Hammer bei Baldenburg.	Führt Beschwerde wegen der Eigenthums-Verleihung der an dortige Tagelöhner ausgegebenen Zeitpachts-Stellen, auf welche das Gesetz vom 2. März 1850 keine Anwendung finden könne.
II. 471.	Die Abg. Scholz und Geras.	Petitioniren in Betreff der Gesetz-Vorlage wegen Declaration der §§. 74 und 97 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.
II. 476.	Die Gemeinden Harmsdorff, Burow und Retztow bei Gollnow.	Petitioniren gegen den Erlaß eines, die Parzellirungs-Befugniß, resp. die freie Verfügung über das Eigenthum beschränkenden Gesetzes.
II. 499.	Bauer G. Druschke zu Langengrassau.	Bittet um Steuerung des sogenannten Ausschlachtens der ländlichen Besitzungen.
II. 500.	Die Gemeinden Cöselitz und fünf andere Ortschaften bei Cammin.	Petitioniren gegen den Erlaß eines, die freie Verfügung über das Eigenthum beschränkenden Gesetzes.
II. 503.	Friedrich Sigismund Vogel zu Beresdorff. (Abgeord. Freiherr von Roth und Uhden.)	Beantragt Abänderungen des Jagdgesetzes.
II. 525.	Louis Klamann, Erbpachts-Vorwerksbesitzer zu Wolla bei Pelplin.	Beantragt, daß dem Besitzer Königlicher Erbpachts-Vorwerke gleiche Vergünstigung wie dem Bauer durch die Ablösungs-Gesetzgebung zugesprochen werden möge.
II. 552.	Die Rustikalen aus 18 Dörfern im Kreise Oels, Scholz Skupin und Genossen (Abg. von Prittwitz (Oels).	Wegen Abänderung der Gesetze über das Dismembrationswesen.
II. 571.	Friedrich Wolff, Gutsbesitzer in Naundorff. (Abgeordneter Jacob).	Declaration resp. Erweiterung des Jagdgesetzes vom Jahre 1848.

III. Kommission für Handel und Gewerbe.

Nummer des Haupt-Journ.	Extrahent.	Inhalt.
II. 469.	Marmulla, Abdeckerei-Besitzer zu Censburg.	Beantragt die Aufrechthaltung der gesetzlichen Bestimmungen gegen das Abschlachten und Abledern unbrauchbarer Pferde und Viehstücke durch unbefugte Personen.
II. 479.	C. Berger und Genossen, Gewerken zu Witten und Bochum. (Abgeordn. Heintzmann.)	Beantragen die Errichtung von Gewerken-Kammern.
II. 481.	Münch, Buchbinder-Obermeister und 32 andere Obermeister und Aelterleute zu Königsberg in Pr. (Abgeordneter Peters.)	Aufrechthaltung der Gewerbe-Gesetze vom 9ten Februar 1849.
II. 482.	C. von Koschützki zu Gr. Witkowitz.	Beantragt die Zurücknahme der Verfügung des General-Postamts, betreffend die Auflage von 1 Sgr. Bestellgeld auf solche Briefe, die vom Adressaten selbst von der Post abgefordert werden.
II. 486.	Der Vorstand der Schneider-Innung zu Thorn. (Abgeordneter von Hennig.)	Beantragt zu §§. 33 und 34 der Gewerbe-Verordnung vom 9. Februar 1849 zusätzliche Bestimmungen.
II. 487.	Prediger Blank hierselbst und Genossen, Namens 369 Preußischer Versicherten der Hamburger Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus".	Betreffend den Gesetz-Entwurf über den Geschäfts-Verkehr der Versicherungs-Anstalten. (1 Heft, 2 Policen, 4 Broschüren Anlagen.)
II. 497.	Die Handwerker-Innungs-Vorsteher zu Habelschwerdt.	Betreffend Innungs-Angehörigkeit und Prüfung der Lehrlinge.
II. 520.	Der Vorstand der Schneider-Innung zu Köln.	Bittet dringend um Berücksichtigung seiner unter Nr. 72 dieses Journals eingebrachten Petition (II. 385), Beschränkung der Kleider-Magazine betreffend.
II. 527.	Der Vorstand der Schuhmacher-Innung zu Militsch. (Abgeordn. von Scheliha.)	Bitten um Befreiung von der Last der Schuhbank-Ablösungsbeiträge. (1 Anlage.)
II. 532.	Der Vorstand der Weißgerber-Innung zu Kirchhain.	Erneuert seine Petition (II. 166.) sub Nr. 25 dieses Journals, die Gewerbe-Gesetzgebung betreffend.
II. 537.	Die Innungs-Vorstände zu Nordhausen.	Innungs-Angehörigkeit der Gewerbtreibenden betreffend.

Nummer des Haupt-Journ.	Extrahent.	Inhalt.
II. 553.	Der Vorstand der Schneider-Innung zu Soest.	Wegen Innungs-Angehörigkeit der Gewerbtreibenden, so wie Abschaffung resp. Beschränkung der Kleider-Magazine.
II. 554.	Lehrer Schmitz zu Gimborn.	Uebersendet 3 Exemplare seiner Broschüre: „Projekt verbundener Rhein-Wupper (Köln-Elberfelder) Süd- und Ost-Eisenbahnen," nebst 10 Karten.
II. 555.	Die Müller-Innung zu Wüste-Giersdorf.	Beantragt: 1) Ein Steuer-Gesetz über die Mühlen nach Verhältniß ihrer Beschaffenheit. 2) Dem Getraidewucher durch ein Gesetz Einhalt zu thun. 3) Untersagung des Haustrens nach fremdem Mahlgut auf dem Lande.
II. 560.	Schneider-Innung zu Tilsit.	Die Magazine zum Detail-Verkauf fertiger Handwerkerwaaren betreffend.
II. 561.	Der Vorstand des Müllervereins zu Königsberg in Preußen.	Beantragt die Abänderung der Gewerbe-Gesetzgebung dahin, daß nur geprüfte Mühlenmeister zum Betriebe des Müllergewerbes zuzulassen sind.
II. 562.	Die Müller im Belgarder Kreise, Steffenhagen und Genossen.	Beantragen verschiedene Abänderungen in der Gewerbe-Gesetzgebung.
II. 570.	Die Handwerker der Stadt Iserlohn.	Den Verfall des Handwerkerstandes betreffend.
II. 498.	Gottfried Költzsch u. Genossen, Droschkenkutscher hier.	Bitten um Genehmigung: auch eine einzelne Droschke zum Betrieb des Fuhrgeschäfts stellen zu dürfen. (1 Heft und 1 Piece.)
II. 575.	Der Gewerberath zu Elberfeld.	Die Gewerbe-Gesetzgebung betreffend.
II. 581.	Der Magistrat und Gemeinderath zu Bielefeld.	Die Verbindungsbahn zwischen Paderborn und Bielefeld betreffend.
II. 583.	Die Stadtverordneten zu Passenheim, Kreis Ortelsburg.	Bitten um den Bau einer Chaussee von Mensguth nach Passenheim.

IV. Kommission für Finanzen und Zölle.

Nummer des Haupt-Journ.	Extrahent.	Inhalt.
II. 464.	Der Hofbesitzer Zimmermann zu Lecklau bei Marienburg.	Beschwert sich wegen doppelter Heranziehung zur Einkommen- und Klassensteuer.
II. 466.	Müller-, Bäcker- und Fleischer-Innung zu Fraustadt.	Bitten um Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Einführung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer.
II. 478.	Der Magistrat zu Mittenwalde.	Bittet um Abnahme derjenigen Kriminal-Jurisdictionskosten, welche der Stadt durch die Gerichts-Organisation des Jahres 1849 entstanden.
II. 485.	Die Schiffer zu Saarburg Franz Mabert und Gen. (Abgeordn. Blunde.)	Bitten um Ermäßigung der Gewerbesteuer.
II. 492.	Die Stadtgemeinde zu Inowraclaw.	Wegen Aufhebung der bis jetzt dort bestandenen Mahl- und Schlachtsteuer.
II. 493.	Schulze Schwering und Gen. zu Osterwiek. (Abg. Rohden.)	Bitten, daß die Verfertigung des Haustrunkes auch in eingemauerten Kochgefäßen steuerfrei erklärt werde. (1 Anlage.)
II. 494.	Ermiling und Gen., Kreis Kösfeld. (Abgeordn. Rohden.)	Desgleichen. (5 Anlagen.)
II. 495.	Die Landwirthe des Kirchspiels Horstmar. (Abg. Rohden.)	Die Bereitung des Biers zum eigenen Hausbedarf bei den Landwirthen, und dessen Besteuerung betreffend. (2 Anlagen 1 Heft.)
II. 510.	Die Innungen der Stadt Krotoschin, vereint mit den übrigen Einsassen. (Abgeordn. v. Potworowski.)	Bitten um Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Krotoschin.
II. 544.	Das Direktorium und die Mitglieder d. landwirthschaftlichen Vereins, Kreises Steinfurt. (Abg. Rohden.)	Bitten, daß die Verfertigung des Haustrunkes auch in eingemauerten Kochgefäßen steuerfrei erklärt werde. (2 Anlagen.)
II. 548.	Eduard Jahn, Getraide-Brennereibesitzer zu Wittstock.)	Petitionirt in Beziehung auf die Besteuerung der Brennereien.
II. 551.	Janensch, Brennereibesitzer zu Lindow.	Erhöhung des Eingangzolles für Preßhefe. (3 Anlagen.)
II. 564.	August Pape und Genossen, Einwohner zu Quedlinburg. (Abgeordn. Quehl.)	Die Erhöhung der Maischsteuer betreffend. (1 Anlage.)
II. 566.	Gutsbesitzer Kluge auf Marklenen bei Bartenstein. (Abgeordn. Freiherr Schenk zu Tautenburg.)	Petitionirt gegen die Erhöhung der Maischsteuer.

Nummer des Haupt-Journ.	Extrahent.	Inhalt.
II. 574.	Der Gemeinde-Vorstand zu Ostrowo, in Verbindung mit dem Gemeinderath und vielen Einwohnern.	Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Einführung der Klassen- ꝛc. Steuer in Ostrowo. (5 Anlagen.)
II. 576.	Die Getreide-Brennereibesitzer und Preßhefen-Fabrikanten zu Stettin, Rückfort und Genossen.	Bitten um Befreiung des zur Kölnischwasser-Fabrication zu verwendenden Branntweins von der Maischsteuer.
II. 577.	Die Kölnisch-Wasser-Fabrikanten zu Köln. (Abg. Bürgers).	In Betreff des Gesetz-Entwurfs wegen Erhöhung der Branntweinsteuer.
II. 586.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins der Kreise Bitterfeld und Delitsch. (Abg. von Leipziger).	Petitioniren gegen die Einführung einer erhöhten Maischsteuer.

V. Kommission für das Justizwesen.

Nummer des Haupt-Journ.	Extrahent.	Inhalt.
II. 483.	Mehrere Gemeindevorstände aus dem Bezirke der Kreisgerichts-Kommission zu Fredeburg, Reg.-Bez. Arnsberg. (Abgeord. Lohmann).	Betreffend: 1) die neue Sportel-Gesetzgebung, 2) die Vererbung der Bürger- und Bauerngüter. 3) die Errichtung von Guts-Uebertrags-Verträgen.
II. 535.	Mehrere Pfarrer und Kirchenraths-Mitglieder der Diözese Quedlinburg. (Abgeordneter von Gerlach).	Betreffend die Gesetzgebung über wilde Ehen.
II. 533.	Der ehemalige Rittergutsbesitzer Mundt zu Lauenburg.	Erneuerung seiner Petition vom 6. März c. (II. 421) wegen Gewährleistung der Deposital-Gelder.
II. 547.	Karl Freiherr von Rürleben, Mannlehn-Rittergutsbesitzer auf Auleben. d. d. Erfurt.	Beantragt schleunigen Erlaß des verheißenen Gesetzes über Aufhebung des Lehnsverbandes.

VI. Kommission für das Gemeindewesen.

Nummer des Haupt-Journ.	Extrahent.	Inhalt.
II. 529.	Die Gutsbesitzer des Kreises Goldapp.	Beantragen den Erlaß eines Gesetzes in Betreff der Aufnahme und Versorgung der Familien davongelaufener Arbeiter und Dienstboten.

VII. Kommission für das Unterrichtswesen.

Nichts.

VIII. Kommission für die Verfassung.

Nichts.

IX. Kommission für die Gemeinde-Ordnung.

Nummer des Haupt-Journ.	Extrahent.	Inhalt.
II. 473.	Die israelitische Gemeinde zu Stettin für sich und im Auftrage von noch 58 anderen israelitischen Gemeinden.	Bitte: um Aufrechthaltung des §. 12 der Verfassungs-Urkunde.
II. 491.	Ernst Anlauf und Genossen, Erbscholtisei-Besitzer des Kreises Neumarkt. (Abg. Müller).	Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Verwaltung des Schulzenamtes.
II. 501.	August Küttner, Groß- und Erbschulz zu Semmelwitz und 12 andere Schulzen des Kreises Jauer.	Aufrechterhaltung des §. 7 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, die Auflösung der Erbschulzen-Aemter betreffend.
II. 504.	D. Heymann und Genossen, israelitische Bürger zu Düsseldorf. (Abgeordneter Lensing).	Beschützung ihrer bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte.
II. 509.	Der Vorstand der israel. Gemeinde zu Königsberg in Preußen.	Bittet um Ablehnung der beabsichtigten Ausschließung der Preußen jüdischen Glaubens von den Kommunal-Aemtern.
II. 511.	Die Stadtverordneten zu Löbejün.	Bitten um Belassung der alten Städte-Ordnung, oder bei Berathung einer neuen die Selbstverwaltung der Stadtgemeinden in der bisherigen Ausdehnung aufrecht zu erhalten.
II. 515.	Die Vorsteher der jüdischen Gemeinde zu Glogau. (Abg. von Selchow).	Bitten in Bezug auf den Gesetz-Entwurf über die ländliche Gemeinde-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen, die Aufrechthaltung der Bestimmungen des Art. 12 der Verfassung. (1 Anlage.)
II. 519.	Die Vorsteher und Repräsentanten der israelitischen Gemeinde zu Stettin.	Erhaltung der den jüdischen Glaubens-Genossen gewährleisteten bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte.

Nummer des Haupt-Journ.	Extrahent.	Inhalt.
II. 546.	Die Repräsentanten und Vorsteher der jüdischen Gemeinde zu Elbing. (Abg. Brämer).	Wegen Ausschließung der Preußen jüdischen Bekenntnisses von der Verwaltung der Kommunal-Aemter auf dem platten Lande.
II. 560.	Die Repräsentanten und Vorsteher der israelitischen Gemeinde zu Christburg. (Abg. von Gustedt).	Ablehnung der beabsichtigten Ausschließung der Juden von den Kommunal-Aemtern.
II. 557.	Schiele, Lehnschulze zu Haaso, und 35 andere Lehnschulzen. d. d. Guben.	Aufrechthaltung des §. 7 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850.
II. 569.	Vorstände der jüdischen Gemeinde zu Danzig.	Betrifft die Ausschließung der Juden von Verwaltung der Kommunal-Aemter.
II. 567.	Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde zu Köln.	Ablehnung der Ausschließung der Juden von Verwaltung der Kommunal-Aemter.
II. 573.	W. Putzrath und Genossen, israelitische Einwohner zu Insterburg.	Desgleichen.
II. 579.	Paul Mendelssohn Bartholdy, Kaufmann, und viele andere Einwohner in Berlin. (Die 8 Abgeordneten Berlins).	Aufrechterhaltung der den Preußen jüdischen Bekenntnisses durch §. 12 der Verfassung gewährleisteten bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte.

X. Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

Nichts.

XI. Vereinigte Justiz-Kommission und Kommission für Handel und Gewerbe.

Nummer des Haupt-Journ.	Extrahent.	Inhalt.
II. 490.	Die Handelskammer zu Koblenz.	Ablehnung des vorgelegten Gesetz-Entwurfs wegen der Handels-Firmen ꝛc. bis zum Erlaß eines allgemeinen Handelsrechts.

XII. Kommission für den Antrag der Abgeordneten Lette und Genossen, wegen Beseitigung der Mißstände welche sich aus der nach dem Ablösungs-Gesetze beschränkten Ablösbarkeit der den Kirchen ꝛc. zustehenden Reallasten ergeben.

II. 523.	Bluth, Prediger zu Petznick bei Zachan in Pommern.	Betrifft die den Kirchen ꝛc. zustehenden Abgaben und Leistungen und deren Ablösbarkeit, so wie die Immunität der Geistlichen, Lehrer ꝛc.

XIII. Kommission für die Kultur-Verhältnisse der Eifel.

II. 572.	J. Stouse, Bürgermeister und Genossen aus dem Kreise Malmedy. (Abgeordneter Braun).	Gewährung eines Meliorationsfonds für die Eifel-Gegend.
II. 580.	Thoma und Genossen, Einwohner des Kreises Montjoie. (Abg. Delius [Mayen]).	Desgleichen.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Namens-Verzeichniß

der

Abgeordneten zur Zweiten Kammer.

1852 — 1853.

Name und Stand.	Wohnort.	Wahl-Bezirk.
Aldenhoven, Gutsbesitzer.	Zons.	6. Düsseldorf. Neuß, Grevenbroich.
Alff, Fabrikant.	Traben.	4. Trier. Merzig, Saarburg, Saarlouis.
Alff, bischöflicher Oekonom.	Trier.	2. Trier. Bernkastel, Wittlich.
Allnoch, Freischoltisei-Besitzer.	Beigwitz.	9. Oppeln. Neisse, Grottkau.
Andrié, Rittergutsbesitzer.	Ramten.	6. Königsberg. Neidenburg, Osterode.
von Arnim, Landrath a. D.	Kröchelndorf.	8. Potsdam. Templin, Prenzlau.
von Arnim, Rittergutsbesitzer.	Heinrichsdorf.	3. Köslin. Neustettin, Belgard, Schievelbein, Dramburg.
Asch, Rittmeister a. D.	Stettin.	4. Stettin. Saatzig, Pyritz.
Assig, Gutsbesitzer.	Mollwitz.	3. Breslau. Brieg, Ohlau, Strehlen.
von Auerswald, Staatsminister a. D.	Schledien.	2. Düsseldorf. Elberfeld, Lennep.
von Bärenfels, Landrath.	Grimmen.	2. Stralsund. Greifswald, Grimmen.
von Bärensprung, Polizei-Direktor.	Posen.	3. Posen. Stadt und Kreis Posen, Stadt Obornik.
Graf von Ballestrem.	Nicoline.	8. Oppeln. Neustadt, Falkenberg.
Bayer, Amtsrath.	Himmelstädt.	2. Frankfurt. Soldin, Landsberg a. W.
Bayer, Dr., Rittergutsbesitzer.	Kuhnau.	4. Breslau. Frankenstein, Münsterberg, Nimptsch.
von der Becke, Gutsbesitzer.	Ober-Hemer.	4. Arnsberg. Hamm, Soest, Lippstadt.
von Bentkowski, Lieutenant a. D.	Posen.	1. Posen. Wreschen, Schroda.
von Berg, Landrath.	Mohrungen.	5. Königsberg. Pr. Holland, Mohrungen.

Name und Stand.	Wohnort.	Wahl-Bezirk.
Berwinski, Literat.	Posen.	3. Bromberg. Wongrowiec, Gnesen, Mogilno.
von Bethmann-Hollweg, Geh. Ober-Regierungsrath.	Rheineck bei Bonn.	3. Koblenz. Neuwied, Altenkirchen, Wetzlar.
von Beughem, Kreisgerichts-Direktor.	Neuwied.	1. Arnsberg. Siegen, Olpe, Wittgenstein.
von Bieberstein, Gutsbesitzer.	Barranowen.	6. Gumbinnen. Lötzen, Angerburg, Sensburg.
Biegel, Hauptmann a. D.	St. Wendel.	5. Trier. Saarbrücken, St. Wendel, Ottweiler.
Bielitz, Landrath.	Lötzen.	6. Gumbinnen. Lötzen, Angerburg, Sensburg.
Bieschky, Dekan.	Strzepcz.	3. Danzig. Neustadt, Carthaus.
Birkner, Rittergutsbesitzer.	Cadinen.	1. Danzig. Elbing, Marienburg.
von Bismark, Deichhauptmann.	Briest.	3. Magdeburg. Osterburg, Stendal.
Biunde, Dechant.	Saarburg.	4. Trier. Merzig, Saarburg, Saarlouis.
von Blankenburg, Rittergutsbesitzer.	Cardemin.	5. Stettin. Naugardt, Regenwalde.
Blindow, Landrath.	Berent.	4. Danzig. Berent, Pr. Stargardt.
Blömer, Geh. Justizrath.	Köln.	4. Aachen. Montjoie.
Blümel, Gerichtsschulze.	Prinkendorf.	7. Liegnitz. Liegnitz, Jauer, Bolkenhayn, Landeshut.
Bock, Stadtrath.	Berlin.	1. Berlin.
von Bockum-Dolffs, Landrath z. D.	Soest.	4. Arnsberg. Hamm, Soest, Lippstadt.
von Bodelschwingh, Geh. Staats- und Finanz-Minister.	Berlin.	5. Potsdam. Teltow, Beeskow, Storkow.
von Bonin, Staats-Minister a. D.	Prettin.	2. Magdeburg. Wolmirstedt, Jerichow I. und II.

Name und Stand.	Wohnort.	Wahl-Bezirk.
von Bonin, Staatsanwalt.	Stolp.	1. Köslin. Lauenburg, Bütow, Stolp, Rummelsburg.
Brämer, Landschaftsrath.	Ernstberg.	4. Gumbinnen. Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen.
Braun, Professor.	Bonn.	5. Köln. Mühlheim, Wipperfürth, Gummersbach.
Breithaupt, Kreisgerichts-Direktor.	Erfurt.	2. Potsdam. Ruppin, Theil der Ostpriegnitz.
Brenk, Pfarrer. (Hat sein Mandat niedergelegt.)	Sokolnik.	3. Bromberg. Wongrowiec, Gnesen, Mogilno.
Brors, Gutsbesitzer.	Lohhausen.	1. Düsseldorf. Düsseldorf, Solingen.
Brüggemann, Gutsbesitzer.	Cramonsdorf.	5. Stettin. Naugardt, Regenwalde.
Brüning, Amtmann.	Sendenhorst.	3. Münster. Beckum, Lüdinghausen.
Bürgers, Landgerichtsrath. (Seine Wahl ist für ungültig erklärt; doch wird er wieder gewählt.)	Köln.	1. Köln. Stadt Köln.
Burdach, Professor.	Königsberg i. Pr.	3. Königsberg. Königsberg, Fischhausen.
von Burgsdorff, Kreis-Deputirter.	Hohen-Jehsar.	4. Frankfurt. Stadt Frankfurt, Lebus.
von Busse, Hauptmann.	Polnisch-Marschwitz.	6. Breslau. Oels, Wartenberg, Namslau.
von Byern, Regierungs-Präsident.	Gumbinnen.	5. Gumbinnen. Oletzko, Lyck, Johannisburg.
Carl, Geh. Kommerzienrath.	Berlin.	4. Potsdam. Jüterbogk, Luckenwalde.
von Carlowitz, Königl. Sächsischer Staats-Minister a. D.	Ebersbach.	4. Liegnitz. Görlitz, Theile von Lauban und Bunzlau.
Castendyk, Gutsbesitzer. (Ist verstorben.)	Trarbach.	2. Koblenz. Simmern, Kreuznach.
Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.	Wierzenica.	4. Posen. Buk, Samter.

Name und Stand.	Wohnort.	Wahl-Bezirk.
Clavé von Bouhaben, Gutsbesitzer.	Köln.	7. Düsseldorf. Geldern.
Conrad, Rittergutsbesitzer.	Fronza.	3. Marienwerder. Marienwerder Stuhm.
Cosack, Kaufmann.	Arnsberg.	1. Arnsberg. Siegen, Olpe, Wittgenstein.
Cottenet, Dr., Landrath.	Braunau.	3. Liegnitz. Löwenberg, Lauban.
Crusius, Landrath.	Bromberg.	1. Bromberg. Inowraclaw, Bromberg, Wirsitz.
Dallmann, Oekonom.	Elverdissen.	2. Minden. Herford, Theile von Lübbecke und Minden.
Deetz, Landrath.	Lauban.	5. Liegnitz. Theile von Lauban, Bunzlau und Sprottau.
Degenkolb, Kaufmann.	Eilenburg.	8. Merseburg. Stadtkreis Halle, Saalkreis.
Delius, Landrath z. D.	Mayen.	5. Koblenz. Mayen, Ahrweiler.
Delius, Ober-Amtmann.	Gr. Ammensleben.	2. Magdeburg. Jerichow I. und II., Wolmirstedt.
Denecke, Kaufmann.	Magdeburg.	1. Magdeburg. Land- und Stadtkreis Magdeburg.
Denzin, Gutsbesitzer.	Lauenburg.	1. Köslin. Lauenburg, Bütow, Stolp, Rummelsburg.
Diestel, Dr. med.	Laurahütte.	4. Oppeln. Beuthen, Gleiwitz.
Diethold, Bürgermeister.	Sömmerda.	3. Erfurt. Erfurt, Weißensee, Langensalza rc.
Dillenburger, Regierungs- und Schulrath.	Königsberg in Pr.	8. Königsberg. Heilsberg, Rössel, Pr. Eylau.
Graf zu Dohna-Schlobitten, Legationsrath.	Schlobitten, Kreis Pr. Holland.	5. Königsberg. Pr. Holland, Mohrungen.
Dopfer, Hofgerichtsrath.	Hechingen.	1. Hohenzollern. Hechingen.
von Druffel, Landgerichts-Präsident.	Aachen.	3. Aachen. Aachen.
Dziuba, Justizrath.	Rosenberg.	2. Oppeln. Kreuzburg, Rosenberg.
Ebel, Bürgermeister.	Werben.	3. Magdeburg. Osterburg, Stendal.
Eberhardt, Dom-Kapitular und Professor.	Trier.	1. Trier. Stadt- und Landkreis Trier.
von Elsner, Landrath.	Ratibor.	6. Oppeln. Ratibor.
von Endevort, Gutsbesitzer.	Vogelsang.	2. Stettin. Randow, Ueckermünde.
von Engelmann, Provinzial-Steuerdirektor.	Königsberg in Pr.	5. Gumbinnen. Oletzko, Lyck, Johannisburg.
Evers, Kreisrichter.	Lichtenau.	5. Minden. Warburg, Höxter, Theil von Büren.
Fernow, Rittergutsbesitzer.	Kuglacken.	2. Königsberg. Wehlau, Labiau.
Freiherr von Firck, Oberst a. D.	Breslau.	2. Breslau. Stadt Breslau (rechte Oderseite) und Kreis Breslau.
Fisch, Landschaftsdirektor.	Lipie.	1. Bromberg. Inowraclaw, Bromberg, Wirsitz.
von Flemming, Gutsbesitzer.	Basenthien.	6. Stettin. Greiffenberg, Cammin, Insel Wollin.
von Fock, Ober-Regierungsrath a. D.	Stücken bei Potsdam.	4. Potsdam. Jüterbogk, Luckenwalde.
Frantz, Landrath.	Worbis.	1. Erfurt. Nordhausen, Worbis.
Frech, Geh. Ober-Revisionsrath.	Berlin.	3. Koblenz. Neuwied, Altenkirchen, Wetzlar.
Freudenfeld, Rittergutsbesitzer.	Chopno.	5. Marienwerder. Löbau, Straßburg.
Friese, Deichgräf.	Preuß. Königsdorf.	1. Danzig. Elbing, Marienburg.
Graf von Fürstenberg-Stammheim, Kammerherr und Rittergutsbesitzer.	Stammheim bei Mühlheim.	2. Köln. Bonn, Rheinbach.

Name und Stand.	Wohnort.	Wahl-Bezirk.
von Gadow, Kammerherr.	Drechow.	1. Stralsund. Franzburg, Rügen.
Gamet, Geh. Finanzrath und Präsident.	Berlin.	3. Berlin.
Gamradt, Landrath.	Pillakönen.	3. Gumbinnen. Stallupönen, Goldapp.
Gau, Kanonikus.	Aachen.	2. Köln. Bonn, Rheinbach.
Geißler, Rechtsanwalt.	Dorsten.	4. Münster. Borken, Recklinghausen.
Gellern, Kreisgerichtsrath.	Minden.	1. Minden. Theile der Kreise Minden und Lübbecke.
Genther, Kaufmann und Fabrikant.	Zeitz.	7. Merseburg. Naumburg, Weißenfels, Zeitz.
Gerak, Staatsanwalt.	Deutsch-Krone.	1. Marienwerder. Deutsch-Krone, Flatow, Schlochau.
von Gerlach, Appellationsgerichts-Chef-Präsident.	Magdeburg.	3. Köslin. Neustettin, Belgard, Schievelbein, Dramburg.
Baron Geyr von Schweppenburg.	Aachen.	3. Aachen. Aachen.
Gladisch, Schuldirektor und Professor.	Krotoschin.	7. Posen. Fraustadt, Kröben, Theil von Krotoschin.
Göres, Apotheker. (Hat sein Mandat niedergelegt.)	Zell.	4. Koblenz. Adenau, Kochem, Zell.
von Götz, Landrath.	Hoyerswerda.	1. Liegnitz. Hoyerswerda, Rothenburg, Sagan.
Freiherr von der Goltz, Rittergutsbesitzer.	Kallen, Kreis Fischhausen.	3. Königsberg. Königsberg, Fischhausen.
Graf von der Goltz, Legationsrath z. D.	Berlin.	3. Düsseldorf. Duisburg, Theil von Geldern.
Gommelshausen, Pfarrer.	Nieder-Breisig.	5. Koblenz. Mayen, Ahrweiler.
Goretzki, Bürgermeister.	Oppeln.	1. Oppeln. Oppeln.
Gräff, Justizrath.	Breslau.	1. Breslau. Stadt Breslau.
von Grävenitz, Landrath.	Hirschberg.	8. Liegnitz. Schönau, Hirschberg, Theil von Jauer.

Name und Stand.	Wohnort.	Wahl-Bezirk.
Granier, Kreisgerichts-Direktor.	Grünberg.	2. Liegnitz. Grünberg, Freystadt, Glogau.
Grevé, Oekonom.	Zissendorf.	4. Köln. Sieg, Waldbröl.
Grobe, Rittergutsbesitzer.	Roitzsch.	1. Merseburg. Liebenwerda, Torgau.
von Groote, Erzbischöflicher Kanzler. (Seine Wahl ist für ungültig erklärt, doch wird er wiedergewählt.)	Köln.	1. Köln. Stadt Köln.
Groschke, Landrath.	Frankenstein.	4. Breslau. Frankenstein, Münsterberg, Nimptsch.
von Gruben, Appellationsgerichts-Rath.	Köln.	4. Aachen. Montjoie, Malmedy, Schleiden.
Guderian, Bürgermeister.	Posen.	3. Posen. Stadt und Kreis Posen.
Baron von Gustedt, Landrath.	Rosenberg.	4. Marienwerder. Rosenberg, Graudenz.
Haase, Bürgermeister.	Graudenz.	4. Marienwerder. Rosenberg, Graudenz.
Graf von Häseler, Landrath.	Freienwalde.	7. Potsdam. Angermünde, Ober- und Nieder-Barnim.
von der Hagen, Landrath.	Drossen.	5. Frankfurt. Sternberg, Theil von Guben.
Hahn, Stadtrath.	Danzig.	2. Danzig. Stadt- und Landkreis Danzig.
Hahndorff, Staats-Anwalt.	Krossen.	6. Frankfurt. Krossen, Züllichau-Schwiebus.
von Hanstein, Landrath.	Erfurt.	3. Erfurt. Erfurt, Langensalza, Weißensee.
von Hanstein, Landrath.	Heiligenstadt.	2. Erfurt. Mühlhausen, Heiligenstadt.
Harkort, Hauptmann a. D.	Wetter.	2. Arnsberg. Altena, Hagen, Theil von Iserlohn.
von Ham, Landrath a. D.	Trier.	1. Trier. Stadt- und Landkreis Trier.

Name und Stand.	Wohnort.	Wahl-Bezirk.
Heintze, Hauptmann a. D.	Treptow.	6. Stettin. Cammin, Greiffenberg, Insel Wollin.
Heintzmann, Rechts-Anwalt.	Bochum.	3. Arnsberg. Bochum, Dortmund.
von Helldorf, Landrath.	St. Ulrich.	6. Merseburg. Querfurt, Eckartsberga.
von Hellermann, Landrath.	Köslin.	2. Köslin. Schlawe, Fürstenthum.
von Hennig, Gutsbesitzer.	Plonchott.	6. Marienwerder. Thorn, Kulm.
Hensig, Kämmerer.	Sagan.	1. Liegnitz. Hoyerswerda, Rothenburg, Sagan.
Herbertz, Gutsbesitzer.	Uerdingen.	5. Düsseldorf. Gladbach, Krefeld.
Freiherr von Hertefeld, Rittergutsbesitzer.	Liebenberg bei Löwenberg in der Mark Brandenburg.	8. Potsdam. Templin, Prenzlau.
von Heydebreck, Rittergutsbesitzer.	Parnow.	2. Köslin. Schlawe, Fürstenthum.
von der Heydt, Geh. Staats- und Handels-Minister.	Berlin.	2. Düsseldorf. Elberfeld, Lennep.
Heyl, Friedensrichter.	Saarlouis.	5. Trier. Saarbrücken, Ottweiler, St. Wendel.
von Heyne, Amtsrath.	Kruschwitz.	1. Bromberg. Inowraclaw, Bromberg, Wirsitz.
Freiherr von Hilgers, Hauptmann a. D. und Gutsbesitzer.	Koblenz.	1. Koblenz. Koblenz, St. Goar.
Freiherr von Hilgers, Landrath a. D.	Altenkirchen.	4. Koblenz. Adenau, Cochem, Zell.
Freiherr von Hiller, Kammerherr.	Betsche.	6. Posen. Birnbaum, Meseritz, Bomst.
Hölzer, Gutsbesitzer.	Daun.	3. Trier. Prüm, Daun, Bittburg.
Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.	Koschentin.	3. Oppeln. Lublinitz, Groß-Strehlitz.
Fürst Hugo zu Hohenlohe-Oehringen.	Schlawentzitz.	7. Oppeln. Leobschütz, Kosel.
Hohenschütz, Dr., Gutsbesitzer.	Mühlenforst.	5. Köln. Mühlheim, Wipperfürth, Gummersbach.
Holzapfel, Kreisgerichts-Direktor.	Spandau.	6. Potsdam. Stadt Potsdam, Ost-Havelland.
Jacob, Kaufmann.	Halle.	5. Merseburg. Merseburg, Mansfelder Seekreis.
Jacobs, Fabrikbesitzer.	Potsdam.	6. Potsdam. Stadt Potsdam, Osthavelland.
von Jagow, Landrath.	Wittenberg.	2. Merseburg. Schweinitz, Wittenberg.
Johanny, Kaufmann.	Hückeswagen.	2. Düsseldorf. Elberfeld, Lennep.
Kamp, Fabrikbesitzer.	Wetter.	2. Arnsberg. Altena, Hagen, Iserlohn.
von Kamptz, Ober-Regierungsrath.	Königsberg i. Pr.	7. Königsberg. Ortelsburg, Allenstein.
Karl, Hof-Kammer- und Forstrath.	Sigmaringen.	2. Hohenzollern. Sigmaringen.
Kaup, Friedensrichter und Justizrath.	Kreuznach.	2. Koblenz. Kreuznach, Simmern.
Keller, Geh. Justizrath und Professor.	Berlin.	7. Potsdam. Angermünde, Ober- und Nieder-Barnim.
Kerp, Bürgermeister.	Sieglar.	4. Köln. Sieg, Waldbröl.
Freiherr von Ketteler, Gutsbesitzer.	Thüle.	1. Münster. Münster, Warendorf.
Kieselbach, Justizrath.	Halberstadt.	7. Magdeburg. Halberstadt, Oschersleben, Wernigerode.
Kießling, Rittergutsbesitzer.	Eichberg.	7. Liegnitz. Bolkenhayn, Landshut, Theile von Liegnitz und Jauer.
Kirsch, Gymnasiallehrer.	Düsseldorf.	1. Düsseldorf. Düsseldorf, Solingen.
Kisker, Appellationsgerichts-Präsident.	Naumburg.	7. Merseburg. Naumburg, Weißenfels, Zeitz.

Name und Stand.	Wohnort.	Wahl-Bezirk.
Freiherr von Kleist, Landrath.	Schweinitz.	2. Merseburg. Schweinitz, Wittenberg.
von Kleist-Retzow, Ober-Präsident.	Koblenz.	3. Köslin. Neustettin, Belgard, Schievelbein, Dramburg.
von Kleist-Tychow, Rittergutsbesitzer.	Wendisch-Tychow.	2. Köslin. Schlawe, Fürstenthum.
Graf von Klinckowström, Rittergutsbesitzer.	Korklack.	9. Königsberg. Gerdauen, Rastenburg, Friedland.
Klose, Kreisrichter.	Ober-Glogau.	8. Oppeln. Neustadt, Falkenberg.
von dem Knesebeck, Landrath.	Teltow.	5. Potsdam. Teltow, Beeskow, Storkow.
Kölz, Staatsanwalt.	Sangerhausen.	4. Merseburg. Sangerhausen, Mansfelder Gebirgskreis.
von Kotze, Regierungs-Vice-Präsident.	Königsberg i. Pr.	4. Königsberg. Heiligenbeil, Braunsberg.
Krabbe, Dr., Domkapitular.	Münster.	1. Münster. Münster, Warendorf.
Kranz, Pfarrer.	Neuland.	9. Oppeln. Neisse, Grottkau.
Graf von Krockow, Rittergutsbesitzer.	Guhren.	10. Breslau. Wohlau, Steinau, Guhrau.
von Kröcher, Regierungsrath.	Berlin.	4. Magdeburg. Salzwedel, Gardelegen.
Kruse, Altermann.	Stralsund.	1. Stralsund. Franzburg, Rügen.
Kühne, Wirkl. Geh. Ober-Finanzrath u. General-Steuer-Direktor a. D.	Berlin.	1. Berlin.
Kuntze, Kreisrichter.	Stallupönen.	3. Gumbinnen. Goldapp, Stallupönen.
Graf von Kwilecki, Rittergutsbesitzer.	Kobelnik.	5. Posen. Schrimm, Kosten.
von Lavergne-Peguilhen, Landrath.	Wirsitz.	1. Bromberg. Inowraclaw, Bromberg, Wirsitz.
von Lavergne-Peguilhen, Landrath.	Neidenburg.	6. Königsberg. Neidenburg, Osterode.
Lawrentz, Landrath.	Schubin.	2. Bromberg. Schubin, Chodziesen, Czarnikau.
von Leipziger, Geh. Regierungs- und Landrath.	Niemegk.	3. Merseburg. Bitterfeld, Delitzsch.
Lencke, Gutsbesitzer.	Heinrichsdorf.	3. Stettin. Stettin, Greifenhagen.
Lensing, Kanonikus.	Emmerich.	4. Düsseldorf. Rees, Kleve.
Lette, Präsident.	Berlin.	8. Merseburg. Stadtkreis Halle, Saalkreis.
Fürst von Lichnowsky.	Schloß Krzyzanowitz.	6. Oppeln. Ratibor.
Lieven, Gutsbesitzer.	Rodderhof.	3. Köln. Euskirchen, Bergheim, Landkreis Köln.
Graf zu Limburg-Stirum. (Hat sein Mandat niedergelegt.)	Groß-Peterwitz.	8. Breslau. Schweidnitz, Striegau, Neumarkt.
Lingens, Advokatanwalt.	Aachen.	3. Aachen. Stadt- und Landkreis Aachen.
von Lingenthal, Rittergutsbesitzer.	Großwehlen.	1. Merseburg. Liebenwerda, Torgau.
Graf von Löben, Landes-Aeltester.	Nieder-Rudelsdorf.	4. Liegnitz. Görlitz, Lauban.
Löhmann, Kreisgerichts-Direktor.	Brilon.	5. Arnsberg. Arnsberg, Meschede, Brilon.
von Lüderitz, Rittmeister und Präses der Remonte-Ankaufs-Kommission.	Brandenburg a. d. H., Altstadt.	4. Gumbinnen. Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen.
Mac-Lean, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	Berlin.	1. Königsberg. Heidekrug, Memel.
Märcker, Gutsbesitzer.	Rohlau.	2. Marienwerder. Schwetz, Konitz.
von Mallinkrodt, Regierungs-Assessor.	Erfurt.	3. Münster. Beckum, Lüdinghausen.
Freiherr von Manteuffel, Minister-Präsident.	Berlin.	9. Frankfurt. Lübben, Luckau, Kalau.
Freiherr von Manteuffel, Unter-Staats-Secretair.	Berlin.	8. Frankfurt. Kottbus, Spremberg, Kalau.

Name und Stand.	Wohnort.	Wahl-Bezirk.
Maquet, Kaufmann.	Magdeburg.	1. Magdeburg. Stadt- und Landkreis Magdeburg.
Martens, Stadtrath.	Danzig.	2. Marienwerder. Schwetz, Konitz.
Martens, Landrath.	Allenstein.	7. Königsberg. Ortelsburg, Allenstein.
Mathis, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath a. D.	Berlin.	4. Berlin.
von Maubeuge, Landrath.	Grottkau.	9. Oppeln. Neisse, Grottkau.
Maurach, Landrath.	Schwanebeck.	7. Magdeburg. Halberstadt, Oschersleben, Wernigerode.
Melzer, Scholtiseibesitzer.	Tannhausen.	7. Breslau. Reichenbach, Waldenburg.
Mettenmeyer, Pfarrer.	Dirschau.	4. Danzig. Berent, Pr. Stargardt.
Metzmacher, Kaufmann.	Dortmund.	3. Arnsberg. Bochum, Dortmund.
Meyer, Landrath.	Arnswalde.	1. Frankfurt. Friedeberg, Arnswalde, Soldin.
Meyer, Partikulier und Gemeinderathsvorsteher.	Pyritz.	4. Stettin. Saatzig, Pyritz.
Meyer, Oekonom.	Südhemmern.	1. Minden. Theile der Kreise Minden und Lübbecke.
Milde, Staats-Minister a. D.	Breslau.	7. Breslau. Reichenbach, Waldenburg.
von Mitschke-Kollande, Landrath.	Neumark im Löbauer Kr.	5. Marienwerder. Löbau, Straßburg.
Möller, Kaufmann.	Kupferhammer bei Bielefeld.	3. Minden. Bielefeld, Halle.
von Morawski, Gutsbesitzer.	Kotowiecko.	8. Posen. Adelnau, Schildberg.
Müller, Ober-Amtmann.	Blumenrode.	8. Breslau. Schweidnitz, Striegau, Neumarkt.
Freiherr von Münchhausen, Geh. Regierungs-Rath.	Berlin.	3. Erfurt. Erfurt, Weißensee, Langensalza.
Freiherr von Münchhausen, Landrath.	Loburg.	2. Magdeburg. Wolmirstedt, Jerichow I. und II.
Neumann, Staats-Anwalt.	Tilsit.	1. Gumbinnen. Tilsit, Niederung.
von Neumann, Rittmeister.	Gerbstädt.	5. Merseburg. Merseburg, Mansfelder Seekreis.
Nickel, Mühlenbesitzer.	Obramühle.	6. Posen. Birnbaum, Meseritz, Bomst.
von Niebelschütz, Landrath.	Wohlau.	10. Breslau. Wohlau, Steinau, Guhrau.
Niebuhr, Geh. Regierungs-Rath.	Berlin.	3. Potsdam. Westhavelland, Theil von Zauch-Belzig.
Niethe, Kreisgerichts-Rath.	Havelberg.	1. Potsdam. Westpriegnitz und Theil der Ostpriegnitz.
Nöldechen, Kreisgerichts-Direktor.	Stralsund.	5. Magdeburg. Neuhaldensleben, Wanzleben.
Noht, Dr., Stadtrath.	Berlin.	4. Berlin.
Oechelhäuser, Bürgermeister.	Mühlheim a. d. Ruhr.	3. Düsseldorf. Duisburg, Theil von Geldern.
Obster, Landschaftsrath.	Hohenstein.	1. Marienwerder. Deutsch-Krone, Flatow, Schlochau.
Osterrath, Ober-Regierungs-Rath.	Danzig.	4. Minden. Paderborn, Büren.
Otto, Regierungs-Rath a. D.	Düsseldorf.	5. Düsseldorf. Gladbach, Crefeld.
Palacz, Grundbesitzer.	Gorczyn.	8. Posen. Adelnau, Schildberg.
Freiherr von Patow, Wirkl. Geh. Legations-Rath a. D.	Zinnitz.	3. Frankfurt. Königsberg i. d. N.M., Theile des Landsberger und Lebuser Kreises.
Pelzer, Appellationsgerichts-Rath.	Köln.	2. Aachen. Heinsberg, Geilenkirchen, Erkelenz.
Dr. Perthes, Professor.	Bonn.	2. Coblenz. Kreuznach, Simmern.
Peters, Polizei-Präsident.	Königsberg i. Pr.	3. Königsberg. Königsberg i. Pr., Fischhausen.
Phemel, Rittergutsbesitzer.	Rehnitz.	2. Frankfurt. Soldin, Landsberg a. d. W.

Name und Stand.	Wohnort.	Wahl-Bezirk.
Pieper, Oekonom.	Hochdahl.	2. Düsseldorf. Elberfeld, Lennep.
Pieschel, Gutsbesitzer.	Brumby, bei Kalbe a.d.S.	6. Magdeburg. Aschersleben, Kalbe.
Plaßmann, Gutsbesitzer.	Allehoff.	5. Arnsberg. Brilon, Meschede, Arnsberg.
von Plehwe, Rittmeister a. D.	Dwarischken.	2. Gumbinnen. Pillkallen, Ragnit.
Pochhammer, Geheimer Ober-Finanzrath a. D.	Brandenburg.	2. Berlin.
von Potworowski, Gutsbesitzer.	Gola.	7. Posen. Fraustadt, Kröben, Krotoschin.
von Prittwitz, Oberst. (Hat sein Mandat niedergelegt.)	Berlin.	3. Berlin.
von Prittwitz, Rittergutsbesitzer.	Wiesegrade.	6. Breslau. Oels, Wartenberg, Namslau.
von Puttkammer, Rittmeister.	Czarnikau.	2. Bromberg. Schubin, Chodziesen, Czarnikau.
Quehl, Dr., Vorsteher der Königl. Centralstelle für Preßsachen.	Berlin.	6. Magdeburg. Aschersleben, Kalbe.
von Radoński, Gutsbesitzer.	Krezlice.	1. Posen. Wreschen, Schroda.
Rahn, Pastor.	Karoschke.	9. Breslau. Trebnitz, Militsch.
Herzog von Ratibor.	Rauden.	5. Oppeln. Pleß, Rybnick.
von Raumer, Geheimer Staats- und Kultus-Minister.	Berlin.	4. Frankfurt. Stadt Frankfurt. Theil des Lebuser Kreises.
von Rautenberg-Klinski, Rittergutsbesitzer.	Klukowahutta.	3. Danzig. Neustadt, Carthaus.
Freiherr von Rechenberg, Rittergutsbesitzer.	Tornow.	8. Frankfurt. Kottbus, Spremberg, Kalau.
Reichensperger, Aug., Appellationsgerichts-Rath.	Köln.	3. Köln. Euskirchen, Bergheim, Landkreis Köln.
Reichensperger, Peter, Appellationsgerichts-Rath.	Köln.	7. Düsseldorf. Geldern.

Name und Stand.	Wohnort.	Wahl-Bezirk.
von Reichmeister, Landrath.	Obornik.	3. Posen. Stadt und Kreis Posen. Stadt Obornik.
Reigers, Kreisrichter.	Borken.	4. Münster. Borken, Recklinghausen.
Reimer, Buchhändler.	Berlin.	1. Berlin.
Reinsch, Stadt-Syndikus.	Liegnitz.	6. Liegnitz. Lüben, Goldberg, Hainau, Theil von Liegnitz.
Graf Renard, Wirklicher Geheimer Rath.	Gr. Strehlitz.	3. Oppeln. Groß Strehlitz, Lublinitz.
Rey, Dr.	Aldenhoven.	1. Aachen. Düren, Jülich.
Reymann, Gutsbesitzer.	Zbitzko.	1. Oppeln. Oppeln.
Richard, Gutsbesitzer.	Niederseggen.	3. Trier. Prüm, Daun, Bittburg.
Richter, Bürgermeister a. D.	Ohlau.	3. Breslau. Brieg, Ohlau, Strehlen.
Freiherr von Richthofen, Rittergutsbesitzer.	Kreisewitz.	3. Breslau. Brieg, Ohlau, Strehlen.
Riebold, Gutsbesitzer.	Kanitzken.	3. Marienwerder. Marienwerder, Stuhm.
Riedel, Geheimer Archivrath.	Berlin.	2. Berlin.
Röchling, Gutsbesitzer.	Saarbrücken.	5. Trier. Saarbrücken, Ottweiler, St. Wendel.
von Röder, Landrath.	Angermünde.	7. Potsdam. Angermünde, Ober- und Nieder-Barnim.
Röhricht, Kreis-Taxator.	Nieder-Adelsdorf.	6. Liegnitz. Lüben, Goldberg, Hainau.
Rohden, Appellationsgerichts-Rath.	Posen.	2. Münster. Steinfurt, Ahaus, Tecklenburg.
Freiherr von Roth, Rittergutsbesitzer.	Amtitz.	7. Frankfurt. Sorau, Theil von Guben.
von Sänger, Gutsbesitzer.	Grabowo.	2. Bromberg. Schubin, Chodziesen, Czarnikau.

Name und Stand.	Wohnort.	Wahl-Bezirk.
Graf von Sandreczki, Erb-Landmarschall.	Langenbielau.	7. Breslau. Reichenbach, Waldenburg.
von Sauden, General-Landschaftsrath.	Julienfelde.	4. Gumbinnen. Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen.
Schade, Schulze.	Nenkersdorf.	2. Liegnitz. Grünberg, Freystadt, Glogau.
Graf von Schaesberg.	Krieckenbeck.	7. Düsseldorf. Geldern.
von Scheliha, Landrath.	Militsch.	9. Breslau. Trebnitz, Militsch.
Schemel, Inspektor.	Herford.	2. Minden. Herford, Lübbecke.
Schemmel, Landrath.	Rosenberg.	2. Oppeln. Kreuzburg, Rosenberg.
Baron Schenck zu Tautenburg.	Partsch.	9. Königsberg. Gerdauen, Rastenburg, Friedland.
von Schenck, Rittergutsbesitzer.	Schloß Mansfeld.	4. Merseburg. Sangerhausen, Mansfelder Gebirgskreis.
Schlenther, Landrath a. D.	Tilsit.	1. Gumbinnen. Tilsit, Niederung.
Graf von Schlieffen, Major a. D.	Groß-Krausche bei Bunzlau.	5. Liegnitz. Theile der Kreise Lauban, Bunzlau und Sprottau.
Freiherr von Schlotheim, Landrath.	Stettin.	2. Stettin. Randow, Uckermünde.
Schlott, Regierungsrath.	Königsberg i. Pr.	1. Königsberg. Memel, Heydekrug.
Schmalz, Dr., Hofrath.	Kussen.	2. Gumbinnen. Pillkallen, Ragnit.
Schmidt, Kreisgerichtsrath.	Paderborn.	4. Minden. Paderborn, Büren.
Schmidt, Dechant.	Cochem.	4. Koblenz. Adenau, Cochem, Zell.
Schmitz, Ober-Regierungsrath.	Düsseldorf.	6. Düsseldorf. Grevenbroich, Neuß.
Schmückert, General-Postdirektor.	Berlin.	7. Posen. Fraustadt, Kröben, Krotoschin.
Schneider, Landrath.	Meseritz.	6. Posen. Birnbaum, Meseritz, Bomst.
Schober, Erbrichter.	Knispel.	7. Oppeln. Leobschütz, Kosel.
von Schönfeld, Landrath a. D.	Löbnitz.	3. Merseburg. Delitzsch, Bitterfeld.
Schöpplenberg, Kaufmann.	Greiffenberg in Schlesien.	3. Liegnitz. Löwenberg, Lauban.
Scholz, Kreisgerichts-Direktor.	Flatow.	1. Marienwerder. Deutsch-Krone, Flatow, Schlochau.
Baron von Schrötter, Landrath.	Kulm.	6. Marienwerder. Thorn, Kulm.
Graf von der Schulenburg-Altenhausen, Landrath.	Neuhaldensleben.	5. Magdeburg. Wanzleben, Neuhaldensleben.
Schulenburg, Bürgermeister.	Soest.	4. Arnsberg. Soest, Hamm, Lippstadt.
Schult, Bürgermeister.	Glessen.	3. Köln. Euskirchen, Bergheim, Landkreis Köln.
von Schwarzhoff, Landrath.	Braunsberg.	4. Königsberg. Heiligenbeil, Braunsberg.
Graf von Schwerin.	Putzar.	1. Stettin. Demmin, Anklam, Usedom.
von Seeckt, Appellationsgerichts-Präsident.	Greifswald.	2. Stralsund. Greifswald, Grimmen.
von Selchow, Landrath.	Glogau.	2. Liegnitz. Grünberg, Freystadt, Glogau.
Simons, Geh. Staats- und Justiz-Minister.	Berlin.	3. Düsseldorf. Duisburg, Theil von Geldern.
Skalweit, Amtmann.	Spanegeln.	2. Königsberg. Labiau, Wehlau.
Smitkowski, Gutsbesitzer.	Leg.	5. Posen. Schrimm, Kosten.
Baron von Sobeck, Rittergutsbesitzer.	Zarrenthien.	1. Stettin. Demmin, Anklam, Usedom.
Sobeski, Gutspächter.	Braciszewo.	3. Bromberg. Wongrowiec, Gnesen, Mogilno.

Name und Stand.	Wohnort.	Wahl-Bezirk.
Graf zu Solms, Landrath.	Luckau.	9. Frankfurt. Luckau, Lübben, Kalau.
von Somnitz, Rittergutsbesitzer.	Charbrow.	1. Köslin. Lauenburg, Bütow, Stolp, Rummelsburg.
Spittel, Freirichter.	Mölling.	5. Breslau. Glatz, Habelschwerdt.
Stämmler, Bürgermeister.	Wilsnack.	1. Potsdam. Westpriegnitz und Theil der Ostpriegnitz.
Stampe, Rittergutsbesitzer. (Seine Wahl ist für ungültig erklärt.)	Tourze.	4. Danzig. Berent, Pr. Stargardt.
Steinbeck, Geh. Bergrath.	Muhrau.	8. Breslau. Schweidnitz, Neumarkt, Striegau.
Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode, Landrath.	Kreppelhof.	7. Liegnitz. Jauer, Bolkenhayn, Landeshut.
Graf zu Stolberg-Stolberg.	Westheim.	5. Minden. Warburg, Höxter, Theil von Büren.
Graf von Strachwitz, Landrath.	Kamienitz.	4. Oppeln. Beuthen, Gleiwitz.
von Sydow, Landesältester.	Thamm.	6. Liegnitz. Lüben, Goldberg, Haynau.
de Syo, Landgerichtsrath.	Aachen.	2. Aachen. Heinsberg, Geilenkirchen, Erkelenz.
von Taczanowski, Kammerherr.	Taczanowo.	2. Posen. Pleschen, Krotoschin.
Tausch, Bürgermeister.	Bischofstein.	8. Königsberg. Heilsberg, Rössel, Pr. Eylau.
Terbeck, Oberlehrer.	Büren.	2. Münster. Steinfurt, Ahaus, Tecklenburg.
Theissing, Gymnasial-Lehrer.	Rheine.	2. Münster. Steinfurt, Ahaus, Tecklenburg.
Freiherr von Thimus, Landgerichts-Rath.	Koblenz.	1. Koblenz. Koblenz, St. Goar.
Thissen, Pfarrer.	Köln.	1. Aachen. Düren, Jülich.
von Thun, Rittergutsbesitzer.	Gardawitz.	5. Oppeln. Pleß, Rybnick.
Thym, Ritterschaftsrath.	Segeletz.	2. Potsdam. Ruppin, Theil der Ostpriegnitz.
Trost, Domkapitular.	Köln.	1. Düsseldorf. Düsseldorf, Solingen.
Uhden, Staats-Minister a. D. und Appellationsgerichts-Präsident.	Breslau.	7. Frankfurt. Sorau, Theil von Guben.
Ulrich, Kanonikus.	Katscher.	7. Oppeln. Leobschütz, Kosel.
Freiherr von Unruhe-Bomst, Oberst a. D.	Bomst.	6. Posen. Birnbaum, Meseritz, Bomst.
Uphagen, Stadtrath.	Danzig.	2. Danzig. Stadt- und Landkreis Danzig.
du Vignau, Regierungs-Präsident.	Erfurt.	1. Erfurt. Nordhausen, Worbis.
Freiherr von Vincke, Landrath a. D.	Ostenwalde bei Melle im Hannöverschen.	2. Arnsberg. Hagen, Altena, Iserlohn.
Wagner, Ober-Amtmann.	Zellin.	3. Frankfurt. Königsberg N.-M., Theil des Landsberger und Lebuser Kreises.
von Waldbott-Bornheim, Feuer-Sozietäts-Direktor.	Koblenz.	3. Koblenz. Neuwied, Altenkirchen, Wetzlar.
von Waldow-Reitzenstein, Rittergutsbesitzer. (Hat sein Mandat niedergelegt.)	Reitzenstein.	5. Frankfurt. Sternberg, Theil von Guben.
Warnatsch, Bürgermeister.	Glatz.	5. Breslau. Glatz, Habelschwerdt.
Weber, Kreisgerichts-Rath.	Salzwedel.	4. Magdeburg. Gardelegen, Salzwedel.
Weigel, Kommissions-Rath.	Oranienburg.	7. Potsdam. Angermünde, Ober- und Nieder-Barnim.
Wentzel, Appellationsgerichts-Präsident.	Ratibor.	1. Breslau. Stadt Breslau.
Graf von Werthern-Beichlingen, Großherzoglich Sächsischer Wirklicher Geheimerath und Ober-Kammerherr.	Schloß Beichlingen.	6. Merseburg. Querfurt, Eckartsberga.

Name und Stand.	Wohnort.	Wahl-Bezirk.
Wessel, Hofbesitzer.	Stüblau.	2. Danzig. Stadt- und Landkreis Danzig.
Westarp, Kaplan.	Kleve.	4. Düsseldorf. Rees, Kleve.
von Westphalen, Geh. Staats-Minister und Minister des Innern.	Berlin.	3. Potsdam. Westhavelland, Zauch-Belzig.
Winter, Gerichts-Direktor.	Bielefeld.	3. Minden. Bielefeld, Halle, Wiedenbrück.
Freiherr von Winzingerode-Knorr, Landrath.	Mühlhausen.	2. Erfurt. Heiligenstadt, Mühlhausen.
Witte, Kaufmann.	Stettin.	3. Stettin. Stadt Stettin, Kreis Greiffenhagen.
Wobiczka, Kreisgerichtsrath.	Gleiwitz.	4. Oppeln. Beuthen, Gleiwitz.
von Wurmb, Kreisgerichts-Direktor.	Rothenburg.	1. Liegnitz. Hoyerswerda, Rothenburg, Sagan.
Wysorzynski, Lehrer.	Ostrowo.	2. Posen. Pleschen, Krotoschin.
von Zastrow, Rittergutsbesitzer.	Palzig.	6. Frankfurt. Krossen, Züllichau-Schwiebus.
Freiherr von Zedlitz-Neukirch I. Rittergutsbesitzer.	Tiefhartmannsdorf.	8. Liegnitz. Schönau, Hirschberg.
Freiherr von Zedlitz-Neukirch II., Landesältester.	Pischkowitz.	5. Breslau. Glatz, Habelschwerdt.
Freiherr von Zedlitz-Leipe, Landrath.	Wartenberg.	6. Breslau. Oels, Wartenberg, Namslau.
Zeuzius, Advokat-Anwalt.	Trier.	2. Trier. Bernkastel, Wittlich.
Graf von Zieten, Geh. Regierungsrath und Kredit-Instituts-Direktor.	Schmellwitz.	2. Breslau. Stadt Breslau (rechte Oderseite) und Kreis Breslau.
Zimmermann, Bürgermeister.	Friedeberg.	1. Frankfurt. Arnswalde, Friedeberg, Theil von Soldin.
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.	Urbanowo.	4. Posen. Buk, Samter.
von Zoltowski, Gutsbesitzer.	Nichanowo.	3. Bromberg. Wongrowiec, Gnesen, Mogilno.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.